Die Zolltarife des In- und Auslandes

Germany. Reichsministerium des Innern

Digitized by Google

Die

Zolltarife des In- und Auslandes.

Nach dem gegenwärtigen Stande
der autonomen Gesetzgebung und des internationalen Vertragsrechts

übersichtlich zusammengestellt

auf Grund der im Deutschen Handels-Archiv erschienenen amtlichen Publikationen.

Ein Supplementband zum Deutschen Handels-Archiv.

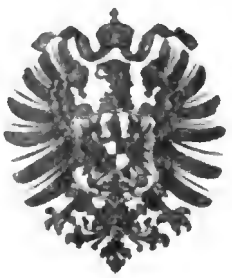

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Berlin 1884.
Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Kochstr. 69. 70.

Digitized by Google

Mit Vorbehalt aller Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Vorwort.

Die Kenntniß der Zolltarife der bei dem internationalen Güteraustausch vorzugsweise betheiligten Länder ist, nachdem der Deutsche Exporthandel gewaltige Dimensionen angenommen hat und in stetiger Zunahme begriffen ist, unentbehrlich geworden, sowohl für diejenigen Kreise, welche an der Produktion und dem Handel Deutschlands unmittelbar betheiligt sind, als auch für alle staatlichen und privaten Organe, denen die Pflege der wirthschaftlichen Interessen im Ganzen oder in einzelnen Zweigen obliegt.

Ein einheitlich redigirtes Werk, welches in gedrängter Kürze und mit zuverlässiger Genauigkeit lediglich die zur Zeit gültigen Zollsätze des In- und Auslandes übersichtlich zusammenstellt, wird denn auch sowohl von Seiten des Handels- und Fabrikantenstandes, als auch von zahlreichen Behörden und Korporationen seit Jahren gewünscht.

Das vorliegende Werk hat sich die Aufgabe gestellt, diesem Bedürfnisse zu entsprechen.

Es enthält die auf den neuesten Stand ergänzten Zolltarife und zwar die General- und Vertragstarife nebeneinander gestellt, für mehr als 70 Staaten bezw. Zollgebiete, den Inhalt der bestehenden internationalen Tarifverträge mit Angabe ihrer Geltungsdauer und diejenigen amtlichen Erläuterungen, welche für das Verständniß und die richtige Anwendung der Tarife von Bedeutung sind.

Für den Gebrauch wird es insbesondere erwünscht sein, daß bei den einzelnen Tarifpositionen ersichtlich gemacht ist, ob bezw. für welche Zeitdauer der Zollsatz gegen Erhöhungen auf internationalem Wege sichergestellt ist.

Ferner sind Bestimmungen über Veredelungsverkehr, Grenzverkehrserleichterungen, Retourwaaren, indirekte Steuern, welche neben den Zöllen zu entrichten sind, und sanitäts- und veterinärpolizeiliche Vorschriften, soweit letztere auf die Einfuhr Bezug haben, aufgenommen.

Bei der Redaktion der Tarife sowohl, wie des Textes der sonstigen Bestimmungen war der Grundsatz leitend, das gegenwärtig geltende Recht, aber auch nur dieses, zur Darstellung zu bringen. Dem Texte ist daher überall die Fassung gegeben, welche nach Maßgabe der im Einzelnen ergangenen abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen Rechtslage entspricht; solche Theile des ursprünglichen

Digitized by Google

Textes aber, welche außer Kraft gesetzt wurden, sind weggelassen, so daß Mißverständnisse und Irrungen, wie sie bei gleichzeitigem Abdruck geltender und außer Kraft gesetzter Bestimmungen unvermeidlich sind, bei dem Gebrauche des vorliegenden Werkes ausgeschlossen werden.

Die Erhaltung der Sammlung auf dem jeweilig neuesten Stande der Gesetzgebung ist mit Hülfe des Deutschen Handels-Archivs, welches die Abänderungen der Tarife fortdauernd veröffentlicht, leicht ausführbar. Außerdem wird im Falle umfassenderer Aenderungen für neue Auflagen der betreffenden Tarife gesorgt werden.

Die Paginirung ist deshalb auch nicht eine durchlaufende, sondern beginnt mit jedem Tarif von neuem. Die Tarife sind fortlaufend nummerirt und für jeden Welttheil in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Zolltarife der nicht in demselben Welttheil wie das Mutterland gelegenen Kolonien sind unter demjenigen Welttheil aufgeführt, zu welchem die Kolonie gehört.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Europa.

1. Belgien.
2. Dänemark.
3. Deutschland und Luxemburg (Deutsches Zollgebiet).
4. Frankreich.
4a. Korsika.
5. Griechenland.
6. Großbritannien und Irland.
7. Italien.
8. Niederlande.
9. Norwegen.
10. Oesterreich-Ungarn.
11. Portugal.
12. Rumänien.
13. Rußland.
13a. Finland.
14. Schweden.
15. Schweiz.
16. Serbien.
17. Spanien.
18. Türkei.

II. Asien.

19. Ceylon.
20. China.
21. Japan.
22. Ostindien, Britisch.
23. Ostindien, Niederländisch.
24. Ostindien, Portugiesisch.
25. Philippinen, Spanisch.
26. Siam.

III. Afrika.

27. Algier, Französisch.
28. Kapkolonie, Britisch.
29. Kapverdische Inseln, Portugiesisch.
30. Guinea, Portugiesisch.
31. Liberia, Republik
32. Loanda, Benguela, Mossamedes, Portugiesisch.
33. Marokko.
34. Mozambique, Portugiesisch
35. São Thomé Principe, Portugiesisch.
36. Transvaal-Republik.
37. Tunis.
38. Zanzibar.

IV. Amerika.

39. Amerika, Vereinigte Staaten.
40. Argentinische Republik.
41. Barbados, Britisch.
42. Brasilien.
43. Canada, Britisch.
44. Chile.
45. Columbien.
46. Costa Rica.
47. Cuba, Spanisch.
48. Dominikanische Republik.
49. Ecuador.
50. Guatemala.
51. Guiana, Niederländisch.
52. Haiti.
53. Honduras, Republik.
Honduras, Republik (neuester Tarif).
54. Honduras, Britisch.
55. Jamaica, Britisch.
56. Mexiko.
57. Neufundland, Britisch.
58. Nicaragua.
59. Puerto Rico, Spanisch.
60. San Salvador.
61. Trinidad, Britisch.
62. Turks- und Caicos-Inseln, Britisch.
63. Venezuela.

V. Australien und Polynesien.

64. Hawaiische Inseln.
65. Neuseeland, Britisch.
66. Neusüdwales, Britisch.
67. Queensland, Britisch.
68. Südaustralien, Britisch.
69. Tasmania, Britisch.
70. Victoria, Britisch.
71. Westaustralien, Britisch.

Digitized by Google

1.

Zolltarif für Belgien.

Tarifverträge bestehen zwischen Belgien und

Frankreich vom 31. Oktober 1881; erstmals kündbar auf 1. Februar 1892, von da ab jeder Zeit mit einjähriger Frist;

Portugal vom 23. Februar 1874; erstmals kündbar auf 19. August 1884, von da ab jeder Zeit mit einjähriger Frist.

Die Vertragstarife finden auf die Provenienzen aller Länder Anwendung und sind in den nachstehenden Zolltarif aufgenommen.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

I. Zolltarif.

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
1	Stärke und Satzmehl, nicht zum Genuß	frei	
2	Thiere, lebende [1]	frei	
	[1] Hierunter sind begriffen: Vieh, Pferde und alle anderen lebenden Thiere ohne Unterschied, mit Ausnahme der Fische, welche zu den Verzehrungsgegenständen gerechnet werden. Das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 und die Königliche Entschließung vom 1. März 1882 unterwerfen den Transport von Wildpret und insektenfressenden Vögeln besonderen Beschränkungen. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh der grauen Steppenrasse ist verboten. (Beschluß des Ministers des Innern vom 4. Mai 1877.)		
3	Waffen [2]	frei	
	[2] Darunter begriffen die Zubehörstücke und getrennt eingehende Theile.		
4	Bier und andere gegohrene Getränke, nicht besonders aufgeführt: [3]		
	in Fässern	Hektoliter	6
	in Flaschen	„	7
	[3] Begreift alle gegohrenen Getränke mit Ausnahme von Essig und Wein.		
5	Holz:		
	Eichen- und Nußbaumholz	cbm	1
	Bau- und Kunsttischlerholz mit Ausnahme von Eichen- und Nußbaumholz:		
	mit der Rinde oder nicht geschnitten	„	3
	geschnitten, mehr als 5 cm stark	„	6
	„ 5 cm stark und darunter	„	9
	verschiedenes [4]	frei	
	[4] Begreift hauptsächlich anderes als Eichen- und Nußbaumholz, gespalten, zu Dauben, Böttcherholz oder Kisten (selbst das mit der Axt oder dem Schneidemesser jedoch ohne Zuhülfenahme der Säge geformte), ferner Brennholz und Holzstücke mit der Rinde von weniger als 75 cm Umfang am Stammende.		
	Holzwaaren:		
	gewöhnliche Besen	frei	
	Fässer	frei	
	andere [5]	Werth	10 pCt.
	[5] Begreift hauptsächlich Korbflechterarbeiten, sowie Waaren, welche nicht einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen sind und die weder zur Kategorie der „Kurz- und Quincaillerie-waaren" noch zu derjenigen der „Möbel" gehören.		
6	Lichte [6]	Werth	10 pCt.
	[6] Darunter auch Wachskerzen und Talglichte.		

Digitized by Google

I. Belgien.

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
7	**Kakao:**		
	roh [7])	100 kg	15
	zubereitet [8])	„	30
	[7]) Kakao in Bohnen und Schalen.		
	[8]) Gemahlener Kakao, Chokolade, Racahout u. s. w.		
8	**Kaffee:**		
	ungebrannt	„	13,20
	gebrannt	„	17,50
9	**Kautschuk:**		
	roh [9])	frei	
	bearbeitet [10])	Werth	10 pCt.
	[9]) Darunter Kautschukfäden und Kautschukplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von Gewebe.		
	[10]) Waaren, welche nicht einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen sind und die weder zur Kategorie der „Kurz- und Quincaillerieswaaren", noch zu derjenigen der „Möbel" gehören		
10	**Buchdruckerlettern** [11])	frei	
	[11]) Neue Buchdruckerlettern, Clichés, Stein und Holz, gravirt, mit Zeichnung versehen oder stereotypirt für den Druck auf Papier.		
11	**Asche**	frei	
12	**Steinkohle, Coke, Holzkohle und Torf**	„	
13	**Konserven zum Genuß:**		
	in Branntwein eingelegt [12])	100 kg	80
	mit Zucker eingemacht [13])	„	25
	andere [14])	„	10
	[12]) Einschließlich der Präparate, welche zugleich Alkohol und Zucker enthalten.		
	[13]) Begreift die mit Zucker eingemachten Früchte und Gemüse; — Marmelade, Gelée, Konfitüren und Fruchtsaft, mit Zucker zubereitet; — Zuckerbäckereiwaaren; — Biscuits mit mehr als 20 pCt. Zuckerzusatz, — und alle Präparate, wenn auch nicht zum Genuß, welche mit Hülfe von Zucker hergestellt sind. S. auch „Zucker, raffinirter".		
	[14]) Begreift hauptsächlich die in Essig eingemachten Konserven und Präparate; — Fruchtsäfte, ohne Zuckerzusatz, welche weniger als 8 pCt. Alkohol enthalten; — Lakritzensaft; — Pfefferkuchen; — Honig; — Käse (mit Ausnahme des gewöhnlichen, weichen und weißen); — Früchte, Marmelade und Obstmus, ohne Alkohol und Zucker zubereitet oder nicht mehr als 20 pCt. Zucker enthaltend; — Biscuits, ohne Zuckerzusatz oder nicht mehr als 20 pCt. Zucker enthaltend (mit Ausnahme von Schiffszwieback und anderen Präparaten aus reinem Mehl, welche wie die „nicht besonders tarifirten Verzehrungsgegenstände" behandelt werden).		
14	**Tauwerk** [15])	frei	
	[15]) Kabel, Seile und Bindfaden von vegetabilischem Material. Seile und Bindfaden von weniger als 2 Millimeter Durchmesser werden wie Garn behandelt.		
15	**Verzehrungsgegenstände, nicht besonders tarifirt** [16])	frei	
	[16]) Hierunter sind begriffen: Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Grampen, Mais, Hafer, Grütze, Reis im Stroh oder in der Hülse und enthülst u. s. w.), Mehl und Satzmehl zum Genuß und alle Verzehrungsgegenstände (Brot, Schiffszwieback, Macaroni, Griesz, Nudeln u. s. w.), welche aus Mehl oder Satzmehl hergestellt sind und nicht zu den „Konserven zum Genuß" gehören; Butter, Milch (einschließlich der gewöhnlichen, weichen und weißen Käse) und Eier; Gemüse, Kartoffeln, Cichorien, frisch oder getrocknet, Champignons, Morcheln u. s. w. Salz, roh und raffinirt; Fische (einschl. der Austern) und Fleisch (einschl. Fleischextrakt, Wild und Geflügel); Gemüse, Fische und Fleisch, konservirt (selbst in Büchsen), werden in derselben Weise behandelt, wenn dieselben mit zoll- und accisefreien Substanzen zubereitet sind.		
16	**Hadern und Lumpen**	frei	
17	**Droguierwaaren** [17])	„	
	[17]) Hierunter werden begriffen außer den Pflanzentheilen zum Medizinalgebrauch die medizinischen Extrakte und pharmazeutischen Präparate (Balsam, Salben, Pflaster, Pillen u. s. w.). Medizinische Bonbons werden, sofern sie nicht einen giftigen Stoff enthalten, wie andere Bonbons behandelt (Konserven zum Genuß oder Zucker, raffinirter); pharmazeutische Syrupe werden wie „raffinirter Zucker" behandelt. Alkoholhaltige pharmazeutische Präparate und medizinische Weine werden wie „Alkoholhaltige Flüssigkeiten (andere)" tarifirt. Cichorie, gebrannt, zubereitet oder gemahlen, ist den Droguerien gleichgestellt.		

Digitized by Google

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
18	Emballage, welche gebraucht ist und keinen Handelsgegenstand bildet . .	frei	
19	Dünger	„	
20	Spezereien:		
	Safran	Werth	15 pCt. oder nach Wahl des Importeurs
	Trüffeln	100 kg	200
	andere [18])	Werth	15 pCt.
	[18]) Begreift hauptsächlich: Zimmet, Gewürznelken, Muskatblüthe, Muskatnuß, Pfeffer, Piment, Vanille, ebenso Mostrich und andere zubereitete Gewürze.		
21	Netze und andere Fischereigeräthschaften [19])	frei	
	[19]) Angeln, Hieber, Blöcke, Bütten, Körbe u. s. w. zum Gebrauch für Fischer.		
22	Garne:		
	Baumwollengarn:		
	roh und gebleicht, auf ½ kg messend . . — 20 000 m oder weniger	100 kg	15
	— 20 000 bis 30 000 m	„	20
	— 30 000 „ 40 000 m	„	30
	— 40 000 „ 65 000 m	„	40
	— mehr als 65 000 m	„	10
	gefärbt oder aufgeschweift, auf ½ kg messend . . — 20 000 m oder weniger	„	25
	— 20 000 bis 30 000 m	„	30
	— 30 000 „ 40 000 m	„	40
	— 40 000 „ 65 000 m	„	50
	— mehr als 65 000 m	„	10
	Leinengarn und Garn von anderen vegetabilischen Spinnstoffen	frei	
	Wollengarn und Garn von Ziegenhaar, Alpacca, Lama, Vigogne und Kameelhaar:		
	ungezwirnt und ungefärbt	100 kg	20
	gezwirnt oder gefärbt	„	30
	Garn aus nicht besonders tarifirtem Haar	frei	
	Seidengarn [20])	„	
	[20]) Darunter Garn aus Floretseide und Seidenchenille, selbst auf Messing gearbeitet.		
23	Früchte:		
	Aepfel, frische	frei	
	Mandeln	100 kg	35
	Citronen, Orangen und Feigen	„	9
	Pflaumen, getrocknete, und Rosinen	„	25
	Nicht besonders tarifirte [21])	Werth	10 pCt.
	[21]) Begreift alle frischen oder getrockneten Früchte, welche im Tarife nicht genannt sind. Konservirte Früchte werden unter die „Konserven zum Genuß" gerechnet.		
24	Kleider [22])	Werth	10 pCt.
	[22]) Hierher gehören alle Kleidungsstücke, ganz oder theilweise konfektionirt, neu oder alt, welche nicht unter einer besonderen Tarifklasse begriffen sind; ferner Hüte jeder Art, Modeartikel, künstliche Blumen u. s. w. Gebrauchte und abgelegte Kleider werden zu den „Hadern und Lumpen" (zollfrei) gerechnet.		
25	Oele [23])	frei	
	[23]) Vegetabilische Oele, welche nicht zu den Parfümerien, Spezereien oder Droguen gehören.		
26	Instrumente und wissenschaftliche Apparate [24])	frei	
	[24]) Optische, mathematische, astronomische und Präzisionsinstrumente; chirurgische Instrumente, physikalische und chemische (für Laboratorien). Einzelne Theile werden wie die vollständigen Instrumente behandelt.		
27	Musikalische Instrumente	Werth	6 pCt.
28	Alkoholhaltige Flüssigkeiten:		
	Branntwein aller Art:		
	in Fässern, zu 50° oder weniger	Hektoliter	100
	in Fässern, für jeden Grad über 50	„	2
	in Flaschen und Liköre ohne Unterschied des Stärkegrades	„	200
	andere alkoholhaltige Flüssigkeiten [25])	„	134
	[25]) Begreift die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche nicht als Getränk dienen — und hauptsächlich die alkoholhaltigen Riech- und Toilettenwasser.		

Digitized by Google

I. Belgien.

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
29	**Maschinen, mechanische Vorrichtungen[26]) und Werkzeuge[27]):**		
	aus Gußeisen	100 kg	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl		4
	aus Holz	Werth	10 pCt.
	aus Kupfer oder jedem anderen Material[28])	100 kg	12
	[26]) Desgleichen einzelne Maschinentheile, wenn sie derartig vorgearbeitet sind, daß man sie einer bestimmten Maschine anpassen kann, ohne dieselben einer weiteren Bearbeitung zu unterziehen. Verschiedenen Zollsätzen unterworfene Maschinen und Maschinentheile werden nach dem dem Gewicht nach vorherrschenden Bestandtheil tarifirt. Wagen jeder Gattung für Eisenbahnen und Straßenbahnen werden wie Maschinen behandelt.		
	[27]) Hierunter ist nur dasjenige Werkzeug begriffen, welches zur Ausübung eines Handwerks dient.		
	[28]) Maschinen oder Maschinentheile und Handwerkzeug von Kupfer, Kautschuk u. s. w. können als „Kupferwaare, Kautschukwaare u. s. w." deklarirt werden, wenn der Importeur diese Tarifirung für günstiger erachtet als diejenige der Maschinen, mechanischen Vorrichtungen und Werkzeuge.		
30	**Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt[29]):**	frei	
	[29]) Einschließlich von rohem Wachs, Fett, thierischem Oel (hauptsächlich Fischthran), Olein, Stearin, Oel- und Stearinsäure, rohem Pferdehaar, gekräuselt oder in anderer Weise zugerichtet, und Seilen aus Pferdehaar		
31	**Mineralische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt[30]):**	frei	
	[30]) Hierunter sind begriffen Erze aller Art (einschließlich der Eisenerze und der Eisen- und Stahleisenspäne) und alle nicht bearbeiteten Metalle, welche nicht unter der Kategorie „Metalle" erscheinen; ferner alle anderen mineralischen Stoffe, welche nicht besonders in den Tarif aufgenommen sind, namentlich Kalk und Schwefel.		
32	**Rohe Spinnstoffe[31]):**	frei	
	[31]) Diese Klasse begreift Baumwolle, Wolle, Flachs und Hanf, Seide und alle anderen Spinnstoffe, roh oder gekämmt.		
33	**Kurzwaaren, Quincaillerie- und Parfümeriewaaren[32]):**	Werth	10 pCt.
	[32]) Hierunter sind namentlich begriffen: Näh- und Stecknadeln, Knöpfe (andere als Posamentierarbeit), Bürstenbinderwaare, Spielkarten, Siegellack, Messerschmiedewaare, Bleistifte, Stifte, Photographien u. s. w. in Rahmen, Kinderspielwaaren, Regen- und Sonnenschirme, Stahlfedern, Waaren aus Aluminium, Bernstein, Fischbein, Pappe oder Papier, Steinpappe, Menschenhaar, Wachs (mit Ausschluß der Lichte und Kerzen), Muscheln, Horn oder Knochen, Perlmutter, Ebenholz, Kork, Schildpatt u. s. w., desgleichen kleine Arbeiten von Stahl, Holz, Kupfer, Leder, Zinn, Eisen, Blei u. s. w., wie: Uhrketten, Fingerhüte, Börsen u. s. w. Unter der Bezeichnung „Quincailleriewaaren" sind alle Geräthschaften und Haushaltungsgegenstände zu verstehen, welche nicht zu den „Möbeln" gehören — mit Ausschluß der Gold- und Silberwaaren und der zu den Töpfer- und Glaswaaren gehörenden Gegenstände. Riech- und Toilettenwasser gehören zur Kategorie der Parfümeriewaaren, mit Ausnahme derjenigen, welche mit Alkohol zubereitet sind. Bezüglich der letzteren siehe „Alkoholhaltige Flüssigkeiten."		
34	**Metalle:[33])**		
	Kupfer und Nickel[34]) — roh	frei	
	Kupfer und Nickel[34]) — gehämmert, gestreckt oder gewalzt	100 kg	10
	Kupfer und Nickel[34]) — Waaren daraus[35])	Werth	10 pCt.
	Kupfer und Nickel[34]) — Fremde Münzen	100 kg	60
	[33]) Die hier nicht aufgeführten Metalle (wie Aluminium) werden, wenn sie nicht verarbeitet sind, zu den „mineralischen Rohstoffen, nicht besonders tarifirt" gerechnet; wenn sie verarbeitet sind, gehören sie entweder zur Klasse der „Kurz- und Quincailleriewaaren", oder zu derjenigen anderen Klasse, auf die sie nach der Art ihrer besonderen Verwendung angewiesen sind (Instrumente, Maschinen u. s. w.).		
	[34]) Bronze und Neusilber (Melchior, Berliner Silber u. s. w.) werden wie Kupfer behandelt.		
	[35]) Mit Ausschluß derjenigen Metallwaaren, welche zur Kategorie der „Kurz- und Quincailleriewaaren" oder zu den „Möbeln" zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeug, Uhren u. s. w.).		

Digitized by Google

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
34	**Metalle (Fortsetzung):**		
	roher Guß und altes Eisen	100 kg	0,50
	Gußeisenwaaren [34])	„	2
	Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt	„	1
	Schmiedeeisenwaaren	„	4
	Eisen und Stahl: Stahl: Gußstahl, roh	„	0,50
	„ in Stangen, Blech oder Draht	„	1
	„ Stahlwaaren [34])	„	4
	Weißblech, nicht verarbeitet	„	3
	„ Waaren daraus [34])	Werth	10 pCt.
	Zinn, Blei und Zink: nicht verarbeitet [37])	frei	
	Waaren daraus [36])	Werth	10 pCt.
	Gold, Silber und Platina: nicht verarbeitet [38])	frei	
	gemünzt	„	
	Bijouterien [39])	Werth	5 pCt.
	Goldschmiedearbeiten [40])		
	[34]) Mit Ausschluß derjenigen Metallwaaren, welche zur Kategorie der „Kurz- und Quincailleriewaaren" oder zu den „Möbeln" zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifstaffe zugewiesen werden können (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeug, Uhren u. s. w.).		
	[37]) Mit Inbegriff von Zinn, Blei und Zink, gehämmert, gestreckt oder gewalzt.		
	[38]) Mit Einschluß von Gold, Silber und Platina, roh, geschlagen (in Blättern), gestreckt oder gewalzt. Ebenso werden behandelt: Estampés, roh oder nicht gebräunt, ferner Gold-, Silber- oder versilberter Golddraht, einfach oder gedreht (Cannetillen) oder auf Garn oder Seide gesponnen.		
	[39]) Unter dieser Bezeichnung sind zu verstehen kleine Gold-, Silber- oder Platinawaaren, welche als Schmuck dienen (Halsketten, Spangen, Ringe, Armbänder, Ohrgehänge, Nadeln, Uhrketten, Berlocken u. s. w.) einschließlich der Juwelen (Kleinodien von Gold, Silber oder Platina, mit Steinen, Perlen u. s. w. besetzt), ferner die Gegenstände von Gold, Silber oder Platina, welche zum Taschengebrauch dienen (Portemonnaies, Tabaksdosen u. s. w.). Andere Bijouterien, als die von Gold, Silber oder Platina werden wie Kurzwaaren behandelt.		
	[40]) Begreift alle Gold-, Silber- und Platinawaaren (namentlich Vasen, Wasserkannen, Schüsseln, Teller, Theekannen, große Leuchter (flambeaux), Becher, Löffel, Gabeln und andere Tafel- und Haushaltungsgeräthe; Leuchter, Lampen, Reliquien u. s. w. zu kirchlichen Zwecken; Statuetten, Kästchen und alle anderen ähnlichen Gegenstände), mit Ausnahme der Bijouterien und derjenigen Gegenstände, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung günstiger tarifirt werden können (wissenschaftliche Instrumente u. s. w.).		
35	**Möbel** [41])	Werth	10 pCt.
	[41]) Begreift Möbel aller Art von Holz oder Metall (einschließlich der Gartenmöbel und der Geräthschaften zur Heizung — Oefen, Herde, Kalorifferen u. s. w.), mit Ausnahme derjenigen, welche zur Kategorie der „Kunst- und Sammlungsgegenstände" zu rechnen sind. Ebenso werden Wand- und Tafeluhren behandelt.		
36	**Taschenuhren und deren Bestandtheile** [42])	frei	
	[42]) Begreift die Gehäuse, Werke, Schlüssel u. s. w.		
37	**Schiffe und Boote** [43])	frei	
	[43]) Seeschiffe und Flußfahrzeuge aller Art. Hierher gehören auch Schiffseinrichtungen und Apparate (Takelage, Armirung und die zum Gebrauch an Bord der Schiffe und Fahrzeuge dienende Möblirung), Anker und Schiffsketten, Holz zu Masten, Segelstangen und Spieren (als solches wird nur Rundholz von wenigstens 25 cm Durchmesser und 12 m Länge angesehen), Blech, Bolzen und Nägel von Kupfer zu Schiffsdoppelungen, Segeltuchen, Schiffswinden und Haspeln von Guß- oder Schmiedeeisen. Die zollfreie Einfuhr dieser Artikel ist an besondere Bedingungen geknüpft.		
38	**Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen** [44])	frei	
	[44]) Hierunter sind namentlich begriffen: Gemälde aller Art, Bleistift-, Federzeichnungen u. s. w. Statuen von Metall in jeder Größe, Statuen und Statuetten von Marmor, Alabaster, Stein, Gyps und Cement, Muster naturgeschichtlicher Gegenstände, photographische Proben (uneingerahmt), numismatische Gegenstände, Manuskripte, Waffen, Rüstungen und andere Gegenstände von einer gewissen Antiquität u. s. w.		

Digitized by Google

I. Belgien.

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
39	**Papier:**		
	Tapeten	100 kg	8
	anderes (einschließlich Pappe)	„	4
	S. auch „Kurzwaaren" und „Erzeugnisse der Buchdruckerkunst".		
40	**Häute und Felle:**		
	rohe Häute und Pergament	frei	
	Ziegen- und Schaffelle, gelohete, und Zickelfelle, weißgargemachte	100 kg	10
	gefärbte, vernirte, lackirte, maroquinirte Häute und zugerichtetes Pelzwerk	„	30
	in anderer Weise zugerichtete Häute [15])	„	15
	Waaren daraus [15])	Werth	10 pCt.
	[15]) Begreift die gelobeten und gegerbten Häute.		
	[16]) Waaren aller Art aus Leder und Fellen, welche nicht mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (Maschinen und mechanische Vorrichtungen u. s. w.); Pelzwaaren, Sattler- und Schuhmacherwaaren, Handschuhe u. s. w. S. auch „Kurzwaaren".		
41	**Steine:**		
	Dachschiefer	1000 Stück	2
	andere Steine, roh oder bearbeitet [17])	frei	
	[17]) Begreift die polirten oder behauenen Steine und die Waaren aus Stein, Alabaster, Cement, Marmor, Gyps u. s. w.		
42	**Irdenwaaren:**		
	gebrannte Erde: Backsteine und Ziegel, Drainröhren und andere gleichartige Gegenstände	frei	
	Fliesen aller Art für Pflasterung und Bauzwecke	„	
	Retorten zur Gasbereitung und Tiegel aller Art	„	
	Thonpfeifen	„	
	gemeines Töpfergeschirr, nicht genannt [18])	100 kg oder, nach Wahl des Importeurs, Werth	1,50 10 pCt.
	Fayence und Porzellan [18])	Werth	10 pCt.
	[18]) Waaren, welche nicht einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen sind.		
43	**Schießpulver** [19])	100 kg	15
	[19]) Einschließlich des beim Bergbau zur Anwendung kommenden Dynamits. Der Transport von Schießpulver und Dynamit auf Straßen oder zu Wasser ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit besonderen, durch die Königliche Entschließung vom 26. Oktober 1881 (Moniteur No. 302) bestimmten Bedingungen unterworfen; der Transport dieser Artikel mittelst der Eisenbahn ist vorläufig verboten. Gleicherweise ist vorläufig der Transport anderer Explosivstoffe als Schießpulver und Dynamit auf allen Straßen untersagt. Die Durchfuhr von Schießpulver ist verboten (Gesetz vom 1. Mai 1856 und vom 27. Mai 1861).		
44	**Chemische Erzeugnisse, nicht besonders tarifirte** [20])	frei	
	[20]) Die Ein- und Durchfuhr sowie die Umladung in einem Belgischen Hafen sind für Giftstoffe, welche nicht zu einem gewerblichen oder kommerziellen Gebrauch bestimmt sind und namentlich für arsenikhaltige Abfälle von der Anilinfabrikation verboten (Königl. Entschließung vom 26. Dezember 1876). *)		

*) Ein Beschluß der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 28. Mai 1881 macht die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 26. Dezember 1876 in Betreff der arsenikalischen Rückstände aus der Anilinfabrikation kund. Derselbe bestimmt das Nachstehende:

Art. 1. Die Einfuhr, die Durchfuhr und die Ueberladung der arsenikalischen Rückstände aus der Anilinfabrikation in einem Belgischen Hafen sind in Mengen von höchstens 1000 kg unter der Bedingung gestattet, daß die Betheiligten ihrer Zolldeclaration einen Auszug ihres Patents beifügen, wodurch nachgewiesen wird, daß sie einen Handel oder eine Industrie betreiben, welche die Verwendung von Stoffen jener Art erheischt, sowie eine Declaration, durch welche sie sich verpflichten, dieselben nie auf den Erdboden abzulagern oder in die Kanäle, Flüsse und Ströme zu werfen. Diese letztere Declaration wird durch die Gemeindeverwaltung des Ortes beglaubigt, in welchem das Handels- oder Industrie-Etablissement des Destinatärs gelegen ist.

Art. 2. Zum Zwecke jeder über das Quantum von 1000 kg hinausgehenden Expedition müssen sich die Betheiligten mit einer Ermächtigung von Seiten des Herrn Ministers des Innern versehen.

Art. 3. Um es den mit der Ueberwachung der gefährlichen, ungesunden oder belästigenden Anlagen beauftragten Beamten möglich zu machen, die Verwendung der eingeführten arsenikalischen Rückstände zu kontroliren, müssen die Importeure ein Register führen, in welchem sie auf der einen Seite die von ihnen in Empfang genommenen Mengen, auf der anderen Seite, je nach der Besonderheit des Falles, die verkauften Mengen, den Namen und die Wohnung des Käufers, oder die in die fabrikative Behandlung genommenen Mengen und die Art und Menge der daraus hervorgegangenen Erzeugnisse einzutragen haben.

Digitized by Google

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
45	**Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie**[51]	Werth	5 pCt.
	[51]) Diese Klasse begreift einzig und allein: Gestelle für Modeartikel; — Dachpappe und Asphaltfilz; — Darmsaiten für Musikinstrumente; — Filz-Drucktücher; — Filz zum Verdichten, für Klavierhämmer, zum Poliren von Spiegelglas und Ausfuttern von Wagen; — Uhrfournituren; — Regen- und Sonnenschirmfournituren; — Haarfilz zu industriellen Zwecken; — Tasten und Mechanismen für Klaviere; Tressen und Borten jeder Art (mit Ausnahme derjenigen von Stroh) für Hüte; — Bänder und Flechtwerk für Strohdecken, von Binsen, Bast, Esparto u. s. w.		
46	**Erzeugnisse der Buchdruckerkunst**[52]	frei	
	[52]) Außer Büchern und anderen Druck- oder Lithographiewerken begreift diese Klasse Landkarten, Stiche aller Art ohne Rahmen, Musikalien (gestochene) u. s. w.		
47	**Erntefrüchte und Futter**	frei	
48	**Harze und Erdpech**[53]	„	
	[53]) Darunter Petroleum und andere mineralische Oele.		
49	**Seife**[54]	100 kg	6
	[54]) Seife aller Art, auch parfümirte.		
50	**Zucker:**		
	roher, 1. Klasse: Nr. 15 bis 18 einschließlich	frei [55])	
	2. „ Nr. 10 bis 15 ausschließlich		
	3. „ Nr. 7 bis 10 „		
	4. „ über Nr. 7		
	raffinirter Kandiszucker	100 kg	54,70
	in Broten	„	51,13
	über Nr. 18 [55])	„	51,13
	Syrup und Melasse: nicht krystallisirbare Melasse von der Fabrikation oder Raffinirung von Zucker, von weniger als 50 pCt. Zuckergehalt . .	„	15
	Syrup und Melasse zur Branntweinbereitung [56])	frei	
	[55]) Rohzucker ist pro 100 kg einer Accisegebühr nachfolgender Sätze unterworfen: 1. Klasse: Zucker von Nr. 15 bis 18 einschließlich 48,07 Franken, 2. „ „ „ Nr. 10 bis 15 ausschließlich 45 „ 3. „ „ „ Nr. 7 bis 10 „ 40,91 „ 4. „ „ „ über Nr. 7 . . . . 34,26 „ Melasse von 50 pCt. oder mehr Zuckergehalt und Syrup von der Fabrikation, welcher krystallisirbaren Zucker enthält, werden wie Rohzucker behandelt.		
	[56]) Raffinirter Zucker, sogenannter Bastard- und Farinzucker wird bezüglich des Eingangszolles wie Rohzucker behandelt. Brauner oder gebrannter Zucker und Syrup, mit Ausnahme des aus Zuckerfabriken oder Raffinerien herrührenden, sind in Bezug auf den Eingangszoll dem raffinirten Zucker gleichgestellt. Ebenso verhält es sich mit gebrannten Mandeln (pralinées), Zuckerkörnern (dragées), Pastillen, Mandel- oder Nußkuchen (nougats), Hagebutten- oder Eibischteig und anderen derartigen Zuckerwaaren. Hierunter sind namentlich begriffen: Gersten- und Apfelzucker-Täfelchen und Stangen, Lakritzen, Lederzucker (boules de gomme), Makronen, Marzipan, Meringe (Baisers) und andere Zuckerpräparate, welche weder Mehl noch Kraftmehl oder diese doch nur in sehr geringer Menge enthalten.		
	[57]) Die Zollfreiheit ist an gewisse Bedingungen geknüpft.		
51	**Tabak:**		
	nicht fabrizirter und Rippen	100 kg	70
	fabrizirter: Cigarren und Cigaretten	„	300
	„ anderer einschließlich des entrippten Tabaks	„	100
52	**Farbstoffe und Farben**[58]	frei	
	[58]) Einschließlich der Farbhölzer, gemahlen oder nicht. Alkoholartige Farben werden wie „Alkoholartige Flüssigkeiten (andere)“ und gewöhnliche Farben in Täfelchen oder Schachteln wie „Kurzwaaren“ tarifirt.		
53	**Thee**	100 kg	90

Digitized by Google

I. Belgien.

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll: Maßstab	Eingangszoll: Betrag Franken
54	**Gewebe:**		
	Baumwollengewebe: auf 5 Quadratmillimeter:		
	glatte, geköperte und Drells (croisés) roh [59]: 1. Klasse, im Gewicht von 11 kg und mehr die 100 qm: von 35 Fäden und weniger	100 kg	50
	„ 36 „ „ mehr	„	72
	2. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. die 100 qm: von 35 Fäden und weniger	„	60
	„ 36 bis 43 Fäden	„	100
	„ 44 Fäden und mehr	„	180
	3. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. die 100 qm: von 27 Fäden und weniger	„	80
	„ 28 bis 35 Fäden	„	120
	„ 36 „ 43 „	„	190
	„ 44 Fäden und mehr	„	300
	gebleicht [59]: 1. Klasse, im Gewicht von 11 kg und mehr die 100 qm: von 35 Fäden und weniger	„	57,50
	„ 36 „ „ mehr	„	82,80
	2. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. die 100 qm: von 35 Fäden und weniger	„	69
	„ 36 bis 43 Fäden	„	115
	„ 44 Fäden und mehr	„	207
	3. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. die 100 qm: von 27 Fäden und weniger	„	92
	„ 28 bis 35 Fäden	„	138
	„ 36 „ 43 „	„	218,50
	„ 44 Fäden und mehr	„	345
	gefärbt [59]: 1. Klasse, im Gewicht von 11 kg und mehr die 100 qm: von 35 Fäden und weniger	„	75
	„ 36 „ „ mehr	„	97
	2. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. die 100 qm: von 35 Fäden und weniger	„	85
	„ 36 bis 43 Fäden	„	125
	„ 44 Fäden und mehr	„	205
	3. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. die 100 qm: von 27 Fäden und weniger	„	105
	„ 28 bis 35 Fäden	„	145
	„ 36 „ 43 „	„	215
	„ 44 Fäden und mehr	„	325
	bedruckt	Werth	15 pCt.
	Baumwollensammete: seidenartige (velvets) roh	100 kg	85
	seidenartige (velvets) gefärbt oder bedruckt	„	110
	andere (Cords, Moleskind ꝛc.) roh	„	60
	andere (Cords, Moleskind ꝛc.) gefärbt oder bedruckt	„	85
	Piqués, Basins (feiner Barchent), gemustert, damasciet und brillantirt, im Gewicht von 3 kg und darüber die 100 qm	Werth	15 pCt.
	Spitzen, mit der Hand angefertigte und geklöppelte [60]		frei
	Alle anderen Gewebe [61]	Werth	10 pCt.
	Wollengewebe:		
	Shawls und Schärpen von Indischem Kaschmir [62]	Werth	5 pCt.
	Alle anderen Gewebe [63]	Werth	10 pCt.
	Flachs-, Hanf- und Jutegewebe:		
	Spitzen, mit der Hand angefertigte und geklöppelte [60]		frei
	Alle anderen Gewebe [64]	Werth	10 pCt.
	Seidengewebe:		
	Spitzen, mit der Hand angefertigte und geklöppelte [60]		frei
	Alle anderen Gewebe [65]	100 kg	300 oder, nach Wahl des Importeurs, Werth 10 pCt.

Digitized by Google

Nummer	Gegenstände	Eingangszoll Maßstab	Eingangszoll Betrag Franken
54	Gewebe (Fortsetzung):		
	Strohbänder aller Art	frei	
	Nicht besonders tarifirte Gewebe[60])	Werth 10 pCt.	
	[60]) Die auf den Feinheitsgrad, d. h. auf das Gewicht des Gewebes pro 100 qm und die Zahl der Ketten- und Einschlagsfäden pro 5 qmm gegründeten spezifischen Zölle werden nicht auf die mit anderen Stoffen gemischten Baumwollengewebe angewandt; alle gemischten Gewebe, in welchen Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht, werden zu den „Baumwollengeweben, allen anderen" gerechnet.		
	[60]) Zollfrei sind nur die mit der Hand angefertigten und geklöppelten Spitzen; die auf dem Stuhl gewebten sind je nach ihrer Gattung zollpflichtig wie „Gewebe, alle anderen".		
	[61]) Hierher gehören: glatte oder geköperte Gewebe, Piqués, feiner Barchent (basin), gemustert, damascirt und brillantirt, im Gewicht von weniger als 3 kg pro 100 qm; — Blonden; — Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren; — Hand- und Maschinenstickereien; — Decken, wattirt oder nicht; — Gaze und Musselin, gestickt oder brochirt für Ameublements und Tapisserien; — Tüll, glatt oder gestickt; — ganz oder theilweise konfektionirte Gegenstände, welche nicht zur Klasse der „Kleider" gehören; — gemischte Gewebe, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend; — und die nicht genannten Baumwollengewebe.		
	[62]) Mit Ausschluß der Imitationen.		
	[63]) Hierher gehören: Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren; — Socken; — Decken; — Spitzen; — Filz aller Art (mit Ausnahme des wie „Maschinen und mechanische Vorrichtungen" oder wie „verschiedene Erzeugnisse für die Industrie" tarifirten); — Teppiche und Tapisserien; — ganz oder theilweise konfektionirte Gegenstände, welche nicht zu den „Kleidern" gehören; — Tuche ꝛc.; — gemischte Gewebe, sofern die Wolle oder deren Abarten dem Gewicht nach vorherrschen.		
	Gewebe aus Ziegenhaar, Alpacca, Lama, Vigogne und Kameelhaar werden wie Wollengewebe behandelt.		
	[64]) Hierher gehören: Batist und Linon; — Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren; — Teppiche und Tapisserien; — Tüll; — ganz oder theilweise konfektionirte Gegenstände, welche nicht zur Klasse der „Kleider" gehören; — und gemischte Gewebe, wenn Flachs, Hanf oder Jute dem Gewicht nach vorherrschen.		
	[65]) Hierunter sind begriffen: Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren; — Decken; — Teppiche und Tapisserien; — Seidengewebe, gewichst oder gummirt, wie Taffetas und gummirte Seidengaze u. s. w.; — ebenso ganz oder theilweise konfektionirte Gegenstände, welche nicht zur Klasse der „Kleider" gehören. — Gewebe von Floretseide und gemischte Gewebe, in welchen Seide dem Gewicht nach vorherrscht, werden wie Seidengewebe behandelt.		
	[66]) Hierher gehören namentlich: Wachsleinwand aller Art; — Gewebe und Waaren aus Pferdehaar und aus Haar, welches der Wolle nicht gleichgestellt ist; — Posamentierwaaren und Gold- und Silbergewebe, echt oder unecht; — Gewebe aus vegetabilischen Gespinnsten mit Ausnahme von Baumwolle, Flachs, Hanf und Jute; — und Gewebe aus Glasgespinnst. — S. auch „Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie".		
55	Vegetabilien und vegetabilische Stoffe, nicht besonders tarifirte[67]) . . .	frei	
	[67]) Hierher sind zu rechnen alle lebende Pflanzen, natürliche Blumen und alle Pflanzenstoffe, welche unter keiner andern Tarifposition begriffen sind (namentlich: Rüben, Gerberrinde, Sämereien, Hopfen, Hefe und Oelkuchen).		
56	Glaswaaren:		
	Glasscherben und Streuglas	frei	
	gemeine[68])	100 kg oder, nach Wahl des Importeurs, Werth 10 pCt.	1
	andere: Spiegel- und Fensterglas	Werth 10 pCt.	
	[68]) Ordinäre Flaschen und andere Gegenstände aus grünem Flaschenglase.		
57	Essig:[69])		
	in Fässern	Hektoliter	6
	in Flaschen	„	7
	[69]) Essigsäure ist zollfrei.		
58	Wein[70])	frei	
	[70]) Wein ist einer Accisegebühr von 23 Franken pro Hektoliter unterworfen.		
	Wein von mehr als 18 pCt. Alkoholgehalt bezahlt außer der Accisegebühr auf Wein für den 18 pCt. übersteigenden Alkoholgehalt den entsprechenden Eingangszoll auf Alkohol.		
59	Wagen[71])	Werth 10 pCt.	
	[71]) Wagen aller Art, mit Ausnahme der Eisenbahn- und Straßenbahnwagen (Federwagen, Karren, Lastwagen, Handwagen, Kinderwagen, Velocipede u. s. w.).		

Digitized by Google

I. Belgien.

II. Vorkaufsrecht der Zollbehörde.

Das Vorkaufsrecht der Zollbehörde wird entweder gemäß den Bestimmungen der Art. 6 bis 9 der Königl. Verordnung vom 16. August 1865 oder nach Art. 15 des Französisch-Belgischen Vertrages vom 31. Oktober 1881 gehandhabt.

Der Wortlaut der genannten Bestimmungen ist folgender:

1) Königl. Verordnung vom 16. August 1865:

Art. 6. §. 1. Wenn das Zollamt die deklarirte Werthangabe für unzureichend hält, so hat dasselbe das Recht, die Waaren gegen Zahlung des deklarirten Werthes mit einer Erhöhung von 5 pCt. an sich zu behalten.

§. 2. Diese Zahlung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Deklaration erfolgen, und die Abgaben dafür, wenn dergleichen erhoben worden, sind gleichzeitig zurückzuerstatten.

Art. 7. Der Einbringer, gegen welchen das Zollamt das im vorstehenden Artikel erwähnte Vorkaufsrecht ausüben will, kann, wenn er dies vorzieht, die Abschätzung der Waaren durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht dem Zollamt zu, wenn dasselbe nicht für angemessen erachtet, unmittelbar zum Vorkauf zu schreiten.

Art. 8. §. 1. Wenn durch den Ausspruch der Sachverständigen festgestellt wird, daß der Werth der Waaren den von dem Einbringer deklarirten Werth nicht um 5 pCt. übersteigt, so wird die Abgabe nach dem Betrag der Deklaration erhoben.

§. 2. Wenn der Werth den deklarirten um 5 pCt. übersteigt, so kann das Zollamt nach seiner Wahl entweder das Vorkaufsrecht ausüben, oder die Abgaben nach dem von den Sachverständigen festgesetzten Betrage erheben.

§. 3. Diese Abgabe wird, als Strafe, um 50 pCt. erhöht, wenn die Abschätzung der Sachverständigen um 10 pCt. höher ist, als der deklarirte Werth.

§. 4. Die Kosten dieser Abschätzung werden von dem Deklaranten getragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung festgesetzte Werth den deklarirten um 5 pCt. übersteigt; im entgegengesetzten Falle werden sie von dem Zollamt getragen.

Art. 9. §. 1. In dem im Art. 7 vorgesehenen Falle werden die beiden Sachverständigen, der eine von dem Deklaranten, der andere von dem Chef des Zolldienstes im Orte ernannt; im Fall getheilter Ansicht, oder auch sogleich bei Bestellung des Schiedsgerichts, wenn der Deklarant es verlangt, wählen die Sachverständigen einen Obmann, und können sie sich darüber nicht einigen, so wird dieser von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts ernannt. Ist das Deklarationsamt mehr als einen Myriameter von dem Sitze des Handelsgerichts entfernt, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Kantons ernannt werden.

§. 2. Die schiedsrichterliche Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach der Einsetzung des Schiedsgerichts erfolgen.

2) Französisch-Belgischer Vertrag vom 31. Oktober 1881:

Art. 15. ꝛc. In Betreff der Streitigkeiten über den Werth hat das Belgische Zollamt, wenn es den deklarirten Werth für ungenügend hält, das Recht, die Waaren zurückzuhalten, indem es dem Importeur den durch ihn deklarirten Werth mit 10 pCt. Erhöhung bezahlt. Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und die Zölle, wenn solche darauf erhoben worden sind, müssen zurückbezahlt werden.

Um allen Streit zu vermeiden, hat die Zollbehörde allemal die Interessenten darüber zu befragen, ob sie sich für das eine oder andere System des Vorkaufs entscheiden.

III. Veredelungsverkehr.

Durch Gesetz vom 29. März 1873 ist die Regierung ermächtigt, unter näher zu bezeichnenden Bedingungen die freie Wiedereinfuhr von Waaren zu gestatten, welche behufs Verarbeitung in das Ausland geschickt worden sind, falls diese Verarbeitung sich im Inlande nicht in geeigneter Weise ausführen läßt. Diese Erlaubniß ist jedoch nur eine provisorische, und müssen eintretenden Falles die für jede Waare durch den Eingangstarif festgesetzten Zölle für die Vermehrung des Werthes, Gewichtes oder Volumens, welche bei der Wiedereinfuhr oder auf Grund der aus der Verarbeitung hervorgehenden neuen Tarifirung konstatirt worden ist, entrichtet werden.

Unter der Vergünstigung des vorstehenden Gesetzes ist es provisorisch gestattet,

Wollengewebe (Merinos), welche zum Färben und Appretiren ins Ausland gesandt worden sind (Königl. Beschluß vom 24. November 1875),

Gewebe aus Kammwolle und die aus Kammwolle und Baumwolle gemischten Gewebe, welche zum Färben und Appretiren ins Ausland gesandt worden sind (Königl. Beschluß vom 2. August 1877), und

Roben Baumwollenflammet, welcher zum Färben und Appretiren ins Ausland gesandt worden ist (Königl. Beschluß vom 26. August 1878)

zollfrei wiedereinzuführen.

Ferner ist in Folge Königl. Beschlusses vom 31. Januar 1876 die zeitweilige zollfreie Einfuhr der in der Form von Handschuhen zugeschnittenen Felle, welche die Bestimmung haben, im Lande genäht zu werden, unter gewissen Bedingungen gestattet.

Digitized by Google

2.

Zolltarif für Dänemark.

I. Einfuhrzolltarif.

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
1	Abfälle aller Art, nicht besonders tarifirte, darin mitbegriffen: Blut; Dünger, natürlicher und bereiteter; rohe Fischhäute; Grieben und anderer Abfall beim Thrankochen; Korkspäne; Leimleder nebst Hufen, Klauen, Sehnen, Pergamentabfall und ähnlichem Abfall zum Leimkochen; Lederabfall; Lumpen, Garn-Trümmer und Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Papierschnitzel, beschriebenes oder bedrucktes Papier und anderer Papierabfall; Reishülsen und Reiskleie zum Viehfutter; Rosinen- und Kirschenstengel; Konchylien; Schalen von Austern, Muscheln und Schildkröten; ingleichen Schalen von Kokos- und anderen Nüssen; Scherben von Glas, irdenen und thönernen Waaren; Seifensiederkalk; Spülicht oder Schlempe (Abfall der Branntweinbrennerei) und Treber (Abfall der Bierbrauerei); altes zerhauenes Tauwerk und Werg; trockene Weinhefen; Tuchleisten; Zuckerschaum zum Düngen . . .	—	frei	
2	Alaun aller Art	—	frei	
3	Apothekerwaaren, einfache und zusammengesetzte, ingleichen chemische Präparate, soweit diese Waaren und Präparate nicht besonders tarifirt sind	1 Pfd.	—	2
4	Asche, nicht besonders tarifirte . .	—	frei	
6	Aether, alle Arten	1 Pfd.	—	16
7	Bast, ingleichen Fasern von Kokos, von Wurzeln und dergleichen, roh oder präparirt, jedoch übrigens unverarbeitet	—	frei	
21	Baumwolle	—	"	
244	Bäume, Büsche, Blumen- und andere Pflanzen, lebende, auch Blumenknollen und Blumenzwiebeln . .	—	"	
14	Bleichpulver oder Chlorkalk . .	—	"	
19	Bleifedern, Rothstifte und andere Kreidestifte	1 Pfd.	—	5
	Blumen:			
15	natürliche, lebende und solche frische oder getrocknete, auch Blätter, welche nicht den Apothekerwaaren, Farbestoffen oder einem anderen Satze des Tarifs zu subsumiren sind .	—	frei	
	künstliche:			
16	mittelst Kunst zubereitete natürliche, ingleichen Blumen oder Blumentheile aus Folie, Muschelschalen, Nelken, Reis, Wachs oder dergleichen	1 Pfd.	—	16
	andere:			
17	fertige	"	2	—
18	Theile derselben, als Material zur Blumenfabrikation, z. B. Blätter, Knospen, Staubfäden, Stengel und dergleichen . . .	"	1	—
20	Buchdruckerschwärze und alle andere Druckschwärze	1 Pfd. Br.	—	2

Anmerkung: 1 Reichsthaler à 96 Schilling = 2,27 Mark.
Neue Münze: 1 Krone = 100 Oere = 47,175 Schilling = 1,125 Mark.
1 Pott = 0,96612 l.
1 Viertel = 8 Pott.

Digitized by Google

2. Dänemark.

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
22	Bücher, Zeitschriften und Noten, mit gedrucktem oder geschriebenem Text, ohne Bilder, oder mit Bildern, welche auf den Text sich beziehen und zugleich diesem entweder einverleibt oder mit demselben eingebunden, eingeheftet oder paginirt sind . .	—	frei	
	Bürstenbinderarbeit, als Bürsten, Pinsel, Quäste und Besen aus Haaren, Pflanzen- und Fischbeinfasern ꝛc.:			
23	in Verbindung mit unpolirtem und unlackirtem Holze oder mit Eisen .	1 Pfd.	— 4	
24	andere	„	— 16	
216	Butter	—	frei	
	Chemische Präparate, siehe Apothekerwaaren.			
27	Cichorienwurzeln und andere als Kaffeesurrogat dienliche gedörrte Wurzeln und Rüben	1 Pfd.	— 1[1]	
12	Dinte und Dintenpulver	1 Pfd. Br.	— 3	
	Drechslerarbeit: grobe, aus Holz, zum Schiffsgebrauch, zu Möbeln, Maschinentheile, ordinäre Spinnräder und dergleichen, auch sogenannte Naturstöcke, gefirnißte oder nicht gefirnißte und mit oder ohne Zwinge, jedoch ohne weitere Verarbeitung; ferner folgende Gegenstände, sofern dieselben nach dem Erachten des Zollwesens nur Material zu weiterer Verarbeitung sind: gespaltenes Rohr, behobelt oder unbehobelt; ausgehöhlte Stöcke von Holz mit der Rinde; Rohrstöcke, welche lediglich ausgehöhlt (z. B. zu Pfeifenröhren) oder nur roh zugerichtet (z. B. zu Spazierstöcken) oder lediglich behobelt, gebeizt oder gefärbt sind (z. B. zu Schirm-Rippen), wie „Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes, anderer Art“.			
28	feinere: aus Bernstein, Elfenbein oder anderen Zähnen, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Meerschaum (echtem und unechtem), Nüssen, Perlmutter, Rohr, Schildpatt oder Steinkohlen, aus einem oder mehreren dieser Materialien bestehend; ingleichen Kämme und Knöpfe daraus; ferner andere ganz oder halb verarbeitete Stöcke daraus als die unter grober Drechslerarbeit angeführten	1 Pfd.	— 16	

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Drechslerarbeit (Fortsetzung): Regen- und Sonnenschirme:			
29	mit Ueberzügen aus Seide, oder in welchen Seide sich befindet .	1 Stück	— 64	
30	mit anderen Ueberzügen, sowie ohne Ueberzug	„	— 24	
5	Eier	—	frei	
	Erde und Thon:			
104	Erde und Thon in natürlichem Zustande, nicht besonders tarifirt, ferner natürliche oder künstlich zusammengesetzte Porzellanerde in rohem oder geschlemmtem Zustande	—	„	
105	geschlemmte, gefärbte, geformte oder ähnlich zubereitete Erd- und Thonarten, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören	1 Pfd.	— 1	
	Arbeiten daraus: Ziegelei-Erzeugnisse:			
106	Mauersteine, Dachpfannen, Fliesen und Röhren . . . . . andere, wie Töpferarbeit.	—	frei	
	Töpferarbeit und andere ordinäre Arbeiten aus Erde und Thon als die besonders tarifirten Ziegelei-Erzeugnisse:			
107	feuerfeste Retorten für Gaswerke, Röhren und Tiegel, mit Einschluß von Tiegeln aus Graphit	1 Pfd.	— 0,25	
108	sonst	„	— 1	
	Steinzeug oder Fayence, sowie andere feinere Arbeiten aus Erde und Thon, Porzellan und Biscuit ausgenommen; hierin einbegriffen die sogenannten Lustre-, Wedgewood- und Stone-Waren, Terracotta-Waaren, Hydrolith, Siderolith, Terralith, Arbeiten aus Chaussiersand und dergleichen; ferner Tabakspfeifen und Pfeifenköpfe aus Thon und Kreide:			
109	mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung	„	—	
110	anderer Art	„	—	
	Porzellan und Biscuit:			
111	mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung; ferner mehrfarbiges oder mit mehrfarbigen Verzierungen, ingleichen alle Arten Knöpfe .	„	— 1	
112	anderes	„	—	

[1]) Außerdem Kriegssteuerzuschlag pro Pfd. 0,5 Schilling (Gesetz vom 5. August 1864).

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Rth	ß
	Gewürze (Fortsetzung):			
	Mal[illegible]lümmel; Lorbeeren und Lorbeerblätter; Nelken (Gewürznägelein) und Nelkenstiele; Paradieskörner; Pfeffer; Piment; Senfsamen	1 Pfd.	—	3
	Glas:			
79	unfoliirtes ungeschliffenes oder nur mattgeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben; Glas-Dachscheiben; Patentglas zu Leuchtfeuern und Schiffen; ordinäre braune und grüne Hohlglaswaaren als Bouteillen, Milchsatten und Retorten; ferner rohes ungeschliffenes Glas zu Spiegeln	"	—	1,5
	unfoliirtes geschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben:			
	wenn das Stück mißt:			
	weniger als 800 Quadratzoll .	"	—	8
80	von 800 bis 1800 Quadratzoll	"	—	12
	1800 Quadratzoll und darüber	"	—	16
81	foliirtes geschliffenes und ungeschliffenes Glas: wie geschliffenes Glas mit 25 pCt. Aufschlag (einschließlich des Gewichts der Rahmen und Spiegel).			
	andere Glaswaaren:			
82	in Verbindung mit Metall; ferner geschliffene Glasflüsse, Glasknöpfe, Glasschmelz und Glastropfen	"		16
83	alle anderen	"	—	7
	Gummi und Harz:			
84	Harz, gemeines braunes und gelbes, namentlich auch zum Bierbrauen (Tirolerpech, Burgunderharz), nebst Galipot; natürlicher Asphalt (Erdpech, Judenpech), Asphalterde und pulverisirter Asphaltstein, auch künstlicher Asphalt; ingleichen Präparate aus Asphalt oder Harz, vermischt mit Sand, Thon, Säge- oder Hobelspähnen, Stroh oder dergleichen, z. B. Asphaltfliesen ohne Mosaik, Asphaltcement, Zündstein; ferner Pech und Terpentin	"	—	0,25
85	Ornamente, Asphaltmosaik und dergleichen Arbeiten aus Asphalt und Harzpräparaten	"	—	1
86	Theer, vegetabilischer und mineralischer	1 Tonne	—	56
87	alles andere Harz und Gummi, roh oder aufgelöst, aber sonst unverarbeitet; ferner natürliche Balsame	1 Pfd.	—	5

Nr.	[illegible]nd	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Gummi und Harz (Fo[illegible]ung):			
88	Gummi elasticum und Gu[illegible]cha: Blöcke und Platten, auch [illegible]nd, Riemen, Ringe, Röhren, S[illegible]äre, Sohlen und Stangen . . .	1 Pfd.	-	5
89	andere Arbeit	"	-	16
	Haare aller Art:			
90	rohe oder präparirte, übr[illegible]gens aber unverarbeitete		frei	
	in Arbeit:			
91	aus Menschenhaaren	1 Pfd.	2	
	aus anderen Haaren: Blumen, siehe B. Bürstenbinderarbeit, sieh[illegible] B. Hüte und Mützen, siehe [illegible]te. andere, wie Manufakturwaren.			
93	Hanf, ungehechelter oder gehechelter, ingleichen Hanfheede; ferner Gunni, Jute, s. g. Manillahanf, Ostindisches Gras und andere dergleichen nicht besonders tarifirte, zum Verspinnen dienliche vegetabilische Stoffe	—	frei	
	Holz:			
246	Finnische Holzwaaren werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.			
	unverarbeitetes:			
247	Buxbaum, Ebenholz, Eichenholz, Flottholz, Pockholz, alle Arten Brennholz, ingleichen Bandholz, Reiser, Wachholderstöcke und ungeschälte Weiden	—	frei	
	andere Holzarten:			
248	a. wenn selbige in Verdecksfahrzeugen eingehen	pr. Kommerzlast	3	24
	Diese Art der Verzollung kommt zur Anwendung auf Ladungen, welche außerhalb eines Zollortes gelöscht werden und, sofern der Anmelder es wünscht, gleichfalls auf Ladungen, welche an einem Zollorte gelöscht werden, in beiden Fällen jedoch nur unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:			
	1) wenn der Ladungsraum des Schiffes unter dem Verdeck lediglich mit zollpflichtigen Holzarten vollbestauet ist. Der Inhalt des Ladungsraumes unterhalb des Verdecks wird alsdann zu so vielen Kommerzlasten angesetzt, wie die volle gemessene Trächtigkeit des Schiffes ausmacht. Ist außerdem Deckstadung vorhanden, bestehe diese ausschließlich in zollpflichtigen Holzarten oder nicht, so wird der auf dem Verdeck befindliche Theil derselben durch			

Digitized by Google

2. Dänemark

Nummer	Gegenstand	Maßstab	Rth.	ß
	Holz (Fortsetzung): summarische Ausmessung des Kubikinhalts dieser Holzarten, unter Abzug des von anderen Waaren sowie des von Masten, Ruß und anderen festen Gegenständen auf dem Verdeck eingenommen Raumes, zu Kommerzlasten angesetzt, dergestalt, daß 90 Kubikfuß Einer Kommerzlast gleich gerechnet werden.			
	2) wenn in einem vollbestaueten Schiffe die zollpflichtigen Holzarten zwar nicht den ganzen Ladungsraum unterhalb des Verdecks, aber doch den größten Theil desselben bestauen und die übrige Ladung in nachbenannten Waaren besteht, für welche dann in der gemessenen Trächtigkeit des Schiffes ein Abzug von Einer Kommerzlast gegeben wird: für je 24 Tonnen Pech, Theer oder Steinkohlen; für je 60000 Pfd. Eisen in Stangen; für je 40000 Pfd. Gußeisenwaaren; für je 9000 Pfd. Salz, lose im Schiffe; für je 100 Kubikfuß Schleifsteine oder Fliesen; für je 90 Kubikfuß Eichenholz; für je 2 Faden 2füßiges Brennholz, jedoch nicht für sog. Splitved (von anderer Länge verhältnißmäßig); dergestalt, daß bei jeder einzelnen Waare auf Brüche unter 1/16 Last keine Rücksicht genommen wird. Das Vorhandensein anderer Waaren als der hier genannten schließt die Anwendung dieser Regel nicht aus, es sei denn, daß sie zusammen 1/2 Kommerzlast oder darüber bestauen. Hinsichtlich der etwa vorhandenen Decksladung ist es nach Pass. 1 zu verhalten. Diese Verzollungsweise mag ferner zur Anwendung kommen, wenn die zollpflichtigen Holzarten den Ladungsraum unterhalb des Verdecks nicht voll bestauen und auch die sub 2 genannten Bedingungen nicht vorhanden sind, der Anmelder aber dennoch den Zoll nach Kommerzlasten zu erlegen wünscht, welchenfalls dann die Verzollung nach der vollen gemessenen Trächtigkeit des Schiffes, ohne Abzug für den allganz nicht oder mit anderen Waaren bestaueten Ladungsraum unter dem Verdeck, geschieht. Etwa vorhandene Decksladung wird auch in diesem Falle nach der sub a. 1 gegebenen Regel behandelt.			

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Holz (Fortsetzung):			
249	b. in anderen Fällen	1 [illegible]kfß.	-	3,8
	Anm. 1) Wenn der Kubikinhalt wegen der unregelmäßigen Form des Holzes nicht aufgemessen werden kann, ist selbiger nach dem Gewichte, im Verhältniß zu dem spezifischen Gewichte des Holzes, anzusetzen. 2) Für Rundholz, welches zum Aptiren, oder um durch Sägen oder Behauen zu vollkantigem Holze, Planken, Brettern oder Latten hergerichtet zu werden, eingeführt wird, tritt eine Ermäßigung des obenstehenden Zolles um 25 pCt. ein. 3) Wahnkantige Balken u. Sparren (dänisch „Tommer") sind wie vollkantige aufzumessen, wobei jedoch folgende Remission für die Wahnkanten zu geben ist, nämlich: für Holz, welches im Durchschnitt der Breite und Dicke mißt: 3–6 Zoll: 8 pCt. über 6–9 Zoll: 6 pCt. über 9 Zoll: 3½ pCt. Für Holz, welches nicht auf der ganzen Länge wahnkantig ist, verhältnißmäßig. Für Wahnkanten an Planken, Brettern oder Latten, sowie für das Loch in gebohrtem Holze wird keine weitere Vergütung zugestanden, als daß bei Aufnahme der Maße von Planken und Brettern nur die Wahnkante auf der einen Seite mitgemessen wird. 4) Bei der Aufmessung wird nur auf halbe Fuß in der Länge und viertel Zoll in der Breite und Dicke Rücksicht genommen; Brüche unter resp. 1/2 Fuß und 1/4 Zoll werden außer Berechnung gelassen			
	ganz oder theilweise verarbeitetes, soweit nicht besonders tarifirt:			
250	aptirtes Bauholz (Schiffsbauholz und anderes), welches seiner Beschaffenheit nach zur Verzollung nach dem Gewichte sich nicht eignet	1 Kubikfß.	-	6
251	grobe Zimmermannsarbeit, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Verzollung nach Kubikmaß sich nicht eignet; ferner Dachschindeln und Fourniere aus groben Holzarten, Handspaken, Holzpflöcke, Holzschuhe, Keile und Nagel, Pantoffelholz, Ruder,			

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Holz (Fortsetzung):			
	Sensenstreicher, Tröge, Mulden, gespaltene Birken- und Haselreifer, Haide- und Reifer-Besen, Siebränder, Späne für Buchbinder, Schuhmacher und Schwertfeger, Holzdrähte zu Schwefelhölzern, nicht völlig apirte Stäbe und Bodenstücke für Büchse, roh zugerichtetes, unbehobeltes Holz zu Cigarren- und Packkisten, unbehobelte fertige Packkisten, Tonnenbänder, geschälte Weiden und ähnliche gröbste Holzwaaren . . .	1 Pfd.	—	0,15
252	Nippsachen, Etuis, Nähkästchen und dergl. zu den Galanteriesachen gehörende Waaren, wenn das Stück nicht über 5 Pfd. wiegt	„	—	16
	anderer Art:			
253	Buxbaum-, Wallnuß-, Jacaranda-, Mahagoni-Holz und dergleichen feine ausländische Holzarten in massiver Arbeit (Fourniere daraus jedoch ausgenommen) oder in Verbindung mit anderen Holzarten; ingleichen Friktionsbürsthölzer und Arbeiten aus jeglicher Holzart mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung	„	—	7
254	sonst	„	—	3
	Honig, siehe Zucker.			
11	Honigscheiben	—	frei	
100	Hopfen	1 Pfd.	—	7
	Horn und Klauen:			
99	roh und geraspelt, oder in Platten und Tafeln, ingleichen Horn-Enden gebrannt, wie Färbestoffe.	—	frei	
	auf andere Art verarbeitet, wie Drechslerarbeit.			
	Hüte, Hutformen und Mützen:			
	aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh oder dergleichen, siehe Flecht-Arbeiten daraus.			
	aus Papier, siehe Papier.			
	aus Tricotage, siehe Manufakturwaaren.			
	andere:			
94	lackirte, wie auch aus Wachstuch, aus gummirtem oder geöltem Zeuge oder aus Seehundsfellen	1 Stück	—	8

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Hüte ꝛc. (Fortsetzung):			
95	von Seide, oder wenn das die Außenseite bildende Zeug zum größten Theil aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoff besteht	1 Stück	—	40
96	sonst	1 Pfd.	—	64
97	Damen- und Kinderhüte mit Besatz, wie dergleichen Hüte ohne Besatz mit einem Aufschlage von 50 pCt.			
	Instrumente:			
102	Klaviatur-Instrumente	vom Werthe	10	pCt.
103	alle anderen musikalischen, desgleichen astronomische, chirurgische, mathematische, nautische, optische, physikalische und ähnliche Instrumente	1 Pfd.	—	16
113	Kaffee.	„	—	4[1])
114	gebrannter, ingleichen Cichorienkaffee und alle anderen Arten gebrannter Kaffeesurrogate, ferner Kaffee-Extrakt	„	—	4,5[2])
	Kakao:			
25	Bohnen und pulverisirte oder nichtpulverisirte Kakaoschalen . .	„	—	4
	Kakaobutter, wie Oele: „alle anderen“.			
26	Kakaomehl, Kakaomasse in Kuchen, Blöcken oder dergl., Chokolade und andere Kakaofabrikate	„	—	7
116	Karden (Weberdisteln)	—	frei	
186	Käse	1 Pfd.	—	5
118	Kleidungsstücke, auch fertig genähte Theile dazu, wie der Hauptstoff des die Außenseite bildenden Zeuges mit einem Aufschlage von 100 pCt., sofern irgend ein Theil des die Außenseite bildenden Zeuges (wozu Knöpfe und Knopflöcher, sowie Einfassung, jedoch nicht zu rechnen) mit einem höheren Zolle als dessen Hauptstoff belegt, oder das Kleidungsstück mit einem höheren Zolle unterliegenden Futter oder Putzbesatz versehen ist; sonst von 50 pCt.			
	Dem Tarifsatze „Kleidungsstücke“ sind nicht zu subsumiren:			
	1) Fertige Kleidungsstücke aus Tricotage, selbst wenn dieselben genäht und mit angenähten Quadern, Strippen oder mit Einfassung aus anderen Stoffen und mit Knöpfen versehen sind;			

[1]) Außerdem Kriegssteuerzuschlag pro 1 Pfund 2 Schilling
[2]) „ „ „ „ 1 „ 2,5 „ } (Gesetz vom 5. August 1864).

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Kleidungsstücke (Fortsetzung):			
	2) Shawls und Tücher mit oder ohne Näherei;			
	3) Fußzeug;			
	4) Handschuhe;			
	5) Hüte und Mützen.			
	Knochen, Zähne und Fischbarten:			
8	rohe, ganz, zerschlagen oder gemahlen	—	frei	
9	gebrannte, ganz oder pulverisirt	1 Pfd.	—	1
	in Arbeit:			
10	Platten, sowie roh zugerichtete Stücke, z. B. zu Messerstielen, Schirmkrücken oder dergl., auch bloß gespaltene Bischbarten, sowie Fischbeinfasern	„	—	7
	sonst, wie Drechslerarbeit.			
	Kohlen:			
	Knochenkohlen, siehe Knochen.			
	Holzkohlen und Torfkohlen:			
	pulverisirt, wie Färbestoffe.			
126	sonst	—	frei	
	Steinkohlen:			
127	wenn die Ladung unterhalb des Verdecks in ganz beladenen Schiffen allein in Kohlen besteht	per Kommerzlast der Trächtigkeit des Schiffes	1	48
	Wenn es von dem Anmelder gewünscht wird, ist diese Art der Verzollung auch gestattet:			
	a. mit Abzug für die Bestauung beigeladener Waaren: wenn in einem vollbeladenen Schiffe die Hauptladung in Kohlen besteht und die anderen unterhalb des Verdecks geladenen Waaren solche sind, für welche sich nach dem auf diesfällige Untersuchung gegründeten Erachten der Oberzollverwaltung ein Abzug als allgemeine Regel feststellen läßt, in welcher Beziehung das Erforderliche auf administrativem Wege zur öffentlichen Kunde zu bringen ist;			
	b. ohne Abzug: wenn das Schiff nicht vollbeladen ist, oder andere Waaren beigeladen sind als solche, auf welche Litt. a. Anwendung findet.			
127	in anderen Fällen	1 Tonne à 176 Pott	—	7
	Falls die Kohlen wegen der Größe der einzelnen Stücke oder aus anderen Gründen nicht aufgemessen werden können, ist die Tonnenzahl durch Wägen zu ermitteln, und werden dann von Koaks und Cinders 160 Pfd. und von anderen Kohlen 320 Pfd. Einer Tonne gleich gerechnet.			
	Korallen, alle Arten, uneingefaßte oder eingefaßte, wie Galanteriewaaren.			

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Kork:			
119	unverarbeitet	—	frei	
	verarbeitet:			
	in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Arbeiten aus diesen;			
120	sonst	1 Pfd.	—	3
	Korn und Kornwaaren, wie auch Hülsenfrüchte, nämlich: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Linsen, Mais, Malz, Mannasaamen, Roggen, Weizen u. Wicken:			
121	unvermahlene und vermahlene, auch nicht besonders tarifirte Fabrikate daraus	—	frei	
115	Kuchen aller Art, ingleichen Konditorwaaren, z. B. Bolzjes, Bonbons, Brustzucker, Konfekt, Konfektzucker, Konfituren, Dropfen und alle Arten Eingemachtes, welche nicht besonders tarifirt sind	1 Pfd.	—	7
	Lakritzenwurzeln und Lakritzensaft, wie Apothekerwaaren.			
130	Leim aller Art, Gelatine u. Hausenblase hierin einbegriffen	„	—	3
131	in Arbeit	„	—	16
	Lichte:			
132	Talglichte	„	—	3
133	andere	„	—	6
	Manufakturwaaren aus Baumwolle, Flachs, Hanf u. dergl.; aus Seide; aus Wolle u. Haaren, soweit solche Waaren nicht besonders tarifirt sind, und mit Einschluß von Band, Blonden, Bobinetstreifen (Tüllband) u. Spitzen, Filz, Haartuch, Netzen, Posamentier- u. Knopfmacherarbeit, Rouleaux, Matten und Wachstuch:			
137	Filz zur Schiffsoverhäutung oder zum Dachdecken und ähnlicher Filz zu anderem Gebrauche	„	—	0,5
	Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergleichen bestreute Manufakturwaaren:			
	sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:			
138	wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist	„	—	48
	sonst, wie der Stoff.			
139	in anderen Fällen	„	—	16
	Alle anderen Manufakturwaaren:			
	A. Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, Flachs und			

Digitized by Google

Nr.	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	Zollsatz ß
	Manufakturwaaren (Fortsetzung):			
	Hanf, nebst den Stoffen, die tarifmäßig dazu hingerechnet werden; ingleichen aus Abfest:			
	1) Garn, hierin einbefaßt solches Segelgarn und solcher Bindfaden, sowie solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:			
140	ungefärbtes	1 Pfd.	—	3
141	gefärbtes und alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	„	—	8
	2) rohe Leinenwaaren aus Flachs oder Hanf (jedoch Posamentier- und Knopfmacherarbeit, sowie gehäkelte Arbeit davon ausgenommen):			
142	wenn bei Geweben, die eine Zählung der Fäden gestatten, 1/3 Zoll im Quadrat weniger als 24 Fäden enthält und bei anderen Geweben eine Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt	„	—	2
143	sonst	„	—	6
	Als rohe Leinenwaaren sind nur solche zu betrachten, welche die Naturfarbe des rohen Materials haben und einer Bearbeitung, durch welche die Naturfarbe verändert wird, nicht unterzogen sind.			
144	3) Segeltuch und Presenningtuch, mehrfädig gewebt, wenn es pro Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	„	—	6
145	4) Haartuch (Marly), Canevas, gesteifter Tüll, Rollboof und andere ähnliche mit Leim oder Kleister versetzte undichte Waaren, ferner Fischernetze, Gurten und Band, sowie gewebte oder geflochtene Lampen- und Lichtdochte; sämmtliche diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	„	—	16
	5) Andere Waaren aus vegetabilischen Stoffen:			
146	a. klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit	1 Pfd.	—	48
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine Quadrat-Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.			
	b. andere:			
147	α. bedruckte, ingleichen Tricotage und sammetartig gewebte Stoffe . . .	„	—	32
148	β. mehrfarbige, nicht bedruckte	„	—	24
149	γ. einfarbige, sowie ungefärbte, mustergewebte, z. B. Damast, Drillich und ähnliche Stoffe .	„	—	20
150	δ. ungefärbte nicht mustergewebte (auch gekperte), sowie Watten	„	—	12
	B. Aus Seide:			
151	ungezwirnte und gezwirnte Seide, hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke einer halben Linie und darunter sind	„	—	72
152	Posamentier- und Knopfmacherarbeit	„	1	—
	andere Waaren:			
153	ganz aus Seide	„	2	—
154	wenn entweder die Kette oder der Einschlag, oder die äußere oder rechte Seite ganz von Seide ist . .	„	1	32
155	in anderen Fällen . . .	„	—	72
	Einzelne Fäden aus anderem Material, welche nicht zum Muster gehören, werden Seide gleichgeachtet. Dasselbe gilt, wenn sich in der Kante anderes Material als Seide befindet.			

Digitized by Google

2. Dänemark.

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Manufakturwaaren (Fortsetzung):			
	C. Aus Wolle und anderen Thierhaaren:			
	Garn, hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:			
156	ungefärbtes	1 Pfd.	—	4
157	gefärbtes, sowie alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	„	—	8
	andere Waaren:			
158	gewebte (jedoch nicht geschorene) oder gestrickte Waaren aus Viehhaaren, oder aus Viehhaaren in Verbindung mit groben vegetabilischen Stoffen allein, oder aus Viehhaaren als Hauptbestandtheil in einer Verbindung mit Kalkwolle, Beinhaaren oder ähnlichen ordinären Wollsorten, mit oder ohne Zusatz von vegetabilischen Stoffen; ferner roher Filz aller Art, nicht gefärbt oder bedruckt; ungleichen Arbeiten aus Tuchleisten; Fußteppiche und Fußteppichzeug	„	—	12
159	klare oder undichte, mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit . . .	„	—	48
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke Eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine Quadrat-Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.			
160	alle anderen	„	—	32
	Anm. 1. Knöpfe und Posamentierarbeit sind wie deren äußerer Stoff zu			

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Manufakturwaaren (Fortsetzung): verzollen, ohne Abzug für Einlage und dergleichen.			
	2. Einwebung oder ähnliche Einmischung von Gummielasticum, Guttapercha oder dergleichen bewirkt nicht die Hinführung zu Posamentierarbeit.			
	3. Alle Arten flache Litzen, gewebte oder geklöppelte, sind wie Band zu behandeln.			
	4. Falls andere Gemische, Zusammensetzungen oder Verbindungen der vorstehenden Stoffe als diejenigen, für welche im Vorhergehenden Regeln gegeben sind, vorkommen, ist für den ganzen Verzollungsgegenstand derjenige Zoll zu entrichten, welcher für den höchst besteuerten der darin enthaltenen Stoffe festgesetzt ist.			
	5. Manufakturwaaren, welche genäht oder auf andere Weise verarbeitet sind, sind wie unverarbeitete zu behandeln, es sei denn, daß selbige in Folge der Verarbeitung, welcher sie unterlegen, unter einen anderen der Sätze des Tarifs, namentlich unter den Satz für „Kleidungsstücke" (siehe K.) fallen.			
	Matratzen und ausgefüllte oder ausgestopfte Betten, sowie durchnähte Bettdecken; ingleichen gepolsterte Möbel und gepolsterte Theile dazu, Wagenkissen, ausgestopfte Sophakissen, Fußschemel und dergleichen:			
134	wenn irgend ein Theil derselben aus Holz oder Metall besteht .	1 Pfd.	—	7
135	sonst, wie der Ueberzug, mit Abzug von 50 pCt.	—	—	
	Meerschaum:			
161	roher	—	frei	
	in Arbeit, wie Drechslerarbeit.			
	Metalle:			
163	rohe, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in solchen Tafeln oder dergleichen, welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausschmelzen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metall-Abfall	—	frei	
164	Blattgold und Blattsilber, nebst allem anderen Blattmetall oder Metallschaum	1 Pfd.	—	16
165	Goldschlägerarbeit und Metallstickerei aller Art	„	—	48
166	Münzen aller Art, nebst Münzplatten	—	frei	

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Metalle (Fortsetzung):			
167	Schriftgießerarbeit aller Art (z. B. Lettern und Stereotyp-Platten); ingleichen Vorrichtungen oder Formen aus Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz, für Buchdrucker, Buchbinder, Kattundruckereien, Tapetenfabriken und dergleichen; ferner gravirte oder auf andere Art bearbeitete Metallplatten zum Abdruck von Noten, Land- und Seekarten, Bildern und dergleichen	1 Pfd.	—	3
	Anderes verarbeitetes Metall, welches nicht besonders tarifirt ist:			
	A. Eisen und Stahl:			
169	1) Band- und Stangeneisen, gewöhnliches und façonnirtes, Ballasteisen, Emmingseisen, Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu, und Stahl in Stangen; ingleichen roh verarbeitetes Eisen, welches ersichtlich keine weitere Bearbeitung als das erste Aushämmern (rohes Vorschmieden) oder Auswalzen im Eisenwerke erfahren hat, und namentlich keine Spuren von Abbrechselung zeigt, als: zu Wagenachsen, Radreifen, Schiffsknieen und dergl.; ferner gegossene Gas- u. Wasserleitungsröhren und gegossene Retorten für Gaswerke	„	—	0,25
	2) Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen kannelirt oder auf andere Weise gebogen oder gelocht, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Bolzen mit oder ohne Schraubenmutter, Spieler, Nägel, Nieten und Stifte; ingleichen Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergl. umwickelt oder darin eingewebt ist) und Stahl-Saiten:			
170	Platten und Bleche, rohe oder zur Konservirung des Metalls lediglich mit Farbe oder dergleichen überstrichene .	„	—	0,25
171	sonst	„	—	1
	3) andere Arbeiten aus Eisen und Stahl:			
172	a. ciselirte, facettirte, vergoldete, versilberte, platirte, mit Elfenbein, Metall, Perlmutter oder Schildpatt eingelegte oder auf ähnliche Art ausgestattete Gegenstände; Nähnadeln und Stahlfedern aller Art; ferner angelaufene, bronzirte, gefirnißte oder lackirte Blechwaaren und ähnlich verzierte Büchsenschmiedearbeit	1 Pfd.	—	16
173	b. gröbste geschmiedete Gegenstände (z. B. Schiffsanker, Ankerketten und andere grobe Ketten, Ambose, Dampfkessel, Wasserkasten, gezogene Röhren, z. B. zu Gas- und Wasserleitungen, grose Hämmer, z. B. für Maschinenwerkstätten, Dezimal- oder Balancenwaagen und grobe Maschinentheile); ferner grobe Gußwaaren (z. B. Kanonen, Bomben, Granaten Kugeln, Oefen, Kochgeschirr mit oder ohne Emaille, Sparherde, Herdplatten, Ofenroste, Röhren, Retorten, Tiegel, Gewichte, Pflugeisen, grobe Maschinentheile und Kirchenglocken), ohne Rücksicht darauf, ob die in dieser Klasse bezeichneten Schmiede- und Gußwaaren abgedrechselt, abgefeilt, abgeschliffen oder gemalt sein möchten	„	—	1
174	c. alle anderen Gegenstände aus Eisen oder Stahl, welche nicht unter einen der vorhergehenden Tarifsätze gehören	„	—	3
168	B. Gold, Silber, Platina und Aluminium in Arbeit . .	„	—	16
	C. Andere Metalle als die im Vorhergehenden genannten:			
	Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen kannelirt oder auf andere Weise gebogen, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Folie; Bolzen, Spieler, Nägel und Stifte; ingleichen Stangen, rohe Kesselschalen, Böden und dergleichen zu weiterer Verarbeitung, sowie rohe gezogene Röhren; ferner Hagel, Kugeln und ähnliche Projektile; sowie Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergleichen			

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Metalle (Fortsetzung):			
	umwickelt oder darin eingewebt ist) und übersponnene Saiten:			
175	aus Blei, Zink oder Zinn; ferner Bolzen aus anderem Metall und Schiffsverhäutungsplatten aus sogenanntem Gelbmetall (yellow metal)	1 Pfd.	—	1
176	sonst	"	—	3
	in anderer Arbeit:			
177	angelaufen, bronzirt (ingleichen mit s. g. Gold- und Silberfirniß), lackirt, vergoldet, versilbert, weißgekocht, platirt oder dergleichen; ferner Arbeiten aus weißen Kupfer-Kompositionen	"	—	16
178	sonst	"	—	8
162	Milch und Rahm	—	frei	
	Mineralien, welche nicht besonders tarifirt sind:			
179	in natürlichem Zustande . . .	—	"	
180	geschlemmte, gefärbte, geformte oder auf ähnliche Art zubereitete . .	1 Pfd.	—	1
181	Mineralwasser	"	—	2
182	Modelle und Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich .	—	frei	
183	Naturalien, aus jedem Naturreiche, zu wissenschaftlichen Sammlungen	—	"	
	Oele und Elain, ingleichen flüssigkeiten, wie Camphin, Photogen, Hydrocarbures und dergleichen:			
184	Hanföl, wird so tarifirt wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.			
	wohlriechende, siehe Parfümerien.			
185	alle anderen	1 Pfd.	—	2
	Pack-Gegenstände:			
187	wenn dieselben mit Waaren behufs Bewahrung derselben eingehen und nach dem Erachten des Zollwesens nicht als selbstständige Handelswaare zu betrachten sind . .	—	frei	
	wenn dieselben ohne Waaren eingehen:			
188	gebrauchte Fustagen, Kisten und Kasten, Körbe, Koffer und Säcke, welche nach dem Erachten des Zollwesens als Gegenstände des Handels nicht zu betrachten sind	—	frei	
189	Moos und Tang zum Packen und Ausstopfen	—	frei	

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Pack-Gegenstände (Fortsetzung):			
	in anderen Fällen, sowie für andere Pack-Gegenstände als die vorgenannten, ist der Zoll für den betreffenden Gegenstand nach demjenigen Zollsatze anzusehen, unter welchen derselbe seiner Beschaffenheit nach gehört.			
	Papier:			
190	gröbtes, namentlich zum Schreiben, Zeichnen oder zum Druck unbrauchbares Makulatur-, Pack- und Pappapier; mit Asphalt, Pech, Glas, Sand, Schiefer, Schmirgel, Theer oder dergleichen überstrichenes oder bestreutes Papier; ingleichen Steinpappe und Ornamente oder ähnliche grobe Arbeiten daraus .	1 Pfd.	—	0,5
191	alles andere Papier, auch wenn demselben Farbe in der Masse zugesetzt, sowie wenn es gefirnißt, geölt oder auf ähnliche Art behandelt ist; ingleichen Kreidepapier	"	—	2,5
	Papier oder Papiermasse, auf andere Art verarbeitet:			
	Blumen und Blumentheile, s. B.			
	Bücher, Zeitschriften und Noten, siehe B.			
192	Akten und Manuskripte; ingleichen Papiergeld, Wechsel, Staatspapiere, Aktien und ähnliche Effekten, welche auf Geldwerth lauten		frei	
193	Spielkarten	1 Spiel	—	2
	außerdem 8 Sch. Stempelabgabe pro Spiel.			
194	Papier mit Farbe, welche nicht in der Masse zugesetzt ist, mit Vergoldung oder Versilberung, auch auf dem Schnitt, mit gepreßten oder anderen Verzierungen, mit Bildern (z. B. Kupferstiche, Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl.), mit Schrift, Druck und dergl. (z. B. Blanquette, Etiquetten, Vignetten, lithographirte Handelsbriefe, liniirtes Papier, Schemate und Tabellen, auch auf Pappe, Zeichen- u. Schreibvorschriften, Adreßkarten); Lesezeichen, Borten, Briefcouverts (auch mit Zeugunterlage), Düten und Papierbeutel, Papier mit aufgeklebtem Leinen oder Baumwollenzeug, Häkel-, Stick-, Strick- u. andere Muster und Musterbücher, Karten			

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Papier (Fortsetzung):			
	(auch auf Pappe, Leinen oder dergl.) und Globen mit oder ohne Stative), Stramei und Visitenkarten	1 Pfd.	—	8
195	andere Arbeiten aus Papier oder Papiermasse, hierunter mitbegriffen Papier, bekleebt mit Seiden- oder Wollenzeug . .	„	—	16
196	Parfümerien und wohlriechende Sachen, welche nicht besonders tarifirt sind, z. B. wohlriechender Essig, wohlriechende Essenzen und Oele, wohlriechendes Wasser, Bayrum, Mandelkleie, Pomade und alle Arten Räucherwerk	„	—	16
	Perlen aller Art, uneingefaßte oder eingefaßte, wie Galanteriewaaren.			
	Perlmutter:			
197	unverarbeitete	—	frei.	
	verarbeitete, wie Drechslerarbeit.			
198	Reis in der Schale (Nellou u. Paddy)	1 Pfd.	—	1,2
199	geschälter, und Reismehl . . .	„	—	2
	Für Reis in der Schale und geschälten Reis mit einander vermischt, kommen die vorstehenden Zollsätze verhältnißmäßig, nach Beschaffenheit der Mischung, zur Anwendung, dergestalt jedoch, daß nach vorausgegangener Untersuchung eine auf die Verhältnisse begründete Gewichtsreduktion für dasjenige Quantum geschälten Reises, welches in der Mischung sich vorfindet, zugestanden wird; doch darf diese Reduktion nicht 12 pCt. übersteigen.			
	Rinden:			
	Rinden für Apotheken, wie Apothekerwaaren.			
	Kaneel, siehe Gewürze.			
	Färberinden, siehe Färbestoffe.			
	Gerberinden, siehe Gerbestoffe.			
200	Rohr und Schilf, rohes	—	frei.	
	Saamen:			
	für Apotheken, wie Apothekerwaaren.			
75	anderer, soweit nicht besonders tarifirt, namentlich auch Rapssaat und alle übrige Saat zum Oelschlagen	—	„	
203	Sago (-Graupen u. -Mehl), Salep, pulverisirte Arrowroot und Tapioka	1 Pfd.	—	2
204	Salpeter, gewöhnlicher (salpetersaures Kali) und Chilisalpeter (salpetersaures Natron) roh u. raffinirt	„	—	0,5

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Salz:			
	Kochsalz: [1])			
205	rohes unreines Steinsalz in Stücken	1 Pfd.	—	0,4
206	anderes	„	—	0,5
207	rohes ungereinigtes Glaubersalz (schwefelsaures Natron), rohes ungereinigtes saures schwefelsaures Natron, rohes ungereinigtes schwefelsaures Ammoniak, natürliche kohlensaure Magnesia (Magnesit) offizinelle Salze, desgleichen alle anderen rohen oder gereinigten Salze, welche nicht besonders tarifirt sind, wie Apothekerwaaren.	—	frei	
	Säuren:			
236	flüssige	1 Pfd.	—	0,5
	feste, wie chemische Präparate.			
122	Schießpulver und Fabrikate daraus, sowie ähnliche explodirende Stoffe und Gegenstände, als: Schießbaumwolle, Knallsilber, Kupferhütchen mit oder ohne Projektil, Zündspiegel ꝛc.	1 Pfd. Br.	—	4
	Schiffe, Böte u. Fahrzeuge aller Art:			
209	von 50 Kommerzlasten u. darüber, sofern sie aus Föhrenholz gebaut sind, werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.			
210	andere	vom Werthe	3	pCt.
13	Schuhwichse u. andere Lederschwärze	1 Pfd. Br.	—	2
	ingleichen Schuhwachs			
	Schwämme:			
	ebbare (Pilze), siehe Früchte.			
232	Waschschwämme	1 Pfd.	—	32
	alle anderen:			
233	unpräparirte	—	frei	
234	präparirte, namentlich auch Friktions-Feuerschwamm	1 Pfd.	—	3
235	Schwefel, ingleichen Schwefelleber, Schwefelsoden und Schwefelblumen	—	frei	
208	Seide, rohe	1 Pfd.	—	48
	Seife:			
201	wohlriechende, ferner nicht wohlriechende in geformten Handstücken, Kugeln und dergl.; auch Seifenpulver	„	—	16
202	andere, desgl. sogen. Waschpulver	„	—	1
	Siebe u. alle Siebmacherarbeit, wie Arbeiten aus Holz.			
128	Siegellack	„	—	8
217	Soda (gewöhnliches kohlensaures Natron), kalzinirt oder krystallisirt	—	frei	
218	Speck, Leber ꝛc., zur Thrangewinnung	—	frei	

[1]) Salz zur Sodafabrikation unter Kontrole der Verwendung — zollfrei (Gesetz vom 12. April 1878).

Digitized by Google

2. Dänemark.

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Speisewaaren, zubereitete:			
219	hermetisch verschlossene u. Pasteten	1 Pfd.	—	7
220	andere, nicht besonders tarifirte .	—	frei	
129	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:			
	entweder nach dem Stoffe, oder .	1 Pfd.	—	16
	Steine:			
221	unbearbeitete Steine aller Art; ferner nicht geschliffene oder polirte Block- und Feldsteine; Flintensteine; Steine für Steindruckereien mit oder ohne Zeichnung; Fliesen aller Art; Dachschiefer, Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer mit oder ohne Rahmen, sowie Schiefergriffel; ferner pulverisirter Gips und gebrannter Kalk; Cement aller Art, auch gebrannter Cementstein; gemahlener Trass, Puzzolana und hydraulischer Kalk . . .	—	frei	
222	andere gemahlene, pulverisirte, geschlemmte oder auf ähnliche Art zubereitete Steinarten, soweit selbige ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören; ingleichen Kreide zum Gebrauche beim Kartenspiel	1 Pfd.	—	1
223	Abgüsse, Formen, Ornamente und dergleichen aus Cement, Gips, Kreide oder dergleichen . . .	"	—	1
	Mühlen- und Quernsteine, ganze oder zusammengesetzte, ingleichen Schleifsteine:			
224	bis 14" im Durchmesser	1 Stück	—	2
	über 14" „ 20" „ „	"	—	4
	„ 20" „ 32" „ „	"	—	8
	„ 32" „ 41" „ „	"	—	16
	„ 41" „ „	1 Kubikfß.	—	16
	Für das Loch in den Steinen wird keine Vergütung zugestanden. Einzelne Theile zu Mühlensteinen sind wie Steinhauerarbeit zu verzollen.			
225	Bild- und Steinhauer-, sowie Steinschleifer-Arbeit, ingleichen alle im Vorhergehenden nicht genannten Arbeiten aus Stein: feinere Sachen, z. B. geschliffene Edel- und Halbedelsteine, Uhrgehäuse, Tischaufsätze, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Dominospiele, Figuren, Basreliefs, Mosaik, Nippsachen u. dgl.	1 Pfd.	—	16
226	andere	"	—	0,05
92	Stroh und Häckfel	—	frei	
	Tabak und Tabaksurrogate:			
240	Blätter oder Stengel (gesaucete oder in Rollen, sowie aufgepflückter Rollentabak hierin nicht begriffen)	1 Pfd.	—	5[1]
241	Cigarren	"	—	32[2]
242	andere Arten	"	—	8[3]
	Talg und Talgarten:			
237	Talg, gemeiner	"	—	2
238	Margarin, Stearin, Palmetin, Paraffin und andere Fett- oder Oelarten, aus welchen der Oelstoff (Elain) ganz oder theilweise ausgeschieden ist; Pflanzentalg und Wallrath in festem Zustande . .	"	—	3
243	Tauwerk aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen, aller Art .	"	—	1
239	Thee	"	—	12[4]
	Thiere:			
	unter hermetischem Verschluß, siehe Speisewaaren.			
	sonst:			
	Fische und Fischrogen, ingleichen Muscheln und Austern:			
39	in frischem Zustande: Fische und Fischrogen, ingleichen Muscheln	—	frei	
40	Austern	1 Pfd. Br.	—	1,5
	getrocknet, geräuchert, gesalzen, eingemacht oder gewürzt:			
41	Anchovis, Lampreten, Lachse, Neunaugen, Sardellen, ferner Kaviar, Muscheln und Austern	1 Pfd. Br.	—	3
42	andere Arten Fische und anderer Rogen als Kaviar	1 Pfd. Br.	—	0,3
43	Wild	1 Pfd.	—	4,5
44	Schildkröten	"	—	24
45	alle anderen Thiere	—	frei	
245	Thran, Thranlauge, Degra, Fettlauge und Wagenschmiere . . .	1 Pfd.	—	1
255	Torf	—	frei	
	Uhren, Uhrwerke und Theile zu Uhrwerken:			
256	Taschen- und Damenuhren, sowie Chronometer, ingleichen zusammengesetzte Werke zu dergleichen Uhren und Chronometern . .	1 Stück	—	48

1) Außerdem Kriegssteuerzuschlag pro 1 Pfund 2 Schilling.
2) " " " 1 " 8 "
3) " " " 1 " 2 "
4) " " " 1 " 4 "
(Gesetz vom 5. August 1864.)

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	Uhren (Fortsetzung):			
257	Tafeluhren mit und ohne Glaskuppel oder Sockel, ingleichen Schilderei-Uhren (eingerahmte Wanduhren); ferner zusammengesetzte Werke zu Tafel- und Schilderei-Uhren, sowie einzelne Theile sowohl zu diesen wie zu den im vorhergehenden Zollsatze gedachten Uhren	1 Pfd.	—	16
	Thurmuhren; ingleichen zusammengesetzte Werke oder einzelne Theile dazu, wie Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie bestehen.			
258	andere, wie auch sogenannte Gas- und Wasseruhren	„	—	8
	Gewichte zu Uhren nach dem Stoffe.			
261	Vitriol	—	frei.	
269	Wachs, animalisches und vegetabilisches	1 Pfd.	—	3
270	Arbeiten aus Wachs, nicht besonders tarifirte	„	—	16
	Wagen und Wagnerarbeit:			
	Wagen für Schienenwege mit oder ohne Achsen und Räder:			
262	Lokomotiven	1 Stück	500	—
263	Draisinen	„	10	—
	andere:			
264	zur Personenbeförderung ingleichen Tender	„	150	—
265	sonstige	„	50	—
	andere Wagen, zur Fortbewegung durch Pferdekraft:			
266	ganz oder halbbedeckte; Kaleschenwagen mit fester oder loser Kalesche hierin einbegriffen	„	30	—
267	andere	„	12	—
268	andere Wagnerarbeit; Ziehwagen und Kinderwagen, sowie Schlitten hierin einbegriffen	1 Pfd.	—	3
	Weinstein:			
260	roher	—	frei.	
	anderer, wie Apothekerwaaren.			
259	**Wolle** aller Art	—	„	
	Zucker, Melasse und Syrup:			
227	Kandis; desgleichen Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergl., ohne Unterschied der Farbe; ferner weißer, pulverisirter Zucker, welcher heller ist, als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 18 entspricht . . .	1 Pfd.	—	5,25[1]
228	anderer pulverisirter Zucker, welcher heller ist, als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 9 entspricht . .	„	—	3,5[2]
229	anderer pulverisirter Zucker, der nicht heller ist, als die obengenannte Normalprobe Nr. 9, sowie aufgelöster und anderer flüssiger Zucker, hierin einbefaßt Rohrsaft, woraus der Zucker nicht ausgeschieden ist (Melados); ferner weißer Syrup und weißer Honig; desgleichen Trauben- oder Stärkezucker und Trauben- oder Stärkesyrup . .	„	—	3,2[3]
230	Melasse, gewöhnlicher brauner Syrup und brauner Honig; desgleichen sogenannte Runkelrüben-Schlempe	„	—	1,75[4]
	Wenn in Melasse oder Syrup über den vierten Theil, nach Gewicht gerechnet, krystallisirter Zucker vorhanden ist, ist das Ganze wie flüssiger Zucker zu verzollen.			
231	Kapillar-, Maulbeer-, Rosen-, Veilchensyrup und anderer ähnlicher Syrup	1 Pfd.	—	7
271	Nicht genannte Waaren	v. Werthe	10 pCt.	
	Die Ober-Zollverwaltung ist ermächtigt, diesen Zollsatze nicht nur solche Einfuhrgegenstände zu subsumiren, welche ihrer Beschaffenheit nach einer andern Position des Tarifs nicht subsumirt werden können, sondern ferner auch: a) solche, hinsichtlich deren dieses von der Zollbehörde für zweifelhaft erachtet wird; b) Ackergeräthschaften und Maschinen, welche wesentlich aus Holz bestehen, sofern solches vom Anmelder gewünscht wird; c) zusammengesetzte Werke oder Bestandtheile derselben, als: zu Gas-, Telegraphen-, Wasserleitungsan-			

1) Außerdem Kriegssteuerzuschlag pro 1 Pfund 1,25 Schilling.
2) „ „ „ „ 1 „ 1,00 „
3) „ „ „ „ 1 „ 0,9 „
4) „ „ „ „ 1 „ 0,55 „

(Gesetz vom 5. August 1864.)

Digitized by Google

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	lagen und dergl., sowie Maschinen aus jeglichem Material, wenn die Umstände eine tarifmäßige Behandlung erschweren, oder der Anmelder die Verzollung mit 10 pCt. vom Werthe wünscht;			
	d) gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe u. Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, sofern solche Gegenstände entweder von Schiffen herrühren, die an den Küsten des Zollgebiets gestrandet sind, oder die Gegenstände doch			

Nummer	Gegenstand	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Rth.	ß
	nach der Strandungsgesetzgebung an dem Orte, wo selbige anzutreiben oder eingebracht werden, als Strandgut zu betrachten sind; und sofern außerdem die Zollbehörde des Erachtens ist, daß die betreffenden Gegenstände in einem solchen Grade verdorben oder beschädigt sind, daß sie als gute Handelswaaren nicht angesehen werden können; und endlich insoweit diese Art der Verzollung zugleich von dem Anmelder gewünscht wird.			

II. Auszug aus dem Zollgesetz.

§. 2.

Sind flüssige Waaren oder dergleichen, für welche im Tarife ein verschiedener Zoll festgesetzt ist, oder welche theils zollfrei und theils zollpflichtig sind, mit einander vermischt, so ist das Gemisch, sofern es nicht als solches unter einen der Zollsätze des Tarifs gehört, wie die am höchsten besteuerte der in dem Gemische enthaltenen Waaren zu verzollen.

§. 3.

Ein Gegenstand, welcher nicht aus einem solchen Gemische flüssiger Waaren oder dergleichen, wie im §. 2 gedacht, besteht, sondern in anderer Weise aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesammtheit wie derjenige seiner Bestandtheile zu verzollen, welcher nach dem Erachten der Zollbehörde dem Gegenstande seinen Charakter giebt, selbst wenn sich von diesem Bestandtheile nicht sagen läßt, daß derselbe der Quantität nach den Hauptbestandtheil bildet.

In Fällen, wo diese Regel keine genügende Anleitung giebt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waaren" zu verzollen.

§. 4.

Der Werth von Gegenständen, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, ist im Allgemeinen von der Zollbehörde des Ortes nach dem zur Zeit der Zollerlegung im Lande gangbaren Preise, unter Kürzung des Zolles, zu bestimmen. Ist der Betreffende mit der Taxation der lokalen Zollaufsicht nicht zufrieden, so entscheidet die Ober-Zollverwaltung.

Gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, welche wie „Nicht genannte Waaren" zu verzollen, sind, wenn sie, nachdem sie geborgen und ans Land gebracht worden, in öffentlicher Auktion verkauft werden, mit dem Belaufe der auf der Auktion erzielten Verkaufssumme, einschließlich der Auktionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auktionsbot zu erlegenden Kosten, zum Werthe anzusetzen, jedoch unter Abzug des Zolles, falls sie als verzollt verkauft sind. Werden sie dagegen in Auktion verkauft, bevor sie geborgen und ans Land gebracht worden, so ist der Werth in der vorgedachten Weise zu bestimmen, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf den beschädigten oder verdorbenen Zustand der Gegenstände.

§. 6.

Der für Schiffe, Böte und Fahrzeuge festgesetzte Zoll ist zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben neu oder alt sind, und ob sie zum Aufbauen oder zu fernerer Fahrt bestimmt sind, sowie selbst dann, wenn sie ursprünglich im Zollgebiete gebaut sind oder früher daselbst zu Hause gehört haben.

§. 8.

Der Berechnung des Zolles ist der Werth des Schiffes selbst und des zu demselben gehörenden stehenden und laufenden Gutes, des Reservegutes und der Inventariengegenstände — bei Dampfschiffen auch die Maschinerie, die Kessel u. s. w. hierin mit begriffen — zum Grunde zu legen; und zwar ist dabei der Zustand maßgebend, in welchem sich Alles zur Zeit des Eintretens der Zollpflichtigkeit befindet.

§. 13.

Für Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten eingeführt werden, die fünf Dänische Kommerzlasten oder darüber trächtig sind, gleichwie für Salz, welches in Schwedischen Schiffen von gleicher Trächtigkeit eingeführt wird, ist neben dem tarifmäßigen Zolle ein Aufschlag zum Belaufe der Hälfte desselben als Erhöhung zu erlegen.

Befreit von diesem Erhöhungszolle sind:

a) Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten direkt von außereuropäischen Orten eingeführt werden;

b) Waaren in gestrandeten unprivilegirten Schiffen.

Digitized by Google

Ebensowenig ist für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche unprivilegirten Staaten angehören, ein erhöhter Zoll zu erlegen, wenn dieselben von Dänischen Unterthanen im Zollgebiete erworben werden.

§. 15.

Alle erwiesenermaßen auf den Färöern, auf Island, oder in den Dänischen Kolonien in Grönland erzeugten und von diesen Orten direkt eingeführten Waaren, gleichwie der heimgebrachte Ertrag des Robben- und Wallfischfanges Dänischer Schiffe in offener See, gehen zollfrei ein.

Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von den vorgenannten Landestheilen und Kolonien in den Besitz von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen übergehen, sind dagegen von dieser Begünstigung ausgenommen und unterliegen dem tarifmäßigen Zolle.

§. 16.

Schiffsgeräthschaften und Schiffs-Inventariengegenstände, welche von inländischen oder fremden Schiffen zum Gebrauche am Bord von fremden oder zollfreien Orten mitgebracht werden, gehen zollfrei ein, sofern die Zollbehörde des Erachtens ist, daß dieselben vor der Einklarirung des Schiffes gebraucht gewesen sind, und daß sie ihrer Beschaffenheit nach, sowie nach der Menge der vorhandenen Gegenstände zu urtheilen, zum Inventarium des betreffenden Schiffes gehören. Im entgegengesetzten Falle sind sie nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Tarifs zu behandeln.

Proviant, Steinkohlen in Dampfschiffen darin mitbegriffen, welchen inländische oder fremde Schiffe von fremden oder zollfreien Orten mitbringen, soll vom Einfuhrzolle befreit sein, sofern derselbe entweder ungelöscht im Schiffe verbleibt, oder, falls derselbe bei der Ankunft als Transitgut aufgelegt wird, später mit demselben Schiffe oder anderer Gelegenheit nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt wird.

Ingleichen sollen Schiffsproviant und andere Schiffsbedürfnisse, die auf dem Schiffe, womit sie von fremden oder zollfreien Orten eingeführt worden, während des Aufenthalts des Schiffes auf der Ankunftsstelle hier am Bord verzehrt oder verbraucht werden, zollfrei sein, wenn die Betreffenden sich denjenigen Vorschriften unterwerfen, welche zur Sicherstellung der Zollkasse gegen Mißbrauch in dieser Beziehung von der Zollbehörde festgesetzt werden.

Gestrandeter Schiffsproviant, welchen die gestrandete Schiffsmannschaft zur eigenen Verzehrung behält, ist zollfrei.

§. 17.

Ferner soll vom Einfuhrzolle befreit sein:

a) Reisegut, das ist: Kleidungsstücke und andere Reise-Effekten oder Reise-Utensilien, ingleichen Werkzeug, welches reisende Handwerker, und Instrumente und Geräthschaften, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Kunst benutzen, sowie andere derartige Gegenstände, sofern die Zollbehörde des Erachtens ist, daß die betreffenden Sachen gebraucht sind und zum eigenen Gebrauche des Reisenden dienen sollen. Solches Reisegut geht auf mündliche Meldung ein, wenn der Reisende es selbst mit sich führt. Im entgegengesetzten Falle, also wenn das Gut entweder dem Reisenden voraus- oder ihm nachgesandt wird, hat derselbe der Zollbehörde eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumund darüber zu leisten, daß die Sachen von ihm gebraucht und zu seinem ferneren Gebrauche bestimmt sind;

b) Umziehegut, das ist: Möbel, Betten, Küchengeräth und anderes Hausgeräth, musikalische Instrumente, Ackergeräthschaften, Werkzeug, Maschinen und andere Geräthschaften, welche zum Gewerbebetriebe des Betreffenden gehören, ingleichen Anderes der Art (Schiffe, Böte, und Fahrzeuge hiervon jedoch ausgenommen), sofern die betreffenden Gegenstände Spuren des Gebrauches an sich tragen, und wenn dieselben für Rechnung und zum Gebrauche derjenigen eingeführt werden, welche sie schon benutzt haben. Hierüber ist der Zollbehörde eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu leisten.

§. 18.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, unter Anwendung gehöriger Kontrole die zollfreie Einfuhr zuzugestehen:

a) von eisernen Geschützen und Projektilen, welche von den Militär-Etats zu deren Gebrauche eingeführt werden;

b) von Waffen, Munition, Montirungsstücken und anderen Gegenständen, welche zum Depot des außerhalb des Zollgebietes stationirten Dänischen Militärs gehören und von diesem nach Orten im Zollgebiete geführt oder gesandt werden, sofern solche Sachen zum ferneren Gebrauche des Militär-Etats bestimmt sind;

c) von Kunstwerken aus dem Bereiche der Bildhauer- oder Bildschnitzer- und Stempelschneidkunst, sofern die Eigenschaft derselben als Kunstwerke gehörig aufgeklärt wird;

d) von Alterthümern, ethnographischen Gegenständen und dergleichen für öffentliche oder für private wissenschaftliche Sammlungen;

e) aufgehoben;

f) von chemischen und anderen Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, sowie von Salz zu jeglicher Verwendung im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht;

g) von gebrauchten Sachen, welche als Gaben oder Erbstücke für Unbemittelte eingeführt werden;

h) von unbedeutenden Gegenständen bis zu einem gesammten Zollbelaufe von 8 Sh., welche über die Landzollgrenze zum eigenen Gebrauche der Betreffenden eingeführt werden;

i) von Gegenständen, welche laut Attestes des betreffenden Gerichtes zur Benutzung bei gerichtlichen Untersuchungen

Digitized by Google

2. Dänemark.

eingeführt werden; unter der Bedingung, daß die Gegenstände, insoweit selbige nicht im Zollgebiete zu Hause gehören, nach beendigter Untersuchung wieder ausgeführt werden;

k) von inländischen oder fremden berichtigten Waaren, welche auf dem Transporte von einem Orte des Zollgebietes zum anderen fremde oder zollfreie Orte passirt haben, oder welche, nachdem sie aus dem Zollgebiete ausgeführt worden, wegen nicht gefundenen Absatzes oder aus einer anderen Ursache zurückgeführt werden;

l) von Marktwaaren, welche nach Märkten ein- und als unverkauft wieder ausgeführt werden;

m) von solchen Gegenständen, welche nicht zum Verbleiben im Zollgebiete bestimmt sind, sondern nach temporärer Ausstellung, Vorzeigung oder Benutzung ausgeführt werden sollen, z. B. industrielle Erzeugnisse und Naturprodukte für öffentliche Ausstellungen; Wachsfiguren, Panoramas u. dergl.; Theater und Kunstreiter-Effekten; ingleichen Tafelrequisite, Zelte, Stühle u. dergl. zur Benutzung bei Schauspielen und öffentlichen Festen;

n) von Sachen, welche zur Reparatur, zur Wäsche u. dergl. eingehen und wieder ausgeführt werden; wie auch von Sachen, welche, nachdem sie zu gleichem Zwecke ausgeführt worden, zurückkommen;

o) von Packgegenständen, z. B. Säcken, Fustagen, Krukken, Flaschen u. dergl., welche, nachdem sie im Zollgebiete gefüllt worden, als Emballage um den hineingethanen Inhalt ausgeführt werden sollen;

p) von den im ersten Passus des §. 15 gedachten Waaren, wenn selbige in Folge von Umständen, welche der Betreffende sich nicht selbst zuzuschreiben hat, unterwegs haben umgeladen werden müssen;

q) von Waaren, welche durch Unglücksfälle vernichtet werden, bevor sie aus dem Verwahrsam der Zollbehörde entlassen, oder doch bevor sie der Zollbehörde aus dem Gesicht gekommen sind, sowie wenn der Unglücksfall sich ereignet, während die Waaren, nachdem sie ausgeliefert, sich unter Zollverschluß, entweder in einem Privatpackhause oder unter Versendung als unberichtigtes Gut, befinden.

§. 19.

Bei der bedingten Zollfreiheit, welche den hierselbst akkreditirten Repräsentanten fremder Staaten bisher eingeräumt worden, behält es sein Verbleiben; dergestalt, daß die Regierung befugt sein soll, in dieser Beziehung fernerhin nach dem bisherigen Brauche zu verfahren.

§. 58.

Steinkohlen, Aepfel und Birnen sind gehäuft zu messen. Bei flüssigen Waaren wird 1 Viertel gleich 8 Dänischen Pott gerechnet. Die Stärke von Spirituosen ist nach dem Spendrupschen Alkoholometer zu ermitteln.

Digitized by Google

3.

Zolltarif für Deutschland.

I. Der Zolltarif.

(Gültig für Deutschland und Luxemburg.)

Tarifverträge bestehen zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881; auf 30. Juni 1886 erstmals kündbar, von da ab jeder Zeit kündbar mit einjähriger Frist;

Italien vom 4. Mai 1883; auf 1. Februar 1888 und 1. Februar 1892 kündbar, von da ab jeder Zeit kündbar mit einjähriger Frist;

Spanien vom 12. Juli 1883 und läuft ab am 30. Juni 1887.

Die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen: Argentinische Conföderation, Belgien, Chile, Costarika, Frankreich, Großbritannien, Hawaiische Inseln, Italien, Liberia, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien, Spanien und widerruflich Griechenland und Türkei.

In Betreff der **Ursprungszeugnisse** gelten folgende Bestimmungen:

Für die nachbezeichneten Gegenstände, nämlich: Grobe Korkwaaren (Pos. 13 f), Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien (Pos. 13 g), Chokolade (Pos. 25 p 1), Speiseöl in Flaschen oder Krügen (Pos. 26 a 1) und Olivenöl in Fässern (Pos. 26 a 2) ist die Abstammung der eingehenden Waaren aus den Ländern, auf welche die ermäßigten Zollsätze Anwendung finden, durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc.) glaubhaft nachzuweisen.

Der Einbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

In Fällen, wo über die Abstammung der vorbezeichneten Waaren aus einem Lande, auf welches die ermäßigten Zollsätze Anwendung finden, Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über die Herkunft der Waare Abstand genommen werden.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
1	**Abfälle:**				
	a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alle Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	—	frei	frei	Vertrag mit der Schweiz.
	b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen: Treber;[1]) Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	—	frei	frei	Vertrag mit der Schweiz.
	Anmerk. zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.				

[1]) Weintreffer dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Fässern in den Verkehr gelangen; s. unten Ziffer III.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
1	**Abfälle (Fortsetzung):**				
	c. Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	—	frei		
	Anmerk.: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.				
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**				
	a. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	—	frei		
	b. Baumwollwatte	100 kg	1,50		
	c. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:				
	1) eindrähtiges, roh				
	α. bis zur Nr. 17 englisch	„	12,00		
	β. über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	„	18,00		
	γ. „ „ 45 „ „ 60 „	„	24,00		
	δ. „ „ 60 „ „ 79 „	„	30,00		
	ε. „ „ 79 englisch	„	36,00		
	2) zweidrähtiges, roh				
	α. bis zur Nr. 17 englisch	„	15,00		
	β. über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	„	21,00		
	γ. „ „ 45 „ „ 60 „	„	27,00		
	δ. „ „ 60 „ „ 79 „	„	33,00		
	ε. „ „ 79 englisch	„	39,00		
	3) ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt				
	α. bis zur Nr. 17 englisch	„	24,00		
	β. über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	„	30,00		
	γ. „ „ 45 „ „ 60 „	„	36,00		
	δ. „ „ 60 „ „ 79 „	„	42,00		
	ε. „ „ 79 englisch	„	48,00		
	4) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	„	48,00		
	5) mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	„	70,00		
	6) Dochte, ungewebte	„	24,00		
	d. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:				
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert	„	80,00		
	2) gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	„	100,00		
	3) alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	„	120,00		
	4) Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt	„	230,00		
	5) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind	„	200,00		
	6) Spitzen und alle Stickereien	„	250,00		
	Anmerk. zu d:				
	1) baumwollene Fischernetze, neu	„	3,00		
	2) ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und breit,				

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren (Fortsetzung):				
	welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	100 kg	10,00		
	3) rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole, ingleichen Schmirgeltuch	—	frei		
3	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:				
	a. rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte	—	frei	*)	*) Vertrag mit Spanien: Rohes Blei, Bruchblei, Ingots von Blei frei
	b. gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	100 kg	3,00		
	c. grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	„	6,00		
	d. feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24,00		
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:				
	a. grobe:				
	1) Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	„	4,00		
	2) andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	„	8,00		
	b. feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24,00		
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:				
	a. Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	„	20,00		
	b. Wachholderöl, Rosmarinöl	„	12,00		
	c. Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	„	8,00		
	d. Aetzkali, Aetznatron; Oelfirniß	„	4,00		
	e. Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren	„	3,00		
	f. Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	„	2,50		
	g. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	„	1,50		
	h. Wasserglas	„	1,00		
	i. rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschl. der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei	*)	*) Vertrag mit der Schweiz: Weinhefe, trockne oder teigartige frei Vertrag mit Italien: Schwefel roh und gereinigt, Weinstein reinigt, Lakritzensaft frei Vertrag mit Spanien: Süßholz frei

Digitized by Google

3. Deutschland.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
6	Eisen und Eisenwaaren:				
	a. Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	100 kg	1,00		
	b. schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	„	2,50		
	Anmerk. zu b: Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	„	1,50	*)	*) Vertrag mit Spanien: Ingots von Eisen . 1,50 Mk.
	c. Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:				
	1) rohe	„	3,00		
	2) polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	„	5,00		
	d. Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	„	3,00		
	Anmerk. zu b und d: Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzenfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole	„	0,50		
	e. Eisenwaaren:				
	1) ganz grobe:				
	α. aus Eisenguß	„	2,50		
	β. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen .	„	3,00		
	γ. gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	„	5,00		
	2) grobe:				
	α. anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	„	6,00		
	β. abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	„	10,00		
	γ. Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	„	15,00		
	Anmerk. zu e2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei	—	frei		
	3) feine:				
	α. aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;				
	β. aus schmiedbarem Eisen, poliri oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Hakelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,				
	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Mate-				

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
6	Eisen und Eisenwaaren (Fortsetzung):				
	rialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg	24,00		
	7. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . .	„	60,00		
7	Erden, Erze und edle Metalle:				
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch	—	frei	frei	Vertrag mit der Schweiz. Vertrag mit Spanien: Bleierze, Eisenerze, Schwefelkies, Kupfererze . . . . . frei.
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	—	frei		
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:				
	a. Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten	100 kg	1,00	*)	(*) Vertrag mit Spanien: Roggen . . . . 1 Mark.
	b. Gerste, Mais und Buchweizen	„	0,50		
	c. Malz	„	1,20		
	d. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	„	3,00		
	e. Raps und Rübsaat	„	0,30		
	f. Weinbeeren, frische:[1])				
	1) zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	„	15,00	4,00	Vertrag mit Spanien bezw. Italien. Von der Verzollung befreit sind die mit der Post eingehenden Sendungen von frischen Weinbeeren von 250 g Bruttogewicht und weniger.
	2) andere frische Weinbeeren	„	15,00	10,00	
	g. Erzeugnisse des Landbaues, anderweitig nicht genannt[2])	—	frei	*)	*) Vertrag mit der Schweiz: Gartenbau- und Kulturgewächse, frische; Kartoffeln, Wurzeln, frische, Obst, frisches, excl. Weintrauben, lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln, Heu, Laub, Schilf, Stroh — frei.
10	Glas und Glaswaaren:				
	a. grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder geprefst, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 kg	3,00		
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungeprefstes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . .	100 kg brutto	8,00		

[1]) In Betreff der Tarifirung von frischen Weinbeeren kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:
a. der Zollsatz von 4 Mark findet nur auf solche Weinbeeren Anwendung, die in Schachteln, Kisten oder Körben eingehen und als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind. Zufällige Beschädigung eines Theiles der Beeren schliefst die Anwendung dieses Zollsatzes nicht aus.
b. In Fässer eingestampfte Weintrauben werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung wie frische behandelt, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält.
Gemostete, gegohrene Weinbeeren — nicht unter b fallend — und das bei der Mostbereitung durch Zerdrücken, Zerquetschen u. s. w. der Weintrauben oder Weinbeeren gewonnene Gemenge von Saft (Most) und anderen Bestandtheilen der Weinfrucht werden wie Wein verzollt. Beschränkungen infolge der internationalen Reblauskonvention s. unten Ziffer III.

[2]) Die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika ist verboten. Kais. Verordn. vom 26. 2. 1875.
Beschränkungen infolge der internationalen Reblauskonvention s. unten Ziffer III.
Wegen der veterinärpolizeilichen Beschränkungen s. unten Ziffer IV.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
10	**Glas und Glaswaaren** (Fortsetzung):				
	c. Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:				
	1) bis 120 cm	100 kg brutto	6,00		
	2) über 120 bis 200 cm	100 kg brutto	8,00		
	3) über 200 cm	100 kg brutto	10,00		
	d. 1) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 kg	3,00		
	2) Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, poliertes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art	100 kg brutto	24,00		
	e. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	100 kg	24,00		
	Anmerk. zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	„	4,00		
	f. farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	30,00		
	Anmerk. zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden und Rändern	„	10,00		
11	**Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:**[1])				
	a. Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Deltücher; rohe Bettfedern	—	frei		
	b. Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 kg	48,00		
	c. Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	„	100,00		
	d. Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	„	200,00		
	e. Schreibfedern (Federposen), rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen	„	3,00	*)	*) Vertrag mit Spanien: Schmuckfedern, rohe . 3 Mk.
	f. Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	„	6,00		
	g. zugerichtete Schmuckfedern	„	300,00		
12	**Häute und Felle:**[1])				
	a. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet	—	frei	*)	*) Vertrag mit Spanien: Häute und Felle, rohe zur Lederbereitung . . . . . frei.
	b. Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	—	frei	frei	Vertrag mit Spanien.

[1]) Wegen der veterinärpolizeilichen Beschränkungen s. unten Ziffer IV.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:				
	a. Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . .	—	frei	*)	*) Vertrag mit Spanien:
	b. Holzborke und Gerberlohe	100 kg	0,50		Korkholz, auch in lediglich aus-
	c. Bau- und Nutzholz:				einander geschnittenen rohen
	1) roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet	100 kg oder 1 Festmeter	0,10 0,60		Platten oder Scheiben . frei.
	2) gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe	100 kg oder 1 Festmeter	0,25 1,50		
	d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . .	100 kg	3,00		
	e. Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	„	6,00		
	f. hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uncingelegt: grobe Korkwaaren (Stiefeln, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben .	„	10,00	*)	*) Vertrag mit Spanien:
	g. feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korkfohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	„	30,00	*)	Grobe Korkwaaren . . 5 Mk.
	h. gepolsterte Möbel aller Art:				*) Vertrag mit Spanien:
	1) ohne Ueberzug	„	30,00		Korkstopfen, Korkfohlen, Kork-
	2) mit Ueberzug	„	40,00		schnitzereien . . . . 10 Mk.
14	Hopfen	100 kg brutto	20,00		
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:				
	a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:				
	1) musikalische	100 kg	30,00		
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei		

Digitized by Google

3. Deutschland.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge (Forts.):				
	b. Maschinen:				
	1) Lokomotiven; Lokomobilen	100 kg	8,00		
	2) andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:				
	α. aus Holz	„	3,00		
	β. aus Gußeisen	„	3,00		
	γ. aus schmiedbarem Eisen	„	5,00		
	δ. aus anderen unedlen Metallen	„	8,00		
	Anmerk. zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	—	frei		
	3) Krahnen und Krahnenbeschläge	100 kg	36,00		
	c. Wagen und Schlitten:				
	1) Eisenbahnfahrzeuge:				
	α. weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	vom Werth	6 pCt.		
	β. andere	„	10 pCt.		
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150,00		
	d. See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei		
	Anmerk.: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.				
16	Kalender	—	frei		
17	Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:				
	a. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschukhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen	—	frei		
	b. Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ruddehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschukplatten; aufgelöster Kautschuk	100 kg	3,00		
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschukfäden	„	40,00		
	d. feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	60,00		
	e. Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingeflochten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden	„	90,00		
	Anmerkungen zu e:				
	1) Kautschukfabrikate für Fabriken, und Krahnenleder, künstliches, für Krahnenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole	—	frei		
	2) Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	100 kg	24,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:				
	a. von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider	100 kg	900,00		
	b. von Halbseide	„	450,00		
	c. andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	„	300,00		
	d. von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	130,00		
	e. Leibwäsche, leinene und baumwollene	„	150,00		
	f. Hüte:				
	1) seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	„	300,00		
	2) Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	„	180,00		
	3) Damenhüte, garnirt	1 Stück	1,00		
	4) Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	„	0,20		
	g. künstliche Blumen:				
	1) Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen	„	300,00		
	2) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung untereinander	„	120,00		
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:				
	a. Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen	—	frei		
	b. geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel	100 kg	12,00		
	c. in Blechen und Draht, plattirt	„	28,00		
	d. Waaren, und zwar:				
	1) grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe	„	18,00		
	2) andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	„	30,00		
	3) aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombac und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	„	60,00		
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc:				
	a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	„	600,00		
	b. 1) Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen: Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;				
	2) feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Alu-				

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. (Fortsetzung):				
	minium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen:				
	3) Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bosirte Wachswaaren	100 g	200,00		
	Anmerk. zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	„	30,00		
	c. 1) unechtes Blattgold und Blattsilber;				
	2) Brillen, Opernguker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;				
	3) Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	„	120,00		
21	Leder- und Lederwaaren:				
	a. Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	„	18,00		
	b. Sohlleder sowie Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Maroquin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder . .	„	36,00		
	Anmerk. zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	„	3,00		
	c. grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	50,00		
	d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler oder Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen: feine Schuhe aller Art	„	70,00		
	Anmerk. zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwilich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet und dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.				
	e. Handschuhe	„	100,00		
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:				
	a. Garn mit Ausnahme des unter b genannten:				
	1) bis zur Nr. 5 Englisch	„	3,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
22	Leinengarn, Leinwand ꝛc. (Fortsetzung):				
	2) über Nr. 5 bis Nr. 8 Englisch	100 kg	5,00		
	3) „ „ 8 „ „ 20 „	„	6,00		
	4) „ „ 20 „ „ 35 „	„	9,00		
	5) „ „ 35 Englisch	„	12,00		
	b. gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:				
	1) bis zur Nr. 20 Englisch	„	12,00		
	2) über Nr. 20 bis Nr. 35 Englisch	„	15,00		
	3) „ „ 35 Englisch	„	20,00		
	c. Zwirn aller Art	„	36,00		
	d. Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	„	6,00		
	e. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:				
	1) bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm	„	6,00		
	2) mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	„	12,00		
	3) mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	„	24,00		
	4) mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm	„	36,00		
	5) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm	„	60,00		
	f. Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:				
	1) bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm	„	60,00		
	2) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm	„	120,00		
	g. Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art	„	60,00		
	h. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	„	100,00		
	i. Zwirnspitzen	„	600,00		
23	Lichte	„	15,00		
24	Literarische und Kunstgegenstände:				
	a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei		
	b. gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei		
	c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	—	frei		

Digitized by Google

3. Deutschland.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a. Bier aller Art, auch Meth	100 kg	4,00		
	b. Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	„	48,00		
	c. Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe	„	42,00		
	Anmerk. zu c: Flüssige Bierhefe, auf der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze von Obermenhaus bis Melleck einschließlich, auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze links der Elbe, auf der Badisch-Schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 kg einschließlich in einem Transporte	„	3,00		
	d.1) Essig aller Art in Fässern	„	8,00		
	2) Essig in Flaschen und Kruken	„	48,00		
	e. Wein und Most, auch Cider, auch künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:				
	1) in Fässern eingehend	„	24,00	*)	*) Vertrag mit Spanien: Wein in Fässern . . 24 Mk. „ „ Flaschen (ausschließlich Schaumwein) . . . 48 Mk.
	2) in Flaschen eingehend	„	48,00		
	f. Butter, auch künstliche	„	20,00		
	Anmerk. zu f: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei		
	g.1) Fleisch[1]), ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt Tafelbouillon	100 kg	12,00	*)	*) Vertrag mit Italien: Geflügel aller Art, nicht lebend, frei
	2) Fische, nicht anderweit genannt	„	3,00		
	Anmerk. zu g 1: Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei		
	h. Früchte (Südfrüchte):				
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	100 kg	12,00	4,00	Vertrag mit Italien bezw. Spanien: Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln.
	Anmerk. zu h 1: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 Mk. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.				Anmerk zu h 1: Auf Verlangen des Zollpflichtigen statt des Gewichtszolls 100 Stück 0,65 Mk.
	2) Feigen, Korinthen, Rosinen	„	24,00	8,00	Vertrag mit Spanien.
	3) getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergl.	„	30,00	10,00	Vertrag mit Italien bzw. Spanien: Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten.
	i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	„	50,00	*)	*) Vertrag mit Spanien: Saffran . . . . . 50 Mk.
	Anmerk. zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrole	—	frei		

[1]) Die Einfuhr von Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art Amerikanischen Ursprungs ist verboten (Kaiserl. Verordnung vom 6. März 1883); wegen der veterinärpolizeilichen Beschränkungen s. unten Ziffer IV.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
25	Material- und Spezerei- ꝛc. Waaren (Fortsetzung):				
	k Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3,00		
	Anmerk. zu k: 1) gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mk. für 100 kg verzollt. 2) gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung	—	frei		
	l. Honig	100 kg	3,00		
	m. 1) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	„	40,00		
	2) Kaffee, gebrannter	„	50,00		
	3) Kakao in Bohnen	„	35,00		
	4) Kakaoschalen	„	12,00		
	n. Kaviar und Kaviarsurrogate	„	100,00		
	o. Käse aller Art	„	20,00		
	p. 1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	„	60,00	*)	*) Vertrag mit Spanien: Chokolade . . . . 50 Mk. Vertrag mit Italien und Spanien: Oliven . . . . . 30 Mk.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	„	4,00	*)	*) Vertrag mit Spanien: Johannisbrot . . . . 2 Mk.
	q. 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	„	6,00		
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	„	3,00		
	Anmerk. zu q 2: Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei		
	r. Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u dergl.	100 kg brutto	24,00		
	s. Reis, geschälter und ungeschälter	100 kg	4,00	1,00	Vertrag mit Italien.
	Anmerk. zu s: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole	„	1,20		
	t. Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	„	12,80		
	Anmerk. zu t: Salz, seewärts eingehend	„	12,00	12,00	Vertrag mit Spanien.

Digitized by Google

3. Deutschland.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
25	Material- und Spezerei- ꝛc. Waaren (Fortsetzung):				
	a. Syrup. [1])				
	v. Tabak:				
	1) Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksaucen	100 kg	85,00		
	2) fabrizirter Tabak:				
	α. Cigarren und Cigarretten	„	270,00		
	β. anderer	„	180,00		
	w. Thee	„	100,00		
	x. Zucker. [1])				
	[1]) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:				
	1) raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden Proben nach Anleitung des Holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	„	30,00		
	2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu den unter 1 gedachten gehört	„	24,00		
	3) Syrup	„	15,00		
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.				
	4) Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung	—	frei		
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:				
	a. Oel:				
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen	100 kg	20,00	*)	*) Vertrag mit Italien u. Spanien: Speiseöl in Flaschen oder Krügen . . . . . 10 Mk.
	2) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern	„	8,00	*)	*) Vertrag mit Italien u. Spanien: Olivenöl in Fässern . 4 Mk.
	3) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	frei		
	4) anderes Oel in Fässern	100 kg	4,00		
	5) Palm- und Kokosnußöl, festes	„	2,00		
	b. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	—	frei		
	c. Fette:				
	1) Schmalz von Schweinen und Gänsen	100 kg	10,00		
	2) Stearin, Palmitin, Paraffin, Walrath, Wachs	„	8,00		
	3) Fischfett, Fischthran	„	3,00	*)	*) Vertrag mit Spanien: Sardellenthran . . . 3 Mk.
	4) anderes Thierfett	„	2,00		
27	Papier und Pappwaaren:				
	a. ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei		
	b. ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Pösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier	100 kg	1,00		
	c. Packpapier, nicht unter b und d begriffen, ungeglättet	„	4,00		
	d. Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	„	6,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
27	**Papier und Pappwaaren (Fortsetzung):**				
	e. Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe . .	100 kg	10,00		
	f. 1) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	„	4,00		
	2) Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder f 3 begriffen	„	12,00		
	3) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	„	24,00		
28	**Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):**				
	a. überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	„	150,00		
	b. fertige, nicht überzogene Schafspelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .	„	6,00		
29	**Petroleum:**				
	Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt	„	6,00		
	Anmerkungen:				
	1) der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.				
	2) der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.				
30	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a. Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grège) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Sorten nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei	frei	Vertrag mit Italien: mit Ausnahme von Floretseide.
	b. Seidenwatte	100 kg	24,00		
	c. Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	„	36,00		
	d. Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	„	100,00		
	e. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide	„	600,00		
	Anmerk. zu e: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert .	„	250,00		
	f. alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	„	300,00		
	Anmerkungen:				
	1) ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben				

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
30	**Seide und Seidenwaaren (Fortsetzung):**				
	und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	100 kg	10,00		
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.				
31	**Seife und Parfümerien:**				
	a. Schmierseife	„	5,00		
	b. feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	„	10,00		
	c. Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.; parfümirte Seife aller Art	„	30,00		
	d. wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg	„	20,00		
	e. alle übrigen Parfümerien	„	100,00		
32	**Spielkarten**, neben der inneren Abgabe	100 kg brutto	60,00		
33	**Steine und Steinwaaren:**				
	a Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schiefer (Knicker) aus Marmor und dergleichen	—	frei	*)	a { Vertrag mit der Schweiz: Steine, rohe . . . frei. Vertrag mit Italien: Korallen, roh . . . Marmor, roh oder blos behauen . . . frei.
	b. Dachschiefer, rohe Schieferplatten und rohes Tafelschiefer	100 kg	0,50		
	c Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	„	60,00		
	d. andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:				
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten	„	3,00		
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	„	24,00		
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen**	—	frei		
35	**Stroh- und Bastwaaren:**				
	a Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	100 kg	3,00		
	b. Strohbänder	„	18,00		
	c alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
35	Stroh und Bastwaaren (Fortsetzung):				
	d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:				
	1) ohne Garnitur	1 Stück	0,20		
	2) mit Garnitur	„	0,40		
	Anmerk. zu d: Hüte aus Haar- und Hanfgeflechten, aus Spartérie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollenspartérie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.				
	e. Spartérie aller Art	100 kg	90,00		
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) .	—	frei		
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt: [1])				
	a. Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei	*)	*) Vertrag mit Italien: Geflügel aller Art, lebendes, frei
	b. Eier von Geflügel	100 kg	3,00	3,00	Vertrag mit Italien.
38	Thonwaaren:				
	a. gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt	—	frei		
	b. glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	100 kg	1,00		
	c. andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:				
	1) einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta .	„	10,00		
	2) zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	„	16,00		
	d. Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):				
	1) weiß	„	14,00		
	2) farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	30,00		
39	Vieh: [2])				
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	10,00		
	Anmerk. zu a: Füllen, welche der Mutter folgen . .	—	frei		
	b. Stiere und Kühe	1 Stück	6,00		
	c. Ochsen	„	20,00		
	d. Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	„	4,00		
	e. Kälber unter 6 Wochen	„	2,00		
	f. Schweine	„	2,50		
	g. Spanferkel unter 10 kg	„	0,30		

[1]) Wegen der veterinärpolizeilichen Beschränkungen s. unten Ziffer IV.

[2]) Die Einfuhr von Schweinen Amerikanischen Ursprungs ist verboten (Kaiserl. Verordnung vom 6. März 1883).

Digitized by Google

3. Deutschland.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarife
39	Vieh (Fortsetzung):				
	h. Schafvieh	1 Stück	1,00		
	i. Lämmer	„	0,50		
	k. Ziegen	—	frei		
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet:				
	a. grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 kg	12,00		
	b. anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	„	30,00		
	c. Wachsmusselin, Wachstaffet	„	50,00		
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:				
	a. Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei		
	b. gekämmte Wolle	100 kg	2,00		
	c. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:				
	1) aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	„	3,00		
	2) Genappes-, Mohair-, Alpacagarn:				
	α. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt	„	3,00		
	β. dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	„	24,00		
	3) anderes Garn:				
	α. roh, einfach	„	8,00		
	β. roh, dublirt	„	10,00		
	γ. gebleicht oder gefärbt, einfach	„	12,00		
	δ. gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	„	24,00		
	d. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:				
	1) Tuchleisten	—	frei		
	2) grobe, unbedruckte, ungefärbte Filze	100 kg	3,00		
	3) Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	„	24,00		
	4) unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	„	100,00		
	5) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:				
	α. im Gewicht von mehr als 200 g auf den qm Gewebefläche	„	135,00		
	β. im Gewicht von 200 g oder weniger auf den qm Gewebefläche	„	220,00		
	6) α. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewichte von mehr als 200 g auf den qm Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinste in Verbindung mit Metallfäden	„	150,00		
	β. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 g oder weniger auf den qm Gewebefläche	„	220,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Mark	Vertragstarif Mark	Bemerkungen zum Vertragstarif
41	Wolle (Fortsetzung):				
	d. 7) Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	100 kg	300,00		
	8) gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben .	„	450,00		
42	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:				
	a. rohes Zink, Bruchzink	—	frei	*)	*) Vertrag mit Spanien:
	b. gewalztes Zink	100 kg	3,00		Rohes Zink . . . . . frei
	c. grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . . .	„	6,00		
	d. feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24,00		
43	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:				
	a. rohes Zinn; Bruchzinn	—	frei		
	b. gewalztes Zinn	100 kg	3,00		
	c. grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht . . .	„	6,00		
	d. feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24,00		

II. Auszug aus dem Zolltarifgesetz.

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

a. wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krukken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, c und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

§. 4.

Von der Verzollung befreit sind:

a. die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger, [1])

b. alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als 5 Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvor gedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen

§. 5. [2])

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken,

[1]) Ausgeschlossen von der Zollfreiheit sind diejenigen Waarensendungen im Einzelgewichte von brutto 50 Gramm und darüber, deren Einfuhr mit der Post über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 Mk. oder mehr für 100 kg unterliegen.

[2]) Die Zollfreiheit der Gegenstände ad 2, 3, 4, 5, 7 und 8 ist in dem Vertrag mit der Schweiz vereinbart.

Digitized by Google

3. Deutschland.

welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fahrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10) Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschl. der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche Deutsche Schiffe oder Waaren Deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 pCt. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.[1])

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

§. 7.

1) Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide ꝛc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Abfatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.

2) Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mit-

[1]) Von dieser Befugniß ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

Digitized by Google

verschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden

Für Bau- und Nutzholz welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3) Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet.

Veredlungsverkehr.

(Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 115.)

Gegenstände, welche zur Bearbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können bei Beachtung der bestehenden Kontrolevorschriften wegen Identität ꝛc. vom Eingangszoll befreit werden.

Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen Zollfreiheit bewilligt werden, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Wegen des Veredlungsverkehrs mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz s. unten Ziffer V und VI.

III. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

Vom 4. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichsgesetzbl. für 1882 S. 125) und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879 (Reichsgesetzbl. S. 303) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten[1]) ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention betheiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§. 2.

Die Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen des Reichs ist verboten.

§. 3.

Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

1) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
2) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens 5 Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
3) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern

sich befinden.

§. 4.

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1) die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;

2) die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;

3) die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden

[1]) Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg.

Digitized by Google

3. Deutschland.

Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:

a. daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 m oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

d. daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;

II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;

III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;

IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§ 5.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1) von der Bestimmung in §. 2 Ausnahmen zu gestatten;

2) für den Verkehr in den Grenzbezirken

a. von den Bestimmungen im §. 1 und

b. von den im §. 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen

Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;

c. hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;

3) hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zu gestatten.

§ 6.

Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

IV. Die veterinärpolizeilichen Beschränkungen, welche von den einzelnen Bundesregierungen angeordnet werden, beruhen auf nachfolgenden reichsgesetzlichen Bestimmungen:

a. Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869.

(Im Auszug.)

§. 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben in direktem Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2.

Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke.

b. Reichsgesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.

(Im Auszuge.)

§. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1) die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;

2) der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen

V. Vereinbarungen mit Oesterreich-Ungarn betr. den Meß- und Marktverkehr, den Retourwaaren-, Waarenmuster-, Grenz- und Veredlungsverkehr.

(Vertrag vom 23. Mai 1881.)

Art. 5. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Art. 6. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage A verzeichnet finden.

Schlußprotokoll zu Art. 6. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Fall von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des andern vertragschließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

Anlage A.

1) Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazugehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Ausfaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2) Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Ausfaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3) Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder ausgetreten:

Ausgelaugte oder Auswurfs-Asche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, sowie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel, insoweit die allgemeinen Bestimmungen zur Verhinderung der Einschleppung schädlicher Insekten nicht entgegenstehen; Besen von Weiden, Birken und dergleichen; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4) Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sicher-

Digitized by Google

3. Deutschland.

gestellt ist, zollfrei über die Zollimie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle, und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh, dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

5) Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6) Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände, in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

7) Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs, zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleich zu halten ist, werden aufrecht erhalten.

Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Von Eingangsabgaben beim Wiedereintritte in Oesterreich-Ungarn sind, sofern die Wiedereinfuhr aus Deutschland innerhalb der vorgeschriebenen Frist stattfindet, befreit:

die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten gebrauchten Gegenstände aller Art;

sonstige Waaren und Gegenstände österreichisch-ungarischer Erzeugung, welche zur Bearbeitung im Grenzbezirke ausgeführt und ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden.

Die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter, welche ihr gewöhnliches Arbeitsmaterial (auch Garn), sowie ihr Arbeitsgeräth über die Grenze zur häuslichen Arbeit nach ihrer Wohnstätte übertragen und nach der Verarbeitung wieder zurückbringen, genießen Zollfreiheit, insofern sich dieselben genügend legitimiren oder ortsbekannt sind und nach den Mengen des Arbeitsmaterials, sowie nach bekannten Betriebsverhältnissen außer Zweifel steht, daß es sich lediglich um eine handwerksmäßige oder häusliche Bearbeitung mit Ausschluß jedes fabrikmäßigen Betriebes handelt.

Wo es üblich ist, daß Arbeitssammler (Faktoren) die Betheilung der Lohnarbeiter mit Arbeit vermitteln und die Ein- und Ausfuhr der betreffenden Sendungen besorgen, sollen dieselben gleich den übrigen Lohnarbeitern behandelt werden.

VI. Vereinbarungen mit der Schweiz betr. den Meß- und Marktverkehr, den Retourwaaren-, Waarenmuster-, Grenz- und Veredlungsverkehr.

(Vertrag vom 23. Mai 1881.)

Art. 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen
   auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr oder als Muster
   eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide u. dgl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Art. 6. Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Rückfuhr aus dem Veredlungslande von Eingangsabgaben befreit bleiben:

a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken,
b. Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
c. Garne in geschecerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

Digitized by Google

d. Seide, welche zum Färben,
e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen

in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

g. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks, unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführten Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden.

Ausgangsabgaben dürfen von Waaren, welche nach erfolgter Veredlung in das Versendungsland zurückgeführt werden, nicht erhoben werden.

Schlußprotokoll zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.
2) Zum Zweck der Feststellung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:
   a. ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Feststhaltung der Identität geeignet sind;
   b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszoll, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
   c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
   d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, bezw. die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2) Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Verbedlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und selbst gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt oder

Digitized by Google

3. Deutschland.

mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben 2c.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem andern Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im Deutschen Zollgebiet alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Durch besondere Genehmigung der Direktivbehörden kann dieselbe auf 12 Monate ausgedehnt werden.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrags zum Zwecke der Veredelung noch im Gebiete des andern der vertragschließenden Theile sich befinden.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs mit der Schweiz.

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Stangen, Rebstecken, Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des andern gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr bezw. Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2) die Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt liegen.

Wo die Gebiete durch Gewässer getrennt werden, welche als Ausland betrachtet werden, ist die Zone auf jeder Seite vom Ufer ab landeinwärts zu berechnen, so daß das zwischenliegende Gewässer außer Betracht bleibt.

Digitized by Google

4.

Zolltarif für Frankreich.

Deutschland genießt laut Art. 11 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 die Rechte der Meistbegünstigung hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangsabgaben des Durchgangsverkehrs, der Zollförmlichkeiten, der Zulassung und Behandlung seiner Angehörigen und ihrer Vertreter.

Die in Abs. 3 des Art. 11 enthaltene Beschränkung der Meistbegünstigung auf die Begünstigungen, welche England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Rußland in Frankreich genießen, ist zur Zeit gegenstandslos, weil die von Seiten Frankreichs anderen Staaten, z. B. Spanien, Italien, eingeräumten Begünstigungen auch auf die Mehrzahl der erstgenannten Staaten vermöge ihrer Meistbegünstigungsrechte Anwendung finden, und aus diesem Grunde auch von Deutschland in Anspruch zu nehmen sind.

Die Deutschen Provenienzen genießen auch in Algier die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Wegen der zwischen Frankreich und anderen Staaten bestehenden Handelsverträge siehe unter G. „Auszug ꝛc." Seite 53.

A. Einfuhrtarif.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände[1])	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Stoffe aus dem Thierreich.				
	Lebende Thiere.				
1	Pferde: Hengste oder Wallache und Stuten	pro Kopf	30,00		
	Füllen	„	18,00		
2	Maulesel, männliche und weibliche	„	5,00		
3	Esel-Hengste und Esel-Stuten	—	frei		
4	Vieh: Ochsen	„	15,00		
5	Kühe	„	8,00		
6	Stiere	„	8,00		
7	junge Ochsen, junge Stiere und Färsen	„	5,00		
8	Kälber	„	1,50		
9	Widder, Schafe und Hammel	„	2,00		
10	Lämmer	„	0,50		
11	Böcke, Ziegen und Zicklein	„	0,50		
12	Schweine	„	3,00		
13	Spanferkel im Gewicht von 8 kg und darüber	„	0,50		
	von geringerem Gewicht als 8 kg	„	0,50	frei	Belgien.
14	Wild, Geflügel und Schildkröten	100 kg	20,00	5,00	Italien (Belgien nur für Geflügel, Spanien nur für Wild und Geflügel).
15	Thiere, lebende, nicht genannte	—	frei		
	Thierische Produkte und Abfälle.				
16	Fleisch, frisches Schlacht-	100 kg	3,00	3,00	Italien, Schweiz, Spanien.
	frisches, Wild, Geflügel und Schildkröten	„	20,00	5,00	Italien (Belgien nur für Geflügel, Spanien nur für Wild und Geflügel).

[1]) Die durch die Verträge bedingten Modifikationen des Textes im allgemeinen Tarif sind gesperrt gedruckt.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Fleisch (Fortsetzung):				
17	gesalzenes [1])	100 kg	4,50	4,50	Portugal, Spanien, Italien.
18	in Büchsen konservirtes	"	8,00	8,00	Spanien.
19	(Extrakte) in Tafeln oder anderer Form	"	4,00		
20	Häute, rohe, frische oder getrocknete:				
	große	—	frei	frei	Belgien, Portugal, Schweden–Norwegen, Spanien, Italien.
	kleine: Widder-, Schaf- und Hammelfelle	—	"	"	
	kleine: Lamm-, Zicklein- und andere	—	"	"	
21	Pelzwerk, rohes	—	"	"	Belgien, Schweden–Norwegen, Italien.
22	Wolle, einschl. Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Bock- und Kameelhaar, roh	—	"	"	Belgien, Portugal, Spanien, Italien.
	Abgänge	—	"	"	Belgien, Spanien, Italien.
	gekämmt oder gekratzt	100 kg	25,00		
	gefärbt	"	25,00		
23	Pferdehaar, roh, zugerichtet oder gekräuselt	—	frei	"	Belgien, Italien.
24	Haare, rohe	—	"	"	Belgien, Italien.
	Ziegen-, gekämmte	100 kg	10,00	10,00	
	andere, gekämmte	"	10,00	10,00	Belgien.
	in Bündeln, nach der Länge sortirt	"	10,00	10,00	
25	Federn, Schmuck-, rohe oder zugerichtete	—	frei	frei	Italien für rohe Federn.
	Schreib-, rohe oder zugerichtete	—	"	"	
	Bett- (Daunen und andere)	100 kg	20,00	15,00	Italien.
26	Seide in Kokons	—	frei	frei	
	Greg- und mulinirte	—	"	"	Portugal. Spanien, Italien.
	gefärbte, zum Nähen, Sticken oder andere	—	"	"	
	Flock- oder Floret-, rohe	—	"	"	
	Flock- oder Floret-, gekämmte	100 kg	10,00		
27	Menschenhaar, nicht verarbeitetes	—	frei	"	Spanien, Italien.
28	Muschelseide (Byssus)	—	"		
29	Messinaer Haar	—	"		
30	Fette, thierische, ausschl. derer von Fischen:				
	Talg	—	"	"	Belgien, Schweden–Norwegen, Spanien, Italien.
	Schweineschmalz und anderes	—	"	"	
31	Gerbfett (Degras)	—	"	"	Portugal.
32	Wachs, rohes, gelbes, braunes oder weißes	100 kg	10,00	"	Belgien, Portugal, Italien.
	Rückstände	—	frei	"	Portugal.
33	Eier von zahmem und wildem Geflügel	100 kg	10,00	"	Belgien, Italien und Portugal.
	von Seidenraupen	—	frei	"	Italien.
34	Milch	—	"	"	Schweiz.
	kondensirte oder konzentrirte, ohne Zusatz von Zucker, oder mit einem das Verhältniß von 4pCt. nicht übersteigenden Zusatz von Salz	—	[2])	"	Schweiz (Italien: Milch, konzentrirte, reine, ohne Zusatz von Salz oder Zucker.)
	kondensirte oder konzentrirte, gezuckerte und sogenannte Kindermehl (farine lactée), sofern das Verhältniß des Zuckers 50 pCt. nicht übersteigt	100 kg	[2])	22,00	Schweiz.
35	Käse, weicher	"	6,00	3,00	Schweiz, Schweden und Norwegen.
	harter	"	8,00	4,00	
36	Butter, frische und ausgelassene	"	13,00	frei	Belgien, Schweiz, Schweden–Norwegen Italien.
	gesalzene	"	15,00	2,00	

[1]) Einschließlich der inneren Abgabe von Salz.
[2]) Die konzentrirte Milch unterliegt nach dem allgemeinen Tarif dem Zoll für harte Käse oder demjenigen für Zuckerkonfituren, je nachdem sie im reinen Zustande sich befindet oder Zuckerzusatz enthält.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
37	Honig	kg	10,00	frei	Portugal.
38	Dünger	—	frei	„	Italien, Spanien, Portugal, Belgien.
39	Knochen, weiß gebrannte	—	„	„	Belgien. Italien.
40	Beinschwarz (Thierkohle)	—	„	„	
41	Lederabfälle	—	„	„	
42	Andere Produkte und Abfälle, unverarbeitet	—	„		
	Fischerei.				
43	Produkte der Französischen Fischerei.	—	„		
	Produkte der ausländischen Fischerei:				
44	Fische, frische See-	100 kg	5,00	5,00	Belgien, Italien, Portugal, Spanien, Schweden–Norwegen.
	„ frische Süßwasser-	„	5,00	frei	Belgien, Italien, Portugal, Schweden u. Norwegen.
45	„ getrocknete, gesalzene oder geräucherte, Kabeljau einschl. Klippfisch	„	48,00	48,00	Belgien, Schweden–Norwegen.
	„ Stockfisch	„	48,00	10,00	Schweden–Norwegen, Portugal.
	„ andere getrocknete, gesalzene oder geräucherte	„	10,00	10,00	Belgien, Italien, Portugal, Spanien, Schweden–Norwegen.
46	„ im natürlichen Zustand konservirte, marinirte oder anderweitig zubereitete	„	10,00	10,00	Schweden–Norwegen, Spanien, Italien.
47	Austern, frische, Brut	—	frei	frei	Schweden–Norwegen, Portugal, Spanien.
	frische, andere	Tausend	1,50	1,50	Belgien, Schweden–Norwegen, Portugal, Spanien.
	marinirte	100 kg	10,00	10,00	Schweden–Norwegen, Portugal, Spanien.
48	Hummern und Seekrebse, frische	„	5,00	5,00	Belgien, Schweden–Norwegen, Portugal, Spanien, Italien.
	im natürlichen Zustande konservirt oder zubereitet	„	10,00	10,00	Schweden–Norwegen, Italien, Spanien.
49	Muscheln und andere Schalthiere	—	frei	frei	Belgien, Portugal.
50	Fischthran	100 kg	6,00	6,00	Schweden–Norwegen, Portugal.
51	Walrath vom Wal- und Potifisch, roh	„	5,00	5,00	Schweden–Norwegen.
	gepreßt	„	10,00	10,00	
	raffinirt	„	15,00	15,00	
52	Rogen von Kabeljau und Makrelen	„	0,60	0,60	
53	Walfischbarten, rohe	—	frei	frei	
54	Fischhaut (Haifisch-) und Seehundsfell, roh	—	„	„	Italien, Spanien.
55	Korallen, rohe	—	„	„	
56	Perlen, feine	—	„		
57	Fisch-Schwimmblasen, rohe oder einfach getrocknete	—	„		
	Thierische Rohstoffe zu Arznei- oder Parfümerie-Zwecken.				
58	Schwämme, rohe	100 kg	35,00		
59	zubereitet für Parfümerie- oder pharmazeutische Zwecke	„	65,00		
60	Andere Rohstoffe	—	frei		

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Harte Schnitzstoffe.				
61	Elephantenzähne (Stoß- und Kauzähne)	—	frei	frei	Portugal.
62	Schildkrötenschalen, Rückenschilde, Seitenschilde und Kaguan	—	„		
	Schildkrötenspäne	—	„		
63	Elfenbein und Schildpatt, künstliches	100 kg	75,00		
64	Muscheln, Perlmutter-	—	frei		
	Seeohren (Haliotiden) u. a. für die Industrie geeignete	—	„		
65	Viehknochen und Klauen oder Hufe, rohe, und Wolfszähne	—	„	„	Portugal, Belgien und Spanien ohne den Zusatz „und Wolfszähne".
66	Viehhörner, rohe	—	„	„	Belgien, Portugal, Spanien, Italien.
	zugerichtete oder in Blätter geschnittene	100 kg	3,00	3,00	Belgien, Italien.
	Vegetabilische Stoffe.				
	Mehlhaltige Nahrungsmittel.				
67	Getreide, Weizen, Spelz, Mischkorn, in Körnern	„	0,60		
	Weizen-, Spelz- und Mischkornmehl	„	1,20		
	Roggen, Mais, Hafer, in Körnern	—	frei		
	Roggen-, Mais-, Hafermehl	—	„		
68	Gerste, Buchweizen, in Körnern	—	„		
	Gersten-, Buchweizenmehl	—	„		
69	Brot und Schiffszwieback	100 kg	1,20		
70	Grütze, Gries, Graupen	„	1,20		
71	Griessteigwerk und Italienische Nudeln	„	6,00	3,00	Italien.
72	Sago, Salep und exotische Stärke (Satzmehl)	„	6,00		
73	Reis in Körnern Europäischer Herkunft	—	frei	frei	Italien.
	desgl. außereuropäischer Herkunft	—	„		
	in der Hülse Europäischer Herkunft	—	„	„	Italien.
	desgl. außereuropäischer Herkunft	—	„		
74	Reisbruch	—	„	„	Italien.
75	Hülsenfrüchte, trockene und Mehl daraus	—	„	„	Belgien, Portugal, Spanien, Italien.
76	Maronen, Kastanien und Mehl daraus	—	„	„	Portugal, Spanien, Italien.
77	Kanariengras und Hirse (Körner und Mehl)	—	„	„	Spanien.
78	Kartoffeln	—	„	„	Belgien, Portugal, Spanien.
	Früchte und Sämereien.				
79	Tafelfrüchte, frische Citronen, Orangen und deren Abarten	100 kg	4,50	2,00	Italien, Spanien und Portugal.
	frische, Johannisbrot	„	0,30	frei	
	frische, andere	—	frei	„	Spanien, Italien.
80	trockene oder gedörrte, Feigen	100 kg	6,00	„	Italien, Spanien und Portugal.
	desgl. Trauben, Aepfel und Birnen	„	6,00	6,00	Portugal, Spanien; Schweiz für Aepfel und Birnen.
	desgl. Mandeln, Wallnüsse, Haselnüsse oder Lambertsnüsse	„	6,00	frei	Italien, Spanien und Portugal.
	desgl. andere	„	8,00		
81	eingelegt in Branntwein	„	40,00[1])		
	desgl. in Zucker aus den Französischen Kolonien oder Besitzungen[2])	„	40,00		

[1]) Ausschließlich der Inlands-Verbrauchssteuer.
[2]) Als Erzeugnisse der Französischen Kolonien und Besitzungen gelten nur die direkt eingeführten.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Tafelfrüchte ꝛc. (Fortsetzung):				
	eingelegt in Zucker aus dem Auslande	100 kg	52,50	48,00	Belgien.
	eingelegte oder konservirte, andere	„	8,00	8,00	Spanien.
82	Früchte zum Destilliren: grüner Anis	„	2,00	frei	Spanien.
	Wachholder- und Heidelbeeren und Kaktusfeigen	—	frei		
83	Oelhaltige Früchte und Samen	—	„	„	Belgien, Portugal, Spanien, Italien.
84	Sämereien zur Saat	—	„	„	Belgien, Italien.
	Kolonialwaaren für den Verzehr.				
85	Zucker aus den Französischen Kolonien und Besitzungen: [1]				
	in Mehlform (einschließlich weißer Puderzucker), nach dem voraussetzlichen Ergebniß beim Raffiniren	100 kg netto (raffinirt. Zucker)	40,00		
	raffinirter, außer Kandis	100 kg netto (effektives Gewicht)	40,00		
	desgl. Kandis	„	43,00		
86	Zucker aus dem Auslande:				
	in Mehlform, dessen voraussetzliches Ergebniß beim Raffiniren 98 pCt. oder weniger ist	100 kg netto (raffinirt. Zucker)	40,00 nebst 3 Franken pr. 100 kg auf das effektive Gewicht		
	in Mehlform, dessen voraussetzliches Ergebniß beim Raffiniren über 98 pCt. ist	100 kg netto (effektives Gewicht)	52,50	48,00	Belgien.
	raffinirter, außer Kandis	„	52,50	48,00	Belgien.
	desgl. Kandis	„	56,50	51,00	
87	Melasse für die Destillation:				
	aus den Französischen Kolonien und Besitzungen [1]	—	frei		
	aus dem Auslande	—	„		
	andere als für die Destillation, deren absoluter Zuckergehalt ist:				
	50 pCt. oder weniger	netto 100 kg	12,00		
	über 50 pCt.	„	25,50		
88	Syrup und Bonbons, aus den Französischen Kolonien und Besitzungen [1]	100 kg	40,00		
	aus fremden Ländern	„	52,50	48,00	Belgien.
88 bis	Zuckergebäck aus den Französischen Kolonien und Besitzungen [1]	„	20,00		
	aus fremden Ländern	„	30,00	27,75	Belgien.
89	Konfituren mit Zucker oder Honig aus den Französischen Kolonien und Besitzungen [1]	„	20,00		
	aus fremden Ländern	„	26,25	22,00	Spanien.
	ohne Zucker oder Honig	„	8,00	8,00	Spanien.
	und mit Zucker eingekochte Früchte (Marmelade)	„	—	22,00	Spanien.
	Der aromatische Zuckereig, welcher in den alten Tarifen als Sorbet bezeichnet ist, wird den Konfituren in Zucker gleichgestellt.				
90	Kaffee in Bohnen und Schalen	„	156,00		
	geröstet und gemahlen	„	208,00		

[1] Als Erzeugnisse der Französischen Kolonien und Besitzungen gelten nur die direkt eingeführten.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
91	Kakao in Bohnen und Schalen	100 kg	104,00		
	gemahlen (als Teig, Tafeln oder Pulver)	„	135,00		
	Chokolade	„	88,00		
	-Butter	„	135,00		
92	Pfeffer und Piment	„	208,00		
93	Amome und Kardamome	„	208,00		
94	Zimmet und Zimmetcassia	„	208,00		
95	Muskatnüsse in den Schalen	„	208,00		
	ohne Schalen	„	312,00		
96	Muskatblüthe (Macis)	„	312,00		
97	Gewürznelken	„	208,00		
98	Vanille	„	416,00		
99	Thee	„	208,00		
100	Tabak in Blättern oder Rippen:				
	für die Regie	—	frei		
	für Privatrechnung	—	verboten		
	Tabake, verarbeitet, für die Regie	—	frei		
	Tabak, verarbeitet, für den persönlichen Gebrauch der Einführenden bis zu 10 kg pro Kopf und Jahr, unter Verbot des Wiederverkaufs und unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Verwaltung und der Ausstellung eines Begleitscheines, welcher mangels der Entlastung die nochmalige Zahlung des Einfuhrzolles als Strafe gewährleistet:				
	Cigarren- und Cigarretten	100 kg	3600,00		
	Schnupf- und Kautabak	„	1500,00		
	Rauchtabak aus dem Orient	„	2500,00		
	Rauchtabak jeder anderen Herkunft	„	1500,00		
	bearbeitet, anderer	—	verboten		
	Tabaksbrühe	—	„		
	Oele und Pflanzensäfte.				
101	Oele, nicht flüchtige, reine, Oliven-	100 kg	4,50	3,00	Italien, Spanien und Portugal.
	Palm-, Kokos-, Tulukuna-, Bassia-	„	1,00		
	Palma Christi- oder Ricinus-	„	6,00	1,00	Italien und Portugal.
	andere	„	6,00	6,00	Belgien, Italien, Portugal.
102	nicht flüchtige, aromatisirte	„	80,00		
103	flüchtige, oder Essenzen, Rosen- und Rhodiserholz	„	4000,00		
	Orangen-, Citronen- und deren Abarten	„	150,00	100,00	Italien und Spanien.
	alle anderen	„	100,00		
104	Gummi	—	frei		
105	Harze, einheimische, und andere harzige Produkte	100 kg	2,00	2,00	Portugal, Schweden—Norwegen.
	ausländische, andere als Fichten- und Tannen-	„	2,00	frei	Portugal.
106	Terpentinessenz	„	5,00		
107	Balsame	„	10,00		
	Säfte, besonderer Arten:				
108	Kampher, roher	„	2,00		
	raffinirter	„	4,00		
109	Kautschuk, Guttapercha, roh oder in Klumpen umgeschmolzen	—	frei	frei	Portugal.
110	Vogelleim	—	„		
111	Manna	100 kg	8,00	4,00	Italien.
112	Aloe	„	6,00		
113	Opium	„	240,00		
114	Lakritzen	„	10,00	4,00	Belgien, Italien und Spanien.
115	Sarkokolla, Kino und andere getrocknete Pflanzensäfte	—	frei		

[1]) Als Erzeugnisse der Französischen Kolonien und Besitzungen gelten nur die direkt eingeführten.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	All-gemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Arzneistoffe.				
116	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blumen, Rinden und Moose	100 kg	2,00	frei	Italien und Portugal.
117	Früchte und Kerne, in Zucker eingelegt, aus den Französischen Kolonien und Besitzungen[1]) aus dem Auslande	siehe Nr. 81 und 89.			
	andere: Kassia und Tamarinde	„	2,00		
	andere, nicht genannte	„	6,00		
	Holz.				
118	Hölzer, gemeine: Bauholz, Eichen-, Ulmen- und Nußbaum-, roh oder vierseitig behauen	—	frei	frei	
	Bauholz, Eichen-, Ulmen- und Nußbaum, gesägt, von jeder Dimension	—	„	„	Belgien, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Schweden–Norwegen.
	Bauholz, anderes, roh oder vierseitig behauen	—	„	„	
	Bauholz, anderes, gesägt, von jeder Dimension	—	„	„	
119	Masten, Spieren, Sparren, Ziegelstücke, Bootshakenstiele, Heugabel- und Heerbüchsenstiele, Riemen und Ruderstangen	—	„	„	Belgien, Schweiz, Italien, Spanien, Schweden–Norwegen.
120	Daubenholz	—	„	„	Belgien, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Schweden–Norwegen.
121	Schindeln	Tausend	0,10	0,10	Belgien, Schweiz, Italien, Schweden–Norwegen.
122	Reifholz	—	frei	frei	Belgien, Schweiz, Italien, Spanien, Schweden–Norwegen.
123	Stangen und Pfähle	Tausend	0,25	0,25	Belgien, Schweiz, Italien, Schweden–Norwegen.
124	Kork, roh, geraspelt oder in Platten	100 kg	frei	frei	Italien, Spanien, Portugal, Schweden–Norwegen.
125	Brennholz und Holzkohle oder Schäbekohle	—	„	„	Belgien, Schweiz, Italien, Spanien, Schweden–Norwegen.
126	andere gemeine Hölzer	—	„	„	
127	Holz für Kunsttischlerarbeiten in Kloben oder zersägt in Stücken von mehr als 2 dem Dicke:				
	Mahagoni-	—	„	„	Portugal.
	Buxbaum-	—	„	„	
	anderes	—	„	„	
	für Kunsttischlerarbeiten, in Stücken von 2 dem Dicke oder weniger zersägt	100 kg	1,00	1,00	Schweiz.
128	Hölzer, wohlriechende	—	frei		
129	Farbhölzer in Blöcken	—	„		
130	gemahlen	—	„	frei	Belgien, Schweiz.
	Fasern, Stengel und Früchte zur Verarbeitung.				
131	Baumwolle, roh oder nicht entfernt	—	„	„	Belgien.
	in kardätschten und gummirten Tafeln (Watte)	100 kg	10,00	10,00	Belgien, Schweiz.
132	Flachs und Hanf, roh, gebrecht, gekämmt oder als Werg	—	frei	frei	Italien, Belgien.
133	Jute in Fasern, gebrecht, gedreht oder gekämmt[2])	—	„	„	

[1]) Als Erzeugnisse der Französischen Kolonien und Besitzungen gelten nur die direkt eingeführten.
[2]) Faserstoffe, welche nur die für die Zwecke des Transports nöthige Drehung erfahren haben, werden als nicht gedrehte angesehen.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
134	Neuseeländischer Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) und andere vegetabilische Faserstoffe, roh, gebrecht, gebreht, gekämmt oder als Werg[1])	—	frei	frei	Belgien.
135	Binsen und Rohr, roh, einschließlich Esparto	—	„	„	Spanien, Belgien und
136	Lindenbast zu Tauwerk	—	„		Italien.
137	Kokosnußschalen, leere Flaschenkürbisse und harte Kerne zum Schnitzen	—	„		
	Farb- und Gerbstoffe.				
138	Krapp in Wurzeln, oder gemahlen oder im Stroh	—	„	„	Italien.
139	Kurkuma als Wurzel oder Pulver	—	„		
140	Quercitron	—	„		
141	Färberflechten zur Darstellung der Orseille	—	„	„	Portugal.
142	Gerbrinde, gemahlen oder nicht	—	„	„	Belgien, Italien, Spanien.
143	Sumach, Fisetholz und Berberitze (Rinden, Blätter und Zweige, im Ganzen oder gemahlen)	—	„	„	
144	Galläpfel und Knoppern, im Ganzen, zerquetscht oder gemahlen	—	„	„	Italien.
145	Andere Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen, Beeren, Kerne und Früchte, welche zur Färberei und Gerberei geeignet sind	—	„	„	Italien, Spanien.
	Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.				
146	Gemüse, frische	—	frei	frei	Belgien, Italien, Spanien.
	gesalzene oder in Essig eingemachte	100 kg	3,00	3,00	Portugal, Italien und Spanien.
147	Trüffeln, frische, getrocknete oder marinirte	„	200,00	10,00	Italien.
148	Hopfen	„	15,00	12,50	Belgien.
149	Wermuthkraut	„	3,00	1,00	Schweiz.
150	Runkelrüben	—	frei	frei	
151	Cichorienwurzel, grüne	100 kg	0,25	0,25	Belgien.
	getrocknete, nicht gedörrte	„	1,00	1,00	
152	Futter (einschließlich der rothen Platterbse)	—	frei	frei	
153	Kleie von jeder Art Getreide	—	„	„	Belgien, Italien, Spanien.
154	Oelkuchen	—	„	„	
155	Lumpen für Papierfabrikation, Holzmasse	—	„	„	Schweiz; Schweden–Norwegen: Hadern u. Lumpen frei.
156	Torf und Lohkuchen als Brennmaterial	—	„		
157	Vegetabilische Erzeugnisse und Abfälle, nicht genannte	—	„	„	Italien.
	Mineralstoffe.				
	Steine, Erden und mineralische Brennstoffe.				
158	Marmor: weißer Bildsäulen-, roh, vierseitig behauen oder bloß zersägt	—	„	„	
	anderer, roh oder vierseitig behauen	—	„	„	
	anderer, zerjägt, von 16 cm Dicke oder mehr	—	„	„	
	anderer, zerjägt, von weniger als 16 cm Dicke	100 kg	2,50	1,50	
	gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet:[2]) moderne Statuen	„	10,00	frei	Belgien und Italien.
	gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet:[2]) Stutzuhren-Gehäuse, Schalen, Schreibzeuge, Murmeln	„	15,00	4,00	
	gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet:[2]) andere	„	6,00	1,50	

[1]) Faserstoffe, welche nur die für die Zwecke des Transports nöthige Drehung erfahren haben, werden als nicht gedrehte angesehen.
[2]) In den Vertragstarifen ist der „anderweitig bearbeitete" Marmor nicht enthalten.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
159	Crossinen (Kalkstein von unbestimmter Kristallbildung, auch Blaustein, flandrischer Granit und kleiner Granit genannt, mit Ausschluß des eigentlichen Marmors), roh oder bloß geschnitten	—	frei	frei	Belgien.
	zerfägt, von 16 cm Dicke oder mehr	—	„		
	zerfägt, von weniger als 16 cm Dicke	100 kg	1,25	„	
	gemeißelt, poliert oder anderweitig bearbeitet: [1]) moderne Statuen	„	10,00	„	Belgien.
	gemeißelt, poliert oder anderweitig bearbeitet: [1]) andere	„	4,00	0,50	
160	Alabaster: roh oder vierseitig behauen	—	frei	frei	
	zerfägt, von 16 cm Dicke oder mehr	—	„	„	
	zerfägt, von weniger als 16 cm Dicke	100 kg	2,50	1.50	Italien.
	gemeißelt oder anderweitig bearbeitet: moderne Statuen	„	10,00	frei	
	gemeißelt oder anderweitig bearbeitet: andere	„	5,00	5,00	
161	Edelsteine, rohe oder geschnittene	—	frei		
162	Achate oder andere Steine derselben Gattung: roh	—	„		
	bearbeitet	100 kg	15,00		
163	Bergkrystall, roh	—	frei		
	bearbeitet	—	„		
164	Steine, bearbeitete, einschließlich Schiefer und Bausteine: geschnitten oder gefägt	—	„	frei	
	gemeißelt oder poliert: Lithographiesteine mit Zeichnungen, Aetzungen oder Schrift	—	„	„	Italien.
	gemeißelt oder poliert: moderne Statuen	100 kg	10,00	„	
	gemeißelt oder poliert: Murmeln	„	15,00	4,00	
	gemeißelt oder poliert: Schiefertafeln, eingerahmt oder uneingerahmt, ausdrücklich zum Schreiben und Zeichnen bestimmt	„	3,75	3,75	Italien, Schweiz.
	gemeißelt oder poliert: andere	„	3,00	0,50	Italien.
165	Mühlsteine	—	frei	frei	
166	Steine und Erden für gewerbliche und Kunstzwecke, nicht besonders genannt	—	„	„	Italien, Schweden–Norwegen.
167	Baumaterialien: Schiefer für Rohbau	—	„	„	
	Dachschiefer	Tausend	4,00	2,00	Belgien, Italien, Schweden–Norwegen.
168	Riesen, Mauerziegel und Dachziegel	„	1,00	frei	
	Ziegel, feuerfeste	„	1,00	„	
169	Bausteine, rohe	—	frei	„	Italien, Schweden–Norwegen.
170	Pflastersteine	—	„	„	Belgien, Italien, Schweden–Norwegen.
171	Kalk und Gyps	—	„	„	Belgien, Italien.
172	andere	—	„	„	Italien.
173	Mergel	—	„		
174	Schwefel, nicht gereinigter (einschließlich des Minerals und der Kiese)	—	„	„	Italien, Spanien.
	gereinigter oder sublimirter	—	„	„	
175	Steinkohle, roh oder verkokt	100 kg	0,12	0,12	Belgien.
	(Asche)	„	0,12		
176	Graphit	—	frei	frei	Italien.
177	Theer, Mineral-, von der Destillation der Steinkohle herrührend	—	„	„	Spanien, Belgien.
178	Asphalt	—	„	„	Italien
179	Jet (Gagat)	—	„	„	Spanien.
180	Bernstein	—	„		

[1]) In den Vertragstarifen ist der „anderweitig bearbeitete" Marmor nicht enthalten.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
181	Oele, Stein-, Schiefer- und andere Mineralöle, für Beleuchtungszwecke, rohe	100 kg	18,00	18,00	Belgien.
	gereinigte, und Essenzen daraus	„	25,00	25,00	
	Metalle.				
182	Gold und Platin: Erz	—	frei	frei	Spanien, Portugal, Italien.
	roh in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchwaaren	100 kg	10,00	10,00	Schweiz.
	Blattgold	„	2500,00		
	gezogen, gewalzt, gesponnen	„	500,00		
	dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt: in Stäben von wenigstens 5 mm Dicke, in Schienen (Bändern) von wenigstens 1 mm Dicke oder in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser	„	500,00	10,00	Schweiz.
183	Silber: Erz	—	frei	frei	Spanien, Portugal, Italien.
	roh in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchwaaren	100 kg	1,00	1,00	Schweiz.
	in Blättern, geschlagen	„	2000,00		
	gezogen, gewalzt, gesponnen	„	500,00		
	dünn ausgeschmiedet, bloß gewalzt: in Stäben von wenigstens 5 mm Dicke, in Schienen (Bändern) von wenigstens 1 mm Dicke oder in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser	„	500,00	10,00	Schweiz.
184	Getränk	—	frei	frei	Schweiz, Spanien.
185	Aluminium	100 kg	500,00		
186	Eisen: Erz	—	frei	„	Belgien, Spanien, Portugal, Italien, Schweden–Norwegen.
187	Gußeisen, rohes, gereinigtes (mazée) und sogenanntes Schiffs-Ballast-Eisen	100 kg	2,00	1,50	Belgien, Italien, Schweden und Norwegen.
188	in Masseln oder Prismen, noch Schlacken enthaltend	„	4,50	4,50	Belgien, Schweden und Norwegen.
	(Als solche sind nur Masseln oder Prismen anzusehen, welche mindestens noch 6 pCt. [wenigstens 4 pCt.] Schlacken enthalten.)				
	anderes	„	—	5,00	Belgien.
189	Stabeisen, Winkel- und T-Eisen, Schienen jeden Profils und jeder Größe, Achsen und roh vorgeschmiedete Bandagen	„	6,00	5,00	Belgien, Schweden und Norwegen.
	(Rohes Stabeisen, welches 6 pCt. Schlacken oder mehr (4 pCt. Schlacken oder mehr) [Schweden und Norwegen] enthält, ist zu demselben Zoll zuzulassen, welcher für schlackenhaltige Masseln erhoben wird.)				
190	Bandeisen von mehr als 1 mm Dicke	„	6,00	6,00	
	desgl. von 1 mm oder weniger Dicke	„	7,50	7,50	
191	sogenanntes Maschineneisen für Drahtfabrikation	„	6,00	6,00	
192	Bleche, gewalzt oder gehämmert, ebene, von mehr als 1 mm Dicke: unbeschnitten	„	7,50	7,00	
	Bleche, gewalzte oder gehämmerte, ebene, von mehr als 1 mm Dicke: in beliebiger Form beschnitten	„	8,00	7,50	Belgien, Schweden und Norwegen.
	dünne Bleche und Schwarzbleche, ebene, von 1 mm oder weniger Dicke, unbeschnitten	„	10,00	9,00	
	dünne Bleche und Schwarzbleche, ebene, von 1 mm oder weniger Dicke, in beliebiger Form beschnitten	„	11,00	10,00	
193	verzinnt (Weißblech), verkupfert, verzinkt oder verbleit	„	13,00	12,00	
194	Eisendraht, gleichviel ob verzinnt, verkupfert, verzinkt oder nicht, von $^{8}/_{10}$ mm oder weniger Durchmesser	„	10,00	10,00	
	gleichviel ob verzinnt, verkupfert, verzinkt oder nicht: anderer	„	6,00	6,00	

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
195	Stahl in Barren: Schienen, Achsen und Radbänder, roh vorgeschmiedet	100 kg	6,00	6,00	Belgien, Schweden und Norwegen.
	andere jeder Art und in Platten	„	9,00	9,00	
196	Stahl in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt, von mehr als 1/4 mm Dicke: unbeschnitten	„	9,00	9,00	
	in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt, von mehr als 1/2 mm Dicke: in beliebiger Form geschnitten	„	9,90	9,90	
	in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt, von 1/2 mm oder weniger Dicke: unbeschnitten	„	15,00	15,00	
	in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt, von 1/2 mm oder weniger Dicke: in beliebiger Form geschnitten	„	16,50	16,50	
	in Blechen oder Bändern, weiß, kalt gewalzt, in jeder Dicke: unbeschnitten	„	15,00	15,00	
	in Blechen oder Bändern, weiß, kalt gewalzt, in jeder Dicke: in beliebiger Form geschnitten	„	16,50	16,50	
197	Draht, auch weiß gemacht, für Saiten	„	20,00	20,00	
198	Feilspäne und Hammerschlag	—	frei	frei	
199	Brucheisen (Bruchstücke alter Waaren aus Schmiede- und Gußeisen)	100 kg	2,00	1,50	Schweiz { Belgien, Spanien, Schweden–Norwegen 2 Fr.
	Bruchstücke alter Waaren aus Stahl	—	—	3,00	Belgien, Spanien, Schweden–Norwegen.
200	Hütten- und Schmiedeschlacken	—	frei	frei	Spanien, Belgien, Schweden–Norwegen.
201	Kupfer: Erz	—	„	„	Belgien, Spanien, Schweden–Norwegen, Italien, Portugal.
	rein oder legirt mit Zink oder Zinn, von der ersten Schmelzung, in Blöcken, Mulden, Barren oder Platten	—	„	„	Spanien
	rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschlagen, in Barren oder Tafeln	100 kg	10,00	10,00	Belgien, Schweden–Norwegen.
	rein oder legirt mit Zink oder Zinn, als Draht jeder Dimension, polirt oder unpolirt, weder vergoldet noch versilbert	„	10,00	10,00	
	vergoldet oder versilbert, in Blöcken oder Ingots, geschlagen, gezogen, gewalzt oder auf Garn oder Seide gesponnen	„	100,00	100,00	
	Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	frei	Spanien
202	Blei: Erz und Schlacken jeder Art	—	„	„	Spanien, Portugal, Italien
	in rohen Blöcken, Barren, Mulden oder Platten	—	„	„	
	legirt mit Antimon (in Blöcken)	100 kg	3,00	3,00	
	gewalzt oder geschlagen	„	3,00	3,00	
	Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	frei	Spanien
203	Zinn: Erz	—	„	„	Spanien, Italien, Portugal
	in rohen Blöcken, Barren, Mulden oder Platten	—	„	„	Belgien.
	legirt mit Antimon (Britanniametall) in Ingots	100 kg	5,00	5,00	
	rein oder legirt, geschlagen oder gewalzt	„	6,00	6,00	
	Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	frei	
204	Zink: Erz, natürliches oder geröstetes, pulverisirt oder nicht	—	„	„	Spanien, Italien, Portugal
	in rohen Blöcken, Barren, Mulden und Platten	—	„	„	Belgien, Schweden–Norwegen.
	gewalzt	100 kg	4,00	4,00	
	Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	frei	
205	Nickel: Erz	—	„	„	Spanien, Italien, Portugal
	Speise	—	„	„	

Digitized by Google

I. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Nickel (Fortsetzung):				
	rein oder legirt mit anderen Metallen, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan): in Ingots oder rohen Blöcken . .	—	frei	frei	Belgien, Schweden-Norwegen.
	rein oder legirt mit anderen Metallen, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan): geschlagen, gewalzt oder gezogen .	100 kg	10,00	10,00	
206	Quecksilber, natürliches	—	frei	frei	Spanien, Italien.
207	Antimon: Erz	—	„	„	Spanien, Italien, Portugal
	Schwefel, geschmolzen	—	„	„	Schweden-Norwegen.
	metallisches, Regulus	100 kg	6,00	6,00	
208	Arsenik: Erz	—	frei	frei	Spanien, Italien, Portugal
	metallisches	—	„	„	
209	Kadmium, rohes	—	„	„	
210	Bismuth (Aschblei)	—	„	„	
211	Mangan: Erz	—	„	„	Spanien, Italien, Portugal
212	Kobalt, verglast, in Blöcken oder Pulver	—	„	„	
213	Erze, nicht genannte	—	„	„	Spanien, Italien, Portugal
	Fabrikate.				
	Chemische Produkte.[1]				
214	Brom und Bromkalium	100 kg	100,00		
215	Jod, roh oder gereinigt	„	400,00		
216	Jodkalium	„	350,00		
217	Phosphor, weißer	„	50,00		
	rother	„	149,00		
218	Säuren: arsenige	—	frei		
	Benzoe	100 kg	124,00		
	Bor	—	frei	frei	Italien.
	Chlorwasserstoff	100 kg	0,37½	0,30[2]	Belgien.
	Citronen-, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft), bis zu 10° einschl.	—	frei		
	Citronen-, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft), von 10 bis 35° einschl.	100 kg	6,00	frei	
	Citronen-, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft), über 35°	„	15,00	„	Italien und Spanien.
	Citronen-, krystallisirte	„	50,00		
	Gallus-: Extrakt vom Kastanienbaum oder andere gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest, Pflanzenextrakte	„	1,20	„	Italien und Spanien.
	Gallus-, krystallisirte	„	93,00		
	Salpeter-	„	2,50	„	Belgien.
	Oel-	„	5,00	„	
	Oxal-	„	12,50	10,00	Schweden und Norwegen.
	Phosphor-	„	20,00		
	Stearin-	„	10,00	8,00	Belgien.
	Schwefel-	—	frei		
	Weinstein-	100 kg	10,00	10,00	Schweiz.
219	Oxyde: Kobalt-, rein oder siliciumhaltig (Safflor)	—	frei		
	Kupfer-	—	„		
	Zinn-	—	„		
	Eisen-	—	„		
	Blei: Mennige	100 kg	2,00	frei	Spanien.

[1] Steuerzuschlag für Artikel, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, s. unter Litt. G. „Ausszug" ꝛc. (S. 253).
[2] Einschließlich der Steuer zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Oxyde (Fortsetzung):				
	Blei: Glätte und andere	—	frei	frei	Spanien.
	Uran-	—	„		
	Zink-	—	„		
220	Pottasche und kohlensaures Kali	—	„	„	Italien.
221	Pflanzenaschen, kaustische oder gelaugte	—	„	„	
222	Rübensalz	100 kg	0,13[1]		
223	Barecsoda	„	0,19[1]		
224	Soda, kaustische	„	8,00[2]	6,50[2]	Belgien.
225	natürliche oder künstliche (kohlensaures Natron)[1]:				
	rohe, von mindestens 30°	„	2,30	1,90	
	rohe, von weniger als 30°	„	7,25	5,85	
	gereinigte (Natronsalz), von mindestens 60°	„	5,00	4,10	
	gereinigte (Natronsalz) von weniger als 60°	„	17,50	14,00	
	gereinigte, krystallisirte (Sodakrystalle)	„	2,30	1,90	Belgien.
226	Natron	„	Derselbe Zoll wie auf Sodakrystalle	1,90	
227	doppeltkohlensaures	„	5,20[2]		
228	Natronsalze, nicht genannte	„	4,35		
229	Seesalz, Salinensalz und Steinsalz, roh oder gereinigt, nicht weiß:				
	zu Lande über die Belgische und Luxemburgische Grenze	„	3,00		
	zu Lande über die anderen Grenzen	„	0,74		
	zur See durch den Kanal la Manche und über den Ozean	„	2,60		
	zur See durch das Mittelländische Meer	„	0,74		
	Seesalz, Salinensalz und Steinsalz,[3]) gereinigt, weiß:				
	zu Lande über die Belgische und Luxemburgische Grenze	„	4,00		
	zu Lande über die anderen Grenzen	„	0,74		
	zur See über den Kanal und Ozean	„	4,00		
	zur See über das Mittelländische Meer	„	0,74		
229 bis	Ammoniaksalz: salzsaures (Salmiak,[1]) roh	„	8,00		
	salzsaures (Salmiak,[1]) gereinigt	„	12,00		
	schwefelsaures, roh	—	frei	frei	Spanien.
	schwefelsaures, gereinigt	100 kg	7,75		
	andere, roh	„	3,00		
	andere, gereinigt	„	7,75		
230	Kobaltsalze	—	frei		
231	Silbersalze	100 kg	930,00		
232	Zinnsalz[1])	„	10,00		
233	Essigsaures Kupfer, roh	„	10,00		
	desgl., gereinigt, Pulver	„	14,50		
	gereinigt, Krystalle	„	21,00		
	Eisen, flüssig	—	frei		
	konzentrirt	100 kg	10,00		
	Blei	„	5,50		
	Kali	„	22,00		
	Natron,[1]) wasserfreies	„	5,00		
	Natron,[2]) krystallisirtes oder Hydrat	„	4,75		
234	Alkohol, Amyl-	„	6,25		
	Methyl-	„	9,25		
235	Natron-Aluminat[1])	„	13,50		
236	Alaun, Ammoniak- oder Kali-, und schwefelsaure Thonerde	„	1,50	0,90	Belgien, Italien.

[1]) Einschließlich der Steuer zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.
[2]) Die Zölle umfassen nicht die innere Verbrauchssteuer.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
237	Ammoniak (flüchtiges Alkali)	100 kg	3,00	2,00	Belgien, Schweiz.
238	Arsenikfaures Kali	„	8,75		
	Natron	„	4,25		
239	Borax, roher, natürlicher oder künstlicher	„	8,75		
	gereinigter oder halbgereinigter	„	10,00		
240	Kohlenfaure Magnesia	„	6,25		
	Kohlenfaures Blei	„	2,00	frei	Belgien, Spanien.
241	Citronenfaurer Kalk	„	7,50	„	Spanien.
242	Chlorfaures Kali,[1]) Natron, Baryt und andere Chlorate	„	32,00		
243	Chlor-Aluminium	„	200,00		
	„ „ und Natrium, Doppel-	„	18,50		
	Kalk[1])	„	4,50	3,50	Belgien.
	Magnesium[1])	„	0,50		
	Kalium	—	frei		
244	Chromfaures Kali	100 kg	10,00		
	Blei	„	16,00		
245	Glycerin für gewerbliche Zwecke	„	4,75	3,75	Spanien.
	farb- und geruchlofes	„	7,50		
246	Kermes, Mineral-, Spießglanzleber, Spießglanzsafran und andere Antimon-Oxyde oder Salze, mit Ausnahme von Brechfalz	„	25,00		
247	Milchfaures Eisen	„	43,00		
248	Magnesia, kalzinirte	„	18,50		
249	Salpeterfaures Kali (Salpeter)	—	frei		
	Natron	—	„		
250	Oxalfaures Kali	100 kg	12,50		
251	Kieſelfaures Natron,[1]) waſſerfreies	„	4,25		
	kryſtalliſirtes	„	3,75		
	Hydrat	„	2,10		
252	Schwefelfaures Kupfer	„	3,00		
	Eiſen	„	0,65		
	Eiſen und Kupfer, doppelt-	„	0,50		
	Magnesia	—	frei	frei	Spanien, Italien.
	Kali	—	„		
	Natron,[1]) rein, waſſerfrei, 25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	100 kg	2,20		
	„ rein, waſſerfrei, mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	„	9,00		
	„ rein, kryſtalliſirt oder Hydrat (Glauberſalz)	„	1,20		
	„ unrein, waſſerfrei, 25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	„	2,20	1,75	Spanien.
	„ unrein, waſſerfrei, mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	„	8,25		
	„ unrein, kryſtalliſirt oder Hydrat (Glauberſalz)	„	1,10		
	Zink	„	1,40		
253	Schwefligſaures Natron[1])	„	2,20		
254	Unterſchwefligſaures Natron[1])	„	4,75		
255	Sulfür, Arſenik-	5 pCt. vom Werth mit der Berechtigung der Umwandlung in einen ſpezifiſchen Zoll.			
	natürliches Queckſilber- (Queckſilbererz)	—	frei		
	Queckſilber-, künſtliches, in Steinen	100 kg	31,00		
	Queckſilber-, künſtliches, pulveriſirtes (Zinnober)	„	62,00		

[1]) Einſchließlich der Steuer zur Ausgleichung der Koſten für Ueberwachung der Sodafabriken.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
256	Weinsteinsaures Kali, einschließlich des doppeltweinsteinsauren Kali und Natron, sowie der Weinhefe	—	frei	frei	Spanien, Portugal, Italien.
256 bis 257	Cyankalium, gelbes	100 kg	20,00		
	rothes	„	30,00		
	Chemische Produkte aus dem Steinkohlentheer:				
	Steinkohlen-Aether, Benzin und andere leichte Oele	—	frei	„	Spanien.
	schwere Oele	—	„	„	
	Nitrobenzin und Anilin, rein oder mit Toluidin gemischt	—	„		
	Phenylsäure	—	„		
	Naphthalin	—	„		
	Anthracen	—	„		
	nicht genannte	—	„		
258	nicht genannte (einschließlich China-Extrakte und Phosphorpaste)	5 pCt. vom Werth mit der Berechtigung der Umwandlung in spezifische gleichwerthige Zölle.		Wie nebenstehend	Italien.
	schwefelsaures Chinin	desgl.	desgl.	1200,00 pr. 100 kg	Italien.
	Für die Färberei zubereitete Farben.				
259	Cochenille	—	frei	frei	Spanien.
260	Kermes, animalischer	—	„		
261	Färberlack	—	„		
262	Indigo	—	„		
263	Indigo-Waid, Waschblau und Blaufugeln	Ebenso wie Indigo.			
264	Waidpaste, grobe	—	frei		
265	Catechu in Stücken	—	„		
266	Orlean, zubereitet	—	„		
267	Orseille, zubereitet, feucht (als Teig)	100 kg	5,00		
	trocken (Cudbear oder Extrakt)	„	10,00		
268	Färber-Kroton (Maurelle)	—	frei		
269	Extrakte aus Farbholz und Farbpflanzen anderer Gattungen:				
	Garancin und andere Krapppextrakte	—	„		
270	andere, schwarze und violette	100 kg	20,00	10,00	Schweiz, Italien.
„	rothe und gelbe	„	30,00	15,00	
271	Steinkohlentheerfarben:				
	trockene	„	125,00	100,00	Belgien.
	als Teig mit mindestens 50 pCt. Wassergehalt	„	70,00	56,00	
	Pikrinsäure	„	25,00	20,00	Schweiz.
272	Alizarin, künstliches	5 pCt. vom Werth mit der Berechtigung der Umwandlung in einen spezifischen Zoll.		Wie nebenstehend	Schweiz.
	Farbstoffe.				
273	Ultramarin, natürliches	100 kg	20,00	15,00	
	künstliches	„	20,00[1])	15,00[1])	Belgien.
274	Preußisch-Blau	„	12,50		
275	Carmin, gemeiner	„	25,00		
	feiner	„	200,00		
276	Firniß, Alkohol-	„	30,00[2])	30,00[2])	
	Terpentin-	„	20,00	20,00	Belgien, Schweiz.
	Oel-, oder Terpentin- und mit Oel gemischter	„	40,00	30,00	

[1]) Einschließlich der Kompensationssteuer, welche an zur Fabrikation des künstlichen Ultramarin kommenden Natronsalzen haftet.
[2]) Ausschließlich der am Alkohol haftenden Inlandsverbrauchsteuer.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
277	Dinte zum Schreiben, Zeichnen oder Drucken	100 kg	20,00	20,00	Belgien.
278	Schwarz, Elfenbein-	„	5,00	5,00	
	für Kupferdruck	„	8,00		
	Kork- und Kienruß	„	1,20	1,20	Belgien.
	natürliches Mineral-	—	frei		
279	Bleistifte, ungefaßte	100 kg	1,00		
	ordinäre mit weißer Holzhülle, lackirt oder unlackirt, Bleistifte in dickem Holz für Zimmerleute	„	35,00		
	feine, in gefärbtem Holz oder Cedernholz, oder Farbstifte	„	140,00		
	für Brieftaschen oder Notizbücher, mit oder ohne Knochenknopf	„	240,00		
280	Ocker, gerieben oder anderweitig zubereitet, für Malereizwecke	„	0,25	frei	Italien.
281	Kölnische, Kasseler Erde	„	0,50		
	Italienische Erde, Terra di Siena, und Umbra	„	0,50	frei	Italien.
282	Schwerspatfarbe Grün und Mischgrün, blaue und grüne Aschen	„	5,00	„	
283	Berggrün, Braunschweiger Grün und andere grüne Farben aus der Mischung von Chromblei und Preußisch-Blau	„	5,00	„	Belgien.
284	Speckstein, pulverisirt	„	0,25	„	Italien.
285	Mit Oel angeriebene Farben, einschließlich des kohlensauren Bleies, wenn es dieselbe Zubereitung erfahren hat	„	4,00	4,00	Belgien.
286	Teigfarbe, mit Wasser zubereitet für Buntpapier	„	7,50	7,50	
287	Farben, nicht genannte	5 pCt. des Werths mit der Berechtigung der Umwandlung in einen spezifischen Zoll		Wie nebenstehend	Belgien, Schweiz.
	Verschiedene Präparate. [1]				
288	Parfümerien: Seifen, nicht alkoholhaltige	100 kg	12,00	8,00	Belgien, Schweiz.
	andere, alkoholische	Hektoliter reiner Alkohol [1]	37,50		
	andere, nicht alkoholische	100 kg	12,00	12,00	Italien.
289	Seifen, ausschließlich der Toilette-	„	6,00	6,00	Belgien, Schweiz, Italien.
290	Flechtenschleim (Schlichte)	Dieselbe Bestimmung wie für Seifen			
291	Gewürze, zubereitete: Mostrich	100 kg	5,00		
	Saucen und andere	„	25,00		
292	Medikamente, zusammengesetzte, nicht genannte, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt	—	Von der pharmaceutischen Hochschule umberufen von 10 pCt. des Werths zu bestimmende spezifische Zölle [2]	Im Verhältniß von 10 pCt. des Werths festgesetzte spezifische Zölle [2]	Schweiz, Italien.
	Medikamente, zusammengesetzte, nicht genannte, in einer amtlichen Pharmakopöe nicht aufgeführt	—	Verboten		
293	Wasser, destillirte alkoholische	Derselbe Zoll wie auf Branntwein			
	nicht alkoholische	100 kg	10,00		
294	Cichorie, gebrannt oder gemahlen	„	5,00	4,00	Belgien.
295	Stärke	„	6,00	4,00	
296	Satzmehl, einheimisches	„	6,00	4,00	Belgien, Portugal.
297	Siegellack	„	30,00		

[1] Steuerzuschlag für Artikel, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, s. unter Lit. G. „Auszug ꝛc." (S. 53).

[2] Ausschließlich der inneren Steuer.

[3] Unabhängig von den Kompensationszöllen, welche auf zusammengesetzte Medikamente zufolge der an den Bestandtheilen haftenden Zölle und Verbrauchssteuern gelegt werden können.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
298	Kerzen jeder Art	100 kg	19,00[1]	16,00[1]	Belgien, Schweden–Norwegen.
299	Wachs und Stearin, verarbeitet, ausschließlich Kerzen	„	19,00	16,00	Belgien.
300	Lichte, mit gewebten, geflochtenen oder gedrehten Dochten, welche eine chemische Zubereitung erfahren haben	„	12,00[2]		
	andere	„	6,00		
301	Hausenblase (Fischleim)	„	40,00	40,00	Schweden–Norwegen.
302	Leim und Gelatine	—	frei	frei	Spanien, Italien; Belgien (Leim).
303	Albumin	—	„	„	Belgien, Italien, Spanien.
304	Pfefferkuchen, Gewürzkuchen	100 kg	15,00	10,00	Belgien.
305	Milchzucker	—	frei		
306	Schuhwichse	100 kg	4,00	4,00	Belgien.
	Getränke.				
307	Gegohrene Getränke: Weine jeder Art,[3] Faß inbegriffen	Hektoliter Flüssigkeit	4,50	2,00	Spanien (Portugal 3 Frcs., Italien 3 Franken).
	Vermuthwein[3]	„	4,50	3,00	Schweiz (Italien pro 100 kg 3 Franken).
	Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1869 ist aufgehoben. Weine von mehr als 15 Grad zahlen für die 15 Grad übersteigende Quantität Sprit den Einfuhrzoll für Alkohol und für die übrige Flüssigkeit den Einfuhrzoll für Wein.				
308	Getränke, gegohrene: Essige außer Riech-[1], Faß inbegriffen	„	4,50	2,00	Spanien.
309	Cider, Birnmost und Sauerwein (unreifer Traubensaft)[1]	„	1,00		

[1]) Ausschließlich der inneren Steuer.

[2]) Ausschließlich der inneren Steuer. — In Bezug auf die inneren Steuern werden die fremden Weine jeden Ursprungs wie Französische Weine behandelt. Die nachstehende Tabelle giebt den Betrag dieser Steuern an:

Alkoholgehalt.	Anzuwendender Zollsatz.
Weniger als 16 Grad	Innere Steuern auf Wein von der Gesammtheit der Flüssigkeit.
Von 16 bis 21 Grad einschließlich	Innere Steuern auf Wein von der Gesammtheit der Flüssigkeit, doppelte Verbrauchs-, Eingangs- und Octroi-Abgabe von der Menge des Alkohols über 16 Grad.
Mehr als 21 Grad	Einfache Verbrauchs-, Eingangs- und Octroi-Abgabe des Alkohols von der Gesammtheit der Flüssigkeit.

Verfahren bezüglich der Kunstweine.

Zufolge Cirkularverfügungen der General-Zolldirektion vom 6. und 14. Juli 1883 hat die berathende Kommission der Künste und Fabriken in einem Gutachten vom 2. Mai 1883 erklärt, daß die vom Auslande unter dem Namen von Weinen eingeführten Getränke, welche nicht aus der Gährung frischer Weintrauben und dem ohne jeden Zusatz stattfindenden Füllen des Produkts dieser Gährung auf Fässer entstehen, sowohl in Bezug auf die Zollabgaben als auf die inneren Steuern der Behandlung des Alkohols unterliegen sollen. Das Gutachten der Kommission betrifft:

1) die künstlichen Weine, zu deren Darstellung Weintrauben gar nicht oder nur in geringer Menge in Betracht kommen;
2) die Weine aus trockenen Trauben;
3) die mit Wasser versetzten Weine, welche gewöhnlich mit dem Namen von Halbwein (vins dedoublés) bezeichnet und nachher durch Verschneiden mit Alkohol (vinage) verbessert (remontés) werden;
4) den Nachwein (piquette) mit Zusatz von Alkohol;
5) den Trockenwein.

In Uebereinstimmung mit seinem Kollegen vom Handelsdepartement hat der Finanzminister am 13. desselben Monats eine Entscheidung im Sinne des Gutachtens der berathenden Kommission getroffen. Demgemäß giebt die Zollverwaltung gegenwärtig die zu den oben genannten Klassen gehörenden Getränke nur gegen Einreichung von Schriftstücken auf, welche die Zahlung oder Verbürgung der den Alkohol betreffenden inneren Steuern darthun.

[3]) Auch Chinin-Wermuth, sofern dessen Gehalt an Chinin augenscheinlich geringer ist, als der der medizinischen Weine (Rundschreiben der General-Zolldirektion).

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Getränke (Fortsetzung):				
310	Bier	Hektoliter Flüssigkeit	7,75[1]	7,75[1]	Schweden–Norwegen.
311	Meth[2]	„	20,00		
312	Orangensaft	Derselbe Zoll wie für Wein			
313	Getränke, destillirte:[2]				
	Alkohol: Branntwein in Flaschen	Hektoliter Flüssigkeit	30,00	30,00	Spanien.
	Alkohol: Branntwein nicht in Flaschen	Hektoliter reiner Alkohol	30,00	30,00	Spanien.
	Alkohol: anderer	„	30,00		
314	Liköre	Hektoliter Flüssigkeit	40,00	30,00	Spanien.
	Diejenigen Produkte, zu deren Zusammensetzung oder Bereitung Alkohol kommt, zahlen unabhängig von dem betreffenden Einfuhrzoll die Inlandsteuer für den verbrauchten Alkohol, und zwar nach den von dem Konsultativ-Komité der Künste und Gewerbe aufgestellten Grundsätzen (s. unten Lit. G. Seite 55).				
315	Aepfel und Birnen, zerquetscht	—	frei		
316	Mineralwasser (einschließlich der Krüge)	—	„	frei	Belgien, Italien.
	Thonwaaren.				
317	Thonwaaren, ordinäre, rauh gebrannt: Gasretorten	—	„	„	
318	Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer aus Graphit oder Reißblei	—	„	„	
319	Drainröhren und andere Röhren	—	„	„	
320	Thonpfeifen	—	„	„	Belgien.
321	andere, nicht glasirt	—	„	„	
	andere, glasirt, ohne plastische oder farbige Verzierungen (grobes Geschirr)	—	„	„	Spanien, Italien.
	andere, glasirt, mit einfarbigen oder mehrfarbigen Reliefverzierungen (Flach- und Hohlgeschirr)	100 kg	5,00	5,00	
	Thonwaaren, ordinäre, Steinzeug:				
322	Geräthe und Apparate für die Fabrikation von Chemikalien	—	frei	frei	
323	andere, ordinäre jeder Art (Flach- und Hohlgeschirr) einschl. Flaschenformen, Kannen, Hausgeräth, Küchengeschirr und andere Steinzeuggegenstände	100 kg	4,00	4,00	
	andere, feine, glatte und verzierte Thonwaaren aus feiner Masse geschlemmt und gebrannt	„	8,00	8,00	Belgien, Italien.
324	Steinzeug-Fliesen, mit oder ohne Verzierung, von verschiedener Farbe, Masse oder Korn	„	3,00	3,00	
	ohne Verzierung, durchweg von derselben Farbe, Masse oder Korn	„	1,00	1,00	
325	Fayence, zinnhaltige, aus farbiger Masse, weiß oder farbig überdeckt, mit einfarbigen Reliefs, Tierstäben, Kanneluren oder Zähnelungen, welche durch Formen ohne Nacharbeit erhalten sind	—	frei	frei	
	mit mehrfarbiger Glasur, aufgedruckten Mustern oder Handmalereien oder geformten Reliefs, welche mit der Hand nachgearbeitet sind	100 kg	15,00	12,00	Belgien, Italien, Spanien.

[1] Einschließlich des Aufschlages, welcher der für Französische Biere erhobenen Fabrikationssteuer entspricht.
[2] Ausschließlich der inneren Steuer.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Fayence (Fortsetzung):				
326	feine (rauh gebrannte Thonwaaren aus feiner weißer Masse), weiß oder mit einfarbiger Glasur	100 kg	10,00	8,00	Belgien, Italien.
	feine (rauh gebrannte Thonwaaren aus feiner weißer Masse), verziert { einfarbig	„	15,00	8,00	Belgien (Italien überhaupt
	verziert { mehrfarbig	„		12,00	12 Franken).
327	Porzellan, weißes { Isolatoren für Telegraphendrähte	„	12,50	7,00	Belgien (Italien überhaupt
	weißes { anderes	„		10,00	10 Franken).
	verziertes	„	25,00	20,00	Belgien, Italien.
	verziertes und von größerer Dicke	„	15,00	12,00	Belgien.
	Parian und Biscuit, weiß oder farbig	„	25,00	20,00	
	Glas und Krystall.				
328	Spiegelglas von weniger als einem halben Quadratmeter Fläche	„	25,00	20,00	
	von einem halben Quadratmeter einschließlich bis zu einem Quadratmeter ausschließlich, roh	qm	1,20	1,00	
	von einem halben Quadratmeter einschließlich bis zu einem Quadratmeter ausschließlich, polirt oder belegt	„	3,75	3,00	Belgien.
	von einem Quadratmeter oder mehr, roh	„	1,90	1,00	
	von einem Quadratmeter oder mehr, polirt oder belegt	„	5,00	3,00	
329	Hohlglas und Krystall, glatt und geformt, weiß oder einfarbig und in der Masse gefärbt	100 kg	4,25	3,50	
	geschnitten und bearbeitet, mehr als zur bloßen Beseitigung der Angriffsstellen des Hefteisens erforderlich war	„	12,50	10,00	Belgien, Italien.
	mit Gold oder Farbe verziert	„	31,00	25,00	
330	Fensterglas, ordinäres	„	4,25	3,50	Belgien.
	farbiges, geätzt oder polirt	„	18,50	15,00	
331	Uhrgläser, Brillengläser, Gläser für optische Instrumente, einschließlich derer für falsche Uhren, roh	„	15,00		
	geschnitten und polirt	„	149,00		
332	Glasflüsse und Email, in Stücken oder Röhren, auch geschnitten, doch nicht gefühlt	„	4,75	3,75	Italien.
	in gelochten oder geschnittenen Perlen, oder in Schmucksteinen, farbigen oder farblosen Breloques, gesponnenem Glase, Kugeln und künstlichen Glaskoralien	„	25,00	12,00	Italien.
333	Flaschen, voll und leer	„	3,00	3,00	Belgien.
334	Scherben oder Bruchglas	—	frei	frei	
336	Glasgegenstände, nicht genannte	100 kg	18,50		
	Garne.				
	Flachs- und Hanfgarne.				
337	Garne, einfache, rohe, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:				
	2000 m oder weniger	100 kg	16,00	13,00	
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	„	18,00	14,50	Italien.
	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	„	23,00	18,50	
	„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	33,00	26,50	
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	„	40,00	32,25	
	„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	„	50,00	40,25	Belgien, Schweiz.
	„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	„	70,00	55,00	
	„ „ 60 000 „ „ „ „ „ 80 000 „	„	99,00	75,00	
	„ „ 80 000 „ „ „ „ „ 100 000 „	„	149,00	100,00	
	„ „ 100 000 „	„	200,00	100,00	
	Anmerk. Geglättete Garne von weniger als 2000 m werden dem Bindfaden und solche von mehr als 2000 m den gebleichten Flachs- oder Hanfgarnen gleichgestellt, gleichviel ob einfach oder gezwirnt.				

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände¹)	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
337	Flachs- und Hanfgarne (Fortsetzung):				
	Garne, einfache, gebleichte oder gefärbte zwirnte, rohe	Zoll für einfache rohe Garne mit einem Zuschlag von 30 pCt.		Wie nebenstehend, Zuschlag von 25 pCt.	Belgien, Schweiz, Italien.
	zwirnte, gebleichte oder gefärbte	Zoll für einfache gebleichte oder gefärbte Garne mit 30 pCt. Zuschlag		Wie nebenstehend, Zuschlag von 25 pCt.	
	gemischte Flachs- oder Hanf-, wenn der Flachs oder Hanf dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für reine Flachs- oder Hanfgarne, je nach der Gattung und Klasse		Wie nebenstehend	Belgien, Schweiz.
	Reine Jutegarne.				
338	Jutegarne, reine, rohe, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:				
	weniger als 1400 m	100 kg	6,25	5,00	
	von 1400 bis zu 3700 m ausschließlich	„	7,50	6,00	
	von 3700 bis zu 4200 m ausschließlich	„	8,75	7,00	
	von 4200 bis 6000 m einschließlich	„	12,50	10,00	
	mehr als 6000 m	Derselbe Zoll wie für Flachs- oder Hanfgarne je nach der Klasse		Wie nebenstehend	
	reine, gebleichte oder gefärbte, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:				
	weniger als 1400 m	100 kg	8,75	7,00	
	von 1400 bis zu 3700 m ausschließlich	„	11,00	9,00	
	von 3700 bis zu 4200 m ausschließlich	„	12,50	10,00	Belgien.
	von 4200 bis 6000 m einschließlich	„	17,50	14,00	
	reine, gebleichte oder gefärbte, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:				
	mehr als 6000 m	Dieselbe Bestimmung wie für Flachs- oder Hanfgarne.		Wie nebenstehend	
	gemischte, wenn Jute dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für reine Jutegarne.		Wie nebenstehend	
339	Garne von Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax, Manilahanf (Abaca) und anderen, nicht genannten vegetabilischen Faserstoffen, rein oder gemischt, wenn Phormium, Abaca ꝛc. dem Gewichte nach vorherrschen	Derselbe Zoll wie auf Jutegarne.		Wie nebenstehend	
	Baumwollgarne.				
340	Garne, einfache, rohe, welche im Gewicht von einem halben Kilogramm der Länge nach messen:				
	20 500 m oder weniger	100 kg	18,50	15,00	
	mehr als 20 500 m und nicht mehr als 30 500 m	„	25,00	20,00	
	„ 30 500 „ „ „ 40 500 „	„	37,00	30,00	Belgien, Schweiz.
	„ 40 500 „ „ „ 50 500 „	„	50,00	40,00	
	„ 50 500 „ „ „ 60 500 „	„	62,00	50,00	
	„ 60 500 „ „ „ 70 500 „	„	74,00	60,00	

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
340	Baumwollgarne, einfache, rohe ꝛc. (Fortsetzung):				
	mehr als 70 500 m und nicht mehr als 80 500 m	100 kg	87,00	70,00	
	„ 80 500 „ „ „ 90 500 „	„	112,00	90,00	
	„ 90 500 „ „ „ 100 500 „	„	124,00	100,00	
	„ 100 500 „ „ „ 110 500 „	„	149,00	120,00	
	„ 110 500 „ „ „ 120 500 „	„	174,00	140,00	
	„ 120 500 „ „ „ 130 500 „	„	198,00	160,00	
	„ 130 500 „ „ „ 140 500 „	„	248,00	200,00	
	„ 140 500 „ „ „ 170 500 „	„	310,00	250,00	
	„ 170 500 „	„	372,00	300,00	
	Baumwollgarne, einfache, gebleichte	Zoll für einfache rohe Garne mit 15 pCt.		Wie nebenstehend	
	einfache, gefärbte oder chinirte	Pro kg 30 Centimen Zuschlag auf den Zoll für rohe Garne bei ordinärer Färbung; 60 Cent. Zuschlag für Türkischroth		Pro kg 25 Cent. Zuschlag auf den Zoll für rohes Garn	
	Gezwirnte Baumwollgarne:				
341	Baumwollgarn, gezwirnt, zwei- und dreidrähtig, in gewöhnlichen Strähnen, roh	Zoll für einfaches Garn mit 30 pCt. Zuschlag		Zoll für einfaches Garn mit 20 pCt. Zuschlag	
	gebleicht	Zoll für gezwirntes rohes Garn mit 15 pCt. Zuschlag		Wie nebenstehend	Belgien, Schweiz.
	ordinär gefärbt oder chinirt	Pro kg 30 Centimen Zuschlag auf den Zoll für gezwirntes rohes Garn		Pro kg 25 Cent. Zuschlag auf den Zoll für gezwirntes rohes Garn	
	türkischroth gefärbt	60 Cent. Zuschlag auf den Zoll für gezwirntes rohes Garn			
	gezwirnt, in gewöhnlichen Strähnen, vier- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt, einfach gedreht	1000 m einfaches Garn	0,015	0,015	
	in gewöhnlichen Strähnen, vier- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt, doppelt gedreht und geschlagen	„	0,02	0,02	
	aftommodirt, d. h. in Knäueln, Spulen, kleinen Strähnen, auf Karten oder in anderen verkaufsüblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, roh, gebleicht oder gefärbt, einfach gedreht	„	0,02	0,02	
	aftommodirt, d. h. in Knäueln, Spulen, kleinen Strähnen, auf Karten oder in anderen verkaufsüblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, roh, gebleicht oder gefärbt, doppelt gedreht und geschlagen	„	0,025	0,025	
342	Ketten aus Baumwollgarn, geschert, roh	Zoll für das Garn, aus dem sie bestehen, mit 30 pCt. Zuschlag		Wie nebenstehend	
	gebleicht	Zoll für die gescherten rohen Ketten mit 15 pCt. Zuschlag		Wie nebenstehend	

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
342	Ketten aus Baumwollengarn (Fortsetzung):	Für ordinäre Färbung 30 Cent., für Türkischroth 60 Cent. Zuschlag pro kg auf den Zoll für die geschorenen rohen Ketten		Pro kg 25 Cent. Zuschlag auf den Zoll für geschorene rohe Ketten	Belgien, Schweiz.
	Ketten, gefärbt				
343	Baumwollgarn, gemischt, wenn die Baumwolle im Gewicht vorherrscht	Derselbe Zoll wie auf reine Baumwollgarne		Wie nebenstehend	
	Reine Wollgarne.				
344	Wollgarne, reine, einfache, gebleichte oder ungebleichte, Kammgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:				
	30 500 m oder weniger	100 kg	31,00	20,00	
	mehr als 30 500 und nicht mehr als 40 500 m	„	43,00	28,00	
	„ 40 500 „ „ 50 500 „	„	56,00	36,00	
	„ 50 500 „ „ 60 500 „	„	68,00	44,00	
	„ 60 500 „ „ 70 500 „	„	81,00	52,00	
	„ 70 500 „ „ 80 500 „	„	93,00	60,00	
	„ 80 500 „ „ 90 500 „	„	105,00	68,00	
	„ 90 500 „ „ 100 500 „	„	118,00	76,00	
	„ 100 500 m	„	124,00	80,00	
	Wollgarne, reine, einfache, gebleichte oder ungebleichte, Streichgarne, welche im Gewicht von 1 kg der Länge nach messen:				
	10 000 m oder weniger	„	18,50	12,00	
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	„	28,00	18,00	
	„ 15 000 „ „ 20 000 „	„	37,00	24,00	
	„ 20 000 „ „ 30 500 „	„	46,00	29,50	
	„ 30 500 m	„	56,00	36,00	
	Wollgarne, reine, einfache, gefärbte, Kammgarne, welche im Gewicht von 1 kg der Länge nach messen:				
	30 500 m oder weniger	„	62,00	45,00	
	mehr als 30 500 und nicht mehr als 40 500 m	„	74,00	53,00	
	„ 40 500 „ „ 50 500 „	„	87,00	61,00	
	„ 50 500 „ „ 60 500 „	„	99,00	69,00	Belgien.
	„ 60 500 „ „ 70 500 „	„	112,00	77,00	
	„ 70 500 „ „ 80 500 „	„	124,00	85,00	
	„ 80 500 „ „ 90 500 „	„	136,00	93,00	
	„ 90 500 „ „ 100 500 „	„	149,00	101,00	
	„ 100 500 m	„	155,00	105,00	
	Wollgarne, reine, einfache, gefärbte, Streichgarne, welche im Gewicht von 1 kg der Länge nach messen:				
	10 000 m oder weniger	„	50,00	37,00	
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	„	59,00	43,00	
	„ 15 000 „ „ 20 000 „	„	68,00	49,00	
	„ 20 000 „ „ 30 500 „	„	77,00	54,00	
	„ 30 500 m	„	87,00	61,00	
345	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gebleicht oder ungebleicht, Kammgarne, welche im Gewicht von 1 kg im einfachen Faden messen:				
	30 500 m oder weniger	„	40,00	24,00	
	mehr als 30 500 und nicht mehr als 40 500 m	„	56,00	33,60	
	„ 40 500 „ „ 50 500 „	„	72,00	43,20	
	„ 50 500 „ „ 60 500 „	„	88,00	52,80	
	„ 60 500 „ „ 70 500 „	„	104,00	62,40	

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
345	Wollgarne 2c. (Fortsetzung):				
	mehr als 70 500 m und nicht mehr als 80 500 m	100 kg	120,00	72,00	
	„ 80 500 „ „ „ 90 500 „	„	136,00	81,60	
	„ 90 500 „ „ „ 100 500 „	„	152,00	91,20	
	„ 100 500 m	„	161,00	96,00	
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gebleicht oder ungebleicht, Streichgarne, welche im Gewicht von 1 kg im einfachen Faden messen:				
	10 000 m oder weniger	„	28,00	14,40	
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	„	37,00	21,60	
	„ 15 000 „ „ „ 20 000 „	„	46,00	28,80	
	„ 20 000 „ „ „ 30 500 „	„	56,00	35,50	
	„ 30 500 m	„	65,00	43,20	
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gefärbt, Kammgarne, welche im Gewicht von 1 kg im einfachen Faden messen:				
	30 500 m oder weniger	„	71,00	49,00	
	mehr als 30 500 und nicht mehr als 40 500 m	„	87,00	58,60	
	„ 40 500 „ „ „ 50 500 „	„	99,00	68,20	
	„ 50 500 „ „ „ 60 500 „	„	112,00	77,80	
	„ 60 500 „ „ „ 70 500 „	„	124,00	87,40	
	„ 70 500 „ „ „ 80 500 „	„	138,00	97,00	
	„ 80 500 „ „ „ 90 500 „	„	152,00	106,60	
	„ 90 500 „ „ „ 100 500 „	„	166,00	116,20	
	„ 100 500 m	„	174,00	121,00	
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gefärbt, Streichgarne, welche im Gewicht von 1 kg im einfachen Faden messen:				
	10 000 m oder weniger	„	59,00	39,40	Belgien.
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	„	68,00	46,60	
	„ 15 000 „ „ „ 20 000 „	„	77,00	53,80	
	„ 20 000 „ „ „ 30 500 „	„	87,00	60,50	
	„ 30 500 m	„	96,00	68,20	
346	Wollgarne, reine, gezwirnt für Tapisseriezwecke, Kammgarne, gebleicht oder ungebleicht, welche im Gewicht von 1 kg im einfachen Faden messen:				
	30 500 m oder weniger	„	46,00	30,00	
	mehr als 30 500 und nicht mehr als 40 500 m	„	65,00	42,00	
	„ 40 500 „ „ „ 50 500 „	„	84,00	54,00	
	„ 50 500 „ „ „ 60 500 „	„	102,00	66,00	
	„ 60 500 „ „ „ 70 500 „	„	121,00	78,00	
	„ 70 500 „ „ „ 80 500 „	„	139,00	90,00	
	„ 80 500 „ „ „ 90 500 „	„	158,00	102,00	
	„ 90 500 „ „ „ 100 500 „	„	177,00	114,00	
	„ 100 500 m	„	186,00	120,00	
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Tapisseriezwecke, Kammgarne, gefärbt, welche im Gewicht von 1 kg im einfachen Faden messen:				
	30 500 m oder weniger	„	77,00	55,00	
	mehr als 30 500 und nicht mehr als 40 500 m	„	96,00	67,00	
	„ 40 500 „ „ „ 50 500 „	„	115,00	79,00	
	„ 50 500 „ „ „ 60 500 „	„	133,00	91,00	
	„ 60 500 „ „ „ 70 500 „	„	152,00	103,00	
	„ 70 500 „ „ „ 80 500 „	„	170,00	115,00	
	„ 80 500 „ „ „ 90 500 „	„	189,00	127,00	
	„ 90 500 „ „ „ 100 500 „	„	208,00	139,00	
	„ 100 500 m	„	217,00	145,00	

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
347	Garne von Alpacca, Lama, Vigogne oder Kameelhaar: rein gemischt mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß gemischt mit anderen Spinnstoffen, wenn Alpacca, Lama oder Vigogne oder Kameelhaar dem Gewicht nach vorherrschen	Derselbe Zoll wie für Garne aus reiner Wolle		Wie nebenstehend	
348	Garne aus Ziegenhaar, rein oder gemischt, wenn das Ziegenhaar dem Gewicht nach vorherrscht	100 kg	30,00	24,00	Belgien.
348 bis 348 ter	Garne aus anderem Haar	—	frei	frei	
	Wollgarne, gemischt mit Spinnstoffen ausschließlich Alpacca, Lama, Vigogne oder Kameelhaar, wenn die Wolle dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für Garne aus reiner Wolle		Wie nebenstehend	
	Garne aus Flockseide.				
349	Garne aus Flockseide (Floret), roh, gebleicht, lasur oder gefärbt, einfache, welche im Gewicht von 1 kg messen: 80 500 m oder weniger	100 kg	93,00	75,00	
	mehr als 80 500 m	„	149,00	120,00	
	gezwirnte	Zoll des einfachen Garns mit 30 pCt. Zuschlag		Zoll des einfachen Garns mit 15 pCt. Zuschlag	Schweiz, Italien.
	aus Flockseidenabfall, einfache	100 kg	31,00	25,00	
	gezwirnte	Der vorstehende Zoll mit 30 pCt. Zuschlag		Der vorstehende Zoll mit 15 pCt. Zuschlag	
	Gewebe.				
	Gewebe aus reinem Leinen oder Hanf, glatt oder gemustert.				
350	Roh, die sogen. schieferfarbigen Gewebe einbegriffen, im Raume von 5 mm im Quadrat in Kette und Einschlag nach der Theilung der Summe durch 2 enthaltend: 6 Fäden oder weniger	100 kg	28,00	22,00	
	7 und 8 Fäden	„	42,00	28,00	Italien.
	9 und 10 (und 11 Fäden vertragsmäßig)	„	68,00	55,00	
	11 und 12 Fäden (12 Fäden vertragsmäßig)	„	81,00	65,00	
	13 und 14 Fäden	„	112,00	90,00	Belgien, Schweiz.
	15, 16 und 17 Fäden	„	143,00	115,00	
	18, 19 und 20 Fäden	„	230,00	170,00	
	21, 22 und 23 Fäden	„	344,00	260,00	
	mehr als 23 Fäden	„	460,00	300,00	
	Gebleicht, gefärbt oder bedruckt	Zoll für das rohe Gewebe mit 30 pCt. Zuschlag		Zoll für das rohe Gewebe mit 25 pCt. Zuschlag	Belgien, Schweiz, Italien.

Anmerk. Bei Berechnung der Kett- wie der Einschlagfäden werden Bruchtheile vernachlässigt; die Summe beider Zahlen wird durch 2 dividirt und ein in dem Quotienten der Division etwa enthaltener Bruch bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Bei Geweben jedoch von 12 Fäden oder weniger,

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Gewebe 2c. (Fortsetzung):				
	weiche im Schuß nur einen Faden mehr als in der Kette aufweisen, werden blos die Kettfäden gezählt. In gleicher Weise wird verfahren bei Geweben von mehr als 12 Fäden, welche im Schuß nur 2 Fäden mehr als in der Kette aufweisen [Schweiz und Belgien]. wird als ganzer Faden hinzugezählt.				
	Gewebe aus reinem Leinen oder Hanf:				
351	Wachsleinwand	100 kg	30,00	15,00	
352	Damast-, Bettwäsche- und Möbel-: roh	„	112,00	90,00	
	desgl. cremefarben, gebleicht oder gemischt mit weißen oder gefärbten Fäden	Zoll für rohen Damast mit 30 pCt. Zuschlag		Zoll für rohen Damast mit 25 pCt. Zuschlag	
353	Tischwäsche, Damast, roh, im Raume von 5 mm im Quadrat in der Kette enthaltend:				
	12 Fäden oder weniger	100 kg	93,00	75,00	
	13 und 14 Fäden	„	129,00	104,00	
	15, 16 und 17 Fäden	„	165,00	133,00	
	18, 19 und 20 Fäden	„	265,00	195,00	
	21, 22 und 23 Fäden	„	395,00	300,00	
	mehr als 23 Fäden	„	530,00	345,00	
	chinirte, gebleichte oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischte Wäsche	Zoll für rohe Wäsche mit 30 pCt. Zuschlag		Zoll für rohe Wäsche mit 25 pCt. Zuschlag	Belgien.
	Anmerk. Bei der Berechnung der Kettfäden werden die Bruchtheile vernachlässigt.				
354	Zwillich, roh	100 kg	120,00	97,00	
	cremefarben, weiß oder gemischt aus rohen und gebleichten oder gefärbten Fäden	Vorstehender Zoll mit 30 pCt. Zuschlag		Vorstehender Zoll mit 25 pCt. Zuschlag	
355	Posamentier- und Bandwaaren, ungebleicht, braun oder auf dem Rasen gebleicht	100 kg	149,00	120,00	
	cremefarben, gebleicht oder gefärbt	„	174,00	140,00	
356	Wirkwaaren	„	124,00	80,00	
357	Leinen-Spitzen und Guipure	Derselbe Zoll wie auf Baumwoll-Spitzen u. Guipure		Wie nebenstehend	
358	Taschentücher, gestickte, und andere Stickereien auf Leinengewebe	100 kg	496,00	360,00	Belgien, Schweiz.
358 bis	gemischte Gewebe, Leinen oder Hanf dem Gewicht nach vorherrschend	Der der Gattung entsprechende Zoll für Leinen- und Hanfgewebe		Wie nebenstehend	Belgien.
	Gewebe aus reiner Jute.				
	Gewebe aus reiner Jute, im Raume von 5 mm im Quadrat in Kette und Einschlag nach der Theilung der Summe durch 2 enthaltend:				
359	roh, 3 Fäden höchstens	100 kg	16,00	11,00	Belgien.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Gewebe aus reiner Jute (Fortsetzung):				
	roh, 4 und 5 Fäden	100 kg	28,00	16,00	
	roh, 6, 7 und 8 Fäden	„	30,00	24,00	
	roh, mehr als 8 Fäden	Derselbe Zoll wie für Leinengewebe		Wie nebenstehend	
360	gebleicht oder gefärbt, 3 Fäden höchstens	100 kg	18,50	15,00	
	gebleicht oder gefärbt, 4 und 5 Fäden	„	38,00	23,00	
	gebleicht oder gefärbt, 6, 7 und 8 Fäden	„	43,00	35,00	
	gebleicht oder gefärbt, mehr als 8 Fäden	Derselbe Zoll wie für Leinengewebe		Wie nebenstehend	Belgien.
	Anmerk. Bei der Berechnung der Fäden ist nach der oben für glatte Leinen- oder Hanfgewebe gegebenen Vorschrift zu verfahren.				
361	Teppiche, geschoren oder mit dem Haar	100 kg	25,00	20,00	
362	gemischte, Jute dem Gewicht nach vorherrschend	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Jute		Wie nebenstehend	
363	aus Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) und anderen nicht genannten vegetabilischen Faserstoffen	Derselbe Zoll wie für Jutegewebe			
	Baumwollgewebe.				
	Gewebe aus reiner Baumwolle:				
364	roh, im Raume von 5 mm im Quadrat in Kette und Einschlag enthaltend bei einem Gewicht von:				
	11 kg und mehr pro 100 Quadratmeter				
	30 Fäden und weniger	100 kg	62,00	50,00	
	31 Fäden und mehr	„	100,00	72,00	
	7 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich				
	35 Fäden und weniger	„	95,00	60,00	
	36 bis 43 Fäden	„	125,00	100,00	
	44 Fäden und mehr	„	250,00	180,00	
	5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich				
	27 Fäden und weniger	„	100,00	80,00	
	28 bis 35 Fäden	„	145,00	117,00	Spanien, Belgien, Schweiz.
	36 bis 43 Fäden	„	235,00	190,00	
	44 Fäden und mehr	„	300,00	242,00	
	3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich				
	20 Fäden oder weniger	„	230,00	110,00	
	27 Fäden und weniger (21 bis 27 Fäden)			148,00	
	28 bis 35 Fäden	„	200,00	193,00	
	36 bis 43 Fäden	„	410,00	270,00	
	44 Fäden und mehr	„	625,00	403,00	
	unter 3 kg	„	670,00	540,00	Belgien und Schweiz.
	Anmerk. Bei Berechnung der Kett- und Einschlagfäden werden die Fadenbruchtheile vernachlässigt.				
365	gebleicht	Zoll für rohe Gewebe mit 15 pCt. Zuschlag		Wie nebenstehend	Belgien, Schweiz, Spanien.

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Gewebe aus reiner Baumwolle (Fortsetzung):				
366	Türkischroth gefärbt	Zoll für rohe Gewebe mit auf je 100 kg 60 Franken Zuschlag		Pro 100 kg 25 Frank. Zuschlag auf den Zoll für rohe Gewebe	
	anders gefärbt	Zoll für rohe Gewebe mit auf je 100 kg 30 Franken Zuschlag			
367	bedruckt, ausschließlich der auf Türkischrothem Grund bedruckten:				
	Je nach der Gattung der Zoll für rohe Gewebe mit einem Zuschlag für je 100 m Länge, wenn die Breite des Gewebes nicht mehr als ein Meter beträgt:				
	Je nach der Gattung der Zoll für rohe Gewebe mit einem Zuschlag für je 100 qm:				
	Doppeldrucke (Doublures)[1]		2,50		
	Drucke in 1 und 2 Farben		3,75	2,00	Belgien, Schweiz und Spanien.
	Drucke in 3 bis 6 Farben		6,25	4,00	
	Drucke in 7 und mehr Farben		10,00	7,50	
	Anmerk. Wenn die Breite der Gewebe mehr als ein Meter beträgt, so wird die an dem Druck haftende Zuschlagsteuer nach demselben Verhältniß berechnet.				
	Gewebe aus reiner Baumwolle, auf Türkischrothem Grund bedruckt	Zoll der rohen Gewebe je nach der Gattung mit einem Zuschlag: 1) von 60 Franken für je 100 kg, 2) von der auf andere bedruckte Gewebe zur Anwendung kommenden Zuschlagsteuer (surtaxe)		Wie für andere gedruckte Gewebe	
368	Sammete: seidenartige, sogen. Velvets, roh	100 kg	143,00	115,00	
	„ gefärbt oder bedruckt	„	174,00	140,00	
369	andere (Cords, Moleskins ꝛc.), roh	„	100,00	80,00	
	„ gefärbt oder bedruckt	„	131,00	105,00	
370	Gewebe, ganz oder zum Theil aus gefärbtem Garn	Zoll für rohes Gewebe mit auf je 100 kg 60 Franken Zuschlag		Zoll für rohes Gewebe mit einem Zuschlag von 40 Franken pr. 100 kg	Belgien und Schweiz.
371	Brillantés, roh und gemustert	Zoll für glatte, rohe Gewebe mit 10 pCt. Zuschlag je nach der Klasse		Wie nebenstehend	
372	Piqués, Decken und Fußdecken aus Piqué, und Reps, im Gewicht von mehr als 18 kg die 100 qm	100 kg	125,00	100,00	
	im Gewicht von 18 kg oder weniger die 100 qm	„	180,00	145,00	

[1] Die Doppeldrucke sind in den Vertragstarifen nicht besonders aufgeführt.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Gewebe aus reiner Baumwolle (Fortsetzung):				
374	Basins, Damaste und Tischwäsche, roh	100 kg	114,00	82,00	Schweiz: Belgien 92 Franken.
375	Möbel-Guipure, roh	„	185,00	120,00	Schweiz: Belgien 149 Franken.
	Sind diese Waaren (Brillantés, Piqués ꝛc.) gebleicht oder gefärbt, so zahlen sie den Zoll für rohe Waare und die am Bleichen und Färben haftende Zuschlagsteuer (surtaxe).				
376	Decken	„	68,00	55,00	
377	Wirkwaare (Baumwolle und Persisches Garn):				
	Handschuhe	„	1000,00	800,00	
	andere, geschnitten und ohne Naht[1])	„	125,00	90,00	
	nach Maß oder mit Maß-Fuß[1])	„	300,00	225,00	
378	Posamentierwaaren	„	236,00	190,00	Belgien und Schweiz.
379	Bandwaare aus reiner Baumwolle	„	124,00	100,00	
	mit Wolle gemischt, die Baumwolle vorherrschend	„	150,00	120,00	
380	Tüll, grober, weniger als 7 Maschen im Quadratcentimenter	„	496,00	400,00	
	feiner, 7 Maschen und mehr im Quadratcentimeter	„	700,00	562,00	
381	Federstickerei und gemusterte Gaze	„	620,00	400,00	Schweiz: Belgien 496 Franken.
382	Spitzen und Blonden, gleichviel ob mittelst der Maschine gefertigt oder mit der Hand geklöppelt	„	495,00	400,00	Schweiz: „ 400 Franken.
383	Musselinvorhänge, gestickt, ohne Rand, je 100 qm weniger als 10 kg wiegend	„	300,00	140,00	Schweiz: „ 160 Franken.
	10 kg und mehr wiegend, desgleichen gestickte Musselinvorhänge mit Rand ohne Rücksicht auf das Gewicht von 100 qm, einzeln oder im Stück	„	600,00	280,00	Schweiz: „ 320 Franken.
384	Vorhänge von Tüllapplikation, Grenadin, gesticktem Tüll	„	900,00	650,00	Schweiz: „ 720 Franken.
	Musseline, broschirt oder gehäkelt, für Möbel oder für Kleidung, roh	„	360,00	180,00	Schweiz: „ 190 Franken.
	Gestickte oder broschirte gebleichte Musseline zahlen 15 pCt. Zuschlag zu dem Zoll für rohe.				
385	Stickereien, Hand- oder Maschinen-	„	800,00	450,00	Belgien u. Portugal 645 Franken.
386	Lampendochte und geflochtene Dochte für Kerzen	„	74,00	60,00	
387	Wachsleinwand: zum Verpacken	„	8,00	5,00	
	für Möbel, Tapeten und andere Zwecke	„	30,00	15,00	
	Moleskin-Leder	„	30,00	25,00	
388	Baumwollagewebe, gemischt, die Baumwolle vorherrschend:				
	Seide, Flockseide und Baumwolle	„	372,00	300,00	Belgien und Schweiz.
	in anderen Stoffen	„	124,00	100,00	
388 bis	Posamentierwaare und Bandwaare, Seide und Baumwolle	„	372,00	300,00	
	andere	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Baumwolle		Wie nebenstehend	
389	Weberlitzen aus gezwirntem Garn, gefirnißt oder ungefirnißt	100 kg	50,00	50,00	
	Gewebe aus reiner Wolle.				
	Tuche, Kaſimire und andere gewalkte Gewebe und gescheerte, nicht gewalkte Gewebe:				Belgien.
390	Stoffe für Möbel, im Gewicht von mehr als 400 Gramm pro Quadratmeter	100 kg	124,00	100,00	

[1]) Die unterscheidenden Kennzeichen dieser beiden Klassen sind die folgenden: Die geschnittenen Strumpfwaaren werden auf dem Rundstuhl angefertigt. Die Stücke haben die Form einer Röhre und keine bestimmte Länge und werden dann so aufgerollt, daß man eine ebene Oberfläche erhält, aus welcher die Theile geschnitten werden, welche durch ihre Verbindung mittelst Nähte Kamisole, Hosen und andere wohlfeile Kleidungsstücke bilden. Diese Art der Fabrikation wird nur für Kleidungsstücke von geringem Preise angewendet. Handelt es sich um Artikel, bei welchen die Formen der Abmessung bedürfen, was nur mittelst Abwechselung in der Anzahl der Maschen jedes Ganges zu erlangen ist, so bedient man sich des Lineartstuhles; die so gefertigten Gegenstände bilden die Strumpfwaaren nach dem Maße, welche gewöhnlicher unter dem Namen derjenigen mit Abnahme bekannt sind. (Cirkular-Erlaß der General-Zolldirektion.)

Digitized by Google

Nummer des Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Gewebe aus reiner Wolle (Fortsetzung):				
391	Moiré	100 kg	75,00	50,00	Belgien.
392	Andere, im Gewicht von höchstens 400 Gramm pro Quadratmeter	„	211,00	140,00	Belgien, Spanien.
	von 401 Gramm bis 550 Gramm einschließlich	„	186,00	123,00	
	von mehr als 550 Gramm	„	161,00	106,00	
393	Teppiche, Moquette-, unaufgeschnitten	„	74,00	45,00	Belgien.
	Moquette-, Velour-	„	99,00	55,00	
	Persische	„	186,00		
	Jacquard-, Chenille- und andere	„	124,00	80,00	Belgien.
394	Wirkwaare aus reiner Wolle und gemischter Wolle:				
	Handschuhe und nicht abgepaßte Kleidungsstücke	„	650,00	524,00	Belgien.
	andere, geschnitten und ohne Naht	„	150,00	120,00	
	nach Maß oder mit Maß-Fuß	„	300,00	242,00	
394 bis 394 ter	Posamentierwaare, Bandwaare	„	248,00	200,00	
	Fez oder rothe Mützen	Stück	0,35		
395	Tapisserie	100 kg	620,00	500,00	
396	Shawls, broschirt oder gemustert, ausschließlich der Indischen Cachemirs und der Tartans	„	397,00	320,00	
	sog. Tartans, nicht gestickt: von reiner Wolle oder mit Baumwolle im Verhältniß von 25 pCt. oder weniger gemischt	—	—	Zoll für gemischte Gewebe, Wolle vorherrschend	Belgien.
	sog. Tartans, nicht gestickt: von Wolle, mit Baumwolle im Verhältniß von 25 pCt. ausschließlich bis 50 pCt. einschließlich gemischt	—	—	80,00	
397	Spitzen	100 kg	372,00	300,00	
398	Wollensammet für Möbel	„	223,00	180,00	
399	Siebtuch, ohne Naht	„	198,00	160,00	
400	Decken	„	87,00	55,00	
401	Schuhe aus Tuchleisten und Schuhe mit Wollpelz, sog. Straßburger	„	87,00		
402	Tuchleisten	—	frei		
	Gewebe aus gemischter Wolle.				
403	Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe, Baumwollkette, gescheerte nicht gewalkte Gewebe, die Wolle vorherrschend, das Quadratmeter im Gewicht von:				
	200 Gramm höchstens	100 kg	211,00	140,00	Belgien, Spanien.
	201 bis 300 Gramm einschließlich	„	174,00	115,00	
	301 bis 400 Gramm einschließlich	„	136,00	90,00	
	401 bis 550 Gramm einschließlich	„	99,00	65,00	
	551 bis 700 Gramm einschließlich	„	74,00	50,00	
	mehr als 700 Gramm	„	50,00	35,00	
	Gewebe mit Kette aus Flockseide, die Wolle vorherrschend	„	297,00	240,00	Belgien.
	Teppiche aus Wolle, mit anderen Materialien gemischt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß	Derselbe Zoll wie für reine Wollenteppiche		Wie nebenstehend	

Digitized by Google

1. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Gewebe aus gemischter Wolle (Fortsetzung): Andere Gewebe, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Wolle		Wie nebenstehend	
	Wirkwaaren	—	—	Zoll wie für Wirkwaaren aus reiner Wolle	Belgien.
404	Gewebe aus Alpacca, Lama, Vigogne, Back- oder Kameelhaar, reine				
	gemischt mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Wolle		Wie nebenstehend	
	mit anderen Faserstoffen gemischte, dem Gewicht nach die Wolle von Alpacca, Lama, Vigogne, Back- oder Kameelhaar vorherrschend				
405	aus Ziegenhaar, rein oder gemischt, in außereuropäischen Ländern hergestellt, das Ziegenhaar dem Gewicht nach vorherrschend:				
	Hand-, Cachemir-Shawls, lange	Stück	30,00		
	Hand-, Cachemir-Shawls, quadratische	„	20,00		
	Hand-, Schärpen, Galerien, Bordüren, Fransen und glatte Gewebe	100 kg	1000,00		
	Stuhl-, glatte Shawls, gestickt oder broschirt, glatte Gewebe	„	1000,00		
	in einem Europäischen Lande hergestellt	Der Zoll für Wollengewebe		Wie nebenstehend	Belgien.
	andere, aus Haar, rein oder gemischt mit anderen Faserstoffen, das Haar dem Gewicht nach vorherrschend	100 kg	37,00	30,00	
406	aus Roßhaar (Posamentier- und andere Waaren), rein oder gemischt, das Roßhaar dem Gewicht nach vorherrschend:				
	Hüte	100 kg	496,00	Stück 0,30 100 kg 160,00 100 kg 250,00	Schweiz: Belgien 400 Franken für 100 kg
	Geflechte				
	andere, mit Einschluß der Posamentierwaaren				
	Gewebe aus Seide und Flockseide.				
407	Gewebe, Foulards, Krepp, Tüll, Wirkwaaren, Posamentierwaaren und Spitzen aus reiner Seide	—	frei	frei	Belgien, Spanien, Italien.
	Wirkwaaren und Posamentierwaaren aus reiner Flockseide, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt	100 kg	248,00	200,00	
	aus Bourrette (Flockseidenabfällen) für Möbel, im Gewicht von mehr als 250 Gramm pro Quadratmeter	„	186,00	150,00	Belgien, Schweiz, Italien.
	aus Seide, gemischt mit Flockseide	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Flockseide		Wie nebenstehend	Belgien, Schweiz.
	aus Seide oder Flockseide, gemischt mit anderen Faserstoffen, die Seide oder Flockseide dem Gewicht nach vorherrschend	100 kg	372,00	300,00	
	Posamentierwaaren und Spitzen aus Seide oder Flockseide mit Fein-Gold oder Silber	„	1488,00	1200,00	
	Posamentierwaaren und Spitzen aus Seide oder Flockseide mit halbfeinem oder unechtem Gold oder Silber	„	434,00	350,00	Belgien, Schweiz, Italien.
	Bänder aus Seide oder Flockseide, rein oder gemischt mit anderen Faserstoffen, die Seide oder Flockseide dem Gewicht nach vorherrschend: Sammet	„	620,00	500,00	

Digitized by Google

Nummer des Gegenstandes	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Gewebe aus Seide ꝛc. (Fortsetzung):				
	Bänder aus Seide oder Flockseide, rein oder gemischt mit anderen Faserstoffen, die Seide oder Flockseide dem Gewicht nach vorherrschend: andere	100 kg	496,00	400,00	Belgien, Schweiz, Italien.
408	Kleidungsstücke, Wäsche und andere Gewebegegenstände, ganz oder zum Theil verarbeitet (Konfektion)	Der Zoll des am höchsten besteuerten Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag		Wie nebenstehend	Schweiz.
	Papier und dessen Anwendung.[1]				
409	Papier, sogen. Phantasie-, gefärbt, marmorirt, gepreßt, mit oder ohne Metallüberzug	100 kg	25,00	15,00	Belgien, Schweiz, Schweden und Norwegen.
	anderes jeder Art	„	11,00	8,00	Belgien, Schweiz, Spanien,
410	Pappe in Bogen	„	11,00	8,00	Schweden und Norwegen.
411	geformt (Papiermaché)	„	11,00	8,00	Schweiz, Schweden und Norwegen.
412	zerschnitten und zu Schachteln zusammengesetzt, mit weißem oder farbigem Papier überzogen[2]	„	36,00		
	zerschnitten und verarbeitet: Albums und Kartonagen, verziert mit Malerei, Stoffen, Holz, Strohgeflecht, Metallen[3]	„	70,00		
413	Bücher	—	frei	frei	Schweiz, Belgien, Italien, Schweden u. Norwegen.
414	Radirungen, Kupferstiche, Lithographien, Photographien und Zeichnungen jeder Art auf Papier	—	„	„	
415	Land- und Seekarten	—	„	„	
416	Noten, gestochen oder gedruckt (Nachdrucke sind verboten.)	—	„	„	
417	Etiketten, gedruckt, gestochen oder kolorirt	100 kg	11,00	„	Belgien, Schweden und Norwegen.
418	Spielkarten (Karten für Kinderspiele sind dem Spielzeug gleichgestellt.)	—	verboten		
419	Röhren und Leitungen aus Asphaltpapier	100 kg	1,25	1,00	Belgien.
	Häute und Pelzwerk, bearbeitet.				
420	Häute, zugerichtete: lackirt oder maroquinirt	„	74,00	60,00	
	gefärbte Schaf-	„	56,00	45,00	
	gefärbte, andere	„	74,00	60,00	
	andere, Ziegen-, Schaf-, Lamm- und Kalb-	„	10,00	10,00	
	andere, nicht genannte	„	50,00	20,00	Belgien, Schweiz.
	Waaren aus Haut oder Leder:				
421	Stiefel	Paar	2,00	1,60	
	Stiefeletten für Männer und Frauen	„	1,25	1,00	
422	Schuhe	„	0,75	0,50	
423	Leder (brides) für Holzschuhe	100 kg	62,00	50,00	Schweiz.
424	Handschuhe aus Lamm- oder Kalbleder, einfach genäht	Dutzend	1,00	0,50	
	gestreppt	„	1,50	0,75	Belgien, Schweiz, Italien, Spanien, Schweden und Norwegen.
	aus Ziegen- oder Rehleder, einfach genäht	„	2,00	1,00	
	gestreppt	„	2,50	1,25	
425	Sattlerwaaren, feine (ausschließlich Sättel)	100 kg	200,00	160,00	Belgien.

[1] Die sämmtlichen in diese Tabelle aufgenommenen Zollsätze sind von den durch die Gesetze vom 4. September 1871 und 21. Juni 1873 für Papier festgesetzten Inlandsteuern unabhängig.

[2] Unter diese Position fallen alle zerschnittene Pappdeckel, welche nicht eine hinreichende Bearbeitung erfahren haben, um sie in die höhere Klasse zu stellen. (Erlaß der General-Zolldirektion.)

[3] Es handelt sich um ordinäre Metallbeschläge. Die Albums und Kartonagen mit Beschlägen aus edlen Metallen zahlen für diese Beschläge besonders den Zoll der Bijouterie.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
426	Sättel für Männer	Stück	10,00	6,00	Belgien.
	für Frauen	„	12,00	8,00	
427	Geschirrgegenstände	100 kg	50,00	40,00	
428	Treibriemen	„	62,00	50,00	Belgien, Schweiz.
429	Lederschläuche	„	62,00	50,00	
430	Koffer aus Holz oder Pappe, mit Leder überzogen	„	74,00	60,00	
431	Maroquinwaaren, weiche [1]	„	200,00	160,00	Belgien.
	steife [2]	„	150,00	120,00	
432	Andere Lederwaaren	„	100,00	80,00	
433	Pelzwerk, zugerichtet oder in Stücken genäht, mit Ausnahme des folgenden	„	100,00	100,00	
	1) Seewolf und Seeotter				
	2) Seehund und Blue-backs				
	3) Graues Eichhörnchen und Bälge davon				
	4) Hamster und weißes Kaninchen				
	5) Astrachan, moirirt und gekräuselt, in Häuten und in Toulouples	—	frei	frei	Schweden und Norwegen.
	6) Weißer Hase und Bälge davon				
	7) Ziegen in Häuten und in Bälgen				
434	Pelzwerk, bearbeitet, verarbeitet: ordinäres	100 kg	160,00	160,00	
	feines	„	500,00	500,00	
	Metallwaaren.				
437	Waaren aus Gold, Silber, Aluminium, Platin und anderen edlen Metallen	„	500,00	500,00	Italien,
438	Waaren, vergoldete oder versilberte, entweder mittelst Plattirung oder Amalgamirung, oder auf galvanoplastischem Wege:				
	unechte Bijouterien	„	500,00	500,00	
	andere	„	100,00	100,00	
	Uhren. — Zusammengesetzte Waaren:				
439	Gehäuse allein, aus Gold	Stück	1,20	1,20	
	aus Silber oder unedlem Metall	„	0,50	0,50	
440	Taschenuhren mit Gehäusen aus Gold	„	4,50	3,50	
441	aus Silber	„	1,50	1,00	
442	aus unedlem Metall	„	1,00	0,50	Schweiz.
443	Werke ohne Gehäuse, vergoldet, vernickelt oder anderweitig fertig ausgearbeitet	„	2,50	2,50	
444	andere, einschließlich der rohen Theile (ébauches)	„	0,20	100 kg 50,00	
445	Fournituren, rohe	100 kg	50,00	50,00	
446	Großuhren für Zimmereinrichtungen, aus Holz	„	15,00	15,00	
447	für Zimmereinrichtungen, andere	„	25,00	25,00	
	für Gebäude	„	10,00	10,00	
448	Werke für Großuhren und Pendeluhren	„	50,00	50,00	
449	Spieluhren und Spieldosen	„	60,00	40,00	
450	Zählwerke, verschiedene, Schrittmesser ꝛc.	Stück	1,00	1,00	
451	Münzen aus Gold und Silber	100 kg	1,00		
	aus Kupfer und geringwerthiger Legirung, mit gesetzlichem Kurs in Frankreich	„	0,25		
	aus Kupfer und geringwerthiger Legirung, ohne Kurs	—	verboten		
452	Maschinen und Getriebe, vollständige:				
	Dampfmaschinen, stehende, mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	100 kg	6,00	6,00	Belgien und Schweiz.
453	Dampfmaschinen für die Schifffahrt, mit oder ohne Kessel	„	12,00	12,00	

[1] z. B. Brieftaschen, Schreibmappen, Portemonnaies, Bestecke und Reisekäste ohne Garnitur.
[2] z. B. Necessaires, Bestecke und Reisekäste mit Garnitur, Photographie-Albums und andere Gegenstände, deren Werth im Verhältniß zum Gewicht geringer ist. (Erlaß der General-Zolldirektion.)

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Maschinen und Getriebe, vollständige (Fortsetzung):				
454	Lokomotiven	100 kg	10,00	9,00	Belgien und Schweiz.
	Lokomobilen			6,00	
455	Andere als Dampfmaschinen: Tender für Lokomotiven	„	8,00	7,00	
456	Maschinen zum Setzen von Kratzenblättern und -Bändern	„	6,00	6,00	Belgien.
457	Kratzen ohne Beschlag	„	10,00	9,00	
458	Maschinen zum Reinigen und Oeffnen von Flachs, Wolle, Baumwolle und anderen Faserstoffen	„	6,00	6,00	
459	für Spinnerei	„	10,00	5,00	Belgien und Schweiz.
460	für Weberei	„	6,00	5,00	
461	Füllstühle	„	10,00	10,00	
462	für Papierfabrikation	„	6,00	5,00	Schweiz; Belgien: 6 Frcs.
463	für Druckerei	„	6,00	6,00	Belgien.
464	für landwirthschaftliche Zwecke (ausschließlich Kraftmaschinen)	„	6,00	5,00	Belgien, Schweiz und Schweden und Norwegen.
465	Dampfkessel: aus Eisenblech, cylindrische oder kugelförmige, mit oder ohne Sieder oder Vorwärmer, Kessel mit 2 oder 3 inneren schmiedeisernen Röhren oder Siedern	„	8,00	8,00	
	Röhrenkessel aus Eisenblech mit Röhren aus Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen, oder aus Blech und genietet, mit innerem Herd, und alle anderen einfachen Kessel, deren Gestalt weder cylindrisch, noch kugelförmig ist	„	12,00	12,00	Belgien und Schweiz.
	aus Stahlblech in jeder Gestalt	„	25,00	25,00	
466	Gasometer, offene Kessel, Stubenöfen und Kaloriferen aus Blech oder Gußeisen und Blech	„	8,00	8,00	
467	Apparate für Zuckerfabrikation, Brennerei, Heizung, aus Kupfer	„	10,00	10,00	Belgien.
468	Nähmaschinen	„	6,00	6,00	Belgien, Schweden und Norwegen.
469	Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen:				
	mit 75 pCt. oder mehr Gußeisen	„	6,00	6,00	
	mit 50 pCt. einschließlich bis 75 pCt. ausschließlich	„	10,00	10,00	
	mit weniger als 50 pCt.	„	15,00	15,00	
	Maschinen und Getriebe. — Einzelne Theile:				
470	Kratzen-Blätter und -Bänder auf Leder, Kautschuk oder Gewebe, rein oder gemischt, besetzt	„	50,00	50,00	
471	Blätter und Bänder aus Leder, Kautschuk oder Gewebe, ausdrücklich für Kratzen bestimmt, unbesetzt	„	20,00	20,00	
473	Nietzähne aus Schmiedeeisen oder Kupfer, Niete (rots), Beschläge und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	„	30,00	30,00	
474	andere aus Gußeisen, poliri, gefeilt und ajustirt	„	6,00	6,00	
	„ aus geschmiedetem Eisen, poliri, gefeilt und ajustirt oder unajustirt, ohne Rücksicht auf das Gewicht (einschl. der Achsen, Raben, Federn und Radreifen)	„	10,00	10,00	Belgien und Schweiz.
	„ aus geschmiedetem Stahl, Federn für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven	„	10,00	10,00	
	„ aus geschmiedetem Stahl, andere, polirte, gefeilte, ajustirte oder nicht ajustirte, im Gewicht von mehr als einem Kilogramm (einschließlich der Achsen, Raben und Eisenbahnwagen- und Lokomotiv-Bandagen)	„	10,00	10,00	
	„ aus geschmiedetem Stahl, andere, polirte, gefeilte, ajustirte oder nicht ajustirte, im Gewicht von einem Kilogramm oder weniger	„	20,00	20,00	
	„ aus reinem oder mit irgend einem andern Metall legirtem Kupfer	„	20,00	20,00	

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
475	Werkzeuge mit oder ohne Stiel, aus reinem Schmiedeeisen	100 kg	10,00	10,00	Belgien.
	aus verstähltem Schmiedeeisen	"	15,00	13,50	
	aus Stahl	"	20,00	20,00	
	aus Kupfer	"	20,00	20,00	
476	Drucklettern, neue	"	8,00		
	alte und außer Gebrauch gesetzte	"	3,00		
477	Clichés mit oder ohne Zeichnungen	"	8,00		
478	Gravirte Platten und Stempel für Papierdruck	—	frei		
479	Drahtgewebe aus Schmiedeeisen oder Stahl	100 kg	10,00	10,00	Belgien.
	aus Kupfer oder Messing	"	20,00	20,00	
479 bis	Rost- oder Gitterwerke aus Schmiedeeisen oder Stahl mit Maschen von weniger als 2 cm Seite	"	10,00	10,00	
	andere	"	8,00	8,00	
480	Nähnadeln von weniger als 5 cm Länge	"	248,00	200,00	
	von 5 cm oder mehr Länge	"	124,00	100,00	
481	Stricknadeln, Schnürnadeln und andere ähnliche, nicht genannte Gegenstände aus Stahl, Schmiedeeisen oder Kupfer	"	25,00	25,00	
482	Stecknadeln	"	50,00	50,00	
483	Angelhaken	"	50,00		
484	Schreibfedern aus Metall, ausschließlich Gold- und Silberfedern	"	100,00	100,00	Belgien.
485	Messerwaaren[1]), ordinäre: Küchenmesser, Schlächtermesser und Schneiderscheeren	"	125,00	100,00	Schweiz: Belgien und Schweden-Norwegen 125 Franken
	" Rasirmesser, ordinäre	"	250,00	200,00	Schweiz: Belgien und Schweden-Norwegen 250 Franken
	" andere	"	375,00	300,00	Schweiz: Belgien und Schweden-Norwegen 375 Franken
	feine	"	600,00	480,00	Schweiz: Belgien und Schweden-Norwegen 600 Franken

[1]) Die feine Messerschmiedewaare umfaßt die Einlegemesser und Federmesser von einer bis acht Klingen, mit zierlichen Heften aus Holz, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt, die Tisch- und Dessertmesser, die Vorschneidebestecke, die feinen Rasirmesser u. s. w.

Die gemeine Messerschmiedewaare umfaßt dieselben Artikel aus Eisen oder Stahl von gemeinem Ansehen, namentlich wohlfeile Gegenstände, unter dem Namen Marktwaare bekannt. Zu dieser Klasse gehören auch Schneiderscheeren, selbst wenn es sich um Gegenstände handelt, welche durch die Vollkommenheit der Bearbeitung eher als feine angesehen werden könnten; man hat anerkannt, daß wegen ihres beträchtlichen Gewichts der Zoll der feinen Messerschmiedewaare für dieselben zu hoch sein würde. Die gemeinen Rasirmesser sind besonders mit 200 Franken für 100 Kilogramm besteuert. Es dürfen jedoch zu diesem Zoll nur Rasirmesser mit Heften aus Holz, Knochen oder Horn im durchschnittlichen Werthe von 8 Franken das Dutzend zugelassen werden. Die feinen Rasirmesser mit Heften aus Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter, deren durchschnittlicher Werth 22 Franken das Dutzend ist, gehören zur feinen Messerschmiedewaare.

Die folgende Uebersicht, welche nach den durch den berathenden Ausschuß der Künste und Fabriken gegebenen Erklärungen zusammengestellt ist, enthält für die Unterscheidung der feinen und der gemeinen Messerschmiedewaare Angaben, welche der Verwaltung nützlich sein werden.

	Durchschnittlicher Preis des Dutzend Franken	Durchschnittliches Gewicht des Dutzend kg	Gramm.
Feine Messerschmiedewaaren.			
Einlegemesser mit Heften aus Holz, Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt:			
mit einer bis zwei Klingen	24,00	—	550
mit drei bis acht Klingen	69,00	1	150
Federmesser mit Heften aus Holz, Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter, mit einer bis vier Klingen	21,00	—	300
sehr feine	39,00	—	300
Scheeren:			
Stickscheeren	12,00	—	115
dergl. sehr feine	25,00	—	100
Nagelscheeren	12,00	—	270
dergl.	25,00	—	270
Zuschneidescheeren	18,00	—	600
dergl.	32,00	—	525

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
486	Druckwalzen aus Kupfer { gravirt	100 kg	15,00	frei	Schweiz; (Belgien 15 Frk.)
	{ nicht gravirt			15,00	Belgien.
487	Bildsäulen in mindestens natürlicher Größe	—	frei	frei	Belgien, Italien.
	Andere Metallwaaren:				
488	aus Gußeisen, geformt, weder abgedreht, noch polirt, Schienenstühle, Platten und andere Gegenstände in Herdguß	100 kg	3,00	2,50	
489	aus Gußeisen, geformt, weder abgedreht, noch polirt, gerade cylindrische Röhren, Träger und Säulen, voll oder hohl, Gastretorten, volle Stäbe und deren Verbindungstheile, Roste und Herdplatten, Transmissionswellen, Maschinengestelle und andere Gegenstände ohne Verzierung und Ajustirung	„	3,75	3,25	Belgien.
490	aus Gußeisen, geformt, weder abgedreht, noch polirt, Poteriewaaren (Geschirr) und alle anderen in den beiden vorstehenden Klassen nicht bezeichneten Gegenstände	„	4,50	4,00	
	aus Gußeisen, geformt, polirt oder abgedreht	„	6,00	6,00	
	aus Gußeisen, verzinnt, emaillirt oder glasirt	„	10,00	10,00	
491	aus Schmiedeeisen: unbearbeitete Gegenstände aus schmiedbarem Guß	„	8,00	8,00	Belgien, Schweiz.
492	aus Schmiedeeisen: Eisenzeug (Zimmerwerkstücke, gekrümmte, und Schiffsbalken; Eisenbeschläge für Karren und Wagen; Halpen, Bänder, grobe Riegel, Winkeleisen und andere grobe Eisenbeschläge für Thüren oder Fenster, weder abgedreht noch polirt; Gitter aus massivem Schmiedeeisen, Betten, Sitze und Garten- oder andere Möbel mit oder ohne Verzierungen aus Gußeisen, Kupfer oder Stahl)	„	8,00	8,00	Belgien.

	Durchschnittlicher Preis des Dutzend Franken	Durchschnittliches Gewicht des Dutzend kg	Gramm.
Messer mit Heften aus Holz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Nickel (versilbert):			
Tischmesser	15,00	—	700
dergl.	20,00	—	750
dergl.	33,00	—	800
Dessertmesser	14,00	—	450
dergl.	36,00	—	450
Vorschneidemesser	66,00	2	—
	22,00	—	750
Rasirmesser mit Heften aus Horn, Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt	45,00	—	950
	72,00	—	750
Gemeine Messerschmiedewaare.			
Einlegemesser mit Heften aus Holz, Knochen, Horn, Perlmutter, mit einer bis vier Klingen	8,00	—	300
Federmesser mit Heften aus Knochen, Horn, Perlmutter	5,75	—	187
Scheeren aus Schmiedeeisen, Gußeisen oder Stahl:			
Stickscheeren	4,75	—	130
Nagelscheeren	4,37	—	220
Zuschneidescheeren	5,55	—	400
Messer mit Heften aus Holz, Knochen, Horn oder Nickel:			
Tischmesser	6,50	—	700
Dessertmesser	5,25	—	400
dergl. mit Nickelheften	5,50	—	450
Vorschneidemesser	12,50	1	200
Rasirmesser mit Heften aus Holz, Knochen, Horn	8,00	—	750

(Cirkularerlaß der General-Zolldirektion.)

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Andere Metallwaaren (Fortsetzung):				
493	aus Schmiedeeisen: Schlosserwaaren (Schlösser und Vorhängeschlösser aus Schmiedeeisen jeder Art; Fischhänder und Scharniere aus Blech, Klinken, Fallen und alle anderen Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Blech, abgedreht, polirt oder gefeilt als Eisenbeschläge für Möbel, Thüren und Fenster)	100 kg	12,00	12,00	Belgien.
494	aus Schmiedeeisen: Anker, Kabel und Ketten, in Französischen Häfen und Rheden aufgefunden, unter den durch das Gesetz vom 2. Juli 1836 vorgesehenen Bedingungen	„	1,25		
	aus Schmiedeeisen: Anker, Kabel und Ketten, andere	„	8,00	8,00	Belgien, Schweden–Norwegen.
495	aus Schmiedeeisen: mittelst Maschine geschmiedete Nägel	„	8,00	8,00	
	aus Schmiedeeisen: von Hand geschmiedete Nägel	„	12,00	12,00	
496	aus Schmiedeeisen: Holzschrauben, Ring- oder Hakenbolzen mit Schraubengewinde, 7 mm oder weniger Durchmesser	„	12,00	10,80	
	aus Schmiedeeisen: Holzschrauben, Ring- oder Hakenbolzen mit Schraubengewinde, mehr als 7 mm Durchmesser	„	8,00	7,20	
497	aus Schmiedeeisen: Schraubenbolzen und Muttern	„	8,00	8,00	
498	aus Schmiedeeisen: Röhren, gezogen, einfach stumpfgeschweißt, 9 mm oder mehr innerer Durchmesser	„	11,00	9,90	
	aus Schmiedeeisen: Röhren, gezogen, einfach stumpfgeschweißt, weniger als 9 mm innerer Durchmesser	„	20,00	18,00	
	aus Schmiedeeisen: Röhren, gezogen, mit Ueberlappung geschweißt oder gefüttert	„	20,00	18,00	
	aus Schmiedeeisen: Röhren, Rohrstutze jeder Art	„	20,00	18,00	
499	aus Schmiedeeisen: Hausgeräthe und alle anderen nicht genannten Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech, polirt oder angestrichen	„	14,00	14,00	
	aus Schmiedeeisen: Hausgeräthe und alle anderen nicht genannten Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech, verzinnt, emaillirt oder lackirt	„	16,00	16,00	
500	aus Stahl: Taue aus Stahldraht	„	25,00	25,00	
501	aus Stahl: kleine Gegenstände (wie Perlen, Schieberinge, Brochen, Fingerhüte)	„	20,00	20,00	
502	aus Stahl: Hausgeräthe und andere Waaren aus reinem Stahl, nicht genannte	„	20,00	20,00	Belgien.
503	aus Gußeisen und Schmiedeeisen: nicht polirt, wenn das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts beträgt	„	5,00	4,50	
	aus Gußeisen und Schmiedeeisen: nicht polirt, wenn das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte des Gesammtgewichts oder mehr beträgt	„	8,00	7,20	
504	aus Gußeisen und Schmiedeeisen: polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit zugehörigen Verzierungen aus Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	„	12,00	10,80	
505	aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer: Kesselwaaren	„	20,00	20,00	
	aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer: Kunstgegenstände und Schmucksachen und andere Waaren: Schmelzmalerei mit erhabenen, eingelegten Konturen	„	20,00	20,00	
	Bronzen				
	andere				
506	Röhren und andere Waaren aus Blei, jeder Art	„	3,00	3,00	
507	Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	„	30,00	30,00	
508	Zinkwaaren jeder Art	„	8,00	8,00	
509	Waaren aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt (Argentan)	„	100,00	100,00	

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Waffen, Pulver und Munition.				
510	Kriegswaffen	—	verboten		
511	Handelswaffen, blanke	100 kg	40,00	40,00	
	Feuer-, Vorderlader	„	240,00	240,00	Belgien, Schweiz.
	Feuer-, Hinterlader	„	360,00	300,00	
	Gewehrläufe, roh von der Schmiede	„	60,00	60,00	
512	Schießpulver	—	verboten		
513	Zündkapseln für Kriegszwecke	—	„		
	für Jagdzwecke	100 kg	60,00	60,00	Belgien, Schweiz.
514	Patronen für Kriegszwecke	—	verboten		
	für Schützengesellschaften	100 kg	25,00		
	für Jagdzwecke, gefüllte	—	verboten		
	für Jagdzwecke, leere (Patronenhülsen mit oder ohne Zündspiegel)	100 kg	60,00	60,00	Belgien, Schweiz.
515	Geschosse	—	verboten		
516	Lunten zum Gesteinsprengen, gewöhnliche	100 kg	35,00	35,00	
	desgl., in Bändern	„	50,00	50,00	Belgien, Schweiz.
	desgl., in Guttapercha	„	80,00	80,00	
517	Lustfeuerwerke	„	100,00		
	Möbel.				
518	Möbel aus gebogenem Holz, zusammengesetzt oder nicht	„	7,00	7,00	
519	nicht aus gebogenem Holz:				
	Stühle ohne Schnitzwerk, ohne Marqueterie, ohne Kupferverzierungen, aus ordinärem Holz	„	7,00	7,00	
	Stühle ohne Schnitzwerk, ohne Marqueterie, ohne Kupferverzierungen, aus Kunstschreinerholz	„	10,00	10,00	
	Stühle geschnitzte, mit eingelegter Arbeit oder mit Kupfer verziert, aus jeder Art Holz	„	15,00	15,00	
	andere als Stühle: fourniert, ohne Schnitzwerk, ohne eingelegte Arbeit, ohne Kupferverzierung	„	10,00	10,00	
	andere als Stühle: fourniert, geschnitzt, mit eingelegter Arbeit, mit Kupfer verziert	„	25,00	25,00	Belgien, Italien.
520	andere als Stühle: massiv aus ordinärem Holz	„	5,00	5,00	
	andere als Stühle: massiv aus Kunstschreinerholz, mit oder ohne Simswerk (moulure), doch weder geschnitzt, noch eingelegt, noch mit Kupfer verziert	„	10,00	10,00	
	andere als Stühle: massiv aus Kunstschreinerholz, geschnitzt, eingelegt oder mit Kupfer verziert	„	18,00	18,00	
	gepolstert und überzogen, jeder Art	15 pCt. Zuschlag zu den vorstehenden Zöllen der bez. Kategorie		Wie nebenstehend	
521	Rahmen, Leisten aus Holz jeder Art, auch vergoldet	100 kg	15,00	15,00	Belgien.
	Holzwaaren.				
522	Fässer, leere, neue, gebunden oder auseinander genommen, mit Holzreifen	100 kg	2,00	frei	Belgien, Spanien, Schweden–Norwegen.
	mit eisernen Reifen	„	2,50		
523	Besen, ordinäre	—	frei	frei	
524	Zimmerwerk- und Stellmacherstücke, roh, vierseitig, behauen oder gesägt	—	„	„	Belgien, Schweden und Norwegen. Italien
	zugerichtet	—	„	„	
525	Knopfformen	100 kg	13,00	13,00	Schweden–Norwegen.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
526	Holzschuhe, ordinäre	100 kg	12,00	12,00	Belgien, Schweiz,
	angestrichen, lackirt oder mit Pelz gefüttert	„	25,00	25,00	Schweden-Norwegen.
527	Schachteln aus weißem Holz	„	2,00	2,00	Schweiz, Schweden und Norwegen.
528	Bretter und Parkettafeln, gehobelt, gefugt und (oder) verspundet:				
	aus Eichen- oder hartem Holz	„	2,00	1,50	Belgien, Schweiz, Italien, Schweden-Norwegen.
	aus Tannen- oder weichem Holz	„	1,00	0,50	Schweiz, Schweden und Norwegen (Belgien und Italien: 0,75 Franken).
529	Scheffelmacherarbeit, grobe	„	4,00	4,00	Belgien, Schweden und
	feine	„	4,00	4,00	Norwegen, Italien.
530	Andere Holzwaaren [1]) { aus Eichen- oder hartem Holz }	„	7,00	7,00	Belgien, Schweiz, Italien,
	{ aus Tannen- oder weichem Holz }			5,00	Schweden u. Norwegen.
	Musikalische Instrumente.				
531	Pianos, gerade	Stück	50,00	50,00	Schweiz, Italien.
	in Flügelform	„	75,00	75,00	
	Harmoniums und Harmoniumflöten mit oder ohne Pedal und Harmoniumhörner, im Gewicht von:				
	weniger als 60 kg	„	10,00		
	60 bis 120 kg ausschließlich	„	20,00		
	120 kg und mehr	„	30,00		
	Kirchenorgeln mit Pfeifen im Gewicht von weniger als 4000 kg (einschließlich Verpackung)	„	100,00	100,00	
	von 4000 bis 10 000 kg	„	200,00	200,00	Italien.
	„ 10 001 bis 20 000 kg	„	400,00	400,00	
	„ 20 001 kg und mehr	„	500,00	500,00	
	Drehorgeln mit oder ohne Figuren, mit mehreren Musikstücken	„	15,00		
	Vogelorgeln oder kleine Drehorgeln	„	2,00		
	Tasten-Saiten-Leiern	„	3,00		
	Harfen	„	50,00		
	Geigen, Bratschen, Guitarren, Mandolinen, Liebesgeigen, Zithern und Windharfen (Aeolsharfen)	„	2,00		
	Violoncellos	„	4,00		
	Große Baßgeigen	„	8,00		
	Kleine Flöten, Flageolets und Sackpfeifen:				
	mit einer Klappe und Okarinas	Dutzend	1,20		
	mit mehreren Klappen	Stück	1,00		
	Flöten mit einer Klappe	„	0,20		
	„ mit mehreren Klappen	„	1,00		
	Oboen, Klarinetten, Klappen-Hörner, Dudelsäcke	„	2,00		
	Klapphörner, Bombardons, Helikons	„	4,00		
	Fagotts, Sextubas, Saruſſophones (Art Oboen) und kupferne Instrumente mit 6 Pistons	„	12,50		
	Zinken und Signaltrompeten	„	0,80	0,40	Italien.
	Ruffhörner aus Horn oder Kupfer	„	0,30		
	Jagdhörner und Trompeten	„	1,60		
	Hörner mit drei Pistons, Hörner mit Klappen und Pistons, Klapphörner, Orchestertrompeten, Sarxhörner, Posaunen, Schnecken und Buglehörner	„	3,50	3,00	Italien.

[1]) Der alte Tarif zählte zu den nicht genannten Holzwaaren das gespaltene und gedrehte Holz zu Rollvorhängen, und das zur Anfertigung der chemischen Zündhölzer bestimmte zugerichtete oder gezogene Holz. Zur Untersuchung aufgefordert, ob Anlaß wäre, dieses Verfahren beizubehalten, gab der berathende Ausschuß der Künste und Fabriken das Gutachten ab, daß Holz dieser Gattung den gehobelten, genuteten und gespundeten Friesen und Tafeln zu Parketten gleichzustellen sei, mit welchen es hinsichtlich der Bearbeitung Aehnlichkeit hat. Der Herr Finanzminister hat, in Uebereinstimmung mit dem Handelsdepartement, eine Entscheidung in demselben Sinne getroffen. (Cirkularerlaß der General-Zolldirektion).

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Musikalische Instrumente (Fortsetzung):				
	Halbmonde, Großtrommeln, Trommeln, Glockenspiele, Pauken	Stück	2,50		
	Tambourins, Schellentrommeln, Triangel, Kastagnetten (das Paar), Metallophone	„	0,50		
	Zimbeln (Becken)	Paar	1,50		
	Tamtams, Chinesische Gongs	Stück	3,00		
	Akkordeons, Konzertinos jeder Form	„	1,00		
	Mundharmonikas aus Holz und Metall, Brummeisen	Zoll für Spielzeug			
	Spieldosen	Zoll für Uhrwerke			
	Zubehör und einzelne Theile musikalischer Instrumente:				
	Metronome	Stück	1,00		
	Vorrichtungen, das Harmonium und Piano mechanisch zu spielen	„	40,00		
	Pedale	„	40,00		
	Bogen, bezogen oder unbezogen, einfache	„	0,30		
	reich eingelegte	„	0,60		
	Mundstücke für Blasinstrumente	Dutzend	0,50		
	Etuis jeder Art für Instrumente	Der Zoll für Waaren aus Leder, Pappe ꝛc. je nach der Art.			
	Einzelne Theile musikalischer Instrumente, nicht genannte	Der Zoll für Waaren aus Holz, Metall ꝛc. je nach dem Material, aus dem sie bestehen.			
	Sparteriewaaren, Korbwaaren, Seilerwaaren.				
532	Flechten aus Esparto, dreidrähtig, ausschließlich zur Anfertigung von Tauwerk bestimmt	100 kg	0,50	0,50	Belgien, Portugal, Italien.
533	aus Stroh, Bast und Esparto, mehr als dreidrähtig, und Flechtwerk aus weißem Holz, grobe, für Matten[1])	„	1,00	1,00	Belgien, Schweiz, Italien, Portugal, mit Ausnahme der Flechten aus Esparto.
	aus Stroh, Bast und Esparto, mehr als dreidrähtig, und Flechten aus weißem Holz, grobe, für Hüte	„	10,00	5,00	
	aus Stroh, Bast und Esparto, mehr als dreidrähtig, und Flechten aus weißem Holz, feine	„	20,00	5,00	
	aus Esparto, andere, als unter 532 benannt	„	1,00 10,00 20,00	1,00	Spanien; (Belgien: 1,10 Franken).
533 bis	Teppiche aus Kokos oder Aloe	Zoll wie für Jute-teppiche		10,00	Spanien.
533 ter	aus Esparto				
	Chinesische Matten	100 kg	5,00		
534	Mark von Binsen, Spanischem Rohr, Schilfrohr von 3 mm und mehr Durchmesser, mittelst Zieheisens rund gemacht	„	10,00	5,00	
534 bis 535	Mark von Binsen, Spanischem Rohr, Schilfrohr, zugerichtet oder filirt, weniger als 3 mm Durchmesser	„	20,00	15,00	Belgien.
	Binsen, Spanisch Rohr, Schilfrohr, zugerichtet oder bearbeitet, rund gemacht oder nicht, lackirt oder unlackirt, Spanisch Rohr filirt	„	20,00	15,00	
536	Korbwaaren aus rohen Vegetabilien	„	5,00	5,00	
	aus Holzbändern, Span	„	9,00	9,00	Belgien, Schweiz.
	feine aus Weide, Stroh oder anderen Faserstoffen, gemischt oder ungemischt mit Garn verschiedener Spinnstoffe	„	45,00	45,00	
537	Hüte aus Stroh (genäht oder zusammengeflochten, weder hergerichtet noch garnirt)	„	250,00	10,00	
	aus Bast, Esparto und Palmfaser oder irgend einem andern Material, weder hergerichtet noch garnirt, feine	„	150,00	10,00	Italien, Belgien, Schweiz.
	aus Bast, Esparto und Palmfaser oder irgend einem andern Material, weder hergerichtet noch garnirt, ordinäre	„	50,00	10,00	

[1]) Flechten aus Jute zu Pantoffeln, welche aus einfach gedrehten oder gekämmten Jutefäden gefertigt sind, sind den groben Flechten zu Strohmatten gleichgestellt (Gutachten des berathenden Ausschusses der Künste und Fabriken vom 1. März 1881), aber Flechten der Art, welche aus mechanisch gefertigtem groben Jutegarn bestehen, müssen dem Zoll der Jutegarne unterzogen werden (dasselbe Gutachten). Da die vom Auslande kommenden Flechten zu Pantoffeln im Allgemeinen dieser letzteren Klasse angehören, so würde das gesetzliche Gutachten Sachverständiger einzuholen sein, wenn die Anwendung des Zolles auf grobe Flechten verlangt würde. (Cirkularerlaß der General-Zolldirektion).

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Hüte (Fortsetzung):				
	der einen oder andern der vorstehenden Kategorien, garnirt oder hergerichtet	100 kg	300,00	10,00 300,00	Strohhüte — Italien (Belgien: 300 Franken). Andere Hüte — Belgien.
538	Tauwerk, geglättetes Garn und Bindfaden: aus Esparto, Linde und Binse	„	3,75	3,75	Belgien, Italien.
	anderes, pro Kilogramm des einfachen Fadens 500 m oder weniger messend	„	18,50	15,00	Belgien, Italien, Spanien.
	anderes, pro Kilogramm des einfachen Fadens 501 bis 2000 m messend	„	22,50	15,00	
	anderes, pro Kilogramm des einfachen Fadens mehr als 2000 m messend	Zoll der gezwirnten Leinen- oder Hanfgarne.		Wie nebenstehend	Belgien, Italien.
539	Netze für den Fischfang	100 kg	20,00	20,00	Italien.
	Waaren aus verschiedenen Materialien.				
540	Wagen. Fahrzeuge für Wege ohne Schienen:				
	Wagen im eigentlichen Sinne.[1]) Fahrzeuge im Gewicht von 125 kg oder mehr	„	50,00	50,00	Belgien.
	„ „ „ Fahrzeuge im Gewicht von weniger als 125 kg und Velocipede	„	120,00	120,00	
	Fahrzeuge für den Handelsverkehr, für landwirthschaftliche Zwecke und Frachttransport, in Federn hängend	„	12,00	12,00	
	Fahrzeuge für den Handelsverkehr, für landwirthschaftliche Zwecke und Frachttransport, nicht in Federn hängend	„	6,00	6,00	
541	Wagen. Fahrzeuge für Schienenwege:				
	für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Eisenbahn-Personenwagen I. Klasse	„	16,00	16,00	
	für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Eisenbahn-Personenwagen II. und III. Klasse	„	11,00	11,00	
	für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Eisenbahn-Güterwagen	„	9,00	9,00	
	für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Straßenbahnwagen (Tramwaywagen)	„	20,00	20,00	Schweiz.
	für schmalspurige Bahnen, Eisenbahn-Personenwagen	„	20,00	20,00	
	für schmalspurige Bahnen, Eisenbahn-Güterwagen	„	10,00	10,00	
	für schmalspurige Bahnen, Straßenbahnwagen (Tramwaywagen)	„	25,00	25,00	
	für Erdarbeiten	„	5,00	5,00	
	Gebrauchsfähige Fahrzeuge für den Transport zu Wasser:				
542	Seefahrzeuge aus Holz oder Eisen, mit Segel- oder Dampfbetrieb, getakelt und ausgerüstet	Tonne Schiffsgehalt	2,00	2,00	
543	Schiffsrumpfe aus Holz oder Eisen	„	2,00	2,00	Belgien.
544	Flußschiffe jeder Größe, aus Holz	„	10,00	10,00	
	Flußschiffe jeder Größe, aus Eisen	„	40,00	40,00	

[1]) Nach einem Gutachten des berathenden Ausschusses der Künste und Fabriken, welchem die Departements des Handels und der Finanzen ihre Zustimmung ertheilt haben, wird man annehmen, daß die Wagentheile, für sich allein genommen, in dem Gesammtgewicht in den nachstehenden Verhältnissen enthalten sind:

der Kasten und der Sitz, ausgeschlagen, 50 pCt. des Gesammtgewichts;
der Kasten allein, nicht ausgeschlagen, 40 pCt. des Gesammtgewichts;
das gesammte Räderwerk 28 pCt. des Gesammtgewichts.

Der höchste Zoll hat daher nur dann Anwendung zu finden, wenn die Wagentheile nicht das nachstehende Gewicht erreichen:
62,50 kg für den Kasten und Sitz, ausgeschlagen;
50 kg für den Kasten allein, nicht ausgeschlagen;
35 kg für das gesammte Räderwerk.

Die zum ganzen Wagen gehörigen einzelnen Stücke, wie die Theile des Kastens, die Tragbäume, Achsen, Federn u. s. w. anlangend, so unterliegen dieselben, wenn sie einzeln eingeführt werden, demjenigen Zoll, welcher auf dem betreffenden Material ruht, aus welchem sie bestehen. (Cirkularerlaß der General-Zolldirektion.)

Digitized by Google

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
545	Auseinanderzunehmende Fahrzeuge aus Holz	Tonne Schiffsgehalt	0,30		
	mit Metallhaut	„	0,75		
546	Tafelwerk oder Schiffs-Ausrüstungsgegenstände, nicht genannt:				
	aus Metall	Zoll für Metallwaaren je nach der Art des Metalles.			
	aus Holz	Zoll für Holzwaaren, andere.			
	aus Haut oder Leder	Zoll für Waaren aus Haut oder Leder, andere.			
	aus Geweben	Zoll für Webwaaren je nach der Gattung.			
547	Waaren aus Kautschuk und Guttapercha:				
	rein oder gemischt	100 kg	20,00	20,00	
	in der Anwendung auf Gewebe im Stück oder auf andere Materialien	„	100,00	100,00	Belgien, Schweiz.
	elastische Gewebe	„	200,00	150,00	
	Schuhwerk	„	60,00	60,00	Belgien.
	fertige Kleidungsstücke	„	120,00		
	Kämme	„	—	100,00	
548	Filz zum Auflegen	„	25,00	25,00	
549	für Teppiche und Schuhsohlen	„	35,00	35,00	
550	für Maschinen und Pianos	„	250,00	250,00	
551	anderer	„	35,00	35,00	Belgien.
551 bis	Tuchfilz für Möbel, Schuhwerk und Kleidungsstücke aus reiner Wolle	Zoll für Tuche.		Wie nebenstehend.	
552	Hüte aus Filz, ungarnirt	Stück	0,40	0,30	
	aus Filz, garnirt	„	0,75	0,65	Belgien, Italien.
553	aus Wolle	„	0,35	0,35	Italien
554	aus Seide	„	1,20	1,20	Belgien.
555	Korallen, geschnitten, nicht gefaßt	—	frei	frei	Italien.
556	Waaren aus Meerschaum (mit oder ohne Etui):				
	aus echtem Meerschaum	100 kg	200,00		
	aus unechtem Meerschaum	„	100,00		
557	Walfischbarten, geschnitten und zugerichtet	„	12,00		
558	Korkwaaren: Pfropfen in der Länge von 50 mm und mehr	„	30,00	20,00	Spanien, Portugal.
	Pfropfen in der Länge von weniger als 50 mm	„	20,00	13,00	
559	andere	„	5,00		
	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate:				
560	optische, Rechen-, Beobachtungs- und Präzisions-Instrumente	—	frei	frei	
561	chirurgische Instrumente	—	„	„	Belgien.
562	chemische Instrumente für Laboratorien	—	„	„	
563	Brillen, Lorgnons, Lupen, Lorgnetten und Operngläser	100 kg	150,00		
	Kunstschreinerwaaren aus Elfenbein und Perlmutter:				
564	Kämme	„	625,00		
565	Billardbälle	„	625,00		
566	Pianotasten	„	625,00		
567	Cigarrentaschen und andere Gegenstände	„	1250,00		
568	Kunstschreinerwaaren aus Knochen, Horn, Holz, gehärtetem Kautschuk und Elfenbein oder künstlichem Schildpatt	„	190,00	150,00	Belgien.
569	Fächer und Kamin-Handschirme:				
	aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	1250,00		
	andere	„	300,00		
570	Bürstenwaaren, ordinäre, in Holzfassung:				
	mit Pflanzen- oder Fischbeinfasern besetzt	„	37,50	30,00	
	mit Haar, Borsten oder Roßhaar besetzt	„	75,00	60,00	Belgien, Italien.
	feine, mit Knochen-, Elfenbein- oder Metallfassung	„	125,00	100,00	

Digitized by Google

4. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
571	Knöpfe aus Porzellan, Gagat, Glas, ohne Reif . . . . . mit Löchern (für Beinkleider), aus Metall, Legirung oder Knochen, Papiermäche oder Gußeisen	100 kg	20,00	16,00	Italien.
	aus geformtem Horn, Corozo, Holz, Büffelhorn	„	50,00	40,00	
	aus Glas in Reifen, aus vergoldetem, versilbertem, plattirtem, oxydirtem oder vernickeltem Metall, mit Stoffen oder anders überzogen	„	150,00	40,00	
	aus Perlmutter, Elfenbein oder Muschel	„	150,00		
572	Spielwaaren [1]	„	350,00		
573	Zündlichtchen, mit Genehmigung des Finanzministers für Rechnung der mit dem Monopol betrauten Gesellschaft eingeführt:	„	60,00		
	aus Holz	„	12,00		
	andere	„	20,00		
	für private Rechnung	—	verboten		
574	Menschenhaar, verarbeitet	—	frei		
575	Modewaaren	—	„	frei	Belgien, Italien.
576	Künstliche Blumen	—	„	„	
577	Regenschirme und Sonnenschirme aus Baumwolle	Stück	0,25		
	aus Alpacca	„	0,50		
	aus Seide	„	1,25		
578	Erzeugnisse aus Materialien oder Stoffen, welche verschieden besteuert sind, in dem bez. Zustande nicht besonders tarifirt	Der Zoll des am höchsten besteuerten Theils der Mischung, ausgenommen wenn diese Theile leicht ausgeschieden werden können, oder wenn es sich nur um nebensächliche Dinge handelt.			
579	Gegenstände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen	—	frei	frei	Belgien, Italien.

B. Ausfuhrtarif.

580	Hunde starker Rasse, über die Landgrenze ausgeführt . . .	—	verboten		
581	Büchernachdrucke	—	„		
583	Alle anderen Waaren	—	frei		

[1]) Kurz- und Spielwaaren. Die kleinen Gegenstände, welche gemäß der alten Konventionaltarife zu der weggefallenen früheren Klasse der Kurzwaaren gehören, gehen größtentheils zur Klasse der Spielwaaren über, in Uebereinstimmung mit dem, was bereits im Augenblick der Einführung des allgemeinen neuen Tarifs geschehen ist. Die übrigen Gegenstände, welche früher unter dem Namen gemeiner und feiner Kurzwaaren begriffen wurden, verbleiben den Klassen der Waaren aus Metall, Pappe u. s. w., denen sie nach der Natur des Stoffes, aus welchem sie bestehen, angehören. Um jeder Schwierigkeit bei der Anwendung vorzubeugen, habe ich übrigens die Uebersicht aller Erzeugnisse, welche früher die Kurzwaaren bildeten, anfertigen und bei jedem Artikel die Klasse angeben lassen, zu welcher er gehörte. Diese Uebersicht ist unter F. unten beigefügt. — Da die Spielwaaren in die neuen Verträge nicht wieder aufgenommen worden sind, so findet der Zoll von 60 Franken bei der Einfuhr aus den vertragschließenden Staaten auf sie Anwendung. Ich erinnere daran, daß die eigentlichen Spielwaaren die Gesammtheit des Kinderspielzeugs umfassen. Nichtsdestoweniger ist nach den bereits befolgten Regeln auch fernerhin das Spielzeug aus gemeinem Metall dem Zoll für Metallwaaren je nach der Gattung zu unterziehen; gläsernes Spielzeug wird ebenso auch fernerhin als Glaswaare verzollt. Hölzernes Spielzeug wird als nicht besonders aufgeführte Holzwaare zugelassen, wenn es aus rohem, weder lackirtem noch bemaltem Holze besteht; wenn es jedoch bemalt, lackirt oder mit Zubehör aus anderem Material als Holz ausgestattet ist, so gehört es zur Klasse der Spielwaaren. Spielzeug aus Elfenbein endlich gehört zu den Kunstschnitzwaaren, und Spielzeug, welches hauptsächlich aus Gold oder Silber besteht, wird als Goldschmiedewaare behandelt. (Cirkularerlaß der General-Zolldirektion.)

Digitized by Google

C. Zuschlagsteuer auf Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, welche von Europäischen Ländern eingeführt werden.[1])

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
584	Zucker jeder Art	100 kg	3,00		
585	Kaffee in Bohnen	"	10,00	5,00	Belgien.
586	Kakao in Bohnen	"	20,00	10,00	
587	Gewürznelken	"	40,00		
588	Zimmet und Cassia lignea	"	40,00		
589	Pfeffer und Piment	"	40,00		
590	Amomen und Kardamomen	"	10,00		
591	Vanille	"	10,00		
592	Thee	"	60,00		
593	Tabak in Blättern oder Rippen	"	6,00		
	verarbeiteter	"	8,00		
594	Balsame	"	6,00		
596	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen und Rinden für Medizinalzwecke	"	5,00		
597	Früchte für Medizinalzwecke	"	6,00		
598	Schwämme	"	5,00		
599	Schildkrötenschalen (Rückenschilde, Seitenschilde und Kaguanschalen)	"	6,00		
600	Perlmutter, gesägt oder von der Kruste befreit	"	6,00		
601	Guano	"	1,80		
602	Mineralöle und Aether	"	5,00		
603	Borax, roher, halb gereinigter oder gereinigter	"	5,00		
604	Cochenille	"	12,00		
605	Lack in der für Färbereizwecke üblichen Form oder in Pastillen	"	6,00		
606	Indigo und dessen Präparate	"	25,00		
607	Hausenblase	"	5,00		
608	Seidengewebe	"	100,00		
609	Australische und Kap-Wolle, roh	—	frei		
610	Baumwolle aus Indien roh oder nicht entfernt	—	"		
611	Jute, Aloe, Neuseeländischer Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca), Kokosfaser und andere vegetabilische Faserstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geschwingt, gedreht oder in gedrehten Zöpfen, gekämmt oder als Werg, für Wattenfabrikation geeignet	—	"		

[1]) Eine Erhöhung der Zuschlagsteuern darüber hinaus, wie solche am 1. Mai 1861 in Geltung standen, darf für folgende Erzeugnisse nicht stattfinden:

	Zuschlagsteuern, welche am 1. Mai 1861 bestanden: 100 kg
Kunsttischlerholz	3,60 Franken,
Farbholz	3,60 "
Baumwolle, rohe	3,60 "
Oelsämereien	3,00 "
Fette (ausgenommen von Fischen)	2,40 "
Guano	2,40 "
Oele	3,60 "
Wolle, rohe	3,60 "
Häute, rohe	3,00 "
Pottasche (kohlensaures Kali oder Handelspottasche)	2,40 "
Reis	1,80 "
Harze, ausländische	9,60 "
Salpeter (salpetersaures Kali)	2,40 "
Thee	150,00 "

(Vertrag mit Belgien.)

Digitized by Google

1. Frankreich.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
612	Gesundheits- und Genußtabak (tabac de santé et d'habitude)	—	frei		
612 bis 613	Graphit von Ceylon	—	„		
613	Porzellan von China oder Japan	100 kg	30,00		
614	Email cloisonné (Zellenschmelz)	„	50,00		
615	Bronzen	„	40,00		
616	Flechtwerk und Korbwaaren	„	5,00		
617	Möbel	„	30,00		
618	Muskatnüsse und Muskatblüthe in der Schale	„	40,00		
	desgl. ohne Schale	„	50,00		
619	Alle anderen Waaren	„	3,60		

D. Zuschlagsteuern auf Erzeugnisse Europäischen Ursprungs, wenn sie nicht aus den Erzeugungsländern eingeführt werden.[1])

620	Häute und Pelzwerk, roh	100 kg	3,00		
621	Wolle, roh	„	3,60		
622	Roßhaar, roh, zubereitet oder gekräuselt	„	3,60		
623	Fette, ausschließlich Fischthran und Gerbefett	„	2,00		
624	Wachs, rohes	„	2,00		
625	Thierknochen und Hufe	„	2,00		
626	Thierhörner, rohe	„	2,00		
627	Reis in Körnern oder in der Hülse	„	1,80		
628	Teignudeln und Italienische Nudeln (Macaroni)	„	2,40		
629	Grüner Anis	„	2,00		
630	Oelhaltige Früchte und Samen	„	2,00		
631	Einheimische Harze	„	1,00		
632	Nicht flüchtige reine Oele, nicht genannte	„	1,00		
633	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen und Rinden für Medizinalzwecke	„	3,00		
634	Kork, roher	„	1,00		
635	Buxbaum in Kloben oder gesägt, mehr als 2 dcm dick	„	1,00		
636	Farbholz, gemahlenes	„	3,00		
637	Harte Kerne für Schnitzarbeiten	„	3,60		
638	Binsen und Rohr, roh	—	frei		
639	Baumwolle, roh	100 kg	3,00		
	nicht entfernte	„	0,75		
640	Mineralöle und Aether	„	5,00		
641	Pottaschen	„	2,40		
642	Weinstein, roher	„	2,40		
643	Früchte für Medizinalzwecke	„	3,00		
644	Schwämme	„	5,00		
645	Salpetersaures Kali und salpetersaures Natron	„	2,40		
646	Hölzer, ordinäre	„	1,00	frei bei der Einfuhr über die Landgrenze	Belgien.
647	Lederabfälle	—	frei		

[1]) Siehe Anmerkung Seite 43.

Digitized by Google

E. Tarif, welcher auf die aus den Französischen Kolonien und Besitzungen eingeführten Erzeugnisse zur Anwendung kommt.

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Allgemeiner Tarif Franken	Vertrags-Tarif Franken	Vertragsstaaten
	Erzeugnisse, welche den Kolonien entstammen:				
	Zucker	Zoll nach dem allgemeinen Tarif (Tarif général)			
	Syrup und Bonbons				
	Konfituren und Früchte jeder Art, in Zucker oder Honig eingelegt				
	Kakao				
	Chokolade				
	Kakao, gemahlen				
	Kaffee in Bohnen oder gedörrt, Pfeffer, Piment, Gewürznelken, Zimmet, Cassia lignea, Amomen und Kardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe und Vanille				
	Vorstehend nicht aufgeführte Kolonial-Erzeugnisse, von der Senegalkolonie und deren Dependenzien stammend:				
	Palmöl, Kokosnußöl, Tulukumaöl, Bassiaöl	—	frei		
	Bauholz, Kunsttischlerholz und wohlriechende Hölzer	—	„		
	Seesalz	—	„		
	andere	Zoll nach dem allgemeinen Tarif			
	den anderen Kolonien oder Besitzungen entstammend	—	frei		
	Erzeugnisse fremden Ursprungs: aus Algier eingeführt, nachdem sie dort durch Zahlung des Zolls nach dem Tarif des Mutterlandes nationalisirt worden sind	—	„		
	Erzeugnisse fremden Ursprungs: aus Algier eingeführt, nachdem sie dort besondere Steuern entrichtet haben	Zahlung der Differenz zwischen den Zöllen des Algerischen Tarifs und denen des mutterländischen Tarifs			
	aus Algier eingeführte, welche in Algier frei waren, oder die aus dem Entrepot kamen oder nur umgeladen wurden	Zoll nach dem allgemeinen Tarif			
	aus den anderen Kolonien oder Besitzungen eingeführte				
	(Die im Interesse der öffentlichen Ordnung oder als Folge des Monopols durch den allgemeinen Tarif bestimmten Ausschließungen oder Beschränkungen finden auf die Einfuhr aus den Französischen Kolonien oder Besitzungen Anwendung, gleichviel, ob es sich um Kolonialprodukte oder um fremde Erzeugnisse handelt.)				

F. Verzeichniß der Erzeugnisse, welche der frühere allgemeine Tarif zu der Klasse der Kurzwaaren rechnete, mit Angabe ihrer Klassifizirung für die Anwendung der neuen Tarife.

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Schrägfenster aus Papier oder zerschnittener Pappe	Phantasiepapier oder zerschnittene Pappe.
Paternostererbsen (Abrusamen), durchlocht, aufgezogen oder nicht	Harte Schnitzstoffe.
Agraffen aus gehärtetem Kautschuk	Kunsttischlerwaaren.
Agraffen aus Kupfer oder Eisen, auch verzinnt	Kupfer- oder Eisenwaaren, besonders benannte.
Magnet (magnetisirtes Eisen)	Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Aloe (Arbeiten aus Fasern von)	Korbwaaren [1]).
Schlüsselringe aus Stahl	Stahlwaaren, kleine Gegenstände.
Schlüsselringe aus Eisen	Eisenwaaren, nicht besonders benannte.

[1]) Ausgenommen Teppiche und Flechten, welche besonders besteuert sind.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Drehbogen	Werkzeuge.
Violinbogen	Einzelne Stücke musikalischer Instrumente.
Ringe, bleierne	Bleiwaaren.
Ladestöcke aus Holz oder aus Fischbein, beschlagen oder nicht	aus Holz: Holzwaaren, andere. aus Fischbein: Walfischbarten, zugerichtete.
Haarbesen	Waare aus Roßhaar.
Körner aus Indischem Rohr, durchlocht, aufgezogen oder nicht	Harte Schnitzstoffe.
Spielbälle	Spielwaaren.
Fangbecher aus Buchsbaum	Spielwaaren.
Schottisches Holz, kleine Waaren daraus	Kunsttischlerwaaren.
Dosen: Tabaks- aus Neusilber	Waaren aus Nickellegirung.
Dosen: aus weichem Holz, grob bemalt, mit farbigem Papier überzogen oder beschlagen	Spielwaaren.
Dosen: aus weichem Holz, mit Zeichnungen in farbigem Stroh	Spielwaaren.
Dosen: aus weichem Holz, mit enkaustischer Malerei bedeckt, mit Scharnieren versehen und innerhalb mit Glas, Zeug oder Papier überzogen	Spielwaaren.
Dosen: aus Holz, zu musikalischen Instrumenten	Holzwaaren, andere.
Dosen: aus Holz, gemeine Arbeits-, bemalt und lackirt, mit Verzierungen aus Eisen oder polirtem Stahl, Spiegel und Tasche zur Aufnahme einer Scheere	Spielwaaren.
Dosen: aus Muscheln	Spielwaaren.
Dosen: aus Lack	Kunsttischlerwaaren.
Dosen: aus Maroquin, zur Aufnahme von Uhren	Maroquinwaaren.
Karton aus gepreßtem Papier zur Papparbeit	Phantasiepapier.
Ringe aus Eisen oder Kupfer	Metallwaaren, je nach der Gattung.
Ranzen (kleine Reisesäcke)	Maroquinwaaren.
Maillespiel-Kugeln, hölzerne, auch beschlagene	Holzwaaren, andere.
Börsen: aus Leder oder Haut	Maroquinwaaren.
Börsen: aus Gewebe von Glasperlen	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Kompasse aus Holz oder Knochen, im Packet	Spielwaaren.
Jagdflaschen, mit Leder überzogen	Maroquinwaaren.
Armbänder: aus Schottischem Holze, mit Glasfluß verziert	Kunsttischlerwaaren, je nach der Gattung.
Armbänder: aus gehärtetem Kautschuk	Arbeiten aus reinem oder gemischtem Roßhaar.
Armbänder: aus Roßhaar, auch mit Glasknöpfen verziert	Spielwaaren.
Armbänder: aus Muscheln	Waaren aus Kautschuk (elastische Gewebe), oder, wenn es sich um Messingfedern handelt, Zoll des Gewebes, woraus sie bestehen.
Hosenträger, elastische	
Feuerstahle, polirt oder nicht, und mit Eisen, Stahl oder Kupfer damascirt	Metallwaaren, je nach der Gattung.
Feuerzeuge	Spielwaaren.
Bürsten zur Frauentoilette, aus gehärtetem Kautschuk	Kunsttischlerwaaren.
Kopfnadeln (zum Stricken): aus Holz	Holzwaaren, andere.
Kopfnadeln (zum Stricken): aus Stahl, Eisen oder Kupfer	Kopfstricknadeln.
Kopfnadeln (zum Stricken): aus gehärtetem Kautschuk	Kunsttischlerwaaren.
Bürsten: Zahnbürsten mit knöchernem Stiel, ferner sogenannte magnetische Bürsten, aus Metallfäden und innerhalb mit einem Magnetisirten Eisen versehen	Bürstenbinderwaaren, je nach der Gattung.
Bürstenwaaren, nur aus Holz und Haar oder Wurzeln bestehend	
Buchsbaumwaaren: Handgeräth und andere sorgfältig geferigte Arbeiten	Kunsttischlerwaaren.
Feigenkörbe (Art Handkörbe) aus Schottischem Holze	
Siegelmarken, geprägte, aus Papier	Spielwaaren.
Vorlegeschlösser: kupferne jeder Art	Kupferwaaren.
Vorlegeschlösser: eiserne, polirt oder nicht	Schlosserarbeit.
Photographie-Rahmen, mit oder ohne Glas: hölzerne, mit thönernen Gesimsen	Spielwaaren.
Photographie-Rahmen, mit oder ohne Glas: aus Pappe, mit Zeug bezogen und mit Metallring	

Digitized by Google

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Vogelbauer	aus Eisendraht: Eisenwaaren, nicht besonders benannte. aus Holz, nicht bemalt oder lackirt: Holzwaaren. aus Korbweide: Korbwaaren, je nach der Gattung.
Kameen, moderne, nicht gefaßt, aus gehärtetem Kautschuk, mit Haken oder Nadel aus Eisen oder Kupfer	Kunststischlerwaaren.
Rohre: beschlagene, aus gehärtetem Kautschuk	Kunststischlerwaaren.
Rohre: Angelruthen, mit der Schnur versehen [1]	Spielwaaren.
Notizbücher: aus weißem oder liniirtem Papier, mit Maroquinleder überzogen	Maroquinwaaren.
Notizbücher: eine Seite aus Horn, die andere aus lackirtem Leder, mit innerem und äußerem Stahlbeschlag	Kunststischlerwaaren.
Karten: Visiten- und Adreß-, auf Kreide- und anderem Kartonpapier, gestochen, gedruckt und sitzographirt	Zerschnittene Pappe.
Karten: aus Gelatine, auch mit Golddruck	Spielwaaren.
Schieferpappe (Schreibtafeln)	Zerschnittene Pappe.
Nußknacker aus Buchsbaum	Holzwaaren, andere.
Rechdosen, hölzerne	Spielwaaren oder Kunststischlerwaaren.
Uhr- und Schmuckketten, aus gehärtetem Kautschuk	Kunststischlerwaaren.
Leuchter: eiserne	Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Leuchter: aus Steinsalz	Spielwaaren.
Rosenkränze aus Holz, Paternostererbsen, Blumenrohr- oder Panacoco-Körnern [2]	Holzwaaren, nicht besonders benannte.
Fußwärmer aus gemeinem Holze, mit oder ohne Blechbeschlag	Holzwaaren, andere.
Chignons, falsche Flechten und Locken aus verschiedenem Material (Seide, Pflanzenstoff, Ziegenhaar, gekräuselter Wolle), gemischt mit Haaren oder nicht, auch auf Eisendraht gezogen und mit Haarnetz versehen	Spielwaaren.
Wasserruhren	Spielwaaren.
Nägel: stählerne, für Schuhmacher	Stahlwaaren, nicht besonders benannte.
Nägel: kupferne und eiserne, mit Glaskopf	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Nägel: mit vergoldetem Kopf	Vergoldete oder versilberte Metallwaaren.
Nägel: kupferne, für Sattler	Kupferwaaren.
Nägel: eiserne, für Sattler und Schuhmacher	Eiserne Nägel.
Cokarden aus Fischbein, für Pferde	Walfischbarten, zugerichtete.
Kasten oder Etuis für musikalische Instrumente	hölzerne: Holzwaaren, andere. lederne: Lederwaaren, andere.
Kästchen: aus gemeinem Holz, mit grobem Damenbrett, do. Spiegel und do. Schloß	Spielwaaren.
Kästchen: aus Muscheln	Spielwaaren.
Kästchen: Arbeits- oder Toiletten-, aus weichem Holz, mit Landschaften verziert oder mit farbigem Stroh bedeckt (Arbeiten aus Spaa)	Kunststischlerwaaren.
Kästchen: aus Steinsalz	Spielwaaren.
Halsbänder, gemeine, aus Holz, Paternostererbsen, Blumenrohr- oder Panacoco-Körnern, und Halsschnüre aus Wachsperlen	Verarbeitetes Wachs und Holzwaaren.
Zirkel: aus Holz, mit Metallbeschlag	Präzisionsinstrumente.
Zirkel: Bureau-, aus Eisen oder Kupfer, einfach oder mit Einsatzstücken	Präzisionsinstrumente.
Körbe: aus Aloefaser, Stroh u. s. w. zu Geschmeide, Parfüms u. s. w.	Feine Korbwaaren.
Körbe: aus gesponnenem Glase	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Darmsaiten für musikalische Instrumente und für Getriebe	Spielwaaren.
Würfelbecher aus Horn oder Leder	aus Leder: Maroquinwaaren. aus Horn: Kunststischlerwaaren.
Pfeifendeckel aus Eisen oder Kupfer, auch weißgefottene	Eisen- oder Kupferwaaren, nicht besonders benannte.

[1] Angelruthen aus Bambus, nur mit vegetabilischen Bändern versehen, gehören zur Klasse der verarbeiteten Binsen.

[2] Die in Gold oder Silber gefaßten Rosenkränze und Halsschnüre gehören zu den Bijouteriewaaren.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Reitpeitschen aus Leder oder Haut, auch mit unedlem Metall beschlagen	Lederwaaren, andere. [1]
Bleifedern mit Holzfassung mit Knochen verziert, mit Stiften aus Bleierz	Bleistifte, je nach der Gattung.
Häkelhaken aus gedrechseltem Knochen	Kunsttischlerwaaren.
Kreuze aus gehärtetem Kautschuk	Kunsttischlerwaaren.
Kruzifixe aus gemeinem Holz, mit Verzierungen aus getriebenem Kupfer oder aus Blei	Holzwaaren, andere.
Löffel aus Buchsbaum, Horn, Knochen, Kupfer oder Messing, weißgesotten oder nicht, Eisen oder Blei	aus Buchsbaum: Holzwaaren, andere. aus Horn oder Knochen: Kunsttischlerwaaren. aus reinem oder legirtem Kupfer: Kupferwaaren. aus Eisen: Eisenwaaren, nicht besonders benannte. aus Blei: Bleiwaaren.
Streichriemen für Rasirmesser, mit oder ohne Futteral	Lederwaaren, andere.
Geprägtes Kupfer (Verzierungen daraus) für Portemonnaies oder Photographierahmen	Kupferwaaren.
Zahnstocher und Ohrlöffel aus Knochen oder Federn	aus Federn: Spielwaaren. aus Knochen: Kunsttischlerwaaren aus Knochen.
Kratzbürsten, bestehend aus einem Gestell von Holz, mit Bürsten versehen, nebst Beschlag von Kupfer oder Eisen	das Gestell: Holzwaaren, andere. die Bürsten: Bürstenwaaren.
Fingerhüte { aus Stahl aus Eisen, einschließlich Segelmacher-	Kleine Stahlwaaren. Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Würfel aus Knochen	Kunsttischlerwaaren.
Spielpapier, nämlich: Lotto-, Gänsespiele u. s. w., auf Papier gedruckt und auf Pappe geklebt; Lotto-, Gänse- und andere Spiele, in Blättern gedruckt	Kupferstiche oder zerschnittene Pappe.
Bilder oder Stiche, grobe	Stiche, Lithographien und Zeichnungen jeder Art.
Zeichnungen von Möbeln, von Tapisserie-Arbeiten, von Maschinen u. s. w.	
Maroquin- oder gepreßtes Papier zu Buchbinder- oder Pappearbeit	Phantasiepapier.
Handlichtschirme { nicht mehr als 1 Franken 50 Centimen das Stück an Werth mehr als 1 Franken 50 Centimen das Stück an Werth	Lichtschirme. [2]
Schreibzeuge { aus Horn, Holz oder Knochen Reise-, aus Glas, mit elastischem Pfropfen, in Leder oder in Holz gefaßt	aus Holz: Holzwaaren, andere. aus Knochen oder Horn: Kunsttischlerwaaren. Glaswaaren, nicht besonders benannte, und Maroquinwaaren.
Sporen { aus polirtem Eisen oder aus Stahl grobe, einfach gefeilte, geschwärzt oder verzinnt	Eisen- oder Stahlwaaren. Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Stecknadeln { aus Eisen, Kupfer oder Messing, einschließlich der Haarnadeln, der Nadeln ohne Kopf, der verzinnten, lackirten oder bemalten, der Nadeln mit kleinem Glaskopf und den Ausschußnadeln aus Stahl { mit großem stählernen Kopf mit großem Glaskopf andere aus Eisen, Kupfer oder Messing, mit großem Glaskopf mit Filigran und Glasperlen aus schottischem Holz, mit Glasfluß verziert	Stecknadeln. Kleine Stahlwaaren. Glaswaaren, nicht besonders benannte. Stecknadeln. Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Etiketten aus Gelatine, auch mit Golddruck	Kunsttischlerwaaren. Spielwaaren.
Sterne für Garn, aus Holz, Pappe oder Knochen	aus Holz: Holzwaaren, andere. aus Pappe: zerschnittene Pappe. aus Knochen: Kunsttischlerwaaren.

[1]) Mit Gold oder Silber verzierte Reitpeitschen zahlen für den Beschlag den Zoll der Goldschmiedewaaren besonders

[2]) Die kleinen Japanischen Lichtschirme aus Rohr und Papier gehören zu den feinen Korbwaaren.

Digitized by Google

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Steigbügel aus polirtem Eisen oder aus Stahl	aus polirtem Eisen: Eisenwaaren, nicht besonders benannte. aus Stahl: Stahlwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus gemeinem Holz, aus Spaa	Kunsttischlerwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus gemeinem Holz, bemalt oder lackirt	Kunsttischlerwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus gemeinem Holz, andere	Holzwaaren, nicht besonders benannte.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus feinem Holz	Kunsttischlerwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus Knochen oder Horn	
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus Eisen, polirt oder bloß gefeilt, geschwärzt oder verzinnt	Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus weißgesottenem Kupfer	Kupferwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus Weißblech und aus Kupfer, mit einem Gewebe von gepreßter Baumwolle überzogen	Spielwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus vegetabilischen Gespinnsten geflochten, Nachahmung der Strohetuis	Feine Korbwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus Lack	Kunsttischlerwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus Haut oder Leder, mit unedlem Metall beschlagen	Maroquinwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus Haut oder Leder, ohne Metallbeschlag	Maroquinwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis mit Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt belegt oder eingelegt	Kunsttischlerwaaren.
Nadel-, Cigarren-, Eisen- und andere Etuis aus undurchsichtigem Glase	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Fächer, fertige	Fächer, je nach der Gattung.
Beschläge für Portemonnaies aus Stahl	Kleine Stahlwaaren.
Magnetisches Eisen zur Anfertigung der elektromagnetischen Bürsten	Eisenwaaren, nicht besonders benannte
Spielmarken, knöcherne	Kunsttischlerwaaren.
Kästchen, Tabaksdosen und kleines Handgeräth aus Feigenbaum, lackirt	Kunsttischlerwaaren.
Filtrirapparate aus geballter Kohle, mit Röhren und Hähnen versehen	Spielwaaren.
Leuchter, eiserne	Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Stichrappiere (Fleuretten): Klingen, gefaßt oder nicht	Blanke Handelswaffen.
Peitschen, auch mit unedlem Metall beschlagen[1])	Lederwaaren.
Gabeln aus Holz oder Horn	aus gemeinem Holz: Siebmacherwaaren. aus Buchsbaum: Holzwaaren, andere. aus Horn: Kunsttischlerwaaren.
Gabeln aus Kupfer	Kupferwaaren.
Gabeln aus Eisen	Eisenwaaren (Hausgeräth).
Rothe Früchte, durchlocht, zu Berlocken	Harte Schnitzstoffe.
Futteralmacherei, wie Würfelbecher, Degenscheiden, Jagdtaschen, grob gearbeitete lederne Kürbisflaschen, Jagdflaschen, Pulverhörner, lederne Schrotbeutel, mit kupfernen Verzierungen und anderem Zubehör	Maroquinwaaren.
Hölzerne Ueberschuhe, beschlagen oder nicht	Holzschuhe.
Lichtschirme (Augenschirme)	Spielwaaren.
Löschpatronen gegen Feuersbrünste	Luftfeuerwerk.
Etiketten und Visitenkarten aus Gelatine	Spielwaaren.
Harte Schnitzkörner, durchlocht, auch aufgezogen oder geschnitzt	Harte Schnitzstoffe.
Schellen jeder Art	aus Stahl: Stahlwaaren. aus reinem oder legirtem Kupfer: Kupferwaaren. aus Eisen: Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Maultrommeln (Mundharmonikas)	Spielwaaren.
Sand- und Wasseruhren	
Haarquasten	
Bilder aus Hausenblase	
Cigarr, geschnitten oder anders bearbeitet	

[1]) Siehe S. 48 die Bemerkung in Betreff der Reitpeitschen.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Elastische Strumpfbänder	Kautschukwaaren (elastische Gewebe), oder, wenn es sich um Messingfedern handelt, Zoll des Gewebes, womit sie bezogen sind.
Spielmarken, knöcherne	Kunsttischlerwaaren.
Kinderspielzeug, hölzernes, bemalt, lackirt oder mit Zubehör verziert	Spielwaaren.
Kaleidoskope	Spielwaaren.
Laternen aus Glas und Weißblech und andere, im Dutzend	Hausgeräth, eisernes.
Chinesische oder Venetianische, zu Illuminationen	
Angelschnüre aus Seide oder Roßhaar, oder aus Seide und Roßhaar gemischt	Spielwaaren.
Feilen, chemische, für Hühneraugen	
Lithographien (Bilder)	Stiche und Lithographien.
Perspektive mit Hülsen aus Pappe (Spielzeug)	Spielwaaren.
Lorgnetten, in Horn gefaßt	
Lorgnetten und Lorgnons, in anderem Metall als Gold oder Silber gefaßt, ohne Unterschied des Materials (Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Horn oder Schildpatt), aus welchem die Rohre bestehen	Brillen, Lorgnons, Doppelgucker u. s. w.
Lorgnons, in Horn gefaßt	
Brillen mit Bügeln	Brillen.
Glasaugen für Webstühle	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Hölzerne Koffer, mit Leder überzogen	Lederwaaren: Koffer.
Griffe zu Werkzeugen, knöcherne	Kunsttischlerwaaren.
Klopfpeitschen, aus Lederriemen an hölzernem Stiel bestehend	Lederwaaren, andere.
Masken	Spielwaaren.
Dochte zu Nachtlampen (Nachtlichte)	Spielwaaren.
Menagengestelle aus Schottischem Holz	Kunsttischlerwaaren.
Kleine Möbel, sogenanntes Handgeräth	aus feinem Holz: Kunsttischlerwaaren.
	aus Steinsalz: Spielwaaren.
Sonnenuhren, kupferne	Kupferwaaren.
Lichtscheeren aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Kupfer	Metallwaaren, je nach der Gattung.
Kugelformen	
Knopfformen aus Eisen, lackirt oder nicht, aus Kupfer, Knochen, bemalter Thonerde	Knöpfe, je nach der Gattung.[1])
Kaffee- und Pfeffermühlen, fertige	aus Kupfer: Kupferwaaren.
	aus Eisen: Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Schiffchen zur Netzarbeit, aus Eisen oder Kupfer	Eisenwaaren, nicht besonders benannte, oder Kupferwaaren.
Handnecessaires, mit Metallverzierungen und -Verschluß, aber nicht gefüllt	aus Leder, mit unedlem Metall beschlagen: Maroquinwaaren.
	aus Holz oder Leder, mit Elfenbein, Perlmutter u. s. w. belegt oder eingelegt: Kunsttischlerwaaren.
Gegenstände für Glasschränke, aus gegossenem und gefponnenem Glase	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Oefen aus weißgefottenem Kupfer	Kupferwaaren.
Verzierungen aus gepreßtem Kupfer, auf Pappe angebracht, zur Anfertigung von Portemonnaies oder zur Einrahmung von Photographien bestimmt	Kupferwaaren.
Verzierungen aus gepreßtem Papier zu Papparbeiten	Phantasiepapier.
Arbeiten:	
aus lackirtem weichen Holz oder Chinesischem Lack, wie Theebüchsen, Spiel-, Tabakskasten u. s. w., mit Goldmalerei	
aus Buchsbaum (kleines Handgeräth und ähnliche Gegenstände)	
aus Schottischem Holz: mit Glasfluß verziert, wie Armbänder, Broschen, Nadeln	Kunsttischlerwaaren, je nach der Gattung.
aus Schottischem Holz: mit Zeichnungen innerhalb Goldleisten verziert, wie Feigenkörbe oder Arbeitsnecessaires	

[1]) Die hölzernen Knopfformen sind besonders besteuert.

Digitized by Google

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Arbeiten:	
aus gehärtetem Kautschuk (kleine Gegenstände, wie Kreuze, Ketten, Armbänder, Strickknadeln oder Kopfstricknadeln, Brochen und Ohringe u. s. w.), mit Kupfer oder anderem unedlen Metall verziert oder nicht	Kunsttischlerwaaren, je nach der Gattung.
aus Schalen von Flaschenkürbissen, mit Malerei verziert, wie Tassen u. s. w.	Spielwaaren.
aus Muscheln, wie Dosen, Kästchen, Körbe	Kunsttischlerwaaren.
aus Schildpatt oder künstlichem Elfenbein, andere als Kämme und Billardbälle	Arbeiten aus Meerschaum (s. Cirkular Nr. 1544).
aus Meerschaum { mit Bernstein verziert nicht verziert	Spielwaaren.
aus Gelatineblättern, wie Visitenkarten und Etiketten, auch mit Golddruck	Kunsttischlerwaaren.
aus lackirtem Feigenbaum, wie Tassen, Zuckerdosen, Büchsen, Tabaksdosen, Theebretter u. s. w.	Feine Korbwaaren.
aus Stroh, geflochtenen Aloe- oder anderen Pflanzenfasern, auch wenn Metallgewebe darin befindlich ist, wie Cigarren- und andere Etuis, Schmuckkästchen und überhaupt alle kleinen Phantasieartikel der Art	Kunsttischlerwaaren.
aus Spaa { Dosen und andere Gegenstände aus weichem Holz, ohne Verzierung oder Malerei Etuis, Dosen, Arbeits- oder Toilettenkästchen und kleines Geräth aus weichem Holz, mit Landschaften verziert oder mit farbigem Stroh bedeckt, mit oder ohne Metallbeschlag	
aus Steinsalz (kleines Geräth, wie Leuchter, Salzfässer, Kästchen, Vasen u. s. w.)	Spielwaaren.
aus gegossenem oder gepressenem Glase, wie Hunde, Katzen, Vögel, zu Zuckerbäckereien	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Oblaten { zum Siegeln, aus Gelatine, Leim oder Hausenblase zum Siegeln und Hostien, aus Teig	Spielwaaren.
Panacocosamen, durchlocht, auch aufgezogen	Harte Schnitzstoffe.
Schnürnadeln aus Stahl, Horn, Knochen oder Eisen, auch verzinnt, oder aus Kupfer	aus Stahl: s. Schnürnadeln. aus Horn und Knochen: Kunsttischlerwaaren. aus Eisen: s. Schnürnadeln. aus Kupfer: s. Schnürnadeln.
Schlittschuhe	aus Eisen: Eisenwaaren, nicht besonders benannte. aus Stahl und aus verstähltem Eisen: Stahlwaaren. aus Holz, mit metallenen Rollen: Metallwaaren, je nach der Gattung.
Kämme aus Horn, Holz, Kautschuk oder Blei	aus Holz, Horn oder Kautschuk: Kunsttischlerwaaren. aus Blei: Bleiwaaren.
Unechte Perlen, ausgenommen Glasperlen	aus Wachs: verarbeitetes Wachs. aus Perlmutter: Kunsttischlerwaaren.
Pinsel, gemeine, feine und Theerpinsel	Bürstenwaaren.
Zangen { zum Zuckerzerkleinern Nagel-	Metallwaaren, je nach der Gattung. Messerwaaren.
Tabaks-pfeifen[1]) { aus Haidekrautwurzel oder anderen gemeinen Hölzern, nicht beschlagen aus Haidekrautwurzel oder anderen gemeinen Hölzern, mit Beschlag und Deckel aus unedlem Metall und mit Hornspitze aus feiner Fayence, feinem Steinzeug oder Porzellan, mit Beschlag oder nicht und mit Deckel aus unedlem Metall	Holzwaaren, andere. Kunsttischlerwaaren (s. Cirkular Nr. 1544). beschlagen: Spielwaaren. nicht beschlagen: Töpferwaaren, je nach der Gattung.

[1]) Pfeifen mit Beschlag und Deckel aus Gold oder Silber zahlen für diese Zuthat besonders den Zoll auf Goldschmiedewaaren.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Tabaks-pfeifen: aus feinem Holz, mit oder ohne Beschlag aus unedlem Metall, mit oder ohne Horn- oder Bernsteinspitze	Kunsttischlerwaaren.
Tabaks-pfeifen: aus echtem oder unechtem Meerschaum, mit Bernsteinspitze versehen oder nicht	nicht beschlagen: Meerschaumwaaren. beschlagen: s. Cirkular Nr. 1544.
Tabaks-pfeifen: jeder Art, mit Rohr oder Verzierungen aus Horn, Knochen, Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter	Kunsttischlerwaaren.
Federwische	Spielwaaren.
Pulverhörner	aus Holz oder Horn: Kunsttischlerwaaren. aus bronzirtem Kupfer: Kupferwaaren.
Pfeifenabhüte aus Blei, auch lackirte oder vergoldete	Bleiwaaren.
Zündholzbüchsen aus Kupfer, zum Gebrauch als Feuerzeuge	Kupferwaaren.
Cigarrenspitzen (Cigarrenpfeifen), Bleistift- und Federhalter aus Holz, mit Horn oder Knochen besetzt	Kunsttischlerwaaren.
Cigarrenspitzen (Cigarrenpfeifen) aus echtem oder unechtem Meerschaum: mit Bernsteinspitze und Metallbeschlag	Kunsttischlerwaaren (s. Cirkular Nr. 1544).
Cigarrenspitzen (Cigarrenpfeifen) aus echtem oder unechtem Meerschaum: nicht besetzt	Meerschaumwaaren.
Bleistifthalter (Bleifedern) aus Kupfer	Kupferwaaren.
Portefeuilles: Taschen- und Bureau-, lederne: auch mit Verzierungen und Beschlägen aus unedlem Metall	Maroquinwaaren.
Portefeuilles: Taschen- und Bureau-, lederne: mit Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt eingelegt oder belegt	Kunsttischlerwaaren.
Portefeuilles: aus Maroquin, Saffian oder Juchten, mit oder ohne Schloß	Maroquinwaaren.
Portemonnaies: aus lackirter Haut oder lackirtem Leder, mit oder ohne Beschlag aus unedlem Metall	Maroquinwaaren.
Portemonnaies: aus Pappe, mit einem Gewebe aus Glasperlen überzogen	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Portemonnaies und Cigarrentaschen, deren eine Seite aus Horn, deren andere aus lackirtem Leder besteht, mit innerer und äußerer Belegung aus Stahl	Kunsttischlerwaaren.
Portemonnaies aus Horn oder unechtem Schildpatt	Kunsttischlerwaaren.
Federhalter: theilweise plattirte	Plattirte Waaren.
Federhalter: aus Stachelschwein-Stacheln	Spielwaaren.
Raketten (Netze zum Ballschlagen)	Spielwaaren.
Rattenfallen, hölzerne	Holzwaaren, andere.
Lineale aus gehärtetem Kautschuk	Kunsttischlerwaaren.
Kuchenräder zum Zerschneiden des Teiges	aus Holz: Holzwaaren, andere. aus Eisen oder Kupfer: Eisenwaaren oder Kupferwaaren, je nach der Gattung.
Holzschuhe mit Pelzfutter	Holzwaaren: Holzschuhe.
Satteltaschen, lederne	Maroquinwaaren.
Tabaksbeutel: aus Leder, Blase oder Magen von Wiederkäuern, auch mit baumwollener Einfassung	Lederwaaren.
Tabaksbeutel: aus Gewebe von Glasperlen	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Schalen aus lackirtem Holz, innerhalb mit perlmutterartiger Muschelschale ausgelegt	Kunsttischlerwaaren.
Pfeifen	aus gemeinem Holz: Holzwaaren. aus feinem Holz oder Knochen: Kunsttischlerwaaren.
Handblasebälge	Lederwaaren, andere.
Bernstein, geschnitten oder anders verarbeitet, zu Halsbändern, Rosenkränzen, Schmuck ꝛc.	Feine Kunsttischlerwaaren.
Tabaksdosen: aus Neusilber	Nickelwaaren.
Tabaksdosen: aus inländischen Hölzern: aus weichem Holz (Arbeiten aus Spaa)	Kunsttischlerwaaren.
Tabaksdosen: aus inländischen Hölzern: aus Buchsbaum, sogen. Schottische, lackirt und mit Zeichnungen versehen	Kunsttischlerwaaren.
Tabaksdosen: aus inländischen Hölzern: aus Zeigenbaum, lackirte und andere	Kunsttischlerwaaren.

Digitized by Google

Gegenstände, welche nach dem alten allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören	Klassifizirung derselben Gegenstände nach den gegenwärtigen Tarifen
Tabaksdosen aus inländischen Hölzern: andere, ohne Verzierung und Malerei	Holzwaaren, nicht besonders benannte.
Tabaksdosen aus inländischen Hölzern: aus Messing, auch bemalte, mit zwei Deckeln und mit Spiegel	Kupferwaaren.
Tabaksdosen aus inländischen Hölzern: aus Blei, auch bemalte und lackirte	Bleiwaaren.
Schreibtafeln aus Pappe mit Schieferüberzug, oder aus Schwarzblech mit Nachahmung des Schiefers, mit Rahmen aus weichem Holz	Zerschnittene Pappe.
Bleistiftspitzen, aus einer Stahlklinge mit konischer Scheide, aus Blei oder Zinn bestehend	Messerwaaren.
Siebe	aus Roßhaar: Roßhaarwaaren. aus Seidengaze, in Holz gefaßt: Siebmacherwaaren.
Tassen aus Flaschenkürbisschale, mit Malerei verziert oder nicht	Spielwaaren.
Stiefelanzieher, eiserne	Eisenwaaren, nicht besonders benannte.
Propfenzieher und Ziehschrauben zu solchen	aus Stahl: Stahlwaaren. aus Eisen: eisernes Hausgeräth.
Kratzer (Schraubenzieher) und Kugelzieher	Metallwaaren, je nach der Gattung.
Knöpfer	Strickнadeln u. s. w.
Ziehfedern	Präzisionsinstrumente.
Gewebe aus Glasperlen, wie Börsen, Necessaires, Binden, Ukriffen, mit oder ohne seidenen und anderen Besatz	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Papiermesser (große Falzbeine) aus feinem Holz oder Knochen	Kunstischlerwaaren.
Tressen, Schnüre (Torsaden) und Verzierungen zu Damenhüten, aus einem oder mehreren Stoffen bestehend, mit Ausnahme der besonders tarifirten	Feine Korbwaaren (mit demselben Vorbehalt).
Pfeifenröhren aus gemeinem Holz, Rohr, Horn, Knochen, mit einfacher kupferner Zwinge oder nicht	aus Schilf: verarbeitete Binse und Rohr. aus gemeinem Holz: Holzwaaren, andere. aus Horn oder Knochen: Kunstischlerwaaren.
Bürsten	Bürstenwaaren.
Gläser, grob bemalte	Glaswaaren, nicht besonders benannte.
Federbälle	Spielwaaren.

G. Auszug aus den Vollzugsbestimmungen zum amtlichen Tarif.

Verträge,

geschlossen mit Belgien, Italien, der Schweiz, Spanien, Schweden und Norwegen, Portugal, Oesterreich, dem Osmanischen Reich, dem Deutschen Reich, Rußland und Großbritannien.

Die folgende Tabelle enthält das Datum und die Ablaufszeit dieser Verträge.

Länder, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind	Datum der Unterschrift	Datum der Ratifikationen	Ablaufszeiten
Belgien	31. Oktbr. 1881	12. Mai 1882	1. Febr. 1892
Italien	3. Novbr 1881	14. Mai 1882	1. Febr. 1892
Portugal	19. Dezbr. 1881 / 6. Mai 1882	13. Mai 1882	1. Febr. 1892
Schweden und Norwegen	30. Dezbr. 1881	12. Mai 1882	1. Febr. 1892
Spanien	6. Febr. 1882	12. Mai 1882	1. Febr. 1892
Schweiz	23. Febr. 1882	12. Mai 1882	1. Febr. 1892

Länder, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind	Datum der Unterschrift	Datum der Ratifikationen	Ablaufszeiten
Türkei	29. April 1861 / Art. 15	1. Oktbr. 1861	A.
Oesterreich-Ungarn	28. April 1883	21. Mai 1883	B. 29. Febr. 1884
Deutschland	Frankfurter Verträge vom 10. Mai 1871, Art. 11, und vom 11. Dezbr. 1871, Art. 17		C.
Rußland	1. April 1874	4. Juli 1874	D.
Großbritannien	28. Febr. 1882		1. Febr. 1892

A. Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

B. Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen.

C. Bedingungen der abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge mit England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Rußland in Betreff der Uebereinkünfte wegen des Handels, und in Betreff der Schiffahrt Erneuerung der Verträge vom 2. August 1862, 4. März, 9. Juni und 19. September 1865, welche am 9. Mai und 1. Juli 1877 abgelaufen sind und in Ermangelung der Kündigung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem die Kündigung erfolgen wird, in Kraft bleiben.

D. Bleibt in Ermangelung der Kündigung gültig bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem die Kündigung erfolgt sein wird.

Digitized by Google

1. Frankreich.

Behandlung der Waaren.

Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Frankreich hat in den obengenannten Staaten und in Rumänien und Serbien und diese Staaten haben in Frankreich und in Algerien in jeder Beziehung Anspruch auf die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Die obengenannten Staaten müssen daher unmittelbar und bedingungslos bei der Einfuhr der in den Verträgen genannten oder nicht genannten Waaren jede Begünstigung oder Befreiung, jedes Vorrecht oder jede Herabsetzung des Tarifs genießen, welche durch Frankreich einem andern Staate bewilligt sind oder künftig werden mögen.

Die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation wird diesen Staaten in Frankreich und in Algerien gleichfalls im Verhältniß der Gegenseitigkeit in Allem zugesichert, was die Durchfuhr, die Lagerung, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die lokalen Abgaben, die Mäklergebühr, die Zollförmlichkeiten, die Proben, die Fabrikmuster betrifft, sowie in Allem, was sich auf die Ausübung des Handels und der Industrie bezieht.

Die Niederlande, Griechenland und Dänemark haben keine Verträge mit Frankreich.[1])

Bedingungen und Nachweise des Ursprungs. — Zu den Zöllen des Vertragstarifs sind (mit Ausnahme der durch die Verträge selbst gemachten Ausnahmen) nur die Natur- oder Kunsterzeugnisse der Europäischen Besitzungen der Staaten zugelassen, mit welchen die Verträge abgeschlossen worden sind.[2])

Die Ausnahmen finden Anwendung[3]):

1) Auf die Erzeugnisse der adjacentes genannten Portugiesischen Inseln (Azoren, Madeira und Porto Santo) (Vertrag vom 19. Dezember 1881, Art. 26), jedoch mit Vorbehalt der Zahlung der Entrepot-Zuschlagsteuer, wenn sie anders als direkt oder aus der Hauptstadt eingeführt werden[4]);

2) auf die Erzeugnisse des Asiatischen Rußlands, mit Vorbehalt der Zahlung der Entrepot-Zuschlagsteuer, wenn sie anders als direkt oder aus dem Europäischen Rußland eingeführt werden[5]);

3) auf die Erzeugnisse der Asiatischen oder Afrikanischen Besitzungen der Türkei, einschließlich Egyptens und der Regentschaft Tripoli in der Berberei, mit Vorbehalt der Zahlung der Entrepot-Zuschlagsteuer; — für diejenigen Erzeugnisse der Asiatischen Besitzungen, welche anders als direkt oder anders als aus Konstantinopel und den Europäischen Häfen der Türkei am Schwarzen Meere eingeführt werden, und für diejenigen Erzeugnisse der Afrikanischen Besitzungen, welche anders als direkt eingeführt werden.

Im Allgemeinen wird die Abstammung der Erzeugnisse der vertragschließenden Staaten sowohl durch die diesen Erzeugnissen eigenthümlichen Merkmale, als durch die Umstände der Einfuhr[6]) hinreichend festgestellt. Die Ursprungszeugnisse werden nur als Informationsmittel behandelt.[7])

Wenn Ursprungsnachweise geführt werden, so müssen sie entweder aus einer vor einem am Abfertigungsorte ansässigen Gemeindebeamten abgelegten amtlichen Deklaration, oder aus einem durch den Vorsteher des Ausfuhrzollamts ausgestellten Zeugniß, oder aus einem Zeugniß hervorgehen, welches durch die Konsuln oder Konsularbeamten Frankreichs am Abfertigungsorte oder im Einschiffungshafen ausgestellt ist. Wenn es sich um Zeugnisse der Lokalbehörden handelt, so müssen die Unterschriften durch den Französischen Konsul beglaubigt sein.

Waaren, welche in den vertragschließenden Staaten eine Bearbeitung erhalten haben. — Damit ein Fabrikat als aus einem vertragschließenden Staate stammend angesehen werde, ist es nicht nothwendig, daß der Rohstoff selbst aus diesem Staate stamme. So behandelt man als Belgisches Produkt Leinwand, welche in Belgien aus Englischen Garnen gewebt wurde. Die Bearbeitung, welche der Rohstoff empfing, muß jedoch in solchem Falle zur Folge haben, daß das Erzeugniß in eine höher besteuerte Klasse des Tarifs (die Zuschlagsteuern inbegriffen) übergeht. In jedem andern Fall bleibt die Waare den Bedingungen unterworfen, welche sich aus ihrem ersten Ursprung ergeben; es würden zum Beispiel bereits in Amerika gegerbte Häute, welche in einem vertragschließenden Staate von neuem gegerbt worden wären, als Amerikanische Häute behandelt werden. Roßhaar außereuropäischen Ursprungs, welches in einem vertragschließenden

[1]) Die Bestimmungen der Verträge sind nicht anwendbar auf die Verbote oder zeitweisen Beschränkungen beim Eingang, Ausgang oder Durchgang, welche die Regierung entweder in Betreff der Kriegskontrebande, oder aus Gesundheitsgründen, oder zur Verhütung der Vernichtung der Ernten für nothwendig erachtet.

[2]) Als Britische Besitzungen in Europa gelten nur Großbritannien (England und Schottland), Irland und die Inseln Jersey, Guernesey und Aurigny. Die England durch den Vertrag vom 28. Februar 1882 bewilligte Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ist folglich nicht anwendbar auf die Provinzen von Malta und Gibraltar.

[3]) Gemäß der Bestimmungen des allgemeinen Tarifs (Gesetz vom 7. Mai 1881) werden im Fall indirekter Einfuhr, sowie im Fall direkten Transports zollfrei eingelassen: Indische Baumwolle, Australische Wolle, Jute in Stengeln, gesponnen, gedreht oder gekämmt, nicht besonders aufgeführte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gesponnen, gedreht, gekämmt, oder als Werg, und Graphit oder Reißblei.

Wenn es sich um Erzeugnisse von der Beschaffenheit derjenigen handeln sollte, welche nach dem allgemeinen Tarif nur dann eine Ermäßigung der Zölle genießen, wenn sie in dem Lande entstanden sind, aus welchem sie eingeführt werden, so unterliegen sie im Fall der indirekten Einfuhr den Bedingungen des allgemeinen Tarifs.

[4]) Im Zweifelfall ist das Zollamt immer befugt, auf das gesetzliche Gutachten Sachverständiger zurückzugehen.

[5]) Für alle Erzeugnisse des Ottomanischen Reichs, welche zu Lande eingehen, ist es jedoch angemessen, von den Französischen Konsuln ausgestellte Ursprungszeugnisse zu fordern.

Digitized by Google

Staat einfach geträufelt worden wäre, würde die Entrepot-Zuschlagsteuer zahlen müssen. Ebenso würde es sich mit ungeschältem Reis verhalten, welcher in einem vertragschließenden Staate geschält worden wäre[1]), und mit dem geschnittenen Kunsttischlerholz von 2 Dezimetern oder weniger Dicke, welches außereuropäischen Ursprungs wäre. Sie würden in diesem Fall die Entrepot-Zuschlagsteuer unabhängig vom Haupttoll von 1 Franken für 100 Kilogramm zahlen. Zu diesem Zoll (ohne Zuschlagsteuer) ist nach dem Vertragstarif nur das geschnittene Kunsttischlerholz von 2 Dezimetern oder weniger Europäischen Ursprungs zulässig.

Bedingungen des Transports. — Im Prinzip hängt die Zulassung der Waaren mit der Vergünstigung der Vertragstarife von der Bedingung ab, daß sie direkt aus dem Lande eingeführt sind, mit welchem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei der Anwendung liegt die Verpflichtung zum direkten Transport nur ob:

1) für die Erzeugnisse, welche nach dem allgemeinen Tarif eine Zollermäßigung genießen, wenn sie in den Europäischen Ländern entstanden sind, aus welchen sie eingeführt werden (siehe die Liste dieser Erzeugnisse in der Tabelle C des Tarifs) und

2) für die Erzeugnisse der Portugiesischen, adjacentes genannten Inseln Madeira, Azoren und Porto Santo, der Kanarischen Inseln, der Asiatischen Besitzungen Rußlands und der Asiatischen und Afrikanischen Besitzungen der Türkei. Als direkt erfolgt werden außerdem behandelt die Einfuhren der Erzeugnisse der Azoren sowie diejenigen von Madeira und Porto Santo auf dem Wege über Portugal, die Einfuhren der Erzeugnisse der Kanarischen Inseln über Spanien, die Einfuhren der Erzeugnisse des Asiatischen Rußlands über das Europäische Rußland, und die Einfuhren der Erzeugnisse der Asiatischen Besitzungen des Osmanischen Reichs auf dem Wege über Konstantinopel und die Europäischen Häfen der Türkei am Schwarzen Meere.

Wenn es sich um Einfuhren zu Lande handelt, so genügt es, daß sie, ohne Benutzung des Seeweges, mittelst der Wasserstraßen, der Eisenbahnen oder der gewöhnlichen Wege vom Ursprungslande bis nach Frankreich erfolgten, auch wenn es nicht auf dem kürzesten Wege geschah, und wenn durch die Transportbedingungen Umladungen erforderlich wurden.

Innere Verbrauchssteuern und Ausgleichungszölle.

Unabhängig von den eigentlichen Zollabgaben unterliegen die zu den Bedingungen des Vertragstarifs zugelassenen Waaren den Verbrauchs- und Octroi-Abgaben, denen zum Vortheile des Staats oder der Gemeinden die gleichartigen Erzeugnisse Französischer Abstammung oder Fabrikation unterworfen sind, und zwar sowohl denjenigen dieser Abgaben, welche zur Zeit der Verträge bestanden, als denjenigen, welche später eingeführt wurden oder werden mögen.

Die Zollabgaben können um die Beträge erhöht werden, welche die den einheimischen Produzenten durch die Ueberwachung verursachten Kosten darstellen.

Wenn auf die Erzeugnisse Französischer Fabrikation Rückzölle gewährt werden, um die den Rohstoffen aufgelegten inneren Steuern auszugleichen, so können die Zölle, welche die gleichartigen Fabrikate der vertragschließenden Staaten belasten, um eine dem Betrage dieser Rückzölle gleiche Zuschlagsteuer erhöht werden. Die bei der Ausfuhr der Französischen Erzeugnisse gewährten Rückzölle können übrigens nur genau diejenigen Accise- oder inneren Verbrauchsabgaben ersetzen, welche auf diesen Erzeugnissen oder den Stoffen, aus welchen sie hergestellt wurden, ruhen.

Stempel- und Garantiegebühren. — Die Goldschmiedewaaren und die Bijouterie-Artikel, welche aus den vertragschließenden Staaten stammen[1]), unterliegen dem für die gleichartigen Artikel Französischer Fabrikation bestehenden Kontrolverfahren, und zahlen auf derselben Grundlage wie diese die Stempel- und Garantiegebühren.

Die vertragschließenden Regierungen haben die Befugniß, denjenigen Erzeugnissen mit alkoholischer Basis, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, eine Steuer aufzulegen, welche der den verwendeten Alkohol belastenden inneren Verbrauchsabgabe gleichkommt.

Erzeugnisse mit Alkohol hergestellt. Eine Bestimmung des Gesetzes vom 7. Mai 1881 setzt fest, daß „die Erzeugnisse, zu deren Zusammensetzung oder Fabrikation Alkohol gehört, abgesehen von dem betreffenden Zoll, die inneren Steuern auf den verwandten Alkohol und nach den durch die beratende Kommission der Künste und Gewerbe zu bestimmenden Grundsätzen zu entrichten haben".

Diese Bestimmung, welche die nach dem Vertragstarife eingeführten Erzeugnisse ebenso betrifft, wie die nach dem allgemeinen Tarife eingeführten, soll den Einwänden gewisser Fabrikanten ein Ende machen, welche behaupteten, die innere Steuer dann nicht entrichten zu müssen, wenn die Erzeugnisse, obwohl mit Alkohol fabrizirt, im Augenblicke ihres Einganges in Frankreich solchen nicht mehr enthalten.

Bisher war für alle eingeführten mit Alkohol hergestellten Erzeugnisse die zu erhebende innere Abgabe gleichförmig die allgemeine Verbrauchssteuer. Von jetzt an wird, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, deren Alkohol entfernt, verdunstet oder

[1]) Es handelt sich hier nur um geschälten Reis in ganzen Körnern. Nach der für den Abfall geltenden Regel wird der Bruchreis als aus dem Lande stammend angesehen, in welchem die Schälung ausgeführt wurde.

[1]) Nach Artikel 11 des Vertrages vom 23. Februar 1882 sind besondere Zollämter in Bellegarde und Pontarlier zur Kontrole der Goldschmiede- und Bijouteriewaaren Schweizerischen Ursprungs errichtet worden, diese Gegenstände können im unfertigen Zustande kontrolirt werden. Derselbe Artikel gestattet die zeitweise Einfuhr der unfertigen oder fertigen Uhren behufs Anbringung des Stempels.

Digitized by Google

4. Frankreich.

ganz umgewandelt ist und wenn gleichartige, in Frankreich fabrizirte Produkte die aus dem Gesetze vom 2. August 1872 folgende Steuerermäßigung genießen, bei der Einfuhr nur die Denaturirungssteuer (37 Franken 50 Cent. pro Hektoliter, einschließlich der Decimen) zu erheben sein.

Die Grundsätze, nach welchen die innere Steuer erhoben werden soll, sind für eine gewisse Zahl von Erzeugnissen bereits durch früher der Verwaltung mitgetheilte Entscheidungen bestimmt. In Betreff verschiedener anderer Präparate, welche gleichfalls in mehr oder weniger großer Menge eingeführt werden könnten, sind soeben neue Vorschriften ertheilt worden.

Wir fassen nachstehend alle bis heute getroffenen Entscheidungen, wie sie gegenwärtig maßgebend sind, kurz zusammen und bezeichnen zugleich die Beschaffenheit der inneren (Verbrauchs- oder Denaturirungs-[1]) Steuer, welche auf jedes eingeführte mit Alkohol hergestellte Präparat Anwendung findet.

1) Erzeugnisse, welche der Verbrauchssteuer unterliegen. Firnisse, Methylen enthaltend oder nicht enthaltend, und Riechwasser zahlen ferner die allgemeine Verbrauchssteuer nach Maßgabe des in ihnen wirklich enthaltenen Alkohols.

Dasselbe gilt für alle Erzeugnisse jeder Art, welche den Alkohol im Zustande der Mischung beibehalten.

Das Jodoform wurde bisher in Frankreich zur herabgesetzten Steuer nur unter der Bedingung zugelassen, daß es unter den Augen der Verwaltung mittelst Alkohol mit Zusatz von einem Neuntel Methylen zubereitet wurde; da diese Bedingung in Bezug auf das vom Auslande eingeführte Jodoform nicht erfüllt werden konnte und die berathende Kommission zu erkennen gab, daß der Zusatz des Jods zum Alkohol in irgend einem Verhältnisse kein hinreichendes Denaturirungsmittel ist, so werden die derartigen Erzeugnisse bei ihrer Einführung nach Frankreich mit der allgemeinen Verbrauchssteuer belegt. In ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1882 hat die Kommission der Künste und Gewerbe das Verhältniß des steuerpflichtigen Alkohols auf drei Liter reinen Alkohol pro Kilogramm Jodoform festgesetzt.

2) Erzeugnisse, welche der Denaturirungssteuer unterliegen. Da die Nomenklatur dieser Präparate eine gewisse Ausdehnung gewonnen hat, so haben wir sie in einer Uebersicht zusammengestellt, in welcher sie nach dem Alphabet geordnet wurden.

Wenn für eins dieser Präparate die berathende Kommission der Künste und Gewerbe, nach Feststellung der Herabsetzung des Steuerbetrages im Falle der Einfuhr, in derselben Sitzung das Verhältniß des steuerpflichtigen Alkohols bestimmt hat, so befindet sich in der dritten Spalte der Uebersicht nur ein einziges Datum. Dagegen sind zwei verschiedene Daten darin enthalten, wenn die Feststellung einer Umwandelungsbasis und die Zulassung zum herabgesetzten Steuerbetrage den Gegenstand zweier verschiedener Berathungen gebildet haben.

Bezeichnung der zum herabgesetzten Zolle zugelassenen Erzeugnisse	Verhältniß des steuerpflichtigen Alkohols	Datum der Entscheidungen der Kommission
Aconitin	30 Liter pr. Kilogr.	31. Januar 1883,
Atropin	25 „ „ „	desgl.
Brucin	25 „ „ „	desgl.
Coffein	15 „ „ „	desgl.
Chloral und Chloralhydrat	1,22 „ „ „	5. April 1882 und 31. Januar 1883,
Chloroform	2 „ „ „	18. September 1867 u. 31. Januar 1883,
Cicutin, Conin, Conicin	10 „ „ „	31. Januar 1883,
Collodium[2])	1,19 „ pro Liter	desgl.
Diastase	10 „ pr. Kilogr.	desgl.
Digitalin	30 „ „ „	desgl.
Elaterin	10 „ „ „	desgl.
Emetin	20 „ „ „	desgl.
Ergotin Bonjeans	5 „ „ „	desgl.
Eserin (Sulphat)	30 „ „ „	desgl.
Eserin, krystallisirt	25 „ „ „	desgl.
Aether, einfacher oder Schwefel-	2 „ „ „	21. Februar 1866 u. 31. Januar 1883,
Aether, Bromwasserstoff- (Bromäthyl)	1 „ „ „	25. Oktober 1882,
Aether, Jodwasserstoff- (Jodäthyl)	1 „ „ „	desgl.
Aether, Salpeter-	2 „ „ „	desgl.
Aether, Salz-[3])	2,50 „ „ „	desgl.
Aether, Chlor-[3])	6 „ „ „	desgl.
Aether, zusammengesetzter (Essig-, Oenanth-)	1,25 „ „ „	13. März 1878 und 31. Januar 1883,
Butteräther und alle Fruchtessenzen	1 „ „ „	31. Januar 1883,
Soda-Aethylat, natronhaltiger Alkohol	1,50 „ „ „	25. Oktober 1882,
Verschiedene alkoholische Extrakte	7 „ „ „	31. Januar 1883,
Knallquecksilber[4])	7,20 „ „ „	30. Oktober 1872 u. 31. Januar 1883,
Hyoscyamin, krystallisirtes	20 „ „ „	31. Januar 1883,

[1]) Wenn eingeführtes Collodium nicht wenigstens 12 bis 15 Gramm Pyroxylin pro Liter enthält, oder wenn es mehr als 50 Centiliter Alkohol pro Liter enthält, so unterliegt es der Verbrauchssteuer und nicht mehr der herabgesetzten Steuer. Der Maßstab für die Besteuerung bleibt auch in diesem Falle 1,19 Liter Alkohol pro Liter Collodium.

[2]) Die alkoholische Lösung des Salzäthers unterliegt der Verbrauchssteuer.

[3]) Das knallsaure Salz, welches für gewisse Zwecke das Schießpulver ersetzt, unterliegt, wie das Pulver selbst, dem Verbote. Die Verwaltung der indirekten Steuern würde daher nur in Betreff der Quantitäten, deren Einfuhr das Kriegsdepartement ausnahmsweise bewilligen sollte, die Zuschlagsteuer anwenden können, welcher der zur Fabrikation verwendete Alkohol unterliegt.

Digitized by Google

Bezeichnung der zum herabgesetzten Zolle zugelassenen Erzeugnisse	Verhältniß des steuerpflichtigen Alkohols	Datum der Entscheidungen der Kommission
Jalapin	6 Liter pr. Kilogr.	31. Januar 1883,
Nicotin	5 „ „ „	desgl.
Pelletierin	10 „ „ „	desgl.
Pilocarpin und Salze desselben	15 „ „ „	desgl.
Scammonienharz, weißes	10 „ „ „	desgl.
Jalappenharz, weißes	10 „ „ „	desgl.
Santonin	20 „ „ „	desgl.
Transparentseifen	0,30 „ „ „	23. Juli 1873 und 31. Januar 1883,
Strychnin	5 „ „ „	31. Januar 1883,
Sulfovinate	2 „ „ „	desgl.
Tannin	2 „ „ „	8. August 1877 u. 31. Januar 1883,
Chinin-Valerianat	5 „ „ „	31. Januar 1883,
Bamillin	10 „ „ „	desgl.
Veratrin	20 „ „ „	desgl.

3. Erzeugnisse, welche von der inneren Steuer befreit sind. Von der inneren Steuer sind befreit:

1) der Aldehyd, welcher, sowie das Kartoffelfusel-Oel (Amyl-Alkohol), ein Nebenprodukt der Rektifikation des Alkohols verschiedenen Ursprungs ist und nicht mehr durch Oxydation des Alkohols dargestellt wird;

2) die Chinin-Basen und Salze, bei deren Fabrikation die Kohlenwasserstoff-Verbindungen (Petroleum 2c.) den Alkohol als Lösungsmittel ersetzten;

3) die aus Opium hergestellten Stoffe, wie Morphium, bei deren Bereitung der Alkohol durch Methylen ersetzt ist.

Wenn andere als die oben genannten mit Alkohol hergestellten Erzeugnisse eingeführt werden sollten, so würden Proben entnommen und der Prüfung durch die berathende Kommission der Künste und Gewerbe unterzogen werden.

Die Erhebung der inneren Steuern von den verschiedenen mit Alkohol hergestellten Erzeugnissen geschieht, wie die Erhebung der Abgaben von den Getränken, durch die Verwaltung der indirekten Steuern; sie erfolgt im Geschäftslokale des dem Eingangsorte nächsten Amtes und wird in dasselbe Register Nr. 4 B. eingetragen, wie die Zahlungen für Alkohol in natura oder für denaturirten Alkohol des Inlandes.

Vor der Fortschaffung der Waaren läßt die Zollverwaltung sich die, die Zahlung oder Sicherung der inneren Steuern nachweisenden Quittungen oder Transportscheine vorlegen.

Durchgang.

Waaren jeder Art, welche aus den vertragschließenden Staaten kommen, sind von jedem Durchgangszoll befreit.

Der Durchgang von Nachdrucken ist verboten.

Proben.

Die als Muster oder Proben dienenden, durch Handelsreisende eingeführten Artikel werden, unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Einbringung in die Niederlage innerhalb einer nicht länger als ein Jahr währenden Frist, zollfrei zugelassen.

Das Zollamt des Orts oder Hafens, in welchen die Muster oder Proben eingehen, stellt den Betrag der Anwendung findenden Zölle fest. Der Handelsreisende muß den Betrag der Zölle in baarem Gelde hinterlegen oder eine gültige Kautionsstellen.

Jedes einzelne Muster oder jede einzelne Probe wird, wenn es geschehen kann, mittelst eines Stempels oder Siegels gezeichnet.

Der Erlaubnißschein oder das Certifikat, welches dem Importeur verabfolgt wird, enthält das Verzeichniß der eingeführten Muster oder Proben mit genauer Angabe der Beschaffenheit der Artikel, der besonderen Merkmale, welche zum Nachweise der Identität dienen können, und die Angabe der zur Bezeichnung der Proben gebrauchten Mittel (Stempel oder Siegel). Er giebt überdies den Betrag des Zolles an, welchem die Muster oder Proben unterliegen, und macht bemerklich, ob dieser Betrag in Geld bezahlt oder durch Kaution gesichert worden ist.

Aus der Verabfolgung des Certifikats oder Erlaubnißscheins und aus der Anbringung des Stempels erwachsen dem Importeur keine Kosten.

Die Muster oder Proben können sowohl durch das Eingangsamt, als durch jedes andere Amt wieder ausgeführt werden.

(Vertrag vom 23. Februar 1882, Art. 23.)

Deklarationen.

Erleichterungen für die Deklarationen. Nach den allgemeinen Regulativen können die Eigenthümer oder Konsignatäre der Waaren ermächtigt werden, deren Art, Beschaffenheit oder Werth vor Abgabe ihrer Deklaration anzuerkennen. Die Verträge ertheilen ihnen überdies die Befugniß, vorher die Prüfung ihrer Quantität anzuführen. Diese Prüfung geschieht auf Kosten der Betheiligten in einem durch das Zollamt bezeichneten oder genehmigten Lokale. Die detaillirte Deklaration muß übrigens innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben werden.

Zu deklarirender Werth. Die Werthzölle sind zu berechnen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, erhöht um die Kosten des Transports bis an die Französische Grenze, die Kosten der Versicherung und der Kommission und eintretenden Falles der Ausgangszölle (siehe den Vertrag vom 31. Oktober 1881, Art. 14). Der zu deklarirende Werth ist folglich derjenige des Erzeugnisses auf dem Französischen Markte (die Eingangszölle nicht inbegriffen).

Der deklarirte und beim Eingang genehmigte Werth kann später abgeändert werden, wenn die Waare, statt unmittelbar zum Verbrauch zu gelangen, in die Niederlage gebracht oder zum Durchgang oder Wechsel der Niederlage nach einem andern Punkte des Gebiets befördert worden ist. Als Grundlage für

Digitized by Google

4. Frankreich.

die Anwendung des Zolles dient immer der wirklich Werth im Augenblick der Deklaration zur Zahlung.

Wegen der Untersuchung der nach dem Werthe deklarirten Waaren durch Sachverständige siehe weiter unten.

Untersuchungen durch Sachverständige.

Untersuchungen durch Sachverständige hinsichtlich der Gattung, des Ursprungs oder des Werthes. — Alle Streitigkeiten über die Art, die Gattung, den Ursprung oder den Werth der Waaren werden gemäß der Regeln erledigt, welche Art. 22 des Gesetzes vom 27. Juli 1822 und Art. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1881 aufstellen. [1])

Diese Regeln sind folgende:

Beim Handelsministerium werden drei sachverständige Kommissäre angestellt, beauftragt, über die Zweifel und Schwierigkeiten zu beschließen, welche sich bezüglich der Gattung, des Ursprungs, der Beschaffenheit oder des Werthes [2]) der Erzeugnisse erheben können. Ihnen werden für jede Angelegenheit zwei Sachverständige beigegeben, der eine durch das Zollamt, der andere durch den Deklaranten, und aus einer Liste gewählt, welche die Handelskammer von Paris jedes Jahr aufstellt [3]). Falls eine der Parteien die Ernennung ihres Schiedsrichters verweigern sollte, erfolgt dieselbe aus derselben Liste auf Antrag der andern Partei durch den Friedensrichter des Bezirks, in welchem das Einfuhrzollamt liegt.

Wenn die beiden Sachverständigen übereinstimmen, so tragen die sachverständigen Kommissäre ihre Entscheidung, welche endgültig ist, in das Protokoll ein. Im Fall der Uneinigkeit versehen die sachverständigen Kommissäre, unter Zuziehung von (wenigstens) zwei durch den Handelsminister bezeichneten Kaufleuten oder Fabrikanten, das Amt des Obmanns und entscheiden in letzter Instanz.

II. Veredelungsverkehr.

Der in Frankreich zugelassene Veredelungsverkehr (Admissions temporaires) beruht auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836, welcher folgenden Wortlaut hat:

Durch Königliche Verordnungen kann die zeitweise Einfuhr von fremden Erzeugnissen mit der Bestimmung, in Frankreich verarbeitet und veredelt zu werden, gegen die Verpflichtung, dieselben innerhalb einer sechs Monate nicht übersteigenden Frist wieder auszuführen oder ins Entrepot zurückzuliefern und gegen Erfüllung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten und Bedingungen, unter Vorbehalt des Widerrufs im Mißbrauchsfalle, gestattet werden. Sollte die Wiederausfuhr oder Ablieferung an das Entrepot innerhalb der Frist und unter den Bedingungen, welche hierfür vorgeschrieben sind, nicht erfolgen, so ist der Uebernehmer zur Zahlung einer Strafe verpflichtet, welche, je nachdem die Waare verboten ist oder nicht, das Vierfache des Werthes der eingeführten Gegenstände oder das Vierfache der davon zu entrichtenden Abgaben beträgt, und darf zu der Begünstigung des gegenwärtigen Artikels nicht mehr verstattet werden.

Auf Grund dieser Bestimmung ist die zollfreie Einfuhr nachstehender Gegenstände behufs Verarbeitung unter der Bedingung der demnächstigen Wiederausfuhr der Fabrikate nach dem Auslande gestattet:

1) Roheisen, Stabeisen, Winkel- und T-Eisen, Eisen in Masseln, Schwarz- und Weißblech, Draht, Stahl, Kupfer. Die ausnahmsweise Fabrikate sind: Gußwaaren, resp. Materialeisen, Schienen, Blech, Bandeisen, Draht, Ketten, Wirthschaftsgeräthe, Nägel, Stifte, Schrauben, Bolzen, Maschinen und Maschinentheile, Stahl in Stücken, Stahlschienen, Stahlwaaren.

   Dekret vom 15. Februar 1862 (H.-A. 1862 I S. 182).
   „ 23. November 1867 (H.-A. 1868 I S. 320).
   „ 19. März 1868 (H.-A. 1868 II S. 4).
   „ 9. Januar 1870 (H.-A. 1870 I S. 69).

2) Kupferwalzen, rohe, zum Gravieren (H.-A. 1862 II S. 242).

3) Blei, rohes, zum Affiniren, Umschmelzen, Auswalzen, zur Darstellung von Röhren, Schroot, Kugeln, Mennige und Glätte (H.-A. ebendas. S. 241).

4) Jod und Brom zur Darstellung von Jodkalium resp. Bromkalium (H.-A. 1862 II S. 242 und 1878 I S. 215).

5) Baumöl und Saatöl zum Raffiniren, Delsämereien zur Oelbereitung (H.-A. 1862 II S. 242, 1880 II S. 317).

6) Talmöl zur Bereitung von Stearinlichten, Claimsäure, Stearinsäure, Kerzen (H.-A. 1876 I S. 394).

7) Steinkohlentheeröl zur Bereitung von Anilin und salzsaurem Anilin (H.-A. 1873 I S. 294, 1878 I S. 447).

8) Gewürzzellen und Stiele zur Bereitung von ätherischen Oelen (H.-A. 1878 I S. 285).

9) Chlorsaures Kali zur Fabrikation von chlorsaurem Natron und chlorsaurem Baryt (H.-A. 1880 II S. 573).

10) Kakao und Zucker zur Chokoladefabrikation (H.-A. 1880 II S. 226).

11) Weizen zum Vermahlen (H.-A. 1862 II S. 243).

12) Reis zum Schälen und Poliren.

13) Gewebe, wollene, auch mit Baumwolle, Seide oder Ziegenhaaren gemischt, zum Färben und Bedrucken (H.-A. 1862 II S. 243, 1869 I S. 25).

14) Gewebe, leinene, auch mit Baumwolle gemischt, zum Färben und Bedrucken (H.-A. 1862 II S. 411, 1869 I S. 25).

[1]) Das aus den Konventionen vom 12. Oktober 1860 und vom 24. Januar 1871 sich ergebende ausnahmsweise Verfahren ist aufgehoben.

[2]) Wenn der durch die Sachverständigen festgestellte Werth höher ist als der deklarirte, so finden die durch Artikel 24 Titel II des Gesetzes vom 22 August 1791 vorgeschriebenen Strafen Anwendung.

[3]) Die durch die Handelskammer von Paris aufgestellte Liste enthält Klassen gemäß den Besonderheiten des Handels oder der Industrie der Kaufleute oder Fabrikanten. Die Sachverständigen werden durch das Zollamt und durch den Deklaranten gewöhnlich unter den Kaufleuten gewählt, welche sich praktisch mit dem streitigen Gegenstande beschäftigen. Es genügt jedoch, daß die Sachverständigen auf der Liste der Handelskammer von Paris vorhanden sind, damit ihre Ernennung durch keine der betheiligten Parteien gesetzlich angefochten werden kann.

Digitized by Google

15) Seidengewebe, rohe Foulards und Gewebe von Floretseide zum Bedrucken resp. zum Besticken (H.-A. 1862 II S. 243).

16) Seidengewebe, mit Baumwolle oder anderen Stoffen gemischt, zum Bedrucken, Färben, Appretiren (H.-A. 1879 II S. 314).

17) Rohe, einfache oder gezwirnte baumwollene Garne der Nr. 50 (Metrisch) und darüber behufs Fabrikation von Musselin und Geweben aus Seide und Baumwolle (H.-A. 1883 I S. 566).

18) Strohhüte zur Appretur und Garnirung (H.-A. 1862 II S. 243).

J. Maßregeln zum Schutz gegen die Reblaus.

Bekanntmachung

betreffend die Einfuhr von Pflänzlingen und Abfällen des Weinstocks und von landwirthschaftlichen Erzeugnissen in Frankreich.

1. Pflänzlinge des Weinstocks, Ableger des Weinstocks mit oder ohne Wurzeln, Reben und andere Abfälle des Weinstocks.

Tafeltrauben können ungehindert in Frankreich eingehen, müssen jedoch in fest verpackten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verwahrt sein.[1])

Trauben der Weinlese dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern nach Frankreich gelangen.

Trester dürfen nur in verschlossenen Kisten oder Fässern eingeführt werden.[2])

Pflänzlinge, Ableger mit oder ohne Wurzeln, Reben, schon gebrauchte Weinpfähle, Kompost, Erde und Gartenerde, dürfen in das Gebiet der Französischen Republik nur eingehen, wenn sie für einen von der Reblaus befallenen Bezirk bestimmt sind, welcher zum Anbau fremder Weinstöcke ermächtigt und als solcher auf der gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1878 eingeführten neuesten Reblauskarte bezeichnet ist.[3])

[1]) Der Eingang von Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Reben, welche als Handgepäck von Reisenden ankommen, darf in keiner Weise gehindert werden.

[2]) Der Wein und die Traubenkerne werden zum freien Verkehr zugelassen.

[3]) Abgerissene Weinstöcke und trockene Reben sind unbedingt vom internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Dieselben dürfen nur mit Genehmigung des Departements des Ackerbaus und unter Aufsicht der Regierung über die in der Verordnung vom 8. Juli 1882 aufgeführten Zollämter eingehen. Der Vertrieb der genannten Pflänzlinge, Ableger von Weinstöcken ꝛc. über die nicht angesteckten Bezirke kann nur in hölzernen Kisten erfolgen, welche mittelst Schrauben völlig verschlossen und dennoch leicht zu durchsuchen und wieder zu verschließen sind.

2. Gartengewächse und Erzeugnisse der Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerien.

1) Abgeschnittene und Topf-Blumen, Gemüse und andere Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art werden, wie Erzeugnisse des Ackerbaues, zum freien internationalen Verkehr zugelassen (Art. 2 der Berner-Konvention).[1])

2) Die aus Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern oder Orangerien stammenden nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Pflänzlinge und Sträucher können nach dem Wortlaut des Artikels 2 der Verordnung vom 28. August 1882 nur in Frankreich eingelassen werden, wenn sie mit einer Deklaration des Spediteurs und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sind, woraus hervorgeht:[2])

a. daß sie von einer Bodenfläche (offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, welche von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von mindestens 20 m oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b. daß diese Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

d. daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen. Diese Erzeugnisse dürfen nur über die im Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1882 aufgeführten Zollämter eingehen.

[1]) Mit Ausnahme der aus den Vereinigten Staaten und aus Canada kommenden Kartoffeln, deren Einfuhr nach Frankreich verboten bleibt (Verordnung vom 27. März 1875).

[2]) Der Eingang kleiner fremder Pflanzen, welche nicht zum Weinstock gehören und mit einem Reisenden als Handgepäck anlangen, darf in keiner Weise gehindert werden.

Digitized by Google

4. Frankreich.

Digitized by Google

4a.
Zolltarif für Corsica.

Einfuhr aus dem Mutterlande. Die Erzeugnisse des Mutterlandes und die ausländischen, durch Entrichtung der Zölle des Französischen Tarifs nationalisirten Erzeugnisse genießen bei der Einfuhr nach Corsica Zollfreiheit. Jedoch unterliegt der aus Fabriken des Mutterlandes stammende Zucker, sowie derjenige, welcher zur Abschreibung auf ein Konto für zeitweilige Zollbefreiung (admission temporaire) gedient hat, je nach Qualität und Herkunft den auf Corsica bestehenden Zöllen (Hälfte der Zölle des Französischen Tarifs).

Die ausländischen, aus Französischen Niederlagen wiederausgeführten Erzeugnisse anlangend, so sind dieselben bei der Einfuhr nach Corsica demjenigen Zoll unterworfen, welcher darauf Anwendung gefunden hätte, wenn sie daselbst aus dem Lande, aus welchem sie nach Frankreich gelangt waren, direkt eingeführt worden wären.

Einfuhr aus dem Auslande. Die aus dem Auslande nach Corsica eingeführten Waaren sind mit den in dem nachstehenden Tarif bezeichneten Ausnahme den Bedingungen des für das Mutterland gültigen Tarifs unterworfen.

Diese Ausnahmen sind zweierlei Art. Auf gewissen Erzeugnissen ruhen besondere Zölle; andere genießen eine Ermäßigung auf die Hälfte der in dem Mutterlande bestehenden Eingangsabgaben, und diese Ermäßigung ruht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auf der Gesammtheit der Zölle oder nur auf dem den Betrag von 6 Franken (5 Franken nebst Dezimen) pro 100 kg übersteigenden Theil. (Gesetz vom 21. April 1818, Art. 3 bis 6, und spätere Gesetze.)

In dem letzteren Falle bringt man den in Corsica zu erhebenden Zoll auf eine Dezimalzahl, sei es durch Vernachlässigung der Beträge bis zu 5 Centimen einschließlich, sei es durch Forcirung der anderen. (Gesetz vom 21. April 1818, Art. 8.)

A. Einfuhr.

Entsprechende Nummer des Französischen Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken[1])	Vertragstarif Franken[1])	Vertragsstaaten.
4	Ochsen	pro Kopf	1,20[2]) nebst 4 pCt.		
5	Kühe	„	0,36[2]) „ 4 „		
6	Stiere	„	1,20[2]) „ 4 „		
7	Junge Ochsen, junge Stiere und Färsen	„	0,36[2]) „ 4 „		
8	Kälber	„	0,18[2]) „ 4 „		
9	Widder, Schafe und Hammel	„	2[2]) einschl. 4 „		
10	Lämmer	„	0,50[2]) „ 4 „		
11	Böcke und Ziegen	„	0,30[2]) nebst 4 „		
11	Zicklein	„	0,18[2]) „ 4 „		
12	Schweine	„	3[2]) einschl. 4 „		
13	Spanferkel, im Gewicht von 8 bis 15 kg	„	0,50[2]) „ 4 „		
	„ desgl. von weniger als 8 „	„	0,50[2]) „ 4 „	frei	Belgien.

[1]) Der in den Zollsätzen des Französischen Tarifs enthaltene Zuschlag von 4 pCt. ist den besonderen Corsicanischen Zollsätzen hinzuzufügen.

[2]) Ohne Rücksicht auf Ursprung und Herkunft.

[3]) Zollsätze des Französischen Tarifs. Wenn es sich um Thiere außereuropäischen Ursprungs handelt, welche aus einem Europäischen Lande eingeführt werden, so kann außerdem die Zuschlagsteuer (surtaxe) im Betrage von 3,60 Franken pro 100 kg erhoben werden. In diesem Falle würden die Importeure ein Interesse daran haben, die Anwendung des nachstehenden Tarifs zu verlangen, welchen die Gesetze vom 17. Mai 1826 und 2. Juli 1836 für die Einfuhr auf der Insel festgesetzt haben:

	pro Kopf: Franken
Widder, Schafe und Hammel, ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft	2,40
Lämmer, desgleichen	0,60
Schweine, desgleichen	3,60
Spanferkel, desgleichen	0,60

Hierzu würde der Zuschlag von 4 pCt. kommen.

Digitized by Google

4a. Corsica.

Entsprechende Nummer des Französischen Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif: Erzeugnisse Europäischen Ursprungs: Aus dem Produktionslande direkt eingeführt	Allgemeiner Tarif: Erzeugnisse Europäischen Ursprungs: Anderswoher als aus dem Produktionslande eingeführt	Allgemeiner Tarif: Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs: Aus einem außereuropäischen Lande direkt eingeführt	Allgemeiner Tarif: Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs: Aus Europäischen Niederlagen eingeführt	Vertragstarif	Vertragsstaaten
			Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	
17	Schweinefleisch, gesalzenes	100 kg	4,50[1]	4,50[1] einschließlich 4 pCt.	4,50[1] einschließlich 4 pCt.	8,10[1]	4,50 einschl. 4 pCt.	Italien, Portugal
20	Häute, rohe, frisch oder getrocknet	—	Zölle des Mutterlandes, je nach Ursprung und Herkunft				Franz. Vertragstarif	
35	Käse, weißer, weicher	—	Desgleichen				Desgl.	
	anderer, von Sardinien[2]	100 kg	6 nebst 4 pCt.	6 einschließlich 4 pCt.	—	—	—	
	„ anderswoher	„	8[1]	8[1] einschließlich 4 pCt.	8[1] einschließlich 4 pCt.	11,60[1]	4 einschl. 4 pCt.	Schweiz
44—46	Fische, Süßwasserfische: frische	„	5[1]	5[1] einschließlich 4 pCt.	5[1] einschließlich 4 pCt.	8,60[1]	frei	Belgien
	zubereitete, mit Ausnahme der marinirten und in Oel eingemachten	„	10[1]	10[1] einschließlich 4 pCt.	10[1] einschließlich 4 pCt.	13,60[1]	10 einschl. 4 pCt.	Belgien, Italien
	Seefische, frische	„	5[1]	5[1] einschließlich 4 pCt.	5[1] einschließlich 4 pCt.	8,60[1]	5 einschl. 4 pCt.	Belgien
	getrocknete, gesalzene oder geräucherte: Stockfisch	—	Französischer Tarif, je nach Ursprung und Herkunft				10 einschl. 4 pCt.	Belgien, Portugal
	Kabeljau	100 kg	18[1]	18[1] nebst 4 pCt.	18[1] einschließlich 4 pCt.	18[1]		
	andere	„	10[1]	10[1] einschließlich 4 pCt.	10[1] einschließlich 4 pCt.	13,60[1]	10	
	marinirte oder in Oel eingemachte	—	Französischer Tarif, je nach Ursprung und Herkunft				Franz. Vertragstarif	
75	Hülsenfrüchte, trockenes Mehl daraus	—	Zoll wie für Mehl, je nach der Gattung					
70	Gries	—						
73	Reis, in Körnern in der Hülse	100 kg	frei[1]	1,20[1] nebst 4%	frei[1]	1,20[1] nebst 4%	—	
	Europäischen Ursprungs: Erzeugniß des Herkunftslandes	—	—	—	—	—	frei	Italien
	anderes Erzeugniß	—	—	—	—	—	Corsicanischer Allgemeiner Tarif[3]	
	außereuropäischen Ursprungs: aus einem Vertragslande eingeführt	—	—	—	—	—	frei	Belgien
	Buchweis, Europäisch. Ursprungs	—	—	—	—	—	Corsican. Allgemeiner Tarif[3]	
	außereuropäischen Ursprungs, aus einem Vertragslande eingeführt	—	—	—	—	—		
71	Griesteigwaaren	—	Zoll des Mutterlandes, je nach Ursprung und Herkunft					
71	Italienische Nudeln							
	Erzeugniß des Herkunftslandes	—	—	—	—	—	Franz. Vertragstarif	
	anderes Erzeugniß	—	—	—	—	—	f. den Allgem. Tarif	

[1] Zollsätze des Mutterlandes. Nach dem Gesetz vom 21. April 1818 würden die auf Corsica zu erhebenden Zölle betragen: für gesalzenes Schweinefleisch und für harten Käse 12 Franken, für Fische 18 Franken und für Reis 1,25 Franken pro 100 kg, ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft.

[2] Diese Bestimmung ist gegenwärtig außer Anwendung, da die Produkte Sardiniens an den Vergünstigungen des Vertragstarifs theilnehmen.

[3] Ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft.

[4] Die Vertragszollsätze sind höher.

Digitized by Google

Entsprechende Nummer des Französischen Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
	Kolonialwaaren, zum Verbrauch:				
100	Tabak, in Blättern	100 kg	72[1]) nebst 4 pCt.		
	„ verarbeitet	„	120[1]) nebst 4 pCt.		
85—99	Andere	—	Hälfte der Zollsätze des Mutterlandes, je nach Ursprung und Herkunft	Hälfte der Zollsätze des Französischen Vertragstarifs	
105—106	Harze, einheimische:		Zollsätze des Mutterlandes, je nach Ursprung und Herkunft	Französischer Vertragstarif	
	Terpentin	—			
	Terpentinessenz	—		—	
101	Oele, nicht flüchtige, reine, Oliven- und andere	—	Desgleichen	Desgleichen	
103	„ flüchtige oder Essenzen	—	„	„	
186	Eisenerz	—	„	„	
187	Gußeisen, rohes	—	„	„	
189	Eisen in Stäben	—	„	„	
195	Stahl in Stäben	—	„	„	
199	Brucheisen	—	„	„	
218	Gallussäure	—	„	„	
224—225	Soda aller Art	—	„	„	
277	Druckerschwärze	—	„	„	
310	Bier	Hektoliter Flüssigkeit	4[2]) einschließlich 4 pCt.	4 einschließlich 4 pCt.	Schweden-Norwegen
350 u. f.	Gewebe von Leinen oder Hanf	—	Hälfte der Zollsätze des Mutterlandes, je nach Ursprung und Herkunft	Hälfte der Zollsätze des Französischen Vertragstarifs	
407	Gewebe von Floretseide aller Art	100 kg	120[2]) nebst 4 pCt.	[3])	
409	Papier	—	Zollsätze des Mutterlandes, je nach Ursprung und Herkunft	Französischer Vertragstarif	
463	Buchdruckmaschinen	—	Desgleichen	Desgleichen	
476	Buchdruckerlettern	—	„	„	
558	Korkstöpsel	—	„	„	
Verschiedene	Alle anderen Waaren:				
	anders als nach dem Gewicht besteuert	—	„	„	
	nach dem Gewicht besteuert	—	„ Vermindert um die Hälfte für den, den Betrag von 6 Franken pro 100 kg übersteigenden Theil	„ Vermindert um die Hälfte für den, den Betrag von 6 Franken pro 100 kg übersteigenden Theil	
	B. Ausfuhr.				
580—583	Wie im Mutterlande.				

[1]) Nebst der Zuschlagsteuer (surtaxe d'entrepôt) von 3,60 Franken pro 100 kg, sofern es sich um Bier außereuropäischen Ursprungs handelt, welches aus einem Europäischen Lande eingeführt wird.
[2]) Ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft.
[3]) Die Vertragszollsätze sind höher.

Digitized by Google

Digitized by Google

5.

Zolltarif für Griechenland.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Münze. Seit November 1882 die Neudrachme (Griechischer Papierfrank) à 100 Lepta (Centimen), welche Zwangskurs hat.
Gewicht. 1 Centner (Kantar) = 44 Oka.
1 Oka = 1280 Gramm.
1 Drami = 1/400 Oka = 3,2 Gramm.

I. Einfuhr und Durchfuhr.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Lepta	Transitgebühr [1]
Aderlaßschnepper	Dutzend	—	67	
Agraffen zu Kravatten, Strümpfen, Beinkleidern, Damenkleidern ꝛc.	Oka	1	6	
Alkalien, krystallisirte Soda und Soda zur Seifenfabrikation	„	—	3	
Anis	„	—	40	
Arzneiwaaren, Arrowroot ꝛc.	„	—	13	
Cassia-, Muskat-, Lindenblätter, sowie andere Blumen und Blüthen	„	—	67	
flüchtige oder ätherische Oele, wie Zimmet-, Nelken-, Bergamott- ꝛc. Oel	„	2	66	
feste oder fette Oele, wie Ricinusöl ꝛc., Leberthran, Dipelöl, Kreosot und alle übrigen Erzeugnisse aus der Steinkohle	„	—	27	
Theriak (einschl. der Gefäße)	„	—	40	
Spanische Fliegen	„	1	33	
Bibergeil aller Art	„	10	64	
Pillen aller Art in Schachteln	„	7	99	1/20.
Kamphor	„	—	53	
Chinin	Drami	—	7	
Insektenpulver	Oka	—	27	
Manna	„	—	40	
Moschus	Drami	—	67	
Charpie	Oka	—	27	
Rhabarber	„	1	33	
Syrup aller Art	„	1	33	
Mineralwasser aller Art, einschl. der Flaschen	„	—	7	
Chinarinde	„	—	67	
Anmerk. Alle anderen hier nicht aufgeführten oder sonst im Tarif nicht genannten Arzneiwaaren	Werth	7 pCt.		
Asphalt (Erdpech)	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Augengläser: Brillen in Silber gefaßt ohne Etuis, Lorgnetten mit zwei Gläsern, in Knochen oder Metall gefaßt, ohne Unterschied der Qualität	Dutzend	13	31	
Lorgnetten mit einem Glase und einfachem Griff	„	3	99	
mit Fassung von anderem Material	„	2	66	
Brillen, gemeine, ohne Stangen	„	—	27	
Mikroskope, Loupen für Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter	—	frei		1 pCt. vom Werth.

[1] Die Transitgebühren werden auf Grundlage des Einfuhrzolls bezw. nach dem Werth der für den Transit bestimmten Waaren berechnet.

Digitized by Google

5. Griechenland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neu-drachmen	Lepta	Transitgebühr
Bänder (Zeugwaaren), seidene und Sammetbänder aller Art	Oka	26	62	
rein leinene, weißbaumwollene oder dergleichen gefärbte, sowie Schuhbänder	„	2	66	
aus Wolle und Seide und gemischtem Material	„	9	32	
aus Wolle und Baumwolle	„	5	32	
Gürtel und Riemen, lackirte lederne Riemen, Degengehänge mit bronzenen Schnallen	Dutzend	9	32	
seidene mit Gold gemischte oder gestochtene mit oder ohne silberne Schnallen	„	26	62	1/30.
lackirte Riemen oder anderes lackirtes Leder zu Mützen, Gürteln, Strohhüten, Bauchgurten, Bandolieren, Steigriemen ꝛc.	Oka	4	66	
lederne Maschinenriemen aller Art	„	1	6	
Barbiermesser, ordinäre, sogenannte Judenmesser, in Packeten	Dutzend	—	32	
andere	„	2	—	
Barometer aller Art	—	frei		
Bäume und Pflanzen aller Art	—	„		
Baumwolle, rohe, mit dem Samen	—	„		1 pCt. vom Werth.
dergl. ohne Samen (gereinigte)	—	„		
Garn, rohes oder weißes im Allgemeinen, einfaches oder gezwirntes, auch ungebleichtes Kett- und Nähgarn	Oka	—	60	
Watte und Oel, gefärbtes aller Art, sowie gebleichtes Kett- und Nähgarn	„	—	93	
Benzoe	„	—	67	
Bernsteinwaaren, wie Pfeifenspitzen (Mundstücke), Rosenkränze ꝛc.	Drami	—	13	
Besen	Stück	—	7	
Beuteltuch, seidenes	Oka	15	97	
von Roßhaar	„	5	32	
Billards im Allgemeinen	Stück	133	10	
Blasebälge, lederne, für Schmieden	„	2	66	1/30.
für die Küche	„	—	40	
Blech, Schwarz- oder Sturzblech, siehe Eisen.				
Blei, rohes in Platten und Blöcken (Mulden)	Oka	—	8	
in Rollen oder Röhren, Bleischrot im Allgemeinen	„	—	13	
Waaren aus reinem und legirtem Blei	„	—	53	
Bleistifte, siehe Farbestifte, schwarze.				
Blumen, künstliche im Allgemeinen, ohne Unterschied der Qualität	„	19	96	
Blutegel	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Bolus im Allgemeinen	Oka	—	1	
Borax für Gold- und Silberarbeiter	„	—	67	
Bronze und Messing	„	—	27	
Bronze, verarbeitete oder Waaren daraus:				
1) ordinäre, wie Glocken, Thürschellen, Mörser, Gewichte, Waagschalen, Leuchter, Lüster, Spritzen, Nagel, Stifte, Mundstücke der Narghileh-Pfeifen, sowie andere kleine Gußwaaren	„	—	93	
Hierher gehören auch die Waaren, in denen die Bronze vorherrscht, entgegengesetzten Falles siehe Eisen.				
2) Feiner gearbeitete Waaren dieser Art, wie Ketten, Schrauben, Fingerhüte, Glöckchen, Zimmer- und Tischglocken, verschiedene Werkzeuge und Geräthe von reiner oder legirter Bronze, z. B. Schlösser, Klinken, Zirkel, Rauchfässer ꝛc.	„	2	—	1/30.
Waaren vorstehender Art, vergoldet	„	2	66	
3) Messingblech und Messingdraht, ohne Unterschied der Dimension	„	—	80	
4) Waaren von Messing, vergoldet oder nicht	„	2	66	
Buchdruckerlettern	„	—	33	
Bücher, weiß oder liniirt, gebunden oder ungebunden, zu Registern	„	—	67	
gedruckte, gebunden oder ungebunden, siehe Papier.				
Bürstenbinderwaaren, Zahn-, Nagel-, Bart- und Kammbürsten	Dutzend	1	33	
Bürsten von Pferdehaaren, Federn, Binsen ꝛc. im Allgemeinen	„	2	66	
Schuhbürsten, Bürsten zum Reinigen der Lampen, zum Frottiren, von Stroh, kleine für Soldaten	Oka	—	32	
Butter	„	—	53	

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neu-drachmen	Eingangszoll Lepta	Transitgebühr
Cacao in Samen	Oka	—	27	
in Stücken oder Platten	„	2	66	
Canevas, seidener, zu Tapisseriearbeiten	„	19	96	1/20.
leinener, baumwollner, von Papier oder Stroh, im Allgemeinen	„	2	66	
Anmerk. Seidener, leinener oder baumwollner Canevas, wenn derselbe ganz oder theilweise gestickt ist, letzteren Falls einschließlich des Garns zur Vollendung der Arbeit	Werth	22 pCt.		
Caviar, schwarzer, im Allgemeinen	Oka	1	60	
rother	„	—	20	
Cement	„	—	4	1/20.
Cerealien[1]) und Mehl:				
1) Weizen, sowie Weizen und Roggen (Mischkorn)	„	—	3	
2) Hafer, Roggen, Gerste, Buchweizen und Weizen mit Gerste	„	—	2	
Mais	—	frei		
Malz	—	„		1 pCt. vom Werth.
Weizenmehl, mit und ohne Kleie	Oka	—	9	
Mehl von allen anderen Getreidearten	„	—	4	
Chocolade	„	2	66	1/20.
Claviere, siehe Instrumente.				
Corons, Seiden-	„	—	7	
Corosnüsse	„	—	40	
Compasse	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Confitüren und Zuckerwerk im Allgemeinen	Oka	2	66	
Conserven in Essig, sowie Sardinen in Büchsen und alle anderen Fleischarten und Fische in Büchsen	„	—	67	
Cravatten, fertige, für Männer	„	26	62	
fertige, für Frauen	„	31	94	1/20.
von Batist, Musselin und Roßhaar	„	7	99	
von Wolle, Baumwolle oder gemischt	„	3	99	
Dachziegel, gemeine, im Allgemeinen	1000 Stück	13	31	
Dames-Jeannes (große Flaschen), in und ohne Flechtwerk	Stück	—	53	
Dauben zur Verfertigung von Wein- und Oelbehältern	„	—	10	
dergl., halbe	„	—	5	
von Türkischem Buchenholz	„	—	3	
dergl. halbe	„	—	1	
aus dem Adriatischen Meere und aus Messenien eingehend	„	—	0,665	
Dinte im Allgemeinen	Oka	—	67	
Docht, Lampen-	„	1	33	1/20.
Dynamit	„	—	67	
Eichenrinde, vom Auslande, für den ausschließlichen Gebrauch der Gerbereien eingeführt	—	frei		
Eisen, Gußeisen	—	„		1 pCt. vom Werth.
geschmiedetes (unverarbeitet), ohne Unterschied der Herkunft, in großen und kleinen Platten, Stangen, Stäben, rund oder viereckig	Oka	—	3	
in Drahtform, ohne Unterschied der Qualität und Stärke	„	—	5	
Reifen ohne Unterschied der Größe, platt, gewalztes Eisen (Blech) aller Art	„	—	5	
Sprungfedern zu Möbeln im Allgemeinen	„	—	13	
Metallfatten, weiße, zu Instrumenten ꝛc.	„	—	53	1/20.
Weißblech, polirtes	„	—	13	
matte	„	—	9	
Anmerk. Die aus Weißblech gefertigten Gegenstände, wie Lampen, Schreibzeuge, Vasen, Behälter, Kinderspielzeug, Trompeten, Kasserole ꝛc.	„	—	53	
Arbeiten daraus:				
1) Anker, Augen (zur Fütterung der Löcher, durch welche das Kabel läuft), große Ringe, Ketten, Gangspille und Winden, Ambosse, Hacken, Karste,				

[1]) Die freie Einfuhr von Getreide ist in dem Falle gestattet, wenn dasselbe nach Verarbeitung wieder zur Ausfuhr bestimmt ist und hierfür Garantien gegeben werden.

Digitized by Google

5. Griechenland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Lepta	Transitgebühr
Eisen, Arbeiten daraus (Fortsetzung):				
Plätteisen, Oefen von Gußeisen, Kloben für Schiffe und zum Bergbau, gußeiserne Kessel	Oka	—	9	1/30.
1a) Ketten und Pumpen für Schiffe	—	frei		1 pCt. vom Werth.
1b) Eiserne Rohren für Wasserleitungen, Platten und Nägel für Dampfkessel	Centner	—	33	
2) Halsterketten und Ketten zu allem anderen Gebrauch, Saug- und Druckpumpen, Feuerspritzen, Hackemesser, Aexte und Deichseln, Haken, Zangen für Schuhmacher, Schmiede und Zimmerleute, Küchenlöffel, Sieben, Schabeisen ꝛc., Gegenstände und Geräthe von Eisen oder Schwarzblech, ordinär gearbeitet, nicht besonders genannte, zum Gebrauch auf Schiffen und beim Bauen, Feilen ohne Unterschied, Pfannen, große Schrauben ꝛc.	Oka	—	27	
Anmerk. Stählerne Feilen, siehe Stahl, und kleine Schrauben in Packeten, siehe Nr. 3.				
3) Nägel ohne Unterschied der Größe, der Herkunft und des Gebrauches	„	—	27	
4) Zwecken und Stifte mit und ohne Köpfe, zum Gebrauch für Schuhmacher, überzinnte Zwecken, Geldschränke, Bettstellen, Balkons, Gitter ꝛc., Griffe aller Art, Thürklopfer, Kleiderhaken, Roste ꝛc., gegossen und gefeilt	„	—	20	1/30.
5) Gitter, Bettstellen, Balkons, feiner gearbeitet, nämlich gefeilt oder vergoldet, verzinnte und nicht verzinnte Löffel und Gabeln, Kaffeemühlen	„	—	33	
6) Alle anderen Gegenstände und Werkzeuge von Eisen oder Eisenblech, die nicht namentlich aufgeführt sind, wie:				
a. gefeilt, theilweise gefeilt oder nicht gefeilt, getheert, sowie Sattlerschnallen[1]	„	—	53	
b. mit Schmirgel polirt und Sägen im Allgemeinen	„	—	53	
c. in Verbindung mit Bronze und Kaffeemühlen[2]	„	1	—	
Epauletten mit Gold- und Silberbouillons	„	19	96	
gold- und silberplattirte	„	6	65	
Erden für Töpfer und zum Gartenbau	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Essig, gemeiner	Oka	—	7	
feiner	„	—	53	
Etuis zu Brillen, Barbiermessern, Cigarren ꝛc. von Messing, Holz, gemeinem oder farbigem Leder	Dutzend	—	40	1/30.
feiner gearbeitete, wie Portefeuilles, Portemonnaies, Schmuckkästchen	Werth	22 pCt.		
Fächer, bemalte mit elfenbeinernen oder Griffen von Schildpatt, von feinen Egyptischen Federn	Dutzend	19	96	
gemeine ohne Unterschied der Herkunft	„	7	99	
Färbematerialien und Farben, Cochenille	Oka	2	66	1/60, für Kermes 1/30.
Indigo und Kermes (Zinnober) gemahlener	„	3	57	
Saffran im Allgemeinen	„	5	32	
Safflor und Fernambukholz	„	—	13	
St. Marthaholz	„	—	7	
Campecheholz	„	—	4	
Curcume und Gelbholzbeeren	„	—	20	
Roucou (Orleans)	„	—	67	
Eichendoppen und Alaun	„	—	5	
schwefelsaures Eisen (grüner oder Eisenvitriol)	„	—	3	1/30.
„ Kupfer (blauer Vitriol)	„	—	13	
Tannenrinde, sowie alle anderen Rinden oder Borken für Färberei und Gerberei	100 Oka	—	67	
Weiße Farben:				
Zinkoxyd und alle anderen weißen Farben, Bleiweiß, Wismuth oder Spanischweiß	Oka	—	13	
Gelbe Farben:				
Auripigment, Chromgelb, gelber Lack und alle anderen metallischen gelben Farben	„	—	33	
gelber Ocker	„	—	3	

[1] Hierzu gehören auch Huf- und Schuhnägel.
[2] Hierzu werden auch Schlösser gerechnet, welche nur ein Minimum von Bronze an sich haben.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Lepta	Transitgebühr
Färbematerialien und Farben (Fortsetzung):				
Musivgold	Okа	2	66	
Gummi guttä	„	—	80	
Rothe Farben:				
Armenischer Bolus, Glätte, Mennige, rother Ocker und alle anderen rothen Erdfarben	„	—	7	
Zinnober, Englisch Roth, rother Lack	„	1	6	
Realgar und alle anderen nicht namentlich aufgeführten rothen, sowie Violetfarbe	„	—	20	
Braune und schwarze Farben:				
Kölnische Erde und alle anderen braunen Farben, Ruß	„	—	13	
Blaue Farben:				1/20.
Berlinerblau und alle anderen blauen Farben	„	—	33	
Grüne Farben:				
Erdgrün	„	—	4	
Grünspan (essigsaures Kupfer)	„	—	13	
grüner Lack, Schweinfurter (Grün (arsenikfaures Kupfer) und alle anderen metallischen grünen Farben	„	—	53	
in Oel abgeriebene Farben, sowie Stiefelwichse im Allgemeinen	„	—	13	
Ohne Taraabzug.				
Firniß	„	—	53	
Farbenstifte (rothe und schwarze) im Allgemeinen	„	1	6	
Schieferstifte	—	frei		1 pCt. vom Werth.
von weißer oder farbiger Kreide	Okа	—	27	
Fässer, siehe Tonnen.				
Faßdauben, siehe Dauben.				
Federmesser	Dutzend	1	60	
Federn, Bettfedern	Okа	3	99	
Schmuckfedern für Damen und Offiziere, Straußen- und Maraboutfedern	Werth	22	pCt.	
(Gänse- ꝛc. Federn) zum Schreiben	Okа	2	66	
Metallschreibfedern	„	2	—	
vergoldete	„	7	15	
andere	„	2	—	
Fenchel	„	—	13	
Feuerschwamm im Allgemeinen	„	—	33	
Feuerwedel, grobe Malteser aus Flechtweiden oder aus gemeinen Aegyptischen Federn	Dutzend	—	40	
Feuerzeuge für Tabakraucher mit Schwammstreifen	Okа	1	33	
von Holz oder Papier mit Zündhölzchen	„	—	33	
Anmerk. Ohne Abzug der Tara für die Schachteln.				
Fische:				
1) geräucherte und getrocknete im Allgemeinen	„	—	80	1/20.
2) Hering und Tarides	„	—	27	
3) Lakerda-Sardellen, eingemachte	„	—	20	
4) Kablian ꝛc.	„	—	13	
Fischrogen	„	1	60	
Flachs in Wickeln oder Strähnen	„	—	20	
Fleischwaaren, marinirtes, gepökeltes Fleisch und Bratwürste	„	—	13	
Schinken und Schlackwurst	„	—	80	
geräucherte Zungen	„	—	80	
Früchte, trockene, Mandeln, Pinien, Nüsse, Kastanien und Ihereminthen in der Schale	„	—	8	
Rosinen, große (Rakali)	„	—	20	
alle anderen trockenen Früchte, wie Prinzeßmandeln, Aprikosen, Datteln, Smyrnaer Feigen, kernfreie Rosinen ꝛc.	„	—	27	
Ohne Taraabzug für die Schachteln.				
gemeine trockene Rosinen, gelbe oder schwarze Feigen, aller anderen Art zum Genuß oder zur Destillation ohne Unterschied der Herkunft und der Qualität	—	frei		

Digitized by Google

5. Griechenland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Eingangszoll Lepta	Transitgebühr
Früchte (Fortsetzung):				
ohne Schale, wie Mandeln, Pinien ꝛc.	Oka	—	40	
frische Orangen, süße und bittere Citronen, Pomeranzen, Mandarinen	1000 Stck.	—	7	
frische Gedrafrüchte und Bergamotten	Oka	—	4	
Aepfel und Birnen aus der Türkei	„	—	7	
aus Europa	„	—	13	
Garn, wollenes zu Tapisseriearbeiten ohne Unterschied der Farben, rothes Zeichengarn, leinenes zum Sticken	„	5	32	
alle anderen Garne inkl. auch die von Hanf, Schusterzwirne, Apothekerbindfaden	„	1	33	
Anmerk. Nach Abzug von 50 pCt. für die Röllchen.				
seidenes, gefärbt und ungefärbt oder gezwirnt, Chenille	„	26	62	
vierdrähtig, ungebleicht	„	—	60	1/30.
gebleicht	„	—	93	
Gehstöcke	Werth	20	pCt.	
Geschirr, plattirtes	Oka	5	32	
Getreide, siehe Cerealien.				
Getränke, Most	„	—	13	
Wein aller Art in Flaschen [1]	„	1	33	
Wein in Fässern [1]	„	—	53	
Bier in Fässern oder Flaschen [2]	„	—	33	
ordinärer Branntwein (Summa) und Weingeist bis zu 20 Grad nach Cartier	„	—	33	
desgl. über 20 Grad [2]	„	—	67	
spirituose Flüssigkeiten im Allgemeinen, wie Rum, Absynth ꝛc. in Flaschen oder Fässern	„	—	53	1 1/100 für Rum.
Frauenhaar-Syrup	„	1	33	1 1/30 für das Uebrige.
Ohne Abzug der Tara für die Flacons.				
Gewebe:				
A. baumwollene:				
1) Graue T-Tücher und Kaliko im Allgemeinen, Köper, roh oder gebleicht, gefärbt oder ungefärbt (ausgenommen die sogenannten Bogassis) und Abschnitte davon, sowie die gestreiften Zwilchenewebe für Matrosen	„	—	73	
2) Madapolams und dergleichen Futterzeuge, gefärbt oder nicht gefärbt im Allgemeinen, Tensips, Malmols und Abschnitte davon, baumwollener Flanell, plüschartiger, sowie Duck und Drillich	„	1	—	
3) Ordinäres Segeltuch im Allgemeinen	„	—	40	
4) Batist, Musselin, Jakonas, Tüll, Tarlatan und alle Gattungen von Musselin (Sankulis), Grenadine und Gaze, ausgenommen Futter- und Gardinenmusselin	„	3	99	
5) Alle anderen baumwollenen Gewebe (ausgenommen die anderwärts namentlich aufgeführten)	„	1	33	
6) Sammet	„	2	66	
B. von Flachs oder Hanf:				
1) Batist im Allgemeinen	„	10	65	
2) grober Canevas zu Säcken, sowie Wachs-Canevas zum Gebrauch auf Schiffen	„	—	27	
3) Drill im Allgemeinen, Duck, Ravensduck, Matrosenleinwand im Allgemeinen	„	1	6	
4) Leinwand zu Hemden, zu Bettlaken, Tischtüchern, feine Leinwand zu Frauenkleidern, sowie alle anderen rein leinenen oder mit Baumwolle gemischten Gewebe zu Frauenkleidern	„	2	13	1/100.
C. von reiner Wolle oder von Wolle mit Baumwolle gemischt:				
1) Alle Tuche, wie Kalmuk, Damentuch, sogenanntes Lootsentuch, Biber, Kasimir, grobe und feine, Cachenez ꝛc., ganzwollene oder auch mit Baumwolle gemischt, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten	„	2	93	
2) dergleichen mit Baumwolle gemischt (wenn Einschlag oder Kette ganz von Baumwolle ist)	„	1	98	

[1] Außerdem die innere Verbrauchssteuer
[2] Bier zahlt außerdem 30 Lepta pro Oka, Spiritus 1 Neudrachme pro Oka Verbrauchssteuer.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Lepta	Transitgebühr
Gewebe (Fortsetzung):				
3) Merinos, Musseline, Damaste, Barège, Gaze, Wollsammet (von reiner Wolle oder mit Baumwolle gemischt), Chalis, Flanell, gefärbter, Napolitains, Alpacca und dergleichen, sowie alle anderen wollenen Gewebe	Oka	4	66	
4) dergleichen mit Baumwolle gemischt, weiße oder gestrickte Flanelle, von reiner Wolle oder mit Baumwolle gemischt, Caramandolen von reiner Wolle oder mit Baumwolle gemischt, Alpaccas und alle anderen wollenen mit Baumwolle gemischten, auch mit seidenen Streifen versehenen Gewebe	„	2	53	
Die unter 4. aufgeführten Gewebe gehören zu der Gattung der gemischten, wenn Kette oder Einschlag ganz von Baumwolle ist.				
D. seidene:				
von roher Seide	„	10	65	
Sammet, Plüsch und Schleier	„	32	34	
schwarze seidene Zeuge	„	21	30	
alle anderen seidenen Gewebe	„	26	62	
E. seidene und gemischte:				
1) seidene mit Wolle, Leinen und Baumwolle gemischte Gewebe	„	7	15	
2) seidene mit Wolle, Baumwolle und Leinen gemischte Gewebe	„	4	66	
Anmerk. Zu der Kategorie der gemischten Gewebe gehören diejenigen Stoffe, deren Kette oder Einschlag ganz von einem Material ist, andernfalls werden sie als seidene betrachtet.				
F. Gestrickte oder in anderer Art gearbeitete:				
Frauenmützen mit Gold brochirt	Stück	11	98	
von Tüll, Musselin, Kambrik, Filet von Seide, einfach oder mit Glasperlen, von Chenille, von gefirnißtem Zwirn, einfach oder mit Wolle gemischt, ohne Garnitur	„	—	27	
von Blonden, Spitzen, Kopfzeuge aller Art	Werth	22	pCt.	
Männermützen von Seide, oder mit Pferdehaaren und Gold gemischt, von Seide und Gold, einfach oder von Sammet	Oka	32	34	
von Halbsammet, von Leinen oder gemischt, von baumwollenem ordinären oder gestrickten Stoff	„	2	—	1/100
Mützen für kleine Kinder von baumwollenem Tüll oder Musselin, oder von Baumwollenzeug und seidenen Bändern	Dutzend	2	—	
für Geistliche und Seeleute, sowie die sogenannten Schottischen Hüte	„	3	99	
Burnus, weiße oder schwarze im Allgemeinen	Oka	13	31	
Gürtel von reiner Seide, oder gemischt, gewebt oder gestrickt	„	11	98	
von reiner Wolle oder mit Baumwolle gemischt	„	4	66	
von Baumwolle, sowie Flanelle und Pantalons von Baumwolle gestrickt	„	2	—	
Shawls, lange und Shawlstücher, große und kleine, seidene und sammetne Shawltücher, aus Europa eingehend (Imitation), rein wollene oder mit Baumwolle gemischte, sowie Barège	„	32	34	
dergleichen von Merino, sowie die kleinen viereckigen bedruckten Shawls (Comfortors), bedruckte	„	10	65	
wollene gemeine oder mit Baumwolle gemischte	„	7	15	
baumwollene, Grosgrain, sowie die kleinen aus England eingehenden Shawls (Lahurs), Schärpen und Fichus	„	4	33	
von seidenen, leinenen oder wollenen Blonden, sowie Jadsche und Perssche Shawls, Schärpen, viereckige Shawls mit reicher Stickerei	„	2	—	
Chemisettes und Colorettes mit seidenen oder leinenen Spitzen	Werth	22	pCt.	
dergleichen gestickte oder mit baumwollenen Spitzen besetzte, oder baumwollene und seidene, sowie die einfachen von Tüll, baumwollenem Batist, Musselin, Cambrik und dergl.	Stück	2	40	
Leibchen, seidene	„	—	93	
leinene und baumwollene	Dutzend	26	62	
Decken, wollene und baumwollene, sowie die weißen und farbigen Decken für Soldaten	„	9	32	
grob gearbeitete Decken, weiß oder farbig	Oka	2	—	
auf der rechten Seite mit Baumwollzeug gefüttert	„	—	67	
mit Zeug anderer Art auf der rechten Seite gefüttert	„	—	67	
	Werth	22	pCt.	

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Eingangszoll Lepta	Transitgebühr
Gewebe (Fortsetzung):				
Krepp ohne Unterschied der Farbe	Oka	—	13	
Spitzen, Blonden, seidene, rein leinene oder mit Baumwolle gemischte Kanten, von Chenille, von Wolle mit Seide gemischt	Drami	—	40	
aus Leinen mit Perlen	"	—	20	
rein wollene mit Baumwolle gemischte, baumwollne	"	—	13	
aus Wolle oder Halbwolle mit Perlen	"	—	7	
ordinäre baumwollene	Oka	1	33	
baumwollene Kanten	Drami	1	33	1/60.
Elastik zu Schuhen von reiner Seide oder von Seide mit Baumwolle gemischt	Oka	5	32	
von Baumwolle, Leinen oder Wolle und Baumwolle	"	1	66	
Handtücher, leinene oder leinene mit Baumwolle gemischte und baumwollene	"	2	—	
Filz (gewalkte wollene Tuche), weiß oder gefärbt	"	—	67	
Tuchleisten (Anschroot)	"	—	40	
Manchetten für Damen, gestickt oder mit leinenen oder seidenen Spitzen besetzt	Paar	1	60	
mit Baumwolle oder Baumwolle und Seide gestickt oder mit Spitzen besetzt und ebenso gefertigt, Manchetten von Tüll, baumwollenem Batist, Musselin, Cambrik und dergleichen ohne Kanten	"	—	67	
Taschentücher, baumwollene, krapproth gefärbte, ordinäre leinene	Oka	2	—	
feine leinene (Batist), seidene oder mit anderem Material gemischte	"	21	30	
seidene zu Kravatten	"	21	30	
von gesticktem Batist und mit Spitzen besetzt	Werth	22 pCt.		
Kopftücher (Yomeins), feine und ordinäre	Oka	3	99	
Kalemkiaris, bedruckte	"	4	66	
Kalemkiaris, mit Handmalerei	"	13	31	
von Barège zu einfachen Kopfzeugen, oder mit seidenen Streifen	"	6	65	
Posamentierwaaren: seidene Fransen, Galonen, Tressen, von Sammet (seidenem oder gemischtem), seidenen oder wollenen mit Applikation von von Gold, sowie rein seidene oder mit Wolle gemischte und Sammetkanten	"	26	62	
seidene mit Wolle, Baumwolle oder Leinen gemischte	"	13	31	
von Wolle, Roßhaaren, Baumwolle, rein oder mit Wolle gemischt, sowie Posamentierwaaren von Wolle, Seide und Baumwolle mit oder ohne Glasperlen	"	5	32	
Gardinen von Tüll mit Stickerei	Paar	5	32	
alle anderen	"	2	66	
Ridiculs (Arbeitstaschen für Damen) aller Art und Façon, sowie Börsen von Zeugwaaren oder gestrickt für Männer	Werth	22 pCt.		
Säcke, einfache, im Allgemeinen	Oka	—	33	1/60.
Nachtsäcke mit Tapisseriearbeit, Jagdtaschen	Stück	1	33	
kleine mit Tapisseriearbeit und von Leder für Kinder	"	—	40	
Teppiche, Persische, von feiner Wolle	Oka	3	99	
alle anderen Teppiche für Fußböden und Treppen im Allgemeinen, sowie Filzteppiche	"	1	6	
von Hanf	"	—	53	
Tüll, rein seidener oder mit Baumwolle gemischter, einfach oder gestickt	"	46	58	
von Baumwolle oder Wolle, auch gummirtes Futter für Damenhüte	"	7	99	
Kleidungsstücke, fertige, für Männer, von Tuch, Kasimir, Damentuch, Biber, Filz, von Leinen, Seide, Sammet, Wolle, Baumwolle, rein oder gemischt, entrichten die Eingangsabgabe, mit welcher das Material, wovon sie hauptsächlich gefertigt sind, belegt ist, und außerdem ein Viertel dieses Betrages als Zuschlag.				
dergleichen für Frauen, einschl. der Unterröcke, ohne Unterschied des Materials, aus dem sie gefertigt sind (s. Kleidungsstücke für Männer).				
Anmerk. Damenkleider, einschl. der mit Blonden und Spitzen garnirten Unterröcke, sowie die von Brokat oder mit Gold gestickten	Werth	22 pCt.		
fertige, für Kinder, gestrickte, von Wolle, rein oder gemischt, Polkas, Mäntelchen, Schärpen, Mützen, Strümpfe, Fichus ꝛc.	Oka	6	65	

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Eingangszoll Lepta	Transitgebühr
Gewebe, Kleidungsstücke (Fortsetzung):				
Wickelzeug für Kinder (Layette) in Doppellisten	Kiste	9	32	
desgl. desgl. in einfacher Kiste	„	3	70	1 pCt. vom Werth.
Brokat ohne Unterschied der Herkunft, mit Gold oder Silber gestickt	Okа	53	24	1/20.
Allg. Anmerk. zu den Geweben: In die Kategorie der seidenen und der wollenen gemischten Gewebe gehören diejenigen Zeuge, bei denen Kette oder Einschlag ganz aus einem andern Material besteht; andern Falls werden sie so betrachtet, wie wenn sie ganz von Seide oder Wolle wären.				
Gewürznelken	„	—	53	
Gyps, Europäischer oder Türkischer im Allgemeinen (stuc)	„	—	4	
im Allgemeinen (plâtre)	„	—	1	
Glasscherben	„	3	70	
Glaswaaren im Allgemeinen, nämlich Glas- und Krystallgeschirr aller Art, weiß oder farbig	Okа	—	20	1/20.
Tafel- oder Fensterglas	„	—	13	
Flaschen, schwarze und grünliche, ordinäre, Inhalt von 250 Dramia	100 Stück	2	66	
dergleichen, von 500 Dramia	„	3	99	
dergleichen, von mehr als 500 Dramia	„	7	15	
Gold, roh, in Barren oder Bruch	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Arbeiten: 1) Wirthschaftsgeräthe, neu oder alt, wie Goldschmiedewaaren, Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Halsbänder, Ketten ꝛc., ohne Unterschied ob massiv oder hohl und ausgefüllt mit Edelsteinen	Drami	—	40	
	„	—	80	
2) auf Seide gesponnen, Draht, Lahn, Flittern, Blattgold (ohne Abzug der Tara), Borten und Tressen ohne Unterschied	„	—	7	
Letztere Gegenstände aus einer Komposition, die dem Golde ähnlich ist	Okа	3	57	
Goldschmiedewaaren von Gold und Silber, s. Gold, Silber, Steine.				1/20.
Bijouterien, unechte von einer Metallegirung, vergoldet oder nicht vergoldet, mit oder ohne unechte Steine, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Halsbänder, Ketten, Nadeln, Knöpfe, kleine Kreuze ꝛc. von künstlicher Komposition, vergoldet oder nicht, mit und ohne Steine	„	2	93	
Graupen	„	—	13	
Gummi elasticum, unverarbeitet	„	—	67	
arabicum und Gummilack	„	—	27	
Haare, rohe oder verarbeitete (Menschen-)	Drami	—	13	
Biber- und Kaninchenhaare zur Hutfabrikation	Okа	1	—	
Handschuhe, seidene	Drami	—	8	
wollene von Tuch oder Kasimir	Okа	3	99	
baumwollene oder leinene, weiße oder farbige	„	2	66	1/20.
lederne, ohne Unterschied der Qualität, Façon oder Farbe	Paar	—	60	
Hanf,*) grober, in Banden, zu Tauwerk	Okа	—	7	
anderer	„	—	20	
Hanfsamen	„	—	7	
Harze, gemeine	„	—	4	1/20.
Hausenblase, siehe Leim.				
Häute, Felle und Leder:				
a. unbearbeitete, nicht gesalzene (trockene), von Ochsen, Stieren, Kameelen und Büffeln im Allgemeinen	„	—	8	
b. dergleichen feuchte gesalzene	„	—	4	
c. dergleichen von Kleinvieh, trockene, nicht gesalzene	„	—	21	
d. gesalzene	„	—	11	
e. rohe, von Rindern, Kälbern, Kameelen, Büffeln, letztere Felle aus Ostindien kommend, in Erde verpackt (ohne Abzug für die Erde)	„	—	3	1/2.
f. Schweinsleder und Aegyptisches, mit Walkererde zubereitet	„	—	9	
g. Schläuche, genähte, ungebrauchte	„	—	21	
h. gebrauchte und Butterschläuche	„	—	11	

*) Jeder Seiler hat das Recht, jährlich (5 Jahre hindurch von seiner Niederlassung an gerechnet) 30 000 Okа Hanf und 10 000 Okа Werg zollfrei einzuführen.

Digitized by Google

5. Griechenland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Rendrachmen	Lepta	Transitgebühr
Häute, Felle und Leder (Fortsetzung):				
i. bereitete, Sohlleder in großen und kleinen Stücken, Juchten, gefärbt und ungefärbt, Fahlleder im Allgemeinen	Oka	—	80	
k. Kalbleder, gefärbt und ungefärbt, Schaf- und Ziegenfelle, maroquinirte, in großen oder kleinen Stücken, als Sohlleder, weißgares Leder aller Art, gefärbt oder ungefärbt	„	2	—	
l. Kalbleder, lustrirtes, im Allgemeinen, in großen und kleinen Stücken, zu Schuhwerk, sowie Saugziegenleder	„	3	99	1/20.
m. Streichriemen auf Holz oder ohne solches	Dutzend	2	—	
Henné (Pulver von Hennoblättern)	Oka	—	1	
Hirse, gemeine	„	—	5	
Holz, Brennholz	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Bretter (Mezopontes)	Stück	—	53	
schwache für Bauarbeit, sowie auch für Korinthenlisten	Brett	—	20	
Fourmere, schwache Quadronen für Dachstühle, kurze Bretter von Tannenholz, sowie auch Leisten für Fasser von Eichen- und Buchenholz, kleingeschnittenes zu Thüren, Jalousien, Fahßboden	Stück	—	8	
Falzbretter, schwache Falzbretter, Parankola, ohne Unterschied	„	—	53	
Quadronen im Allgemeinen von Tannen- und Buchenholz ohne Unterschied	„	—	13	
alle anderen Zimmerholzer	Werth	15	pCt.	
Schiffsbauholz ohne Unterschied	„	9	pCt.	
feines zur Kunsttischlerei:				
1) Mahagoni in Blöcken	Oka	—	9	
2) Ebenholz und Buchsbaum	„	—	5	
3) Nußbaum	„	—	1	
4) Fourniere von den vorgenannten, sowie von anderen Hölzern	„	—	27	
Kunsttischlerwaaren von ordinärem Holz, jedoch kunstvoll gearbeitet, wie Schreibzeuge, Vasen aller Art, Kinderspielzeug, Puppen (mit Ausnahme der angekleideten, s. Puppen), Thiere, Früchte, Spindeln, Kämme u. s. w. von Buchsbaum u. s. w.	„	1	33	
Holzwaaren von gemeinem Holz und grober Arbeit, wie Schüsseln, Näpfe aller Art, Mörser, Zober, Krippen, Backtröge, Schiffspumpen, Schachteln, Kistchen, Stiefelhölzer, Krüge, Pferdekämme, Löffel, Drehbänke, Ruder u. s. w.	„	—	7	
Guajakholz in Blöcken (lignum sanctum)	„	—	5	1/20.
Gelbholz in Blöcken	„	—	1	
Waaren daraus, Möbel und Geräthschaften	„	—	16	
Holzschuhe und Ueberschuhe	Paar	—	40	
Honig	Oka	—	13	
Hopfen	—	frei		
Hosenträger, ordinäre, baumwollne	Oka	—	40	
mit Leder an den Enden	„	—	67	
elastische, einfache oder gestickte	„	3	57	
von reiner Seide oder damit gemischt	„	13	31	
Hülsenfrüchte: Bohnen, Erbsen aller Art, Linsen, Kichern, Wicken	„	—	7	
Hüte[1]) für Männer, hohe	Stück	2	66	
niedrige, von Wolle oder Filz für Männer und Knaben	„	—	80	
Stroh-, für Männer und Knaben, einfach oder doppelt, garnirt oder nicht garnirt, ohne Unterschied der Qualität	„	—	47	
grobe Stroh-, für Arbeiter, wie die Malteser	Dutzend	—	67	
mit Blonden für Damen, von Stroh, garnirt, oder von Roßhaaren, garnirt oder nicht garnirt, ohne Unterschied der Qualität	Stück	2	39	
Strohhüte, ungarnirte, für Damen	„	—	80	
seidene, von Krepp, Musselin, Sammet, echtem und halbbaumwollenem	„	—	—	
für Damen und Kinder, garnirt oder nicht garnirt	„	13	31	
Männerhüte, hohe oder niedrige, halbfertige	Werth	15	pCt.	
für Matrosen oder Kinder aus lackirter Pappe	Dutzend	2	66	

[1]) Panamahüte werden nach dem Werth verzollt.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neu-drachmen	Lepta	Transitgebühr
Instrumente, wissenschaftliche und Ackerbauinstrumente[1]	—	frei		1 pCt. vom Werth.
musikalische im Allgemeinen	Werth	15 pCt.		
Klaviere, Pianoforte, neu oder gebraucht	Stück	133	10	
Johannisbrot (Karobi)	—	frei		
Kaffee aller Art[2]	Oka	—	67	1/60.
Kaffeebretter, siehe Theebretter.				
Kalender, Kabinets-, ordinäre, und von Papier	Dutzend	1	23	
alle anderen	Werth	15 pCt.		
Kalva in Schachteln, im Allgemeinen	Oka	—	20	
Anmerk. Ohne Taraabzug für die Schachteln.				
Kämme von Rohr oder gemeinere für Weber	„	1	60	1/20.
Kappen, rothe (Fez), im Allgemeinen, rothe oder weiße	„	10	65	
Anmerk. Ohne Taraabzug für die Papierumschläge.				
ordinäre Livorneser oder Venetianische	„	3	85	
Anmerk. Das ungewirnte mit Oel präparirte Merinogarn zur Fabrikation der Fez	„	—	67	
nicht präparirte Merinowolle	„	—	13	
Karten, Spielkarten[3], ohne Unterschied der Herkunft	„	2	—	
Landkarten, Atlanten, Seekarten, Sammlungen von anatomischen, chirurgischen, mechanischen Abbildungen, sowie überhaupt von Abbildungen für wissenschaftliche Zwecke	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Kartoffeln	Oka	—	3	
Käse, aus Rußland oder der Türkei eingehend	„	—	27	
aus anderen Ländern eingehend	„	—	53	
Kichererbsen, gebrannte (geröstete)	„	—	7	
Kinderspielzeug von Papier oder Holz, von Blech oder Blei, bemalt oder unbemalt	„	2	40	
Anmerk. Unter die hölzernen Spielwaaren sind zu subsumiren diejenigen, welche auch mit anderen Materialien verbunden sind, wie Trommeln, Flinten u. s. w.				
Knoblauch, getrockneter	„	—	7	
Knochen, Elfenbein, rohes	„	—	13	
Elfenbeinarbeiten aller Art, Kämme u. s. w.	Drami	—	3	
Schildpatt, rohes	Oka	—	27	
Waaren daraus aller Art, wie grobe und feine Kämme, Taschenkämme, Dosen ꝛc.	Drami	—	3	1/30.
rohe von allen anderen Thieren und von Fischen, sowie Hörner	Oka	—	1	
Waaren aus denselben im Allgemeinen, wie Kämme aller Art, Nadelbüchsen ꝛc. Walfischbarten und dergl.	„	2	66	
Damenkämme von Knochen oder Metall-Legirung, vergoldet oder nicht	„	7	15	
Knöpfe von Perlmutter, große oder kleine, und solche von vergoldetem oder galvanisirtem Metall	„	3	99	
von Porzellan und Knochen, ordinäre, große oder kleine, von ordinärem Metall, Papiermaché, Holz ꝛc.	„	—	67	
von Seide auf Formen zu Herrenkleidern im Allgemeinen, von Glas, garnirt, mit oder ohne Metallstickerei	„	2	13	
Koffer, Lederne	Stück	5	32	
hölzerne ohne Lederüberzug	„	2	66	
Kohlen, gemeine	Oka	—	1	
Steinkohlen	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Korallen, rohe	„	7	99	1/30.
in theilweise bearbeiteten Zweigen	„	21	30	
Waaren daraus, wie Rosenkränze, Knöpfe ꝛc.	Drami	—	13	

[1] Hierzu werden auch Sicheln, Sensen und hölzerne Schaufeln gerechnet. Eine Ausnahme bilden die Geräthschaften für Fischerei und Schwammfischerei, welche nach dem Werth besteuert werden.

[2] Der gemahlene Kaffee in Papierpacketen, eine Mischung von Cichorien und Eicheln, wird dem Werthe nach zu 3 alten Drachmen die Oka geschätzt, bezahlt mithin für die Oka 33,6 Centimen Zoll.

[3] Durch Gesetz vom 5./17. Juni 1880 wurde eine Stempelsteuer von 50 Lepta für jedes Packet Spielkarten verordnet.

Digitized by Google

5. Griechenland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neu-drachmen	Lepta	Transitgebühr
Korbflechterwaaren von Flechtweiden, Binsen, Schilfrohr aller Art	Oka	—	20	1/20.
Damenkörbchen von Binsen, Bambus, Glasperlen ꝛc.	„	2	66	
Säcke von Matten im Allgemeinen	Stück	—	13	
Kork, roher, in Platten	Oka	—	9	
Pfropfen	„	—	27	
Körner und Sämereien, Baumwollsamen	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Krapp	Oka	—	13	
Leinsamen	„	—	5	
Hanfsamen, s. diesen.				
Kraftmehl	„	—	20	
Kreide, gemeine, in rohen Stücken	„	—	7	
Kümmel	„	—	16	
Kupfer, altes Bruchkupfer	„	—	20	1/20.
gewalztes, in Stangen oder Platten, Kesselböden	„	—	40	
andere unfertige Waaren	„	—	67	
Kasserolen und anderes Küchengeschirr, neu oder alt, sowie aller anderen Art, mit oder ohne Verbindung mit Eisen	„	1	6	
Schiffsnägel und Bolzen, sowie die Kupferkomposition in Blechen zur Verhäutung der Schiffe	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Lampen, Tischlampen aller Art und ohne Unterschied der Arbeit an denselben	Werth	22	pCt.	
Anmerk. Lampen von Messing oder Weißblech, s. das Material, aus dem sie gefertigt sind.				1/20.
Leim, Fischleim (Hausenblase)	Oka	—	40	
Fleischleim	„	—	13	
Leuchter, s. das Material, aus dem sie gefertigt sind, silberplattirte unter „Geschirr".				
Anmerk. Diejenigen Leuchter, welche am Boden beschwert sind, genießen einen verhältnißmäßigen Taraabzug.				
Lichte, gewöhnliche Talglichte, Stearinlichte s. Wachs	„	—	27	
Litzen s. Schnürbänder.				
Manna, Aegyptisches	„	—	13	
Marmor, roher	cbm	5	32	
Waaren, wie Tischplatten, Vasen, Stufen, Kamine, Fontainen ꝛc. ohne Unterschied der Form und Farbe	Quadratfuß	—	67	1/20.
Platten zu Fußböden, 35 Zoll lang	100 Stück	—	13	
desgleichen größer	„	—	20	
Marpitz, Nargileh-Rohre (Pfeifenrohre)	Oka	1	33	
Maschinen für den Ackerbau im Allgemeinen, zum Gebrauch in Manufakturen und Fabriken, auch einzelne für sich eingehende Theile	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Masken von lackirter Pappe	Dutzend	—	67	
von Wachstuch, Seide oder anderem Stoff	„	1	33	
Mastix im Allgemeinen	Oka	1	—	
Matten aus der Berberei, Aegypten oder Europa, große oder kleine, bunte	„	—	19	
gemeine, nicht farbige, ohne Unterschied der Größe und der Herkunft	„	—	7	
Mauersteine, gebrannte	1000 Stck.	13	31	
Maulthiere, s. Vieh.				
Messerschmiedwaaren, Messer für Fleischer, Spezereihändler, Sattler, Schuhmacher, Küchenmesser	Oka	1	60	1/20.
Tabakklingen und Gerbermesser	„	—	67	
Tischmesser und Gabeln, mit silbernen oder vergoldet silbernen Heften im Allgemeinen	Dutzend	10	65	
dergl. mit elfenbeinernen oder plattirten Heften	„	4	78	
dergl. mit Heften von Knochen, polirtem oder nicht polirtem Holz, oder Eisen	„	—	80	
Einschlagmesser, ordinäre, in einer Fassung von Holz oder Knochen	Oka	—	34	
Anmerk. Jedes Paar Vorlegmesser unterliegt dem 4. Theil des Zollsatzes für die Tischmesser, erlegt also von der ersten Kategorie 2 Drachmen.				
Möbel[1]) und Stühle	Werth	22	pCt.	

[1]) Hierzu werden auch Toilettentische und Bilder im Allgemeinen gerechnet.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Eingangszoll Lepta	Transitgebühr
Mostrich in Gefäßen aller Art	Okа	—	67	
Muschelschaalen und Muscheln	„	—	3	
Muffdosen	Werth	22	pCt.	
Muskatnüsse	Okа	2	—	
Mützen für Männer und Knaben von Tuch und anderen Geweben	Dutzend	7	15	
von Leder oder Wachstuch	„	3	99	
Nadeln, Näh- und Stecknadeln im Allgemeinen	Okа	3	52	
für Schuhmacher, Pack- und Segel-, Strick- und Haarnadeln	„	—	11	1/20.
Nähmaschinen, mit der Hand zu bewegen	Stück	10	65	
desgl. mit dem Fuße zu bewegen	„	21	30	
Naphtha	Okа	—	20	
Natron, doppeltkohlensaures	„	—	3	
Netze, Fischer-, von Seide oder leinenem Garn	Stück	2	66	1/20.
Oblaten in Schachteln oder Packeten, durchscheinende, glacirte	Okа	1	60	
Anmerk. Ohne Taraabzug für die Schachteln.				
Oefen von gemeinem Thon, weiß oder farbig	Stück	13	31	
eiserne oder gußeiserne	Okа	—	20	1/20.
Oel, Olivenöl	„	—	20	
andere Oele	„	—	27	
Petroleum	„	—	42	1/100.
Anmerk. Ohne Taraabzug für die Flaschen.				
Anmerk. Andere Oele, s. Arzneiwaaren, Parfümerien.				
Oliven in Flaschen	Flasche	—	40	
im Allgemeinen	Okа	—	7	1/20.
Olivenkerne	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Opium	Okа	7	15	
Ossa sepiae	„	—	40	
Packfong oder Neusilber, Utensilien jeder Art daraus	„	10	65	1/20.
Platten aus diesen Legirungen	„	1	33	
Draht	„	2	—	
Papier zum Stempeln, mit dem Wasserzeichen	—	—	—	1 pCt. vom Werth.
Anmerk. Die Einfuhr ist nur auf Verordnung der Regierung gestattet.				
Druckpapier, Schreibpapier aller Art, weiß oder blau zu Couverts, Papier für Kunstfischer, zur Verpackung von Orangen und Citronen, gedruckte Bücher, gebunden und ungebunden, im Allgemeinen	Okа	—	16	
Registerpapier, bläuliches zu Umschlägen zu Cigarren, Löschpapier, buntes Papier zu Umschlägen und Plakaten	„	—	33	
Postpapier, feines mit vergoldetem Schnitt, buntes, marmorirtes, maroquinirtes und gaufrirtes Papier für Buchbinder, weißes Zeichenpapier, vergoldetes Papier und Papiertapeten im Allgemeinen	„	—	80	
Papier zu Visitenkarten, zu Briefcouverts, gedruckte Wechselformulare	„	2	—	
Packpapier ohne Unterschied der Farbe und Pappdeckel aller Art	„	—	8	
Parfümerien und Schönheitsmittel aller Art, parfümirter Spiritus, dergleichen Wasser, Oele und Essig, Rosenöl, Seifen, kosmetische Pulver, Puder, wohlriechende Kräuter und Hölzer, Pomade, weiße und rothe Schminke	„	2	66	
Peitschen von Schnur, mit vernietem Zwirn, sowie Kinderpeitschen	Dutzend	3	99	
von Holz oder Rohr, sowie die für Kutscher	„	9	32	
Perlen, feine	Drami	—	27	1/20.
falsche	„	—	7	
Glasperlen, feine und ordinäre Stickperlen	Okа	—	67	
Stahl- oder vergoldete	„	5	32	
andere	Drami	—	7	
Petmes, eingekochter Most	Okа	—	8	1/20.
Pfannen, Brat- rc., siehe Eisen, Stahl.				
Pfeffer, schwarzer, langer (Bahar), Ingwer	„	—	27	
rother, im Allgemeinen	„	—	9	

Digitized by Google

5. Griechenland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Eingangszoll Lepta	Transitgebühr
Pfeifenköpfe, vergoldete oder hölzerne mit Messingbeschlag	100 Stck.	2	66	
gemeine, irdene oder hölzerne	„	—	67	
Pfeifenrohre (Tschibuks) aller Art	Stück	—	67	1/20.
kleine mit Spitzen oder Mundstücken	Dutzend	—	40	
Pferde, siehe Vieh.				
Pflanzen, siehe Bäume.				
Pflüge	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Pinsel, feine, für Maler	Dutzend	—	20	
ordinäre, für Anstreicher, ohne Unterschied der Größe	„	—	80	
Platten, ordinäre, zu Fußböden, roh oder bearbeitet	100 Stck.	7	99	1/20.
zum Gebrauch für Lithographen, Schiefertafeln oder Tafeln von schwarzer Pappe	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Polypen, trockene	Oka	—	40	
Pottasche, gemeine, zur Glasfabrikation	„	—	13	
Pressen, Buchdrucker	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Komtoir	Stück	7	15	
Puppen, angekleidete, oder aus Leder gefertigte, im Allgemeinen	Oka	2	40	
Quecksilber	„	2	—	
Rahmen, vergoldete, zu Gemälden, Bildern, Spiegeln, sowie alles vergoldete Holz zu Thür- und Fensterverzierungen	„	—	93	
Reifen, zu Sieben, 18 bis 20 Stück pro Bund	Bund	—	27	1/20.
größere	Stück	—	7	
Faß-, hölzerne, im Allgemeinen	100 Stck.	—	67	
Reis	Oka	—	9	
Reisetaschen und Säcke	Stück	3	99	
Rosenkränze von Bernstein, Korallen, Aloe- und Adlerholz	Drami	—	13	
von Perlmutter oder Knochen im Allgemeinen	Oka	3	57	
von Dattel- und anderen Fruchtkernen und Holz	„	1	33	
Roßhaare, weiße, zu Angelschnuren und Fischernetzen	„	5	32	
zum Polstern	„	—	67	
Saiten, Darm-, grobe, zu Fachbogen, sowie zu musikalischen Instrumenten	„	7	15	
Salep, Wurzeln und pulverisirt	„	—	53	1/20.
Salpeter	„	—	20	
Salz, Ammoniakalisalz	„	—	21	
See- und Steinsalz	„	verboten		
Sanduhren	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Sattlerwaaren, Sättel ohne Zubehör	Stück	13	31	
Zubehör zu Sätteln, Zäume, Steigbügel, Netze ꝛc.	pro Sattel	7	99	
Säure[1]), Schwefel-	Oka	—	13	
Schafwolle aller Art	„	—	20	
Anmerk. Siehe Kappen.				
Schachteln zu Zuckerwerk ꝛc. von Papier mit Kupferstichen oder anderen Verzierungen	„	13	31	1/20.
von ordinärer Pappe zu Oblaten, Pillen ꝛc.	„	1	33	
von Span, bemalt, zu Lukums und dergleichen	„	—	27	
von unbemaltem, gemeinem Holz, siehe Holz.				
Scheeren	Werth	15	pCt.	
Schießpulver	Oka	—	59	
Schirme für Männer oder Frauen aus Seide oder Leinen	Stück	2	—	
aus Wolle oder Halbwolle	„	—	67	
aus Baumwolle	„	—	40	1/20.
Schleif- und Mühlsteine, siehe Steine.				
Schmelztiegel von Gußeisen für verschiedene Gewerbe Nr. 1, 2, 3, 4	100 Stck.	3	—	
dergl. Nr. 5	„	7	15	

[1]) Schwefelsaures Chinidin wird als chemisches Produkt betrachtet und dem Werthe nach die Oka zu 70 Lepta geschätzt, bezahlt somit 88,4 Cent. per Oka.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neu-drachmen	Lepta	Transitgebühr
Schmelztiegel (Fortsetzung):				
von Gußeisen für verschiedene Gewerbe, größere	Werth	15	pCt.	1 pCt. vom Werth.
dergl. kleine irdene zum Gebrauch für Goldschmiede und Uhrmacher	100 Stck.	—	67	
Schnellwaagen, eiserne, für jede Oka, bis zu welcher die Kraft reicht	Stück	—	5	
mit Schaalen	„	2	66	
Schnürbänder und Schnüre, seidene oder halbseidene, im Allgemeinen mit Fransen oder Knöpfen	Oka	10	65	
wollene oder wollene mit Baumwolle gemischte	„	2	66	
baumwollene [1])	„	1	33	
Schnürösen, messingene, für Schuhmacher und Schneider	„	—	80	
Schreibzeuge, siehe das Material, aus dem sie gefertigt sind.				1/30.
Schuhe für Frauen, seidene, ohne Unterschied der Größe	„	26	26	
von Zeugwaaren aller Art	„	15	97	
von Maroquin oder Leder aller Art	„	7	99	
für Männer von lackirtem Leder, Biber, Leinwand, Maroquin und Kalbleder	„	5	32	
Schuhe für Männer, von ordinärem Leder, für Matrosen, Arbeiter, Jäger	„	2	66	
Ueberschuhe von Kautschuk	Paar	1	33	
Pantoffeln für Männer und Frauen von wollenem Zeug	Oka	7	15	
mit Seide oder Glasperlen gestickt	„	15	97	
Hausschuhe (Babuschen) für Frauen, einfach, oder mit Goldstickerei	Paar	2	66	
Schwämme, Wasch-, feine im Allgemeinen, gereinigt oder ungereinigt	—	frei		1 pCt. vom Werth.
große oder gemeine	—	„		
Schwefel, sublimirter, Schwefelblumen	Oka	—	13	
gereinigter in Stangen, Stücken, oder pulverisirt	„	—	1	
Schweinsborsten und Ziegenhaare	„	—	13	
Schweinsfett	„	—	40	
Seide, rohe, unverarbeitete	„	7	99	
weiße oder gefärbte im Allgemeinen, auch Nähseide	„	26	26	
Seidenraupeneier	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Seife, ordinäre, im Allgemeinen	Oka	—	27	
Seifenkraut	„	—	11	
Seilerwaaren, s. Tauwerk.				
Sesam oder Schwarzkümmel	„	—	11	
Siegellack im Allgemeinen	„	—	80	
Silber in Barren, Silberdraht, Silberwaaren, Silberdraht auf Seide, vergoldet oder nicht vergoldet, auch Platina	Drami	—	7	
Spermacett, siehe Wachs.				
Spiegel ohne Unterschied der Größe, mit und ohne Rahmen	Oka	1	33	
für Soldaten, Landleute ꝛc., sehr kleine runde in Blech, Messing oder gemeinem Holz	„	—	67	1/30.
Spritzen, siehe das Material, aus dem sie gefertigt sind.				
Stahl in Stangen	„	—	7	
-Blech	„	—	31	
zu Krinolinen und Feuerstähle	„	1	33	
-Arbeiten, wie Borsenschlösser, Haken, Agraffen, Sporen, Uhrschlüssel ꝛc. polirt	„	2	—	
grobe Feilen	„	—	33	
feine Feilen für Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter ꝛc.	„	1	—	
Angelhaken im Allgemeinen	„	2	13	
Stearinlichte, siehe Wachs.				
Stecknadeln aller Art	„	—	11	
Steine, Schleif-, Wetz- und Abziehsteine	„	—	20	
Schleifsteine, runde	„	—	5	
unechte, zu Ringen	„	7	15	
Mühlsteine, fertige	Stück	7	15	
unbearbeitet (unbehauen), ohne Unterschied der Größe	„	1	6	
Edelsteine, Diamanten, Rubine, Smaragde, Saphire ꝛc.	—	frei		1 pCt. vom Werth.

[1]) Zu den Schnürbändern werden auch die Schnüre für Schuhwerk jeder Farbe mit oder ohne Metallspitzen gerechnet.

Digitized by Google

5. Griechenland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neudrachmen	Eingangszoll Lepta	Transitgebühr
Strumpfbänder, seidene, oder seidene mit Baumwolle gemischte	Oka	15	97	
von Gummielasticum und von Baumwolle im Allgemeinen	„	2	—	
Strümpfe, seidene	„	21	30	1/30.
wollene, leinene, oder wollene mit Baumwolle gemischte	„	3	99	
baumwollene	„	2	66	
Tabak in Blättern	„	5	99	
für das Nargileh (die Wasserpfeife)	„	4	91	
geschnittener oder Cigarretten mit oder ohne Mundstück in Papier gerollt, sowie Cigarren jeder Art	„	10	65	
in Rollen zu Schnupftabak, sowie Virginiablätter oder Blätter anderer Provenienz zu gleichen Zwecken	„	7	99	
Tabaksdosen von Papiermaché	„	1	33	
mit Musik	Werth	22 pCt.		
Tachyne, Schaum-Hydromel	Oka	—	13	
Talg im Allgemeinen	„	—	20	
Taschenuhren, siehe Uhren.				
Tauwerk, weißes oder getheertes, ohne Unterschied der Herkunft	„	—	20	
aus Ginster, Strauchwerk ꝛc.	„	—	7	
kleinere Seilerwaaren, wie Angelschnuren, Beschlag- und andere Leinen, Bindfaden ꝛc.	„	—	40	
Teigwaaren, Faden- und Façonnudeln, Maccaronis	„	—	20	
Terpentin im Allgemeinen	„	—	20	
Thee aller Art	„	3	99	
Thee- oder Kaffeebretter von Blech aller Art	„	—	53	
messingene im Allgemeinen	„	1	6	
von Papiermaché	„	2	66	
aller Art, plattirt, von Packfong oder Argentan, einfach, ciselirt oder getrieben	„	10	65	
Theer, fester und flüssiger, Wichse	„	—	3	
Thermometer	—	frei		
Thonwaaren oder Fayence, als Blumentöpfe, Tabaksdosen, Spielzeug, Kaffee- und Theeservice, ohne Rücksicht auf Farbe oder Vergoldung	Oka	—	40	1/30.
Tafelservice, Waschgeschirr, Wasserbehälter	„	—	13	
Teller, Schüsseln und Wasserkrüge aus Thon	„	—	4	
Porzellan, weiße Geräthschaften im Allgemeinen	„	—	40	
vergoldet oder mit farbigen Streifen und bemalt	„	—	67	
Chinesisches und Japanisches	„	7	15	
Tonnen,[1]) neue oder gebrauchte, mit eisernen oder hölzernen Reifen	Stück	—	53	
Uhren,[2]) Wanduhren aller Art	„	2	66	
Stutzuhren	„	10	65	
Taschenuhren, silberne	„	2	66	
goldene	„	7	99	
Vieh, Büffel, Stiere und Ochsen	„	19	96	
Kühe und Kälber ohne Unterschied des Alters	„	13	31	
Pferde, junge Pferde (Füllen) und Maulthiere, noch nicht zugeritten oder eingefahren	„	33	27	
Esel und Füllen derselben	„	—	11	
Schweine im Allgemeinen	„	7	15	
Saugferkel	„	2	—	
Schafe und Ziegen ohne Unterschied des Alters	„	1	33	
Waagen, nach dem Decimalsystem, mit dem zugehörigen Gewicht, im Allgemeinen	„	39	93	
für Apotheker, Tabakshändler ꝛc.	Oka	—	67	
Wachs, gelbes, in Broten	„	—	67	
zu Lichten und Fackeln, sowie Stearinlichte	„	—	87	
Waaren daraus, Lichte, weiße oder gelbe (einschl. Spermaceti)	„	—	87	
Wachstuch aller Art	„	1	6	1/30.

[1]) Fässer und jede Art von Gefäßen, welche durch Schiffe von auswärts gebracht werden, um Griechische Produkte, wie Korinthen, Oel, Wein u. a. für den Export aufzunehmen, sind von Eingangsabgaben befreit.

[2]) Wecker und Uhren werden nach dem Werthe verzollt.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab	Eingangszoll Neu-drachmen	Lepta	Transitgebühr
Waffen, Flintenrohre, ordinäre, einfache	Stück	1	33	
dergl., dergl., doppelte	„	2	66	
Pistolenrohre, auch zu Sattelpistolen	Paar	2	—	
Sattelpistolen und Pistolen mit eckigem Rohr	„	5	32	
Taschenpistolen von Gußeisen oder Bronze, ohne Unterschied der Größe, mit einfachem, doppeltem oder eckigem Rohr	Stück	1	33	
Revolver ohne Unterschied der Qualität und Größe	„	7	99	
Flinten für die Armee mit und ohne Bajonett	„	2	66	
„ mit einfachem Rohr	„	2	66	
„ mit eckigem Rohr	„	5	32	
„ mit doppeltem Rohr (Jagdflinten)	„	7	99	
„ und Pistolen in Etui mit allem Zubehör	Werth	15	pCt.	
Schlösser zu Schießwaffen	Paar	2	—	
Blanke Waffen:				1/30.
Degen und Säbel, Europäische, für Offiziere im Allgemeinen	Stück	2	66	
dergleichen für Soldaten	„	1	33	
Rappiere	Paar	1	33	
Luxussäbel, aus der Türkei eingehend, damascirte (tabun) karakorassan ꝛc.	Stück	26	62	
Säbel, ordinäre, aus der Türkei eingehend	„	3	99	
am Gürtel zu tragen ꝛc., Hirschfänger, Bataggans, Handschars ꝛc.	„	2	66	
Stilets	Dutzend	7	15	
kleine Dolche in Scheiden	„	1	33	
Wagen, neue oder gebrauchte, mit sämmtlichem Zubehör	Stück	332	75	
Handwagen, zweirädrige	„	26	26	
für Kinder	„	7	99	
Velocipedes mit 2 oder 3 Rädern	„	13	31	
Lastwagen	„	19	96	
vollständiges Geschirr für zwei Zugpferde ohne Unterschied der Qualität	Paar	26	26	
dergleichen für ein Zugpferd	Okа	15	97	
Watten im Allgemeinen	„	—	80	
Weberkämme, siehe Kämme.				
Weihrauch, gemeiner	„	—	13	
Werg zum Kalfatern, getheert oder nicht getheert (ohne Unterschied ob neu oder gebraucht)	„	—	4	1/30.
Werkzeuge und Geräthschaften zum Ackerbau und für wissenschaftliche Zwecke	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Wichse, siehe Theer.				
Wollstrahen (Krempel)	Paar	—	33	1/30.
Zimmet	Okа	—	53	1/30.
Zink, rohes gewalztes oder Blech	„	—	11	
grobe Waaren daraus	„	—	65	1/30.
besser gearbeitete Waaren	„	1	—	
Schiffsnägel	—	frei		1 pCt. vom Werth.
Zinn, rohes	Okа	—	40	
Waaren daraus, Geschirr, Wirthschaftsgeräth	„	1	—	
Zucker, in Broten oder Farin	„	—	40	
unraffinirter, Melasse	„	—	20	
Zuckerwerk, siehe Confituren.				
Zündhütchen	„	1	66	
Zwieback, Schiffszwieback	„	—	13	
feiner, Biskuitplätzchen, Kringel, überzuckert oder nicht	„	—	40	1/30.
Zwiebeln, trockene	„	—	1	
zum Verpflanzen	„	—	5	
Nicht genannte Artikel	Werth	14,9	pCt.	

Digitized by Google

5. Griechenland.

II. Ausfuhr.

Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Drachmen	Zollsatz Lepta
Silbermünzen unter 5 Drachmen	Nennwerth	12 pCt.	
Oelkuchen	Oka	—	2
Raki	„	—	2
Glasscherben	„	—	6
Griechischer Most und Wein unterliegen bei der Ausfuhr einer Produktionssteuer von 1 Lepton per Oka.			
Außerdem werden von zahlreichen Artikeln Ausgangsabgaben erhoben, welche in den einzelnen Provinzen verschieden sind.			

III. Auszug aus dem Zoll-Gesetz.

Artikel 1.

Die in das Königreich eingeführten Waaren unterliegen den in dem beigefügten Tarif festgesetzten Eingangsabgaben.

Ist eine einzuführende Waare in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt und kann sie nicht durch Analogie unter eine der darin enthaltenen allgemeinen Kategorien klassifizirt werden, so hat dieselbe eine Abgabe von 10 pCt.[1]) vom Werthe zu entrichten, welcher letztere nach dem laufenden Preise am Orte der Einfuhr abzuschätzen ist.

Artikel 3.

Ist ein Kaufmann mit der Zollbehörde in Betreff der Abschätzung der der Zollabgabe unterliegenden Waaren verschiedener Meinung, so wird zur Wahl zweier Sachverständigen geschritten, von denen der eine seitens des Kaufmanns, der andere seitens der Zollbehörde zu ernennen ist. Können diese sich nicht einigen, so ernennt die Verwaltungsbehörde oder in deren Stelle der Friedensrichter einen Obmann, dessen Ausspruch für beide Theile verbindlich ist.

[1]) In Folge der nach und nach eingetretenen Erhöhungen der Einfuhrzölle beträgt diese Abgabe jetzt 14,9 pCt. vom Werth.

Artikel 4.

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des inländischen Gewerbefleißes, wozu die Rohstoffe vom Auslande eingeführt worden sind, soll die Eingangsabgabe, welche für die zur Herstellung eines solchen Erzeugnisses verbrauchte Quantität des betreffenden Rohstoffes entrichtet worden ist, zurückerstattet werden. Die Artikel, bei welchen eine solche Rückvergütung gewährt wird, sollen mittelst eines Gesetzes bezeichnet und das Verhältniß zwischen den Rohstoffen und dem, was davon bei der Fabrikation in Abgang gekommen, soll auf Antrag des Ministerraths durch Königliche Verordnung festgestellt werden.

Artikel 6.

Derjenige, welcher von einem Hafen des Königreichs nach einem anderen Kaffee, Zucker, Spielkarten, Rum, Cigarren und Tabak überhaupt überzuführen beabsichtigt, wenn diese Artikel eben erst vom Auslande importirt worden sind, hat die einfache Eingangsabgabe zu entrichten, sofern er nicht durch Zollbescheinigungen nachweisen kann, daß jene Artikel die Abgabe bereits entrichtet haben, oder daß sie von einem anderen Hafen zugeführt worden sind, wo die Entrichtung stattgefunden hatte.

Von dieser Verpflichtung sind Diejenigen befreit, welche in einem Hafen laden, wo sich ein Zollamt 1. Klasse befindet.

Digitized by Google

6.

Zolltarif für Großbritannien und Irland.

1 Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20,43 Mark. — 1 Quarter à 8 Bushel à 8 Gallons = 290,781 l. — 1 Gallon = 4,543 l. 1 Tonne à 20 Ctr. = 1016,047 kg. — 1 Centner à 112 Pfund à 16 Unzen = 50,802 kg. — 1 Troy-Unze = 31,103 g.

I. Eingangszölle.

	Pfd. Strl.	Sh.	Pce.
Aether (Schwefeläther) (c) . . . Gall.	1	5	—
Bier und Ale: (b)			
Mumme, Sprossenbier od. Schwarzbier, deren Würze vor der Gährung nicht über 1215 Grad an spezifischer Schwere hat, für . . . 36 „	1	6	—
bei größerer spezifischer Schwere der Würze für . . . . . 36 „	1	10	6
Bier anderer Sorten, deren Würze vor der Gährung 1057 Grad an spezifischer Schwere hat, für . . 36 „	—	6	6
und so im Verhältniß bei jeder anderen spezifischen Schwere der Würze.			
Auf alles in Großbritannien oder Irland eingeführte und nachher von da wieder als Waare oder zum Gebrauch als Schiffsvorrath verschiffte, oder in Großbritannien oder Irland eingeführte und nachmals nach der Insel Man gebrachte Bier soll der für die Ausfuhr von im Vereinigten Königreich gebrautem Bier bewilligte Rückzoll gewährt und bezahlt werden.			
Chloralhydrat (c) . . . . . Pfd.	—	1	3
Chloroform (c) . . . . . „	—	3	—
Cichorien und andere vegetabilische Stoffe als Surrogat für Cichorien oder Kaffee: (a)			
roh oder gebarrt . . . . . Ctr.	—	13	3
geröstet oder gemahlen . . . . . Pfd.	—	—	2
Collodium (c) . . . . . Gall.	1	4	—
Essig (b) . . . . . „	—	—	3
Rohe Essigsäure ist als Fabrikat zollfrei, zum Gebrauch als Essig bestimmt aber zahlt sie den Zoll dieses letzteren.			
Aromatischer Essig zahlt den Zoll wie „Spiritusofen, gefüßte".			
Feigen und Feigenkuchen (a) . . . Ctr.	—	7	—
Firniß (c), irgend welche Quantität Alkohol oder Spiritus enthaltend . . Gall.	—	12	—
Gold- und Silbergeschirr: (d)			
Goldgeschirr . . . . . Troy-Unze	—	17	—
Silbergeschirr . . . . . „	—	1	6
Jodäthyl . . . . . Gall.	—	13	—
Kaffee (a) . . . . . Ctr.	—	14	—
gedörrt, geröstet oder gemahlen . . Pfd.	—	—	2
Kakao (a) . . . . . „	—	—	1
Hülsen und Schalen . . . . . Ctr.	—	2	—
Teig oder Chokolade . . . . . Pfd.	—	—	2
Korinthen (a) . . . . . Ctr.	—	7	—
Malz[1]) . . . . . Quarter	1	4	—
Naphtha oder Methyl-Alkohol, gereinigt (c) . . . . . Proof Gall.	—	10	5
Pflaumen: (a)			
sogenannte Französische Pflaumen und Prünellen . . . . . Ctr.	—	7	—
getrocknete und eingemachte (ausgenommen in Zucker), nicht anderweit aufgeführt . . . . . Ctr.	—	7	—
Pickles, in Essig eingemacht (b) . . Gall.	—	—	1
Rosinen (a) . . . . . Ctr.	—	7	—
Silbergeschirr, s. Gold- u. Silbergeschirr.			
Spielkarten . . . . . Dtzd. Spiele	—	3	9
Spirituosen und gebrannte Wasser:[2]) (c)			
Spirituosen aller Art (ausgenommen parfümirte), einschließlich Naphtha oder			

Abkürzungen. a bedeutet den gewöhnlichen Eingangszoll, b den Eingangszoll als Ausgleichungsabgabe gegenüber der Accise auf Britisches Malz, c den Eingangszoll als Ausgleichungsabgabe gegenüber der Accise auf Britische Spirituosen, d den Eingangszoll als Ausgleichungsabgabe gegenüber der Stempelgebühr auf Britisches Fabrikat.

[1]) Extrakt von Malz und Hopfen darf nur zum Transit eingeführt oder zur Ausfuhr eingelagert werden. Das sogenannte Hoffsche Malzextrakt wird wie Bier behandelt.

[2]) Jeder Artikel, zu dessen Bereitung Spiritus (Branntwein) verwandt wird, unterliegt in Betreff der Menge des so verwendeten Spiritus dem entsprechenden Einfuhrzoll auf Spirituosen.

Die Oberzollbehörde hat folgende Vorschriften wegen Feststellung der Stärke von Spirituosen erlassen:

a. Alle Spirituosen, welche färbende, verflüchtende oder sonstige Stoffe gelöst enthalten, geeignet, die wirkliche Stärke solcher Spirituosen zu verbergen, oder Theile solcher, sollen bei der Einfuhr durch Destillation untersucht werden, um den darart verborgenen Antheil, technisch die Obscuration genannt, festzustellen; es wäre denn, daß die Spirituosen zum Transit deklarirt seien, oder daß der Kaufmann

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation im Königreich und in sämmtlichen britischen Kolonien.

Digitized by Google

6. Großbritannien und Irland.

	Pfd. St.	Sh.	Pce.
methylisiriem Alkohol, welche durch Reinigung trinkbar gemacht worden sind, und Spirituosen enthaltende Mischungen und Präparate für das berechnete Gallon Probegehalt	—	10	4
parfümirte Spirituosen für das Gallon . .	—	16	6
und so im Verhältniß für jede kleinere Quantität.			
Wenn Jemand Liköre (liqueurs, cordials) oder andere Präparate, welche Spirituosen enthalten, in Flaschen einführt und dies in einer solchen Weise geschieht, daß sich die Stärke nicht feststellen läßt, so soll der Zoll folgendermaßen erhoben werden:			
für jedes Gallon davon	—	14	—
und so im Verhältniß für jede kleinere Quantität.			
Sprossenessenz (b) Für jede 100 Pfd. St. Werth	10	—	—
Tabak: (a)			
unverarbeitet:			
entrippt:			
in 100 Pfd. 10 Pfd. oder mehr Feuchtigkeit enthaltend . . . Pfd.	—	3	—
	mit 5 pCt. Zuschlag		
weniger als 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend . . . . . „	—	3	6
unentrippt:			
in 100 Pfd. 10 Pfd. oder mehr Feuchtigkeit enthaltend . . . „	—	3	—
	mit 5 pCt. Zuschlag		
weniger als 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend . . . . . Pfd.	—	3	6
verarbeitet:			
Cigarren . . . . . „	—	5	—
Cavendish und Negrohead . . . „	—	4	6
Schnupftabak, mehr als 13 Pfd. Feuchtigkeit in 100 Pfd. enthaltend . . . . . „	—	3	9
nicht mehr als 13 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend . . . . . „	—	4	6
anderer verarbeiteter Tabak, auch Cigarretten . . . . . „	—	4	—
Cavendish und Negrohead, unter Zollverschluß im Vereinigten Königreiche aus Rohtabak hergestellt, beim Uebergange in den Verbrauch im Inlande . . . . . „	—	4	—
Thee (a) . . . . . „	—	—	6
Transparentseife, sofern mit Spiritus hergestellt . . . . . „	—	—	3
Wein (a), weniger als die nachbenannten Theile Normalspiritus enthaltend, nach Feststellung durch Sykes' Hydrometer:			
in Fässern oder Flaschen: 26 Grad:		42 Grad:	
rother, weißer und die Pfd. St. Sh. Pce. Hefen von solchem			
Wein . . Gall. —	1	—	2	6
und eine Zuschlagsabgabe von 3 Pce. pro Gallon für jeden Grad über die oben angegebene höchste Grenze.			

vorhöge, auf in Flaschen eingeführte Liköre (cordials, liqueurs) und Spirituosen enthaltende Mischungen oder Präparate den Zoll zum Satze von 14 Schill. für das Flüssigkeits-Gallon zu zahlen.

b. Zur Unterfuchung bestimmte Proben müssen in der Weise genommen werden, daß sie die allgemeine Obscuration der Marke, von welcher sie entnommen, deutlich erkennbar repräsentiren. Bei Branntweinen (brandies) wird der Regel nach eine Probe von jeder Marke ausreichend sein. Bei Rum werden bei dessen Ungleichheit mehrere Proben, je nach dem Gutfinden der Beamten, erforderlich sein, sofern nicht der Rum vor der Ablieferung auf Fässer gefüllt werden soll, in welchem Fall die Untersuchung auf Obscuration bis nach dieser Operation aufgeschoben werden kann, wo dann eine einzige Probe das Faß repräsentirt.

c. In Untersuchungshäfen werden die Proben in den Wein-Laboratorien untersucht, von in Nicht-Untersuchungshäfen eingeführten Spirituosen, auf welche die hier in Rede stehenden Regeln Anwendung finden, dagegen sind die Proben nach dem nächstgelegenen Untersuchungshafen zu senden, wie das jetzt in Betreff der Weine geschieht.

d. Der bei der Einfuhr-Untersuchung ermittelte Betrag der Obscuration bleibt jederzeit bei der Ablieferung der Spirituosen maßgebend, ohne daß eine nochmalige Untersuchung stattfindet, es wäre denn, daß Spirituosen von verschiedenprozentiger Obscuration zusammengefüllt oder gemischt würden, in welchem Fall eine Probe der Mischung untersucht werden muß, welche für das Ganze maßgebend ist.

e. Die ermittelte Prozentualität der Obscuration ist zu der scheinbaren hydrometrischen Stärke zu addiren vor Berechnung der Quantität des Ganzen an Proof-Spiritus.

f. Wenn es sich um Liköre ꝛc. handelt (andere als diejenigen in Flaschen, welche gemäß Absatz a zum Satze von 14 Schill. eingehen), welche bisher mit dem Zollsatze von 14 Schill. für das Flüssigkeits-Gallon belegt gewesen sind, so wird die Untersuchung bei der Einfuhr die Stärke ausweisen, auf welche der Zoll erhoben wird, ohne Nachuntersuchung bei der Ablieferung.

g. Bei Ermittelung der Obscuration ist zur Sicherung der Genauigkeit große Sorgfalt zu beobachten und das durch das Rundschreiben des Board vom 21. Januar 1879 für die Wein-Untersuchungshäfen vorgeschriebene Verfahren vollständig ins Werk zu setzen.

Bemerkungen. Waaren, deren Einfuhr und Verbrauch in Großbritannien und Irland nicht verboten ist, werden, wenn sie als Theil oder Zuthat einen zollpflichtigen Artikel enthalten, mit dem vollen Zolle auf diesen Artikel, oder wenn mehr als einen zollpflichtigen Artikel enthaltend, mit dem vollen Zolle auf den höchstbesteuerten Artikel belegt.

Alle in der Liste nicht aufgeführten Waaren sind frei von Zoll.

Eingelagerte Waaren sind der Additional-Abgabe von 1/4 pCt. oder von 5 Sh. auf 100 Pfd. Strl. (Tabak aber von nur 1/8 pCt. oder von 2 1/2 Sh. auf 100 Pfd. Strl.) des Zollbetrages unterworfen, welche zahlbar ist, sobald sie zum Zwecke der inländischen Konsumtion aus dem Zollverschluß genommen werden.

Digitized by Google

II. Vorschriften der Britischen Zollordnung vom 24. Juli 1876, betreffs der bei der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, eventuell in dem durchgehenden Verkehr über Britische Häfen überhaupt nicht, oder nur unter Einschränkungen zugelassenen Waaren.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß Deutschen Exporthäusern nicht selten empfindliche Verluste aus der Nichtbeobachtung derjenigen Vorschriften erwachsen, welche in der Britischen Zollordnung vom 24. Juli 1876, betreffs der bei der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreiche, eventuell in dem durchgehenden Verkehr über Britische Häfen überhaupt nicht, oder nur unter Einschränkungen zugelassenen Waaren enthalten sind, werden die bezüglichen Bestimmungen des angeführten Gesetzes, sowie der zu demselben ergangenen wichtigeren Ausführungs-Verordnungen im Folgenden in Uebersetzung mitgetheilt. Ihre sorgfältige Beobachtung empfiehlt sich um so mehr, als die für den Fall der Nichtbefolgung vorgesehene Strafe in der Beschlagnahme, und oft in demnächstiger Vernichtung der Waare besteht; wichtig sind insbesondere die Vorschriften wegen Nichtzulassung der irgend mit Britischen Marken, Zeichen oder Benennungen versehenen Waaren (Nr. 9 unten.)[1])

Abschnitt 42 der Zollordnung vom 24. Juli 1876.

Diejenigen Waaren, welche sich in dem nachfolgenden Verzeichnisse betreffs Nichtzulassungen und Einschränkungen in dem eingehenden Verkehre aufgeführt und näher bezeichnet finden, werden hiermit von der Einfuhr oder Einbringung nach dem Vereinigten Königreiche — ausser in soweit, als Ausnahmen vorkommen — ausgeschlossen, und wenn irgend welche der solcher Gestalt aufgeführten und näher bezeichneten Waaren, den dort enthaltenen Nichtzulassungen oder Einschränkungen zuwider, demnoch nach dem Vereinigten Königreiche eingeführt oder eingebracht werden, so unterliegen dieselben der Beschlagnahme und die Zollbehörde kann, je nach Ermessen, entweder deren Vernichtung anordnen, oder sonst darüber Verfügung treffen.

1) Da nicht nur die Einfuhr der fraglichen Waaren nach dem Vereinigten Königreiche für unstatthaft erklärt, beziehungsweise unter Verbot gestellt ist, sondern auch deren Einbringung ebendahin überhaupt, also etwa zu Zwecken der Umladung oder Lagerung für die Weiterbeförderung, so beziehen sich die mitgetheilten Vorschriften auch auf den das Vereinigte Königreich berührenden Durchgangsverkehr. Durchgehende Waaren der im Folgenden näher bezeichneten Art unterliegen mithin der Gefahr der Beschlagnahme in eben demselben Maße, wie die zur Einfuhr nach Großbritannien und Irland selbst bestimmten.

[1]) Im Nachfolgenden sind der besseren Uebersicht wegen der Gesetzestext mit lateinischen, die für nothwendig erachteten Verweisungen und Erläuterungen mit deutschen Buchstaben gedruckt.

6. Großbritannien und Irland.

2) Wenn der Schiffer erklärt, daß ihm der Inhalt eines zur Ausfuhr auf dem nämlichen Schiffe bestimmten Kollo nicht bekannt sei, sind die Zollbeamten befugt, das Kollo entweder an Bord des Schiffes zu öffnen und zu untersuchen, oder dasselbe zu dem Behufe nach dem Königlichen Lagerhause schaffen zu lassen. Falls Waaren darin gefunden werden, deren Einfuhr unzulässig ist, tritt Beschlagnahme ein, es sei denn, daß die Zollbehörde die Erlaubniß zur Ausfuhr ertheilt.

3) Die Vorschriften wegen Nichtzulassung der Nachbildungen von Gemälden ꝛc. sind in dem folgenden Verzeichnisse nicht enthalten; sie finden sich in Abschnitt 10 des Gesetzes vom 29. Juli 1862 (25 and 26 Vict., cap. 68) und lauten in der Uebersetzung:

Nachbildungen, Kopien oder Nachahmungen aller Art von Gemälden, Zeichnungen oder Photographien, an denen oder an deren Entwürfen (Design) das Urheberrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes gesichert ist, desgleichen Nachbildungen, Kopien oder Nachahmungen aller Art von Entwürfen zu derartigen Gemälden oder Zeichnungen, oder von Negativen solcher Photographien, welche, den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, in einem fremden Lande oder in irgend einem Theile der Britischen Besitzungen verfertigt wurden, werden hiermit — ausgenommen den Fall der Zustimmung des Eigenthümers des Urheberrechts an selbigen oder dessen dazu schriftlich ermächtigten Agenten — von der Einfuhr nach irgend einem Theile des Vereinigten Königreichs absolut ausgeschlossen, und wenn der Eigenthümer eines derartigen Urheberrechts oder dessen Agent erklärt, daß irgend welche Waaren, die eingeführt werden, Nachbildungen, Kopien oder Nachahmungen solcher Gemälde, Zeichnungen oder Photographien, oder des Negativs solcher Photographien, ausmachen und, wie vorgedacht, nicht zugelassen sind, dann sind die fraglichen Waaren von den Beamten der Königlichen Zollverwaltung anzuhalten.

Verzeichniss betreffs Nichtzulassungen und Einschränkungen in dem eingehenden Verkehre.

Waaren, deren Einfuhr nicht gestattet ist.

1) Bücher, an denen das Verlagsrecht in dem Vereinigten Königreiche zuerst gesichert ward, die ebendaselbst zuerst verfasst oder geschrieben oder gedruckt sind, wenn selbige in einem andern Lande gedruckt oder nachgedruckt werden — vorausgesetzt, dass der Eigenthümer des Verlagsrechts oder dessen Agent dem Zollamte von der erfolgten Sicherung des Verlagsrechts mittelst einer ordnungsmässig vollzogenen Anzeige schriftlich Mittheilung gemacht hat; die Mittheilung muss auch ersichtlich machen, wann das Verlagsrecht erlischt.

1) Nach Abschnitt 44 a. a. O. sind Verzeichnisse derjenigen Bücher, deren Verlagsrecht gesichert ist, und betreffs deren die erforderte Anzeige erstattet ward, von der Zollverwaltung anzufertigen und in den Häfen des Vereinigten Königreichs öffentlich auszulegen.

Digitized by Google

6. Großbritannien und Irland.

2) Zufolge Abschnitt 152 a. a. O. sind Bücher, die zuerst in dem Vereinigten Königreiche verfaßt oder geschrieben oder gedruckt, und in irgend einem anderen Lande gedruckt oder nachgedruckt wurden, von der Einfuhr nach überseeischen Britischen Besitzungen absolut ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer des Verlagsrechts oder dessen Agent der Zollbehörde von der erfolgten Sicherung des Verlagsrechts, sowie von dem Zeitpunkte des Erlöschens des letzteren Anzeige gemacht hat. Bezügliche Verzeichnisse sind anzufertigen und in den einzelnen Häfen Britischer überseeischer Besitzungen öffentlich auszulegen. Die Strafe im Falle der Zuwiderhandlung besteht in Beschlagnahme. Inwieweit Ausnahmen vorkommen, richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes 10 and 11 Vict., cap. 95.

2) Geprägtes Geld (coin) — d. h. falsches Geld oder nachgemachtes in Sterlingwährung;

Die Einfuhr oder Einbringung von unterwerthigem (base) oder nachgemachtem Geld nach den Britischen Besitzungen in Amerika und Mauritius ist durch Abschnitt 150 der Zollordnung absolut untersagt.

3) Geprägtes Silbergeld des Vereinigten Königreichs oder anderes Geld, welches derartiges Geld vorstellen soll, wenn dasselbe nicht von dem festgestellten Gewichts- oder Feingehaltsbetrage ist.

4) Extracte, Essenzen oder konzentrirte Präparate anderer Art von Malz (mit Ausnahme von Malzzucker oder Malzextrakt zu medizinischen Zwecken allein), desgleichen von den aus Malz bereiteten, in dem Zolltarif besonders angegebenen gegohrenen geistigen Getränken (liquors), Kaffee, Cichorie, Thee oder Tabak, desgleichen Beimischungen derselben jeder Art, mit Ausnahme des Durchgangsverkehrs oder der Lagerung ausschliesslich für die Ausfuhr.

5) Drucksachen, bildliche Darstellungen, Photographien, Bücher, Karten, vermittelst Lithographie oder anders hergestellte Stiche, welche den Anstand verletzen, oder obscöner Art sind, desgleichen den Anstand verletzende oder obscöne Gegenstände aller Art.

Wenn sich Gegenstände, welche den Anstand verletzen, oder obscöner Art sind, mit anderen Gegenständen zusammen verpackt finden, so wird der ganze Inhalt des Kollo angehalten, und die anstößigen Artikel werden der Haupt-Zolldirektion behufs Einholung der Verfügung darüber vorgelegt. (Gen.-Order von 1864.)

6) Snuffwork (zum Theil für die Herstellung von Schnupftabak vorbereiteter, bis zu einem gewissen Grade pulverisirter Tabak).

7) Tabakstengel, ohne Unterschied, ob zubereitet oder nicht.

8) Mehl aus Tabakstengeln.

9) Artikel ausländischer Fertigung und Kolli solcher Waaren jeder Art, die irgend Benennungen, Zeichen oder Marken aufweisen, welche die Benennungen, Zeichen oder Marken im Vereinigten Königreiche wohnhafter Fabrikanten sind oder zu sein vorgeben, oder irgend Benennungen, Zeichen oder Marken, welche angeben oder zu der Annahme führen, dass jene Artikel irgendwo im Vereinigten Königreiche angefertigt sind. Von sämmtlichen Benennungen, Zeichen oder Marken, welche angeben oder zu der Annahme führen, dass die fraglichen Artikel in einer Stadt oder in einer Ortschaft angefertigt sind, welche eben denselben Namen führt, wie eine Ortschaft im Vereinigten Königreiche, gilt für die Zwecke dieses Abschnitts, dass sie angeben oder zu der Annahme führen, dass die fraglichen Artikel in einer Ortschaft des Vereinigten Königreichs angefertigt sind, es sei denn, dass der Name desjenigen Landes sich beigefügt findet, in welchem die fragliche Ortschaft belegen ist.

1) Abschnitt 153 der Zollordnung bestimmt ferner:

Wenn irgend Gegenstände ausländischer Fertigung und Kolli solcher Gegenstände, die irgend Benennungen, Zeichen oder Marken tragen, welche die Benennungen, Zeichen oder Marken von im Vereinigten Königreiche wohnhaften Fabrikanten sind oder zu sein vorgeben, in irgend eine der Britischen überseeischen Besitzungen eingeführt werden, unterliegen dieselben der Beschlagnahme.

2) Unter dem Ausdrucke „zu der Annahme führen, daß ꝛc." wird verstanden, daß Namen von Personen als Fabrikanten benutzt werden, welche nicht die Fabrikanten sind.

3) Die Absicht der fraglichen Vorschrift ist, Waaren von der Einbringung nach dem Vereinigten Königreich beziehungsweise nach dessen Kolonien auszuschließen, welche, ohne Britischen Ursprungs zu sein, durch darauf angebrachte Angaben zu der Annahme führen können, daß sie diesen Ursprung haben. Es kommt daher darauf gar nicht an, daß es sich um Benennungen, Zeichen oder Marken wirklich vorhandener Firmen ꝛc. handelt; die Strafbestimmung findet selbst dann Anwendung, wenn auch nur die Annahme der Fertigung in dem Vereinigten Königreich nahe gelegt wird. In solchen Fällen werden die Waaren angehalten und verfallen entweder dem Fiskus, oder sie werden, je nach Lage der Umstände, gegen Erlegung einer Ordnungsstrafe zum Export zurückgegeben. (Erlaß des Schatzamts vom 21. August 1843.)

4) Wenn Waaren mit darauf befindlichen Marken Englischer Firmen aus dem Auslande eingebracht werden, und erweislich die Firmen, deren Marken darauf sich angebracht finden, die Eigenthümer und Importeurs der Waaren sind, steht der Zulassung auf gewöhnliche Art kein Hinderniß entgegen, anderenfalls erfolgt Beschlagnahme der Waare. Allein auch im erstgedachten Falle darf nicht der Name einer Ortschaft in England ꝛc. darauf angegeben sein und muß die Genehmigung der Zollverwaltung eingeholt, auch bei Anbringung des Antrags eine Erklärung dahin lautend abgegeben werden, daß die Waaren auf Bestellung der fraglichen Firma und für deren eigenen Vertrieb zur Einfuhr gelangen. (Erlaß des Schatzamts vom 17. August 1853.)

5) In Verbindung mit den Vorschriften im Gesetzestexte unter Nr. 10 betreffs „Uhren", läßt sich die ganze Materie in der Kürze wie folgt zusammenfassen:

Digitized by Google

Nicht zugelassen werden:

a. Schlag- und Taschenuhren, sowie sonstige Gegenstände aus Metall, wenn sie irgend mit solchen Marken oder Stempeln versehen sind, welche ein Britisches gesetzliches Feingehaltszeichen (Assay) und dergleichen Marke oder Stempel darstellen, oder einem solchen Feingehaltszeichen, Marke oder Stempel nachgebildet sind, oder welche durch irgend eine Marke oder den äußeren Anschein zu der Annahme führen, daß sie im Vereinigten Königreiche hergestellt seien.

b. Artikel ausländischer Fertigung, die irgend Benennungen, Zeichen oder Marken aufweisen, welche die Benennungen u. s. w. sind oder zu sein vorgeben, von im Vereinigten Königreiche wohnhaften Fabrikanten, existenten oder fingirten.

c. Artikel ausländischer Fertigung, die irgend Benennungen u. s. w. aufweisen, welche angeben oder zu der Annahme führen, daß die Artikel in einer Ortschaft des Vereinigten Königreichs angefertigt sind.

10) Schlag- und Taschenuhren (clocks und watches) oder andere Artikel aller Art aus Metall, die mit irgend solchen Marken oder Stempeln versehen sind, welche ein Britisches gesetzliches Feingehaltszeichen (Assay), Marke oder Stempel darstellen oder einem solchen Feingehaltszeichen, Marke oder Stempel nachgebildet sind, oder welche durch irgend eine Marke oder den äusseren Anschein zu der Annahme führen, dass sie im Vereinigten Königreiche hergestellt sind.

11) Verseuchtes Hornvieh, Schafe oder Thiere anderer Art, oder deren Leiber, ferner Häute, Felle, Hörner, Hufe oder irgend sonstige Theile von Hornvieh oder anderen Thieren, deren Nichtzulassung mittelst Verfügung der Geheimen Rathsbehörde (Privy Council) etwa zu dem Zwecke angeordnet werden mag, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten.

12) Spirituosen (ausgenommen Cordials oder Spirituosen parfümirter oder medizinischer Art), ausser in Schiffen von wenigstens 40 Tons Tragfähigkeit und in Fässern oder anderen zur Aufnahme von Flüssigkeiten geeigneten Gebinden, von denen jedes Fass oder Gebinde die Grösse oder den Inhalt von mindestens zwanzig Gallons haben und ordnungsmässig deklarirt sein muss, oder in gehörig kistenweise verpackten Glas- oder Steinflaschen, die einen Theil der Ladung des einführenden Schiffs ausmachen und ordnungsmässig deklarirt werden.

Unter „Cordials“ werden nichtbritische Liköre, desgleichen versetzte Spirituosen verstanden, deren Stärkegehalt sich durch den Hydrometer nicht ermitteln läßt, ebenso Tinkturen und andere mit Spiritus bereitete medizinische Präparate.

13) Tabak, Cigarren, Cigarillos und Cigarretten, auch Schnupftabak, ausser in den für deren Einfuhr und Lagerung von der Zollverwaltung besonders namhaft gemachten Häfen, und in Schiffen von nicht weniger als 120 Tons Tragfähigkeit, und auch nur dann, wenn ganze und vollgefüllte Packen vorliegen, von denen bei Tabak, Cigarren oder Schnupftabak jedes 80 Pfund Nettogewicht, und bei Cigarillos oder Cigarretten jedes einschliesslich des die Hülle der Cigarillo oder Cigarrette ausmachenden Papiers, ebenfalls 80 Pfund Nettogewicht haben muss.

14) Tabak, gesüsster (ohne Unterschied, ob bereitet oder nicht), ausser wie anders in diesem oder einem sonstigen auf das Zollwesen bezüglichen Gesetze vorgesehen.

15) Wein, ausser in den für dessen Einfuhr seitens der Zollverwaltung besonders namhaft gemachten Häfen.

Die Häfen, nach denen Wein in Gebinden eingeführt werden darf, sind:

Aberdeen.	Glasgow.*	Newry.
Barrow-in-Furneß.	Gloucester.*	Penzance.
Barnstaple.	Goole.	Plymouth.*
Belfast.	Grangemouth.	Poole.
Berwick.	Greenock.	Portsmouth.
Bridgewater.	Grimsby.	Rochester.
Bristol.*	Hartlepool.	Runcorn.
Cardiff.	Harwich.	Rye.
Carnarvon.	Hayle.	Shields.
Chepstow.	Hull.*	Shoreham.
Chester.	Ipswich.	Southampton.*
Cork.	Leith.*	Stockton.
Cowes.	Littlehampton.	Sunderland.
Dartmouth.	Liverpool.*	Swansea.
Dover.	London.*	Truro.
Dublin.*	Lowestoft.	Waterford.
Dundee.	Lynn.	Weymouth.
Exeter.	Middlesborough.	Whitehaven.
Falmouth.	Newcastle.*	Yarmouth.
Folkstone.*	Newhaven.	
Galway.	Newport.	

Die Operation der Prüfung der Weine und die bestallsige amtliche Bescheinigung ist gegenwärtig auf die mit * bezeichneten Häfen beschränkt.

Abschnitt 43.

Die Einfuhr von Waffen, Munition, Schiesspulver und sonstigen Waaren aller Art kann mittelst Königlicher Proklamation oder Erlasses nicht zugelassen werden.

Betreffs der Einfuhr von Zündstoffen enthält das Gesetz von 1875 (38 Vict., cap. 17) — The Explosives Act — in Abschnitt 40 nähere Vorschriften. Danach dürfen Dynamit, Schießbaumwolle und andere Zündstoffe (mit Ausnahme von Schießpulver, mit Schießpulver hergestellten Patronen, Zündhütchen, Feuerwerkskörpern, Sicherheitspatronen, Eisenbahn-Nebelsignalen und Zündhütchen) nach dem Vereinigten Königreich nur in der Art angebracht werden, daß die Ausreichung von Seiten des Schiffers an ordnungsmäßig konzessionirte Personen erfolgt. Verladung von Bord zu Bord wird als Ausreichung angesehen. Im Falle der Zuwiderhandlung tritt die Beschlagnahme des Schiffes oder Boots, und für den Schiffer eine Geldstrafe bis zu 100 Pfd. Sterl. in Verbindung mit einer Ordnungsstrafe von 2 Sh. für jedes Pfund vorschriftswidrig behandelten Zündstoffs ein.

Digitized by Google

6. Großbritannien und Irland.

III. Vorschriften in Betreff der zollamtlichen Behandlung der Durchfuhrgüter.

1. Vorschriften, betreffend die Ueberschiffung (transshipment) von Gütern, welche aus dem Auslande nach diesem Lande gelangt sind.[1])

1) Alle Transitgüter sind zu behandeln als für die Ausfuhr deklarirte Güter und müssen zur Zeit der Deklaration des Schiffes mit ihrem besonderen Namen angegeben und „in Transit" deklarirt werden. Auf die betreffende Behandlung haben Güter keinen Anspruch, die unter einer allgemeinen Bezeichnung, wie z. B. „Waaren" oder „Inhalt unbekannt" angegeben werden.

2) Die zollamtliche Einlagerung kommt gänzlich in Wegfall, und an ihre Stelle treten die folgenden Anordnungen.

3) Die eingebrachte Ladung ist in doppeltem Exemplar unter Angabe der Zeichen und Nummern, der allgemeinen Klasse der Güter, des Konsignatars u. s. w. zu deklariren.

4) Ein Transitschein ist einzureichen, und zwar entweder durch den Konsignatar des importirenden Schiffes für die ganze Ladung, oder, wenn das verlangt wird, durch jeden Einzelnen für seine besonderen eigenen Güter. Dieser Schein hat sich auf die Gesammtheit sowohl der Einfuhr- als der Ausfuhroperation zu erstrecken.

5) Alle Güter sind auf den Ausfuhrdokumenten, wie oben gedacht, zu bezeichnen, ausgenommen Zucker, welcher als raffinirter oder unraffinirter besonders anzugeben ist, und ferner Seidenmanufakte, welche, ebenso wie andere Manufakte, gemäß der hier beigefügten Form zu bezeichnen sind, wobei für das Ganze Ein Werth anzugeben ist. Der Zollschein (cocket), der Erlaubnißschein (bill) und der Transitschein (bond note), sowie ein Exemplar der Deklaration über die eingebrachte Ladung (inward report) sind dem Registrator der Station, wo das exportirende Schiff liegt, einzureichen. Auf dem Zollschein und dem Erlaubnißschein muß die Adresse des Schiffers angegeben sein, auf dem Transitschein die des Bürgen. Die Zollscheine zur Ueberschiffung müssen sich von anderen in der Form unterscheiden, und nur zu überschiffende Güter dürfen darin aufgenommen sein.

6) Wenn der Registrator den Zollschein und den Erlaubnißschein erhalten hat, so soll er dieselben mit der Deklaration über die eingebrachte Ladung vergleichen und wenn er findet, daß dieselben übereinstimmen, so soll er seine Ermächtigung zur Auslieferung der Güter aus dem importirenden Fahrzeuge in die Obhut des zu nennenden autorisirten Lichterschiffers ertheilen, sowie diejenige zur Beauftragung eines Zollwächters zum Zweck der Einbringung in das bezeichnete Dock oder die bezeichnete Station.

[1]) Diese Vorschriften sind vom Zollamt unter dem 5. Juni 1850 erlassen. Die verschiedenen Formulare, auf welche Bezug genommen wird, liegen nicht mit vor. Anm. d. Red.

Der Registrator hat auf der Deklaration bei den gedachten Gütern Tag und Stunde der Ertheilung jener Ermächtigung, sowie den Namen des exportirenden Schiffes zu verzeichnen.

Bemerkung. Wenn verschiedene Schiffe an der Ausfuhr der Ladung eines importirenden Fahrzeuges betheiligt sind, so ist es erforderlich, daß an jedes Dock oder jede Station, wo ein exportirendes Fahrzeug liegt, ein Exemplar der Deklaration gesandt wird; dies ist aber nur in Betreff der zu überschiffenden Güter nöthig, und das betreffende Exemplar ist durch den Kaufmann aus der Deklaration des Langraums (long room report) zu extrahiren und von dem Commis des Amtes der eingebrachten Güter (inward report office) zu unterzeichnen.

7) Bei der Ankunft der Güter in den Docks darf der Zollwächter seinen Posten nicht verlassen, vielmehr hat der Lichterschiffer oder der Kaufmann den Registrator zu benachrichtigen, worauf der Registrator den Zollschein (cocket) und den Erlaubnißschein (bill) zu zeichnen hat, wie dies bisher durch den Magazinverwalter geschehen ist, unter Hinzufügung der Stunde, sowie des Tages dieser Bescheinigung. Hierauf werden Zoll- und Erlaubnißschein dem Revisor (searcher) der Station, wo das exportirende Fahrzeug liegt, zugestellt, wenn dieser aber bereits hinreichend beschäftigt ist, so hat der Registrator für die besondere Ausgabe einen Revisor zu ernennen, indeß mit dem Bemerken, daß unter keinen Umständen Zoll- und Erlaubnißschein aus den Händen der Zollbeamten gegeben werden dürfen.

Der Registrator hat den Transitschein und die Deklaration an sich zu behalten und in der nämlichen Weise mit jedem ihm vorgelegten Zoll- und Erlaubnißschein zu verfahren, unter Abschreibung des exportirenden Schiffes gegenüber der Deklaration über die eingebrachte Ladung.

8) Nachdem der Revisor Zoll- und Erlaubnißschein erhalten, hat er sofort den Lichter aufzusuchen, und wenn keine unnöthige Verzögerung stattgefunden hat, so kann er, wenn er das für angemessen erachtet, zugleich die Stichnote (pricking note) ausstellen, welche zur Ablieferung der Güter an das exportirende Fahrzeug ermächtigt, und zu jeder Zeit während des Verfahrens eine Untersuchung der Güter vornehmen, welche ihn in Betreff deren allgemeiner Identität ins Klare setzt; er ist aber nicht verpflichtet, jedes einzelne Frachtstück besonders zu untersuchen, wenn nicht ein Verdacht vorliegt, in welchem Falle er von diesem unverzüglich dem Landungsaufseher der Station Mittheilung zu machen und seine bezüglichen Maßregeln zu treffen hat.

9) Wenn es erforderlich ist, ein Frachtstück mit Seidenwaaren oder anderen kostbaren Gütern zu untersuchen, so soll der Kaufmann herangezogen werden, damit dieser die nöthigen Vorkehrungen zu diesem Zwecke trifft, falls solche auf der Station nicht vorhanden sind, und zugleich alle erwachsenden Auslagen bestreitet.

10) Der Kaufmann hat sich an einen Beamten zu wenden, welcher sich mit jeder Klasse zur Durchfuhr deklarirter Güter befaßt. Die Kosten der Bemühung eines solchen Beamten sind von dem Kaufmann zu tragen; sie betragen 6 Pence für die

Digitized by Google

Stunde von der Zeit der Ernennung des Beamten an bis dahin, daß die Güter vollständig an Bord des exportirenden Schiffes gelangt sind. Dabei ist entweder für den einzelnen Fall eine besondere Hinterlegung, oder es ist eine allgemeine Hinterlegung zu machen, wie das der Brauch bei den Dockgesellschaften in Betreff der Verschiffungskosten von Gütern ist. Die folgenden Artikel aber, welche hohen Zöllen unterliegen, nämlich: Wein, Spirituosen, Tabak in großen oder kleinen Kisten (cases and boxes), in Ballen oder Seronen, sollen nur in Deckfahrzeugen transportirt werden, welche unter Kronverschluß gehörig gesichert sind.

11) Sofern die Güter durch Lichterschiff transportirt werden, sind sie dem Revisor der Station, wo das exportirende Fahrzeug liegt, in London binnen 24 Stunden, in den Außenhäfen binnen 12 Stunden, zuzuführen; Güter, bei welchen dies nicht in dem gedachten Zeitraum geschieht, sind einer eingehenderen Untersuchung zu unterziehen.

12) Damit die Ueberschiffung auf Transaktionen in gutem Glauben (bona fide transactions) beschränkt bleibe und damit die Lichterschiffe nicht Magazine von ununtersuchten Gütern werden, sind zur Vollführung der Ueberschiffungen sechs Tage für alle Güter gestattet, ausgenommen für Seidenwaaren, Spirituosen, Weine, Muskatnüsse, Thee und Tabak, für welche nur drei Tage bewilligt sind. Hat bei Ablauf der angegebenen Fristen die Verschiffung der Güter an Bord des exportirenden Fahrzeuges nicht begonnen, so hat der Revisor ihre Bescheinigung als Objekte der Ueberschiffung zu verweigern und er soll dann die Parteien auffordern, sie lediglich zur Ausfuhr einzulagern, die Güter aber sind so zu behandeln, als wären sie ursprünglich derart einklarirt gewesen.

13) Wären Güter von dem Fahrzeuge, für welches sie ursprünglich zur Ausfuhr einklarirt waren, unabwendlich ausgeschlossen, und wäre ein anderes exportirendes Fahrzeug zu ihrer Aufnahme bereit, so können sie ohne Weiteres auf Grund der ersten Dokumente und unter Ausfertigung eines neuen Transit- und Zollscheins verschifft werden; es kann dann eine der ersten gleiche zweite Zeitfrist zur Aufnahme der Güter an Bord des zweiten Fahrzeuges bewilligt werden, eine dritte Uebertragung ist aber nicht zuzugestehen.

14) Wenn Fahrzeuge nebeneinander liegen, und die gesammten Ladungen aus dem einen Fahrzeuge zu entfernen und auf das andere zu bringen sind, so soll der Registrator speziell zur Ueberwachung des Verfahrens einen Beamten ernennen, welchem die Deklaration der eingebrachten Ladung, sowie die Zollscheine und der Erlaubnißschein für das exportirende Fahrzeug zu übergeben sind, und welcher die Dokumente mit einander zu vergleichen und zu ermitteln hat, ob die Thatsachen des Falles mit den aufgezeichneten Spezialitäten übereinstimmen. Während der Ueberführung der aus dem einen Fahrzeuge zu entnehmenden und auf das andere zu bringenden Ladungen durch verschiedene Zollwächter hat der dazu berufene Beamte gelegentlich eine Untersuchung vorzunehmen, welche ihn in den Stand setzt, sich von der allgemeinen Lauterkeit der Prozedur zu überzeugen und in dem Verschiffungs-Erlaubnißschein (shipping bill) Wesen und Ausdehnung dieser Untersuchung zu verzeichnen. Sollte es erforderlich sein, Güter kostbarer Art, wie Seidenwaaren ꝛc., zu untersuchen, so kann dies in der Kajüte des Schiffes geschehen, wenn dieselbe zu diesem Zweck geeignet ist, und falls der Kapitän zustimmt und die Mittel zweckmäßigen Oeffnens und Verschließens des Frachtstücks zur Hand hat; im anderen Falle sind die Güter nach der nächsten Untersuchungs-Räumlichkeit zur Untersuchung zu transportiren, vermittelst eines Zollwächters und auf Kosten des Kaufmanns.

15) Sobald die Güter in dem exportirenden Fahrzeuge regelrecht eingeschifft sind, hat der Revisor darüber Bescheinigung zu ertheilen und Zoll- und Erlaubnißschein dem Klarirungsamte in der gewöhnlichen Weise zuzustellen.

16) Sobald das oder die exportirenden Fahrzeuge die Docks oder den Fluß verlassen haben, soll der Registrator sein Exemplar der Deklaration der eingebrachten Ladung, mit dem Namen der exportirenden Schiffe versehen (wie oben vorgeschrieben), dem Zollamts-Revisor in der Stadt zusenden, welcher dasselbe der Reihe von Bescheinigungen des Fahrzeuges hinzufügen soll, die in dem gewöhnlichen Laufe der Kontrolführung dem Visitator zuzugelangen haben, und aus den derart kontrolirten Scheinen sind die Nachweise für statistische Zwecke zusammenzustellen. Dem Kontroleur ist durch den Revisor ein Blaubuch mit einer kurzen Abschrift zuzustellen.

17) Alle Ueberschiffungen sind auf die in Abschnitt 110 der Regulirungsakte besonders angegebenen Zeiten zu beschränken, und keine Ueberschiffungs-Verrichtungen sind nach Eintritt der Dunkelheit fortzusetzen, ausgenommen unter ausdrücklicher Gutheißung des Amtes oder der Hauptbeamten in einem Außenhafen.

18) In jedem Falle der Ueberschiffung darf das exportirende Fahrzeug nicht unter 150 Register-Tonnen Tragfähigkeit haben.

19) Diese Regeln und Vorschriften sollen alle anderen, den Gegenstand der Ueberschiffungen betreffenden, einschließlich der General-Order vom 7. Oktober 1846, Nr. 113, aufheben.

20) Keine Ueberschiffung soll stattfinden im Flusse unterhalb Deptford Creek, und wenn es ausführbar ist, so sollen die Zollwächter während der Wintermonate alle acht Stunden und im Sommer alle zwölf Stunden abgelöst werden. Keinem Lichterschiffe oder Schleppboote soll es gestattet sein, Durchfuhrgüter zu transportiren, falls darin nicht eine geeignete Unterkunftsstätte zum Schutze der Zollwächter bei widrigem Wetter hergerichtet ist.

Die obigen Regeln und Vorschriften sollen streng beobachtet und es soll von denselben im Prinzip nicht abgewichen werden, es sei denn mit ausdrücklicher Gutheißung des Zollamts. Die Amtsvorsteher in den Außenhäfen sollen dafür verantwortlich sein, daß die Grundsätze demgemäß Anwendung finden; dieselben haben über diejenigen Einzelnheiten zu entscheiden und Anordnung zu treffen, welche nach Maßgabe der Lokalitäten und Einrichtungen ihrer verschiedenen Häfen einer Regelung bedürfen, wobei sie zu beachten haben, daß da, wo Lichterschiffe nicht zur Verwendung kommen und die Güter

Digitized by Google

6. Großbritannien und Irland.

unumgänglich aus dem importirenden auf das exportirende Fahrzeug mittelst Wagens transportirt werden, diese Güter in jedem Fall durch einen Wagenwärter begleitet werden müssen, wofür der Kaufmann die Kosten zahlt.

2. Vorschriften über die Durchfuhr von Gütern von Hafen zu Hafen im Vereinigten Königreich mittelst Eisenbahn.

1) Die Güter sind als Durchfuhrgüter zu deklariren und zum Transit einzuklariren, und, wenn thunlich, im Abladehafen zur Ausfuhr über den Hafen, nach welchem sie gesandt werden, zu klariren.
2) Die Eisenbahngesellschaft, welche die Güter zum Transport erhält, hat sich mit einer Strafe von 1000 Pfd. Sterl. haftbar zu machen für die Auslieferung aller solcher Güter unter die Obhut der zuständigen Beamten im Ausfuhrhafen.
3) Tabak und alle flüssigen Waaren müssen in jedem Fall durch einen Zollaufseher begleitet werden, welcher die Schlüssel zu den Waggonschlössern in einem versiegelten Packet zu überdringen hat. Aber Trockenwaaren, Tabak ausgenommen, können in verschlossenen Waggons transportirt werden, welche nicht von Beamten begleitet zu sein brauchen.
4) Wenn zur Begleitung ein Beamter abgeordnet ist, so hat ihm die Eisenbahngesellschaft einen Wagen zweiter Klasse und eine durchgehende Retour-Eisenbahnfahrkarte oder Paßfürschein, sowie einen Versicherungsschein über 500 Pfd. Sterl. zu stellen. Bevor ein Beamter für diesen Zweck bestellt wird, hat die Eisenbahngesellschaft ein Depositum zu machen, welches zur Deckung aller durch die Krone oder den Beamten zu bestreitenden Auslagen hinreicht.
5) Die Güter sind aus dem importirenden Fahrzeuge ohne Verzug in die Eisenbahnwaggons zu überliefern, wobei durch einen Zollaufseher ein Verzeichniß (tally) über die Güter entnommen wird unter unmittelbarer Aufsicht eines Untersuchungsbeamten, welcher darauf zu achten hat, daß die betreffenden Waggons unter den Schlössern der Krone gebührend sichergestellt sind, und falls kein Beamter Begleitung leistete, zugleich mit dem amtlichen Siegel. Der Untersuchungsbeamte hat ferner von dem Vertreter der Eisenbahngesellschaft in dem Landungsbuche eine ausführliche Empfangsbescheinigung in Worten ausstellen zu lassen.
6) Alle gemäß der gegenwärtigen Vorschriften abgeladenen Güter sind binnen 48 Stunden, von der Zeit der Einlieferung des zu dem besonderen Transport gehörigen letzten Güterfrachtstücks an die Eisenbahngesellschaft im Abladehafen an, unter die Obhut des zuständigen Zollbeamten des Ausfuhrhafens zu liefern. Sonn- und Feiertage sind nicht als ein Theil der 48 Stunden zu rechnen.
7) Im Abladehafen sind die Güter in einem kleinen Umfange einer theilweisen Untersuchung zu unterziehen und eine gleiche Untersuchung ist in dem Ausfuhrhafen vorzunehmen, um die Lauterkeit der Transaktionen darzuthun, wobei das Wägen und Messen erlassen bleiben; es ist aber große Sorgfalt anzuwenden, daß die Frachtstücke keine Beschädigung erleiden, noch die Güter einer Benachtheiligung ausgesetzt werden.
8) Der Untersuchungsbeamte hat einen Berichtbrief abzufassen und unter der Adresse des Einnehmers im Ausfuhrhafen mit der Post abzusenden, welcher Brief die Spezialitäten der Waaren enthält und zugleich die Anzahl der Schlösser an den betreffenden Waggons angiebt, damit bei deren Ankunft die Schlüssel zu den Schlössern bereit sind.
9) Alle im Abladehafen nicht klarirten Güter sind im Ausfuhrhafen in einem Magazin zu deponiren, welches ausschließlich zur Aufnahme von Durchfuhrgütern bestimmt und vom Zollamt approbirt ist; bei ihrer Herausnahme aus diesem Magazin sind die Güter in bedeckten Waggons unter Kronverschluß zur Einschiffung nach dem Kai zu transportiren.
10) Sobald die Einschiffung der Güter vollständig erfolgt ist, hat der Einnehmer im Ausfuhrhafen an den Einnehmer im Abladehafen ein Certifikat desfalls einzusenden.
11) Die Einnehmer in den Häfen, aus welchen Güter zum Transit abgeladen werden dürfen, haben Gesuche um eine solche Anzahl von Schlössern zu stellen, welche sie für erforderlich erachten, und zugleich anzugeben, welcher Vorrath von Schlüsseldupliaten nöthig sein wird, unter Bezeichnung der Häfen, wohin sie zu senden sind.
12) Beläuft sich die Zahl der im Ausfuhrhafen von den Waggons abgenommenen Schlösser auf 12, so sind dieselben in ein von der Eisenbahngesellschaft zu lieferndes Kästchen zu legen, welches mit dem Amtssiegel zu verschließen und von dieser Gesellschaft ohne Verzug und kostenfrei abzusenden ist und zwar unter der Adresse des Einnehmers in demjenigen Hafen, aus welchem die Schlösser abgesandt worden waren, oder, falls die Güter in London abgeladen wurden, an den Kontroleur des Außendienstdepartements.
13) Falls Güter im Abladehafen klarirt werden, soll der in dem daselbst ertheilten Ueberschiffungsschein bewilligte Zeitraum mit dem in § 6 der gegenwärtigen Vorschriften genannten Zeitraum übereinstimmen.

Exemplare der gegenwärtigen Verordnung sind zur Information und Nachachtung den zuständigen Beamten in London zu übermitteln und den Einnehmern in den Außenhäfen zuzusenden, welche zu beachten haben, daß die Vorschriften nur auf diejenigen Häfen anwendbar sind, denen durch die Behörde das Privilegium zur Versendung gemäß der Durchfuhr-Vorschriften speziell zugestanden ist oder künftig zugestanden werden sollte.

Digitized by Google

7.

Zolltarif für Italien.

Zolltarifverträge bestehen zwischen Italien und

Deutschland vom 4. Mai 1883, auf 1. Februar 1888 und 1892 kündbar, vom letzteren Zeitpunkt ab jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist;

Oesterreich-Ungarn vom 27. Dezember 1878 bis 31. Dezember 1887, von da ab jeder Zeit kündbar mit einjähriger Frist;

Frankreich vom 3. November 1881, auf 1. Januar 1888 und 1. Februar 1892 kündbar, von letzterem Zeitpunkt ab jederzeit kündbar mit einjähriger Frist.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

I. Einfuhrzölle.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Kategorie 1. Spirituosen, Getränke und Oele.				
1	Mineralwasser, natürliche und künstliche, sowie gashaltige Wasser . . . . . Mineralwasser, natürliche und künstliche, sind diejenigen, welche, abgleich zum Medizinalgebrauch bestimmt, nur salinische oder gasartige Materien enthalten.	metr. Ctr.	3	0,50	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
2	Wein:				
	a. in großen und kleinen Gebinden	Hektoliter	15	4	Frankreich (Oesterreich-Ungarn 5,77 Lire).
	b. in Flaschen . . . . . Die Flaschen, welche gegohrene oder geistige Getränke enthalten, zahlen, wie wenn sie Litergröße hätten, auch wenn sie eine geringere Menge Flüssigkeit enthalten; die Flaschen, welche mehr als ein Liter und nicht über zwei Liter enthalten, zahlen für zwei Literflaschen, und in dieser Weise müssen die Flaschen von größerem Inhalt verzollt werden. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn die Gefäße eine von den gewöhnlichen Flaschen abweichende Form haben (Demijohns ꝛc.), oder wenn sie von Thon oder anderem Material sind, statt von Glas.	das Hundert	30	4 pr. Hektol.	Frankreich (Oesterreich-Ungarn 18 Lire das Hundert).
3	Essig, gemeiner:				
	a. in großen und kleinen Gebinden	Hektoliter	10	—	
	b. in Flaschen	das Hundert	25	—	
4	Bier:				
	a. in großen und kleinen Gebinden	Hektoliter	15	2	Oesterreich-Ungarn.
	b. in Flaschen	das Hundert	15	2	Oesterreich-Ungarn.

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
5	Spiritus[1]):				
	a. reiner, in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	25[2])	12[2])	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. versüßter oder gewürzter, einschließlich Rum, Branntwein ꝛc. in großen oder kleinen Fässern .	„	50[2])	25[2])	versüßter oder gewürzter Spiritus (Oesterreich-Ungarn, Frankreich).
	c. jeder Art in Flaschen von mehr als 1/2 Liter, aber von nicht mehr als 1 Liter	100 Flaschen	50[2])	12[2])	Rum, Branntweinꝛc. (Frankreich).
	d. jeder Art in Flaschen von 1/2 Liter oder weniger .	„	30[2])	18[2])	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
6	Aether und Chloroform	metr. Ctr.	4[3])	—	
7	Oele, fette:				
	a. Olivenöl	„	6	3	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. nicht namentlich aufgeführte[4])	„	6	6	
8	Mineralöle und Harzöle: Der Zoll auf Mineralöle wird ohne Abzug irgend welcher Tara für die inneren wie für die äußeren Gefäße erhoben.				
	a. rohe	metr. Ctr.	27	*)	*) Terpentinöl 3 Lire (Oesterreich-Ungarn).
	b. gereinigte	„	33		
	Petroleum, welches dem Zollamte in Gefäßen ohne die kisten oder in Büchsen (boccè), Flaschen und ähnlichen Rezipienten vorgelegt wird, zahlt				
	in rohem Zustande	„	29	—	
	in gereinigtem Zustande	„	36	—	
9	Flüchtige Oele oder Essenzen: Die Abgabe auf flüchtige Oele oder Essenzen wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Gefäße erhoben.				
	a. Rosenöl	Kilogr.	40	—	
	b. Pomeranzenöl und Oel von Orangenvarietäten .	„	1,50	—	
	c. nicht namentlich aufgeführte	„	1,50	—	
	Kategorie II.				
	Kolonialwaaren, Droguen und Tabak.	metr. Ctr.			
10	Kaffee	brutto	100	—	
11	Cichorie und alle anderen Kaffeesurrogate:				
	a. getrocknet	—	frei	—	
	b. gemahlen oder auch nur gebrannt	metr. Ctr.	20	5	Oesterreich-Ungarn.
12	Melasse	„	10	—	
	Die zur Fabrikation von Stiefelwichse und zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmte rohe Melasse zahlt 1 Lira für den Centner, nach vorgängiger Denaturation in der vom Finanz-Ministerium vorgeschriebenen Art und Weise. Die zur Destillation bestimmte Melasse kann zollfrei eingelassen werden.				

[1]) Für ausländischen Alkohol, welcher zum Vermischen mit zur Ausfuhr bestimmtem Wein eingeführt wird, tritt unter der Voraussetzung, daß die Beimischung des Alkohols unter amtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird, die Befreiung vom Zoll ein.

[2]) Von dem vom Auslande eingeführten Spiritus wird aus Anlaß der inneren Fabrikationssteuer auf Spiritus ein Grenz-Zollzuschlag im Betrage von einer Lire für jedes Hektoliter und jeden Grad des hundertheiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Grad des hundertheiligen Thermometers erhoben.

Die alkoholhaltigen Mischungen unterliegen dem Fabrikations-Steuerzuschlage ohne Rücksicht auf die Menge des in ihnen vorhandenen Spiritus und immer im Verhältniß eines Alkoholgehalts von 70 Graden, nach dem gesammten Volumen der Flüssigkeit berechnet. (Gesetz vom 6. Juli 1883.)

[3]) Außerdem die Abgabe auf zwei Liter Alkohol für jedes Kilogramm Aether oder Chloroform.

[4]) Baumwollensamenöl, rein oder mit Olivenöl gemischt, zahlt beim Eingang den Fabrikations-Steuerzuschlag von 14 Lire pro metr. Centner.

Digitized by Google

Nummer:	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
13	Zucker:				
	a. erster Klasse	metr. Ctr.	66,25	—	
	b. zweiter Klasse	„	53	—	
	Zur ersten Klasse gehört aller Zucker, welcher einen höheren Grad der Weiße zeigt, als die Holländische Probe Nr. 20.				
14	Konfette und Konserven in Zucker oder Honig	„	70	—	
15	Thee-Biskuit	„	25	—	
16	Syrupe:				
	a. zu Getränken	„	50	—	
	b. Stärkesyrup[1])	„	20	—	
17	Kakao:				
	a. in Bohnen	„	80	—	
	b. gebrochen, gemahlen und Masse	„	100	—	
18	Chokolade	„	100	—	
19	Zimmet	„	120	—	
20	Gewürznelken	„	120	—	
21	Pfeffer und Piment	„	70	—	
22	Thee	„	200	—	
23	Vanille	„	300	—	
24	Safran	„	300	—	
25	Muskatnüsse:				
	a. mit der Hülle	„	50	—	
	b. ohne Hülle	„	250	—	
26	Senf:				
	a. Samen	—	frei	—	
	b. flüssig, pulverisirt oder eingemacht	metr. Ctr.	11	—	
27	Nicht namentlich aufgeführte Spezereien	„	27,50	—	
28	Tabak[2]):				
	a. in Blättern und Stengeln	—	verboten	—	
	b. Havana-Cigarren	Kilogr.	30	—	
	Als Havana-Cigarren sind alle diejenigen zu betrachten, die aus Cuba-, Barinas-, Puertorico-, Java-, Manila-, Columbia- und anderen Blättern ähnlicher Qualität gefertigt sind.				
	c. fabrizirter anderer, ohne Unterschied der Qualität	„	20	—	
	Kategorie III.				
	Chemische Erzeugnisse, Apothekerwaaren, Harze und Parfümerien.				
29	Säuren:				
	a. arsenige Säure	metr. Ctr.	2	—	
	b. Borsäure	—	frei	—	
	c. Gallus-, Gerb- und Essigsäure, unreine	—	frei	—	
	d. Salzsäure	metr. Ctr.	1	—	
	e. Salpetersäure	„	1	—	
	f. Schwefelsäure	„	0,50	—	
	g. Weinsteinsäure	„	8	—	
	h. nicht namentlich aufgeführte	„	10	—	
30	Ammoniak, Pottasche und reines Aetznatron	„	5	—	
31	Unreines Aetznatron	„	0,50	—	
32	Alkaloïde:				
	a. Chininsalze	Kilogr.	5	5	Deutschland
	b. nicht namentlich aufgeführte und deren Salze	„	5	5	Deutschland

[1]) Ebenso sogenannter Gerstenmalzextrakt.

[2]) Auch die kleinsten, für den persönlichen Gebrauch eingeführten Mengen Tabak sind zollpflichtig.

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
33	Eisen-, Blei-, Zinn- und Zink-Oxyd	metr. Ctr.	2	*)	*) Bleiglätte (Bleioxyd) 2 Lire (Oesterreich-Ungarn).
34	Eisfgsure Thonerden, do. Eisen, do. Blei und do. Kupfer	„	1	—	
35	Kohlensaure Verbindungen:				
	a. kohlensaurer Baryt	„	2	—	
	b. kohlensaure Magnesia	„	25	—	
	c. kohlensaures Blei	„	5	5	Oesterreich-Ungarn.
	d. kohlensaures Natron und do. Kali (Soda und Pottasche)	„	0,50	—	
36	Calcinirte oder kaustische Magnesia	„	20	—	
37	Chlorverbindungen:				
	a. Chlorkalk, Chlorkali und Chlornatron (Hypochlorite)	„	1	—	
	b. Chlorkalium	—	frei	—	
	c. Chlormagnesium	metr. Ctr.	1	—	
38	Salpetersaure Verbindungen:				
	a. salpetersaures Silber	Kilogr.	5	—	
	b. „ Natron, raffinirtes, und salpetersaures Kali	metr. Ctr.	3	—	
	c. salpetersaures Natron, rohes	—	frei	—	
39	Borax oder borsaures Natron	metr. Ctr.	0,50	—	
40	See- und Steinsalz [1])	—	verboten	—	
41	Schwefelsaure Verbindungen:				
	a. schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Kali und andere Alaune	metr. Ctr.	0,50	—	
	b. schwefelsaurer Baryt	„	1	—	
	c. schwefelsaures Eisen und do. Mangan	„	2	—	
	d. schwefelsaures Kupfer, do. Zink und doppeltschwefelsaures Eisen und Kupfer	„	2	—	
	e. schwefelsaure Magnesia	„	1,50	—	
	f. schwefelsaures Natron und do. Kali	„	0,50	—	
42	Weinstein (doppeltweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei	*)	*) Preßhefe frei (Oesterreich-Ungarn).
43	Schwefel-Onecksilber (Zinnober)	metr. Ctr.	100	25	Oesterreich-Ungarn.
44	Zündhölzer und Zündlerzchen aller Art	„	11	*)	*) Zündhölzchen frei (Oesterreich-Ungarn).
45	Nicht namentlich aufgeführte chemische Erzeugnisse	„	4	—	
46	Schießpulver und andere Explosivstoffe	„	150	—	
47	Zündhütchen und Patronen:				
	a. leere Patronen ohne Zündhütchen	„	60	60	Frankreich.
	b. „ „ mit „	„	100	60	
	c. gefüllte Patronen	„	150	—	
	d. Zündhütchen	„	150	—	
48	Süßholzwurzel	—	frei	—	
49	Medizinische Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, nicht namentlich aufgeführte	metr. Ctr.	2	2	Oesterreich-Ungarn.
50	Cassia und Tamarinden, natürliche	„	7	—	
51	Manna in Sorten oder in Röhrchen	„	10	—	
52	Kampher:				
	a. roher	„	2	—	
	b. raffinirter	„	15	—	
53	Schalen:				
	a. frische und trockene von Citronen, Pomeranzen und deren Varietäten	—	frei	—	
	b. Chinarinde	—	frei	—	
54	Säfte:				
	a. von Orangen	—	frei	—	

[1]) Jede Mengung löslicher Salze, in welchen das Chlor und das Natrium in größerer Menge als resp. 15,2 und 9,8 pCt. vorhanden sind, ist als Salz anzusehen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Säfte (Fortsetzung):				
	b. von Cedraten und Citronen, roh	—	frei	—	
	c. von Cedraten und Citronen, konzentrirt	—	frei	—	
	d. von Aloe und anderen, nicht namentlich aufgeführten medizinischen Vegetabilien	metr. Ctr.	10	—	
55	Nicht namentlich aufgeführte Medizinalwaaren	„	10	—	
56	Nicht namentlich aufgeführte zusammengesetzte Medikamente (ohne Abrechnung des Gewichts der unmittelbaren Rezipienten). Zu den zusammengesetzten Medikamenten gehören die zusammengemischten oder mit Fruchtmark, Säften, Extraten gemischten, oder mit Syrupen, schleimigen Säften, Spirituosen ꝛc. verflüssigten oder angefeuchteten, sowohl wenn diese Mischungen sich in Form von Pulver oder trockenem Teige befinden, wie wenn sie weich oder in flüssigem Zustande sind. Zu den zusammengesetzten Medikamenten werden auch die künstlichen Balsame gerechnet und brausende citronensaure Magnesia.	„	120	120	Mit dem Zusatz: „von einer medizinischen Fakultät angenommen" (Frankreich).
57	Gummata, Harze und Gummiharze:				
	a. Europäischer, rohe	—	frei	—*)	*) Oesterreich-Ungarn u. Frankreich 1 Lira per metr. Ctr.
	b. andere	—	frei	—	
58	Seifen:				
	a. gemeine	metr. Ctr.	6	6	
	b. parfümirte	„	30	12	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
59	Siegellack	„	30	30	
60	Parfümerien (ohne Rücksicht des Gewichts der unmittelbaren Umhüllungen)	„	60	†)37,50 12	alkoholische, Frankreich, nicht alkoholische, „

Kategorie IV.

Farben, Färb- und Gerbmaterialien.

61	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben: ²)				
	a. nicht gemahlene	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
	b. gemahlene	metr. Ctr.	2	—	
	c. Gambier, Walkerde	—	frei	—	
62	Indigo, Cochenille und Kermes	—	frei	—	
63	Blausaures Kali (Blutlaugensalz), gelbes und rothes	—	frei	—	
64	Aus Theer und anderen bituminösen Substanzen extrahirte Farben:				
	a. im trockenen Zustande	metr. Ctr.	15	15	
	b. teigartig oder flüssig	„	10	10	
65	Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	„	12,50	12,50	Frankreich.
66	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in irgend einer anderen Form	„	12	12	
67	Firniß:				
	a. in Spiritus	„	30	—	
	b. jeder anderen Art	„	12	—	
68	Bleistifte, mit und ohne Fassung	„	50	10 30	nicht gefaßte, Oesterreich-Ungarn, gefaßte, „
69	Dinte aller Art	„	15	—	

¹) Ausschließlich der inneren Steuer.

²) Extrakt aus Kastanienbaum und andere flüssige oder feste Gerbstoffsäfte, welche vegetabilische Extrakte sind: frei von Eingangszoll (Französisch-Italienischer Vertrag).

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
70	Schwarz:				
	a. Stiefelwichse[1])	metr. Ctr.	6	5	Frankreich.
	b. Beinschwarz und gebrannte Knochen	"	0,50	—	
	c. nicht namentlich aufgeführtes	"	5	—	
	Kategorie V.				
	Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.				
71	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle:				
	a. roh	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn (ausgenommen Jute und Baumwolle).
	b. gebechelt	—	frei	frei	
72	Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert	metr. Ctr.	3	3	Frankreich; Oesterreich-Ungarn: aus Hanf und Flachs.
	Schnüre und Bindfaden sind hierin begriffen; wenn sie jedoch von geringerer Stärke als zwei Millimeter sind, so gehören sie zu den Hanfgespinnsten je nach ihrer Qualität.				
73	Netze	"	4	4	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
74	Gespinnste:				
	a. aus Flachs und Hanf, einfache, rohe, geäschert oder gebleicht	"	11,50	11,50	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. aus Jute, einfache, rohe	"	10	—	
	c. aus Jute, geäschert oder gebleicht	"	11,50	—	
75	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, einfache, gefärbte	"	17,10	17,10	mit Ausnahme der Jute: Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
76	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, gezwirnte, rohe, geäschert oder gebleicht	"	23,10	23,10	
77	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, gezwirnte, gefärbte	"	34,65	34,65	mit Ausnahme der Jute: Oesterreich-Ungarn und Frankreich.
78	Gewebe aus Jute, rohe	"	20	—	
	Die geringste Abgabe, welche die Jute-Gewebe bezahlen können, ist 20 Lire; der besondere Zollsatz auf Gewebe für Emballage findet auf dieselben keine Anwendung.				
79	Alle anderen Gewebe aus Jute wie die Flachs- und Hanfgewebe je nach der Qualität.				
	Auf die gemischten Gewebe sowohl dieser, wie der sechsten und siebenten Kategorie kommt die Abgabe auf das dem Gewicht nach vor jedem sonstigen vorherrschende Material in Anwendung, und wenn dieses bei allen Materialien das nämliche ist, die Abgabe auf das am höchsten besteuerte Material.				
80	Gewebe, aus Flachs und Hanf gemischt, welche in dem Raume von 5 Millimetern nicht über 5 Kettfäden enthalten:				
	a. rohe oder gebleichte, mit Ausnahme der Packleinwand	"	23,10	23,10	
	b. Packleinwand, Gurten und Schläuche	"	12	12	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	c. gefärbte oder aus gefärbten Gespinnsten hergestellte	"	38	38	
	Die rohen, sowie die weißen Gewebe mit farbigen, mehr oder weniger von einander abstehenden Streifen, von denen nachgewiesen wird, daß sie zum Gebrauch in Hospitälern und ähnlichen wohlthätigen Anstalten, oder für Militärbedarf, oder auch zu Säcken oder anderer Em-				

[1]) Die metallenen Behälter der Stiefelwichse zahlen den Zoll des Stoffs, aus welchem sie bestehen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	ballage bestimmt sind, werden, je nach ihrer bezüglichen Qualität, wie rohe oder weiße Gewebe aus Hanf, Flachs, Baumwolle ꝛc. behandelt.				
81	Gewebe, aus Flachs und Hanf gemischt, welche in dem Raume von 5 Millimetern mehr als 5 Kettfäden enthalten:				
	a. rohe, gebleichte oder mit weißen Fäden gemischte .	metr. Ctr.	57,75	57,75	
	b. gefärbte oder aus gefärbten Garnen hergestellte .	„	90	90	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
82	Gewebe aus Flachs und Hanf, bedruckte	„	115	115	
	Auch auf die gemusterten oder damassirten Gewebe, sowohl dieser Kategorie, als derjenigen aus Baumwolle, wird die Abgabe erhoben, je nachdem sie roh, gebleicht, gefärbt, farbig oder bedruckt sind, und nach der Zahl der Fäden. Der aus mehreren Enden bestehende Faden wird für zwei oder mehr, je nach der Zahl derselben, gerechnet. Lassen sich in den Baumwollgeweben die Fäden nicht zählen, so sind nur die in Einer Richtung zu zählen, und die betreffende Zahl ist zu verdoppeln, insofern die Fäden beider Richtungen augenscheinlich von derselben Stärke sind oder aus der nämlichen Zahl von Enden bestehen. Wenn bei den Hanf-, Flachs- und Baumwollgeweben die Zählung der Fäden sich als unmöglich erweist, so kommt darauf die Abgabe wie auf Strumpf- und Posamentierwaaren zur Anwendung.				
83	Gewebe von Flachs und Hanf, gestickte	„	300	250	
84	Wachstuch aus Leinen und Hanf:				
	a. zur Fußbodenbelegung; Theertuch, sowie geöltes Tuch	„	25	20	
	b. alle anderen Gattungen	„	50	40	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
85	Strumpf- und Posamentierwaaren aus Flachs und aus Hanf	„	110	110	
86	Knöpfe und Bänder aus Leinen und aus Hanf . . .	„	130	100	
87	Spitzen und Tüll	Kilogr.	30	30	Frankreich.
88	Genähte Gegenstände (Konfektionsartikel) wie die Gewebe, aus denen sie hergestellt sind, nebst 10 pCt. Zuschlag	—	—	—	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	Wenn die genähten Gegenstände gebraucht sind, so zahlen sie wie die betreffenden Gewebe; sind sie als unbrauchbar anzuerkennen, so werden sie wie Lumpen behandelt.				
	Bemerkung. Genähte Gegenstände zahlen den Zollsatz des am höchsten besteuerten Gewebes, welches in ihnen enthalten ist, mit einem Zuschlag von 10 pCt.				
	Anmerkung zu den Kategorien V. und VI. Die Teppiche aus Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, sind, wenn nicht mit Wolle gemischt, wie die Gewebe der betreffenden Kategorie zu verzollen. Wenn sie mit Wolle gemischt sind, gehören sie zur Klasse der wollenen Teppiche.				
	Kategorie VI.				
	Baumwolle.				
89	Baumwolle:				
	a. in Flocken oder in Masse	—	frei	—	
	b. Watte	metr. Ctr.	6	—	

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
90	Garn, einfaches, rohes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	metr. Ctr.	18	—	
	b. wenn es von 10 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	22	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	26	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	32	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	39	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	48	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	60	—	
91	Garn, einfaches, gebleichtes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	21,60	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	26,40	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	31,20	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	38,40	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	46,80	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	57,60	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	72	—	
92	Garn, einfaches, gefärbtes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	43	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	47	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	51	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	57	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	64	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	73	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	85	—	
93	Garn, gezwirntes, rohes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	23,40	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	28,60	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	33,80	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	41,60	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	50,70	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	62,40	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	78	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
93	Garn, gezwirntes, gebleichtes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	metr. Ctr.	28,08	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	34,32	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	40,56	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	49,92	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	60,84	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	74,88	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	93,60	—	
	Garn, gezwirntes, gefärbtes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	55,90	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	61,10	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	66,30	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	74,10	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	83,20	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	94,90	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	110,50	—	
	Bei den gezwirnten Garnen wird die Klaſſifikation durch Multiplikation der Länge mit der Anzahl der Fäden feſtgeſtellt.				
94	Geſcheerte Ketten (Warps), einfache, rohe:				
	a. wenn ſie nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſen	„	20,70	—	
	b. wenn ſie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſen	„	25,30	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	29,90	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	36,80	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	44,85	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	55,20	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	69	—	
	Geſcheerte Ketten (Warps), einfache, gebleichte:				
	a. wenn ſie nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſen	„	24,84	—	
	b. wenn ſie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſen	„	30,36	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	35,88	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	44,16	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm meſſend	„	53,82	—	

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Geschoerte Ketten ꝛc. (Fortsetzung):				
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	metr. Ctr.	66,24	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	82,80	—	
94	Geschoerte Ketten (Warps), einfache, gefärbte:				
	a. wenn sie nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	49,45	—	
	b. wenn sie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	54,05	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	58,65	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	65,55	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	73,60	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	83,95	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	97,75	—	
	Geschoerte Ketten (Warps), gezwirnte, rohe:				
	a. wenn sie nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	26,91	—	
	b. wenn sie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	32,89	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	38,87	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	47,84	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	58,30	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	71,76	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	89,70	—	
	Geschoerte Ketten (Warps), gezwirnte, gebleichte:				
	a. wenn sie nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	32,29	—	
	b. wenn sie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	39,47	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	46,64	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	57,41	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	69,97	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	86,11	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	107,64	—	
	Geschoerte Ketten (Warps), gezwirnte, gefärbte:				
	a. wenn sie nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	64,28	—	
	b. wenn sie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	70,26	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	76,24	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	85,21	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Gescheerte Ketten ꝛc. (Fortsetzung):				
	c. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	metr. Ctr.	95,68	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	109,13	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	127,07	—	
95	Gewebe, rohe, im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	„	57	57	
	b. mehr als 27 Fäden	„	64	64	
	Um die Anzahl der Fäden in dem Quadrate von 5 Millimetern Seitenlänge zu bestimmen, werden die Fäden des Einschlags und die Fäden der Kette gezählt und zu einander addirt. Die in den 5 Millimetern nicht vollständig enthaltenen Fäden werden außer Acht gelassen.				
	Gewebe, rohe, im Gewicht von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	„	66	66	
	d. mehr als 27 Fäden	„	75	75	
	Gewebe, rohe, welche weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter wiegen und in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	„	80	80	
	f. mehr als 27 Fäden	„	100	100	
96	Gewebe, gebleichte, im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				Frankreich.
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	„	68,40	68,40	
	b. mehr als 27 Fäden	„	76,80	76,80	
	Gewebe, gebleichte, im Gewicht von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	„	79,20	79,20	
	d. mehr als 27 Fäden	„	90	90	
	Gewebe, gebleichte, im Gewicht von weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	„	96	96	
	f. mehr als 27 Fäden	„	120	120	
	Als gebleichte baumwollene Gewebe werden auch die mit weiß gemischten rohen angesehen.				
97	Gewebe, farbige oder gefärbte: im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	„	92	92	
	b. mehr als 27 Fäden	„	99	99	

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Gewebe, farbige oder gefärbte, im Gewicht von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	metr. Ctr.	101	101	
	d. mehr als 27 Fäden	„	110	110	
	Gewebe, farbige oder gefärbte, im Gewicht von weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	„	115	115	
	f. mehr als 27 Fäden	„	135	135	
98	Gewebe, bedruckte, im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	„	138,40	138,40	
	b. mehr als 27 Fäden	„	146,80	146,80	Frankreich.
	Gewebe, bedruckte, im Gewicht von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	„	149,20	149 20	
	d. mehr als 27 Fäden	„	160	160	
	Gewebe, bedruckte, im Gewicht von weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	„	166	166	
	f. mehr als 27 Fäden	„	190	190	
99	Gewebe:				
	a. mit Kettenstich gestickte	„	300	—	
	b. mit Platistich gestickte	„	400	—	
100	Tüll, Gaze und Musselin: [1])				
	a. rohe	„	250	—	
	b. gebleichte und gefärbte	„	300	—	
	c. gestickte	„	500	—	
101	Wachstuch:				
	a. zur Fußbodenbelegung und Theertuch	„	25	25	
	b. alle anderen Gattungen	„	50	50	Frankreich.
102	Knöpfe, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren und Decken	„	100	100	
103	Barten und Bänder	„	90	90	
104	Spitzen	„	300	—	
105	Sammet:				
	a. roher	„	120	120	
	b. gebleichter	„	140	140	Frankreich.
	c. gefärbter	„	155	155	
106	Genähte Gegenstände (Konfektionsartikel): die Eingangsabgabe wie die Gewebe, aus denen sie bestehen, und 10 pCt. dieser Abgabe als Zuschlag . . . . Wenn die genähten Gegenstände nicht auf Grundlage des Gewichts im Verhältniß zur Oberfläche und der Fädenzahl in dem Quadrat von	—	—	—	Frankreich.

[1]) Schleierartig gearbeitete Baumwollengewebe, welche entweder gemustert sind oder auf 100 Quadr.-Meter weniger als 3 Kilogramm wiegen, gehören zu dieser Kategorie, wohingegen derlei Gewebe, wenn sie nicht gemustert sind oder auf 100 Quadr.-Meter 3 Kilogramm oder darüber wiegen, nach den Pos. 95, 96 und 97 zu verzollen sind.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	5 Millimetern Seitenlänge klassifizirt werden können, so unterliegen sie der höchstbesteuerten Klasse. Siehe im Uebrigen die Bemerkung bei Nr. 88. Bemerkung. Genähte Gegenstände zahlen den Zollsatz des am höchsten besteuerten Gewebes, welches in ihnen enthalten ist, mit einem Zuschlag von 10 pCt. Anmerkung zu Kategorie VI bezüglich der Verzollung von Teppichen s. die Anmerkung zu Kategorie V.				
	Kategorie VII.				
	Wolle, Pferdehaar und anderes Thierhaar.				
107	Wolle in Vließen oder in Flocken, im natürlichen Zustande, gewaschen, gekämmt, gefärbt. Abfälle von Wolle und Kratzwolle	—	frei	frei	
108	Pferdehaar:				
	a. rohes und gefärbtes, sowie Thierhaar aller anderen Art	—	frei	frei	
	b. Krullhaar, Schnur und grobe Waaren aus Pferdehaar	metr. Ctr.	8	8	Frankreich.
109	Garn aus Wolle oder Haar:				
	a. einfaches, rohes oder gebleichtes	„	50	50	
	b. einfaches, gefärbtes	„	75	75	
	c. gezwirntes, rohes oder gebleichtes	„	65	60	
	d. gezwirntes, gefärbtes	„	97,90	90	
110	Matratzen aller Art	„	15	15	
111	Gewebe, wollene: Auch für die in dieser Kategorie begriffenen Gewebe gilt die Grundlage des dem Gewicht nach vorherrschenden Materials. Auf diejenigen jedoch, in denen die Wolle vorherrscht, kommen die niedrigeren Abgaben von Lit. b und d in Anwendung, wenn die Kettfäden ganz aus Baumwolle bestehen.				
	a. aus Streichgarn	„	165	140	
	b. „ „ wenn die Kette ganz aus baumwollenem Garn besteht	„	110	93,50	Frankreich. (Oesterr. Ungarn 15 Lire. / 100 „)
	c. aus Kammgarn	„	200	170	
	d. „ „ wenn die Kette ganz aus baumwollenem Garn besteht	„	155	130	Frankreich.
	e. gestickte[1])	„	400	400	
112	Filze:				
	a. zu Hüten	„	18	18	
	b. getheerte, gepreßte, zu Sohlen u. s. w.	„	7	7	Frankreich.
	c. zu Kleidungsstücken	„	60	—	
113	Pferdebarrgewebe:				
	a. zu Sieben	„	30	30	Oesterreich Ungarn u. Frankreich.
	b. aller andern Art	„	165	165	
114	Strumpf- und Posamentierwaaren	„	200	200	Frankreich.
115	Borten und Bänder	„	220	220	
116	Knöpfe[2])	„	220	220	

[1]) Schwarze Shawls und Tücher aus Schafwolle, mit ordinärer Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidentroisen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes, unter Außerachtlassung der Stickerei und der Fransen, verzollt. (Oesterreich-Ungarn.)

[2]) Als mit Stoff überzogen werden nur diejenigen angesehen, deren Gewebe mit Verzierungen versehen ist; die übrigen überzogenen Knöpfe gehören zu den feinen Kurzwaaren. (Frankreich.)

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
117	Spitzen und Tüll	metr. Ctr.	300	300	
118	Decken von Kratzwolle,[1]) von Sahlleisten und von Tuchabfällen	„	60	60	Frankreich.
119	Teppiche von Kratzwolle, von Sahlleisten und von Tuchabfällen	„	60	60	
120	Decken und Teppiche von Wolle Die Decken und Teppiche von Wolle, mit Kratzwolle oder Haar gemischt, zahlen, wenn sich nicht ermitteln läßt, ob die Wolle oder ein anderes Material vorherrscht, wie Decken und Teppiche von Wolle.	„	110	110	
121	Genähte Gegenstände (Konfektionsartikel): die Eingangsabgabe wie die Gewebe, aus denen sie bestehen, und 10 pCt. dieser Abgabe als Zuschlag Die genähten Gegenstände, welche aus Geweben bestehen, die verschiedenen Abgabesätzen unterliegen, ohne daß sich feststellen läßt, welches von ihnen dem Gewicht nach vorherrscht, zahlen, wie wenn sie ganz aus dem höchstbesteuerten Gewebe beständen. Siehe übrigens die Bemerkung bei Nr. 88. Bemerkung. Die genähten Gegenstände zahlen den Zollsatz des am höchsten besteuerten Gewebes, welches in ihnen enthalten ist, mit einem Zuschlag von 10 pCt.	—	—	—	Oesterreich-Ungarn u. Frankreich
	Kategorie VIII. **Seide.**				
122	Seidenraupeneier	—	frei	frei	
123	Cocons	—	frei	frei	
124	Seide:				
	a. einfach gezogene, doublirte und gezwirnte, rohe	—	frei	frei	Frankreich.
	b. einfach gezogene, doublirte und gezwirnte, gefärbte	Kilogr.	1	frei	
	c Nähseide	„	3	frei	
125	Seiden-Abfälle:				
	a. rohe	—	frei	frei	Frankreich; außerdem Seidenabfälle, gefärbt — 100 Lire pro metr. Ctr.
	b. gekämmte	metr. Ctr.	50	10	
	c. gesponnene	„	50	50	
126	Sammet, seidener	Kilogr.	8	6,50	
127	Gewebe:				
	a. schwarzseidene und Lustrin	„	5	4	
	b. nicht namentlich aufgeführte seidene	„	6	4,75	
	c. aus Filosella	„	5	4	
	d. aus Seide oder Filosella mit anderen Materialien vermischt, in welchen die Seide oder Filosello jeder Art und Farbe mehr als 12 bis 50 pCt. betragen	„	3	2,50	Frankreich.
128	Gewebe, ordinäre, von Seidenabfällen, sogenannten Strazhellen und Bovellen, auch Stoppolini genannt, mit anderem Material gemischt oder ohne Mischung	„	2	2	
	Borten, Bänder, Decken, Strumpf- und Posamentierwaaren aus Seide und aus Filosello zahlen wie die entsprechenden Gewebe.[2])				

[1]) Die sogenannten Schiavine, gemeine Decken aus kalzinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen farbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metr. Centnern zum Zolle von 22,50 Lire pro 100 Kilogramm zugelassen unter der Bedingung, daß der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. (Oesterreich-Ungarn.)

[2]) Tressen, Bänder, Decken, Strumpf- und Posamentierwaaren aus Seide und aus Flockseide, auch mit anderem Material gemischt, sind dem Allgemeinen Tarif unterworfen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
129	Spitzen und Tüll, seidene:				
	a. schlichte	Kilogr.	12	8	
	b. gemusterte	„	18	12	
130	Spitzen, Borten, Tüll und Gewebe jeder Art aus Seide oder Filosella mit echtem oder unechtem Gold oder Silber gemischt	„	15	10	Frankreich.
131	Knöpfe:				
	a. mit Seide oder Filosella überzogene[1])	„	4	4	
	b. mit Seide oder Filosella, gemischt mit anderem Material, überzogene	„	2	2	
	Um als solche anerkannt zu werden, genügt es, daß die Schauseite mit Seide oder Filosella überzogen ist. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn die Baumwolle, das Holz, oder anderes auf der Rückseite sichtbar ist.				
132	Genähte Gegenstände (Konfektionsartikel): die Eingangsabgabe von den Geweben, aus denen sie bestehen, und 10 pCt. dieser Abgabe als Zuschlag. Siehe die Bemerkung bei Nr. 88.	—	—	—	Frankreich.
	Bemerkung. Genähte Gegenstände zahlen den Zollsatz des am höchsten besteuerten Gewebes, welches in ihnen enthalten ist, mit einem Zuschlag von 10 pCt.				
	Kategorie IX.				
	Holz und Stroh.				
133	Holzkohle	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
134	Brennholz	—	frei	frei	
135	Holz:				
	a. feines Tischlerholz, nicht geschnitten	metr. Ctr.	2	—	
	b. desgleichen, geschnitten[2])	„	4	4	
	c. in Brettern und eingelegten Täfelchen zu Parketböden	„	6	4	Oesterreich-Ungarn.
	d. gemeines, rohes, geschnittenes, viereckig oder einfach behauen[3])	Kubikmeter	1	frei	
	e. in dünnen Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergleichen[4]), sowie Reife ohne Unterschied der Länge	metr. Ctr.	1	frei	
136	Fässer, neue und alte, mit hölzernen oder eisernen Reifen	Hektoliter Rauminhalt	0,20	—	
137	Möbel:			7,50	Möbel aus gebogenem Holz, auch polirt, mit oder ohne Stuhlrohr, — Oesterreich-Ungarn, Frankreich,
	a. von gemeinem Holz, nicht gepolstert	metr. Ctr.	20	13	aus gemeinem Holz, andere, — Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. von gemeinem Holz, gepolstert	„	40	40	
	c. von feinem Holz, mit ausgelegter Arbeit, auch gepolstert	„	60	40	Frankreich.
138	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
139	Wurzeln zu Bürsten	—	frei	—	
140	Kork:				
	a. roher	—	frei	—	
	b. bearbeiteter	metr. Ctr.	15	—	

[1]) Es findet hier dieselbe Bestimmung wie bei wollenen Knöpfen Anwendung. (Frankreich.)

[2]) Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Furnieren fallen nur dann unter diese Position, wenn sie dünner als 2 Millimeter sind. (Oesterreich-Ungarn.)

[3]) Hierunter sind auch gehobelte Holzgegenstände, sofern sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 Millimeter Dicke und darüber. (Oesterreich-Ungarn.)

[4]) Zu diesen Positionen gehören auch Schindeln. (Oesterreich-Ungarn.)

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
141	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz[1]	metr. Ctr.	8	frei 8	weder polirt noch angestrichen, — Oesterreich-Ungarn, Frankreich, andere, — Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
142	Holzwaaren, einschließlich hölzernes Kinderspielzeug	„	55	40	Kurzwaaren[2]) aus Holz, einschl. Kinderspielzeug, — Oesterreich-Ungarn.
143	Lastwagen für gewöhnliche Straßen	Stück	22	22	Frankreich.
144	Personenwagen für gewöhnliche Straßen:				
	a. zweirädrige	„	33	33	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. mit mehr als 2 Rädern und nicht mehr als 5 Federn	„	110	110	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	c. mit mehr als 2 Rädern und mehr als 5 Federn	„	330	330	Frankreich.
145	Fahrzeuge, Barken und Kähne	—	frei	—	
146	Rohr, Binsen und Flechtweiden	—	frei	—	
147	Korbflechter- und Siebmacher-Arbeiten:				
	a. grobe	metr. Ctr.	5,50	frei	Oesterreich-Ungarn.
	b. feine	„	22	—	
148	Geflechte:				
	a. von Stroh	—	frei	frei	
	b. von Bast, Esparto ꝛc. zu feinen Hüten	—	frei	frei	
	c. von Bast, Esparto ꝛc. zu ordinären Hüten	—	frei	frei	Frankreich.
	d. von Bast, Esparto ꝛc. zu Tauwerk und anderen Arbeiten	—	frei	frei	
149	Seilerwaaren von Esparto, Lindenbast und dergleichen	metr. Ctr.	1,50	—	
150	Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100 Stück	10	*)	*) nicht garnirte Strohhüte[3]), 100 Stück 3 Lire — Frankreich.
	Kategorie X.				
	Papier und Bücher.				
151	Lumpen aller Art	—	frei	—	
152	Halbzeug von Holz, Stroh und anderen, ähnlichen Substanzen	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
153	Papier:				
	a. weißes und im Zeug gefärbtes, ohne Unterschied der Qualität	metr. Ctr.	10	10	Oesterreich-Ungarn.
	b. buntes, vergoldetes und bemaltes, sowie zum Tapezieren	„	25	20	Frankreich (Oesterreich-Ungarn 25 Lire).
	c. Lösch- und Packpapier[4])	„	5	frei	Oesterreich-Ungarn.
154	Landkarten	—	frei	frei	Frankreich.
155	Spiel- und Tarokkarten	100 Spiele	20	—	
156	Kupferstiche und Lithographien, auch gestochene oder lithographirte Empfehlungskarten und dergleichen[5])	metr. Ctr.	70	50	Stiche, Lithographien u. Etiketten — Frankreich.
157	Pappe aller Art	„	8	frei 8	ordinäre, — Oesterreich-Ungarn, feine, „
158	Bücher, gedruckte:				
	a. in losen Bogen oder einfach geheftet (broschirt)	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. in Pappe gebunden	metr. Ctr.	12	12	Frankreich.
	c. in Leder oder Pergament gebunden	„	20	20	Frankreich.

[1]) Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die beiden Positionen 141 a. und b.
Die unter Position 141 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein. (Oesterreich-Ungarn.)
Auch hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung, behandelt. (Oesterreich-Ungarn.)

[2]) Knöpfe aus Bein, Hornen, Steinnuß, Papiermaché und ähnlichem Material, ferner Pfeifenröhre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter diese Position. (Oesterreich-Ungarn.)

[3]) Die Hüte aus Esparto, Bast und Palmfaser sind den Strohhüten gleichgestellt. (Frankreich.)

[4]) Auch mit Schmirgel überzogenes Baumwollenzeug, welches zum Glätten dient, ebenso wie mit Bimsstein, Glas oder Schmirgel überzogenes Papier.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Bücher, gedruckte (Fortsetzung):				
	d. in irgend einer anderen Art gebunden, in Sammet, Elfenbein ꝛc., mit Verzierungen von Gold oder Silber ꝛc.	metr. Ctr.	100	100	Frankreich.
159	Bücher, nicht gedruckte (Register):				
	a. in losen Bogen oder in Pappe gebunden	„	10	10	(geheftet od. in Pappe gebunden[1]) — Oesterreich-Ungarn.
	b. in Leder oder Pergament gebunden	„	35	15	
	c. in irgend einer anderen Art gebunden	„	100	100	Oesterreich-Ungarn.
160	Musikalien, gedruckte	„	5	5	Frankreich.
161	Manuskripte	—	frei	—	
	Kategorie XI.				
	Häute und Felle.				
162	Felle:				
	a. rohe, frische oder trockene, nicht zu Pelzwerk geeignete	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
	b. rohe, frische oder trockene zu Pelzwerk	—	frei	*)	*) Oesterreich-Ungarn — 5 Lire per metr. Ctr.
	c. mit dem Haar gegerbte, feine	metr. Ctr.	60	—	
	d. mit dem Haar gegerbte, gemeine	„	30	—	
	e. halbgegerbte, nicht fertige, unbehaarte	„	25	—	
	Halbgegerbt sind solche Felle, welche nur die Bearbeitung mit Gerberlohe erfahren haben und die folgenden Kennzeichen tragen: 1) sie sind nicht gegerbt; 2) sie sind nicht gefettet; 3) sie haben auf der unteren Seite immer einigen Rückstand von Fleisch. Diese Felle können nicht unmittelbar zum Verbrauch gelangen, weil sie poros, unrein und nicht immer hinreichend weich sind.				
	f. Maroquin, ohne Unterschied der Farbe	„	80	75	
	g. lackirte	„	100	75	Frankreich.
	h. fertig gegerbte, ohne Haar, zu Sohlleder	„	45	—	
	i. fertig gegerbte, ohne Haar, andere	„	50	—	
	l. gegerbte junge Ziegen- und Lämmerfelle	„	20	—	
	m. zu Schäften, Oberleder ꝛc. zugeschnittene, sowie in Streifen zu Hutstutter: Die Eingangsabgabe wie von den betreffenden Fellen und 10 pCt. dieser Abgabe als Zuschlag	—	—	Zoll der betr. Häute	Frankreich.
163	Leimleder und Lederabfälle	—	frei	—	
164	Muffe:				
	a. feine	100 Stück	600	600	Frankreich.
	b. gemeine	„	300	300	
165	Kürschnerwaaren oder Pelzwerk, nicht namentlich aufgeführtes:				
	a. aus feinen Fellen	metr. Ctr.	600	—	
	b. aus gemeinen Fellen	„	300	—	
166	Zuggeschirr:				
	a. einfaches	„	60	—	
	b. mit Verzierungen	„	90	—	
167	Sättel	100 Stück	900	—	
168	Sattlerwaaren, nicht namentlich aufgeführte	metr. Ctr.	60	50	Oesterreich-Ungarn.
169	Handschuhe, lederne, aller Art, auch nur einfach zugeschnittene	die 100 Paar	20	7,50	Frankreich.
170	Schuhwerk:				
	a. Stiefel, Stiefeletten, Halbstiefel	„	110	110	Frankreich.
	b. aller andern Art	„	70	70	

[1]) In Leinwand gebundene Bücher werden wie kartonnirte behandelt. (Oesterreich-Ungarn.)

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
171	Felleisen	Stück	2	2	Frankreich.
172	a. Riemen, fertig und zu Transmissionen genäht	metr. Ctr.	75	—	
	b. Waaren von unbehaarten gegerbten Fellen, nicht namentlich aufgeführt	"	70	50	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	Kategorie XII.				
	Mineralien, Metalle und Waaren daraus.				
173	Metallhaltige Mineralien (Erze):				
	a. Eisenerz	—	frei	—	
	b. Bleierz, auch silberhaltiges	—	frei	—	
	c. Kupfererz	—	frei	—	
	d. Zinkerz	—	frei	—	
	e. alle anderen Erze	—	frei	—	
174	Schlacken von der Mineralschmelzung und von der Affinirung der Metalle und der metallischen Erzeugnisse	—	frei	—	
175	Brucheisen, Hammerschlag und Feilspäne von Eisen und Stahl	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	Artilleriegeschosse und verrostete, nicht mehr brauchbare Geschützläufe werden wie Brucheisen zugelassen und brauchen nicht zerschlagen zu werden.				
176	Gußeisen:				
	a. in Gänsen[1])	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. Gußwaaren, grobe	metr. Ctr.	4	4	
	c. Gußwaaren, polirte, abgedrehte, verzinnte, emaillirte, vernirte, auch mit Verzierungen von anderen Metallen	"	5	5	
177	Schmiedeeisen, rohes, in Masseln und Stahl in Blöcken[2])	"	2	2	Oesterreich-Ungarn.
178	Schmiedeeisen[3])				
	a. gewalzt oder geschlagen (Stäbe von mehr als 7 Millimetern im Durchmesser und Stangen ohne Unterschied der Dimension)	"	4,62	4,62	anstatt 7 Millimtr. — 5 Millimtr., (Oesterreich-Ungarn, Frankreich).
	b. in Stäben, einschließlich Draht, von 7 Millimetern und weniger im Durchmesser oder Seite	"	8	8	
	Unter b sind die rechtwinkligen, quadratischen, sechs-, achteckigen und dergleichen Stäbe begriffen.				
	c. Eisenblech in der Stärke von 4 Millimetern und darüber	"	4,62	4,62	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	d. Eisenblech von weniger als 4 Millimetern Stärke, auch Röhren	"	8	8	
179	Eiserne Anker, Wagenachsen, Ambose und andere grobe Eisenarbeiten[3])	"	7	7	
180	Eisenbahnschienen, auch stählerne	"	3	3	
	Als Eisenbahnschienen werden nur diejenigen zugelassen, welche im Querschnitt denen gleich sind, die von den öffentlichen Eisenbahnen adoptirt worden.				

[1]) Holzkohlen-Roheisen wird gleich dem mit Steinkohlen erzeugten behandelt. (Oesterreich-Ungarn.)

[2]) Zu dieser Position gehören auch Luppeneisen (Masseln, Rohzagget) und Millbars, sofern sie nicht von den Schlacken gereinigt sind. Auch Ingots sind unter dieser Nummer begriffen. (Oesterreich-Ungarn.)

[3]) Unter den Nummern 178 und 179 ist das Eisen begriffen, welches einfach gewalzt oder geschmiedet ist; jede weitere Bearbeitung nach dem Schmieden oder Walzen macht das Eisen zum Eisen zweiter Fabrikation.

Stücke von gewalztem oder geschmiedetem Eisen zur Konstruktion von Waggons, Brücken, Maschinen oder Bauten fallen unter Nr. 178 und 179, wenn sie nicht gelocht oder anderweitig bearbeitet sind.

Die T- und I-Eisen gehören in die Position 178a.

Die mit der Hand geschmiedeten Nägel, die Pflugschareisen und die Tyres (Radkranzeisen) fallen unter Pos. 179. (Oesterreich-Ungarn.)

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
181	Eisen zweiter Verarbeitung (Eisenwaaren)[1]:				
	a. einfache Eisenwaaren	metr. Ctr.	11,80	11,80	
	b. mit anderen Metallen verzierte	„	14	14	
182	Weißblech, verzinntes, verzinktes oder verbleites:				
	a. unverarbeitet	„	10,75	10,75	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. Arbeiten daraus, auch mit Verzierungen von anderen Metallen[2]	„	16	16	
183	Stahl:				
	a. in Stangen, Stäben, Blech und Draht	„	10	wie Eisen, je nach den Dimensionen	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. in Federn aller Art	„	15	15	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	c. in anderer Weise verarbeitet	„	25	25	
184	Messer für Künste und Handwerke, und Messer mit Heften von gemeinem Holz ohne Verzierung	„	16	16	Frankreich.
185	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke und zum Ackerbau von Eisen, von Stahl, oder von Eisen und Stahl[3]	„	14	10	Senfen u. Sicheln — Oesterreich-Ungarn und Frankreich.
				12	andere — Oesterreich-Ungarn und Frankreich.
186	Kupfer, Messing und Bronze:				
	a. in Blöcken, Rosetten (Scheiben), Feilspänen und Bruch	„	4	4	
	b. in Stangen, Platten, Blechen und Röhren	„	10	10	
	c. in Draht, unter 5 Millimeter dick	„	15	15	
	d. mit dem Hammer gestreckt, in groben Arbeiten	„	15	15	
	e. andere Arbeiten	„	25	25	
	f. in Stäben und Draht, vergoldet oder versilbert	„	100	100	
	g. vergoldet oder versilbert zum Ueberzug von Gespinnsten aus Textilstoffen	„	100	100	Frankreich.
	h. vergoldet oder versilbert in anderen Arbeiten	„	120	120	
	i. Kupfer, Messing und Bronze in geflochtenen Walzen und Platten zum Druck	—	frei	—	
187	Metallgewebe:				
	a. von Eisen und Stahl	metr. Ctr.	20	20	
	b. von Messing oder Kupfer	„	20	20	
188	Nickel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink (Packfong und Argentan):				
	a. in Blöcken, Broten und Bruch	„	4	4	
	b. in Blech, Stangen und Draht	„	10	10	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	c. in anderen Arbeiten	„	100	60	
189	Blei und dessen Legirungen mit Spießglanz:				
	a. in Mulden und Bruch	„	0,50	—	
	b. geschlagen in Platten und Röhren	„	3	—	
	c. Buchdruckerlettern	„	5	—	
	d. andere Arbeiten, einschließlich Kugeln und Schrot	„	5	—	
190	Zinn und dessen Legirungen mit Blei und Spießglanz:				
	a. in Blöcken, Stangen und Bruch	„	4	4	
	b. geschlagen in Blättern aller Art (Stanniol)	„	15	15	Frankreich.
	c. andere Arbeiten	„	20	20	
191	Zink:				
	a. in Blöcken und Bruch	„	1	1	
	b. in Blechen	„	4	4	Deutschland.
	c. andere Arbeiten ohne Vergoldung	„	12	12	
	d. andere Arbeiten mit Vergoldung	„	58	58	
192	Spießglanz und Arsenik im metallischen Zustande	„	1	—	
193	Quecksilber	„	10	10	Frankreich.

[1] Ketten werden als Eisen zweiter Fabrikation behandelt. (Oesterreich-Ungarn.)
[2] Zu Pos. 182b. gehören die Klempnerwaaren. (Oesterreich-Ungarn.)
[3] Zu Pos. 185 werden auch Drahtstifte, Heugabeln und Hauen gerechnet. (Oesterreich-Ungarn.)

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
194	Metalle, nicht namentlich aufgeführte und dergleichen Legirungen:				
	a. im rohen Zustande	metr. Ctr.	5	5	Frankreich.
	b. Arbeiten aller Art	"	100	100	
195	Flinten:				
	a. vollständige	100 Stück	600	—	
	b. Theile derselben	metr. Ctr.	200	—	
196	Pistolen und Revolver:				
	a. vollständige	100 Stück	350	—	
	b. Theile derselben	metr. Ctr.	700	—	
197	Säbel und Degen, gefaßte	100 Stück	200	—	
198	Maschinen:				
	a. Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel und hydraulische Motoren	metr. Ctr.	8	6	Dampfmaschinen, stehende, rc. (Oesterreich-Ungarn, Frankreich).
	b. Lokomotiven, Lokomobilen und Schiffsmaschinen, mit oder ohne Kessel	"	10	8	Lokomotiven (einschl. Tender) rc. (Oesterreich-Ungarn, Frankreich).
	c. nicht namentlich aufgeführte, sowie einzelne Maschinentheile [1]	"	8	6	Oesterreich-Ungarn; Frankreich — mit Ausnahme der Kardenbeschläge.
199	Gasometer nebst Zubehör	"	8	8	Frankreich.
200	Apparate von Kupfer oder anderem Metall zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren u. s. w.	"	10	10	
201	Kessel, einzelne, von Eisen- oder Stahlblech, mit oder ohne Vorwärmer	"	10	8	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
202	Garnituren zu Wollkratzen Die Wollkratzen gehören zu den nicht namentlich aufgeführten Maschinen. Wollkratzen und Garnituren zu denselben sind getrennt nach den entsprechenden Sätzen zu verzollen, auch wenn sie beim Zollamte vereinigt vorgelegt werden.	"	50	—	
203	Eisenbahnwagen:				
	a. Güter- und Gepäckwagen	"	9	7	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. Personenwagen	"	15	13	
204	Gold:				
	a. rohes in Barren, Staub oder Bruch	—	frei	—	
	b. Blech, Lahn und Draht	Kilogr.	10	10	
	c. auf Seide gesponnen	"	10	10	Frankreich.
	d. Blattgold (ohne Abrechnung des Gewichts des Papiers)	"	10	10	
	e. Goldmünzen	—	frei	—	
205	Silber:				
	a. rohes in Barren, Staub und Bruch	—	frei	—	
	b. Blech, Lahn und Draht	Kilogr.	10	10	
	c. auf Seide gesponnen	"	10	10	Frankreich.
	d. Blattsilber (ohne Abrechnung des Gewichts des Papiers)	"	5	5	
	e. Silbermünzen	—	frei	—	
206	Goldschmiedswaaren und Geschirr:				
	a. von Gold	Hektogr.	14	14	Frankreich.
	b. von Silber, auch vergoldet	Kilogr.	9	5	
207	Juwelen: (Unter Juwelen sind die kleinen, der Arbeit und dem Material nach kostbaren Luxusgegenstände zu verstehen, die zum persönlichen Schmuck bestimmt sind.)				

[1] Hierher gehören auch Papierhülsen für die metallenen Spulen der Spinnmaschinen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Juwelen (Fortsetzung):				
	a. von Gold	Hektogr.	14	7	
	b. von Silber, auch vergoldet	Kilogr.	10	10	
208	Uhren:				
	a. Taschenuhren in goldenem Gehäuse	Stück	3	3	Frankreich.
	b. dergleichen in Gehäuse von anderem Metall	„	1	1	
	c. Tafeluhren, sowohl Tableau- als Pendeluhren. Die Sockel, Glas- und Krystallstürzen und sonstiges Zubehör müssen, auch wenn sie zusammen mit den Uhren vorgelegt werden, getrennt nach den entsprechenden Tarifsätzen verzollt werden.	„	5	5	
209	Orgeln mit Walzen oder musikalische Spielwerke	„	2	2	Frankreich.
210	Uhrwerke:				
	a. zu Taschenuhren	„	0,25	0,25	
	b. zu Tafeluhren (Tableau- und Pendeluhren)	metr. Ctr.	50	50	Frankreich.
	c. zu Thurm-, Kirchen- und anderen Uhren	„	20	20	
211	Uhrenbestandtheile	„	50	50	
	Kategorie XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall.				
212	Edelsteine, bearbeitete:				
	a. Rubinen, Smaragde, Diamanten u. s. w.	Hektogr.	14	—	
	b. Achat, Opal, Onyx u. s. w.	Kilogr.	9	—	
213	Marmor, roher	—	frei	—	
214	Alabaster, roher	—	frei	—	
215	Marmor und Alabaster ohne Unterschied der Qualität:				
	a. in Platten von der Dicke von 16 Centimetern und darüber	metr. Ctr.	0,50	—	
	b. Statuen	—	frei	—	
	c. in anderer Art bearbeitet	metr. Ctr.	0,75	—	
216	Bausteine, roh, geschnitten, behauen oder polirt, einschließlich Statuen	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
217	Farberden (Bolus, Ocker, Siegelerde, natürliche und künstliche)	metr. Ctr.	4	—	
218	a. Steine, Erden und Mineralien, nicht metallische, Gips und Kalk	—	frei	—	
	b. Cement	metr. Ctr.	0,50	—	
219	Gebrannte Steine (Backsteine, Dachziegel, Fliesen, Röhren von gebranntem Thon rc.)	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
220	Schwefel, roher und raffinirter, und Schwefelblumen	—	frei	—	
221	Erdpeche, feste	metr. Ctr.	0,50	—	
222	Steinkohle und Koke	—	frei	frei	Frankreich.
223	Graphit	—	frei	—	
224	Arbeiten aus gemeinem Thon[1]):				
	a. Fliesen, glasirte oder emaillirte	metr. Ctr.	1,10	1,10	Frankreich.
	b. nicht namentlich aufgeführte (Schmelztiegel, Krüge Oefen u. s. w.)	„	2,20	1,50	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
225	Fayence[1]):				
	a. grobe, zinnhaltige oder von farbiger Masse, mit undurchsichtiger Glasur	„	9	8	
	b. feine oder von weißer Masse	„	13	12	Frankreich.
	c. vergoldete oder sonstwie verzierte	„	20	18	
226	Porzellan[1]):				
	a. weißes	„	18	12	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. vergoldetes oder sonstwie verziertes	„	35	32	Frankreich.

[1]) Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickelegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet (s. auch Mercerie [Kurzwaaren]).

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Porzellan (Fortsetzung): Die Erzeugnisse der keramischen Kunst, welche mit metallenen Sockeln oder Piedestalen, metallenen Stürzen oder anderem metallenen Zubehör versehen sind, werden, je nach der entsprechenden Qualität, unter Mercerie (Kurzwaaren) klassifizirt, mit dem im Repertorium angegebenen Ausnahmen.				
227	Glas- und Krystallafeln:				
	a. nicht geschliffene (einschließlich Fensterglas) . . .	metr. Ctr.	8	3,75 8	nicht geschliffene (matt) von 4 Millimeter Dicke oder mehr — Oesterreich-Ungarn, Frankreich. nicht geschliffen: Fensterscheiben — Frankreich.
	b. geschliffene, nicht belegte	„	25	20	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
228	Spiegel in Rahmen und geschliffenes und belegtes Spiegelglas (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Verpackung)	„	50	35	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
229	Glas- und Krystallwaaren: Die Gefäße, Röhren und dergleichen Rezipienten mit Einschnitten zur Bezeichnung der Theilung in Millimeter oder in Grade gehören zu den optischen Instrumenten, Rechnungsinstrumenten ꝛc.				
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen[1]) und nicht geschnitten	„	12	7	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. farbig oder geschliffen	„	18	11	auch bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert — Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
230	Flaschen, gemeine	100 Stück	3	3	Frankreich.
231	Demijohns	metr. Ctr.	3	3	
232	Glasscherben und Bruch	—	frei	—	
233	Glas, Krystall und Schmelz (Email) in Form von Perlen (sogenannte Kontarien) und geschnittenen Gemmen, sowie in durchbohrten Stücken zu Behängen für Kron- und Wandleuchter, und andere ähnliche Gegenstände	metr. Ctr.	50	30	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
234	Glasflüsse und Email in Stücken, Stangen oder pulverisirt	„	5	5	Frankreich.
	Kategorie XIV.				
	Cerealien, Mehl, Teige und vegetabilische Erzeugnisse, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.				
235	Roggen und Weizen	Tonne	11	—	
236	a. Gerste	—	frei	—	
	b. Andere Körnerfrüchte	Tonne	11,50	—	
237	Hafer	„	11,50	—	
238	Kastanien	—	frei	—	
239	Kartoffeln	—	frei	—	
240	Reis, ungeschälter und geschälter	—	frei	—	
241	Mehl	metr. Ctr.	2,77	—	
242	Kleie	„	0,86	—	
243	Weizenteige (Nudeln)	„	5,50	5,50	Frankreich.

[1]) Einfach geblasene oder gegossene Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann noch unter Nr. 229 a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind. Unter diese Position fallen auch die Flaschen aus weißem Glase. (Oesterreich-Ungarn.)

Gegenstände, bei welchen man sich darauf beschränkt hat, die Spur des Festessens zu verwischen, oder deren Ränder Böden und Stöpsel allein geschliffen sind, werden nicht als geschliffene angesehen. (Frankreich.)

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
244	Brot und Schiffszwieback	metr. Ctr.	5,50	5,50	
245	Satzmehl	—	frei	frei	Frankreich.
246	Stärke	metr. Ctr.	4,50	3	Oesterreich-Ungarn.
247	Orangen und Citronen, auch in Salzwasser	„	4	2	Frankreich.
248	Cedratfrüchte, auch in Salzwasser	—	frei	frei	Frankreich.
249	Trauben, frische	metr. Ctr.	7,50	frei	Oesterreich-Ungarn.
250	Früchte (Obst), frische, nicht besonders aufgeführte	„	1	frei	Frankreich, Oesterreich-Ungarn.
251	Datteln	„	12	frei	Frankreich.
252	Johannisbrot	„	1,75	—	
253	Pistazien mit und ohne Schale	„	8	8	Frankreich.
254	Früchte, trockene:				
	a. Mandeln, geschälte	—	frei	frei	
	b. Mandeln in der Schale	—	frei	frei	
	c. Wall- und Haselnüsse	—	frei	frei	Frankreich.
	d. ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	—	frei	frei	
	e. Feigen	metr. Ctr.	10	—	
	f. Trauben (Rosinen und Korinthen)	„	10	—	
	g. nicht namentlich aufgeführte	„	10	2	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
255	Früchte (Obst), Gemüse und Gartengewächse:				
	a. in Essig, Salzwasser oder Oel	„	12	8	
	b. in Weingeist	„	40	40	Frankreich.
256	Pilze und Trüffeln	„	10	—	
257	Hopfen	—	frei	frei	Deutschland.
258	Sämereien, verschiedene[1])	—	frei	frei	Frankreich.
259	Palm- und Kokosnußöl	—	frei	*)	*) Frankreich — 1 Lira pr. metr. Ctr.
260	Nußstückchen u. dergl.	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
261	Vegetabilische Erzeugnisse:				
	a. Gemüse und Gartengewächse, frische	—	frei	frei	
	b. nicht namentlich aufgeführte	—	frei	frei	Frankreich.
	Kategorie XV.				
	Thiere, thierische Erzeugnisse und Abfälle, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.				
262	Pferde	Stück	20	frei	Oesterreich-Ungarn.
263	Maulthiere	„	6	—	
264	Esel	„	1,50	—	
265	a. Ochsen und Stiere, unter 250 Kilogramm schwer	„	18	15	
	b. Ochsen und Stiere	„	18	15	
266	a. Kühe, unter 150 Kilogramm schwer	„	7,50	7,50	
	b. Kühe	„	7,50	7,50	Oesterreich-Ungarn.
267	Färsen und junge Stiere	„	6	5	
268	Kälber	„	3	2	
269	Schaf- und Ziegenvieh	„	0,20	0,20	
270	Schweine:				
	a. im Gewicht bis einschließlich 20 Kilogramm	„	0,75	—	
	b. „ „ von mehr als 20 Kilogramm	„	2,50	—	
271	Fleisch:				
	a. frisches und Geflügel. Die geschlachteten, unzerlegten Thiere, ausschließlich derer, welche zum Wildpret gehören, unterliegen dem Abgabensatze vom frischen Fleisch, wie wenn sie zerlegt wären.	metr. Ctr.	5	5	Frankreich.

[1]) Im Hinblick auf die Gesetze zur Verhinderung der Ausbreitung der Phylloxera ist die Einfuhr von Olivenkernen in der Schale (sanse) zum Zweck der Oelgewinnung, welche von der Nordküste Afrikas, aus der Europäischen und Asiatischen Türkei und aus Griechenland kommen und zwar über die nachgenannten Häfen gestattet: Savona, Genua, Spezia, Livorno, Civitavecchia, Neapel, Brindisi, Bari, Ancona, Venedig, Messina, Catania, Syrakus, Palermo, Cagliari, Molfetta, Trani, Monopoli, Torrent, Milazzo, Porto Maurizio, Oneglia und Gallipoli.

Behufs der Bewirkung der Ausschiffung müssen die Schiffskapitäne den Zollbeamten ein von den Italienischen Konsuln der Abgangshäfen ausgestelltes Ursprungszeugniß über die Waare vorlegen.

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire	Vertrags-tarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Fleisch (Fortsetzung):				
	b. gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise präparirtes[1])	metr. Ctr.	25	20	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	c. gekochtes	„	5	5	Frankreich.
272	Fleischextrakt und Bouillontafeln	„	40	40	Frankreich.
273	Wildpret	„	15	—	
274	Blutegel	—	frei	—	
275	Därme:				
	a. frische	—	frei	—	
	b. gesalzene	metr. Ctr.	4	—	
276	Fische:[2])				
	a. frische aller Art	—	frei	frei	Oesterreich-Ungarn.
	b. getrocknete und geräucherte	metr. Ctr.	5	—	
	c. in Salzlake	„	6	—	
	d. marinirte und in Oel eingemachte	„	10	10	Frankreich.
	e. konservirte in Schachteln (Blechbüchsen)	„	10		
277	Kaviar und anderer präparirter Fischrogen	„	30	—	
278	Milch	—	frei	—	
279	Milchextrakt	metr. Ctr.	15	—	
280	Butter:				
	a. frische	„	10	5	Oesterreich-Ungarn.
	b. gesalzene	„	15	—	
281	Käse[3])	„	15	8	Oesterreich-Ungarn.
282	Hühnereier	—	frei	—	
283	Fett aller Art	—	frei	*)	*) Frankreich — 1 Lira per metr. Ctr.
284	Stearinsäure	metr. Ctr.	10	8	Frankreich.
285	Stearinlichte	„	15	15	
286	Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei	—	
287	Honig, aller Art	metr. Ctr.	10	5	Oesterreich-Ungarn.
288	Wachs:				
	a. gelbes nicht verarbeitetes	„	15	—	
	b. gelbes, verarbeitetes	„	20	—	
	c. weißes, nicht verarbeitetes	„	30	—	
	d. weißes, verarbeitetes	„	40	—	
	e. Abfälle bei der Fabrikation der Lichte ꝛc.	„	10	—	
289	Leim:				
	a. Tischlerleim	„	4	4	
	b. Fischleim (Hausenblase)	„	10	10	Frankreich.
290	Federn:				
	a. Schmuckfedern, rohe	Kilogr.	3	—	
	b. Schmuckfedern, bearbeitete	„	35	15	Frankreich.
	c. Bettfedern	—	frei	—	
291	Menschenhaar:				
	a. unverarbeitet	Kilogr.	3	—	
	b. verarbeitet	„	10	10	Frankreich.
292	Schwämme:				
	a. gemeine	metr. Ctr.	20	15	Oesterreich Ungarn, Frankreich.
	b. feine	„	100	100	Frankreich.
293	Korallen:				
	a. rohe	—	frei	frei	Frankreich.
	b. bearbeitete, nicht in Gold gefaßte	Kilogr.	10	frei	(nicht gefaßte) Frankreich.

[1]) Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Lire pro 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metr. Centnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertifikaten gebunden. (Oesterreich-Ungarn.)

[2]) Die genannten sardelle, acciughe, bojane, scorranze, sgombri, lanzarde, anguisigole, maride, robi und suri werden zollfrei zugelassen. (Oesterreich-Ungarn.)

[3]) Der, Brinsa genannte, Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zoll von 3 Lire pro 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produkts durch Certifikate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metr. Centner pro Jahr nicht überschreiten. (Oesterreich-Ungarn.)

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
294	Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	—	frei	—	
295	Hörner, Knochen und anderes verwandtes Material, roh	—	frei	—	
296	Dünger	—	frei	frei	Frankreich.
	Kategorie XVI.				
	Verschiedene Gegenstände.				
297	Mercerie (Kurzwaren).[1])				
	Die Gegenstände, welche von dem Repertorium auf Mercerie verwiesen sind, ohne Bezeichnung der Spezies, gehören zu der feinen Mercerie, wenn sie mit einer Vignette, einer Figur oder ähnlichen Zeichnungen verziert sind, sowie wenn sie ganz oder theilweise von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder von Mosaik oder Lava gefertigt sind, oder wenn sie Kügelchen, Perlen oder Röhrchen von Glas oder Krystall, auch mit Seide, Bernstein, echtem und unechtem, mit Juchten, mit lackirtem Leder verziert oder in irgend einer Weise vergoldet oder versilbert sind. Wenn jedoch die fraglichen Gegenstände in edle Metalle gefaßt sind, so gehören sie zu den Goldschmiedwaaren oder den Juwelen. Die von dem Repertorium auf gemeine Mercerie verwiesenen Gegenstände gehören, wenn sie ausschließlich aus Holz gefertigt sind, unter die Benennung „Mercerie aus Holz" ꝛc.				
	a. gemeine[2]) (ausgenommen die aus Holz und das Kinderspielzeug)	metr. Ctr.	66	60	Oesterreich-Ungarn, Frankreich.
	b. feine	„	140	100	Frankreich (Oesterreich-Ungarn 120 Lire).
	c. Fächer, ordinäre	„	90	90	
	d. Fächer, feine	„	150	150	
298	Musikalische Instrumente:				
	a. Kirchenorgeln		12	12	Frankreich.
	b. tragbare Orgeln	Stück	5	5	
	Diejenigen mit Tasten und Bälgen, sowie mit Pfeifen auf der Außenseite, dann die großen, obgleich mit Cylinder, welche zu Zimmer-Möbeln bestimmt sind, werden wie aufrechtstehende Pianofortes verzollt.				
	c. Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende . .	„	80	60	Frankreich (Oesterreich-Ungarn 80 Lire).
	d. Pianofortes, flügelförmige	„	150	75	
	e. Harmoniums und Physharmonikas, tafelförmige .	„	20	20	Frankreich.
	f. nicht namentlich aufgeführte	„	2	1	Oesterreich Ungarn, Frankreich.
299	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische ꝛc. .	metr. Ctr.	30	30	Deutschland.
300	Kautschuk und Guttapercha:				
	a. roh, sowohl fest als flüssig	—	frei	—	
	b. zu Posamentierwaaren verarbeitet, elastische Bänder und Gewebe	metr. Ctr.	115,50	115,50	Oesterreich-Ungarn.

[1]) Pfeifen aus Thon, Fayence oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen wie Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan (s. diese).
Knöpfe aus Holz s. Holzarbeiten.
Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuß, Papiermaché- und ähnlichem Material, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz s. Kurzwaaren aus Holz. (Oesterreich-Ungarn.)

[2]) Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten) mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickel-Legirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet. (Oesterreich-Ungarn.)

Digitized by Google

7. Italien.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragsstaaten.
	Kautschuk ꝛc. (Fortsetzung):				
	e. andere Arbeiten, einschließlich Bekleidungsgegenstände und Schuhwerk	metr. Ctr.	32	32	Oesterreich-Ungarn.
	d. der Finanzminister ist ermächtigt, unter den für erforderlich gehaltenen Verordnungen und Bürgschaften der Kautschukfabriken die zollfreie Einfuhr solcher besonderen Gewebe zu gestatten, welche ausschließlich zu ihrem Gewerbe dienen, und zwar bis zum Betrage von 100 000 Lire.				
301	Mützen	100 Stück	100	100	Frankreich.
302	Hüte:				
	a. von reiner Seide oder mit anderem Material gemischt, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	„	150	150	Frankreich.
	b. von irgend einem anderen Material, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	„	100	100 50	Frankreich. Filzhüte — Oesterreich Ungarn.
	c. garnirte Damenhüte, ohne Unterschied des Materials	„	500	500	Frankreich.
303	Künstliche Blumen	Kilogr.	10	6	
304	Theile und Materialien künstlicher Blumen	„	3	—*	*Frankreich — 5 Lire pro kg.
305	Gestelle (Körper) zu Modewaaren	„	1	1	Frankreich.
306	Schirme:				
	a. seidene	100 Stück	120	—	
	b. von anderem Material	„	60	—	
307	Bestandtheile zu Schirmen	metr. Ctr.	30	—	
308	Pinsel mit und ohne Stiele	„	15	—	
309	Gegenstände für Sammlungen und der Kunst:				
	a. Gemälde lebender Meister	—	frei	—	Frankreich: Gegenstände für
	b. andere Gegenstände für Sammlungen	—	wie Arbeiten aus d. Stoffe, aus welchem sie bestehen.	—	Sammlungen frei.
	Unter Gegenständen der Kunst werden Werke des Alterthums und nicht lebender Meister verstanden, nämlich Münzen, Medaillen und alle anderen alterthümlichen Gegenstände aus Metall, Marmor, Stein, Holz und jedem anderen Material, sowie Mosaiken, Gemälde, Miniaturbilder, Zeichnungen auf Leinwand, Holz, Kupfer, Papier, Wandgemälde ꝛc.				

II. Ausfuhrzölle.

Entsprechende Nummer des Einfuhrtarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Lire.	Vertragsstaaten.
7	Oele, fette:			
	a. Olivenöl	metr. Ctr.	frei	
	b. nicht namentlich aufgeführte	„	frei	
29	Säuren:			
	b. Borsäure	„	2,20	
40	See- und Steinsalz	Tonne	0,22	
42	Weinstein (doppeltkohlensaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	metr. Ctr.	2,20	
61	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:			
	a. nicht gemahlen	„	0,27	
	b. gemahlen	„	0,55	

Digitized by Google

Entsprechende Nummer des Einfuhrtarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Lire.	Vertragsstaaten.
124	Seide:			
	a. einfach gezogene, doublirte und gezwirnte roh . .	metr. Ctr.	38,50	
125	Seidenabfälle:			
	a. roh	„	8,80	
	b. gekämmt	„	8,80	
151	Lumpen aller Art	„	8,80	
162	Felle:			
	a. rohe, frische oder trockene, nicht zu Pelzwerk geeignet	„	2,20	
	b. desgl. zu Pelzwerk	„	2,20	
173	Metallhaltige Mineralien (Erze):			
	a. Eisenerz	Tonne	0,22	
	b. Bleierz, auch silberhaltiges	„	2,20	
	c. Kupererz	„	5,50	
175	Bruch-Eisen, Hammerschlag und Feilspäne von Eisen und Stahl	metr. Ctr.	frei	
213	Marmor, roher	„	frei	
220	Schwefel, roher und raffinirter, und Schwefelblume .	„	1,10	
238	Kastanien	Tonne	frei	
247	Orangen und Citronen, auch in Salzwasser	metr. Ctr.	frei	
254	Früchte, trocken:			
	a. Mandeln, geschälte	„	frei	
	b. „ in der Schale	„	frei	
	c. Wall- und Haselnüsse	„	frei	
	e. Feigen	„	frei	
	f. Trauben (Rosinen und Korinthen)	„	frei	
	g. nicht namentlich aufgeführte (nicht ölhaltige) . .	„	frei	
258	Sämereien, verschiedene	„	1,10	
295	Hörner, Knochen und dergl. Materialien	—	frei	
309	Gegenstände für Sammlungen:	—	—	
	a. Gemälde lebender Meister	Werth	1 pCt.	
	b. andere Gegenstände für Sammlungen			
	Unter Gegenständen der Kunst werden Werke des Alterthums und nicht lebender Meister verstanden, nämlich Münzen, Medaillen und alle anderen alterthümlichen Gegenstände aus Metall, Marmor, Stein, Holz und jedem anderen Material, sowie Mosaiken, Gemälde, Miniaturbilder, Zeichnungen auf Leinwand, Holz, Kupfer, Papier, Wandgemälde ꝛc. Die Ausfuhr dieser Gegenstände unterliegt außer dem Zoll den durch die in den verschiedenen Provinzen bestehenden besonderen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten.			

III. Auszug aus dem Zolltarifgesetz.

Art. 7. Wenn in einem oder in mehreren Frachtstücken, welche zur Verzollung gestellt werden und die zu einer und derselben Abfertigung gehören, sich verschiedene Waarenstücke befinden, welche vereinigt einen im Tarif speziell aufgeführten Gegenstand ausmachen, so sind diese Stücke, obgleich getrennt vorgelegt, wie der Gegenstand zu verzollen, den sie darzustellen bestimmt sind.

Art. 9. Der Zollpflichtige sowohl wie die Regierung haben gegenseitig das Recht auf Ersatz der Differenzen, welche aus Rechnungsfehlern oder aus einer irrthümlichen Anwendung der im gegenwärtigen Gesetz angegebenen Tarifsätze herrühren, sofern der Antrag darauf innerhalb zweier Jahre gestellt wird.

Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist erlischt dieser Anspruch.

Art. 11. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerpflichtigen und der Zollverwaltung in Beziehung auf die Beschaffenheit der Waaren bleibt die Verzollung ausgesetzt; wenn jedoch der volle Betrag der von der Zollverwaltung beanspruchten Abgabe deponirt oder garantirt wird, so kann die Waare unter Zurückbehaltung von Proben freigegeben werden.

Kann die Probe oder das Muster in Betracht der Beschaffenheit oder der Größe des zu verzollenden Gegenstandes

Digitized by Google

7. Italien.

nicht versendet worden, so ist dieselbe durch eine getreue Beschreibung zu ersetzen, welche gemeinschaftlich von dem Zollamt und dem Steuerpflichtigen, oder von zwei seitens dieser zu erwählenden Sachverständigen anzufertigen ist.

Das Finanzministerium beschließt über dergleichen Meinungsverschiedenheiten nach Anhörung des Kollegiums der Sachverständigen mittelst motivirter Entscheidung.

Art. 12. Die im Tarif nicht aufgeführten Gegenstände werden, was die Anwendung der Abgabe betrifft, denjenigen gleichgestellt, mit denen sie die größte Analogie haben.

Das Finanzministerium setzt derartige Gleichstellungen nach vorgängigem Gutachten des Sachverständigenkollegiums mittelst motivirten Dekrets fest, welches letztere in der Amtlichen Zeitung (Gazzetta ufficiale) zu publiziren ist.

Im Fall der Dringlichkeit können diese Gleichstellungen von der Finanzintendanz oder von dem Direktor des Zollamts festgesetzt werden, dann aber gelten dieselben bloß für den Fall, auf den sie sich beziehen. Gegen die von der Finanzintendanz oder dem Direktor des Zollamts festgesetzten Gleichstellungen steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Ministerium zu.

Art. 13. Bei jedem Zollamt können fabrizirte Tabake, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen, in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm verzollt werden.

Zum persönlichen Gebrauch kann bei allen Zollämtern, wo wenigstens zwei Beamte fungiren, jede Gattung fabrizirter Tabak in Quantitäten von nicht über vier Kilogramm mit Erlaubniß des Intendanten verzollt werden; in größeren Mengen mit Erlaubniß des Finanzministers.

Art. 21. Gänzliche Befreiung von den Ein- und Ausgangsabgaben wird folgenden Gegenständen und unter den dabei aufgeführten Bedingungen zugestanden:

1) Effekten und Mobilien der Regierungsbeamten, welche jenseits der Zollinie ihre Funktionen auszuführen haben, sowie die gebrauchten Effekten, welche militärischen Garnisonen in einem in der Zollzone begriffenen Orte gehören.
2) Wissenschaftliche Publikationen und andere Gegenstände, welche fremde wissenschaftliche Institute als Geschenk an Italienische wissenschaftliche Institute senden. Um diese Befreiung zu erlangen, muß mittelst Vorlegung des Briefes des absendenden und einer Bescheinigung des empfangenden Instituts beim Zollamt die stattgehabte Schenkung nachgewiesen werden.
3) Effekten, Waffen und tragbare Instrumente der Reisenden, und die kleine Ausstattung an Büchern, Bett- und Tischwäsche, welche sie mit sich führen, insofern Alles gebraucht ist und zu ihrem Stande im Verhältniß steht. Die Befreiung wird auch dann zugestanden, wenn diese Effekten den Reisenden nicht begleiten, unter der Bedingung, daß die seit seiner Durchreise verflossene Zeit drei Monate nicht übersteigt.
4) Gebrauchte Kleidungsstücke und Theatergeräthschaften, sowie Opernpartituren, welche Schauspieler oder Künstler mit sich führen, die von Ort zu Ort umherziehen; gebrauchte Instrumente der wandernden Künstler; von Gauklern zur öffentlichen Schaustellung herumgeführte Thiere.
5) Oeffentliche oder Postwagen, Diligencen u. dergl. mit den vorschriftsmäßigen Ermächtigungen und Beglaubigungen; inländische Lastwagen, die zum Ackerbau und zum Waarentransport dienen, die periodisch gehen und kommen und den Zollbeamten bekannt sind, und an diese Fuhrwerke angespannte Zugthiere.
6) Fuhrwerke, Lastwagen und zugehörige Zugthiere, Lastthiere, Reitpferde im Privatgebrauch, die von einer über die andere Grenze gehen und kommen, unter der Bedingung der Rückkehr. Um die Rückkehr zu sichern, müssen die Eigenthümer den doppelten Betrag des Zolles für den Fall garantiren, daß die Rückkehr nicht erfolgen sollte. Von der Forderung einer Garantie kann Abstand genommen werden, wenn die Führer bekannte Personen sind und nicht im Verdacht der Kontrebande stehen.
7) Eisenbahnfuhrwerke inländischer Fabrikation oder vorweg verzollt, oder die als solche anerkannt sind, welche im internationalen Dienste stehen. Um die Befreiung zu erlangen, sind die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen der Eisenbahnen, welche im internationalen Dienste stehen, mit einer besonderen Bezeichnung zu versehen, die sie leicht erkennbar macht, oder sie müssen in einer bestimmten Weise registrirt werden.
8) Effekten, Mobilien, Bücher, Fuhrwerke, Geräthschaften zum Gewerbebetriebe und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauch, welchen Personen angehörend, die ihren Wohnort im Königreich nehmen wollen, vorausgesetzt, daß Alles gebraucht und dem Stande der Eigenthümer angemessen ist, und daß die Einfuhr in einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten, von dem Tage der Erklärung über die Verlegung des Wohnortes an gerechnet, erfolgt. Diese Befreiung wird von dem Intendanten auf Vorlegung von Bescheinigungen der Ortsbehörden verliehen, in welchen der Familienstand und der neue Wohnort konstatirt sind.
9) Ackerbauwerkzeuge, Geräthschaften und Effekten, welche Italienische Landleute, die an der äußersten Grenze wohnen, über die Zollinie behufs des Ackerbaues oder wegen Verlegung des Wohnorts ein- oder ausführen.
10) Naturerzeugnisse aus den von der Zollinie durchschnittenen Besitzungen und Italienischen Unterthanen gehörig, wenn dergleichen Erzeugnisse in das Kolonathaus, in die Getreidehöden oder andere Orte, die sich auf den Besitzungen selbst befinden, ein- oder ausgeführt werden.
11) Frisches Fleisch in Mengen von nicht über 4 kg, Käse, frische Butter und Milch in Quantitäten von nicht über 2 kg; wenn dergleichen Waaren zum Verbrauch in den an der äußersten Grenze gelegenen Gemeinden bestimmt sind.
12) Waarenproben ohne Werth, die dazu bestimmt sind

Digitized by Google

Gegenstände anschaulich zu machen, zu denen sie gehören. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die Papier- und Stofftapeten bis zu den zur Darstellung des ganzen Musters erforderlichen Dimensionen, auf Porzellan, Zeuge und andere Waaren, welche in einem einzigen Stück die verschiedenen Zeichnungen darstellen, wenn der Einbringer sich der Vorschrift unterwirft, dieselben zu einem andern Zweck als dem, zu dem sie bestimmt sind, unbrauchbar zu machen.

13) Inländische Waaren, welche aus Schiffbrüchen gerettet worden sind, die im Angesicht der Küste stattgefunden haben, wenn die inländische Eigenschaft in unwiderleglicher Weise nachgewiesen wird. Zur zollfreien Zulassung dieser Waaren ist die Ermächtigung der Zwischenbehörde erforderlich.

14) Ueberreste von Masten, Segeln, Ankern, Tauwerk von Fahrzeugen, die an den Küsten des Staates gescheitert sind, und Gerätschaften von nationalen Fahrzeugen, welche an fremden Küsten gescheitert sind, wenn die Einfuhr dieser letzteren binnen einer Frist von neun Monaten erfolgt und die Thatsache des Schiffbruchs durch regelrechte Zeugnisse erwiesen wird.

Art. 22. Frei von Eingangsabgaben sind die Schiffsprovisionen nationalen Ursprungs, welche auf den aus dem Auslande eingehenden Schiffen übrig geblieben sind, wenn es sich nicht um Monopolgegenstände handelt. Von der Ausgangsabgabe befreit sind diejenigen inländischen oder als solche zugelassenen und anerkannten Erzeugnisse, welche auf einem Italienischen oder fremden Fahrzeuge eingeschifft werden, unter der Bedingung, daß sie zu der Zahl der Personen der Bemannung und zur Dauer der Reise in richtigem Verhältniß stehen. Im Fall der Meinungsverschiedenheit hat das Zollamt das Gutachten des Hafenkapitäns zu erfordern.

Art. 23. Die folgende Tabelle enthält die Waaren, für welche bei ihrer Ausfuhr die Eingangszölle auf die zu ihrer Erzeugung verbrauchten Urstoffe vergütet werden, die dieser Vergütung zu Grunde liegende Einheit, den für jede Einheit zu vergütenden Betrag und die geringste Quantität, für welche die Vergütung gewährt wird:

Waaren	Einheit als Grundlage der Vergütung	Für jede Einheit zu vergütender Betrag Lire	Geringste Quantität, für welche Vergütung gewährt wird
Wermuth nach Turiner Art, zuckerhaltiger	Hektoliter	3,50	Liter 100
Citronen, Pomeranzen, Limonen und deren Schalen kandirt .	metr. Ctr.	42,40	kg 25
Auf Portugiesische und Pariser Art kandirte Früchte . . .	„	42,40	„ 25
Auf Marseiller Art kandirte, d. h. mit Julep kandirte Früchte	„	31,80	„ 25
Kandirte Früchte in Büchsen ohne letztes Kochen	metr. Ctr.	31,80	kg 25
Glasirte Kastanien (marrons glacés)	„	15,90	„ 25
Konfekt	„	39,70	„ 25
Senf mit Zucker angemacht .	„	20,00	„ 100
Mandelkuchen mit Zucker bereitet	„	7,00	„ 50
Kondensirte Milch	„	je nach der durch chemische Analyse sich ergebenden Menge Zucker	„ 500
Chokolade ohne Zimmet . . .	„	60,20	„ 25
Chokolade mit Zimmet . . .	„	63,20	„ 25
Chinin-, Conchinin-, Cinchonidin- und Cinchoninsulfat für das zu ihrer Ausziehung gebrauchte Mineralöl	kg	3,50	unbestimmt
Bleiweiß oder reines kohlensaures Bleioxyd	metr. Ctr.	0,45	kg 100
Pariser Drahtstifte	„	7,00	„ 100

Das Gesetz vom 31. Juli 1879, Nr. 5038 (Serie 2) bewilligt überdies die Zollvergütung für das zur Destillation von Spiritus gebrauchte Getreide.

Art. 27. Zugestanden wird der ein- und ausgangsabgabenfreie zeitweilige Ein- und Ausgang des Viehes zur Weide, zur Arbeit, zur Ueberwinterung und um zu den Märkten geführt zu werden, wie auch der Cerealien zum Vermahlen, auch inbegriffen der Fuhrwerke und der Geräthschaften, unter der Bedingung, daß dieselben hauptsächlich zu dem in der ertheilten Zollabfertigung angegebenen Zwecke bestimmt sind.

Art. 28. Unter Anwendung einfacher Kautelen oder auch unter bloßer Ueberwachung der Zollbeamten und Agenten können die Zollämter die zeitweilige Ein- und Ausfuhr von Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w., welche zum Reinigen, Bleichen und Waschen bestimmt sind, wie auch derjenigen Gegenstände gestatten, welche zur ländlichen und häuslichen Arbeit der an der äußersten Grenze gelegenen Ortschaften dienen, und zwar auf Gründen des örtlichen Bedürfnisses, und wenn keine Gefahr der Defraudation vorhanden ist.

Dieses Zugeständniß erstreckt sich auch auf die Kleidungsstücke und die Wäsche, welche in den Staat von den Schiffen zum Waschen eingeführt werden, und auf die Schiffsprovisionen ausländischen Ursprungs, welche, ohne an Bord der fremden oder nationalen Schiffe während ihres Aufenthalts in den

Digitized by Google

7. Italien.

Häfen des Staates aufgezehrt worden zu sein, zeitweise ans Land gebracht und dann wieder eingenommen werden.

IV. Zeitweilige Ein- und Ausfuhr.

(Veredelungsverkehr.)

Auf Grund eines Gesetzes vom 11. Mai 1881, durch welches der König ermächtigt ist, über die zeitweilige Ein- und Ausfuhr Bestimmung zu treffen, verordnet ein Königliches Dekret vom selben Tage das Nachfolgende:

Art. 1. Der Finanzminister ist ermächtigt, nach Anhörung des Industrie- und Handelsrathes, die zeitweilige Einfuhr eines jeden Gegenstandes und zu einem jeden Zwecke zu gestatten, falls die folgenden Bedingungen zusammentreffen:

1) Unmöglichkeit und Unvortheilhaftigkeit der Substitution durch gleiche Waaren anderen Ursprungs;
2) Möglichkeit, die vorerwähnte Substitution oder andere Mißbräuche zu hindern;
3) Gewißheit, daß die zeitweilige Einfuhr die Interessen anderer wichtiger nationaler Industrien nicht beeinträchtigt.

Unter den nämlichen Bedingungen kann er die zeitweilige Ausfuhr mit Erlaß des Zolles bei der Wiedereinfuhr gestatten, vorausgesetzt als Regel, daß es sich um Gegenstände handelt, die nicht bestimmt sind, im Auslande Bearbeitungen zu erfahren, welche die Zollklasse verändern.

Art. 2. Im Fall von Mißbräuchen kann der Finanzminister die zeitweilige Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, welche bis dahin zu solcher zugelassen waren, verbieten, sowie verordnen, daß von der Berechtigung zur zeitweiligen Ein- und Ausfuhr bestimmte Personen ausgeschlossen werden, und zwar vorbehaltlich der vom Zollregulativ angedrohten Strafen.

Ausführungs-Reglement zu dem Gesetz, betreffend die Ein- und Ausfuhr auf Zeit.

Zu dem Italienischen Gesetz vom 11. Mai 1881 betreffend die Ein- und Ausfuhr auf Zeit, ist seitens des Italienischen Finanzministeriums unter demselben Datum ein Ausführungs-Reglement erlassen worden. Der erste Titel desselben, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, lautet wie folgt:

Tab. A. Tab. B.

Art. 1. Die anliegenden Tabellen A. und B. geben an, welche ausländischen Waaren zur Einfuhr auf Zeit und welche inländischen Waaren zur Ausfuhr auf Zeit, um einer bestimmten Bearbeitung unterworfen zu werden, zugelassen sind, die Mindestquantität, für welche diese Vergünstigung bewilligt werden kann, die Frist für die Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr, und die aus der Bearbeitung herzuleitende Vermehrung oder Verminderung des Gewichts.

Art. 2. Abgesehen von den in den folgenden Artikeln festgesetzten Ausnahmen, kann die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit bei den Zollämtern erster Klasse bewirkt werden nach vorgängiger schriftlicher Ermächtigung des Zolldirektors, und bei den Zollämtern, welche nicht von einem Zolldirektor geleitet werden, des Finanz-Intendanten der Provinz. Diese Ermächtigung wird ertheilt für die Dauer eines Jahres.

Art. 3. Jeder Einfuhr oder Ausfuhr auf Zeit muß eine den Bestimmungen des Art. 24 des Zollreglements entsprechende Deklaration, sowie eine Beriffikation der Waaren gemäß Art. 24 der Zollinstruktion vorausgehen.

Nach stattgehabter Prüfung — und von den in diesem Reglement festgesetzten Ausnahmen abgesehen — versieht das Zollamt die Waaren mit dem in den folgenden Artikeln näher bestimmten Erkennungszeichen.

Art. 4. Bei der zeitweiligen Einfuhr von Waaren, welche einem Eingangszoll unterliegen, erhält der Deklarant einen Zollkautionsschein — bolletta di cautione.

Ein ebensolcher Schein wird ausgestellt bei zeitweiliger Ausfuhr von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen. In den übrigen Fällen wird keine Kaution verlangt, es genügt ein einfacher Zollfreischein — bolletta di esenzione — mit dem Vorbehalt der Rückkehr — unbeschadet der Tit. II. Kap. 5 getroffenen Bestimmungen.

Diese Papiere enthalten: Qualität und Gattung der ein- oder ausgeführten Waaren, die etwaigen Merkzeichen, eventuell die Art der Kautionsleistung, und die Frist, innerhalb deren die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr bewirkt sein muß. Diese Bescheinigungen werden, nach Maßgabe der Artikel 71 bis 74 einschließlich der Instruktionen wegen Führung der Zollregister, in die Register der Einfuhr oder Ausfuhr auf Zeit eingetragen und erhalten Nummer und Datum der Eintragung.

Art. 5. Die Rücksendung der Waaren muß über dasselbe Zollamt erfolgen, über welches die Sendung stattgefunden hat, unbeschadet der besonderen Bestimmungen, welche getroffen sind für Muster von Handlungsreisenden, zum Abwickeln bestimmte Kokons (bozzoli da trarre), zu bearbeitende Rohseide, durchzuhechelnden Seidenabfall (canscami di seta da pettinare), für Säcke, Schläuche und Gebinde (fusti), für Gespinnste und Gewebe, welche gewaschen, gebleicht und gewalkt, und für die Gegenstände, welche gefirnißt, polirt, gemalt oder ausgebessert werden sollen. Doch kann der Intendant die Rücksendung über ein anderes Zollamt derselben Provinz, welches die erforderlichen Befugnisse hat, gestatten, und das Ministerium bewilligen, daß die Rücksendung über ein Zollamt einer andern Provinz stattfinde.

Art. 6. Die Zollbehörde stellt die Identität der zurückzusendenden Waaren fest und bemerkt, daß dies geschehen, auf der Rückseite des Scheins, unter Angabe der etwaigen durch die Bearbeitung erfolgten Veränderungen, der Abnahme und der Zunahme des Gewichts. Auf der Rückseite des Scheines wird, wie dies Art. 43 der Instruktionen bestimmt, der Durchgang der Waare durch die Zollgrenze bescheinigt. Darauf wird die Entlastung

Digitized by Google

im Register vermerkt, und fügt das Zollamt den ausgestellten Schein der im Register befindlichen Eintragung bei oder läßt ihn beifügen. Werden die Waaren nach und nach zurückgesandt, so erfolgen die Bemerkte auf der Rückseite des Scheins und im Register in dem Maße, wie die Sendungen stattfinden, und es wird dem Deklaranten der Schein belassen, bis alle auf demselben bezeichneten Waaren zurückgesandt sind.

Bei der Rücksendung von Waaren, welche zu gewerblichen Ausstellungen auf Zeit ein- oder ausgeführt worden, sind dieselben Formvorschriften zu beobachten, unbeschadet der besonderen Instruktionen, welche das Ministerium erlassen wird.

Art. 7. Die Rücksendung von Waaren, welche über ein Zollamt im Innern auf Zeit eingeführt worden sind, muß über dasselbe Zollamt erfolgen, der Austritt über die Grenze braucht jedoch nicht über dasselbe Grenzzollamt stattzuhaben.

Das Zollamt im Innern prüft die wieder vorgelegten Waaren und macht darüber den im vorigen Artikel vorgesehenen Vermerk auf der Rückseite des Scheins, unter Angabe des Ausgangszollamtes und der Frist, innerhalb deren sie die Zollgrenze passiren müssen. Die Waaren, welche einem Eingangszoll von mehr als 10 Lire unterliegen, werden darauf in Ballen verpackt, welche mit doppelter Plombe versehen werden, und so dem Grenzzollamt vorgelegt, welches, sofern es bezüglich der Identität der Waare keinen Argwohn hat, sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob das Gewicht der Ballen der Angabe des Scheines entspricht, und ob die Ballen selbst und die Plomben unverletzt sind, den Ausgang der Waare auf dem Scheine attestirt und den letzteren dem Absender zurückstellt, damit er ihn dem Zollamt im Innern vorlege. Dieses vermerkt in den Registern der Einfuhr auf Zeit die Entlastung und fügt ihnen den Schein bei, sobald alle auf demselben bezeichneten Waaren zurückgesandt sind.

Bei der Ausfuhr auf Zeit stellt das Zollamt im Innern, je nach Lage des Falles, entweder einen Kautionsschein oder einen Freischein aus, gemäß Art. 4, unter Angabe des Grenzzollamtes und der Frist, innerhalb deren der Ausgang aus dem Zollgebiet bewirkt werden muß. Das Grenzzollamt attestirt auf der Rückseite der Scheine den Austritt der Waare über die Zollgrenze.

Die Rückkehr von Waaren, welche solchergestalt auf bestimmte Zeit ausgeführt worden sind, kann auch über ein anderes Grenzzollamt erfolgen, aber die Prüfung der Identität ist dem Zollamt im Innern vorbehalten. Daher müssen die Waaren selbst an dieses letztere überwiesen werden unter Beobachtung der für Ueberführung ausländischer Waaren von einem Zollamt zu einem anderen geltenden Vorschriften.

Art. 8. Der Finanz-Intendant hat die Befugniß, in den geeignet erscheinenden Fällen die in dem Zollschein für die Rückkehr der Waaren festgesetzte Frist um ihren vollen Betrag zu verlängern, die Einreichung eines schriftlichen Gesuchs vor Ablauf der Frist vorausgesetzt. Das Ministerium kann weitere Verlängerungen bewilligen.

Art. 9. Wenn die Waaren innerhalb der für die Rückkehr festgesetzten bezw. verlängerten Frist nicht vorgelegt werden, so stellt die Zollbehörde die Uebertretung des Art. 69 des Zollreglements in Folge versäumter Vorlegung des Entlastungsscheines protokollarisch fest und verfügt Einziehung der Strafe und des Zolles.

Handelt es sich um zeitweise Ausfuhr von Waaren, welche keinem Ausgangszoll unterliegen, so hat der Verfall der Frist nur den Verlust des Rechts zollfreier Wiedereinfuhr zur Folge.

Art. 10. In den Fällen, in welchen die Rücksendung der Waaren über ein anderes, als dasjenige Zollamt erfolgen kann, welches den Schein ausgestellt hat, versährt dies letztere in der im vorhergehenden Artikel bestimmten Weise, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist der Interessent nicht den Nachweis der erfolgten Rücksendung der Waaren beibringt, oder diese nicht innerhalb der festgesetzten Frist stattgefunden hat.

Art. 11. Sofern die Prüfung Verschiedenheiten in Bezug auf Qualität oder Quantität zwischen den zur Einfuhr oder Ausfuhr auf Zeit zugelassenen Waaren und der Deklaration ergiebt, sowie auch in Betreff der Verschiedenheiten zwischen den zur Rücksendung vorgelegten Waaren und den Waaren, welche hätten zurückgesandt werden sollen, kommt, von den in den folgenden Artikeln festgesetzten Ausnahmen abgesehen, Art. 71 des Zollreglements zur Anwendung.

Konfiskation und Geldstrafe vom doppelten bis zum zehnfachen Betrage des Zolles können verhängt werden betreffs der Waaren, welche nach Abschnitt 3 und 4 desselben Artikels als Kontrebande gelten.

Art. 12. In allen Fällen, in denen die Zurückbehaltung von Proben vorgeschrieben ist, verschließt das Zollamt dieselben in ein versiegeltes Packet und bemerkt auf dessen Außenseite den Namen des Eigenthümers, sowie Nummer und Datum des ausgestellten Scheines.

Art. 13. Die Intendanzen reichen dem Ministerium im Januar jeden Jahres einen Bericht über die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit ein. In diesem Bericht werden die im Berichtjahre erfolgten Zulassungen zur zeitweisen Einfuhr und Ausfuhr bezüglich jedes Produkts denjenigen des Vorjahres gegenübergestellt, die Gründe der Zunahme und Abnahme und ihrer ökonomischen und finanziellen Bedeutung dargelegt, und etwaige entdeckte oder befürchtete Mißbräuche, sowie geeignete Gegenmaßregeln angeführt.

Zum besseren Verständniß fügen die Intendanzen dem Berichte eine Statistik der Einfuhren und Ausfuhren auf Zeit bei, unter Anwendung des vom Finanzministerium zu dem Behufe vorgeschriebenen Formulars.

Digitized by Google

7. Italien.

Tabelle A.

Ausländische Waaren, welche, um einer bestimmten Bearbeitung unterworfen zu werden, auf bestimmte Zeit (zollfrei) eingeführt werden dürfen.

Anmerkung. Bezüglich der Einfuhr auf Zeit von Kokons, Rohseide, Seidenabfällen, Zucker, Getreide, (Vieh), Schiffsgeräth und Materialien zum Schiffsbau, sowie betreffs des Verhältnisses der eingeführten zu der auszuführenden Quantität sind besondere Bestimmungen ergangen.

Bezeichnung der Waaren	Art der Bearbeitung	Geringste zulässige Quantität	Frist für die Wiederausfuhr	Gewichtsverminderung in Folge der Bearbeitung	Gewichtsvermehrung in Folge der Bearbeitung	
Gelbes Wachs	um gebleicht und in Scheiben geformt zu werden	unbestimmt	6 Monat	5 pCt.	keine	
	um bearbeitet zu werden	metr. Ctr.	„	„	„	
Gespinnste aus Hanf und Flachs	um gefärbt zu werden:				roh:	gebleicht:
	roth	„	„	keine	8 pCt.	10 pCt.
	blau	„	„	„	4 pCt.	7 pCt.
	schwarz	„	„	„	5 pCt.	8 pCt.
	kaffeebraun, kastanienbraun oder sonst dunkelfarbig, vermittelst Sumach und Galläpfeln	„	„	„	3 pCt.	5 pCt.
	andersfarbig	„	„	„	keine	2 pCt.
	um wieder gefärbt zu werden	„	„	„	„	keine
Baumwollgespinnste	um gefärbt zu werden:					
	roth	„	„	„	15 pCt.	20 pCt.
	blau	„	„	„	8 pCt.	13 pCt.
	schwarz	„	„	„	10 pCt.	15 pCt.
	kaffeebraun, kastanienbraun oder sonst dunkelfarbig mit Sumach und Galläpfeln	„	„	„	5 pCt.	10 pCt.
	andersfarbig	„	„	„	keine	5 pCt.
	um wieder gefärbt zu werden	„	„	„	„	keine
Wollgespinnste	um in assortirten Farben gefärbt zu werden	„	„	„	keine	
Harze:						
Copal	um gereinigt zu werden	„	„	20 pCt.	„	
Tragant	um in verschiedene Qualitäten geschieden zu werden	„	„	12 pCt.	„	
Weihrauch	um gereiniget zu werden	„	„	„	„	
Gummi arabicum	um in verschiedene Qualitäten geschieden zu werden	„	„	„	„	
Glas- und Krystallscheiben	um in Spiegelscheiben verwandelt zu werden	unbestimmt	1 Jahr	keine	„	
Weiße Gewebe aus Wolle, Flachs, Hanf und Baumwolle	um gestickt oder zu Kleidern oder anderen Gegenständen verarbeitet zu werden	50 kg	6 Monate	„	„	
Gewebe aus rohem, ungebleichtem Hanf u. Flachs, sowie roher Baumwolle	um gebleicht zu werden	„	„	„	„	
Gewebe aus rohem oder gebleichtem Flachs, Hanf und solcher Baumwolle	um gefärbt, bedruckt und nach dem Bedrucken zu Taschentüchern verarbeitet zu werden	„	1 Jahr	„	„	
Alte Glocken	um umgeschmolzen zu werden	unbestimmt	„	5 pCt.	„	
Umbra-Erde	um getrocknet und calcinirt zu werden	5 metr. Ctr.	6 Monate	30 pCt.	„	
Eiserne Bolzen	zum Bau von Brücken und Dächern	unbestimmt	1 Jahr	keine	„	
Eiserne Reifen	zum Binden von Fässern	„	„	„	„	
Gewebe und Gespinnste aller Art	um gewaschen, gebleicht oder gewalkt zu werden	„	3 Monate	—	—	
Gegenstände aller Art	um reparirt, polirt, gefirnißt oder bemalt zu werden	„	„	keine	keine	
Sprit	um dem Wein zugesetzt zu werden	„	unbestimmt	„	„	
Stroh	um zu Seilen verarbeitet zu werden	„	„	„	„	

Digitized by Google

Tabelle B.

Inländische Waaren, welche, um einer bestimmten Bearbeitung unterzogen zu werden, (zollfrei) auf bestimmte Zeit ausgeführt werden dürfen.

Anmerkung. Bezüglich der Ausfuhr auf Zeit von Vieh und Getreide, sowie über das Verhältniß der ausgeführten zu der wiedereinzuführenden Quantität, bestehen gleichfalls besondere Bestimmungen.

Bezeichnung der Waaren	Art der Bearbeitung	Geringste zulässige Quantität	Frist für die Wiedereinfuhr	Größte durch die Bearbeitung bewirkte Veränderung im Gewicht: Zunahme	im Gewicht: Abnahme	in den Dimensionen: Zunahme der Länge	in den Dimensionen: Abnahme der Breite
Seidengespinnste . .	um gefärbt zu werden	20 kg	2 Monate	—	—	—	—
	schwarze } um der Cylindratur unterworfen zu werden . . }	unbestimmt	3 Monate	—	8 pCt.	4 pCt.	2 pCt.
	farbige }	„	„	—	6 pCt.	6 pCt.	2 pCt.
	schwarze } um appretirt oder moirirt zu werden . . . . . }	„	„	10 pCt.	5 pCt.	5 pCt.	4 pCt.
	farbige }	„	„	„	5 pCt.	7 pCt.	4 pCt.
	um bedruckt oder gefärbt zu werden (ausgenommen in schwarz), Glanzseide	„	„	—	20 pCt.	6 pCt.	8 pCt.
Seidengewebe . . .	um bedruckt oder gefärbt zu werden (ausgenommen in schwarz), Seide und Floretseide	„	„	—	15 pCt.	6 pCt.	8 pCt.
	um bedruckt oder gefärbt zu werden (ausgenommen in schwarz), Seide und Baumwolle	„	„	12 pCt.	—	6 pCt.	8 pCt.
	um der Goffrage unterzogen zu werden	„	„	—	4 pCt.	40 pCt.	40 pCt.
Stroh	um Seile daraus zu flechten . . .	„	unbestimmt	keine	keine	keine	keine
Gewebe u. Gespinnste aller Art . . .	um gewaschen, gebleicht und gewalkt zu werden	„	3 Monate	„	„	„	„
Gegenstände aller Art	um gefirnißt, polirt, bemalt und reparirt zu werden	„	„	„	„	„	„
Gelbes Wachs . .	um gebleicht und in Scheiben geformt zu werden	„	6 Monate	—	5 pCt.	„	„

Digitized by Google

Digitized by Google

8.

Zolltarif für die Niederlande.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation im Mutterlande und in sämmtlichen Kolonien.

Münzen: 1 Gulden à 100 Cents = 1,69 Mark.

A. Einfuhrzolltarif.

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Gulden
Bier, einschließlich Malzextrakt	Hektoliter	3
Blechwaaren, alle, die nicht lackirt oder bemalt sind	Werth	5 pCt.
Citronen- und Orangeschalen, eingemachte	„	5 pCt.
Chokolade, mit Zucker bereitete	100 kg	25
Eisenwaaren, gegossene, geschmiedete, geschlagene, gewalzte, die nicht besonders besteuert sind,[1]) auch Ambose	Werth	5 pCt.
Elfenbein, verarbeitetes	„	5 pCt.
Erdgeschirr:[2])		
Porzellan und Erdgeschirr aller Art, soweit es nicht besonders besteuert ist[3])	„	5 pCt.
Töpferwaaren,[4]) Zuckerformen, neue und gebrauchte	„	5 pCt.
irdene Tabakspfeifen	„	5 pCt.
Essig, einschließlich Holzsäure:[5])		
Essig, welcher nach der Niederländischen Getränkewaage B 2 Grad Stärke oder weniger enthält	Hektoliter	3
„ aller andere von größerer Stärke	„	20
Farbewaaren, in Oel abgeriebene,[6]) mit Ausschluß der Druckerschwärze	Werth	5 pCt.
Feigen	100 kg	2

[1]) Eisen, gegossen in rohen Blöcken oder Stücken, Ballaseisen, Schmiede-, Stab-, Stangen-, Flach-, Haken- und T-Eisen, galvanisirt oder nicht, das nicht in fertiger Eisenwaare besteht, sondern bloß dergestalt façonnirt ist, um verarbeitet zu werden, Eisendraht, Eisenbahnschienen, Stoß- oder Verbindungsplatten für Eisenbahnen, gegossene oder gezogene eiserne Gasröhren, gegossene und gezogene eiserne Röhren zu Wasserleitungen, altes Eisen, Eisenabfälle, Hammerschlag und Eisenfeile gehören nicht unter die Position Eisenwaaren.
Gewalzte eiserne Platten mit rautenförmigen Streifen (tôles grainées) sind zollfrei.
Desgleichen Radmeifen, sogenanntes Karreneisen und Pflugschareisen.

[2]) Gebrannte Mauersteine, Dachziegel und Dachpfannen sind von der Pos. „Erdgeschirr" ausgeschlossen. Dagegen gehören zu dieser Kategorie glasirte Ziegel.

[3]) Zu der Position: Porzellan und Erdgeschirr 2c. gehören Platten, emaillirt oder mit farbigen Verzierungen versehen.
Die kleinen Gegenstände von Porzellan und Erdgeschirr, wie Kaminverzierungen, Tintenfässer, Cigarrenhalter und dergleichen gehören zu den Krämerei- und Kurzwaaren, wenn sie mit diesen zusammen verpackt eingehen.
Die im Handel unter der Bezeichnung: Siderolith, Terralith oder Victoria bekannten Waaren, die, wenn auch aus anderem Material, doch auf dieselbe Weise wie das feinere Erdgeschirr verfertigt werden, und nicht glasirt, sondern mit einem farbigen oder bronzenen Firniß überzogen sind, werden wie „Erdgeschirr aller Art, soweit es nicht besonders besteuert ist", behandelt.
Flurziegel oder Fliesen, zum Theil aus einer Lage feinen Thones bestehend, emaillirt oder durch Vertiefung und Wiederauffüllung mittelst anderer farbiger Thonerden mit verschiedenen Figuren versehen (sogen. enkaustische Ziegel) sind nach dieser Position zu verzollen.

[4]) Als Töpferwaaren werden nur die aus gewöhnlichem Thon gefertigten, roh gebrannten, ganz und gar nicht glasirten Gegenstände angesehen.

[5]) Zollfrei sind:
Holzsaures Eisen (pyrolignite de fer) und holzsaure Thonerde (pyrolignite d'alumine); alle anderen gleichartigen Flüssigkeiten, welche aus Essig oder Holzsäure (Holzessig) bereitet und ausschließlich zur Verwendung in Fabriken bestimmt sind (nach vorheriger Bestimmung durch den Finanzminister);
Essig und Holzsäure, welche zur Bereitung der vorgenannten Flüssigkeiten bestimmt sind.

[6]) Auch mit Oel bereiteter Firniß.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Gulden
Fleisch[1]) aller Art, das nicht besonders besteuert ist, und Wurst:		
frisches und gesalzenes	100 kg	6
geräuchertes und gedörrtes	„	8
Früchte[2]) und Obst, alle frischen oder getrockneten Baumfrüchte,[3]) die nicht besonders besteuert sind	Werth	5 pCt.
gesalzene, und in Branntwein oder Essig eingemachte	„	10 pCt.
in Syrup oder Zucker eingemachte[4])	100 kg	18
Hammelfleisch, Schweinefleisch und Speck:		
gesalzen	„	1
geräuchert oder gedörrt	„	1,25
Galmei- oder Zinkwaren[5]) und Geräthschaften, lackirt und nicht lackirt, bemalt oder nicht bemalt	Werth	5 pCt.
Garn, wollenes oder Sayetgarn, mehr als zweidrähtig gezwirntes, gefärbt oder ungefärbt	„	3 pCt.
Gemüse, eingemachtes	„	5 pCt.
Gypsabgüsse und andere Gegenstände von Gyps	„	5 pCt.
Glas und Glaswaaren aller Art, sowie Spiegelglas, belegt und unbelegt[6])	„	5 pCt.
Gold- und Silberwaaren, auch nur theilweise vollendet, mit Ausschluß von gemünztem Gold und Silber, goldene und silberne Medaillen und Spielmarken, und von Bruchgold und Bruchsilber[7])	„	5 pCt.
Blattgold und Blattsilber, sowie Gold- und Silberdraht	„	3 pCt.
Guttapercha[8]) fertige Gegenstände daraus	„	5 pCt.
Haare,[9]) verarbeitete oder gesponnene, Perrücken oder Locken	„	5 pCt.
Häute, Felle und Leder:		
zubereitete Rauchwaaren	„	5 pCt.
Sattler-, Schuhmacher-, Täschner- und alle anderen nicht besonders besteuerten Lederwaaren[10])	„	5 pCt.
Holzwaaren,[11]) mit Ausnahme von Dauben, abgehobelt und zugerichtet, um zu Faß- und Böttcherwaaren verwendet zu werden	„	5 pCt.
Honig[12])	100 kg	2,50
Hüte und Hutsitze aller Art	Werth	5 pCt.
Ingwer, eingemachter	100 kg	6

[1]) Frisches Schweine- und Hammelfleisch gehören nicht zu der Pos. „Fleisch".
Zeit in Verbindung mit Fleisch wird wie letzteres behandelt; somit ist dasselbe, frisch oder gesalzen und ohne Unterschied der Art wie dasselbe angebracht ist, zollfrei.
[2]) Sogenannte schwarze Orangen (Pomeranzen, Orangetten oder Curaçao-Aepfel) sind als Droguierewaaren zollfrei.
[3]) Hierzu gehören nicht Eicheln, welche zollfrei sind.
Heidel- oder Blaubeeren gehören zu den nicht besonders besteuerten frischen und getrockneten Baumfrüchten.
[4]) Früchte, in ihrem Saft oder in Wasser gekocht (au jus naturel), sind, wenn sie anders als in kuffierten Büchsen eingeführt werden, wie in Syrup oder Zucker eingemachte zu verzollen.
[5]) Zinkplatten und Bleche, die bloß wellenförmig gewalzt oder gebogen sind, sind zollfrei.
[6]) Glasstücken, welche zu Pendeluhren oder zu Vasen mit künstlichen Blumen gehören, Lampenballons und dergleichen, werden, wenn sie nicht in größerer Zahl, als die der Gegenstände, zu denen sie gehören, und mit diesen gleichzeitig eingehen, zu diesen Gegenständen gerechnet.
Von Flaschen, welche aus dem Auslande zum Entrepot eingehen, und die im gefüllten Zustande wieder ausgeführt werden, ist die Einfuhrabgabe für Glaswaaren zu entrichten.
Syphonflaschen, gefüllt oder nicht, werden wie Glaswaaren behandelt.
Das darin enthaltene Wasser ist keinem Separatzoll unterworfen.
[7]) Unbeschadet der Bestimmungen in Beziehung auf die Besteuerung der Gold- und Silberwaaren.
Der auf Seide gesponnene Gold- und Silberdraht gehört zu Posamentierwaaren (Unter Manufakturen).
[8]) Gummi elastikum und Guttapercha in Blättern oder Platten, vulkanisirt oder nicht, sind, wenn nicht weiter bearbeitet, zollfrei.
Sogenannte Taucherkappen aus Leinen, Guttapercha und anderen ähnlichen Stoffen verfertigt, werden wie Waaren aus Guttapercha behandelt. Treibriemen von Gummi, Leder oder Baumwolle sind zollfrei.
[9]) Pflanzenhaar, wie Alfa oder Afagras, ist zollfrei.
Schweineborsten sind, auch wenn sie gewaschen, sortirt und auf gleiche Länge geschnitten sind, zollfrei.
Biberwolle (aus gereinigten Biberhaaren bestehend) ist als unverarbeitetes Haar zollfrei.
[10]) Trommelfelle, rund geschnitten und auf der inneren Seite glatt geschabt, sind zollfrei.
[11]) Hierzu sind auch hölzerne Gestelle zu Siebböden zu rechnen, die so gearbeitet sind, daß zur Herstellung eines vollständigen Siebes nur die Böden eingespannt zu werden brauchen; dagegen sind geschnittene Späne zur Herstellung von Schwingen zollfrei.
Hölzerne Modelle oder Formen zu Männer- oder Frauenhüten, hölzerne Mützenblöcke oder Stöcke und Schuhmacherleisten gehören zu den Holzwaaren.
[12]) Honigwaben oder Scheiben werden wie gepreßter, gereinigter Honig behandelt; dagegen ist sogen. Bienenwerk (das Produkt der Biene mit den Körben) wie Strohkörbe zollfrei.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Gulden
Instrumente,[1]) mathematische, physikalische, chirurgische, optische und musikalische	Werth	5 pCt.
Käse aller Art, mit Ausnahme des weichen oder Schmierkäse, welcher über die Landgrenze eingeht	100 kg	5
Karten, Spiel-, lose oder in Bogen	Werth	5 pCt.
Kartoffelmehlfabrikate,[2]) die nicht besonders besteuert sind	100 kg	2
Kautschukschuhe und andere fertige Gegenstände von Kautschuk	Werth	5 pCt.
Kleider und Kleidungsstücke, neue und gebrauchte, wenn sie nicht zu den Lumpen gehören	„	5 pCt.
Korallen, verarbeitete	„	5 pCt.
Korinthen	100 kg	1,50
Kork, geschnitten und façonnirt	„	10
Krämerei- und kurze Waaren[3])	Werth	5 pCt.

[1]) Zu dieser Position gehört auch unmvidelter Kupferdraht, welcher zur elektro-galvanischen Apparaten dient.

[2]) Kartoffelmehl ist zollfrei.

[3]) Unter Krämereiwaaren sind im Sinne des Zolltarifs alle nicht anderweit besteuerten Artikel zu verstehen, die in der Regel in Galanterie-, Spielzeug- und dergleichen Läden, oder aber durch herumziehende Tabulettkrämer zum Verkauf ausgeboten werden, vorausgesetzt, daß diese Artikel in einer solchen Verpackung eingehen, daß sie ohne Umpackung im Detail verkauft werden können. Sind die erwähnten beiden Bedingungen vorhanden, so ist es gleichgültig, ob die eingeführten Waaren, abgesehen von ihrer Emballage, als zollpflichtig oder als abgabenfrei zu betrachten sind. Bei der Einfuhr derselben Waaren in anderer Verpackung ist dagegen ihre Zollpflichtigkeit von der Frage abhängig, ob sie, an und für sich betrachtet, in einem der in dem Eingangs-Abgabentarif genannten Artikel begriffen, oder nach ihrer Art und Bestimmung unter einen dieser Artikel zu subsumiren sind.

So sind, um ein Beispiel anzuführen, verschiedene sogenannte patentirte Arzneimittel bei der Einfuhr in Schachteln, Fläschchen ꝛc. als Krämereiwaaren zu betrachten, insofern sie nicht bloß bei Apothekern und Droguisten, sondern auch in vielen Galanterieläden zu haben sind.

Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch:

Bleistifte,
Brillen,
Bürstenbinderwaaren,
Carcassen,
Cigarrenhalter,
Dintenfässer,
Edelsteine, unechte,
Feuerzeuge,
Fischangeln, allein eingeführt; dagegen an Schnüren befestigt als Fischereigeräth zollfrei.
Flaconsʼ,
Fleuretten,
Flittergold,
Galanteriewaaren,
Gehstöcke, beschlagene und unbeschlagene,
Glasperlen und Glasperlen,
Glas- und Sandpapier,
Hornplatten,
Knöpfe und Knopfformen,
Korallen,
Krystall, bearbeiteter,
Löffel und Gabeln,
Messer und Messerschmiedewaaren,
Nadeln, Näh- und Strick-,
Papiermaché,
Petschafte,
Pferde- und Fliegennetze,
Reisefedern,
Riechfläschchen,
Ringe,
Rothe und schwarze Zeichenkreide in Stiften,
Scheeren,
Schiefer- und andere Schreibtafeln, auch metallene,
Schildpatt, bearbeitetes,
Schleif- und Wetzsteine,
Schnallen,
Siebböden,
Siebe,
Spielzeug,
Stahlfedern in Schachteln,
Streichhölzer,
Tusch- und Farbekasten, gefüllt oder leer.

Und alle dergleichen Gegenstände mit oder ohne goldene, silberne oder kupferne Garnituren oder Deckel, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Besteuerung der Gold- und Silberwaaren.

Ferner:

Schuhschmiere in Schachteln, Büchsen oder Flaschen,
Wasserfarbe in Schachteln oder Kästchen,
Klebegummi in Schachteln,
Schreib- oder Kopiertinte in Schachteln, Büchsen, Flaschen oder Töpfen,
Gold- und anderer Sand in Schachteln,
Gelatine in Büchsen, Päckchen oder Packeten,
Ledercréme in Töpfchen, Flaschen und Packeten.

Sogenannte Halbedelsteine, roh oder einfach geschliffen, sind zollfrei, dagegen gehören Waaren daraus, wie Hemdenknöpfe, Ohrbommeln, Tuchnadeln ꝛc. zu den „kurzen Waaren".

Spritzchen, Büchsen, Kunstkränze und andere ähnliche mit Parfumerien gefüllte kleine Gegenstände, welche nach Ausleerung keinen Handelswerth mehr besitzen, gleichviel, ob der Inhalt Alkohol enthält oder nicht, sind sammt dem Inhalt als „kurze Waaren" zu verzollen; dagegen haben dieselben, wenn sie mehr als drei Fingerhut alkoholisches Riechwasser enthalten und ihre Bearbeitung nicht der Art ist, daß sie selber am meisten zum Werth des Ganzen beiträgt, Accise- und Eingangsabgaben für Riechwasser zu entrichten, in gleicher Weise wie bei Einfuhr des letzteren in gewöhnlicher Verpackung.

Sogenanntes Soutien, d. i. umwickelter Eisen- oder Kupferdraht, bestimmt zur Formung von Hüten oder Mützen oder zur Verfertigung von Kunstblumen, gehören ebenso wie Carkasse zu den „kurzen Waaren".

Anilin in unaufgelöstem Zustande ist auch dann, wenn es in Flaschen verpackt ist, zollfrei.

Sogenannte Kameen aus Achat, Onyx oder anderen derartigen Steinen gehören gleichwie solche aus Lava oder aus Muscheln, zu den kurzen Waaren.

Digitized by Google

8. Niederlande.

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Gulden
Kuchen-, Zucker- und Pastetenbäckerwaaren [1]) ferner alle Eßwaaren, wie Fleisch, Fische, Wildpret, Geflügel, Gemüse oder Früchte, die in luftleeren Trommeln oder Büchsen bereitet oder eingemacht sind, Champignons, Morcheln, Makabeut, Mostrich und Saucen	100 kg	25
Kupferwaaren, fertige,[2]) lackirt oder nicht lackirt, bemalt oder vergoldet, platirt oder bronzirt, vergoldeter Kupferdraht und vergoldete kupferne Nägel, mit Ausschluß von kupfernen und bronzenen Medaillen, altem Kupfer, Kupferabfall, Feilspänen und Hammerschlag . . .	Werth	5 pCt.
Lampen, mit oder ohne dazu gehörige Glocken oder Kugeln	Werth	5 pCt.
Limonen- oder Citronensaft [3])	Hektoliter	3
Lichte:		
Talg-	100 kg	3
Wachs-, Spermaceti- und Kompositionslichte	Werth	5 pCt.
Macaroni	100 kg	2
Mandeln	„	4
Manufakturwaaren [4]) und Zeuge von Wolle, einschließlich Tuch und Kasimir; von Seide, Baumwolle, Hanf, Flachs, Werg oder Heede, Baumbast und alle anderen, ohne Unterschied, ob roh, weiß oder gebleicht, gummirt, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaaren, Bänder, Kanten, Tüll, Petzwerk, Tafelzeug, Zwillich, Damast, Batist, Kammertuch, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind	Werth	5 pCt.
Matten und Geflechte zu solchen, mit Ausschluß der Russischen	Werth	5 pCt.
Meth	Hektoliter	3
Mineralwasser, auch eau gazeuse:		
in Flaschen [5])	100 Flaschen	0,50
in Kruken	100 Kruken	0,25
Modewaaren, [6]) einschließlich künstliche und Toilettenblumen, Paradiesvögel in bearbeitetem Zustande, und Schmuckfedern	Werth	5 pCt.
Möbel, [7]) einschließlich künstliche Blumen in Vasen, jedoch mit Ausschluß von Malereien in Oelfarben und Zeichnungen in dazu gehörigen Rahmen oder ohne solche	„	5 pCt.
Neusilberwaaren [8]) und fertige Gegenstände aus Alumin	„	5 pCt.
Oel, [9]) nicht besonders besteuertes	100 kg	0,55

[1]) Hierzu gehören auch:
Johannisbeergelee (in Zucker zu Mus gekochte Johannisbeeren), sowie alles in Zucker gekochte Mus von Früchten, kondensirte Milch in luftleeren Büchsen, sowie
Früchte, in ihrem eigenen Saft oder in Wasser gekocht (au jus naturel), in luftleeren Büchsen oder Gefäßen von Blech, Liebigschen Fleischextrakt.

[2]) Kupferne Röhren zu Gasleitungen, vollständig fertige, wie fertige Kupferwaaren.

[3]) Konzentrirter Citronen- und Bergamottsaft ist zollfrei.

[4]) Zu dieser Position gehört auch gewebte Charpie.
Patent-, Asphalt-, Dach- und Schiffsverhäutungsfilz ist zollfrei; ebenso Segeltuch aller Art und Treibriemen aus Baumwolle, Leder oder Gummi.
Stickmuster sind zollfrei.
Unter dieser Position ist nicht mitbegriffen roher oder ungebleichter Druckkattun für den Gebrauch der Kattundruckereien und Färbereien, vorbehaltlich der festzustellenden Bestimmungen zur Verhinderung von Mißbräuchen.
Preßtücher und Preßtücher für Rübenzuckerfabriken, ohne Rücksicht auf ihre Form und den Stoff, aus welchem sie gefertigt, sind, sofern sie von gewöhnlicher Waare hinlänglich zu unterscheiden sind und über ihre ausschließliche Bestimmung für Fabrikationszwecke kein Zweifel besteht, zollfrei zuzulassen.
Gewebe oder Geflechte von Stroh, in Verbindung mit Pferdehaar, Hanf, Baumwolle ꝛc. sind, ohne Unterschied, ob sie zur Verfertigung von anderen Kleidungsstücken bestimmt sind, wie Gewebe und Geflechte aus reinem Pferdehaar, unter die Position Manufakturwaaren zu subsumiren.

[5]) Bei der Einfuhr von Flaschen von 4 Liter Inhalt und darüber beträgt die Abgabe 4 Centimen pro Flasche.

[6]) Hierzu gehören auch Formen und Gestelle zu Damenhüten.

[7]) Zu dieser Kategorie sind auch eingerahmte Photographien, mit oder ohne Glas, zu rechnen; in Etuis und Albums gefaßt, gehören dieselben zu den Krämerwaaren.

[8]) Zu den Neusilberwaaren ist auch Neusilberdraht zu rechnen.

[9]) Hierher gehört auch Kamphin, wenn es nicht mit Alkohol oder Holzgeist vermischt ist.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Gulden
Papier [1]) aller Art, buntes, Noten-, Tapeten, Kartätschen- (Patronen-), graues Pack- und blaues Zuckerpapier, Registerpapier, weiß oder liniirt, Pappdeckel und Kartenpapier	Werth	5 pCt.
Parfumerien,[2]) Schminke, Lavendelöl, Makassaröl, Rosenöl und alle wohlriechenden Oele und Wasser	„	5 pCt.
Perlmutter, verarbeitet	„	5 pCt.
Pfeffer, auch Pfefferstaub	100 kg	1,50
Pflaumen, gedachene oder getrocknete	„	1,50
Piment und Nellenpfeffer	„	1
Platina, verarbeitet, auch Platinadraht	„	0,10
Plattirte Waaren	Werth	5 pCt.
Rahmen und Leisten	„	5 pCt.
Regen- und Sonnenschirme	„	5 pCt.
Revalenta arabica	100 kg	0,40
Rosinen, nicht besonders besteuerte	„	2
Korinthen, Samos- und Deina-Rosinen	„	0,25
Salz,[3]) raffinirtes und Abfallsalz	„	12
Schießpulver[4])	„	5
Schiffe, Schuten und Fahrzeuge, mit der Bestimmung, im Lande zu bleiben	Werth	1 pCt.
Seife,[5]) harte und weiche, sowie Pourderine und anderes Seifenpulver	100 kg	4,50
parfumirte	„	6
Syrup,[6]) bearbeiteter Koch- und aller andere Syrup, Melasse oder anderer Zuckersaft, worin nicht mehr als 10 pCt. feste, hauptsächlich aus krystallisirbarem Zucker zusammengesetzte Bestandtheile enthalten, oder welche im flüssigen Zustande einen Zuckergehalt von mehr als 50 pCt. haben[7])	„	6
Spezereien,[8]) Muskatblumen und Nüsse, Gewürznelken, Muttermelken, Saft von Vanille, Zimmet und alle anderen	Werth	5 pCt.
Spiegel, mit und ohne Rahmen	„	5 pCt.

[1]) Asphaltirte, zur Bedachung bestimmte Pappe ist zollfrei.
Gedruckte Etikette, Formulare zu Quittungen, Rechnungen, Wechseln und Frachtbriefen, Declarationen, Connossementen ꝛc. sind zollfrei.

[2]) Hierher gehört nicht süßes (eßbares) Mandelöl; dagegen sind hierher zu rechnen: bitteres Mandelöl, Zimmet-, Kassia- und Gewürznelkenöl.

[3]) Eine gewisse Gattung Salz, welche bei der Verarbeitung von Chile-Salpeter zu gewöhnlichem Salpeter abfällt, soll unter der Benennung „rohes Salz" zollfrei eingehen; jedoch ist dasselbe der Accise (9 Gulden pro 100 kg) unterworfen.

[4]) Die Einfuhr von Schießpulver zu Lande und längs der kleinen Flüsse in Mengen von mehr als 25 kg ist verboten. Die Einfuhr von 25 kg und darunter kann stattfinden, wenn dabei die Vorsichtsmaßregeln, welche in Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1815 für den Transport von Schießpulver innerhalb des Landes vorgeschrieben sind, welchem die Einfuhr in dieser Beziehung gleichgestellt wird, beobachtet werden. Die Einfuhr auf den Flüssen ist allein gestattet auf dem Rhein, der Maas und der Schelde auf bedeckten, Mast und Segel führenden Schiffen von nicht weniger als 40 Tonnen Gehalt.
Als Schießpulver sind auch Feuerwerkskörper zu verzollen.

[5]) Vorbehaltlich der Bestimmungen bezüglich der Accise auf Seife.
Jerusalemer Seife, sowie Nuß- oder Bandaseife sind unter die Position: „Seife, harte ꝛc." zu subsumiren.

[6]) Unter den bestehenden, zur Verhinderung von Mißbrauch nöthigen Bestimmungen wird für Melasse und andere Zuckersäfte Freiheit von Eingangsabgaben dann bewilligt, wenn sie zur Destillation im Lande gebraucht werden.
Inulin-Syrup, ein ausschließlich zum Färben des Bieres bestimmtes, eingedicktes Pflanzendestillat, ist zollfrei.
Zuckercouleur von bitterem Geschmack ist zollfrei.
Zuckercouleur von süßlichem Geschmack wird wie Syrup behandelt, desgleichen Traubenzucker.

[7]) Syrup, Melasse und andere Zuckersäfte müssen, um gegen die hier festgesetzte Abgabe zugelassen zu werden, an einem für die Einfuhr von Rohzucker ausdrücklich angewiesenen Löschplatze oder Zollstelle klarirt werden. In anderer Weise eingeführt, werden sie unter Melade subsumirt und nach dem Accisegesetz für Zucker besteuert. Bei einer Meinungsverschiedenheit über den Zuckergehalt zwischen dem Anmelder und den Beamten wird ebenso verfahren, wie bei Meinungsverschiedenheiten über die Klassenbestimmung des Rohzuckers.

[8]) Zu dieser Position gehören auch Cassia Lignea und Cassia Vera (Waaren aus dem Bast oder der Rinde von Zimmetbaumarten). Cassia Fistula (eine dunkelbraune Schotenfrucht) ist dagegen als Droguerie zollfrei.
Senfblüthe, d. h. weißer Senfsamen, nur fein gemahlen und gebeutelt, ist als Spezerei anzusehen.
Kardamom ist zollfrei.
Mostrich jeder Art, mit Essig angesetzt oder nicht, ist ohne Rücksicht auf die Umschließung wie Senfextrakt zu den Spezereien zu rechnen, während unter Kunstmostrich, welcher zu den Kuchen-, Zucker- ꝛc. Waaren gehört, nur derjenige Mostrich verstanden werden soll, welcher außer mit Essig auch mit Kapern, Gewürzen und anderen Ingredienzien zubereitet ist.

Digitized by Google

8. Niederlande.

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Gulden
Spirituosen, worunter — mit Ausnahme der unvermischten durch Rektifikation erlangten alkoholhaltigen Flüssigkeiten — begriffen sind: Liköre, bittere Magentropfen und andere dergleichen destillirte Getränke, auch wohlriechende Wasser, Firniß[1]) und alle anderen mit Alkohol bereiteten Flüssigkeiten, die nicht zu den Getränken gehören, insofern diese Flüssigkeiten eine höhere Stärke haben, als im Verhältniß von 5 Kannen Alkohol auf das Faß bei einer Temperatur von 15° C.[2])	Hektoliter zu 50 pCt. Alkohol bei 15 ° C.	3,50
Holzgeist[3]) und alle daraus bereiteten oder damit vermischten Flüssigkeiten	pro Liter	1,15
Chloralhydrat	„	1,30
Schwefeläther	„	2,20
Chloroform	„	1,50
Essigäther	„	1,20
Collodium	„	1,90
Salpeterätherweingeist (spiritus nitriduleis)	„	1,30
alle anderen dergleichen aus oder mit Alkohol dargestellten Stoffe	„	1,30
Stahlwaaren,[4]) mit Ausschluß von Stahl in Stangen, Lasch- und Verbindungsplatten für Eisenbahnen und von Stahldraht	Werth	5 pCt.
Succade	100 kg	3
Tabak:		
in Rollen, Blättern oder Stengeln	„	0,70
in gerippten Blättern	„	1,50
geschnittener, Karotten, Schnupf- und aller andere fabrizirte Tabak	„	12
Cigarren	„	40
Tapeten und Teppiche: Fußteppiche, Tapeten, Tischdecken aller Art	Werth	5 pCt.
Thee[5])	100 kg	25
Uhren, Wanduhren, Stutzuhren mit und ohne Glasstürzen, Pendel- und Taschenuhren, goldene und silberne[6])	Werth	5 pCt.
Vermicelli	100 kg	2
Wachsfiguren und andere Gegenstände von Wachs, die nicht besonders besteuert sind, auch Siegellack	Werth	5 pCt.
Wagen	„	5 pCt.
Wagenarbeiten, zusammengesetzt oder beschlagen	„	5 pCt.
Waffen:[7])		
alles kleinere Schieß- und Handgewehr, wie Flinten, Karabiner, Pistolen und Pistolenhalfter, Piken, Hellebarden, Degen, Säbel, Bajonette und alle anderen leichten Kriegswerkzeuge, Küraſſe, Helme, Degen- und Säbelgefäße, zusammengesetzt oder in einzelnen Stücken, sowie Gewehr- und Pistolenkugeln		5 pCt.
Geschütz, metallenes[8])	100 kg	7,50
„ eisernes[8])	„	1,25

[1]) Fichten-Firniß (pine varnish) ist als Holztheer zollfrei.

[2]) Die Menge Spirituosen wird, in Gemäßheit des Accisegesetzes, nach der Reduktion der Stärke von 50 pCt. Alkohol berechnet. Neben der Eingangsabgabe ruht die Accise auf den Spirituosen (57 Gulden für 1 Hektoliter von 50 pCt. Stärke).

Accisefrei ist Spiritus in der Stärke von wenigstens 85 pCt., wenn derselbe durch Vermischen mit Holzgeist zur Verwendung als Getränk unbrauchbar gemacht wird.

Die ausländischen süßen Liköre werden so betrachtet, als wenn sie 25 pCt. enthielten.

Den ausländischen süßen Likören werden alle Destillate oder aus Destillaten bereiteten geistigen Getränke gleichgestellt, die in Flaschen oder Kruken eingeführt werden, welche kleiner als 2 Liter sind.

Die ausländischen wohlriechenden Wasser, Firnisse und andere im vorhergehenden Satze erwähnten Flüssigkeiten werden so betrachtet, als hätten sie eine Stärke von 90 pCt.

[3]) Zollfrei ist Holzgeist, welcher

a. von der Accisevertwaltung eingeführt wird, um zum Vermischen mit Spiritus zu dienen, und

b. in Mengen von wenigstens 20 Hektolitern direkt vom Auslande eingeführt und mit Begleitschein nach dem Reichsentrepot zu Amsterdam oder Rotterdam gebracht wird.

[4]) Stahlreifen zu Krinolinen, ohne Unterschied, ob mit Baumwollen- oder Wollengarn oder mit anderen Stoffen überzogen, sind als Stahlwaaren zu verzollen.

[5]) Die Tara beträgt für Thee in gewöhnlichen Theekisten von 58 kg und mehr 18 pCt. und für Thee in gewöhnlichen Theekisten von weniger als 58 kg 25 pCt.

[6]) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Besteuerung der Gold- und Silberwaaren.

[7]) Zündhütchen unterliegen als Munition einem Zoll von 5 pCt. vom Werth, desgleichen Pechfackeln und Pechkränze.

[8]) Metallene und eiserne Kanonen, welche durch Abschlagen der Zapfen oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht worden sind, um als Geschütz zu dienen, sind als altes Eisen und altes Kupfer von dieser Position ausgeschlossen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Gulden Zollbetrag
Waffen: (Fortsetzung.) Kanonenkugeln	100 kg	0,75
Wein.[1])		
Wildpret und Geflügel, auch Fleisch von Wildpret	Werth	5 pCt.
Zinnwaaren	„	5 pCt.
Zucker.[2])		

[1]) Von Wein wird bei der Einfuhr die durch Gesetz vom 20. Juli 1870 eingeführte Accise im Betrage von 20 Gulden pro Hektoliter und von größeren oder kleineren Mengen nach diesem Verhältniß erhoben.

Außerdem wird bei Wein, welcher, bei einer Temperatur von 15° C., mehr Alkohol enthält, als 18 Liter pro Hektoliter, für die größere Menge von Alkohol die Accise für Branntwein verschuldet.

Unter Wein werden begriffen alle gegohrenen Getränke, sie mögen mit Weinmutter oder Druf angestellt sein oder nicht, welche ganz oder theilweise bereitet sind aus dem Saft oder Aufgußablauf von Trauben, Rosinen, Korinthen und allen anderen frischen oder getrockneten Baumfrüchten.

Flüssige Weinmutter und Druf werden wie Wein behandelt.

Auch ungegohrene Aufgüsse oder Säfte aus den hieroben erwähnten Früchten, welche zur Weinbereitung, sowie zur Vermischung und zum Verschneiden des Weines geeignet sind, unterliegen dieser Besteuerung.

[2]) Zucker ist bei der Einfuhr der durch Gesetz vom 2. Juni 1865 eingeführten Accise unterworfen. Die bezüglichen Bestimmungen lauten im Auszuge:

Es wird vom Zucker eine Accise zum Betrage von 27 Gulden für 100 kg trockenen weißen Brotzuckers und von größeren oder kleineren Mengen nach Verhältniß erhoben.

Anderer als trockener weißer Brotzucker wird nach seiner Gattung und Güte im prozentweisen Verhältnisse zu dem vorgedachten Betrage besteuert, wie solches in Spalte 3 hierunter angegeben ist:

Gattung und Klasse der Zucker	Gewöhnliche Nummern der Zuckerproben, welche in jede Klasse fallen	Verhältniß (den trockenen weißen Brotzucker als Einheit angenommen)	Betrag der Accise für 100 kg
1.	2.	3.	4.
			Gulden
Raffinirte und diesen gleichgestellte Zucker:			
Melis und Lumpen, und alle zerbrochenen, gestampften, gemahlenen Puder- und Körnerzucker über Java-Nummer 30	—	1,00	27
Kandis:			
Erste Klasse	—	1,18	31,86
Zweite Klasse	—	1,07	28,89
Rohzucker:			
Erste Klasse	18—15	0,94	25,38
Zweite Klasse	14—10	0,88	23,76
Dritte Klasse	9—7	0,80	21,60
Vierte Klasse	unter 7	0,67	18,09
Außergewöhnliche Klasse	20 und 19	0,94	25,38
Bastardzucker in Klassen getheilt, wie der Rohzucker		wie Rohzucker	
Melado, worunter alle Zuckersäfte, nicht ausgenutzte Syrupe und Melassen begriffen sind, welche mehr als 10 pCt. feste, hauptsächlich aus krystallisirbarem Zucker bestehende Bestandtheile enthalten, oder im flüssigen Zustande einen Zuckergehalt von mehr als 50 pCt. haben	—	0,67	18,09
Traubenzucker, körniger, und Puderzucker aus Satzmehl	—	0,67	18,09

Die zwischen zwei aufeinander folgenden Klassen fallenden Roh- und Bastardzucker werden als zur niedrigeren Klasse gehörig betrachtet.

Wird Roh- oder Bastardzucker an anderen Orten, als den dazu ausdrücklich bezeichneten Löschplätzen oder Aemtern eingeführt, so wird die Accise davon wie von trockenem weißen Brotzucker berechnet. Der eingeführte, in einem und demselben Kollo verpackte Zucker muß von einer und derselben Gattung und Qualität sein. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Accise für die ganze im Kollo enthaltene Menge nach dem Maßstabe für den darin vorgefundenen höchstbesteuerten Zucker zu erheben.

Digitized by Google

8. Niederlande.

B. Zolltarifgesetz vom 15. August 1862.

(Im Auszuge.)

Artikel 2.

Keine Einfuhrabgabe wird erhoben von Waaren, welche im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, es sei denn, daß sie nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der dort genannten Waarengattungen subsumirt werden können.

Frei vom Einfuhrzoll sind Schiffstheile, die zu keinem andern Gebrauch geeignet sind.

Artikel 3.

Keine Einfuhrabgaben werden erhoben:

a. von Waaren, welche innerhalb zweier Jahre, nachdem sie aus dem freien Verkehr der Niederlande ausgeführt worden, aus den überseeischen Besitzungen des Staates wieder eingeführt werden;

b von Waaren anerkannten niederländischen Ursprungs, welche binnen zwei Jahren nach der Ausfuhr aus den Niederlanden von fremden Märkten unverkauft zurückkommen;

c. Waaren, welche, nachdem sie aus dem freien Verkehr der Niederlande ausgeführt worden, aus Orten wieder eingeführt werden, wo ein Einfuhrverbot oder eine Erhöhung der Eingangsabgaben in Anwendung gekommen, welche zur Zeit der Ausfuhr hier zu Lande nicht bekannt sein konnten.

Artikel 4.

Hat bei der Ausfuhr der im Artikel 3 bezeichneten Waaren aus den Niederlanden eine Abschreibung oder Zurückerstattung der Accise stattgefunden, dann wird die Einfuhr-Abgabefreiheit nicht eher gewährt, als bis der bei der Ausfuhr abgeschriebene oder zurückerstattete Betrag wieder eingezahlt worden ist.

Artikel 5.

Keine Einfuhrabgaben werden erhoben von Lebensmitteln, Provisionen und Schiffsbedürfnissen, welche zum Verbrauch am Bord einlaufender Schiffe dienen, insofern diese Gegenstände als solche beim Einlaufen deklarirt worden und die von Uns bestimmte Menge[1]) nicht übersteigen.

Für diejenigen am Bord befindlichen Mengen solcher Waaren, welche die von Uns bestimmten Quantitäten übersteigen, kann die Freiheit von den Einfuhrabgaben ebenfalls zugestanden werden, insofern sie mit dem nämlichen Schiffe wieder ausgeführt werden und bis zur Wiederausfuhr unter der Aufsicht der Beamten bleiben.

Die in diesem Artikel bezeichneten Waaren bleiben von der Accise befreit.

Artikel 6.

Keine Eingangsabgaben werden erhoben:

a. von Flußgeräthschaften, Tauwerk inbegriffen, welche als gebrauchte Gegenstände ein- und zurückgeführt werden, wenn bei der Einfuhr durch Vorlegung eines Inventariums bei den Löschungskomtoiren dieser Gebrauch gehörig nachgewiesen wird;

b. von den Waaren und Gegenständen, welche den Gesandten fremder Staaten in den Niederlanden gehören, sofern in diesen Staaten Unsere daselbst beglaubigten Gesandten dieselbe Freiheit genießen;

c. von Reisewagen, mit welchen Landesangehörige nach Vollendung einer Reise im Auslande, oder Fremde, welche mit solchen, um eine Reise zu machen, ins Land kommen;

d. von Waaren und Gegenständen, welche Reisende zu ihrem eigenen Lebensbedarf mit sich führen;

e. von Umzugsgegenständen;

f. von Baum- und Feldfrüchten und Gewächsen, welche innerhalb eines Abstandes von fünftausend fünfhundert Ellen von der Grenze des Reichs auf Ländereien im fremden Gebiet im Besitz von Landesangehörigen genommen werden, insofern die Einfuhr zwischen Sonnen-Auf- und Untergang während der gewöhnlichen Erntezeit erfolgt und der Besitz oder die Benutzung der Ländereien jährlich gehörig nachgewiesen wird;

g. von bereits gebrauchten leeren Säcken, Fässern, Körben, Kafegestellen und dergleichen Gegenständen, welche zum Transport von Waaren eigens verfertigt und eingerichtet;

[1]) Die Mengen an Viktualien, Lebensmitteln und Schiffsbedürfnissen, welche zum Gebrauch am Bord der vom Auslande einlaufenden Schiffe dienen, und von denen in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 15. August 1862 Eingangsabgaben oder Accise nicht zu erheben sind, wird festgesetzt:

a für Segelschiffe, welche zur See oder auf Flüssen einlaufen, und für Holzflöße, für den Kopf der Bemannung auf:

0,5 kg Salz,	0,5 Liter Essig,
1 Liter Wein,	0,5 kg Zucker,
0,5 „ Branntwein,	10 „ Steinkohle,
2 „ Bier,	1 „ Fleisch;
0,5 kg Seife,	

b. für jedes See- und Flußdampfboot im Ganzen auf:

5 kg Salz,	3 Liter Essig,
10 Liter Wein,	5 kg Zucker,
10 „ Branntwein,	20 „ Fleisch,
20 „ Bier,	5 „ Steinkohle
5 kg Seife,	

pro Pferdekraft der Maschine und für jede Stunde der Entfernung von dem ersten Wachtposten oder von dem ersten oder Abfertigungskomtoir bis zum Löschplatze;

c. für andere Waaren, sowohl mit Segel- wie mit Dampffahrzeugen und Holzflößen bis zu solcher Menge, daß die Einfuhrabgabe davon für jede Waarengattung nicht mehr als einen Gulden beträgt.

Digitized by Google

b. von accisefreien Waaren, welche eingeführt werden, um hier zu Lande einer Bearbeitung zu unterliegen, um dann wieder ausgeführt zu werden;
i. von accisefreien Waaren, welche binnen sechs Monaten, nachdem sie zur weiteren Bearbeitung ausgeführt worden, wieder eingeführt werden.

Die unter b. gedachten Waaren bleiben accisefrei.

Artikel 8.

Bei der Berechnung der Einfuhrabgaben werden die Bruchtheile von Kilogrammen, Litern, Metern, Kubikmetern oder Gulden als volles Kilogramm, Liter oder Gulden in Rechnung gebracht.

Bruchtheile von Cents werden als ganze Cents gerechnet.

Artikel 9.

Die Einfuhrabgabe beträgt für jede Anmeldung wenigstens fünf Cents, wie gering auch die zur Einfuhr angemeldete Menge oder der Werth sein möge.

Artikel 10.

Zur Berechnung der Einfuhrabgabe von Waaren, welche nach dem Gewicht besteuert sind und für welche im Artikel 1 keine Tara bestimmt ist, wird vom Bruttogewicht abgezogen:

a. für Waaren, die in Fässer oder Kisten von Holz verpackt sind, fünfzehn vom Hundert;
b. für Waaren, welche in Leder, Matten, Körbe, Kanaffers, Leinen oder dergleichen Material verpackt sind, acht vom Hundert.

Artikel 11.

Will der Anmelder sich mit der im Tarif oder im vorstehenden Artikel bewilligten Tara nicht begnügen, so kann er die Einfuhrabgabe nach dem auf seine Kosten von dem Beamten festgestellten Nettogewicht entrichten.

Artikel 13.

Bei gemischter Verpackung von Waaren, die nach dem Gewicht, mit solchen, die nach dem Werthe besteuert sind, kann das Gewicht der ersteren auf Kosten des Anmelders durch die Beamten festgestellt werden

Artikel 14.

Bei der Berechnung der Einfuhrabgaben von accisefreien flüssigen Waaren, die nach dem Maß besteuert sind, wird als Leckage von dem Rauminhalt der Fässer abgezogen:

a. bei der Einfuhr zur See aus den Häfen an der Nord- und der Ostsee, aus den Häfen von Frankreich, Portugal und Spanien, diesseits der Straße von Gibraltar, sechs vom Hundert;
b. bei der Einfuhr zur See von anderwärts zwölf vom Hundert.

Artikel 15.

Will der Anmelder sich mit dem im vorstehenden Artikel bestimmten Abzug nicht begnügen, so kann er die Einfuhrabgaben nach der auf seine Kosten von den Beamten zu ermittelnden Menge entrichten.

Artikel 16.

Bei der Einfuhr der nach dem Maß besteuerten flüssigen Waaren auf dem Landwege oder auf Flüssen wird ein Abzug für Leckage nicht zugestanden.

Weigert sich der Anmelder, die Eingangsabgaben von den Waaren nach dem Rauminhalte der Fässer zu entrichten, so soll er solche nach der auf seine Kosten durch die Beamten zu ermittelnden wirklich vorhandenen Menge erlegen.

Artikel 19.

Zur Einfuhr ins Land sind verboten:

a. Bücher, als Nachdruck von wissenschaftlichen, literarischen und Kunstwerken, von welchen innerhalb Landes oder in den Staaten, mit welchen darüber ein Uebereinkommen getroffen worden, ein Verlagsrecht vorhanden ist;
b. Kupfermünzen und Schrötlinge zu solchen.

Die Einfuhr von kupfernen Schrötlingen zum Bedarf für die Landesmünze kann jedoch gegen Erlegung der Einfuhrabgaben von Kupferplatten von Uns gestattet werden.

Digitized by Google

8. Niederlande.

Digitized by Google

9.

Zolltarif für Norwegen.

Tarifverträge bestehen zwischen Norwegen und

Frankreich vom 30. Dezember 1881, erstmals kündbar auf 1. Februar 1892, von da ab jeder Zeit kündbar mit einjähriger Frist.

Spanien vom 15. März 1883, tritt am 30. Juli 1887 außer Kraft.

Die Vertragstarife sind generalisirt und kommen somit auch Deutschland zu Statten.

Münze: 1 Krone à 100 Oere = 1,125 Mark.

I. Einfuhrzölle.

Vertrags- Nr. Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
432	Abfall von Fellen und Häuten (Leder)	—	frei	
47	Aether oder Naphtha	kg	2,60	
49	„ spirituosus oder sogen. Hoffmannstropfen (s. Branntwein)	„	1,80	
1	Alaun	—	frei	
443	Amidam oder Dextrin (Stärke)	kg	0,033	
2	Ammoniak und dessen Salze	—	frei	
269	Angel- und Fischhaken siehe bearbeitete Metalle	—	„	
215	Anis und Sternanis siehe Gewürze	kg	0,40	
268	Antimon, Spießglas und Spießglanz siehe Metalle.			
88	Apfelsinen (siehe Früchte)	„	0,20	
3	Apothekerwaaren, d. h. alle diejenigen Waaren, welche zu dem Detail-Alleinhandel der Apotheker gehören, soweit an anderer Stelle nicht ein besonderer Zoll dafür eingesetzt ist: a. alkoholhaltige siehe Branntwein.			
	b. andere	—	frei	
396	Arrowroot, pulverisirter, siehe Sago	kg	0,15	
441	Asbest siehe Steine und Arbeiten aus Stein.			
4	Asche, von Holz oder anderen Pflanzenstoffen	—	frei	
5	Asphalt oder Erdpech, mit Harz, Sand oder dergleichen gemischt oder ungemischt, sowie Arbeiten daraus	—	„	
484	Bäume, Büsche, Sträucher oder Pflanzen, lebende	—	„	
282	Ballasteisen siehe Metalle ad II A 13.			
45	Balsam: a. Rigabalsam siehe Branntwein.			
3	b. Balsam, welcher zu dem Detail-Alleinhandel der Apotheker gehört (siehe Apothekerwaaren)	—	„	
126	c. andere, natürliche Balsame, sowie Terpentin (siehe Gummi und Harz)	—	„	
8	Bast und Kokosnußfasern	—	„	
	Waaren daraus:			
140	a. Hüte (siehe diese)	Stück	0,20	
9	b. Matten zu Verpackungszwecken	—	frei	
10	c. Seile und Garne	—	„	
11	d. andere Waaren	kg	0,10	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Tarifnr. des Originaltarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Baumwolle und baumwollene Waaren:			
24	1) Baumwolle	—	frei	
25	2) Watte	—	„	
	3) baumwollenes Garn:			
26	a. ungefärbtes	kg	0,07	Vertrag mit Frankreich: a. nicht gefärbt und nicht gezwirnt 7 Oere; b. gezwirnt aber nicht gefärbt 14 Oere; c. gefärbt 20 Oere.
27	b. anderes	„	0,20	
	Anmerk. Schnüre, welche wie Seilerarbeiten angefertigt sind, werden wie Garne verzollt.			
28	4) Segeltuch und andere ungefärbte, ungebleichte Zeuge, von welchen ein halber Quadratmeter 180 Gramm oder mehr wiegt	„	0,07	
29	5) Fischnetze werden nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, mit 10 pCt. Aufschlag verzollt.			
30	6) Zeuge, gebleichte, bedruckte, gefärbte oder von gefärbtem Garn gewebte, von welchem ein halber Quadratmeter 180 Gramm und mehr wiegt	„	0,27	
31	7) Bänder und Schnüre, sowie Gurte und Zeuge mit eingewebtem Gummi-Elastikum, Guttapercha oder dergleichen, sowie Gummigürtel	„	1,10	Vertrag mit Frankreich: Bänder, sowie Bänder und Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha, Gürtel derselben Art 1,10 Kr.
32	8) Drell und Damast, desgl. Tücher, soweit solche nicht bereits unter eine höher besteuerte Stufe gehören	„	0,50	
33	9) Trikots — sowohl gestrickte, gefütterte, aus Filet oder gewebte — gefärbte und ungefärbte	„	1,10	Vertrag mit Frankreich: Strumpfwirkerwaaren, gefärbt oder nicht, 1,10 Kr.
377	10) Posamentierwaaren, siehe diese.			
34	11) Bembereinsätze, genähte oder gewebte, werden nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, mit 10 pCt. Aufschlag verzollt.			
35	12) Blonden, Mull, Spitzen und Tüll	„	2,50	Vertrag mit Frankreich.
36	13) Andere klare oder durchbrochene Stoffe, wenn solche entweder gestickt, gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder rautenförmig gewebt sind (die Stickereien auf Kanevas gehören nicht hierher)	„	1,76	Vertrag mit Frankreich: Durchsichtige Stoffe, 1,76 Kr.
	Anmerk. Als klare oder durchbrochene Stoffe werden diejenigen angesehen, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum, mit Ausnahme in der Stickerei, oder den hineingewebten Figuren, Steifen oder dergl., von mindestens der Stärke eines Fadens ist oder wenn 1/2 qm davon nicht mehr als 20 Gramm wiegt			
	14) Andere baumwollene Waaren:			
37	a. bedruckte	„	1,10	Vertrag mit Frankreich: Dichte bedruckte Stoffe, 1,10 Kr.
	Anmerk. Einfarbige Zeuge werden wie ganz einfarbige oder gebleichte Stoffe verzollt, es ist dabei gleichgültig, ob die Farbe durch Druck oder Pressung darauf angebracht ist.			
38	b. mehrfarbige, aber nicht bedruckte	„	0,53	Vertrag mit Frankreich: Dichte mehrfarbige, nicht bedruckte Stoffe, 53 Oere.
39	c. ganz einfarbige oder gebleichte	„	0,27	
40	d. ungebleichte, darunter Dochte	„	0,13	
	Anmerk. Waaren aus Baumwolle in Verbindung mit Leinen oder mit Spinnstoffen, die wie Leinen behandelt werden, sind wie baumwollene Waaren zu verzollen; aus Baumwolle in Verbindung mit Wolle, siehe Wolle; aus Baumwolle in Verbindung mit Seide, siehe Seidenwaaren.			

Digitized by Google

Laufende Nr. des Tarifentwurfs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
91	Beeren, eßbare, wenn solche nicht besonders im Tarif aufgeführt sind, wie Früchte	kg	0,04	
12	Bein und Knochen, einschließlich Elephanten-, Walroß- oder ähnlicher Zähne:			
	a. unbearbeitete, sowie auch zermalmte oder gemahlene	—	frei	
	b. Waaren daraus:			
186	α. Knöpfe daraus, siehe diese.			
13	β. andere Sachen	kg	0,35	
14	Beinschwarz, gebranntes Elfenbein und Hirschhorn	—	frei	
382	Bernstein und Waaren daraus	—	„	
211	Besen und Bürsten von Reisig, Binsen oder anderen Pflanzenstoffen	kg	0,05	
260	Betten und Bettzeug, siehe Matratzen.			
	Bier aller Art, sowie Porter, Ale, Prydsing, Mumme u. s. w.			
536	in Flaschen oder Krufen	Liter	0,21	
537	in anderen Gefäßen	kg	0,17	
270	Bijouteriewaaren von unechten Metallen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, siehe Metalle ad II A 2.			
240	Bindfaden, sowie Seilerarbeiten unter Leinen.			
408	Binsen, unbearbeitete	—	frei	
211	Besen und Bürsten von Binsen, siehe Bürsten	kg	0,05	
409	andere Arbeiten daraus	„	0,10	
271	Blattgold und Blattsilber, siehe Metalle	—	frei	
79	Bleiasche und Bleikalk, siehe Farbstoffe Nr. 4	—	„	
15	Bleichpulver	—	„	
22	Bleifedern, Rothstifte und andere Kreidestoffe, sowie Bleistifte einschließlich der Schachteln, Futterale, des Papiers und ähnlicher unmittelbarer Emballage	kg	0,35	
21	Bleiziegel	—	frei	
20	Bliant, siehe Reißblei, Eisenfarbe und Potloth	—	„	
16	Blumen, natürliche, sowie Blumenpflanzen, Knollen und Zwiebeln	—	„	
17	künstliche	kg	2,50	Vertrag mit Frankreich: Künstliche Blumen aus Gaze oder anderem Material, 2,50 Kr.
	Theile zu künstlichen Blumen:			
18	a. Blätter von Papier	„	0,13	
19	b. andere Theile	„	2,50	
482	Bodenstücke zu Fässern, sowie Stäbe, siehe Holz und Holzwaaren.			
482	Böttcherarbeiten, siehe unter Holz und Holzwaaren.			
6	Boote mit Inventarien	—	frei	
41	Borax	—	„	
7	Borke und Rinde, sowie Rindenextrakte für Gerbereien aller Art, sowie auch Birkenrinde	—	„	
130	Borsten, siehe Haare	—	„	
70	Bouillontafeln, siehe Eßwaaren von Thieren.			
	Branntweine aller Art:			
45	1) in Flaschen oder Krufen, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad	Liter	1,35	
46	2) in anderer Emballage, von 100 pCt. Stärke	kg	1,80	
	Für jedes ½ pCt., um welches die Stärke geringer als 100 pCt. bis 90 pCt. ist, erfolgt ein Abzug von 1,2 Oere pro Kilogr.; für jedes ½ pCt., um welches die Stärke geringer ist als 90 pCt. bis 85 pCt. einschließlich, erfolgt ein weiterer Abzug von 1,1 Oere pro Kilogr.; für jedes ½ pCt., um welches die Stärke geringer ist als 85 pCt. bis 75 pCt. einschließlich, erfolgt ein weiterer Abzug von 1,05 Oere; für jedes ½ pCt., um welches			

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Branntweine (Fortsetzung): die Stärke geringer ist als 75 pCt. bis einschließlich 60 pCt., erfolgt ein weiterer Abzug von 0,95 pCt.; für jedes ½ pCt., um welches die Stärke geringer ist als 60 pCt. bis einschließlich 45 pCt., erfolgt ein weiterer Abzug von 0,9 Oere; für jedes ½ pCt., um welches die Stärke geringer ist als 45 pCt. bis einschließlich 25 pCt., erfolgt ein weiterer Abzug von 0,8 Oere pro Kilogr. und für jedes ½ pCt., um welches die Stärke geringer ist als 25 pCt., erfolgt ein weiterer Abzug von 0,75 Oere pro Kilogr. Die Stärke des Branntweins wird durch den amtlichen Branntweinprobirer festgestellt. Wird die Stärke am Instrument in Folge eines sich zeigenden Zusatzes von Zucker oder anderen Stoffen unrichtig angegeben, so wird die Waare wie 100 pCt. Branntwein verzollt.			
47	3) Aether oder Naphtha	kg	2,60	
48	4) Essigäther	„	1,00	
49	5) Aether spirituosus und andere alkoholartige Aether	„	1,80	
50	6) Wohlriechende Wasser, darunter aromatischer Weinessig; einschließlich der unmittelbaren Umhüllung beim Gewicht	„	1,00	
85	7) Firnisse und Politur, siehe diese	„	0,067	
	Anmerk. 1. Werden alkoholhaltige Mischungen unter anderen im Tarif vorkommenden Benennungen eingeführt, so kann das Zollamt verlangen, daß dieselben so wie Branntwein behandelt werden sollen. Anmerk. 2. Der zu technischem Gebrauch bestimmte Branntwein kann mit Erlaubniß des Zoll-Departements zollfrei eingeführt werden, wenn derselbe durch irgend einen Zusatz so zubereitet ist, daß er zum Trinken untauglich gemacht ist.			
44	Brenngläser, siehe Brillen	„	0,35	
	Brieftaschen, Taschen- und Notizbücher, Schreibmappen, Portemonnaies, Geld- und Cigarrentaschen:			
43	von Leder, Wachstuch oder Leinwand	„	0,80	Vertrag mit Frankreich: Brieftaschen aus Wachstuch oder Leinwand, 80 Oere.
	von Papier, siehe dieses.			
44	Brillen, Lorgnetten, Lupen und Brenngläser, eingefaßte, mit oder ohne Futteral	„	0,35	Vertrag mit Frankreich: Brillen, gefaßte, mit oder ohne Etui, 35 Oere.
117	uneingefaßte, siehe Glaswaaren	—	frei	
	Britannia-Metall, siehe Metalle ad G.			
272	Bronze-Pulver, siehe Metalle	—	„	
51	Brot von Beizen oder von Weizen vermischt mit anderen Mehlsorten, hart oder weich (frisch)	kg	0,10	
52	von Roggen oder anderem Mehl	„	0,02	
423	Bruchbänder, siehe Leder, Felle und Häute.			
	Buchweizen und Buchweizengrütze, sowie Mehl, siehe Getreide 193, 201, 205.			
363	Bücher, siehe Papier	—	frei	
211	Bürsten, siehe Besen	kg	0,05	
	Bürstenbinderarbeiten:			
130	a. von Schweineborsten und anderen Haaren, siehe Haare	—	frei	
211	b. von Binsen, Reisig oder anderen Pflanzenstoffen	kg	0,05	
433	Butter, Schmalz und Liesen (Flom)	—	frei	
	Butterfärbemittel	kg	0,05	
	Cacao:			
54	Bohnen	„	0,12	
55	Mehl, Cacaomasse in Tafeln, Blöcken oder dergleichen, und Chokolade	„	0,40	
192	Camtulicon, siehe Korke	„	0,13	

Digitized by Google

Laufende Nr. Ordnungs-Zahl	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
276	Cantillen, siehe Golddrahtzieher-Arbeiten unter Metall ad II A 7	kg	2,333	
216	Cassia lignea, Kaneel, siehe Gewürze	„	1,00	
56	Catechu, aller Art, darunter auch Terra japonica und Gambier	—	frei	
441	Cement, siehe unter Steine	—	„	
57	Champignons, Morcheln, Trüffeln und andere eßbare Pilze	kg	0,36	
15	Chlorkalk, siehe Bleichpulver	—	frei	
55	Chokolade, siehe Cacao	kg	0,40	
391	Cichorien, siehe Wurzeln	„	0,07	
395	Cider oder Meth, siehe Säfte	„	0,265	
88	Citronen und Citronenschale, siehe Früchte 88 und 100.			
58	Citronensäure (Acidum citricum) und Weinsäure oder Weinsteinsäure (Acidum tartaricum)	—	frei	
59	Couleur zum Branntwein oder anderen Getränken	kg	0,53	
	Dachsteine, siehe Erde und Thon ad Nr. 164 und 165.			
	Damenputz, siehe Kleider.			
446	Darmsaiten, siehe Saiten.			
86	Daunen, siehe Federn	„	0,20	
97	Datteln, siehe Früchte	„	0,167	
296	Degen und Säbel, siehe Eisen unter Metalle	„	0,35	
443	Dextrin, Amidam oder Stärke	„	0,033	
	Diamanten, siehe Edelsteine unter Steine.			
23	Dinte und Dintenpulver, einschließlich der unmittelbaren Umhüllung	„	0,10	
60	Dividivi	—	frei	
40	Docht, siehe baumwollene Waaren	kg	0,13	
438	Dosen von Holz oder Span, siehe Spanarbeiten	„	0,10	
128	Drachenblut, siehe Gummi	„	0,93	
	Druf, Weinhefe oder Weinmudder, siehe Weine.			
110	Dünger	—	frei	
	Edelsteine, siehe Steine.			
137	Eggen	—	„	
535	Eier	—	„	
20	Eisenfarbe, Pottasche oder Bliant (Eisenschwärze)	—	„	
12	Elephantenzähne und Elfenbein, siehe Bein und Knochen.			
117	Email, siehe Glaswaaren	—	„	
195	Erbsen und Erbsenmehl, siehe Getreide	100 kg	0,36	
	Erde und Thon, sowie Waaren daraus:			
160	A. Erde und Thon, welche nicht besonders im Tarif aufgeführt sind	—	frei	
	B. Waaren aus Erde oder Thon:			
161	a. Tiegel, Mörser, Abdampfungs- oder Reibeschalen, Filtrirapparate, Retorten, Schalen und Kolben; Fliesen, Isolatoren und Gefäße zu galvanischen Elementen; Röhren zu Wasser-, Heizungs- oder Kloaken-Anlagen, sowie Drainirungsröhren; sämmtliche vorstehenden Gegenstände sind, ob dieselben aus Porzellan oder von anderen Thonarten	—	„	
	b. Pfeifenköpfe und Thonpfeifen, siehe Pfeifenköpfe ad Nr. 372 und 373.			
162	c. Kacheln von aller Art Erde oder Thon	—	„	
	d. Andere Waaren aus Erde oder Thon:			
	1) Ziegelei-Erzeugnisse:			
163	Mauersteine aller Art	—	„	
164	Dachsteine, glasirte	1000 Stück	8,00	
165	Dachsteine, unglasirte	—	frei	
	andere Waaren, siehe Töpferwaaren.			

Digitized by Google

9. Norwegen.

Vertrags-Nr. Original-Tarif	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Erde (Fortsetzung):			
	2) Töpferwaaren (irdenes Geschirr) im Allgemeinen:			
166	unglasirte und unbemalte	—	frei	
167	andere	kg	0,033	
168	3) Fayence	„	0,07	Vertrag mit Frankreich.
	4) Steinzeug (dessen Masse Anzeichen beginnender Schmelzung hat, ohne durchscheinend zu sein):			
	feines (von weißer oder weißlicher Masse), darunter sogenanntes Eisensteingeschirr und Wedgewood, wie Fayence,			
	gewöhnliches (dessen Masse weder weiß noch weißlich ist), wie Töpferwaaren,			
169	5) Porzellan oder Biscuit	„	0,23	Vertrag mit Frankreich: Porzellan 23 Oere.
	6) Terralith, Terracotta, Chaussestaub, Lüstre und andere Waaren, welche sich nicht unter die Klassen 1 bis 5 subsumiren lassen, werden wie Fayence verzollt.			
411	Erz, ausgeschmolzenes, siehe Steine	—	frei	Vertrag mit Spanien: Erze frei.
	Esparto	—	„	Vertrag mit Spanien.
73	Essig:			
	a. in Fässern { mit unter 10 pCt. Säure	kg	0,16	
	{ mit über 10 pCt. Säure	„	1,60	
74	b. in Flaschen oder Krügen { mit unter 10 pCt. Säure	Liter	0,17	
	{ mit über 10 pCt. Säure	„	1,60	
48	Essigäther	kg	1,00	
	Eßwaaren in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Büchsen:			
	1) von Thieren, siehe Thiere und Eßwaaren von solchen,			
263	2) anderen (das Gewicht der Emballage wird mit berechnet)	„	0,60	Vertrag mit Frankreich.
75	Etuis mit Rasirzeug, Barbierkästen mit Instrumenten, Nähtaschen, Nähkästen, Nähetuis, sowie andere Portefeuille- oder Etuiarbeiten mit oder ohne Nähzeug, Toilettengegenstände und Schreibmaterialien und dergleichen mehr	„	0,80	Vertrag mit Frankreich: Brieftaschen, Notizbücher, Portemonnaies, Cigarrentaschen ꝛc. 80 Oere. Desgl. Etuis zum Nähen oder Schreiben, für Rasirmesser, Scheerbeutel mit Zubehör.
168	Fayence, siehe Erde und Thon.			
	Farben, Farbenstoffe und Tuschen:			
76	1) Bleiweiß und Zinkweiß oder Zinkoxyd	„	0,067	
77	2) Cochenille, Indigo	„	0,25	
78	3) Malerfarben, in Oel abgeriebene	„	0,067	
79	4) Andere, darunter Beinschwarz, gemahlene Kreide, Farbhölzer und zur Färberei verwendbare Kräuter, Wurzeln und andere Pflanzentheile, welche nicht bereits anderweitig aufgeführt sind	—	frei	
438	Faßreifen, Tonnenbänder, siehe Hölzer und Holzwaaren.			
	Federn und Daunen:			
260	1) in Betten, siehe Matratzen	kg	0,50	
86	2) Bettfedern, Posen und Daunen	„	0,20	Vertrag mit Frankreich und Spanien: Bettfedern, gereinigte.
87	3) Schmuckfedern	„	2,50	Vertrag mit Frankreich.
	Federn zu Eisenbahnwagen	—	frei	
94	Feigen, siehe Früchte.			
	Felle, Leder und Häute:			
	A. Behaarte Felle, welche nicht unter den für Kürschner aufgeführten Fellen benannt sind oder dahin gerechnet werden können:			
	a. unzubereitete (rohe), sowie gesalzene und ungesalzene:			
412	1) getrocknete	—	„	
413	2) rohe	—	„	

Digitized by Google

Laufende Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Felle (Fortsetzung):			
414	b. zubereitete	kg	0,333	
415	Waaren daraus	„	0,37	
	B. Unbehaarte:			
416	a. lohgare, darunter Sohl- und Brandsohlleder	„	0,23	Vertrag mit Frankreich: Gegerbte Häute, einschl. Sohlleder, 23 Oere.
267	b. Maschinenriemen, siehe Maschinen	—	frei	
417	c. andere	kg	0,46	Vertrag mit Frankreich: Maroquin und Korduan, gelb oder schwarz zubereitete Häute, 46 Oere.
418	d. Waaren daraus: 1) Handschuhe, sowohl genähte, wie auch nur zugeschnittene, auch solche mit anderem Material gefütterte	„	1,80	Vertrag mit Frankreich: Handschuhe, 1,80 Kr.
419	2) Schuhmacherwaaren: α. von Seidenzeug oder von einem Zeuge, in welchem sich Seide befindet	„	2,35	
420	β. von anderem Zeuge oder von Saffian, Korduan, lackirtem oder unlackirtem Leder, in oder ohne Verbindung mit anderen Lederſorten	„	1,45	Vertrag mit Frankreich.
	γ. von anderen Lederſorten oder von Leder und Filz:			
421	mit Holzsohlen	„	0,20	Vertrag mit Frankreich: Schuhmacherwaaren aus anderen Arten von Häuten, 95 Oere.
422	andere	„	0,95	
423	3) Sättel, Pferdegeschirr, Zäume, Fahr- und Reitpeitschen, sowie Bruchbänder	„	0,60	Vertrag mit Frankreich.
75	4) Portefeuille-Arbeiten, siehe Etuis.			
424	5) die nicht anderweitig bereits aufgeführten Waaren erlegen den Zoll wie Leder ꝛc., woraus sie bestehen, mit 10 pCt. Aufschlag. Felle, Leder und Häute, welche keine andere Bearbeitung erfahren haben als Zuschneiden, sowie zugerichtete Stiefelschäfte und Hutrimen, mit eingeschlagenen Löchern, werden nicht wie Lederwaaren verzollt.			Vertrag mit Frankreich: Nicht besonders aufgeführte Arbeiten aus Häuten und Leder ohne Haar zahlen wie Häute mit einem Aufschlage von 10 pCt. des den Hauptstoff treffenden Zolls.
	C. Behaarte oder befiederte Felle für Kürschner:			
	a. unbearbeitete:			
425	1) von Rind, Schaf oder Lamm, mit Ausnahme von grauem Krimmer und echtem Kalmuck; von Hirsch, Reh, Damhirsch, Elenthier, Rennthier, Känguru, Hasen, sowie Seehund	—	frei	
426	2) von Biber, Iltis, Chinchilla, Marder, Nerz, Zobel, schwarzem und blauem Fuchs, sowie Otter	kg	2,00	
427	3) andere Arten	„	0,40	
	b. bereitete, lose oder zusammengenähte:			
428	1) von den unter C, a, 1 aufgeführten Thieren	„	0,20	
429	2) von Pennsylvanienfellen	„	2,40	
430	3) andere Arten werden verzollt wie unbereitete Felle mit 20 pCt. Aufschlag.			
431	c. Arbeiten daraus, Kürschnerwaaren, werden verzollt so wie die bereiteten Felle mit 50 pCt. Aufschlag. Pelze und Pelzkleider, sowie andere Kürschnerwaaren, verbunden mit Kleidungsstücken oder anderen Materialien (mit Ausnahme von Mützen) werden nach dem ganzen Gewicht so wie Kürschnerwaaren verzollt.			
432	D. Abfall von Fellen, Leder und Häuten	—	frei	
181	Fernrohre und Mikroskope	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich: Fernrohre, 35 Oere.
80	Fette und Talgarten: 1) Stearin (Stearinsäure), Margarin (Margarinsäure), Palmitin (Palmitinsäure), Paraffin und andere Fette			

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Fette (Fortsetzung):			
	oder Oele, aus denen Oelstoff (Olein) ganz oder theilweise ausgeschieden ist; sowie auch Walrath	—	frei	
81	2) Lichte davon	kg	0,13	Vertrag mit Frankreich.
433	3) Schmalz und Liesen (Flom), siehe Butter	—	frei	
82	4) Talg und andere nicht im Tarif aufgeführte Fette	—	„	
83	5) Lichte daraus	kg	0,13	Vertrag mit Frankreich.
84	Fettlaugen, Thranlauge, Degras und Wagenschmiere (darunter der Abfall von der Bearbeitung des Paraffinöls und Petroleums), sowie die sogenannten Harzöle	—	frei	
42	Feuerspritzen	—	„	
237	Filz, siehe Leinen, Wolle und Haare.			
357	zur Verhäutung oder zur Dachdeckung, asphaltirter, getheerter oder ähnlich behandelter, siehe Papier ad 4	—	„	
85	Firnisse, Trockenöle und Politur	kg	0,067	
	Anmerk. Eine Mischung von Spiritus und Lack, Spirllack, Gummi oder dergleichen wie Politur oder Firnisse, wenn der Spiritus darin nicht 1/3 des Gewichtes beträgt, andernfalls so wie Branntwein.			
148	Fischbein, geschnittenes	—	frei	
	Fische, siehe Thiere.			
	Fleisch, siehe Thiere ad 71 und 72.			
273	Flinten, siehe Gewehre unter Metalle ad II A 5	kg	0,53	
433	Flom, siehe Butter	—	frei	
319	Folie, Zinnfolie oder Spiegelbelag, siehe Zinn unter Metalle ad II E b	kg	0,35	
276	andere Arten, wie Golddrahtzieher-Waaren, unter Metalle ad II A 7	„	2,35	
276	Franzen von Gold oder Silber, siehe Golddrahtzieher-Waaren unter Metalle ad II A 7	„	2,35	
	Früchte (Baumfrüchte):			
	1) frische:			
88	a. Orangen aller Art, sowie Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen	„	0,07	Vertrag mit Spanien: Orangen und Citronen.
89	b. Weintrauben	„	0,07	Vertrag mit Spanien.
90	c. Aepfel und Birnen	„	0,04	
91	d. anderes Obst, sowie eßbare Beeren	„	0,04	
	2) trockene:			
92	Pflaumen, darunter Katharinenpflaumen und Zwetschen	„	0,167	
93	Korinthen	„	0,30	
94	Feigen und Feigenkäse	„	0,23	
95	Rosinen	„	0,12	Vertrag mit Spanien.
96	Orangen und Orangenschalen	„	0,13	
97	andere Früchte, welche nicht besonders im Tarife aufgeführt sind	„	0,167	
	3) gesalzene oder in Essig eingelegte:			
98	a. Tamarinden, auch solche nicht in Essig eingelegte	„	0,10	
99	b. andere Früchte	„	0,40	
100	4) Früchte und Fruchtschalen in Zucker, süße, eingemachte oder in Branntwein eingelegte; gesüßter Frucht- und Beerensaft und anderes Eingemachtes, soweit solches nicht anderwärts im Tarif angegeben ist	„	0,60	
486	Fußteppiche, gemalte oder mit Deldruck versehene, siehe Zeuge ad I b	„	0,13	
108	Galläpfel und Knoppern	—	frei	
441	Galmei (Zinkerz) siehe Steine.			

Digitized by Google

Laufende Nr. Original-Tarife	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
141	Gartengewächse oder Feldfrüchte, eßbare:			
	1) frische, sowie eingesalzene	—	frei	
263	2) zubereitete, in hermetisch verschlossenen Büchsen, s. Eßwaaren.			
142	3) andere	kg	0,30	
231	Gelatine, siehe Leim	„	1,50	
264	Gemälde und Handzeichnungen, ohne Rahmen mit Rahmen, siehe diese ad 381.	—	frei	
	Getreide:			
	1) ungemahlenes:			
193	a. Buchweizen	100 kg	0,20	
194	b. Gerste	„	0,22	
195	c. Bohnen, Erbsen und Linsen	„	0,36	
205	d. „ enthülste, sowie Mehl von der betreffenden Art	„	0,50	
196	e. Hafer	—	frei	
197	f. Weizen	100 kg	0,22	
198	g. Mais	„	0,22	
199	h. Malz aller Art, gemahlenes und ungemahlenes	kg	0,235	
200	i. Roggen	100 kg	0,22	
	Bei den Zollämtern zu Hammerfest, Vardö und Vadsö	—	frei	
	2) gemahlenes:			
	a. Grütze:			
201	von Buchweizen	100 kg	0,50	
203	„ Hafer	—	frei	
202	„ Gerste, ganze, sowie gespaltene, und auch Perlgraupen	100 kg	0,50	
204	„ Weizen, einschließlich Haarnudeln, Kabanka-Grütze, Gries, Hirse und Manna	kg	0,13	
	b. Mehl:			
205	von Buchweizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Mais	100 kg	0,50	
206	„ Gerste	„	0,50	
207	„ Hafer	—	frei	
208	„ Weizen	100 kg	1,25	
209	„ Roggen	„	0,50	
	Bei den Zollämtern zu Hammerfest, Vardö und Vadsö	—	frei	
210	c. Kleien	—	„	
	Aus mehreren Sorten gemischtes Getreide wird nach der am höchsten besteuerten Sorte verzollt.			
273	Gewehre, siehe Metalle ad II A 5	kg	0,53	
258	Gewichte und Maße aller Art	—	frei	
	Gewürze:			
215	1) Englisch Gewürz (Piment), Anis, Sternanis, Ingwer (nicht mit Zucker eingemachter), Nelken, Gewürznelkenstengel, Pfeffer (andere Sorten als Cayennepfeffer); sowohl gemahlen als ungemahlen	kg	0,40	
216	2) Kaneel, Cassia lignea, Kaneelblumen und Abfall; sowohl gemahlen als ungemahlen	„	1,00	
217	3) Cayennepfeffer und Curry, einschließlich der unmittelbaren Umhüllung; Kardamom, Muskatblüthen, Muskatnüsse; sowohl gemahlen als ungemahlen	„	2,00	
218	4) Safran und Vanille, sowohl gemahlen als ungemahlen; beim Gewicht wird die unmittelbare Umhüllung mitgerechnet	„	3,00	
	5) Senf:			
219	a. ungemahlener (Senfsamen)	„	0,10	
220	b. gemahlener oder zubereiteter; beim Gewicht wird die unmittelbare Umhüllung mitgerechnet	„	0,60	
221	c. Saucen; beim Gewicht wird die unmittelbare Umhüllung mitgerechnet	„	0,24	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. der Tarifstelle	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
441	Gyps und Gypsabgüsse, siehe Steine	—	frei	
	Glas und Glaswaaren:			
111	1) Bouteillen und Flaschen aller Art (Karaffen und gepreßte oder geschliffene Flaschen, aber ohne Einfassung)	—	„	
	2) Platten und Tafeln:			
112	a. belegte	kg	0,23	Vertrag mit Frankreich.
113	b. unbelegte: geschliffene, gefärbte, vergoldete, gefirnißte, geätzte, matte oder gemusterte	„	0,13	Vertrag mit Frankreich: unbelegt, geschnitten, farbig, vergoldet, lackirt, geätzt, matt geschliffen, gemustert, 13 Oere.
114	c. anderes Glas in Platten oder Tafeln (Scherben)	„	0,06	Vertrag mit Frankreich: andere Gläser in Tafeln, 6 Oere.
115	3) Patentgläser, Dachpfannen, Milchsatten, Schwimmer zu Fischnetzen und Einmachegläser	—	frei	
116	4) Kolben, Retorten und Isolatoren für die Telegraphie	—	„	
117	5) Optische Gläser, einschließlich Brenngläser, uneingefaßt; Glasfluß, uneingefaßter; Glasperlen, Emaillemasse, Glasschmelz und Glasscheiben	—	„	Vertrag mit Frankreich: optische Gläser, nicht gefaßt, frei.
287	6) Glasfluß und Perlen, eingefaßt in Gold, Silber oder Aluminium, werden mit der Einfassung gewogen und wie diese verzollt,			Vertrag mit Frankreich: Perlen, 35 Oere per kg.
270	in anderer Metalleinfassung, siehe Bijouteriewaaren unter Metalle	kg	0,80	
118	7) andere Glaswaaren	„	0,27	Vertrag mit Frankreich.
119	8) Flaschen, umflochtene, von denen die Umflechtung nicht mit zur Emballage gerechnet werden kann	„	0,27	
120	Globen, darunter Tellurium, Lunarium und ähnliche, mit oder ohne Stativ	—	frei	
121	Glycerin	—	„	
122	„ Dip	—	„	
276	Golddrahtarbeiten, siehe Metalle ad II A Nr. 7.			
123	Gras	—	„	
409	Waaren daraus, sowie Binsenwaaren	kg	0,10	
204	Gries, siehe Grütze von Weizen unter Getreide ad 2	„	0,13	
441	Griffel, siehe Steine	—	frei	
	Grütze, siehe unter Getreide ad 2.			
	Gummi und Harze:			
124	1) Steinkohlenpech und andere Sorten Pech	—	„	
125	2) Gummi-Elastikum und Guttapercha	—	„	
126	3) Gummi und Harze, welche nicht besonders im Tarif aufgeführt sind, darunter Terpentin	—	„	
85	4) Andere Gummiarten und Harze, flüssige oder aufgelöste, sowie Firnisse	kg	0,067	
	5) Waaren aus Gummi-Elastikum oder Guttapercha:			
127	a. Tafeln, darunter Guttapercha-Papier, Sohlen, Schnüre oder Riemen, Litzen, Ringe, Taue, Blöcke, Puffer, Schläuche, Röhren, Walzen, Isolatoren für die Telegraphie, Fußmatten, Pferdehufbelag, sowie alle Gegenstände, in welchen Gummi eingewebt oder eingeflochten ist	—	frei	
128	b. andere Waaren	kg	0,93	
141	Gurken, siehe Gartengewächse	—	frei	
	Haare und Haararbeiten:			
129	1) Krollhaare, darunter gesponnene Pferde- oder Kuhhaare, auch wenn solche nicht vollständig zubereitet sind	—	„	
130	2) Schweineborsten und Haare aller Art	—	„	

Digitized by Google

Tarifnr. bei Frankreich-Tarife	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Haare (Fortsetzung):			
502	3) Garne, mit oder ohne Verbindung von Spinnstoffen, wie Wollengarn.			
	4) Bürstenbinderarbeiten, darunter auch solche mit Stahldrahtborsten:			
131	a. in Holz oder Metalleinfassung	kg	0,13	Vertrag mit Frankreich.
132	b. in Knochen, Horn oder anderen Materialien, darunter Federposen oder Kartenblätter	„	0,46	Vertrag mit Frankreich: in Knochen oder anderen Materialien, 46 Oere.
	5) Andere Arbeiten, mit oder ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen:			
133	a. von Menschenhaar, darunter Perücken und dergleichen	—	frei	
134	b. Fußbodenteppiche und Decken von Thierhaaren	kg	0,27	
135	c. Filze von Thierhaaren, ungefärbte oder unbedruckte	—	frei	
	d. von Pferdehaaren:			
	Hüte und Mützen, siehe Hüte.			
140	andere Arbeiten, darunter Siebe, Möbelbezüge und Unterröcke	kg	0,80	Vertrag mit Frankreich: andere Arbeiten als Hüte und Mützen, 80 Oere.
136	e. andere Arbeiten, wie wollene Waaren.	„	0,53	
278	Haarnadeln, siehe Metalle ad II A 9			
	Häute, siehe Felle oder Leder.			
278	Haken und Oesen, siehe Metalle ad II A 9.			
418	Handschuhe, siehe Felle, Leder und Häute	kg	1,80	
264	Handzeichnungen, siehe Malereien 2c.			
	Hanf, siehe Leinen.			
101	Hanfsamen, siehe Samen	100 kg	0,58	
126	Harz, siehe Gummi	—	frei	
231	Hausenblase, siehe Leim	kg	1,50	
267	Hebezeug oder Lastwinde, siehe Maschinen	—	frei	
	Hecheln, siehe Metalle.			
109	Hefen oder Bärme	kg	0,10	
123	Heu, wie Gras	—	frei	
12	Hirschhorn, siehe Knochen und Bein	—	„	
204	Hirsegrütze	kg	0,13	
49	Hoffmannstropfen	„	1,80	
	Holz und Holzwaaren:			
473	1) echt und unecht vergoldete Leisten, Stangen und Rahmen; desgleichen, soweit die einzelnen Stücke nicht mehr als 1½ kg wiegen, Theebretter, Schalen, Dosen, Tafelaufsätze (plats de menage), Näh- und Barbierkästen, geschnitzte Holzarbeiten und dergl. kleinere Gegenstände	„	0,23	
474	2) Leisten, ornamentirt, aber nicht vergoldet	„	0,10	
	3) Drechslerwaaren, mit oder ohne Beschlag, Ringe und dergl., Kämme (auch solche von Kokos- und anderen Nüssen):			
475	a. Kloben, Handwerkszeug oder Theile davon, Spindeln	—	frei	
476	b. Drechslerarbeiten, darunter andere einfache, sowie Möbelfüße	kg	0,13	
477	c. Kunstdrechslerarbeiten, Federhalter von Holz, aller Art; Kämme	„	0,35	Vertrag mit Frankreich: Kunstdrechslerarbeit, hölzerne.
	4) Holzschnitzereien, von denen das einzelne Stück mehr als 1½ kg wiegt, wie Möbeltischler-Arbeiten.			
	5) geflochtene Arbeiten aus Zweigen oder Weiden, siehe Körbe.			
	6) Möbeltischler-Arbeiten mit Polster und Sitzen:			
478	a. von Nußbaum, Mahagoni, und anderen ausländischen Holzarten, sowie auch mit diesen Hölzern fournirte, und ohne Rücksicht auf die Holzart, echt oder unecht vergoldete oder lackirte Möbel	„	0,25	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Holz (Fortsetzung):			
479	b. von Kiefern- oder Tannenholz, auch in Verbindung mit geringen Theilen von anderen inländischen Holzarten, ohne Fournirung	kg	0,04	
480	c. von Buchenholz und anderen inländischen Holzarten, auch damit fournirte	„	„ 0,10	
481	Ist die Arbeit in anderer Weise, als die unter b erwähnten, aus verschiedenen Holzarten zusammengesetzt, so wird die Waare wie ein Artikel von derjenigen Holzart verzollt, welche dem höchsten Zollsatz unterliegt. Für Möbel mit seidenen Bezügen, oder mit Bezügen aus Seide in Verbindung mit anderen Materialien, wird ein Aufschlag von 10 pCt. erhoben; wogegen für andere Bezüge eine Erhöhung des vorhererwähnten Zollsatzes nicht stattfindet.			
482	7) Tonnenstäbe, bearbeitete, für andere Böttcherwaaren	Werth	10 pCt.	
	Bei den Zollämtern zu Hammerfest, Vardö und Vadsö	„	6 „	
	Zu den bearbeiteten Tonnenstäben gehören nur solche, welche außerdem, daß sie beschnitten, noch mit einem Falz versehen sind; desgleichen werden auch die zu diesen Stäben gehörenden Bodenstücke oder die zusammengesetzten Böden gerechnet.			
483	8) Alle anderen Holzwaaren, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind	—	frei	
222	Holzkohlen, gemahlene oder ungemahlene	—	„	
143	Honig	kg	0,20	
146	Hopfen	„	0,47	
147	Spanischer	—	frei	
	Horn:			
144	a. unbearbeitetes, sowie geraspeltes oder in Platten geschnittenes	—	„	
	b. bearbeitetes:			Vertrag mit Frankreich: Hornwaaren:
186	Knöpfe, siehe diese	kg	0,35	Knöpfe, Kämme u. dgl., einschl. des
145	andere Waaren daraus	„	0,35	Gewichts des Papiers, der Pappe oder der Schachteln der Umhüllung.
53	Hosenträger oder Theile davon, aller Art	„	1,75	Vertrag mit Frankreich: Tragbänder jeder Art.
	Hüte und Mützen:			
138	1) Damenhüte und Kinderhüte von Seidenzeug oder von Stoffen, welche zum Theil aus Seide bestehen; desgl. solche, welche mit Blumen oder Federn garnirt sind .	Stück	1,50	Vertrag mit Frankreich: Hüte aus Seide oder mit anderen Stoffen gemischter Seide, andere Damenhüte, garnirt mit Blumen, Federn und anderen Zierrathen, ausgenommen Bänder.
139	2) Hüte und Mützen von allen Arten Filz oder wollenem Zeug (mit Ausnahme von Trikot-Gegenständen), ganz fertige oder auch nicht ganz fertige; Klapphüte (zum Zusammenlegen); Hüte und Mützen, welche mit Pelzwerk versehen sind; sämmtlich mit oder ohne Pappfutteral; Hüte, andere als Damen- und Kinderhüte, sowie Mützen, ganz oder theilweise aus Seidenzeug; Hüte und Mützen ganz aus Pelzwerk	„	0,40	Vertrag mit Frankreich: Andere Hüte und Mützen:
140	3) andere Hüte und Mützen, welche nicht unter Trikotagen gehören	„	0,20	a. mit Wachsüberzug oder nicht, aus Filz jeder Art, Stück 40 Oere. b. aus Stroh, Roßhaar, St. 20 Oere.
437	Hutformen, Hutköpfe und Hutblenden von Steifgaze oder anderen steifen Zeugen, mit oder ohne Verbindung mit Draht; sowie Hutformen von Span, siehe Spanarbeiten .	kg	0,40	

Digitized by Google

Laufende Nr. des Originaltarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
215	Ingwer, weißer und brauner, sowohl gemahlener als ungemahlener, siehe Gewürz	kg	0,40	
149	eingemachter	„	1,00	
	Instrumente:			
	1) Musikalische:			
	a. Fortepianos:			
150	flügelförmige	Stück	60,00	
151	tafelförmige oder aufrechtstehende	„	40,00	
152	b. Guitarren, Violinen, Bratschen, Violoncellos und Kontrabässe	„	1,00	
153	c. Flöten, Hoboen und Klarinetten	„	0,50	
154	d. Bogen zu musikalischen Instrumenten, sie mögen einzeln oder in Verbindung mit einem Instrumente eingeführt werden	„	0,20	
155	e. Orgeln	Werth	8 pCt.	
	f. Harmoniums (Zungenorgeln):			
156	mit Pedal	Stück	40,00	
157	ohne Pedal	„	20,00	
158	g. andere musikalische Instrumente	kg	0,35	
159	h. Theile von musikalischen Instrumenten, mit Ausnahme der Saiten	„	0,15	
	2) Andere Instrumente werden wie andere Waaren je nach der Beschaffenheit derselben verzollt.			
167	Irdenzeug	„	0,033	
	Kämme werden nach dem Material derselben versteuert.			
353	Käse	„	0,15	
	Käselab	„	0,05	
170	Kaffee	„	0,40	
171	Kaffee-Extrakt	Werth	40 pCt.	
172	Kaffee, gebrannter, sowie alle Art gebrannter Gewächse, welche als Zusatz zum Kaffee benutzt werden können	kg	0,60	
173	Kaffee-Mühlen mit Holzgestell	Stück	0,40	
295	von Eisen, siehe Metalle ad II C 7	kg	0,15	
441	Kalk, gebrannter, sowie Kalksteine und Kreidesteine, siehe Steine.			
372	Kalkpfeifen	„	0,07	
—	Kandelaber, Wand- und Kronleuchter, wie Lampen.			
216	Kaneel, siehe Gewürze	„	1,00	
175	Kapern, einschl. der unmittelbaren Emballage	„	1,60	
217	Kardamom, siehe Gewürze	„	2,00	
178	Karden oder Weberdisteln	—	frei	
176	Kardenblätter oder Kardenbänder, aller Art	—	„	
177	Kardeboller (Samenkopf der Kardendistel)	—	„	
522	Karren, siehe Wagen.			
179	Karten, Himmels-, Land- und Seekarten	—	„	
379	Kartoffeln	—	„	
443	Kartoffelmehl, siehe Stärke	kg	0,033	
180	Kastanien	—	frei	
64	Kaviar, siehe Eswaaren unter Thiere	kg	0,40	
144	Klauen von Rind, siehe Horn	—	frei	
	Kleider und Putz, welche im Tarif anderweitig nicht aufgeführt sind, sowie genähte Theile derselben:			
	1) mit Oel, Firniß, Gummi oder dergleichen getränkte oder damit überzogene, oder von derartigem Zeuge angefertigte:			
183	a. wenn der Stoff ganz oder theilweise von Seide ist	kg	2,93	
184	b. andere	„	0,73	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Conventional-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Kleider (Fortsetzung):			
185	2) andere Kleider oder Putzgegenstände, sowie genähte Theile davon, werden nach dem Hauptstoff, aus dem sie gefertigt, mit 10 pCt. Aufschlag, verzollt. In gleicher Weise werden ausgenähte oder gestickte Sachen, welche dazu gehören, verzollt, z. B. Schleier, Aermel, Manschetten, wenn solche besonders eingeführt werden, auch in dem Falle, daß die Sachen nicht vollständig zum Gebrauch fertig sind. Sind Kleidungsstücke aus einem Stoff angefertigt, welches nach dem Gewicht eines halben Quadratmeters verschiedenen Zollsätzen unterliegt, und kann das Gewicht nicht mit Sicherheit bestimmt werden, so werden diese Kleider nach dem Stoffe verzollt, für welchen der höchste Zollsatz angesetzt ist. Diese Erhöhung wird jedoch nicht gerechnet: a. für fertige Kleidungsstücke wie Trikot, auch selbst, wenn solche mit Knöpfen, Gürteln, Bändern und dergleichen, selbst von einem höher besteuerten Material, als die Kleidungsstücke selbst, versehen sind; b. wenn keine andere Einfassung, Velpel oder Besatz daran ist.			Vertrag mit Frankreich: Andere Kleidungsstücke zahlen denselben Zoll wie das Hauptgewebe mit einem Zuschlag von 10 pCt. dieses Zolls. Wenn ein Theil der Kleidung einem höheren Zoll unterliegt als der Hauptstoff, wenn die Kleidungsstücke mit Stickerei ꝛc. versehen oder mit Seide gefüttert sind, so beträgt der Zuschlag 20 pCt. des den Hauptstoff treffenden Zolls.
210	Kleie	—	frei	
306	Klempnerwaaren, siehe Waaren aus Eisenblech von 3½ oder weniger Millimeter Stärke, unter Metalle ad C 10, 2 e.			
	Knochen (Bein), sowie Elephanten-, Walroßzähne und dergleichen:			
12	a. unbearbeitete, sowie zermalmte, zerkleinerte oder gemahlene	—	frei	
13	b. Waaren daraus	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich.
	Knöpfe:			
377	1) Ueberzogene und übersponnene, siehe Posamentierwaaren.			
186	2) Andere, sowie auch Knopfformen; beim Gewicht wird die Emballage von Papier, Pappe, die Schachteln und dergleichen mitgewogen	„	0,35	Vertrag mit Frankreich: Knöpfe aus Kupfer, Messing, Bronze und anderen Kupferlegirungen 35 Oere.
	Kohl, siehe Gartengewächse.			
222	Kohlen, Holzkohlen (gemahlene oder ungemahlene)	—	frei	
442	Steinkohlen, einschließlich Cinders und Koaks	—	„	
	bearbeitete, wie geschliffene oder polirte Steine.			
187	Kokosnüsse	Stück	0,07	
8	Kokosnußbast und Waaren daraus, siehe Bast.			
188	Korallen, rohe und unbearbeitete	—	frei	
	bearbeitete, wie geschliffene oder polirte Steine.			
	Korbmacherwaaren, und andere geflochtene Waaren von Zweigen, Weiden oder Wurzelfasern:			
223	a. von ganz oder zum Theil abgeschälten Zweigen	—	„	
224	b. andere Waaren	kg	0,30	
93	Korinthen, siehe Früchte	„	0,30	
189	Kork	—	frei	Vertrag mit Spanien: Kork, roher.
190	Korkpfropfen, ohne Beschlag, sowie Korksohlen	—	„	Vertrag mit Spanien: Korkpfropfen, ohne Beschlag.
191	mit Beschlag	kg	0,70	
192	Korktafeln, in Verbindung mit anderen Materialien, darunter Camptulicon und dergleichen Stoffe	„	0,13	
	Korn, siehe Getreide.			
375	Kosmetik, siehe Pomade.	„	0,35	
212	Kreide, weiße oder rothe, unbearbeitete	—	frei	
79	gemahlene, siehe Farben	—	„	
213	zum Zeichnen, sowie auch Pastellfarben	—	„	

Digitized by Google

Laufende Nr. des Zolltarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
22	Kreidestifte, siehe Bleifedern	kg	0,35	
174	Kuchen, darunter alle Arten Backwerk, in denen Vanille, Succade, Honig, Zucker, Syrup oder dergleichen enthalten ist	„	0,40	Vertrag mit Frankreich: Kuchen 40 Oere.
215	Kümmel, siehe Gewürz.			
	Kürschnerwaaren, siehe Felle, Leder und Häute ad C.			
	Kupfer, siehe Metalle ad G.			
521	Kupferruß, siehe Vitriol	—	frei	
363	Kupferstiche, Steindruck und dergleichen, ohne Rahmen, siehe Papier	—	„	
381	mit Rahmen, siehe Rahmen.			
225	Lack, Siegellack	kg	0,46	
226	Lakritzensaft	„	0,20	
	Lampen und Lampentheile, mit Ausnahme der Aufhängegewichte, lose Cylinder, Schirme und Glocken, welche besonders zu verzollen sind:			
227	a. vergoldete, versilberte oder plattirte	„	0,70	
228	b. andere, darunter Menagelampen; die Schachteln werden beim Gewicht mitgerechnet	„	0,35	
267	Lastwinden, siehe Maschinen	—	frei	
228	Laternen, siehe Lampen	kg	0,35	
472	Lebertran, Speck oder dergleichen, siehe Thran	—	frei	
	Leder, siehe Felle.			
	Leim:			
231	a. Hausenblase und Gelatine	kg	1,50	
232	b. andere Sorten	—	frei	
	Leinen, Hanf, Manila, Gunny, Jute, Chinesisches Gras oder derartige Spinnstoffe, sowie Waaren daraus:			
233	1) Die vorher aufgeführten Spinnstoffe, gehechelt und ungehechelt, sowie auch den Abfall beim Hecheln, darunter das Werg	—	„	
	2) Garne:			
234	a. ungefärbte	kg	0,07	} Vertrag mit Frankreich.
235	b. gefärbte ungezwirnte	„	0,27	
236	c. gefärbte gezwirnte	„	0,53	
237	3) Filze	—	frei	
	4) Seilerwaaren:			
238	a. getheerte	—	„	
239	b. ungetheerte von mehr als 2 Millimeter Durchmesser	—	„	
240	c. ungetheerte, feinere, auch mit eingeflochtenem farbigen Garn, zum Verschnüren	kg	0,07	
241	5) Spritzenschläuche	—	frei	
242	6) Sattelgurte und Möbelgurte	kg	0,13	
243	7) Fischnetze, wie das Material dazu mit 10 pCt. Aufschlag.			
244	8) Fußbodenteppiche und das Zeug dazu	„	0,27	
245	9) Zeuge, von denen ein halbes Quadratmeter 110 oder mehr Gramm wiegt, sowohl gebleichte als ungebleichte	„	0,07	
246	10) Bänder und Litzen; sowie Bänder und Zeuge mit eingewebtem Gummi, Guttapercha und dergleichen Gurte (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	„	1,10	Vertrag mit Frankreich: Bänder, sowie Bänder und Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha, Gürtel derselben Art 1,10 Kr.
247	11) Drille und Damaste, auch Tücher, soweit solche nicht unter eine höher besteuerte Klasse gehören (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	„	0,60	
248	12) Trikots (wie solche aus Baumwolle)	„	1,10	Vertrag mit Frankreich: Strumpfwirkerwaaren 1,10 Kr.
	13) Posamentierwaaren; siehe diese ad 376 und 377.			
249	14) Hemdeneinsätze, genähte oder gewebte, wie das Material, aus dem sie bestehen, mit 10 pCt. Aufschlag.			

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Leinen u. s. w. (Fortsetzung):			
250	15) Blonden, Bobbinet, Spitzen und Tüll (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	kg	2,50	Vertrag mit Frankreich: Blonden, Bobbinet, Spitzen und Tüll 2,50 Kr.
251	16) Andere klare oder durchbrochene Waaren, wenn solche entweder gestickt, gemustert, mit Figuren, gestreift oder rautenförmig gewebt (darunter nicht Stickereien auf Kanevas), wie ähnliche Waaren aus Baumwolle	„	1,76	Vertrag mit Frankreich: Durchsichtige Waaren, 1,76 Kr.
	Anmerk. Als klare oder durchbrochene Stoffe werden diejenigen gerechnet, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum, mit Ausnahme in der Stickerei oder dem hineingewebten Muster, Streifen u. s. w., von mindestens der Stärke eines Fadens ist, oder wenn ein halbes Quadratmeter davon nicht mehr als 20 Gramm wiegt.			
	17) Andere Waaren von den vorher aufgeführten Spinnstoffen:			
252	a. bedruckte (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	„	1,10	Vertrag mit Frankreich: dichte, bedruckte Waaren, 1,10 Kr.
	Anmerk. Einfarbige werden wie ganz einfarbige oder gebleichte Waaren verzollt; dabei ist es gleichgültig, ob die Farbe durch Druck oder Pressung angebracht ist.			
253	b. mehrfarbige, nicht bedruckte (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	„	0,53	
254	c. ganz einfarbige oder gebleichte (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	„	0,27	
255	d. ungebleichte	„	0,13	
	Anmerk. Waaren aus den angeführten Spinnstoffen in Verbindung mit Baumwolle werden wie Baumwolle behandelt, in Verbindung mit Wolle wie wollene Waaren, in Verbindung mit Seide wie Seidenwaaren.			
352	Leinkuchen, siehe Oelkuchen	—	frei	
101	Leinsamen, siehe Samen	100 kg	0,58	
	Lichtbilder auf Papier, siehe Papier.			
257	andere	—	frei	
533	Lichte von Wachs, siehe Wachslichte und Wachsstöcke	kg	0,13	Vertrag mit Frankreich: Wachs-, Stearin-, Paraffin- 2c. Lichte.
83	andere, siehe Fette und Fettwaaren	„	0,13	
433	Liefen	—	frei	
	Likör, siehe Branntwein.			
395	Limonade, siehe Cider, unter Säfte	kg	0,265	
195	Linsen, siehe Getreide.			
229	Lorbeeren und Lorbeerblätter	—	frei	
44	Lorgnetten und Lupen, eingefaßte, mit und ohne Futteral	kg	0,35	
182	Lumpen, alte	—	frei	
256	Lunten (Zündstricke)	kg	0,20	
258	Maße und Gewichte aller Art	—	frei	
341	Macaroni, siehe Nudeln	kg	0,20	
	Malerartikel, siehe Farben.			
264	Malereien und Handzeichnungen, ohne Rahmen mit Rahmen, siehe diese.	—	frei	
199	Malz, siehe Getreide	kg	0,235	
265	Malzextrakt, trockenes oder flüssiges; beim Gewicht wird die unmittelbare Umhüllung mitgerechnet	„	0,36	
266	Mandeln und Mandelkleie	„	0,40	
201	Mannagrütze	„	0,13	
	Maschinen:			
267	Dampfmaschinen und andere Maschinen zum gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebrauch, sowie Schiffsmaschinen; auch Theile derselben, einschließlich der Maschinenpackungen, Maschinen- und Treibriemen	—	frei	Vertrag mit Frankreich: Dampfmaschinen jeder Art, frei.

Digitized by Google

Laufende Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Matratzen: gefüllte und gestopfte Betten, Bettdecken, gepolsterte Möbel und gepolsterte Theile derselben, an welchen die Tischlerarbeit nicht die Hauptsache ist, sowie Polster zu Wagen, zu Sofas, Fußkissen und dergleichen:			
259	1) wenn ein Theil davon aus Metall oder Holz besteht .	kg	0,25	
	2) andere:			
260	a. mit Federn oder Daunen gestopft	„	0,50	
261	b. mit anderem Material gefüllt	Werth	15 pCt.	
262	Anmerk. Wenn die hierher gehörigen Artikel mit Ueberzügen von Seide oder von Seide in Verbindung mit anderen Materialien versehen sind, so wird ein Zuschlag von 10 pCt. gemacht.			
163	Mauersteine, siehe Erde und Thon	—	frei	
279	Medaillen, siehe Metalle	—	„	
142	Meerrettig, siehe Gartengewächse	kg	0,20	
	Meerschaum, siehe Erde und Thon.			
	Mehl, siehe Getreide.			
	Metalle:			
268	I. rohe, in Klumpen, Blöcken, Stangen und Körnern, sowie in Tafeln (Platten) oder dergleichen, welche ohne weitere Bearbeitung oder Umschmelzung nicht zu verwerthen sind; ferner altes Metall, welches nur zur Umarbeitung geeignet ist, und Metallabfall	—	frei	Vertrag mit Spanien: Rohe Metalle, frei.
	II. bearbeitete Metalle oder Waaren daraus:			
	A. von verschiedenen Metallen:			
269	1) Angel- oder Fischhaken, darunter Fliegenhaken und Haken mit künstlichem Köder	—	„	
270	2) Bijouteriewaaren von unedlen Metallen in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, wie Armbänder, Brustnadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Petschafte, Spangen oder dergleichen, einschließlich der Schachteln, Futterale, Papierumschläge oder anderer unmittelbarer Umhüllung	kg	0,80	Vertrag mit Frankreich.
271	3) Blattgold und Blattsilber, sowie alles andere Blattmetall	—	frei	
272	4) Bronzepulver und andere feingeriebene Metalle, echt oder unecht	—	„	
273	5) Gewehre und Pistolen, sowie Theile derselben, einschließlich des Rohres und des Ladestocks	kg	0,53	
274	Rohre, gebohrte und ungebohrte, oder geschmiedete	—	frei	
275	6) Kanonen, Mörser, Lafseten und Geschosse	—	„	
276	7) Golddrahtzieher-Arbeiten von Gold, Silber, Platin und Aluminium, sowie Draht, Lahn, Flittern, Pailetten, Tressen, Galonen, Spitzen, Fransen, echt oder unecht	kg	2,35	Vertrag mit Frankreich: Drahtzieherarbeiten aus Gold oder Silber, Draht, Flittern ꝛc., echte oder unechte.
277	8) Hecheln	—	frei	
278	9) Haken und Oesen, Haarnadeln und Stecknadeln . . . Bei den Stecknadeln wird für das Papier, in welchem sie stecken, keine Tara bewilligt.	kg	0,53	Vertrag mit Frankreich: mit dem Zusatz: „einschl. der Papierumhüllung".
279	10) Münzen oder Medaillen	—	frei	
280	11) Stahlfedern, einschließlich der Schachteln und Cartons	kg	0,60	
281	12) Perlen von anderem Metall als Gold, Silber und Aluminium	„	1,20	Vertrag mit Frankreich.
282	13) Handwerkszeug und Geräthschaften zum Handwerks- und Fabrikgebrauch, sowie für Schiffsgebrauch und Erdarbeiten, welche nicht anderwärts im Tarif besonders aufgeführt sind, mit oder ohne Stiele	—	frei	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Tarifes	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Metalle (Fortsetzung):			
283	14) Schriftgießereiwaaren aller Art (z. B. Lettern und Stereotypplatten), sowie Verzierungen oder Formen von Metall in oder ohne Verbindung mit Holz, für Buchdrucker, Buchbinder, Kattundrucker, Tapetenfabrikanten und dergl.; ferner gestochene oder in anderer Weise gravirte Metallplatten zum Abdruck von Noten, Land- und Seekarten oder dergl.	—	frei	
284	15) a. Stahl- oder anderer Metalldraht, umwebt oder umwunden mit Band, Zwirn, Papier oder dergl. (Drahtband), einschl. des Gewichtes des Holzes, auf dem die Waare aufgewickelt ist; Sprungfedern, umwunden mit Zwirn oder dergl., darunter auch Krinolinreifen	kg	0,27	
285	b. Arbeiten daraus, darunter Hutfaçons	„	0,40	
	Anmerk. Viele gewichtige Metallarbeiten zum gewerblichen oder landwirthschaftlichen oder Schiffsgebrauch, welche nicht in diesem Tarif aufgeführt sind, sind zollfrei, wenn das Zoll-Departement es nicht für nothwendig erachtet, einen geringen Zoll dafür zu bestimmen.			
	B. Gold, Silber, Aluminium und Platin:			
286	1) gepreßt und unpolirt	Hektogr.	0,64	
287	2) andere Arbeiten, einschließlich derjenigen, was mit dem Gold ꝛc. eingefaßt ist	„	0,64	Vertrag mit Frankreich: Andere Arbeiten aus Gold, Silber, Aluminium und Platin.
	C. Eisen:			
	1) Stahl, sowie Stabeisen	—	frei	
288	2) Nägel, Spiker, Bolzen, Schrauben, Nieten mit und ohne Verzinkung, Verkupferung und Verzinnung . .	—	„	
289	3) Schraubenmuttern, Nietplatten und Nietringe . .	—	„	
290	4) Tischmesser und Gabeln mit Heften von Silber oder Plattirung; Federmesser, Rasirmesser mit oder ohne Futteral oder Schachtel	kg	0,80	Vertrag mit Frankreich.
	Anmerk. Als Federmesser werden diejenigen Messer verzollt, an welchen sich Federmesserklingen befinden, wenn außerdem auch noch andere Messerklingen oder sonstige Geräthschaften vorhanden sind.			
	5) Stahl- und Eisendraht:			
291	a. verkupfert oder verzinkt, einschließlich Saiten . .	—	frei	
	b. Drahtband und Drahtarbeiten, siehe auch A 15.			
	c. Waaren daraus:			
292	α. Taue	—	„	
293	β. andere	kg	0,10	
	6) Nadeln:			
294	a. Näh-, Stick-, Stopf-, Filet- und Häkelnadeln, einschließlich des Papiers, in dem sie sich befinden	„	0,53	Vertrag mit Frankreich: Näh-, Tapisserie- und Häkelnadeln einschl. der Papierumhüllung.
	b. Steck- und Haarnadeln, siehe auch A 8.			
	c. andere Nadeln, so wie polirte Eisenwaaren.			
295	7) Thürriegel, Feuerschaufeln, Feuergangen, Schüreisen, Haken, Gartenscheeren, Gewürz-, Grüz- und Kaffeemühlen, Kistengriffe, Knöpfe zu Schiebekasten oder dergleichen, Hackmesser, Jalousien, Scheeren (unpolirte), Spangen, Stricknadeln, Plätteisen, Fenster- oder Thürbeschläge, vorgearbeitete Schlüssel mit oder ohne Griff	„	0,15	
296	8) Fingerhüte und Nähringe (auch solche, welche mit einem andern Metall als Eisen gefüttert sind), Feuerstahl, Korkzieher, andere Messer und Gabeln als vor-			

Digitized by Google

Laufende Nr. Ergänzungs-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Metalle (Fortsetzung):			
	her aufgeführt, Scheeren (polirte), Schlösser, Degen und Säbel mit oder ohne Scheiden, auch Klingen zu diesen Waffen	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich: Fingerhüte, auch mit anderem Metall als Eisen gefüttert, Feuerzeuge, Korkzieher, andere Messer und Gabeln, polirte Scheeren, Schlösser, Lichtscheeren.
297	9) Bettstellen, sogenannte feuerfeste Schränke und Kasten, sowie Kopir- und Stempelmaschinen	—	frei	Vertrag mit Frankreich: Feuerfeste Schränke u. Kassetten, Kopirmaschinen und Stempelpressen.
298	10) Andere Eisenwaaren: gegossene:			
	1) feine, polirt, bemalt, bronzirt, gefirnißt, galvanisirt und dergleichen oder nicht:			
	a. pro Stück im Gewicht von 5 kg und darunter	kg	0,35	
	b. pro Stück im Gewicht von mehr als 5 kg und nicht über 25 kg	„	0,20	
	c. pro Stück im Gewicht von mehr als 25 kg .	—	frei	
	2) gröbere:			
299	a. Röhren und Ventile dazu, Ballasteisen und Retorten	—	„	
300	b. Grapen und Kessel, mit oder ohne Deckel . .	—	„	
301	c. Gußwaaren, die nicht anderwärts aufgeführt sind	—	„	
	geschmiedete oder gewalzte:			
302	a. Stab-, Bolzen- und Bandeisen, Achsen und Zapfen, Brechstangen, Schiffsknieе, Winkeleisen, T-Eisen, Kauschen und anderes gewalztes und faconnirtes Eisen, sowie auch Schmelzstücke, Eisenbahnschienen, Weichenplatten und Schienenstöße	—	„	
303	b. Röhren, sowie Ventile dazu und Zaunpfähle .	—	„	
304	c. Schiffsanker, Ketten und Eisengelenke . . .	—	„	
305	d. Platten	—	„	
306	e. Platten von 3½ mm oder mehr Stärke, in verarbeiteten Zustande, darunter Dampfkessel .	—	„	
	f. Platten von weniger als 3½ mm Stärke, in verarbeitetem Zustande:			
307	α. lackirte, emaillirte oder glasirte (ausgenommen Präsentirbretter, Brodkörbe und Teller)	kg	0,15	Vertrag mit Frankreich: lackirte, emaillirte oder glasirte 0,35 Kr.
308	β. gemalte, gefirnißte oder bronzirte (ausgenommen Präsentirbretter, Brodkörbe und Teller)	„	0,15	Vertrag mit Frankreich: aus verzinntem oder verzinktem Blech, bemalt oder nicht 0,15 Kr.
309	γ. andere (darunter verzinkte)	„	0,10	
—	— kannelirt, gebogen oder mit Nietlöchern versehen	—	frei	
	g. andere, geschmiedete oder gewalzte Eisenwaaren:			
310	α. vergoldete, versilberte oder plattirte . . .	kg	0,70	Vertrag mit Frankreich.
311	β. vermickelte oder polirte (zu polirten Waaren werden diejenigen gerechnet, welche soviel Politur haben, daß kein Feilstrich daran zu sehen ist)	„	0,35	Vertrag mit Frankreich: polirte 0,36 Kr.
312	γ. andere	„	0,10	
313	D. Blei in Rollen, Stangen oder Platten	—	frei	Vertrag mit Spanien: Blei in Mulden frei.
314	— Rohre	—		
315	— andere Gegenstände, darunter Bleischrot	kg	0,08	
—	Bleidraht	—	frei	
316	E. Zinn in Rollen, Stangen oder Platten, sowie gerafpeltes	—	„	
317	Rohre	—	„	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Metalle, Zinn (Fortsetzung):			
	andere Waaren:			
318	a. vergoldete, versilberte oder plattirte	kg	0,70	
319	b. andere, darunter Büchsen und Aehnliches, auch Folie	„	0,35	
320	F. Zink in Platten, Bolzen, Stangen, sowie Rohre	—	frei	
321	Spiker	—	„	
322	Draht und Saiten	—	„	
	andere Waaren:			
323	a. vergoldete, versilberte oder plattirte	kg	0,70	
324	b. bronzirte, gefirnißte, lackirte oder bemalte	„	0,35	
325	c. gegossene, deren Gewicht mehr als 25 kg pro Stück beträgt	—	frei	
326	d. andere	kg	0,15	
	G. Kupfer, Messing, Bronze, Neusilber und andere kupferhaltige Metalle:			
327	1) Platten, Bleche, Bolzen, Nietringe, Nietplatten, Böden, Stangen und unpolirte Rohre	—	frei	
328	2) Nägel, Spiker, Schrauben, Schraubenmuttern, Niete	—	„	
329	3) Platten, plattirte und versilberte	—	„	Vertrag mit Frankreich.
186	4) Knöpfe, siehe diese.			
330	5) Draht und Saiten	—	„	
331	6) Arbeiten aus Draht, mit oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht bereits zu einem der vorher aufgeführten Abschnitte gehören	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich: Metallgewebe und andere Drahtarbeiten 0,35 Kr.
332	7) Abgüsse von Büsten oder Statuen, über 25 kg schwer	—	frei	
333	8) Schellen, Thürbeschläge, Riegel, Hähne, Thürbänder, Hand- und Tischleuchter, Mörser, Möbelrollen, Plätteisen, Fingerhüte, Nähringe, Knöpfe zu Schiebekästen und dergleichen; Ringe und Haken mit oder ohne Schrauben, Uhrschlüssel, mit oder ohne Verbindung mit anderen Metallen und Materialien	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich.
	9) andere Waaren:			
334	a. vergoldete, versilberte, plattirte (darunter die auf 8 besonders benannten Gegenstände, wenn solche in vergoldetem, versilbertem oder plattirtem Zustande eingeführt werden)	„	0,70	Vertrag mit Frankreich: vergoldete, versilberte, plattirte.
335	b. andere	„	0,35	Vertrag mit Frankreich.
336	Meth	„	0,17	
181	Mikroskope, siehe Fernröhre	„	0,35	
453	Mineralische Wasser, siehe Sauerbrunnen	—	frei	
337	Modelle oder Muster, welche zu anderen Zwecken ungeeignet sind Möbel, siehe Matratzen und Tischlerarbeiten unter Holz.	—	„	
57	Morcheln, siehe Champignons	kg	0,36	
338	Moschus	—	frei	
395	Most, siehe Säfte	kg	0,265	
279	Münzen, siehe Metalle.			
	Mützen, siehe Hüte.			
	Musikalien, siehe Papier.			
217	Muskatblüthen und Muskatnüsse, siehe Gewürze	„	2,00	
	Nadeln, siehe Metalle.			
339	Naturalien, aller Art	—	frei	
	Neusilber und Nickel, siehe Metalle.			
340	Nytroglycerin und Dynamit, sowie ähnliche Sprengstoffe	—	„	
341	Nudeln, Vermicelli, Macaroni	kg	0,20	
342	Nüsse, Hasel- und Walnüsse, Paranüsse, sowie alle anderen eßbaren Nüsse, die nicht anderwärts besonders aufgeführt sind	„	0,33	

Digitized by Google

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
343	Oblaten, aller Art, darunter auch Oblatenplatten . . . . Ochsenzungen, siehe Eßwaaren.	kg	0,80	
	Oele:			
	1) fettige:			
344	a. Baumöl	„	0,02	Vertrag mit Spanien.
345	b. Hanföl, Palmöl, Kokosnußöl	„	0,05	
346	c. Lein- oder Hanföl, Rapö- oder Rüböl, Spermacett, Olein, Speköl, sowie andere fette Oele oder äüge Fettarten, die nicht anderwärts im Tarif aufgeführt sind	„	0,05	
347	d. Amerikanische Oele (Oleum ricini, Laxiröle) . . .	—	frei	
	2) ätherische:			
348	a. Kamphin, Paraffin, Photogen, Holzöl und ähnliche Leuchtmaterialien, Amerikanische Erd- oder Steinöle (Petroleum)	kg	0,10	
349	b. Terpentin-, Spik-, Lavendel-, Wachholder- und Birkenöl; Hirschhorn-, Bernstein- und andere schlecht riechende Weinsteinöle	„	0,067	
350	c. andere ätherische Oele, einschließlich der unmittelbaren Umhüllung (Flaschen, Kruken oder dergleichen) . .	„	2,00	
351	3) Haaröle, einschließlich der unmittelbaren Umhüllung (Flaschen, Kruken oder dergleichen)	„	0,67	
352	Oelkuchen und Oelmehl	—	frei	
278	Oefen, siehe Haken und Oefen, unter Metalle	kg	0,53	
88	Oliven und Orangen, siehe Früchte	„	0,20	
	Papier und Waaren daraus:			
354	1) Schreib-, Zeichen- und unlimirtes Notenpapier, überhaupt alles Papier, welches zum Schreiben und Zeichnen benutzt werden kann, sowohl weißes, als in der Masse gefärbtes, geöltes, gefirnißtes oder in ähnlicher Weise behandeltes Papier, ferner Pergamentpapier; auch in Streifen geschnittenes Papier für die Telegraphie . .	„	0,13	Vertrag mit Frankreich.
355	2) Druckpapier, überhaupt alles Papier, welches sich zum Drucken eignet und nicht in der vorstehenden Klasse eingegriffen ist, sowohl weißes, als in der Masse gefärbtes; Löschs- und Filtrirpapier	—	frei	Vertrag mit Frankreich: Druckpapier, nicht geleimt, frei.
356	3) Papyen, Pack-, Patronen- und Düterpapier, auch Makulatur und Preßpappen	—	„	
357	4) Verhäutungspapier, Papier zu Bedachungszwecken; Papier mit Asphalt, Theer, Glas, Sand, Schiefer, Schmirgel oder dergleichen überzogen oder bestreut, und ähnliche Papiere, welche in keiner der vorhergenannten Sorten aufgeführt sind	—	„	
358	5) Ornamente von Steinpappe, und Rechentafeln . . .	—	„	
359	6) Tapeten, Lichtbilder, Stick-, Strick-, Häkel- oder ähnliche Muster und Musterblätter (Journale, Zeitschriften ꝛc. sind nicht mit einbegriffen); Blankets, Vignetten, Etikets, liniirtes Papier, Gesellschaftsspiele, Kreidepapiere, Visitenkarten, Billete für Dampfer oder dergleichen; Briefumschläge, sowohl zugeschnittene als zusammengeklebte, auch solche von Zeug und mit Papier bezogen; Rahmen mit und ohne Glas auf den Bildern; Papier mit Flor bezogen, oder auch mit anderem Stoff; lackirtes Papier und Mützenschirme daraus	kg	0,13	Vertrag mit Frankreich: buntes, einschl. der Tapeten, Stiche, Tapisseriemuster, Visitenkarten, Umschläge ꝛc. 0,13 Kr.
360	7) Spiellarten	„	0,13	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Papier (Fortsetzung):			
361	8) Beschriebenes Papier, sowie Papiergeld, Wechsel, Staatspapiere, Aktien und dergleichen Papiere, welche auf einen Geldwerth lauten	—	frei	
362	9) Eingebundenes oder geheftetes Papier	kg	0,27	
363	10) Bücher oder Theile davon, sowie Zeitschriften, Noten und andere gedruckte oder geschriebene Bücher (Kupferstiche, Steindruck und dergleichen, gehören auch hierher), welche nicht unter ad 6 bereits aufgeführt sind, sowohl eingebundene als uneingebundene	—	frei	
364	11) Andere Waaren, aus Pappe und Papier, sowie Papiermaché, Albums	kg	0,60	Vertrag mit Frankreich: andere Waaren aus Pappe und Papier, sowie Papiermaché 0,60 Kr.
365	Papierabfall oder Papierspäne	—	frei	
213	Pastellfarben, siehe unter Kreiden	—	„	
70	Pasteten, siehe unter Eßwaaren	kg	0,40	
134	Pech, siehe Gummi und Harze	—	frei	
423	Peitschen, siehe unter Felle	kg	0,60	
371	Perlen, echte, uneingefaßte	—	frei	
	eingefaßte, werden mit der Einfassung gewogen und nach dieser verzollt.			
	Korallenhalsbänder, siehe bearbeitete Korallen	—	„	
	Perlmutter:			
369	1) unbearbeitete	—	„	
	2) Waaren daraus:			
	a. Knöpfe, siehe diese.			
370	b. andere Waaren	kg	0,80	
133	Perücken, siehe Haararbeiten unter Haare	—	frei	
	Pfeifenköpfe, Tabakspfeifen, Pfeifenrohre, Pfeifenbeschläge, Cigarrenspitzen, ohne Rücksicht aus welchem Material dieselben sind, mit oder ohne Beschlag und anderem Zubehör, sowohl mit als ohne Futteral:			
372	a. Kreide- oder Thonpfeifen	kg	0,07	
373	b. andere	„	0,35	
215	Pfeffer, siehe Gewürze	„	0,40	
484	Pflanzen, lebende, siehe Bäume	—	frei	
374	Pflüge	—	„	
142	Pickles, siehe Gartengewächse	kg	0,20	
57	Pilze, eßbare, siehe Champignons	„	0,36	
215	Piment, siehe Gewürze	„	0,40	
132	Pinsel, siehe Bürstenbinderwaaren unter Haare	„	0,46	
273	Pistolen, siehe unter Metalle	„	0,53	
261	Polster, siehe Matratzen.			
375	Pomade, einschließlich der unmittelbaren Umhüllung (Papier, Gläser, Kruken oder dergleichen)	„	0,35	Vertrag mit Frankreich.
88	Pomeranzen, siehe Früchte	„	0,20	
43	Portefeuille, siehe Brieftaschen.			
	Porter, siehe Biere.			
160	Porzellan, siehe Erde und Thonwaaren	„	0,23	
	Posamentierwaaren:			
376	1) von reiner Seide oder von Seide in Verbindung mit anderen Materialien	„	2,30	Vertrag mit Frankreich: aus reiner Seide, f. Seide; aus mit anderen Stoffen gemischter Seide 2,30 Kr.

Digitized by Google

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Posamentierwaaren (Fortsetzung):			
377	2) andere	kg	1,35	Vertrag mit Frankreich: andere: Knöpfe und andere Gegenstände.
	Anmerk. Zu Posamentierwaaren gehören außer dem, was man für gewöhnlich darunter versteht, auch noch überzogene und übersponnene Knöpfe, Schnürbänder, alle Arten wollene Bänder, wollene Schnüre und Senkel, sowie Haarnetze. Bei der Verzollung dieser Waaren wird für die Einlage oder dergleichen kein Abzug gestattet.			
86	Posen (Schreibfedern), siehe Federn	„	0,20	
20	Potloth	—	frei	
378	Pottasche	—	„	
380	Pressen, Buchdrucker- und andere Pressen zum Steindruck, Kupfer- und Stahlstichen und dergleichen	—	„	
362	Probebücher, sowie eingebundenes Papier	kg	0,27	
214	Pulver, Patronen (mit oder ohne Zündhütchen); Feuerwerkskörper	—	frei	
	Punschextrakte, siehe Branntwein.			
230	Puppen, sowie Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material	kg	0,60	
	Quecksilber, siehe Metalle.			
—	Räder zu Eisenbahnwagen	—	frei	
392	Räucherwerk und Räucherpapier, einschließlich der Emballage	kg	1,20	
381	Rahmen und Leisten, gegypste	„	0,10	
	von Papier, mit Glas darüber, siehe Papier.			
102	Raps und Rübsensaat, siehe Samen	100 kg	0,55	
431	Rauchwaaren, siehe Kürschnerarbeiten unter Felle, Leder und Häute.			
	Rechen- und Schreibtafeln:			
441	a. von Stein, siehe Steine	—	frei	
358	b. von Pappe, siehe Papier	—	„	
383	c. von anderen Materialien	—	„	
	Reepschlägerwaaren, siehe Leinen und Hanf ad 4.			
	Tauwerk von Bast, Gras oder Binsen, siehe diese Materialien.			
	Reis:			
385	1) ungeschälter, lose ins Schiff geladen	100 kg	3,90	
386	in Emballage	kg	0,05	
387	2) geschälter (Reisgrütze und Reismehl)	„	0,10	
	Anmerk. Wenn geschälter und ungeschälter Reis vermischt eingeführt wird, so ist durch Abschätzung festzustellen, wie viel auf jede Sorte zu rechnen ist.			
388	3) Kleie von Reis	—	frei	
384	Reisetaschen, Reisekoffer, Hutfutterale, Mantelsäcke, Wäschebeutel und andere derartige Taschen und Koffer wie Felle, Leder oder mit Leder bezogene; desgleichen solche aus Wolle, Baumwolle, Hanf oder Leinwand und dergleichen, mit oder ohne Verbindung mit Leder oder anderen Materialien	kg	0,80	
20	Reißblei, Bliant	—	frei	
423	Reitpeitschen, siehe unter Felle, Leder und Häute	kg	0,60	
50	Riechwasser, siehe unter Branntwein	„	1,00	
64	Rogen, Kaviar, siehe Eßwaaren unter Thiere	„	0,40	
389	anderer	—	frei	
393	Rohr, Putzrohr, Bambusrohr, Spanisches Rohr, Flechtrohr; sowohl gespaltenes als ungespaltenes	—	„	
394	geflochtene Arbeiten aus Rohr	kg	0,30	
488	Rollgardinen, gemalte oder gedruckte, siehe Zeug	„	1,07	
95	Rosinen, siehe Früchte.			

Digitized by Google

9. Norwegen.

Position Nr. des Conventions-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
390	Rosinenstengel	—	frei	
22	Rothstein und Rothstifte, siehe Kreide und Bleifedern	kg	0,35	
296	Säbel, siehe Eisen unter Metalle	„	0,35	
491	Säcke, genähte, siehe Zeuge.			
218	Safran, siehe Gewürze	„	3,00	
	Saft von Früchten oder Beeren:			
100	1) mit Zucker versetzter, siehe Früchte.			
395	2) anderer, darunter Most, welcher 18 pCt. Alkohol enthält	„	0,265	
396	Sago und Sagogrütze, Sagomehl, Salep, pulverisirte Arrowroot, Tapiokagrütze und Mehl	„	0,15	
446	Saiten, Darmsaiten und Saiten von Seide, mit oder ohne Ueberspinnung, sowie auch Darmschnüre von Metall, siehe dieses.	„	1,20	
2	Salmiak, siehe Ammoniak	—	frei	
397	Salpeter, gewöhnlicher	—	„	
398	aus Chile (salpetersaures Natron)	—	„	
399	Salpetersäure (Scheidewasser)	—	„	
	Salze:			
400	1) Berg- oder Steinsalze	100 kg	0,28	Vertrag mit Spanien: Salz, gemeines, 28 Oere per Hektoliter.
424	2) Glaubersalz, siehe Soda	—	frei	
2	3) Hirschhornsalz, siehe Ammoniak	—	„	
401	4) raffinirtes Fisch- oder Tafelsalz, in Blöcken, Broten oder Stücken	kg	0,033	
402	5) anderes Kochsalz	Hektoliter	0,28	Vertrag mit Spanien: Salz, gemeines.
	Bei den Zollämtern zu Hammerfest, Vardö und Vadsö	„	0,18	
403	Salzsäure	—	frei	
	Samen und Sämereien:			
101	a. Hanf- oder Leinsamen	100 kg	0,58	
102	b. Raps- und Rübsensamen	„	0,55	
103	c. Kanariensamen	kg	0,13	
104	d. andere Samen, die nicht besonders aufgeführt sind	—	frei	
423	Sattlerarbeiten, siehe Leder, Felle und Häute.			
221	Saucen, siehe Gewürze.			
453	Sauerbrunnen oder mineralische Wasser	—	„	
438	Schachteln von Holz oder Span, siehe Spanarbeiten	kg	0,10	
399	Scheidewasser	—	frei	
126	Schellack, siehe Gummi	—	„	
410	Schiffe mit Inventarium	—	„	
411	Schildpatt, unbearbeitetes	—	„	
	bearbeitetes, Waaren daraus, siehe Horn ad 144b.			
408	Schilf, unbearbeitetes	—	„	
211	Waaren daraus, wie Besen ꝛc., siehe Besen	kg	0,05	
409	andere Waaren	„	0,10	
	Schirme:			
366	1) mit Seide bezogene, oder einem Stoffe, in welchem Seide enthalten	Stück	0,75	Vertrag mit Frankreich: Regen- und Sonnenschirme ꝛc.
367	2) mit anderem Stoffe bezogen	„	0,25	
368	3) Schirmgestelle, ohne Ueberzug	kg	0,35	
433	Schmalz	—	frei	
79	Schminke, siehe Farbenwaaren	—	„	
160	Schmirgel, siehe Erde und Thon	—	„	
	Schnitzarbeiten, siehe Holz und Holzwaaren.			
	Schriftgießerwaren, siehe Metalle.			
315	Schrot, siehe Blei unter Metalle	kg	0,08	
	Schuhmacherwaaren, siehe Felle, Leder und Häute.			
454	Schwämme, Waschschwämme	„	2,67	
457	Schwärze aller Art, siehe Wichse	„	0,05	

Digitized by Google

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
455	Schwefel und Schwefelblüthe	—	frei	
456	Schwefelsäure (Vitriolöl)	—	"	
105	Schwefelhölzer, siehe Zündhölzer	—	"	
130	Schweineborsten, siehe Haare	—	"	
491	Segel, genähte, siehe Zeug.			
	Segelgarn, siehe Reepschlägerarbeiten unter Leinen.			
	Seide und Seidenwaaren, sowie Waaren von anderem Gewebe, in dem Seide enthalten ist:			
405	1) Seide, gezwirnte und ungezwirnte, gefärbte und ungefärbte, mit oder ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen	kg	0,93	Vertrag mit Frankreich.
406	2) Blonden, Bobbinet, Spitzen und Tüll von Seide, oder von Seide in Verbindung mit anderen Spinnstoffen (sowie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	"	2,50	Vertrag mit Frankreich: Blonden, Bobbinet, Spitzen und Tülle von Seide.
407	3) andere Waaren von reiner Seide oder von Seide in Verbindung mit anderen Stoffen	"	2,30	Vertrag mit Frankreich: Sammet, Plüsch ꝛc. von Seide; andere Gewebe aus reiner oder mit anderen Stoffen gemischter Seide, sowie wenn Kette oder Einschlag, wenn die rechte oder die linke Seite aus anderen Stoffen als Seide bestehen.
	Seife:			
458	grüne Seife und andere weiche Seifen	"	0,033	
459	Transparentseifen	"	0,30	Vertrag mit Frankreich: Parfümirte Seife, nicht alkoholische, 0,30 Kr.
460	andere Seifen	"	0,10	
	Seilerarbeiten, siehe Reepschlägerarbeiten unter Leinen.			
220	Senf, siehe Gewürze	"	0,60	
85	Siccatif oder Trockenöl, siehe Firniß	"	0,067	
404	Siebe und Durchschläge	"	0,53	
79	Silberglätte (Bleiglätte), siehe Farben ad 4	—	frei	
434	Soda	—	"	
453	Sodawasser, siehe Sauerbrunnen	—	"	
	Spanarbeiten:			
140	1) Hüte und Mützen, siehe diese.			
435	2) Matten, Faßmatten	kg	0,07	
437	4) Spanarbeiten und daraus verfertigte Hutformen, Hutköpfe und Krempen	"	0,40	
438	5) andere Waaren	"	0,10	
439	Spazierstöcke, Schirmstöcke aller Art, auch alles ungespaltene Rohr, an dem sich mehr Arbeit, als das Zuschneiden in bestimmte Längen, erkennen läßt, ferner Angelruthen	"	0,35	
472	Speck, siehe Thran	—	frei	
80	Spermaceti und Spermaceti-Lichte, siehe Walrath	—	"	
440	Spiegel	kg	0,23	Vertrag mit Frankreich.
	Spiegelgläser, siehe Glas und Glaswaaren.			
360	Spielkarten, siehe Papier	"	0,13	
230	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht des Materials	"	0,60	
443	Stärke, Stärkegummi, Dextrin	"	0,033	
	Stahl und Stahldraht, siehe Metall ad II C 5.			
80	Stearin und Stearinlichte, siehe Fette und Talgarten.			
363	Steindruck, siehe Papier.			
	Steine und Waaren daraus:			
	1) echte und unechte Steine, geschliffene oder polirte:			
	a. eingefaßte in Gold, Silber oder Aluminium, diese werden mit der Einfassung gewogen und nach letzterer verzollt.			

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Colonial-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Steine u. s. w. (Fortsetzung):			
270	b. Bijouteriewaaren in oder ohne Fassung, in anderer Fassung als vorher aufgeführt ist, sowie Bijouteriewaaren, unter Metalle ad II A 2.			
441	2) alle anderen Steine, darunter Schiefertafeln, Griffel, Gyps, Kalk, Cement, Abgüsse und Formen von Cement, Gyps, Kreide oder dergleichen; desgleichen Steine in pulverisirtem, gemahlenem oder geschlemmtem Zustande, oder in anderer Weise zubereitete	—	frei	Vertrag mit Frankreich: Steine und Steinwaaren frei.
442	Steinkohlen, darunter Cinders und Koaks	—	„	
	bearbeitete, so wie geschliffene oder polirte Steine.			
	Steingut, siehe Erde und Thon.			
	Steinölabfälle, gereinigte Produkte davon	kg	0,05	
457	Stiefelwichse aller Art (einschließlich der unmittelbaren Emballage)	„	0,05	
444	Stroh und Halme:			
	Waaren daraus:			
17	Strohblumen, siehe Blumen	„	2,50	
409	Fußmatten, Stricke und anderes ähnliches grobes Flechtwerk, siehe Schilf und Waaren daraus	„	0,10	
	Strohhüte und Mützen, siehe Hüte.			
445	anderes Flechtwerk, als vorher erwähnt, Borten sowie andere Strohwaaren, mit oder ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	0,93	
100	Sukkade, siehe Früchte	„	0,60	
	Syrup, siehe Zucker.			
	Tabak:			
466	Tabakstengel	„	1,25	
467	Tabaksblätter und Karotten	„	1,25	
	Bezüglich der Kreditniederlage werden gesäuerte Blätter wie ungesäuerte behandelt.			
468	Schnupftabak	„	1,50	
469	Cigarren und Cigarretten	„	2,50	
470	Rauch- und Kautabake und alle anderen fabrizirten Tabake	„	1,50	
	Tafeln, siehe Rechentafeln.			
	Talg, siehe Fette und Talgarten.			
83	Talglichte	„	0,13	
98	Tamarinden, siehe Früchte	„	0,10	
359	Tapeten	„	0,13	
396	Tapioka, siehe Sago	„	0,15	
238	Tauwerk, getheertes	—	frei	
461	Telegraph- und Telephonapparate, auch dazu gehörige Kabel	—	„	
486	Teppiche, siehe Zeuge	kg	0,13	
126	Terpentin	—	frei	
56	Terra japonica	—	„	
462	Thee	kg	1,60	
465	Theer, von Holz oder Steinkohlen	—	frei	
126	blanker Firnißtheer (bright varnish), sowie Terpentin . .	—	„	
	Thiere und Ehwaaren von Thieren:			
	1) Thiere:			
62	a. Pferde und Fohlen	—	„	
63	b. andere	—	„	
	2) Ehwaaren von Thieren:			
64	a. Fische, gesalzene, gewürzte oder in Oel eingelegte; Hummern und Austern; auch solche in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Büchsen (mit Ausnahme			

Digitized by Google

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Thiere u. s. w. (Fortsetzung):			
	von Sardellen und Anchovis); die Emballage wird beim Gewicht nicht in Abzug gebracht; auch Rogen und Kaviar	kg	0,40	Vertrag mit Frankreich: Eßwaaren in verlötheten Büchsen, 40 Oere.
65	Sardellen und Anchovis, in Oel, in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Büchsen; die Emballage wird mitgewogen	„	0,20	Vertrag mit Frankreich.
66	b. andere Fische	—	frei	
67	c. Wurst und Zungen	kg	0,20	
68	d. Schlackwurst, gesalzene	„	0,20	
69	e. 1) Corned Beef, sowie Australisches und Amerikanisches frisches Fleisch in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Büchsen	„	0,10	
70	2) andere zubereitete Eßwaaren von Thieren in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Büchsen, sowie Pasteten und eingekochte Fleischbrühe (Bouillon) . Bei beiden vorstehenden Nummern wird die Emballage mitgewogen.	„	0,40	
	f. Fleisch und Speck, aller Art:			
71	geräuchertes	„	0,20	
72	anderes	—	frei	
372	Thonpfeifen	kg	0,07	
472	Thran	—	frei	
478	Tische und Tischlerarbeiten, siehe Holz und Holzwaaren.			
482	Tönnenbänder, siehe Holz und Holzwaaren.			
492	Torf	—	„	
471	Torpedos, sowie elektrische Apparate dazu und Unterwasserminen	—	„	
	Tripelerde, siehe Erde.			
57	Trüffeln, siehe Pilze	kg	0,36	
79	Tusche, siehe Farben.			
	Uhren:			
493	1) Damen- und Taschenuhren, auch Taschenchronometer	Stück	1,00	Vertrag mit Frankreich: Taschenuhren, einschl. der Taschenchronometer, mit Gehäuse aus Gold, Silber oder anderen Materialien.
	2) Stutzuhren, mit oder ohne Glasstutz und Fußgestell:			
	a. in Gehäusen von Metall oder Porzellan:			
494	α. wenn das Gewicht nicht mehr als 8 kg beträgt	kg	1,00	Vertrag mit Frankreich.
495	β. von größerem Gewicht	Stück	8,00	
	b. in Gehäusen von anderem Material:			
496	α. wenn das Gewicht nicht mehr als 5 kg beträgt	kg	1,00	
497	β. von größerem Gewicht	Stück	5,00	
	3) Thurmuhren, wie das Material, aus dem solche verfertigt sind.			
498	4) Andere Uhren	kg	0,67	
499	5) zusammengesetzte Uhrwerke ohne Gehäuse	„	1,00	Vertrag mit Frankreich.
	6) Uhrgehäuse von Holz, so wie Tischlerarbeiten.			
	„ „ anderen Materialien, so wie Uhren.			
500	7) Zifferblätter zu den ad 4 bezeichneten Uhren	„	0,67	
	8) Einzelne Uhrentheile oder Uhrwerke, werden nach dem Material, aus dem sie bestehen, verzollt. —			
218	Vanille, siehe Gewürze	„	3,00	
—	Vaselin	„	0,05	
341	Vermicelli, siehe Nudeln	„	0,20	
154	Violinbogen und andere Bogen zu musikalischen Instrumenten, siehe Instrumente	Stück	0,20	
359	Visitenkarten, siehe Papier	kg	0,13	
521	Vitriol, aller Art	—	frei	

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
456	Vitriolöl, siehe Schwefelsäure	—	frei	
63	Vögel, siehe Thiere	—	"	
532	Wachs	—	"	Vertrag mit Frankreich: Wachs, Wachs-, Stearin-, Paraffin- ꝛc. Lichte, 0,13 Kr.
533	Wachslichte und Wachsstöcke	kg	0,13	
	Wachstuch und Wachstaffet, siehe Zeug ad 1 e und f.			
	Wagen und Karren:			
522	1) Lokomotiven	—	frei	
	2) Andere Eisenbahnwagen:			
523	a. Güterwagen	—	"	
524	b. Personenwagen	Werth	3 pCt.	
525	3) Kinderwagen	Stück	2,50	
526	Theile davon	kg	0,25	
527	4) Arbeitswagen, sowohl zwei- als vierrädrige; Handwagen und Hand- oder Schiebkarren	—	frei	
528	5) Personenwagen ohne Polster und Lederarbeiten	Stück	8,00	
	6) Personenwagen mit Polster und Lederarbeiten:			
529	a. vierrädrige, ganz oder halb verdeckte Kaleschen, mit festem oder zurückschlagbarem Verdeck	"	80,00	
530	b. vierrädrige andere Wagen	"	30,00	
531	c. zweirädrige Wagen	"	8,00	
84	Wagenschmiere, siehe Fettlaugen	—	frei	
342	Wallnüsse, siehe Nüsse	kg	0,33	
80	Walrath	—	frei	
	Walroßzähne, siehe Bein und Knochen.			
514	Wasserglas	—	"	
534	Weberschiffchen, Weberschützen und Weberschiffchen-Treiber (Pickers)	—	"	
	Weiden, siehe Holz.			
	Weihrauch, siehe Gummi	—	"	
	Wein:			Vertrag mit Spanien: Wein aller Art in Fässern und Flaschen, Liter 11,52 Oere. Anmerk. Flüssigkeiten, welche eine größere Menge Alkohol als 20 pCt. enthalten, werden nicht als Weine angesehen.
515	in Fässern oder Krügen: bis zu 20 pCt. Alkoholgehalt	kg	0,115	
	in Fässern oder Krügen: über 20 u. bis 25 pCt. Alkoholgehalt	"	0,36	
	in Fässern oder Krügen: über 25 pCt. Alkoholgehalt	wie 100 prozentiger Branntwein		
516	in Flaschen: bis zu 20 pCt. Alkoholgehalt	Liter	0,115	Vertrag mit Frankreich: Wein in Fässern, kg 16,6 Oere; " in Flaschen, Liter 16,6 Oere mit Zuschlag von 1 Oere pro Flasche. Anmerk. Als Wein werden Flüssigkeiten nicht angesehen, welche eine größere Menge Alkohol enthalten als 15 pCt.
	in Flaschen: über 20 und bis 25 pCt. Alkoholgehalt	"	0,36	
	in Flaschen: über 25 pCt. Alkoholgehalt	wie 100 prozentiger Branntwein: für die Flasche ein Zuschlag von 1 Oer pr. Stück		
	Weinhefe und Weinmudder (Druf):			
	flüssige, siehe Wein.			
517	vermischte, mit Hafer- oder Roggenmehl, im Verhältniß von 13 Hektogramm auf einen Hektoliter	—	frei	
518	trockene	—	"	
519	Weinstein, ungereinigter auch gereinigter, darunter Crystalli tartari und cremor tartari	—	"	
58	Weinsteinsäure, Weinsäure und Citronensäure	—	"	
59	Weintrauben, siehe Früchte	kg	0,30	
61	Werg	—	frei	
457	Wichse, siehe Stiefelwichse	kg	0,05	
520	Wicken	—	frei	
63	Wild, siehe Thiere	—	"	

Digitized by Google

Nummer des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Wolle und wollene Waaren:			
501	1) Wolle	—	frei	
	2) wollenes Garn:			
502	a. weißes	kg	0,13	Vertrag mit Frankreich: nicht gefärbt, 13 Oere.
503	b. anderes, sowie alle Garne in Verbindung mit Metalldraht	„	0,20	Vertrag mit Frankreich: gefärbt, 20 Oere.
504	3) Filze zu technischem Gebrauch; Bekleidung zu Papiermaschinen; Filz für Pianoforte-Hämmer; Tuchleisten	—	frei	
505	andere Filze	kg	0,80	
506	4) Fußbodenteppiche und Teppichzeug; Bettvorleger, Sattelgurte und Bauchgurtgewebe	„	0,47	Vertrag mit Frankreich: Fußteppiche, Bettvorleger, 47 Oere.
139	5) Hüte, siehe diese.			
	6) Tricotagen, gestrickte, gehäkelte, von Filet oder gewebte:			
507	a. Strümpfe, Unterjacken, Fausthandschuhe (grobe)	„	0,27	
508	b. andere	„	1,10	Vertrag mit Frankreich.
	Anmerk. Zu groben Strümpfen werden nur diejenigen gerechnet, welche bei einer Länge von 60 cm von der Ferse ab, 160 oder mehr Gramm pro Paar wiegen; und bei anderer Länge in demselben Verhältniß; zu groben Handschuhen werden nur diejenigen gerechnet, welche nur einen oder höchstens zwei Finger haben; zu groben Unterjacken diejenigen, welche 360 Gramm oder mehr das Stück bei 60 cm Länge wiegen; bei anderen Längen in demselben Verhältniß.			
377	7) Posamentierwaaren, siehe diese.			
509	8) Bänder und Zeuge mit eingewebtem Gummi elasticum, Guttapercha oder dergleichen; auch Gürtel davon (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	„	1,10	Vertrag mit Frankreich.
510	9) Blonden, Bobbinet, Spitzen und Tüll (wie ähnliche Waaren aus Baumwolle)	„	2,50	Vertrag mit Frankreich.
511	10) Andere klare oder durchbrochene Zeuge, wenn solche entweder gestickt, gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder rautenförmig gewebt sind (hierzu gehören jedoch nicht die Stickereien auf Kanevas)	„	1,76	Vertrag mit Frankreich: Andere durchsichtige Gewebe.
	Anmerk. Als klare oder durchbrochene Zeuge werden diejenigen gerechnet, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum von mindestens der Stärke eines Fadens ist, mit Ausnahme in der Stickerei, oder den hineingewebten Figuren, Mustern, Streifen und dergleichen, oder wenn ein halber Quadratmeter davon nicht mehr als 20 Gramm wiegt			
	11) andere wollene Waaren:			
512	a. mit Stickereien in Seide oder Metalldraht versehen	„	2,333	
513	b. andere	„	0,89	
	Anmerk. Wollene Waaren in Verbindung mit Seide, siehe seidene Waaren; wollene Waaren in Verbindung mit Haar (soweit solche nicht unter Haar aufgeführt sind) oder mit anderen Spinnstoffen werden wie wollene Waaren verzollt.			
67	Würste	„	0,20	
142	Wurzeln, eßbare, siehe Gartengewächse.			
391	Cichorienwurzeln, Löwenzahnwurzeln und Runkelrüben, ungebrannt	„	0,07	
172	gebrannte und andere statt Kaffee gebräuchliche gebrannte Wurzeln, sowie gebrannter Kaffee	„	0,60	
43	Zeichenbücher, siehe Brieftaschen.			

Digitized by Google

9. Norwegen.

Laufende Nr. des Zolltarif-Entwurfs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
	Zeuge:			
	1) wasserdichte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi elastikum, Guttapercha oder Oel getränkte Zeuge oder Waaren daraus; desgleichen Zeuge mit einem Ueberzug aus Papiermasse:			
485	a. Schmirgel- oder Sandleinwand	—	frei	
486	b. Fußteppiche, Presennings; andere Waaren, von denen ein halber Quadratmeter 470 Gramm oder mehr wiegt	kg	0,13	
487	c. Buchbinderleinwand (sogenanntes Cloth)	—	frei	
488	d. Rollgardinen	kg	1,07	
489	e. Wachstuch und andere Waaren, deren Stoff zum Theil oder ganz aus Seide besteht	„	2,67	
490	f. Wachstuch und andere Waaren, deren Stoff nicht unter die fünf vorher aufgeführten Klassen inbegriffen ist	„	0,67	
491	2) genähte oder auf andere Weise zusammengefügte Stoffe, die nicht zu Kleidungsstücken gerechnet werden können, werden nach dem Material, aus dem sie gefertigt, mit 10 pCt. Aufschlag verzollt; bei Segeln wird jedoch kein Aufschlag berechnet, sowie auch, wenn kein Saum, Besatz oder Kante daran ist.			
463	Zinnasche oder Zinnkalk	—	frei	
464	Zinnfalz	—	„	
447	Zucker und Syrupe:			
	1) Zucker in ganzen oder zerschlagenen Broten, Tafeln oder Blöcken, sowie auch Kandis	kg	0,41	
	2) anderer Zucker:			
448	a. weißer	„	0,41	
449	b. heller oder brauner; desgleichen aufgelöster Zucker und anderer flüssiger Zucker (darunter alle Säfte, welche mit Zucker eingemacht sind); und nicht unter Syrup oder Melasse gehörender Trauben- und Stärkezucker sowie Trauben- und Stärkesyrup	„	0,41	
	3) Syrup:			
450	a. gewöhnlicher Syrup und Melasse	„	0,067	
451	b. Kapillar- (Frauenhaar-), Maulbeer-, Rosen-, Veilchen- und andere derartige Syrupe	„	0,53	
	Zu „anderem weißen Zucker" gehört aller derjenige Zucker, welcher heller ist als die vom Zollbepartement den Zollstellen übergebene Normalprobe, welcher der Amsterdamer Normalprobe Nr. 18 am meisten entspricht. Wenn in einem und demselben Kollo Zucker enthalten ist, welcher verschiedenen Zollsätzen unterliegt, so wird der ganze Inhalt nach derjenigen Gattung verzollt, welche dem höchsten Zollsatze unterworfen ist. Der ganze Inhalt eines Kollo, welches außer Syrup und Melasse festen, das heißt krystallisirten Zucker enthält, wird wie dunkler Zucker verzollt, sobald mehr als ein Viertel des Inhalts oder ganzen Gewichtes aus festem Zucker besteht.			
452	Zuckerwaaren, darunter Drops und andere dergleichen Zuckersachen	„	0,466	Vertrag mit Frankreich: Konditorwaaren und Zuckerwerk 0,466 Kr.
105	Zündhölzer, Streich- und Friktionshölzer, auch von anderem Material als Holz, sowie Feuer- oder Zündschwamm	—	frei	
	Zündhütchen:			
106	a. für Gewehre, einschließlich der Schachteln	kg	1,33	
107	b. andere	—	frei	

Digitized by Google

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
67	Zungen, unter Thiere und Eßwaaren	kg	0,20	
92	Zwetschen, siehe Früchte	„	0,167	
141	Zwiebeln, siehe Gartengewächse.			
16	Blumenzwiebeln, siehe Blumen.			
538	Waaren, welche unter keiner der vorher aufgeführten Kategorien aufgeführt sind	Werth	10 pCt.	Vertrag mit Frankreich.

II. Ausfuhrzölle.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen
Anchovis sowie gesalzene Fische	Hektoliter	0,02½
Bauholz, siehe Holzladung.		
Borke oder Rinde	Schiffstonne	0,03½
Bein siehe Knochen.		
Bodenstücke zu Fässern, siehe Holzladung.		
Brennholz, siehe Holzladung.		
Fische:		
1) getrocknete oder geräucherte	100 kg	0,27
2) Klippfische	„	0,09
3) gesalzene Fische aller Art, in vollen und nicht vollen Tonnen	Hektoliter	0,02½
4) die in der offenen See oder außerhalb der Scheeren gefangen und auf dem Schiffe oder Boote eingesalzen und ausgeführt werden, und Fische, welche zur menschlichen Nahrung nicht geeignet sind	—	frei
Hummern	Stück	0,00½
Klapholz (Holz zu Bodenstücken von Fässern), siehe Holzladung.		
Knochen	Schiffstonne	0,80
Regen	—	frei
Stäbe, siehe Holzladung.		
Thran	—	„
Tonnen oder Faßreifen, siehe Holzladung.		
Holzladungen aller Art sowie Bauholz u. s. w.		
a. in Stücken über 19 dem Länge	Schiffstonne	0,80
b. in kürzeren Stücken	„	0,03½
c. in Flößen	cbm	0,30
Der Zoll wird nach dem Tonnengehalt erhoben, welcher in des Schiffes Meßbrief angegeben ist, sobald das Schiff unter Zollaufsicht vollgeladen ist oder das Schiff wenigstens im Raum mit Holz vollgeladen oder wenn es ganz vollgeladen ist und die Besichtigung solches ergiebt, auch wenn die Deckslast hätte mit in den Schiffsraum eingeladen werden können; im entgegengesetzten Falle wird der Zoll danach bestimmt, wieviel das Schiff in Wirklichkeit geladen hat, gleichgültig ob sich die Ladung im Raum oder auf dem Deck befindet, doch darf dieser Zoll nie mehr betragen, als wenn nach des Schiffes Meßbrief derselbe berechnet sein würde. Besteht die eingenommene Ladung aus weniger als einer Schiffstonne, so wird kein Zoll bezahlt.		
Wird in einem und demselben Schiffe eine Holzladung eingenommen, welche mit verschiedenen Zollsätzen zu belegen ist, so wird der Zoll berechnet wie folgt:		
A. Für die ganze Ladung nach dem niedrigeren Zollsatze, wenn von der mit dem höheren Zollsatze belegten Ladung sich nichts Weiteres auf dem Decke befindet, als die erforderliche Belastung zur Erhaltung des Gleichgewichts und die zum Gebrauch auf dem Schiffe nöthigen Spieren;		

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen
Holzladungen u. s. w. (Fortsetzung):		
B. Für die Ladung unter Deck nach dem niedrigeren, und für die Decklast nach dem höheren Zollsatze, wenn erstere ausschließlich in Stücken von nicht länger als 19 dcm, und letztere zum größeren Theil aus längerem Holz als dem unter A. genannten besteht, bei welcher Berechnung des Zolls die Ladung unter Deck zu sieben Achteln und die Decklast zu einem Achtel der vermessenen Tragfähigkeit des Schiffes angesetzt wird.		
C. im anderen Falle für die ganze Ladung nach dem höheren Zollsatze.		
Waaren, welche nicht unter den oben aufgeführten benannt sind	—	frei

III. Einführungsverordnung.

(Im Auszug.)

§. 2. Der Einfuhrzoll wird von den ausländischen zum Verbrauch im Lande eingeführten Waaren entrichtet, ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr für Privat- oder für öffentliche Rechnung erfolgt, und ferner von den inländischen Waaren, bei welchen bei der Ausfuhr nach dem Auslande eine Zurückerstattung des erlegten Zolles vom Staate bewilligt worden ist.

Von dem vorgeschriebenen Einfuhrzoll sind zunächst diejenigen Waaren, zu deren zollfreier Einfuhr Jemand eine besondere Genehmigung oder Erlaubniß erhalten hat oder später erhält, befreit und ferner:

a. Schiffsinventarienstücke, darunter Kajüten, Kambüsen und dergleichen Inventarienstücke, mit welchen ein Schiff sich im Auslande versehen hat, soweit dergleichen Inventarienstücke nach Beschaffenheit und Menge augenscheinlich dem Fahrzeuge entsprechen und zum Gebrauch auf demselben Fahrzeuge, in welchem sie aus dem Auslande eingeführt worden, verbleiben. Werden Inventarienstücke als Transitgut aus dem Reiche ausgeführt, und ergiebt sich bei der Rückkehr des Fahrzeuges, daß sie auf demselben im Gebrauch genommen worden sind, so fällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Einfuhrzolles weg.

b. Inventarienstücke der gedachten Art, welche am Lande geborgen werden, einzeln oder von Schiffen, welche an der Norwegischen Küste gestrandet sind. Ferner solche, welche Norwegischen, im Auslande gestrandeten oder gesetzlich als nicht seetüchtig befundenen Schiffen angehört haben; letztere jedoch erst, nachdem das Zolldepartement den dafür nothwendigen Beweis für geführt erachtet hat.

c. Schiffsproviant und andere Schiffsbedürfnisse, welche auf Fahrzeugen vom Auslande mitgebracht werden und am Bord verbleiben, jedoch nicht in größerer Menge, als nach dem Dafürhalten der Zollaufsichtsbehörde mit der Größe des Fahrzeugs, der Zahl der Bemannung und der Passagiere, sowie mit der Zeit, während welcher sich dasselbe in dem Hafenplatze aufhält, in richtigem Verhältniß steht. Wenn die mitgebrachten Waaren und Passagiere nach verschiedenen inländischen Plätzen bestimmt sind, so kann die zollfreie Benutzung gestattet werden, bis das Fahrzeug an den Platz gelangt, wo der Rest der mitgebrachten Waaren und Passagiere gelandet wird; eine gleiche Abgabenfreiheit ist auch während des Aufenthalts an diesem letzten Platze gestattet. Klarirt das Fahrzeug demnächst aus, oder geht dasselbe nach einem andern inländischen Platze, ohne Waaren eingenommen zu haben, so kann der Ueberrest des Proviants und der Schiffsbedürfnisse zum Verbrauch am Bord vom Zolle befreit bleiben, soweit derselbe nach dem Dafürhalten der Zollaufsichtsbehörde, nach der Länge der vorhabenden Reise und nach sonstigen Umständen das Bedürfniß nicht übersteigt. Geht das Fahrzeug dagegen nach einem andern inländischen Platze, nachdem es fürs Inland bestimmte Waaren eingenommen hat, so muß das Uebriggebliebene versollt werden, soweit dasselbe nicht etwa als zu unbedeutend zu betrachten ist, und dasselbe muß geschehen, wenn die Mannschaft abgemustert und das Uebriggebliebene nicht unter zollamtlichen Verschluß gelegt wird.

In Hinsicht des Schiffsproviants auf Dampfern, welche sich in in- und ausländischer Fahrt befinden, sind die hier gegebenen Bestimmungen abzuändern und hat die betreffende Zollbehörde, soweit dieselbe zur Vermeidung eines Mißbrauches es für nothwendig erachtet, besondere Bestimmungen zu treffen.

Kaffee, Thee, Zucker und Syrup, welche von einer Niederlage ausgeführt werden, können zum Verbrauch an Bord der Schiffe, welche nach dem Auslande bestimmt sind, oder auf den Wallfisch-, Walroß- oder Seehundsfang in der Südsee oder im nördlichen Eismeer gehen, zollfrei verabfolgt werden, sobald die Ausklarirung stattgefunden hat und die Besatzung angemustert ist, jedoch nur insoweit, als nach Befinden der Zollaufsichtsbehörde die Menge dieser Verproviantirungsgegenstände nicht die Grenzen des Bedürfnisses überschreitet, und unter der Bedingung, daß der Schiffer als redlicher

Digitized by Google

Mann auf Treu und Glauben versichert, daß die Gegenstände zum Proviant für die Bemannung und die Passagiere bestimmt sind und mit seinem Wissen und Willen nicht ins Land eingeschmuggelt werden sollen.

Wenn die Mannschaft sich während der Reparatur eines Fahrzeugs am Lande aufhält, so kann von dem vom Auslande mitgebrachten Proviant so viel zollfrei abgelassen werden, als nach dem Dafürhalten der Zollverwaltung zum Verbrauch der Mannschaft erforderlich ist.

d. Kleidungsstücke und andere den Reisenden gehörige Reisebedürfnisse, soweit sie mit Rücksicht auf Menge und Beschaffenheit nach dem Dafürhalten der Zollaufsichtsbehörde als zum eigenen Gebrauch eingeführt gelten können; werden dergleichen Gegenstände nicht von den Reisenden selbst mitgebracht, so werden sie nur dann zollfrei zugelassen, wenn die Zollaufsichtsbehörde die Ueberzeugung gewinnen kann, daß sie zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, und wenn sie außerdem schon Spuren des bereits stattgehabten Gebrauchs an sich tragen. Kleidungsstücke und anderes Reisegeräth, welche Norwegern gehört haben, die im Auslande verstorben sind, gehen ebenfalls zollfrei ein, wenn sie Spuren des stattgehabten Gebrauchs an sich tragen.

e. Handwerksgeräthe, Fahr- und Reitzeuge, Haus- und Wirthschaftsgeräth oder dergleichen, wenn diese Gegenstände Spuren des Gebrauchs an sich tragen und für Rechnung und zum Gebrauch von Personen eingehen, welche sich im Auslande mindestens ein Jahr aufgehalten und sich daselbst im Besitz dieser Gegenstände befunden haben. Ferner Sachen dieser Art, welche durch Erbschaft an eine im Lande lebende Person fallen, sobald die Spuren des Gebrauchs an den Sachen zu erkennen sind.

f. Waarenproben, soweit sie nicht als Gegenstände des Handels zu betrachten sind. Siehe übrigens §. 12.

g. Emballagen, welche Waaren enthalten und augenscheinlich gewöhnlicher Art sind. Als Emballage werden auch die Matten und anderes Material betrachtet, welche als innere Verkleidung der Fahrzeuge eingehen.

§. 3. Beschädigte zollpflichtige Waaren, soweit sie entweder nach der Ueberzeugung der Zollaufsichtsbehörde oder nach sonst geführtem Beweis während der Reise, d. h. nach der Einladung und ehe solche an Land gebracht sind, in dem Grade beschädigt sind, daß dadurch der Werth derselben um ein Viertel oder mehr verringert ist, werden, wenn sie auktionsweise zum Verkauf kommen, mit 10 pCt. des Erlöses verzollt, wenn sie **unverzollt**, und mit 9 pCt., wenn sie **verzollt** verkauft werden. In beiden Fällen werden dem Erlös die Auktionsgebühren und die sonstigen Unkosten, zu deren Erlegung der Käufer verpflichtet ist, hinzugerechnet.

Von den folgenden Waaren ist jedoch der Einfuhrzoll nach den hierneben angegebenen Prozenten zu berechnen und zu erheben:

von Kaffee	im verzollten Zustande .	20 pCt.,
	im unverzollten Zustande .	25 „
von Malz und Zucker	im verzollten Zustande . .	40 „
	im unverzollten Zustande .	67 „
von Tabaksblättern, Karotten und Tabaksstengeln		
	im verzollten Zustande . .	50 „
	im unverzollten Zustande .	100 „

Vorstehende Bestimmung kommt jedoch nicht bei dem Branntwein in Anwendung.

Es steht aber in jedem einzelnen dieser Fälle dem Eigenthümer oder seinem Kommissionär auch frei, den Zoll nach den sonst bestimmten Vorschriften zu entrichten.

§. 4. Wenn eine Waare aus Theilen zusammengesetzt ist, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen und nicht unter eine im Einfuhrzoll-Tarif namentlich aufgeführte Waarengattung subsumirt werden können, so steht es dem Zollpflichtigen frei, die Theile zu trennen und diese besonders zu verzollen; ist eine solche Trennung nicht stattfindet oder wünscht der Zollpflichtige sie nicht, so kann die Verzollung in der vorangegebenen Art und Weise gleichwohl stattfinden, wenn die Zollaufsichtsbehörde anerkennt, daß das Gewicht der verschiedenen Theile — soweit deren Verzollung nach dem Gewicht vorgeschrieben ist — mit einer den Umständen nach befriedigenden Genauigkeit abgeschätzt werden kann. Ist keine dieser Bedingungen für die getrennte Verzollung der Theile vorhanden, so wird die Waare in ihrer Zusammensetzung nach demjenigen Theile behandelt, aus dem sie hauptsächlich besteht, und kann auch dies von der Zollverwaltung nicht entschieden werden, so erfolgt die Verzollung der Waare mit 10 pCt. des Werths.

Gegenstände, welche bloß dazu dienen, die einzelnen Bestandtheile eines Ganzen zu befestigen oder zu verbinden, wie große Nägel, Haken, Beschläge, Schlösser u. s. w., bleiben außer Betracht und die Waare wird unter die Tarifposition subsumirt, unter welche sie ohne diese Nebendinge gehört. Dieselbe Regel ist hinsichtlich unwesentlicher Verzierungen zu beobachten.

Die hier gegebenen Vorschriften gelten jedoch nicht für die unter Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle aufgeführten Waaren.

§. 7. Ausfuhrzoll wird von Waaren erhoben, die ins Ausland ausgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr für Privat- oder für öffentliche Rechnung erfolgt. Diese Abgabe wird sowohl von inländischen wie von ausländischen Waaren erhoben, jedoch dergestalt, daß sie von ausländischen Waaren, welche in der Transitniederlage entweder unter Verschluß der Zollbehörde oder in anderer Weise unter derjenigen Aufsicht seitens der Zollverwaltung, wie dies vom Zolldepartement vorgeschrieben ist, gelagert haben, nicht gefordert wird. Für ausländische Holzladungen kann das Zolldepartement Zollfreiheit bewilligen, wenn eine Kontrole in anderer Weise geführt werden kann, welche genügende Sicherheit gewährt,

Digitized by Google

auch selbst in den Fällen, wenn die Holzladung im Reiche einer Verbesserung unterworfen gewesen ist.

Frei von dem angeordneten Ausfuhrzoll sind:

1) Schiffsproviant und Schiffsbedürfnisse, welche von ausfahrenden Schiffen eingenommen werden, jedoch nicht in größerer Menge, als nach dem Befinden der Zollaufsichtsbehörde im Verhältniß zur Größe des Fahrzeugs, der Besatzung desselben, der Zahl der Passagiere und der Länge der vorhabenden Reise angemessen erscheint;
2) Waaren, welche im Amte Finmarken entweder gewonnen oder bereitet, oder daselbst von Fischern in ihren zur Fischerei gebrauchten offenen Booten eingeführt worden, wenn sie von einem Zollamte in dem Amt Finmarken unmittelbar oder in einem Zeitraum von drei Jahren von einem Zollamte in dem Amt Tromsö ins Ausland ausgeführt werden.

§. 8. Waaren, welche auf dem Meer oder in unbebauten Landstrecken der Polargegenden gewonnen und von dort direkt eingeführt werden, werden sowohl bei der Einfuhr wie bei der Wiederausfuhr als inländische Waaren und so betrachtet, wie wenn sie da, wo sie eingeführt werden, gewonnen worden wären.

§. 10. Fremde Fahrzeuge und Waaren, welche in solchen ein- oder ausgeführt werden, unterliegen keinen anderen oder höheren Abgaben als Norwegische Fahrzeuge, und diejenigen Waaren, welche in diesen ein- oder ausgeführt werden; sofern nicht nach der Bestimmung des Königs von einer fremden Nation erhöhte Waaren- und Schiffsabgaben erhoben werden.

§. 11. Wenn ausländische Waaren, von denen in Folge besonderer Bestimmungen bei einzelnen Zollstellen entweder gar keine oder eine geringere Einfuhrabgabe als die gewöhnliche erlegt worden ist, nach einem andern inländischen Platze verführt werden, so wird der Einfuhrzoll oder der Unterschied zwischen dem am Abgangsorte erlegten und dem am Löschplatze geltenden Einfuhrzoll entrichtet.

Wird ein Erzeugniß, das an einem inländischen Orte aus einer ausländischen Waare bereitet worden, welche dort entweder zollfrei oder gegen einen geringeren Zollsatz, als den allgemeinen eingebracht worden ist, nach einem andern inländischen Orte verführt, wo die zur Verarbeitung verwendete Waare entweder nicht zollfrei ist oder einen höheren Zollsatz zu entrichten hat, so muß das Erzeugniß an dem Löschplatze den daselbst für die Waare, woraus es bereitet worden, geltenden Einfuhrzoll entrichten, jedoch unter Abzug des Betrages, welcher an dem Abgangsorte von der Waare erlegt worden ist.

Von dieser Regel macht jedoch das Getreide eine Ausnahme, welches aus Plätzen in dem Amte Finmarken von Fischern in ihren zur Fischerei daselbst gebräuchlichen offenen Booten heimgebracht wird.

§. 12. Rechtmäßig erlegte Eingangsabgaben können nicht zurückgefordert werden, ausgenommen die für Waarenproben, welche in unverändertem Zustande wieder ausgeführt werden, jedoch nur insoweit, als beim Eingange ein desfallsiger Vorbehalt gemacht worden. Ist ein solcher Vorbehalt unterblieben, oder handelt es sich um andere Gegenstände als Waarenproben, so kann die Zurückerstattung, wenn die Umstände in den betreffenden Fällen dafür sprechen, vom Zolldepartement bewilligt werden. Die Zurückerstattung des Einfuhrzolles kann von dem Zolldepartement auch für verzollte Rohmaterialien und andere Stoffe, welche im verarbeiteten Zustande ins Ausland ausgeführt worden, sowie für verzollte Hülfsstoffe, die zu Erzeugnissen verwendet worden, welche ins Ausland ausgeführt werden und nicht mit Ausfuhrzoll belegt sind, zugestanden werden. Die hier in Rede stehende Rückzahlung des Einfuhrzolles findet bei der Ausfuhr nach Schweden für andere Waaren als raffinirten Zucker nicht statt.

Ausfuhrzoll wird zurückgezahlt, wenn die vorhabende Reise nicht zur Ausführung kommt und die geladenen Waaren wieder ausgeschifft werden.

Digitized by Google

10.

Zolltarif für Oesterreich-Ungarn.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Tarifverträge bestehen zwischen Oesterreich-Ungarn und
Italien vom 27. Dezember 1878, bis 31. Dezember 1887; von da ab jeder Zeit kündbar mit einjähriger Frist;
Spanien vom 3. Juni 1880; der Vertrag läuft mit dem 29. März 1887 ab.

I. Zolltarif.

A. Einfuhrzölle.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	I. Kolonialwaaren.	100 kg	100 kg	
1	Kakaobohnen und -Schalen	24,00		
	Anmerk. Bei der Einfuhr zur See	20,00		
2	Kaffee:			
	a. roh	40,00		
	Anmerk. Bei der Einfuhr zur See	37,00		
	b. gebrannt	50,00		
3	Thee	100,00		
	Anmerk. Bei der Einfuhr zur See	90,00		
	II. Gewürze.			
4	Pfeffer (auch langer, rother [Spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24,00		
5	Zimmet aller Art	40,00		
6	Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muskatblüthe (Macis); Muskatnüsse in Schalen	60,00		
7	Muskatnüsse ohne Schalen	80,00		
8	Cardamomen, Safran, Vanille	120,00		
	Anmerk. Die Artikel der Nummer 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 Fl. bei 100 Kilogramm.			
	III. Südfrüchte.			
9	Feigen:			
	a. frische	3,00	2,00	Italien.
	b. getrocknete	12,00	5,00 [1])	
10	Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12,00		
11	Citronen, Limonien, Pomeranzen	8,00	4,00	Italien.
	Anmerk. Bei der Ausfuhr 100 Stück 1 Fl. 60 Kr.			
12	in Salzwasser eingelegt: Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3,00	2,00	Italien.
13	Datteln, Pistazien	15,00	12,00	

[1]) Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrolen — 100 kg — 0,40 Gulden (Vertrag mit Italien).

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
14	Mandeln:	100 kg	100 kg	
	a. trockene, mit oder ohne Schale	15,00	10,00	Italien.
	b. unreife in der Schale	6,00	2,00	
15	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3,00	2,00	mit Ausnahme der getrockneten Oliven — Italien.
16	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12,00		
	IV. Zucker.			
17	Rohzucker:			
	a. unter der Holländischen Standard-Nr. 19	15,00		
	b. von der Holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20,00		
18	Raffinirter Zucker	20,00		
19	Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker in festem Zustande	15,00		
20	Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker in flüssigem Zustande, Melasse	6,00		
	Anmerk. zur Tarifklasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.			
	V. Tabak.			
21	Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabakrippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce)	21,00 nur gegen besondere Bewilligung		
22	Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigarretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter	52,50 nur gegen besondere Bewilligung		
	Anmerk. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren pro 1 Kilogramm netto zu entrichten:			
	Für Cigarren und Cigarretten . . . . . 11 Fl. — Kr.			
	„ andere Tabakfabrikate . . . . . 8 „ 40 „			
	„ Rohtabak . . . . . 1 „ — „			
	Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.			
	VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl- und Mahlprodukte; Reis.			
	Getreide:			
23	Gerste, Hafer, Mais, Roggen	0,25		
24	Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse	0,50		
	Anmerk. Für den Bedarf von Dalmatien und der Quarnerischen Inseln kann die K. K. Regierung im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalmenge von 80 000 Metercentnern und Weizen und Dirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20 000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.			
25	Malz	0,60		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif	Vertragstarif	Vertragsstaaten
		Gulden	Gulden	
	Hülsenfrüchte:	100 kg	100 kg	
26	Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	0,50		
27	Mehl- und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	1,50		
28	Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis	2,00	*)	*) Vertrag mit Italien: Reis, enthülster — 1 Gld. per 100 kg.
	Anmerkungen. 1) Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis. 2) Mahlprodukte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.			
	VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.			
	Gemüse und Obst:			
29	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas	5,00	frei	
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	2,50	1,50	Italien.
31	Feine Tafelgemüse, frisch	2,50	frei	
32	Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:			
	a. frisch	frei		
	b. getrocknet oder zubereitet (gedörrt, komprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße)	2,50	1,50	Italien.
	Anmerk. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 bezw. Nr. 93 zu behandeln.			
	Pflanzen und Pflanzentheile:			
33	Oelsaat	0,50	frei	
34	Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	0,50	frei	
35	Lebende Gewächse; frische Zierblumen und Blattwerk, geschnitten	1,50	„	Italien
36	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardenbisteln, Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu	frei	„	
37	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2,50	„	getrocknet
		1,50		zubereitet Italien.
38	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	10,00		
	VIII. Schlacht- und Zugvieh.	Stück	Stück	
39	Ochsen	10,00	4,00	
40	Stiere	4,00	4,00	
41	Kühe	3,00	1,50	
42	Jungvieh	2,00	0,75	Italien.
43	Kälber	1,00	0,40	
44	Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	0,50	0,30	
45	Lämmer und Kitze	0,25	0,20	
46	Schweine [1]	3,00		
47	Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	0,30		
48	Pferde und Füllen	10,00		
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen	frei		
49	Maulthiere, Maulesel und Esel	2,00	frei	Italien.

[1]) Die Einfuhr von Schweinen aus den Vereinigten Staaten von Amerika ist verboten.

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	IX. Thiere, andere.	100 kg	100 kg	
50	Wildpret und Geflügel aller Art:			
	a. lebend	frei	frei	Italien.
	b. todt	6,00	„	mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine — Italien.
51	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1,00	„	Italien
52	Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10,00		
53	Thiere, nicht besonders benannte	frei		
	X. Thierische Produkte.			
54	Milch	frei		
55	Geflügeleier	1,50	frei	Italien
56	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei	„	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs — Italien.
57	Honig	1,50	„	Italien.
58	Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5,00		
59	Bade- und Pferdeschwämme	15,00		
60	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei	„	
61	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei	„	Italien.
62	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei	„	
63	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmsaite	2,00		
64	Thierische Produkte, nicht besonders benannte	frei	*)	*) Eier von Seidenspinnern — frei Italien.
	XI. Fette.			
65	Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10,00	4,00	ohne den Zusatz „auch Kunstbutter" — Italien.
66	Schweine- und Gänsefette; Speck	16,00		
67	Stearinsäure, Palmitinsäure	6,00		
68	Paraffin, Cerelin, Walrath	4,00		
69	Talg, thierischer, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1,00		
70	Palmöl und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1,00		
	Anmerk. Bei der Einfuhr zur See	0,50		
71	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1,00		
	XII. Oele, fette.			
72	Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Kottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen	4,00	2,40 1,50	Olivenöl die übrigen } Italien.
	Anmerk. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter	0,80	0,80	
73	Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfrüchte (Nr. 334)	2,00	1,50	Italien.
74	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	10,00	10,00	

Anmerkungen zur Tarifklasse XII:

1) Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehr in offenen

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der hortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie dreierlei Oele in Fässern zu behandeln.	100 kg	100 kg	
	2) Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 kg sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.			
	XIII. Getränke.			
75	Bier und Meth:			
	a. in Fässern	3,00		
	b. in Flaschen und Krügen	8,00		
	Anmerk. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.			
76	Gebrannte geistige Flüssigkeiten:			
	a. Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt	24,00		
	b. Liköre, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arak, Rum	40,00		
	Anmerk. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.			
77	Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:			
	a in Fässern oder Flaschen	20,00	—[1]	
	b Schaumweine	50,00		
	Anmerk. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung	6,00		
78	Speiseessig:			
	a. in Fässern	3,00		
	b. in Flaschen oder Krügen	8,00		
79	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	0,50		
	Anmerk. zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kanchen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der hortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.			
	XIV. Eßwaaren.			
80	Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback	1,50	frei	Italien.
81	Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot	6,00		
82	Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	6,00	1,00	
83	Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)[2]	6,00	3,00	Italien.
84	Fleischwürste[2]	20,00	16,00[3]	
85	Käse	10,00	4,40	
86	Heringe, gesalzen oder geräuchert	3,00		
87	Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	5,00	3,00	Italien.
88	Fische, zubereitet (mariniert oder in Oel eingelegt 2c.) in Fässern	15,00		
89	Caviar und Caviarsurrogate	50,00		
90	Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	15,00		
91	Kakao gemahlen, Kakaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und Fabrikate	50,00		
92	Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossene Genußmittel (mit Ausnahme der unter 89 und 91 genannten)	40,00		
93	Eßwaaren, nicht besonders benannte	40,00		

[1] Wermuthwein ist wie unversetzter Wein zu behandeln (Italien).

[2] Auch Blut-, Leber- und Speckwürste. Zu dieser Position gehört auch Salami (Italien).

[3] Die Einfuhr von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten jeder Gattung aus den Vereinigten Staaten von Amerika ist verboten.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	XV. Holz, Kohlen und Torf.	100 kg	100 kg	
94	Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei		
95	Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):			
	a. Europäisches	„		
	b. außereuropäisches	„		
96	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	„		
	XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.			
97	Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre edlere, roh	„		
98	Kokos- und Koquillasnüsse und Kokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	„		
99	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	„		
100	Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	„		
	Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.			
101	Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	„	*)	*) Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen, frei — Italien.
	XVII. Mineralien.			
102	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	„	frei	
103	Erden und mineralische Stoffe:			Italien.
	a. roh	„	„	
	b. gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	0,20	„	
	alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklassen enthalten sind.			
	XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.			
104	Süßholzsaft, Galgant	6,00	*)	*) Süßholzsaft — 4 Gld. — Italien.
105	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Kantharide; Abelmoschkörner; Kubeben; Opium; Kakaobutter; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kampher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorberwasser	15,00		
106	Lavendel-, Pomeranzenblüthen, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6,00	6,00 [1])	
107	Aetherische Oele:			Italien.
	a. Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6,00	6,00	
	b. Aetherische Oele, nicht besonders benannte	25,00	10,00	
108	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10,00		

[1]) Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), jedoch nur dann, wenn sie nicht in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen (Italien).

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	XIX. Farb- und Gerbestoffe.	100 kg	100 kg	
109	Farbhölzer:			
	a. in Blöcken	frei	frei	Italien.
	b. zerkleinert (d. i. gerafpelt, gemahlen, geschnitten)	0,50		
110	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei	*)	*) Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte und dergl. frei — Italien.
111	Katechu (Japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	"		
112	Kastanienholzextrakt; Krappextrakte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Blöckchen	1,50	*)	*) Kastanienholzextrakt, Krappextrakte 1,50 Gulden, Italien.
113	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	3,00	*)	*) Farbstoffextrakte, nicht besond. benannte 3 Gulden — Italien.
	Anmerk. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See	frei		
	XX. Gummen und Harze.			
114	Theer aller Art mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	0,20		
115	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	0,50		
116	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1,00		
117	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1,50		
118	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft	1,50	*)	*) Manna — 1,50 Gulden; Limonien- (Citronen-) Saft — frei — Italien.
	XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.			
119	Roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:			
	a. schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt, netto	1,10		
	b. leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden, netto	2,00		
120	Roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar, netto	10,00		
121	Raffinirt oder halbraffinirt:			
	a. schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt, netto	1,90		
	b. leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden, netto	10,00		
	Anmerkungen: 1) Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b. inbegriffen.			
	2) Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl Rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die Rumänische Grenze gegen Ursprungscertifikate, netto	0,68		
	3) Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei		

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus, auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.	100 kg	100 kg	
122	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei		
123	Baumwollenwatte	5,00		
	Baumwollengarne:			
124	einfach oder doublirt, roh:			
	a. bis Nr. 12 Englisch	6,00		
	b. über Nr. 12 bis Nr. 29 Englisch	8,00		
	c. über Nr. 29 bis Nr. 50 Englisch	12,00		
	d. über Nr. 50 Englisch	16,00		
125	einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:			
	a. bis Nr. 12 Englisch	10,00		
	b. über Nr. 12 bis Nr. 29 Englisch	12,00		
	c. über Nr. 29 bis Nr. 50 Englisch	16,00		
	d. über Nr. 50 Englisch	20,00		
126	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24,00		
127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	30,00		
	Baumwollenwaaren:			
128	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:			
	a. roh	32,00		
	b. gebleicht	40,00		
	c. gefärbt, mit Ausnahme der Türkisch-roth gefärbten	50,00		
	d. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder Türkisch-roth gefärbt	60,00		
129	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:			
	a. roh	40,00		
	b. gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der Türkisch-roth gefärbten	50,00		
	c. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder Türkisch-roth gefärbt	70,00		
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:			
	a. roh	50,00		
	b. gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der Türkisch-roth gefärbten	60,00		
	c. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder Türkisch-roth gefärbt	80,00		
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:			
	a. roh	70,00		
	b. gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100,00		
132	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160,00		
133	Gestickte Webewaaren; Spitzen	200,00		
134	Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80,00		
135	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
		100 kg	100 kg	
	XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus, ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.			
136	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei	frei	mit Ausnahme der Jute und der gebleichten Spinnstoffe — Italien.
	Leinengarne:			
137	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:			
	a. einfach, roh	1,50	1,50	Italien.
	b. einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5,00	5,00	
	c. gezwirnt	12,00	12,00	
	d. Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30,00		
	Anmerk. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrikation von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	6,00		
138	Jutegarne:			
	a. einfach, roh	1,50		
	b. gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5,00		
	Leinenwaaren:			
139	Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2,00	2,00	Italien, mit dem Zusatz: d. i. ein glattes grobes ungebleichtes ꝛc.
	Anmerk. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.			
140	Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12,00		
141	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:			
	a. bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20,00		
	b. 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40,00		
142	Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40,00		
143	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80,00		
144	Batiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120,00		
145	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160,00		
146	Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren	200,00		
147	Sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor): Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80,00		
	Jutegewebe:			
148	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6,00		
	Anmerk. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.			
149	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
150	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Lauftepiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	100 kg 12,00	100 kg	
151	Seilerwaaren: a. Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert b. Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt	3,00 12,00	1,50	jedoch ungefärbt — Italien.
	XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren, auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.			
152	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei		
153	Woll- und Haartafeln: Hutfache und Hutwatten	9,00		
154	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Bigognegarne: a. roh Anmerk. Darlen Glanzgarn aus Wolle (Effetgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter b. gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	8,00 1,50 12,00		
	Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):			
155	Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden	12,00		
156	Fußteppiche: a aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle b. andere, auch bedruckt	12,00 40,00		
157	Gurten	40,00		
158	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte: a. im Gewichte von mehr als 500 Gramm pro 1 qm b. im Gewichte von 500 Gramm und weniger pro 1 qm Anmerk. Durchgehends mit Baumwollenkette gewebt, einfarbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm pro 1 qm	50,00 80,00 50,00		
159	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b. genannten)	80,00		
160	Undichte wollene Webewaaren	100,00		
161	Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden	150,00		
162	Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche): a. grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt) b. Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt c. bedruckt	12,00 40,00 80,00		
	XXV. Seide und Seidenwaaren, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.			
163	Seidengalletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei	frei	Italien.
164	Seidenwatte	12,00		
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt: a. roh b. weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	frei 22,00	frei	Italien.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	100 kg	100 kg	
	a. roh oder weiß gemacht	frei	frei	Italien.
	b. gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22,00		
167	Nähseide, Knopflochseide und dergl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50,00		
	Anmerk. Leichtes Kammgarn, roh, von einem Faden unstirtter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154a. zu behandeln.			
	Seidenwaaren:			
168	Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400,00		
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein . .	400,00	200,00	glatte Gewebe aus Seide allein — Italien.
170	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten	200,00		
	Anmerkungen: 1) Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen ꝛc. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24,00		
	2) Seide, welche in Garnen auch anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.			
	XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.			
171	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170,00		
172	Bestandtheile künstlicher Blumen	70,00		
	Hüte und Kappen:			
173	Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130,00		
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90,00	90,00	Italien.
	Anmerk. Hutkumpen aus Filz	50,00		
175	Hüte, nicht besonders benannte:	Stück	100 kg 2,00	aus Holzspan — Italien.
	a. ungarnirt	0,20	Stück 0,10	Strohhüte u. andere nicht besonders benannte Hüte — Italien.
	b. garnirt	0,40	0,20	Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Holzspan — Italien.
	c. aufgeputzt	0,50		
	Anmerk. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.			
176	Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheil mit einem Aufschlage von 40 pCt. zu verzollen.			
	Anmerkungen: 1) Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.			
	2) Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zu behandeln.			
	3) Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.			

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.	100 kg	100 kg	
177	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack	4,00		
178	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr 261 a.; Holzsiebböden	4,00		
179	Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15,00		
	XXVIII. Stroh- und Bastwaaren, auch Waaren aus Binsen, Kokosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Strohrohr, Wurzeln und dergl.			
180	Strohrohr:			
	a. roh, gespalten	0,50		
	b. gebrizt, gefärbt, lackirt	5,00		
181	Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):			
	a. ungefärbt	3,00	1,00[1])	Italien.
	b. gefärbt	5,00	5,00[1])	
182	Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz	5,00		
183	Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15,00	*)	*) Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien 2 Gulden — Italien.
184	Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50,00		
	XXIX. Papier und Papierwaaren.			
185	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:			
	a. aus Lumpen (Halbzeug)	frei		
	b. aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	0,50	*)	*) Holzfasermasse frei — Italien.
186	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	1,00	frei	Italien.
187	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	3,00	2,00	
188	Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimssteins, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimssteins und Schmirgeltuch	3,00	frei	mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe — Italien.
189	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	5,00	2,00	Italien.
190	Papier nicht besonders benanntes	5,00	3,00	
191	Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albumin-			

[1]) Fußdecken rc. aus Bast, Binsen, Kokosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Strohrohr-Abfällen und Stroh.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	papier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	100 kg 7,00	100 kg 3,00	Italien.
192	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollenleinwand); Tapeten	15,00		
193	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen: a. weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2,00	2,00	Italien.
	b. andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15,00		
194	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15,00		
195	Luxuspapeterien; feine Cartonagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollenleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30,00		
196	Spielkarten	60,00		
	Anmerk. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.			
	XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.			
197	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei		
198	Kautschuk aufgelöst, Gummifäden, nicht übersponnen	1,50		
199	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,00		
200	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12,00		
201	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30,00		
202	Kinderspielwaaren	30,00		
203	Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	20,00		
204	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45,00		
	Anmerk. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	3,00		
205	Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50,00		
206	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	70,00		
	Anmerk. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	45,00		

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
		100 kg	100 kg	
207	Hartgummiwaaren	30,00		
—	Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.			
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.			
	XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.			
208	Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2,00		
209	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelkompositionen überzogen oder getränkt	10,00		
210	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Kompositionen	10,00		
211	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	20,00		
212	Wachstaffet	26,00		
	XXXII. Leder und Lederwaaren.			
213	Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnittenes; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9,00		
	Anmerk. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß oder sämischgar), auch gespalten, nicht gefärbt	6,00		
214	Sohlleder und Sohllederabfälle	18,00		
215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18,00		
216	Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten	25,00		
217	feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann auch Fußteppichzeug	35,00		
—	Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.			
218	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	35,00		
219	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	50,00	40,00	Italien.
	XXXIII. Kürschnerwaaren.			
220	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt:			
	a. aus gemeinen Fellen	10,00		
	b. aus feinen Fellen	50,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
221	Pelzwerk, konfektionirt:	100 kg	100 kg	
	a. aus gemeinen Fellen	40,00		
	b. aus feinen Fellen	200,00		
	Anmerk. Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als konfektionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.			
	XXXIV. Holz- und Beinwaaren.			
222	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten: grobe Maschinen (auch Drehbänke, Rangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:			
	a. weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1,00	frei	Italien.
	b. roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3,00		
	c. gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223b bezeichneten Verbindungen	3,00		
223	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):			
	a. feine, roh	3,00		
	b. gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder	3,00	3,00	im Vertrage fehlen die Worte „Möbelbestandtheile" und „Steinplatten" — Italien.
	c. gepolsterte Möbel ohne Ueberzeug	15,00	12,00	Italien.
	d. gepolsterte Möbel mit Ueberzug	20,00		
224	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15,00		
225	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren	20,00		
226	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:			
	a. roh	1,50		
	b. gebeizt, gefärbt, polirt	3,00		
227	Fourniere, eingelegte	12,00		
228	Kork:			
	a. Platten, Scheiben, Würfel	1,50		
	b. Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12,00		
229	Hölzernes Spielzeug:			
	a. grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh	1,00	frei	Italien.
	b. anderes	20,00		
230	Beinwaaren:			
	a. Fischbein, gerissenes	5,00		
	b. Beinwaaren, nicht besonders benannte	20,00		
	Die unter Nr. 224, 225, 229b und 230b genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.			

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	XXXV. Glas und Glaswaaren.			
231	Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	100 kg 1,50		
232	Hohlglas: Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt: a in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß b. weiß (durchsichtig) brutto	2,00 4,00		
233	Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, brutto	4,00		
234	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8,00		
	Tafelglas:			
235	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1,50		
236	Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert brutto	4,00		
237	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel	12,00		
238	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1,50		
239	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50,00		
240	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1,50		
241	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2,00	2,00 [1])	Italien.
242	Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	12,00		
243	Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15,00	12,00	Italien.
	XXXVI. Steinwaaren, aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.			
244	Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dergl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schuffer (Klicker) aus Marmor u. dergl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dergl.	0,25	frei	Italien.

[1]) Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conterie, fallen auch dann unter diese Position, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung oder Versendung auf Fäden aufgezogen sind. (Italien.)

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
245	Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt . .	100 kg 0,50	100 kg	
246	Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur	1,50		
247	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippsachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15,00		
248	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	24,00		
	XXXVII. Thonwaaren.			
249	Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:			
	a. unglasirt	frei	frei	Italien.
	b. glasirt	0,50	frei	
250	Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon	0,50		
251	Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug) . .	0,50		
252	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr[1])	0,50	*)	*) aus gemeiner Thonerde frei — Italien.
	Anmerk. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Lack und Politur	2,00		
253	Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten .	3,00	*)	*) ordinäre Oefen, Ofenkacheln u. derlei Fliesen, aus gemeiner Thonerde frei — Italien.
254	Thonwaaren, nicht besonders benannte:			
	a. einfarbig oder weiß	5,00	5,00	Italien.
	b. zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8,00		
255	Porzellan:			
	a. weiß	7,00		
	b. farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15,00		
256	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15,00		
	XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.			
257	Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	0,80		
	Anmerkungen: 1) In Berücksichtigung lokaler Verhältnisse kann im Einvernehmen der k. k. Regierung mit der königlich			

[1]) Hierzu ist das Oberlausitzer und Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr zu rechnen.

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
257	Roheisen ꝛc. (Fortsetzung). Ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluß von Gußbrucheisen, ausnahmsweise zum Zolle von 50 Kr. pro 100 Kilogramm unter Kontrole der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden. 2) Eisenfeile und Hammerschlag	100 kg frei	100 kg	
258	Luppeneisen; Ingots	1,60		
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:			
	a. nicht façonnirt	2,75		
	b. façonnirt	3,50		
260	Eisenbahnschienen	2,75		
261	Blech und Platten, Draht:			
	a. In der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4,00		
	b. „ „ „ weniger als 1 Millimeter	5,00		
	c. Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt	8,00		
	Eisenwaaren:			
262	Gemeiner Eisenguß:			
	a. roh, unbearbeitet	2,00		
	b. gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt	4,00		
	c. abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen. Die unter b. und c. genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz	8,50		
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:			
	a. rauh, auch geschneuert	4,00		
	b. grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern)	5,00		
	c. abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8,50		
	alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß			
264	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	5,00		
265	Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech	6,00		
266	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	6,00		
267	Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, geschneuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz	6,50		
268	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a)	8,00		
269	Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln u. dergl., Schneideklappen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz	10,00		
270	Feine Eisen- und Stahlwaaren:			
	a. polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);			
	b. Kunstguß und leichter Ornamentguß;			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
270	Feine Eisen- und Stahlwaaren (Fortsetzung):			
	c. Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häkel- und Stricknadeln; Schnürsiifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte u. dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Bleberkämme, Riederzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Bogenfedern);	100 kg	100 kg	
	d. Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;			
	e. Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;			
	f. Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien	15,00		
271	Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe	80,00		
272	Gewehre; Nähnadeln	50,00		
	Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.			
	XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.			
273	Blei und Bleilegirungen:			
	a. roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	1,00	1,00	Italien.
	b. gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdrucklettern, Stereotypplatten	4,50		
274	Zink:			
	a. roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei		
	b. in Stangen, Platten und Blechen	1,50		
	c. in Drähten und Röhren; Zinkguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3,00		
275	Zinn:			
	a. roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei		
	b. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4,00		
276	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tombak und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:			
	a. roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei		
	b. in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 kg)	6,00		
	c. gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0,5 mm	8,00		
	d. Bleche und Drähte 0,5 mm und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10,00		
	e. plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht	15,00		
277	Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5,00		
278	Metallwaaren, gemeine:			
	a. Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10,00		
	b. Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12,00		

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	Metallwaaren (Fortsetzung).	100 kg	100 kg	
279	feine, das ist alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenlabel	15,00		
280	feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergl. Nickelkompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30,00		
281	Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	30,00		
	XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.			
282	Lokomotiven	8,00		
283	Tender, Lokomobilen	6,00		
284	Nähmaschinen mit oder ohne Gestell	20,00		
285	Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 pCt. oder mehr Holz)	3,00		
286	aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 pCt. unedle Metalle)	10,00		
287	nicht besonders benannte:			
	a. wenn vom Gesammtgewichte 75 pCt. oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen	5,00		
	b. andere	6,00		
	Anmerkungen. 1) Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung	frei		
	2) Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifpost XL.			
	3) Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verstehen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materials (Nr. 262a bezw. Nr. 263a) behandelt werden.			
	4) Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich Ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.			
	XLI. Fahrzeuge.			
	Straßenfahrzeuge:			
288	Lastwagen und Lastschlitten	3,00 Stück		
289	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	25,00		
290	mit Leder- oder Polsterarbeit	75,00		
	Anmerk. Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.			
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	100 kg		
291	Güterwagen	5,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif	Vertragstarif	Vertragsstaaten
		Gulden	Gulden	
		100 kg	100 kg	
292	Ungepolsterte Personenwagen	6,50		
293	Gepolsterte Personenwagen	9,00		
		pro Tonne Tragfähigkeit		
	Schiffe:			
294	Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	0,40	0,40	Italien.
295	Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe	5,00		
	Anmerk. zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.			
	XLII. Edle Metalle und Münzen.			
296	Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei		
297	Münzen:			
	a. Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen	"	"	
	b. Münzen aus unedlen Metallen	"	"	
	Anmerk. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.			
	XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.			
	Instrumente:			
298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	"		
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:			
	a. optische: Opernguckter, Perspektive, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl.	125,00		
	b. nicht besonders benannte	50,00		
	Die unter Nr. 299 a. und b. genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.			
300	Musikalische Instrumente	10,00	10,00	Italien.
	Uhren:			
301	Taschenuhren:	Stück		
	a. mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen	1,00		
	b. mit silbernen oder versilberten Gehäusen	0,50		
	c. mit anderen Gehäusen	0,30		
302	Gehäuse zu Taschenuhren:			
	a. goldene oder vergoldete	0,70		
	b. silberne oder versilberte	0,20		
	Anmerk. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materials.			
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	0,30		
304	Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren	30,00		
305	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	50,00		
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10,00		
	Kurzwaaren, feinste:			
307	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, ge-			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	Kurzwaaren, feinste (Fortsetzung):	100 kg	100 kg	(Waaren aus Korallen, echten und unechten; Gold- und Silber-Filigranwaaren 100 kg 200 Fl. Korallen, echte und unechte, bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten und in anderer Weise bearbeitet), jedoch ungefaßt 100 kg 24 Fl. — Italien.
	faßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten	300,00	*)	*)
308	Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200,00		
	Kurzwaaren, feine:			
309	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten	100,00		
310	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100,00		
311	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:			
	a. mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100,00		
	b. mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50,00		
312	Kurzwaaren, gemeine: Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	50,00		
313	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettengegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernickelt, verniert, emaillirt; perlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50,00		
314	Unechte leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50,00		
315	Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten . . . Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	50,00		
316	Regen- und Sonnenschirme:	Stück		
	a. aus Seide	0,48	0,48	Italien.
	b. aus anderen Stoffen	0,24	0,24	
	XLIV. Kochsalz.			
317	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) [1]	100 kg 0,84 nur gegen besondere Bewilligung		

Anmerkungen: 1) In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 kg netto Kochsalz 9 Fl. 38 Kr., für 100 kg netto Kreuznacher Mutterlauge 1 Fl 88 Kr.

[1]) 1) Kochsalzhaltige Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche aus Salzgemengen) dürfen zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der Ungarischen Krone, wie schon bisher, nur gegen besondere Bewilligung eingeführt werden.

Diese Bewilligung wird, wie bisher, nur jenen Landwirthen (Grundbesitzern und Pächtern von Grundkomplexen) ertheilt, welche gefällsamtlich unbeanstandet sind, und über den Umfang ihrer Landwirthschaft, sowie den wirklichen Bedarf an kochsalzhaltigen Dungmitteln

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
317	Kochsalz (Fortsetzung). 2) Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden. 3) Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Produkte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in gröberer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benötigen.	100 kg	100 kg	
	XLV. Chemische Hilfsstoffe.			
318	Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk . . .	frei	*)	*) Borsäure; Schwefel; Weinstein, roh und raffinirt (Weinsteinrahm, cremor tartari); citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk frei — Italien.

für dieselbe in einer dem Gewichte nach angegebenen Menge durch Certifikate sich ausweisen, welche sie von den betreffenden Landwirthschaftsgesellschaften, beziehungsweise Vereinen einzuholen haben.

Die Gesuche um eine solche Bewilligung sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bei der kompetenten k. k. Finanz-Landesbehörde, in den Ländern der Ungarischen Krone hingegen bei der kompetenten königl. Ungarischen Finanzbehörde einzubringen.

Nach erfolgter Untersuchung des Kochsalzgehaltes der Sendung, welche Untersuchung mit gefällsamtlicherseits entnommenen Proben auf Kosten des Gesuchswerbers amtlich eingeleitet und durchgeführt wird, wird über diese Gesuche, wenn der Kochsalzgehalt 20 Perzent nicht übersteigt, von der kompetenten k. k. Finanz-Landesbehörde, beziehungsweise der kompetenten königl. Ungarischen Finanzbehörde, bei einem höheren Kochsalzgehalte aber von dem k. k., beziehungsweise königl. Ungarischen Finanzministerium entschieden und eventuell die Bewilligung zum Bezuge gegen die vorgezeichnete Denaturirung des Dungsalzes und unter den sonst noch aufzuerlegenden Bedingungen ertheilt werden.

Ist die Genehmigung für den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, so muß das diesfällige Gesuch von dem Bezugswerber eigenhändig unterfertigt und mit seinem Siegel versehen werden, und kann ein solches Gesuch auch bei jenem k. k. Grenzzollamte eingereicht werden, bei welchem die Sendung vorkommt.

2) Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke zu anderen als Düngungszwecken, dann Chlorkalium (salzsaures Kali) und Chlormagnesium, Tarifnummer 319a und b, dürfen eingeführt, beziehungsweise bezogen werden:

a. Für chemische Fabriken, welche unter gefällsamtlicher Kontrole stehen, in den zu eigenen Zwecken nothwendigen Mengen zwar ohne besondere Bewilligung aber gegen gefällsamtliche Ueberwachung der Verwendung daselbst.

Zu diesem Behufe wird das die Sendung abfertigende Zollamt von derselben jene Kontrole-Bezirksleitung zu verständigen haben, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist.

b. In allen anderen Fällen hingegen nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes.

Gesuche um eine solche Bewilligung zu Bezügen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind bei der kompetenten k. k. Finanz-Landesbehörde, für die Länder der Ungarischen Krone hingegen bei der kompetenten königl. Ungarischen Finanzbehörde einzubringen.

In den Gesuchen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der sub I Schlußalinea angedeuteten Weise ausgefertigt sein müssen, ist die von Fall zu Fall zu beziehende Menge dieser chemischen Hülfsstoffe, der Ort, wohin, und der Zweck, zu welchem sie bezogen und verwendet werden wollen, genau anzugeben.

Nach erfolgter Untersuchung des Kochsalzgehaltes der Sendung, welche Untersuchung mit gefällsamtlicherseits entnommenen Proben auf Kosten des Gesuchswerbers amtlich eingeleitet und durchgeführt wird, wird über diese Gesuche, wenn der Kochsalzgehalt 20 Perzent nicht übersteigt, von der k. k. Finanz-Landesbehörde, beziehungsweise der kompetenten königl. Ungarischen Finanzbehörde, bei einem höheren Kochsalzgehalte aber von dem k. k. beziehungsweise königl. Ungarischen Finanzministerium entschieden und eventuell die Bewilligung zum Bezuge unter jenen Bedingungen erfolgen, welche von Fall zu Fall zur Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den zu beziehenden Hülfsstoffen für nothwendig erkannt und vorgezeichnet werden.

3) Die Durchfuhr Deutschen Salzes auf der Donau durch Oesterreich-Ungarn ist unter gewissen Kontrolen ohne vorgängige Genehmigung gestattet.

4) Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Oesterreich-Ungarn ist ohne vorgängige Bewilligung unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a. Jede Sendung muß von dem Salzsteuer-Amt zu Kreuznach bezw. Staßfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I. abgefertigt werden.

b. Bei dem österreichisch-ungarischen Grenz-Eingangsamte wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c. Das österreichisch-ungarische Grenzausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

Auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiete eine Zwischenabladung erfolgt, finden die vorstehenden Erleichterungen keine Anwendung.

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
319	a. Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	100 kg	100 kg	
	b. Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol	frei 0,20		
	Anmerk. Die sub a. und b. genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, sofern deren Bezug nicht seitens einer ohnedies unter gefällsamtlicher Kontrole stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.[1])			
320	Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arsenikſäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	0,50		
321	a. Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	0,80		
	b. Soda, calcinirt	1,20		
322	Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphthalin[2])	1,50		
323	Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Masskot; Mennig; doppelkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3,00	—	Bleiweiß 3 Gulden — Italien.
324	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaures und unterschwefligsaures Kalk; rohes manganſaures und übermanganſaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes	4,00		
	XLVI. Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.			
325	Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1,50		

[1]) Siehe Anmerkung 1, Seite 22 ff.

[2]) Flüssige Kohlensäure in schweren eisernen Behältnissen ist aus der Tarifnummer 331 ausgeschieden und der Tarifnummer 322 (Zollsatz 1 Fl. 50 Kr. per 100 kg) zugewiesen.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
326	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme	100 kg 1,50	100 kg *)	*) Leim aller Art 1,50 Gulden Italien
327	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Lappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1,50		
328	Stärke, auch Stärkemehl Anmerk. Stärke zu Appreturzwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrolen	6,00 1,50		
329	Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Essigsäure, konzentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10,00		
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10,00		
331	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10,00	*)	*) Schwefelsaures Chinin 10 Gulden — Italien.
332	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10,00		
333	Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Näschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24,00		
334	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen: a. in Fässern b. in Blechkanistern, Flaschen u. dergl.	3,00 10,00		
335	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24,00		
336	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Aufschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24,00	24,00	Arzneiwaaren zubereitete — Italien.
337	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 kg; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	50,00		
	XLVII. Kerzen und Seifen.			
338	Pechfackeln	1,50		
339	Unschlittkerzen	6,00		
340	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zünderzchen	10,00	*)	*) Wachskerzen (Wachslichte), Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte 10 Gulden, Wachszünderzchen u. Stearinzünderzchen 3 Gulden — Italien.
431	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	11,00	2,50	Italien.
342	Seife: a. gemeine b. feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen Anmerk. Oelseife, nicht parfümirte, zu Trieft und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.	4,00 15,00		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
		100 kg	100 kg	
	XLVIII. Zündwaaren.			
343	Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfibibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	1,50	*)	*) Zündhölzchen frei — Italien.
344	Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	10,00		
345	Zündhütchen, gefüllte	24,00		
346	Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	52,50 nur gegen besondere Bewilligung		
347	Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	24,00 nur gegen besondere Bewilligung		
	XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.			
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei	frei	Italien.
	Anmerk. Insofern für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Kontrolvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu verklären.			
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinewand	"	"	
350	Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	"	"	
351	Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz	"	"	Italien.
352	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	"	"	
	Anmerkungen. 1) Gebundene Bücher, Bilderwerke ꝛc. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke ꝛc. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons und dergl., in welche Bücher, Bilder ꝛc. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materials behandelt.			
	2) Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materials der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.			
	3) Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Gulden	Vertragstarif Gulden	Vertragsstaaten
	Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hierher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materials zu versollen sind.	100 kg	100 kg	
	L. Abfälle.			
353	Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche; Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser)	frei		
354	Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Bleinhefe	„		
355	Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten	„		
356	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand)	„		
	Anmerk. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.			
	B. Ausfuhrzölle.			
357	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	4,00	4,00	Italien.
	Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren	frei	frei	

II. Auszug aus dem Zolltarifgesetz.

Artikel 2.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Kommunalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im Ausfuhrzolltarif angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel 3.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die Oesterreichische und Ungarische Schiffe oder Waaren Oesterreichischer und Ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 pCt. desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden spezifischen Zolle von 15 pCt. des Handelswerthes der Waare.

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel 5.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarif höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der kompetenten Behörde gestattet.[1])

Artikel 7.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Königlich Ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Kontrolen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen.

Artikel 8.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1) Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2) Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am K. und K. Hofe akkreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3) Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erlaubt;

4) Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der K. K. Verschleißfaktorei in Triest;

5) Militäreffekten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6) Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7) Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insofern diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuer-Gegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe.

8) Erbschaftseffekten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug &c., insofern sie zum eigenen Gebrauch des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen.

9) Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden Oesterreichischen und Ungarischen Künstler;

10) anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11) alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12) Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13) verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel 9.

Fernet sind zollfrei zu behandeln:

1) Effekten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauch während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insofern diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und

[1]) Vgl. die Bemerkungen des Zolltarifs bei dem Artikel Salz.

Digitized by Google

Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2) Die Transportmittel, als: Wagen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wagen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lastträgen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwagen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3) Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Konsumtibilien.

5) Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a. wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b. wenn eine Waare im Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6) Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7) Waaren, welche in amtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insofern die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die kompetente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 10.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1) Die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2) Waaren und Gegenstände, welche zur Veredelung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiet eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im Vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;[1])

3) Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4) Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Waaren, welche zum Verkauf in das Ausland ohne Anwendung des Loosungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der kompetenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indeß aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken und dergl. oder in Ermangelung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifellos hervorgeht, daß die Waare ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugniß des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Waare glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Waare im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benutzung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Kontrolmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 11.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1) In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind,

[1]) Vgl. die „Bestimmungen über den Veredelungsverkehr mit Deutschland" im Deutschen Zolltarif.

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2) Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse, und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel 12.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1) Der zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Bau oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2) der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3) der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel 13.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a. für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bauunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b. für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c. für die Uebersiedelungseffekten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel 14.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Waag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hierbei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittskurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel 15.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen, und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

III. Durchführungsvorschriften zu dem Zolltarif-Gesetz.

(Im Auszuge.)

§. 2.
Erklärung der Waaren.

Die Waaren sind in der Regel nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs zu erklären.

Ausnahmen sind im §. 5 dieser Vorschrift geregelt.

§. 3.
Tarifmäßige Benennung.

Aus der tarifmäßigen Benennung muß unzweifelhaft hervorgehen, unter welche Nummer (und eventuell Buchstaben) des Tarifes die betreffende Waare fällt. Es darf daher in der Erklärung kein im Zolltarif enthaltener, auf das Ausmaß des Zolles einen Einfluß ausübender Beisatz mangeln.

Tarifmäßige Benennungen sind z. B.:

Kaffee, roh;
Spanferkel, nicht über 10 kg;
Holztheer;
Steinkohlentheer;
Braunkohlentheer, als Mineralöle, rohe, schwere;

Digitized by Google

Schiefertheer, als Mineralöle, rohe, schwere;
Mineralöle, raffinirte, leichte;
Leinöl in Fässern;
Oelfirnisse in Flaschen;
Lackfirnisse;
Baumwollengarn, einfach, roh, bis Nr. 12 einschl.;
Baumwollenwaaren, gemeine, gemustert, bedruckt;
Baumwollenwaaren, Gurten;
Wollenwaaren, Gurten;
Wollenwaaren, Gitter, ungefärbt;
Sackstoffe aus Jute, roh, ungemustert;
Seidenwaaren, Blonden;
Bürstenbinderwaaren, grobe Pinsel;
Holzwaaren, gepolsterte Möbel mit Ueberzug;
Steine, echte, bearbeitet, ungefaßt;
Eisennägel, Nägel;
Regenschirme aus anderen Stoffen als Seide;
Spielzeug, hölzernes, grobes, roh;
Kinderspielwaaren aus Kautschuk;
Kinderspielwaaren in Verbindung mit Seide.

Die tarifmäßige Benennung kann in jenen Fällen, in welchen sie sich nach dem Wortlaute der Tarifnummer nicht kurz ausdrücken läßt, wie dies bei einer Anzahl der Nummern der Fall ist (z. B. bei Nr. 176, 201, 203, 205, 218, 247, 256, 270d u. f. w.), durch Hinzufügung der Tarifnummer und des Zollsatzes in Ziffern ergänzt werden, z. B.:

Kleidungen, n. b. b. aus Baumwollenwaaren der Nr. 129c zu 70 Fl.;
Wäsche, n. b. b. aus Leinenwaaren der Nr. 143 zu 80 Fl.;
Putzwaaren, n. b. b. aus Wollenwaaren der Nr. 158a zu 50 Fl.;
Waaren aus weichem Kautschuk der Nr. 203 zu 20 Fl.;
Kautschukwaaren der Nr. 205 zu 50 Fl.;
Lederwaaren, Schuhwaaren der Nr. 218 zu 35 Fl.;
Thonwaaren der Nr. 256 zu 15 Fl.;
Messerschmiedwaaren der Nr. 270d zu 15 Fl., oder feine Eisenwaaren, Messerschmiedwaaren;
Herrenschmuck der Nr. 313 zu 50 Fl., oder Kurzwaaren, gemeine, Herrenschmuck;
Maschinen, n. b. b. der Nr. 287 zu 5 Fl.

Die im Tarife bei einzelnen Nummern vorkommende Bezeichnung „nicht besonders benannte" umfaßt die unter den angegebenen Gattungsbegriff fallenden Waaren, die in anderen Nummern des Tarifs nicht aufgeführt erscheinen.

So sind z. B. zu erklären:

Geschnittene Eibischwurzeln, als: Pflanzentheile, n. b. b., zubereitet;
Knochenfett, als: Fette, n. b. b.;
Mandelöl in Fässern, als: Oel, fettes, n. b. b., in Fässern;
Gesalzene Sardellen, als: Fische, n. b. b., gesalzen;
Peruvianischer Balsam, als: Balsam, n. b. b.;
Aufgeputzte Damenhüte, als: Hüte, n. b. b., aufgeputzt;
Bemalte Fayence, als: Thonwaaren, n. b. b., bemalt;
Aluminiumbleche unter 0,5 mm Stärke, als:
Bleche aus n. b. b. unedlen Metallen unter 0,5 mm stark.

Inwiefern aus Rücksichten für die statistische Evidenz des auswärtigen Handels weitere Detailangaben über die Waare zu machen sind, wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

§. 4.
Erklärung des Ursprunges.

In der Erklärung über Waaren, für welche die Anwendung eines der im Tarife B. des Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrages enthaltenen niedrigeren als der allgemeinen Zollsätze in Anspruch genommen wird, müssen außer der tarifmäßigen Benennung auch die Angabe „. . . . . Erzeugniß" (Name des betreffenden meistbegünstigten Staates) oder „Triester / Fiumaner } Provenienz" und — sofern nicht alle Waaren einer Tarifnummer an der Begünstigung theilnehmen — die besonderen, die Begünstigung begründenden Merkmale enthalten, z. B. „Französisches Erzeugniß — Ganzseidenwaaren — glatte Gewebe."

Zur Konstatirung der Richtigkeit der Ursprungs- bezw. Provenienzangabe haben in der Regel die Begleitpapiere oder eine Faktura zu genügen.

Bei der Einfuhr der nachbenannten Waaren darf sich jedoch nicht mit der Angabe in der Erklärung begnügt werden, sondern wird die Anwendung des Begünstigungszolles von der Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen bedingt; diese Waaren sind bis auf weitere Anordnung folgende:

Geflügeleier;
Fleisch, frisches und zubereitetes.

Die Ursprungs-Zeugnisse bezüglich dieser Waaren müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Waare ein Boden- oder Industrie-Erzeugniß des angegebenen Vertragsstaates ist und müssen von der Lokalbehörde oder dem dem Ursprungsorte nächstgelegenen Zollamte des Ursprungslandes ausgestellt sein; falls am Orte der Absendung ein Oesterreichisch-Ungarisches Konsulat residirt, können sie auch von letzterem ausgestellt sein.

Im Verkehre der Grenzbezirke kann bei kleinen Waarenmengen, welche den ortsbekannten Bedürfnissen der Grenzbewohner entsprechen, von der Ursprungs-Nachweisung Abstand genommen werden.

Zur Begründung der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See ist diese zu erklären und nachzuweisen.

Die näheren Anordnungen, insbesondere auch für den Fall, daß der Verzollung oder Anweisung eine Lagerung in einem Zollausschlusse vorausgeht, trifft die Finanz-Landesbehörde.

Bei der Anweisung solcher Waaren im Begleitschein- oder Anlageverfahren hat das Eintrittsgrenzamt die Einfuhr zur See auf dem Begleitscheine, beziehungsweise der Ladeliste zu bestätigen.

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

§. 5.

Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

a. Zollfreie Reise-, Ausstattungs- und Erbschafts-Effekten, Habschaften der Einwanderer und andere im Sinne der Artikel 8 und 9 des Zollgesetzes zollfreie Gegenstände sind sowohl zum Behufe der definitiven Zollabfertigung, als auch zum Behufe der Anweisung an ein anderes Amt unter Begleitscheinkontrole nur als solche, und ohne Angabe der Tarifnummern, denen die einzelnen unter jenen Effekten u. s. w. begriffenen Gegenstände angehören, zu erklären (z. B. zollfreie Reise-Effekten, zollfreie Militär-Effekten, zollfreie Muster u. s. w.).

Diese Gegenstände sind bei der Anweisung zur Durchfuhr oder an ein Innerlandesamt unter Begleitscheinkontrole bei dem anweisenden Amte behufs Konstatirung der Beschaffenheit derselben der vollständigen inneren Untersuchung zu unterziehen, wenn nicht die Sicherstellung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifes (400 Fl. für 100 kg) geleistet, beziehungsweise die Haftung hierfür übernommen wird.

Diese Erleichterung in der Erklärung enthindet keineswegs von der Vorlegung der Verzeichnisse über die unter jenen Effekten u. s. w. begriffenen Gegenstände, sofern diese Verzeichnisse zum Behufe der Bewilligung der Zollfreiheit, des Nachweises der Eigenthumsverhältnisse oder zur Beurtheilung der Angemessenheit der Effekten u. s. w. mit Rücksicht auf den Stand und die Verhältnisse der Betreffenden von dem Zollamte, welches die Revision vornimmt, oder von der Behörde, welche die Bewilligung zu ertheilen competent ist, für nothwendig erachtet werden.

b. Zur Durchfuhr oder zur Anweisung an ein Innerlandesamt unter Begleitscheinkontrole können Waaren unter den denselben innerhalb einer Tarifklasse zukommenden allgemeinen Benennungen (z. B. als Wollengarne, Wollenwaaren, Leder, Lederwaaren u. s. w.) oder auch nach handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennungen, falls dieselben nicht über die Begriffe der allgemeinen Benennungen innerhalb einer Tarifklasse hinausgehen, erklärt werden, wenn die Versendung unter vollkommen sicherndem Raum- oder Kolloverschluß (nach Vorschrift vom 29. November 1853) erfolgt und die Sicherstellung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifes (400 Fl. für 100 kg) geleistet, beziehungsweise die Haftung hierfür übernommen wird. Kollektivbezeichnungen, wie Getränke, Konsumtibilien, Spinnstoffe, Garne, Manufakturwaaren, Schnittwaaren, Handschuhe, Spielwaaren, Chemikalien u. s. w., sind unzulässig.

In keinem Falle darf eine angewiesene ausländische unverzollte Waare nach der zollamtlichen Begleitscheinabfertigung bis zur Weiterbeförderung an den Ort der Bestimmung ohne höhere, nur ausnahmsweise zu ertheilende Bewilligung außeramtlich abgelegt oder aufbewahrt und erst später verschickt werden.

Derlei Waaren sind vielmehr nach der Erhebung derselben aus den Amtsräumen des Zollamtes in der Regel auf demselben Transportmittel, auf dem sie verladen wurden, an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern, oder falls ihre Weiterbeförderung durch eine Transportanstalt (Eisenbahn, Schiff oder Post) erfolgt, der betreffenden Transportanstalt direkt zu übergeben.

c. Ausfuhrwaaren sind in der Regel wie Einfuhrwaaren zu erklären. Die nähere Anweisung wird mittelst einer Instruktion über die Verfassung der Waarenverkehrsausweise ertheilt.

d. Die bestehenden Erleichterungen in der Erklärung der Waaren bei der Abfertigung im Ansageverfahren bleiben aufrecht.

Doch müssen die Waaren, welche mittelst Eisenbahn aus dem Auslande einlangen, mit Erklärungen des Versenders versehen sein, die, falls die definitive Abfertigung der Waare nicht an der Grenze stattfindet, den bezüglichen Ladungslisten beizuschließen sind.

Diese Erklärungen, welche besonders genaue Angaben über das Gewicht und die Gattung der Waare zu enthalten haben, können in einfacher Ausfertigung, auf gewöhnlichem Papier und in der Sprache des Versenders verfaßt sein, und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen ergänzt und berichtigt werden.

Inwiefern die Anmeldung zum Eingang durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe genügt, bestimmen die bestehenden Staatsverträge.[1])

§. 6.

Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Im Sinne des Artikels 5 des Zollgesetzes sind aus verschieden tarifirten Bestandtheilen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den Kurzwaaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, nach ihrem Hauptbestandtheile, d. i. nach dem Materiale desjenigen Bestandtheiles zu klassifiziren, welcher der Waare ihren vorherrschenden Charakter als Holz-, Glas-, Stein-, Thon-, Eisen-, Metallwaare verleiht, und zwar ist die Klassifikation nach Maßgabe der in der betreffenden Tarifnummer genannten Verbindung vorzunehmen.

In Zweifelsfällen hat die Verzollung nach dem höher belegten Bestandtheile stattzufinden.

Bei aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren sind auch folgende Grundsätze zu beachten:

a. Gegenstände, welche lediglich zur Befestigung und Verbindung einzelner Bestandtheile dienen und zugleich nebensächlich sind, wie: Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schlösser (mit den Schlüsseln), Schließhaken, Beschläge, Charniere, Riegel, Bänder, Fäden, Schnüre,

[1]) Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, Artikel 18 und Schluß-rotokoll; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 27. Dezember 1878, Artikel 24.

Digitized by Google

Riemen, Stricke ꝛc. bleiben, sofern nicht nach dem Zolltarife (wie z. B. bei Nr. 222b, 249, 252 Anmerkung) solche Verbindungen einen Einfluß auf die Tarifirung nehmen, bei der Tarifirung außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tarifsatz zu behandeln, welchem sie ohne Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden.

b. Wenn Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll wenigstens 15 Gulden für 100 kg beträgt:

aa. mit unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat, Meerschaum, Lava, Celluloid und anderen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoff-Imitationen, mit Haaren, Stahl- oder Metallperlen, Halbedelsteinen, echten oder unechten Korallen, unechten Perlen, oder bossirtem Wachs oder stellenweise durch Vergoldung oder Versilberung nur unwesentlich verziert vorkommen, oder

bb. mit Webe- und Wirkwaaren, Filzen, Kautschuk- und Lederstoffen ꝛc. nur unwesentlich verziert, innen ausgefüttert oder auf dem Boden belegt sind,

wie z. B.: Schatullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Stockbandlöchern, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons, deren Pfropfen mit Fassungen von plattirtem unedlen Metall versehen sind, Beinwaaren und feine Holzwaaren mit einer einfachen unteren Ausfütterung von Zeugstoffen, Tassen mit einem Bodenbeleg von Tuch oder Sammet ꝛc., so sind sie nicht als Kurz- oder andere höher belegte Waaren zu behandeln, sondern fallen derjenigen Tarifnummer anheim, der sie ohne diese Verzierung, Ausfütterung oder Belegung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit angehören.

c. Die unter aa. und bb. genannten unwesentlichen Verzierungen und Verbindungen haben bei Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll weniger als 15 Gulden für 100 Kilogramm beträgt, die Verzollung derselben nach jener Nummer in der Klasse, der sie ohne diese Verzierung und Verbindung angehören, zur Folge, welche die Waaren in Verbindung mit anderen Materialien enthält und mit wenigstens 15 Gulden für 100 kg belegt ist. So sind z. B. gemeine Bürsten der Nr. 177 mit einem versilberten Messingringelchen nach Nr. 179, grobe Schilftörbe der Nr. 182 mit einigen Seidenmaschen nach Nr. 183, rohe Fornerarbeit aus Steinpappe der Nr. 193a mit einem Bodenbeleg von Tuch nach 193b zu behandeln.

d. Unter Waaren, welche durch Verbindung unter Kurz- und andere höher belegte Waaren fallen, sind nicht bloß solche zu verstehen, deren Hauptbestandtheil unter die bezeichnete, höher belegte Tarifnummer gehört, sondern alle Waaren in solchen Verbindungen, sofern diese letzteren nach den früher angeführten Bestimmungen nicht mehr als unwesentlich erscheinen.

e. In der Regel sind die Waaren in dem Zustande zu verzollen, wie sie beim Zollamte eingehen. Eine Trennung festgefügter, verschieden tarifirter Bestandtheile einer Waare beim Zollamte zum Zwecke der Verzollung nach verschiedenen Tarifnummern ist daher unzulässig. Dagegen können solche Waaren, welche aus nur in loser Verbindung miteinander stehenden Theilen bestehen, die zum Gebrauche bloß zusammengestellt werden, nach Beschaffenheit dieser trennbaren Theile verzollt werden.

Kommen in ein Kollo zusammengepackt verschieden tarifirte Bestandtheile vor, welche bestimmungsgemäß ein fest zusammengefügtes Ganzes bilden sollen, so ist der für das Ganze geltende Zollsatz anzuwenden. Es ist z. B. ein in seine Bestandtheile zerlegtes Gewehr nicht nach Nr. 270d, beziehungsweise 271, sondern nach 272 als Gewehr zu behandeln; andererseits ist eine in drei Theile à 3 kg zerlegte Alabastervase nicht nach Nr. 247, sondern nach Nr. 246 zu behandeln.

Der Mangel des einen oder des anderen unwesentlichen Bestandtheiles schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

§. 8.

Erklärung der Menge der Waare.

Die Erklärung der Menge der Waare hat nach jenem Maßstabe zu geschehen, der im Tarife bei der betreffenden Nummer vorgezeichnet ist.

Die Menge ist bei verpackten Waaren behufs Einfuhrverzollung oder Anweisung unter Begleitscheinkontrole in der Regel für jedes Kollo anzugeben.

Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Tarifsätzen unterliegen, so muß die Menge einer jeden Waarengattung, bei welcher das Gewicht den Maßstab der Zollbehandlung bildet, nach dem Nettogewichte angegeben werden.

Bei Waaren, die keinem höheren Zoll als 1 Fl. 50 Kr. für 100 kg unterliegen, von einerlei Gattung sind und in größeren Sendungen eingehen, kann, wenn dieselben sogleich und auf einmal zur Einfuhrverzollung bezogen werden, die Gesammtzahl der Kolli und das Gesammtgewicht der Waaren erklärt werden. Diese summarische Gewichtsangabe schließt aber die Probeverwiegung (§. 10b dieser Vorschrift) aus, sofern nicht eine der Erklärung beizuschließende Gewichtsspezifikation vorliegt.

Bei theilweisem Bezug von Waaren dieser Art ist die summarische Gewichtsangabe auch gestattet, jedoch nur unter Berufung auf die bei der Einlagerung vorschriftsmäßig erhobenen Daten.

Wenn Erklärungen mit tarifmäßigen oder allgemeinen Benennungen (siehe §. 5b dieser Vorschrift) über Waaren zur Anweisung unter Begleitscheinkontrole nur insoweit mangelhaft sind, daß die Angabe des Nettogewichtes bei den in einem

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren fehlt, so kann hierüber weggesehen werden, wenn die Versendung unter vollkommen sicherndem Raum- oder Kolloverschluß erfolgt und die Sicherstellung nach dem höchsten dabei in Frage kommenden Zollsatze geleistet, beziehungsweise die Haft hierfür übernommen wird.

Sollen derlei Waaren bei dem Zollamte, an welches sie angewiesen wurden, verzollt werden, so ist stets vor der zollamtlichen inneren Untersuchung die vollständige tarifmäßige Erklärung einzubringen.

Die Ergänzung und Berichtigung einer Erklärung über die im Begleitscheinverfahren abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Oktober 1874 zulässig.

§. 9.
Brutto- und Nettogewicht.

Die Waaren werden in der Einfuhr theils nach dem Brutto-, theils nach dem Nettogewicht, in der Aus- und Durchfuhr stets nach dem Bruttogewichte behandelt.

In der Einfuhr werden die Zölle nach dem Bruttogewichte erhoben:

a. wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt;
b. bei Waaren, deren Zoll 3 Fl. für 100 kg nicht überschreitet.

Im Uebrigen wird den Zöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Lediglich das ist unverpackte, vorkommende Waaren unterliegen dem Zolle nach dem Nettogewichte, wenngleich nach dem Gesetze die Verzollung nach dem Bruttogewichte stattzufinden hätte.

§. 16.
Verkehrsbeschränkungen.

Außer den im Artikel 6 des Zollgesetzes aufgeführten Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) sind aus Sanitäts-, Sicherheits- und anderen öffentlichen Rücksichten im Verkehre derzeit beschränkt:

a. aus Sanitätsrücksichten.[1])

1) Getrocknetes mit Farben bestrichenes Obst; grünlichgoldschillerndes Eß- und Spielereigeschirr aus gebrannter Erde; mit gesundheitsschädlichen Präparaten bemalte Kinderspielwaaren; mit arsenhaltigen Präparaten gefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandtheile, auf welche die Farbe nur aufgestrichen oder aufgestäubt ist; mit arsenhaltigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Gewebe (Stoffe); derlei Tapeten; weiße Schminke.

Diese Waaren dürfen ohne Rücksicht auf die Menge nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden.

[1]) Siehe die Bemerkung des Tarifs bei Pos. Schweine und Fleisch.

2) Zubereitete Arzneiwaaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden.

Privatpersonen haben schriftlich um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waaren bei der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem sie wohnen, anzusuchen. Kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder welche Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht und dürfen von allen Zollämtern verzollt, und insofern sie nach Zulassung des Artikels 9, 3. 1, die Zollfreiheit genießen, zollfrei behandelt werden.

3) Kapern; eingelegte grüne Gemüse und Früchte (Mixed pickles).

Der Bezug dieser Waaren ist an die Erfüllung der bestehenden sanitätspolizeilichen Bedingungen geknüpft.

b. aus Sicherheitsrücksichten.

Waffen und Waffenbestandtheile; Sprengmittel und Explosivstoffe (Tarif-Nr. 347).

Die Ein- und Durchfuhr dieser Waaren ist an die Erfüllung der bestehenden Vorschriften geknüpft.

Zur Tarif-Nr. 347 wird auch Kollodiumwolle gerechnet, welche in einer Ein Kilogramm netto nicht überschreitenden Menge gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, bei Hauptzollämtern in der Einfuhr verzollt werden darf.

c. aus anderen öffentlichen Rücksichten.

Die aus anderen öffentlichen Rücksichten im Verkehre beschränkten Waaren werden von Fall zu Fall kundgemacht. Die dermal in dieser Beziehung bestehenden Verkehrsbeschränkungen bleiben aufrecht.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche im Verkehre beschränkt sind, unterliegen derselben Beschränkung wie jene Bestandtheile.

§. 17.
Zollzahlung.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine amtliche Bestätigung verabfolgt.

Die im Artikel 15 des Zollgesetzes gestattete Vernachlässigung der Bruchtheile unter ½ Kr. und Berechnung dieser Bruchtheile von ½ Kr. und mehr als ganzer Kreuzer hat so oft einzutreten, als überhaupt eine Berechnung stattfindet, also wenn Waaren mehrerer Tarifnummern zur Verzollung gelangen, bei jeder einzelnen Tarifnummer, und wo Nebengebühren einzuheben sind, bei jeder einzelnen Nebengebühr.

§. 25.
Erläuterungen zu den Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen.

Zu Artikel 8.

Die in diesem Artikel aufgeführten Gegenstände sind unter nachstehenden Bedingungen zollfrei:

Digitized by Google

Zu 1, 2 und 3 unter den bestehenden Bedingungen;

Zu 4 gegen Bestätigung der K. K. Verschleißfaktorei in Triest;

Zu 5 gegen Bestätigung des betreffenden Militärkommandos.

Von dieser Zollfreiheit sind die Roh- und Hilfsstoffe zur Erzeugung der Zahl 5 genannten Gegenstände, z. B. Salpeter, Tuch, Leinwand, Leder, Eisen, Messing u. dergl ausgeschlossen.

Zu 6 gegen Certifikate der betreffenden Staatsbehörde, in welchen die versendeten Gegenstände ausdrücklich als Amtserfordernisse bezeichnet und nach Gattung, Menge und Bestimmung genau angegeben werden.

Zu 7. Habschaften der Einwanderer gegen Bescheinigung der kompetenten Behörde über die Einwanderung oder Uebersiedelung; Ausstattungsgegenstände gegen Bescheinigungen der politischen Obrigkeit über die Eigenschaft als Ausstattungsgegenstände.

Zu 8 gegen Bescheinigung der politischen Ortsbehörde oder des Gerichtes über die Eigenschaften als Erbschaftseffekten.

Zu 9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft gegen Bestätigung der genannten Anstalten.

Werke der Künstler gegen Bestätigung der K. und K. Gesandtschaften.

Zu 10. Die Zollfreiheit für diese Gegenstände gilt auch bezüglich des Weingeistes oder sonstiger konservirender Flüssigkeiten, in welchen dieselben etwa vorkommen sollten.

Zu 11 gegen Zeugnisse kompetenter wissenschaftlicher Reichs- oder Landesanstalten.

Nachbildungen von alterthümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Zu 12 gegen Bestätigung des die Gegenstände empfangenden Gerichtes.

Zu 13 auf Grund der betreffenden Diplome oder Schreiben oder anderer Bescheinigungen der kompetenten Behörde.

§. 26.

Zu Artikel 9.

Zu 1. Die Zollämter sind in Fällen, wo es sich zur Beurtheilung, ob die gesetzlichen Bedingungen eintreten, unter welchen Reiseeffekten zollfrei behandelt werden dürfen, für nothwendig erachten, berechtigt, über den Stand, die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse des Reisenden aus der Reiseurkunde sich Auskunft zu verschaffen, in dieselbe Einsicht zu nehmen und somit deren Vorweisung zu verlangen.

Die Begünstigung der gebührenfreien Einfuhr von 10 Stück Cigarren darf nur auf diejenigen Cigarrensorten Anwendung finden, welche nicht über 21 cm lang und an der dicksten Stelle nicht über 13 mm dick sind.

Ausländischer Tabak, wenn er von Grenzbewohnern in einer 35 Gramm nicht überschreitenden Menge zu eigenem Gebrauche und auf Zollstraßen eingebracht wird, ist gebührenfrei.

Zu 2. Wagen und Schlitten der Reisenden sind auch in dem Falle zollfrei, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Dagegen sind Wagen und Schlitten der Reisenden zollpflichtig, wenn die Thatsachen der Bestellung oder Erwerbung eines Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen, wenn Wagen und Schlitten als Transportmittel augenscheinlich zu dem Zwecke benutzt werden, um dieselben gebührenfrei einzuführen.

Zollfrei sind Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge, welche beim Eingang über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen und Schifffahrts-Unternehmungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen und Schifffahrts-Unternehmungen.

In Fällen, wo nach diesen Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilligt werden kann, ist es zulässig, dieselben zur Durchfuhr zu erklären, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Frist unbenutzt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens, zu entrichten ist.

Zu 3 bleiben die bestehenden Bedingungen aufrecht.

Zu 4. Die Bestimmungen über die Zollbehandlung jener Muster, denen die Zollfreiheit nicht zugewendet werden kann, bleiben aufrecht (siehe auch Z. 6).

Zu 5. Von den Umschließungen und Behältnissen, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, kommen in Betracht: äußere und innere.

Zu den äußeren Umschließungen gehören die gewöhnlichen Verpackungsmaterialien, das ist Fässer, Kisten, Körbe, Säcke u. dgl. Diese werden bei Bruttoverzollungen zur Waare selbst gerechnet und bei Nettoverzollungen zollfrei belassen.

Aeußere Umschließungen, welche bei den ausgeworfenen Taratsätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kästen, Fässer ꝛc. aus Metall), sind ohne Rücksicht, ob die betreffende Waare brutto oder netto zu verzollen oder zollfrei ist, nach Maßgabe des Inhaltes zu behandeln, sofern jene Umschließungen als Fabriks- oder handelsübliche Verpackungen anzusehen sind.

Im verneinenden Falle, oder wenn es augenscheinlich ist, daß die Umschließung nur deshalb als Emballage gewählt wurde, um den Zoll dafür zu ersparen, so sind die Umschließung und die Waare gesondert nach den entfallenden Tarifsätzen, oder, wenn eine Sonderung unthunlich ist, das Ganze nach dem höheren Tarifsatze abzufertigen.

Innere Umschließungen, welche höher belegt sind als die Waare, sind

a. wenn die Umschließung für sich betrachtet, nicht mit einem höheren Zoll als 15 Fl. für 100 kg belegt ist und zugleich die Fabriks- oder handelsübliche Verpackung bildet, mit der Waare zu verzollen.

Digitized by Google

10. Oesterreich-Ungarn.

b. Ist dagegen die Umschließung mit mehr als 15 Fl. belegt, oder sind die Waaren augenscheinlich zu dem Zwecke eingeführt, um den Zoll für die Umschließung zu ersparen, so sind die Umschließungen abgesondert zur Verzollung zu ziehen, oder, wenn eine Trennung derselben von der Waare unthunlich ist, das Ganze nach dem höheren Tarifsatze abzufertigen.

Anmerkung zu §. 26, Punkt 5. Bei Waaren, die in inneren Umschließungen eingehen, welche mit mehr als 15 Gulden für 100 kg und dadurch höher alsdie Waare selbst belegt sind, ist die innere Umschließung für sich und die darin enthaltenen Waaren gleichfalls für sich zu verzollen, sofern aber eine Trennung der Waare von einer solchen Emballage unthunlich ist, das Ganze nach dem höheren Tarifsatze abzufertigen.

Da es jedoch Waaren giebt, deren Trennung von ihren inneren Umschließungen zwar thunlich, jedoch mit Schwierigkeiten und nahmhaftem Zeitverluste verbunden ist, so wird zur Erleichterung des Verkehrs im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels für die Zukunft gestattet, daß bei den in solchen Umschließungen vorkommenden Waaren, wenn die Sendung aus einer bestimmten, in der Waarenerklärung angegebenen Zahl gleichartiger, im Durchschnitte auch gleich schwerer Schachteln, Kartons und dergleichen besteht, die Trennung der Waare von diesen Umschließungen nur rücksichtlich eines Theils der Sendung behufs der wirklichen Ermittlung des Nettogewichtes der Waare und der Umschließungen dieses Theils vollzogen, und sodann auf Grund des Ergebnisses das Gesammtnettogewicht der inneren Umschließungen, sowie jenes der Waare für die Bemessung der Einfuhrzollgebühren berechnet werden.

Das Gewicht der äußeren Umschließungen ist in dem Falle, wenn der Zollsatz für die in einer solchen inneren Umschließung verpackte Waare 3 Gulden und darunter beträgt, dem Gewichte der Waare zuzuschlagen.

In dieser Weise haben sich die Zollämter insbesondere beim Vorkommen von Wachszündkerzchen, Wachs- und Stearinkerzchen der Tarifnummer 341, Zündhölzchen in Schächtelchen, die unter die feinen Kartonnagen der Tarifnummer 195 fallen, dann beim Vorkommen von Reisstärke in Kartons derselben Tarifnummer, sowie rücksichtlich von Puppenservice (aus Porzellan, Tarifnummer 255) in Schachteln mit chromolithographischen Bildern zu benehmen.

Sollten in den Schächtelchen, Kartons und dergleichen, Waaren verschiedener Tarifnummern zusammengelegt sein, wie z. B. Wachszündkerzchen (Tarifnummer 340) und Wachs- oder Stearinkerzchen (Tarifnummer 341) in feinen Kartonnagen, so sind die Zollgebühren gesondert für das berechnete Nettogewicht eines jeden Artikels, nach dem jeweilig entfallenden Zollsatze zu berechnen und einzuheben.

Alte Fässer,[1]) auch mit eisernen Reifen, welche mit einem Oesterreichischen oder Ungarischen Aichstempel versehen sind, genießen in der Einfuhr die Zollfreiheit.

Zu 6. Die bezeichneten Waarenmengen sind nur dann zollfrei, wenn die nach dem Gewichte von weniger als 25 Gramm oder nach dem Gesammtgebührenwerthzage von weniger als 2 Kr. zu berechnende Maximalsumme für sich allein als Ganzes in der Zollbehandlung vorkommt. Diese Zollfreiheit hat dort, wo Waaren mehrerer Tarifnummern gleichzeitig zur Zollbehandlung gelangen, bei jeder einzelnen Tarifnummer in Anwendung zu kommen.

Ist die erwähnte Maximalsumme überschritten, so tritt die Zollpflichtigkeit für die ganze vorhandene Waarenmenge ein.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die mittelst der Briefpost aus dem Auslande eingehenden zollpflichtigen Waaren, einschließlich der zollpflichtigen Muster.

Zu 7. Wird eine Zollbefreiung für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind, beansprucht, so ist die Postverwaltung verpflichtet, die fragliche Sendung zu dem Amte, bei welchem die Eingangsabfertigung stattgefunden hat, oder wenn dies wegen weiter Entfernung oder wegen anderer Umstände nicht wohl thunlich wäre, zu dem nächsten Zoll- oder Steueramte zu stellen und hiervon die Anzeige zu erstatten. Von diesem Amte ist die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erörtern, es sind die verdorbenen Gegenstände unter amtlicher Aufsicht zu vernichten und es ist der Postverwaltung über die Anzeige, dann über das Erhobene und Veranlaßte die Bestätigung zu ertheilen. Mit derselben hat die Postverwaltung sich an die Finanzbehörde um Zollrestitution zu wenden.

Handelt es sich nicht um eine Zollbefreiung, sondern um eine Zollermäßigung, so ist die bezügliche Waare zwar gleichfalls, wie oben erwähnt, zu stellen, aber sie bleibt bis zur Entscheidung über das von der Postverwaltung an die Finanzbehörde zu richtende Ansuchen um theilweise Zollrestitution in amtlicher Verwahrung.

§. 27.

Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen.

Zu den unter den Zahlen 3 bis 6, dann 10 des Artikels 8, ferner 3 bis 6 des Artikels 9 und 1 und 2 des Artikels 11 aufgezählten Zollbefreiungen ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Insoweit die Stellung der betreffenden Gegenstände zu einem Amte vorgeschrieben ist, sind alle Aemter zur Anwendung

[1]) Auch gebrauchte signirte Fässer, welche zum Füllen im Inlande behufs nachfolgender Ausfuhr im gefüllten Zustande bestimmt sind, können von jedem mit den Verzollungsbefugnissen eines Hauptzollamts versehenen Zollamte zollfrei behandelt werden, wenn dieselben zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande deklarirt werden und kein Zweifel über ihre Bestimmung zu diesem Zwecke obwaltet.

Digitized by Google

jener Befreiungen ermächtigt, denen die unbedingte Befugniß zur Eingangsbehandlung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarife ertheilt ist.

Zu den Begünstigungen, Zahl 7 bis 9, dann 12 und 13 des Artikels 8, ist die Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz erforderlich.

Die zollfreie Behandlung der Zahl 1 und 2 des Artikels 8 erwähnten Gegenstände ist den Hauptzollämtern Wien und Budapest vorbehalten, welche diesfalls mit besonderen Weisungen von den Finanzministerien versehen sind.

Die Finanzlandesbehörden sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen berücksichtigungswürdige Gründe geltend gemacht und nachgewiesen werden und keine Bedenken obwalten, zur zollfreien Behandlung der im Artikel 8 unter den Zahlen 7 und 9 erwähnten Gegenstände ausnahmsweise auch ein Zollamt, welches mit der unbedingten Ermächtigung zur Eingangsverzollung gleichartiger Waaren nicht versehen ist, zur zollfreien Abfertigung solcher Gegenstände zu bestimmen.

Zur Bewilligung der gänzlichen oder theilweisen Nachsicht der Einfuhrgebühren für die unter Artikel 12 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände sind, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr allgemein gestattet ist, und wenn der Betrag der dafür entfallenden Gebühren 100 Gulden nicht überschreitet, die Finanzlandesbehörden, in anderen Fällen das Finanzministerium ermächtigt.

Bei Effekten und Wagen der Reisenden (Zahl 1 und 2 des Artikels 9) ist zu unterscheiden, ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt oder nachgesendet werden. Im ersteren Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkommt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung ermächtigt; im letzteren Falle ist diese Befugniß nur den Finanzbehörden I. Instanz und den Hauptzollämtern 1. Klasse gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als einjährigen Aufenthaltes des Reisenden u. s. w., Zahl 1, Absatz 2 und 3, kann nur von einer Finanzlandesbehörde ertheilt werden.

Die Zuerkennung der Begünstigung des Artikels 8, Zahl 11, ist den Finanzlandesbehörden und jener zu Artikel 9, Zahl 7, dem Finanzministerium vorbehalten.

Die im Artikel 9, Zahl 6, vorgedachte zeitweilige Entziehung der Zollfreiheit liegt in dem Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden.

Die laut Artikel 10, Zahl 4, zweites Alinea erforderliche besondere Bewilligung für unverkauft zurückgelangte Waaren kann bei Vorhandensein der dafür besonders vorgezeichneten Bedingungen und bis zu einem Zollbelaufe von 500 Gulden von den Finanzlandesbehörden, in allen anderen Fällen nur von dem Finanzministerium ertheilt werden.

Dem Finanzministerium ist auch die Kompetenz zur Gewährung der temporären Zollfreiheit für Ausstellungsobjekte, Gegenstände zu Versuchszwecken und zur vorübergehenden Benutzung nach Artikel 10 vorbehalten.

§. 28.

Besondere Bestimmungen für chemische Produkte

Sollen in Anwendung des Artikels 4, Absatz 2, neu in den Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarif-Nr. 331 nachweislich mit mehr als 15 pCt. des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden, so muß es sich um Verkehrsartikel handeln, welche in größeren Mengen eingehen.

Die Zollämter, bei denen diesbezügliche Ansuchen vorkämen, haben die Parteien anzuweisen, sich mit motivirtem, mit Proben der betreffenden Waaren und den erforderlichen chemisch-analytischen und Werths-Nachweisungen instruirtem Gesuche im Wege der Handels- und Gewerbekammer zunächst an das K. K. Handelsministerium zu wenden.

Die Zollabfertigung kann bis zur höheren Entscheidung über solche Gesuche nur gegen Entrichtung oder Sicherstellung des Zolles der Tarif-Nr. 331 geschehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

11.

Zolltarif für Portugal.

Tarifverträge bestehen zwischen Portugal und

Italien vom 15. Juli 1872; jeder Zeit kündbar mit einjähriger Frist;

Belgien vom 23. Februar 1874; erstmals kündbar auf 19. August 1884, von da ab jeder Zeit mit einjähriger Frist;

Frankreich vom 19. Dezember 1881, Additional-Konvention vom 6. Mai 1882; erstmals zum 1. Februar 1892 kündbar, von da ab jeder Zeit mit einjähriger Frist.

Der mit Frankreich vereinbarte Tarif findet auf die Provenienzen aller Länder Anwendung.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation im Mutterlande und in sämmtlichen Kolonien.

Wegen der **Zuschläge** zu den Zöllen s. unten III. Art. 18.

Münze: 1000 Réis (Milreis) = 4,535 Mark.

I. Eingangszölle.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
	1. Klasse. Lebende Thiere.				
1	Vieh:				
	Rindvieh	Stück	340		
	Wollvieh	—	frei		
	Ziegen	—	frei		
	Schweine	Stück	110		
	Pferde	„	2 300		
	Pferde, Stuten und Fohlen	„	—	2 300	Frankreich
	Maulthiere	„	1 100		
	Maulthiere und Maulesel	—	—	1 100	Frankreich
	Esel	Stück	570		
2	Blutegel	1000 Stck.	100		
3	Lebende Thiere, nicht genannt	—	frei		
	2. Klasse. Thierische Abgänge und Produkte.				
4	Fleisch:				
	Rindfleisch, trockenes, gesalzen oder nicht	kg	20		
	nicht besonders aufgeführt, frisch, trocken oder auf irgend eine Art präparirt; todtes Wild	„	75		
5	Felle oder Leder:				
	roh oder zubereitet:				
	von den im Art. 1 aufgeführten Vieh, frische	„	5		
	trockene	„	7,5		
	zur Verfertigung von Hüten	—	frei		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	20 pCt.		
	gegerbt:				
	mit Lohe gegerbt: sogenannte Brasilianische	kg	10		
	in halben Häuten	„	35		
	lohgar gegerbte und Vacheleder	„	50		
	nicht besonders aufgeführte	„	200		

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
5	Felle und Leder (Fortsetzung):				
	auf verschiedene Art gegerbt: Schafleder ohne Unterschied der Farbe oder Zubereitung	kg	750		
	Pergament roh und in Blättern	—	frei		
	nicht besonders aufgeführt	kg	200		
	gefärbt, Maroquin, maroquinartig zubereitet und lackirt	„	350	300	Frankreich
	verarbeitet:				
	einfach geschnitten: von Schafleder	„	1 500		
	nicht besonders aufgeführt	„	600		
	zu Herren- und Frauenputz mit Einschluß des Zubehörs	„	6 000		
	Handschuhe, fertig oder nicht	Paar	100		
	Strumpfbänder und Hosenträger, einschl. Beschläge und Garnituren	kg	2 500		
	Schläuche, lederne Flaschen, Karaffen und dgl.	Stück	200		
	nicht besonders aufgeführt, einschl. Beschläge und Garnituren	kg	1 000		
	Abschnitzel, Schabsel und Abfälle	—	frei		
	Waaren aus Maroquin und anderem Leder, einschl. der Beschläge und Garnituren, mit Ausnahme des Pelzwerks und der Handschuhe	kg	—	500	Frankreich
6	Menschenhaar:				
	roh	—	frei		
	zubereitet	kg	200		
	verarbeitet	„	5 000	3 000	Frankreich
7	Pferdehaar:				
	roh oder zubereitet	„	20		
	verarbeitet: Matratzen einschl. Zubehör und Garnituren	„	100		
	nicht besonders genannt	„	200		
8	Borsten, roh oder zubereitet	„	20		
9	Federn:				
	roh	—	frei		
	zum Schreiben präparirte	kg	50		
	verarbeitet: Flaumfedern zum Schmuck	„	2 500		
	nicht besonders aufgeführte	„	50		
10	Harte Stoffe:				
	Zähne:				
	Walroß- und Elephantenzähne, roh	„	200		
	verarbeitet	„	5 000		
	nicht besonders aufgeführte	—	frei		
	Knochen:				
	roh, pulverisirt oder weiß gebrannt	—	frei		
	verarbeitet	kg	3 500		
	Hörner:				
	roh, in Blättern oder gerafpelt	—	frei		
	verarbeitet: Abada, Rhinoceros und Hirschhorn	kg	75		
	nicht besonders aufgeführt	„	3 000		
	Klauen:				
	roh	—	frei		
	verarbeitet: Knöpfe	kg	750		
	nicht besonders aufgeführt	„	1 500		
	Knöpfe s. 19. Klasse	—	—		Frankreich
11	Sehnen	—	frei		
12	Därme:				
	gesalzen oder trocken	kg	7,5		
	in Saiten	„	500		
	in Blättern	—	frei		
13	Blut, eingetrocknetes	—	frei		
14	Fette:				
	Talg, roh, geschmolzen und Rückstände	—	frei		
	Lichte, gewöhnliche	kg	30		
	Stearinlichte	„	70		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
14	Fette (Fortsetzung):				
	nicht besonders aufgeführt	kg	50		
15	Wachs:				
	roh, gereinigt und Rückstände, gelb	„	10		
	weiß	„	30		
	verarbeitet	„	50		
16	Milchprodukte:				
	Milch	Werth	5 pCt.		
	Butter	kg	150		
	Käse, feiner	„	175		
	gemeiner	„	100		
17	Honig	„	40		
18	Eier und trockener Eiweißstoff	—	frei		
19	Arzneimittel:				
	Moschus	kg	15 000		
	gerapelles Hirschhorn	—	frei		
	nicht besonders aufgeführte	Werth	5 pCt.		
20	Stoffe zu Parfümerien	„	20 pCt.		
21	Farbestoffe:				
	Cochenille	kg	25		
	nicht besonders aufgeführte	Werth	20 pCt.		
22	Dungstoffe für den Ackerbau	—	frei		
23	Thierische Abgänge und Produkte, nicht besonders aufgeführt	Werth	5 pCt.		
	3. Klasse. Fischereiprodukte.				
24	Fische:				
	frische, Süßwasser- oder See-	Werth	6 pCt.		
	auf irgend eine Art zubereitete: Süßwasser-	kg	35		
	Seefische: Sardinen	„	4,5		
	nicht besonders aufgeführte	„	33,5		
	in Oel eingemachte	„	70		
25	Weichthiere	„	2,5		
26	Korallen:				
	roh oder in Bruch	—	frei		
	geschnitten und unpolirt	—	„		
	polirt und verarbeitet	kg	200		
27	Schwämme	„	100		
28	Perlen	Werth	1 pCt.		
29	Muscheln	—	frei		
30	Perlmutter:				
	roh oder geschnitten	—	„		
	verarbeitet: Knöpfe	kg	500		
	nicht besonders aufgeführt	„	750		
	Knöpfe s. 19. Klasse	—	—	—	Frankreich
31	Schildkröten:				
	Schale, roh	„	200		
	in Stücken	—	frei		
	verarbeitet	kg	5 000		
	Klauen	—	frei		
32	Walfischbarten:				
	roh	kg	5		
	geschnitten und vorgerichtet	„	400		
	verarbeitet	„	600		
33	Oele:				
	Leberthran vom Kabeljau und ähnliche	„	10		
	nicht besonders aufgeführte	„	5		
34	Fischspeck	„	7,5		

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
35	Spermaceti:				
	roh	—	frei		
	gereinigt	kg	15		
	verarbeitet	„	50		
36	Fischerei-Produkte, nicht besonders aufgeführt, roh	Werth	5 pCt.		
	4. Klasse. Wolle und Thierhaare.				
37	Wolle:				
	ungesponnen, gewaschen oder nicht	kg	0,5	frei	Frankreich
	gefärbt	„	500	20	„
	Garn, zum Sticken, gebleichtes	„	1 500		
	gefärbtes	„	2 500		
	nicht besonders aufgeführt, gebleichtes	„	675	470	„
	gefärbtes	„	1 100	750	„
	in Lumpen, präparirt, gefärbt oder nicht (Verordnung vom 15. April 1873)	Werth	1 pCt.		
38	Thierhaare, rohe	—	frei		
39	Gewebe:				
	von Wolle, offene und durchsichtige:				
	Tüll und Spitzen, ein- oder mehrfarbige	kg	1 000		
	Merinos, ein- oder mehrfarbig	„	2 500		
	nicht besonders aufgeführte	„	1 500		
	dichte, kurzhaarig:				
	Fries, einfarbiger	„	450		
	bedruckter	„	400		
	Flanell, weiß	„	750		
	farbig	„	450		
	nicht besonders aufgeführte	„	450		
	dichte: langhaarige	„	750		
	sammetartige	„	750		
	damascirte	„	1 000		
	glattgeschorene: Kalamank mit Glanz	„	450		
	nicht besonders aufgeführte	„	1 000		
	nicht besonders aufgeführte	„	1 500		
	gestrickte und Strumpfwirkerwaare, ein- oder mehrfarbige	„	1 380		
	Bänder, ein- oder mehrfarbige	„	1 600		
	Shawls und Tücher: von Kaschmir, einfarbig oder mit gedruckten Streifen	„	1 630		
	von Merino, ein- oder mehrfarbige	„	3 770		
	nicht besonders aufgeführte, ein oder mehrfarbige	„	3 260		
	Feine Teppiche ein- oder mehrfarbige	„	350		
	gemischte (s. Art 24 und 25 der Vorbemerkungen) [1]				
	von Kaschemir und anderem Haar: Shawls und Tücher	kg	2 500		
	Bettdecken	„	750		
	nicht besonders aufgeführt	„	2 500		
	Tülle und Spitzen von Wolle oder Haaren, ein- oder mehrfarbige	„	—	1 000	Frankreich
	Merinos, einfarbige und mehrfarbige	„	—	1 000	„
	Flanelle, ein- oder mehrfarbige, rein oder gemischt	„	—	1 200	„
	Gewebe aus Haar oder gekämmter oder leicht gekrempelter Wolle zu Frauenkleidern, zu Futter oder ähnlichem häuslichen Gebrauch, schlicht oder dünn, ein- oder mehrfarbig, nicht genannt	„	—	900	„
	mit Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle, Flachs oder ähnlichen Spinnstoffen	„	—	600	„
	Shawls aus Wolle oder Haar	„	—	2 000	„
	Teppiche aus Wolle oder Haar	„	—	250	„
40	Sahlbänder	„	10		

[1] Gemischte Gewebe s. unten Seite 26 und 27.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
41	Filze:				
	einfache	kg	400		
	gefirnißte	„	250		
	Haarfilz, getheerter	„	5		
	Wollener Filz, einfach oder mit Flockseide gemischt	„	—	250	Frankreich
42	Arbeiten aus Wolle und Haaren:				
	Reisesäcke und -Decken	„	250		
	Handschuhe von Kasimir	„	3 000		
	Strumpfbänder und Gürtel, ein- oder mehrfarbige	„	1 600		
	Gestrickte und Strumpfwirkerwaaren, von Wolle	„	1 630		
	von Haaren	„	1 600		
	Posamentierwaaren: Borten	„	1 600		
	nicht besonders aufgeführte von Wolle	„	1 630		
	von Haaren	„	1 600		
	nicht besonders aufgeführte zahlen das Doppelte des Zolles, welcher dem Gewebe zukommt, woraus sie gefertigt sind.				
	Strumpfwaaren aus Wolle oder Haaren	„	—	1 300	Frankreich
	Kravatten und Halstücher, fertig oder nicht	der Zoll des Hauptgewebes mit einem Zuschlage v. 10 pCt		wie nebenstehend	Frankreich
	Posamentierwaaren und Borten von Wolle oder Haar (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- oder Holzschachteln)	kg	—	700	Frankreich
	Wollene Gewebe, konfektionirt	—	—	der Zoll des Hauptgewebes mit 50 pCt. Zuschlag	„
	Alpacca (Wollengewebe), soweit es zu Regen- und Sonnenschirmbezügen bestimmt und in der Form zugeschnitten ist, so daß es keine andere Verwendung finden kann	Werth	10 pCt.		
	Anmerk. Ganze Stücke können, um diese Begünstigung zu genießen, bei der Zollstelle zerschnitten werden.				
	5. Klasse. Seide.				
43	Seide:				
	Cocons	—	frei		
	Roh-, Floret- und Tram-, ungefärbt	kg	75		
	gefärbt	„	1 000		
	gezwirntes Garn	„	2 500		
	Abfälle zum Weben bis zu 1 m Länge	„	75		
	nicht besonders aufgeführt (Flockseide)	—	frei		
	Seide, roh und mulinirt:				
	ungefärbt, weiß oder geblaut	kg	—	50	Frankreich
	gefärbt	„	—	100	„
	Seidenfäden jeder Art, einfach oder gezwirnt (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	—	1 000	„
44	Gewebe:				
	Spitzen und Tüll	„	5 000		
	Plüsch	„	5 000		
	Sammet	„	7 500		
	Bänder	„	6 300		
	Beteltuch	—	frei		
	Shawls aus Spitzen und Tüll	kg	5 000		
	nicht besonders aufgeführte	„	6 200		
	Tischtücher	„	2 600		
	nicht klassifizirt, glatte	„	6 300		
	gemusterte	„	7 500		
	gemischte: s. Art. 24 und 26 der Vordemerkungen. [1]				
	von reiner Seide, glatt, gemustert oder durchwirkt	„	—	6 000	Frankreich

[1] Gemischte Gewebe s. unten Seite 26 und 27.

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
44	Seide, Gewebe (Fortsetzung):				
	Bänder von reiner oder gemischter Seide (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	kg	—	5 500	Frankreich
	Sammet und Atlas von reiner oder gemischter Seide	„	—	6 000	„
	Plüsch von reiner oder gemischter Seide	„	—	1 500	„
45	Verarbeitet:				
	Gürtel	„	6 300		
	gestrickte und Strumpfwirkerwaare	„	6 300	5 000	„
	Posamentierwaaren: Borten	„	6 300		
	nicht besonders aufgeführte	„	5 000		
	nicht besonders aufgeführte zahlt den dreifachen Zoll des Gewebes, woraus die Arbeit gefertigt ist.				
	Kravatten jeder Art und Halstücher, fertige oder nicht fertige	der Zoll des Hauptgewebes mit Zuschlag von 10 pCt.			
	Kravatten jeder Art, fertig oder nicht	—	—	Zoll des Hauptgewebes mit 10 pCt. Zuschlag	
	Posamentierwaaren jeder Art aus reiner oder gemischter Seide (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	kg	—	2 500	Frankreich
	Seide, auf Papier oder andere Stoffe geklebt (Vertragstarif 19. Klasse)	„	—	1 000	
	Seidene Gewebe, konfektionirt	„		der Zoll des Hauptgewebes mit 50 pCt. Zuschlag	
	Vegetabilische Stoffe und Fabrikate daraus.				
	6. Klasse. Baumwolle.				
46	Baumwolle:				
	in der Hülse mit dem Saamen	—	15		
	ungesponnene	kg	0,5		
	als Watte	„	200		
	Saamen, getrennt von der Faser und Hülse	„	25		
	Garn:				
	einfach, roh	„	135		
	weiß	„	200		
	gefärbt	„	225		
	gezwirnt	„	300		
	Einfaches Baumwollengarn, mehrfarbig oder fein roth	„	—	135	Frankreich
47	Gewebe:				
	offen und durchsichtig, Spitzen	„	2 500		
	Tüll, gewöhnlicher	„	550		
	Marly und Kanevas	„	150		
	Barege	„	600		
	Musselin und Batist:				
	einfach ohne Zubereitung, rohe	„	200		
	weiße	„	240		
	nicht besonders aufgeführte	„	700		
	nicht besonders aufgeführte, glatte	„	1 100		
	gemusterte	„	1 500		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
47	Baumwolle, Gewebe (Fortsetzung):				
	dichte:				
	glatt, Zwillich und Segeltuch[1]	kg	100		
	Holländische Leinwand	"	150		
	Packleinwand	"	70		
	Perkal, weiß	"	275		
	bedruckt oder gefärbt	"	550		
	nicht besonders aufgeführte, roh	"	125		
	weiß	"	150		
	bedruckt oder gefärbt	"	550		
	rauh, Barchent, einfarbig	"	550		
	bunt	"	750		
	Bettdecken	"	550		
	sogenannte Maulwurfsfelle, gefärbt	"	225		
	bedruckt	"	425		
	sammetartige, Plüsche	"	550		
	Velvets und Bombassins	"	225		
	Sammet	"	450		
	damascirt	"	400		
	geköpert, Serge oder Satinet: Piqué	"	800		
	Floret und Ranking	"	1 100		
	Serge, rohe, zum Druck	"	200		
	Steppdecken	"	550		
	nicht besonders aufgeführt, roh oder weiß	"	425		
	gefärbt oder bedruckt	"	550		
	Bänder	"	450		
	Shawls und Tücher, aus glatten, gefärbten oder bedruckten Geweben nicht besonders aufgeführte zahlen wie die entsprechenden Gewebe ihrer Gattung gemäß.	"	700		
	Teppiche	"	200		
	Dochte	"	500		
	gemischte s. Art. 24 und 26 der Vorbemerkungen. [2]				
	Baumwollene Gewebe, durchbrochene:				
	Spitzen und Zwischensatz (entre-deux)	"	—	1 500	Frankreich
	steifer Musselin, Kanevas, gewöhnliches Krinolin und dergl.	"	—	150	
	Tüll, Spitzengrund und dergl.	"	—	1 100	
	Baumwollene Gewebe, geköperte, fergeartige, damascirte oder satinirte, dünne oder schlichte (ausschl. der rohen Serge zum bedrucken)	"	—	300	
	gefärbte oder bedruckte jeder Art, gleichviel ob schlicht, fergeartig, damascirt, satinirt oder dünn	"	—	500	
48	Baumwollenwaaren:				
	gestrickte und Strumpfwirkerwaaren: aus schottischem Garn	"	1 300		
	nicht besonders aufgeführte	"	1 100		
	Posamentierwaaren: Borten	"	450		
	nicht besonders aufgeführt	"	1 100		
	nicht besonders aufgeführte zahlen den doppelten Zoll des Gewebes, woraus die Arbeit gefertigt ist.				
	Posamentierwaaren und Zäckchen aus Baumwolle, (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- oder Holzschachteln)	"	—	700	Frankreich
	Kravatten jeder Art und Halstücher, fertig oder nicht fertig (Verordnung vom 7. Mai 1874.)	der Zoll des Hauptgewebes mit 10 pCt. Zuschlag			
	Kravatten jeder Art, fertig oder nicht	—	—	Zoll des Hauptgewebes mit 10 pCt. Zuschlag	"

[1] S. Anmerk. 1 zu Nr. 50 des Allgem. Tarifs und zu Nr. 184.

[2] Gemischte Gewebe s. unten Seite 26 und 27.

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
48	Baumwollenwaaren (Fortsetzung):				
	Baumwollene Gewebe, konfektionirt	—	—	Zoll des Hauptgewebes mit 50 pCt. Zuschlag	Frankreich
	Baumwollene Hals- und Taschentücher jeder Art und Qualität	kg	—	600	
	Baumwollene Strumpfwaaren	„	—	1 000	
	7. Klasse. Leinen.				
49	Flachs, Hanf, Jute:				
	roh, dunkel: Aboca und Ticum	„	0,75		
	nicht besonders aufgeführt	„	4		
	weiß	„	12		
	gehechelt	„	60		
	gehechelter Hanf	„	—	20	Italien und Frankreich
	Garn, einfach, roh	„	250		
	gebleicht	„	375		
	gefärbt	„	500		
	gezwirnt, roh	„	1 000		
	gebleicht	„	1 500		
	gefärbt	„	2 000		
	Glanzgarn	„	800		
	Werg, roh	„	0,75		
	Garn	„	300		
	Charpie zur Behandlung von Wunden	—	frei		
	Leinen und Hanfgarn:				
	einfach, ungebleicht oder gebleicht	kg	—	150	
	einfach, gefärbt	„	—	200	
	gezwirnt, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	„	—	300	Frankreich
	Jutegarn und Garn aus nicht besonders aufgeführten anderen vegetabilischen Spinnstoffen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	„	—	5	
50	Gewebe:				
	offene und durchsichtige: Spitzen, Tüll und Zwischensatz (entre-deux)	„	2 500		
	Marly und Kanevas	„	200		
	nicht besonders aufgeführte	„	1 500		
	dichte:				
	glatt und sergeartig: Packleinen und grobe Waare	„	70		
	Segel- und Halbsegeltuch, gefärbt [1]	„	250		
	feine Holländische Leinewand	„	250		
	Zwillich, roh	„	450		
	gebleicht	„	550		
	Leinewand aus Leinen, Werg und Kanevas, roh	„	450		
	gebleicht	„	550		
	Zwillich und Barchent	„	1 000		
	damascirt	„	750		
	Bänder	„	500		
	Teppiche aus Hanf oder Cherva	„	250		
	Shawls und Tücher zählen wie die entsprechenden Gewebe ihrer Gattung gemäß.				
	nicht besonders aufgeführte	„	500		
	gemischte (s. Art. 24 und 26 der Vorbemerkungen — Zölle von gemischten Geweben). [2]				

[1] Die Verordnung vom 5. Juni 1872 erklärte den folgenden Artikel für im Tarif ausgelassen und bestimmte den Zoll von 150 Reis per Kilogramm für Segel- und Halbsegeltuch, welches nicht zu Schiffssegeln verwendet wird. S. Nr. 184 des Tarifs.

[2] S. unten S. 26 und 27.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
50	Leinen, Gewebe (Fortsetzung):				
	Segeltuch jeder Art, roh oder weiß	kg	—	60	
	Durchsichtige leinene Gewebe:				
	steifer Musselin, Kanevas und dergl.	„	—	150	
	Spitzen, Tüll, Spitzengrund, Zwischensatz und dergl.	„	—	1 500	Frankreich
	Hals- und Taschentücher jeder Art und Qualität	„	—	500	
	Teppiche und Scheibtücher aus Hanf, Flachs, Jute, Cheroa und anderen ähnlichen Faserstoffen	„	—	200	
51	Gestrickte und Strumpfwirkerwaaren:				
	aus schottischem Garn	„	1 300		
	nicht besonders aufgeführt	„	1 100		
	Posamentierwaaren	„	1 000		
	nicht besonders aufgeführte zahlen den doppelten Zoll des Gewebes, woraus sie gefertigt sind.				
	Gewebe aus Leinen oder Hanf, konfektionirt	—	—	Zoll des Hauptgewebes mit 50 pCt. Zuschlag	
	Leinene Posamentierwaaren, Borten und Zäckchen (einschließlich der Tara, ausschließlich der Papp- und Holzschachteln)	kg	—	700	Frankreich
	Leinene Strumpfwaaren	„	—	1 000	
	Kravatten jeder Art, fertig oder nicht	—	—	Zoll des Hauptgewebes mit 10 pCt. Zuschlag	
	Leinene Netze zum Fischfang (Verord. vom 16. März 1871)	kg	150		
	Seile, nicht zur Schiffsausrüstung bestimmt	Werth	10 pCt.		„
	Anmerk. Im Gewicht der wollenen, baumwollenen und leinenen Gewebe muß die Tara inbegriffen sein; die sie tragenden Brettchen, sowie die Papp- oder Holzschachteln werden ausgeschlossen.				
	8. Klasse. Holz.				
52	Holz:				
	roh	kg	2,5		
	Bretter, gewöhnliche, geschnitten bis zu 2,75 cm Dicke	Meter	10		
	über 2,75 und bis 5,50 cm Dicke	„	20		
	„ 5,50 „ „ 8,25 „ „	„	30		
	„ 8,25 cm Dicke	„	40		
	Tafeln zur Tischlerarbeit	kg	150		
	nicht besonders aufgeführt	„	10		
	Deckbalken und Ständer ohne Unterschied der Dimensionen	Meter	20		
	Balken und Träger	„	100		
	Latten	Stück	20		
	Stangen und Stäbe	„	40		
	Dauben zu Fässern	Werth	½ pCt.		
	Schiffsmasten	„	½ pCt.		
	Reisen	—	frei		
	Holzwaaren: aus gewöhnlichen Brettern, weiß oder bemalt	kg	20		
	kleine, Tischgeräth, Werkzeug zum Gewerbebetriebe, Längen- und Hohlmaße, Holz zu Zündhölzern	„	500		
	Rahmen ohne Unterschied	Werth	30 pCt.		
	Ruder, roh und bearbeitet	Stück	40		
	Treibstacheln	„	40		
	fertige oder unfertige, nicht besonders aufgeführte	Werth	35 pCt.		

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
52	Holz (Fortsetzung):				
	Holz, rohes	—	—	frei	
	Kunsttischlerholz in Tafeln	—	—	frei	
	Rahmen und Simswerk für Gemälde oder Spiegel, für Zubehör von Fenster- und Thürvorhängen:				
	vollständig	Werth	—	20 pCt.	Frankreich
	unvollständig oder in getrennten Stücken (fertige Holztheile von Rahmen und Gesimsen)	kg	—	80	
	Ordinäre Cigarrenkisten von Holz, fertig oder nicht	„	—	25	
	Möbel aus jedem Material, ausgenommen Metall, mit jeder Art von Stoff überzogen oder nicht, sowie nicht namentlich aufgeführte Holzwaaren, ausgenommen kleine Gegenstände zum Handgebrauch	Werth	—	25 pCt.	
	Kleine Holzwaaren ꝛc. s. Klasse 19.				
53	Rinde, roh	—	frei		
	verarbeitet	kg	30		
54	Sägespäne	—	frei		
55	Brennholz	kg	1		
56	Kohle	—	frei		
	9. Klasse. Mehlstoffe.				
57	Cerealien:				
	in Körnern:				
	Weizen	kg	10		
	Mais und Roggen	„	9		
	Gerste und Hafer	„	8		
	in Mehl:				
	Weizen	„	16		
	Mais und Roggen	„	11		
	Gerste und Hafer	„	9		
	Brot	„	12		
58	Cerealien zur Saat (s. Nr. 57).				
59	Reis, in der Hülse	kg	10		
	halbenthülster (nicht weißgeschälter)	„	15		
	geschälter	„	20		
60	Kanariensaamen und kleine Hirse	„	20		
61	Kastanien	—	frei		
62	Trockene Gemüse	kg	20		
	Bohnen	„	4		
63	Knollengewächse:				
	Bataten (Kartoffeln)	„	5		
	Salep	„	10		
	nicht besonders aufgeführt	—	frei		
64	Gerstengraupe	kg	20		
65	Tapiokamehl	„	20		
66	Kraftmehl	„	20		
67	Stärke	„	20		
68	Teigwaaren	„	50		
69	Zwieback und Schiffszwieback	„	75		
70	Gekeimte Gerste (Malz)	—	frei		
71	Mehlhaltige Körnerfrüchte, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Hülse	kg	20		
	10. Klasse. Kolonialwaaren.				
72	Zucker:				
	nicht raffinirt	„	90		
	raffinirt	„	125		
73	Melasse	„	20		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
74	Zuckerwerk:				
	aus geschmolzenem Zucker	kg	70		
	trockene und süße Kuchen	"	125		
75	Vanille und Riechbohnen	—	frei		
76	Kakao mit der Schale	kg	20		
77	Chokolade	"	100		
78	Kaffee:				
	in der Beere (mit dem Fleische) oder in der Haut oder in Bohnen	"	120		
	gebrannt und gemahlen, sowie Surrogate, einschließlich Cicherie	"	140		
79	Thee	"	800		
80	Gewürze:				
	Spanischer Pfeffer	"	25		
	nicht besonders aufgeführte	"	100		
81	Tabak:				
	in Rollen	"	1 440		
	in Blättern	"	1 680		
	in Cigarren	"	2 640		
	auf jede andere Art verarbeitet	"	2 160		
	Staub, Blätterreste und Stengel	"	1 400		
	Gehackte Stengel	"	1 800		
	11. Klasse. Verschiedene vegetabilische Stoffe.				
82	Früchte:				
	frische, Europäische	"	10		
	exotische	"	2,5		
	trockene, Europäische	"	30		
	exotische	"	15		
83	Grüne oder trockene Gartengewächse und grüne Gemüse	—	frei		
84	Konserven:				
	von Früchten: in Branntwein	kg	70		
	in Salzlake oder Essig	"	35		
	von Gartengewächsen und Gemüsen	"	35		
	hermetisch verschlossene, einschl. Tara	"	125		
85	Viehbutter	—	frei		
86	Pflanzen und Saamen zum Anbau	—	frei		
87	Faserstoffe, rohe:				
	Kokosnußfasern, vorgesponnen	kg	2,5		
	nicht gesponnen, roh	—	frei		
	Baumaloe (Carroá) und Aloe (Pita)	—	frei		
	Binse	kg	0,5		
	Spartograss und andere nicht besonders aufgeführte	"	0,75		
88	Sumahuma	"	0,5		
89	Pflanzensäfte:				
	Gummi	"	25		
	Harze, Kopal	"	25		
	Drachenblut und Lack desselben	—	frei		
	gemeine, Kolophonium und Terpentin	—	frei		
	Theer, Schiffstheer und Pech	kg	4		
	nicht besonders aufgeführte	"	12,5		
	Gummiharz	Werth	5 pCt.		
	Balsame, natürliche	"	5 pCt.		
	Oele, nicht flüchtige:				
	flüssige Oele: Florentinisches, einschl. Tara	kg	100		
	nicht besonders aufgeführte	Dekaliter	500		
	Mandelöl	kg	100		
	Ricinusöl, gereinigtes	"	200		
	Leinsaamen- und Nußöl	"	40		
	Baumwollensaamenöl	Dekaliter	700		

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
89	Pflanzensäfte (Fortsetzung):				
	Oele, nicht flüchtige, flüssige (Fortsetzung):				
	nicht besonders aufgeführte	kg	70		
	feste	—	frei		
	Oele, flüchtige:				
	Terpentin	kg	5		
	nicht besonders aufgeführte	„	500		
	verschiedene:				
	Kampfer, roh	„	25		
	raffinirt	„	50		
	Manna	„	150		
	Opium	„	600		
	Aloe	„	frei		
	Kautschuk und Guttapercha	—	„		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	5 pCt.		
90	Arzneiwaaren:				
	China	kg	10		
	Senf, in Körnern	„	50		
	gemahlen	„	80		
	Flechten und Moose	—	frei		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	5 pCt.		
91	Stoffe zu Parfümerien:				
	Wurzeln, Hölzer und Rinden	—	frei		
	Früchte und Saamen	kg	50		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	20 pCt.		
92	Materialien zum Färben:				
	Saftor	kg	30		
	Safran	—	frei		
	Färberkraut (rothe Ochsenzunge)	—	„		
	Orseille	—	„		
	Sumach	—	„		
	Wurzeln, Hölzer und Rinden:				
	Krapp, ganz	—	„		
	pulverisirt	kg	4		
	nicht besonders aufgeführt, ganz oder zertheilt	„	1,25		
	Beeren	—	frei		
	Gallapfel	kg	10		
	Katechu	„	10		
	Orleans	„	100		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	20 pCt.		
	Farbstoffe	—	—	frei	Frankreich
93	Früchte und Saamen zur Destillation	kg	50		
94	Oelsaamen	„	1,5		
95	Hefe	—	frei		
96	Trockene Materialien für die Handwerke:				
	Binse oder Rotim, präparirt	Werth	10 pCt.		
	Korkbaumrinde fremder Produktion	100 kg	400		
	nicht besonders aufgeführte	—	frei		
97	Pflanzenstoffe, nicht klassifizirte	Werth	5 pCt.		
	Kompositionen und Erzeugnisse daraus [1])	„	15 pCt.		

[1]) Nicht besonders aufgeführte Garne aus Pflanzenstoff wurden als ausgelassen und mit dem Zoll von 15 pCt. vom Werth zu belegen erklärt.

Extrakt aus Gerste und Hopfen, nicht besonders aufgeführte Mischung und Erzeugnisse aus Pflanzenstoffen sind für ausgelassen erklärt und mit dem Zoll von 15 pCt. vom Werth belegt. Hierzu gehört auch Revalescière du Barry.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
	Mineralische Stoffe und Fabrikate daraus.				
	12. Klasse. Metalle.				
98	Gold:				
	roh, Staub und Bruch	—	frei		
	geschlagen und gewalzt: Blattgold zum Vergolden	kg	2 000		
	nicht besonders aufgeführt	„	50 000		
	Draht	„	50 000		
	verarbeitet: Medaillen	„	50		
	Münzen	—	frei		
	Posamentierwaaren	kg	20 000		
	Bijouterie mit Edelsteinen oder Perlen, außer dem diese treffenden Zoll	Zuschlag von 1 pCt. des Werths derselben			
	nicht besonders aufgeführt	kg	50 000		
	Goldschmiedewaaren	„	50 000		
	Goldwaaren	„	—	20 000	Frankreich
99	Platina:				
	Schwamm oder Staub	—	frei		
	gewalzt und Draht	kg	2 500		
	verarbeitet	„	20 000		
	Platinwaaren	„	—	20 000	Frankreich
100	Silber:				
	roh und Bruch	—	frei		
	geschlagen und gewalzt: Blättchen zum Versilbern	kg	1 000		
	nicht besonders aufgeführt	„	5 000		
	Draht	„	5 000		
	verarbeitet: Tafelgeschirr einschließlich der inneren Vergoldung	„	15 000		
	Medaillen	„	50		
	Münzen	—	frei		
	Posamentierwaaren	kg	10 000		
	Bijouterien: mit Edelsteinen und Perlen, außer dem diese treffenden Zoll	Zuschlag von 1 pCt. des Werths derselben			
	nicht besonders aufgeführte	kg	30 000		
	Goldschmiedewaaren, nicht besonders aufgeführte	„	30 000		
	Silberwaaren	„	—	10 000	Frankreich
101	Eisen:				
	Gußeisen, roh und ausgeschmiedet	Werth	5 pCt.		
	Bruch eisen	—	frei		
	gewalzt: einfach	Werth	5 pCt.		
	verzinnt, Blech	kg	3,5		
	galvanisirt oder verzinkt	„	4		
	zu Draht gezogen: einfach von 2 mm oder weniger Durchmesser	Werth	10 pCt.		
	Draht mit Wolle, Seide, Baumwolle übersponnen oder mit Papier überzogen	kg	300		
	Drahtgewebe im Stück	„	50		
	verarbeitetes, gegossen: Nagelschmiedewaaren	„	100		
	Röhren von 0,2 Meter oder weniger Durchmesser	„	10		
	„ „ mehr als 0,2 Meter und bis 0,4 Meter Durchmesser	„	5		
	„ „ „ größerem Durchmesser als hiervor bemerkt	„	2		
	nicht besonders aufgeführt, einfach	„	75		
	gefirnißt, verzinnt oder emaillirt	„	125		
	einfach oder gefirnißt, jedes Stück über 135 kg schwer	„	30		
	geschmiedet und gewalzt: Schaufeln	„	75		
	Nägel, einfache	„	100		
	mit messingenen Köpfen	„	200		
	nicht besonders aufgeführt, einfach	„	175		

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
101	Eisen (Fortsetzung):				
	verarbeitet, geschmiedet und gewalzt, nicht besonders aufgeführt (Fortsetzung):				
	polirt oder gefirnißt	kg	250		
	angestrichen oder verzinnt, einschl. der Verzierungen	„	375		
	aus Blech, einschl. der Verzierungen	„	400		
	Ketten und Fesseln zu verschiedenem Gebrauch, mit Ausnahme derjenigen zu Takelwerk und zum Schiffbau	„	10		
	zu Draht ausgezogen: Stecknadeln, Haken und Oesen	„	125		
	Nägel	„	100		
	nicht besonders aufgeführt	„	50		
	Guß-, Schmiede- und Walzeisen, roh	Werth	—	2 pCt.	
	Eisendraht, einfacher	kg	—	2	
	Waaren aus Guß- und Schmiedeisen, nicht namentlich aufgeführt:				
	roh oder einfach bemalt	„	—	40	
	polirt, lackirt, emaillirt oder verzinnt, verkupfert oder verzinkt	„	—	80	
	versilbert oder vergoldet	„	—	200	
	dieselben Waaren, wenn jedes Stück mehr als 100 kg wiegt	„	—	10	Frankreich
	Waaren aus gehämmertem oder gewalztem Eisen, nicht namentlich aufgeführt:				
	roh oder einfach bemalt	„	—	100	
	polirt, lackirt, emaillirt oder verzinnt, verkupfert oder verzinkt	„	—	160	
	versilbert oder vergoldet	„	—	200	
	dieselben Waaren, wenn jedes Stück mehr als 100 kg wiegt	„	—	20	
	Eiserne Nägel, einfach oder mit Messingknöpfen	„	—	50	
102	Stahl:				
	in Stangen	„	4		
	gewalzt: Wagenfedern	„	25		
	nicht besonders aufgeführt	„	150		
	Draht	„	50		
	Stahlwaaren:				
	Messerschmiedewaaren mit Stielen von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder Einhorn	„	350		
	mit Stielen von Fischbein oder anderen harten oder hornigen thierischen Stoffen	„	300		
	„ „ von Holz oder Metall, ausgenommen Gold oder Silber	„	250		
	„ „ mit Gold oder Silber eingelegt	„	500		
	Matrosenmesser mit eisernem Griff	„	100		
	Scheeren	„	500		
	verschiedene: Handwerkszeug, fertig oder nicht, einschl. der Griffe und anderen Zubehörs von Holz	„	75		
	nicht besonders aufgeführt	„	150		
	Guß- oder Walzstahl, nicht besonders genannt	Werth	—	2 pCt.	Frankreich
103	Kupfer:				
	roh und Bruch	—	frei		
	rein, gegossen	kg	2		
	geschmiedet und gewalzt: nicht fertige Gefäße	„	20		
	nicht besonders aufgeführt	„	2		
	Draht, einfach	„	50		
	Drahtgewebe im Stück	„	50		
	Bruch	—	frei		
	legirt mit Zink (Messing und anderen ähnlichen Mischungen), gegossen	kg	2		
	gewalzt und gehämmert: nicht fertige Gefäße	„	25		
	nicht besonders aufgeführt	„	2,5		
	Draht, einfach	„	50		
	Drahtgewebe im Stück	„	50		
	mit Zinn (Bronze und Erz), gegossen und Bruch in anderem Zustande, wie Messing	—	frei		
	mit Nickel (Neusilber), gegossen und Bruch in anderem Zustande, wie Messing	—	frei		
	plattirt, gehämmert und gewalzt	—	frei		
	einfache, legirte und plattirte Arbeit: Draht und Gewebe	kg	50		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
103	Kupfer, einfache, legirte und plattirte Arbeit (Fortsetzung):				
	Bijouterien	kg	2 000		
	Knöpfe, glatte	„	500		
	verzinnt oder emaillirt	„	750		
	Nägel	—	200		
	ganz vergoldet (plattirt)	—	500		
	zu Posamentierarbeit mit Gold- oder Silberplättchen	Werth	20 pCt.		
	nicht besonders aufgeführt	kg	250		
	Arbeiten aus reinem oder legirtem Kupfer, einfach, vergoldet oder versilbert	„	—	200	Frankreich
104	Blei:				
	altes Bruchblei	—	frei		
	gegossen	kg	2,5		
	geschlagen und gewalzt	„	2,5		
	mit Antimon legirt	—	frei		
	verarbeitet zu Munition	kg	30		
	nicht besonders aufgeführt	„	50		
	roh, gegossen oder gewalzt	„	—	frei	Frankreich
	Bleiwaaren	„	—	50	„
105	Zinn:				
	in Bruchstücken	—	frei		
	gegossen	kg	2		
	geschlagen und gewalzt	„	2,5		
	rein oder mit anderen Metallen legirt, ausgenommen Gold oder Silber, Draht	„	50		
	legirt zum Löthen	—	frei		
	verarbeitet	kg	200		
	roh, gegossen oder gewalzt	—	—	frei	Frankreich
	Zinnwaaren	kg	—	50	„
106	Zink:				
	gegossen und Bruchstücke	—	frei		
	geschlagen und gewalzt	kg	10		
	verarbeitet	„	70		
	roh, gegossen oder gewalzt	—	—	frei	
	Zinkwaaren:				
	gewalzt, geprägt oder durchbrochen zu Bauten, Verzierungen und für künstlerische Zwecke, fertig oder nicht	kg	—	20	Frankreich
	andere	„	—	50	
107	Antimon:				
	metallisches	—	frei		
	geschwefeltes	kg	1		
	verarbeitet	„	40		
	einfaches oder Schwefel-Antimon, roh, gegossen oder gewalzt	—	—	frei	Frankreich
108	Quecksilber	—	2,5	frei	
109	Metalle, nicht klassifizirte:				
	rohe	—	frei		
	verarbeitet, wie Kupfer.				
	13. Klasse. Mineralien.				
110	Erze	—	frei		
111	Schwefel:				
	roh	—	frei		
	in Stangen und als Sublimat	kg	1,5		
	roh, gereinigt oder sublimirt	—	—	frei	Frankreich
112	Ustoffe für Künste, Bauten und Verzierungen:				
	Cemente	kg	0,1		
	Kreide	„	0,25		
	Gyps, roh	„	0,25		
	gebrannt	„	2,5		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
112	Urstoffe für Künste, Bauten und Verzierungen (Fortsetzung):				
	Schwerspath	kg	5		
	Farberden oder Ocker jeder Farbe	„	5		
	Steine:				
	Schleifsteine	„	1		
	Marmor, roher	„	1,5		
	Marmor, roher	Werth	—	1 pCt.	Italien und
	desgl. verarbeitet	„	—	1 pCt.	Frankreich
	nicht besonders aufgeführt	—	frei		
	Steine, nicht besonders aufgeführt, verarbeitete	Werth	—	1 pCt.	„
	nicht besonders aufgeführt	—	frei		
113	Fossile Brennstoffe und ihre Produkte, nicht klassifizirt:				
	Petroleum, rohes, reines oder raffinirtes und Rückstände von Petroleum	kg	50		
	Paraffin- (sogenannte Petrolin-) Kerzen	„	50		
	Steinkohle[1]	Tonne	300		
	Coke	„	600		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	5 pCt.		
114	Edelsteine:				
	roh	„	1/2 pCt.		
	geschliffen	„	1 pCt.		
115	Mineralien, roh, nicht klassifizirt	—	frei		
116	Arbeiten aus Mineralien:				
	aus Alabaster, ausgenommen Quincaillerie	—	„		
	„ Jaspis, „ „	—	„		
	„ Amianth, „ „	—	„		
	„ Bernstein, „ „	—	„		
	„ Gagat, „ „	—	„		
	„ Gyps, geformte Kunstwerke	kg	10		
	nicht besonders aufgeführt	—	1		
	Verschiedene Fabrikate.				
	14. Klasse. Getränke.				
117	Gegohrene:				
	Bier	Dekaliter	680		
	Cider	„	680		
	Zuckerschaum-Branntwein (Geropiga)	„	1 100		
	Meth	„	680		
	Wein	„	1 000		
	Essig	„	340		
	Bier	„	—	500	Frankreich
	Essig	„	—	200	„
118	Destillirte:				
	Branntwein und Alkohol:				
	einfach	Dekaliter reiner Alkohol	2 000		
	zubereitet in jedem Gefäße und einfach in Karaffen, Flaschen und ähnlichen Gefäßen	Dekaliter Flüssigkeit	2 000		
	Genever	„	2 000		
	Cognac	„	2 000		
	Liköre	„	2 000		
	Cognac und Liköre	„	—	1 500	„
119	Getränke, nicht klassifizirt	„	1 100		

[1] Auf jede für den Bedarf der nationalen und fremden Dampfschiffe eingenommene Tonne Steinkohle wird der Betrag von 150 Reis zurückgerechnet

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
	15. Klasse. Glas, Krystall und Erdgeschirr.				
120	Glas und Krystall:				
	polirte Tafeln von mehr als 756 qcm Oberfläche:				
	unbelegt	6 qcm	1		
	belegt	„	2		
	polirte Tafeln bis zu 756 qcm Oberfläche, belegt oder unbelegt, einschließlich der Einfassung und Rahmen	kg	50		
	nicht polirte Tafeln und alle übrige Arbeit, geblasen, geformt oder geschnitten in jeder Form und mit jeder Farbe oder Verzierung, nicht besonders aufgeführt	„	160		
	Gefäße von gemeinem schwarzen oder grünen Glase	„	5		
	Bijouterien und Bestandtheile von solchen	„	50		
	Künstliche Edelsteine und falsche Perlen	„	500		
	Abfälle von Glas	—	frei		
	Knöpfe von Glasfluß, nicht unter Glas-, Krystall- oder Porzellanwaaren inbegriffen	Werth	30 pCt.		
	Spiegelgläser, polirt oder belegt, eingerahmt oder nicht	„	—	25 pCt.	Frankreich
	Glaswaaren, nicht besonders aufgeführt	kg	—	100	„
121	Erdgeschirr:				
	aus Thon, gemein oder grob	„	20		
	fein	„	100		
	aus Steingut, gemein oder grob	„	2,5		
	fein	„	75		
	Porzellan	„	300	200	„
122	Verschiedene keramische Erzeugnisse:				
	Holländische Fliesen	„	50		
	Putzsteine für Metall	„	10		
	nicht besonders aufgeführt	„	1		
123	Geräthschaften aus Glas, Krystall oder Erdgeschirr für wissenschaftliche Studien, zum Gebrauch in den Künsten und in chemischen Laboratorien, vollständig oder in getrennten Stücken, sowie abgesonderte Theile aller Instrumente oder Apparate	„	1		
	Werkzeuge, Instrumente und Utensilien und einzelne Maschinentheile für Künste und Handwerke, für Laboratorien und industrielle Verrichtungen, aus gebranntem Thon, Fayence, Porzellan oder Glas desgl. aus anderem Material s. Vertragstarif Klasse 19.	„	—	1	Frankreich
	16. Klasse. Papier und seine Verwendung.				
124	Papier:				
	Schreibpapier aller Art und Farbe, auch liniirtes und Seidenpapier	„	100		
	Druckpapier jeder Farbe	„	15		
	Zeichen- und Albuminpapier	„	35		
	Packpapier jeder Art und Farbe, auch bedrucktes oder farbiges	„	50		
	Packpapier jeder Art	„	—	15	Italien
	Silberpapier ohne Unterschied	„	10		
	Goldpapier, gemeines	„	10		
	feines	„	20		
	Reispapier	—	frei		
	Schmirgelpapier	—	frei		
	Papierstoff zur Papierfabrikation in jedem Zustande	kg	3		
	Papier aller Art (ausgenommen Schreibpapier und Tapeten)	„	—	15	Frankreich
125	Pappdeckel und Pappe	„	7,5		
126	Spielkarten	„	100		
127	Papparbeiten	„	250		
	Pappwaaren jeder Art, mit oder ohne Verzierungen (Vertragstarif Klasse 19)	„	—	200	Frankreich
128	Lose Druckschriften	„	100		
129	Noten, gedruckt, lithographirt und geschrieben	„	30		

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
129	Noten ꝛc. (Fortsetzung):				
	Noten	—	—	frei	Frankreich und Belgien [1]
130	Kupferstiche	kg	50		
	Zeichnungen jeder Art	—	—	frei	„
	Kupfer- und andere Stiche	—	—	frei	„
	Lithographien und Photographien	—	—	frei	„
131	Landkarten	—	frei		
	Land- und Seekarten, und gebundene oder broschirte Atlanten	—	—	frei	„
132	Bücher:				
	in fremden Sprachen, lose oder broschirt	—	frei		
	in Portugiesischer Sprache, wenn ihre Verfasser im Auslande leben, lose oder broschirt	—	„		
	in Portugiesischer Sprache (einschl. musikalische Werke), wenn ihre Verfasser in Portugal leben	kg	100		
	außerhalb Portugals nach Portugiesischen Ausgaben und in Portugiesischer Sprache neu aufgelegt, können erst 20 Jahre nach ihrer letzten Ausgabe zugelassen werden gegen Zahlung von	„	100		
	unbeschriebenes Papier enthaltend	„	150		
	eingebundene	„	50		
	broschirte in jeder Sprache	—	—	frei	Belgien [1]
133	Papierspäne, Papierabfälle und Lumpen zu Papierstoff	—	frei		
	17. Klasse. Chemische Erzeugnisse.				
134	Brom	—	frei		
135	Jod	„	„		
136	Phosphor	kg	100		
137	Eisen, durch Wasserstoff reducirtes, einschließlich Tara	Werth	5 pCt.		
138	Säuren:				
	Borax-, roh	—	frei		
	Schwefel- und Salz-	kg	1		
	Arsenik-	—	frei		
	Essig- (Holzessig-)	—	„		
	Citronen-	kg	125		
	Weinstein-	„	125		
	Palmitin-, in Stücken oder verarbeitet	„	50		
	Stearin- und Oel-	„	50		
	nicht besonders aufgeführt	„	200		
139	Aetzkali, fest oder aufgelöst	„	100		
140	Alkaloide und alle ihre Salze	„	200		
141	Metallische Oxyde:				
	von Magnesium	„	50		
	„ Eisen	—	frei		
	„ Zink (Zinkweiß jeder Gattung)	kg	5		
	„ Zinn und Azotea	„	25		
	„ Blei	„	5		
	„ Wismuth	„	700		
	„ Antimon	„	50		
	„ Quecksilber	„	50		
142	Salze:				
	salpetersaures:				
	Kali in jeder Gestalt	„	12,5		
	Natron	—	frei		
	Ammonium, Baryt und Strontian	kg	50		
	Blei	„	12,5		
	Kupfer	—	frei		

[1] Portugiesisch-Belgische Literar-Konvention vom 11. Oktober 1866.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
142	Salze (Fortsetzung):				
	salzsaures (Fortsetzung):				
	Wismuth	kg	700		
	Silber, krystallisirt oder geschmolzen (Höllenstein)	„	6 000		
	Chlorsäure	„	125		
	Unterchlorigsäure, feste und flüssige	„	5		
	Schwefelsäure	„	2,5		
	Schwefligsäure und unterschwefligsäure	—	frei		
	Kohlensaures:				
	Kali (Pottasche), unreines	kg	5		
	gereinigtes	„	50		
	doppelt	„	50		
	Natron (Soda):				
	unreines, natürliches	—	frei		
	künstliches	kg	10		
	gereinigtes, trockenes	„	10		
	krystallisirtes	„	12,5		
	doppelt	„	12,5		
	Ammoniak	„	50		
	Magnesia	„	50		
	Blei	„	12,5		
	Borsaures Natron	—	frei		
	Salzsaures Ammoniak	kg	12		
	„ Zinn	„	25		
	„ Quecksilber	„	500		
	„ Natron	—	frei		
	Jodsäure	kg	200		
	Chromsaures Kali	„	10		
	Ferrocyankalium	—	frei		
	Essigsaures Kali	kg	250		
	„ Eisen	—	frei		
	„ Blei	kg	2,5		
	„ Kupfer	„	50		
	Citronensaure Magnesia	„	500		
	Kleesaures (zweifach-) Kali	„	125		
	Weinsteinsaures (zweifach-) Kali, unrein und gereinigt, roth und weiß	—	frei		
143	Schwefelsaure Salze:				
	Quecksilber-	kg	25		
	nicht besonders aufgeführt	—	frei		
144	Aether	kg	250		
145	Chloroform	—	frei		
146	Glyzerin	—	„		
147	Kreosot	—	„		
148	Kasten mit chemischen Reagenzien und Exemplare zum Studium	—	„		
149	Chemische Produkte, nicht klassifizirt	Werth	10 pCt.		
	18. Klasse. Verschiedene Produkte und Mischungen.				
150	Zusammengesetzte Arzneimittel:				
	Wasser:				
	Mineralwasser, künstliche und natürliche	kg	10		
	destillirte, alkoholhaltige	„	250		
	nicht alkoholhaltige	„	50		
	Wachspflaster und Salben	—	frei		
	Pflaster und Durchzüge	—	„		
	nicht besonders aufgeführt (einschl. Tara)	Werth	5 pCt.		
151	Parfümerien:				
	Kölnisches Wasser (einschl. Tara)	kg	300		
	Aromatische Spirituosen	„	250		

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
151	Parfümerien (Fortsetzung):				
	Wohlriechende Pomaden	kg	500		
	Zahnpulver	„	250		
	Balsamische Präparate	„	500		
	Aromatische Essige (einschl. Tara)	„	300		
	Pastillen und Räucherkerzen, wohlriechende	—	frei		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	20 pCt.		
	Parfümerien jeder Art (einschl. der Flaschen und anderer Behälter, ausschl. der Papp- und Holzschachteln, welche nur zur Verpackung dienen)	kg	—	200	Frankreich
152	Färbestoffe:				
	Karmin	—	frei		
	Extrakte, von Safflor in Papier	kg	30		
	flüssig oder teigartig aus Hölzern, Wurzeln und Rinden	„	1,25		
	flüssig oder teigartig mit Tannin	—	frei		
	Lackmus und rother Indigo (cud bear)	kg	20		
	Indigo	„	12,5		
	Lacke, aus Brasilienholz	Werth	5 pCt.		
	nicht besonders aufgeführt	kg	10		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	20 pCt.		
153	Farben und Tinten:				
	Aschblau und Aschgrün	kg	125		
	Ultramarin	„	50		
	Kobaltblau	—	frei		
	Berlinerblau	—	„		
	Chromgelb	kg	50		
	Kienruß und Beinschwarz	„	10		
	Tinten: Schreibtinte	„	50		
	Chinesische Tusche	—	frei		
	Druckerfirniß zum Buch- und lithographischen Druck	—	„		
	Glanzwichse	kg	75		
	Firnisse	„	10		
	nicht besonders aufgeführt, in Pulver oder zubereitet zur Aquarell-, Oel- und Miniaturmalerei	Werth	5 pCt.		
	Farbwaaren	—	—	frei	Frankreich
154	Erzeugnisse und Mischungen zu verschiedenem Gebrauch:				
	Seife	kg	25		
	Seifenkugeln	„	150		
	Siegellack	„	125		
	Oblaten	„	1 000		
	Zündhölzchen einschl. Schachteln und Etuis	„	50		
	Zünder, Feuerschwamm	—	frei		
	Eis	—	„		
	Leim: Gelatine, Tischlerleim und Fischleim	kg	30		
	nicht besonders aufgeführt	„	5		
	Feuerwerk	—	frei		
	Künstliche Zähne	—	„		
	Zünder für Bergleute	—	„		
	nicht besonders aufgeführt	kg	250		
	Pulver [1])	verboten			
	19. Klasse. Fabrikate aus verschiedenen Stoffen.				
155	Waffen:				
	blanke, vollständig oder einzelne Theile	Werth	15 pCt.		
	Schußwaffen: der Artillerie und Zubehör	„	1 pCt.		
	Handfeuerwaffen, vollständige oder einzelne Theile	„	30 pCt.		

[1]) Englisches Sprengpulver wurde in der Menge von 5000 kg zur Einfuhr zugelassen gegen einen Zoll von 10 pCt. vom Werth für ein Bergwerk mit Namen dos Monges — Verfügung vom 1. November 1874.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
156	Instrumente und Apparate in Etuis oder einzelne Theile:				
	chirurgische: aus Kautschuk	kg	25		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	20 pCt.		
	Rechen-, Beobachtungs- und Präzisionsinstrumente	„	5 pCt.		
157	Utensilien und Apparate, chemische, vollständige oder einzelne Stücke:				
	aus Achat	—	frei		
	nicht besonders aufgeführt	Werth	5 pCt.		
158	Maschinen und Instrumente für den Ackerbau, vollständig oder einzelne Theile	kg	2		
	Werkzeuge, Instrumente und Utensilien und einzelne Maschinentheile für den Acker- und Gartenbau	„	—	2	Frankreich
159	Apparate und Maschinen, industrielle, vollständig oder einzelne Theile:				
	Winden, eiserne	„	10		
	Destillirapparate, Vacuum-Abdampfungspfannen und Formen von Kupfer zur Raffinerie	„	20		
	Matrizen zum Letterguß	—	frei		
	nicht besonders aufgeführt, mit einer Declaration über ihren Gebrauch versehen, den in dem betreffenden Reglement enthaltenen Bestimmungen entsprechend [1]	kg	2		
160	Weberketten	„	2		
161	Lettern und Druckverzierungen	„	25		
162	Holzschnitte auf Metall stereotypirt	—	frei		
163	Leinwand zur Malerei zubereitet	—	frei		
164	Modelle für Maschinen, Apparate oder Instrumente, für Fahrzeuge, architektonische Konstruktionen, zum Guß und zu Gegenständen der plastischen Künste	—	frei		
165	Gegenstände aller Art für Museen, Exemplare für wissenschaftliche Sammlungen und Sammlungen aller Werke der Kunst, nicht besonders aufgeführt	—	„		
166	Gemälde in Oel oder Aquarell ohne die Rahmen	Werth	5 pCt.		
167	Fuhrwerke:				
	Lastwagen zum Transport von Waaren	Stück	11 500		
	Wagen: Handwagen für Kranke	„	2 500		
	nicht besonders aufgeführt	„	70 000		
	Kutschwagen	„	230 000		
	Tragsessel und Sänften	„	5 500		
	Wagen jeder Art (ausgenommen Eisenbahnwagen)	Werth	—	25 pCt.	Frankreich
168	Uhrmacherarbeiten:				
	Uhren: Taschenuhren mit Gehäuse von Gold	Stück	1 100		
	Taschenuhren mit Gehäuse von Silber oder jedem andern Material	„	600		
	nicht besonders aufgeführt, auch wenn mit Wecker oder Spielwerk versehen, einschl. der Zubehör und Verzierungen	Werth	20 pCt.		
	Weckeruhren	kg	—	200	Frankreich
	metallene Uhrwerke für Taschenuhren	Stück	200		
	für nicht besonders aufgeführte Uhren	Werth	20 pCt.		
	hölzerne Uhrwerke, auch wenn sie einzelne metallene Theile enthalten	Stück	200		
	Glockenspiele	„	230		
	Uhrenbestandtheile	kg	200		
169	Hüte:				
	von Stroh, feine, einfache	Stück	900		
	„ „ „ garnirte	„	2 000		
	„ „ ordinäre	„	100		
	von Filz, lackirt	„	900		
	nicht besonders aufgeführt, für Männer einschl. der Czakos	„	900		
	für Frauen, einfache	„	1 000		
	„ garnirte	„	2 000		
	Köpfe von Filztuch (dazu)	„	300		
	Hüte für Frauen, garnirt oder nicht	Werth	—	20 pCt.	Frankreich
	„ jeder Art für Männer	„	—	20 pCt.	Italien

[1] Siehe unten III. Art. 27.

Digitized by Google

II. Portugal.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Reis	Vertragstarif Reis	Vertragsstaaten
170	Mützen und Hauben	Stück	400		
169/170	Hüte, Mützen und andere Männerkopfbedeckungen jeder Art	Werth	—	25 pCt.	Frankreich
171	Kopfputz für Frauen	Stück	2 000		
	Kopfputz für Frauen	Werth	—	20 pCt.	„
172	Regen- und Sonnenschirme:				
	von Seide	Stück	1 300	500	„
	aus anderen Stoffen	„	900	300	„
	Gestelle dazu, vollständige	„	800		
	in einzelnen Theilen	kg	1 760		
173	Schuhzeug, wenn auch unfertig	Paar	800		
	mit Lederlohlen	„	—	400	„
	nicht besonders aufgeführt	„	—	200	„
174	Kautschuk und Guttapercha:				
	in Geweben mit Seide	kg	2 000		
	mit anderen Materialien	„	1 000		
	verarbeitet, Schläuche und Röhren	—	frei		
	nicht besonders aufgeführt	kg	25		
	Kautschuk in wasserdichten oder elastischen Geweben: aus Seide	„	—	1 500	„
	aus anderen Spinnstoffen	„	—	750	„
175	Koffer und Mantelsäcke	Stück	1 700	25 pCt. v. Werth	„
176	Felleisen	kg	1 000		
177	Reise- und Jagdtaschen	Stück	500		
178	Wachstuch:				
	auf Seide	kg	500		
	auf Geweben aus anderen Stoffen, für Fußteppiche	„	50		
	nicht besonders aufgeführt	„	750		
	Arbeiten daraus	„	1 000		
179	Matten:				
	aus Spartegras, Bänder	„	1		
	fertig	„	5		
	aus Stroh, fein	„	200		
	ordinär	„	100		
	Strohdecken und Matten jeder Art, auch mit Kette von Hanf oder anderen Spinnmaterialien und wollenen Verzierungen	„	—	100	„
180	Körbe	„	2		
181	Arbeiten aus vegetabilischem Faserstoff:				
	aus Weiden	„	100		
	„ Palmen	„	1		
	„ schwarzer Binse	„	20		
	„ Carroá	„	100		
	„ Stroh, Bänder und Stücke	„	500		
	„ nicht besonders aufgeführt	„	1 000		
	„ Kokosnußfasern oder anderen nicht in einem anderen Artikel enthaltenen Materialien	Werth	15 pCt.		
182	Musikalische Instrumente:				
	Harfen	Stück	10 000		
	Pianos und Fortepianos	„	23 000		
	nicht besonders aufgeführte, vollständig oder in einzelnen Stücken	Werth	25 pCt.		
183	Fahrzeuge, fremde:				
	neue oder im fahrthaltigen Zustande, welche sich nationalisiren werden	„	10 pCt.		
	als seeuntüchtig und zum Abbruch verurtheilte, welche vollständig oder in einzelnen Loosen zum Verkauf kommen, mit Ausnahme der Lebensmittel und der überzähligen Stücke	„	5 pCt.		
	als seeuntüchtig und zum Abbruch verurtheilte, welche wieder umgebaut und nationalisirt werden, ohne Rücksicht auf die Kosten des Umbaues	„	3 pCt.		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Allgemeiner Tarif Réis	Vertragstarif Réis	Vertragsstaaten
184	Gegenstände zum Bau und zur Ausrüstung der Schiffe:				
	Schiffstaue, nicht angestrichen oder getheert, Kabeltaue, Seile und Takelwerk aus Flachs, Hanf, Manila, Kokusnußfasern, Sparto, Carroá, Binsen, Pita, Karren- und Segelgarn, dünnes Seil, Leinen und Schnüre zum Senkblei	Werth	10 pCt.		
	Eiserne Kabeltaue, Ketten, Anker und Bugfranker (s. Nr. 101)				
	Windenmacherarbeit				
	Pack-, Segel- und Halbsegeltuch (s. Nr. 47 und 50)	„	5 pCt.		
	Taue aus Metalldraht und Leder				
	Lunte	kg	20		
	Kabeltaue, Seile und Takelwerk, getheert, zum Ausfädeln	—	frei		
	Seilwerk aus Kokosnußfasern, Carroá, Binsen und Pita, altes	—	frei		
	Schiffsbeschlag aus Kupfer oder galvanisirtem Metall	Werth	5 pCt.		
185	Kurze Waaren:				
	Bürsten mit Griffen von Perlmutter, Elfenbein, Knochen, Schildpatt oder irgend welchen anderen Stoffen	kg	1 500		
	nicht besonders aufgeführt	„	1 000		
	zum persönlichen Gebrauch	„	—	500	Frankreich
	zu anderen Zwecken einschl. der Besen	„	—	20	„
	Etuis zur Näharbeit und Toilette	Werth	20 pCt.		
	Necessaires zur Toilette, zur Reise oder zum Schreiben, mit Zubehör	„	—	15 pCt.	„
	Fächer und Wedel	kg	1 000		
	Fächer	„	—	500	„
	Blumen, künstliche, zusammengestellt oder einzeln	„	12 000		
	Zierrath zu Damenhüten und Gegenstände zum Ersatz der Federn geeignet, nicht in einem andern Artikel aufgeführt	Werth	30 pCt.		
	Schmuckfedern und künstliche Blumen und alle anderen sie ersetzenden Gegenstände (vollständig oder in losen Stücken)	„	—	20 pCt.	„
	Wischer (Estampen)	—	frei		
	Bleistifte, feine, in Holz gefaßt	kg	500		
	ordinäre, desgl.	„	50		
	ungefaßt	—	frei		
	Schiefertafeln zum Schreiben oder Surrogate derselben in Rahmen von ordinärem Holz	kg	10		
	in Rahmen, nicht besonders aufgeführt	wie Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind			
	Pinsel, feine	—	frei		
	ordinäre und Borstenpinsel	kg	370		
	Handmühlen mit hölzernem Gehäuse	Stück	200		
	„ Kasten	kg	—	200	Frankreich
	Galvanische Ketten	Stück	100		
	„	kg	—	200	„
	Spazierstöcke, einfache	Stück	100		
	garnirte	„	200		
	mit oder ohne Degen	„	—	100	„
	Kinderspielzeug	kg	250		
	nicht besonders aufgeführte	„	370		
	Spiele jeder Art (ausgenommen Billardtafeln) und Kinderspielzeug (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	—	200	„

Digitized by Google

II. Ausfuhr-Zölle.

Nummer	Benennung der Waaren	Verzollungs-maßstab	Reis
1	Cerealien einheimischer Erzeugung	—	frei
2	Gerberlohe	kg	30
	Kork, roh, in Platten	15 kg	30
	„ bearbeitet, in quadratischen Tafeln	„	100
	„ Abfall und Ausschuß	„	5
	„ in Form von Pfropfen	—	frei
3	Gold in jeder Gestalt	kg	5 000
4	Silber in jeder Gestalt	„	500
5	Getränke:		
	gegohrene, Zuckerschaum-Branntwein (Geropiga)	Dekaliter	14
	Bier, Cider und Meth	„	7
	Wein	„	7
	Essig	„	3,5
	destillirte, Branntwein	„	14
	Genever	„	14
	Liköre	„	14
	nicht besonders aufgeführt	„	14
6	Glas, zerbrochenes	kg	25
7	Lumpen	„	30
8	Abschnitzel, Schabsel und Abfälle von Leder und Häuten	Werth	1 pCt.
	Vieh:		
	Rindvieh	Stück	1 500
	Schweine	„	300
	Schafe und Ziegen	„	50
	Austern	cbm	180
9	Nicht besonders aufgeführte Waaren:		
	ausgeführte Erzeugnisse der einheimischen Gruben	—	frei
	überdies alle, welche nicht besondere Ausgangszölle nach dem Tarif zahlen	Werth	1 pCt.
	und dazu einen Zollzuschlag (Gesetz vom 18. März 1873)	„	1/2 pCt
	wiederausgeführte	„	1 1/2 pCt.

III. Auszug aus dem Zollgesetz.

Art. 14. Die bei dem Ein- oder Ausgange erfolgenden Deklarationen oder Abfertigungsanträge müssen die für die Erhebung der Zölle erforderlichen Angaben enthalten. Bei den Eingangsabfertigungen genügt die Deklaration der Beschaffenheit und des Werths der Waare; bei den Ausgangsabfertigungen bedarf es außer dieser Deklaration auch der Angabe der Menge.

§. 1. Wenn bei den Wiederausfuhr-Abfertigungen der Deklarant aus ungewöhnlichen Gründen sich in der Unmöglichkeit befindet, die Menge und die Beschaffenheit der Gegenstände zu bezeichnen, so kann das Zollamt ihm gestatten, selbst und auf seine Kosten in einem durch jenes bestimmten oder genehmigten Orte und unter Zuziehung des zuständigen Beamten das Gewicht, das Maß oder die Stückzahl zu revidiren, wonach der Deklarant seine betreffende Deklaration anzufertigen hat.

§. 2. Wenn ungleichartige Gegenstände in einem und demselben Frachtstück sich befinden, wird eine allgemeine Deklaration des Gesammtinhalts dieses Frachtstücks gestattet.

§. 3. Jedoch ist die genaue und detaillirte Deklaration von Gegenständen aus edlen Metallen und Edelsteinen erforderlich, mögen dieselben getrennt oder in einem Frachtstück zusammen mit anderen Waaren eingehen.

§. 4. Dem Abfertigungsantrage muß das Seekonnossement oder der Eisenbahnfrachtschein beigefügt werden, nach dem diese Urkunden vorher durch das betreffende Zollamt zur Anerkennung ihrer Gültigkeit besiegelt worden sind.

§. 5. In Ermangelung eines Konnossements oder Frachtscheins kann der Einführende nach Einreichung einer schriftlichen Ordre oder einer Faktura, wenn diese Urkunden mit dem Originalmanifeste oder dem von der Eisenbahn ausgestellten Begleitscheine übereinstimmen, die Waare empfangen, indem er jedoch eine Kaution nach den Bestimmungen des §. 8 stellt, wodurch er sich verpflichtet, das genannte Konnossement oder den genannten Frachtschein in einer bestimmten Frist einzureichen.

Digitized by Google

§. 6. Wenn das Konnossement oder die von dem Zollamte besiegelte Urkunde verloren geht und dieser Umstand in einer an den Vorsteher des Zollamts gerichteten Eingabe angeführt wird, so läßt derselbe Anzeigen anschlagen und in einem Lokalblatte veröffentlichen, worin zur Einreichung der gesetzlichen Einsprüche aufgefordert wird.

§. 7. Wenn kein Einspruch innerhalb der Frist von zehn Tagen erhoben wird, so stellt das Zollamt ein Certifikat aus, welches dem Antragsteller das Recht zur Abfertigung der Waaren ertheilt.

§. 8. Die amtliche Bestätigung der Urkunden, auf welche der §. 5 sich bezieht, die Ausstellung des Certifikats, welche den §. 7 betrifft, und die Auslieferung der Waaren können jedoch nur gegen genügende Kaution erfolgen. Diese beträgt ein Drittel mehr als der deklarirte Werth; und wenn der deklarirte Werth 500,000 Reis übersteigt, so wird die Kautionsurkunde von zwei sich verbürgenden Zeugen unterschrieben, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit des die Kaution Leistenden verantwortlich sind.

§. 9. Wenn Streit entsteht, so wird der Prozeß vor dem Handelsgericht geführt.

Allgemeine Zölle.

Art. 18. Ein- und Ausgangszölle sind die durch den allgemeinen Tarif, zu dem diese Vorbemerkungen gehören, festgestellten.

§. 1. Außer den Zöllen, auf welche dieser Artikel sich bezieht, werden in den Zollämtern des Festlandes und der benachbarten Inseln erhoben: der Zuschlag von 3 pCt. der genannten Zölle unter dem Titel von Accidentien, der Zuschlag von 6 pCt., welchen das Gesetz vom 27. April 1882 einführte [1]); die durch die Gesetze vom 18. März 1873 und vom 23 April 1880 und durch die Verordnung vom 15. Juni 1881 festgesetzte Ergänzungsabgabe.

Art. 19. Die in dem Tarif für die Einfuhr der Waaren festgestellten Werthzölle werden nach dem Werthe dieser Waaren am Ursprungs- oder Fabrikationsorte berechnet, unter Hinzurechnung der Kosten bis zum Abfertigungshafen: Versicherung, Kommission, Fracht, Ausfuhrzölle, wenn solche bestehen, u. s. w.[2])

[1]) Von dem Zuschlag sind ausgenommen: die Eingangszölle auf Tabak und die Vertragszölle; ferner die Verbrauchssteuern von Lissabon.

[2]) Französisch-Portugiesischer Vertrag vom 19. Dezember 1881:

Art. 10. Die in dem zum gegenwärtigen Vertrage gehörigen Tarif B (Zölle für die Einfuhr nach Portugal) festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einfuhr in Portugal bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Der Werth der in Portugal eingeführten Waaren wird durch eine den wirklichen Preis angebende Faktura, welche vom Fabrikanten oder Verkäufer ausgefertigt wird, oder durch eine dieselbe ersetzende Deklaration festgestellt.

§. 1. Bei der Einfuhr ist dem Abfertigungsantrage die Faktura des Fabrikanten oder Verkäufers beizufügen, aus welcher der Preis der Waaren sich ergiebt.

§. 2. Der Mangel einer Faktura kann durch eine endliche Deklaration ersetzt werden.

§. 3. Wenn das Zollamt den deklarirten Werth nicht für angemessen hält, so schreitet dasselbe zur Schätzung durch Sachverständige; und wenn diese der Ansicht sind, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um 5 pCt. übersteigt, so wird der Zoll von dem deklarirten Betrage erhoben.

§. 4. Wenn der Werth der Abschätzung mehr als 5 pCt. des deklarirten Werths beträgt, so wird der Zoll von jenem Werthe erhoben; übersteigt derselbe diesen um 10 pCt., so wird der gedachte Zoll zur Strafe um 50 pCt. erhöht.

§. 5. Die Kosten der Untersuchung durch Sachverständige werden von dem Deklaranten bezahlt, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung bestimmte Werth den deklarirten um 5 pCt. übersteigt; im entgegengesetzten Falle zahlt sie das Zollamt.

§. 6. In den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen wird von den beiden sachverständigen Schiedsrichtern der eine durch den Deklaranten, der andere durch den Vorstand des Zollamts ernannt. Im Falle der Stimmengleichheit, oder auch wenn im Augenblicke der Ernennung des Schiedsgerichts der Deklarant es verlangt, wählen die Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter. Wenn keine Einigung erreicht ist, so wird derselbe von dem Handelsrichter oder die denselben vertretende Gerichtsbehörde ernannt.

§. 7. Der schiedsgerichtliche Ausspruch muß innerhalb der auf die Einsetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage erfolgen.

Ausnahme-Verfahren.

Art. 21. Dem ausnahmsweisen Verfahren unterliegt die Abfertigung bei der Einfuhr der nachstehenden Waaren:

I. der Waaren, welche aus Ländern eingeführt werden, mit welchen besondere Handelsverträge bestehen;

II. der Waaren, welche aus überseeischen Portugiesischen Provinzen gemäß Artikel 22 eingeführt werden;

Beide Urkunden müssen die Menge einer jeden Art der in den Frachtstücken enthaltenen Waaren sowie ihren Werth angeben.

Art. 11. Wenn das Portugiesische Zollamt den deklarirten Werth für unzulänglich hält, so kann es zur Abschätzung der Waare durch Sachverständige schreiten, deren einen es selbst und deren zweiten der Importeur ernennt. Im Falle der Uneinigkeit der beiden sachverständigen Schiedsrichter ernennt der Präsident des Handelsgerichts des Bezirks einen Obmann. Wenn die Schätzung ergiebt, daß der Werth der Waare dem vom Importeur deklarirten nicht um 10 pCt. übersteigt, so wird der Zoll nach dem Betrage der Deklaration erhoben und das Zollamt trägt die Kosten der Schätzung. Im entgegengesetzten Falle wird dieser Zoll um 50 pCt als Strafe erhöht und der Deklarant trägt die Kosten der Schätzung.

Digitized by Google

II. Portugal.

III. der Waaren, welche der Lebensmittel- und Getränke-Steuer und lokalen Abgaben (z. B. in Lissabon) unterliegen.

§. 4. Die im allgemeinen Zolltarife geringeren Abgaben als den im Verbrauchsabgabentarife für dieselben Waaren festgesetzten unterliegenden Waaren zahlen die höheren Abgaben dieses Tarifs, wenn sie nach dem Bezirk Lissabon abgefertigt werden.

§. 5. Die von den Abgaben des allgemeinen Tarifs befreiten, jedoch im Verbrauchszolltarife mit einer Abgabe belasteten Waaren sind zu Lissabon zur Zahlung dieser letzteren Abgabe verpflichtet.

§. 10. Die zum Verbrauch auf den Dampfschiffen, einheimischen wie fremden, während ihrer Reisen auf großer Fahrt bestimmte Steinkohle unterliegt einem Zoll von 150 Reis per Tonne.

Art. 22. Die in den überseeischen Portugiesischen Provinzen erzeugten, auf inländischen Schiffen direkt eingeführten Waaren zahlen in den Zollämtern des Festlandes und der benachbarten Inseln die Hälfte der den fremden Waaren auferlegten Eingangszölle.

§. 1. Als eigene Erzeugnisse der überseeischen Provinzen gelten für die Zwecke dieses Artikels Reis, Gewürze, Fasern, Rotang, Oelsamen, rohes Brenn- und Bauholz, wenn sie in einem Portugiesischen Zollamte Asiens und Ostafrikas nationalisirt und auf Portugiesischen Schiffen befördert sind.

§. 2. Der in den überseeischen Provinzen erzeugte Mais zahlt keinen Eingangszoll.

§. 3. Eingangszoll zahlen, als wären sie fremde Waaren:

a. der in den überseeischen Portugiesischen Provinzen erzeugte oder dort nationalisirte Tabak;

b. alle aus dem Freihafen der Stadt Macao kommenden Waaren.

Art. 23. Der auf der Insel Madeira erzeugte Zucker, wenn er zum Verbrauch abgefertigt wird, zahlt in den Zollämtern des Festlandes und der Azoren ein Viertel des den fremden Zucker gleicher Qualität belastenden Zolles.

Diese Bestimmung tritt erst nach dem Monat März 1886 in Kraft.

Gemischte Gewebe.[1])

Art. 24. Der Zoll, welchem die seidenen Gewebe mit anderer Beimischung unterliegen, wird in folgender Weise festgestellt:

I. Die gemischten Gewebe, in welchen alle Fäden der Kette oder alle Fäden des Einschlags, oder die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Summe der Fäden der Kette und des Einschlags aus Seide bestehen, zahlen die für gleichartige, ausschließlich aus Seide bestehenden Gewebe, bestimmten Zölle.

II. Die gemischten Gewebe, in welchen weniger als die Hälfte und mehr als ein Viertel der Summe der Fäden der Kette und des Einschlags aus Seide und die übrigen Fäden aus anderen Stoffen bestehen, zahlen einen Zoll, welcher die Hälfte des für gleichartige nur aus Seide bestehenden Gewebe bestimmten Zolles und die Hälfte der für gleichartige Gewebe aus den anderen Stoffen bestimmten Zölle beträgt.

III. Die gemischten Gewebe, in welchen ein Viertel oder weniger als ein Viertel der Summe der Fäden der Kette und des Einschlags aus Seide, und die übrigen Fäden aus anderen Stoffen bestehen, zahlen einen Zoll, welcher ein Viertel der für gleichartige nur aus Seide bestehenden Gewebe bestimmten Zölle und drei Viertel der für die Gewebe aus anderen Stoffen bestimmten Zölle beträgt.

Einziger Paragraph. Die Gold oder Silber in dem Einschlage oder der Kette enthaltenden Gewebe aus jedem Stoffe zahlen außer den für diese Gewebe bestimmten Zöllen einen Zuschlag von einem Viertel derselben.

[1]) Gemischte Gewebe (Franz.-Port. Vertragstarif).

A. Gemischte Gewebe, welche keine Seide enthalten, zahlen die Zölle, als wenn sie ausschließlich aus demjenigen Gespinnst bestünden, welches am höchsten besteuert ist; diese Bestimmung ist jedoch abhängig von den beiden folgenden Bedingungen:

1) daß das am höchsten besteuerte Gespinnst in dem Gewebe in einem fortlaufenden Faden enthalten ist, indem die unterbrochenen Fäden niemals zur Bestimmung der Steuer dienen;

2) daß kein Artikel des gegenwärtigen Vertragstarifs dem widerspricht.

B. Gemischte Gewebe aus Seide oder Floretseide werden in folgender Art verzollt:

1) Gewebe, deren Einschlag ganz aus Seide besteht und in deren Kette sich auch Seide in fortlaufenden Fäden befindet, oder umgekehrt, zahlen die Zölle, als ob sie aus reiner Seide bestünden;

2) Gewebe, welche nur die ganze Kette oder den ganzen Einschlag aus Seide oder gleichzeitig in beiden die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Fäden aus diesem Stoff haben, zahlen, wenn die Fäden durchlaufen, 2500 Reis das Kilogramm;

3) alle übrigen Gewebe, welche Seide in fortlaufenden Fäden in geringerer Menge als der in den beiden vorstehenden Nummern angegebenen, oder welche Seide in ununterbrochenen Fäden enthalten, gleichviel in welcher Menge, zahlen 30 pCt. mehr, als der Zoll derselben Gewebes ohne Seide ausmacht.

Diese Regeln sind allen Bestimmungen des gegenwärtigen (Vertrags-) Tarifs untergeordnet.

C. Gewebe aus Wolle, Flachs oder Baumwolle und die in den Nummern 2 und 3 oben angegebenen zahlen, wenn sie mit Seide gestickt sind, einen Zollzuschlag von 20 pCt. Derselbe Zollzuschlag trifft diejenigen, welche mit Gold- oder Silberdraht gestickt sind oder solchen in ihrer Kette haben.

D. Gemischte Posamentierwaaren und dergleichen Borten zahlen die Zölle, als ob sie aus dem am höchsten besteuerten Gespinnst bestünden.

Diese Bestimmungen finden auf die 4., 5., 6. und 7. Klasse Anwendung.

Digitized by Google

Gestickte Gewebe.[1])

Art. 25. Die gestickten Gewebe, deren Stickerei aus demselben Spinnstoff, wie das Gewebe, besteht, zahlen keinen Zuschlag zum Eingangszoll.

§. 1. Die Gewebe, gestickt mit Seide, welche in den Einschlag oder die Kette eindringt, werden gemäß dem Art. 24 dieser Vordemerkungen verzollt.

§. 2. Die Gewebe, gestickt mit anderen Spinnstoffen als Seide, mögen dieselben in das Gewebe eindringen oder nicht, oder die mit aufgelegter Seide gestickten Gewebe werden gemäß Art. 26 verzollt.

§. 3. Demselben Verfahren nach Art. 26 unterliegen die Gewebe aller Art, welche mit Posamentierarbeit, Flittern, Gold oder Silber gestickt sind, wenn diese Metalle nicht in den Einschlag oder die Kette eindringen.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Gegenstände.

Art. 26. Die nicht im Tarife aufgeführten Waaren, welche aus mehreren deutlich verschiedenen Urstoffen zusammengesetzt sind, unterliegen, wenn diese ohne Veränderung der Beschaffenheit der Waaren nicht getrennt werden können, im Allgemeinen dem Zoll, welcher auf den der Menge nach vorherrschenden Urstoff Anwendung findet, und letzterer wird in folgender Weise ermittelt:

I. In einem aus Fäden von verschiedener Beschaffenheit bestehenden Gewebe mißt man die Menge derselben durch die Zahl der in Kette und Einschlag in einem das Muster ein- und desselben Gewebes enthaltenden Quadrat vorhandenen Fäden.

II. Wenn die Fäden vorherrschen, deren Gewebe, wenn es ausschließlich aus solchen bestände, einen höheren Zoll tragen würde, so wird dieser Zoll bezahlt mit Berücksichtigung der Gattung, welcher das Gewebe gemäß seiner Weberei, Zurichtung und Vollendung angehört.

III. Wenn die Fäden vorherrschen, deren Gewebe, wenn es ausschließlich aus solchen bestände, einen geringern Zoll tragen würde, so beträgt der Zoll ein Viertel weniger als der in der vorhergehenden Nummer genannte.

IV. Bei den übrigen Waaren schätzt man die Menge nach Maßgabe der Oberfläche, des Gewichts und Volumens, und durch Kombination dieser Hilfsmittel, und das Erzeugniß zahlt den Zoll des vorherrschenden Stoffes.

V. Im Falle des Zweifels in Betreff der Erkennung des im Erzeugnisse vorherrschenden Stoffes, zahlt jenes den höchsten Zoll auf die Stoffe, aus welchen es besteht.

§. 1. Die gemischten Gewebe und die Stickereien, in deren Gewebe Seide eindringt, unterliegen dem Verfahren nach Art. 24.

§. 2. Die Stickereien, welche aufgelegte Seide enthalten; die Waaren, in welchen Seide vorhanden ist, vorausgesetzt, daß es nicht einfache Verzierungen oder Verschönerungen von einem geringern Gesammtwerthe sind, als demjenigen des Urstoffs, welchem sie als Zugabe dienen; diejenigen, welche ein edles Metall, wie Gold, Silber oder Platina enthalten; Cerealien und Mehl: zahlen sämmtlich den höchsten Zoll der Stoffe, welche in ihrer Zusammensetzung oder Mischung vorhanden sind.

§. 3. Die aus Fasern von verschiedener Beschaffenheit bestehenden und durch Zwirnen oder auf irgend eine andere Weise gebildeten gemischten Garne werden so angesehen, als bestänben sie ausschließlich aus dem höchsten Zolle unterliegenden Fäden; wenn sie mit Gold, Silber oder Kupfer gezwirnt sind, werden sie als Posamentierwaaren aus diesen Metallen angesehen.

§. 4. Wenn in einem Gewebe Garn aus zwei oder mehreren Fäden enthalten ist und diese aus verschiedenen Fasern bestehen, so wird das Garn so angesehen, als bestände es aus dem höchstbesteuerten Faserstoffe.

§. 5. Gewebe ohne Kette und Einschlag und dasjenige aus krummlinigen Fäden von verschiedener Beschaffenheit werden so angesehen, als bestänben sie ausschließlich aus Fäden, deren Gewebe am höchsten besteuert ist.

§. 6. Wenn indessen die Fäden, deren Gewebe den höchsten Zoll zahlt, eine Verzierung von einem weniger als die Hälfte des Werthes, welchen das Gewebe ohne Verzierung haben würde, betragenden Werthe bilden, so wird der höchste Zoll, um ein Viertel verringert, erhoben.

Industrielle Maschinen und Apparate.

Art. 27. Um den Vortheil der ausnahmsweisen Klassifikation zu genießen, müssen die in Nummer 159 des allgemeinen Zolltarifs nicht aufgeführten industriellen Maschinen und Apparate von einer Erklärung des Gebrauchs, für welchen sie bestimmt sind, begleitet sein.

Art. 28. Die getrennten Stücke, von welchen der genannte Artikel handelt, genießen den Vortheil dieser ausnahmsweisen Klassifikation nur dann, wenn sie nicht anders als in Verbindung mit den anderen, zum Organismus der industriellen Maschinen und Apparate gehörenden Stücken gebraucht werden können.

§. 1. Als getrennte Theile dieser Maschinen und Apparate werden nicht angesehen: Gewebe und Arbeiten aus denselben, Hähne, Röhren, Schrauben und Schraubenmuttern, Stangen, Säulen und Treibriemen.

§. 2. Handmühlen, Kopirmaschinen und Waagen werden gleichfalls nicht als industrielle Maschinen angesehen.

§. 3. Die Lappings und Blankets genannten Gewebe und die Treibriemen können als zur Klasse der getrennten Maschinentheile gehörig mit den folgenden Beschränkungen angesehen werden:

a. sie werden nur für Fabriken oder deren Vertreter und nicht für Verkaufsniederlagen abgefertigt;

b. beim Zollamte wird ein Eingangskonto dieser Gegenstände für jede Fabrik geführt;

c. den Zollämtern werden Proben der gedachten Gewebe zugesandt.

Art. 29. Die Abfertigung nach den Bestimmungen der

[1]) S. Anmerkung zu „Gemischte Gewebe."

Digitized by Google

II. Portugal.

vorhergehenden Artikel ist nicht allein den Personen gestattet, welche industrielle Maschinen und Apparate für ihre Fabriken und Werkstätten einführen, sondern auch denjenigen, welche Handelsniederlagen zum Wiederverkauf derselben halten, unbeschadet der Bestimmung des §. 3 des vorhergehenden Artikels.

Art. 30. Bei den Abfertigungen, von welchen die vorhergehenden Artikel handeln, findet immer eine Superrevision statt.

Zeitweise Einfuhr.

Art. 32. Zeitweise Einfuhr ist für die nachstehenden Gegenstände gestattet:

I. Wagen und andere Fahrzeuge mit ihrem Zubehör, zum Gebrauch der Reisenden bestimmt, welche zum zeitweisen Aufenthalt im Lande ankommen;
II. Juwelen und Schmucksachen aus Gold und Silber von großem Werth, unter denselben Umständen;
III. Tonnen, Fässer, Flaschen, Säcke, Fäßchen, Kisten, hölzerne Gitter und andere Gegenstände, welche dazu bestimmt sind, inländische Waare bei ihrer Ausfuhr aufzunehmen oder dieselben zu diesem Zwecke in den Stand zu setzen;
IV. Waaren, welche als Proben dienen, und von Handlungsreisenden mitgeführt werden; [1])
V. Gegenstände, welche Künstlern, Gesellschaften oder Unternehmern öffentlicher Schaustücke gehören;
X. Vorräthe der Walfischfänger, zu ihrer Aufbewahrung ausgeschifft;
XIII. Aus dem Schiffbruche geborgene Waaren;
XIV. Fremde zu Portugiesischen Ausstellungen ankommende Waaren.

Art. 33. Die Gegenstände, auf welche die Nummern I, II, IV, V des vorhergehenden Artikels sich beziehen, werden von den Zollämtern nur gegen Hinterlegung der betreffenden Zölle ausgeliefert.

§. 1. Bei dem zeitweisen Eingange von Gegenständen, welche die Nummern III, XIII und XIV betreffen, wird nur eine hinlängliche Kaution gefordert, welche durch die Hinterlegung der Zölle ersetzt werden kann.

§. 4. Die Wiedereinschiffung der Gegenstände, welche Nr. X betrifft, muß innerhalb der Frist von höchstens 20 Tagen erfolgen; der Kapitän hat eine Bürgschaftserklärung zu unterschreiben oder eine genügende Kaution zu stellen, und es können bis zu 20 pCt. für Abfall bei der Arbeit bewilligt werden.

§. 5. Die Gegenstände, welche die Nummern I, II, IV und XIV des Artikels 32 betreffen, können nur durch Zollämter erster Klasse sowohl beim Eingange (zeitweise Einfuhr) als beim Ausgange (Wiederausfuhr) abgefertigt werden; alle Gegenstände, welche derselbe Artikel betrifft, können von allen Zoll- und Neben-Zollämtern abgefertigt werden.

Art. 34. Die längste Frist für die Hinterlegung der Zölle beträgt sechs Monate bei der zeitweisen Einfuhr der Gegenstände, welche die Nummern I und II des Artikels 32 betreffen, und drei Monate bei allen übrigen, mit Ausnahme besonderer Genehmigung der Regierung.

Einziger Paragraph. Wenn nach Ablauf der Frist, welche dieser Artikel betrifft, die Waaren nicht wieder ausgeführt sind, so wird der hinterlegte Betrag vereinnahmt oder die Haftbarkeit der Bürgen tritt in Kraft.

Wiedereinfuhr.

Art. 36. Die Wiedereinfuhr der folgenden Waaren ist zollfrei gestattet:

I. Im Lande erschienene literarische Werke und Veröffentlichungen;
II. Fässer, Kisten, Säcke und andere Behälter, welche zur Ausfuhr inländischer Waaren gedient haben;
III. Waaren, welche eine Vervollkommnung oder Reparatur erfuhren;
IV. Wein, welcher zur Verbesserung seiner Beschaffenheit durch Seereisen ausgeführt worden ist;
V. Wein und andere Waaren, welche zur Bearbeitung ankommen;
VI. Andere Waaren, welche aus nachgewiesenen Gründen zurückkommen.
IX. Gegenstände, welche von fremden Ausstellungen zurückkommen.

Zollvergütung.

Art. 38. Nach den bestehenden Bestimmungen wird Vergütung der Verbrauchs- und Einfuhrzölle für die nachstehenden Waaren bewilligt, wenn sie in Portugiesischen Fabriken als Urstoffe verwendet und wenn die Erzeugnisse, welche aus ihnen dargestellt werden, nach ausländischen Häfen oder den überseeischen Provinzen abgefertigt werden.

I. Mandeln, wenn sie in den Fabriken zu Lissabon in Oel verwandelt wurden
II. Reis, wenn er ungeschält eingeführt ist und geschält wieder ausgeht und über Lissabon oder Porto ausgeführt wird.
III. Nicht raffinirter Zucker, wenn er raffinirt ausgeführt wird.
IV. Zucker, welcher zu Gallerten und trockenen oder flüssigen Konfitüren verwendet ist.
V. Italienisches Oel, welches zu Konserven von Thunfisch und Sardinen verbraucht wurde.
VI. Filzhüte, zu ihrer Fabrikation verwendete Futter und andere Zuthaten zu denselben.
VII. Seidenhüte, Plüsch und andere Zuthaten zu denselben.

[1]) Französisch-Portugiesischer Vertrag vom 19. Dezember 1881: Art. 8. Die einem Eingangszoll unterliegenden Gegenstände, welche als Muster dienen und in Portugal durch Handlungsreisende Französischer Häuser oder in Frankreich durch Handlungsreisende Portugiesischer Häuser eingeführt werden, haben beiderseitig, unter Beobachtung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinlieferung in das Entrepot nothwendigen Zollformalitäten, Anspruch auf Rückerstattung der bei der Einfuhr hinterlegten Zölle. Diese Formalitäten werden durch Uebereinkunft zwischen den hohen vertragschließenden Theilen festgesetzt.

Digitized by Google

VIII. Blei in Blöcken, wenn es zu Schießbedarf verarbeitet worden ist.

IX. Weißblech in Büchsen zur Aufbewahrung von marinirtem Thunfisch.

X. Metalle zu Nägeln verarbeitet.

XI. Tabak, zu Schnupftabak verarbeitet.

XII. Baumwollene Gewebe, rohe oder gebleichte, einfache, wenn sie gefärbt oder bedruckt wieder ausgehen.

Zollbefreiungen.

Art. 39. Außer den im Tarif als zollfrei aufgeführten Waaren sind die folgenden von der Zahlung des Eingangszolles befreit:

VI. Die Waarenproben, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, unbeschadet der Bestimmung im Artikel 54, §. 5.[1])

VII. Die von der See auf den Strand geworfenen oder in der See gefundenen Gegenstände.

VIII. Die nach den Bestimmungen des Artikels 32 dieser Vorbemerkungen zeitweise eingeführten Waaren.

IX. Die nach den Bestimmungen des Artikels 36 dieser Vorbemerkungen wieder eingeführten Waaren.

X. Die für Rechnung des Staats oder für Gesellschaften, Unternehmungen oder Institute, denen diese Begünstigung durch ein besonderes Gesetz oder einen Vertrag mit der Regierung zugesichert wurde, eingeführten Gegenstände.

XI. Das Brückenmaterial für die Bezirksstraßen, wenn die Zollfreiheit durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten ordentlich beantragt wurde.

XII. Die zum Walfischfange bestimmten Fahrzeuge und Geräthschaften.

XIII. Junge von Thieren, wenn sie mit den Kühen, Stuten, Maulthieren, Eselinnen, Schafen oder Ziegen, welche sie säugen, eingeführt werden.

XIV. Die Kisten, Fässer, Säcke oder anderen Behälter von eingeführten Waaren, welche keinen Handelswerth haben. Sie können nach den Bestimmungen des Artikels 41, §. 2[2]) wieder ausgeführt oder im Stich gelassen werden.

XV. Die nach den Bestimmungen der Handelsverträge und literarischen Konventionen vom Zolle befreiten Gegenstände, wenn dieselben aus Ländern stammen, mit welchen diese Verträge und Konventionen bestehen; ebenso Mais aus den überseeischen Provinzen nach den Bestimmungen des Artikels 22, §. 2.

XVI. Die Rohstoffe, welche zur Fabrikation des Schwefelkohlenstoffs oder jedes anderen, denselben künftig bei der Behandlung der Weinstöcke ersetzenden, Insekten tödtenden Erzeugnisses erforderlich sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1880.

Art. 40. Außer den im Tarife enthaltenen Befreiungen vom Ausgangszolle sind davon frei:

I. die zeitweise eingeführten Waaren;

II. die aus dem Schiffbruche geborgenen Waaren;

III. die zur Reparatur inländischer und fremder Fahrzeuge bestimmten inländischen oder nationalisirten Waaren;

IV. die aus als seeuntüchtig kondemnirten Schiffen ausgeladenen Waaren;

V. der bei den Zollämtern gemäß dem §. 8 des Artikels 21[1]) lagernde Fischthran;

VI. die das Portugiesische Gebiet im Transit passirenden Waaren nach den Bestimmungen der Konvention vom 16. Januar 1877;

VII. die von Passagieren mitgeführten Gegenstände, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt;

VIII. Gold- oder Silbermünze der überseeischen Nationalbank, welche für ihre Filialbanken in den überseeischen Provinzen bestimmt ist;

IX. Gold- oder Silbergeld, welches Schiffspassagiere, Kaufleute oder Reisende zu ihren Ausgaben bei sich führen, wenn dasselbe nicht als Waare in Säcken, Kisten oder anderer Verpackung transportirt wird;

X. Junge von Thieren, welche mit den sie säugenden Kühen, Stuten, Maulthieren, Eselinnen, Schafen oder Ziegen ausgeführt werden;

XI. die Kisten, Fässer, Säcke oder anderen Behälter, welche nach den Bestimmungen des §. 20 des Artikels 41 dieser Vorbemerkungen wiederausgeführt werden.

Einziger Paragraph. Die Befreiungen, welche dieser Artikel betrifft, umfassen nicht die Kosten der Bergung, Aufsicht, der Lastträgerarbeit und der Aufbewahrung in Magazinen, wenn dergleichen vorkommen.

Reisegepäck.

Art. 42. Als Reisegepäck gelten behufs Befreiung vom Zolle die Kleider und Gegenstände zum persönlichen Gebrauche der Reisenden, Passagiere, Matrosen und Schaffner, alle Transportmittel, sowie die Werkzeuge, Instrumente, Bücher und Geräthschaften der Kunst, des Gewerbes oder Berufs dieser Personen.

Verbote und Beschränkungen.

Art. 43. Verboten ist die Einfuhr von:

1. Büchern Portugiesischen literarischen Eigenthums, wenn sie im Auslande gemachter Nachdruck sind;

[1]) Betrifft die Einnahme von Waarenproben von den Niederlagen.

[2]) Art. 41, §. 20: Der bezahlte Eingangszoll auf wiederausgeführte Verpackung wird, wenn es im Augenblick der Abfertigung zum Verbrauch verlangt wird, vergütet, vorbehaltlich der beim Ausgange anzustellenden Prüfung.

[1]) Art 21, §. 8: Der Fischthran ist von der Bezahlung jeder Abgabe oder Gebühr in den Zollämtern der Azoren-Inseln befreit, sofern er aus den daselbst eingerichteten Niederlagen wieder ausgeführt wird.

Digitized by Google

II. Portugal.

II. Nachahmungen literarischer und künstlerischer Werke auf welche die literarischen Konventionen vom 5. August 1860 mit Spanien, vom 11. Juli 1866 mit Frankreich und vom 11. Oktober 1866 mit Belgien sich beziehen;

III. fremden Waaren mit Portugiesischen Marken, Etiketten oder Umschriften, welche den Schein erregen, als wären dieselben inländischer Fabrikation;

IV. Kisten oder Packeten, welche verbunden und mit derselben Marke versehen sind, und ein einziges Frachtstück bilden;

V. Tabak in Fahrzeugen von geringerem Tonnengehalt als 80 cbm.

VI. Pflanzen, welche aus mit der Reblaus oder Epiphytia angesteckten Gegenden kommen;

VII. Thieren und thierischen Erzeugnissen aus Gegenden, wo Viehseuchen herrschen.

§. 1. Tabak wird zur Verzollung nicht zugelassen, wenn seine Menge, Beschaffenheit und das Gewicht der Kolli im Konsular-Manifest nicht angegeben sind.

§. 2. Alle Bücher, Drucksachen, Lithographien, Photographien, Stiche oder Schriften ohne Unterschied der Sprache, werden von dem Zollamte ohne Zensur abgefertigt, ausgenommen in den durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen.

Haverei.

Art. 65. Für havarirte Waaren wird eine Ermäßigung der Zölle bewilligt, welche dem Unterschiede zwischen dem Werthe derselben im Augenblicke der Abfertigung und ihrem Werthe im normalen Zustande entspricht.

Streitigkeiten.

Art. 70. Die zwischen den Kaufleuten oder ihren Agenten und den Zollbeamten in Betreff der Klassifikation der Waaren, der Anwendung der Tarifsätze, der Havereien, der Taren und aller mit der Revision der genannten Waaren verbundenen übrigen Umstände entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz durch die in einer Konferenz vereinigten Ober-Revisoren und Revisoren entschieden, unter dem Vorsitze des Vorstandes des Zollamts, welcher kein Stimmrecht hat.

Art. 71. Die Entscheidungen der Konferenz der Revisoren sind nicht vollstreckbar, bevor sie in zweiter und letzter Instanz durch den General-Zollrath bestätigt worden sind. Wenn der Kaufmann keine Berufung einlegt, so wird dieselbe von Amtswegen durch den Vorstand des Zollamts eingelegt.

§. 4. Welches immer die Entscheidung der Konferenz sein möge, so wird das Resultat der Abstimmung, bevor es an den General-Zollrath gelangt, dem Betheiligten mitgetheilt, damit derselbe innerhalb zweier Tage die ihm nöthig erscheinenden Vorstellungen im Interesse seines Rechtes machen könne.

Lebensmittel und Vorrathsstücke für die Schiffe.

Art. 85. Die als Lebensmittel und Vorrathsstücke der fremden oder der zu Reisen langer Fahrt bestimmten Portugiesischen Schiffe eingeschifften Waaren unterliegen den Ausfuhrzöllen, wenn diese Waaren inländische sind und den Wiederausfuhrzöllen, wenn dieselben fremde sind und in Zollniederlagen oder unter Aufsicht stehenden Niederlagen lagern.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 88. Der internationale Transit unterliegt keiner Zahlung von Ausgangszöllen, sondern nur den Kosten des Lagergeldes und den Löhnen der Lastträger.

Art. 89. Der Eingang im Transit, direkt oder indirekt, ist über die Zollämter zu Lissabon, Porto, Elvas, Valença, Portalegre und Barca de Alva und über diejenigen, welche an der Grenze auf internationalen Eisenbahnlinien noch angelegt werden sollten, gestattet.

Art. 91. Waaren, welche in den Manifesten zur Lieferung auf Ordre eingetragen sind, können immer zum Verbrauch, zur Wiederausfuhr, Umladung oder zum Transit abgefertigt werden, wenn das durch den Befrachter gehörig indossirte Konnossement eingereicht wird.

Digitized by Google

12.

Zolltarif für Rumänien.

Vorbemerkungen.

1) Als „Allgemeiner Tarif" gilt, abgesehen von wenigen Ausnahmen, der mit Oesterreich-Ungarn vereinbarte Konventionaltarif mit einem Zuschlag von 15 pCt. Die Zollermäßigungen in den späteren Handels-Konventionen (mit Deutschland, Italien, Schweiz, Großbritannien, Belgien) haben auf den „Allgemeinen Tarif" keinen Einfluß.

2) Der „Vertragstarif" beruht, wenn nichts Besonderes vermerkt ist, auf der Konvention mit Oesterreich-Ungarn vom 22. Juni 1875 und auf den Festsetzungen der in Ausführung dieser Konvention zusammengetretenen „Commission mixte". Tarifverträge hat Rumänien abgeschlossen:

mit Oesterreich-Ungarn (Konvention vom 22. Juni 1875); auf 1. Juni 1886 erstmals kündbar,
„ Deutschland (Konvention vom 14. November 1877); „ 10. Juli 1891 „ „
„ Italien (Konvention vom 23. März 1878); „ 13. März 1891 „ „
„ Schweiz (Konvention vom 30. März 1878); „ 4. Dez. 1885 „ „
„ Großbritannien (Vertrag vom 5. April 1880); „ 12. Juli 1890 „ „
„ Belgien (Vertrag vom 14. August 1880); „ 13. März 1891 „ „

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
	I. Lebende Thiere.		nebst 15 pCt. Zuschlag			wie der allgemeine Tarif	
1	Pferde (Hengste, Wallache oder Stuten)	1 Stück	frei	2,50	frei		
2	Füllen	„	„	1	„		
3	Maulthiere und Esel (ohne Unterschied des Geschlechts)	„	2,62	0,60	2,62		
4	Stiere	„	5	1,80	5		
5	Ochsen und Büffel	„	5	1,80	5		
6	Kühe und Büffelkühe	„	3,75	1,30	3,75		
7	Junge Ochsen, junge Stiere, Färsen	„	1,40	0,70	1,40		
8	Kälber	„	frei	0,30	frei		
9	Widder und Schafe (mit Inbegriff der Wolle auf ihrem Körper), Ziegen	„	„	0,10	„		
10	Hammel	„	0,62½	0,10	0,62½		
11	Lämmer und Zicklein	„	frei	0,05	frei		
12	Schweine	„	2,50	0,50	2,50		
13	Spanferkel	„	0,30	0,05	0,30		
14	Hausgeflügel	„	frei	0,05	frei		
15	Vögel, nicht besonders benannte, inbegriffen das Federwild	„	„	0,20	„		
16	Wildpret, behaartes, großes und kleines	—	„	frei	„		
17	Jagd- und Luxushunde	—	„	„	„		
18	Bienenkörbe mit lebenden Bienen	—	„	„	„		
19	Blutegel	1 kg	„	1,20	„		
20	Lebende Thiere, nicht besonders benannte	—	„	frei	„		
	II. Nahrungsmittel aus dem Thierreiche.						
	Fleisch, und zwar:						
21	Frisches Fleisch von Schlacht- und Stechvieh	100 kg	4	0,25	4		
22	Wildpret jeder Art und todtes Geflügel	„	7	frei	7		
23	Gesalzenes und getrocknetes Fleisch mit Inbegriff des einfach gesalzenen Specks	„	6,50	0,40	6,50		
24	Geräuchertes Fleisch und Selchwaaren jeder Art	„	20	1,50	20		
25	Milch	„	4	0,25	4		

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
26	Butter, frische, gesalzene, zerlassene, und andere eßbare Fette	100 kg	12	1	12		
27	Käse aller Art	„	12	0,25	12		
28	Eier von Hausgeflügel und Federwild	„	5	1	5		
29	Honig, flüssig oder in Scheiben, auch in den Bienenkörben, wenn die Bienen getödtet sind	„	6,50	0.50	6,50		
	Fische, und zwar:						
30	Fische aller Art, frische	„	4	1,40	4		
31	Fische, gesalzene, getrocknete oder geräucherte, mit Ausnahme der nachbenannten Gattungen	„	6	0,25	6		
32	Sterlet, Stör, Makrele, Stockfisch und Hering	„	6	0,25	6		
33	Thunfisch in Salzlake (Lakerda)	„	20	frei	20		
34	Sardinen in Fäßchen mit Indegriff der sogenannten Russischen Sardinen	„	8	„	8		
35	Gepreßter Kaviar (Boutargue)	1 kg	1,50	„	1,50		
36	Schwarzer Kaviar vom Sterlet und Stör, frisch, abgetrocknet oder gepreßt	100 kg	32	5	32		
37	Kaviar, nicht besonders benannter	„	8	1	8		
38	Fischmilch und andere genießbare Abfälle von Fischen	„	5	0,25	5		
39	Seespinne	„	20	2,50	20		
40	Hummer	„	20	frei	20		
41	Austern, frische	„	12	„	12		
42	Muschmuscheln und andere Muscheln, mit dem Thiere; Krebse; genießbare Schnecken	„	2	0,50	2	wie der allgemeine Tarif	
	III. Mehlhaltige Substanzen und Erzeugnisse aus denselben.						
	Cerealien, und zwar:						
43	Weizen	„	frei	0,20	frei		Zu 43—50: Deutschland (Getreide im Allgemeinen) frei
44	Roggen	„	„	0,10	„		
45	Mais (Kukuruz)	„	„	0,10	„		
46	Spelz	„	„	0,10	„		
47	Gerste	„	„	0,10	„		
48	Hafer	„	„	0,10	„		
49	Hirse	„	„	0,10	„		
50	Buchweizen	„	„	0,10	„		
	Mehl aus Cerealien, und zwar:		ohne Zuschlag				
51	Weizenmehl jeder Qualität	„	3,50	frei	„		Zu 51—56: Deutschland Mehl u. mehlige Nahrungsstoffe frei
52	Roggenmehl	„	3	„	„		
53	Maismehl	„	2	„	„		
54	Gerstenmehl	„	2	„	„		
55	Hirsenmehl	„	2	„	„		
56	Buchweizenmehl	„	2	„	„		
57	Kleie von Cerealien aller Art	„	1	„	„		
58	Hülsenfrüchte, mehlige, trockene, als: Erbsen, Bohnen, Linsen und das Mehl aus diesen Früchten	—	frei	Gemüse 0,25 pr. 100 kg Mehl daraus frei	„		
59	Teigwaaren (sogenannte Italienische), Kleber, gekörnter, Gries und Grütze	—	„	frei	„		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr Franken	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
60	Brot	100 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 2	frei	2		
61	Zwieback, gemeiner (sogenannter Schiffszwieback), und Brezeln (craquelins)	„	3	„	3		
62	Reis	„	3,15	„	2,50		Zu 62:
63	Kartoffeln	„	0,40	0,05	0,40		Italien; Oesterr.
64	Maronen und Kastanien	„	2,75	0,25	2,75		Ung.: 3,15 Frk.
65	Kastanienmehl	—	frei	frei	frei		
66	Satzmehl, anderes als das im folgenden Artikel benannte	100 kg	2	„	2		
67	Tapioca, Pfeilwurz (Arrowroot) und Sago	„	5	„	5		
68	Saley	„	21	„	21		
69	Stärke	„	3,40	„	3,40		
	IV. Früchte (nicht exotische), Gemüse (nicht mehlhaltige) und andere vegetabilische Produkte.						
70	Weintrauben, frische	„	3	0,25	3		
71	Alles andere frische Obst	„	1	0,10	1		
72	Pflaumen, getrocknet, geräuchert und gedörrt	„	3	0,10	3		
73	Alles andere trockene oder gedörrte Obst; Nüsse und Haselnüsse	„	3	0,25	3		
74	Gemüse, frische und grüne[1]	„	1	0,10	1		
75	Gemüse, getrocknete	„	2	0,10	2		
76	Bäume, Sträucher und Blumen aller Art, lebende; Pflanzen-Zwiebeln und -Wurzeln	„	1	frei	1		
77	Hopfen	„	25	0,20	25		
78	Oelsämereien aller Art	„	3	0,20	3		
79	Anis	„	8	0,40	8		
80	Tabaksamen	„	0,50	0,50	0,50		
81	Samen für Garten-, Wald- und Futterpflanzen	„	10	2	10		
82	Heu, Stroh und Futterpflanzen aller Art	„	0,25	0,10	0,25		
	V. Exotische Produkte und Früchte.						
	Zucker, und zwar:						
83	Raffinirt, in Broten, in Stücken oder pulverisirt; Zuckerkandis, Früchtezucker und Zuckerlösungen	„	20	frei	20		Zu 83—85: Deutschland
84	Rohzucker und Cassonade (Farinzucker)	„	12	„	12		
85	Syrup[2]) und Melasse	„	6	„	6		
86	Kaffee, roher, aller Art	„	20	„	20		
87	Kaffee, gebrannter, in Bohnen oder gemahlen	„	35	„	35		
88	Kaffeesurrogate (mit Inbegriff der Cichorie)	„	4	„	4		
89	Kakao in Bohnen, mit oder ohne Schale	„	15	„	15		
90	Kakao, gestoßen oder in Tafeln	„	22	„	22		
91	Kakaobutter	1 kg	0,60	„	0,60		
92	Thee aller Art	„	0,50	„	0,50		
93	Pfeffer, schwarzer, weißer, langer, Pfefferwurzeln, Pfeffer und Paprika, gestoßener, Amomen (Ingwer)	100 kg	15	„	15		
94	Gewürznelken	„	28	„	28		
95	Cassia lignea	„	14	„	14		

wie der allgemeine Tarif

[1]) In diesem Artikel sind alle frischen und grünen Gemüse ohne Unterschied inbegriffen, auch die mehligen, da diese unter Artikel 58 nur dann fallen, wenn sie trocken sind. Desgleichen gehören die frischen Schwämme zu diesem Artikel.

[2]) Die Glycose (Stärkezucker), genannt Erdäpfelzucker, unterliegt der gleichen Zollbehandlung wie der Syrup.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
96	Zimmt und Zimmtblüthe	100 kg	48	frei	48		
97	Muskatnüsse und Macis (Muskatblüthe)	„	60	„	60		
98	Safran	1 kg	6,50	„	6,50		
99	Vanille	„	12,50	„	12,50		
100	Johannisbrot, Feigen in Kränzen und ordinäre schwarze getrocknete Trauben	100 kg	2	„	2		
101	Pomeranzen, Citronen, bittere Orangen, Quitten, und Granatäpfel; Feigen in Schachteln und rothe Trauben (Korinthtrauben)	„	6	„	6		
102	Mandeln in der Schale: Mandeln ohne Schale; Datteln und Pinienkerne	„	14	„	14		
103	Ananas, frische, und Malaga-Trauben	„	24	„	24		
104	Pistazien	„	48	„	48		
105	Südfrüchte, nicht besonders benannte	„	12	„	12		
106	Tabak, in Blättern und fabrizirt, in allen Formen	„	verboten	„	verboten		
	VI. Getränke.						
	Weine, und zwar:						
107	Weine, ordinäre, in Flaschen und Gebinden	vom Werthe	5 pCt.	„	5 pCt.	wie der allgemeine Tarif	
108	Weine, feine, in Gebinden	„	5 pCt.	„	5 pCt.		
109	Weine, feine, in Flaschen	„	5 pCt.	„	5 pCt.		
	Essig, und zwar:						
110	Wein- und Holzessig, in Gebinden	100 kg	1,50	„	1,50		
111	Wein- und Holzessig, in Flaschen	„	5	„	5		
	Bier, und zwar:						
112	in Flaschen und Krügen	„	15	„	15		Zu 112 u. 113: Deutschland, jedoch zu 113 8,50 Franken.
113	in Gebinden	„	8	„	8		
114	Obstmost, Meth und andere gegohrene Getränke, in Gebinden und Flaschen	„	10	„	10		
115	Spirituosen, destillirte, als: Branntwein, Alkohol, Rum, Arak, Punschessenz, Liköre und andere versüßte oder nicht versüßte Spirituosen	„	25	„	25		Zu 115: Deutschland.
	VII. Konservirte Eßwaaren und Bonbons.						
	Konservirte Eßwaaren, und zwar:						
116	Konserven von Fleisch (und Wildpret), Fisch, Hummer, Austern und andere, in Fett, Oel oder Essig	„	36,50	„	36,50		
117	Bouillon und Fleischextrakt, in Tafeln und jeder anderen Form	1 kg	0,90	„	0,90		
118	Trüffeln, frische, gesalzene oder getrocknete	„	2	„	2		
119	Gurken in Fässern, in Essig oder Salzlake konservirt	100 kg	2	„	2		
120	Gemüse und Schwämme, konservirte, in Gläsern oder Blechbüchsen	„	20	„	20		
121	Oliven, gesalzene oder in Salzlake, in Fäßern	„	2,50	„	2,50		
122	Oliven in Flaschen, wie immer konservirt	„	15	„	15		
123	Kapern, gesalzene oder in Salzlake, in Fäßern	„	8	„	8		
124	Kapern, feine, in Gläsern	„	28	„	28		
125	Senfmehl und Senf, zubereitet	„	6	Senfmehl per 100 kg 2,50, Senf, zubereitet, frei.	6		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr (Franken)	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Einfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Ausfuhr (Franken)	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt Zuschlag				
126	Pickels jeder Art (mixed pickles)	100 kg	25	frei	25		
127	Tafelsaucen (Würzmittel)	„	45	„	45		
	Bonbons, und zwar:						
128	Früchte in Honig, Zucker, Alkohol, oder auf andere Art konservirt; eingekochte Früchte und Sorbets, Früchteteig, Rahaticum (Sultansbrot)	„	20	„	20		
129	Opiate (madjun)	„	5	„	5		
130	Halva	„	12	„	12		
131	Pfefferkuchen	„	10	„	10		
132	Backwerk, feines	„	16	„	16		
133	Chokolade in Tafeln oder pulverisirt	„	20	„	20		
134	Bonbons, eigentliche, und Syrupe, Pomeranzensaft und andere nicht besonders benannte Fruchtsäfte	„	20	„	20		
	VIII. Pflanzensäfte, Arzneistoffe, Arzneien.						
	Gummen und Harze, und zwar:						
135	Mastix	„	70	„	70		
136	Gummi arabicum	„	16	„	16		
137	Harz, gemeines (Fichtenharz), Theer, Pech und Kolophonium	„	1,50	0,25	1,50		wie der allgemeine Tarif
138	Terpentin, mit Ausnahme d. sog. Venetianischen	„	4	frei	4		
139	Weihrauch	„	6	„	6		
140	Myrrhe	„	25	„	25		
141	Scammonium	1 kg	2	„	2		
142	Gummen und Harze, nicht besonders benannte, mit Inbegriff des sogen. Venetianischen Terpentins	100 kg	18,50	„	18,50		
	Balsam, und zwar:						
143	Copaivabalsam (Copahu)	„	43	„	43		
144	Balsame, natürliche, nicht besonders benannte	1 kg	0,80	„	0,80		
	Aetherische Oele (Essenzen), und zwar:						
145	Rosenöl	„	0,80	„	0,80		
146	Bittermandelöl	„	4	„	4		
147	Orangen-, Citronen- und Pomeranzenöl	„	2,50	„	2,50		
148	Aetherische Oele, nicht besonders benannte	„	1	„	1		
	Verschiedene Pflanzensäfte, und zwar:						
149	Aloësaft	„	0,10	„	0,10		
150	Kampher, roh oder raffinirt	„	0,16	„	0,16		
151	Manna	„	0,20	„	0,20		
152	Opium	„	4,50	„	4,50		
153	Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (eingetrocknete oder flüssige), mit Ausnahme des Kautschuk und der Guttapercha	„	0,14	„	0,14		
	Arzneistoffe, und zwar:						
154	Veilchenwurzel	„	0,08	„	0,08		
155	Sassaparille	„	0,25	„	0,25		
156	Jalapawurzel	„	0,25	„	0,25		
157	Rhabarber	„	0,25	„	0,25		
158	Ipecacuanha	„	0,80	„	0,80		
159	Medizinische Wurzeln, nicht besonders benannte	100 kg	8	„	8		
160	Orangen-, Citronen- und Pomeranzenschalen	„	8	„	8		
161	Medizinische Rinden, nicht besonders benannte	„	8	„	8		
162	Sennesblätter	„	8	„	8		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr (Franken)	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Einfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
163	Medizinische Blätter und Kräuter, nicht besonders benannte	100 kg	8	frei	8		
164	Medizinische Blüthen, nicht besonders benannte	„	8	„	8		
165	Körner und Früchte für Arzneizwecke, nicht besonders benannte	„	8	„	8		
166	Moose und Flechten für Arzneizwecke (mit Ausnahme der in der Färberei verwendeten)	„	8	„	8		
167	Chinarinde	1 kg	0,20	„	0,20		
168	Orangenblüthe	„	0,45	„	0,45		
169	Cardamomen	„	0,60	„	0,60		
170	Badian (Sternanis)	„	0,15	„	0,15		
171	Kümmel	100 kg	6,50	„	6,50		
172	Wachholderbeeren	„	2	0,40	2		
	Verschiedene in der Medizin verwendete Substanzen, und zwar:						
173	Spanische Fliegen, getrocknete	1 kg	0,60	0,10	0,60		
174	Bibergeil	1 kg	0,50	frei	0,50		
175	Zibeth	„	14	„	14		
176	Ambra, graue	„	14	„	14		
177	Moschus	„	14	„	14		
	Zubereitete Arzneien, und zwar:						
178	Destillirte Wässer, alkoholartige oder nicht; medizinische Weine	100 kg	30	„	30		
179	Chinin, schwefelsaures und baldriansaures	1 kg	10	„	10		
180	Alle nicht besonders benannten pharmazeutischen Präparate und zubereiteten Medikamente, sowie die medizinischen Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Körnern, Pastillen, Elixiren, Syrup, Salben, Oelen, Seifen, Pflastern und in anderen Formen, flüssig oder fest, mit Ausnahme der medizinischen Weine und Badesalze	„	1	„	1		wie der allgemeine Tarif
181	Badesalze, sowohl aus natürlichen, als aus künstlichen Mineralwässern bereitet	100 kg	3,50	„	3,50		
182	Pharmazeutische Präparate für Bäder (in Salzform)	„	56	„	56		
183	Mineralwässer, natürliche und künstliche, in Flaschen und Krügen	„	1	„	1		Zu 183: Deutschland.
	IX. Parfümerie.						
184	Wohlriechende Wässer, alkoholhaltig oder nicht; Toilettenwässer im Allgemeinen, Wässer zum Reinigen der Zähne, Wohlgerüche für Taschentücher, Parfüms in jeder Form und von jeder Art	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
185	Essig, parfümirt	100 kg	50	„	50		
186	Kölner Wasser	„	50	„	50		
187	Toilettenseifen, flüssige, in Pulverform oder in Stücken	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
188	Pasten, flüssige oder in Stücken (Mandelpasta und andere)	100 kg	48	„	48		
189	Pomaden aller Art (für die Haare und für die Haut), parfümirte Haaröle, Schminken und Haarfärbemittel	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
190	Reispuder, nicht parfümirter (eigentlicher Puder)	100 kg	6	„	6		
191	Parfümirte Pulver aller Art, insbesondere Zahnpulver und Zahnpasten	„	50	„	50		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
	X. Chemische Materialien und Produkte.		nebst 15 pCt. Zuschlag				Zu X.: Deutschland — Chemische Produkte für den Industriegebrauch — Einfuhr zollfrei.
192	Chlorwasserstoff und Salzsäure	—	frei	frei	frei	wie der allgemeine Tarif	
193	Schwefelsäure (Vitriolöl)	—	"	"	"		
194	Eisenoxyd	—	"	"	"		
195	Kohlensaurer Baryt, rohes salpetersaures Natron (Natronsalpeter), schwefelsaurer Baryt (Schwerspath), schwefelsaures Eisen (grüner Vitriol, Kupferwasser), schwefelsaure Magnesia (Bittersalz, Epsomsalz, Seidlitzsalz), schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	—	"	"	"		
196	Schwefel in Broden, Stücken, Stangen und Pulver, Schwefelblüthe	—	"	"	"		
197	Königswasser (Chlorwasserstoffsäure und Salpetersäure gemischt), Arsenikſäure, Gallusäure, Aetznatron, kohlensaures Natron, doppeltkohlensaures Natron, raffinirtes salpetersaures Natron (Würfelsalpeter, Chilesalpeter, Natronsalpeter), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron, kieselsaures Natron (Wasserglas), schwefelsaures Zink (weißer oder Zinkvitriol); Alaun, Chlorkalium (Sylvin), Chlorkalk (Bleichpulver)	—	"	"	"		
198	Salpetersäure (Scheidewasser), Pottasche, rothes Bleioxyd (Minium, Mennige), Zinkoxyd (Zinkweiß), Mischung von Zink und Zinkoxyd (Ofenbruch), kohlensaures Kali, kohlensaures Blei (Bleiweiß), Kalisalpeter (salpetersaures Kali), schwefelsaures Kali (Duplikatsalz), schwefelsaures Kupfer (Kupfervitriol), Schwefelarsenik (Realgar, Auripigment), schwefelsaures und überschwefelsaures Antimon (Antimonium crudum, Spießglanz), essigsaures Eisen (Eisenbeize), essigsaures Natron, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Bleizucker und Bleiessig, essigsaurer Kalk	—	"	"	"		
199	Chlorwasserstoffsaures (salzsaures) Ammoniak (Salmiak), schwefelsaures und kohlensaures Ammoniak; Kuhfortsalz und arsenfaures Kali	—	"	"	"		
200	Weinstein, roher, chromsaures Kali, rothes und gelbes, chromsaures Blei (Chromgelb)	—	"	"	"		
201	Borsäure (Sassolin), Oxalsäure, flüssige Phenylsäure, Borax, doppeltoxalsaures Kali, doppeltkohlensaures Kali, raffinirter Weinstein, citronensaurer Kalk, essigsaures Kupfer (Grünspan), chlorsaures Kali, Zinnoxyd (Zinnasche), cyansaures Kali (Cyankalium), Silbersalpeter (Höllenstein)	—	"	"	"		
202	Phosphor	—	"	"	"		
203	Brom	—	"	"	"		
204	Jod	—	"	"	"		
205	Weinsteinsäure	—	"	"	"		
206	Phenylsäure, krystallisirte	—	"	"	"		
207	Citronensäure	—	"	"	"		
208	Benzolsäure	—	"	"	"		
209	Kupferoxyd	—	"	"	"		
210	Kobaltoxyd (Smalte, Zaffer)	—	"	"	"		
211	Zinnober	—	"	"	"		
212	Jodkalium	—	"	"	"		
213	Kobaltverbindungen (mit Ausnahme der Smalte)	—	"	"	"		

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
214	Aether, Kartoffelfuselöl, Holzgeist (Xylit), Glycerin	—	frei	—	frei		
215	Javellewasser (unterchlorigsaures Kali), Labarraque'sche Flüssigkeit (Chlornatron)	—	„	—	„		
216	Chemische Produkte, nicht besonders benannte, welche für die Industrie nothwendig sind, auch aus Petroleum und Steinkohle	—	„	—	„		
217	Chemische Produkte, nicht besonders benannte, andere, auch aus Petroleum und Steinkohle	vom Werthe	7 pCt.	—	7 pCt.		
218	Phosphate, natürliche und andere gemischte Düngmittel	„	7 pCt.	—	7 pCt.		
	XI. Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke.						Zu XI: Deutschland: Farbstoffe Einfuhr zollfrei
219	Quercitron und andere Farbhölzer, in Blöcken oder gerafpelt	—	frei	frei	frei	wie der allgemeine Tarif	
220	Wau	100 kg	„	0,50	„		
221	Waidblätter	„	„	0,50	„		
222	Bablah, Dividivi, Libidibi	„	„	frei	„		
223	Als Farbstoffe dienende Schoten, nicht besonders benannte	„	„	0,50	„		
224	Curcumawurzel und Curcumapulver	„	„	0,50	„		
225	Alkanna (färbende Ochsenzunge)	„	„	0,50	„		
226	Orseille und andere färbende Flechten	„	„	0,50	„		
227	Krapp in Wurzeln und pulverisirt (Röthe)	„	„	0,50	„		
228	Kreuzbeeren	„	„	0,50	„		
229	Safflor	„	„	1,50	„		
230	Farbstoffe, nicht besonders benannte	„	„	0,50	„		
231	Sumach (Schmack) in jeder Form	„	1,60	0,50	1,60		
232	Eichen- und Birkenrinden, gemahlen oder nicht, Gerbrinden, nicht besonders benannte	„	0,70	0,10	0,70		
233	Myrobalanen	„	3,20	frei	3,20		
234	Galläpfel, gestoßen oder ganz	„	12	„	12		
235	Eckerdoppen (Knoppern)	„	4	„	4		
236	Katechu (Cachou, terra japonica)	„	0,50	„	0,50		
237	Gerbstoffe, nicht besonders benannte	„	2	0,10	2		
238	Garancine	„	22,50	frei	22,50		
239	Farbholzextrakte	„	12	„	12		
240	Waid, zubereiteter (in Teigform)	„	4,50	„	4,50		
241	Orseille, zubereitete	„	7,35	„	7,35		
242	Persio (Cudbear)	„	20	„	20		
243	Orlean	„	20	„	20		
244	Cochenille, rohe	„	frei	„	frei		
245	Kermes, animalische, in Körnern	„	35	„	35		
246	Kermes, animalische, in Teig- oder Pulverform	„	60	„	60		
247	Lacke als Farben oder in Stücken (Lac-Lac, Lac-Dye)	„	35	„	35		
248	Karmin, ordinärer	„	60	„	60		
249	Indigo	„	125	„	125		
250	Waschblau und Waschblau-Papier	„	12	„	12		
251	Ultramarin, natürliches und künstliches	„	11	„	11		
252	Berlinerblau	„	17	„	17		
253	Blutlaugensalz, krystallisirtes, gelbes und rothes	„	25	„	25		
254	Bergblau und Berggrün	„	14,70	„	14,70		
255	Elfenbeinschwarz	„	12	„	12		
256	Knochenschwärze und andere dergl.	„	2,60	„	2,6)		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
257	Umbra (Englisch Schwarz, Kölnische Erde) . .	100 kg	2	frei	2		
258	Kienruß	„	5	„	5		
259	Schüttgelb	„	5	„	5		
260	Schreibtinte und Druckerschwärze	„	6	„	6		
261	Tusche	„	60	„	60		
262	Firnisse jeder Art, fette, weingeist- oder essenzhaltige	„	22	„	22		
263	Schuhwichse	„	3	„	3		
264	Theerfarben (Anilin, Fuchsin und dergl.) . .	„	60	„	60		
265	Gerbstoff-Extrakte	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
266	Farben, zubereitete, flüssig oder fest, in Pulverform, in Tafeln, in Blasen, in Muscheln, in Fläschchen oder Kapseln, mit oder ohne ihr Zubehör	100 kg	60	„	60		Zu 266: Deutschland
267	Farben, nicht zubereitete, nicht besonders benannte Farben, mit Oel zubereitete (Grund), dienend zu Bauten, Wasserfahrzeugen ꝛc. und diejenigen, welche in größeren Gefäßen, als in Art. 266 erwähnt, eingehen	„	24	„	16		Zu 267: Großbritannien
268	Schreib- und Zeichenstifte, einfache (ungefaßte), schwarze oder farbige	„	—	—			
269	Schreib- und Zeichenstifte aus Kompositionen, schwarze oder farbige, ungefaßte oder gefaßte, diese ohne Unterschied, ob die Fassung aus orbinärem, feinem oder lackirtem Holze verfertigt ist	„	16	frei	16	wie der allgemeine Tarif	
	Bleistifte, zusammengesetzte, mit oder ohne Fassung	1 kg	0,60	„	0,60		Deutschland
270	Streusand, farbiger	„	—	—	0,30		
		100 kg	3,50	frei	3,50		
	XII. Oele, Fette, Wachs und Waaren daraus.						
	Oele, und zwar:						
271	Olivenöl, genießbares, jeder Art	„	12	„	12		
272	Vegetabilische Oele für industrielle Zwecke, Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte und nicht zu den ätherischen Oelen gehörige vegetabilische Oele[1]	„	7	„	7		
273	Süßmandelöl	„	10	„	10		
	Fette, und zwar:						
274	Fischthran	„	6	1	6		
275	Talg und dessen Produkte (Stearin, Claïn ꝛc.), im Allgemeinen alle Rohstoffe zur Erzeugung von Stearinkerzen und Seife[2]	„	frei	1	frei		Zu 275. Deutschland
276	Talg und Fette aller Art, die in anderen Industrien Verwendung finden	„	6	1	6		
277	Fette, zubereitete, zum Schmieren der Räder und Maschinen	„	3,50	frei	3,50		
278	Spermaceti (Walrath) zu anderen Zwecken als zur Fabrikation von Kerzen	„	24,50	„	24,50		
279	Stearin in Klumpen zu anderen Zwecken als zur Fabrikation von Kerzen	„	14	„	14		

[1] Die Artikel dieser Post, welche zur Erzeugung von Stearinkerzen und Seife bestimmt sind, sind zollfrei, desgleichen die Nebenprodukte, welche zu dieser Fabrikation nöthig sind.

[2] Ebenso wie der Rohstoff sind auch die zur Fabrikation von Stearinkerzen und Seife erforderlichen Nebenprodukte frei von jedem Eingangszolle.

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr Franken	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
280	Wachs, und zwar: Roh, weiß oder gelb, jeder Art	100 kg	43	Wachs, gelbes 4 Wachs, weißes, 5	43		Zu 280, 281, 283, 284: Deutschland
281	Verarbeitet, weiß oder gelb, wie Kerzen, Figuren, Blumen oder andere Arbeiten jeder Art	„	55	frei	55		
282	Talgkerzen	„	8	„	8		
283	Seifen aller Art, mit Ausnahme der Parfümerieseifen	„	15	„	15		
284	Kerzen aus Stearin und Walrath, jeder Art	„	25	„	25		
	XIII. Thierische Abfälle und Produkte verschiedener Art.						
285	Knochen und Hufe	„	1	0,20	1		
286	Thierhörner, rohe	„	5	0,50	5		
287	Thierhörner, zugerichtete	„	15,50	frei	15,50		
288	Hirschhorn	„	15	1,80	15		
289	Viehschwänze	100 Stück	0,65	0,10	0,65		
290	Blasen	100 kg	10	1	10		
291	Viehdärme	„	3,50	0,25	3,50		
292	Ochsenziemer	„	2,50	0,25	2,50		
293	Ochsengalle	„	6	0,50	6		
294	Blut, geronnenes	„	1,20	0,10	1,20		
295	Laab	„	10	frei	10		
296	Degras (aus Häuten und Fellen ausgepreßter fettiger Abfall)	„	7	„	7		wie der allgemeine Tarif
297	Leimleder	„	1	„	1		
298	Schweinsborsten, rohe	„	40	4	40		
299	Schweinsborsten, gereinigte und gekämmte	„	65	8	65		
300	Menschenhaare, rohe (in Massen, nicht entwirrt)	1 kg	5	frei	5		
301	Menschenhaare, zugerichtete, bis einschl. 50 Cent. lang	„	11	„	11		
302	Menschenhaare, zugerichtete, über 50 Cent. lang	„	32	„	32		
	Federn, und zwar:						
303	Hahnen- und Adlerfedern, von jeder natürlichen Farbe	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
304	Schmuckfedern, andere, von jeder natürlichen Farbe	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
305	Schreibfedern, rohe oder präparirte	1 kg	0,50	0,10	0,50		
306	Bettfedern	„	0,30	0,06	0,30		
307	Eiderdunen (Bettflaumen)	„	0,85	0,10	0,85		
308	Elephantenzähne, ganz oder in Stücken	„	1,75	frei	1,75		
309	Schildkrötenschalen	„	4,50	„	4,50		
310	Fischbein, rohes	„	0,80	„	0,80		
311	Badeschwämme, ordinäre	„	0,80	„	0,80		
312	Badeschwämme, feine	„	2,60	„	2,60		
313	Abfälle von Badeschwämmen	„	0,15	„	0,15		
314	Ameiseneier	„	0,70	„	0,70		
315	Seidenraupeneier	„	0,20	„	0,20		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
	XVI. Felle, Häute und Pelzwerk; verschiedene Gegenstände aus Fellen und Leder, Schuhwerk, frische, getrocknete und gesalzene Felle und Häute.		nebst 15 pCt. Zuschlag				Zu 316: Deutschland: Häute, rohe (frische, getrocknete oder gesalzene).
316	Häute, rohe[1]	100 kg	frei	1	frei		
	Leder (gegerbte Häute), und zwar:						
317	Leder, gemeines, nicht besonders benanntes .	„	40	frei	40		Zu 317 u. 318: Deutschland
318	Leder, feines, wie: gefärbtes, mit Ausnahme des bloß geschwärzten Leders, gepreßtes, lackirtes, vergoldetes oder versilbertes, ebenso weiß und sämisch gefärbtes Leder, Handschuhfelle, Maroquin-, Cordwan-Leder, sogenannte Kastorfelle 2c.	„	70	„	70		
319	Stücke von bearbeiteten Fellen und Häuten aller Art.	„	5	„	5		
320	Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeiteten, auf der andern Seite aber behaarten, nicht weiter verarbeiteten Felle und Häute	„	60	„	60		
321	Kürschnerwaaren, und zwar:					wie im allgemeinen Tarif	
	Rohe (d. i. 1. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen und 2. weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige, nicht überzogene Schafpelze	„	55	„	55		
322	Fertige, d. i. alle nicht besonders benannten, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken	„	140	„	140		
	Lederwaaren[2]), und zwar:						
323	Gemeine, wie Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Täschnerwaaren aus gemeinem Leder; auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der im Art. 445 genannten	„	45	„	45		Zu 323 u. 324: Deutschland
324	Feine (mit Ausnahme der Handschuhe), nämlich die im vorhergehenden Artikel aufgezählten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der im Art. 445 genannten . .	„	90	„	90		
325	Hölzerne Koffer, mit einem groben, dichten Gewebe überzogen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	„	21	„	21		
326	Reise-, Lager- und Jagd-Artikel, dann andere Täschner- und Sattlerwaaren aus starkem Wachstuche oder anderen starken Geweben, auch in Verbindung mit Leder, Holz und unedlen Metallen	„	45	„	45		
327	Lederne Handschuhe aller Art	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
328	Schuhwerk (Stiefel, Halbstiefel, Schuhe) aller Art, aus Zeug	100 kg	90	„	90		

[1]) Häute von großem Hornvieh (Büffeln, Ochsen, Stieren, Kühen), von Pferden, Schweinen, Hunden, roh, getrocknet oder gesalzen, können einem Ausgangszolle von 1 Franken 50 Cent. per 100 kg unterworfen werden.

[2]) Fechthandschuhe und Fechtplastrons, lederne Jacken und Beinkleider und ledernes Bettzeug unterliegen der Zollbehandlung der Lederwaaren.

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
	XV. Kautschuk und Guttapercha und Erzeugnisse aus denselben.[1]		nebst 15 pCt. Zuschlag				
329	Kautschuk, roher oder geschmolzener, in Massen oder Platten; Kautschukfäden ohne Ueberzug aus anderen Materialien	100 kg	30	frei	30	wie der allgemeine Tarif	
	Kautschukwaaren, und zwar:						
330	Gemeine, wie: Waaren aus nicht lackirtem, nicht gefärbtem, nicht bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der im Art. 445 aufgezählten .	„	45	„	45		Zu 330 u. 331: Deutschland
331	Feine, wie: Waaren aus lackirtem, gefärbtem, bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der im Art. 445 aufgezählten	„	90	„	90		
	Kautschukfäden, übersponnene, und zwar:						
332	Kautschukfäden mit Baumwolle, Schafwolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, überzogen, dann elastische Stoffe derselben Art	„	50	„	50		
333	Kautschukfäden mit Seide übersponnen und elastische Seidenstoffe	„	100	„	100		
	XVI. Webestoffe und Erzeugnisse aus denselben.						
	Wolle, und zwar:						
334	Wolle aller Art, ungewaschene	„	10	1,40	10		
335	Wolle aller Art, gewaschene, aber nicht gekrempelte oder gekämmte	„	20	2,50	20		
336	Wolle aller Art, gekrempelte oder gekämmte, gefärbte oder nicht	„	50	frei	50		
337	Wollgarne aller Art	„	70	„	70		
	Wollwaaren, und zwar:[2]						
338	Gemeine, nämlich: langhaarige Katzen (Decken, Paturi, Tsuluri), Tuch zu groben Blousen, genannt Halinatuch (Aba, Zeghe, Dimie), Loden, Wollteppiche jeder Art, nach Stück oder nach Meter[3]	„	30	„	30		Zu 338—340: Deutschland
339	Tuch und andere dem Tuche ähnliche Gewebe[4], nicht bedruckt, ebenso Flanell[5] jeder Art, weiß oder gefärbt	„	58	„	58		
340	Alle anderen Wollwaaren, die unter den vorstehenden Artikeln nicht begriffen sind, mit Ausnahme der Shawls und Spitzen; ebenso alle Posamentier-, Knopfmacher- und Bandmacherwaaren aus Schafwolle[6]	„	90	„	90		

[1] Die Guttaperchawaaren unterliegen den Bestimmungen für jene aus Kautschuk. Die chirurgischen Instrumente aus Kautschuk sind zollfrei.

[2] Gewebe aus Schafwolle oder Baumwolle, welche mit einem anderen Stoffe als Seide gemischt sind, zahlen den Zoll der reinen Schaf- und Baumwollgewebe, je nachdem ihr Hauptbestandtheil die Schafwolle oder die Baumwolle ist, und nach Maßgabe der durch die einschlägigen Artikel festgesetzten Unterscheidungen.

[3] In dieser Post sind auch die ordinären Stoffe, genannt „Ziat", indegriffen.

[4] Unter „die dem Tuche ähnlichen Gewebe" fallen alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden (Brünner Herren-Rock- und Hosenstoffe. Modestoffe, „nouveautés").

[5] Die Türkischen Kappen, „Fez" genannt, und die „Moulton", welche mit dem Flanell identisch sind, fallen unter diese Post.

[6] Es fallen unter diese Post die folgenderwaßen benannten Schafwollstoffe: Tibet, Merino, Schottischer Cachemir, Orléans, Barroges, Lasting, Rips (Möbelstoff), Musselin, Gros-grain, Damast, Plüsch, Sammt ꝛc. Die Behandlung der „Diagonalen" benannten Stoffe und der Tischdecken hängt von der Art des Stoffes ab, aus welchem sie bereitet sind.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt. Zuschlag			wie der allgemeine Tarif	
341	Strumpfwirkerwaaren aus Schafwolle jeder Art, auch besetzt mit anderen Geweben . .	100 kg	150	frei	90		Zu 341: Oesterreich-Ungarn: 150 Frks.
342	Shawls, broschirte und façonnirte (Imitationen der Indischen und der Türkischen Shawls) .	vom Werthe	160	„	160		Deutschland: 90 Frks.
343	Shawls, Indische und Türkische	vom Werthe	5 pCt.	„	5 pCt.		
344	Spitzen, wollene	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
345	Filze jeder Art; ebenso nachstehende Filzwaaren: Sohlen, Schuhe[1]) mit oder ohne Sohlen und Hüte aus grobem Filz zum Gebrauche der Bauern[2]) und Soldaten	100 kg	25	„	20		Zu 345: Deutschland und Oesterreich-Ungarn: 25 Frks. Großbritannien: 20 Frks.
346	Filzwaaren, andere als die im vorstehenden Artikel aufgeführten, mit Inbegriff der montirten, aber nicht garnirten Filzhüte . . .	„	175	„	175		
347	Roßhaar, roh, zubereitet oder gekräuselt . .	„	26	2,50	26		
348	Thierhaare, andere	„	3	0,70	3		
	Gespinnste aus Thierhaaren, und zwar:						
349	Gespinnste aus Ziegenhaaren	„	140	frei	140		
350	Gespinnste aus Ochsen-, Kuh- und anderen gemeinen Thierhaaren	„	14	„	14		
	Gewebe und Wirkwaaren aus Thierhaaren, und zwar:						
351	Decken, Teppiche und Bettsäcke, Reibtücher, Säcke und Taschen, Gurte und andere ordinäre Gewebe aus Thierhaaren jeder Art . . .	„	25	„	25		
352	Gewebe und Wirkwaaren, andere, aus Thierhaaren jeder Art	„	80	„	80		
353	Roßhaarhüte, montirte oder nicht, aber nicht garnirte	1 Stück	0,28	„	0,28		
354	Posamentierwaaren aus Roßhaar	100 kg	150	„	150		
	Seide, und zwar:						
355	Seidenraupen-Kokons	„	35	0,05	35		
356	Seide, rohe	1 kg	4,50	0,25	4,50		
357	Seide, filirte (borangic)	„	5	frei	5		
358	Seidenabfälle, nicht gefärbte, filirte oder nicht	100 kg	112	0,10	112		
	Seidengespinnste, und zwar:						
359	Seidengespinnste von jeder Farbe, einfache oder gezwirnte	1 kg	5,50	„	5,50		
	Gewebe und Wirkwaaren aus Seide:						
360	Foulard, roher, gefärbter oder bedruckter, Lüstrin, Florence, Marcelin	100 kg	560	„	560		
361	Seidenstoffe, glatte, mit Ausnahme der zum vorstehenden Artikel gehörigen und des Sammtes	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
362	Seidenstoffe, façonnirte (mit Ausnahme des Sammtes), und glatter Krepp	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
363	Seidenstoffe, mit Seide broschirt, gestickter und façonnirter Krepp, Seidengaze, letztere ohne Unterschied, ob aus reiner Seide oder mit Zwirn gemischt	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
364	Sammt, reinseidener, glatt oder façonnirt . .	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
365	Bänder, reinseidene, glatte, mit Ausnahme der Sammtbänder	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
366	Bänder, reinseidene, façonnirte oder broschirte, mit Ausnahme der Sammtbänder	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
367	Sammtbänder, glatte oder façonnirte . . .	„	7 pCt.	„	7 pCt.		

[1]) Filzschuhe mit ledernen Sohlen fallen unter diese Post.
[2]) Die sogenannten Kronstädter Hüte (aus Schafwolle) gehören zu dieser Kategorie.

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
368	Tüll, seidener	100 kg	750	frei	750		
369	Spitzen, seidene (Blonden)	vom Werthe	5 pCt.	„	5 pCt.		
370	Bürtlwaaren, seidene	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
371	Posamentierwaaren, reinseidene	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
372	Decken, seidene	100 kg	315	„	315		
	Baumwolle, und zwar:						
373	Baumwolle, rohe und Baumwollabfälle	„	15	„	15		
374	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	„	25	„	25		
375	Baumwollwatte und -Charpie	„	15	„	15		
	Baumwollgarne, und zwar:						
376	Baumwollgarn, einfaches, gekrempeltes, rohes oder gebleichtes	„	21	„	21		
	Baumwollgarn, einfaches, gekrempeltes, roh oder gebleicht, in Rumänien „cret2", „cretzisor" und „extracret" genannt	„	—	—	15		Großbritannien
377	Baumwollgarn, gezwirntes, rohes oder gebleichtes	„	31	„	20		Zu 377: Großbritannien, mit dem Zusatze „zwei oder mehrfach" (gezwirntes). Oesterreich-Ungarn: 31 Frks.
378	Baumwollgarn, gefärbtes (einfaches oder gezwirntes)	„	46,50	„	46,50		
	Baumwollwaaren, und zwar: [1])						
379	Gemeine, wie: rohe, ungebleichte, nicht gefärbte, nicht appretirte, nicht gemusterte; Dochte, gewebte, Gitter, Riehe und Gurte	„	20	„	20		
380	mittelfeine, wie: appretirte, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der bedruckten) gemusterte oder nicht	„	25	„	25		Zu 379—384: Deutschland wie der allgemeine Tarif
381	feine, wie: bedruckte; sammtartige Gewebe	„	45	„	45		
382	feinste, wie: Tulle anglais, Bobbinets, Musselin, Linon, Gaze und andere unbichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen	„	90	„	90		
383	Posamentier-, Knopf- und Bandmacherwaaren	„	80	„	80		
384	Strumpfwirkwaaren aus Baumwolle jeder Art, auch besetzt mit anderen Geweben	„	150	„	80		Zu 384: Oesterreich-Ungarn 150 Frks.
385	Spitzen, baumwollne	vom Werthe	5 pCt.	„	5 pCt.		
	Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, und zwar:						
386	Hanf und Flachs, frisch, getrocknet oder geröstet, aber nicht gebrecht; Jute, Abaca (Manilahanf), Phormium Tenax (Neuseeländer Hanf) und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh oder gehechelt	100 kg	1,25	0,10	1,25		
387	Hanf und Flachs, gebrecht, gehechelt oder nicht, Werg aus Hanf oder Flachs	„	9	0,45	9		
	Garne aus Flachs, Hanf und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, und zwar:						
388	Garne aus Flachs und Hanf, einfache, rohe, gebleichte oder in jeder Farbe gefärbte	vom Werthe	7 pCt.	frei	7 pCt.		
389	Garne aus Flachs und Hanf, gezwirnte, rohe, gebleichte oder in jeder Farbe gefärbte	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
390	Garne aus Jute, Abaca, Phormium Tenax, Aloebast und anderen ähnlichen Spinnstoffen, rohe	100 kg	5	„	5		

[1]) Gewebe aus Schafwolle oder Baumwolle, welche mit einem andern Stoffe als der Seide gemischt sind, zahlen den Zoll der reinen Schaf- und Baumwollgewebe, je nachdem ihr Hauptbestandtheil die Schafwolle oder die Baumwolle ist und nach Maßgabe der durch die einschlägigen Artikel festgesetzten Unterscheidungen.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr (Franken)	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Einfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Ausfuhr (Franken)	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
391	Garne aus Jute, Abaca, Phormium Tenax, Aloebast und anderen ähnlichen Spinnstoffen, gebleichte oder gefärbte	100 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 10	frei	10	wie der allgemeine Tarif	
392	Taue und Stricke aus Hanf, Jute, Abaca, Phormium Tenax. Aloebast und anderen ähnlichen Spinnstoffen von jeder Stärke, rohe, gebleichte oder getheerte; Stricke für Stallungen und Wagenbelpannung	„	9	„	9		
393	Bindfäden von jeder Stärke, rohe, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln und Strähnen; Trensen, Halfter und Gurte aus Hanf, Fischernetze jeder Art	„	18	„	18		
394	Lindenrinde, zu Stricken, gebrecht, und Stricke aus Lindenrinde	„	4	„	4		
	Webe- und Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, und zwar:						
395	Leinwand, ungebleicht, ganz ordinär; Jutegewebe [1]), auch gebleicht oder gefärbt	„	10	„	10		Großbritannien.
396	Jutegewebe,[2]) ganz ordinäre, roh oder gebleicht	„	—	—	5		
397	Leinwand, roh, dicht und stark; geköperte Leinwand für Bettzeug und Möbel, auch gebleicht; farbig gewebte Leinwand (gestreift, karrirt, „Kanafas"), roher Zwillich	„	30	frei	30		
398	Zwillich zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt	„	50	„	50		Zu 398: Oesterreich-Ungarn 55 Franken Belgien 45 Fr.
399	Leinwand, ſogenannte „Holländiſche", glatte, gebleichte, weniger als acht Schußfäden auf fünf Millimeter enthaltend	„	55	„	45		
400	Leinwand, ſogenannte „Holländiſche", glatte, gebleichte, 8 bis 11 Schußfäden (inklusive) auf fünf Millimeter enthaltend	„	31	„	31		
401	Leinwand, ſogenannte „Holländiſche", glatte, gebleichte, 12 bis 19 Schußfäden (inklusive) auf fünf Millimeter enthaltend	„	49	„	49		
402	Leinwand, ſogenannte „Holländiſche", glatte, gebleichte, 20 Schußfäden und mehr auf fünf Millimeter enthaltend	vom Werthe	7 pCt	„	7 pCt.		
403	Leinwand, ſogenannte „Holländiſche", glatte, gefärbte, jeder Art	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
404	Leinwand, ſogenannte „Holländiſche", bedruckte, jeder Art, leinene Taſchentücher mit Vignetten bedruckt, in Streifen von mehreren ſolchen Tüchern oder nach dem Dutzend, eingeſäumt oder nicht	100 kg	40	„	40		
405	Tiſch- und Toilettenwäſche, rohe oder gebleichte, mit farbigen Streifen oder damaſcirt	„	125	„	125		
406	Batiſt und Linon, Taſchentücher aus Batiſt und Linon, in Dutzenden, auch geſtickte, doch ohne Spitzen	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
		100 kg	245	„	245		

[1]) Teppiche aus reiner Jute unterliegen derſelben Behandlung wie die Jutegewebe, das heißt, ſie ſind dem Zollſatze von 10 Fr. per 100 kg unterworfen.

[2]) Säcke und Teppiche aus unvermiſchter Jute werden wie Jutegewebe behandelt und zahlen 5 Fr. per 100 kg (Großbritannien).

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr Franken	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
407	Wirkwaaren, leinene, jeder Art und Qualität	100 kg	150	frei	150	wie der allgemeine Tarif	
408	Posamentierwaaren und Bänder, leinene, rohe, gebleichte oder gefärbte	„	100	„	100		
409	Tüll und Spitzen, leinene	vom Werthe	5 pCt.	„	5 pCt.		
410	Teppiche aus Flachs, Hanf oder Baumwolle, rein oder gemischt mit anderen Materialien, mit Ausnahme der Seide; Teppiche aus Jute[1]) und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, gemischt mit anderen Materialien, mit Ausnahme der Seide	100 kg	30	„	30		
	Mit Seide gemischte Gewebe, und zwar:						
411	Wollene Stoffe, gemischt mit Seide allein oder mit Seide und Leinen oder Baumwolle, wobei die Seide jedenfalls nur zur Herstellung eines Musters oder einer Verzierung dient, insofern nicht die Beimengung von Seide weniger als zehn Prozent beträgt, in welchem letzteren Falle die Stoffe als rein wollene Gewebe behandelt werden[2])	„	135	„	135		
412	Seidenstoffe, mit anderen Matrialien als echtem oder unechtem Gold und Silber gemischt	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
413	Seidenbänder, mit anderen Materialien gemischt, einfache oder façonnirte, auch Sammetbänder	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
414	Seidenstoffe, mit unechtem Gold oder Silber gemischt, oder mit unechtem Gold oder Silber brochirt	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
415	Seidenstoffe, mit echtem Gold oder Silber gemischt oder mit echtem Gold oder Silber brochirt	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
416	Seidengaze, mit echtem oder unechtem Gold oder Silber gemischt	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
417	Posamentierwaaren und Bänder aus Wolle, mit anderen Materialien, selbst mit ein wenig Seide gemischt	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
418	Posamentierwaaren aus Seide, mit anderen Materialien als echtem Gold oder Silber gemischt	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
419	Posamentierwaaren aus echtem oder unechtem Gold oder Silber	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
420	Spitzen aus echtem oder unechtem Gold oder Silber	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
	Wachstuch und getheerte Stoffe und zwar:						
421	Wachstaffet, seidener	100 kg	140	„	140		
422	Wachs- und Theertuch, starkes, wie es zur Verpackung und Bedeckung von Waaren, für Fußböden u. s. w. benutzt wird	„	15,30	„	15,30		
423	Wachstuch, feines, zu verschiedenem Gebrauche, einfach gefärbt oder gemustert, nach Maß oder in Stücken	„	40	„	40		
424	Getheerter und Asphaltfilz zur Verkleidung der Schiffe, zur Bedachung und anderem Gebrauche	„	7,50	„	7,50		
425	Kleidungen, fertige und Wäschwaaren	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		

[1]) Ueber die Behandlung der Teppiche aus reiner Jute, siehe Jutegewebe.
[2]) Wollgewebe mit Fransen aus Seide oder aus Seide gemischt mit Leinen oder Baumwolle, wenn die Fransen einen Bestandtheil des Gewebes selbst bilden, fallen unter diese Tarifpost.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
426	Modeartikel und garnirte Hüte	vom Werthe	7 pCt.	frei	7 pCt.		
427	Künstliche Blumen und Schmuckfedern . . .	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
	Hüte, und zwar:						
428	Männerhüte, seidene, mechanische Hüte (Gibus) ohne Unterschied des Stoffes, Hüte aus lackirtem Pappdeckel, Mützen und andere Kopfbedeckungen für Männer, ohne Unterschied des Stoffes .	1 kg	3,50	„	3,50		
429	Hüte und Kappen aus Rohr, Binsen, Palmblättern, Span und anderen faserigen Stoffen, ohne Garnitur, mit Ausnahme der Hüte und Kappen aus Bast und Stroh	100 kg	36	„	36		
430	Hüte und Kappen aus Bast und Stroh, ohne Garnitur, und mit seidenen oder anderen Gespinnsten, oder mit Roßhaaren durchzogene oder durchwirkte Hüte und Kappen (Sparterie)	„	362	„	362		
431	Kopfbedeckungen für Militär, als: Czakos, Käppis und andere ähnliche aus Tuch oder anderen Stoffen, mit oder ohne Verzierungen oder Distinktionszeichen von Metall, Posamentierwaaren und anderen	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
	Pflanzen, Zweige und Rinden zum Flechten, und zwar:					wie der allgemeine Tarif	
432	Schilfrohr	100 Garben	0,65	0,05	0,65		
433	Flechtweiden	„	2,80	0,10	2,80		
434	Binsen, ordinäre	„	0,40	0,05	0,40		
435	Stuhlrohr	100 kg	7	frei	7		
436	Stuhlrohr, gespaltenes	„	10	„	10		
437	Binsen (Rohre), exotische	„	12	„	12		
	Bast-, Binsen-, Kokosnußfasern-, Gras-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren, und zwar:						
438	gemeinste, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Kokosnußfasern Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh	„	2	„	2		
439	gemeine, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Kokosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Rohr, gefärbt, dann Waaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl., gespaltenes Stuhlrohr, gebeizt oder gefärbt; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit polirtem, aber nicht gefärbtem und nicht lackirtem Holze	„	9,50	„	9,50		
440	mittelfeine, d. i. Geflechte, auch Decken und Matten, insoweit sie nicht unter den Artikeln 438 und 439 begriffen sind	„	35	„	35		
441	feine, d. i. Geflechte, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	„	350	„	350		
	Geflechte und Gewebe aus Stroh	„	—	—	20		Schweiz.

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
	XVII. Papier, Pappdeckel und Waaren daraus.		nebst 15 pCt. Zuschlag				
	Papier und Papierwaaren:						
442	gemeine, d. i. graue oder andere Packpapiere, einfache oder getheerte, Pappdeckel, gemeine, Glaspapier, Schmirgelpapier und andere ähnliche	100 kg	8	frei	8	wie der allgemeine Tarif	Zu 442—445: Deutschland
443	Papiere, nicht besonders benannte	„	19	„	19		
444	Tapetenpapier jeder Art	„	40	„	40		
445	Luxuspapiere, d. i. Gold- und Silberpapier, Papiere mit Mustern, gepreßt oder durchgeschlagen; Briefpapiere mit Monogrammen oder Vignetten und eben solche Couverts, Chinesisches Papier; Papierarbeiten, einfache oder in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der edlen Metalle, der Edel- und Halbedelsteine, der echten Korallen, der echten Perlen, des Bernsteins, des Gagats und des Schildpatts	„	60	„	60		
446	Etiketten, Rechnungen, Fakturen, Wechselformulare, Frachtbriefe u. dgl., Visitkarten, Adreßkarten u. dgl., Wandkalender, auch auf Pappdeckel gezogene, sogenannte Amerikanische Kalender, alle vorgenannten gedruckt, gestochen oder kolorirt	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
447	Pappdeckel, geglättete, Pappdeckel aus aufeinander gelegten Papierblättern, Pappdeckel für Maler	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
448	Waaren aus Papier-mâché und aus Steinpappe, nur gefirnißt oder lackirt, ohne Vergoldung und Versilberung und ohne Verbindung mit anderen Materialien als Holz und unedlen Metallen (letztere weder vergoldet, noch versilbert)	100 kg	28	„	28		
449	Schub- oder Deckschachteln aus Pappdeckel, einfach überzogen mit Papier, auch gefärbtem, vergoldetem oder versilbertem, auch mit Etiketten versehen, wie sie vorzugsweise im Apothekergewerbe verwendet werden	„	25	„	25		
450	Alle anderen Waaren aus zugeschnittenem und geleimtem Pappdeckel (Cartonnagearbeiten im eigentlichen Sinne) mit und ohne Holz und Glas, mit Papier jeder Art überzogen, mit oder ohne Verzierungen aus Papier oder unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen	„	60	„	60		
451	Spielkarten, ohne Unterschied der Qualität	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
	Literarische, wissenschaftliche und Kunstwerke, und zwar:						
452	Bücher im Allgemeinen, kartographische Werke in fliegenden Blättern oder zu Atlanten gebunden, Stiche, Lithographien und Photographien in fliegenden Blättern oder zu Albums gebunden, musikalische Werke, gestochen, lithographirt oder mit beweglichen Typen gedruckt	—	frei	„	frei		Zu 452: Deutschland

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt. Zuschlag		Franken		
	XVIII. Holz und Waaren daraus.						
	Brennholz und Holzkohle, und zwar:						
453	Brennholz	1 cbm	0,50	Weidenholz 0,05 per Ster, 0,20 per 100 kg; Brennholz 0,10 per Ster, 0,25 per 100 kg	0,50		
454	Holzkohle	100 kg	0,45	frei	0,45		
	Bau- und Werkholz, und zwar:						
455	Bauholz	—	frei	„	frei		Zu 455: Deutschland.
456	Hölzer, exotische, mit Ausnahme der wohlriechenden, in Blöcken oder zersägt, ohne Unterschied der Stärke, mit Ausnahme der Fourniere	100 kg	3,50	„	3,50		
457	Kork, roher	„	4	„	4		
458	Hölzer, wohlriechende	„	15	„	15		
	Holzwaaren, und zwar:						
459	Gemeinste, wie: rohe Böttcher-, Tischler-, Drechslerwaaren; Wagnerarbeiten und andere bloß gehobelte oder geschnittene Holzwaaren; gemeine Korbmacherwaaren; alle diese Gegenstände nicht bemalt, nicht gebeizt, nicht lackirt, nicht gefirnißt, nicht polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	2	„	2	wie der allgemeine Tarif	Zu Nr 459 u. 460: Deutschland.
460	Gemeine, wie: Fourniere, Parketten, uneingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkkohlen, Korkstöpsel — alle diese Artikel roh	„	5	„	5		
461	Feine, wie: Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parketten, sowie alle oben unter 459 und 460 aufgeführten Artikel, bemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit gemeinen Metallen, gemeinem Leder, Rohr, Schilf und anderen faserigen vegetabilischen Stoffen	„	9	„	9		Zu 461: Deutschland, mit dem Zusatz: Kinderspielzeug.
462	Feinste, wie: eingelegte, inkrustirte geschnitzte Holzarbeiten, feine Drechsler- und Korbmacherwaaren, Arbeiten aus vergoldetem Holze, Schwarzwälder Uhren, eingelegte Fourniere, und überhaupt alle oben nicht unter 459, 460, 461 begriffenen Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der im Artikel 445 aufgezählten, endlich gepolsterte Möbel mit oder ohne Ueberzug	„	50	„	50 30		Zu 462: Deutschland, jedoch mit Ausnahme der Schwarzwälder Uhren. Deutschland: Schwarzwälder Uhren 30 Frks.
	XIX. Mineralische Brennstoffe, Erdharze und Erzeugnisse daraus.						
463	Mineralische Kohle (Steinkohle, Braunkohle ꝛc.)	—	frei	„	frei		Zu 463: Deutschland, mit dem Zusatze „Koaks, Anthracit, Torf“.
464	Asphalt	100 kg	1,75	„	1,75		
465	Petroleum, roh, jeder Qualität und rohes Steinöl	„	5	„	frei		Zu 465: Deutschland und Großbritannien: Petroleum, roh u. raffin.
	raffinirt, sogen. Gas und raffinirtes Steinöl	„	30	„	„		

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
			nebst 15 pCt. Zuschlag				
466	Erdharze, flüssige, nicht besonders benannte . .	100 kg	0,60	frei	0,60		
467	Azokerit, roh (Erdwachs)	„	4	„	4		
468	Kitte aus Erdharzen	„	1,12	„	1,12		
469	Steinkohlentheer	„	0,50	„	0,50		
470	Paraffin und Kerasin (Erdwachs), Kerzen und andere Gegenstände aus Paraffin und Kerasin	„	13	„	13		
471	Paraffin und Kerasin zur Erzeugung von Stearinkerzen	—	frei	„	frei		
472	Graphit oder Wasserblei	100 kg	3	„	3		
	XX. Mineralien, Thon- und Glaswaaren.						
	Edelsteine, und zwar:						
473	Diamant, Saphir, Smaragd, Rubin, echte Perlen, Spinell, Topas, Opal, Hyacinth, Türkis, Amethyst, Granaten, Korallen und andere nicht besonders aufgeführte Edelsteine und Gemmen	100 g	4	„	4		
	Werthvolle harte Steine, und zwar:						
474	Bergkrystall, Achat, Onyx, Jaspis, Turmalin, Lapis Lazuli, Gagat, Malachit und andere nicht besonders benannte, roh	1 kg	30	„	30		
475	Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Steine, polirt, gravirt oder façonnirt, mit oder ohne Verbindung von anderen Materialien[1] . .	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.	wie der allgemeine Tarif	
	Gemeine Steine und Steinarbeiten, und zwar:						
476	Marmor aller Art und Alabaster, roh und geschnitten, aber nicht geschliffen, noch gemeißelt	100 kg	1,80	„	1,80		
477	Grobe Arbeiten zu Bauten aus Marmor oder hartem Stein, geschliffen oder gemeißelt, wie: Säulen, Säulentheile, Konsolen, Sockel Ornamente, Gartenbassins und andere	„	4,50	„	4,50		
478	Gegenstände, verschiedene, aus Marmor oder gemeinem Stein, 5 kg oder darüber schwer, polirt, gemeißelt oder façonnirt, wie: Statuen und Büsten, Grabkreuze und Grabdenkmäler, Gartenornamente, Mörser u. dergl., in Verbindung mit anderen Materialien; verschiedene Gegenstände aus Alabaster, ohne Unterschied des Gewichts, ohne Verbindung mit anderen Materialien; alle Gegenstände aus Gyps, bemalt oder bronzirt, auch in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen	„	10	„	10		
479	Gegenstände aus Steinen jeder Art, weniger als 5 kg schwer; Gegenstände aus Steinen jeder Art, ohne Unterschied des Gewichts, in Verbindung mit anderen Materialien; ausgenommen mit bronzenen (anderen als gegossenen und gedrehten), Elfenbein, Perlmutter, Schildplatt und edlen Metallen	„	35	„	35		
480	Bausteine, gemeine, rohe und bearbeitete; rohe Steine zu Mühlsteinen	„	0,20	„	0,20		

[1] Wenn der Werth der Gegenstände dieser Post 570 Franken per kg übersteigt, so hat der Importeur das Recht, die Anwendung der Bestimmungen über die Edelsteine, nämlich die Anwendung des Zollsatzes von 4 Franken per 100 g, zu verlangen.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
481	Steine und Platten zum Pflastern aus Sandstein und Granit; Granit zu Einfassungen, Kai-Kronen und anderen Zwecken	100 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 0,25	frei	0,25	wie der allgemeine Tarif	
482	Lithographische Steine	„	1	„	1		
483	Mühlsteine, und zwar sogenannte „Französische Steine“ (aus La Ferté) von jeder Größe	1 Paar	48	„	48		
484	Mühlsteine aus karpatischem Quarz	„	36	„	36		
485	Mühlsteine, gemeine, aus Trachyt und andere	„	18	„	18		
486	Schleifsteine und Probirsteine (für Gold)	100 kg	3 25	0,50	3,25		
487	Filtrirsteine	„	2	frei	2		
488	Bimsstein	„	2	„	2		
489	Schmirgel	„	3	„	3		
490	Kreide in Stücken, nicht geschnitten, und Kreide zu Stiften oder anders geschnittene, für Billards oder zu anderem Gebrauche	„	2,50	„	2,50		
491	Schiefer, eingerahmt oder nicht	100 Stück	1,50	„	1,50		
492	Gyps	100 kg	0,65	„	0,65		
493	Kalk, gemeiner und hydraulischer	„	0,30	„	0,30		
494	Cement, natürlicher und künstlicher	„	0,70	„	0,60		Zu 494: Großbritannien 0,60 Frks.
495	Sand, Kies, Kieselerde, Mergel und verschiedene Thonarten	„	0,10	„	0,10		Oesterr.-Ungarn 0,70 Frks.
496	Ocker (Farberden)	„	1	„	1		
497	Mauer- und Dachziegel	„	0,05	„	0,05		
	Thonwaaren, das ist Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden, und zwar:						
498	Gemeinste, das ist alle nicht besonders benannten Thonwaaren, z. B. gewöhnliches aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen, Schmelztiegel	„	1,35	„	1,35		
499	Gemeine, d. i. 1. Steingut, einfarbiges oder weißes, ingleichem weißes nur mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes, dann 2. die unter 498 begriffenen Thonwaaren, in Verbindung mit nicht gefärbtem, nicht gebeiztem, nicht gefirnißtem, nicht lackirtem, nicht polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter 498 gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	„	2,40	„	2,40		Zu 499: Großbritannien, mit dem Zusatze: „und 3. Teller, ordinäre, zweifarbig bedruckt, welche in Körben eingehen.“
500	Mittelfeine, d. i. 1. Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, versilbertes und vergoldetes; 2. Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes	„	8	„	8		
501	Feine, d. i. Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes und versilbertes	„	16	„	16		
502	Phantasieartikel aus Porzellan, Biscuit, Fayence, wie Statuetten, Figuren, Schreibtisch-Garnituren u. s. w.; Handleuchter, Lampen und dergl.; alles Vorstehende weiß oder verziert mit Malereien, Vergoldungen, Bronze, geschnitztem Holze und eingelegter Arbeit u. s. w.	„	30	„	30		

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr (Franken)	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Einfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Ausfuhr (Franken)	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
	Glaswaaren, und zwar: [1])		nebst 15 pCt. Zuschlag				
503	Glas, gemeinstes (d. i. Hohlglas [Glasgeschirr], grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben), dann Glasmassen, rohe (d. i. in rohen Platten, Stangen und unförmlichen Stücken; auch Emailmasse)	100 kg	4	frei	4	wie der allgemeine Tarif	
504	Glas, gemeines, d. i. weißes Hohlglas, ungemustert, glatt, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	„	6,50	„	∫ 6,50 ⌊ 5		Belgien: Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) 5 Frks. Zu 505 u. 506: Deutschland. Zu 505: Großbritannien, Glas, gegossenes, gepreßtes ꝛc. Zu 506 (Gegenstände von farbigem Glas ꝛc. 38 Frks.): Italien.
505	Glas, gepreßtes, abgeriebenes, gravirtes, geschnittenes, gemustertes, massives: alle diese Gegenstände ungefärbt, nicht geschliffen	„	20	„	20		
506	Glas, geschliffenes, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes; Glasbehänge zu Kronleuchtern	„	50	„	50		
	Gegenstände von farbigem Glas, als: falsche Perlen, falsche Korallen und falscher Jet (in Rumänien mit „margelle“ [margelle colorate und margelle nègre] bezeichnet)	„	—	„	38		
507	Spiegelgläser, deren beide Dimensionen 45 cm nicht übersteigen, belegt oder nicht	„	20	„	20		
508	Spiegelgläser, bei welchen beide Dimensionen oder eine derselben 45 cm übersteigt, belegt oder nicht	„	40	„	40		
509	Phantasieartikel, wie Statuetten, Figürchen ꝛc.; Schreibtisch-Garnituren, Handleuchter, Lampen und dergl. aus verziertem Glase, ohne Unterschied der Façon, montirt mit jederlei anderem Materiale, mit Ausnahme der edlen Metalle	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
	XXI. Metalle und Metallwaaren.						
	Gold und Platin, und zwar:						
510	Gold in Barren und Stäben; Bruchgold, Goldstaub	1 kg	3	„	3		
511	Blattgold zur Vergoldung	„	3	„	3		
512	Goldblech und Golddraht	„	40	„	40		
513	Platin, rohes, in Massen, Platin in Stücken, Gegenstände ganz aus Platin, mit Ausnahme jener, welche zu den Goldschmiedewaaren und Bijouterien gehören	„	3	„	3		
514	Goldschmiedewaaren von Gold, Platin oder vergoldetem Silber	„	40	„	40		

[1]) Nach einer Mittheilung im Pester Lloyd vom 17. Juli 1883 ist über die Verzollung verschiedener Glaswaaren in Rumänien zwischen der Ungarischen und Rumänischen Regierung auf kommissarischem Wege Folgendes vereinbart worden. Das gewöhnliche grüne, schwarze und gelbe Hohlglas, welches die Rumänischen Zollämter bisher zum Theil mit 6,50, theils mit 20 und 50 Franks verzollten, wird in Zukunft 4 Franks Zoll bezahlen, während das gewöhnliche weiße und blaue Hohlglas mit Strichen, Reifen und dergleichen oder auch mit gepreßten Stöpseln versehen, welches bisher 20 bis 50 Franks Zoll bezahlte, von nun an 6,50 Franks bezahlen wird. Für das feinere weiße Hohlglas, ferner für gepreßtes, geriebenes, geätztes, geschliffenes und gemustertes Glas, welches die Rumänischen Zollämter bisher theilweise mit 50 Franks manipulirten, wurden 20 Franks Einfuhrzoll vereinbart, aus silberfarbigem und Silberglanzglas geblasene Rippschen und andere Kleinigkeiten, wie z. B. Leuchter, Gläser, Schalen ꝛc., werden von nun an nach ihrem Werthe verzollt. Bisher wurden diese Gegenstände in Rumänien mit 50 Franks Zoll manipulirt, was in Anbetracht der Billigkeit dieser Artikel die Ausfuhr derselben außerordentlich erschwerte.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr (Franken)	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Einfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Ausfuhr (Franken)	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
515	Bijouterien von Gold oder Platin, mit oder ohne echte Edelsteine	1 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 40	frei	40		
	Silber, und zwar:						
516	Silber, rohes, in Massen und Bruchsilber . .	"	0,30	"	0,30		
517	Blattsilber zum Versilbern	"	3	"	3		
518	Silberblech und Silberdraht:						
	a) nicht vergoldet	"	16	"	16		
	b) vergoldet	"	21	"	21		
519	Silberwaaren	"	16	"	16		
520	Bijouterien aus Silber, ohne echte Edelsteine .	"	24	"	24		
521	Bijouterien aus Silber mit echten Edelsteinen	"	40	"	40		
522	Aluminium	"	9	"	9		
	Imitations-Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren und Aluminium-Bijouterie.						
523	Plattirte Waaren und andere Imitationen des Silbers oder vergoldeten Silbers	vom Werthe	7 pCt.	"	7 pCt.		
524	Bijouterien, imitirte, feine, und Aluminium-Bijouterien	1 kg	20	"	20		
525	Bijouterien, imitirte, ordinäre	"	2,50	"	2,50		
	Vergoldete und versilberte in den anderen Artikeln nicht benannte Waaren, und zwar:						
526	Vergoldete oder versilberte Perlen; ordinäre Flitter, Messingdraht zur Verzierung von Bekleidungen (Betélâ); Rauschgold; alle diese Gegenstände vergoldet oder versilbert . . .	"	0,85	"	0,85	wie der allgemeine Tarif	
527	Gegenstände von Packsong und anderen Legirungen, vergoldet oder versilbert, zu verschiedenem Gebrauche, wie Verzierungen, Buchstaben, Griffe u. dgl., kleine ganz vergoldete Gegenstände aus Metall	"	2,10	"	2,10		
	Uhren, und zwar:						
528	Taschen-Chronometer, goldene, Taschenuhren aus jedem Materiale, mit Gold nur besetzt, verziert oder eingefaßt; Taschenuhren, mit Edelsteinen verzierte	1 Stück	6	"	6 0,75		Zu 528 u. 529: Uhren mit Schalen aus natürlichem Metall, weder versilbert noch vergoldet, oder mit versilberten oder vergoldeten Schalen, unter der Bedingung, daß sie auf der inneren Seite der Schale das Wort „métal" eingravirt tragen. Schweiz 0,75 Fr.
529	Taschenuhren, silberne oder aus anderem Material, weder mit Gold noch mit Edelsteinen besetzt noch verziert	"	2	"	2 0,75		
530	Pendeluhren, aus Bronze allein, oder aus Bronze und Marmor oder aus anderen Materialien, mit Ausnahme von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen	1 kg	2,50	"	2,50		
531	Pendeluhren aus verschiedenen Kompositionen zur Nachahmung der Bronze, mit oder ohne Holz (nur polirt, gefirnißt, lackirt oder bemalt), Marmor oder Alabaster, Papier-mâché oder Steinpappe, aber ohne Beimengung anderer Materialien	"	1	"	1		
532	Wanduhren, mit jederlei Holz montirte, einfach gearbeitet oder geschnitzt, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, aber ohne eingelegte Arbeit, ohne Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und edle Metalle; Bilderuhren mit oder						

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr Franken	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
	ohne mechanisches Triebwerk, mit oder ohne Musikwerk[1]	1 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 0,55	frei	0,55	wie der allgemeine Tarif	
533	Tisch-Weckuhren, kleine, ordinäre	„	0,80	„	0,80		
534	Pendeluhren, hölzerne, sehr ordinäre	100 kg	50	„	50		
535	Musikdosen, einfache, ohne Verbindung mit anderen Gegenständen oder in Verbindung mit Gegenständen, welche, abgesondert vorkommend, einen geringeren Zoll als den in diesem Artikel bestimmten zu entrichten hätten	1 kg	1	„	1		
536	Uhrfournituren jeder Art, mit Ausnahme von Uhrgläsern und Theilen von Straßenuhren	„	4	„	4		
	Kupfer, Messing und Bronze, Waaren aus Kupfer, Messing und Bronze, und zwar:						
537	Kupfer, Messing und Bronze, roh, in jeder Form, Bruchstücke von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Bronze, Kupferfeilspäne, alles weder vergoldet, noch versilbert	100 kg	14	„	14		Zu 538: Oesterreich-Ungarn 20 Frks. Großbritannien 15 Frks.
538	Kupfer, Messing und Bronze in Platten und in Drahtform (mit Ausnahme der Drähte zu Saiten für Musikinstrumente), nicht vergoldet, nicht versilbert	„	20	„	15		
539	Messingdraht zu Saiten für Musikinstrumente und Messingdraht, auch mit Baumwolle oder Seide übersponnen[2]	„	40	„	40		
540	Kupfer- und Messingdraht zu Geweben und Stickereien, nicht vergoldet, nicht versilbert	„	52	„	52		
541	Metalltücher	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt		
542	Kupferschmiedewaaren für Küche und Haushaltung; Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe, Dampfmaschinen u. s. w., Kessel, Kufen, Reservoirs, Apparate für Destillirer, Raffineure, Färber u. s. w.	100 kg	26	„	26		
543	Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren, gemeine, einfach gegossen oder abgedreht; gemeine Waaren aus Kupfer-, Messing- und Bronzeblech; alle diese Gegenstände weder bemalt noch gefirnißt, weder vergoldet, noch versilbert, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien[3]	„	24	„	24		
544	Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren, verschiedene, fein gearbeitete, bemalte oder gefirnißte, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien, aber weder ciselirt, noch vergoldet, noch versilbert[4]	„	40	„	40		

[1]) Bezüglich der sogenannten Schwarzwälder Uhren siehe Holzwaaren.

[2]) Diese Bestimmung findet auf alle aus Metalldrähten verfertigten Saiten für Musikinstrumente Anwendung, ohne Unterschied, ob diese Saiten nur aus einem Drahte oder aus Drähten bestehen, welche um Seide ꝛc. gewickelt sind.

[3]) In diesem Artikel sind begriffen: Zapfen und Lager für Maschinen, Bronze-Mörser, Hähne, Druckzylinder, Kirchenglocken, eiserne Nägel mit messingenen Köpfen, Glocken für das Vieh, Schellen, ordinäre unverzierte Leuchter, Bügeleisen, Kamin- und Ofenvorsätze, Eisenthüren u. s. w.; überhaupt alle ordinären, nicht in anderen Artikeln genannten Gegenstände von Kupfer, Messing und Bronze.

[4]) In diesem Artikel sind folgende und ähnliche Gegenstände begriffen: Kirchenlüster, Hand- und Hängelaternen (auch Straßenlaternen), Wagenlaternen, Lampen und andere in die Lampenfabrikation einschlägige Erzeugnisse, Küchenformen, Präsentirteller, Verzierungen und Garnituren für Sattler- und Wagnerarbeiten, Rosetten, Vorhanghalter und Fenstergeländer, Rollen für Möbel, einfache, nicht ornamentirte Thürdrücker und Schlüssellochschilde; Drücker für Wagenthüren; Rahmen von jeder Form und Größe; Kämme u. s. w.

Zu Anmerkung 3: Zapfen und Lager für Maschinen zollfrei Großbritannien.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
545	Gegenstände aus Kupfer- oder Messingdraht, polirt oder nicht, verzinnt oder nicht, bemalt oder nicht, aber weder vergoldet noch versilbert[1]	100 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 45	frei	45	wie der allgemeine Tarif	
546	Gegenstände aus Messing oder Bronze, fein gearbeitete, ciselirt oder anders verziert, vergoldet oder versilbert, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien[2]	„	80	„	80		
547	Kunstobjekte, Einrichtungsstücke und Phantasie-Gegenstände aus Bronze fein gearbeitet, vergoldet oder nicht, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien mit Ausnahme von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und den edlen Metallen, letztere insofern sie anders als zur Vergoldung verwendet sind[3]	„	180	„	180		
	Zinn, und zwar:						
548	Zinn, rohes, in jeder Form, in Platten, Stangen ꝛc.; Zinnfeilspäne; Bruchstücke von Gegenständen aus Zinn	„	16	„	15		Zu 548: Oesterreich-Ungarn 16 Frks. Großbritannien 15 Frks.
549	Legirungen von Zinn, verschiedene, in Massen	„	13	„	13		
550	Zinn, reines oder Legirungen davon, in Blättern (Stanniol)	„	31	„	31		
551	Gegenstände von Zinn, gemeine, in Verbindung mit Blei oder Zink, auch in Verbindung mit Holz	„	21	„	21		
552	Gegenstände von Zinn, feine, und alle Gegenstände aus der Legirung von Zinn und Spießglanz (Britanniametall), weder vergoldet, noch versilbert	„	56	„	56		
	Spießglanz, und zwar:						
553	Spießglanz, roher (Antimonium crudum)	„	10	„	10		
554	Drucklettern, Clichés, Platten, Stempel und überhaupt alle beweglichen Druckertypen aus Metall, zum Buchdruck dienlich	„	21	„	21		
	Nickel und Legirungen davon, und zwar:						
555	Nickel, rohes, in Klumpen, geschmiedet, gewalzt oder in Drahtform	„	120	„	120		
556	Packfong, in Klumpen, geschmiedet, gewalzt oder in Drahtform, nicht vergoldet, nicht versilbert	„	41	„	41		

[1] Unter diesen Artikel fallen alle Gegenstände aus Kupfer- und Messingdraht, welche mit gemeinen Materialien verbunden sind, wie Eisen, Holz, Steingut, Porzellan (ordinäres, einfaches, unverziertes), Glas (auch bemaltes).

Die Gegenstände, auf welche dieser Artikel vorzugsweise Anwendung findet, sind: ganz oder theilweise aus Messing- oder Kupferdraht verfertigte Steckнadeln, Sicherheitsnadeln, Nägel, Drahtstifte, Ringe, Haken, Klöße, Körbe und dergl. Die in diesem Artikel angeführten Gegenstände zahlen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, einen Zuschlag von 50 pCt. zum Zolle von 45 Franken per 100 kg.

[2] Hierher gehören: Drücker und Klinken für Thüren und Fenster mit erhabenen Verzierungen, ciselirt, in oder ohne Verbindung mit Holz, mit Porzellan oder mit Krystall; Ornamente für Möbel und zu anderen Zwecken, Werkzeuge für verschiedene Gewerbe, insbesondere für Buchbinder ꝛc.

[3] Hierher gehören: Statuetten, Büsten, Vasen und dergl.; Luster, Armleuchter, Kandelaber, Handleuchter und dergl.; Lampen, Vorrichtungen für Gasbeleuchtung (mit Ausnahme der Straßenlaternen) und Bandarme einfach mit Gasbrenner (von welchen die ersteren zu Art. 544, die letzteren zu Art. 545 gehören); Schreibtischgarnituren (wie Tinten- und Streusandfässer, Tischglocken ꝛc.); Phantasie-Gegenstände überhaupt, wie Schachteln, Kästchen, Vasen, Rahmen und andere Rippfachen für Tische und Etageren; Möbel-Zierrathen, welche in Anbetracht der auf sie verwendeten Arbeit Kunstgegenstände bilden ꝛc.

Wenn die von dieser Anordnung betroffenen Gegenstände in Verbindung mit Materialien vorkommen, welche für sich allein einem geringeren Zolle als dem durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten unterliegen (wie Marmorsockel und andere), so hat der Importeur das Recht, die getrennte Zollbehandlung der verschiedenen Bestandtheile des Gegenstandes zu verlangen, selbst verständlich jedoch insoweit, als die faktische Trennung derselben möglich ist.

Wenn die vorerwähnten Gegenstände mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und edlen Metallen anders als durch Vergoldung oder Versilberung verbunden sind, so fallen sie unter Art. 701. Der Zollsatz des Art. 547, sowie die in der vorstehenden Anmerkung enthaltenen Bemerkungen finden auch auf die Aluminium-Bronze Anwendung.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr (Franken)	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Einfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
557	Gegenstände aus Packfong (Argentan) oder aus anderen Legirungen, mit Inbegriff der aus Packfong verfertigten Imitationen von Gold- und Silberschmiedewaaren, weder vergoldet, noch versilbert [1]	100 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 90	frei	90	wie der allgemeine Tarif	
558	Bismuth	„	200	„	200		
559	Cadmium	„	100	„	100		
560	Quecksilber	„	40	„	40		
	Blei, und zwar:						
561	Blei, rohes, in jeder Form; Bleifeilspäne; Bruchstücke von Gegenständen aus Blei	„	4	„	4		
562	Blei, gewalztes und in Platten	„	4,50	„	4,50		
563	Bleiröhren, große gegossene Gegenstände, Kugeln, Schrot, überhaupt alle einfach gegossenen Gegenstände aus Blei, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht polirt	„	5,50	„	5,50		
564	Bleiwaaren, d. i. 1. Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei, dann alle gefirnißten, lackirten, bemalten, jedoch weder echt vergoldeten, noch echt versilberten Arbeiten aus Blei, und 2. alle Arbeiten aus Blei in Verbindung mit anderen Materialien mit Ausnahme der edlen Metalle [2]	„	16	„	16		
	Zink, und zwar:						
565	Zink, rohes, in allen Formen, Zinkfeilspäne; Bruchstücke von Gegenständen aus Zink	„	4	„	4		
566	Zink in Platten, gewalztes	„	5	„	5		
567	Zink, gegossenes	„	7	„	7		
568	Gegenstände aus Zink, gemeine, nicht bemalte, nicht gefirnißte, ohne Verbindung mit anderen Materialien; Bau-Ornamente und Zinksärge, auch gefirnißte	„	18	„	18		
569	Gegenstände aus Zink, feine, bemalte, gefirnißte, mit Reliefs oder anderen Zierrathen, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, weder vergoldet noch versilbert; insbesondere Bronze-Imitationen aus Zink [2]	„	72	„	72		
	Guß-, Schmiedeeisen und Stahl, dann Waaren daraus:						
570	Gußeisen, rohes, Schmiedeeisen, rohes, in Klumpen, in Stäben, in runden oder prismatischen Stangen, überhaupt Guß- und Schmiedeeisen in jeder Form, nicht zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet, altes Brucheisen	—	frei	„	frei		Zu 570 u. 571: Deutschland — Eisen und Stahl, roh, in Stäben oder Stangen, prismatisch oder rund.
571	Stahl, roher, Cement- oder Gußstahl in jeder Form, nicht zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet	—	„	„	„		

[1] Packfong, welcher in den im Artikel 556 bezeichneten Formen vorkommt, und die zum Artikel 557 gehörigen Gegenstände zahlen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, zu den in den genannten Artikeln festgesetzten Zollbeträgen einen Zuschlag von 50 pCt. dieser Sätze. In diesem Artikel sind die Gegenstände aller Art aus Packfong und anderen Legirungen inbegriffen (mit Ausnahme der aus Packfong verfertigten Bijouterien und vergoldeten oder versilberten Imitationen von Gold- und Silberschmiedewaaren), welche in anderen Artikeln nicht genannt sind.

[2] Von den Gegenständen dieser Post, welche vergoldet oder versilbert sind, wird ein Zuschlag von 50 pCt. des festgesetzten Zolles eingehoben.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			nebst 15 pCt. Zuschlag			wie der allgemeine Tarif	
572	Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl in jeder Form und Eisenbahnwechsel	100 kg	1,75	frei	frei		Zu 572, 573, 575: Großbritannien. Zu 572: 1,75 Frks.
573	Radreife, Bandeisen im Allgemeinen, und zwar Faßreife und dgl.	„	1,90	„	„		„ 573: 1,90 „
574	Eisen in Platten, schwarzes oder gewalztes Eisenblech	„	2,70	„	2,70		„ 575: 5 „ Oesterreich-Ungarn
575	Weißblech und verzinnte, verkupferte, verzinkte oder verbleite oder bloß polirte Eisenplatten	„	5	„	3,50		
576	Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder nicht	„	9	„	9		
577	Eisendraht, schwarzer, polirter, verzinnter, verkupferter, verzinkter oder verbleiter	„	4,50	„	4,50		
578	Stahldraht und Stahlsaiten für Musik-Instrumente	„	16	„	16		
579	Drahtgewebe, grobe, mit vier Drähten oder weniger auf einen Currentcentimeter und Siebe aus diesen Geweben	„	6	„	6		
580	Drahtgewebe, andere, und Siebe daraus	„	16	„	16		
581	Gegenstände, verschiedene, Maschinenbestandtheile und Zugehör zu Maschinen, von rohem Gußeisen, einfach gegossen, ohne andere Bearbeitung, theilweise gefeilt, polirt, theilweise abgedreht oder nicht	„	3	„	frei		Zu 581: Großbritannien mit dem Zusatze: „mit Einschluß der Zapfen und Lager aus Kupfer für Maschinen.“
582	Gegenstände aus Gußeisen, verzierte, polirte, emaillirte, gefirnißte (mit Ausnahme des emaillirten Küchengeschirrs)	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
583	Küchengeschirr aus emaillirtem Gußeisen	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
584	Kleine Gegenstände aus Gußeisen, verzinnte, polirte, gefirnißte oder bronzirte, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
585	Grobe Eisenwaaren:						
	a) Ballen und andere große Eisenstücke für Häuser- und Brückenbauten, mit Ausnahme der gebogenen, nicht polirt, nicht abgedreht, nicht gefeilt	100 kg	3	„	3		
	b) andere grobe Eisenwaaren	„	5	„	5		
586	Nägel aus Schmiedeeisen und Drahtstifte, diese von Nr. 42 und darunter	„	4	„	4		Zu 586u. 587: Großbritannien: Nägel aus Schmiedeeisen und Drahtstifte. Zu 587: 8 Frks. Oesterreich-Ungarn.
587	Drahtstifte über Nr. 42	„	8	„	4		
588	Schrauben aus Eisen und Stahl von jeder Größe, mit oder ohne Muttern	„	8	„	8		
589	Röhren, eiserne	„	5,60	„	5,60		
590	Achsen für Wagen und Waggons	„	6	„	6		
591	Anker und große Schiffsketten	„	5	„	5		
592	Ketten, eiserne, über ein Centimeter starke	„	7	„	7		Zu 592u. 593: Großbritannien: Ketten, eiserne, andere als für Schiffe.
593	Ketten, eiserne, von einem Centimeter, und kleinere	„	12	„	7		
594	Gitter, eiserne, für Gärten, Höfe, Ballons, weder vergoldet, noch versilbert	„	7,50	„	7,50		Zu 593: 12 Frks. Oesterreich-Ungarn.
595	Gegenstände, gemeine, aus schwarzem Eisenblech, nicht polirt, nicht verzinnt, nicht emaillirt, in oder ohne Verbindung mit Gußeisen	„	5,50	„	5,50		
596	Kassen und Kassetten aus Eisen	„	7	„	7		
597	Bettstellen, eiserne, gemeine, einfache, nur bemalt, ohne andere Verzierungen, als solche aus geformtem Gußeisen, weder vergoldet, noch versilbert, eiserne Gartenmöbel	„	8,50	„	8,50		

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr (Franken)	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Einfuhr (Franken)	Vertragstarif für die Ausfuhr (Franken)	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
598	Bettstellen, eiserne, mit Verzierungen jeder Art, kolorirt, lackirt, mit Malereien, bronzirt ꝛc., eiserne Möbel für Wohnungen, auch vergoldete oder versilberte, tapezirt oder nicht .	vom Werthe	nebst 15 pCt. Zuschlag 7 pCt.	frei	7 pCt.	wie der allgemeine Tarif	Zu 598: Großbritannien mit der Fassung „Bettstellen aus Metall, wie Eisen, Messing, Bronze u. s. w.“
599	Gegenstände, nicht besonders benannte, aus Eisen und Stahl, gemeine, einfache, weder verzinnt, noch emaillirt, noch polirt	100 kg	7 pCt.	„	7 pCt.		
600	Gegenstände, nicht besonders benannte, aus Eisen und Stahl, gemeine, einfache, verzinnte, emaillirte, aber nicht polirte; Werkzeuge und Instrumente aus Eisen, nicht polirt, mit oder ohne hölzerne Handhaben	„	15	„	15		
601	Gegenstände aus Eisen und Stahl, mittelfeine, polirte; Werkzeuge und Instrumente aus Stahl, Eisen und Stahl, polirt, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, wie Weißblech und Holz	„	25	„	15		Zu 601: Großbritannien; Oesterreich-Ungarn 25 Franken
602	Gegenstände aus Weißblech, nicht polirt, nicht bemalt, in oder ohne Verbindung mit gemeinem Holze	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
603	Gegenstände aus Weißblech, einfach gearbeitete, bemalt, emaillirt oder gefirnißt, aber ohne Verzierung, Vergoldung oder Versilberung .	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
604	Gegenstände aus Weiß- oder Schwarzblech, fein gearbeitete, bemalt oder emaillirt, mit Malereien, auch vergoldet oder versilbert, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, wie: Holz, Bronze, Packfong und anderen, aber ohne Verbindung mit edlen Metallen, wenn anders, als durch bloße Vergoldung oder Versilberung; Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt	„	7 pCt	„	7 pCt.		Zu 604: Großbritannien mit dem Zusatze „oder galvanisirt“ hinter emaillirt.
605	Gegenstände aus Eisen und Stahl, feine (mit Ausnahme der Messerschmiedwaaren und der chirurgischen Instrumente), in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien .	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
606	Metallische Schreibfedern aller Art, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 kg	85	„	85		
607	Gegenstände aus Stahl, feinste, das ist Schmuckwaaren (Bijouterie)	„	200	„	200		
608	Ackerbauwerkzeuge jeder Art[1]	„	frei	„	frei		Zu 608: Deutschland.
	Messerschmiedwaaren, und zwar:						
609	Messerschmiedwaaren von polirtem Eisen . .	„	15	„	15		
610	Messerschmiedwaaren, gemeine, aus Eisen oder Stahl, mit Holz, Horn, Bein oder anderen gemeinen Materialien montirt	„	40	„	20		Zu 610: Großbritannien mit dem Zusatze „Scheeren, gemeine“ hinter dem Worte „Stahl“.
611	Messerschmiedwaaren, feine, aus Eisen oder Stahl, polirt, wie: Messer, Federmesser, Rasirmesser, Scheeren, mit anderen Materialien, als den im vorstehenden Artikel genannten, montirt, ausgenommen Gold und Silber . .	„	100	„	100		
612	Stricknadeln	„	12	„	12		

[1]) Als Ackerbauwerkzeuge sind anzusehen: Pflüge jeder Art, Eggen, Walzen, Säemaschinen, Pferdehacken, Häufelpflug, Pferderechen, Heuwendemaschinen, Häckselmaschinen, Wurzelschneidemaschinen, Sondermaschinen, Getreideputzmühlen, Getreide- und Grasmähmaschinen, Maisrebeler, Schrot- und Quetschmaschinen, Sensen und Sicheln.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
			nebst 15 pCt Zuschlag				
613	Nähnadeln aller Art, feine Häkelnadeln und Angelhaken	100 kg	140	frei	140		
614	Steck-, Haar- und Sicherheitsnadeln aus Eisen	„	14	„	14		
	Waffen, und zwar:						
615	Hieb- und Stichwaffen	„	65	„	65		
616	Schießwaffen, gemeine	„	60	„	60		
617	Schießwaffen jeder Art, mit Ausnahme der zum Art. 616 gehörenden und der Kriegswaffen	„	155	„	155		
618	Kriegswaffen	—	verboten	„	verboten		
619	Waffenbestandtheile und Zubehör zu Waffen	100 kg	60	„	60		
	Maschinen, und zwar:						
620	Dampfmaschinen im Allgemeinen, stehende oder bewegliche	—	frei	„	frei		Zu 620 u. 621: Deutschland.
621	Ackerbaumaschinen jeder Art	—	„	„	„		
622	Maschinen aller Art zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Industrie was immer für einer Art	—	„	„	„		Zu 622: Deutschland mit dem Zusatze „Nähmaschinen."
623	Maschinen aus Gußeisen, andere als die in den Art. 620, 621 und 622 genannten	100 kg	6	„	6		
624	Maschinen, vollständige, aus Eisen oder Stahl, andere als die in den Art. 620 bis 622 genannten	„	9,50	„	9,50	wie der allgemeine Tarif	
625	Maschinen und Zubehör vollständiger Maschinen aus anderen unedlen Metallen als Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl, oder in deren Konstruktion andere Metalle als Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl vorherrschen, mit Ausnahme der in den Art. 620 bis 622 genannten Maschinen	„	32	„	32		
	Münzen, und zwar:						
626	Gold- und Silbermünzen mit gesetzlichem Kurse in Rumänien	—	frei	„	frei		
627	Gold- und Silbermünzen ohne gesetzlichen Kurs in Rumänien	—	„	„	„		
628	Rumänische Bronzemünzen	—	verboten	„	verboten		
629	Kupfer- und Bronzemünzen ohne gesetzlichen Kurs in Rumänien	—	Zoll des Metalles, aus dem sie bereitet sind	„	Zoll des Metalles, aus dem sie bereitet sind		
	Erze, und zwar:						
630	Eisenerz	—	frei	„	frei		Zu 630: Deutschland
631	Erze, verschiedene, nicht besonders benannte, in Mengen von mehr als 10 Tonnen, insbesondere zur Verhüttung eingeführt	1 metr. Ton.	1	„	1		
632	Erze, verschiedene, nicht besonders benannte, in geringeren Quantitäten als 10 Tonnen	100 kg	1	„	1		
	XXII. Wagnerarbeiten.						
	Eisenbahnwagen (Waggons), und zwar:						
633	Personenwagen 1. und 2. Klasse, tapezierte, Post-Ambulanzwagen	1 Stück	650	„	650		
634	Personenwagen 3. Klasse, gemischte Post- und Gepäckwagen, Gepäckwagen	„	450	„	450		
635	Pferdewagen	„	350	„	350		

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
636	Gedeckte Lastwagen, Viehwagen, Wagen für Holztransporte, Plattforms (Lowries) . . .	1 Stück	nebst 15 pCt. Zuschlag 200	frei	200	wie der allgemeine Tarif	
637	Trammagenwagen (Pferdebahnwagen)	„	300	„	300		
	Wagen für gewöhnliche Straßen, und zwar:						
638	Luxuswagen, Coupés, Landauer, vierſitzige Clarences, Reiſewagen mit oder ohne Gepäckraum, Poſtwagen und Omnibus, mehr als zwölfſitzig	„	150	„	150		
639	Coupés zu zwei Plätzen mit oder ohne Vorderſitz, Phaëtons und Droſchken: Omnibus, achtbis zwölfſitzig	„	107	„	107		
640	Leichte Luxuswagen, nicht gedeckte, wie Cabriolets, Cabs, Dog-Carts ꝛc.; Luxusſchlitten .	„	55	„	55		
641	Wagen, ordinäre, in Federn hängend, gedeckt oder nicht, im Innern gepolſtert, wie: Britſchken, kleine ſogenannte Kronſtädter und Neutitſcheiner Wagen, Poſt-Kariolwagen mit oder ohne Vordercoupé, Fourgons mit Kondukteurſitz, gedeckt oder nicht, Omnibus weniger als achtſitzig	„	35	„	35		
642	Wagen, ohne Federn, nicht gedeckt, nicht gepolſtert; Neutitſcheiner und Radauzer Wagen (Britſchken), mit Eiſen beſchlagen und bemalt, und andere ähnliche; Laſtwagen (cars, harabebe), mit Eiſen beſchlagen und bemalt; Bauernwagen und andere ähnliche	„	16	„	16		
643	Wagen, verſchiedene, für Ambulanzen . . .	„	20	„	20		
644	Velocipèdes; Rollſtühle und andere Vorrichtungen auf Rollen für Kranke, und im Allgemeinen alle kleinen Handwagen	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
645	Vorrichtungen, verſchiedene, auf Rädern, für Kanalräumer	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
	Waſſerfahrzeuge, und zwar:						
646	Dampfſchiffe, ausgerüſtete, jeder Art . . .	1 Reg.-Ton.	2	„	2		
647	Segelſchiffe, ausgerüſtete, jeder Art . . .	„	0,75	„	0,75		
648	Baggermaſchinen	1 Brutto-Ton.	0,75	„	0,75		
649	Barken, ordinäre, aus einerlei Holz	1 Stück	8,50	„	8,50		
650	Schiffe bis zu inkluſive 2 Tonnen Gehalt .	„	20	„	20		
651	Schiffe von mindeſtens 2 und höchſtens 5 Tonnen Gehalt	„	35	„	35		
652	Schiffe von 5 bis inkluſive 7½ Tonnen Gehalt	„	90	„	90		
653	Schiffe von 7½ bis inkluſive 10 Tonnen Gehalt	„	126	„	126		
654	Kaiks, Schlepper und Laſtenſchiffe aus Tannenholz von mehr als 10 Tonnen Gehalt . . .	1 Brutto-Ton.	2,50	„	2,50		
655	Kaiks, Schlepper und Lichterſchiffe aus Eichenholz, ausgerüſtete, von mehr als 10 Tonnen Gehalt	„	4	„	4		
656	Luxusſchiffe aus Holz oder Metall oder aus Holz in Verbindung mit Metall	1 Stück	126	„	126		
	XXIII. Kunſtgegenſtände und Merkwürdigkeiten, welche für öffentliche Muſeen oder private Sammlungen beſtimmt ſind.						
657	Gegenſtände der Naturgeſchichte, wie: ſeltene Thiere, lebend oder ausgeſtopft, oder auch auf irgend eine Weiſe konſervirt; ausgeleerte Muſcheln, ausgeleerte Eier, lebende ſeltene oder						

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr Franken	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr Franken	Vertragstarif für die Einfuhr Franken	Vertragstarif für die Ausfuhr Franken	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
	exotische Pflanzen, getrocknete Pflanzen für Herbarien; auserlesene Mineralien (mit Ausnahme der geschnittenen Steine (Gemmen)), Versteinerungen, fossile Knochen und Muscheln u. dgl., antike Rüstungen und Waffen, Kuriositäten von Waffen, auch moderne; Manuskripte aller Art; kostbare alterthümliche Möbel von künstlerischem Werthe; Mumien und andere Raritäten und Antiquitäten; Kunstgegenstände aus Marmor oder Stein, wie: Statuen, Statuetten, Büsten, Basreliefs und andere antike Bildhauerarbeiten; Kunstgegenstände aus Bronze und Holz, wie antike Bildhauerarbeiten aller Art; antike Gefäße und Töpferwaaren (mit Ausnahme der Imitationen, welche im Handel vorkommen); alte Mosaiken; alte Email- und Glaswaaren; Gemälde (ohne Rahmen), Miniaturen und andere Malereien, Zeichnungen, Stiche und anderes ähnliches; numismatische Gegenstände, wie Münzen, Medaillen, Kameen, antike geschnittene Steine; im Allgemeinen alle Gegenstände, welche vermöge ihrer Natur für die Wissenschaft oder als Kuriositäten Interesse bieten, und welche nicht im gewöhnlichen Handel vorkommen . .	—	nebst 15 pCt. Zuschlag frei	frei	frei	wie der allgemeine Tarif	Zu Kateg. XXIII: Deutschland.
	XXIV. Verschiedene Erzeugnisse, Kompositionen und Fabrikate, welche nicht in den anderen Kategorien inbegriffen sind.						
	Verschiedene Erzeugnisse und Kompositionen, und zwar:						
658	Albumin	1 kg	0,45	frei	0,45		
659	Leim, ordinärer (für Tischler); Schusterleim und andere Leimsorten (pappen, ciris)	100 kg	7	„	7		
660	Mundleim	„	14	„	14		
661	Leim, flüssiger, verschiedener Qualität in Gläsern mit oder ohne Metallkapseln, mit oder ohne Pinsel	„	25	„	25		
662	Hausenblase	1 kg	3	„	3		
663	Vogelleim	100 kg	16	„	16		
664	Weintrüber und Weinhefe	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
665	Preßhefe	100 kg	15	„	15		
666	Rückstände aller Art aus der Oelfabrikation .	„	1	„	1		
667	Dünger, thierischer, verschiedener Art . . .	„	0,15	„	0,15		
668	Lumpen	„	0,50	0,60	frei		Zu 668 u. 669: Oesterreich-Ungarn je 0,50 Franken. Deutschland: Hadern und Lumpen aller Art frei.
669	Druckmakulatur und Papierspäne	„	0,50	0,60	„		
670	Muscheln mit Perlmutter, rohe	„	14	3	14		
671	Perlmutter, geschnitten und zubereitet . . .	„	30	frei	30		
672	Meerschaum, roher (nicht bearbeiteter) . . .	1 kg	1	„	1		
673	Steinsalz und durch Verdampfung gewonnenes Salz (Seesalz)	—	verboten	„	verboten		
674	Bernstein	1 kg	5	0,50	5		
675	Pechfackeln	100 kg	4,50	frei	4,50		
676	Harz, zum Flaschenverschluß zubereitetes . .	„	6	„	6		
677	Siegellack von jeder Farbe und Qualität . .	„	20	„	20		

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
678	Feuerschwamm, roher und zubereiteter . . .	100 kg	nebst 15 pCt. Zuschlag 20	Feuerschwamm, roher, 1 Fr., zubereiteter frei	20	wie der allgemeine Tarif	
679	Alle anderen nicht besonders benannten und in keinem der anderen Artikel subsumirten Erzeugnisse und Kompositionen	vom Werthe	7 pCt.	frei	7 pCt.		
	Verschiedene Fabrikate, und zwar:						
680	Zündhölzchen und Zünder aller Art aus Holz, Wachs, Feuerschwamm, Papier, in Packeten, in Schachteln aus Pappdeckel oder Holz, Lunten und Zunder	100 kg	10,50	„	10,50		
681	Schießpulver, ordinäres (für militärische Zwecke), und Sprengpulver	„	13[1])	„	13[1])		
682	Schießpulver für die Jagd	„	21[1])	„	21[1])		
683	Aufflammende und explodirende Stoffe, andere als das Pulver	vom Werthe	7 pCt.[1])	„	7 pCt.[1])		
684	Feuerwerkskörper, fertige, und Zubehör zu Feuerwerken	„	7 pCt.[1])	„	7 pCt.[1])		
685	Patronen aus Papier, Pappdeckel, Metall, geladen[1]) oder nicht, für jederlei Feuerwaffe .	100 kg	30[1])	„	30[1])		
686	Zündhütchen (Kapseln)	„	70	„	70		
687	Geschosse, wie: Bleischrot, Flinten-, Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Kartätschen u. s. w.		Der Zoll des Metalls, aus dem sie bereitet sind.	„	Der Zoll des Metalls aus dem sie bereitet sind.		
688	Kinderspielzeug aus Holz	—	Unterliegt der in den Art. 459, 461, u. 462 vorgeschriebenen Behandlung.	„	9		Zu 688: Deutschland. Vergl. Nr. 461.
689	Kinderspielzeug aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, außer den im Art. 445 als ausgenommen aufgeführten	—	Unterliegt der für die bezüglichen Metallwaaren vorgeschriebenen Behandlung.	„	Unterliegt der für die bezüglichen Metallwaaren vorgeschriebenen Behandlung		
690	Kinderspielzeug aus Steingut oder Porzellan, auch in Verbindung mit anderen Materialien, außer den im Art. 445 als ausgenommen aufgeführten	100 kg	30	„	30		

[1]) Zu Rumänien besteht jetzt das Schießpulver-Monopol. — Dasselbe erstreckt sich auf die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von Schießpulver jeder Art und von Explosionsstoffen einschließlich gefüllter Patronen. — Ungefüllte Patronen und Zündhütchen können dagegen nach Maßgabe der bezüglichen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Rumänien eingeführt und daselbst verkauft werden.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif für die Ausfuhr	Vertragstarif für die Einfuhr	Vertragstarif für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
			Franken		Franken		
691	Kinderspielzeug aus Glas, auch in Verbindung mit anderen Materialien, außer den im Art. 445 als ausgenommen aufgeführten . .	—	nebst 15 pCt. Zuschlag Unterliegt der für Glaswaaren vorgeschriebenen Behandlung	frei	Unterliegt der für Glaswaaren vorgeschriebenen Behandlung	wie der allgemeine Tarif	
692	Kinderspielzeug aus Papier oder Pappdeckel, auch in Verbindung mit anderen Materialien mit Ausnahme der edlen Metalle, der Edel- und Halbedelsteine, der echten Korallen, der echten Perlen, des Bernsteins, Gagats und Schildpatts	100 kg	60	„	60		
693	Kinderspielzeug aus Leder oder Kautschuk . .	—	Unterliegt je nach seiner Qualität der in den Art. 323, 324, 330, 331 vorgeschriebenen Behandlung	„	Unterliegt je nachseiner Qualität der in den Art. 323, 324, 330, 331 vorgeschriebenen Behandlung		
694	Regen- und Sonnenschirme aus Baumwoll-, Leinen- und Schafwollstoffen jeder Art, auf Fischbein- oder Eisen-Gestellen, mit einfachen oder geschnitzten Griffen aus jederlei Holz, mit Bein und unedlen Metallen, auch gefärbt oder versilbert	1 Stück	0,25	„	0,25		
695	Regen- und Sonnenschirme aus Seidenstoffen, reinen oder gemischten, jeder Art, aus jederlei, mit reinen oder gemischten Seidenstoffen gefütterten Baumwoll-, Leinen- und Schafwollstoffen, auf Fischbein- oder Eisen-Gestellen, mit einfachen oder geschnitzten Griffen aus jederlei Holz, mit Bein oder unedlen Metallen		0,70	„	0,70		
696	Arbeiten aus Menschenhaaren	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
697	Fischbein, geschnittenes und für Sonnen- oder Regenschirme, Mieder u. s. w. zubereitetes .	1 kg	1,20	„	1,20		
698	Iriswurzel (Veilchenwurzel), zubereitete, wie: in Körnern als Arzneimittel, zu Knopfformen, Rosenkränzen u. s. w.	„	1	„	1		
	Kurzwaaren und Kunst-Drechsler- und Schreiner-Arbeiten.						
699	Gegenstände aus Bernstein in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, einschließlich der edlen Metalle, der Edel- und Halbedelsteine	vom Werthe	7 pCt.	„	7 pCt.		
700	Gegenstände aus Schildpatt, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, einfach oder verziert, geschnitzt, graviert, eingelegt oder sonstwie bearbeitet, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, einschließlich der edlen Metalle, der Edel- und Halbedelsteine	„	7 pCt.	„	7 pCt.		
701	Gegenstände aus Holz, Pappdeckel, Papiermaché, Steinpappe, Rohr, Stroh, Bronze, Stahl, verziert oder in anderer Weise verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seide, Sammt, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen; Gegenstände mit Chinesischem Lack, im Allgemeinen	„	7 pCt.	„	7 pCt.		

Digitized by Google

12. Rumänien.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken: für die Einfuhr	Allgemeiner Tarif Franken: für die Ausfuhr	Vertragstarif Franken: für die Einfuhr	Vertragstarif Franken: für die Ausfuhr	Bemerkungen zum Vertragstarif für die Einfuhr
702	Gegenstände aus feinem Leder, Seide, Sammt, verziert oder in anderer Weise verbunden mit Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Gagat, Meerschaum, auch den edlen Metallen, den Edel- und den Halbedelsteinen	vom Werthe	nebst 15 pCt. Zuschlag 7 pCt.	frei	7 pCt.	wie der allgemeine Tarif	
703	Bürstenbinderwaaren, auf Holz montirt, verfertigt aus Quecdenfasern, Haidekraut oder exotischen Holzarten	100 kg	24	„	24		
704	Bürstenbinderwaaren, gewöhnliche auf Holz montirt, verfertigt aus Schweinsborsten, Roß- oder Kuhhaaren und dergl.	„	48	„	48		
705	Bürstenbinderwaaren, feine, verfertigt aus weißen Haaren, montirt mit Bein, Elfenbein oder unedlen Metallen	„	130	„	130		
706	Knöpfe[1]) aus Horn, Bein, weißen Metallegirungen, polirtem Eisen oder Porzellan	„	30	„	30		
707	Knöpfe aus Elfenbein, Holz, Steinnuß (corozo) und Perlmutter	„	70	„	70		
708	Kurzwaaren, andere, zu deren Anfertigung nur gemeine Materialien in Verwendung kommen[2])	„	58	„	58		
	Instrumente, und zwar:						
709	Klaviere, Pianos und Pianinos	vom Werthe	6 pCt	„	6 pCt.		Zu 709—711: Deutschland
710	Alle anderen Musik-Instrumente	„	5 pCt.	„	5 pCt.		
711	Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, (mit Ausnahme der fertigen Brillen, Zwicker und Theater-Perspektive), mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien), Experimentir-Instrumente und Apparate zu Unterrichtszwecken jeder Art	—	frei	„	frei		

[1]) Knöpfe aus Glas und Gagat-Imitation werden als Glaswaaren behandelt.
[2]) Unter gemeinen Materialien versteht man alle anderen Materialien als: Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Meerschaum, echten Gagat, Bernstein, edle Metalle, Edel- und Halbedelsteine, Seidenstoffe (mit Inbegriff des Sammtes).

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Digitized by Google

13.

Zolltarif für das Europäische Rußland

und die am Schwarzen Meere gelegenen Hafenplätze Transkaukasiens.

1 Pud à 40 Pfund à 32 Loth à 3 Solotnik = 16,38 kg.
1 Arschin à 16 Werschok = 0,711 Meter.
1 Wedro = 12,298 Liter.
1/2 Imperial Gold à 5 Rubel = 16,74 Mark.
3 Rubel Goldmünze = 9,67 Mark.
1 Silber-Rubel à 100 Kopeken = 3,22 Mark.

Modus bei Zollzahlungen.

Eine Verfügung des Finanzministers bestimmt das Folgende:

Auf Grundlage der am 12. Dezember 1876 bestätigten Bestimmungen über die Erhebung der Zollgebühren in Gold werden silberne Rubelstücke zum Nominalwerth angenommen, jedoch nur bei Zollzahlungen im Betrage von weniger als 5 Rubel 15 Kopeken, wie auch bei Zuzahlungen in letzterem Betrage zu Summen, welche in Gold erlegt worden sind; kleine Silbermünze, darunter auch Scheidemünze, wird zum Nominalwerth nur angenommen bei Zollzahlungen oder bei Zuzahlungen in Beträgen von weniger als 1 Rubel.

Da es gestattet ist, bei Zahlungen von Zollgebühren nicht nur Russische, sondern auch ausländische Goldmünzen, desgleichen auch Coupons von Werthpapieren und andere Werthe anzunehmen, so ist nach Einvernehmen des Finanzministers mit dem Reichskontroleur für nothwendig erachtet worden, Folgendes zu verordnen:

1) Die Berechnung der Zollgebühren hat nach Halbimperialen zu geschehen, und es sind dann bei Erlegung des Zolles in Russischer sowohl wie in ausländischer Goldmünze, in Coupons von Werthpapieren und in anderen Werthen Zuzahlungen in silberner Bank- und Scheidemünze zum Betrage von weniger als 5 Rubel 15 Kopeken nur in den Fällen zulässig, wenn die zu zahlende Summe nicht durch die entsprechende Zahl von Halbimperialen ohne Rest theilbar ist.
2) Wenn der Betrag der präsentirten Werthe die zu zahlende Summe übersteigt, so erfolgt nach §. 9 der Bestimmungen vom 12. Dezember 1876 die Herausgabe des Restes von weniger als 5 Rubel 15 Kopeken in silbernen Rubelstücken mit Hinzufügung von Scheidemünze bis zum Betrage eines Rubels.
3) Bei Zahlung der Zollgebühren aus Vorschüssen werden die nach den Dokumenten in Goldvaluta berechneten Summen nach dem Contobuch, wie früher, zum vollen Betrage ohne Zuzahlung in Silbermünze in Ausgabe gebucht, wie es durch §. 8 der Bestimmungen vom 20. Oktober 1878 und §. 15 der Bestimmungen vom 28. Mai 1881 über die Einzahlung von Vorschusssummen an die Zollämter a conto von Zoll- und anderen Gebühren festgesetzt ist.

A. Verzeichniß der Einfuhrwaaren.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	I. Bisher (bis 1. Juli 1882) zollfreie Waaren.			
	1. Nahrungsmittel.			
1	Getreide jeder Art, mit Ausnahme von Reis (Nr. 46), sowie Kartoffeln		frei	
2	Gemüse jeder Art, frisches und getrocknetes, in ungepreßtem Zustande (Nr. 50), Cichorie als Kraut und Wurzel, unzubereitet . brutto	Pud	0,10	
3	Anis, Kümmel, Koriander und Senf, getrocknet und unzubereitet . .	„	0,40	
4	fällt fort.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
5	Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, trockene ohne Zucker, gesalzene Pomeranzenschalen und Pomeranzennüsse (unreife, getrocknete Pomeranzen)	Pud	0,40	
6	Eßwaaren, nicht besonders genannte	brutto	0,10	
	Nur auf Russischen Schiffen importirte frische Fische sind zollfrei.			
	2. Rohe und halbrohe Stoffe.			
7	Baumaterialien, und zwar:			
	1) Thon zum Gebrauch als Baumaterial und bei Fabrikarbeiten (mit Ausnahme des in Nr. 108 P. 2 besonders genannten), Traß, Tall, ungereinigte Kreide in Stücken, ungebrannt und ohne künstliche Beimischungen	—	frei	
	2) Ungebrannter Gyps und Gypsstein, Kalk, Tall und gebrannte und gemahlene Kreide:			
	a. bei Import nach Baltischen Häfen	Pud	0,03	
	b. in übrigen Zollämtern	—	frei	
	3) Cement, Ziegeln, Puzzolan, gebrannter Gyps oder Alabaster	Pud	0,07	
	Anmerk. Magnesit — in Stücken unter Art. 7 Punkt 1 (zollfrei), pulverisirt unter Art. 7 Punkt 2 (in die Baltischen Häfen eingeführt 3 Kop. vom Pud, in alle übrigen Zollämter zollfrei). Gemahlener Marmor, gleich gelohener Kreide — unter Art. 7, Punkt 2 (in die Baltischen Häfen eingeführt — 3 Kop. vom Pud, sonst zollfrei).			
8	Steine jeder Art, ordinäre, unbearbeitete:			
	1) Pflastersteine, Feuersteine in Stücken, gemahlen und gebrannt. Glasscherben	—	frei	
	2) Wasserreinigungs- und Mühlsteine, Schwedische und überhaupt alle ordinären Steine, mit Ausschluß der besonders namhaft gemachten, Schleif- und Wetzsteine (außer den laut Nr. 145 zu verzollenden künstlichen Steinen dieser Art), Fliesen jeder Art, Lithographiesteine, unverarbeiteter Schiefer, Glimmer und Kohlenfilter	Pud	0,03	
	Lithographiesteine mit Schriften und Zeichnungen unterliegen den Censurvorschriften.			
	Anmerk. Mühlsteine, ob mit Maschinen oder allein importirt — unter Art. 8, Punkt 2, wobei das Fehlen der Mühlsteine in den Maschinen nicht ausschließt, dieselben als vollständig zu betrachten.			
9	Edelsteine, echte und künstliche, ohne Einfassung; echte Perlen, lose und auf Schnüren, Granaten, echte Korallen in unverarbeiteten und nicht durchbohrten Stücken	Pfund	2,00	
10	Künstliche Kompositionen für Mosaiken und künstliche unverarbeitete Korallen	Pud	2,00	
11	Gagat oder schwarze Ambra, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum unverarbeitet, Email in Stücken und als Pulver (mit Ausnahme der laut Nr. 118 zu verzollenden blauen) und Elephanten- und Mammuthbein	„	2,00	
	Anmerk. Celluloid in Plättchen unter Art. 11.			
12	Staßfurter Kalisalz (Abraumsalz), Chlorkalium und schwefelsaures Kali, sowie auch Chlorkalcium in ungereinigtem Zustande	—	frei	
13	Schwefel:			
	1) ungereinigt	—	„	
	2) gereinigt und Schwefelblumen	Pud	0,10	
14	Erze und erzhaltige Steine jeder Art, Graphit oder Reißblei in Stücken, Kupferasche, pulverisirtes Eisen und gußeiserne Hobelspähne	„	0,02	
	Anmerk. Graphit, nicht in Pulverform, selbst wenn er klein zerstückelt ist, unter Art. 14.			
15	Stein-, Torf- und Holzkohlen, Coaks und Torf	—	frei	
	Nur bei der Einfuhr in die Polnischen Zollämter unterliegt Kohle einem Zoll von 1 Kop. pro Pud.			
	Anmerk. Harziger Thonschiefer — unter Art. 15.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
16	Theer jeder Art, Holz-, Steinkohlen- und Naphthatheer, flüssiges oder dickgekochtes Holzpech, Vogelleim und Bergpech (mit Ausschluß des nach Nr. 26 B. 6 zu verzollenden Bergwachses) und Karbolsäure, sofern nicht unter 140 fallend . . . . . brutto	Pud	0,05	
17	Gerbestoffe, wie: Baumrinde jeder Art, Balamut oder Gerbeeicheln, brutto	„	0,06	
18	Guano oder Vogeldünger, Düngmittel jeder Art, rohe Knochen jeder Art (mit Ausschluß des nach Nr. 11 zu verzollenden Elephantenbeins) in Stücken und gemahlene, sowie mit Schwefelsäure behandelte und Superphosphate	—	frei	
	Anmerk. Das Düngmittel, welches aus einem Gemisch von Knochenkohlenpulver und Kalk besteht und als Abfall bei der Zuckerproduktion gewonnen wird — unter Art. 18.			
19	Holzmaterial jeder Art, mit Ausnahme des besonders benannten . .	—	frei	
	Anmerk. Eichene Faßböden, unbearbeitet — unter Art. 19.			
20	Unverarbeitetes Korkholz . . . . . brutto	Pud	0,10	
21	Kardendisteln (Weberkarden)	„	0,20	
22	Lebende und getrocknete Pflanzen jeder Art: Heu, Stroh, gereinigt und ungereinigt, Zwiebeln, Holzrinde, Kräuter, Blumen, Wurzeln, Samen (außer den besonders genannten) und jede Art in der Medizin gebräuchliche Pflanzen und Pflanzentheile . . . . Fisch- oder Kockelsbeeren (baccae Cocculi indici) sind zur Einfuhr verboten.	—	frei	
23	Konzentrirter Süßholzsaft und unparfümirte Mandelkleie	Pud	0,20	
24	Faserige Pflanzenstoffe in rohem Zustande:			
	1) Rohbaumwolle	„	0,45	
	2) Rohjute	„	0,40	
	3) Flachs und Hanf, ungehechelt und gehechelt: Flachs- und Hanf-Auskämmel, Waldwolle, Neuseeländischer Flachs, Pflanzenhaar, Manilahanf, Nesselfasern und andere Flachs und Hanf ersetzende Pflanzenstoffe, in rohem Zustande	—	frei	
	Anmerk. Kotonisirter ungefärbter Flachs unter Art. 24, Punkt 3 (zollfrei), gefärbter dagegen gleich gefärbter Baumwolle, unter Art. 91.			
25	Lumpen jeder Art, Papierschnitzel, desgleichen Papiermasse jeder Art in Stücken, trocken und naß	—	frei	
26	Thierische Produkte, und zwar:			
	1) Gebrannte und zerriebene Knochen und Knochenkohle . brutto	Pud	0,10	
	2) Hörner jeder Art und Hufe	—	frei	
	3) Haare:			
	a. Menschenhaare	Pud	5,00	
	b. alle anderen Haare	„	0,10	
	4) Flaumhaare, Daunen und Federn, mit Ausnahme der besonders genannten	„	0,20	
	5) Rohhäute und gesalzene und getrocknete Felle jeder Art, mit Ausnahme der in dem Paragraphen über Rauchwerk (Nr. 85) genannten, und Abschnitzel unbearbeiteter Rohhäute	„	0,50	
	6) Fette und Wachs:			
	a. Talg und Fischthran	„	0,30	
	b. Stearin, Paraffin und Spermaceti	„	1,00	
	c. ungereinigter Fisch- und Walfischthran	„	0,50	
	d. Bienen-, Berg-, Pflanzen- und Baumwachs	„	1,00	
	7) Fällt fort.			
	8) Flockseide (bourre de soie) ungekratzte, Seidenabfalle jeder Art und Kokons	„	0,22	
	9) Thierische Theile und Produkte, die in der Medizin gebraucht werden und nicht besonders genannt sind, z. B. Blackfischbein (os sepiae)	—	frei	
	Anmerk. „Vaselin" — unter Art. 26 Punkt 6 Litt. b.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	3. Thiere.			
27	Hausthiere, Pferde und Thiere jeder Art, mit Ausnahme der unter Nr. 67 besonders genannten	—	frei	
	4. Fabrikate.			
28	Gewöhnliche und feuerfeste Ziegel, Dachpfannen und feuerfeste Thonfliesen und Drainirungs- und Wasserleitungsröhren, mit Ausnahme der aus Metall gefertigten	—	„	
29	Rohe Holzarbeiten jeder Art (sogenannte Zimmermannsarbeiten), sowie Achsen, Radfelgen, Radspeichen und Radnaben; Schubkarren, Wagengestelle und dergl. grob behauene, nicht besonders genannte Stücke, sowie Böttcherarbeiten jeder Art	Pud	0,05	
	Holzkisten für Stiefel unterliegen einem Zoll laut Nr. 180 Pj. 1. Zur Emballage importirter Waaren verwandte Holzkisten und Fässer sind zollfrei.			
30	Ordinäre Kordwaaren:			Zu Nr. 30. Fächer aus Palmblättern — unter Art. 30 P. 2 — gleich Schachtelhalm und anderen derartigen Pflanzen in Verarbeitung.
	1) Körbe, Fußteppiche, Läufer und dergl. ordinäre Fabrikate aus Schilf, Bast, Stroh, Baumrinde und Holzspänen 2c.:			
	a. ungefärbt	„	0,15	
	b. gefärbt	„	0,45	
	2) Möbel aus Holzspänen, Stroh 2c, Fußbekleidung aus Schilf und sonstige Fabrikate aus Schachtelhalm und dem ähnlichen Gewächs	„	0,20	
	3) Doppelmatten und Matten und Säcke aus genannten Materialien	—	frei	
	Anmerk. Falls zollfreie oder nach dem Nettogewicht zu verzollende Waaren in Körben oder in Gebinden, die aus Holzspänen, Schilf, Bast und dergleichen ordinären, unter Litt. a des ersten Punktes der Nr. 30 des Tarifs rangirenden Materialien gefertigt sind, importirt werden sollten, ist diese Emballage zollfrei durchzulassen.			
	Rohr und Schilf, gespalten — unter Art. 30, Punkt 1.			
	Fußbekleidung aus trockenem Sumpfgras mit Unterlage aus Baumwollgewebe — unter Art. 30, Punkt 2.			
31—34	fallen fort			
35	Landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge ohne Dampfmotoren, welche nicht besonders genannt sind	—	„	Zu Nr. 35. Alle landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe ohne Dampfmotoren, welche unmittelbar zur Bearbeitung und Zubereitung des Bodens für die Saat, Maschinen und Geräthe zur Aussaat von Samen und Knollen, zum Abmähen und Einheimsen der Bodenerzeugnisse und endlich Maschinen, um die Samen von den Stengeln zu trennen und dem Korn die Gestalt zu geben, wie es in den Handel kommt, als: Haken- und andere Pflüge, Kultivatoren, Erstirpatoren, Saatpflüge, Häufelpflüge, Pferdehacken, Jäthacken, Schollenbrecher, Wiesenhobel, Ackerwalzen, Düngerstreumaschinen, Eggen, Säemaschinen, Kartoffelsetzmaschinen, Erntemaschinen, Mähmaschinen, Heuwender, Pferde- und Handrechen, Kartoffel- und Rübenheber, Dreschmaschinen, Schwing- und Sortirmaschinen, Kornsiebe, Leinsatsortirsiebe, verschiedene Kornreinigungsmaschinen, Strohschüttler, Häckerlingsmaschinen — sind zollfrei.
	Anmerk. Ein von der Zollverwaltung in St. Petersburg an die Russischen Zollämter gerichteter Cirkularerlaß lautet wie folgt:			
	1) Flußfahrzeuge, welche vom Auslande kommen, um in Rußland verkauft zu werden oder im Auslande zum Zweck des Cirkulirens auf den Russischen Binnengewässern angekauft worden sind, sind nach Maßgabe der Nr. 36 des Zolltarifs zu verzollen.			
	2) Flußfahrzeuge, welche befrachtet sind, oder welche in Ballast eingehen, um in Rußland Ladung einzunehmen, sind auf den Flüssen, welche die Gebiete beider Staaten berühren oder deren Grenze bilden, zollfrei, vorausgesetzt, daß sie wieder ausgeführt werden, beziehentlich, daß im Fall der Veräußerung der betreffende Einfuhrzoll nachgezahlt wird, worüber die Kapitäne einen Revers auszustellen haben.			
	3) Diejenigen Flußfahrzeuge, welche nach Löschung der Waaren zerstört werden sollen, sind zollfrei, und sind die Kapitäne solcher Fahrzeuge nicht verpflichtet, den ad 2 erwähnten Revers auszustellen.			
	4) Die zu den ad 1 genannten Fahrzeugen gehörenden Handkähne unterliegen einer gleichen Verzollung wie die Fahrzeuge selbst und sind mit jenen unter Angabe ihres Rauminhalts zu verzollen; Handkähne, welche zu Fahrzeugen der 2. Kategorie gehören, sind zollfrei.			
36	See- und Flußschiffe im ganzen Zustande, mit oder ohne volle Takelage:			
	1) eiserne mit weniger als 200 Last Wasserraum	Last	20,00	
	2) „ „ mehr „ 200 „ „	„	10,00	
	3) hölzerne jeder Art	„	5,00	
	Eiserne Schiffe, mit und ohne Dampfmaschinen, welche in ihre Theile zerlegt eingeführt werden, unterliegen der Verzollung gemäß den entsprechenden Tarifnummern.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
37—38	fallen fort.			
39	Bücher, Gemälde, Gravüren ꝛc.:			
	1) mit der Hand ausgeführte Gemälde, Zeichnungen und Radirungen und Manuskripte	—	frei	
	2) auf typo-, litho- oder photographischem Wege hergestellte Gravüren, Lithographien, Kupferstiche, Zeichnungen, Noten, Karten, Radirungen ꝛc.	—	„	
	3) Bücher in fremden Sprachen	—	„	
	4) im Auslande gedruckte Bücher in Russischer Sprache:			
	a. ungebunden	Pud	3,00	
	b. gebunden	„	4,50	
	Die obengenannten Gegenstände unterliegen bei ihrer Einfuhr den Censurvorschriften. Bei der Einfuhr von Gemälden und dergl. in Rahmen werden letztere laut Nr. 181 des Tarifs verzollt.			
	Anmerk. Theaterdekorationen nach Art. 39, P. 1. Ein Erlaß des Zolldepartements ordnet bezüglich der Verzollung der aus dem Auslande eingeführten gedruckten Bücher an, daß nur diejenigen Bücher mit einem Zoll nach Punkt 4, Art. 39 des Tarifs zu belegen sind, welche im Auslande mit durchweg Russischen Typen bürgerlicher oder kirchlich-slavonischer Schrift gedruckt sind, selbst wenn sie Citate oder Auszüge in fremden Sprachen enthalten. Andere Bücher in Russischer oder irgend einer fremden Sprache, darunter auch diejenigen mit gemischtem Text, als Wörterbücher, Grammatiken ꝛc., sind nach Punkt 3 des angezogenen Artikels zollfrei durchzulassen. Was diejenigen Bücher betrifft, welche in Rußland gedruckt sind und zum Einbinden hinausgesandt werden, so ist bei der Wiedereinfuhr derselben für den ausländischen Einband der Zoll nach Punkt 6, Art. 183 des Tarifs zu erheben, indem behufs Berechnung des Zollsatzes das Gewicht der Einbände mit 20 pCt. des Gesammtgewichts der eingebundenen Bücher angenommen, oder auf Wunsch des Waarenbesitzers auch das Nettogewicht der Einbände, von den Büchern getrennt, zu Grunde gelegt wird.			
40	Gegenstände für Museen, Lehranstalten, wissenschaftliche Institute, sowie für Privatsammlungen oder archäologische, numismatische und naturhistorische Kabinete, als: ausgestopfte Thiere, Vögel, Fische ꝛc., leere Muscheln jeder Art, getrocknete Pflanzen auf Papier, Thiere in Spiritus, Mineralien, Versteinerungen, Mumien und sonstige Egyptische, Griechische und Römische Alterthümer ꝛc., Medaillen, alte Münzen, antike Gemehre, antike Töpferarbeiten und dergleichen Raritäten, die nicht die Eigenschaften von Waaren haben	—	frei	Zu Nr. 40. Muscheln jeder Art, selbst polirte, jedoch ohne Au- und Einfuhr — unter Art. 40.
41	fällt fort.			
42	Muster verschiedener Zeuge, weniger als 1 Arschin lang	—	„	
	Anmerk. Die Zollfreiheit ist nur für den Fall zugestanden, daß die Zeugabschnitte offenbar als Muster eingeführt werden und zu keiner Art Arbeit verwandt werden können.			

II. Seither zollpflichtige Waaren.

1. Nahrungsmittel.

a. Mehl und Mehlprodukte.

43	Mehl, Malz und Grütze jeder Art . . . . . brutto	Pud	0,10	
44	Kartoffelmehl	„	0,60	
45	Stärke in Stücken und pulverisirt	„	1,00	
46	Reis:			
	1) ohne Hülsen	„	0,70	
	2) in Hülsen	„	0,40	
47	Vermicelli und Makaroni, Sago, sowie Arrowroot	„	1,10	
	Anmerk. Macena gleich Arrowroot — unter Art. 47.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
48	Hefe:			
	1) flüssige Bierhefe	Pud	0,90	
	2) trockene und gepreßte jeder Art	„	2,00	
	b. Salz.			
49	Kochsalz jeder Art:			
	1) zur See und zu Lande mit Ausnahme der unten benannten Orte	„	0,20	
	2) in den Häfen des Gouvernements Archangel	„	0,10	
	3) in den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres	verboten		
	Anmerk. 1) Alles ausländische Salz, welches behufs der Sodafabrikation eingeführt wird, ist vom Eingangszoll befreit. 2) Zum Salzen der Fische ist gestattet, nach der Murmanischen Küste Salz zollfrei einzuführen.			
	c. Gemüse und Obst.			
50	Früchte und Beeren, außer gedörrten und Gemüsekonserven:			
	1) gesalzenes, gewichtes und getrocknetes Gemüse in gepreßtem Zustande brutto	Pud	0,55	
	2) frisches, gesalzenes und gewichtes Obst und Beeren, außer den nachbenannten brutto	„	1,00	
	Obst und Gemüse in hermetisch verschlossenen Gefäßen werden laut Nr. 62 zur Einfuhr zugelassen.			
	3) Apfelsinen, Citronen und frische Pomeranzen brutto	„	0,50	
	4) Frische Weintrauben	„	1,40	
51	Kapern und Oliven, trockene, in Salzlake und in Oel, wenn sie in Fässern, Körben und dergl. nicht hermetisch verschlossenen Behältern eingeführt werden	„	2,00	
	Kapern und Oliven in Essig und Oel unterliegen beim Import in gläsernen, thönernen und anderen hermetisch verschlossenen Gefäßen der Zollgebühr laut Nr. 62.			
52	Johannisbrot	„	0,40	
53	Nüsse:			Zu Nr. 53. Kokus- und Palmnüsterne — bis auf Weiteres zollfrei.
	1) Wald- und Gartennüsse jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten, Pfirsichkerne, Kastanien und Kokosnüsse	„	0,80	
	2) Mandeln und Pistazien mit und ohne Schalen	„	2,00	
54	Getrocknete Früchte und Beeren jeder Art, als: Pflaumen, Datteln, Feigen, Rosinen und dergleichen nicht in Zucker, ferner die Türkischen Konfekte „Rachat-Lukum" und „Halwa"	„	1,50	
	Wird das in Nr. 54 genannte Obst in Holz- oder Papierschachteln eingeführt, so erfolgt die Erhebung der Zollgebühr vom Bruttogewicht der Waaren mit den Schachteln.			
	d. Spezerei- und Eßwaaren.			
55	Gesalzenes, geräuchertes und gedörrtes Fleisch und Würste	„	0,80	
56	Käse	„	5,00	
	Käse in Blei- oder Blechverpackung wird mit dem Gewicht dieser Verpackung verzollt.			
57	Kuh- und Schafsbutter brutto	„	0,50	
58	Roher Honig und Honigsyrup	„	1,20	
59	Zucker, Runkelrüben-, Kartoffel- und jeder andere Syrup, mit Ausnahme von Honigsyrup und Milchzucker brutto	„	1,20	
60	Konfekt und Eingemachtes aller Art (mit Ausnahme des laut Nr. 54 verzollten Türkischen Konfekts):			
	1) Konfekt, Eingemachtes, Alfia in Töpfen und Gläsern, in Likör, Rum, Cognac, Syrup und Saft, Obstsyrup, Pastilla und Chokolade brutto	„	8,00	
	2) dick eingekochtes Obst ohne Zucker (darunter auch Bekmeß), sowie zerriebener Kakao ohne Zucker brutto	„	5,50	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
61	Pfefferkuchen und Biskuits mit und ohne Zucker . . . . brutto	Pud	3,50	
62	Pasteten und Speisezuthaten jeder Art, als: zubereiteter Senf, Soya, Pickles, sowie in gläsernen, thönernen und anderen hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführte: Kapern, Oliven und jede andere Art Gemüse, Obst und jede Art Lebensmittel in Oel, Essig oder auf andere Weise zubereitet (Konserven), mit Ausnahme der besonders benannten . . . . . brutto	„	4,00	
	Anmerk. Liebigs Fleischextrakt — als Konserve unter Art. 62; Fleischextrakt jeder Art in Konserven gleich dem Liebigschen — unter Art. 62. In Essig zubereitete Gurken und andere Gemüse (Piccoli) in Glasgefäßen oder in Fäßchen importirt — unter Art. 62.			
63	Trüffeln, Mousserons, Champignons und alle anderen Pilze in Essig, Oel und Salzlake, sowie auch trockene und frische Trüffeln brutto	„	6,00	
64	Pilze, getrocknete (mit Ausnahme der nur in der Medizin gebräuchlichen Nr. 22)	„	0,44	
65	Fische:			
	1) marinirte, in Oel, gefüllte, sowie Kaviar . . . . . brutto	„	4,00	
	2) gesalzene und geräucherte (Heringe ausgenommen)	„	1,20	
66	Heringe und gedörrte Fische jeder Art:			
	1) geräucherte Heringe . . . . . brutto	„	0,22	
	2) gesalzene Heringe, Stockfische und alle anderen gedörrten Fische . .	„	0,15	
	Alle in den Nr. 65 und 66 genannten Fischwaaren sind zollfrei, wenn sie von Archangelitern auf Russischen Schiffen in die Häfen des Gouvernements Archangel eingeführt werden.			
67	Austern, Hummern oder Seekrebse, Muscheln, Schnecken, Tintenfische und dergl frische, sowie gesalzene, getrocknete und marinirte brutto	„	2,00	
	Die in dieser Nummer genannten Gegenstände unterliegen bei Einfuhr in hermetisch geschlossenen Gefäßen der Zollgebühr laut Nr. 62.			
68	Gebrannte Cichorie und Eicheln und andere Kaffeesurrogate in Stücken oder in gepreßtem Zustande, jedoch ohne Kaffeezusatz	„	0,40	
	Cichorie als Kraut oder Wurzel und ungebrannte Eicheln werden laut den Nr. 2 und 17 durchgelassen.			
69	Lorbeerblätter und Beeren und Galgant	„	1,20	
	e. **Kolonialwaaren.**			
70	Kaffee in Bohnen	„	2,50	
	Derselben Zollgebühr unterliegt gebrannter und gemahlener Kaffee, sowie Surrogate jeder Art in Mehlform oder mit Kaffeezusatz.			
71	Kakaobohnen und deren Schalen	„	2,50	
	Zerriebener Kakao wird laut Nr. 60 verzollt.			
72	Gewürze:			
	1) Vanille und Saffran	„	12,00	
	2) Cardamomen, Muskatblüthe und Muskatnüsse	„	4,00	
	3) Gewürznellen, Nelkenklopfchen, Zimmet, Pfeffer, Ingwer, Sternanis und alle anderen nicht besonders genannten Gewürze . .	„	2,00	
73	Zucker:			
	1) Rohzucker und gestoßener oder gemahlener Zucker jeder Art, ohne Beimischung von Stücken: zur See und zu Lande	„	2,20	
	2) Raffinade, Melis, Lump- und Kandis-Zucker in Hüten und in Stücken zur See und zu Lande	„	3,30	
	Anmerk. In die Schwarzmeerhäfen von Transkaukasien importirter Raffinadezucker unterliegt einem Zoll von 2 Rubeln 20 Kopeken Gold pro Pud.			
74	Tabak:			
	1) in Blättern und Bündeln, mit oder ohne Stengel und Tabaksstengel	„	15,40	

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
74	Tabak (Fortsetzung):			
	2) Rauchtabak und geschnittener, geriebener und Schnupftabak jeder Art, sowie in Spindeln, Rollen und Carotten	Pfund	1,00	
	3) Cigarren und in Blätter gewickelter geschnittener Tabak . . .	„	2,40	
	Anmerk. Die Einfuhr von Tabak jeder Art über die Zollämter des Königreichs Polen ist nur auf Erlaubniß des Finanzministeriums gestattet.			
75	Thee:			
	1) Blumen-, grüner und gelber Thee	Pud	24,20	
	2) Handels-, schwarzer, Stengel- und Ziegelthee	„	17,00	
	f. Getränke.			
76	Arak, Rum, Französischer und Pflaumenbranntwein (Sliwowiza) in Fässern und Tönnchen . . . . . brutto	„	11,00	
77	Getreidebranntwein, Liköre, Kirschwasser, Gin, Whisky, Branntweinaufgüsse ꝛc., sowie die in Nr. 76 genannten Getränke in Flaschen. In Fässern ist die Einfuhr von Getreidebranntwein jeder Art nicht gestattet.	Flasche	0,75	
78	Traubenweine:			
	1) jeder Art in Fässern und Tönnchen . . . . . brutto	Pud	2,55	
	2) nicht moussirende in Flaschen	Flasche	0,40	
	3) moussirende in Flaschen	„	1,10	
	Anmerk. Korke und Etiketten, welche gleichzeitig mit dem Wein eingehen, werden nur in der dem Weinquantum entsprechenden Menge gegen entsprechende Verzollung zugelassen.			
79	Lindenhonig-Meth und Kirschwein, Porter und Bier jeder Art:			
	1) in Fässern	Pud	1,10	
	2) in Flaschen	Flasche	0,17	
80	Essig jeder Art (Toilettenessig ausgenommen), desgleichen Cider aus Aepfeln und Birnen:			
	1) in Fässern . . . . . brutto	Pud	1,10	
	2) in Flaschen	Flasche	0,11	
81	Alkoholfreie moussirende Wasser, als: kohlensaures und Sodawasser, sowie künstliche und natürliche Mineralwasser jeder Art . . .	Krug oder Flasche	0,03	
82	Obstsaft ohne Zucker mit oder ohne Alkoholzusatz . . . . brutto	Pud	0,50	
	Von Obstsaft, welcher einen Alkoholzusatz enthält, werden außer der Zollgebühr von 50 Kopeken noch 10 Kopeken für jeden Grad Spiritus erhoben; die Einfuhr von Obstsaft, welcher über 16 Grad Alkohol (nach Tralles) enthält, ist verboten.			
	Anmerk. Bei Berechnung der Accise für Spiritus, welcher in den aus dem Auslande eingeführten Fruchtsäften enthalten ist, wird der Inhalt der Eimer Fruchtsaft, anstatt denselben auszumessen, in folgender Weise bestimmt: Nach Ermittelung des allgemeinen Bruttogewichts des Saftes und Ausscheidung von 17 pCt. desselben für die Tara, muß das reine Gewicht des Saftes in Pfund berechnet und die erhaltene Zahl durch 30 (der Zahl von Pfund, welche gewöhnlich ein Vedro Fruchtsaft enthält) getheilt werden. Das nach einer solchen Division sich ergebende Facit wird der im Fruchtsafte enthaltenen Vedrozahl entsprechen.			
	Anmerk. zu „Getränke“: Erfolgt die Einfuhr in facettirten und geschliffenen Gefäßen, welche als Geschirr zum häuslichen Gebrauch verwendet werden können, so wird außerdem der tarifmäßige Zoll für die Gefäße erhoben.			
	Bei der Einfuhr von Weinen und anderen Getränken in Fässern über die westliche Landgrenze, zur Niederlage in die Zollämter von St. Petersburg, Riga, Moskwa und Odessa, werden von der angegebenen Zollgebühr 8 Kopeken von jedem Rubel dem Waareneigenthümer vergütet.			

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	2. Rohstoffe und halbrohe Stoffe.			
	a. Vegetabilische und animalische Stoffe.			
83	Holz:			
	1) werthvolles zu Tischler- und Drechslerarbeiten, als Pod- (Guanak-), Cedern-, Cypressen-, Mahagoni-, Nuß-, Palissander-, Palmen- und wohlriechendes Holz jeder Art, in viereckigen Balken, Scheiten, Blöcken und Brettern	Pud	0,10	
	2) jeder Art in Blättern und Fournieren	„	0,50	
	Farbholz wird laut Nr. 109 verzollt. Unter Blättern und Fournieren sind Tafeln zu verstehen, die nicht über ein Viertel Werschok dick sind.			
84	Bearbeitete Häute:			
	1) kleine: gegerbte, mit Alaun getränkte und weißgare, desgleichen Saffian-, Glacé-, Sämisch-Leder und Leder jeder Art für Hand- und Fußbekleidung zugeschnitten	„	9,00	
	2) große Ochsen-, Kuh-, Pferde- und Schweinehäute, gegerbte, mit Alaun getränkte, weißgare, Walroß- und Treibriemen, sowie auch Pergament	„	5,00	
	3) lackirtes Leder jeder Art	„	6,60	
	Abschnitzel von bearbeiteten Häuten unterliegen derselben Zollgebühr wie die Häute, zu denen sie gehören; Abschnitzel von rohen unbearbeiteten Häuten werden laut Nr. 26 P. 5 durchgelassen.			
	Anmerk. Treibriemen, nicht zusammengenähte, selbst wenn sie mit Maschinen importirt werden — unter Art. 84 Punkt 2. Lederne Treibriemen für Webstühle — unter Art. 84 Punkt 2.			
85	Rauchwerk:			
	1) Felle jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten	„	15,00	
	2) Zobel-, Schwarzfuchs-, Iltis-, Chinchilla-, Seebiber, Seebären- und Blaufuchsfelle	„	30,00	
	3) Bisamrattenfelle oder Muskrat und Bisamrattenschwänze, sowie Bären-, Beutelthier-, Kaninchen-, Tiger- und dergl. Felle	„	5,50	
	4) Fuchs-, Marder- und Fischotterfelle in die Häfen des Gouvernements Archangel von der Ortsbevölkerung eingeführt	„	5,50	
	In die Häfen des Gouvernements Archangel von der Ortsbevölkerung eingeführte Felle von Walrossen, Renthieren, Seehunden und Hausen und jede Art Rauchwerk Russischer Production und auf Russischen Schiffen eingeführt, wird zollfrei durchgelassen, mit Ausnahme der in P. 4 genannten Felle. Gefärbte und bearbeitete Schafsfelle werden laut P. 3 dieser Nummer verzollt, rohe Schafsfelle aber laut Nr. 26 P. 5.			
	Anmerk. Die in Art. 85 genannten Felle (Bisamratten-, Bären-, Opossum-, Känguru-, Kaninchen-, Wolf-, Tiger-, Pantherfelle und dergl.), gefärbt, so daß sie andere Felle höherer Sorten imitiren — unter Art. 85 P. 1. Seehunds- und andere Felle nach Art. 85 P. 3.			
86	Walfischbarten jeder Art	„	2,20	
	Nach dieser Nr. 86 werden auch Schilfrohrstäbe verzollt, welche Fischbein für Schirme ersetzen.			
87	Meerschwämme	„	2,00	
	b. Spinn- und Webematerialien.			
88	Leinen- und Hanfgarn jeder Art, sowie Jutegarn	„	4,40	
	Leinen- und Hanfzwirn werden laut P. 3 der Nr. 92 verzollt.			
89	Seide:			
	1) Roh- und Flockseide oder bourre de soie, gekämmte (seidene Watte), gefärbte und ungefärbte	„	0,55	
	Ungekämmte Flockseide, Seidenabfälle jeder Art und Kokons werden laut Nr. 26 P. 8 durchgelassen.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
89	Seide (Fortsetzung):			
	2) Gesponnene Seide (Trame und Organsin), gehaspeltes Seidengarn zu Einschlag und Kette, desgleichen Nähgarn und Garn aus Flockseide oder bourre de soie mit oder ohne Wollzusatz:			
	a. ungefärbt	Pud	8,00	
	b. gefärbt und bedruckt	„	16,00	
90	Wolle und Flaumhaar jeder Art:			Zu Nr. 90. Kunst-Krämpelwolle, gefärbte, in Bändern, Lagen, Stücken, zusammengelegt und aufgerollt — unter Art. 90 P. 3 lit. b.
	1) in rohem Zustand, ungewaschene und gewaschene und ungefärbte Flockwolle	„	1,00	
	2) ungesponnene, gefärbte jeder Art, sowie Kunstwolle (»shoddy, mungo, laine, renaissance) und gefärbte Flock- und Scheerwolle jeder Art	„	2,00	
	3) Kammwolle:			
	a. ungefärbte	„	3,00	
	b. gefärbte	„	4,50	
	4) gesponnene Wolle jeder Art mit oder ohne Beimengung von Baumwolle, Hanf und Flachs:			
	a. ungefärbte	„	7,50	
	b. gefärbte	„	9,00	
	Anmerk. Nach einer vom Zolldepartement in St. Petersburg erlassenen Verfügung ist Bigogne mit Zusatz von Wolle nach Nr. 90 P. 4 zu verzollen.			
91	Baumwollene Watte, kardätschte, sowie in geleimten Lagen	„	1,20	
92	Baumwollengarn:			
	1) niederer NNr. bis Nr. 45 (Englischer Zählweise):			
	a. ungebleichtes	„	3,60	
	b. gebleichtes und gefärbtes (mit Ausschluß des mit Adrianopelroth gefärbten)	„	4,70	
	c. mit Adrianopelroth gefärbtes	„	5,00	
	2) höhere NNr über Nr. 45:			
	a. ungebleichtes	„	5,00	
	b. gebleichtes und gefärbtes	„	6,00	
	3) Näh- und Strickgarn jeder Art (jedes aus 2 oder 3 Fäden bestehende gedrehte oder gewundene Garn)	„	6,00	
	Anmerk. Das Zolldepartement hat an die Zollbehörden unterm 13. September a. St. 1892 über die Klassifizirung von Baumwollengarn bei der Einfuhr nach Rußland folgende Zirkularverfügung erlassen: Das Zolldepartement schreibt den Zollämtern vor, bei der Klassifizirung des Baumwollengarns nach Nr. 92 des Tarifs die folgenden Regeln zu befolgen: 1) Jedes aus zwei oder drei Fäden bestehende gedrehte oder gewundene Garn ist nach Punkt 3 der Nr. 92 als Zwirn durchzulassen. 2) Um festzustellen, ob einfaches Garn zu den Nummern über oder unter Nr. 45 zu rechnen und ob dementsprechend Punkt 1 oder 2 der Nr. 92 anzuwenden ist, hat man auf der Probehaspel, deren Perimeter gleich 1½ Yards (54 Russische Zoll oder 138 cm) sein muß, ein Gebinde aus 80 Fäden oder Umdrehungen der Haspel (die Fitze = 120 Yards oder 11 m Länge) anzufertigen; wenn nach erfolgter Wägung des auf diese Weise angefertigten Gebindes das Gewicht desselben sich über 32,4 Dolis (1½ g) ergeben sollte, so ist das Garn laut Punkt 1 der Nr. 92 durchzulassen; bei einem Gewichte des Gebindes unter 32,4 Dolis dagegen laut Punkt 2 derselben Nummer. Behufs größerer Genauigkeit bei Ermittelung der der Nr. 45 nahestehenden Nummern hat man auf der Haspel gleichzeitig 3 oder 4 Gebinde auf die oben angegebene Weise aus mehreren einer Partie entnommenen Knäueln anzufertigen und hierauf das Durchschnittsgewicht des Gebindes zu berechnen.			
	Anmerk. Nachgemachte Bigogne, ohne Zusatz von Wolle, ist nach Nr. 92 des Tarifs zu verzollen.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
93	Lampendochte, baumwollene und alle anderen Anmerk. Asbestpackung (Asbestkopfbüchsenpackung für Dampfmaschinen) — unter Art. 93. Anmerk. zu Garn. Beim Import von Garn, welches auf gewöhnliche Röllchen aufgewickelt ist, sind diese Röllchen zollfrei.	Pud	4,00	
	c. Metalle, nicht verarbeitete.			
94	Gußeisen in Stangen und als Bruch	„	0,06	
95	Eisen: 1) in Barren, Sorten- und gewalztes Eisen, bei einer Breite von ¹/₄ bis 18 Zoll und einer Dicke oder einem Durchmesser bis zu 7 Zoll, sowie in Frisch- und Puddling-Stücken oder Blöcken und Millbars Eisen, welches eine Dicke und Breite oder einen Durchmesser von weniger als ¹/₂ Zoll hat, wird als Draht angesehen. 2) Eiserne Schienen 3) In Tafeln und Platten von mehr als 18 Zoll Dicke sowie Sortenseisen bei einer Dicke oder einem Durchmesser von mehr als 7 Zoll 4) Brucheisen Anmerk. Nr. 95 P. 4. Als Brucheisen wird angesehen: unbrauchbar gewordene und in zerbrochenem Zustande befindliche Maschinentheile, Räder, Achsen, Bandagen, Resoren, Federn, abgebrauchte Eisenbahnschienen in Stücken nicht länger als 7 Fuß, Enden, welche auf den Fabriken beim Beschneiden der Eisenschienen übrig geblieben sind, Abschmitzel in Stücken von nicht mehr als 2 Pud Gewicht und überhaupt alle unbrauchbaren und zerbrochenen Eisenfabrikate. Sorten- und Plattenseisen, sowie auch Stahl in Stücken, wenn dieselben in gebrochenem Zustande anlangen, werden nicht nach Nr. 95 P. 4 und Nr. 97 P. 4, sondern nach Nr. 95 P. 1 oder 3, sowie nach Nr. 97 P. 1 oder 3 verzollt.	„ „ „ „	0,40 0,50 0,55 0,22	Zu Nr. 95. Eisen von der Dicke eines halben Zolles und weniger bei einer Breite von mehr als einem halben Zoll, oder von der Breite eines halben Zolles und weniger bei einer Dicke von mehr als einem halben Zoll — wie Sorten- und Tafeleisen unter Art. 95 P. 1 oder 3.
96	Weißblech in Tafeln unlackirt und lackirt, desgleichen Eisenblech jeder Art mit Farbe, Zink, Kupfer und anderen ordinären Metallen überzogen	„	1,40	
97	Stahl: 1) Barren- und Sortenstahl bei einer Breite von ¹/₂ bis 18 Zoll und einer Dicke oder einem Durchmesser bis 7 Zoll, sowie in Blöcken Stahl, welcher eine Dicke und Breite oder einen Durchmesser von weniger als ¹/₂ Zoll hat, wird als Draht angesehen. 2) Stahlschienen 3) In Tafeln und Platten von mehr als 18 Zoll Breite und jeglicher Sortenstahl bei einer Dicke von mehr als 7 Zoll 4) Stahlbruch	„ „ „ „	0,40 0,50 0,55 0,22	
98	Kupfer, rothes und grünes, und die zusammengesetzten Metalle: Tombak, Neusilber, Argentine, Britanniametall ꝛc., sowie Nickel, Kobalt, Wismuth, Kadmium und Aluminium und deren Legirungen: 1) in Stangen, Barren, Feilspänen und Bruch 2) in Tafeln, Platten und Stäben Kupfer und gewalzte oder gezogene Legirungen desselben in einer Dicke und Breite oder einem Durchmesser von weniger als ¹/₄ Zoll werden laut Nr. 167 P. 2 bereinigt.	„ „	0,66 1,00	
99	Zinn: 1) in Barren, Stangen und Bruch 2) in Blättern und als Spiegelbeleg	„ „	0,40 0,70	
100	Quecksilber	„	2,00	
101	Blei: 1) in Barren und Bruch, sowie Glätte, Silberglätte und Bleiasche jeder Art 2) in Rollen, Blättern und Röhren	„ „	0,10 0,20	
102	Zink oder Spiauter: 1) in Stücken 2) in Blättern	„ „	0,40 0,70	

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	d. Drogueriewaaren.			
	A. Gummi, Harze und deren Produkte.			
103	Gummi, Gummi-Harze und Balsam:			
	1) jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten, Kautschuk oder Gummi-Elastikum und Guttapercha in Flaschenform und unverarbeiteten Stücken, Kautschuk in flüssigem Zustande, desgleichen Eiweißstoff (Albumin) jeder Art, Kampher und Manna	Pud	0,33	
	2) Weihrauch, ordinärer	„	1,10	
	3) Benzoë, graue Ambra, sowie Tolubalsam und Perubalsam	„	4,40	
	Anmerk. Brauerpech — unter Art. 103 P. 1.			
104	Harpius oder Galipot, Kolophonium, sowie Asphalt in Platten	„	0,11	
105	Rohe schwarze Naphtha und ungereinigte jeder Art	„	0,17	
106	Flüchtige Beleuchtungsöle: Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin, Benzin, gereinigte Naphtha und Paraffin-Maschinenschmiere	„	0,60	
	Anmerk. Wohlriechendes Benzin zum Auswaschen von Flecken unter Art. 106.			
107	Terpentinöl und Terpentin jeder Art	„	0,33	
	B. Farben und Farbstoffe.			
108	Natürliche Farbstoffe:			
	1) vegetabilische: Avignonbeeren, Beeren vom Wegedorn, Waid oder Pastel, Wau, Quercitron, Anna-Kraut, Krapppurpel, Kurkume oder gelber Ingwer, als Wurzel und gerieben, Alkannawurzel, Safflor oder Carthamus tinctorius, Galläpfel und Dividivi	„	0,06	
	2) als Farbstoff gebräuchliche Thone jeder Art, rohe und gebrannte, als: Ocker, Umbra, sienaische (terra di Siena) und veronesische (terra verde) Erden, Bolus und gereinigte weiße Kreide	„	0,06	
109	Farbholz:			
	1) in Scheiten und Blöcken, desgleichen Sumach in jeder Form	„	0,06	
	2) zermalmt und zerrieben	„	0,30	
110	Orseille, Lackmus, Turnesol, Orlean (Bixin), Schüttgelb (Wau-Lack), Kermeskörner und Katechu	„	0,30	
111	Krapp oder gemahlene Krappwurzel	„	0,55	
112	Indigo in jeder Form, mit Ausnahme von Indigo-Extrakt (Nr. 119 P. 2)	„	3,30	
113	Cochenille in jeder Form, mit Ausnahme von Cochenille-Extrakt (Nr 119 P. 2)	„	3,00	
114	Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin, natürliches und künstliches, desgleichen Bläue jeder Art	„	2,20	
115	Bleiweiß und Zinkweiß	„	0,55	
116	Mennige	„	0,30	
117	Grünspan	„	2,75	
118	Farben von Kupfer (mit Ausschluß von Grünspan), Arsenik, Kobalt (darunter auch Schmalte), Antimon (darunter auch Sulphur-Auratum oder Schwefelantimon) und Chrom, desgleichen Zinnober	„	2,20	
119	Farbstoffpräparate:			
	1) Jede Art Extrakte, mit Ausnahme besonders benannter, sowie Krappblüthe, Garancine und Garance	„	2,50	
	2) Indigo-Extrakt (Indigokarmin), Cochenille-Extrakt (Karmin jeder Art), Carthamin- und Orseille-Extrakt	„	5,00	
	Anmerk. Kastanien-Gerbextrakt nach Art. 119 P. 1.			
120	Anilinfarben und Farben jeder Art aus Steinkohlentheer, desgleichen Pikrinsäure, Murexid, Krappextrakt und Krapplack (laque de garance)	„	15,00	
121	Miniaturfarben jeder Art in Täfelchen, als Pulver auf Muscheln und in Blasen, Cassius- oder Goldpurpur und chinesische Tusche	„	5,00	
	Miniaturfarben in Kästchen von feiner Arbeit oder mit Verzierungen werden nach Nr. 229 verzollt.			
122	Tinte, Tintenpulver und Stiefelwichse	„	2,00	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
123	Farben und Farbstoffe, welche in diesem Verzeichniß nicht besonders benannt sind, in Klumpen oder Stücken, zerrieben, trocken und mit Wasser oder Oel zugerichtet	Pud	2,00	
	C. Chemische Produkte und Materialien zu deren Bereitung.			
124	Antimonium oder Spießglanz in rohem und Metallzustande	„	0,22	
125	Borax (borsaures Natron), ungereinigtes und gereinigtes	„	0,11	
126	Weinstein, roher und gereinigter, Cremor-tartari, Crystalli-tartari und weinsaures Kali	„	0,22	
127	Salmiak (Chlorammonium), kohlensaurer Ammoniak und Ammoniaksalze jeder Art, rohe oder gereinigte, sowie flüssiger Ammoniak	„	0,22	
128	Schwefelsaurer Baryt (Schwerspath) in jedem Zustande	„	0,55	
129	Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), rother und gelber Arsenik (Auripigment, Rauschgelb)	„	0,55	Zu Nr. 129. Arsenik, wenn im Metallzustande in doppelten eisernen oder hölzernen Fässern importiert — unter Art. 129, mit Abzug von 15 pCt. Tara für die Fässer.
	Anmerk. Zur Einfuhr nur in doppelten Fässern oder Futteralen erlaubt.			
130	Blutlaugensalz, gelbes (Ferrocyankalium oder Kali borussicum), — rothes (Ferricyankalium oder Gmelinsches Salz), neutrales chromsaures Kali (Chrom-Kali) und saures chromsaures Kali (Chrom-Pik)	„	2,20	
	Salpeter in jeder Gestalt	„	0,50	
131	Alaun, gebrannter und anderer, sowie schwefelsaure Thonerde, welche Alaun ersetzt	„	0,25	
132	Salpetersaures Natron oder Chilisalpeter, desgl. eingedampfte Kreuznacher Mutterlauge, Vichysalz und alle nicht besonders genannten natürlichen Salze	„	0,06	
	Anmerk. Das in Rumänien gewonnene Heilsalz „Sciathermat" — wie Karlsbader, Marienbader und andere Heilsalze unter Art. 132.			
133	Kieselsaures Natron und Kali (Wasserglas) und Kompositionen zum Wollwaschen aus Wasserglas, Soda und dergl., sowie doppeltkohlensaures Natron	„	0,30	
	Anmerk. Antichlor gleich doppeltkohlensaurem Natron — unter Art. 133.			
134	Natron (Soda) und Kali (Pottasche):			
	1) krystallinisch kohlensaures Natron	„	0,15	
	2) gebrannt oder kalzinirt, sowie Pott- und Perlasche	„	0,30	
	3) Aetznatron und Kali	„	0,45	
135	Schwefelsaures Natron (Glauberſalz), sowie schwefelsaure und kohlensaure Magnesia und holzessigsaurer Kalk	„	0,15	Zu Nr. 135. Schwefelnatron gleich schwefelsaurem Natron — unter Art. 135.
136	Salpeter-, und Salz- oder Chlorwasserstoff-Säure, Chlorkalk und Bleichlauge	„	0,44	
137	Organische Säuren und Oxyde:			
	1) Essig-, Citronen-, Weinstein- und Tiefennuß-Säuren, Tannin und oxalsaures Salz	„	4,00	
	2) Kobalt-, Blei- und Quecksilberoxyde, Thonerdehydrat und Aetzbaryt, Magnesium und Strontian	„	1,20	
138	Schwefelsäure (Vitriolöl) und Schwefelkohlenstoff	„	0,22	
139	Vitriol:			
	1) grünes oder Eisenvitriol	„	0,22	
	2) blaues oder Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferoxyd), weißes oder Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd) und Salzburger Vitriol (Gemisch von Eisen- und Kupfervitriol)	„	0,50	
140	Nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Produkte . . Kästchen mit chemischen Reagentien für Laboratorien unterliegen der Zollgebühr nach dieser Nummer vom Gesammtgewicht der Kästchen und der darin enthaltenen Apparate.	„	2,00	
	Anmerk. Gereinigte Karbolsäure, krystallisirt oder als farblose Flüssigkeit fällt unter Nr. 140. Andere unter Nr. 16. Oxalsäure, Insektenpulver als pharmazeutisches Produkt; Gummi arabicum, pulverisirtes, hygroskopische Watte, als im Tarif nicht besonders benanntes pharmazeutisches Produkt — unter Art. 140.			

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	D. Diverse Drogueriewaaren.			
141	Leim:			
	1) Fischleim jeder Art, in Klumpen und Blättern, sowie Gelatine zum Weinklären	Pud	5,00	
	2) Tischler- und Schusterleim	„	0,11	
142	Lack mit Spiritus oder Oel	„	8,50	
143	Knochenruß	„	0,22	
	Anmerk. Feines Pulver aus Holzkohle gleich Ruß unter Art. 143.			
144	Oele:			
	1) Oliven- oder Baumöl, sowie alle aus Vegetabilien gewonnenen Oele (mit Ausnahme der besonders genannten), Knochenöl, fette und brenzliche Oele, Oelfirniß und Olivenöl mit Terpentinölzusatz	„	2,00	
	2) Aetherische wohlriechende Oele, mit oder ohne Beimengung von fetten Oelen, zum Gebrauch in der Medizin und Parfümerie	„	13,20	
	3) Kokosnuß- und Palmöl, sowie Glycerin	„	0,55	
	Anmerk. Nicht blausäurehaltiges Bittermandelöl unter Art. 144. P. 2.			
145	Schmirgel, Bimsstein und Graphit pulverisirt, Bronzepulver, Terpel, Röthel, Braunroth (Mumie), Englischroth und andere Polirstoffe, mit Fett gemischt, d. h. als dickflüssige Schmiere, und in jedem anderen Zustande, sowie auf Papier oder Leinwand; Schmiere für Rasirmesserriemen, Fensterkitt und Präparate zum Kitten von Metallen, Glas und Porzellan, sowie künstliche Schleifsteine . . Schmirgel und Bimsstein in Stücken zahlen nur einen Zoll von 15 Kop. pro Pud.	„	0,30	
	Anmerk. Bestandtheile einer galvanischen Batterie — unter die entsprechenden Artikel des Tarifs je nach dem Material, die dazu gehörigen Kohlenplättchen aber — unter Art. 145.			
146	Phosphor	„	11,00	
147	Aether, Chloroform und Kollodium	„	5,00	
148	Hopfen und Hopfenextrakt	„	1,20	
149	Opium und Lactucarium	„	11,00	
150	Aromatische Wasser ohne Beimischung von Alkohol, als Kirschlorbeer-, Pfeffermünz-, Pomeranzenblüthen-, Rosenwasser und andere . .	„	4,40	
151	Zusammengesetzte patentirte Heilmittel in fertigem Zustande, wenn sie auf Grund besonderer Verzeichnisse zur Einfuhr erlaubt sind, brutto Diese Verzeichnisse werden vom Medizinalrath des Ministeriums des Innern mit Bestimmung des Finanzministeriums aufgestellt, s. unten besonderes Verzeichniß C.	„	10,00	
	Anmerk. Pastilles digestives à la pancréatine de Defresne — unter Art. 151.			
	3. Fabrik- und Handwerkserzeugnisse.			
	a. Erzeugnisse von Stein, Thon und dergl. Materialien.			
152	Alabaster, verarbeitet, mit und ohne Verzierungen	„	1,20	
153	Gyps, Marmor, Porphyr, Serpentin, Schiefer und dem ähnliche Steine, verarbeitet, mit und ohne Verzierungen Schiefertafeln für Dächer werden laut Nr. 8, P. 2 durchgelassen. Grob behauene und nicht polirte Marmor-Treppenstiegen und Pfosten werden mit 20 Kop. pro Pud verzollt. Wenn bei den laut Nr. 152 und 153 zu verzollenden Gegenständen Bronzeverzierungen augenscheinlich den Hauptwerth des Gegenstandes ausmachen und nicht abgenommen werden können, so wird für solche Gegenstände die Hälfte des für Bronzefabrikate festgesetzten Zollsatzes erhoben.	„	0,50	
154	Töpferwaaren aus gemeinem Thon oder Sandstein:			
	1) Geschirr und Gegenstände jeder Art, mit Ausnahme der im P. 2 dieser Nummer genannten	„	0,22	
	2) Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnzimmern, bemalt und vergoldet	„	1 10	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
155	Fayencewaaren:			
	1) weiße und einfarbige, in der Masse gefärbte, ohne Verzierungen, wenn auch mit gegossenen Mustern	Pud	0,85	
	2) dieselben mit einfarbigen Mustern, Rändern und Reifen	„	1,10	
	3) dieselben mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern	„	2,75	
156	Porzellanwaaren:			
	1) Porzellangeschirr, weißes und einfarbiges, mit farbigen oder vergoldeten Rändern und Reifen, aber ohne andere Verzierungen	„	4,40	
	2) Porzellangeschirr mit Malerei oder mit buntgemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen; desgleichen zur Ausschmückung von Wohnzimmern dienende Gegenstände aus Porzellan und sogenanntem Biscuit, weiße und einfarbige, aber ohne Malerei, Vergoldung und ohne Bronzeverzierungen	„	8,80	
	3) Porzellan- und Biscuitsachen zur Ausschmückung von Wohnzimmern, als: Vasen, Statuetten, Tisch- und Zimmergarnituren, Leuchter und dergleichen Gegenstände, mit Malerei, Vergoldung und Bronzeverzierungen	„	17,60	
	Anmerk. 1) Echtes Porzellan hat einen weißen, glasartigen Bruch und ist halbdurchsichtig, wodurch es sich von Fayence jeder Art unterscheidet. Waaren aus sogenanntem weichen oder Englischen Porzellan, welches auch halbdurchsichtig ist, unterliegen derselben Zollgebühr wie echte Porzellansachen. 2) Wappen und Namenzüge auf dem Geschirr werden nicht für Verzierungen angesehen. 3) Futterale, in denen Porzellansachen eingeführt werden, werden je nach dem Material, aus welchem dieselben gemacht sind, verzollt. 4) Porzellangeschirr mit einfarbigen Muster oder Malerei, selbst schablonenmäßig oder durch ein anderes fabrikmäßiges Verfahren hergestellt — unter Art. 156, P. 2. Kränze aus Blech mit Porzellanblumen in Anbetracht dessen, daß letztere dem Werthe nach das Hauptmaterial bilden — unter Art. 156, P. 3.			
157	Glaswaaren:			Zu Nr. 157. Glasplatten mit fertigen photographischen Abbildungen — unter Art. 157 P. 5 gleich Glas mit Malerei.
	1) Waaren aus grünem Bouteillenglas ohne Verzierungen, nicht facettirt und nicht geschliffen, wenn auch mit gegossenen Buchstaben und Mustern	„	0,55	
	2) Fensterglas jeder Art, weißes, halbweißes, bouteillen-farbiges, sowie Waaren aus weißem und halbweißem Glase, nicht facettirt und nicht geschliffen und ohne Verzierungen, wenn auch mit ausgearbeiteten und geschliffenen Böden, Rändern und Stöpseln und mit gegossenen Mustern	„	1,20	
	3) Fensterglas, farbiges, in der Masse gefärbtes, milchfarbiges, mattes und gerunzeltes; desgleichen Waaren aus farbigem (in der Masse gefärbtem), oder doppeltem (mit einem farbigen Ueberguß), milchfarbigem, gerunzeltem und mattem (mit Sand zugeriebenem) Glase, nicht facettirt und nicht geschliffen, ohne Verzierungen, Vergoldung oder Versilberung, wenn auch mit gegossenen Mustern und geschliffenen und ausgearbeiteten Stöpseln, Böden und Rändern	„	2,20	
	4) Waaren aus weißem Glase und Krystall, facettirt und geschliffen, aber ohne Verzierungen	„	4,40	
	5) Waaren aus gefärbtem, einfarbigem und doppeltem, mattem, milchfarbigem, gerunzeltem und anderem Glase, facettirt und geschliffen; desgleichen Waaren aus Glas jeder Art, mit Malerei, Vergoldung, Versilberung, geschnittenen und geätzten Mustern und mit bronzenen oder anderen Verzierungen	„	8,80	
	Anmerk. Flaschen, welche in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres und über die Bessarabischen Zollämter importirt worden, sind, sobald			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	der Nachweis geliefert wird, daß sie ausschließlich für Produkte des lokalen Weinbaues bestimmt sind, zollfrei; anderenfalls sind sie nach Art. 157 P. 1 zu verzollen. Glasfabrikate mit farbigen Verzierungen, deren Farben in das Glas eingelassen sind — unter Art. 157, P. 3. Wenn die Bronzeverzierungen augenscheinlich den Hauptwerth des Gegenstandes ausmachen, so wird die Zollgebühr wie für Bronzewaaren erhoben.			
158	Spiegel und Spiegelgläser: mit einer Fläche bis 100 Quadrat Werschok	Pfund	0,06	Zu Nr. 158. Glasplatten für Negative, mit Gelatine, Kollodium und dgl. überzogen — unter Art. 158, gleich geschliffenem Spiegelglas mit Amalgam.
	„ „ „ von 101— 200 Quadrat-Werschok	Werschok	0,003	
	„ „ „ „ 201— 300 „ „	„	0,01	
	„ „ „ „ 301— 400 „ „	„	0,014	
	„ „ „ „ 401— 500 „ „	„	0,02	
	„ „ „ „ 501— 600 „ „	„	0,024	
	„ „ „ „ 601— 800 „ „	„	0,024	
	„ „ „ „ 800—1200 „ „	„	0,024	
	„ „ „ über 1200 „ „	Stück	30,00	
	Anmerk. 1) Von den unterwegs zerbrochenen Spiegeln und Spiegelgläsern wird die Zollgebühr besonders von jedem Stücke, welches mehr als 25 Quadrat-Werschok Oberfläche hat, erhoben; die Berechnung wird nach dem möglich größten regulären Viereck, welches aus dem Bruchstück geschnitten werden kann, gemacht. Bruchstücke, welche nicht über 25 Quadrat-Werschok Oberfläche enthalten, werden zollfrei durchgelassen. 2) Geschliffene Spiegelgläser ohne Amalgam unterliegen der Zollgebühr, je nach der Größe, den für Spiegel aufgestellten Regeln gemäß, aber mit einem Abschlag von 30 pCt. von der Summe der Zollgebühr. Nicht geschliffene Spiegelgläser werden wie Fensterglas nach P. 2 der Art. 157 durchgelassen. 3) Spiegelrahmen, die mit Spiegeln zugleich eingeführt werden, unterliegen der Zollgebühr laut Nr. 181 Anmerk. 4) Spiegel unter 100 Quadrat-Werschok groß, in einfachen hölzernen Rahmen, sind, wenn die Rahmen von den Spiegeln nicht getrennt werden können, ohne die letzteren zu beschädigen, nach dem Gesammtgewicht des Rahmens mit dem Spiegel mit 6 Kop. pro Pfund (und 10 pCt. Zuschlag) zu verzollen.			
	b. Metallfabrikate.			
159	Gold-, Silber- und Platinafabrikate: 1) Goldarbeit jeder Art, Juwelierarbeit aus Gold ohne Edelsteine, sowie mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergl	Pfund	36,30	
	2) Silber- und Vermeil- (vergoldetes Silber) Arbeiten jeder Art, Juwelierarbeit aus Silber, mit oder ohne Vergoldung, sowie mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergl .	„	2,42	
	3) Platinafabrikate jeder Art	„	18,15	
	4) Posamentierarbeit aus Gold, Silber und Rauschgold, zu Draht gezogenes und gesponnenes Gold, Lahn, Flitter und ähnliche Verzierungen, sowie Gold- und Silberbänder	„	6,00	
	5) Gold und Silber in Blättern und Doppelgold in Büchelchen, mit diesen zusammengewogen	„	1,20	
160	Fabrikate aus Bronze, plattirtem Silber und verschiedenen Kupferlegirungen: 1) Fabrikate aus Bronze und anderen Kupferlegirungen (Messing ausgenommen), mit oder ohne Lacküberzug, zusammengestellt oder auseinandergenommen, wenn sie mehr als ein Pfund im Stück wiegen	Pud	13,20	
	2) Dieselben (Messing ausgenommen) mit Platina überzogen, vergoldet und versilbert, sowie Fabrikate jeder Art aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, wenn sie mehr als ein Pfund im Stück wiegen; desgleichen plattirtes Silber jeder Art . .	„	22,00	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
160	Fabrikate aus Bronze, plattirtem Silber und verschiedenen Kupferlegirungen (Fortsetzung): 3) Dieselben (mit Ausnahme von Messing) sowie Fabrikate aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, wenn sie weniger als ein Pfund im Stück wiegen	Pud	0,44	
	Anmerk. Fabrikate aus Nickel, darunter auch kleine Heiligenbilder, unvergoldet und unversilbert — unter Art. 160 P. 1. Artikel aus Bronze und anderen Kupferlegirungen, mit Ausnahme von Messing, wenn sie im Stück weniger als 1 Pfund wiegen und weder vergoldet noch versilbert sind — unter Art. 160 P. 1. Ueber die Einfuhr von Zubehör für Kaffee-, Thee- und Tischservice. Gegenstände, welche zu Kaffee-, Thee- und Tischservicen gehören und aus verschiedenen Kupferlegirungen bestehen, sowohl vergoldete und versilberte, als auch ohne Vergoldung und Versilberung, ebenso wie alle derartige Gegenstände aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, gelangen gleich den Gegenständen aus plattirtem Silber unabhängig von dem Gewicht der einzelnen Stücke gemäß dem Punkt 2 des Art. 160 zur Einfuhr; alles Zubehör der obengenannten Service dagegen, welches, aus unedlen Metallen bestehend, weder vergoldet noch versilbert ist, unterliegt einer Zollabgabe je nach dem Material, aus welchem dasselbe angefertigt ist. Gußeiserne Teller mit polirten Verzierungen in Relief, zum Theil vergoldet, und dergleichen Artikel unabhängig vom Gewicht — unter Art. 160 P. 2.			
161	Fabrikate aus Kupfer und Messing, mit Ausnahme der besonders genannten, desgleichen Hausgeräthe jeder Art aus Kupfer und Messing in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen Materialien	„	3,30	
	Anmerk. Geschliffene und polirte Kupfer- und Messingtafeln fallen unter Art. 161. Messingschnallen für Hosenträger, Fußbekleidung, Handschuhe und dergleichen, unvergoldet und unversilbert — unter Art. 161.			
162	Gußeisen, verarbeitetes: 1) gußeiserne Waaren, ohne alle Bearbeitung, als Feuerroste, Herdplatten, Röhren, Balken, Säulen und gußeiserne Gegenstände zum Gebrauch bei Eisenbahnen oder dem rollenden Material derselben	„	0,55	
	2) gußeisernes emaillirtes Geschirr	„	0,88	
	3) Gußeisenfabrikate, bearbeitete, beseilte, polirte, geschliffene, gefärbte, bronzirte, verzinnte, mit einem Ueberzuge von Zink und anderen gewöhnlichen Metallen, mit Holz-, Kupfer- und Bronzetheilen und ohne solche	„	1,10	
	Anmerk. Laut Punkt 3 dieses Artikels werden alle Fabrikate aus schmiedbarem Gußeisen verzollt.			
163	Eiserne und Stahl-Schmiedearbeiten jeder Art, geschmiedete und gegossene, nicht beseilte oder an den Rändern und Kanten beseilte, jedoch ohne weitere Bearbeitung, als: Anker, Nägel, Haken, Glocken, Mörser, sowie Zubehör für Eisenbahnen und für das rollende Material derselben	„	0,88	
164	Eiserne und Stahlkesselarbeiten, als: Kessel, Reservoirs, Becken, Kasten, Brücken, Röhren, sowie alle Gegenstände aus Eisen- und Stahlblech, außer den unter Art. 96 und 166 aufgeführten	„	1,10	
165	Eisen- und Stahlfabrikate aller Art, außer den besonders aufgeführten, bearbeitete, beseilte, geschliffene, bronzirte oder anderswie bearbeitete, mit Holz-, Kupfer- und Bronzetheilen oder ohne solche, mit einem Gewicht per Stück: 1) von mehr als 5 Pfund	„	1,10	
	2) von weniger als 5 Pfund	„	2,20	
	Anmerk. zu 162—165. Als bearbeitete Fabrikate aus Gußeisen, Eisen und Stahl werden angesehen: abgefeilte, abgedrehte, durchbohrte, geschnittene, geschliffene, polirte, bronzirte, verzinnte, mit Farbe überzogene oder auf irgend eine andere Weise bearbeitete Gegenstände. Fabrikate aber, welche bloß an den Rändern und Kanten beseilt oder zum Schutz gegen Rost mit Firniß oder Farbe grundirt sind, gehören zu den unbearbeiteten			

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
166	Blechfabrikate: 1) jeder Art, sowie Fabrikate aus Eisenblech, emaillirte, verzinnte und mit einem Ueberzuge von Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen versehene	Pud	2,75	
	2) dieselben Fabrikate mit Vergoldung, Malerei und anderen Verzierungen	„	5,50	
	Anmerk. Mittelst Cirkulars vom 25. Mai 1883 hat das Zolldepartement die Zollämter in Kenntniß gesetzt, daß beim Import ausländischer Waaren in Gefäßen oder Behältern von Blech und Kupfer die ersteren nach Art 166 (mit 2 Rubel 75 Kopeken vom Pud), die letzteren nach Art. 161 (mit 3 Rubel 30 Kopeken vom Pud) zu verzollen sind. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wenn für die in solchen Gefäßen importirten Waaren die Zollgebühr nach dem Bruttogewicht normirt ist, wie auch diejenigen Blechendballagen, welche aus Weißblech hergestellt sind und sich ihren Dimensionen nach nicht als Weißblech zur Verarbeitung zu anderen Gegenständen eignen, wie z. B. die Büchsen mit marinirtem Fisch, Konserven und dergl. Blechbüchsen mit Malerei und Vergoldung dagegen sind ausnahmslos nach dem Artikel über Blechfabrikate (Art. 166 — 5 Rubel 50 Kopeken vom Pud) zu verzollen. Eiserne Formen für Zuckerfabriken, nicht verzinnt, aber lackirt — gleich emaillirten Fabrikaten unter Art. 166 Punkt 1. Mit Zink überzogene eiserne Formen für Zuckerfabriken — unter Art. 166 Punkt 1.			
167	Draht: 1) Eisen- und Stahldraht bei einer Dicke oder einem Durchmesser bis zu 1/2 Zoll	„	1,10	
	2) Kupfer- und Messingdraht, sowie Draht aus Metalllegirungen jeder Art bei einer Dicke und Breite oder einem Durchmesser bis zu 1/2 Zoll, sowie jegliche Art versponnener und mit Zink oder anderen unedlen Metallen überzogener Draht mit Ausnahme des in Art. 168 genannten; ferner Drahtnägel, Klavierstifte und Metallsaiten mit den Rollen, auf die sie gewickelt sind, zusammengewogen, desgl Drahtseile, Takelwerke und submarine Kabeltaue aus Draht	„	1,65	
	Anmerk. Russischen Fabriken ist vorübergehend gestattet, den zur Verarbeitung erforderlichen Waizdraht nach Art. 95, 1 zu verzollen. Nach einem Rundschreiben des Zolldepartements an die Zollämter sind Bolzen ohne Schraubengewinde, Nietnägel, Splinte, sowie Ketten, die aus 1/4 bis 1/2 Zoll (einschließlich) dickem Eisen fabrizirt sind und keine Anzeichen einer Schlosserarbeit an sich tragen, nach Art. 167, P. 1 des Zolltarifs zu verzollen. Dagegen sind dieselben Eisenfabrikate, wenn deren Durchmesser bezw. Dicke weniger als 1/4 Zoll beträgt, sowie Hufnägel nach P. 2 des Art. 167 zu verzollen.			
168	Drahtfabrikate jeder Art, sowie mit Baumwolle, Seide, Leinengarn und Kautschuk übersponnener Draht, Karkassen für Schirme und Drahtvogelbauer: 1) aus Eisen und Stahl	„	2,75	
	2) Kupfer und Kupferlegirungen	„	3,30	
169	Nadeln aus Stahl und Eisen: 1) Näh- und alle anderen Nadeln mit Ausnahme der unten genannten	Pfund	0,55	
	2) Strick-, Pack-, Schnür-, Sattler-, Riemer- und Segelmachernadeln	„	0,30	
170	Messerwaare: 1) mit Einfassung aus ordinären Materialien, desgl. Scheeren (mit Ausnahme von Vollscheeren — Art. 172), Pincetten und Messerklingen, ausgearbeitete und nicht ausgearbeitete	Pud	13,20	
	2) mit Einfassung aus plattirtem Silber und anderen Metallkompositionen, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, sowie aus ordinärem Material, aber mit Verzierungen aus Bronze, Gold, Silber, Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter	„	26,40	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
170	Messerwaare (Fortsetzung): 3) Taschenmesser für Bauern (Kosiki) in Metall- oder anderer Einfassung aus wohlfeilen Materialien	Pud	6,60	
	Anmerk. Messerwaare in Einfassung aus edlen Metallen unterliegt der Zollgebühr nach Art. 150 über Gold-, Silber- und Platinasachen.			
171	Hieb- und Stoßwaffen, Säbel und alle anderen Klingen; Handfeuergewehre nebst Zubehör, außer Windbüchsen, deren Einfuhr untersagt ist	„	20,00	
	Feuergewehre, welche in Kasten und Futteralen mit Zubehör eingeführt werden, unterliegen der Zollgebühr vom Gesammtgewicht der Waare mit Kasten und Zubehör.			
	Anmerk. Messingene Patronenhülsen ohne Ladung — unter Art. 171.			
172	Sensen und Sicheln, Häckselmesser und Mäher, Wollscheeren, Spaten, Schaufeln, Rechen, Spitzhaden und Heugabeln	„	0,55	
	Anmerk. Eiserne Spaten, mit hölzernen Stielen, wie auch ohne solche — unter Art. 172.			
173	Werkzeuge zum Handgebrauch für Künstler, Handwerker, Manufakturen und Fabriken	„	0,88	
174	Buchdruckerschriften (Lettern), Matrizen zum Schriftgießen, metallene und hölzerne Clichés und Formen jeder Art für Buchdruckereien .	„	0,33	
175	Maschinen und Apparate, sowie deren Modelle (ausgenommen sind nur landwirthschaftliche welche laut Art. 35 zollfrei passiren): 1) jede Art für Fabriken und industrielle Etablissements bestimmte Maschinen und Apparate aus Kupfer und Kupferlegirungen oder solche, in welchen Kupfer nach dem Gewicht das Hauptmaterial ist	„	1,65	
	2) Lokomobilen, Tender, Dampf-Feuerspritzen und andere Löschapparate, sowie alle nicht besonders genannten, für Fabriken und industrielle Etablissements bestimmten Apparate und Maschinen aus Eisen, Gußstahl oder Stahl, mit Theilen aus anderen Metallen oder ohne solche	„	0,90	
	3) Lokomotiven	„	1,40	
	Zu den Maschinen und Apparaten gehörige Ersatztheile aus Metall zahlen, zusammen mit den zugehörigen Maschinen und Apparaten eingeführt, den für letzteren normirten Zollsatz, getrennt von denselben eingeführt, werden sie aber gemäß den entsprechenden Nummern des Tarifs verzollt.			
176	Zinn- und Zinkfabrikate, desgleichen Fabrikate aus Britischmetall: 1) nicht polirt und nicht gefärbt	„	1,10	
	2) polirt und gefärbt	„	2,75	
177	Fabrikate aus Blei, mit Ausnahme der besonders genannten (Art. 101), Schrot und Fabrikate aus Hartblei (Legirung von Blei und Antimon)	„	0,88	
178	Potal, weißes und gelbes, in Büchelchen, mit diesen zusammengewogen, und Folie jeder Art	Pfund	0,17	
	c. Fabrikate aus Holz, Gummi elasticum und Lumpen.			
179	Korkholz, verarbeitetes, als: Korken, Spünde ꝛc.	Pud	2,20	
180	Tischler- und Drechslerarbeit: 1) aus ordinärem Holz, unlackirt, unpolirt und ohne aufgeleimte Stücke oder Fourniere, darunter auch hölzerne Vogelbauer und Holzstifte für Stiefel	„	0,30	
	Kleine hölzerne Drechslerarbeiten, welche weniger als ein Pfund im Stück wiegen, werden laut Punkt 2 dieses Artikels verzollt			
	2) Dieselbe polirt, lackirt, mit aufgeleimten Stücken oder Fournieren, vergoldet, versilbert oder mit vergoldeten und versilberten Verzierungen	„	1,20	
	Von Möbeln, welche unter die Punkte 1 und 2 dieses Artikels			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
180	Tischler- und Drechslerarbeit (Fortsetzung): rangiren, wird, wenn sie mit Leder oder anderen Stoffen überzogen sind, außer den in diesen Punkten normirten Zollsätzen ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben 3) dieselbe mit Verzierungen aus Bronze und anderen Materialien, mit Inkrustirungen oder Einlegungen aus Holz, Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und dergl., mit Ausnahme der Gegenstände, welche weniger als 3 Pfund im Stück wiegen und laut Art. 227 durchgelassen werden	Pud	6,60	
	Allgemeine Anmerk. Griffe, Ringe, Füße, Räder und dergl. werden nicht als Bronzeverzierungen angesehen.			
181	Hölzerne Schnitzarbeit jeder Art, darunter auch Rahmen ohne Spiegel und Bilder	„	4,15	
	Derselben Zollgebühr unterliegen auch Fabrikate jeder Art aus Filz, gezupften Taufasern, Papiermâché und Carton pierre, welche das Aussehen hölzerner Schnitz- und Drechslerarbeit haben, mit Ausnahme der laut Art. 183 Punkt 7 zu verzollenden ungefärbten und unpolirten Rahmen mit Spiegeln und Bildern, wenn solche nicht gewogen werden können, unterliegen einer Zollgebühr von 22 Kop. für die Arschin, wobei eine nicht volle Arschin für eine volle gerechnet wird.			
	Anmerk. zu 180 und 181. Ueber die Einfuhr verschiedenartiger Rahmen. Hölzerne Rahmen ohne Spiegel und Bilder werden, je nach ihrer Qualität, laut Art. 180 und 181 des Tarifs verzollt, mit alleiniger Ausnahme von hölzernen Rahmen mit Inkrustirungen und Einlegungen, welche weniger als 3 Pfund per Stück wiegen; letztere unterliegen einem Zoll nach Art. 227 des Tarifs. Nach Maßgabe dieses letzten Artikels müssen auch alle Rahmen verzollt werden, welche aus verschiedenen Materialien, wie Schildkröte, Malachit, Elfenbein in Verbindung mit Metallen bestehen, sowie auch diverse kleinere Rahmen, wie z. B. für photographische Karten, welche in vollkommen fertigem Zustande, d. h. mit Glas und Bild oder einer werthvollen Unterlage, zur Einfuhr gelangen.			
182	Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet: 1) Fabrikate aus Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, ohne Beimischung anderer Bestandtheile	„	3,65	Zu Nr. 183. Liniirte Hefte für Kalligraphie mit lithographirten Buchstaben, Zahlen oder anderen Zeichen zu Anfang jeder Zeile, überhaupt Schulhefte in Papiersumschlag aber ohne Einband — unter Art 183 Punkt 2 wie geleimtes Papier jeder Art ohne die in den Punkten 4 und 5 dieses Artikels erwähnten Verzierungen und Zeichnungen. Dünnes geleimtes Papier, in der Masse gefärbt, ohne gepreßte Muster oder andere Verzierungen — unter Art. 185 Punkt 2; Papier mit gepreßten Mustern oder anderen Verzierungen dagegen, zur Benutzung bei Konditor- und Buchbinderarbeiten und für Visitenkarten — unter Art. 185 Punkt 5; nach demselben P. 5 ist auch auf einer oder auf beiden Seiten, aber nicht in der Masse gefärbtes Papier zu verzollen, selbst wenn es nicht mit gepreßten Mustern versehen ist.
	2) dieselben mit Beimischung von anderen Bestandtheilen, mit Ausnahme der unten benannten	„	6,60	
	3) Gewebe aus Fäden von Gummi elasticum, mit anderen Bestandtheilen überzogen, Fabrikate aus solchen Geweben und fertige Kleidungsstücke jeder Art aus Gummi elasticum	„	24,20	
	4) Fußbekleidung aus Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, oder in Verbindung mit Leder, Geweben und ohne dieselben	„	11,00	
183	Papierwaren: 1) ungeleimtes Papier jeder Art, weißes und farbiges, ohne Verzierungen, sowie liniirtes Noten- und Stickmusterpapier, ohne Musterzeichnungen, und satinirter Karton	„	2,20	
	2) geleimtes Papier jeder Art, weißes und farbiges, ohne Verzierungen, sowie Papier und Papiergewebe, durchsichtige zum Kopiren	„	3,30	
	3) Papiertapeten und Borten zu denselben	„	5,90	
	4) Schreib- und Druckpapier jeder Art, mit Verzierungen, als: Vergoldung, Versilberung, aufgeklebten Theilen, Borten, Wappen, Namenszügen, Bildern und dergl.; desgleichen Papierwaaren: Briefcouverts, Lichtschirme und künstliche Blumen aus Papier	„	8,80	
	5) Cigarrettenpapier, Chinesisches zum Einwickeln (Seidenpapier), sowie Papier mit Verzierungen und Zeichnungen zu Typographie-, Buchbinder- und Konditor-Arbeiten, Papierbogen mit Zeichnungen für Spielzeug, Stickmusterpapier mit kolorirten und nicht kolorirten Musterzeichnungen	„	6,60	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
183	Papierwaaren (Fortsetzung):			
	6) Komptoir- und Kopier-Bücher mit und ohne Einband und Buchbinder-Arbeiten aller Art, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Art. 227 gehören	Pud	12,10	
	7) Jede Art Karton in Rollen und Blättern, ausgenommen satinirter Karton (s. P. 1 dieses Artikels), sowie ausschließlich aus Holzmasse (P. 8) gefertigter, ferner Dachpappe, Papierröhrchen zum Aufwickeln von Seide, in Salpeter oder Schwefel getränktes Papier zur Insektenvertilgung, sowie unpolirte und nichtbestrichene Fabrikate aus Papiermaché und Carton pierre	„	0,50	
	8) Holzpapiermasse in Kartonsform und Papiermaché, sowie Carton pierre unverarbeitet	„	0,22	
	Lackirte und polirte Fabrikate aus Papiermaché und Carton pierre werden laut Art. 181 als hölzerne Schnitzarbeit verzollt, mit Verzierungen aus verschiedenartigem Material aber — laut Art. 227 — als Kurzwaaren.			
	Anmerk. Gedruckte Transparente zum Schreiben unter Art. 183 P. 4, dagegen Pristolpapier, wenn es zu Visitenkarten zugeschnitten ist, unter Art. 183 P. 2. Kartenblätter mit lithographirten Verzierungen zum Aufkleben von Photographien — unter Art 183 P. 5. Asbestkarton — unter Art. 183 P. 7.			
184	Stroh- und Span-Fabrikate aller Art, ungemischt oder gemischt mit Roßhaaren, Seiden-, Baumwollen-, Lein- und Hanf-Fäden, mit Ausnahme der in Art. 223 genannten Hüte aus Stroh und Span	Pfund	0,88	
	d. **Fabrikate aus Haaren, Borsten und Leder.**			
185	Menschenhaare, verarbeitete	„	0,66	
186	Roßhaare und Borsten, verarbeitet; Haarzeuge aller Art. Siebe aus Haaren, Borstenfabrikate in Einfassungen aus ordinärem unfournirtem Holz, Pinsel aus Borsten und Malerpinsel jeder Art	Pud	2,44	
	Rasierpinsel, sowie alle Borstenfabrikate in Einfassung aus verschiedenen Materialien (mit Ausnahme von ordinärem unfournirtem Holz) werden laut Art. 227 verzollt.			
187	Lederfabrikate:			
	1) Fußbekleidung jeder Art, mit Ausnahme der aus Kautschuk gefertigten und von Damenschuhen aus Seidenzeug	Pfund	0,60	Zu Nr. 187. Fußbekleidung aus Leder u. Prünelle, zusammengenäht, aber ohne Sohlen unter Art. 187 P. 1, konform der Verzollung halbfertiger seidener Fußbekleidung, gleich vollkommen fertiger nach dem 2 Punkt dieses Artikels.
	2) Damen-Fußbekleidung aus Seidenzeugen, fertig und halbfertig	„	1,20	
	3) Lederne Handschuhe aller Art, mit Ausnahme von Fechthandschuhen (P. 4 dieses Artikels), sowie Fabrikate aller Art aus Sämisch- und Glacéleder, Schuhwerk und chirurgische Apparate (Art. 233) ausgenommen	„	2,44	
	Für zugeschnittene, aber nicht genähte Handschuhe wird die halbe Zollgebühr, d. h. 1 Rubel 22 Kop. pro Pfund entrichtet.			
	4) Pferdegeschirr mit Zubehör, Sattel und Sattlerwaaren, Felleisen, Reisesäcke, lederner Jagdzeug u. dgl. Waaren, Fechthandschuhe, lederne Bücher und Portefeuilles, sowie überhaupt Lederfabrikate aller Art, die nicht besonders aufgezählt sind	„	0,45	
	Anmerk. Lederband zum inneren Besatz von Hüten und Mützen, gesteppt oder mit gepreßten Rändern, desgleichen zu Fußbekleidung zugeschnittenes gesteppetes Leder unter Art. 187 P. 4.			
	e. **Gewebe, geflochtene und gestrickte Fabrikate.**			
	a. Leinene und hänfene.			
188	Taue, Stricke und Bindfäden aus Hanf, Flachs, Hanf- und Flachshede, neuseeländischem Flachs (Phormium tenax) und aus anderen vegetabilischen Pflanzenfasern, mit Theer getränkt oder nicht, und Fischernetze	Pud	0,44	
	Stricke, Bindfäden u. dgl., in denen Seide, Wolle, Floßseide			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
188	Taue, Stricke und Bindfäden aus Hanf ꝛc. (Fortsetzung): oder Baumwolle enthalten ist, werden wie Posamentierarbeiten, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, verzollt. Anmerk. Seilerfabrikate aus Kokosnußfasern in Gestalt von Dielenläufern u. dergl. unter Art. 188. Fußbekleidung aus Leinen- oder Baumwollengewebe mit Sohlen aus Stricken — unter Art. 188.			
189	Leinwand und Batist: 1) Gebleichte und ungebleichte Leinwand aus Flachs und Hanf, ferner jede Art Leinwand gemischt oder nicht gemischt mit Baumwolle, ausgenommen die besonders aufgezählte	Pfund	0,70	
	2) Batist und Linon aus reinem Flachs oder Hanf oder mit Baumwolle gemischt	„	1,50	
	Gefärbte, bedruckte und buntgewebte Leinwand und Batist, sowie auch Leinen- und Batist-Taschentücher zahlen außer obigen Zollsätzen noch einen Zuschlag von 20 pCt. Tücher jeder Art mit Ausnähearbeit oder Merkzeichen, sowie mit Spitzenrändern werden laut Art. 219 P. 2 bereinigt.			
190	Leinen- und Hanfgewebe, geköperte und mit eingewebten Mustern, reine oder mit Baumwolle gemischte, als: Tischwäsche und Handtücher jeder Art	„	0,70	
191	Drillich (Kalamjanka) jeder Art	„	0,50	
192	Segeltuch, Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppichgewebe aus Flachs, Hanf und Jute, u. dergl. leinene und hänfene grobe Gewebe, mit oder ohne Baumwolle-Beimischung	„	0,17	Zu Nr. 192. Jutegewebe jeder Art, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Flachs und Hanf, desgl. aus Baumwollaufzug und Juteeinschlag, darunter auch Jute-Sammet — unter Art. 192.
193	Leinene und hänfene, gestrickte und geflochtene Fabrikate, mit Ausnahme von Posamentierarbeit (Art. 213), Knöpfen (Art. 220), Tüll (Art. 214) und Spitzen (Art. 215)	„	0,55	
194	Wachsleinwand und Wachstuch jeder Art, mit Ausnahme des seidenen (Art. 200), und Fabrikate daraus, desgl. grundierte Leinwand für Malereizwecke, Hanfschläuche für Feuerlöschapparate, Hanfseiler und mit Theer getränktes Segeltuch (Brezent)	„	0,12	Zu Nr. 194. Gewebe aus Papier und Asbest mit oder ohne Beimischung von Gummi elasticum unter Art. 194 gleich Wachstuch.
195	Leinwand- und Jute-Säcke, sowie auch grobe Gewebe aus Jute, für Säcke und Verpackung	Pud	2,00	Hauben und andere Bekleidungsgegenstände aus nicht seidenem Wachstaffet u. Wachstuch — unter Art. 194 gleich Artikeln aus Wachstaffet und Wachstuch.
	Anmerk. Matten aus Jute, Manila-Hanf und dergleichen Materialien werden, bei der Einfuhr, laut dem Art. 195 verzollt, mit einem Zuschlag von 50 pCt. zu der in dem genannten Artikel festgesetzten Zollgebühr. 1) Zu Ergänzung der einschlägigen Artikel des Zolltarifs wird Folgendes verfügt: „Säcke jeder Art, welche mit Exportwaaren ins Ausland gehen, sind, wenn sie von dort wieder eingeführt werden, mit dem für Jute- und Leinensäcke festgesetzten Zoll zu belegen." 2) Zeitweilig ist zu gestatten, daß Säcke jeder Art, welche mit Exportwaaren und mit Bescheinigungen der Zollämter versehen ins Ausland gesandt worden sind, bis zum 1. August 1883 zollfrei wieder eingeführt werden dürfen, mit der Maßgabe, daß die Wiedereinfuhr auf den Namen der Absender der ins Ausland exportirten Waaren über diejenigen Zollämter, über welche der Export stattfand, und binnen Monatsfrist vom Zeitpunkte des Exports erfolge, endlich daß das Quantum 75 pCt. der exportirten Säcke nicht übersteige.			
	ß. Seidene			Zu Nr. 196. Gleiche Gewebe, welche von beiden Seiten mit seidener Ausnaht vollkommen bedeckt sind, so daß man das Gewebe nicht sieht und, um das Vorhandensein desselben zu entdecken, die Ausnaht lädirt werden muß — unter Art. 196.
196	Zeuge, Tücher und Bänder aus reiner Seide, sowie aus Flockseide (bourre de soie) ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle und dergl. Materialien; desgleichen Foulards, glatte und auf der Kette bedruckte (chiné), sowie Sammet, Plüsch und Ebenille, seidene oder halbseidene und Bänder daraus; desgleichen seidene Siebböden .	Pfund	5,50	
197	Foulards, bedruckte in Stücken und einzelnen Tüchern	„	3,30	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
198	Zeuge, Tücher und Bänder, halbseidene, in denen die Kette oder der Einschlag aus irgend einem anderen Material bestehen, sowie aus Flockseide (bourre de soie) mit Beimischung von Baumwolle, Wolle, Flachs oder Hanf	Pfund	2,44	
	Anmerk. Doppeltes Gewebe, aus zusammengeflechtem Gewebe von Baumwolle und Halbseide hergestellt — unter Art. 198			
199	Seidene und halbseidene Posamentierwaaren, gestrickte und Strumpffabrikate, mit oder ohne Beimischung von anderen Materialien, Glasschmelze und Glasperlen, mit Ausnahme von Knöpfen (Art. 220), Tüll (Art. 214) und Spitzen (Art. 215); desgleichen seidene Canevas	„	1,10	
200	Seidene Wachstaffet und Wachstuch	„	1,10	
	γ. Wollene.			
201	Boy-Bettdecken und wollene Pferdedecken	„	0,44	
	Anmerk. Wollene Flißstoffe, welche zur Anfertigung von Fußbekleidungen und Kleidungsstücken benutzt werden, unter Art. 201.			
202	Wollenzeuge jeder Art, aus Wolle und Ziegenflaum, ungewalkte und gewalkte, glatte, buntgewebte und gestickte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, mit Ausnahme der in den Art. 201 und 204 bis 207 besonders aufgezählten	„	0,80	
203	Desgleichen bedruckt unterliegen der in Art. 202 festgesetzten Zollgebühr nebst einem Zuschlage von 30 pCt.			
	Ungewalkte Zeuge aus Wolle und Ziegenflaum, in denen die Kette oder der Einschlag aus Seide oder Flockseide besteht, werden nach den Artikeln über Seidenwaaren verzollt; wenn jedoch die Beimischung von Seide oder Flockseide nur aus eingewebten oder gestickten Mustern und Streifen besteht, so wird von solchen Zeugen die Zollgebühr nach den Art. 202 und 203 mit einem Zuschlag von 20 pCt. erhoben.			
	Tücher, Schärpen, Decken, Plaids u dergl. aus Wollen- und und Ziegenflaumzeugen, mit Ausnahme der in Art. 205 besonders genannten, unterliegen derselben Zollgebühr wie die bezüglichen Zeuge.			
	Anmerk. Wollene Gewebe mit Verzierungen aus Flittergold — unter Art. 202 und 203 Anm. 1.			
204	Flaggentuch, weißes Wollenzeug für die Mühlen und wollene Gürtel aller Art, ohne Beimischung von Seide	„	0,25	
205	Shawls, Tücher, Gürtel und Schärpen, türkische und kaschmirene, desgleichen französische Terno und Halbterno, sowie gesonderte Borten, Kanten und Zeuge dieser Art, reinwollene oder mit Baumwolle, Seide und Flockseide gemischte	„	3,30	
	Anmerk. Der Zoll von 3 Rubel vom Pfund gilt nach Art. 205 ausschließlich für gemusterte Shawls, Tücher, Gürtel, türkische und Kaschmir-Schärpen und derartige gemusterte Gewebe, in welchen das Muster durch die Kette gebildet wird, mit Befestigung der bunten Fäden der Kette auf der linken Seite (echter Kaschmir), sowie für die denselben nachahmenden Terno- und Halbterno-Stoffe, d. h gemusterte Stoffe, in welchen die Fäden der Kette, die das Muster bilden, mit ihren Enden nicht an einander befestigt, sondern auf der linken Seite abgeschnitten, oder unabgeschnitten nachgelassen sind (Französischer Kaschmir). Alle übrigen wollenen Stoffe, die keine in oben angeführter Weise hervorgebrachte Muster haben, unterliegen der Zollgebühr nach Art. 202 und 203 des Tarifes.			
206	Ungewalkte Wollenzeuge zum Gebrauch für Fabriken: Säcke zum Oelschlagen, für Zuckerfabriken und dergl.; Tuch besonderer Zubereitung für Fabriken, Tuch-Kanten, sowie aller Art Filze, ungefärbte, gefärbte und bedruckte	„	0,11	
	Anmerk. Filzriemen mit auf Gummi elasticum gezogenem Baumwollengewebe, zur Herstellung von Kardenbändern in Wollspinnereien bestimmt — unter Art. 206.			

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
207	Wollene Teppiche aller Art	Pfund	0,35	
208	Fezze oder wollene Türkische Kappen, mit Flitterstickung oder ohne solche	Dutzend	2,00	
209	Wollene Posamentierwaaren und wollene Fabrikate aller Art, geflochtene und gestrickte, Handschuhe, Strümpfe, Fußbänder und Bänder, rein wollene oder mit Leinen, Hanf und Baumwolle gemischte, mit Ausnahme von Knöpfen (Art. 220) und Spitzen (Art. 215)	Pfund	0,55	Zu Nr. 209. Wollenes Garn mit Beimischung von Flittergold — unter Art. 209 gleich wollenen Posamentierwaaren.
	Anmerk. Von wollenen Posamentier- und Strumpfwaaren, wenn sie eine Beimischung von Seide in Form von Verzierungen haben, wird die in diesem Artikel festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 20 pCt. erhoben.			
	ä. Baumwollene.			
210	Baumwollene Gewebe rohe, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der in Adrianopelroth gefärbten) und buntgewebte:			
	1) in 1 Pfd. bis 8 Quadrat-Arschin enthaltend	„	0,31	
	2) „ 1 „ 8 bis 12 „ „ „	„	0,42	
	3) „ 1 „ 12 bis 16 „ „ „	„	0,55	
	4) „ 1 „ über 16 „ „ „	„	1,20	
	Anmerk. Kragen und Manschetten, aus Mikol angefertigt und mit Papier unterlegt, ohne Naht — unter Art. 210. Gewebtes Baumwollenband mit farbigen Verzierungen — unter Art. 210.			
211	Dieselben bedruckt und in Adrianopelroth gefärbt:			Zu Nr. 211. Jute-Gewebe jeder Art, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Flachs und Hanf, desgl. aus Baumwollaufzug und Juteeinschlag, darunter auch Jute-Sammet mit Beimischung von Seide oder Rauschgold — unter Art. 211 P. 4.
	1) in 1 Pfd. bis 8 Quadrat-Arschin enthaltend	„	0,55	
	2) „ 1 „ 8 bis 12 „ „ „	„	0,66	
	3) „ 1 „ 12 bis 16 „ „ „	„	0,83	
	4) „ 1 „ über 16 „ „ „	„	1,32	
	Anmerk. Baumwollene Servietten mit Gummi elasticum überzogen — unter die entsprechenden Punkte der Art. 210 und 211. Plüsch mit Seide gestickt — unter Art. 211 P. 4. Baumwollengewebe jeder Art mit unbedeutender Beimischung von Seide in Form von Streifen, Musterzeichnungen und anderen Verzierungen — unter Art. 211 P. 4. Baumwollene Gewebe aller Art mit aufgeleimten oder aufgelegten Mustern, mit Stroh, Gold, Silber, Rauschgold oder anderen Verzierungen und für Damenkleider zugeschnittene (coupons de robes) werden laut Art. 211 P. 4 verzollt. Stickereien auf Canevas und auf sonstigen Baumwollengeweben nach Art. 211.			Baumwollene Antimakassers und Plateaus mit Aufnähstücken aus baumwollenem, wollenem und leinenem Gewebe und mit nicht seidenem Besatz — unter Art. 211 P. 4. Ausgeschnittene Baumwollengewebe zum Aufnähen auf Bekleidungsgegenstände in Form von Blumen, Zweigen und dergl., mit Glasperlen, Flittergold, Wolle, Seide oder anderen Fäden ausgenäht — unter Art. 211 P. 4 gleich Baumwollcanevas mit fertiger Stickerei.
212	Baumwollener Sammet, Plüsch und Plüschbänder	„	0,50	
213	Baumwollene Posamentierwaaren, gestrickte und geflochtene aller Art, Chenille und Fabrikate daraus, baumwollener Canevas ohne Stickerei, oder mit angefangener Stickerei, mit Ausnahme von Knöpfen (Art. 220), Tüll (Art. 214) und Spitzen (Art. 215) . . .	„	0,40	Baumwollenes Hutfutter mit Goldruck in Form von Wappen, Schmetterlingen und dergl. — unter Art. 211 P. 4 gleich Baumwollengewebe mit Verzierungen
	Leinene und hänfene Posamentierwaare wird auch nach diesem Artikel verzollt.			
	Anmerk. Baumwollengarn mit Flittergold gemischt — unter Art. 213 als Posamentierwaaren.			
	ε. Tüll und Türkische Gewebe.			
214	Tüll:			Zu Nr. 213. Baumwollene Fabrikate in der Form gestrickter Schnüre als Material zu Fransen — unter Art. 213 gleich Posamentierwaaren.
	1) zu Möbeln (Antigras) mit gestickten oder eingesponnenen Mustern, sowie Tüll- und Mousseline-Vorhänge	„	0,45	
	2) Tüll jeder Art mit Ausnahme des obengenannten, in Stücken, glatter und mit Mustern (eingewebten oder gestickten), für Damenkleider	„	2,20	
	Anmerk. Papiertüll jeder Art, unter Art. 214. Dagegen Gewebe aus anderem Material, welche nach der Art der Herstellung Tüll imitieren, unter die entsprechenden Artikel je nach dem Material. Möbeltüll, wenn auch ungemustert — unter Art. 214 P. 1.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
215	Spitzen aller Art, baumwollene, leinene, hänfene, wollene und seidene (Blonden)	Pfund	3,30	Zu Nr. 215. Als Blonden unter Art. 215 nur solche spitzenartige Seidenfabrikate, welche wenigstens auf der einen Seite ihrer Länge Festons haben; alle übrigen Bedereiartikel dieser Art aber als Seidenstoff unter Art. 196.
	Anmerk. Seidene Spitzenartikel in der Gestalt von Fichus unter Art. 215. Baumwollene Spitzenkragen, Manschetten und Aermelchen — unter Art. 215.			
216	Baumwollengewebe Türkischer Provenienz, ohne alle Beimischung, als: Borla jeder Art, Kindiaf, Baßma oder Türkischer Kattun, Kumatsch, Tscharschaw, Tschember und dergl. grobe Baumwollenfabrikate, sowie Türkische Handtücher und Gürtel, Tschembertücher, Paschtemale und ordinäre Mandisch-Aladscha und Fabrikate aus diesen Geweben	„	0,06	
217	Baumwollene mit Seide gemischte Gewebe, als: Scham-Aladscha, Manisch-Aladscha mit Beimischung von Seide, Gese, Germesûb, Kutnia, Gürtel und Paschtemale, halbseidene und aus reiner Seide; desgleichen Fabrikate aus diesen Geweben	„	0,66	
218	Baumwollene und halbseidene Türkische Zeuge, durchwebt mit Gold, Silber oder Rauschgold, mit Asiatischen Mustern	„	1,65	
	Anmerk. zu den Art. 216 bis 218. Alle anderen baumwollenen, seidenen und gemischen Gewebe Türkischen Ursprungs, welche in diesen Artikeln nicht besonders genannt sind, desgleichen bedruckte Testemal-Musselintücher unterliegen derselben Zollgebühr, welche für baumwollene, seidene und gemischte Gewebe Europäischen Ursprungs festgesetzt ist.			
	f. Fabrikate aus verschiedenen Materialien.			
	a. Kleidungsstücke und Toilettenzubehör.			
219	Genähte Kleider und Wäsche:			Zu Nr. 219. Gamaschen mit Strippen ohne Sohlen, welche über der Fußbekleidung getragen werden — unter die entsprechenden Punkte 5, 6 u. 7 des Art. 219 gleich Kleidungsstücken.
	1) Genähte Wäsche jeder Art, außer der in P. 2 dieses Artikels und in den Art. 189 und 190 besonders genannten	„	1,50	
	2) Batist- und Leinenwäsche, sowie jede mit Spitzenbesatz oder Ausnäharbeit, Einsätzen und Broderien jeder Art ausgenommen sind mit der Hand hergestellte Spitzen, welche laut Art. 215 bereinigt werden)	„	2,00	
	3) Männerkleider jeder Art, mit Ausnahme der aus Sammet, Halbsammet und anderen Seiden- und Halbseidengeweben hergestellten	„	1,30	
	4) Frauen-Oberkleider aus Tuch und anderen Wollenstoffen, mit oder ohne Besatz	„	2,00	
	5) Kleider und Kleidungsstücke jeder Art aus Sammet, Halbsammet und anderen Seiden- und Halbseidenstoffen, mit oder ohne Besatz aus anderen Stoffen, sowie jede Art Kleider und Kleidungsstücke, in denen die genannten Gewebe den Hauptbestandtheil bilden .	„	7,00	
	6) Jede Art Frauenkleider und Kleidungsstücke, außer den in den Punkten 4 und 5 genannten und ohne den in P. 7 erwähnten Besatz	„	2,25	
	7) Jede Art Frauenkleider und Kleidungsstücke mit Bänder-, Sammet-, Seidengewebe-, Feder-, Pelz- und Spitzen-Besatz und Borduren	„	3,50	
	8) Damenhüte und jede Art Kopfputz mit Bänder-, Blumen-, Feder- und dergleichen Besatz	„	15,00	
	Genähtes Pelzwerk und Pelzkleidungsstücke, welche nicht mit Tuch oder irgend welchem Stoff überzogen sind, werden nach dem Art. 85 je nach den Fellen, aus welchen sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von 50 pCt. der in jenem Artikel festgesetzten Zollgebühr verzollt. Pelzkleidungsstücke mit Stoffüberzug, darunter auch Pelzmützen, werden aber wie folgt verzollt: mit Tuch und anderen Wollenstoffen überzogene für Männer — laut Punkt 3, und für Frauen — laut P. 4; mit Sammet, Halbsammet und anderen Seiden- und Halbseiden-Geweben überzogene — laut P. 5 dieses Artikels, mit einem Zollnachlaß von 50 pCt. der in P. 5 normirten Zollgebühr.			
	Schabracken, Decken, Gardinen, Storen und dergl. Waaren,			

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	Genähte Kleider und Wäsche (Fortsetzung). besäumte und durchsteppte, werden nach dem Hauptmaterial verzollt, aus welchem sie hergestellt sind. Anmerk. Leinene Bettlaken mit gestickten Merkzeichen, desgleichen baumwollene Taschentücher ebenfalls mit gestickten Merkzeichen unter Art. 219 P. 2. Kinderkleider (für Kinder beiderlei Geschlechts), außer den aus Sammet, Halbsammet und anderen Seiden- und Halbseidengeweben angefertigten, ohne den in Art. 219 P. 7 erwähnten Besatz — unter Art. 219 P. 3, mit solchem Besatz unter Art. 219 P. 4. Baumwollene Korsets unter Art. 219 P. 6. Bekleidungsgegenstände mit Garnitur in der Gestalt gemusterten Besatzes aus Seidenband oder Seidenschmur unter Art. 219 P. 7. Mit Holzspänen gestopfte Fußkissen — unter Art. 219 Anm. 2, nach dem Hauptmaterial des Ueberzuges. Schweißblätter aus verschiedenem Material — auf Grund der zweiten Anmerkung zu Art. 219, je nach dem Hauptmaterial, aus welchem dieselben angefertigt sind. Besäumte Schärpen als fertige Bekleidungsgegenstände — unter die betreffenden Punkte des Art. 219, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind. 1) In Abänderung des vierten Punktes der Cirkularverfügung vom 21. Juni 1882 ist bei allen denjenigen Artikeln ohne Ausnahme, welche nach Art. 219 des Tarifs zu verzollen sind, die Deklarirung nicht nach Stückzahl, sondern nach Gewicht zu verlangen; 2) diese Neuerung tritt mit dem 1. September 1883 in Kraft, um den betreffenden Personen die Möglichkeit einer Verständigung mit den ausländischen Lieferanten darüber zu bieten, daß in Zukunft bei denjenigen Waaren, welche nach Art. 219 zu verzollen sind, in den Fakturen das Nettogewicht angegeben werde.			
220	Knöpfe: 1) bronzene und metallene, mit Ausnahme der goldenen, silbernen und aus Platina gemachten (Art. 159)	Pfund	0,55	
	2) leinene, baumwollene, wollene und seidene aller Art	„	0,33	
	3) aus Porzellan, Glas, Perlmutter, Holz, Knochen und alle anderen Anmerk. Knöpfe aus ordinären Metallen als: Zinn, Blei, Blech ꝛc. gefärbt und ungefärbt, welche für Unterwäsche verwendet werden, sind nach dem Material, aus dem sie gefertigt sind, zu verzollen. Metallene Knöpfe jeder Art, auch solche aus Zinn, Blech ꝛc., selbst wenn sie für Unterkleider bestimmt sind — unter Art. 220 P. 1. Seidene Knöpfe mit metallenen Reifen unter Art. 220 P. 1.	„	0,17	
221	Strauß-, Marabu-, Paradiesvögel-Federn, Federn zu Federbüschen, Schmuckfedern (Plumage) jeder Art zu Herren- u. Damen-Hüten und künstliche Blumen, mit Ausnahme der aus Papier (Art. 183 P. 4) u. Leder (Art. 187 P. 4) gemachten, mit den Schachteln zusammengewogen Anmerk. Einzelstücke von künstlichen Blumen, nicht zusammengesetzt, unterliegen nur der halben Zollgebühr, d. h. 3 Rubeln 30 Kop. vom Pfund. Theile künstlicher Blumen aus Gummi elastikum, welche Stengel u. dergl. mit Dornen, Knollen ꝛc. nachahmen, oder ohne dieselben — unter vorstehende Anmerkung. Künstliche Vogelbälge mit Federn als Plumagen — unter Art. 221.	„	6,60	Zu Nr. 221. Broschen in der Gestalt von Bouquets künstlicher Blumen — unter Art. 221. Künstliches oder gefärbtes Moos — unter Art. 221 Anmerk. (3 Rubel 30 Kopeken vom Pfund).
222	Glasschmelz und Glas- und Metallperlen: 1) auf Schnüren und nicht in Fabrikaten	Pud	1,80	
	2) in Fabrikaten jeder Art und eingefaßt	Pfund	0,37	
	Anmerk. Perlen aus Schmelzen, die auf Fäden oder Schnüre aus Gummi elastikum aufgereiht sind, und fertige Artikel, als Halsschmuck, Armbänder, Ringe und dergl. Gegenstände repräsentiren — unter Art. 222 P. 2.			
223	Hüte und Mützen: 1) Hüte aus Filz, Halbfilz, Seide und Woilok (grober Filz) . .	Stück	0,01	
	2) Hüte, lederne, lackirte, aus Holzspänen, gewöhnlichem und weißem Baumbast (paille de riz), gepreßtem Karton (Imitation Italienischen Strohs), baumwollenem oder hänfenem Filzband, Palmenfasern und dergleichen vegetabilischem Material (ausgenommen sind Strohhüte) gemischt mit Seide oder anderem Garn, ohne Bänder, Federn und Blumen	Pfund	1,45	

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
223	Hüte und Mützen (Fortsetzung):			
	3) Strohhüte in unappretirtem Zustande, ohne Bänder, Federn und Blumen	Pfund	3,65	
	Appretirte Strohhüte und Damenhüte aller Art mit Bändern, Federn und Blumen werden laut Art. 119 P. 8 verzollt.			
	4) Mützen aller Art ohne Pelzbesatz	Stück	0,40	
	Mützen mit Pelzbesatz werden laut Art. 119 P. 8 verzollt.			
	5) Ordinäre Bauernhüte und Mützen aus Lammwolle ohne Besatz oder mit Schafpelzbesatz, bei der Einfuhr über die Landesgrenze	„	0,17	
	Anmerk. Aus Gewebe gefertigte Gestelle zu Damenhüten mit Cartaffen — unter Art. 223 P. 2.			
224	Sonnen- und Regenschirme, sowie Stöcke mit Schirmen:			Zu Nr. 224. Japanische Sonnenschirme auf Holzgestellen oder Imitationen derselben aus Baumwollgewebe, mit Zeichnungen bedruckt — unter Art. 224 Punkt 3 gleich Sonnenschirmen jeder Art, die nicht besonders genannt sind.
	1) Herrenschirme mit Seidenzeug überzogen und doppelte (mit Unterlage) seidene Damenschirme	„	1,65	
	2) Herrenschirme mit Wollenzeug überzogen und Damenschirme, seidene ohne Unterlage und wollene	„	0,66	
	3) Schirme aller Art mit Ausnahme der oben genannten, überzogenen oder nicht überzogenen	„	0,33	
	Anmerk. Seidene Sonnenschirme ohne Futter, aber mit aufgenähten Puffen aus Seidenstoff — unter Art. 224 P. 2.			
	b. Parfümerie und kosmetische Waaren.			
225	Kosmetiken aller Art:			
	1) Wohlriechende alkoholische Wasser: Kölnisches, Alpen-, Ungarisches und zusammengesetztes Melissenwasser	Pud	11,00	
	2) Wohlgerüche, Toilettenessige und wohlriechende Wasser aller Art, mit Ausnahme der im P. 1 dieses Artikels und im Art. 150 genannten, desgleichen Pommade aller Art	„	33,00	
	3) Weiße und rothe Schminke, Puder, Räucherkerzen und Kompositionen, Zahnpulver, kleine Kissen mit Wohlgerüchen jeder Art, sowie die nicht besonders genannten Wohlgerüche und kosmetische Waaren, mit den Schachteln und der Verpackung zusammen gewogen	„	13,20	
	Anmerk. Eau et poudre dentifrice de Botot und andere kosmetische Mittel derselben — unter die entsprechenden Punkte des Art. 225. Wenn die, in diesem Artikel genannten kosmetischen Waaren in Gefäßen aus geschliffenem Glas oder Porzellan mit Vergoldung, Malerei, Metall und Schraubenstöpseln und dergl. Verzierungen eingeführt werden, so wird die Zollgebühr vom Gesammtgewicht der Waare mit den Gefäßen erhoben.			
226	Seife:			
	1) Wohlriechende (kosmetische) im flüssigen und festen Zustande und als Pulver brutto	„	6,00	
	2) aller Art mit Ausnahme der kosmetischen brutto	„	1,50	
	c. Galanterie- und Kurzwaren.			
227	Kleine Galanteriesachen, Trilleartikel, Gegenstände für Etageren und zur Tisch- und Wanddekoration, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, mit selbstständiger Bestimmung, soweit sie nicht besonders erwähnt sind:			
	1) werthvolle, unter deren Bestandtheilen sich Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Email, Porzellan, Bernstein und dergl. werthvolle Materialien, ferner Bronze, vergoldete und versilberte Metalle und Metallkompositionen befinden	Pfund	1,20	
	2) ordinäre, aus Horn und Knochen, sowie aus jeglichem Material mit Theilen, Einfassungen oder Verzierungen aus unedlen Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten und unversilberten), aus Horn, Knochen, Holz, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat und dergl. billigen Materialien	„	0,37	
	Gegenstände, in denen Gold, Silber oder Platina augenschein-			

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	Kleine Galanteriewaaren ꝛc. (Fortsetzung):			
	lich den Hauptwerth ausmachen, werden gemäß dem Artikel über Gold- und Silberwaaren verzollt.			
	Holzfabrikate mit Bronzeverzierungen, Einlegungen und Illustrirungen werden, wenn jedes Stück über 3 Pfund wiegt, laut Art. 180 P. 3 verzollt, bei geringerem Stückgewicht erfolgt die Verzollung dieser Fabrikate laut P. 1 und 2 dieses Artikels und zwar je nach den Materialien, welche die Verzierungen und Einlegungen ausmachen.			
	Futterale, in welchen die zu diesem Artikel gehörigen Sachen eingeführt werden, unterliegen einer Zollgebühr, je nach dem Material, aus welchem sie angefertigt.			
	Anmerk. Porzellanproppen mit Beimischung anderen Materials und Vorrichtung zum hermetischen Flaschenverschluß — unter Art. 227 P. 2.			
	Kämme, Armspangen und andere Galanteriewaaren aus Gummi elastikum unter Art. 227 (1 Rubel 20 Kopeken bezw. 37 Kopeken).			
	Stahlfeckadeln mit Glasköpfen unter Art. 227 P. 2.			
	Knöcherne Häkelnadeln — unter Art. 227 P. 2.			
	Uhrdeckeln, metallene, selbst wenn in Form von Uhrschlüsseln, je nach dem Material, mit Einsätzen aus anderem Material aber — unter Art. 227.			
228	Kinderspielsachen, Kinderkarten mit dem Alphabet, Bildern aus der Naturgeschichte und dergl.	Pfund	0,37	
	Anmerk. Hefte mit Kolorirbildern als Kinderspielzeug — unter Art. 228.			
	Spielzeug jeder Art aus Gummi elastikum, darunter auch bemalte und undermalte Spielbälle — unter Art. 228.			
	Handwagen für Kinder ohne Schwungfedern werden nach dem Art. 228 durchglasten.			
229	Schreib-, Zeichen- und Malerei-Zubehör, welche in anderen Artikeln nicht genannt sind, nämlich: Bleistifte jeder Art, Schreibfedern (darunter auch Metallfedern), Federhalter, Bleistifthalter, Oblaten, kleine Maschinen zum Zuspitzen der Bleistifte, und dergl. mit den Schachteln, in denen sie eingeführt werden, zusammen gewogen .	„	0,33	
	Anmerk. Feder- und Bleistifthalter aus Gold und Silber werden laut Art. 159 über Gold- und Silberwaaren verzollt.			
	Schreibutensilien aus Gummi elastikum — unter Art. 229.			
230	Korallen echte, aus einem ganzen Stück oder aus Korallenmasse, durchbohrt, auf Schnüren, in Bündeln und mit Schnitzarbeit, aber ohne Einfassung aus werthvollen Metallen oder anderen Materialien	„	3,30	
	d. Verschiedene Instrumente.			
231	Waagen aller Art mit Zubehör und Gewichten	Pud	2,20	
	Anmerk. Decimalwaagen mit Zubehör, wenn sie mehr als 3 Pud im Stück wiegen, werden wie Maschinen laut P. 2 Art. 175 verzollt.			
232	Musikalische Instrumente:			
	1) Pianos und feststehende Orgeln:			
	a Klaviere oder Fortepianos. Pianinos (außer Flügel), und feststehende Orgeln, mit Ausnahme der Kirchen-Orgeln . .	Stück	66,00	Zu Nr. 233. Galsometer mit festem Zählapparat — unter Art 233, bei trennbarem Zählapparat sind die Gasometer nach Art. 175 Punkt 2, die Zählapparate aber nach Art. 233 zu verzollen. Wenn der Zählapparat an den Gasometer angelöthet ist, kann es dem Eigenthümer freigestellt werden, den Apparat abzulöthen und in diesem Falle den Zählapparat nach Art. 233, den Gasometer nach Art. 175 zu verzollen; andernfalls ist für Beides der Zoll nach Art 233 des Tarifs zu erheben.
	b. Flügel (Royale) und Kirchen-Orgeln	„	110,00	
	2) Gewöhnliche Orgeln, Physharmonikas, große Positive und Harfen	„	11,00	
	3) Alle nicht besonders benannten musikalischen Instrumente, sowie deren Zubehör, wenn es ohne die Instrumente, zu welchen es gehört, besonders eingeführt wird, als: Bögen, Darm- und seidene Saiten (metallene Saiten s. Art. 167), Klaviaturen, Hämmer, (Klavierstifte s. Art. 167), Metronome, Stimmgabeln, Kronen und dergl.	Pfund	0,17	
	Die Zollgebühr wird von musikalischen Instrumenten einschl. des Gewichts ihrer Kisten und Futterale erhoben.			
233	Instrumente: mathematische, zum Zeichnen, physikalische, chemische und chirurgische, geographische Globen, Gas- und Wassermesser, photographische Apparate, sowie Brillen, Lorgnetten, Fernröhre und Opernguder in Einfassungen aus einfachem Material, mit den Kisten, Futteralen und der sonstigen Emballage zusammen gewogen	Pud	6,60	
	Brillen, Lorgnetten und Opernguder in Gold- Silber- oder			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	Platina-Einfassung werden laut Art. 159 verzollt; in Einfassung aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und dergl. werthvollen Materialien, sowie mit Verzierungen aus Email, mit Vergoldung und Versilberung — laut Art. 227 P. 1.			
234	Uhrmacherwaaren:			Zu Nr. 234. Nach Art. 234, Punkt 1, Anmerk., sind nach dem buchstäblichen Sinne des Tarifs nur solche in Gehäusen importirte Uhrmechanismen zu verzollen, welche ohne Zuhülfenahme von irgend welchen Instrumenten aus den Gehäusen entfernt werden können.
	1) Uhrwerke, zusammengestellt zu Taschenuhren, sowie zu Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren, ohne Gehäuse oder getrennt von Gehäuse, in welchem sie eingeführt werden . . . . . Die äußeren Gehäuse solcher Uhren unterliegen der Zollgebühr je nach dem Material, aus welchem sie gemacht sind; wenn aber das Uhrwerk nicht aus dem Gehäuse genommen werden kann, werden die Uhren zusammen mit dem Gehäuse gewogen und je nach dem Material des Gehäuses verzollt.	Stück	0,75	
	2) Taschenuhren und Chronometer, goldene und vergoldete jeder Art	„	1,45	Nach Punkt 4 desselben Artikels sind nur solche Wanduhren zu verzollen, welche ein hölzernes Gestell zum Mechanismus haben und mit Gewichten versehen sind.
	3) Taschenuhren und Chronometer, silberne und andere aller Art, mit Ausnahme goldener und vergoldeter	„	0,75	
	4) Hölzerne Uhren mit messingenen und hölzernem Räderwerk . .	„	0,33	
	5) Thurmuhren	„	18,15	
	6) Nicht zusammengestellte Uhrwerke jeder Art, als: Federn, Räder, Zeiger, Böden, Zifferblätter, Uhrschlüssel mit Ausschluß der goldenen und silbernen (Art. 159) und Bestandtheile von Carcellampen	Pfund	0,10	
	Anmerk. 1) Uhren, welche in auseinandergenommenem Zustande (der Mechanismus getrennt von dem Gehäuse) zur Einfuhr gelangen, sollen in Gemäßheit des Art. 234 P. 1 verzollt werden, und zwar: die Mechanismen zu 75 Kop. vom Stücke und das Gehäuse je nach dem Materiale, aus welchem dasselbe besteht. In gleicher Weise (d. h. besonders für die Mechanismen und das Gehäuse) ist der Zoll auch von Uhren in fertigem Zustande zu erheben, wenn dieselben derart konstruirt sind, daß der innere Mechanismus aus dem Gehäuse herausgenommen, d. h. ohne Beschädigung des Gehäuses von demselben getrennt werden kann. 2) Uhren, deren Mechanismus nicht von dem Gehäuse getrennt werden kann, sollen folgendermaßen verzollt werden: a. Von Uhren mit einem Gehäuse aus Holz oder anderem Materiale, welches die Form eines Futterales oder Rahmens hat, wird der Zoll auf genauer Grundlage der Anmerkung zum P. 1 des Art. 234 von der Uhr mit Einschluß des Gewichtes des Gehäuses je nach dem Materiale, aus welchem das letztere besteht, erhoben. b. Hölzerne Uhren, welche ein äußeres Gehäuse nicht besitzen, sondern bloß mit einem Zifferblatte versehen sind, werden in Gemäßheit des Art. 234 P. 4, vom Stück verzollt. Art. 234 P. 6. Ueber die Einfuhr von Uhrschlüsseln zusammen mit den Taschenuhren. Die aus dem Auslande zugleich mit den Taschenuhren eingeführten mit denselben gleichartigen Schlüssel sollen mit jeder Uhr ein Schlüssel zollfrei zur Einfuhr zugelassen werden. Zu Uhrwerken gehörige Glöckchen, die mit den Uhrwerken zusammen importirt sind, unter Art. 234 P. 6. Cirkular des Zolldepartements an die Zollämter vom 4. Mai 1883: Durch Cirkularverfügung vom 30. April 1883 waren die Zollämter in Kenntniß gesetzt worden, daß in die Probirämter zur Prüfung der Probe alle aus dem Auslande importirten Gold- und Silberfabrikate ohne Ausnahme zu dirigiren sind, darunter auch solche Fabrikate, welche nach dem Probiestatut der Stempelung in den Probirämtern nicht unterliegen. Nunmehr hat das Departement der Reichsrente[i] — in Erwägung, daß nach Art. 1390 des Strafgesetzbuches für den Werth des Metalls und die Richtigkeit der Probe der von der obligatorischen Stempelung ausgenommenen Gold- und Silberfabrikate, zu denen auch goldene und silberne Taschenuhren gehören, diejenigen Personen zur Verantwortung gezogen werden, welche mit denselben Handel treiben — mitgetheilt, daß von den in den Punkten 1, 2, 4 und 5, Artikel 1 des Probirstatuts benannten Fabrikaten nur solche von den Zollämtern den Probirämtern			

Digitized by Google

13. Rußland.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel	Bemerkungen
	zur Prüfung der Probe zuzusenden sind, deren Eigenthümer dieses selbst wünschen und vor der Herausgabe der Fabrikate dem Zollamte davon schriftlich Meldung machen; eine Ausnahme hiervon bilden nur die in Punkt 3 des erwähnten Art. 1 angeführten Rentillen-Fabrikate, welche in jedem Falle in die Probirämter zu dirigiren sind. Das Vorstehende wird den Zollämtern zur Nachachtung mitgetheilt, mit der gleichzeitigen Bemerkung, daß Uhren mit Zeichen, welche denen der Probirämter ähnlich sind (auf Goldgegenständen die Zahl 56, auf Silbergegenständen 84), als im Handel nicht statthaft, nicht durchgelassen werden dürfen. Hinsichtlich des Modus der Zulassung goldener und silberner Taschenuhren mit ausländischen Probirmarken hat das Kaiserlich Russische Zolldepartement mittelst Circulars an die Zollämter vom 1. August 1883 verfügt, daß aus dem Auslande importirte goldene und silberne Taschenuhren mit den Marken 56, 72 und 84, welche Russische Probirstempel nachahmen, auf den schriftlich ausgesprochenen Wunsch des Empfängers dem Probiramt zur Prüfung der Probe zugelandt, und, falls dieses sie für probehaltig erklärt und seinerseits mit den entsprechenden Stempeln versieht, unbehindert ausgeliefert werden, im entgegengesetzten Falle aber in das Ausland zurückgeschickt werden sollen.			
	e. Equipagen und diverse Waaren.			
235	Equipagen:			Zu Nr. 235. Velocipede jeder Art, welche vom Fahrenden selbst in Bewegung gesetzt werden — unter Art. 25 Punkt 4 — gleich Equipagen jeder Art ohne Federn und Handwagen auf Federn für Kinder.
	1) Große Equipagen auf Federn, als: Wagen, Landauer, Diligencen und Omnibus	Stück	110,00	
	2) Leichte Equipagen auf Federn, als: Kaleschen, Phaetons, Charabancs, Kabriolets, Kabs	„	77,00	
	3) Equipagen auf Federn zum Transport von Lasten, als: Fuhrwagen, Brankarden, sowie auch Personenwagen nur mit den zwei hinteren Schwungfedern	„	33,00	
	4) Equipagen jeder Art ohne Schwungfedern und Handwagen für Kinder auf Federn	„	11,00	
	5) Einzelne Wagenbestandtheile, als: Kutschenkasten, Räder, Laternen und dergl., mit Ausschluß von Federn, Achsen und anderem im Tarif besonders genannten Zubehör	Pud	5,00	
236	Eisenbahnwagen:			
	1) Plattformen und Kohlenwagen	Achse	82,50	
	2) Güterwagen	„	121,00	
	Passagierwagen:			
	3) 3. Klasse, sowie Bagage- und Postwagen	„	192,50	
	4) 2. Klasse	„	247,50	
	5) 1. und 2. Klasse	„	302,50	
	6) 1. Klasse	„	357,50	
	Pferdeeisenbahnwagen:			
	7) Zweispännige	Stück	220,00	
	8) Einspännige	„	165,00	
237	Betten und Kissen mit Federn, Daunen, Haaren oder Wolle gestopft, wenn sie auf den Namen eines Reisenden aus dem Auslande besonders geschickt werden	Pud	1,20	
	Anmerk. Betten und Kissen mit Federn, Daunen, Haaren oder Wolle gestopft, von Reisenden aus dem Auslande zum eigenen Gebrauch mitgebracht, werden zollfrei durchgelassen. Mit Ausschluß der genannten Fälle, ist die Einfuhr solcher Betten und Kissen verboten.			
238	Lichte, Fackeln, Lunten (Zündlichter), sowie Wachsfabrikate jeder Art	„	2,00	
239	Chemische Zündhölzchen aller Art	„	1,82	
	Anmerk. Bei der Einfuhr von Streichhölzern in bemalten Schachteln von Blech sind die Streichhölzer nach Art. 239, die Schachteln aber nach Art. 166 P. 2 zu behandeln.			
240	Siegellack und rothes Harz	„	22,0	
241	Kirchenschmuckſachen, Zeuge mit religiösen Darstellungen und Heiligenbilder werden nach den entsprechenden Artikeln des Tarifs, nicht anders, als mit Erlaubniß der obersten geistlichen Behörde durchgelassen.			

Digitized by Google

III. Waaren, deren Einfuhr verboten ist.

242) Russische Scheidemünzen, kupferne und silberne, sowie aller Art ausländische kupferne und silberne Münzen von niedriger Probe.
243) Schießpulver, Mischungen für Schießpulver und Knallmischungen.
244) Kriegsgeräthe, Kanonen, Mörser, Kanonenkugeln, Bomben u. s. w.
245) Windbüchsen und Gewehre, welche ohne Pulver wirken, sowie Rohrstöcke, Stöcke und Pfeifenstöcke mit Dolchen, Degen und anderen versteckten Waffen.
246) Spielkarten jeder Art.
247) Aufgehoben.
248) Betten und Kissen, mit Ausnahme derjenigen, welche als Passagiergut eingeführt werden oder besonders auf den Namen von Reisenden aus dem Auslande geschickt werden (Art. 237).
249) Fisch- oder Kockelskörner (baccae Cocculi indici).
250) Bittermandelöl.
251) Pulver zum Klären der Weine.
252) Selenit (Mittel zum Färben der Haare).
253) Getreide-Branntwein, in Fässern eingeführt.

Anmerk. Waaren, welche nur in gewissen Häfen des Reichs zur Einfuhr verboten sind, oder deren Einfuhr mit gewissen Beschränkungen und mit besonderer Genehmigung erlaubt ist, sind in den entsprechenden Artikeln des Tarifs genannt.

Zur Einfuhr sind ferner verboten:

Fabrikate jeglicher Art aus Schweinefleisch.
Fabrikate aus Metallkompositionen mit Stempeln, ähnlich dem Russischen Probirstempel.
Fuchsin (Anilinfarbe) in dickem Zustande, in Stücken und gepulvert.
Kartonagen und Bonbonnièren mit Bildern, welche den griechisch-orthodoxen Heiligenbildern ähnlich sind.
Manschettenknöpfe, metallene, mit Zeichen der Russischen Reichswappen oder der Russischen Münzen.
Papier mit photographischen Abbildungen, welche erst durch Anfeuchten von Wasser zum Vorschein kommen.
Todtschläger jeder Art.
Weinreben (Stecklinge).

B. Verzeichniß der Ausfuhrwaaren.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Rubel
1	Unbearbeitete Knochen jeder Art, roh, gebrannt und pulverfirt	Pud	0,10
	Pulverisirte Knochen (Knochenmehl) und Knochenkohle in jeder Gestalt sind zollfrei.		
2	Blutegel, mit den Säcken, in welchen sie ausgeführt werden, zusammen gewogen	Pfund	0,80
3	Seidenraupeneier	„	2,00
4	Lappen und Lumpen aller Art, sowie Wollenabfälle und Papierhalbmasse:		
	Anmerk. Hierzu gehören auch gebackte Taue und Stricke, sowie Fischernetze.		
	a. Ueber die Landgrenze und den Hafen von Libau	Pud	0,30
	b. Aus den Häfen des Baltischen (Libau ausgenommen) und Weißen Meeres	„	0,45
	c. Aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres	„	0,20
5	Galmei (Zinkerz), roher, gerösteter und pulverisirter	Pud	0,025
6	Eisenerz über die Grenze des Königreichs Polen	zur Ausfuhr verboten	
	Anmerk. Aus Gruben des Königreichs Polen, welche der Grenze oder ausländischen, aber nicht inländischen, Eisenhütten zunächst liegen, besonders aber aus Gegenden, wo es an Brennmaterial mangelt, kann das Eisenerz über die Zollämter des Königreichs ausgeführt werden, aber nur auf besondere Erlaubniß des Finanzministers, mit einer Zollgebühr von 5 Kop. vom Bergkubik (Sashen).		
7	Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der in diesem Verzeichniß genannten	zollfrei	

C. Beilage zu §. 151 des Verzeichnisses der Einfuhrwaaren.

I. Verzeichniß der präparirten ausländischen Heilmittel, welche zur freien Einfuhr und zum unbeschränkten Verkauf in Apotheken, Buden und Droguerieshandlungen erlaubt sind.

1) Anatherine, Mundwasser von Popp.
2) Anodyne necklaces, Burchell's.
3) Capsules gélatineuses de Le Huby (envelopes médicamenteuses en gélatine).
4) Cayennes lozenges.
5) Camomille drops.
6) Coltsfoot lozenges.
7) Compresses de Leperdriel.
8) Court-plaster.
9) Eau dentifrice du Dr. Pierre.
10) „ dentifrice de la Société hygienique.

Digitized by Google

13. Rußland.

11) Elixir dentifrice d'Evans.
12) „ odontalgique de Pelletier.
13) Essence of peppermint.
14) Edwards crystallized lemon juice.
15) Emplastrum ad fonticulos (issue plaster).
16) Essentia zingiberis (Oxley's essence of ginger).
17) Extrait de Barrèges, pour bains.
18) German corn plaster.
19) Ginger lozenges.
20) „ seeds.
21) Glass' magnesia.
22) **Haden's Brustkonfekt**
23) Henry's calcined magnesia.
24) Huile de foie de morue ou des squale, en bouteilles.
25) **Laab-Essenz.**
26) Magnesia aperient, Moxon's.
27) „ lozenges.
28) **Malzextract, von Dr. Lind und Dr. Loeflund.**
29) **Nußschalenextract, Haarfärbungsmittel von A. Hube.**
30) Odontine Pelletier.
31) Papier Fayard et Blayn.
32) **Papier Wlinj.**
33) Paraguay Roux.
34) Paregoric lozenges.
35) Pasta Althaeae.
36) „ Jujubae.
37) „ Liquiritiae.
38) Pastilli Menthe pip.
39) Pastilles de Biline.
40) „ d'Ems.
41) „ de Vichy.
42) Pâte de Nafé d'Arabie.
43) „ balsamique de Regnauld aîné.
44) Poudres dentifrices.
45) Poudre de charbon de Belloc.
46) „ purgative de Rogé.
47) Racahout des Arabes, de Delangrenier.
48) Salt of lemon, Edward's.
49) Seidlitz's powders.
50) Soda powders.
51) Sirop de Nafé d'Arabie.
52) **Zahnpaste, aromatische, von Dr. Suin Boutemard.**

Ferner:

Antigouteux genévois à l'huile de Marrons d'Inde.
Arnica-Papier von Friedman.
Baume de Hollande.
Bromure de Potassium granulé de Mentel.
Calvert's carbolised powder.
Capsules au bromure de camphre du Dr. Clin.
„ au Matico par frères Montreil et Comp.
„ d'étherole de chloral.
„ goudron de Guyot.
Cataplasma au Fucus crispus du Dr. Levièvre.
Dragées dépurative de Laurent.
„ de pyrophosphate de fer et de soude de Robiguet.
„ ferrugineuse de Dr. Rabuteau.
„ Gerard au protoxalate de fer.
„ hydrate de chloral (Chloral perlé).
„ laxatives aux tamarindes, de Laurent.
„ Meynet d'extrait concentré de foie de morue.
Eau anti-ophthalmique de Loche.
„ d'Oriza.
Effervescing lozenges or solid thirst quencher.
Elixir de Delhan dentifrice au sel de Berthellot.
Elixir laborandi.
Emplâtre revulsif de Thapsia.
Extrait de Coca.
Fer Gérard, Protoxalate de fer.
Glycerole of carbolic acid.
Grains Meynet d'extrait, concentré de foie de morue.
Huile de foie de morue, emulsionné par la pancréatine de Defresne.
Huile de Marrons d'Inde Generoux.
Indische Haartinktur von Keyl.
Injection au Matico de frères Montreil et Comp.
Karpatischer Thee.
Kissinger Pastillen.
Klebtaffet mit Salicylsäure von Salomon.
Kousso granulé de Mentel.
Loeflund's Malzextrakt-Bonbons.
Magnesia granulé de Mentel.
Malzextrakt von Schering.
Milchpulver von Dr. Schurlan.
Mundwasser von Dr. Schreibler.
Pancréatine de Defresne.
Papier Boggio.
Pastilles de Gleichenberg.
„ de Krynica.
„ de Marienbad.
Pâte de mou de veau de Degénetais.
Pepsine-Essenz.
„ **Wein.**
Perles de chloroform.
Perles de sulfate de quinine du Dr. Clertan.
Phenol jodique Babenf.
Phosphate de chaux granulé de Mentel.
„ de fer soluble, ou pyrophosphate de fer et de soude de Léras.
Phosphate de fer soluble par frères Montreil et Comp.
Pilules au bromure de camphre du Dr. Clin.
„ de foie de morue de Meynet.
„ digestives à la pancréatine.
Pommade vesicatoire végétale de Buchner.
Poudre de laborandi du Dr. Cotinho.
Prises de Paulinia par frères Montreil et Comp.
Pyrophosphate de fer effervescent Le Perdriel.
Quinquina, granulé de Mentel.

Digitized by Google

Rhubarbe, granulé de Mentel.
Saccharolé Chantrel au phosphate acide chaux.
Salomons Klebtaffet mit Salicylſäure.
Dr. Schartau's Mildpulver.
Dr. Scheibler's Mundwaſſer.
Schweizer Bruſtthee oder Kräuter.
Sirop de raifort jodé par frères Montreil et Comp.
„ d'iodure de fer de Blancard.
Soie chimique d'Hebert.
Streupulver aus Salicylſäure von Paulcke.
Sulferides perles au Magistere de Soufre.
Tort Boyaux.
Vaseline.
Vin de Coca.
„ de pepsine Baudauld.
Vinum pepsini.
Whitehead's essence of mustard.
Zahneliqir von Craemer.
Zahnpaſta von Bergmann.

II. Verzeichniß präparirter ausländiſcher Heilmittel, deren Einfuhr nur für Apotheken und nach ſpezieller Vorſtellung von Aerzten (für Krankenhäuſer) erlaubt iſt.

1) Capsules d'Apiole.
2) „ au baume de Copahu.
3) „ au baume de Copahu et cubèbes.
4) „ cubèbes.
5) „ à l'huile de ricin.
6) „ à l'huile de foie de morue.
7) „ à l'essence de térébinthine.
8) „ Matico, de Grimault et Comp.
9) Copahine Mège, de Joseau.
10) Dragées de Cubébine de Labelonye.
11) „ de lactate de fer, de Béral et de Gélis et Conté.
12) Essence de salsepareille de Colbert.
13) Fer réduit par l'hydrogène, de Queveune.
14) Gazeol de Burin du Buisson.
15) Harlemer Tropfen.
16) Injection végétale de Matico, de Grimault et Comp.
17) Ipecacuanha lozenges.
18) Kiefows Augsburger Lebensessenz.
19) Klepperbeins Magen und Nerven ſtärkendes Pflaſter.
20) Mouches de Milan.
21) Moutardeen feuilles de Rigolot, préparées pour synapismes.
22) Papier épispastique d'Albespeyres.
23) Pâte pectorale d'Aubergier.
24) Pepsine pure et amylacée.
25) Perles d'éthérolée de castoreum.
26) Perles d'éthérolée de chloroforme.
27) „ „ de digitale.
28) „ „ de térébinthine.
29) „ „ de valériane.
30) „ „ d'assafoetida.
31) „ d'éther.
32) Phosphate de fer soluble, ou pyrophosphate de fer et de soude, de Leras.
33) Pilules de carbonate ferreux, de Vallet.
34) „ d'extrait de Paulinia, de Fournier.
35) „ à l'iodure de fer, de Blancard.
36) „ de poudre de Scordium, du Dr. Lebel.
37) „ d'extrait de Scordium composé, du Dr. Lebel.
38) Poudres de Guarana, Grimault et Comp.
39) Pommade vésicatoire de Buchner.
40) Prises de Paulinia, de Fournier.
41) Romershausens Augenessenz.
42) Rob antisyphilitique de Boiveau-Laffecteur.
43) Sirop d'Aubergier.
44) „ de raifort iodé, de Grimault et Comp.
45) Sterr's Opodeldoc.
46) Sterry's poorman's plaster.
47) Toile vesicante ou Vesicatoire d'Albespeyres.

Ferner:

Capsules de Xylol.
„ Mathey Caylus au Copahu, fer et essence de Santal.
„ „ „ „ „ „ cubèbes et essence de Santal.
Capsules Mathey Caylus au Copahu et essence de Santal.
Issue plaster.
Pastilles Vichy.
Salt of Lemon Edward's.

III. Verzeichniß präparirter ausländiſcher Heilmittel, deren Einfuhr nach Rußland verboten iſt.

Alcoolé ou Hydroxalat de Guaco.
Aloés en grumeaux, pour la méthode Raspail, Paris.
Alpenkräuter-Magenbitter der Gebrüder Mack in Reichenhall.
Altona'ſche oder Menadia'ſche Wunderkron-Eſſenz.
Amer hygiénique.
Ammoniaque camphré, pour l'eau sédative et bain sédatif de Raspail. Paris.
Augentabak, echter, Hufeland'ſcher.
Augenwaſſer, Bergmann's.
Balſamiſche und nervenſtärkende Markpomade mit Waldwollextrakt, von H. Schmidt u. Comp.
Baume calmant pour faciliter l'obturation des dents, par F. Frazit. Paris.
Baume nerval au beurre de muscades.
Biscuits dépuratifs du Dr. Ollivier.
„ iodurés.
Bonbons de Malle, contre le mal de mer, par Serres Duvigneau.
Bonbons mytiliques de Foucher, d'Orléans.

Anmerkung. Falls außer den in dieſem Verzeichniſſe namhaft gemachten fertigen Heilmitteln noch andere, welche allgemein bekannt in dieſer Tabelle aber nicht aufgeführt ſind, zur Einfuhr gelangen ſollen, ſo kann die Einfuhr derſelben bloß nach Uebereinkunft des Finanzminiſteriums mit dem Medizinalkonſeil zugelaſſen werden.

Digitized by Google

13. Rußland.

Bonbons rafraîchissants, contre la constipation, par Serres Duvigneau.
Bonbons vermifuges de Kousso, de Boggio. Paris.
Boonekamp of Maagbitter.
Cabbarus-Balsam.
„ **Pillen.**
Capsules au sulfate de Quinine.
„ purgatives de J. P. Laroze. Paris.
Carbonate de lithine effervescent, chez Le Perdriel à Paris.
Chocolat Desbrière, purgatif à la magnesie, Paris.
Cigarettes de Belladonne, Paris.
„ „ I. Espic (Fumigateur pectoral).
„ „ Strammonium.
Cigarretten gegen Zahnschmerzen von J. v. Török in Pest.
Citrate de lithine effervescent, chez Le Perdriel à Paris.
„ de Magnésie de Langlois.
Confekt mit Walbwoll-Extrakt.
Créosote de Billard.
Dalby's carminative.
Dittmann's restorative powder **(Dittmann's Kraftpulver).**
Dragées au fer réduit par l'hydrogène de Quevenne.
„ ferrugineuses manno-bismuthées de L. Foucher.
Eau de fleurs de lys, pour le teint, par Blanchard.
Eau chimique de Lob, pour faire repousser les cheveux.
Eau hémostatique de Carenave.
Eau ophthalmique de M. Stroinski, Turin chez Cerruti.
Eau virginale, astringente de Chable.
Elixir Algamarine.
„ dentifrice de Dachène.
„ digestif de pepsine, de Grimault et Co.
„ de Mr. Fayard et Blayu.
„ de fucus vésiculeux.
„ anti-goutteux et antirhumatismal de Laville.
„ Castellini.
„ odontalgique de Philippe.
„ de santé, de Bonjean.
„ tonique anti-glaireux du Dr. Guillé.
Emplâtre diapalme à l'aconit camphré, du Dr. d'Anduran.
Emplastrum, Fodicatorium Paracelsi **genannt.**
Essence of Peach Kernels.
Essentia anti-phthisica, von Dr. Lobethal in Breslau.
Extrait de foie de morue.
Fenchelhonig-Extrakt, Schleifiicher, von Egers in Breslau.
Fluid Magnesia, Dineford's.
Fluß-, Mund- und Heilpflaster von Rosenthal.
Flüssigkeit zum Vertreiben der Wanzen, von Ries Guttmann in Pest.
Fryard's Balsam
Gehörol von Dr. Thümmel.
Germann's Bitter.
Gicht- und Rheumatismustropfen, von Dr. Hoffmann.
Gichtwatte von Dr. Pattison.
Goldener volatilischer Melissengeist der barfüßigen Karmeliter in Prag.
Glyzerin-Eisenlikör, von Rosenthal.
Grains de santé du Dr. Frank.
„ de vie du Dr. Favrot.
Granules antimoniaux du Dr. Papilland, preparées par E. Mousnier à Saujon.
Hedge's herbage lotion.
Hienfong-Essenz.
Hippocrate Bonneau et Dronet, tonique pour la guérison des plaies et blessures des chevaux.
Hoffmann's tooth balsam.
Huile acoustique du Dr. Krafton.
„ „ de Mène-Maurice.
„ blanche de Naples.
„ de foie de morue brune, de protoiodure de fer.
„ iodée de J. Personne.
Hühneraugen-Auflösungsmittel von Königslieb.
Hühneraugenpflaster, Rudolstadt'sches von Seehofer.
„ **von Littner.**
Jerusalemitanischer Balsam von Antonio.
Indische Kräutertressenz von Dr. James Smith.
Injection de Brou.
„ „ Chable.
„ „ Charleau.
Jodcigarren von Eckert.
Isländische Moospasten, von Dr. F. Sauter in Ravensburg.
Kaiffa d'Orient, pour potages.
Ketten, galvano-elektrische, von Klöpfer.
Königstrank von Jacobi, in Berlin.
Kousso de Boggio.
Kräuterbonbons von Dr. Koch.
Liebig's Kinderpulver.
„ **Nahrungsmittel für Säuglinge, schwache Kinder und Rekonvalescenten, von Ed. Loefsund in Stuttgart.**
Likör, Daubitz's Kräuter-.
Liqueur de goudron concentré, de E. Guyot à Paris.
„ de Labarraque ou chlorure d'oxyde de sodium.
Liquide cicatrisant, anti-suppuratif de la Rue.
Lozenges absorbant, Savory's.
„ from the balsam of tolu.
Mittel zum Vertreiben der Ratten, Mäuse und Maulwürfe, von Ries Guttmann in Pest.
Molkenpastillen, von Simon in Berlin.
Nao de la Chine, de Levasseur.
Nymphine, produit spécial pour la toilette hygienique de Sallé.
Ointment for the eyes, Singleton's.
„ Holloway's.
„ Steven's, the only subsitute for fering horses.
Pains d'épices purgatifs, à la résinede scammonée, de Foucher.
„ ferrugineux de Gagnière.
Panacea de Swain.
Pancreatic Cocoa, prepared by J. Schweizer from Savory and Moore, London.
Pancreatic emulsion, prepared by J. Schweitzer from Savory and Moore, London.

Digitized by Google

Papier Pagliari, préparé par d'Homs à Paris.
Pastillen, Brust- und Husten- (Trochisci pectorales), von Simon in Berlin.
Pastilles américaines du Dr. Paterson.
„ au citrate, de magnésie de Rogé.
„ de charbon, de Belloc.
„ digestives de d'Arcet.
„ de ministres, de Pajot.
„ orientales, a l'usage des fumeurs, du Dr. P. Clément.
„ de Paullinia.
„ de Pepsine, de Grimault et Co.
„ pectorales de l'hermita d'Espagne, du prof. de Bernardine.
„ purgatives à la magnésie calcinée, de Simon à Berlin.
„ au suc de laitue.
„ de Santonine, de Collas.
Pâte de Berthé, à la codéine.
„ de Georgé.
„ de limaçons de Quelquejeu.
„ pectorale de Baudry.
„ „ „ Blondeau.
„ „ surfine assortie.
Pfeffermünztropfen, Rudolstadt'sche, von Seehofer.
Pflaster, Hamburger Universal-, Heil- und Fluß-.
„ **von Wilhelm Dick in Zittau (Dicks konzessionirte weit berühmte Wunderfalbe).**
„ **zur Heilung aller Wunden.**
Phospholéine Garot.
Pilules anti-goutteuses de Laville.
„ anti-neuralgiques de Dublanc.
„ de Blaud.
„ de carbonate ferro-manganeux, de Burin du Buisson.
„ contre les maladies de la peau, du Dr. Cazenave.
„ déconstipantes, non purgatives, de Borel.
„ dépuratives, du Dr. Olivier.
„ gourmandes-purgatives de Cauvin.
„ à l'iodure de fer et quinine, de Cronier et Co.
„ de Pepsine, de Hogg.
„ purgatives de Dehaut.
„ „ de Gujon.
„ de Quinium, de Gaffard, Paris.
„ de Salsapareille de Colbert.
Pillen, balsamische Gehör-, von Dr. Paul Clement.
„ **blutreinigende, kaiserlich privilegirte (Suwald's blutreinigende Pillen; Kaiserpillen; Wiener Pillen).**
„ **Coca-, von Dr. Sampson in Berlin.**
„ **Regenerations-, von Dr. Richard.**
„ **Rebling.**
Pills, Anderson's scotts.
„ Blair's, gout and rheumatic.
„ Holloway's.
„ Morrisson's.
„ strengthening antibilious.
Pommade anti-dartreuse du Dr. Chable.
„ contre les hémorroïdes.
„ Ralopeau, pour la guérison des cors aux pieds.
„ végétale contre les dartres, de Reuflet.
Poudre américaine du Dr. Paterson.
Poudres de Hémel, contre les maladies de chiens.
Powders, Morrisson's.
Pralines Dariès au cubèbe pur, chez Lrablit.
Pulmonaltapfeln, von Dr. West.
Pulver, Kurella's Brust-.
Pulvis vitalis.
Quinquina Laroche, liqueur tonique.
Restitutionswasser, konzentrirtes.
Rettigbonbons, von Drescher und Fischer in Mainz.
Rob dépuratif à l'iodure de potassium de Cleret.
„ „ de Vincenzio Lanza.
Rosée de beauté, lotion superfine pour embellir et rafraîchir le teint.
Ruspini's styptic.
Saccharure d'huile de foie de morue, Warton et Cie.
Santonin-Zeltchen (Furbinulae Santonini).
Schwarze Gallen- und Magentropfen.
Sel de Pennes pour bains minéraux.
Sirop antianémique.
„ antigoutteux de Boubée.
„ antiscorbutique.
„ de Berthé à la codéine.
„ d'écorces d'oranges amères de Laroze.
„ de citrate de fer, de Beral.
„ de dentition de Dellabarre.
„ dépuratif à l'iodure de potassium, de Chable.
„ dépuratif végétal de Chable.
„ de Digitale, de Labelonye.
„ de Gelis.
„ du Dr. Forget.
„ de goudron incoloré, de Saint-Genez.
„ d'hypophosphite de chaux, du Dr. Churchill.
„ à l'iodure de chlorure mercureux, de Boutigny.
„ lénitif pectoral de Flon.
„ mytilique et analeptique, de Foucher.
„ pectoral du Dr. Chartroule.
„ de Pagliano.
„ de pyrophosphate de fer et de soude.
„ de quinquina ferrugineux, de Grimault et Cie.
„ of peppermint.
Syrup, weißer Brust-, von C. A. W. Mayer in Breslau.
„ **Kräuter-, von Karl Stelle in Basel.**
Strahl'sche Pillen.
Strahl'sches Pulver.
Taffetas gommé contre les cors, de P. Gage.
„ végéto-épispastique de Mauvage.
Teinture unique, spéciale pour teindre la barbe instantanément, par Filliol et Andoque. Paris.
Thé Leroy ou thé de santé.

Digitized by Google

13. Rußland.

Tinctura dulcis.
Tinctura universalis.
Tissu électro-magnétique de P. Gage.
Trochisci contra tussem convulsivam, von Simon in Berlin.
Tropfen, schmerzstillende für Kinder, von S. Caterinufe in Hamburg.
Tubes antiasthmatiques de Levasseur.
Ungarischer Balsam, Rudolstadtischer, von Sechofer.
Universal-Ballam.
„ **Lebens-Oel. Hamburg. bei Johann Anton Ulerich.**
Betorini'scher Balsam von Felix v. Miczerski.
Vieh-Nähr- und Heilpulver, Korneuburger.
Vin antigoutteux et antirhumatismal du Dr. A. d'Anduran.
Vin de columbo, composé contre les affections de l'estomac.
Vin Quina de Seguin.
„ toni-nutritiv au quinquina et cacao, de Bugeaud.
Vinaigre anti-miasmatique de Borde.
„ de quatre voleurs.
Waldwoll-Balsam.
„ **Extrakt-Brust-Saft.**
„ **Spiritus.**
Warburg's vegetable fever drops.
Waschwasser und Tinktur für Frauen und Jungfrauen, von Dr. Schmidt.
Waschwasser von Kummerfeldt.
Würth's Zahnkitt.
Zahntinktur, Amerikanische, von Dr. Breslauer.
Zucker-Kapseln mit löslichem Eisen-Saccharat, von Dr. Fleischer in Dresden.

Ferner:

Acide phenique contre les piqûres et morsures veni menses.
Acide phenique médical liquifié.
Acidum benzoicum.
„ hydrocyanicum.
Adschead's Beetle Paste for destroying beetles.
Adschead's vermin and insect Killer.
Airy's Calming-Pastillen.
„ Hair-Vigor.
„ Pain Expeller.
„ Pills.
„ Sarsaparillian.
Alcoolature d'Aralica.
Allgemeine Flußtinktur von Salzberger.
Alpenkräuter-Thee von Weber.
Alpenkräuter-Trank von Backe.
American pills.
American Sooting-Syrup.
Ammoniae camphré (zur Bereitung von Wasser von Ruspaille).
Anisine Marc.
Antiepilepticum von Dr. Stark.
Antifebrile di Guiseppe Montanari da Ravenna.
Aqua tonico-aromatica al fiori di Cedro.
Aromatique.
Aromatischer Bitter-Angostura.
Asthmatic-pastills.
Augenbalsam, Salomon's.
Alpenkräuter-Magenbitter von Denler in Interlaken.
Balsam Bilfinger.
„ du Dr. Rose.
„ **gegen Ergrauen der Haare.**
„ **Betorin von Felix v. Miczersky**
Bandwurmmittel von Dr. Block.
Baume nerval au beurre de muscades.
Biscuits purgatifs de Meynet à la résine de scammonie.
Boldt's Gesundheits-Pillen.
Bols d'Arménie du Dr. Ch. Albert.
Bonbons à l'extrait de pins de H. Schmidt.
Botanic essence or liquid blister of Bird.
Bougies Reynal.
Broma-Lirs Elixir.
Brunnen-Bitter von Schimf.
Brustpastillen von Dr. Hoff.
Cachou aromatisé Hooper's.
Capsules dartois créosote de goudron de hêtre.
„ Tenifuges de Fougère Mâle.
„ Vial à l'huile de Genevrier.
Captain Jeremie's Sedative and Antispasmodic.
Charcoal Capsules.
Chlorodyne Dr. J. Collis Brocan's.
Cigarette anti-asthmatiques de Barral.
„ indiennes au Cannabis indica.
Cold livre Oil by Warson and Comp.
Collyre divin de Lechelle.
Condurango-Extrakt von A. Soungeln.
Conservateur für Haarleidende von Chm. Bühligen.
Coralite tooth paste by Gabriel.
Cough Balsam, Goddard's.
Crayons à l'extrait végétale du Dr. Emery.
Crême au phosphate de chaux neutre hydrate de E. Tisg.
Cresson de B. Dupuy.
David's echter Thee.
Des digestions artificielles et de l'association.
Des de la pepsine à la diastase par Chossaing à Paris.
Deutsche blutreinigende Pillen von Dr. Himmelstop.
Dick's konzessionirte weit berühmte Wunderſalbe, Zittau in Sachsen.
Doeck's Heilmittel gegen Magenkrampf.
Double Cons and Warts Pencil by Perry et Comp.
Dragées à la Coca de Perou.
„ copaiviques de Sibord.
„ de Christiania de Norvège.
„ d'ergotine de Bonjean.
„ de Rhubarbe de China.
„ de Santonine.
„ d'essense de A. de Sibord.
„ Grinault au fer et à l'ergot du seigle.
Eau à détacher.
„ balsamique de Botot.

Digitized by Google

Eau balsamique dentifrice de Lohse.
„ défies du Dr. Morel.
„ de Lechelle renovatrice du sang.
„ de Melisse de Carmes.
„ dentifrice de Botot.
„ divine.
„ hémostatique de Lechelle.
„ magnétique.
„ phénique médicale.
„ sanitaire, pédicurative, électrique et antiputride.
„ tonolique de cuir chevelu.
„ végétale de la grande Chartreuse.
Echt englischer Wunderbalsam von Kriegler in Graz.
Eisenmilch.
Eisenlactharat-Kapseln von Dr. Fleischer.
Eisenwatte.
Elatine.
Elatine solution aq. Generon.
Elektromotorisches Zahnhalsband.
Elixir à la créosote végétale.
„ alimentaire Duero.
„ antiscorbutique Audiban.
„ Botot.
„ de Coca.
„ dentifrice de Girard.
„ de rhubarbe de R. Borde chez Fossard et Blayn.
„ ferrugineux du Dr. Rabuteau.
„ Dr. Tiedemann.
„ tonico-antimucose de Dr. Julier.
Elliman's Royal embrocation for horses and cattle.
Emplâtre de pauvre homme, de Béral.
Empl. adhaesivum (Heftpflaster).
„ Cantharidum.
„ Cerussae.
„ de Vigo.
„ gummosum.
„ matris.
„ Meliloti.
„ Plumbi.
„ saponatum.
Emploi thérapeutique lactate alcaline etc. du Dr. Gensoul et Petrequine.
Englisches Patent-Gichtpapier.
Epilepsiemittel von Dr. Groen (Salomon in Berlin).
Eureca Liniment Forster's.
Extracta medicinalia omnia, außer Extr. folior. Pini.
Extr. Belladonae.
„ Calabaris.
„ Hyoscyami.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ vitis pampinior.
Fayard's Balsam.
Fenchelhonig Salomon's.
Fluid Jatif de Jones.
Forster's Eureca Liniment.
Gesundheits-Likör von Quante.
Gichtgeist von Heinr. Bloch in Eger.
Gicht- und Rheumatismus-Pflaster von Moesinger.
„ „ „ Spiritus von Hoffman.
„ „ „ Tropfen von Moesinger.
Gleichenberger Brustsaft.
Gliricin (Rattengift) von Quante.
Globules de Persine.
Goddard's Cough-Balsam.
„ physical Balsam.
„ Veterinan tincture of Myrrhe.
Gouttes japonaises.
Granules de Silphium Cyrenaicum.
De gravés Medies pencil.
Haar-Regenerator.
Household-Panacea.
Heilmittel gegen Magenkrampf von Doul.
Hematosine.
Herbabny's Neurorylin.
Hooper's cachou aromatisé.
Hustenzeltchen von Dr. Modas
Idiaton von Breslauer.
Injection du Dr. Malterre.
„ de Sibord.
„ végétale de Candelot et Gelée.
Instruction sur le spécifique galbia.
Kajes restorative pills.
Keating's pectoral cough lozenges.
Kindertropfen, schmerzstillende von Pasquale Caterinuse in Hamburg.
Kirn.
Kräuter-Elixir von Dr. Lampe.
Kraftpulver, Dittman's.
Krüsi Altherr's Pulver gegen Bleichsucht.
Lait antiphélique (Waschwasser von Dr. Candes).
Latschen-Kiefen-Oelpastillen.
Laurus mobilis.
Levington' Health preserving pills (American pills).
Liebig's Nahrungsmittel in löslicher Form von Paul Liebe.
Liqueur antimiasmatique, antiépidémique du Dr. Koene.
„ de Sibord.
„ digestive de Hufeland de Lechelle.
Liquide antipitiriasique.
Maux de dents, gouttes curatives.
Medicaments dosimetriques du Dr. Burggrave.
Mittel gegen Harnblasenleiden.
M. Milano's liniment by Hinton.
Mixtion colique.
Moesinger's Gicht- und Rheumatismus Einreibung.
„ „ „ „ Pflaster.
„ „ „ „ Tropfen.
Morrisson's vegetable universal ointment.

Digitized by Google

13. Rußland.

Mort de punaises.
Rundwasser von Buron.
Musculine Guichon.
Nervenelixir von Quante.
Neubeck's Pflaster.
Nevrosine Lechelle.
Nieſspulver von Schneeberg.
Norton's Camomille pills.
Nouveau vinaigre de santé aromatique phénique.
Oleum Amygdalar. acth. (enthaltend Blauſäure).
„ vitae du Dr. Siphon.
Onguent balsamique antihemorrhoïdal de bourgeons de peuplier du Dr. Lebel.
Original Pasta-Pompadour de Wilhelmine Rix.
Orizaline végétale du Dr. James Smitson.
Oxyd de fer soluble de Pagliari.
Papier anglais ou Emplâtre du pauvre homme.
„ chimique (Demoix et Comp. Pur).
„ Fruneau contre l'asthme.
„ gommé et adoucissant pour les cautères.
Parr's life pills.
Pasta phosphorata.
Pastilles au baume de Tolu.
„ au chlorate de potasse ou Pastilles de Dethan au sel de Berthelot.
Pastilles de Dethan au sel de Berthelot.
„ d'Elatine.
„ de lactate alcalines à la pepsine.
„ de Thridace au Laurier Cerise.
„ digestives de Dithrier.
„ nutritives.
„ Schaedelin au phosphate de fer.
„ végétales vermifuges.
Pâte pectorale et anticatarrhale de Blayn.
„ „ Mariani à la Coca.
Patirosa lozenges for coughed colds.
Pepsine Baudault en poudre.
„ Globules.
Perles purgatives de W. Gusson.
Pfeffermünztropfen, Rudolſtädtſche von Seehofer.
Pflaſter, Schwarzburg-Rudolſtädtſches von Seehofer.
Phelp's Brown's celebrated ointment.
„ „ occasian balsam.
„ „ renovating pills.
Pillen gegen Trunkſucht von Falkenberg.
Pilulae acidi copaivici.
„ ferri oxydati.
Pilules antineuralgiques du Dr. Trousseau.
„ adstringentes au tannin.
„ contre de Tânia ou ver solitaire plat du Peschier à Genève.
Pilules constipantes, non purgatives de Borel.
„ de lactate de fer et de manganeux.
„ de pepsine Boudault.
Pilules dépuratives du Dr. Grommelenck.
„ Prendini.
„ purgatives Béral.
„ toniques à l'iodure de fer et à l'extrait de Gresson.
Polvere antisyphilitica del Pollini.
Pommade de scordium.
„ Galepeau pour la guérison des cors au pieds.
„ Vaseline.
Potion alcoolique reconstituante No. 2, prép. au Monastère Notre Dame de Dombes.
Potsdamer Balſam von Salomon.
Poudre contre les pâles couleur de Nic. Backe.
„ Botot.
„ de charbon de Belloc.
„ de Sylphium Cyrenaicum.
„ haematose.
„ nasaline.
Pulver gegen Taralanen, Motten und Mücken von Ries-Guttmann.
Pulver gegen Trunkſucht von Falkenberg.
Pulvis Doveri.
„ sternutatorius albus.
Purgatif Leroy.
Quinium Labarraque.
Radhofter Universal-Thee.
Red. Mass Goddard's.
Reichelt's Bruſtpillen.
Restitutions fluid für Pferde von Ed. Groß.
Revalenta arabica du Barry ou Revalescière du Barry.
Rheumatic Embrocation.
Rheumatismus-Eſſenz, echte, von B. A Ruthberg.
Rodnauer Moospflanzen-Zeltchen.
Saccharure de Citrate de fer Beral.
Saccharate de coheat phosphate's by Tibbary Fox.
Salbe von Dr. Lampe.
Salomon's Augenbalſam.
„ **Fenchelhonig.**
„ **Potsdamer Balſam.**
Salsepareille de Bristol.
Sapone de Pommade à l'iodure de potassium.
Sauve vie Dr. Zocher.
Savon iodé.
„ Meynet.
Schmerzſtillende Kindertropfen von Pasquale Caterinuſe.
Schwarzburg-Rudolſtädtſches Pflaſter von Seehofer.
Sevum bircinum.
Sir Astly Cooper's lozenges for disorders of the chest and lungs.
Sirop alimentaire lactigone de Galega.
„ adstringent au citrate de fer de Chable.
„ au bromure de potassium de Henry Mure.
„ de Blayn au bourgeons de sapin et au baume Tolu.
„ d'écorces d'oranges amères de Laroze.
„ du Dusart.

Digitized by Google

Sirop du Dusart ferrugineux.
„ de Gellis.
„ de sève du pin maritime de Lagosse.
„ de Jaborandi du Dr. Continho.
„ phénique de Vial.
„ sédatif au bromure de potassium.
Smith's stomachin.
Solution aquese de goudron de Beral.
„ de fer dialysé de Labaigne.
„ au Dusart au lactophosphate de chaux.
„ minérale hygienique au principe essentiel du chlor et de fer.
Sparadrap.
„ de Belladonne.
„ diachylon gommé.
„ de poix de Bourgogne.
„ de vigo.
Species antiscrophulosae Hofstetten.
„ laxativae St. Germain.
Steyrischer Kräutersaft für Brustleidende.
Stoughton, Karmeliter-Geist gegen Magenschwäche ꝛc.
Dr. **Sulzberger's allgemeine Flußtinktur.**
Syrop of phosphates of lime, iron soda and potasse by Esw. Panish.
Syrop, weißer Brust- von G. A. Meyer in Breslau.
Tablettes phéniques.
Taffetas collofuge pour la guérison des cors, oignons etc.
„ gommé contre les cors de P. Gage.
Tamar Indien.
Teinture Cocheux.
„ de Sylphium Cyrenaicum.
Thé purgatif Chambord.
Dr. **Thümmel's Gehör-Oel.**
Tinctura et pulv. contra insecta Zarechel.
Tinktur gegen rheumatischen Schmerz von Backé.
Tinct. Cantharidum.
„ Eucalypti.
„ Ferri pomati.
„ Gelsemié.
„ opii crocata.
Tinct. veratri viridis.
Toile vesicante Angelin, Demoix et Comp.
Tooth-Ache Tincture.
Trochiques Vichot contre le Coqueluche etc.
Trochisci Santonini alb. et rubr.
Turbinulae Santonini.
Unguentum Hofstetten.
„ basiliconis.
„ glycerini.
„ hydrargyri ciner.
„ simplex.
Valerienate d'ammoniaque de Piertot.
Vaseline Camphor Eis.
„ Cold Cream.
Veritable injection du Dr. Ricord.
Vin Aroud au Quina.
„ Bellini au Quinquina et Columbo.
„ de Dusart.
„ de Quinquina.
„ de Salsapareille du Dr. Albert.
„ du Dr. Ch. Albert.
„ ferrugineux Aroud au Quina.
„ toni-depuratif à la Salsapareille et au Quinquina.
„ tonique Mariani à la Coca de Perou.
Wepter's Krampfpulver (Antiepilepticum von Dr. Stark).
Wilson's Cough-lozenges.
Wipprecht's unfehlbares Mittel gegen Kopfschmerz aller Art.
Wunderbalsam, echt Englischer von Krigler in Gratz.
Wundram's blutreinigende Kräuter.
„ **Kräuterthee.**
„ **Pillen.**
„ **Pulver (Gichtpulver).**
Zahnpasta von Cramer.
„ **von Popp.**
Zahnplombe von Popp.
Zahnpulver von Popp.
Zahnseife von Bergmann.
Zahntinktur, Amerikanische, von Dr. Breslauer.
Zahntropfen von Dembsky.

Digitized by Google

Digitized by Google

13a.

Zolltarif für Finland.

Münze: 1 Finnische Mark à 100 Penni = 0,806 Mark.
Längenmaß: 1 Elle à 2 Fuß = 0,593812 m. — 1 Fuß à 12 Werkzoll = 0,296906 m.
Hohlmaß für Getreide, Salz: 1 Tonne = 164,89 l; für Theer 1 Tonne = 125,63 l.
Gewicht: 1 Liespfund = 20 Pfund Finnisch; 235 Pfund Finnisch = 100 kg. — 1 Schiffspfund = 20 Liespfund.

Waaren-Eingang.

Erste Abtheilung.

Waaren, welche beim Eingange zollfrei sind.

Laufende Nr. des Finnischen Originals.

1. Alabaster, roher.
3. Apothekerwaaren und fertige Arzneimittel, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten, bei der Einfuhr für Apotheker oder diejenigen, welche die Erlaubniß erhalten haben, mit denselben Handel zu treiben, oder bei der Einfuhr auf Grund einer Bescheinigung der obersten Medizinalbehörde oder der betreffenden Universitätsfakultät, ferner für Männer der Wissenschaft zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke, oder auch, nach vorgängiger Prüfung Seitens der Manufaktur-Direktion oder des betreffenden Magistrats, für Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie dieser Waaren zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen.
5. Asche, rohe Holz- oder andere vegetabilische, auch Pot- und Perlasche.
4. Asphalt, fester.
19. Ausrüstungsgegenstände folgender Art für Fahrzeuge: Kompasse nebst Zubehör, Log- und Patentglas, Patentsenkblei, Signal-Laternen, Blöcke (Kloben) mit und ohne Stropptaue.
9. Baumwolle, rohe; Baumwollabfälle (Trassel).
8. Blutegel.
10. Bücher, gedruckte, Musikalien und Manuskripte, gebunden oder ungebunden, Karten, Globen und dergleichen, Kupferstiche, Photo- und Lithographien, Zeichnungen, Gemälde und Malereien aller Art, ohne Rahmen.

    Anmerk. 1. Bei der Einfuhr dieser Artikel sind die in dieser Beziehung die ausländischen Druckwerke betreffenden besonderen Bestimmungen zu beobachten.

    2. Werden Gemälde ꝛc. in Rahmen eingeführt, so ist der Zoll bloß für letztere zu entrichten.
11. Cement, Puzzolanerde und Traß, Kalk aller Art, Kalklösung und Talk, in Stücken oder pulverisirt.
12. Cichorien, oder Cichorienwurzeln, unpräparirte.
13. Citronensaft, unversüßter.
15. Daunen und Federn, außer den besonders genannten.

Laufende Nr.

14. Diamanten, Brillanten, Rubinen, Smaragden, Saphire und andere Edelsteine, sowie Türkise, unbearbeitete, gefaßte Glasdiamanten, auch echte Perlen, lose oder in Schnüren.
16. Eicheln.
17. Emaille in Stücken oder geschnitten, mit Ausnahme des Lazur- oder Kobaltblau (Smalte), welches nach Nr. 157 zu behandeln ist.
47. Erz und erzhaltige Steine aller Art, unbearbeitete und nicht besonders aufgeführte Metalle, auch Kupferhammerschlag, Eisenfeilspäne, Gußeisenspäne und Bronzepulver.
18. Fahrzeuge, Segel- oder Dampf- aller Art, nebst der mitfolgenden zu den Fahrzeugen gehörigen Takelage und den zur Führung derselben nöthigen Inventarienstücken.
20. Feuerschwamm, sowohl eigentlicher Schwamm, wie auch salpetrisirtes Papier und dergleichen Baumwolle.

    Anmerk. Feuerschwamm, welcher mit Zündmitteln versehen ist, um mittelst Friktion zu zünden, s. Nr. 257.
45. Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, Flachs- und Hanfwerg oder Heede, kurze Tauenden, Waldwolle, vegetabilisches Haar, Manillahanf, Jute und andere Pflanzenerzeugnisse im rohen Zustande, welche als Surrogate für Flachs und Hanf dienen.
22. Gagath oder schwarzer Bernstein, roher.
23. Galmei, gebrannt oder ungebrannt.
21. Gegenstände für archäologische Münz- oder Naturalien-Sammlungen, wie ausgestopfte Thiere, Vögel, Fische und dergleichen, leere Muschelschalen, getrocknete Pflanzen auf Papier, in Spiritus konservirte Thiere und Insekten, Mineralien, Versteinerungen, Mumien und andere Egyptische, Griechische und Römische Alterthümer, Medaillen, ältere Münzen, alterthümliche Waffen, antike Töpferwaaren und andere dergleichen Seltenheiten, welche nicht als eigentliche Handelswaaren zu betrachten sind.

    Anmerk. Ebenso Silber- und Goldmünzen, Finnische, Russische oder ausländische, wenn sie vollhaltig sind, wogegen alle geringhaltigen Münzen nach Nr. 281 verboten sind.

Digitized by Google

13a. Finland.

Laufende Nr.

24. Gerberrinde oder Borke aller Art, außer solcher, welche unter die Position Farbeholz zu subsumiren ist, desgleichen Gerbextrakt, Katechu oder Japanische Erde und Kino.
59. Getreide: Roggen, Gerste, Hafer, Weizen und Buchweizen, sowie Mehl, Gries, Grütze und Malz aus diesen Getreidearten, ferner Erbsen, Bicken und Kartoffeln.
69. Gewächse, lebende und getrocknete, wie Bäume, Sträucher, Blumen, Blumenzwiebeln, Sämereien und Wurzeln, außer den besonders genannten.
25. Gips, unbearbeitet, oder Gipsstein und Patentpaste.
27. Granaten, echte und unechte, unbearbeitete.
26. Graphit oder Bleierz aller Art, auch Blutstein zu Rothstiften, unbearbeitete schwarze Kreide in Stücken, und ungeschlemmte oder rohe Kreide.

    Anmerk. Geschlemmte und bearbeitete Kreide in Stiften, s. Nr. 139.
29. Guano (Vogeldünger) und andere Düngungsmittel.
32. Haare, Borsten und Pferdehaare aller Art, unbearbeitete.
31. Häute und Felle, rohe, gesalzene oder getrocknete, außer solchen, welche unter die Position Rauch- und Pelzwerk (Nr. 239) zu subsumiren sind; Fischhäute, bereitete und unbereitete, sowie Abschnitte von unbereiteten rohen Häuten.
33. Heu und Gras, gereinigt und ungereinigt, auch Kannenkraut oder Schachtelhalm und dergleichen Gewächse, Oelkuchen und Oelkuchenmehl.
64. Holz und Holzwerk aller Art, soweit solches nicht anderwärts besonders aufgeführt ist, außer solchem, welches in Blätter oder Bretter von einem halben Zoll Stärke oder darunter geschnitten oder gesägt ist (s. Nr. 167); Zimmermannsarbeiten aller Art, auch Achsen, Radfelgen und Speichen, Tragbahren und andere dergleichen grobbehauene, nicht besonders aufgeführte Arbeiten, auch unbeschlagene Schiebkarren und Arbeitswagen, Böttcherwaaren, Tonnenböden und Tonnenstäbe aller Art, Brennholz, Stuckaturrippen, Baumbast, Bastseile, Schindeln und Dachspäne, Flechtwerken, Stuhlrohr, Rohr, Reisig, auch Besen von Gras oder Reisig.
30. Hörner und Thierklauen aller Art, außer den unter Nr. 94 besonders genannten.
50. Kirchenorgeln.
35. Klee, auch Mandelklee, unparfümirte.
7. Knochen aller Art, unbearbeitet, roh, gebrannt, gerissen, auch Knochenmehl, Knochenspäne und Knochenkohle.
36. Kohlen, Holz- und Stein-, auch Torfkohlen, Torf, Koaks und Steinkohlengestübe.
38. Korallen, echte und künstliche, unverarbeitet und nicht gebohrt.
39. Korbmacherwaaren, einfache, unbemalte oder unlackirte, von Rohr, Binsen, Bast, Stroh, Baumrinden oder Spähnen, außer den unter Nr. 198 besonders genannten, Fußbodendecken von demselben Material, Bastmatten und Bastsäcke, auch Fußbekleidung von Binsen.

Laufende Nr.

40. Kork, ungeschnittener.
28. Küchengewächse aller Art, frisch, getrocknet oder gepreßt, sowie frische Melonen und Wassermelonen.
37. Kunsterzeugnisse: antike und moderne Erzeugnisse der Bildhauerkunst, von Marmor, Bronze und anderen Metallen, wie Statuen, Büsten, Basreliefs, Vasen, Denkmäler u. s. w.

    Anmerk. Alle unter dieser Nummer aufgeführten Kunsterzeugnisse können abgabenfrei eingeführt werden, nachdem mittelst der von der Zollkammer in jedem einzelnen Falle angeordneten Erörterung der Kunstwerth derselben anerkannt worden ist.
44. Lebensbedürfnisse, außer den besonders aufgeführten. Hierher gehören: Blut, Mark, ungereinigtes, Hefe, ungepreßte, auch Lab.
46. Lumpen aller Art, Papierabfälle u. Pappmasse (Papiermaché), Steinpappe (carton-pierre) und unverarbeitete Papiermasse.
48. Maschinen und Modelle zu solchen für Dampffahrzeuge, zum Acker- und Bergbau, zum Fabrik-, Handwerks- und Kunstbetrieb, mit sämmtlichem Zubehör und den Reservetheilen, welche damit zugleich eingehen; auch Kopirmaschinen.

    Anmerk. 1. In Uebereinstimmung hiermit werden nur solche Maschinen zollfrei eingelassen, welche sich in brauchbarem Zustande befinden; wogegen alte, unbrauchbare wie Schmiedeeisen, Gußeisen und andere Materialien im unbearbeiteten Zustande betrachtet und nach den für solche geltenden Bestimmungen im Zoll behandelt werden.

    2. Als Maschinentheile und Zubehör, für welche Zollfreiheit besteht, wenn sie mit den Maschinen selbst eingeführt werden, werden alle diejenigen Theile derselben angesehen, von denen ein selbstständiger Gebrauch nicht gemacht werden kann, d. h. welche zu keinerlei Zweck benutzt werden können, außer in Verbindung mit den eingeführten Maschinen, wie Dampfkessel, Cylinder, Kannen, Stangen, Triebräder, Rahmen, Bodenplatten, Spindeln, Rohre, Leitstangen, Treppen, Fußböden, Kragsteine, Gewichte zu dem Maschinengestänge, Transmissionsstangen, Transmissionsriemen aller Art (von Leder, Gewebe, Kautschuk oder Guttapercha), Riemenscheiben oder Rollen ꝛc. Dergleichen Theile und Zubehör, welche besonders und ohne die Maschinen zu begleiten eingeführt werden — selbst Dampfkessel nicht ausgenommen — sind nach Nr. 231 zu verzollen. Dagegen können Weberkämme und Webeschiffchen aller Art und ohne Unterschied der Größe, Rohr und anderes Material zur Verfertigung derselben, Webeerblätter oder Kämme für Fabriken, eiserne Zähne zu Hecheln, Flachs- und Hanfhecheln und Karden oder Krahen aller Art für Tuchfabriken, Baumwollspinnereien und andere Fabriken, ferner Messingdraht- und andere Metallgewebe, sowie Zubehör zu Spinnmaschinen, wie kannelirte Cylinder,

Digitized by Google

Laufende Nr.

Preßwalzen, Spindeln, Treibriemen und baumwollene Schnüre zu diesen Spindeln in allen Fällen frei eingeführt werden.

3. Lokomotiven nebst Tender, Taucher- und Rettungs-Apparate, Winden oder Spillen, Pflüge aller Art, Eggen und alle anderen landwirthschaftlichen Geräthe, Buttermaschinen und andere dergleichen Apparate von Holz oder Metall, Schafscheeren und Scheeren für Tuchbereiter; auch Dampf- und andere größere Feuerspritzen und gemietete Schläuche zu solchen Spritzen, wenn sie für Gemeinden oder zum Gebrauch in öffentlichen Anstalten eingehen, sind nach dieser Nummer frei. (Im Uebrigen s. Maschinen ꝛc. Nr. 231.)

49. Optische Gläser, Gläser zu Brillen und Lorgnetten, auch Brennglaser ohne Fassung.

51. Pergament, außer Siebböden (s. Nr. 163) auch Pergamentabfälle.

52. Perlmutter, Schildpatt, Bernstein und Meerschaum, unbearbeitet.

53. Platina-Waaren: chemische Apparate, Gefäße, Destillirblasen und dergleichen Arbeiten zum Fabrik- und Handwerksgebrauch.

54. Proben oder Muster von Zeugwaaren aller Art, sofern sie nicht über dreiviertel Elle lang sind, auch auf Papier aufgezogen und in Bücher eingebunden, doch jedes Muster in nicht mehr als einem Stück.

56. Schiefer in Tafeln, und Schiefer ohne Belegung und ohne Rahmen, worunter auch Dachschiefer.

57. Schlitten, einfache, unbemalte.

58. Schmirgel, in Stücken und pulverisirt, Bimsstein, Tripel und andere Materialien, welche zum Reinigen und Poliren von Metallen dienen, mit Ausnahme der unter Nr. 152 aufgeführten Schmiermittel.

61. Schwefel aller Art, auch Schwefelblüthen, ferner mit Schwefel getränktes Papier.

55. Seidenabfälle aller Art, auch Flockseide (bourre de soie) außer seidener Watte (s. Nr. 164), ferner Kokons.

60. Steine, gewöhnliche, aller Art, Filtrir-, Mühl-, Schleif- und Wetzsteine, Quadern und Platten aller Art zu Treppen und Fußböden, Marmorsimswerk zu Kaminen, Thüren und Fenstern, Lithographirsteine aller Art, Probir- und Feuersteine in Stücken, zerkleinert, auch gebrannt; unedle Steine, unbearbeitet, wie Malachit, Marmor, Porphyr, Granit, Serpentin, Kalkstein, Alaunschiefer, Onyx, Karneol, Topas, Bergkristall und Jaspis; in-

Laufende Nr.

gleichen Mosaik, ungefaßt, künstliche Kompositionen zu Mosaikarbeiten, sowie Gold- und Silberstreufand, auch Bruchglas.

Anmerk. Lithographirte Steine mit Schrift oder Zeichnung unterliegen der Censur.

42. Töpferwaaren von Sandstein oder feuerbeständigem Thon, welche sich der Form nach von dem gewöhnlichen Küchengeschirr unterscheiden und welche zu metallurgischem und chemischem Gebrauch dienen, mit oder ohne metallenen Deckel und Henkel, wie Tiegel, darunter auch Schmelztiegel von Graphit, Abdampfschalen, Retorten, Destillirkolben, Schlangenrohre und andere dergleichen, auch Thonröhren zu Wasserleitungen und Drainröhren.

63. Theer aller Art, außer Steinkohlentheer, auch Pech und Pechöl, sowie brenzlichsaurer Kalk.

62. Thermometer und Barometer ohne Verzierungen, auch Mikroskope aller Art.

Anmerk. Thermometer und Barometer mit Verzierungen sind dem Zoll wie Galanteriewaaren (Nr. 181) unterworfen.

41. Thiere, wilde und Hausthiere und Vögel aller Art, außer den unter Nr. 104 besonders genannten.

43. Thon und Lehm aller Art zum Gebrauch bei Bauten, sowie im Fabrik- und Handwerksbetrieb, außer dem besonders genannten, auch Ziegel und Fliesen von feuerbeständigem Thon und Cement, Mauersteine und Dachziegel.

65. Uhren und astronomische Chronometer, astronomische Instrumente aller Art, Teleskope, Manometer, Wasser- und Gasmesser, auch einfache Stundengläser.

66. Vaccinationsstoff.

67. Wachs, Paraffin, Talg, Stearin, Glycerin, Spermaceti, Fisch- und anderer Thran, Fett oder Schmalz und Baumwachs.

68. Wachsfiguren ohne Belleidung und anatomische Darstellungen in Wachs, Gips oder Steinpappe.

6. Walfischbarten oder Fischbein im rohen Zustande, ungereinigt und ungerissen.

34. Weberdisteln oder Tuchmacherkarden.

70. Weberkämme oder Weberblätter aller Art, auch Rohr und Blätter zur Verfertigung derselben, Weberschützen oder Weberschiffchen und Spulen, eiserne Zähne zu Wollkämmen, Flachs- und Hanfhecheln, auch Kratzen für Fabriken (s. Nr. 48).

2. Zündruthen zum Gebrauch beim Bergbau.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Waaren, welche mit einer Zollabgabe belegt sind.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Erstes Kapitel.		
	Lebensbedürfnisse.		
71	Anis, Fenchel, Sternanis in Hülsen und gereinigt, Korinthen, Pimientkörner und Kanarienſamen	Liespfund	0,20
93	Confitüren und Gelée mit Zucker, Honig oder Syrup zubereitet, Aſchiar, in Kruken oder Büchſen, auch Obſt und Beerenſyrup	brutto Liespfd.	8
111	Eſſig aller Art:		
	in Fäſſern	„	1,20
	in Flaſchen, mit Ausnahme des rohen Holzeſſigs und des Toilettenſſigs (ſ. Salzſäure, unter Chemikalien und Schönheitsmittel.)	Flaſche	0,30
77	Fiſche:		
	1) marinirte, in Oel eingelegte oder auch farcirte und Fiſchrogen:		
	in hermetiſch verſchloſſenen Gefäßen	brutto Liespfd.	4
	in anderen Gefäßen	„	2
	2) Anchovis, Sardellen, Thunfiſch	„	4
	3) gepökelt oder geräuchert, außer Hering, Strömling und Breßling	„	0,40
	4) gedörrt, außer Schellfiſch	Liespfund	0,30
	5) Schellfiſch	„	0,20
	6) Hering, Strömling und Breßling, geräuchert	brutto Liespfd.	0,40
	Hering, geſalzen		
	Holländiſcher	„	0,20
	Norwegiſcher und anderer	„	0,15
	Strömling und Breßling, geſalzen	„	0,10
94	Fleiſch und Speck, geſalzen, geräuchert oder gedörrt, auch Fleiſch und Mettwurſt	Liespfund	1,10
	Hirſchhorn und Fiſchbein aller Art, geraſpelt	„	0,40
79	Gartengewächſe, Früchte, Obſt und Beeren:		
	1) Garten- oder Küchengewächſe, geſalzene oder in Waſſer eingelegte, und Früchte oder Obſt und Beeren, friſche, geſalzene oder in Waſſer eingelegte aller Art, außer den beſonders genannten; auch in Waſſer eingelegte Weintrauben	brutto Liespfd.	0,60
	2) Dergleichen Gewächſe, Früchte und Beeren:		
	in Eſſig oder Oel eingelegte, marinirte oder in anderer Weiſe konſervirte (conserves au naturel) aller Art	„	5
	in Liqueur oder Sprit eingelegte	„	8
79	Gartengewächſe (Fortſetzung).		
	3) Früchte, Obſt und Beeren aller Art, ohne Zucker eingekochte	brutto Liespfd.	8
	4) Früchte, Obſt und Beeren, getrocknete aller Art, wie Feigen, Roſinen, Korinthen, Pflaumen, Zwetſchen, Datteln und andere nicht beſonders genannte und nicht verzuckerte	„	1,50
	5) Gartengewächſe, Früchte, Obſt und Beeren, in Glas-, Stein-, Blech- oder hermetiſch verſchloſſenen Gefäßen eingelegt	„	8
80	Apfelſinen, Citronen und Pomeranzen, friſche	„	0,40
81	Kapern und Oliven:		
	1) getrocknete, eingeſalzene oder in Oel eingelegte	„	1,60
	2) in hermetiſch verſchloſſenen Gefäßen eingeführte	„	8
82	Mandeln aller Art, in der Schale oder ohne ſolche	Liespfund	2,20
83	Nüſſe, außer den beſonders genannten, auch Cokosnüſſe, Pfirſichkörner, Kaſtanien und Johannisbrot	„	0,20
84	Weintrauben, friſche	„	2
85	Türkiſches Konfekt: Rokat lucum und Aliwa, Alwa oder Halwa	brutto Liespfd.	2
	Anmerk. Wenn die in vorſtehender Poſition aufgeführten Waaren in Holzernen oder Papierſchachteln eingeführt werden, ſo iſt die Abgabe mit Einſchluß des Gewichts der Schachteln zu erheben.		
73	Getränke:		
	Arrak oder Rak, Rum, Cognac u. Franzbranntwein, nicht über 11 Grad ſtark:		
	In Fäſſern oder anderen Gefäßen, mehr als zwei Drittel Kannen enthaltend	„	12
	Anmerk.		
	1) Für jeden Grad, welchen die Waare in der Stärke über 11 Grad enthält, wird die Abgabe um eine Mark pro Liespfund Brutto erhöhet, und gilt hierbei als Regel, daß, wenn ſich bei der Stärke ein Bruchgrad ergiebt, der nächſt höhere Grad zur Berechnung kommt.		
	2) Für Arrak, welcher in hölzernen Gefäßen direkt aus Oſtindien eingeht, werden fünf Prozent Abzug vom Gewicht geſtattet.		
	In Flaſchen ohne Unterſchied der Stärke	Flaſche	2
74	Alle Arten aus Arrak, Rum, Cognac oder Wein mit Beimiſchung von Zucker oder anderen Süßigkeiten bereitete Getränke, in Fäſſern	brutto Liespfd.	24

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
74	**Getränke (Fortsetzung):**		
	Dergleichen, sowie alle Arten Liqueure in Flaschen oder Kruken	Flasche	2
	Anmerk. 1) Wein- und Rumcouleur ist nach vorstehenden Sätzen zu verzollen. 2) Liqueure werden nur in Flaschen oder Kruken eingeführt.		
75	Bein:		
	1) aller Art in Fässern	brutto Liespfd.	3,80
	2) nicht moussirender in Flaschen	Flasche	1
	3) moussirender aller Art desgl.	„	3,60
76	Meth, Lipet, Porter und Bier aller Art		
	in Fässern	brutto Liespfd.	2,50
	in Flaschen oder Kruken	Flasche	0,50
8	**Getreide:**		
	Mais, Hirse, Spelz und Linsen	Tonne	1,50
	Türkische Bohnen	„	3
	Reis, ungeschälter	Liespfund	0,20
	Anmerk. Für Mehl aus Mais, Hirse, Spelz, Linsen und Türkischen Bohnen wird der Zoll um 50 pCt. des Satzes für die Getreideart, aus welcher das Mehl herrührt, erhöht.		
78	**Grütze:**		
	1) Sago, Fadennudeln und Makaroni	„	1,50
	2) Reis	„	1
	3) Manna	„	0,06
86	Honig, unausgelassener oder ausgelassener (Honigsyrup)	„	0,80
87	Hopfen und Hopfenextrakt	„	1,80
96	Käse	„	6
	Anmerk. Käse, welcher in bleiernem oder blechernem Umschlag eingeht, wird einschließlich des Gewichts dieses Umschlags verzollt.		
	Kolonialwaaren:		
29	Cacao, Bohnen und Schalen	„	2,40
	in Stücken und gerieben, auch Chocolade	„	8
30	Kaffee und gebrannte Cichorien und andere als Kaffeesurrogat dienende gebrannte Gewächse	„	3,40
31	Gewürze:		
	1) Vanille und Saffran	„	14
	2) Cardamomen, Muskatblumen und Muskatnüsse, Zimmt, Zimmtblüthen und Cassia lignea	„	4
	3) Nelken, Nelkenblüthen und Pfeffer	„	2,60
	4) Ingwer und andere nicht namentlich aufgeführte Gewürze	„	2
32	Zucker:		
	1) roher von dunklerer Farbe als Normalnummer 18	„	2,65
	roher von Normalnummer 18 und von hellerer Farbe	„	3,65

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Kolonialwaaren (Fortsetzung):		
	2) raffinirter aller Art, in Broten, Kuchen oder Stücken, und zerstoßener oder pulverisirter, auch Kandis	Liespfund	4,65
	Anmerk. Raffinirter Zucker in Broten wird mit dem Papier- [illegible] und der Verschnürung gewogen und verzollt.		
95	Lorbeerblätter, Lorbeern und Galgant	„	1,60
97	Pasteten und Fleischextrakt in Glas-, Stein-, Blech- oder hermetisch verschlossenen Gefäßen	brutto Liespfd.	8
98	Pfefferkuchen und dergl. Backwerk (auch sogenannter Amerikanischer oder Englischer Zwieback) mit oder ohne Zucker	„	5
88	Preßhefe	„	1
99	Saft, Obst- und Beeren-, ungezuckert und spritfrei, außer Citronensaft (s. erste Abthl.)	Liespfund	0,80
	Anmerk. Mit Sprit versetzter Saft wird wie Arrak rc. (unter Getränke) verzollt.		
100	Salz:		
	1) Kochsalz, grobes oder feines	Tonne	1,90
	raffinirtes in Packeten	brutto Liespfd.	0,40
	2) Steinsalz, grobes in Stücken	Schiffspfund	0,80
103	Schalen, Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzen-, trockene, nicht gezuckerte, auch eingesalzene Pomeranzenschalen und trockene, unreife Pomeranzen	Liespfund	0,40
104	Schalthiere, Austern, Hummern, Krebse, Muscheln, Schnecken, Seespinnen, Krabben, auch Schildkröten aller Art	brutto Liespfd.	2
	in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführt	„	8
	Anmerk. Lebende Schildkröten sind bei der Einfuhr zollfrei.		
107	Schwämme:		
	1) getrocknete ebbare, außer denen, welche zu den Apothekerwaaren gehören	„	0,80
	2) Trüffeln, Morcheln, Champignons und andere Schwämme in Oel, Essig oder Salzlake eingelegt, auch getrocknete und frische Trüffeln	„	7
101	Senf, trockener	Liespfund	0,30
	zubereiteter, einschließlich der Gefäße	„	5
105	Soja und Saucen, künstliche	brutto Liespfd.	5
102	Syrup, außer Honigsyrup (s. Honig) und Obst- und Beerensyrup (s. Confitüren)	„	1,60
109	Tabak:		
	1) unbearbeiteter:		
	in Blättern, mit oder ohne Stengel oder Stiele	Liespfund	5,50
	Stengel oder Stiele	„	3

Digitized by Google

13a. Finland.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
109	Tabak (Fortsetzung):		
	2) verarbeiteter:		
	Rauchtabak, geschnittener und gesponnener Tabak, auch Karotten gemahlener oder Schnupftabak .	Pfund	1,20
	Cigarren und in Blätter gewickelter geschnittener Tabak	„	1,50
	Papier-Cigarren	„	3
	3) Tabaksauce	„	3
		Liespfund	3
108	Thee:		
	Blumen-, sowie grüner und gelber . .	Pfund	1,80
	anderer Art	„	1,30
	Anmerk. Thee in Papierumschlägen ist einschließlich des Gewichts dieser Umschläge zu verzollen.		
110	Wasser, mousirendes, sowie kohlensaures und Sodawasser, auch Mineralwasser	Kruke oder Flasche	0,04
72	Weintraubensaft, eingekochter (Beckmes), Lakritzen	Liespfund	0,80
	Zweites Kapitel.		
	Rohmaterialien zur Verarbeitung in Fabriken, in Gewerben und beim Ackerbau.		
112	Antimonium crudum oder Spießglanz	„	0,40
114	Beinschwarz, Kienruß und Ruß aller Art	„	0,30
117	Borax, raffinirter und unraffinirter . .	„	0,20
	Chemische Materialien u. chemische Präparate:		
118	Alaun und Alaunschlamm	„	0,20
119	Ammoniak, flüssiges oder auch kohlensaures, Salmiak und Ammoniaksalze aller Art	„	0,30
120	Arsenik in Metallform, weißer Arsenik oder Arsenikſäure, Auripigment oder rother Arsenik, gelber Arsenik oder Rauschgelb (wird zur Einfuhr nur in doppelten Gefäßen oder doppelter Verpackung zugelassen).	„	0,80
121	Phosphor	„	8
122	Kali, blausaures oder Blutlaugensalz, gelbes oder rothes und chromsaures Kali	„	3
123	Magnesia	„	0,10
124	Natron, salpetersaures oder Chilesalpeter[1])	„	0,08
	kieselsaures (Wasserglas), auch doppelt kohlensaures Natron . . .	„	0,30

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Chemische Materialien (Forts.):		
	kohlensaures oder Soda, auch kaustische Soda und schwefelsaures Natron oder Glaubersalz	Liespfund	0,60
125	Kleesaures oder Zuckersalz, Sauersalz, Weinsteinsäure, Citronensäure und Essigsäure (krystallisirte)	„	3
126	Salpeter, ungereinigter	„	1,50
	gereinigter	„	3
127	Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure, Salpetersäure und Scheidewasser . . .	„	0,60
	Schwefelsäure oder Vitriolöl und Chlorkalk, Bleichwasser und roher Holzessig	„	0,90
128	Schwerspath oder schwefelsaure Schwererde	„	0,60
129	Vitriol, Eisen-, grüner und schwarzer, Kupfer-, blauer (Blaustein, blauer Alaun), Zink-, weißer (Kupferrauch) und Salzburgischer	„	0,60
130	Säuren, Salze, Oxyde und andere chemische Präparate, die nicht besonders aufgeführt sind[2])	„	1,50
	Anmerk. Kisten mit chemischen Reagentien für Laboratorien tragen den Zoll nach derjenigen Position, unter welche Kiste und Inhalt ihrer Beschaffenheit nach zu subsumiren sind.		
115	Dinte, Dintenpulver, Druckerschwärze und Stiefelwichse	„	1,50
169	Dochte, Licht- und Lampendochte, baumwollene oder leinene, oder baumwollene mit Flachs- oder Hanf gemischte, auch		
	Nesselgarn und Charpie	„	0,60
131	Elfenbein in Tafelchen für Maler und zu musikalischen Instrumenten . . .	„	1,50
	Farben und Färbematerialien:		
132	Anilinfarben (Fuchsin), Pikrinfäure und Murexid	brutto Liespfd.	5
133	Avignonbeeren, Kermeskörner, Wegedorn, Orseille, Lackmus, Tournesol, Waid, Wau, Quercitron, Henna, Krapproth, Kurkumé, in Wurzeln und zerkleinert, Orlean, Safflor, Alkannawurzel, Galläpfel und Dividivi (Gerbschoten)	Liespfund	0,60
134	Berliner- und Pariserblau, Ultramarin und Waschblau	„	3
135	Blei- und Zinnasche	„	0,60
136	Blei und Zinkweiß	„	0,60
137	Cochenille, außer Extrakt (s. diese) . .	„	1,50
138	Extrakte von Färbehölzern und andern Färbematerialien:		
	1) von Indigo (Indigokarmin), von Cochenille (Cochenille-Karmin), von		

[1]) Für Chilesalpeter beträgt der Eingangszoll für das Jahr 1883 5 Penni pro Liespfund.

[2]) Karbolsäure ist einem Eingangszoll von 50 Penni pro Liespfund unterworfen.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
Farben ꝛc. (Fortsetzung):		
Krapp (Kartamin), auch Cochenille-Lack (Florentinerlack) u. Krapplack	Liespfund	7
2) Garancine und andere trockene oder pulverisirte Präparate von Krapp (gemahlener Krapp, s. diesen) . .	„	4
3) anderer Art	„	1,50
Farbeerden aller Art, roh oder gebrannt, wie Ocker, Umbra, Terra de Siena, Braunroth, Schüttgelb, Bolus und weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, auch in Stiften	„	0,08
Farbholz aller Art in Blöcken und Kloben und Sumach	„	0,08
geraspelt	„	0,21
Indigo, außer Extrakt (s. Extrakte) .	„	5
Krapp, gemahlener	„	0,80
Anmerk. Krapproth (s. Avignonbeeren ꝛc.).		
Lackfirnisse: in Sprit	brutto Liespfd.	8
in Oel	„	4
Miniaturfarben: in Kuchen, fein geriebene in Muschelschalen oder Blasen, Goldpurpur, rother Karmin und Chinesische Tusche in einfachen Kästchen oder ohne solche, einschließlich des Gewichts der Kästchen	Liespfund	7
in fein gearbeiteten oder verzierten Kästchen, einschließlich des Gewichts derselben	Pfund	1
Mennige	Liespfund	0,40
Grünspan	„	4
Farben und Färbematerialien, nicht besonders genannte, in Stücken oder fein gerieben, trockene oder mit Wasser oder Oel zubereitet	„	1,80
Anmerk. Nach dieser Position werden auch verzollt: Bergblau, Mineralblau, Kobaltblau, Schmalte, Zaffra, Zinnober und andere dergleichen nicht besonders genannte Farbestoffe.		
Gassprit, ist bei der Verzollung wie Arrak zu behandeln.		
Gummi, Harz und Balsam:		
1) Gummi arabicum, Traganth, Gummi guttae, Schellack, Kautschuk oder Gummi elasticum, Gutta percha in Blasen oder unbearbeiteten Stücken, aufgelöster Kautschuk, Eiweißstoff (Albumin), Manna, Kampher, auch andere nicht besonders genannte Arten	„	0,50
2) Räucherharz (Weihrauch)	„	1,50

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
149	Gummi ꝛc. (Fortsetzung):		
	3) Benzoeharz, graue Ambra, auch Tolu- und Perubalsam	Liespfund	7
	4) Harpüse oder Gallipot, Colophonium und Enduit métallique	„	0,15
150	Häute und Felle, zubereitete:		
	1) kleinere: Schaf- und Kalbfelle und andere dergleichen, loh-, alaun-, und weißgare, Saffian, glacirtes Leder, auch sämischgares und Leder aller anderen Art, zu Schublättern zugeschnitten	„	10
	2) größere: Ochsen-, Kuh-, Pferde-, Schweine- und andere Häute, loh-, alaun- und weißgare, auch Riemen von Walroßhaut	„	4
	3) lackirtes Leder aller Art	„	6
	Anmerk. Für Lederabschnitte ist derselbe Zoll zu entrichten, wie für ganze Häute u. Felle.		
151	Leim:		
	Hausenblause oder Fischleim, auch Gelatine	„	7
	anderer Art	„	0,15
153	Marienglas	„	0,40
152	Maschinen- und Wagenschmiere, Glaser- und anderer Kitt, Kammfett und Metallpoliermittel	„	0,40
	Metalle:		
154	Blei in Mulden, Rollen, Platten und Röhren aller Art, auch Blei- oder Silberglätte	„	0,08
155	Eisen:		
	geschmiedetes und gewalztes Eisen, Stabeisen, Quadrat-, und Flacheisen, auch Schroteisen	„	0,55
	Nagel-, Bolzen- und Bandeisen . .	„	0,75
	Schmelzstücke [1]	„	0,35
	Eisenblech zu Dampfkesseln und Cylindern	„	0,20 [2]
	gezogene Röhren	„	0,20
	Eisenbahnschienen nebst Zubehör . .	„	0,35
	rohes Gußeisen, in Gänzen oder Masseln	Schiffspfund	1
156	Kupfer, Messing und Metall-Kompositionen, wie Tombak, Britannia-Metall, auch andere dergleichen in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten, Rollen, Feilspänen und Schrot . .	Liespfund	1
	Anmerk. Cylinder von Kupfer und anderen unedlen Metallen, gravirt und ungravirt, zum Kattundruck, für Papier- und andere Fabriken; grob ausgeschmiedete,		

[1]) Schmelzstücke unterliegen für das Jahr 1883 einem ermäßigten Eingangszoll von 3 Mark pro Schiffspfund.

[2]) Dieser Zollsatz gilt auch für gröberes Stahlblech zu Dampfkesseln und Cylindern, für andere Stahlbleche dagegen werden 24 Penni pro Liespfund [illegible]n (zu vergl. Nr. 218).

Digitized by Google

13a. Finland.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
156	**Metalle (Fortsetzung):**		
	nicht fertige, flache oder tiefe Kupferböden, zu Apparaten für Brennereien, Zucker- und andere Fabriken, auch Kupferformen für Herde und Schmelzöfen entrichten den Zoll nach dieser Position (s. übrigens Nr. 231).		
157	Quecksilber	Liespfund	2
158	Stahl, unbearbeitet	„	0,80 [1]
159	Zinn in Blöcken, Stangen, Platten oder Schrot, auch Spiegelfolie . .	„	0,35
160	Zink oder Spiauter in Blöcken, Stangen, Stücken, Blech und Schrot . . .	„	0,40
167	**Nutzholz:**		
	1) Pecken-, Cedern-, Cypressen-, Mahagoni-, Polisander-, Palmen-, Wallnuß-, Zacaranda-, Eben- und Rosenholz, auch wohlriechende Hölzer aller Art	„	0,08
	Anmerk. Farbehölzer (s. diese).		
	2) Holz aller Art in Tafeln oder Fournieren	„	0,60
	Anmerk. Als Tafeln und Fourniere werden diejenigen geschnittenen Hölzer betrachtet, welche 1/2 Zoll dick oder darunter sind.		
161	**Oele:**		
	1) Fette, nicht flüchtige:		
	Baum- oder Olivenöl:		
	in Fäßern	„	2
	in Flaschen oder anderen Gefäßen, einschließlich des Gewichts derselben	„	3
	Hanf- oder Lein-, Kokos-, Palm- und Spermacetiöl	„	1
	gekochte oder Malerfirnisse . . .	„	2
	andere zu den Apothekerwaaren nicht gehörige oder nicht besonders aufgeführte	„	2
	2) Flüchtige:		
	wohlriechende, nicht besonders aufgeführte, mit oder ohne Beimischung von Fett, einschließlich des Gewichts der Flaschen	Pfund	1
	3) Fossile und Mineralöle, sowie mittelst trockener Destillation gewonnene:		
	rohe: von Erd- oder Brennharzen, von dunkelbrauner oder schwarzer Farbe	Liespfund	0,20
	rectificirte: farblose oder gelbe, wie Petroleum, Photogen, Benzin und andere dergleichen, Brennöle auch Maschinenöl	„	0,70
	Terpentin und Terpentinöl	„	0,40
	Steinkohlentheer	Tonne	1

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
163	Pergament, durchbrochenes, zu Siebböden	Liespfund	0,[illegible]
162	Porzellanschnecken und Kauri . . .	„	0,[illegible]
166	Schwämme, Bade- und Wasch- aller Art	„	3
164	Seide, rohe, gefärbte oder ungefärbte, auch seidene Watte aller Art . . .	„	0,[illegible]
	gesponnene (Trame- und Organsin-) und Nähseide, gefärbt oder ungefärbt, auch mit Seide gemischte Garne aller Art	„	8
165	Stärke, Kartoffelmehl, nicht parfümirter Puder, Arrowroot u. Arrowroot-Mehl	„	0,[illegible]
113	Walfisch-Barten, gereinigte oder gekochte, in Stäben	„	3,[illegible]
	Anmerk. Nach dieser Position wird auch das dem Fischbein ähnliche Rohr in Stäben behandelt.		
116	Watte, baumwollene	„	0,[illegible]
170	Weinstein, roher oder gereinigter . .	„	0,[illegible]
168	Wolle, Schafwolle, gewaschene oder ungewaschene, ungefärbte	„	0,[illegible]
	gefärbte, auch Shoddy und andere Wollabfälle	„	0,[illegible]
	Drittes Kapitel.		
	Fabrik- und Handwerks-Erzeugnisse.		
171	Aether, nicht 0,72 bei + 15° Celsius spezifisches Gewicht übersteigend . . .	brutto Liespfd.	15
	Anmerk. Uebersteigt derselbe 0,72 spezifisches Gewicht bei + 15° Celsius, so ist er verboten.		
	spirituosus (Hoffmanns Tropfen) . camphoratus (nervenstärkende Tropfen) nitrosus spirituosus (spiritus nitri dulcis) . . . . . aus (Essigäther)	„	24
172	Alabasterwaaren, mit oder ohne Verzierungen	Liespfund	1,[illegible]
	Anmerk. Befindet sich an diesen Waaren Bronze, welche augenscheinlich den hauptsächlichsten Werth derselben ausmacht, und nicht für sich verzollt werden kann, so wird die Hälfte des für Bronzearbeiten festgesetzten Zolls berechnet und erhoben.		
173	Alkohol und Sprit, mit anderen Stoffen versetzter, zum medizinischen Gebrauch, wie Schlagwasser, Lavendel- und Rosmarin-Spiritus, tinctura chlorati ferri und mehrere dergleichen Zusammensetzungen, in welchen Alkohol oder Sprit den Hauptbestandtheil ausmacht . .	brutto Liespfd.	24

[1]) Für das Jahr 1883 ist der Zoll auf Stahl in Stangen und Façonstahl auf 55 Penni pro Liespfund ermäßigt worden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
173	Angelhaken nebst Zubehör, auch Angelleinen oder Schnuren . . .	Pfund	1,20
174	Asphaltfilz und getheerter Verhautungsfilz	Liespfund	0,20
175	Betten, mit Federn, Daunen, Haaren, Pferdehaar, Kork, Wolle oder Halbwolle gestopft, oder mit Springfedern versehen	„	5
	Anmerk. Betten der Reisenden gehen, wenn sie dieselben mit sich führen, zollfrei ein.		
176	Blumen, künstliche, außer denen von Papier und Leder, einschließlich des Gewichts der Umschläge . . .	Pfund	15
	einzelne Theile, als Materialien zur Verfertigung künstlicher Blumen	„	7,50
	von Papier	„	0,70
	von Leder	„	0,40
177	Buchdruckerlettern, Matrizen zum Letterngus, und bewegliche Formen von Metall und Holz für Buchdruckereien	Liespfund	0,50
178	Bürstenbinderwaaren: mit Fassung, von unpolirtem oder bemaltem Holz oder Eisen, auch Malerpinsel aller Art	Pfund	0,15
	von polirtem oder lackirtem Holz . .	„	1,20
	Dergleichen Waaren anderer Art werden wie Galanteriewaaren behandelt.		
179	Chirurgische Bandagen außer den unter Nr. 187 aufgeführten	„	0,30
180	Fächer werden nach Maßgabe der Beschaffenheit mit dem doppelten Satze für Galanteriewaaren (Nr. 181) belegt.		
181	Fayence- und Porzellanwaaren: Fayencegefäße und Fayencewaaren aller anderen Art: weiße oder einfarbige	Liespfund	1
	Anmerk. Hierher gehören auch Materialien von Fayence mit Zubehör von Kupfer, Messing oder Eisen.		
	bunte oder mehrfarbige	„	1,60
	vergoldete oder versilberte	„	2,80
181	Porzellangeschirr, weißes, einfarbiges mit farbigen oder anderen nicht vergoldeten Verzierungen, mit oder ohne vergoldete oder farbige Ränder . .	„	6
	Porzellangeschirr mit anderen vergoldeten Verzierungen	„	12
	Waaren aus Porzellan und Biscuit zum Zweck von Zimmerverzierungen und die nicht eigentlich als Gefäße oder Geschirr betrachtet werden können, wie Vasen, Statuetten u. s. w. ohne Malerei, Vergoldung oder andere Verzierung	„	12

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Fayence- und Porzellanwaaren (Fortsetzung):		
	Dergleichen mit Malerei, Vergoldung oder anderen Verzierungen . . .	Liespfund	24
	Anmerk.		
	1) Wappen und Namenszüge auf Geschirr werden nicht als Verzierungen betrachtet;		
	2) Porzellanwaaren von geringerm Gewicht als ein Pfund per Stück mit vergoldeten oder versilberten Metallverzierungen werden wie Galanteriewaaren verzollt;		
	3) Porzellan ist im Bruch weiß und glasartig und dabei halb durchsichtig; Fayence ist vollkommen undurchsichtig und im Bruche nicht rein weiß;		
	4) besondere Verpackungsmittel, in welchen Fayence und Porzellanwaaren eingeführt werden, sind wie Waaren aus dem Material, aus dem sie bestehen, zu verzollen.		
181	Galanteriewaaren zur Bekleidung oder für die Toilette, auch Tisch- und Wandverzierungen, nicht besonders spezifizirte, einzeln oder zusammengesetzt:		
	1) von Aluminium, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Email oder Bernstein	Pfund	3,20
	2) von vergoldeten oder versilberten Metallen oder Metall-Kompositionen im Gewicht von einem Pfund oder darunter per Stück	„	3,20
	3) von Gold, Silber und Platina werden nach Pos. 207 verzollt;		
	4) anderer Art	„	0,80
	Anmerk. Etuis ꝛc. zu Galanteriewaaren werden wie Waaren aus dem Material verzollt, aus dem sie bestehen.		
182	Garn:		
	1) baumwollenes, ungebleichtes oder gebleichtes	Liespfund	3,90
	gefärbtes aller Art, auch mit Beimischung von Flittergold und Flitterfilber	„	4,50
	gezwirntes oder Zwirn, gefärbt oder ungefärbt	„	6
	2) leinenes auch von Hanf oder Jute: ungebleicht oder gebleicht, gefärbt oder ungefärbt	„	5
	gezwirntes oder Zwirn aus diesen Spinnstoffen	„	6
	3) Segelgarn	„	0,50
	4) wollenes aller Art, auch mit Baumwolle, Flachs oder Hanf gemischt: ungefärbt	„	5
	gefärbt	„	6

Digitized by Google

13a. Finland.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Gewebe.		
	I. Zeuge und Tücher:		
261	A. baumwollene:		
	1) Buchbinder-Cambric	Pfund	0,50
	2) Velpel, Plüsch und Sammt . .	„	1,40
	3) klare, durchsichtige, wie Gaze, Musselin, Linon, Marly u. s. w. von mehr als 22 Quadratellen aufs Pfund	„	2,70
	4) anderer Art, dichte, ungebleichte oder gebleichte, auch einfarbige	„	0,85
	bedruckte oder bunt gewebte . .	„	1,50
	5) mit eingewebten kleinen seidenen oder wollenen Mustern oder Rändern, werden mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.		
	Anmerk. Baumwollene Gewebe, in deren Kette oder Einschlag sich Wolle oder Seide befindet, gehören zu den wollenen oder halbseidenen Waaren.		
262	B. von Wolle mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Leinen oder anderm Material, außer Seide:		
	1) gewalkte:		
	Tuch, Halbtuch, Kasimir und Trikotkasimir (Satin de laine) . .	„	2,50
	Flanell, Boye, Fries, Bett- oder Reisefilze und Pferdedecken . .	„	1,40
	anderer Art	„	2
	2) ungewalkte:		
	klare, durchsichtige, mehr als 12 Quadratellen per Pfund . .	„	3,60
	andere, dichte, auch Plüsch . .	„	1,60
	Anmerk. Mit eingewebten seidenen Mustern oder Rändern ist der Zoll um 20 pCt. zu erhöhen; befindet sich dagegen Seide in der Kette oder im Einschlag, so gehört die Waare zu den halbseidenen Geweben.		
	3) Shawls, Tücher und Schärpen, Türkische, Französische Terneaux- und Halb-Terneaux-Shawls, oder auch andere ähnliche Gewebe, ferner Borten, Kanten und Zeugwaaren dieser Art	„	8
	4) gewalkte und ungewalkte wollene Waaren, ungefärbte, zum Fabrikgebrauch, wie Maschinenfilze, Preßtuche und Preßstücke, auch Tuchleisten	„	0,30
	5) Flaggentuch	„	0,60
	6) wollene Fußdecken: gewebte . .	„	0,80
	gefilzte, auch Boilots . . .	„	0,30

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Gewebe (Fortsetzung):		
263	C. von Flachs und Hanf, mit oder Beimischung von Baumwolle:		
	1) Kammertuch, Batist oder Linon .	Pfund	3
	2) Leinwand aller Art	„	1,8
	3) Damast und Drell	„	2
	4) Bett- und Polsterleinen	„	0,6
	5) Segeltuch und Fußdeckengewebe von Leinen, Hanf und Jute . .	„	0,2
	6) anderer Art	„	1,8
264	D. reinseidene:		
	1) klare, durchsichtige, wie Gaze, Vapeur und Krepp ꝛc.	„	18
	2) Velpel und Plüsch	„	8
	3) anderer Art, einschließlich Gold- und Silberbrocat	„	10
	Anmerk. Sammt wird wie reinseidene Waaren „anderer Art" behandelt, wenn die Oberfläche (der Pol) aus Seide besteht, obgleich auf der Rückseite Baumwolle sichtbar ist.		
265	E. halbseidene:		
	Velpel oder Plüsch	„	8
	anderer Art.	„	5
266	II. Bänder, Plattschnur, Litzen ꝛc.:		
	1) von seidenem Sammt und Plüsch, auch halbseiden . .	„	8
	2) halbseidene	„	4
	3) von Gaze- oder Halbwolle .	„	1,6
	4) anderer Art	„	1,2
267	III. Brodir- (Stick-) Tuch (Canevas, Marly oder Stramin):		
	1) seidenes	„	3,6
	2) wollenes	„	1,6
	3) anderer Art	„	1,2
	Anmerk. Für angefangene Tapisseriearbeiten wird der Zoll um 20 pCt. erhöht.		
268	IV. Wachstuch:		
	1) seidenes (Wachstaffet) . . .	„	3,6
	2) anderer Art, auch Guttaperchazeug und grundirtes Malertuch	„	0,8
	Anmerk. Nach 2 werden auch Schirme und anderer Zubehör von Wachstuch zu Mützen behandelt.		
269	V. Säcke von grobem Gewebe . .	Stück	0,8
270	VI. Schläuche und Eimer von leinenem oder hanfenem Gewebe . . .	Liespfund	0,6
271	VII. Fischernetze aller Art . . .	„	0,8
272	VIII. Beuteltuch, seidenes oder wollenes, auch Siebe oder Beutel aus solchem	Pfund	0,6

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
Gewichte und Waagschalen nebst Zubehör, auch ausländische Einsatzgewichte	Liespfund	3,50
Anmerk. Eiserne Gewichte sind wie Gußeisenwaaren zu verzollen. Eiserne Handwagen tragen den Zoll von geschmiedeten Eisenwaaren, grob- oder glattgefeilt, nicht polirt. Wegen Waagbalken und Decimalwaagen, f. grobe nicht gefeilte geschmiedete Eisenwaaren (Nr. 213).		
Gipsarbeiten, wie Statuen, Vasen, Basreliefs u. s. w., weiß oder farbig	„	0,70
Glas- und Krystallwaaren:		
1) von grünem Flaschenglas, wie Einmachgläser, Flaschen, Krukken, auch gegossen façonnirte	„	0,80
2) Fensterglas aller Art, ungeschliffenes	„	1,80
3) Dachpfannen	„	0,60
4) Uhrgläser	„	10
5) anderer Art:		
ungefärbte u. ungeschliffene, darunter auch Glasgeschirr mit geschliffenem Boden, Rand u. Stöpsel, und mit gegossenen Figuren	„	1,80
gefärbte, auch mattgeschliffene	„	3,20
facettirte und geschliffene:		
ungefärbte aller Art	„	6,40
gefärbte mit Malerei, Vergoldung, Versilberung, mit eingeschnittenen oder geätzten Façons, und in Verbindung mit Bronze oder anderen Verzierungen	„	10
Anmerk. Insofern d. Bronze-Verzierungen augenscheinlich den hauptsächlichsten Werth d. Waare ausmachen, sind d. letztgenannten Artikel wie Bronzearbeiten zu verzollen.		
Spiegelglas und Spiegel:		
1) bei einer Oberfläche bis u. mit 350 □Zoll	Pfund	0,20
2) von u. mit 351 bis u. mit 700 „	Zoll	0,001
3) „ „ „ 701 „ 1000 „	„	0,01
4) „ „ „ 1001 „ 1400 „	„	0,014
5) „ „ „ 1401 „ 2000 „	„	0,02
6) „ „ „ 2001 „ 2700 „	„	0,021
7) „ „ „ 2701 „ 3600 „	„	0,03
8) „ „ „ 3601 „ und darüber	Stück	120
Anmerk. 1) Für auf dem Transport zerbrochene Spiegelgläser wird die Zollabgabe für jedes Stück von mehr als 80 Quadratzoll Oberfläche nach dem größten regelmäßigen Quadrat, welches aus dem Stücke ausgeschnitten werden kann, berechnet und erhoben, wogegen Stücke, die nicht 80 Quadratzoll Oberfläche halten, zollfrei sind. 2) Von unbelegten Spiegelgläsern wird die oben festgesetzte Abgabe mit einem Abzuge von 30 pCt. erhoben.		

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Glas- und Krystallwaaren (Forts.):		
	3) Rahmen, die zugleich mit den Spiegeln eingeführt werden, sind nach Posit. 24 f besonders zu verzollen.		
	4) Kleine Spiegel von weniger als 100 □Zoll Oberfläche mit einfacher Einfassung tragen mit dieser letzteren denselben Zollsatz, wie die unter 1 aufgeführten.		
186	Glaskorallen, Glasflüsse u. Perlen, lose oder aufgereiht, auch Metallperlen	Liespfund	2,50
	Anmerk. Dergleichen gefaßte, wie auch Arbeiten daraus, welche zu d. Galanteriewaaren gehören, sind wie diese zu verzollen.		
187	Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, zu Zeug- oder anderen Waaren verarbeitet:		
	1) ohne Beimischung von anderen Materialien, mit Ausnahme der nachgenannten	„	5
	2) mit Beimischung von anderen Materialien, außer den nachgenannten Artikeln	„	9
	3) für medizinische u. chirurg. Zwecke	„	5
	4) Fußbekleidung aller Art	„	10
	5) fertige Kleider aller Art	„	15
	Anmerk. Kinderspielsachen und Bälle s. Nr. 175. Galanteriewaaren s. Nr. 181. Hosenträger u. Strumpfbänder s. Nr. 191. Kämme s. Nr. 193. Trage- und Treibriemen s. Nr. 48. und 231. 2. Guttaperchazeug s. Nr. 268. Unverarbeitetes Gummi elasticum u. Guttapercha s. Nr. 149.		
190	Haar, Menschen-, verarbeitetes	Pfund	2
254	Holzschnitzarbeiten:		
	wenn das einzelne Stück mehr als 1 Pfd. wiegt:		
	vergoldet oder versilbert	Liespfund	7
	anderer Art	„	1,80
	wenn sie 1 Pfd. od. weniger per Stück wiegen, sind sie wie Galanteriewaaren nach Nr. 181 zu behandeln.		
191	Hosenträger u. Strumpfbänder aller Art	Pfund	1,30
189	Hüte von Wolle, Haaren, Filz, Pelzwerk oder Seide, außer d. besond. genannten	Stück	2,40
	von Stroh, mit oder ohne Beimischung von Seide oder anderem Garn, aber ohne Band, Spitzen, Federn u. Blumen	Pfund	8
	anderer Art ohne Band, Spitzen, Federn und Blumen	„	4
	Hutgestelle oder Formen aller Art	„	2
	Damenhüte u. andere Arten von Kopfzeugen mit Band, Spitzen, Federn oder Blumen werden nach Maßgabe der Beschaffenheit mit dem doppelten Betrage des Zollsatzes in dieser Position versteuert.		

Digitized by Google

13a. Finland.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
192	Insektenpulver und Fliegenpapier .	Pfund	2
193	Kämme von Holz, Horn und einfachen Knochen, Gummi elasticum u. Guttapercha . . . . . anderer Art, sind wie Galanteriewaaren Nr. 181 zu behandeln.	Liespfund	5
175	Kinderspielzeug aller Art, auch Karten mit dem Alphabet u. mit Abbildungen	Pfund	0,50
195	Kleider, nicht speziell aufaeführte:		
	1) Damenmäntel u. Ueberkleider anderer Art ohne Pelzwerk werden mit 10 pCt. Erhöhung des Zollsatzes verabgabt, welcher auf den Stoff anwendbar ist, aus dem das Kleidungsstück hauptsächlich besteht.		
	2) Damenkleider and. Art, sowie Herren- und Kinderkleider, worunter auch Wäsche, wie Hemden, Unterröcke, Unterziehhosen (außer gestickten), Kragen, Bruststücke oder Einsätze, Korsets u. s. w. begriffen sind, werden mit 20 pCt. Erhöhung des Zollsatzes verabgabt, welcher auf den Stoff Anwendung findet, welcher den Hauptbestandtheil ausmacht; befinden sich jedoch an der Waare Spitzen oder Blumen, so ist d. Zoll für d. ganze Kleidungsstück, wie für die Spitzen und Blumen zu entrichten, sofern letztere sich zur besonderen Behandlung davon nicht trennen lassen.		
	Anmerk. Hierher gehören auch Schabracken, fertig genähte Bettdecken, mit oder ohne Futter u. Fütterg, fertige Gardinen, fertige Rollvorhänge, Jalousien und dergleichen fertig genähte Effekten.		
	3) Krinoline von Zeug mit Sprungfedern werden wie Damenkleider „anderer Art" (s. oben unter 2 dieser Position) behandelt.		
	4) Kleider, gestickte oder gewirkte, s. Nr. 249.		
	5) Kleider von Gummi elasticum und Guttapercha s. Nr. 187.		
	Anmerk. Bei Kleidern wird das Oberzeug für die Zollberechnung zum Grunde gelegt, entstehen jedoch Schwierigkeiten darüber, den Hauptbestandtheil festzustellen, so wird s. d. Zollberechnung das Material zum Grunde gelegt, welches den höchsten Abgabensatz trägt.		
196	Knöpfe:		
	1) von Bronze	„	1,50
	2) von anderen Metallen, außer Gold, Silber und Platina (Nr. 967) . .	„	1,10
	3) von Leinen, Baumwolle, Wolle oder Seide	„	1

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Knöpfe (Fortsetzung):		
	4) von Guttapercha, werden nach Nr. 187 verzollt.		
	5) anderer Art	Pfund	0,40
197	Korallen, echte, aller Art, bearbeitet, gebohrt, aufgereiht, mit oder ohne Fassung	„	10
	Anmerk.		
	1) Unbearbeitete Korallen sind nach Nr. 38 zollfrei.		
	2) Unechte Korallen, bearbeitete, s. Galanteriewaaren Nr. 181.		
198	Korbmacherwaaren, feine von Flechtrohr, Weiden oder anderer Art:		
	wenn sie mehr als 1 Pfund per Stück wiegen	Liespfund	4
	weniger als 1 Pfd. per Stück wiegend, werden sie wie Galanteriewaaren behandelt.		
	Anmerk. Einfache Korbmacherarbeiten sind nach der ersten Abtheilung zollfrei.		
199	Kork, bearbeiteter, wie größere oder kleinere Korkpfropfen u. anderes dergl.	„	3,60
202	Lack, Siegellack und Siegelharz . . .	„	2,80
	Mundlack oder Oblaten	Pfund	1
204	Lederarbeiten:		
	1) Schuhwerk, fertiges oder halbfertiges, außer von Kautschuk (s. Gummi elasticum) und außer mit seidenem Oberzeug	„	0,60
	mit seidenem Oberzeug, fertig oder halbfertig	„	2,40
	2) Handschuhe von Leder aller Art, auch Arbeiten von sämischem und lackirtem Leder, mit Ausnahme der chirurgischen Bandagen (s. diese) . .	„	4
	3) Handschuhe, zugeschnittene aber nicht genähte	„	2
	4) Peitschen, Reitgerten, Reit- und Zeug aller Art mit Schnallen, Trensen, Zäume, auch Reise- und Nachtsäcke, Jagdzubehör, Fechthandschuhe und alle Arten von Lederarbeiten, die nicht besonders aufaeführt sind . . .	„	0,60
203	Lichte, Fackeln und Lunten aller Art .	Liespfund	1,80
205	Marmor, Porphyr, Serpentin und dergleichen, bearbeitet, mit oder ohne Verzierungen	„	0,70
	Anmerk.		
	1) Wenn Bronzedekorationen an diesen Arbeiten augenscheinlich den hauptsächlichsten Werth der Waaren ausmachen und sich behufs der besonderen Behandlung davon nicht trennen lassen, so wird die Abgabe für dieselben mit der Hälfte des Satzes für Bronzewaaren berechnet und erhoben.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Marmor (Fortsetzung):		
	2) Marmor zu Treppen, zu Thür- und Fensterpfosten sind nach der ersten Abtheilung zollfrei.		
31	**Maschinen und Apparate, auch Maschinentheile und Zubehör, außer den besonders genannten:**		
	1) kupferne	Liespfund	0,80
	Anmerk. Hierhin gehören auch solche Apparate und Maschinentheile, sowie Zubehör zu Maschinen und Apparaten, an welchen Kupfer den hauptsächlichsten, wenn auch nicht den einzigen Bestandtheil ausmacht (z. B. im Uebrigen Kupfer, Messing und Metalle).		
	2) von anderem Material	„	0,40
	Dampf- und andere Spritzen, nebst sonstigen Feuerlöschgeräthschaften, nicht besonders genannten dergleichen zollfreie s. Maschinen in der ersten Abtheilung)	„	0,40
35	**Mathematische u. andere Instrumente:**		
	1) physikalische, chemische, optische, chirurgische und andere dergleichen Instrumente, außer den besonders aufgeführten, ingleichen photographische Apparate nebst Zubehör	„	9
	2) Augengläser, Lorgnetten und Ferngläser:		
	in Gold, Silber und Platina gefaßte werden nach Position 207 verzollt;		
	in Alumin, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Email oder Bernstein gefaßte	Pfund	3,20
	gefaßte anderer Art	„	0,45
	Anmerk.		
	1) Etuis und Futterale, in welchen die hier aufgeführten Instrumente eingehen, werden wie Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, verzollt.		
	2) Thermometer und Barometer mit Bronze- oder anderen Verzierungen werden wie Galanteriewaaren verzollt.		
	3) Optische Gläser, Thermometer und Barometer ohne Verzierungen und andere Instrumente sind nach der ersten Abthl. zollfrei.		
	Metallarbeiten:		
7	Arbeiten aus Gold, Silber und Platina:		
	1) Goldarbeiten aller Art außer den besonders aufgeführten, auch mit gefaßten echten oder unechten Steinen und Perlen	„	80
	2) Silberarbeiten, auch mit gefaßten echten oder unechten Steinen und Perlen	„	6

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Metallarbeiten (Fortsetzung):		
	3) Platina	Pfund	60
	Anmerk. Instrumente und Gefäße von Platina zum Fabrik- und Gewerbegebrauch können nach der ersten Abthl. zollfrei eingeführt werden.		
	4) Goldrahtzieherwaaren, von echtem oder unechtem Gold oder Silber, wie Flittern, Fransen, Galonen, Schnüre, Bänder und andere dergleichen Verzierungen	„	18
	5) echtes Blattgold und Blattsilber, einfach oder doppelt, in Büchern einschließlich des Gewichts der Bücher	„	4
208	**Arbeiten aus Bronze und Plattirungen:**		
	1) aus Bronze und anderer gleichartiger Metall-Komposition (außer Messing und gelbem Metall), auch einzelne Theile solcher Arbeiten, gefirnißt oder ungefirnißt, ohne Vergoldung und Versilberung, wenn das einzelne Stück über 1 Pfund wiegt	Liespfund	20
	wenn das einzelne Stück 1 Pfund oder weniger wiegt, so sind solche Arbeiten wie Galanteriewaaren zu verzollen.		
	2) von Bronze und anderen unedelen Metallen, vergoldet oder versilbert, auch plattirt, von Alfenid und Neusilber, wenn das einzelne Stück über 1 Pfund wiegt	„	30
	wenn das einzelne Stück 1 Pfund oder weniger wiegt, so sind solche Arbeiten wie Galanteriewaaren zu verzollen.		
	3) Tischmesser, Gabeln und Löffel von Alfenid und Neusilber	Pfund	1,60
209	**Arbeiten von Kupfer und Messing:**		
	1) Hausrathsgegenstände, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Leder und anderen Materialien, wie Blasbälge zum häuslichen Gebrauch	Liespfund	5
	2) Werkzeuge für Buchbinder und Buchdrucker	„	1,20
	3) Nägel, Stifte, Draht und Tauwerk, verpunzt oder unverpunzt	„	2
	4) Drahtarbeiten, außer Geweben, welche nach der ersten Abthl. (unter Maschinen) zollfrei sind	„	4,80
210	Flittergold (Messing), weißes oder gelbes, und unechtes Blattgold und Blattsilber in Büchern, mit diesen, auch Metallfolie aller Art	Pfund	0,40
211	Zündhütchen, einschließlich des Gewichts der Schachteln	„	1,20

Digitized by Google

13a. Finland.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Metallarbeiten (Fortsetzung):		
212	Zinn- und Zinkarbeiten, nicht besonders aufgeführte:		
	1) polirte oder gefärbte	Liespfund	4
	2) nicht polirte oder gefärbte	„	1,50
	Anmerk. Einfache Arbeiten aus Britannia-Metall, wie alle Arten von Flaschenkapseln werden nach vorstehenden Sätzen in dieser Nummer verzollt.		
	Bleiarbeiten, nicht besonders genannte	„	1,25[1]
	Anmerk. Blei in Platten und Bleiröhren aller Art sind wie Blei (unter Metalle) zu verzollen.		
	Arbeiten aus Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl:		
213	grobe Schmiedearbeiten: Hufeisen und Pflugschaareisen	„	0,80
	Eck- oder Winkel- und Spanteisen .	„	0,75[1])
	andere nicht gefeilte, wie Hacken und Karste, Hebeisen, Brechstangen, Achsen, Dreifüße, Schaufeln, Aexte, Beile, Ambose, Sensen, Sicheln, Hackselmesser oder Klingen, Ballastschaufeln u. s. w., auch grobere Waagebalken, Decimalwaagen u. Schmiedeblasbälge	„	1,20
	Anmerk. 1) Wagen kleiner Blasbälge zum häuslichen Gebrauch f. Kupfer und Messingwaaren (unter Metallarbeiten). 2) Schaf- und Tuchbereiterscheren sind nach der ersten Abthl. (unter Maschinen) zolltrei		
	Anker und Treibanker	„	0,20
	Ketten, deren Glieder oder Gelenke 1½ Zoll oder weniger im Durchmesser haben	„	0,40
	dergleichen mit Gelenken über 1½ Zoll im Durchmesser	„	0,30
214	geschmiedete Eisenwaaren, grobe und glatte oder feingefeilt, nicht polirt (außer den besonders aufgeführten Arbeiten) wie Schlösser, Thür- und Fensterbeschläge, Handwagen, Schrauben, Feilen, Raspeln, Handsägen, kleine Sägeblätter, Kreissägen, Zangen, Sprungfedern, Kuppiere, Planchetten,		

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Arbeiten aus Schmiedeeisen ꝛc. (Fortsetzung):		
	grobe Messer, Hobeleisen, Stemmeisen und andere dergleichen Schneidewerkzeuge mit oder ohne Schaft, Griff, Henkel oder Zubehör von Horn, Holz oder Metall	Liespfund	2[2])
	größere Sägeblätter	„	1,20
215	geschmiedete Eisenwaaren, geschliffen oder polirt (außer den besonders aufgeführten Arbeiten), mit oder ohne Schaft, Griff oder Gefell ꝛc. von Horn, schlichtem Knochen, Fischbein oder anderem billigen Material, wie Tisch-, Feder-, Barbier- und andere Messer, Scheeren, Werkzeuge und Instrumente, Messer- und Scheerenschärfer, blanke Waffen und Klingen zu Säbeln, Degen und Dolchen, mit oder ohne Gold- und Silberdamascirung, alle Arten von Handschußwaffen mit Schäften ohne Unterschied, auch alles Zubehör zu denselben	„	8
	Anmerk. 1) feinere Schmiedewaaren mit ausgelegter Arbeit oder Inkrustirung, oder auch mit Fassung in kostbarem Material werden wie Galanteriewaaren behandelt. 2) Messer mit Griffen von Alfenid oder Neusilber werden wie Arbeiten aus Bronze und Plattirungen (unter Metallarbeiten) mit Griff von Gold und vergoldetem oder nicht vergoldetem Silber (unter Metallarbeiten) behandelt. 3) Kisten, Schränke oder Futterale, in welchen die vorstehend aufgeführten Waaren eingehen, werden nach dem Material verzollt, aus dem sie gefertigt sind.		
216	Nägel, weniger als 2 Zoll lang, auch Niete und Stifte	„	1
	von 2 bis und mit 4 Zoll lang . .	„	0,70
	über 4 Zoll lang	„	0,55
217	Geldkisten und Schränke, eiserne, mit oder ohne Verbindung von Kupfer oder Messing, polirte oder unpolirte, nicht über 5 Liespfund schwer . . .	„	4
	für jedes Liespfund darüber sind 1 Mark 50 Penni zu entrichten.		

[1]) **Für das Jahr 1883 ist der Eingangszoll auf Spant- und Eckeisen (einschließlich Winkeleisen, breites und schmales Eisen), ferner einfaches und doppeltes T- und H-Eisen auf 55 Penni pro Liespfund ermäßigt.**

[2]) **Der Finnische Eingangszoll für Bolzen mit Gewinde oder Schraubenbolzen von Eisen oder Stahl, mit oder ohne Muttern, desgleichen für Muttern aller Art mit Gewinde und für Unterlegescheiben ist auf 1 Finnische Mark pro Liespfund, für Bolzen ohne Gewinde und für denselben gleich zu achtende Nietnägel, desgleichen für sogenannte Bolzenenden und für Muttern ohne Gewinde von Eisen oder Stahl auf 60 Penni pro Liespfund bis auf Weiteres festgesetzt worden.**

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Arbeiten aus Schmiedeeisen ꝛc. (Fortsetzung):		
218	Eisenplatten und Eisenblech, unverzinnt „ , galvanisirte, auch gezogene galvanisirte Röhren	Schiffspfund „	4,80 [1] 6,40
219	Waaren aus unlackirten oder unverzinnten Eisenplatten oder Eisenblech	Liespfund	1,40
220	Verzinnte Arbeiten aus Eisen (nicht eisernen Platten)	„	1,40
221	Eisenblech, lackirt oder verzinnt	„	2 [2]
222	Arbeiten aus lackirten oder verzinnten Eisenplatten oder Blech, ohne Malerei, Vergoldung oder andere Verzierungen	„	3,60
	Dergleichen Arbeiten mit Malerei, Vergoldung oder anderen Verzierungen	„	6,40
223	Eisen- und Stahldraht, außer Saiten zu musikalischen Instrumenten	„	1,50
224	Ketten von Eisendraht	„	1,60
	Handkrempeln	„	1,60
225	Arbeiten aus Eisen- oder Stahldraht, außer den besonders aufgeführten, auch Karkassen, oder mit baumwollenem und leinenem Garn oder Seide übersponnener Draht	„	5
	Anmerk. Hierher gehören auch Vogelbauer von Eisen- oder Stahldraht, mit oder ohne hölzernem Gestell, Gestelle zu Regen- und Sonnenschirmen, ohne Griff, auch Federn oder Reifen zu Krinolinen in Bunden oder Rollen.		
226	Nadeln:		
	Näh- und andere Nadeln mit Ausnahme der nachgenannten	Pfund	1,60
	Sattler-, Pack-, Einzieh- oder Schnürnadeln, Segel-, Stopf-, Wirk-, Steck-, Haarnadeln und Ahlen oder Pfriemen	„	0,80
227	Haken und Oesen	„	0,80
228	Stricknadeln	„	0,40
229	Arbeiten aus Gußstahl, welche wenigstens 1 Liespfund per Stück wiegen und die sich nicht unter andere Positionen subsumiren lassen, wie Glocken, Mörser, Herdplatten und dergleichen; auch Radbeschläge, Wagenfedern und Wagenachsen	Liespfund	2
	Dergleichen Arbeiten, wenn sie weniger als 1 Liespfund per Stück wiegen, und welche nicht unter andere Positionen subsumirt werden können	„	3
	Anmerk. Wagenachsen mit Büchsen, Schraubenmuttern und metallenen Kapseln werden nach dieser Position behandelt.		

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
230	**Gußeisenwaaren:**		
	Geschirr, emaillirtes	Liespfund	1,50
	Arbeiten, außer den besonders genannten, wie Töpfe oder Grapen, Pfannen, Kessel, Waffeleisen, Stubenöfen und Kamine, Gitter, Herdplatten, Gewichte, Mörser, Bügeleisen und Plättstahle, Preßplatten, Achsen, Wellzapfen u. s. w.	„	0,80
	Anmerk.		
	1) Kriegsmaterial von Guß- und anderem Eisen, wie Kanonen, Mörser, Kanonenkugeln, Bomben ꝛc., sind zur Einfuhr verboten.		
	2) Für kleinere Gußeisenwaaren, welche nicht über 3 Pfd. per Stück wiegen, und die nicht unter Galanteriewaaren von einfachem Metall subsumirt werden können, sind zu entrichten	Pfund	0,30
233	**Musikalische Instrumente und Zubehör zu denselben:**		
	1) Fortepianos aller Art	Stück	100
	2) Kammerorgeln, Harmonikas, Physharmonikas, größere Positive und Harfen	„	30
	3) andere	Pfund	1
	Anmerk. Kästen und Futterale, welche musikalische Instrumente begleiten, sind zollfrei.		
	4) Zubehör zu musikalischen Instrumenten, welche besonders eingehen, wie Bogen, Saiten aller Art, Stimmgabeln, Klaviaturen, Hämmer, Metronome u. s. w.	„	0,50
234	Mützen, Männer-, ohne Pelzwerk	Stück	0,80
	Anmerk. Mützen mit Pelzwerk sind wie letzteres zu verzollen.		
235	**Papier:**		
	Schreib- und Konzeptpapier, weißes und farbiges, auch marmorirtes und weißes Glanzpapier	Liespfund	4,50
	Postpapier, weißes und gefärbtes, und Papier zu Spielkarten	„	5,80
	Druck-, Tabaks- oder Patronen-, Saug-, Lösch- und Tapetenpapier, weißes oder gefärbtes	„	3,50
	Kreidepapier, glacirtes, dick oder dünn, weiß oder gefärbt, Etiquetten zu Flaschen, Kruken, Schachteln oder zu anderem Gebrauch, ohne versilberte oder vergoldete Verzierungen, Blankettpapier, weißes oder gefärbtes, ohne Vergoldung oder Versilberung	„	10

[1]) Für Blechschnipel und Blechabfall oder sogenannte Platiner ist der Eingangszoll auf 5 Mark pro Schiffspfund festgesetzt worden.
[2]) Für verzinntes Eisenblech ist der Eingangszoll für das Jahr 1883 auf 1 Mark pro Liespfund ermäßigt.

Digitized by Google

13a. Finland.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Papier (Fortsetzung):		
	Papier, außer Tapeten, versilbert, vergoldet, bedruckt oder gepreßt, Papier mit Gaze gefüttert, mit Bildern, Devisen, Einfassungen, Arabesken, Namenschiffern und Wappen, in Bogen oder Lagen, Papier zu Umschlägen, Kopirpapier, Reisstrohpapier (Papier de riz), Seidenpapier, Chinesisches Papier zu Umschlägen, fertig geschnittene Blanketts zu Visitenkarten, Etiquetten zu Flaschen, Kruken, Schachteln oder zu anderem Gebrauch mit Versilberung oder Vergoldung, Briefcouverts, auch Arbeiten von Pappe (Karton) und Papier, Lichtschirme mit Verzierungen und alle Arten Papier, welche nicht besonders aufgeführt sind	Liespfund	15
236	Schachteln von Pappe zu Pulver und Pillen mit aufgeklebten Etiquetten und angegebener Apothekenfirma . . .	„	8
	Anmerk. Papier mit Abbildungen, Devisen, Noten oder Worten unterliegen der Censur.		
	Papiertapeten aller Art, nebst Bordüren zu denselben	„	4,50
	Kontor- und Kontobücher, linirt und unlinirt, gebunden oder ungebunden, auch Bücherdeckel aller Art ohne Bücher	„	12
	Zeichenpapier, weißes oder farbiges, linirtes und unlinirtes Notenpapier, Stickmuster mit kolorirten und nicht kolorirten Mustern, und unglacirtes Kreidepapier	„	3,50
237	Arbeiten aus Papiermaché und Steinpappe (Carton pierre), nicht lackirt und nicht bemalt	„	0,40
	Dergleichen Arbeiten, lackirt, bemalt, vergoldet oder versilbert, mit ausgelegter oder inkrustirter Arbeit . . .	„	7
	Anmerk. Anatomische Abbildungen von Steinpappe sind nach der ersten Abtheilung zollfrei.		
	Preßpappen, Verhäutungs- und Dachpapier aller Art, wie auch Polirpapier, mit Schmirgel, Glas oder Sand belegt	„	0,30
	Anmerk. Kohlstoff und getherter Verhäutungsstiß ist oben besonders aufgeführt.		
238	**Parapluies und Parasols:**		
	1) Parapluies mit seidenem oder halbseidenem Ueberzug	Stück	3,20
	mit wollenem Ueberzug	„	1,20
	mit Ueberzug von anderem Stoff, auch Parapluiegestelle, fertige mit Griff	„	1

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Parapluies ꝛc. (Fortsetzung):		
	2) Parasols mit seidenem oder halbseidenem Ueberzug, gefüttert . . .	Stück	3,20
	mit einerlei Ueberzug, einfach, oder auch mit Ueberzug von wollenem Stoff	„	1,20
	mit anderem Stoff, auch Parasolgestelle, fertige mit Stock und Griff	„	0,80
252	**Pferdehaare, bearbeitet:**		
	Zeugwaaren	Liespfund	3,50
	Siebe und Bürsten	„	2
	anderer Art	„	8
240	**Portefeuilles, Etuis, Taschen- und Notizbücher oder Schreibtafeln, Portemonnaies, Cigarrentaschen, Albums, Ridiküles (Riticules) und Brieftaschen:**		
	von Ganz- oder Halbseide	Pfund	3,20
	anderer Art, werden wie Galanteriewaaren behandelt.		
246	**Posamentierwaaren, nicht speziell aufgeführte, wie Fransen, Troddeln oder Quasten, Schnüre u. s. w.:**		
	von Ganz- oder Halbseide	„	3,50
	von Wolle oder Halbwolle	„	1,50
	von anderem Material	„	1
241	**Rahmen zu Spiegeln und Bildern,** außer metallenen	Liespfund	6
	mit Spiegeln oder Bildern . . .	1 Elle	0,60
	Anmerk. Kleine Bilder und Kupferstiche von weniger als 100 Quadrat-Zoll Oberfläche, mit Rahmen von Spiegelglas, Holz oder anderem billigen Material, werden wie kleine Spiegel mit 20 Penni per Pfd. verzollt. Für Metallrahmen wird der Zoll in allen Fällen wie für Arbeiten aus demjenigen Metall entrichtet, wovon die Rahmen gefertigt sind, mit Inbegriff des Gewichts der Bilder oder Spiegel, sofern diese sich nicht besonders verwiegen lassen.		
239	**Rauchwaaren und Pelzwerk:**		
	Jodelfelle, schwarzbraune Fuchs-, Iltis-, Chinchilla-, Marder- und Schwanenfelle	Pfund	1,85
	Bisamfelle und Schwänze	„	0,45
	anderer Art, mit Ausnahme der Seeotterfelle, welche nach der dritten Abtheilung zur Einfuhr verboten sind .	„	0,50
	Anmerk. 1) Schaffelle, ungefärbte und unbereitete, sind eingangszollfrei. 2) Arbeiten von Pelzwerk, wie Pelzfutter, Muffe, Mützen ꝛc, werden mit 30 pCt., und fertige Pelze und andere Rauchwaaren mit Ueberzug mit 50 pCt. Erhöhung des für das betreffende Pelzwerk bestimmten Satzes belegt.		

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
Schiefer, bearbeiteter, wie gewöhnliche und Schreibtafeln in Rahmen, auch Schieferstifte aller Art	Liespfund	0,80
Schnupftabaksdosen sind wie Galanteriewaaren zu behandeln.		
Schönheitsmittel:		
1) Rosen-, Lavendel- und andere dergleichen aromatische Wasser, ohne Beimischung von Alkohol	brutto Pfund	0,35
2) aromatische, spirithaltige wohlriechende Wasser, wie Eau de Cologne und andere dergleichen:		
in einfachen Flaschen	„	0,40
in facettirten, geschliffenen vergoldeten oder versilberten Flaschen	„	1,50
3) Pomade, gereinigtes Mark und wohlriechender Essig	„	1,10
4) Parfümirter Puder, Zahn- und Räucherpulver, Lichte und andere Arten wohlriechender kosmetischer Mittel, auch Schminke	„	0,90
Schreibfedern aller Art, Feder- und Bleistifthalter (Porte-crayons), Bleistifte, Bleistiftspitzer, schwarze Kreide in Stiften oder Federn, Dintenfässer und Federwischer	Pfund	1
Anmerk. Wenn diese Waaren in Schachteln oder Kartons eingehen, so wird bei der Verzollung das Gewicht derselben zur Berechnung gezogen.		
Seife:		
parfümirte, auch Seifenpulver	brutto Liespfd.	9
anderer Art, auch grüne Seife	Liespfund	1,80
Spitzen und Tüll:		
Spitzen aller Art, baumwollene leinene, hänfene, wollene oder seidene (Blonden)	Pfund	5
Tüll aller Art, baumwollener	„	10
von anderem Stoff	„	1,40
	„	6
Straußen- und Marabouts-federn, und Parabiesbügel, auch Schmuckfedern aller Art, mit Einschluß des Gewichts des Umschlags	„	15
Stroh und Span, verarbeitet, ohne die besonders genannten derartigen Artikel:		
Bänder und Geflechte	„	1,80
anderer Art mit oder ohne Beimischung von Seide, Roßhaar, Baumwolle, Flachs oder Hanf, mit Ausnahme der Hüte	„	2,80
Strumpfwaaren, gestrickte oder gewirkte (Tricotage) nicht besonders aufgeführte:		
von Ganz- oder Halbseide	„	3,50

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Strumpfwaaren (Fortsetzung):		
	von Wolle oder Halbwolle	Pfund	1,80
	von anderem Stoff	„	1,25
	Anmerk. Nach dieser Position werden auch Zeugbandschuhe verzollt.		
253	Tabakspfeifen:		
	unbeschlagene:		
	von Meerschaum	„	3,20
	von Porzellan	„	0,35
	anderer Art	„	0,10
	beschlagene:		
	mit Silber	„	6
	mit unedlem Metall	„	1,20
	Anmerk. Cigarrenspitzen oder Mundstücke sind wie Galanteriewaaren zu behandeln.		
256	Tauwerk, außer metallenem	Liespfund	0,60
244	Fischler- und Drechslerarbeiten:		
	I. wenn sie mehr als 1 Pfd. pro Stück wiegen:		
	1) unlackirte, ungebeizte und unfournirte	„	0,40
	2) lackirte, gebeizte, fournirte, oder mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen	„	1,80
	3) vergoldete, versilberte, oder mit Verzierungen von Bronze oder anderem Material, auch mit eingelegter Arbeit	„	5
	Anmerk.		
	1) Als Broneeverzierungen werden Griffe (Knäufe), Füße, Ringe und Rollen nicht betrachtet.		
	2) Für Möbel mit Leder- oder Zeugüberzug sind 25 pCt Erhöhung des Zollsatzes zu entrichten, wenn sie nach Punkt 1 und 2 behandelt werden; eine Erhöhung aber tritt nicht ein, wenn die Verzollung nach Punkt 3 stattfindet.		
	II. wenn sie 1 Pfund oder weniger pro Stück wiegen, so sind sie als Galanteriewaaren zu behandeln, mit Ausnahme von		
	Vogelbauern von Holz u. Holzgeflecht	„	0,40
	Stöcken und Pfeifenrohren aller Art	Pfund	1,20
201	Töpferwaaren von gewöhnlichem Thon oder Sandstein:		
	Vasen und andere Gegenstände zu Zimmerornamenten, bemalt, bronzirt, vergoldet oder versilbert	Liespfund	1,80
	anderer Art, außer den nach der ersten Abtheilung abgabenfreien	„	0,60
258	Uhrmacherarbeiten:		
	1) Uhrwerke aller Art, ohne Gestelle, Futteral oder Gehäuse	Stück	2
	Anmerk. Futterale und Gestelle zu Uhrwerken werden nach Beschaffenheit des		

Digitized by Google

Ba. Finland.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Uhrmacherarbeiten (Fortsetzung):		
	Materials, aus dem sie gefertigt sind, verzollt; läßt sich jedoch das Uhrwerk vom Futteral nicht trennen, so wird die Uhr im Ganzen, oder einschließlich des Gewichts des Futterals nach der für letztere geltenden Bestimmung verzollt.		
	2) Wanduhren, hölzerne, einfache, mit Messing- und hölzernen Rädern . .	Stück	0,80
	3) Thurmuhren	„	40
	4) Taschenuhren mit Gehäuse:		
	goldene oder mit vergoldet. Gehäuse	„	4
	mit silbernem oder Gehäuse von anderem Metall, mit oder ohne Vergoldung oder Goldrand . .	„	2
	Anmerk. Astronomische Uhren und Chronometer sind nach der ersten Abtheilung zollfrei.		
	5) Uhrfedern, Räder, Zeiger, Zifferblätter u. andere Uhrenbestandtheile, ferner Uhrschlüssel, welche besonders eingeführt werden, außer solchen, welche zu den Galanteriewaaren gehören	Pfund	0,30
259	Wachs, Waaren aus weißem, gelbem od. gefärbtem Wachs, außer Wachsfiguren (s. erste Abtheilung) und Wachslichten (s. Lichte)	Liespfund	2
273	Wagen:		
	1) vierradrige;		
	auf Federn:		
	ganz gedeckte	Stück	300
	halb gedeckte	„	150
	offene	„	60
	ohne Federn:		
	ganz gedeckte	„	100
	halb gedeckte	„	50
	offene	„	20
	2) zweiradrige aller Art:		
	auf Federn	„	30
	ohne Federn	„	15
	3) Schlitten:		
	ganz gedeckte	„	60
	halb gedeckte	„	30
	offene bemalte oder lackirte . .	„	10
	Anmerk. Einfache unbemalte Schlitten sind nach Nr. 57 zollfrei.		
	4) kleinere Handwagen und andere Wagen für Kinder:		
	auf Federn	„	5
	ohne Federn	„	1,50
	5) Arbeitswagen per Rad:		
	mit Federn	„	20
	ohne Federn	„	8

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
	Wagen (Fortsetzung):		
274	Eisenbahnwagen:		
	Güterwagen: offene	Stück	250
	bedeckte	„	350
	Personenwagen: 3. Klasse . . .	„	600
	2. und 1. Klasse .	„	1000
	Postwagen	„	1000
257	Zündhölzchen, chemische	Liespfund	2,
	Signalraketen, wie solche für den Gebrauch auf Finnischen Dampfern vorgeschrieben sind, 2 M. pro Liespfund für das Jahr 1883.		
	Dritte Abtheilung.		
	Waaren, deren Einfuhr verboten ist.		
275	Aether von mehr als 0,72 spezifischem Gewicht bei + 15 Grad Celsius.		
283	Betten, mit Ausnahme der nach Nr. 251 zur Einfuhr gestatteten.		
	Branntwein, mit Ausnahme von Französischem oder Cognac.		
284	Felle und Pelzwerk von Seeotter.		
281	Finnische und Russische kupferne und silberne Scheidemünzen, sowie alle ausländischen geringhaltigen Kupfer- und Silbermünzen.		
276	Kanonen, Mörser, Kanonenkugeln und Bomben, sowie anderes dergleichen Kriegsmaterial.		
279	Kirchengeräthe und Effekten für Griechisch-Russische Glaubensverwandte, sofern nicht von der betreffenden geistlichen Behörde die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, in welchem Falle dergleichen Gegenstände wie das Material verzollt werden, aus welchem sie verfertigt sind.		
277	Kokkelskörner (Baccae cocculi indici).		
278	Schießpulver, Nitroglycerin und andere explodirende Stoffe, die als Surrogat des Schießpulvers dienen können.		
282	Spielkarten.		
280	Waffen, auch Stöcke mit Dolchen und Degen, oder anderen verborgenen Waffen.		
	Waarenausgang.		
1	Knochen, Thier-, unbearbeitete, auch zerkleinert oder gemahlen	„	0,1
2	Lumpen aller Art	„	1,5
	Anmerk. Alle übrigen Waaren und Artikel, außer den unter diesen beiden Nummern aufgeführten, können zollfrei aus Finnland ausgeführt werden. (S. jedoch Nr. 3)		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Mark
3	Holz, ungesägtes oder abgesägtes: 1) Rundes Holz: a. Bauholz, Sägeblöcke, Mastbäume, Spieren, sogenannte Holländische Balken und anderes gröberes Holz von mindestens 6 Fuß Länge . .	Kubikfuß	0,02½
	b. von weniger als 6 Fuß Länge .	„	0,01½
	c. Telegraphenstangen, Schwellen, Lathwood, Espenholz zu Streichhölzern, Props oder Pitprops, Latten u. a. Holz von ähnlicher Beschaffenheit und denselben Dimensionen .	„	0,01½
	d. Handspeichen, Tragholzer, Ruder, Speichen- und Ruderhölzer, Gewehrstöcke, sowie anderes ähnliches dünnes Holz	„	0,01
	2) Vierkantiges behauenes Holz:[1]) a. Balken und Sparren, sowie anderes gröberes Holz von mindestens 6 Fuß Länge	„	0,02
	b. ähnliches Holz von weniger als 6 Fuß Länge	„	0,01
	Anmerk. Wenn vierkantiges Holz von solcher Beschaffenheit ausgeführt wird, daß eine Abgabe zum Besten des Universitätsfonds für dasselbe stattfinden muß, so wird es mit dieser Abgabe belegt, und zwar mit 1 Penni pro Kubikfuß; außerdem wird der in den nächstvorhergehenden Bestimmungen a. und b. für dergleichen Holz bestimmte Ausfuhrzoll je nach den Dimensionen des Holzes erhoben.		
	Besondere Anmerkungen.		
	1) Der Kubikinhalt wird berechnet: für rundes, in den Punkten a. und b. aufgenommenes Holz nach der Länge und dem Durchmesser des Mittels, die Rinde einberechnet; ist aber diese Berechnungsweise mit Schwierigkeiten verknüpft und wird rundes Holz in Flößen exportirt oder aus dem Wasser direkt in Schiffe oder in Landhäfen ohne Zollbewachung verladen, so mag die Zollabgabe auf Grund der eigenen Angabe des Exporteurs wegen des Kubikinhalts, beglaubigt durch Konnossement, debitirt und erhoben werden. Der betreffende Zollbeamte ist jedoch berechtigt, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift im vierten Punkt der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1875 das Holz löschen und vermessen zu lassen; für Telegraphenstangen zu durchschnittlich pro Stück 3½ Kubikfuß; für Schwellen, Lathwood, Espenholz für Streichhölzer, Props und Pitprops sowie anderes ähnliches Holz solcher Art, daß alles solches Holz von gleicher Länge, sei es rund oder auf einer oder mehreren Seiten behauen, in rechtwinkelförmigen Haufen aufgestapelt und der Kubikinhalt darauf so berechnet wird, daß ein Kubikfaden dergleichen Holz 150 Kubikfuß effektiver Holzmasse entspricht; fehlt es aber hierzu an dem nöthigen Platz, oder sind andere Hindernisse vorhanden, so mag dasselbe verzollt werden wie folgt: Props, nach Berechnung durchschnittlich für ein Dutzend 10 Kubikfuß; sowie Schwellen, Lathwood und Espenholz durchschnittl. pro Dutzend zu 30 Kubikfuß; Latten, Handspeichen, Tragbäume, Ruder, Speichen- und Ruderhölzer, sowie Holz zu Gewehrstöcken und anderes ähnliches Holz, entweder rund oder auf einer oder mehreren Seiten behauen, durchschnittlich zu 3/4 Kubikfuß pro Stück oder pro Dutzend 9 Kubikfuß, vierkantiges oder behauenes Holz nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1875 betreffend Sägewerkfabrikate von entsprechenden Dimensionen, jedoch nach der Länge und dem durchschnittlichen Durchmesser des Holzes. 2) Die Debitirung und Erhebung des Ausfuhrzolles geschieht wie es in der gedachten Bekanntmachung wegen der Abgabe für gesägtes Holz vorgeschrieben ist. 3) Von der Entrichtung des erwähnten Ausfuhrzolles wird von ungeschnittenem Holz nur Brennholz von höchstens 3½ Fuß oder 1½ Archin Russisches Maß Länge ausgenommen.		

[1]) fyrkantigt, biladt eller tälfdt virke.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs.

§. 1.

Die im Tarif festgesetzten Zollabgaben werden für Waaren entrichtet, welche für Rechnung der dazu berechtigten Personen in dazu berechtigten Finnischen, Russischen und solchen ausländischen Fahrzeugen, welche vertragsmäßig gleiches Recht wie die einheimischen genießen, oder landwärts über die Reichsgrenze gegen Schweden und Norwegen (zur Winterszeit auch über die Alandsee und den Bothnischen Meerbusen) ein- oder ausgeführt werden. Für Waaren, welche in Fahrzeugen fremder Nationen, hinsichtlich welcher eine Gleichstellung mit Finnischen nicht besteht, ein- oder ausgehen, sind die tarifmäßigen Zollabgaben um 15 pCt. zu erhöhen.

Zur Einfuhr verstattete Waaren, welche aus Finland aus-

Digitized by Google

13a. Finland.

geführt werden, können, wenn sie nicht stempelfähig sind, innerhalb zwei, und wenn sie stempelfähig sind, innerhalb vier Jahren zollfrei wieder ins Land eingeführt werden, sofern ihre Identität mit den ausgeführten Waaren durch die Zollregister nachgewiesen, und außerdem mittelst der Bescheinigung der Verladungspapiere seitens des betreffenden Konsuls oder der zuständigen Behörde, oder auch in anderer Weise beglaubigt, bei stempelfähigen Waaren aber daneben noch durch die auf denselben angebrachten für ausgehende Waaren gebräuchlichen Stempel dargethan wird. Die Prüfung der Berechtigung zu solcher Wiedereinfuhr steht in den Fällen, wo die vorgelegten Beweise jeden Zweifel über die Richtigkeit der vorerwähnten Angaben beseitigen, der Zollkammer zu, entgegengesetzten Falls, auf den Bericht dieser letztern, der General-Zolldirektion.

§. 2.

In Ansehung der Waaren, welche aus Rußland nach Finland ein- oder von da ausgeführt werden, dient dasjenige zur Nachachtung, was darüber besonders angeordnet ist.

§. 3.

Andere Waaren, als diejenigen, welche als solche im Tarif aufgeführt sind, oder diejenigen, welche auf besondere Erlaubniß zollfrei ein- oder ausgeführt werden können, dürfen als zollfrei nicht betrachtet werden. In Betreff der Gegenstände, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen, und der Schiffsprovisionen gilt jedoch, was weiter unten festgesetzt ist.

§. 4.

Als zur Einfuhr verbotene Waaren gelten nur diejenigen, welche als solche im Tarif aufgeführt sind oder künftighin verboten werden sollten. Gehen verbotene Waaren auf besondere Erlaubniß ein, so ist an Zollabgabe Dasjenige zu erheben, was bei Ertheilung der Erlaubniß in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben wird. Wein und andere Getränke dürfen in Flaschen nur eingeführt werden, wenn diese in Kisten, Körben oder Fässern verpackt sind.

§. 5.

Kleider und Wäsche, Pelze, Schuhe, Stiefeln, Waffen, Uhren, Ringe, Dosen, Spangen, Lebensmittel und Provisionen, Gefäße, Körbe, Kisten, Koffer, Reisesäcke nebst allen anderen auf der Reise zum eigenen Gebrauch benutzten Effekten, welche Reisende bei der Ankunft an der Finnischen Grenze oder in einem Finnischen Hafen mit sich führen, bleiben, insoweit sie dem Stande und den Umständen der betreffenden Person angemessen sind, von der Erlegung der Zollabgabe befreit. Kommen die Sachen des Reisenden an der Finnischen Grenze oder in einem Finnischen Hafen an, ohne daß er selbst mitkommt, oder in ersterem Falle innerhalb drei, in letzterem innerhalb acht Tagen danach sich einstellt, oder er kommt zwar innerhalb dieser Zeit an, führt aber andere, seinen standesgemäßen Bedarf übersteigende Sachen mit sich, so hat er für alle diejenigen, welche zollpflichtig sind, außer für Kleider und Wäsche, die Zollabgabe zu entrichten, ist aber nicht berechtigt, verbotene Effekten einzuführen. Kommen die Effekten später oder an einem anderen Orte an als der Reisende, so gilt dieselbe Vorschrift.

§. 6.

Für das land- oder seewärts eingehende Gefährt des Reisenden ist bei Nichtanwendbarkeit der Bestimmung ad Nr. 57 des Zolltarifs der Zoll bis zu dem unter Nr. 273 vorgeschriebenen Betrage zu erlegen. Dem Reisenden muß darüber bei der Ankunft an der Finnischen Grenze oder in einem Finnischen Hafen von der betreffenden Zollkammer eine Bescheinigung ertheilt werden, und es liegt derselben außerdem ob, auf dem eingegangenen Fuhrwerke einen Zollstempel anbringen zu lassen. Im Fall das hiernach verzollte Fuhrwerk später wieder aus dem Lande ausgeführt wird, so ist der Reisende berechtigt, gegen Vorzeigung der erwähnten Bescheinigung und sofern sich der angebrachte Stempel auf dem Fuhrwerke noch unverletzt befindet, die erlegte Zollabgabe zurückzuerhalten.

Ein Reisender, welcher aus Finland ein Gefährt mit sich ins Ausland führt, welches er bei der Rückkunft ins Land wieder einführen will, ist von der Erlegung des Zolles dann befreit, wenn er durch die bei der Zollkammer des Ortes, von welchem aus die Reise erfolgte, angelegten Siegel oder auf andere Weise die Identität des ausgeführten mit dem wiedereinzuführenden Gefährt beweisen kann.

§. 7.

1) Schiffer auf Russischen oder Finnischen Segelschiffen oder kleineren Fahrzeugen, welche vom Auslande oder einem Russischen Hafen außerhalb der Ostsee und des Finnischen Meerbusens in einem Finnischen Hafen ankommen, sind berechtigt, nachverzeichnete Provisionen in den dabei angegebenen Mengen zollfrei einzuführen, nämlich:

auf Fahrzeugen, welche aus einem ausländischen Hafen an der Ostsee und dem Kattegat kommen, 1 Pfd. Kaffee, 2 Pfd. Zucker, 2 Pfd. Reis, 1/4 Pfd. Thee, 1/2 Pfd. Tabak, 1 Kanne Wein und 1 Kanne Branntwein für jede Person der Besatzung und der Passagiere; und

auf Fahrzeugen, welche aus anderen ausländischen Orten oder aus Russischen Häfen außerhalb der Ostsee oder des Finnischen Meerbusens kommen, alle diese Bedürfnisse im doppelten Betrage des vorstehend Erlaubten.

Hierbei ist übrigens zu beachten, daß Wein und Branntwein nicht gegen einander ausgeglichen werden dürfen, so daß derjenige, welcher weniger von dem einen hat, von dem andern deshalb nicht mehr einführen darf; ebenso muß das, was von Kaffee, Zucker, Reis, Thee, Tabak und Wein bei hiernach bestimmten Vorrath eines Schiffers übersteigt, im Löschungsorte, sofern das Fahrzeug nicht unmittelbar zu einer anderweiten Reise ins Ausland verwendet wird, unbedingt verzollt werden. Ist ein vom Auslande kommendes inländisches oder fremdes Schiff bestimmt, unmittelbar zu einer anderweiten Reise in ausländischer Fahrt verwendet zu werden, so kann der Schiffer, wenn er bei seiner Ankunft im Lande größere Quantitäten von

Digitized by Google

den genannten sechs Provisions-Artikeln, als gegenwärtig bestimmt ist, an Bord führt, den Ueberschuß in der Schiffsrolle zur Wiederausfuhr aufnehmen, worauf derselbe unter Zollverschluß in der Packhofs-Niederlage oder an einem anderen sicheren und passenden Raume an Bord des Fahrzeuges so lange aufzubewahren ist, bis der Schiffer wieder absegelt, wobei dann die besonders vorgeschriebene Kontrole zu beobachten ist. Wenn jedoch während des längeren Aufenthalts des Schiffes in einem Finnischen Hafen etwas von diesem Ueberschuß zum Gebrauch der Besatzung an Bord nöthig gefunden wird, so kann dies nach Verhältniß des Bedarfs ausgeliefert werden, wobei dann die entsprechende Abschreibung von den in der Schiffsrolle zur Wiederausfuhr eingetragenen Quantitäten erfolgen muß.

Befindet sich Branntwein als Schiffsprovision in größerer Menge an Bord, als nach der oben angegebenen Bestimmung zollfrei eingeführt werden darf, übersteigt derselbe jedoch nicht die doppelte Menge, so kann dieser Ueberschuß nach Position 73 des Zolltarifs verzollt werden. Was jedoch die doppelte Menge des zur zollfreien Einfuhr gestatteten Branntweins übersteigt, ist verfallen und der Schiffer ist für das, was er auf diese Weise gesetzwidrig einführt, verantwortlich.

Auch andere Provisionen, als die oben aufgeführten, können unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole, soweit sie nicht während des Aufenthalts in einem Finnischen Hafen an Bord Verwendung finden, oder zum Verbleib im Lande verzollt werden, auf dem Fahrzeuge wieder ausgeführt werden.

Die vorerwähnten Bestimmungen gelten auch für Russische und Finnische Schiffe und kleinere Fahrzeuge, sowie für Boote, welche aus Russischen Häfen an der Ostsee oder dem Finnischen Meerbusen in Finland einlaufen, und entweder bei der Zollkammer oder beim Wachtposten einklariren, jedoch mit der Einschränkung, daß von Branntwein nur eine halbe Kanne für jede an Bord befindliche Person der Besatzung oder der Passagiere eingenommen werden darf.

Inländische, laut Ausgangszollpaß mit dem Fahrzeuge ausgeführte Provisionen, welche nach vollendeter Reise übrig bleiben, sind bei der Rückkunft ebenso wie ausländische nicht zollpflichtige Provisionen zollfrei einzulassen.

2) Befehlshaber auf Russischen oder Finnischen Passagier-Dampfschiffen, welche die Kommunikation zwischen Finnischen Häfen und Plätzen außerhalb Finlands unterhalten, können bei ihrer Ankunft bei der Finnischen Zollkammer als Provision eine dem Bedarf angemessene Menge von Getränken verschiedener Art und anderen Provisionsartikeln mit sich führen; davon darf jedoch während des Aufenthalts des Fahrzeuges in dem Finnischen Hafen anderes als gegen Erlegung des Zolles nichts ins Land eingeführt, oder außer dem, was von der Besatzung und den Passagieren verbraucht und auf dem Fahrzeuge verzehrt wird, ausgeschenkt oder veräußert werden. Bei vorkommendem Mißbrauch in dieser Beziehung soll die ganze Partie Getränke und andere zollpflichtige Provisionsartikel, welche sich bei der Ankunft des Fahrzeuges an irgend einem Orte innerhalb Finland an Bord befinden, bloß mit Ausnahme der geringeren Menge, welche zum Verbrauch auf dem Fahrzeuge während des Aufenthalts am Orte erweislich erforderlich ist, bis zur Abreise des Fahrzeuges unter zollamtlichem Verschluß gehalten werden, doch ist der Schiffer oder Restaurateur berechtigt, zu verlangen, daß ihm im Fall des Bedürfnisses auf besondere Anmeldung aus der unter Verschluß befindlichen Partie ein Zuschuß zu der erwähnten für den Verbrauch während der Anwesenheit am Orte ausgeschiedenen Menge ausgeliefert werde. Wenn die Reisen des Fahrzeugs mit dem Schluß des Jahres aufhören, so müssen von dem übriggebliebenen Vorrathe an Provisionen die vollen Zollabgaben erlegt werden, jedoch erst nach Abzug derjenigen Quantität jedes Artikels, welche das Fahrzeug bei seiner ersten Reise nach auswärts in demselben Jahre, oder, wenn dasselbe im Auslande überwintert, im nächstvergangenen Jahre als Provision aus Finland mit sich geführt hat, und worüber die Zollkammer des betreffenden Ausgangshafens dem Schiffer oder dem Restaurateur eine Bescheinigung zu ertheilen hat, welche, im Fall der Interessent von dem obengedachten Abzuge Gebrauch zu machen wünscht, bei der Zollkammer an dem Orte, wo die Verzollung der übriggebliebenen Provision erfolgt, abgegeben werden muß.

3) Auf ausländischen Fahrzeugen, die in einem Finnischen Hafen ankommen, müssen die zollpflichtigen Provisionen, welche sich an Bord befinden, unter Verschluß der Zollkammer gehalten werden, bis das Fahrzeug wieder absegelt; doch ist dabei die für die Besatzung und die an Bord befindlichen Passagiere während des Verbleibs im Hafen erforderliche Menge außer Betracht zu lassen.

§. 8.

Umzugsgegenstände oder Hausgeräthe, Möbel und verschiedene andere bereits gebrauchte Effekten sind wie neue zu verzollen, wenn sich der Eigenthümer nicht eine besondere Erlaubniß ausgewirkt hat, diese Gegenstände gegen ermäßigte Zollabgaben oder zollfrei einzuführen.

§. 9.

Schiffer, einheimische sowohl wie fremde, welche aus dringender Veranlassung behufs Ankaufs nothwendiger Bedürfnisse oder Empfang von Ordres für die Weiterreise genöthigt sind, einen Finnischen Hafen anzulaufen, können unter Beachtung der bestehenden Vorschriften und unter der Anzeige, was und wie viele Lasten nach einem anderen in- oder ausländischen Platze bestimmt sind, einen größeren oder geringeren Theil der an Bord befindlichen, zur Einfuhr verstatteten Waaren löschen und dagegen solche einnehmen, welche zur Ausfuhr erlaubt sind, ohne Zollabgaben in höherem Betrage oder für andere als diejenigen Waaren zu bezahlen, welche sie gelöscht oder eingenommen haben. Die auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben und Gebühren müssen jedoch voll erlegt werden.

§. 10.

Für Waaren, welche unvollständig oder getrennt eingehen, wie unpaare Strümpfe oder Handschuhe, Obertassen ohne Untertassen und umgekehrt, oder andere dergleichen, wird der Zoll

Digitized by Google

13a. Finland.

ebenso berechnet und erhoben, wie für richtige und vollständige Waaren.

Flaschen und Kruken, welche weniger als eine Viertelkanne enthalten, sollen mit der Hälfte der für die ganze Flasche festgesetzten Abgabe verzollt werden.

Dergleichen Gefäße von einer Viertel- bis zu einer Drittelkanne Rauminhalt sind als ganze Flasche zu betrachten. Gefäße von dem Rauminhalte von mehr als einer Drittelkanne und bis zu zwei Drittelkannen werden bei der Verzollung wie zwei Flaschen behandelt; ist das Gefäß jedoch größer, so erfolgt die Verzollung in jedem einzelnen Falle nach den Vorschriften des Zoll- und des Taratarifs.

§. 11.

Ist der Eigenthümer selbst nicht zur Stelle, wenn die Güter gelöscht und verzollt werden sollen, so hat sein Bevollmächtigter oder Kommissionär das Erforderliche zu veranlassen.

§. 12.

Sind der betreffende Zollbeamte und der Waaren-Eigenthümer hinsichtlich der richtigen Benennung und der Beschaffenheit einer zur Abfertigung angemeldeten Waare verschiedener Meinung, so kann der gedachte Beamte, wenn er es für zweifelhaft erachtet, welche Bestimmung auf die Waare anwendbar ist, unter Beifügung einer Probe der Waare, wenn dies thunlich ist, bei der General-Zolldirektion anfragen, welche alsdann — je nach Gutbefinden auch unter Zuziehung von Sachverständigen — die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen hat. Findet dagegen der Zollbeamte, daß in Beziehung auf die Klassifikation ein Bedenken nicht vorliegt, so ist die Waare nach seiner Ansicht über ihre Beschaffenheit zu verzollen und er hat gleichzeitig zu prüfen, ob etwa der Waaren-Eigenthümer dabei den Folgen zu unterziehen ist, welche in der Zollordnung für unrichtige Waaren-Anmeldungen vorgeschrieben sind. Ebenso ist es dem Waaren-Eigenthümer unbenommen, auf gewöhnlichem Wege sein Recht zu suchen, wenn er sich dazu veranlaßt findet. Beschwerden über die Anordnung der General-Zolldirektion in solchen Fragen können bei Seiner Kaiserlichen Majestät nur Seitens des Waaren-Eigenthümers geführt werden.

§. 13.

Eine Waare, welche im Tarif auf ein anderes Ruhrum verwiesen wird, wird nach dem Satze verzollt, welcher bei demselben aufgeführt ist; wird jedoch eine Waare eingeführt, für welche weder eine solche Hinweisung gegeben, noch ein besonderer Tarifsatz festgestellt ist, so kann die Zollkammer nach erfolgter Besichtigung und Abschätzung darüber bei der General-Zolldirektion anfragen, welche nach Vergleichung der Benennung und Abschätzung der Waare mit anderen im Tarif aufgenommenen gleichartigen Waaren ermächtigt ist, wegen Verzollung der eingeführten Waaren Anordnung zu treffen, oder auch je nach den Umständen höheren Orts deshalb anzufragen. Der Waaren-Eigenthümer muß innerhalb dreißig Tagen nach dem rechtskräftig gewordenen Beschlusse der General-Zolldirektion, oder, wenn der Beschluß der Prüfung Seiner Kaiserlichen Majestät unterbreitet worden, nachdem die in der Sache ergangene Verordnung dem Waaren-Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten insinuirt worden, bei der Zollkammer am Löschungsorte denjenigen Zollbetrag entrichten, welchen die Waare danach zu tragen hat. Wird die Waare nicht innerhalb der ebengedachten Zeit verzollt, so wird das Recht an dieselbe, oder auch das Recht zur Wiederausfuhr der Waare acht Monate nach der Zeit, wo die Verzollung geschehen sollte, dem Eigenthümer offen gehalten, unter der Bedingung jedoch, daß die tarifmäßige Zollabgabe im ersteren Falle um 15 pCt. erhöht wird. Ist jedoch die Waare auch innerhalb der letztgedachten Zeit nicht verzollt oder die Wiederausfuhr derselben nicht erfolgt, so fällt die Waare der Krone anheim und wird auf Verfügung der Zollkammer für Rechnung der Krone verkauft.

§. 14.

Schließt die Berechnung der Zollabgabe mit einem Bruche ab und beträgt derselbe weniger als einen halben Penni, so fällt der Bruch weg, wird dagegen für einen vollen Penni gerechnet, wenn er einen halben erreicht oder übersteigt.

§. 15.

Von allen Waaren, hinsichtlich deren im Zolltarif nicht ausdrücklich angeführt ist, daß der Zoll nach dem Bruttogewicht oder einschließlich des Gewichts der Gefäße zu berechnen ist, wird der Zoll entweder nach dem Taratarif oder, wo eine Tara nicht festgesetzt ist, nach dem Nettogewicht entrichtet.

Dem Waaren-Eigenthümer, welcher mit der im Tarif bewilligten Tara nicht zufrieden ist, bleibt es unbenommen, die Waare netto verwiegen zu lassen. Ein gleiches Recht steht auch dem Zoll-Beamten zu.

§. 16.

Zollfreie Ein- und Ausfuhr-Artikel sind von der Additional-Abgabe frei.

§. 17.

Im Uebrigen haben sich Schiffer, Waaren-Eigenthümer und Zollbeamte mit dem Inhalte der Verordnungen in Betreff der Waarenanmeldung, der Verzollung ꝛc. zur Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

§. 18.

In Beziehung auf die zur Ausrüstung der Fahrzeuge erforderlichen Gegenstände, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 5. Februar 1868 während des vergangenen und des gegenwärtigen Jahres unter den vorgeschriebenen Bedingungen abgabenfrei ins Land eingeführt werden konnten, kommt die gedachte Bekanntmachung auch fernerweit bis zum Schlusse dieses Jahres unverändert zur Anwendung, worauf die zollamtliche Behandlung dieser Gegenstände nach Inhalt des vor-

Digitized by Google

stehenden Eingangszolltarifs und der anderweiten mittelst der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage erlassenen Vorschriften erfolgen wird (s. unten die Bekanntmachung vom 29. Juli 1869).

§. 19.

Die im dritten Absatz der Bekanntmachung vom 28. August 1844, betreffend die Beförderung der Schifffahrt und des Handels von Finland, zugestandene Herabsetzung der Zollabgaben von gewissen direkt aus transatlantischen Ursprungs- oder Produktionsorten und unter gewissen Bedingungen ins Land eingeführten Kolonialwaaren um 15 pCt. soll auch fernerhin bei der Verzollung solcher Waaren den betreffenden Importeurs zu Statten kommen, sowie auch Alles, was in Betreff des Niederlagerechts und des Zollkredits, sowie des Transit-Niederlagerechts bisher angeordnet war, fernerhin zur Nachachtung dient.

§. 20.

(Enthält transitorische Bestimmungen.)

Bekanntmachung vom 29. Juli 1869, betreffend die zollfreie Einfuhr verschiedener zur Ausrüstung der Schiffe erforderlichen Gegenstände.

§. 1.

Vom Beginn des Jahres 1870 ab, wo die Bekanntmachung vom 5. Februar 1868 außer Kraft tritt, wird bis auf Weiteres für Fahrzeuge, welche auf Finnischen Schiffswerften neu gebaut werden oder einer größeren Reparatur unterliegen, folgenden dabei zur Verwendung kommenden Artikeln beim Eingange aus dem Auslande Zollfreiheit zugestanden: Ankerketten nebst Zubehör, kleineren Ketten zur Takelage, Schiffs- und Wurfankern, metallenen Bolzen und Ringen, galvanisirtem eisernen Tauwerk, Pumpen nebst allem Zubehör, Ruderpinnen, gußeisernen Klüsen, eisernen Blöcken (Kloben) und Blockscheiben oder Rollen, Verhäutungsblech und Nägeln von Münz- und gelbem Metall, sowie anderen ähnlichen Metall-Kompositionen, Verhäutungsblech von Zink und Zinknägeln, galvanisirten Nägeln und Bolzen, kupfernen Bolzen und Nägeln, gußeisernen Pumpen mit Röhren, Pumpensot und Bleiröhren zu Sterenpumpen, Speigatt von Blei und Kupfer, Kabüsen, grobgeschmiedetem Rudereisen und dazu gehörigem Messing, dergleichen Knieen, Achsen oder Wellen, Gang- und Windespillen, rundem Pockenholz, sogenannten Jungfern, Taljen, Raaracken, Eselshäuptern und eisernen Wassercisternen.

§. 2.

Bei Benutzung der in Rede stehenden Zollfreiheit liegt jedoch dem Einbringer ob, bei der zollamtlichen Behandlung entweder zureichende Sicherheit für die darauf ruhenden Zollabgaben zu bestellen oder dieselben zu erlegen, mit der Verpflichtung im ersteren und der Berechtigung im andern Falle, innerhalb zweier Jahre nach stattgehabter Abfertigung, bei der General-Zolldirektion den Rückempfang der bestellten Sicherheit nachzusuchen oder die entrichteten Zollabgaben zu reklamiren, wobei der Antragsteller verpflichtet ist, mittelst eines von Sachverständigen ausgefertigten und in Städten vom Magistrate, auf dem Lande vom Kronvogt oder Lehnsmann bestätigten Nachweises darzuthun, daß die eingeführten Artikel zum angegebenen Zweck verwendet worden sind. Sofern dieser Anforderung genügt wird, sind im ersteren Falle die Zollabgaben zu erlegen, im andern Falle aber geht der Anspruch auf Restitution derselben verloren.

Bekanntmachung vom 29. Juli 1869, betreffend die den mechanischen Werkstätten und Eisenwerken in Finland zugestandene Zollfreiheit für gewisse Rohmaterialien und Werkzeuge.

§. 1.

Die den Eigenthümern von mechanischen Werkstätten und Fabriken im Lande mittelst der Bekanntmachung vom 4. Februar 1863 zugestandene Berechtigung, diejenigen Partien Gußeisen, Stangen-, Bolzen-, Zain- und Bandeisen, welche zur Verfertigung von eingangszollfreien Maschinen und Geräthschaften dienen, zollfrei aus dem Auslande einzuführen, kann auch fernerhin und bis auf Weiteres gestattet, und außerdem auch auf diejenigen Partien Gußeisen, Stangen-, Bolzen-, Zain- und Bandeisen, sowie Eisenblech zu Dampfmaschinen und Dampfsahrzeugen ausgedehnt werden, welche vom Auslande bezogen und zur Verfertigung nicht bloß eingangszollfreier Maschinen und Geräthschaften, sondern auch von Maschinentheilen und Zubehör zu Dampffahrzeugen verwendet werden.

§. 2.

Den Eisenwerken in Finland wird gleichfalls bis auf Weiteres die Zollfreiheit für Schmiedeherd- und Hammereinrichtungen, sowie für Eisenhämmer, soweit solche bei der Einrichtung selbst nur als Arbeitsgeräthschaften zur Verwendung kommen, gestattet.

§. 3.

In Beziehung auf die Benutzung der vorgedachten Bevorzugungen liegt es jedoch dem betreffenden Einbringer ob, bei der zollamtlichen Behandlung der Artikel entweder annehmbare Sicherheit für die auf denselben ruhenden Zollabgaben zu bestellen, oder dieselben zu erlegen, und er ist im ersteren Falle verpflichtet und im andern Falle berechtigt: a) wo es sich um Eisenhammer- und Schmiedegeräthschaften handelt, innerhalb eines Jahres nach Vorlegung seiner Erklärung mittelst einer in der Stadt vom Magistrate und auf dem Lande vom Kronvogt oder vom Lehnsmann ausgestellten Bescheinigung bei der General-Zolldirektion zu beweisen, daß die eingeführten Artikel in den Eisenwerken innerhalb Finlands aufgestellt sind und zu

Digitized by Google

13a. Finland.

dem beabsichtigten Zweck daselbst benutzt werden; b) wo es sich um Guß-, Stangen-, Bolzen-, Zain- und Bandeisen, sowie Eisenblech zu Dampfmaschinen und Fahrzeugen handelt, innerhalb der in der oben gedachten Bekanntmachung vom 4. Februar 1863 vorgeschriebenen Zeit und in der daselbst angegebenen Art und Weise nachzuweisen, daß die vom Auslande bezogenen Gegenstände zu dem erlaubten Zwecke verwendet worden sind, wobei jedoch die auf dem Lager verbliebenen Rohmaterialien in der Rechnung über den Verbrauch aus dem einen Jahre in das nächstfolgende zu übertragen sind.

§. 4.

Versäumt Jemand den vorstehenden Bestimmungen zu genügen, so hat er seinen Anspruch auf Restitution der entrichteten Zollabgaben verwirkt, oder ist, im Fall diese noch zu berichtigen sind, verpflichtet, den festgesetzten Zoll für denjenigen Theil der eingeführten Artikel einzuzahlen, über welchen der vorgeschriebene Nachweis fehlt.

§. 5.

Weiter gehende Zollfreiheiten werden den mechanischen Werkstätten und Eisenwerken nicht bewilligt, vielmehr sind die Inhaber solcher Anlagen im Allgemeinen verpflichtet, für andere Roh- und Verarbeitungs-Materialien, deren sie zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen, tarifmäßig zu verzollen. In Folge dessen treten daher auch die Zugeständnisse, welche in dieser Beziehung einzelnen mechanischen Werkstätten und Eisenwerken bewilligt worden sein mögen, und nicht auf Kaiserlicher Anordnung beruhen, für die Folgezeit außer Kraft.

§. 6.

Die gegenwärtige Bekanntmachung kommt mit demselben Tage in Anwendung, an welchem der Zolltarif in Kraft tritt, d. h. mit dem 15. September 1869.

Nachtrag.

Die laut Anmerkung 1) auf Seite 14 und laut Anmerkung 2) auf Seite 15 für das Jahr 1883 bestehenden Zollermäßigungen bleiben auch für das Jahr 1884 in Wirksamkeit.

Die laut Anmerkung 1) auf Seite 6 bestehende Ermäßigung des Finnischen Eingangszolls auf Chile-Salpeter (5 Penni per Liespfund) bleibt auch für das Jahr 1884 in Kraft.

Digitized by Google

14.

Zolltarif für Schweden.

Tarifverträge bestehen zwischen Schweden und

Frankreich vom 30. Dezember 1881, erstmals kündbar auf 1. Februar 1892, von da ab jeder Zeit kündbar mit einjähriger Frist.

Spanien vom 15. März 1883, tritt am 30. Juli 1887 außer Kraft.

Die Vertragstarife sind im Wesentlichen generalisirt und kommen somit auch Deutschland zu statten.

Münze: 1 Krone à 100 Oere = 1,125 Mark.

I. Einfuhrzolltarif.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Abfälle, Abgänge und Späne, wenn nicht besonders aufgeführt	—	frei	
Absynth siehe unter Likör.			
Accordions	kg	0,50	
Achat, unbearbeiteter	—	frei	
verarbeiteter, jedoch nicht gefaßt	kg	0,80	
mit Gold- und Silberfassung, wird mit der Einfassung gewogen und wie die Fassung verzollt, mit anderer Fassung, wird wie die Bijouteriewaaren behandelt.			
Adreßkarten	„	0,20	
Aiguilletten (Schmucknadeln) siehe Gold- und Silbergespinnste.			
Alabaster, unbearbeiteter	—	frei	
verarbeiteter, nicht besonders aufgeführt	kg	0,50	
Alaun aller Art	—	frei	
Albumin siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Albums	kg	1,00	
Anmerk. Für die Futterale, in welche die Albums verpackt sind, wird vom Gewicht kein Abzug gemacht.			
Alkannawurzel	—	frei	
Aloe siehe unter Apothekerwaaren.			
Altheewurzel	—	„	
Ambra	—	„	
Amylos siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Angelhaken	—	„	
Angelika oder Engelwurz	—	„	
Anilinfarben siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Anis und Sternanis	kg	0,25	
Antimon, rohes, oder Spießglanz und Spießglanzkönig	—	frei	
Apfelsinen	kg	0,10	Vertrag mit Spanien.
Apfelsinenschalen, getrocknete	„	0,25	

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Apothekerwaaren: alle in diesem Tarif nicht einzeln aufgeführten Artikel in reinem oder in zusammengesetztem Zustande, welche von den Apothekern oder denjenigen eingeführt werden, welche von der Medizinaldirektion die Erlaubniß haben, mit solchen Waaren Handel zu treiben, oder von den zu der Medizinaldirektion, der Akademie der Wissenschaften, der betreffenden Universitäts-Fakultät gehörenden Personen, oder auch von Gelehrten zum Gebrauch bei wissenschaftlichen Arbeiten oder von dem Kommerzkollegium zu Prüfungszwecken, oder schließlich von Kaufleuten, welche nachweisen, daß diese Waaren zur Fabrikation anderer Waaren nothwendig sind	—	frei	
Arak siehe unter Branntwein.			
Architektonische Arbeiten siehe Bildhauerarbeiten.			
Armbänder und Glasperlen siehe unter Perlen.			
Aermelbesatzbänder siehe Gürtel 2c.			
Arsenik für die Apotheker, sowie für diejenigen, welche von dem Kommerzkollegium die Erlaubniß zur Einfuhr des Artikels erhalten haben	—	„	
Asche, rohe, von Holz und anderen Vegetabilien	—	„	
Aseptin (antiseptisches Präparat) siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Asphalt	—	„	
Asphaltfilz 2c. siehe unter Verhäutungs- oder Dachdeckpapier und Preßspäne.			
Asphaltröhren siehe unter Maschinen, Geräthe 2c.			
Aether und ätherhaltiger Weingeist oder sogen. Hoffmannstropfen	Liter	1,20	
Aetherarten, zusammengesetzte oder gemischte, wie Salpeter-, Essig- oder Fruchtäther, Cognac-, Rum- und Arakessenzen oder -Oele und dergl. mehr	„	1,20	
Aetznatron	—	frei	
Auripigment siehe Farben, nicht besonders aufgeführte.			
Austern siehe Muscheln.			
Avignonbeeren	—	„	
Aexte und Beile	—	„	
Balsam, Kopaiv-, peruanischer und anderer ausländischer	—	„	
Bambusrohr siehe unter Rohr.			
Bänder:			
seidensammetne oder ganz seidene	kg	2,80	Vertrag mit Frankreich.
halbseidene	„	2,35	
Anmerk. Bei der Verzollung macht es keinen Unterschied, ob in den halbseidenen Bändern viel oder wenig Seide enthalten ist.			
andere, zu denen auch seidene mit Kautschuk, Guttapercha oder ähnlichen Stoffen bezogene gehören	„	1,10	Vertrag mit Frankreich.
Anmerk. Ein Abzug an dem Gewichte wird für Papierumschläge und Einlagen nicht gemacht.			
Barchent siehe unter Gewebe, baumwollene.			
Bärlappsamen (Hexenmehl)	—	frei	
Barometer siehe Instrumente, physikalische.			
Bast	—	„	
Bastmatten	—	„	
Bastseile	—	„	
Bastwaaren siehe unter Hutgeflechte.			
Batist siehe unter Gewebe.			
Bäume, grüne, aller Art	—	„	
Baumfrüchte siehe Früchte und Beeren.			
Baumobst siehe Früchte und Beeren.			
Baumwachs	—	„	
Baumwolle	—	„	
Schieß-	kg	0,12	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Beeren, nicht besonders aufgeführte, siehe Früchte.			
Beerensaft mit Zusatz von Zucker und Sprit, siehe Likör.			
ohne solchen Zusatz, siehe Cider.			
Beile	—	frei	
Beinschwarz, Knochenkohle oder Rußschwarz	kg	0,02	
Berberitzenwurzel	—	frei	
Bernstein, roher	—	„	
verarbeiteter, ungefaßt	kg	0,80	
In Gold- und Silberfassung wird derselbe mit der Einfassung gewogen und dann nach dieser verzollt.			
In anderer Fassung wie Bijouteriewaaren.			
Bestecke siehe Etuis.			
Betten werden mit dem Zoll belegt, welcher für den Stoff der Ueberzüge zu zahlen ist.			
Bettzeug, welches den Seeleuten oder Reisenden gehört, wenn solches augenscheinlich bereits gebraucht ist, dann solches, welches die Reisenden mit sich führen, soweit dasselbe den persönlichen Bedarf nicht übersteigt	—	frei	
Bibergeil siehe Apothekerwaaren.			
Bienen in Körben	—	„	
Bier siehe Malzgetränke.			
Bijouteriewaaren von anderem Material als Gold und Silber, aus einem oder aus verschiedenen Stoffen bestehend, sowie Armbänder, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Perschafte, Schnallen, Uhrhaken 2c.	kg	0,80	Vertrag mit Frankreich.
Anmerk. Ein Gewichtsabzug für Schachteln und Futterale oder für Karten, auf denen die Bijouteriewaaren befestigt sind, wird nicht gemacht.			
Bilder siehe Gemälde 2c.			
Bilderrahmen werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie gearbeitet sind oder hauptsächlich bestehen, ohne Abzug des Glases 2c.			
für Photographien, von Pappe allein oder zusammen mit dem Glas, siehe Papier- und Pappwaaren; unlackirte und bronzirte Pappe siehe Papier- und Pappwaaren, lackirte.			
Anmerk. Bei den Rahmen, welche nach ihrem Werth verzollt werden, erstreckt sich derselbe jedoch nicht auf die eingerahmten Bilder oder Zeichnungen, da diese zollfrei sind.			
Bildhauer- und architektonische Arbeiten, wenn wirkliche Kunstsachen	—	frei	
andere Arten von Bildhauer- und architektonischen Arbeiten:			
von Holz	kg	0,59	
von anderem Material, welches in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt ist	„	0,60	
Bimstein	—	frei	
Bindfaden	kg	0,24	
Birkenrinde	—	frei	
Bisam (Desman)	—	„	
Biscuitwaaren (Gegenstände aus mattgebranntem Porzellan) siehe unter Porzellan, weißes und ungefärbtes.			
Bister siehe Beinschwarz.			
Blackfischbein oder Os sepiae	—	„	
Blankette, Rechnungsschemata	kg	0,15	
Blattgold siehe unter Gold.			
Blattsilber siehe unter Silber.			
Blauholz siehe unter Farbholz.			
Blechwaaren siehe Klempnerwaaren.			
Blei:			
unbearbeitetes in Blöcken und Mulden	—	frei	Vertrag mit Spanien: Blei in Mulden frei.

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Blei (Fortsetzung):			
bearbeitetes und nicht besonders aufgeführtes:			
unbemaltes und unlackirtes	kg	0,07	
bemaltes oder lackirtes	„	0,35	
Bleiasche	—	frei	
Bleierz	—	„	
Bleiglätte siehe Silberglätte.			
Bleistifte (Bleifedern) aller Art	kg	0,35	
Bleithran siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Bleiweiß siehe unter Farben.			
Bleizucker	—	frei	
Blonden siehe Spitzen.			
Blumen, natürliche	—	„	
künstliche von Zeug, Papier, Stroh, Federn oder anderem ähnlichen Material	kg	2,50	Vertrag mit Frankreich.
Theile zu künstlichen Blumen	„	1,00	Vertrag mit Frankreich.
Anmerk. 1) Unter Theilen von Blumen versteht man nur Blätter in Bunden, Reihen und Knospen 2c. für sich allein, ohne daß andere Theile dabei sind, und auch nicht mit einander oder unter sich verbunden. 2) Ein Gewichtsabzug für Papier, Schachteln und ähnliche Umschläge wird nicht gemacht.			
Blumen, getrocknete	—	frei	
Blumenzwiebeln	—	„	
Blut, Thier-, aller Art	—	„	
Blutegel	—	„	
Bltran (Bleithran) siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Bohnen[1]) aller Art und nicht besonders aufgeführt	—	„	
Bolus, weißer und rother, sowie Siegelerde	—	„	
Boote mit Zubehör	—	„	
Borax (auch natürlicher Asiatischer oder Tinkal) und Borsäure	—	„	
Borke oder Rinde, wenn nicht besonders aufgeführt	—	„	
Borsten	—	„	
Borten siehe Goldgespinste und Posamentierwaaren.			
Borten zum Tapezieren	kg	0,19	
Bouillon, Tafel-	—	frei	
Branntwein und Spiritus oder Sprit:			
in Fässern:			
von Getreide, Kartoffeln oder anderen Erdfrüchten	Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° Celf.	0,60	
von Reis: Arak	„	0,60	
von Zucker: Rum	„	0,60	
von Weintrauben:			
aller in Frankreich angefertigte und auf dem Seewege direkt von dort eingeführte	„	0,45	
der an anderen Orten bereitete und auf anderen Wegen eingeführte	„	0,60	
von anderen Früchten:	„	0,60	
in Flaschen oder Kruken:			
aller Art	Liter, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	0,90	
Anmerk. 1) Um den Vortheil der oben angeführten Zollermäßigung für den in Frankreich bereiteten Branntwein und Sprit zu genießen, muß bei der Einfuhr desselben ein von einem betreffenden Beamten			

[1]) Siehe betreffs Bohnen §. 5 der Verzollungs-Anweisung.

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Branntwein ꝛc. (Fortsetzung):			
am Zubereitungsorte ausgefertigtes Zeugniß beigelegt werden, oder es muß durch den Schwedischen Konsul am Zubereitungsorte oder durch das Visa des Konsuls am Verschiffungsplatze bescheinigt sein, daß der Branntwein aus Weintrauben und in Frankreich zubereitet ist. Wenn das Fabrikations-Attest einer Französischen Behörde Gültigkeit haben soll, so muß dasselbe vom Schwedischen Konsul beglaubigt sein.			
2) Branntwein und Sprit von anderem als dem hier angegebenen Alkoholgehalt wird auf den Normalgehalt von 50 pCt. reduzirt, und es sind dazu besondere Vorschriften gegeben.			
3) Wird ein Branntwein oder Sprit eingeführt, welcher mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so daß der Alkoholgehalt bei der Probe nicht genau ermittelt werden kann, so wird er wie Likör verzollt.			
4) Bei der Verzollung von Branntwein und Sprit in kleineren Mengen als 40 Liter soll der Zoll per Liter um 10 Oere erhöht werden.			
Braunstein	—	frei	
Brechnuß siehe unter Apothekerwaaren.			
Briefcouverts und Papierumschläge	kg	0,20	Vertrag mit Frankreich.
Brieftaschen, Geldbörsen, Portemonnaies (Geldtaschen), kleine Fell-eisen und Cigarrentaschen:			
von Seide oder Halbseide	„	2,00	Vertrag mit Frankreich: Brieftaschen, Reise-Necessaires und Arbeitsbeutel 2 bezw. 0,50 Kr.
aus anderem Stoff	„	0,50	
Anmerk. Für Schachteln, Papier oder andere Umhüllung, auch Einlagen, wird ein Gewichtsabzug nicht gemacht.			
Brillen, Lorgnetten, sowie andere optische Gläser siehe Instrumente, optische.			
Britannia-Metall siehe unter Metalle, legirte.			
Bronze siehe unter Metalle, legirte.			
Bronzepulver	—	frei	
Brot:			
feines Kleinbrot, Backwerk, Cakes, Pfefferkuchen und derartiges Gebäck, welche nicht zu den Confituren gerechnet werden können, nebst Emballage	kg	0,15	
aller andern Art	—	frei	
Brucheisen siehe unter Eisen.			
Buchdruckarbeiten, nicht besonders aufgeführte, siehe Bücher.			
Buch-, Stein- und Kupferdruckschwärze	kg	0,07	
Bücher und Buchdruckarbeiten:			
Bücher, gedruckte, und andere Buchdruckarbeiten	—	frei	
eingebundene, von unliniirtem oder liniirtem Papier, zahlen 20 pCt. mehr Zoll als Papier.			
mit erhabener Schrift für Blinde	—	„	
Büchercalico oder gesteiftes und gepreßtes Baumwollzeug siehe unter Gewebe, baumwollene.			
Bücherdeckel, lose	kg	0,60	
Büchsen siehe Gewehre			
Buchstabenstempel, Buchdrucktypen, Clichés, Stereotypen, Elektrotypen, Holzschnittblöcke, geätzte oder ungeätzte Druckplatten, sowie auch sogenanntes Typenschrot (zerbrochene Typen)	—	frei	
Bürstenbinderwaaren:			
in unpolirtem oder bemaltem Holz oder Eisen	kg	0,10	Vertrag mit Frankreich: 0,12 Kr.
in polirtem oder lackirtem Holz	„	0,24	Vertrag mit Frankreich.
in Knochen, Horn oder anderem Material	„	0,47	
Maurer- und Malerpinsel siehe Maschinen, Geräthe und Werkzeuge ꝛc.	—	frei	
Butter	—	„	
Canevas, Gaze und Stramin:			
von Seide	kg	3,50	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Canevas ꝛc. (Fortsetzung):			
von Seide mit Zusatz von anderem Material	kg	2,40	
von Wolle	„	1,76	
von Papier	„	0,35	
Canevas, leinener und hänfener	„	1,20	
Gaze von Baumwolle	„	1,76	
von anderen einfachen oder zusammengesetzten Stoffen siehe Gewebe, baumwollene, andere Arten.			
Anmerk. Abgefaßte oder halbfertige Tapisseriearbeiten zahlen 20 pCt. mehr als der Stoff, auf dem sie angefertigt sind.			
Cantillen siehe unter Gold- oder Silbergespinnste und dergl.			
Carbolsäure siehe Chemisch-technische Präparate.			
Carragheenmoos oder Perlmoos	—	frei	
Cassia fistula	—	„	
Cassia lignea siehe unter Zimmet, ceylonischer ꝛc.			
Celluloid, unverarbeitetes	—	„	
verarbeitetes	kg	0,80	
Cement	—	frei	
Chagrinleder siehe unter Häute und Felle: „nicht Pelzwerk, zubereitete“.			
Champignons; das Gewicht des Gefäßes wird mit berechnet	kg	0,30	
Chemisch-technische Präparate, nicht besonders aufgeführte	Werth	5 pCt.	
Chenillen siehe Goldgespinnste und Posamentierwaaren.			
Chinarinde	—	frei	
Chinawurzel siehe unter Apothekerwaaren.			
Chlorkalk	—	„	
Chlorsaures Kali	—	„	
Chlorzinn sowie Zinnsalz	—	„	
Chocolade	kg	0,50	
Chromsaures Kali	—	frei	
Cichorie, gebrannte oder geröstete, siehe unter Kaffee, gebrannter.			
Cichorienwurzel	kg	0,05	
gebrannte oder gemahlene wird versteuert wie Kaffee oder die aus gebrannten Gewächsen bereiteten Kaffeesurrogate.			
Cider (Obstwein) wird verzollt wie Wein.			
Cigarren siehe Tabak.			
Cigarrenspitzen werden behandelt wie Pfeifenköpfe.			
Cigarretten siehe Tabak.			
Cinders	—	frei	
Citronat	kg	0,50	
Citronen	„	0,10	Vertrag mit Spanien.
Citronensalz oder krystallisirte Citronensäure	Werth	5 pCt.	
Citronensaft	—	frei	
Citronenschalen, getrocknete	kg	0,25	
Clichés	—	frei	
Cochenille siehe unter Farben.			
Cognac siehe unter Branntwein (von Weintrauben).			
Coiffuren werden wie Kleider behandelt.			
Coke	—	„	
Collodium siehe Chemisch-technische Präparate.			
Confituren	kg	0,47	Vertrag mit Frankreich: Confituren und Bonbons 0,47 Kr.
Conserven in zur Aufbewahrung von Genußmitteln hermetisch oder luftdicht verschlossenen Gefäßen, einschließlich der Gefäße; Sardinen, Anchovis desgl.	„	0,20	Vertrag mit Frankreich: Eßbare Conserven in hermetisch verschlossenen Gefäßen 0,30 Kr. — Sardinen, Anchovis, in Oel eingemacht, in verlötheten Büchsen 0,20 Kr.

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Corduan siehe unter Häute und Felle.			
Couleur oder sogenannte Weinfinktur: mit Wasser gemischte, wie Syrup. mit Sprit gemischte, wie Likor.			
Couverts	kg	0,24	
Cremor tartari wird wie Weinstein behandelt.			
Crinolinen, fertige, von Stahlreifen, mit Zwirn oder Garn umsponnene oder umwebte, welche von angenähten Bändern zusammengehalten werden, sind wie Kleider aus Band zu verzollen, und diejenigen, welche aus Zeug hergestellt und in denen die Reife eingenäht sind, sind wie Kleider nach dem Stoffe zu behandeln, aus welchem sie hergestellt sind.			
Crinolinreife siehe unter Federn, elastische.			
Crystalli tartari siehe Weinstein.			
Cubeben siehe Apothekerwaaren.			
Cyankalium siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Damast siehe unter Gewebe.			
Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei	Vertrag mit Frankreich.
Datteln	kg	0,50	
Daunen aller Art	„	0,20	
Decken siehe unter Gewebe.			
Decorationen, Tafelaufsätze mit Zubehör, ebenso nicht besonders aufgeführte Ornamente, werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie hergestellt sind oder hauptsächlich bestehen.			
Degen und Degenklingen siehe unter Stahlwaaren.			
Dimity siehe unter Gewebe, baumwollene.			
Dividivi oder Libidibi (Gerberhülsen oder -Schoten)	—	frei	
Dochte, Lampen- und Licht-	kg	1,00	
Anmerk. Ein Gewichtsabzug für Schachteln oder Papierumhüllungen wird nicht gemacht.			
Dosen siehe unter Schachteln.			
Draht und Zwirn:			
Gold- und Silberdraht	„	2,35	Vertrag mit Frankreich.
Eisen- und Stahldraht	—	frei	
Arbeiten daraus zahlen ebensoviel Zoll wie die Schmiede- oder Stahlwaaren.			
Drahttuch	kg	0,15	
Kupfer- und anderer nicht besonders aufgeführter Metalldraht:			
vergoldeter, versilberter oder platirter	„	2,35	
andere Arten	—	frei	
aus Baumwolle aller Art (Zwirn)	kg	0,40	
aus Flachs, ungebleicht (Zwirn)	„	0,40	
gebleicht oder gefärbt (Zwirn)	„	0,60	
aus Seide, Baumwolle oder Flachs (Zwirn), übersponnen mit Gold, Silber oder anderem Metall, siehe Gold- oder Silbergespinnste und dergl.			
Eisen-, Kupfer-, Messing- und Stahldraht für Instrumente siehe Saiten.			
aus Metall, mit Seide oder Garn übersponnen, siehe Markassen ꝛc.	„	1,10	
Drahtband siehe Metallwaaren.			
Drillich siehe unter Gewebe.			
Druckplatten	—	frei	
Druckschwärze	—	„	
Düngmittel aller Art und Abfall, auch Späne, nicht besonders aufgeführt	—	„	
Düten von Papier	kg	0,24	
Eicheln, gemahlen und ungemahlen	—	frei	
Eier	—	„	

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Eisen und Stahl:			
Roh- und Ballasteisen, sowie Eisenabfälle	—	frei	
Eisen- und Stahl-Gußstücke, sowie Luppen	—	„	
Eisenbahnschienen, mehr oder weniger bearbeitet, nebst zugehörigen Ansatzstücken, Bolzen, Muttern und Schienennägeln	—	„	Vertrag mit Frankreich: Schienen frei.
andere gewalzte oder geschmiedete Stangen, ohne Rücksicht auf die Form des Durchschnittes, einschließlich Balken-, Eck- und anderes nicht mit Eisenbahnschienen vergleichbares sog. Façoneisen	—	„	
Muttern, Schrauben und Nägel von 12 mm Durchmesser oder mehr, welche nicht zu Nr. 233 zu rechnen sind	—	„	
gewalzte oder geschmiedete Platten oder Bleche, mit oder ohne Ueberzug von Zink, Zinn oder Blei, sowie ohne weitere Bearbeitung als gebogen oder mit Löchern versehen, ferner Platten oder Bleche von 3 mm Dicke und mehr, mehr oder weniger bearbeitet, sowie andere zu weiterer Bearbeitung bestimmte Gegenstände	—	„	
Anker, Dragganker, Ketten von 6 mm Durchmesser und mehr im Gelenkeisen, Kettenstopper, Kettenhaken, Ruderscheeren u. Schiffsknee	—	„	
Ketten von weniger als 6 mm Durchmesser im Gelenkeisen	kg	0,10	
Nägel von 45 mm Länge und mehr	„	0,03	
Nägel von geringerer Länge als 45 mm, sowie Stifte und Drahtnägel	„	0,15	
Schuhstifte	„	0,07	
Knöpfe	„	0,15	
Gegossene Balken, Kolonnen, Laternenpfähle, Stakete, Grabmonumente, Ofenroste, Herdplatten, Gewichte und Lothe	„	0,01	
Feuerherde, Oefen und Kamine, sowie gegossene, nicht emaillirte, glasirte oder verzinnte Grapen, Pfannen und Mörser, sowie Krippen	„	0,02	
Sophas, Tische, Stühle, Fußtrazer, Spuckbecken, Haustür- und Thürfüllungen, Kandelaberarme, Preß- und Plätteisen, sowie alle nicht spezifizirten gegossenen Gegenstände, welche emaillirt, glasirt oder verzinnt sind	„	0,08	
Kopirpressen, Feuerzeuge, Schirmgestelle, Blumenstellagen, Kaffee- und Fleischmühlen, Fruchtschäl- und andere für den Haushalt bestimmte Maschinen	„	0,15	
feinere nicht spezifizirte Gußwaaren, als Blumenvasen, Büsten, Fruchtschalen, Körbe, Lampen, Kronleuchter, Leuchter, Medaillons, Briefbeschwerer, Präsentirbrücken, Schreibzeuge, Streichholz- und Uhrgestelle und andere nicht als Bijouteriewaaren zu bezeichnende Artikel	„	0,25	
Geldspinde, Geldschränke und Bettstellen	Werth	10 pCt.	Vertrag mit Frankreich.
andere nicht spezifizirte oder als „Eisenbahnmaterial" oder „Maschinengeräthschaften und Werkzeuge" nicht zu bezeichnende Eisen- und Stahlwaaren:			
vergoldet oder versilbert	kg	0,70	
vernickelt, polirt oder lackirt	„	0,35	Vertrag mit Frankreich: polirt oder lackirt 0,35 Kr., andere 0,15 Kr., Sattelnägel 0,35 Kr.
andere Arten	„	0,15	

Anmerk.: 1) Wenn eine als „andere nicht spezifizirte Eisen- und Stahlwaaren" zu bezeichnende Waare pro Stück, in der Form, in welcher sie eingeführt wird, mehr als 10 kg wiegt, so wird dieselbe für das Uebergewicht mit einem Zoll von nur 2 Oere pro Kilogramm belegt.

2) Bei der Verzollung von Eisen- und Stahlwaaren, welche in Schachteln, Papier u. s. w. oder ähnlichen Umschlägen verpackt sind, wird hierfür kein Abzug am Gewicht gewährt.

Eisenbeize s. unter Chemisch-technische Präparate.			
Eisendraht s. unter Draht.			
Eisenschrot, gegossenes, geschmiedetes oder gewalztes (vgl. auch Schrot)	—	frei	
Elain	—	„	
Elektrotypen	—	„	
Elfenbein und Elfenbeinwaaren s. unter Knochen und Knochenwaaren.			

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Elfenbein, gebranntes, s. Beinschwarz.			
Emailmasse	—	frei	
Emballage (auch Fässer, Kisten ꝛc.), in welcher Waaren eingeführt werden, und welche nur zum Schutz derselben bestimmt ist, soll, wie es in einigen Fällen in diesem Zolltarif angegeben, mit den Waaren mitgewogen werden.			
Enzianwurzel	—	„	
Erz aller Art, nicht besonders ausgeführtes	—	„	Vertrag mit Spanien: Erze frei.
Erzstufen	—	„	
Essenzen s. Oele, ätherische.			
Essig oder Essigsäuren aller Art von oder bis 10 pCt. Säuregehalt . von mehr pCt. Säuregehalt werden für jedes pCt. pro Kilogramm 2 Oere mehr Zoll gezahlt.	kg	0,20	
Etiketten	„	0,15	
Etuis (Bestecke), mit und ohne Zubehör, aus einfachem oder zusammengesetztem Material, in nicht besonders aufgeführten Sorten	„	0,80	Vertrag mit Frankreich.
Fabrik-, Handwerker- und Manufakturwaaren, nicht besonders in dem Tarif aufgeführte, werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie gearbeitet sind oder hauptsächlich bestehen, oder wenn sich solches nicht bestimmen läßt, mit	Werth	10 pCt.	
Fächer	kg	1,20	
Fahrzeuge und Boote, mit Zubehör	—	frei	
Farben und Farbstoffe:			
Bleiweiß, Zinkweiß und Kremserweiß	kg	0,05	
Cochenille	„	0,20	
Indigo, Indigoextrakt und Indigokarmin	„	0,20	
Anmerk. Die erwähnten Farben, mit Oel oder in anderer Weise zubereitet, werden nach dem Rohstoffe verzollt.			
andere, nicht besonders aufgeführte Farben, unzubereitet oder zubereitet	—	frei	
Färberröthe	—	„	
Farbholz, im Ganzen, auch ungerafpelt, jeder Art, sowie andere zur Färberei verwendbare, nicht besonders aufgeführte Gewächse oder Gewächstheile	—	„	
Farbkasten s. Tuschkasten.			
Farbmoos jeder Art	—	„	
Farbstoffe s. Farben u. s. w.			
Faßseife s. Seife.			
Fayence s. unter Porzellan.			
Federhalter aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Gold und Silber aus Gold oder Silber s. Gold und Silber, bearbeitetes.	kg	0,60	
Federn — Bettfedern — (vergl. Daunen):			
ungerissene	—	frei	
gerissene	kg	0,20	Vertrag mit Frankreich und Spanien: Bettfedern, gereinigte 20 Oere.
Federn, elastische:			
zur Benutzung als Eisenbahnmaterial	—	frei	
Crinolinreife, überzogene, umsponnene oder überwebte (für das Gewicht von Papierumschlag oder Einlage wird kein Abzug gemacht)	kg	1,10	
Uhrfedern	„	0,75	
andere, nicht besonders aufgeführte elastische Federn werden nach dem dazu verarbeiteten Material verzollt.			
Federn zum Schreiben aller Art	„	0,60	
Anmerk. Schachteln und Kartons werden mitgewogen.			
Federn, Schmuck aller Art	„	2,50	Vertrag mit Frankreich.
Feigen	„	0,25	
Feilen	—	frei	
Felle s. Häute und Felle, Pelzwerk.			
Felleisen, kleine, s. unter Brieftaschen.			
Fenchel	kg	0,25	

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Fett s. Schmalz.			
Feuerschwamm, zubereiteter	—	frei	
Feuerspritzen s. Spritzen.			
Feuersteine	—	„	
Feuerwerkskörper	kg	0,60	
Fichtenharz	—	frei	
Filze s. unter Gewebe.			
Fingerhüte und Ringe von anderem Metall als Gold und Silber	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich.
Firniß	„	0,25	
Anmerk. Sogenannter Spirituslack mit einem unbedeutenden Zusatz von Harz wird ebenso verzollt wie Branntwein und Sprit.			
Fischbein s. Knochen und Knochenwaaren.			
Fische:			
gesalzene oder eingelegte: Anchovis, Sardellen und Thunfisch	„	0,20	
alle anderen Arten	—	frei	
Fischhaut, ungubereitete und zubereitete	—	„	
Fischrogen, gesalzener, siehe Kaviar.			
Flachs, ungehechelter und gehechelter	—	„	
Flaschen siehe Glas.			
Fleisch aller Art	—	„	
Fliedermus siehe Syrup.			
Fliedersaft wird wie Wein verzollt.			
Flor siehe unter Gewebe.			
Flotholz siehe Korkholz.			
Folie siehe Zinnfolie.			
Formen, gleichgültig aus welchem Material, wenn solche zu gewerblichem Gebrauch u. dergl. bestimmt sind	—	„	
Fransen siehe Goldgespinnste und Posamentierwaaren.			
Früchte und Beeren, nicht besonders aufgeführte:			
frische	—	„	
in Branntwein oder Essig eingelegte (das Gewicht des Gefäßes wird mit berechnet)	kg	0,30	
getrocknete	„	0,25	
eingemachte, siehe unter Confituren.			
Fuhrwerke siehe Wagen ꝛc.			
Fußteppiche siehe Gewebe.			
Futterale zu Regen- und Sonnenschirmen siehe unter Regen- und Sonnenschirme.			
Gabeln siehe unter Messer.			
Galanteriewaaren, nicht spezifizirt, von zusammengesetztem oder als verarbeitet nicht spezifizirtem Material	„	0,80	
Galgantwurzel	—	frei	
Galipot (Fichtenharz)	—	„	
Galizenstein, weißer und blauer, siehe unter Vitriol.			
Gallapfel	—	„	
Gallonen siehe Gold- und Silbergespinnste.			
Galmei	—	„	
Gardinen, Roll-, von Baumwoll-, Leinen- oder Hanfgewebe, bemalt oder bedruckt	kg	0,80	
Garn:			
Baumwollgarn, einfaches und doublirtes, in Gebinden oder auf Spulen:			
ungefärbtes	„	0,15	
gefärbtes oder bedrucktes aller Art	„	0,30	
Anmerk. Im Fall bei den betreffenden Zollbeamten ein Zweifel entsteht, ob die unter dem Namen doublirtes Baumwollgarn eingeführte Waare wirklich eine solche ist, soll die Waare, um den Vortheil des niedrigen Zolles zu genießen, von Sachverständigen untersucht werden und deren Zeugniß über die Beschaffenheit des Garns maßgebend sein.			

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Garn (Fortsetzung):			
Kameel- und Wollgarn aller Art:			
ungefärbtes und ungebleichtes	kg	0,20	
gefärbtes oder gebleichtes, einschließlich des sogenannten Glanzgarns (Brillantgarns)	„	0,35	
Leinengarn:			
ungefärbtes und ungebleichtes	„	0,20	
gefärbtes, gebleichtes oder bedrucktes	„	0,40	
Segelgarn und Bindfaden aller Art	„	0,20	
Jutegarn:			
ungefärbtes und ungebleichtes	—	frei	
gefärbtes oder gebleichtes	kg	0,10	
von anderen Pflanzenstoffen (Grasgarn) wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.			
Anmerk. Doublirtes gefärbtes und ungebleichtes Garn, aus verschiedenem Material bestehend, wird nach dem am höchsten besteuerten darin befindlichen Garn verzollt, ohne Rücksicht darauf, ob ein gröberer oder feinerer Theil von dem einen oder dem andern Garn darin enthalten ist.			
Gasmesser (Gasometer)	Werth	5 pCt.	
Gaze siehe Canevas ꝛc. und Gewebe, baumwollne.			
Gelatine siehe unter Leim.			
Gelbbeeren (Avignonbeeren)	—	frei	
Gelbmetall siehe Metalle, legirte.			
Geldbörsen siehe Brieftaschen ꝛc.			
Geldtaschen siehe Brieftaschen ꝛc.			
Gelée siehe Confituren.			
Gemälde und Zeichnungen, uneingerahmte	—	„	
eingerahmte siehe Bilderrahmen.			
Gemüse, frische	—	„	
in Branntwein oder Essig eingelegte, einschließlich der Gläser ꝛc.	kg	0,20	
getrocknete oder eingesalzene	„	0,25	
Genever siehe unter Branntwein und Sprit.			
Geräthschaften, nicht besonders aufgeführte	—	frei	
Gerbstoffe	—	„	
Geschelle für Damenhüte und Drahtband dazu (Karkassen)	kg	1,10	
Gestrickte Waaren siehe unter Strümpfe und andere Strumpfwaaren.			
Getränke siehe Malzgetränke.			
Getreide aller Art,[1]) ungemahlen und gemahlen	—	frei	
Gewebe:			
seidene:			
Velpel und Plüsch	kg	2,35	Vertrag mit Frankreich.
andere Arten, inbegriffen Gold- und Silberstoff	„	2,80	
Anmerk. Sammet wird wie seidenes Gewebe, „andere Arten", behandelt, auch wenn derselbe nicht von reiner Seide, sondern mit Baumwolle hergestellt ist.			
halbseidene:			
Velpel und Plüsch, desgleichen Filze	„	2,35	Vertrag mit Frankreich.
andere Arten	„	2,35	
Anmerk. Seidenzeuge, in welche ein anderes Gespinnst, wenn auch nur zu geringem Theil, eingemischt ist, werden wie Seide verzollt. Die Halbseidenzeuge werden verzollt alle anderen Gewebe, in welchen Seide enthalten ist, selbst wenn diese nur einen geringen Bestandtheil ausmacht.			
baumwollene:			
Maschinenfilz, und gewebt für Maschinenbedarf	—	frei	
Segeltuch	kg	0,14	Vertrag mit Frankreich.
Buchbinderleinen, gelleistert oder gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen		0,50	

[1]) Betreffs Weizenmehls und Grütze aller Art siehe §. 5 der Verzollungs-Anweisung.

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Gewebe, baumwolline (Fortsetzung):			
Velpel und Plüsch, desgleichen Filz und Barchent	kg	0,90	Vertrag mit Frankreich: Plüsch, sowie Decken 0,90 Kr. pr. kg.
Tüll	„	2,50	
andere ganz oder theilweise dünnen Gewebe, wie Gaze, Stramin, ebenso dichte und zweischaftige, welche durchweg oder theilweise auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat in Kette und Einschlag zusammen 80 Fäden und darüber enthalten	„	1,75	
Anmerk. Unter dünnen Geweben werden diejenigen verstanden, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Fäden so groß als die Dicke des Fadens ist.			Vertrag mit Frankreich.
andere Arten:			
ungebleichte, ungefärbte, unbedruckte	„	0,50	
gebleichte oder gefärbte	„	0,90	
bedruckte oder gepreßte	„	1,10	
gemischt mit mehr oder weniger Flachs, Hanf oder Jute:			
Ueberzug zu Polsterwaaren	„	0,94	
Damast und Drillich	„	1,18	
Mattengewebe	„	0,40	
andere Arten werden behandelt als wenn sie aus reiner Baumwolle beständen.			
wollne und halbwollne, d. h. von reiner Wolle oder mehr oder weniger mit Baumwolle, Flachs oder anderen Stoffen, ausgenommen Seide, gemischte Gewebe:			
Maschinenfilz und Gewebe für Fabrikationszwecke	—	frei	
Filze und Matten	—	0,20	Vertrag mit Frankreich: Decken und Teppiche 0,60 Kr.
andere Arten	kg	1,75	Vertrag mit Frankreich.
Von Leinen, Hanf oder anderen nicht spezifizirten vegetabilischen Gespinnsten mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Jute:			
a. glatte, zweischaftige oder solche geköperte, deren ganze Fläche in Bezug auf das Gewebe gleichartig ist (nicht gemusterte Gewebe), Satin und Atlasgewebe ausgeschlossen:			
welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat enthalten:			
25 Schuß- und Einschlagsfäden, auch Segeltuch	„	0,19	
mehr als 25 und bis einschl. 35 Schuß- und Einschlagsfäden	„	0,35	
mehr als 35 und bis einschl. 50 Schuß- und Einschlagsfäden	„	0,90	Vertrag mit Frankreich mit dem Zusatz: d. andere 1,50 Kr.
mehr als 50 Schuß- und Einschlagsfäden	„	1,50	
b. zu a. nicht zu rechnende Deckengewebe	„	0,40	
c. zu a. nicht zu rechnende Polsterleinewand und sogenannter Korsettdrillich	„	0,90	
von Jute: ungebleichte und ungefärbte Sack- und Packgewebe	—	frei	
andere Arten	kg	0,40	
Anmerk. Nach dem neuen Tarif werden Jutegewebe mit Beimischung eines größeren oder geringeren Theils von Leinwand ebenso wie die gleichartigen Gewebe von reiner Baumwolle verzollt.			
von Haar oder Roßhaar:			Vertrag mit Frankreich: Gewebe von Haar oder Roßhaar 0,60 Kr. pr. kg.
Filz aus Rindviehhaaren	—	frei	
andere Arten	kg	0,60	
wasserdichte:			
mit Kautschuk überzogene, ebenso doppelte Gewebe, zusammengefügte durch eine Kautschuklauflösung	„	1,75	
mit anderer wasserdichter Masse überzogen, Wachsleinwand und andere lackirte oder gefirnißte Gewebe:			
Decken	„	0,25	
andere Arten	„	0,60	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Gewebe (Fortsetzung):			
gewachste oder lackirte:			
Decken (Matten)	kg	0,24	
andere gewachste oder lackirte Gewebe	„	0,60	
wasserdichte oder doppelte Gewebe, vermischt mit aufgelöstem Kautschuk oder Gutta percha ꝛc.	„	1,76	
elastische, enthaltend Kautschuk, Gutta percha oder Aehnliches, werden wie Band aller Art verzollt.			
Gewehre, Schieß-, aller Art (die Futterale und beiliegendes Zubehör werden mit gewogen)	„	0,50	
Gewehrtheile werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie angefertigt sind und bestehen.			
Gewürznelken	„	0,50	
Gips und Gipsstein	—	frei	
Gipswaaren, nicht besonders aufgeführte	kg	0,10	
Glanzdraht siehe Metalle, nicht besonders aufgeführte.			
Glas:			
Gefäße, Satten, Schalen, Flaschen und Flacons, sowie Apothekergefäße mit eingebrannten Signaturen	„	0,02	Vertrag mit Frankreich: Flaschen, volle oder leere, Stück 0,01 Kr.
Flaschen, Hafen ꝛc. mit eingeschliffenen Stöpseln	„	0,10	
chemische Gläser	—	frei	
Kronleuchter	kg	0,12	
optische Gläser, lose und uneingefaßte	—	frei	Vertrag mit Frankreich.
Patentgläser und Glasdachpfannen	—	„	
Sitzventilgläser, runde oder eckige, geschliffene oder ungeschliffene, jedoch nicht unter 7 mm Stärke und nicht über 10 qdcm Größe, mit oder ohne Einfassung	—	„	
Fenster- und Spiegelgläser:			
rohe und ungeschliffene oder sogenanntes Eisglas	kg	0,07	Vertrag mit Frankreich: nicht geschliffen oder matt geschliffen und unbelegt, einschl. der rohen Gläser.
geschliffene, unbelegte { bis 1/4 qm	„	0,15	
{ größer	„	0,25	
„ belegte { bis 1/4 qm	„	0,25	
{ größer	„	0,40	
Uhrgläser	„	0,24	
andere Arten Glaswaaren, einschließlich gepreßter oder geschliffener Karaffen und Flacons	„	0,35	Vertrag mit Frankreich.
Gläser, optische, siehe unter Glas.			
Glaserdiamanten, eingefaßte	—	frei	
Glasflüsse:			
ungeschliffen und geschliffen, aber uneingefaßt	kg	1,40	
in Gold- u. Silberfassung, werden ohne Abzug wie die Einfassung verzollt, in anderer Fassung, werden wie Bijouteriewaaren verzollt.			
Glasgalle	—	frei	
Glasperlen, siehe unter Perlen.			
Glasscherben oder zerbrochenes Glas	—	„	
Glaswaaren mit Flechtwerk, wenn letzteres nicht die Emballage ausmacht, siehe Glas.			
Glätte jeder Art	—	„	
Glauberfalz	—	„	
Globen	—	„	
Glycerin, siehe chemisch-technische Präparate.			
Gold, unbearbeitetes	—	„	
bearbeitetes	kg	11,70	Vertrag mit Frankreich.
Blattgold, echtes und unechtes	„	2,35	Vertrag mit Frankreich: Blattgold, feines, derbes und unechter Goldstaub 2,35 Kr.
Anmerk. Das Papier, zwischen welchem das Blattgold liegt, wird mitgewogen.			
Musivgold, Goldstaub und Unzengold	„	2,35	
gesponnenes Gold, siehe unter Draht.			

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Goldflimmern, siehe Gold- oder Silberspinnste.			
Gold- oder Silberspinnste und dergl.:			
Cantillen, Flimmern, Fransen, Borten, Quasten, Tressen, Schnüre und dergl. andere, nicht besonders aufgeführte Arbeiten von Gold oder Silber, echte und unechte	kg	2,35	Vertrag mit Frankreich: Goldene und silberne Posamentierwaaren jeder Art.
Goldplätte	—	frei	
Goldstoff, siehe unter Gewebe, seidene.			
Granatäpfel, siehe Früchte und Beeren, nicht besonders aufgeführte.			
Granatäpfelschalen	—	„	
Gräser:			
Esparto, bearbeitet oder unbearbeitet, und andere nicht spezifizirte Arten unbearbeitete, nicht spezifizirt, gefärbt, geflochten oder gespalten	kg	„ 0,07	Vertrag mit Spanien: Esparto frei.
Grasmatten und Grastaue	—	frei	
Gries und Grütze aller Art [1])	—	„	
Griffel, siehe Schiefersteine.			
Grünspan	—	„	
Grütze, siehe unter Gries.			
Gummi aller Art, nicht besonders aufgeführtes	—	„	
Gummi elasticum, siehe Kautschuk.			
Gummiguttt	—	„	
Gummilack (Schellack)	—	„	
Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Aermelbesatzbänder ꝛc. werden ebenso wie Tragbänder verzollt.			
Gürtlerwaaren aller Art, nicht besonders aufgeführte, siehe Metalle, unbearbeitete.			
Gutta percha, unbearbeitete oder in Scheiben gewalzte	—	„	
Arbeiten daraus:			
Wasserleitungs- und Gasschläuche, Puffer	—	„	
Stiefel und Galoschen, mit Pelzwerk besetzte, werden wie Kleider aus Gutta percha behandelt.			
andere Sachen, nicht besonders aufgeführte und auch nicht zu den Maschinen, Geräthen oder Werkzeugen gehörende, oder Theile davon	kg	0,94	Vertrag mit Frankreich: Guttaperchawaaren, nicht besonders tarifirt, 1 Kr.
Haar, Pferde-	„	0,20	
anderes, nicht besonders aufgeführtes Haar	—	frei	Vertrag mit Frankreich: Haar- und Roßhaararbeiten 0,80 Kr.
Haararbeiten mit und ohne Einfassung, auch lose	kg	0,80	
Haarsiebe, siehe Siebe.			
Haartinkturen	Werth	10 pCt.	
Hagel oder Dunst, siehe Schrot.			
Haken, Hefteln und Oesen	kg	0,30	Vertrag mit Frankreich: Spangen und Haken 0,40 Kr.
Anmerk. Für die Karten, Papier, Schachteln, in welche solche verpackt, wird vom Gewicht kein Abzug gemacht.			
Halsbinden, Kravaten, sowie andere gewalkte seidene Halstücher werden wie Kleider behandelt.			
Halstücher (vergl. Halsbinden)	„	2,40	
Hammerfilz wird verzollt wie Filze von Wolle; siehe unter Gewebe.			
Handschuhe, lederne, aller Art und mit Leder überkleidete Zeughandschuhe	„	1,80	Vertrag mit Frankreich: Handschuhe, lederne, aller Art 1,80 Kr.
seidene und halbseidene	„	2,80	Vertrag mit Frankreich: gestrickte, seidene und halbseidene, 2,80 Kr., gestrickte andere 1,18 Kr.
andere	„	0,20	
Handschuhleder, auch zugeschnittene Handschuhe	„	0,30	Vertrag mit Frankreich: Handschuhleder, zugeschnittenes, 0,70 Kr.

[1]) Siehe §. 5 der Verzollungs-Anweisung.

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Handwerkerwaaren, nicht besonders aufgeführte, siehe Fabrikwaaren ꝛc.			
Hanf, ungehechelter und gehechelter, sowie Jute	—	frei	
Harmoniums oder Physharmonikas, siehe Instrumente, musikalische.			
Harz und Schiffspappe (Harpoize)	—	„	
Haselnüsse, siehe unter Nüsse.			
Hauben, siehe Mützen ꝛc.			
Hausenblase, siehe unter Leim.			
Hausgeräth:			
Reise-Utensilien, die man mit sich führt, wenn solche von der betreffenden Zollkammer oder Zollinspektion nicht als zu viel für die Reise angesehen werden	—	„	
anderes altes oder gebrauchtes Hausgeräth oder Mobiliar ꝛc., wenn der Reisende auf Ehrenwort versichert, daß dasselbe zu seinem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel bestimmt ist, und die Zollkammer oder Zollinspektion nach Prüfung dasselbe als nicht zu viel für den Bedarf der Reise anerkennt	—	„	
Häute und Felle:			
nicht Pelzwerk:			
unzubereitete jeder Art	—	„	
zubereitete:			
Sohlleder und Bindsohlleder, auch weiß gegerbtes (alaungares), sowie sämisch Leder	kg	0,15	Vertrag mit Frankreich 0,24 Kr.
andere Sorten	„	0,47	Vertrag mit Frankreich.
Pelzwerk:			
unzubereitetes:			
Ziegen-, Rennthier-, Robben-, Elennthier-, Hirsch-, Känguru-, Reh-, Hasenfelle, sowie Schaffelle mit Ausnahme von grauem Krimmer und echtem Kalmuck	—	frei	
Pelzwerk:			
unzubereitetes:			
Biber-, Iltis-, Bisam-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarz- und Blaufuchs-, sowie Otterfelle	kg	2,40	
andere Arten	„	0,50	
zubereitetes, lose oder zusammengenäht:			
Ziegen-, Rennthier-, Robben-, Elennthier-, Hirsch-, Känguru-, Reh-, Hasenfelle, sowie Schaffelle mit Ausnahme von grauem Krimmer und echtem Kalmuck	„	0,25	
alle übrigen zubereiteten Pelzsachen werden so verzollt, wie im unzubereiteten Zustand, mit einem Aufschlag von 20 pCt.			
Fertige Kleidungsstücke aus Pelzwerk mit Ueberzug, sowie Schafpelze, Muffe, Kragen u. s. w. werden wie das Pelzwerk verzollt, aus welchem sie angefertigt sind, mit einem Zuschlag von 20 pCt.			
Heede siehe Werg.			
Hefe aller Art	—	frei	
Heften siehe Haken ꝛc.			
Heu	—	„	
Hexenmehl, gelbes (Bärlappsamen, Lycopodium)	—	„	
Holzkohle	—	„	
Holzschnittblöcke siehe Buchstabenstempel ꝛc.			
Holzschnitte siehe Kupferstiche ꝛc.			
Holzspan für Buchbinder siehe Span.			
Holzwaaren:			
Bauholz, unbearbeitetes, aller Art	—	„	
Reife	—	„	
Balken und Sparren aller Art	—	„	
Bretter und Planken, gesägte, aller Art	—	„	
Stäbe und Dauben	—	„	
Gewehrschäfte	—	„	

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Holzwaaren (Fortsetzung):			
Handspeichen und Hebebäume	—	frei	
Leisten und Latten aller Art	—	„	
Masten, Bugspriete, Spieren und Pumpenhölzer aller Art	—	„	
Mauerlatten aller Art	—	„	
Kimm- und Bodenbauben aller Art	—	„	
Tonnenbänder	—	„	
Holzscheite (Brennholz) aller Art	—	„	
Ruderhölzer (Riemenhölzer)	—	„	
Fourniere von 7 mm Stärke und weniger zahlen halb so viel Zoll, als Tischlerarbeiten des betreffenden Holzes. Zu den Fournieren werden auch die Cigarrenkistenhölzer und andere dünne Bretter in der angegebenen Stärke gerechnet.			
Fourniere von Ebenholz	—	„	
Faßbinderarbeiten von Tannen oder Fichten	kg	0,01	
„ „ anderen Holzarten	„	0,04	
Drechslerarbeiten, nicht besonders aufgeführte, mit und ohne Beizung, Malereien oder Lackirung, von geringerem Gewicht als 1 kg das Stück	„	0,60	Vertrag mit Frankreich: 0,59 Kr.
Ein Kilogramm und darüber wiegende Stücke werden wie Tischlerarbeiten verzollt.			
Alle mehr oder weniger bearbeiteten Holzwaaren, welche nicht besonders aufgeführt sind, darunter Tischler- und Stuhlmacherarbeiten:			
von Föhren- oder Fichtenholz, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	„	0,02	
von Ulmen-, Eschen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Wallnußholz oder anderen einheimischen Holzarten, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung, oder mit derartigen Fournieren	„	0,07	
von Mahagoni, Jacaranda und anderen ausländischen Holzarten, massiv oder damit fourniert, ebenso Waaren mit echter oder unechter Vergoldung	„	0,12	
Anmerk. Arbeiten aus verschiedenen Holzsorten werden nach derjenigen Sorte verzollt, welche den höchsten Zoll trägt.			
Möbel:			
mit Polster, aber ohne Ueberzug, nach den vorher gegebenen Bestimmungen	—	mit 30 pCt. Aufschlag	
mit Polster und Ueberzug	—	mit 40 pCt. Aufschlag	
Honig	kg	0,10	
Honigfarben	—	frei	
Hopfen	kg	0,10	
Horn:			
unbearbeitetes oder geraspeltes	—	frei	
bearbeitetes:			
Platten	—	„	
Scheiben zu Laternen und dergleichen	—	„	
Knöpfe, ungefirnißt oder gefirnißt	kg	0,40	Vertrag mit Frankreich.
andere Sachen	„	1,18	
Hosenträger siehe Tragbänder ꝛc.			
Hummern	—	frei	
Hüte, fertige und unfertige:			
von Seide, von Halbseide oder aus anderen, hier nicht aufgeführten Stoffen, von Velpel	Stück	1,50	Vertrag mit Frankreich: Hüte aus seidenem oder anderem Gewebe und aus Plüsch, sowie fertige Damenhüte mit Blumen, Federn, Spitzen jeder Art verziert, Stück 1,50 Kr. andere, Stück 0,40 Kr.
von Wolle, Haar, Filz	„	0,40	
von Bast oder Stroh, sowie die sogenannten Panamahüte	„	0,40	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Hüte (Fortsetzung):			
andere Arten, wie von Span, Wurzeln, Bast, Blättern, von Wachstuch, von Wachsstaffet, und geölte Hüte oder sogen. Südwester	Stück	0,40	
Damenhüte, garnirte, wie das Material, aus dem sie bestehen.			
„ von anderen Stoffen als Seide oder Halbseide	„	0,40	
Anmerk. Hüte, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, werden verzollt nach dem Stoff, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
Hutformen und Hutgestelle, gesteift oder ungesteift, werden verzollt wie der Stoff, aus welchem sie gefertigt, oder der solchem am ähnlichsten ist.			
Hutfutter von Seide oder anderen Geweben in Verbindung mit anderem Material	kg	1,80	
Hutfutterale siehe Nachtsäcke ꝛc.			
Hutgeflechte aus Bast oder Stroh	„	0,94	
Ialappenwurzel siehe unter Apothekerwaaren.			
Indigo siehe unter Farben.			
Ingwer:			
getrocknet	„	0,25	
eingemachter, einschließlich der Verpackung	„	0,47	
Insekten für wissenschaftliche Sammlungen	—	frei	
Insektenpulver	—	„	
Instrumente:			
wundärztliche, mathematische, physikalische und nautische, mit oder ohne Futteral oder Kasten; sowie auch Barometer und Thermometer und Instrumente für Künstler (Handarbeiter)	—	„	Vertrag mit Frankreich: Instrumente, wundärztliche, mathematische, physikalische und nautische, Barometer, Thermometer, mit oder ohne Behälter, frei.
optische	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich, mit dem Zusatz: Fernrohre, Brillen, einschl. der gefaßten optischen Gläser jeder Art, mit oder ohne Behälter.
musikalische:			
Flöten, Klarinetten und Oboen	Stück	1,00	
Guitarren, Lauten, Violinen, Violoncellos, Kontrebässe, Waldhörner, Trompeten, Post- und Signalhörner, Trommeln, Pauken, Klaviere, Positive und Harfen	„	1,00	
Pianofortes, Pianinos	„	60,00	
Flügel	„	100,00	
Spieldosen	kg	2,00	
Anmerk. Besteht die Einfassung aus Gold, Silber oder Schildpatt, so werden die Dosen nach diesem Material verzollt.			
Orgeln, Harmoniums und Physharmonicas nicht besonders aufgeführte Instrumente werden so verzollt, wie diejenigen, mit denen sie die größte Aehnlichkeit haben.	Werth	5 pCt.	
Anmerk. a. Es dürfen höchstens 2 Violinbogen, Mundstücke ꝛc. den Instrumenten beiliegen; wenn mehr derartige Stücke sich dabei befinden, so werden diese mit 10 pCt. des Werthes verzollt. b. Instrumente, welche durch ihre geringe Größe und durch ihre Beschaffenheit deutlich als Spielzeug zu erkennen sind, werden auch nur als solches verzollt.			
Ipecacuanha siehe unter Apothekerwaaren.			
Jute	—	frei	
Juwelen, ungefaßte und gefaßte	—	„	
Kachelu aller Art	kg	0,05	
Kaffee	„	0,26	
gebrannter, sowie alle als Kaffeesurrogate anwendbaren gebrannten Gewächse	„	0,35	

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Kakao	kg	0,30	
gemahlener oder geriebener, siehe Chokolade.			
Kakaoschalen	„	0,10	
Kalk, ungelöschter und gelöschter	—	frei	
Kalmus	—	„	
Kammertuch siehe unter Gewebe.			
Kampher, unraffinirter und raffinirter	—	„	
Kamphin wird verzollt gleich den gereinigten, rektifizirten flüchtigen Mineralölen oder den durch Destillation hergestellten Oelen; siehe unter Oele.			
Kanariensamen	kg	0,04	
Kanel siehe Zimmet, ceylonischer.			
Kantharіden siehe unter Apothekerwaaren.			
Kapern einschl. der Gefäße ꝛc.	„	0,50	
Karbolsäure	—	frei	
Kardamom	kg	1,20	
Kardätschen und Leder dazu	—	frei	
Karden und Disteln ꝛc.	—	„	
Karkassen und Karkassenband siehe Draht	kg	1,10	
Anmerk. „Das Gewicht des Papierumschlages oder der Einlage wird nicht abgerechnet.			
Karmin siehe unter Farben, nicht besonders aufgeführte.			
Karotten (Rolltabak) siehe Tabak.			
Karten, geographische	—	frei	
Adreß- und Visiten-	kg	0,20	
Spiel- siehe Spielkarten.			
Kartoffelmehl und Kartoffelstärke siehe Stärke.			
Kartoffeln, auch zerquetschte, sowie geriebene	—	frei	
Käse aller Art	kg	0,07	
Kastanien	„	0,15	
Kautschuk:			
vulkanisirter und nicht vulkanisirter, unbearbeiteter	—	frei	
bearbeiteter:			
ausgewalzt in Scheiben von 1 mm oder mehr Dicke, mit oder ohne Zeugeinlage	—	„	
von geringerer Dicke als 1 mm, ohne Zeugeinlage	kg	0,15	
mit Zeugeinlage, wird verzollt wie wasserdichte Gewebe; siehe unter Gewebe.			
Schläuche zu Wasserleitungs- und Gasröhren, Puffer	—	frei	
Schnürstiefel und Ueberschuhe, mit Pelzwerk besetzt, werden wie Kautschukkleider verzollt; siehe unter Kleider.			
in Holzhülsen eingefaßter	kg	1,00	
Schuhzeug	„	1,00	
andere, nicht besonders aufgeführte Sachen, welche nicht auf Maschinen, Geräthe und Werkzeuge oder deren Theile hinzuweisen und danach zollfrei wären	„	1,00	Vertrag mit Frankreich: Kautschukwaaren, nicht besonders tarifirt 1 Kr.
Kaviar	„	1,80	
Kessel siehe Dampfmaschinen oder Dampfkessel.			
Ketten zum innern Uhrwerk siehe Uhren und deren Theile.			
Kienruß	„	0,05	
Kitt aller Art	„	0,05	
Klauen, sowie unbearbeitetes Horn	—	frei	
Kleider, nicht besonders aufgeführte:			
neue Kleidungsstücke oder Theile derselben, sowie neues fertig genähtes Tischzeug, Handtücher, Laken, Kopfkissen, oder dergleichen Haushaltsstücke, ferner diejenigen Kleidungsstücke oder Haushaltungsgegenstände oder Theile derselben, welche mit Stickerei, Borten, Fransen, Spitzen und Blonden besetzt sind, werden mit 20 pCt.			Vertrag mit Frankreich: Kleidungsstücke und Konfektion jeder Art, derselbe Zoll wie für die Gewebe, aus welchen sie hauptsächlich bestehen, mit Zuschlag von 20 pCt.

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Kleider nicht besonders aufgeführte (Fortsetzung):			
Aufschlag verzollt wie dasjenige Zeug, aus welchem sie angefertigt sind.			
Anmerk. Kleidungsstücke werden bei der Verzollung nach dem Oberzeug behandelt; da es jedoch zuweilen schwierig ist, das Zeug zu bestimmen, nach welchem verzollt werden soll, so wird in solchen Fällen stets dasjenige, welches den höchsten Zoll trägt, als maßgebend bei der Verzollung angenommen.			
geölte oder gefirnißte Kleidungsstücke, jedoch nicht mit Kautschuk oder Gutta percha überzogene derartige, werden wie das Zeug verzollt, aus welchem sie gemacht sind, ohne einen Aufschlag.			
Anmerk. Wenn in einem Falle Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich der Bestimmung, aus welchem Stoffe die geölten oder gefirnißten Kleidungsstücke hergestellt sind, so werden dieselben wie „Gewebe, gewachste, andere" behandelt.			
Kleider, welche gestrickt, gewirkt oder gewebt sind, wie z. B. Hauben, Jacken, Unterkleider ꝛc., auch wenn dieselben fertig und mit Knöpfen oder Bändern ꝛc. versehen sind, werden ohne Erhöhung wie Strümpfe und andere Strumpfwaaren ꝛc. verzollt.			
Kleidungsstücke, die Seeleuten oder Reisenden angehören, wenn jenen anzusehen ist, daß sie bereits getragen sind und ihre Quantität nicht das Bedürfniß zum persönlichen Gebrauch übersteigt . .	—	frei	
Kleiderbesatzbänder siehe Gürtel ꝛc.			
Kleie aller Art	—	„	
Klempnerwaaren, nicht besonders aufgeführte:			
unlackirte } lackirte } wie das betreffende Material.			Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Weißblech, unlackirte kg 0,24 Kr., lackirte 0,35 Kr. per kg.
Klinker (harte Mauersteine)	—	„	
Knochen und Knochenwaaren:			
jede Art unbearbeitete Knochen, sowie die Platten zu Klaviaturen, gespaltene, zersplitterte oder zersägte Knochen, dann Knochenmehl.	—	„	
bearbeitete:			
Elfenbein- oder Walroßwaaren	kg	1,18	Vertrag mit Frankreich: Elfenbeinwaaren 1,18 Kr.
andere Gegenstände	„	0,35	Vertrag mit Frankreich: Knochenwaaren 0,35 Kr.
Knochenkohle siehe Beinschwarz.			
Knochenspäne siehe Abfälle.			
Knöpfe:			
von Horn siehe Horn.			
von Eisen siehe Eisen.			
aus mehrerlei Material gearbeitete, nicht besonders aufgeführte Sorten	„	0,50	Vertrag mit Frankreich.
andere Arten werden verzollt nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.			
Anmerk. 1) Die Glas-, Horn-, Metall-, Perlmutter- und Steinkohlenknöpfe ohne Zusatz von anderen Materialien, aber mit Oesen oder Löchern versehen, sollen so verzollt werden, wie das Material, aus welchem sie angefertigt sind.			
2) Beim Verzollen von Knöpfen wird kein Gewichtsabzug für Kartenpapier, auf welchem dieselben befestigt sind, und für Schachteln, in welchen dieselben liegen, gewährt.			
Knoppern, Eicheln, gemahlen oder ungemahlen	—	frei	
Kobalt und Kobalterz	—	„	
Kohle (Holzkohle und Steinkohle, sowie Preßkohle)	—	„	
Kohlensaures Natron (Soda)	—	„	
Kokosnüsse siehe unter Nüsse.			

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Kompasse siehe Instrumente, nautische.			
Kopal	—	frei	
Kopfputz mit künstlichen Blumen, Federn ꝛc.	Stück	1,50	
Korallen, echte, unbearbeitete, sowie bearbeitete, aber ohne Einfassung	—	frei	
in Gold- oder Silberfassung, werden wie Gold- und Silbersachen behandelt.			
in anderer Fassung werden wie Bijouteriewaaren behandelt.			
Körbe und andere Korbwaaren:			
aus ungeschälten Reifern oder grobem Span	kg	0,10	
anderer Art	„	0,60	
Koriander	„	0,25	
Korinthen	„	0,25	
Korke, geschnittene, ohne Beschlag	„	0,07	Vertrag mit Spanien.
desgl. mit Beschlag	„	1,20	
Korkholz	—	frei	Vertrag mit Spanien.
Korn siehe Getreide.			
Korksohlen	kg	0,35	
in Verbindung mit Gewebe oder Leder	Werth	10 pCt.	
Krätze von Metall	—	frei	
Kratzen und Leder dazu	—	„	
Kravaten siehe Halsbinden u. s. w.			
Kreide, weiße, und Kreidestein, ungemahlen, sowie rothe und schwarze Pastellkreide (Pastellfarben)	—	„	
gemahlene und geschlemmte	kg	0,00½	
eingefaßte, wird wie Bleistifte behandelt.			
Kremserweiß siehe unter Farben.			
Kronessenz siehe Likör.			
Kronleuchter und nicht besonders aufgeführte Theile derselben werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Abzug am Gewicht für die daran befindlichen Glassachen.			
Krystallwaaren siehe unter Glas, „andere Arten“.			
Kuchen siehe Brot u. s. w.			
Kümmel	„	0,04	
Kunstwolle	—	frei	
Kupfer:			
rohes und gereinigtes	—	„	
geschmiedetes, gewalztes und gegossenes:			
in Platten und in anderen Formen, zur Verarbeitung	—	„	
Blech und Nägel zur Schiffsverhäutung	—	„	
andere, halbfertige Sachen, unpolirt	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich: Kupferwaaren, fertige, unpolirt 0,35 Kr., polirt 0,70 Kr.
polirt	„	0,70	
altes, nur zum Einschmelzen zu gebrauchendes, und Kupferasche	—	frei	
Kupferasche	—	„	
Kupferdraht siehe unter Draht.			
Kupferdruckschwärze	kg	0,07	
Kupfernickel	—	frei	
Kupferrauch siehe Vitriol.			
Kupferstiche, Stahlstiche und Holzschnitte, Lithographien und Photographien im Allgemeinen:			
uneingerahmte	—	„	Vertrag mit Frankreich: 0,15 Kr. p. kg.
eingerahmte siehe Bilderrahmen.			
Lack	kg	0,47	Vertrag mit Frankreich: Siegellack 0,47 Kr.
Lackirtes Leder siehe unter Häute und Felle: „nicht Pelzwerk, zubereitetes, andere Sorten“.			
Lackirte Waaren:			
von Blech siehe unter Klempnerwaaren.			
von Blei siehe unter Blei, bearbeitetes.			
von Leder siehe Lederwaaren.			

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Lackirte Waaren (Fortsetzung):			
von Pappe siehe unter Papier- und Pappwaaren.			
von Zinn siehe unter Zinn, bearbeitetes.			
von Holz siehe unter Holzwaaren, bearbeitete, nicht besonders aufgeführte.			
von Zink siehe unter Zinkwaaren.			
andere, nicht besonders aufgeführte	kg	0,50	
Lackmus	—	frei	
Lahn (Glanzdraht), unechter, siehe Metalle, legirte, bearbeitete.			
Lakritzen	kg	0,12	
Lampen und Leuchter werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
Anmerk. Dazu gehörige Glaskugeln u. s. w. werden verzollt wie Glas: „andere Arten Glaswaaren".			
Lampendochte siehe Dochte.			
Landkarten	—	frei	
Laternen siehe Lampen.			
Leder siehe unter Häute und Felle, nicht „Pelzwerk".			Vertrag mit Frankreich: Lederwaaren, nicht besonders aufgeführte, zahlen den Zollsatz wie die hauptsächlich verwendete Ledergattung mit einem Zuschlage von 20 pCt.
Lederwaaren, nicht besonders aufgeführte, werden mit 20 pCt. Aufschlag auf das Leder verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.			
Anmerk. Lederriemen, zusammengenähte, mit Metallnägeln zusammengenietete, und dergl. aus anderen Stoffen, welche zum Gebrauch für Maschinen bestimmt sind, werden wie Maschinentheile verzollt.			
Leim:			
Hausenblase und Gelatine	kg	1,70	
andere Sorten	„	0,10	
Leinen siehe unter Gewebe.			
Leisten für Schuhe und Stiefel	—	frei	
Leuchter siehe Lampen u. s. w.			
Libidibi	—	„	
Lichte:			
Talg- und Stearin-	kg	0,07	Vertrag mit Frankreich: Lichte aus Wachs, Walrath u. Stearin 0,12 Kr.
andere Sorten	„	0,12	
Likör	Liter	1,20	
Limonien, frische, siehe Citronen.			
eingesalzene, siehe Konfituren.			
Limoniensaft	—	frei	
Linsen	—	„	
Lithographien siehe Kupferstiche u. s. w.			
Litfari (eine Farbe)	—	„	
Lohe siehe Borke.			
Lorbeerblätter und Lorbeeren	kg	0,12	
Lorgnetten siehe Instrumente, optische.			
Lumpen und Papierabfälle, welche zur Papierbereitung zu benutzen sind	—	frei	
Lunten	—	„	
Lycopodium	—	„	
Magnesia siehe Chemisch-technische Präparate.			
Magnetstein, uneingefaßt oder eingefaßt	—	„	
Mais	—	„	
Maismehl	kg	0,01	
Maizena siehe Stärke.			
Malereien siehe Zeichnungen u. s. w.			
Malersilber	—	frei	
Malzgetränke:			
in Fässern:			
Porter	kg	0,07	
andere Sorten	„	0,05	
in Flaschen oder Krufen:			
Porter	Liter	0,12	
andere Sorten	„	0,08	

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Mandeln	kg	0,35	
Manna siehe Apothekerwaaren.			
Manometer	—	frei	
Mantelsäcke siehe Nachtsäcke u. s. w.			
Manufakturwaaren, nicht besonders aufgeführte, siehe Fabrikwaaren, nicht besonders aufgeführte.			
Marienglas	—	„	
Marinmetall siehe Metalle, nicht besonders aufgeführte.			
Markasit siehe Wismuth.			
Marly siehe Canevas u. s. w.			
Marmor, unbearbeiteter und bearbeiteter	—	„	
Maschinen, Geräthe und Werkzeuge oder Theile derselben, nicht besonders aufgeführte	—	„	Vertrag mit Frankreich.
Maschinen- und Wagenschmiere	kg	0,05	
Masken	Stück	0,25	
Mastix	—	frei	
Matratzen siehe Bettzeug.			
Anmerk. Matratzen mit Rahmen und Federn werden verzollt wie solche verarbeitete Waaren, welche in dem Zolltarif nicht aufgeführt sind.			
Matten von Span, Stroh, Wurzeln, Schilf, Kokosfaser oder Binsen	kg	0,07	
Anmerk. Matten, welche zur Verpackung und zum Schutz von Waaren benutzt werden, sind frei.			
von Bast	—	frei	
andere, s. unter Gewebe.			
Fußmatten siehe Gewebe.			
Grasmatten	—	„	
Mauersteine	—	„	
Maulbeersaft siehe Wein.			
Medaillen aller Art	—	„	
Mehl, nicht besonders aufgeführtes, von Getreide und anderen Vegetabilien, jedoch nicht zu medizinischen Zwecken zu benutzendes, auch Arrowroot	—	„	
Merkur siehe Quecksilber.			
Messer:			
Rasirmesser, mit oder ohne Futteral	kg	0,59	
Federmesser	„	1,18	
Anmerk. Federmesser, welche außer einer Klinge für Federn noch andere Klingen oder sonstige Geräthe haben, werden wie gewöhnliche Messer verzollt.			Vertrag mit Frankreich.
Schnitz-, Seemanns- und gröbere Arbeitsmesser	„	0,14	
Tisch- und andere nicht besonders aufgeführte Messer, sowie Gabeln: mit vergoldeten oder versilberten Griffen oder mit Elfenbein- oder Walroßgriffen	„	1,18	Vertrag mit Frankreich: mit Griffen aus Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Ebenholz oder Elfenbein 1,18 Kr., mit Griffen aus anderem Material 0,24 Kr.
mit Griffen aus anderem Material	„	0,24	
Anmerk. Sind die Messer ganz von Silber oder Neusilber oder von anderem Material, so werden sie wie das betreffende Material verzollt.			
Messing siehe Metalle, nicht besonders aufgeführte.			
Messingdraht siehe unter Draht.			
Metalle, nicht besonders aufgeführte, rein oder zusammengesetzt (legirt):			
unbearbeitete	—	frei	Vertrag mit Spanien.
bearbeitete:			
Platten, Messingbleche und Drahtband, sowie andere Metalle zur weiteren Bearbeitung	—	„	Vertrag mit Frankreich: Schiffsnägel frei.
Bleche und Nägel zur Schiffsverhäutung	—	„	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Metalle (Fortsetzung):			
andere, sowie unechter Glanzdraht (Lahn) und mit Draht durchwebte Stoffe:			
mehr oder weniger vergoldete, versilberte oder plattirte, oder mit Goldfirniß bestrichene Waaren	kg	0,70	Vertrag mit Frankreich.
ohne solchen Belag oder Anstrich	„	0,35	
Bruch, sowie altes oder benutztes Metall, nicht besonders aufgeführtes, welches nur zum Einschmelzen brauchbar ist	—	frei	
Meth	Liter	0,10	
Metronome oder musikalische Taktmesser siehe unter Instrumente, mathematische ꝛc.			
Mettwurst	kg	0,25	
Mikroskope siehe Instrumente optische.			
Mineralien für Naturaliensammlungen	—	frei	
Mineralwasser	—	„	
Mobilier der Reisenden siehe unter Hausgeräth.			
Mohrenkopf (eine Art Kautabak) siehe Tabak.			
Morcheln, siehe Schwämme aller Art, nicht besonders aufgeführte.			
Mosaikwaaren	—	„	
Moschus oder Bisam	—	„	
Muffe siehe unter Häute und Felle: „Pelzwerk, fertige Kleidungsstücke aus Pelzwerk".			
Mundharmonikas siehe Spielzeug.			
Mundlack siehe Oblaten.			
Münzen von Gold, Silber oder Kupfer	—	„	
Münzkupfer siehe unter Kupfer.			
Muscheln, frische, einschließlich der Emballage	kg	0,05	
eingemachte oder eingesalzene	Liter	0,15	
Musikalien	—	frei	
Musivgold siehe unter Gold.			
Musivsilber siehe unter Silber.			
Muskatnüsse, getrocknete, und Muskatblüthe	kg	1,20	
eingemachte werden verzollt wie Konfituren.			
Musselin siehe unter Gewebe, baumwollene.			
Mützen und Hauben werden als nicht besonders aufgeführte Kleider verzollt.			
Mützenfutter siehe Hutfutter.			
Mützenschirme	„	0,60	
Myrrhe siehe unter Apothekerwaaren.			
Nachtjacke, Mantelsäcke und Hutfutterale	„	0,50	
Nadeln jeder Art, auch von Gold und Silber, soweit sie nicht unter Bijouteriewaaren gehören	„	0,40	Vertrag mit Frankreich: Näh- und Stecknadeln anderer Art als goldene oder silberne und nicht als Bijouteriewaaren geltende 0,40 Kr.
Anmerk. Das Papier, in welches die Nadeln verpackt oder aufgesteckt sind, wird mitgewogen, desgleichen die Schachteln oder Dosen u. dgl.			
Nähmaschinen siehe Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, nicht besonders aufgeführte.			
Nähnadeln siehe Nadeln.			
Nähringe siehe Fingerhüte ꝛc.			
Natron, kohlensaures (Soda), und Aetznatron	—	frei	
essigsaures siehe Chemisch-technische Präparate.			
Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen	—	„	
Nesseltuch siehe unter Gewebe, baumwollene.			
Netze jeder Art werden mit 10 pCt. Aufschlag wie das Garn verzollt, aus welchem sie hergestellt sind.			Vertrag mit Frankreich.
Neusilber siehe unter Metalle, nicht besonders aufgeführte.			
Nickel	—	„	
Nickelkupfer	—	„	
Nieswurz siehe unter Apothekerwaaren.			
Nürnberger Waaren, sogenannte, siehe Spielzeug.			

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Nüsse:			
Kokos-	Stück	0,10	
Hasel-, Wall- und andere	kg	0,25	
Oblaten und Oblatentafeln	„	1,00	
Anmerk. Für die Schachteln, Papierumhüllung oder andere ähnliche Umschläge wird kein Gewichtsabzug gemacht.			
Obst siehe Früchte und Beeren.			
Oker, rother	—	frei	
Oele:			
fette, nicht ätherische:			
Krotonöl siehe unter Apothekerwaaren.			
Lein-, Rüb- und Rapsöl	kg	0,07	
andere Arten:			
in Fässern, größeren oder kleineren	„	0,02	Vertrag mit Spanien: Olivenöl in Fässern 0,02 Kr.
in Flaschen oder anderen Behältnissen, das Gewicht derselben einbegriffen	„	0,05	
gekochte Oele siehe Firniß.			
ätherische, vegetabilische:			
Essenzen: Cognac-, Rum- und Arak-Essenz siehe Aetherſorten.			
nicht besonders aufgeführte (Flacons werden mitgewogen)	„	1,00	
Fossile oder Mineralöle, sowie durch trockene Destillation hergestellte:			
Natur- oder Rohöle aus Erde oder Brandharzen ꝛc., von dunkelbrauner bis schwarzbrauner Farbe	—	frei	
durch Rektifiziruug gereinigte, farblose oder von gelber bis gelbbrauner Farbe, rektifizirte Steinkohlenöle oder Photogen, rektifizirte Erdöle, Naphtha, Petroleum oder Bergöle, Solaröl, Paraffinöl und andere zur Beleuchtung verwandte Flüssigkeiten	kg	0,02	
Anmerk. Die sogenannten Leuchtkraft habenden Flüssigkeiten, zusammengesetzt aus ätherischen Oelen und Sprit, werden verzollt wie die gereinigten rektifizirten ätherischen Mineralöle und die durch Destillation hergestellten Oele.			
Oelkuchen	—	frei	
Olein	—	„	
Oliven	kg	0,25	
Orangenblüthwasser, einschließlich der Behältnisse	„	0,10	
Ornamente: architektonische siehe unter Bildhauerarbeiten.			
nicht besonders aufgeführte siehe Dekorationen ꝛc.			
Ösen siehe Haken ꝛc.			
Os sepiae	—	frei	
Osterluzei	—	„	
Packleinwand siehe unter Gewebe.			
Paddy (ungeschälter Reis)	—	„	
Pailletten siehe Gold- oder Silbergespinnste.			
Papier:			
Polir- und Schmirgelpapier	—	„	
Pack- und Makulaturpapier und anderes, zum Schreiben, Zeichnen und Drucken nicht geeignet	kg	0,02	Vertrag mit Frankreich.
vergoldetes, versilbertes oder mit anderen Metallen überzogenes Papier, welches anders als in der Masse gefärbt ist, wozu auch weißes sogen. Glacépapier gehört, sowie Papier, welches mit Baumwollen- oder Leinengewebe verbunden ist	„	0,20	Vertrag mit Frankreich.
alle anderen Sorten, darunter auch liniirtes Papier	„	0,10	Vertrag mit Frankreich.
Papierabfälle	—	frei	
Papierdüten	kg	0,10	Vertrag mit Frankreich: 0,20 Kr.
Papiermâché siehe unter Papier- und Pappwaaren.			
Papiertapeten und Borten zum Tapeziren	„	0,13	Vertrag mit Frankreich.
Papierumschläge siehe Briefcouverts.			

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Papier- und Pappwaaren aller Art:			
unlackirte	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich.
lackirte und Arbeiten von Papiermaché	„	0,60	Vertrag mit Frankreich: lackirte, bronzirte, vergoldete und versilberte, 0,60 Kr.
Pappe	„	0,05	
Pappwaaren siehe Papier- und Pappwaaren.			
Paradieskörner	„	1,20	
Paraffin:			
unraffinirtes	—	frei	
raffinirtes siehe Chemisch-technische Präparate.			
Parfüms siehe Riechwasser.			
Parian siehe Porzellan, echtes.			
Passer siehe Zirkel ꝛc.			
Patellreiben siehe unter Kreide.			
Pastillen siehe Konfituren.			
Patronen siehe unter Pulver.			
Pech	—	„	
Bayerisches und Tiroler	—	„	
Pechkohle	—	„	
Pelzwerk siehe unter Häute und Felle.			
Pergamentleder siehe unter Häute und Felle, „nicht Pelzwerk, zubereitete, andere Sorten“.			
Perlen, echte, uneingefaßt und eingefaßt	—	„	
unechte: Glasperlen	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich.
andere Perlen	„	1,18	
in Gold- oder Silberfassung, werden mit der Einfassung gewogen und wie Gold und Silber verzollt.			
in anderer Fassung als Gold oder Silber, werden wie Bijouteriewaaren behandelt.			
Anmerk. Hiernach werden auch die Armbänder aus Glasperlen, mit Platten oder Knöpfen von Glas versehen, behandelt.			
Perlmoos	—	frei	
Perlmutter, unbearbeitete	—	„	
bearbeitete: uneingefaßt	kg	0,80	
in Gold- oder Silberfassung, wird mit der Einfassung gewogen und wie Gold und Silber verzollt.			
in anderer Fassung siehe unter Bijouteriewaaren.			
Anmerk. Für die zur Verpackung gehörigen Schachtein, Futterale, Kartons ꝛc. wird kein Gewichtsabzug gemacht.			
Perrückenmacherarbeiten	„	1,20	
Pfeffer aller Art	„	0,30	
Anmerk. Bei der Verzollung des Cayenne-Pfeffers werden die Flaschen oder Kruken mitgewogen, in welchen derselbe eingeführt wird.			
Pfeifen, Tabaks-, siehe Pfeifenköpfe.			
Pfeifenköpfe, mit und ohne Beschlag:			
von Meerschaum, echtem oder unechtem	kg	2,00	
andere Sorten	„	0,80	
Anmerk. Für die zur Verpackung gebrauchten Futterale, Kartons, Schachtein, Dosen ꝛc. wird kein Gewichtsabzug gemacht.			
Pferdehaar siehe unter Haar.			
Pferdehaar-Surrogate oder sogenanntes künstliches Pferdehaar, sowie das aus Moos hergestellte Polsterungsmaterial werden wie Gräser, nicht besonders aufgeführte, behandelt.			
Pferdehaarwaaren, mit oder ohne Bezüge, auch lose	„	0,80	
Pfirsichkerne	„	0,35	
Pflanzen	—	frei	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Pflaumen, getrocknete	kg	0,20	
Phosphor	—	frei	
Photographien siehe Kupferstiche 2c.			
Physharmonikas siehe Harmoniums.			
Pitze aller Art, nicht besonders aufgeführte	kg	0,40	
Pinsel	—	frei	
Piqué siehe Gewebe.			
Pistazien siehe unter Früchte und Beeren, nicht besonders aufgeführte, getrocknete.			
Pistolen siehe Gewehre.			
Platin, unbearbeitetes und bearbeitetes	—	„	
Platten, metallene, siehe unter Metalle.			
„ zum Druck, ungeätzte und geätzte oder gravirte, siehe Typen.			
Plattirte Waaren siehe unter Metalle, zusammengesetzte (claqirte).			
Plüsch siehe unter Gewebe, halbseidene und baumwollene.			
Polirerde (Putzpulver)	—	„	
Polsterleinwand siehe unter Gewebe, leinene und hänfene.			
Pomade; das Gewicht der Krukken oder Büchsen wird mit eingerechnet.	kg	0,35	Vertrag mit Frankreich.
Pomeranzen	„	0,25	
Pomeranzenblüthwasser, einschließlich der Behältnisse	„	0,10	
Pomeranzenknospen und Pomeranzenschalen, getrocknete	„	0,25	
Porphyr	—	frei	
Portemonnaies siehe Brieftaschen 2c.			
Porter siehe unter Malzgetränke.			
Porzellan:			
unechtes, d. h. Steingut oder Fayence:			
weißes oder ungefärbtes und unbemaltes:			
Teller	kg	0,10	Vertrag mit Frankreich: Fayence, weiß oder gelblich und unbemalt, 0,10 Kr.
andere Stücke	„		
bemaltes oder bedrucktes:			
Teller	„	0,16	Vertrag mit Frankreich: bemalt oder bedruckt, 0,16 Kr.
andere Stücke	„		
echtes:			
weißes oder ungefärbtes	„	0,24	Vertrag mit Frankreich.
vergoldetes, versilbertes oder mit Figuren oder Blumen bemaltes	„	0,47	
Posamentierwaaren, als: Fransen, Borten, Tressen, Schnurfenkel, Litzen, Schnüre 2c., nicht besonders aufgeführte:			
seidene und halbseidene	„	2,80	Vertrag mit Frankreich.
andere, inbegriffen solche, welche mit Seide, Kutschuk, Gutta percha oder ähnlichen Stoffen durchwirkt sind	„	1,10	Vertrag mit Frankreich: andere (aus genommen aus Gold und aus Silber, s. Metalle).
Anmerk. Für die Papierumschläge oder Einlagen wird kein Gewichtsabzug gemacht.			
Pottasche, unraffinirte, raffinirte und calcinirte	—	frei	
Presenning (getheertes Segeltuch)	kg	0,24	
Preßtuch siehe unter Gewebe.			
Prunellen siehe Pflaumen.			
Pudelschwarz siehe Kienruß.			
Puder	Werth	10 pCt.	
Pulver (Schießpulver) und Patronen, sowie andere Explosivstoffe	kg	0,12	
Putzpulver (Polirerde)	—	frei	
Puzzolanerde	—	„	
Quasten siehe unter Gold- oder Silbergespinnste.			
Quecksilber	kg	0,35	
Quercitron	—	frei	
Räucherwerk wie Riechwasser.			
Raspeln	—	„	
Reflektoren	kg	0,24	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Regen- und Sonnenschirme:			
von Seide oder Halbseide, ohne Rücksicht auf die bessere oder schlechtere Qualität der Seide	Stück	0,75	Vertrag mit Frankreich.
von anderen Stoffen	„	0,25	
Theile davon:			
Gestelle	kg	0,35	
Ueberzüge, zugeschnittene oder genähte, werden wie der Stoff, aus dem sie bestehen, verzollt, mit einem Aufschlag von 10 pCt.			
Futterale:			
von Leder, lose oder zu Schirmen gehörige, siehe Lederwaren.			
von Zeug, lose, werden mit 10 pCt. Aufschlag wie das Zeug, aus welchem sie angefertigt sind, verzollt.			
Reis, geschälter und ungeschälter	—	frei	
Reisedecken, doppelte, zusammengenähte oder eingefaßte, werden wie der Stoff verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
Reiseutensilien siehe unter Hausgeräth.			
Reisgries (Reisgrütze)	—	„	
Reismehl	—	„	
Reißzeuge siehe Zirkel 2c.			
Resonanzböden, behobelte, siehe Holzwaaren, mehr oder weniger bearbeitete.			
Rhabarber siehe unter Apothekerwaaren.			
Riechwasser aller Art (einschließlich Kölnisch)	kg	1,00	
Rigabalsam, wird behandelt wie Branntwein und Sprit.			
Rohr:			
Bambus- und Spanisches Rohr	„	0,15	
Stuhlrohr, Schilf- und anderes Rohr	„	0,02	
Rohrwaaren, nicht besonders aufgeführte, welche nicht unter die Korbwaaren gehören	„	0,35	
Rohr, welches sich unter den Schiffsladungen zu deren Schutz befindet	—	frei	
Röhren von Eisen oder anderen Metallen, sowie auch von Thon	—	„	
Rohrwaaren siehe unter Rohr.			
Rosinen	kg	0,14	Vertrag mit Spanien.
Rosinenstengel	—	frei	
Rosmarin	—	„	
Roßhaar siehe unter Haar.			
Rum siehe unter Branntwein.			
Runkelrüben:			
rohe	kg	0,01	
zerschnittene, sowie getrocknete	„	0,05	
Rußschwarz siehe Beinschwarz.			
Säbel und Säbelklingen siehe unter Stahlwaaren.			
Säcke:			
neue leere, werden nach dem Stoffe verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.			
augenscheinlich gebrauchte	—	frei	
Sackleinwand siehe unter Gewebe.			
Saffian siehe unter Häute und Felle, „nicht Pelzwerk, bearbeitete aller Art“.			
Safran	kg	5,00	
Sägen und Sägeblätter mit Griff und Gestell, sowie Sägeblätter oder Sägen ohne Griff	—	frei	
Sago	—	„	
Saiten:			
von Metall	—	„	
andere Arten	kg	1,20	
Salepwurzel	—	frei	
Salmiak	—	„	
Salpeter, Kalisalpeter, unraffinirter und raffinirter, und ebenso Chilenischer oder Natronsalpeter	—	„	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Salpeterfäure oder Scheidewasser	—	frei	
Salz, umraffinirtes und raffinirtes aller Art, nicht besonders aufgeführtes	—	„	Vertrag mit Spanien: Salz, gemeines, frei.
Salzfäure	—	„	
Sämereien:			
Kanariensamen	kg	0,10	
andere, nicht besonders aufgeführte	—	frei	
Sammet siehe unter Gewebe, seidene.			
Sand und Kies	—	„	
Sandarak-Gummi	—	„	
Sandelholz	—	„	
Sassafras siehe unter Apothekerwaaren.			
Sattelgurte siehe unter Gewebe, leinene und hänfene.			
Sattlerwaaren, nicht besonders aufgeführte, aller Art	kg	0,50	Vertrag mit Frankreich, mit dem Zusatze: „auch mit vergoldetem, versilbertem oder plattirtem Beschlage".
Saucen, einschließlich der Behältnisse	„	0,30	
Schachtelhalm	—	frei	
Schachteln und Dosen werden nach dem Material verzollt, aus welchem dieselben angefertigt sind.			
Schachteln und Dosen aus verschiedenem Material zusammengesetzt, ohne besondere Angabe desselben	kg	0,47	Vertrag mit Frankreich.
Scharte (Färberscharte)	—	frei	
Schaufeln und Spaten von Eisen	—	„	
Scheeren:			
Schneider-, Garten-, Woll- und Tuchscheerenscheeren, sowie Scheeren zum Schneiden von Platten und Blech	—	„	
andere Sorten, unpolirte	kg	0,24	Vertrag mit Frankreich.
polirte	„	0,59	
Scheidewasser	—	frei	
Schellack	—	„	
Schiefer, unbearbeiteter und bearbeiteter (vergl. Schreibtafeln)	—	„	
Schieferstifte, eingefaßt und uneingefaßt	—	„	
Schießpulver siehe Pulver.			
Schiffs-Inventarienstücke, nicht besonders aufgeführte, und welche nicht als Hausgeräth oder Bekleidungsgegenstände zu betrachten sind, desgleichen die Schiffs-Inventarien anderer Art, welche zu gescheiterten oder auf der See beschädigten ausländischen Schiffen gehören	—	„	
Schiffspappe	—	„	
Schildpatt:			
unbearbeitetes	—	„	
bearbeitetes	kg	5,00	
Schilf siehe unter Rohr.			
Schleierleinen siehe unter Gewebe, leinene und hänfene.			
Schmalz aller Art	—	frei	
Schmelz (Emailmasse)	—	„	
Schminke und Schminkpulver	—	„	
Schmirgel	—	„	
Schmirgelleinwand und Schmirgelpapier	—	„	
Schmuckfedern aller Art	kg	2,50	
Schnecken siehe Naturalien			
Schnitzwaaren siehe Holzwaaren, mehr oder weniger bearbeitete, nicht besonders aufgeführte.			
Schnupftabak siehe unter Tabak.			
Schnüre: echte und unechte Gold- und Silberschnüre siehe Gold- oder Silbergespinnste.			
andere, siehe Posamentierwaaren.			
Darmschnüre (vergl. Saiten, andere Arten)	kg	1,20	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Schnürsenkel siehe Gold- oder Silbergespinnste u. Posamentierwaaren.			
Schreibfedern siehe Federn zum Schreiben.			
Schreibtafeln:			
eingerahmte, mit oder ohne Scharniere	Werth	10 pCt.	
andere Sorten	—	frei	
Schrot (vergl. auch Eisenschrot)	kg	0,07	
Schrubber	—	frei	
Schuhe von Wollfilz:			
mit Ledersohlen, werden wie Schuhwaaren „andere Arten" verzollt.			
ohne Ledersohlen, werden wie Wollfilz verzollt.			
Schuhwaaren (vergl. Schuhe von Wollfilz)			
von Seide und Halbseide	kg	2,35	Vertrag mit Frankreich.
von Wollfilz und Segeltuch	„	0,80	Vertrag mit Frankreich: Schuhe aus Filz oder Segeltuch, mit oder ohne Sohlen, 0,80 Kr.
von anderem Zeuge, nebst denjenigen von Saffian, Korduan, gefärbtem, gepreßtem oder gedrucktem Leder	„	1,40	Vertrag mit Frankreich.
mit Pechdraht genähtes Schuhzeug und sogenannte Seestiefel	—	frei	
mit Holzsohlen	—	„	
andere Arten	kg	1,00	Vertrag mit Frankreich: andere Arten Sohlen 0,80 Kr.
Schwamm siehe Feuerschwamm.			
Schwämme aller Art, nicht besonders aufgeführte	„	0,40	
Schwärze (vergl. Buchdruckschwärze), Stiefelwichse	„	0,05	
Schwefel aller Art	—	frei	
Schwefelblume	—	„	
Schwefelsäure	—	„	
Schwerspath, ungemahlener und gemahlener	—	„	
Seearten	—	„	
Segel:			
werden verzollt nach dem Gewebe, aus welchem sie bestehen.			
gebotgene von fremden verunglückten Schiffen (vergl. Schiffsinventarienstücke)	—	„	
Segelgarn	kg	0,24	
Segeltuch siehe unter Gewebe.			
Seide, rohe, ungefärbte	—	frei	
gefärbte	kg	1,00	
Seife:			
ordinäre Waschseife (Fassseife)	„	0,05	
parfumirte Seife	„	0,28	Vertrag mit Frankreich, mit dem Zusatze „nicht alkoholische".
andere Arten	„	0,10	
Seifenwurzel	—	frei	
Senf:			
ungemahlener	kg	0,07	
gemahlener	„	0,30	
präparirter	„	0,60	
Sennesblätter siehe unter Apothekerwaaren.			
Sensen	—	frei	
Serpentinstein	—	„	
Shawls, große und kleine, Tücher u. s. w., siehe Gewebe.			
Shoddy oder Kunstwolle	—	„	
Sicheln, eiserne	—	„	
Siebe, auch Haarsiebe	kg	0,60	
Siebtuch:			
von legirten Metallen	—	frei	
von Eisen oder Stahl	—	„	
von Kupfer, siehe unter Kupfer, geschmiedetes u. s. w.: „andere, halbfertige Sachen".			
von anderem Material siehe Gewebe.			

Digitized by Google

14. Schweden.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Siegelerde	—	frei	
Silber, unbearbeitetes	—	frei	
bearbeitetes, vergoldetes und nicht vergoldetes	kg	7,00	Vertrag mit Frankreich.
Blattsilber, echtes und unechtes	—	frei	
Musivsilber, Malersilber, Silberpulver und Unzensilber	kg	1,40	
Silberflimmern siehe Gold- und Silbergespinnste.			
Silbergespinnste und dergl. siehe Gold- und Silbergespinnste.			
Silberglätte	—	frei	
Silberpulver siehe unter Silber.			
Smalte	—	„	
Soda oder kohlensaures Natron, auch Aetznatron	—	„	
Sonnenschirme siehe Regen- und Sonnenschirme.			
Soya, sowie Saucen zur Tabaksfabrikation, einschl. der Gefäße	kg	0,50	
Span für Buchbinder zu Buchdeckeln u. s. w. wird verzollt wie Fournere; siehe Holzwaaren.			
Späne, nicht besonders aufgeführte	—	frei	
Spanische Fliegen siehe unter Apothekerwaaren.			
Spanisches Rohr siehe unter Rohr.			
Spaten	—	„	
Speck	—	„	
Spermaceti	—	„	
Spermacetiöl	kg	0,05	
Spiauter siehe Zink.			
Spiegel und Reflektoren	„	0,40	
Spieldosen (vergl. Instrumente, unmusikalische)	„	1,20	
Spielkarten	Spiel	0,10	
Anmerk. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß betreffs der Auslieferung der Spielkarten an den Eigenthümer noch besondere Vorschriften obwalten.			
Spielsachen: von Holz oder verschiedenem Material, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	kg	1,50	
andere Arten werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie hergestellt sind.			
Anmerk. Bei der Verzollung von Spielsachen wird kein Gewichtsabzug gewährt für Schachteln, Papier oder ähnlichen Umschlag, in welchem dieselben befindlich.			
Spießglanz und Spießglanzkönig	—	frei	
Spiritus siehe Branntwein.			
Spitzen, Kanten und Blonden:			Vertrag mit Frankreich: aus Seide und Leinen, in Verbindung mit anderen Stoffen oder nicht 2,80 Kr., andere 2,35 Kr.
seidene	kg	2,80	
andere Sorten	„	2,35	
Anmerk. Ein Abzug am Gewicht wird für Papierumschläge, Einlagen u. s. w. nicht gemacht.			
Sprit siehe Branntwein.			
Spritzen, Feuer-, mit Zubehör	Werth	5 pCt.	
Spulen	—	frei	
Stahl aller Art	—	„	
Stahldraht	—	„	
Stahlfedern zum Schreiben siehe Federn zum Schreiben.			
Stahlstiche siehe Kupferstiche u. s. w.			
Stahlwaaren, nicht besonders aufgeführte, werden wie Eisenwaaren verzollt; siehe unter Eisen.			
Stanniol von Blei oder Zinn	kg	0,35	
Stärke von Weizen, Kartoffeln und anderen Vegetabilien	„	0,10	
Stearin	„	0,09	
Steindruckschwärze	„	0,07	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Steine aller Art, unbearbeitete und bearbeitete, nicht besonders aufgeführte	—	frei	
bearbeitete, polirt	kg	0,03	
Steingut siehe unter Porzellan.			
Steinkohle, Steinkohlengrus oder Cinders, sowie Cokes oder abgeschwefelte Steinkohle	—	frei	
Steinkohlentheer	—	„	
Steinkohlenwaaren, uneingefaßte und eingefaßte, in anderer als Gold- oder Silberfassung werden wie Bijouteriewaaren behandelt. in Gold- oder Silberfassung werden mit der Fassung gewogen und nach der Einfassung verzollt.			
Stellmacherarbeiten, nicht besonders aufgeführte, siehe unter Holzwaaren, mehr oder weniger bearbeitete, nicht besonders aufgeführte.			
Stereotypen	—	„	
Stickereien aller Art, sowohl fertige, als auch angefangene, werden nach dem Zeug verzollt, auf welchem solche angefertigt oder angefangen sind, nebst einem Aufschlag von 20 pCt.; wenn jedoch der Stoff zollfrei ist, so wird ein Zoll mit 10 pCt. vom Werthe der Waaren erhoben.			Vertrag mit Frankreich: Gestickte Arbeiten jeder Art — derselbe Zoll wie für das Gewebe, auf welchem die Stickerei angebracht ist, mit Zuschlag von 20 pCt.
Anmerk. Für das Papier, auf welchem die Stickereien befestigt sind, wird kein Abzug gemacht.			
Stickmuster	kg	0,20	
Stickzeug oder Piqué siehe Gewebe.			
Stöcke aller Art	„	2,70	
Storax	—	frei	
Stramin siehe Canevas ꝛc.			
Sträuche	—	„	
Straußfedern	kg	7,00	
Streichhölzer und Streichschwamm siehe Zündhölzer und Zündschwamm.			
Stricknadeln	„	0,24	
Stroh	—	frei	
Stroharbeiten, nicht besonders aufgeführte	kg	1,00	
Strumpfbänder siehe Gürtel ꝛc.			
Strümpfe und andere Strumpfwaaren, nicht besonders aufgeführte:			Vertrag mit Frankreich: Strümpfe und andere auf dem Stuhl oder mit der Hand gestrickte Arbeiten
seidene und halbseidene	„	2,80	2,80 bezw. 1,18 Kr.
aus anderen Stoffen	„	1,18	
Stuckarbeiten	—	frei	
Stuhlrohr siehe unter Rohr.			
Süßholz	—	„	
Syrup aller Art	kg	0,10	
Tabak:			
unbearbeiteter, Blätter- und Stengeltabak	„	1,00	
bearbeiteter:			
Cigarren und Cigarretten	„	3,00	
anderer	„	1,20	
Tabakspfeifen von Thon oder Porzellan siehe Pfeifenköpfe.			
Tafelaufsätze siehe Dekorationen ꝛc.			
Tafelbouillon	—	frei	
Talg	—	„	
Tamarinden	kg	0,10	
Tapeten von Papier siehe Papiertapeten.			
Taschen siehe unter Brieftaschen ꝛc.			
Tauwerk, neues	—	frei	
altes kleingehauenes	—	„	
Tenlikor	kg	0,35	
Teppiche siehe Gewebe.			

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Terpentin, roher	—	frei	
Terpentinöl und Terpentinspiritus	kg	0,07	
Terra cotta und Terralith, sowie Waaren daraus	„	0,07	
Teufelsdreck siehe unter Apothekerwaaren.			
Thee	„	1,40	
Theer, Theerwasser und Theersatz	—	frei	
Theriak siehe unter Apothekerwaaren.			
Thermometer siehe Instrumente, physikalische.			
Thierklauen	—	„	
Thon	—	„	
Thonpfeifen siehe unter Pfeifenköpfe.			
Thonröhren	—	„	
Thonwaaren, nicht besonders aufgeführte, sowohl unglasirte als glasirte, desgleichen Terra cotta und Terralith	kg	0,07	
Thran aller Art	—	frei	
Ziegel	—	„	
Tinkal	—	„	
Tinte zum Schreiben (das Gewicht des Gefäßes wird mitgerechnet)	kg	0,06	
Tintenpulver oder Tintensubstanz	„	0,35	
Tischlerwaaren siehe unter Holzwaaren.			
Töpferwaaren siehe Thonwaaren.			
Tombak siehe unter Metalle, legirte.			
Tonkabohnen	—	frei	
Tragbänder oder Theile derselben:			
von Seide oder Halbseide	kg	2,35	Vertrag mit Frankreich.
andere	„	0,60	
Anmerk. Für die Schnallen und Ringe ꝛc. wird kein Abzug am Gewicht gemacht.			
Trappstein	—	frei	
Traubenzucker wird behandelt wie unraffinirter Zucker, sowie auch die unter Nr. 18 im Welthandel geltende Holländische Marke von dunkler Farbe.			
Tressen siehe Goldgespinnste und Posamentierwaaren.			
Tricot und Tricotagen siehe unter Strümpfe und andere Strumpfwaaren.			
Tripel	—	„	
Trommeln und Trompeten siehe Instrumente, musikalische.			
Trüffeln, einschließlich der Gefäße	kg	0,30	
Tücher siehe Gewebe.			
Füll siehe unter Gewebe, baumwollne.			
Tusche	—	frei	
Tuschkasten mit Farben und sonstigem Zubehör, sowie Farben in Muscheln, auf Glas ꝛc.	kg	0,80	
Anmerk. Für die Kasten, Muscheln, Glas ꝛc. wird kein Abzug am Gewicht gemacht.			
Typen, auch zerbrochene	—	frei	
Uhren und Zubehör:			
Taschenuhren:			
mit Goldkapseln	Stück	1,00	
mit Kapseln von anderem Metall	„	0,50	
Uhrgehäuse allein werden nach dem Metall verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.			
Schiffschronometer	„	1,00	Vertrag mit Frankreich.
Wand- und Stutzuhren in Futteralen:			
von Bronze oder anderem Metall, desgleichen von Alabaster oder Porzellan	kg	0,70	
von Holz oder anderem Material	„	0,47	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Uhren und Zubehör (Fortsetzung):			
Uhrfutterale allein, Uhrgewichte, desgleichen Thurmuhren oder Theile derselben, werden nach dem Material verzollt, aus welchem dieselben bestehen.			
lose oder uneingefaßte Uhrwerke, oder Theile einer Uhr, nicht besonders aufgeführt	kg	1,00	Vertrag mit Frankreich.
Uhrfedern, siehe unter Federn, elastische.			
Uhrgläser siehe unter Glas.			
Vanille	„	13,00	
Veilchensyrup	„	0,10	
Veilchenwurzel	—	frei	
Vieh aller Art	—	„	
Viehfutter aller Art, nicht besonders aufgeführtes	—	„	
Visitenkarten und Adreßkarten	kg	0,15	
Vitriol aller Art	—	frei	
Vitriolöl und Vitriolspiritus	—	„	
Vögel, lebende	—	„	
geschlachtete, werden verzollt wie Fleisch.			
ausgestopfte für Naturalien-Sammlungen	—	„	
Vogelleim wie Firniß.			
Vorhänge siehe Gardinen.			
Waaren, welche in diesem Zolltarif nicht besonders aufgeführt sind:			
Rohstoffe	—	„	
mehr oder weniger bearbeitete	Werth	10 pCt.	
Wachholderbeeren	—	frei	
Wachholderbeermus	—	„	
Wachs aller Art	—	„	
Wachswaaren	Werth	10 pCt.	
Wagen und Fuhrwerke, einschließlich der Eisenbahnwaggons:			
Arbeits- und Lastwagen	Stück	5,00	
zweirädrige, und Schlitten	„	15,00	
vierrädrige:			
Einspänner	„	25,00	
halbverdeckte kleinere	„	50,00	
andere Wagen	„	100,00	
Anmerk. Wenn Zweifel entstehen, zu welcher Art Wagen ein Wagen zu rechnen ist, so sollen 10 pCt. vom Werth des Wagens als Zollabgabe gelten, jedoch darf die Summe nicht 100 Kronen übersteigen.			
Wagenschmiere	kg	0,05	
Wagnerarbeiten, siehe Stellmacherarbeiten.			
Wallnüsse, siehe unter Nüsse.			
Walrath oder Spermaceti	—	frei	
Walroßwaaren	kg	1,20	
Wasserglas oder in Kali oder Natron aufgelöste Kieselsäure	Werth	5 pCt.	
Watte:			
Seidenwatte	kg	2,80	
andere	„	0,20	
Wau, siehe Färberröthe.			
Weberkarden	—	frei	
Weihrauch wie Riechwasser.			
Wein aller Art:			
bis 20 pCt. Alkoholgehalt	Liter	0,15	Vertrag mit Frankreich: Wein aller Art, in Fässern und Flaschen, Liter 0,15 Kr. Bemerk. Als Wein werden Flüssigkeiten nicht angesehen, welche eine größere Menge Alkohol als 15 pCt. enthalten. Vertrag mit Spanien: Wein aller Art, in Fässern und Flaschen, Liter 0,15 Kr. Bemerk. Flüssigkeiten, welche eine größere Menge Alkohol als 20 pCt. enthalten, werden nicht als Wein angesehen.

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Wein aller Art (Fortsetzung):			
von mehr als 20 pCt. und bis 25 pCt. Alkoholgehalt:			
in Fässern	kg	0,30	
in anderen Gefäßen	Liter	0,65	
von größerem Alkoholgehalt als 25 pCt., wird wie Likör verzollt.			
Weinbrut (Hefe), getrocknete	—	frei	
Weinsäure, siehe Weinsteinsäure.			
Weinstein, roher und gereinigter	—	„	
Weinsteinsalz	—	„	
Weinsteinsäure oder Weinsäure, siehe unter Chemisch-technische Präparate.			
Weintrauben	kg	0,10	Vertrag mit Spanien.
getrocknete (doch nicht Rosinen; vergl. diese)	—	frei	
Weißwaaren, siehe Spitzen ꝛc.			
Werg oder Hede von Hanf oder Flachs	—	„	
gebeertes, und altes kleingehauenes Tauwerk	—	„	
Werkzeuge und Theile solcher, nicht besonders aufgeführte	—	„	
Werkzeugkasten für Kinder mit Handwerkszeug, welches nicht als wirkliches Handwerkszeug zu gebrauchen ist, siehe Spielzeug.			
Wismuth	—	„	
Wolle aller Art	—	„	
Wollkratzen und Leder dazu	—	„	
Wurst, siehe Mettwurst.			
Wurzeln, ehbare, aller Art	—	„	
für den Apothekergebrauch, nicht besonders aufgeführte, siehe unter Apothekerwaaren.			
Zahnpulver	Werth	10 pCt.	
Zeichnungen, siehe Gemälde ꝛc.			
Zeitungen und Zeitschriften	—	frei	
Zelttuch, siehe unter Gewebe, leinene und hanfene.			
Zeuge, gewirkte, ungefärbte und gefärbte, zur Anfertigung von Tapisseriewaaren	—	„	
Ziegel aller Art	—	„	
Fußboden- und Wandziegel (Tiles), höchstens 2 cm dick	kg	0,03	
Zimmet, Ceylonischer (Kanel), holziger (Cassia lignea) und Zimmetblüthe	„	0,85	
röhrenartiger (Cassia fistula)	—	frei	
Zink (Spiauter):			
unbearbeitetes und in Platten	—	„	
Blech und Nägel zur Schiffsverhäutung	—	„	
Zinkblende	—	„	
Zinkwaaren, unbemalte und unlackirte	kg	0,07	
bemalte und lackirte	„	0,35	
vergoldete, versilberte oder plattirte	„	0,70	
Zinkweiß, siehe unter Farben.			
Zinn, unbearbeitetes und bearbeitetes, in Formen sowie in Stücken (Bruchzinn)	—	frei	
bearbeitetes, neues:			
unlackirtes und unbemaltes und anderer Art	kg	0,35	
lackirtes oder bemaltes, vergoldetes oder versilbertes	„	0,70	
Zinnasche	—	frei	
Zinnfolie oder Stanniol	kg	0,35	
Zinnsalz und Chlorzinn	—	frei	
Zirkel, Passer und Reißzeuge, siehe Instrumente, mathematische.			
Zitterwurzel	—	„	
Zollstöcke	—	„	
Zucker:			
raffinirter aller Art, wie Hutzucker, Kandis, Kochzucker und gestoßener oder gemahlener Zucker	kg	0,33	

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Kronen	Bemerkungen
Zucker (Fortsetzung):			
unraffinirter:			
a. nicht dunkler als Nr. 18 des im Welthandel geltenden Holländischen Standard, von dem einiger als Normalprobe sich in dem General-Zollamt befindet und jederzeit von den Zollämtern zum Vergleich abgegeben wird	kg	0,33	
b. dunkler als die genannte Standardnummer, auch wenn der Zucker sich aufgelöst hat und in flüssigem Zustande eingeführt wird	„	0,235	
Anmerk. Wenn ein oder sämmtliche Kolli verschiedene Zuckersorten enthalten, so werden die Kolli dem ganzen Inhalte nach mit dem betreffenden höchsten Zoll belegt.			
Zünder, künstliche, siehe Waaren, welche in diesem Zolltarif nicht besonders aufgeführt sind.			
Zündhölzer, auch die von anderem Material als Holz, sowie Zündschwamm, mit Einschluß der Emballage	„	0,05	
Zündhütchen (die Schachteln werden mitgewogen)	„	1,20	
Zwetschen, siehe Pflaumen.			
Zwiebeln aller Art, nicht besonders aufgeführte	„	0,05	
Zwirn, siehe unter Draht.			

Bemerkungen.

Wegen der in dem gegenwärtigen Tarif nicht besonders aufgeführten Gegenstände siehe oben die Position „Waaren, welche in diesem Zolltarif nicht besonders aufgeführt sind."

Zu den im Tarif vorkommenden Waaren, wie Eisen und andere Metalle, vor deren Bezeichnung das Wort „polirt" steht, werden auch diejenigen gerechnet, welchen durch Feilung Glanz ertheilt ist.

II. Anweisung für die Anwendung des Zolltarifs.

(Im Auszug.)

§. 1.

Jeder Bruchtheil eines Oere, welcher nicht einen halben Oere erreicht, bleibt bei der Zollberechnung unberücksichtigt, dagegen wird jeder Bruchtheil, welcher einen halben Oere oder darüber beträgt, für einen vollen Oere in Rechnung gebracht.

§. 2.

Unter den in dem Tarif vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen sind die in der gnädigen Verordnung Sr. Majestät des Königs vom 22. November 1878 vorgeschriebenen zu verstehen.

§. 3.

Waaren, welche auf ausländischen Schiffen eingeführt werden, sind in Schweden keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf Schwedischen Schiffen eingeführten unterworfen.

§. 5.

Von den hier aufgeführten zollfreien Waaren ist bei deren Einführung in das Reich eine Einschreibegebühr nach folgenden Sätzen zu entrichten:

für Weizenmehl . . . pro 1 kg 1 Oere,
„ Getreide aller Art . „ 1 „ 1 „
„ Bohnen . . . . „ 1 „ 1 „

§. 6.

Bei eingehenden Waaren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Prozenten des Werthes zu verzollen sind, muß der Eigenthümer den Einkaufspreis unter Hinzurechnung der Assekuranz, der Fracht und der sonstigen bis zur Ankunft am Löschungsorte aufgewandten Kosten nachweisen. Diese Angaben des Eigenthümers müssen soweit als möglich durch Faktura und Konnossement beglaubigt werden. Werden oder können diese Urkunden nicht vorgelegt werden, so ist die Zollbehörde verpflichtet und in jedem Falle berechtigt, durch zwei Sachverständige die Waaren besichtigen zu lassen; diese müssen bescheinigen, daß der angegebene Werth der richtige ist, oder die Erhöhung desselben vermerken, wenn dazu eine begründete Ursache vorliegt. Will der Eigenthümer die Waaren nicht nach dem von den Besichtigern angesetzten Werthe der Waare verzollen, so ist dieses auf der Eingabe zu vermerken und darauf die Waare so schnell wie möglich und spätestens einen Monat nach erfolgter Anmeldung durch das Zollamt in öffentlicher Auktion zu verkaufen. Wenn der dabei erzielte Verkaufsertrag die Werthangabe des Eigenthümers übersteigt, so ist der Zoll nach dem Verkaufspreise oder wenigstens immer nach der Werthangabe zu zahlen. Der nach Abzug des Zolles und der Auktionskosten etwa übrig bleibende Reinerlös ist dem Eigenthümer auszuhändigen.

Mit gebrauchten Kleidungsstücken oder den Reisenden angehörenden Sachen, welche nicht Kaufmannsgüter sind, wird

Digitized by Google

14. Schweden.

nach den erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verfahren.

§. 9.

Besitzer von Schiffen, welche auf einer Schwedischen Schiffswerft neu gebaut oder reparirt werden, sind berechtigt, nachdem der Bau oder die Reparatur beendet und dieses der General-Zolldirektion glaubhaft nachgewiesen worden ist, Ersatz der erlegten Eingangsabgaben für Segel und Segeltuch und überhaupt für solche Materialien und Schiffsbedürfnisse zu erhalten, welche die Besitzer zur Erbauung und Ausrüstung vom Auslande eingeführt haben.

Die Schiffsbedürfnisse, mit welchen ein Schwedisches Schiff, das vom Auslande zurückkehrt, während der Reise versehen worden ist, sind der Verzollung nicht unterworfen, so lange sie im Gebrauche desselben Schiffes verbleiben.

§. 10.

Für nachstehende aus ausländischem Rohmaterial im Inlande verfertigte Waaren wird bei deren Verschiffung nach dem Auslande aus Stapelstädten folgender Rückzoll bewilligt:

Für	1 kg	raffinirten Zucker, Hut-, Kandis- oder Koch	0,28 Kr.
„	1 „	Chokolade, Konfitüren od. Mischung aus Chokolade und Konfitüren .	0,30 „
„	1 Liter	Punsch	0,30 „
„	1 kg	bearbeiteten Tabak:	
		Cigarren und Cigarretten . . .	1,00 „
		gesponnenen, gedrehten oder gepreßten, ebenso wie in Stangen	0,70 „
		gemahlenen oder Schnupf- . .	0,48 „
		anderer Art	0,55 „
„	1 „	sog. Flammgarn (Glanzgarn), gefärbt oder gedruckt, von Baumwolle	0,19 „
„	1 „	sog. Flammgarn (Glanzgarn), gefärbt oder gedruckt, von Wolle .	0,24 „
„	1 „	Baumwollgewebe von Garn Nr. 26 oder darüber, nach Englischer Berechnung	0,19 „
„	1 „	Leinengewebe	0,24 „
„	1 „	mit der Maschine genähte Baumwoll- oder Leinenartikel, wie z. B. Hemden, Kragen, Manschetten und dergl. mehr, jedoch unter der Bedingung, daß der Stoff nicht hauptsächlich aus geringer zu verzollendem Gewebe, wie ungebleichtes Baumwollzeug, besteht	0,58 „

Hierbei ist jedoch zu beobachten:

1) daß von den nach dem Gewicht hier angegebenen Waaren wenigstens 50 kg, von den aus Chokolade und Konfitüren gemischten Waaren zusammen mindestens 50 kg und von Punsch mindestens 50 Liter zum Export angemeldet und auf einmal ausgeführt werden müssen; indeß kommen diese Bestimmungen nicht in volle Anwendung bei den Waaren, welche unter gleicher Benennung zur Verproviantirung von Schiffen im Orte sind bestimmt sind: dieselben genießen, gleich den ausländischen, auf Freilager niedergelegten Waaren, Zollfreiheit;

2) daß der Anmeldung immer die unter eidlicher Verpflichtung abgegebene und durch zwei Zeugen beglaubigte Versicherung beigefügt werden muß, daß die Waare Schwedischen Fabrikats und aus ausländischem Rohmaterial hergestellt ist, für welches der volle Einfuhrzoll gezahlt worden, und zwar Flammgarne (Glanzgarne) und Gewebe betreffend, daß dieselben im Inlande aus im Auslande gesponnenen und gehörig verzollten Garn gearbeitet sind, desgleichen hinsichtlich der mit der Maschine genähten Baumwoll- oder Leinenartikel, daß dieselben im Inlande aus von dem Auslande eingeführtem und gehörig verzolltem Gewebe hergestellt sind; ferner eine genaue Angabe hinsichtlich der Gewebe, daß solche aus ausländischen gesponnenen Garn hergestellt sind, welches die Nummer 26 oder höher nach Englischer Berechnung hat. Dieses Attest soll dem Zollamt-Journal desjenigen Zollplatzes beigefügt werden, über welchen die Waare ausgeführt wird;

3) daß die Ausfuhr am Bestimmungsorte durch ein Zeugniß der dortigen Ortsbehörde darüber, daß die Waare daselbst ausgeschifft ist, bescheinigt und dieses Zeugniß von einem schwedischen Konsul oder Vizekonsul, wo solcher am Ort ist, gehörig beglaubigt werden muß; jedoch muß, wenn die Ausfuhr auf Schiffen von 30 Ton Tragfähigkeit oder darunter, oder auf Schiffen, welche direkt nach dem Auslande ausklarirt haben, erfolgt, die Waare, für welche ein Rückzoll erlegt werden soll, von den Zollbeamten bewacht werden, bis das Schiff in die offene See sticht; zugleich muß als Beweis von dem Zollamte die Ausklarirung der Waare auf dem Schiffspasse vermerkt werden, und es wird die Rückgabe des Zolles erst nach Ankunft des Schiffes im ausländischen Hafen bewilligt.

Der hier oben zugestandene Rückzoll findet jedoch bei der Ausfuhr von Waaren nach Norwegen nicht statt, mit Ausnahme der folgenden Artikel: raffinirter Zucker, Punsch und bearbeiteter Tabak. Für diese Artikel wird bei der Ausfuhr auf dem Landwege nach dem genannten Reiche der Rückzoll, wo solches vorher bestimmt war, bewilligt, und zwar nach folgenden, für die auf dem Landwege ausgeführten Waaren geltenden Vorschriften:

a. daß nach der gnädigen Verordnung vom 12. Juli 1860, die Waarenausfuhr auf dem Landwege zwischen den vereinigten Reichen betreffend, vorgeschrieben ist, daß die Waarenpartien bei dem betreffenden Zollamte des Abgangsortes bei der Ausfuhr angezeigt und unterwegs an jedem Orte, wo ein Zollamt ist, journalisirt werden müssen; ferner, daß bei der stattgefundenen Verzollung ein Waarenverzeichniß anzustellen ist, welches den Waarentransport begleiten muß;

Digitized by Google

b. daß bei dem Schreiben betreffs der Rückgabe des Zolles von dem Fabrikanten eine schriftliche Versicherung beigelegen ist, wo solche nach der vorher erwähnten Vorschrift, Theil I, §. 2, verlangt wird, und

c. daß von dem Zollamt in dem Norwegischen Bestimmungsort durch ein Attest beglaubigt werden muß, daß die Waaren mit unbeschädigter Versiegelung oder Plombirung angekommen sind, und daß die Beschaffenheit und die Menge der Waaren sich in Uebereinstimmung mit dem Waarenverzeichniß befinden.

Hat Jemand die Absicht, eine dem Zoll unterworfene Waare, welche in anderer Weise, als vorher angeführt worden, bearbeitet oder in einen verbesserten Zustand versetzt ist, auf dem Land- oder Seewege auszuführen und dafür später den Einfuhrzoll zurückerhalten, so wird solches nur unter den Umständen gestattet, daß eine derartige Absicht bereits bei der Einfuhr der Waare dem Zollamt schriftlich angemeldet worden ist; der Waarenbesitzer muß im Uebrigen genau die von der General-Zolldirektion darüber erlassenen Vorschriften befolgen, damit jeder Mißbrauch mit dieser Zollvergütung angehalten werde. Außerdem muß derjenige, welcher diesen Vortheil genießen will, die Wiederausfuhr innerhalb Jahr und Tag nach erfolgter Beglaubigung der Einfuhr stattfinden lassen.

§. 11.

In Gemäßheit des ersten Kapitels der Zollordnung sind die Schiffskapitäne verpflichtet, auf dem Ladungsschein die Vorräthe an Lebensmitteln nach Quantität und Beschaffenheit genau anzugeben, wenn sie die Folgen vermeiden wollen, welche die Außerachtlassung dieser Vorschrift nach sich zieht. Diejenigen Vorräthe, welche zum Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes nothwendig gebraucht werden, sind vom Zoll und anderen Abgaben befreit.

Unter diesen Bedingungen können zur Provision auch folgende Quantitäten Wein, Branntwein, Kaffee und Thee gerechnet werden, und zwar für Schiffe, welche aus der Ostsee oder nach irgend einem Hafen in Holland, sowie in Gothenburgs- und Bohus-Statthalterschaft, aus Häfen an der Nordsee, einschließlich Holland, England und dem westlichen Frankreich, kommen: 6 Liter Wein, 3 Liter Branntwein, 1 kg Kaffee und 1 Hektogr. Thee für jede Person der an Bord befindlichen Passagiere und Mannschaft; und für Schiffe, welche aus Häfen außerhalb der Ostsee kommen, mit Ausnahme für die obenerwähnten Reisen nach Holland und der Statthalterschaft Bohus: 3 Liter Wein, 6 Liter Branntwein, 2 kg Kaffee und 2 Hektogr. Thee für jede Person wie vorher berechnet. Hierbei ist noch zu beachten, daß Branntwein und Wein nicht gegeneinander vertauscht werden dürfen, so daß derjenige, welcher von dem einen weniger hat, um dieses Mangels willen nicht von der anderen Waare Ersatz nehmen darf. Diejenigen Quantitäten der erwähnten vier Proviantartikel, welche den nach der vorstehenden Bestimmung zu bemessenden Vorrath eines Schiffsführers übersteigen, sind an dem Löschungsorte zu verzollen, wenn das Schiff nicht unmittelbar von neuem zu einer Reise in das Ausland bestimmt ist. Soll ein von einem ausländischen Hafen kommendes Schwedisches oder fremdes Schiff unmittelbar wieder zu einer Reise ins Ausland benutzt werden, so ist der Schiffskapitän berechtigt, wenn er bei seiner Ankunft im Reiche Wein, Branntwein, Kaffee oder Thee als Proviant in größeren Quantitäten mitbringt, als durch diesen Paragraphen bestimmt ist, den Ueberschuß in den Ladungsschein zur Wiederausfuhr aufzunehmen. Bis zur Abfahrt des Schiffes ist dieser Ueberschuß unter Zollverschlegelung im Packhause oder an irgend einem sicheren und passenden Orte an Bord des Schiffes zu verwahren. Bei der Abfahrt selbst unterliegt das Schiff derjenigen Kontrole, welche in §. 12 der Zollverordnung für Reexportgut vorgeschrieben ist. Jedoch soll von jenem Ueberschusse soviel ausgeliefert werden, als während eines etwaigen längeren Aufenthaltes des Schiffes in einem Schwedischen Hafen für den Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes erforderlich wird, und es ist demgemäß ein entsprechender Theil von den zur Wiederausfuhr auf dem Ladungsscheine angeführten Quantitäten abzuschreiben.

Andere Provisionsartikel, als die vorher angegebenen, müssen ebenfalls, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole, bis auf die Theile, welche während des Verweilens in Schwedischen Häfen an Bord selbst verbraucht oder zum Zurückbleiben im Reiche verzollt werden, mit dem Schiffe wieder ausgeführt werden.

Ueber das, was von den im Inlande produzirten, nach dem Zollpasse beim Auslaufen von dem Schiffe erweislich ausgeführten Proviantartikeln übrig geblieben ist, darf bei der Rückkunft ebenso wie über ausländische nicht zollpflichtige Proviantartikel zollfrei disponirt werden.

§. 12.

Für Güter, welche während des Transports durch irgend eine zufällige Veranlassung Schaden genommen haben, ist keine Herabsetzung des Zolles gestattet, falls der Eigenthümer selbst über dieselben disponiren will. Glaubt der Eigenthümer, von der so beschädigten Waare den in dem Einfuhrzoll-Tarif angesetzten Zoll nicht bezahlen zu können, so darf er, nachdem der Schiffsführer zur Aufklärung den Sachlage Seeverklarung gemacht hat, eine amtliche Besichtigung der Güter verlangen, welche von der Magistratsperson unter Hinzuziehung zweier sachkundiger und unparteiischer Männer in Gegenwart des Vorstehers des betreffenden Zollamtes bewerkstelligt wird. Letzterer hat zur Wahrnehmung der Rechte der Krone unter amtlicher Verantwortlichkeit das Besichtigungsverfahren zu kontroliren. Wenn die Güter gegen Seeschaden versichert waren, so muß der Vertreter der Assekuranz-Gesellschaft, wenn am Orte sich die Gelegenheit bietet, sich an denselben zu wenden, durch den Magistrat zur Besichtigung eingeladen werden, ohne daß jedoch die Besichtigung durch die Abwesenheit des Vertreters aufgehalten werden darf. Stellt es sich heraus, daß die Güter während der Reise verdorben sind, so sollen die Besichtiger nicht allein hierüber ein Attest ausfertigen, sondern sie müssen auch nach Prüfung der betreffenden Ladungsdokumente den Werth einer jeden Waare in unbeschädigtem Zustande feststehen. Falls keine Veranlassung zu Ausstellungen gegen die Verhandlung vorliegt, hat der

Digitized by Google

14. Schweden.

Vorsteher des Zollamtes das Besichtigungs-Protokoll zu genehmigen. Nicht beeidigte Besichtiger sind verpflichtet, sobald solches verlangt wird, das Protokoll mit einem Eide zu erhärten. Darauf verkauft das Zollamt nach vorangegangener Bekanntmachung in öffentlicher Auktion in gehöriger Ordnung, was verdorben ist, wobei mit Rücksicht darauf, daß die Güter gleichsam wie in einer Niederlage befindlich oder unverzollt verkauft werden, der Einfuhrzoll für dasjenige, was dem Tarife zufolge nach dem Werthe verzollt wird, nach dem festgestellten Zollprozent des Auktionspreises berechnet und für andere Güter gegen die Tarifbestimmungen in demselben Maße herabgesetzt wird, als der Auktionspreis unter dem bei der Besichtigung für eine jede unbeschädigte Waare festgesetzten Werthe bleibt. Der nach Abzug des Zollbetrages bleibende Ueberschuß ist dem Eigenthümer zuzustellen. Liefert der Besitzer den Beweis von dem Verderben der Waaren nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Präklusivfrist, innerhalb deren nach §. 21 der Zollverordnung die Eingabe an die Zollkammer eingereicht werden muß, so hat er den vollen Zoll zu erlegen, falls er nicht durch schriftliche Anzeige beim Zollamt innerhalb derselben Zeit sein Recht auf die beschädigte Waare abtritt, welche dann mittelst öffentlichen Aufrufes für Rechnung der Krone durch das Zollamt verkauft wird.

Im Uebrigen sind in Betreff der Zollbehandlung solcher Waaren, welche von gestrandeten, vom Auslande gekommenen Schiffen geborgen sind, die Vorschriften des 5. Kapitels der Zollverordnung zu beachten.

Digitized by Google

15.

Zolltarif für die Schweiz.

Tarifverträge bestehen zwischen der Schweiz und

Deutschland vom 23. Mai 1881. Auf 30. Juni 1886 erstmals kündbar, von da ab jederzeit kündbar mit einjähriger Frist.

Frankreich vom 23. Februar 1882. Auf 1. Februar 1892 erstmals kündbar, von da ab jederzeit kündbar mit einjähriger Frist.

Spanien vom 14. März 1883. Tritt außer Kraft am 30. Juni 1887.

Die Vertragstarife finden auf die Provenienzen aller Länder Anwendung.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

A. Zolltarif.

Zollbefreiungen.

Kategorie	Zollfreie Gegenstände	Vertragsstaaten
I.	**Zollfreie Gegenstände.**	
	A. Bei der Einfuhr.	
1.	Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.	Deutschland:
2.	Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen; Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.	Deutschland.

Digitized by Google

15. Schweiz.

Kategorie	Zollfreie Gegenstände	Vertragsstaaten
3.	Armenfuhren mit deren Gepäck.	
4.	Packete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem halben Kilogramm nicht übersteigen.	
5.	Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens ein Kilogramm Waaren mit sich trägt, sofern der Zoll von der Gesammtheit dieser Waaren den Betrag von 5 Rp. nicht übersteigt.	
6.	Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.	Deutschland.
7.	Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind (siehe Art. 118 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).[1])	Deutschland.
8.	Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des andern Theils niederlassen.	Deutschland.
9.	Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.	Deutschland.
10.	Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und lebendes Geflügel, insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind, und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder auf kleinen Handwägelchen geführt werden; wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Grenzzollstätte nothwendig ist.	
11.	Frische Garten- und Futtergewächse, frische Wurzeln, frisches Obst, jedoch mit Ausschluß der Weintrauben; Beeren; Kartoffeln; Lebende Gewächse (Bäume, Sträucher, Setzlinge), jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln[2]); Heu, Laub, Schilf, Stroh, Moos, Streue, Binsen und gemeines Rohr.	Deutschland. Frankreich: Kartoffeln 2 Rp. p. 100 kg.
12.	Straßenmaterial, Kies, gemeiner Fluß- und Kiessand, roher Gyps und Kalkstein; Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit dieselben nicht mit einem Zollansatze im Tarife namentlich betroffen sind; Steine, rohe; auch bossirte, gewöhnliche Bruchsteine; Pflastersteine.	Deutschland.
13.	Gold und Silber: gemünzt, in Barren oder Bruch; Münzgekräz, Gold- und Silberkräze, Kräzfand und Kräzasche.	Deutschland.
14.	Abfälle: der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), — von Glashütten, Scherben von Glas- und Thonwaaren, — der Bäckerbereitung, — von Seifensiedereien die Unterlauge, — Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Hautabfälle, — Branntweinspülicht (Schlempe), - Treber, Trester[3]), — Weinhefe, trockene oder teigartige, Oelkuchen und dergleichen Rückstände von ausgepreßten Früchten und öligen Samen, — Kleie, — Spreu, — Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges oder eingetrocknetes, — Hornspäne, Klauen, — Knochen, — Knochenmehl, — Thierflechsen, — Asche (Holz-, Steinkohlen-, Torfasche), — Schlamm, - Kehricht, — Dünger[3]), thierischer (auch Guano) und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete (aufgeschlossene) Düngungsmittel, wie ausgelaugte Asche, Kalkascher, Knochenschaum, Zuckererde u. dergl.	Deutschland.

[1]) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. V, Seite 588.

[2]) Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881. (Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. VI, Seite 228.)

[3]) Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881.

Digitized by Google

Kategorie	Zollfreie Gegenstände	Vertragsstaaten
15.	Unverkauft aus dem Auslande zurückkehrende Waaren Schweizerischen Ursprungs, unter Beobachtung der in Art. 115 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vorgeschriebenen Bedingungen.[1])	
16.	Leere Fässer, Säcke u. s. w., welche zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide und dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen (siehe Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).[1])	Deutschland.
	B. Bei der Ausfuhr.	
17.	Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden, und deren Ausfuhrzoll zusammen weniger als 10 Rp. beträgt.	
18.	Poststücke unter 25 kg.	
19.	Steinkohle.	
20.	Alle bei der Einfuhr unter I. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 erwähnten Gegenstände.	
	C. Bei der Durchfuhr	
	wird kein Zoll bezogen.	
	D. Im Freipaßverkehr.	
21.	Waaren und Vieh,[2]) welche vorübergehend in die Schweiz ein- oder aus derselben ausgeführt werden.	
22.	Waaren und Vieh,[2]) welche auf ungewissen Verkauf oder im Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden.	
23.	Verkäufliche Waarenmuster.	
24.	Gebrauchte Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern.	
25.	Waaren, welche behufs Veredelung oder Reparatur ein- oder ausgeführt werden.[2])	
26.	Gegenstände zu Ausstellungen. Siehe die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881, Abschnitt IV, sowie des Handelsvertrages mit Deutschland vom 23. Mai 1881, Art. 5 und 6.[3])	
	E. Im Grenzverkehr.	
27.	Landwirthschaftlicher Grenzverkehr: Siehe Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881, Abschnitt VIII.	
28.	Spezieller Grenzverkehr: a. mit Deutschland: Siehe den Deutschen Zolltarif Ziffer VI. b. mit Frankreich: Siehe Konvention über die grenznachbarlichen Verhältnisse, vom 23. Februar 1882; Reglement betreffend die Landschaft Gex, vom 23. Februar 1882; Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881; c. mit Oesterreich: Siehe Handelsvertrag mit Oesterreich vom 14. Juli 1868, Anlage A zum Artikel III; d. mit Italien bestehen z. Z. keine speziellen Bestimmungen.	

[1]) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. V, Seite 588.
[2]) Unter Vorbehalt der viehsanitätspolizeilichen Vorschriften.
[3]) Wegen der Vereinbarungen mit Deutschland über den zollfreien Veredelungsverkehr u. s. w. siehe den Deutschen Zolltarif, Ziffer VI.

Digitized by Google

15. Schweiz.

Einfuhrzölle.

NB. 1 q. (Quintal) = 100 kg, 1 Last = 750 kg.

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
11.	**Verzehrungsgegenstände, Getränke, Kolonialwaaren, Tabak und Tabakfabrikate.**				
	A. Verzehrungsgegenstände.				
1	Austern, Meerkrebse, volle Muscheln u. andere Meerschalthiere	q.	7	—	
2	Brot	„	1	—	
3	Butter, frisch, gesotten, gesalzen; Schweineschmalz, Zieger	„	1	50	
4	Cacao, gemahlener, offen, in Fässern, Kisten ꝛc.	„	7	—	
5	Chokolade, Chokoladeteig, Cacaopulver in Packeten	„	16	—	Frankreich und Spanien: Chokolade.
6	Cichorienwurzeln, getrocknete	„	—	60	
7	Cichorien, geröstete oder zubereitete	„	3	—	
8	Cichorien-Essenzen und andere Kaffeesurrogate	„	3	—	
9	Eier, sofern sie nicht unter I. A. 10 fallen	Last	—	60	
10	Essig in Fässern, Flaschen oder Krügen	q.	4	50	Spanien, Frankreich.
11	Eßwaaren, feine, wie: Früchte und Pflanzen in Branntwein eingemacht, in Zucker gekocht oder gezuckert; gezuckerte Beerensäfte; Fleischextrakte, Kaviar, Pasteten, Lebkuchen, Zuckerwerk, London-Biskuits ꝛc.	„	30	—	
12	Fische, frische, sofern sie nicht unter I. A. 10 fallen	Last	3	—	
13	getrocknet, gesalzen, mariniert oder geräuchert, in Gefäßen von 5 kg oder mehr	q.	4	—	
14	getrocknet, gesalzen, mariniert oder geräuchert, in Gefäßen unter 5 kg; in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Oel eingemacht	„	16	—	Frankreich; Spanien ausschl. „mariniert“.
15	Fleisch, frisch geschlachtetes	„	1	—	
16	gesalzenes oder geräuchertes, Speck	„	4	—	
17	Würste, Wildpret, getödtetes Geflügel	„	7	—	
	Früchte, Obst:				
18	Weintrauben[1]), frische, zum Eßgebrauch	Last	—	60	
19	Weinlesetrauben[1]): je 140 kg werden wie 100 kg Wein angesehen und in diesem Verhältniß der Zoll à 3,50 Franken pro q. berechnet.				
20	Kastanien, frische und getrocknete, auch wilde (Roßkastanien)	q.	—	60	Spanien.
21	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, wie: Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Baumnüsse, Wachholderbeeren, Johannisbrot; eingesäuerte Heidelbeeren	„	1	50	Spanien: Aepfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschgen, Baumnüsse, Johannisbrot.
22	Südfrüchte, frische oder getrocknete, wie: Pomeranzen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, Weinbeeren, Rosinen, ausgesteinte Steinfrüchte ꝛc.	„	7	—	Spanien: Orangen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, getrocknete Trauben 3,90 Franken.
23	Gemüse: Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse, auch getrocknete in offener Verpackung	„	4	—	
24	in Essig: in Gefäßen über 5 kg wiegend	„	7	—	Frankreich.
25	in Gefäßen von 5 kg oder weniger	„	16	—	
26	Getreide und Hülsenfrüchte	„	—	30	
27	Gerste, Erbsen, Bohnen, Linsen, Mais ꝛc.: gerollt, gebrochen; Gries, Grütze	„	1		

[1]) **Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881 (s. unten Seite 28).**

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
28	Honig	q.	3	—	
29	Käse	„	4	—	Frankreich.
30	Malze: Gerstenmalz, Zuckerrübenmalz ꝛc.	„	—	60	
31	Mehl von Getreide, Reis, Kastanien ꝛc., in Fässern oder Säcken	„	1	—	
32	in Packeten, die revidirt werden dürfen, und die mit keinen den Inhalt als Heilmittel anpreisenden Aufschriften versehen sind	„	7	—	
33	Milch, frische, sofern sie nicht unter I. A. 10 fällt	Last	—	15	
34	kondensirte	q.	7	—	
	Oele, fette, nicht medizinische, aller Art, in Fässern oder anderen offenen Gefäßen, s. VII. A. 13.				
35	in Flaschen, für den Tischgebrauch	„	16	—	
36	Reis	„	—	30	
37	Salz[1]): Kochsalz, Viehsalz, Lecksteine, Salzsole und Mutterlauge	„	—	30	
38	Senf, roh oder gestoßen	„	1	50	
39	zubereiteter, gemahlen, teigartig oder flüssig	„	16	—	Frankreich.
40	Suppen, kondensirte	„	7	—	
41	Teigwaaren (Nudeln und dergl.)	„	7	—	
42	Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	„	7	—	
	B. Getränke.				
43	Bier, Bierhefe, Malzextrakt in Fässern	„	3	—	
44	Bier in Flaschen oder Krügen	„	7	—	
45	Alkohol, Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke, wie: Cognac, Rum, Arak ꝛc., welche nicht unter die sog. Likörs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt: in Fässern, für jeden hunderttheiligen Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Gay-Lussac oder demjenigen von Tralles gemessen	„	—	20	Frankreich.
	Alkohol, Weingeist ꝛc., denaturirt, s. VII. A. 1.				
46	Alkohol, Weingeist, Branntwein ꝛc. in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	„	16	—	
47	Likörs in Fässern, Flaschen oder Krügen	„	16	—	Frankreich.
48	Obstwein (Most)	„	1	50	
49	Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen	„	3	50	Frankreich und Spanien: Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder anderen Gefäßen ausschl. in Flaschen 3,50 Franken. Wein jeder Art und jeden Grades in Flaschen 3,50 Franken.
	C. Kolonialwaaren.				
50	Cacaobohnen und Cacaoschalen	„	3	—	
51	Gewürze aller Art	„	7	—	
52	Kaffee	„	3	—	
53	Thee, Chinesischer und ähnlicher	„	30	—	
54	Syrup, nicht farbloser, rohe Melasse in Fässern	„	3	—	
55	Zucker aller Art, Kassonade und farbloser Syrup	„	7	—	Frankreich.
	D. Tabak und Tabakfabrikate.				
56	Tabak-Rippen oder Stengel	„	25	—	
57	Unverarbeitete Tabakblätter; Abfälle der Tabakfabrikation; zerkleinerte Tabakabfälle zur Schnupftabakfabrikation, auch in Mehlform; Rippenmehl	„	25	—	
58	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	„	30	—	

[1]) Der Verkauf von Koch- und Viehsalz ist Monopol der Kantonsregierungen, solches darf somit nur mit Zustimmung einer derselben eingeführt werden.

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp	Vertragsstaaten
59	Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Rippentabak; Kautabak	q.	50	—	
60	Schnupftabak	„	50	—	
61	Cigarren	„	100	—	
62	Cigarretten	„	100	—	
III.	**Thiere, thierische Produkte, Leder und Lederwaaren, Fettwaaren.**				
	A. Thiere.				
1	Pferde[1])	Stück	3	—	
2	von Bereitern, auch wenn sie die Schweiz wieder verlassen sollen[1])	„	3	—	
3	Maulthiere und Maulesel[1])	„	3	—	
4	Esel[1])	„	—	50	
5	Füllen, so lange sie die ersten Milchzähne noch nicht abgestoßen haben[1])	„	—	50	
6	Rindvieh und Kälber über 40 kg schwer[1])	„	—	50	
7	Kälber von einem Gewicht bis und mit 40 kg[1])	„	—	10	
8	Schweine über 40 kg schwer[1])	„	—	50	
9	bis und mit 40 kg schwer, Spanferkel[1])	„	—	10	
10	Schafe und Lämmer[1])	„	—	10	
11	Ziegen und Zicklein[1])	„	—	10	
12	Thiere, fremde, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden, wie: Elephanten, Kameele, Bären u. dergl.	Stück	6	—	
13	fremde, auf Wagen geführt (Menagerien)	Last	3	—	
14	Geflügel, lebendes, sofern dasselbe nicht unter I. A. 10 fällt	„	3	—	
15	Bienenstöcke, einschl. der darin befindlichen Waben und des Honigs	Stück	—	10	
	B. Thierische Produkte.				
16	Bettfedern und Flaum	q.	7	—	Spanien.
17	Borsten und andere im Tarif nicht besonders genannte Thierhaare	„	—	60	
18	Därme	„	—	60	
19	Darmsaiten aller Art	„	16	—	
20	Degras (die beim Ausfetten der Häute ausgepreßte Materie)	„	—	60	
21	Eigelb	„	1	—	
22	Eiweißstoff (Albumin)	„	3	—	
23	Elfenbein, roh	„	4	—	
24	Fischbein, roh oder gespalten	„	4	—	
25	abgeschliffen	„	16	—	
26	Fischthran, gemeiner, in Fässern	„	—	60	Spanien.
27	(Leberthran) in Flaschen	„	7	—	
28	Häute und Felle, rohe, im Tarif nicht besonders genannte	„	—	60	Spanien: Rohe Häute.
29	gegerbte, zugerichtete, noch mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten ꝛc.; Rauchwerk	„	7	—	
30	Hörner, rohe, vorgearbeitete und in Blättern jeder Größe	„	—	60	Frankreich.
31	Käselab	„	—	60	
32	Perlmutter, roh	„	4	—	
33	Pferdehaare, rohe	„	3	—	
34	gereinigte, zubereitete, in Strängen oder gekräuselt	„	7	—	

[1]) Unter Vorbehalt der sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
35	Pferdehaargewebe und Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	q.	16	—	
36	Seifen aller Art, auch Parfümerieseifen in jeder Form	„	1	50	Frankreich.
37	Talg (Unschlitt), roh oder gereinigt, und andere nicht genannte ähnliche Fettwaaren	„	1	—	
38	Talglichter (Unschlittkerzen), gewöhnliche	„	4	—	Frankreich.
39	Wagenschmiere	„	1	50	
40	Wachs, rohes, gelbes und weißes	„	1	50	
41	Wachsarbeiten aller Art	„	16	—	Frankreich.
42	Walrath von Wal- und Pottfischen; Stearin, roh und gereinigt; Paraffin in Blöcken und Tafeln	„	1	50	
43	Walrath-, Stearin-, Paraffin- und Wachslerzen; Wachsröbel und Streichkerzchen	„	16	—	Frankreich.
	C. Leder und Lederwaaren.				
44	Leder aller Art	„	8	—	Frankreich.
45	Lederwaaren und Schuhwaaren aus Leder aller Art	„	30	—	
IV.	**Erze, Metalle und Metallwaaren, Uhren, Maschinen.**				
	A. Erze.				
1	Erze, rohe, aller Art, nicht genannte	Last	—	15	
2	Bleiglanz (Schwefelblei), roh	„	—	15	
3	Braunstein (Manganerz)	q.	—	60	
	B. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.				
4	Aluminium	„	7	—	
5	Arsenikerz und gediegener Arsenik	„	3	—	
6	Bijouteriewaaren, echte und falsche, Juwelier-, Gold- und Silberschmiedwaaren; plattirte Waaren; im Feuer oder galvanisch vergoldete oder versilberte Metallwaaren	„	30	—	
7	Gold- und Silberfaden, -Draht, -Tressen, -Flitter und -Folie, echt oder falsch, geschlagenes Gold und Silber (Blattgold und Blattsilber)	„	16	—	Frankreich.
8	Bronzewaaren	„	16	—	
9	Buchdruckerlettern, alte; Letternmetall	„	1	50	
10	Buchdruckerlettern, neue	„	7	—	Frankreich.
11	Druckwalzen, gravirte oder nicht gravirte	„	4	—	
12	Glocken- und Kanonenmetall, altes	„	1	50	
13	Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht genannte, sowie deren Späne	„	3	—	Frankreich.
14	Quecksilber	„	3	—	Spanien und Frankreich.
15	Spießglanzerz (Schwefelantimon), Spießglanz (Antimon), Spießglanzkönig (Regulus antimonii), roh oder gegossen	„	1	50	
16	Wismuth (Bismuth), rohes; Kadmium, rohes	„	3	—	Frankreich.
	C. Blei und Bleiwaaren.				
17	Blei, rohes, in Blöcken, Stäben oder Platten	„	—	60	Spanien.
18	gewalztes, Bleiblech, Bleiröhren, Bleikugeln und Schrot	„	1	50	Spanien, Frankreich.
19	Hartblei	„	1	50	
20	Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht gefirnißt	„	7	—	
21	bemalt, gefirnißt	„	16	—	Frankreich.

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
	D. Eisen und Eisenwaaren, Maschinen.				
	NB. Stahl und hämmerbarer Eisenguß sind dem Schmiedeeisen gleichgestellt.				
22	Eisen (und Stahl), roh, in Masseln, Luppen, raffinirtes Roheisen (Mazée), Brucheisen	q.	—	60	Spanien: Eisen (Stahl), roh, in Masseln.
23	geschmiedet, gewalzt, gezogen (glatt oder façonnirt, d. i. mit Dessins versehen); Rundeisen, gewalztes, unter 7½ cm Durchmesser, Drahteisen (Walzdraht); Rundeisen, gezogenes, über 9 mm und unter 7½ cm Durchmesser; Stabeisen, vierkantiges, mit rechtwinkligem Querschnitt, unter 36 qcm Querschnittfläche; Bandeisen, Radreifeisen; Flacheisen oder Eisenblech, in rechtwinkligen Tafeln, bis und mit 60 cm Breite und unter 36 qcm Querschnittfläche	„	2	—	
24	Flacheisen oder Eisenblech, in rechtwinkligen Tafeln über 60 cm Breite und unter 3 mm Dicke	„	3	—	
25	Façoneisen und überhaupt alles Stabeisen, Flacheisen und Eisenblech, welches nicht in eine der obigen Arten fällt . .	„	—	60	
	Eisenbahnschienen und übriges Eisenbahnmaterial: verzollbar gemäß Spezialtarif, siehe Seite 21 hiernach.				
26	Eisenblech, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	„	3	—	
27	Eisendraht und Stahldraht (d. i. gezogenes Rundeisen bis und mit 9 mm Dicke), verbleit, verzinnt, verzinkt (galvanisirt), verkupfert	„	3	—	
28	Stahldraht, versilberter	„	4	—	
29	Röhren, schmiedeeiserne: gezogene, gewalzte, geschweißte, von allen Dimensionen, sowie Verbindungsstücke zu solchen .	„	—	60	Frankreich.
30	genietete, gelöthete; galvanisirte aller Art	„	3	—	
31	Eisengußwaaren aller Art, roh, abgedreht, polirt, verzinnt, emaillirt, lackirt, bemalt, bronzirt ꝛc.	„	2	—	
32	Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe, rohe, wie: roh vorgearbeitete Werkzeuge, Pflugscharen, Wagenachsen, Ambosse ꝛc.	„	3	—	
33	gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, verzinnt, auch in Verbindung mit Holz, z. B.: Schlosserwaaren, Werkzeuge, Nieten, Nägel, Schrauben, Drahtgewebe und -Geflechte, Siebe, Wagenfedern ꝛc.	„	7	—	Frankreich: Ganz grobe, roh 2,50 Frk. Statuen aus Gußeisen 2,00 Frk. Andere Eisengußwaaren 5,00 Frk.
34	feine: polirt, lackirt, bemalt, emaillirt, vernickelt, auch in Verbindung mit Messing, Kupfer	„	16	—	
35	Eisenblech- und Weißblechwaaren, roh, verzinnt	„	7	—	
36	lackirt, bemalt, polirt, emaillirt, vernickelt	„	16	—	
37	Instrumente, chirurgische, und Messerschmiedwaaren aller Art .	„	16	—	
38	Maschinen und Maschinenbestandtheile	„	4	—	Frankreich.
39	Nähnadeln, Strick- und Stecknadeln, Haarnadeln, Haften . .	„	16	—	Frankreich: Stecknadeln.
40	Stahl- und Metallperlen	„	16	—	
41	Waffen zum Privatgebrauch, nebst Zubehör	„	30	—	
42	Waffen für das Bundesheer[1]	„	4	—	
	E. Kupfer und Messing.				
43	Kupfer, rein oder legirt, Messing, ersten Gusses, in Masseln, Stäben, Blöcken oder Platten; Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	„	1	50	Spanien: Kupfer u. Messing, ersten Gusses, in Stäben 1,50 Frk. Kupfer u. Messing in Stäben; Kupfer u. Messingblech oder Draht 3,00 Frk.

[1]) Für Zulassung zum Ansatze von 4 Franken ist eine Bescheinigung der eidgenössischen Militärbehörde erforderlich, welche bezeugt, daß die betreffenden Waffen für das Bundesheer bestimmt sind.

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
	Kupfer (Fortsetzung):				
44	Kupfer, rein oder legirt, Messing, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten, Blech, Draht	q.	3	—	Frankreich.
45	Kupferschalen, roh ausgeschlagene zu Pfannen und Kesseln	„	3	—	
46	Kupfer- und Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht, Siebe	„	7	—	
47	Kupfer, vergoldetes oder versilbertes: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	„	16	—	Frankreich.
48	Kupferschmiedwaaren, Roth- und Gelbgießerwaaren	„	16	—	
	F. Nickel und Neusilber.				
49	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), in Stangen oder in rohen Stücken	„	3	—	
50	gewalzt oder gezogen, Platten, Blech, Draht	„	7	—	
51	Waaren aus Nickel oder aus Legirungen von Nickel (Argentan, Neusilber)	„	16	—	Frankreich.
	G. Zink und Zinkwaaren.				
52	Zink, rohes, in Barren, Blöcken, Stäben oder Platten; gewalztes Zink, Zinkblech; Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	„	1	50	Frankreich.
53	Zinkwaaren, nicht polirt, nicht bemalt	„	7	—	Spanien: Zink, in Barren, Blöcken
54	polirt, bemalt oder gefirnißt	„	16	—	und Stäben 1,50 Franken.
	H. Zinn und Zinnwaaren.				
55	Zinn, rohes, in Barren, Blöcken, Stäben oder Platten, Zinnfeile, Zinnspäne und Bruch von alten Zinnwaaren	„	1	50	
56	rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert oder gewalzt (Stanniol)	„	3	—	
57	Zinnwaaren, nicht polirt, nicht bemalt	„	7	—	Frankreich.
58	polirt, bemalt oder gefirnißt, Britanniametallwaaren	„	16	—	
	J. Uhren und Uhrenbestandtheile.				
59	Gewicht- und Federuhren, einschl. Trompeter- und Kukuluhren: in Gehäusen von gemeinem Waldholz, bemalt oder nicht bemalt, ohne Schnitzarbeit; sogenannte Zapfuhren; Wecker; Thurmuhren	„	16	—	
60	Taschenuhren und alle anderen Uhren als vorstehende	„	30	—	Frankreich.
61	Uhrenbestandtheile: Rohwerke	„	16	—	
V.	**Spinnstoffe, Gewebe, Filz, Stroh, Kautschuk und Waaren daraus.**				
	A. Baumwolle und Baumwollenwaaren.				
1	Baumwolle, rohe, und deren Abfälle	„	—	60	
2	Baumwollengarn, einfach oder gezwirnt: roh, ungebleicht, ungefärbt	„	4	—	
3	gebleicht oder gefärbt	„	7	—	
4	Baumwollengewebe, glatt oder geköpert, Tüll, Zwillich, Sammet: roh	„	4	—	
5	gebleicht, gefärbt, bedruckt; gemusterte Gewebe, Piqués, Bazins, Damast, Brillants; brochirter Tüll	„	16	—	Frankreich.

Digitized by Google

15. Schweiz.

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
6	Baumwollenbänder aller Art	q.	16	—	Frankreich.
7	Baumwollene Decken, gemeine (nicht gemustert, ungebleicht), ohne Häkelarbeit und ohne Posamentierarbeit	„	4	—	
8	gemustert, gebleicht, farbig, mit Häkelarbeit, Fransen ꝛc.	„	16	—	
9	Baumwollenwatte	„	4	—	
	B. Flachs, Hanf, Jute und Waaren daraus.				
10	Flachs, Hanf und Werg, Jute, Neufundländer Flachs, Abaka und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh oder gehechelt	„	—	60	
11	Packtuchgarn, auch solches von Jute, bis und mit Nr. 12	„	—	60	
12	Packtuchgarn von höheren Nummern	„	4	—	
13	Flachs-, Hanf-, Jutegarn und solches aus anderen ähnlichen Spinnstoffen: roh, gebaucht, ungebleicht, ungefärbt; Schustergarn	„	4	—	
14	gebleicht oder gefärbt	„	7	—	
15	Packleinen, auch von Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, gewöhnlich, roh, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm, sowohl im Zettel als im Eintrag	„	1	50	
16	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute oder anderen ähnlichen Faserstoffen, glatt, geköpert, gemustert: roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm	„	4	—	
17	roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm; Batist, Linon, Taschentücher, abgepaßt, ohne Stickereien; gebleichte, bunte, gefärbte, bedruckte, appretirte Gewebe	„	16	—	
	NB. Gemischte Gewebe, sofern das Gewicht des Flachses, Hanfes ꝛc. vorherrscht, unterliegen der Verzollung wie Gewebe aus Flachs, Hanf ꝛc.				Frankreich.
18	Leinene Bänder aller Art	„	16	—	
19	Leinentüll, roh, gebleicht, gefärbt	„	30	—	
20	Seilerarbeiten, wie: Schnüre, Bindfaden, gezwirnt, gebleicht oder farbig; Fischernetze, Pferdenetze u. dergl. im Tarif nicht besonders genannte	„	16	—	
21	Stricke und Ankertaue; gemeine, ungezwirnte, rohe Schnüre und Bindfäden: aus Hanf oder anderen Faserstoffen	„	3	—	
22	Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge ꝛc.; Wachstaffet	„	16	—	
23	Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand, zur Verpackung	„	3	—	
	C. Seide und Seidenwaaren.				
24	Seidenkokons und Abfälle von Seide oder von Floretseide, Strazze, Strufe, Stumpen u. dgl.	„	—	60	
25	Seide und Floretseide, rohe (Ge-ge): gekämmt, gesponnen, einfach oder gezwirnt (multinirt), (Trame, Organzin)	„	4	—	
26	gebleicht, gefärbt; Nähseide und Seide zum Sticken und Klöppeln	„	16	—	
27	Seidene und floretseidene Gewebe, rein oder gemischt, sofern das Gewicht der Seide oder Floretseide vorherrscht, Crep, Tüll: roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt	„	16	—	
28	Seidene und floretseidene Bänder, Sammet- und gemischte Seidenbänder, sofern das Gewicht der Seide oder der Floretseide vorherrscht	„	16	—	Frankreich.
29	Seidene oder floretseidene Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen: mit Gold oder Silber	„	30	—	
	D. Wolle und Wollenwaaren.				
30	Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle und Wollenstaub	„	—	60	Spanien, Frankreich.

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
31	Wollengarn, roh, einfach oder doublirt	q.	5	—	Frankreich.
32	gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt	„	8	—	
33	gefärbt	„	9	—	
34	Wollengewebe, rohe	„	12	—	
35	gebleichte, gefärbte, bedruckte	„	25	—	
36	Wollene Bandwaaren	„	30	—	
37	Wollene Decken aller Art, ohne Näharbeit	„	16	—	
38	Tuchenden (Tuchleisten)	„	4	—	
39	Schuhe aus Tuchenden	„	16	—	
	E. Filz und Filzwaaren.				
40	Stoffe von Filz	„	16	—	Frankreich.
	Filzwaaren ohne Näharbeit:				
41	nicht gefärbt, nicht bedruckt	„	7	—	
42	gefärbt, bedruckt	„	16	—	
	F. Stroh- und Korbwaaren.				
43	Reisstroh	Last	—	60	
44	Besen von Reisig	„	—	60	
45	aus Reisstroh, Sorgo, Schilf und dergl.	q.	1	50	
46	Korbwaaren, grobe, von ungespaltenem Holz oder Weiden, gefärbt oder ungefärbt	„	1	50	
47	Korbflechtwaaren, feine, von gespaltenem Holz	„	16	—	Frankreich.
48	Strohgeflechte (Tressen), in Bündeln oder Zöpfen	„	4	—	
49	Waaren, gemeine, von ungetheiltem Stroh, Bast, Rohr, Waldhaar rc.: gefärbt oder ungefärbt	„	7	—	
50	feine, von gespaltenem oder von feinem ganzen Stroh, Bast, Rohr, Waldhaar rc.	„	16	—	
51	Stroh-, Bast- und Holzhüte, nicht ausgerüstete	„	16	—	
	G. Kautschuk und Kautschukwaaren.				
52	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt: geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen oder Röhren	„	7	—	
53	aufgetragen auf Gewebe am Stück oder auf andere Stoffe; elastische Zeuge; Kautschuk- und Guttaperchawaaren und Kautschuk für den Bureau- und Zeichnengebrauch; Schuhwerk ohne Näharbeit	„	16	—	Frankreich.
	H. Teppiche.				
54	Teppiche aus Kokos- oder anderen vegetabilischen Fasern; Jute-Teppiche; glatt oder aufgeschnitten: roh oder gefärbt; grobe Teppiche, andere als wollene, ohne Fransen und ohne Näharbeit	„	7	—	Frankreich: Jute-Teppiche.
55	wollene: grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit	„	12	—	Frankreich.
56	wollene, andere als obige	„	30	—	
57	andere als wollene, am Stück oder mit grob übernähten Enden	„	16	—	
58	ganz fertige, abgepaßte, aller Art, mit oder ohne Fransen	„	30	—	
	J. Verschiedene fertige Arbeiten.				
59	Kleidungsstücke aus Wolle	„	40	—	Frankreich.

Digitized by Google

15. Schweiz.

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
60	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren, mit Näharbeit, die im Tarif nicht besonders tarirt sind, von Seide, Leinen, Baumwolle, Kautschuk oder Stroh: so z. B. alle Arten fertige Kleidungsstücke und genähte Handschuhe, mit Ausnahme der wollenen; Weißzeug, Hemdeneinsätze; Pelze; Reisesäcke und andere Reiseartikel, Hosenträger	q.	30	—	Frankreich.
61	Betten, fertige, gefüllte; Matratzen	„	30	—	
62	Effekten, alte: getragene Kleider und gebrauchtes Weißzeug, soweit sie nicht zur freien Einfuhr berechtigt sind (siehe I. A. 8 und 9)	„	1	50	Frankreich.
63	Hüte aller Art, im Tarif nicht besonders genannte	„	30	—	
64	Kappen (Schirmmützen) aller Art	„	30	—	
65	Knopfe aller Art	„	16	—	
66	Modewaaren, fertige, Putzmacherwaaren aller Art und Schmuckfedern; papierne Hemdeneinsätze, Kragen, Stulpen u. dgl. Posamentierarbeiten ohne Gold oder Silber:	„	30	—	Frankreich.
67	wollene	„	25	—	
68	andere	„	16	—	
69	Säcke, leere: schon gebrauchte (Verpackungsmaterial), wie Getreide-, Salz-, Lumpen-, Gyps- und dergl. Säcke	„	1	50	
70	neue	„	7	—	
71	Shawls und Scharpen, fertige, aller Art (Umschlagtücher)	„	30	—	
72	Sonnen- und Regenschirme, baumwollene	„	16	—	
73	seidene, wollene oder von Kautschuk	„	30	—	
74	Stickereien, Spitzen und Blonden aller Art	„	30	—	Frankreich.
	Strumpfwirkerwaaren ohne Näharbeit:				
75	wollene	„	25	—	
76	andere	„	16	—	
	Aus zugeschnittenem Strumpfwirkerstoff verfertigte Waaren:				
77	wollene	„	40	—	
78	andere	„	30	—	
VI.	**Papier, Schreibmaterial, Bücher, wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände.**				
	A. Papier und Pappwaaren, Schreibmaterial.				
1	Pack- und Löschpapier; Wachs-, Theer- und Oelpapier	„	3	—	
	Pappendeckel aller Art in Tafeln:				
2	gemeiner grauer	„	3	—	
3	weißer und Preßspäne	„	4	—	
4	Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiß oder farbig, aber nur einfarbig	„	7	—	Frankreich.
5	Papier, mehrfarbiges aller Art; Gold- und Silberpapier; Glanzpapier; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier; Notenpapier, linirtes Papier	„	16	—	
6	Etiketten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte aller Art, lithographirt oder gedruckt	„	16	—	
7	Papiertapeten aller Art	„	16	—	
8	Buchbinderarbeit und Kartonnagearbeit; Papiersäcke aller Art; Schreibbücher, Agenda u. dergl.	„	16	—	Frankreich.
9	Spielkarten	„	30	—	
10	Schiefertafeln, eingerahmte; Schieferstifte (Griffe)	„	3	—	Frankreich.
11	Schreibmaterialien, wie: Schreibfedern, Schreib- und Zeichnungstinte, Bleistifte mit oder ohne Holzschäftung, Siegellack, Oblaten u. dergl.	„	16	—	Frankreich: Bleistifte.
12	Schreibsand, gewaschen, gereinigt	„	1	50	

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
	B. Wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
13	Abgüsse und modellirte Waaren von Gyps, Schwefel oder Pappe, bemalt oder unbemalt	q.	7	—	Frankreich.
14	Bücher, gedruckte	"	1	—	
15	Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien; Land- und Seekarten; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine: mit Zeichnungen, Bildern und Schriften zum Ueberdruck auf Papier bestimmt; Gemälde und Zeichnungen ohne Rahmen				
	Gemälde mit Rahmen: wie Gemälderahmen, Kategorie VIII, A.	"	1	—	Frankreich.
16	Instrumente, physikalische, mathematische, chemische, optische, mit Einschluß der Opernguker mit oder ohne Futteral: optische Gläser	"	16	—	
17	musikalische, neu oder gebraucht, und einzelne Theile solcher Instrumente; Musikdosen und Harmoniflas aller Art	"	16	—	Frankreich.
18	Malerbedürfnisse, wie: präparirte Leinwand, präparirtes Papier, Pinsel; zubereitete Farben in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Blasen, Töpfen, Stängeln; Pastellfarben; Reißkohle u. dergl.	"	16	—	
19	Naturalien, sowie nicht besonders genannte Gegenstände, für Sammlungen, nicht für den Handel bestimmt	"	4	—	
20	Orgeln und Harmoniums, Altäre, Kanzeln, Bilder, Statuen, Glasmalereien für öffentliche Kirchen: auf vor der Einfuhr eingeholte Erlaubniß der betreffenden Zollgebietsdirektion	Last	3	—	
VII.	**Apotheker- und Drogueriewaaren, chemische Produkte und Säuren, Farben und Farbwaaren.**				
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.				
1	Alkohol, Weingeist ꝛc. denaturirt	q.	7	—	
2	Anis, Fenchel und Kümmel	"	4	—	
3	Apotheker- und Drogueriewaaren, im Tarif nicht besonders genannte, wie: Apotheker-Kräuter, -Blätter, -Blumen, -Wurzeln, -Rinden; Mohnköpfe, getrocknete; Brechnüsse; Vorbeeren; Rhabarber; Simarubarinde; Chinarinde; Guajakholz (Pothols), geraspeltes; Sassafrasholz; Tragantz; Kino; balsamische Harze; Storax; Kampher; Lakrizensaft; medizinische Oele und gekochte Oele; Orangenblüthen- und andere aromatische Wasser; weißer flüssiger Leim in Flacons; Hausenblase; Arrowroot; Sago; Waschschwämme und Abfälle von solchen; Gichtpapier und Gichtleimwand; Canthariden; Castoreum; Moschus; Chinaextrakte; Chinin; Comin; Morphium; Nikotin; Strychnin; vegetabilische Extrakte, nicht besonders genannte, ꝛc.	"	7	—	Frankreich: Kampher, Hausenblase, Chinaextrakte.
4	Kosmetische Mittel, im Tarif nicht besonders genannte, wie: Puder, Schminke und andere Verschönerungsmittel	"	30	—	
5	Geheimmittel und fertige oder zubereitete Arzneimittel, wie: Essenzen, ätherische Oele, Elixire, Pflaster, Pillen, Pulver; sowie alle öffentlich als Heilmittel angekündigten Substanzen in verschlossenen Flaschen, Büchsen u. dergl.	"	30	—	
6	Guajakholz (Pokholz) in Blöcken	"	—	60	
7	Gummi, gemeine Arten, im Tarif nicht besonders genannte	"	1	50	
8	Harze, gemeine rohe, im Tarif nicht genannte: Kopal	"	—	60	
9	gereinigte, Terpentin, Terpentinöl, Kolophonium, Catechu und dergl.	"	1	50	Frankreich.
	Leim und Gelatine:				
10	gemein	"	—	60	
11	gereinigt	"	7	—	

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
12	Malzbonbons und Malzzucker	q.	30	—	
13	Mineralwasser, natürliches und künstliches, in Fässern, Flaschen oder Krügen	„	3	—	Frankreich.
14	Oele, Fette, nicht medizinische, aller Art, in Fässern oder anderen offenen Gefäßen	„	1	—	Spanien: Olivenöl in Fässern 1 Fr. „ „ Flaschen 12 „
15	Parfümeriewaaren, wie: sog. Kölnisches Wasser, aromatische Essige u. dergl.	„	30	—	Frankreich.
16	Pech und Theer	„	—	60	
17	Petroleum und Petroleumdestillate (Kerosolen, Kerosin, Ligroin, Solaröl, Benzin	„	1	—	
18	Salpeter (Kali- und Natronsalpeter)	„	—	60	
19	Schwefel, roher	„	—	60	
20	Schwefel, gereinigter, und Schwefelblüthe	„	1	50	Frankreich.
	B. Chemische Produkte und Säuren.				
21	Aetznatron, flüssig oder fest (kaustische Soda), Aetzkali	„	1	50	Frankreich.
22	Alaun	„	—	60	
23	Amlung aus Getreide, Reis oder Kartoffeln (Stärkemehl, Fécule)	„	—	60	Frankreich.
24	geröstete, Dextrin, Leiogomm	„	1	50	
25	Ammoniak und krystallisirtes schwefelsaures Ammoniak	„	7	—	
26	Arsenige Säure (weißer Arsenik)	„	—	60	Frankreich.
27	Benzoesäure	„	1	50	
28	Bleizucker (Essigsaures Bleioxyd)	„	1	50	
29	Borsäure; Karbolsäure in unreinem Zustande; Gallussäure; Gerbsäure (Tannin); Arsenikſäure, flüssige, und andere Säuren in flüssiger Form, im Tarif nicht besonders genannte: in Mengen von wenigstens 10 Kilogramm in einem Gefäß; Stearinsäure; Oelsäure, gewöhnliche	„	1	50	Frankreich: Stearinsäure.
30	Chemische Produkte und Säuren, im Tarif nicht besonders genannte; Milchzucker; Arsenikſäure in fester Form; Oelsäure (Olein), chemisch rein; Phosphorsäure und phosphorsaure Salze, krystallisirte; Wasseralas in fester Form; Kali, kohlensaures, gereinigtes; Kali, chlorsaures; Kali, oxalsaures (Sauerkleesalz); Kali, blausaures rothes; Natron, doppeltkohlensaures; Natron, borsaures (Borax); Natron-, Kali-, Ammoniak-, Baryt-, Strontian-, Kalk-, Magnesia- und Thonerdesalze, nicht besonders genannte; Pulver zu Sauerwasser, offen; Holzgeist; Kermes, mineralischer; Eisenpulver zu medizinischen Zwecken; Brom; Jod und dessen Verbindungen, Jodkalium; Phosphor, weißer und rother; Schwefelarsenik (Auripigment, Realgar); Uranoxyd; 2c.	„	7	—	Frankreich: Nicht besonders genannte chemische Produkte, Oelsäure, Kali, kohlensaures, schwefelsaures, chlorsaures, oxalsaures, blausaures rothes, Natron, doppeltkohlensaures, schwefligsaures, Brom, Jod, Jodkalium, Phosphor, weißer und rother, Aluminsaures Natron, Chloraluminium.
31	Chlorkalk und Chlorkalium (salzsaures Kali)	„	—	60	Frankreich.
32	Citronensäure und citronensaurer Kalk	„	4	—	
33	Citronensaft	„	1	50	
34	Düngerkreide, künstliche, Superphosphate	„	—	60	
35	Eisenbeize (salpetersaures und essigsaures Eisen)	„	1	50	
36	Essigsäure	„	4	50	Frankreich.
37	Holzsäure (Holzessig)	„	1	50	
38	Glycerin und Glycerinlauge	„	1	50	
39	Kali, blausaures gelbes, und Kali, chromsaures	„	3	—	Frankreich.
40	kohlensaures, rohes (gemeine Pottasche)	„	—	60	
41	weinsteinsaures	„	1	50	Frankreich.
42	Kreosot in flüssiger Form	„	1	50	

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
43	Kupferoxyd	q.	1	50	
44	Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz)	„	1	50	
45	Natron, kohlensaures (Sodasalz), roh, kalzinirt, krystallisirt	„	—	60	Frankreich.
46	essigsaures (essigsaure Soda)	„	1	50	
47	schwefelsaures (Glaubersalz), roh, kalzinirt, krystallisirt	„	—	60	Frankreich.
48	Paraffin, Naphthalin, Anilin, Toluidin	„	1	—	
49	Salpetersäure	„	—	60	
50	Salzsäure (Hydrochlorsäure)	„	—	60	Frankreich.
51	Sauerkleesäure (Oxalsäure)	„	4	—	
52	Schuhwichse	„	7	—	
53	Schwefelsäure	„	—	60	
54	Thonerde, essigsaure	„	1	50	Frankreich.
55	schwefelsaure	„	—	60	
56	Vitriol aller Art	„	—	60	
57	Wasserglas in flüssiger Form	„	—	60	
58	Weinstein, gereinigter (Cremor tartari)	„	1	50	
59	roher	„	—	60	
60	Weinsteinsäure	„	4	—	Frankreich.
61	Zinkoxyd, graues und weißes (Zinkblumen)	„	3	—	
62	Zinnasche, Zinnsalz	„	1	50	
	C. Farbwaaren.				
63	Beinschwarz, gemahlene Knochenkohle, Spodium	„	—	30	
64	Bleiweiß (kohlensaures Bleioxyd)	„	3	—	Frankreich.
65	Buchdruckerschwärze	„	7	—	
66	Cochenille	„	4	—	
67	Extrakte von Farbstoffen	„	7	—	Frankreich: Farbholzextrakte.
68	Farben, vegetabilische, mineralische und chemisch bereitete, trocken, in Teigform oder flüssig, gemahlene, gewaschene, geschlemmte oder zubereitete; Anilin und Naphthalinfarben; Berliner (Pariser) Blau; Karmin; Chromroth, -grün und -gelb (chromsaures Bleioxyd); Ultramarin	„	7	—	Frankreich: Farben, nicht genannte, trockene, in Teigform oder flüssig: chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet 7 Fr. vegetabilische, zubereitete, in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stängeln 16 Fr. chromsaures Bleioxyd, Ultramarin 7 Fr.
69	Farberden, rohe, ungereinigte, nicht gemahlene, wie: Kreide, Bolus, Blutstein, Englischroth (Caput mortuum), Umbraerde ꝛc.	„	—	30	
70	gemahlene, wie: gemahlenes Caput mortuum, Kreideweiß (blanc de Troyes), ꝛc.	„	—	60	
71	Farbholzer, Farbrinden, Farbkräuter, Farbwurzeln, Farbbeeren, im Tarif nicht besonders genannte: in ganzem, ungerlleinertem Zustande; Waidkugeln	„	—	60	
72	im Tarif nicht besonders genannte: in zerkleinertem Zustande, geraspelt, gerieben oder gemahlen	„	1	50	
73	Firnisse	„	7	—	Frankreich.
74	Galläpfel und Knoppern	„	1	50	
75	Glätte aller Art (Bleioxyd) und Mennig	„	—	60	Frankreich.
76	Graphit (Wasserblei), Hafnererz (gemahlener Bleiglanz)	„	—	60	
77	Indigo	„	4	—	
78	Kastanienextrakt in flüssiger und fester Form	„	1	50	
79	Kienruß	„	1	50	
80	Krapp, in Wurzeln oder gemahlen	„	—	60	
81	Krappextrakt (Garancine), Alizarin	„	3	—	Frankreich.
82	Orlean	„	1	50	

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
83	Orseillemoos	q.	—	60	
84	Orseille, zubereitete	„	1	50	
85	Persio (Cudbear)	„	7	—	
86	Safflor	„	1	50	
87	Safran	„	7	—	
88	Smalte	„	1	50	
89	Sumach	„	—	60	
VIII.	**Holz und Holzwaaren, Fahrzeuge.**				
	A. Holz und Holzwaaren.				
1	Bau- und gemeines Nutzholz; gemeines Flößholz	Last	—	15	
2	Brennholz	„	—	15	
3	Holzkohlen	„	—	15	
4	Bauholz, zugerichtetes, abgebundenes, Faßholz, Eichen- und Nußbaumholz zu Faßdauben und zu Wagnerarbeit	„	—	60	
5	Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken	„	—	60	
6	Holzfaserstoff zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	q.		60	
7	in trockenem Zustande, ist zu verzollen à 60 Rp. pro 100 kg, nebst Zuschlag des Zollbetreffnisses im Verhältniß von 60 pCt. für das Gewicht des Wassergehaltes, so daß 100 kg trockenen Holzfaserstoffes 1 Fr. 50 Cent. bezahlen.				
8	Holzdraht zur Fabrikation von Zündhölzchen	„	—	60	
9	Ebenholz, rohes, ungesägtes	Last	—	60	
10	gesägtes, in Brettern, von Buchsbaum-, Mahagoni- oder Ebenholz; geschnittenes Cedernholz zu Cigarrenkistchen; vorgearbeitetes Schachtelholz	q.	—	60	
11	Fourniermholz: zu Fournieren dünn zugeschnittenes Eichen-, Nußbaum- und anderes Holz	„	4	—	Frankreich.
12	Fässer, Kisten, Kübel für trockene Gegenstände (Verpackungsmaterial): gebraucht	Last	—	60	
13	Fässer, leere, neu oder alt, ganz oder zerlegt, ohne Unterschied, ob mit Eisen- oder mit Holzreifen gebunden, unbemalt	q.	4	—	
14	Bürstenbinderwaaren, gemeine, auch mit gebeistem, jedoch nicht lackirtem oder polirtem Holze, mit oder ohne Verbindung mit unedlen Metallen, von Borsten, Busen oder Metalldraht	„	7	—	
15	feine, mit polirtem, bemaltem, gefirnißtem Holz, mit Bein- oder Ledertheilen	„	16	—	
16	Drechslerwaaren aus gemeinem Holz, unlackirt, unpolirt	„	4	—	Frankreich, mit Ausnahme der Kunstdrechslerwaaren aus Meerschaum.
17	(Kunstdrechslerwaaren) aus Holz, Horn, Elfenbein, Meerschaum u. dergl., polirt, gefirnißt oder geschnitzt	„	16	—	
	Gemälderahmen mit oder ohne Gemälde:				
18	rohe	„	4	—	
19	lackirte oder begypste	„	16	—	
20	vergoldete	„	30	—	
	Stäbe (Leisten) zu Gemälderahmen:				
21	façonnirt, begypst	„	7	—	Frankreich.
22	gefirnißt, vergoldet	„	16	—	
23	Holzwaaren, gemeine, Tischlerarbeiten von Tannen- oder anderem gemeinen Holz, nicht bemalt, nicht polirt, ohne Schnitzarbeit, Möbelgestelle, hölzerne Wannen, Siebe, Schachteln, Holzuhren, Schaufeln, Gabeln, Rechen und Werkzeugstücke von Holz mit oder ohne metallene Ringe; Ruder; Schüsseln, Löffel und anderes hölzernes Hausgeräth, unbemalt und ohne Schnitzarbeit; Kübler- und Scheffelmacherwaaren	„	4		Frankreich: Tischlerarbeiten von Tannen- u. anderem gemeinen Holz, nicht bemalt, nicht polirt, u. ohne Schlosserarbeit 4 Fr.

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
	Holzwaaren (Fortsetzung).				
24	Holzwaaren, gemeine, mit Metallbeschlägen oder Metalltheilen, anderen als bloße Ringe	q.	7	—	
25	feine, Tischlerarbeiten, Möbel und Möbelgestelle, lackirte, bemalte, polirte, fournirte, geschnitzte; gepolsterte Möbel	„	16	—	Frankreich: Möbel (neu) 16 Fr.
26	Möbel, alte (gebrauchte Hausgeräthe), sofern sie nicht unter I. A. 8 oder 9 fallen	„	7		
27	Spazierstöcke, Angelruthen, Peitschen, Pfeifenrohre u. dergl., von Rohr, Fischbein, Leder, Holz u. s. w.	„	16	—	
28	Korkholz, roh oder in Platten	„	4	—	Spanien 1 Fr.
29	Korkwaaren, Sohlen, Stöpsel u. dergl.	„	7	—	Spanien 5 Fr. Frankreich 7 Fr.
	B. Fahrzeuge.				
30	Ackergeräthe, große, von Holz oder von Holz und Eisen, wie Pflüge, Eggen u. dergl.	Werth	5	pCt.	
	Eisenbahnwagen: siehe Spezialtarif für Eisenbahnmaterial, Seite 21 hiernach.				
31	Kähne zum gewöhnlichen Personentransport	„	5	pCt.	
32	Oekonomie- und Lastwagen, Schlitten und Schiffe, sowie einzelne Bestandtheile zu solchen	„	5	pCt.	
33	Fuhrwerke und Gefährte jeder Art zum Personentransport (mit Ausnahme der Waggons für Eisenbahnen), Luxusschlitten und Luxusschiffe, Velocipedes; Kutschenmacherarbeiten	„	10	pCt.	Frankreich.
34	Wagendecken, mit oder ohne Ringe oder Stricke, mit oder ohne genähten Saum	„	5	pCt.	
IX.	**Glas-, Krystall-, Thon- und Porzellanwaaren.**				
	A. Glas- und Krystallwaaren.				
1	Fensterglas, gewöhnliches, glatt oder gerippt	q.	7	—	Frankreich.
2	mattes, farbiges, gemustertes	„	16	—	
3	Hohlglas von gewöhnlichem, braunem, schwarzem, grünem oder hellgrünem Glas, wie: gewöhnliche Weinflaschen, Strohflaschen, Ballons u. dergl.; Glasglocken, gemeine, zum Gebrauch in der Gärtnerei	„	1	50	Frankreich: gewöhnliche Weinflaschen.
4	Glashangen, gemeine, massive; Glasschlenken und Glasliszen	„	3	—	
5	Falsche Steine (Glasflüsse)	„	4	—	Frankreich.
6	Email, roh oder gemahlen	„	4	—	
7	Glasplatten zum Belegen von Dächern	„	7	—	
8	Glaswaaren, gemeine, wie: Glasröhren und Hohlglas von gemeinem farblosen Glas, ungeschliffen, nur mit leicht abgeschliffenen Boden, Rändern; Flaschen mit eingeriebenen Stopfeln; Glaswaaren von gewöhnlichem, gepreßtem, farblosem oder gefärbtem Glase; Glasglocken und Cylinder zu Beleuchtungszwecken, von gewöhnlichem farblosen Glas, und alle nicht anderweitig genannten Glaswaaren	„	7	—	
9	feine, wie: Krystallglaswaaren; Glaswaaren aller Art, gefärbte (mit Ausnahme der gepreßten), geschliffene, geschnittene, gravirte, bemalte, vergoldete ꝛc.; Gegenstände von Milchglas oder Mousselineglas, Glasperlen	„	16	—	Frankreich: Uhrengläser und optische Gläser. 16 Fr.
10	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	„	16	—	
11	Spiegel und Spiegelglas, belegt, unter 18 Quadratdecimeter, erstere mit der Rahme gemessen	„	16	—	Frankreich.
12	von und über 18 Quadratdecimeter, erstere mit der Rahme gemessen	„	30	—	
13	Glasgemälde	„	30	—	

Digitized by Google

15. Schweiz.

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
	B. Thon-, Steingut- und Porzellanwaaren.				
14	Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt; Gastrotten	q.	—	10	Frankreich.
15	Ziegel, Backsteine, gefärbte, geschieferte, glasirte; glasirte Thonröhren, Steingutröhren; Platten, Fliesen, Ofenkacheln: farbige, glasirte, nicht bemalte	„	2	—	
16	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steingut- und Steinzeugwaaren, gemeine; Ziegel, irdene Pfeifen	„	2	—	
17	glasirte, mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohles Geschirr; Fayence; feines Steingut; Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian, Biskuit; Pfeifenköpfe	„	16	—	Frankreich.
18	Utensilien und Apparate aus Steingut für die Fabrikation chemischer Produkte; Isolatoren, porzellanene, für die Telegraphie	„	4	—	
19	C. Schlackenwolle	„	—	60	
X.	**Erden, Erzeugnisse aus Erde, Kalk und Gyps, Schiefer, Steine und Steinarbeiten.**				
	A. Erden und Erzeugnisse aus Erde.				
1	Cement	„	—	30	
2	Magnesit und Kryolith	„	—	60	
3	Schmirgel und Trippel, roh oder gemahlen	„	—	60	
4	Schwerspath, roh oder gemahlen, Dolomit	„	—	60	
5	Töpferthon, Lehm, Huppererde, Walkererde, Pfeifen- u. Porzellanerde (Kaolin), Terre de Morez: roh	Last	—	15	
	B. Kalk und Gyps.				
6	Kalk, fetter und magerer; Gyps, gebrannt oder gemahlen	„	—	60	
7	Kalk, hydraulischer, gemahlen, und kieselsaure Thonerde	q.	—	30	
8	Wienerkalk	„	—	60	
	C. Schiefer.				
9	Schieferplatten zu Bedachungen	„	—	10	
10	Schiefer in Fliesen oder Tafeln	„	3	—	
	D. Steine und Steinarbeiten.				Frankreich.
11	Bausteine, roh behauene, d. h. mit dem Spitzhammer oder Kronhammer bearbeitete, ohne erhabene oder vertiefte Linien, abgeriebene Kanten oder Flächen	Last	—	15	
12	weiter bearbeitete, die weder unter die vorstehenden Bestimmungen, noch unter die nachstehend aufgeführten „Steinhauerarbeiten" fallen: nicht polirt, höchstens abgerieben, z. B. Treppenstufen, Balkenträger, Gesimssteine, Schüttsteine ꝛc.	„	—	60	
	Steinplatten in jeder Form und Größe, mit Ausnahme derjenigen aus Marmor:				
13	nicht polirt	„	—	60	
14	polirt	„	3	—	

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
15	Marmor und Alabaster, roh	q.	—	30	
	Marmor, in Platten geschnitten:				
16	nicht poliert	„	1	50	
17	poliert	„	3	—	Frankreich.
18	Steinhauerarbeiten aus Marmor oder anderen Steinarten, in Stücken über 50 kg schwer, wie: einfache Grabsteine, Kreuze, Kaminge simse, Brunnenbecken ꝛc.	Last	3	—	
19	in Stücken bis und mit 50 kg schwer	q.	3	—	
20	Bildhauerarbeiten aus Marmor oder anderen Steinarten, in Stücken über 50 kg schwer	Last	3	—	
21	in Stücken bis und mit 50 kg schwer	q.	16	—	Frankreich.
	NB. Unter Bildhauerarbeiten fallen, außer den Bildhauerarbeiten im engeren Sinne, auch alle anderen künstlerischen Steinarbeiten, wie solche mit Verzierungen, Laubwerk, Rosetten, Medaillons ꝛc.				
22	Drechslerwaaren aus Stein, abgedrehte Steine zu Gesimsen ꝛc.	„	4	—	
23	Bimsstein, natürlicher und künstlicher	„	1	50	
24	Mühlsteine (Bodenstücke und Läufer), natürliche und künstliche	„	1	—	
25	Schleif- und Wetzsteine, natürliche und künstliche, nicht montirte (ohne Heft, nicht in Stühlen), Feuersteine, Lithographiesteine ohne Zeichnungen	„	—	30	Frankreich.
26	Schleif- und Wetzsteine, natürliche und künstliche, montirte	„	4	—	
27	Schusser (Märbel, Märmel) aller Art, auch bemalte, solche von Glas ꝛc.	„	7	—	
28	Edelsteine aller Art und Korallen: roh, ungefaßt	„	4	—	
29	geschnitten, geschliffen, gefaßt	„	30	—	Frankreich: Korallen.
XI.	**Steinkohle, Erdharze, Pflanzen, Rohre, Rinden.**				
	A. Steinkohle, Erdharze u. dergl.				
1	Steinkohle, Braunkohle, Torf, Koaks	Last	—	15	
2	Asphalt und Erdharze aller Art	q.	—	30	
3	Asphaltdachfilz	„	—	60	
4	Asphaltmastix	„	—	60	
5	Bernstein	„	7	—	
	B. Pflanzen, Rohre, Rinden u. dergl.				
6	Bast und Reiswurzeln	„	—	60	
7	[1]) Bäume, Zierbäume, Ziersträucher ins freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse: in Kübeln oder in Töpfen u. dergl.	Last	3	—	
8	Blumenzwiebeln	q.	30	—	
9	Gerberrinde, auch gemahlene; Lohkuchen	Last	—	15	
10	Hopfen	q.	4	—	
11	Meerrohre und Spanischrohre, roh oder gespalten; Rohrstäbe zu Angelruthen	„	3	—	
12	Sämereien, Oelsamen und Oelfrüchte, Ricinuskörner	„	—	30	
13	Seegras und Waldhaare, roh oder gefärbt	„	1	50	
14	Weberzähne von Rohr, Weberdisteln	„	—	60	
15	Schwamm, roher, zur Zunderbereitung	„	—	60	
16	Zündschwamm (Zunder)	„	3	—	

[1]) Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881.

Digitized by Google

15. Schweiz.

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
XII.	**Verschiedene Waaren, Quincaillerie.**				
1	Lumpen (Hadern), Makulatur; altes, zerschnittenes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle	Last	—	60	
2	Gegenstände zu Schaustellungen bestimmt: Panoramas, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dergl.	„	3	—	
3	Kammmacherwaaren	q.	16	—	
4	Kurze Waaren (Mercerie), Quincailleriewaaren, nicht besonders genannte	„	16	—	Frankreich.
5	Spielzeug, nicht besonders genanntes	„	16	—	
6	Arbeiten, feine, geschnittene, aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein u. dergl., eingelegte Elfenbeinarbeiten	„	30	—	Frankreich: Elfenbeinarbeiten.
7	Blumen, künstliche, aller Art	„	30	—	Frankreich.
8	Perrückenmacherarbeit und Haararbeiten	„	30	—	
9	Zündhölzchen	„	7	—	
10	Pyrotechnische Präparate, Kunstfeuerwerke, gefüllte Metallpatronen u. dergl.	„	30	—	
11	Zündkapseln und Sprengmaterial, wie: Schießbaumwolle, Nitroglycerin, Dynamit u. dergl.	„	30	—	
XIII.	**Bei der Ausfuhr zollpflichtige Gegenstände.**				
	A. Thiere.				
1	Pferde	Stück	1	50	
2	Maulthiere und Maulesel	„	1	50	
3	Esel	„	—	50	
4	Füllen	„	—	50	
5	Rindvieh und Kälber über 40 kg schwer	„	—	50	Frankreich.
6	Kälber von einem Gewicht bis und mit 40 kg	„	—	05	
7	Schweine über 40 kg schwer	„	—	50	
8	bis und mit 40 kg schwer, Spanferkel	„	—	05	
9	Schafe und Lämmer	„	—	05	
10	Ziegen, Zicklein	„	—	05	
11	Thiere, fremde, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden	„	1	50	
12	auf Wagen geführt (Menagerien)	Last	1	50	
	B. Holz und Holzkohlen				
13	Brennholz und Holzkohlen	Werth	2	pCt.	Frankreich: Holzkohlen.
14	Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes und abgebundenes Nutz- und Bauholz	„	2	pCt.	Frankreich.
15	Holz, rohes oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Gewierte beschlagen; gemeines Flößholz	„	3	pCt.	
	C. Waaren von der Zugthierlast à 750 kg tarirt.				
16	Asphalt	Last	—	15	Frankreich.
17	Bäume und Sträucher in Töpfen oder Kübeln	„	—	15	
18	Holzwaaren, gemeine, wie: Rechen, Gabeln, Rebstecken u. dergl., Besen	„	—	15	
19	Kalk und Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen, hydraulischer Kalk	„	—	15	Frankreich.
20	Korbwaaren, gemeine	„	—	15	
21	Schiefer, behauene Steine, Mühlsteine und Schleifsteine	„	—	15	
22	Steine, in Platten gesägt	„	—	15	
23	Thon und Mergel	„	—	15	Frankreich.
24	Töpferwaaren, gemeine	„	—	15	

Digitized by Google

Kategorie	Gegenstände	Einfuhrzoll pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
25	Ziegel und Backsteine	Last	—	15	Frankreich.
26	Weintrauben, frische, zum Eßgebrauch	„	—	15	
27	Weinlesetrauben: je 140 kg werden wie 100 kg Wein angesehen und in diesem Verhältniß der Zoll zu 30 Rp. pro Last berechnet.				
28	Wein, Obstwein und Bier in Fässern	„	—	30	
29	Asphaltmastix	„	—	30	Frankreich.
30	Eisenerz	„	—	30	
31	Salz (Koch- und Viehsalz), Mutterlauge	„	—	30	
32	Braunkohlen und Torf	„	—	30	
	D. Waaren vom metr. Centner tarirt.				
33	Abfälle, zur Papierfabrikation taugliche: alte Stricke und Taue; Lumpen (Hadern), leinene und baumwollene	q.	4	—	
34	Felle und Häute, rohe, frisch oder getrocknet	„	1	—	
35	Gerberrinde, Lohe und andere Rinden, in unzerkleinertem Zustande, gemahlen oder gestoßen	„	1	—	Frankreich.
36	Waaren und Gegenstände: alle im Tarif zur Ausfuhr nicht genannten	„	—	20	

Im Handelsverkehr verbotene Waaren.

1) Schieß- und Sprengpulver, als Regal der Eidgenossenschaft. Für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr ist eine besondere Erlaubniß einzuholen (siehe Bundesgesetz über das Pulverregal, vom 30. April 1849 und vom 26. Heumonat 1873).

2) Sendungen jeder Art, welche Rebenabgänge oder Rebenblätter enthalten, sowie landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche sich mit den Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881 in Widerspruch befinden.

3) Aus dem Auslande kommende, mit Schweizerischem Aichzeichen versehene Glaswaaren, d. h. solche, welche das eidg. Kreuz oder ein Kantonszeichen oder ein Zeichen einer Schweizerischen Aichstätte tragen.

4) Koch- und Viehsalz ist Monopol der Kantone, darf somit nur mit besonderer Erlaubniß der zuständigen Kantonsbehörde eingeführt werden.

5) Rindvieh, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine, welche sich im Widerspruch mit den viehsanitätspolizeilichen Vorschriften befinden.

Spezialtarif

für die Verzollung von Eisenbahnmaterial.

Verordnung des Bundesraths vom 22. Januar 1875.

Gegenstände	pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
I. Schienen.				
Gewöhnliche Schienen, auch Schienen für Hülfsbahnen. Dieser Ansatz gilt für alle Schienen ohne Ausnahme; für solche zur ersten Anlage von öffentlichen Eisenbahnen erfolgt Rückvergütung des bezogenen Zolles durch die Oberzolldirektion. Die bezüglichen Verzollungsnachweise, nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung sind der Direktion desjenigen Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und werden von dieser am Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion übermittelt.	q.	—	60	
Zahnstangen	„	3	—	Frankreich.

Digitized by Google

Gegenstände	pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
II. Befestigungsmittel.				
Schwellen, eiserne, wie Schienen	q	—	60	
Unterlagsplatten, Laschen und Schienenstühle	„	2	—	
Schienennägel, Zugstangen und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern)	„	3	—	
Für Schienennägel und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern) muß bei der Verzollung eine die Bestimmung der Sendung zu Zwecken einer öffentlichen Eisenbahn beurkundende Erklärung der betreffenden Eisenbahnverwaltung vorliegen. Fehlt dieser Ausweis, so ist behufs Beibringung desselben durch den Zolldeklaranten die Verzollung auf eine angemessene kurze Frist gegen eine Ordnungsbuße zu suspendiren.				
III. Ausweichungen und Geleiskreuzungen.				
Weichen und Kreuzungen	„	3	—	Frankreich.
Herzstücke allein	„	2	—	
IV. Drehscheiben und Schiebbühnen.				
Drehscheiben und Schiebbühnen	„	4	—	
Räder und Achsen, montirte; Räder, schmiedeiserne; Achsen	„	4	—	
Räder, gußeiserne, nicht montirte	„	2	—	
V. Lokomotiven und Tender	„	4	—	
VI. Lokomotivbestandtheile.				
Kessel; Kolben; Cylinder; Treibstangen; Stehbolzen und Kupferstangen zu solchen; ferner alle sonstigen Bestandtheile, die sich als Maschinenbestandtheile qualifiziren; Räder und Achsen; Räder montirte, schmiedeiserne oder solche aus Gußstahl; Achsen; Bandagen; Puffer und Pufferhülsen; Achsenhalter; Achsbüchsen; Bronzelager; Zug-, Stoß- und Tragfedern; Zughaken; Kuppelungen; Bremsvorrichtungen; Lokomotivrahmen	„	4	—	
Bestandtheile gleicher Art von Gußeisen	„	2	—	
VII. Eiserne Brücken (mit oder ohne Anstrich)	„	3	—	
hierunter sind bloß Geleisebrücken verstanden. Sendungen von solchen müssen ebenfalls von einer dieser Bedingung entsprechenden Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung begleitet sein, desgleichen die hiernach folgenden Schrauben und Nieten.				
Vorgearbeitete Eisenstücke	„	3	—	
Schrauben und Nieten	„	3	—	
Uebrige Bestandtheile: wie die betreffende Waarengattung nach dem allgemeinen Zolltarif.				
VIII. Eisenbahnwagen.				
Personenwagen	Werth	8 pCt.		
Gepäck- und Güterwagen, Erdtransport- und Schotterwagen für Eisenbahnen und Hülfsbahnen (Rollwagen)	„	4 pCt.		

Digitized by Google

Gegenstände	pro	Fr.	Rp.	Vertragsstaaten
IX. Bestandtheile von Eisenbahnwagen aller Art.				
Räder und Achsen, montirte; Räder, schmiedeiserne, oder solche aus Gußstahl; Achsen; Bandagen; Puffer und Pufferhülsen; Achsenhalter resp. Achsengabelhalften; Achsbüchsen, komplete; Zug-, Stoß- und Tragfedern; Zughaken; Kuppelungen, Bremswellen und Bremshebel; Rothletten, komplete	q.	3	—	
Bestandtheile gleicher Art aus Gußeisen	„	1	50	
X. Koke	Last	—	15	

Alle vorstehend nicht speziell tarirten Gegenstände unterliegen nach Maßgabe ihrer Natur den Ansätzen des allgemeinen Zolltarifs.

B. Bekanntmachung

betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Trauben und Trestern.

1) Die Einfuhr von Tafeltrauben, eingestampften Weinlesetrauben und Trestern aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Belgien und Luxemburg in die Schweiz ist ohne Vorweisung eines Ursprungszeugnisses gestattet.

Die Tafeltrauben dürfen nicht mit Blättern und Rebholz versehen und müssen in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sein; das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 kg nicht übersteigen.

Eingestampfte Weinlesetrauben dürfen nur in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt eingeführt werden; die Fässer müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich haben

Trester dürfen nur in Kisten oder wohlverschlossenen Fässern zirkuliren.

2) Tafeltrauben aus anderen Ländern dürfen in die Schweiz eingeführt werden, wenn die Regierung des Kantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat und die Sendungen im Uebrigen den sub 1, Alinea 2 angeführten Bedingungen entsprechen.

3) Eingestampfte Weinlesetrauben aus Italien dürfen in die Schweiz eingeführt werden:

a wenn die Regierung des Kantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat;

b. wenn die Sendungen den sub 1, Alinea 3 angeführten Bedingungen entsprechen;

c. wenn dieselben von einem amtlichen Zeugniß begleitet sind, welches bescheinigt, daß in der Gemeinde, aus der sie herkommen, die Reblaus nicht herrscht und niemals vorgekommen ist.

Unter den sub b und c angeführten Bedingungen ist auch der Transit von eingestampften Weinlesetrauben aus Italien durch die Schweiz gestattet.

4) Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, eingestampfte Weinlesetrauben und Trester aus den sub 1 angeführten Staaten, der Wein, getrocknete Trauben und Traubenkerne, woher sie auch kommen mögen, dürfen von den Kantonen keinem Einfuhrverbote unterworfen werden.

5) Die Einfuhr von nicht eingestampften Weinlesetrauben, woher sie auch kommen mögen, und die Ausfuhr von gekelterten oder nicht gekelterten Weinlesetrauben aus den Kantonen Neuenburg und Genf ist verboten.

Bern, den 10. Juli 1883.

Digitized by Google

Digitized by Google

16.
Vertragstarif für die Einfuhr nach Serbien.

Gegenstände	Nach der Wahl des Importeurs: Gewichtszölle pro 100 kg Dinare[1]	Werthzölle pCt.
1) Papier:		
a. Packpapier (auch Schreib-, Lösch- und Strohpapier, auch Düten und Säcke daraus) und Pappdeckel aller Art, auch mit irgend einer Substanz getränkt oder überzogen	4	10
b. Druckpapier und Schreibpapier, beide auch, in der Masse gefärbt	7	10
c. Briefpapier aller Art und Couverts (auch in Kartons); bedrucktes, liniirtes Papier, auch in Papier- oder Pappdeckel gefaßtet oder gebunden; Seidenpapier, Cigarettenpapier in Bogen	10	10
d. Cigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Büchelchen	15	10
e. Notiz- und Geschäftsbücher in Callicot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20	10
f. Spielkarten	35	10
g. Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse	frei	—
2) Mehl, Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1	10
3) Wollenwaaren und Wollengarne:		
a. 1) Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken), grobe Teppiche von Ziegen- und anderen Thierhaaren, grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen u. dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt), Tuchenden	16	8
2) Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Aba, Chaiak, Azor	20	8
b. Gewebe, auch mit geringer Beimengung von Seide oder in Verbindung mit Metallfäden, und zwar:		
1) Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung (Herren-Rock- und Hosenstoffe, Modestoffe „Nouveautés") und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmolz, langhaarig gerauhte Futterstoffe; feine Filze und Filzwaaren	58	8
2) Leichte dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orlean, Thibet, Kaschmir, Mohair u. dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten, Wollplüsch, Wollsammet	90	8
Anmerkung. In diese Positionen gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Kaschmir, Serge, Lamas, Poil de Chevres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodetücher. Die Hals- und Umschlagetücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.		
c. Strumpfwaaren (Tricotwaaren, gehäkelte und gestrickte Waaren) und Posamentirwaaren	100	8
d. Bandwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	70	8
e. Wollengarne (Webe-, Strick- und Stickgarne)	—	5
4) Holzwaaren:		
a. gemeine, das ist Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder polirt und bloß in Verbindung mit Eisen	2	10
Anmerkung. Hierher gehören: Jäßer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Bütten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten und Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstellen, Kasten, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen, Leitern,		bezw. für landwirthschaftl. Werkzeuge: 8

[1] 1 Dinar (100 Paras) = 1 Franken (100 Centimen).

Tarifverträge bestehen
mit Deutschland vom 6. Januar 1883; auf 25. Juni 1893 erstmals kündbar.
„ Oesterreich-Ungarn vom 6. Mai 1881; auf 16. September 1892 erstmals kündbar.
„ Großbritannien vom 7. Februar 1880 und 4. Juli 1881; auf 18. Mai 1890 erstmals kündbar.
„ Frankreich vom 18. Januar 1883; auf 18. Juli 1893 erstmals kündbar.
Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Digitized by Google

Gegenstände	Nach der Wahl des Importeurs: Gewichtszölle pro 100 kg Dinare	Nach der Wahl des Importeurs: Werthzölle pCt.
Stieleisenhölzer, Holzschuhe, Hühnersteigen, Kochlöffel, Teller, grobes Spielzeug, Schachteln, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Bindholzdraht u. dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaaren. Hierher gehören auch Korkstöpsel und Korkstoßlen.		
b. Möbel (auch Truhen) aus weichem Holz, ordinär angestrichen (auch ordinär bemalt mit Blumen, Verzierungen u. dergl.) und bloß in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen	3	10
c. Tischler-, Drechsler- und andere Holzwaaren, angestrichen (mit Ausnahme der sub b genannten), lackirt, polirt, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	8	10
Anmerkung. In diese Positionen gehören auch: Spielzeug aus Holz allein; Pfeifenrohre, Weisen und Cigarrenspitzen aus Holz allein; Stöcke ohne Verbindungen; Schirmgestelle nur in Verbindung mit Fischbein, Stahl u. dergl., ohne Ueberzüge; bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen daraus.		
5) Eisenbahnfahrzeuge	frei	—
6) Getränke und Flüssigkeiten.		
a. Wein:		
1) in Fässern	6	8
2) in Flaschen	10	8
b. gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liköre):		
1) in Fässern	6	10
2) in Flaschen	20	10
c. Bier in Fässern und Flaschen	3	10
Anmerkung. Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder ausführen, so wird ihm der 30prozentige Taraabzug für das Gewicht der Flaschen nicht gewährt, dagegen von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll und Trosarina von Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.		
d. Essig	2	10
7) Mineralwasser einschließlich der Flaschen und Krüge	0,50	10
8) Steinkohlen und Braunkohlen	frei	—
9) Steinmetzarbeiten und Cementmassewaaren, wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten (auch aus Gyps) im Gewichte von wenigstens 5 kg und bloß in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:		
a. nicht polirt; Schleif-, Wetz- und Lithographiesteine	1,50	10
b. polirt; polirte Fußbodenplatten	2	10
10) Thonwaaren:		
a. gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug; Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und eben solchem Eisen	2	8
b. feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß; auch weiß, mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; die vorgenannten Waaren auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen. Hierher gehören auch die unter a genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind	6	8
c. feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu a und b gehören	14	8
11) Glas:		
a. Glas, gemeines, das ist nicht abgerieben, nicht gepreßt, nicht geschliffen, nicht gravirt, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1) Fenster- und Tafelglas; Hohlglas in seiner natürlichen Farbe, rohe Glas- und Emaillmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	3	10
2) Hohlglas, weißes	5	10

Digitized by Google

Gegenstände	Nach der Wahl des Importeurs: Gewichtszölle pro 100 kg Dinare	Werthzölle pCt.
b. Hohlglas der Pos. a, mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	5	10
c. Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gepreßtes, gemustertes, gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glascorallen, Glasperlen, Glasschmelz und Glasflüsse	12	10
Anmerkung. Die an den Knöpfen vorhandenen Oefen oder Unterlagen, bloß zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glascorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände auch Glas ohne Weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dergl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Pos. 11c.		
d. Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20	10
Anmerkung. Hohlglas mit ordinärer Besechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Pos 11a, b oder c behandelt.		
12) Eisen und Stahl:		
a. Roheisen, das ist sowohl Gußeisen in Barren, Gänzen, Klumpen ꝛc., als auch schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln oder anderen rohen Stücken, Luppeneisen, Rohaggel, Mühars, Rohschienen und Ingots, alter Bruch. Eisen- und Stahlabfälle	0,80	8
b. Halbfabrikate:		
1) Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen und Stahlplatten	2	8
Anmerkung. Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, Reifeisen, L-Eisen, V-Eisen, T- und I-Eisen, (Träger), U-, +-Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und -Stahl aller Art.		
2) Blech und Draht aus Eisen oder Stahl	3	8
c. Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl, welche in der Landwirthschaft gebraucht werden können, auch mit Heften, Griffen, Stielen und dergl. von Holz, z. B. Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Beile, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Lagen, Pflüge, Eggen- und Pflugeisen, Schaf- und Heckenscheeren u. s. w.	6	8
d. Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen u. dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	—
e. Alle nicht unter a bis d noch unter Pos. 17 begriffenen Gegenstände aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme der feinen Messerschmied- und Sporerwaaren, der Nadeln, Angeln, Schreibfedern, Schreibfederhülsen und -Halter, Stahlperlen, Uhrwerke, Waffen, Quincailleriewaaren) auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—	6
13) a. Sohlleder und anderes gemeines Leder, das ist naturfarbiges, braunes oder schwarzes Leder, auch gewichst, genarbt, gezogen, aber nicht bronzirt oder lackirt	30	10
b. Alles andere Leder	—	7
14) a. Kaffeesurrogate	4	10
b. Zucker:		
1) roh	5	10
2) raffinirt	7	10
15) a. 1) Salpetersäure	1,50	10
2) Schwefelsäure	0,75	10
3) Eisenvitriol	0,60	10
4) Bleiglätte	3	10
b. Zündwaaren, insbesondere Zündhölzchen oder Zünderchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke und Leim	5	10
c. 1) Anilinfarben	50	8
2) Blei- und Farbenstifte	25	8
16) a. 1) Nicht parfümirte Seife	6	10
2) Parfümirte Seife	12	10
b. Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Cerefin- und Palmitinkerzen	12	10

Digitized by Google

Gegenstände	Nach der Wahl des Importeurs: Gewichtszölle pro 100 kg Dinare	Werthzölle pCt.
17) Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke, Nähmaschinen	frei	—
18) Baumwollenwaaren und Baumwollengarne:		
a. Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh; Futterorgandin	20	8
b. Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck u. dergl.), Zwillich und Drillich, Schockl, das ist farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken, Hosenzeuge, Rockstoffe, Piqués und dergleichen Doppelgewebe; alle diese Waaren ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt, bedruckt	25	8
c. Tischzeuge und Tücher (Taschen- und Halstücher), bunt gewebt oder bedruckt	45	8
d. Strumpfwaaren (Tricotwaaren, gebäkelte und gestrickte Waaren), Sammet	85	8
e. Bandwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	40	8
f. Baumwollengarne (Webe-, Näh-, Strick- und Stickgarne)	—	5
19) Hanf-, Flachs- und Jutewaaren u. dergl. Garne:		
a. 1) Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus, auch Sackwilliche; die in diese Position fallenden Waaren können auch mit einzelnen farbigen, zur Markirung dienenden Streifen versehen sein	6	8
2) Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalamerka und dergl.), Zwillich für Militärbekleidung, Segeltuchen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	11	8
3) die unter a 2 genannten Gewebe, gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Canevas und Schockl, das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge; Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt; Teppiche aller Art	25	8
4) Leinengewebe, nicht unter a 1, 2 und 3 begriffene, roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt, mit Ausnahme der Gaze, Batiste und Linons	50	8
b. Seilerwaaren:		
1) Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfterm, Stränge u. dergl.)	8	10
2) andere Seilerwaaren (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turngeräthschaften u. dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	18	10
c. Hanf-, Flachs- und Jutegarne (Webe- und Nähgarne)	—	6
20) Halbseidene Zeug- und Bandwaaren, das ist Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfaden	350	8
21) Fertige Wäsche von Baumwolle oder Leinen	100	8
22) Holz-, Porzellan- und Glaswaaren; soweit nicht unter Pos. 4, 10 und 11 begriffen, und zwar: Pfeifenrohre, Tabakpfeifen und Cigarrenspitzen in Verbindungen; Stöcke in Verbindungen; Schirmgestelle in anderen Verbindungen als sub 4 c angeführt; feine Holzschnitzereien, die nicht Bestandtheile von Möbeln sind; Schachbretter und Figuren; selbstständige Figuren (Statuetten u. dergl.) von Holz, Porzellan oder Glas; Schmuckgegenstände aus Holz, Porzellan oder Glas; Etuis und Schmuckkästchen aus Holz, Porzellan oder Glas; Becher und Fächer aus Holz, letztere auch mit Papier oder Geweben; ähnliche kleine Galanteriewaaren aus Holz, Porzellan oder Glas allein oder in beliebigen Verbindungen	—	6
23) Kinderspielwaaren aller Art, mit Ausnahme der unter Pos. 4 fallenden	—	6
24) Schuhwaaren aus Leder, Kautschuk oder Zeugstoffen	—	6
25) Zubereitete Arznei und Parfümeriewaaren	—	10
26) Alle übrigen Waaren, jedoch mit Ausnahme von Tabak und Tabakfabrikaten; Südfrüchten; Gewürzen; Kaffee, roh; Reis; Schwämmen; Wallfischbarten; Werkrauch und nicht besonders benannten Gummen und Harzen, roh oder gepulvert; Schweinefetten, Gänsefetten und anderen genießbaren thierischen Fetten, gelaßener oder ausgelassener Butter [1]	—	8

[1] Die hier ausgenommenen Artikel können nach Art 3 des Britischen Vertrags höchstens mit einem Zoll von 10 pCt. ad valorem belegt werden.

Digitized by Google

Gegenstände	Nach der Wahl des Importeurs: Gewichtszölle pro 100 kg Dinare	Werthzölle pCt.

Anmerkung. Unter gemeinen Materialien versteht man in diesem Tarife alle anderen Materialien, als: Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Chinesischen Lack, Meerschaum, echten Gagat, Bernstein, edle Metalle (auch Chinafüber), Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen und echte Korallen. Seidenstoffe (mit Inbegriff des Sammets).

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im Voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf Märkten oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- oder Marktverkehr versendet, in Serbien aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden.

Ferner sind von Ein- und Ausfuhrzöllen befreit:

1) Effekten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräth, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;
2) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr nach Serbien.

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren, deren Verzollung nach dem Werthe erfolgen soll, ist dies vom Importeur in der Deklaration schriftlich auszudrücken, wobei der Werth und die handelsübliche Benennung des einzuführenden Gegenstandes angegeben werden muß.

Als Werth, welcher der Verzollung zu Grunde zu legen ist, hat der wirkliche Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsorte mit Hinzufügung jener Transport-, eventuell auch Versicherungs- und Kommissionsspesen zu gelten, welche für die Einfuhr nach Serbien, bis zum Eintrittsorte an der Grenze thatsächlich erwachsen sind.

Der Importeur soll seiner Deklaration die Verkaufsfaktura nebst Frachtbrief oder Ladeschein beilegen.

Der Werth ist in der Deklaration in Dinaren (Franken) und deren Bruchtheilen auszudrücken.

§. 2.

Bei Waaren, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, muß die zollamtliche Revision binnen 48 Stunden nach Abgabe der Deklaration erfolgen.

Wenn das Zollamt den deklarirten Werth für ungenügend befindet, so hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revisionshandlung das Recht, zu erklären, daß es die Waare gegen Auszahlung des deklarirten Werthes nebst einem Zuschlage von 10 pCt. zurückbehalte. Es versteht sich, daß in diesem Falle weder der Zoll noch eine Nebengebühr erhoben wird. Diese Auszahlung hat binnen vierzehn Tagen vom Tage der Vorkaufserklärung zu erfolgen.

Erklärt das Zollamt nicht binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revision das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, so hat es nach Ablauf dieser Frist die Waare gegen Entrichtung des nach der Werthdeklaration des Importeurs zu bemessenden Zolles auszufolgen.

Der Importeur, dem gegenüber das Zollamt das Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Zollamtes bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Zollamt zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten; jedoch hat es seine Entscheidung bezüglich der Vornahme eines Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revision bekannt zu geben. Wenn die Expertise von einem oder dem andern Theile begehrt wurde, so ist dem Importeur auf Verlangen seine Waare gegen Zurücklassung von Mustern oder Proben und gegen angemessene Sicherstellung des Zolles sammt Nebengebühren und allfälligem, in Folge der Expertise etwa zu gewärtigendem Zuschlage behufs ungehinderter Einfuhr auszufolgen.

§. 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamts erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Zollamt selbst oder seitens der Partei in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergiebt, daß der Werth der Waare den vom Importeur deklarirten Werth nicht um mehr als 5 pCt. übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Deklaration gemäß erhoben.

Uebersteigt der von der Expertise ermittelte Werth den in der Deklaration angegebenen um mehr als 5 pCt., so ist der Zoll in Gemäßheit des von den Sachverständigen festgesetzten Werthes zu erheben.

Digitized by Google

16. Serbien.

Dieser Zoll wird um 50 pCt. als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den deklarirten Werth um 10 pCt. übersteigt.

Die Strafe kann sogar mit 100 pCt. des Zolles bemessen werden, wenn das Zollamt das Vorkaufsrecht rechtzeitig auszuüben zu wollen erklärt hat, über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Waare und die Expertise erfolgte und der durch letztere festgestellte Werth den deklarirten Werth um mindestens 15 pCt. überstieg.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden vom Deklaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Werth den deklarirten um mehr als 5 pCt. überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamt getragen.

Sobald vom Zollamt der Zoll sammt entfallenden Nebengebühren und der etwa in Folge der Expertise sich ergebenden Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Waare auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

§. 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, daß der Vorstand des betreffenden Zollamts und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Konstituirung des Schiedsgerichts werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des kompetenten Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des kompetenten Bezirksgerichts ernannt.

Der Schiedsspruch muß innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Digitized by Google

17.

Zolltarif für Spanien.

I. Tarif zur Erhebung der Einfuhrzölle von ausländischen Waaren auf der Halbinsel und den Balearischen Inseln.

(Die bestehenden Handelsverträge vergl. unten Seite 25.)

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation im Mutterlande und in den sämmtlichen Kolonien.

Münze: 1 Peseta à 100 Centimos = 0,80 Mark.

Wegen der Bedeutung der Buchstaben ꝛc. vor den Nummern der Tarifpositionen vergl. unten die „Bemerkungen" 1—3 auf Seite 27 u. 28.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peseten	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peseten	Vertragsstaaten
	Erste Klasse.				
	Steine, Erden, Erze, Glas- und Irdenwaaren.				
	Erste Gruppe. — Steine und Erden zur Verwendung bei Bauten, in den Künsten und in der Industrie.				
1	Marmor, Jaspis und Alabaster, roh oder in aus dem Groben bearbeiteten Blöcken, vierkantig behauen und zur kunstmäßigen Bearbeitung vorbereitet	100 kg	0,37	0,37	
e 2	Desgleichen aller Art, in Fliesen, Platten oder Treppenstufen jeder Größe geschnitten, polirt oder nicht	„	3,75	3,10	
e 3	Desgleichen verarbeitet oder behauen zu jeder Art von Gegenständen, polirt oder nicht	„	8,00	7,35	
* 4	Andere Steine und Erden zur Verwendung bei Bauten, in den Künsten und in der Industrie	„	0,06	0,06	
	Zweite Gruppe. — Kohle.				
* 5	Steinkohle und Koke[1]	Tonne von 1000 kg	1,25	1,25	
	Dritte Gruppe. — Schiefer, Bitumina und deren Derivate.				
* 6	Theer, Schifftheer, Asphalt, Bitumina, Schiefer und daraus gewonnene rohe Oele[2]	100 kg	0,41	0,41	Schweden und Norwegen: Theer, Harz, Schiffspech, Asphalt und Erdpech.
* 7	Petroleum, natürliches, rohes[3]	„	0,41	0,41	
	Budgetgesetz 1878/79 { Außerordentliche Abgabe . . .	„	8,34	8,34	
	{ Vorübergehende . . .	„	3,75	3,75	
8	Petroleum und andere Mineralöle, rektifizirte[4]) sowie Benzin .	„	5,50	3,80	
	Budgetgesetz 1878/79 { Außerordentliche Abgabe . . .	„	17,25	17,25	
	{ Vorübergehende „ . . .	„	3,75	3,75	

[1]) Steinkohle und Koke werden auf Grund der Gewichtsangabe in einer Bescheinigung verzollt, welche der Spanische Konsul an dem Einschiffungsorte dem Kapitän des sie führenden Schiffes über die an Bord genommene Quantität, nach Maßgabe der Charter-Polizen und des Ladungsscheins ertheilt, deren Einreichung er zu dem Ende fordert. — Die Zollämter können im zweifelhaften Falle die erforderlichen Untersuchungen anstellen. — Der Artikel 29 des Budgetgesetzes vom 11. Juli 1877 belastet die Steinkohle mit der Abgabe von 2 Peseten 50 Centimos.

[2]) Unter den aus Schiefer gewonnenen Oelen werden diejenigen verstanden, welche aus der ersten Destillation desselben hervorgehen und sich durch ihre gelbliche Farbe und die Dichtigkeit von 0,800 bis 0,920 oder 66 bis 57½ des Centesimal-Aräometers, gleich 24,69 bis 21,48 Graden desjenigen im Cartier unterscheiden. Unter Position 6 fällt auch getheerte Dachpappe.

[3]) Rohes, natürliches Petroleum ist dasjenige, welches eine dunkelgrüne Farbe, einen auffallenden Geruch, keine Durchsichtigkeit hat und flüchtige Oele enthält, die sich bei einer geringeren Temperatur als 60 Centigrade verflüchtigen und nach der Destillation bei 230 Centigraden einen kohligen Rückstand lassen. Von allen Abfertigungen rohen natürlichen Petroleums werden der Generaldirektion Proben eingereicht.

[4]) Als rektifizirt werden alle Mineralöle angesehen, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen angegebenen Eigenschaften nicht besitzen.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas	Vertragsstaaten
	Vierte Gruppe. — Erze.				
* 9	Erze	Tonne von 1000 kg	0,25	0,25	
	Fünfte Gruppe. — Krystall und Glas.				
e 10	Hohlglas, gemeines oder ordinäres [1]	100 kg	8,00	6,50	Frankreich, Schweden u. Norwegen
ee 11	Krystallglas und dessen Nachahmungen, auch wenn es innerhalb vergoldet oder versilbert ist [2]	"	45,00	34,65	Frankreich: Krystall u. Krystallglas
e 12	Tafelglas und Tafelkrystall	"	17,50	16,04	Frankreich.
e 13	Glas und Krystall mit Belag, sowie Brillen- und Uhrgläser	"	80,00	69,34	Frankreich.
	Sechste Gruppe. — Irdenwaaren, Fayence und Porzellan.				
* 14	Fliesen, Backsteine und Dachziegel zum Bau von Häusern, Oefen u. s. w. [3]	"	0,06	0,06	Frankreich.
15	Fliesen und Ziegel zum Pflastern, Kacheln, glasirte Ziegel und Röhren [4]	"	1,50	1,50	
ee 16	Fayence und feines Irdengeschirr [5]	"	37,50	26,58	Frankreich.
e 17	Porzellan	"	52,50	37,50	Frankreich.
	Zweite Klasse.				
	Metalle und alle Fabrikate, deren Hauptbestandtheil ein Metall ist.				
	Erste Gruppe. — Gold, Silber und Platin.				
18	Gold in Geräthen und Schmucksachen [6], auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen [8]	Hektogr.	25,00	25,00	
19	Silber in Geräthen und Schmucksachen [6], auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen [8]	"	3,50	3,50	
e 20	Gold, Silber oder Platin. Waaren anderer Art daraus [7] [8]	"	2,60	2,60	
	Zweite Gruppe. — Eisen und Stahl.				
e 21	Gußeisen in Gänsen und altes	100 kg	2,50	2,00	Schweden und Norwegen: Eisen in Masseln 3,50 Pes.
e 22	" in Röhren jeder Art	"	4,70	3,50	Schweden und Norwegen.
e 23	" in ordinären Waaren	"	7,50	6,10	Frankreich.
e 24	" in feinen Waaren, d. h. polirte, emaillirte oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehene	"	17,50	11,80	Frankreich.
ee 25	Schmiedeeisen und Stahl in Eisenbahnschienen	"	8,00	4,55	Deutschland.
ee 26	Desgleichen in Blechen von 6 mm oder mehr Stärke an, und dergleichen Verbandstäbe	"	9,00	6,70	Schweden und Norwegen: Eisen und Stahl in Blechen von 6mm oder mehr Dicke und Niete 6,70 Pes.

[1]) Als in der Position 10 inbegriffen gelten die Flaschen, Demijohns und Flacons zur Aufnahme von Oelen, Weinen, Arzneimitteln, Parfümerien und chemischen Produkten, insofern sie nicht geschnitten sind. Die leeren Gefäße für Säuren, sowohl die aus gemeinem oder ordinärem Hohlglas, aus dunklem Glas, oder die irdenen (Nr. 10 des Zolltarifs), als auch die Schilfgeflechte zu deren Aufstellung (Nr. 186 des Zolltarifs) werden für 100 kg 20 Centimos de Peseta entrichten.

[2]) Als zu dieser Position gehörig werden angesehen Flaschen, Gefäße, Schalen und andere Gegenstände zum Gebrauch bei Tische, zur Erleuchtung und zum Zierrath, sie mögen aus Krystall oder weißem oder farbigem Glase bestehen.

[3]) Bei Anwendung dieser Position hat man sich zu vergegenwärtigen, daß sie nur die Backsteine, Fliesen und Ziegel aus Erde oder Thon begreift, die roh gebrannt und zum Bau von Lehmwänden, Mauern, Oefen u. s. w. gebraucht werden.

[4]) Die Position 15 begreift die Pflasterziegel, desgleichen kleine zu Mosaikböden, wie auch die vorstehenden Gegenstände, welche zu Bauten dienen, glasirt, gefärbt, emaillirt, aus gewaschenem oder gesiebtem Thon gefertigt.

[5]) Die Gegenstände aus feinem Thon, welche diese Position begreift, sind solche zum Gebrauch bei Tische, sowie Blumentöpfe, Verzierungen, Küchengeschirr und andere ähnliche.

[6]) Unter Juwelen oder Schmucksachen werden alle kleinen Luxusgegenstände verstanden, welche durch ihre Arbeit kostbar sind und gewöhnlich zum persönlichen Schmuck beider Geschlechter dienen.

[7]) Unter Geräth versteht man die Utensilien zum häuslichen Gebrauch, die Gegenstände zum Kirchendienst und im Allgemeinen alle großen Stücke, welche zur Verzierung in den Wohnungen dienen.

[8]) Bei der Abfertigung fertiger Gegenstände, einschließlich Juwelen, aus Gold, Silber und Platina, welche mit Mastix gefüllt sind, wird vom Gewichte nach Verhältniß eine angemessene Quantität abgezogen.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas	Vertragsstaaten
ce 27	Schmiedeeisen in Stangen jeder Gestalt, in Blechen bis zu 6 mm Dicke, in Achsen, Radschienen, Platten und Federn für Wagen, sowie Faßreife	100 kg	13,00	8,65	Schweden und Norwegen.
ce 28	Desgleichen in großen Stücken, aus Stangen, oder aus durch Verbandstücke vereinigten Stangen und Blechen bestehend, zum Bau von Gebäuden, Brücken ꝛc.	„	16,90	11,25	
29	Desgleichen in Draht	„	8,00	6,55	Schweden und Norwegen und Deutschland.
e 30	Eisen in Nägeln und Schrauben, auch mit Messingknöpfen	„	20,00	14,85	Schweden und Norwegen.
ce 31	Desgleichen in Röhren	„	13,00	8,50	
32	Desgleichen in Drahtgeweben, unverarbeitet	„	16,00	15,00	
e 33	Desgleichen in nicht besonders aufgeführten Waaren aller Art, auch emaillirt und in Verbindung mit anderen Metallen, sowie mit Messingblech überzogene Röhren. Unter diese Position fallen auch Küchenmesser aus Eisen oder Stahl.	„	24,00	19,84	Frankreich: Schmiedeeisen u. Stahl in ordinären Waaren, auch wenn verbleit, verzinnt oder verzinkt, bemalt oder gefirnißt, und Röhren mit Messingüberzug 19,84 Pes. — in feineren Waaren, d. h. polirt, emaillirt und mit Verzierungen aus anderen Metallen sowie nicht besonders aufgeführte Stahlwaaren 21,09 Pes.
e 34	Eisen und Stahl in unbrauchbaren Gegenständen	„	5,00	2,50	
ce 35	Weißblech	„	20,00	13,85	
e 36	Waaren aus Weißblech	„	62,50	50,95	Frankreich.
37	Nähnadeln, Schreibfedern, Bestandtheile von Taschenuhren und andere ähnliche Gegenstände aus Eisen oder Stahl	kg	3,00	3,00	
38	Messer, Vorlegemesser, Rasirmesser und Federmesser aus Eisen oder Stahl	„	1,00	1,00	Schweden und Norwegen.
39	Scheeren für Näharbeit	„	2,25	2,25	
40	Blanke Waffen und Klingen zu solchen	„	2,05	2,05	
e 41	Feuerwaffen, Läufe und andere Theile derselben [1]	„	5,00	4,60	
	Dritte Gruppe. — Kupfer und Legirungen desselben.				
42	Kupfer erster Schmelzung und altes Kupfer	100 kg	12,50	11,75	
c 43	Desgleichen und Messing in Barren und Stangen, sowie altes Messing	„	22,50	18,60	
c 44	Desgleichen und Messing in Blechen und Nägeln, sowie Kupferdraht	„	50,00	33,15	
ce 45	Desgleichen und Messing in Röhren, großen, nur roh vorgearbeiteten Objekten, wie Kohlenpfannen u. s. w., ferner Kesselböden	„	70,00	46,20	Frankreich.
c 46	Messingdraht	„	30,00	20,60	
c 47	Drahtgeflecht aus Kupfer oder Messing, unverarbeitet	„	60,00	41,25	
48	Bronze, unverarbeitete	„	10,00	9,30	
e 49	Kupfer, Bronze oder Messing in verarbeitetem Zustande, und alle Legirungen unedler Metalle, in denen Kupfer sich befindet, in Quincailleriewaaren, auch wenn sie lackirt sind	„	125,00	86,68	
e 50	Dieselben Metalle und Legirungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	„	250,00	216,70	Frankreich.
	Vierte Gruppe. — Uebrige Metalle.				
51	Zinn in Blöcken	„	12,50	10,55	
52	Zink in Stangen, Blöcken oder Kuchen	„	6,00	5,00	
e 53	Desgleichen in Tafeln, Nägeln und Draht	„	15,00	13,65	

[1] Damit die Bestandtheile der Feuerwaffen nach diesem Satze verzollt werden, müssen sie aus dem Groben bearbeitet und außerhalb gefeilt sein.

Digitized by Google

17. Spanien.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas	Vertragsstaaten
c 54	Zink in fertigen Waaren, auch lackirten	100 kg	26,00	23,75	
	Zoll, welcher auf die Nationen mit Verträgen Anwendung findet, solange der Vertrag mit Frankreich besteht	„	—	23,69	
* 55	Alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Metalle und Legirungen in Tafeln, Blöcken, Nägeln, Rohren u. s. w.	„	1,60	1,60	
56	Dieselben in verarbeitetem Zustande (Waaren daraus), lackirt oder nicht	„	37,50	16,60	
57	Dieselben Metalle und Zink in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	„	45,00	45,00	
	Dritte Klasse.				
	Substanzen, welche in der Pharmazie, der Parfumerie und den chemischen Gewerben Verwendung finden.				
	Erste Gruppe. — Einfache Droguen.				
58	Kokosnußöl und Palmöl, sowie die übrigen festen Oele . .	„	1,00	1,00	
59	Die übrigen vegetabilischen Oele, ausgenommen Olivenöl .	„	23,00	23,00	
* 60	Farbhölzer und Gerbrinden	„	0,10	0,10	
c 61	Krapp oder Färberröthe	„	20,00	18,35	
62	Sesamsamen, Leinsamen und andere Oelsämereien	„	0,20	0,20	
63	Uebrige Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche nicht unter anderen Positionen aufgeführt sind	„	10,00	10,00	
* 64	Erzeugnisse des Thierreichs, welche in der Medizin Verwendung finden	„	3,00	3,00	Schweden und Norwegen: Lebertran, gereinigter zu medizinischem Gebrauche 3,00 Pes.
	Zweite Gruppe. — Farbstoffe, Farben und Firnisse.				
* 65	Oker und andere natürliche Farberden	„	0,10	0,10	
66	Indigo [1]) und Kochenille	„	10,00	10,00	
67	Färberextrakte	„	3,00	3,00	Schweiz 5,75 Pes.
c 68	Garancine und Mischung derselben mit Krapp	kg	0,75	0,65	
c 69	Firnisse	100 kg	24,00	18,00	
c 70	Farben in Pulver oder in Tafeln [2])	„	7,50	4,80	Schweiz.
71	Dergleichen, zubereitete und Tinten	„	25,60	24,00	
c 72	Dergleichen, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche [3])	kg	0,75	0,75	Deutschland 1,00 Pes.
	Dritte Gruppe. — Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.				
73	Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure	100 kg	1,00	1,00	
74	Salpetersäure	„	4,00	4,00	
75	Schwefelsäure	„	1,50	1,50	
c 76	Alkaloide und deren Salze	kg	30,00	27,50	
77	Alaun	100 kg	1,50	1,15	
78	Schwefel	„	0,25	0,25	
79	Soda, natürliche und künstliche [4])	„	1,00	0,80	
80	Kohlensaure alkalinische Produkte, Aetzkali und Ammoniaksalze	„	1,00	1,00	

[1]) Gemäß der Bestimmung in Art. 26 des Budgetgesetzes von 1878/79 zahlt der Indigo, welcher direkt aus fremden nicht Europäischen Ländern kommt, für je 100 kg 3 Pesetas weniger, als den in diesem Tarif angegebenen Zollsatz.

[2]) Die in dieser Position begriffenen Farben sind die zusammengesetzten mit metallischer Basis, welche mit Oel oder Terpentinöl gemischt werden und gewöhnlich in Wasser, Alkohol und Aether unlöslich, selten krystallisirt sind und fast immer aus Pulver oder Tafeln bestehen, wie Bleiweiß, Chromgelb, Zinnober, Preußisch- und Thenard-Blau und Englisch- und Papagei-Grün.

[3]) Die unter dieser Position begriffenen Farben sind die sogenannten künstlichen oder organischen Erzeugnisse, in welchen selten mineralische Stoffe enthalten sind, gewöhnlich krystallisirte, in Wasser, Alkohol oder Aether lösliche Substanzen, und besser als zur Malerei, zur Färberei und zum Druck, mit oder ohne Firniß, gebraucht, wie Pikrinsäure, Aldehydgrün, Englisch-Violett, Anilinroth und dessen Salze, Naphthalinfarben, künstlicher Alizarin u. s. w.

[4]) Unter natürlicher und künstlicher Soda werden die unreinen, Kohle enthaltenden, Soda-Karbonate verstanden.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peseten	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peseten	Vertragsstaaten
81	Chlorkalk	100 kg	1,30	1,30	
82	Chlorkali, schwefelsaures Natron, Chlormagnesia, kohlensaure und schwefelsaure Magnesia	„	0,50	0,50	
e 83	Chlornatrium (Kochsalz)	„	3,25	0,54	
84	Leim und Albumin	„	12,00	12,00	
85	Phosphor	kg	0,35	0,35	
86	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter)	100 kg	1,50	1,50	
87	Salpetersaures Natron (Chilisalpeter) und schwefelsaures Ammoniak	„	0,25	0,25	
88	Bleioxyde	„	2,00	2,00	
89	Schwefelsaures und brenzlichholzsaures Eisen	„	1,50	1,50	
e 90	Pillen, Kapseln, Streukügelchen und dergleichen [3]	kg	2,00	1,85	
e 91	Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte [1]	„	1,00	0,90	
92	Chemische „ „ „ „	„	0,10	0,10	
	Vierte Gruppe. — Verschiedene Artikel.				
e 93	Stärke	100 kg	10,00	9,15	
94	Satzmehl zum Gewerbegebrauch, Dextrin und Glukose	„	1,00	1,00	
e 95	Seife, gemeine	„	18,75	15,80	
e 96	Paraffin, Stearin, Wachs und Walrath, roh	„	16,50	16,50	Frankreich 21 Peseten.
ee 97	Paraffin, Stearin, Wachs und Walrath in verarbeitetem Zustande	„	50,00	33,90	Frankreich.
e 98	Parfumerien und Essenzen	kg	2,00	1,75	
e 99	Pulver, explodirende Mischungen und Minenzünder	„	0,47	0,47	
	Vierte Klasse.				
	Baumwolle und Waaren daraus.				
	Erste Gruppe. — Rohe Baumwolle.				
* 100	Baumwolle, rohe, mit oder ohne Kern [2]	100 kg	1,20	1,20	
	Zweite Gruppe. — Gespinnste.				
ee 101	Baumwolle, gesponnen, und ein- und zweidrähtiges Garn, roh, weiß oder gefärbt, bis zur Nummer 35 einschließlich [3]	kg	1,25	0,76	
ee 102	Desgleichen, desgleichen von Nummer 36 und darüber [3]	„	1,75	1,00	
ee 103	Desgleichen drei- und mehrdrähtiges, roh, weiß oder gefärbt	„	2,50	1,75	
	Dritte Gruppe. — Gewebe.				
ee 104	Dichte Gewebe, schlichte, rohe, weiße oder gefärbte in Stücken oder Tüchern bis zu 25 Fäden einschließlich [4]	„	3,00	1,54	Frankreich.
ee 105	Desgleichen, desgleichen von 26 Fäden und darüber [4]	„	2,70	1,74	
ee 106	Desgleichen bedruckte, sowie gekörperte und auf dem Stuhl gemusterte bis zu 25 Fäden einschließlich [4]	„	4,00	2,40	
ee 107	Desgleichen, desgleichen von 26 Fäden und darüber [4]	„	3,70	2,49	
ee 108	Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, Organdy und Gaze aller Art	„	3,00	2,24	

[1]) Die unter diese Position gehörenden Erzeugnisse oder Stoffe werden durch die pharmazeutischen Inspektoren untersucht, welche in Gemeinschaft mit den Zollbeamten die Deklarationen in folgender Form ausfertigen:

Die aus der Abfertigung hervorgehenden Waaren sind diejenigen, welche die Deklaration enthält und werden .... oder nicht .... zur Einfuhr zugelassen, weil ihre Zubereitung (anzugeben woher) veröffentlicht oder ihre Zusammensetzung mittelst Analyse durch ..... gewiß ist.

[2]) Gemäß der Bestimmung in Art. 26 des Budgetgesetzes von 1878/79 zahlt die rohe Baumwolle, welche direkt aus fremden nicht Europäischen Ländern kommt, für jede 100 kg 1 Peseta weniger, als den in diesem Tarife angegebenen Zollsatz.

[3]) Um die Nummer des in diesem Tarife angenommenen Englischen Systems, welcher ein Baumwollengespinnst entspricht, zu ermitteln, nimmt man irgend eine Anzahl Meter Baumwollengarn und multiplizirt sie mit dem unveränderlichen Faktor 59 (Zahl der Centigramme, welche ein Meter eindrähtiger Baumwollenfaden der Nummer 1 wiegt), dividirt das Produkt durch die Centigramme, welche die zu untersuchenden Meter Baumwollengarn wogen, und der Quotient, multiplizirt mit der Anzahl der Fäden, welche dasselbe enthält, ergiebt die entsprechende Englische Nummer; man muß 7 oder 10 pCt. hinzufügen, je nachdem die mehr als eindrähtige Baumwolle nur gezwirnt oder gezwirnt und gefärbt ist.

[4]) Die Anzahl der Fäden bestimmt man durch die halbe Summe derjenigen, welche im Quadrat von 6 mm der Kette und des Schusses des Gewebes enthalten sind, indem man zum Zählen derselben sich des sogenannten Fadenzählers bedient.

Digitized by Google

17. Spanien.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peletas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peletas	Vertragsstaaten
ce 109	Steppzeug und Piqué	kg	4,50	2,10	
ce 110	Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	„	3,50	2,49	Frankreich.
e 111	Tüll	„	5,90	4,18	
e 112	Spitzen, ausgenommen gehäkelte	„	6,25	5,40	
e 113	Häkelgewebe, von Hand oder auf dem Stuhl gefertigte	„	3,00	2,35	Frankreich; Schweiz: Crochetirei jeder Art von Baumwolle
ce 114	Sogenannte Strumpfwaaren im Stück, in Zäckchen und in Beinkleidern	„	2,62	1,97	
ce 115	Dergleichen in Strümpfen, Socken, Handschuhen und anderen Gegenständen	„	5,25	2,54	Frankreich.
	Fünfte Klasse.				
	Hanf, Flachs, Pita, Jute und andere Pflanzenfasern, sowie Waaren daraus.				
	Erste Gruppe. — Roh.				
116	Hanf, roher und gehechelter	100 kg	2,00	2,00	
117	Flachs, roher und gehechelter	„	2,00	2,00	
118	Jute, Manilahanf, Pita und andere vegetabilische Fasern	„	0,20	0,20	
	Zweite Gruppe. — Gespinnste.				
119	Hanf- und Leinengarn	„	27,50	27,20	
120	Garn aus Jute, Manilahanf, Pita und anderen vegetabilischen Fasern	„	7,80	7,75	
ce 121	Zwirn, zwei- oder mehrdrähtiger	„	122,50	111,80	
e 122	Tauwerk und Seilerwaaren [1]	„	20,80	18,90	
	Dritte Gruppe. — Gewebe. [2]				
ce 123	Schlichte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, bis zu 10 Fäden einschließlich	kg	1,25	0,87	
ce 124	Dergleichen von 11 bis 24 Fäden einschließlich	„	2,50	2,15	
ce 125	Dergleichen von 25 Fäden und darüber	„	4,25	3,85	Frankreich.
ce 126	Geköperte und gemusterte Gewebe	„	2,00	1,83	
127	Spitzen	„	12,50	12,50	
e 128	Strumpfwaaren	„	5,00	4,58	
e 129	Dergleichen, schlichte aus Jute, Manilahanf, Pita oder anderen vegetabilischen Fasern, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	0,45	0,45	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, so lange der Vertrag mit Frankreich besteht	„	—	0,25	
e 130	Geköperte und gemusterte Gewebe aus denselben Materialien, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	0,90	0,90	
	Sechste Klasse.				
	Wolle, Borsten, Roß- und anderes Thierhaar, sowie Waaren daraus.				
	Erste Gruppe. — Roh.				
131	Borsten, Roß- und anderes Thierhaar inkl. Kameel-, Vigogne-, Angora- und Cachemirhaar	100 kg	1,00	1,00	
132	Wolle, ordinäre, im Schweiß [3]	„	12,00	12,00	
133	Desgleichen gewaschene	„	24,00	24,00	

[1] Als Bindfaden oder Segelgarn, welches unter diese Position gehört, wird der Zwirn aus Hanf, Flachs oder Jute angesehen, welcher zwei oder mehrdrähtig ist und von dem 10 m mehr als 5 Gramm wiegen.

[2] Bei den leinenen Geweben, welche je nach der Anzahl der Fäden verzollt werden, zählt man nur diejenigen der Kette im Raum von 6 mm

[3] Als unreine Wolle wird diejenige angesehen, welche durch das Waschen mit Schwefelkohlenstoff mehr als 10 pCt. ihres Gewichts verliert

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas	Vertragsstaaten
134	Wolle im Schweiß anderer Gattung und lange zu Kammgarn [1])	100 kg	12,00	7,60	Frankreich.
135	Desgleichen gewaschene	"	24,00	15,20	
136	Wolle, gekämmte oder gekrempelte und Abfälle von gekrempelter	"	33,00	33,00	
	Zweite Gruppe. — Gespinnste.				
137	Kammgarn, auch gezwirntes, roh oder mit Oel	kg	1,00	1,00	
138	Desgleichen, reines oder gebleichtes	"	2,60	1,65	
139	Desgleichen, gefärbtes	"	3,00	1,95	Deutschland.
	Dritte Gruppe. — Gewebe.				
e 140	Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe	100 kg	139,55	99,70	Frankreich: Wollene Teppiche 102,93 Pes.
e 141	Filze desgleichen desgleichen	kg	0,75	0,60	Frankreich.
e 142	Decken desgleichen desgleichen [2])	"	2,25	1,78	
e 143	Strumpfwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	"	4,00	3,47	
e 144	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe, aus reiner Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien .	"	8,00	4,33	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	"	—	4,30	
e 145	Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht, sowie Astrachan und Felbel aus denselben Stoffen	"	8,00	2,60	Frankreich: Dieselben Gewebe aus Wolle mit Baumwolle gemischt 2,60 Pes.
e 146	Alle übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien	"	5,00	3,68	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	"	—	3,50	
e 147	Dieselben Gewebe, wenn ihre Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	"	5,00	2,17	Frankreich.
148	Gewebe aus Borsten oder Roßhaar, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern . .	"	2,50	2,00	
	Siebente Klasse.				
	Seide und Seidenwaaren.				
	Erste Gruppe. — Gespinnste.				
149	Seide, rohe und gesponnene, nicht gezwirnte	"	0,25	0,25	
c 150	Dergleichen, gezwirnte	"	6,25	3,80	
* 151	Flockseide, gekämmte oder gekrempelte	"	0,10	0,10	
152	Dergleichen, gesponnene, nicht gezwirnte	"	0,10	0,10	
c 153	Dergleichen, gezwirnte	"	4,50	1,85	
	Zweite Gruppe. — Gewebe.				
c 154	Gewebe, schlichte oder geköperte	"	17,50	14,40	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	"	—	10,00	
c 155	Sammet und Felbel	"	26,25	21,90	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	"	—	12,00	
c 156	Gewebe aus Floret-, Flock- oder Wirrseide, sowie aus roher Seide und aus Flockseide, mit Seide gemischt	"	9,00	6,90	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	"	—	5,00	

[1]) Als lange Wolle wird diejenige angesehen, deren Fasern mehr als 10 cm Länge haben.

[2]) Unter diese Position gehören nicht die sogenannten Plaids oder ähnliche Decken, welche je nach der Klasse des Gewebes, aus welchem sie stehen, verzollt werden.

Digitized by Google

17. Spanien.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas	Vertragsstaaten
e 157	Tüll, Spitzen und Zäckchen aus Seide oder Flockseide . . .	kg	22,50	20,40	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	„	—	7,00	
e 158	Gestrickte Gewebe aus Seide oder Flockseide	„	15,00	13,50	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	„	—	10,00	
e 159	Sammet und Felbel aus Seide oder Flockseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	„	12,60	8,00	
e 160	Uebrige Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	„	6,70	4,00	Frankreich.
e 161	Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Schuß ganz aus Wolle oder Thierhaar	„	7,50	5,00	
	Achte Klasse.				
	Papier und Waaren daraus.				
	Erste Gruppe. — Druck- und Schreibpapier.				
162	Papier ohne Ende, ungeleimtes und halbgeleimtes, zum Druck Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Belgien und Schweden und Norwegen besteht	100 kg	10,50	10,50	
		„	—	10,00	
e 163	Papier ohne Ende, zum Schreiben, zur Lithographie oder zum Kupferdruck	„	30,00	27,50	Frankreich.
e 164	Desgleichen, zerschnittenes, Bütten- und liniirtes Papier . .	„	56,25	48,75	Frankreich: und Kartenpapier 49,76 Pes.
	Zweite Gruppe. — Bedrucktes Papier, Kupferstiche und Photographien.				
e 165	Bücher, eingebunden oder nicht, und andere Drucksachen in Spanischer Sprache[1])	„	42,00	38,50	
166	Dergleichen do. und andere Drucksachen in fremder Sprache[2])	„	10,00	10,00	Frankreich.
167	Kupferstiche, Karten und Zeichnungen	kg	1,25	1,25	
	Dritte Gruppe. — Papiertapeten.				
e 168	Papiertapeten mit Gold, Silber, Wolle oder Glas	100 kg	200,00	130,00	Frankreich.
e 169	Dergleichen anderer Art	„	27,50	23,84	Frankreich: Papiertapeten auf natürlichem Grunde bedruckt 23,84 Pes. — Desgl. auf mattem oder glänzendem Grunde 43,34 Pes.
	Vierte Gruppe. — Pappdeckel und verschiedenes Papier.				
e 170	Lösch-, ordinäres Pack- und Polirpapier (Schmirgelpapier) . .	„	12,50	10,85	Schweden und Norwegen: Packpapier, ordinäres, 10,85 Pes.
171	Anderes, nicht besonders aufgeführtes Papier	„	40,00	35,00	Frankreich.
e 172	Pappdeckel in Bogen und in mit ordinärem Papier überzogenen Kästchen,[3]) sowie Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe in unfertigem Zustande	„	8,00	6,95	
e 173	Dieselben Gegenstände in fertigem Zustande und Pappkästchen mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen	kg	1,50	1,35	

[1]) Die Einbände der Bücher werden nach den ihren Materialien entsprechenden Sätzen verzollt. Wenn die Bücher broschirt oder in Schupkarten sind, werden sie wie Druckſachen nach dem Gesammtgewicht verzollt.

[2]) Die Verfasser oder Verleger von im Auslande in Spanischer Sprache gedruckten Büchern sind die einzigen, welche gegen Zahlung der Zölle dieselben, 15 Tage nachdem in der Zeitung durch das Ministerium de Fomento eine bibliographische Anzeige derselben veröffentlicht worden ist, in das Königreich einführen können. — Diese einmalige Veröffentlichung genügt für alle späteren Einfuhren.

Die periodischen Druckschriften in Spanischer Sprache im Auslande bedürfen zu ihrer Einfuhr in Spanien keiner vorhergehenden Genehmigung.

[3]) Pappkästchen mit mehr oder weniger ordinärem Papier überzogen, welche zur Verpackung von Tüchern, Halstüchern, Knöpfen, Zeugstücken und anderen ähnlichen Artikeln dienen, werden nach diesem Satze verzollt.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peletas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peletas	Vertragsstaaten
	Neunte Klasse.				
	Holz und andere vegetabilische Materialien zum Gebrauch in der Industrie und Waaren daraus.				
	Erste Gruppe. — Holz.				
174	Faßdauben	Tausend	2,00	2,00	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn besteht	„	—	10,00	
175	Holz, gemeines, in Brettern, auch zerschnittenen, gehobelten oder gefalzten zu Kisten oder Fußböden, ferner Bohlen, Balken und Bauholz, dann Rundholz und Schiffbauholz . . .	cbm	2,75	2,60	Schweden und Norwegen: Holz, gemeines, in Brettern, auch wenn sie zu Kisten oder Parketböden geschnitten, gehobelt, genuthet und gespundet sind, ordinäre Thüren, Fensterläden, Windläden, Bohlen, Balken, Stangen, Masten und Schiffbauholz 2,00 Pes.
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn besteht	„	—	2,00	
* 176	Holz, feines, zur Kunsttischlerei in Brettern, Bohlen, Blöcken oder Stücken	100 kg	0,55	0,55	
177	Desgleichen in Fournieren	„	4,48	4,48	
c 178	Böttcherwaaren, zusammengesetzt oder zerlegt	„	10,00	9,15	
	Zweite Gruppe. — Möbel[1]) und Kunstsachen.				
c 179	Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz, sie mögen gedreht, bemalt, lackirt sein oder nicht, sowie ausgeschnitzte und lackirte oder zum Vergolden vorgerichtete Leisten, ferner Möbel aus gebogenem Holz, auch bemalte oder lackirte .	„	20,00	18,75	Frankreich; Schweden u. Norwegen: auch Zündhölzer.
180	Möbel aus feinem Holz und andere Gegenstände aus solchem, gedreht, geschnitzt, polirt und lackirt; ferner eben solche aus gemeinem Holz, mit anderem feinen fournirt; dann gepolsterte, ausgenommen mit Ueberzügen aus Seide oder Leder; vergoldete Leisten	„	36,00	33,75	Frankreich.
c 181	Die nämlichen Gegenstände vergoldet oder mit Perlmutter oder anderen feinen Materialien eingelegt oder fournirt und mit metallenen Karniesen und solche mit Ueberzügen aus Seide oder Leder	„	112,00	102,65	
	Dritte Gruppe. — Verschiedenes.				
* 182	Kohle, Brennholz und andere vegetabilische Brennmaterialien .	Tonne von 1000 kg	0,50	0,50	
183	Kork	100 kg	0,90	0,90	
* 184	Reifenstäbe, Faßreife und Gitter oder grobes Flechtwerk . . .	„	1,00	1,00	
185	Rohr, Esparto, vegetabilisches Polsterhaar (crin végétal), Binsen, Flechtweide, feines Stroh, Palmfaser und andere, ähnliche Materialien, in unverarbeitetem Zustande	„	0,25	0,20	Schweden und Norwegen: Holzmasse zur Papierfabrikation 0,20.
	In Streifen oder Fäden gespaltenes Rohr nach Nr. 185.				
c 186	Dieselben Materialien in verarbeitetem Zustande	„	30,24	30,24	Schweiz: Arbeiten von Schilfrohr, Esparto, vegetabilischem Haar, Binsen, Flechtweiden, Palmfasern und feinem Stroh 30,24 Pes.
	Zehnte Klasse.				
	Thiere und thierische Erzeugnisse zur Verwendung in den Gewerben.				
	Erste Gruppe. — Thiere.				
* 187	Wallache (verschnittene Pferde), welche keine Kennung mehr haben	Stück	128,30	128,30	
188	Andere Pferde, auch Stuten	„	31,50	31,50	

[1]) Die Marmorplatten der Möbel werden nach Position 2 des Tarifs verzollt, insofern sie von den Gegenständen, zu welchen sie gehören, getrennt sind.

Digitized by Google

17. Spanien.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peseten	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peseten	Vertragsstaaten
189	Maulthiere und Maulesel	Stück	19,60	19,60	
190	Esel	„	8,40	8,40	
191	Rindvieh	„	13,80	13,80	
e 192	Schweine	„	8,45	8,45	
193	Woll- und Ziegenvieh und nicht besonders aufgeführte Thiere	„	1,40	1,40	
	Zweite Gruppe. — Pelzwerk und Leder.				
194	Ungegerbte Häute und Felle[1]	100 kg	6,00	6,00	
ee 195	Lackirte Felle und gegerbte oder zugerichtete Kalbfelle . . . Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während die Verträge mit Belgien, Frankreich und Deutschland bestehen	kg „	5,00 —	3,25 2,50	
ee 196	Uebrige gegerbte und zugerichtete Häute, einschl. des Sohlleders Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während die Verträge mit Belgien und Frankreich bestehen	„ „	2,00 —	1,85 1,25	
197	Lederriemen zur Maroquinarbeit	„	1,00	1,00	
* 198	Felle zum Schuh oder zur Verzierung in natürlichem oder veredeltem Zustande	„	0,64	0,50	
e 199	Derglelchen in fertigen Waaren (Pelzwaaren)	„	9,00	8,25	
ee 200	Lederne Handschuhe	„	32,00	18,33	
ee 201	Schuhwerk	„	8,75	5,65	
e 202	Riemer- und Täschnerarbeiten[2]	„	3,75	2,15	
e 203	Andere Gegenstände aus Leder oder mit solchem überzogen	„	5,00	4,58	Frankreich.
	Dritte Gruppe. — Federn.				
e 204	Schmuckfedern in natürlichem Zustande und bearbeitet	„	10,00	9,15	
e 205	Andere Federn und Federwedel zum Abstäuben	„	2,00	1,85	
	Vierte Gruppe. — Andere Erzeugnisse.				
206	Thierische Fette	100 kg	1,00	1,00	Schweden und Norwegen: Leber- und Walfischthran und andere thierische Fette 1,70 Pes.
* 207	Guano und anderer Dünger	„	0,05	0,04	
208	Därme	„	21,90	21,90	
* 209	Nicht besonders aufgeführte, unverarbeitete thierische Erzeugnisse	„	0,50	0,50	Schweden und Norwegen: Knochen und andere thierische Rückstände nicht genannte.
	Elfte Klasse.				
	Instrumente, Maschinen und Apparate zum Gebrauche beim Ackerbau, in den Gewerben und für den Transport.				
	Erste Gruppe. — Instrumente.				
ee 210	Pianofortes[3]	Stück	250,00	174,14	Frankreich.
211	Harmoniums und Orgeln mit schwellenden und abnehmenden Tönen	„	20,00	20,00	
212	Taschenuhren, goldene	„	7,50	7,50	
213	Derglelchen aus Silber und anderen Metallen	„	2,00	1,80	

[1]) Gemäß der Bestimmung im Art. 26 des Budgetgesetzes von 1878/79 werden die aus fremden nicht Europäischen Ländern kommenden ungegerbten Felle und Häute für je 100 kg mit 1 Peseta weniger verzollt, als dem in diesem Tarif angesetzten Zolle; wenn die ungegerbten Häute und Felle feucht, bezw. trocken gesalzen sind, so ist der Zoll um 60 bezw. 30 pCt. zu ermäßigen.

[2]) Unter Riemer- oder Täschnerarbeiten versteht man Reitzeug und Ausrüstung für Pferde und Wagen, Geschirr jeder Art, Reisegeräth und Nachtkäste, Mantelsäcke, Koffer, Hufutterale und andere Fabrikate aus Leder oder mit Fell überzogen.

[3]) Die Kasten der Fortepianos mit ihren Saitenbezügen zahlen den diesen entsprechenden Zollsatz, auch wenn sie nicht zusammen mit den übrigen Stücken eingehen, welche verbunden das sogenannte musikalische Instrument bilden.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas	Vertragsstaaten
e 214	Gewichtuhren, ordinäre und Weckeruhren	Stück	1,20	1,10	
e 215	Gehwerke für Wand- und Tafeluhren, fertige, mit oder ohne Gehäuse, sowie Chronometer[1]	„	5,60	4,70	
	Zweite Gruppe. — Apparate und Maschinen.				
ee 216	Brückenwaagen	100 kg	27,50	22,95	
217	Landwirthschaftliche Maschinen[2]	„	1,00	0,95	Schweden und Norwegen, Deutschland und Schweiz.
218	Motoren (inbegriffen einzelne Kessel)	„	2,50	2,40	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während die Verträge mit Belgien, Schweden und Norwegen, Deutschland und der Schweiz bestehen	„	—	2,00	
219	Maschinen aus Kupfer und Legirungen desselben für die Industrie und einzelne Theile solcher aus denselben Metallen[3][4]	„	27,00	24,00	
220	Dergleichen und einzelne Theile davon[4] aus anderen Materialien für die Industrie	„	9,00	8,00	Schweiz: Maschinen für die Industrie, ausschl. kupferne, sowie einzelne Maschinentheile, einschl. Kardengarnituren 8 Pes.
	Blasebälge für Schmiedeessen und tragbare Back- oder Schmelzöfen nach Nr. 220 des Zolltarifs zu verzollen.				
	Dritte Gruppe. — Wagen.				
ee 221	Kutschen und Berlinen, vierspännige, sowie Kaleschen mit zwei Wandungen, mit oder ohne Kutschbock und Verdeck, neu, gebraucht oder theilweise das eine und andere	Stück	1000,00	801,80	
ee 222	Berlinen, zweispännige, mit oder ohne Rücksitz; Omnibus von mehr als 15 Sitzen und Diligencen, neu, gebraucht oder theilweise das eine und andere	„	750,00	606,75	
ee 223	Wagen, zwei- und vierrädrige, ohne Wandungen, mit oder ohne Verdeck, ohne Unterschied der Anzahl der Sitze; Omnibus von höchstens 15 Sitzen und andere Fuhrwerke, welche in den vorigen Klassen nicht angegeben sind, neu, gebraucht oder theilweise das eine und andere	„	312,50	270,90	

[1]) Die Gehäuse, Konsolen, Glasglocken und die übrigen Bestandtheile werden wie fertige Waaren nach dem Zollsatze des entsprechenden
laterials verzollt.
Aus dem Groben gearbeitete Gehwerke für Wand- oder Tischuhren und Messingtheile derselben zahlen den Zollsatz der Pos. 49.
Die aus dem Groben gearbeiteten Bestandtheile unterscheiden sich dadurch, daß sie nur roh und mit der Feile zugerichtet sind, die Schappements
hlen, die Zeiger nicht angepaßt sind und das letzte Rad nicht gezahnt ist.
Im Falle, daß die Gehwerke in den Gehäusen, Konsolen u. s. w. ankommen und der Importeur sie zur Untersuchung nicht trennen will, nimmt
an 1 kg als Gewicht des Gehwerks mit dem Zifferblatt an, und der Rest wird in der im vorhergehenden Paragraph angegebenen Art verzollt.

[2]) Die unter diese Position fallenden Maschinen sind solche, welche der Arbeiter oder Landmann gebraucht, um den Boden zuzubereiten und
e Früchte zu ernten, und eben solche, welche er gebraucht, um dieselben zu reinigen oder zu verbessern, ohne ihre natürliche Gestalt wesentlich zu verändern.
Die Eigenthümer und Pächter, welche die Vortheile des Gesetzes vom 3. Juni 1868 benutzen wollen, zahlen, wenn sie Ackergeräthe, Instrumente
er Maschinen zum Ackerbau einführen, für welche im Tarif ein höherer Zollsatz bestimmt ist, als derjenige der Pos. 217, den Zoll derselben, insofern
durch Bescheinigung des Alcalden des Ortes nachweisen, daß sie sich Anstalten widmen und darin beschäftigt sind, welche die Privilegien des genannten
esetzes genießen.

[3]) Zu dieser Position gehören ebenfalls die Maschinen und einzelnen Stücke aus Kupfer und dessen Legirungen mit theilweise anderen Mate-
alien, insofern jene Metalle dem Gewichte nach vorherrschen.

[4]) Damit die bei der Fabrikation gebrauchten wollenen Filtrirbeutel und Filter unter diese Position fallen, muß die Industrie oder Fabrik,
r welche sie bestimmt sind, nachgewiesen werden.
Bei der Beurtheilung der Maschinentheile hat man nachstehende Regeln zu befolgen:

1) Unter einzelnen Maschinentheilen versteht man jeden nicht ausdrücklich unter seinem Namen in einer Position des Tarifs aufgeführten Gegenstand, welcher durch seine Form und durch die Umstände, unter denen er zur Abfertigung in den Zollämtern vorgemiesen wird, auch wenn er nicht völlig fertig ist, ausschließlich dazu bestimmt ist, einen Theil einer Maschine zu bilden und keine andere Verwendung finden kann, so daß er im Fall seiner Vollendung zu einer der Tarifpositionen für Maschinerie zu rechnen ist.
2) Der Importeur eines einzelnen Maschinentheils kann, wenn er es für angemessen hält, nach seiner Wahl denselben zur Abfertigung vorweisen, um ihn nach dem für das Material, aus welchem der gedachte Theil besteht, bestehenden Zollsatze zu verzollen, anstatt daß er als Bestandtheil der Maschine verzollt wird.
3) Röhren, Stangen, Achsen, Schrauben, Platten, Bleche, Kesselböden, Draht und andere im Tarif ausdrücklich aufgeführte Artikel müssen immer nach den Positionen desselben verzollt werden, zu welchen sie der Taxe nach gehören, auch wenn sie zu Maschinen bestimmt sind.
4) Geräthe, eiserne Werkzeuge und Utensilien, welche zu den Künsten und zur Industrie gebraucht werden, dürfen nicht als einzelne Theile von Maschinen für Zwecke des Zolltarifs angesehen werden und müssen die Zölle der den Materialien, aus welchen sie bestehen, entsprechenden Positionen zahlen.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peseten	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peseten	Vertragsstaaten
e 224	Personenwagen für Lokomotiv- und Pferdeeisenbahnen und zusammengesetzte Holztheile für solche[1]	100 kg	37,90	37,90	
e 225	Andere Wagen desgl. desgl.	„	10,85	10,85	
e 226	Lastwagen und Karren	„	10,00	8,65	
	Vierte Gruppe. — Wasserfahrzeuge.[2])				
e 227	Wasserfahrzeuge, hölzerne, bis zur Tragfähigkeit von 50 Meß-Tonnen	Meß-Tonne	40,00	40,00	
228	„ „ von 51 bis 300 Meß-Tonnen	„	26,00	26,00	
229	„ „ von 301 Register-Tonnen und darüber	Reg.-Tonne	14,00	14,00	
230	„ mit Rumpf aus Eisen oder Stahl und solche mit gemischtem Bau von jeder Tragfähigkeit	„	12,50	12,50	
	Zwölfte Klasse.				
	Nahrungsmittel.				
	Erste Gruppe. — Fleisch und Fische.				
e 231	Geflügel, lebendes und todtes, und Wildpret der niederen Jagd	kg	0,31	0,25	
232	Fleisch in Salzlake und gedörrtes oder geräuchertes	100 kg	2,80	2,80	
233	Schweinefleisch und Schweineschmalz, einschließlich Speck	„	15,00	15,00	
234	Anderes Fleisch	„	5,70	5,70	
e 235	Butter	„	56,00	52,50	Frankreich.
ee 236	Kabeljau und Stockfisch	„	17,50	12,70	Schweden u. Norwegen: Klippfisch u. Stockfisch, gesalzen u. getrocknet einschl. aller Abgaben 18,70 Pes
	Gesetz vom 21. Juli 1876. — Vorübergehender Zoll	„	3,00	3,00	
	Gesetz vom 11. Juli 1877. — Städtischer Zollaufschlag	„	3,00	3,00	
237	Fische, frische oder mit dem zu ihrer Erhaltung nöthigen Salz	„	1,50	1,50	
e 238	Desgleichen, eingesalzene, geraucherte und marinirte	„	12,00	11,00	Schweden und Norwegen.
239	Schalthiere	„	3,00	3,00	

[1]) In Betreff der zollamtlichen Behandlung von Eisenbahnwagen, welche als komplete Fahrzeuge bezeichnet, jedoch zerlegt und in getrennten Sendungen der einzelnen Bestandtheile eingeführt werden, ist durch Königliche Verordnung bestimmt, daß, wenn die Bestandtheile zu Fahrzeugen gehören, die in den betreffenden Nachweisungen als komplete Beispiel bezeichnet werden, die Gesellschaften, für welche sie bestimmt sind, in ihren Deklarationen nicht allein die Tarifposition, nach welcher die Verzollung zu geschehen hat, sondern auch die Anzahl der Fahrzeuge selbst angeben sollen, zu denen die Bestandtheile gehören, sowie daß die Zollämter den für die importirten Effekten eintretenden Abzug (vergl. weiter unten S. 18) nach Maßgabe der in der Nachweisung angegebenen Tarifposition zu bestimmen haben, und zwar nach Maßgabe der Art der einzelnen Bestandtheile, sowie unter zweitiger Anrechnung von zwei Paar Rädern sammt Achsen und Radschienen, und 4 Puffern nebst den zugehörigen Federn, Riemen, Brettern und sonstigen Accessorien auf je einen Wagen oder Waggon. Dagegen sind sämmtliche Gegenstände, die nicht Bestandtheile der bezeichneten Beispiel sind, nach dem allgemeinen Tarif zu verzollen.

[2]) Die Zölle für Fahrzeuge sind durch das Gesetz vom 25. Juni 1880 festgestellt.

Zu den unter Position 227 bis 230 aufgeführten Zöllen gehören diejenigen für große und kleine Anker, Kabel und Ketten, Barometer, Chronometer, Kompaßhäuschen, hängende oder feste Kompasse, Sprachrohre, Fernngläser, Wasserfässer, Tauwerk und das zum Manövriren und zur Sicherheit der Schiffe erforderliche Segel- und Mastenwerk mit Berücksichtigung seiner Gattung; es werden jedoch auch, mit Befreiung von jedem andern Zolle, die Reserve-Quantitäten für die drei letzten Artikel im Verhältnisse zu den Erfordernissen der Fahrzeuge zugelassen.

Als den unter den genannten Positionen des Tarifs aufgeführten Zöllen unterliegend werden auch angesehen: Fußteppiche, Glaswaaren, Töpferwaaren, Lampen und alle Arten von Geräthen, Möbel und sonstige Artikel der Bequemlichkeit oder des Luxus, welche ausschließlich zur Bedienung der Kajüte, zum besonderen Gebrauche bei der Betheiligung der Schiffe und in dem Zwecke derselben entsprechenden Quantitäten bestimmt sind.

Wenn alle in dieser Anmerkung erwähnten Artikel nicht die angegebenen Eigenschaften besitzen, so entrichten sie die in den betreffenden Positionen des Tarifs angegebenen Zölle.

[3]) Die Zölle der Dampfschiffe werden nach der Gesammtzahl der Meß-Tonnen erhoben, welche die Vermessung ergiebt, ohne besondere Verzollung der Maschinerie, welche als integrirender Theil des Schiffes angesehen wird.

Als Grundlage für die Verzollung der vom Auslande eingeführten Schiffe dient vorläufig die Abschrift des Meßbriefes, welche gemäß Art. 2 des Reglements vom 2. Dezember 1874 und der Königlichen Verordnung vom 12. Januar 1876 dem Verwalter des Zollamts mit dem Visa des betreffenden Schiffsbefehlshaber einzureichen ist.

Die Betheiligten sind verpflichtet, dem Zollamte ein Zeugniß des Schiffsbefehlshabers einzureichen, welches nachweist, daß der Vermessungsbrief zu den in den Artikeln 29 und 32 des gedachten Reglements angegebenen Zwecken durch den Inspektor genehmigt wurde; in dieser Voraussetzung betrachten die Zollämter die Abfertigung und Zahlung der betreffenden Zölle nicht als definitiv, so lange die letztere nicht als richtig nachgewiesen ist, was durch die betreffende Deklaration oder Urkunde geschehen muß.

Inländische Fahrzeuge, welche auf fremdem Landungsplatze vergrößert werden, zahlen nach ihrer Rückkehr die der Vermehrung der Ladungsfähigkeit entsprechenden Zölle.

Schiffe, welche im Auslande Reparaturen erleiden, zahlen bei ihrem Einlaufen in Spanische Häfen die den verwendeten Materialien entsprechenden Zölle.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peletas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peletas	Vertragsstaaten
	Zweite Gruppe. — Getreide und Hülsenfrüchte.				
ce 240	Reis, ungeschälter	100 kg	4,00	3,40	
ce 241	„ geschälter	„	8,00	6,80	
242	Weizen	„	4,32	4,20	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	1,50	1,50	
243	Weizenmehl	„	6,48	6,00	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	2,25	2,25	
244	Andere Getreidearten	„	3,20	3,10	
245	Mehl derselben	„	4,80	4,50	
246	Hülsenfrüchte, trockene	„	3,20	3,10	
	Dritte Gruppe. — Gartengewächse und Obst.				
247	Gartengewächse	„	1,25	1,20	
248	Obst	„	2,50	2,50	
	Vierte Gruppe. — Kolonialwaren.				
ce 249	Zucker	„	32,25	25,25	
	Budgetgesetz von 1878/79. — Vorübergehender Zoll	„	13,50	13,50	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	13,50	13,50	
e 250	Caracas-Kakao und diesem gleichzustellender Kakao [1]	„	91,00	66,85	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	16,00	16,00	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	16,00	16,00	
e 251	Guayaquil-Kakao und diesem gleichzustellender Kakao [1]	„	56,00	48,75	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	16,00	16,00	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	16,00	16,00	
e 252	Kaffee	„	50,00	44,00	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	27,00	27,00	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	27,00	27,00	
e 253	Ceylon-Zimmet und diesem ähnlicher Zimmet	„	125,00	86,15	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	80,00	80,00	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	80,00	80,00	
e 254	Zimmet anderer Gattung	„	60,00	23,85	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	22,40	22,40	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	22,40	22,40	
e 255	Gewürznelken	„	70,00	53,15	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	22,40	22,40	
e 256	Pfeffer	„	31,00	22,75	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	22,40	22,40	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	22,40	22,40	
e 257	Thee	kg	1,50	0,69	
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	0,80	0,80	
	Desgleichen von 1877/78. — Städtischer Zollaufschlag	„	0,80	0,80	
	Fünfte Gruppe. — Oele und Getränke.				
e 258	Olivenöl	100 kg	30,00	26,00	
e 259	Branntwein [2]	Hektoliter	20,00	17,35	Schweden — Norwegen und Deutschland.
	Budgetgesetz von 1876/77. — Vorübergehender Zoll	„	3,75	3,75	

[1] Gemäß der Bestimmung in Art. 26 des Budgetgesetzes von 1878/79 zahlt der direkt aus fremden nicht Europäischen Orten kommende Kakao 3 Peletas weniger, als die in diesem Tarif angegebenen Zölle.

[2] Auszug aus dem Handelsvertrag mit Deutschland:

Schlußprotokoll zu Artikel 9.

Der Spanische Bevollmächtigte giebt die Erklärung ab, daß die Königlich Spanische Regierung nur denjenigen nach Spanien eingehenden Sprit als Deutsche Waare zu behandeln in der Lage sei, welcher aus Deutschem Rohspiritus in Deutschland hergestellt worden ist.

Derselbe behält außerdem für die Königlich Spanischen Konsulate ausdrücklich die Berechtigung vor, zum Nachweis dafür, daß der zur Ausfuhr kommende Sprit aus Deutschem Rohspiritus im Gebiete des Deutschen Reichs hergestellt worden ist, nicht nur die Vorlage von speziellen Ursprungsattesten, sondern auch die Vorlage von Duplikaten der ertheilten Bonifikationsanerkenntnisse nach Maßgabe der den Konsulaten von ihrer Regierung ertheilten Instruktionen zu fordern, welche letztere im Einvernehmen der beiden Regierungen festgestellt worden.

Die Deutschen Bevollmächtigten bemerken hierauf, daß sie gegen die vorstehende Erklärung keine Einwendung erheben.

Digitized by Google

17. Spanien.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peseten	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peseten	Vertragsstaaten
ce 260	Liköre	Liter	1,00	0,76	
e 261	Bier und Cider	Hektoliter	12,50	9,75	Schweden und Norwegen.
e 262	Schaumweine	„	150,00	75,85	
	Zölle, welche auf die Vertragsnationen Anwendung finden, während der Vertrag mit Frankreich besteht	„	—	5,00	
e 263	Weine anderer Art	„	50,00	21,67	
	Zölle, welche auf die Vertragsnationen Anwendung finden, während der Vertrag mit Frankreich besteht	„	—	2,00	
	Sechste Gruppe. — Viehfutter und Sämereien.				
264	Sämereien, nicht besonders aufgeführte, und Wicken	100 kg	1,60	1,50	
265	Viehfutter und Kleie	„	0,50	0,45	
	Siebente Gruppe. — Verschiedene.				
266	Konservirte Nahrungsmittel, Eingemachtes, Mostrich und Saucen	kg	1,00	0,90	Frankreich.
e 267	Chokolade	„	1,00	0,65	
e 268	Konfituren	„	1,00	0,85	Frankreich.
269	Eier	100 kg	5,00	5,00	
ce 270	Suppenteige, Satzmehl als Nahrungsmittel, Brot und Schiffszwieback	„	14,00	11,35	Schweiz: einschl. Kindermehl.
e 271	Käse	kg	0,36	0,35	
272	Honig [1]	100 kg	5,60	5,25	
	Dreizehnte Klasse.				
	Verschiedenes.				
273	Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene und silberne	kg	10,00	9,17	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht	„	—	6,00	
274	Bernstein, Horn, Gagat, Fischbein, Knochen, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Elfenbein, Perlmutter und Email, roh oder geschnitten, auch in Streifen oder Scheiben	„	0,05	0,05	
275	Bernstein, Gagat, Schildpatt, Korallen, Elfenbein und Perlmutter in verarbeitetem Zustande (Waaren daraus)	„	12,50	6,85	
276	Horn, Fischbein, Meerschaum, Knochen und Email, Nachahmungen der in der vorstehenden Position aufgeführten Materialien, in verarbeitetem Zustande (Waaren daraus)	„	2,50	2,50	
277	Gehstöcke und Stöcke zu Regen- und Sonnenschirmen [2]	Hundert	25,00	15,00	
e 278	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	kg	2,00	0,92	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht	„	—	0,50	
ce 279	Patronen ohne Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen	100 kg	75,00	45,85	
ce 280	Dergleichen mit Geschoß oder Kugel für dieselben	„	60,00	22,90	
ce 281	Zündkraut oder Zündhütchen für dieselben	„	175,00	146,65	
e 282	Etuis aus feinem Holz, Leder, mit seidenem Futter und andere ähnlicher Art, mit oder ohne Füllung zum Schreiben, zum Nähen, zu Putz und zur Aufnahme von Parfumerien, Flüssigkeiten und Eßwaaren	kg	6,00	5,50	
e 283	Dergleichen aus gemeinem Holz, Pappe, Weidengeflecht und andere ähnlicher Art, mit oder ohne Füllung zu gleichem Gebrauch	„	3,00	2,75	

[1]) Unter diese Position sind Bienenhonig und Zuckerrohrsaft zu rechnen, welcher der zähe Rückstand von der Kristallisation des Zuckers, von mehr oder weniger dunkelrother Farbe, süßem, etwas bitteren Geschmack ist. Er wiegt 1374 bis 1427 Gramm pro Liter und zeigt 40 bis 44 Grad Baumé bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

[2]) Die Stöcke mit Degen zahlen für diese die Zölle für Rappierklingen, unbeschadet der Verpflichtung, überdies den Zoll für Stöcke ohne Degen zu entrichten.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas	Vertragsstaaten
284	Kautschuk und Guttapercha, in unverarbeitetem Zustande . .	100 kg	3,00	3,00	
285	Dergleichen in Platten, Schnüren und Röhren	kg	0,75	0,75	
	Kautschukfäden	„	0,50	0,50	
286	Dergleichen verarbeitet zu jeder Form und Waare	„	1,85	1,50	
e 287	Oelfuch und Wachsleinwand zu Teppichen und zum Verpacken	100 kg	32,50	21,65	
e 288	Dergleichen anderer Art	kg	1,00	0,65	
e 289	Spiele und Spielzeug, ausgenommen solche aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gold oder Silber	„	1,50	1,30	Frankreich.
e 290	Dochte für Lampen und Lichte	„	1,64	0,73	
291	Regen- und Sonnenschirme mit seidenem Ueberzug	Stück	2,50	2,30	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	„	—	1,25	
292	Dergleichen mit Ueberzug aus anderem Stoff	„	1,50	1,25	
	Zoll, welcher auf die Vertragsnationen Anwendung findet, während der Vertrag mit Frankreich besteht .	„	—	0,75	
293	Posamentierwaaren, seidene [1]	kg	12,50	7,50	
e 294	Dergleichen, wollene [2]	„	4,50	2,50	Frankreich.
e 295	Dergleichen, alle anderen	„	4,50	2,00	
e 296	Oelgemälde	Stück	1,00	0,90	
e 297	Strohhüte und Strohmützen	kg	15,00	12,50	
e 298	Hüte, garnirte, [3]) aus anderem Material	Stück	2,00	1,83	Frankreich.
e 299	Dergleichen, nicht garnirte, und Mützen	„	1,00	0,92	
e 300	Hüte und Mützen aller Art und aus jedem Material mit Ausputz	„	7,50	6,87	
301	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien	kg	3,00	2,75	

Ausfuhr-Tarif.

1	Kork in Platten oder Tafeln aus der Provinz Gerona . . .	100 kg	5,00	4,90	
2	Lumpen, leinene, baumwollene oder hanfene, und gebrauchte Gegenstände aus denselben Materialien	„	4,00	4,00	Frankreich.
3	Bleiglanz	„	1,25	1,25	
	Während der Handelsvertrag mit Frankreich besteht, wenn zu Vertragsnationen ausgeführt wird . . .	„	—	frei	
4	Silberhaltiges Blei [4]) [5])	„	1,00	0,98	
	Während der Handelsvertrag mit Frankreich besteht, wenn zu Vertragsnationen ausgeführt wird . . .	—	—	frei	
5	Silberhaltige Bleiglätte [4]) [5])	100 kg	1,50	1,45	
	Während der Handelsvertrag mit Frankreich besteht, wenn zu Vertragsnationen ausgeführt wird . . .	—	—	frei	
	Alle übrigen Artikel	—	frei	frei	

[1]) Als seidene Posamentierwaare wird diejenige angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Seide enthält.

[2]) Als wollene Posamentierwaare wird diejenige angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Wolle oder Wolle und Seide enthält.

[3]) Bei Verzollung der Filzhüte werden diejenigen als garnirte angesehen, welche mehr Handarbeit erfordern, als die zur Gestaltung des Hutkorpes unentbehrliche.

[4]) Unter silberhaltigem Blei bezw. silberhaltiger Bleiglätte werden diejenigen verstanden, welche mehr als 30 Gramm Silber auf je 100 kg Blei enthalten.

[5]) Bei der Ausgangsverzollung dieser Materialien und Metalle und beim Nachweise ihrer Einfuhr in Vertragsländer werden die in dieser Beziehung bestehenden Regeln befolgt. — Zollverfahren bei Ausfuhr von Blei und Bleiglätte nach Vertragsländern. (Real de las Aduanas No. 620 vom 14. Januar.) Die General-Zolldirektion hat durch Rundschreiben vom 22. Dezember 1882 verfügt, daß den Gesuchen der Exporteure, die von ihnen nach Vertragsländern ausgeführten Bleiarten weder zu untersuchen, noch davon Muster zu entnehmen, zu willfahren ist, sobald sie sich zur Zahlung des Ausgangszolles für den Fall verpflichten, daß sie nicht die Ausgangsfaktura vorlegen, welche mit der Bescheinigung der zuständigen Zollbehörde des Vertragslandes versehen ist, besagend, daß die Einfuhr des silberhaltigen Bleies oder der silberhaltigen Bleiglätte zum Verbrauch dort und nicht zum Transitiren oder Depontren stattgefunden hat.

Digitized by Google

17. Spanien.

Tarif Nr. 1 für die baare Bezahlung der Zölle auf das Material, welches die in Art. 34 des Budgetgesetzes für 1877/78 enthaltenen Eisenbahn-Unternehmungen verzollen.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peletas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peletas
1	Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl	100 kg	2,30	1,80
2	Schienenlaschen	„	2,20	1,80
3	Schrauben, Hakennägel und Tirefonds für die Bahn	„	3,08	2,75
4	Eiserne Bahnschwellen, Querverbindungsstangen und Klemmplatten, Schrauben und Muttern zu ihrer Befestigung	„	2,00	1,75
5	Ausweichungen, vollständige, aus Eisen und Stahl und getrennte Theile derselben	„	4,50	3,95
6	Radreife, aus Eisen und Stahl, für Lokomotiven und Tender	„	3,16	2,85
7	Räder aus Eisen und Stahl für dieselben, mit Ausnahme der Reife und Achsen	„	2,15	2,15
8	Radreife aus Eisen und Stahl, für Personen- und Güterwagen	„	2,55	2,55
9	Räder aus Eisen und Stahl für dieselben, mit Ausnahme der Radreife und Achsen	„	1,50	1,50
10	Achsen aus Eisen und Stahl für Lokomotiven und Tender	„	4,75	4,75
11	Dergleichen für Personen- und Güterwagen	„	2,95	2,95
12	Puffer aus Gußeisen	„	1,60	1,60
13	Federn aus Stahl, für Lokomotiven, Tender, Personen- und Güterwagen	„	4,50	4,50
14	Eiserne Rahmen für Güterwagen	„	5,50	5,45
15	Eiserne Dachgestelle für Personen- und Güterwagen	„	5,00	4,65
16	Kuppelungen	„	3,80	3,75
17	Eiserne Brückentheile	„	3,00	3,00
18	Eiserne Drehscheiben	„	3,30	3,30
19	Personenwagen erster Klasse[1])	„	15,00	13,00
20	Desgleichen zweiter Klasse[1])	„	10,00	10,00
21	Desgleichen dritter Klasse[1])	„	8,00	8,00
22	Güterwagen jeder Art	„	5,00	5,00
23	Kupferrohre	„	27,50	27,25
24	Spiralfedern aus Stahl	„	9,60	5,75

Tarif Nr. 2 für die baare Bezahlung der Zölle auf das Material, welches die in Art. 19 des Budgetgesetzes für 1876/77 aufgeführten Eisenbahn-Unternehmungen verzollen.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Peletas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Peletas
1	Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl	100 kg	1,15	0,90
2	Schienenlaschen	„	1,10	0,90
3	Schrauben, Hakennägel und Tirefonds für die Bahn	„	1,54	1,35
4	Eiserne Bahnschwellen, Querverbindungsstangen und Klemmplatten, Schrauben und Muttern zu ihrer Befestigung	„	1,00	0,85
5	Ausweichungen, vollständige, aus Eisen und Stahl und getrennte Stücke derselben	„	2,25	1,95
6	Radreife aus Eisen und Stahl, für Lokomotiven und Tender	„	1,60	1,45
7	Räder aus Eisen und Stahl für dieselben, mit Ausnahme der Reife und Achsen	„	1,10	1,10
8	Radreife aus Eisen und Stahl für Personen- und Güterwagen	„	1,30	1,30
9	Räder aus Eisen und Stahl für ebensolche mit Ausnahme der Reife und Achsen	„	0,75	0,75
10	Achsen aus Eisen und Stahl für Lokomotiven und Tender	„	2,35	2,35
11	Dergleichen für Personen- und Güterwagen	„	1,50	1,50
12	Puffer aus Gußeisen	„	0,80	0,80
13	Federn aus Stahl, für Lokomotiven, Tender, Personen- und Güterwagen	„	2,25	2,25
14	Eiserne Rahmen für Güterwagen	„	2,75	2,70
15	Eiserne Dachgestelle für Personen- und Güterwagen	„	2,50	2,35
16	Kuppelungen	„	1,90	1,85

[1]) Die gemischten Personenwagen zahlen nach dem der höheren Klasse entsprechenden Zollsatze.

Digitized by Google

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Zollsatz für die Nationen ohne Verträge Pesetas	Zollsatz für die Nationen mit Verträgen Pesetas
17	Eiserne Brückentheile	100 kg	1,50	1,50
18	Eiserne Drehscheiben	„	1,65	1,65
19	Personenwagen erster Klasse[1])	„	6,50	6,50
20	Desgleichen zweite Klasse[1])	„	5,00	5,00
21	Desgleichen dritter Klasse[1])	„	4,00	4,00
22	Güterwagen jeder Art	„	2,50	2,50
23	Kupferrohre	„	13,75	13,60
24	Spiralfedern aus Stahl	„	4,80	2,85
25	Messing in Röhren für Lokomotiven	„	10,00	10,00
26	Kupfer in Maschinentheilen	„	12,50	12,50
27	Eisenstücke, zur unmittelbaren Verwendung an Maschinen, Personenwagen und Gebäuden verarbeitet	„	3,90	3,90
28	Weiches Eisen, in Röhren zu Maschinenkesseln	„	1,60	1,60
29	Brückenwagen	„	5,00	5,00
30	Telegraphendraht	„	2,10	2,10
31	Telegraphenstangen	cbm	2,50	2,50
32	Isolatoren	100 kg	5,00	5,00
33	Transmissions- und Rezeptionsapparate	„	1,00	1,00
34	Hölzerne Schwellen	cbm	2,50	2,50
35	Laternen für Maschinen und Personenwagen, sowie Handlaternen	100 kg	4,00	4,00
36	Wasserbehälter	„	1,70	1,70
37	Signalscheiben	„	3,00	3,00
38	Gußeiserne Röhren zu Leitungen nach den Wasserbehältern und zur Entwässerung	„	0,80	0,80
39	Ordinäre eiserne Werkzeuge für die Bahn	„	3,25	3,25
40	Uhren zur Aufstellung an den äußeren Façaden der Stationen	Stück	6,25	6,25

Tarif der Regalienzölle, welche von fabrizirtem Tabak bei seiner Einfuhr in das Königreich erhoben werden, bestätigt durch Regierungs-Verordnung vom 18. Oktober 1870.

Nummer der Position	Artikel	Einheit	Regalien-Zollsatz Pesetas
1	Rapé, in Cuba und Puerto Rico erzeugt und von dort kommend	kg	8,50
2	Schnupftabak desgleichen	„	18,25
3	Cigarren, reine, in Kisten verpackt, einschließlich des Gewichts derselben zu verzollen, in Cuba und Puerto Rico erzeugt und von dort kommend	„	9,75
4	„ reine, lose, in Cuba und Puerto Rico erzeugt und von dort kommend	„	19
5	Papiercigarren und fein geschnittener Tabak, in Cuba und Puerto Rico erzeugt und von dort kommend, einschließlich des Gewichts des Papiers und der Zinn- oder Bleifolie, worin sie sich befinden, zu verzollen	„	8,50
6	Cigarren, reine, in Cuba und Puerto Rico erzeugt, aus fremden Häfen kommend, einschließlich des Gewichts der Kistchen, in welchen sie verpackt sind, zu verzollen	„	15
7	Dieselben, reine, lose, vom Auslande kommend	„	18,25
8	Papiercigarren und fein geschnittener Tabak, auf Cuba und Puerto Rico erzeugt und aus fremden Häfen kommend, einschließlich des Gewichts des Papiers und der Zinn- oder Bleifolie, worin sie sich befinden, zu verzollen	„	14
9	Rapé, ausländisches Erzeugniß	„	10,75
10	Tabak, ausländischer, verarbeitet zu reinen Cigarren, Papiercigarren, fein geschnitten oder Brevo, ohne Rücksicht auf seinen Ursprung	„	16,25
11	Maisblattcigarren	„	21,50
12	Cigarren, reine, auf den Philippinen erzeugt und von dort kommend	„	9,75
13	Papiercigarren und fein geschnittener Tabak, auf den Philippinen erzeugt und von dort kommend	„	6,50
	Registrirungs-Extragebühr	—	2,50

Bemerkungen. 1) Das Erzeugungsland des Tabaks und seine directe Herkunft wird in der durch den Tarif und die Zollverordnungen bestimmten Art festgestellt.

2) Die Abfertigung, Zahlung und die bei der Einfuhr von Tabak etwa eintretenden Umstände unterliegen den betreffenden besonderen Bestimmungen derselben Verordnungen.

[1]) Die gemischten Personenwagen zahlen nach dem der höheren Klasse entsprechenden Zollsatze.

Digitized by Google

17. Spanien.

II. Bestimmungen über die Anwendung der Tarife.

Erste Bestimmung.

Zollfreie Artikel.

Die folgenden Artikel entrichten bei ihrer Einfuhr in die Halbinsel und die Balearischen Inseln keinerlei Zoll:

1) Mineralwasser (die Gefäße ausgenommen).

2) Bäume, Reben und Pflanzen (s. Anmerkung zur Bestimmung 14).

3) Kalk.

4) Kupfer-, Gold- und Silbererze.

5) Muster von Filzen, gefärbtem Papier und Geweben bis zu 40 cm Länge.

6) Muster von Posamentierwaaren in kleinen Abschnitten ohne Handelswerth und unverwendbar.

7) Gold, Silber und Platin in unbrauchbar gemachten Schmuckſachen und Geschirren, in Barren, Münzen, Bruchstücken, Staub und Platten.

8) Gold, Silber und Platin in verarbeitetem Zustande und mit dem Spanischen Kontrolstempel versehen.

9) Perlen, Samenperlen (Lothperlen und Staubperlen) und Edelsteine.

10) Seide in Kokons, Abfälle von Kokons und Seidenraupenei.

11) Gips (schwefelsaurer Kalk).

Zweite Bestimmung.

Artikel, welche unter den angegebenen Bedingungen zollfrei sind.

1) Kleidungsstücke, Gegenstände der Annehmlichkeit und Bequemlichkeit, Bett- und Tischwäsche, Bücher, eiserne Werkzeuge und tragbare Instrumente, Theatergarderobe, Schmuckſachen und Tafelgeschirr — alle diese Gegenstände mit sichtbaren Zeichen ihres Gebrauchs —, welche die Reisenden in ihrem Gepäck und in einer ihrem Stande, ihrem Gewerbe und ihrer Lage entsprechenden Menge mit sich führen.

Wenn die Reisenden ihr Reisegepäck nicht bei sich führen, so kann die Abfertigung durch die Kondukteure oder die dazu ermächtigten Personen erfolgen, insofern nach Ansicht der Zollverwaltung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zum Privatgebrauch bestimmt sind.

2) Korallen, durch Spanier gefischt und direkt auf Spanischen Fahrzeugen verschifft, nach Nachweis dieser Thatsachen.

3) Werke der schönen Künste, durch Spanier im Auslande gefertigt, und solche, welche die Regierung, Akademien oder andere amtliche Körperschaften mit der Bestimmung für Museen, Galerien oder Lehrsäle einführen, im Falle diese Umstände nachgewiesen werden.

4) Archäologische und numismatische Gegenstände, für öffentliche Museen, Akademien und wissenschaftliche und künstlerische Korperschaften bestimmt, wenn diese Bestimmung nachgewiesen wird.

5) Rosenkränze, Heiligthümer und andere ähnliche Gegenstände für heilige Stätten, welche durch die Generalverwaltung der frommen Stiftung zu Jerusalem eingeführt werden, wenn die General-Zollverwaltung die freie Einfuhr verfügt.

6) Gegenstände und Sammlungen der Mineralogie, Botanik und Zoologie, sowie Muster in kleinen Stücken für öffentliche Museen und Unterrichtsanstalten, Akademien und wissenschaftliche und künstlerische Körperschaften, nach vorangegangener Nachweisung ihrer Bestimmung.

Anmerkung. Wenn die für jeden Fall vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt werden, oder zwischen den Untersuchungen und Nachweisen keine vollständige Uebereinstimmung sich ergiebt, so gilt die Zollbefreiung als erloschen und werden die entsprechenden Zollabgaben erhoben.

Dritte Bestimmung.

Artikel, welche nach vorgängiger Erfüllung der für jeden Fall durch die Zollverordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zollfrei sind.

1) Gebundene Fässer und andere Gefäße zur Ausfuhr einheimischer Waaren.

2) Fässer, Säcke und große Metallkisten, welche mit Waaren eingeführt werden, die nicht einschließlich der genannten Behälter den Zoll zahlen, und wenn jene Objekte wieder ausgeführt werden.

3) Wagen, abgerichtete Thiere, tragbare Theater, Panoramen, Wachsfiguren und andere ähnliche Gegenstände für öffentliche Schaustellungen, welche zeitweise eingehen, um aus dem Königreiche wieder ausgeführt zu werden.

4) Möbel zum Gebrauche der in den überseeischen Provinzen und auf den Kanarischen Inseln wohnenden Personen, der im Auslande wohnenden Spanier und der Ausländer, welche sich in Spanien niederlassen.

5) Möbel, Geräth, Wagen und Effekten des diplomatischen Korps.

6) Ausländische Artikel, welche auf Spanische Ausstellungen kommen.

7) Unterseeische Telegraphenkabel.

8) Getreide in Garben oder Aehren, Heu, Stroh und Grünfutter, welche über die Grenzen der vertragschließenden Nationen eingehen.

9) Musterſammlungen, welche durch die erste Bestimmung nicht zollfrei sind und durch Fabrikanten, Kaufleute oder Handelsreisende der vertragschließenden Nationen eingeführt werden.

Bedingungsweise Zollfreiheit von Schiffsmaschinentheilen und Schiffbaumaterial.

Durch Verordnung der Regierung vom 2. Dezember 1882 ist bestimmt worden, daß Maschinentheile oder Bestandtheile zum Schiffbau aus Metall oder Holz, welche zur Reparatur fremder, in Folge von Unfällen in Spanische Häfen eingelaufener Schiffe dienen sollen, zollfrei unter der Bedingung sind, daß diese

Digitized by Google

Gegenstände von dem Schiffe, welches sie eingeführt hat, oder vom Kai zu dem Schiffe, für welches sie bestimmt sind, befördert werden und die Marinebehörde, sowie das zuständige Zollamt die Verordnung dortselbst bestätigen.

Vierte Bestimmung.

Ueber die Zollgebühr der nicht ausdrücklich tarifirten Waaren.

1) Die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehenden Gespinnste zahlen nach Maßgabe des mit dem höheren Zollsatze belegten Bestandtheils.

2) Als Kette eines Gewebes wird die Gesammtheit der Fäden angesehen, welche in der Längendimension desselben vorhanden sind, mögen sie den Boden bilden oder hinzugefügt sein, um Muster auf der rechten Seite (Schauseite) zu bilden oder dem Zeuge größere Dicke zu geben, auch wenn diese Fäden verkürzt sind, oder Unterbrechungen haben. Als Einschlag (Schuß) gilt die Gesammtheit der Fäden, welche in der Breitendimension des Gewebes vorhanden sind und dieselben Zwecke erfüllen, Muster zu bilden oder die Dicke zu vermehren.

3) Die aus baumwollener Kette und aus Einschlag von anderem vegetabilischen Stoff, oder umgekehrt, bestehenden Gewebe zahlen für die Bestandtheile der Gruppe 3 der Klasse 5, welchen sie entsprechen, je nach ihrer Gattung.

4) Als wollene Gewebe mit Beimischung von Baumwolle gelten diejenigen, welche eine ganz aus baumwollenen Fäden bestehende Kette und ebenso einen ganz aus wollenen Fäden oder aus wollenen mit baumwollenen gemischten Fäden bestehenden Einschlag haben, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Mischung des Einschlages.

5) Die aus Fäden von drei verschiedenen Materialien bestehenden Gewebe zahlen wie folgt:

Kette oder Einschlag	Einschlag oder Kette	gelten als:
Baumwollene Fäden	Fäden aus Flachs oder Hanf und anderen vegetabilischen Fasern	Gewebe aus Flachs oder Hanf.
Fäden aus vegetabilischen Fasern	Fäden aus vegetabilischen Fasern und Wolle oder Haar	Gewebe aus vegetabilischen Fasern mit wollener Beimischung.
Desgl.	Fäden aus vegetabilischen Fasern und Seide	Gewebe aus vegetabilischen Fasern mit seidener Beimischung.
Desgl.	Fäden aus Wolle und Seide	Desgl.
Fäden aus Wolle oder Haar	Fäden aus zwei oder mehr vegetabilischen Fasern	Gewebe aus vegetabilischen Fasern mit wollener Beimischung.
Desgl.	Fäden aus vegetabilischen Fasern und Wolle oder Haar	Wollene Gewebe.
Desgl.	Fäden aus vegetabilischen Fasern und Seide	Wollene Gewebe mit seidener Beimischung.
Seidene Fäden	Fäden aus verschiedenen vegetabilischen Fasern	Gewebe aus vegetabilischen Fasern mit seidener Beimischung.
Desgl.	Fäden aus vegetabilischen Fasern und Wolle oder Haar	Seidene Gewebe mit wollener Beimischung.
Fäden aus Baumwolle und Flachs oder Hanf	Fäden aus Flachs oder Hanf und anderen vegetabilischen Fasern	Gewebe aus Flachs oder Hanf.
Fäden aus vegetabilischen Fasern und Wolle oder Haar	Fäden aus vegetabilischen Fasern und Seide	Wollene Gewebe mit seidener Beimischung.
Desgl.	Fäden aus vegetabilischen Fasern, Wolle und Seide	Desgl.
Fäden aus vegetabilischen Fasern, Wolle und Seide	Desgl.	Seidene Gewebe.

6) Wenn in dem gemischten Theile (Kette oder Einschlag) die Fäden aus dem den höheren Zoll entrichtenden Stoffe nicht 10 pCt. des Gesammtgewichts des Gewebes übersteigen, so werden die gedachten Fäden für die Bezahlung der Zölle nicht berücksichtigt und zahlen, als wenn das Gewebe aus der Mischung der übrigen Stoffe bestände.

7) Tülle zahlen für den Stoff, aus welchem der Boden besteht, und wenn derselbe gemischt ist, so erfolgt die Verzollung nach dem Stoffe, welcher im Ganzen vorherrscht.

8) Tücher mit Fransen zahlen einschließlich des Gewichts derselben für den Bestandtheil, welchem das Gewebe entspricht.

9) Mit der Hand oder mit der Maschine ohne Rahmen gestickte Gewebe und solche mit Beimischung von edlen oder diese nachahmenden unedlen Metallen, mögen sie gestickt sein oder nicht, zahlen den ihrer Klasse entsprechenden Zoll mit einem Zuschlage von 30 pCt. desselben. Dieser Zuschlag beträgt für die Artikel der Nationen ohne Verträge 50 pCt.

10) Fertige Kleidungsstücke, einschließlich der Leibwäsche, mögen diese oder jene vollständig vollendet oder einfach geheftet sein, zahlen für ihr Gesammtgewicht den Zoll des Gewebes, aus welchem ihr äußerer Theil besteht, mit einem Zuschlage von 30 pCt. desselben. Wenn die Kleidungsstücke aus gesticktem

Digitized by Google

17. Spanien.

Zeuge bestehen, so wird dieser Zuschlag nach dem Zolle des gestickten Gewebes berechnet.

Der erwähnte Zuschlag beträgt für Artikel von Nationen ohne Verträge 50 pCt. und wird dann, wenn die Kleidungsstücke aus gesticktem Zeuge bestehen, nach dem diesen entsprechenden Zoll berechnet.

Ausgenommen von den vorstehenden Zuschlägen sind die Kleidungsstücke aus Strumpfgewebe, welche für ihre betreffenden Theile ohne irgend einen Zuschlag zahlen.

11) Die Ueberbleibsel von fremden, an den Spanischen Küsten gescheiterten Schiffen zahlen 8 pCt. ihres Werthes in öffentlicher Versteigerung, welche mit den durch die Verordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfolgt ist.

Fünfte Bestimmung.

Gefäße und Verpackung.

Unter äußerer Verpackung wird diejenige verstanden, welche sichtbar das Kollo umschließt; alle übrigen in dieser enthaltenen sind innere Verpackung. Nach dem Bruttogewicht zahlen, wenn sie in einer einzigen Umhüllung enthalten sind, diejenigen Artikel, für welche Waagebühren angesetzt sind, Oele und Fettwaaren (ausgenommen Wachs), Honig, Fleisch, Fische und Därme in Salzlake, Maschinen, Droguen und chemische Produkte.

Wenn einer dieser Artikel in zwei oder mehr Verpadungen oder in Packeten innerhalb einer äußeren Verpackung ankommt, so ist als Gewicht der Waare nur dasjenige der inneren Verpackung oder der Packete mit anzurechnen.

Alle übrigen Waaren zahlen mit Einschluß der Papiere, der Bänder, der inneren Verpackung oder Behälter, ausgenommen wenn es Büchsen oder Etuis sind, welche besonders verzollt werden. Zündkraut oder Kapseln für Feuergewehre, Haken, Stecknadeln, metallene Schnürösen, Stahlfedern, Spiele und Spielzeug, Instrumente für Kunst und Wissenschaften und andere ähnliche Gegenstände zahlen mit Einschluß der inneren Büchsen oder Etuis, in denen sie enthalten sind und mit denen sie gewöhnlich im Kleinen verkauft werden. Die Halstücher aus Chinesischem Seidenkrepp zahlen nach ihrem Nettogewicht, ausschließlich des Papiers, in welches sie verpackt sind und des in ihren Falten befindlichen.

Die Verpackung der Alkaloide und ihrer Salze, des Branntweins, der Liköre, des Biers, des Cider und der Weine wird besonders, nach ihren betreffenden Materialien verzollt. Ausgenommen sind die Flaschen, in welchen der Schaumwein der Vertragsnationen einzeln, welche zollfrei sind, und das Fasswerk der übrigen Weine derselben Vertragsnationen, welches gleichfalls zollfrei ist. Die Rollen, Brettchen und Pappdeckel, auf welche die Gewebe, einschließlich der metallenen, das Wachstuch und die Posamentierwaaren aufgewickelt sind, werden vom zollpflichtigen Gewichte dieser Artikel abgezogen.

Die Pipen, Tonnen und großen metallenen Behälter zahlen die ihrer Klasse entsprechenden Zölle, ausgenommen wenn sie Waaren enthalten, die nach dem Bruttogewicht verzollt werden.

Die Säcke, welche zur Verpackung dienend eingehen, zahlen fürs Stück 10 Peseta-Centimos, ausgenommen in den Fällen, in denen die darin enthaltenen Waaren nach dem Bruttogewicht verzollt werden.

Sechste Bestimmung.

Tarasätze.

Vom Bruttogewichte der nachstehend verzeichneten Waaren wird als Tara folgender Prozentsatz abgezogen:

Stahl in Kisten	10 pCt.
Indigo in Kisten	15 „
„ „ Seronen	10 „
Zucker in Kisten und Fässern	14 „
Zimmet in Kisten	20 „
„ „ ledernen Säcken	8 „
Phosphor in Blechbüchsen	30 „
„ „ „ die in andere, hölzerne verpackt sind	50 „
Garancin, in Fässern	20 „
Garne in Ballen	3 „
Weißblech in Kisten	10 „
Fayence, Porzellan und feine Töpferwaaren in Kisten und Fässern	30 „
Desgl. in Körben	16 „
Tabakspfeifen aus Gips in Fässern	30 „
Glas und Krystall, Hohl- oder Tafel-, belegt oder nicht, in Kisten und Fässern	40 „
Dieselben in Körben, sowie Fensterglas in einer einzigen Kiste	20 „

Anmerkung. Glas und Krystall in hölzernen Körben unterliegen nicht der vorstehenden Tara.

Besondere Tarasätze.

Zucker in Bastsäcken, für jeden Sack	750 Gramm.
Liebigsches Fleischextrakt, für die Büchsen	70 pCt.
Baumwollene und leinene Gespinste auf hölzernen Spulen, nur für die Spulen	30 „
Gespinste aus Seide und Floretseide, auf hölzernen Spulen, nur für die Spulen	45 „
Posamentierwaaren, für die inneren Gerippe aus Holz, Pappmasse oder anderem ähnlichen Material, ausgenommen die Gewebe, vom ausschließlichen und Netto-Gewichte der Posamentierwaaren	10 „
Parfumerien, für alle inneren Behälter und Verpackungen	25 „

Anmerkung. Ausgenommen ist die Seife, welche mit der inneren Verpackung zahlt.

Siebente Bestimmung.

Wiedereinfuhr inländischer Artikel.

Die inländischen Waaren, Früchte und Effekten, welche ins Ausland ausgeführt werden und nach der Halbinsel und den Balearischen Inseln zurückkehren, werden als emanationsfrei

Digitized by Google

und der Zahlung der im Tarif angegebenen Abgaben unterworfen angesehen. Ausgenommen sind nachstehende Artikel, welche zollfrei zugelassen werden:

1) Gemälde, welche Werke der schönen Künste sind, wenn sie mit Faktura des Zollamtes ausgegangen sind und bei der Rückkehr die Nummern dieses Dokuments angegeben oder sein Duplikat vorgezeigt wird, um die nöthigen Vergleiche anzustellen.

2) Bücher, wenn in der Ausgangsfaktura die Anzahl der Exemplare, der Titel der Werke und der Name des Druckers angegeben sind.

3) Aus dem Auslande oder den überseeischen Provinzen zurückgekehrte Kupfermünze, wenn bei der in der Münzstätte zu Madrid angestellten technischen Untersuchung sie sich als von Spanischem Gepräge gesetzmäßig und gangbar erweist. Die Zollämter übersenden der Generaldirektion Muster der Kupfermünze zu dieser Untersuchung und verzögern die Abfertigung bis zum Empfange günstiger Entscheidung.

Mit Befreiung von Abgaben nach Erfüllung der durch die Zollverordnungen vorgeschriebenen Regeln werden auch die nachstehenden einheimischen Artikel zugelassen:

1) Weine und Gefäße.

2) Wagen, Lastthiere und Vieh, welche zu Lande ausgehen und auf demselben Wege zurückkehren.

3) Die von ausländischen Ausstellungen zurückkommenden Artikel.

4) Ueberbleibsel und Reste von Schiffen, welche im Auslande Schiffbruch erlitten haben.

5) Faßdauben und Ruder aus den Bergen von Irati und dem Thale Roncesvalles, in der Provinz Navarra, welche im Transit nach Frankreich durchgehen.

6) Eisenerze, welche auf dem Flusse Bidassoa transportirt werden, um mittelst Transit durch Frankreich zurückzukehren.

7) Waaren, welche durch Portugal transitiren, gemäß des durch Königliche Verordnung vom 7. Februar 1877 genehmigten Regulativs.

Achte Bestimmung.

Verkehr mit den überseeischen Provinzen.

Gemäß des Gesetzes vom 30. Juni 1882 ist der Verkehr aus den Häfen der Provinzen Cuba, Puerto-Rico und den Philippinen nach denjenigen der Halbinsel und der Balearischen Inseln in Betreff der Einschiffung und des Empfanges der Waaren denselben Förmlichkeiten unterworfen, welche die Zollverordnungen für den Verkehr zwischen den Häfen der Provinzen der Halbinsel festsetzen.

Die Erzeugnisse von Cuba, Puerto Rico und den Philippinen werden zollfrei auf der Halbinsel und den Balearischen Inseln zugelassen, mit Ausnahme von Tabak, welcher der bestehenden besonderen Gesetzgebung unterworfen bleibt, und von Branntwein, Zucker, Kakao, Chololade und Kaffee, welche die in dem genannten Gesetze bestimmten Abgaben zahlen.

Da diese Abgaben am 1. Juli 1892 aufhören und bis zu ihrem Erlöschen jährlich um ein Zehntel ermäßigt werden sollen, so wird in jedem Finanzjahre erhoben wie folgt:

Waaren, welche auf Cuba und Puerto Rico erzeugt und von dort eingeführt werden.

Fristen der Ermäßigung	Branntwein	Kakao und Chololade	Kaffee	Zucker über Nummer 14 der Holländischen Skala	Zucker unter Nummer 14 der Holländischen Skala
	Pesetas	Pesetas	Pesetas	Pesetas	Pesetas
	Hektoliter	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
Vom 1. Juli 1882 bis zum 1. Juli 1883	10	25	20	12	5,50
„ 1. „ 1883 „ „ 1. „ 1884	9	22,50	18	10,80	4,95
„ 1. „ 1884 „ „ 1. „ 1885	8	20	16	9,60	4,40
„ 1. „ 1885 „ „ 1. „ 1886	7	17,50	14	8,40	3,85
„ 1. „ 1886 „ „ 1. „ 1887	6	15	12	7,20	3,30
„ 1. „ 1887 „ „ 1. „ 1888	5	12,50	10	6	2,75
„ 1. „ 1888 „ „ 1. „ 1889	4	10	8	4,80	2,20
„ 1. „ 1889 „ „ 1. „ 1890	3	7,50	6	3,60	1,65
„ 1. „ 1890 „ „ 1. „ 1891	2	5	4	2,40	1,10
„ 1. „ 1891 „ „ 30. Juni 1892	1	2,50	2	1,20	0,55
„ 1. „ 1892 an	frei	frei	frei	frei	frei

Wenn die vorstehenden Artikel auf den Philippinen erzeugt sind und von dort kommen, so zahlen sie nur ein Fünftel der für Cuba und Puerto Rico bestimmten Abgaben.

Der Nachweis der Nummern des Zuckers, sowohl des nach gewöhnlicher Methode bereiteten, als des Centrifugal-Zuckers, erfolgt auf den Zollämtern durch einfachen Vergleich der Farbe der zur Zeit der Abfertigung entnommenen Proben mit dem amtlichen Muster, Nummer 14 der Holländischen Skala.

Vorübergehende Abgabe.

Zucker jeder Art, welcher in den überseeischen Spanischen Provinzen erzeugt ist und von dort kommt, zahlt eine vorübergehende Abgabe von 8 Pesetas 80 Centimos für 100 kg, welche durch den Artikel 24 des Budgetgesetzes von 1878/79 festgesetzt ist.

Auch wird die vorübergehende Abgabe gemäß Artikel 18

Digitized by Google

17. Spanien.

des Budgetgesetzes von 1876/77 von Kakao, Kaffee und Branntwein derselben Provinzen in der folgenden Weise erhoben:

Kakao, für 100 kg	. . . . .	16	Pesetas,
Kaffee „ 100 „	. . . . .	27	„
Branntwein, für jedes Hektoliter		3	„ 75 Centimos.

Städtische Abgabe.

Wie Artikel 25 des Budgetgesetzes von 1878/79 mit Bezugnahme auf Artikel 43 desjenigen vom 11. Juli 1877 vorschreibt, wird eine städtische Abgabe von gleichem Betrage wie die vorübergehende auf Zucker, Kakao und Kaffee der überseeischen Provinzen erhoben.

Neunte Bestimmung.

Freihäfen.

Kanarische Inseln.

Die einzigen Häfen dieser Inseln, welche mit denjenigen der Halbinsel Handel treiben dürfen, sind diejenigen von Santa Cruz de Tenerife, Orotava und Ciudad del Real de las Palmas, Santa Cruz de la Palma, Arrecife de Lanzarote, Puerte de Cabras, San Sebastian und Valverde.

Nachfolgende Erzeugnisse der gedachten Inseln werden zollfrei zugelassen:

Springkrautöl.	Kichererbsen.
Mandeln	Sämereien.
Lupinen.	Mais.
Weiße Bohnen.	Orseille.
Soda.	Kartoffeln.
Kastanien.	Fische.
Gerste.	Filtrirsteine.
Zwiebeln.	Steinplatten.
Roggen.	Seidenkokons.
Cochenille.	Seide, unverarbeitete.
Confitüren.	„ verarbeitete.
Strohgeflecht zu Hüten und Fabrikate daraus.	Weizen.
	Wein.
Früchte.	

Die Waaren, Früchte und Effekten, welche aus der Halbinsel kommen und auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden, verlieren ihre Nationalität und gelten als ausländische, wenn sie nach jener als unverkäuflich oder aus anderen Gründen zurückkehren.

Die Waaren, welche in den überseeischen Spanischen Provinzen erzeugt sind und, von daher kommend, die Kanarischen Inseln berühren, behalten ihre Nationalität bei der Einfuhr in die Halbinsel, indem die erwähnten Häfen als Niederlagen betrachtet werden; sie müssen jedoch in die durch die Zollverordnungen vorgeschriebene Urkunde aufgenommen werden.

Ceuta, Melilla, Alhucemas, Peñon de la Gomera und die Chafarinas-Inseln.

Die Waaren, Früchte und Effekten jeden Ursprungs, welche aus den genannten Häfen kommen und in die Halbinsel und auf die Balearischen Inseln eingeführt werden, sind als ausländische anzusehen und haben die Abgaben dieses Tarifs zu zahlen.

Die von den Thunfischereien von Ceuta, Melilla und den Chafarinas-Inseln kommenden Erzeugnisse des Fischfanges dieser Lokalitäten werden nach vorangegangener Erfüllung der durch die Verordnungen vorgeschriebenen Formlichkeiten zollfrei zugelassen.

Kriegsbedarf und Militär-Effekten, welche aus allen Freihäfen kommen, werden zollfrei zugelassen, wenn sie von der Bescheinigung oder dem Begleitschein des betreffenden Kriegskommissars oder Chefs des Korps, welchem sie angehören, begleitet sind.

Zehnte Bestimmung.

Verkehr mit Fernando Po und dessen Dependenzien.

Die Waaren, welche auf den Spanischen Inseln Fernando Po und deren Dependenzien Annobon, Corasco, Elobey und Cabo de San Juan erzeugt sind und unmittelbar daher kommen, entrichten keinerlei Zollabgabe bei ihrer Einfuhr in die Halbinsel, indem der Handel zwischen derselben und jenen Häfen als Küstenhandel angesehen wird.

Alle Erzeugnisse der Westküste von Afrika, welche nach Fernando Po und dessen Dependenzien verführt und sogleich unmittelbar nach der Halbinsel und den Balearischen Inseln gebracht werden, entrichten drei Fünftel der im Tarif verzeichneten Abgaben, wenn sie in den durch die Zollverordnungen vorgeschriebenen Urkunden aufgeführt sind.

Elfte Bestimmung.

Direkte Herkunft.

Unter direkter Schifffahrt im Sinne der Zollvorschriften wird diejenige der Schiffe verstanden, welche Waaren in Häfen außerhalb Europas geladen haben und dieselben nach denjenigen ihrer Bestimmung auf der Halbinsel und den Balearischen Inseln bringen, ohne während der Ueberfahrt irgend einen fremden Hafen zu berühren.

Den Waaren verbleiben die Vortheile der direkten Herkunft in den folgenden Fällen:

1) Wenn die sie führenden Fahrzeuge, durch Seenoth gezwungen oder um Weisungen zum Aufsuchen eines Marktes zu empfangen, in fremde Häfen einlaufen, ohne Ladungs- oder Löschungsoperationen vorzunehmen.

2) Wenn das sie führende Schiff durch Havarei oder unvermeidlichen Seeunfall genöthigt ist, die Waaren auf andere Fahrzeuge überzuladen, damit diese sie nach ihrem Bestimmungsorte bringen.

3) Die Erzeugnisse der Philippinischen Inseln, welche, mit Nachweis ihres Ursprungs und der Verschiffung nach der Halbinsel versehen, während der Reise Ueberladung erfahren haben, jedoch ohne in irgend einem fremden Hafen ausgeladen worden zu sein.

4) Dieselben Erzeugnisse der Philippinen mit gleichen Nachweisen, auch wenn die sie führenden Schiffe andere Häfen

Digitized by Google

Indiens und Chinas berühren, um ihre Ladung zu vervollständigen.

5) Die Fahrzeuge, welche Erzeugnisse der überseeischen Provinzen führen und in fremde Häfen Amerikas einlaufen, um ihre Ladung zu vervollständigen.

Bemerkungen.

Die Nachweise der Nationalität der Waaren und ihrer Verschiffung erfolgen durch Einreichung der durch die überseeischen Zollämter beglaubigten Fakturen.

Havereien, Einlaufen in Nothhäfen, Ueberladungen und Eingänge der Schiffe in fremde Häfen werden durch Bescheinigungen der betreffenden Spanischen Konsuln nachgewiesen.

Die Zollämter stellen die direkte Herkunft durch Prüfung der Schifffahrtsurkunden fest.

Zwölfte Bestimmung.

Verkehr mit den Nationen, welche Verträge mit Spanien abgeschlossen haben.

In Ausführung des Artikels 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1882 finden die ermäßigten Abgaben, welche aus der Anwendung der ersten der drei Ermäßigungen folgen, die dasselbe Gesetz vorschreibt und die zweite Spalte dieses Tarifs angiebt, nur auf diejenigen Waaren Anwendung, welche von Nationen erzeugt worden sind und kommen, die in Handelsverträgen mit Spanien stehen.

Diese sind:

Nationen	Datum der Verträge	Datum des Ablaufs
Belgien	4. Mai 1878.	4. Mai 1884.
Oesterreich-Ungarn . .	3. Juni 1880.	29. März 1887.
Deutschland	12. Juli 1883.	30. Juni 1887.
Schweiz	14. März 1883.	30. Juni 1887.
Schweden u. Norwegen	15. März 1883.	30. Juli 1887.
Annam	27. Januar 1880.	26. Septbr. 1890.
Frankreich und Algerien	6. Februar 1882.	1. Februar 1892.

Die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation genießen Kraft anderer Verträge auch China, die Vereinigten Staaten von Columbien, Japan, Marokko, Paraguay, Persien, Peru, Siam und die Hawaischen Inseln.

Von den Waaren, welche aus anderen Ländern kommen, werden die Zollsätze der ersten Spalte des Tarifs erhoben.

Die Erhebung der Zölle gegenüber der Vertragsnation erfolgt unbedingt auf alle Waaren, welche im Tarif nicht besonders aufgeführt sind und unmittelbar von einer Vertragsnation kommen, sobald die bei der Abfertigung stattfindende Untersuchung nicht ergiebt, daß diese Waaren Erzeugnisse einer Nichtvertragsnation sind.

Bei den im Tarif mit dem Buchstaben c bezeichneten Waaren hat der Importeur zum Nachweise ihrer Nationalität ein Ursprungszeugniß vorzulegen, welches nach folgenden Regeln ausgestellt sein muß:

Regel 1.[1])

Das Ursprungszeugniß, welches der Importeur zur Zeit der Abfertigung einreichen muß, hat in einer genauen amtlichen Deklaration des Produzenten oder Fabrikanten oder einer durch dieselben ermächtigten Person vor der Ortsbehörde des Erzeugungs- oder Lagerungsplatzes zu bestehen, wodurch besagt wird, daß die Waaren, welche das Zeugniß angeht, von seiner Fabrikation oder Erzeugniß seiner Industrie sind; die betreffenden Spanischen Konsuln bescheinigen abgabe- und kostenfrei die Unterschriften der gedachten Behörden.

Regel 2.

Das Zeugniß giebt die Anzahl, Zeichen, Numerirung und das Bruttogewicht der Frachtstücke an, sowie bezüglich der darin enthaltenen Waaren deren Stoff und Klasse. In Betreff der Gespinnste und Gewebe ist genau anzugeben, ob sie aus Baumwolle, Hanf oder Flachs, Wolle oder Seide, oder ob sie aus Mischung dieser Stoffe bestehen.

Regel 3.

Die Ursprungszeugnisse über die Erzeugnisse Chinas und Japans, welche besonders für Spanien bestimmt sind, werden in Spanischer Sprache von den Spanischen Konsulaten in diesen Reichen mit dem Visa der Konsuln ausgefertigt, und die sie transportirenden Schiffe können diese Erzeugnisse auf andere Fahrzeuge überladen, ohne die Vergünstigungen der Vertragsnationen zu verlieren, sofern die Ueberladung nachgewiesen wird.

Regel 4.[2])

Die nach Spanien bestimmten, von dem entsprechenden Ursprungszeugniß begleiteten Waaren eines Vertragslandes,

[1]) Nach Inhalt eines Finanzministerial-Erlasses ist durch Königl. Beschluß bestimmt worden, daß die Deutschen Handelskammern (l'ámaras de comercio y de navegacion), sowie die Polizeibehörden solcher Punkte, wo Fabriken oder Depots Deutscher Waaren, die nach Spanien bestimmt sind, bestehen, als Lokalbehörden zu erachten sind und demgemäß die Deklarationen der Fabrikanten oder rechtmäßigen Stellvertreter derselben annehmen und den Vorschriften der Bestimmung 12 des Zolltarifs gemäß beglaubigen dürfen, sowie daß die betreffenden Spanischen Konsuln die Unterschriften dieser Behörden legalisiren sollen.

[2]) Bezüglich der bei einigen Zollämtern entstandenen Zweifel über die Anwendung der Zölle für Vertragsnationen auf die Produkte derselben in Schiffen, welche Häfen von Nichtvertragsnationen berühren, hat die Generalzolldirektion beschlossen:

1) daß die Regel 4 der Bestimmung 12 des Zolltarifs sich nur auf die Waaren von Vertragsnationen bezieht, welche nach Spanien transportirt werden, indem sie durch ein anderes Land gehen, welches nicht im Vertragsverhältniß steht;
2) daß der Begriff „direkte Herkunft" derselben Bestimmung 12 nicht den Fall ausschließt, daß die dieselben transportirenden Schiffe in Nichtvertragsländern anlegen;
3) daß deshalb die Waaren von Vertragsländern, welche dort ihren Ursprung haben, die Vergünstigungen der Verträge

Digitized by Google

17. Spanien.

welche durch ein anderes Vertragsland transitiren, brauchen diesen Transit nicht nachzuweisen; wenn der Transit aber durch ein Nichtvertragsland stattfindet, so muß er durch besonderes vom Spanischen Konsul oder dem betreffenden fremden Zollamte ausgestelltes Zeugniß bescheinigt werden.

Regel 5.

Die Zeugnisse können in Spanischer oder Französischer Sprache ausgestellt werden. Wenn sie in anderen Sprachen ausgestellt vorgelegt werden, so werden sie nach der Wahl des Handelsinteressenten durch die vereideten Ueberseter, durch die Schiffsmäkler, die Handelsmäkler, die Ortsausschüsse für Ackerbau, Industrie und Handel oder durch die Konsuln derjenigen Vertragsnationen, welchen die Waaren angehören, ins Spanische übersetzt.

Regel 6.

Wenn der Handelsinteressent die Zeugnisse ohne die oben angegebenen Erfordernisse empfängt, so kann er sie vor der Abfertigung zurückgeben, um die versäumten Förmlichkeiten nachholen zu lassen, indem er inzwischen die durch die Zollverordnungen eingeräumte Lagerzeit benutzt; auf die Anzeige davon wird bei dem Gesuch um Abfertigung der mit Ursprungszeugnissen vorgelegten Waaren diese Urkunde als definitiv zugelassen angesehen.

Regel 7.

Wenn zur Zeit der Untersuchung die betreffenden Zeugnisse nicht eingereicht werden; wenn sie, eingereicht, nicht alle Erfordernisse erfüllen oder mit den Waaren, auf welche sie sich beziehen, nicht übereinstimmen, so sind sie ungiltig und werden die Abgaben der Nichtvertragsnationen erhoben.

Regel 8.

Die kleinen Quantitäten von Waaren und Effekten, welche die Reisenden zu ihrem Gebrauche in ihrem von Vertragsländern kommenden Gepäck mit sich führen, brauchen ihren Ursprung nicht nachzuweisen, um die für diese Länder bestimmten geringeren Abgaben zu genießen; wenn jedoch die Untersuchung ergiebt, daß die Effekten und Waaren Erzeugniß der Industrie von Nichtvertragsländern sind, so werden die Abgaben der ersten Spalte des Tarifs erhoben.

Regel 9.

Der Finanzminister kann jederzeit diejenigen im Tarif mit dem Buchstaben e bezeichneten Waaren von dem Erfordernisse des Ursprungszeugnisses entbinden, für welche dies zweckmäßig ist.

Verordnung in Betreff der Ursprungszeugnisse für die Einfuhr.

Ein Finanzministerial-Erlaß vom 28. Oktober 1882 bestimmt das Folgende:

1) Gemäß der Bestimmung Nummer 12 des in Kraft bestehenden Zolltarifs müssen die Ursprungszeugnisse, um gültig zu sein, folgenden Erfordernissen genügen:

sie müssen vom Ortsvorsteher (alcalde), der Handelskammer oder der Polizeibehörde des Erzeugungs- oder Lagerungsplatzes der Waaren ausgefertigt sein; sie müssen die amtliche Erklärung der Produzenten oder Fabrikanten, oder einer durch dieselben ermächtigten Person darüber enthalten, daß die Waaren, die den Gegenstand des Zeugnisses bilden, von seiner Fabrikation oder Erzeugniß seines Gewerbebetriebs sind. Außerdem muß das Zeugniß die Anzahl, Zeichen, Numerirung und das Bruttogewicht der Frachtstücke, sowie bezüglich der darin enthaltenen Waaren deren Stoff und Klasse angeben, und wenn es sich um Garne und Gewebe handelt, eine bestimmte Erklärung darüber enthalten, ob dieselben aus Baumwolle, Hanf oder Flachs, Wolle oder Seide, oder aus einer Mischung dieser Stoffe bestehen. Endlich müssen die Unterschriften der vorbezeichneten Behörden, welche das Zeugniß ausfertigen, von dem betreffenden Spanischen Konsul legalisirt sein. Das Zeugniß selbst kann in Spanischer oder Französischer Sprache abgefaßt sein; bezieht es sich auf Produkte Chinas und Japans, welche spezell für Spanien bestimmt sind, so muß dasselbe in Spanischer Sprache, in den Spanischen Konsulaten jener Reiche mit dem Visum des Konsuls ausgefertigt sein.

2) Die Zollämter haben bei der Abfertigung der Waaren, alle die vorbezeichneten Bedingungen erfüllenden Ursprungszeugnisse zuzulassen und zwar ohne Berücksichtigung etwaiger zufälliger Formfehler, die sich in der Abfassung der Zeugnisse herausstellen sollten.

3) Sind einmal diese Dokumente von den Zollämtern zugelassen worden, so sind die Kaufleute oder Kommissionäre, welche dieselben eingereicht haben, von jeder Verantwortlichkeit für dieselben befreit, und wird letztere ausschließlich und gemeinschaftlich auf den Vorsteher, den Kontroleur, den Inspektor, und den revidirenden Beamten zurückfallen, so oft ein Zeugniß zugelassen wurde, welches den vorbezeichneten Erfordernissen nicht entspricht.

4) Falls ein bereits zugelassenes Zeugniß sich als gefälscht erweisen sollte, so ist dasselbe den Gerichten zu übergeben, welche sodann das weiter Erforderliche veranlassen werden.

genießen, auch wenn die sie transportirenden Schiffe während ihrer Reise Häfen von Nichtvertragsländern berühren und dort Handelsgeschäfte abwickeln, sobald die Waaren in dem Manifest, welches in dem Einschiffungsort des Vertragslandes ertheilt wurde, als für Spanien bestimmt bezeichnet und bis zu ihrem Bestimmungsort in Spanien nicht ausgeladen worden sind; und

4) daß die Waaren, welche eines Ursprungszeugnisses bedürfen, sich in gleichem Falle befinden und dieselben Vergünstigungen genießen, nur daß der Importeur verpflichtet ist, dies Dokument beizubringen.

Manifeste mit Korrekturen.

Durch Verfügung vom 20. März 1883 sind die Verwalter der Hauptzollämter ermächtigt worden, falls bei den Zollämtern

Digitized by Google

ihres Ressorts Original-Manifeste mit Einschaltungen oder Korrekturen ꝛc. vorgelegt werden, welche nicht von den Spanischen Konsuln an den betreffenden Abgangsorten beglaubigt sind und daher als nachträglich bewirkt angesehen werden können, über den Sachverhalt die bezüglichen Konsuln zu befragen, um eventuell auf Grund der von diesen zu ertheilenden Auskunft gegen Diejenigen einschreiten zu können, welche die Verantwortlichkeit trifft.

Dreizehnte Bestimmung.

Prämien und Wiedererstattung der Zölle.

Die Exporteure von auf der Halbinsel raffinirtem Zucker nach dem Auslande können wählen, ob ihnen die durch Gesetz vom 17. Juli 1849 und Verordnung vom 12. Juli 1869 festgesetzte Prämie von 17 Pesetas 39 Centimos für jede 100 kg exportirten Zucker gewährt, oder ob ihnen die unter dem Namen vorübergehender Abgabe und städtischer Auflage erhobenen Zollgebühren zurückgegeben werden sollen, vorausgesetzt, daß die in Folge des Gesetzes vom 22. Juni 1880 zu dem Ende getroffenen Bestimmungen erfüllt werden.

Damit diese Wiedererstattung im Fall ihrer Wahl erfolgen könne, wenn auch ihr Betrag die gedachte Prämie von 17 Pesetas 39 Centimos übersteigt, haben die Exporteure vorher auf die durch die Verwaltung bestimmte oder zu bestimmende Art nachzuweisen, daß der auszuführende raffinirte Zucker von Zucker der Nummer 14 oder darunter oder von Melasse, beides Erzeugniß der überseeischen Spanischen Provinzen und daher kommend, herstammt.

In keinem Fall und unter keiner Bedingung werden zugleich die Prämie und die Wiedererstattung der Abgaben gewährt.

Den Erbauern einheimischer Schiffe wird die Prämie von 40 Pesetas für jede Tonne Tragfähigkeit (2,83 cbm) des Gesammtraumes der Schiffe gewährt, welche sie unter Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Gesetz vom 25. Juni 1880) bauen.

Den Erbauern oder Ausbesserern von Schiffen und Schiffsmaschinen werden die Zollabgaben wiedererstattet, welche sie für die zum Bau, zum Kielholen und zur Reparatur der eisernen oder hölzernen Schiffe jeder Ladungsfähigkeit aus dem Auslande eingeführten Materialien jeder Art, für die zu ihrer Ausrüstung nothwendigen gefertigten Geräthschaften und für die Materialien zum Bau und zur Reparatur der Dampfmaschinen und -Kessel entrichtet haben, welches immer das System und die Stärke dieser Apparate sein mögen.

Behufs Wiedererstattung der Abgaben werden das Gewicht oder das Volumen der Materialien oder Effekten, wie sie im Tarif aufgeführt sind, nach dem Gewicht oder Volumen, welche die ausgeführte oder vollendete Arbeit ergiebt, abgeschätzt, so daß derjenige, die gedachten Arbeiten treffende Theil der Abgaben, welcher den aus Bau oder Umformung resultirenden Ueberbleibseln und Abfällen entspricht, der Finanzverwaltung zu gute kommt. (Gesetzliche Verordnung vom 22. November 1868.)

Zolltarife des In- und Auslandes.

Behufs Bewirkung der Wiedererstattung der Abgaben sind zuvor die Vorschriften der bezüglich derselben bestehenden besonderen Instruktion zu erfüllen.

Vierzehnte Bestimmung.

Artikel, deren Einfuhr verboten ist.

1) Kriegswaffen, Geschosse und die zugehörige Munition, außer mit vorgängiger Genehmigung der obersten Provinzialbehörde des betreffenden Bezirks.[1])

2) Kopien der durch das Marinedepot herausgegebenen hydrographischen Karten.

3) Blaserohre und Stock-Windbüchsen.

4) Bücher und Druckſachen in Spanischer Sprache, in den durch das Gesetz über das literarische Eigenthum vorgeschriebenen Fällen.

5) Karten und Pläne Spanischer Autoren gemäß demselben Gesetze.

6) Meßbücher, Breviere und andere liturgische Bücher der katholischen Kirche.

7) Maurische Ochavos.[2])

8) Gemälde, Figuren und alle sonstigen Gegenstände, welche gegen die Sittlichkeit verstoßen.

9) Pharmazeutische Präparate oder Geheimmittel von unbekannter Zusammensetzung oder deren Zusammensetzung nicht veröffentlicht worden ist.

10) Rosenkränze, Heiligthümer und sonstige fromme Gegenstände der heiligen Orte, welche durch den Handel und durch Privatpersonen eingeführt werden.

11) Tabak in der Form und in den Fällen, welche durch die Monopolregulative vorgeschrieben sind.[3])

12) Die Artikel und Gegenstände, deren Einfuhr durch andere Ministerien zur Verhütung der Schädigung des öffentlichen Wohls oder von Nachtheilen für den Ackerbau verboten ist.[4])

Bemerkungen.

1) Die Klassen von Waaren, für welche das Erforderniß des Ursprungszeugnisses vorgeschrieben ist, sind, um nachzuweisen

[1]) Als Kriegswaffen werden angesehen: Pistolen, Revolver, Flinten und Büchsen, welche das Kaliber von 7 mm übersteigen, sowie deren Munition.

[2]) Eine Kupfermünze. (Anmerkung der Redaktion.)

[3]) Beim Transitverkehr mit Tabak sind für jedes Kilogramm 20 Pesetas als Kaution zu deponiren, und ist das Maximalgewicht der einzelnen Packete auf 11,50 kg festgesetzt.

[4]) Gegenwärtig ist die Einfuhr verboten erstens: der Stämme, Reben, Ableger und Reiser, aller Ueberbleibsel des Weinstocks, als Stämme, Wurzeln, Schutzpfähle, Blätter und alles dessen, was zu seinem Anbau gedient hat, auch wenn es als Holz oder Brennstoff eingeführt wird, ferner jeder Gattung von Bäumen, Sträuchern und aller anderen lebenden Pflanzen, ausgenommen getrocknete und für Herbarien gehörig zubereitete; zweitens: der Kartoffeln, ihrer Blätter, Stengel, Abfälle und Schalen, und der Behälter, in welchen sie etwa eingeführt sind, wenn sie aus Amerika und den Niederlanden herstammen und anlangen; und drittens: des nicht durch Schmelzen hergestellten Schweinefetts, welches aus den Vereinigten Staaten von Amerika herstammt.

Digitized by Google

17. Spanien.

daß sie Erzeugniß einer Vertragsnation sind, mit dem Buchstaben c bezeichnet.

2) Diejenigen Tarifpositionen, deren gegenwärtige Zollabgaben außerordentliche sind, sind mit dem Buchstaben e bezeichnet.

3) Die mit einem Sternchen bezeichneten Positionen zahlen Waagegebühr.

Form der Ermächtigungen der mit der Verzollung Beauftragten.

Eine Königliche Verordnung vom 18. November 1882 bestimmt:

1) daß die Autorisationen für die im Namen von Waaren-Konsignataren oder Schiffskapitänen die Zollabfertigungen vermittelnden Agenten oder Bediensteten, um rechtliche Wirkung zu haben, auf Stempelbogen Klasse 12a von 75 Céntimos oder auf gewöhnlichem, mit Stempelmarke von gleichem Werthe versehenen Papier ausgestellt sein müssen;
2) daß bei Autorisationen für Personen, welche, ohne Agenten oder Untergebene von Konsignataren zc. zu sein, nur für Einzelfälle beauftragt sind, oder wenn der amtlich anerkannte Werth der Waaren nicht 250 Pesetas übersteigt, der gewöhnliche Stempel zu verwenden ist.

Rundschreiben der General-Zolldirektion v. 25. Juli 1882, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs.

In den „Bestimmungen“ und „Anmerkungen“ des neuen Tarifs sind einzelne Regeln und Formalitäten unerwähnt geblieben, welche, da sie den reglementären Theil der Rente betreffen, seiner Zeit in die Zollverordnungen aufzunehmen sein werden. In diesem Falle befinden sich hauptsächlich: die im Circular vom 9. Mai cr. enthaltenen Regeln, betreffend die Bewilligung der Zollfreiheit für Cerealien in Garben und Futter, welche über die Grenze importirt werden und im Vertrage mit Frankreich näher bezeichnet sind; ferner die Bestimmungen, betreffend die in eben jenem Circular besprochene zeitweilige Zollfreiheit für Musterkollektionen (muestrarios); desgleichen die Bestimmungen, betreffend die Zahlung von Prämien für Schiffbau und Zuckerausfuhr; sowie endlich die Bestimmungen, welche bezüglich der Einfuhrverbote auf Pflanzen, Reben, Kartoffeln und Schweinsfetten bestehen. Diese Bestimmungen und Regeln werden also auch fernerhin mit aller Genauigkeit zu befolgen sein.

Die Anmerkung 22 des Zolltarifs von 1877 ist gestrichen worden, weil die den Tüchern angenähten Fransen denselben Zoll entrichten, wie das Tuch selbst. In derjenigen Anmerkung, welche der 24. des Tarifs von 1877 entspricht, ist das Bezügliche auf den Nachweis der Verfasser- oder Eigenthümerschaft der literarischen Werke fortgelassen, welcher im Fomento-Ministerium zum Behufe der Veröffentlichung der entsprechenden bibliographischen Note geführt werden soll. Und da die aus Frankreich hergelangenden, in fremder Sprache gedruckten Bücher zum Behufe ihrer Einfuhr keines vorgängigen Requisites bedürfen, so ist im neuen Zolltarif auch der Königliche Erlaß vom 6. September 1880, welcher sich auf diesen Punkt bezieht und nunmehr außer Kraft tritt, nicht weiter in Betracht gezogen.

Der Königliche Erlaß vom 28. Juni 1880, welcher das die Schiffsvermessung betreffende vierte Alinea der Anmerkung 32 des Tarifs von 1877 modifizirte, bleibt in Kraft und wird in der zu veranstaltenden neuen Ausgabe der „Ordenanzas“ Aufnahme finden; desgleichen auch die Regeln, betreffend die Ausfuhr von Mineralien und Metallen, welche in der im neuen Tarif ausgelassenen Anmerkung 40 des früheren Tarifs enthalten sind.

Die Bestimmungen des Circulars vom 9. Mai cr., betreffend die Anwendung des Vertrags mit Frankreich auf die Ausfuhr von Mineralien und Blei nach Vertragsländern, sind auch ferner zu befolgen.

Euer zc. wollen nicht unbeachtet lassen, daß die Ursprungszeugnisse auf diejenigen Artikel beschränkt worden sind, welche am Rande mit dem Buchstaben c bezeichnet erscheinen.

Digitized by Google

18.

Zolltarif für die Türkei.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Handelsverträge bestehen zwischen der Türkei und

Frankreich vom 29. April 1861,
Großbritannien vom 29. April 1861,
Italien vom 10. Juli 1861,
Belgien vom 10. Oktober 1861,
Rußland vom 22. Januar / 3. Februar 1862,
Schweden und Norwegen vom 21. Februar / 5. März 1862,
Niederlande vom 25. Februar 1862,
Vereinigte Staaten von Amerika vom 25. Februar 1862,
Dänemark vom 1./13. März 1862,
Spanien vom 19. März 1862,
Zollverein vom 20. März 1862.
Oesterreich-Ungarn vom 10./22. Mai 1862.
Hansestädte vom 27. September 1862,
Portugal vom 23. Februar 1868.

Die **Dauer** dieser Verträge ist, mit Ausnahme des Russischen, 28 Jahre, mit dem Vorbehalt, am Ende des 14. und 21. Jahres Aenderungen in Vorschlag bringen zu dürfen.

Die **Vertragstarife**, welche für eine Anzahl Artikel auf Grund eines 8prozentigen Werthzolls und bestimmter sich gleichbleibender Abschätzungspreise spezifische (nach Gewicht, Stück u. s. w.) Zölle stipuliren und je nur dem betreffenden Vertragsstaate — nicht auch den übrigen meistbegünstigten Nationen — gegenüber seitens der Türkei zur Anwendung gebracht werden, gelten je auf die Dauer von sieben Jahren, und wenn eine Revision nicht beantragt ist, auf weitere sieben Jahre u. s. f.

Die überwiegende Mehrzahl dieser Tarife ist in den letzten Jahren von der Türkei gekündigt worden, und ist an deren Stelle der in den Handelsverträgen selbst für die Einfuhr nach der Türkei vereinbarte allgemeine 8prozentige Werthzoll getreten (bezw. wird demnächst an deren Stelle treten). Der Abdruck dieser Tarife ist deshalb unterblieben.

I. Die Einfuhrzölle

betragen nach den Bestimmungen der Handelsverträge 8 pCt. vom Werth der Waare am Landungsplatz.

Zollfreiheit genießen für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren diejenigen Maschinen und Geräthschaften, welche für die erste Einrichtung von Fabriken bestimmt sind, sofern vor der Einfuhr eine Liste der Artikel eingereicht und dieselbe vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten geprüft und demnächst beglaubigt worden ist (Verordnung vom 18. August 1875).

Einfuhrverbote bestehen für

Tabak in Blättern oder Stämmen (Rollen) oder in was immer für einer andern Form zur Fabrikation von Cigarren;
Rauch- oder Schnupftabak;
Salz;
Kanonen;
andere Schußwaffen (mit Ausnahme von Pistolen, Jagdflinten und anderen Luxus-Schußwaffen);
Pulver oder sonstige Kriegsmunition.

Die Entrichtung des Zolls hat zur Zeit der Landung, wenn die Einfuhr zur See erfolgt; an der ersten Zollstelle, wenn die Einfuhr zu Lande erfolgt, zu geschehen.

Da die Zollabgabe von 8 pCt. unveränderlich ist, so zahlt jede eingeführte Waare nach vorhergegangenem Rabatt von 10 pCt. von ihrem Marktpreise unveränderlich 8 pCt.

Die Bezahlung der Zollabgaben für Ein- und Ausfuhr geschieht baar in gutem Gold- und Silbergelde nach der Regierungstaxe; d. h. der Medschidié in Gold (Rüzlük) zu hundert Piastern; feine Unterabtheilungen, in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für ein Medschidié in Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der Kaiserlichen Münze (Zarb-hané) und der vorstehenden Berechnung.

Da es den Kaufleuten in Konstantinopel freisteht, nach ihrem Belieben, statt des Medschidié in Gold zu hundert Piastern, Papiergeld (Caimés) zum höchsten Börsenkurse zu zahlen, so soll zu diesem Behufe täglich der Börsenzettel vom vorhergegangenen Tage, aus welchem das Verhältniß des Papiergeldes (Caimés) zum Medschidié in Gold ersichtlich ist, angeschafft und auf dem Zollamte öffentlich angeschlagen werden. Das Papiergeld (Caimés) wird dann nach dem höchsten in diesem Börsenzettel vermerkten Kurse statt des Medschidié in Gold angenommen.

Digitized by Google

18. Türkei.

Die Bezahlung des Papiergeldes (Caimé) statt baaren Geldes von guter Währung — den Medschidié Gold zu hundert Piastern gerechnet — ist gegenwärtig nur auf die Hauptstadt beschränkt.

Wenn später das Papiergeld (Caimé) auch in den Provinzen in Umlauf gesetzt sein wird, so soll es bei den dortigen Zollämtern ebenfalls in der oben angegebenen Weise für Konstantinopel angenommen werden, d. h. unter Berechnung des Kurs-verhältnisses des Piasters Papier zum Medschidié Gold (Büzlük) von hundert Piastern. Da man aber jetzt schon, da dieser Fall noch nicht eingetreten ist, auf Ungewisses hin, eine Basis für diesen Zahlungsmodus noch nicht festsetzen kann, so ist die Frage wegen des Zahlens von Papiergeld (Caimé) bei den Zollämtern der Provinzen für den Augenblick noch vorbehalten und sollen erforderlichen Falles später die durch die Umstände erforderlich gewordenen Maßregeln getroffen werden. Bis dahin aber müssen die Zollabgaben in den Provinzen in der oben angegebenen Weise entrichtet werden; d. h. der Medschidié in Gold (Büzlük) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für einen Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der Kaiserlichen Münze (Jarb-hané) und der vorstehenden Berechnung.

Wenn die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer Waare sich nicht verständigen können, so werden die Zollabgaben wie früher in natura entrichtet.

II. Die Ausfuhrzölle

betragen allgemein 1 pCt. des Werthes.

Vertragsmäßig frei von Ausgangszoll sind Tabak und Salz.

III. Durchfuhr.

Gemäß der bestehenden Vertragsbestimmungen wird von allen Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, eine Durchfuhrabgabe von 1 pCt. erhoben.[1])

Dieser Abgabe unterliegen auch solche Waaren, welche zwar für den Verbrauch in der Türkei eingeführt, aber unverkauft binnen einem Zeitraum von sechs Monaten[2]) wieder ausgeführt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmann, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von 8 pCt. bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der vorerwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

---

[1]) Der Transitzoll ist für diejenigen Waaren aufgehoben, welche auf dem Wege über Trapezunt und Erzerum von Europa nach Persien eingeführt werden, sowie für diejenigen, welche auf demselben Wege von Persien nach Europa ausgeführt werden. (Verordnung vom 14./2. August 1873.)

[2]) Die Frist, binnen welcher zum Transit abgefertigte Goldarbeiterwaaren wieder ausgeführt werden müssen, um auf Rückvergütung der Differenz zwischen Ein- und Durchgangszoll Anspruch zu haben, ist unterm 1. Dezember 1869 von sechs Monaten auf drei Jahre ausgedehnt worden.

Digitized by Google

19.

Zolltarif für die Insel Ceylon (Britisch).

1. Einfuhrzölle.

Artikel	Maßstab	Zollsatz Rupien
Munition und Waffen:		
Flinten und Büchsen, einläufige	Stück	2,50
doppelläufige und Revolvergewehre	„	5,00
Schießpulver	Pfund	0,17
Sprengpulver	„	0,05
Pistolen, einläufige	Stück	1,50
doppelläufige und Revolverpistolen	„	3,00
Kugeln und Schrot	Centner	0,50
Asphalt	Ton / Centner	2,50 / 0,12½
Speck, Butter, Käse und Schinken	„	3,00
Rind- und Schweinefleisch und Zungen, eingesalzen oder gepökelt	„	1,25
Bier, Ale, Porter und alle anderen Malzgetränke, in Fässern	Gallon	0,13
desgl., in Flaschen	„	0,17
Cement	Centner	0,17
Baumwollwaaren: [1])		
graue Cambrics, Madapolams, Shirtings bei einem Zollwerthe von 70 Cents für das Pfund	Werth	5 pCt.
Domestics, Long-Cloths, Bettzeuge (Sheetings), Tea-Cloths, Schußgarn (Mule Twist) Nr. 30 bis 60 bei einem Zollwerthe von 60 Cents für das Pfund	„	5 pCt.
Garn, türkischrothes, bei einem Zollwerthe von 1½ Rupien für das Pfund	„	5 pCt.
orange, grün und von anderer Farbe, bei einem Zollwerthe von 80 Cents für das Pfund	„	5 pCt.
Fisch, getrockneter und gesalzener, sowie Rogen, Flossen, Haut und Blut von Seethieren	Centner	0,50
Weizenmehl	„	1,00
Flüssige Butter (Ghee)	„	2,50

Artikel	Maßstab	Zollsatz Rupien
Metalle:		
Messingblech, Messingdraht und messingene Nägel	Centner	3,00
Kupfer zur Schiffsverhäutung, Kupfer in Barren, Bolzen, Stangen, Platten, Nägeln und Stiften	„	3,00
Eisen: Stangen-, Platten-, Quadrat-, Bolzen- und Rund-, sowie Stab- und Nagel-	Ton / Centner	4,00 / 0,20
Winkel-, Schwedisches Stangen-, Platten- und Blech	Ton / Centner	5,00 / 0,25
gerieftes	Ton / Centner	7,00 / 0,35
galvanisirtes, und zwar Rinnen, Reife, Nägel, Röhren, Firste, Niete, Blech und gerieftes Blech, Ballenbänder, Schrauben, Dachplatten, Unterlagscheiben, Draht	Ton / Centner	15,00 / 0,75
Nägel und Stifte, sortirte, sowie Niete	„	0,63
Roh-	Ton / Centner	2,50 / 0,12½
Blei in Tafeln, Röhren und Blöcken	Ton / Centner	10,00 / 0,50
Zink und Zinn in Kuchen und Blöcken	Ton / Centner	10,00 / 0,50
Stahl, Blasen-	Ton / Centner	10,00 / 0,50
Guß-	Ton / Centner	12,50 / 0,62½
Weißblech	„	0,75
Zink, gelochtes	„	3,00
Zwiebeln	„	0,17
Opium	Pfund	0,50
Ungeschälter Reis (Paddy)	Bushel	0,13

[1]) Der amtliche Schätzungswerth der baumwollenen Stückwaaren und Garne kann gemäß Abschnitt 11 der Ordonnanz Nr. 17 von 1869 von Zeit zu Zeit durch den Gouverneur auf Begutachtung des Exekutivraths abgeändert werden.

Digitized by Google

19. Ceylon.

Artikel	Maßstab	Zollsatz Rupien
Pronack	Centner	0,17
Kartoffeln	„	0,38
Geschälter Reis, Weizen, Gram (Ostindische Bohnenart zu Pferdefutter), Erbsen, Bohnen und andere Mehlfrüchte, ausgenommen ungeschälter Reis	Bushel	0,29
Salz	Centner	2,13
Salpeter	„	0,50
Spirituosen und Liköre	Gallon	2,50
Zucker:		
Jaggery und Palmzucker von anderer Qualität als brauner und als Moskovade	Centner	0,50
brauner, unraffinirter und Moskovade	„	1,25
Kandis, gedeckter weißer Zucker, raffinirter und durch irgend ein der Raffinirung entsprechendes Verfahren dargestellter Zucker	„	2,50
Thee	Pfund	0,25
Tabak, fabrizirter	„	0,17
unfabrizirter und Huk- (für die Huka, d. i. Orientalische Pfeifen mit langem biegsamen Schlauch)	„	0,09
Cigarren, Tscherruts (Cheroots, lange, dicke Ostindische Cigarren mit einigen Kümmelkörnern zwischen den Blättern)	„	0,50
und Schnupftabak	„	0,50
Wein in Flaschen	Gallon	1,25
Ingwerwein	„	0,50
Bordeaux in Fässern	„	0,50
andere Sorten in Fässern	„	0,75
Andere Artikel, deren Einfuhr nicht verboten ist (vergl. unten) und die nicht zollfrei sind (s. die nächste Uebersicht)	Werth nach dem Ceylanischen Marktpreise	5 pCt.

2. Zollfreie Artikel.

Säuren.
Lebende Thiere.
Arekanüsse (Betelnüsse).
Arrowroot.
Bienenwachs.
Gedruckte Bücher und Landkarten.
Backsteine und irdene Ziegeln.
Edle Metalle, Münzen, Perlmutter, Perlen und Edelsteine ohne Fassung.
Kähne.
Cardamom.
Leere Fässer, Faßdauben und Stäbe.
Pronack.
Steinkohle, Koke und Preßkohle.
Kokosnüsse.
Kaffee.
Kokosfabelgarn, Kokosflauwerk, Kokosflauenden, Kokosfaser, Kokosgwirn und Kokosbuchte (Tauschäfte).
Kopra.
Baumwolle.
Kauris und andere Muscheln (nicht aber Schildkrötenschale).
Zeichnungen, Stiche und Gemälde.
Frische Früchte, in keiner Weise präservirte.
Mühlsteine.
Heu, Stroh und Kleie.
Hopfen.
Hörner.
Eis.
Standbilder und Statuetten.
Jute.
Blutegel, lebende.
Maschinen und mechanische Apparate (u. A. auch Gas-Retorten, Werktheile für durch Thiere bewegte Mühlen, Druck- und lithographische Pressen, Lettern und Zubehör, Windmühlen, Wasserräder, Turbinen und andere hydraulische Motoren, Eisenbahnzubehör), sowie Theile davon.
Dünger aller Art und Ingredienzien, welche vom Importeur als lediglich zur Düngerbereitung eingeführt beglaubigt werden.
Manuskripte.
Fischnetze.
Thran aller Art.
Olas (Pflanzenblätter, die als Schreibpapier benutzt werden).
Papier und Couverts.
Passagiergut, nämlich Kleider und Werkzeuge zum gewerblichen Gebrauch von Passagieren und mit diesen gekommen.
Pflanzen, Bäume und Sämereien für Agrikultur- und Horticulturzwecke.
Graphit.
Militärische Uniformen und anderer Militärbedarf für die Britische Land- und Seemacht.
Abfall von Salpeter, sofern er vom Importeur als lediglich zur Düngung bestimmt beglaubigt wird.
Dachschiefer.
Gegenstände für naturwissenschaftliche Sammlungen.
Steine aller Art.
Korallensteine.
Grabsteine und steinerne Tafeln.
Eiserne Wasserbehälter.
Schuhwichse.
Schwefel.
Bürsten.
Lichte.

Digitized by Google

Catechu.
Zeichenmaterialien.
Filz.
Walkerde.
Erdnüsse.
Gummisäcke.
Reiseisen.
Instrumente (musikalische, chirurgische ꝛc.).
Kalk und Thon.
Kerosinöl und vegetabilische Oele.
Orseille.
Palmyra- und Binsenmatten.
Stuhlrohr und Stuhlrohrmatten.
Druckmaterialien.
Harz.
Sago.
Baumwoll-, Ricinus-, Rüb-, Mohn-, Niger-, Senf- und Kanariensamen.
Sennesblätter.
Schreibmaterialien.
Theer und Pech (auch sog. Stockholmer Theer).
Talg und Fett.
Bauholz.
Farbholz.
Sandelholz und andere Hölzer.

3. Artikel, deren Einfuhr verboten oder an Bedingungen geknüpft ist.

Munition, Waffen, Schießpulver und Kriegsgeräth, ausgenommen mit Königlicher Erlaubniß für die Staatsmagazine, oder gemäß den Weisungen der Zollennahmestelle nach Ermächtigung durch den Gouverneur.

Bücher mit ursprünglich Britischem Verlagsrecht oder zuerst im Vereinigten Königreiche abgefaßt oder gedruckt, und in einem anderen Lande gedruckt oder nachgedruckt, sofern der Eigenthümer den Zollkommissären in London den Nachweis jenes Verlagsrechts gegeben hat.

Falsche Münzen der Sterlingwährung, sowie Münzen, welche als dieser Währung zugehörig erscheinen, aber nicht das gesetzliche Gewicht oder die gesetzliche Feinheit besitzen.

Gefährliche Substanzen, nämlich Erdöl oder mineralische Naphthas, Knallpulver, Schießbaumwolle, Nitroglycerin, ausgenommen auf Erlaubniß des Gouverneurs und unter Beobachtung der von diesem mit Beirath des Exekutivraths in Betreff sicherer Landung und Aufbewahrung zeitweilig zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Unanständige oder obscöne Drucke, Gemälde, Bücher, Karten, Lithographien, Photographien, Stiche, sowie alle anderen unanständigen oder obscönen Artikel.

Angesteckes Vieh, sowie dergleichen Felle, Häute, Hörner, Hufe und andere Bestandtheile von Thieren, deren Einfuhr der Gouverneur durch Proklamation verbieten sollte, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten.

In schädlichem Zustande befindlicher Fisch, sowie dergleichen Getreide und andere Artikel, ungeeignet zur Nahrung und zu gesetzmäßiger Verwendung, und zur Erzeugung von Krankheiten oder Kontagien geeignet.

Theile von Artikeln, einzeln oder in Verbindung, sofern die betreffenden Artikel einem Werthzoll unterliegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

20.

Vertrags-Zolltarif für China.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

I. Einfuhr-Zolltarif.[1])

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	„	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl., hartes Holz, nicht über 60 (engl.) Fuß	„	6	—	—	—
desgl., hartes Holz, über 60 (engl.) Fuß	„	10	—	—	—
desgl., weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	„	2	—	—	—
desgl., weiches Holz, nicht über 60 (engl.) Fuß	„	4	5	—	—
desgl., weiches Holz, über 60 (engl.) Fuß	„	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	„	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	„	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 „ Fuß	—	7	—	—
desgl., von Thebaumholz	der Kubikfuß	—	3	5	
Baumwolle, Roh	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und gelöpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl., über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl., nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	7	5

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Baumwollenwaaren (Forts.):					
T-Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl., nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	4	—
desgl., gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Perkal, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	1	—	—
Gedruckte Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	7	—
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	3	5
Damast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	„	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	„	—	7	—	—
Betelnuß	„	—	1	5	—
Betelnußschaale	„	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz	„	1	5	—	—
desgl., weiß	„	—	3	5	—

[1]) Der Tarif gilt für sämmtliche, dem Handel geöffnete Häfen und Landungsplätze, nämlich: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, Kiongtschau auf der Insel Hainan, Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa, Ich'ang in Hupei, Wuhu in Anhui, Wentschau in Tschekiang, Pakhoi in Kwangtung, Tatung und Anking in Anhui, Hukou in Kiangsi, Mukieh, Luchikou und Schashih in Hukuang, und Wusung in der Provinz Kiangsu.

Digitized by Google

20. China.

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Bienenwachs, gelbes	100 Catties	1	—	—	—
Cochenille	"	5	—	—	—
Cow bezoar, indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	"	4	—	—	—
desgl. Bruch	"	3	—	—	—
Federn, Eisvogel-, Pfauen	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	"	—	2	—	—
Fische, gesalzene	"	—	1	8	—
Fischmagen	"	1	—	—	—
Gambier (Gummi-Gambeer)	"	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	"	—	3	6	—
Gewürznelken	"	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	"	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	"	6	—	—	—
desgl. desgl. geklärt	"	8	—	—	—
Glas, Fenster	100 □ Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl. imitirter	"	—	—	3	—
Gummi, Benjamin	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl. Oel von	"	—	6	—	—
desgl. Drachenblut	"	—	4	5	—
desgl. Myrrhen	"	—	4	5	—
desgl. Olibanum	"	—	4	5	—
Gummigutti	"	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	"	—	5	—	—
desgl. weiße	"	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	"	—	5	—	—
desgl. Rhinoceros-	"	—	4	2	—
desgl. Fuchs-, große [1])	das Stück	—	1	5	—
desgl. Fuchs-, kleine [1])	"	—	—	7	5
desgl. Marder-	"	—	1	5	—
desgl. Seeotter-	"	1	5	—	—
desgl. Tiger- und Leoparden-	"	—	1	5	—
desgl. Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl. Reh-, Hasen- und Kaninchen-	"	—	5	—	—
desgl. Eichhorn-	"	—	5	—	—
desgl. Landotter-	"	2	—	—	—
desgl. Waschbär- [2])	"	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Hirsch-	"	—	2	5	—
desgl. Rhinoceros-	"	2	—	—	—
Holz, Camagon-	"	—	—	3	—
desgl. Eben-	"	—	1	5	—

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Holz (Fortsetzung):					
desgl., wohlriechendes	100 Catties	—	4	5	—
desgl., Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roth	"	—	1	1	5
desgl. Garroo	"	—	2	—	—
Indigo, flüssiger	"	—	1	8	—
Kampher, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl. desgl., Abfall	"	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl., geringere Qualität oder Paradieskörner	"	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	5	5	—
Korallen	das Cattie	—	1	7	2
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	"	—	4	2	4
Leim	"	—	1	6	—
Leinen feine, wie Irische oder Schattiche, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl. grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	"	—	—	2	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	"	1	—	—	—
Mangrove (Mangelbaum-) Rinde	"	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	"	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten	"	—	1	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel	"	—	—	9	—
desgl., Japanisches	"	—	—	6	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	"	—	1	2	5
desgl., unverarbeitetes, in Blöcken	"	—	—	7	5
desgl., Ballast	"	—	—	1	—
desgl., Draht	"	—	—	2	5
Blei, in Blöcken	"	—	—	2	5
desgl., in Tafeln	"	—	—	5	—
Quecksilber	"	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	"	—	2	8	—
Stahl	"	—	—	2	5

[1]) In dem konventionellen Tarif für Italien vom 26. Oktober 1866 fehlen diese Artikel; dagegen sind in demselben aufgeführt:
Wolfshäute, große . . . . . das Stück 1 M. 5 C.
kleine . . . . . " 7 C. 5 Cash.
Letztere sind in dem konventionellen Tarif für Oesterreich vom 2. September 1869 neben Fuchshäuten besonders aufgeführt.

[2]) Dieser Artikel fehlt in dem konventionellen Tarif für Italien vom 26. Oktober 1866. Dagegen sind in demselben aufgeführt:
Dachshäute, ... das Hundert 2 Taels.
Letztere sind in den konventionellen Tarif für Oesterreich vom 2. September 1869 neben den Waschbärhäuten besonders aufgenommen.

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Metalle (Fortsetzung):					
Zinn	100 Catties	1	2	5	—
Weißblech	„	—	4	—	—
Muskatnüsse	„	—	2	5	—
Muscheln, getrocknete	„	—	—	2	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	„	—	1	8	—
Opium	„	30	—	—	—
Perlmutterschalen	„	—	—	2	—
Pfeffer, schwarzer	„	—	3	6	—
desgl. weißer	„	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	„	—	6	—	—
Rose-Maloes	„	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr)	„	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	„	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	„	—	1	—	—
Schildkrötenschalen	das Cattie	2	5	—	—
desgl., Bruch	„	—	7	2	—
Schirme	das Stück	—	3	5	—
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftabak, fremder	„	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	„	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. imitirter	„	—	—	3	—
Spieldosen	5 pCt. ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde[1])	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl., emaillirt à perles	„	4	5	—	—

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Tauwerk, Manila-	100 Catties	—	3	5	—
Teleskope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5 pCt. ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5 pCt. ad valorem				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1. Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. 2. Qualität	„	—	4	5	—
desgl. 3. Qualität oder ungereinigte	„	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japanisches	„	—	6	5	—
Wollengarn	„	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Tschang	—	1	2	—
Long-Ells, 34 (engl.) Zoll breit	„	—	—	4	5
Camlot, Englischer, 31 (engl.) Zoll breit	„	—	—	5	—
desgl. Holländischer, 33 (engl.) Zoll breit	„	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	„	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	„	—	—	4	—
Lasting, 31 (engl.) Zoll breit	„	—	—	5	—
desgl. imitirter von Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	„	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 21 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	„	—	—	2	—
Ordinäre Spanish Stripes	der Tschang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	„	—	3	5	—

II. Ausfuhr-Zolltarif.

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl. grüner oder Vitriol	„	—	1	—	—
Anis, Stern-	„	—	5	—	—
desgl., Bruch-	„	—	2	5	—
desgl., Oel	„	5	—	—	—

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Aprikosenkerne oder Mandeln	100 Catties	—	4	5	—
Arsenik	„	—	4	5	—
desgl., gelbes oder Operment	„	—	3	5	—
Austerschalen und Seemuscheln	„	—	—	9	—
Bambus-Fabrikate	„	—	7	5	—

[1]) Desgleichen Steinkohlen von der Insel Formosa und aus den Gruben der Provinzen Hupeh und Anhui, welche bei der Ausfuhr aus Formosa bezw. den genannten Provinzen einem Ausfuhrzoll von 1 Mace pro Tonne unterliegen.

Digitized by Google

20. China.

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cath
Bangles oder gläserne Armspangen	100 Catties	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	„	—	3	5	—
desgl., Lumpen	„	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl., auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	„	—	3	5	—
Bleiweiß (Cerussa)	„	—	3	5	—
Blumen, künstliche	„	—	1	5	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Ausschuang und Tongtschau) [1]	„	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Ausschuang und Tongtschau) [1]	„	—	—	3	5
Canthariden	„	—	2	—	—
Capoor Cutcherry	„	—	—	3	—
Cassia lignea	„	—	—	6	—
desgl. Blüthen	„	—	—	8	—
Cassia, Zweige	„	—	—	1	5
desgl., Oel	„	—	9	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„	—	—	2	—
China-Wurzel	„	—	—	1	3
Chinesische Tusche	„	—	4	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	„	—	—	1	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	„	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen	„	—	—	3	—
Erdschwämme	„	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	„	—	—	1	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., desgl., uneingefaßt	„	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Farbestoff, grüner	das Cattie	—	—	8	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	„	—	1	—	—
Galläpfel	„	—	5	—	—
Geldwurz (Turmeric)	„	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5 pCt.				
	ad valorem				
desgl., von Corea od. Japan, 1. Qual.	das Cattie	—	5	—	—
desgl., desgl. 2. Qual.	„	—	3	5	—

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cath
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	„	—	—	5	—
Grastuch, feines	„	—	2	6	—
desgl., ordinäres	„	—	—	7	5
Gyps	„	—	—	3	—
Haar, Kameel-	„	—	1	—	—
desgl., Ziegen-	„	—	—	1	8
Hanf [2]	„	—	—	3	5
Hanfgarn, von Canton	„	—	—	1	5
desgl., von Sutschau	„	—	—	6	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	—	9
desgl., Waaren	100 Catties	—	1	6	—
Honig	„	—	9	—	—
Hörner, Hirsch-, alte	das Paar	—	1	3	5
desgl., desgl., junge	„	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joß-stick's (chinesische Glimmerkerzen)	„	—	2	—	—
Kampher	„	—	—	7	5
Kastanien	„	—	1	1	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl., seidene	„	10	—	—	—
Knoblauch	„	—	—	3	5
Knochen- und Hornwaaren	„	—	1	5	—
Koffer, von Leder	„	—	1	5	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	„	—	—	5	—
Korallen, unechte	„	—	—	3	6
Kubeben	„	—	1	5	—
Kupfer-Erz	„	—	—	5	—
desgl. Blech, altes	„	—	—	5	—
Kupfer- und Zinnwaaren	„	—	1	1	6
Kuriositäten und Antiquitäten	5 pCt. ad valorem				
Lackirte Waaren	100 Catties	—	1	—	—
Lakritzen	„	—	—	1	3
Lampendochte	„	—	—	6	—
Leder, frisches	„	—	1	8	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel	„	—	—	8	—
Bürsen	„	—	1	5	—
Lichees (getrocknete Früchte)	„	—	—	2	—
Lilien-Blumen, getrocknete	„	—	—	2	7
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	„	—	—	5	—
Lungnan (getrocknete Früchte)	„	—	—	2	5
desgl., ohne den Stein	„	—	—	3	5
Marmorplatten	„	—	—	2	—
Matten aller Art	100 Stück	—	—	2	—
Mattenbelag, fortlaufend	die Rolle von 40 Yards	—	—	2	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—

[1]) **Die Worte: (ausgenommen von Ausschuang und Tongtschau) sind in dem konventionellen Tarif für Dänemark vom 13. Juli 1863 in Wegfall gekommen.**

[2]) **In dem konventionellen Tarif für Italien vom 26. Oktober 1866 — 5 Mace.**

[3]) **Jute, welche dem Ausfuhrzoll auf Hanf unterworfen war, zahlt jetzt 2 Mace für 100 Catties.**

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Metall-Knöpfe	100 Catties	3	—	—	—
Metall-Folie	„	1	5	—	—
Metall-Waaren	„	1	—	—	—
Metall-Draht	„	1	5	—	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	„	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	„	—	3	—	—
Oelpapier	„	—	4	5	—
Olivensaamen	„	—	3	—	—
Palampore, gestepptе Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1. Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2. Qualität	„	—	4	—	—
Perlen, unechte	„	—	2	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl. Oel	„	—	3	5	—
Porzellan, feines	„	—	9	—	—
desgl. ordinäres	„	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	„	—	1	—	—
Rhabarber	„	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	„	—	3	—	—
Samshoo	„	—	—	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Shaalen, Drongo-	100 Catties	—	3	—	—
desgl., Bumelo-, 1. Qualität	„	—	1	5	—
desgl. desgl., 2. Qualität	„	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftabak	„	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl., von Stroh	„	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	„	—	6	—	—

Gegenstände	Maßstab	Taels	Mace	Candarin	Cash
Schwefel-Quecksilber, rothes	100 Catties	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	„	—	1	5	—
Seide:					
rohe oder gewirnte	„	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	„	7	—	—	—
gehaspelte von Tupions	„	5	—	—	—
wilde Roh-	„	2	5	—	—
Abfall-	„	1	—	—	—
Kokons-	„	3	—	—	—
Floret- von Kantou	„	4	3	—	—
desgl. von anderen Provinzen	„	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	„	10	—	—	—
Seiden-Waaren:					
Pongees, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammete und brodirte Stoffe	„	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schangtung	„	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	„	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	„	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	„	10	—	—	—
Soya	„	—	4	—	—
Strohgeflecht	„	—	7	—	—
Stockrüben (Turnips), gesalzene	„	—	1	8	—
Steinkohlen[1])	„	—	—	1	—
Tabak, zubereiteter	„	—	4	5	—
desgl., Blätter	„	—	1	5	—
Talg, animalischer	„	—	2	—	—
desgl., vegetabilischer	„	—	3	—	—
Tepiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee[2])	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und irdene Waaren	„	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Insekten-	„	—	1	5	—
Wolle	„	—	3	5	—
Zinnfolie	„	—	1	2	5
Zinnober	„	—	2	5	—
Zucker, brauner	„	—	—	1	2
desgl., weißer	„	—	—	2	—
desgl., Kandis	„	—	—	2	5

III. Deutsch-Chinesischer Handelsvertrag vom 2. September 1861.

(Im Auszuge.)

Artikel 15.

Die Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind: aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche

[1]) Der Ausfuhrzoll auf Steinkohlen Chinesischer Herkunft ist gemäß Art. 4 der Zusatzkonvention vom 31. März 1880 zu dem Deutsch-Chinesischen Vertrage vom 2. September 1861 auf 3 Mace für die Tonne herabgesetzt.

[2]) Theeabfall, welcher zum Küstenhandel bestimmt und nicht mehr als 10 Taels pro Pikul werth ist, zahlt nur den halben Zollsatz mit 1 T. 2 M. 5 Cand.

Theeabfall, welcher zwar nicht mehr als 10 Taels pro Pikul werth, aber zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt ist, ebenso Theeabfall, welcher zwar zum Küstenhandel bestimmt aber mehr als 10 Taels pro Pikul werth ist, zahlt den vollen Zoll.

Digitized by Google

20. China.

Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Nettogewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnittstara der so gewogenen Kolli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Konsularbeamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zollinspektors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Konsul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zollinspektor den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zollermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Vereinbarte Handelsbestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhrtarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhrtarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhrtarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhrtarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhrtarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhrtarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Prozent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:[1])

Gold und Silber in Barren.	Fremde Kerzen.
Fremde Münzen.	Fremder Tabak.
Mehl, Maismehl, Sago,	Fremde Cigarren.
Biscuit.	Wein, Bier und Spirituosen.
Präservirtes Fleisch, präservirte	Hausgeräth.
Gemüse.	Haus- und Schiffsvorräthe.
Käse, Butter, Zuckerwaaren.	Gepäck zum persönlichen Ge-
Fremde Kleidungsstücke.	brauche.
Gold- und Juwelierwaaren.	Papier u. Schreibmaterialien.
Silber- und plattirte Waaren.	Tapisseriewaaren.
Parfümerien.	Messerschmiede-Waaren.
Seife aller Art.	Fremde Medikamente.
Holzkohlen.	Glas- und Krystallwaaren.
Brennholz.	

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transitzoll von zwei und einem halben (2½) Prozent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.	Waffen, Munition und Kriegs-
Kugeln.	geräthschaften aller Art.
Kanonen, groß und klein.	Salz.
Gewehre von jedem Kaliber.	

Vierte Bestimmung

Maße und Gewichte.

Den Tarifberechnungen liegt die Annahme zu Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Cuent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfünfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfünfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfünfzig (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze,

[1]) Materialien für Deutsche Docks genießen, insofern sie für die Reparatur von Schiffen zur Verwendung kommen, die Vergünstigung der zollfreien Einfuhr in geöffnete Häfen. (Zusatz-Konvention vom 31. März 1880 zu dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. September 1861.)

Digitized by Google

Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1) Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taels Eingangszoll für das Pikul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere Chinas soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transitgebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.

2) Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen Chinas nach einem andern verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zollinspektor genügend erachtete Kaution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certifikat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dies Certifikat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3) Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Produkte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen Chinas nach dem andern geführt werden, unter denselben Bürgschaftsbedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4[1]) Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschuang unter der Flagge eines der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5) Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste Chinas eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Konfiskation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.[2])

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitän laut Artikel 13 des Vertrages seine Papiere dem Konsul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20 dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Konsuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhrzölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24 des Vertrages die Rede ist, die Hälfte

[1]) Diese Bestimmung ist in dem Handelsreglement für Oesterreich fortgeblieben (s. auch die betreffenden Artikel im Tarif für die Ausfuhr).

[2]) Deutsche Schiffe, welche die geöffneten Häfen Chinas besuchen, müssen ein Manifest einreichen, welches genaue Angaben über Qualität und Quantität der Waaren enthält. Irrthümer, welche sich darin eingeschlichen haben, dürfen im Laufe von 24 Stunden (Sonn- und Festtage nicht mit eingerechnet) verbessert werden. Falsche Angaben über die Quantität oder Qualität der verladenen Waaren werden durch Konfiskation der betreffenden Waaren und außerdem durch eine, dem Kapitän aufzuerlegende Geldbuße bestraft, welche letztere jedoch den Betrag von 500 Taels nicht übersteigen darf. (Zusatz-Konvention vom 31. März 1880 zu dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. September 1861.)

Digitized by Google

20. China.

der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halb ($2^1/_2$) Prozent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transit-Abgaben-Certificat auszuhändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungs-Hafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchem sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certifikat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungs-Hafen vorgezeigt und visirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle wird dem Zollamt dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Durchfuhrzoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch, ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Konfiskation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen deklarirt worden sind, dürfen konfiszirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certifikate angegeben sind, läßt alle in dem Certifikat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Konfiskation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8 des Vertrages [1]) nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben

Neunte Bestimmung. [2])

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Tael und zwei (2) Mace, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu beden, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung. [2])

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Oberaufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Funktionen eines Hafenkapitäns zu versehen und Leuchtthürme, Bojen u. s. w. aufzustellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zusatzbestimmung.

Revision des Tarifs.

Die hohen kontrahirenden Theile sind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Revision soll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Industrieerzeugnisse der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg. (L. S.) (gez.) Tschong-luen. (L. S.)

(gez.) Tschong-hu. (L. S.)

[1]) Art. 8 des Vertrages vom 2. September 1861 bestimmt, daß Deutsche Unterthanen auf eine Entfernung von 100 Li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen können.

[2]) Diese Bestimmungen fehlen in dem Handelsreglement für Oesterreich, dagegen ist als 9. Bestimmung die folgende aufgenommen:

Neunte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Da der vorstehende Vertrag der Chinesischen Regierung das Recht einräumt, alle jene Maßregeln zu treffen, welche ihr geeignet scheinen werden, um die aus dem Handel der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie ihr erwachsenden Einnahmen zu schützen, ist man übereingekommen, daß ein gleichförmiges System in allen offenen Häfen angenommen werden wird.

Die Chinesische Regierung wird alle jene Maßregeln ergreifen, welche ihr nothwendig scheinen werden, um den Schleichhandel auf dem Jangtsekiang hintanzuhalten.

Der von der Chinesischen Regierung zur Uebernahme des fremden Handels ernannte Funktionär wird zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit die verschiedenen Häfen entweder selbst besuchen oder einen Vertreter dahin senden. Dem besagten Funktionär wird es freistehen, nach seinem Gutdünken einen Angehörigen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie zu wählen, den er für geeignet hält, ihm in der Verwaltung der Zolleinnahmen, in der Hintanhaltung des Schmuggels, in der Feststellung der Hafengrenzen, in der Ausübung der Funktionen eines Hafenkapitäns, endlich in der Vertheilung der Leuchtthürme, Bojen, Seezeichen u. s. w. zu unterstützen; die Unterhaltungskosten derselben sollen aus den Tonnengebühren bestritten werden.

Digitized by Google

21.

Zolltarif für Japan.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Bestimmungen,

unter welchen der Handel Deutschlands in Japan laut Vertrages vom 20. Februar 1869 betrieben werden soll.

Bestimmung 7.

Von allen in Japan gelandeten Gütern sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

I. Einfuhr.

1) Feste Abgaben.

Nr. des Japanischen Tarifs	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Bus
1	Alaun	100 Kättis	0,15
2	Arekanüsse	„	0,45
10	Baumwolle	„	1,25
	Baumwollengewebe:		
11	Shirting, grau, weiß, weißgetupft oder gemustert, Zwillich, einfach und fatinirt, weiße Brokatelle, T-Cloths, Batist, Musselin, Jakonet, Bahia, Piquet und Katonette; dieselben Stoffe auch gefärbt und gedruckt und Indienne zu Möbeln:		
	a. nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	0,07½
	b. „ „ 40 „ „	„	0,08¾
	c. „ „ 46 „ „	„	0,10
	d. mehr als 46 „ „	„	0,11¼
12	Taffachelas bis 31 Zoll breit liegend	„	0,17½
	von 31 „ 43 „ „	„	0,25
13	Parchente, wie Baumwollensammet, geköperte Velveretts, baumwollene Satin und Halbsatin und Baumwollendamast, nicht über 40 Zoll breit liegend	„	0,20
14	Gingham, nicht über 31 Zoll breit	„	0,06
	„ „ „ 43 „ „	„	0,09
15	Taschentücher	Dutzend	0,05
16	Unterjacken und Unterbeinkleider	„	0,25
17	Tischdecken	Stück	0,06
18	Baumwollengwirn, gefärbt oder ungefärbt	100 Kättis	7,50
19	Baumwollengarn	„	5,00
27	Benzoe, Harz und Oel	„	2,40
20	Catechu (terra japonica aus der Frucht der areca catechu oder dem Holze der mimosa catechu gewonnen)	100 Kättis	0,75
59	Chinin	1 Kätti	1,50
6	Cigarren	„	0,25
8	Cochenille	100 Kättis	21,00
28	Drachenblut, Myrrhen und gewöhnlicher Weihrauch	„	1,80
36	Elfenbein, Elephantenzähne jeder Art	„	15,00
37	Farbe, z. B. roth, weiß, gelb (Zinnoberroth, Bleiweiß, Bleigelb) und Maleröl	„	1,50
21	Federn vom Eisvogel, Pfau und anderen Vögeln	100 Stück	1,50
25	Fensterglas	Kiste von 100 □Fß.	0,60
62	Fische, gesalzene	100 Kättis	0,75
22	Flintensteine	„	0,45
23	Gambirextrakt	„	0,45
7	Gewürznelken und Muttermelken	„	1,00
24	Gummigutti	„	3,75
29	Gyps	„	0,08
67	Haifischhäute	100 Stück	7,50
30	Häute, Büffel- und Kuh-	100 Kättis	1,20
31	Hörner von Büffel und Hirsch	„	1,05
32	„ „ Rhinozeros	„	3,50
34	Indigo, flüssig	„	0,75
35	„ fest	„	3,75
4	Kerzen	„	2,25
3	Knöpfe von Metall	1 Groß	0,22
38	Leder	100 Kättis	2,00
39	Leinwand jeder Art	10 Yards	0,20

Digitized by Google

21. Japan.

Nr. des Japanischen Tarifs	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Bus
40	Mangelrinde	100 Kättis	0,15
41	Matten für Fußboden	Rolle von 40 Yards	0,75
	Metalle:		
42	Kupfer und Messing, in Platten, Blechen, runden Stäben und Nägeln	100 Kättis	3,50
43	Münz- und Gelbmetall, gewalzt und in Nägeln	„	2,50
44	Eisen, bearbeitet [1]), z. B. runde und flache Stäbe, Nägel, Barren, Platten, Bleche, Band- und Reifeisen	„	0,30
45	Eisen in Gänsen	„	0,15
46	Ballaseisen in Blöcken	„	0,06
47	Eisendraht	„	0,80
48	Blei in Blöcken	„	0,80
49	in Blechen	„	1,00
50	Zink und Antimon	„	0,60
51	Stahl	„	0,60
52	Zinn	„	3,00
53	Weißblech	Kiste von nicht mehr als 90 Kättis Gewicht	1,70
66	Narval- und Seeeinhornzähne	1 Kätti	1,00
56	Pfeffer, schwarzer und weißer	100 Kättis	1,00
57	Kautschuk	„	2,25
58	Quecksilber	„	6,00
61	Rhabarber	„	1,00
60	Rotang	„	0,45
63	Sandelholz	„	1,25
64	Sapanholz	„	0,40
5	Segeltuch von Hanf und Baumwolle	10 Yards	0,25
69	Seife in Stücken	100 Kättis	0,50
70	Stocklack	„	1,75
74	Tabak	„	1,80
78	Schnupf-	1 Kätti	0,30
9	Tauwerk und Seile	100 Kättis	1,25
33	Theerhute	„	0,30
26	Tischlerleim	„	0,60
54	Wachsleinwand zu Teppichen	10 Yards	0,30
55	Wachsleinwand zu Möbeln	10 Yards	0,15
65	Walroßzähne	100 Kättis	7,50
	Wollenwaaren:		
76	Tuche, breit, mittelbreit und schmal, nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	0,60
	„ „ 55 „ „	„	1,00
	über 55 Zoll breit	„	1,25
77	Spanish Stripes	„	0,75
78	Kasimir, Flanells, Longells und Sarsche	„	0,15
79	Flaggentuch	„	0,15
80	Camelot, Holländischer	„	0,75
81	Englischer	„	0,40
82	Lasting, Krepp, Lasting, gewirnter Wollenkrepp, Merino und andere nicht besonders genannte Wollenzeuge, nicht über 34 Zoll breit	„	0,30
	über 34 Zoll breit	„	0,45
83	Halbwollene Stoffe, wie imitirter Camelot oder Lasting, Orleans (einfach und gemustert), Alpacca, Barateas, Damast, drap d'Italie, Taffachelas, Kasselschnur, Kassandra, verschiedene Wollenfabrikate, Camelotschnur und alle anderen halbwollenen Gewebe, nicht über 34 Zoll breit	„	0,30
	über 34 Zoll breit	„	0,45
84	Decken und Pferdedecken	10 Kättis	0,50
85	Reisedecken, Plaids und wollene Shawls	Stück	0,50
86	Wollene Tischdecken, gemustert	„	0,75
87	Unterjacken und Unterkleider, wollene	Dutzend	0,80
88	desgl. halbwollene	„	0,50
89	Wollengarn, einfach und gefärbt	100 Kättis	10,00
75	Zinnober	„	9,00
71	Zucker, brauner und schwarzer	„	0,40
73	Kandis- und Hut	„	1,00
72	weißer	„	0,75

2) Zollfreie Waaren.

Anker und Ankerketten.
Blei zu Theekisten.
Bücher, gedruckte.
Gepäck von Reisenden.
Getreide: Reis, gereinigt und ungereinigt, Weizen, Gerste, Roggen, Erbsen, Bohnen, Hirse und Mais.
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt.
Kleidungsstücke.
Löthmetall.
Matten zur Verpackung.
Mehl (gewöhnliches und feines) von allen vorgenannten Getreidearten.
Oelkuchen.
Pfannen und Körbe zur Theerfeuerung.
Salpeter.
Salz.
Salzfleisch in Fässern.
Steinkohlen.
Theer und Pech.
Thiere aller Art, welche zur Nahrung des Menschen oder zum Transport verwendet werden.

[1]) Alle anderen Sorten verarbeiteten Eisens, mit Ausnahme von T- und Winkeleisen, werden zu den nicht besonders benannten Artikeln gerechnet und mit 5 pCt. vom Werth verzollt.

Digitized by Google

3) Verbotene Waaren.

Opium.

4) Waaren, welche einer Eingangsabgabe von 5 pCt. des Werthes unterliegen.

Bauholz.
Droguen und Arzneimittel, wie z. B. Ginseng ꝛc.
Färbestoffe.
Gemälde und Stiche.
Gewebe jeder Art aus Seide, dann aus Seide zur Hälfte mit Baumwolle oder Wolle gemischt, wie Sammet, Damast-Brokat ꝛc.
Glas- und Krystallwaaren.
Gold- und Silberborten, ächt und unächt.
Harze und Gewürze, die nicht im Tarife bezeichnet sind.
Häute und Pelzwerk.
Instrumente, optische und chirurgische und andere wissenschaftliche Instrumente.
Korallen.
Lampen, Maschinen und Geräthe von Eisen und Stahl.
Messerschmiedewaaren.
Möbel, neue und gebrauchte.
Parfümerien und parfümirte Seifen.
Pariser Artikel.
Plattirte Waaren.
Porzellan und Fayence, Europäisches.
Schmucksachen, echte.
Spiegel.
Stiefel und Schuhe.
Uhren (Wand- und Taschen-) und Spieldosen.
Waffen und Kriegsmunition.
Weine, geistige Getränke und Lebensmittel jeder Art.
Alle anderen hier nicht besonders benannten Artikel.

Jedem Japaner soll es erlaubt sein, in den geöffneten Häfen oder im Auslande Schiffe jeder Art, Segel- sowie Dampfschiffe, zur Beförderung von Waaren oder Reisenden anzukaufen, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, zu deren Anlaufe es der Genehmigung der Regierung bedarf.

Alle Deutschen Schiffe, welche von Japanern gekauft werden, sollen als Japanische registrirt werden gegen Zahlung einer Gebühr von drei Bus per Tonne für Dampfschiffe und einem Bu per Tonne für Segelschiffe. Der Tonnengehalt jedes Schiffes soll durch die Deutschen Schiffspapiere festgestellt werden, welche den Japanischen Behörden auf Verlangen durch den Konsul, welcher dieselben zu beglaubigen hat, übermittelt werden.

Kriegsmunition darf nur an die Japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung 8.

Von allen Japanischen Gütern, welche als Ladung ausgeführt werden, sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

II. Ausfuhr.

1) Feste Abgaben.

Nr. des Japanischen Tarifs	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Bus
1	Awabi, getrocknet	100 Kättis	3,00
2	Muscheln	„	0,08
8	Baumwolle	„	2,25
20	Blei	„	0,90
4	Buchrio (Chinesische Wurzel)	„	0,75
5	Cassia	„	0,30
6	Cassiaknospen	„	2,25
18	Eisen, Japanisches	„	0,60
26	Erbsen, Bohnen und Hülsenfrüchte aller Art	„	0,30
10	Fische, getrocknet und gesalzen, Lachs und Kabliau	„	0,75
11	Fische, Tinten-, getrocknet	„	1,05
22	Fischthran	„	0,30
12	Galläpfel	„	0,90
13	Ghmang oder Ichio	„	0,45
35	Haifischflossen	„	1,80
14	Hanf	„	2,00
19	Hausenblase	„	2,25
15	Honig	„	1,05
17	Irico (beche de mer, beche de mar, Holothurien)	100 Kättis	3,00
3	Kampher	„	1,80
28	Kartoffeln	„	0,15
36	Krebse und Garnelen, getrocknet und gesalzen	„	1,80
23	Leinöl	„	1,05
29	Lumpen	„	0,15
51	Nudeln	„	0,45
27	Päonienrinde (Botampi)	„	3,75
21	Pilze, eßbare Schwämme jeder Art	„	5,00
33	Rüps	„	0,60
30	Saki oder Japanischer Wein und Branntwein	„	0,90
46	Schwefel	„	0,30
	Seide:		
37	Rohseide und Organsin	„	75,00
38	Tamaseide oder Doupions	„	20,00
39	Roschi oder Stinseide	„	7,50

Digitized by Google

21. Japan.

Nr. des Japanischen Tarifs	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Bus
40	Flockseide, bourre de soie	100 Kättis	20,00
41	Kokons, durchlöchert (cocons percés)	„	7,00
42	nicht durchlöchert (cocons non percés)	„	12,00
43	Seiden- und Kokon-Abfall	„	2,25
44	Seidenwurm-Eier	1 Karte	0,07½
34	Sesamsamen	100 Kättis	0,90
45	Soya	„	0,45

2) Zollfreie Waaren.

Gold und Silber, gemünztes. Ungemünztes in Japan producirtes Gold und Silber wird nur von der Japanischen Regierung im Wege der Auktion verkauft.

Reis, gereinigt u. ungereinigt.
Gewebe.
Kleidungsstücke, fertige.
Porzellan.
Thonwaaren.
Emaille-(cloisonné-)Waaren.
Lackwaaren.
Bambusfabrikate.
Kupfer- und Bronzewaaren.
Papier.
Fächer.
Regen- und Sonnenschirme.
Bücher,
Gemälde und Bilder,
Juwelen,
Steine,
Holz,
Erde,
Rohr,
Gras,
Palmfaser,
Knochen,
Hörner und Hufe,
Schildpatt,
Muscheln,
Stoßzähne,
Häute und Leder,
Federn,
Thierhaar,
Garn,
Walfischbarten,
Bernstein,
Korallen,
Perlmutter,
Glas,
Metalle,

ungemischt, mit einander gemischt oder mit hier nicht benannten Artikeln gemischt.

Die Regierung behält sich das Recht vor, den vorher erhobenen Ausfuhrzoll wieder einzuführen, falls ihr dies wünschenswerth erscheint, verpflichtet sich aber in diesem Falle zu einer zweimonatigen Kündigung.

Nr. des Japanischen Tarifs	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Bus
7	Steinkohlen[1])	100 Kättis	0,04
49	Tabak in Blättern	„	0,75
50	Tabak, geschnitten oder sonst bearbeitet	„	1,50
47	Thee	„	3,50
48	sogenannter Bauscha, wenn von Nagasaki exportirt	„	0,75
53	Wachs, Bienen-	„	2,50
52	vegetabilisches	„	1,50

3) Verbotene Waaren.

Reis-, Roggen-, Weizenmehl.
Roggen und Weizen.

4) Waaren, welche einer Ausgangsabgabe von 5 pCt. des Werthes unterliegen.

Ginseng-Wurzeln und im Tarife nicht besonders benannte Arzneimittel.
Holzkohle.
Kupfer, unbearbeitet.
Matten, grobe und feine.
Salpeter. (Die Regierung hat sich das Recht vorbehalten, das früher bestandene Ausfuhrverbot wieder einzuführen.)
Alle anderen im Tarife nicht besonders benannten Waaren.

Deutsche Unterthanen, welche in Japan wohnen, und die Mannschaften und Passagiere Deutscher Schiffe sind berechtigt, die im Ausfuhrtarif als verboten benannten Getreide- und Mehlsorten zu kaufen, soweit sie zu ihrem persönlichen Gebrauche erforderlich sind, doch muß der allgemein gebräuchliche Erlaubnißschein vom Zollamte eingeholt werden, bevor die vorerwähnten Getreide- und Mehlsorten an Bord eines Deutschen Schiffes gebracht werden können.

Dem Transport der als verboten aufgeführten Getreide- und Mehlsorten Japanischen Ursprungs zwischen den geöffneten Häfen wird die Japanische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen. Sollten besondere Umstände es jedoch wünschenswerth machen, daß der Transport dieser Gegenstände von einem der geöffneten Häfen aus für eine Zeitlang gänzlich, Japanern sowohl als Fremden, untersagt werde, so wird die Japanische Regierung von ihrer Absicht, ein solches Verbot zu erlassen, den fremden Behörden zwei Monate vorher Mittheilung machen und zugleich dafür Sorge tragen, daß ein solches Verbot nicht länger aufrecht erhalten werde, als es die Verhältnisse unumgänglich nöthig machen.

Das in den Tarifen erwähnte Kätti wiegt 604 Gramm 53 Zentigramm oder 1⅓ Pfund Englisch.

Das Yard ist das Englische Maß von 3 Fuß Englisch oder 914 Millimetern (oder Striche).

Der Englische Fuß von 30,47 Millimetern ist ⅓ Zoll länger als das Kaneschafu der Japaner.

[1]) Kohlen, welche von Dampfschiffen eingenommen werden, sind vom Ausfuhrzoll befreit, während Segelschiffe von den eingenommenen Kohlen, einschließlich des eigenen Bedarfs, den tarifmäßigen Zoll weiter zu entrichten haben.

Digitized by Google

Das Koku ist gleich 10 Kubikfuß Englisch oder 120 Fuß Amerikanischen Holzmaßes bei einer Dicke von 1 Zoll.

Der Bu oder Zhibu ist eine Silbermünze von nicht weniger als 8 Gramm und 67 Zentigramm (134 Gran Englischen Münzgewichts) Gewicht und einem Gehalte von $^{9}/_{10}$ fein Silber und $^{1}/_{10}$ Zusatz. Der Zent ist der hundertste Theil des Bu.

Bestimmung 1.

Innerhalb 48 Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines Deutschen Schiffes in einem Japanischen Hafen soll der Kapitän oder Kommandant den Japanischen Zollbehörden einen Empfangschein des Deutschen Konsuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere, Konnossemente u. s. w. auf dem Deutschen Konsulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einklariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angiebt und den des Hafens, von dem es kommt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Kapitäns oder Kommandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren giebt) und die Zahl der Schiffsmannschaft. Dieses Schreiben muß vom Kapitän oder Kommandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angiebt, so wie sie in seinem Konnossemente bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie konsignirt sind; eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifeste hinzugefügt werden. Der Kapitän oder Kommandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Ladung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Wird irgend ein Irrthum im Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von 15 Dollars bezahlt werden.

Für alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter soll neben dem Zolle eine Strafe entrichtet werden, deren Betrag dem von diesen Gütern zu entrichtenden Zolle gleichkommt.

Jeder Kapitän oder Kommandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem Japanischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuklariren, soll eine Buße von 60 Dollars für jeden Tag entrichten, an welchem er die Einklarirung seines Schiffes versäumt.

Bestimmung 2.

Die Japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen, Kriegsschiffe ausgenommen; die Zollbeamten sollen mit aller Höflichkeit behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden; und es dürfen die Luken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaut ist, von Japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder andern Verschluß gesichert werden; und wenn irgend Jemand ohne gehörige Erlaubniß einen so gesicherten Eingang eröffnen oder irgend ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Japanischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll Jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht worden, ohne daß sie beim Japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen.

Waarenkollis, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zollennahme von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Faktura nicht aufgeführt sind, sollen der Konfiskation verfallen sein.

Sollte ein Deutsches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solche Güter an die Japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von 1000 Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen; alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der Japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von Japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine. Für jede Uebertretung dieser Bestimmung soll eine Buße von 60 Dollars bezahlt werden.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so darf, falls ein Deutsches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei Kättis Opium an Bord hat, der Ueberschuß von den Japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden; und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von 15 Dollars verfallen sein für jedes Kätti Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

Bestimmung 3.

Der Eigenthümer oder Konsignatär von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Deklaration derselben bei dem Japanischen Zollamte eingeben. Die Deklaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Deklaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Kollis und deren

Digitized by Google

21. Japan.

Inhalt mit dem Werthe jedes Kollos besonders in einem Betrage ausgeworfen, und am Ende der Deklaration soll der Gesammtwerth aller in der Deklaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Deklaration soll der Eigenthümer oder Konsignatär schriftlich versichern, daß die so überreichte Deklaration den wirklichen Preis der Güter angiebt, und daß nichts zum Nachtheile der Japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certifikat soll der Eigenthümer oder Konsignatär seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfaktur oder Fakturen der so deklarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die deklarirten Güter untersucht haben.

Die Japanischen Beamten dürfen einige oder alle so deklarirten Kollis untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen, es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustande in die Kollis wieder hineinthun (so weit dies ausführbar ist), und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm überliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehreren kompetenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadenbetrag von jedem einzelnen Kollo prozentweise angiebt, indem sie dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt, welches Certifikat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll; nur der Importeur kann das Certifikat seiner Deklaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dies soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schätzen, die im Art. 16 des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem Japanischen Zollamte deklarirt werden; die Deklaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Kollis und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhalts angeben. Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Deklaration eine wahre Angabe aller darin erwähnten Güter ist, und soll dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zum Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, sowie alle Kollis, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der Japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauche der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben zu werden.

Bei Gütern Japanischen Ursprungs, welche ein Deutscher Kaufmann von einem geöffneten Hafen nach einem andern zu verschiffen wünscht, soll derselbe auf dem Zollamte den Betrag des Zolles deponiren, der zu entrichten sein würde, wenn die Güter zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt wären. Dieser Betrag soll dem Kaufmann seitens der Japanischen Behörde sofort und ohne Einwendungen zurückgezahlt werden, wenn derselbe innerhalb sechs Monate eine Bescheinigung des Zollamtes des Bestimmungsortes beibringt, durch welche nachgewiesen wird, daß die betreffenden Güter dort gelandet worden sind.

Bei Gütern, deren Export nach fremden Häfen überhaupt verboten ist, muß der Exporteur auf dem Zollamte eine schriftliche Erklärung niederlegen, durch welche er sich verpflichtet, den Gesammtwerth der Güter an die Japanischen Behörden zu bezahlen, falls die erwähnte Bescheinigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit beigebracht wird.

Sollte ein von einem geöffneten Hafen nach dem andern bestimmtes Schiff auf der Reise verloren gehen, so soll der Beweis dafür an die Stelle der Bescheinigung des Zollamtes treten, und soll zur Beibringung dieses Beweises dem Kaufmann eine Frist von einem Jahre gewährt werden.

Halten die Japanischen Zollbeamten ein Kollo für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen, müssen aber dem Deutschen Konsularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der Deutschen Konsularbeamten der Konfiskation verfallen sind, sollen alsbald den Japanischen Behörden ausgeliefert werden, und der Betrag der Geldstrafen, welche die Deutschen Konsularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die Japanischen Behörden gezahlt werden.

Bestimmung 4.

Schiffe, die auszuklariren wünschen, müssen 24 Stunden zuvor beim Zollamte Anzeige machen, und nach dem Ablaufe dieser Zeit sollen sie zur Ausklarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Kapitän oder Konsignatär des Schiffes die Gründe anzugeben, weshalb sie die Ausklarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den Deutschen Konsul zu machen, der dem Kapitän des Schiffes die deponirten Schiffspapiere nicht aushändigen wird, bevor derselbe nicht die Quittung des Zollamtes über die Zahlung aller Gebühren beigebracht hat.

Deutsche Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder einoch auszuklariren, noch sollen sie von Japanischen Zoll- oder Polizeibeamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die Deutsche Briefpost mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausklariren und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und

Digitized by Google

Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte aus- und einklariren.

Walfischfahrer, welche zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung 1 vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff" vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden von Schiff, Bark, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung 5.

Jemand, der mit der Absicht, die Japanischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Bescheinigung oder Deklaration unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) Einhundert fünf und zwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung 6.

Keine Tonnengelder sollen in den Japanischen Häfen von Deutschen Schiffen erhoben werden, aber die folgenden Gebühren sollen an die Japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

für das Einklariren eines Schiffes 15 Dollars,
„ „ Ausklariren „ „ 7 „

Für Erlaubnißscheine zum Löschen oder Verschiffen von Gütern, wo dieselben in diesen Bestimmungen erwähnt sind, soll keine Gebühr entrichtet werden, für jedes andere Dokument, als Gesundheitspaß u. s. w., 1½ Dollars.

Bestimmung 9.

Um die Mißbräuche und Hindernisse zu beseitigen, über welche bisher in den geöffneten Häfen, bei der Zollabfertigung, beim Laden und Löschen der Waaren, bei dem Miethen von Booten, Lastträgern und Dienstleuten u. s. w. Klage geführt worden ist, sind die Hohen vertragenden Theile dahin übereingekommen, daß in jedem Hafen die Lokalbehörden in Uebereinstimmung mit den fremden Konsuln diejenigen Maßregeln verabreden und in Ausführung bringen sollen, welche geeignet sind, Abhülfe gegen diese Klagen zu gewähren und dem Handels- und Privatverkehre zwischen Fremden und Japanern die wünschenswerthe Leichtigkeit und Sicherheit zu verleihen.

Ebenso wird die Japanische Regierung dafür Sorge tragen, daß in jedem der geöffneten Häfen an den Lösch- und Ladeplätzen ein oder mehrere offene Güterschuppen errichtet werden, in denen die Waaren unmittelbar vor dem Laden oder nach dem Löschen untergebracht werden können.

Vertrag.

Artikel 14.

Alle von Deutschen Unterthanen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen, mögen sie sich im Besitze von Deutschen oder Japanern befinden, von den Besitzern nach allen Theilen des Kaiserreichs versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder ein Transitzoll, welchen Namen dieselben auch haben möchten, gezahlt zu werden braucht.

Alle Japanischen Produkte sollen von jedem Punkte des Landes aus von den Japanern nach den offenen Häfen gebracht werden können, ohne Abgaben oder Durchgangszöllen unterworfen zu sein, mit Ausnahme der Wegezölle, welche gleichmäßig von allen Handeltreibenden zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen erhoben werden.

Artikel 16.

Wenn die Japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dies Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die Japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Diskonto gezahlt werden.

Digitized by Google

21. Japan.

Digitized by Google

22.

Zolltarif für Britisch Ostindien.

Britisch Ostindische Tarif-Akte.

Eine am 10. März 1882 vom Generalgouverneur sanktionirte Regierungsakte (Nr. XI von 1882) hat folgenden Inhalt:

Einleitung.

Da es angemessen ist, das die Zollabgaben auf seewärts ein- und ausgeführte Waaren betreffende Gesetz zu verbessern und die Erhebung von Zöllen auf Güter, welche die Grenze gewisser fremder Europäischer Niederlassungen in Indien und der Gebiete gewisser einheimischer Landeshäupter passiren, vorzusehen, sowie eine Maximal-Accisabgabe auf in Britisch Indien bereiteten Spiritus festzusetzen, so wird hierdurch wie folgt verfügt:

Abgekürzter Titel.

1) Die gegenwärtige Akte kann: „Die Indische Tarif-Akte, 1882" genannt werden

Oertlicher Geltungsbereich.

Sie dehnt sich auf ganz Britisch Indien, ausgenommen Aden, aus.

Beginn.

Und sie soll in Kraft treten, nachdem sie passirt ist.

Aufhebung von Akten. Ausnahmeklausel.

2) Die in dem hier beigefügten ersten Verzeichniß erwähnten Akte werden, soweit darin spezifizirt ist, aufgehoben; aber alle gemäß eben dieser Akte veröffentlichten und gegenwärtig in Kraft stehenden Bekanntmachungen, Vorschriften und Verordnungen sollen, soweit das mit dem Erwähnten verträglich, als in dessen Gemäßheit bezüglich veröffentlicht und erlassen erachtet werden.

Alle in vor der Krafterlangung der gegenwärtigen Akte passirten Akten oder Regulativen gemachten Bezugnahmen auf die Indische Tarif-Akte von 1875 sollen als zu der gegenwärtigen Akte erlassen betrachtet werden.

Und nichts hierin Enthaltenes ermächtigt zur Erhebung von Zollabgaben auf irgend einen von dem einen Hafen in Britisch Indien nach einem andern überführten Artikel, ausgenommen Salz, Opium und Spiritus.

In Verzeichnissen aufgeführte Zölle zu erheben.

3) Es sollen in jedem Hafen, auf welche die gegenwärtige Akte Anwendung findet, die in dem zweiten und dritten hier angeführten Verzeichniß spezifizirten Zölle erhoben und gesammelt werden.

Ausfuhr von Pfeffer aus Cochin.

4) Auf allen zur See von dem Hafen von Cochin ausgeführten Pfeffer soll ein Zoll erhoben werden, den der Gouverneur von Fort St. George durch Rathsbeschluß von Zeit zu Zeit bestimmt und der nicht über neun Rupien für das Khándi hinausgeht; und am Schlusse eines jeden Jahres oder in angemessener Zeit darüber hinaus soll der Zolleinnehmer des gedachten Hafens, nach Abzug der Einnahmekosten, den gemäß dieses Abschnitts vereinnahmten Zoll in demjenigen Verhältniß und in derjenigen Weise, welche der Gouverneur von Fort St. George durch Rathsbeschluß von Zeit zu Zeit bestimmt, an die Regierungen von Travancore und Cochin abführen.

Zölle auf die Grenze passirende Waaren.

5) Zollabgaben der in bezüglich dem zweiten und dritten hier angefügten Verzeichniß vorgeschriebenen Sätze sollen auf Waaren erhoben werden, welche zu Lande kommen oder gehen aus oder nach:

aus oder nach fremden Europäischen Niederlassungen in der Präsidentschaft Madras:

a. fremden Europäischen Niederlassungen, die an der Küstenlinie innerhalb der Grenzen der Präsidentschaft Fort St. George gelegen sind;

aus oder nach fremdem Gebiete:

b. jedem Gebiet, welches gemäß der hier unten ausgesprochenen Ermächtigung als fremdes Gebiet erklärt ist.

Ermächtigung zur Erklärung als fremdes Gebiet.

Unter Gutheißung der Rathsversammlung des General gouverneurs können durch Rathsbeschluß der Gouverneur von Fort St. George und der Gouverneur von Bombay zeitweilig durch Bekanntmachung in der amtlichen Lokalzeitung beziehunge-

Digitized by Google

weise erklären, daß das Gebiet irgend eines einheimischen Landesoberhauptes, welches innerhalb der beziehungsweise durch diese Gouverneure verwalteten Gebiete liegt oder an dieselben angrenzt, aber der Jurisdiktion der Gerichtshöfe und Civilbehörden dieser Gebiete nicht unterworfen ist, für die Zwecke des gegenwärtigen Abschnitts als fremdes Gebiet betrachtet werden soll.

Der Generalgouverneur kann durch Rathsbeschluß von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" erklären, daß das Gebiet irgend eines andern Landesoberhaupts für die Zwecke des gegenwärtigen Abschnitts als fremdes Gebiet zu betrachten ist.

Accise-Abgabe auf in Britisch Indien destillirten Spiritus.

6) Und da es angemessen ist, daß die Accise-Abgabe auf in Britisch Indien destillirten Spiritus in einem richtigen Verhältniß zu der Zollabgabe auf nach Britisch Indien eingeführten Spiritus steht, so wird hierdurch weiter verfügt wie folgt:

Abhängig von allgemeinen Bestimmungen oder speziellen Verordnungen, welche in diesem Betreff der Generalgouverneur durch Rathsbeschluß von Zeit zu Zeit erlassen mag, kann die Lokalregierung zeitweilig durch Bekanntmachung in der örtlichen amtlichen Zeitung die Accise-Abgabe feststellen, welche auf den in allen oder irgendwelchen in den unter seiner Verwaltung stehenden Gebieten oder in irgend einem Theile dieser Gebiete gelegenen Destillationen bereiteten Spiritus zu erheben ist, und das zu irgend einem Satze, welcher den durch die hier angefügte zweite Ueberficht für eingeführten Spiritus festgestellten Satz nicht übersteigt.

Und alle gegenwärtig in Betreff der jetzigen Abgabe-Erhebung auf Spiritus in Kraft stehenden Bestimmungen sollen Anwendung finden auf Spiritus, auf welchen die gemäß des gegenwärtigen Abschnitts festgesetzte Abgabe nicht bezahlt worden ist.

In der Akte Nr. XVI von 1863, Abschnitt 1, sollen an Stelle der Worte „berechnet zu zehn" die Worte „nicht überschreitend fünf" substituirt werden.

Zoll auf Spiritus, Opium und Salz, wenn sie von einem Certifikat begleitet sind.

7) Spiritus, Opium und Salz, welche aus irgend einem Hafen in Britisch Indien eingeführt werden und von dem Certifikat eines dazu vom Generalgouverneur durch Rathsbeschluß oder von der Lokalregierung ermächtigten Beamten begleitet sind, werden, wenn überhaupt, nur mit demjenigen Betrage besteuert, um welchen der darauf gemäß der hier angefügten zweiten Uebersicht treffende Zoll denjenigen Zoll übersteigt, welchen jenes Certifikat als in ihrem Betreff schon bezahlten Zoll nachweist.

Der an die Regierung als der Preis solchen Opiums oder Salzes bezahlte Betrag, wenn ein solcher überhaupt bezahlt worden ist, gilt nicht als Zoll im Sinne des gegenwärtigen Abschnitts.

Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen in Betreff von Zöllen und Waaren.

8) Soweit es die Präsidentschaft Fort St. George betrifft, sollen die nicht aufgehobenen Bestimmungen der Akte Nr. VI von 1844, und soweit es die Präsidentschaft Bombay betrifft, die nicht aufgehobenen Bestimmungen der Akte Nr. XXIX von 1857, hinsichtlich der Erhebung von Zöllen und der verzollbaren Waaren, mutatis mutandis, auf gemäß oder kraft des Abschnitts 5, Klausel b, erhobene Zölle und und zollpflichtige Waaren in Anwendung kommen.

Ermächtigung zur Wiederaufhebung von Bekanntmachungen.

9) Alle gemäß des Gegenwärtigen veröffentlichten Bekanntmachungen können durch die dieselben veröffentlichende Behörde wieder aufgehoben werden.

Verzeichniß I.

Aufgehobene Akte.

Nummer und Jahr:	Abgekürzter Titel:	Ausdehnung der Aufhebung:
XI von 1869.	Die Landabgaben-Akte (Madras und Bombay), 1869.	Soweit nicht schon aufgehoben.
XVI „ 1875.	Die Indische Tarif-Akte, 1875.	Desgl.
XI „ 1878.	Die Indische Waffen-Akte, 1878.	Abschnitt 8 und das zweite Verzeichniß.

Digitized by Google

Verzeichniß II.

Einfuhr-Tarif.

Nummer	Namen der Artikel.	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz Rupien	Zollsatz Annas
1.	Waffen, Munition und Militärvorräthe:					
	Feuerwaffen und Theile solcher:					
	1) Feuerwaffen, außer Pistolen	Stück	—	—	50	—
	2) Läufe zu solchen, einfache oder Doppel-	„	—	—	30	—
	3) Pistolen	„	—	—	15	—
	4) Läufe zu solchen, einfache oder Doppel-	„	—	—	10	—
	5) Federn zu Feuerwaffen	„	—	—	8	—
	6) Schäfte, Visire, Blöcke und Walzen	„	—	—	5	—
	7) Revolver-Trommeln	für jede Patrone, die sie enthalten können	—	—	2	8
	8) Extraktoren, Zangen, Kappen, Stifte, Schrauben, Stöße, Bolzen, Griffe, Schneller, Schnellerbügel, Pfannendeckel, Pistons, Platten und alle übrigen, hier nicht anderweit vorgesehenen Theile von Feuerwaffen, sowie alle Werkzeuge, zu deren Reinigung, Zusammensetzung und Ladung	Stück	—	—	1	8
	9) Maschinen zur Anfertigung, zur Ladung und zum Verschluß von Patronen	„	—	—	10	—
	10) Maschinen zur Bekleidung von Patronen	„	—	—	2	8
	Ausnahme I. Artikel, welche in Rubrik 5, 6, 8, 9 oder 10 der vorstehenden Liste fallen, sind, wenn sie zu einer in Rubrik 1 oder 3 fallenden Feuerwaffe gehören und mit dieser Feuerwaffe in das nämliche Behältniß verpackt sind, zollfrei.					
	Ausnahme II. Waffen, welche einen Theil der regelmäßigen Equipirung eines Beamten bilden, der berechtigt ist, diplomatische, militärische oder Polizei-Uniform zu tragen, und ein Revolver oder ein Paar Pistolen für einen Militär sind zollfrei.					
	Vorbehalt 1. Kein über 10 pCt. des Werthes hinausgehender Zoll soll auf alle die in der vorstehenden Liste erwähnten Artikel erhoben werden, sofern dieselben durch eine zu ihrem Besitz gesetzlich berechtigte Person in angemessener Menge zu deren eigenem Privatgebrauch eingeführt werden.					
	Vorbehalt 2. Wenn irgendwelche bereits eingeführte Artikel, auf welche der Zoll erhoben worden oder gemäß der gegenwärtigen Nummer zu erheben ist, von dem Importeur durch eine wie oben erwähnt gesetzlich berechtigte Person in angemessener Menge zu deren eigenem Privatgebrauch im Einzelnen gekauft worden sind, so kann der Importeur den Zolleinnehmer um Zurückzahlung oder Erlaß (je nach Lage des Falles) des über 10 pCt. des Werthes hinausgehenden Zolles darauf angehen; und wenn der betreffende Einnehmer hinsichtlich der Identität der Artikel und darüber, daß der bezügliche Importeur in sonstiger Beziehung das Recht auf solche Zurückzahlung oder solchen Erlaß hat, in seinen Ansprüchen befriedigt ist, so soll er dementsprechend das Verlangen gewähren.					
	Schießpulver gewöhnliches	Pfund	—	5	10 pCt. des Werths	
	„ Jagdpulver	„	1	—		
	„ alle anderen Arten	—	Werth			

Digitized by Google

22. Britisch Ostindien.

Nummer	Namen der Artikel	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz Rupien	Zollsatz Annas
2	Flüssigkeiten:					
	Ale, Bier und Porter, sofern nicht kondensirt oder konzentrirt	Imperial Gallon oder 6 Quartflaschen	—	—	—	1
	Cider und andere gegohrene Getränke	desgl.	—	—	4	—
	Liköre					
	Spiritus zur ausschließlichen Verwendung in Künsten oder Gewerben oder in der Chemie, und zum menschlichen Genuß vollständig und dauernd unbrauchbar gemacht	—	Werth		5 pCt. des Werths	
	Spiritus zur Verwendung für Apothekerwaaren, Arzneien oder Chemikalien in einem Verhältniß von weniger als 20 pCt. Spiritus der Stärke der Londoner Probe	—	Werth		5 pCt. des Werths.	
	Spiritus zu der nämlichen Verwendung in einem Verhältniß von 20 pCt. oder darüber	Imperial Gallon oder 6 Quartflaschen der Stärke der Londoner Probe	—	—	1	— Der Zollsatz wird in dem Maße erhöht, als die Stärke des Spiritus die Londoner Probe überschreitet
	Spiritus, parfümirter, in Gebinden oder in mehr als 4 Unzen enthaltenden Flaschen	desgl.	—	—		
	Spiritus, andere Sorten	desgl.	—	—		
	Weine:					
	Champagner und alle anderen Schaumweine	Imperial Gallon od. 6 Quartflaschen	—	—	2	—
	Alle anderen Weinsorten	desgl.	—	—	1	—
3	Opium, nicht durch einen Regierungspaß gedecktes	Ser von 80 Tolas	—	—	24	—
4	Salz	Indisches Maund von 82 2/7 Pfund Avoirdupoids-Gewicht	—	—		Derjenige Satz, zu welchem zu der betreffenden Zeit die Accise-Abgabe auf in dem Einfuhrplatze bereitetes Salz zu erheben ist.

Verzeichniß III.

Ausfuhr-Tarif.

Name des Artikels	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz Rupien	Zollsatz Annas
Reis, geschälter und ungeschälter	Indisches Maund von 82 2/7 Pfund Avoirdupoids-Gewicht	—	—	—	3

Digitized by Google

23.

Zolltarif für Niederländisch Ostindien.

Art. 1. Von allen Waaren, welche auf Java und Madura
in das Gouvernement der Westküste von Sumatra,
in die Unter-Residentschaft Benkoelen,
in die Residentschaft der Lampongschen Distrikte,
in die Residentschaft Palembang,
in die Residentschaft Banka und Zubehörungen,
in die Unter-Residentschaft Billiton, und
in die Residentschaft der Süd- und Ostabtheilung von Borneo

zum Verbrauch eingeführt werden und nicht ausdrücklich als abgabenfrei bezeichnet sind, ist die Eingangsabgabe nach folgendem Tarif zu entrichten.

Benennung der Waaren	Verzollungsmaßstab	Abgabe
Ackerbauwerkzeuge, s. Fabrik- und Dampfgeräthschaften.		
Bänder, s. Manufakturwaaren.		
Bier, in Fässern	Hektoliter	2 Fl. — Cts.
in Flaschen	"	2 „ 25 „
Blei, gewalzt oder gezogen . . .	—	frei
Bleiwaaren, nicht besonders aufgeführt	Werth	6 pCt.
Blumen, künstliche, wie Modewaaren unter Kleider.		
Böttcherwaaren, s. Fässer.		
Branntwein	Für das Hektoliter Flüssigkeit, enthaltend 50 Liter Alkohol bei einer Temperatur von 15 Grad des hundertheiligen Thermometers.	40 Fl., oder im Fall der Betrag der in Niederländisch Ostindien von inländischem Branntwein zur Erhebung kommenden Accise höher ist, so viel Gulden mehr, als mittelst desfallsiger Kotoniat-Verordnung festgestellt wird.

Besondere Bestimmungen: Bei größerer oder geringerer Stärke wird die Menge auf den Alkoholgehalt von fünfzig Prozent reduzirt. Die Vorschriften, die Instrumente und die Tabellen zur Ermittelung und Reduktion werden durch den General-Gouverneur festgestellt.

Bezüglich der Liköre und anderer dergleichen destillirter Getränke, welche von Subjekten bereitet oder damit vermischt sind, die die genaue Ermittelung der Stärke mittelst des Alkoholometers und Thermometers verhindern, erfolgt jedoch die Reduktion oder Feststellung stets im Verhältniß der Stärke von fünfundsiebenzig Prozent, sofern nicht etwa die Beamten vermuthen, daß als dergleichen Getränke angegebene Flüssigkeiten einen höhern Alkoholgehalt als fünfundsiebenzig Prozent haben. In diesem Falle sind sie befugt, die Ermittelung und Feststellung der wirklichen Stärke zu fordern und erfolgt alsdann die Berechnung nach der ermittelten höheren Stärke.

Für Firniß und alle anderen mit Alkohol bereiteten Flüssigkeiten, die nicht zu den Getränken gehören, desgleichen für Holzgeist und alle daraus bereiteten oder damit vermischten Flüssigkeiten erfolgt die Feststellung im Verhältniß zu einer Stärke von hundert Prozent.

Der General-Gouverneur kann jedoch unter den nöthigen Vorkehrungen die Eingangs-Abgabenfreiheit verleihen: 1) für Holzgeist, 2) für Branntwein, welcher a) in den Niederlanden, nach Vorschrift der daselbst in Betreff der Accisefreiheit geltenden Bestimmungen, mit Holzgeist vermischt ist; b) in Niederländisch Ostindien nach den deshalb erlassenen Vorschriften unter Aufsicht

Digitized by Google

23. Niederländ. Ostindien.

Benennung der Waaren	Verzollungs-maßstab	Abgabe
von Beamten durch Zusatz von Holzgeist zum gewöhnlichen Gebrauch untauglich gemacht worden; c) zur Bereitung von Essig.		
Für Schwefeläther, Chloroform und alle diesen ähnliche, aus Alkohol bereitete Flüssigkeiten ist der doppelte Betrag der Abgabe, welcher für Firniß und diesem gleichstehende Flüssigkeiten gilt, zu entrichten.		
Bei der Einfuhr von Branntwein und defillirten Getränken über andere Aemter, als die dazu von dem General-Gouverneur besonders vorgeschriebenen, werden dieselben als Firniß und die diesem gleichstehenden Flüssigkeiten verzollt.		
Der General-Gouverneur hat Vorschriften über die Nachzahlung des Betrags der Erhöhung der Eingangs-Abgaben von demjenigen Branntwein zu erlassen, welcher bei der Einführung in einer über das von ihm zu bestimmende Maximum hinausgehenden Menge vorhanden ist.		
Bücher, Land- und Seekarten, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien, lose, geheftet oder gebunden	—	frei
Anmerk. Kupferstiche, Lithographien ꝛc. in Rahmen, wie Möbel.		
Cigarren, s. Tabak.		
Dampfgeräthschaften, s. Fabrik- und Dampfgeräthschaften.		
Dünger	—	frei
Eis	—	frei
Eisen in Stäben, Stücken, Stangen, Platten, Blech, Bahnschienen, Laschen und Stoßblechen für Eisenbahnen, Wasserleitungs- und Gasröhren, Achsen und Räder [1]), gegossen oder geschmiedet, eiserne Ladeboote oder Prahmen, Rahmenwerk zu eisernen Gebäuden, Magazinen ꝛc, Bolzen und Spieker, Eisendraht, Schiffsanker, Schiffsketten und Schiffsspillen .	—	frei
Eisenbahnschienen, s. Eisen.		
Eisendraht, s. Eisen.		
Eisenwaaren, s. Eisen.		
Eisenwaaren, gegossen, geschlagen, gewalzt oder geschmiedet, nicht besonders aufgeführt	Werth	6 pCt.
Erdgeschirr und irdene Waaren (gebrannte), Porzellan	„	6 pCt.
Erdgeschirr, Dachpfannen, Ziegel und Mauersteine	—	frei

Benennung der Waaren	Verzollungs-maßstab	Abgabe
Essig aller Art in Fässern . . .	Hektoliter	2 Fl. — Cts.
in Flaschen . . .	„	2 „ 50 „
Eßwaaren, nicht besonders aufgeführte	Werth	6 pCt.
Fabrik- und Dampfmaschinen, Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräthschaften zum Gebrauch beim Ackerbau, Fabriken- und Dampfmaschinenwesen, sowie beim Bergbau, auch einzelne Theile von denselben, wenn sie von den Beamten als solche anerkannt werden	—	frei
Farben, trockene und nasse, und Leinöl	Werth	6 pCt.
Fässer und Böttcherwaaren, neue und leere	„	6 pCt.
Fensterglas, wie Glas und Glaswaaren.		
Firniß, mit Alkohol zubereiteter, s. Branntwein.		
Fleisch aller Art	„	6 pCt.
Flurdecken, s. Tapeten.		
Früchte, in Branntwein eingemachte, wie Liköre.		
Gambier	100 kg	20 Fl. — Cts.
Garn	Werth	6 pCt.
Glas und Glaswaaren	„	6 pCt
Gold und Silber in Stangen, Barren, Stücken und Staub . .	—	frei
desgl. gemünzt	—	frei
desgl. Waaren, Tressen, Posamentierwaaren und Draht . . .	Werth	6 pCt.
Handlungsbücher, weiß oder liniirt, s. Papier.		
Harz	—	frei
Holz, gesägt und ungesägt, Schiffsbau- und Zimmerholz, einschließlich Masten, Spieren, Ruder und anderes Rundholz	—	frei
Holzwaaren	Werth	6 pCt.
Anmerk. Ausgenommen Fässer und Böttcherwaaren.		
Holzgeist, s. Branntwein.		
Hüte und Mützen, wie Kleider.		
Jagdgewehre, s. Waffen.		
Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, optische und musikalische	—	frei
Juwelen, Perlen und Edelsteine, gefaßt oder nicht gefaßt . . .	—	frei

[1]) Zu Wagen gehörende Achsen und Räder sind bei der Einfuhr wie Wagen zu verzollen.

Digitized by Google

Benennung der Waaren	Verzollungs-maßstab	Abgabe
Kabel, s. Tauwerk.		
Kalk	—	frei
Kammertuch, wie Manufaktur-waaren, baumwollene		
Karotten, s. Tabak.		
Karten, Land- und See-, s. Bücher.		
Kartenpapier, s. Papier.		
Käse, wie Eßwaaren.		
Kasimir, wie Manufakturwaaren, baumwollene.		
Ketten, Schiffs-, s. Eisen.		
Kleidungsstücke, fertige, gewebt oder gestrickt	Werth	6 pCt.
Knochenschwarz oder Knochenkohle	—	frei
Kohlen, Stein- und Koaks . . .	—	frei
Kram- (Kurz-) Waaren	Werth	6 pCt.
Anmerk. Nöthigenfalls wird der General-Gouverneur die zu den Kramwaaren gehörenden Artikel näher bezeichnen.		
Krystall, wie Glas und Glas-waaren.		
Kupfer, rohes und gares, geschlagen oder gewalzt, einschließlich Verhäutungsbleche, Muntzmetall, Bol-zen und Spieler	—	frei
desgl. fertige Kupferwaaren, lackirt oder nicht lackirt, vergoldet oder bemalt, plattirte und Bronze-waaren und Kupferdraht . . .	Werth	6 pCt.
Kupferdraht, s. Kupfer.		
Kupfermünzen, s. Kupfer.		
Kupferwaaren, s. Kupfer.		
Kupferstiche, s. Bücher.		
Ladeboote oder Prahmen, s. Eisen.		
Land- und Seekarten, s. Bücher.		
Leder und Lederwaaren	„	6 pCt.
Leinöl, s. Farben.		
Leinwand, s. Manufakturwaaren.		
Lichte, Wachs-, Spermaceti-, Stea-rin- und Kompositions-	100 kg	12 Fl.
Liköre, s. Branntwein.		
Lithographien, s. Bücher.		
Malereien	—	frei
Manillatabak und Cigarren, s. Tabak.		
Manufakturwaaren, Gewebe u. Stoffe von Baumwolle, roh, weiß oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt, von Seide, Wolle, Hanf, Flachs, Heede, Schnüre und Bänder, Posa-mentierwaaren und alle anderen nicht besonders aufgeführten . .	Werth	6 pCt.
Maschinerien, s. Fabrik- und Dampfgerätschaften.		
Masten, s. Holz.		

Benennung der Waaren	Verzollungs-maßstab	Abgabe
Mathematische Instrumente, s. Instrumente.		
Matratzen, wie Möbel.		
Mauersteine, s. Erdgeschirr.		
Maulesel, s. Pferde.		
Messer- und Messerschmiedswaaren, wie Kramwaaren.		
Metall, wie Kupfer.		
Mineralwasser, natürliches und künstliches	100 Kruken oder Flaschen	3 Fl. 60 Cts.
Mehl	100 kg	1 „ 50 „
Möbel	Werth	6 pCt.
Modewaaren, wie Kleider.		
Mohn und Mohnöl	—	frei
Musikalien, s. Bücher.		
Mützen, s. Hüte, wie Kleider.		
Neusilber, sogenanntes, s. Kupfer.		
Notenpapier, s. Papier.		
Oel, Mohn-, s. Mohn.		
„ Lein-, s. Farben.		
Opium	100 kg	450 Fl.
Optische Instrumente, s. Instru-mente.		
Papier aller Art, Papiertapeten, Noten-, Karten- und Packpapier, Papierbordüren, Pappdeckel und Register, weiß oder liniirt . .	Werth	6 pCt.
Papiertapeten, s. Papier.		
Parfümerien	„	6 pCt.
Pech	—	frei
Perlen, s. Juwelen.		
Perry oder Birnensaft, wie Eß-waaren.		
Pferde, Esel und Maulesel . .	—	frei
Physikalische Instrumente, s. In-strumente.		
Pistolen, s. Waffen (Schuß-).		
Plattirte Waaren, s. Kupferwaaren unter Kupfer.		
Platten und Bleche, s. die ver-schiedenen Metalle.		
Porzellan, s. Erdgeschirr.		
Posamentierwaaren von echtem Gold und Silber, s. Gold.		
Posamentierwaaren andere, s. Kramwaaren.		
Prahme, eiserne, s. Eisen.		
Provisionen, wie Eßwaaren.		
Räder, Achsen, s. Eisen.		
Reis, geschälter und ungeschälter .	—	frei
Ruder, hölzerne, s. Holz.		
Rum, wie Branntwein.		
Rundholz, s. Holz.		

Digitized by Google

23. Niederländ. Ostindien.

Benennung der Waaren	Verzollungs-maßstab	Abgabe
Säcke, leinene und andere, wie Manufakturwaaren, baumwollene.		
Sattlerwaaren, wie Leder und Lederwaaren		
Schafe und Lämmer, wie Vieh, lebendes.		
Schießpulver	Werth	6 pCt.
Schiffspillen, eiserne, s. Eisen.		
Schnupftabak, s. Tabak.		
Schreib- und Zeichenmaterialien .	„	6 pCt.
Schuhmacherwaaren, wie Leder und Lederwaaren		
Schußwaffen, s. Waffen.		
Segeltuch	—	frei
Seekarten, s. Bücher.		
Seidenwaaren u. seidene Bänder, s. Manufakturwaaren		
Silber, s. Gold und Silber.		
Syrup, Fruchtsyrup oder Fruchtsäfte	100 Flaschen	15 Fl.
Syrup mit Branntwein versetzt .	—	wie Liköre (s. Branntwein)
Sonnen- und Regenschirme, wie Modewaaren unter Kleider.		
Speck, s. Fleisch.		
Speisesyrup, wie Eßwaaren.		
Spiauter, s. Zink.		
Spieker, s. Eisen, Kupfer und Zink.		
Spielkarten	Werth	6 pCt.
Spieren, s. Holz.		
Spillen, Schiffs-, s. Eisen.		
Spitzen und Tüll, wie Manufakturwaaren, baumwollene.		
Stahl in Stangen, Platten oder Blechen, Stoßplatten für Eisenbahnen	—	frei
Stahl-Waaren, nicht besonders aufgeführte	Werth	6 pCt.
Stahlwaaren, s. Stahl.		
Steinkohlen, s. Kohlen.		
Strümpfe, wie Kleider, fertige.		
Tabak, in Rollen oder Blättern, geschnitten, Karotten und andere fabrizirte, nicht besonders aufgeführte	100 kg	8 Fl.
Tabak, Manilla- und Habana- .	„	30 „
„ Schnupf-	„	40 „
„ Cigarren, Manilla und Habana-	„	200 „
Tabak, Cigarren, alle anderen .	„	50 Fl.

Benennung der Waaren	Verzollungs-maßstab	Abgabe
Tapeten, Fuß- und Flurdecken, Tischzeug, Vorhänge aller Art, wie Manufakturwaaren, baumwollene.		
Täschnerwaaren, wie Leder und Lederwaaren.		
Tauwerk, Kabel oder geschlagene Wanten und alles andere Tauwerk	—	frei
Theeblei (zur inneren Verkleidung der Theekisten), wie Blei, roh und gewalzt.		
Theer	—	frei
Tischzeug, s. Teppiche.		
Tücher, wie Manufakturwaaren.		
Uhrwerke und Uhren aller Art .	Werth	6 pCt.
Vieh, lebendes	—	frei
Wachholderbranntwein, siehe Branntwein.		
Waffen, Schieß-, sowie Theile von solchen	Werth	6 pCt.
Wagen und Theile von solchen .	„	6 pCt.
Anmerk. Eisenbahnwagen und Theile von solchen sind abgabenfrei.		
Wanten, geschlagene, s. Tauwerk.		
Wasser, Mineral-, künstliches, s. Mineralwasser.		
Wein, in Fässern	Hektoliter	9 Fl.— Cts.
„ in Flaschen	„	10 „ 50 „
„ Champagner und andere mousirende Weine	„	21 „ — „
Werkzeuge, s. Fabrik- und Dampfgeräthschaften.		
Wollene Waaren, s. Manufakturwaaren.		
Wurst, wie Fleisch.		
Zeichenmaterialien, s. Schreib- und Zeichenmaterialien.		
Zimmerholz, s. Holz.		
Zeichnungen, wie Malereien.		
Ziegel, s. Erdgeschirr.		
Zink, roh oder gewalzt, einschließlich Verhäutungsbleche und Spieter .	—	frei
Zinkwaaren, lackirt oder bemalt, auch ohne Lackirung und Malerei	Werth	6 pCt.
Alle anderen Waaren, die nicht besonders aufgeführt oder in den vorstehenden nicht enthalten sind . .	„	6 pCt.

Digitized by Google

Art. 2. Außer den im Tarif als abgabenfrei aufgeführten Waaren sind von der Eingangsabgabe ferner befreit:

1) alle Waaren, welche zum Bedarf und für Rechnung der Regierung eingeführt werden;

2) a. alle Erzeugnisse der Niederländisch-Ostindischen Besitzungen, wo Abgaben für die Niederländisch-Ostindische Regierung erhoben werden, sofern solche, was die baumwollenen Waaren, Tabak und Cigarren betrifft, von einem Nachweis der Ausfuhr aus diesen Besitzungen begleitet sind;

b. alle Erzeugnisse anderer Niederländisch-Ostindischen Besitzungen und der binnenländischen Staaten des östlichen Archipels, welche mit der Niederländischen Regierung in freundschaftlichen Verhältnissen stehen, mit Ausnahme des Gambier, der baumwollenen Gewebe, des Tabaks und der Cigarren;

3) alle Waaren, von denen bei einem Niederländisch-Ostindischen Zollamte eine Eingangsabgabe erhoben worden.

Besteht jedoch am Orte der anderweiten Einfuhr eine höhere Abgabe, dann werden die Waaren nur gegen Erlegung des Unterschieds zwischen den beiderlei Abgabensätzen zugelassen.

4) Lebensbedürfnisse der Reisenden, welche dieselben mit sich führen.

Art. 3. Bei der Ausfuhr aus den im Art. 1 genannten Gegenden und Gebieten ist von den in dem nachstehenden Tarif aufgeführten Waaren die dabei angegebene Ausgangsabgabe zu entrichten:

Benennung der Waaren:	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz
Häute	Werth	2 pCt.
Indigo, nicht für den inländischen Markt bereiteter	1 kg	— Fl. 10 Cts.
Kaffee	100 „	3 „ — „
Tabak, nicht für den inländischen Markt bereiteter	100 „	1 „ — „
Thee	100 „	1 „ — „
Vogelnester	Werth	6 pCt.
Zinn	100 kg	3 Fl. 50 Cts
Zucker	100 „	— „ 30 „

Art. 4. Von den Ausgangsabgaben sind frei:

1) diejenigen Waaren, welche zum Gebrauch und für Rechnung der Regierung ausgeführt werden;

2) diejenigen Waaren, von welchen bei einem Niederländisch-Ostindischen Zollamte Ausgangsabgaben bereits erhoben worden sind.

Besteht jedoch am Orte der anderweiten Ausfuhr ein höherer Ausfuhrzoll, so können die Waaren nur erst nach Entrichtung des Unterschieds ausklarirt werden.

Art. 5. Vorläufig bleibt zu Mocara Kompeh im Reiche Djambi in Beziehung auf die Ein- und Ausgangsabgaben und die Befreiungen von denselben das mittelst Beschlusses des General-Gouverneurs von Niederländisch Ostindien unterm 23. April 1847 bestätigte Reglement[1]) in Kraft.

Mit Vorbehalt Unserer Bestätigung ist der General-Gouverneur befugt, zum Ersatz des vorgedachten Reglements in Mocara Kompeh das gegenwärtige Gesetz, mit den etwa für nöthig erachteten Ausnahmen, zur Anwendung und Ausführung zu bringen.

Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht das Prinzip des Gesetzes beeinträchtigen, daß die Erhebung mit Ausschluß aller Differential-Ein- und Ausgangsabgaben stattfinden muß.

Art. 6. In der Residentschaft Rio, ausschließlich der Zubehörungen zu derselben auf der Ostküste von Sumatra, im Gouvernement von Celebes und dessen Zubehörungen und in den Residentschaften Amboina, Ternate, Menado und Timor, und vorläufig auch in der Residentschaft der westlichen Abtheilung von Borneo werden für Rechnung der Niederländisch-Ostindischen Verwaltung Ein- und Ausgangsabgaben nicht erhoben.

Vorbehaltlich Unserer Bestätigung ist der General-Gouverneur befugt, in den Zubehörungen der Residentschaft Rio, auf der Ostküste von Sumatra, in der Residentschaft der westlichen Abtheilung von Borneo und in anderen Theilen von Niederländisch Ostindien, welche im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes oder im ersten Alinea dieses Artikels nicht namentlich aufgeführt sind, für Rechnung der Niederländisch-Ostindischen Regierung unter dem nämlichen Vorbehalt, welcher bezüglich von Mocara Kompeh im letzten Alinea des vorherigen Artikels gemacht worden, Ein- und Ausgangsabgaben erheben zu lassen.

Art. 7. Der General-Gouverneur hat die Tarife über die Entrichtung der Niederlagsgebühren, die Aufsichtskosten und andere wirklich geleistete Dienste zu regeln.

Art. 8. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

---

[1]) Nach demselben betragen:

Die Eingangsabgaben im Allgemeinen 6 pCt., mit 5 pCt. Zuschlag zur Unterhaltung des Hafens, die Ausgangsabgaben 4 pCt. mit 5 pCt. Zuschlag.

Waaren aus dem Niederländischen Ostindien eingeführt, sollen in Mocara Kompeh, und umgekehrt Waaren aus dem Reich von Djambi (dessen Hafen Mocara Kompeh ist) auf Niederländischen oder einheimischen Schiffen nach Java und dem übrigen Niederländischen Ostindien eingeführt, dort keiner Eingangsabgabe unterliegen.

Digitized by Google

23. Niederländ. Ostindien.

Art. 9. Zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und zur Sicherstellung gegen Hinterziehung der Abgaben ist das Erforderliche durch Kolonialverordnungen zu treffen.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Verordnungen über die Ein- und Ausgangsabgaben und was damit in Verbindung steht, treten mit dem Zeitpunkte außer Kraft, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Art. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes thun den Verbotsbestimmungen, welche für ganz Niederländisch Ostindien, wie für einzelne Theile desselben mittelst Kolonialverordnungen in Beziehung auf die Einfuhr von einzelnen Waarenartikeln erlassen worden sind oder noch werden erlassen werden, keinen Eintrag.

Digitized by Google

24.

Zolltarif für Portugiesisch Ostindien.[1])

Präliminar-Dispositionen.

Art. 1. Die Waaren und Erzeugnisse fremden Ursprunges, welche durch die Zollämter der Staaten von Indien eingeführt werden, haben die in Tabelle Nr. 1 in Provinzialreis bezeichneten Steuern zu zahlen.

Art. 2. Die Waaren und Erzeugnisse nationalen Ursprunges, welche durch die Zollämter der Staaten von Indien eingeführt werden, zahlen 50 pCt. von den in derselben Tabelle Nr. 1. bezeichneten Abgaben. Branntwein inländischen Ursprunges soll in Diù und Damiao die gleiche Abgabe wie fremder entrichten.

Alleiniger Paragraph. Die nationalen Weine sind ausgeschlossen; sie zahlen 420 Reis pro Almuda.

Art. 3. Zur Ausführung des vorhergehenden Artikels werden die Waaren und Erzeugnisse fremden Ursprunges, welche in irgendwelchem Zollamte des Königlichen Festlandes und der Inseln die Abgaben entrichtet haben, als nationale angesehen.

Art. 4. Frei von Abgaben sind die Waaren und Erzeugnisse der Staaten von Indien, welche aus einem Hafen, sei es in nationalen, sei es in fremden Fahrzeugen, in andere Häfen derselben Staaten eingeführt werden, sowie auch die fremden Produkte und Waaren, welche in irgend einem Zollamte der erwähnten Staaten bereits ihre Abgaben bezahlt haben.

Art. 5. Kokosnüsse und deren Kerne fremden Ursprunges, welche zu dem Zwecke eingeführt werden, um Oel daraus zu ziehen, werden frei von Abgaben zugelassen.

§. 1. Dieses Oel muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Verzollung ab gerechnet, und auf Grund von 4 Almuden per 1000 Nüsse oder 8 Arrobas Kerne, ausgeführt werden.

§. 2. Die Verletzung des vorhergehenden Paragraphen unterwirft die angeführten importirten Waaren den doppelten nach erwähnter Tabelle zu zahlenden Abgaben.

§. 3. Der Importeur hat eine entsprechende Garantie für die Erfüllung der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Dispositionen zu leisten.

Art. 6. Baumwollstoffe jedweder Art oder Ursprunges, die in die Staaten von Indien eingeführt werden, um gefärbt oder bedruckt und nachher wieder exportirt zu werden, sind frei von Abgaben.

Alleiniger Paragraph. Die Abfertigung dieser Waaren ist den Klauseln für Ziel, Strafe und Garantie unterworfen, die in den §§. 1—3 des vorhergehenden Artikels bestimmt sind.

Art. 7. Die Waaren, Industrie- und andere Erzeugnisse der Staaten von Indien bezahlen bei ihrer Ausfuhr nach fremden und nationalen Ländern die Gebühren, die in Tabelle Nr. 2. angeführt sind.

Art. 8. Das in Küstenfahrzeugen ausgeführte Salz wird unter Garantie oder gegen Depot des höchsten Zolles, dem das Salz unterworfen ist, abgefertigt.

§. 1. Der Verzoller ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Abfertigung ab gerechnet, zu beweisen, daß das Salz nach Süden hin, weiter als Comptà und nach Norden hin, weiter als Ratanagveri ausgeschifft wurde.

§. 2. Die Nichterfüllung des im vorhergehenden Paragraphen Verfügten zieht den Verlust des Depots oder im Falle hinterlegter Garantie den Zoll nach sich, der dem höchsten Satze für Salz entspricht.

Art. 9. Die Landesprodukte und Industrie-Erzeugnisse der Staaten von Indien, die auf dem Landwege ausgeführt werden, haben die Zölle gemäß Tabelle 3 zu zahlen.

Art. 10. Alle in Zolltarifen nicht angeführten Waaren bezahlen bei ihrer Einfuhr, welcher Nationalität und Ursprunges sie auch sein mögen, 6 pCt. vom Werthe und sind bei ihrer Ausfuhr frei von Abgaben.

Art. 11. Alle Waaren und Erzeugnisse, von jedwedem Gebiete und unter jedweder Flagge, sind behufs Wiederausfuhr ins Entrepot zuzulassen.

---

[1]) Von allen, über die Zollämter in Indien (Nove Goa, Damiao, Diù) ein- und ausgeführten Gütern wird neben den Ein- und Ausfuhrzöllen noch eine besondere Abgabe im Betrage von 3 pCt. vom Werth erhoben.

Von dieser Abgabe sind ausgeschlossen:

Reis, geschält und ungeschält, eingeführte Werkzeuge, Geräthschaften und Rohstoffe zum Schiffbau.

In Damiao und Diù bleibt außerdem auch die Einfuhr von Rohstoffen für Webereien und Druckereien und die Ausfuhr der daselbst gewebten oder gedruckten Waaren von dieser Abgabe befreit.

Digitized by Google

24. Portugiesisch Ostindien.

Alleiniger Paragraph. Die Wiederausfuhr ist frei von aller Abgabe, hat aber die Magazinage zu zahlen, wenn sie länger als 30 Tage im Entrepot geblieben ist.

Art. 12. Die Zölle nach dem Werthe sollen in folgender Weise geordnet werden:

Der Importeur hat eine Deklaration mit der Beschreibung seiner Waaren und die Angabe des Werthes, den sie an dem Ursprungsmarkte hatte, zu unterzeichnen, indem er dabei die Deklaration durch die bezügliche Faktura dokumentirt.

Der Exporteur hat eine gleiche Deklaration zu präsentiren, einfach mit der Beschreibung seiner Waaren und der Angabe des Werthes, den dieselben auf dem Provinzmarkte hatten.

Im Falle, daß die Zollbeamten der Meinung sind, die Valuation sei den Interessen der Staatsfinanzen entgegen, so werden der Zollamtsdirektor einen Beamten und der Verzoller eine andere Person, jeder für seinen Theil, zu Schiedsrichtern ernennen, und sollte der Schiedsspruch gleichlautend ausfallen, muß er sofort angenommen werden; im Falle jedoch, daß Beide nicht übereinstimmen, so wird der genannte Direktor einen zweiten Sachverständigen ernennen, welcher sich für einen der Schiedssprüche zu erklären hat und dieser wird alsdann definitiv für die Valuation gelten.

Dem von dem Importeure deklarirten oder im Falle von Zweifeln durch die Schiedsrichter bestimmten Werthe werden, behufs Einziehung der Rechte, 10 pCt. in der Eigenschaft als Transport-, Versicherungs- und Kommissionsspesen beigefügt und nach diesem Totalwerthe sind die Importzölle zu berechnen.

Der Exportzoll wird einfach nach dem vom Exporteur deklarirten Werthe oder dem von den Schiedsrichtern in Gemäßheit dieses Artikels bestimmten Werthe erhoben.

Art. 13. Keiner Waare, die, frei eingeführt, wieder ausgeführt werden oder frei transitiren kann, wird der Ein- oder Ausgang ohne eine, in dem betreffenden Buche des Zollamtes registrirte Dispatsch, in welcher Anzahl und Werth der Waaren erklärt ist, gestattet.

Art. 14. In allen Zollämtern von Goa richtet sich Maß und Gewicht nach dem Muster der Munizipalität von dem Inseldistrikt, in denen von Damiao und Diu nach denen der betreffenden Munizipalitäten.

Art. 15. Aufgehoben.

Art. 16. Die Einfuhr von Pulver und Tabak in Blättern, Cigarren und Cigarretten ist unter Zahlung der in Tabelle Nr. 1 bezeichneten Rechte erlaubt.

Art. 17. Eine Zollkommission, welche permanent ist, wird über jedwede Veränderung, die sich in dem Zolltarife als nothwendig erweisen sollte, und über etwaige Zweifel oder Streitigkeiten, die in Ausführung des Tarifes entstehen könnten, konsultirt.

Alleiniger Paragraph. Die Ansichten dieser Kommission sind als Proposition dem Generalgouverner, welchem die Entscheidung gebührt, zu unterbreiten, doch hängt alles Dasjenige, was Veränderungen in dem Zolltarife betrifft, von der Approbation der Regierung ab.

Art. 18. Der Generalgouverneur des Staates von Indien ist ermächtigt, nach vorheriger Anhörung der Zollkommission, eine Taratabelle zu verfassen und zu publiziren.

Tabelle Nr. 1.

Einfuhr.

Nr. des Art.	Beschreibung	Einheit	Zoll in Provinzialreis
1	Stahl, roher	Arroba	120
2	„ verarbeiteter	11 pCt. vom Werthe	
3	Düngmittel für den Ackerbau	frei	
4	Pipenstäbe, Dauben und leere Fässer	„	
5	Sprit und Branntwein jeder Art	Almuda	1000
6	Baumwolle im Rohzustande, in Watte und gedreht	frei	
	Alkalien.		
7	Barrela (Lauge)	„	
8	Sagicar (Soda)	„	
9	Usar (Pottasche)	„	
10	Anker von Eisen	Arroba	90
11	Ausgestopfte Thiere und Muscheln für Museen	frei	
12	Lebende Thiere jeder Gattung	„	
13	Reis, ungeschälter	6 Curos	30
14	„ geschälter	„	60
15	Zucker aller Art	Arroba	300
16	Oel, Pimpernellöl	Almuda	150
17	„ Fischöl	„	180
18	Kokosnußöl	Arroba	660
19	Quecksilber	Arratel	60
20	Walfischbarten, Elfenbein, Hippopotamuszähne, Schildpatt, Hörner, Knochen und Beine aller Art	1 pCt. vom Werthe	
21	Gegohrene Getränke, als: Bier, Ciderwein und andere nicht erwähnte	Almuda	1000
22	Destillirte Getränke, Cognac, Genever und andere nicht erwähnte	„	2400
23	Taue von Kokosnuß- und anderen Fasern	Candil von 512 Pfd.	3300
24	Taue von Flachs	„	3300
25	Kaffee	Arroba	660
26	Kairo, Kokosnußfasern, nicht oder leicht gedreht	frei	
27	Schuhzeug jeder Art	11 pCt. vom Werthe	

Digitized by Google

Nr. des Art.	Beschreibung	Einheit	Zoll in Provinzialreis
28	Getrocknetes oder geschlagenes Fleisch jedweder Präparation, auch Speck	11 pCt. vom Werthe	
29	Steinkohle	frei	
30	Talg, roh und in Formen	"	
31	Wachs, verarbeitet und gebleicht	Arroba 2500	
32	" roh, ungebleichtes	frei	
33	Thee	Arratel 100	
34	Herren- und Damenhüte aller Art	11 pCt. vom Werthe	
35	Blei, roh, in Stangen, Blöcken, Platten 2c	Arroba 120	
36	Blei, verarbeitetes	11 pCt. vom Werthe	
37	Kupfer, roh, in Stangen, Blöcken, Platten 2c.	Arratel 20	
38	Kupfer, verarbeitetes	11 pCt. vom Werthe	
39	Leim von Ochsen oder Fischen	frei	
40	Eiserne Ketten	Arroba 90	
41	Kortholz, roh oder verarbeitet	11 pCt. vom Werthe	
42	Geld in Gold oder Silber, jedweden Ursprungs	frei	
	Droguen für Färbereien.		
	a. Aus dem Pflanzenreiche:		
43	Arbas jeder Art	frei	
44	Granatsblüthe und Schale	"	
45	Cussomb (Bastard-Safran)	"	
46	Blätter von Daurj oder Dannem	"	
47	Indigo (auch die Pflanze)	"	
48	Jubdar	"	
49	Gallnüsse jeder Gattung	"	
50	Naquecar	"	
51	Parnas oder Paddaus	"	
52	Krapp jeder Art	"	
53	Saranguiwurzel	"	
54	Sapang (Brasil-Farbholz)	"	
55	Tumolpatar	"	
56	Orseille	"	
	b. Aus dem Mineralreiche:		
57	Caparosa grün (Eisenvitriol)	frei	
58	Schwefelsäure, Thonerde und Pottasche	frei	
59	Fahrzeuge jedweder Art und Zustandes	3 pCt. vom Werthe	
60	Fahrzeuge, durch Dampfer bewegt	frei	
61	" Tonnen und Almadien (Indianerboote)	frei	
62	Gewürze aller Art	11 pCt. vom Werthe	
63	Flinten, Gewehre, Kisten 2c. aller Art	"	
64	Zinn, roh, in Stangen, Blechplatten, Blöcken 2c.	Arratel 10	
65	Zinn, verarbeitet	11 pCt. vom Werthe	
66	Stoffe von Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide	11 pCt vom Werthe	
67	Etuis für Mathematiker und Chirurgen	frei	
68	Eiserne Dregge und Haken	Arroba 90	

Nr. des Art.	Beschreibung	Einheit	Zoll in Provinzialreis
69	Fertige Kleider aller Art	11 pCt. vom Werthe	
70	Eisenwaaren, Maschinen, Instrumente, agronomische und industrielle Werkzeuge jeder Art	frei	
71	Eisen, roh, in Stangen, Platten, Blech 2c.	Arroba 60	
72	Eisen, verarbeitetes	11 pCt. vom Werthe	
73	Baumwollengarn, weißes oder gefärbtes, jedweder Dicke, zur Anfertigung von Geweben geeignet	frei	
74	Blechwaaren	11 pCt. vom Werthe	
75	Getrocknete Früchte und Gemüse	frei	
76	Eis	"	
77	Pimpernell, in Indien Tilio genannt	"	
78	Wissenschaftliche Instrumente	"	
79	Musikalische Instrumente aller Art	11 pCt. vom Werthe	
80	Jagra (Zucker aus Kokosnuß gezogen)	Arroba 200	
81	Messing, roh, in Stangen, Blech, Platten, Blöcken 2c.	Arratel 20	
82	Messing, verarbeitet	11 pCt. vom Werthe	
83	Mehlfrüchte 2c.	6 Curos 60	
84	Milch	frei	
85	Hanf und Flachs	"	
86	Bücher, Mappen, Musikalien, Druckſachen, Lithographien 2c. broschirt oder gebunden	frei	
87	Thongeschirr, Porzellan 2c	11 pCt. vom Werthe	
88	Maschinen	frei	
89	Holz für Schiffmasten	1/2 pCt. vom Werthe	
90	Butter des Landes	1 pCt. vom Werthe	
91	Butter aus Europa	Arratel 60	
92	Honig und Melasse	Arroba 60	
93	Rohe Metalle aller Art, die nicht spezifizirt sind	5 pCt. vom Werthe	
94	Flaschenzüge, Rollen 2c., einfache, eiserne oder bronzirte	1/2 pCt. vom Werthe	
95	Möbel von Holz	11 pCt. vom Werthe	
96	Coutellerie	"	
97	Knochen	1 pCt. vom Werthe	
98	Gold in Blöcken, Pulver, Stücken	frei	
99	Eier	"	
100	Schreibpapier	11 pCt vom Werthe	
101	Druckpapier	frei	
102	Steine für Häuserbauten, gehauen, auch Mühlsteine	frei	
103	Lithographiesteine	"	
104	Kostbare Steine aller Art	1 1/2 pCt. vom Werthe	
105	Gesalzene Fische	Arroba 250	
106	Perlen und Lothperlen	1 1/2 pCt. vom Werthe	
107	Pinaca, Rückstand (Satz) von Kokosnüssen	frei	
108	Pulver	15 pCt. vom Werthe	
109	Silber in Stücken, Barren, Pulver, Blöcken 2c.	frei	
110	Messing- oder Kupfernägel und Stifte	Arroba 1000	
111	Eiserne Nägel und Stifte	" 80	
112	Buchdrucker- oder Lithographenpressen	frei	
113	Käse	11 pCt. vom Werthe	

Digitized by Google

24. Portugiesisch Ostindien.

Nr. des Art.	Beschreibung	Einheit	Zoll in Provinzialreis.
114	Rotang, Palmried	Gebünde v.512Pfd.	850
115	Säcke aller Art	frei	
116	Salpeter	512Pfd.	850
117	Samen für Ackerbau (Reis ausgenommen)	frei	
118	Oelsamen und Oelfrüchte	„	
119	Tabak in Blättern,[1]) Rollen oder Stücken jedweder Art	Arratel	100
120	Tabak in Cigarren und Cigarretten[1])	„	360
121	Tabak in Schnupftabak oder geschnitten jeder Art[1])	„	360
122	Schildpatt	1 pCt. vom Werthe	

Nr. des Art.	Beschreibung	Einheit	Zoll in Provinzialreis.
123	Drucker- oder Lithographieschwärze	frei	
124	Getreide	6 Curos	60
125	Druckerlynpen	frei	
126	Essig	Almuda	250
127	Wein von Trauben jeder Art	„	3000
128	Zink, roh	Arroba	120
129	Zinkwaaren	11 pCt. vom Werthe	
	Alle Produkte, die in diesem Tarife nicht aufgeführt sind, bezahlen, unter welcher Flagge sie auch kommen mögen,		
	nationalen Ursprungs	6 pCt. vom Werthe	
	fremden Ursprungs	11 „	„

Tabelle Nr. 2.

Ausfuhr.

Zölle von Waaren, die aus den Seehäfen ausgeführt werden.

130	Arecanüsse	Gebünde v.512Pfd.	820
131	Reis, ungeschälter	6 Curos	30
132	„ geschälter	„	60
133	Kartoffeln	512Pfd.	60
134	Fischflossen	5½ pCt. vom	Werthe
135	Kastanien von Caju, mit Schalen	512Pfd.	260
136	„ ausgeschälte	„	520
137	Kokosnüsse	Tausend	330
138	Gemüse und Mehlfrüchte aller Art	6 Curos	60
139	Holz und Hölzer jeder Gattung	512Pfd.	600
140	Salz jeder Art	20 Curos	220
141	Salz, wenn es weiter als die Häfen von Ratanagueri und Comptá exportirt wird	„	20
	Alle übrigen nicht erwähnten Waaren	frei	

Tabelle Nr. 3.

Ausfuhr.

Zölle von Waaren, die per Land exportirt werden.

142	Arecanüsse	512Pfd.	820
143	Reis, ungeschälter	6 Curos	30
144	„ geschälter	„	60
145	Kokosnußöl	Almuda	60
146	Fischflossen	5½ pCt. vom	Werthe
147	Kastanien von Caju, mit Schalen	512Pfd.	260
148	„ ausgeschälte	„	520
149	Kokosnüsse	Tausend	330
150	Kerne und Kokosnußschalen	512Pfd.	660
151	Gemüse und Mehlfrüchte aller Art (Kartoffeln ausgenommen)	6 Curos	60
152	Holz	512 Pfd.	660
153	Gesalzene Fische	Arroba	30
154	Salz aller Art	20 Curos	220
	Alle übrigen nicht aufgeführten Waaren	frei	

[1]) Verordnung vom 19. September 1870:

Tabak in Blättern:

über die Landgrenzen eingeführt	Arratel	40	Reis
über die Häfen des Indischen Staates eingeführt	„	80	„
in den Hafen von Diú eingeführt	„	15	„

Die Abgabe von Cigarren und anderem verarbeiteten Tabak ist im Verhältniß herabgesetzt.

Digitized by Google

25.

Spanien.

Zolltarif für die Philippinischen Inseln.[1]

Einfuhr-Tarif.

Nr. der Positionen	Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Pesetas
	Angorahaar, rohes	.	frei
80	Apothekerwaaren, soweit sie nicht durch die Sanitäts-Reglements verboten sind, und chemische Erzeugnisse (l) (g)	Werth	8 pCt.
11	Apparate zur Beleuchtung, mit Ausnahme derjenigen, welche, dem Material nach, in anderen Positionen begriffen sind . . . . . (l)	„	10 pCt.
	Bänder, sind wie das Gewebe je nach den betreffenden Positionen zu verabgaben.		
10	Baumwolle zu Dochten, gezwirnt, und zu anderem Gebrauch . (b) gesponnene und gezwirnte, s. Garn.	kg	0,30
22	Bier und Cider . . . . . (b)	Liter	0,10
8	Branntwein, gemeiner und Anis-Branntwein aller Art . . . . (b)	„	0,20
9	versetzter und Likör . . . . (b)	„	0,40
58	Butter und Schmalz . . . . (b)	kg	0,25
14	Cacao aller Art . . . . . (b)	„	0,30
25	Conserven aller Art, als Nahrungsmittel in Blechbüchsen oder Flaschen, Konstüren und Eingemachtes . (b)	„	0,35
26	in Salzwasser, gesalzen u. geräuchert(b)	„	0,15
39	Eisen:[2]) ordinäre Eisengußwaaren (a) (d)	„	3,25
40	dergleichen feine, wie polirte, emaillirte, oder mit Verzierungen von anderen Metallen . . . . . (a)	„	7
41	geschmiedetes, in Stangen, Stäben, Platten, Draht, Nägeln, Schrauben, und Röhren . . . . . (a) (d)	„	4,50
42	ordinäre Eisenwaaren, auch wenn sie verzinnt, verzinkt, bemalt oder gefirnißt sind . . . . . (a) (d)	„	10
43	feine Eisenwaaren, polirte oder emaillirte, die mit Verzierungen von anderen Metallen und die in anderen Positionen des Tarifs nicht aufgeführten Stahlwaaren . . . . . (a)	„	20
44	Eisen- und Stahlwaaren, Messer aller Art und Nähscheeren . . . . (b)	kg	1
1	Fächer mit Rippen von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und anderem dergleichen Material	Stück	1,25
2	von Holz, Knochen, Roßr, Horn und anderem ordinären Material . .	„	0,20
27	Fahrzeuge, hölzerne, bis zur Tragfähigkeit von 100 Tonnen zu einem Kubikmeter . . . . . (c)	metr. Tonne	32,50
28	von 101 bis 300 Tonnen . . (c)	„	25
29	von 301 Tonnen und darüber . (c)	„	12,50
30	von eisernem Körper, ohne Unterschied der Tragfähigkeit . . . . . (c)	„	12,50
31	im Archipel reparirte . . . . (c)	„	.
75	Felle, gegerbte (Leder)	kg	0,60
76	dergleichen lackirte und Maroquin .	„	1,60
77	Waaren daraus, soweit sie nicht in anderen Positionen aufgeführt sind (l)	Werth	10 pCt.
74	Fische, getrocknete, gesalzene, geräucherte, oder marinirte, und Schaltthiere (b)	100 kg	8
34	Früchte	kg	0,10
46	Garn, gezwirntes, von Hanf, Flachs und Jute, 2- oder mehrdrähtig (b)	„	0,75
47	baumwollenes, ohne Unterschied der Nummern und der Drahtzahl, sowie Webegarn . . . . . (b)	„	0,50
48	seidenes oder floreseidenes, gezwirnt od. ungezwirt, 1- oder mehrdrähtig (b)	„	7,50
49	wollenes oder Kammgarn . . (b)	„	1,75
45	Gespinnst, grobes, von Hanf, Flachs und Jute	100 kg	55
	Gewebe, baumwollene. (b) (h) (i) (j)		
88	Gewebe, dichte, schlicht, geköpert, auf dem Stuhl façonnirt, roh, gefärbt oder bedruckt, bis einschließl. 25 Fäden in dem Quadrat von 6 mm in Kette und Einschlag	kg	0,50

[1]) Im Hafen von Manila werden außerdem zum Zwecke der Errichtung ꝛc. von Hafenanlagen folgende Zölle erhoben:
2 Prozent des Werths der in den genannten Hafen eingeführten Waaren, ohne Rücksicht auf Herkunft und Flagge, und
1 Prozent des Werths der aus diesem Hafen ausgeführten Waaren, ohne Unterschied der Flagge.

[2]) Die Einfuhr von Roheisen ist zollfrei.

Digitized by Google

25. Philippin. Inseln.

Nr. der Positionen	Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Pesetas
88	**Gewebe** (Fortsetzung):		
89	von 26 bis 35 Fäden einschließlich .	kg	0,80
90	von 36 und mehr Fäden	„	1,10
91	durchsichtige, bis 30 Fäden . . .	„	1,10
92	„ von 31 Fäden einschließl. und darüber	„	1,70
93	Piqué und piquéartige	„	1,25
94	Sammet-, bauwollene, Velpel u. Velvetin	„	1,30
95	Tüll, Kanten und gehäkelte Sachen . .	„	3,50
96	Strumpfwaaren und dergleichen Gewebe (Tricots) zu Kleidungsstücken .	„	1,25
	Gewebe von Manilahanf, Hanf Flachs und Jute. (b) (h) (i) (j)		
97	Gewebe, schlichte, bis 14 Fäden einschließlich . . . . . (d)	kg	0,50
98	schlichte, von 15 bis 36 Fäden einschließlich	„	1,10
99	schlichte, von 37 Fäden und darüber .	„	2,80
100	geköperte, gemusterte (gemodelte) und damascirte	„	1
101	Spitzen, Kanten und gehäkelte Sachen	„	12
102	Strumpfwaaren	„	3
	Gewebe von Wolle und Haaren. (b) (h) (i) (j)		
103	Gewebe, schlichte, geköperte oder gemusterte, wie Alpacca, Merinos, Mousselin, Damast und Rips . . .	kg	2,50
104	kurz- oder langgedeckte, wie Molton, Flanell, Bett-, Tisch- und andere Decken, und dergleichen Waaren .	„	1
105	Tuch und Halbtuch, Droguet, Kasimir und andere tuchartige Gewebe . .	„	2
106	Strumpfwaaren	„	1,20
107	Gewebe von Pferdehaaren	„	2
	Seidene Gewebe. (b) (h) (i) (j)		
108	Gewebe von Seide, Floretseide, Seidenabfällen und roher Seide, schlicht, geköpert und gemustert, einschließlich Sammet und Velpel	kg	12
109	Tüll, Spitzen, Kanten von Seide und Floretseide	„	20
110	Strumpfwaaren	„	11
111	Gewebe von Gummi elasticum, in Verbindung mit anderen Materialien, und mit der Maschine gefertigte wasserdichte Kleidungsstücke . . . . . (b)	„	2
113	Glas, gemeines und Krystall-, in Scheiben, Tafeln, belegt und unbelegt (a)	100 kg	7,50
114	Hohlglas, gemeines aller Art . (a)	„	3
115	Krystallglas, schlicht und gemustert, ohne Unterschied der Form, Glas- und Schmelzperlen, Paternosterkügelchen und Glaskorallen . (a)	100 kg	15
60	Gold, Schmuckſachen oder Juwelen, auch in Verbindung mit Perlen oder Steinen . . . . . (b) (e)	kg	25
61	Gold-, Silber- oder Platinawaaren, außer Schmuckſachen und mit Ausnahme des gemünzten Geldes, der Barren, Bleche ꝛc. . . . . (b) (e)	„	2
36	Gummi elasticum, Waaren daraus .	kg	1,10
84	Hüte und Mützen aller Art, staffirt und garnirt, oder nicht	Werth	0,80
	Instrumente, muſikaliſche, hölzerne und Pianos ſind wie Möbel, und die metallenen wie Waaren aus den betreffenden Metallen zu verzollen.		
81	Käſe aller Art . . . . . (b)	kg	0,50
	Kleidungsſtücke, fertige, ſ. Gewebe.		
52	Küchengewächſe	„	0,05
23	Kupfer, Meſſing und Zink in Blech, Platten, Nägeln und Draht . (a)	„	0,25
24	Waaren aller Art und gemeine Quincailleriartikel, ſie mögen gefirnißt oder vergoldet ſein oder nicht, Gegenſtände aus Zink und aus Legirungen von gemeinen Metallen mit Kupfer (b)	„	0,75
	Leder und Lederwaaren, ſ. Felle.		
112	Lichte, Wachs-, Paraffin- und Stearin- . . . . . (b)	„	0,25
37	Mehl, Weizen- . . . . . (b)	100 kg	5,40
38	von anderen Getreidearten . . (b)	„	2,50
59	Meſſing, ſ. Kupfer.		
	Möbel aller Art, außer eiſernen, welche nach den beſüglichen Sätzen des gegenwärtigen Tarifs zu verzollen ſind . . . . . (l)	Werth	10 pCt.
33	Nudeln, Suppenteige und Sotanjus aller Art . . . . . (b)	kg	0,10
3	Oele, Mineral- . . . . . (b)	100 kg	5,50
62	Papier, gewöhnliches Druck-, Schreib-, Lithographie- und Kupferdruckpapier .	kg	0,20
63	desgl. zugeſchnitten, ohne Unterſchied der Form, Kartenpapier und Bücher mit Schreibpapier	„	0,30
64	Tapeten, auf natürlichem Grund gedruckt, matt, geglättet, ſowie gemaltes u. bedrucktes Papier zum Ausſchlagen von Käſten, für Buchbinder und zu anderem Gebrauch	„	0,20
65	dergl. mit Gold, Silber, Wolle oder Glas	„	0,80
66	aller Art, Packpapier, Polirpapier und Polirtuch und Pappe	„	0,10
73	Parfümerien aller Art . . . (a)	„	0,50
19	Patronen, gefüllte und leere, ſowie Zündhütchen aller Art . . (m) (b)	„	0,35

Digitized by Google

Nr. der Positionen	Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz Pesetas
70	Posamentierwaaren, seidene, und seidene mit anderen Webestoffen gemischte, wenn letztere nicht über 50 pCt. des Gewichts betragen . . . (f)	kg	7
71	wollene, und wollene mit anderen Webestoffen gemischte, wenn letztere nicht über 50 pCt. des Gewichts betragen . . . . . (f)	„	3,50
72	alle anderen Gattungen . . . (f)	„	2
79	Portemonnaies, Brief- und Cigarrentaschen, Notizbücher, Visitenkarten- und andere Etuis . . . . . (i)	Werth	10 pCt.
67	Regen- und Sonnenschirme mit seidenem Ueberzug	Stück	1,50
68	mit Ueberzug von anderem Zeug .	„	0,70
69	mit Papier-Ueberzug	„	0,10
83	Säcke von Pinsenmatten	Werth	0,02
	von Zeugwaaren, sind nach den Sätzen für die resp. Gewebe zu verabgaben.		
32	Satzmehl aller Art als Nahrungsmittel . . . . . (b)	kg	0,05
6	Schmucksachen und Verzierungen aus Bernstein, Gagath, Venturin oder Korallen, ohne Verbindung mit Gold oder Silber . . . . . (b)	„	12,50
7	von anderem Material . . . (b)	„	7,50
15	Schuhwerk, von Leder und Zeugwaaren, Stiefel und Halbstiefel	Paar	1
16	Schuhe aller Art	„	0,65
17	Pantoffeln, leichte Frauen- und Tanzschuhe, auch geringeres Schuhwerk, wie es die Chinesen zu tragen pflegen .	„	0,25
18	für Kinder, entrichtet beziehungsweise die Hälfte der vorangegebenen Sätze.		
78	Silber, Schmucksachen und Juwelen aus solchem, auch in Verbindung mit Steinen und Perlen . . . (b) (c)	kg	3,50
	Sonnenschirme, s. Regenschirme.		
	Spiegel, das Glas ist nach dem Satze für beleglos Tafelglas und der Rahmen nach dem für Möbel zu verzollen.		
55	Spielwaaren . . . . . (b)	kg	0,55
4	Stahl in Stangen, Platten, Blechen und größeren Arbeiten, wie Wagenfedern u. dgl. . . . . (a)	100 kg	6,50
5	Nähnadeln, Schreibfedern und andere dergleichen Gegenstände . . (b)	kg	2,20
56	Steingut und glasirtes feines Erdgeschirr . . . . . (a)	„	0,10
57	feines oder Porzellan . . . (a)	„	0,25
85	Tabak, fabrizirter	„	12
86	roher	„	1
87	Thee aller Art . . . . . (b)	„	0,25
13	Töpferwaaren oder Erdgeschirr glasirt oder unglasirt, ohne Unterschied der Form, zum häuslichen oder Gewerbegebrauch	100 kg	2
	feine, s. Steingut.		
82	Uhren aller Art . . . . . (i)	Werth	10 pCt.
	Waaren aus Metall-Legirungen, die nicht in anderen Positionen aufgeführt sind, sind nach der Pos. 24 „Kupfer, ordinäre Quincailleriewaaren" zu verabgaben.		
20	Wachs	kg	0,20
21	Waaren daraus . . . . . (b)	„	0,60
53	Wachstuch zu Fußdecken und zur Verpackung	„	0,20
54	aller anderen Art	„	0,40
	Waffen, blanke und Klingen zu solchen, s. Pos. 44 Eisen.		
12	Feuer- aller Art, Kanonen und fertige Theile zu denselben . . . (m)	„	2,80
116	Wein, mousirender . . . (b)	Liter	0,50
117	anderer . . . . . (b)	„	0,25
50	Weißblech . . . . . (a)	100 kg	8
51	Waaren daraus . . . . . (a)	„	25
35	Zündhölzchen aller Art . . . (b)	kg	0,25

Ausfuhr-Tarif.

7	Farbehölzer	100 kg	0,20
2	Indigo	„	5
3	„ sogenannter Tintarron-Indigo .	„	0,50
6	Kaffee	„	1,50
1	Manilahanf, roher und zugerichteter	100 kg	1
4	Reis	„	0,25
5	Zucker	„	0,70

Anmerkungen.

(a)

Von dem Bruttogewicht der nachverzeichneten Waaren werden als Tara folgende Prozente abgerechnet:

Stahl in Kisten	10 pCt.
Weißblech in Kisten	10 „
Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, Nägel, Küchengeschirr und andere ähnliche Gegenstände in Fässern	20 „
Steingut und Porzellan in Kisten und Fässern . .	30 „
„ „ „ Körben	16 „
Parfümerien für sämmtliche äußere und innere Verpackung	25 „
Glas- und Krystallwaaren in Kisten und Fässern .	40 „
„ „ „ „ Körben	20 „

(b)

Butter und Schweineschmalz, Käse, Fische, Cacao, Satzmehl und anderes Mehl, Konserven als Nahrungsmittel, Konfitüren, Thee, Zündhölzchen, Mineralöl und gereinigte Oele, Petroleum und Benzin sind nach dem Bruttogewicht, d. h. einschließlich des unmittelbaren Verpackungsmaterials, zu verzollen.

Quincailleriе- und Messerschmiedswaaren, Waaren von Wachs und Stearin, Spiel- und Schmucksachen sind einschließlich der Packete, der Umhüllungen und der Kästchen zu verzollen, in welchen sie sich verpackt befinden, mit Ausnahme der Etuis der Schmucksachen, welche nach Pos. 79 (Portemonnaies) zu behandeln sind.

Die Flaschen, welche Branntwein, Liköre, Wein oder Bier enthalten, zahlen nach Pos. 114 (Glas), wobei das Gewicht sorgfältig zu berechnen ist.

Digitized by Google

25. Philippin. Inseln.

Bei den Geweben aller Art und den Spitzenkanten ist bei der Verzollung das Gewicht der Bänder und des Papiers, in welches sie verpackt sind, mit in Rechnung zu bringen; außer Betracht bleiben jedoch und sind einzelne Abgaben die Brettchen und Kartons, auf welchen sie sich aufgewickelt befinden, sowie die Papierkästchen und anderes Material, die dieselben innerhalb der äußeren Verpackung enthalten. Unter äußerer Verpackung ist diejenige zu verstehen, welche das Kolle sichtlich umschließt.

(e)

In den für die Positionen 27, 28, 29, 30 (Fahrzeuge) angegebenen Zollsätzen begriffen und demnach von besonderer Zollentrichtung befreit sind alle Gegenstände, welche nach vernünftigem Ermessen als zur Führung, Bequemlichkeit und zum besonderen Gebrauch auf den Schiffen, mit Rücksicht auf die Gattung und den Zustand dieser letzteren, für nöthig erachtet werden.

Als Grundlage für die Klassifikation der Fahrzeuge, welche aus dem Auslande eingehen, dienen die von den höheren Küstenbeamten, der Lokal-Marinebehörde und dem Administrator des Zollamts oder einem Delegirten desselben nach Vorschrift der Bestimmungen in den Verordnungen der Admiralität vom 21. Dezember 1868 und 16. Juni 1869 ausgestellten Vermessungsbescheinigungen.

Diejenigen Fahrzeuge, welche im Archipel reparirt und in seetüchtigem Zustand gesetzt worden, und deren Eigenthümer wünschen, sie zu nationalisiren, sind nach dem folgenden Verhältniß zu verzollen: der Werth des wiederhergestellten Schiffes verhält sich zu den nach Maßgabe seines Tonnengehalts auf dasselbe treffenden tarifmäßigen Abgaben, wie sich der Werth, den es vor der Wiederherstellung hatte, zum vierten Gliede verhält, welches die zu erhebenden Abgaben ausdrückt.

Wenn jedoch der Unterschied zwischen diesen Glieder und den vollen tarifmäßigen Abgaben nicht 10 pCt. erreicht, so sind die vollen Abgaben einzutreiben; überschreitet derselbe aber 75 pCt., so sind 25 pCt. derselben zu entrichten.

(d)

Die Materialien aller Art, welche zum Bau und zur Reparatur von Schiffen eingeführt werden, sind nach Bedringung derjenigen Beglaubigungen, welche der Administrator des Zollamts in jedem einzelnen Falle für erforderlich hält, abgabenfrei zuzulassen.

(e)

Die Benennung Juwelen und Schmuckſachen begreift alle kleinen, der Arbeit oder dem Material nach werthvollen Luxusgegenstände, welche im Allgemeinen zum Schmuck der Personen von beiden Geschlechtern dienen.

Unter Geschirr sind alle Geräthschaften von edlem Metall zu verstehen, welche zum Kirchendienst gehören oder Gegenstände des Wirthschaftsgebrauchs sind.

(f)

Um das Mischungsverhältniß der Posamentierwaaren zu berechnen, ist das Gewicht der inneren Füllstücke außer Betracht zu lassen.

Bei der Klassifikation werden diese Füllstücke dann eingerechnet, wenn sie aus Webestoffen bestehen; bestehen sie aber aus Holz, Pappe und anderem ähnlichen Material, so sind als Tara 10 pCt. von dem Gesammtgewicht der Posamentierwaaren abzuziehen.

(g)

Opium ist zur Einfuhr verboten und derselbe nur in kleinen Quantitäten zum Gebrauch in den Apotheken gestattet, und alles dasjenige, welches die Kontrahenten für diese Waare, denen die Finanzverwaltung den ausschließlichen Handel in jenen Provinzen zugestanden hat, einführen, wird als „Apothekerwaaren" (Pos. 80) verzollt.

Die chemisch-medizinischen Erzeugnisse sind bei der Einfuhr nach Vorschrift des Gesundheits-Reglements zu revidiren.

(h)

Die gemischten Gewebe sind unter Beobachtung der folgenden Regeln zu verzollen:

1) Die Gewebe aus Leinen, Wolle und Seide, welche eine Beimischung von Baumwolle nur in einem Theile der Kette oder des Einschlags enthalten, werden behufs der Verzollung wie ungemischt leinene, baumwollene oder seidene betrachtet.
2) Die Gewebe aus Wolle und Seide oder Floreseide, deren Kette oder Einschlag aus einem dieser Materialien besteht, verzollen ein Fünftel des Gewichts als Seide und vier Fünftel als Wolle, von den Geweben aus Wolle und Baumwolle, deren Kette oder Einschlag aus einer dieser beiden Materien besteht, werden drei Fünftel des Gewichts als Wollstoffe und zwei Fünftel als Baumwollstoffe verzollt; bei Stoffen, welche ein Gemisch von zwei oder mehr Materien in beiden Theilen des Gewebes enthalten, werden drei Fünftel des Gewichts für die vorherrschende Materie verzollt, und zwei Fünftel für diejenige, welche den geringsten Zollsatz zu entrichten hat.
3) Die Gewebe aus Leinen und Seide, deren Kette oder Einschlag aus einem dieser Materialien besteht, und die aus Baumwolle und Seide, deren Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle besteht, haben vier Fünftel des Gewichts als leinene oder baumwollene, je nach Verschiedenheit der Fälle, und ein Fünftel als seidene Waaren zu verzollen. Ausgenommen hiervon sind Velpel und Sammet, welche drei Fünftel als baumwollene und zwei Fünftel als seidene Waaren zu verzollen haben.
4) Die Gewebe aus Leinen und Wolle, deren Kette oder Einschlag aus einem dieser beiden Materialien besteht, verzollen drei Fünftel des Gewichts als wollene und zwei Fünftel als leinene Waaren.
5) Die Gewebe aus Leinen und Baumwolle, deren Kette oder Einschlag aus einem dieser zwei Materialien besteht, sind mit der Hälfte ihres Gewichts wie baumwollene und mit der Hälfte nach den auf leinene Waaren anwendbaren Positionen zu verzollen.
6) Die Gewebe, deren Kette oder Einschlag ganz aus Leinen, Wolle, Seide oder Baumwolle besteht und in dem andern Theile derselben (Kette oder Einschlag, nach Verschiedenheit der Fälle) zwei oder mehrere dieser Materialien enthalten, sind in Gemäßheit der vorstehenden Regeln zu verzollen, indem sie als aus Leinen, Wolle, Seide oder Baumwolle und aus dem Material bestehend betrachtet werden, welches in dem andern Theile des Gewebes dem niedrigeren Zollsatze unterliegt.
7) Strumpfwaaren, Spitzen und Kanten von gemischtem Material sind nach dem vorherrschenden Material zu verzollen.

(i)

Die fertigen Kleidungsstücke und Wäsche, mit Ausnahme der Strumpfwaaren, sind nach ihrem ganzen Gewicht der Abgabe unterworfen, welche nach dem Tarif auf das Gewebe Anwendung findet, aus dem der äußere Theil besteht, und außerdem haben sie 50 pCt. dieser Abgabe zu entrichten. Als fertige Kleidungsstücke und Wäsche sind nicht nur die ganz vollendeten, sondern auch die halbgenähten und dicht angeschlagenen oder verloren gehefteten zu verstehen.

(j)

Die mit der Hand oder der Maschine gestickten Gewebe, sowie die mit echten oder imitirten Metallen gemischten, haben den auf die Gewebekasse, zu der sie gehören, treffenden Zollsatz und außerdem 50 pCt dieses Zollsatzes zu entrichten.

(l)

Bei der Verzollung nach dem Werthe haben die Interessenten dieten in den Deklarationen anzugeben. Wenn die Verwaltung mit diesen Werthsangaben nicht einverstanden ist, weil sie zu niedrig erscheinen, so hat der Rechnungsbeamte, nach Anhörung der Revisionsbeamten, den Werth, welchen er für angemessen erachtet, festzustellen. In dem Falle, wo die Interessenten damit nicht einverstanden sind, können die Beamten die Gegenstände als ihr Eigenthum in Beschlag nehmen, indem sie den Eigenthümern derselben den in der Deklaration angegebenen Betrag und außerdem 10 pCt. desselben zahlen. In diesem Falle haben die Beamten den Zoll von dem ihnen festgesetzten und seitens der Einbringer nicht angenommenen Werthe zu entrichten. Auf ihre Rechnung kommt ebenso Verlust und Gewinn, der sich aus dem Verkauf der Gegenstände ergiebt. Die Finanzverwaltung hat dabei als wieder zu erstattenden Vorschuß Zahlung zu leisten.

Was den Werthunterschied bei den nach dem Werthe abzuverzollenden Waaren betrifft, so hat der Eigenthümer derselben, wenn er sich mit der Erhöhung des Werths durch die Verwaltung einverstanden erklärt, von dem Mehrwerth die Hälfte der Abgaben mehr zu entrichten.

Bei der Abfertigung nach dem Werthe bezüglich solcher Waaren, welche in einer oder in mehreren Gattungen nach dem Tarife sehe Sätze zu entrichten haben, ist darauf zu sehen, daß die hiernach abgefertigten Waaren nie eine geringere Abgabe entrichten, als die für Unote für die Gattung der unmittelbar geringeren Qualität.

(m)

Feuer- und Schußwaffen aller Art und Zündhütchen können nur auf vorgängige Verordnung der Civil-General-Verwaltung der Inseln eingeführt werden.

Digitized by Google

26.

Vertrags-Zolltarif für Siam.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

I. Tarif der Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle, welche von Handelsartikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll 3 pCt. vom Werthe nicht übersteigen und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen soll kein Zoll erhoben werden.

Abschnitt 2.

Die nachverzeichneten Artikel sollen von Binnenzöllen oder anderen auf die Produktion oder den Transit gelegten Abgaben gänzlich frei sein, und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen:

Nr.	Gegenstände	Ticals	Salungs	Tuangs	Huns	Maßstab
1.	Elfenbein	10	0	0	0	Picul.
2.	Gummigutt	6	0	0	0	„
3.	Rhinocerushörner	50	0	0	0	„
4.	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	„
5.	unechte	6	0	0	0	„
6.	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	„
7.	Pelikansposen	2	2	0	0	„
8.	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	„
9.	Karakholz	0	2	0	0	„
10.	Haifischflossen, weiße	6	0	0	0	„
11.	schwarze	3	0	0	0	„
12.	Luck-krabau-Samen	0	2	0	0	„
13.	Pfauenschwänze	10	0	0	0	Hundert
14.	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	Picul.
15.	Rhinocoroshäute	0	2	0	0	„
16.	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	„
17.	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	„
18.	weiche	1	0	0	0	„
19.	Biche de Mer	3	0	0	0	„
20.	Fischmägen	3	0	0	0	„
21.	Ungereinigte Vogelnester			20		pCt.
22.	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	Hundert
23.	Cutch	0	2	0	0	Picul.
24.	Beychè-Samen	0	2	0	0	„
25.	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	„
26.	Benzoe-Gummi	4	0	0	0	„
27.	Hang-lai-Rinde	0	2	0	0	„
28.	Agillaholz	2	0	0	0	Picul.
29.	Rochenhäute	3	0	0	0	„
30.	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	„
31.	weiche oder junge desgleichen			10		pCt.
32.	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	Hundert
33.	ordinäre	3	0	0	0	„
34.	Hirschsehnen	4	0	0	0	Picul.
35.	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	„
36.	Elephantenknochen	1	0	0	0	„
37.	Tigerknochen	5	0	0	0	„
38.	Büffelhörner	0	1	0	0	„
39.	Elephantenhäute	0	1	0	0	„
40.	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.
41.	Armadillhäute	4	0	0	0	Picul.
42.	Stocklack	1	1	0	0	„
43.	Hanf	1	2	0	0	„
44.	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	„
45.	Getrocknete Fische (Plasalit)	1	0	0	0	„
46.	Sapanholz	0	2	1	0	„
47.	Salzfleisch	2	0	0	0	„
48.	Mangelbaumrinde	0	1	0	0	„
49.	Rosenholz	0	2	0	0	„
50.	Ebenholz	1	1	0	0	„
51.	Reis	4	0	0	0	Koyan.
52.	in Hülsen	2	0	0	0	„

Abschnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Transitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden sollen. Diese Binnen- oder Transitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs	per Picul.
rothen „	1 Salung	„ „
Baumwolle, reine und ungereinigte	10	pCt.
Pfeffer	1	Tical per Picul.
Salzfisch (Platu)	1	Tical per 10 000.
Bohnen und Erbsen	Ein Zwölftel.	
Getrocknete Krabben	Desgleichen.	
Teel-Samen	Desgleichen.	
Seide, rohe	Desgleichen.	

Digitized by Google

26. Siam.

Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per Picul.
Salz	6 Tical per Koyan.
Tabak	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abschnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und persönliche Effekten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Konsularbeamte der kontrahirenden Deutschen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb untersagt ist, können alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausstattungs- und Verbrauchsgegenstände zollfrei einführen.

Abschnitt 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opiumpächter oder dessen Agenten verkauft werden. Ebenso darf Kriegsmunition nur an die Siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

Die Ausfuhr von Reis, Fischen und Salz kann verboten werden, wenn ein Mangel an diesen Artikeln in Siam zu befürchten steht.

II. Handels-Bestimmungen.

1.

Der Kapitän eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der kontrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Kapitän desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutsche Konsulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Konnossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Konsularbeamte diese Einzelheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vierundzwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Konsularbeamten ertheilt werden.

Unterläßt der Kapitän seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Konsularbeamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Konfiskation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausführladung dem Deutschen Konsularbeamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Klarirungsschein ertheilt werden, und der Konsularbeamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Kapitän die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhausbeamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhausbeamten dieser Station inspizirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhausbeamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhausbeamte auf einmal an Bord eines Deutschen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggelgut in Beschlag zu nehmen.

Digitized by Google

27.
Zolltarif für Algerien.

Einfuhr aus Frankreich. — Naturprodukte oder Fabrikate Französischen Ursprungs, mit Ausnahme von Zucker, und ausländische, durch Entrichtung des Zolles im Mutterlande nationalisirte Erzeugnisse werden bei der direkten Einfuhr in die Algerischen Häfen zollfrei zugelassen (Gesetz vom 17. Juli 1867, Art. 2). Die aus Frankreich aus Niederlagen oder im Transitwege eingehenden Waaren werden ebenso behandelt, als wenn sie aus dem Auslande kämen. Außereuropäische, aus einem Europäischen Lande in Frankreich eingeführte Waaren unterliegen gemäß dem Gesetze vom 30. Januar 1872 einer Zuschlagssteuer vom 3,12 Franken pro 100 kg (einschl. des durch Gesetz vom 30. Dezember 1873 eingeführten Zuschlags von 4 pCt.).

Einfuhr aus dem Auslande. — Mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Artikeln, welche Spezialzöllen oder demselben Modus wie in Frankreich unterliegen, genießen ausländische, aus Nicht-Vertragsstaaten eingeführte Erzeugnisse in Algier Zollfreiheit oder zahlen daselbst, je nach ihrem Ursprung, nur ein Drittheil der Zölle des Allgemeinen Tarifs des Mutterlandes (Gesetz vom 17. Juli 1867, Art. 3 und 4).

Bei der Berechnung des verhältnißmäßigen Zollsatzes für die gegen Entrichtung des Drittheils der Französischen Zollsätze zugelassenen Waaren werden die Bruchcentimen nicht berücksichtig. Wenn z. B. der Französische Eingangszoll 5 Franken (wovon der dritte Theil genau 1,66⅔ Franken ist) beträgt, so ist in Algier nur der Zollsatz von 1,66 Franken zu erheben.

Was die nach dem Gewicht besteuerten Artikel derselben Kategorie betrifft, so hat man behufs Erhebung des Zolles vom Netto- oder Bruttogewicht sich nach dem Satz des Tarifs des Mutterlandes zu richten, so daß der in Algier erhobenene Betrag genau dem dritten Theil des eventuell in Frankreich zur Erhebung gelangenden entspricht.

Die Handelsverträge finden auf die Kolonien nur insoweit Anwendung, als sie eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung enthalten.

Der Vertragstarif findet in gleicher Weise in der Kolonie auf die unter den Bedingungen des Allgemeinen Tarifs eingeführten Waaren Anwendung, wenn dieselben in diesem Tarif verboten sind und im Uebrigen nicht zur Kategorie der in Algier zollfreien Artikel gehören (Gesetz vom 17. Juli 1867, Art. 5).

A. Einfuhr zur See.

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif [1] Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
45	Kabeljau von ausländischem Fang	—	Allgemeiner Tarif des Mutterlandes	Franz. Vertragstarif	
85/86	Zucker, gleichviel welchen Ursprungs, einschl. des im Mutterlande fabrizirten: roh	100 kg	20,80	—	
	raffinirt, oder dem raffinirten assimilirt	„	31,20	[2]	
	Kaffee in Bohnen	„	31,20	[2]	
	Kaffee geröstet oder gemahlen Europäischen Ursprungs	„	34,32	—	
	Kaffee geröstet oder gemahlen außereuropäischen Ursprungs	„	31,20	—	
91	Kakao ledialich zerkleinert	„	Franz. allgemeiner Tarif	Franz. Vertragstarif	
	Kakao Chokolade	„			
92	Pfeffer, ganz oder gemahlen Piment, desgl.	„	15,60		
97	Gewürznelken Nägelein	„	52		
	Gewürznelken Stiele (griffes)	„	12,48		
94	Zimmt und Zimmtcassia	„	15,60		
95	Muskatnüsse mit Schale	„	52		
	Muskatnüsse ohne Schale	„	78		

[1] Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, welche aus Europäischen Niederlagen eingeführt werden, unterliegen außerdem der Zuschlagsteuer (surtaxe) von 3,12 Franken pro 100 kg.

[2] Der Vertragstarif würde ungünstiger sein.

Digitized by Google

27. Algerien.

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
96	Muskatblüthe (Macis)	100 kg	78		
98	Vanille	„	104		
100	Tabak in Blättern oder Rippen	„	20,80		
	Cigarren und andere Tabaksfabrikate	„	41,60		
187	Gußeisen, rohes, gereinigtes (mazée) und sogen. Schiffsballasteisen	„	0,66	0,50	
188	Eisen: Stabeisen, Winkel- und T-Eisen, Schienen jeden Profils und jeder Größe	„	2	1,66	
192	„ Blech, gewalzt oder gehämmert, ebenes, von mehr als 1 mm Stärke: unbeschnitten	„	2,50	2,33	
	in beliebiger Art beschnitten	„	2,66	2,50	
	„ Blech, schwaches und Schwarzblech, ebenes, 1 mm oder weniger stark: unbeschnitten	„	3,33	3	
	in beliebiger Art beschnitten	„	3,66	3,33	
194	Eisendraht, verzinnt, verkupfert, verzinkt oder nicht: von $^1/_4$ mm oder weniger Durchmesser	„	3,33	3,33	
	andere	„	2	2	
195	Stahl, in Barren, Schienen	„	2	2	Belgien
	„ „ „ sonstige jeder Art und Platten	„	3	3	
196	„ Blech oder Bänder, braun, heiß gewalzt: mehr als $^1/_3$ mm stark unbeschnitten	„	3	3	
	in beliebiger Art beschnitten	„	3,30	3,30	
	$^1/_3$ mm und weniger stark unbeschnitten	„	5	5	
	in beliebiger Art beschnitten	„	5,50	5,50	
	„ Blech oder Bänder, weiß, kalt gewalzt, in jeder Stärke: unbeschnitten	„	5	5	
	in beliebiger Art beschnitten	„	5,50	5,50	
201	Kupfer, gewalzt oder geschlagen (rein oder legirt)	„	3,33	3,33	
202	Blei, gewalzt oder geschlagen	„	1	1	
	Chemische Produkte.				
214	Brom und Bromkalium	„	33,33		
215	Jod, roh oder gereinigt	„	133,33		
216	Jodkalium	„	116,66		
217	Phosphor, weißer	„	16,66		
	„ rother	„	49,66		
218	Säuren:				
	arsenige	—	frei		
	Benzoe	100 kg	41,33		
	Bor	—	frei	frei	Italien
	Chlorwasserstoff	100 kg	0,12	0,10	Belgien
	Citronen-, flüssige (natürlicher oder künstlicher Citronensaft) bis zu 10 Grad einschl.	—	frei		
	von über 10 bis 35 Grad einschl.	100 kg	2	frei	Italien
	über 35 Grad	„	5		
	Citronen-, krystallisirte	„	16,66		
	Gallus- Extrakt des Kastanienbaumes und andere gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest, Pflanzenextrakte	„	0,40	frei	Italien
	krystallisirt	„	31		
	Salpeter	„	0,83	frei	Italien
	Oel	„	1,66	„	Belgien
	Oxal	„	4,16	3,33	Schweden u. Norwegen
	Phosphor	„	6,66		
	Stearin	„	3,33	2,66	Belgien
	Schwefel	„	frei		
	Weinstein	100 kg	3,33	3,33	Schweiz

Digitized by Google

Entsprechende Nummer des franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
219	Oxyde: Kobalt-, rein oder siliciumhaltig (Safflor)	—	frei		
	Kupfer-	—	„		
	Zinn-	—	„		
	Eisen-	—	„		
	Blei- { Mennige	100 kg	0,66	frei	Spanien
	Blei- { Glätte und andere	—	frei		
	Uran-	—	„		
	Zink-	—	„		
237	Ammoniak (flüchtiges Alkali)	100 kg	1	0,66	Schweiz
248	Magnesia, gebrannte	„	6,16		
220	Pottasche und kohlensaures Kali:				
	aus dem Ursprungslande eingeführt	—	frei	frei	Italien
	andere { europäischen Ursprungs	—	„		
	andere { außereuropäischen Ursprungs	100 kg	„ 3,12 Zuschlag	2,40	Belgien
221	Pflanzenasche, laugfreie oder gelaugte	—	frei	frei	Italien
222	Rübensalz	100 kg	0,04		
223	Barecsoda	„	0,06		
224	Soda, laugfreie	„	2,66	2,16	
225	Soda, natürliche oder künstliche (kohlensaures Natron):				
	rohe, von mindestens 30 Grad	„	0,76	0,63	
	„ von weniger als 30 Grad	„	2,41	1,95	Belgien
	gereinigte, Natronsalz, von mindestens 60 Grad	„	1,66	1,36	
	„ „ „ weniger als 60 Grad	„	5,83	4,66	
	„ krystallisirte (Sodakrystalle)	„	0,76	0,63	
226	Natron	„	0,76	0,63	
227	„ doppeltkohlensaures	„	1,73		
228	Natronsalze, nicht genannte	„	1,45		
229bis	Ammoniaksalze: salzsaures (Salmiak):				
	roh	„	2,66		
	gereinigt	„	4		
	schwefelsaures:				
	roh	—	frei	frei	Spanien
	gereinigt	100 kg	2,58		
	andere:				
	roh	„	1		
	gereinigt	„	2,58		
230	Kobaltsalze	—	frei		
231	Silbersalze	100 kg	310		
232	Zinnsalz	„	3,33		
233	Essigsaures Kupfer { roh	„	3,33		
	Essigsaures Kupfer { gereinigt { Pulver	„	4,83		
	Essigsaures Kupfer { gereinigt { Krystalle	„	7		
	Eisen { flüssig	—	frei		
	Eisen { konzentrirt	100 kg	3,33		
	Blei	„	1,83		
	Kali	„	7,33		
	Natron { wasserfreies	„	1,66		
	Natron { krystallisirtes oder Hydrat	„	1,58		
234	Alkohol { Amyl-	„	2,08		
	Alkohol { Methyl-	„	3,08		
235	Natron-Aluminat	„	4,50		
236	Alaun, Ammoniak- oder Kali- und schwefelsaure Thonerde	„	0,50	0,30	Belgien
238	Arsenikfaures { Kali	„	2,91		
	Arsenikfaures { Natron	„	1,41		
239	Borax { roher, natürlicher oder künstlicher	„	2,91		
	Borax { halb oder ganz gereinigter	„	3,33		
240	Kohlensaure Magnesia	„	2,08		

Digitized by Google

27. Algerien.

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
240	Kohlensaures Blei	100 kg	0,66	frei	Spanien
241	Citronensaurer Kalk	„	2,50		
242	Chlorsaures Kali, Natron, Baryt und andere Chlorate	„	10,56		
243	Chlor-Aluminium	„	66,66		
	„ „ und Natrium, Doppel-	„	6,16		
	„ Kalk	„	1,50	1,16	Belgien
	„ Magnesium	„	0,16		
	„ Kalium	—	frei		
244	Chromsaures Kali	100 kg	3,33		
	„ Blei	„	5,33		
245	Glycerin { für gewerbliche Zwecke	„	1,58	1,25	Spanien
	{ farb- und geruchlofes	„	2,50		
246	Kermes, Mineral-, Spießglanzleber, Spießglanzsafran und andere Antimon-Oxyde oder Salze, mit Ausnahme von Brechsalz	„	8,33		
247	Milchsaures Eisen	„	14,33		
249	Salpetersaures Kali (Salpeter)	—	frei		
	„ Natron	—	„		
	„ Kali (Salpeter):				
	aus dem Ursprungslande eingeführt	—	„		
	aus einem anderen Europäischen Lande eingeführt	—	„		
	außereuropäischen Ursprungs	100 kg	„ 3,12 Zuschlag	2,40	Belgien
250	Oxalsaures Kali	„	4,16		
251	Kieselsaures Natron, wasserfreies	„	1,41		
	„ „ krystallisirtes	„	1,25		
	„ „ Hydrat	„	0,70		
252	Schwefelsaures Kupfer	„	1		
	„ Eisen	„	0,21		
	„ Eisen und Kupfer, Doppelt-	„	0,16		
	„ Magnesia	—	frei	frei	Italien
	„ Kali	—	„		
	„ Natron:				
	rein, wasserfrei				
	25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	100 kg	0,73		
	mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	„	3		
	rein, krystallisirt oder Hydrat (Glauberfalz)	„	0,40		
	unrein, wasserfrei				
	25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	„	0,73	0,58	Spanien
	mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	„	2,75		
	unrein, krystallisirt oder Hydrat (Glauberfalz)	„	0,36		
	Schwefelsaures Zink	„	0,46		
253	Schwefligsaures Natron	„	0,73		
254	Unterschwefligsaures Natron	„	1,58		
255	Sulfur, Arsenik	Werth	1,66% [1]		
	„ natürliches Quecksilber- (Quecksilbererz)	—	frei		
	„ Quecksilber, künstliches, Steine	100 kg	10,33		
	„ „ „ pulverisirt (Zinnober)	„	20,66		
256	Weinsteinsaures Kali, einschl. des doppeltweinsteinsauren Kali und Natron:				
	roher Weinstein (einschl. der Weinhefe):				
	aus dem Ursprungslande eingeführt	—	frei	frei	Spanien, Portugal
	anderswoher	—	„		
	anderer	—	„	frei	Spanien

[1]) Mit der Berechtigung der Umwandelung in spezifische gleichwerthige Zölle.

Digitized by Google

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
256	Cyankalium, gelbes	100 kg	6,66		
	„ rothes	„	10		
257	Steinkohlentheer-Produkte:				
	Steinkohlenäther. Benzin und andere leichte Oele			frei	Spanien
	schwere Oele			„	
	Nitrobenzin und Anilin, rein oder mit Toluidin gemischt				
	Phenylsäure	—	frei		
	Naphthalin				
	Anthracen				
	nicht genannte				
258	Chemische Produkte, nicht genannte (einschl. China-Extrakte und Phosphorpaste)	Werth	1,66 %[1]	1,66 %[1]	Spanien
	schwefelsaures Chinin	„	„	400 pr. 100 kg	Italien
308	Getränke, gegohrene: Bier	hl Flüssigkeit	Allgemeiner Franz. Tarif	4	Schweden u. Norwegen
	andere	—		Franz. Vertragstarif	
	„ destillirte	—			
323	Feines Töpfergeschirr:				
	Thonwaaren, feine (glatt oder verziert, aus feiner Masse geschlemmt und gebrannt)	100 kg	2,66	2,66	
325	Fayence, zinnhaltige:				
	aus farbiger Masse, weiß oder farbig überdeckt, mit einfarbigen, durch Formen ohne Nacharbeit erhaltenen Reliefs, Eierstäben, Kanneluren oder Zähnelungen	—	frei	frei	
	mit mehrfarbiger Glasur, aufgedruckten Mustern oder Handmalereien oder geformten, mit der Hand nachgearbeiteten Reliefs	100 kg	5	4	
326	Fayence, feine (rauh gebrannte Thonwaaren aus feiner weißer Masse):				
	weiß oder mit einfarbiger Glasur	„	3,33	2,66	
	verziert: einfarbig	„	5	2,66	
	verziert: mehrfarbig	„	5	4	
327	Porzellan, weißes: Isolatoren für Telegraphendrähte	„	4,16	2,33	
	weißes: anderes	„	4,16	3,33	
	„ verziertes	„	8,33	6,66	Belgien
	„ verziertes und von größerer Dicke	„	5	4	
	„ Parian und Biscuit, weiß oder farbig	„	8,33	6,66	
	Glas und Krystall.				
328	Spiegelglas:				
	von weniger als 1/2 qm Fläche	„	8,33	6,66	
	von 1/2 qm einschl. bis zu 1 qm ausschl., roh	qm	0,40	0,33	
	von 1 qm oder mehr, roh	„	0,63	0,33	
	von 1/2 qm einschl. bis zu 1 qm ausschl., polirt oder belegt	„	1,25	1	
	von 1 qm oder mehr, desgl.	„	1,66	1	
329	Hohlglas, glatt und geformt, weiß oder einfarbig und in der Masse gefärbt	100 kg	1,41	1,16	
	„ geschnitten und bearbeitet, mehr als zur bloßen Beseitigung der Angriffsstellen des Hefteisens erforderlich war	„	4,16	3,33	
	„ mit Gold oder Farbe verziert	„	10,33	8,33	

[1]) Mit der Berechtigung der Umwandlung in spezifische gleichwerthige Zölle.

Digitized by Google

27. Algerien.

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
329	Krystall, weiß oder farbig	—	frei		
330	Fensterglas	—	„		
331	Uhrgläser, Brillengläser, Gläser für optische Instrumente: roh, einfach der Gläser für falsche Uhren	100 kg	5		
	geschnitten und polirt	„	49,66		
332	Glasflüsse und Email, in Stücken oder Röhren, auch geschnitten, doch nicht gefühlt	„	1,58	1,25	Italien
	„ in gelochten oder geschnittenen Perlen, oder in Schmucksteinen, farbigen oder farblosen Verloques, gesponnenem Glase, Kugeln und künstlichen Glaskorallen	„	8,33	4	„
333	Flaschen, volle und leere	„	1	1	Belgien
334	Scherben oder Bruchglas	—	frei	frei	„
336	Glasgegenstände, nicht genannte	100 kg	6,16		
350—407	Gewebe aller Art	—	Franz. allgemeiner Tarif	Franz. Vertragstarif	
408	Effekten zum persönlichen Gebrauch, neue	—			
409	Papier, sogen. Phantasie-, gefärbt, marmorirt, gepreßt, mit oder ohne Metallüberzug	100 kg	8,33	5	Belgien
	„ anderes jeder Art	„	3,66	2,66	„
	Nachdrucke[2]	—	verboten		
451	Münzen aus Kupfer und geringwerthiger Legirung, ausländische	—	verboten		
464	Maschinen und Getriebe, vollständige für landwirthschaftliche Zwecke, Dampfmaschinen und sonstige, andere:		frei	[3]	
452	Dampfmaschinen: stehende, mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	100 kg	2	2	
453	für die Schifffahrt, mit oder ohne Kessel	„	4	4	
454	Lokomotiven	„	3,33	3	
	Lokomobilen	„	3,33	2	
	andere als Dampfmaschinen:				
455	Tender für Lokomotiven	„	2,66	2,33	
456	zum Setzen von Kratzenblättern und -Bändern	„	2	2	
457	Kratzen ohne Beschlag	„	3,33	3	Belgien
458	zum Reinigen und Oeffnen von Flachs, Wolle, Baumwolle und anderen Webestoffen	„	2	2	
459	für Spinnerei	„	3,33	1,66	
460	„ Weberei	„	2	1,66	
461	Tüllstühle	„	3,33	3,33	
462	für Papierfabrikation	„	2	1,66	
463	Druckerei	„	2	2	
465	Dampfkessel: aus Eisenblech, cylindrische oder kugelförmige, mit oder ohne Sieder oder Vorwärmer	„	2,66	2,66	Belgien,
	Kessel mit zwei oder drei inneren schmiedeeisernen Röhren oder Siedern	„	—	2,66	Schweiz
	„ Röhrenkessel aus Eisenblech mit Röhren aus Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen, oder aus Blech und genietet, mit innerem Herd, und alle anderen einfachen Kessel, deren Gestalt weder cylindrisch noch kugelförmig ist	„	4	4	Belgien
	„ aus Stahlblech in jeder Gestalt	„	8,33	8,33	„

[1] Der Vertragstarif würde ungünstiger sein.

[2] Unter Nachdruck sind alle Produkte der Typographie, Lithographie und Photographie, sowie Stiche, Bücher, Radirungen, Noten, gestochene u. s. w. zu verstehen.

[3] Der Vertragstarif würde ungünstiger sein.

Digitized by Google

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
466	Gasometer, offene Kessel, Stubenöfen und Kaloriferen aus Eisenblech oder Gußeisen und Blech	100 kg	2,66	2,66	
467	Apparate für Zuckerfabriken, Brennereien, Heizung, aus Kupfer	„	3,33	3,33	
468	Nähmaschinen	„	2	2	
469	Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen:				Belgien
	mit 75 pCt. und mehr Gußeisen	„	2	2	
	mit 50 pCt. einschl. bis 75 pCt. ausschl.	„	3,33	3,33	
	mit weniger als 50 pCt.	„	5	5	
	Maschinen und Getriebe, einzelne Theile:				
	landwirthschaftliche	—	frei		
	andere:				
470	Kratzen-Blätter und -Bänder auf Leder, Kautschuk oder Gewebe, rein oder gemischt, besetzt	100 kg	16,66	16,66	
47 t	Blätter und Bänder aus Leder, Kautschuk oder Gewebe, ausdrücklich für Kratzen bestimmt, unbesetzt	„	6,66	6,66	
473	Nietzähne aus Schmiedeeisen oder Kupfer, Niete, Beschläge und Webekämme aus Eisen oder Kupfer	„	10	10	
474	andere aus Gußeisen, polirt, gefeilt und ajustirt	„	2	2	
	„ aus Schmiedeeisen, polirt, gefeilt und ajustirt oder nicht, ohne Rücksicht auf das Gewicht (einschl. der Achsen, Naben, Federn und Radreife)	„	3,33	3	
	„ aus Schmiedestahl:				Belgien
	Federn für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven	„	3,33	3,33	
	andere, polirt, gefeilt, ajustirt oder nicht ajustirt im Gewicht von mehr als 1 kg (einschl. der Achsen, Naben und Eisenbahnwagen- und Lokomotiv-Bandagen)	„	3,33	3,33	
	im Gewicht von 1 kg oder weniger	„	6,66	6,66	
	„ aus reinem oder mit irgend einem andern Metall legirtem Kupfer	„	6,66	6,66	
	Werkzeuge mit oder ohne Stiel:				
	landwirthschaftliche	—	frei		
	andere:				
475	aus reinem Schmiedeeisen	100 kg	3,33	3,33	
	aus verstähltem Schmiedeeisen	„	5	4,50	
	aus reinem Stahl	„	6,66	6,66	Belgien
	aus Kupfer oder Messing	„	6,66	6,66	
	Metallwaaren:				
	für den landwirthschaftlichen Betrieb	—	frei		
	andere:				
479bis	Rost- oder Gitterwerke aus Schmiedeeisen oder Stahl:				
	mit Maschen von weniger als 2 cm Seite	100 kg	3,33	3,33	Belgien
	andere	„	2,66	2,66	„
438	vergoldete oder versilberte, entweder mittelst Plattirung oder Amalgamirung, oder auf galvanoplastischem Wege:				
	unechte Bijouterien	„	166,66	166,66	Schweiz
	andere	„	33,33	33,33	„
487	Statuen in mindestens natürlicher Größe	—	frei	frei	
	Andere Metallwaaren:				
	aus abgeformtem Gußeisen, weder abgedreht, noch polirt:				
488	Schienenstühle, Platten und andere Gegenstände in Herdguß	100 kg	1	0,83	
489	gerade cylindrische Röhren; Träger und Säulen, voll und hohl; Gastretorten; volle Stäbe und deren Verbindungstheile; Roste und Herdplatten; Transmissionswellen; Maschinengestelle und andere Gegenstände ohne Verzierung und Ajustirung	„	1,25	1,08	Belgien
490	Geschirr (Topfwaren) und alle anderen in den beiden vorstehenden Klassen nicht genannten Gegenstände	„	1,50	1,33	

Digitized by Google

27. Algerien.

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertragsstaaten
	Andere Metallwaaren (Fortsetzung):				
	aus abgeformtem Gußeisen:				
	polirt oder abgedreht	100 kg	2	2	
	verzinnt, emaillirt oder lackirt	„	3,33	3,33	
491	unbearbeitete Gegenstände aus schmiedbarem Guß	„	2,66	2,66	
492	aus Schmiedeeisen:				
	Eisenzeug: Zimmerwerkstücke, gekrümmte und Schiffsbalken; Eisenbeschlag für Karren und Wagen; Haspen, Bänder, grobe Riegel, Winkeleisen und andere grobe Eisenbeschläge für Thüren und Fenster, weder abgedreht noch polirt; Gitter aus massivem Schmiedeeisen, Bettstellen, Sitz- und Garten- und andere Möbel, mit oder ohne Nebenverzierungen aus Gußeisen, Kupfer oder Stahl	„	2,66	2,66	Belgien
493	Schlosserwaaren: Schlösser und Vorhängeschlösser aus Schmiedeeisen, aller Art; Fischbänder und Scharniere aus Blech; Klinken, Fallen und alle anderen Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Blech, abgedreht, polirt oder gefeilt, als Eisenbeschläge für Möbel, Thüren und Fenster	„	4	4	
494	Anker, Kabel und Ketten:				
	unter den im Gesetz vom 2. Juli 1836 vorgesehenen Bedingungen aufgefunden	„	0,41		
	andere	„	2,66	2,66	Schweiz
495	Nägel, mittelst Maschine geschmiedet	„	2,66	2,66	„
	„ von Hand geschmiedet	„	4	4	„
496	Holzschrauben, Ring- oder Hakenbolzen mit Schraubengewinde mit einem Durchmesser von 7 mm oder weniger	„	4	3,60	
	„ „ „ „ mehr als 7 mm	„	2,66	2,40	
497	Schraubenbolzen und Muttern	„	2,66	2,66	
498	Röhren, gezogen, einfach stumpf geschweißt:				
	mit einem inneren Durchmesser von 9 mm oder darüber	„	3,66	3,30	
	desgl. von weniger als 9 mm	„	6,66	6	
	Röhren, gezogen, mit Ueberlappung geschweißt oder gefüttert	„	6,66	6	
	Rohrstutze jeder Art	„	6,66	6	
499	Hausgeräthe und alle anderen nicht genannten Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech:				
	polirt oder bemalt	„	4,66	4,66	
	verzinnt, emaillirt oder lackirt	„	5,33	5,33	
	aus Stahl:				
500	Taue aus Stahldraht	„	8,33	8,33	
501	kleine Gegenstände (wie Perlen, Schieberinge, Broschen, Fingerhüte)	„	6,66	6,66	Belgien
502	Hausgeräthe und andere Waaren aus reinem Stahl, nicht genannte	„	6,66	6,66	
	aus Guß- und Schmiedeeisen:				
503	unpolirt,				
	wenn das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts beträgt	„	1,66	1,50	
	wenn das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte des Gesammtgewichts oder mehr beträgt	„	2,66	2,40	
504	polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit zugehörigen Verzierungen aus Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	„	4	3,60	
505	aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer:				
	Kesselwaaren	„	6,66	6,66	
	Kunstgegenstände und Schmuckſachen, sowie andere Waaren	„	6,66	6,66	
506	Röhren und andere Waaren aus Blei, jeder Art	„	1	1	
507	Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	„	10	10	

Digitized by Google

Entsprechende Nummer des Franz. Tarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Allgemeiner Tarif Franken	Vertragstarif Franken	Vertrags-Staaten
508	Zinkwaaren aller Art	100 kg	2,66	2,66	Belgien.
509	Waaren aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt (Argentan)	„	33,33	33,33	
510	Kriegswaffen	—	verboten		
511	Handelswaffen:				
	blanke	100 kg	13,33	13,33	
	Feuer-, Vorderlader	„	80	80	Belgien.
	„ Hinterlader	„	120	100	
	Gewehrläufe, roh von der Schmiede	„	20	20	
512/515	Kriegsmunition	—	verboten		
	Seefahrzeuge, in dienstüchtigem Zustande	—	Zölle wie im Mutterlande	Vertragstarif des Mutterlandes	
	zum Abbruch	—			
Verschiedene	Alle anderen Waaren	—	frei	[1])	
	Darunter:				
20	Häute, rohe, frische oder getrocknete, große oder kleine:				
	aus dem Ursprungslande eingeführt	—	„	frei	Belgien.
	andere Europäischen Ursprungs	—	„		
	andere außereuropäischen Ursprungs	100 kg	„ 3,12 Zuschlag	3	„
30	Fette, thierische, ausschließlich derer von Fischen:				
	Talg, Schweineschmalz und andere, aus dem Ursprungslande eingeführt	—	frei	frei	„
	andere Europäischen Ursprungs	—	„		
	andere außereuropäischen Ursprungs	100 kg	„ 3,12 Zuschlag	2,40	„
73	Reis in Körnern oder in der Hülse:				
	aus dem Ursprungslande eingeführt	—	frei	frei	Italien.
	anderer Europäischen Ursprungs	—	„		
	anderer außereuropäischen Ursprungs	100 kg	„ 3,12 Zuschlag	1,80	„
74	Reisbruch europäischen Ursprungs	—	frei	frei	Belgien.
	außereuropäischen Ursprungs	100 kg	„ 3,12 Zuschlag	1,80	Italien.
83	Oelhaltige Früchte und Samen:				
	aus dem Ursprungslande eingeführt	—	frei	frei	Belgien, Italien.
	andere Europäischen Ursprungs	—	„		
	andere außereuropäischen Ursprungs	100 kg	„ 3,12 Zuschlag	3	Belgien.

B. Einfuhr über die Landgrenzen.

	Rohstoffe oder Fabrikate aus der Regentschaft Tunis, dem Kaiserreich Marokko oder den Ländern im südlichen Algerien	—	frei		
	andere	—	wie bei der Einfuhr zur See		

C. Ausfuhr.

580/583	Wie im Mutterlande.				

[1]) Für eine große Anzahl der in diese Kategorie fallenden Artikel sind in den Verträgen Zölle vereinbart.

Digitized by Google

28.
Zolltarif für die Kapkolonie.

Gegenstände und Maßstab	Pfd. Strl.	Shilling	Pence
Ale oder Bier, die Gallone	—	—	4
Butter, per 100 Pfd.	—	10	6
Kerzen, „	—	—	2
Käse, „	—	12	6
Cichorien „	—	13	6
Cider, die Gallone	—	—	4
Cinnamom oder Cassia, per Pfd.	—	—	6
Gewürznelken, per Pfd.	—	—	4
Kohlen, Koke oder Patent-Brennmaterial, per Tonne von 2000 Pfd.	—	—	9
Kaffee, per 100 Pfd.	—	13	6
Korn und Getreide:			
Gerste, per 100 Pfd.	—	—	8
Hafer, „	—	—	8
Mais, „	—	—	8
Weizen, „	—	—	8
Datteln, „	—	3	—
Fisch, gesalzen, „	—	5	—
Weizenmehl, „	—	2	6
Früchte, getrocknet:			
Korinthen, Rosinen oder Feigen, per 100 Pfd.	—	10	—
Andere Sorten, per 100 Pfd.	—	5	—
Ingwer, getrockneter, per Pfd.	—	—	2
„ eingemachter, „	—	—	4
Schießpulver, per Pfd.	—	—	6
Flinten oder Flintenläufe per Stück	1	—	—
Schmalz, per 100 Pfd.	—	10	—
Muskatblüthe, per Pfd.	—	—	9
Fleisch, gesalzen oder gepökelt, per 100 Pfd.	—	5	—
Musketen, per Stück	1	—	—
Muskatnüsse, per Pfd.	—	—	6
Oel, Kokosnuß, per Gallone	—	1	—
Lampenöl, per Gallone	—	—	6
Paddy, per 100 Pfd.	—	1	6
Pfeffer, „	—	12	6
Pistolen oder Pistolenläufe, per Stück	—	10	—
Reis, per 100 Pfd.	—	2	6
Salz, per Tonne von 2000 Pfd.	—	—	5
Seife, per 100 Pfd.	—	3	—
Spirituosen aller Art, nicht stärker als die Probenstärke nach Sykes Hydrometer, bei höherem Stärkegrad nach Verhältniß, per Gallone	—	6	3
Spirituosen, versüßt oder gemischt, so daß der Alkoholgehalt sich nicht bestimmen läßt, per Gallone	—	7	—
Spirituosen, parfumirt, per Gallone	—	7	6
Zucker, roh, per 100 Pfd.	—	5	6
Raffinade oder Kandis, per 100 Pfd.	—	8	—
Melasse, per 100 Pfd.	—	3	—
Talg, per 100 Pfd.	—	4	—
Tamarinden, per 100 Pfd.	—	5	—
Thee, per Pfd	—	—	7½
Tabak, roh, per Pfd.	—	—	6
fabrizirt, ausgenommen Cigarren oder Schnupftabak, per Pfd.	—	1	—

Gegenstände und Maßstab	Pfd. Strl.	Shilling	Pence
Cigarren (nach Wahl der Zollbeamten), per Mille	1	—	—
„ „ „ per Pfd.	—	2	—
„ und 10 pCt. ad valorem Zuschlag			
Weinessig, die Gallone	—	—	4
Wein, „	—	4	4
Holz, unbearbeitet, per Kubikfuß	—	—	2
Ackergeräthe	5	pCt. ad valorem	
Gemeine Glasflaschen für Spirituosen, Wein oder Bier		„	
Cement		„	
Korke und Spunde		„	
Hopfen		„	
Schiffs-Rumpfe, Masten, Sparren, Kettenwinden und Schiffsgeräthe, gestrandet oder kondemnirt		„	
Maschinen, ausgenommen solche für die Landwirthschaft		„	
Malz		„	
Pfeifen, eiserne und irdene		„	
Pech		„	
Harz		„	
Sämereien, Sesam, Hanf und Raps		„	
Dachziegel		„	
Theer		„	
Fensterglas		„	
Waaren, nicht aufgezählte oder beschriebene, noch sonst mit Zoll belegte, oder von der Einfuhr in die Kolonie ausgeschlossene	10	—	—

Frei.

Landwirthschaftliche Maschinen, nämlich:
Mäh-, Dresch- und Schwingmaschinen,
Lebende Thiere, ausgenommen Maulesel,
Anker und Ketten für Schiffe,
Bücher, Musikalien und Drucksachen zum Gebrauch von Schulen,
Gemeine Glasflaschen, gefüllte,
Edelmetall oder Münzen,
Stiche und Photographien,
Schwefelblumen,
Guano und andere Dungstoffe,
Landkarten und andere,
Metall-Komposition od. plattirt,
Gemälde, Oel- und Aquarell-,
Bilderrahmen,
Provisionen und Vorräthe aller Arten für Ihrer Majestät Armee oder Flotte, wenn kein Zoll davon entrichtet werden soll,
Stuhlrohr,
Sämereien,
Zwiebeln und Pflanzen,
Gegenstände für den naturgeschichtlichen Unterricht,
Fasthauben,
Marmor für Bauten und Ornamente,
Weine, importirt oder aus dem Bond entnommen zum Gebrauche der Offiziere der Flotte oder der Armee, unter Beobachtung der von der Regierung zu erlassenden Maßregeln, vorbehaltlich der nachträglichen Verzollung, wenn solche Weine anderweit veräußert werden sollen,
Alle Schifffahrts-Utensilien, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände zum Gebrauche von in der Kolonie stationirten Offizieren.

Digitized by Google

29.

Zolltarif für die Capverdischen Inseln.

Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr.

Artikel 1. Die Güter und Waaren, welche aus fremden Häfen kommen und über die Zollämter des Archipels von Kap Verde eingeführt werden, zahlen die in der Tabelle A. enthaltenen Abgaben, während die in der Tabelle B. aufgeführten zollfrei sind.

Die über die genannten Zollämter ausgeführten Waaren zahlen die in der Tabelle C. enthaltenen Abgaben.

Artikel 2. Die Güter und Waaren der Erzeugung und Industrie des Königreichs Portugal oder der benachbarten Inseln und die in den Zollämtern des Königreichs Portugal und den benachbarten Inseln nationalisirten zahlen, wenn von dort eingeführt, in den im Artikel 1 genannten Zollämtern 30 pCt. der in Tabelle A. enthaltenen Abgaben.

Artikel 3. Die Güter und Waaren, welche über die Zollämter des Königreichs Portugal und der benachbarten Inseln nach den im Artikel 1 genannten Zollämtern wiederausgeführt werden, zahlen 70 pCt. der in Tabelle A. aufgeführten Abgaben.

Tabelle A.

Einfuhr.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Réis
1. Baumwolle:		
Gewebe, rohe, glatte, fergeartige, rauhe, gestrickte und gewirkte, Kanevas, Segeltuch, Ravenstuch und unter jedem Namen .	kg	150
Gewebe, gebleichte, dichte, glatte, fergeartige, gewirkte, Barchent, Bettdecken und unter jedem Namen	„	250
Gewebe, weiße, durchscheinende, offene, gemusterte oder glatte, wie Musselin, Spitzen, Zwischensatz und unter jedem Namen .	„	800
Gewebe, gefärbte oder bedruckte, dichte, glatte, fergeartige, wie gestreifte Zeuge, Zitz, Sammet und unter jedem Namen . . .	„	500
Stamin (Tamis)	„	400
Gewebe, gefärbte oder bedruckte, durchscheinende, wie Musselin, Batist, Tarlatan und unter jedem Namen	„	800
2. Reis	„	15
3. Zucker:		
jeder Qualität oder Farbe, nicht raffinirt	„	40
raffinirter jeder Art	„	60
4. Olivenöl und ähnliche Speiseöle	Dekalit.	400
5. Getränke:		
Branntwein und Alkohol, einfache, für das Dekalit. reinen Alkohol	„	1200
Wein, Essig und Bier in Fässern	„	500
Wein, Essig und Bier in Flaschen	„	800
gegohrene oder destillirte . . .	„	1000
Champagner	„	2000
6. Schiffszwieback	kg	15
7. Steinkohle jeden Ursprungs, ohne Anspruch auf die Begünstigung in den Artikeln 2 und 3 des Zolltarifs	1000 kg	300
8. Thee	kg	500
9. Weizenmehl	„	15
10. Wolle:		
Gewebe, geschorene, glatte oder fergeartige, Alpaca, Merino, Orleans, Kalmank (Cäsinhas), Flanell und dergleichen	„	800
Gewebe, wie Tuch, Kasimir und dergleichen	„	1200
Gewebe, haarige, Frieé, Castorin, Flausch, Bettdecken und dergl.	„	500
Gewebe, offene, durchscheinende, Barèges, Wollenmusselin, gestrickte und gewirkte Waare und dergleichen	„	1000
Gewebe mit Beimischung von Seide	„	1200
11. Leinewand:		
Gewebe, offene, durchscheinende, Spitzen, Tüll, Batist, Zwischensatz und dergleichen	„	1000
Gewebe, wie Irländisches und Holländisches Leinen, fergeartige oder geköperte, Tischzeug, Zwillich, gestrickte und gewirkte Borten	„	500
Gewebe, wie Zwillich, rohe, gebleichte, halbgebleichte und gefärbte	„	300
Gewebe, dichte, Segel- und Halbsegeltuch, Ravenstuch zu Schiffssegeln	„	100
rohe, wie grobe und Packleinwand und dergleichen	„	50

Digitized by Google

29. Capverdische Inseln.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Reis
12. Butter	kg	150
13. Metalle:		
Kupfer, Messing, Geldmetall und andere unedle Metalle, auch in Nägeln	„	40
Kupfer, Messing und andere unedle Metalle, verarbeitet	„	300
Eisen, geschmiedet, gewalzt, Stangen, Blech oder Tafeln, in Reifen, Ankern, Ketten, auch in Nägeln	„	5
Zink, Blei und Stahl, auch in Nägeln	„	10
Eisen, Zink, Blei und Stahl, verarbeitet, auch lackirt	„	100
14. Petroleum	„	20
15. Schießpulver	„	100
16. Seife	„	50
17. Tabak:		
in Blättern, Rollen oder Mehl	„	200
Cigarren	„	1500
in jeder anderen Form verarbeiteter	„	1000
18. Seide:		
Gewebe, seidene jeder Art, einschließlich Spitzen oder gewirkte Waaren	„	1000
Seide (Fortsetzung):		
Abschnitte, Stücke	kg	3500
Gewebe aus gemischter Seide	„	2000
19. Verschiedene Erzeugnisse:		
Ausrüstungsstücke zu Schiffen, Masten, Raaen, Taue, Blockrollen, Kabeltaue, Schiffspappe, Theer, Pech, Ruder, Werg, Pfücke	Werth	10 pCt.
Mehl aus Manihot und aus Mais, ferner Hülsenfrüchte (wie Bohnen, Hirse, Erbsen und dergl.)	„	10 „
Waaren aus Edelmetallen, auch mit Edelsteinen besetzte	„	10 „
Holz, unverarbeitetes, geschnittenes, gehobeltes, sowie Handwerkszeug und Instrumente für Künste und Handwerke	„	10 „
Rohmaterial zu Bauten, Kalk, Steinhauerarbeit, Fliesen, Tafelglas, Cement, Gips, Mauersteine, gebrannte Ziegel, Schiefer, Filz, galvanisirte Dachplatten	„	15 „
alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Artikel	„	20 „

Tabelle B.

Stabholz	.
Lebende Thiere jeder Art	.
Zucker der Produktion des Archipels	.
Lastwagen, Wagen zum Transport und zum Ackerbau, ganz oder in getrennten Stücken	.
Vegetabilische Kohle oder anderes Brennmaterial, nicht besonders genanntes	.
Gold- und Silbermünzen, fremde	.
Gold- und Silbermünzen, Portugiesische, aus Portugiesischen Häfen kommend	.
Dampf- und Segelschiffe von jeder Beschaffenheit	frei.
Gedruckte Bücher	.
Maschinen, Werkzeuge für Ackerbau und Industrie, einschl. der Salzfabrikation und des Fischfanges, und getrennte Stücke solcher	.
Tonnen und Faßwerk, wie Eimer und Kübel, gebunden oder zerlegt	.
Pflanzen, frische Früchte und Sämereien	.
Säcke von Baumwolle, Leinen und Gunny, zur Aufnahme von Kolonialwaaren	.
Holzziegel	.
Waggons, kleine Wagen, Schienen für Eisenbahnen	.

Verboten.

Verboten ist die Einfuhr von Geschützen, ausgenommen für den Staatsdienst, von Portugiesischer Silber- oder Kupfermünze aus fremden Häfen und von fremden Erzeugnissen, welche unter irgend einem Vorwande bei der Verzollung für einheimische ausgegeben werden.

Tabelle C.

Ausfuhr.

Nach fremden Häfen:		
Purgiröl	Dekalit.	120 Reis,
Kaffee	kg	5 „
Korallen	„	400 „
Purgirsamen	„	7 „
Alle übrigen, nicht genannten Waaren	Werth	2 pCt.
Nach einheimischen Häfen:		
Purgiröl	Dekalit.	100 Reis,
Kaffee	kg	4 „
Korallen	„	300 „
Purgirsamen	„	5 „
Alle übrigen, nicht genannten Waaren	Werth	1 pCt.

Digitized by Google

30.

Zolltarif für Portugiesisch Guinea.

Die Abgabe von 3 pCt. des Werthes, welche nach der Bestimmung des Dekrets vom 25. Juli 1874 für Zwecke öffentlicher Arbeiten in den gedachten Zollämtern erhoben wurde, ist durch eine Zuschlagsabgabe von 10 pCt. auf die Zölle ersetzt, die der Tarif festsetzt, auf welchen Artikel 1 sich bezieht.

Zolltarif.

Präliminarbestimmungen.

(Im Auszuge.)

Art. 1. Alle in dem angefügten Tarif nicht verzeichneten nationalen oder ausländischen Erzeugnisse, welche über die Zollämter des Bezirks des Portugiesischen Guinea ein- oder ausgeführt werden, sind von der Abgabenzahlung in den gedachten Zollämtern befreit.

Art. 2. Die nationalen Erzeugnisse des Königreichs, der anliegenden Inseln und der überseeischen Provinzen, sowie die in deren betreffenden Zollämtern durch die Entrichtung der Verbrauchsabgaben nationalisirten Produkte zahlen, wenn sie durch Portugiesische Schiffe eingeführt worden sind, nur die Hälfte der in dem angefügten Tarif verzeichneten Zölle.

Einziger Paragraph. Um diese Begünstigung zu genießen, ist es erforderlich, daß die gedachten Erzeugnisse von den Ausfertigungen derjenigen Zollämter begleitet sind, über welche ihre Ausfuhr stattgefunden hat.

Art. 3. Die Einfuhr von Artilleriegeschützen und von solchen ausländischen Erzeugnissen, welche bei der Abfertigung betrüglicherweise als nationale angegeben worden sind, ist in dem Portugiesischen Guinea verboten.

Art. 4. Die Erzeugnisse des Bezirks des Portugiesischen Guinea und die übrigen nationalen und ausländischen Produkte, welche in einem der Zollämter jenes Bezirks die Verbrauchsabgaben entrichtet haben, dürfen frei transitiren, sofern ihnen die erforderlichen Begleitscheine beigegeben sind.

Art. 5. Alle Zollämter des Bezirks des Portugiesischen Guinea werden als Entrepots betrachtet, und die in denselben zugelassenen Erzeugnisse dürfen frei von einem Zollamte nach dem andern, sowie nach den Zollämtern des kapverdischen Archipels transitiren.

Art. 11. Auf seebeschädigte Erzeugnisse kann eine verhältnißmäßige Minderung des Zollsatzes gewährt werden, falls die Beschädigung 3 pCt. nicht übersteigt.

Einziger Paragraph. In allen Fällen, wo es möglich ist, wird der seebeschädigte Theil des Waarenpostens von dem unbeschädigt gebliebenen getrennt gehalten, und dieser letztere hat die vollen Zollsätze zu entrichten.

Tarife.

Einfuhrzölle.

	Maßstab:	Zollsatz: Réis.
Branntwein	Dekalit.	400
Degen	Stück	80
Gewebe: Dampes und andere	kg	50
Gewehre	Stück	250
Glaswaaren	kg	20
Guineas (das blaue Baumwollzeug dieses Namens)	„	20
Schießpulver	„	5
Spirituosen (Genever, Cognac, Liköre und andere)	Dekalit.	400
Stiele (Tiges) von Kupfer oder Zinn	kg	25
Tabak:		
in Karotten	1000 kg	1200
anderer	kg	40
Weine	Dekalit.	200

Ausfuhrzölle.

Gummata	kg	5
Häute	Stück	40
Oelsämereien und Mancarra (Erdnüsse)	Hektolit.	40
Palmöl	Dekalit.	15
Pelzwaaren	Stück	100
Wachs	kg	15
Zähne: Nilpferd- und Elephantenzähne	„	20

Digitized by Google

31. Republik Liberia.
32. Loanda, Benguela u. Mossamedes.

31.

Zolltarif für die Republik Liberia.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Gewehre, ausgenommen Büchsen, Pistolen und Doppelflinten, welche nach dem Werthe verzollt werden	das Stück	— Doll.	50 Cts.
Gewürze	„ Pfund	— „	5 „
Tabak in Blättern	„ „	— „	5 „
Genever, Whisky, Rum und Branntwein	„ Gallon	1 „	— „

Alle anderen Artikel jeder Art und Benennung, ausgenommen diejenigen, welche in Folge bestehender Gesetze der Republik zollfrei sind	vom Werthe	12 pCt.	
Auf alle Verkäufe durchpassirender Händler	„ „	10 „	

32. Portug. Loanda u. s. w.

32.

Zolltarif für Loanda, Benguela und Mossamedes (Portug.)

(Nieder-Guinea oder Kongo).

Präliminarbestimmungen.

(Im Auszuge.)

Art. 1. Die von ausländischen Häfen kommenden, in den Zollämtern von Loanda, Benguela und Mossamedes eingeführten Waaren haben die durch Tabelle A. festgestellten Zölle zu zahlen; die in Tabelle B. verzeichneten sind zollfrei.

Die über die erwähnten Zollämter ausgeführten Waaren haben die durch Tabelle C. festgestellten Zölle zu zahlen.

Art. 2. Diejenigen Artikel und Waaren, welche Boden- oder Industrie-Erzeugnisse des Königreichs oder der anliegenden Inseln oder welche in den Zollämtern des Königreichs und der anliegenden Inseln nationalisirt sind, haben bei ihrer direkten Einfuhr in den in Artikel 1 bezeichneten Zollämtern 30 pCt. der in Tabelle A. verzeichneten Zölle zu entrichten.

Art. 3. Die aus den Zollämtern des Königreichs und der anliegenden Inseln nach den in Artikel 1 bezeichneten Zollämtern reexportirten Artikel und Waaren haben 70 pCt. der in Tabelle A. verzeichneten Zölle zu entrichten.

Art. 4. Um die vorgedachten Differentialzölle zu genießen, müssen die Artikel und Waaren, auf welche die Artikel 2 und 3 sich beziehen, von den Abfertigungscertifikaten desjenigen Zollamts begleitet sein, über welches sie exportirt oder reexportirt worden sind.

Art. 5. Gegen Zahlung eines Werthzolles von 2 pCt. ist die Wiederausfuhr der Waaren aus den Zollniederlagen von Loanda gestattet, welches auch ihre Nationalität und diejenige des reexportirenden Schiffes sein möge.

Art. 6. Nach Entrichtung der Einfuhrzölle, je nach der Herkunft, bei dem Zollamte, wo die Abfertigung stattgefunden hat, ist der zollfreie Transit der Artikel und Waaren von dem einen Zollamte nach einem andern Zollamte der Provinz gestattet.

Art. 7. Die provinzialen und die nach Entrichtung der Verbrauchsabgaben in den in Artikel 1 bezeichneten Zollämtern nationalisirten Waaren genießen zollfreien Transit in der ganzen Provinz.

Art. 8. Die nach dem Auslande ausgeführten Boden- und Industrie-Erzeugnisse der Provinz werden, wenn sie in die Provinz zurückgelangen, als ausländische betrachtet, und diejenigen, welche nach nationalen Häfen ausgeführt worden sind, behalten ihre Nationalität, wenn ihre Herkunft auf dem sie bei der Rückkunft begleitenden Dokument beglaubigt ist.

Art. 9. Die Kolonialerzeugnisse der nördlich von Loanda gelegenen Häfen sind in den in Artikel 1 bezeichneten Zollämtern zollfrei.

Art. 10. Die aus den Zollniederlagen der anderen überseeischen Provinzen reexportirten und in die in Artikel 1 bezeichneten Zollämter eingeführten Produkte und Waaren genießen, je nach ihrer Herkunft, die in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Begünstigungen, und die in den nämlichen Provinzen, mit Ausnahme Guineas, aus dem Verbrauch zurückgezogenen oder nationalisirten genießen die durch Artikel 2 festgestellte Begünstigung.

Art. 11. Die Werthzölle werden auf Grundlage des um

Digitized by Google

20 pCt. erhöhten Werths der Waaren gemäß der Ursprungsfaktura berechnet.

§. 1. Bei Vorlegung der Waaren, deren Abfertigung auf dem Zollamte begehrt wird, hat der Importeur oder der Exporteur eine Deklaration zu unterzeichnen, in welcher die Gattung der gedachten Waaren und deren Werth gemäß dem in der Faktura angegebenen Werthe unter Erhöhung um 20 pCt. verzeichnet sind. Diese Deklaration muß alle für die Auflegung der Zölle nöthigen Angaben enthalten. Die Ursprungsfaktura muß der Deklaration beigefügt sein.

§. 2. Wenn das Zollamt den deklarirten Werth für unzureichend erachtet, so hat dasselbe das Recht, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des um 10 pCt. erhöhten deklarirten Werthes an den Importeur oder Exporteur binnen vierzehn Tagen nach dem Datum der Deklaration.

§. 3. Falls das Zollamt vom Rechte des Vorkaufs keinen Gebrauch machen zu sollen glaubt, so kann dasselbe eine Schätzung der Waaren durch Sachverständige vornehmen lassen, von denen der eine durch den Deklaranten, der andere durch den Vorsteher des Zollamtes zu ernennen sind, und bei Meinungsverschiedenheit derselben hat ein durch den Vorsteher des Zollamtes zu ernennender dritter Sachverständiger mit Appellation an das Schatzamt oder an dessen Abgeordnete die Streitigkeit zu schlichten.

§. 4 Wenn aus der Expertise hervorgeht, daß der Werth der Waare den deklarirten Werth nicht um 10 pCt. übersteigt, so kann das Zollamt, nach seiner Wahl, entweder das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll auf den durch den Sachverständigen festgesetzten Werth einheben.

§. 5. Dieser Zoll ist um 50 pCt., als Strafgeld, zu erhöhen, wenn die Schätzung der Sachverständigen um mehr als 15 pCt. über den deklarirten Werth hinausgeht.

§. 6. Die Kosten der Expertise hat der Deklarant zu zahlen, wenn der durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellte Werth den deklarirten Werth um 10 pCt. überschreitet; im entgegengesetzten Fall hat das Zollamt sie zu tragen.

Art. 12. Das Gepäck ist zollfrei; unter Gepäck werden alle Kleidungsstücke und andere Artikel oder Instrumente zum persönlichen Gebrauch des Reisenden und zu dessen Beruf gehörig verstanden.

Behufs seiner Verifikation hat das Gepäck mit einer vom Schiffskapitän ausgefertigten Deklaration, welche die Zahl der Frachtstücke und den Namen ihres Eigenthümers angiebt, an das Zollamt zu gelangen.

Der Chef des Zollamtes hat, sobald er darum angegangen worden ist, die Verifikation des Gepäcks vornehmen zu lassen, und nachdem dieselbe in der regelmäßigen Frist bewerkstelligt ist, hat er die Gepäckstücke frei von allen Abgaben ihren Eigenthümern zustellen zu lassen.

Art. 15. Wenn dem Zollamte vorgelegte Waaren eine Seebeschädigung von mehr als 3 pCt. des ursprünglichen Werthes — nicht des havarirten Artikels im Speziellen, sondern aller der Frachtstücke, von denen er einen Theil bildete — erlitten haben, so ist den Eigenthümern und den Konsignataren auf ihr Ansuchen eine Zollermäßigung einzuräumen, welche dem konstatirten Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Werthe und dem Werthe nach stattgehabtem Schaden entspricht.

Einziger Paragraph. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung auf Nahrungsmittel, medizinische Droguen und Medikamente, welche, wenn sie eine Seebeschädigung von mehr als 3 pCt. erlitten haben, sofort vernichtet werden müssen, wenn nicht die Eigenthümer widersprechen. Im Fall ihres Widerspruchs werden solche Gegenstände erst auf den Beschluß der Sachverständigen vernichtet, unter denen der Gesundheitsrath der Provinz vertreten sein muß.

Art. 16. Zur Feststellung der auf havarirte Waaren zu gewährenden Zollermäßigung hat der Vorsteher des Zollamtes einen der Zollbeamten als Schiedsrichter zu ernennen, und der Eigenthümer oder Konsignatar hat einen zweiten solchen zu bestimmen.

Diese Schiedsrichter erklären die Ursachen der Beschädigung und den Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Werthe der Waare und ihrem Werthe vor der Beschädigung, und auf diese in Protokollform durch den zuständigen Kommis redigirte Erklärung hin ist die Zollermäßigung zu gewähren.

Einziger Paragraph. Im Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen den Schiedsrichtern hat der Vorsteher des Zollamtes einen dritten solchen zu ernennen, welcher die Frage mit Appellation an das Schatzamt oder an dessen Abgeordnete schlichtet.

Art 17. Den ausschließlich mit der Fischerei auf hoher See beschäftigten Schiffen jeder Nationalität ist es gestattet, in den in Artikel 1 genannten Zollämtern die Schiffsprovisionen und andere Artikel zu deponiren, und sie haben dafür bei deren Zurücknahme aus der Niederlage eine Abgabe von 2 pCt. des Werthes zu zahlen, unter der Bedingung, alljährlich einen neuen Niederlage-Erlaubnißschein zu nehmen.

Ist diese Abgabe nicht zu gehöriger Zeit bezahlt worden, so ist gemäß der Paragraphen 1 und 2 des Artikels 1 zu ihrer Eintreibung zu schreiten.

Art. 18. Auf alle Waaren sind die Zölle vom Nettogewicht zu entrichten, und es kommt dabei die in Tabelle D. angegebene Tara in Anrechnung.

§. 1. Die Expedirenden können die Waaren getrennt von ihrer Umhüllung wägen lassen, ausgenommen Wolle, Flachs und Seide, welche immer in dieser Weise abgewogen werden und die Zölle nach Maßgabe ihres eigenen Gewichts entrichten müssen. Die zum Verbrauch im Innern der Provinz bestimmten ordinären Baumwollgewebe, sowie die Wollgewebe, sowie die Halstücher, die Tuche mit Sahlleisten, mit Streifen, die rohen Baumwollzeuge, die gefärbten und anderen Indiennes werden auf dem Zollamt mit ihrer Umhüllung gewogen, und die Verifikation erfolgt mittelst in den Hüllen der Frachtstücke zu machender Oeffnungen, falls nicht der Untersuchende es für nöthig erachtet, sie öffnen zu lassen.

§. 2 Sind die Umhüllungen, in denen die Waaren ankommen, Artikel, welche auf dem Markte verkäuflich sind, so haben dieselben die auf sie treffenden Zölle zu zahlen.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind große und kleine

Digitized by Google

32. Portug. Loanda u. s. w.

Fässer, Tonnen, Kisten, Emballirungszeug, Säcke und dergleichen.

Art. 19. Sind die Waaren einmal bei den Zollämtern eingegangen, so dürfen sie dieselben erst nach ihrer Abfertigung in gehöriger Form und nach Entrichtung der auf sie treffenden Zölle wieder verlassen.

Von dieser Förmlichkeit sind zur Bequemlichkeit des Dienstes und des Handels ausgenommen Branntweine, Weine, Essig, entzündliche Stoffe, Salz, Mehl, Tüll, Kalk, behauene Steine, Theer, Hölzer, Obst und Gemüse.

Diese Waaren können, nachdem sie auf dem Kai durch zwei Beamte verifizirt sind, durch den Vorsteher des Zollamtes vor ihrer Abfertigung ihren Eigenthümern zugestellt werden. Vor der Auslieferung der Waaren ist in ein besonders zu diesem Zweck bestimmtes Register eine von zwei Beamten und dem Einnehmer unterzeichnete Erklärung einzutragen, welche die Angabe der Waaren, ihres Gewichts, ihrer Zeichen, des Betrags der betreffenden Zölle und die Verpflichtung, dieselben binnen acht Tagen zu entrichten, enthält.

Art. 20. Behufs der Abfertigung der Waaren wird ein detaillirtes Verzeichniß derselben aufgestellt, und die Zollbeamten haben nicht zuzulassen, daß darin irgend eine Abänderung bewerkstelligt oder irgend eine willkürliche Bezeichnung oder eine Substitution eingetragen werde.

Art. 21. Eine ständige Tarif-Kommission wird zu Rathe gezogen in Betreff der in dem durch das gegenwärtige Dekret in Kraft gesetzten Tarif zu bewerkstelligenden Abänderungen, sowie rücksichtlich der Zweifel und Streitfälle, welche dessen Anwendung herbeiführen möchte.

Einziger Paragraph. Die Gutachten dieser Kommission werden an die Regierung der Provinz übermittelt, deren Sache es ist, darüber Entscheidung zu treffen. Nichtsdestoweniger sind die Tarif-Modifikationen der Gutheißung der Regierung des Mutterlandes zu unterbreiten.

Art. 23. Die Eigenthümer oder Spediteure der Waaren, sowie die Verifizirenden haben Aufstellungen einzureichen, deren Bestimmung es ist, bei der Organisation der Statistik als Grundlage zu dienen.

Tabelle A.

Einfuhrzölle

		Maßstab.	Zollsatz Reis
1)	Baumwollgewebe:		
	ungebleichte, glatte, geköperte, Segeltuch, Drell (Coutils)	kg	150
	weiße und farbige, in der Form von Decken und Flanell	„	200
	gebleichte aller Art	„	250
	im Garn gefärbte, bedruckte, bemalte, Druckattune (indiennes), gestreifte, Taschentücher, Sammete, Trikots und andere nicht besonders aufgeführte	„	400
2)	Reis	„	15
3)	Zucker, raffinirter jeder Art	kg	40
	„ nicht raffinirter jeder Farbe oder Qualität	„	20
4)	Oel: Olivenöl und alle anderen Speiseöle	Dekalit.	500
5)	Getränke:		
	Branntwein und einfacher Spiritus, das Dekaliter reiner Alkohol	„	1000
	Wein, Essig und Bier in Fässern	„	400
	Wein, Essig und Bier in Flaschen	„	800
	Gegohrene oder destillirte	„	1800
	Champagner	„	2000
6)	Thee jeder Art	kg	500
7)	Gewehre, gewöhnliche (Reunas und Lazarinas) und andere gleichen Werthes, welche alle nur für den Verkehr mit den Eingeborenen dienen können	Stück	600
	Gewehre jedes andern Systems	„	3000
8)	Weizenmehl	kg	20
9)	Wollgewebe:		
	aller Qualitäten und Farben, wie Tuch, Kasimir, Shawls, Trikots und andere, nicht besonders aufgeführte	„	700
	Flanelle und Decken	„	400
10)	Leinenartikel:		
	Seilerwaaren, Segeltuch und Kutschendrell	„	100
	ungebleichte Gewebe, grobe Leinewand, Packleinewand und ähnliche Gewebe	„	50
	nicht besonders aufgeführte Gewebe	„	500
11)	Butter	„	150
12)	Melasse	Dekalit.	300
13)	Metalle:		
	Kupfer, Messing und andere unedle Metalle, sowie Nägel daraus	kg	40
	Waaren daraus	„	300
	Schmiede- und Gußeisen in Stangen, Tafeln oder Blechen, Bandeisen, Ketten, Anker, Treibanker, sowie eiserne Nägel	„	5
	Zink, Blei und Stahl, sowie Nägel daraus	„	10
	Eisen-, Zink-, Blei- und Stahlwaaren, auch lackirte	„	100
14)	Petroleum	„	20
15)	Schießpulver	„	180
16)	Seife	„	30
17)	Salz	Dekalit.	60
18)	Seidengewebe:		
	aus reiner Seide	kg	2500
	aus gemischter Seide	„	1500
19)	Tabak:		
	in Blättern, Rollen oder Masse	„	200
	Cigarren	„	1500
	verarbeiteter jeder andern Form	„	1000
20)	Wachs- und Stearinlichte	„	70

Digitized by Google

	Maßstab.	Zollsatz Réis
21) Verschiedene Artikel:		
Sammet und Bombasin, sowie Kleidungsstücke aus diesen Stoffen; Bauholz, wie Bohlen, Balken, Dielenträger und nicht besonders aufgeführtes anderes; Edelmetallwaaren, auch mit Steinen verzierte	Werth	10 pCt
Nadeln, Spielwaaren (bimbeloterie), Spielzeug (jouets), Cigarren-Etuis, Bindfaden, Kautschukwaaren, unechte Bijouterie, Musikdosen, unechte Korallen, kleine Glasartikel (verroterie) aller Art, Hüte, Sonnenschirme, Messerschmiedwaaren aller Art, Tabakspfeifen, Krystall, Fußbekleidung, Leinengarn, Harmonikas, Fayence jeder Qualität, Baumwollgarn, Knochenwaaren, Porzellan, Papier, Parfumerien, chemische Zündhölzer, Quincaillerie- und Glaswaaren	„	25 „
Getragene Uniformen und Kleidungsstücke, neue Uniformen und für den Handel mit den Eingeborenen geeignete ordinäre Kleidungsstücke, sowie alle anderen nicht besonders aufgeführten Artikel	„	20 „

Verarbeitete Gewebe (konfektionirte Artikel) zahlen den um 50 pCt. erhöhten Zoll des Hauptgewebes.

Tabelle B.

Von Einfuhrzoll freie Artikel.

Faßbauben.

Einheimischer Branntwein.

Gezwirntes Baumwollgarn für Kette und Einschlag.

Lebende Thiere aller Art.

Einheimischer Zucker.

Wagen für Ackerbauzwecke und für den Waarentransport, ganz oder auseinandergenommen.

Steinkohle.

Fremde Gold- und Silbermünzen.

Portugiesische Gold- und Silbermünzen, welche aus Portugiesischen Häfen kommen.

Wasserfahrzeuge, Segel- und Dampf-, jeder Größe.

Garn zu Netzen.

Eis.

Trockene Gemüse aller Art, inbegriffen Maniok und Anderes.

Gedruckte Bücher in allen Sprachen.

Maschinen für Landwirthschaft und Industrie, sowie einzelne Theile solcher; Ackerbauwerkzeuge.

Frische Pflanzen, Früchte und Gemüse.

Fässer (Pipen), ganze und auseinandergenommene.

Säcke aus Baumwolle, Leinen oder Jute, zum Waarentransport geeignet.

Einheimisches Salz.

Verbote.

Die Einfuhr folgender Artikel ist verboten:

Artilleriegeschütze, mit Ausnahme der für den Staatsdienst bestimmten.

Portugiesische Silber- und Kupfermünzen, welche aus fremden Häfen kommen.

Fremde Erzeugnisse, welche betrügerischer Weise bei der Abfertigung für nationale ausgegeben werden.

Tabelle C.

Ausfuhrzölle.

Thran, Pflanzenöle, Ochsen, Kautschuk, Wachs, Kokosnüsse, Kaffee, Leder, Häute, Gummata, getrockneter oder gesalzener Fisch, Oelsämereien, Tabak und Orseille:

bei der Ausfuhr nach fremden Häfen . . 5 pCt. des Werthes,
„ „ „ „ Portugiesischen Häfen 3 „ „ „

Elfenbein:

bei der Ausfuhr nach fremden Häfen . . 3 pCt. des Werthes,
„ „ „ „ Portugiesischen Häfen 2 „ „ „

Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Erzeugnisse: frei.

Digitized by Google

33.

Zolltarif für Marokko.

a. Für die Einfuhr:

Sämmtliche Artikel zahlen 10 pCt. ad valorem.

b. Für die Ausfuhr:

Gegenstände	Maßstab	Gegenwärtiger Zoll	Zoll nach dem neuen Tarif[1]	Gegenstände	Maßstab	Gegenwärtiger Zoll	Zoll nach dem neuen Tarif[1]
Weizen	Fanega	—	1 Liv.	Talg	Ctr.	—	50 Unzen
Mais und Durra	„	15 Unzen	½ „	Maulesel	Haupt	—	25 Liv.
Gerste	„	—	½ „	Esel	„	—	5 „
Sonstige Kornfrüchte	Ctr.	—	½ „	Schafe	„	1 Pfd. Strl.	1 „
Mehl	„	40 Unzen	30 Unzen	Ziegen	„	—	15 Unzen
Kanariensamen	„	18 „	12 „	Hühner	Dtzd.	22 Unzen	22 „
Datteln	„	51 „	40 „	Eier	1000	51 „	51 „
Mandeln	„	51 „	35 „	Pantoffeln	100	90 „	70 „
Apfelsinen, Citronen und Lemonien	1000	12 „	12 „	Stacheln vom Stachelschwein	1000	—	5 „
Wilder Majoran	Ctr.	18 „	10 „	Gasoul	Ctr.	20 Unzen	15 „
Kümmel (camin)	„	—	20 „	Straußfedern	Pfd.	36 „	36 „
Oel	„	60 Unzen	50 „	Körbe	100	50 „	30 „
Gummi	„	25 „	20 „	Schwarzkümmelkerne (carri)	Ctr.	20 „	20 „
Lauſonie (Henna)	„	20 „	15 „	Holzkämme	100	5 „	5 „
Wachs	„	120 „	120 „	Haare	Ctr.	36 „	30 „
Reis	„	20 „	16 „	Rosinen	„	20 „	20 „
Wolle (gewaschene)	„	90 „	80 „	Wollene Gürtel unter dem Namen Karazy	100	150 „	100 „
Wolle (ungewaschene)	„	60 „	55 „	Tackawt (Farbstoff)	Ctr.	20 „	20 „
Leder, Schaf und Ziegenfelle	„	36 „	36 „	Lohgare Schaffelle	„	—	36 „
Leder, gegerbtes, unter dem Namen Felaly, Zavary, Kochinea	„	—	100 „	Hanf und Lein	„	50 Unzen	40 „
Hörner	1000	36 Unzen	20 „	Orseille[2]	„	—	—

[1] Den Vertragsstaaten gegenüber maßgebend.

[2] Orseille, deren Ausfuhr früher verboten war, zahlt jetzt einen Ausfuhrzoll von 15 Reales de vellon (¾ Duros oder Spanische Piaster) für den Centner von 50¾ kg.

Digitized by Google

34.

Zolltarif für Mozambique (Portugiesisch).

A. Einfuhrzölle.

Nummer der Artikel	Benennung der Waaren[1]	Verzollungseinheit	Abgabe Réis
1	Zucker in jedem Stadium der Bearbeitung	kg	30
2	Olivenöl	Liter	20
3	Getränke, destillirte, versüßt oder nicht versüßt, in jedem Zustande, ohne Unterschied der Qualität und ohne Unterschied der Gefäße	„	90
4	Dergl. gegohrene, ohne Unterschied der Qualität (Wein ausgenommen), ohne Unterschied des Zustandes und ohne Unterschied der Gefäße	„	20
5	Wein in Fässern oder Flaschen	„	40
6	Thee	kg	150
7	Glasperlen und Behänge, Halsbänder, Kügelchen zu Rosenkränzen, unechte Korallen	„	50
8	Schiffe, neue oder in seetüchtigem Zustande, welche nationalisirt werden	Werth	5 pCt.
9	Dergl., wegen Seeuntüchtigkeit condemnirt und zum Zerschlagen bestimmt, sie mögen im Ganzen oder loosweise verkauft werden, ausgenommen Mundvorräthe und sonstige Bestände	„	4 pCt.
10	Dergl., wegen Seeuntüchtigkeit condemnirt und zum Zerschlagen bestimmt, welche umgebaut und nationalisirt werden, ohne Rücksicht auf die Kosten des Umbaues	„	3 pCt.
11	Hacken und Spaten, wie sie beim Ackerbau nicht gebraucht werden, sogen. Kaffrische, Landinas und von Beja	Stück	60
12	Flinten, Flintenläufe und Revolver	„	1500
13	Butter aus Europa und Indien	kg	80
14	Melasse	Liter	90
15	Metalle, rohe, mit Ausnahme des Eisens	kg	5
	Arbeiten daraus, einschl. des Munitionsbleies und der nicht eisernen Röhren, und mit Ausnahme der in den Artikeln 11, 12 und 16 erwähnten	Werth	6 pCt.
16	Pistolen und Pistolenläufe	Stück	500
17	Schießpulver	kg	100
18	Tabak, unverarbeiteter	„	200
19	„ Cigarren	„	600
20	„ in aller andern Art bearbeiteter	„	400
21	Gewebe, baumwollne, dichte, schlichte, geköperte, geflochtene, einschl. Hosenzeuge und fertige Waaren daraus: roh, weiß, einschl. Tücher	„	90
22	Dergl. bedruckt, im Stück oder im Garn gefärbt, einschl. Tücher	„	160
23	Dergl., offene oder durchsichtige, wie Jaconas, Spitzen, Tüll, geraubte, wie Boye und Decken, sammetartige, Plüsch, gestreppte und alle anderen in den vorstehenden Artikeln nicht namentlich aufgeführten, und fertige Waaren aus diesen Geweben	Werth	10 pCt.
24	Gewebe, wollne, leinene, seidene oder aus irgend einem andern Spinnstoffe, oder mit Baumwolle gemischt, ohne Rücksicht auf das vorherrschende Material, und fertige Waaren aus diesen Geweben	„	10 pCt.
25	Alle andern, in dieser Tabelle nicht aufgeführten Waaren[2]	„	3 pCt. ohne weiteren Zuschlag

[1] Alle diese Waaren zahlen außerdem ein Fünftel dieser Abgabe.

[2] Frei von Ein- und Ausfuhrzöllen bleiben:

Faßdauben.
Reisegeräth.
Wagen für Ackerbauzwecke und für den Waarentransport, ganze oder einzelne Theile davon.
Steinkohle.
Ausländische Gold- und Silbermünzen.
Portugiesische Münzen, welche aus Portugiesischen Häfen kommen oder nach solchen verfandt werden.
Garn zu Netzen.
Gedruckte Bücher.
Maschinen für den Ackerbau und die Industrie, sowie einzelne Theile solcher.
Holz.
Fässer, ganze und auseinandergenommene.
Säcke.

Digitized by Google

34. Mozambique.

B. Ausfuhrzölle.

Benennung der Waaren[1])	Verzollungseinheit	Abgabe Reis
Erdnüsse, Sesam und andere ölhaltige Sämereien	Werth	1 pCt.
Orseille	„	1 pCt.
Gummi	„	2 pCt.
Häute und Felle	„	2 pCt.
Kautschuk	„	4 pCt.
Wachs	„	4 pCt.
Kauris	Werth	4 pCt.
Elfenbein	„	6 pCt.
Alle anderen, in dieser Tabelle nicht aufgeführten Waaren[2])	„	1 pCt. ohne weiteren Zuschlag

C. Auszug aus dem Zollgesetz:

Kapitel I. Abschnitt III.

Einfuhrhandel, Ausfuhrhandel und Küstenschifffahrt.

Art. 11. Dem nationalen wie dem fremden Handel sind geöffnet die Häfen von Cabo Delgado, Mozambique, Angoche, Quelimane, Sofala, Inhambane und Lourenzo Marques, in welchen sich Niederlage-Zollämter befinden, so daß zwischen diesen Häfen sowohl mittelst nationaler wie fremder Fahrzeuge Küstenschifffahrt betrieben werden kann, indem es erlaubt ist, zwischen diesen Häfen zollpflichtige Waaren zu transportiren, um die Verzollung bei demjenigen Zollamte zu bewirken, wo sie schließlich zur Abfertigung gelangen.

Einziger Paragraph. Der Waarentransport zwischen den Häfen, welche zu diesem Zweck im gegenwärtigen Artikel aufgeführt sind, ist von jeder Abgabe und Kaution frei und nur an einen vorschriftsmäßigen Begleitschein in Gemäßheit des Art. 69 gebunden.

Kapitel II. Abschnitt II.

Eingangsabgaben.

Art. 41. Die Waaren und Erzeugnisse, welche aus fremden Häfen eingehen, entrichten die in der Tabelle A. aufgeführten Abgaben; die Produkte und Gewerbserzeugnisse vom Kontinent des Königreichs und von den benachbarten Inseln, oder diejenigen, welche mittelst Entrichtung der Konsumtionsabgabe hier nationalisirt sind, entrichten 50 pCt. der in der gedachten Tabelle A. aufgeführten, und ebenso die Kolonialwaaren, welche aus den überseeischen Besitzungen Portugals kommen.

Art. 42. Wenn die eingeführten Waaren Abgaben ad valorem zu entrichten haben, so sind diese Abgaben nach dem Werthe der Waaren am Ursprungs- oder Produktionsorte, erhöht durch die Transportkosten, die Assekuranz-Prämien und die Kommission, bis zum Einfuhrorte zu berechnen.

Art. 43. Wenn das Zollamt den Werth, welcher für die Waaren bei der Abfertigung angegeben worden, für unzureichend erachtet, so kann es sich dieselben für Rechnung des Staates zueignen, indem es demjenigen, welcher die Abfertigung bewirkt, den bei der Abfertigung deklarirten Werth mit einem Zuschlage von 10 pCt. zahlt, oder es kann zur Abschätzung vorschreiten.

Art. 44. Die Abschätzung muß das Zollamt vornehmen, wenn der Zollpflichtige sie verlangt, falls die Beamten den bei der Abfertigung deklarirten Werth nicht gelten lassen wollen.

Art. 45. Wenn die Abschätzung ergiebt, daß der Werth der Waaren den bei der Abfertigung deklarirten Werth nicht um 5 pCt. übersteigt, so ist die Abgabe nach diesem Werthe einzuziehen. Wenn der Unterschied dagegen 10 pCt. übersteigt, so kann das Zollamt sich die Waaren für den bei der Abfertigung deklarirten Werth zueignen oder die Abgaben nach dem abgeschätzten Werthe erheben.

Art. 46. Wenn der abgeschätzte Werth den, welcher bei der Abfertigung deklarirt worden, um 10 pCt. übersteigt, so ist die Abgabe um 50 pCt. als Strafe zu erhöhen.

Art. 47. Die Kosten der Abschätzung sind von dem Zollpflichtigen zu erlegen, wenn die Abschätzung 5 pCt. des bei der Abfertigung angegebenen Werthes übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so sind sie aus der Emolumentenkasse des Zollamts zu bezahlen.

Art. 48. Behufs der Abschätzung hat der Zollpflichtige einen Schiedsrichter zu ernennen, und ein zweiter wird von dem Chef des Zollamts ernannt, und diese beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten für den Fall der Meinungsverschiedenheit. Können die beiden ersten Schiedsrichter sich wegen Ernennung des dritten nicht einigen, so ist dieser von dem Richter erster Instanz oder seinem Stellvertreter, und in Ermangelung dieser von dem Friedensrichter zu ernennen. Die Ernennung ist von Amtswegen seitens des Chefs des Zollamts bei dem kompetenten Richter zu beantragen.

Art. 49. Der Eigenthümer der von außerhalb in die Provinz eingegangenen Waaren muß bei der Abfertigung das von dem Kapitän des Schiffes ausgestellte Konnossement, oder die Faktura, oder den Orderbrief, oder ein anderes Dokument vorlegen, durch welches er das Recht zur Empfangnahme der gedachten Waaren beweist. Beim eventuellen Mangel aller dieser Dokumente sind die Frachtstücke von dem Zollamte der in dem Manifest genannten Person, welche sie beansprucht, oder dem, der Sicherheit dafür leistet, daß die

[1]) Alle diese Waaren zahlen außerdem ein Fünftel dieser Abgabe.
[2]) Wegen der zollfreien Waaren s. umstehend die Anmerkung zu Nr. 25 des Einfuhr-Zolltarifs.

Digitized by Google

Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist werden beigebracht werden, auszuliefern.

Art. 50. Die Abfertigung darf nicht stattfinden, ohne daß der Zollpflichtige in dem betreffenden Billet den Werth der Waaren angiebt, und hat derselbe die Faktura oder das Dokument, welches ihn in den Stand setzt, denselben zu deklariren, nicht erhalten, so hat der Zoll-Direktor ihm zu gestatten, die Kolli zu öffnen, um die Waaren zu untersuchen und den Werth derselben, bevor zur Revision geschritten wird, zu deklariren.

Art. 51. Die abgefertigten Waaren können ihren Eigenthümern nur nach Erlegung der darauf ruhenden Abgaben ausgeliefert werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den folgenden Artikeln.

Art. 52. Die Abfertigungsbillete, deren Abgaben weniger als 100,000 Reis betragen, sind sofort in Kurant zu zahlen. Die Abfertigungsbillete, deren Abgaben 100,000 Reis übersteigen, können, wenn der Zollpflichtige von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, in Wechseln, ausgestellt zu Gunsten der Finanz-Junta in festen und gleichmäßigen Terminen mit der Unterschrift zweier Firmen, und unter Garantie in einem Werthe, welcher dem beim Zollamt vorhandenen entspricht, entrichtet werden. Diese Termine dürfen jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Art. 53. Die in Wechseln bezahlten Abfertigungen sind mit allen anderen, baar gezahlten Abgaben in Einnahme zu stellen, bevor die Waaren aus dem Zollamte gehen, da die Wechsel am ersten Tage jedes Monats an die Finanz-Junta oder deren Delegationen gesandt werden müssen; auf den Wechseln ist die Nummer der Abfertigungsbillete zu vermerken, wie auf diesen letzteren die Ordnungs-Nummer der Wechsel anzugeben ist.

Abschnitt III.

Kontestationen.

Art. 54. Die zwischen den Eigenthümern der Waaren oder deren Stellvertretern und den Zollbeamten in Betreff der Revision oder der zu erhebenden Abgaben entstehenden Kontestationen sind von dem Chef des Zollamts in Berathung mit den beiden ihm im Grade nächststehenden Beamten zu entscheiden. Ueber diese Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen und abschriftlich der Partei mitzutheilen, und ist diese damit nicht einverstanden, so kann sie an die Finanz-Junta rekurriren, welche in letzter Instanz entscheidet.

§. 1. Der Rekurrent muß den Betrag der höheren Abgaben deponiren, wenn er seine Waare, bevor über den Rekurs entschieden worden, von dem Zollamt ausgeliefert erhalten will. Der betreffende Betrag wird in dem besonderen Register über Deposita in Einnahme gestellt, und es erfolgt die schließliche Liquidation und Vereinnahmung, sobald über den Rekurs von der Junta entschieden worden ist.

§. 2. Die permanente Tarif-Kommission, welche mittelst Artikels 22 des Dekrets vom 12. November 1869 eingesetzt worden, ist aufgehoben.

Abschnitt IV.

Tara.

Art. 55. Die Waaren, welche in der Tabelle A. mit fixen Abgaben aufgeführt sind, erlegen diese Abgaben von dem Nettogewicht, welches nach Abzug der betreffenden Tara, soweit dies möglich ist, ermittelt wird; ist dies jedoch nicht möglich, so sind die Normal-Tarasätze zu bewilligen.

Art. 56. Die gefärbten oder bedruckten Baumwollgewebe sind immer ohne Tara zu verwiegen; die von roher Baumwolle können mit der Tara verwogen werden, nichtsdestoweniger aber müssen einige Kolli an den Seiten in der Weise geöffnet werden, daß, ohne die eisernen Bänder zu entfernen, konstatirt werden kann, ob sie andere Gewebe enthalten; wird es für nöthig erachtet, so können bei einigen Kolli die eisernen Reife abgenommen werden.

Abschnitt V.

Befreiung von Eingangsabgaben.

Art. 57. Außer den Gegenständen, deren Einfuhr nach Nr. 25 der Tabelle A. frei ist,[1]) sind von den Abgaben auch befreit:

a) das Ergebniß aus Prisen;
b) die Wracks von gescheiterten Schiffen;
c) das Gepäck, worunter zu verstehen sind: Kleidungsstücke und Wäsche, sowie Hausgeräth, in gebrauchtem Zustande, und die Gewerbs- oder Berufsgeräthschaften der Passagiere und der Schiffsmannschaft. Entstehen darüber Streitigkeiten, so müssen diese von dem Zoll-Direktor in Berathung mit den beiden ihm im Range unmittelbar folgenden Beamten entschieden werden, vorbehaltlich des Rekurses an den Distrikts-Gouverneur, welcher in letzter Instanz entscheidet;
d) diejenigen Gegenstände, deren Abfertigung von der Finanz-Junta angeordnet wird, welche Abfertigung von einem Delegirten derselben bewirkt werden muß. Der Abfertigung ist die Ermächtigung des General-Gouverneurs beizufügen.

Abschnitt VI.

Verbote.

Art. 58. Verboten ist die Einfuhr:

a) von Artilleriestücken;
b) von Büchern, Kupferstichen und anderen Gegenständen, falls sie den öffentlichen Anstand verletzen;
c) von Kupfermünzen, welche nicht aus Portugiesischen Häfen kommen;
d) von Weinen, Geweben und anderen Gegenständen mit Etiketten, mittelst deren sie als nationales Erzeugniß bezeichnet werden, falls sie dies erweisenermaßen nicht sind.

Art. 59. Der General-Gouverneur von Mozambique hat die Befugniß, unter Zustimmung des Regierungsraths, und wenn die Umstände es erfordern, die Abfertigung von Feuerwaffen und Schießpulver, welche ins Innere bestimmt sind, zu regeln oder zu beschränken.

[1]) Die betreffenden Gegenstände sind inzwischen abgabenpflichtig geworden (vom Werth 3 pCt.).

Digitized by Google

31. Mozambique.

Abschnitt VII.

Havereien.

Art. 60. Wenn Waaren zur Abfertigung kommen, welche Seeschaden gelitten haben, der 3 pCt. des ursprünglichen Werths übersteigt, so ist auf Antrag des Zollpflichtigen eine Zollermäßigung zu bewilligen, welche zu der durch die Haverei verursachten Entwerthung im Verhältniß steht.

In dieser Bestimmung sind Nahrungsmittel und Medicamente nicht begriffen. Diese müssen, wenn die Haverei mehr als 3 pCt. beträgt, sofort unbrauchbar gemacht werden; wenn jedoch die Eigenthümer derselben sich dem widersetzen, so kann die Unbrauchbarmachung nur mit dem zustimmenden Ausspruch des Sachverständigen erfolgen, welcher die Sanitäts-Junta der Provinz vertritt.

Art. 61. So weit es nach der natürlichen Beschaffenheit der Waaren möglich ist, muß der havarirte Theil oder die havarirte Menge von dem gesunden und unbeschädigten Theile getrennt werden, damit von diesem letztern Theile die vollen Abgaben erhoben werden.

Art. 62. Wenn in der im Artikel 48 angegebenen Form zur Ernennung von Sachverständigen geschritten wird, so haben diese den Unterschied des Preises der Waaren im havarirten Zustande und im ursprünglichen unbeschädigten Zustande anzugeben. Wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen können, so hat der dritte den Ausschlag zu geben. Wenn die Partei oder das Zollamt nicht zustimmt, so steht der Rekurs an die Oberbehörde des Distrikts offen. In diesem Falle können die Waaren den Interessenten gegen Deponirung der höheren Abgaben ausgeliefert werden.

Abschnitt VIII.

Ausgangsabgaben.

Art. 63. Die nach nationalen und fremden Häfen ausgeführten Waaren haben die in der Tabelle B. aufgeführten Abgaben zu entrichten.

Art. 64. Die Finanz-Junta hat alle drei Monate eine Tabelle über die offiziellen Preise aufstellen zu lassen, welche zur Grundlage für den Ansatz der Ausgangsabgaben dienen. Diese Tabelle ist an die Zollämter zu vertheilen und selbstverständlich bleibt die letztempfangene in Kraft, auch wenn die dreimonatliche Frist abgelaufen ist. Behufs der Aufstellung der Tabelle hat die Finanz-Junta außer den Lokalbehörden diejenigen Personen schriftlich zu vernehmen, welche, nach ihrem Dafürhalten, sie über den Durchschnittspreis der Erzeugnisse der Provinz, die zur Ausfuhr geeignet sind, informiren können.

Art. 65. Die Ausgangsabfertigung erfolgt auf Grund von Deklarationen der Interessenten ohne vorgängige Revision, und es kann nach Entrichtung der Abgaben die Verladung an beliebigen Orten geschehen. Den Zollämtern steht zu, wenn sie Ursache haben zu vermuthen, daß ein Unterschleif stattfindet, Qualität und Quantität der Waaren an Bord zu revidiren

Abschnitt IX.

Wiederausfuhr und Umladung.

Art. 66. Die Wiederausfuhr der bei den Zollämtern lagernden Waaren aus Mozambique nach Portugal und dessen Kolonien oder nach fremden Ländern ist abgabenfrei.

Art. 67. Ebenso ist von der Errichtung einer Abgabe befreit die Umladung aus einem von außerhalb einlaufenden Schiffe auf ein Schiff, welches gleichmäßig nach außerhalb bestimmt ist.

Abschnitt X.

Von der Form der Abfertigung zum Transport von Waaren in der Küstenfahrt.

Art. 68. Abgabenfrei ist der Transport zur See von Waaren, welche die Eingangsabgaben entrichtet haben, sowie derjenige von Produkten des Landes zwischen sämmtlichen Häfen der Provinz und in Schiffen jeder Flagge.

Einziger Paragraph. Der Einschiffung dieser Waaren und Erzeugnisse geht die Abfertigung in der Form voraus, welche für die Ausfuhr vorgeschrieben ist.

Abschnitt XI.

Transit.

Art. 69. Der Transit von Waaren, welche einer Abgabe unterworfen sind und die sich in der Niederlage eines Zollamtes befinden, erfolgt, wenn die Abfertigung bei einem andern Zollamt beantragt wird, um die Abgaben bei demjenigen zu entrichten, bei dem sie abgefertigt werden, nach der Vorschrift im Artikel 11 mittelst einer von einer geeigneten Person unterzeichneten Deklaration, gegen welche die Zollämter einen Begleitschein mit zwei Talons unter der Angabe der Zeichen, der Nummern, der Art und der Menge der Waaren ertheilen. Von der Verbleiung der Kolli ist abzusehen. Einer der Talons ist von dem Bestimmungsamte an das Ausfertigungsamt zurückzusenden, welches denselben einem dritten Talon beifügt, der bei dem Ausfertigungsamt selbst verbleibt.

Art. 70. Ueber die Zollämter, von denen der Artikel 11 handelt, ist der Transit von Waaren erlaubt, welche von außerhalb der Provinz kommen und zu Lande oder auf Wasserwegen nach fremden, nördlich und südlich mit dem Portugiesischen Gebiet grenzenden Ländern bestimmt sind, sowie der nach den jenseits des Punktes, wo die Flüsse Schire und Zambeze zusammentreffen, gelegenen Ländern gehenden, mittelst der einzigen Abgabe von 3 pCt. des Werthes.

§. 1. Der General-Gouverneur wird den Zollämtern die genaueren Instruktionen zur sofortigen Ausführung des gegenwärtigen Artikels ertheilen.

§. 2. Auf die zum Transit nach Vorschrift des gegenwärtigen Artikels bestimmten Waaren ist die Begünstigung einer Reduktion der Abgaben anwendbar, von welcher der Artikel 41 handelt.

Digitized by Google

35.

Zolltarif für die Portugiesischen Inseln São Thomé und Principe.

Eine Königlich Portugiesische Verordnung vom 14. Dezember 1882 enthält abgeänderte Zollbestimmungen für die beiden vorgenannten Inseln, deren Präliminarverfügungen den für die Kapverdischen Inseln geltenden ganz analog sind Die Zollsätze sind die nachstehenden:

Tabelle A.
Einfuhr.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Réis
1) Baumwolle:		
Gewebe, rohe, glatte, fergeartige, rauhe, unter jedem Namen, auch mit farbigen Streifen oder Carreaux	kg	200
Gewebe, weiße oder gebleichte, wie Patent, Koting, gekörperter Barchent und alle übrigen gebleichten, nicht besonders aufgeführten	„	300
Gewebe, im Garn gefärbte, wie gestreifte und karrirte	„	400
Gewebe, bedruckte, gefärbte, Zitz, Shawls, Tücher, Baumwollensammet, Flanell, gewirkte und andere, nicht besonders aufgeführte	„	500
2) Getränke:		
Branntwein und Alkohol, einfache, für das Dekaliter reinen Alkohol	Dekaliter	2000
Wein, Essig, Bier in Fässern	„	500
„ „ „ in Flaschen oder Krügen	„	800
Gegohrene oder destillirte	„	1000
Champagner	„	2000
3) Feuerwerk	kg	3000
4) Wolle:		
Gewebe jeder Qualität oder Farbe, wie Tuch, Kaſimir, Shawls, Strumpfwaaren und andere nicht besonders aufgeführte Artikel	„	900
Fries und Bettdecken	„	400
5) Leinewand:		
Seilerarbeit, Segeltuch, Zwillich zu Schiffssegeln	„	100
Zwillich, roher oder gebleichter	„	300
Rohe, wie grobe und Packleinewand und dergleichen	kg	50
Jedes nicht besonders aufgeführte Gewebe	„	500
6) Kupfer ꝛc:		
Kupfer, Messing, und andere unedle Metalle, auch in Nägeln	„	40
Kupfer verarbeitet	„	300
Eisen, geschmiedet, gewalzt, in Stangen, Tafeln oder Blech und Reife, Anker und Ketten, auch in Nägeln	„	5
Zink, Blei und Stahl, auch in Nägeln	„	10
Eisen, Zink, Blei und Stahl, verarbeitet, auch lackirt	„	100
7) Petroleum	„	20
8) Schießpulver	„	150
9) Seife	„	30
10) Salz	Dekaliter	20
11) Seide:		
Gewebe aus Seide	kg	2500
„ „ gemischter Seide	„	1500
12) Tabak:		
in Blättern, Rollen oder Mehl	„	200
in Cigarren	„	1500
in jeder anderen Form verarbeiteter	„	1000
13) Ausrüstungsstücke zu Schiffen: Masten, Raaen, Blockrollen, Schiffspappe, Theer, Pech, Ruder, unge sponnenes Werg und Pflöcke	Werth	10 pCt.

Digitized by Google

35. Inseln São Thomé und Principe.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Reis
14) Waaren aus Edelmetallen, auch mit Edelsteinen besetzte . . .	Werth	10 pCt.
15) Verschiedene Lebensmittel: Knoblauch, Reis, Zucker, Oliven- und ähnliches Oel, Bataten, Schweineschmalz und jedwedes Fett, Schiffszwieback, Zwiebeln, getrocknetes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, Thee, Weizenmehl, Butter, Teige, getrockneter und geräucherter Fisch und Käse	„	15 pCt.
16) Rohmaterialien u. andere Artikel: Kalk, Steinhauerarbeit, Fliesen, Tafelglas, Cement, Gyps, Mauersteine, Holzziegel, Thonziegel und Dachschiefer, Filz, galvanisirte Dachplatten, Holz in Zimmerarbeit mit oder ohne Eisenbeschlag, beschlagen und fertig gemacht	Werth	15 pCt.
Mobilien jeder Art, Werkzeug und Instrumente für Künste und Handwerke	„	15 pCt.
Alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Gegenstände	„	20 pCt.

Tabelle B.

Zollfrei.

Stabholz . . . . . .
Lebende Thiere . . . . . .
Steinkohle . . . . . .
Karren und Wagen zum Ackerbau oder zum Transport von Waaren und getrennte Stücke derselben . . . . . .
Fremde Gold- und Silbermünzen . . . . . .
Portugiesische Münzen, aus portugiesischen Häfen kommend . . . . . .
Segel- und Dampfschiffe jeder Tragfähigkeit . .
Garn zu Netzen . . . . . .
Eis . . . . . frei
Gedruckte Bücher, gebunden oder broschirt, in jeder Sprache . . . . . .
Hülsenfrüchte jeder Qualität, einschließlich Maniok
Maschinen und Werkzeuge für Industrie und Ackerbau . . . . . .
Tonnen, gebunden und auseinandergenommen, Kübel und Eimer . . . . . .
Pflanzen, Früchte und Gemüse, frische . . . .
Säcke aus Leinen, aus Baumwolle oder aus anderem Material, wie Gunny, zur Aufnahme von Waaren . . . . . .

Verboten.

Verboten ist die Einfuhr von Geschützen, ausgenommen für den Staatsdienst, von Portugiesischer Silber- oder Kupfermünze aus fremden Häfen und von fremden Erzeugnissen, welche unter irgend einem Vorwande bei der Verzollung für einheimische ausgegeben werden.

Tabelle C.

Ausfuhr.

Nach Portugiesischen Häfen:		
Kaffee jeder Qualität	Kilogr.	16 Reis,
Kakao	„	14 „
Alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Waaren	Werth	1 pCt.
Nach fremden Häfen:		
Kaffee jeder Qualität	Kilogr.	18 Reis,
Kakao	„	16 „
Alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Waaren	Werth	2 pCt.

Die Ausfuhr von Kaffee aus der Insel Principe ist zehn Jahre lang zollfrei.

Digitized by Google

36.

Zolltarif für die Transvaal-Republik.

Einfuhrzolltarif.

1) Alle eingeführten Waaren sind, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, einem Zoll von 5 pCt. des Werthes unterworfen.

2) Behufs der Abschätzung des Werthes unmittelbar aus Europäischen Märkten oder unmittelbar durch Europäische Kaufleute eingeführter Waaren müssen vorab dem Faktura-Preise 33⅓ pCt. zugeschlagen werden.

3) Die folgenden Artikel sind außer dem allgemeinen Einfuhrzoll von 5 pCt. einem unten bei ihrer Nennung angegebenen besonderen Einfuhrzoll unterworfen.

10 pCt. zahlen Gold-, Silber- und Juwelierwaaren, Eisen und Fleisch in Büchsen, ferner Fisch in Büchsen und kondensirte Milch.

Gegenstände	Maßstab	Schill.	Pce.
Gewehre und Pistolen	das Barrel	10	—
Schießpulver	das Pfund	—	4
Blei	„	—	2
Lichte	„	—	2
Tabak, unfabrizirter	„	—	9
„ fabrizirter	„	1	6
Butter	100 Pfund	10	6
Käse	„	12	6
Cichorie	„	15	—
Kaffee	„	15	—
Mehl	„	15	—
Mehlhaltige Substanzen (mealies) und Kafferkorn	„	5	—
Schweinefchmalz	„	10	—
Reis	„	5	—
Salz	„	2	6
Zucker	„	5	—

Gegenstände	Maßstab	Schill.	Pce.
Konfekt und Präserven (ausgenommen diejenigen aus Südafrika)	100 Pfund	12	6
Seife, wohlriechende	„	10	—
„ nicht wohlriechende und in Menge von nicht unter 100 Pfund	„	5	—
Bier	das Gallon	1	—
Wein, ausgenommen Südafrikanischer	„	5	—
Spirituosen	„	6	—
Essig, ausgenommen Südafrikanischer	„	1	—
Cigarren	100 Stück	2	6
Kaffer-Picks	das Stück	—	6
Kaffer-Beads	das Pfund	—	3
Militärkleidungsstücke	das Stück	1	—
Pickles und vegetabilische Präserven nicht in Südafrika produzirt	100 Pfund	12	6

Digitized by Google

37.

Zolltarif für Tunis.

Einfuhr:

Sämmtliche Waaren vom Werth: 8 Prozent.

Ausfuhr:

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Piaster
Mandeln, in der Schale	Kantar	5 3/16
„ ohne Schale	„	15 1/2
Butter	„	20 1/4
Ochsen	Stück	25 1/16
Fes (rothe wollene Mützen)	Werth	3 pCt.
Kaviar	Kantar	5 3/16
Lumpen	„	2 3/16
Wachs	„	10 3/8
Coriander	„	5 3/16
Baumwolle	„	10 5/16
Leder	„	6 1/4
Datteln:		
1. Qualität (Dagla)	„	10 5/16
geringere Qualität (Horra)	„	3 3/16
von Gabès	„	1 10/16
frische	„	1 10/16
Nußbaumrinde	„	50 13/16
Waschschwämme, rohe	„	15 1/2
„ gewaschene	„	31 9/16
Mehl	„	2 3/16
Palmblätter und Binsen	Werth	10 pCt.
Feigen, getrocknete	Kantar	2 1/16
Krapp	„	20 3/4
Theer	„	5 3/16
Getreide	Kafis	20 3/4
Fett	Kantar	5 3/16
Olivenschaalen	Kafis	2 9/16
Alcanna	Kantar	3 3/16
Oel, von Tunis und Bizert	1000 Mettar	5147 1/2
„ Djerba	1000 „	5147 1/2
„ Suza und Monastir	1000 „	7653 1/2
„ Almahadia (Media)	1000 „	8155
„ Sfats	1000 „	8656 1/2
Indigo	Kantar	10 5/16
Wolle:		
gewaschene	„	20 10/16
im Schweiß	„	10 5/16
Bonetuf (Mengung von gewaschener Wolle und Schweißwolle)	„	12 5/16

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Piaster
Hülsenfrüchte	Kafis	18 10/16
Honig	Kantar	10 3/8
Hammel	Stück	2 2/16
Oliven	Kantar	7 8/16
Gerste	Kafis	10 1/2
Knochen	Kantar	1 5/16
Nudeln, feine runde (Mahames)	Kafis	41 1/4
Felle:		
Ziegenfelle	Kantar	10 3/8
Schaffelle	„	8 1/4
Pistazien	„	30 11/16
Ziegenhaar	„	10 3/4
Korallen	„	10 3/4
Berrtramswurzel	„	4 3/32
Gelbe Färbwurzel (Argia kanui)	„	1 10/16
Rosinen	„	2 2/16
Blutegel	Rottel	5 1/32
Seife	Kantar	7 13/16
Gries	„	2 2/16
Rohseide	Werth	3 pCt.
Klee	Kafis	2 2/16
Soda	„	16 14/16
Esparto (Pfriemengras):		
roher	Kantar	16 2/16
verarbeiteter	Werth	10 pCt.
Gerbstoffe	Kafis	1 10/16
Gewebe:		
von Baumwolle, Pferdehaar und Seide	Werth	10 pCt.
„ Wolle		
„ Palmbast und Binsen		

Bemerkungen: Der Piaster von Tunis = 62 Centimen Französisch. — Gewicht: der Kantar von 100 Rottel = 50,7 Kilogramm, der Mettar = 17,1 kg. Der Kafis (Maß) = 640 Liter.

Digitized by Google

38.

Zolltarif für Zanzibar.

1 Frasilah = 35 Pfund Engl.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Dollar
1) Alle fremden Waaren	Werth	5 pCt.
2) Küstenprodukte	„	5 pCt.
3) (Sklaven)	—	—
4) Kopal (Animi):		
A. Von Delgado ꝛc.	Frasilah	1/2
B. Von Quiloa ꝛc.	Werth	20 pCt.
C. Von Bagamoyo ꝛc.	Frasilah	1/2
5) Elfenbein, Flußpferd-, Elfenbein, Elephanten-:	„	3
A. Nyassa-Elfenbein, durch Arabische Karawanen nach Delgado u. Quiloa gebracht	„	9
Desgl. durch einheimische Karawanen	„	15
B. Unianmezi-Elfenbein ꝛc. durch Arabische Karawanen nach Bagamoyo ꝛc. gebracht und nach Zanzibar übergeführt	Frasilah	9
Desgl. an der Küste verkauft . . .	„	12
Desgl. durch einheimische Karawanen	„	15
C. Masai-Elfenbein nach Mombas gebracht	„	3
Desgl. wenn nach Zanzibar übergeführt, Zuschlag zum vorstehenden Zoll	„	1
D. Somali-Elfenbein von den Benadir (Brava, Merka, Mogdeesha) . . .	„	2
Elfenbein bei der Ausfuhr aus den berechtigten Häfen	„	12 1/2

Digitized by Google

Digitized by Google

39.

Zolltarif für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Zolltarifgesetz.

Einfuhrzölle.

§. 2491. Allen Personen wird hiermit verboten, aus irgend einem fremden Lande obscöne Bücher, Broschüren, Schriften, Ankündigungen, Cirkulare, Drucksachen, Zeichnungen, Gemälde, Figuren oder Bilder auf oder von Papier oder anderem Material, Modelle, Instrumente oder überhaupt Gegenstände, die zu unmoralischen Zwecken dienen, ferner Droguen, Medizinen oder dergleichen Artikel, welche die Verhinderung der Empfängniß oder eine ungesetzliche Abortion bezwecken, einzuführen. Kein solche Gegenstände enthaltendes Paket oder Theil davon soll Eingang finden, und alle Fakturen oder Pakete, von denen solche Artikel einen Theil bilden, sollen nach Vorschrift des Gesetzes in Beschlag genommen werden. Alle derartigen verbotenen Artikel sollen vom betreffenden Zollbeamten zurückgehalten und soll damit nach den Bestimmungen der nachstehenden Paragraphen verfahren werden; jedoch sind die oben erwähnten Droguen, falls sie in großen Quantitäten eingeführt werden und nicht zu den angedeuteten Zwecken zubereitet sind, von diesem Verfahren auszuschließen.

§. 2492. Jeder Beamte, Agent oder Angestellte der Regierung der Vereinigten Staaten, der wissentlich einer Person behülflich ist, das Gesetz, welches die Einführung, Ankündigung, Ausstellung, den Handel oder den Versandt obscöner und indecenter Publikationen oder Darstellungen, oder solcher Mittel, welche die Empfängniß verhindern oder eine Abortion verursachen, oder anderer Gegenstände, die einem unmoralischen Zwed dienen, verbietet, zu umgehen, macht sich eines Vergehens schuldig und soll mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängniß bis zu zehn Jahren, oder mit beiden Strafen zugleich gebüßt werden.

§. 2493. Jeder Richter einer Distrikt oder Circuit Court der Vereinigten Staaten, dem wegen Verletzung dieser Bestimmungen eine schriftliche Anklage zugestellt wird, und der sich von der Richtigkeit einer solchen vom Kläger beschworenen Klage überzeugt hat, kann konstitutionsmäßig dem Marschall oder Hülfsmarschall des betreffenden Distrikts einen Gerichtsbefehl für die Beschlagnahme solcher verbotenen Gegenstände ausstellen. Dieselben sollen sodann nach dem nämlichen Verfahren kondemnirt und zerstört werden, wie es in ähnlichen Fällen der Munizipal-Beschlagnahme gilt, mit dem Vorbehalt des Rechts zur Appellation oder Herausnahme eines „Writ of Error."

§. 2494. Die Einfuhr von Rindvieh und von Rindviehhäuten aus irgend einem fremden Lande ist hiermit verboten, doch soll die Wirkung dieses Paragraphen in Bezug auf irgend ein fremdes Land oder irgend welche Länder oder auf irgend einen Theil eines solchen suspendirt werden, wenn der Finanzminister amtlich erklärt, daß die Einfuhr solchen Viehes nicht die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten unter dem Rindvieh in den Vereinigten Staaten befürchten läßt; und der Finanzminister wird hiermit ermächtigt und es wird ihm zur Pflicht gemacht, alle nöthigen Verordnungen und Regulationen für die Vollziehung dieses Gesetzes zu erlassen oder dasselbe nach Vorschrift zu suspendiren, und Abschriften seiner Verordnungen an die betreffenden Beamten und Agenten der Vereinigten Staaten im Auslande zu senden, wo er es für nöthig erachtet.

§. 2495. Jede Person, die einer absichtlichen Verletzung dieser Gesetzesbestimmung überführt wird, soll mit einer Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder nach Ermessen des Gerichtshofes mit beiden Strafarten zugleich gebüßt werden.

§. 2496. Keine Uhren, Uhrgehäuse, Uhrwerke oder Theile derselben und keine anderen ausländischen Fabrikate, welche den Namen oder die Fabrikmarke einheimischer Manufaktur tragen, sollen in den Zollämtern der Vereinigten Staaten eingelassen werden, es sei denn, daß der einheimische Fabrikant selbst der Importeur solcher Gegenstände ist. Um die Zollbeamten in der Vollziehung dieser Bestimmung zu unterstützen, wird hiermit verordnet, daß jeder einheimische Fabrikant, welcher besondere Schutzmarken angenommen hat, die Registrirung seines Namens und Wohnortes, nebst einer Beschreibung der Schutzmarken in den Büchern verlangen kann, die zu diesem Behufe im Finanzdepartement, unter den Regulationen des Finanzministers, zu halten sind. Abschriften dieser Register sind jedem Zollkollektor und den übrigen Zollbeamten, so weit dies nöthig ist, zuzustellen.

§. 2497. Keine Waaren oder Kaufmannsgüter, außer in vertragsmäßig bestimmten Fällen, sollen in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, ausgenommen in Schiffen der Vereinigten Staaten oder in solchen Schiffen, die den Bürgern oder Unterthanen des Landes, dessen Erzeugniß, Produkt oder Fabrikat die betreffenden Waaren sind, oder über welches sie stets oder gewöhnlich versandt werden, rechtmäßig gehören. Alle Waaren, welche im Widerspruch mit diesen Paragraphen importirt, und das Schiff, in dem sie eingeführt, sollen, mit

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

der ganzen Ladung und Ausrüstung des letzteren, den Vereinigten Staaten verfallen und solche Güter, Waaren, Schiffe und Ladungen sollen in derselben Weise mit Beschlag belegt und Condemnirt werden, wie dies in Bezug auf Verwirkungen unter den Regulationen, Beschränkungen und Vorschriften der verschiedenen Revenuegesetze zu geschehen pflegt.

§. 2498. Der vorstehende Paragraph ist nicht anwendbar auf Schiffe oder Waaren, eingeführt in Schiffen einer fremden Nation, welche nicht ähnliche Regulationen gegen die Schiffe der Vereinigten Staaten aufrecht erhält.

§. 2499. Von jedem der in Nachstehendem nicht aufgezählten Artikel, der in Bezug auf Material, Qualität, Textur oder Gebrauch mit irgend einem in diesem Titel als zollpflichtig aufgezählten Artikel eine Aehnlichkeit hat, soll der nämliche Zoll erhoben werden, wie von demjenigen aufgezählten zollpflichtigen Artikel, mit dem er in vorstehenden Einzelheiten die größte Aehnlichkeit besitzt, und wenn ein solcher nicht aufgezählter Artikel zwei oder mehreren der aufgezählten Artikel gleich ähnlich ist, die verschiedene Zollraten haben, so soll von demselben der nämliche Zoll erhoben werden, der auf dem höchstverzollbaren der verschiedenen ähnlichen Gegenstände steht. Alle Artikel, die aus zwei oder mehreren Materialien bestehen, sollen nach den höchsten Raten des höchstwerthigen Bestandtheils verzollt werden. Wenn zwei oder mehrere Raten auf einen und denselben importirten Gegenstand anwendbar sind, so soll der Zoll stets nach der höchsten Rate erhoben werden. Von dieser Bestimmung sind solche nicht aufgezählte Artikel ausgenommen, welche mit den auf der Freiliste stehenden in Bezug auf Material, Textur und Gebrauch die größte Aehnlichkeit haben und zu deren Fabrikation keine zollpflichtigen Materialien benutzt werden.

§. 2500. Bei der Wiedereinfuhr exportirter Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, von denen keine Inlandsteuer erhoben wurde, oder auf welche die Steuer zurückbezahlt wurde, ist ein Zoll zu erheben, welcher dem Betrage der Inlandsteuer auf solche Artikel gleichkommt.

§. 2501. Ein Differentialzoll von 10 pCt. ist, abgesehen von den gesetzlichen Zöllen, von solchen Waaren zu erheben, die nicht in Schiffen der Vereinigten Staaten importirt werden; allein dieser Differentialzoll ist nicht anwendbar auf Waaren in ausländischen Schiffen, welche in Folge von Verträgen oder Kongreßgesetzen berechtigt sind, in die Häfen der Vereinigten Staaten unter denselben Bedingungen und unter Zahlung der nämlichen Zölle einzulaufen, wie auf die in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführten Waaren bezahlt wird.

§. 2502. Auf alle Waaren, die aus fremden Ländern eingeführt werden und die in den nachfolgenden Klassen aufgeführt sind, sollen die nachfolgenden Zölle aufgelegt, kollektirt und bezahlt werden:

Klasse A. Chemische Produkte.

Leim 20 pCt.

Wachs 20 pCt.

Gelatine und alle ähnlichen Präparate 30 pCt.

Glycerin, roh, braun oder gelb, spezifisches Gewicht 1,25 oder weniger, bei einer Temperatur von 60° Fahrenheit, nicht gereinigt, 2 Cents pro Pfd.

Glycerin, raffinirt, 5 Cents pro Pfd.

Fischleim oder Hausenblase 25 pCt.

Phosphor 10 Cents pro Pfd.

Seife, hart oder flüssig, anderweitig nicht aufgeführt, und Castilseife 20 pCt.

Seife, parfumirt, und alle Arten Toilettenseife 15 Cents pro Pfd.

Schwämme 20 pCt.

Sumach, gemahlen, $^{3}/_{10}$ Cent pro Pfd., und Sumach-Extrakt 20 pCt.

Essig, Essigsäure und Holzessig, spez. Gewicht nicht mehr als 1,047, 2 Cents pro Pfd., und darüber 10 Cents pro Pfd.

Citronensäure 10 Cents pro Pfd.

Weinsteinsäure 10 Cents pro Pfd.

Kampher, gereinigt, 5 Cents pro Pfd.

Ricinusbohnen oder -Samen 50 Cents pro Bushel von 50 Pfd.

Ricinusöl 80 Cents pro Gallone.

Cremor tartari 6 Cents pro Pfd.

Dextrin, gebrannte Stärke, Gummisurrogate oder Britisch-Gummi 1 Cent pro Pfd.

Hemlock- (Scherlingstannen-) Extrakt und Extrakt anderer zum Gerben gebrauchter Baumrinden, anderweitig nicht aufgeführt, 20 pCt.

Glucose oder Traubenzucker 20 pCt.

Indigo-Extrakt und Indigo-Carmin 10 pCt.

Jodin, resublimirt, 40 Cents pro Pfd.

Lakritzen, in Stangen und Pasta, $7^{1}/_{2}$ Cents pro Pfd., Lakritzensaft 3 Cents pro Pfd.

Aetherisches Lorbeerblätteröl, oder Bay-Rum-Essenz oder -Oel 2 Doll. 50 Cents pro Pfd.

Crotonöl 50 Cents pro Pfd.

Leinöl und Baumwollensamenöl 25 Cents pro Gallone ($7^{1}/_{2}$ Pfd. = 1 Gallone).

Hanföl und Rüböl 10 Cents pro Gallone.

Weinsteinsaures Natron und Kali oder Rochelle-Salz 3 Cents pro Pfd.

Strychnin und alle Strychninsalze 50 Cents pro Unze.

Weinstein, halb rein, und Hefenkrystalle 4 Cents pro Pfd.

Thonerde, Alaun, Patent-Alaun, Alaunsurrogate, schwefelsaure Thonerde und Alaun in Krystallen oder gemahlen, 60 Cents pro 100 Pfd.

Ammonium, wasserfrei, 20 pCt.

Ammoniak, flüssig, oder Ammonialwasser, 20 pCt.

Salzsaures Ammoniak oder Salmiak 10 pCt.

Kohlensaures Ammoniak 20 pCt.

Schwefelsaures Ammoniak 20 pCt.

Mineralwasser, künstliche, und Nachahmungen des natürlichen 30 pCt.

Asbest, verarbeitet, 25 pCt.

Schwefelsaurer Baryt oder Barzt, nicht verarbeitet, 10 pCt., verarbeitet $^{1}/_{4}$ Cent pro Pfd.

Digitized by Google

Gereinigter Borax 5 Cents pro Pfd.

Reine Borsäure 50 Cents pro Pfd., gewöhnliche Borsäure 4 Cents pro Pfd., borsaurer Kalk 3 Cents pro Pfd., roher Borax 3 Cents pro Pfd.

Cement, Römischer, Portland- und alle anderen Sorten 20 pCt.

Schlemmkreide, Pariser Weiß, trocken $^1/_2$ Cent pro Pfd., in Oel gemahlen oder Glaserkitt 1 Cent pro Pfd.

Präparirte Kreide, gereinigte Kreide, Talk (Seifenstein), rothe Kreide und alle anderen Kreidepräparate, anderweitig nicht aufgeführt, 20 pCt.

Chromsäure 15 pCt.

Chromsaures Kali 3 Cents pro Pfd.

Doppeltchromsaures Kali 3 Cents pro Pfd.

Kobaltoxyd 20 pCt.

Schwefelsaures Kupfer oder blauer Vitriol 3 Cents pro Pfd.

Schwefelsaures Eisen oder Eisenvitriol $^2/_{10}$ Cent pro Pfd.

Essigsaures Blei, braun, 4 Cents pro Pfd.

Essigsaures Blei, weiß, 6 Cents pro Pfd.

Bleiweiß, trocken oder angemacht, 3 Cents pro Pfd., gemahlen oder mit Oel gemischt 3 Cents pro Pfd.

Bleiglätte 3 Cents pro Pfd.

Mineral-Orange (Chromgelb) und Mennige 3 Cents pro Pfd.

Salpetersaures Blei 3 Cents pro Pfd.

Gereinigte kohlensaure Magnesia 5 Cents pro Pfd.

Kalzinirte Magnesia 10 Cents pro Pfd.

Schwefelsaure Magnesia oder Epsom-Salz $^1/_2$ Cent pro Pfd.

Kali:

Rohes, kohlensaures oder gebranntes und Aetzkali 20 pCt.

Jodinwasserstoffsaures, jodsaures und hydrojodsaures Kali 3 Cents pro Pfd.

Jod-Kali 50 Cents pro Pfd.

Blausaures Kali (Cyankalium, Blutlaugensalz), rothes, 10 Cents pro Pfd.

Desgl., gelbes, 5 Cents pro Pfd.

Salpetersaures Kali oder Salpeter, roh, 1 Cent pro Pfd.

Salpetersaures Kali, gereinigt, $1^1/_2$ Cents pro Pfd.

Schwefelsaures Kali 20 pCt.

Natron:

Sodaasche $^1/_4$ Cent pro Pfd.

Sodasalz oder Sodakrystalle $^1/_4$ Cent pro Pfd.

Doppeltkohlensaures Natron und Persasche $^1/_4$ Cent pro Pfd.

Aetznatron 1 Cent pro Pfd.

Schwefelsaures Natron oder Glaubersalz 20 pCt.

Wasserglas oder kieselsaures Natron und andere alkalische Silicate $^1/_2$ Cent pro Pfd.

Schwefel, gereinigt, in Stangen, 10 Doll. pro Ton; sublimirt oder Schwefelblumen 20 Doll. pro Ton.

Holztheer 10 pCt.

Kohlentheer, roh, 10 pCt.

39. Verein. Staaten von Amerika.

Kohlentheer-Erzeugnisse, wie Naphtha, Benzin, Benzol und Pech, 20 pCt.

Alle Kohlentheerfarben oder -Farbstoffe jeden Namens, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Alle Kohlentheer-Erzeugnisse, Farben und Farbstoffe ausgenommen, anderweitig nicht aufgeführt, 20 pCt.

Blauholz und andere Farbhölzer, Extrakte und Absude davon 10 pCt.

Ultramarin 5 Cents pro Pfd.

Terpentinöl oder -Spiritus 20 Cents pro Gallone.

Farben und Farbstoffe, einschl. Lack, trocken oder gemischt oder gemahlen mit Wasser oder Oel, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt.

Knochenkohle oder Beinschwarz 25 pCt.

Oker und okerhaltige Erden, Umber und Umbererden, Siena und Sienaerde, trocken $^1/_2$ Cent pro Pfd., in Oel gemahlen $1^1/_2$ Cents pro Pfd.

Zinkoxyd, trocken $1^1/_4$ Cents pro Pfd., in Oel gemahlen $1^3/_4$ Cents pro Pfd.

Alle Präparate, bekannt als ätherische Oele, ausgedrückte Oele, destillirte Oele, ausgelassene Oele, Alkalien und Alkaloide, und alle Zusammenstellungen daraus, sowie alle chemischen Mischungen und Salze, wie immer benannt, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt.

Präparate: alle medizinischen Präparate, bekannt als Wachssalben (Cerate), Konserven, Dekokte, Emulsionen, Extrakte, fest oder flüssig; Infusionen, Säfte, Linimente, Plätzchen, Mixturen, Muse, Salben, Harzöle, Pillen, Pflaster, Pulver, Harze, Suppositorien, Syrupe, Essige und Wässer, wobei Alkohol nicht einen Bestandtheil bildet, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt.

Alle Rinden, Bohnen, Beeren, Balsame, Knospen, Zwiebeln und Zwiebelwurzeln und Auswüchse, wie Gallapfel, Früchte, Blumen, gem. Fibern, Körner, Gummata und Gummiharze, Kräuter, Blätter, Moose, Nüsse, Wurzeln und Stengel, Gewürze, Gemüse, aromatische (nicht Garten-), sowie Samen wild wachsender Pflanzen, Unkraut, spezielle Farbhölzer und getrocknete Insekten, welche sämmtlich nicht eßbar, aber durch Reinigungs-, Mahl- oder andere Industrieprozesse im Werth gestiegen sind, anderweitig nicht aufgeführt, 10 pCt.

Alle nicht zollpflichtigen Rohmineralien, welche aber durch irgendwelche Industrieprozesse im Werthe gestiegen sind, anderweitig nicht aufgeführt, 10 pCt.

Alle gemahlenen oder pulverisirten Gewürze, anderweitig nicht aufgeführt, 5 Cents pro Pfd.

Alle Erden und Thone, nicht verarbeitet, anderweitig nicht aufgeführt, 1 Doll. 50 Cents pro Ton, verarbeitet, anderweitig nicht aufgeführt, 3 Doll. pro Ton; Porzellanerde oder Kaolin 3 Doll. pro Ton.

Patent- (Proprietary) Präparate, nämlich: alle kosmetischen Mittel, Pillen, Pulver, Troches oder Lozenges (Plätzchen, Küchelchen), Syrupe, Cordials, Bitters, Tropfen, Pflaster, Linimente, Salben, Pasten, Tropfen, Wässer, Essenzen, Sprite, Oele oder Präparate oder Mischungen, die dem Publikum als Patentmittel oder, nach einem Geheimrezept gemacht, als Heil-

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

mittel oder Specifica für irgendwelche Leiden oder Beschwerden, von welchen Menschen und Thiere befallen werden können, empfohlen werden, einschließlich aller Toilettenmittel für Haar, Mund, Zähne und Haut, anderweitig nicht aufgeführt, 50 pCt.

Alkoholpräparate.

Alkoholhaltige Parfumerien, einschließlich Eau de Cologne, 2 Doll. pro Gallone und 50 pCt.

Destillirte Sprite, von 50 pCt. absolutem Alkohol, 1 Doll. pro Gallone.

Alkohol, von 94 pCt. absolutem Alkohol, 2 Doll. pro Gallone.

Alkoholpräparate, anderweitig nicht aufgeführt, 2 Doll. pro Gallone für den darin enthaltenen Alkohol und 25 pCt.

Chloroform 50 Cents pro Pfd.

Collodium und alle Pyroxylinsubstanzen, wie dieselben auch heißen mögen, 50 Cents pro Pfd.; gerollt oder in Lagen, aber nicht zu Gegenständen verarbeitet, 60 Cents pro Pfd., und in ganz oder theilweise fertigen Gegenständen 60 Cents pro Pfd. und 25 pCt.

Schwefeläther 50 Cents pro Pfd.

Hoffmannstropfen 30 Cents pro Pfd.

Jodoform 2 Doll. pro Pfd.

Gerbsäure und Tannin 1 Doll. pro Pfd.

Salpeteräther-Weingeist 30 Cents pro Pfd.

Santonin 3 Doll. pro Pfd.

Amylalkohol oder Fuselöl 10 pCt.

Cognacöl oder Oenanthäther 4 Doll. pro Unze.

Fruchtäther, -Oele oder -Essenzen 2 Doll. 50 Cents pro Pfd.

Kumöl oder -Essenz 50 Cents pro Unze.

Aether, alle Arten, anderweitig nicht aufgeführt, 1 Doll. pro Pfd.

Zuckercouleur 50 pCt.

Präparate: Alle medizinischen Präparate unter dem Namen Essenzen, Aether, Extrakte, Mixturen, Spiritus, Tinkturen und Arzneyweine, in denen Alkohol ein wesentlicher Theil ist, anderweitig nicht aufgeführt, 50 Cents pro Pfd.

Firniß, alle Arten 40 pCt., und auf Alkoholfirniß außerdem 1 Doll. 32 Cents pro Gallone.

Opium, roh, mit 9 pCt. oder mehr Morphin, 1 Doll. pro Pfd. Die Einfuhr von Opium von weniger als 9 pCt. Morphin ist hierdurch verboten.

Opium, zum Rauchen präparirt, und alle Opiumpräparate, anderweitig nicht aufgeführt, 10 Doll. pro Pfd. — Alles Opium, zum Rauchen präparirt, und andere Opiumpräparate in Zollspeichern sollen ohne Zahlung des Zolles zum Export nicht daraus entfernt werden, und eine Entschädigung für den gezahlten Zoll findet nicht statt.

Opium, wäßriger Auszug davon, für medizinische Zwecke, und Opiumtinktur, wie Laudanum und alle anderen flüssigen Opiumpräparate, anderweitig nicht aufgeführt, 40 pCt.

Morphium und alle Morphinsalze 1 Doll. pro Unze.

Klasse B. Thon- und Glaswaaren.

Braune Thonwaaren, gewöhnliches Steingut, Gas-Retorten und Steingut ohne Ornamente 25 pCt.

Echte und unechte Porzellan-, Parische und Bisquewaaren mit Einschluß von „Plaque", Ornamenten, Zierrathen aller Art, Vasen und Statuetten, gemalt, bedruckt, vergoldet oder sonstwie dekorirt oder garnirt, und irdene oder steinerne Waaren oder Geschirre, gemalt oder vergoldet, 60 pCt.

Echte und unechte Porzellan-, Parische und Bisquewaaren, einfach weiß und nicht dekorirt oder garnirt in irgend einer Weise, 55 pCt.

Alle anderen irdenen und steinernen Waaren und Töpfergut, weiß, glasirt oder gerändert, aus Erde oder mineralischen Substanzen hergestellt, anderweitig nicht aufgeführt, 50 pCt.

Steingut, über 10 Gallonen haltend, 20 pCt.

Farbig glasirte Ziegel 35 pCt.

Ziegel, feuerfeste Ziegel, Dachziegel und Fliesen, anderweitig nicht aufgeführt, 20 pCt.

Schiefertafeln und Schieferstifte, Schiefer-Kaminziegel und Theile für Kamine und -Tischplatten und alle anderen Schieferwaaren 30 pCt.

Schieferplatten zum Dachdecken 25 pCt.

Grüne und farbige Glasflaschen, Gefäße, Krüge, Ballons (umflochten oder nicht), Einmachegefäße und andere einfache, geformte oder gepreßte grüne und farbige Glasflaschen, nicht geschliffen, gravirt oder bemalt, anderweitig nicht aufgeführt, 1 Cent pro Pfd.; wenn gefüllt, anderweitig nicht aufgeführt, sollen diese Artikel ausschließlich des Inhalts 30 pCt. zusätzlich des Zolles auf den Inhalt bezahlen.

Flint- und Kalk-Glasflaschen und -Gefäße und alle anderen einfachen, geformten oder gepreßten Flint- oder Kalk-Glaswaaren, anderweitig nicht aufgeführt, 40 pCt. wenn gefüllt, anderweitig nicht aufgeführt, sollen diese Artikel ausschließlich des Inhalts 40 pCt. zusätzlich des Zolles auf den Inhalt bezahlen.

Glaswaaren, geschliffen, gravirt, gefärbt, bemalt, bedruckt, mit eingebrannten Figuren, versilbert oder vergoldet, mit Ausschluß von belegtem Spiegelglas oder Spiegelplatten, 45 pCt.

Alle Glasflaschen und ähnlichen Glasgefäße sollen, wenn gefüllt, außer dem Zoll auf Inhalt, dieselben Zollsätze bezahlen, als wenn sie nicht gefüllt wären, wenn es nicht in dem Gesetze anders vorgeschrieben ist.

Cylinder- und „Kron"-Glas, polirt und nicht über 10×15 Quadratzoll groß, 2½ Cents pro Quadratfuß; über dies und nicht über 16×24 Quadratzoll groß, 4 Cents pro Quadratfuß; darüber und nicht über 24×30 Quadratzoll groß, 6 Cents pro Quadratfuß; über das und nicht über 24×60 Quadratzoll groß, 20 Cents pro Quadratfuß; alles über dieses Maß 40 Cents pro Quadratfuß.

Nichtpolirtes Cylinder-, „Kron"- und gewöhnliches Fensterglas, nicht größer als 10×15 Quadratzoll, 1¾ Cents pro Pfd.; über das und nicht über 16×24 Quadratzoll groß, 1⅞ Cents pro Pfd.; darüber und nicht 24×30 Quadratzoll überschreitend, 2⅛ Cents pro Pfd.; alle übrigen Größen 2⅞ Cents pro Pfd.;

Digitized by Google

vorgesehen jedoch, daß nichtpolirtes Cylinder-, „Kron"- und gewöhnliches Fensterglas, in Kisten importirt, welche, soweit die Größen es erlauben, 50 Quadratfuß Glas enthalten und in der Geschäftssprache jetzt als 50 Fuß Glas bekannt, bei einfacher Dicke und nicht mehr als 55 Pfund Glas pro Kiste wiegend, nur als „50 Pfund Glas" verzollt und berechnet werden soll, und daß dieselben Glassorten, in Kisten importirt, welche nahezu 50 Quadratfuß Glas enthalten und in der Geschäftswelt jetzt als 50 Fuß Glas bekannt sind, bei doppelter Dicke, und nicht mehr als 90 Pfund wiegend, verzollt und berechnet werden sollen als nur 80 Pfund Glas. In allen anderen Fällen aber soll der Zoll nach dem wirklichen Gewicht des Glases berechnet werden.

Gewalztes, gerolltes oder rauhes Glas in Platten, mit Ausschluß von Kron-, Cylinder- oder gewöhnlichem Fensterglas, nicht größer als 10×15 Quadratzoll, 75 Cents pro 100 Quadratfuß; über dies und nicht größer als 16×24 Quadratzoll, 1 Cent pro Quadratfuß; darüber und nicht 24×30 Quadratzoll übersteigend, 1¼ Cents pro Quadratfuß; alle anderen Größen 2 Cents pro Quadratfuß. Alle Glasplatten derselben Sorten, aber über 100 Pfund pro 100 Quadratfuß wiegend, sollen einen zusätzlichen Zoll auf den Ueberschuß nach den hier festgestellten Raten bezahlen.

Gegossene polirte Glasscheiben, nicht belegt, nicht größer als 10×15 Quadratzoll, 3 Cents pro Quadratfuß; darüber und nicht 16×24 Quadratzoll überschreitend, 5 Cents pro Quadratfuß; darüber und nicht 24×30 Quadratzoll überschreitend, 8 Cents pro Quadratfuß; darüber und nicht 24×60 Quadratzoll überschreitend, 25 Cents pro Quadratfuß; darüber 50 Cents pro Quadratfuß.

Gegossene polirte Glasplatten, belegt, oder Spiegelplatten, nicht größer als 10×15 Quadratzoll, 4 Cents pro Quadratfuß; darüber und nicht 16×24 Quadratzoll überschreitend, 6 Cents pro Quadratfuß; darüber und nicht 24×30 Quadratzoll überschreitend, 10 Cents pro Quadratfuß; darüber und nicht 24×60 Quadratzoll überschreitend, 35 Cents pro Quadratfuß; alle anderen Größen 60 Cents pro Quadratfuß.

Aber keine Spiegel und belegten Glasplatten sollen, wenn eingerahmt, einen geringeren Zoll bezahlen, als auf die gleichen Sorten bezahlt wird, wenn sie nicht eingerahmt sind, sondern es sollen außerdem noch 30 pCt. auf den Rahmen erhoben werden.

Porzellan und Böhmisches Glas, Glaswaaren für chemische Laboratorien, gemalte Glaswaaren, gefärbtes Glas und alle anderen Waaren von Glas oder deren Hauptwerth im Glas liegt, anderweitig nicht aufgeführt, 45 pCt.

Klasse C. Metalle.

Eisenerz, einschließlich Mangan-Eisenerz, ebenso die Schlacken und Rückstände gebrannter Eisenkiese (Pyrite), 75 Cents pro Ton. Schwefelerz, wie Pyrit oder Schwefeleisen in seinem natürlichen Zustande, welches nicht mehr als 3½ pCt. Kupfer enthält, 75 Cents pro Ton. Vorbehaltlich, daß Erz, welches mehr als 2 pCt. Kupfer enthält, noch zusätzlich 2½ Cents pro Pfd. für das darin enthaltene Kupfer zahlen soll.

Eisen in Gänsen, Ballasteisen, Spiegeleisen, Alteisen, geschmiedet oder gegossen, alter Stahl 2/10 Cent pro Pfd., aber nichts soll als Alteisen oder alter Stahl angesehen werden, außer Abfälle und Eisen oder Stahl, welcher schon in wirklichem Gebrauch war und nur zur Umarbeitung verwendet werden kann.

Stabeisen für den Eisenbahnbau, mehr als 25 Pfund pro Yard wiegend, 7/10 Cent pro Pfd.

Stahl in Stäben für den Eisenbahnbau und solche theilweise aus Stahl gefertigt, mehr als 25 Pfd. pro Yard wiegend, 17 Doll. pro Ton.

Stabeisen, gewalzt oder gehämmert, vierkantig, nicht weniger als 1 Zoll breit, noch weniger als 1/8 Zoll dick, 8/10 Cent pro Pfd.; rund nicht weniger als 3/4 Zoll im Durchmesser und quadratisch nicht weniger als 3/4 Zoll im Quadrat, 1 Cent pro Pfd.; vierkantig weniger als einen Zoll breit oder weniger als 3/4 Zoll dick, rund weniger als 3/4 Zoll und nicht weniger als 7/10 Zoll im Durchmesser und quadratisch weniger als 3/4 Zoll im Quadrat, 1¼/10 Cents pro Pfd. Vorbehaltlich, daß alles Eisen in Platten, Blöcken, Luppen und anderen Formen, nicht so weit verarbeitet wie Stabeisen und weiter als Roheisen in Gänsen, mit Ausnahme von Gußeisen, als Stabeisen eingeschätzt werden und nach dessen Raten Zoll bezahlen soll; und keine der obigen Eisensorten soll weniger als 35 pCt. bezahlen. Vorbehaltlich ferner, daß Eisen in Stäben, Blöcken oder irgend welchen anderen Formen, wenn es mit Holzkohle hergestellt ist, 22 Doll. pro Ton zahlen soll.

Eiserne oder stählerne T-Schienen, nicht über 25 Pfd. pro Yard wiegend, 9/10 Cent pro Pfd.; eiserne oder stählerne flache Schienen, gelöchert, 8/10 Cent pro Pfd.

Rundeisen in Rollen oder Stäben, weniger als 7/16 Zoll im Durchmesser, und Stangen oder Formen von Walzeisen, anderweitig nicht aufgeführt, 1¼/10 Cents pro Pfd.

Kessel- oder andere Eisenplatten, geschnitten oder ungeschnitten, 1¼ Cents pro Pfd.; Eisenblech, gewöhnlich oder schwarz, dünner als 1¼ Zoll und nicht dünner als Nr. 20 Drahtmaß, 1¼/10 Cents pro Pfd., dünner als Nr. 20 und nicht dünner als Nr. 25 1¾/10 Cents pro Pfd., dünner als Nr. 25 und nicht dünner als Nr. 29 1¾/10 Cents pro Pfd., dünner als Nr. 29 und alles Eisen, das in der Geschäftssprache als gewöhnliches oder schwarzes „taggers"-Eisen bezeichnet wird, ob in Kisten oder Bündeln verpackt oder nicht, 30 pCt. Vorbehaltlich, daß auf solche eiserne und Stahlbleche oder Platten, mit Ausnahme von denen, welche als Zinnplatten, Terneblechplatten und „taggers"-Zinn in der Geschäftssprache bezeichnet werden, wenn sie galvanisirt oder sonst mit Zink oder anderen Metallen oder deren Legirungen überzogen sind, 3/10 Cent pro Pfd. extra bezahlt werden sollen.

Polirte oder planirte Eisen- oder Stahlbleche unter irgend welcher Bezeichnung 2½ Cents pro Pfd. Vorbehaltlich, daß Eisen in Platten oder als Blech oder in dünnen Plättchen unter irgend einer Bezeichnung, aber nicht polirt oder planirt, welches durch die Einwirkung von Säure oder irgend einen anderen Stoff oder Prozeß gereinigt und kalt gewalzt wurde,

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

1/4 Cent pro Pfd. mehr Zoll bezahlen soll, als die entsprechenden Arten des gewöhnlichen oder schwarzen Eisenblechs oder „taggers"-Eisen.

Eisen- oder Stahlplatten und -Bleche oder „taggers"-Eisen, mit Zinn oder Blei oder mit einer Mischung, deren einer Bestandtheil diese Metalle sind, durch Einweichen oder einen anderen Prozeß überzogen und in der Geschäftssprache unter dem Namen Zinnblech, Terneblech und „taggers"-Zinn bekannt, 1 Cent pro Pfd.; gerolltes oder gerieftes Eisen- und Stahlblech 1 1/10 Cents pro Pfd.

Eisen in Reifen, Bändern, Spiralen oder anderen Formen, 8 Zoll oder weniger breit und nicht dünner als Nr. 10 Drahtmaß, 1 Cent pro Pfd., dünner als Nr. 10 und nicht dünner als Nr. 20 1 7/10 Cents pro Pfd.; dünner als Nr. 20 1 1/10 Cents pro Pfd. Vorbehaltlich, daß alle Artikel, nicht anderweitig aufgeführt, ob Ganz- oder Halbfabrikate, von Eisen in Form von Blech, Platten, Reifen, Bändern oder Spiralen hergestellt, oder deren Hauptwerth in diesem Eisen liegt, 1/4 Cent mehr pro Pfd. bezahlen sollen, als das Eisen bezahlt, aus welchem sie hergestellt sind oder welches das Hauptmaterial ihres Werthes ist.

Eiserne und stählerne Baumwollballen-Reifen, wie alle Reifen für Ballen, nicht dünner als Nr. 20 Drahtmaß, 35 pCt.

Gußeiserne Röhren jeder Gattung 1 Cent pro Pfd.

Gußeiserne Gefäße, Platten, Ofenplatten, Bratpfannen, Bügeleisen und Hutmachereisen und alle Eisengußwaaren, anderweitig nicht aufgeführt, 1 1/4 Cents pro Pfd.

Geschnittene Nägel und Spiker von Eisen oder Stahl 1 1/4 Cents pro Pfd.

Geschnittene Tapeziernägel und Stifte, nicht schwerer als 16 Unzen pro Tausend, 2 1/2 Cents pro Tausend, über 16 Unzen schwer 3 Cents pro Pfd.

Eiserne oder stählerne Laschen für Eisenbahnbau 1 1/4 Cents pro Pfd.

Hämmerbare Eisengußwaaren, nicht anderweitig aufgeführt, 2 Cents pro Pfd.

Schmiedeeiserne und stählerne Spiker, Muttern und Unterlagscheiben und Hufeisen für Pferde, Maulthiere oder Ochsen 2 Cents pro Pfd.

Ambose, Anker oder deren Theile, schmiedeeiserne Artikel für den Mühlenbau, Schmiedeeisen für den Schiffbau und alle aus Eisen oder Stahl geschmiedeten Artikel für Schiffe, Dampfmaschinen und Lokomotiven und deren Theile, je 25 Pfd. oder mehr wiegend, 2 Cents pro Pfd.

Eiserne und stählerne Niete und Bolzen mit oder ohne Gewinde oder Mutter, und Aufhänge oder Thürangeln, 2 1/2 Cents pro Pfd.

Eiserne oder stählerne Schmiedehämmer, Eisenbahnbauwerkzeuge, Keile und Hebel 2 1/2 Cents pro Pfd.

Eiserne oder stählerne Achsen und deren Theile, Achsenstöcke und alle geschmiedeten Halbfabrikate für Achsen, ohne Rücksicht auf das Stadium ihrer Vollendung, 2 1/2 Cents pro Pfd.

Alle anderen aus Eisen oder Stahl geschmiedeten Artikel, ohne Rücksicht auf ihre Form und die Stufe ihrer Vollendung, anderweitig nicht aufgeführt, 2 1/2 Cents pro Pfd.

Hufeisennägel, Hufnagel, Drahtstifte und alle anderen geschmiedeten Eisen- oder Stahlnägel, anderweitig nicht aufgeführt, 4 Cents pro Pfd.

Kesselröhren, Rauchröhren und Spreizen von Schmiedeeisen oder Stahl 3 Cents pro Pfd.

Andere schmiedeeiserne oder Stahlröhren 2 1/2 Cents pro Pfd.

Ketten aller Art, von Eisen oder Stahl gefertigt, nicht weniger als 3/4 Zoll im Durchmesser, 1 3/4 Cents pro Pfd.; weniger als 3/4 Zoll und nicht weniger als 3/8 Zoll im Durchmesser, 2 Cents pro Pfd.; weniger als 3/8 Zoll im Durchmesser, 2 1/2 Cents pro Pfd.

Schrotsägen 8 Cents pro Linearfuß.

Mühlen-, Brett- und Längensägen, nicht über 9 Zoll breit, 10 Cents pro Linearfuß; über 9 Zoll breit, 15 Cents pro Linearfuß.

Zirkularsägen 30 pCt.

Hand- und alle anderen Sägen, anderweitig nicht aufgeführt, 40 pCt.

Feilen, Feilenkörper, Raspeln und einhiebige Feilen aller Art, höchstens 4 Zoll lang, 35 Cents pro Dutzend; über 4 Zoll lang und unter 9 Zoll, 75 Cents pro Dutzend; 9 Zoll lang und unter 14 Zoll, 1 Doll. 50 Cents pro Dutzend; 14 Zoll lang und darüber, 2 Doll. 50 Cents pro Dutzend.

Stahlbarren, gezahnte Barren, Luppen und Stücke, gleichgültig durch welchen Prozeß erhalten, Stempelblöcke, „Billets" und Stangen, Bänder, Reife, Streifen, Bleche von allen Dicken und Breiten, Platten von allen Dicken und Weiten, Wellen für Dampfer und anderen Gebrauch, Zapfen, Treibstangen und Kolbenstangen, gepreßte oder geschnittene Formen, alle Kombinationen von Stahl und Eisen, gepreßt oder nicht gepreßt, Hammerformen und Gewehrformen, Amalgame, welche zum Ersatz von Stahlwerkzeugen dienen, alle Arten von Stahlguß und alle Sorten von Stahlwaaren, anderweitig nicht aufgeführt, die 4 Cents pro Pfd. oder weniger werth sind, 45 pCt., über 4 Cents das Pfd. und nicht über 7 Cents, 2 Cents pro Pfd., über 7 Cents und nicht über 10 Cents, 2 1/2 Cents pro Pfd., über 10 Cents 3 1/2 Cents pro Pfd. Vorbehaltlich, daß auf alle eisernen oder stählernen Stangen, Streifen oder Bleche irgend welcher Gestalt und auf alle eisernen oder Stahlstangen von unregelmäßiger Gestalt, kalt gewalzt und kalt gehämmert, oder auf irgend eine Weise polirt nach dem gewöhnlichen Prozesse des Heißwalzens oder Hämmerns, 1/4 Cent pro Pfd. extra bezahlt werden soll. Auf Stahl-Zirkular-Sägeblätter soll 1 Cent pro Pfd. extra bezahlt werden.

Eiserne oder stählerne Träger, Verbindungsstücke, Ballen, Winkeleisen, Coulissen, T-Träger, Säulen und Pfosten oder deren Theile, sowie alle anderen zur Eisen- und Stahlkonstruktion verwendeten Bautheile 1 1/2 Cents pro Pfd.

Stahlräder und Räder mit Stahlkränzen, ganz oder theilweise vollendet, und eiserne oder stählerne Radreife für Lokomotiven, Waggons und andere Eisenbahnwehikel oder Theile davon, ganz oder theilweise vollendet, 2 1/4 Cents pro Pfd.

Digitized by Google

Eisen- oder Stahlbarren, gezahnte Barren, Luppen und sonstige Halbfabrikate für diese Theile, ohne Rücksicht auf das Stadium der Vollendung, 2 Cents pro Pfd.

Eiserne oder stählerne Niete, Schrauben, Nägel, Zaundraht, Drahtstangen, rund, in Spiralen oder Bündeln, nicht leichter als Nr. 5 Drahtmaß und höchstens 3½ Cents pro Pfd. werth, ⁹/₁₀ Cent pro Pfd.

Eisen oder Stahl, flach, mit Längsriefen, für die Anfertigung von Zäunen ⁹/₁₀ Cent pro Pfd.

Schrauben, unter der Bezeichnung Holzschrauben bekannt, 2 Zoll oder länger, 6 Cents pro Pfd.; 1 Zoll und weniger als 2 Zoll lang, 8 Cents pro Pfd.; länger als ⅛ Zoll, aber kürzer als 1 Zoll, 10 Cents pro Pfd.; ⅛ Zoll oder kürzer, 12 Cents pro Pfd.

Eisen- oder Stahldraht, dünner als Nr. 5 und nicht dünner als Nr. 10 Drahtmaß, 1½ Cents pro Pfd.; dünner als Nr. 10 und nicht dünner als Nr. 16 Drahtmaß, 2 Cents pro Pfd.; dünner als Nr. 16 und nicht dünner als Nr. 26 Drahtmaß, 2½ Cents pro Pfd.; dünner als Nr. 26 Drahtmaß 3 Cents pro Pfd. Vorausgesetzt, daß für mit Baumwolle, Seide oder einem andern Material überzogenen Eisen- oder Stahldraht, bekannt als Krinolinen-, Korset- oder Hutdraht, 4 Cents pro Pfd. außer den, vorerwähnten Raten bezahlt werden soll, und ferner vorausgesetzt, daß für keinen aus Eisen- oder Stahldraht hergestellten Artikel oder keinen, bei welchem Eisen- oder Stahldraht einen hervorragenden Bestandtheil bildet, geringerer Zoll bezahlt werden soll, als der Eisen- oder Stahldraht, aus welchem er ganz oder theilweise hergestellt ist, und ferner vorausgesetzt, daß für Eisen- oder Stahldrahtband oder Eisen- oder Stahlnetze, aus Maschen irgend welcher Art hergestellt, der gleiche Zoll wie für Eisen- oder Stahldraht derselben Maßes mit 2 Cents pro Pfd. Zuschlag bezahlt werden soll. Für Draht aus galvanisirtem Eisen oder Stahl (Zaundraht ausgenommen) ist ⅓ Cent pro Pfd. nebst der Rate des Drahtes, aus welchem derselbe hergestellt wurde, zu bezahlen; für Eisendrahtseile 1 Cent pro Pfd. nebst der Rate des bezüglichen Drahtes; für Stahldrahtseile 2 Cents pro Pfd. nebst der Rate des bezüglichen Drahtes.

Stahl, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 45 pCt., vorausgesetzt, daß alles aus Eisen oder Eisenerzen hergestellte Metall, gegossen und hämmerbar, von welcher Art und Form auch immer, ohne Rücksicht auf den in demselben enthaltenen Prozentsatz von Kohle, ohne Rücksicht darauf, ob es mittelst Cementirung, mittelst Konvertirung, durch Guß oder aus Eisen oder dessen Erzen durch den „Crucible", Bessemer-, pneumatischen, Thomas Gilchrist-, basischen, Siemens-Martin- oder „Open-Hearth"-Prozeß oder etwas denselben Gleichkommendes, oder durch die Vereinigung zweier oder mehrerer dieser Prozesse oder eine Schmelzung oder ein anderes Verfahren, welches aus Eisen oder dessen Erzen ein in seiner Struktur entweder körniges, oder faseriges, gegossenes und hämmerbares Metall liefert, hergestellt ist, mit Ausnahme dessen, was als hämmerbares Gußeisen bekannt ist, als Stahl klassifizirt und benannt werden soll.

39. Verein. Staaten von Amerika.

Keine Bewilligung oder Reduktion des Zolles soll für einen theilweisen Verlust oder Schaden in Folge von Rost oder Entfärbung für Eisen oder Stahl irgend welcher Art oder theilweise aus Eisen oder Stahl hergestellte oder Eisen- oder Stahlfabrikate gemacht werden.

Argentan, Albata oder Neusilber, unverarbeitet, 25 pCt.

Kupfer, als Erz importirt, 2½ Cents für jedes Pfund darin enthaltenen feinen Kupfers, schwarzes und unreines, sowie Kupfer-Cement 3½ Cents für jedes Pfund darin enthaltenen feinen Kupfers, altes, nur zum Verarbeiten taugliches, Kupferabfälle von reinem Kupfer und jedes Kompositionsmetall, dessen hauptsächlichsten Werthbestandtheil Kupfer bildet, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 3 Cents pro Pfd; Kupfer in Platten, Barren, Blöcken, Mulden und anderer Form, unverarbeitet, nicht anderweitig aufgeführt, 4 Cents pro Pfd., in gewalzten Platten, Scheiben, Stangen, Röhren und alle Fabrikate von Kupfer oder von welchen dieses den wichtigsten Werthbestandtheil bildet, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 35 pCt.

Messing, in Barren oder Blöcken, altes Messing oder Messingabfälle 1½ Cents pro Pfd.

Bleierz und Bleischlacken 1½ Cents pro Pfd.

Blei in Blöcken oder Stangen, geschmolzen, und altes Blei aus Abfällen, in Blöcke und Stangen umgeschmolzen, sowie altes Blei (Abfälle), nur zur Umarbeitung verwendbar, 2 Cents pro Pfd.

Blei in Platten, Röhren oder Kugeln, 3 Cents pro Pfd.

Nickel, als Erz oder in anderer roher Form, nicht geeignet zur sofortigen Verwendung für artistische Zwecke, 15 Cents pro Pfd. des darin enthaltenen Nickels.

Nickel, Nickeloxyd, Präparate, deren Hauptwerthbestandtheil Nickel bildet, 15 Cents pro Pfd.

Zink, Zinkloth oder Tuttanago-Erz, in Blöcken oder Barren und altes, nur zur Wiederverarbeitung taugliches Zink 1½ Cents pro Pfd.; Zink, Zinkloth oder Tuttanago-Erz in Blechen 2½ Cents pro Pfd.

Schiffsbeschlag- oder Geldmetall, nicht vollständig aus Kupfer, noch vollständig oder zum Theil aus Eisen bestehend, ungalvanisirt, in Platten 48 Zoll lang und 14 Zoll breit und 14 bis 34 Unzen pro Quadratfuß wiegend, 35 pCt.

Antimon, als Regulus oder Metall, 10 pCt.

Bronzepulver 15 pCt.

Messerschmiedewaaren, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 35 pCt.

Bronze in Blättern 10 pCt.

Stahlplatten, gravirt, Stereotypplatten und neue Typen 25 pCt.

Blattgold 1 Doll. 50 Cents für Pakete von 500 Blättern.

Hohlwaaren, glasirt oder verzinnt, 3 Cents pro Pfd.

Musketen, Flinten und andere Schußwaffen, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 25 pCt.

Hinterladungs-Jagdgewehre, Pistolen aller Art 35 pCt.

Geschmiedete Gewehrläufe, vorgebohrt, 10 pCt.

Nadeln für Strick- oder Nähmaschinen 35 pCt.

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

Nadeln zum Nähen, Sticken, Stricken und andere, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 25 pCt.

Federmesser, Taschenmesser aller Art, Rasirmesser 50 pCt.; Säbel, Säbelklingen und Seitengewehre 35 pCt.

Schreibfedern aus Metall 12 Cents pro Groß; Federhalter oder Theile derselben 30 pCt.

Stecknadeln 30 pCt.

Britanniametall-Waaren, plattirte und vergoldete Artikel aller Art 35 pCt.

Quecksilber 10 pCt.

Blattsilber 75 Cents pro Paket von 500 Blättern.

Schriftmetall 20 pCt.

Chromeisen oder Chromerz 15 pCt.

Mineralische Substanzen in rohem Zustande und unbearbeitete Metalle, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 20 pCt.

Fabrikate, Artikel oder Waaren, ganz oder theilweise aus Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Nickel, Zinn, Blech, Zink, Gold, Silber, Platin oder irgend einem Metall hergestellt, ganz oder theilweise fabrizirt, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 45 pCt.

Klasse D. Holz und Holzwaaren.

Bauholz, behauen und geschnitten, sowie Bauholz, das zu Sparren und zum Bau von Werften benutzt wird, 20 pCt.

Bauholz, vierkantig oder behauen, wenn nicht anderweitig erwähnt, 1 Cent pro Kubikfuß.

Geschnittene Bretter, Planken, Dielen und sonstiges aus Hemlock, Weißbäumen, Sykomoren und Linden zugeschnittenes Bauholz 1 Doll. pro 1000 Fuß (Brettmaß); alle anderen geschnittenen Hölzer 2 Dollars pro 1000 Fuß. Im Falle die Hölzer dieser Kategorie gehobelt und zugerichtet sind, werden außerdem für jede gehobelte oder zugerichtete Fläche 50 Cents pro 1000 Fuß erhoben. Wenn auf einer Seite gehobelt, gezapft und genuthet, 1 Doll. pro 1000 Fuß (Brettmaß). Wenn auf zwei Seiten gehobelt, gezapft und genuthet, 1 Doll. 50 Cents pro 1000 Fuß (Brettmaß).

Radnaben, Pfosten, Leistenblöcke, Wagenblöcke, Gun-Blocks, Bodenhölzer und alle ähnlichen Blöcke oder Stämme, rauh behauen oder bloß geschnitten, 20 pCt.

Dauben aus allen Holzsorten 10 pCt.

Pflöcke und Pfähle 20 pCt.

Latten 15 Cents pro 1000 Stück.

Schindeln 35 Cents pro 1000 Stück.

Dachschindeln aus rothem Fichtenholz 2 Doll. pro 1000 Stück.

Dachschindeln aus weißem Fichtenholz 1 Doll. 50 Cents pro 1000 Stück.

Möbelbestandtheile oder unfertige Möbel 30 pCt.

Dieselben, wenn fertig gestellt, 35 pCt.

Fässer und Tonnen, leer, Bretter zu Zuckerkisten und Packkisten, sowie die Bretter zu letzteren, wenn nicht anderweitig aufgeführt, 30 pCt.

Fabrikate aus Cedernholz, Granadilla, Ebenholz, Mahagony, Rosenholz und Atlasholz 35 pCt.

Holzfabrikate oder Fabrikate, in denen Holz den Hauptbestandtheil bildet, nicht anderweitig aufgeführt, 35 pCt.

Rohes Holz, nicht anderweitig aufgeführt, 20 pCt.

Klasse E. Zucker.

Zucker, wenn nicht über Nr. 13 Holländischer Marke bezahlt je nach dem Resultat der polarisskopischen Untersuchung wie folgt:

Aller Zucker, nicht über Nr. 13 Holländischer Marke, alle Niederschläge, Syrups aus dem Saft des Zuckerrohrs oder der Zuckerrübe, Melade, konzentrirte Melade, geronnene oder konzentrirte Melasse, insofern sie unter dem Polariskop nicht über 75 Gr. zeigen, $1^{50}/_{100}$ Cents pro Pfd., und für jeden Grad oder Bruchtheil von Grad über 75 eine Zusatzsteuer von $^{1}/_{100}$ Cents pro Pfd.

Alle Zucker über Nr. 13 Holländischer Marke werden nach dieser Marke klassifizirt und zahlen:

Ueber Nr. 13 und nicht über Nr. 16 Holländischer Marke $2^{75}/_{100}$ Cents pro Pfd.

Ueber Nr. 16 und nicht über Nr. 20 Holländischer Marke 3 Cents pro Pfd.

Ueber Nr. 20 Holländischer Marke $3^{50}/_{100}$ Cents pro Pfd.

Melasse, nicht über 56 Grad nach dem Polariskop, 4 Cents pro Gallone; über 56 Grad 8 Cents pro Gallone.

Kandiszucker, ungefärbt, 5 Cents pro Pfd.

Alles andere Zuckerwerk, nicht anderweitig aufgeführt, ganz oder theilweise aus Zucker verfertigt, und Zucker, wenn nach Raffinirung gefärbt oder auf sonstige Weise verändert, bei einem Werthe von 30 Cents pro Pfd. oder weniger, 10 Cents.

Zuckerwerk, wenn das Pfund über 30 Cents kostet, oder bei Kiste, Paket oder anders als beim Pfund verkauft, 50 pCt.

Klasse F. Tabak.

Cigarren, Cigarretten und „Cheroots" jeder Gattung 2 Doll. 50 Cents pro Pfd. und 25 pCt.; Papier-Cigarren und Cigarretten mit Einschluß der Hülsen sind denselben Sätzen unterworfen.

Blättertabak, wovon 85 pCt. groß und fein genug sind, um als Deckblätter zu dienen, und von denen mehr als 100 Blätter auf ein Pfund gehen, wenn mit den Stengeln 75 Cents, wenn ohne die Stengel 1 Doll. pro Pfd.

Alle anderen Tabakblätter, unbearbeitet und mit den Stengeln, 35 Cents pro Pfd.

Tabakstengel 15 Cents pro Pfd.

Fabrizirter Tabak jeder Art, sowie Tabak ohne Stengel, anderweitig nicht aufgeführt, 40 Cents pro Pfd.

Schnupftabak, aus gemahlenem, trockenem oder feuchtem Tabak hergestellt und gebeizt oder wohlriechend gemacht, 50 Cents pro Pfd.

Rohtabak, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Klasse G. Lebensmittel.

Thiere, lebende, 20 pCt.

Rind- und Schweinefleisch 1 Cent pro Pfd.

Schinken und Speck 2 Cents pro Pfd.

Digitized by Google

Fleischextrakt 20 pCt.
Käse 4 Cents pro Pfd.
Butter und Butterfurrogate 4 Cents pro Pfd.
Schmalz 2 Cents pro Pfd.
Weizen 20 Cents pro Bushel.
Roggen und Gerste 10 Cents pro Bushel.
Gerste, Grütze oder Graupen und Perlgerste 1/2 Cent pro Pfd.
Gerstenmalz 20 Cents pro Bushel von 34 Pfd.
Welschkorn oder Mais 10 Cents pro Bushel.
Hafer 10 Cents pro Bushel.
Maismehl 10 Cents pro Bushel von 48 Pfd.
Hafergrütze 1/2 Cent pro Pfd.
Roggenmehl 1/2 Cent pro Pfd.
Weizenmehl 20 pCt.
Stärke aus Kartoffeln oder Mais 2 Cents pro Pfd.; aus Reis 2 1/2 Cents pro Pfd.; alle andere Stärke 2 1/2 Cents pro Pfd.
Reis, gereinigter, 2 1/2 Cents pro Pfd.; ungereinigter 1 1/2 Cents pro Pfd.
Reis in Hülsen 1 1/2 Cents pro Pfd.
Reismehl, gebeutelt oder ungebeutelt, 20 pCt.
Heu 2 Doll. pro Tonne.
Honig 20 Cents pro Gallone.
Hopfen 8 Cents pro Pfd.
Milch, präservirte oder kondensirte, 20 pCt.

Fische.

Makrelen 1 Cent pro Pfd.
Hering, eingemachter oder gesalzener, 1/2 Cent pro Pfd.
Lachs, eingemachter, 1 Cent pro Pfd.; andere Fische, eingemachte, in Fässern, 1 Cent pro Pfd.
Fische, im Ausland gefangen und anders als in Fässern verpackt, ob frisch, geräuchert, getrocknet, gesalzen oder eingemacht, anderweitig nicht aufgeführt, 50 Cents pro 100 Pfd.
Anchovis und Sardinen, in Oel oder auf andere Weise verpackt, in Blechbüchsen, die nicht über 5 Zoll lang, 4 Zoll breit und 3 1/4 Zoll tief sind, 10 Cents pro Büchse; in Halbbüchsen, welche nicht über 5 Zoll lang, 4 Zoll breit und 1 3/4 Zoll tief sind, 5 Cents jede; in Viertelbüchsen, welche nicht mehr als 4 3/4 Zoll lang, 3 1/2 Zoll breit und 1 1/4 Zoll tief sind, 2 1/2 Cents jede; wenn auf eine andere Weise importirt, 40 pCt.
In Oel konservirte Fische, mit Ausnahme der Anchovis und Sardinen, 30 pCt.
Lachs und andere Fische, zubereitet oder konservirt, und zubereitetes Fleisch jeder Art, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt.
Eingemachte Vegetabilien und Saucen jeder Art, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.
Kartoffeln 15 Cents pro Bushel von 60 Pfd.
Gemüse in natürlichem Zustande, oder in Salz oder in Salzwasser, anderweitig nicht aufgeführt, 10 pCt.
Gemüse, zubereitetes oder konservirtes jeder Art, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Cichorienwurzeln, gemahlen oder ungemahlen, gebrannte oder zubereitete, 2 Cents pro Pfd.
Essig 7 1/2 Cents pro Gallone.
Als Normal-Essig gilt derjenige, welcher 35 Gran doppeltkohlensaures Kali erfordert, um 1 Unze Troygewicht aufzulösen. Dieses Normalmaß findet auf alle importirten Essige Anwendung und dient als Basis zur Berechnung der Eingangssteuern.
Eicheln und Löwenzahnwurzeln, roh oder zubereitet, und alle anderen Artikel, die als Kaffee oder Kaffeesurrogate gebraucht werden oder gebraucht werden können, anderweitig nicht aufgeführt, 2 Cents pro Pfd.
Chokolade 2 Cents pro Pfd.
Kakao, zubereitet oder fabrizirt, 2 Cents pro Pfd.

Früchte.

Korinthen, Zante- oder andere, 1 Cent pro Pfund.
Datteln, Pflaumen und Zwetschen 1 Cent pro Pfd.
Feigen 2 Cents pro Pfd.
Orangen, in Kisten von nicht mehr als 2 1/2 Kubikfuß, 25 Cents pro Kiste; in Halbkisten von nicht mehr als 1 1/4-Kubikfuß 13 Cents pro 1/2 Kiste; unverpackt 1 Doll. 60 Cents pro Tausend; in Fässern, die nicht größer sind als ein Mehlfaß von 196 Pfd., 55 Cents pro Pfd.
Citronen, in Kisten von nicht mehr als 2 1/2 Kubikfuß, 30 Cents pro Kiste; in Halbkisten von nicht mehr als 1 1/4 Kubikfuß 16 Cents pro 1/2 Kiste; unverpackt 2 Doll. pro Tausend.
Citronen und Orangen in Verpackungen, anderweitig nicht aufgeführt, 20 pCt.
Limonen und Trauben 20 pCt.
Rosinen 2 Cents pro Pfd.
Obst, in seinem eigenen Safte aufbewahrt, sowie Obstsäfte 20 pCt.
Konfekt, Eingemachtes oder Obst, das in Zucker, Spiritus, Syrup oder Melasse aufbewahrt ist, anderweitig nicht aufgeführt, sowie Gelées jeder Art 35 pCt.

Nüsse.

Mandeln 5 Cents pro Pfd.; geschälte 7 1/2 Cents pro Pfd.; Hasel- und Wallnüsse jeder Art 3 Cents pro Pfd.
Peanuts oder Erdnüsse 1 Cent pro Pfd.; geschälte 1 1/2 Cents pro Pfd.
Nüsse jeder Art, geschälte oder ungeschälte, anderweitig nicht aufgeführt, 2 Cents pro Pfd.
Senf, gemahlen oder in Flaschen oder anders präservirt, 10 Cents pro Pfd.

Klasse H. Wein und Spiritusen.

Champagner und alle anderen Schaumweine in Flaschen, die mehr als 1 Pint und nicht mehr als 1 Quart enthalten, 7 Dollars pro Dutzend Flaschen; in Flaschen von nicht mehr als 1 Pint und mehr als 1/2 Pint 3 Doll. 50 Cents pro Dutzend; in Flaschen von 1/2 Pint oder weniger 1 Doll. 75 Cents pro Dutzend; in Flaschen von mehr als 1 Quart Inhalt, 7 Doll. pro Dutzend, und außerdem für den Mehrinhalt einer

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

Quartflasche eine Zusatzsteuer berechnet auf 2 Doll. 25 Cents pro Gallone.

Nicht mousstrende Weine, in Gebinden, 50 Cents pro Gallone; in Flaschen 1 Doll. 60 Cents pro Kiste von zwölf Flaschen, von denen die einzelne Flasche nicht mehr als 1 Quart und mehr als 1 Pint enthält, oder von 24 Flaschen nicht mehr als 1 Pint jede haltend; das über diese Norm in den Flaschen enthaltene Quantum wird mit 5 Cents pro Pint oder Bruchtheil von einem Pint verzollt, doch soll kein besonderer Zoll für die Flaschen erhoben werden.

Alle importirten Weine, die mehr als 24 pCt. Alkohol enthalten, werden konfiszirt, und es wird kein Abzug für Bruch, Auslaufen oder Beschädigung bezüglich der Weine und destillirten Spirituosen bewilligt.

Wermuth, wie nicht mousstrende Weine.

Weine, Branntwein und sonstige geistige Getränke in Flaschen müssen in Kolli von nicht weniger als 12 Flaschen verpackt sein und jede Flasche, ausgenommen anderweitig nicht aufgeführt, wird mit 3 Cents verzollt.

Branntwein oder andere Spirituosen aus Getreide oder anderen Stoffen hergestellt oder destillirt und anderweitig nicht aufgeführt, 2 Dollar pro „proof gallon“; jedes Maß oder „wine gallon“ wird mindestens einer „proof gallon“ gleich gerechnet; als Normal „proof“ für Branntwein und andere Spirituosen oder Flüssigkeiten jeder Art gilt, was in den Gesetzen über die Inlandsteuer bestimmt ist; alle Sorten von Branntwein und anderen Spirituosen, die in Fässern von weniger als 14 Gallonen importirt werden, werden konfiszirt.

Alle Mischungen und Präparate, in denen destillirte Sprite ein Hauptbestandtheil sind, anderweitig nicht aufgeführt, werden nicht niedriger verzollt als echter Spiritus.

Liköre, Arrak, Absynth, Kirschwasser, Ratafia und ähnliche Getränke oder Bitterpräparate, welche Sprite enthalten und anderweitig nicht aufgeführt, 2 Dollar pro „proof gallon“.

Es wird auf Brandy, Sprit und andere spirituöse Getränke kein niedrigerer Zoll gelegt, erhoben und bezahlt als derjenige, den das Gesetz für „first proof“ festsetzt, jedoch wird der Zoll verhältnißmäßig erhöht, wenn der Gehalt den des „first proof“ übersteigt; alle Nachahmungen von Brandy, Spriten oder Weinen, gleichviel unter welchen Namen sie importirt werden, haben den höchsten Zoll zu entrichten, der für die Originalprodukte vorgesehen ist, und bezahlen jedenfalls nicht weniger als 1 Doll. pro Gallone.

Bay-Rum oder Bay-Wasser, destillirt oder gemischt, 1 Doll. pro Gallone „first proof“ und verhältnißmäßig mehr, je nach dem über die „first proof“ hinausgehenden Gehalte.

Ale, Porter und Bier in Flaschen oder in gläsernen, irdenen oder steinernen Krügen, 35 Cents pro Gallone; anderes als in Flaschen oder Krügen, wie vorstehend, 20 Cents pro Gallone.

„Ginger-Ale“ oder „Ginger-Bier“ 20 pCt., jedoch wird kein besonderer oder Zuschlagszoll von den Flaschen oder Krügen erhoben.

Klasse I. Baumwolle und Baumwollenwaaren.

Nähgarn, Garn, Kette, Baumwollengarn, ob einfach oder mehrfädig, ob aufgewickelt oder gebaspelt, in Strähnen oder Knäueln, oder in irgend einer anderen Form, im Werthe bis 25 Cents pro Pfd. 10 Cents pro Pfd., im Werthe von über 25 Cents pro Pfd. und nicht mehr als 40 Cents pro Pfd. 15 Cents pro Pfd., im Werthe von 40 bis 50 Cents pro Pfd. 20 Cents pro Pfd., im Werthe von 50 bis 60 Cents pro Pfd. 25 Cents pro Pfd., im Werthe von 60 bis 70 Cents pro Pfd. 33 Cents pro Pfd., im Werthe von 70 bis 80 Cents pro Pfd. 38 Cents pro Pfd., im Werthe von 80 Cents bis 1 Dollar pro Pfd. 48 Cents pro Pfd., und im Werthe von 1 Dollar pro Pfd. 50 pCt.

Alle Baumwollenstoffe, die nicht gebleicht, gefärbt, bedruckt sind und nicht mehr oder 100 Faden Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, $2^1/_2$ Cents pro Quadratyard; gebleicht $3^1/_2$ Cents pro Quadratyard; gefärbt oder bedruckt $4^1/_2$ Cents pro Quadratyard.

Alle Baumwollenstoffe, die nicht gebleicht, gefärbt, bedruckt sind und die mehr als 100 und nicht mehr als 200 Faden Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, 3 Cents pro Quadratyard, gebleicht 4 Cents pro Quadratyard, gefärbt oder bedruckt 5 Cents pro Quadratyard; doch soll auf alle Baumwollenstoffe, die nicht mehr als 200 Faden Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, nicht gebleicht, gefärbt oder bedruckt auf mehr als 8 Cents pro Quadratyard bewerthet, gebleicht auf mehr als auf 10 Cents bewerthet, gefärbt ꝛc. auf mehr als 13 Cents pro Quadratyard bewerthet sind, 40 pCt. Zoll gezahlt werden.

Alle Baumwollenstoffe, welche mehr als 200 Faden Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen und nicht gebleicht oder gefärbt oder bedruckt sind, 4 Cents pro Quadratyard, gebleicht 5 Cents pro Quadratyard, gefärbt oder bedruckt 6 Cents pro Quadratyard; doch soll auf alle derartigen nicht gebleichten, gefärbten oder bedruckten Baumwollenstoffe, die höher als 10 Cents pro Quadratyard bewerthet sind, oder gebleichte, die höher als 12 Cents pro Quadratyard bewerthet sind, und gefärbte oder bedruckte, die höher als 15 Cents pro Quadratyard bewerthet sind, 40 pCt. gezahlt werden.

Strümpfe aller Art, Hemden und Unterhosen, und alle Artikel, welche ganz aus Baumwolle und auf Maschinen gestrickt und anderweitig nicht aufgeführt sind, 35 pCt.

Strümpfe aller Art, Hemden und Unterhosen, welche theilweise oder ganz auf der Maschine oder mit der Hand gestrickt und ganz aus Wolle sind, 40 pCt.

Baumwollene Schnüre, Borte, Gimpe, Band, Hosenträger und alle Baumwollenfabrikate, die in diesem Gesetz anderweitig nicht aufgeführt sind, sowie Korsets aller Art, 35 pCt.

Baumwollenspitzen, Stickereien, Zwischensatz, Besatz, Spitzenvorhänge, Baumwollendamast, gefäumte Taschentücher, Baumwollensammet 40 pCt.

Digitized by Google

Baumwollenes Nähgarn 7 Cents pro Dutzend Spulen, wenn jede Spule nicht mehr als 100 Yards enthält, wenn mehr als 100 Yards, für jede 100 Yards mehr oder Theil davon 7 Cents pro Dutzend Spulen.

Klasse J. Hanf-, Jute- und Flachswaaren.

Flachsstroh 5 Doll. pro Tonne.

Flachs, ungehechelt oder ungereinigt, 20 Doll. pro Tonne.

Flachs, gehechelt, 40 Doll. pro Tonne.

Werg aus Flachs oder Hanf 10 Doll. pro Tonne.

Hanf, Manila oder andere Substitute für Hanf, nicht anderweitig aufgeführt, 25 Doll. pro Tonne.

Jutekolben 5 Doll. pro Tonne.

Jute 20 pCt., Sunn, Sisalgras und andere vegetabilische Substitute, anderweitig nicht aufgeführt, 15 Doll. pro Tonne.

Braune und gebleichte Linnen, Duck, Handtücherzeug, Taschentücher, Lawns, oder alle anderen Fabrikate aus Flachs, Jute oder Hanf, oder bei welchen diese Materialien den Hauptwerth bilden, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Flachs-, Hanf- und Jutegarne 35 pCt.

Flachs- und Leinenschnur, Bindfaden, Packschnur und alle Fabrikate aus Flachs, oder bei deren Herstellung Flachs vornehmlich verwendet wurde, anderweitig nicht aufgeführt, 40 pCt.

Spitzen und Besätze aus Flachs oder Leinen, Stickereien oder mit der Hand oder Maschine gestickte oder tambourirte Linnenfabrikate, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Packleinwand, nicht mehr als 60 Zoll weit, aus Flachs, Jute oder Hanf, oder bei deren Herstellung diese Materialien vornehmlich verwendet wurden, ausgenommen solche, die für Verpackung von Baumwolle benutzt werden können, 30 pCt.

Wachstuch-Grund oder Packleinwand, mehr als 60 Zoll weit, aus Flachs, Jute oder Hanf, oder wo diese Materialien den werthvollsten Bestandtheil bilden, 40 pCt.

Wachstuch für Fußböden, farbig oder bedruckt, und alles andere Wachstuch (ausgenommen seidenes) und wasserdichte Stoffe, anderweitig nicht aufgeführt, 40 pCt.

Gunny-Tuch, nicht Packleinwand, im Werthe von 10 Cents und darunter pro Quadratyard, 3 Cents pro Pfd., im Werthe von über 10 Cents pro Quadratyard, 4 Cents pro Pfd.

Säcke und Packleinwand und ähnliche Fabrikate, anderweitig nicht aufgeführt (ausgenommen Packleinwand für Baumwolle), die ganz oder theilweise aus Flachs, Hanf, Jute, Gunny-Tuch oder Gunny-Säcken oder anderem Material bestehen, 40 pCt.

Packleinwand für Baumwolle oder andere Fabrikate, anderweitig nicht aufgeführt, für den Gebrauch geeignet, für welchen Baumwollen-Packleinwand verwendet wird und ganz oder theilweise aus Hanf, Jute, Jutestoppeln, Flachs, Gunny-Säcken oder Gunny-Tuch oder anderem Material hergestellt und zu 7 Cents oder weniger pro Quadratyard bewerthet, 1½ Cents pro Pfd.; die mehr als 7 Cents pro Quadratyard bewerthet sind, 2 Cents pro Pfd.

Getheerte Taue und Seile 3 Cents pro Pfd.

Ungetheerte Manilaseile 2½ Cents pro Pfd.

Alle anderen ungetheerten Seilerwaaren 3½ Cents pro Pfd.

Schleppnetze und Bindfaden, aus welchem sie gemacht werden, 25 pCt.

Segeltuch und Canvaß für Segel 30 pCt.

Russisches und anderes aus Flachs oder Hanf gewebtes braunes oder gebleichtes Linnen 35 pCt.

Alle anderen Fabrikate aus Hanf oder Manila-Hanf, oder bei deren Herstellung letzterer vornehmlich verwendet wurde, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Grastuch und andere Fabrikate aus Jute oder anderen Textilpflanzen, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Klasse K. Wolle und Wollenwaaren.

Alle Wolle, Haare von Alpaccaziegen, Ziegen und anderen Thieren sollen behufs Festsetzung der Zölle darauf in folgende Klassen vertheilt werden:

Klasse I. Kleiderwolle, wie Merino-, Mestize-, Metz- oder Metis-Wolle oder andere Wollarten, wie sie bisher in die Vereinigten Staaten aus Buenos Ayres, Neuseeland, Australien, Kap der guten Hoffnung, Rußland, Großbritannien, Kanada und sonstwo eingeführt wurden, sowie alle in den folgenden Klassen II. und III. nicht aufgeführten Wollarten.

Klasse II. Kammwolle, wie Leicester-, Cotswold-, Lincolnshire-Down-Kammwolle, Kanada Langwolle oder andere Kammwolle von Englischen Schafen, sowie Haare von Alpaccaziegen und anderen ähnlichen Thieren.

Klasse III. Teppichwolle und andere ähnliche Wollenwaaren, wie Donskoi, Südamerikanische, Cordova, Valparaiso, Smyrna und alle solche Wollarten gleicher Art, wie sie bisher gewöhnlich in die Vereinigten Staaten aus der Türkei, Griechenland, Egypten, Syrien und sonstwo eingeführt wurden.

Der Zoll auf Wolle erster Klasse, wenn sie gewaschen importirt wird, soll doppelt so hoch sein, wie auf ungewaschene, und auf Wolle aller Klassen, wenn gereinigt, dreimal so hoch. Der Zoll auf Schafwolle oder Haare von Alpaccaziegen und anderen ähnlichen Thieren, welche in einem anderen als dem gewöhnlichen Zustande importirt, oder welche verändert werden, um den Zoll zu umgehen, oder welche im Werthe durch Beimischung von Schmutz oder anderen fremden Stoffen vermindert werden, soll doppelt so hoch sein, wie der Zoll, dem sie sonst unterworfen sein würden.

Wolle erster Klasse, deren Werth am letzten Ausfuhrort, abzüglich der Unkosten in jenem Hafen, 30 Cents und darunter pro Pfd. betrug, 10 Cents pro Pfd., wenn über 30 Cents pro Pfd., 12 Cents pro Pfund.

Wolle zweiter Klasse und alle Haare von Alpaccaziegen und anderen ähnlichen Thieren, deren Werth am letzten Ausfuhrorte, abzüglich der Unkosten in jenem Hafen, 30 Cents oder weniger pro Pfd. beträgt, 10 Cents pro Pfd., bei mehr als 30 Cents pro Pfd., 12 Cents pro Pfd.

Wolle dritter Klasse, deren Werth am letzten Ausfuhrort, abzüglich der Unkosten in jenem Hafen, 12 Cents und darunter beträgt, 2½ Cents pro Pfd., wenn mehr als 12 Cents, 5 Cents pro Pfd.

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

Wolle auf dem Fell zu denselben Raten, wie andere Wolle, und ist Quantität und Werth nach Vorschrift des Finanzministers festzustellen.

Wollene Lumpen, Shoddy, Putzwolle und Flocken, 10 Cents pro Pfd.

Wollene Stoffe, wollene Shawls und alle anderen Fabrikate ganz oder theilweise aus Wolle, anderweitig nicht aufgeführt und nicht höher als 80 Cents pro Pfd. bewerthet, 35 Cents pro Pfd. und 35 pCt., wenn mehr als 80 Cents pro Pfd. bewerthet, 35 Cents pro Pfd. und 40 pCt.

Farbige und wollene Decken, Wollenhüte, gestrickte und alle gewirkte Waaren, Balmoral, wollene und gezwirnte Garne und alle Fabrikate jeder Art, welche ganz oder theilweise aus gezwirnter Wolle oder Alpacahaaren hergestellt sind, ausgenommen solche, die aus anderweitig nicht aufgeführten Wollarten bestehen, zum Werthe von nicht mehr als 30 Cents pro Pfd., 10 Cents pro Pfd., wenn im Werthe von 30 bis 40 Cents pro Pfd. 12 Cents pro Pfd., wenn im Werthe von 40 bis 60 Cents pro Pfd., 18 Cents pro Pfd., wenn im Werthe von 60 bis 80 Cents pro Pfd., 24 Cents pro Pfd., und außerdem auf alle obengenannten Artikel 35 pCt. Wenn im Werthe von mehr als 80 Cents pro Pfd., 35 Cents. pro Pfd. und 40 pCt.

Flaggentuch 10 Cents pro Quadratyard und 35 pCt.

Kleiderstoffe für Frauen und Kinder, Lasting, Zannella und Waaren gleicher Art, die theilweise aus Wolle, Kammgarn, Haaren von Alpaccaziegen oder anderen Thieren bestehen und nicht höher als 20 Cents pro Quadratyard gewerthet sind, 5 Cents pro Quadratyard und 35 pCt., wenn höher als 20 Cents pro Quadratyard gewerthet, 7 Cents pro Quadratyard und 40 pCt.; wenn ganz aus Wolle, Kammgarn oder den Haaren der Alpaccaziegen oder anderer Thiere oder deren Mischung, 9 Cents pro Quadratyard und 40 pCt.; aber alle solche Waaren mit Leisten, welche ganz oder theilweise aus anderen Materialien zu dem Zwecke hergestellt sind, um die Klassifizirung zu ändern, sollen 9 Cents pro Quadratyard und 40 pCt. bezahlen, und alle solche Waaren, welche mehr als 4 Unzen pro Quadratyard wiegen, 35 Cents pro Pfd. und 40 pCt.

Fertige Kleider und Kleidungsstücke, anderweitig nicht aufgeführt, Balmorals und Unterrockstoff und Waaren ähnlicher Art oder zu gleichen Zwecken gebraucht, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammgarn, den Haaren von Alpaccaziegen und anderen gleichen Thieren bestehend und ganz oder theilweise vom Schneider oder Fabrikanten hergestellt, ausgenommen Strickwaaren, 40 Cents pro Pfd. und 35 pCt.

Umhänge, Mäntel, Jacken, Dolmans, Ulsters und andere Ueberkleider für Damen und Kinder und Waaren ähnlicher Art oder zu gleichen Zwecken gebraucht, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammgarn, den Haaren der Alpaccaziegen und anderer Thiere bestehend und ganz oder theilweise fertiggestellt, Strumpfwaaren ausgenommen, 45 Cents pro Pfd. und 40 pCt.

Bander, Hosenträger, Gurtband, Einfaßband, Besatz, Franzen, Gimpen, Schnur, Troddeln, Kleiderbesatz, Haarnetze, Knöpfe, Knopfformen, oder Formen für Troddeln und Ornamente, die ganz oder theilweise mit Wolle, Kammgarn, den Haaren der Alpaccaziege oder anderer ähnlicher Thiere überspunnen oder zu deren Herstellung die genannten Materialien als hauptsächlichster Bestandtheil gebraucht worden sind, 30 Cents pro Pfd. und 50 pCt.

Aubusson-, Axminster- und Chenille-Teppiche, und Teppiche, die im Ganzen für Zimmer gewebt sind, 45 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Saxony-, Wilton- und Tournay-Sammet-Teppiche 45 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Brüsseler Teppiche 30 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Patent-Sammet- und Tapestry-Sammet-Teppiche, die im Schuß oder sonstwie bedruckt sind, 25 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Tapestry Brüsseler Teppiche, die im Schuß oder anderweitig bedruckt sind, 20 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Dreifacher Ingrain-Teppich, Venediger Teppiche mit dreidrähtiger oder gezwirnter Kette, 12 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Zweidrähtige Ingrain-Teppiche und solche aus Venediger Garn 8 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Droguets und Seitentheile, gedruckt, kolorirt oder anderweitig gemustert, 15 Cents pro Quadratyard und 30 pCt.

Hanf- und Jute-Teppiche 6 Cents pro Quadratyard.

Teppiche oder Teppichstoffe aus Wolle, Flachs, Baumwolle oder zum Theil aus diesen Materialien, anderweitig nicht aufgeführt, 40 pCt. Matten, Läufer, Decken, Ofen- und Bettschirme und alle Theile von Teppichen sollen nach vorstehenden Raten wie Teppiche gleicher Art verzollt werden. Alle Matten, Läufer und Fußteppiche, die nicht aus Faserstoffen und Zuckresten und Lappen hergestellt sind, 40 pCt.

Endlose Riemen für Papier- oder Drucknaschinen, 20 Cents pro Pfd. und 30 pCt.

Klasse I. Seide und seidene Waaren.

Seide, theilweise bearbeitet von Kokons oder Seidenabfällen und nicht weiter hergestellt als karbirte oder gekämmte Seide, 50 Cents pro Pfd.

Seide, gezwirnte, nicht weiter bearbeitet als einfache, Trame, Organdin, Nähseide, Twist, Floß- und gesponnene Seide, gereinigt oder gefärbt, 30 pCt.

Lasting, Mohair, Twist oder andere Stoffe, die so gewebt oder geschnitten sind, daß sie nur für Knöpfe verwendet werden können, 10 pCt.

Alle Waaren aus Seide oder mit Seide dem Werth nach vorherrschend, anderweitig nicht aufgeführt, 50 pCt.

Klasse M. Bücher, Papier ꝛc.

Bücher, Broschüren, gebunden oder ungebunden, und alle Drucksachen, anderweitig nicht aufgeführt, gebunden oder ungebunden, Stahlstiche, Radirungen, illustrirte Bücher, Karten und Pläne 25 pCt.

Geschäftsbücher, gebunden oder ungebunden, und Kopirbücher 20 pCt.

Digitized by Google

Druckpapier, geleimt, 20 pCt.

Druckpapier, ungeleimt, das nur für Bücher und Zeitungen verwendet wird, 15 pCt.

Papierfabrikate oder Fabrikate, in welchen Papier das hervorragendste Material ist, anderweitig nicht aufgeführt, 15 pCt.

Papier in Bogen 10 pCt.

Papierschachteln und alle anderen Luxusschachteln 35 pCt.

Couverts 25 pCt.

Tapeten und Papier für Ofen-, Bett- und Wandschirme, und Schreib- und Zeichenpapier aller Art, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt.

Papiermasse, getrocknete, für Papierfabrikation 10 pCt.

Klasse N. Verschiedenes.

Alabaster- und andere Statuen und Ornamente 10 pCt.

Kork- und alle anderen Artikel aus Gras, Ofier, Palmblättern, Fischbein, Weiden oder Stroh, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Schmuckperlen und Perlenornamente aller Art, Bernstein ausgenommen, 50 pCt.

Wichse 25 pCt.

Fabrikate aus Blasen 25 pCt.

Alle Fabrikate aus Knochen, Horn, Elfenbein oder vegetabilischem Elfenbein, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Hüte und Kopfbedeckungen für Männer, Frauen und Kinder aus vegetabilischen Stoffen, Haaren, Fischbein oder anderem Material hergestellt, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Metallgespinnst 25 pCt.

Borsten 15 Cents pro Pfd.

Besen aller Art 25 pCt.

Bürsten aller Art 30 pCt.

Blumenzwiebeln, nicht offizinell, anderweitig nicht aufgeführt, 20 pCt.

Burrsteine und Mühlsteine daraus 20 pCt.

Knöpfe und Knopfformen, anderweitig nicht aufgeführt, ausgenommen Messing-, vergoldete oder Seidenknöpfe, 25 pCt.

Lichte und Kerzen aller Art 20 pCt.

Stöcke und Spazierstöcke, fertig 35 pCt., unfertig 20 pCt.

Etuis, Taschenbücher und ähnliche Artikel jeden Materials, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Kutschen und Theile davon, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Chronometer oder Theile davon 10 pCt.

Uhren und Theile davon 30 pCt.

Kutschen- und Geschirrbeschläge aller Art, Sattlerwaaren, Eisenwaaren aller Art für Sattlereien und Kutschen, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Kohlen, welche durch halbzöllige Siebe fallen, 30 Cents pro Tonne von 28 Bushels zu 80 Pfd.

Bituminöse Kohlen 75 Cents pro Tonne von 28 Bushels zu 80 Pfd. Ein Rückzoll von 75 Cents pro Tonne soll auf alle importirte bituminöse Kohle gewährt werden, wenn dieselbe zur Feuerung auf Schiffen verwendet wird, welche im Küsten- oder auswärtigen Handel der Vereinigten Staaten engagirt sind, im Sinne der durch den Finanzminister zu erlassenden Verordnungen.

Koke 20 pCt.

Kämme aller Art 30 pCt.

Kompositionen von Glas oder Paste, nicht gefaßt, 10 pCt.

Korallen, geschnittene, fabrizirte und gefaßte, 25 pCt.

Kork und Korkrinde, fabrizirt, 25 pCt.

Crayons aller Art 25 pCt.

Würfel, Schachfiguren, Billardbälle und Bälle für Spielzwecke aus Elfenbein oder Knochen 50 pCt.

Puppen und Spielwaaren 35 pCt.

Schmirgelkörner und fabrizirter Schmirgel, pulverisirt, gemahlen oder raffinirt, 1 Cent pro Pfd.

Epauletten, Galons, Spitzen, Sterne, Troddeln ꝛc. von Gold, Silber oder anderem Metall 25 pCt.

Fächer aller Art, ausgenommen solche aus Palmblättern, aus jedem Material gefertigt, 35 pCt.

Federn aller Art, roh oder nicht bearbeitet, gefärbt oder zugerichtet, 25 pCt., gefärbt oder bearbeitet, sowie zugerichtete Vögel für Putzmacher und künstlich zugerichtete Federn und Blumen oder Theile davon für Putzmacher, anderweitig nicht aufgeführt, 50 pCt.

Putzpulver 25 pCt.

Firecrackers aller Art 100 pCt.

Matten für Fußböden, nur aus vegetabilischen Stoffen bestehend, 20 pCt.

Streichhölzer aller Art 35 pCt.

Knallpulver und alle ähnlichen Artikel, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Pelzartikel, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Handschuhe, lederne aller Art, ganz oder theilweise fertig, 50 pCt.

Felle, anderweitig nicht aufgeführt, 10 pCt.

Schleifsteine 1 Doll. 75 Cents pro Tonne.

Schießpulver und alle Explosivstoffe, die zum Sprengen und Schießen gebraucht werden, wenn zu 20 Cents pro Pfd. und darunter gewerthet, 6 Cents pro Pfd., wenn darüber, 10 Cents pro Pfd.

Schießpfropfen aller Art 35 pCt.

Guttapercha und alle daraus fabrizirten Artikel, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Menschenhaare, Armbänder, Zöpfe, Ringe, Locken, welche ganz oder größtentheils daraus gemacht sind, 35 pCt.

Haare für Betten oder Matratzen, gekrempelte, mit Ausnahme von Schweineborsten, 25 pCt.

Menschenhaar, roh und ungereinigt und nicht gekämmt, 20 pCt., wenn gereinigt und gekämmt, aber unverarbeitet, 30 pCt., wenn verarbeitet, 35 pCt.

Haartuch (Krinolintuch) und alle anderen Fabrikate aus Haar, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Haartuch für Polsterer 30 Cents pro Quadratyard.

Haarpinsel 30 pCt.

Hüte und Hutmaterialien, anderweitig nicht aufgeführt, 20 pCt.

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

Hutformen, baumwollene, 35 pCt.

Pelze für Hutmacher und zugerichtete Pelze 25 pCt.

Plüsch aus Seide oder Seide und Baumwolle für Hutmacher 25 pCt.

Hanf- und Rapssamen und andere ähnliche Oelsamen, ausgenommen Lein- und Flachssamen, $^1/_4$ Cent pro Pfd.

Gummifabrikate, ganz oder theilweise aus Gummi bestehend, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Artikel aus Gummi, nicht besonders aufgeführt, 25 pCt.

Gummistiefel und Schuhe 25 pCt.

Tinte und Tintenpulver 30 pCt.

Lackirte Waaren, anderweitig nicht aufgeführt, 40 pCt.

Jet-Fabrikate und Imitationen 25 pCt.

Juwelierwaaren aller Art 25 pCt.

Leder, Riemenleder, Spanisches und anderes Sohlleder und Leder, anderweitig nicht aufgeführt, 15 pCt.

Kalbleder und Oberleder, gegerbt, sowie zugerichtete Häute, anderweitig nicht aufgeführt, und Maroquin-Häute, fertig, 20 pCt.

Maroquin-Häute, gegerbt, aber unfertig, 10 pCt.

Alle Fabrikate aus Leder oder zum Theil aus Leder bestehend, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Kalk 10 pCt.

Sämereien, ausgenommen Runkelrübensamen, 20 pCt.

Lein- und Flachssamen 20 Cents pro Bushel zu 56 Pfd., doch soll auf Oelkuchen aus importirtem Samen kein Rückzoll gewährt werden.

Marmor aller Art in Blöcken, behauen und unbehauen, 65 Cents pro Kubikfuß. Geaderter Marmor, gesägt, behauen oder fonstwie, einschließlich Marmortafeln und Marmorfliesen, 1 Doll. 10 Cents pro Kubikfuß.

Alle Marmorfabrikate, anderweitig nicht aufgeführt, 50 pCt.

Musikalische Instrumente aller Art 25 pCt.

Gemälde in Oel, Aquarell und Statuen, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt. Doch sind unter „Statuen" nur die Produkte eines Bildhauers gemeint.

Korbweiden, fertig zum Gebrauch, 25 pCt.

Papiermaché-Fabrikate 30 pCt.

Bleistifte von Holz 50 Cents pro Groß und 30 pCt.

Bleistifte, ungefaßt, 10 pCt.

Zündhütchen 40 pCt.

Naturwissenschaftliche Apparate und Instrumente 35 pCt.

Pfeifen, Pfeifenköpfe und Artikel aller Art für Raucher, anderweitig nicht aufgeführt, 70 pCt., Thonpfeifen 35 pCt.

Gyps, gemahlen oder krystallisirt, 20 pCt.

Spielkarten 100 pCt.

Polirpulver aller Art, darunter Frankfurter Schwarz und Berliner, Chinesisches, Feigen- und Waschblau, 20 pCt.

Edelsteine jeder Art 10 pCt.

Lumpen aller Art, nicht anderweit aufgeführt, 10 pCt.

Rohr und Schilf, halbfertig, jedoch nicht zu Gebrauchsgegenständen verarbeitet, 10 pCt.

Salz, in Säcken oder fonstwie verpackt, 12 Cents pro 100 Pfd., unverpackt 8 Cents pro 100 Pfd. Der Zoll auf zum Pökeln von Fleisch, welches exportirt wird, verwendetes Salz wird nach vorzuschreibenden Regulationen des Finanzministers zurückerstattet. Beim Pökeln von Fischen können Fischereifahrzeuge importirtes Salz unter Zollverschluß nach Regulationen des Finanzministers verwenden, und wenn die so gepökelten Fische exportirt werden, wird der Zoll erlassen.

Frauenglas, zubereitetes (Seagliola), für Platten von Tischen und anderen Möbeln, 35 pCt.

Siegellack 20 pCt.

Muscheln, verarbeitet, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt.

Steine, roh oder unbehauen, Granit, Sandsteine und alle Arten Bausteine, ausgenommen Marmor, anderweitig nicht aufgeführt, 1 Doll. pro Tonne, und wenn behauen oder polirt, 20 pCt.

Saiten, Darmsaiten, wenn nicht für musikalische Instrumente, 25 pCt.

Talg 1 Cent pro Pfd.

Zähne, künstliche, 20 pCt.

Schirmgestelle und Theile davon, wenn ganz oder zum Theil aus Eisen, Stahl oder anderem Metall, 40 pCt. Schirme, wenn mit Seide oder Alpacca überzogen, 50 pCt., andere Schirme 40 pCt.

Schirme, Schirmgestelle und Stücke, fertig oder unfertig, anderweitig nicht aufgeführt, 30 pCt.

Abfälle, anderweitig nicht aufgeführt, 10 pCt.

Uhren, Uhrgehäuse, Uhrwerke, Theile von Uhren und Uhrmaterialien, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt.

Gurtband aus Baumwolle, Flachs oder anderem Material, anderweitig nicht aufgeführt, 35 pCt.

Die Freiliste.

§. 2503. Folgende Gegenstände sind zollfrei: Albumin, Lakmarin, Akonit, grauer Amber, Orleans und alle Extrakte davon, Gilead-Balsam, getrocknetes Blut, Knochen, roh oder fabrizirt, gebrannt, gemahlen oder gedämpft, Knochenmehl und Knochenstaub zur Fabrikation von Phosphaten und künstlichen Düngern, animalische Kohle, nur zu Düngzwecken geeignet, Guano, Dungstoffe und alle ausdrücklich zu Düngstoffen verwendeten Substanzen, Moschus, roh, in Original-Verpackung, rohes Zibeth, Cochenille, Farb- und Gerbstoffe, Artikel in rohem Zustande, die zum Färben und Gerben verwendet werden, wenn nicht anderweitig aufgeführt, Fischhäute, Hautabfälle, Rohstoffe für Leim; Klauen, Hörner, unverarbeitet; Brechwurzel und Brechnuß, Fischblasen, Lederabfälle, Blutegel, Kalbsmagen, roher Brechweinstein, Teufelsdreck, Rinde, die zu Chinin verarbeitet wird, roher Kampher, Cassia, Blüthen und Rinde, ungemahlen; Holzkohlen; Zimmet, ungemahlen; Nelken, ungemahlen; Kockelsbeeren, Persio (violette Farbe), Curry und Curry-Pulver, Catechu, Divi-Divi, Drachenblut, Mutterkorn, Gambir, Ginger-Wurzel, ungemahlen, Indigo und künstlicher Indigo, rohes Jodin, Jalappe, Salzkraut, Lac, Lackmus und Lackpurrus, Citronensaft, Lakrizenwurzel, ungemahlen; Muskatblüthe und Muskatnüsse, Krapp, gemahlen, auch Extrakt, Manna, Mirobolanen, Orseille, Rosenessenz, Salpeter;

die folgenden Oele: Mandel, Bernstein, Anis, Anthonöl, rohes, Aspik, Bergamott, Cajeput, Carraway, Cassia und

Digitized by Google

Zimmet, Cedrat, Kamillen, Citronell, Zibeth, Fenchel, Jasmin, Juglandium, Wacholder, Lavendel, Citronen, Linden, Muskat, Orangen, Palm, Kokosnuß, Mohn, Rosmarin, Sesam, Thymian, Baldrian;

ferner: Pfeffer, ungemahlener; Piment, ungemahlen; Saffran, Blüthen, Kuchen, Extract; Salep, Storax, Gelbwurz, venetianischer Terpentin, Eichelhülsen (Valonea), vegetabilisches und mineralisches Wachs, Holzasche und Lauge, Rübenwurzel-Asche; Sänren, gebraucht für medizinische, chemische und industrielle Zwecke, nicht anderweitig aufgeführt; Alizarin, natürliches und künstliches; Agat, nicht verarbeitet; Agatit (phosphorsaure Kalkerde), Asbest, nicht verarbeitet; Arsenik, schwefelhaltiges rohes Antimonium-Erz, arsenikfaures Anilin, kohlensaures Baryt oder Bihitherit, Baurit, Anilin-Salze, Brom, Cadmium, Calmei, Cerium, Kobalt, Kreide, unverarbeitet; Feldspath, Kryolith, Iridium', Kiefernt, Cyanit, citronensaurer Kalk, Chlorkalk oder Bleichpulver, Magnesia, kohlensaure Magnesia, Eisenglanz, Mineralwaffer, alles natürliche; Osmium, Palladium, Paraffin, Phosphat, alles rohe, für Dünger; salzsaure Pottasche, Gyps oder schwefelsaurer Kalk, ungemahlen; schwefelsaures Chinin, Cinchona-Präparate, salpeterfaures oder doppeltsalpeterfaures Natron, Strontian, Schwefel, nicht anderweitig aufgeführt; Schwefellack, Trippel, Uranium; alle nicht anderweitig aufgeführten Apothekerwaaren (Drugs), Gewürze, Vegetabilien, Farbhölzer und Pflanzen und zum Färben dienende Insekten, wenn nicht ehbar und wenn in rohem Zustande und nicht im Werthe gesteigert durch Raffiniren oder Mahlen oder andere Verarbeitung; rohe Mineralien, nicht besonders aufgeführt, unter denselben Bedingungen; Impfstoff.

Diverses.

Aluminium; Bernstein in Korallen und in Stücken; alle auf höchstens 6 Monate, für Ausstellungs- und Rennzwecke importirten Thiere, ebenso alle für Zuchtzwecke importirten Thiere. In solchen Fällen hat vorher die Genehmigung des Finanzministers eingeholt zu werden. Alle von Einwanderern in ihrem Gebrauch mitgebrachten Fuhrwerke und Zugthiere einschl. Pferdegeschirr; Asphalt und rohes Erdpech; Pfeilwurz; alle für den Gebrauch der Bundesregierung eingeführten Artikel, wenn der Zoll nicht auf den Preis geschlagen ist; Bambusrohre, wenn nicht weiter verarbeitet, als daß sie in Stücke für Spazierstöcke oder Schirme geschnitten sind, Fässer, in den Vereinigten Staaten angefertigt, zum Export von heimischem Petroleum verwendet und leer zurückkommend, alle in den Vereinigten Staaten producirten und fabrizirten Artikel, die in demselben Zustande zurückkommen, in dem sie exportirt wurden, und alle Fässer, Säcke und sonstige Gefäße Amerikanischen Fabrikats, die zum Export Amerikanischer Produkte verwendet worden waren oder leer exportirt wurden und mit ausländischen Waaren gefüllt zurückkommen. Hierbei muß die Provenienz der Verpackungsartikel nachgewiesen werden. Im Falle solche Artikel zur Zeit des Exports einer Inlandsteuer unterlagen, muß nachgewiesen werden, daß dieselbe nur dem Export gezahlt und nicht erstattet ist. Bettfedern; zerbrochene Glocken und altes Glockenmetall, ausgestopfte und lebendige Vögel, Bismuth, Blasen und andere thierische Därme, anderweitig nicht aufgeführt; Bologneser Würste, Beutelnuß, Bücher und Karten, Stiche, mindestens 20 Jahre alt, Bücher und Karten, wenn für Gesellschaften, die wissenschaftliche, literarische, religiöse Zwecke verfolgen, oder für Lehranstalten und die Regierung importirt, Bücher, welche Personen mitbringen, die einen wissenschaftlichen Beruf haben, Bücher und Hausrath, wenn von Personen aus dem Ausland mitgebracht und dort mindestens ein Jahr gebraucht und nicht für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt; Menagstein, Hirse, rohe Brasilianische und andere Krystalle („pebbles") für Optiker, Gold- und Silber-Bullion, verdickter Terpentin, unbehauene Mühlsteine, Münz- und andere Antiquitäten-Sammlungen, Castor oder Castoreum, Saiten für musikalische Instrumente, Anthracit-Kohlen, alle Kohlenvorräthe Amerikanischer Schiffe, doch dürfen sie nicht ausgeladen werden, Kobalterz, Kakao, roh und Fasern, Blätter und Schalen, Kaffee, Münzen, Gold, Silber und Kupfer, Coir, Geflecht und Garn (aus den Fasern von Kokosnüssen), Kupfer, altes, vom Rumpf Amerikanischer Fahrzeuge, die in Folge von Unfällen in ausländischen Häfen Reparaturen vornehmen mußten. Kupfer, importirt für die Bundesmünze. Korallen, See-, nicht verarbeitet. Korkholz oder Korkrinde, nicht verarbeitet. Wurfsteine und Wurfscheiben. Baumwolle. Lutenfischhen. Diamanten, roh oder ungeschnitten, mit Einschluß der Glaser-Diamanten. Diamantenstaub. Färbe- oder Gerbstoff, in rohem Zustande, anderweitig nicht aufgeführt. Eier. Spanisches Gras und andere Gräser, nebst Mark, zur Papierfabrikation. Schmirgelerz. Fächer, Palmblatt-, Farinamehl. Modebilder, in Stahl gestochen oder in Holz geschnitten, farbig oder schwarz. Filz zum Bekleiden von Fahrzeugen. Faserstoffe aller Arten. Brennholz. Fische, frisch für sofortigen Konsum. Fische als Köder. Feuersteine. Fossilien. Fruchtpflanzen, tropische, zum Zweck der Kultivirung. Früchte, grün, reif oder getrocknet, anderweitig nicht aufgeführt. Pelzwerk aller Art, nicht zugerichtet. Glas, in Stücke zerbrochen, und altes Glas, das nicht anderweitig als zum Umschmelzen verwendet werden kann. Glasplatten oder Scheiben, zum Gebrauch bei Herstellung optischer Instrumente. Ziegenhäute, roh. Goldschläger-Modelle und -Häute. Gold-Leim. Fett zur Fabrikation von Seife, anderweitig nicht aufgeführt. Gunny-Säcke und Gunny-Tuch, alt oder Ausschuß, nur zur Umarbeitung tauglich. Därme, verarbeitet oder nicht. Därme, gesalzen. Guttapercha, roh. Haare, von Pferden oder Rindvieh und Haare aller Arten, gefärbert oder nicht, aber unverarbeitet, anderweitig nicht aufgeführt. Schweinehaare, nicht für Borsten geeignet. Häute, roh und weder getrocknet, noch eingesalzen oder präservirt, und Felle, mit Ausnahme von Schafsfellen mit der Wolle daran, Angoraziegenfelle, roh und ohne Wolle, und Eselshäute, roh oder nicht verarbeitet. Wetzsteine. Hopfenwurzeln zur Kultivirung. Hopfenstangen. Eis. Gummi, roh, und Gummimilch. Stabholz aus Indien, auf gewisse Längen zugerichtet. Elfenbein, animalisches und vegetabilisches,

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

nicht verarbeitet. Zei, nicht verarbeitet. Zoß-Stöcke oder Lichter. Taue, Enden oder Stücke, alt. Lava, nicht verarbeitet. Rettungsboote und Rettungs-Apparate, von Gesellschaften zur Rettung von Menschenleben eingeführt. Lithographische Steine, nicht gravirt. Ladesteine. Magnete. Bauholz in Blöcken oder runden Stücken, unverarbeitet, wenn anderweitig nicht aufgeführt, und Holz und Planken für Schiffe. Macearoni und Vermicelli, Manufstrikte. Mark, roh. Sumpf- Malven. Medaillen von Gold, Silber oder Kupfer. Meerschaum, roh. Glimmererde und Abfälle. Modelle von Erfindungen und anderen Verbesserungen der Künste, doch sollen keine Artikel, die zum Gebrauche verwendet werden können, als Modelle betrachtet werden. Moos, Seegras und alle anderen vegetabilischen Substanzen, die zu Betten und Matratzen gebraucht werden. Zeitungen und Zeitschriften. Nüsse, Kokos- und Brasilianische. Berg. Oelkuchen. Oel, Walrath-, Walfisch- und andere Fischöle Amerikanischer Fischereien, und alle Artikel, die Produkte solcher Fischereien sind. Oliven, grün oder eingemacht. Orangen- und Citronenschalen, nicht präservirt, verzuckert oder anderweitig präparirt. Erz von Gold und Silber. Palmnüsse und Palmnuß-Kerne. Papiermasse jeder Art, mit Einschluß von Gräsern, Fasern, Lumpen (mit Ausnahme von wollenen Lumpen), Abfällen, Hobelspähnen, Schnitzeln, altem Papier, Faustücken, alten Säcken ꝛc., welches Material nur in Papier verwandelt und zu sonst weiter nichts verbraucht wird, und Baumwollenabfalle, ob zur Papierfabrikation oder zu anderen Zwecken verwendet. Pergament. Perlmutter. Persönliche und Haushaltungsgegenstände — keine Waaren — von Bürgern der Vereinigten Staaten, die im Auslande starben. Zinn-Legirung und Britannia-Metall, alt und nur zum Umgießen verwendbar. Physikalische und wissenschaftliche Apparate, Instrumente und Präparate. Statuen. Marmor-, Bronze-, Alabaster- und Gyps-Büsten. Gemälde, Zeichnungen und Radirungen, speziell importirt für den Gebrauch irgend welcher Gesellschaft oder Institution, die für religiöse, philosophische, wissenschaftliche, literarische und Erziehungszwecke oder zur Förderung der schönen Künste inkorporirt oder gegründet wurde und die Sachen nicht zu verkaufen beabsichtigt. Pflanzen, Bäume, Sträucher und Schlingpflanzen aller Art, anderweitig nicht aufgeführt, sowie Sämereien aller Art, nicht zu medizinischen Zwecken und anderweitig nicht aufgeführt. Pflanzen, Bäume, Sträucher, Wurzeln und Sämereien, vom Ackerbau-Departement oder botanischen Gärten der Vereinigten Staaten importirt. Platina, nicht verarbeitet, und Vasen, Retorten und andere Apparate, Gefäße oder Theile davon, zum chemischen Gebrauch. Graphit. Polirsteine. Pulu. Bimsstein. Federposen, präparirt und unpräparirt. Eisenbahnschwellen von Holz. Meerrohr und Schilf, nicht verarbeitet. Regalien und Abzeichen, Statuen und Standbilder, speziell importirt für den Gebrauch irgend einer philosophische, literarische oder religiöse Zwecke verfolgenden Gesellschaft, oder zur Förderung der schönen Künste, oder für den Gebrauch oder auf Anordnung eines Collège, einer Akademie, einer Schule, eines Seminars oder einer öffentlichen Bibliothek der Vereinigten Staaten. Wurzelmehl. Tripelstein. Sago und Sagomehl. Sauerkraut. Wursthäute. Seegras, anderweitig nicht aufgeführt. Samen von Runkelrüben. Fisch-Leder. Muscheln aller Art, nicht verarbeitet. Schnabel- und Dauben-Nägel. Stielbolzen. Weichschalkrebse oder andere Schalthiere. Seide, roh oder vom Kokon abgewickelt, aber nicht weiter fabrizirt. Kokons und Seidenabfälle. Seidenwurm-Eier. Skelette und andere anatomische Präparate. Häute, getrocknet, gesalzen oder präservirt. Schnecken. Seifenspäpchen. Sodium. Spatherde zum Anfertigen oder Verzieren von Hüten. Stücke für Naturgeschichte, Botanik und Mineralogie, wenn importirt für Museen, Sammlungen oder als Proben, aber nicht zum Verkauf. Feuerschwamm. Punkturspitzen und Stichel, verwendet bei der Fabrikation irdener, steinerner oder Töpfer-Waaren. Stroh, unverarbeitet. Milchzucker. Silber- und Goldabfälle. Tamarinde. Tapioca, Cassava oder Cassada. Thee. Theepflanzen. Karden-Distel. Zähne, roh. Aluminöse Thon-Erde. Catechu. Zinnerz, Barren, Blöcke oder Mulden. Tonquin-, Tonaua und Tonka-Bohnen. Schildkröten- und andere Schalen, nicht verarbeitet. Schildkröten. Typen, alte und nur zum Umgießen verwendbar. Regenschirmstöcke, rohe, nämlich aus Aloenholz, Pimento-, Orange- und Myrthenholz, und alle anderen Stöcke in rohem Zustande oder nicht weiter hergerichtet, als in die für Regen- und Sonnenschirme oder Spazierstöcke gebräuchlichen Längen geschnitten. Pergament. Oblaten. Gewöhnliche Kleidungsstücke im wirklichen Gebrauch und andere persönliche Effekten (die nicht Handelsartikel sind), Bücher zum Gebrauch, Handwerkzeug von Leuten, welche in den Vereinigten Staaten ankommen. Diese Ausnahme ist aber nicht so auszulegen, daß sie Maschinerien oder andere Artikel, welche zum Gebrauch in einer Fabrik oder zum Verkauf importirt werden, umfaßt. Fischbein, nicht fabrizirt. Holz; Pappel- oder andere Holzarten für die Papierfabrikation. Nutzholz, nämlich Ceder, Lignum vitae, Ebenholz, Buchsbaum, Granadilla, Mahagonm und alle anderen Holzarten im rohen Zustand für Möbel. Kunstwerke, Gemälde, Statuen, Fontänen und andere Kunstwerke, die von Amerikanischen Künstlern angefertigt sind. Die Thatsache solcher Anfertigung muß aber durch das Certifikat eines Konsuls oder Gesandten der Vereinigten Staaten attestirt und dieses Attest auf der schriftlichen Erklärung des Künstlers indossirt sein. Ferner Gemälde, Statuen, Fontänen und andere Kunstwerke, welche speziell importirt werden als Geschenk für nationale Anstalten, oder für einen Staat, eine Municipalität oder religiöse Gesellschaft. Baumwurzel. Zaffer.

Besondere Bestimmungen.

Zollfreiheit von Waaren, welche von gesunkenen Schiffen gerettet werden.

§. 2504. Wenn ein mit Waaren, die ganz oder zum Theil zu verzollen sind, in irgend einem Hafen, einer Bai oder in Gewässern, die zur Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten gehören, seit zwei Jahren gesunkenes Schiff vom Eigenthümer aufgegeben ist, so soll es jeder Person, die dasselbe hebt, gestattet sein, irgend welche Waaren, die aus demselben erlangt werden, nach dem Hafen zollfrei zu bringen und ohne ver-

Digitized by Google

pflichtet zu sein, die Waaren im Zollamt eintragen zu lassen, aber unter solchen Regulationen, wie der Finanzminister vorschreiben mag.

Produkte aus den Bürgern der Vereinigten Staaten zugehörigen Wäldern, im Staate Maine geschlagen und in New Brunswick gefägt.

§. 2506. Das Produkt der Wälder des Staates Maine am St. John-Fluß und seinen Nebenflüssen, welches Amerikanischen Bürgern gehört und in der Provinz New Brunswick gefägt oder zugehauen und welches jetzt in den Häfen der Vereinigten Staaten zollfrei eingeführt wird, bleibt zollfrei, und zwar unter solchen Regulationen, wie der Finanzminister von Zeit zu Zeit vorschreiben mag.

§. 2506. Das Produkt der Wälder des Staates Maine am St. Croix-Fluß und seinen Nebenflüssen, welches Amerikanischen Bürgern gehört und in der Provinz New Brunswick von Amerikanischen Bürgern gefägt wird und dieselben Steuern wie anderes Amerikanisches Holz an jenem Fluß bezahlt hat, soll in den Häfen der Vereinigten Staaten zollfrei eingeführt werden, und zwar unter solchen Regulationen, wie der Finanzminister von Zeit zu Zeit vorschreiben mag.

Maschinen, zur Reparatur eingeführt.

§. 2507. Maschinen zur Reparatur können ohne Entrichtung von Zoll eingeführt werden, doch muß zu dem doppelten Betrage des abzuschätzten Werthes Kaution gestellt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt und angewiesen, solche Regeln und Regulationen vorzuschreiben, als nöthig sein mögen, um die Regierung gegen Betrug zu schützen. Die Dauer der Kaution wird auf sechs Monate beschränkt.

Zur Ausstellung gelangende Kunstwerke.

§. 2508. Alle Gemälde, Statuen und photographischen Bilder, welche importirt werden zum Zwecke der Ausstellung seitens irgend eines Vereins, welcher zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft, der Künste oder der Industrie gegründet wurde und unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Staates autorisirt ist, und welche Gegenstände nicht zum Verkauf bestimmt sind, sollen zollfrei eingeführt werden, und zwar unter solchen Regulationen, wie der Finanzminister vorschreiben mag. Doch soll Bürgschaft gestellt werden für die Entrichtung des Zolles, falls solche Artikel nicht innerhalb sechs Monaten nach der Einfuhr wieder ausgeführt werden.

§. 2509. Alle Kunstwerke, Sammlungen zur Veranschaulichung der Fortschritte in den Künsten, den Wissenschaften oder im Fabrikwesen, Photographien, Kunstwerke aus Terra Cotta, parischem Marmor, Thon oder Porzellan und Kopien von Antiquitäten in Metall oder anderem Material, welche künftig in gutem Glauben für permanente Ausstellung an einem bestimmten Platz von irgend einem zur Förderung der Kunst und Wissenschaft gegründeten Verein oder Institut importirt werden und nicht zum Verkauf, noch zu irgend einem andern Zweck, als hier angegeben, bestimmt sind, und alle ähnlichen Artikel, die in gutem Glauben von einem Vereine oder einer Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines öffentlichen Monuments importirt werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind, sollen zollfrei eingeführt werden, und zwar unter solchen Regulationen, wie der Finanzminister vorschreiben mag, doch ist Bürgschaft zu stellen für die Entrichtung des Zolles, falls irgend welche dieser Artikel verkauft, transferirt oder in anderer Weise, als hier bestimmt, benutzt werden.

Schiffbau-Materialien für in den Vereinigten Staaten auf fremde Rechnung gebaute und einheimische für den Verkehr mit dem Auslande bestimmte Schiffe.

§. 2510. Holz, Bauholz, Hanf, Manilla, Drahtseile, Eisen- und Stahlstangen, Barren, Spiker, Nägel und Bolzen, Kupfer und Kompositionsmetall, welche nöthig sind für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die in den Vereinigten Staaten auf fremde Rechnung oder für den auswärtigen Handelsverkehr, einschließlich des Handelsverkehrs zwischen den atlantischen und Pacific-Häfen der Vereinigten Staaten, gebaut werden, können unter Zollverschluß und unter solchen Regulationen, wie der Finanzminister vorschreiben mag, importirt werden. Nachdem der Beweis erbracht wurde, daß solche Materialien für den angegebenen Zweck verwendet wurden, brauchen keine Zölle auf dieselben bezahlt zu werden. Schiffen, welchen der Vortheil dieser Bestimmung zu Theil wird, soll aber nicht gestattet sein, sich an dem Küstenverkehr der Vereinigten Staaten mehr als zwei Monate in einem Jahre zu betheiligen, außer nach Zahlung der Zölle, auf welche aber ein Rabatt gestattet wird. Schiffen jedoch, die in den Vereinigten Staaten auf fremde Rechnung und für Eigenthümer im Auslande gebaut werden, soll die Betheiligung an dem Küstenverkehr der Vereinigten Staaten nicht gestattet sein.

§. 2511. Alle Artikel ausländischer Erzeugung, welche für die Reparatur Amerikanischer Schiffe, die ausschließlich den Verkehr mit dem Ausland vermitteln, gebraucht werden, können zollfrei aus den Zollspeichern genommen werden, und zwar unter solchen Regulationen, wie der Finanzminister vorschreiben mag.

Indianern gehörige Rauchwaaren und Effekten.

§. 2512. Kein Zoll soll erhoben werden von Rauchwaaren, welche von Indianern nach den Territorien der Vereinigten Staaten gebracht werden, noch von den Waaren und Effekten von Indianern, welche die Grenze passiren, es seien denn Waaren in Ballen oder anderen großen Paketen, die bei den Indianern nicht gebräuchlich sind, in welchem Falle sie nicht als Indianern gehörige Waaren betrachtet werden und nicht zollfrei sein sollen.

Zollsatz für alle im Zolltarife nicht angeführten Artikel.

§. 2513. Alle Artikel, im Natur- oder unverarbeiteten Zustande, die hier nicht näher erwähnt sind, sind zu 10 pCt.

Digitized by Google

39. Verein. Staaten von Amerika.

zu verzollen, und alle nicht näher erwähnten fabrizirten Artikel zu 20 pCt. vom Werthe.

Strafgebühren gegen versuchte Umgehung von Zollgebühren.

§. 7. Die Paragraphen 2907 und 2908 der revidirten Statuten der Vereinigten Staaten und §. 14 des Gesetzes, betitelt: „Ein Gesetz zur Amendirung der Zollgesetze und zur Abschaffung der Konfiskationsantheile (moities)", am 22. Juni 1874 bestätigt, werden hiermit widerrufen. Künftig sollen keine der Gebühren, welche durch besagte Paragraphen oder irgendwelche andere Bestimmungen bestehender Gesetze auferlegt werden, bei Ermittelung des Werthes importirter Waaren in Rechnung gebracht, noch soll der Werth der gewöhnlichen und nothwendigen Säcke, Körbe, Kisten oder Verpackung irgend einer Art als Theil des Werthes bei Ermittelung des Zollbetrages in Anschlag gebracht werden. Wenn aber derartige Säcke, Körbe ꝛc. aus einem Material angefertigt oder von einer Form sind, die darauf berechnet ist, den Zoll zu umgehen, oder zu einem andern Zweck bestimmt sind, als zum bona fide Transport von Waaren nach den Vereinigten Staaten, so sollen dieselben einem Zoll von 100 pCt. unterworfen sein.

Die Form der Eidesleistung bei Verzollung.

§. 8. Der §. 2841 der revidirten Statuten der Vereinigten Staaten wird hiermit amendirt, und soll derselbe vom 1. Juli d. J. an lauten wie folgt:

§. 2841. In jedem Falle, wo Waaren auf Grund von Fakturen in die Vereinigten Staaten importirt werden, soll eine der nach folgenden speziellen Formeln ausgearbeiteten Eidesleistungen, welche der Natur der Sache anzupassen sind, angewendet werden; der Eid soll vom Hafen-Collector anläßlich der geschehenen Einfuhr dem Eigenthümer, Importeur, Kommissionär und Agenten abgenommen werden. Im Falle, daß bei einer mit einem Schiffe angelangten Sendung die Faktura oder der Ladeschein nicht zu gleicher Zeit mit angelangt sein sollte, kann an Stelle desselben ein Affidavit treten, und auf Grund dessen solche Waaren zur Zollbehandlung zugelassen werden, deren Original-Faktura oder Ladeschein zur Zeit der Importation nicht produzirt werden können.

Eidesformel für den Kommissionär, Importeur oder Agenten.

Ich . . . . . beschwöre (oder bekräftige) hiermit feierlich und wahrheitsgemäß, daß die Faktura und der Ladeschein, durch mich heute dem Zoll-Collector in . . . . . vorgeleat, die richtige und einzige durch mich empfangene Faktura über jene Waaren und Kaufmannsgüter ist, welche durch das Schiff . . . . ., Kapitän . . . . ., importirt wurden und aus dem Hafen . . . . . angelangt sind; dieselben sind mir von . . . . . zum Verkaufe zugekommen, welcher mich autorisirte, die Waaren zu importiren; ferner, daß die benannte Faktura und der Ladeschein sich in demselben Zustande befinden, in welchem ich dieselben empfangen, und ich weder weiß noch glaube, daß eine andere Faktura oder Ladeschein über die mir zugekommenen Waaren oder Kaufmannsgüter existirt; daß die gegenwärtig dem Zoll-Collector gegenüber gemachte Deklaration ein ehrliches und wahrheitsgemäßes Verzeichniß der angelangten Waaren in sich schließt, im Einklange mit der benannten Faktura und dem Ladescheine; daß weder meinerseits noch mit meinem Vorwissen von Seiten einer andern Person ein Umstand verborgen oder verschwiegen worden, wodurch die Vereinigten Staaten betrügerischerweise um irgend einen Theil der auf die Waaren zu entrichtenden Zollgebühren verkürzt werden könnten; daß die in der benannten Faktura und dem Ladeschein enthaltene Deklaration richtig ist und auch wirklich von der Person gemacht wurde, die in derselben angegeben wird, und daß, im Falle ich zu irgend einer späteren Zeit einen Fehler in der Faktura oder in der gegenwärtig gemachten Deklaration entdecken oder eine andere Faktura erhalten sollte, ich dieselbe unverzüglich dem Zoll-Collector in diesem Distrikt zur Kenntniß bringen werde. Und ferner beschwöre (oder bekräftige) ich feierlich und wahrheitsgemäß, daß nach meinem besten Wissen und Gewissen (Name und Wohnort des Eigenthümers) auch der Eigenthümer der in angeschlossener Deklaration angeführten Waaren ist; daß die durch mich produzirte Faktura den richtigen Kostenpreis (oder wahren Marktpreis) zur Zeit und an dem Orte, wo dieselben beschafft wurden, repräsentirt, und zwar jener Waaren, die darin benannt sind, einschließlich aller Kosten für die Verarbeitung derselben, und daß kein anderer Diskont, Rabatt oder Rückerstattung in der Deklaration angeführt ist, als wirklich dafür gewährt wurde.

Eidesformel für den Eigenthümer, im Falle Waaren thatsächlich gekauft wurden.

Ich . . . . . beschwöre (oder bekräftige) hiermit wahrheitsgemäß, daß die Deklaration, welche jetzt durch mich dem Zoll-Collector in . . . . . übermittelt wird, ein richtiges und wahrheitsgemäßes Verzeichniß der darin benannten Waaren in sich schließt, welche an mich durch das Schiff . . . . . Kapitän . . . . ., aus . . . . . angelangt sind; daß die durch mich gegenwärtig produzirte Faktura eine richtige und wahrheitsgemäße Angabe des wirklichen Werthes der benannten Waaren enthält, einschließlich aller Kosten der Verarbeitung dieser Waaren, und daß kein anderer Diskont, Rabatt oder Rückerstattung darauf abgezogen wurde, als es in Wirklichkeit der Fall; daß ich nicht weiß und nicht glaube, daß eine andere Faktura oder Ladeschein, als der durch mich gegenwärtig produzirte, existirt, und daß diese im selben Zustande sind, wie ich dieselben empfangen; ferner beschwöre (oder bekräftige) ich feierlich und wahrheitsgemäß, daß ich in der gemachten Deklaration nichts verborgen oder verschwiegen habe, wodurch die Vereinigten Staaten betrügerischerweise um einen Theil des Zolles verkürzt werden könnten; daß die benannte Faktura und die darin enthaltenen Angaben in jeder Beziehung wahrheitsgetreu sind und von Personen gemacht wurden, durch welche dieselben ausgeschehen hatten, und daß, wenn ich in irgend einer späteren

Digitized by Google

Zeit in der Faktura oder in der gegenwärtig gemachten Deklaration der betreffenden Waaren Irrthümer entdecken oder eine andere Faktura erhalten sollte, ich dieselben unverzüglich dem Zoll-Collector des Distriktes zur Kenntniß bringen werde.

Eidesformel für den Fabrikanten oder Eigenthümer, im Falle Waaren in Wirklichkeit nicht gekauft wurden.

Ich . . . . . beschwöre (oder bekräftige) hiermit feierlich und wahrheitsgemäß, daß die Deklaration, welche gegenwärtig durch mich dem Zoll-Collector . . . . . in . . . . . übermittelt wird, eine wahrheitsgemäße und richtige Angabe der an mich gelangten, oder durch mich importirten Waaren ist, welche mittelst Schiff . . . . . , Kapitän . . . . . , aus . . . . . angelangt sind; daß die darin benannten Waaren durch mich in keiner wie immer zu nennenden Weise gekauft wurden, daß trotz alledem aber die durch mich produzirte Faktura eine wahrheitsgemäße und ehrliche Abschätzung derselben und den wirklichen Marktwerth, zu derselben Zeit und an demselben Orte, wo dieselben für meinen Bedarf beschafft wurden, in sich schließen (oder für mich und andere Betheiligte), daß die benannte Deklaration die vollständigen Kosten der Verarbeitung der Waaren in sich schließt, und daß kein anderer Diskont, Rabatt oder Rückerstattung, als der wirklich erfolgte in Abzug gebracht worden sei; daß die benannte Faktura und Deklaration in jeder Beziehung wahrheitsgemäß und von solchen Personen gemacht wurde, welche diese Angaben zu machen berufen sind; daß ich nicht weiß oder glaube, daß außer der vorgezeigten Faktura oder dem Ladeschein andere dieselben Waaren betreffende existiren, und daß diese Dokumente im selben Zustande sich befinden, in welchem ich sie empfangen habe; und ferner beschwöre (oder bekräftige) ich, daß in der besagten Deklaration nichts verborgen oder verschwiegen wurde, was die Zolleinkünfte der Vereinigten Staaten verkürzen könnte, und wenn ich zu irgend einer späteren Zeit einen Irrthum in der Faktura oder in der gegenwärtig gemachten Deklaration entdecken oder eine andere Faktura erhalten sollte, ich dasselbe unverzüglich dem Zoll-Collector des Distriktes mittheilen werde.

Abschätzungs-Verfahren bei importirten Waaren zum Kommissions-Verkauf mit ungenügender Werthangabe.

§. 9. Wenn bei der Abschätzung importirter Waaren es sich herausstellt, daß der wirkliche Marktwerth und Engros-Preis derselben nicht zur Zufriedenheit des Taxators ermittelt werden kann, weil solche Waaren von dem Fabrikanten im Auslande an seinen Agenten in den Vereinigten Staaten zum Verkauf geschickt werden, oder aus einer andern Ursache, so soll es gesetzlich sein, dieselben abzuschätzen, indem man den Preis oder den Werth der Materialien, aus welchen solche Waaren bestehen, zur Zeit und am Ort der Anfertigung ermittelt, und in keinem Falle soll der Werth solcher Waaren zu einem geringeren Betrage abgeschätzt werden, als der auf diese Weise ermittelte Gesammtwerth.

Bestimmungen über die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in den Zollspeichern lagernden Waaren.

§. 10. Alle importirten Waaren, welche am Tage, da dieses Gesetz in Kraft tritt, außer in Fällen, für welche in diesem Gesetz andere Bestimmungen getroffen sind, in den Regierungs- oder Zollspeichern sind, sollen, wenn sie aus dem Zollverschluß genommen werden, keinem andern Zoll unterworfen sein, als wenn sie nach jenem Tage importirt worden wären. Alle Waaren, welche in den Zollspeichern an dem Tage sind, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, und auf welche die Zölle bezahlt sind, sollen zu der Differenz zwischen dem bezahlten Zollbetrag und dem Betrag der Zölle, welchem sie unterworfen gewesen wären, wenn sie nach jenem Tag importirt worden, berechtigt sein.

Rückwirkung des neuen Zolltarifs auf die bestehenden Handelsverträge.

§. 11. Nichts in diesem Gesetz soll in irgend einer Weise die Wirkung eines Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und einer andern Regierung, oder der behufs Ausführung solchen Vertrages erlassenen Gesetze verändern oder schädigen, so lange der betreffende Vertrag zu Kraft besteht. Wenn aber ein solcher Vertrag erlischt, so sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes in jeder Hinsicht zu Kraft bestehen, gerade als wenn zur Zeit der Annahme desselben ein solcher Vertrag nicht bestanden hätte.

Für Klasse E tritt das Gesetz am 1. Juni 1883 in Kraft.

§. 12. In Bezug auf alle in der Klasse E des §. 6 dieses Gesetzes aufgeführten Artikel tritt dieses Gesetz am 1. Juni 1883 in Kraft.

Juristische und Schlußbestimmungen.

§. 13. Die in diesem Gesetz enthaltene Aufhebung oder Modifikation bestehender Gesetze soll eine geschehene Handlung oder ein entstandenes oder entstehendes Recht oder einen Kriminal- oder Civilprozeß, welcher eingeleitet wurde, ehe besagte Aufhebung oder Modifikation vorgenommen wurde, nicht affiziren, sondern alle Rechte und Verbindlichkeiten unter besagten Gesetzen sollen andauern und können in derselben Weise durchgeführt werden, als wenn besagte Aufhebung oder Modifikation nicht verfügt worden wäre, noch soll dadurch das Recht auf irgend ein Amt berührt oder die Amtsdauer verändert werden. Verjährungsgesetze werden durch dieses Gesetz nicht affizirt. Civil- oder Kriminalprozesse wegen Vergehen, die vor Annahme dieses Gesetzes begangen wurden, können innerhalb derselben Zeit und mit derselben Wirkung begonnen und betrieben werden, als wenn dieses Gesetz nicht erlassen worden wäre.

Digitized by Google

Digitized by Google

40.

Zolltarif für die Argentinische Republik.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Zollgesetz.

Art. 1. Jede Waare fremder Herkunft zahlt bei ihrer Einfuhr zum Verbrauch eine Abgabe von 25 pCt. des Werthes in Deposito.

Ausgenommen sind folgende Artikel, welche zahlen:

1) 50 pCt. Zoll:

Kriegsfeuerwaffen, sowie Pulver und Munition für solche; Spirituosen im Allgemeinen, Liköre in jeder Art Füllung, Spielkarten, Parfumerien, Tabak, Cigarren aller Sorten, Schnupftabak, Waffen und deren Zubehör, Schießpulver, sofern es nicht zu dem ausgenommenen gehört, und Wachszündkerzchen.

2) 40 pCt. Zoll:

Fertige Kleidungsstücke und Konfektionsartikel im Allgemeinen, Hüte, Schuhzeug, Pferdegeschirr und Sattelzeug, Kutschen, Möbel, Zündhölzer und anderes Zündmaterial, ausgenommen Wachszündkerzchen, Feuerwerkskörper, Kunstgegenstände.

3) 10 pCt. Zoll:

Nicht galvanisirtes Platten-, Stab-, Stangen- und Bandeisen, Dampfmotoren, Weißtannenholz, unverarbeitetes Sprossenfichtenholz, Coiguë (rohe Weiden) und Rohsalz, Schreib- und Druckpapier jeden Formats.

4) 5 pCt. Zoll:

Packleinewand, Steinkohlen, Juwelen, Gold- und Silberwaaren, Stick- und Nähseide, alle Instrumente und Utensilien mit Griff oder Verzierung von Silber oder Gold, wenn dadurch ihr Werth um ein Drittel erhöht wird, Pflüge, Draht für Einfenzungen und Telegraphen, Dauben und Fässer von Holz oder Eisen, gedruckte Bücher, broschirt oder in Pappoder Zeugband ohne Goldschnitt, ausschließlich zur Druckerei dienende Geräthe und Stoffe mit Ausschluß der Lettern, Lithographiepressen, Dresch- und Nähmaschinen, Garn und Draht auf Rollen oder Spulen zum Gardenbinden für die Nähmaschinen und Ersatzstücke für landwirthschaftliche Maschinen.

5) 2 pCt. Zoll:

Edelsteine ohne Fassung.

6) die nachstehend aufgeführten spezifischen Zölle:

		Peso.	Cts.
je 100 kg	Weizen	1	65
„ 1 „	Stärke	—	5
„ 1 „	Kaffee	—	5
„ 1 „	Nudeln	—	7
„ 1 „	feiner Zwieback und anderes Mehlgebäck	—	9
„ 1 „	Weizen- oder Maismehl	—	4
„ 1 „	ausgekörnter Mais	—	4
„ 1 „	Thee jeder Klasse	—	25
„ 1 „	bearbeitete Yerba Mate	—	5
„ 1 „	Zucker im Allgemeinen	—	5
„ 1 Liter	ordinären Weins im Faß	—	5
„ 1 „	feinen Weins im Faß	—	20
die nicht über 1 Liter haltende Flasche	Weins jeder Klasse		20
1 Liter oder 1 Flasche	Bier oder Cider	—	10

Art. 2. Zollfrei ist die Einfuhr der folgenden Artikel: Maschinen für industrielle Etablissements und für Dampfschiffe, Vollblutthiere und lebendes Heerdenvieh, frischer Fisch, frische Früchte, den Einwanderern gehörige geringwerthige Möbel und dergleichen, Handwerkszeug, Gold und Silber in Münzen, in Körnern, in Barren oder in Pulverform, lebende Pflanzen, eiserne Schienen, Keile und Riegel, sowie Schrauben, Weichen, Drehscheiben, Lokomotiven und Räder mit oder ohne Achsen für Lokomotiv- und Pferdeeisenbahnen, eiserne Röhren (ohne Glasur und Galvanisirung) zu Gas- und Wasserleitungen, die wenigstens 75 mm Durchmesser haben, Quecksilber, Zünder (guias), Hebel (cambos) von mehr als 2 kg, Bohrer und Pulver, speziell für Grubenzwecke, Sämereien, welche nach Ansicht der Exekutivgewalt nur zur Aussaat dienen, Heilmittel für die Kur von Schafvieh, Kultusgegenstände für die Geistlichkeit, und Erden von Ginster und Kastanien (tierras de brezo y castaño).

Art. 3. Frei von Ausfuhrzoll sind alle Klassen von Produkten und Manufakturen, mit Ausnahme der folgenden, welche als gleichmäßigen Zoll 6 pCt. ihres Werthes zu zahlen haben:

Digitized by Google

40. Argentinische Republik.

Thierisches Oel, Hörner und Hornstafeln, präserwirtes Fleisch, Knochensache, Pferdehaare, Häuteabfälle, Fett, Knochen, ungewaschene und gewaschene Wolle, Häute und Felle, ungewaschene und gewaschene Schaffelle, Straußfedern, Talg.

Art. 4. Jede Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, die nicht ausdrücklich in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmt ist, ist verboten, außer in den Fällen, in denen durch spezielle Gesetze oder durch auf vom Kongreß erlassenen Gesetzen beruhende Verträge Konzessionen bewilligt sind.

Art. 5. Die Zölle werden in Gemäßheit eines Taxationstarifs liquidirt, welcher in Betreff der Einfuhrwaaren auf Grund des wirklichen Preises der in Deposito befindlichen Artikel, rücksichtlich der Ausfuhrwaaren auf Grund der zur Zeit der Verschiffung geltenden Marktpreise aufgestellt ist.

Die Einfuhrzölle der im Tarif nicht aufgeführten Waaren werden nach den von den Importeuren oder Abfertigern deklarirten Werthen, die sie im Deposito repräsentiren, liquidirt.

Art. 6. Die Zollämter dürfen innerhalb 48 Stunden, von der Besichtigung durch den Aufseher (vista) an gerechnet, für Rechnung des Staatsschatzes alle Waaren zurückhalten, deren solchergestalt deklarirten Werth sie für zu niedrig erachten, in welchem Falle sie den Interessenten unverzüglich den Betrag des von diesen deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von 10 pCt. zu zahlen haben und zwar in Wechseln, welche die Rentenadministration auf 90 Tage nach Sicht und zahlbar in der Form ausstellt, in der das Zollamt seine Gebühren einzieht.

Art 7. Die Exekutivgewalt hat diejenigen Waaren und Produkte zu bezeichnen und dem Werthe nach abzuschätzen, die in den Tarif, von welchem der Art. 5 handelt, einzuschließen sind.

Art. 8. Auf die Weine, Oele, Branntweine, das Bier und die Liköre in Fässern wird ein Abgang (eine Leckage) von 5 pCt. bewilligt, wenn sie aus Häfen jenseits des Aequators kommen, und ein solcher von 3 pCt., wenn aus Häfen diesseits des Aequators. Kommen sie aus dem Binnenlande, so wird kein Abgang gewährt.

Auf die nämlichen Flüssigkeiten jeder Herkunft wird ein Abgang von 2 pCt. zugestanden, wenn sie in Flaschen kommen.

Die Sätze für Tara, Abgang (Leckage) und Bruch in Betreff der übrigen Artikel werden im Taxationstarif festgestellt.

Art. 9. Die Ausfuhrzölle werden in dem ersten Platze der Verschiffung bezahlt, wenn die Gegenstände direkt nach dem Auslande versandt werden, und es dürfen dieselben nicht zu Wasser von einem Platze der Republik nach einem andern solchen befördert werden, außer wenn die Zollabgaben darauf bezahlt oder sichergestellt worden sind.

Art. 10. Die Zahlung der Einfuhrzölle kann, sobald sie den Betrag von 200 Pesos fuertes übersteigen, in Wechseln, welche den betreffenden Rentenadministratoren genügend erscheinen, geleistet werden. Diese Wechsel müssen auf dem erforderlichen Stempelpapier, auf eine Zahlungsfrist von 90 Tagen ausgestellt sein, gerechnet vom fünfzehnten Tage nach Ansuchen um Abfertigung an, und mit Hinzurechnung von monatlich ½ pCt. Zinsen.

Die Exekutivgewalt wird denjenigen Interessenten, welche darum nachsuchen, das monatlich halbe Prozent auf den Werth der nach Maßgabe vorstehender Bestimmung gezeichneten Wechsel, entsprechend der Zeit, welche diese bis zum Verfall zu laufen haben, diskontiren.

Wird die Zahlung baar geleistet, so zieht die Exekutive von dem Importeur das monatliche halbe Prozent nur für die Zeit ein, welche zwischen dem Tage des Abfertigungsbegehrens und dem Tage der Zahlungsleistung verflossen ist, unter Abrechnung der für diese gestatteten Frist von 15 Tagen.

Die Ausfuhrzölle müssen baar und vor Abgang des exportirenden Schiffes bezahlt werden.

Art. 11. Die Zahlung der in allen Zollstätten schuldigen Zölle kann in jeder derselben in irgend einer derjenigen Münzen bewirkt werden, welche für die Nation als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt sind.

Art. 12. Die Durchfuhr zu Lande von Waaren, die nicht die Einfuhrzölle in irgend einer Zollstätte der Republik erlegt haben, ist verboten.

Ausgenommen sind:

1) Diejenigen Waaren, welche im Transit die Orte Kordia, Federacion und Paso de los Libres nach denjenigen von Brasilien über den Rio Uruguay passiren.

2) Diejenigen, welche von Chile durch die Provinz Salta nach dem Zollamt Jujuy kommen.

3) Diejenigen, welche von den Zollämtern von Buenos Aires und Rosario im Transit die von Cordoba, Mendoza, San Juan, Salta und Jujuy passiren, und von den letzteren nach den Zollämtern von Bolivien.

Art. 13. Die Exekutivgewalt kann den Gebrauch von Rückzollscheinen einführen, wenn sie Zollkonventionen mit den Nachbarländern abschließt.

Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz ist während des Jahres 1883 in Giltigkeit.

Art. 15 Dasselbe ist der Exekutivgewalt mitzutheilen.

Digitized by Google

41.

Zolltarif für Barbados (Britisch).

Gegenstände	Maßstab	Pfd. Sterl.	Shilling	Pence
Arrowroot, Tous les Mois, und alle anderen Arten Stärke	100 Pfd.	—	—	10
Esel	Stück	—	4	2
Brot aller Art	100 Pfd.	—	—	5
Backsteine	Tausend	—	2	6
Butter	100 Pfd.	—	6	3
Talglichte	„	—	4	2
Andere Lichte	„	—	8	4
Rindvieh	Stück	—	8	4
Cement	Faß	—	1	½
Käse	100 Pfd.	—	6	3
Cigarren	Tausend	1	5	—
Cigarretten in Cigarrenform	„	—	6	3
„ Papiercigarretten, ganz oder theilweise mit Tabak gefüllt	„	—	2	1
Kohle und gemengte Präparate aus Kohle, sowie Koke	Ton	—	2	1
Kakao	100 Pfd.	—	1	½
Kaffee	„	—	2	1
Tauwerk, (ausgenommen Segelgarn)	„	—	1	½
Getreide, ungemahlenes	Bushel	—	—	2½
Fisch, getrockneter, gesalzener und geräucherter	112 Pfd.	—	—	2
Fisch, gepökelter	Faß von 200 Pfd.	—	—	4
Mehl, Weizen- und Roggen-	Faß	—	3	6
„ Mais- und anderes	„	—	1	—
Reifen, hölzerne	1200 Stück	—	5	—
Pferde	Stück	1	13	4
Schweineschmalz	100 Pfd.	—	3	4
Bleiweiß	„	—	1	½
Bauholz, weißes, gelbes und Pechtannen, 1 Zoll dick	1000 Fuß Fläche	—	4	2
Bier in Holzgebinden, Faß von nicht über	64 Gallons	—	8	4
„ in Flaschen (sogenannten Quarts)	Dutzend Flaschen	—	—	6
Zündhölzer aller Art, Groß von 12 Dtz. Kästchen oder Schachteln, jede zu (Kästchen oder Schachteln von mehr oder weniger Inhalt zahlen nach Verhältniß mehr oder weniger.)	100 Stück	—	2	6
Fleisch, gesalzenes und gepökeltes	100 Pfd.	—	4	2
Syrup (Melasse)	„	—	—	6
Maulesel	Stück	1	5	—
Oelmehl und Oelkuchen	100 Pfd.	—	—	4
Oel-Kerosin	Gallon	—	—	2
Reis	100 Pfd.	—	—	5
Schindeln aus Wallaba- und Cypressenholz	Tausend	—	2	1
Schindeln aus anderem Holz	„	—	1	½
Schnupftabak	100 Pfd.	—	—	—
Seife	Strl. Werth	25	—	—
Spirituosen und Liköre (ausgenommen Rum, Gin und parfümirte Spirituosen)	100 Pfd.	—	1	¼
Gin von der Stärke des Normalspiritus nach Sykes' Hydrometer oder von geringerer Stärke	Gallon	—	4	2
(Für jeden höheren Stärkegrad nach Verhältniß mehr.)	„	—	2	1
Rum von der Stärke des Normalspiritus nach Sykes' Hydrometer oder von geringerer Stärke	„	—	2	8
(Für jeden höheren Stärkegrad nach Verhältniß mehr.)				
Faßdauben, lose oder in Bunden, und Lippenstäbe	1200 Stück	—	5	—
Schachtelstäbe	Schachtel	—	—	2
Zucker, raffinirter	100 Pfd.	—	8	4
„ roher oder Muskovade	„	—	2	1
„ aller anderen Art	„	—	4	2
Syrup aus Zuckerrohr	„	—	1	½
Thee	Pfund	—	—	2½
Tabak	„	—	—	5
Wein	100 Pfd.	—	—	—
	Strl. Werth	15	—	—
Sprengpulver	Fäßchen von 25 Pfd.	—	1	½
Alle anderen, oben nicht besonders aufgezählten oder ausgenommenen Artikel	vom Werth	3 pCt.		

Die seit 1. April 1868 zur Erhebung kommende Additional-Abgabe von 20 pCt. auf alle Zölle bleibt in Kraft.

Digitized by Google

41. Barbados (Britisch).

Zollbefreiungen.

Die folgenden Artikel sind dem durch gegenwärtiges Gesetz eingeführten Zoll nicht unterworfen:

Asphalt.
Walfischspeck, Köpfe und Abfälle von Fischen.
Ungeprägtes Edelmetall, Münzen und Diamanten.
Saugkälber und Fohlen
Caffaripe.
Kokosnüsse.
Baumwolle.
Eier.
Leere Flaschen von Glas und Steinzeug.
Frische Fische und Schildkröten.
Frisches Fleisch.
Frisches Obst und Gemüse.
Gebrauchte Möbel.
Brennholz und Holzkohle.
Kies.
Frischer Ingwer.
Hackenstiele.
Schiffsrumpfe, Boote, Masten, Spieren, Schiffsgeräth, Takelage und Zubehör von kondemnirten Schiffen und worauf Tonnengeld bezahlt ist.
Eis.
Blutegel.
Citronen und Citronensaft.
Kalk zum Bauen und zum Reinigen des Zuckers, und Kalkstein.
Nicht besonders aufgeführtes lebendes oder todtes Vieh.
Blauholz.
Dünger.
Alte Metalle.
Orgeln und andere musikalische Instrumente irgend einer Art, ausdrücklich zum Gebrauch in Kirchen und Kapellen eingeführt.
Umhüllungen eingeführter Waaren, ausgenommen neue Kisten und Fässer.
Passagiergut, bestehend aus Kleidungsstücken und anderen Gegenständen zum eigenen Gebrauch, sowie aus Handwerkzeug
Muster und Proben ohne innern Werth.
Persönliche Besitzstücke im Auslande verstorbener Individuen aus der Insel.
Puzzolanerde.
Gedruckte und geschriebene Bücher, Formulare und andere Papiere, Land- und Seekarten, Schulgloben, Stiche, Musikalien, Gemälde, Statuen und andere Kunstsachen.
Rohe Häute und Felle.
Salz.
Sägespäne.
Sodawasser und Mineralwasser.
Stücke für naturhistorische Sammlungen, Sämereien, Knollen, Wurzeln und Stecklinge von Pflanzen und Sträuchern aller Art.
Grabtafeln und Grabsteine nebst allem Zubehör, speziell zur alsbaldigen Aufstellung und nicht zum Verkauf eingeführt, in Gemäßheit des Zeugnisses dessen, für welchen die Einführung erfolgt.
Schildpatt, unbearbeitetes.
Alle durch die Lokalregierung und durch gesetzgebende Behörden für die Polizei oder für öffentliche Anstalten eingeführte Artikel irgend welcher Art.
Pferde, die von Bereitergesellschaften auf die Insel gebracht werden, vorausgesetzt, daß diese beim Verlassen der Insel sie wieder mitnehmen.

Digitized by Google

42.

Zolltarif für Brasilien.

I. Zolltarif.[1])

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz [2])	Prozentsatz
	Klasse I.			
	Thiere, lebende und konservirte.			
	Lebende.			
1	Bienen in Körben	—	frei	—
2a	Vögel:			
	Kanarien- und andere kleine Sing- und Luxusvögel	Stück	.600	30 pCt.
	Papageien, Aras und andere dergleichen	„	1.500	„
	Schwäne und andere große Luxusvögel	„	6.000	„
2b	nicht namentlich aufgeführte	—	frei	—
3	Seidenraupen	—	„	—
4	Vieh jeder Gattung	—	„	—
5a	Fische:			
	Gold- und andere kleine Luxusfische	Stück	.600	30 pCt.
5b	nicht namentlich aufgeführte	—	frei	—
6	Blutegel	kg	3.200	10 pCt.
7	Alle anderen nicht besonders aufgeführten, nicht spezifizirte	Stück	20.000	30 pCt.
	Konservirte.			
8	Für naturhistorische Museen und Kabinete	—	„	—
	Klasse II.			
	Haare und Federn.			
	Im rohen oder präparirten Zustande.			
9	Menschenhaar	kg	6.000	10 pCt.
10	Roßhaar, sowie alles andere Thierhaar	„	.120	„
11	Hasen-, Kaninchen-, Biber- und dergleichen Haar	„	.120	„
12	Beifedern ohne Unterschied	„	.200	„
	Im verarbeiteten Zustande.			
13	Knöpfe von Roß- und anderem Haar, ohne Unterschied der Qualität	„	1.200	30 pCt.
14	Menschenhaar:			
	Perrücken, Toupets, Touren und andere Perrückenmacherarbeiten	kg	18.000	30 pCt.
	Ringe, Schnüre, Flechten, Armbänder und andere ähnliche Arbeiten, mit oder ohne Agraffen, Garnituren und Verzierungen von Gold oder anderem Metall oder von anderem Material	Gramm	.050	„
15	Schweinsborsten für Schuhmacher	kg	.400	„
16	Hüte:			
	von Hasen-, Otter-, Kaninchen-, Biber- oder Pferdehaar:			
	nicht garnirt	Stück	1.200	„
	garnirt	„	2.400	„
	Anmerk 1. Die nicht kassirten Hüte zahlen die nämlichen Abgaben, wie die schlichten mit Abschlag von 30 pCt.			
17	Matratzen, Kopfkissen und andere dergleichen Arbeiten mit Ueberzügen von irgendwelchem Leder oder Gewebe	kg	.500	„
18	Tauwerk, ohne Unterschied der Qualität, in ganzen Stücken oder verarbeitet	„	.150	„
19	Krinolinen:			
	in ganzen Stücken oder in Abschnitten	„	1.200	„
	Arbeiten daraus in nicht besonders aufgeführter Qualität, mit Zuthat von Stahl oder Fischbein	„	2.000	„
20	Bürsten:			
	mit Fassung ganz aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt:			
	Kleider-, Hut-, Kopfbürsten und ähnliche	Dutzend	26.000	„
	Zahn-, Nagel-, Kammbürsten und ähnliche	„	4.000	„

[1]) Die Additional-Einfuhrzölle (s. unter II. Art. 2) betragen 60 pCt.

[2]) Der Zollsatz ist in Milreis und Reis angegeben: 6.000 = 6 Milreis, .600 = 600 Reis, .050 = 50 Reis ꝛc.

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Bürsten (Fortsetzung):			
	mit Fassung von Knochen, Büffelhorn, Hirschhorn oder Holz, mit oder ohne eingelegte Arbeit:			
	zum Putzen von Metall und dergl.	Dutzend	.300	30 pCt.
	Kleider-, Hut- und Kopfbürsten	„	2.400	„
	Zahn-, Nagel-, Kamm- und Barthürsten	„	.600	„
	Tischbürsten, Scheuerbesen und dergl.	„	2.400	„
	Schuhbürsten, Kutschbürsten, Kardätschen, mit oder ohne Handgriff	„	.600	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.800	„
	Anmerk. 2. Bürsten, mit denen Kämme, Spiegel und dergleichen verbunden sind, zahlen außer den angegebenen Zollsätzen noch 20 pCt. derselben.			
21	Federbesen:			
	von Pfaufedern und dergleichen	„	7.200	„
	aller anderen Art	„	3.200	„
22	Schnürleibchen von Pferdehaar	Stück	1.200	„
23	Fächer und Windwedel von Federn:			
	mit Gestell von Knochen, Horn oder Holz	„	1.000	„
	mit Gestell von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	5.000	„
24	Federbüsche und Wedel zum Abstäuben:			
	von Federn	Gramm	.020	„
	von Haaren	kg	2.000	„
25	Federn:			
	zu Blumen und Verzierungen:			
	kleine oder in Bündeln	„	2.400	„
	jeder anderen Art, zugerichtete oder nicht	Gramm	.040	„
	in einzelnen Blumen, Guirlanden und anderen Verzierungen	„	.040	„
	Schreibfedern:			
	einfache, geschnitten oder ungeschnitten	kg	1.200	„
	vergoldet oder bemalt, desgl.	„	10.000	„
26	Pinsel:			
	feine, in Gänsekiele gefaßte, zum Zeichnen und dergleichen	„	10.000	„
	zum Anstreichen ꝛc.	„	1.000	„
	jeder anderen Art, platte und andere, zum Lackiren ꝛc einschließlich derjenigen für Maler und Vergolder	„	3.000	„
	Rasirpinsel mit Stielen von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	„	1.500	„
	Rasirpinsel mit Stielen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	8.000	„
27	Besen aller Art mit und ohne Stiel (vergl. Nr. 21)	Dutzend	2.400	„
28	Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Artikel	Werth	—	„
	Anmerk. 3. Gewebe aus Haar entrichten, je nach ihrer Beschaffenheit, die nämlichen Abgaben wie wollene.			

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Klasse III.			
	Häute, Felle und Leder.			
	Rohe, zubereitete oder gegerbte und lackirte.			
29	Häute und Felle, rohe aller Art:			
	frische	kg	.050	20 pCt.
	trockene und gesalzene	„	.080	„
30	Zubereitete und gegerbte:			
	behaarte:			
	Hermelin, Biber, Fischotter und dergleichen	„	2.000	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.500	„
	enthaarte:			
	Abschnitzel oder Bruchstücke	„	.100	„
	Sohlleder, lohgares und Rindleder	„	.300	„
	Wildschweinsleder, sämischgares Leder, Marroquin oder marroquinirtes Leder und Schafleder	„	.500	„
	andere, nicht besonders aufgeführte:			
	weiße (von ihrer natürlichen Farbe)	„	.300	„
	gefärbte oder gewichste	„	.500	„
31	Lackirtes Leder jeder Art	„	1.200	„
	Lederwaaren.			
32	Peitschen ohne Stiele	Dutzend	2.000	30 pCt.
33	Pferdegeschirr:			
	von ungefärbtem, gefärbtem oder lackirtem Leder:			
	schlicht, für ein Thier	Stück	18.000	„
	mit Verzierungen aus unedlem Metall, desgl.	„	28.000	„
	mit Plattirung oder aus versilbertem oder vergoldetem Metall, dgl.	„	36.000	„
	mit Silber garnirt	„	Werth	„
	von rohem oder lohgarem Leder:			
	schlicht, für ein Thier	„	5.000	„
	mit Verzierungen aus unedlem Metall, desgl.	„	7.000	„
34	Sattelsitze	kg	.800	„
35	Taschen, Beutel, Necessaires und Etuis:			
	zu Nähzeug, einfach oder in Verbindung mit Seide, mit und Zubehör	„	1.200	„
	Reisetaschen, Handtaschen, Taschen zu Wehrgehängen und ähnliche:			
	ohne Zubehör	„	.800	„
	mit Zubehör von Glas, Porzellan, Knochen, Holz, Horn, Eisen u. dgl.	„	1.400	„
	desgl. von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, versilbertem oder vergoldetem Metall u. dergl.	„	3.000	„
36	Jagdtaschen:			
	einfache	„	.600	„
	mit Schrotbeutel oder Pulverhorn	„	1.000	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
37	Mützen:			
	von Brüllaffen-, Unzen- (Jaguar-) und anderen ordinären Fellen .	kg	.400	30 pCt.
	von Fischotter-, Biber- und anderen feinen Fellen	„	1.200	„
38	Zäume:			
	von weißem, gefärbtem oder lackirtem Leder:			
	einfache	„	.750	„
	mit unedlem Metall garnirte oder verzierte	Stück	.900	„
	mit plattirtem, versilbertem oder vergoldetem Metall verziert . .	„	1.200	„
	von rohem oder lohgarem Leder .	„	.500	„
	Koppzäume	„	.400	„
	Anmerk. 4. Zäume ohne Zügel und Zügel, welche nicht zugleich mit den Zäumen eingehen, unterliegen der Hälfte des obigen Abgabensatzes. Die Zahl der Zügel darf zwei für jeden Zaum nicht überschreiten; die überzähligen sind für jedes Paar mit 25 pCt. des entsprechenden Satzes zu verzollen.			
39	Schuhwerk:			
	Hohe Stiefel (botas):			
	lange Reitstiefel	Paar	6.000	„
	nicht besonders aufgeführte . .	„	4.000	„
	Halbstiefel und Schnürstiefel (botinas e cothurnos):			
	lederne aller Art, bis 22 cm lang	„	.600	„
	über 22 cm lang	„	1.600	„
	von baumwollenem, wollenem oder leinenem Zeug,			
	bis 22 cm lang . . .	„	.400	„
	über 22 cm lang . . .	„	1.000	„
	von seidenem oder von anderem mit Seide gemischtem Zeug:			
	bis 22 cm lang . . .	„	1.500	„
	über 22 cm lang . . .	„	3.500	„
	Schuhe und Stiefeletten:			
	von Leder, baumwollenem, wollenem oder leinenem Zeug:			
	bis 22 cm lang . . .	„	.240	„
	über 22 cm lang . . .	„	.700	„
	von seidenem oder anderem mit Seide gemischtem Zeug:			
	bis 22 cm lang . . .	„	.700	„
	über 22 cm lang . . .	„	1.500	„
	Pantoffeln und Hausschuhe:			
	von Leder oder baumwollenem, wollenem oder leinenem Zeug, mit Ausnahme der Sandalen:			
	bis 22 cm lang . . .	„	.150	„
	über 22 cm lang . . .	„	.240	„
	Schuhwerk (Fortsetzung):			
	von seidenem oder anderem mit Seide gemischtem Zeug, sowie Sandalen ohne Unterschied der Qualität:			
	bis 22 cm lang . . .	Paar	.700	30 pCt.
	über 22 cm lang . . .	„	1.500	„
	Schuhe mit Holzsohle, ohne Unterschied der Qualität	„	.360	„
	Anmerk. 5. Die Halbstiefel von Zeug aller Art, welche in der ganzen Höhe des Fußes mit Leder besetzt sind, werden rücksichtlich der Verzollung so betrachtet, wie wenn sie ganz von Leder wären. Die Halbstiefel und Schnürstiefel mit hohem Schaft für Frauen oder Mädchen, genannt hohe Stiefel (botas) oder Halbstiefel (meias botas), sowie Schuhwerk aller Art, welches mit Gold- oder Silberfaden gestickt ist, zahlen 20 pCt. der betreffenden Zollsätze mehr. Als Schuhwerk von mit Seide gemischtem Zeug wird dasjenige nicht betrachtet, in welchem die Seide keinen Theil des betreffenden Gewebes selbst, sondern nur Stickerei oder anderweite unbedeutende Zierrath bildet. Zugeschnittenes Leder zu allen Arten von Schuhwerk, geheftet oder gefüttert (pontendos ou forrados), wird für die Verzollung als fertige Waare betrachtet, mit Abschlag von 20 pCt. der betreffenden Zollsätze.			
40	Decken ohne Unterschied der Qualität für Pianos und andere Gegenstände	kg	2.400	„
41	Hüte jeder Art	Stück	1.000	„
42	Schrotbeutel:			
	einfache nur mit einem Rohr .	Dutzend	2.400	„
	doppelte oder mit zwei Röhren und solche in Form eines Pulverhorns	„	4.800	„
43	Sattelgurte	Stück	.300	„
44	Wagengurte:			
	einfache	„	4.800	„
	mit unedlem Metall garnirte oder verzierte	„	6.000	„
	desgl. mit plattirtem, versilbertem oder vergoldetem Metall garnirte oder verzierte	„	7.200	„
45	Kummte:			
	einfache	„	1.200	„
	mit unedlem Metall garnirte oder verzierte	„	2.000	„
	mit plattirtem, versilbertem oder vergoldetem Metall verziert . .	„	3.000	„
46	Halsbinden	Dutzend	1.800	„
47	Fächer jeder Art	Stück	.800	„
48	Steigbügeltriemen	Dtz. Paar	4.800	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
49	Handschuhe:			
	von Leder, einschl. derjenigen von sogenanntem Schwedischen Leder	Dtz. Paar	4.800	30 pCt.
	von Sämischleder, Biber u. dergl.	„	3.000	„
50	Koffer, Felleisen und Mantelsäcke jeder Größe, mit oder ohne Ausrüstung von Pappe:			
	mit Schafleder, Segeltuch u. dergl. überzogen	Stück	1.500	„
	bis 60 cm lang	„	1.800	„
	mehr als 60 und bis 80 cm lang	„	4.500	„
	über 80 cm lang	„	8.000	„
	von Leder, lackirt oder nicht lackirt:			
	bis 60 cm lang	„	4.000	„
	mehr als 60 und bis 80 cm lang	„	8.000	„
	über 80 cm lang	„	12.000	„
51	Schläuche und alle anderen Gegenstände von Leder als Zubehör von Feuerspritzen und zum Gebrauch auf Schiffen	kg	.600	„
52	Pferdedecken und Sattelkissen von Maroquin, Brüllaffen-, Jaguarfell und jedem andern Fell	Stück	1.500	„
53	Mützenschirme mit oder ohne Einfassung	kg	2.000	„
54	Brustriemen:			
	von weißem oder farbigem Leder	Stück	1.000	„
	von lackirtem Leder	„	2.000	„
55	Kamaschen	Paar	1.500	„
56	Spitzen, lederne, zu Billardqueues	kg	1.000	„
57	Schwanzriemen:			
	von weißem oder farbigem Leder	Dutzend	2.400	„
	von lackirtem Leder	„	4.000	„
58	Sättel:			
	für Männer:			
	überzogen mit Schweinsleder oder mit Schweinsleder und Gemsleder oder Sämischleder, sogen. gaspeados	Stück	8.000	„
	überzogen mit Schafleder oder mit Schaf- und Schweinsleder	„	3.200	„
	Damensättel:			
	überzogen mit Schweinsleder oder mit Schweinsleder und Sammet, oder mit Sammet	„	12.000	„
	überzogen mit Gemsleder, Maroquin oder Schafleder, ganz so oder im Sitz mit Schweinsleder	„	7.200	„
	Anmerk. 6. Sättel und alle anderen dergleichen Reisebedürfnisse im Gebrauch der Reisenden und derjenigen Personen, welche über die Grenzen in das Reich kommen, sind frei. Die Zollämter für Sättel schließen das dazu gehörige Geschirr nicht ein.			
59	Lederstreifen oder Abschnitte zu Hüten, geheftet oder nicht geheftet	kg	1.000	„
60	Alle anderen nicht besonders aufgeführten Lederwaaren:			
	Schuhmacherwaaren:			
	von weißem oder farbigem Leder	kg	1.800	30 pCt.
	von lackirtem Leder	„	2.400	„
	Riemer- und Sattlerwaaren zur Militärausrüstung und andere, mit oder ohne Verzierung aus unedlem Metall:			
	von weißem oder farbigem Leder	„	1.800	„
	von lackirtem Leder	„	2.400	„

Klasse IV.

Fleisch, Fische und andere thierische Erzeugnisse.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
61	Oele:			
	Kammfett, Fischthran und alle anderen thierischen Oele, auch zu Maschinenschmiere zubereitete, gereinigtes für Nähmaschinen und dergl.	„	.100	„
		„	.300	„
	Anmerk. 7. Die vorausgeführten Abgaben gelten bloß von den in Fässern eingeführten Oelen; gehen diese in großen Flaschen (garrafoon) ein, so zahlen sie 20 pCt. mehr, und in Bouteillen und kleineren Flaschen 50 pCt. mehr, und darin sind die Gefäße mitbegriffen. Diese Bestimmung gilt nicht in Betreff des gereinigten Oeles für Nähmaschinen u. dergl.			
62	Schweineschmalz, zerlassenes oder präparirtes	„	.120	20 pCt.
63	Fleisch:			
	Rindfleisch und Hammelfleisch:			
	frisches, zum Gefrieren oder anderweitem Prozeß bestimmt	„	.030	10 pCt.
	getrocknetes (xarque)	„	.020	„
	eingesalzenes oder geräuchertes jeder Art	„	.040	„
	Schinken, in irgend welcher Art zubereitete	„	.250	30 pCt.
	Fleischkonserven (palos), Mett-, Zungen- u. Schlackwurst, Bouillontafeln oder Gallerte und alle anderen nichtmedizinischen Präparate		.300	„
	Salami	„	.500	„
	Extrakte	„	1.200	„
64	Wachs:			
	unausgeschmolzenes, unreines, natürliches oder rohes	„	.200	„
	ausgeschmolzenes, weißes oder gelbes, in Kuchen oder Broten, auch gereinigtes in Klumpen	„	.500	„
	Lichte und Stangen	„	.700	„
	Wachswaaren, nicht klassifizirte	„	1.200	„
65	Leim oder Gelatine jeder Art	„	.400	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
66	Walrath (Spermaceti):			
	roh oder präparirt, ausgepreßt, in Stücken oder raffinirt	kg	.250	10 pCt.
	Lichte	„	.400	40 pCt.
67	Guano und andere Düngmittel	—	frei	—
68	Milch, konservirte oder in anderer Weise präparirte	kg	.160	30 pCt.
69	Zungen und Gekröse (Eingeweide, Därme) vom Rind, Schwein und anderen Thieren:			
	getrocknet oder eingepökelt	„	.050	10 pCt.
	als Konserven irgend welcher Art	„	.300	30 pCt.
70	Butter	„	.350	„
71	Eier von Hühnern und anderem Hausgeflügel	„	.100	„
72	Fische, nicht klassifizirte, Hummern, Krabben, Austern und andere Schalthiere, sowie Rogen:			
	trocken, gesalzen oder in Salzlake	„	.020	10 pCt.
	in irgend welcher Art konservirte	„	.300	30 pCt.
73	Käse aller Art	„	.300	„
74	Seife, nicht parfumirte:			
	schwarze oder grüne	„	.030	„
	gelbe	„	.070	„
	weiße	„	.150	„
75	Rindsblut und Blut von anderen Thieren, trocken oder präparirt	„	.010	10 pCt.
76	Talg oder Fett:			
	roh oder ausgeschmolzen	„	.040	„
	Lichte, sowie gereinigt zu Pomade	„	.180	30 pCt.
77	Stearin:			
	rohes	„	.250	„
	Lichte	„	.400	40 pCt.
78	Speck, gesalzen oder in Salzlake	„	.040	10 pCt.

Klasse V.

Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und andere Thierabfälle.

Roh oder präparirt.

79	Elfenbein und Perlmutter, roh, geschnitten oder präparirt	„	.400	„
80	Schildkrötenschalen und -Klauen	„	2.000	„
81	Fischbein oder Walfischbarten	„	.160	„
82	Hornschnecken, Kauris und andere nicht klassifizirte Muschelschalen	„	.200	„
83	Schwämme:			
	feine oder Toilettenschwämme	„	8.000	30 pCt.
	ordinäre, zum Reinigen der Wände und ähnliche	„	2.000	„
84	Knochen:			
	ossa sepiae (weißes Fischbein)	„	.400	10 pCt.
	nicht klassifizirte	„	.050	„
85	Perlen, rohe	Gramm	.100	2 pCt.
86	Hörner:			
	vom Einhorn, Rhinoceros und Seepferd	kg	.100	10 pCt.
	vom Ochsen	„	.020	„
	Hörner (Fortsetzung):			
	vom Büffel u. Hirsch (cornu cervi), rohe	kg	.040	10 pCt.
87	Thierklauen aller Art, nicht besonders aufgeführte	„	.050	„
	Im verarbeiteten Zustande oder Waaren daraus.			
88	Schmuckſachen und alle anderen zur Verzierung dienenden Gegenstände und Modesachen:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	„	3.000	30 pCt.
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	15.000	„
	mit Verzierungen von Gold u. Silber	„	25.000	„
89	Hand- oder Gehstöcke:			
	von Fischbein, Masse oder präparirtem Horn	„	4.000	„
	von Elfenbein und von Einhorn	„	12.000	„
90	Schnupftabakdosen:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	„	1.200	„
	von Elfenbein	„	8.000	„
	„ Schildpatt oder von Schildpatt und Horn	„	10.000	„
	Anmerk. 8. Dosen, welche nur mit einem kleinen Blättchen oder sonstiger unbedeutender Verzierung von Gold und Silber ausgelegt sind, zahlen ebenfalls die vorausgeführten Abgaben; diejenigen jedoch, welche außer mit einem solchen Blättchen in anderer Weise mit diesen Metallen ausgelegt sind oder Reifen von denselben haben, entrichten 50 pCt. mehr.			
91	Knöpfe und Marken:			
	gelochte:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	„	.240	„
	von Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt	„	3.000	„
	mit Oesen, Einfassung oder Verzierungen eines und des nämlichen oder jeden anderen Materials, ausgenommen Gold und Silber:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	„	.800	„
	mit Schildpatt oder irgend einem anderen Material ausgelegt oder marquetirt	„	2.000	„
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	8.000	„
92	Korallen und Arbeiten aller Art daraus	„	2.000	5 pCt.
93	Platten oder Blätter:			
	von Horn (Laternenscheiben u. dergl.)	„	.600	30 pCt.
	„ Elfenbein (für Malerei u. dergl.)	„	5.000	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
94	Fächer:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	Stück	1.000	30 pCt.
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	6.000	„
95	Fischhäute	kg	.050	„
96	Kämme:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, jeder Art	„	1.200	„
	von Elfenbein, jeder Art	„	6.000	„
	von Schildpatt:			
	zum Glattkämmen, Seitenkämme (travessos) und ähnliche	„	12.000	„
	Zopf- und Flechtenkämme	„	24.000	„
97	Zahlperlen	Gramm	.100	2 pCt.
98	Pulverhörner von Horn	kg	.800	30 pCt.
99	Fischbeinstäbe			
	zu Schnürleibchen	„	1.000	„
	zu Ladestöcken und anderem Gebrauch	„	.500	„
100	Alle anderen, nicht klassifizirten Waaren:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	„	1.800	„
	von Elfenbein oder Perlmutter	„	10.000	„
	von Schildpatt	„	15.000	„
	Anmerk. 9. Die Waaren dieser Klasse, welche mit Gold oder Silber ausgelegt oder versiert sind, und in Bezjehung auf welche der Tarif keine besondere Bestimmung enthält, zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgaben.			
	Klasse VI.			
	Früchte.			
101	Frische Früchte, Kastanien, Haselnüsse, Kokosnüsse, Wallnüsse, Mandeln und Oliven aller Art	„	.050	„
102	Getrocknete Früchte aller Art	„	.100	„
103	Alle Arten von Früchten, Kokos- und Wallnüsse, klassifizirt oder nicht:			
	in Spiritus, in Zuckersaft, als Teig oder als Gallerte eingemacht	„	.300	„
	als Konfituren, trocken oder ohne Zuckersaft und krystallisirt, oder in anderer Art präparirt	„	.500	„
	Klasse VII.			
	Gemüse, Mehlwaaren und Cerealien.			
104	Kanariensamen und Hirse	„	.050	„
105	Reis in der Schale und geschälter	„	.010	10 pCt.
106	Gerste ohne Unterschied der Qualität	„	.020	„
	Erbsen:			
	grüne oder trockene	„	.020	„
	eingemachte aller Art	„	.200	30 pCt.
107	Kleie und Stoppel aller Art	„	.005	10 pCt.
108	Mehl, Satzmehl und zur Nahrung dienende Pulver:			
	Weizenmehl	kg	.010	10 pCt.
	Hirse-, Reis-, Kartoffel-, Gersten-, Hafer-, Roggenmehl, Sago, Tapiola, Puder, Amidon oder Stärke und Aehnliches	„	.050	„
	Milchzucker (? lactea)	„	.120	30 pCt.
	Hervalentica arabica von Barthon, Hervalenta von Barry, Racahout, Salep und dergleichen	„	.600	„
109	Bohnen aller Art	„	.015	10 pCt.
110	Küchengemüse aller Art:			
	getrocknete oder frische, eingesalzene oder in Salzlake	„	.040	30 pCt.
	eingemachte irgend welcher Art, mit oder ohne Beithat irgend welcher Frucht oder Hülsenfrucht	„	.200	„
111	Teigwaaren:			
	Schiffszwieback	„	.010	10 pCt.
	Zwieback aller anderen Art, Kuchen und dergleichen	„	.220	30 pCt.
	Macaroni, Fadennudeln und dergl.	„	.060	10 pCt.
112	Hirse:			
	kleine oder weiße Angolahirse (für Vögel)	„	.050	30 pCt.
	aller anderen Art	„	.005	10 pCt.
113	Tomaten (Liebesäpfel):			
	ganze, frische oder in Salz eingemachte	„	.040	30 pCt.
	auf jede andere Art zubereitete	„	.200	„
114	Weizen	—	frei	—
115	Alle nicht klassifizirten Hülsenfrüchte, Mehlwaaren und mehlhaltigen Stoffe:			
	trockene	kg	.040	10 pCt.
	eingemachte	„	.200	30 pCt.
	Klasse VIII.			
	Pflanzen, Blätter, Blüthen, Früchte, Sämereien, Wurzeln, Rinden und Schalen, Viehfutter und Spezereiwaaren.			
116	Sträuche, Bäume und lebende Pflanzen aller Art	—	frei	—
117	Knoblauch, lose, in Schnüren, Bunden oder Büscheln	kg	.040	30 pCt.
118	Beeren, Körner, Bohnen, Früchte, Disteln, Samen, Nüsse und andere, ähnliche Erzeugnisse zur Färberei, zum Medizinal und zu anderem Gebrauch:			
	Safflor (Same)	„	.600	„
	Anis:			
	gemeiner	„	.200	„
	Sternanis	„	.600	„
	Vanille	„	10.000	„

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz	Nummer der Positionen
Beeren ꝛc. (Fortsetzung):				
Kardamom	kg	3,000	30 pCt.	
Riech- oder Tonkabohnen	„	2,000	„	
Koloquinten	„	,800	„	
Kümmel	„	,180	„	
Leinsamen	„	,060	„	
Melonenkerne:				
in der Schale	„	,120	„	
abgezogen	„	,600	„	
Muskatnüsse	„	,900	„	
Senf:				
schwarzer und weißer	„	,100	„	
präparirter und eingemachter, ohne Unterschied der Qualität	„	,500	„	
Ignatius- oder Veitsbohnen	„	,900	„	
Hollunder-, Heidel- und Wachholderbeeren	„	,100	„	
Garten- und Wiesensämereien, sowie im Allgemeinen Sämereien zum Ackerbau	—	frei	—	
nicht besonders aufgeführte	kg	,300	30 pCt.	128
Kartoffeln, Englische u. dergl.	„	,005	10 pCt.	
Curry (curil, ein Gewürz)	„	,250	„	
Rinden und Hölzer zum Medizinalgebrauch und zur Färberei:				
Zimmt	„	,400	30 pCt.	
Eichenrinde, Quercitron, Brasil-, Blau- und Gelbholz, Sandelholz, Guajakholz, Sassafras, sowie alle anderen für Gerberei und Färberei nicht besonders aufgeführte	„	,050	„	
	„	,250	„	
Zwiebeln:				
lose, in Schnüren, Bunden und Büscheln	„	,040	„	
eingemachte, mit oder ohne Beimischung von Früchten oder Gemüsen irgend welcher Art	„	,200	„	
Thee, Indischer (Chinesischer), ohne Unterschied der Qualität	„	,300	„	
Anmerk. 10. In der Tara für Thee in Holzkisten ist die der Blei-, Zink- und Weißblechkisten, das zur Emballage dienende Stroh oder Zeug, sowie die der kleinen Kisten jeder Art und jeden Stoffes begriffen. Als Doppelkisten sind diejenigen nicht zu betrachten, in welchen sich andere kleinere bis 1 kg befinden.				131
Champignons, trockene u. eingemachte	„	,200	„	
Gewürznelken	„	,500	„	
Heu, Haferstroh und alles andere Viehfutter, frisch oder getrocknet	„	,005	10 pCt.	
Blätter, Blüthen, Kräuter, Stengel, Stiele, Binsen, Moose und andere ähnliche Artikel für Medizinalgebrauch und Färberei:				
Safflor	„	,700	30 pCt.	
Safran, Spanischer oder Orientalischer (Crocus sativus)	„	10,000	„	

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz	Nummer der Positionen
Blätter ꝛc. (Fortsetzung):				
Rosmarin:				
Blätter	kg	,100	30 pCt.	
Blüthen	„	,400	„	
Lavendel	„	,100	„	
Kusso-blüthen (Blüthen der brayera anthelminthica)	„	,700	„	
Hopfen	„	,080	10 pCt.	
Malven:				
Blätter	„	,200	30 pCt.	
Blüthen	„	,400	„	
Moose:				
Korsikisches oder Korallenmoos, Isländisches Moos und Carragheen	„	,100	„	
Orseille	„	,050	10 pCt.	
Macis- oder Muskatblüthe	„	2,000	30 pCt.	
Klatschrosenblüthen, weiße, schwarze und rothe	„	,160	10 pCt.	
nicht spezielle aufgeführte	„	,300	30 pCt.	
Tabak:				
Charutos (Art großer Cigarren)	100 Stück	3,000	„	
Cigarren	kg	2,000	„	
Blätter ohne Unterschied der Herkunft und Qualität	„	,300	„	
Kautabak und dergl.	„	,600	„	
geschnittener, auch zu Cigarren verwendbarer	„	,800	„	
Schnupftabak	„	1,800	„	
in irgend einer anderen Art fabrizirter	„	3,600	„	
Lorbeerblätter	„	,100	„	129
Pfeffer:				130
Asiatischer, schwarzer oder Malabarpfeffer	„	,100	„	
aller anderen Art, frisch, trocken oder eingemacht, mit oder ohne Beimischung von Früchten oder Gemüsen	„	,200	„	
Wurzeln und Knollen zu Medizinalzwecken, zur Färberei und zu anderem Gebrauch:				
von Safran und Curcuma	„	,400	„	
von Süßholz	„	,150	„	
Altheewurzel, mit oder ohne Rinde, oder geschnittene	„	,150	„	
Queckenwurzel	„	,080	„	
Veilchenwurz	„	,080	10 pCt.	
Salep	„	1,000	30 pCt.	
zum Garten-, Wiesen- und im Allgemeinen zum Ackerbau	—	frei	—	
nicht klassifizirte	kg	,300	30 pCt.	132
Alle anderen, nicht klassifizirten Spezereien	„	,600	„	
Anmerk. 11. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, um auch im zerquetschten (gestoßenen), geraspelten oder geschabten				

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Zustande, sowie in Pulverform eingeführt zu werden, so haben sie außer der betreffenden Abgabe in den drei ersten Fällen 10 pCt. und im letzten Falle 25 pCt. zu entrichten, insofern sie nicht schon hiernach klassifizirt sind, oder dieß nicht ihre konstante Beschaffenheit ist.			
	Im Fall Blüthen, Blätter, Wurzeln, Sämereien, Beeren, Körner, Bohnen ꝛc. einer und derselben Pflanze zusammen verpackt eingehen, welche verschiedenen Abgaben unterliegen, und sich behufs der Individualisirung nicht trennen lassen, so ist die auf dem höchst besteuerten Artikel ruhende Abgabe zu erheben, wie wenn der Inhalt des ganzen Kollo daraus bestände.			
	Wenn irgend einer derjenigen Artikel, welche die Ausfuhr des Landes bilden, zur Einfuhr abzufertigen ist, so zahlt er 30 pCt. vom konstanten Werthe nach der Ausfuhrliste.			
	Klasse IX.			
	Vegetabilische Säfte, alkoholhaltige und gegohrene Getränke und andere Flüssigkeiten.			
133	Theer und Erdpech	kg	.010	10 pCt.
134	Zucker:			
	Kandis	„	.300	30 pCt.
	Traubenzucker oder Glykose	„	.060	„
	jeder anderen Art	„	.130	„
135	Oele:			
	Oliven- oder süßes Oel	Liter	.180	„
	Baumwollsamenöl	„	.120	„
	nicht besonders aufgeführtes	„	.050	10 pCt.
	Anmerk. 12. Die hier angegebenen Zollsätze gelten nur für die in Fässern eingehenden Oele; werden solche in Krüken eingeführt, so zahlen sie 25 pCt., und in Bouteillen, Flaschen, Karaffen oder anderen irdenen Steingut- oder gläsernen Gefäßen 50 pCt. über die entsprechenden Abgaben, worin dann die von den Gefäßen inbegriffen sind.			
136	Gegohrene Getränke:			
	londensirte Milch, Milchextrakt	kg	.300	40 pCt.
	Bier aller Art	Liter	.120	„
	Meth	„	.120	„
	Cider	„	.120	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.120	„
	Anmerk. 13. Auf diesen Artikel finden die Bestimmungen der Anmerkung 12 Anwendung.			
137	Hefe:			
	Oelhefe	kg	.030	10 pCt.
	Weinhefe, flüssige	„	.020	„
138	Kampher	„	.300	30 pCt.
139	Katechu oder terra japonica	„	.040	„
140	Vegetabilisches Wachs jeder Art	kg	.200	30 pCt.
141	Gummata, Gummiharze, Harze und natürliche Balsame:			
	Mastix	„	2.000	„
	Elemi	„	.300	„
	Aloe jeder Qualität	„	.300	„
	Ammoniak	„	.500	„
	Arabisches und Senegal-Gummi	„	.400	„
	Asa foetida	„	.300	„
	Stärkegummi (Dextrin)	„	3.000	„
	Kopal, hart oder weich (Dammargummi)	„	.200	„
	Scammonium	„	6.000	„
	Euphorbium	„	.300	„
	Guajakharz	„	.300	„
	Weihrauch oder Olibangummi	„	.120	„
	Jalaph, schwarzes und weißes	„	6.000	„
	Gummilad (Lackharz)	„	.200	„
	Perubalsam	„	2.500	„
	Mekkabalsam oder Balsam von Gilead	„	4.000	„
	Terpentin, ohne Unterschied der Qualität	„	.050	10 pCt.
	Pech:			
	präparirtes, zu Instrumenten	„	.800	„
	schwarzes (Schiffspech, Theer) und alles andere	„	.005	30 pCt.
	Tolubalsam, trocken oder weich	„	1.500	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.700	„
142	Liköre, gewöhnliche oder süße aller Art	Liter	.400	„
	Anmerk. 14. Auf diesen Artikel finden die Bestimmungen der Anmerkung 12 Anwendung.			
143	Alkoholische Flüssigkeiten und Getränke:			
	Absynth, Eucalypsinth und Kirschwasser	„	.900	40 pCt.
	Alkohol, Brandy, Cognac, Rum, Whisky, Zuckerrohrbranntwein, aus Frankreich, aus Jamaica, Rheinischer und aller anderen Art	„	.600	„
	Genever (Wachholderbranntwein)	„	.220	„
	Anmerk. 15. Die Abgaben von den alkoholischen Flüssigkeiten werden nach der wahren Stärke des reinen Alkohols, welche nach dem Alkoholometer und den Anweisungen von Gay Lussac festzustellen ist, erhoben, wobei sich jedoch die Taxen über 100 Grad dieses Instruments auf die Temperatur von 15 Grad des hundertheiligen Thermometers beziehen.			
	Auf diesen Artikel finden die Bestimmungen der Anmerkung 12 Anwendung.			
144	Manna aller Art	kg	.600	30 pCt.
145	Opium, roh oder fest	„	6.000	„
146	Fruchtsäfte aller Art	„	.100	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
147	Essig:			
	gewöhnlicher oder Küchenessig, rother oder weißer	Liter	.060	30 pCt.
	zusammengesetzter, zu Conserven	kg	.200	„
	Anmerk. 16. Auf diesen Artikel finden die Bestimmungen der Anmerkung 12 Anwendung.			
148	Weine:			
	Schaumweine, weiße und rothe, ohne Unterschied der Qualität	Liter	.800	40 pCt.
	Likörweine, wie Muskat, Malvasier, Jeropiga, Lacrymae Christi,			
	Tokayer, Constantia und ähnliche	„	.220	„
	Trockene, gewöhnliche und Tischweine, gegohrene	„	.100	„
	Anmerk. 17. Weine in Flaschen oder in anderen Glas- und in Steingefäßen zahlen 50 pCt. über die der Gattung entsprechenden Abgaben, wobei die Gefäße indegriffen sind. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Schaumweine aller Art nicht Anwendung.			
	In der Abgabe für die in Fässern eingehenden ist auch die für diese letzteren begriffen.			
149	Syrupe, nicht medizinische aller Art	kg	.400	„
	Anmerk. 18. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, daß sie auch im zerquetschten, zerspaltenen oder geschabten Zustande, oder auch pulverisirt eingeführt werden können, so zahlen sie in den drei ersten Fällen 10 pCt. und im letzten 25 pCt. über die betreffenden Abgaben, insofern sie nicht schon in dieser Weise klassifizirt sind, oder dies nicht ihre konstante Beschaffenheit ist.			

Klasse X.

Materialien und Substanzen zur Parfumerie, zur Färberei, Malerei und zu anderem Gebrauch.

150	Moschus	Gramm	.100	30 pCt.
151	Ultramarin aller Art	kg	.150	10 pCt.
152	Bister	„	.200	„
153	Karmin	Gramm	.010	„
154	Zeichenkohle	kg	.300	30 pCt.
155	Aschblau	„	.150	10 pCt.
156	Cochenille	„	.250	„
157	Korallen, echte, pulverisirte	„	.150	„
158	Anilin- oder Fuchsinfarben, ohne Unterschied der Qualität, und ähnliche, feste und flüssige	„	1.600	„
159	Rinde, pulverisirte, oder Spanisch Schwarz	„	.020	„
160	Essenzen, künstliche, aller Art	„	1.200	„
161	Stiefelwichse:			
	flüssige	kg	.060	30 pCt.
	feste oder in Pulverform	„	.200	„
162	Indigo	„	.500	20 pCt.
163	Kermes, animalischer oder vegetabilischer, oder Cochenille-Kermes	„	.250	10 pCt.
164	Lackfarben (lacar oder lacar de pingos) von jeder Farbe	„	1.000	„
165	Blei- und Zeichenstifte:			
	grobe für Zimmerleute	„	.400	30 pCt.
	zum Zeichnen und Schreiben	„	1.000	„
	Stifte ohne Fassung	„	2.500	„
	Schieferstifte	„	.200	„
166	Massen und Extrakte zur Färberei, flüssige und feste:			
	Waid- und Gallapfelextrakt	„	.150	10 pCt.
	Blauholz-, Rothholz-, Sandelholz- und Schmackextrakt	„	.090	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.400	„
167	Vergoldergrund (gesso-mate, Gypsgrund)	„	.020	„
168	Farbmaterialien, wie Alizarin, Anchusin, Bixin, Garancin, Curcumin, Indigotin, Hämatin, Brasilin, Carthamin (Safflorkarmin, Safflorroth) und andere, nicht besonders aufgeführte	„	1.600	„
169	Beize für Vergolder	„	.200	„
170	Rankin (ein Farbstoff)	„	.600	„
171	Ocker (natürliche Eisenoxyde):			
	braunrother, gelber und erdrother	„	.010	30 pCt.
	königrother und ähnliche	„	.030	„
172	Oele, feste, — flüssige und feste:			
	Mandelöl, süßes und bitteres, sowie Sesamöl	„	.320	„
	Crotonöl	„	3.000	„
	Euphorbienöl	„	2.000	„
	Leberthran	„	.400	„
	Schildkrotöl (ätherisches)	„	5.000	„
	Leinöl:			
	unreines oder farbiges	„	.040	10 pCt.
	gereinigtes oder farbloses	„	.180	„
	gelottenes	„	.080	„
	Muskatbutter	„	2.000	30 pCt.
	Ricinusöl:			
	gekochtes	„	.100	„
	ausgepreßtes	„	.320	„
	nicht besonders aufgeführte (medizinische)	„	.600	„
173	Oele, brenzliche oder empyreumatische, und nicht besonders aufgeführte Brennöle	„	.600	„
174	Oele, ätherische, oder Essenzen:			
	Rosmarinöl	„	1.000	„
	Lavendel- oder Spikol	„	1.500	„
	Orangeblüth- oder Neroliöl	„	10.000	„
	Wachholderöl	„	1.000	„
	Senföl	„	10.000	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Oele (Fortsetzung):			
	Rosenöl	kg	20.000	30 pCt.
	Terpentinöl	„	.040	10 pCt.
	nicht besonders aufgeführte	„	4.000	30 pCt.
	Anmerk. 19. Die Ermittlung des wirklichen Nettogewichts ist bei den ätherischen Oelen nicht gestattet.			
175	Karminpapier	„	2.000	„
176	Parfumerien	„	.600	„
	Anmerk. 20. Dieser Artikel begreift nicht die reinen Essenzen und Oele, sondern nur die gemischten Präparate, welche unter der Benennung von Oelen, Extrakten oder Essenzen zum Gebrauch für die Haare, das Taschentuch ꝛc. bestimmt sind, Kölnisches Wasser und alle anderen parfumirten Wasser, Zahnpulver aller Art, Substanzen zum Färben, Geschmeidigmachen oder Konserviren der Haare oder der Haut, die aromatischen Essige zum Räuchern, die Pulver zum Geschmeidigmachen, Färben und Konserviren der Haare, der Zähne, der Haut und zu ähnlichem Gebrauch, die Haarpomaden, die Seifen in Tafelchen, in Pulver, in Stücken oder in irgendwelcher anderen Form, die aromatischen oder parfumirten Pastillen, Täfelchen und Kügelchen, sowie andere ähnliche, nicht besonders aufgeführte Gegenstände. Die in Töpfen, Flaschen oder anderen Gefäßen von vergoldetem oder bemaltem Porzellan oder geschliffenem Glas (Klasse Nr. 2) eingehenden Parfumerien entrichten das Doppelte der tarifmäßigen Abgaben.			
177	Pulverförmige:			
	Kienruß	„	.040	10 pCt.
	Elfenbeinschwarz	„	.600	„
	Druckerschwärze, sowie Pulver zur Färbung, Vergoldung oder Versilberung	„	1.560	„
178	Beinschwarz, thierische oder Knochenkohle:			
	in Stücken	„	.005	„
	pulverisirt	„	.020	„
179	Schminke	„	.800	30 pCt.
180	Siegelerde (Terra sigillata)	„	.400	„
181	Röthel (Sinopera)	„	.500	„
182	Umbra, Kölnische oder von Oliveira	„	.150	10 pCt.
183	Schmalt	„	.010	„
184	Terra de Siena	„	.200	30 pCt.
185	Tinten und Farben:			
	zum Schreiben:			
	flüssige	„	.100	„
	in Pulver oder Masse	„	.300	„
	zum Zeichnen der Wäsche	„	1.000	„
	zum Zeichnen:			
	in Kästchen	„	1.200	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Tinten und Farben (Fortsetzung):			
	in Muscheln	Gramm	.010	30 pCt.
	in Pulver, Masse oder Täfelchen	kg	1.200	„
	Wasserfarben	„	.040	10 pCt.
	mit Oel und dergleichen zubereitete:			
	zum Buch- und Steindruck, zur Zimmermalerei und ähnlichem Gebrauch	„	.060	30 pCt.
	feine, in Röhrchen oder Metallcylindern und dergl.	„	1.200	„
	Anmerk. 21. In dem Gewicht der Kästchen mit Farben zum Zeichnen ist aller in denselben befindliche Zubehör mitbegriffen.			
186	Grüne Farben:			
	zusammengesetztes Grün	„	.080	„
	Pariser Grün und ähnliche	„	.200	„
187	Firnisse:			
	Theerfirniß	„	.120	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.400	„
	Anmerk. 22. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, daß sie auch zerquetscht, geraspelt oder geschabt, oder pulverisirt eingeführt werden können, so zahlen sie in den drei ersten Fällen 10 pCt. und in dem letzteren 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben, sofern sie nicht schon besonders klassifizirt sind oder jenen ihre konstante Beschaffenheit ist.			
	Klasse XI.			
	Chemische Produkte, pharmazeutische Zusammensetzungen und Arzneimittel im Allgemeinen.			
188	Aceton oder brenzlicher Essiggeist (Dimethylketon)	„	.600	„
189	Essigsaure und brenzlich-holzsaure Salze:			
	von Aluminium (essigsaure Thonerde)	„	.200	10 pCt.
	von Ammoniak	„	.150	30 pCt.
	von Blei, flüssig oder krystallisirt, Bleifalz und Bleiessig	„	.200	„
	von Kupfer, essigsaures Kupfer-Ammoniak	„	3.000	„
	von Kupfer, essigsaures Kupferoxyd (Grünspan), krystallisirt oder in Pulverform	„	.150	10 pCt.
	von Silber	Gramm	.080	30 pCt.
	von Kobalt	kg	6.000	„
	von Eisen	„	.150	10 pCt.
	von Quecksilber (proto- oder deuto-)	„	4.000	30 pCt.
	von allen anderen, nicht speziell angegebenen Metallen	„	.600	„
	von Alkaloiden oder organischen Basen, wie Morphium, Chinin und andere	Gramm	.040	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
190	**Säuren:**			
	Essigsäure, starke oder krystallisirte und reine oder Eisessig	kg	.100	10 pCt.
	arsenige oder weißes Arsenoxyd	„	.050	„
	Benzoesäure oder Benzoeblume	„	1.600	„
	Brom	„	4.000	„
	Ueberchlor	„	2.000	„
	Ameisen	„	1.200	„
	Gallus- (Trioxybenzoe)	„	2.000	„
	Chlorwasserstoff- oder Salz-:			
	reine oder farblose	„	.050	„
	unreine oder farbige	„	.010	„
	Jod-, reine	„	2.000	„
	Milch	„	1.300	„
	Salpeter-:			
	reine oder farblose	„	.060	„
	unreine oder farbige	„	.020	„
	Kleesäure	„	.050	„
	Phenyl- oder Karbol	„	.400	„
	Phosphor-:			
	feste oder eisförmige (Acidum phosphoricum crystallisatum)	„	.800	„
	flüssige	„	.100	„
	Blausäure oder Cyanwasserstoffsäure	„	.800	„
	Pyrogallussäure (Pyrogallol oder Trioxybenzol)	„	3.000	„
	brenzliche Holz- oder Holzessig	„	.040	„
	Vogelbeer- (Eberschen) oder Apfel	„	1.500	„
	Bernstein- oder flüchtiges Bernsteinsalz	„	2.000	„
	Schwefel- oder Vitriolöl:			
	reine oder farblose	„	.050	„
	unreine, die Handelswaare	„	.005	„
	schwefelige, flüssige	„	.050	„
	Weinstein	„	.150	„
	Baldrian-	„	3.000	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.450	„
191	Aconitin	Gramm	.150	30 pCt.
192	**Wässer:**			
	Englisches	kg	.500	„
	Destillate oder Hydrolate:			
	von Orangeblüthen, Rosen (Rosenwasser), Lattich (alface)	„	.240	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.500	„
	blutstillende aller Art und Wundwässer oder Wundspiritus	„	.600	„
	Mineralwasser, natürliches oder künstliches, aller Art	„	.100	10 pCt.
193	Albumin, animalisches, trockenes	„	1.000	30 pCt.
194	Alkaloide oder natürliche oder künstliche organische Basen und ihre Salze, nicht besonders aufgeführte	Gramm	.040	„
195	**Alkohol:**			
	Amylalkohol oder sogenanntes Kartoffelöl	kg	.600	„
	Methylalkohol oder Holzgeist	„	.300	„
196	Schießbaumwolle	„	2.500	„
197	Aluminium, trockenes oder gallertartiges	kg	1.000	30 pCt.
198	Ambra, graue	Gramm	.100	„
199	Ammoniak, flüssiges, oder Salmiakspiritus	kg	.150	„
200	Amygdalin	Gramm	.040	„
201	Amylen	kg	5.000	„
202	Antimonsaure (spießglanzsaure) Salze:			
	antimonsaures Kali, einfaches oder schweißtreibendes Antimon, gewaschen oder ungewaschen	„	.600	„
	antimonsaures Chinin und andere antimonsaure Alkaloide, nicht besonders aufgeführte	Gramm	.040	„
203	Anthrakokali aller Art	kg	.800	„
204	Apiol, reines	Gramm	.015	„
205	Apomorphin, reines, und Salze desselben	„	.100	„
206	Medizinische Säfte aller Art	kg	.400	„
207	Arsenigsaures und arsensaures Kali und Natron:			
	reines	„	.800	„
	unreines für Künste und Gewerbe	„	.150	10 pCt.
	Silber	Gramm	.030	30 pCt.
	anderes, nicht besonders aufgeführtes Metall	kg	1.200	„
	Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin, Morphium u. andere	Gramm	.040	„
208	Asparagin, reines	„	.010	„
209	Milchzucker	kg	.600	„
210	Atropin oder Daturin	Gramm	.200	„
211	Balsame, künstliche, nicht besonders aufgeführte	kg	1.000	„
212	Benzin	„	.100	„
213	Benzoesaure Salze:			
	metallische aller Art	„	5.000	„
	von Chinin und anderen organischen Basen	Gramm	.040	„
214	Zwiebacke, medizinische, aller Art	kg	.600	„
215	Ranziger Kügelchen	„	.600	„
216	Borsaures			
	Silber	Gramm	.030	„
	Natron (unter- und doppeltborsaures), Borax oder Tinkal, geschmolzen oder krystallisirt	kg	.100	10 pCt.
	andere, nicht besonders aufgeführte Metalle	„	1.500	30 pCt.
	Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin, Morphium u. andere	Gramm	.040	„
217	Bromhydrat (bromal hydratado)	kg	6.000	„
218	Bromsaure Salze aller Art	„	7.000	„
219	Bromoform	„	15.000	„
220	Bromverbindungen, wasserstoffsaure mit			
	Lithium	„	10.000	„
	Gold	Gramm	.200	„
	Kali	kg	1.500	„
	Silber	Gramm	.030	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Bromverbindungen (Fortsetzung)			
	nicht besonders aufgeführten Metallen oder Metalloiden	kg	3.000	30 pCt.
	Alkaloiden oder organischen Basen, wie Morphium, Atropin u. andere	Gramm	.040	„
221	Kasten mit chemischen Reagentien für Laboratorien	Werth	—	10 pCt.
222	Caffein, Thein oder Guaranin	Gramm	.010	30 pCt.
223	Kanthariden (Spanische Fliegen)	kg	1.800	„
224	Medizinische Kapseln und Konfekte aller Art	„	1.200	„
225	Kantharidin	Gramm	.100	„
226	Kohlensaures			
	Ammoniak, konkretes flüchtiges Alkali oder anderthalbfach kohlensaures Ammoniak	kg	.150	„
	Baryt	„	.400	„
	Wismuth	„	2.000	„
	Cadmium	„	6.000	„
	Blei oder Bleiweiß	„	.040	10 pCt.
	Eisen (einfach, unter- und anderthalbfach kohlensaures)	„	.200	30 pCt.
	Lithium	„	5.000	„
	Magnesia	„	.200	„
	Kali (kohlensaures, unterkohlensaures):			
	unreines, Danziger Pottasche, Perlasche oder Handelspottasche gereinigte, Sal tartari (Weinsteinalz) oder vegetabilisches Alkali	„	.010	10 pCt.
	Kali, doppeltkohlensaures	„	.100	30 pCt.
	Silber	Gramm	.150	„
	Natron (kohlensaures, unterkohlensaures), Soda oder Handelsbarilla, oder mineralisches Alkali:		.030	„
	ordinäres, dunkles oder rohes	kg	.010	10 pCt.
	weißes, raffinirtes oder gereinigtes in Krystallen	„	.050	„
	Natron, doppeltkohlensaures	„	.100	30 pCt.
	Zink:			
	reines oder präzipitirtes	„	.500	„
	unreines, natürliches oder Galmei, präparirtes	„	.150	„
	andere, nicht besonders aufgeführte Metalle	„	1.000	„
	Alkaloide oder organische Basen	Gramm	.040	„
227	Kohle, vegetabilische, reine oder medizinische und elektrische, oder zur Erzeugung des elektrischen Lichts jeder Art	kg	.600	„
228	Bibergeil (Castoreum), pulverisirt oder ganz	„	6.000	„
229	Bier, medizinisches aller Art	„	.300	„
230	Chloral aller Art	„	2.000	„
231	Chlorsaures			
	Kali und Natron	„	.200	10 pCt.
	Metall jeder Art	„	.800	30 pCt.
	Alkaloide oder organische Basen	Gramm	.040	„
232	Chloroform	kg	1.400	30 pCt.
233	Chlorodin	„	4.000	„
234	Chlorjodquecksilber (Boutigny-Salz)	„	6.000	„
235	Chlorverbindungen, Hydrochlorate, Chlorhydrate oder Muriate:			
	Chlorammonium oder gereinigter Salmiak	„	.150	10 pCt.
	von Ammonium und Quecksilber oder von Ammonium und Eisen (eisenhaltige Salmiakblume)	„	1.000	30 pCt.
	von Spießglanz (Chlorantimonium) oder Spießglanzbutter:			
	flüssig	„	.500	„
	fest oder konkret	„	.800	„
	Chlorwismuth, unterchlorhaltiges	„	2.000	„
	Chlorcadmium	„	10.000	„
	Chlorkalk	„	.050	10 pCt.
	Chlorcalcium, geschmolzenes und krystallisirtes	„	.500	30 pCt.
	Chloreisen	Gramm	.100	„
	Chlorchrom	kg	10.000	„
	Chlorzinn (einfaches, Doppelt- und Deuto-), Zinnsalz, Libavius'scher rauchender Liquor und Zinnoxymuriat	„	.300	„
	Chlorseifen:			
	festes und flüssiges	„	.500	„
	sublimirtes	„	2.000	„
	Chlorquecksilber (einfaches, Doppelt- und Deuto-), versüßtes Quecksilber und weißes Präzipitat, Kalomel und Aetzsublimat	„	1.000	„
	Chlornickel	„	10.000	„
	Chlorgold, einfaches oder in Verbindung mit anderen Chlormetallen	Gramm	.200	„
	Chlorpalladium	„	.040	„
	Chlorplatin, einfaches oder in Verbindung mit anderen Chlormetallen	„	.060	„
	Chlorkali, flüssiges (Eau de Javelle)	kg	.150	„
	Chlorsilber	Gramm	.030	„
	Chlornatron (Eau de Labarraque)	kg	.150	„
	Chlornatrium, gemeines Salz oder Kochsalz:			
	unreines	—	frei	—
	gereinigtes	kg	.040	10 pCt.
	Chlorstrontian	„	.400	30 pCt.
	Chlormetalle oder Metalloide, nicht besonders aufgeführte	„	1.200	„
	Chloralkaloide oder organische Chlorbasen, wie von Chinin, von Morphium und andere	Gramm	.040	„
236	Chokolade, medizinische aller Art	kg	.600	„
237	Chromsaures			
	Wismuth	„	1.600	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Chromsaures (Fortsetzung)			
	Blei:			
	gelbes oder Chromgelb	kg	.150	10 pCt.
	rothes oder Chromroth (Chrom-zinnober)	„	.300	„
	Kali	„	.100	„
	Silber	Gramm	.030	30 pCt.
	nicht spezifizirte Metalle	kg	1.000	„
	Alkaloide oder organische Basen	Gramm	.040	„
238	Cicutin oder Contin (Alkaloid des gefleckten Schierlings)	„	.040	„
239	Cigarren und Cigarretten, medizinische aller Art	kg	1.000	„
240	Cinchonin, krystallisirtes oder amorphes	Gramm	.020	„
241	Citronensaures			
	Bismuth und Ammoniak	kg	8.000	„
	Eisen, einfaches, oder Eisen und Ammoniak, oder Eisen mit irgend-welchem andern Metall	„	1.200	„
	Eisen mit Chinin	Gramm	.020	„
	Lithium	kg	10.000	„
	Silber	Gramm	.030	„
	andere Metalle, nicht besonders aufgeführte	kg	1.000	„
	Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin, Morphium und andere	Gramm	.040	„
242	Coaltar, saponinfaurer	kg	1.000	„
243	Codein	Gramm	.090	„
244	Collodium aller Art	kg	1.200	„
245	Konserven, Latwergen, Fruchtmark und Opiate, medizinische aller Art	„	.600	„
246	Kreosot	„	.600	„
247	Curcumin, reines	Gramm	.150	„
248	Curare und Curarin	„	.250	„
249	Cyanüre (Cyanmetalle), Hydrocyanate, Cyanhydrate, Hydroferrocyanate:			
	von Eisen (Ferrocyaneisen oder Berliner Blau)	kg	.500	20 pCt.
	von Gold	Gramm	.400	30 pCt.
	„ Kali:			
	weißes	kg	1.400	„
	gelbes und rothes	„	.500	„
	von Silber	Gramm	.020	„
	„ anderen Metallen und Metalloiden, nicht besonders aufgeführte	kg	2.000	„
	von Alkaloiden und organischen Basen, wie Chinin und andere	Gramm	.040	„
250	Delphinin	„	.200	„
251	Dextrin und Digitalin	„	.150	„
252	Desinfektionsmittel aller Art	kg	.200	„
253	Elaterin, reines	Gramm	.200	„
254	Elaterium	„	.040	„
255	Elixire oder medizinische Liköre aller Art, nicht besonders aufgeführte	kg	.600	„
256	Emetin:			
	reines	Gramm	.300	„
	Emetin (Fortsetzung):			
	unreines oder „de Codex“	Gramm	.040	30 pCt.
257	Pflaster:			
	in Stangen, Rollen 2c.:			
	Spanischfliegen- oder Blasen-	kg	2.500	„
	nicht besonders aufgeführte	„	1.200	„
	gestrichene oder Durchzüge:			
	Blasenpflaster aller Substanz und Art	„	2.500	„
	Wachs-, Delpflaster oder pharmazeutische Taffete	„	5.000	„
	Heftpflaster und andere, nicht besonders aufgeführte	„	1.600	„
258	Ergotin	„	8.000	„
259	Brustmittel (Schweizer Thee) und andere dergleichen	„	.700	„
260	Spirituöse oder alkoholhaltige Arzneimittel aller Art, nicht besonders aufgeführte	„	.600	„
261	Schwämme:			
	calcinirte	„	1.000	„
	präparirte	„	8.000	„
262	Aether:			
	Schwefeläther, Weinäther u. Aethyloxyd	„	.300	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.600	„
263	Extrakte:			
	von Spanischem oder Orientalischem Saffran	„	7.000	„
	von Süßholz, trocken oder weich	„	.400	„
	„ Calabarbohnen	„	20.000	„
	„ Ipecacuanha oder Poaia	„	16.000	„
	„ Opium	„	15.000	„
	nicht besonders aufgeführte	„	3.000	„
264	Eisen und Stahl:			
	einfach oder porphyrisirt	„	.500	„
	Ranziger und durch Wasserstoff oder Elektrizität reduzirtes	„	1.600	„
265	Fluorverbindungen:			
	von Calcium oder flußsaurer Kalk oder Spathfluor	„	.100	„
	nicht besonders aufgeführte	„	3.000	„
266	Fluorsilikate aller Art	„	2.500	„
267	Ameisensaure Metalle aller Art	„	2.500	„
	Chinin und andere ameisensaure Alkaloide	Gramm	.040	„
268	Medizinische Gallerten aller Art	kg	.600	„
269	Medizinische Wachholderbranntweine aller Art	„	.600	„
270	Homöopathische Kügelchen, einfache oder zusammengesetzte, aller Art	„	2.000	„
271	Gluten oder vegetabilisches Fibrin	„	.600	„
272	Glycerin	„	.320	„
273	Glycerate	„	2.000	„
274	Medizinische Tropfen aller Art	„	1.000	„
275	Helicin	„	1.200	„
276	Schwefelhydrat, Schwefelmilch oder Magisterium sulphuri	„	.500	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
277	Medizinische Injektionen aller Art	kg	.600	30 pCt.
278	Jodsaure Metalle aller Art	„	10.000	„
	Alkaloide oder organische Basen	Gramm	.040	„
279	Jodhydrargirate aller Art	kg	6.000	„
280	Jod- (Hydriodate oder Jodhydrate): Eisen: einfach oder mit Mangan	„	6.000	„
	mit Chinin oder anderen Alkaloiden	Gramm	.040	„
	Ameisensäure oder Jodoform	kg	15.000	„
	Quecksilber: einfach	„	4.000	„
	mit Morphium oder anderen Alkaloiden	Gramm	.040	„
	Gold	„	.300	„
	Kalium	kg	2.000	„
	Silber	Gramm	.020	„
	Platin	„	.100	„
	Natrium	kg	2.000	„
	Zink und Strychnin oder andere Alkaloide	Gramm	.040	„
	nicht besonders aufgeführte Metalle und Metalloide	kg	7.000	„
	Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin und andere	Gramm	.040	„
281	Milchphosphorsaurer Kalk	kg	2.000	„
282	Milchsaures Eisen, einfaches oder in Verbindung mit anderen Salzen	„	1.200	„
	andere, nicht besonders aufgeführte Metalle	„	2.500	„
	Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin, Morphium und andere	Gramm	.040	„
283	Laudanum, Rousseauisches und Sydenhamsches	kg	2.500	„
284	Peruvisches Purgir- und Brechmittel	„	1.200	„
285	Mousirende Limonaden aller Art	„	.500	„
286	Linimente und Bähungsmittel, nicht besonders aufgeführte	„	1.200	„
287	Lupulin	„	1.200	„
288	Lycopodium	„	.800	„
289	Magnesia, flüssige, Murreysche und andere	„	.500	„
290	Mangansaure und übermangansaure Salze aller Art	„	1.200	„
291	Mannit, krystallisirter	„	1.600	„
292	Kakaobutter	„	.600	„
293	Honig: einfacher oder Bienenhonig	„	.160	„
	zusammengesetzter	„	.600	„
294	Molybdänsaure Salze aller Art	„	8.000	„
295	Morphium, reines	Gramm	.080	„
296	Naphthalin	kg	1.200	„
297	Narcein	Gramm	.150	„
298	Narcotin oder Derosnesches Salz	„	.060	„
299	Nicotin	„	.150	„
300	Salpetersaures Ammoniak	kg	.300	30 pCt.
	Baryt	„	.100	„
	Bismuth (unter-) in Pulver, oder in Küchelchen, in Teig oder Crême und krystallisirt	„	2.000	„
	Cerium	„	6.000	„
	Kobalt, fest und flüssig	„	7.000	„
	Quecksilber: einfach und doppelt	„	1.500	„
	Ammoniak-Quecksilber, Hahnemannisches lösliches Quecksilber	„	3.000	„
	Nickel, fest und flüssig	„	5.000	„
	Kali: unreines oder Salpeter	„	.015	10 pCt.
	reines	„	.120	30 pCt.
	Silber, krystallisirtes oder geschmolzenes (Höllenstein)	„	18.000	„
	Natron, unreines und raffinirtes	„	.060	„
	Strontian	„	.150	„
	Uran	„	9.000	„
	andere Metalle, nicht besonders aufgeführte	„	.800	„
	Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin, Morphium und andere	Gramm	.040	„
301	Salpetrigsaure Salze aller Art	kg	2.000	„
302	Nitrobenzin oder Myrbanessenz	„	.800	„
303	Blausaure Salpetersalze aller Art	„	2.000	„
304	Olain (Olein), reines und wie es im Handel vorkommt	„	.250	„
305	Opodeldok	„	1.200	„
306	Kleesaures Cerium	„	3.500	„
	Kobalt	„	10.000	„
	Lithium	„	10.000	„
	Kali, neutrales oder saures (Sauerkleesalz)	„	.200	„
	Silber	„	16.000	„
	andere Metalle, nicht besonders aufgeführt	„	1.200	„
	Alkaloide oder organische Basen	Gramm	.040	„
307	Sauerstoffschlorsaures Bismuth	kg	2.400	„
	anderes Metall	„	1.200	„
308	Oxyde von: Baryum (einfach oder doppelt)	„	2.000	„
	Bismuth	„	2.000	„
	Cerium	„	10.000	„
	Blei: gelbes oder Massicot und rothes oder Mennige, sowie verglastes, oder Glätte	„	.025	10 pCt.
	zusammengesetztes (Leinölfirniß)	„	.060	30 pCt.
	Kobalt	„	7.000	„
	Eisen: schwarzes Eisenoxydul od. Aethiops martialis und rothes Eisenoxyd oder Colcothar	„	.150	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Oxyde von (Fortsetzung):			
	Perhydrat, gallertartiges	kg	.300	30 pCt.
	Lithium	„	10.000	„
	Magnesia:			
	gewöhnliche gebrannte (calcinirte)	„	.800	„
	Henrysche	„	2.500	„
	Mangan, super- (Braunstein) und doppelt-	„	.020	10 pCt.
	Quecksilber (einfaches, Doppelt- u. Deuto-), quecksilberiges Oxyd, Quecksilberoxyd oder Johannis-pulver	„	1.200	30 pCt.
	Gold	Gramm	.300	„
	Platin	„	.080	„
	Kalium:			
	reines oder Alkoholkali	kg	2.500	„
	unreines oder Aetzkali	„	.060	10 pCt.
	Silber	Gramm	.030	30 pCt.
	Natrium:			
	reines oder Alkoholnatron	kg	2.500	„
	unreines oder Aetznatron	„	.060	10 pCt.
	flüssiges oder Seifensiederlauge	„	.015	„
	Uranium	„	8.000	30 pCt.
	Zink:			
	unreines (weißes) oder Zinkweiß unreines, präparirte Tutia, Hüttennichts oder weißes Nichts (nihil album)	„	.040	10 pCt.
	reines, sublimirtes, Zinkblumen oder lana philosophica	„	.300	30 pCt.
	anderen, nicht besonders aufgeführten Metallen	„	.500	„
309	Papiere, chemische und medizinische aller Art	„	.500	„
310	Pasten: Brustpasten und medizinische aller Art	„	1.200	„
311	Pastillen und medizinische Küchelchen aller Art	„	.600	„
312	Phenylsaure Salze:			
	von Natron (Natrophenol) und von anderen mineralischen Basen	„	1.500	„
	von Alkaloiden und organischen Basen	Gramm	.040	„
313	Perlen, medizinische, aller Art	kg	2.000	„
314	Phosphorsaure, brenzlich-phosphorsaure u. metaphosphorsaure Salze:			
	von Aluminium	„	2.000	„
	„ Calcium	„	.500	„
	„ Kobalt	„	7.000	„
	„ Eisen:			
	einfache (proto- und deuto-),	„	1.200	„
	mit Mangan und anderen Metallen, sowie brenzlich-einfache citro-ammoniakale, dann mit Natrium, und flüssig (von Leras) oder fest	„	2.000	„
	brenzlichem und Chinin	Gramm	.040	„
	von Lithium	kg	10.000	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Phosphorsaure ꝛc. Salze (Fortsetzung):			
	von Silber	kg	16.000	30 pCt.
	„ Nickel	„	5.000	„
	„ Natrium:			
	einfach	„	.300	„
	brenzlich und metaphosphat, sowie von Ammonium	„	1.000	„
	von anderen, nicht besonders aufgeführten Metallen	„	1.200	„
	von Alkaloiden und organischen Basen	Gramm	.040	„
315	Phosphorigsaure und überphosphorigsaure	kg	4.000	„
	Metalle aller Art	Gramm	.040	„
	Alkaloide und organische Basen	kg	3.000	„
316	Phosphorverbindungen aller Art	„	3.000	„
317	Medizinische Pillen, Kuchen, Kügelchen und Körner, aller Art	Gramm	.020	„
318	Piperin	„	.010	„
319	Podophyllin	kg	.300	„
320	Hirschhorn:			
	rohes und gerapeltes, sowie gebranntes in Pulverform oder in Küchelchen	„	3.000	„
321	Pulver, medizinische, zusammengesetzte:			
	Doverches oder zusammengesetztes Ipecacuanha	„	2.500	„
	Jamesches Antimonialpulver	„	12.000	„
	Pepsin, ohne Unterschied des Ursprungs	„	7.000	„
	Pankreatin, desgleichen	„	1.200	„
	Seidlitz- und anderer, nicht besonders aufgeführter Art	„	6.000	„
322	Chininsaure Salze aller Art	Gramm	.030	„
323	Chinoidin und Chinidin	„	.010	„
324	Chinin ohne Unterschied des Ursprungs	kg	.600	„
325	Medizinische Seife aller Art	„	1.000	„
326	Saccharate (organische Salze), Saccharoleate und Saccharurete	„	.100	„
327	Salze:			
	zur Eisberitung geeignete	„	.800	„
	von Vichy zu Bädern und zum Trinken, sowie Karlsbader	„	1.200	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.020	„
328	Salicin	Gramm	.040	„
329	Sassaparille von Sands, Bristol, Ayer und andere flüssige Extrakte	kg	1.200	„
330	Santonin	„	15.000	„
331	Saponin	Gramm	.040	„
332	Silicate (kieselsaure Salze):			
	reine zum Medizinalgebrauch	kg	.800	„
	unreine zum Gewerbsgebrauch, flüssige oder feste	„	.050	10 pCt.
333	Stearinsaure			
	Metalle	„	1.200	30 pCt.
	Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin, Morphium u. andere	Gramm	.040	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
334	Strychnin	Gramm	.040	30 pCt.
335	Bernsteinsaure Salze aller Art	„	.010	„
336	Schwefelsaure und überschwefelsaure Salze			
	von Aluminium:			
	Kalialaun, krystallisirter	kg	.015	10 pCt.
	„ calcinirter	„	.500	30 pCt.
	Ammoniak und anderer Alaun	„	.250	„
	von Ammoniak	„	.250	„
	von natürlichem Baryt, Schwerspath oder Bolognefer Stein, sowie von künstlichem u. präzipitirtem Baryt	„	.400	„
	von Cadmium	„	4.000	„
	von Kalk oder Gyps, rein oder präzipitirt	„	.300	„
	von Blei	„	.300	„
	von Cinchonin	„	6.000	„
	von Kobalt	„	6.000	„
	von Kupfer:			
	einfacher oder blauer Vitriol	„	.040	10 pCt.
	mit Ammonium oder ammoniakales	„	1.000	30 pCt.
	von Eisen:			
	unreines, grüner Vitriol oder grünes Kupferwasser	„	.005	10 pCt.
	reines oder Eisensalz	„	.100	30 pCt.
	mit Ammonium oder anderen Basen	„	.200	„
	von Magnesium, Epsomsalz, Englisches, Purgir- oder Bittersalz	„	.025	„
	von Nickel	„	5.000	„
	von Kali, neutrales, Duobussches Salz, Polykreststalz und schwefelsaures oder doppeltschwefelsaures Kali	„	.150	„
	von Silber	„	16.000	„
	von Chinin (neutrales oder saures)	„	6.000	„
	von Natron:			
	neutrales oder Glaubersalz	„	.025	„
	saures oder doppeltschwefelsaures Natron:	„	.150	„
	von Strontian:			
	neutrales oder festes	„	.200	„
	künstliches oder präzipitirtes	„	.600	„
	von Zink oder weißer Vitriol	„	.100	„
	von anderen, nicht besonders aufgeführten Metallen	„	1.000	„
	von Alkaloiden oder organischen Basen, wie Atropin, Brucin, Morphium, Strychnin und andere nicht besonders aufgeführte	Gramm	.040	„
337	Sulphite, Bisulphite und Hypersulphite:			
	von Natron	kg	.100	„
	von Metallen	„	.500	„
	von Alkaloiden oder organischen Basen	Gramm	.040	„
338	Schwefelblausaure Verbindungen aller Art	kg	1.200	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
339	Schwefelverbindungen (Sulphurete, Hydrosulphate oder Sulphohydrate:			
	von Antimon:			
	natürliches oder rohes Schwefelantimon	kg	.040	10 pCt.
	mit Schwefelüberschuß oder Antimon-Goldschwefel	„	.600	30 pCt.
	Hydratad oder Mineral-Kermes	„	1.500	„
	veralafter oder Antimonglas	„	.300	„
	Schwefelarsenik, gelbes (Auripigment) und rothes (Realgar)	„	.150	„
	Schwefelkohlenstoff, unreiner	„	.200	„
	von Blei, natürliches, oder Bleiglanz	„	.150	„
	von Eisen	„	.150	„
	von Kupfer	„	.300	10 pCt.
	von Quecksilber, schwarzes, oder Aethiops mineral und deuto- und doppeltes) Zinnober u. Vermillon	„	.600	30 pCt.
	von Silber	„	16.000	„
	andere nicht besonders aufgeführte Schwefelmetalle und Schwefelmetalloide	„	.600	„
340	Stuhlzäpfchen (Suppositorien) aller Art	„	1.200	„
341	Gerbsaure			
	Metalle aller Art	„	3.600	„
	Alkaloide und organische Basen	Gramm	.040	„
342	Tannin, reines, oder Gerbsäure	kg	1.200	„
343	Weinsaures			
	Wismuth	„	1.600	„
	Eisenoxyd, einfaches, und weinsaures Eisenoxydkali (löslicher Tartarus muriatus), sowie weinsaures Ammoniakkali und weinsaures Manganoxyd	„	.800	„
	Kali:			
	einfacher (neutraler) oder löslicher Weinst ein und weinsaures Antimonoxydkali oder Brechweinstein	„	.600	„
	saures (doppelweinsaures):			
	reines oder Cremor tartari:			
	krystallisirtes oder pulverisirtes	„	.200	„
	lösliches Weinsteinrahm oder borazhaltiger (Borazweinstein)	„	.500	„
	unreiner oder roher Weinstein	„	.040	10 pCt.
	Silber	Gramm	.030	30 pCt.
	Natron, neutrales und saures, sowie Kali (natronhaltiges weinsaures Kali, weinsaures Kalinatron, Natronweinstein, Seignettesalz)	kg	.400	„
	andere, nicht besonders aufgeführte Metalle	„	1.200	„
	Alkaloide und organische Basen, wie Chinin und andere	Gramm	.040	„

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Terpentin, gekochter	kg	.500	30 pCt.
Theriak und Diasdordienlatwerge	„	.600	„
Alkoholhaltige Tinkturen:			
von Moschus	„	4.000	„
von grauem Amber	„	4.000	„
von Safran	„	2.500	„
von Vanille	„	2.500	„
von Hachischina	„	5.000	„
von grünen Pflanzen und anderen, nicht besonders aufgeführten	„	.600	„
Anmerk. 23. Die ätherischen und ätherisch-sauren Tinkturen entrichten 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben.			
Küchelchen und Räucherkerzen, nicht besonders aufgeführte	„	.800	„
Wolframsaure Salze aller Art	„	4.000	„
Salben, Wachspflaster u. medizinische Pommaden aller Art	„	.500	„
Urea (blausaures Ammonium) und Ureasalze	Gramm	.020	„
Baldriansaure Metalle	kg	6.000	„
Alkaloide oder organische Basen, wie Chinin, Morphium u. andere	Gramm	.015	„
Vanadinsaure Salze aller Art	kg	8.000	„
Medizinische Essige aller Art	Gramm	.600	„
„ Weine: bittere	kg	.200	„
„ Syrupe aller Art	„	.200	„
Xylol	„	2.000	„
Chemische Produkte, natürliche oder künstliche, pharmaceutische Präparate und Arzneimittel im Allgemeinen, welche nicht besonders aufgeführt sind	Werth	—	„
Anmerk. 24. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, daß sie auch zerquetscht, gerapelt und gesiebt oder pulverisirt eingeführt werden können, so zahlen sie in den drei ersteren Fällen 10 und im letzten Falle 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben, sofern sie nicht schon so klassifizirt sind oder dies ihr konstanter Zustand ist.			

Klasse XII.

Holz.

Roh oder zugerichtet.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Korkrinde	kg	.010	„
	Stämme und Blöcke:			
	Eichen- und Teakholz:			
	bis 10 cm stark:			
	bis 10 m Länge	m	.400	„
	über 10 m lang	„	.600	„
	über 10 und bis 20 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	.800	„
	über 10 m lang	„	1.000	„
	Stämme und Blöcke (Fortsetzung):			
	über 20 und bis 40 cm stark			
	bis 10 m Länge	m	1.400	30 pCt.
	über 10 m lang	„	2.400	„
	über 40 und bis 60 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	3.600	„
	über 10 m lang	„	4.800	„
	über 60 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	7.200	„
	über 10 m lang	„	8.400	„
	Tannen- und Fichtenholz u. andere nicht klassifizirte Holzarten:			
	bis 10 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	.200	„
	über 10 m lang	„	.300	„
	über 10 und bis 20 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	.400	„
	über 10 m lang	„	.500	„
	über 20 und bis 40 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	.700	„
	über 10 m lang	„	1.200	„
	über 40 und bis 60 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	1.800	„
	über 10 m lang	„	2.400	„
	über 60 cm stark:			
	bis 10 m Länge	„	3.600	„
	über 10 m lang	„	4.200	„
	Anmerk. 25. Die Stärke der Stämme und Blöcke oder deren Durchmesser wird nach dem Durchschnitt der beiden Enden derselben berechnet.			
360	Bretter, Bohlen und Planken:			
	von Mahagoni-, Atlas- u. anderem Holz zu Tischlerarbeiten:			
	Bohlen und Planken	kg	.060	„
	Fourniere	„	.200	„
	von Eichen- und Teakholz	cbm	16.000	„
	von Tannen- und Fichtenholz und anderen, nicht besonders aufgeführten Holzarten	„	5.200	„
	Anmerk. 26. Diejenigen Hölzer, welche geschnitten, zugerichtet und zum Schiff-, Haus- oder Landbau, sowie zu anderen Arbeiten abgepaßt eingehen, und über welche keine besondere Bestimmung vorhanden ist, gehören zu Art. 425.			

Holzwaaren.

361	Faßdauben	kg	.020	„
362	Stricknadeln u. dergl.	„	1.200	„
363	Nadelbüchsen	„	1.200	„
364	Anrichtetische und Buffets (Etageren):			
	von ordinärem Holz:			
	bis 1,50 m lang	Stück	7.000	„
	über 1,50 m lang	„	12.000	„

Digitized by Google

12. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Anrichtetische ꝛc (Fortsetzung):			
	von feinem Holz:			
	bis 1,50 m lang	Stück	14.000	40 pCt.
	über 1,50 m lang	„	24.000	„
	Anmerk. 27. Diejenigen Anrichtetische, welche mit Etageren als Aufsatz versehen sind, unterliegen außer der bezeichneten Abgabe einem Zuschlage von 20 pCt.			
	Platten von Marmor oder anderem Material und Spiegel, welche zu den Anrichtetischen und Etageren gehören, sind der besonderen Abgabeneinrichtung unterworfen.			
	Ueber den Unterschied zwischen ordinärem und feinem Holz siehe die Anmerkung 45 am Schluß dieser Klasse.			
365	Reife			
	zu Masten	Dutzend	.540	30 pCt.
	zu Tonnen, Pipen und Fässern	Hundert	.600	„
366	Gestelle zu Männer- und Frauensätteln	Stück	.600	„
367	Bagatellbretter (bagatelas)			
	von ordinärem Holz	„	11.000	„
	„ feinem Holz	„	25.000	40 pCt.
	Anmerk. 28. Zu den vorangegebenen Abgabensätzen sind die in den Bagatellbrettern gehörigen Bälle und Queues nicht begriffen.			
368	Koffer und Truhen:			
	von Tannen- oder Fichtenholz, bloß gegläutet:			
	ohne Fütterung	kg	.020	30 pCt.
	mit Fütterung, bis 80 cm lang	Stück	.500	„
	über 80 cm lang	„	1.000	„
	von ordinärem Holz, bemalt oder mit Segeltuch oder Wachstuch überzogen:			
	bis 60 cm lang	„	1.500	„
	mehr als 60 und bis 80 cm lang	„	3.000	„
	über 80 cm lang	„	6.000	„
	mit Leder oder Zink überzogen:			
	bis 60 cm lang	„	3.000	„
	über 60 und bis 80 cm lang	„	5.000	„
	über 80 cm lang	„	9.000	„
	von Kampher-, Sandel- oder anderem feinen Holz:			
	bis 60 cm lang	„	3.000	„
	mehr als 60 und bis 80 cm lang	„	6.000	„
	über 80 cm lang	„	9.000	„
	Anmerk. 29. Diejenigen Koffer, welche Säcke von Leder, Fell oder irgend einem Baumwoll-, Woll- oder Leinengewebe enthalten, zahlen 20 pCt. der betreffenden Zölle mehr.			
369	Eimer, Kübel und Zuber mit eisernen oder kupfernen Reifen, oder ohne Reife	kg	.120	„
370	Bänke, Tabourets und Stühle ohne Lehnen:			
	kleine Fußbänke aller Art	Stück	.900	30 pCt.
	auf- und zuzuklappende mit Sitz aller Art	„	.500	„
	mit Sitz von Stroh oder Pamilha für Piano, Harfe und dergl.:			
	von ordinärem Holz	„	1.800	„
	von feinem Holz	„	3.600	40 pCt.
	von Baumzweigen	„	1.000	30 pCt.
371	Thee- und Kaffeebretter (Präsentirteller):			
	einfache, bemalte oder lackirte, mit oder ohne künstliche Arbeit	kg	1.000	„
	auf chinesische Art lackirte, mit oder ohne Verzierungen von Perlmutter und mit oder ohne künstliche Arbeit	„	3.600	„
372	Barken und kleine Fahrzeuge	Werth	—	„
373	Fässer, große und kleine:			
	ganze, leere oder zusammengesetzte	Stück	.500	„
	zerlegte	kg	.020	„
374	Stickrahmen:			
	von ordinärem Holz	„	.500	„
	von feinem Holz	„	1.000	40 pCt.
375	Spunde zu Pipen und Fässern	„	.120	30 pCt.
376	Gehstöcke:			
	mit Knöpfen von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Masse, Holz oder unedlem Metall	Dutzend	2.400	„
	mit Knöpfen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	7.200	„
	mit Knöpfen von Gold oder Silber, oder mit Verzierungen aus diesen Metallen oder mit Edelsteinen	Werth	—	„
377	Wiegen:			
	von ordinärem Holz	Stück	4.500	30 pCt.
	von feinem Holz	„	10.000	40 pCt.
	Anmerk. 30. Wiegen, welche mit Seitentheilen oder Kopfstücken von Strohgeflecht (palhinha) versehen sind, entrichten 30 pCt. der entsprechenden Tarifsätze mehr.			
378	Leibstühle (Bidets):			
	von ordinärem Holz	„	3.000	30 pCt.
	von feinem Holz	„	5.000	40 pCt.
	Anmerk. 31. In den vorstehenden Tarifsätzen sind die beiden Gefäße, die mit den Leibstühlen eingehen und dazu gehören, begriffen.			
379	Billards:			
	von ordinärem Holz	„	60.000	30 pCt.
	von feinem Holz	„	100.000	40 pCt.
	Anmerk. 32. In den vorstehenden Tarifsätzen sind die Bälle, Queues und anderes Zubehör nicht begriffen, wohl aber das Zubehör an Tuch, Stein, Porzellan oder Fayence und andere integrirende Theile der Billards.			

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Schirme (Spanische Wände, Bettschirme ꝛc.):			
mit Zeugwaare oder Papier überzogen	Stück	10.000	30 pCt.
ganz von Holz	„	30.000	„
Schachteln und Dosen:			
von Buchsbaum, zu Tabak u. dergl.	kg	.800	„
von Buchen- oder Tannenholz:			
kleine, zu Oblaten, für Apotheken u. dergl.	„	.800	„
große, in Sätzen oder einzeln, bemalt oder nicht bemalt	„	.500	„
Kugeln und Bälle:			
kleine, zu Billards, Bagatellspielen u. dergl.	„	1.000	„
große, zum Kegelspiel u. dergl.	„	.200	„
Knöpfe und Marken	„	.400	„
Kleider- ꝛc. Halter:			
große, zu Kleidern u. dergl.:			
von ordinärem Holz	Stück	2.400	„
von feinem Holz	„	5.000	40 pCt.
kleine, zu Handtüchern und an der Wand zu befestigende:			
von ordinärem Holz	kg	.400	30 pCt.
von feinem Holz	„	1.000	„
Stiele, Griffe und Knäufe:			
zu Stöcken, Sonnenschirmen, Instrumenten und kleinen Eisenwerkzeugen	„	.300	„
zu Schreibfedern und Häkelnadeln	„	.600	„
zu allem anderen Gebrauch	Werth	—	„
Anmerk. 33. Stiele zu Sonnenschirmen mit Handgriffen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt entrichten 30 pCt. des Tarifsatzes mehr.			
Stühle:			
von ordinärem Holz:			
mit Holzsitz:			
mit Armen	Stück	.600	„
ohne Arme	„	.300	„
mit Strohsitz:			
mit Armen	„	2.400	„
ohne Arme	„	1.200	„
Schaukel- und Klappstühle:			
mit Armen	„	3.000	„
ohne Arme	„	2.000	„
für Kinder	„	.900	„
von feinem Holz:			
mit Strohsitz:			
mit Armen	„	5.000	40 pCt.
ohne Arme	„	2.600	„
Schaukel- und Klappstühle:			
mit Armen	„	8.000	„
ohne Arme	„	4.000	„
für Kinder	„	1.800	„
grobe Gartenstühle von Tannen- oder anderem ähnlichen Holz, zum Zusammenklappen	„	.200	30 pCt.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Stühle (Fortsetzung):			
	dergl. von Baumästen mit oder ohne Rinde	Stück	.360	30 pCt.
	nicht besonders aufgeführte:			
	von ordinärem Holz	Werth	—	„
	von feinem Holz	„	—	40 pCt.
	Anmerk. 34. Stühle mit Rücklehnen von Stroh entrichten 30 pCt. über die vorstehend angegebenen Sätze; diese Bestimmung ist jedoch auf die Schaukel- und Klappstühle nicht anwendbar, welche nur den oben aufgeführten Sätzen unterliegen.			
387	Bettstellen:			
	von ordinärem Holz:			
	einschläfrige	Stück	8.000	30 pCt.
	zweischläfrige	„	12.000	„
	für Kinder	„	4.000	„
	von feinem Holz:			
	einschläfrige	„	20.000	40 pCt.
	zweischläfrige	„	30.000	„
	für Kinder	„	10.000	„
	Anmerk. 35. Als einschläfrige werden diejenigen Betten betrachtet, welche, im Innern gemessen, bis 110 cm breit sind. Diejenigen, welche mit Strohböden, Seitentheilen oder Kopfkissen von Stroh versehen sind, entrichten 30 pCt. über die angegebenen Sätze.			
388	Hüte von Tannenholzspan (Sparterie):			
	ohne Verzierungen	„	.300	30 pCt.
	mit Verzierungen	„	.500	„
389	Löffel, Messer, Gabeln und andere ähnliche Gegenstände zu Salat, Mostrich und anderem Gebrauch:			
	von Buchsbaum und anderem ordinären Holz	kg	1.500	„
	von Ebenholz und anderem feinen Holz	„	5.000	40 pCt.
390	Kommoden und Sekretäre:			
	von ordinärem Holz:			
	Kommoden mit bis 3 Schubkästen	Stück	5.000	30 pCt.
	Kommoden mit mehr als 3 Schubkästen	„	8.000	„
	Schreibkommoden oder Sekretäre	„	12.000	„
	von feinem Holz:			
	Kommoden mit bis 3 Schubkästen	„	12.000	40 pCt.
	Kommoden mit mehr als 3 Schubkästen	„	20.000	„
	Schreibkommoden oder Sekretäre	„	30.000	„
	Anmerk. 36. Die Marmorplatten und anderen Platten irgendwelchen Materials, sowie die Spiegel, welche zu den Kommoden ꝛc. gehören und mit denselben verbunden sind, entrichten je nach ihrer Beschaffenheit besondere Zölle. Als Ein Schubkasten werden diejenigen Kästen betrachtet, welche zu zwei oder mehreren nur den Raum eines einzigen einnehmen.			

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
391	Konsolen oder Kredenztische:			
	von ordinärem Holz:			
	bis 80 cm lang	Stück	3.500	30 pCt.
	bis 1,5 m lang	„	9.000	„
	über 1,5 m lang	„	14.000	„
	von feinem Holz:			
	bis 80 cm lang	„	10.000	40 pCt.
	bis 1,5 m lang	„	14.000	„
	über 1,5 m lang	„	25.000	„
	Anmerk. 37. Die Marmorplatten und anderen Platten irgendwelchen Materials, sowie die Spiegel, welche zu den Konsolen und Kredenztischen gehören, sind besonders zu verzollen. Die sogenannten Dünkirchener zahlen 10 pCt. über den oben angegebenen Zollsatz.			
392	Korkstopfen und andere einfache Korkarbeiten	kg	100	30 pCt.
393	Bettthimmel:			
	von ordinärem Holz	Stück	3.000	„
	von feinem Holz	„	5.000	40 pCt.
394	Stiefelknechte	„	.500	30 pCt.
395	Leisten und Formen für Schuhe, Stiefel, Hüte und zu anderem Gebrauch	kg	.100	„
396	Plattmenagen:			
	von ordinärem Holz, bemalt oder lackirt	„	1.200	„
	von feinem Holz	„	3.000	40 pCt.
	Anmerk. 38. Die Flaschen, Gläser und anderen Gefäße, welche mit denselben eingehen, sind je nach ihrer Qualität besonders zu verzollen.			
397	Tröge, Kübel und Badewannen aller Art	„	.120	30 pCt.
398	Bettschemel:			
	von ordinärem Holz	Stück	4.000	„
	von feinem Holz	„	8.000	40 pCt.
399	Porzellan-, Glas-, Kleider und Wäschschränke:			
	von ordinärem Holz	„	18.000	30 pCt.
	von feinem Holz	„	30.000	40 pCt.
	Anmerk. 39. Kleider- und Wäschschränke, welche aus mehr als einem Theile oder Stücke bestehen, entrichten für jeden darüber 50 pCt. mehr, und gehören dazu Spiegel, so sind diese besonders zu verzollen.			
400	Stangen, Stäbe, Ringe, Kugeln, Knöpfe und andere ähnliche, nicht klassifizirte Gegenstände von Holz für Gardinen, Portieren, Thüren und Möbel:			
	einfache oder gefirnißte	kg	.500	30 pCt.
	vergoldete oder mit nachgeahmter Vergoldung	„	.800	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
401	Waschtoiletten und Waschständer:			
	von ordinärem Holz:			
	runde	Stück	1.800	30 pCt.
	in Tischform, mit oder ohne Schubkasten:			
	bis 80 cm lang	„	2.400	„
	über 80 cm lang	„	5.500	„
	mit Kommode oder Schrank oder mit Abtheilungen	„	9.200	„
	von feinem Holz:			
	runde	„	4.000	40 pCt.
	in Tischform, mit oder ohne Schubkasten:			
	bis 80 cm lang	„	6.000	„
	über 80 cm lang	„	12.000	„
	mit Kommode oder Schrank oder mit Abtheilungen	„	20.000	„
	Anmerk. 40. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die Zölle der zugehörigen Gegenstände von Fayence, Porzellan, gewöhnlichem und Kryställglas oder irgend welchem anderem Material nicht begriffen, wohl aber die Steinplatten, welche damit verbunden sind und damit zugleich eingehen. Die Waschtoiletten, welche Schmuck oder Rahmen mit Spiegeln enthalten, zahlen 20 pCt. über die betreffenden Abgaben.			
402	Fächer:			
	von ordinärem Holz, einfach oder lackirt, vergoldet oder versilbert, schlicht oder offen	„	.500	„
	von Sandelholz, mit Chinesischem Lack und ähnliche	„	1.500	„
403	Masse aller Art, nicht klassifizirte, für trockene und flüssige Dinge	kg	.180	30 pCt.
404	Tische			
	von ordinärem Holz:			
	Zimmertische	Stück	5.000	„
	Theetische, Näh-, Schreib- und Spieltische, sogenannte stumme Kammerdiener und dergleichen	„	4.000	„
	Bett- oder Nachttische:			
	mit Säulenfuß	„	1.000	„
	jeder anderen Form	„	2.000	„
	Speisetische:			
	bis 6 m lang	„	10.000	„
	über 6 m lang	„	20.000	„
	von feinem Holz:			
	Zimmertische	„	20.000	40 pCt.
	Theetische, Näh-, Schreib- und Spieltische, sogenannte stumme Diener und dergleichen	„	8.000	„
	Bett- oder Nachttische:			
	mit Säulenfuß	„	1.800	„
	jeder anderen Form	„	5.000	„

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Tische (Fortsetzung):			
Speisetische:			
bis 6 m lang	Stück	18.000	40 pCt.
über 6 m lang	„	36.000	„
von Baumästen mit der Rinde und ähnliche	„	1.500	30 pCt.
Anmerk. 41. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die Zölle der steinernen Platten und aller anderen Gegenstände, welche mit den Tischen eingehen und dazu gehören, nicht mit begriffen. Theetische (Guéridons) über ein Meter lang, gelten als Zimmertische.			
Blockrollen, Kloben, Flaschenzüge und andere dergleichen Arbeiten des Windenmachers	kg	.150	„
Simswerk, ganz oder in Theilen, einschließlich der Verzierungen, Garnituren und Leisten:			
einfache oder mit Stuckaturarbeit bemalte oder gefirnißte, oder theilweise vergoldete	„	.300	„
ganz vergoldete	„	.500	„
Zahnstocher	„	.600	„
Gestelle zu Figuren und zu Büsten, Notenpulte, hängende Etageren und Jardinieren:	„	.300	„
einfach, bemalt oder gefirnißt	„	.500	„
echt oder unecht vergoldet	„	.800	„
Kämme aller Art	„	1.400	„
Pipen, halbe Pipen (quartolas) und Tonnen:			
ganze, leer und zusammengesetzt	Stück	1.200	„
zerlegt	kg	.020	„
Tafeln und Formen für Druckereien	—	frei	—
Armbänder und andere Verzierungen von Sandel- und ähnlichem Holz, einfach oder mit anderem Material eingelegt	kg	6.000	30 pCt.
Lineale	„	1.500	„
Ruder	m	.100	„
Nachtstühle:			
von ordinärem Holz:			
einfache oder mit Rücklehne	Stück	2.500	„
mit Pumpe	„	4.000	„
von feinem Holz:			
einfache oder mit Rücklehne	„	5.000	40 pCt.
mit Pumpe	„	8.000	„
Anmerk. 42. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die der Gefäße begriffen, welche zu den Nachtstühlen gehören und mit denselben eingehen.			
Sekretäre:			
von ordinärem Holz:			
kleine, für Damen, einfach oder mit Regal	„	10.000	30 pCt

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Sekretäre (Fortsetzung):			
	große, für Herren, einfach oder mit Regal	Stück	14.000	30 pCt.
	dergleichen, sogenannte Minister-Bureaus	„	20.000	„
	von feinem Holz:			
	kleine, für Damen, einfach oder mit Regal	„	15.000	40 pCt.
	große, für Herren, einfach oder mit Regal	„	30.000	„
	dergleichen, sogenannte Minister-Bureaus	„	50.000	„
417	Sofas:			
	von ordinärem Holz:			
	kleine, mit oder ohne Rücklehne, sogenannte Chaises longues und ähnliche	„	7.500	30 pCt.
	große, mit oder ohne Rücklehne (Divans)	„	11.000	„
	von feinem Holz:			
	kleine, mit oder ohne Rücklehne, sogenannte Chaises longues und ähnliche	„	12.000	40 pCt.
	große, mit oder ohne Rücklehne (Divans)	„	20.000	„
	Schlafsofas von ordinärem Holz	„	6.000	30 pCt.
	von Baumästen mit der Rinde u. dergl. zum Gartengebrauch	„	1.500	„
	Anmerk. 43. Die vorangegebenen Tarifsätze für Sofas ohne Rücklehne (Divans) gelten für die gepolsterten oder mit Sprungfedern und nur mit dem ersten leinenen oder anderen ordinären Ueberzuge versehenen derartigen Sofas; sind die Sofas dagegen schon mit dem letzten Ueberzug versehen, so haben sie die nämlichen Abgabensätze mit der Erhöhung zu entrichten, welche nach dem zweiten Absatz der Anmerkung am Schluß dieser Klasse auf dieselben anwendbar ist. In diesen Abgaben sind die für die Kissen begriffen, welche dazu gehören und damit verbunden sind. Als kleine Sofas werden diejenigen betrachtet, welche zwischen den Armlehnen bis 1,35 m messen.			
418	Queues für Billards und Bagatellspiele	„	.300	„
419	Faßhähne aller Art	kg	.200	„
420	Schuhstifte, hölzerne	„	.080	„
421	Toiletten:			
	von ordinärem Holz:			
	als Tischaufsätze	Stück	2.000	„
	in Tischform oder mit Tisch (Toiletten), mit oder ohne Schubkästen	„	10.000	„
	mit Kommode und ähnliche	„	16.000	„
	von feinem Holz:			
	als Tischaufsätze	„	4.000	40 pCt.

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Toiletten (Fortsetzung):			
	in Tischform oder mit Tisch (Toiletten), mit oder ohne Schubkästen	Stück	18.000	40 pCt.
	mit Kommode und ähnliche . .	„	28.000	„
	Anmerk. 44. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die zu den Toiletten gehörigen Steinplatten und Spiegel mitbegriffen.			
422	Fensterblenden oder -Vorsetzer mit Rollen oder anderem Zubehör, oder ohne diese	„	1.800	30 pCt.
423	Pfeiler- und Stehspiegel (Trumeaus und Pfuchs):			
	von ordinärem Holz	„	15.000	„
	von feinem Holz	„	25.000	40 pCt
424	Jalousien zu Fenstern und Thüren, mit Rollen und anderem Zubehör	„	4.000	30 pCt.
425	Nicht klassifizirte Holzwaaren:			
	geschnitzte Stücke zur Möbelverzierung aus Holz aller Art . .	kg	3.000	„
	Möbel und Hausgeräth:			
	von ordinärem Holz	Werth	—	„
	von feinem Holz	„	—	40 pCt.
	zum Hausbau u. dergl. . . .	„	—	10 pCt
	alle anderen	„	—	30 pCt.
	Anmerk. 45. Die auf Stühlen, Tischen, Sofas und anderen Möbeln oder Gegenständen zum häuslichen Gebrauch ruhenden Abgaben umfassen bloß die schlichten oder mit Simswerk versehenen; die vergoldeten und diejenigen, an denen sich Schnitzwerk oder eingelegte Arbeit von Holz, Elfenbein, Perlmutter oder unedlem Metall befindet, entrichten, erstere das Doppelte der betreffenden Abgaben, die anderen 30 pCt. über diesen Abgaben, wenn nicht die Einlegung oder das Schnitzwerk unbedeutend ist.			
	Die mit Seidengewebe versehenen oder überzogenen haben 50 pCt., die mit wollenem Stoff oder Pferdehaar versehenen oder überzogenen 40 pCt., die mit Maroquin oder anderem Leder versehenen oder überzogenen 30 pCt., die mit leinenem oder baumwollenem Zeug 20 pCt. des sonst auf sie anwendbaren Satzes mehr zu entrichten, wogegen die unüberzogen eingehenden einen Nachlaß von 30 pCt. genießen.			
	Dieser Nachlaß wird nach dem für solche Stühle, Sofas ꝛc. mit Strohsitz geltenden Satze berechnet.			
	Als Gegenstände aus ordinärem Holz werden diejenigen dieser Klasse betrachtet, welche aus Tannen-, Buchen-, Eichen- und Kirschbaumholz gefertigt sind; als Gegenstände aus feinem Holz dagegen die, welche aus Birnbaum-, Roth-, Nußbaum-, Eichen-, Sykomoren-, Mogno-, Erable-, Atlas-, Rosen-, Tuya-, Jacarandaholz und ähnlichen Hölzern gefertigt sind. Als zu letzteren gehörig sind auch die zu betrachten, welche mit diesen Hölzern fournirt sind, sowie diejenigen, welche einfache Lagen, Masse oder vergoldete Zierrathen oder Umfassungen (Kletes) haben, ferner die, welche dergleichen von Chinesischem Lack oder von lackirtem Holz besitzen.			
	Einzelne bearbeitete und zugerichtete polirte oder fertige Stücke, welche zur Zeit der Abfertigung nicht den vollständigen Gegenstand, zu dem sie gehören, darstellen, sind mit 800 Reis für das Kilogramm, wenn sie von feinem Holz, und mit 400 Reis für das Kilogramm, wenn sie von ordinärem Holz sind, zu verzollen.			

Klasse XIII.

Indisches (Spanisches) Rohr und Bambus, Binsen, Stuhlrohr, Flechtweide und andere Schößlinge.

Roh oder vorgerichtet.

426	Rohr:			
	Indisches (Spanisches) und Bambus	kg	.120	30 pCt
	alles andere	„	.060	„
427	Binsen und Stuhlrohr:			
	roh	„	.120	„
	gespalten, gerissen oder in anderer Art vorgerichtet	„	.500	„
428	Flechtweide, roh oder in Bündeln .	„	.020	10 pCt.

Waaren daraus.

429	Geh- oder Spazierstöcke:			
	mit Knöpfen von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Masse, Holz oder unedlem Metall	Dutzend	2.400	30 pCt
	desgl. von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	7.200	„
	desgl. von Gold oder Silber, oder mit Verzierungen aus diesen Metallen, oder mit Edelsteinen .	Werth	—	„
430	Wiegen	Stück	1.800	„
431	Griffe zu Sonnenschirmen	kg	.300	„
	Anmerk. 46. Diejenigen Griffe, welche mit Knöpfen oder Knäufen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt versehen sind, entrichten 30 pCt. mehr.			
432	Stühle:			
	ohne Arme	Stück	1.200	„
	mit Armen	„	2.400	„
	für Kinder	„	.900	„
	Schaukelstühle und andere nicht besonders aufgeführte . . .	„	4.000	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
433	Kinderwagen, mit oder ohne Räder:			
	einfache	Stück	1.800	30 pCt
	gefütterte oder gepolsterte	„	4.000	„
434	Körbchen, Kober, Taschen und Necessaires zu Nähzeug u. anderem Gebrauch, mit oder ohne Zubehör:			
	einfache	kg	1.600	„
	gestickte, verzierte oder mit Seide gefütterte	„	3.000	„
435	Körbe, große Hand- und Tragkörbe, Kiepen ꝛc.:			
	Wasch-, Flaschen-, Handkörbe u. dgl.	„	.200	„
	ganz ordinäre	„	.020	„
	Papierkörbe, Einkaufskörbe (para compras), Menagenkörbe u. dergl. mit Zubehör zur Reise und zu ähnlichen Zwecken:	„	.600	„
	von Glas, Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Holz u. dergl.	„	.800	„
	von Elfenbein, Perlmutter, versilbertem Metall u. dergl.	„	1.200	„
436	Waschständer	Stück	1.200	„
437	Tische	„	3.000	„
438	Sockel zu Statuetten und Büsten, sowie Blumenschalen (sog. Jardinieren)	kg	1.200	„
439	Sofas	Stück	6.000	„
440	Alle anderen, nicht klassifizirten Waaren	Werth	—	„
	Klasse XIV.			
	Stroh, Esparto, Kokosfaser, Pite (Agavefaser), Piassaba, Paina (ganz kurze Art Baumwolle) und andere Spinnstoffe.			
	Roh und vorbereitet.			
441	Roh, in irgend einer Weise vorbereitet und zugerichtet, oder gekämmt und gehechelt:			
	für Cigarren, lose oder in Masse, oder auch in Packen (livrinhos)	kg	1.000	„
	zu anderem Gebrauch	„	.010	10 pCt.
442	Garn:			
	einfaches	„	.100	„
	gedrehtes, oder Zwirn aller Art in Knäueln oder auf Rollen	„	.600	30 pCt.
443	Chiengras, sowie anderes aller Art zu Hüten, Matten und ähnlichen Geweben	„	.400	„
444	Paina aller Art	„	.200	„
445	Zostera marina oder vegetabilisches Polsterhaar (crin végétal) und alle anderen Erzeugnisse zu Polstermaterial	„	.050	„
	Gewebe und andere Arbeiten.			
446	Wedel und Fächer	Dutzend	.500	„
447	Fackeln von Esparto und dergl.	kg	.100	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
448	Mützen, mit und ohne Ausputz	Stück	.300	30 pCt.
449	Stallbürsten oder Handschuhe zum Reinigen der Thiere	Dutzend	.600	„
450	Kopfgestelle und Zaumzeug für Pferde, Maulthiere ꝛc.:			
	einfache	Stück	.600	„
	mit Verzierungen von unedlem Metall	„	.750	„
	Haftern	„	.360	„
	Anmerk. 47. Auf diesen Artikel finden die Bestimmungen der Anmerkung 4 Anwendung.			
451	Fußmatten und Teppiche:			
	von Esparto u. dergl.	kg	.060	„
	„ Kokosbast:			
	einfache	„	.150	„
	gesäumt oder besetzt mit Wolle, Leinen oder Baumwolle	„	.300	„
452	Körbe, große, von Stroh	Stück	.300	„
453	Körbchen, Kober, Taschen und Necessaires zu Nähzeug und anderem Gebrauch, mit oder ohne Zubehör:			
	einfache	kg	1.600	„
	gestickte, verzierte oder mit Seide gefütterte	„	3.000	„
454	Körbe, große Hand- und Tragkörbe, Kiepen ꝛc.:			
	Wasch-, Flaschen-, Handkörbe u. dgl.	„	.200	„
	ganz ordinäre	„	.020	„
	Papierkörbe, Einkaufskörbe (para compras), Menagenkörbe u. dergl. mit Zubehör zur Reise und zu ähnlichen Zwecken:	„	.600	„
	von Glas, Knochen, Büffel oder anderem Horn, Holz u. dergl.	„	.800	„
	von Elfenbein, Perlmutter, versilbertem Metall u. dergl.	„	1.200	„
455	Hüte:			
	von Chile-, Peru- oder Manilastroh	Stück	1.500	„
	Italienischem und ähnlichem Stroh, ohne Ausputz	„	.600	„
	von Reis- oder Haferstroh, von Palmfaser u. dergl., desgl.	„	.400	„
	aller anderen Art, garnirt oder ausgeputzt	Werth	—	„
456	Cigarrentaschen:			
	Peruanische oder Chilenische	Gramm	.050	„
	aller anderen Art	kg	8.000	„
457	Pantoffeln oder Sandalen, von Stroh geflecht oder Strohgewebe	Paar	.400	„
458	Matratzen, Kissen und andere dergleichen Arbeiten mit Ueberzug von irgend welchem Gewebe	kg	.500	„
459	Tauwerk aller Art:			
	in Stücken oder Abschnitten	„	.120	„
	verarbeitet	„	.150	„
460	Schnüre, Geflechte und Tressen:			
	grobe	„	1.500	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Schnüre ꝛc. (Fortsetzung):			
	zum Ausputz von Hüten, einfache oder mit Schmelzperlen besetzte .	kg	5.000	30 pCt.
461	Regenmäntel von Stroh	Stück	.600	„
462	Bürsten von Stroh oder vegetabilischem Polsterhaar (crin végétal):			
	Kleider-, Hut- und Kopfbürsten .	Dutzend	2.400	„
	Thierbürsten, mit oder ohne Leder zu anderem Gebrauch	„	1.200	„
463	Bischer (statt Federbesen) (espanadores)	„	3.200	„
464	Matten:			
	von Angola	kg	.060	„
	Indische Bettmatten u. dergl. . .	„	1.000	„
	Fußbodenmatten u. dergl. . . .	„	.280	„
465	Blumen, künstliche, einzeln oder in Guirlanden und ähnlichem Putz .	Gramm	.025	„
466	Netze aller Art, zum Schlafen (Hängematten) und zum Fischfang, sowie Fliegennetze (für Pferde ꝛc) .	kg	1.200	„
467	Säcke von Gunny oder anderem Material oder Gewebe	„	.250	„
468	Fensterversetzer	Stück	1.800	„
469	Besen aller Art (Kehrbesen) mit oder ohne Stiel	Dutzend	2.400	„
470	Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Waaren	Werth	—	„
	Anmerk. 48. Die nicht besonders aufgeführten Stroh- und Jutegewebe werden wie leinene Gewebe verzollt, je nach ihrer Gattung.			
	Klasse XV.			
	Baumwolle.			
	Rohe und präparirte.			
471	Mit den Samenkörnern oder ungereinigte	kg	.060	30 pCt.
472	Rohe	„	.150	„
473	Watte	„	.300	„
474	Garn:			
	einfaches, zu Kette oder Einschlag, rohes, weißes und gefärbtes . .	„	.100	10 pCt.
	gedrehtes oder geflochtenes zu Dochten	„	.100	„
	gezwirntes oder Zwirn aller Art, auf Röllchen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln, Stricken und dergl.	„	.600	30 pCt.
	Gewebe.			
475	Ränder zu Hüten	„	.300	„
476	Schnüre, Quasten und ähnliche Artikel	„	2.400	„
477	Teppiche und Tapeten	„	.600	„
478	Boy, Flanell und Plüsch	„	.600	„
479	Barèges, Tarlatan, Grenadin und andere offene, nicht besonders aufgeführte Gewebe:			
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	kg	5.000	30 pCt.
	wenn 100 qm mehr als 4 kg wiegen	„	2.500	„
480	Mützen (barretes und carapuças) und Hauben:			
	gestrickte oder gewirkte (Strumpfwaare)	„	3.000	„
	nicht besonders aufgeführte . . .	Werth	—	„
481	Velvets (Sammetmanchester), Velveteens (Manchester) u. Bombasins	kg	1.500	„
482	Platte Mützen (bonets) und Kappen (gorras)	Stück	.300	„
483	Knöpfe	kg	.900	„
484	Ravenstuch und gestreifte oder gemodelte segeltuchartige Gewebe, Cassinet, Castor, Nips und ähnliche Gewebe	„	.600	„
485	Bortengewebe (cadarços) aller Art .	„	.800	„
486	Ueberzüge für Sonnenschirme, Pianoforte- und andere dergleichen Decken	„	1.000	„
487	Zitz (casas, Jaconnet) und Cambrik:			
	grob, glatt, gestreift oder karrirt, weiß oder farbig, zu Futter .	„	.800	„
	mit der Hand oder mit der Maschine gefickt:			
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	„	8.000	„
	wenn sie mehr als 4 kg wiegen .	„	4.000	„
	in Abschnitten zu Kleidern, Unterröcken, Mützen, Hauben und anderem Putz	„	10.000	„
	aller anderen Art, glatt, gemustert, damassirt, auf dem Stuhl gestickt, karrirt, gestreift oder getupft, weiß, gefärbt oder bedruckt:			
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	„	5.000	„
	wenn sie mehr als 4 kg wiegen .	„	2.500	„
	in Abschnitten zu Kleidern, Unterröcken, Mützen, Hauben und anderem Putz	„	6.000	„
488	Shawls, Decken (mantas) und Tücher (lenços, ponches e pallas):			
	ordinäre grobe, sowie von Tuch und dergl. (morim ou panninho, Calikó, Batist), von Zitz (Jaconnet), Dimity, Satinet, Musselin oder irgend welchem anderen Gewebe weiß, gefärbt, bedruckt oder gestreift, glatt, gemustert oder geflochten	kg	1.200	„
	von Spitzen	Werth	—	„
	Anmerk. 49. Die mit Spitzen von mehr als 3 cm Breite besetzten entrichten 30 pCt. mehr als den tarifmäßigen Abgabensatz.			

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
489	Hüte:			
	einfache	Stück	.400	30 pCt.
	garnirte	„	.600	„
	Anmerk. 50. In den Abgabensätzen für Hüte sind die Papp- oder ordinären Holzschachteln begriffen, in welche sie verpackt sind.			
490	Cigarrentaschen	kg	3.500	„
491	Gürtel	Stück	.300	„
492	Decken, gestreppte, oder mit roher Baumwolle oder irgend welchem anderen Material gefütterte	kg	.600	„
493	Bettdecken, mit oder ohne Beimischung von Wolle:			
	weiße, dunkle oder gestreifte ordinäre, rauhe oder glatte	„	.320	„
	gemusterte oder damascirte barchentähnliche und dergl., weiß oder farbig	„	.750	„
494	Ueberzüge und Rosetten zu Sonnenschirmen	„	.650	„
495	Schnüre, Geflechte und Tressen:			
	in Nachahmung des Strohgeflechts als Hutgarnitur, einfach oder mit Schmelz	„	5.000	„
	aller anderen Art, einschließlich der sogenannten Mignardises	„	.800	„
496	Zugeschnittene Stücke zu Schuhwerk sind wie die betreffenden Gewebe zu verzollen.			
497	Sattel- und Reitdecken	„	.600	„
498	Damaste	„	1.500	„
499	Schürzleibchen	Stück	1.200	„
500	Tüll:			
	glatter:			
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	kg	7.000	„
	wenn 100 qm über 4 kg wiegen	„	2.500	„
	gemusterter oder gestickter	„	6.000	„
	gummirter zu Hutfutter	„	1.500	„
	nicht besonders aufgeführter	„	2.500	„
501	Hutfutter u. desgl. und Seitentheile zu Hüten:			
	einfach	„	1.000	„
	gummirt oder von Wachstuch	„	.600	„
502	Barchent, Musselin und Satinet:			
	glatter	„	1.500	„
	gestickter	„	1.800	„
503	Borten, Fransen, Bänder und alles andere dergleichen (quasi sequisses)	„	2.500	„
504	Manking:			
	scharlachfarbiger und gelber	„	1.200	„
	nicht besonders aufgeführter, wie gestreifte Zeuge (Nr. 523).			
505	Cravaten, glatte oder gestickte	Dutzend	.600	„
506	Hollanda (ein schlichtes ordinäres Gewebe), roh, weiß oder farbig	kg	.600	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
507	Tücher (Laken), Steppdecken, Kissenüberzüge, Tischtücher u. Servietten:			
	gestickte, mit Spitzen oder Hohlsaum	Werth	—	30 pCt.
	glatte — die Abgaben wie die betreffenden Gewebe.			
508	Segeltuch und Halbsegeltuch	kg	.300	„
509	Handschuhe:			
	grobe Militär- und Livrée	Dtz. Paar	.700	„
	jeder anderen Qualität	„	1.800	„
510	Gepichte Leinwand (zum Wasserauspumpen aus Schiffen — mangueiras)	kg	.300	„
511	Pferdedecken:			
	aus Terga-Gewebe, wie Terga (Nr. 536).			
	aus anderem Gewebe	Stück	.500	„
512	Mantillen, Chemisettes und andere Modeartikel aus Spitzen oder anderem Gewebe	Werth	—	„
513	Strümpfe:			
	von Schottischem Garn:			
	kurze:			
	bis 20 cm im Fuß lang	Dtz. Paar	1.200	„
	über 20 cm lang	„	2.400	„
	lange:			
	bis 20 cm im Fuß lang	„	2.400	„
	über 20 cm lang	„	4.800	„
	nicht besonders aufgeführte:			
	kurze:			
	bis 20 cm im Fuße lang	„	.300	„
	über 20 cm lang	„	.600	„
	lange:			
	bis 20 cm im Fuße lang	„	.600	„
	über 20 cm lang	„	1.200	„
514	Dimity:			
	weißer, starker, Segeltuch nachahmend, sowie geglätteter, gefärbter oder bedruckter zu Futter	kg	.600	„
	nicht besonders aufgeführter	„	1.200	„
515	Calicos, Madapolams, Britannias und Irlandas:			
	weiße	„	.600	„
	gefärbte oder bedruckte:			
	Cambrikartig fabrizirte, Zitz (Jaconnet, cassa) nachahmend, gemeinhin Batiste genannt	„	1.500	„
	nicht besonders aufgeführte	„	1.200	„
516	Wachstuch, rauh oder glatt (auf der Rückseite)	„	.500	„
517	Dünne Zeuge (panninhos):			
	gummirte ordinäre, weiße, gefärbte oder farbige, nur zu Futter geeignete, sowie gestreifte durchsichtige zu Planzeichnungen (Situationspläne, Aufrisse) und Landkarten	„	.600	„
	nicht besonders aufgeführte:			
	glatte:			
	weiße	„	.600	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Dünne Zeuge (Fortsetzung):			
	gefärbte oder bedruckte	kg	1.200	30 pCt.
	gemusterte, damascirte, gestreifte oder karrirte	„	1.500	„
518	Baumwolltuch:			
	rohes, glatt oder geköpert	„	.400	„
	weißes oder gefärbtes, glatt oder geköpert	„	.600	„
	gemustertes oder damascirtes zu Tischtüchern	„	1.000	„
	velpelartiges zu Tischtüchern und Laken	„	.600	„
	gestreiftes zu Mänteln (Ponchos)	„	.900	„
519	Tischdecken:			
	gestickte	Werth	—	„
	nicht besonders aufgeführte	kg	1.200	„
520	Shirtings (platillas oder rudos), weiße oder gefärbte	„	.600	„
521	Netze aller Art	„	1.200	„
522	Spitzen, baumwollene, oder baumwollene mit Wolle oder Leinen gemischte:			
	Valenciennes, Spitzengrund u. dergl.	„	10.000	„
	aller anderen Art	„	4.000	„
	aller anderen Art in Abschnitten oder Kleidergarnituren, Schleiern und anderen Gegenständen	Werth	—	„
523	Gestreifte Zeuge:			
	bis 12 Fäden in 5 qmm	kg	.600	„
	von mehr als 12 Fäden in 5 qmm	„	1.200	„
	gemusterte, damascirte, gestreifte oder karrirte	„	1.500	„
524	Kleidungsstücke und Wäsche, fertige:			
	Hemden:			
	gestrickte, gewirkte:			
	grobe für Arbeiter	Dutzend	1.000	„
	von jeder anderen Qualität	„	2.000	„
	von jedem anderen Gewebe:			
	schlicht oder gefältelt	„	4.500	„
	deral. mit leinenem Einsatz	„	8.500	„
	Unterhosen:			
	gestrickte, gewirkte, einschließlich der Badehosen	„	2.000	„
	von jedem anderen Gewebe	„	3.600	„
	Hemdkragen	„	.600	„
	Bruststücke (Einsätze), schlicht oder gefältelt	kg	2.000	„
	Manschetten	Dtz. Paar	.900	„
	nicht besonders aufgeführte:			
	gestrickte, gewirkte	kg	2.000	„
	von Spitzen	Werth	—	„
	von jedem anderen Gewebe — das Doppelte des betreffenden Gewebes.			
	gestickte oder garnirte	„	—	„

Anmerk. 54. Manschetten und Hemdkragen, welche zugleich mit Hemden ohne solche eingehen, zahlen den daranf treffenden Zoll besonders.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
525	Säcke, gewöhnliche:			
	Nacht- oder Reisesäcke	Stück	.900	30 pCt.
	nicht besonders aufgeführte	kg	.250	„
526	Schuhe, kleine, und Stiefelchen ohne Sohlen für Kinder, einfache und garnirte oder gestickte	Paar	.100	„
527	Hosenträger, Gürtel und Strumpfbänder, schlichte oder gestickte	kg	2.600	„
528	Tricot	„	1.500	„
529	Canevas (Stramin rc.)	„	1.000	„
530	Tischtücher und Servietten:			
	mit der Hand oder Maschine gestickte:			
	von Calico, Cassa oder Cambrik	„	6.000	„
	„ Barchent oder Musselin	„	3.000	„
	bedruckte oder einfach mit Falten oder Bausch desselben Gewebes:			
	von Cassa, Fil- oder Cambrik, mit oder ohne Spitzen, sogenannte Plüsch	„	6.000	„
	von Calico, Barchent oder Musselin, desgl.	„	1.800	„
531	Lampendochte, einfache oder gewichste	„	.500	„
532	Rollvorhänge (Rouleaux), mit oder ohne Rädchen	Stück	1.500	„
533	Lumpen, Schalleisten und Abfälle	kg	.010	10 pCt.
534	Schleier:			
	gestickte	Werth	—	30 pCt.
	nicht besonders aufgeführte — wie die betreffenden Gewebe.			
535	Volants, Vamas, Vibrilhos und andere ähnliche Gewebe, mit unechtem Gold oder Silber verziert	kg	2.000	„
536	Pferdedecken (Schabracken), mit oder ohne Beimischung von Wolle oder Leinen	„	.500	„
537	Znarres	„	.600	„

Klasse XVI.

Wolle.

Roh und zubereitet.

538	Rohe, gekratzte, gefärbte oder in anderer Art zubereitete	„	.060	30 pCt.
539	Wollstaub oder Scherwolle	„	.100	10 pCt.
540	Garn:			
	einfaches zu Kette oder Einschlag	„	.150	„
	für Posamentiere	„	.900	30 pCt.
	Stickwolle	„	1.800	„

Gewebe und andere Verarbeitungen.

541	Filz:			
	zu Pianofortes und deral.	„	2.000	„
	zum Kalfatern der Schiffe u. dergl.	„	.060	„
	aller anderen Art, schlicht oder bedruckt	„	.500	„

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Schnüre, Quasten oder Troddeln und ähnliche Artikel von reiner Wolle oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt	kg	2.400	30 pCt.
Teppiche und Tapeten:			
gestreifte grobe Treppenteppiche von reiner Wolle oder mit anderem Material gemischt	„	.600	„
veloutirte:			
mit langem Pol, grobe, mit Grund von Hanf oder Werg (Fußmatten)	„	.600	„
mit kurzem Pol, weiche, welche auf der Rückseite ein grobes Gewebe von Baumwolle, Leinen oder Hanf zeigen	„	1.200	„
dergl. ohne das vorgedachte Gewebe	„	1.500	„
nicht besonders aufgeführte:			
welche auf der Rückseite ein grobes Gewebe von Baumwolle, Leinen oder Hanf zeigen	„	.800	„
dergl. ohne das vorgedachte Gewebe	„	1.200	„
Alpaccas, wollener Jaconnet, Lasting und andere ähnliche, nicht besonders aufgeführte Gewebe, schlicht, gemustert oder damascirt	„	2.200	„
Boy und Molton	„	.550	„
Flanelle (bastillas e flanellas):			
schlichte	„	1.200	„
gemusterte oder geköperte	„	2.000	„
Schärpen für Militärs	„	1.800	„
Flaggen (Tuch)	„	5.000	„
Barèges, Grenadin und andere offene Gewebe, schlicht, gemustert oder damascirt	„	4.000	„
Mützen, Hauben und dergl. Kopfbedeckungen:			
gestrickte oder gewirkte, mit oder ohne Beimischung von Seide	„	3.000	„
ordinäre für Seeleute und Arbeiter	„	1.200	„
nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
Mützen (Tuch-) und Kappen:			
mit echten Goldtressen	Stück	1.500	„
nicht besonders aufgeführte	„	.500	„
Knöpfe	kg	1.000	„
Säume:			
von Wolle oder von Wolle und Baumwolle	Stück	.800	„
mit Verzierungen von unedlem Metall	„	1.000	„
für Halfter	„	.500	„
Anmerk. 55. Auf diesen Artikel kommen die Bestimmungen der Anmerkung 4 zur Anwendung.			
Gewebe von Flockwolle, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Leinen	kg	1.200	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
555	Futterale zu Sonnenschirmen, Decken zu Pianos und dergl. zu anderen Gegenständen	kg	1.000	30 pCt.
556	Kaschmir und Cassinet:			
	einfacher, mit oder ohne Beimischung von Seide	„	2.000	„
	doppelter, desgl.	„	1.000	„
557	Shawls, Hals- und Umschlagetücher:			
	schlichte oder geköperte, gemusterte oder damascirte, weiß, gefärbt oder mehrfarbig	„	3.000	„
	gestickte, mit Spitzen oder aus Spitzen	Werth	—	„
558	Chaly (von Wolle und Seide)	kg	4.000	„
559	Hüte:			
	Filz:			
	einfache	Stück	.800	„
	garnirte	„	1.200	„
	von Gewebe:			
	einfache	„	.800	„
	mit Sprungfeder (Klapphüte)	„	1.200	„
	garnirte	„	1.200	„
	Anmerk. 56. In dem Abgabensatze für Hüte sind die Pappschachteln und Kasten von ordinärem Holz begriffen, in welchen sie kommen. Die niedrigen Filzköpfe zur Fabrikation von Wollhüten zahlen denselben Zoll wie die einfachen Filzhüte mit Abzug von 10 pCt. Dieser Abzug beträgt aber 50 pCt., wenn die gedachten Köpfe noch nicht geglättet (? fuladas) sind.			
560	Gürtel und Gurte	„	.300	„
561	Decken, wollene oder mit Baumwolle gemischte:			
	ordinäre dunkle	kg	.320	„
	aller anderen Art, weiß oder farbig, gestreift oder bedruckt	„	.750	„
562	Schnüre, Litzen, Tressen, Borten, Quasten, Fransen und dergl., von reiner Wolle oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt, mit oder ohne Glasperlen (vidrilhos)	„	2.500	„
563	Stücke, zugeschnittene, zu Schuhwerk, — wie das betreffende Gewebe.			
564	Reit- oder Satteldecken, wollene oder mit Baumwolle gemischte	„	.600	„
565	Damaste	„	2.200	„
566	Kalmank	„	1.300	„
567	Bürsten, Friktions- und ähnliche	Dutzend	2.400	„
568	Filzle (leichter Stoff aus der Bereitung)	kg	1.500	„
569	Cravaten, schlichte oder gestickte	Dutzend	3.000	„
570	Alepin, Alma und ähnliche Gewebe von Wolle und Seide	kg	4.000	„
571	Handschuhe, schlichte oder gestickte	Dtz. Paar	1.800	„

Digitized by Google

12. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
572	Pferdedecken:			
	von Schergagewebe, — wie Scherga.			
	von Filz	Stück	,600	30 pCt.
	von anderem Gewebe . . .	„	,900	„
573	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel von Spitzen oder anderem Gewebe	Werth	—	„
574	Strümpfe, wollene oder mit Baumwolle gemischte:			
	kurze:			
	bis 20 cm im Fuße lang . .	Dtz. Paar	,600	„
	über 20 cm im Fuße lang . .	„	1,200	„
	lange:			
	bis 20 cm im Fuße lang . .	„	1,200	„
	über 20 cm im Fuße lang . .	„	2,400	„
575	Merinos, Cachemirs, Princetas, Serge, Seraphinas, Gros grain, gestreifte, getöperte Zeuge, Royal, Satin de Chine und ähnliche Gewebe	kg	2,200	„
576	Strumpf- oder Filetwaaren, nicht besonders aufgeführte, einfache, mit oder ohne Beimischung, Garnirung oder Fütterung von Seide . . .	„	3,000	„
577	Wachstuch	„	,500	„
578	Tuch:			
	rauhes, ungeschorenes, für Militär und Seeleute, ferner Biber und dergleichen	„	1,000	„
	alles andere	„	2,200	„
579	Tischdecken:			
	gestickte	Werth	—	„
	nicht besonders aufgeführte . .	kg	2,200	„
580	Spitzen, wollene, oder wollene mit Baumwolle oder Leinen gemischt: in Abschnitten oder in Garnituren zu Kleidern, Schleiern und anderen Gegenständen	Werth	—	„
	nicht besonders aufgeführte:			
	einfache	kg	10,000	„
	mit Glasverzierung	„	6,000	„
581	Wollensammet (Wollenplüsch). . .	„	1,500	„
582	Kleidungsstücke, fertige:			
	Hemden:			
	gestrickte oder gewirkte:			
	grobe für Matrosen oder Arbeiter	Dutzend	1,800	„
	aller anderen Qualität . . .	„	6,000	„
	von Boy oder Flanell, mit oder ohne Schnurenbesatz . . .	„	6,000	„
	Unterhosen, gewirkte oder flanellene	„	6,000	„
	Collets, Jacken und grobe ähnliche Artikel von Filetgewebe oder gewirkt	„	5,000	„
	Trauerstoff von Kasimir und Trauerumhänge, einfach oder mit Schleifen, mit Fältelung ꝛc. . .	kg	3,000	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Kleidungsstücke (Fortsetzung):			
	nicht besonders aufgeführte:			
	von Boy oder von grobem, dickem Tuch für Militär und ähnliche von Filz	kg	1,800	30 pCt.
	„ Lodentuch, Biber u. dgl., sowie von Doppelkasimir . . .	„	4,500	„
	von Tuch oder Kasimir anderer Qualität, von Alpacca, Merino oder anderem Gewebe . . .	„	6,000	„
	von Spitzen	Werth	—	„
	gestickt oder garnirt	„	—	„
583	Reisesäcke	Stück	,900	„
584	Schuhe, kleine, und Halbstiefelchen ohne Sohle für Kinder, einfache und gestickte oder verzierte . . .	Paar	,150	„
585	Sarjenet und andere Futterzeuge .	kg	1,000	„
586	Tricot	„	1,800	„
587	Krepp (touquim)	„	2,200	„
588	Thür- und Fensterblenden oder Vorhänge mit oder ohne Rollen . .	Stück	1,500	„
589	Lumpen, Sahlleisten und Abfälle .	kg	,010	10 pCt.
590	Schergas (Decken), wollene und wollene mit Baumwolle gemischte	„	,500	30 „
	Anmerk 57. Die Gewebe und Arbeiten aus Rameh oder Chinagras zahlen die nämlichen Zölle wie diejenigen aus Wolle, je nach ihrer Qualität.			
	Klasse XVII.			
	Flachs.			
	Roh oder vorbereitet.			
591	Roher Flachs	„	,002	10 pCt.
592	Zubereiteter, gehechelter und in Bieken, auch gefärbt	„	,005	„
593	Garn:			
	einfaches, zu Kette oder Einschlag, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt gewirntes, oder Zwirn aller Art, auf Röllchen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln, Stricken und dergl.	„	,150	„
	für Schuhmacher	„	,600	30 pCt.
594	Werg oder Heede, roh	„	,180	„
595	Charpie, in einfachen Fäden oder in Masse	„	,005	10 „
	Gewebe und andere Artikel.		,200	„
596	Schnüre, Quasten, Troddeln, Litzen und ähnliche Artikel	„	2,400	30 „
597	Teppiche und Tapeten	„	,600	„
598	Osnabrücker Leinen (anigam), Sackleinen und andere, nicht besonders			

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Osnabrücker Leinen (Fortsetzung):			
aufgeführte Gewebe aus Werggarn für Säcke und zum Emballiren:			
schlichte:			
bis 6 Fäden in 5 qmm	kg	.150	30 pCt.
von mehr als 6 Fäden in 5 qmm	„	.300	„
geköperte	„	.250	„
Barèges und andere offene Gewebe	„	2.500	„
Mützen	Stück	.300	„
Knöpfe	kg	.900	„
Nasentuch, Bretagnes, Zitz, Cambrik, Ereguelas, Irlandas, Matillas und andere, nicht besonders aufgeführte Gewebe:			
schlicht:			
ungebleicht oder dunkel aus Flachs und Hanf oder aus Flachs und Jute:			
bis 6 Fäden in 5 qmm	„	.200	„
6 bis 9 Fäden in 5 qmm	„	.400	„
mehr als 9 und bis 12 Fäden in 5 qmm	„	.600	„
mehr als 12 Fäden in 5 qmm dieselben Abgaben wie auf gebleichte.			
gebleicht, gefärbt, gestreift oder bedruckt:			
bis 6 Fäden in 5 qmm	„	.300	„
mehr als 6 und bis 9 Fäden in 5 qmm	„	.600	„
mehr als 9 und bis 12 Fäden in 5 qmm	„	1.000	„
mehr als 12 und bis 15 Fäden in 5 qmm	„	1.600	„
mehr als 15 und bis 18 Fäden in 5 qmm	„	2.000	„
mehr als 18 und bis 21 Fäden in 5 qmm	„	2.600	„
mehr als 21 und bis 24 Fäden in 5 qmm	„	3.200	„
mehr als 24 Fäden in 5 qmm	„	4.000	„
geköpert und nach Art des Segeltuchs:			
ungebleicht und dunkel	„	.600	„
gestreift, gefärbt oder bedruckt	„	.800	„
gebleicht	„	1.200	„
gemustert oder damascirt, für Handtücher u. dergl.	„	1.300	„
rauh, für Handtücher und Laken	„	.900	„
gummirt oder gewachst, für Bücher-einbände	„	.300	„
Kopfgestelle und Zaumzeug für Pferde, Maulthiere ꝛc.:			
von Leinen, oder von Leinen und Baumwolle, einfache	Stück	.600	„
dergl. mit Verzierungen von unedlem Metall	„	.750	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Kopfgestelle und Zaumzeug (Forts.):			
	Halftern	Stück	.360	30 pCt.
	Anmerk. 58. Auf diesen Artikel findet die Bestimmung der Anmerk. 4 Anwendung.			
604	Bortengewebe (cadarços) jeder Art, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	kg	.800	„
605	Ueberzüge für Sonnenschirme, Pianoforte und andere dergl. Decken	„	1.000	„
606	Shawls, Decken (mantas) und Tücher (lenços):			
	gestickte oder mit Spitzen, oder aus Spitzen	Werth	—	„
	schlichte:			
	bis 12 Fäden in 5 qmm	kg	1.700	„
	12 bis 15 Fäden in 5 qmm	„	2.100	„
	mehr als 15 und bis 18 Fäden in 5 qmm	„	2.600	„
	mehr als 18 und bis 21 Fäden in 5 qmm	„	3.600	„
	mehr als 21 und bis 24 Fäden in 5 qmm	„	4.700	„
	mehr als 24 Fäden in 5 qmm	„	6.000	„
607	Hüte:			
	einfache	Stück	.400	„
	garnirte	„	.600	„
	Anmerk. 59. Zu den Abgabensätzen für Hüte sind die Papp- oder ordinären Holzschachteln begriffen, in welche sie verpackt sind.			
608	Cigarrentaschen	kg	3.500	„
609	Badepantoffeln:			
	mit Wergsohle	Paar	.120	„
	mit Metallsohle	„	.300	„
610	Gürtel	Stück	.300	„
611	Tauwerk:			
	Bindfaden, dünne Seile (? merlim), Segelgarn u. dergl.	kg	.250	„
	Kabel- und Sorrtaue, laufendes und stehendes Tauwerk, sowie überhaupt Tauwerk aller Art, ungetheert oder getheert:			
	in ganzen Stücken u. Abschnitten	„	.120	„
	in verarbeitetem Zustande	„	.150	„
	Anmerk. 60. Als Bindfaden, dünne Seile (merlim) und Segelgarn werden nur diejenigen betreffenden Gegenstände betrachtet, die bis 2 mm im Durchmesser haben.			
612	Schnüre, Geflechte und Tressen	„	.800	„
613	Zugeschnittene Stücke zu Schuhwerk sind wie die betreffenden Gewebe zu verzollen			
614	Sattel- und Reitdecken von Leinen oder von Leinen mit Baumwolle gemischt	„	.600	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
615	Schnürleibchen	Stück	1.800	30 pCt.
616	Borten, Fransen, Bänder u. dergl.	kg	2.500	„
617	Cravaten, glatte oder gestickte	Dutzend	1.000	„
618	Tücher (Laken), Steppdecken, Kissenüberzüge, Tischtücher u. Servietten: gestickte, mit Spitzen oder Hohlsaum	Werth	—	„
	glatte —; die Abgaben wie die entsprechenden Gewebe.			
619	Strumpfbänder und Hosenträger	kg	2.600	„
620	Segeltuch und Halbsegeltuch	„	.300	„
621	Handschuhe	Dtz. Paar	1.800	„
622	Gepichte Leinwand (zum Wasserausspumpen aus Schiffen, — mangueiras)	kg	.300	„
623	Pferdedecken: aus Scherga Gewebe wie Scherga (vergl. Nr. 536 und 590)			
	aus anderem Gewebe	Stück	.750	„
624	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel aus Spitzen oder Gewebe	Werth	—	„
625	Strümpfe:			
	von sogen. Schottischen Garn:			
	kurze:			
	bis 20 cm im Fuße lang	Dtz. Paar	1.200	„
	über 20 cm „ „ „	„	2.400	„
	lange:			
	bis 20 cm im Fuße lang	„	2.400	„
	über 20 cm „ „ „	„	4.800	„
	nicht spezifizirte:			
	kurze:			
	bis 20 cm im Fuße lang	„	.300	„
	über 20 cm „ „ „	„	.600	„
	lange:			
	bis 20 cm im Fuße lang	„	.600	„
	über 20 cm „ „ „	„	1.200	„
626	Wachstuch:			
	zur Fußbodenbekleidung	kg	.200	„
	alle anderen Qualitäten	„	.500	„
627	Netze aller Art	„	1.200	„
628	Spitzen, leinene, oder leinene mit Baumwolle oder Wolle gemischte: Valenciennes, Brüsseler, Guipure- und dergl.	„	25.000	„
	nicht besonders aufgeführte	„	10.000	„
	alle anderen Qualitäten, in Abschnitten, Kleidergarnituren, Schleiern und anderen Gegenständen	Werth	—	„
629	Wäsche, fertige:			
	Hemden:			
	von Osnabrücker Leinwand oder Crequela	Dutzend	4.000	„
	jeder anderen Qualität, schlicht oder gefältelt	„	18.000	„
	Unterhosen	„	7.200	„
	Hemdkragen	„	1.200	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Wäsche (Fortsetzung):			
	Bruststücke (Einsätze) schlicht oder gefältelt	kg	4.000	30 pCt.
	Manschetten	Dtz. Paar	1.800	„
	nicht besonders aufgeführte:			
	von Spitzen	Werth	—	„
	von jedem Gewebe	kg	2.800	„
	gestickte oder garnirte	Werth	—	„
	Anmerk. 61. Hemdkragen u. Manschetten, welche zugleich mit Hemden ohne solche eingehen, zahlen den darauf treffenden Zoll besonders.			
630	Säcke:			
	Reisesäcke	Stück	.900	„
	von Sadleinwand oder dergl.	kg	.250	„
631	Tischtücher und Servietten bedruckte oder einfach mit Falten oder Bausch, glatte oder damascirte, sowie mit der Hand oder Maschine gestickte	„	6.000	„
632	Vorhänge vor Thüren (Portieren) und Fenster (-Rollvorhänge) mit oder ohne Rollen	Stück	1.500	„
633	Lumpen, Sahlleisten und Abfälle	kg	.010	10 pCt.
634	Pferdedecken (Schabracken), leinene, oder leinene mit Baumwolle gemischte	„	.500	30 pCt.
	Klasse XVIII.			
	Seide.			
	Roh oder zubereitet.			
635	In Cocons	„	.250	10 pCt.
636	rohe	„	.750	„
637	Garn:			
	rohes, weißes oder gefärbtes, zum Weben	„	1.200	„
	offenes, zum Sticken, und gezwirntes in Strähnen	„	4.000	„
	Litzen von gezwirnter Seide auf Röllchen	„	1.200	„
	Gewebe und andere Verarbeitungen.			
638	Schnüre, Quasten, Aufschürzer (Pagen) und ähnliche Artikel:			
	von reiner Seide oder von anderem, mit Seide überzogenen Material	„	8.000	30 pCt.
	dergl. mit Schmelz	„	4.000	„
639	Schärpen von gezwirnter Seide:			
	einfache oder mit seidenen Quasten	„	12.000	„
	mit goldenen oder silbernen Quasten	„	16.000	„
640	Barèges, Tüll, Gaze, Flor, Krepp und ähnliche Gewebe:			
	glatt oder gemustert, mit Blumen und anderen die Stickerei nachahmenden Verzierungen (broschirte, durchwirkte)	„	16.000	„

Digitized by Google

Nummer der Position	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Bareges (Fortsetzung):			
	jeder anderen Art, mit Glasperlen oder Schmelz	kg	10.000	30 pCt.
	Mützen und Kappen von Spitzengrund oder Maschengewebe, aus reiner Seide oder irgendwelchem mit Seide überzogenen Stoff	„	12.000	„
	Haarbeutel oder Haarnetze von gezwirnter Seide und ähnliche Artikel:			
	aus reiner Seide oder irgendwelchem mit Seide überzogenen Stoff	„	8.000	„
	mit Glasperlen oder Schmelz	„	4.000	„
	Brokate, Zindeltaffet und andere Gewebe zu Priestergewändern und zu Kirchenornamenten:			
	gemustert oder gestickt, mit Gold- oder Silbergrund	„	16.000	„
	desgl. mit halbechtem oder unechtem dergl. Grund	„	8.000	„
	desgl. mit losem oder zusammenhängendem Blumen- oder Laubwerk von Gold oder Silber, mit oder ohne weitere Ausschmückung	„	10.000	„
	desgl. mit halbechtem oder unechtem Gold- oder Silbergrund, desgl.	„	5.000	„
	Mützen, schlichte oder garnirte	Stück	1.500	„
	Knöpfe von reiner Seide oder von Seide mit anderem Stoff, oder von irgendeinem mit Seide überzogenen Stoff	kg	2.000	„
	Decken für Pianofortes und andere Gegenstände	„	14.000	„
	Shawls, Umschlag- und andere Tücher, sowie Schleier:			
	von gezwirnter Seide, Spitzen, Tüll, Gaze, Crepon und Krepp, mit oder ohne Beimischung von anderem Stoff:			
	glatt, gemustert oder gestickt	„	16.000	„
	mit Schmelz, Glasperlen oder Metallverzierungen	„	10.000	„
	von nicht besonders aufgeführten Geweben, mit oder ohne Beimischung von anderem Stoff:			
	glatt, geflochten oder gemustert	„	10.000	„
	gestickt	Werth	—	„
	Hüte:			
	von Plüsch:			
	staffirte:			
	schlichte	Stück	2.400	„
	mit irgendwelchen schwarzen, goldenen oder silbernen Trodeln, Schnüren oder anderen Ausschmückungen aus denselben Stoffen, mit oder ohne Federn	„	5.000	„
	Hüte (Fortsetzung):			
	mit dergl und mit Gold- oder Silbertresse irgendwelcher Qualität eingefaßt oder besetzt, mit oder ohne Federn	Stück	12.000	30 pCt.
	unstaffirte:			
	schlichte	„	1.800	„
	mit irgendwelchen schwarzen, goldenen oder silbernen Schnüren, mit oder ohne Federn	„	3.500	„
	runde:			
	einfache oder mit Sprungfedern garnirte	„	1.500	„
	von Seidensammet, Sammet aus Seide und Baumwolle oder irgendwelchem anderen Gewebe aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide:	Werth	—	„
	einfache	Stück	1.500	„
	garnirte	Werth	—	„
	Anmerk. 62. In diesen Tarifsätzen sind die Papp- oder ordinären Holzkasten begriffen, in welche verpackt die Hüte eingehen.			
649	Bettdecken von Floreteide	kg	3.000	„
650	Ueberzüge und Rosetten zu Sonnenschirmen	„	14.000	„
651	Schnüre, Geflechte, Tressen u. dergl. von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	8.000	„
652	Abschnitte oder Stücke zu Schuhwerk — wie das betreffende Gewebe.			
653	Schnürleibchen	Stück	4.000	„
654	Bänder, glatte, gemusterte oder sonst wie verzierte:			
	Sammetbänder:			
	von reiner Seide	kg	14.000	„
	von Seide und Baumwolle	„	7.000	„
	nicht besonders aufgeführte von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	12.000	„
655	Futter, Seitentheile und Streifen zu Hüten, zusammengeheftet oder nicht:			
	von reiner Seide	„	5.000	„
	von Seide mit Baumwolle oder von mit anderem Material gemischter Seide	„	2.500	„
656	Floreteidene Gewebe mit oder ohne Draht (arames)	„	14.000	„
657	Borten, Bänder und Fransen:			
	von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	8.000	„
	dergl. in Verbindung mit Schmelz	„	4.000	„
658	Gummirte Gaze	„	7.000	„
659	Cravaten von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide jeder Form oder Façon für Männer oder Frauen	„	8.000	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
660	Schleifen (laços) aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, gefüttert oder nicht, mit oder ohne Schnallen, zu Schuhwerk . . .	kg	8.000	30 pCt.
661	Strumpfbänder und Hosenträger, glatte oder gestickte, aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	8.000	„
662	Handschuhe, gewirnte oder gewirkte, von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide . . .	„	13.000	„
663	Strümpfe von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	13.000	„
664	Plüsch:			
	schwarzer, von Seide mit Baumwolle, zu Hüten	„	3.000	„
	nicht besonders aufgeführter:			
	von reiner Seide	„	14.000	„
	von Seide mit Baumwolle . .	„	7.000	„
665	Spitzen:			
	von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	16.000	„
	dergl. in Verbindung mit Schmelz	„	8.000	„
	in Abschnitten oder Kleiderbesatz	Werth	—	„
666	Fertige Kleider, Mantillen, Chemisetten und ähnliche Gegenstände:			
	von roher Seide oder von Floretseide irgendwelcher Art. . . .	kg	9.000	„
	von Spitzen, oder gestickt oder ausgeputzt	Werth	—	„
	nicht besonders aufgeführte — die Abgaben der betreffenden Gewebe.			
667	Schuhe, kleine, und Stiefelchen ohne Sohlen für Kinder, einfache und verzierte oder gestickte	Paar	.300	„
668	Nicht klassifizirte Gewebe:			
	von Floretseide:			
	ungebleichte	kg	5.400	„
	gebleichte, gefärbte, bedruckte, gemusterte oder gedämmte, Stickwerk nachahmend (broschirte, durchwirkte)	„	9.000	„
	gewirkte von reiner oder mit irgend einem andern Material gemischter Seide, mit oder ohne Schmelz	„	10.000	„
	nicht besonders aufgeführte glatte, gemusterte, damascirte oder mit Blumen und anderen die Stickerei nachahmenden sammetartigen Verzierungen (broschirte, durchwirkte)	„	14.000	„
669	Tischtücher und Servietten irgendeines Gewebes aus reiner oder mit irgendeinem andern Material gemischter Seide, glatt oder gestickt, mit oder ohne Spitzen, einschließlich der gefältelten (Plisses):			
	einfache	„	14.000	„
	mit Schmelz	„	7.000	„
670	Fenstervorhänge mit oder ohne Rollen	Stück	3.000	30 pCt.
671	Sammet, schlicht, gemustert, geblümt oder mit anderen die Stickerei nachahmenden Verzierungen (broschirt, durchwirkt):			
	von reiner Seide	kg	14.000	„
	von Seide und Baumwolle . .	„	7.000	„

Klasse XIX.

Papier und dessen Anwendung.

672	Albums zu Zeichnungen und Photographien:			
	mit Holz- oder Pappdeckel und Ueberzug von Papier, Zeug, Leder oder Haut, einfach oder mit Verzierungen von irgendwelchem Material außer Gold und Silber . .	„	1.500	„
	mit Deckel von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Sandelholz oder lackirtem, mit Ueberzug von Seide, Sammet und dergl., einfach oder mit Verzierungen von irgendwelchem Material außer Gold und Silber	„	3.000	„
	mit Verzierungen von Gold oder Silber	Werth	—	„
673	Schachteln, Dosen und Kasten von Pappe oder Papiermâché:			
	zu Schnupftabak u. dergl. . . .	kg	1.800	„
	große, zu Hüten, Kopfzug u. dergl.	„	.200	„
	kleine, zu Oblaten, für Apotheken und dergl.	„	.500	„
674	Karton, weißer oder farbiger:			
	in Bogen.	„	.100	„
	zerschnitten, zu Visitenkarten und zu anderem Gebrauch, einfach oder mit vergoldetem Schnitt, mit Pressung (tarjados) oder mit vergoldeter oder bemalter Einfassung, oder mit Einfassung en relief .	„	.300	„
675	Spielkarten:			
	in Spielen	„	.800	„
	unfertige in Kartons, oder in Bogen zum Zerschneiden, kolorirt oder bloß gedruckt	„	.600	„
676	Hüte:			
	einfache, Strohgeflecht nachahmend	Stück	.400	„
	ausgeputzte	„	.600	„
677	Stiche, Zeichnungen und Photographien:			
	zum Studium der Anatomie, der Botanik und anderer Wissenschaften, von Instrumenten, Maschinen oder Modellen für Kunst und Gewerbe, gebunden, in Papier broschirt oder lose	kg	.100	10 pCt.

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
677	Stiche, Zeichnungen ꝛc. (Fortsetzung): für öffentliche Anschläge, Annoncen und dergl.	kg	.900	30 pCt.
	alle anderen	„	2.000	„
	Anmerk. 63. Die in illustrirten Zeitschriften befindlichen und zu solchen gehörigen Stiche zahlen den nämlichen Zoll wie diese Zeitschriften.			
678	Unbedruckte Bücher: von schlichtem, liniirtem oder sonstwie gestricheltem Papier zu Handlungs- oder Rechnungsschripturen, mit oder ohne gedruckte Köpfe ꝛc.	„	1.200	„
	Kopirbücher für Briefe, Rechnungen und Notizen, mit oder ohne gedruckte Köpfe ꝛc.	„	.800	„
679	Gedruckte Bücher: broschirte oder eingebundene mit Pappdeckel und Ueberzug von Papier, Zeug, Leder oder Haut, einfach oder mit Verzierungen aus irgendwelchem Material, außer Gold oder Silber	„	.100	10 pCt.
	dergl. mit Deckel von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	2.000	„
	dergl. mit Ueberzug von Seide oder Sammet, oder in Papiermaché oder Holz	„	1.000	„
	dergl. mit Verzierungen von Gold oder Silber	Werth	—	„
680	Manuskripte, ohne Unterschied, eingebunden, broschirt oder in losen Blättern	—	frei	—
681	Karten, geographische, hydrographische u. dergl., eingebunden, broschirt, in Papier, oder lose	kg	.100	10 pCt.
682	Musikalien, broschirt, gebunden oder lose	„	.200	„
683	Gedruckte oder lithographirte Sachen wie Fakturen, Rechnungen, Konnossemente, Enveloppen, Verkaufsrechnungen, Rundschreiben, Prospekte, Visitenkarten. Quittungen, broschirt oder nicht (Talons), Anschlagzettel, Etiketten, Distichos, Almanache, Quadros, Annoncen und andere ähnliche Objekte, einzeln oder auf Bogen, gummirt oder nicht, aus Papier oder Karton irgendwelchen Formats oder irgendwelcher Qualität: einfarbig	„	.900	30 pCt.
	mehrfarbig	„	1.500	„
684	Schirme aus Pappe für Mützen und Tschakos, einfache oder mit Leder oder Wachstuch gefütterte, mit oder ohne Metalleinfassung	„	1.000	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
685	Papier: Schreib- und Zeichenpapier ohne Unterschied der Qualität, weiß oder farbig: schlicht, liniirt oder anderweit gestrichelt	kg	.140	30 pCt.
	bestempelt, mit Pressung (tarjado) oder mit Einfassungen, Bildern, Stichen, Reliefs oder Monogrammen	„	.300	„
	Druckpapier	„	.020	10 pCt.
	bemaltes, mit Stichen verziertes, gefärbtes oder farbiges, gemustert oder schlicht, Maroquinpapier, für Einbände und zu anderem Gebrauch	„	.150	30 pCt.
	vergoldetes, versilbertes, oder als solches nachgeahmt	„	.500	„
	mit Albumin oder Chlorür zum Photographiren präparirtes	„	.800	„
	Lösch- und Filtrirpapier	„	.100	„
	Packpapier: unbedrucktes	„	.050	„
	bedrucktes	„	.150	„
	weißes oder gefärbtes, satinirt oder nicht satinirt, in Stücken oder in Rollen, zu Kupferdruck	„	.050	10 pCt.
	mit Zeug gefüttertes, zu irgendwelchen Zwecken	„	.120	30 pCt.
	Seidenpapier, weißes oder farbiges, ungeleimtes, zum Kopiren	„	.200	„
	geöltes und karbonisirtes, Orientalisches, Chinesisches, Reispapier, vegetabilisches u. dergl.	„	.200	„
	zu Cigarren u. dergl.: in Bogen	„	.150	„
	in Heften	„	.400	„
	Papiertapeten: bemalt, bedruckt, ohne Unterschied der Qualität	„	.800	„
	dergl. mit Vergoldung, Versilberung oder Velourirung	„	1.200	„
	Hutränder von Pappe, mit Baumwolle oder Leinen gefüttert und geleimt	„	.300	„
	Hemdkragen	Dutzend	.240	„
	Manschetten	Dtz. Paar	.500	„
	Bruststücke zu Hemden (Vorhemdchen, Chemisetten)	Dutzend	.360	„
	Hutfutter und Seitentheile dazu, mit oder ohne Seidenzeug	kg	.250	„
	Futterale: unbedruckte	„	.100	„
	bedruckte	„	.300	„
	Briefcouverts	„	.300	„
	in Streifen oder Bordüren: zum Telegraphiren	„	.100	„
	aller anderen Art	„	1.200	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Drahtarbeiten (Fortsetzung):			
	Drahtgewebe:			
	im Stück	kg	.400	30 pCt.
	in Arbeiten aller Art	„	.600	„
	nicht besonders aufgeführte	„	.300	„
808	Schnallen:			
	eiserne, einfache, verzinnte oder lackirte	„	.500	„
	eiserne oder stählerne, polirte, zu Schuhwerk, Gürteln, Kleidungsstücken oder irgend welchem andern Gebrauch, mit irgend einem Material überzogen oder nicht, mit oder ohne Zähne	„	.900	„
809	Feuerherde, Back-, Brat-, Kochöfen und Sparherde, Herdplatten und andere ähnliche Artikel zur Kücheneinrichtung	„	.050	„
810	Weißblech:			
	in Tafeln	„	.050	20 pCt.
	Waaren daraus aller Art, die nicht besonders aufgeführt sind:			
	einfache oder schlichte	„	.300	30 pCt.
	ganz oder theilweise bemalte oder lackirte, mit Einfassungen oder Verzierungen von Messing, Kupfer, Zink oder anderen unedlen Metallen, oder ohne diese	„	.600	„
	Anmerk. 79. In diesem Artikel sind die Arbeiten des Klempners und des Lampenfabrikanten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, begriffen, und in dem Gewicht derselben ist dasjenige der Stiele, Henkel, Decket, Garnituren und andern Zubehörs von Holz, Horn oder allem andern ähnlichen Material eingeschlossen.			
811	Gebisse aller Art:			
	gefeilte oder verzinnte, mit oder ohne Kinnkette	Stück	.300	„
	polirte dergleichen	„	.600	„
	Anmerk. 80. Auch diejenigen Gebisse, welche fertig, unvollständig oder unfertig eingehen, sind den vorstehenden Abgabensätzen unterworfen. Diejenigen, welche nur mit Verzierungen oder Garnirungen von silberplattirtem Metall versehen sind, entrichten 20 pCt. über die betreffenden Sätze.			
812	Feuerstahl	kg	.400	„
813	Tische:			
	schlichte oder einfache	Stück	1.200	„
	mit Schnitzwerk oder Verzierungen	„	2.400	„
814	Federn zu Thüren, Gittern und ähnlichem Gebrauch	kg	.200	„
815	Schrauben:			
	große, zu Bettstellen und dergl.	„	.100	„
	nicht besonders aufgeführte, mit oder ohne Messingkopf	„	.200	„
816	Schreibfedern aller Art	kg	2.600	30 pCt.
817	Räucherpfannen mit Kohlenbecken	„	.300	„
818	Schüsseln und Teller von Weißblech	„	.300	„
819	Nägel, Beschlagnägel (Zwecken), Stifte, sogenannte Pariser Stifte (pontas de Pariz) und Nagelzwingen (arrebites):			
	einfache	„	.060	„
	mit Messing- oder Knochenknopf	„	.200	„
	mit Eisenbeinknopf	„	2.400	„
820	Thür- und Schubladenknöpfe, Wirbel und Klinken zu Thüren und Schubkästen, mit Kugeln von Messing, Porzellan, Steinzeug, Glas, Krystall oder irgend welchem andern Material	„	.600	„
821	Scheibenräder, Rollen, Winden und andere dergleichen Gegenstände	„	.200	„
822	Sofas:			
	schlichte oder einfache	Stück	1.800	„
	mit Schnitzwerk oder Verzierungen	„	3.600	„
823	Drehscheiben (trilhos):			
	für Eisenbahnen	—	frei	—
	für Magazine und zu ähnlichem Gebrauch	kg	.010	10 pCt.
824	Röhre:			
	von gewalztem Eisen, für Kessel, Gas und dergleichen	„	.030	„
	von Gußeisen, für Wasser, Gas und dergleichen	„	.020	30 pCt.
	Anmerk. 81. Die Kniee zahlen die nämlichen Abgaben wie die Röhre. Die galvanisirten Röhre zahlen einen Zuschlag von 25 pCt. und die emaillirten das Doppelte der betreffenden Zölle.			
825	Alle andern, nicht besonders aufgeführten Arbeiten:			
	von Gußeisen:			
	einfach	„	.050	„
	bemalt, lackirt, verzinnt oder galvanisirt, in Verbindung mit Zink oder anderem unedlen Metall	„	.100	„
	emaillirt	„	.200	„
	vergoldet oder versilbert	„	.300	„
	von Schmiedeeisen:			
	einfach	„	.100	„
	bemalt, lackirt, verzinnt oder galvanisirt, in Verbindung mit Zink oder anderem unedlen Metall	„	.200	„
	emaillirt	„	.300	„
	vergoldet oder versilbert	„	.400	„
	in größeren Gegenständen zum Bau von Häusern oder Magazinen, von Schiffen und kleineren Fahrzeugen, von Brücken, Umzäunungen und dergleichen, zusammengesetzt oder nicht	Werth	—	10 pCt.
	Anmerk. 82. Diejenigen Artikel			

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
dieser Klasse, welche ganz oder theilweise vergoldet oder versilbert und nicht als solche bereits besonders aufgeführt sind, entrichten 50 pCt. Zuschlag, und diejenigen, welche galvanisirt und mit Zink oder irgend einem andern unedlen Metall verbunden sind, entrichten 20 pCt. Zuschlag neben dem betreffenden Zollsatze. Bei denjenigen, welche nur bemalt oder lackirt, und nicht als solche bereits besonders aufgeführt sind, findet ein Unterschied in der Verzollung gegenüber den Sätzen für dieselben Artikel in einfacher Arbeit nicht statt.			
Klasse XXVI.			
Metalloide und verschiedene Metalle.			
Alumin	kg	10.000	10 pCt.
Antimon oder Spießglanz, regulus antimonii	„	.150	„
Arsenik	„	.400	„
Wismuth	„	1.000	„
Brom	„	1.000	„
Cadmium	„	1.000	„
Chlor, aufgelöstes, oder Chlorolution	„	.300	„
Schwefel:			
in Stangen	„	.005	„
sublimirter, oder Schwefelblume	„	.020	„
Jod	„	1.400	„
Quecksilber, metallisches	„	.300	„
Nickel in Würfeln, zum Galvanisiren und zu anderem Gebrauch	„	.500	„
Phosphor, weißer und rother (amorpher), in Masse oder in Cylindern	„	.400	„
Natrium	„	1.500	„
Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Metalloide und Metalle	Gramm	.020	„
Klasse XXVII.			
Waffen und Armaturstücke, andere Waffenschmiedarbeiten, Munitionsgegenstände und Kriegsgeräthe.			
Hellebarden für Hatschiere und ähnliche Waffen, mit oder ohne Schäfte	Stück	2.400	30 pCt.
Musketoner, Musketen, Büchsen und ähnliche Waffen, mit und ohne Bajonett:			
mit eisernem Rohr	„	3.000	„
„ bronzenem Rohr	„	5.000	„
Scheiden zu Degen, Säbeln, Rapieren, Messern und Bajonetten:			
von Leder u. dergl.:			
mit Beschlägen von weißem oder gelbem Metall	Dutzend	2.400	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Scheiden ꝛc. (Fortsetzung):			
	ohne solche	Dutzend	1.800	30 pCt.
	eiserne und solche von weißem oder gelbem Metall	„	3.000	„
843	Kugeln:			
	eiserne	kg	.020	„
	bleierne und Munitionsblei	„	.080	„
844	Bajonette, Säbelbajonette und ähnliche Waffen zu Flinten und anderen Waffen	Stück	.400	„
	Anmerk. 83. Auf diese Artikel kommt die Bestimmung der Anmerkung 85 über Scheiden zur Anwendung.			
845	Rohre:			
	zu Flinten, Musketonern, Karabinern und anderen Waffen	„	.800	„
	zu Pistolen jeder Art	„	.400	„
846	Schäfte:			
	zu Pistolen	„	.240	„
	zu allen anderen Waffen	„	.400	„
847	Degen:			
	mit vergoldetem Gefäß und dergl. Scheide für Generale	„	6.000	„
	mit vergoldetem Gefäß und theilweise vergoldeter Scheide für höhere und für Flottenoffiziere u. andere dergl.	„	3.000	„
	mit Gefäß und Scheide von weißem oder gelbem Metall oder von Stahl, ohne Unterschied der Façon	„	1.800	„
	mit Gefäß von weißem oder gelbem Metall oder von Stahl und mit lederner Scheide, ohne Unterschied der Façon	„	1.500	„
	mit Gefäß und Scheide von Eisen oder Leder, ohne Unterschied der Façon	„	.800	„
848	Säbel und Pallasche:			
	eiserne u. stählerne für die Kavallerie	„	1.200	„
	dergl. zu Fechtübungen:			
	mit Fierrathen	„	1.500	„
	einfache	„	.600	„
	hölzerne desgl.	„	.600	„
849	Flinten und Karabiner:			
	für Militär, mit oder ohne Bajonett oder Säbelbajonett, mit oder ohne Scheide	„	1.800	„
	Jagdflinten aller Art:			
	einläufige	„	1.000	„
	Doppelflinten	„	2.800	„
850	Zünder und Zündhütchen:			
	einfache	kg	1.000	„
	in leeren Papierpatronen	„	.600	„
	in leeren Kupferpatronen	„	1.200	„
	in Patronen mit Schrot- oder Kugelladung	„	.250	„

Digitized by Google

12. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
851	Schlösser:			
	für Geschütz	Stück	1.500	30 pCt.
	für Flinten, Karabiner, Pistolen und ähnliche Waffen	„	.360	„
852	Florets, Rapiere und Stutzdegen:			
	Staatsdegen für die Marine und ähnliche mit Scheide von Leder oder Chagrin	„	1.800	„
	dergl. mit Scheide, von weißem Metall, einfach oder vergoldet	„	3.600	„
853	Klingen:			
	zu Degen, zu Luxus-Rapieren und zu Stutzdegen	„	.800	„
	zu Säbeln, zu gewöhnlichen Rapieren und andere nicht besonders aufgeführte	„	.300	„
854	Lanzen oder Pilen mit oder ohne Schäfte	„	1.200	„
855	Flintenzähne und Kugelzieher (Kräher)	kg	.600	„
856	Zündlochvorrichtungen f. Schußwaffen	„	1.000	„
857	Pistolen:			
	Taschen-, Kavallerie- und Kommißpistolen, sowie ähnliche jeder Art:			
	einläufige	Paar	1.500	„
	doppelläufige	„	3.000	„
	Revolver aller Art	für jeden Lauf	.300	„
858	Schießpulver aller Art	kg	.400	„
859	Gefäße oder Stichblätter zu Degen und Rapieren:			
	vergoldete oder verzierte	Stück	.700	„
	einfache	„	.360	„
860	Alle anderen Waffen, Waffenschmiedarbeiten, Munitionsgegenstände u. Kriegsgeräthschaften, welche nicht besonders aufgeführt sind	Werth	—	„
	Klasse XXVIII.			
	Messerschmiedwaaren.			
861	Federmesser, Obstmesser und ähnliche kleinere Messer mit oder ohne Sprungfeder oder anderes Zubehör, wie Nagelscheere, Korkzieher oder Bohrer:			
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall	Dutzend	.720	„
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	3.600	„
	zum Beschneiden der Weinstöcke und zum Ausschneiden der Bäume (Hippen), u. dergl.	„	1.800	„
	mit Zubehör oder Instrumenten für Aerzte, oder mit Reisezubehör:			
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall	„	2.400	„
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	6.000	„
	Anmerk. 84. Diejenigen Messer dieser Kategorie, deren Hefte nicht länger als 4 cm sind, zahlen die Abgaben auf Federmesser mit 50 pCt. Ermäßigung.			
862	Tischmesser u. dergl.:			
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder Eisen u. dergl.:			
	Tisch- oder Dessertmesser	Dutzend	.400	30 pCt.
	Vorlegemesser	Stück	.200	„
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, versilbertem oder nicht versilbertem weißen Metall und dergl.:			
	Tisch- und Dessertmesser	Dutzend	1.600	„
	Vorlegemesser	Stück	.800	„
	ohne Heft:			
	Tisch- und Dessertmesser	Dutzend	.300	„
	Vorlegemesser	Stück	.100	„
	für Schuhmacher, Sattler, Küchenmesser u. dergl., mit oder ohne ordinäres Heft	kg	.250	„
	Fleischer-, Faschinen-, Jagd-, Reisemesser u. dergl.:			
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder Eisen u. dergl.	„	.250	„
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder weißem Metall u. dergl.	„	1.500	„
	Anmerk. 85. Die Gabeln, welche mit den Messern ungleich oder für sich eingehen, entrichten nur die Hälfte der auf den Messern ruhenden Abgaben. Die Messer mit Scheide von Leder, Pappe oder unedlem Metall, sowie diejenigen mit Heft oder Scheide von galvanisirtem Metall, zahlen erstere 20 pCt., letztere 30 pCt. des betreffenden Zollsatzes mehr. Die Scheiden müssen in derselben Kiste eingehen, wie die bezüglichen Messer und in der nämlichen Anzahl wie diese, es ist aber nicht nöthig, daß die letzteren in sie eingelegt sind.			
863	Rasirmesser jeder Façon:			
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall	Dutzend	1.200	„
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	6.000	„
	Anmerk. 86. Rasirmesser mit mehr als einer Klinge entrichten für jede über eine solche hinausgehende Klinge 50 pCt. der betreffenden Zollsätze.			
864	Radirmesser:			
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall	„	.720	„
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	4.800	„

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Hack- und Faschinenmesser, mit oder ohne Scheide	kg	.250	30 pCt.
Anmerk. 87. Auf diese Artikel kommen die Bestimmungen der Anmerkung 85 zur Anwendung.			
Scheeren:			
Nähscheeren, Nagelscheeren u. dergl.:			
bis 16 cm lang	Dutzend	.900	„
über 16 cm lang	„	2.400	„
Lichtscheeren	„	.800	„
Gartenscheeren:			
kleine, Blumen abzuschneiden oder Bäume auszuästen	„	3.600	„
große mit hölzernem Griff und dergl., sowie zum Stutzen von Zweigen	„	6.000	„
Schafscheeren	„	1.200	„
Scheeren zum Blechschneiden	„	3.600	„
nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
Anmerk. 88. Die Scheeren, welche Griffe von einfachem oder galvanisirtem und oben Metall oder mit Leder überzogene Griffe haben, entrichten 20 pCt. mehr.			
Messer der Position 861, sowie Rasirmesser, Scheeren und andere Gegenstände der gegenwärtigen Klasse, welche mit Verzierungen oder Ausschmückungen von Gold und Silber versehen sind, entrichten das Doppelte der angegebenen Zollsätze, und diejenigen, welche Hefte oder Griffe von diesen Metallen haben, sind so zu versollen, wie wenn sie aus Gold oder Silber bestünden.			

Klasse XXIX.

Uhrmacherarbeiten.

Uhrschlüssel aus Kupfer und Kupferlegirungen oder aus Eisen und Stahl:			
zu Taschenuhren	kg	3.000	„
zu Wand- und Stutzuhren	„	.300	„
Weckuhren:			
kleine, von weißem oder gelbem Metall	Stück	1.000	„
nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
Pendel	kg	2.000	„
Zeiger, Scheiben, Schnuren, Ketten und andere einzelne Theile des Mechanismus:			
zu Taschenuhren	„	8.000	„
zu Wand- und Stutzuhren	„	1.200	„
Uhren:			
Taschenuhren:			
von Kupfer und Kupferlegirungen	Stück	1.000	„
silberne	„	1.200	5 pCt.
vergoldete silberne	„	1.500	„
goldene	„	2.400	„
aller Art mit Edelsteinen	Werth	—	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
871	Uhren (Fortsetzung):			
	Schiffs-Chronometer	Stück	20.000	5 pCt.
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	30 pCt.
872	Uhrgläser	kg	1.800	„
	Anmerk. 89. Die silbernen Taschenuhren mit goldenen Garnirungen und umgekehrt die goldenen Taschenuhren mit Verzierungen von anderem Metall werden bezüglich der Verzollung als goldene betrachtet; die silbernen dagegen mit Garnirungen oder Verzierungen von vergoldetem Silber gelten als vergoldete silberne.			
	Unfertige neue Uhren, Uhrgehäuse ohne Gehwerk und Gehwerke ohne die zugehörigen Gehäuse sind den für fertige und vollständige Uhren bestimmten Sätzen unterworfen, und die Gehwerke werden so betrachtet, als ob sie zu den höchstbesteuerten Uhren gehörten.			
	In den angegebenen Tarifsätzen sind die Abgaben für die ordinären Kästchen begriffen, in welchen die Uhren eingehen.			

Klasse XXX.

Wagner- und Kutschenbauerarbeiten.

873	Kasten zu Wagen, Kabriolets und Kutschen	Stück	100.000	„
874	Wagen, Kabriolets, Kaleschen, Coupés und ähnliche Fuhrwerke	Werth	—	40 pCt.
875	Wagen und andere Fuhrwerke zum Personen oder Waarentransport auf Eisenbahnen und Zubehör zu denselben	„	—	10 pCt.
876	Wagen und Karren aller Art zum Waarentransport	„	—	40 pCt.
877	Karossen, Chaisen u. dergl. Fuhrwerke	„	—	„
878	Achsen	kg	.150	30 pCt.
879	Gabeln, Krampen, Raben, Reife und andere Gegenstände von Eisen u. dergl. für Wagen und Kutschzeug	„	.300	„
880	Wagengestelle	Stück	20.000	„
881	Federn zu Wagen, Kabriolets und Karossen, sowie zu allen anderen Fuhrwerken für den Personen- und Waarentransport	„	.300	„
882	Omnibus, Diligencen u. dergl. Fuhrwerke	Werth	—	40 pCt.
883	Speichen, Naben und andere Gegenstände aus Holz zu Rädern	kg	.050	30 pCt.
884	Räder zu Wagen, Karossen und anderen Fuhrwerken:			
	mehr als 80 cm im Durchmesser	Paar	6.000	„
	bis 80 cm im Durchmesser	„	3.000	„
885	Deichseln:			
	ganz rohe oder nur zugeschnittene	„	1.200	
	zugerichtete, bemalte oder ganz fertige	„	10.000	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
886	Alle anderen Theile und Gegenstände zu Chaisen, Wagen und Karossen, nicht besonders aufgeführte	Werth	—	30 pCt.
	Klasse XXXI.			
	Mathematische, physikalische, chemische und optische Instrumente und Gegenstände.			
887	Achate, magnetische, zu Kompassen	Stück	.100	10 pCt.
888	Alkoholometer nach Gay Lussac und andere	„	.400	„
889	Diopterlineale:			
	metallene, einfache	„	1.500	„
	aller andern Art	„	2.500	„
890	Sanduhren	Dutzend	2.400	„
891	Ringe, Halsbänder und Ketten, elektrogalvanische oder elektromagnetische	kg	5.000	„
892	Apparate:			
	gaserzeugende:			
	Brietsche u. dergl.	Stück	1.200	30 pCt
	Lothsche u. dergl.	„	.400	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	10 pCt.
893	Aräometer, Säure-, Likör- u. Syrupwaagen und andere dergl. Instrumente:			
	gläserne	Dutzend	.600	„
	metallene	Stück	.400	„
894	Barometer aller Art	„	3.000	„
895	Loge, metallene, für Schiffe	„	2.500	„
896	Magnetnadeln zu Kompassen	„	.100	„
897	Kompasse (Bussolen):			
	kleine, einfache, oder mit Meridian in Form einer Taschenuhr, oder mit Diopter und Angabe der Deklination für Messtische	„	.500	„
	für Geologen (Marscheiderkompasse), mit Metallbüchse und prismatische nach Kapitän Kater oder nach Bournier und ähnliche	„	1.200	„
	für Feldmesser (Ingenieurkompasse), große, in Metall- oder Holzkasten:			
	einfache	„	2.000	„
	mit Okularglas und Nivellirinstrument	„	3.000	„
	mit Okularglas, Nivellir-Instrument und Zirkel oder Halbzirkel	„	5.000	„
	Tranche-montagne in hölzerner u. metallener Fassung	„	10.000	„
	für Schiffe, sowie andere, nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
898	Camerae:			
	lucidae und obscurae mit Prisma und Gardine zu Landschaften und Porträts	Stück	4.000	„
	dergl. in Kästchen mit Linse und Spiegel	„	1.000	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
899	Kapitäle von Metall oder Glockenspeise mit Achat	Dutzend	1.500	10 pCt.
900	Geodätische und Reflektionskreise	Stück	18.000	„
901	Zirkel:			
	Kreisquadrirzirkel nach Vergé, elliptische	„	.600	„
	Kreisreduktionszirkel	„	1.500	„
902	Kondensatoren, Voltasche	„	1.500	„
903	Fadenzähler	Dutzend	1.500	„
904	Sekundenzähler	Stück	2.000	„
905	Daguerreotypen- und photographische Apparate	Werth	—	„
906	Maßstäbe, abgetheilte, Gemäße und andere ähnliche Gegenstände:			
	von Knochen, Horn, Holz oder Metall	Stück	.100	„
	von Elfenbein	„	.300	„
907	Winkelmaße für Feldmesser:			
	achteitige oder runde, mit oder ohne Kompaß	„	.500	„
	im Mittelpunkt getheilte, mit oder ohne Kompaß	„	1.200	„
	nicht besonders aufgeführte	„	2.000	„
908	Etuis oder Kasten mit Reißfedern, Zirkeln, Transporteurs oder ähnlichen mathematischen Instrumenten (Reißzeuge):			
	mit bis 12 Stück	„	.500	„
	mit mehr als 12 und bis 18 Stück	„	.800	„
	„ „ „ 18 „ 24 „	„	1.600	„
	„ „ „ 24 Stück	„	3.000	„
	mit Zubehör für Mineralogie	„	12.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
909	Siphonflaschen	Stück	.300	„
910	Globen, geographische:			
	bis 20 cm im Durchmesser	„	.500	„
	von mehr als 20 und bis 30 cm Durchmesser	„	1.000	„
	von mehr als 30 und bis 40 cm Durchmesser	„	2.000	„
	von mehr als 40 und bis 60 cm Durchmesser	„	5.000	„
	von mehr als 60 cm Durchmesser	„	8.000	„
911	Graphometer (Winkelmesser):			
	mit Diopter	„	1.000	„
	mit Augenglas und Diopter	„	3.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
912	Gravimeter	Stück	5.000	„
913	Horizonte, künstliche	„	3.000	„
914	Hygrometer:			
	gewöhnliche Figuren- und Haarhygrometer, in Holz gefaßt	„	.300	„
	nicht besonders aufgeführte	„	1.500	„
915	Magnete, künstliche, in Hufeisenform	kg	.600	„
916	Kaleidoskope	Dutzend	2.400	30 pCt.
917	Laternas magicas und Nebelbilderapparate:			
	einfache	Stück	1.200	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
917	Laternas magicas (Fortsetzung):			
	mit Rad und Reflektor	Stück	7.000	30 pCt.
	dergl mit Vergrößerungsapparat	„	25.000	„
	Anmerk. 90. Die ordinären kleinen Laternas magicas und Nebelbilderapparate zur Belustigung der Kinder sind wie Spielzeug zu betrachten. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die zu den Laternen gehörenden Apparate begriffen Die Ansichten oder Bilder unterliegen besonderen Abgaben.			
918	Linsen oder Loupen:			
	in Metall gefaßte, konvexe oder konkave, für die Physik	„	1.000	10 pCt.
	für Uhrmacher, Kupferstecher, dergl. mit Kästchen:	Dutzend	1.000	„
	mit einem Glas	„	1.500	„
	mit mehreren Gläsern	„	2.500	„
919	Augengläser (Ferngläser):			
	mikrometrische, nach Rochon oder Anderen, zu Distanzmessungen	Stück	4.000	„
	murale für die Astronomie	„	10.000	„
	Mittagsröhre (Passageninstrumente) und nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
920	Maschinen: Elektrisiermaschinen, Platisiereuzeuge, Luftpumpen und andere	„	—	„
921	Manometer, den Druck des Dampfes zu messen	Stück	1.500	„
922	Meridiane:			
	von Marmor und dergl., einfache	„	1.000	„
	mit Detonation	„	3.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
923	Mikroskope:			
	einfache, ordinäre mit einem Glas bis mit drei Gläsern	Stück	1.000	„
	zusammengesetzte oder achromatische mit zwei, drei oder mehr Gläsern	„	4.000	„
	Solarmikroskope und ähnliche	„	10.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
924	Nivellirwaagen (Kanalwaagen, Wasserwagen):			
	einfache, mit Luftblase, mit oder ohne Messing- oder Stahlrohr	Dutzend	2.400	„
	Wasserwagen, große:			
	in Blechröhre mit Glaseinkenkeln	Stück	1.000	„
	in Messingröhre mit Glaseinkenkeln	„	2.500	„
	nicht besonders aufgeführte	„	3.000	„
925	Fernrohre, Brillen ꝛc.:			
	Fernrohre:			
	von Pappe, ohne Unterschied von Messing, mit Rohr von Holz, Knochen, Horn, Schildpatt, Elfenbein und dergleichen, mit oder ohne Lederüberzug:	Dutzend	2.000	„
	bis 20 cm lang	Stück	.600	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
925	Fernrohre, Brillen ꝛc. (Fortsetzung):			
	über 20 und bis 40 cm lang	Stück	1.000	10 pCt.
	„ 40 „ „ 80 „ „	„	1.500	„
	„ 80 „ „ 100 „ „	„	3.000	„
	„ 100 „ „ 150 „ „	„	6.000	„
	„ 150 cm lang	„	10.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
	Operngläser oder Binocles:			
	von Blech, Messing, Büffel- oder anderem Horn, einfach, bemalt, lackirt oder mit Leder überzogen	Stück	1.800	30 pCt.
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt, deren Rohre vergoldet sind oder nicht	„	5.000	„
	ganz von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	6.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
	Brillen und ähnliche Augengläser, wie Lorgnetten, Lorgnons (Monocles), Kneifer (Pincenez), sogenannte Faces à main und Schiebrillen:			
	von Büffel oder anderem Horn, Masse, Knochen, Kautschuk, Eisen, Stahl oder anderem unedlen Metall	Dutzend	1.400	„
	von Schildpatt, Nickel oder Alumin	„	3.000	„
	von Silber, vergoldet oder nicht	„	3.600	10 pCt.
	von Gold	„	16.000	„
	Anmerk. 91. Gestelle ohne Gläser entrichten ebenfalls die vorstehend aufgeführten Abgaben je nach ihrer Beschaffenheit. In den vorstehenden Tarifsätzen sind die Abgaben für die ordinären Futterale und Etuis inbegriffen, in denen die Fernrohre ꝛc. eingehen.			
926	Palinuren für die Marine	Stück	4.000	„
927	Storchschnäbel (Pantographen):			
	ordinäre, mit hölzernem Lineal	„	1.000	„
	von anderer Qualität	„	8.000	„
928	Pantometer	„	4.000	„
929	Senklothe, Patent-, für die Marine	„	1.000	„
930	Sacharometer:			
	einfache	„	.500	„
	nach Dubocq und ähnliche	„	4.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
931	Sextanten und Octanten	Stück	4.000	„
932	Stereoskope:			
	kleine, schichte:			
	von Pappe oder ordinärem Holz von feinem Holz oder mit Leder überzogen	„	.300	30 pCt.
	große, Säulen- (de columna), für 20 oder mehr Ansichten	„	2.000	„
	Anmerk. 92. Die Bilder, welche die Stereoskope begleiten, sind besonders zu verzollen.	„	6.000	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
933	Teleskope	Werth	—	10 pCt.
934	Thermometer:			
	ordinäre, mit der Eintheilung auf Holz, Messing oder anderem unedlen Metall, auf Alabaster, Porzellan oder Glas	Stück	.200	„
	dergleichen auf Elfenbein oder Perlmutter	„	.500	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
935	Theodolite	Stück	20.000	„
936	Uhrfedern	Dutzend	.600	„
937	Transporteurs	Stück	.100	„
938	Gläser:			
	zu Brillen, Opernguckern, Perspektiven, Lorgnetten, Kosmoramen und allen anderen optischen Instrumenten	kg	3.000	30 pCt.
	vidros de bolha de ar (Anemometer?), einfache oder für Schiffe graduirte	Dutzend	.500	„
939	Bilder:			
	auf Glas oder Metall:			
	daguerreotypirte oder photographirte für Stereoskope	„	2.400	„
	für Laternas magicas	„	1.800	„
	auf Papier — wie Kupferstiche (Pos. 677).			
940	Instrumente aller andern Art und nicht besonders aufgeführte mathematische, physikalische, chemische und optische Gegenstände	Werth	—	10 pCt.
	Anmerk. 93. In den Abgabensätzen für die Instrumente und Gegenstände dieser Klasse sind die Abgaben für die Füße, Platten, Beschläge und Stative derselben begriffen, welche damit verbunden sind, sowie die für die ordinären Futterale und Etuis, die zu ihrer Aufbewahrung und zu ihrem Schutz gegen Beschädigung oder Bruch dienen.			
	Klasse XXXII.			
	Chirurgische und zahnärztliche Instrumente und Gegenstände.			
941	Nadeln:			
	für Nähte, ohne Heft	Dutzend	200	„
	Haarseil-, Pacemir-, Cooperische und ähnliche Nadeln, mit Heft	„	1.000	„
	Staarnadeln und ähnliche	„	3.000	„
	nach Pravaz, für Hautinjektionen und dergl. (kleine Spritzen)	Stück	.800	„
	aller andern Art, mit Heft von Gold oder Silber	Dutzend	5.000	5 pCt.
942	Sonden und Katheter:			
	von Zink, Zinn oder anderem unedlen Metall	„	.700	10 pCt.
	von Kautschuk	„	.300	„
	„ Silber	„	3.000	5 pCt.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
943	Instrumente zu Mandeloperationen	Stück	1.500	10 pCt.
944	Verbandapparate:			
	Esmarchsche und ähnliche Kompressionsapparate	„	.700	„
	nach Potain, Dieulafoy und ähnliche	„	2.000	„
	für Arm- und Beinbrüche	„	1.000	„
945	Bistouris:			
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn u. dergl.	Dutzend	1.200	„
	desgl. von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter u. dergl.	„	2.400	„
946	Zahnzangen, Schlüssel und ähnliche Instrumente zum Ausziehen der Zähne	Stück	.400	„
947	Kasten, Taschen und Etuis für chirurgische und zahnärztliche Instrumente:			
	mit Instrumenten zum Ablösen des Zahnfleisches, zum Plombiren und Ausziehen der Zähne, oder mit Scalpells und anderen Instrumenten der niedern Chirurgie:			
	enthaltend bis 6 Stück	„	1.200	„
	mit mehr als 6 und bis 12 Stück	„	2.400	„
	„ „ „ 12 „ „ 24 „	„	4.800	„
	„ „ „ 24 „ „ 50 „	„	8.000	„
	„ „ „ 50 Stück	Werth	—	„
	mit Autopsie-, Amputations-, Trepanirungs-, Staaroperations-, Entbindungs- und anderen Instrumenten der höheren Chirurgie:			
	enthaltend bis 6 Stück	Stück	2.000	„
	mit mehr als 6 und bis 12 Stück	„	4.000	„
	„ „ „ 12 „ „ 24 „	„	8.000	„
	„ „ „ 24 „ „ 50 „	„	15.000	„
	„ „ „ 50 Stück	Werth	—	„
	mit Schröpfköpfen	Stück	1.200	„
	leere Kasten	kg	.600	30 pCt.
	leere Taschen	Stück	.300	„
	Anmerk. 94. Diejenigen Kisten und Kasten, deren Instrumente Hefte von Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter haben, zahlen 50 pCt. mehr als die vorangegebenen Zölle.			
948	Kephalotriben, Forcipes und Hirnbohrer	„	1.200	10 pCt.
949	Reizmittel (Chyxos) zu Fontanellen	Dutzend	.600	„
950	Gürtel oder Binden für den Unterleib, die Magengegend und den Nabel	Stück	.400	„
951	Hörrohre von Kautschuk und ähnliche	„	.200	„
952	Künstliche Zähne:			
	einzelne oder Gebisse	kg	20.000	„
	in Backs eingelassen	„	10.000	„
953	Scalpells mit hölzernem Heft	Dutzend	.500	„
954	Zerquetschungs- oder Zerkleinerungsinstrumente	Stück	1.500	„

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
955	Spiegel für wund- und zahnärztliche Zwecke	Dutzend	2.400	10 pCt.
956	Skelette zum anatomischen Studium, Schädel und andere Skelettheile	kg	.200	„
957	Senknadeln, Charpienadeln und Sonden: von Stahl, Eisen oder anderem unedlen Metall	Dutzend	.400	„
	von Silber	„	.800	5 pCt.
958	Amputationsmesser	„	3.600	10 pCt.
959	Instrumente, einzeln oder lose, zum Plombiren, Reinigen und Kauterisiren (Aetzen, Ausbrennen) der Zähne und zum Ablösen des Zahnfleisches	„	1.200	„
960	Aderlaßschnepper	„	.600	„
961	Bruchbänder mit oder ohne Feder, mit Leder, Zeug oder Kautschuk überzogen:			
	für eine Seite	„	1.200	„
	für beide Seiten	„	2.000	„
	mit Schraube:			
	für eine Seite	„	3.600	„
	für beide Seiten	„	6.000	„
	electromagnetische:			
	für eine Seite	„	8.000	„
	für beide Seiten	„	15.000	„
962	Lanzetten:			
	mit Heft von Holz, Knochen, Horn und dergl.	„	.500	„
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und dergl.	„	1.000	„
963	Kehlkopfspiegel, Schlundspiegel, Augenspiegel, Ohrenspiegel u. dgl.	„	2.000	„
964	Zahnfeilen	kg	2.400	„
965	Lithotome und Lithotritoren	Stück	1.500	„
966	Vulkanisirungsmaschinen für Zahnärzte	„	2.000	„
967	Saugflaschen und Zubehör:			
	vollständige (mit Zubehör)	Dutzend	1.200	„
	die Glasflaschen allein	„	.600	„
	vollständige Brustwarzen mit Blase und Rohr, ohne die Flaschen	„	.600	„
	die Brustwarzen (Warzendeckel) allein	„	.240	„
968	Menschliche Figuren zum Studium der Anatomie	Stück	2.000	„
969	Antospießhämmer für Zahnärzte	Dutzend	3.000	„
970	Zahnplombirmasse (Zahnkitt rc.)	kg	5.000	„
971	Elastische Strümpfe zum Zusammenpressen von Geschwülsten:			
	von Leinen oder Baumwolle	Dutzend	2.400	„
	Seide	„	4.800	„
972	Krücken:			
	einfache	Paar	1.000	„
	mit Feder	„	2.000	„
973	Künstliche Augen (von Glas oder Porzellan)	Stück	.600	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
974	Zangen für Wundärzte:			
	einfache	Dutzend	1.000	10 pCt.
	in Scherrenform	„	1.800	„
	gegen Gerstenkörner (de torção) mit verkehrten Spitzen, zur Operation von Polypen und ähnliche	„	3.000	„
	silberne	„	5.000	5 pCt.
975	Mozahalter, Nadelhalter (für Wundärzte) und Höllensteinhalter:			
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Ebenholz u. dergl.	Dutzend	.600	10 pCt.
	von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt u. dergl.	„	1.000	„
	von Silber	„	2.000	5 pCt.
976	Pulversiateure und Instrumente zum Anästhesiren und Chloroformiren	Stück	1.200	10 pCt.
977	Schröpfschnepper jeder Art	„	.400	„
978	Klystierspritzen oder Klysopompe:			
	von Kautschuk	kg	1.000	„
	„ Zinn	„	.150	„
	„ gelbem Metall	„	1.200	„
	„ Knochen, Horn, Holz oder Glas mit Feder (Irrigatoren)	Stück	.600	„
979	Sägen	„	.500	„
980	Spiegel oder Sperrer:			
	kleine, für Nase, Auge und Ohr	„	.200	„
	große, für andere Organe	„	.600	„
981	Stethoskope und Plessimeter	„	.300	„
982	Suspensorien:			
	von Baumwolle oder Leinen	Dutzend	.400	„
	„ Seide	„	1.500	„
	Anmerk. 95. Die Gürtel allein, sowie die Beutel allein zahlen die Hälfte dieser Zölle.			
983	Hölzerne Schienen zum Verband von Arm- oder Beinbrüchen	„	.600	„
984	Röhrensonden:			
	von Eisen, Stahl oder anderem unedlen Metall	„	.600	„
	von Silber	„	1.600	5 pCt.
985	Scheeren für Chirurgen und Kugelzangen	„	2.400	10 pCt.
986	Saugflaschen aller Art	„	1.200	„
987	Tourniquets (Drehstöcke, Schraubenbinder oder Aderpressen)	Stück	.400	„
988	Trocartere	Dutzend	2.400	„
989	Urethrotome	Stück	1.500	„
990	Schröpfköpfe aller Art	Dutzend	.600	„
991	Nicht besonders aufgeführte Instrumente und einzelne Theile solcher:			
	von polirtem Stahl oder Eisen oder anderem unedlen Metall	kg	4.000	„
	von Silber	Gramm	.005	5 pCt.
	von Glas, Porzellan oder Fayence	kg	1.600	10 pCt.
	Kautschuk, Holz, Büffel- oder anderem Horn u. dergl.	„	1.000	„
	Maschinen oder Apparate	Werth	—	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Klasse XXXIII.			
	Musikalische Instrumente und Zubehör.			
992	Bogen zu Violinen und Violoncellen	Stück	400	30 pCt.
993	Schellenbäume für Musikbanden	„	6.000	„
994	Mandolinen	„	2.000	„
995	Mundstücke:			
	von Knochen, Holz oder Horn	kg	.800	„
	„ Elfenbein oder Schildpatt	„	12.000	„
	„ gelbem Metall	„	3.000	„
996	Gehenke oder Bandeliere zu großen und gewöhnlichen Trommeln und Schellenbäumen	Stück	1.000	„
997	Mundstücke zu Klarinetten und anderen ähnlichen Instrumenten:			
	von Holz	„	.240	„
	„ Krystall	„	.600	„
	dergl. von edlem Metall	„	.900	„
998	Kasten:			
	zu Pianos, Harmonikas und Piano-Harmonikas, ohne Mechanismus zu allen anderen Instrumenten:	„	60.000	„
	von gemeinem Holz	„	.600	„
	von feinem Holz, oder mit Lederfütterung	„	2.000	„
	Musikkasten (Leierkasten) und Spieldosen:			
	kleine von Blech oder Horn und dergl.:			
	zum Aufziehen (com corda)	„	.900	„
	zum Drehen (mit Kurbel, com manivella)	„	.300	„
	große:			
	bis 25 cm lang	„	3.000	„
	über 25 und bis 40 cm lang	„	6.000	„
	„ 40 „ „ 55 „ „	„	10.000	„
	„ 55 „ „ 70 „ „	„	20.000	„
	„ 70 cm lang	„	30.000	„
	Anmerk. 96. Die Länge ist innerhalb der inneren Wandungen zu messen. Diejenigen Musikkasten, welche Glockchen, Trommeln oder Feuerei enthalten, zahlen 25 pCt. Zuschlag zu den betreffenden Zöllen.			
999	Eiserne Wirbel zu Pianos, Harfen und anderen Instrumenten	kg	.400	„
1000	Glockenspiele	Stück	12.000	„
1001	Castagnetten:			
	von Buchsbaumholz, Ebenholz und dergl.	Paar	.700	„
	von Elfenbein	„	1.500	„
1002	Cavaquinhos (ein kleines einsaitiges Instrument) und Machetes (eine kleine Guitarre)	Stück	1.200	„
1003	Stimmhämmer, stählerne oder eiserne, zu Pianos und anderen Instrumenten	kg	.400	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
1004	Klarinetten und Oboen:			
	mit nicht mehr als 13 Klappen aus unedlem Metall:			
	von Buchsbaumholz	Stück	5.000	30 pCt.
	von Ebenholz oder anderem feinen Holze	„	8.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
1005	Saiten:			
	metallene	kg	.600	„
	Darmsaiten, Saiten von Seide oder Stroh und andere	„	3.500	„
1006	Hörner:			
	Signalhörner von Horn, ordinäre, einfache	Stück	.150	„
	dergl., mit metallenem Besatz oder Reif	„	.800	„
1007	Stimmgabeln	„	.900	„
1008	Hölzerne Stege, Knöpfe (botões), Wirbel und anderes hölzernes Zubehör zu Instrumenten	kg	2.000	„
1009	Fagotte	Stück	8.000	„
1010	Flöten:			
	mit 1 Klappe aus unedlem Metall:			
	von Buchsbaumholz	„	.300	„
	von Ebenholz oder anderem feinen Holz	„	1.000	„
	mit 2 bis 5 Klappen aus unedlem Metall:			
	von Buchsbaumholz	„	.800	„
	von Ebenholz oder anderem feinen Holz	„	2.000	„
	mit mehr als 5 Klappen aus unedlem Metall:			
	von Buchsbaumholz	„	1.500	„
	von Ebenholz oder anderem feinen Holz	„	3.000	„
	nach dem System Böhm mit Klappen aus unedlem Metall	„	12.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
1011	Pickelflöten und Flageolette:			
	mit 1 Klappe aus unedlem Metall:			
	von Buchsbaumholz	Stück	.240	„
	von Ebenholz oder anderem feinen Holz	„	.600	„
	mit 2 bis 5 Klappen aus unedlem Metall:			
	von Buchsbaumholz	„	.500	„
	von Ebenholz oder anderem feinen Holz	„	1.200	„
	mit mehr als 5 Klappen aus unedlem Metall:			
	von Buchsbaumholz	„	1.000	„
	von Ebenholz oder anderem feinen Holz	„	2.000	„
	nach dem System Böhm mit Klappen aus unedlem Metall	„	8.000	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
1012	Dudelsäcke	Stück	1.000	„

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Guitarren	Stück	3,000	30 pCt.
Harmonikas, Flötenharmonikas und Harmoniums:			
tragbare oder Handharmonikas (Accordien und Concertinos)	kg	,600	„
mit Pianotastatur, die sich auf den Knieen spielen lassen, mit oder ohne Register	Stück	10,000	„
in Pianoforteform:			
ohne Register	„	15,000	„
mit 1 bis 3 Registern	„	20,000	„
„ 4 „ 6 „	„	36,000	„
„ 7 „ 11 „	„	54,000	„
„ 12 „ 17 „	„	72,000	„
mit mehr als 17 Registern	„	100,000	„
Anmerk. 97. Die mit Kniebeck (Joelheitrau) versehenen Harmoniums entrichten 20 pCt. über die betreffenden Abgaben und die mit Drehmechanismus (für die Kurbel, manivella) versehenen 50 pCt. über ebendiese.			
Harfen:			
mit einfacher Bewegung	„	100,000	„
mit Doppelbewegung	„	150,000	„
Instrumente von gelbem Metall:			
Saxophone	„	12,000	„
Helikone	„	10,000	„
Ophikleiden (Schlangenhörner, Drachenhäupter)	„	6,000	„
Ventilhörner (cornetas a pistos)	„	5,000	„
alle anderen, nicht besonders aufgeführten und Zubehör	kg	3,000	„
Mechanismen für Pianos:			
einzelne oder lose Theile	„	4,000	„
Klaviaturen, einfache	Stück	12,000	„
dergl. mit Mechanismus	„	30,000	„
vollständige Mechanismen, zusammengesetzt (seria) oder unsertig	„	120,000	„
Metronome nach Mäzel und ähnliche	„	2,000	„
Musikwerke:			
in Holzblättchen für mechanische Pianos	m	1,800	„
in Pappe desgleichen	kg	,900	„
Mundstücke	Dutzend	,150	„
Tamburine	Stück	1,000	„
Trommelfelle zu gewöhnlichen und großen Trommeln	kg	1,200	„
Mechanische Pianisten (pianista-mecanico)	Stück	50,000	„
Pianofortes:			
tafelförmige, Pianinos und Stutzflügel	„	120,000	„
Flügel	„	180,000	„
Harmonicordien	„	180,000	„
Anmerk. 98. Als Stutzflügel werden diejenigen Pianos betrachtet, welche bis zwei Meter lang sind.			
Die Notenpulte, Taburete u. sonstigen			

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Sessel ohne Lehne für Pianos sind besonders zu verzollen.			
	In den Abgabensätzen für Pianos sind diejenigen für je eine Decke, ein Paar Leuchterdillen, einen Stimmhammer, eine Stimmgabel, einen corista und ein Kilogramm Saiten begriffen, wenn dieses Zubehör zusammen damit eingeht.			
1025	Pfeifen:			
	von Buchsbaum u. dergl.	Stück	,200	30 pCt.
	von Ebenholz oder anderem feinen Holz	„	,500	„
1026	Becken für Musikbanden	Paar	5,000	„
1027	Geigen, Violon u. dergl., mit oder ohne Bogen	Stück	3,000	„
1028	Bangeigen:			
	kleine (Violoncelle), mit oder ohne Bogen	„	8,000	„
	große (Contrabäße), desgl.	„	12,000	„
1029	Drehorgeln:			
	für Kinder, bis 50 cm lang	„	1,500	„
	dergl. über 50 cm lang	„	3,000	„
	große, mit bis 50 Pfeifen	„	8,000	„
	„ mit mehr als 50 und bis 60 Pfeifen	„	15,000	„
	„ mit mehr als 60 und bis 70 Pfeifen	„	25,000	„
	„ mit mehr als 70 und bis 80 Pfeifen	„	35,000	„
	„ mit mehr als 80 Pfeifen	Werth	—	„
	Anmerk. 99. In der Zahl der Pfeifen sind die auf dem Boden befindlichen, welche gewöhnlich von Holz sind, begriffen.			
	In dem Zollsatze der Drehorgeln sind die dazu gehörigen Cylinder begriffen.			
	Diejenigen Drehorgeln, an denen sich entweder Trommeln oder Triangel oder Glöckchen, oder auch bewegliche oder unbewegliche Figuren befinden, haben 50 pCt. der entsprechenden Abgaben mehr, und diejenigen, an welchen sich Trommeln, Triangel, Glöckchen und Figuren zusammen befinden, das Doppelte derselben zu entrichten.			
1030	Trommeln	Stück	3,000	„
1031	Resonanzböden, Seitenstücke, sowie andere Theile zu Bratschen, Violons (Contrabäßen) und anderen, ähnlichen Instrumenten:			
	von ordinärem Holz	kg	,060	„
	„ von feinem Holz	„	,180	„
1032	Pauken	Paar	30,000	„
1033	Triangel	Stück	,600	„
1034	Trommelklöppel aller Art	„	,150	„
1035	Bratschen	„	2,00	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
1036	Violons (Contrabässe) oder Französische Guittarren	Stück	3.000	30 pCt.
1037	Große Trommeln	„	5.000	„
1038	Alle anderen musikalischen Instrumente und Zubehör zu denselben, welche nicht besonders aufgeführt sind.	Werth	—	„
	Anmerk. 100. Die Kisten, Kasten, Etuis und Ueberzüge, in welchen die Instrumente beim Eingange verpackt sind, entrichten, wenn sie eigens dafür bestimmt und von ordinärem Holz, Zeug Leder oder Maroquin sind, keine Abgabe, die von besserer Qualität jedoch, sowie die überhäufigen, auch wenn sie zu den ordinären gehören, sind besonders zu verzollen.			
	Klasse XXXIV.			
	Maschinen, Apparate, Eisenwaaren und verschiedene Utensilien.			
1039	Messerschärfer und Streichriemen:			
	Messerschärfer:			
	mit Griff von Knochen, Holz oder Horn	Dutzend	1.800	„
	mit Griff von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	3.600	„
	Streichriemen:			
	mit zwei Flächen	„	2.400	„
	mit vier Flächen	„	4.800	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
	Anmerk. 101. In den Sätzen für Streichriemen ist die Abgabe für die in denselben eingehenden Raßirmesser nicht begriffen, diese sind vielmehr, je nach ihrer Qualität, besonders zu verzollen.			
1040	Destillirkolben oder Blasen, Oefen. Retorten kleine und große Kessel (Blaschkessel und Braukessel 2c.). Mühlen und alle anderen, nicht besonders aufgeführten ähnlichen Gegenstände:			
	große zum Gebrauch beim Ackerbau und in Fabriken	—	frei	—
	kleine für chemische und pharmazeutische Laboratorien	Werth	—	10 pCt.
1041	Mörser:			
	von Eisen	kg	.100	„
	„ Glas oder Kaße, von Bronze, Marmor oder anderem Material	„	.300	„
1042	Waagen:			
	Schalenwaagen, einfache oder gewöhnliche, gleicharmige, gemeine oder Krämerwaagen:			
	ganz von Eisen oder mit Balken von diesem Metall und blechernen oder hölzernen Schalen	„	.300	30 pCt.
	dergl. von Kupfer oder Kupferlegirungen	„	.600	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
1042	Waagen (Fortsetzung):			
	Brückenwaagen:			
	zur Verwiegung einer Last:			
	bis 100 kg	Stück	8.000	30 pCt.
	von 100 bis 200 kg	„	12.000	„
	über 200 und bis 500 kg	„	18.000	„
	„ 500 „ „ 1000 „	„	26.000	„
	„ 1000 „ „ 2000 „	„	35.000	„
	„ 2000 „ „ 5000 „	„	50.000	„
	„ mehr als 5000 kg	„	100.000	„
	Schnellwaagen oder Römische Waagen, der alten unter dem Namen Steelyard bekannten Konstruktion — die Hälfte der auf Brückenwaagen ruhenden Abgaben.			
	horizontale oder Balkenwaagen, Wasserwaagen, Libellen jeder Form mit Untergestell oder Bodenstück jeder Art:			
	bis 40 cm lang	„	1.800	„
	über 40 und bis 60 cm lang	„	3.600	„
	„ 60 „ „ 80 „	„	8.000	„
	„ 80 cm lang	„	12.000	„
	Getreidewaagen (Kornwaagen), gewöhnliche, zum Aufhängen oder mit Säule, ordinäre, mit oder ohne Kästchen	kg	2.000	„
	Präzisionswaagen (chemische Waagen) und Qualitätswaagen jeder andern Art	Werth	—	„
	hydrostatische zum Gebrauch in der Physik	Stück	10.000	„
	Federwaagen mit oder ohne Schale	kg	.800	„
	nicht besonders aufgeführte	Werth	—	„
	Anmerk. 102. Die Gewichtsstücke zum Gebrauch bei den gewöhnlichen oder bei den horizontalen Waagen sind, je nach ihrer Beschaffenheit, besonders zu verzollen; diejenigen dagegen, welche als Zubehör zu den Decimal- und Getreidewaagen eingehen, sowie die Kästchen zu den letzteren, sind in den Abgaben und dem Gewicht der Waagen begriffen. Die einfachen oder gewöhnlichen Schalenwaagen, welche eiserne Balken und Schalen von Kupfer oder Kupferlegirungen haben, entrichten die Zölle, jeder Theil für sich, nach den dafür geltenden besonderen Sätzen. Die Messung der horizontalen Waagen erfolgt in der größten Ausdehnung des Untergestells oder Bodenstücke.			
1043	Ambose:			
	für Goldarbeiter, Uhrmacher und dergl.	kg	.200	„
	für Schmiede, Böttcher, Klempner und dergl.	„	.060	„

Digitized by Google

Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
Pumpen:			
gewöhnliche:			
von Gußeisen	kg	.120	30 pCt.
„ Eisen mit Messing	„	.170	„
„ Messing oder Bronze	„	.240	„
rotirende, auch Centrifugalpumpen, Pulsometer (Dampf-Vacuumpumpen), Druckpumpen (expulsatorische Pumpen, ejectores) und ähnliche:			
von Eisen	„	.250	„
von Messing oder Bronze	„	.400	„
Anmerk. 103. Als Pumpen von Eisen mit Messing werden diejenigen angesehen, in denen die Cylinder oder nur die Ventilkolben von Messing sind, als Pumpen von Messing oder Bronze diejenigen, in denen sowohl die Ventilkolben als die Cylinder von Messing sind.			
Die Stellschrauben (volantes) und (?) (pullins) der Pumpen sind als nicht besonders aufgeführte einfache Arbeiten besonders zu verzollen (Nr. 1081).			
Diejenigen Pumpen, welche durch Dampf in Bewegung gesetzt werden sollen, haben, auch wenn sie direkt zusammen mit ihren Motoren eingehen, Zoll gemäß der für die rotirenden oder Centrifugalpumpen verordneten Sätze zu entrichten.			
Sprachrohre:			
bis 40 cm lang	Stück	.300	„
über 40 cm lang	„	1.200	„
Glätt- und Polirsteine für Bergolder:			
von Feuerstein	„	.300	„
von Achat	„	.900	„
Schmelztiegel:			
von Thon oder Graphit	kg	.030	10 pCt.
von Chamotte oder Porzellan	„	.200	„
Kasten mit Eisen- und Stahlwerkzeugen für Zimmerleute u. dergl.	„	.200	30 pCt.
Karden (Kratzen, Weberdisteln):			
Handkratzen aller Art	Paar	.150	10 pCt.
Maschinenkratzen in Stücken und Streifen	kg	.350	„
Handwagen:			
einfache	Stück	1.000	30 pCt.
angestrichene	„	1.200	„
Pflüge, Eggen und andere Werkzeuge zum Pflügen und zur Bodenbearbeitung, zum Säen, Mähen und zu ähnlichem Gebrauch, oder zu irgendwelchem Bedarf im Ackerbau, soweit solche nicht in anderen Theilen des Tarifs aufgeführt sind	—	frei	—
Zirkel, einfache oder gewöhnliche:			
eiserne und stählerne	kg	.200	30 pCt.
messingene oder von Eisen und Messing	„	.500	„

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
1053	Winkelhaken für Schriftsetzer	Stück	.600	30 pCt.
1054	Maschinenriemen	kg	.300	10 pCt.
	Anmerk. 104. Auch die mit Dampfmaschinen eingehenden Riemen entrichten den hier festgesetzten Zoll.			
1055	Ruderhaken (croques) mit oder ohne Heft	Dutzend	4.000	30 pCt.
1056	Glaserdiamanten, gefaßte	Stück	1.200	„
1057	Eisen:			
	zum Kräuseln des Haares (Brenneisen), Frisireisen, sowie zum Ausstechen von Hostien, Oblaten, Pastillen u. dergl.:			
	von Eisen oder Stahl	kg	.300	„
	von Kupfer oder Messing	„	.600	„
	Plätteisen (Bügeleisen):			
	von Eisen oder Stahl	„	.060	„
	von Kupfer oder Messing	„	.400	„
1058	Blasebälge:			
	kleine oder Handblasebälge:			
	bis 15 cm breit	Stück	.150	„
	über 15 und bis 30 cm breit	„	.300	„
	„ 30 „ „ 40 „ „	„	.750	„
	„ 40 „ „ 50 „ „	„	1.800	„
	über diese Breite außer dem angegebenen Satze für jedes cm darüber	—	.100	„
	große oder Schmiedeblasebälge:			
	bis 50 cm breit	Stück	6.000	„
	über 50 und bis 80 cm breit	„	9.000	„
	„ 80 „ „ 100 „ „	„	12.000	„
	über diese Breite außer dem angegebenen Satze für jedes cm darüber	—	.200	„
	Anmerk 105 Die Messung der Blasebälge ist an der größten Breite des Bauchs zwischen den Seitenhaltern vorzunehmen, ohne diese letzteren einzubegreifen.			
1059	Schmieden, kleine oder tragbare (transportable)	Stück	12.000	„
1060	Formen und Filterpressen zur Zuckerraffination	—	frei	—
1061	Flaschen, Gläser und graduirte Maßgefäße für Apotheken	kg	.400	10 pCt.
1062	Krahne und Göpel:			
	zum Betrieb mit Dampfkraft, sowie hydraulische Wasserkrahne und ähnliche	—	frei	—
	transportable, jeder andern Art, auch Takel	kg	.080	10 pCt.
1063	Kletern	Stück	.240	30 pCt.
1064	Lettern, Typen, Embleme und alle anderen dergl. Gegenstände für Buchbinder und Buchhändler:			
	kupferne	kg	1.500	10 pCt.
	eiserne	„	1.000	„

Digitized by Google

12. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
1065	Feilen, nicht besonders aufgeführte	kg	.300	30 pCt.
1066	Stehende Dampfmaschinen und Lokomotiven, Ersatzstücke und alle anderen Gegenstände für Eisenbahnen	—	frei	—
1067	Maschinen zur Bearbeitung des Bodens und zur Bearbeitung der Ackerbau-Erzeugnisse, für den Bergbau, zum Gebrauch in Fabriken und Gewerbsanstalten und für die Schifffahrt, sie mögen mit Dampf, Wasser, Gas, Wind oder Elektrizität, oder auch durch thierische Kraft oder in anderer Weise in Bewegung gesetzt werden, feststehend, beweglich oder transportabel sein	—	frei	—
1068	Geräthschaften:			
	zum Messerputzen:			
	mit bis 6 Oeffnungen	Stück	6.000	30 pCt.
	mit mehr als 6 Oeffnungen	„	12.000	„
	zum Plätten (Bügeln), zum Tabakschneiden, zum Brotschneiden, Pfropfen und Füllen von Flaschen, Nähen und zu anderen, ähnlichen Verrichtungen	kg	.100	„
1069	Kaffeemühlen, Pfeffermühlen u. dergl.	„	.200	„
	Anmerk. 106. Die zu den Mühlen gehörigen Schwungräder sind als nicht speziell aufgeführte Eisenwaare besonders zu verzollen.			
1070	Siebe:			
	von Haar	Stück	.100	10 pCt.
	von Drahtgewebe:			
	aus Eisendraht	kg	.100	„
	„ Messingdraht	„	.200	„
1071	Pickärte (Doppelhauen), Spitzhauen, Karste und alle anderen ähnlichen groben Eisenwerkzeuge für Steinhauer, Steinmetze, Bergleute und ähnliche Werkleute, große und kleine Haken, Klauen (Schaare, gadanhos), Jäthacken (sachos), Eisen zum Aushöhlen (ferros de cova), Kätschekeln für hohes und niederes Strauchwerk (foices de roça ou meia roça) und ähnliche Eisenwerkzeuge, Aexte und Beile, Hämmer für Schmiede und Steinmetze und ähnliche Werkzeuge, Schaufeln aller Art mit oder ohne Stiel	„	.050	„
1072	Apparate zur Anfertigung von Pillen, Pastillen und Durchzügen (Fontanellen) von Metall oder von Holz und Metall	„	.400	„
1073	Buchdruckerpressen aller Art	—	frei	—
1074	Pressen:			
	zum Kopiren:			
	bis 3 dem lang und breit	Stück	2.000	20 pCt.
	über 3 „ „ „ „	„	4.000	„
	Pressen (Fortsetzung):			
	zum Numeriren und Stempeln des Papiers u. dergl.	kg	1.600	20 pCt.
	zum Emballiren oder Verpacken, zum Beschneiden, Vergolden oder Glätten des Papiers, zum Steindruck u. dergl.	—	frei	—
1075	Nußknacker:			
	metallene, gewöhnliche	kg	.500	30 pCt.
	von versilbertem oder vergoldetem Metall	„	1.200	„
1076	Propfenzieher:			
	einfache, ganz von Eisen oder Stahl, mit Griff von Holz, Knochen, Horn u. dergl.	„	.800	„
	mit Gestell von Kupfer oder Messing	„	1.600	„
	dergl. von versilbertem oder vergoldetem Metall	„	2.400	„
1077	Petschafte:			
	mit Griff von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	12.000	„
	mit Griff von Knochen, Horn, Glas, Porzellan oder unedlem Metall, vergoldet oder versilbert, u. ähnliche	„	2.400	„
1078	Röst-Trommeln:			
	für Kaffee, einfache oder ordinäre zum Rösten des Mehls:			
	von Eisen	„	.050	10 pCt.
	„ Kupfer und Kupferlegirungen	„	.200	„
1079	Schraubstöcke und Schraubenkluppen:			
	mit oder ohne Bock für Uhrmacher Goldschmiede u. dergl.	„	.200	30 pCt.
	für Schmiede, Schlosser u. dergl.	„	.100	„
	große, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzte	—	frei	—
1080	Meßbänder:			
	lose oder ohne Büchse	kg	1.200	30 pCt.
	mit Büchse von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt, mit oder ohne Feder	„	4.000	„
	mit Büchse aus anderem Material, mit oder ohne Feder	„	.600	„
1081	Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Eisengeräthschaften, Utensilien und Werkzeuge:			
	für Künste und Gewerbe aller Art	„	.200	„
	für chemische und pharmazeutische Laboratorien	Werth	—	10 pCt.
	zu allem anderen Gebrauch	„	—	30 pCt.
	Anmerk. 107. In dem Gewichte der Eisenwaaren und anderen Gegenstände dieser Klasse ist das Gewicht der Stiele und anderen Zubehörungen und Garnirungen von Holz, Horn, Knochen und ähnlichem Material inbegriffen. Diejenigen, welche Zubehör und Garnirungen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt haben, zahlen			

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	außer dem Tarifsatz 50 pCt. desselben und diejenigen mit dergl. von Gold oder Silber das Doppelte des entsprechenden Tarifsatzes.			
	Klasse XXXV.			
	Verschiedene Artikel.			
2	Zierrathen, Armbänder, Nadeln und andere Arbeiten aus Kokosnuß .	kg	3.000	30 pCt.
3	Gestelle:			
	von überzogenem Draht zu Hüten und Kopfputz (Carcassen) . . .	Dutzend	1.500	„
	zu Sonnen- und Regenschirmen mit Stock von Fischbein, Rohr, Eisen oder Stahl, Stäben von Eisen und Griffen von Eisen, Holz oder Rohr, oder ohne Griffe, bloße Stücke oder Stäbe irgendwelcher Art	kg	.300	„
	Anmerk. 108. Diejenigen Gestelle, deren Griffe oder Stäbe mit Knöpfen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt versehen sind, zahlen 30 pCt. Zuschlag zu den betreffenden Zöllen.			
4	Kaffee- und Theebretter (Präsentirteller), Kästchen und andere Arbeiten von lackirtem Blech oder lackirtem Holz oder Papier mit Lack-Imitation (Papiermaché), schlicht, vergoldet oder versilbert, mit oder ohne Perlmutterverzierungen	„	3.600	„
5	Zelte von Leder, Segeltuch oder irgendeinem anderen Gewebe, mit oder ohne Einrichtung	Werth	—	„
6	Beutel oder Taschen, Indispensables (Necessaires) und andere, ähnliche Gegenstände aus irgend einem Gewebe, nicht besonders aufgeführte — die nämlichen Zölle wie diejenigen aus Leder, je nach der Qualität.			
7	Puppen:			
	Schreipuppen	kg	2.000	„
	nicht besonders aufgeführte . . .	„	.600	„
8	Waaren aus Kautschuk u. Guttapercha, vulkanisirt oder nicht:			
	Näpfe und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauch	„	.800	„
	Stöcke, Peitschen und andere ähnliche Gegenstände	„	1.500	„
	Tabaksbeutel und Degenscheiden .	„	1.200	„
	Puppen und anderes Spielzeug, sowie ähnliche Gegenstände . .	„	1.000	„
	Knöpfe aller Art	„	1.200	„
	Schuhwerk	„	.800	„
	Waaren aus Kautschuk ꝛc. (Forts.):			
	Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder:			
	mit reiner oder gemischter Seide überzogen	kg	8.000	30 pCt.
	mit anderem Material überzogen	„	2.000	„
	Schnüre und Tressen:			
	mit Seide überzogen	„	8.000	„
	mit anderem Material überzogen	„	2.000	„
	Trichter, Kapseln und Flaschen .	„	.800	„
	Beschlagleinen zu Maschinen . .	„	.200	„
	Fächer	Stück	1.000	„
	Kämme und Federhalter . . .	kg	1.200	„
	präparirt oder in Masse, für Zahnärzte (Vulkanit, gefärbter vulkanisirter Kautschuk)	„	1.000	10 pCt.
	präparirt oder in Täfelchen, für den Schreibtisch	„	.600	30 pCt.
	Armbänder, Spielzeug, Medaillen und andere Schmucksachen . .	„	3.000	„
	Gewebe von Baumwolle, Wolle oder Leinen:			
	im Stück oder in Abschnitten .	„	1.200	„
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten	„	1.800	„
	Gewebe von reiner oder gemischter Seide:			
	im Stück oder in Abschnitten .	„	1.800	„
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten	„	2.500	„
	Röhren, Fäden, Blätter und Platten	„	.300	„
	nicht besonders aufgeführte . . .	Werth	—	„
1089	Kinderspielzeug von Holz, Papier, Pappe, Porzellan, Steingut, Glas, Weißblech, Blei, Zinn oder anderem unedlen Metall:			
	mit Mechanismus zum Schreien	kg	2.000	„
	nicht besonders aufgeführtes . .	„	.600	„
1090	Puderbürsten oder Beutel . . .	„	3.000	„
1091	Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen:			
	Indische, sogenannte Denas, u. dergl.	Stück	20.000	„
	irdene, von Gyps, Porzellan oder Holz, mit Röhren von Horn oder Holz u. dergl.	kg	.400	„
	von Bernstein und von Meerschaum, auch unechtem	„	3.000	„
1092	Kasten, Kistchen, Schachteln, Dosen ꝛc.:			
	von Pappe oder von Pappe mit Holz, verziert, zu Konfekt (Bonbonnieren) u. dergl. . . .	„	1.200	„
	von Zink oder anderem unedlen Metall, mit Spiegel	„	.400	„
	von Pappe, Holz, Knochen oder Horn, schlicht oder mit Papier, Leder oder irgendeinem Gewebe überzogen, zu Juwelen, Brillen u. dergl.	„	3.000	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
1092	Kasten ꝛc. (Fortsetzung): dergl. zu mathematischen und chirurgischen Instrumenten, zu homöopathischen Arzneimitteln und zu Couvert-Bestecken	kg	.600	30 pCt.
	Rasirkasten mit Spiegel u. dergl. von Pappe oder ordinärem Holz, bemalt, lackirt oder mit Papier überzogen, ohne Füllstücke . .	„	.400	„
	dergl. von feinem Holz	„	1.200	„
	Nähkasten, mit oder ohne Füllstücke oder Musik	„	1.500	„
	zum Voltaretspiel (ein Kartenspiel): schlicht, bemalt oder gefirnißt .	„	1.200	„
	lackirt oder japanirt	„	4.000	„
	nicht besonders aufgeführte . .	Werth	—	„
	Anmerk. 109. Die Marken, welche mit den Kästchen zum Voltaretspiel eingehen, müssen, wenn sie von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt sind, besonders versollt werden; dies gilt auch von den Füllstücken der Nähkasten, wenn sie von Gold oder Silber sind.			
1093	Portefeuilles, Cigarrentaschen und Portemonnaies: mit Einfassungen von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Seide oder Sammet	kg	6.000	„
	nicht besonders aufgeführte . .	„	3.500	„
	Anmerk. 110. Das Zubehör und die Füllstücke oder Geräthschaften zum Nasieren, Nähen und dergl., welche in den Portefeuilles ꝛc. eingehen, werden mit denselben zusammen verwogen, da die Abgaben dafür in denen für diese begriffen sind, außer wenn sie von Gold oder Silber, in welchem Fall sie zu trennen sind, um besonders den betreffenden Abgaben unterzogen zu werden.			
	Diejenigen, welche Garnirungen oder Verzierungen von Gold oder Silber haben, entrichten das Doppelte der betreffenden Zölle, außer wenn jene Garnirungen oder Verzierungen unbedeutend sind.			
1094	Sonnen- und Regenschirme: mit baumwollenem oder leinenem Ueberzug	Stück	.450	„
	mit wollenem Ueberzug . . .	„	.900	„
	mit seidenem oder halbseidenem Ueberzug:			
	einfache	„	2.000	„
	mit Spitzenüberzug oder mit Besatz von Spitzen, Fransen oder Borten	„	4.000	„
	mit goldenen oder silbernen Zierrathen oder mit Edelsteinen . .	Werth	—	„
	Anmerk. 111. In den Abgaben für die Schirme sind diejenigen für die zugehörigen Ueberzüge oder Futterale inbegriffen.			
1095	Peitschen aller Art, nicht besonders aufgeführte:			
	mit Schnur und für Cabriolets .	Dutzend	6.000	30 pCt.
	ohne Schnur	„	3.000	„
	mit goldenem oder silbernem Knopf, oder mit Edelsteinen	Werth	—	„
1096	Chokolade, gewöhnliche und Gesundheits-Chokolade jeder Art . .	kg	.600	„
1097	Korkaufsätze und ähnliche Arbeiten zur Nachahmung des natürlichen Haars	„	1.800	„
1098	Immortellenkränze zur Ausschmückung der Gräber	„	.600	„
1099	Zuckerwerk und Konfekte, nicht besonders aufgeführte	„	.500	„
1100	Dynamit und andere Explosivstoffe	„	.400	„
1101	Bischer (Stampen) für Zeichner .	„	2.000	„
1102	Spiegel in Rahmen: von Pappe oder mit Papier und unedlem Metall überzogen . .	„	.250	„
	von Holz, kleine	„	.450	„
	nicht besonders aufgeführte . .	Werth	—	„
	Anmerk. 112. Als kleine werden diejenigen Spiegel betrachtet, welche einschließlich des Rahmens nicht über 15 qdem Oberfläche haben.			
1103	Lunten	kg	.350	„
1104	Blumen, künstliche: ohne Unterschied des Gewebes oder Papiers, lose in Sträußen oder in Guirlanden	Gramm	.025	„
	Knospen, Kelche, Blätter u. Samen zur Blumenfabrikation	„	.010	„
1105	Feuerwerkskörper, Chinesische oder Indische und jeder andern Art: in Hülsen (Schlangen, Schwärmer und Raketen)	kg	.500	„
	in anderer Weise zubereitet . .	„	1.200	„
1106	Wasserdichte Stoffe aus schlichtem Hanfgewebe oder aus Hanfgeflecht, mit oder ohne Papierzuthat, im Stück oder in Verarbeitung . .	„	.250	„
1107	Feuerschwamm aller Art	„	.120	„
1108	Jequeiros aus Knochen, Horn oder unedlem Metall, mit oder ohne Stahl und Feuerstein, und dergl.	„	.400	„
1109	Damen-, Trikttak-, Schach-, Domino- und andere dergleichen Spiele: von Pappe oder ordinärem Holz .	„	.600	„
	lackirt oder von Mahagoni-, Atlas- oder anderem feinen Holz . .	„	.900	„
	nicht besonders aufgeführte . .	Werth	—	„
	Anmerk. 113. In den Sätzen für die Spiele sind die Abgaben für die			

Digitized by Google

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
	Spielmarken, Figuren und Steine derselben nicht begriffen, wenn diese von Elfenbein oder Perlmutter sind.			
1110	Siegellack:			
	Flaschenlack in Masse	kg	.200	30 pCt.
	nicht besonders aufgeführter . .	„	.600	„
1111	Nachtlichte aller Art	„	.400	„
1112	Wagen- und Schiffslaternen:			
	einfache, sowie mit Futterung oder Garnirungen von weißem oder gelbem Metall . . .	„	.600	„
	dergleichen mit dergleichen von Plattirung oder von vergoldetem oder versilbertem Metall . . .	„	1.000	„
1113	Fächer von Papier, Baumwollstoff, Seidenstoff oder Flaum(Schwan): ordinäre mit Stäbchen von Pappe, Holz oder Bambusrohr:			
	papierne	Dutzend	.600	„
	baumwollene	„	1.200	„
	seidene	„	3.600	„
	jeder andern Qualität, glatte, gestickte oder mit Hermelin, Spitzen oder Federn verzierte:			
	mit Stäbchen von Holz, Leder, Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Kautschuk, Masse oder unedlem Metall	Stück	.800	„
	mit Stäbchen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt .	„	5.000	„
	Anmerk. 114. In diesem Artikel sind diejenigen Fächer nicht begriffen, welche nur aus einem Material bestehen, und die in betreffenden Klassen besonders tarifirt sind.			
	In den vorstehenden Tarifsätzen sind diejenigen für die ordinären Futterale begriffen, in welchen die Fächer eingehen.			
	Diejenigen Fächer, deren Stäbchen bis zum oberen Ende reichen und über das Papier, die Seide oder den Flaum hinausgehen, unterliegen einer Mehrabgabe von 20 pCt., und diejenigen, welche Gold- oder Silberverzierungen haben, einer Mehrabgabe von 50 pCt., außer wenn diese Verzierungen unbedeutend sind.			
1114	Unechter Gold- und Silberzindel, auf Papier, zur Verfertigung künstlicher Blumen	kg	1.800	„
1115	Gliederpuppen, mit Tuch überzogen, jeder Größe	Stück	2.500	„
1116	Masken:			
	von Seide oder irgend welchem mit Seide überzogenen Stoff . . .	kg	10.000	„
	jeder andern Art	„	2.500	„
	Anmerk. 115. In dem Gewichte der Masken ist auch das aller gewöhnlichen Nebendinge, die dazu gehören, begriffen, wie Augen, Brillen, Bärte ꝛc.			

Nummer der Positionen	Waaren	Verzollungs-Maßstab	Zollsatz	Prozentsatz
1117	Zündhölzer und Zündkerzchen:			
	Hölzer	kg	.200	30 pCt.
	alle anderen	„	.400	„
1118	Saucen oder Gewürzflüssigkeiten zu Speisen, ohne Unterschied der Zubereitung	„	.200	„
1119	Artikel aus Celluloid und anderen vulkanisirten Stoffen zahlen dieselben Zölle wie diejenigen aus Kautschuk, je nach dessen Beschaffenheit.			
1120	Oblaten:			
	aus Weizenmehlteig und dergleichen aus Leim oder Gummi und nicht besonders aufgeführte andere .	„	.360	„
1121	Schmirgeltuch zum Poliren . . .	„	2.500	„
1122	Polirpapier aller Art	„	.090	„
1123	Paraffin, einfach oder zusammengesetzt, oder Petroleumwachs:	„	.060	„
	in Masse	„	.250	„
	in Lichten	„	.400	„
1124	Schlittschuhe	Paar	1.000	„
1125	Puloer und andere Präparate zur Vertilgung oder Fernhaltung von Insekten und anderen Thieren .	kg	.500	„
1126	Gemälde und Bilder:			
	kleine, einschl. der Rahmen aus unedlem, vergoldeten oder lackirten Metall oder aus Holz oder Pappe und des Glases, auch Stiche und Lithographien	„	.250	„
	nicht besonders aufgeführte . .	Werth	—	„
	Anmerk. 116. Als kleine sind diejenigen Gemälde und Bilder zu betrachten, deren Oberfläche einschließlich der Rahmen bis 15 qdem beträgt.			
1127	Rosenkränze, ordinäre, mit Kügelchen von Holz, Kokosnußschale, Porzellan, Fayence oder Glas und dergl. .	kg	.600	„
1128	Typen:			
	alte, abgenutzte oder in Masse zum Umschmelzen	—	frei	—
	mit Zeichnungen und Emblemen .	kg	.100	10 pCt.
	nicht besonders aufgeführte . .	„	.060	„
	Anmerk. 117. In diesem Artikel sind die Vignetten, Stöcke, Linien, Blumenzierrathe, Streichmuzen, Spongenzierrathe und alle anderen derartigen Gegenstände begriffen, welche getrennt von den Typen oder zusammen mit denselben eingehen.			
1129	Wedel mit Griff von Pappe oder Holz:			
	aus Baumwolle	Dutzend	1.200	30 pCt.
	„ Seide	„	3.600	„
	„ Papier	„	.600	„

Digitized by Google

42. Brasilien.

II. Einleitende Bestimmungen.

Verbrauchs- oder Einfuhr-Abgaben.

Art. 1. Den im Zolltarif aufgeführten Abgaben sind alle zum Verbrauch in Brasilien bestimmten fremden Waaren unterworfen, mit Ausnahme der im Art. 4 erwähnten.

Unter Waaren fremden Ursprungs sind zu verstehen:

1) alle Waaren, welche aus fremden Ländern eingeführt werden, sei es direkt zum Verbrauch oder im Transit, oder durch Schiffe, die einen Nothhafen aufgesucht haben oder in Folge höherer Gewalt eingelaufen sind, insofern sie zum Verbrauch im Lande abgefertigt werden;
2) Ladung und Zubehör der als Prisen aufgebrachten Schiffe, Takelage, Provisionen, Bewaffnung, Munition und andere Gegenstände zum Gebrauch auf Kriegs- oder Handelsfahrzeugen aller Art, sowie die Bruchstücke fremder Schiffskörper, welche zum Verbrauch verkauft werden;
3) die kleineren zu Schiffen aller Art gehörigen Fahrzeuge, welche außer Dienst gesetzt und verkauft oder in einen andern Hafen des Kaiserreichs übergeführt werden;
4) die mittelst der Entrichtung der Verbrauchsabgaben den inländischen gleichgestellten fremden Waaren, wenn sie ohne Abfertigung aus dem einen nach den anderen zollpflichtigen Häfen des Reichs transportirt werden;
5) die inländischen Waaren, welche ohne Abfertigung aus einem nach anderen Häfen des Reichs transportirt werden, wenn sie nicht beim ersten Anblick von anderen gleichartigen fremden unterschieden werden können;
6) die Waaren, welche von dem Meere auf den Strand und an Brücken getrieben, oder welche auf dem Wasser treibend angetroffen oder auch aus dem Meeresgrunde aufgebracht werden, nach Vorschrift des Artikels 348 des Reglements vom 19. September 1860.

Art. 2. Außer den Verbrauchsabgaben, von denen der Artikel 1 handelt, ist bei allen Zollämtern des Reichs die Additionalabgabe von 60 pCt. zu erheben, welche nach den Bestimmungen der Budgetgesetze allmälig abzumindern und nach dem Betrage der Zollabgaben selbst zu berechnen ist, diese letzteren mögen in Gemäßheit des Tarifs fixirt oder nach dem Werth oder der Faktura zu erheben sein. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die in Tabelle B. aufgeführten Waaren, wenn sie zum Verbrauch in den im nachstehenden Artikel 3 genannten Zollämtern abgefertigt werden.

Art. 3. Den in Tabelle B. festgesetzten Zöllen unterliegen die darin aufgeführten Waaren, wenn sie zum Verbrauch in den Zollämtern zu Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Uruguayana und Albuquerque abgefertigt werden.

Einziger Paragraph. Die Waaren jedoch, welche bei den gedachten Zollämtern zum Verbrauch abgefertigt worden und aus irgend einem Grunde nach einem andern Zollhafen des Reichs versendet werden, müssen vorweg den Betrag der Additionalabgabe, von welcher Artikel 2 handelt, und der Differenz der Zölle entrichten, und es ist über die stattgehabte Zahlung eine Bescheinigung in der betreffenden Abfertigung zu ertheilen. In dem Falle, wo diese Bescheinigung fehlt, wird bei dem Zollamte oder dem Finanzbureau, wo die Einfuhr erfolgt, der doppelte Betrag dieser Abgaben erhoben.

Befreiung von den Verbrauchs-Abgaben.

Art. 4. Eine Befreiung von den Verbrauchs-Abgaben wird unter Beobachtung der von dem Zollinspektor oder dem Administrator des Finanzbureaus für nöthig erachteten fiskalischen Vorsichtsmaßregeln folgenden Waaren und Gegenständen zugestanden:

§. 1. Den Waarenproben oder Mustern von gar keinem oder geringem Werth.

Als Waarenproben von gar keinem oder geringem Werthe sind zu betrachten Bruchstücke oder Theile irgend eines Gegenstandes oder einer Waare in einer Menge, wie sie durchaus nöthig ist, um ihre Natur, Gattung und Beschaffenheit ersehen zu lassen, wenn die Abgaben vom Ganzen 5 Reis nicht übersteigen.

§. 2. Den Modellen von Maschinen, Fahrzeugen, Instrumenten und anderen Erfindungen und Verbesserungen in den Künsten.

§. 3. Den Werkzeugen für Ackerbau oder eine freie Kunst oder ein Handwerk, und außerdem den Gegenständen zum Gebrauch der Kolonisten und Künstler, welche sich im Lande niederlassen wollen, soweit dieselben zur Ausübung ihres Geschäfts, Kunst oder Gewerbes erforderlich sind und nicht die für ihren und ihrer Familie Gebrauch nothwendige Menge überschreiten.

§. 4. Den Ueberresten der zum eigenen Unterhalte der Kolonisten, welche sich im Lande niederlassen wollen, bestimmten und von ihnen nicht aufgezehrten Mundvorräthen.

§. 5. Allen zum eigenen Gebrauch der fremden Gesandten und Minister und im Allgemeinen aller in der Diplomatie angestellten in das Reich kommenden Personen bestimmten oder ihnen gehörigen Gegenständen, nach Vorschrift des Artikels 1 des Dekrets Nr. 2022 vom 11. November 1857.

§. 6. Den Gegenständen und Effekten, welche von der Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträgern, die am Hofe des Kaisers akkreditirt sind, eingeführt werden, nach den Vorschriften und unter den Bedingungen des genannten Dekrets Nr. 2022 vom 11. November 1857, und den Möbeln und anderen Gegenständen zum eigenen Gebrauche der Generalkonsuln und Berufskonsuln, welche für ihre erste Einrichtung eingeführt werden.

§. 7. Den Gegenständen zum Gebrauch und Dienst der Chefs der Brasilianischen diplomatischen Missionen, die aus

Digitized by Google

dem Auslande zurückkehren, auf vorgängige Requisition des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 8. Den Waaren und Gegenständen, welche zum Gebrauch der Kriegsschiffe der befreundeten Nationen und der Offiziere oder Mannschaften derselben eingeführt werden, und auf Transportschiffen, auf Packetbooten oder auf Kauffahrteischiffen ankommen, auf Requisition der zuständigen Legation oder des Chefs der Schiffsstation.

§. 9. Den Waaren nationaler Produktion und Industrie, welche, nachdem sie ausgeführt worden, in irgend einem Schiffe zurückkommen, insofern dergleichen Waaren 1) sich von anderen ähnlichen Waaren ausländischen Ursprungs unterscheiden oder unterscheiden lassen, 2) innerhalb eines Jahres, vom Tage ihres Abganges aus dem Heimathshafen gerechnet, zurückkommen, 3) von einer Bescheinigung des Zollamts im Wiedereinschiffungshafen, welche von den Brasilianischen Konsular-Agenten, und in Ermangelung eines solchen nach Vorschrift des Artikels 400 des Reglements vom 19. September 1860 beglaubigt sein muß, begleitet sind.

§. 10. Denjenigen Waaren und Gegenständen nationaler Produktion und Fabrikation, welche zur Ladung von Fahrzeugen gehören, die, nachdem sie aus einem Hafen des Reichs ausgelaufen sind, in einem anderen ankommen oder Schiffbruch leiden, und aus irgend einem Grunde zum Verbrauch verkauft werden.

Entstehen darüber Zweifel, ob die geborgenen Waaren nationale oder fremde sind, so findet eine Befreiung von den Verbrauchsabgaben nicht statt.

§. 11. Den Waaren und Gegenständen nationaler Produktion oder Fabrikation, welche gegen Kaution oder Bürgschaft in fremden Fahrzeugen, nach Vorschrift des Artikels 493 des Reglements vom 19. September 1860 beim Zollamte zu Uruguayana oder bei dem zu Albuquerque eingeführt, oder in Gemäßheit der Artikel 489 ff. des gedachten Reglements bei einem andern Zollamte des Reichs ausgeführt werden.

§. 12. Den Instrumenten, Büchern und Geräthschaften zum eigenen Gebrauche von Gelehrten und jedes Naturforschers, welcher sich der Erforschung der Natur Brasiliens widmet.

§. 13. Der Wäsche oder den gebrauchten Kleidungsstücken der Passagiere, sowie den Instrumenten, Gegenständen oder Artikeln, die ihnen zum täglichen Gebrauch oder Gewerbe dienen.

§. 14. Der Wäsche oder den gebrauchten Kleidungsstücken der Schiffskapitäne und der Schiffsleute, den nautischen Instrumenten, Büchern, Karten und Geräthschaften zum eigenen und zum professionellen Gebrauch, dieselben mögen am Bord bleiben oder fortgeschafft, oder von den oben genannten Personen beim Verlassen des Schiffes, auf welchem sie gedient haben, mitgenommen werden.

§. 15. Den geschriebenen Handelsbüchern und Manuskripten im Allgemeinen; den Familienportraits; den Büchern zum Gebrauch der Passagiere, wenn nicht mehr als ein Exemplar jedes Werkes vorgefunden wird; den Zeichnungen, fertigen oder unvollendeten Skizzen, welche Künstlern gehören, die sich im Lande aufhalten wollen, und im Allgemeinen den gebrauchten Geräthschaften und Gegenständen, die ihnen zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes nöthig sind.

§. 16. Den gebrauchten Koffern, Mantelsäcken und Reisesäcken, welche zu dem Gepäck der Passagiere und der Schiffsmannschaft gehören, und zum persönlichen und täglichen Gebrauch während der Reise dienen.

§. 17. Den Juwelen zum Gebrauch der Passagiere.

§. 18. Dem alten, unbrauchbar gewordenen Geräthe von edlem Metall; auch ist es den Interessenten gestattet, dasselbe unbrauchbar zu machen, wenn es bei Gelegenheit der Revision oder Abfertigung noch brauchbar ist.

§. 19. Den großen und kleinen Fässern, Tonnen und Kisten, den Gefäßen von ordinärem dunkeln, blauem oder grünlichem Glas, von Erdgeschirr oder ordinärem Steingut; den Gefäßen von Blech, von Eisen, Blei, Zinn oder Zink; den Säcken und Ueberzügen von grobem Sacktuch und anderem ordinären Gewebe, und allen anderen ähnlichen Emballagen, in welchen sich die den Zollabgaben nach dem Bruttogewicht nicht unterworfenen Waaren verpackt befinden, ausgenommen, wenn dieselben einen Handelswerth haben, aus irgend einem Grunde leer waren oder entleert wurden oder vollständig von den Waaren getrennt sind, zu denen sie gehören.

§. 20. Dem Stroh, welches in irgend einer Verpackung als Ausfüllung zur sicheren Verpackung der Waaren vorgefunden wird und sonst nicht wieder brauchbar ist.

§. 21. Denjenigen fremden Waaren, welche bereits bei einer kompetenten fiskalischen Verwaltung Verbrauchsabgaben entrichtet haben und von einem Hafen zum andern transportirt werden, wo sich Zollämter befinden, wenn sie in nationalen oder in fremden Schiffen nach den gesetzlichen Vorschriften mit den Abfertigungspapieren versehen sind.

§. 22. Denjenigen Waaren und Gegenständen, deren abgabenfreie Abfertigung vorhanden ist oder nach dem Tarif bewilligt wird.

§. 23. Denjenigen Waaren und Gegenständen, deren abgabenfreie Abfertigung nach dem Tarif, mittelst besonderen Gesetzes, oder mittelst eines von der Kaiserlichen Regierung mit einheimischen oder fremden Individuen, Gesellschaften oder Korporationen abgeschlossenen Kontrakts zugestanden worden oder bewilligt werden wird.

§ 24. Den Waaren und Gegenständen aller Art, welche direkt für Rechnung und für den Dienst des Staates eingeführt werden.

§. 25. Den Waaren und Gegenständen aller Art, welche den Provinzialverwaltungen angehören und für deren Rechnung zum öffentlichen Dienst direkt eingeführt werden.

§. 26. Den Erzeugnissen des Fischfanges der nationalen Fahrzeuge.

§. 27. Den im Artikel 321 des Reglements vom 19. September 1860 und in der dem Dekrete Nr. 2486 vom 20. September 1859 beigefügten Tabelle Nr. 1 erwähnten Waaren und Gegenständen, welche über die zur Abfertigung ermächtigten Stellen an der Landgrenze und über die gleichmäßig ermach-

Digitized by Google

12. Brasilien.

tigten Häfen am Flusse Uruguay der Provinz S. Pedro do Rio Grande do Sul unter den in demselben Dekret (Art. 25 des Gesetzes Nr. 369 vom 18. September 1845) angegebenen Bedingungen und in den dort erwähnten Fällen eingehen.

§. 28. Denjenigen Erzeugnissen, welche im Innern der Provinzen Amazonas, Pará und Mato Grosso von irgend einem Punkte der an diese Provinzen grenzenden Gebiete eingeführt werden und welche Erzeugnisse dieser Grenzgebiete sind.

§. 29. Den besonders eingeführten Maschinentheilen, wenn eine durch Sachverständige, welche der Chef der Verwaltung ernennt, vorgenommene Untersuchung ergiebt, daß sie keine andere Bestimmung oder Verwendung finden können, als zu Ersatzstücken für gleiche bereits verbrauchte Theile abgabenfreier Maschinen, oder als Reserve für solche zu dienen, die, wenn auch noch intakt, doch unter Umständen unbrauchbar werden können.

§. 30. Denjenigen Gegenständen, welche lyrischen, dramatischen, Kunstreiter- oder anderen herumziehenden Gesellschaften gehören, die öffentliche Vorstellungen geben; den wissenschaftlichen, naturhistorischen, numismatischen und archäologischen Sammlungen; den Statuen und Büsten, welche zu öffentlichen Aus- oder Vorstellungen bestimmt sind, ohne Unterschied des Materials, sowie den fremden Waaren, welche zu den innerhalb Landes zu veranstaltenden Gewerbe-Ausstellungen bestimmt sind.

Eine solche Abfertigung kann nur bewilligt werden wenn die Interessenten die Verbrauchsabgaben von den in diesem Paragraphen erwähnten Gegenständen durch Kaution oder ausreichende Bürgschaft sicherstellen. Diese Abgaben werden eingezogen, wenn die so abgefertigten Gegenstände nicht in der von dem Verwaltungschef gestellten Frist, die von ihm angemessen verlängert werden kann, vollständig wieder eingeschifft werden, oder nicht nachgewiesen wird, daß sie je nach ihrer Natur durch Gebrauch oder Tod in Abgang gekommen sind.

§. 31. Den ausschließlich für den Gottesdienst bestimmten Bildern und den Gegenständen, welche zum Dienst der Kathedralen und Kirchen unumgänglich nöthig sind, wenn sie für Rechnung der betreffenden Verwaltung direkt eingeführt werden.

§. 32. Den Barken und kleineren Fahrzeugen der wegen Tauchtüchtigkeit kondemnirten Schiffe, welche mit diesen zugleich öffentlich meistbietend verkauft werden. Jene sind nur der Abgabe vom Besitzwechsel unterworfen.

§. 33. Den Arzneimitteln, Waaren und anderen Gegenständen, welche durch die Verwaltungsräthe der in den Hauptstädten des Reichs gegründeten milden Stiftungen zum Gebrauche derselben eingeführt werden.

§. 34. Den zum Bau und zur Ausbeutung von Centralanlagen oder Fabriken, über welche durch die Provinzial- oder Generalregierungen gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr 2658 vom 29. September 1875 Verträge geschlossen worden oder werden, bestimmten Materialien.

Art. 5. Den Gegenständen, von welchen die §§. 12 bis 15 handeln, kann die Abgabenbefreiung auch dann zugestanden werden, wenn sie sich nicht auf demselben Schiffe befinden, wie die Passagiere und die Personen der Schiffsmannschaft.

Art 6. Zu der abgabenfreien Abfertigung, von welcher die §§ 5, 6, 23, 24, 25, 31, 33 und 34 des Artikels 4 handeln, ist eine Ermächtigung des Finanzministers erforderlich.

§ 1. Der Interessent hat in seiner Deklaration, und wenn er sich an den Verwaltungschef wendet, oder die Dazwischenkunft des zuständigen diplomatischen Agenten in Anspruch nimmt, oder aber den Finanzminister um eine Ordre zur Abfertigung bittet, die Zahlen und Zeichen der Kolli, deren Inhalt, Menge und Gewicht oder Maß der Gegenstände, von denen die allegirten §§. 5, 6, 23, 24, 25, 31, 33 und 34 des Artikels 4 handeln, genau anzugeben

§. 2. Die Päckereien, welche an die im Reiche residirenden diplomatischen Agenten gerichtet und mit dem Dienstsiegel ihres Heimathlandes verschlossen sind, werden unabhängig von einer Ordre des Finanzministers auf amtliche Requisition dieser Agenten ohne Weiteres ausgeliefert.

Art. 7. Den in den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 des Artikels 4 begriffenen Waaren und ebenso den aus Tabelle A. ersichtlichen des § 22 wird außer der daselbst ausgesprochenen Befreiung von den Verbrauchsabgaben auch die Befreiung von der Abfertigungsgebühr von 5 pCt., wovon der Artikel 625 des Reglements vom 19. September 1860 handelt, zugestanden.

Waaren, deren Einfuhr verboten ist.

Art. 8. Die Abfertigung folgender Waaren und Gegenstände ist verboten:

§. 1. Jedes Erzeugniß der Bildhauerkunst, der Malerei oder der Lithographie, welches unzüchtig ist, oder gegen die Staatsreligion, die Moral und die guten Sitten verstößt, oder wie in den Bestimmungen der Artikel 90, 242, 244, 278 und 279 des Strafgesetzbuches begriffen ist.

§ 2. Jeder Kunstgegenstand, von dessen Gebrauch oder Anwendung das Vorstehende gilt.

§. 3. Die Nachdrucke und Nachbildungen, auf welche sich der Artikel 35 des Gesetzes Nr. 369 vom 18. September 1845 und das Dekret Nr. 2491 vom 30. September 1859 beziehen.

§. 4. Dolche, Dolchmesser und spitze Messer, mit Ausnahme der Fleischer-, Baid-, Reise- oder Küchenmesser; Windbüchsen und Windpistolen, Stiks und Gehstöcke, Regenschirme oder sonstige andere Gegenstände, welche Degen, Stilette, Dolche oder Schießgewehre enthalten.

§. 5. Schießpulver jeder Art, wenn der Interessent mit der Deklaration nicht zugleich die Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde vorlegt.

§. 6. Dietriche, Nachschlüssel und andere Diebsinstrumente.

§. 7. Waaren, Nahrungs- oder Arzneimittel, die sich im Zustande der Fäulniß befinden oder havarirt sind und der öffentlichen Gesundheit schädlich sein könnten, auf Grund einer in Gemäßheit der Vorschrift Sekt. 3, Kap. 3, Tit. 5 des Reglements vom 19. September 1860 von Sachverständigen angestellten Untersuchung.

Digitized by Google

§. 8. Kriegsgeräthe und Ausrüstungsgegenstände, wenn die Kaiserliche Regierung oder die Provinzial-Präsidenten es der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wegen für nothwendig erachten.

Art. 9. Wenn die Abfertigung kraft des vorstehenden Artikels den Gegenständen der §§. 1, 2, 4, 6 und 7 verweigert worden, so sind dieselben wegzunehmen und unverzüglich zu vernichten oder unbrauchbar zu machen; die im §. 3 erwähnten sind nach Vorschrift des Artikels 5 des Dekrets Nr. 2491 vom 30. September 1859 zu konfiszíren, die in den §§. 5 und 8 angegebenen je nach ihrer Beschaffenheit in den Zeughäusern, den Kriegsmagazinen oder an einem andern von der Regierung bezeichneten Orte niederzulegen, oder in einem besonderen Magazin so lange aufzubewahren, bis sie mit Erlaubniß der zuständigen Behörde vorschriftsmäßig abgefertigt worden. Dies Alles muß innerhalb einer von dem Verwaltungschef zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist geschehen.

§. 1. Wenn die Gegenstände, von denen die §§. 1 und 2 des vorstehenden Artikels handeln, ohne Nachtheil oder Zerstörung anderer nicht verbotener, mit denen sie zufällig verbunden sind, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden können, so ist die Abfertigung der letzteren zu gestatten, aber in diesem Falle die Hälfte der zutreffenden Abgaben mehr als Strafe zu erheben. Entgegengesetzten Falls sind die einen wie die anderen der fraglichen Gegenstände zu vernichten.

§. 2. Befinden sich unter den im §. 4 des oben gedachten Artikels begriffenen Gegenständen einige von kostbarem Stoff und von Werth, oder können, auch wenn dies nicht der Fall ist, die verbotenen Waffen ohne Nachtheil oder Zerstörung der Gehäuse, Regenschirme, Peitschen ꝛc., in denen sie enthalten sind, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, so ist wie in den Fällen des vorstehenden Paragraphen zu verfahren.

Art 10. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels erstrecken sich auch auf den Fall, daß in einem Kollo dergleichen Gegenstände in doppelten Böden oder in einer andern Art und Weise verheimlicht vorgefunden würden, in welchem Falle die in den Artikeln 556 und 557 des Reglements vom 19. September 1860 angedrohte Strafe verwirkt ist.

Anwendung des Tarifs.

Art. 11. Bei der Anwendung des Tarifs und der Einziehung der Zölle darf unter keinerlei Vorwand ein Unterschied hinsichtlich der Waaren, der Häfen der Herkunft, oder der Eigenthümer und Importeurs gemacht werden, der nicht gesetzlich begründet ist.

Art. 12. Bei der Erhebung des Zolles findet kein Unterschied statt zwischen neuen und gebrauchten Waaren und Gegenständen, in ganzen Stücken oder Abschnitten, unfertigen oder unvollständigen, ganzen, vollendeten und fertigen Gegenständen, mit oder ohne Verzierungen, mit Ausnahme der Bestimmung im Artikel 20, §§. 4 und 5, ebensowenig auch bezüglich der Beschaffenheit der Verpackung, oder wegen irgend eines andern Umstandes, welcher im Tarif nicht ausdrücklich ausgesprochen oder in den gegenwärtigen Bestimmungen vorgesehen ist.

Kein Artikel oder Gegenstand kann bloß deshalb, weil er irgend eine im Tarif selbst nicht spezifizirte Verzierung oder Modifikation enthält, welche sein Wesen, seine Beschaffenheit oder Bestimmung nicht ändert, auch wenn man ihm eine andere Benennung gegeben hat, als von dem im Tarif klassifizirten oder enthaltenen verschieden betrachtet werden.

Art. 13. Die gestickten oder mit Verzierungen oder Besätzen von Gold oder Silber oder Edelsteinen versehenen Waaren und Arbeiten, die im Tarif nicht speziell aufgeführt oder nicht besonderen Bestimmungen des Tarifs unterworfen sind, entrichten die Abgaben vom Werthe nach den Sätzen, welchen dieselben Waaren ohne Stickereien oder Verzierungen unterworfen sind.

Art. 14. Die aus verschiedenen Materialien fabrizirten oder zusammengesetzten Waaren, für die sich im Tarif ein spezieller oder fester Abgabensatz oder eine besondere Bestimmung nicht findet, sind den nämlichen Abgabensätzen unterworfen, welche für die gleichen Waaren, die nur aus dem in jenen vorherrschenden Material, oder im Falle der Gleichheit der Materialien oder des Zweifels über das vorherrschende Material dem höchstbesteuerten fabrizirt sind, gelten.

Ausgenommen hiervon sind die gemischten Gewebe, bezüglich welcher die in dem folgenden Artikel vorgeschriebenen Regeln zu beobachten sind.

Gemischte Gewebe.

Art. 15. Die aus mehreren sichtlich unterschiedenen Stoffen, welche nicht besondere Zollsätze im Tarif haben, bestehenden Gewebe zahlen die Zölle nach dem am höchsten besteuerten Stoffe, ohne Rücksicht auf dessen Menge, ausgenommen wenn entweder alle Fäden des Zettels oder alle Fäden des Einschlags aus einem niedriger besteuerten Stoffe bestehen in welchem alleinigen Falle eine Ermäßigung von 10 pCt. bewilligt wird.

In Betreff der mit Seide gemischten Gewebe sind die nachstehenden Regeln zu befolgen:

1) Die gemischten Gewebe, in welchen entweder alle Fäden des Zettels oder alle Fäden des Einschlags aus Seide und die übrigen Fäden aus anderem Stoffe bestehen, zahlen die für ähnliche ausschließlich aus Seide bestehenden Gewebe festgestellten Zölle mit einer Ermäßigung von 50 pCt.
2) Die gemischten Gewebe mit einem Zettel und Einschlag ganz aus Seide, welche aber im Zettel oder Einschlage oder in beiden augenscheinlich Fäden aus irgend einem andern Stoffe enthalten, zahlen die Zölle für die gleichartigen ausschließlich aus Seide bestehenden Gewebe mit einer Ermäßigung von 20 pCt.

Es wird jedoch keine Ermäßigung für seidene Gewebe bewilligt, wenn im Zettel oder im Einschlage

Digitized by Google

12. Brasilien.

Fäden aus anderem niedriger besteuerten Stoffe in unbedeutendem Verhältnisse sich befinden, welches die Natur, Bedeutung oder den Werth der Gewebe nicht ändert.

3) Die gemischten Gewebe, deren Zettel und Einschlag aus anderen Stoffen bestehen und welche im Zettel oder Einschlage oder in beiden nur einige seidene Fäden oder Beimischung enthalten, zahlen die Zölle nach dem am höchsten besteuerten Stoffe mit einem Zuschlage von 30 pCt.

4) Die Gewebe aus jedwedem Stoffe, welche eine Beimischung von Gold oder Silber enthalten und nicht besonders tarifirt sind, zahlen die für die entsprechenden einfachen Gewebe bestimmten Zölle mit einem Zuschlage von 20 pCt.

Waaren, welche im Tarif nicht aufgeführt sind.

Gleichstellung.

Art. 16. Die in den Artikeln des Tarifs oder einer seiner allgemeinen Klassifikationen nicht speziell aufgeführten oder nicht enthaltenen Waaren sind denjenigen im Tarif aufgeführten gleichzustellen, mit denen sie Aehnlichkeit haben oder verwandt sind, sei es nach der Natur und Beschaffenheit des Materials, aus dem sie bestehen, oder nach der Fabrikation, dem Gewebe, der Bearbeitung oder Form, in Verbindung mit dem Gebrauch oder der Bestimmung derselben, und sie entrichten alsdann dieselben Abgaben, denen diejenigen Waaren unterliegen, welchen sie gleichgestellt sind.

§ 1. Um über die Gleichstellung zu beschließen, hat der Revisionsbeamte einen Bericht über alle diejenigen Umstände zu erstatten, welche jene begründen können; und der Inspektor hat nach Anhörung der von ihm dazu designirten Sachverständigen zu entscheiden, ob die Gleichstellung stattfinden soll oder nicht, und im Bejahungsfalle, in welchem Artikel des Tarifs die Waare sich befindet oder eingereiht werden soll.

Dem Berichte sind Proben der Waare und die etwaigen Erklärungen oder Dokumente des Interessenten beizufügen.

§. 2. Wenn der Interessent mit der Gleichstellung nicht einverstanden ist, so kann er nach Vorschrift des Tit. 9 des Reglements vom 19. September 1860 und innerhalb der daselbst angegebenen Fristen den Rekurs an die kompetente Oberbehörde ergreifen.

§. 3. Fügt sich der Interessent der Entscheidung, so gilt diese in dem speziellen Falle, um den es sich handelt, als definitiv; doch ist die Bestimmung im letzten Theile des Art. 6 des Dekrets Nr. 4644 vom 24. Dezember 1870 zu beobachten.

§. 4. Ist der Rekurs an den Finanzminister eingelegt worden, so hat derselbe durch Sachverständige seines Vertrauens die Waare auf Grund der Ermittelungen und Proben untersuchen zu lassen, und seine hierauf erfolgte Entscheidung ist zu veröffentlichen und allen Verwaltungen, welche sie interessirt, mitzutheilen, um für gleiche Fälle zur Richtschnur zu dienen.

§. 5. Erklärt der Interessent sich auch nach der Bestätigung seitens des Finanzministers mit der Gleichstellung nicht einverstanden, so ist demselben gestattet, die Waare innerhalb einer Frist von sechzig Tagen aus dem Reiche wieder auszuführen. Geschieht dies nicht, so geht die Waare nach Entrichtung der Abgabe in Gemäßheit der Entscheidung in den Verbrauch über.

§. 6. Ist die Gleichstellung der Waare nach dem in den §§. 1 und 2 des Artikels 16 vorgeschriebenen Verfahren nicht möglich, so unterliegt sie einem Zollsatze von 30 pCt. des Werthes

Abfertigung nach dem Werthe oder nach der Faktura.

Art. 17. Der der Abfertigung nach dem Werthe zur Grundlage dienende Preis der Waare ist der am Absendungsorte giltige Marktpreis, zuzüglich aller Unkosten nach dem Einkaufe, wie Ausgangsabgaben, Fracht, Assekuranz, Kommission ꝛc. bis zum Ausschiffungshafen, und in Ermangelung dieser Notizen, oder wenn der so festgesetzte Werth als nachtheilig für den Fiskus erachtet wird, der Engrospreis am Orte der Einfuhr, nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben und überdies 10 pCt. dieses Preises selbst.

Die Abgaben von den façonnirten, gestickten oder mit Verzierungen versehenen Arbeiten, Waaren oder Geweben, welche der Verzollung nach dem Werthe unterliegen, dürfen jedoch nie geringer sein, als die, welche im Tarif für die nämlichen Erzeugnisse ohne Façonnirung, Stickerei oder Verzierung festgesetzt sind.

Art. 18. Der Revisionsbeamte hat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Richtigkeit der in der Deklaration angegebenen Preise festzustellen. Er kann zu diesem Ende auf die in zuverlässiger Weise beglaubigten Original-Fakturen und in Ermangelung derselben auf andere authentische Dokumente über die zur Abfertigung gestellten Waaren zurückgehen, muß jedoch bei Prüfung dieser Dokumente mit der nöthigen Vorsicht verfahren. Kann er auf diese Weise den wahren Werth der Waaren nicht feststellen, so hat er, wie oben angegeben, den Marktpreis am Orte der Einfuhr anzunehmen.

Art. 19. Wenn der Revisionsbeamte mit dem von dem Interessenten deklarirten Werthe nicht einverstanden ist, oder letzterer den von jenem angegebenen Werth nicht anerkennt, so ist nach den Vorschriften Artikel 570 §§. 3. 4 und 5 des Reglements vom 19. September 1860 zu verfahren.

§. 1. Wenn der von den Schiedsrichtern abgeschätzte Werth den vom Interessenten deklarirten nicht um 5 pCt. übersteigt, so sind die Abgaben nach dem in der Deklaration angegebenen Werthe zu erheben; wird dies Verhältniß jedoch überstiegen, so erfolgt die Erhebung nach dem schiedsrichterlichen Ausspruche.

§. 2. Uebersteigt der schiedsrichterlich festgestellte Werth den deklarirten um 50 pCt., so hat der Interessent außer den Abgaben 50 pCt. derselben als Strafe zu Gunsten des Fiskus zu entrichten.

§. 3. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist ein Rekurs nicht zulässig, außer in dem im Artikel 764 § 2 des

Digitized by Google

gedachten Reglements angegebenen Falle; der Interessent kann jedoch die Waare innerhalb der vom Inspektor bestimmten Frist ins Ausland zurückführen, nachdem er vorher die verwirkten Strafen bezahlt hat.

Art. 20. Nach dem Werthe werden verzollt:

1) diejenigen Waaren, welche nach Vorschrift des Tarifs den Werthabgaben unterworfen sind;
2) diejenigen im Tarif nicht aufgeführten Waaren, welche sich anderen darin enthaltenen Artikeln nicht gleichstellen lassen;
3) die Waarenproben, deren Werth 100 Milreis nicht übersteigt, selbst wenn im Tarif eine feste Abgabe für dieselben enthalten ist;
4) Takelage, Tauwerk und andere Utensilien für Handels- oder Kriegsschiffe im gebrauchten Zustande;
5) die kleineren Gegenstände, welche sich im Gepäck der Passagiere vorfinden; gebrauchte Hausgeräthe und andere Utensilien; und die Artikel von geringem Werthe, obgleich im Tarif dafür ein bestimmter Abgabensatz enthalten ist, wenn die Mannigfaltigkeit derselben das gewöhnliche Abfertigungsverfahren erschweren würde. Es muß jedoch in jedem einzelnen Falle ein Antrag seitens des Interessenten und die Erlaubniß des Inspektors vorausgehen.

Uebernahme der Waaren für fiskalische Rechnung.

Art 21. Wenn bei den Abfertigungen der einem Werthzolle unterliegenden Waaren der von dem Interessenten angegebene Preis nachtheilig für den Fiskus erscheint, so wird die Waare angehalten und der Interessent innerhalb 24 Stunden mit dem Werthe der in Beschlag genommenen Waare nach dem in der Deklaration angegebenen Preise mit einem Zuschlage des Betrages von 5 pCt. entschädigt.

Einziger Paragraph. Man ist übereingekommen, daß in den Fällen, in welchen die Expropriation erlaubt ist, vorzugsweise auf einen Schiedsspruch zurückgegangen werden soll, möge er durch den Interessenten beantragt oder durch das Zollamt beschlossen sein.

Art. 22. Die übernommenen Waaren sind nach den in Kap. 7 Tit. 3 des Reglements vom 19. September 1860 ertheilten Vorschriften bei dem Zollamte öffentlich meistbietend zu verkaufen, und der Erlös der Auktion nach Abzug des Betrages der betreffenden Abgaben und der an den Interessenten geleisteten Zahlung, sowie aller anderen etwa erwachsenen Kosten fällt dem Revisionsbeamten zu, welcher die Expropriation bewirkt hat.

§. 1. Der Revisionsbeamte, welcher die Expropriation veranlaßt hat, ist für jede Differenz zum Nachtheil der Zollkasse verantwortlich, wenn der Erlös aus der Versteigerung zu der vollständigen Entschädigung der gedachten Abgaben und aller Kosten nicht hinreicht.

§. 2. Die der Finanzverwaltung zustehenden Abgaben werden nach dem von dem Revisionsbeamten geschätzten Werthe erhoben.

Nachlaß an den Abgaben.

Art. 23. Bei der Erhebung der Abgaben kann kein anderer Nachlaß oder Abzug bewilligt werden, als der folgende:

1) für Tara;
2) für Havarie;
3) für Bruch;
4) kraft eines Gesetzes, oder einer besonderen Bestimmung des Tarifs.

Einziger Paragraph. Den Waaren und anderen Gegenständen, welche zu den an den Brasilianischen Küsten geschleiterten Fahrzeugen gehören, wird ein Nachlaß im Betrage der Hälfte der Verbrauchsabgaben zugestanden, wenn sie zu diesem Ende nach den Bestimmungen des Artikels 11 §. 7 des Gesetzes Nr. 2348 vom 25. August 1873 und des Artikels 4 des Dekrets Nr. 5865 vom 6. Februar 1875 versteigert werden.

Nettogewicht — Bruttogewicht — Tara.[1])

Art. 24. Diejenigen Waaren, welche nach dem Tarif nicht der Abgabe vom wirklichen Nettogewicht oder vom Bruttogewicht unterworfen sind, entrichten diese Abgaben vom gesetzlichen Nettogewicht.

§. 1. Unter wirklichem Nettogewicht wird das Gewicht der Waaren nach der Entfernung der äußeren sowohl wie der inneren Umgebungen verstanden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Materialien, welche zu ihrer Erhaltung erforderlich sind, und die gleichsam einen integrirenden Theil derselben ausmachen

§. 2. Unter Bruttogewicht das Gewicht der Waare in den im Tarife angegebenen Umhüllungen, einschließlich des Gewichts der Papiere, Umschläge und anderen zur guten Verpackung derselben erforderlichen Materialien, und ausschließlich allein der aus rohem Holze bestehenden.

§. 3. Unter gesetzlichem Nettogewicht ist der Betrag des Bruttogewichts nach Abzug der im Tarif angegebenen Tara zu verstehen.

Art 25. Wenn die Waare in mehr als einer Umhüllung eingeht, so ist die Tara das, was sich aus dem Betrag des einer jeden derselben zugestandenen Abzuges oder Nachlasses ergiebt, außer wenn die gesetzliche Tara nach der besonderen Bestimmung des Tarifs mehr als eine Umhüllung begreift.

Art. 26. Wenn sich in einem und demselben Kollo Waaren, welche nach dem gesetzlichen Nettogewicht besteuert sind, zusammengepackt mit Waaren befinden, deren Abgabensatz auf dem wirklichen Nettogewicht oder auf dem Bruttogewicht beruht, so sind die Abgaben von allen nach dem wirklichen Nettogewicht zu erheben. In derselben Weise ist zu verfahren,

[1]) Die Tarasätze sind mit dem Tarif nicht zum Abdruck gelangt.

Digitized by Google

42. Brasilien.

wenn sich Waaren zusammengepackt vorfinden, die verschiedenen Abgaben oder Taraſätzen unterliegen und nach dem gesetzlichen Nettogewicht tarifirt sind.

Art. 27. Sind in einer und derselben Umhüllung Waaren verpackt, welche verschiedenen Abgabensätzen unterliegen, alle jedoch nach dem Bruttogewicht zu verzollen, so ist die Umhüllung verhältnißmäßig auf jede darin enthaltene Waare zu vertheilen. Befinden sich jedoch Waaren, die nach dem Bruttogewicht besteuert sind, mit Waaren zusammen verpackt, welche eine andere Verzollungsgrundlage haben, so sind nur die ersteren nach dem Bruttogewicht zur Verzollung zu ziehen.

Art. 28. Es steht dem Interessenten frei, die nach dem Nettogewicht besteuerten Waaren nach dem Bruttogewicht und ebenso, unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Tarifs, die nach dem gesetzlichen Nettogewicht besteuerten Waaren nach dem wirklichen Nettogewicht unter folgenden Bedingungen zu verzollen:

1) daß die Waare zum Verbrauch abgefertigt werde;
2) daß die Deklaration zur Abfertigung das Nettogewicht enthalte;
3) daß diese Deklaration mit der betreffenden Faktura übereinstimme;
4) daß die Differenz zwischen der in der Faktura bemerkten und der im Tarif angegebenen Tara 2 pCt. oder mehr betrage.

Art. 29. Es steht ebenso dem Revisionsbeamten frei, von denjenigen Waaren, deren gesetzliche Tara ihm für die Finanzverwaltung nachtheilig erscheint, das wirkliche Gewicht festzustellen. Wenn jedoch aus diesem oder irgend einem anderen Grunde das wirkliche Nettogewicht einer nach dem gesetzlichen Nettogewicht besteuerten Waare festgestellt worden ist, so werden auch die Abgaben nach dem ermittelten Gewicht erhoben.

Art. 30. Die Zahl der zur Feststellung des Nettogewichts auszuwählenden Kolli oder Verpackungen darf, wenn sie von gleicher Form und von gleichem oder wenig verschiedenem Gewicht sind, nicht weniger als 1 von 10, 3 von 50, 5 von 100 u. s. w. betragen. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelung wird verhältnißmäßig das gesammte Nettogewicht berechnet.

Das vorstehend angegebene Verhältniß kann bei der Abfertigung von mehr als 100 Kolli oder bei Flüssigkeiten und anderen Waaren, deren Gewichtsfeststellung eine Beschädigung der Waare selbst nach sich zieht, verringert werden; es ist jedoch immer zu erhöhen, wenn das so ermittelte Gesammtgewicht mit dem in der Zolldeklaration angegebenen Nettogewicht nicht in richtigem Verhältniß stehen sollte

Art. 31. Die Umhüllungen der Waaren sind besonderen von den Abgaben der Waaren selbst unabhängigen Abgaben nicht unterworfen, die Waaren mögen nun nach Gewicht, Maß, der Menge oder dem Werthe zu verzollen sein.

Einziger Paragraph. Ausgenommen sind:

1) solche, welche in Krystall oder Glasgefäßen, klassifizirt im Tarif unter Nr. 2, oder in Steingut, klassifizirt unter Nr. 4, 5 und 6, bestehen;
2) alle anderen, welche einen Handelswerth haben oder zu einem anderen als dem Gebrauche, zu welchem sie verwendet werden, verwendbar sind, sofern sie Waaren enthalten, welche nach dem Nettogewicht tarifirt sind, oder welche, wenn nach dem Bruttogewicht tarifirt, geringeren als denjenigen Abgaben unterliegen, die von den Umhüllungen selbst, wenn sie für sich eingeführt würden, zu entrichten sein würden.

In diesem Falle haben die respektiven Waaren die Abgaben nach dem wirklichen Nettogewicht zu entrichten

Art. 32. Wenn die Umhüllung, von welcher Abgaben zu zahlen sind, eine Waare enthält, welche nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollen ist, so wird die betreffende Tara als Gewicht dieser Umhüllung angesehen.

Havarien.

Art. 33. Als Havarie ist alle und jede Werthsverringerung zu betrachten, welche die Waare erlitten hat:

§. 1. durch Unfälle auf See oder auf der Reise, welche von der Einschiffung an bis zur Löschung beim Zollamte oder beim Zollmagazin vorgekommen sind;

§. 2. durch die eigene fehlerhafte oder innere Beschaffenheit der Waare selbst.

Art. 34. Ein Abgabennachlaß auf Grund von Havarie ist zu bewilligen:

§. 1. wenn die Kolli bei Gelegenheit der Ausschiffung äußerlich Merkmale dafür an sich tragen, daß die darin enthaltenen Waaren deteriorirt sind, und wenn der Interessent innerhalb acht Tagen von der Ausschiffung an diesen Nachlaß in Anspruch nimmt;

§. 2. wenn, insofern die Kolli diese äußeren Merkmale nicht enthalten, die Havarie bei der Revision im Innern oder bei der Auslieferung festgestellt wird;

§ 3. die Fälle der Havarie werden durch eine von dem Inspektor oder Administrator ernannte Kommission von Sachverständigen oder durch andere für nöthig erachtete Mittel und Wege festgestellt.

Art. 35. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten über den Zustand der Waaren und die wirklich stattgehabte Havarie abzugeben, indem sie, wenn diese nur eine theilweise ist, den jenigen Theil der Waaren, welcher nicht beschädigt ist und daher der regelmäßigen Zollbehandlung nicht havarirter Waaren unterliegt, ausscheiden und sich darüber aussprechen, welchen Nachlaß im Verhältnisse der Havarie an dem Zollsatze der havarirten Waare sie für angemessen erachten.

Art. 36. Waaren, welche durch die Berührung mit Wasser an ihrem Werthe nicht verlieren, werden als havarirt in Folge von Ereignissen zur See oder auf der Reise nicht betrachtet, ebensowenig gelten auch diejenigen wegen fehlerhafter innerer Beschaffenheit für havarirt, welche ihrer geringen Qualität wegen keinen Marktpreis haben.

Digitized by Google

Art. 37. Nach Kenntnißnahme von dem Gutachten der Sachverständigen und den sonstigen Ergebnissen der angestellten Untersuchung entscheidet der Verwaltungsschef, ob die Havarie anzuerkennen ist oder nicht.

Art. 38. Ist die Havarie anerkannt, sie mag nun auf See oder auf der Reise oder in Folge innerer Verderbniß der Waaren stattgefunden haben, so müssen die Eigenthümer oder Konsignatäre der havarirten Waaren dieselben binnen 10 Tagen, welche nach Ansicht des Inspektors verlängert werden können, und von der geschehenen Anerkennung der Havarie an gerechnet werden, mit dem von den Sachverständigen arbitrirten Nachlasse abfertigen, oder sie mit Erlaubniß des betreffenden Inspektors oder Administrators bei dem Zollamte oder außerhalb desselben öffentlich meistbietend verkaufen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die Waaren als abandonnirt betrachtet und für Rechnung des Zollamts oder des Finanzbureaus, in dessen Kasse der Erlös fließt, öffentlich meistbietend verkauft werden

Von diesen Bestimmungen sind die in dem einzigen Paragraphen des Artikels 252 und in den Artikeln 454 und 537 des Reglements vom 19. September 1860 vorgesehenen Fälle ausgenommen, in welchen nach den dort ertheilten Vorschriften zu verfahren ist.

Art. 39. Wenn zu dem Verkaufe der havarirten Waaren geschritten wird, so sind die Bestimmungen Kapitel 7 Titel 3 des gedachten Reglements zu beobachten; die Abgaben sind aus dem Erlöse der Versteigerung zu entnehmen und den Tarifsätzen gemäß zu verrechnen.

Art. 40. Entstehen Zweifel darüber, ob die Waare havarirt ist oder nicht, ob die Havarie zur See, auf der Reise oder in Folge fehlerhafter Beschaffenheit der Waare selbst entstanden ist, so kann der Interessent beim Inspektor darauf antragen und dieser gestatten, daß die Streitfrage durch Schiedsrichter gelöst werde, wobei das in den Artikeln 577, 578 und 579 des Reglements vom 19. September 1860 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten ist.

Art. 41. Nahrungsmittel oder Eßwaaren, einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, sie mögen flüssig oder fest sein, deren Havarie zur See oder auf der Reise oder in Folge fehlerhafter Beschaffenheit anerkannt worden ist, dürfen weder abgefertigt noch zum Verbrauch öffentlich verkauft werden, ohne daß eine Untersuchung durch geeignete Personen vorhergegangen und festgestellt worden ist, daß die Waare durch die Deterioration der öffentlichen Gesundheit nicht nachtheilig geworden sei. Entgegengesetzenfalls müssen dergleichen Gegenstände oder Waaren innerhalb einer angemessenen Frist unbrauchbar gemacht werden.

Die Fässer und anderen Emballagen, in welchen sie verpackt sind, können jedoch als leere abgefertigt oder versteigert werden.

Bruch und sonstiger Abgang.

Art. 42. Steingut und Porzellan aller Art, Glaswaaren, und Gegenstände von verzinntem Gußeisen, oder Erdgeschirr, welche in Kisten, Fässern, Körben oder in einer andern ähnlichen Verpackung eingehen, entrichten die auf sie treffenden Abgaben mit einem Nachlaß von 5 pCt. für Bruch.

Nimmt der Eigenthümer oder Konsignatär einen höheren Nachlaß in Anspruch, so kann der betreffende Inspektor oder Administrator nach vorgängiger, durch Sachverständige seiner Wahl bewirkter Untersuchung einen Nachlaß bis zu weiteren 10 pCt. bewilligen, und es bleibt dem Eigenthümer überlassen, sich entweder mit diesem Zugeständniß zu begnügen oder aber die einzelnen Gegenstände, soweit sie sich unbeschädigt, ohne Bruch oder Fehler vorfinden, besonders zu verzollen und den Rest zu abandonniren, welcher alsdann nach Vorschrift des Artikels 301 §. 1 des Reglements vom 19. September 1860 zu versteigern ist.

Einziger Paragraph. Wenn die Feststellung des wirklichen Nettogewichts der in diesem Artikel erwähnten Waaren stattgefunden hat, ist ein Nachlaß für Bruch nicht gestattet.

Art. 43. Für Flüssigkeiten im Allgemeinen wird, unbeschadet etwaiger besonderer Bestimmungen des Tarifs, wenn sie der Abgabe nach dem Rauminhalte der sie enthaltenden Fässer oder Gefäße unterworfen sind, als Abgang folgender Nachlaß bewilligt:

§. 1. 2 pCt. für diejenigen, welche in Fässern eingehen.

§. 2. 5 pCt. für diejenigen, welche in Glas- oder irdenen Gefäßen eingehen.

Art. 44. Von den Vorschriften des vorstehenden Artikels sind ausgenommen:

§. 1. Im Allgemeinen diejenigen Flüssigkeiten, deren Verlust bei Gelegenheit der Löschung durch die betreffenden Eigenthümer oder Konsignatäre, oder durch den Kapitän des Schiffes, auf welchem die Einfuhr erfolgt, angezeigt oder durch den Ausladungsbeamten, Magazinverwalter, Lageraufseher oder einen andern Finanzbeamten gemeldet und mittelst der Revision bestätigt wird.

§. 2. Diejenigen Flüssigkeiten, deren Verlust oder Abgang durch bloßen Zufall oder ohne Schuld oder Fahrlässigkeit irgend Jemandes herbeigeführt worden, nachdem diese Umstände mittelst der Besichtigung und einer Untersuchung, zu welcher auf Anordnung des Inspektors oder Administrators und unter Zuziehung der Interessenten binnen einer peremptorischen Frist von 24 Stunden nach dem Vorfalle zu schreiten ist, festgestellt worden sind. Der Magazinverwalter, seine Meister oder der betreffende Aufseher sind für den entstandenen und nicht innerhalb der angegebenen Frist und in der vorgeschriebenen Art und Weise festgestellten Verlust verantwortlich.

§. 3. Die Flüssigkeiten, deren Vermessung bei Gelegenheit der Abfertigung bewirkt worden, wenn die Fässer oder Gefäße, welche dieselben enthielten, keine äußeren Anzeichen eines Mangels bei der Ausladung wahrnehmen ließen und deshalb keine Veranlassung gaben, den Nachlaß für den Bruch oder Abgang nach Vorschrift des §. 1 zu beanspruchen, was der Revisionsbeamte in der betreffenden Deklaration zu bemerken hat.

§. 4. Der Inspektor oder Administrator kann, wenn er es für angemessen hält, die Richtigkeit des bei der Revision,

Digitized by Google

42. Brasilien.

auf welche sich die §§. 1 und 2 beziehen, vorgefundenen Bruchs oder Abgangs auch in jeder andern Weise feststellen lassen.

Förmlichkeiten bei der Abfertigung.

Art. 45. Damit die Verabfolgung oder Auslieferung der Waaren aus den Niederlagen des Zollamtes, der Finanzbureaus oder deren Dependenzen erfolgen könne, muß vor Entrichtung der Eingangsabgaben, der Niederlagegebühren oder der sonstigen Auflagen, denen sie behufs der vorschriftsmäßigen Abfertigung unterworfen sind, nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften verfahren werden.

Art. 46. Wer die Abfertigung abgabepflichtiger Waaren oder Gegenstände beansprucht, ist verpflichtet, dem Chef der betreffenden Verwaltung vorzulegen:

§. 1. Das Konnoissement, die Faktura und anderen Dokumente, welche den Ursprung der Waaren oder Gegenstände, die er abzufertigen verlangt, und sein Recht zur Verfügung über dieselben nachweisen.

§. 2. Eine Deklaration in doppelter Ausfertigung, welche die folgenden Angaben enthalten muß:

1) das Datum der Vorlegung;
2) den Namen des Eigenthümers oder Konsignatärs der Waaren oder Gegenstände;
3) den Namen des Schiffes oder Fahrzeuges, welches dieselben zugeführt hat, dessen Nationalität, Herkunft und das Datum des Einlaufs in den Hafen;
4) die Niederlage, das Magazin oder den Ort, in welchem sich die Waare befindet, das Datum der Ablieferung in die erste Niederlage oder in diejenige, in welcher sie sich zur Zeit der Abfertigung befindet;
5) die Beschaffenheit, Zahl, Marken und Kontremarken der Kolli, deren Abfertigung gewünscht wird;
6) Menge, Gattung, Gewicht oder Maß der Waaren, welche jedes Kollo enthält, oder der Stückgüter, nach dem im Tarif für die Berechnung der Gefälle enthaltenen Maßstabe, und, wenn die Waaren einem Werthzolle unterworfen sind, außerdem noch den Werth jedes einzelnen Postens oder Artikels;
7) die Unterschrift des Eigenthümers oder Konsignatärs der Waaren oder Gegenstände, wenn dieser sie selbst abfertigt, oder seines nach Vorschrift des Tit. 3 des Reglements vom 2. August 1876 durch eine zu dem Zwecke ertheilte schriftliche und von demselben Eigenthümer oder Konsignatär unterschriebene Vollmacht gehörig beglaubigten Vertreters.

§. 3. Die Vollmacht, von welcher der §. 2 Nr. 7 handelt, kann auf der Deklaration selbst in folgender Form niedergeschrieben werden: Ich ermächtige den Zollabnehmer N. N. (oder meinen Abfertigungs-Kommis N. N.), die in gegenwärtiger Deklaration aufgeführten Waaren abzufertigen. — Wird dieselbe in besonderer Ausfertigung ertheilt, so muß sie die in dem §. 2 Nr. 3, 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Erklärungen enthalten.

§. 4. Das Gewicht, das Maß oder die Menge der Waaren werden in Zahlen ausgedrückt und in Buchstaben wiederholt.

§. 5. Bei der Abfertigung der Waaren, welche die Abgaben nach dem Gewicht entrichten, hat der Interessent auszudrücklich zu deklariren: „Bruttogewicht", wenn die Waare den Abgaben nach diesem Gewicht unterliegt, und „Nettogewicht", wenn sie nach dem wirklichen Nettogewicht zu verzollen ist. Ist die Waare jedoch dem Zoll nach dem gesetzlichen Nettogewicht unterworfen, so wird, wenn der Interessent es vorzieht, oder wenn er den Bedingungen des Art. 28 nicht genügen und deshalb die Abgabe nicht nach dem wirklichen Nettogewicht entrichten kann, die Deklaration in folgender Art abgegeben:

Bruttogewicht ....
Tara ....
Gesetzliches Nettogewicht ....

§. 6. Der Werth derjenigen Waaren, welche nach dem Tarif einem Werthzolle unterliegen, wird von dem Interessenten am Rande der Deklaration in Zahlen angegeben, und der Revisionsbeamte hat diese in der Deklaration selbst in Buchstaben zu wiederholen, wenn der Befund mit der Angabe übereinstimmt, im entgegengesetzten Falle aber den Werth anzugeben, welchen die Waaren haben sollen.

§. 7. Die Eingangs- und Löschungs-Deklaration muß vorher mit den Eintragungen in dem Manifeste und in dem Niederlage-Register verglichen werden, und die betreffenden Beamten haben in der Abfertigung die entsprechenden Bescheinigungen hinzuzufügen.

Art. 47. Die Revisionsbeamten haben in den Deklarationen die Nummer der Position des Tarifs, in welcher jede bei der Revision der zur Abfertigung gestellten Kolli ermittelte Waare begriffen ist, zu konstatiren.

Art. 48. Deklarationen zur getheilten Abfertigung der zu einem und demselben Kollo gehörigen Waaren — zum Verbrauch und gleichzeitig zur Wiederausfuhr oder zur Umladung auf andere Fahrzeuge — sind unstatthaft.

Art. 49. Die Abfertigung von Flüssigkeiten zum Verbrauch und von den in der zum Reglement vom 19. September 1860 gehörenden Tabelle Nr. 7 aufgeführten Waaren muß getrennt von der Abfertigung anderer Waaren erfolgen.

Art. 50. In einer und derselben Abfertigung dürfen nicht Waaren, welche in den inneren Magazinen des Zollamts oder des Finanzbureaus lagern, zugleich mit denen begriffen sein, die sich in einer andern Niederlage, an Bord oder auf dem Wasser befinden, und die Abfertigungen sind so viel als möglich nach den Niederlagen zu trennen, in welchen die Waaren untergebracht sind.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 51. Die Zählung der Fäden in den Geweben, welche tarifmäßig der Abgabe nach Verhältniß der in dem Raume von 5 qmm enthaltenen Fäden unterworfen sind, ge-

Digitized by Google

schieht mittelst des sogenannten Fadenzählers. Die Hälfte der Summe der Kett- und Einschlagfäden ergiebt nach Abrechnung der zweifelhaften und der Brüche die Zahl der Fäden des Gewebes.

Art. 52. Die nach Vorschrift des §. 1 Artikel 4 von den Verbrauchsabgaben befreiten Waarenproben werden unabhängig von der Abfertigung ausgeliefert, nachdem sie von dem hierzu bestellten Revisionsbeamten untersucht worden sind, wenn das betreffende Kollo in dem Manifest gar nicht oder als Waarenproben enthaltend aufgeführt ist.

§. 1. Das Kollo, welches dergleichen Waarenproben enthält, ist in das betreffende Register einzutragen, auf Grund einer von dem Abfertiger oder Eigenthümer ausgestellten und unterzeichneten und von dem dasselbe ausliefernden Revisionsbeamten bescheinigten schriftlichen Note, in welcher Marke und Nummer desselben, sowie Name, Herkunft und Tag des Einlaufs des Schiffes, in welchem dasselbe angekommen ist, angegeben sein muß.

§. 2. Befinden sich in dem Kollo, welches dergleichen Proben enthält, andere, welche abgabenpflichtig sind, so können erstere verabfolgt werden, die anderen verbleiben dagegen in dem bis zur gehörigen Abfertigung zu versiegelnden Kollo, und der Revisionsbeamte hat auf der Note diejenigen Waaren zu bezeichnen, welche zur Verzollung zurückgeblieben sind.

Art 53. Der zweite Theil des §. 3 Artikel 551 des Reglements vom 19. September 1860 und die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Rio de Janeiro, den 31. Dezember 1881.

José Antonio Saraiva.

Digitized by Google

Digitized by Google

43.

Zolltarif für Canada (Britisch).

Eine Vereinigung der Gesetze, Victoria 42, Kap. 75 („Gesetz zur Abänderung der Zoll- und Accise-Abgaben", in Kraft seit dem 15. März 1879), Victoria 43, Kap. 18, in Kraft seit dem 10. März 1880, Victoria 44, Kap. 10, in Kraft seit dem 26. Februar 1881, Victoria 45, Kap. 6, in Kraft seit dem 24. Februar 1882, und Victoria 46, Kap. 13, in Kraft seit dem 20. April 1883.

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Abtheilung A.		
Zollpflichtige Waaren.		
Säuren:		
Schwefel-	Pfund	1/4 Cent
Essig-	Imp.-Gall.	15 „
Salz- und Salpeter-	Werth	20 pCt.
Schwefel- und Salpeter-, gemischt und alle anderen gemischten Säuren (Ballons u. Korbflaschen aber, welche Säuren, Essig oder andere Flüssigkeiten enthalten, unterliegen demselben Zoll wie leere.)	„	25 „
Achate, Sapphire, Smaragde, Granaten und Opale, geschliffen, jedoch nicht gefaßt oder sonstwie verarbeitet	„	10 „
Ackerbaugeräthschaften:		
Mähmaschinen, selbstbindende Erntemaschinen, Erntemaschinen ohne Binder, Bindeapparate, Getreide-Mähmaschinen, Sitz- und Gehpflüge und Theile derselben, Eggen, Sensen, Heurechen für Pferde- und Handbetrieb, Gartenharken aus jedem Material, Säemaschinen, Spaten und Schaufeln, Hacken, Heu-, Stroh-, Mistgabeln, Grabe- und Grubenforken und alle ähnlichen Artikel, sowie Theile derselben, vom 10. Mai 1883 ab	„	35 „
Ale, Bier und Porter in Flaschen, wobei 1 Imperial-Gallon zu 6 Quart- oder 12 Pinten-Flaschen zu rechnen ist	Imp.-Gall.	18 Cents
Desgleichen in Fässern oder in anderer Füllung als Flaschen	„	10 „
Anilinfarben, nicht anderweit aufgeführt	Werth	10 pCt.
Thiere, lebend, aller Art, welche nicht besonders aufgeführt sind	„	20 „
Künstliche Blumen und Federn	Werth	25 pCt.
Badhit-Metall	„	10 „
Bagatelltische (Tivolitische) oder Tafeln mit Queues und Bällen	„	35 „
Säcke mit seinem Salz aus allen Ländern	„	25 „
Gürtel und Binden jeder Art	„	25 „
Glocken jeder Art, ausgenommen Kirchenglocken	„	30 pCt.
Billards:		
ohne Taschen, 4 1/4 Fuß breit und 9 Fuß lang oder darunter	Stück	22½ Doll.
mehr als 4 1/4 Fuß breit und 9 Fuß lang	„	25 „
mit Taschen, 5 1/2 Fuß breit und 11 Fuß lang oder darunter	„	35 „
über 5 1/2 Fuß breit und 11 Fuß lang	„	40 „
Außerdem eine Werthabgabe von 15 pCt. ad valorem; zu jedem Billard gehören 12 Queues und ein Satz von 4 Bällen, Marken, Tuch und Kasten, aber keine Poul-Bälle.		
Vogelbauer jeder Art	Werth	30 pCt.
Schuhlack und Schuhwichse, Geschirr- und Lederschmiere	„	25 „
Bücher rc.:		
gedruckte, Zeitschriften und Flugschriften, die nicht anderwärts aufgeführt sind, wenn sie nicht fremde Nachdrucke von Britischen Verlagswerken oder leere Konto- und Kopirbücher, Schreib- oder Zeichenhefte, Bibeln, Gebet-, Psalmen- und Gesangbücher sind	„	15 „
Britischen Verlags, Nachdrucke derselben	„	15 pCt. m. Zuschl. v. 12½ pCt.

Digitized by Google

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Bücher ꝛc. (Fortsetzung):		
Bibeln, Gebet-, Psalmen- und Gesangbücher	Werth	5 pCt.
leere, nämlich: Konto-, Kopirbücher, Schreib- oder Zeichenhefte	„	30 „
Anschlagezettel und Anzeigebilder oder mit Bildern versehene Ankündigungskarten oder Plakate, illustrirte periodische Anzeigeblätter und Modellblätter für Schneider und Mantelfabrikanten	Pfund und Werth[1])	6 Cts. 20 pCt.
Gedruckte, lithographirte, in Kupfer oder Stahl gestochene Rechnungsformulare, Anweisungen, Umschläge und Miniatur-Zeitungen, Quittungen, Wechsel, Geschäftskarten und andere Handelsblankets, Etiketten jeder Art und andere Druckſachen, die nicht anderwärts aufgeführt sind	Werth	30 „
Anzeige-Flugschriften	100	1 Dollar
Land- und Seekarten	Werth	20 pCt.
Gedruckte Musikalien, gebunden oder lose	Pfund	10 Cts.
Spielkarten	Pack	6 „
Valentins-, Weihnachts- und Neujahrskarten, farbige oder erhaben geprägte und alle übrigen Karten, welche nicht Geschäfts- oder Anzeigekarten sind	Werth	25 pCt.
Buchbindergeräthschaften u. -Instrumente, einschl. Liniirmaschinen und Buchbinder-Leinwand	„	10 „
Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Stoffe	„	30 „
Messing:		
in Barren und Bolzen, Messingröhren, ohne Naht gezogene, schlicht und verziert	„	10 „
in Streifen zu Buchdruckerlinealen, unfertig	„	15 „
-Waaren, nicht anderweit aufgeführt	„	30 „
Tragbänder oder Hosenträger	„	30 „
Brotstoffe:		
Korn, Weizenmehl und Mehl jeder Art, durch Wasser beim Durchgange beschädigt, von dem abgeschätzten Werthe, welcher nach Maßgabe der durch das Gesetz, Victoria 44, Kap. 11, abgeänderten Paragraphen 44, 45 und 46 des Gesetzes Victoria 40, Kap. 10, betitelt: „Gesetz zur Abänderung und Bereinigung der Zollgesetze" zu ermitteln ist[2])	„	20 „
Gerste	Bushel	15 Cts.
Brotstoffe (Fortsetzung):		
Buchweizen	Bushel	10 Cts.
Mais	„	7½ „
Hafer	„	10 „
Reis	Pfund	1 „
„ nicht gereinigt, nicht geschält oder in der Hülse, vom Ursprungslande direkt eingeführt	Werth	17½ pCt.
Roggen	Bushel	10 Cts.
Weizen	„	15 „
Erbsen	„	10 „
Bohnen	„	15 „
Buchweizengrütze oder -Mehl	Pfund	½ „
Maismehl	Faß	40 „
Hafermehl	Pfund	½ „
Roggenmehl	Faß	50 „
Weizenmehl	„	50 „
Reis- und Sagamehl	Pfund	2 „
Backsteine als Baumaterial	Werth	20 „
Britanniametall, Waaren daraus, nicht versilbert	„	25 „
Besen und Bürsten	„	25 „
Butter	Pfund	4 Cts.
Knöpfe jeder Art	Werth	25 pCt.
Knopfbezüge, Crojier	„	10 „
Lichte, Talg	Pfund	2 Cts.
„ Paraffin-, Wachs-	„	5 „
„ alle anderen, einschl. Wallrath	Werth	25 pCt.
Rohr oder Rotang, gespalten oder anders verarbeitet	„	25 „
Kannen oder Büchsen aus Zinn oder anderem Material mit Fischen, welche nach einem gültigen Gesetze oder Vertrage zollfrei sind, von nicht über 1 Quart Inhalt, 1½ Cent für die Kanne oder Büchse; bei größerem Gehalt mit Zuschlag von 1½ Cent für jedes Quart oder Bruchtheil desselben mehr.		
Juwelen- und Uhrenkasten und andere ähnliche Artikel, aus jedem Material	„	30 „
Wagen:		
leichtes Fuhrwerk jeder Art, Wirthschaftswagen, Wirthschafts-, Eisenbahn- oder andere Lastwagen, Luftfuhrwerk oder Gigs und ähnliches Fuhrwerk und alle übrigen nicht anderwärts aufgeführten Wagen	„	35 „
Eisenbahnwaggons, Schlitten, Schub- und Handkarren	„	30 „
Kinderwagen aller Art, vom 10. Mai 1883 ab	„	35 „
Theile von Wagen oder anderen Fabrikaten zahlen nach Verhältniß denselben Zoll, wie die fertigen Artikel.		

[1]) Beide Zölle hier und nachstehend cumulativ.

[2]) Diese Paragraphen befinden sich in Paragraph 96 bis einschließlich 102 des „Zollgesetzes 1883."

Digitized by Google

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Cement:		
roh, oder als Bruchstein	Tonne von 13 Kubikfuß	1 Dollar
gebrannt und nicht gemahlen	100 Pfund	7½ Cts.
hydraulischer oder Wasserkalk, gemahlen, einschl. der Fässer	Faß	40 „
als Sturzgut oder in Säcken	Buthel	9 „
Portland- oder Römischer	Werth	20 pCt.
Käse	Pfund	3 Cts.
Cichorie roh oder grün	„	3 „
Cichorien- und andere Wurzeln und Vegetabilien, als Surrogat für Kaffee, getrocknet, geröstet oder gemahlen	„	4 „
Porzellanwaaren	Werth	25 pCt.
Uhren und Uhrenbestandtheile, ausgenommen Federn	„	35 „
Uhrfedern	„	10 „
Kleidungsstücke aus allen Stoffen, einschließlich fertige Pferdedecken, soweit nicht anderwärts aufgeführt	„	30 „
Kohlen, Anthracit-	Tonne von 2000 Pfund	50 Cts.
„ bituminöse	desgl.	60 „
Kohlenstaub	Werth	20 pCt.
Kohlentheer und Kohlenpech	„	10 „
Kokosmatten	„	25 „
Kokosnüsse	100	1 Doll.
„ vom Ursprungslande zu Schiffe direkt nach einem Canadischen Hafen eingeführt	100	50 Cts.
Kakaoteig und Chokolade, nicht verfüßt	Werth	20 pCt.
„ „ andere Kakaopräparate, Zucker enthaltend	Pfund und Werth	1 Ct. 25 pCt.
Kaffee:		
roher, aus den Vereinigten Staaten	„	10 „
gebrannter und gemahlener, aus den Vereinigten Staaten	Pfund und Werth	3 Cts. 10 pCt.
gebrannter und gemahlener, sowie alle Nachahmungen und Surrogate, welche anderwärts nicht aufgeführt sind	Pfund	3 Cts.
Koke	Tonne von 2000 Pfund	50 „
Kämme, Schmuck- und Toilettensachen jeder Art	Werth	25 pCt.
Kupfer, altes und Kupferkräze, in Gänsen, Barren, Stangen, Bolzen, Zeinen und zur Schiffsverhütung, nicht polirt und nicht überzogen, sowie gezogene Kupferröhren ohne Naht	„	10 „
Kupferniete und -Scheiben und alle anderwärts nichtaufgeführten Kupferwaaren	„	30 „
Tauwerk aller Art	„	20 „
Korkstropfen und andere Waaren aus Korkholz oder Korkrinde	Werth	20 pCt.
Baumwollenwaaren:		
Bett- oder Stepdecken aus Baumwolle	„	27½ „
graue oder ungebleichte und gebleichte, baumwollene Betttücher, Drills, Duck (Segeltuch), baumwollene oder Kantenflanelle, nicht gefärbt, bemalt oder bedruckt	Quadr.-Yard und Werth	1 Ct. 15 pCt.
alle baumwollenen Denims, Drillings, Bettüberzüge, Ginghams, Plaids, baumwollene oder Kantenflanelle, Ducks (Segeltuch) und Drills, gefärbt oder farbig, bunte und gestreifte Shirtings, Kotonnaden, Kentuck-Barchent, Hosenstoffe und Waaren ähnlicher Art weiter oder gefärbter baumwollener Barchent, Zwilch, Battist, Silicia Casban und bedruckter Kalifo	Quadr.-Yard und Werth	2 Cts. 15 pCt.
über 36 Zoll breit, durch Fabrikanten von Fensterschirmen zum Gebrauch in ihren Werkstätten eingeführt, mit Ausschluß der zur Herstellung von geölten Fensterschirmen bestimmten	Werth	20 „
baumwollene Watte, Batting, Batts	„	15 „
und Warps, Teppichwarps, Strickgarn, Garn zu Strumpfwaaren und anderes Baumwollengarn unter Nr. 40, nicht gebleicht, gefärbt oder farbig	Pfund und Werth	2 Cts. 15 pCt.
dieselben gebleicht, gefärbt oder farbig	Pfund und Werth	3 Cts. 15 pCt.
baumwollene Warps auf dem Kettenbaum	Yard und Werth	1 Ct. 15 pCt.
baumwollene Säcke ohne Naht	Pfund und Werth	2 Cts. 15 pCt.
baumwollene Hemden und Unterhosen, gewebt oder auf Rahmen gefertigt, und alle baumwollenen Strumpfwirker- und gestrickten Waaren	Werth	30 „
baumwollenes Nähgarn auf Spulen	„	20 „
baumwollenes Nähgarn in Strähnen, schwarz und gebleicht, 3- und 6-drähtig	„	12½ „
Segeltuch aus Hanf oder Flachs und Segelgarn zum Gebrauch für Boots- und Schiffssegel	„	5 „
Die Importeurs von baumwollenem Segeltuch zu Segeln für Schiffe, Fischerboote oder andere Fahrzeuge haben Anspruch auf einen Stückzoll gleich dem darauf bezahlten		

Digitized by Google

43. Canada.

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Baumwollenwaaren (Fortsetzung):		
Zolle weniger 5 pCt. des Werths des Artikels, wenn sie diese Verwendung des Segeltuchs nach den durch den Minister für das Zollwesen zu treffenden Bestimmungen nachweisen.		
Krepp (Flor) jeder Art	Werth	20 pCt.
Alle nicht anderwärts aufgeführten Kleidungsstücke aus Baumwolle oder anderem Material, einschließlich Korsets, Spitzenkragen und ähnliche Näherinnen- od. Schneiderarbeiten, sowie Pressening, einfach oder mit Oel, Farbe, Theer oder anderer Mischung überzogen, und mit der Nadel gefertigte baumwollene Säcke, nicht anderwärts besonders aufgeführt . .	„	30 „
Lampendochte	„	30 „
Bedruckte oder gefärbte Baumwollenwaaren, ausgenommen Barchent, Zwillich, Battist, Silicia und Cosbau zahlen vom 1. Januar 1884 ab	„	27½ „
Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Baumwollenwaaren .	„	20 „
Drainziegel, nicht glasirte	„	20 „
Drain- und Abzugsröhren, glasirt . .	„	25 „
Erd- und Steingeschirr, braun oder farbig und Rockingham-Waare . .	„	25 „
Elektrisch plattirte Waare (s. plattirte Waaren).		
Schmiergeläder	„	25 „
Essenzen, nämlich von Aepfeln, Birnen, Ananas, Himbeeren, Erdbeeren und anderen Früchten, und Vanille . .	Imp.-Gall. und Werth	1,90 Doll. 20 pCt.
Aetherische Oele für Zwecke der Fabrikation	Werth	20 „
Excelsior, zum Gebrauch der Tapezierer	„	20 „
Federn, Strauß- und Geier-, nicht zugerichtet	„	15 „
Desgl., zugerichtet	„	25 „
Feuerfeste Backsteine und dergleichen Ziegel zur Verkleidung von Oefen .	„	20 „
Feuerwerkskörper	„	25 „
Fische, frisch, gesalzen oder geräuchert, ausgenommen nach dem Vertrage von Washington abgabenfreie . .	Pfund	1 Ct.
Angelruthen	Werth	30 pCt.
Feuerfeste Farbe, trockene	Pfund	½ Ct.
Flachs:		
in Fasern, geschwungter	„	1 „
gebrechelter	„	2 „
Werg von geschwungtem oder grünem Flachs	„	½ „
Samen	Bushel	10 „
Fliesen, zugerichtete	Tonne	1,50 Doll.

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Früchte, getrocknete, und zwar:		
Aepfel	Pfund	2 Cts.
Johannisbeeren, Datteln, Feigen, Pflaumen, Prünellen, Rosinen und alle anderen nicht anderwärts besonders aufgeführten	Werth	20 pCt.
Früchte, frische:		
Aepfel	Faß	40 Cts.
Brombeeren, Stachelbeeren, Himbeeren und Erdbeeren	Quart	2 „
Kirschen und Johannisbeeren . .	„	1 „
Preißelbeeren, Pflaumen u. Quitten	Bushel	30 „
Weintrauben	Pfund	2 „
Pfirsiche	Bushel	40 „
Orangen und Citronen	Werth	20 pCt.
Früchte in luftdichten Büchsen oder anderen Gefäßen, einschließlich der Büchsen oder anderen Gefäße im Gewichte von nicht über 1 Pfund zahlen 3 Cents für die Büchse oder das Gefäß und 3 Cents Zuschlag für die Büchse oder das Gefäß oder deren Bruchtheil über 1 Pfund. (In diesem Zollsatz ist der Zoll auf Büchsen oder andere Gefäße und in dem zollpflichtigen Gewicht das Gewicht der Büchsen oder anderen Gefäße inbegriffen.)		
Früchte, in Branntwein oder anderen Spirituosen eingemacht	Imp.-Gall.	1,90 Doll.
Pelzwerk:		
Felle, ganz oder theilweise zugerichtet	Werth	15 pCt.
Mützen, Hüte, Muffen, Halskragen, Mantelkragen, Röcke, Mäntel und andere fertige Rauchwaaren . .	„	25 „
Haus-, Zimmer- oder Bureaugeräth aus Holz, Eisen oder jedem anderen Material, fertig oder in Stücken, einschließlich Haar-, Feder- u. anderen Matratzen, Polster und Kissen, Kasten und Gestelle aus jedem Material .	„	35 „
Bettstellen und anderes eisernes Hausgeräth	„	35 „
Schaufastern	Stück und Werth	2 Doll. 35 pCt.
Gas-, Theeröl- od. Kerosinöl-Leitungen oder Theile derselben	Werth	30 „
Neusilber und Nickelsilber, Waaren daraus, nicht plattirt	„	25 „
Glas und Glaswaaren, nämlich:		
Carboys und Demijohns, Flaschen und Karaffen, Flakons u. Fläschchen aller Art; Telegraphen- und Blitzableiter-Isolatoren, Krüge und Glaskugeln und geschnittenes, gepreßtes oder gegossenes Tischgeschirr	„	30 „

Digitized by Google

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Glas und Glaswaren (Fortsetzung):		
Lampen- und Gasflammenglocken, Lampen und Cylinder, Seiten- und Oberlichter-Gläser, Glocken für Laternen, Lampen und Gasflammen	Werth	30 pCt.
Glas mit ornamentalen Verzierungen, emaillirtes und farbiges Glas, gefärbtes und bemaltes Glas und Glasschmelz, farbiges Fensterglas, verziertes, emaillirtes und mattgeschliffenes weißes Glas	„	30 „
belegtes Spiegelglas	„	30 „
gewöhnliches farbloses Fensterglas, nachgemachte Porzellanglocken und farbiges nicht verziertes, bemaltes, emaillirtes oder geschnittenes Glas	„	20 „
alles andere Glas und andere Glaswaren, die anderwärts nicht aufgeführt sind	„	20 „
Handschuhe und Halbhandschuhe aus Baumwolle, Leder, Seide, Wolle oder jedem anderen Stoffe	„	25 „
Blattgold und Blattsilber	„	25 „
Schießpulver und andere explosive Stoffe:		
Flinten-, Büchsen- und Pistolenpatronen und Patronentaschen aller Art und aus jedem Material	„	30 „
Flinten-, Büchsen- und Jagdpulver in Kegs (kleinen Fäßchen), halben und viertel Kegs oder in anderer ähnlicher Verpackung	Pfund	5 Cts.
Geschütz- und Gewehrpulver in Kegs und Fäßern	„	4 „
Schießpulver in Blechbüchsen zu 1 und ½ Pfund	„	15 „
Spreng- und Minirpulver	„	3 „
Riesenpulver, Dualin, Dynamit und andere Sprengmittel, von welchen Nitroglycerin einen Bestandtheil ausmacht	Pfund und Werth	5 „ 20 pCt.
Nitroglycerin	Pfund und Werth	10 Cts. 20 pCt.
(Für alles während der drei auf den 1. April 1880 folgenden Jahre von Bergleuten in der Provinz Britisch-Columbia gebrauchte Sprengpulver kann jedoch ein Rückzoll von 1½ Cents für das Pfund bewilligt und bezahlt werden.)		
Guttapercha, Waaren daraus	Werth	25 „
Haartuch zu Möbeln	„	30 „
Haar, gekraust	„	30 „
Hüte, Mützen und Hauben, anderwärts nicht aufgeführt	„	25 „

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Honig, Bienen-, in Scheiben oder sonstwie	Pfund	3 Cts.
Hopfen	„	6 „
Kautschuk, Stiefel, Schuhe und andere Waaren aus Kautschuk, anderwärts nicht aufgeführt	Werth	25 pCt.
Kautschuktzeuge oder mit Kautschuk wasserdicht gemachte Zeuge	„	35 „
Eisen und Eisenwaaren, und zwar (Draht und Eisen wird nach Stubbs Normalmaß gemessen):		
Masseln	Tonne	2 Doll.
in Platten, Blumen, Luppen oder Barren, gepuddelt oder nicht, Muck- und gepuddelte Barren oder Klumpen	Werth	10 pCt.
in Stäben, gewalzt oder geschmiedet, einschließlich Flach-, Rund- und Quadrateisen, Hufnägel und Spießerstangen und alles andere, nicht anderwärts besonders aufgeführte Eisen	„	17½ „
gewalztes Rundeisen oder Draht in Ringen unter ⅛ Zoll im Durchmesser	„	10 „
eiserne Schienen oder Eisenbahnbarrieren für Lokomotiv- oder Pferdeeisenbahnen	„	15 „
Eisenbahnen: Fischplatten, Frösche, Froschstifte, Stühle und Fingerlangen	„	17½ „
Band- und Reifeisen, Platten, geglättet oder polirt, überzogen oder verzinkt, gewöhnlich oder schwarz, Nummer 17 des Bandmaßes oder dünner, Kesselbleche und Canadaplatten	„	12½ „
Eisen- und Stahldraht, verzinkt oder nicht, über Nr. 15 des Drahtmaßes und N.E.S.	„	15 „
Oefen und andere anderwärts nicht aufgeführte Guß- und Schmiedewaare	„	25 „
Gas-, Wasser- und Abzugsröhren aus Gußeisen	„	25 „
Eisenbahnwagenräder und Achsen aus Eisen oder Stahl	„	25 „
gewalzte Bolken, Rinnen, Winkel- und T-Eisen aus Stahl oder Eisen und Stahl	„	12½ „
eiserne Brücken und eiserne Bautheile, schmiedbarer Eisenguß und Geldschränke und Thüren zu Geldschränken und Gewölben	„	25 „
Mühleneisen und Mühlenkurbeln, und geschmiedete Eisentheile für Mühlen und Lokomotiven oder Theile derselben, 25 Pfund schwer oder darüber	„	20 „

Digitized by Google

43. Canada.

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Eisen- und Eisenwaaren 2c. (Forts.): Lokomotiven und feststehende Dampfmaschinen, Feuerspritzen und andere Dampfmaschinen und Kessel und andere Maschinerien ganz oder theilweise aus Eisen bestehend, und N.E.S.	Werth	25 pCt.
Lokomotiv-Radreifen (Bandagen), stählerne oder von Bessemer Stahl, roh	„	10 „
schmiedeeiserne Röhren, glatt, ohne Schraubengewinde, nicht gekuppelt oder sonstwie bearbeitet, über 2 Zoll im Durchmesser	„	15 „
schmiedeeiserne Röhren, glatt, 2 Zoll im Durchmesser oder darunter, gekuppelt, mit Schraubengewinde oder nicht	„	25 „
übereinandergeschweißte schmiedeeiserne Röhren, ohne Schraubengewinde, nicht gekuppelt oder sonst bearbeitet, 1¼ Zoll im Durchmesser und darüber	„	15 „
Eisen- und Drahtverzierungen	„	25 „
Schlittschuhe und Schlösser jeder Art	„	30 „
Verzinnte, glasirte od. emaillirte Hohlwaare aus Guß- oder Schmiedeeisen	„	25 „
Kurzwaaren aus Eisen, für Bauunternehmer, Tischler, Tapezirer, Wagner, Sattler und Leichenbesorger, einschließlich metallener Sargverzierungen	„	30 „
Bolzen, Scheiben und Niete aus Eisen oder Stahl	„	30 „
eiserne Pumpen, Brunnenröhren, Cisternen, Saug- und Druckpumpen	„	35 „
Stifte, Spieternägel und Düter, Ungarische und Schuhnägel	„	30 „
Hufeisen und Hufeisennägel	„	30 „
Eisendrahtstifte, sog. Pointes de Paris	„	30 „
eiserne und stählerne Schraubenbolzen, sogenannte Holzschrauben	„	35 „
Waagen, Waagschalen und -Balken	„	30 „
Kabelketten über ⅞ Zoll im Durchmesser mit Oesen oder Wirbeln versehen oder nicht	„	5 „
Maschinennägel und -Spieker	Pfund und Werth	⅛ Ct. 10 pCt.
Nägel und Spieker, geschmiedet und gepreßt, verzinkt oder nicht	Pfund und Werth	¾ Ct. 10 pCt.
Nägel und Spieker aus Metallmischung und Verhäutungsspieker	Werth	20 „
Schraubenmuttern, eiserne oder stählerne	Pfund und Werth	1 Ct. 10 pCt.

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Eisen und Eisenwaaren 2c. (Forts.): tragbare Maschinen, tragbare Dampfmaschinen, Dresch- und Sortirmaschinen, von Pferden bewegte Maschinen, tragbare Sägemühlen und Ventilatoren und Theile derselben, vom 10. Mai 1883 ab	Werth	35 pCt.
Nähmaschinen, ganz, oder Obertheile oder Theile der Obertheile von Nähmaschinen	Stück und Werth	2 Doll. 20 pCt.
Alle als Eisen oder Eisenwaaren verzollte Artikel tragen, wenn sie aus Stahl oder aus Stahl und Eisen zugleich gefertigt sind, denselben Zoll, außer wenn es ausdrücklich anders bestimmt ist.		
Tinte zum Schreiben	Werth	25 pCt.
Obstsäfte und Marmeladen	Pfund	5 Cts.
Juwelen und Gold- und Silberwaaren	Werth	20 pCt.
Jute-Teppiche oder Matten und Mattenwerk	„	25 „
Jute, Waaren daraus N.E.S.	„	20 „
Spitzen, Flechten, Fransen und anderer Besatz	„	20 „
Lampenruß und gebranntes Elfenbein	„	10 „
Schweinefschmalz, durch Kochen gereinigt oder geklärt	Pfund	2 Cts.
Schweinefschmalz, nicht gereinigt	„	1½ „
Blei, altes, Abfall und in Klumpen	100 Pfund	40 „
in Stangen, Blöcken und Platten	100 „	60 „
salpetersaures und essigsaures	Werth	5 pCt.
Röhren und Schrot, sowie alle Waaren aus Blei, die nicht anderwärts aufgeführt sind	„	30 „
Leder: Tafel-	Pfund	3 Cts.
Stiefel- und Schuhmarken aus Tafelleder	Paar	½ „
Sohl-, gegerbt aber roh oder nicht zugerichtet	Werth	10 pCt.
Maroklohäute, gegerbt aber roh oder nicht zugerichtet	„	10 „
Sohl- und Gürtel- und alles Oberleder, einschließlich Ziegen-, Lamm-, Schaf- und Kalb-, gegerbt oder zugerichtet, aber nicht gewichst oder lackirt	„	15 „
Handschuh-, vom Reh, Hirsch, Antilope, gegerbt oder zugerichtet, gefärbt oder nicht	„	10 „
wie oben, zugerichtet und gewichst oder lackirt	„	20 „
lackirt, Patent- oder emaillirt	„	20 „
Cordwan- und Pferdehaut gegerbt, und Waaren daraus	„	25 „
alles andere, nicht anderwärts aufgeführte, sowie Häute, gegerbt	„	20 „

Digitized by Google

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Leder (Fortsetzung):		
Stiefel und Schuhe und andere Lederwaaren, einschließlich Handschuhe, Halbhandschuhe und Gürtel aus Leder	Werth	25 pCt.
Süßholzwurzel, daraus gezogene Masse zu Fabrikzwecken	„	15 „
in Stangen oder Latwerge	Pfund und Werth	1 Ct. 20 pCt.
Lithographische Steine, nicht graviert	Werth	20 „
Malz	Bushel	15 Cts.
Beim Eingange in die Zollniederlage nach Maßgabe der Verordnungen.		
Extrakt für medizinische Zwecke	Werth	25 pCt.
Maschinenkratzen-Belegung	„	25 „
Zauberlaternen und optische Instrumente, einschließlich Mikroskope und Teleskope	„	25 „
Marmor:		
in Blöcken aus dem Bruch, roh oder nur auf zwei Seiten gesägt und nicht besonders geformt, weniger als 15 Kubikfuß enthaltend	„	10 „
in Platten, nur auf zwei Seiten gesägt	„	10 „
in Blöcken und Platten, auf mehr als zwei Seiten gesägt	„	20 „
fertige Fabrikate, sowie alle Marmorwaaren, die nicht anderwärts aufgeführt sind	„	30 „
Fleischwaaren, frische oder gesalzene, ausgenommen Keulen, Rippen, Speck, und Schinken, vom wirklichen in Canada eingehenden Gewicht	Pfund	1 Ct.
Keulen, Rippen, Speck und Schinken, frisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	„	2 „
Geflügel und Wild jeder Art	Werth	20 pCt.
alles übrige getrocknete oder geräucherte, oder in anderer Art als gesalzen oder gepökelt aufbewahrte, anderwärts nicht aufgeführte Fleisch	Pfund	2 Cts.
(Bei Einfuhr in Büchsen schließt der Zollzug den Zoll auf die Büchsen und das zollpflichtige Gewicht das Gewicht der Büchsen ein.)		
Milchnahrung, durch Heinrich Nestle, Dr. Gibant und Andere hergestellt und alle ähnlichen Präparate	Werth	30 pCt.
Musikalische Instrumente jeder Art, nicht anderwärts aufgeführte	„	25 „
Senfkeim	„	20 „
Senfsamen, ungemahlener	„	15 „
Senf, gemahlener	„	25 „
Nickel Anoden	„	10 „
Nüsse aller Art, ausgenommen Kokosnüsse	„	20 „

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Oker, trocken, gemahlen oder ungemahlen, gewaschen oder ungewaschen, nicht kalzinirt	Werth	10 pCt.
Oele:		
Kohlenöl und Kerasin, destillirt, gereinigt oder raffinirt, Naphtha, Benzolin, Petroleum; Erzeugnisse von Petroleum, Kohle, Schieferthon und Lignit, anderwärts nicht aufgeführte	Imp.-Gall.	7½ Cts.
Karbol- oder schweres Oel zu jedem Gebrauch	Werth	10 pCt.
Lebertran als Arznei	„	20 „
Schweinefschmalz	„	20 „
Lein- oder Flachssamen, roh oder gekocht	„	25 „
Schmieröl, ganz oder theilweise aus Petroleum hergestellt und im Preise von wenigstens 30 Cents für das Imperial-Gallon	„	25 „
dasselbe in geringerem Preise	Imp.-Gall.	7½ Cts.
alles übrige Schmieröl	Werth	25 pCt.
Klauenfett	„	20 „
Oliven- oder Salatöl	„	20 „
Sesamsamen	„	20 „
Walrath (Spermaceti)	„	20 „
Wachstuch im Stück, geschnitten oder geformt, gegölt, emaillirt, gepreßt, bemalt oder bedruckt, velourirt oder überzogen	„	30 „
Opium, rohe Drogue	„	20 „
zum Rauchen präparirt	Pfund	5 Doll.
Orgeln, Zimmer-, nämlich:		
Pfeifen-, mit nicht mehr als 2 Reihen Pfeifen	Stück	10 „
mit mehr als 2, aber nicht über 4 Reihen Pfeifen	„	15 „
mit mehr als 4, aber nicht über 6 Reihen Pfeifen	„	20 „
mit mehr als 6 Pfeifen	Stück und Werth	30 „ 15 pCt.
Pfeifen-Orgeln und ganze oder theilweise Reihen von Pfeifen für Zimmer-Orgeln	Werth	25 „
Gemälde, Zeichnungen, Stiche und Drucke	„	20 „
Pigmente und Farben, in Oel oder einer anderen Flüssigkeit gerieben	„	25 „
nicht anderweit aufgeführte	„	20 „
weißes und rothes Bleioxyd (Bleiweiß und Mennige) und Orangemennige, trocken, sowie Zinkweiß	„	5 „
Bleiweiß in Masse, nicht mit Oel gemischt	„	5 „
Pariser Grün, trocken	„	10 „
Papiertapeten und fatinirtes, geglättetes, marmorirtes, Porzellan- oder gepreßtes Papier in Rollen oder		

Digitized by Google

43. Canada.

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Bogen und ähnlichen fertigen Pappdeckeln	Werth	30 pCt.
Papier:		
kalandrirtes	„	22½ „
liniirtes	„	25 „
jeder Art, nicht anderwärts aufgeführt	„	20 „
Briefumschläge und alle Papierwaaren, nicht anderwärts aufgeführt	„	25 „
überzogene Papiertragen in Bogen, nicht geformt	„	5 „
Buchbinderpappe, nicht Strohpappe	„	10 „
Kragen, Stulpen und Vorhemdchen aus Papier, Leinwand oder Baumwolle	„	30 „
Paraffin, Wachs oder Stearin	Pfund	3 Cts.
Bleistifte in Holz oder anderweit gefaßt	Werth	25 pCt.
Parfumerien, einschließlich Toilettenpräparate, nämlich Haaröl, Zahn- und andere Pulver und Flüssigkeiten, Pomaden, Teige und alle anderen parfumirten Präparate für Haar, Mund und Haut	„	30 „
Phosphorbronze in Blöcken, Barren Tafeln und Draht	„	10 „
Pianofortes:		
tafelförmige, ob rund oder eckig, nicht über 7 Octaven	Stück	25 Doll.
alle anderen tafelförmigen	„	30 „
aufrechtstehende	„	30 „
Konzert-, Halbkonzert- und Salon-Flügel	Stück und Werth	50 „ 15 pCt.
Theile von Pianofortes	Werth	25 „
Pech, Kohlen- und Kohlentheer-Pech	„	10 „
Pflanzen, Obst-, Schatten-, nicht Schatten gebende (lawn) und Zier-Bäume, -Sträucher und -Pflanzen	„	20 „
Feiner Gips (Stuck):		
gemahlen, nicht gebrannt	100 Pfund	10 Cts.
gebrannt oder verarbeitet (oder 45 pCt. für das Faß von höchstens 300 Pfund).	100 „	15 „
Plattirte, elektrisch-plattirte und vergoldete Waaren aller Art, einschließlich ganz oder theilweise plattirter Messerschmiedewaaren	Werth	30 pCt.
Platten, gravirte, von Holz, Stahl oder anderem Metall	„	20 „
Spielkarten	Pack	6 Cts.
Graphit	Werth	10 pCt.
alle nicht anderwärts angeführten Waaren aus Graphit	„	20 „
Pomaden, Französische, oder Wohlgerüche, die in Fett oder Oel präservirt werden, um die Blumengerüche zu erhalten, welche die Hitze der Destillation nicht vertragen, in Blechbüchsen von nicht weniger als 10 Pfund eingeführt	Werth	15 pCt.
Druckerpressen aller Art	„	10 „
Patent-Medizinen:		
Tinkturen, Pillen, Pulver, Plätzchen oder Täfelchen, Syrup, Tränken, bittere Tropfen, schmerzstillende Mittel, Stärkungsmittel, Pflaster, Liniamente, Salben, Einreibungen, Pasten, Tropfen, Wasser, Essenzen, Oele oder dem Vorblitum unter dem allgemeinen Namen von spezifischen Mitteln für irgendwelche, den menschlichen oder thierischen Körper befallende Krankheiten oder Leiden empfohlene und nicht anderwärts aufgeführte medizinische Präparate oder Mischungen, in flüssiger Form	„	50 „
dergl. in anderer Form	„	25 „
Allemedizinischen Präparate, chemische oder andere, welche gewöhnlich unter dem Namen des Erfinders eingeführt werden, sollen dessen wirklichen Namen und die Art ihrer Herstellung an jedem Stück durch Druck, Etikette oder sonstwie dauerhaft und leserlich angebracht tragen; alle ohne diese so angebrachten Namen eingeführten Präparate sind straffällig.	„	
Präuell und Baumwollen- und Wollen-Lasting zu Stiefeln, Schuhen und Handschuhen	„	10 „
Bimstein, gemahlen oder pulverisirt	„	20 „
Glaserkitt	„	25 „
Federposen	„	20 „
Bänder aller Art und aus jedem Stoff	„	30 „
Segel für Boote und Schiffe, Zelte und Schirmdächer	„	25 „
Salz:		
grobes, (mit Ausnahme des aus dem Vereinigten Königreiche oder Britischen Besitzungen oder zum Zwecke der See- oder Golffischereien eingeführte, welches zollfrei ist) und alles feine Salz, als Sturzgut	100 Pfund	8 Cts.
in Säcken, Fässern und anderer Verpackung	100 „	12 „
Salpeter	Werth	20 pCt.
Sand-, Glas-, Feuerstein- u. Schmirgelpapier	„	25 „
Schranben aus Eisen, Stahl, Messing oder anderem Metall, nicht anderwärts aufgeführt	„	30 „
Sämereien:		
Blumen-, Garten-, Feld- und andere Sämereien zu landwirthschaftlichen		

Digitized by Google

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Zwecken, als Sturzgut oder in großen Partien	Werth	15 pCt.
in Tüten und Papiersäcken	„	25 „
Senfsamen, nicht gemahlen	„	15 „
„ gemahlen	„	25 „
Shawls aller Art und aus jedem Stoff, ausgenommen Seide	„	25 „
Schindeln	„	20 „
Schiffe und andere im Auslande erbaute Wasserfahrzeuge, Dampf- oder Segelschiffe, bei der Anmeldung zur Aufnahme in das Canadische Register, nach dem wirklichen Marktpreise für Rumpf, Takelwerk, Maschinerie und alles Zubehör; für Rumpf, Takelwerk und alles Zubehör außer Maschinerie	„	10 „
für Kessel, Dampfmaschinen und andere Maschinerie	„	25 „
Seide:		
rohe oder gesponnene, nicht weiter bearbeitet als zu Pel-, Tram- und gezwirnter Kettenseide, nicht gefärbt	„	15 „
Rähseide und Seidenzwirn	„	25 „
Seidensammet und alle Seidenwaaren, sowie diejenigen Manufakte, deren werthvollster Bestandtheil Seide ist, nicht anderwärts aufgeführte, mit Ausnahme von Meßgewändern	„	30 „
seidener Plüsch zur Anfertigung von Handschuhen	„	15 „
Silber, gewalztes, Neusilber und Nickelsilber (Argentan) in Blechen	„	10 „
Schiefer:		
Dachschiefer, schwarzer oder blauer	Square	80 Cts.
rother, grüner und anders gefärbter aller Art und Fabrikate daraus, nicht anderwärts aufgeführt	„	1 Doll.
	Werth	25 pCt.
Kaminmäntel	„	30 „
Schiefertafeln zum Schreiben	„	25 „
Seife:		
gemeine braune und gelbe, nicht wohlriechende	Pfund	1½ Cts.
Spanische und weiße	„	2 „
wohlriechende oder Toilettseife	Werth	30 pCt.
Gewürze:		
Ingwer und andere Gewürze, ausgenommen Muskatnüsse und Muskatblume, ungemahlen	„	10 „
desgl., gemahlen	„	25 „
Muskatnüsse und Muskatblume	„	25 „
Stärke, einschließlich Farina, Maisstärke und Stärkemehl, sowie alle Präparate, welche die Eigenschaften der Stärke haben	Pfund	2 Cts.
Spirituosen und gebrannte Wässer, welche weder versüßt noch mit andern Artikeln versetzt sind, so daß der Stärkegrad derselben nach Sykes Hydrometer nicht festgestellt werden kann, für jedes Gallon Probestärke nach dem gedachten Hydrometer so im Verhältniß für eine größere oder geringere Stärke als die Probestärke, und für jede größere oder geringere Menge als ein Gallon, und zwar: Genever, Rum, Whiskey und nicht besonders aufgeführte Artikel dieser Art	Imp.-Gall.	1,32½ Dll.
Franzbranntwein	„	1,45 „
Absinth	„	2 Doll.
Old Tom Gin, sogenannter, als Sturzgut	„	1,32½ Dll.
andere, versüßte oder sonst versetzte, so daß der Stärkegrad auf die oben angegebene Art nicht ermittelt werden kann, und zwar: Rumschrub, magenstärkende Branntweine (Cordials), Schiedam-Schnaps, Tafia (feiner Rum), Bittern und nicht besonders aufgeführte Artikel dieser Art	„	1,90 Doll.
andere und gebrannte Wässer nicht anderwärts aufgeführt	„	1,90 „
andere und Branntweine, welche in Canada mit Ingredienzien gemischt eingeführt werden und somit unter die Benennung „Eigenthümer-Medizinen" fallen, Tinkturen, Essenzen, Extrakte oder dergleichen Spirituosen irgend einer anderen Benennung, einschließlich medizinischer Elixire, flüssiger Extrakte und Weinpräparate, in Fässern oder Flaschen, nicht anderwärts aufgeführt, sind als Spirituosen oder gebrannte Wässer anzusehen und als solche zu verzollen	Imp.-Gall. und Werth	1,90 Doll. 20 pCt.
Kölnisches Wasser und andere parfumirte Spirituosen in Flaschen und Flakons, nicht über je 4 Unzen wiegend	Werth	40 „
dergl. in Flaschen, Flakons und anderen Behältern, mehr als je 4 Unzen wiegend	Imp.-Gall. und Werth	1,90 Doll. 30 pCt.
Weine aller Art, ausgenommen Schaumweine, einschl. Ingwer-, Orangen-, Citronen-, Stachelbeer-, Himbeer-, Hollunder- und Johannisbeerwein, höchstens 26 pCt. Spiritus nach Sykes Hydrometer enthaltend, in Fässern oder Flaschen eingeführt (wobei 6 Quart- und 12 Pintflaschen als ein Imperial-Gallon Inhalt anzunehmen)	Imp.-Gall.	25 Cts.

Digitized by Google

13. Canada.

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
und für jeden Stärkegrad über 26 pCt. Spiritus . . . . . zusätzlich 3 Cents, bis zur Stärke von 40 pCt. der Probespiritusofen .	Grad und Werth	3 Cts. 30 pCt.
Champagner und alle andern Schaumweine in Flaschen, welche einzeln nicht mehr als ein Quart, und mehr als eine Pinte enthalten . . . . wenn sie nicht mehr als eine Pinte und mehr als eine halbe Pinte enthalten . . . . . wenn sie eine halbe Pinte oder weniger enthalten	Dutzend „ „	3 Doll. 1,50 Doll. 75 Cts.
Flaschen von mehr als 1 Quart Inhalt zahlen einen Zuschlag von 3 Dollars für das Dutzend nach dem Verhältnisse von 1½ Dollar für das Imperial-Gallon für die 1 Quart pro Flasche übersteigende Menge, Quarte und Pinten nach dem alten Weinmaß gerechnet, mit Zuschlag auf den genannten spezifischen Zoll von 30 pCt. vom Werthe. (Alle unter der Benennung „Wein" eingeführten und mehr als 40 pCt. Spiritus nach Sykes Hydrometer enthaltenden Flüssigkeiten sind in Betreff des Zolls als nicht besonders aufgeführte Spirituosen zu behandeln.)		
Schreibmaterialien aller Art, welche nicht anderwärts aufgeführt sind .	Werth	20 pCt.
Stahl und Stahlwaaren, nämlich: Stahl in Stangen, Barren, Blechen und Ringen, nicht anderwärts aufgeführt	Tonne	5 Doll.
Werkzeuge für Zimmerleute, Böttcher, Tischler und alle übrigen Handwerker, Schmiedewerkzeuge aller Art, Aexte und Sägen aller Art	Werth	30 pCt.
Feilen und Raspeln	„	35 „
Feuerwaffen, nämlich: Musketen, Büchsen, Pistolen und Flinten; Messerschmiedewaaren und alle Fabrikate aus Stahl und aus Eisen und Stahl, welche nicht anderwärts aufgeführt sind . .	„	30 „
Messerklingen oder ungeschliffene Klingen, roh bearbeitet, ohne Stiele, zum Gebrauch beim elektrischen Plattiren	„	10 „
Stereotypen und Elektrotypen von Druckwerken	„	10 „
desgl. zu Geschäftsformularen und Anzeigen	„	20 „

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Steine: rohe Bruchsteine, Sandsteine und alle übrigen Bausteine, ausgenommen Marmor vom Bruche, nicht mit Hammer oder Meißel bearbeitet	Tonne von 13 Kubikfuß	1 Doll.
Wasserkalksteine oder Cementsteine (vergl. Cement)	Tonne	1 „
Schleifsteine	„	2 „
zugerichtete Bruchsteine und alle anderen Bausteine (ausgenommen Marmor) und alle Stein- und Granitwaaren	Werth	20 pCt.
Zucker, Syrup und Melasse:		
Zucker über Nr. 14 des Holländischen Normalmusters, farbig	Pfund und Werth	1 Ct. 35 pCt.
desgl., gleich Nr. 9 und nicht über Nr. 14	Pfund und Werth	¾ Ct. 30 pCt.
desgl., unter Nr. 9	Pfund und Werth	¼ Ct. 30 pCt.
(Der Werthzoll von Zucker und Melade, welche direkt vom Lande ihres Ursprungs und ihrer Erzeugung eingeführt sind, wird nach dem wirklichen Marktpreise erhoben, einschließlich des Ausfuhrzolles oder der anderen Staatssteuern am Verkaufsorte, ohne jeden Zuschlag für den Werth der Fässer oder sonstige Verpackung, oder für andere Abgaben und Auslagen vor der Verschiffung, alles dies enthalten im Abschnitt 34 des Gesetzes Vict. 40 Kap. 10 (Zollgesetz 1883, Abschnitt 77), d. h. abweichend von diesen Bestimmungen; doch bleibt der gedachte Abschnitt in Betreff der nach Maßgabe desselben getroffenen Bestimmungen in den Fällen in Kraft, in welchen Zucker oder Melade nicht direkt vom Lande des Ursprungs oder der Erzeugung eingeführt ist.)		
Syrup, Zuckerrohrsaft, raffinirter Syrup, Zuckersiedereisyrup, Zuckersyrup, Syrup von Melasse oder Sorghum	Pfund und Werth	¾ Ct. 30 pCt.
Melade, konzentrirte, konzentrirter Zuckerrohrsaft, konzentrirte Melasse, konzentrirter Runkelrübensaft und eingedickter Saft . .	Pfund und Werth	¾ Ct. 30 pCt.
Melasse, zum Raffiniren, Läutern, Rektifiziren oder zur Zuckerfabrikation, direkt eingeführt . .	Werth	25 pCt.

Digitized by Google

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Zucker ꝛc. (Fortsetzung):		
Melasse, zum Raffiniren, nicht direkt eingeführt	Werth	30 pCt.
Melasse zu anderem Gebrauch, direkt eingeführt	„	15 „
nicht direkt eingeführt	„	20 „
Kandis, braun oder weiß, und Zuckerwerk	Pfund und Werth	1 Ct. 35 pCt.
Glycose und Traubenzucker wird wie Zucker nach dem Grade des farbigen Holländischen Normalmusters klassifizirt und verzollt.		
Glycose-Syrup	Pfund und Werth	½ Ct. 35 pCt.
Talg	Pfund	1 Ct.
Thee aus den Vereinigten Staaten	Werth	10 pCt.
Telephone, telegraphische Instrumente, elektrische und galvanische Batterien und Apparate zur elektrischen Beleuchtung	„	25 „
Zinnfolie	„	20 „
Zinnwaaren, gestanzt und lackirt, sowie alle nicht anderweit besonders aufgeführten	„	25 „
Tabak: verarbeiteter, und Schnupftabak	Pfund und Werth	20 Cts. 12½ pCt.
Cigarren und Cigarretten	Pfund und Werth	60 Cts. 20 pCt.
Bäume, Obstbäume, und zwar:		
Apfelbäume aller Art	Stück	2 Cts.
Birnbäume „ „	„	4 „
Pflaumenbäume aller Art	„	5 „
Kirschbäume „ „	„	4 „
Quittenbäume „ „	„	2½ „
Terpentinspiritus	Werth	10 pCt.
Koffer, Säckchen, Felleisen, Reisetaschen, Börsen und Taschenbücher	„	30 „
Bindfaden aller Art, nicht anderwärts aufgeführt	„	25 „
Druckfarben	„	20 „
Regen- und Sonnenschirme jeder Art und aus jedem Material	„	25 „
Firniß, Lack, schwarzer Lack und Collodium, nicht anderwärts aufgeführt	Imp.-Gall. und Werth	20 Cts. 20 pCt.
Vaselin und alle ähnlichen Präparate aus Petroleum zur Toilette, zu medizinischem oder anderem Gebrauch, im Ganzen	Pfund	4 Cts.
in Flaschen oder anderen Behältern im Gewichte von nicht über 1 Pfund	„	6 „
Vegetabilien:		
Kartoffeln	Bushel	10 „
Tomaten	„	30 „
„ und andere Vegetabilien, einschließlich Mais, in Büchsen oder anderen Behältern, im Gewichte von nicht über 1 Pfund, mit Zuschlag von 2 Cents für die Büchse oder Behälter für jedes Pfund oder Bruchtheil desselben Mehrgewicht über 1 Pfund der Zollsatz schließt den Zoll auf Büchsen oder anderen Behälter und das zollpflichtige Gewicht der Büchsen oder Behälter ein).	Büchse	2 Cts.
alle anderen, einschließlich süße Potaten	Werth	20 pCt.
Felbel und Baumwollen-Sammet	„	20 „
Essig	Imp.-Gall.	15 Cts
Uhren und Uhrgehäuse	Werth	25 pCt.
Gehwerke für Taschenuhren	„	20 „
Draht, Messing- oder Kupferdraht	„	10 „
Drahtgeflecht aus Messing oder Kupfer	„	20 „
Holz, Arbeiten daraus, und Holzwaaren: Eimer, Kübel, Butterfässer, Besen, Bürsten, und andere nicht anderwärts aufgeführte Holzwaaren	„	25 „
Radnaben, Speichen, Felgen u. Radtheile, roh behauen od. nur gesägt	„	15 „
Stab- und Bauholz, nicht anderwärts aufgeführt	„	20 „
Wolle und Wollenwaaren: Manufakte, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpakahaar oder dem Haar ähnlicher Thiere bestehen, nämlich: Decken und Flanelle jeder Art, Tuche, Doeskins, Kasimire, Tweeds, Rockstoffe (Coatings), Ueberzieherstoffe (Overcoatings) und Filztuch aller Art, nicht anderwärts aufgeführt; Kammwole: Tuchgarn, Strickgarn, feines Garn, gezwirntes Kammgarn, gestrickte Waaren, Hemden, Unterbeinkleider und Strumpfwaaren, nicht anderwärts aufgeführte	Pfund und Werth	7½ Cts. 20 pCt.
fertige Kleidung und Kleidungsstücke jeder Art, einschließlich Socken und Strümpfe, Tuchlappen und Pferdedecken, geformt, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpakahaar oder dem Haar anderer ähnlicher Thiere bestehen, und ganz oder theilweise vom Schneider, der Näherin oder dem Manufakturisten angefertigt sind, ausgenommen gestrickte Waare	Pfund und Werth	10 Cts. 25 pCt.
Kleider- oder Kostümtuch, Serge und ähnliche Fabrikate, unter 25 Zoll breit und das laufende Yard nicht über 3½ Unzen schwer, eins von beiden	Werth	20 „

Digitized by Google

Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
Wolle ꝛc. (Fortsetzung):		
alle ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpakahaar oder dem Haar anderer ähnlicher Thiere bestehenden, hier nicht anderwärts aufgeführte Manufakte	Werth	20 pCt.
dreimal in der Wolle gefärbte, drei- und zweifache (three-ply and two-ply) Teppiche, ganz aus Wolle bestehend	Q.-Yard und Werth	10 Cts. 20 pCt.
zwei- und dreifache (two-ply and three-ply) in der Wolle gefärbte Teppiche, deren Kette ganz aus Baumwolle oder einem sonstigen anderen Stoffe als Wolle, Kammwolle, Alpakahaar oder dem Haar anderer ähnlicher Thiere besteht	Q.-Yard und Werth	5 Cts. 20 pCt.
Filz zu Stiefeln, Schuhen und Unterrocken, durch Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt	Werth	15 „
Filz zu Handschuhen und Filz ohne Ende für Papierfabrikanten, durch die Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt . . .	„	10 „
Wincеys, einfache, von jeder Breite, deren Stoff nicht mehr als 1/4 Wolle enthält	„	20 „
desgl. bunte, gestreifte oder gemusterte, nicht über 25 Zoll breit	„	20 „
desgl. bunte, gestreifte oder gemusterte, Wide-, über 25 und nicht über 30 Zoll breit, wenn der Stoff nicht mehr als 1/4 Wolle enthält . (Alle bunte, gestreifte oder verzierte Mode-Wincеys, über 30 Zoll breit zahlen den Zoll wollener Waaren, wenn der Stoff theilweise Wolle ist.)	Q.-Yard und Werth	2 Cts. 15 pCt.
Pritschen	Werth	25 „
Wolle erster Klasse, nämlich: Leicester, Cotswold, Lincolnshire, South Down, Kammwolle oder als Glanzwolle bekannte und andere ähnliche Kammwolle, so wie sie in Canada erzeugt wird	Pfund	3 Cts.
Zink, ohne Naht gezogene Röhren .	Werth	10 pCt.
Zinkwaaren, nicht anderwärts aufgeführte	„	25 „
Alle Waaren, welche in dem gegenwärtigen Gesetze nicht als mit irgend einer Zollabgabe belegt aufgeführt und auch nicht in dem gegenwärtigen Gesetze als zollfrei erklärt sind, haben einen Zoll von 20 pCt. des Werthes zu entrichten, sobald sie in Canada eingeführt oder zum Verbrauche daselbst aus der Niederlage entnommen werden.		

Abtheilung B.

Zollfreie Waaren.

Feuerschwamm,
Achate, Rubinen, Perlen, Sapphire, Smaragden, Granaten und Opale, nicht geschliffen oder sonst wie gearbeitet,
Alkanna-Wurzel,
Aloe,
Aluminium,
Alaun,
Amber, grauer,
Ammonium, schwefelsaures,
Anatomische Präparate,
Anilinfarben, in Fäßern oder Packeten von mindestens 1 Pfund Gewicht,
Anilinöl, rohes,
Anilinsalze,
Thiere, welche zeitweise und für nicht länger als 3 Monate zum Zwecke der Ausstellung oder Bewerbung um die von landwirthschaftlichen oder anderen Vereinen ausgesetzten Preise nach Canada gebracht sind. (Es muß jedoch vorher ein mit den vom Minister für das Zollwesen zu ertheilenden Vorschriften übereinstimmender Verpflichtungsschein dahin ausgestellt werden, daß der volle Zoll, welchem diese Thiere sonst unterliegen würden, in dem Falle gezahlt wird, daß sie in Canada verkauft oder innerhalb der in dem betreffenden Scheine bezeichneten Zeit nicht wieder ausgeführt werden.)
Thiere zur Verbesserung der Zucht, wie Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine nach den vom Gouverneur bestätigten Bestimmungen der Schatzkammer,
Annato, flüssig oder fest,
„ Samen,
Anker,
Antimon,
Asche: Pottasche, Perlasche und Sodaasche,
Asphalt,
Kleidungsstücke und andere persönliche und Wirthschafts-Effekten, nicht Handelsartikel, von Britischen Unterthanen, die früher in Canada domizilirt gewesen und im Auslande gestorben sind,
Weinstein-Staub,
Weinstein, roher,
Arsenik,
Arsensaures Anilin,
Gegenstände zum Gebrauch des General-Gouverneurs,
„ „ „ fremder General-Konsule,
Gegenstände, welche durch und zum Gebrauch für die Landesregierung oder eine Abtheilung derselben oder für den Senat oder das Abgeordnetenhaus eingeführt werden,
Gegenstände zum Gebrauch der Armee, Marine und der Canadischen Miliz, nämlich:
Waffen,
Kleidungsstücke,
Musikalische Instrumente für Musikbanden,
Kriegsvorräthe und Munition,

Digitized by Google

Bambusrohr, nicht weiter bearbeitet als in der geeigneten Länge zu Spazierstöcken oder Rohrstöcken und zu Stöcken für Regen- und Sonnenschirme zugeschnitten,
Bambusrohr, nicht bearbeitetes,
Fässer in Canada verfertigt, welche, mit inländischem Petroleum ausgeführt, unter Beobachtung der von dem Zollminister zu erlassenden Vorschriften leer wieder eingeführt werden,
Barilla (Spanische Soda),
Baryt, unverarbeitet,
Banille und Brechnuß (nux vomica) in Schoten,
Bienen,
Belladonnablätter,
Kirchenglocken,
Beeren als Färbemittel oder zur Bereitung von Farben,
Wismuth,
Beuteltuch,
Knochen, rohe, nicht verarbeitete, gebrannt, kalzinirt, gemahlen oder gedämpft,
Knochenmehl und Knochenasche zur Fabrikation von Phosphaten und als Dünger,
Bücher, gebundene, mehr als 7 Jahre vor dem Tage ihrer Einführung gedruckt, ausgenommen fremden Nachdruck von Englischen Verlagswerken, welche dem Zolle auf den Verlag unterliegen,
Bücher, welche durch eine Regierung oder einen wissenschaftlichen Verein oder eine andere Gesellschaft zur Förderung der Belehrung und der Wissenschaften gedruckt und im Laufe ihrer Verhandlungen und nicht zum Zwecke des Verkaufs oder Handels gedruckt werden,
Bücher zur Erziehung, durch und zum Gebrauch der Schulen für Taube und Stumme ausschließlich eingeführt,
Borax,
Pflanzenmuster für die Botanik,
Messing, altes, Bruch und Spähne,
Borsten,
Britanniametall in Mulden und Stangen,
Schwefel, roh, in Stangen oder Schwefelblume,
Ränderschablonen für Goldschläger,
Bromin,
Roßgras (Honiggras, hokus lanatus),
Buchublätter,
Gold und Silber, ungemünzt,
Burgunderharz,
Burrsteine (Französischer Mühlstein), in Blöcken, roh oder nicht bearbeitet, und nicht zu fertigen Mühlsteinen verbunden,
Reise- und mit Waaren beladene Frachtwagen, ausschließlich solcher für Kunstreiter-Gesellschaften und Höker, nach den durch den Zollminister zu erlassenden Vorschriften,
Münz- und Medaillensammlungen und Sammlungen anderer Antiquitäten,
Gußstahldrähte, als Modelle zum Gebrauch für Zeichenschulen,
Carneol, unverarbeitet,
Gewebe zur Fabrikation von Fußdecken-Wachstuch, wenigstens 45 Zoll breit und nicht gepreßt oder kalandrirt,
Kautschuk, unverarbeitet,
Darmsaiten zu Peitschen oder musikalischen Instrumenten,
Darmsaiten oder Peitschenschnur unverarbeitet,
Celluloid oder Xylit in Tafeln, Stücken oder Blöcken,
Kreide und Klippenstein, unverarbeitet,
Kamillenblüthen,
Porzellanerde, natürlich oder gemahlen,
Chinarinde,
Chloral oder Chloraluminium,
Chlorkalk,
Chronometer und Kompasse für Schiffe,
Zinnober,
Citronen und Citronenschale in Lake zum Candiren,
Thon,
Kleidung, geschenkte, zu wohlthätigen Zwecken,
Kobalterz,
Cochenille,
Kakao: Bohnen, Schalen und Spitzen,
Kaffee, roher, ausgenommen nach der Bestimmung im Gesetze Vict. 42 Kap. 15 §. 7,
Münzen, Gold- und Silber-, ausgenommen Silbermünzen der Vereinigten Staaten,
Altargeräth und plattirte Waaren zum kirchlichen Gebrauch,
Kokosnußfasern und Garn daraus,
Kolkothar (Eisenoxyd), trocken,
Schierlingssamen und -Blätter,
Kupferblech,
Baumwolle und Abfälle derselben,
Korkholz und Korkrinde, unverarbeitet,
Farben, trockene, und zwar: Reißstohle, Chinesisch-Blau, Berliner Blau und rohe Umbra; in Teigform: Karmin, Kölner und Rosenlack, Scharlach und Braun, Atlas und fein gewaschener weißer und blauer Ultramin,
Farben, metallische, und zwar: Kobalt-, Zink- und Zinnfarben,
Weinsteinrahm (cremor tartari) in Krystallen,
Diamantendohrer zur Untersuchung von Mineralien,
Diamanten, nicht gefaßte, einschließlich schwarze zum Gebrauch für Bohrer,
Diamantstaub und -Bort,
Drachenblut,
Segeltuch zu Bandagen und Schläuchen,
Farbe, Pechschwarz,
Farb- und Gerbstoffe im rohen Zustande zum Gebrauch in der Färberei und Gerberei, soweit sie nicht anderwärts aufgeführt sind,
Eier,
Bücher mit erhabener Schrift für Blinde,
Schmirgel,
Entomologische Muster,
Mutterkorn,
Esparto oder Spanisches Gras und andere Gräser oder Teig daraus zur Papierfabrikation,
Campecheholz-Extrakt,
Filz zur Schiffsbekleidung,

Digitized by Google

13. Canada.

Feuerfester Thon,
Fibara, Mexikonische,
„ vegetabilische zu Fabrikzwecken,
Fibrilla,
Fillets, Bänder, aus Baumwolle und Kautschuk nicht breiter als 7 Zoll, durch Fabrikanten von Krazenbeschlägen und zum Gebrauch für solche eingeführt,
Fischöder,
Fischthran und Fische aller Art, welche Ergebniß der Fischereien der Vereinigten Staaten sind, ausgenommen Fische aus den Binnenseen und den in dieselben mündenden Flüsse und in Oel eingemachte Fische,
Angelhaken, Netze und Schlagnetze, Angelschnüre und gedrehte Faden zum Gebrauch der Fischereien, jedoch ausschließlich des Angelgeräths zum Vergnügen, und der Angelhaken mit Fliegen oder Rollangel-Löffeln,
Pelzwerk jeder Art, in keiner Weise zugerichtet,
Feuerstein, roh und gemahlen,
Fingerhutblätter (folia digitalis),
Fossilien,
Federvieh reiner Zucht, einschließlich Fasanen und Wachteln, zur Verbesserung der Zucht,
Walkererde,
Enzianwurzel,
Ginsengwurzel,
Goldschläger-Formen und Häute,
Fette und Fettrückstände zur Seifenfabrikation,
Kies,
Guana und anderer thierischer und vegetabilischer Dünger,
Gummi, Amber, Arabisches, Australisches, Britisches, Kopal, Damar, Mastix, Sandarak, Schellack und Tragant,
Därme und Seidenwurmdarm, verarbeitet oder nicht, zu Peitschen- und anderen Schnüren,
Guttapercha, roh,
Gips (schwefelsaurer Kalk), roh,
Haar, Angala-, Büffel- und Bison-, Kameel-, Ziegenhaar, Schweinsborsten, Pferde- und Menschenhaar, gereinigt oder nicht gereinigt, aber nicht gekauft oder sonst bearbeitet,
Pelz ohne Fell für Hutmacher,
Plüsch, seidener oder baumwollener, für Hutmacher,
Schierlingsrinde,
Hanf, nicht zugerichtet,
Häute, nicht zugerichtet, getrocknete, gesalzene oder gebeizte,
Hornstreifen zur Anfertigung von Korsets,
Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine zur Verbesserung der Zucht, nach den durch das Schatzamt zu erlassenden und durch den Generalgauverneur bestätigten Vorschriften,
Hufe, Hörner und Hornspitzen,
Hyoschamus oder Bilsenkrautblätter,
Eis,
Kautschut, unbearbeitet,
Indischer Hanf (rohe Droque),
Indigo,
Jodin, rohes,
Iris- oder Violenwurzel,
Eisen und Stahl, altes und Bruch,
Eiserne Balken, Bleche oder Platten und Winkeleisen für Schiffe aus Eisen oder gemischtem Material,
Eisenfeilspähne oder Kügelchen und trockene Zinnasche, zum Poliren von Granit,
Istle oder Tampico-Fiber,
Elfenbein und Elfenbeinnüsse, unverarbeitet,
Elfenbein-Auslegungen, nur geschnitten, nicht gehobelt oder polirt,
Eiserne Masten für Schiffe oder Theile derselben,
Jalappawurzel,
Tauwerk, altes,
Jute-Butts,
Jute,
Kainit, Deutsche Pottaschensalze zu Dungmitteln,
Kelp (rohe Soda),
Kryalith,
Lack, roher Samenlack, Knopf-, Stangen- und Schellac,
Lava, unverarbeitet,
Blutegel,
Süßholzwurzel,
Bleiglätte,
Lackmus und alle Flechten, zubereitet oder nicht,
Citronen und Limonenschale in Lake, zum Kandiren,
Holzblöcke u. unbearbeitetes Rundholz, nicht anderwärts aufgeführt,
Nutz- und Bauholz, Bohlen und Bretter, geschnitten aus Buchsbaum-, Kirschbaum-, Wallnuß-, Kastanien-, Gummibaum-, Mahagoniholz, Pechtannen, Rosenholz, Sandelholz, Spanischer Ceder, Eichen, Hickory-, Nußbaum- und Weißholz, nicht zugerichtet, nicht gehobelt oder sonst bearbeitet, und Sägespähne desselben; doch ist Hickory-Nutzholz zu Radspeichen geschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, auch zollfrei,
Lokomotiven, sowie Eisenbahn-, Passagier-, Gepäck- und Frachtwagen, welche Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten angehören und auf irgend einer die Grenze überschreitenden Linie laufen, so lange Canadische Lokomotiven und Eisenbahnwagen unter ähnlichen Umständen in den Vereinigten Staaten frei zugelassen werden, gemäß den vom Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
Krapp und Munjeet oder Ostindischer Krapp, gemahlen, präparirt und Extrakte daraus,
Manilagras,
Manuskripte,
Marmor in Blöcken aus dem Bruch, roh oder nur auf zwei Seiten gesägt und nicht besonders geformt, mindestens 15 Kubikfuß enthaltend,
Medaillen von Gold, Silber oder Kupfer,
Meerschaum, roh oder ungereinigt,
Mineralwasser, natürliche, nach den durch den Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
Muster für die Mineralogie,
Modelle von Erfindungen und anderen Verbesserungen in den Künsten (aber kein Artikel gilt als Modell oder Verbesserung, der zum Gebrauch eingerichtet werden kann),

Digitized by Google

Moos, isländisches und anderes, roh,
Seegras und alle anderen vegetabilischen Substanzen, welche in ihrem natürlichen Zustande oder nur gereinigt zu Betten und Matratzen gebraucht werden,
Menagerien — Pferde, Vieh, Wagen und Geschirr derselben, nach den durch den Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
Salpetersaures Natron oder Würfelsalpeter,
Galläpfel,
Zeitungen, vierteljährliche, monatliche und 14tägige Zeitschriften und literarische Wochenblätter, nicht gebunden,
Nickel,
Eichenrinde,
Werg,
Oelkuchen, Baumwollsamen-Kuchen und -Mehl, Palmnußkuchen und -Mehl,
Oel, Kokosnuß- und Palm-, in natürlichem Zustande,
Orangen und Orangenschale in Lake zum Kandiren,
Erze von Metallen aller Art,
Rosenessenz,
Beiden,
Oxal- oder Kleesäure,
Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, von berühmten Künstlern oder durch solche angefertigte Kopien alter Meister,
Palmblatt, unverarbeitet,
Perlmutter, nicht verarbeitet,
Persis oder Extrakt von Orseille und Indigo,
Physikalische Instrumente und Apparate, einschließlich Globen und Abbildungen von Insekten 2c., wenn sie von und für Akademien und Schulen, wissenschaftlichen und literarischen Gesellschaften eingeführt werden,
Phosphor,
Pelzwerk,
Pfefferminz,
Pechtannen (pitch-pine),
Bimstein,
Platinadraht,
Geflechte, Stroh-, Toskanische und Grasgeflechte,
Pottasche, salzloses und doppeltchromsaures Kali, rohes,
Kupferpräcipitat, roh,
Quercitron- oder Eichenrinde-Extrakt,
Quecksilber,
Chinin, schwefelsaures, als Pulver,
Lumpen aus Baumwolle, Leinen, Jute und Hanf, Papierabfälle, Papierspähne und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation,
Rotang und Rohr, unverarbeitet,
Käselab, roh oder präparirt,
Harz,
Rhabarberwurzel,
Wurzeln, medizinische, und zwar: Akonit, Kolumbo-, Ipekakuanha, Sassaparille, Meerzwiebel, Löwenzahn, Baldrian,
Kautschuk, harter, roher, in Tafeln oder geformt,
Salz, aus dem Vereinigten Königreich oder einer Britischen Besitzung oder zum Gebrauche der See- oder Golffischereien eingeführt, nicht anders aufgeführt,
Safran und Safflor, sowie Extrakt daraus,
Safrankuchen,
Ammoniaksalz,
Sodasalz,
Sand,
Wursdärme oder Häute, nicht gereinigt,
Sectang, nicht anderwärts aufgeführt,
Seegras,
Samen, Anis-, Koriander-, Kardamom-, Fenchel- und Griechisches Heu (Bockshorn),
Sennesblätter,
Siler oder krystallinischer Quarz,
Seide, rohe, sowie abgehaspelte, nicht dublirte, nicht gezwirnte oder sonstwie bearbeitete, Seidenkokons und Seidenabfall,
Häute, nicht zugerichtete, getrocknete, gesalzene oder gebeizte,
Sodaasche,
Soda, kaustische (Aetznatron),
Sodasilikat (kieselsaures Natron),
Effekten der Einwanderer, nämlich: Kleidungsstücke, Hausgeräth, Fachbücher, Instrumente und Werkzeuge für Handel, Gewerbe oder Beruf, welche der Einwanderer wenigstens sechs Monate vor der Einwanderung in Canada in Gebrauch gehabt hat, musikalische Instrumente, Nähmaschinen zum häuslichen Gebrauch, lebendes Vieh, Wagen und anderes Fuhrwerk und Ackerbaugeräth, wenigstens ein Jahr vor der Einwanderung in Canada im Gebrauche des Einwanderers, mit Ausschluß von Maschinerie und Artikeln, welche zum Gebrauch in einer Fabrik oder zum Verkauf eingeführt werden, mit der Maßgabe, daß zollpflichtige Gegenstände, welche als Einwanderer-Effekten eingehen, nur wenn sie der Einwanderer bei seiner ersten Ankunft mitbringt, so eingeführt und ohne Entrichtung des Zolls nicht eher verkauft oder sonst zollfrei veräußert werden dürfen, als nach zweijährigem wirklichen Gebrauche in Canada; nach Maßgabe der durch den Minister für Zölle zu erlassenden Vorschriften ist lebendes Vieh, wenn es in der Absicht der Niederlassung nach Manitoba oder dem Nordwestgebiet eingeführt wird, zollfrei, bis darüber durch den Gouverneur anders verfügt wird,
Stählerne Eisenbahnschienen und Schienenlaschen, und Stahlbleche zur Fabrikation von Sägen,
Spiauter (Zink) in Blöcken und Mulden,
Spachteln zur Anfertigung von Töpferwaare,
Schwefel in Stangen und in Mehl (Schwefelblume),
Schweife, nicht zugerichtete,
Tampico, weißer und schwarzer,
Gerberrinde,
Theer (Fichten-),
Thee, ausgenommen den durch die Bestimmung des Gesetzes Viet. 42, Kap. 15, § 7 betroffenen,
Japonische Erde (Katechu),
Kardendisteln,
Zinn in Blöcken, Mulden, Stangen, Blechen, Tafeln und Zinnfolie,

Digitized by Google

43. Canada.

Tabak, unverarbeiteter zu Accisezwecken unter den Voraussetzungen des Gesetzes Viet. 31, Kap. 51,
Schildkröten- und andere Schalen, unverarbeitet,
Reisegepäck nach den vom Minister für Zölle zu erlassenden Vorschriften,
Bäume, Wald-, nach der Provinz Manitoba oder dem Nordwestgebiet zur Anpflanzung eingeführt,
Holznägel,
Gelbwurz,
Terpentin, roh oder ungereinigt,
Schildkröten,
Kuhpocken-Lymphe und elfenbeinerne Impfnadeln,
Theer, schwarzer und heller, zum Schiffsanstrich,
Vitriol, blauer,
Fourniere von Holz und Elfenbein, nur gesägte,
Grünspan oder basisches essigsaures Kupferoxyd, trockener,
Vegetabilische Fasern, natürliche, nicht durch mechanisches Verfahren erzeugte,
Spanische Kreide und Schlemmkreide,
Fischbein, unverarbeitetes,
Walfischthran in Tonnen vom Schiffsbord in der Beschaffenheit, in welcher er sich bei der ersten Landung befindet,
Weiden für Korbmacher,
Draht, Messing- oder Kupfer-, rund oder flach,
„ Eisen- oder Stahl-, galvanisirt oder verzinnt, oder nicht, Nr. 15 des Drahtmaßes oder dünner,
„ von Federstahl, verkupfert zur Anfertigung von Matratzen, Nr. 9 des Drahtmaßes und dünner,
„ -Tauwerk für Schiffe,
Brennholz, nach Manitoba und den Nordwestgebieten eingeführt,
Holz, nicht anders verarbeitet als gesägt und gespalten, und zwar: Afrikanischer Thetabaum, schwarzes Herz Ebenholz, Guajakholz, rothe Ceder und Atlasholz.
Wolle, unverarbeitete, Alpakahaar und Haar anderer ähnlichen Thiere, nicht anderwärts aufgeführt,
Bronze (Mischmetall), in Bolzen, Stangen und zum Schiffsbeschlag,
Zink in Blöcken, Mulden und Blechen.

Abtheilung C.

Waaren, welche in den hierunter aufgeführten Fällen zollfrei sind.

Die folgenden Artikel, wenn sie Naturprodukte oder Erzeugnisse, Manufakte der Kolonie Newfoundland sind, nämlich:
Fische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert,
Fischthran und alle Fischprodukte,
Seehundsthran,
Thiere aller Art.

Abtheilung D.

Verboten bei einer Strafe von 200 Dollars und Konfiskation des Frachtstücks, in welchem sie aufgefunden werden, ist die Einfuhr folgender Artikel: Bücher, bedrucktes Papier, Zeichnungen, Gemälde, Photographien und sonstige bildliche Darstellungen, sofern diese Gegenstände verrätherischer oder aufrührerischer oder unanständiger Natur sind.

Fremde Nachdrucke von Werken Britischen Verlags, welche in Canada das Verlagsrecht haben, und von Werken Canadischen Verlags.

Geringhaltige und falsche Münzen.

Artikel, welche auf Grund von Verordnungen des Raths zu der Liste der zollfreien hinzugetreten sind.

	Verordnung vom
Gaskoke nur in Canadischen Fabriken gebraucht	17. Juni 1879,
Wollene Lumpen	17. „ 1879,
Glas, gebogenes, zur Fabrikation von Schaukasten, nicht in Canada hergestellt	14. August 1879.
Stahl, zum Gebrauch bei der Fabrikation von Schlittschuhen eingeführt . .	5. Mai 1880.
Moschus in Schoten oder Körnern . .	9. Dezember 1881.
Weißer Schellack zu Fabrikationszwecken	9. „ 1881.
Jutegewebe vom Stuhl genommen, nicht gepreßt, gemangelt, kalendrirt oder in irgend einer Art fertig gemacht und nicht weniger als 42 Zoll breit, nur zur Anfertigung von Säcken eingeführt	22. Dezember 1882.
Salzkuchen, ein Sodasulphat, von Glas- und Seifefabrikanten zum eigenen Gebrauche in ihren Fabriken eingeführt	20. Januar 1882,
„Fußfett", der Abfall des Baumwollensamens nach dem Auspressen des Oels	23. Mai 1882,
Ausgewalztes Metall zu Stiften, einfach, lackirt oder überzogen, in Streifen von nicht über 1½ Zoll Dicke, von Schuh- und Schnürbänderfabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt	27. Juli 1882,
Unechte Akazienschote (Robinia pseudacacia) zur Herstellung von Pferde- und Viehfutter	12. Oktober 1882,
Bandeisen, nicht über ¾ Zoll breit und in der Dicke Nr. 25 des Normalmaßes oder dünner, zur Fabrikation von röhrenförmigen Nieten . . .	25. Mai 1883,

Digitized by Google

43. Canada.

Durch Anordnung im Rath für zollpflichtig erklärte Artikel.

	Verordnung vom
Thee, Zollzuschlag von 10 pCt. auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten	2. April 1879,
Kaffee, Zollzuschlag von 10 pCt. auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten	2. „ 1879.

Ausfuhrzölle.

Schindel-Pflockholz, für die Klafter (cord) von 128 Kubikfuß	1	Dollar,
Weißtannenstämme pro 1000 Fuß	1	„
Fichtenstämme pro 1000 Fuß	1	„

Ausfuhrverbot.

Die Ausfuhr von erlegtem Rothwild, getödteten wilden Truthühnern und Wachteln oder von Theilen davon wird hierdurch für ungesetzlich erklärt und verboten. Wer solche Artikel ausführt oder auszuführen unternimmt, verfällt für jede solche Uebertretung in eine Strafe von 100 Dollars und der Artikel, dessen Ausfuhr versucht wird, unterliegt der Konfiskation und kann, bei gegründetem Verdacht der beabsichtigten Ausfuhr, durch jeden Zollbeamten in Beschlag genommen und es soll der Versuch im Falle, daß die Absicht erwiesen wird, als Uebertretung der Zollgesetze behandelt werden.

Digitized by Google

44.

Zolltarif für Chile.

(Geſetz vom 6. Juli 1878.)

Deutſchland genießt die Rechte der meiſtbegünſtigten Nation.

Art. 1. Die vom Auslande kommenden Erzeugniſſe oder Waaren zahlen bei ihrer Einfuhr für den Verbrauch 25 pCt.[1]) von ihrem abgeſchätzten Werthe, mit Ausnahme der folgenden, welche bezahlen:

1. Den Zoll von 35 pCt.:

Fächer aller Arten,
Gardinenhalter,
Verzierungen von Stroh für Hüte oder zu anderem Gebrauch,
Beſatz, Schnüre und Flechten, von Seide oder gemiſcht mit anderem Material,
Albums für Bilder,
Teppiche, feine, abgepaßte,
Bett-Teppiche,
Bitterer (Magentlkor),
Augengläſer für Theater,
Waffen, blanke und Feuer-,
Harmonikas, Blaſebalg- und Mund-,
Pferdegeſchirre für Kutſchen,
Blechwaaren,
Präſentirteller von Papiermaſſe (Papiermâché) und dergleichen von plattirtem Metall,
Spielkarten, mit Ausnahme derjenigen mit Spaniſcher Malerei, welche monopoliſirt ſind,
Spazierſtöcke,
Batiſt,
Koffer, Handkoffer und Reiſeſäcke,
Mundſtücke oder Gebiſſe von Eiſen,
Naben und vordere Nabenringe für die Achſen von Kutſchen,
Billardkugeln und -Stöcke,
Marmel von Stein, Marmor oder Glas,
Kleine Saugröhren von plattirtem Metall,
Cigarrenhalter,
Brabanter Leinen für Betttücher,
Bretagner, Holländiſches und Irländiſches Leinen,
Raupen, gelpounene Kantillen, Blättchen und Flitter von unedlem Metall,
Menſchenhaar,
Muſikdoſen,
Kaſten oder Futterale für Hüte,
Doſen, leere, für Toilettepulver,
Eiſerne Geldſchränke,
Schachteln und Düten, um Konfekt hineinzuthun,
Socken und Strümpfe von Leinen und Seide,
Schuhwerk im Allgemeinen,
Glocken, elektriſche und mit Springfedern, zum Aufhängen im Innern der Häuſer,
Körbe, leere,
Schildpatt, verarbeitetes,
Kutſchen,
Patronenhülſen,
Kapſeln für Feuerwaffen,
Häuſer von Eiſen oder Holz,
Bettſtellen und Wiegen von Bronze oder mit Theilen von Eiſen,
Bettſtellen von Eiſen,
Bürſten, feine, für Kleider, den Kopf oder den Tiſch,
Cigarrentaſchen,
Bänder von Seide,
Bänder von Seidenſammet oder mit Baumwolle gemiſcht,
Raketen und anderes Feuerwerk,
Kinderwagen,
Springfedermatratzen,
Geſimſe von Bronze oder Holz für Fenſtergardinen,
Kryſtallwaaren, geſchnittene, feine,
Korſets,
Federmeſſer,

[1]) Wenn die Zölle nicht in harten Peſos bezahlt werden, ſo iſt ein Prozentzuſchlag zu entrichten, äquivalent dem Betrage, welcher erforderlich iſt, um das Produkt der Zölle zum Kurſe von 38 Pence für den Peſo in Wechſeln auf 90 Tage nach Sicht in London unterzubringen. (Geſetz vom 11./9. 1879.)

Digitized by Google

Gardinen und Rouleaux für Fenster,
Gemälde,
Shawls von Seide und die feinen Indischen, ternó genannt,
Glasperlen, Staubperlen und Strickperlen,
Kamine oder Oefen von Bronze oder Marmor,
Chokolade in Tafeln oder Pulver,
Damast und Brokat von Seide oder gemischt mit Baumwolle oder Leinen, zu Möbelüberzügen,
Damast von Leinen, zu Tischdecken,
Zuckerwerk und Konfitüren,
Spitzen von Leinen,
Spitzen von Seide oder mit Mischung,
Fourniere von Holz für Möbel,
Saitenbezüge für musikalische Instrumente,
In Essig eingemachte Sachen,
Besen,
Spiegel, deren Oberfläche 8000 Quadrat-Centimeter übersteigt, das Glas gemessen nach dem Verfahren des Abschätzungstarifs,
Gedruckte Bilder, gestochene oder farbige,
Statuen,
Futterale oder Schachteln für Schmucksachen,
Etiketten und Aufschriften von Papier, für Flaschen und andere Zwecke,
Lampencylinder von Glas oder Krystall,
Laternen für Kutschen,
Plüsch von Seide und Baumwolle für Frauenkleider,
Langhaariger Plüsch (für Teppiche),
Fransen,
Künstliche Blumen,
Blumentöpfe und Jardinieren und alle Gegenstände zum Tafelschmuck,
Fußsäcke,
Streichholzdosen von Perlmutter oder Elfenbein,
Streichhölzer,
Photographien,
Trinkflaschen, in der Tasche zu tragen, mit Zubehör,
Früchte, konservirt in Wasser, Saft oder Branntwein,
Früchte, getrocknete,
Zündhütchen für Feuerwaffen,
Futterale für Flinten oder Revolver,
Zwieback,
Tressen von unedlem Metall,
Mützen, assortirte,
Handschuhe,
Musikalische Instrumente,
Schinken,
Syrupe, mit Ausnahme der medizinischen,
Käfige für Vögel,
Schmucksachen, unechte,
Unterhaltungsspiele: Schach, Würfel, Dame, Lotterie u. a. m.,
Spielzeug für Kinder,
Bücher, gedruckte, mit Deckel von Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder deren Imitationen, oder mit erhabenen oder eingelegten Verzierungen von Gold, Silber oder vergoldetem oder versilbertem feinen Metall,
Blanko-Bücher mit oder ohne Gedrucktes,
Likörständer,
Steingut, feines,
Glas, mit Quecksilber belegt, für Spiegel, dessen Oberfläche 8000 Quadrat-Centimeter übersteigt, gemessen nach dem Verfahren des Abschätzungstarifs,
Muffe von Pelz für Frauen,
Stiele für Besen,
Butter und Schmalz,
Tischtücher und Servietten von Leinen,
Rahmen von Holz, vergoldet oder lackirt, für Gemälde,
Marmor, polirt, in Tafeln und anderen Gegenständen,
Masken,
Waaren, assortirte, in demselben Kollo, welche mit verschiedenen Zöllen belastet sind,
Billardtische und ihr Zubehör,
Jagdtaschen,
Mosaiken aller Arten für Fußböden,
Möbel für den Haushalt,
Munition für die Jagd,
Flittergold, Blätter von Messing, sehr dünn,
Tuch für Billardtische,
Tücher von Seide und die feinen Kaschmir-Tücher, ternó genannt,
Cigarettenpapier, im Ries oder in kleinen Büchern,
Papier, vergoldetes oder tuchartiges, zum Tapezieren,
Packpapier,
Regenschirme und Sonnenschirme von Seide, mit Stiel von Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein,
Traubenrosinen,
Zuckerwerk-Pastillen, mit Ausnahme der medizinischen,
Kämme von Elfenbein,
Parfümerien,
Jalousien von Holz für Fenster,
Fische, getrocknete,
Pelze, zubereitete, zum Besatz oder Einhüllen,
Tabakspfeifen,
Federn zum Hutschmuck,
Pulver für die Jagd,
Pulverhörner und Munitionsbehälter für die Jagd,
Porzellan,
Geldtaschen von Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein,
Thüren und Fenster von Holz,
Manschetten von Pelz für Frauen,
Käse,
Gitter von Eisen für Balkons, Fenster, Gärten und anderen Gebrauch,
Uhren, mit Ausnahme von Taschenuhren,
Kleidung, fertige, mit Ausnahme von Socken, Strümpfen und Tüchern von Baumwolle oder Wolle, von jedem ungenähten Kleidungsstück, welches in diesem Gesetze nicht besonders angeführt ist,
Räder und Achsen für Kutschen,

Digitized by Google

44. Chile.

Bürste und alle Arten von Gefäßsel,
Saucen aller Arten,
Sardinen, konservirte,
Seidenwaaren,
Reitsättel, mit oder ohne Zubehör,
Tischdecken,
Hüte, mit Ausnahme der ordinären von Schilf, Hobelspänen, Binsen, ganz groben wollenen, Palm- und Wachstuch-Hüten,
Leder, zubereitetes, für die Spitzen der Billardstocke,
Pfropfen für Jagdgewehre und Büchsen,
Sammet von Seide oder gemischt,
Wannen oder Badewannen von Blech oder Holz,
Speck,
Teppichstoffe,
Trüffeln,
Lichte von Wachs, Spermaceti oder Komposition,
Eßwaaren und Gemüse, konservirt,
Glasscheiben, farbige, gerippte, geblümte und matte,
Glasscheiben, welche mehr als 4 Millimeter dick und 1,50 Meter hoch sind,
Eßwaaren, assortirte, in einem Kollo,
Tafelgeschirr und andere Gegenstände von plattirtem Metall,
Tafelgeschirr und anderes Geräth von verarbeitetem Gold oder Silber, in der Weise, wie es die Zollordnung vorschreibt,
Zucker und Kassonade aller Art.

2. Den Zoll von 15 pCt.:

Schärfeisen für Fleischer,
Nadeln zum Packen und Nähen von Segeln,
Destillirkolben,
Draht von galvanisirtem oder nicht galvanisirtem Eisen, bis zu Nr. 7 einschließlich.
Drahtzangen,
Modelle von Metall für Gießereien,
Sanduhren,
Angelhaken,
Pflüge,
Siebe für Erze,
Eiserne Krampen für Draht Einfriedigungen,
Spaten,
Deichseln,
Waagschalen für chemische Operationen und zum Prüfen von Metallen,
Eimer von Eisen, zum Herausholen von Metallen aus den Minen,
Mulden von Eisen, zum Gebrauch in Minen,
Schneckenbohrer,
Umschlagbohrer mit den dazu gehörigen Bohrerstücken,
Bootsholen,
Dampfspritzen zum Bewässern von Feldern oder zur Entwässerung von Minen,
Spritzen mit Schläuchen von Guttapercha oder Leder zum Entwässern von Minen, und die betreffenden einzelnen Theile,
Flaschen von Glas oder Thon zum Anfüllen mit Likören und anderen Flüssigkeiten,
Pinsel zum Weißen und Malen,
Pinsel zum Theeren,
Ketten von Eisen, deren Glieder 15 Millimeter im Durchmesser nicht übersteigen,
Kantillen von Gold oder Silber,
Röhren von Blei oder Komposition und von galvanisirtem oder nicht galvanisirtem Eisen,
Kapseln von Metall für Flaschen,
Karren und Lastwagen,
Schubkarren für Arbeiter,
Hobel für Zimmerleute,
Cement, Römischer oder Portland-,
Meißel,
Personen- und Frachtwagen für den Gebrauch auf Eisenbahnen,
Schmiedehämmer von Stahl und Eisen,
Cirkel für Zimmerleute oder Küfer,
Korallen, verarbeitet oder unverarbeitet,
Korkpfropfen für Flaschen,
Große Messer für Fleischer, Zimmerleute, Gerber und Küfer,
Gienblöcke,
Kniee von Eisen für Fahrzeuge,
Epauletten von Gold oder Silber,
Dollbäume,
Schraubendreher,
Richtscheite,
Diamanten zum Glasschneiden,
Faßdauben, bearbeitete,
Raspeln,
Quaste für Theer,
Große Meißel,
Winkelmaße,
Espeches,
Laternen von Talk,
Eisen in Platten, unbemalt und nicht galvanisirt,
Blasebälge für Schmiede, welche 50 Centimeter in der Breite übersteigen,
Hohlmeißel,
Besatz oder Tressen von Gold oder Silber,
Beile,
Sicheln,
Werkzeuge für Kalfaterer,
Gesponnene von Gold oder Silber,
Hobel- und Sägespäne,
Blattgold oder -Silber zum Vergolden oder Versilbern,
Formen aller Arten für Handwerker,
Schwanenhälse von Drehbassen,
Indikatoren oder Manometer für Dampfmaschinen,
Gewebe von Hanf oder Jute für Säcke und von grober ungebleichter Leinwand, tocuyo burdo genannt,
Schmuckfachen von Gold und Silber und Geschmeide im Allgemeinen,
Feuerfeste Steine,
Bleistifte für Zimmerleute,
Flitter von Gold oder Silber,

Digitized by Google

Ahlen,
Markirschnüre für Zimmerleute,
Feilen aller Arten für Handwerker,
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle von Nr. 1 bis 7,
Eiserne Schlüssel für Schraubenmuttern,
Bauholz, unverarbeitetes,
Maschinen zur Hebung des Acker- und Bergbaues und der Gewerbe,
Photographische Apparate,
Hämmer,
Schlägel, hölzerne, für Handwerker,
Maße von Holz oder Gewebe für Zimmerleute und Küfer,
Schleifsteine und ihr Zubehör,
Bratspillen zum Heben der Anker,
Motoren jeder Art,
Sprungfedern von Eisen,
Gartenmesser,
Nivelle,
Blattgold für Zahnärzte,
Schaufeln von Eisen mit oder ohne Stiel,
Sandpapier und Schmirgelzeug,
Silber, verarbeitetes,
Krahne oder Schrauben, um Lasten zu heben,
Petroleum, rohes,
Spitzhauen für den Feldbau,
Pickel zum Behauen von Mühlsteinen,
Bimsstein,
Steine zum Schleifen von Werkzeug,
Steine für Mühlen und Pochwerke,
Lithographische Steine,
Schleifsteine,
Maschinentheile,
Pinsel zum Zeichnen und Malen,
Zangen für Zimmerleute und Schuhmacher,
Kellen für Maurer und Gärtner,
Bügeleisen für Wäscherinnen, Schneider und Hutmacher,
Gartenmesser,
Pulver für Minen,
Eiserne Brücken,
Pflugspitzen,
Pfrieme,
Eggen aller Arten,
Netze zum Fischen,
Taschenuhren von Gold, Silber oder Kupfer, vergoldete oder versilberte,
Ruder,
Schienen, eiserne oder stählerne, für Eisenbahnen,
Räder für Karren, Lastwagen und Schubkarren,
Säcke, leere,
Leicheisen für Schuhmacher,
Sägen und Handsägen,
Schlagloth für Klempner,
Kupfervitriol, ungereinigter,
Bohrerstäcke, eiserne, für Umschlagbohrer,
Zangen von Eisen für den Gebrauch der Handwerke und Gewerbe,
Schablonen, eiserne,
Scheeren mit einem Auge, um Thiere zu scheeren, und Schraubenscheeren für Schneider,
Schrauben von Eisen oder Holz zum Zusammenschrauben,
Schrauben für Schmiede und Silberschmiede,
Wellen für Zimmerleute und andere Handwerker,
Schränkeisen für Sägenzähne,
Glasröhren für Dampfmaschinen,
Amboße,
Zink in Tafeln.

3. Den Zoll von 4 pCt.:

Die Edelsteine und echten Perlen.

4. Spezifischen Zoll:

Branntwein, 4 Pesos das Dutzend Flaschen von gewöhnlicher Größe,
Branntwein, 42 Centavos das Liter,
Kaffee, 15 Centavos das Kilogramm,
Bier, 1 Peso 25 Centavos das Dutzend Flaschen,
Bier, 12 Centavos das Liter,
Cigarren, 3 Pesos das Kilogramm,[1])
Weingeist, 50 Centavos das Liter,
Genever, 3 Pesos das Dutzend Flaschen,
Genever, 32 Centavos das Liter,
Liköre, 4 Pesos 50 Centavos das Dutzend Flaschen,
Schnupftabak, 3 Pesos das Kilogramm,[1])
Rum, 4 Pesos das Dutzend Flaschen,
Rum, 42 Centavos das Liter,
Thee, 75 Centavos das Kilogramm,
Weißwein, 3 Pesos das Dutzend Flaschen,
Weißwein, 32 Centavos das Liter,
Rothwein, 2 Pesos 25 Centavos das Dutzend Flaschen,
Rothwein, 25 Centavos das Liter,
Paraguay-Thee, 6 Centavos das Kilogramm,

Die spezifischen Zölle werden in Gemäßheit der Zollordnung erhoben.

Art. 2. Die folgenden Waaren sind frei von Zöllen bei ihrer Einfuhr für den Verbrauch:
Stahl, unverarbeiteter, in Stangen oder Platten,
Telegraphendraht,
Baumwolle, rohe, mit oder ohne Kerne,
Thran,
Anker, große und kleine, von Eisen,
Lebende Thiere,
Feuerlöschapparate,
Harpunen,

[1]) Havanna-Tabak in Blättern oder zubereitet, welches auch immer die Form sei, in der er eingeführt wird, 1 Peso 50 Centavos das Kilogramm, die übrigen Arten 1 Peso das Kilogramm.

Digitized by Google

44. Chile.

Asbest, ganz oder in Pulver,
Hafer,
Quecksilber,
Bohrer von Eisen oder Stahl zum Durchbohren von Felsen oder für Minen,
Feuerspritzen und ihr Zubehör,
Boote und Schaluppen, zusammengesetzt oder nicht,
Eiserne Bojen mit ihren Ketten und Auslegungs-Apparaten,
Sprachrohre für Schiffe,
Theer, präparirter, für Schiffe,
Hölzerne Nägel für Fahrzeuge,
Drahtkabel,
Ketten von Eisen, deren Glieder 13 Millimeter im Durchmesser übersteigen,
Kartoffeln, süße,
Hanf, roher,
Steinkohle,
Pläne und Karten, geographische und topographische,
Gerste,
Roggen,
Ankerstöcke,
Nägel von Kupfer und Komposition für Schiffsbekleidung,
Schiffskomposse,
Schmelztiegel und Kapellen,
Rinderhäute mit Haaren,
Fohdouben, unverarbeitete,
Effekten für den Gottesdienst, für die bei der Chilenischen Regierung akkreditirten Diplomaten, für die Chilenischen diplomatischen Minister, für den Staat, für den Munizipaldienst und für Wohlthätigkeitsanstalten, Alles unter den von der Zollordnung vorgeschriebenen Bedingungen,
Reisegepäck, indem als solches nur angesehen wird Kleidungsstücke, Schuhwerk, Schmuckſachen und gedruckte Bücher, Alles für den Gebrauch des Besitzers, in einer der Stellung und den Verhältnissen desselben angemessenen Menge, aber nicht Tafelgeschirr oder Hausrath, wenngleich gebraucht, noch ganze Stücke irgend eines Gewebes,
Kettentaue,
Klüsen,
Hebebäume,
Zinn in Stangen oder Platten,
Werg für Schiffe,
Filz zum Bekleiden von Schiffen,
Eisen, unverarbeitet in Stangen oder Barren,
Fahrzeuge von Eisen oder Holz,
Bruchstücke von gescheiterten Schiffen, indem darunter jedoch Schiffsvorräthe und Lebensmittel, welche sich zur Zeit des Scheiterns an Bord befinden, nicht verstanden werden; letztere zahlen den betreffenden Einfuhrzoll, sobald der Werth solcher Vorräthe 500 Pesos übersteigt,
Frische Früchte,
Globen, Erd- und Himmels-,
Guano,
Laufpulver zum Gebrauch in Minen,
Fesseln für Ketten,
Lägel von irgend einem Material,
Weizenmehl,
Gewöhnliches Blech,
Oefen, eiserne, und die übrigen Werkzeuge zum Prüfen von Erzen,
Druckpressen und Zubehör,
Zuthaten und Farbstoffe für Tuchfabrikation,
Instrumente, chirurgische, physikalische, mathematische und sonstige wissenschaftliche,
Tauwerk, altes, von Hanf oder Spartogras,
Binsen, rohe,
Wolle, unverarbeitet, ungewaschen oder gewaschen,
Schiefergriffel,
Patentballast mit Pumpen und Zubehör für Schiffe,
Brennholz,
Bücher, gedruckte, mit Ausnahme der mit einem Zoll von 35 pCt. belegten,
Hölzer, feine, unverarbeitete, für Kunsttischler,
Mais,
Maschinen und Zubehör für die Beleuchtung mit Kohlenwasserstoffgas,
Rohstoffe zur Fabrikation von Tauwerk und Geweben für Säcke und die Kokosterne, welche im Handel unter dem Namen Kopra oder Pufa bekannt sind,
Mineralien im Rohzustande,
Modelle und Zeichnungen für Maschinen,
Formen, um Quadrate und Spatien für Druckereien zu machen,
Münzen,
Vorlagen zum Schreib- und Zeichenunterricht,
Muster von Waaren, deren Zoll Einen Peso nicht übersteigt,
Gold in Pulver oder Masse,
Farbhölzer,
Pfähle für Raaen und Mastbäume,
Papier, besonders ungeleimtes oder halbgeleimtes, zum Drucken, und Papierstreifen für telegraphische Schrift,
Papier zur Schiffsbekleidung,
Thierhaar,
Bolzen von Kupfer, Bronze oder Komposition und hergerichtete Stangen, um Bolzen daraus zu machen,
Baumwollsamen,
Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen zum Schulgebrauch,
Platten von Kupfer oder Komposition zur Schiffsbekleidung,
Silber in Masse und altes Silber,
Pflanzen, ausländische, und ihre Samen,
Blei in Platten, Stangen oder Blech,
Pressen zum Lithographiren und Stereotypiren,
Hydraulische Pressen, um ölhaltige Sämereien zu verarbeiten,
Erzeugnisse des in nationalen Schiffen betriebenen Fischfanges,
Schiffsproviant,
Harze,
Salpeter, roher,
Blutegel,
Erde für Schmelzöfen,
Präparirte Tinte für Buch- und Steindruck,

Digitized by Google

Lumpen zur Papierfabrikation,
Weizen,
Schiffssegel, alte,
Zink in Stangen.

Art. 3. Die durch dieses Gesetz dem Zoll von 25 pCt. und von 15 pCt. unterliegenden Erzeugnisse und Waaren fahren während des Zeitraumes von 18 Monaten, vom 1. September d. J. an gerechnet, fort, den Zuschlag eines Zehntels vom Betrage dieser Zölle zu zahlen.[1])

Art. 4. Die Ausfuhrzölle für Kupfer in Barren, Stangen oder Abfall und für rohe und salzinirte Kupfererze und Kupferstein werden abgeschafft.[2])

Dieser Artikel tritt mit dem Tage in Kraft, da eine direkte Abgabe vom Kupferbergbau eingeführt wird.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im Diario oficial in Kraft.

Aber in Betreff der Waaren, deren Einfuhrzölle abgeschafft oder verringert worden, tritt dieses Gesetz mit 1. Januar 1879 in Kraft.

---

[1]) Die Anwendung der Bestimmungen des Art. 3 ist durch Gesetz vom 10. Januar 1880 auf weitere 18 Monate und durch Gesetz vom 27. August 1880 auf ein Jahr vom 1. September 1881 an verlängert.

[2]) In Kraft bleiben nachstehende, durch die Chilenische Zollordnung vom 26. Dezember 1872 festgesetzte Ausfuhrzölle:

Silber in Kuchen oder in Barren												pro Kilogramm	2 Pesos
Altes Silber oder Stücke unbrauchbar gewordenen Silbers												„ „	1 Peso 50 Centavos
Silbererze, rohe oder in Regulus, wenn ihr Gehalt an reinem Silber 2 pro Mille nicht erreicht													zollfrei
„ von einem Gehalt von 2 pro Mille bis zu							4	pro Mille				pro Kilogramm reinen Silbers	0,70 Centavos
„	„	„	„	„	4	„	„	„	6	„	„	„ „	1,00 „
„	„	„	„	„	6	„	„	„	8	„	„	„ „	1,30 „
„	„	„	„	„	8	„	„	„	10	„	„	„ „	1,50 „
„	„	„	„	„	10	„	„	„	15	„	„	„ „	1,60 „
„	bei Ueberfliegung von				15	„	„	für jedweden Gehalt				„ „	1,75 „

Ferner haben in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Oktober 1880 an Ausfuhrzoll zu entrichten:

Salpeter, welcher auf dem Gebiet der Republik gewonnen ist	pro	100 kg	1 Peso 60 Centavos
Jod	„	„	— 60 „

Digitized by Google

Digitized by Google

45.

Zolltarif für Columbien.

Die Waaren, welche durch die Zollämter der Republik in das Gebiet derselben eingeführt werden, theilen sich in 5 allgemeine und 2 besondere Klassen.

Allgemeine Klassen.

1) Zollfreie Waaren.
2) Waaren, mit 5 Centavos für das Kilogramm besteuert.
3) „ „ 20 „ „ „ „ „
4) „ „ 40 „ „ „ „ „
5) „ „ 60 „ „ „ „ „

Zur ersten Klasse gehören:

1) Eisen- oder Stahldraht für Einfriedigungen, Haken, Hebebäume zur Befestigung und Ausspannung des Drahtes (Gesetz 40 von 1880).

2) Altäre, Schreine und Orgeln für Kirchen (Gesetz 40 von 1880).

3) Lebende Thiere (Codigo Fiscal).

4) Apparate, welche zur Gasbeleuchtung und zur Herstellung des Leuchtgases dienen (Codigo Fiscal).

5) Waffen und Kriegsmaterial für den Gebrauch der Regierungen der Einzelstaaten, vorausgesetzt, daß diese der Unions-Regierung über Zahl und Qualität der Waffen und Munitionen, die sie einzuführen gedenken, Nachricht geben, damit dieselbe den Chefs des Staates und der Zollbehörde die Ordre giebt, wohin die Einführung zu geschehen habe (Gesetz 40 von 1880).

6) Reis, Mais, Maismehl, Kartoffeln, Zwiebeln, Linsen, Bataten oder süße Kartoffeln, Kichererbsen, Bohnen und alle Arten von Gemüsen und frischen Früchten (Codigo Fiscal).

7) Die folgenden zur Verpackung oder Einschließung bestimmten Artikel: Tonnen, Pipen und Fässer, zusammengeschlagen oder nicht; auseinandergenommene Kisten von gewöhnlichem Holz und roher Arbeit; Demijohns oder Steingutgefäße; große und kleine Flaschen von Glas oder Steingut; Sackleinewand aus Hanf, Fique oder Jenjuen, getheert oder ungetheert, mit wasserdichtem Papier versehen oder ohne solches, Bretchen für Streichholzkistchen und Hölzchen zur Anfertigung von Streichhölzern (Gesetz 40 von 1880).

8) Schiffe, ganz oder in Stücken, für die Fahrt auf den inneren Gewässern des Columbischen Gebiets bestimmt (Codigo Fiscal).

9) Röhren für öffentliche Wasserleitungen der Distrikte (Gesetz 14 von 1879).

10) Steinkohle (Codigo Fiscal).

11) Hölzerne oder eiserne Häuser, auseinandergenommen. Fenster, Thüren ꝛc. gehören zur zweiten Klasse, wenn sie allein kommen (Gesetz 40 von 1880).

12) Effekten und Geräthschaften, welche für das Hospital der barmherzigen Schwestern in Baranquilla und für die dazugehörige Freischule eingeführt werden (Gesetz 40 von 1880).

13) Das Gepäck der Reisenden bis zum Gewicht von 100 kg für jede Person; die Effekten müssen jedoch unzweifelhaft für ihren Gebrauch bestimmt sein und von ihnen selbst beim Eintritt ins Columbische Gebiet den Zollämtern vorgezeigt werden. Das Mehrgewicht bezahlt wie die fünfte Klasse (Codigo Fiscal).

14) Heu und unbearbeitetes Stroh (Codigo Fiscal).

15) Eis, Guano, Sämereien, Pflanzenwurzeln und Stecklinge (Codigo Fiscal).

16) Roheisen, Zink in Blechen, Draht- und Eisen-Materialien für Brücken und Zuchthäuser, Uhren für den öffentlichen Gebrauch der Distrikte; Materialien und Apparate für öffentliche Brücken (Gesetz 40 von 1880).

17) Drucksachen und gedruckte Bücher jeder Art, Etiketten, Aufschriften und Annoncen, auch wenn sie mit Bildern und Einband versehen sind (Gesetz 40 von 1880).

18) Druckereien, welche die Regierungen der Staaten bestellt haben (Codigo Fiscal).

19) Bauholz, wie Sparren, Balken, Eisenbahnschwellen, Bretter und Bohlen ꝛc. (Codigo Fiscal).

20) Maschinen, deren Gesammtgewicht 1000 kg überschreitet (Codigo Fiscal).

21) Maschinen, welche für die Landwirthschaft und den Minenbetrieb eingeführt werden, sei ihr Gewicht, welches es wolle (Gesetz 63 von 1874).

22) Nähmaschinen und ihre Bestandtheile, sowie Kräuselmaschinen ꝛc. (Gesetz 40 von 1880).

23) Maschinen und ihre Reservetheile zur Behandlung des Kaffees, ganz oder in Theilen eingeführt, galvanisirte Drahtgeflechte für Trockenöfen, eiserne Röhren, Ofenschirme, Windmaschinen und eiserne Dächer und im Allgemeinen alle Effekten und Handwerkzeuge, welche zu demselben Zwecke eingeführt werden (Gesetz 40 von 1880).

24) Maschinen und Apparate, welche für Bau, Besserung und Unterhaltung von Wegen und Schifffahrtskanälen dienen: Waggons und Utensilien, welche ausschließlich für Eisenbahnen

Digitized by Google

bestimmt sind, sowie die zur Erhaltung von elektrischen Telegraphen gehörigen Gegenstände (Codigo Fiscal).

25) Marmor in Pulver, Lehm, Erde oder Römischer Cement, Kalk, Gyps roh oder in Pulver, Kreide, Feldspath, Kiesel, Thon, Kaolin, pulverisirte Knochen und sonstige Rohstoffe für die Fabrikation von Porzellan (Gesetz 40 von 1880).

26) Baumaterial, wie Bruchsteine, gebrannte Ziegel, Fliesen aus gebranntem Thon, Steinplatten und Platten aus Marmor oder Jaspis für Fußböden (Codigo Fiscal).

27) Gesetzliche Geldmünzen, welche nicht unter der Feinheit stehen, die für die Nationalmünzen gilt (Codigo Fiscal und Gesetz 60 von 1874).

28) Monumente, Statuen und eiserne Gitter, bestimmt zum Schmuck öffentlicher Gebäude und Plätze (Gesetz 14 von 1879).

29) Fabrikate aus Gerste oder anderer Substanz, gegohrene oder ungegohrene, flüssige oder feste, zum Brauen von Bier und kondensirtes Bier (Gesetz 40 von 1880).

30) Motoren jeder Art oder Kraft und Maschinen für Fabrik- und Minen-Unternehmungen (Gesetz 40 von 1880).

31) Musterstücke, deren Gesammtgewicht nicht über 25 kg beträgt (Codigo Fiscal).

32) Eisenfabrikate, die für das Zuchthaus des Staates von Cundinamarca und für die in anderen Staaten der Union zu errichtenden eingeführt werden (Gesetz 14 von 1879).

33) Palmfaser zum Flechten von Hüten (Gesetz 40 von 1880).

34) Blitzableiter, Pflüge und Spritzen oder Maschinen zum Löschen von Bränden (Gesetz 40 von 1880).

35) Silber in Barren und Silbermünzen eines Feingehalts von 0,900 (Gesetz 60 von 1874).

36) Lebende Pflanzen aller Art (Codigo Fiscal).

37) Filtrirsteine (Gesetz 40 von 1880).

38) Blei in Stangen und Quecksilber, beides zur Minen-Ausbeutung bestimmt (Gesetz 40 von 1880).

39) Pottasche und kaustische Soda, Soda-Aschen und Salze, Tannenharz, Pech oder andere Harze, roher und gegossener Talg, nicht verarbeitet (Gesetz 40 von 1880).

40) Pressen, Materialien und Utensilien zur Druckerei, Buchbinderei und Lithographie, inkl. Tinte, weißes und Kartonpapier, soweit diese Gegenstände für jene Industrien bestimmt sind (Gesetz 40 von 1880).

41) Eiserne Brücken jeder Form (Codigo Fiscal).

42) Unterkohlensaures Kali (Codigo Fiscal).

43) Kleidung zum Gebrauch in Wohlthätigkeitsanstalten, welche sich unter Aufsicht öffentlicher Behörden befinden, und die Geräthschaften für den Haushalt derselben. Unter dieser Vergünstigung sind auch die Gegenstände einbegriffen, welche für den persönlichen Gebrauch der in solchen Etablissements beschäftigten barmherzigen Schwestern bestimmt sind. (Siehe die Bedingungen für die Steuerfreiheit in dem Gesetz 23 von 1879.)

44) Unterkohlensaures Natron (Codigo Fiscal).

45) Dachziegel jeder Form und Art, inkl. der mit der Hand fabrizirten, Schieferplatten und galvanisirtes Eisen und Zink in Platten oder Blechen, soweit diese Gegenstände zum Dachdecken bestimmt sind (Gesetz 40 von 1880).

46) Uniformen für die Truppe der Bogotaner Nachtwächter und für die Chefs und Offiziere des Unions-Heeres, die sich im aktiven Dienst befinden (Gesetz 14 von 1879).

47) Utensilien, Apparate und andere Effekten, welche die Regierungen der Staaten für öffentlichen Volksunterricht und höhere Unterrichtsanstalten einführen (Gesetz 40 von 1880).

48) Utensilien und Apparate, welche für Herrichtung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen städtischen Beleuchtung bestimmt sind (Gesetz 40 von 1880).

49) Alle Utensilien, Materialien, Apparate, Maschinen, Schiffe und Geräthschaften, um dieselben zusammenzustellen und zu reparieren, und Gegenstände im Allgemeinen, welche zur Schifffahrt und Verbesserung des oberen Magdalenas bestimmt eingeführt werden (Gesetz 62 von 1874).

50) Der unter dem Namen gewöhnlicher Rothwein bekannte Wein, wie der Catalan, Bordeaux 2c. in Fässern, Tonnen und Demijohns (Gesetz 40 von 1880).

51) Dachsteine, Schieferplatten, mit der Hand geformte Dachziegel, Mauerziegel, Marmor, Jaspis, Kalk, Bohlen und Hölzer jeden Schnitts, welche durch die Häfen des Staates Magdalena für in demselben zu erbauende Gebäude eingeführt werden; ebenso wie folgende Artikel, welche durch den Hafen Riohacha eingeführt werden: Häuser, zusammengesetzt oder in Stücken, um sie in genannter Stadt aufzustellen, bearbeitete und rohe Steine jeder Art und Form; Scharniere, Riegel, Schlösser, Nägel, Thüren, Fenster, Jalousien, Geländer, Pfeiler, Bögen, Farben, präparirt oder in Pulverform, Leinöl, gewöhnliche Pinsel und im Allgemeinen alle Gegenstände zur Erbauung von Häusern in jener Stadt. (Diese Vergünstigungen dauern bis zum Ablauf der 20 Jahre, von denen das Dekret vom 4. Mai 1863 und das Zusatzdekret vom 14. Juni 1870 handeln.)

52) Materialien, Handwerkzeug, Geräthschaften und sonstige Gegenstände, welche durch die Gesellschaft der Straße nach San Buenaventura in den Staat Santander eingeführt werden mit der Bestimmung zum Bau und Betrieb der Eisenbahn, welche die Stadt San José de Cucuta mit dem Hafen von Villamizar, am Flusse Julia gelegen, verbinden soll. (Artikel 1 des Gesetzes 15 von 1880. Diario Oficial No. 4704. Siehe die Gesetze 64 von 1876 und das eben citirte.)

53) Alle, welche für Rechnung der Unionsregierung eingeführt werden, welcher Art sie auch seien.

54) Die Effekten, welche die bei der Unionsregierung beglaubigten fremden Gesandten und diplomatischen Agenten zu ihrem Gebrauche mitbringen oder kommen lassen, sofern die Nationen, denen sie angehören, dasselbe Recht den Gesandten und diplomatischen Agenten der Republik einräumen und der für diesen Fall gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

55) Die Rohstoffe von Ecuador, den Vereinigten Staaten von Venezuela, Peru und sonstigen Nationen, denen solche Steuerfreiheit reziprozitätsweise durch Staatsverträge zugestanden worden ist oder zugestanden werden sollte.

Digitized by Google

56) Die Gegenstände, in Betreff deren die Befreiung kraft eines ausdrücklichen mit der Regierung getroffenen kontraktlichen Abkommens obligatorisch ist; unter diesen sind folgende inbegriffen:

Die Materialien, die zu der Erforschung und dem Bau der Linie der Antioquia-Eisenbahn eingeführt werden, bis 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in welchem sie beendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben wird (Gesetz 18 von 1874, in dem 2. Artikel sind einige Bedingungen für die Befreiung festgesetzt); und

die Materialien für die Vorarbeiten und den Bau der Eisenbahn von der Buenaventura-Bucht zum Flusse Cauca, für seine Werkstätten ꝛc., während des Baues selbst und 5 Jahre nach der Vollendung; ebenso Lebensmittel, Medikamente und sonstige Gegenstände, welche für das Unternehmen, seine Beamten und Arbeiter während des Baues der Bahn nöthig sein sollten. (In Betreff dieser Befreiungen müssen die Bestimmungen des Gesetzes 25 von 1878, welche die Veranlassung zum Kontrakt über den Gegenstand bildeten, berücksichtigt werden. Der Kontrakt ist in Nr. 4191 des Diario Oficial veröffentlicht.)

57) Die zur Anlage derjenigen Telegraphenlinien und Eisenbahnen erforderlichen Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf irgend einem Punkte des Unionsgebietes im Bau begriffen sein oder für die Folge erbaut werden mögen; die Geräthe und Werkzeuge, welche für die Eisenwerke von Samacá und Subachoque eingeführt werden mögen, und im Allgemeinen die Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung irgend einer öffentlichen Arbeit eines Staates der Union erforderlich sind.

Diejenigen Lebensmittel und Arzneien, deren die Unternehmer für Angestellte und Arbeiter irgend eines öffentlichen Werks bedürfen, falls die Ausführung der bezeichneten Werke in entvölkerten und ungesunden Gegenden erfolgt, welche diese Vergünstigung nach Ermessen der vollziehenden Gewalt der Union unter vorgängiger Berichterstattung der Regierung des Staates, wo das Werk ausgeführt wird, nothwendig machen. (Art. 1 des Gesetzes 38 von 1881.)

58) Die unumgänglich nothwendigen Lebensmittel, welche nach Ermessen der vollziehenden Gewalt unentbehrlich sind und zum Verbrauche der armen Klasse nach Gegenden eingeführt werden, welche durch die Heuschrecken heimgesucht werden. Diese Vergünstigung soll für jede Oertlichkeit an Zeitpunkten beginnen und endigen, welche die vollziehende Gewalt entsprechend feststellt. (Art. 2 des Gesetzes 38 von 1881.)

In diese Klasse sind auch die Waaren eingeschlossen, welche durch die Gesetze 1, 5 und 19 von 1874; 58 von 1875; 13, 19, 63 und 79 von 1876; 2 und 21 von 1877; 2, 3 und 4 von 1878 und 14 von 1879 von den Eingangszöllen befreit sind, insoweit diese Gesetze nicht bereits erledigt sind,[1]) ferner die Waaren, welche durch besondere Bestimmungen in verschiedenen Häfen des Panama-Isthmus, im Archipel von San Andres und der östlichen Gegend der Republik von den Einfuhrzöllen befreit sind (Codigo Fiscal).

Zur zweiten Klasse gehören:

1) Schwefelsäure (Codigo Fiscal).

2) Lauchsorten (Gesetz 40 von 1880).

3) Nicht präparirte Lebensmittel, Stockfisch und gesalzenes Fleisch, nicht in Blech verschlossener Schinken ꝛc., Nudeln und andere Pasten, Haselnüsse, Mandeln, Wallnüsse ꝛc., die nicht verzuckert sind (Gesetz 40 von 1880).

4) Die in der ersten Klasse nicht genannten unzubereiteten Lebensmittel (Codigo Fiscal).

5) Theer (Codigo Fiscal).

6) Apparate und Materialien von Eisen, Stahl, Kupfer, Messing oder Holz, welche zur Reparatur und zum Umbau der auf den Flüssen und Seen des Columbischen Gebietes fahrenden Schiffe nothwendig sind, und für eiserne Brücken, Molen, Anlegeplätze, elektrische Telegraphen und Eisenbahnen, sowie zum Reinigen der Kanäle, Buchten und Häfen (Codigo Fiscal). (In Betreff der Materialien aus Eisendraht für Brücken siehe Nr. 18 der ersten Klasse.)

7) Quecksilber, Zinn oder Lothmaterial in Stangen und Büchsen (Gesetz 40 von 1880).

8) Zucker (Codigo Fiscal).

9) Zuber und Kufen von Holz (Codigo Fiscal).

10) Hebel, Balancir- und Ziehwaagen, welche mehr als 100 kg abwiegen.

11) Pumpen und hydraulische Maschinen mit den betreffenden Röhren und anderen Theilen (Codigo Fiscal).

12) Schwarzes Pech, das zu Schiffsbauten benutzt wird (Codigo Fiscal).

13) Trossen und Tauwerktheile, welche ausschließlich für alle Arten von Schiffen dienen (Codigo Fiscal).

14) Kessel von Gußeisen (Codigo Fiscal).

15) Fuhrwerke und Wagen jeder Art ohne Geschirre (Codigo Fiscal).

16) Schwarzes Wachs (Codigo Fiscal).

17) Bier in jedweden Gefäßen und Weine, ausgenommen den gewöhnlichen Rothwein, der schon in der ersten Klasse angeführt ist (Gesetz 40 von 1880).

18) Kupfer in Platten und Blechen, gleichviel von welchem Gewichte (Gesetz 40 von 1880).

19) Schmelztiegel (Gesetz 40 von 1880).

20) Besen, Kolbengras und Matten (Codigo Fiscal).

21) Werg, Kabelgarn und Filz zu Verdichtungen (Gesetz 40 von 1880).

22) Eisen, verarbeitet zu Platten und Stangen, die nicht in der ersten Klasse mit inbegriffen sind (Roheisen); verarbeitet zu Bettstellen, Striegeln und dicken Ketten; zu Kisten und starken Koffern; zu großen und kleinen Nägeln; zu Küchengeräthschaften, verzinnt und nicht verzinnt; zu Bügeleisen und zu schweren oder großen Handwerkzeugen für die Landwirthschaft, Steinbrüche und Minen, wie Hacken, Brechstangen, Schaufeln, Spaten,

[1]) Diese Gesetze enthalten Zollbefreiungsprivilegien zu Gunsten von bestimmten Städten, Kirchen, Friedhöfen, Hospitälern, Theatern, Wegebauten ꝛc.

Digitized by Google

15. Columbien.

Grabscheite, Aexte, große Bohrer, große Messer zur Urbarmachung von Wald, Schippen, große und kleine Steinhämmer, sowie Steinbohrer; Eisen in Blechen oder verzinnt in Platten (Codigo Fiscal und Gesetz 40 von 1880).

23) Mehl aus Weizen oder irgendwelchem anderen Getreide, Tapioca, Sago und Arrowroot (Gesetz 40 von 1880).

24) Handwerkszeug für Schmiede, Tischler, Maurer, Steinmetze, Schuhmacher, Sattler, Goldschmiede, Klempner und Beraleute (Gesetz 40 von 1880).

25) Unpulverisirte Knochen und unbearbeitetes Horn (Codigo Fiscal und Gesetz 40 von 1880).

26) Gewöhnliche Seife in Platten und Stücken, von Harz oder Talg (Gesetz 40 von 1880).

27) Jaspis und andere Lithographirsteine, sowie Schleif- und Feuersteine (Codigo Fiscal.)

28) Porzellan, in Gitterwerk oder Fässern verpackt (Gesetz 40 von 1880).

29) Hopfen und Korkstöpsel (Gesetz 40 von 1880).

30) Für Wagen und Karren bestimmte Reife, Räder, Achsen und Naben (Codigo Fiscal).

31) Hölzerne Hähne für Tonnen und Fässer (Gesetz 40 von 1880).

32) Maschinen, welche nicht über 1000 kg wiegen (Codigo Fiscal).

33) Lampendochte, Lunten, Dochte für Stearin- und Talglichte (Gesetz 40 von 1880).

34) Unverarbeitete feine Fasern und Rankengewächse, zum Binden geeignet (Codigo Fiscal).

35) Weißes und farbiges Papier, wie es gewöhnlich zum Buchdruck gebraucht wird (Codigo Fiscal).

36) Papier zum Einwickeln und Verpacken, einschließlich buntes Papier (Gesetz 40 von 1880).

37) Felle, gegerbte und ungegerbte, unverarbeitet, wie Sohlleder, Corduan, lackirtes Leder ꝛc. (Gesetz 40 von 1880).

38) Eiserne Stampfen, welche für Mühlen oder Stampfwerke eingeführt und die beim Zerbrechen des aus Bergwerken gewonnenen Minerals benutzt werden (Gesetz 63 von 1874).

39) Schiefertafeln und -Stifte (Codigo Fiscal).

40) Unbearbeitetes Blei (Codigo Fiscal).

41) Gewöhnliches Pulver für Minen und Lunten für dieselben (Gesetz 40 von 1880).

42) Thüren, Fenster, Gitter, Jalousien, Geländer, Gitterwerk, Leitungen, Pfeiler von Holz oder anderem Material für Bauten, Gärten, Friedhöfe und Mausoleen (Gesetz 40 von 1880).

43) Thurmuhren, einschließlich Zeiger und Glocken (Codigo Fiscal).

44) Ruder für Fahrzeuge (Resolucion del Jurado de Aduanas, den 13. März 1876, Diario Oficial No. 3699).

45) Säcke von hänfenem Segeltuch oder anderem hänfenen Gewebe, welche grober als Segeltuch sind, geeignet zur Verpackung von auszuführenden Produkten mit oder ohne Anstrich oder wasserdichtem Papier versehen (Resolucion del Jurado de Aduanas, den 13. März 1876, Diario Oficial No. 3699).

46) Leere Beutel oder Säcke von Hanf, Pite oder Jenjenen, getheert oder ungetheert, mit oder ohne wasserdichtes Papier; Coleta und Crequela (Gesetz 40 von 1880).

47) Salpeter (Codigo Fiscal).

48) Leere Blechgefäße und irdene Kruken, zum Füllen bestimmt (Codigo Fiscal).

49) Getheerte Hanfzeuge für Dächer von Landhäusern und Brücken (Codigo Fiscal).

50) Erdfarben zum Häuserbemalen (Codigo Fiscal).

51) Schreibtinte (Gesetz 40 von 1880).

52) Röhren, Kniee, Leitungen von Holz, Kautschuk, Porzellan oder Steingut und Metall, für Pumpen, Wasserleitungen und Dachrinnen, Rettungsvorrichtungen und präparirter Kautschuk für Maschinen und Fußböden, ausgenommen die Röhrenleitungen für Feuerspritzen (Gesetz 40 von 1880).

53) Glasscheiben ohne Quecksilberbelag (Gesetz 40 von 1880).

54) Ambose, Flaschenzüge oder eiserne Motoren, getheerte Hanftaue und große Blasebälge für Schmieden (Gesetz 40 von 1880).

Zur dritten Klasse gehören:

1) Stahl in Stangen für die Verarbeitung, sowie in Form von Steinbohrern (Codigo Fiscal).

2) Florida-Wasser, Divina- und Kananga-Wasser (Gesetz 40 von 1880).

3) Alabaster in jeder Form (Codigo Fiscal).

4) Zubereitete Nahrungsmittel, wie Würste, Salm, Schinken, in Blech ꝛc., Zuckerwerk, Konfitüren, konservirte und getrocknete Früchte, in Essig eingemachte Eßwaaren und alle Arten von scharfen Saucen (Gesetz 40 von 1880).

5) Anis in Körnern (Resolucion del Jurado de Aduanas, den 13. März 1876, Diario Oficial No. 3699).

6) Geschirre für Wagen und Karren (Codigo Fiscal).

7) Schwefel und Alaun (Codigo Fiscal).

8) Firnisse und Leim; grobe Pinsel; Schmiere oder Steifwichse; Farben, in Pulver oder präparirt, sowie das Leinol, um sie zu präpariren oder anzuwenden (Codigo Fiscal).

9) Hebel-, Balancir- und Ziehwagen, welche bis 100 kg abwägen (Gesetz 40 von 1880).

10) Koffer von Holz, Leder oder jedweder anderen Art (Gesetz 40 von 1880).

11) Gewöhnliche Knöpfe von Knochen, Porzellan, Kautschuk und Holz ohne irgend welchen Ueberzug (Gesetz 40 von 1880).

12) Sonstige Knöpfe von Knochen (Hornknöpfe — Resolucion del Jurado de Aduanas, den 13. März 1876, Diario Oficial No. 3699).

13) In anderen Klassen nicht erwähnte Theere (Codigo Fiscal).

14) Kerzen und Lichte jedweder Art und Oelseifen (Gesetz 40 von 1880).

15) Tuschkasten und Pinsel (Gesetz 40 von 1880).

16) Hänfene oder baumwollene Leinen zu Zügeln, zum Fischfang, Hissen, Schnüren und Verpacken geeignet; grobes Linnen oder Segeltuch von Hanf (Gesetz 40 von 1880).

Digitized by Google

17) Hanf als Tauwerk, falls es in anderen Klassen nicht erwähnt ist, und Segeltuch aus Baumwolle (Codigo Fiscal).

18) Kartonpapier, mit Ausnahme aller Arten von Spielkarten, welche zur fünften Klasse gehören (Codigo Fiscal).

19) Pferde- und Schuhbürsten (Codigo Fiscal).

20) Körbe aus Bast (Codigo Fiscal).

21) Unverarbeitetes Kupfer, oder zu Pfannen oder Kesseln oder sonstigen Artikeln anderer Art, deren Gewicht 25 kg überschreitet, verarbeitet (siehe Nr. 18 der zweiten Klasse, Codigo Fiscal).

22) Kork in Tafeln (Codigo Fiscal).

23) Krystall und Glas in jedweder an anderer Stelle nicht erwähnter Form, ausgenommen Schmuckſachen und Glasperlen, die zur fünften Klasse gehören (Codigo Fiscal).

24) Droguen und Medikamente, einschließlich Safran, Senf in Pulver, Alkaloide, ihre Salze, Heilessenzen und die sonstigen nicht namhaft gemachten Apothekerzeugnisse, wie Bruchbänder, Spritzen, Saugstöpfel von Kautschuk ꝛc.; feine Gefäße und sonstige Apothekerwerkzeuge (Gesetz 40 von 1880).

25) Spiegel von der Größe bis zu 25 cm (Gesetz 40 von 1880).

26) Walrath, Stearin und weißes oder gelbes Wachs in Pasten (Gesetz 40 von 1880).

27) Zu Draht, Ringen, Scharnieren und Schrauben verarbeitetes Eisen (Resolucion del Jurado de Aduanas, den 13. März 1876).

28) Streichhölzer von Holz (Codigo Fiscal).

29) Alle Sorten von Blasebälgen, mit Ausnahme der großen, zur zweiten Klasse gehörigen für Schmieden (Codigo Fiscal und Gesetz 40 von 1880).

30) Hölzerne unbelleidete Sattelbäume (Codigo Fiscal).

31) Hanfsaden für Schuhmacher, Pferdehaar, Schnürlöcher, Schrauben und Nägel von Metall, Hanfgespinnste in Bändern und Gurten (Gesetz 40 von 1880).

32) Werkzeug für Gewerbe und nicht vorher benannte Geschäfte, einschließlich Schuhmacherleisten, Maße, Winkelmaße jedweder Art, Gummizüge für Schuhwerk (Gesetz 40 von 1880).

33) Bilder für Kirchen, Kapellen ꝛc., und Büsten jedweder Art (Gesetz 40 von 1880).

34) Mathematische und chirurgische Instrumente (Gesetz 40 von 1880).

35) Musikinstrumente, ausgenommen die als Spielzeug dienenden (Gesetz 40 von 1880).

36) Alle Arten Flüssigkeiten, mit Ausnahme der Parfümerien, die zur fünften Klasse gehören. (In Betreff der Tinte, des Weines und Bieres siehe Abschnitt 50 der ersten und Abschnitte 17 und 51 der zweiten Klasse).

37) Porzellan in jedweder Form und Feinheit (Codigo Fiscal), ausgenommen das, welches in Gitterwerk oder Fässern verpackt kommt (Gesetz 40 von 1880). Siehe Nr. 28 der zweiten und Nr. 11 der dritten Klasse.

38) Marmor und Jaspis, welcher nicht in der Form von Fliesen, Ziegeln oder als Lithographiestein kommt; Rahmen, Schnitzereien, Verzierungen und Holzfourniere für Möbel; Orgeln, die nicht für Kirchen bestimmt sind (Codigo Fiscal und Gesetz 40 von 1880).

39) Möbel aller Arten, ausgenommen Spiegel, die das Maß von 25 cm überschreiten und zur vierten Klasse gehören, ebensowenig Matratzen, Kissen und Luxusgegenstände, die, wenn sie allein kommen, zu der Klasse gehören, zu welcher die hauptsächlichste Substanz ihrer Zusammensetzung gehört. Als Hauptsubstanz ist der Ueberzug zu betrachten (Gesetz 40 von 1880).

40) Schreibpapier, marmorirtes, Tapeten, Gold- und Silberpapier und Papier in jedweder andern, nicht bezeichneten Form (Gesetz 40 von 1880).

41) Pferdekämme (Codigo Fiscal).

42) Petroleum, Kerasin oder Mineralöl und Naphtha (Gesetz 40 von 1880).

43) In jeder Form verarbeitetes Blei, ausgenommen das zu Spielwaaren verarbeitete, welches zur vierten Klasse gehört, und das in Stangen zur Minenbearbeitung bestimmte, welches zur ersten Klasse des Tarifs gehört (Codigo Fiscal und Gesetz 40 von 1880).

44) Nicht verarbeiteter Tabak und Kautabak (Codigo Fiscal).

45) Gewöhnlich gearbeitete oder gefirnißte Gewebe für Fußböden und gewöhnliches Wachstuch für Kutschen, ausgenommen das zu Teppichen, welches zur fünften Klasse gehört (Gesetz 40 von 1880).

46) Schreibutensilien aller vorher nicht aufgeführten Arten (Gesetz 40 von 1880).

47) Gyps in jeder Form (Codigo Fiscal), mit Ausnahme des in Nr. 25 der ersten Klasse erwähnten (Gesetz 40 von 1880).

48) Unverarbeitetes Zink (Codigo Fiscal).

Zur vierten Klasse gehören:

1) In anderen Klassen nicht genannter verarbeiteter Stahl, mit Ausnahme der Schmuckſachen aus Stahl, welche zur fünften Klasse gehören (Codigo Fiscal).

2) Baumwolle in Garnen von allen Farben und Formen, in blauem Kattun, in weißen und ungebleichten schlichten Zeugen ohne Stickerei, Naht oder Muster, wie die unter den Namen: Nessel, Kaliko, Shirting, ungebleichter Shirting, Halbshirting und unter anderen ähnlichen Namen bekannten Stoffe; ausgenommen Musseline, Tülle, Strümpfe, Drille, Mützen, damassirte und durchbrochene Stoffe, ferner Hemden, Unterhemden, sowie alle schon für den augenblicklichen Gebrauch der Personen fertige und diesen ähnliche Stoffe. (Siehe Nr. 17 der dritten Klasse — Codigo Fiscal).

3) Waffen aller Art (Codigo Fiscal), ausgenommen Jagdgewehre (Gesetz 40 von 1880).

4) Bearbeitete Bronze in jeder Form (Codigo Fiscal).

5) Roher und bearbeiteter Kautschuk in irgend welcher Form, mit Ausnahme der Zeuge und Schmuckſachen, welche zur fünften Klasse gehören, und der Gummizüge für Schuhwerk, die zur dritten Klasse gehören (Codigo Fiscal und Gesetz 40 von 1880).

Digitized by Google

15. Columbien.

In Betreff des präparirten Kautschuks für Maschinen, Fußboden und Röhren siehe Artikel 52 der zweiten Klasse.

6) Kupfer in irgend welcher Form verarbeitet, mit Ausnahme von Schmucksachen, Zündhütchen oder Kapseln (die zur fünften Klasse gehören) und in Formen, welche in früheren Jahren nicht angeführt sind (Codigo Fiscal und Gesetz 40 von 1880).

7) Jagdgewehre (Gesetz 40 von 1880).

8) Spiegel von mehr als 25 cm (Gesetz 40 von 1880).

9) Zinn in jeder Form (Codigo Fiscal), mit Ausnahme des Lothmaterials in Stangen (Gesetz 40 von 1880).

10) Jn Formen verarbeitetes Eisen, die in anderen Klassen nicht benannt sind (Codigo Fiscal).

11) Wachszündkerzchen (Gesetz 40 von 1880).

12) Spielzeug für Kinder, einschließlich Wagen, Velocipede und Utensilien der Gymnastik (Gesetz 40 von 1880).

13) Kupferstiche und Bilder jeder Art und Substanz (Gesetz 40 von 1880).

14) Leere Bücher, linirt und unlinirt, sowie Notizbücher (Codigo Fiscal).

15) Holz, Pappe, Kautschuk, Zink und jedes andere Metall, welche in noch nicht aufgeführten Formen und nicht zu den in die fünfte Klasse gehörenden Schmucksachen und Feuergewehrhülsen verarbeitet sind (Gesetz 40 von 1880).

16) Materialien und Maschinen für die Photographie (Gesetz 40 von 1880).

17) Geschriebene Noten (Codigo Fiscal); die gedruckten gehören zur ersten Klasse (Gesetz 40 von 1880).

18) Schießpulver, sofern es in den anderen Klassen nicht genannt ist, auch mit Ausnahme der Feuerwerksstoffe, die zur fünften Klasse gehören (Codigo Fiscal).

19) Stand- und Hängeuhren (Gesetz 40 von 1880).

20) Uhren (Codigo Fiscal).

21) Gewebe, weiße oder rohe farbige Zwirne aus Hanf, die bisher nicht angeführt sind (Gesetz 40 von 1880).

22) Werkzeuge, Maschinen und Materialien für Zahnärzte (Gesetz 40 von 1880).

23) Die vorher nicht angeführten Jagdutensilien (Gesetz 40 von 1880).

Zur fünften Klasse gehören:

1) Waffen und Munition zu Kriegszwecken; feine Gewebe aus Hanf, Kokosnußbast und Spinnflachs, wie gestreifte Zeuge, die Leinwand und Baumwolle imitiren und dieselbe Breite haben (Gesetz 40 von 1880).

2) Geistige Getränke, wie Brandy, Kognak, Rum, Genever, Whisky ꝛc. (Gesetz 40 von 1880).

3) Alle in den früheren Klassen nicht aufgeführte oder in ihnen ausgenommene Artikel (Codigo Fiscal).

Besondere Klassen.

I. Salz, besteuert mit 60 Centavos für jede 12½ kg (Dekret Nr. 337 des Jahres 1879, Diario Oficial No. 4460).

II. Schuhwerk, fertige Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Strümpfen, Hemden und Unterzeug; Holzmöbel jeder Art und verarbeitete Sattler-Artikel werden einen Aufschlag von 25 pCt. außer der Besteuerung, welche ihnen nach dem Tarif zukommt, erleiden (Gesetz 40 von 1880).

Außerdem giebt es Artikel, deren Einfuhr und Durchgang verboten ist, und zwar sind es folgende:

Artikel, deren Einfuhr verboten ist:

1) Falsches Geld (Codigo Fiscal).

2) Geld, das eine niedrigere Feinheit hat als $^{835}/_{1000}$ bei Gold (Codigo Fiscal) und $^{900}/_{1000}$ bei Silber (Gesetz 40 von 1880).

3) Apparate zur Münzprägung, die nicht für Rechnung der Nation kommen (Codigo Fiscal).

4) Branntwein aus Zuckerrohr und seine Fabrikate in denjenigen Staaten, in welchen die Produktion dieses Artikels durch seine Gesetze monopolisirt ist; in diesem Falle wird die Einfuhr nur nach Einverständniß mit den betreffenden Staaten erlaubt. Sollte Branntwein nur einer Abgabe unterworfen sein, so wird die Einfuhr gegen Bezahlung der festgesetzten Steuer erlaubt werden (Codigo Fiscal).

Artikel, deren Durchgang durch den Landhafen von Cucuta und durch die Freihäfen des Panama-Jsthmus verboten ist:

1) Falsches Geld und

2) Nitroglyceringlas.

Circular

an die Konsuln und Zollämter, betreffend Bescheinigung von Manifesten und Fakturen.

Bogotá, den 7. September 1878.

Herrn Konsul der Union in . . . .

Jch rufe Jhnen folgende Maßregeln, die in den Circularen vom 1. September 1868 und 27. Juni 1874 (Diario Oficial 1325 und Memoria der Hacienda von 1875, Dokumente, Seite 20) enthalten sind, ins Gedächtniß:

Die Konsuln sollen:

1) den Personen, welche darum nachsuchen, die Formalitäten, die für den Handel mit Columbien zu erfüllen sind, bekannt machen;

2) sich enthalten, Manifeste zu bescheinigen, in welchen eine der folgenden durch Artikel 41 des Codigo Fiscal vorgeschriebenen Angaben fehlt:

Gattung, Flagge, Name und Tonnengehalt des Schiffes;

Ausgangshafen und der oder die Columbischen Häfen, wohin das Schiff geht;

Name des Befrachters, des Absenders jedes Ladungsstückes und des Empfängers;

Marke und Nummer jedes Collo und Bruttogewicht jedes Ladungsstückes;

Zahl der Colli jedes Waarenpostens und Gesammtzahl derjenigen, die für jeden Hafen bestimmt sind;

Digitized by Google

3) sich gleichfalls enthalten, Fakturen zu bescheinigen, die nicht alle folgenden, durch Artikel 42 des genannten Codigo festgesetzten Angaben enthalten:

Name des Absenders, Herkunftortes, Empfängers, Bestimmungshafens und Schiffes;

Zeichen, Nummer, Beschreibung, Inhalt und Bruttogewicht eines jeden Collo.

Um den Inhalt der Colli zu bezeichnen, genügt die Angabe von Namen, Quantität und Art, aus der jede Waare zusammengesetzt ist; wenn aber ein Gegenstand in dem Tarife mit Rücksicht auf seine Qualität oder einen andern Umstand, welcher ihn von einem andern, in einer verschiedenen Klasse aufgeführten unterscheidet, klassifizirt ist, so soll diese Qualität oder Eigenschaft in der betreffenden Faktura bezeichnet werden (Artikel 42 und 43).

Unterlassen werden kann die Numerirung von Dachziegeln, Mauersteinen, Fliesen, Bruchsteinen, Schleifsteinen, Kalk in Fässern und Säcken, Seesalz, Blei in Platten oder Stangen, von Roheisen, eisernen Platten, Stangen, Reifen, starken Ketten, Brechstangen und Hacken, eisernen Rammen für Minen, leeren Demijohns, großen kupfernen und eisernen Kesseln und lebenden Thieren (Gesetz 60 von 1875).

Wenn dem Konsul ein Manifest oder eine Faktura vorgelegt wird, welche nicht alle aufgezählten Angaben enthält, so soll er die Urkunde sogleich dem Interessenten unter Angabe des Fehlenden zurückgeben; würde dieser darauf bestehen, daß die Bescheinigung trotzdem ausgestellt werde, so soll sie ausgestellt, jedoch die Sachlage ausdrücklich in dem betreffenden Vermerk erwähnt werden. Dies ist unerläßlich, um nicht der Verantwortlichkeit zu verfallen, welche der nachstehende Artikel 51 des Codigo Fiscal bezeichnet:

„Wenn sich ergiebt, daß irgend eine von einem Konsul ausgestellte Urkunde nicht die vorgeschriebene Form und Beschaffenheit hätte, so soll der genannte Beamte wegen dieser Handlung in eine Strafe verfallen, die gleich der doppelten Höhe der für die Urkunde zu erhebenden Konsulargebühren ist."

Die Bescheinigungen müssen auf allen drei Exemplaren der Manifeste und Fakturen ausgestellt werden; es darf insbesondere das für das Sekretariat der Hacienda und Fomento bestimmte Exemplar nicht, wie früher, unbescheinigt gelassen werden.

Die Zollämter sollen jedesmal, wenn sie den Schiffskapitänen oder den Importeuren von Waaren Strafen wegen Unterlassung von Förmlichkeiten in den Manifesten und Fakturen auferlegen, die Verantwortlichkeit des betreffenden Konsuls am Ende der bezüglichen Liquidation oder Berichtigung feststellen und an das Handelsministerium unter ihren Rechnungsbelägen Abschrift des Aktenstücks, in welchem sie sich über die Angelegenheit äußern, zwecks Benachrichtigung des Ministeriums des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten einsenden.

gez. Paolo Arosemena.

Digitized by Google

46.

Zolltarif für Costa Rica.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
A.			
Alabaster, verarbeiteter in jeder Gestalt, in Stücken von vier Pfund oder mehr Gewicht	Pfund	—	2
von geringerem Gewicht	„	—	15
Alaun	„	—	6
Alkohol (s. auch Branntwein) verboten; mit Genehmigung der Regierung	„	—	40
Altarleuchter, silberne	„	—	40
aus jedem anderen Material	„	—	15
Ammoniak, Flüssigkeit oder Salz	„	—	5
Ankertaue, eiserne und aus Tauwerk	„	—	1½
Armleuchter aus Krystall, Bronze oder Eisen, zur Erleuchtung	„	—	6
Arznei und Droguen, deren Zölle noch nicht bestimmt sind	„	—	25
Augen, von Glas und künstliche	„	—	15
B.			
Backsteine zum Bauen oder Pflastern		frei	
Balsam jeder Art	Pfund	—	10
Barilla oder rohe Soda	„	—	1
Baumwolle mit den Samen	„	—	1
ohne dieselben	„	—	2
in Bändern, Gürteln oder Hutbändern von Plüsch, glatt oder gemustert, in Hutschnüren, Schnüren und Verzierungen	„	—	20
in Dochten (s. Dochte).			
gebreht in Schnüren oder Bindfaden	„	—	6
in Kopftüchern	„	—	20
desgl. mit Seide gefüttert	„	—	35
in Beinkleidern jeder Gattung	„	—	15
in Geweben mit Seide gemischt	„	—	25
in gestrickten Waaren, wie Strümpfen, Unterhosen und dergl.	„	—	15
in Plüschen, glatt oder gemustert	„	—	16
in bedruckten Waaren, wie Taschentüchern, Shawls und Tüchern	„	—	15
in verarbeitetem Zeuge jeder Art von Gewebe und Form	„	—	30
in Piqués	„	—	20
in Steppdecken	„	—	12
in Damast oder gemusterten Stoffen zu Tischtüchern, Servietten und anderem häuslichen Gebrauche	„	—	15
Baumwolle (Fortsetzung):			
in Tüllen, glatt, bedruckt oder geblümt	Pfund	—	25
in Spitzen jeder Art	„	—	30
in Futter- und Glanzleinwand und dergl. zu Blumen und Futter	„	—	15
in geschnittenen Blättern und anderen Formen zu Blumen	„	—	15
in Dochten oder Strähnen	„	—	1
als Garn in Gebinden oder Knäueln	„	—	6
auf Spulen	„	—	6
in Geweben wie rohem Tuch, glatt, sergeartig, Segeltuch	„	—	8
in Leinwand, gewaschenen Decken, Perkal und Jstribillas	„	—	10
in Drill und Bettüberzügen, blau melirt	„	—	12
in Geweben mit Wolle gemischt	„	—	20
desgl. mit Wolle und Seide	„	—	25
in Gaze, glatt, gemustert und bedruckt	„	—	20
in Musselinen, glatt oder gemustert	„	—	20
desgl. von Hand gestickt	„	—	25
in Handschuhen, Kragen, Chemisettes, Nonnenkragen, Manschetten und ähnlichen Gegenständen	„	—	25
Besen aus Stroh, Rohr oder Haar	„	—	2
Bestandtheile von Uhrwerken	„	—	25
für jede Art von Maschinen	„	—	1
Bestecke aus jedem gemeinen Metall, bestehend aus Löffel, Gabel und Messer oder einzeln	„	—	15
silberne	„	—	40
versilberte	„	—	20
Bettsäcke jeder Art	„	—	1
Bettstellen, eiserne oder hölzerne	„	—	1
bronzene	„	—	3
oder Wiegen, eiserne, für Kinder	„	—	1
oder Wiegen, bronzene, für Kinder	„	—	3
hölzerne, ohne Verzierungen	„	—	2
„ „ mit „	„	—	3
Bier in Tonnen oder Kisten	„	—	2
Bildhauerarbeit und alle dazu gehörigen Gegenstände von vier Pfund Gewicht und darüber	„	—	2
von geringerem Gewicht	„	—	15
Billards und ihre Bestandtheile	„	—	10
Billardbälle aus Elfenbein oder jedem anderen Material	„	—	50

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Bisam	Unze	—	25
Blasebälge oder Schmiedeblasebälge	Pfund	—	1
Blech, verarbeitet, zu Gefäßen, Kaffeekannen, Krügen, Theekannen, Schüsseln u. dergl.	„	—	6
in Präsentirbrettern und Kredenztellern (s. Präsentirbretter).			
in Platten (s. Platten).			
Blei in Stangen oder Mulden	„	—	1/2
in Platten oder Blechen	„	—	1
in Munition oder Kugeln	„	—	1 1/2
in anderen Artikeln über 2 Pfund schwer	„	—	1
in Quincaillerie	„	—	15
Bleiweiß	„	—	2
Blitzableiter	„	—	1
Blumen, künstliche	„	—	15
Borax	„	—	6
Borstenpinsel	„	—	2
Borten, Epaulettes, Quasten, Achselschnüre, Fransen und andere ähnliche Gegenstände aus Golddraht	„	—	60
silberne	„	—	40
unechte	„	—	15
Brander oder Lunte zum Gebrauch der Bergleute oder Steinhauer	„	—	1
Branntwein jeder Gattung und Fabrikate daraus[1])	verboten		
Cognac und Wachholderbranntwein, Verkauf erlaubt, in Kisten	Pfund	—	18
in anderer Verpackung	„	—	25
Brieftaschen aus Leder, Seide oder anderem Material	„	—	25
Brillen in Gold gefaßt	„	—	60
in Silber gefaßt	„	—	40
gefaßte anderer Art	„	—	25
Brokate und echter Gold- oder Silberstoff	„	—	60
unechter	„	—	30
in Geweben gemischt mit Seide	„	—	50
mit Leinen	„	—	40
mit Baumwolle	„	—	25
Bruchbänder	„	—	10
Bücher, weiße oder limirte	„	—	4
gedruckte	„	—	1/2
Bürsten, Zahn- und Nagel-, Kleider-, Haar- und andere	„	—	15
Butter und Schweinefett	„	—	1

C.

Carmin, Farbstoff und Cochenille	„	—	20
Cement, römischer oder anderer	„	—	1/2
China- und jede andere Arzneirinde	„	—	16
Cider	„	—	2
Cigarren, reine oder Papiercigarren	„	—	85
Cigarrenbüchsen aus Pita oder Stroh	Pfund	—	50
aus anderen Materialien	„	—	25
Confitüren (s. Zuckerplätzchen).			
Conserven oder Marmeladen	„	—	3
Cottongins (s. Maschinen).			
Crinolinen oder Unterröcke jeder Art	„	—	25

D.

Dächer, eiserne und andere	„	—	1
Dauben zu Pipen oder Fässern	„	—	1
Degen (s. Dolche).			
Destillirkolben (s. Filtrirmaschinen).			
Destillirkolben oder Branntweinblasen, mit Genehmigung der Regierung eingeführt	„	—	10
Diamanten (s. Edelsteine).			
mit Stiel zum Glasschneiden	„	—	25
Dochte zu Lampen	„	—	10
für Bergbau und Steinbrüche (Lunte)	„	—	3
von Papier	„	—	20
von Baumwolle	„	—	10
Dolche, Degen oder Genickfänger	„	—	50
Draht zu Einfassungen		frei	
Drehorgeln mit Walze	Pfund	—	15
mit Kurbel	„	—	10
Droguen (s. Arzneimittel).			
Druck und Druckgeräthschaften	„	—	1
Druckerschwärze	„	—	1
Dynamit	verboten		

E.

Eimer, hölzerne	Pfund	—	1 1/2
Eimer und Fäßchen aus Holz	„	—	1 1/2
Eisen, rohes in Stäben	„	—	1/2
geschmiedetes in Stangen	„	—	1/2
in Platten oder Blechen	„	—	1/2
in Draht und Gewebe daraus	„	—	3
gegossen in Gittern, Fenstern, Geländern und dergleichen	„	—	2
in Bettstellen (s. Bettstellen).			
in Töpfen, Kesseln, Becken, Eimern, Pfannen, Bügeleisen und anderen Gegenständen dieser Art	„	—	2
in Nägeln jeder Größe	„	—	2 1/2
in Schrauben oder Schraubennägeln	„	—	3
in Pflügen oder Eggen zum Ackerbau	„	—	1
in Beilen, Hacken, Hauen, Schaufeln, Gärtnerhacken, Hackemessern, Jagdmessern, Degen, Messern von über 18 Zoll Länge und anderen ähnlichen Artikeln	„	—	3
in Zugketten für Wagen und andere Zwecke	„	—	1 ·
in Radschienen von 4 Zoll	„	—	1
in Radschienen von geringerer Abmessung	„	—	1

[1]) Durch Dekret vom 28. Juli 1882 ist das unter dem 4. Oktober 1876 angeordnete Einfuhrverbot der Spirituosen in folgender Weise abgeändert worden:

Art. 1. Vom 1. Januar 1883 ab hört das fiskalische Monopol der starken ausländischen Spirituosen für den Cognac und den Wachholderbranntwein (Ginebra-Schnaps) auf, welche unter der Bedingung dem Handel frei gegeben werden, daß ihre Stärke nicht 23 pCt. Cartier übersteigt.

Nach Art. 2 werden die Spirituosen, welche einen größeren Alkoholgehalt besitzen, als Kontrebande angesehen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Eisen (Fortsetzung):			
in Achsen und Buchsen	Pfund	—	1
in Gebissen, Sporen, Vorlegeschlössern, Schlössern, Riegeln, Steigbügeln, Rollen, Schlüsseln, Blöcken, Schubriegeln, Spulen, Schraubenmuttern, Angeln, Fensterschlüsseln, Ringen und dergleichen	„	—	8
in Beschlägen oder Hufeisen	„	—	1
in nicht besonders aufgeführter Kramwaare und Quincaillerie	„	—	15
Eisen- oder Stahldraht (s. Eisen).			
Elfenbein in Gegenständen bis zu 2 Pfund Gewicht	„	—	25
in anderen nicht besonders aufgeführten von 2 Pfund und darüber	„	—	10
in Billardbällen	„	—	50
Erde, farbige, zum Färben und anderem Gebrauche	„	—	1
Essig, gemeiner	„	—	2
wohlriechender	„	—	15
mit medizinischen Substanzen gemischt	„	—	25
Eßwaaren in Essig eingemacht	„	—	3
Etuis oder Cigarrentaschen von Stroh oder Pitafaden	„	—	50
Etuis oder Necessaires jeder Art	„	—	20
F.			
Fächer jeder Gattung	„	—	25
Fässer oder Tonnen	„	—	1
Farbe aus Indigo	„	—	12
in Stangen, Tafeln oder Stücken zum Malen, andere als Indigo	„	—	7
unauflösliche	„	—	15
Farben, mit Oel zubereitete	„	—	1½
gemeine in Pulver, wie Ocker, Terra di Siena u. s. w.	„	—	1
feine in Pulver	„	—	6
zubereitete in Kästchen	„	—	12
zubereitete, in Pasten oder Pulver	„	—	15
Federn von Stahl, Eisen oder anderem Metall oder von Gold	„	—	25
zu Uhrfedern und anderen ähnlichen Zwecken, von 1 Pfund Gewicht abwärts	„	—	60
von größerem Gewicht	„	—	15
von Geflügel, lose zu Betten, Kopfkissen ꝛc.	„	—	3
von Geflügel, zu Schmuck	„	—	15
Federwische zum Abstäuben	„	—	5
Fett von Schweinen oder anderen Thieren zu Seife	„	—	1
Feuerstahl zum Feueranschlagen (s. Kramwaaren).	„	—	½
Feuerwaffen jeder Art, mit Genehmigung der Regierung eingeführt	„	1	50
Jagdgewehre	Stück	3	—
Filtrirsteine für Wasser	Pfund	—	1½
Filz in Stücken zum Dachdecken, zu Wänden und ähnlichen Zwecken	„	—	1
in Hüten (s. Hüte).			

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Firnisse jeder Art	Pfund	—	5
Fischbein oder Walfischbarten, bearbeitet oder zu jedem Zwecke zubereitet	„	—	15
in Stöcken (s. Stöcke).			
Fische in Oel, wie Sardinen, Lachs u. s. w.	„	—	3
Fische und Seemuscheln, trocken oder gesalzen	„	—	2
Flaschen, goldene und silberne (s. Geschmeide)			
aus jedem andern Material als Glas oder Thon	„	—	15
Fleisch jeder Art, trockenes, geräuchertes oder gepökeltes	„	—	1
in Essig oder Würzen aufbewahrtes	„	—	2
Flittergold	„	—	15
Flitter (s. Lahn).			
Formen (Leisten) zu Hüten, Schuhwerk, Zucker u. s. w.	„	—	1
zu anderen Zwecken (s. Küchen)			
Früchte, künstliche	„	—	15
in Branntwein	„	—	6
trockene jeder Art und verzuckerte	„	—	3
in ihrem eigenen Safte oder in Honig konservirte	„	—	3
frische	„	—	½
Fuhrwerk oder Kutschen	„	—	3
Futter für Thiere	„	—	1
G.			
Gase zur Erleuchtung (s. Oel).			
Geldbeutel, seidene	„	—	60
baumwollene	„	—	15
Gemälde oder Bilder in Oel	„	—	10
Gemüse, frische	„	—	½
in Essig oder Salzwasser	„	—	3
Geräth zur Jagd und Fischerei, feine oder ordinäre (s. Riemer- und Gürtlerarbeit).			
Geschmeide, goldenes	„	—	60
silbernes	„	—	40
aus anderen Metallen oder unechter Schmuck	„	—	25
Gefimse oder Leisten, hölzerne, vergoldete	„	—	3
ohne Vergoldung	„	—	1½
Gewürze und Saucen	„	—	3
Gewürznägel (s. Gewürze).			
Gießkannen oder Eimer aus Segeltuch	„	—	1
Glas, Tafel-	„	—	2
in kleinen Gegenständen	„	—	15
in Flaschen und Fläschchen leer, zum Gebrauch der Apotheker	„	—	1½
Glasperlen, Glasschmelz, Glaskorallen u. s. w. (s. Kramwaare).			
Glockenguß oder Mischmetall zu Glocken	„	—	3
in Glocken von 2 Pfund und mehr	„	—	4
„ „ von geringerem Gewicht	„	—	15
Gold in Stangen oder Bruch	„	frei	
in Geräth oder Schmuck	Pfund	—	60
Gold- oder Silberstoff (s. Brokat).			
Grünspan	„	—	10
Guano und jede Art Dünger	„	frei	
Gummi arabicum, fest und flüssig	Pfund	—	6

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Gummi (Fortsetzung):			
Ceder- und anderer zum Kleben elastischer, in Schuhen, Stiefeln oder anderen Artikeln dieser Art	Pfund	—	3
in anderer Gestalt, doch nicht als Spielzeug	„	—	4
Guttapercha zu Gefäßen oder Geräthen jeder Art verarbeitet	„	—	10
Gyps	„	—	15
	„	—	1
H.			
Haar, Menschenhaar oder nachgemachtes, in Perrücken und Fabriken jeder Art	„	—	30
Haare, lose	„	—	5
geflochtene oder in Geweben	„	—	16
Hähne zu Tonnen, Pipen und ähnlichem Gebrauch	„	—	10
Hängematten aus Segeltuch und Chinesischer Binse	„	—	6
aus Agaveschnur	„	—	4
aus Seide oder Halbseide	„	—	60
Häute, feine, mit dem Haar, oder nachgemachte gemeine, in Rindsleder oder Sohlen	„	—	25
lackirt und Saffleder	„	—	2
gegerbtes Schafleder, Kordwan, Handschuhleder u. s. w.	„	—	3
ungegerbtes Schafleder	„	—	3
oder Felle, ungegerbt	„	—	10
Halen oder Halter aus Stahl, Eisen oder jedem andern Metall (s. Krampwaare).	„	—	2
Halter und Griffe, hölzerne, zu Federn und anderen ähnlichen Zwecken	„	—	15
(Stiele) zu Beilen, Spaten und Besen	„	—	1
Handschuhe von Ziegenleder	„	—	50
von Wildleder oder Fechthandschuhe	„	—	25
Hanf, feiner gezwirnter in Strähnen oder Knäueln	„	—	6
in gemeinen Geweben, wie Segeltuch u. dergl.	„	—	6
in desgl. feinen	„	—	16
gemeiner, offener in Strähnen oder Knäueln	„	—	2
Harze, weiß oder gelb	„	—	1/2
Himmelskugeln und Erdkugeln, künstliche	„	—	1
Hoboen (dulzainas)	„	—	15
Hölzer, zugerichtet, zum Bau von Häusern, Fenstern, Thüren, Fußboden u. s. w.	„	—	2
Hopfen	„	—	1 1/2
Hüte aus Pita oder Jipijapa	„	—	50
aus allem anderen Material	„	—	35
Hufeisen für Pferde oder Ochsen	„	—	1
Hydrometer, Barometer, Thermometer u. s. w.	„	—	15
J.			
Indigo	„	—	12
Instrumente, musikalische, wie Akkordions, Harmonikas ohne Tasten, Klarinetten, Waldhörner, Hoboen, Pickelflöten, Jagdhörner, Fagotte, Flageolets, Violinen, Guitarren, Mandolinen, Psalter, Harfen, Drehorgeln und andere dergl.	„	—	5
Instrumente (Fortsetzung):			
desgl. wie Harmoniums, Pianofortes, Orgeln und andere Instrumente mit Tasten	Pfund	—	4
für Wissenschaften, Künste und Handwerke, in diesem Tarife nicht besonders aufgeführt	„	—	5
K.			
Kabeljau (Stockfisch)	„	—	2
Käfige für Vögel	„	—	15
Kämme oder Kämmchen, von Schildpatt oder Elfenbein	„	—	25
aus anderem Material	„	—	15
Käse	„	—	1 1/2
Kakaobutter	„	—	6
Kakao in Bohnen	„	—	1 1/2
gemahlen	„	—	2
Kalk	„	—	1
Kamine oder Röhren aus Eisen für Küchen oder Bratöfen	„	—	1 1/2
für Feuerwaffen	„	—	15
Kanarienfaamen	„	—	2
Kanevas zum Sticken	„	—	15
Kapern	„	—	4
Karten, Land- und See-	„	—	1/2
Kartoffeln	„	—	1/2
Kasten aus Pappe oder Holz zu Schachspielen, Lotterien und dergleichen	„	—	15
von Holz von vier Pfund Gewicht und mehr	„	—	2
von geringerem Gewicht	„	—	15
Kautschuk (s. Gummi).			
Ketten oder Kettchen, eiserne, für Hunde oder Pferde	„	—	6
für landwirthschaftliche Zwecke	„	—	1
kupferne zu Vorhängen und anderen Zwecken	„	—	10
Kissen, Sitz- oder Kopf- aller Art und aus jedem Material	„	—	5
Kisten oder Büchsen, eiserne	„	—	2
Kleinigkeiten und andere Spielsachen	„	—	10
Kochöfen aus Schmiede- oder Gußeisen	„	—	1 1/2
Körbchen aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Sandelholz oder anderem werthvollen Material	„	—	25
Körbe aus Binsen, Stroh, Weiden oder anderem ähnlichen Material	„	—	5
Koffer oder Kisten von Holz, mit oder ohne Beschlag	„	—	4
von Rindsleder (s. Riemer- u. Gürtlerarbeit).			
Kohle, Stein-	„	—	1/2
Korke in jeder Gestalt	„	—	4
Korkzieher, Krätzer, Stiefelknechte u. s. w.	„	—	15
Korn, Mais und Bohnen		frei	
andere Arten wie Weizen, Roggen, Gerste, Heu u. s. w.	Pfund	—	1
Krammwaare oder Quincaillerie, nicht besonders aufgeführte	„	—	15
Kreide oder Schlemmkreide	„	—	1 1/2
Krystallwaare, feine oder gemeine, als Tafelgeräth, in Flaschen, Bechern, Gläsern, Tellern und anderen ähnlichen Stücken	„	—	3

Digitized by Google

16. Costa Rica.

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Kryſtallwaare (Fortſ.):			
zu Spritzen oder Röhren zu Beleuchtungszwecken	Pfund	—	5
Kügelchen oder Stückperlen aus Stahl oder anderem gemeinen Metall	„	—	15
von Gold oder Silber (ſ. Geſchmeide).			
Kümmel (ſ. Gewürze).			
Kupferdraht (ſ. Kupfer).			
Kupfer in Stangen oder Stäben	„	—	1
in Blechen oder Platten	„	—	2
in Nägeln jeder Größe	„	—	4
in Draht und Drahtgeflecht	„	—	6
in Keſſeln, Eimern, kleinen Keſſeln oder Arbeiten von zwei Pfund und darüber	„	—	3
von geringerem Gewicht (ſ. Kramwaare).			
L.			
Lack, Gummilack	„	—	6
Lahn jeder Gattung und Größe	„	—	25
Lahn, unechter Goldbraht, geſchlängelter Gold- oder Silberdraht, gewundene Spitzen, Plättchen, Flitterchen und dergleichen	„	—	25
Lampen aus jedem Material, zur Erleuchtung	„	—	6
Laternen, magiſche und Camerae obscurae	„	—	15
Leim	„	—	1
Leinen, gebraht in Garn oder Strähnen	„	—	8
in Spulen	„	—	6
in gemeinen Geweben, wie grober Zwillich und Sackleinwand	„	—	8
in Segeltuch zu Schiffsſegeln	„	—	6
in feinen und halbfeinen Drillichen und anderen ähnlichen Artikeln	„	—	16
in Royal- und Friſcher Leinwand, Schleiertuch, Bretagne und Holländiſcher Leinwand, in Stücken oder Tüchern	„	—	20
in Entredeux-Spitzen und Verzierungen	„	—	30
in fertigen Säcken zu Kaffee	„	—	½
in fertiger Kleidung	„	—	60
Leuchter oder Laternen von Glas, Talk oder Horn	„	—	6
kupferne, plattirt	„	—	15
Lichte aus Talg	„	—	2
aus Kompoſition	„	—	3
aus Walrath	„	—	4
aus Wachs	„	—	8
Lichtſchirme oder Schirme von Leinwand oder Papier	„	—	15
von Steingut oder Metall	„	—	10
von Schildpatt, Elfenbein oder Seide	„	—	25
Lineale	„	—	6
Linienblätter	„	—	10
Liköre (ſ. Branntwein).	verboten		
mit Genehmigung der Regierung in Kisten	Pfund	—	18
in jeder andern Verpackung	„	—	25
Likörkaſtchen (ſ. Möbel).			
mit Glasgefäßen	„	—	4

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Locheiſen zum Durchlochen von Geweben oder Leder	Pfund	—	15
Luftballons aus Papier oder anderem Material	„	—	15
M.			
Mäntel aller Art	„	—	10
Marmor, Alabaſter oder Jaspis, verarbeiteter zu allen Arten Verzierungen oder Geräthſchaften, von vier Pfund Gewicht abwärts	„	—	15
von größerem Gewicht	„	—	2
in Pulver	„	—	1
Masken oder Larven	„	—	20
Masilla (Schiffsanſtrich)	„	—	2
Maſchinen zum Ackerbau, zum Bergbau	frei		
zu jeder anderen Art der Induſtrie	Pfund	—	1
Maße von Stoff oder Leder für Feldmeſſer und andere Künſte oder Handwerke, mit Futteralen oder loſe	„	—	10
Matratzen aller Art und aus jedem Material	„	—	6
Matratzenflaſchen aus Glas oder Erdgeſchirr	„	—	1
Matten von Holzſpähnen oder Spartogras	„	—	1½
Mehl, Weizen-, Mais- oder anderes	„	—	1½
Meſſer aus Eiſen und Stahl für Handwerke und Künſte, bis zu 18 Zoll Länge	„	—	6
Meſſing (ſ. Kupfer).			
Meßgewänder oder prieſterliche Kleidung aus Gold- oder Silberſtoff oder Brokat (ſ. Brokat).			
anderer Art oder aus anderem Material	„	—	40
Metronome	„	—	15
Mikroſkope	„	—	15
Modelle oder Formen zu Maſchinen und anderen Erfindungen	„	—	½
Möbel, hölzerne, zur Haushaltung	„	—	3
mit Verzierungen von Marmor, Alabaſter, Spiegeln oder anderem Material	„	—	6
Mörſer von jedem Material und Gewicht	„	—	6
Mühlen zum Mahlen von Kaffee oder Gewürzen	„	—	2
Mützen jeder Art	„	—	20
Munition, bearbeitet, in Kartuſchen, Zündern oder Kapſeln mit Genehmigung der Regierung eingeführt (ſ. Zünder).			
Muskatnuß	„	—	3
Muſter jeder Art ohne Werth	„	—	½
N.			
Näh-Etuis, Neceſſaires u. ſ. w.	„	—	20
Notizbücher	„	—	25
Nubeln (ſ. Teigwaaren).			
O.			
Oblaten	„	—	20
Ocker und andere Farbenerde	„	—	1
Oefen oder Kochöfen von Eiſen	„	—	2
eiſerne, zum Probiren von Metallen	„	—	1

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Oele	Pfund	—	4
Palm-	„	—	2
wohlriechende (s. Parfümerie).			
Oliven	„	—	4
P.			
Palmblatt oder Stroh zum Flechten von Hüten oder zu anderem Zweck	„	—	1
Papier zum Schreiben oder Rauchen	„	—	3
Glanz-, farbiges	„	—	4
vergoldetes, versilbertes oder emaillirtes	„	—	15
zum Tapezieren	„	—	2
Schmirgel-	„	—	1
Lumpen- oder Pack-	„	—	1
liniirtes Notenpapier	„	—	1
in Enveloppen	„	—	10
Pappdeckel zum Zeichnen und anderem Gebrauch	„	—	2
Parfümerie	„	—	15
Pech	„	—	½
Peitschen oder Geißeln jeder Art	„	—	20
nur aus rohem Leder	„	—	8
Pelzkräge	„	—	12
Pelzwerk	„	—	10
Pergament	„	—	5
Perlen, feine	„	—	30
unächte	„	—	15
Perrücken	„	—	30
Pfeffer	„	—	3
Pfeifen zum Rauchen, von Porzellan oder Meerschaum	„	—	30
aus anderem Material	„	—	25
Pferdebürsten oder Bürsten zur Reinigung von Fußböden und Schuhwerk	„	—	2
Pflanzen jeder Art	„	—	½
Pflüge und Eggen zum Ackerbau	„	—	1
Pinsel	„	—	15
Pipen, hölzerne, oder Fässer, leere	„	—	1
Pistolen oder Revolver (s. Feuerwaffen).			
Pita oder Cabuya, unverarbeitet	„	—	2
in Hüten	„	—	50
in Hängematten, Jagdtaschen, Beuteln oder Reisesäcken u. s. w.	„	—	4
Plätzchen von Zucker	„	—	6
medizinische	„	—	10
zum Räuchern	„	—	10
Plaqué oder vergoldetes oder versilbertes Metall in Tischgeräthen und anderen Artikeln	„	—	25
Platten, Degen- oder Rappierklingen (s. Dolche) von Blech	„	—	2
eiserne	„	—	1
von Kupfer, Messing und anderen Metallen	„	—	2
von Gold und Silber zur Vergoldung	„	—	60
von anderem Metalle	„	—	25
Portemonnaies	„	—	25
Präsentirbretter jeder Art	„	—	10
Pressen aller Arten	„	—	1½
Pulver	Pfund	—	20
in Feuerwerkskörpern	„	—	25
Pumpen oder Spritzen, um Wasser zu ziehen	„	—	1
aus Krystall oder anderem Material	„	—	5
Putzwaare und Verzierungen aus Porzellan	„	—	15
Q.			
Quecksilber	„	—	1
Quincaillerie	„	—	15
R.			
Radschienen (s. Eisen in Radschienen).			
Räder mit Speichen zu Wagen, Kutschen oder jedem anderen Gebrauch	„	—	½
Rahmen mit oder ohne Kupferstich oder Glas	„	—	10
Rapé	„	—	85
Rauschgold, Protosulphur des Arseniks	„	—	25
Regenschirme, seidene	„	—	20
wollene	„	—	16
baumwollene	„	—	10
Reis	„	—	2
Reisetaschen, Hängematten und andere ähnliche Gegenstände aus Cabuya oder Pita	„	—	4
Reitthiere	„	—	10
Riemer- und Gürtlerarbeit und dazu gehörige nicht besonders aufgeführte Gegenstände, wie Reitzeug, Gürtel, Sattlerarbeit u. s. w.	„	—	10
Rinde, nicht zum medizinischen Gebrauch	„	—	2
zum medizinischen Gebrauch	„	—	16
Ringe (s. Geschmeide).			
Röhren, eiserne oder aus anderem Metall zu Rohrleitungen und anderen Zwecken	„	—	1
Ruß, schwarzer, zu Druckerschwärze und anderen Zwecken	„	—	1
S.			
Saamen von Blumen, Pflanzen oder Gemüsen	„	—	½
Säcke, fertige, zu Kaffee	„	—	½
Nachtsäcke oder Taschen von Leder	„	—	15
Säfte aus Sassaparille und andere	„	—	10
Säuren, Salz-, Schwefel- und andere	„	—	6
Safran	„	—	6
Sago in Körnern oder Mehl und andere mehlige Nahrungsmittel	„	—	1½
Saiten aus Metall oder Därmen für musikalische Instrumente	„	—	25
Salz, gemeines	„	—	½
Glauber- oder Epsom-Salz	„	—	5
Salpeter	„	—	10
Schafleder, gegerbtes (s. Häute).			
Schaufeln von Holz	„	—	2
von Stahl	„	—	2
Scheermesser, Rasir- und Federmesser	„	—	20
Schiefertafeln zu Dächern	„	—	½
mit Rahmen	„	—	1½
zu Billardtafeln	„	—	10

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Schildpatt, unverarbeitetes	Pfund	—	10
verarbeitet zu allen Arten von Gegenständen	„	—	25
Schinken	„	—	2
Schleifsteine (s. Streichriemen).			
Schlösser zu Feuerwaffen	„	—	25
Schmelz und Flittergold jeder Art	„	—	15
Schmelztiegel aus jedem Material	„	—	1½
Schmirgel, roher oder gemahlener, zum Poliren	„	—	3
Schmuck und unächter Schmuck (s. Geschmeide).			
Schnallen aus Stahl, Kupfer oder anderem Metall dieser Art	„	—	15
goldene	„	—	60
silberne	„	—	40
Schnellwaagen, oder Waagen, um mehr als 100 Pfd. zu wägen	„	—	1½
für geringeres Gewicht	„	—	10
Schnürleiber oder Leibchen jeder Art	„	—	25
Schöpfkellen jeder Art und aus jedem Material	„	—	3
Schubkarren oder Karren	„	—	2
Schuhe (s. Schuhwerk).			
Schuhwerk aller Art und Größe	„	—	20
Schwämme	„	—	50
Schwefel	„	—	4
Schwerermesser und andere Instrumente der Art, wie Barometer, Aräometer	„	—	15
Seemuscheln (f. Fische).			
Seide, unverarbeitet	„	—	40
verarbeitet in Fäden zum Nähen oder Sticken	„	—	50
„ „ Geweben jeder Art	„	—	60
in fertiger Kleidung	„	—	80
Seife, gemeine, in Stangen und anderer Gestalt	„	—	2½
feine, gewöhnliche	„	—	5
feine, halbfeine, wohlriechende oder kastilianische (s. Parfümerie).			
Senf in Körnern oder Mehl	„	—	3
Siebe, Durchschläge	„	—	1
Siegellack jeder Art	„	—	10
Silberglätte oder Protoxyd von gegossenem Blei	„	—	2
Silber in Barren oder Bruch		frei	
in Tischgeräth und anderen dergleichen Artikeln in Gegenständen wie Leuchter u. s. w.	Pfund	—	40
	„	—	40
Soda, kaustische	„	—	1
abführende oder erfrischende	„	—	12
-Salz oder Pottasche	„	—	1
Sommerläden, Jalousieläden, hölzerne	„	—	10
Sonnenschirme	„	—	25
Sortirmaschinen für Kaffee (s. Maschinen).			
zum Enthülsen und Brechen (s. Maschinen).			
Spartogras, gewebt in Matten	„	—	1½
Speck	„	—	1
Spiegel, große, mit Rahmen jeder Art zur Ausschmückung der Zimmer u. zu Toiletten	„	—	10
kleine (s. Kramwaare).			
Spiele oder Spielgeräth, wie Schachspiele, Würfelspiele, Damenspiele, Dommos und dergleichen	„	—	15
Spielkarten	Pfund	—	50
Spielzeug für Kinder	„	—	25
Stärke	„	—	2
Stahl, in Fabrikaten von drei Pfund und mehr Gewicht	„	—	6
in Gegenständen von geringerem Gewicht (s. Kramwaaren).			
Stahl in Stangen oder Stäben	„	—	1
in Draht	„	—	5
in Geweben	„	—	6
in Platten oder Blechen	„	—	2
Statuen aus jedem Material, drei Fuß hoch und darüber	„	—	2
von geringerer Größe	„	—	15
Steine, kostbare	„	—	60
zum Poliren oder Abziehen	„	—	3
Feuersteine und Schleifsteine	„	—	1
Mühlsteine	„	—	1
Steinplatten von Marmor oder jedem andern Stein zu Pflaster	„	—	½
zu Begräbnissen	„	—	2
Sterospope	„	—	15
Stöcke oder Rohrstöcke jeder Art	„	—	40
Storax oder flüssiger Amber	„	—	12
Streichriemen oder Schleifsteine zum Abziehen	„	—	10
Syrupe	„	—	8

T.

Tabak. Durch Dekret vom 26. April 1882 ist das Tabaksmonopol aufgehoben worden. Die einzige Abgabe auf Tabak ist das Hafengeld bei der Ausfuhr.			
verarbeitet in Cigarren, echten und Cigarretten	„	—	85
Talg	„	—	1
Talk in Blättern und gemahlen	„	—	12
Taschen oder Jagdgeräth für Jäger	„	—	15
Taschen anderer Art, Form oder Stoffs	„	—	15
Tauwerk	„	—	1½
Teigwaaren, feine oder gemeine, von Mehl	„	—	4
Teleskope oder Fernglaser	„	—	15
Terpentin, gummihaltiger	„	—	2
Terpentinöl	„	—	2
Thee	„	—	5
Theer	„	—	1
Thermometer	„	—	15
Thiere, lebende, jeder Gattung		frei	
Tinte, gemeine zum Schreiben	Pfund	—	3
Töpferwaare aus Thon oder Steingut, zu Tischgeschirr und häuslichem Gebrauch	„	—	2
in Porzellan oder unächtem desgl.	„	—	3
in Verzierungen, Hängeschmuck oder Spielzeug (s. Kramwaare).			
aus Pappe	„	—	1
Tropfen, bittere und aromatische	„	—	10
Tuch, grobes, (s. Wolle in Tüchern).			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
U.			
Uhren, Wasser- und Sand-	Pfund	—	10
goldene oder silberne Taschenuhren (s. Geschmeide).			
aus anderem Metall desgl.	„	—	30
Tisch- oder Wand-	„	—	20
V.			
Velocipede, von 12 Pfund und darüber	„	—	3
leichtere (s. Spielzeug).			
Visitenkarten	„	—	25
Vitriol	„	—	3
Vorhänge, mit oder ohne Rollen, von Baumwolle	„	—	20
von Seide	„	—	60
von Wolle	„	—	25
W.			
Waagen zum Wägen von weniger als hundert Pfund	„	—	10
zum Wägen von mehr als hundert Pfund	„	—	1½
Wachs, unverarbeitetes	„	—	4
verarbeitetes in jeder Form	„	—	15
in Kerzen	„	—	8
Wachstuch aus gemeiner Leinewand zu Fußteppichen oder Bodenbelag	„	—	1½
feines auf Geweben aus Baumwolle, Wolle, Leinen oder irgend anderen Stoffen oder gepreßt	„	—	8
desgl. auf Gewebe aus Seide	„	—	16
Walrath, unverarbeitet	„	—	2
in Kerzen	„	—	4
Wasser, Mineral- und gashaltige oder Sauerbrunnen	„	—	1
Wasserwaagen	„	—	5
Weiden oder Binsen zu Körben oder anderen Fabrikaten	„	—	1
Weihrauch jeder Art.	„	—	10
Wein in Kisten	„	—	3
in Pipen, Karaffen oder Fässern	„	—	4
Weizen	„	—	1
Wera, Fasern oder Garn, zu Tauwerk u. s. w.	„	—	1
Werkzeuge für Künste und Handwerke, nicht besonders aufgeführte	„	—	4
Windfächer für Kaffee und andere Körner	„	—	2
Wolle in Teppichen und Plüschen	„	—	12
in groben Lüchern jeden Ursprungs, Boi, Bettdecken oder Kitteln.	„	—	10
in Flanellen	„	—	15
in Quasten, Spitzen, Hutschnüren, Litzen, Franzen, Plüsch, Mützen, Schärpen u. s. w.	„	—	25
in Strümpfen, Hemden, Chemisetten, Unterhosen und anderen dergleichen Gegenständen	„	—	25
Wolle (Fortsetzung):			
in fertigen Kleidern, wie Leibröcken, Paletots, Ueberröcken, Jaqueties, Westen, Mänteln, Hosen u. s. w.	Pfund	—	60
in Damasten und damastartigen Waaren	„	—	25
lose, rohe	„	—	3
in Strähnen, gesponnen oder gezwirnt	„	—	10
in Geweben, glatten, gemusterten oder sergeartigen in Stücken, Abschnitten, Halstüchern und Shawls, welche nicht zum Fache der Tuchmacherei gehören, rein oder mit einer Mischung, welche nicht Seide ist	„	—	22
in Tuchen oder Kasimiren unter jeder Benennung, in Stücken oder Abschnitten, rein oder gemischt	„	—	30
in Sammet	„	—	25
Würzen	„	—	3
Y.			
Yerbilla in Geweben	„	—	20
in fertiger Kleidung	„	—	40
Z.			
Zähne und Gaumen, künstliche	„	—	25
Zeichnungen und Kupferstiche auf Papier, Pergament oder Leinwand, mit oder ohne Rahmen	„	—	10
Ziegel aus Lehm zum Bauen	frei		
aus Glas oder mastil?	Pfund	—	1
Zimmet oder Kaneel	„	—	3
Zink in Stangen, Blöcken, Platten oder Blechen verarbeiteter, in Gegenständen von 4 Pfund Gewicht und darüber	„	—	3
verarbeiteter, in Gegenständen von geringerem Gewicht bis zu 1 Pfund	„	—	5
in Schöpfkellen (s. diese)	„	—	10
in Quincaillerie oder Krammaare, nicht besonders aufgeführt	„	—	3
Zinn in Fabrikaten von vier Pfund Gewicht und darüber	„	—	15
von geringerem Gewicht (s. Krammaare).	„	—	2
in Blöcken, Barren und Platten	„	—	1
Zinngießerzinn (s. Kupfer).			
in Quincaillerien	„	—	15
Zinnober	„	—	12
Zucker	„	—	3
Zuckerwerk	„	—	3
in Kuchen oder Tafeln	„		½
Zündhölzer	„	—	10
Zündkraut oder Zündhütchen für Feuerwaffen oder Zündhütchen, geladen, für jede Art Feuerwaffe, und die Maschinerie zu ihrer Verfertigung	„	1	50
	„	2	—
Zunderbüchsen	„	—	20
Zwieback, feine und gemeine	„	—	4
Zwiebeln	„	—	½

Digitized by Google

46. Costa Rica.

Ausfuhr-Zolltarif.

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cents
Balsame oder Harze	Pfund	—	4	Leder oder Häute	„	—	1/2
Gummi, Ceder- und anderer nicht besonders aufgeführter	„	—	1/2	Oel, Speise-, flüssiger Amber, Kokos-, Feigen- u. s. w.	„	—	1
Holz	Kubikfuß	—	2	Perlmutter	„	—	1
Kakao	Pfund	—	1	Sassaparille	„	—	1
Kautschuk	„	—	3	Schildpatt	„	—	25

Anmerkung. Zu dem Nettobetrage der gemäß dem gegenwärtigen Tarif berechneten Polizen treten 50 pCt. hinzu, welche baar oder in Anweisungen gezahlt werden, die durch Gesetz oder Regierungsverordnungen dieses Vorrecht besitzen (Verordnung vom 17. März 1877).

Die Erhöhung um 50 pCt., welche die Verordnung vom 17. März d. J. über den Nettobetrag der Polizen feststellt, ist so zu verstehen, daß sie nur diejenigen Waaren oder alle Gegenstände umfaßt, welche eingeführt werden, und sich keineswegs auf die Artikel bezieht, welche ausgeführt werden (Verfügung vom 6. April 1877).

Digitized by Google

47.

Zolltarif für die Insel Cuba.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

I. Einfuhrzolltarif.

A. Artikel, welche ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie eingeführt werden, beim Eingange zollfrei sind.

1) Bäume, lebende Pflanzen und Samen zu solchen, und Sämereien und wissenschaftlich geordnete Herbarien.
2) Statuen und Oelgemälde von berühmten Künstlern.
3) Druckſachen, Zeitschriften, Landkarten und Bücher, deren Einfuhr erlaubt ist.
4) Vieh, und zwar Esel, Pferde, Kühe, Schafe und Schweine, welche zur Verbesserung der Racen eingeführt werden.
5) Guano und alle Arten natürlicher und künstlicher Düngungsmittel.
6) Vögel und Thiere aller Art, secirte, sie mögen zum öffentlichen Unterricht dienen oder nicht.
7) Schaustellungen und Sammlungen von historischen Alterthümern aller Art.
8) Lebende Fische.
9) Münzsammlungen und Münzen, deren Cirkulation erlaubt ist.
10) Silberhaltige Erze in ihrem ursprünglichen Zustande und nach der Kupellirung.
11) Rohe Mineralien zum Studium der Mineralogie.
12) Muster von Zeugwaaren in Abschnitten, um die Beschaffenheit des Gewebes erkennen zu lassen.

B. Zollpflichtige Artikel.

Münze: 1 Escudo = 2,103 Mark. Das Zollhaus zu Santiago de Cuba nimmt bei Erhebung der bisher in Gold zu entrichtenden Einfuhrzölle 10 pCt. des Zolls in Noten der Spanischen Bank in Havana zum Nominalwerthe an.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze[1]) Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Gst., Mitel.	Gst., Mitel.
	Section Lebensmittel.			
	Flüssigkeiten.			
2	Branntweine, einfache oder zusammengesetzte, mit oder ohne Zucker, wie die Spanischen und die von den Kanarischen Inseln, Anis, Genever, Getreide- und Kartoffel-Branntwein und dergleichen, Liköre, Mistela und Natafia in Fässern und großen Krukeu	Liter	0,093	0,118
3	„ in Flaschen	„	0,167	0,213
4	„ zusammengesetzte geringerer Qualität, wie Kognak, Brandy und Rum in Fässern und großen Krukeu	„	0,130	0,166
5	„ in Flaschen	„	0,180	0,230
6	„ besserer Qualität in Fässern und großen Krukeu	„	0,230	0,293
7	„ in Flaschen	„	0,300	0,383
	Anmerk. Unter geringeren Qualitäten von Kognak, Brandy und Rum in Fässern sind alle diejenigen zu verstehen, deren Werth im Produktionslande nicht über 25 Centavos des Peso pro Liter hinausgeht, und in Flaschen nicht über 5 Pesos pro Kiste zu 12 Flaschen.			

[1]) Durch Gesetz vom 20. Juli 1882 sind die Zölle des Einfuhrzolltarifs dahin unificirt worden, daß als einzige Zollsätze die der 3. Kolonne bestehen. Diese Reform kommt stufenweise in der Art zur Ausführung, daß am 1. Juli 1882 5 pCt., 1883 5 pCt., 1884 5 pCt., 1885 10 pCt., 1886 10 pCt., 1887 10 pCt., 1888 10 pCt., 1889 15 pCt., 1890 15 pCt., 1891 15 pCt. von den Differenzen der Kolonnen 1, 2 und 4 gegenüber der Kolonne 3 in Wegfall kommen.

Die Sätze der 3. Kolonne können jedoch unverzüglich auf diejenigen Länder Anwendung finden, welche den dortigen Produkten eine gleichwerthige Ermäßigung in den Zöllen bewilligen. (S. A. 1882 I. S. 760.)

Oben sind nur die Kolonnen 3 und 4 abgedruckt. Kolonne 1 und 2 gelten nur für „Spanisches Erzeugniß".

Vergl. H. A. 1870 II. Beilage zu Nr. 47.

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Ct. Mill.	Ct. Mill.
8	Bier und Porter in Fässern	Liter	0,073	0,093
9	„ in Flaschen	„	0,167	0,213
10	Essig in Fässern und großen Krufen	„	0,041	0,054
11	„ in Flaschen	„	0,167	0,243
12	Wein, weißer und rother, geringerer Qualität, Aepfel- und Birnenwein in Fässern und großen Krufen	„	0,040	0,053
13	„ in Flaschen	„	0,167	0,213
14	„ weißer und rother von besserer Qualität als die in der vorstehenden Position angegebenen, in Fässern und großen Krufen	„	0,167	0,213
15	„ in Flaschen, einschließlich der bitteren Tropfen und anderer ähnlicher Flüssigkeiten	„	0,483	0,617
	Anmerk. Als kleine geringerer Qualität sind diejenigen zu betrachten, deren Werth, in Fässern eingehend, im Produktionsstande 15 Centavos des Peso pro Liter nicht übersteigt und in Flaschen eingehend, nicht über 2 Pesos 50 Centavos für die Kiste von 12 Flaschen.			
	Getreide, Sämereien, Fettwaaren, Gartengewächse, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Lebensmittel.			
47	Roggen- und Maismehl und Kleie	kg	0,021	0,028
48	Weizenmehl, einschließlich des Gewichts der Verpackung	100 kg	9,330	11,020
56	Suppenteige und Satzmehl aller Art als Nahrungsmittel	kg	0,084	0,112
	Sektion Hölzer.			
	Roh und bearbeitet.			
71	Reifen und Reifstäbe zu Pipen, über 220 cm lang, geschält oder ungeschält	das Tausend	10,320	13,760
72	„ zu Fässern (Barriles) bis 220 cm lang	„	4,320	5,760
73	Faßdauben oder Tonnenstäbe, rohe, zu Pipen, Tonnen ꝛc.	„	15,600	20,800
74	„ zu Fässern (Barriles), rohe, gehobelt oder gefalzt einschließlich der Bodenstücke	„	4,080	5,440
75	„ zugeschnitten zu Boucauds, Pipen und Fässern (Barriles), einschließlich der Bodenstücke und ausschließlich der Reifen	Stück	0,528	0,704
76	Boden, einzelne, zu Boucauds	Paar	0,090	0,120
77	Holz, zu Zuckerkisten zugeschnitten	Stück	0,300	0,450
78	Boucauds, Pipen und Fässer (Barriles) von mehr als 30 Liter Rauminhalt und fertige Kisten, neu oder alt, sind nach den vorstehenden Positionen mit einer Erhöhung von 30 pCt. zu verzollen.			
79	Fässer bis 30 Liter Rauminhalt, Brunnen- und Wassereimer, Pfannen, Butten, Zuber, Badewannen und dergleichen Gefäße zum häuslichen Gebrauch, Leisten für Schuhmacher, Perrückenstöcke, Schlagel für Zimmerleute, Stiele oder Griffe zu Eisenwaaren, Ratten- und Mausefallen ohne Käfig, Faßhähne, Schiffsschrubber, Besen von Hirsestroh, Salbenbüchsen für Apotheker, Löffel, Chokoladenquirle und andere ähnliche Gegenstände	kg	0,120	0,160
80	Schrauben und Pressen für Zimmerleute, kleine Handwagen und Schubkarren mit oder ohne Eisenbeschlag, Drucktafeln zu Buchdruckerpressen, Planken zu Pumpen und andere ähnliche Gegenstände	„	0,084	0,112
81	Schuhbürsten, Modelle zum Zusammensetzen von Boucauds und andere ähnliche Gegenstände	„	0,151	0,202
82	Kopf- oder Haar- und Kleiderbürsten, ganz ordinäre, wie sie das Militär braucht, Kehrbesen, Handfeger, Kehrbesen für Schornsteinfeger, einschließlich der Stiele, auch wenn diese nicht in Verbindung mit den Gegenständen eingehen, Pferdebürsten, Schiffsfloben oder Blöcke, Flaschenzüge und Rollen oder Scheiben zu denselben und andere dergleichen Gegenstände	„	0,252	0,336
88	Fourniere von feinem Holz	Werth	29 pCt.	37 pCt.
90	Pinsel, die pro Dtzd. nicht über 1 kg wiegen	kg	0,960	1,280
91	Dergleichen, wenn sie pro Dtzd. über 1 kg wiegen	„	0,480	0,640
92	Kopf- oder Haar- und Kleiderbürsten, ordinäre und feine, Lineale, auch mit einzelnen Metalltheilen versehen, Maßstäbe, Bleistifte und Federhalter, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, grobe Kämme und andere dergleichen Gegenstände	„	1,680	2,240

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc., Mitel.	Doc., Mitel.
93	Bleistifte für Zimmerleute	kg	0,240	0,320
94	Federbesen	„	1,920	2,560
95	Dergleichen für Fortepianos und Toilette	„	3,840	5,120
	Möbel und andere Kunst- und Handwerkswaaren			
96	von ordinärem Holz, wie Kiefern, Tannen, Kastanien, Kirschbaum, Pappeln, Erlen und dergleichen, roh, bemalt oder lackirt, Möbel und andere Handwerkswaaren aus Holz, auch mit einzelnen Skulpturen, wie z. B. einer einzelnen Blume, und Leisten zu bemalten Rahmen oder zur Vergoldung vorgerichtet	„	0,480	0,640
97	Stühle, die das Stück über 3½ kg wiegen, sowie Sessel und Schaukelstühle über 6½ kg das Stück schwer	„	0,156	0,208
	Anmerk. Die Stühle, Sessel und Schaukelstühle, welche pro Stück weniger als resp. 3⅓ und 6⅔ kg wiegen, werden nach Pos. 96 verzollt.			
98	Möbel von feinerem als Pos. 96 angegebenem Holze, wie Eichen, Nußbaum, Mahagoni, feinem Ahorn, Birnbaum und dergleichen	„	0,870	1,110
99	„ von feinerem Holz als vorangegeben, wie Polyfander, Rosenholz, Ebenholz oder aller anderen Art in Verbindung mit Vergoldung und Metallverzierungen	„	1,160	1,480
100	Möbel und andere Handwerkswaaren, mit Ausnahme von Stühlen und Bänken, deren Gewicht für das einzelne Stück nicht über 2 kg beträgt, werden nach den vorhergehenden Positionen mit einer Erhöhung von 50 pCt. verzollt.			
101	Möbel mit Bildhauerarbeit, d. h., wenn diese sich nicht auf eine kleine Verzierung, wie z. B. eine einzelne Blume beschränkt, werden nach den vorstehenden Positionen mit einer Erhöhung von 50 pCt. verzollt. Die Marmorarbeiten, mit denen die Möbel verbunden sind, werden ihrem Gewicht nach wie die Möbel selbst verzollt. Die losen Marmorarbeiten, Spiegelgläser zu eigentlichen Spiegeln, Toiletten und Schränken werden, auch wenn sie einen integrirenden Theil des Möbels bilden, nach der im Tarif aufgeführten besonderen Position verzollt.			
102	Koffer, hölzerne, ohne Unterschied der Größe, mit Papier, Leinwand oder ungegerbtem Leder (behaartem Fell) überzogen, mit oder ohne lederne Riemen	„	0,096	0,128
103	„ wenn sie mit Leder, Maroquin, Wachstuch oder ähnlichem Material überzogen sind, so lange das Holz dem Gewicht nach vorherrscht	„	0,192	0,256
	„ die nur aus Sohlleder oder aus Sohlleder und Pappe gefertigt sind (s. Pos. 175 u. ff.).			
	Sektion Thon, Thonwaaren, Steine und Glas.			
131	Tabakspfeifen, ordinäre, Spucknäpfe, Schüsseln, Blumentöpfe, Töpfe, Tischgeräthe, Kübel, Küchengeschirr und andere ähnliche Gegenstände, glasirt und unglasirt	„	0,031	0,042
132	Unglasirtes Spielzeug, Figuren, Wasserkühler, große Wasserkrüge, Flaschen und Krukken, Filtrirgefäße	„	0,104	0,139
133	„ oder glasirtes, mit Skulpturarbeit oder bemalt In vorstehender Position nicht namentlich aufgeführte verglaste feinere Gegenstände, s. Steingut.	„	0,315	0,402
134	Steingut, ohne Unterschied der Form	„	0,063	0,084
135	Porzellan, weißes	„	0,151	0,193
136	„ vergoldetes feinerer Qualität, wie Chinesisches, Japanisches und dergleichen	„	0,630	0,804
137	Nippsachen und Porzellangeschirr von Sèvres	„	0,870	1,110
	Steine.			
140	Schiefertafeln, einschließlich der Rahmen, Bimsstein, gemahlen und ungemahlen, und Feuersteine	„	0,053	0,070
	Glas.			
145	Ordinäres dunkles Glas, Flaschen, große und kleine, und ähnliches Glasgeschirr	„	0,031	0,042
146	Tafelglas oder Krystall, schlicht oder figurirt, weiß oder farbig, bis 600 □ Zoll Oberfläche	„	0,076	0,097

Digitized by Google

17. Cuba.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc., Mill.	Doc., Mill.
147	Tafelglas von mehr als 600 bis 1000 □ Zoll Oberfläche	kg	0,101	0,129
148	„ über 1000 □ Zoll Oberfläche	„	0,151	0,193
149	„ belegtes ohne Rahmen, wird nach den vorstehenden Positionen mit einer Erhöhung von 500 pCt. verzollt.			
150	„ belegtes mit Rahmen bis 1000 □ Zoll Oberfläche, wird nach den vorstehenden Positionen mit einer Erhöhung von 500 pCt. verzollt.			
151	„ belegtes mit Rahmen von mehr als 1000 □ Zoll Oberfläche wird nach denselben Positionen mit einer Erhöhung von 1000 pCt. verzollt.			
152	Glas und Krystall, weißes, farbiges oder bemaltes, façonnirt, geschnitten oder geschliffen, Flaschen, Karaffen, Trinkgläser, Stock- und andere große Knöpfe, Zucker- und Konfektschalen, Lampen mit Fuß, einschließlich des Gewichts des Fußes und allen anderen Materials, womit der Gegenstand verbunden ist, ordinäre Straßen- und andere große Laternen, sowie überhaupt andere ähnliche, nicht namentlich aufgeführte Gegenstände	„	0,174	0,222
153	Glaswaaren, ordinäre, Retorten, Ballons, Destillirgefäße, Mörser und Flaschen, nicht mattgeschliffene, zum Gebrauch in Apotheken	„	0,144	0,192
154	Glas- und Krystallwaaren, Heber, Kugeln, Globen und Cylinder zu Lampen, Hängelampen und Kronenleuchter, seine Laternen, einschließlich des Gewichts des Metalls, welches zur Verbindung dient, und andere dem Gewicht und der Beschaffenheit nach ähnliche Gegenstände	„	0,650	0,804
155	Nippsachen von Glas	„	1,450	1,850
156	Gläser zu kleinen Handspiegeln und Uhren und sogenanntes Milchglas, ohne Unterschied der Form	„	6,304	8,043
	Sektion Häute, Felle und Leder.			
	Leder.			
163	Bewollte Schaf- und Ziegenfelle	„	0,313	0,417
164	Leder, lohgares Rinds- und Schafleder und Maroquin	„	0,522	0,696
165	„ besserer Qualität als das vorstehende, wie Juchten, schwarzes und satinirtes Kalbleder, Ziegenleder und Chagrin	„	0,991	1,322
166	„ lackirtes Büffel- und Kalbleder, auch anderes nicht lackirtes, wie Schweinsleder und sämischgares	„	1,560	2,080
	Schuhmacherwaaren.			
168	Reitstiefel und Stiefel für Kutscher, gewichst oder nicht gewichst	Paar	2,400	3,200
169	Halbstiefel aller Art für Herren, mit Elastik oder zum Schnüren	„	0,840	1,120
170	„ seidene oder hauptsächlich aus Seide bestehend, für Frauen	„	1,363	1,739
171	„ anderer Art, ebenfalls für Frauen, mit Verzierungen, auch wenn diese von Seide sind	„	0,720	0,960
172	„ ohne Verzierungen, und Halbstiefel zum Schnüren und Knöpfen (Balmoralstiefel)	„	0,480	0,640
173	Schuhe, große und kleine, Tanzschuhe und Pantoffeln aller Art für Männer und Frauen	„	0,300	0,400
174	„ und Stiefel für Knaben bis 23 cm (35 Französische Zoll) und für Mädchen bis 21 cm (30 Französische Zoll) sind je nach ihrer Beschaffenheit nach den vorstehenden Positionen mit einer Ermäßigung von 50 pCt. zu verzollen.			
	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren.			
175	Sattler- und Riemerwaaren, grobe oder ordinäre, wie Geschirr für Lastwagenpferde, und andere Taschner- und Gürtlerwaaren, wie Sattel- und Geschirrgestelle mit einzelnen Theilen von Leder oder Fell, Pistolenhalfter, Koffer, Mantelsäcke, Nachtsäcke, Hutschachteln und Reisetäsche mit Teppichstoffen, Wachstuch, Zohl- oder anderem ordinären Leder, einschließlich des Holzes, der Lappe und des Metalls, das sich daran befindet	kg	0,384	0,512
176	„ von besserer Qualität, als die in der vorstehenden Position aufgeführten, wie Geschirr für Kutschpferde, ordinäre Sattel, auch mit Sitzen von Schweinsleder, Maroquin oder Baumwollsammet, zum Theil gestickt, auch mit einzelnen Theilen			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc., Mitel.	Doc., Mitel
	Sattler- und Riemerwaaren (Fortsetzung):			
	von Seide oder Floretseide, nebst Zubehör, wie Zäume, Riemen zu Steigbügeln, Schwanzriemen ꝛc., Halftern, einschließlich der Schnallen, Haken ꝛc., Maschinenriemen, Wasserschläuche, lederne Hutüberzüge	kg	0,800	1,067
177	„ von seiner Qualität, wie Sättel, deren Blätter oder die ganz aus Schweins- oder Büffelleder bestehen, mit oder ohne Steppterei oder erhabene Arbeit, oder mit Sammetsitz, mit und ohne Stickerei; Geschirr für ein Zugthier, mehr als 80 Escudos an Werth, oder für zwei Zugthiere, mehr als 160 Escudos an Werth, Riemenzeug und sonstiges Zubehör, mit Stickerei, Steppterbeit oder mit Verzierungen, Lederzeug aller Art für Jäger, Gewehrriemen, Gürtel ꝛc., Säcke von Büffelleder, Chagrin, Juchten und andere ähnliche Gegenstände, mit Ausnahme der Arbeitstaschen für Damen, die nach Pos. 233 zu verzollen sind	„	1,400	1,786
178	Glacé-Handschuhe	„	8,700	11,100
179	Handschuhe von Gazell-, Fämischgarem und Gemsenleder	„	3,348	4,440
	Sektion Kurzwaaren, Bijouterien und andere Artikel, die in anderen Sektionen nicht aufgeführt sind.			
180	Glasperlen und Korallen, Canetillen, Stickperlen, kleine Korallen, Kügelchen, Behänge, Glasaugen (Schnürösen), gezogenes oder gesponnenes Glas, Emaille und andere ähnliche Gegenstände auf Fäden und lose	„	0,435	0,555
181	Fächer aller Art	Werth	29 pCt.	37 pCt.
183	Krinolinen für Frauen	Dutzend	5,800	7,400
184	„ „ Mädchen	„	4,060	5,180
189	Firniß, ordinärer und halbfeiner zu Möbeln	kg	0,285	0,380
190	„ feiner zu Gemälden	Werth	29 pCt.	37 pCt.
192	Pappdeckel	kg	0,036	0,049
192	„ Arbeiten daraus, wie Hutschachteln und dergl.	„	0,240	0,320
194	„ Pillenschachteln und andere ähnliche Schachteln	„	0,480	0,640
195	„ Gesichtsmasken	„	1,160	1,480
196	„ Schmuckkästchen, Bonbonnieren und dergl., verziert, bemalt oder vergoldet	„	8,700	11,100
197	Wachswaaren aller Art, ohne Unterschied der Form	„	0,870	1,170
198	Wachsmasken	„	6,380	8,140
200	Caguamaschalen, Waaren daraus, ohne Unterschied der Form, auch mit Verzierungen von anderem Material	„	3,190	4,070
201	Schildkrötschalen, Waaren daraus, ohne Unterschied der Form, auch mit Verzierungen von anderem Material	„	22,040	28,120
204	Corsets	Werth	29 pCt.	37 pCt.
205	Darmsaiten zu musikalischen Instrumenten, ordinäre oder schlichte	kg	7,250	9,250
206	„ feinere oder doppelte, sogenannte Römische	„	14,500	18,500
207	Saiten, seidene und metallene, auch Baßsaiten	„	1,740	2,220
208	Wachsstaffi in Stücken, Schürzen, Geiserlätzchen und anderer Form	„	2,320	2,960
209	Wachstuch zu Tischdecken und anderem ähnlichen Gebrauch	„	0,360	0,480
210	„ zu Fußdecken	„	0,144	0,192
211	Spermaceti- und Stearinlichte	„	0,282	0,376
212	Blumen, künstliche, von Papier, Seide, Zeugwaaren und anderem Material, lose oder in Zweigen oder Guirlanden	„	5,800	7,400
213	Streichzündhölzchen aller Art, auch parfümirte für Tabakraucher, einschließlich des Gewichts der inneren Verpackung	„	1,200	1,600
216	Gummi elasticum oder Kautschuk, Platten und Riemen daraus für Maschinen, Wasserschläuche und andere ähnliche Gegenstände	„	0,522	0,696
217	„ Schuhe, Gamaschen, Sitz- und Schwimmkissen (Lebensretter), Nachtsäcke und andere dergl. Gegenstände	„	0,720	0,960
218	„ wasserdichte Zeuge, auf baumwollenen oder leinenen Geweben	„	1,740	2,220
219	„ „ „ auf Wolle	„	2,640	3,330
220	„ „ „ auf Seide	„	5,220	6,660

Digitized by Google

47. Cuba.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc. Mitel.	Doc. Mitel.
221	Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, Waaren daraus, wie grobe und feine Kämme, Seitenkämmchen und andere Kopfzierrathen, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Federhalter und andere dergl. Gegenstände, auch in Verbindung mit Metall, Knochen und anderem Material	kg	2,900	3,700
222	„ Sonden, Röhrchen, Täfelchen für den Schreibtisch, Brustwarzenhütchen, Mutterzapfen, Spritzen und andere dem Gewicht und dem Mechanismus nach ähnliche Gegenstände, auch in Verbindung mit anderem Material	„	4,640	5,920
223	Knochen und Horn, mit Ausnahme des Büffelhorns und des Elfenbeins, Waaren daraus, wie Knöpfe und Knopfformen, ordinäre, Schuhanzieher, Pferdekämme und andere ebenfalls ordinäre Gegenstände und von gleichem Gewicht	„	0,480	0,640
224	„ polirte feinere Waaren, Knöpfe, Knopfformen, Kämme, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Mundstücke und andere ihrem Gewicht und ihrer Beschaffenheit nach ähnliche Gegenstände, auch in Verbindung mit Metall und anderem Material	„	2,080	2,590
225	Waldhörner, Baritons, Bombardinen, Trompeten, Klarinetten, Oboen, Flöten aller Art, Pfeifen, Guitarren, Bandolinen, Bratschen, Violinen und andere ihrem Gewicht und ihrer Beschaffenheit nach ähnliche Instrumente	„	2,900	3,700
226	Größere Instrumente, wie Violoncellos, Contrabässe, Militärtrommeln, Trommeln überhaupt und Pauken	„	1,160	1,480
227	Pianos, tafelförmige und Pianinos	Stück	116	148
228	„ Flügel	„	203	259
229	Im Tarif nicht aufgeführte musikalische Instrumente, wie Strophinen, Handorgeln, große Orgeln, Musikdosen ꝛc.	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Die Etuis, Futterale und Kisten, in welchen die Instrumente sich zum Schutz befinden, werden von dem Gewicht der Instrumente abgezogen und nach der betreffenden Position besonders verzollt.			
	Die Mundstücke, Einsätze und Ersatzstücke, mit Ausnahme der Saiten, werden nach den Positionen für die Instrumente, zu denen sie gehören, verzollt.			
	Akkordien bis zu einer Oktave, welche zur Unterhaltung der Kinder dienen, werden als Kurz- und Spielwaaren nach Pos. 233 abgefertigt.			
230	Seife, gemeine	kg	0,084	0,111
231	Dampfmaschinen aller Art, hydraulische, elektrische und andere Maschinen als Motoren zum Fabrikbetriebe, Eisengeräth, Apparate und Maschinentheile für Fabriken, ohne Unterschied des Materials, aus dem sie bestehen	Werth	8 pCt.	10 pCt.
232	Elfenbein, Waaren daraus, wie Billardbälle, Kämme, Kleider-, Haar-, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Federhalter, Falzbeine und dergl. Gegenstände	kg	9,860	12,580
233	Kurzwaaren, Spiele, Bijouterien, Spielzeug, Nippsachen im Allgemeinen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind	Werth	29 pCt.	37 pCt.
234	Perlmutter, Waaren daraus, wie Hemden-, Westen-, Rock- und Pantalonknöpfe	kg	2,610	3,330
235	„ Haar-, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Gürtelschnallen, Kämmchen, Federhalter, Falzbeine und andere ähnliche Gegenstände, auch mit Verzierungen von anderem ordinären Material	„	15,080	19,240
236	Oblaten von Mehlteig, Gummi und Leim, einschl. der inneren Verpackung	„	2,320	3,960
237	Papier, Schreib-, Zeichen- und Malerpapier, Papier zu Cigarren und Kartenpapier	„	0,261	0,348
238	„ Kopirpapier, sogenannte tela de cebolla. Durchzeichnungs-Papier, Chinesisches, Löschpapier, gaufrirtes, Marmor- und Granitpapier und anderes buntes und bemaltes	„	0,322	0,696
239	„ vegetabilisches Durchzeichnungspapier, Papier-Kanevas, ordinäres vergoldetes und versilbertes	„	1,261	1,609
240	„ vergoldetes und versilbertes feines	„	5,043	6,435
241	„ weißes Druckpapier geringerer Qualität, wie es gewöhnlich zu Zeitungen und Zeitschriften verwendet wird	„	0,063	0,084
242	„ dergleichen besserer Qualität, weiß und farbig, letzteres auch von geringerer Qualität, wie es auch als Packpapier gebraucht wird	„	0,188	0,251
243	„ feines Löschpapier (de estracilla), weniger fein als Halbveilin, aber besser als Packpapier, wie es gewöhnlich zur Verpackung von Droguerien gebraucht wird	„	0,084	0,111

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Gde., Mitel.	Gde., Mitel.
	Papier (Fortsetzung):			
244	„ Packpapier, wie das gelbe aus den Vereinigten Staaten und das schwere getherte Englische	kg	0,036	0,049
245	„ leichtes Packpapier, wie es gewöhnlich zum Verpacken des Tabaks gebraucht wird	„	0,188	0,251
246	„ Papiertapeten, ohne Vergoldung und Veloutirung	„	0,232	0,296
247	„ „ vergoldet, versilbert oder velourirt	„	0,464	0,592
248	„ Blei- und Zinn-, auch Polirpapier	„	0,104	0,139
249	„ zu verschiedenem Gebrauch vorgerichtetes, aber ohne Druck und ohne Lithographie, wie kleine Bücher zu Cigarillos, durchschlagenes Papier zur Verzierung von Blumensträußen u. s. w., zu Licht- und Lampenschirmen, Brief-Couverts und dergleichen, wird nach der Position, zu der das Papier gehört, mit einer Erhöhung von 50 pCt. verzollt.			
250	„ bedruckt, lithographirt, Zeitschriften, Bücher, Landkarten, sind nach den Pappdeckeln und Umschlägen zu verzollen (porrazon de las pastas)	Werth	29 pCt.	37 pCt.
251	„ bedruckt oder lithographirt, einfarbig, Etiquetten zu Tabak, Cigarren u. s. w.	kg	0,290	0,370
252	„ Chromolithographien	„	0,580	0,740
253	„ bedruckt, lithographirt oder gestochen, mit oder ohne Malerei	„	0,870	1,110
254	„ Bücher von weißem oder linirtem Papier ohne Unterschied der Art und Größe, geheftet oder gebunden, mit Metallbeschlägen oder ohne diese, sind nach der Position für das Papier mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen.			
255	Parfümerien, flüssige und feste, Oele, Pomaden und Schönheitsmittel, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umhüllung	„	0,300	0,463
256	„ flüssige, Wasser und Extracte, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umhüllung	„	0,232	0,296
257	„ feste, Seifen, die sich einzeln in Umschlägen befinden, einschließlich des Gewichts derselben	„	0,841	1,073
258	„ ohne Umschläge, oder zu je drei oder in größerer Zahl eingeschlagen	„	0,261	0,333
259	„ Zahnpulver und Zahnpasten, und Schminke, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umhüllung	„	1,276	1,628
260	„ Reismehl, Pulver von Eier- und Schneckenschalen, welche als Schönheitsmittel gebraucht werden, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umhüllung	„	0,261	0,333
261	Farben in Oel abgerieben, aller Art	„	0,052	0,067
262	„ in Pulverform, ordinäre, wie Bergroth, Ocker, Spanischweiß (Kreide oder natürlicher kohlensaurer Kalk)	„	0,016	0,020
263	„ feinere, als die in der vorstehenden Position genannten, wie Terra de Siena, roh oder kalzinirt, Italienische Umbra, Zinkweiß oder Zinkoxyd, Bleiweiß in Klumpen, gemeines kohlensaures Blei)	„	0,038	0,048
264	„ feinere, wie Mennige, Lampenruß	„	0,057	0,073
265	„ feinere, wie Chinesischweiß (feines kohlensaures Blei), künstlicher blauer Ocker	„	0,095	0,121
266	„ feinere, wie Holländischer Zinnober, oder Englischroth, Chromgelb (chromsaures Blei, gemeines) und Grünspan	„	0,164	0,209
267	„ feine, aller Art, wie Blau, Karmin, Chinesischer Zinnober und andere	Werth	29 pCt.	37 pCt.
270	Uhren, hölzerne, eiserne oder von ordinärem Metall, oder feine, jedoch nicht von Gold oder Silber Goldene und silberne werden nach der Position für Gold- und Silbergeräthe verzollt.	„	24 pCt.	32 pCt.
271	Talglichte	kg	0,125	0,167
272	Hüte, ganz ordinäre Palmen- und Binsenhüte, wie sie von den gemeinen Arbeitern getragen werden	Dutzend	0,720	0,960
273	„ Strohhüte aller Art, unstaffirt und unausgeputzt, ohne Futter, Bänder und Verzierungen, bis 4 Halmen in 6 qmm nach dem Fadenzähler	„	2,880	3,840
274	„ von mehr als 4 bis 6 Halmen	„	5,760	7,680
275	„ von mehr als 6 Halmen	„	17,280	23,040

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc. Mill.	Doc. Mill.
	Hüte (Fortsetzung):			
276	„ Strohhüte aller Art, staffirt, mit Futter, Bändern und Verzierungen oder ohne diese, werden nach den vorstehenden drei Positionen mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt.			
277	„ Filzhüte, ganz ordinäre, von grober Wolle, Wachstuch, Leder und anderen Stoffen, zum Gebrauch für Tage- und Feuerarbeiter und für Nachtwächter	Dutzend	2,880	3,840
278	„ aller anderen Art, sogenannte Bieber, seidene und von anderen Zeugwaaren, für Männer und Frauen	„	12,960	17,280
279	Hütchen oder Mützen von Baumwollsammet, Stroh oder baumwollenen Zeugwaaren, Wachstuch oder Leder	„	3,600	4,800
280	„ von Seide oder Wolle	„	5,760	7,680
281	Tabak, Kautabak	kg	0,210	0,280
282	„ Rapé, und andere Tabakfabrikate, soweit deren Einfuhr erlaubt ist	„	1,044	0,391
283	Dinte und Schuh- oder Stiefelwichse, flüssig oder in Teigform	„	0,084	0,112
284	Buchdruckerschwärze	„	0,104	0,139
	Sektion Metalle.			
	Stahl.			
285	Stahl, natürlicher, Cement- und Gußstahl in Stangen und Blechen ohne Unterschied der Größe	„	0,084	0,111
286	„ in Stücken für Uhrmacher	Werth	8 pCt.	10 pCt.
287	„ Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge	kg	0,240	0,720
	Anmerk. Die Angaben von Stahl finden nur auf die Gegenstände von reinem Stahl, wie sie in den vorstehenden Positionen angegeben sind, Anwendung. Im Allgemeinen werden die bloß verstählten und die in dieser Beziehung zweifelhaften Geräthschaften und Werkzeuge unter „Eisen" behandelt.			
	Kupfer, Bronze, Messing und Gelb-Metalle.			
288	Kupfer- und Messingblech	„	0,219	0,292
289	„ polirt, zu bestimmten Zwecken, Draht, Stangen, Nieten und Nägel	„	0,261	0,348
290	„ Thürklopfer, Ringe, große und kleine Glocken, Bettstellen, Wiegen, Feldbetten und Wiegen, Ketten, Wasserhähne, Siebe (Durchschläge), Charniere und andere ähnliche Gegenstände, einschließlich der daran befindlichen Holz- oder Eisentheile	„	0,308	0,411
291	„ Griffe, große Ringe, Schellen, Gardinenhalter, Knöpfe zu Pickelhauben, Kastenund Vorlegeschlösser, Spucknäpfe, Kleiderhaken, Thürhalter, Röhren, Stecknadeln, Brochen und Haken zu Kleidern, und andere dergleichen Gegenstände, auch in Verbindung mit Eisentheilen	„	0,528	0,704
292	„ Maße, Kinnletten zu Zäumen, Gebisse, Hundehalsbänder, Lampen aller Art, Rollen oder Scheiben zu Kloben, Tischrollen, Fingerhüte, auch wenn sich daran einzelne Theile von Eisen und Stahl befinden, und andere ähnliche Gegenstände	„	0,960	1,280
	Eisen.			
295	Gußeiserne Waaren, Kohlenbecken, Plätteisen, große und kleine Kessel, Feuerherde, Stuben-, Koch- und Backöfen, Ofenthüren, Röhren und andere dergleichen Gegenstände	„	0,031	0,042
296	„ und geschmiedete Eisenwaaren, verzinnt, emaillirt oder galvanisirt oder nicht, wie Kasserolen, Kaffeekannen, Schöpflöffel, Durchschläge, große und kleine Löffel, Abschaumlöffel, Töpfe, Nachtgeschirre, Eimer, Becken, Bratpfannen, Wasch- und Barbierbecken, Ziegel, Tortenformen und andere ähnliche Gegenstände	„	0,084	0,111
297	„ Thürbeschläge, Kugeln, Balkengitter, tragbare Küchen, Säulen, Wasserbehälter, Treppen und andere Gegenstände für Bauten, Heizapparate, Sarkophage, Sophas und andere ähnliche Gegenstände	„	0,042	0,056
298	„ Waaren der in der vorstehenden Position aufgeführten Art von geschmiedetem Eisen	„	0,063	0,084

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Cts., Mitel.	Cts., Mitel.
	Gußeiserne Waaren (Fortsetzung):			
299	„ Nägel von Guß- und geschmiedetem Eisen	kg	0,060	0,080
300	„ Draht, Anker, große und kleine, kleine Mühlen, Eisenbahnschienen, Ambosse und andere ähnliche Gegenstände	„	0,042	0,056
301	„ Copirpressen	„	0,104	0,199
302	„ Stangen- und Nägeleisen, Radbeschläge, Platten, Reifen, Sturzbleche zu Wasserbehältern und Tendern, zu Klärkesseln, zur Bedachung, zu Plattformen u. s. w., und ähnliche Gegenstände	„	0,026	0,035
303	„ dieselben Gegenstände im galvanisirten Zustande	„	0,063	0,084
304	„ zu Zuckerformen zugeschnittene Bleche	„	0,007	0,009
305	„ Anschlag- und Vorlegeschlösser und Thürklinken, auch in Verbindung mit kleinen Theilen von Gelbmetall	„	0,146	0,195
306	„ Waaren aus Guß- und Schmiedeeisen, Gebisse zu Zäumen, Sporen, Steigbügel, ganz ordinäre, unpolirte, auch in Verbindung mit andern ordinären Metall	„	0,313	0,417
307	„ dergleichen Gegenstände, polirt, bronzirt, vergoldet, versilbert oder platinirt	„	1,135	1,448
308	„ Haken, Handhaben zu Koffern ꝛc., Thürklopfer, Radbeschläge, große Ringe mit Angeln oder Schrauben, oder ohne diese, große Angelhaken, Harpunen, Lanzenbeschläge, Riegel und Schieber, Thürangeln und Pfannen, Steigbügel, große Nägel mit runden Köpfen, Haspen, Kloben und Flaschenzüge, Achsnägel (Borstecker), große Schnallen, Springfedern, Schrauben — und ähnliche Gegenstände — für Wagenbauer und Tischler oder Tapezierer	„	0,063	0,084
309	„ dieselben Gegenstände, bronzirt, vergoldet, versilbert, platinirt, ordinärer Qualität	„	0,261	0,348
310	„ dieselben Gegenstände, bronzirt, vergoldet, versilbert, platinirt, feiner Qualität	„	1,008	1,287
311	„ Ketten bis ein Viertel Zoll stark, das Glied auf der Seite gemessen	„	0,094	0,125
312	„ mit Gliedern über ein Viertel Zoll stark	„	0,052	0,069
313	„ Präsentirteller, Geldkassen und andere nicht tarifirte Gegenstände	Werth	39 pCt.	37 pCt.
314	„ Angelhaken	kg	0,528	0,704
315	„ Bettstellen, Feldbetten und Wiegen, auch mit Verzierungen von Metall mit Einschluß der Stangen	„	0,104	0,133
316	„ dieselben Gegenstände, mit Metall belegt, oder dem Gelbmetall nachgeahmt, werden nach der vorstehenden Position mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt.			
317	„ Siebe und Mäuse- und Rattenfallen mit Käfig, einschließlich der daran befindlichen Holztheile	„	0,146	0,195
318	„ Speisedeckel (von Draht)	„	0,441	0,563
319	„ Handmühlen zu Kaffee und Gewürzen mit hölzernen oder eisernen Kasten	„	0,192	0,256
320	„ feststehende Mühlen ohne Unterschied der Größe, mit und ohne Schwungrad zu Kaffee und zum Entkörnen des Mais	„	0,096	0,128
321	„ Drahtgewebe	„	0,094	0,125
322	„ Holzschrauben zu Charnieren bis 3 Zoll lang dergleichen über 3 Zoll lang s. Pos. 308.	„	0,146	0,195
325	„ Pack- und Spicknadeln, Ahlen und Pfriemen	„	0,725	0,925
326	„ Schuhmacherstempel	„	0,493	0,629
327	„ Fingerhüte von Stahl und Eisen	„	0,435	0,555
328	„ Segelnadeln ohne Unterschied der Qualität und Deutsche Nähnadeln	„	1,450	1,850
329	„ Englische Nähnadeln	„	8,700	11,100
330	„ Stahlfedern	„	3,625	4,625
	Kettchen, Schlüsselhaken und Schlüsselringe und ähnliche verstählte oder polirte Gegenstände, s. Kurzwaaren, Bijouterien, Pos. 233.			
	Eisenwaaren und Eisengeräth:			
331	ordinäre zum Gebrauch beim Ackerbau und in anderen Gewerben, wie Pflugschaaren und Sensha, Spitzhauen, Radehacken, Pflüge, Karste und große Hacken, Pfahleisen zum Kaffeepflanzen, Jätehacken und Gitter	„	0,042	0,056

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: unter fremder Flagge Kol. 4.
			Cts. Mitel.	Cts. Mitel.
	Eisenwaaren und Eisengeräth (Fortsetzung):			
332	„ anderer Art, wie Hackmesser, Belgische und Deutsche Klingen, auch mit Scheiden, und dergleichen Waaren	kg	0,144	0,192
333	„ feinerer Qualität, zum Schneiden des Zuckerrohrs	„	0,240	0,320
334	„ zu allgemeinem Gebrauch, wie Aexte, Beile, Maurerkellen und dergl.	„	0,216	0,288
335	„ große säbelartige Hackmesser mit breiten Klingen zu verschiedenem Gebrauch, wie die Collinsschen und die diesen nachgeahmten, sowie Gürtelmesser	„	0,540	0,720
336	„ Hämmer für Maurer, Zimmerleute, Böttcher, Schuhmacher, Zangen, Zahnhammer für Steinmetzen, Schaufeln oder Schippen, Schneidezeug für Eisen, Böttcherpumpen und dergl.	„	0,113	0,150
337	Beile für Zimmerleute und Böttcher, Messer (Schabeisen) für Lederbereiter, Hobel und Hobeleisen aller Art, ausschließlich des damit verbundenen Holzes	„	0,166	0,221
338	Abziehklingen und andere Klingen für verschiedene Gewerbe, Meißel und Stemmeisen, Zirkel, Sensen und Sicheln, kleine Uhrmacherzangen, Schraubenzieher und Schraubenschlüssel, Schusterkneife, Locheisen, Schraubstöcke, Winkeleisen, Aderlaßeisen für Thierärzte, Kalfatereisen, lose Hobeleisen und ähnliche Werkzeuge	„	0,288	0,384
339	Messer mit und ohne Gabeln und Vorlegemesser, mit Heften von Horn, Knochen, Fischbein, Eisen oder Holz	„	0,360	0,480
340	„ mit Heften von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, vergoldetem oder versilbertem Metall	„	1,200	1,600
	Feder- und Rasirmesser, s. Kurzwaaren Pos. 233.			
341	Bohrer, große Stangen- und Hohlbohrer ohne Griffe, Bohrgestelle ohne Bohrer und andere ordinäre Bohrer mit hölzernen Griffen	„	0,240	0,320
342	„ feinere Hohlbohrer, mit Griffen, Einsetzbohrer zu Drausbohrgestellen, und Drausbohrgestelle mit und ohne Einsätze	„	0,662	0,883
343	Sägeblätter, Lang- und sogenannte Schrootsägen	„	0,216	0,288
344	Handsägen aller Art, Zirkel- und vertikale Sägen für Maschinen	„	0,456	0,608
345	Schraubenbohrer ohne Unterschied der Größe	„	0,870	1,110
346	Scheeren von gegossenem Eisen ohne Unterschied der Größe, sowie Blechscheeren für Klempner	„	0,261	0,348
347	„ von geschmiedetem Eisen und Handscheeren für Klempner	„	0,960	1,280
348	„ von polirtem Stahl oder Eisen, ordinäre für Näherinnen	„	5,043	6,435
349	„ dergleichen feine	„	8,826	11,261
350	„ für Schneider und Gärtner	„	2,088	2,784
351	„ für Tuchbereiter und, der Qualität nach, andere dergl.	„	0,600	0,800
352	Waffen, blanke und Feuerwaffen	Werth	29 pCt.	37 pCt.
353	Waagen, auch Römische oder ungleicharmige	„	24 „	32 „
	Weißblech.			
354	Weißblech in Tafeln	kg	0,073	0,097
355	„ Waaren daraus, bemalt und unbemalt, wie Oellannen, Waschbecken, Zuckerschalen, Leuchter, Maler oder Handleuchter, Kasserole, Kaffeekannen, Chokoladenkannen, Lichtscherteller, Trichter, Spucknapfe, große Deckelgefäße, Krüge, Backformen, Barbierbecken, Teller und Schüsseln, Reseltoren, große Löffel, Schaumlöffel und andere ähnliche Waaren	„	0,261	0,348
	Gold.			
356	Geschirr, Schmuckfachen und Uhren	Werth	5 pCt.	5 pCt.
	Werkzinn.			
357	Waaren daraus, ohne Unterschied der Form	kg	0,432	0,576
358	Platirte und Platina-Waaren, Waaren von Christofle und anderer Komposition, ohne Unterschied der Form	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Silber.			
359	Geschirr, Schmuckfachen und Uhren	„	5 „	5 „

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc., Mill.	Doc., Mill.
	Blei.			
361	Spielzeug, Kapseln zu Flaschen und andere ähnliche Gegenstände	kg	0,261	0,348
	Zink und Galmei.			
362	Zink und Galmei in Blöcken	„	0,052	0,069
363	„ „ „ in Platten und Blech	„	0,068	0,091
364	„ „ „ Nägel	„	0,104	0,139
365	„ „ „ Hänge- und Tischlampen, bemalte, lackirte oder bronzirte, und Buchdruckerlettern	„	0,456	0,608
	Webe-Materialien.			
	Anmerk. 1) Die Zählung der Fäden geschieht in der Kette der Gewebe und in dem Quadrat von 6mm. 2) Der Zweifel, welche darüber entstehen können, ob das Quadrat des Fadenmäßers einen Faden der als Grenze bezeichneten vollständig mehr enthält oder nicht, ist stets zu Gunsten des Zollpflichtigen zu entscheiden.			
	Baumwolle.			
377	Posamentierwaaren mit Einlagen von Holz	„	1,320	1,760
378	„ „ „ „ Eisen oder Metall, oder Schnüre und Geflechte mit metallenen Seelen zu Schuhschnüren	„	0,720	0,960
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
379	Glatte und schlichte Gewebe, roh, weiß oder gefärbt, wie Madapolams, Rouens, Blanquins, Calico, Mahon und Plantilla, baumwollenes Packtuch und andere ähnliche Gewebe, bis 10 Fäden	„	0,300	0,400
380	„ von 11 bis 16 Fäden	„	0,420	0,560
381	„ „ 17 „ 22 „	„	0,700	0,893
	„ „ 23 und mehr Fäden s. die dritte Gruppe.			
	Zweite Gruppe.			
382	Glatte und schlichte Gewebe, bedruckt, bemalt, gestreift, oder Gewebe aus gefärbtem Garn, wie Jndienne, Percal, Prussiana, Zaragos (weißgrundige Kattune), Regenzin und dergleichen bis 12 Fäden	„	0,520	0,693
383	„ von 13 bis 16 Fäden	„	0,630	0,840
384	„ „ 17 „ 19 „	„	1,010	1,289
385	„ „ 20 „ 22 „	„	1,300	1,659
	„ „ 23 und mehr Fäden s. dritte Gruppe.			
	Dritte Gruppe.			
386	Leichte feine und ordinäre Gewebe, dicht oder klar, oder feine obgleich nicht leichte Gewebe, und alle, welche 23 und mehr Fäden enthalten, glatt, schlicht oder façonnirt gewebt, weiß, bedruckt oder gefärbt, wie Musselin, Jaconas, Organdi und Hollandas, sowie sogenannte Futtermusseline bis 8 Fäden	„	0,700	0,860
387	„ von 9 bis 12 Fäden	„	1,200	1,474
388	„ „ 13 „ 16 „	„	2	2,457
389	„ „ 17 „ 22 „	„	2,400	2,949
390	„ „ 23 „ 28 „	„	3	3,686
391	„ „ 29 „ 34 „	„	4	4,914
392	„ „ 35 und mehr Fäden	„	5	6,143
393	Die in der vorstehenden Gruppe enthaltenen Gewebe werden, wenn sie mit der Hand oder auf dem Stuhle gestickt oder mit Applikation verziert sind, je nach der betreffenden Position mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.			
394	Dieselben Gewebe, wenn sie mit der Hand oder auf dem Stuhl mit Seide oder Wolle gestickt oder verziert sind	Werth	29 pCt.	37 pCt.

Digitized by Google

17. Cuba.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc. Mill.	Doc. Mill.
	Vierte Gruppe.			
395	Tüll, schlicht geblümt oder gestickt, weiß oder farbig bis 5 Fäden	kg	2	2,552
396	„ desgleichen von 6 und mehr Fäden	„	6	7,655
	Fünfte Gruppe.			
	1. Spezies.			
397	Spitzen, nach Art der Zwirnspitzen gearbeitet	„	1,800	2,297
	2. Spezies.			
398	„ leichtere oder nicht nach Art der Zwirnspitzen gearbeitete, und Einsätze oder Entre-deux, schlicht façonnirt oder gestickt, weiß oder farbig	„	4	5,103
	3. Spezies.			
399	Gestrickte oder Wirkwaaren in Stücken, Tüchern, Decken, Kopfputz und in anderer Form	„	2	2,552
	Sechste Gruppe.			
	1. Spezies.			
400	Piquéartige Waaren und Piqué, schlicht oder façonnirt, weiß oder farbig	„	2	2,552
	2. Spezies.			
401	Geköperte oder fergeartige Gewebe, weiß, bedruckt oder farbig, ordinärer Qualität, wie Zwillich, Segeltuch, Halbsegeltuch, Lampendochte und andere dergleichen	„	0,400	0,533
	3. Spezies.			
402	„ bessere Qualität als die in der vorstehenden Position genannten, wie feiner Drill, sowie façonnirte, damascirte und sogenannte Alamaniscos, geköperter Calico und Madapolam	„	0,700	0,933
	Siebente Gruppe.			
403	Strumpfwaaren, Jäckchen, Strümpfe, Socken, Handschuhe, Unterbeinkleider und dergleichen	„	2,600	3,467
	Achte Gruppe.			
	Gerauhete, sammet- und teppichartige Gewebe und Velpel.			
	1. Spezies.			
404	Gerauhete Gewebe, wie Molton und langhaarige Bett- u. Pferdedecken, roh, gebleicht oder farbig	„	0,400	0,533
	2. Spezies.			
405	Sammetartige, wie Baumwollsammet (Velvet) schlicht oder façonnirt	„	1,200	1,511
	3. Spezies.			
406	Velpel oder Trippsammet, gerissener oder Teppichgewebe in Stücken, Decken, Umschlagtüchern und dergleichen	„	1,450	1,850
	4. Spezies.			
407	Trippsammet, ungerissener, auch in Decken, sogenannten Türkischen	„	0,900	1,148
	Neunte Gruppe.			
	Bänder.			
	1. Spezies.			
408	Sogenanntes Floretband (biladillo), weiß oder farbig	„	0,600	0,800
	2. Spezies.			
409	Bänder anderer Art, schlicht oder façonnirt, weiß oder farbig, zu Hüten und Kleider-verzierungen, auch von Baumwollsammet	„	2	2,552

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze¹) Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc., Mill.	Doc., Mill.
	3. Spezies.			
410	Bänder anderer Art, wie die zu Stiefelstrippen, Zügeln ꝛc. (Borten)	kg	0,700	0,933
	Zehnte Gruppe.			
	Taschentücher.			
	1. Spezies.			
	Taschentücher in Stücken oder abgetheilt, mit oder ohne Fransen, aber ohne Handarbeit, sind nach Maßgabe der vorstehenden Gruppen zu verzollen.			
	2. Spezies.			
411	„ gesäumte oder mit sonstiger Handarbeit, werden nach Maßgabe der vorhergehenden Gruppen mit einer Erhöhung von 20 pCt. verzollt.			
	3. Spezies.			
	„ mit Hohlsaum oder mit Spitzen werden wie folgt verzollt:			
412	bis 17 Fäden	„	2,600	3,317
413	von 18 bis 20 Fäden	„	3,800	4,848
414	„ 21 „ 22 „	„	5,100	6,507
415	„ 23 und mehr Fäden	„	7,600	9,697
	Elfte Gruppe.			
	Fertige Wäsche.			
416	Fertige Wäsche von Geweben dieser Sektion wird im Allgemeinen mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt. Die Zählung der Fäden bei Hemden muß an den Brusttheilen, am Halse und an den Prieschen geschehen.			
417	Die Hemden von Baumwollenzeug mit Einsätzen, Kragen und Prieschen von Leinwand sind wie Leinwand mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen und die Fäden in der vorangegebenen Art und Weise zu zählen, die Hemden auch so zu betrachten, wie wenn sie Baumwolle nicht enthielten.			
418	Regen- und Sonnenschirme	Dutzend	2,400	3,200
	Zwölfte Gruppe.			
419	Baumwollene Gewebe in Verbindung mit Kautschuk oder Gummi elasticum	kg	1,600	2,133
	Hanf, Flachs und Jute.			
420	Gewebe aus Heede oder Werg, auch wenn getheert	„	0,050	0,067
421	Tauwerk, getheert und ungetheert	„	0,125	0,167
422	Seilerwaaren	„	0,260	0,348
423	Bindfaden	„	0,170	0,227
424	Hanfgarn, rohes Gespinnst und rohes ungezwirntes Garn, auch Schuhmacherdraht . . .	„	0,360	0,480
425	Garn, gebleichtes oder gefärbtes	„	0,530	0,707
426	Posamentierwaaren	„	0,740	2,220
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
427	Gewebe, rohe, auch mit farbigen Streifen, glatt, schlicht oder geköpert, wie Canevas, Packleinwand u. s. w., bis 5 Fäden	„	0,100	0,133
428	„ glatt und schlicht, roh, auch mit farbigen Streifen, Kreas (Schlesische Leinwand), Brins, Russias, sogen. Genter Leinen, Packleinwand und Kanevas von 6 bis 10 Fäden	„	0,300	0,400
429	„ wie die in vorstehender Position genannten, und wie Bramante, Irische, Holländische Leinwand, Koletilla und andere ähnliche von 11 bis 16 Fäden	„	0,600	0,800
430	„ von 17 und mehr Fäden	„	1	1,275

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Gst. Mille.	Gst. Mille.
	Zweite Gruppe.			
431	Gewebe, rohe, auch mit farbigen Streifen, geköpert oder sergeartig, wie Zwillich und Drillich aller Art	kg	0,600	0,800
	Dritte Gruppe.			
	1. Spezies.			
432	Gewebe, glatte und schlichte, weiß, gestreift oder gefärbt, bis 9 Fäden	„	0,450	0,600
433	„ von 10 bis 12 Fäden	„	0,650	0,887
434	„ „ 13 „ 16 „	„	1	1,276
435	„ „ 17 „ 20 „	„	1,600	2,041
436	„ „ 21 „ 23 „	„	2	2,552
437	„ „ 24 „ 27 „	„	2,600	3,317
438	„ „ 28 „ 30 „	„	4	5,103
439	„ „ 31 und mehr Fäden	„	6	7,655
	2. Spezies.			
	Die bedruckten Gewebe sind wie folgt zu verzollen:			
440	Die leichten, als Holländische, Französische und Englische Leinen sind nach den vorhergehenden Positionen mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen.			
441	Die dichten oder nicht leichten Gewebe, wie Platilla, Zwillich und Schlesische Leinen werden nach denselben Positionen mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.			
	Vierte Gruppe.			
442	Gewebe, geköperte oder sergeartige, damascirte, geblümte, gebleicht oder halb gebleicht, bedruckt, gemalt, gefärbt oder gestreift, wie Drillich, Alamanscos und andere sogen. Jipijapa und dergl. in Stücken, Tischtücher, Servietten und Handtücher	„	1,200	1,600
	Fünfte Gruppe.			
	Leinene Bänder, zu Stiefelstrippen, Pferdegurten und andere sind, ohne Unterschied, ob sie glatt und schlicht oder geköpert sind, nach den vorstehenden Gruppen zu verzollen.			
	Sechste Gruppe.			
443	Strumpfwaaren: Strümpfe, Socken, Handschuhe, Jäckchen und andere ähnliche Waaren, grobe oder mit Näharbeit	„	1	1,333
444	„ feine oder ohne Näharbeit	„	5	6,379
	Siebente Gruppe.			
445	Tüll, Spitzen, gestickte Streifen und gestickte Gewebe aller Art	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Achte Gruppe.			
	Taschentücher.			
	1. Spezies.			
446	Taschentücher ohne Näharbeit werden wie die Gewebe dieser Sektion mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.			
	2. Spezies.			
447	Taschentücher, gesäumte, sind wie dieselben Gewebe mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen.			
	3. Spezies.			
448	Taschentücher mit Hohlsaum, auch wenn dieser auf dem Stuhle gemacht ist, werden wie dieselben Gewebe mit 100 pCt. Erhöhung verzollt.			

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Sec., Mitel.	Sec., Mitel.
	Neunte Gruppe.			
	Fertige Wäsche.			
	1. Spezies.			
449	Wäsche, fertige, im Allgemeinen und schlichte oder auf dem Stuhl gestickte Hemden werden wie die Gewebe dieser Sektion mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt. Die Fäden sind im Brustſtück, am Halse und an den Prieschen zu zählen.			
	2. Spezies.			
450	Brustſtücke, Kragen, Prieschen und Garnirungen zu Hemden, Kinderzeug und andere ähnliche Gegenstände sind wie die Gewebe dieser Sektion mit einer Erhöhung von 250 pCt. zu verzollen.			
451	Wäsche, fertige, mit Handstickerei	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Schweinsborsten, Pferde- und andere Haare und Wolle.			
452	Schweinsborsten für Schuhmacher	kg	3,800	4,818
453	Haare als Polstermaterial	„	0,315	0,420
	Pferdehaargewebe.			
454	Gewebe, glatte, schlichte, gelöperte oder fergeartige zu Möbelbezügen, Sieben ꝛc.	„	0,950	1,212
	„ Cigarrentaschen und andere ähnliche Arbeiten von Pferdehaar, s. Kurzwaaren Pos. 233.			
	Wolle.			
455	Füll- oder Polster- und Rauf- oder Gerberwolle	„	0,067	0,090
456	Kamm- und Streichgarn, Posamentierwaaren, im Allgemeinen von reiner Wolle oder mit Baumwolle gemischt, Cicheln, Knöpfe, Quasten oder Troddeln, Schnüre, Fransen, Galonen, Borten, Plattschnur, Litzen und ähnliche Waaren, mit und ohne Füllung oder Einlage von Holz	„	1,890	2,411
457	mit Füllung oder Einlage von Eisen oder ordinärem Metall	„	0,870	1,110
458	mit Schmelzverzierungen	„	2,030	2,590
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
	1. Spezies.			
459	Gewebe von reiner Wolle, schlicht wie Alpacca, Orleans, Musselin, Filaila und andere ähnliche bis 10 Fäden	„	1,450	1,850
460	„ von 11 bis 16 Fäden	„	2,610	3,330
461	„ „ 17 bis 20 „	„	3,480	4,440
462	„ „ 21 und mehr Fäden	„	5,220	6,660
	2. Spezies.			
463	„ klare oder durchscheinende, wie Gaze und Barège	„	7,700	9,824
	Zweite Gruppe.			
	1. Spezies.			
464	„ schlichte, gelöperte, fergeartige von reiner Wolle, wie Merinos, Merinetos, einfache oder doppelte, cachemirartige oder nicht, und andere ähnliche, wie die sogenannten Almas, Sarguillas, Valpur und Italienisches Tuch	„	3,480	4,440
	2. Spezies.			
465	Dieselben Gewebe mit baumwollener Kette oder sonstiger Beimischung von Baumwolle . .	„	2	2,667

Digitized by Google

47. Cuba.

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doll. Mill.	Doll. Mill.
	3. Spezies.			
466	Dieselben Gewebe mit seidener Kette, dergleichen Einschlag oder mit sonstiger Beimischung von Seide	kg	5,220	6,660
	Dritte Gruppe.			
	1. Spezies.			
467	Gewebe, schlichte oder geköperte, rauh auf einer Seite oder auf beiden Seiten ungewalkt, wie Flanell, Molton, Fries, auch Decken von solchem, gerauhet oder nicht, und Mützen für Schiffsvolk	„	0,580	0,740
	2. Spezies.			
468	Dieselben Gewebe mit baumwollener, hänfener, leinener oder Kette von Jutegarn, oder aus Wollabfällen vom Webestuhle gefertigt	„	0,410	0,523
	Vierte Gruppe.			
469	Sogenannte impastirte Gewebe, wie Filz aus verschiedenartigen Materialien und dessen Oberfläche aus Wolle besteht, statt Sättel gebraucht und zu Pferdedecken	„	0,250	0,319
	Fünfte Gruppe.			
	Tuch und Cassimir.			
	1. Spezies.			
470	Tuch von reiner Wolle, ordinäre Doppeltuche, sogenannte Lootsentuche, Bieber und ähnliche	„	1,700	2,169
	2. Spezies.			
471	Dieselben Tuche mit baumwollener Kette	„	0,820	1,046
	3. Spezies.			
472	Tuch, Cassimir und Wollsammet (Plüsch) von reiner Wolle von der Art, wie sie gewöhnlich zu Kleiderstoffen verwendet werden und unter der Benennung Damentuch, Elasticotin, Satin, Cassimir bekannt, und andere dergleichen	„	4	5,103
	4. Spezies.			
473	Dieselben Tuche mit baumwollener Kette	„	1,500	1,914
	Sechste Gruppe.			
	1. Spezies.			
474	Schlichte, geköperte, fergeartige und damascirte Gewebe von reiner Wolle, wie Damast, Rips und andere ähnliche	„	2,320	2,960
	2. Spezies.			
475	Dieselben Gewebe mit baumwollener oder hänfener Kette	„	1,740	2,220
	Siebente Gruppe.			
	1. Spezies.			
476	Gewebe anderer Art, wie Camelot und feiner Flanell von reiner Wolle	„	1,450	1,850
	2. Spezies.			
477	Dieselben Gewebe mit baumwollener oder hänfener Kette	„	1	1,276
	Achte Gruppe.			
	Velpelgewebe.			
478	Velpelgewebe mit baumwollener, wollener oder Kette von anderem Material, wie sie gewöhnlich als Reisedecken eingehen	„	1,160	1,480

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc., Mitel.	Doc., Mitel.
	Neunte Gruppe.			
479	Strumpfwaaren, tammgarnwollene, als Jäckchen, Socken, Strümpfe, Handschuhe, Mützen und andere Gegenstände, die nicht zu den mit der Hand gefertigten Kleidungsstücken gehören	kg	2,900	3,700
	Zehnte Gruppe.			
	Teppichgewebe.			
	1. Spezies.			
480	Teppiche von glattem Gewebe, ausschließlich der Fransen	qm	0,290	0,370
	2. Spezies.			
481	„ von ungeschnittenem Trippsammet (Brüsseler)	„	0,522	0,666
	3. Spezies.			
482	„ sammetartige	„	0,812	1,036
	Elfte Gruppe.			
	Tücher.			
483	Umschlagtücher, große, für Frauen und kleinere Tücher sind, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den vorstehenden Gruppen mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen.			
	Zwölfte Gruppe.			
	Bänder.			
	1. Spezies.			
484	Bänder, wollene und wollene mit Baumwolle gemischte, zu Täschner- und Tapezierer-Arbeiten, zu Gurten, Zügeln und dergl.	kg	0,792	1,056
	2. Spezies.			
	Bänder, wollene und wollene mit Baumwolle gemischte, zu allgemeiner Verwendung, sind, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den Gewebegruppen dieser Sektion zu verzollen.			
	Dreizehnte Gruppe.			
	Fertige Kleidungsstücke.			
	1. Spezies.			
485	Fertige Kleidungsstücke von Alpacca, Orleans, Merino, Merineto und ähnlichen Stoffen, mit Ausnahme von Tuch, Kasimir und anderen Kammwoll-Waaren, sind nach den betreffenden Positionen mit einer Erhöhung von 100 pCt. zu verzollen.			
	2. Spezies.			
486	Fertige Kleidungsstücke aus Tuch, Kasimir und Kammwoll-Waaren sind nach den betreffenden Positionen mit einer Erhöhung von 200 pCt. zu verzollen.			
	Seide.			
498	Posamentierwaaren, seidene oder mit Seide gemischte, wie Eicheln, Knöpfe, Quasten oder Troddeln, Schnüre, Fransen, Borten, Plattschnur, Litzen und dergl. mit Einlage von Baumwolle, Wolle, Leinen, Gummi und Holz	„	4,640	5,920
499	„ mit Einlage von Eisen oder ordinärem Metall	„	1,450	1,850
500	„ mit Schmelzverzierungen	„	2,610	3,330

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Doc., Mill.	Doc., Mill.
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
	1. Spezies.			
501	Gewebe, schlichte, serge- und atlasartige, bedruckt oder in irgend einer Art farbig façonnirt, ohne Unterschied der Benennungen, wie Burat, Atlas, Moiré, Gros, Serge, Taffet ꝛc.	kg	13,870	17,696
	2. Spezies.			
502	Gewebe, brochirte, oder auf dem Stuhl gestickte, auch mit Velpel, Schnürchen und anderen Verzierungen, einschließlich Damast	„	16,391	20,913
	Zweite Gruppe.			
	1. Spezies.			
503	Gewebe von Floreteide oder Abfallseide, schlicht, serge- oder atlasartige, bedruckt oder farbig façonnirt, ohne Unterschied der Benennungen	„	6,531	8,333
	2. Spezies.			
504	Gewebe, dergleichen, brochirte oder auf dem Stuhl gestickte, auch mit Velpel, Schnürchen und anderen Verzierungen	„	10,970	13,996
	Dritte Gruppe.			
	1. Spezies.			
505	Gewebe, klare oder halbdurchsichtige, auch mit Fransen und façonnirt, atlas- oder taffetartige, schlicht oder auf dem Stuhl gestickt	„	32,770	41,810
	2. Spezies.			
506	Gewebe, klare oder halbdurchsichtige von Floret- oder Abfallseide, wie Krepen und andere ähnliche	„	17,500	23,200
	Vierte Gruppe.			
	1. Spezies.			
507	Sammet und Velpel, schlicht, bedruckt, gefärbt, gestreift und façonnirt	„	31,522	40,218
	2. Spezies.			
508	Sammet auf dem Stuhl gestickt	„	42,176	53,811
	Siebente Gruppe.			
	1. Spezies.			
513	Strumpfwaaren aller Art, schlicht oder auf dem Stuhl gestickt, Jäckchen, Mützen, Strümpfe, Socken und andere ähnliche Gegenstände	„	23,957	30,565
	2. Spezies.			
514	Strumpfwaaren, Börsen, Handschuhe, Halbhandschuhe und andere ähnliche Waaren . . .	„	32,782	41,826
	Achte Gruppe.			
515	Gewebe auf Gummi elastikum oder Kautschuk	„	3,190	4,070
	Neunte Gruppe.			
	1. Spezies.			
516	Taschentücher von roher Seide (Indische)	„	10,188	12,998

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: unter fremder Flagge Kol. 4.
			Cts., Mitel.	Cts., Mitel.
	2. Spezies.			
517	Taschentücher von Floret- oder Abfallseide	kg	4,791	6,113
	Zehnte Gruppe.			
518	Taschentücher und Halstücher besserer Qualität als die vorhergehenden, von Atlas, Taffet, Gros, Moirée, Serge, Gaze, schlicht oder auf dem Stuhl gestickt, sind nach den Positionen für atlas- und sergeartige Gewebe ꝛc. und für klare oder halbdurchsichtige mit einer Erhöhung von 30 pCt. zu verzollen.			
	Elfte Gruppe.			
	Große und Umschlagtücher und andere ähnliche Gegenstände sind nach denselben Positionen, aber ohne Erhöhung, zu verzollen.			
519	Dergleichen Tücher mit der Hand gestickt	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Zwölfte Gruppe.			
	Bänder.			
	1. Spezies.			
520	Bänder, schlichte, brochirte oder auf dem Stuhl gestickte, serge- oder atlasartige, bedruckt oder façonnirt, ohne Unterschied der Farben und der Benennungen, von Seide oder mit Seide gemischt	kg	16,240	20,730
	2. Spezies.			
521	Bänder von Floret- und Abfallseide	„	10,150	12,950
	3. Spezies.			
522	Bänder zu Gurten, Zügeln, zum Ausschlagen von Kutschwagen, soweit sie nicht zu Posamentierwaaren gehören, brochirt oder mit Seide gemischt, mit wollener, leinener, baumwollener oder anderer Kette von geringerem Material	„	2	2,552
	Vierzehnte Gruppe.			
	1. Spezies.			
524	Regenschirme, seidene oder mit Seide gemischte, von mehr als 418 mm	Dutzend	13,920	17,760
	2. Spezies.			
525	Sonnenschirme bis 418 mm	„	20,880	26,640
	Fünfzehnte Gruppe.			
	Fertige Kleidungsstücke.			
526	Mantillen, Shawls, Schleier, Manteletten und Talmas, Verzierungen, Besätze, Armbänder, Jäckchen, Kragen und alle fertige Kleidungsstücke	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Section Drogueriewaaren.			
	Zweite Gruppe.			
	Erzeugnisse des Mineralreichs in ihrem natürlichen oder verbesserten Zustande, unter Erhaltung ihres ursprünglichen Charakters.			
537	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, ausschließlich der Gefäße	kg	0,052	0,069

Digitized by Google

Nummer	Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Esc. Mitel.	Esc. Mitel.
	Dritte Gruppe.			
	Erzeugnisse des Pflanzenreichs im natürlichen oder verbesserten Zustande, unter Erhaltung ihres ursprünglichen Charakters.			
	Vegetabilien in Pflanzen, Blättern, Blumen, Stengeln, Wurzeln, Rinden, Körnern, Samen, Früchten und Hölzern.			
	Feste und essentielle Oele.			
562	Oele, feste, wie Leinöl, roh und gesotten, Palmen-, Baumwollsamen-, Palma-Christi- (Ricinus-), Kokosnuß-, Sesam-, Erdnuß- und andere von gleichem Werthe	kg	0,104	0,139
563	Terpentinöl	„	0,073	0,097
	Vierte Gruppe.			
	Chemische Erzeugnisse im Allgemeinen, aus dem freien Gewerbebetrieb oder besonderen wissenschaftlichen Laboratorien herrührend, und zum gesammten Gebrauch in den Wissenschaften und Künsten, in den Gewerben, im Ackerbau und der Medizin.			
580	Säuren, mineralische, zur Verwendung in den Gewerben, wie Arsen- und Salzsäure und Schwefelsäure, wie sie im Handel vorkommt	„	0,007	0,009
581	„ Salpeter-, unreine und reine, reine Schwefel- und Salzsäure	„	0,101	0,129
582	„ vegetabilische und mineralische, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, wie Essig-, Bor-, rohe Gallsäure, Kleesäure und andere, deren Werth ähnlich ist.			
	Gemischte Gewebe.			
	Die baumwollenen mit Hanf, Flachs und Jute gemischten Gewebe sind nach der Sektion Hanf, Flachs und Jute zu verzollen. Die Gewebe aus Hanf, Flachs und Jute mit einer Beimischung von Baumwolle sind nach der Sektion Hanf, Flachs und Jute zu verzollen. Die baumwollenen mit Wolle gemischten Gewebe sind nach der Sektion Wolle zu verzollen.			
610	Die baumwollenen bis zu einem Fünftel mit Seide gemischten Gewebe sind nach den betreffenden Positionen mit einer Erhöhung von 140 pCt. zu verzollen.			
611	Dieselben Gewebe mit einer Beimischung von Seide bis zu zwei Fünfteln sind nach denselben Positionen der baumwollenen Gewebe mit einer Erhöhung von 280 pCt. zu verzollen. Dieselben Gewebe mit einer Beimischung von Seide von mehr als zwei Fünfteln sind nach der Sektion Seide zu verzollen.			
612	Die im Tarif Sektion Wolle nicht aufgeführten wollenen mit Baumwolle gemischten Gewebe sind als rein wollene Gewebe mit einer Ermäßigung von 20 pCt. zu verzollen.			
613	Die im Tarif in der Sektion Wolle, bezw. in der Sektion Seide nicht aufgeführten wollenen mit Seide gemischten Gewebe sind mit 50 pCt. wie wollene und mit 50 pCt. wie seidene Waaren zu verzollen.			
614	Anmerk. Diejenigen Gegenstände, welche zu den Arbeiten verwendbar sind, die den Betrieb der Zuckerfabrikation vom Einbringen des Rohres und dem Vermahlen desselben ab, bis zum Verpacken des Erzeugnisses und zur Versendung desselben aus dem Etablissement zum Zweck haben	Werth	5½ pCt.	7 pCt.

Digitized by Google

II. Ausfuhrzolltarif.

A. Zollfreie Artikel.

Alle Erzeugnisse des Landes, welche im Ausfuhrzolltarif nicht aufgeführt sind.

B. Zollpflichtige Artikel.

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pesos	Cent.
1	Zucker in Fässern von bis 620 kg	Faß	5	45
	„ „ Kisten „ „ 184 „	Kiste	2	30
	„ „ Säcken „ „ 92 „	Sack	1	15
	Packungen von mehr als den vorstehend bezeichneten Gewichten zahlen außerdem, wenn sie in Oxhoften (Hogsheads), halben Oxhoften, Tierces oder Barrels bestehen, 88 Cent. für jede 100 kg, und wenn sie in Kisten oder Säcken bestehen, 1 Peso 25 Cent. für jede 100 kg.			
2	Melasse in Fässern (Oxhoften) von bis 600 kg Für jede 100 kg Mehrgewicht außerdem 33 Centavos.	Faß	2 Dollar	— Cents
3	Honig	Gallon	—	7½
4	Wachs, weißes	kg	—	6
5	„ gelbes	„	—	4½
6	Blättertabak [1])	„	—	10½
7	Geschnittener Tabak (Picadura)	„	—	6½
8	Cigarren	1000	2	25
9	Papier-Cigarren in Päckchen	1000 Päckchen	1	50
10	Rum	Pipe oder Faß	4	—
	„ in kleinen Gebinden, als Barril, Demijohns	Arrobe 25 Pfd.	—	37½
11	Nutzhölzer	vom Werth	8 pCt.	
12	Konzentrirter Zucker	wie in Fässern		

[1]) Für das Departemento Oriental von Cuba, also für die Häfen Gibara, Baracoa, Santiago de Cuba und Manzanilla ist der Ausfuhrzoll für Blättertabak auf 44 Pesos 63 Cent. für 1000 kg ermäßigt. (S. A. 1882 I. S. 760.)
Der Ausfuhrzoll auf Tabak beträgt seit dem 1. August 1883 in Santiago für 1 kg Nettogewicht 3²²⁵/₁₀₀ Centavos.

Digitized by Google

Digitized by Google

48.

Zolltarif für die Dominikanische Republik.

I. Einfuhrzölle.

Die Dominikanische Regierung hat die Zölle auf die zur Einfuhr kommenden Waaren von 34 auf 40 pCt. erhöht. 34 pCt. sind in Baargeld zu erlegen, die weiteren 6 pCt. in Obligationen der Staatsschuld.

II. Vollzugsbestimmungen.

Der Staatssekretär des Auswärtigen hat unter dem 12. November 1880 an die Konsuln der Dominikanischen Republik im Auslande ein Rundschreiben gerichtet, welches die folgenden Instruktionen enthält:

Es ist unerläßlich, daß die nach den Häfen der Republik gesandten Waaren und Effekten aller Art von einem durch den im Abfendungsplatze residirenden Konsul beglaubigten Manifest begleitet sind, und daß dieses letztere genau ist und in Uebereinstimmung mit den Zeichen und der Zahl der Frachtstücke, sowie mit der Klasse, der Qualität, dem Gewicht oder Maß und dem Werthe der eingeführten Waare.

Es kommt aber oft vor, daß die Konsuln diese für die Zolloperationen ausnehmend wichtigen Förmlichkeiten außer Acht lassen. Demgemäß dürfen die Bestimmungen nicht aus den Augen verloren werden, welche verordnen:

1) daß jede Einfuhr nach der Republik von einer durch den im Abfendungsplatze residirenden Konsul beglaubigten Faktura begleitet sei;
2) daß diese Faktura wahrheitsgetreu sei und genau übereinstimme mit dem Zeichen und der Zahl der Frachtstücke, sowie mit der Klasse, der Qualität, dem Gewichte oder Maß und dem Werthe ihres Inhalts;
3) daß in einer Faktura nur ein und dasselbe Zeichen zulässig ist.

Und da es, um im Stande zu sein, bei der Verifikation der Einfuhren den Mangel an Genauigkeit zu konstatiren, gleicherweise unerläßlich ist, daß die Zollkontroleure die entsprechende konsularische Faktura besitzen, so haben von heute an die Konsuln unmittelbar an den Zollkontroleur des Hafens, nach welchem die Waaren bestimmt sind, die man bei ihrem Konsulat deklarirt hat, ein Exemplar der konsularischen Faktura zu senden, außer derjenigen, welche stets an das Staatssekretariat zu adressiren ist.

Digitized by Google

49.

Zolltarif für Ecuador.

Art. 3.[1]) Bei Brüchen in dem zur Anwendung kommenden Maßstabe wird erhoben, was nach dem Abgabensatze auf dieselben fällt, bis auf Centavos; die einen Centavo nicht erreichenden Bruchtheile bleiben außer Betracht.

Art. 4. In Zweifelsfällen über die Anwendung eines Abgabensatzes ist zu Gunsten des Handeltreibenden zu entscheiden, und es sind dabei Vergleichungen mit ähnlichen Artikeln anderer Sektionen anzustellen, deren Abgabensätze ohne Anstand zur Erhebung kommen.

Art. 5. In dem Falle, wo ein Handeltreibender bei dem Zollamte wegen der Klassifikation der Waaren, deren Abfertigung zum Verbrauch er beantragt hat, Einspruch erhebt, weil er glaubt, daß dieselbe dem Tarif nicht entspricht, hat der Vorsteher des Zollamts den Einspruch in Erwägung zu ziehen, und darüber kurzer Hand und mündlich zu entscheiden, nachdem er darüber die Revisions-Beamten gehört hat. Will sich der Handeltreibende bei der Entscheidung des Vorstehers nicht beruhigen, so kann er Rekurs an die Exekutivgewalt ergreifen, welche nach Anhörung des Gutachtens des Staatsraths darüber zu entscheiden hat.

Art. 6. Wenn bei Berechnung der Abgaben seitens des Zollamts Irrthümer unterlaufen, so muß der betreffende Handeltreibende dafür aufkommen, wenn dieser Irrthum zu seinen Gunsten ausfällt, dergestalt, daß zu der Zeit, wo er bei der obersten Rechnungsbehörde entdeckt wird, die Abgabe mit den Interessen nach dem Satze von 12 pCt. pro Jahr einzuziehen ist.

In gleicher Weise müssen die irrthümlich zum Nachtheil des Handeltreibenden und zu Gunsten des Fiskus zu viel erhobenen Abgaben seitens desselben mit dem nämlichen Zinssatze zurückerstattet werden, sobald der Irrthum entweder durch die oberste Rechnungsbehörde entdeckt oder seitens des Benachtheiligten deshalb reklamirt wird.

Nachdem die gedachte oberste Rechnungsbehörde die Rechnung des Zollamts bechargirt hat, kann keinerlei Reklamation zu Gunsten oder Ungunsten des Fiskus, außer im Wege gerichtlicher Revision, wenn dazu ein gesetzlicher Grund vorhanden ist, mehr stattfinden.

Art. 7. Die Revisionsbeamten der Zollämter sind verpflichtet, dem Handeltreibenden alle diejenigen Erläuterungen zu geben, um welche derselbe sie behufs der Anfertigung seiner Manifeste zur Vermeidung gesetzlich strafbarer Verstöße ersucht. Wenn die Erläuterungen die Benennung der Waarengattungen betreffen, so können die Revisionsbeamten einen Theil der vorgelegten Muster zurückbehalten, um sich bei der Revision der Kolli von der Identität derselben mit dem Inhalte der letztern zu überzeugen.

Art. 8. Die Entrichtung der Zollabgaben findet in folgender Art statt: bei Zahlungen unter fünfhundert Pesos, baar ohne Diskonto; übersteigt die Zahlung diesen Betrag: in sechs monatlichen Terminen mit Zinsen von 1 Prozent monatlich unter Sicherstellung je nach Befinden des Zollamts-Vorstehers.

Die seitens der Handeltreibenden dem Zollamte verschuldeten Abgaben können jedoch ohne Zuschlag von Interessen baar erlegt werden.

Art. 9. Jedes Spezial-Manifest, welches den Zollämtern vorgelegt wird, muß von dem Konnossement, welches das Eigenthum der Waare beglaubigt, begleitet sein; ohne dieses Requisit kann seitens der angegebenen Eigenthümer weder eine Abfertigung noch ein Verkauf auf der Niederlage stattfinden.

Art. 10. Sobald ein Schiff in einem Hafen vor Anker geht, hat der Vorsteher der Zollschutzwache dasselbe mit derjenigen Mannschaft zu besetzen, welche er zur Ueberwachung der Ladung für ausreichend hält. Diese Aufsichtsbeamten müssen bei der Löschung der Ladung zugegen sein, die Empfangsbescheinigungen mit unterzeichnen, welche der Hafendammbeamte dem Kapitän des Schiffes ertheilt, und dem Magazinverwalter des Zollamts, behufs Aufnahme der Ladung in die Niederlage täglich besondere Geleitscheine über dieselbe zugehen lassen.

Der Magazinverwalter hat dem Hafendammbeamten eine Bescheinigung über die von ihm in Empfang zu nehmende Ladung mitzutheilen, und dieselbe mit den von dem Aufsichtsbeamten erhaltenen Geleitscheinen, nach ihrem Empfang von dem Hafendammbeamten, im Allgemeinen zu vergleichen. Von dem Ergebniß hat er dem Zollamts-Vorsteher Mittheilung zu machen.

Art. 11. Der Kontroldienst des Zollamtes zu Guayaquil wird wieder hergestellt.

Art. 12. Jede im Schiffe defraudirte Waare (die Provision für die Schiffsmannschaft ausgenommen) wird bei ihrer Auffindung konfiszirt und zum Vortheil des Fiskus öffentlich meistbietend verkauft.

[1]) Die ersten beiden Artikel enthalten eine Erläuterung des dem Tarif zu Grunde liegenden metrischen Systems und eine Umrechnungstabelle.

Digitized by Google

Art. 13. Ein besonders festzustellender Tarif wird diejenigen Abgabensätze enthalten, welche die Handeltreibenden für die Abfertigung und den Transport der Waaren nach ihren Magazinen und Läden an das Zollamt zu entrichten haben. Dieser Tarif ist von dem Vorsteher der Zollämter, dem Magazin-Verwalter und drei durch den Handelsrichter ausgewählten Kaufleuten nach vorgängiger Bestätigung durch die Exekutivgewalt festzustellen.

Art. 14. Vom 1. Januar 1872 ab sind die Eingangs-Abgaben, auch von den Lebensmitteln, welche im Winter eingeführt werden, nach folgendem Tarif zu erheben:

Laufende Nr. des Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Abgaben Cent.
	Sektion I.			
	Baumwolle und baumwollene Waaren.			
61	Abfälle von Baumwollengarn zum Reinigen von Maschinen		frei	
1	Alamanisco (Art Damast) zu Tischtüchern und anderem Gebrauch	qm	—	8
5	Anolaje (s. Nr. 110 Sekt. I.)			
6	Antimacassar (Stickereien über den Sophas, um die Tapeten gegen Beschmutzen von Haaröl zu schützen), Lampenuntersetzer, Stickereien zu Stuhllehnen, sowie Filete und Häkelarbeiten, die hier nicht namentlich aufgeführt sind	kg	2	—
7	Arabias, gestreiftes oder karrirtes Gewebe, sowie sogenannter Calancan	qm	—	5
114	Atlas (Satten), schwarz und farbig	„	—	5
18	Bänder und Borten, gekörperte, zu Schuh- und Stiefelstrippen	„	—	50
19	zu Obergurten u. anderem Gebrauch	„	—	50
20	mit unechtem Gold oder Silber façonnirt	„	—	75
21	von Velpel oder Sammet, schlicht oder mit Glasperlen verziert	kg	4	—
22	mit Seide façonnirt	„	4	—
23	Floretseide, weiß oder farbig, schlicht oder gekoppert	qm	—	20
8	Barège oder Balzarin, Kleidungsstoff, wollähnlicher, schlicht oder mit Streifen, Blumen oder karrirt	„	—	6
	Mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305), mit Wolle gemischt (s. Sekt. I. Nr. 134.)			
4	Baumwolle, mit oder ohne Samen		frei	
9	Berkan, karrirter oder fergeartiger Stoff	qm	—	10
24	Bettdecken, damascirte, gepreßte (gaufrirte) oder façonnirte, weiß oder farbig	„	—	16
25	Dergleichen mit Fransen	„	—	20
46	Bett- und Pferdedecken, gerauhete zur Nachahmung wollener, ohne Unterschied der Farbe, einfach oder gesüttert (s. Sekt. I. Nr. 25).			
47	Dergleichen, schlichte nicht gerauhete, weiß oder bedruckt (s. Sekt. I. Nr. 25).			
121	Bettdecken (s. diese Sekt. I. Nr. 25).			
111	Bobbinet ohne Unterschied der Farbe, schlicht oder gemustert	kg	4	—
12	Bramante (Art baumwollener Leinwand) oder Sana	qm	—	4
13	Bretañas (zur Nachahmung von Leinen) [s. weiße Waaren Sekt. I. Nr. 50].			
14	Brillantin (s. Calico, weißgrundiger, Sekt. I. 133).			
16	Calancan (s. Arabias, Sekt. I. Nr. 7).			
133	Calicos, weißgrundige, Bengala, Brillantin und Quimonen aller Art und ohne Unterschied der Farben, einschließlich Karmin, feste oder unechte	qm	—	6
15	Cambrik oder Gaze, in Stücken oder Abschnitten, schlichte Gaze, Organdi und Linon, schlicht oder karrirt, geblümt oder mit Baumwolle gestickt, zu Frauenkleidern, zu Betten ꝛc.	„	—	5
	Mit Wolle gestickt (s. Sekt. I. Nr. 134).	„	—	15
17	Casinet, grober Stoff zu Mannskleidern			
62	Charpie		frei	
31	Cholera, Platilla, Hollandilla oder Perkal, Stoff zu Kleiderfutter ohne Unterschied der Farbe, schlicht oder gaufrirt	qm	—	2½
28	Coating, Stoff zu Matratzenüberzügen	„	—	5
29	Creas (s. weiße Waaren, Sekt. I. Nr. 50).			
32	Damast (s. Sekt. I. Nr. 2).			
79	Docht, Lampen-	kg	—	20
80	aller Art zu anderem Gebrauch	„	1	—
88	(s. Garn Sekt. I. Nr. 65).			
33	Drill aller Art	qm	—	3½
35	Elastik zu Halbstiefeln ꝛc.	„	—	40
40	Velpel, Westenstoff, ohne Unterschied der Farbe	„	—	8
41	Dergleichen, mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305) und mit Wolle (s. Sekt. I. Nr. 134).			
45	Flanell, leichter, gerauhteres Gewebe	„	—	4
42	Fransen, Bett-, Stück von 16 m	Stück	—	25
43	Dergleichen, mit Wolle gemischt (s. Sekt. I. Nr. 134), mit Seide (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
44	Dergleichen zu Kleidergarnituren ohne Unterschied der Farbe	kg	4	—
63	Garn in Knäueln und Strähnen ohne Unterschied der Farbe	„	—	25
64	auf Röllchen, Bäckeln oder Spulen, einschließlich des Gewichts derselben	„	—	25
65	Dochte zu Talglichten und anderm Gebrauch	„	—	5
48	Gaze, damascirte, zu Sonnen-Zeltdächern (s. Cambrik, Sekt. I. Nr. 15).			
49	Dergleichen, von anderer Qualität als die vorstehende (s. ebendaselbst).			

Digitized by Google

49. Ecuador.

Laufende Nr. des Einfuhr-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Gold.	Sgr.
10	Geldbörsen, schlichte, von Filet	Dutzend	—	25
11	mit Verzierungen von Glasperlen	„	—	50
50	Gewebe, weiße, schlichte aller Art und ohne Unterschied der Benennung mit Ausnahme der Choleta oder Platilla (31)	qm	—	3
51	zu Ponchos (einer Art Mäntel) ohne Unterschied der Qualität	„	—	60
52	mit seidenem Einschlag (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
53	mit wollenem Einschlag (s. Sekt. I. Nr. 134).			
54	zur Imitation des Roßhaargewebes zu Möbelbezügen, ohne Unterschied der Farbe	„	—	12
55	mit Rauschgut zu Ponchos oder Kleidern	„	—	12
56	zu Möbelbezügen, weiß oder farbig, geköpert oder mit Quasten versehen	„	—	7
58	Handschuhe	Dutzend	—	60
59	Halbhandschuhe	„	—	40
91	Handtücher von Alamanisco oder anderen ähnlichen Geweben	„	1	—
92	geraubete (Schweißtücher)	„	1	50
128	(s. oben Sekt. I. Nr. 91).			
60	Hängematten aller Art, mit oder ohne Quasten	qm	—	15
66	Hollanda (s. Gewebe, weiße, Sekt. I. Nr. 50).			
67	Hollandilla (s. Choleta, Sekt. I. Nr. 31).			
113	Kanten oder grobe Spitzen zu Zeltdächern oder anderem Gebrauch	kg	—	4
130	Kleidungsstücke, zugeschnittene, nicht genähete, von Dryand, Linon, Cambrit, Popelin und Barège, mit baumwollener Stickerei oder irgend anderer Verzierung, nicht von Seide, bis 10 m in der ganzen Länge, lose oder in Kartons	Dutzend	12	—
131	von Trikot, schlicht, gestickt oder geblümt, bis 12 m in der ganzen Länge (s. Sekt. I. Nr. 111). Wenn darin Seide enthalten ist (s. Sekt. IV. Nr. 305) und Wolle (s. Sekt. I. Nr. 134).			
68	Lama oder Lamilla (Art Brokat auf baumwollenem Grund) mit unechtem Gold oder Silber durchwirkt, zum Kirchengebrauch	qm	—	20
69	mit Seide gemischt und auf baumwollenem Grund (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
34	Lasting, blauer Stoff, schlicht oder geköpert	„	—	3½
70	Leinwand (in Baumwolle imitirte), schlicht oder geköpert	„	—	2½
71	blaue, schlicht oder geköpert (s. Lasting Sekt. I. Nr. 34).			
72	Listado, gestreiftes oder karrirtes Gewebe	qm	—	3½
77	Mantillen, Mäntelchen, Mäntel, große Tücher und andere ähnliche gestrickte oder strumpfartig gewirkte Artikel	kg	4	—
78	Marsella (s. Calicos, weißgrundige, Sekt. I. Nr. 133).			
75	Nanking, Gewebe zu Mannskleidern	qm	—	6
87	Organdi (s. Cambrik Sekt. I. Nr. 15).			
106	Piqué, Westenstoff, façonnirt oder gemustert, weiß oder farbig	„	—	12
107	Platilla (s. Choleta Sekt. I. Nr. 31).			
108	Ponchos (eine Art Mäntel) mit oder ohne Fransen (s. die Stoffe zu denselben Sekt. I. Nr. 51).			
109	Dergleichen mit Wolle oder Seide gemischt (s. Sekt. I. Nr. 52 u. 53).			
105	Posamentierwaaren, gemusterte Bänder, Litzen und Plattschnur, zum Ausputz von Frauenkleidern	kg	4	—
110	Puebla aller Art (s. Drill, Sekt. I. Nr. 33).			
112	Quimonen (s. Calico, weißgrundiger, Sekt. I. Nr. 133).			
103	Regenschirme, gefüttert und ungefüttert	Dutzend	3	—
104	Dergleichen oder Sonnenschirme für Frauen, gefüttert oder ungefüttert	„	1	50
116	Rengo, ordinäre Waare zu Kleiderfutter, ohne Unterschied der Farbe	qm	—	2
117	Rouen (s. weiße Waaren, Sekt. I. Nr. 50).			
118	Säcke, leere (s. die Zeugwaaren, aus denen sie gefertigt sind).			
89	Sammet, Baumwoll- (Velvet), ohne Unterschied der Farbe u. Qualität	„	—	12
90	(Velveten, Fustian oder Manchester) zu Mannskleidern (s. Drill, Sekt. I. Nr. 33).			
126	Sammet ohne Unterschied der Farbe (s. oben Sekt. I. Nr. 89).			
26	Schnüre mit Quasten zu Bettvorhängen und anderem Gebrauch	kg	2	—
27	Desgleichen, mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
73	Segeltuch von Patta	qm	—	7
74	zu Schiffssegeln, Amerikanisches, Englisches, Russisches oder auch aus anderen Gegenden	„	—	6
119	Sempiterno (Everlasting), [s. Drill, Sekt. I. Nr. 33].			
30	Shawls (Umschlagtücher), [s. Sekt. I. Nr. 115].			
129	Shirting (Tocuyo) [s. Leinwand, Sekt. I. Nr. 70).			
120	Silesias, ohne Unterschied der Qualität zur Imitation der leinenen	„	—	3½
123	Sonnenschirme (s. Regenschirme für Frauen, Sekt. I. Nr. 104).			

Digitized by Google

Laufende Nr. der Original-Liste	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pfund.	Abgaben Cent.
38	Spitzen ohne Unterschied der Qualität und der Breite, mit Ausnahme der Kanten (Randas)	kg	6	—
127	Streifen, gestickte, durchbrochene, gemusterte, ohne Unterschied der Breite und Qualität	„	6	—
57	Strohfackgewebe zur Belegung des Fußbodens, ohne Unterschied der Qualität	qm	—	4
81	Strümpfe, feine, für Männer oder Frauen, ohne Nadelarbeit und anstatt derselben mit einer Gewebenaht versehen	Dutzend	1	—
82	ordinäre, für Männer u. Frauen	„	—	75
83	für Kinder, nach der Qualität bezw. die Hälfte.			
84	Halb- (Socken), feine, ohne Nadelarbeit, und anstatt derselben mit einer Gewebenaht versehen	„	—	60
85	ordinäre	„	—	45
86	für Kinder, nach der Qualität bezw. die Hälfte.			
124	Tablero (s. Listado, Sekt. I. Nr. 72).			
125	Tarlatan (s. Cambrik, Sekt. I. Nr. 15).			
3	Taschen-, Reise- oder Nachtsäcke (s. Sekt. V).			
100	Taschentücher aller Art und ohne Unterschied der Qualität, wie Cambrik oder Calico mit oder ohne Saum von 36 bis 44 cm breit	„	—	18
101	Dergleichen von 47 bis 56 cm breit	„	—	30
102	Dergleichen von 59 bis 84 cm breit	„	—	40
2	Teppiche, veloutirte oder gerissene	qm	1	20
122	Tischdecken (s. diese Sekt. I. Nr. 26).			
76	oder Tischtücher, damascirte oder anderer Art, mit oder ohne Kante (s. Alamanisco, Sekt. I. Nr. 1).			
39	Tressen (Litzen, Flattschnur) zum Sticken	„	—	16
132	Tüll (Bobbinet) [s. dieses Sekt. I. Nr. 111].			
93	Umschlagtücher	Dutzend	3	—
94	aller Art und ohne Unterschied der Farben, wie die sogen. Trapotücher, die von Gaze oder Barège, schlicht, bedruckt oder damascirt	„	1	50
95	von Barège oder Mussseline, mit Blumen oder Streifen von Wolle (s. Sekt. I. Nr. 134) oder Seide (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
96	gerauhete aller Art und ohne Unterschied der Farben, baumwollene oder ähnliche	„	2	50
97	für Kinder, von den vorstehenden Arten, je nach Verschiedenheit die Hälfte.			
98	von Filet und Kanten	kg	4	—
99	gestrickte (s. Mantillen, Sekt. I. Nr. 77).			
115	Umschläge (s. Umschlagtücher, Sekt. I. Nr. 93).			

Laufende Nr. der Original-Liste	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pfund.	Abgaben Cent.
36	Unterröcke von Parchent, abgepaßt, schlicht oder façonnirt bis 5 m weit	Dutzend	3	—
37	Dergleichen, gestickt	„	6	—
134	Von allen mit Wolle gemischten Artikeln, sowie von Artikeln mit wollenem Einschlag, mit Wolle gestickt oder verziert, ist dieselbe Abgabe zu erheben wie von wollenen Artikeln, welche mit Baumwolle gemischt sind, baumwollenen Einschlag haben oder mit Verzierungen und Stickereien von Baumwolle versehen und die in der folgenden Sektion aufgeführt sind.			

Sektion II.

Wolle und wollene Waaren.

135	Alepin, ohne seidenen Einschlag	qm	—	12½
	mit seidenem Einschlag (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
144	Anacoste (ein der Serge oder dem Etamin ähnlicher Stoff) mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	20
143	Alpacca, schlicht oder façonnirt, schwarz oder farbig, von reiner Wolle oder mit Baumwolle gemischt	„	—	14
145	Arabias (zweifarbig karrirtes Gewebe), mit oder ohne Beimischung von Wolle	„	—	7
239	Atlas, wollener, Stoff zu Männerkleidern, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	25
159	Bänder und Fransen aller Art, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	60
147	Barège oder Balzarin, offenes Gewebe zu Frauenkleidern, weiß oder farbig geblümt, gestreift oder karrirt, mit Beimischung von Baumwolle oder ohne solche	„	—	7
148	desgleichen mit seidenen Streifen oder Blumen (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
210	Bettdecken von Cachemir, Merino oder wollenem Atlas, ohne alle Stickerei, mit Fransen, Spitzen, Posamentierwaaren ꝛc. von Seide oder Baumwolle	„	—	50
211	mit einer oder mit mehreren gestickten Ecken oder mit Verzierungen	„	—	75
242	von Damast oder anderm wollenen Stoff, ohne Fransen (s. Damast Sekt. II. Nr. 174 und 175 je nach der Gattung).			
243	von Damast oder anderm wollenen Stoff, mit seidenen oder wollenen Fransen (s. Bettdecken Sekt. II. Nr. 210).			
244	von Damast oder anderm wollenen Stoff, mit Seide gemischt, und mit oder ohne Fransen (s. Sekt. IV. Nr. 305).			

Digitized by Google

49. Ecuador.

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pfund.	Cent.
153	Busentücher (Bufandas) für Frauen mit Baumwolle gemischt oder ohne diese	kg	1	50
154	mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
173	Camelot und die unter der Benennung Durabora (Lasting), Rampecoche, Manfor oder Macedonia gangbaren Stoffe	qm	—	14
155	Cassimir ohne Unterschied der Qualität, zu Männerkleidern, mit Baumwolle gemischt oder ohne diese	„	—	33
156	Cassinet, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	14
172	Chali (s. Sekt. II. Nr. 192).			
151	Coating, Düffel und Multon	„	—	33
170	Crepon mit Baumwolle gemischt, oder ohne diese	„	—	6
171	Cubita, ein geköpertes, dem Merino ähnliches Gewebe (s. Sekt. II. Nr. 144).			
174	Damast mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	12
175	mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
176	Drill mit oder ohne Beimischung von Baumwolle (s. Cassinet Nr. 156).			
178	Elastik zu Halbstiefeln mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	66
181	Belpel, getheerter, zum Belegen der Schiffe	kg	—	25
180	und Chenille, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	1	—
184	Flanell, weißer oder farbiger, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle zu Hemden, Unterjacken ꝛc.	qm	—	16
149	und Boie, sehr feiner (de pellou), aller Art	„	—	26
150	leichter	„	—	21
205	Flaggentuch	„	—	4
182	Fransen zu Bettvorhängen, an Möbel, Kutschwagen und zu anderem Gebrauch, mit Ausnahme der zur Garnirung von Frauenkleidern dienenden, welche unter Nr. 160 aufgeführt sind, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	kg	1	50
183	Dieselben, mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
179	Frauenunterröcke (s. Unterröcke Nr. 168).			
185	Fries- und dergleichen rauhe Decken, feine, zweifeitige, mit oder ohne Muster, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	qm	—	50
186	dergleichen einfeitige	„	—	25
187	gemeine einfeitige, schlicht oder bedruckt, mit oder ohne gestickte Ecken, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	20
188	Fries- und dergl. Decken (Forts.) ganz ordinäre, sogenannte Borra- oder Flockdecken, zum Gebrauch fürs Militär	qm	—	12½
204	Garn zum Sticken	kg	—	50
152	Geldbörsen, mit oder ohne Verzierung von Glasperlen	Dutzend	—	60
200	Granadina (s. Chali, Sekt. II. Nr. 172).			
201	Greca (Plattschnur) (s. Schnüre, Sekt. II. Nr. 160).			
199	Gregon, grober Stoff zu Fußteppichen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	qm	1	20
216	Halbstrümpfe (Socken), ordinäre, mit Näherei	Dutzend	—	45
217	feine, ohne Näherei	„	—	62½
218	für Kinder, bezw. die Hälfte.			
202	Handschuhe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	75
203	halbe	„	—	50
207	Hutfutter aller Art	„	—	75
162	Kleider, abgepaßte (ungenähete), von Merino, Popelin, poil de chèvre, Alpacca, oder irgend anderm wollenen Stoff, der hier nicht besonders aufgeführt ist, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, schlicht oder mit erhabenen Verzierungen bedruckt oder gestickt, ohne Seide, oder mit Verzierungen anderer Art, lose oder in Kästen	Stück	3	—
163	Wenn sie Seide enthalten, so gehören sie unter Sekt. IV. Nr. 305.			
164	von Barège und anderen durchsichtigen Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, schlicht oder ausgeputzt (besetzt), bedruckt oder mit Seide gestickt, lose oder in Kästchen	„	2	—
165	Mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
166	von Musselin, dünnem aber dichtem Stoff, schlicht oder garnirt, gemustert, bedruckt oder gestickt, ohne Seide, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	2	—
167	mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
177	Lasting (s. Camelot Nr. 173).			
157	Leibbinden oder Schärpen ohne Unterschied der Farbe und Qualität, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	kg	1	50
158	gestickt oder mit seidenen Streifen (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
206	Lustrin (Lüster) (s. Alpacca, Sekt. II. Nr. 143].			
208	Macedonia (s. Camelot, Sekt. II. Nr. 173).			

Digitized by Google

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Peiot.	Abgaben Cent.
209	Manfor (f. Camelot, Sekt. II. Nr. 173).			
212	Mäntelchen, Mantillen, Mäntel, Pollas, Rotondas, Blusen, Haarnetze und andere dergleichen Artikel, dicht oder offen gewebt, mit oder ohne Verzierungen, mit Ausnahme der unter Sekt. II. Nr. 153 angegebenen Putzsachen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	kg	6	—
219	Merino, Doppelqualität	qm	—	22½
220	leichter, sogenannter Coburgo . .	„	—	12
221	Musselin (s. Stoffe, Sekt. II. Nr. 191, 192 und 193).			
169	Pantoffel- und Schuhabschnitte, bedruckt oder gestickt	Dtz. Paar	—	75
236	Papelin (f. Stoffe oder Gewebe zu Kleidungsstücken Sekt. II. Nr. 191, 192 und 193, je nach der Gattung, zu der der Stoff gehört).			
237	Ponchos (Art Mäntel) für Frauen, von Merino oder anderem wollenen Stoff, gestickt oder in irgend einer andern Weise verziert, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle . .	Dutzend	36	—
238	für Männer (s. Stoffe zu Ponchos Sekt. II. Nr. 196, 197 und 198).			
240	Rampecoche (s. Camelot Sekt. II. Nr. 173).			
247	Sammet (Plüsch), façonnirt oder gaufrirt, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	qm	—	35
160	Schnüre u. Litzen, Posamentierwaaren, Spitzen, Fransen, mit und ohne Verzierungen von Glasperlen, einschließlich der Kartons oder Brettchen, in oder auf welchen sie eingehen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	kg	1	50
	Wenn sie Seide enthalten, gehören sie zu Sekt. IV. Nr. 305.			
161	Schnuren und Quasten zu Fenster- und Bettvorhängen, zu Mänteln und zu anderm Gebrauch, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle . .	„	2	50
241	Serge zu Unterfutter, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle (siehe Alpacca Sekt. II. Nr. 143, je nach der Gattung).			
189	Stoffe oder Gewebe zu Westen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	qm	—	20
190	dergleichen mit Seide gemischt (siehe Sekt. IV. Nr. 305).			
191	zu Frauenkleidern, sogen. Tartan, poil de chevre, Wollgaze und alle andere nicht genannte Gattungen	„		25
192	dergleichen mit Baumwolle gemischt	„	—	25
193	dergleichen mit Seide gemischt (siehe Sekt. IV. Nr. 305).			

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Peiot.	Abgaben Cent.
	Stoffe (Forts.)			
194	zu Möbelbezügen und anderm Gebrauch (s. Damast Nr. 174 und 175) und die verschiedenen Gattungen.			
195	zu Unterhosen oder wollener Trikot, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	qm	—	16
196	zu Ponchos (einer Art Mäntel) ungemischt	„	—	75
197	dergl. mit Seide gemischt (s. Sekt. IV. Nr. 305).			
198	dergl. mit Baumwolle gemischt . .	„	—	75
248	Streifen zu Hutfutter (s. Hutfutter Sekt. II. Nr. 207).			
249	façonnirte, gestickte oder mit Seide verzierte zum Besatz von Rockschweifen (s. Bänder Sekt. II. Nr. 159).			
213	Strümpfe für beide Geschlechter, mit Näherei	Dutzend	—	90
214	feine ohne Näherei	„	1	25
215	für Kinder von beiden Geschlechtern, beziehungsweise die Hälfte.			
246	Tartan (s. Stoffe Sekt. II. Nr. 191).			
136	Teppiche von velourtirtem oder geriffeltem Tripp, mit oder ohne Fransen	qm	2	—
137	von gedrehtem Tripp	„	1	60
138	grobe zu Strohsäcken	„	1	20
139	lange von velourtirtem oder geriffeltem Tripp, zu Bettvorlagen . .	„	2	—
140	von gedrehtem Tripp, zu gleichem Gebrauch	„	1	60
141	dergleichen zu Strohsäcken . . .	„	1	20
142	von velourtirtem Tripp in einem Stück, für Säle	„	2	—
245	Tischdecken (s. Bettdecken Sekt. II. Nr. 242, 243 und 244 je nach Verschiedenheit der Gattung).			
250	Tripplammet, geriffelter, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle .	„	2	—
251	geriffelter, lordonnirt, gedreht oder krauser	„	1	60
222	Tuch, Sommertuch, mit Beimischung von Baumwolle oder ohne diese .	„	—	12
223	Billardtuch	„	1	50
224	sogenanntes Bunbo- oder Estrella-Tuch (grobes)	„	—	33
225	korrente Qualität	„	—	40
226	feines	„	1	—
227	Damentuch (s. Sommertuch, oben 222).			
228	Umschlagtücher, schlicht oder gelöpert, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	Dutzend	5	—
229	dergl. mit Randborte oder Blumen, bedruckt oder verziert	„	5	—
230	dergl. mit seidener Bordüre oder seidenen Fransen	„	10	—

Digitized by Google

49. Ecuador.

Laufende Nr. des Ursprungs-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pfund.	Sgr.
	Umschlagtücher (Forts.).			
231	dergl. mit einer mit Wolle oder Seide gestickten Ecke, mit oder ohne Glasperlen, mit oder ohne wollene oder seidene Fransen	Dutzend	12	—
232	dergl. mit Stickerei in einer oder in mehreren Ecken und mit anderen Verzierungen	„	24	—
233	von Barège oder wollener Gaze, schlicht oder mit farbigen Streifen oder Blumen, mit oder ohne baumwollenen Einschlag	„	5	—
234	mit seidenem Einschlag, und mit dergleichen Blumen und Streifen	„	24	—
235	kleine für Kinder bis 115 cm, beym. nach den vorstehenden Gattungen die Hälfte.			
168	Unterröcke, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, bis 6 m weit . . . . . Mit Seide gemischt s. Nr. 305 Sekt. IV.	„	6	—
146	Untersetzer zu Lampen und zu anderm Gebrauch	kg	2	—
	Section III.			
	Leinen und leinene Waaren.			
252	Alamanisco, gemusterter Drillich zu Tischtüchern und zu anderm Gebrauch	qm	—	16
288	Altardecken aller Art	Stück	1	—
253	Amotape, schlichter (satinirter) Drill (s. Puebla Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
254	Arabias, gegitterte zweifarbige Leinwand (s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
261	Bänder und Borten von Hanf, mit oder ohne Beimischung von Wolle .	qm	—	75
262	zu Stiefelstrippen und anderm Gebrauch	„	—	75
263	mit oder ohne Zäckchen zum Kleiderausputz	„	1	—
264	Bindebänder, schlicht oder gelöpert	„ „	—	50
255	Batist (s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
298	Bobbinet, schlicht oder gemustert . .	kg	17	—
256	Bramante, doppelbreite Leinwand zu Bettlaken und anderm Gebrauch .	qm	—	14
257	Bretaña (s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
259	Cambrik, weiß oder farbig (s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
266	Coating, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	—	8
267	Creas (im Stück gebleichte Leinwand) [s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277].			
268	Crehuela (eine Art dünner leichter Creas oder Osnabrücker Leinen) [s. Segeltuch Sekt. III. Nr. 258].			
269	Damast (s. Alamanisco, Sekt. III. Nr. 252).			
297	Drell (Amotape, Puebla, Sempiterno) mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	qm	—	6
270	Drell oder Drillich zu Pantalons mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, schlicht oder geköpert, weiß, grau, roh oder farbig . . .	„	—	10
280	Garn und Zwirn, weiß oder farbig, in Strähnen oder Knäueln . . .	kg	1	—
281	auf Röllchen oder Spulen, einschließlich dieser	„	1	—
28	von Hanf ohne Unterschied der Farbe, für Schuhmacher, zu Säcken und Segeln	„	—	10
275	Gaze (Marly) [s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277].			
279	Gingham (s. Sekt. III. Nr. 276).			
278	Gergon von Hanfgarn (grobes, rohes Gewebe)	qm	—	8
294	Handtücher, plüschartige oder von Drillich (s. Alamanisco Sekt. III. Nr. 252).			
283	Holanda (Holländische Leinwand) [s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277].			
284	Irlanda (Irländische Leinwand) [s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277].			
285	Listados (gestreifte Leinwand) [s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277].			
289	Mantillen, Mäntel, Umschlagtücher, Burnus und andere ähnliche offen gewirkte Artikel	kg	17	—
293	Osnabrücker Leinen (s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
260	Sack- und Packleinwand, grobe, undichte	qm	—	2
274	Schleierleinwand (s. Stoffe Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
299	Sempiterno (s. Drell, Sekt. III. Nr. 297).			
300	Silesias (s. Stoffe ꝛc. Sekt. III. Nr. 276 und 277).			
265	Schnüre, weiße oder farbige aller Art	kg	3	—
286	Segeltuch, Amerikanisches, Russisches oder aus anderen Gegenden .	qm	—	9
258	(leichtes) aller Art	„	—	6
273	Spitzen aller Art und Breite . . .	kg	20	—
276	Stoffe und Gewebe, weiße oder farbige, wie Bretañas, Schleierleinwand, Irländische, Holländische Leinwand, Creas, gemusterte, pikardische, Gaze oder Cambrik, Batist, Platilla royale, Silesias, Gingham oder ge-			

Digitized by Google

Vergleiche die bei England-Tarife	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Cent.
	Stoffe (Fortsetzung).			
	streifte, Osnabrücker und alle anderen Leinwandgattungen ohne Unterschied der Benennung, soweit sie schlicht ist, auch unter Beimischung von Baumwolle, mit Ausnahme der doppelt breiten Leinwand (256), des leichten Segeltuchs (258) und der Crehuela (268), wenn sie auf 32 Einschlagfäden 32 Kettfäden enthalten . .	qm	—	18
277	dieselben Gewebe, wenn sie mehr als 32 Kettfäden auf 32 Einschlagfäden enthalten	„	—	32
302	Streifen, gestickte oder durchbrochene, ohne Unterschied der Breite und Qualität, zu Kleiderbesatz	kg	12	—
290	Strümpfe aller Art für Männer und Frauen	Dutzend	2	—
291	Halbstrümpfe oder Socken, desgl. .	„	1	50
292	Strümpfe und Halbstrümpfe für Kinder vorstehender Art, je nach Verschiedenheit die Hälfte.			
301	Tablero (schachbrettartig gemustertes Gewebe) [s. Stoffe 2c. Sekt. III. Nr. 276 und 277].			
295	Taschentücher, weiß oder bedruckt, gesäumt oder ungesäumt, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle .	qm	—	18
296	desgl., gestickt mit Hohlnaht 2c. .	„	4	—
287	Tischtücher von Drillich (s. Alamanisco, Sekt. III. Nr. 252).			
271	Unterröcke, in Abschnitten, schlicht, façonnirt oder bedruckt bis 6 m in der Weite	Dutzend	8	—
272	gestickt oder (theilweise) ausgefasert	„	24	—
303	Zaraza (weißgrundig bedruckte Leinwand) [s. Stoffe 2c. Sekt. III. Nr. 276 und 277].			
	Sektion IV.			
	Seidenwaaren.			
304	Von allen Seidenwaaren im Allgemeinen, ohne Unterschied der Qualität und Benennung, sind zu erheben	kg	6	—
305	Von allen Seidenwaaren mit baumwollenem Einschlag und von Waaren aus bourre de soie (Floretseide) sind zu erheben	„	4	—
	Ausgenommen von dieser allgemeinen Vorschrift sind folgende Artikel:			
313	Brokat mit echtem Gold und Silber	„	8	—
307	Decken, rauhe, von bourre de soie ohne Unterschied der Größe . . .	„	3	—
306	Glasstr zu Halbstiefeln mit oder ohne Beimischung von Wolle oder Baumwolle	„	3	—
312	Hosenträger (s. die folgende Sekt. V.).			
314	Kleidungsstücke, fertige (s. die folgende Sektion V.).			
309	Regenschirme aller Art und Größe .	kg	2	—
308	Seidenstoff, transparenter Wachstaffet (gazze gommée) zur Umhüllung von Spiegeln und zu anderm Gebrauch .	„	4	—
310	Sonnenschirme für Frauen	Dutzend	3	—
311	mit Stickereien und Glasperlen .	„	4	50
	Sektion V.			
	Genähte, fertige Gegenstände und Möbel.			
319	Albas für Priester, schlicht od. gestickt	„	12	—
427	Arbeitsbeutel oder Taschen, lederne, ohne Unterschied der Größe, mit oder ohne Verzierungen; auch Geldtaschen und Taschen zu anderm Gebrauch .	„	4	—
316	Ausstattungsgegenstände für kleine Kinder (Kinderzeug) bestehend in verschiedenen Stücken von Baumwolle mit Zierrathen von Wolle oder Seide, oder ohne solche	Stück	—	10
317	von Leinen mit oder ohne Zierrath	„	—	20
428	von Sammet oder Gros, gestickt oder mit Verzierungen (s. Seidenwaaren Sekt. IV.)			
432	Bettsäcke von Leder oder wollenen Zeugwaaren zur Reise	„	1	—
431	Bettlaken (s. Sekt. V. Nr. 462, 463, 464).			
351	Bettstellen, Feld-, oder in anderer Form, von ordinairem Holz, ohne Zeltdach	„	—	50
352	von feinem Holz, mit oder ohne Zeltdach	„	5	—
353	von feinem Holz, für zwei Personen, mit oder ohne Zeltdach . . .	„	16	—
354	kleine eiserne (s. Eisenwaaren, Sekt. VIII. Nr. 619).			
355	dergleichen messingene (s. Bronzewaaren, Sekt. VIII. Nr. 551).			
356	Kinder- oder Wiegen, hölzerne, mit oder ohne Gitter	„	2	—
357	dergleichen eiserne (s. Eisenwaaren, Sekt. VIII. Nr. 619).			
358	dergleichen messingene (s. Bronzewaaren, Sekt. VIII. Nr. 551).			
416	Bruststücke oder Hemdeneinsätze von Leinen, weiß oder farbig	Dutzend	1	50
417	dergleichen gestickt oder mit Verzierungen	„	3	—
418	von Baumwolle und schlicht . . .	„	—	75
419	dergleichen gestickt oder mit Verzierungen	„	1	50
321	Büffets aller Art, von Holz geschnitzt, mit Marmor und ohne Unterschied der Größe, 1. Serie	ebdem	—	5
322	geringerer Art, ohne Marmor, 2. Ser.	„	—	2½

Digitized by Google

49. Ecuador.

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Abgaben Cent.
364	Commoden von feinem Holz, massiv oder fournirt, mit Marmor (s. Büffets, 1. Serie, Sekt. V. Nr. 321).			
365	dergleichen ohne Marmor (s. Büffets, 2. Serie, Sekt. V. Nr. 322).			
363	kleine, von feinem Holz, massiv oder fournirt, mit Marmor (s. Büffets, 1. Serie, Sekt. V. Nr. 321).			
366	Consolen von feinem Holz, fournirt oder nicht fournirt, mit oder ohne Marmor (s. Büffets, 1. Serie, Sekt. V. Nr. 321).			
372	Crinoline aller Art und ohne Unterschied der Farbe, gesteift, verziert oder schlicht	kg	2	—
460	Degengehenke, ohne alle Stickerei . .	Dutzend	6	—
461	gestickte	„	12	—
429	Eckständer oder Etagèren (s. Tische, Sekt. V. Nr. 403).			
376	Epauletten von echtem oder unechtem Goldfaden	Paar	2	—
424	Gamaschen aller Art	„	1	—
359	Geldkisten und Geldschränke, eiserne (s. Eisenwaaren, Sekt. VIII. Nr. 519).			
360	messingene (s. Bronzewaaren, Sekt. VIII. Nr. 551).			
323	Geschirr, Kutsch-	Stück	10	—
324	Wagen- und Karren-	„	5	—
384	Halftern, lederne, für Pferde	Dutzend	3	—
367	Halsbinden (Krawatten) von Musselin oder anderm baumwollenen Stoff .	„	—	25
368	von leinenem Zeug, aller Art . .	„	—	50
369	mit Federn und Schnalle . . .	„	1	—
392	Handschuhe, lederne aller Art und ohne Unterschied der Größe . .	Dtzd. Paar	3	—
425	Hemden, bloß zugeschnitten, für Männer, Frauen und Kinder, ohne Unterschied der Form und des Stoffs . . .	kg	4	—
348	Hemden aller Art (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 und 464).			
457	Hosenträger, baumwollene aller Art	Dtzd. Paar	—	75
458	dergl. mit Wolle gemischt . . .	„	1	—
459	seidene mit Einschlag von anderem Stoff, mit und ohne Elastik .	„	4	50
454	Hüte aller Art für Männer und Knaben von Tuch, Filz, Kastor, Imitation dieser Stoffe, ohne Unterschied der Qualität oder der Form	Dutzend	6	—
455	aller Art, garnirt in jeglicher Form für Frauen und Mädchen . . .	kg	10	—
340	Hutschachteln, lederne	Stück	—	25
375	Jacken aller Art (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 und 464).			
320	Kissen von Federn, Roßhaar, Stahlfedern, Luft- oder anderer Art .	Dutzend	6	—
430	Kleiderschränke, hölzerne aller Art, ohne Spiegel (s. Büffets, 2. Serie, Sekt. V. Nr. 322).			

Laufende Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Abgaben Cent.
462	Kleidungsstücke aller Art, für Männer, Frauen und Kinder, ohne Spitzen, Blonden und Stickereien irgend einer Art			12 pCt. Zuschlag zu der auf dem Stoff und dem fix gesetzlich fixirt. tarifirten Abgabe.
463	mit Spitzen, Blonden oder Stickereien, wenn letztere nicht von echtem Gold oder Silber sind			der doppelte Betrag der auf dem Stoff tarifirten Abgabe.
464	mit echter Gold- oder Silberstickerei			das Dreifache dieses Betrages.
332	Koffer oder Kasten, Chinesische (siehe Büffets, 2. Serie, Sekt. V. Nr. 322).			
333	von bemaltem Holz (desgleichen).			
334	mit Ueberzug von Leder oder Wachstuch (desgleichen).			
335	und Mantelsäcke, lederne, mit oder ohne Ueberzug von Segeltuch (desgleichen).			
336	oder Kasetten von bemaltem Holz, aller Art (desgleichen).			
338	Kopfgestelle, lederne oder andere, mit oder ohne Metallblättchen für Pferde	Dutzend	3	—
339	dergleichen mit Zügeln	„	7	—
373	Kragen (Halskrausen ꝛc.) von baumwollenem oder leinenem Stoff, Pelzwerk ꝛc., schlicht oder gestickt, für Männer, Frauen oder Kinder .	kg	4	—
404	Leibchen (Corsets) von Piqué, schlicht oder gestickt, für Frauen und Kinder	Stück	1	—
405	von Gaze oder baumwollenem Tüll, schlicht, façonnirt oder gestickt .	„	—	75
406	von seidenem Tüll, desgleichen . .	„	4	—
407	von Merino, mit oder ohne Verzierungen von Seide	„	3	—
408	von leinenen Spitzen, mit oder ohne Verzierungen	„	6	—
384	Leibröcke oder Frads von Tuch oder Kasimir (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 und 464).			
399	Mantel- oder Reisesäcke, von Wolle oder Leder, ohne Koffer, ohne Unterschied der Größe	„	—	25
400	dergleichen mit Koffer	„	—	75
349	Mäntel, Ueberzieher und sogenannte Talmas (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463, 464).			
350	wasserdichte (s. ebendaselbst).			
361	Matratzen aller Art, für eine Person	„	1	50
362	für zwei Personen	„	3	—
386	Mützen (gorros) aller Art für Frauen oder Mädchen, mit oder ohne Verzierungen	kg	10	—
387	für Männer	„	5	—
388	für Knaben	„	2	50
389	oder Käppis für Militärs mit Tressen oder gestickt	Dutzend	12	—
390	Mützchen (gorritos), baumwollene oder leinene für Kinder, mit oder ohne			

Digitized by Google

Tarifnr. d. Zollvereins-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Thlr.	Sgr.
	Stickerei, Spitzen, seidenen Verzierungen (s. oben 388).			
391	Mützen (gorros), baumwollene für Männer, von Sammet, Seide, Wolle, mit oder ohne Stickerei, aller Art (s. oben 386, 387, 388).			
371	Necessaires in Kästchen, mit oder ohne Nähzeug	kg	—	80
412	Ornamente aller Art für Geistliche (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463, 464).			
413	Paletots (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 und 464).			
414	Pantalons (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 und 464).			
420	Pianos und Harmonikas aller Art und ohne Unterschied des Holzes (das Maß nach dem Kasten, in dem sie sich befinden) [s. Büffets, Sekt. V. Serie 2 Nr. 322].			
421	mit gedrehten Füßen (ebendas. Ser. 1).			
409	Pickelhauben fürs Militär	Dutzend	4	50
410	für Offiziere, mit oder ohne Verzierungen (s. Mützen, Sekt. V. Nr. 389).			
422	Pistolenhalfter aller Art mit Fransen, Futter und Ueberzug	Paar	3	—
426	Plaids von Tuch, Kasimir ꝛc. (siehe Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 und 464).			
456	Roben, fertige, aller Art (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 u. 464).			
397	Röcke und Paletots ꝛc. (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 u. 464).			
318	Säcke, Reise- oder Nacht-, wasserdicht von Wolle oder Baumwolle, schlicht oder gemustert	Dutzend	4	50
433	Sättel für Frauen und Mädchen aller Art, mit Zubehör	Stück	6	—
434	für Männer und Knaben aller Art, mit oder ohne Zubehör	„	6	—
326	Schemel, Fuß-, von Holz, Leder oder Flechtwerk	Dutzend	1	—
327	dergl. mit wollenem oder seidenem Ueberzug	„	3	—
328	Klappstühle mit Sitzen von Zeugwaaren, Stroh oder Holz . . .	„	3	—
330	Schlafröcke (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 und 464).			
377	Schreibpulte, Schreibsekretäre ꝛc. von ordinärem Holz, einfach (s. Büffets 2. Serie Sekt. V. Nr. 322).			
378	von feinem Holz, massiv oder fournirt, mit oder ohne eiserne Kästen (siehe Büffets 1. Serie Sekt. V. Nr. 321).			
383	Schärpen und Leibbinden (Compressen), baumwollene für Frauen	Stück	—	50
341	Schuhwerk, Stiefel für Männer aller Art, lederne	kg	1	50
342	Schuhwerk (Fortsetzung): Stiefel, Halbstiefel, Pantoffeln, Schuhe ꝛc. für Frauen, Knaben und Mädchen von Kalb- oder Ziegenleder, seidenem Atlas oder anderm seidenen, von wollenem, leinenem oder baumwollenem Stoff, mit oder ohne Verzierungen	kg	4	
343	Halbstiefel, Schuhe, Pantoffeln ꝛc. für Männer, von Kalbleder, Wachstuch, Ziegen-, Büffelleder, Saffian, Schweinsleder, wie von allem andern Leder, ferner von Atlas, baumwollenen, leinenen Zeugwaaren, mit oder ohne Verzierungen, mit einfachen oder doppelten Sohlen . . . . . zugeschnittene, dieselben Abgabensätze.	„	4	—
344	Schuhwerk, von Kautschuk für Männer, Frauen und Kinder	„	2	—
345	Ueberschuhe, Hanfschuhe aller Art und Größe	„	1	—
346	Socken, wollene, für Kinder, ohne Unterschied der Form (s. Halbstrümpfe, wollene, für Kinder Sekt. II. Nr. 218) baumwollene (s. Halbstrümpfe, Sekt. I. Nr. 86).			
331	Schwanzriemen für Pferde	Dutzend	1	50
450	Schweißblätter aller Art	Paar	—	75
325	Sitze oder Bänke zu Fortepianos . .	Stück	2	—
451	Sophas, hölzerne, bemalt oder lackirt, mit oder ohne Sitz von Strohgeflecht	kg	—	10
452	mit Sitz und Lehne von Leder, Roßhaargewebe oder wollenem Stoff	„	—	12
453	von feinem Holz, massiv oder fournirt, mit Sitz und Lehne von Seidenzeug oder mit Beimischung von Baumwolle oder Wolle . .	„	—	15
423	Sorgenstühle, sogenannte (s. Stühle, große, Sekt. V. Nr. 443 bis 449).			
379	Ständer und Etagèren zu Büchern von feinem Holz, mit oder ohne Schreibpult oder zu Musikalien (s. Büffets, 2. Serie Sekt. V. Nr. 322).			
380	große von Draht, zum Aufhängen von Kleidungsstücken und Hüten (s. wie vor).			
381	Eckständer von Holz aller Art und ohne Unterschied der Größe (s. wie vor).			
382	Eckständer zu Handtüchern (s. wie vor).			
315	Steigriemen	Dtzd. Paar	1	—
329	Stickrahmen, mit oder ohne Füße, ohne Unterschied der Größe . . .	Dutzend	4	50
398	Strumpfständer aller Art	Dtzd. Paar	1	50

Digitized by Google

19. Ecuador.

Laufende Nr. des Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pfund.	Cent.
435	Stühle von Holz oder Leder mit Sitzen von Holz, Strohgeflecht oder Draht	Dutzend	9	—
436	von Holz, ungelegt oder ganz vergoldet, mit Sitzen von Strohgeflecht	„	24	—
437	von Draht oder Eisen (s. Eisenwaaren, Sekt. VIII. Nr. 619).			
438	von Messing (s. Bronzewaaren, Sekt. VIII. Nr. 551).			
439	hölzerne, mit Sitzen oder Lehne von wollenem Zeug, Leder, Wachstuch oder Roßhaargewebe .	„	24	—
440	hölzerne, mit Sitzen oder Lehne von seidenem Stoff	„	48	—
441	zum Zurückschlagen, von Holz aller Art, mit Strohsitz	„	9	—
442	dergleichen mit Sitz von Leder, Wollen- oder Seidenzeug . . . Kleinere, für Kinder bestimmte Stühle der vorstehenden Art entrichten beziehungsweise nur die Hälfte der Abgabensätze.	„	14	—
443	große oder sogenannte Sorgenstühle von Chinesischem Rohr oder Bambusgeflecht, mit einem oder zwei Sitzen	für jeden Sitz	2	—
444	mit Sitz und Lehne von Holz oder Sitz von Strohgeflecht . . .	„	2	—
445	mit Sitz und Lehne von Strohgeflecht	Dutzend	18	—
446	eiserne mit Sitz und Lehne aller Art (s. Eisenwaaren, Sekt. VIII. Nr. 619).			
447	messingene, ohne Unterschied der Form (s. Bronzewaaren, Sekt. VIII. Nr. 551).			
448	oder sogenannte Sorgenstühle, hölzerne, mit Sitz und Lehne von Leder, wollenem Zeug oder Roßhaargewebe	„	48	—
449	dergleichen mit Sitz und Lehne von Seidenzeug	„	96	—
401	Stulpen (Vorärmel, Stauchen), baumwollene mit oder ohne seidene Verzierungen, für Frauen	Dpd. Paar	3	—
402	desgleichen, leinene, mit Beimischung von Baumwolle	„	6	—
403	Tische von seinem oder ordinärem Holz, massiv oder fournirt oder auch unfournirt, ohne Unterschied der Größe und des Gebrauchs, zu dem sie bestimmt sind	kg		10
385	Ueberzüge und Futterale von Leinen, Baumwolle oder leichtem Segeltuch (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 u. 464).			
347	Unterziehbeinkleider von Zeugwaaren aller Art und Größe (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462 u. 463).			
393	Vorärmel (Schuhärmel), lederne, gefüttert oder ungefüttert	Dpd. Paar	12	—
370	Vorhänge oder Gardinen von Wolle, Baumwolle oder mit Einschlag von letzterer, zu Thüren (Portieren) oder Fenstern (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 u. 464).			
395	Waschtische oder Waschtoiletten von feinem Holz, massiv oder fournirt, mit Schränken oder Schubkästen, mit oder ohne Marmorplatten ꝛc., ohne Unterschied der Größe und Qualität (s. Büffets, 1. Serie Sekt. I. Nr. 321).			
396	von ordinairem Holz ohne Marmorplatte und dergleichen Ständer von starkem Eisendraht (s. Büffets, 2. Serie Sekt. V. Nr. 322).			
411	Water-Closets	Stück	1	—
374	Westen von Seide, Sammet, Tuch oder Kaschmir und jedem andern wollenen, leinenen oder baumwollenen Stoff, gestickt oder schlicht (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 u. 464).			
415	Windeln (s. Kleidungsstücke, Sekt. V. Nr. 462, 463 u. 464).			
337	Zäume und Zügel, lederne und andere, ordinaire oder feine	Dutzend	4	—
	Section VI. **Lebensmittel.**			
465	Achiar	frei		
500	Austern und Muscheln	„		
490	Bohnen	kg		1
486	weiße	„		1
495	Butter und Schweineschmalz . . .	„		2
472	Cacao in Bohnen	frei		
481	Chancaca (s. Zucker, Sekt. VI. Nr. 471).			
483	Chocolade, zubereitete	kg	—	4
479	Cocosnüsse, frische oder getrocknete wie auch die von Guayaquil . .	frei		
480	Conserven von Fleisch, Gemüse, Seeerzeugnissen, Fischen ꝛc. . . .	kg	—	25
492	Eier von Geflügel	frei		
476	Fleisch, gesalzenes, Schweine-, Rind- und Hammel-	kg	—	2
482	geborrtes u. geräuchertes (s. Fleisch, Sekt. VI. Nr. 476).			
507	Fleischpeifen (s. Conserven, Sekt. VI. Nr. 480).			
487	Früchte, in Branntwein	„	—	30
488	frische	frei		
493	Gemüse, frische, außer Wurzeln und Knollen, wie Kartoffeln ꝛc. . .	„		
484	Gewürz, Zimmet, Cassia lignea, Gewürznelken und Macis	kg	—	50
478	Gewürznelken (s. Gewürz, Sekt. VI. Nr. 484).			
473	Kaffee in Bohnen oder gemahlen . .	frei		

Digitized by Google

Laufende Nr. des Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Abgaben Cent.
474	Kartoffeln, Amerikanische (Bataten) .	kg	—	4
502	Käse aller Art, ohne Unterschied der Herkunft	„	—	1
489	Kichererbsen	„	—	1
503	Kinua	„	—	1
467	Knoblauch	„	—	2
494	Linsen	frei		
496	Mais	„		
499	Muskatnüsse (s. Gewürz, Sekt. VI. Nr. 484).			
485	Nudeln aller Art	kg	—	4
501	Pallare	„	—	1
466	Piment, gemahlener	„	—	2
469	Reis	„	—	1
504	Speck (s. Fleisch, Sekt. VI. Nr. 476).			
497	Suppen aller Art	„	—	1
470	Thiere, lebende	frei		
506	Weintrauben, frische	„		
505	Weizen ohne Unterschied der Herkunft	kg	—	1
491	Weizenmehl aus Chile oder aus anderen Gegenden	„	—	2
468	Wicken	„	—	1
475	Zimmet und Cassia lignea (s. Gewürz, Sekt. VI. Nr. 484).			
471	Zucker aller Art	„	—	2
498	Zuckerrohr-Saft (s. Zucker, Sekt. VI. Nr. 471).			
477	Zwiebeln	frei		
508	Von allen übrigen Nahrungsmitteln und deren respektiven Ingredienzien, einschließlich des Gewichts der Emballage oder der Gefäße	kg	—	3
	Section VII.			
	Weine und Liköre.			
511	Bier, ohne Unterschied der Gefäße	Liter	—	15
509	Branntwein, Mistelas (eine Art Serbet) und Liköre aller Art, ohne Unterschied der Gefäße und der Benennung	„	—	50
512	Cider, ohne Unterschied der Gefäße	„	—	15
513	Wein aller Art und ohne Unterschied der Benennung und der Gefäße	„	—	20
510	Die Einfuhr, Fabrikation und der Verkauf von Wermuth-Branntwein ist verboten.			
	Section VIII.			
	Eisen- und Kurzwaaren.			
521	Accordions (s. Instrumente, musikalische, Sekt. VIII. Nr. 628).			
532	Anker aller Art und Stabeisen (s. dieses, Sekt. VIII. Nr. 618).			
545	Barometer	frei		
667	Billards nebst Zubehör	Stück	50	—
668	„ kleine, sogen. Bagatel boards	„	10	—
622	Blattgold und Blattsilber (s. Raupen, Sekt. VIII. Nr. 548 und 549).			
718	Blei in Blöcken oder altes	kg	—	5
719	„ Waaren daraus, Platten, Röhren, gewalztes ꝛc.	„	—	6½

Laufende Nr. des Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Abgaben Cent.
649	Bleistifte in Holz, aller Art	kg	1	—
609	Blumen, künstliche aller Art, einschl. der Kartons	obdem	—	16
546	Brasilienholz, Farbeholz	kg	—	1
653	Brennholz	frei		
550	Bronze, rohe, in Stangen, Blech, Platten oder Bruch	kg	—	12
551	Waaren daraus	„	—	25
624	Buchdruckerpressen aller Art mit sämmtlichem Zubehör	frei		
654	Bücher von weißem Papier, ohne Unterschied der Größe, kartonnirt und in Futteral, aller Art, einschließlich der Photographie-Albums	kg	—	25
655	Bücher und Druckſachen über Religion, Wissenschaften und Künste, oder zum Unterricht bestimmt	frei		
656	Erzählungen oder Novellen, oder Unterhaltungsschriften	kg	—	75
657	gegen die Moral und Religion	verboten		
555	Campecheholz (s. Brasilienholz, Sekt. VIII. Nr. 546).			
548	Candillen von echtem Gold und Silber	kg	6	—
549	„ von unechtem Gold und Silber	„	2	—
559	Carabiner	verboten		
567	Cigarren, Papier- oder Cigarretten aller Art	kg	—	16
568	andere	„	—	40
571	Cochenille, Farbematerial	„	—	8
552	Compasse	frei		
736	Couverts zu Briefen und Visitenkarten (s. Papier, Sekt. VIII. Nr. 603).			
581	Dauben oder Tonnenstäbe für Böttcher	kg	—	1
526	Destillirblasen nebst Zubehör von Kupfer oder anderem Metall	„	—	25
580	Diamanten (s. Juwelen und Bijouterien, feine, Sekt. VIII. Nr. 528).			
740	Dinte, zum Schreiben, ohne Unterschied der Füllung, einschließlich der Gefäße	„	—	10
741	chinesische oder Tusche	„	1	—
742	zum Zeichnen der Wäsche, einschließlich des Gefäßes	„	—	50
743	Druckerschwärze	frei		
726	Dolche aller Art und Größe	Dutzend	3	—
527	Draht, Eisen-, Kupfer-, Messing- ꝛc. (siehe das Metall, aus dem sie gefertigt sind).			
618	Eisen, roh, in Stangen, Platten, Stäben oder Röhren, zu Beobachtungen, auch Hufeisen für Pferde und Maulthiere (s. Stahl, roher, Sekt. VIII. Nr. 519).			
619	Waaren daraus (s. Stahlwaaren, Sekt. VIII. Nr. 520).			
606	(s. Sekt. VIII. Nr. 618 u. 619).			
665	Elfenbeinwaaren aller Art	kg	4	—
588	Essenzen, konzentrirte, aller Art, einschließlich der Gefäße	„	12	—
601	Etuis mit mathematischen Instrumenten (Meißzeuge) (s. Instrumente, Sekt. VIII. Nr. 607).			

Digitized by Google

49. Ecuador.

Laufende Nr. der Original-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Bolfs.	Abgaben Cent.
605	Extrakte, wohlriechende (s. Riechwasser, Sekt. VIII. Nr. 525).			
515	Fächer, ordinäre, von Palmen, Pappe, Papier, mit Stäbchen von schlechtem Holz	Dutzend	—	25
516	alle anderen feineren	„	3	—
744	Farbemittel für Kopf- und Barthaar nebst Zubehör oder ohne solches (s. Schminke, Sekt. VIII. Nr. 524).			
607	Figuren und andere Phantasiegegenstände von Holz, Eisen, Bronze, Marmor, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein und anderem Material .	kg	1	—
583	Flinten, einfache	Stück	—	75
584	doppelte	„	1	50
585	wenn sie in eigens dazu gehörigen Kästen eingehen, das Doppelte des Satzes.			
586	Flinten, Hinterlader	„	10	—
587	„ in eigens dazu gehörigen Kästen eingehend	„	12	—
652	Flittern von echtem und unechtem Gold und Silber (s. Raupen, Sekt. VIII. Nr. 548 und 549).			
608	Fransen von echtem und unechtem Gold und Silber (s. Raupen, Sekt. VIII. Nr. 548 und 549).			
611	Plattschnüre, Tressen, Quasten von echtem und unechtem Gold und Silber (s. Raupen, Sekt. VIII. Nr. 548 und 549).			
582	Gathacken zum Ackerbau	frei		
750	Glas, Tafeln aller Art, einschließlich der äußeren Verpackung . . .	kg	—	8
751	Waaren, Hohlglas aller Art (s. Krystallwaaren, Sekt. VIII. Nr. 575).			
514	und Schmelzperlen, Rosenkranz-Kügelchen	„	—	25
615	Globen zum Unterricht in der Geographie und Astronomie	frei		
686	Gold in Barren, Staub und gemünzt	„		
687	Waaren daraus (s. Juwelen, Sekt. VIII. Nr. 528 und 529).			
616	Guano	frei		
660	Hackemesser aller Art und Gestalt zum Gebrauch beim Ackerbau	frei		
539	Hacken, Karste 2c. zum Ackerbau . .			
617	Hängematten von Pita oder Stroh .	Stück	1	—
731	Harz, Schiffs- (s. Theer, Sekt. VIII. Nr. 547).			
577	Häute und Felle, trockene, rohe . .	kg	—	1
578	zubereitete (Leder) aller Art . .	„	—	75
720	Hippen oder Rebmesser, eiserne, zum Acker- und Bergbau	frei		
661	Holz, Bau- und Nutz-, aller Art, in Brettern, Planken und Blöcken . .	ebm	—	25
535	Indigo	kg	—	8

Laufende Nr. der Original-Tarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Bolfs.	Abgaben Cent.
626	Instrumente, wissenschaftliche, aller Art, ohne Unterschied des Materials, aus dem sie gefertigt sind (s. Stahlwaaren, Sekt. VIII. Nr. 520).			
627	zum Gebrauch in den Künsten und Gewerben, einschl. des Bolzes und anderen Materials, welches dazu verwendet ist, sowie der Verpackung (s. Stahlwaaren, Sekt. VIII. Nr. 520).			
628	musikalische, aller Art, soweit sie nicht besonders besteuert sind . .	kg	1	—
528	Juwelen und Bijouterien von Gold, Silber und Platina mit Perlen, Korallen, Steinen 2c. oder ohne diese. Von denselben sind 2 pCt. des Fakturawerths zu erheben, nachdem derselbe in Landesmünze reduzirt worden. In Ermangelung der Faktur, oder wenn über die Richtigkeit des angegebenen Werths Zweifel entstehen, so haben die Revisionsbeamten dieselben durch von ihnen zu ernennende vereidete Sachverständige abschätzen zu lassen, und von dem so ermittelten Werthe ist die Abgabe zu erheben.			
529	unechte, einschließlich der Verpackung	„	8	—
553	Kalk, Mauer-	frei		
701	Kämme, kleine und große von Elfenbein, Schildpatt aller Art . . .	kg	4	—
702	kleine und große, von Kautschuk, Horn, Knochen, Holz	„	2	—
680	Karten, Spiel- (s. Spielkarten, Sekt. VIII. Nr. 543).			
554	Kelche von echtem Gold und Silber .	frei		
614	Kerosin (s. Oele, Sekt. VIII. Nr. 517).	frei		
560	Kohlen, Stein-, Holz- und Knochen- .			
572	Korallen, rohe	kg	4	—
573	bearbeitet	„	8	—
530	Kraftmehl, Stärke	„	—	10
537	Kronenleuchter von Messing, Porzellan, Krystall 2c. zu Gas-Lychtern, Oel 2c., einschließlich der Verpackung . . .	„	—	50
575	Krystallwaaren aller Art und ohne Unterschied der Form und Farbe .	„	—	10
542	Kugeln, Bomben, Granaten und andere Kriegsmunition	verboten		
569	Kupfer, rohes 2c. (s. Bronze, Sekt. VIII. Nr. 550).			
570	Waaren daraus (s. Bronze, Sekt. VIII. Nr. 551).			
596	Kupferstiche und Holzschnitte auf Papier, lose, mit Malerei, Lithographien 2c.	kg	1	—
597	welche die Moral verletzen und die Religion verspotten	verboten		
544	Lack, Copal- und anderer, mit Alkohol zubereiteter	Liter	—	25
648	Lampen (s. Kronleuchter, Sekt. VIII. Nr. 537).			

Digitized by Google

Laufende Nr. des Einfuhr-Zarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Abgaben Cent.
734	Lebensretter		frei	
748	Lichte, Talg-, Paraffin-, Walrath-, Stearin- oder Kompositions-	kg	—	12½
712	Malerfarben in Pulver oder trocken, oder mit Oel abgerieben, ohne Unterschied der Nuancen, einschließlich der Emballage	„	—	4
666	Marmor (s. Mauersteine und Fliesen, Sekt. VIII. Nr. 647).			
664	Maschinen aller Art, die in dem gegenwärtigen Tarif nicht besonders aufgeführt sind (s. das rohe Metall, aus dem sie gefertigt sind).			
625	und Apparate zur Zuckerfabrikation und zum Raffiniren des Zuckers		frei	
689	Maßholzbäume		„	
646	Mauersteine und Fliesen, von Thon, glasirt oder unglasirt		frei	
647	von Marmor oder anderm Material zum Belegen der Fußböden	qm	1	50
681	Messer, Barbier- und Taschen- (s. Stahlwaaren, Sekt. VIII. Nr. 520).			
651	Messing (s. Bronze, Sekt. VIII. Nr. 550 und 551).			
669	Metall, gelbes (s. Bronze, Sekt. VIII. Nr. 550 und 551).			
670	weißes, rohes (Neusilber)	kg	—	50
671	Waaren daraus	„	2	—
672	Mikroskope		frei	
673	in Gehstöcken oder anderen Gegenständen	Stück	—	12½
677	Munition zur Jagd (s. Bleiwaaren, Sekt. VIII. Nr. 719).			
679	Musikalien, gedruckte, geschriebene, lithographirte		frei	
613	Musketen, glatte, gezogene oder Büchsen, mit oder ohne Bajonett		verboten	
682	Necessaires oder Etuis aller Art, einschl. der Verpackung	kg	—	80
683	Nivellirwagen		frei	
518	Oele, ätherische oder flüchtige (s. Essenzen, konzentrirte, Sekt. VIII. Nr. 588).			
517	Oele aller Art, einschließlich des Brennöls, des Claß- und des Terpentinöls, mit Ausschluß des Speiseöls	Liter	—	6
684	Orgeln für Kirchen		frei	
685	Dreh-, ohne Unterschied der Größe und zu andern Gebrauch bestimmt (s. Pianos, Sekt. V. Nr. 420).			
690	Panoramas (s. Stereoskopen, Sekt. VIII. Nr. 602).			
691	Papier, Schreib-, aller Art	kg	—	12½
692	Tapeten aller Art, aber ohne Vergoldung	„	—	16
693	mit Vergoldung	„	—	32
694	Median-, zu Noten und zum Zeichnen	„	—	12½
695	Pack-	„	—	2
696	Papier (Fortsetzung): bedrucktes, Formulare zu Schuldscheinen, Wechseln, Connoissements, Billets, Bank-Cheques, Quittungen 2c.	kg	1	—
697	Druck-		frei	
698	vergoldetes, versilbertes zu künstlichen Blumen	kg	—	50
699	Loschy, sowie aller andern nicht besonders aufgeführten Art	„	—	12½
705	Parfümerie aller Art (s. Riechwasser, Sekt. VIII. Nr. 525).			
704	Pelze und Pelzröcke von Fellen, Wolle oder Pita, mit oder ohne Ueberzug	Stück	2	—
708	Pech, Griechisches oder Castilisches, oder rother Theer	kg	—	10
706	Perlen, echte (s. Juwelen, Sekt. VIII. Nr. 528).			
707	unechte (s. Glasperlen, Sekt. VIII. Nr. 514).			
533	Perspektive oder Fernrohre aller Art	Stück	2	—
534	Theaterperspektive aller Art	„	1	50
703	Verrücken und künstliche Scheitel	„	4	—
710	Pfeiler (Taufsteine), von Marmor, Eisen oder anderm Material zum öffentlichen Gebrauch		frei	
711	desgleichen zu andern Gebrauch	kg	—	4
536	Pflüge aller Art zum Ackerbau		frei	
713	Pistolen mit einem oder mehreren Läufen, ohne Unterschied der Art und Größe, für jeden Lauf	kg	1	50
724	Pomaden, welche weder die Haare noch die Haut färben (s. Parfümerien, Sekt. VIII. Nr. 705).			
700	Portefeuilles aller Art mit Zubehör (s. Necessaires, Sekt. VIII. Nr. 682).			
725	Pressen, Buchdruckerpressen, zum Pressen der Baumwolle, des Kautschuk, der Orseille und der Chinarinde		frei	
722	Pulver, Zahn- (s. Parfümerien, Sekt. VIII. Nr. 705).			
723	als Schminke (s. diese, Sekt. VIII. Nr. 521).			
678	Puppen (s. Spielzeug, Sekt. VIII. Nr. 643).			
663	Puppen oder Figuren, große, um Kleidungsstücke passend einzurichten	Stück	4	—
540	Quecksilber	kg	—	10
732	Räder, eiserne, zu Wagen, Karren, Kutschen und Maschinen (s. Eisen, rohes, Sekt. VIII. Nr. 618).			
557	Raupen, von Gold und Silber (s. Candillen, Sekt. VIII. Nr. 548 u. 549).			
525	Riechwasser, einschl. des Gewichts der gesammten Tara	„	1	—
556	Röhren von Eisen, Blei oder Bronze zu Wasser- oder Gasleitungen (s. diese Metalle im unverarbeiteten Zustande).			
730	Ruder, hölzerne		frei	

Digitized by Google

49. Ecuador.

Tarifnr. des Zolltarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos	Abgaben Cent.
576	Saiten aller Art zu musikalischen Instrumenten	Groß		50
733	Salz	Staatsmonopol		
735	Samereien aller Art	frei		
688	Schaufeln oder Schippen, mit und ohne Stiel, zum Ackerbau	„		
714	Schiefertafeln, mit oder ohne Rahmen, für Schulen und Comtoirs	„		
715	Porzellantafeln, einschl. des Gewichts der Rahmen	kg	—	25
721	Schießpulver	Staatsmonopol		
662	Schläuche von Kautschuk oder anderm Material zu Feuerspritzen	frei		
538	Schleifsteine	Stück	1	—
524	Schminke aller Art, einschl. der Gefäße	Gramm	—	6
634	Schmuckſachen (ſ. Juwelen, Sekt. VIII. Nr. 528 und 529).			
727	Schnupftabak, einschl. der inneren Verpackung	kg	—	20
574	Schönheitsmittel (ſ. Schminke, Sekt. VIII. Nr. 524).			
595	Schwämme, Waſch-, aller Art	„	2	50
541	Schwefel	„	—	4
629	Seife	„	—	5
630	wohlriechende, Toilettenſeife, einſchl. der ganzen Verpackung	„	—	50
645	Siegellack	„	—	50
716	Silber in Barren ꝛc., auch gemünzte, ſofern es den geſetzlichen Gehalt hat	frei		
717	Waaren daraus (ſ. Juwelen, Sekt. VIII. Nr. 528).			
674	Simswerk von Holz, Stuck oder vergoldet	qm	2	50
675	ohne Stuck und Vergoldung, lackirt oder nicht lackirt	„	1	—
589	Spiegel aller Art, mit und ohne Rahmen, einſchl. des Gewichts des Rahmens oder des Etuis	kg	—	50
590	an Waſchſtändern oder Toiletten, Kleiderſchränken od. andern Möbeln befeſtigt, von 1 bis 2 Fuß	„	—	50
591	desgl. von 2 bis 6 Fuß	„	1	—
592	desgl. von 6 bis 10 Fuß	„	2	—
593	desgl. von 10 bis 14 Fuß	„	3	—
594	und ſo weiter mit der Abgabe Erhöhung um einen Peſo für die um 4 Fuß größere Dimenſion.			
635	Spiele, Lotterie-, Brett-, in Cartons	Dtz. Stücke		50
636	desgl. in hölzernen Kaſtchen	„	—	75
637	Domino-, mit Tafelchen von Knochen oder Stein	„	3	—
638	von Ebenholz oder Perlmutter	„	6	—
639	Damen-, mit Brett, in hölzernen Kaſtchen oder Cartons	„	1	50
641	Schach-, von Holz oder ordinärem Knochen, mit oder ohne Brett	„	3	—
642	desgl. feine, mit Figuren von Elfenbein, Perlmutter desgl.	„	18	—
643	Spielzeug für Kinder, aller Art und ohne Unterſchied des Materials, einſchließlich des Gewichts der Verpackung	kg	—	50
543	Spielkarten aller Art	Groß	6	—
746	Spinnräder	frei		
709	Spitzhauen, eiſerne, zum Ackerbau	„		
519	Stahl, roher	kg	—	4
520	Waaren, wie Nähnadeln, Geräthſchaften, Werkzeuge, Waffen, ſoweit deren Einfuhr nicht verboten iſt	„	—	10
600	Statuen von Holz, Marmor oder Bronze für Kirchen, öffentliche Plätze oder öffentliche Gebäude, über 1 m groß	frei		
601	von derſelben Größe für Privatperſonen, ſowie kleinere (ſ. Figuren, Sekt. VIII. Nr. 607).			
	und Malereien, welche die Moral verletzen und die Religion verſpotten	verboten		
676	Steine, Schleif-, große (ſ. Schleifſteine, Sekt. VIII. Nr. 538).			
658	Steingut, feines und ordinäres, einſchl. der Emballage	kg	—	3
659	und Porzellan oder dieſem ähnliches Geſchirr, einſchl. der Emballage	„	—	6
602	Stereoſkope aller Art mit und ohne Anſichten	„	1	—
737	Tabak in Blättern	„	—	2
738	Kau-	„	—	20
650	Tafeln, kleinere, und von Marmor (ſ. Mauerſteine, Sekt. VIII. Nr. 647).			
651	Tauwerk von Hanf, Eſparto oder irgend einem andern weißen Material	„	—	6
632	unbrauchbar gewordenes, zu Kalfaterwerg (ſ. Werg, Sekt. VIII. Nr. 603).			
531	Theer, feſter	„	—	1
547	flüſſiger	„	—	1
745	Tonkiſches Mittel, orientaliſches (ſ. Pomade, Sekt. VIII. Nr. 724).			
633	Töpfe oder Krüge, große, von Thon, ſowie Gegenſtände dergl. Gattung, unglaſirt	„	—	12½
614	Treſſen von echtem oder unechtem Gold und Silber (ſ. Raupen, Sekt. VIII. Nr. 548 und 549).			
728	Uhren, Taſchenuhren, echt und unecht goldene und ſilberne (ſ. Juwelen, Sekt. VIII. Nr. 528 und 529).			
729	Tiſch- und Wanduhren	„	1	50
747	Vanille	frei		
749	Velocipeden, ein- oder mehrrädrige	Stück	5	—
522	Verzierungen von Metall, Glas, Perlmutter, zu Hüten	Dutzend	—	50
523	Kopf-, für Frauen, aus Haaren, Bändern oder anderm Material	Stück	1	—
739	Visitenkarten (ſ. Papier, Sekt. VIII. Nr. 691).			

Digitized by Google

Laufende Nr. des Zolltarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos.	Cent.
566	Wachs, weißes oder anderes, roh oder Waaren daraus, Lichte, Kerzen ꝛc.	kg	—	10
623	Wachstuch zu Tischdecken, Fußteppichen und anderm Gebrauch	qm	—	25
561	Wagen und Karren, 2- u. 4-rädrige	Stück	2	—
562	kleine Hand-	„	—	12½
563	Personen- oder Kutsch-, ohne Geschirr, zweirädrige	„	12	—
564	dergl. vierrädrige	„	25	—
565	dergl. kleine Hand-, für Kinder	„	2	—
620	Weißblech	kg	—	20
621	Waaren daraus	„	—	30
603	Werg oder Heede, getherte	„	—	1
579	Würfel, von Knochen	Dutzend	1	50
752	Zink in Platten oder Stangen	kg	—	5
753	Waaren daraus	„	—	10
598	Zinn, rohes	„	—	8
599	Waaren daraus	„	—	20
610	Zündhölzchen aller Art und ohne Unterschied der Form einschl. der äußern Verpackung	„	—	30
612	Zündhütchen einschl. des Gewichts der Schachteln	Gramm	—	½
558	mit Kugel zu Pistolen, Büchsen und Flinten (Patronen)	Tausend	5	—

Anmerk.: Von allen ihrer Beschaffenheit nach zu dieser Section gehörenden, darin aber nicht aufgeführten Artikeln und denen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen nicht einem andern namentlich aufgeführten gleichzustellen sind, ist die Abgabe von 25 Centavos zu erheben.

Section IX.

Chemische Erzeugnisse, Drogueries und Apothekerwaaren-Artikel.

Laufende Nr. des Zolltarifs	Artikel	Zahl, Gewicht oder Maß	Abgaben Pesos.	Cent.
755	Salpetersaures und unterSalpetersaures Bismuth (Blanc d'Espagne) [s. Schminke, Sekt. VIII. Nr. 524].			
754	Säure, Schwefel-, Salpeter- und Salz-, einschl. des Gewichts der Gefäße	kg	—	12½

Anmerk.: Von allen anderen einfachen oder zusammengesetzten chemischen Erzeugnissen, sie mögen zum Gebrauch in den Gewerben oder in der Medizin bestimmt sein, sowie von allen anderen in der Medizin gebräuchlichen Substanzen, ist eine Abgabe von 25 Centavos per Kilogramm, einschl. des Gewichts der äußern und innern Verpackung, zu erheben.

Verzeichniß der abgabenfreien Artikel.

	Sekt.	Nr.
Austern und Muscheln	VI.	500
Barometer	VIII.	545
Baumwolle, mit oder ohne Saamen	I.	4
Baumwollabfälle	I.	61
Brennholz	VIII.	653
Buchdruckerpressen	VIII.	624
Bücher und Druckſachen	VIII.	655
Cacao in Bohnen	VI.	472
Charpie	I.	62
Cocosnüsse, frische oder getrocknete, wie die von Guayaquil	VI.	479
Compaſſe	VIII.	552
Druckerschwärze	VIII.	743
Druckpapier	VIII.	697
Eier von Vögeln	VI.	492
Früchte, frische	VI.	488
Gäthhacken zum Ackerbau	VIII.	582
Globen, geographische und astronomische	VIII.	615
Gold, gemünzt, Staub und Barren	VIII.	686
Guano	VIII.	616
Hackenmesser zum Ackerbau	VIII.	660
Hacken und Karste	VIII.	539
Hippen oder Rehmesser	VIII.	720
Kaffee in Bohnen oder gemahlen	VI.	473
Kalk, Mauer-	VIII.	553
Kelche von echtem Gold oder Silber	VIII.	554
Kohlen, Stein-, Holz- und Knochen-	VIII.	560
Lebensretter	VIII.	734
Mais	VI.	496
Maschinen und Apparate zur Zuckerfabrikation	VIII.	625
Mastbaumhölzer	VIII.	689
Mauerziegel	VIII.	646
Mikroskope	VIII.	672
Musikalien, gedruckte, geschriebene, lithographirte	VIII.	679
Nivellirinstrumente aller Art	VIII.	683
Orgeln für Kirchen	VIII.	684
Orleans, Färbematerial	VI.	465
Pfeifer von Marmor oder Eisen	VIII.	710
Pressen für Buchdruckereien, zum Pressen von Baumwolle ꝛc.	VIII.	725
Ruder, hölzerne	VIII.	730
Sämereien	VIII.	735
Schaufeln oder Schippen, eiserne	VIII.	688
Schiefertafeln	VIII.	714
Silber, gemünzt und ungemünzt	VIII.	716
Spinnräder	VIII.	746
Spithauen zum Ackerbau	VIII.	709
Spritzenschläuche	VIII.	662
Statuen von Holz, Marmor ꝛc. zu öffentlichem Gebrauch	VIII.	660
Thiere, lebende	VI.	470
Vanille	VIII.	747
Weintrauben, frische	VI.	506
Zwiebeln	VI.	477

Digitized by Google

49. Ecuador.

Verzeichniß der zum Eingange verbotenen Artikel.

	Sekt.	Nr.
Bücher gegen Moral und Religion	VIII.	557
Carabiner	VIII.	559
Kugeln, Bomben, Granaten und übrige Kriegsmunition	VIII.	542
Kupferstiche gegen Moral und Religion . . .	VIII.	597
Musketen, glatte, gezogene oder Büchsen mit oder ohne Bajonett	VIII.	613
Salz, Staatsmonopol	VIII.	733
Schießpulver, Staatsmonopol	VIII.	721
Statuen und Gemälde gegen Moral und Religion	VIII.	606
Wermuth-Branntwein	VII.	510

Digitized by Google

50.

Zolltarif für Guatemala.

Zolltarifbestimmungen.[1])

I. Artikel, deren Einfuhr verboten ist.

Geldprägen-Apparate; Eisen- oder Bleikugeln; Bomben, Granaten und dergleichen Kriegsprojektile; Kanonen oder Artilleriestücke; Karabiner, Büchsen oder Soldatengewehre; obscöne Bilder, Bücher oder Gegenstände; falsches Geld; Nitrat von Kali (Kalisalpeter oder Nitratsalz) über 25 Pfund; Nitroglycerin und Dynamit; Pulver jeder Art über 2 Pfund; Tabak in Blättern; verarbeiteter Tabak über 5 Pfund.

II. Artikel, deren Einfuhr frei ist.

Draht mit Spitzen zur Umzäunung (nicht vor 1883); lebende Rassethiere; Anker; Leuchtgasapparate; Reis in Körnern; Aloe; Schiffsgeräthe für den Gebrauch der Häfen und Seen des Freistaates; Mineralabfälle; Steinkohle; Korn; Römischer Cement und hydraulischer Kalk; ungefaßte Diamanten und andere werthvolle Steine; vollständige eiserne oder hölzerne Häuser; Passagiergepäck; Eisen in Platten nicht unter 50 Pfund; Photographien und Ansichten des Landes; Ueberreste von schiffbrüchigen Schiffen; Bohnen; Erbsen; Guano und andere Düngmittel; Minenapparate; Heu; Oefen und Instrumente für Untersuchung von Metallen; Magnete; Ziegel zu Gußöfen; frische Gemüse; gebrauchte Bücher; unverarbeitetes Holz; Maschinen für Industrie und Ackerbau; Mais; Maschinen- und Häusermodelle; Blumenfabrikationsapparate; Waarenproben, deren Zölle nicht 1 Peso betragen; Gold und Silber in Barren oder gemünzt; Kartoffeln; Zeitungen; exotische Pflanzen und Saamen; Photographien von im Lande Residirenden; Blumen- und Gemüsesaamen; Werkzeuge für Molen der Häfen; Werkzeuge für Telegraphen.

[1]) Durch Dekret vom 11. August 1882 ist der Zuschlag auf die Einfuhrzölle auf 32 pCt. erhöht worden, wovon 17 pCt. in baar und 15 pCt. in Obligationen der inneren Schuld zu entrichten sind.

III. Artikel, welche 10 pCt. des Fakturenwerthes Zoll zahlen müssen.

Säuren, welche für Kunst und Industrie des Landes bestimmt und nicht unter Droguen und Medizinen eingeschlossen sind; Kompasse; Nadeln zum Weben; Baumwolle mit oder ohne Saamen; Strohmatten zur Hütefabrikation; Sanduhren; Pflüge; hölzerne oder eiserne Tonnen-Reife; Theer; Barometer; leere Tonnen und Fässer; Pumpen zum Bewässern oder gegen Feuer; Röhren von Eisen, Blei oder Zink für Wasser- und Gaskanäle; geographische Karten; Karren ohne Geschirre; Dachpappen; Gerste; Pferdehaar; Schmelztiegel; Schreib- und Zeichenhefte für Schulen; Zeichnungen und Modelle zum Sticken; künstliche Zähne; Speichen; Bestandtheile von Hand- und Wagenkarren; Globen zum Studium; marmorne Statuen zu Modellen; Reißzeuge; chirurgische Instrumente; metallene Contremarken; Blasebalge; Flaschenzüge; Ahlen; Druckereien; Juwelen von Gold zu $^{900}/_{1000}$ Grad Feinheit und von Silber zu $^{925}/_{1000}$ Feinheit; Rohr, Stroh und Palmen für Möbel oder Hüte; Eisenplatten für Dächer; gekämmte und ungekämmte Wolle; Buchstaben und Typen zum Drucken; gedruckte Bücher; Maschinen oder deren Bestandtheile für Ackerbau, Minen, Künste, Wissenschaften und Industrie; roher Marmor; steinerne Mausoleen und Sarkophage; verarbeitetes Holz zu Gebäuden; Längenmaße; Gießformen zur Lichte- und Zuckerfabrikation; gedruckte und geschriebene Musik; Wasserwagen; Papier in Bogen von 100 × 65 cm zum wenigsten für Druckereien; Blitzableiter; Muster für Schneider und Modistен; Hafenhaar zur Hutfabrikation; eiserne und kupferne Kessel für Zuckersiedereien; Blei in Platten für Dächer; hydraulische Pressen zur Oelfabrikation und zu landwirthschaftlichen Zwecken; lithographische Steine; Schiefer für Dächer; Thurmuhren; Taschenuhren von Gold zu $^{600}/_{1000}$ Feinheit und von Silber zu $^{925}/_{1000}$ Feinheit; Römische Waagen zum Wiegen von über 5000 Pfund; Druckerschwärze; Weizen; goldene und silberne Gefäße von $^{900}/_{1000}$ bezw. $^{925}/_{1000}$ Feinheit; Gift zum Häutekonserviren; Zink in Barren.

Gegenstände	Peso.	Cent.
IV. Artikel, welche 25 pCt. einer festen Werthtaxe zahlen.		
Unverarbeiteter Stahl in Barren oder Platten, pro Ctr.	1	50
Harmoniums, pro Stück	15	—
Geschirr für 2 Pferde mit silbernen Beschlägen	50	—
für 1 Pferd mit silbernen Beschlägen	20	—
Geschirr (Fortsetzung):		
für 2 Pferde mit oder ohne Beschlägen von ordinärem Metall	20	—
für 1 Pferd mit oder ohne Beschlägen von ordinärem Metall	8	—
für Karren und Pflüge	2	—

Digitized by Google

50. Guatemala.

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Geschlossene viereckige Wagen, innen mit Seide gefüttert	200	—
ohne Seidenfutter	125	—
Offene viereckige Wagen, innen mit Seide gefüttert	100	—
ohne Seidenfutter	75	—
Zweiräderige Wagen jeder Art	30	—
Vierräderige Passagierwagen mit Holzsitzen	50	—
Manglleder, pro Pfd.	—	20
Kalbleder, „ „	—	16
Ziegen-, Gemsen- ꝛc. Leder, pro Pfd.	—	10
Wagenachsen, pro Pfd.	—	7
Gummiriige für Schuhwerk, pro Yard	—	10
Unverarbeitetes Zinn in Barren oder Platten, pro Ctr.	2	50
Wolle zum Sticken und Weben, einschließl. Verpackung, pro Pfd.	—	25
Rohe oder gebleichte Garne zum Weben, pro Pfd. brutto	—	5
Rothgarne zum Weben, pro Pfd. brutto	—	12½
Garne anderer Farben zum Weben, pro Pfd. brutto	—	9
Blech, pro Pfd. brutto	—	1½
Große Klaviere, pro Stück	175	—
Kleinere „ „ „	100	—
Pianos, pro Stück	75	—
Leere Säcke zur Ausfuhr von Landesfrüchten	—	5

V. Artikel, welche 75 pCt. des Fakturenwerthes zahlen.

Leere Kistchen; Kistchen für Näherein und Visitenkarten; Spieldosen; Bilder mit und ohne Rahmen; kleine Statuen zum Schmuck; Fläschchen für Liköre; Leichensteine; Uhren von Metall.

VI. Artikel, welche 75 pCt. einer festen Werthtaxe zahlen.

Umschlagetücher von reiner und gemischter Wolle, einschl. Verpackung, pro Pfd.	1	40
Harmonikas, pro Stück . . . von 21 Cent. bis	1	5
Branntwein jeder Art bis 20 pCt. Baumé, pro Flasche	—	63
Packnadeln, pro Tausend	2	10
Stecknadeln, „ „	—	28
Nähnadeln, „ „	—	21
Bronze- oder Kupferdraht, pro Ctr. brutto	14	—
Ordinärer Eisendraht, „ „	4	20
feinerer, zur Blumenfabrikation, pro Ctr. brutto von 7 Pesos bis	10	50
Stahldraht, pro Ctr. brutto	28	—
Vergoldeter oder versilberter Draht, einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	42
Mit Baumwolle umsponnener Draht, einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	21
Mit Seide umsponnener Draht, einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	35
Gewirktes Tischzeug (Alamanisco) von Leinen, pro Pfd.	—	28
von Baumwolle, pro Pfd.	—	21
Stecknadeln, einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	28

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Wollene Fußteppiche, pro Pfd. brutto . . von		10½ Cent. bis — 21
Baumwollenstoffe für Unterfutter, pro Pfd.	—	14
Ordinäre wollene oder mit Baumwolle untermischte Alpaccas, 36 Zoll breit, pro Yard	—	14
Feinere wollene oder mit Baumwolle untermischte Alpaccas, 36 Zoll breit, pro Yard	—	21
Mit farbiger Wolle und Seide gemischte Alpaccas, 36 Zoll breit, pro Yard	—	35
Brillen, pro Dutzend . . . von 28 Cent. bis	3	50
Opernglaser, pro Stück von 1 Peso 40 Cent. bis	4	20
Metallene Kronleuchter, pro Pfd. brutto	—	28
Glaserne oder krystallene Kronleuchter, pro Pfd. brutto	—	14
Eiserne und bronzene Ringe, pro Groß	—	42
Körbchen von Metall, Porzellan, Holz oder anderem Material, pro Pfd. brutto	—	21
Desgl. von Blech.		
Waagen mit einer Platte bis 50 Pfd., pro Stück	2	80
über 50 Pfd. pro Stück	4	20
römische bis 500 Pfd., pro Stück	5	60
bis 1000 Pfd. pro Stück	8	40
„ 2000 „ „ „	28	—
„ 3000 „ „ „	42	—
„ 5000 „ „ „	56	—
gewöhnliche mit 2 Platten, pro Pfd. brutto	—	28
römische „ 2 „ „ „ „	—	30
Angestrichene oder lackirte Badewannen, pro Stück	7	—
Lacke jeder Art, pro Pfd.	—	28
Blecherne oder zinkene Eimer, pro Dutzend	4	20
Stöcke von Holz, pro Dutzend	5	60
„ anderem Material, pro Dutzend	10	50
Degenstöcke, pro Dutzend	14	—
Frauenoberröcke von Baumwolle, pro Stück	4	20
von Wolle oder von Seide mit Baumwolle, pro Stück	8	40
von Seide jeder Art, pro Stück	14	—
Koffer, hölzern, ohne Leder oder Blech, pro Stück	1	40
mit Leder oder Blech, pro Stück	3	50
lederne, 24 Zoll lang, „ „	1	40
größere, pro Stück	5	60
von anderem Material, pro Stück	—	70
größere, pro Stück	1	40
Wollenzeuge jeder Farbe, 60 Zoll breit, pro Yard	—	28
feinere, pro Yard	—	49
Stiefelwichse, pro Pfund	—	7
Hähne von Eisen, Zink oder Blech für Fässer, pro Stück	—	35
dergl. von Kupfer oder Bronze; von Holz, pro Dutzend	1	40
„ Glas, pro Pfd. brutto	—	14
Troddeln, Fransen und Besätze von reiner und gemischter Seide, einschließlich Verpackung, pro Pfd. brutto	4	20
von Wolle oder untermischt, einschließl. Verpackung, pro Pfd. brutto	1	40
desgl. von Baumwolle.		
Lack- oder lackirte Stiefel für Männer, pro Paar	2	10
Reitstiefel jeder Art für Männer, pro Paar	3	50

Digitized by Google

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Stiefeletten mit Gummizug für Männer, pro Paar	1	75
ohne Gummizug für Männer, pro Paar	1	5
Frauenstiefelchen von Seide pro Paar	1	75
von Zeug oder Leder pro Paar	1	12
Kinderstiefelchen, bis 17 cm pro Paar	—	28
bis 22 cm pro Paar	—	56
„ 23 cm „ „ „	—	63
Gläserne Flaschen mit oder ohne Umhüllung, pro Dutzend	2	10
Knöpfe von Porzellan, einschl. Kartons, pro Pfd.	—	14
von Glas, einschließlich Kartons, pro Pfd.	—	21
„ Knochen, „ „ „ „	—	10½
„ Perlmutter, „ „ „ „	—	28
„ Metall „ „ „ „	—	70
Desgleichen von Seide, Wolle, Baumwolle und anderem Material.		
Halen und Oesen, pro Pfd. brutto	—	7
größere, pro Groß	1	40
Seidenstoffe, bis 26 Zoll breit, pro Yard	—	28
Zaume und Zügel von ordinärem Leder, pro Dtzd.	4	90
mit doppelten Zügeln, pro Dutzend	7	—
„ einfachen „ und metallener Verzierung, pro Dutzend	10	50
mit doppelten Zügeln und metallener Verzierung, pro Dutzend	12	60
Ordinäre baumwollene Socken, pro Dutzend	—	70
feinere, pro Dutzend	1	5
Kinderstrümpfe, bis 5 Zoll, pro Dutzend	—	21
wollene, pro Dutzend	—	28
Wollene, leinene oder untermischte Socken, pro Dutzend	—	84
feinere, pro Dutzend	1	75
Seidene oder untermischte Socken, pro Dutzend	4	20
Unterbeinkleider von Baumwollenzeug, pro Dtzd.	2	80
halbwollen, pro Dutzend	4	20
reinleinen oder untermischt, pro Dutzend	5	60
reinseiden „ „ „	14	—
Hemden von Zeug oder farbiger Baumwolle, pro Dutzend	3	50
von Leinen (farbigem), pro Dutzend	7	—
„ baumwollenem Weißzeug mit oder ohne leinener Brust, pro Dutzend	5	60
von ordinärer weißer Leinwand, pro Dutzend	8	40
„ feiner „ „ „ „	17	50
„ Flanell oder anderer Art Wolle,“ pro Dtzd.	7	—
Unterhemden von Baumwolle, pro Dutzend	2	10
von Wolle oder mit Baumwolle untermischt, pro Dutzend	3	15
von Flanell, pro Dutzend	4	90
von reiner oder untermischter Seide, pro Dutzend	14	—
Vergoldete und versilberte Leuchter, nach Größe, pro Dutzend von . . . 3 Pesos 50 Cent. bis	31	50
Kandelabers, pro Paar von 2 Pesos 10 Cent. bis	7	—
Kanevas von Baumwolle oder Leinen zum Sticken, bis 36 Zoll breit, pro Yard	—	3½
Tuchmäntel, mit oder ohne Halskragen, mit oder ohne wollenes oder baumwollenes Unterfutter, pro Stück	10	50
mit seidenem Unterfutter, pro Stück	21	—

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Gummiüberröcke, ordinäre, pro Stück	2	80
feinere, pro Stück	4	20
Seidene Frauenmäntel, pro Stück	7	—
Tischdecken von Damast oder Seidenstoff, pro □Yard	—	70
von Wolle, Plüsch oder Filzbel, pro □Yard	—	35
„ Baumwolle, pro □Yard	—	14
Wollener oder mit Baumwolle gemischter ordinärer Kasimir, 30 Zoll breit, pro Yard	—	28
desgl., 60 Zoll breit, pro Yard	—	63
Wollener oder mit Baumwolle gemischter feinerer Kasimir, 30 Zoll breit, pro Yard	—	49
desgl., 60 Zoll breit, pro Yard	1	5
Wollener oder mit Baumwolle gemischter noch feinerer Kasimir, 30 Zoll breit, pro Yard	—	91
desgl., 60 Zoll breit, pro Yard	1	82
Wollener Kasimir, superfein, 30 Zoll breit, pro Yard	1	5
desgl., 60 Zoll breit, pro Yard	2	10
Ordinäre Zahnbürsten von Knochen, pro Dutzend	—	28
von Elfenbein oder Perlmutter, pro Dutzend	1	40
Schuhbürsten, pro Dutzend	—	49
Kleiderbürsten, „ „	2	80
Haarbürsten, „ „	2	10
Bier jeder Art, pro Flasche	—	14
Westen von Baumwolle, pro Stück	—	70
von Leinen oder Wolle, pro Stück	1	5
„ reiner oder gemischter Seide, pro Stück	2	10
Jacken von Baumwolle oder gemischtem oder reinem Leinen, pro Stück	1	5
von Alpacca, pro Stück	1	40
Frauenjacken mit Besatz, pro Stück	5	60
Ordinäre Reitpeitschen, pro Dutzend	3	50
Feine „ „ „	7	—
Peitschen für Kutscher „ „	8	40
Lederne Cigarrentaschen, „ „	1	12
Cigarrentaschen von Metall, Perlmutter oder Schildpatt, pro Dutzend	1	40
Sattelgürtel von Baumwolle, pro Groß	2	10
von Wolle oder Leinen, pro Groß	3	50
Weißes oder farbiges baumwollenes Band, pro Pfd. brutto	—	28
Reines Seidenband, einschl. Verpackung	5	60
Säbelgürtel von Leder oder lackirte, ordinäre mit Metallverzierung, pro Dutzend	7	—
mit goldenen Fransen, mit vergoldeter Verzierung, pro Dutzend	42	—
Eiserne Nägel, pro Ctr. brutto	2	80
„ Hufnägel, pro Ctr. brutto	3	50
Kleine Nägel, bis 1 Zoll, pro Ctr. brutto	5	60
Kupfer in Barren oder Platten, pro Pfd. brutto	—	10½
Verarbeitetes Kupfer, pro Pfd. brutto	—	28
Ordinäre wollene oder baumwollene Decken, 2 Ellen breit, pro Stück	—	35
Mittlere wollene oder baumwollene Decken, 2 Ellen breit, pro Stück	—	49
Feine wollene oder baumwollene Decken, 2 Ellen breit, pro Stück	—	70
Ordinäre wollene oder baumwollene Decken, über 2 Ellen breit, pro Stück	—	49
mittlere desgl.	—	70
feine desgl.	1	5

Digitized by Google

50. Guatemala.

Gegenstände	Pfcos.	Cent.
Reines oder gemischtes Hanfleinen, bis 36″ breit, pro Yard	—	7
Konferven, einschl. Verpackung, pro Pfd. brutto in anderer als irdener oder hölzerner Verpackung, pro Pfd. brutto	—	7
Reinseidene Halsbinden, einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	10½
gemischtseidene desgl.	5	60
reinwollene desgl.	2	80
Hanfstricke, pro Pfd.	1	40
Korsets, pro Dutzend	—	7
Zugeschnittenes Schuhleder, einschl. Verpackung, pro Pfd.	7	—
Zugeschnittene baumwollene Zeuge und Stickereien, einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	70
wollene desgl.	—	70
seidene desgl.	1	40
Reinleinene oder mit Baumwolle gemischte Creas, roh oder gebleicht, ordinäre und mittlere, bis 30″ breit, pro Yard	4	20
bis 36″ breit, pro Yard	—	35
Ordinäre Couverts von Gabel und Messer, mit hölzerner, eiserner oder knöcherner Schale, pro Dutzend	—	17½
feinere mit Elfenbein- oder Perlmutterschale, pro Dutzend	—	70
Kranchirmesser und -Gabeln, pro Dutzend	2	80
Löffel von Eisen, Zink oder Zinn, pro Groß	4	20
Ordinäre und mittlere Tischmesser mit hölzerner oder knöcherner Schale, pro Dutzend	2	10
Feine Tischmesser mit plattirter oder Elfenbein- oder Perlmutterschale, pro Dutzend	—	35
Ordinäre Jagdmesser ohne Scheide, pro Dutzend	1	40
feine mit Scheide, pro Dutzend	2	10
Papiermesser mit Scheide	5	60
Wollener und seidener Damast für Möbelüberzüge, 28″ breit, pro Yard	—	70
mit doppelter Breite, pro Yard	—	56
Seidenbrokat für Gardinen ꝛc., 36″ breit, pro Yard	1	12
mit Metallfaden durchwebt, pro Yard	1	68
Farbiger wollener oder gemischter Damast, bis 28″ breit, pro Yard	2	80
Fingerhüte von Blech, Zink, Knochen oder Eisen für Frauen, pro Groß	—	24½
von Stahl, Elfenbein, vergoldet oder versilbert, pro Groß	—	28
Farbiger oder weißer leinener oder gemischter Drill, 36″ breit, pro Yard	—	56
mittlerer, ohne Beimischung von Baumwolle	—	10½
Spitzen von Baumwolle oder Leinen, einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	14
von Seide, einschl. Verpackung, pro Pfd.	2	10
Ordinäres Wachstuch, bis 72″ breit, pro Yard	5	60
feines pro Yard	—	21
Strohhesen, mit oder ohne Stiel, pro Dutzend	—	35
Ordinäre und mittlere Perkussionsgewehre mit 1 Lauf, pro Stück	1	40
mit 2 Läufen, pro Stück	1	75
Feine Perkussionsgewehre, pro Stück	3	50
Hinterladergewehre mit 1 Lauf, pro Stück	8	40
mit 2 Läufen, pro Stück	14	—
	21	—

Gegenstände	Pfcos.	Cent.
Ordinäre Degen und Säbel mit lederner oder metallener Scheide, pro Stück	1	40
feinere mit Verzierung, pro Stück	2	80
Feine Rappiere, pro Stück	7	—
Spiegel, mit oder ohne Rahmen, pro Pfd. brutto	—	21
Stahl- oder eiserne Sporen, pro Dutzend Paar	2	80
Verarbeitetes Zink, pro Pfd. brutto	—	14
Stearin in Tafeln, pro Pfd. brutto	—	10½
Steigbügel von Eisen, pro Dutzend Paar	2	80
von weißem oder gelbem Metall, pro Dutzend Paar	4	20
Binden von Wolle, einschl. Verpackung, pro Pfd.	1	40
von reiner oder gemischter Seide, pro Pfd.	4	20
desgl. mit Fransen, pro Pfd.	12	60
von Baumwolle, pro Pfd.	1	5
Velpel von Wolle, bis 18″ breit, pro Yard	—	42
von Baumwolle, bis 36″ breit, pro Yard	—	21
von Seide, bis 36″ breit, pro Yard	—	70
Wasserfiltrir-Apparate von Kohle, pro Dutzend	2	80
Künstliche Blumen, einschl. Verpackung, pro Pfd.	7	—
Zündhölzer, pro Pfd. brutto	—	7
Wollener oder gemischter Flanell, bis 30″ breit, pro Yard	—	17½
Gebisse von Eisen oder Stahl, ohne Zaum und Zügel, pro Stück	—	70
Zündhütchen, pro Tausend	—	42
Zugeschnittener oder verarbeiteter Barchent, bis 8 Yards lang, pro Stück	1	5
von Wolle, pro Stück	2	10
Ordinäre Sättel für Männer, pro Stück	7	—
Mittlere und feine Sättel für Männer, pro Stück	14	—
Ordinärer Zwieback, pro Pfd. brutto	—	3½
feiner, pro Pfd. brutto	—	7
Gaze oder Percals von Seide, bis 30″ breit, pro Yard	—	35
ordinäre weiße, bis 40″ breit, pro Yard	—	7
Groß, Atlas, Moiré, Taffet von gemischter Seide, 30″ breit, pro Yard	—	28
bessere Klasse, 30″ breit, pro Yard	—	49
von reiner Seide, 30″ breit, pro Yard	—	49
bessere Klasse, 30″ breit, pro Yard	—	98
Ordinäre Lederhandschuhe, pro Dutzend Paar	1	75
Reithandschuhe, pro Dutzend Paar	2	80
Ziegenlederhandschuhe ꝛc., pro Dutzend Paar	2	10
Fechthandschuhe, pro Dutzend Paar	7	—
Geflochte schmale Streifen von Baumwolle oder Leinen, einschl. Verpackung, pro Pfd.	4	20
Eiserne Beschläge für Thüren, Fenster, Möbel ꝛc., pro Ctr. brutto	11	20
Ordinäre eiserne Werkzeuge, pro Ctr. brutto	4	90
feine, pro Pfd. brutto	—	14
Schmiedeeisen in Barren und Platten, pro Ctr. brutto	2	10
verarbeitetes, für die Hauswirthschaft	11	20
Baumwollenfäden zum Nähen, Sticken ꝛc., einschl. Verpackung, pro Pfd.	—	35
Baumwollengarn auf Röllchen, bis 100 Yards, pro Groß	—	70
Hanfgarn zum Säcke- und Schuhenähen, pro Pfd.	—	14
Nähgarn von Flachs, auf Röllchen bis 100 Yards, pro Groß	1	5

Digitized by Google

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Seidengarn, auf Röllchen bis 100 Yards, pro Groß	3	50
Kattun von Baumwolle, pro Pfd. brutto	—	28
Ordinäre Irländische reine Leinwand oder mit Baumwolle gemischt, 32" breit, pro Yard	—	21
mittlere und feine, 32" breit, pro Yard	—	35
Ordinäre Seife in Kugeln, pro Pfd. brutto	—	7
Halfter, pro Dutzend	7	—
Grobes Tuch von Wolle oder gemischt, 36" breit, pro Yard	—	35
Glasspritzen, pro Dutzend	5	60
Metallene Spritzen, pro Dutzend	10	50
Spritzen von Kautschuk, pro Dutzend	6	30
Dominospiele von Knochen und Holz, pro Stück	—	42
von Elfenbein, pro Stück	1	40
Lotteriespiele, pro Stück von 2 Pesos 10 Cent. bis	3	50
Damenspiele, „ „ „ 2 „ 10 „ „	3	50
Schachspiele, „ „ „ 1 „ 40 „ „	3	50
Kinderspiele aller Art, pro Pfd. brutto	—	28
Reinwollenes oder gemischtes Tuch, mit Fasern, 36" breit	—	14
Ordinäre Bleistifte in Holzfassung, pro Groß	—	56
feine, pro Groß	—	63
Zeichenbleistifte, pro Groß	—	56
Schieferstifte, pro Tausend	—	84
Röcke von Tuch, Kasimir oder Wollenstoff, pro Stück	7	—
von Baumwollen- oder Leinenstoff, pro Stück	1	75
Cigarrettenpapier, pro 1000 Blatt	—	7
Gold- oder Silberpapier zum Vergolden ꝛc., unechtes, pro Pfd.	1	68
feinere Qualität, pro Pfd.	5	60
Unbeschriebene Bücher und Hefte, pro Pfd. brutto	—	14
Süße Liköre, wie Curaçao, Chartreuse ꝛc., pro Flasche	—	49
Batiste, Tarlatans, Cambrics von Baumwolle, ordinäre, bis 40" breit, pro Yard	—	7
mittlere und feinere, bis 40" breit, pro Yard	—	10½
Segeltuch von Hanf oder Baumwolle, pro Ctr. brutto	19	60
Irdene Waare, ordinäre pro Ctr. brutto	4	20
mittlere, pro Ctr. brutto	5	60
feine oder imitirtes Porzellan, pro Ctr. brutto	8	40
Porzellanwaare, pro Ctr. brutto	14	—
Kalikos der verschiedenen Benennungen pro Pfd. brutto	—	21
Rohe oder gebleichte Baumwollenstoffe zu Matratzen, pro Pfd. brutto	—	14
Butter, pro Pfd. brutto	—	7
Satteldecken von Tuch ꝛc., pro Dutzend	5	60
Ordinäre und mittlere baumwollene Frauenstrümpfe, pro Dutzend	1	5
Feine baumwollene Frauenstrümpfe, pro Dutzend	2	80
Seidene Frauenstrümpfe, pro Dutzend	6	30
Merinos, ordinäre, von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, 36" breit, pro Yard	—	17¼
mittlere und feine desgl.	—	28
von reiner Wolle, doppelte Qualität, 36" breit, pro Yard	—	63
Möbel von Holz mit Seiden- oder Pferdehaar-Ueberzug, pro Pfd. brutto	—	35

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Möbel (Fortsetzung):		
mit wollenem oder baumwollenem Ueberzug, pro Pfd. brutto	—	21
ohne Zeugüberzug, pro Pfd. brutto	—	17½
Schrot von Blei, pro Pfd. brutto	—	7
Bedruckter Musselin oder Cambric von Baumwolle, pro Pfd. brutto	—	35
Spielkarten, pro Groß von 2 Pesos 80 Cent. bis	5	60
Rasirmesser, pro Dutzend von	2	10
Taschenmesser, „ „ „ 70 „ „	1	40
Holländische Batiste von reinem Leinen oder gemischt, 40" breit, pro Yard	—	28
Beinkleider von Tuch oder Kasimir, pro Stück	2	80
von Leinen oder Baumwolle, pro Stück	1	40
Tuch von reiner oder gemischter Wolle, bis 52" breit, pro Yard	—	70
desgl., mittlere Sorte, pro Yard	1	5
von Wolle, feines, pro Yard	1	75
„ „ superfeines, pro Yard	2	10
„ „ „ 72" breit, pro Yard	2	80
Handtücher von reinem oder gemischtem Leinen, 45" lang, pro Dutzend	2	10
von Baumwolle, 45" lang, pro Dutzend	1	40
Glatte oder bedruckte große Umschlagetücher von Baumwolle, bis ⁹/₄ □, pro Dutzend	2	45
desgl. von Merino, bis ⁹/₄ □, pro Dutzend	5	60
Umschlagetücher von reiner oder gemischter Seide, ⁹/₄ □, pro Dutzend	12	60
Taschentücher von Musselin oder Baumwolle, pro Pfd. brutto	—	35
ordinäre leinene, weiße oder farbige, 36" lang, pro Dutzend	1	40
feine desgl.	2	10
von reinleinenem Cambric, glatt, gestickt oder mit Spitzen, pro Dutzend	4	20
von Seide, 40" lang, einschl. Verpackung, pro Pfd.	4	20
Briefpapier jeder Art, pro Pfd. brutto	—	10½
Farbiges Papier für Annoncen, pro Ctr.	4	90
Löschpapier, pro Ctr.	2	80
Tapetenpapier, pro Ctr.	2	80
Visitenkarten, pro Hundert	1	40
Regenschirme von Baumwolle, pro Dutzend	2	80
von Seide, pro Dutzend von 9 Pesos 80 Cent. bis	17	50
Kämme von Holz, Knochen oder Kautschuk, pro Groß	4	20
von Elfenbein oder Schildpatt, pro Dutzend	—	84
Ordinäre Parfümerie, pro Pfd.	—	21
Unechte Perlen, pro Pfd.	—	70
Pinsel jeder Größe, pro Dutzend	—	70
Oelfarben, pro Ctr.	4	20
Piqué von Baumwolle, pro Pfd. brutto	—	21
Taschenpistolen mit 1 Lauf, pro Paar	4	20
mit 2 Läufen, pro Paar	5	60
Revolver von 5 bis 7 Schüssen, pro Stück von 4 Pesos 20 Cent. bis	7	—
Popelin von Baumwolle, 36" breit, pro Yard	—	10½
von Wolle, desgl.	—	14
Geldtäschchen von Leder oder Kautschuk, pro Dutzend	—	70
von Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Metall, pro Dutzend	2	10

Digitized by Google

50. Guatemala.

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Kopirpressen, pro Stück	5	60
Tüll von Baumwolle, glatter, bis 36″ breit, pro Yard	—	10½
gestickter, desgl.	—	21
Dolche, bis 9″ lang, pro Dutzend	8	40
größte Sorte, pro Dutzend	22	40
Lampen jeder Art, pro Pfd.	—	28
Atlas für Möbel, bis 60″ breit, pro Yard	—	49
Ausfischen reines oder gemischtes Leinen, 36″ breit, pro Yard	—	10½
Gewöhnliches Steinsalz, pro Ctr. brutto	1	5
Raffinirtes Salz in Packeten oder Töpfen, pro Ctr. brutto	2	10
Sarsche, von Seide, bis 36″ breit, pro Yard	—	35
desgl., doppelte, pro Yard	—	70
Ungereinigter Talg, pro Ctr. brutto	4	90
Gereinigter „ „ „	7	—
Rohe ungezwirnte Seide, einschl. Verpackung, pro Pfd.	2	10
Gezwirnte Seide, desgl.	3	50
Imitirte Strohhüte ohne Verzierung, 22″ Umfang, pro Dutzend	1	54
mit Verzierung, desgl.	4	20
Strohhüte oder Hüte von anderem Material ohne Verzierung, 22″ Umfang, pro Dutzend	3	50
desgl. mit Verzierung, 22″ Umfang, pro Dutzend oder Imitation, über 22″ Umfang, ohne Verzierung, pro Dutzend	6	30
Verzierung, pro Dutzend	4	20
desgl. mit Verzierung, pro Dutzend	12	60
Hüte von Velpel, Baumwolle, Kastor, über 22″ Umfang, pro Dutzend	10	50
Cylinderhüte von Seidenvelpel oder Imitation, pro Dutzend	15	40
Sammet von Wolle oder gemischter Baumwolle, 30″ breit, pro Yard	—	70
von reiner oder gemischter Seide, desgl.	1	5
von ordinärer Baumwolle, 26″ breit, pro Yard	—	21
„ feinerer „ 26″ „ „ „	—	42

Gegenstände	Pesos.	Cent.
Scheeren von Guß- oder Schmiedeeisen, oder von Stahl, pro Pfd. brutto	—	14
Schreibtinte, pro Pfd. brutto	—	7
chinesische, pro Pfd. brutto	1	40
unverlöschliche, zum Markiren, pro Pfd. brutto	1	5
Eiserne Pfropfenzieher zum Zusammenlegen, pro Dutzend	—	70
mit Griff von Holz, Eisen, Knochen rc., pro Dtzd.	1	5
mit Sprungfeder, pro Dutzend	2	80
Hosenträger von Baumwolle oder Garn, pro Paar	—	56
von Wolle, pro Paar	—	70
„ Seide, „	4	20
Fertige Kleider für Kinder bis zu 2 Jahren. (?)		
für Frauen (?), von Baumwollenstoff, mit oder ohne Verzierung, pro Stück	10	50
für Frauen, von Wolle, desgl.	21	—
„ „ „ Seide, „	56	—
für Kinder bis zu 8 Jahren, von Baumwolle oder Leinen, mit oder ohne Verzierung, pro Dutzend	4	90
desgl. von reiner oder gemischter Wolle, mit oder ohne Verzierung, pro Dutzend	7	—
desgl. von Tuch, Kaſſimir rc., mit oder ohne Verzierung, pro Dutzend	14	—
für Kinder bis zu 16 Jahren, pro Dutzend	das Doppelte	
Verarbeitetes Glas zu Trinkgefäßen, ordinäres, pro Centner brutto	8	40
mittlere und feine Sorte, pro Ctr. brutto	12	60
Farbiges Glas, pro Ctr. brutto	2	80
Uhrgläser, pro Dutzend	—	28
Rothwein, pro Flasche	—	21
Weißwein, „ „	—	28
Schaumwein und Wermuth, pro Flasche	—	35
Pantoffeln von Baumwolle oder Leinen, ohne Verzierung, pro Paar	—	14
von Wolle, mit Verzierung, pro Paar	—	49
lederne, für Männer, pro Paar von 28 Cent. bis	—	70
Zink in Platten, pro Ctr. brutto	2	80

Digitized by Google

51.

Zolltarif für Niederländisch Guiana.

I. Einfuhrzölle.

Gegenstände:	Maßstab	Zollsatz Gulden	Zollsatz Cents
Bier in Fässern	Liter	—	10
in Flaschen	„	—	12
Bijouterien	Werth	15	pCt.
Cigarren s. Tabak.			
Essig	Liter	—	1
Eßwaaren in Blechbüchsen	Werth	8	pCt.
Fisch:			
Hering	90 kg	1	25
Kabeljau	kg	—	1
Makrelen	90 kg	1	80
Salm	90 „	3	75
getrockneter Fisch	50 „	3	—
Galanteriewaaren	Werth	8	pCt.
Mais	90 kg	—	75
Grützwaaren	50 „	1	—
Oel (außer Petroleum)	Liter	1	50
Petroleum	„	—	6½
Opium	kg	10	—
Parfümerien	Werth	10	pCt.
Petroleum s. Oel.			
Pfeifen	„	10	„
Reis	50 kg	—	60
Schmalz	50 „	2	—
Spirituosen (außer Wermuthlikör)	Liter	—	40 bis 75
Spirituosen, Wermuthlikör	„	—	30
Steinkohle	1000 kg	1	—
Tabak (außer Cigarren)	kg	—	40 bis 75
Cigarren	„	1	50
Thee	„	—	20
Wein in Fässern	Liter	—	20
in Flaschen	„	—	25
Zucker, raffinirter	50 kg	1 bis 2	50
Zündhölzer	10 Groß	2 bis 3	—
Zündhütchen	100 Stück	—	20

Alle übrigen Waaren, außer den nachgenannten zollfreien, zahlen 5 pCt. vom Werthe.

Zollfrei sind:

Möbel u. s. w., welche Einwanderern gehören.

Maschinen für Ackerbau und für die Bearbeitung und Zubereitung von Produkten der Kolonie.

Cement, Kalk, Dachlatten, Schiefer und Düngmittel.

Bücher, Kupferstiche und andere Druckfachen.

Vieh, auch Geflügel.

Gold und Silber in Barren, Münzen u. s. w.

Kriegsmaterial für die Landes- und Seemacht der Kolonialregierung.

II. Ausfuhrzoll.

Ueberhaupt 5 pCt. vom Werth.

Zollfrei ist:

Surinamsches Gold.

Digitized by Google

52.

Zolltarif für Hayti.

I. Einfuhr-Abgaben.

Als Zuschlag zu den nachstehenden Zöllen kommen noch 33⅓ pCt. Additionelle Abgabe und 50 pCt. Surtaxe zur Erhebung.

Münze: 1 Piaster forte = 4,33 Mark.

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Absinth in Körben von 12 gewöhnl. Flaschen	Dutzend	—	75
desgl. 12 Liter-Flaschen	„	1	—
Abziehsteine	Stück	—	3
Achsen, eiserne	Centner	—	50
für Zuckerrohrkarren	—	frei	
Aderlaßeisen für Roßärzte, mit mehreren Klingen	Stück	—	12
einfache	Dutzend	—	30
Agraffen von jeder Qualität	12 kleine Schachteln in 36—42 Paaren	—	6
Ahlen mit Griffen	Dutzend	—	12
ohne Griffe	Hundert	—	25
Ahlenhefte	Groß	—	50
Almanachs, feine, mit vergoldeten Linien (filets)	Dutzend	—	37
für kleine Kinder mit Figuren	„	—	50
Kabinets-	„	—	25
Taschen-	„	—	12
Alphabete, gemeine	Hundert	—	50
mit Figuren	„	1	—
Ambose	Centner	—	50
Anchovis	in Kisten von 12 Pfunden	—	30
in Töpfen oder kleinen Fäßchen	Topf oder Fäßchen	—	15
Angelhaken, sortirt	Tausend	—	50
Angeln mit Pavillon	Pfund	—	4
Angeln und Thürbänder, messingene sortirt	„	—	8
Angelschnur	12 Paar	1	—
Anis, grüner, und Stern-	Pfund	—	4
Anisado (destillirter Anis)	„	—	5
Anisbranntwein in Körben von zwei Pomponellen	Gallon	—	25
in Kisten	Korb	—	40
Anker, Schiffs-	12 Flasch.	2	50
Ankertaue, eiserne (Ketten) für Fahrzeuge	Centner	—	50
	„	1	—

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Armbänder von seidenen Bändern	Paar	—	12
von Gold, Silber u. s. w. f. Bijouterien.		frei	
Armstühle allein, mit Stroh oder Holzsitz, vergoldet	Stück	1	—
mit Roßhaar oder Maroquinsitz, vergoldet oder unvergoldet	„	1	—
mit Holzsitz, ordinäre mit großer Lehne, vergoldet oder nicht vergoldet	„	—	75
einfache, gemeine	„	—	50
Arrowroot, gemahlen, Kartoffelmehl	Pfund	—	3
Atlanten, geographische u. hydrographische:			
in Leder gebunden	Stück	—	25
kartonnirt	„	—	12
brochirt	„	—	6
Aepfel	Faß (Barril)	—	40
Augengläser, einfache, reich gefaßte	Stück	1	—
in Elfenbein, Schildpatt, vergoldetem oder versilbertem Messing	„	—	40
von Holz oder Karton	„	—	15
Austern, marinirte, in kleinen Fässern oder Töpfen	Faß od. Topf	—	15
Aexte, für Sappeurs, mit oder ohne Scheide	Stück	—	25
für Zimmerleute, aller Art	Dutzend	1	—
Backformen, kupferne	Stück	—	50
von Weißblech	„	—	30
Backsteine, Ziegelsteine	Tausend	—	50
Badestühle zu Sitzbädern (bidets), mit Maroquin beschlagen	Stück	1	—
mit Nußleine	„	—	50
von Weißblech mit Spritze	„	—	50
von Fayence	„	—	20
Badewannen von Kupfer, große	„	2	—
desgl. kleine	„	1	50
desgl. mit Sitzeinrichtung, zu halben Bädern	„	1	—
von Weißblech, große und kleine	„	1	—
mit Sitzeinrichtung, zu halben Bädern	„	—	75
von Holz, oder große Wannen	„	1	50
kleine, in Sätzen von 6 Stück	der Satz	2	—

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Bänder, Atlas-, sortirt	Stück von 12 Ellen	—	12
seidene, sortirt	"	—	9
schwarze, Schuheinfaß-	"	—	9
breite, Huteinfaß-	Elle	—	5
seidene Sammet-	"	—	2
leinene oder baumwollene	12 Ellen	—	6
leinene für Polster	"	—	1
Bandmaße	Dutzend	—	12
Basin, piquirt, geköpert, musselinartig, fein, 24 Zoll und darüber breit	Elle	—	6
ordinärer " " " "	"	—	4
desgl., gemeiner und schmaler	"	—	3
farbiger und gestreifter, 24 Zoll breit	"	—	5
desgl. schmaler unter 24 Zoll	"	—	3
Bässe (musikalische Instrumente)	Stück	1	—
Bassens (musikalische Instrumente)	"	—	50
Bastseile	Dutzend	1	—
Batist, von weißleinenem Garn in Stücken oder Vierecken	Elle	—	8
baumwollener oder von Ramsen	"	—	8
von roh leinenem Garn	"	—	6
Baumwollenzeuge, graue und weiße, Madapolams genannt, unter 24 Zoll	"	—	1
von 24 bis 30 Zoll	"	—	1½
von 30 bis 36 Zoll	"	—	2
von 36 bis 42 Zoll	"	—	2½
von 42 bis 50 Zoll	"	—	3
von 50 bis 60 Zoll	"	—	3½
baumwollene Leinwand genannt, feine, von gewöhnlicher Breite	"	—	4
ordinäre	"	—	3
Beaufort-Leinwand	"	—	2
Becher, s. Glaswaren.			
Becken, kupferne	Pfund	—	6
zinnerne	Stück	—	12
von Fayence oder Porzellan	"	—	12
Behänge (Festons), gestickte, von Musselin	Elle	—	3
Beihämmer für Dachdecker	Dutzend	—	75
Berlinerblau	Pfund	—	10
Besatzschnur, gedrehte und in flachen Borten:			
von feinem Gold	Stück	—	30
von feinem Silber	"	—	20
unechte	"	—	25
Besen von Roßhaaren und Stroh	Dutzend	1	—
Hand-	"	—	50
von Federn, kleine	"	1	—
Bestecke, vollständige mathematische	Stück	—	50
Bettbehänge, seidene, mit Borten (brandebourgs)	Garnitur	4	—
von Zeugen aller Art	"	2	—
Bettsäulen, von feinem Holz, mit Bildhauerarbeit oder cannelirt	4 Säulen	4	—
von Mahagoni- oder Gelbholz, gedreht und schlicht	"	3	—
Bettstellen mit Säulen, von Mahagoni, schlicht	Stück	6	—

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Bettstellen (Fortsetzung):			
mit Bildhauerarbeit oder cannelirt mit Sims	Stück	8	—
von Eichenholz, schlicht	"	4	—
von Tannenholz	"	3	—
eiserne	"	3	—
Bettvorhänge aller Art	"	2	—
Bier in Fässern,	Zoll von 60 Gallons	2	—
desgl.	halbes von 30 Gallons	1	—
in Flaschen	Dtz. Flaschen	—	50
Bijouterien, unechte	Werth	20	pCt.
feine	"	10	pCt.
Bilder (Estampes), außer den verbotenen (Images), fortirte, nicht verbotene	"	20	pCt.
eingerahmte kleine	"	1	—
Billards von Mahagoni oder seltenem Holz	Stück	25	—
von gemeinem Holz	"	15	—
Billardbälle	Spiel von 4 Bällen	1	50
(zum Poule)	24 Bälle	3	—
Dueues	Dutzend	8	—
Billardregeln, aufgezogen	Stück	—	40
Billardtuch	Bezug	4	—
Bindfaden	Pfund	—	3
Birnen, gebackene	Korb	—	30
Bitter (Branntwein?) in Flaschen	Dutzend	1	50
in halben Flaschen	"	—	75
Blasbälge, für Schmiede	Stück	1	—
für Fleischer	"	1	—
Küchen-	Dutzend	1	—
Blau, Lasur- in Pulver oder Stücken	Pfund	—	12
Blei, Schrot-	"	—	4
in Platten	"	—	2
in Blöcken	"	—	1
Bleierz	"	—	8
Bleistifte, für Bureaux, in Packeten von 12 Stück	12 Packete	—	40
in Packeten von 6 Stück	"	—	20
zum Zeichnen	Groß	—	25
Bleistifthalter, feine, goldene	Stück	—	25
feine silberne	"	—	16
ordinär silberne	"	—	10
von versilbertem Kupfer	"	—	4
von Messing	Dutzend	—	30
Bleiweiß und Spanisches Weiß (blanc d'Espagne)	Fab (Barrik)	—	35
weiße Schminke für Frauen	Krike	—	20
Blumen, künstliche, in Bouquets mit Porzellantopf und Glascylinder	Topf	2	—
desgl. ohne Cylinder	"	1	—
in Kartons von 10 Bouquets	Karton	3	—
bouquetweise	Bouquet	—	30
mit Flittern in Guirlanden zum Kopfputz	Guirlande	—	60
Blumentöpfe von Porzellan	Paar	—	50
Blutegel	—	frei	
Bohnen, in Fässern	Zoll (Barrik)	—	40
große, sortirt	Dutzend	—	15

Digitized by Google

32. Hayti.

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Bombasin, von Seide und Wolle, ohne Unterschied der Breite	Elle	—	8
von reiner Wolle oder Ziegenhaar (poil de chèvre)	„	—	6
Bomben (Wurfgeschosse)	„	—	frei
von Eisen oder Bronze	Stück	—	25
Bonbons aller Art in Posten	Pfund	—	4
von Zucker, krystallisirt oder nicht	„	—	5
Börsen, in Form von Colliers oder von Stahl	Dutzend	1	—
von Seide, mit goldenem oder silbernem Schloß	Stück	—	12
ohne Schloß mit Schiebern oder Ringen	Dutzend	1	—
mit kupfernem, vergoldetem oder versilbertem Schloß	„	2	50
von gemeinem Zeug	„	—	50
Borten von echtem Gold oder Silber zu Westen	Elle	—	6
von unechtem	„	—	5
seidene	12 Ellen	—	6
von Wolle, Leinen und Baumwolle	12 „	—	3
Boucaults (Kaffee- und Zuckerfässer), zerlegt leere	Stück	—	5
	„	—	25
Branntwein, in Pipen oder in Gebinden von wenigstens 60 Gallon	Gallon	—	50
in Kisten	Kiste von 12 Flaschen	1	—
desgl.	Kiste von 12 Litern	1	50
in Pottchen oder in Kruken von 1/2 Pinte von Anbaye, in Kisten von 12 Flaschen	Kiste	1	—
präparirter, zur Hutfabrikation	Gallon	—	4
Brattmaschinen von Weißblech, mit Spieß und Pfanne	Stück	1	—
Bratspieße, mit eiserner Kette	„	1	—
Bretagne-Leinen, Breite 2/4, rein oder mit Baumwolle gemischt	Elle	—	6
schmäler als 3/4	„	—	4
von reiner Baumwolle, Breite 3/4	„	—	3
schmäler	„	—	2
Bretter von Pechtanne	Tausend	2	50
von Tanne	„	1	75
von Eiche	„	3	50
Brillen, mit Stangen, in Gold gefaßt	Stück	1	—
desgl. in Silber gefaßt	„	—	60
mit Stangen von Schildpatt, in Gold gefaßt	„	—	50
desgl. in vergoldetem oder versilbertem Messing gefaßt	Dutzend	1	50
desgl. in Eisen gefaßt	„	—	50
ohne Stangen in Gold gefaßt	Stück	—	30
desgl. in Silber gefaßt	„	—	20
desgl. in Schildpatt gefaßt	Dutzend	—	90
desgl. in vergoldetem oder versilbertem Messing gefaßt	„	—	75
in Eisen gefaßt	„	—	30
Brief-Couverts	Hundert	—	12
Brustbohrer, mit Einsatzbohrern, sortirt	Dutzend	1	—
ohne Einsatzbohrer	„	—	50

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Buchdruckerlettern	Pfund	—	1
Bücher, in Schaf-, Kalbleder oder Maroquin gebunden, mit oder ohne Goldschnitt, mit oder ohne Kupfer, in Fol.	Band	—	20
desgl. in 4°	„	—	15
„ „ 8°	„	—	8
„ „ 12°	„	—	5
„ „ 16°	„	—	5
„ „ 18°	„	—	1
cartonnirt oder brochirt die Hälfte.			
classische, d. h. Grammatiken und Wörterbücher der todten und lebenden Sprachen, lateinische und griechische Autoren, arithmetische, geometrische und algebraische Werke, Elementargeographien, wenn sie cartonnirt oder brochirt sind	—		frei
Buchweizen	Faß(Barril)	—	50
Büffets von Mahagoni oder seltenem Holz	Stück	7	—
von gemeinem Holz	„	3	—
Burat (grober wollener Stoff), von 30 Zoll und weniger	Elle	—	5
Bureaux (Schreibtische), von Mahagoni oder seltenem Holz	Stück	8	—
von Eichen- oder gemeinem Holz	„	4	—
Bürsten, feine Kleider-	Dutzend	—	60
gemeine Schuh-	„	—	25
Zahn-	„	—	20
Kopf-	„	—	50
Busenstreifen, von Spitzen, Leinen oder Seide, Batist, gestickt ꝛc.	„	3	—
Büsten von Gyps, über 24 Zoll hoch	Stück	—	50
von 12 bis 24 Zoll hoch	„	—	25
unter 12 Zoll hoch	Dutzend	1	—
Butter	Centner	2	—
Butterbüchsen, gläserne	Stück	—	6
Butterfässer	„	—	25
Calenkart	Elle	—	6
Cambrik	„	—	3
Camelot, von 30 Zoll und weniger	„	—	5
Canapees oder Sophas, von bemaltem oder gefirnißtem Holz, mit Stroh- oder Binsensitz, feine, vergoldet oder nicht vergoldet	Stück	4	—
von gemeinem Holz oder Stroh mit vergoldetem oder nicht vergoldetem Grund	„	2	—
mit Roßhaar, Maroquin- oder Seidenüberzug	„	5	—
Cantillen von feinem Gold oder Silber	Unze	—	20
von falschem Gold oder Silber	„	—	10
Carabiner, feine	Stück	4	—
gewöhnliche	„	3	—
Caraffen zu Oel und Liför, von feinem Glas	Paar	—	12
desgl. von Krystall	„	—	25
von Krystall	„	—	50
von feinem Glas	„	—	30
von gemeinem Glas	„	—	20
Cartons für Bureaux	Dutzend	1	—
zu Hüten	„	—	75
zu Modesachen	„	—	50
in Bogen sortirt	„	—	16

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Casimir von reiner Wolle, geköpert, über 1/4	Elle	—	25
von Wolle unter 4/4	„	—	15
von Wolle und Baumwolle, über 1/4	„	—	20
desgl. unter 1/4	„	—	12
Casserolen, kupferne	Pfund	—	12
von verzinntem Eisen oder Hartmetall	Stück	—	12
Cements in Boucauts	Boucaut	1	—
in Fässern	Faß	—	25
Chamberyfrüchte	Zoll-Gewicht	—	50
Champagnerleinen (brin) von 7/8 und 3/4 breitere	Elle	—	2
	„	—	4
Champignons, trockene	Pfund	—	12
Chenille von Sammet für Kleider	Elle	—	1
Chokolade	Pfund	—	20
Cherry cordiale	Dtzd. Flasch.	1	—
in Literflaschen	„	1	50
Cibarien von versilbertem oder polirtem Kupfer	Stück	1	—
Cider, in Fässern (barrique)	Faß=60Gall.	2	—
in Viercons	Viercon	1	—
in Flaschen	Dutzend	—	25
Cigarren	Hundert	—	25
-Halter	Dutzend	—	20
Clarinetten, mit silbernen Klappen	Stück	2	75
mit messingenen Klappen	„	1	—
Cocarden, fortirt, seidene	„	—	10
von gefirnißtem Leder	Hundert	—	10
Colett-Leinen, weiß, halbweiß und sogenannte Brabanter	Elle	—	3
graue, über 30 Zoll breit	„	—	4
desgl.	„	—	2
Comburg	„	—	3
Compasse oder Bussolen, nicht für Schiffe	Werth	20	pCt.
Compotschalen von Glas oder Porzellan	Paar	—	50
Confitüren, trockene oder flüssige	Pfund	—	20
Connoissements	Tausend	2	—
Conserven von Nahrungsmitteln	Schachtel	—	10
desgl. in 1/2 oder 1/4 Schachteln	„	—	4
Consolen, vergoldete	Stück	4	—
von Mahagoni	„	3	—
eiserne, zu Bettstellen	Werth	20	pCt.
Cravatten, seidene, über 2/4	Dutzend	1	50
desgl. unter 2/4	„	1	—
von Baumwolle und Musselin, gestickt	„	—	80
von Batist oder Perkal, desgl. halbgestickt	„	2	—
desgleichen an beiden Zipfeln gestickt	„	4	—
Croudos (Gattung weißer baumwollener Waaren)	Elle	—	3
dergl. (rohe)	„	—	2
Cylinder, gläserne, zu Uhren, Blumen	Stück	—	50
eiserne, zu Mühlwalzen	Centner	—	50
Dachziegel	Tausend	1	—
Damenbretter, formirte, von Elfenbein und Ebenholz	Stück	2	—
von ordinärem Holz	„	—	25
ordinäre kleinevon 1 Quadratfuß u. darunter	„	—	10
Dames-jeannes (große irdene Krukken), leere von 1 bis 3 Gallons	„	—	4
Dames-jeannes (Fortsetzung):			
desgl. über 3 Gallons	Stück	—	6
mit Gemäßen	„	—	25
Dekorationen, freimaurerische, vollständige	Werth	20	pCt.
Deckel, Schüssel-, von Metallbraht	Dutzend	—	50
Decken, baumwollene Piqué, feine	Stück	—	75
desgl. ordinäre	„	—	50
wollene	„	—	25
Indienness, feine	„	—	30
desgl. gemeine schmale	Dutzend	—	40
zu Pistolenhaltern von Tiger- und Bärenfell ohne Fressen	Stück	—	50
baumwollene mit Seide gemischte, mit oder ohne Fransen	„	1	—
von Baumwollabfall, ganz gemeine	„	—	25
Degen, in Silber gefaßt, mit Scheide von versilbertem Kupfer	„	2	—
desgl. mit lederner Scheide und mit versilberten Kappen	„	1	50
in vergoldetem oder versilbertem Messing gefaßt mit Scheide von versilbertem Kupfer	„	—	75
desgl. mit lederner Scheide und mit vergoldeten oder versilberten Kappen	„	—	75
Degengehänge, von Maroquin oder Sammet, mit Gold gestickt	„	—	25
Degenquasten, goldene und silberne, für Offiziere	„	—	50
von unechtem Gold oder Silber	„	—	40
goldene und silberne für Subalternoffiziere	„	—	40
von unechtem Gold und Silber	„	—	20
seidene	Dutzend	—	80
von Wolle, Leinen und Baumwolle	„	—	18
Degen- und Säbelkoppel für Oberoffiziere, von goldenen und silbernen Fressen, oder auf Sammet gestickt	Stück	4	—
von Büffelleder	Dutzend	—	75
von Gold- oder Silberdraht geflochten	Stück	3	—
von Maroquin, gestickt	Dutzend	4	—
von gepreßtem Leder	„	2	50
desgl. lackirt	„	1	50
Desirés zu Kleidern	Elle	—	5
Destillirblasen, kupferne, mit Kühlrohr und Helm	Gallon	—	12
ohne Kühlrohr und Helm	„	—	6
von Weißblech, zu Liför- und anderem Gebrauch von 10 bis 12 Gallons	„	1	—
Dintenflaschen, leere, ohne Unterschied der Größe	Hundert	—	40
Dinte in Pulver und kleinen Krukken	Dutzend	—	20
in Flaschen oder großen Krügen	„	—	75
in halben Flaschen oder halben Krügen	„	—	37
rothe, in kleinen Probans (Flaschen)	„	—	12
zum Zeichnen der Wäsche	Etui	—	12
Dolmans, fortirte, mit Gold- und Silbertressen besetzt	Stück	10	—
Dominospiele	„	—	10
Draht, Messing- und Eisen-	Pfund	—	8

Digitized by Google

52. Hanki.

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Drahtzüge, fortirt	Stück	—	20
Drell, leinener oder mit Baumwolle gemischter, von 30 Zoll und weniger	Elle	—	7
ordinärer desgl.	„	—	6
gemeiner „ „	„	—	4
von Baumwolle, feiner	„	—	4
desgl. ordinärer	„	—	3
„ blauer von 22 Zoll und weniger	„	—	2
„ „ „ 22 bis 30 Zoll	„	—	2½
„ „ „ 30 „ 36 „	„	—	3
Drillbohrer, fortirt	Dutzend	—	18
Droguen und Arzneistoffe	Werth	20	pCt.
Eggen (Ackerbaugeräth)	—	frei	
Ebisch	Pfund	—	5
Eicheln, goldene oder silberne, zu Stiefeln und Hüten, von Fransen	Paar	—	30
desgl. für Uebroffiziere	„	—	60
Eimer von Leder und Holz	Stück	—	12
Einsatzbohrer	Satz	—	75
Einschlag- (Taschen-) Messer mit mehreren Klingen, feine	Dutzend	—	50
mit einer Klinge	„	—	16
desgl. gemeine	„	—	8
Eisen in Stangen	Centner	—	60
in Gänsen (Guß-) und in Platten	„	—	50
in Masseln	„	—	50
Plätt-	Dpd. Paar	1	—
Hobel-	Dutzend	—	25
Huf-	4 Stück	—	8
Bügel, für Hutmacher oder Schneider	Dpd. Paar	1	25
Eisenblech	Centner	—	75
Eisenpulver	Pfund	—	1
Elfenbein, Waaren daraus, nicht besonders angegebene	Werth	25	pCt.
rohes	Pfund	—	6
Epauletten von feinem Gold für Uebroffiziere	Paar	2	—
von feinem Silber desgl.	„	1	50
von unechtem Gold oder Silber	„	1	50
von feinem Gold für Subalternoffiziere	„	1	50
von feinem Silber desgl.	„	1	25
von unechtem Gold und Silber	„	1	—
von Seide	Dutzend	1	25
von Leinen, Wolle oder Baumwolle	„	—	75
Erbsen aller Art, eßbare	Faß (Barril)	—	25
Iris-, zu Fontanellen	Pfund	—	3
Erdgeschirr von gelbem oder grauem Thon	Dpd. Stück	—	8
Esel und Eselinnen	—	frei	
Essenzen, Terpentin-	Gallon	—	12
Semen-contra-, in Flacons	Dutzend	—	75
ätherische	Flacon	—	6
Nellen-, Vanille-, und andere dieser Art wohlriechende in kleinen Krystallflacons	Flacon	—	60
von Seife, in Flacons	Dutzend	—	50
Essig in verschiedenen Gebinden	Gallon	—	2
in großen irdenen Flaschen (dames-jeannes)	Flasche	—	12
in Flaschen	Dutzend	—	8
Eßwaaren, eingemachte	Büchse	—	10
in halben und Viertelbüchsen	Stück	—	4

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Etiquetten, diverse	Hundert	—	10
Etuis mit mathematischen Instrumenten	Stück	—	50
aller Art zu Cigarren	Dutzend	—	25
für Näherinnen, von Perlmutter oder Elfenbein	„	—	30
von Holz oder Knochen	„	—	8
von Papier	Hundert	—	25
von Pappe mit leeren Gläsern zu Zeichendinte	Dutzend	—	25
Fächer, feine, von Seidenzeug, mit Flittern, oder durchbrochenem Elfenbein und auf Elfenbein	„	2	—
ordinäre von gemeinem Zeug oder Papier mit Flittern auf feinem Holz	„	—	75
gemeine von bemaltem Papier ohne Flittern, auf gemeinem Holz oder Knochen	„	—	12
Fahrzeuge von Glas, Elfenbein und anderen seltenen Materialien, als Tierrath	Stück	3	—
Fayence, feine	„	—	2
gemeine	„	—	1
Farbenkästen zum Zeichnen	einfache Kästchen	—	50
Desgleichen	doppelte Kästchen	1	—
Falzbeine von Elfenbein, Knochen	Dutzend	—	25
Fässer (barriques) leere von 60 Gallons	Stück	—	10
Federmesser, feine	Dutzend	—	50
gemeine	„	—	50
Federn, Gänse-, zum Schreiben und zu Zahnstochern	Tausend	—	30
stählerne	Groß	—	50
von allen Farben, zu Hüten, zu 3 Federn pro Garnitur	Dpt. Garnit.	—	75
Federstutze, von feinen Federn	Stück	—	40
von Hahnenfedern	„	—	25
Feigen, in kleinen Fässern, Kisten oder Körben	„	—	25
Feilen, fortirt	Dutzend	—	50
Fensterglas	Werth	20	pCt.
Fernrohre, große von 2 Fuß ganzer Länge	Dutzend	2	—
unter 2 Fuß	„	1	25
Feuerspritzen	—	frei	
Feuerstähle	Dutzend	—	10
Feuerzeuge, Phosphor-	Stück	—	3
Ebenso von Stahl zum Feuerschlagen	Dutzend	—	10
Filtrirsäcke für Zuckersiedereien, nicht aufgezogen	„	—	50
Filtrirsteine	Stück	—	75
Filzunterlagen zu Hüten	Hundert	1	50
Fingerhüte von Knochen, Kupfer, Eisen	Groß	—	15
Firniß in Flaschen	Flasche	—	12
Fischbänder, messingene, zu Schränken	Dutzend	—	80
eiserne	„	—	40
Fischkessel, kupferne	Pfund	—	10
von Weißblech	Stück	—	20
Flaconhalter von gewöhnlicher Form, mit vergoldeten oder nicht vergoldeten leeren Flacons	„	1	—
Flageolets	Dutzend	—	25

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfr.	Zollsätze Cent.
Flanell	Elle	—	6
Flaschen, leere	Hundert	—	50
in Flechtwerk, sortirt	Dutzend	—	30
Flaschenuntersetzer, silberplattirte	Stück	—	8
nicht plattirte	Dutzend	—	40
Fleischwürste (Saucissons) in Schweinefett eingemacht	Pfund	—	4
nicht eingemacht	Pfund	—	2
Fliesen, marmorne	Tausend	10	—
glasirte	„	1	—
ordinäre (gällige, zum Belegen der Fußböden	„	—	50
von Alotte	„	5	—
Flinten, Militär-, mit oder ohne Bajonett	—	frei	
Jagd-, feine, mit oder ohne Silberbeschlag, doppelte, mit oder ohne Kasten	Stück	6	—
dergl. einfache	„	3	50
ordinäre, doppelte	„	1	50
einfache	„	1	—
Revolver	„	6	—
Flintensteine	Tausend	—	75
Flittern von feinem Gold oder Silber	Mark	—	50
von unechtem	„	—	50
Flöten, mit 6 bis 8 Klappen	Stück	1	50
ordinäre	Dutzend	3	—
Fortepianos, flügelförmige	Stück	10	—
tafelförmige	„	8	—
Foulards, seidene	Dutzend	2	—
baumwollene	„	—	50
Fransen, seidene	Elle	—	6
kleine	„	—	2
von unechten Spitzen	„	—	3
baumwollene	„	—	2
von unechtem Gold und Silber	„	—	10
von feinem	„	—	20
Früchte, trockene, aller Art	Pfund	—	2
in Branntwein	12 Flaschen	—	50
in Essig	„	—	30
künstliche, von Marmor	Dutzend	—	15
in Branntwein, in Gläsern	Glas	—	50
Fußschemel	Dutzend	1	50
Gabeln, metallene, (s. den Artikel Löffel und Gabeln, Messer).			
Gallonmaße, kupferne	Stück	—	40
von Weißblech	„	—	16
Gamaschen, weiße oder farbige	Dutzend	—	50
von Tuch	„	1	—
Gänseschenkel	Topf	—	60
Gaze, seidene und leinene, mit Gold oder Silber zu Kleidern	Elle	—	20
desgl. schlichte	„	—	10
baumwollene, von 30 Zoll und weniger	„	—	6
Gebisse zu Zäumen, plattirte	Dutzend	3	—
gewöhnliche	„	2	50
gemeine	„	2	—
Geländer, eiserne	100 Pfd.	1	50
Gemälde, Oel-, mit oder ohne Rahmen	—	frei	
gestochene, kolorirt oder nicht, mit vergoldeten Rahmen von 3—6 Zoll u. 3—6 Zoll	Stück	—	14

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfr.	Zollsätze Cent.
Gemälde (Fortsetzung):			
gestochene, kolorirt oder nicht kolorirt, mit vergoldeten Rahmen von 6—8 Zoll und 6—12 Zoll	Stück	—	28
desgl. mit vergoldeten Rahmen von 9—11 Zoll und 13—15 Zoll	„	—	50
desgl. desgl. von 12—20 Zoll und 16 bis 24 Zoll	„	—	75
desgl. desgl. von 31—36 Zoll und 35 bis 40 Zoll	„	2	50
desgl. desgl. von 21—30 Zoll und 25 bis 34 Zoll	„	1	20
von größeren Dimensionen	Werth	12	pCt.
Anmerk. Die kolorirten oder nicht kolorirten Gemälde in nicht vergoldeten Rahmen in den vorstehenden Dimensionen zahlen die Hälfte der für vergoldete Rahmen angesetzten Abgabe.			
Geschirr für Wagen	„	20	pCt.
Gewehrriemen, lederne	Dutzend	—	6
Gewichte, messingene	Centner	9	—
eiserne	„	1	—
Gewinde von Messing	Dutzend	—	25
von Eisen	„	—	12
Gießkannen, von Weißblech	Stück	—	25
von Kupfer	„	—	50
von Eisenblech	„	—	25
Gigots zu Kleiderärmeln, einzeln ohne die Kleider	Paar	1	50
Gingham von 20—25 Zoll Breite	Elle	—	2
von 25—30 Zoll Breite	„	—	3
von 30—35 Zoll Breite	„	—	4
von 35—40 Zoll Breite und darüber	„	—	5
indischen, echten, hellen, gemeinen, von 30 Zoll und weniger	„	—	3
Gingas aller Art und Cambran Nachahmung unter 24 Zoll breit	„	—	1½
von 24—30 Zoll	„	—	2
von 30—36 Zoll	„	—	2½
von 36—42 Zoll	„	—	3
von 42 Zoll und darüber	„	—	3½
Gingas von Probezwirn	„	—	2
Gips	Fuß (barrique)	—	25
Gitter, eiserne, zu Barrieren und Balkons	Centner	2	—
Gläser (Tiolen), leere, große	Hundert	—	50
kleine	„	—	40
Gläser oder Becher von Krystall, geschliffen mit Füßen, Deckeln oder Etuis	Stück	—	25
desgl. gegossen, desgl.	„	—	25
desgl. geschliffen ohne Fuß mit Deckel	„	—	25
desgl. gegossen desgl.	„	—	25
Anmerk. Dieselben ohne Etuis und Deckel zahlen die nämlichen Abgaben.			
von feinem Glas, geschliffen oder geschnitten, mit Füßen	Dutzend	—	75
desgl. ohne Füße	„	—	50
desgl. gegossen mit Füßen	„	—	50
desgl. ohne Füße	„	—	50

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Gläser (Fortsetzung):			
desgl. geschliffen, geschnitten und gegossen mit oder ohne Füße, mit Etuis oder Deckel, große	Stück	—	25
desgl. wie vorstehend, mittlere	„	—	12
Liqör- oder Desertgläser von Krystall, geschliffen mit Füßen	Dutzend	—	25
desgl. ohne Füße	„	—	25
desgl. von gegossenem Glas mit oder ohne Füße	„	—	25
desgl. von Krystall, gegossen mit Füßen	„	—	25
desgl. von Glas, geschliffen mit u. ohne Füße	„	—	25
Champagner-, von Krystall	„	—	25
desgl. von Glas	„	—	25
gemeine Trink-, ohne Unterschied der Größe	„	—	25
Lampen	„	—	25
Uhr	Groß	2	50
Brillen-, ordinäre oder farbige	„	1	50
mit Metallbeschlag zu Leuchtern, von Krystall	Paar	1	50
desgl. von Glas	„	—	50
Glastafeln mit Blumen	„	1	50
schlichte	„	—	50
desgl. zu Leuchtern	„	—	25
Globen, geographische	Stück	—	50
für Zimmer, mit Ketten	„	2	—
desgl. ohne Ketten	„	1	—
Glocken, metallene	Centner	5	—
gußeiserne	„	4	—
Gold, gebranntes	—	frei	
Gold- und Silberglätte	Pfund	—	8
Grabschaufeln, eiserne	Dutzend	—	40
Grabsteine und Monumente von Marmor, ohne Unterschied der Größe	Stück	6	—
Grabdegen, von Messing, Elfenbein oder Horn, einzeln	Dutzend	—	60
Granaten (Wurfgeschosse)	—	frei	
echte und unechte aller Art in Packen zu zwölf Reihen	Packen	1	—
Graphometer mit Fernrohr	Stück	1	—
mit einfachem Diopterlineal	„	—	75
Graphit	Pfund	—	8
Gros fort von 30 Zoll und weniger	Elle	—	3
Grünspan	Pfund	—	6
Guinea, blaue, von 30 Zoll und weniger	Elle	—	3
rothe	„	—	5
Guitarren	Stück	1	—
Gummi, arabisches u. s. w.	Werth	20	pCt.
Gurken in Antern	Anker	—	40
in großen Flaschen (probans)	12 Flasch.	—	30
Gurte, fertige	Stück	—	25
in Stücken	Elle	—	3
Gürtel von Gaze oder Mousselin	Dutzend	1	—
Haarbüschel	„	—	50
Hafer in Fässern	Faß (Barril)	—	30
großen irdenen Gefäßen (dame-jeanne)	Stück	—	12
Hacken oder Hauen (pioches)	Dutzend	1	—
Hähne, messingene, für große Fässer	Pfund	—	3
bleierne, desgl.	„	—	2

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Haken, kupferne, unter 6 Zoll	Dutzend	—	25
desgl. 6—12 Zoll	„	—	75
eiserne, unter 6 Zoll	„	—	10
desgl. 6—12 Zoll	„	—	40
kupferne, 13 Zoll und darüber	„	1	50
eiserne, desgl.	„	—	50
zu Stiefeln	Paar	—	3
Halftern, lederne, für Pferde	Stück	—	25
Halfterbeschläge, vergoldet oder versilbert	Paar	—	6
ordinäre	„	—	3
Hammelfleisch, gesalzenes	Faß (Barril)	2	—
frisches	—	frei	
Hämmer, fortirt	Dutzend	—	40
Handhaben zu Koffern, messingene	Dtz. Paar	—	30
desgl. eiserne	„	—	12
von Messing oder Krystall, zu Tischen	„	—	75
Handleuchter, gewöhnliche, und solche von Kupfer	Paar	—	12
gläserne	Stück	—	25
plattirt, ohne Unterschied der Größe	Paar	—	50
Handschuhe, lederne, à la crispin, für Männer	Dutzend	1	50
ordinäre, für Männer und Frauen	„	1	—
feine, für Frauen, große, lange	„	1	75
seidene, für Männer und Frauen	„	—	50
wollene, leinene oder baumwollene	„	—	40
für Frauen, verzierte	„	1	25
Hängematten, seidene	Stück	3	—
baumwollene, damascirte und gestrickte	„	1	—
schlichte	„	—	50
Harfen	„	10	—
Häringe	Faß (Barril)	1	50
Harfen, eiserne	Stück	—	12
Harmonikas (musikalische Instrumente)	„	—	25
Haselnüsse	Faß (Barril)	—	75
Haubitzkugeln (Wurfgeschosse)	—	frei	
Haubitzen (Feuerschlünde)	—	frei	
Hauen (Hacken)	Dutzend	—	25
Haufenblase	Pfund	—	5
Hausleinen, weiß und roh	Elle	—	3
Heber, Wein-, von Weißblech	Dutzend	—	50
Helme zu Destillirblasen, ohne Kessel	Centner	3	—
Helme, vergoldete oder versilberte, für Officiere	Stück	2	—
für die Truppen	Dutzend	3	—
ordinäre mit Garnitur	Stück	1	—
Hemden für Frauen, von Batist oder feiner Leinwand, gestickt	„	1	—
desgl. schlicht	„	—	75
für Männer, von Batist oder feiner Leinwand, besetzt oder nicht besetzt	„	—	50
mit Brustflücken, von Wolle	„	—	25
desgl. von Baumwolle	„	—	12
für Männer, von ordinärer Leinwand	Dutzend	4	—
desgl. von gemeiner Leinwand	„	2	50
für Militär, Matrosen, von Wolle, grober Leinwand oder Gingham	„	1	—
von feinem Perkal, für Männer	„	3	—

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfr.	Zollsätze Cent.
Hemden (Fortsetzung):			
von ordinärem oder feinem Perkal für Männer	Dutzend	2	—
für Frauen, von Perkal, gestickt oder schlicht	Stück	—	50
für Männer, von Perkal, das Vordertheil von Leinwand	Dutzend	3	—
für Kinder, von Batist oder feiner Leinwand, gestickt oder nicht	„	3	—
desgl. von gemeiner Leinwand	„	2	—
desgl. von gewöhnlichem Perkal und gemein	„	2	—
Hemdenbesatz für Frauen	Werth	20	pCt.
Heu	Ballen	—	30
Himmel oder Thron, freimaurerischer	Werth	20	pCt.
Hippen	Dutzend	—	50
kleine	„	—	40
Hirschfänger	Stück	2	—
Hirschhaare	Centner	2	—
Hobel mit Eisen	Dutzend	—	75
ohne Eisen	„	—	50
Holz, behauenes, von Pechtannen	Tausend	2	—
desgl. von Tannen	„	1	75
Holzblätter (Späne) zur Fabrikation der Hutschachteln	Dyd. Packen	2	—
Honig	Flasche	—	4
Hosen	Dutzend	4	—
Hosenträger, feine, in Seide gestickt, mit vergoldeten oder versilberten Schnallen in Baumwolle, leinenem Zwillich und Kautschuk, mit eisernen, zinnernen oder polirten kupfernen Schnallen	Dyd. Paar	1	—
feine mit metallenen Schnallen und von verschiedenen Stoffen	„	—	30
von Baumwolle, gemeine, mit eisernen Schnallen	„	—	75
Hüte, aufgetrempte, mit goldener oder silberner Einfassung	Stück	—	12
desgl. seidene, mit Federn garnirte, für Oberoffiziere	„	8	—
desgl. mit seidener Einfassung, garnirt, für Subalternoffiziere	„	4	—
aufgekrempen, feine	„	2	—
desgl. ordinäre	Dutzend	9	—
„ wollene für die Truppen	„	5	—
runde, feine, von Filz oder Seide, für Männer oder Frauen	„	2	75
desgl. ordinäre von Filz, Seide oder Baumwolle, für Männer oder Frauen	„	5	—
desgl. gemeine, von Wolle oder Baumwolle für Männer oder Frauen	„	3	—
desgl. für Knaben, feine, von Filz oder Seide	„	2	—
desgl. ordinäre, von Seide oder Baumwolle	„	4	—
„ gemeine, von Wolle oder Baumwolle	„	2	—
„ von Panama- oder Maracaibo-Stroh	„	1	50
„ für Kinder, feine, nicht garnirte	„	3	—
„ „ „ gemeine	„	2	—
„ „ „ von Stroh- oder Spangeflecht	„	—	75

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfr.	Zollsätze Cent.
Hüte (Fortsetzung):			
desgl. für Frauen, mit Federn, Blumen oder Spitzen garnirt	Dutzend	8	—
desgl. für Kinder, mit Federn, Blumen oder Spitzen garnirt	„	3	—
desgl. Stroh-, feine italienische, für Männer	„	2	50
„ „ „ „ „ Kinder	„	2	—
Hutblöcke, hölzerne	„	2	—
Hutschachteln von Leder	Stück	—	50
Hutüberzüge von Wachstaffet	Dutzend	—	50
Incarnat-Baumwolle	Pfund	—	20
Indienne, breite, von 26 bis 30 Zoll	Elle	—	4
schmale, von 26 Zoll und weniger	„	—	3
Indigo	Pfund	—	10
Infanteriefäbel	—		frei
Instrumente, chirurgische	Werth	20	pCt.
musikalische für Militär	vollständiger Satz für das Corps	20	—
Jacken, fertige, von Tuch, aller Art	Stück	3	—
von leichten Zeugen aller Art	„	1	—
Jaconet, von 30 Zoll und weniger	Elle	—	6
Jagdtaschen	Dutzend	2	—
Kaffeebretter, gemalt, vergoldet oder nicht, 1 Fuß und mehr im Durchmesser	Stück	—	75
kleinere	Dutzend	2	—
metallene, für Karaffen	Stück	1	50
von Stroh	„	—	50
Kaffeekannen, silberne	Mark	1	50
plattirte	Stück	—	30
von Weißblech, aus mehreren Stücken bestehend, mit oder ohne Hahn	„	—	25
desgl. gemeine	Dutzend	—	80
von Fayence, auf eisernen Oefen, von Dubeloir	Stück	—	75
desgl. einfache	„	—	6
Käfige, sortirt	Dutzend	2	—
Kalmank, doppelter, von 30 Zoll und weniger	Elle	—	12
einfacher	„	—	6
Kammertuch, von 30 Zoll und weniger	„	—	3
Kannen von Weißblech	Dutzend	—	50
Karnieshobel	Dyd. Paar	1	—
Karten, Spiel-	6 Spiele	—	25
See- und geographische, einzeln, auf Leinwand gezogen und lackirt, über 48 Zoll breit	Stück	—	25
desgl. unter 48 Zoll breit	„	—	12
Kartoffeln	Sack (Barril)	—	40
Käse aller Art	Pfund	—	4
Kämme, von vergoldetem Messing, mit unechten Steinen	Dutzend	7	—
von Schildpatt, für Frauen	„	4	—
von Horn, desgl.	„	1	—
von Elfenbein, Staubkämme, von Schildpatt, kleine	„	—	50
von Horn, desgl., gemeine	„	—	25
Kanne siehe Krug.			
Kanonen, messingene, eiserne oder gußeiserne	—		frei

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfenner	Zollsätze Cent.
Kapern	12 Pfunds (Fläschchen)	—	20
Kästen zur Aufbewahrung von Silberzeug	Stück	1	50
Kabeljau	Centner	1	40
Kegelspiel	Stück	1	—
Kehlhobel	12 Paar	1	—
Kelche, silberplattirte	Stück	—	50
Ketten, Maurer	Dutzend	—	50
Kerzen	Pfund	—	10
Kessel, kupferne, für Fabriken	Centner	3	—
von Eisen oder Hartmetall, von allen Formen und Größen	„	—	50
Schwenk-, von Kupfer	Pfund	—	6
Weih-, metallene	Dutzend	—	50
Kettchen, kupferne	„	—	10
Ketten, Meß-	Stück	—	50
eiserne, mit Ausnahme der Ankerketten	Pfund	—	2
Kinnketten zu Zäumen	Dutzend	—	18
Kinderspielzeug	Werth	20	pCt.
Kirschwasser in Flaschen	Dutzend	1	—
in Literflaschen	„	1	50
Kissen und Pfühle mit Federn	verboten		
Kissen, lederne	Stück	—	25
Kisten, starke	„	8	—
kleine (Kofferchen)	„	4	—
Kittel, leinene, ordinäre	Dutzend	—	75
Kleider von feinem Tuch, schlicht, fertig	Stück	3	—
ordinäre	„	2	50
von verschiedenem Tuch, für Kinder	„	2	—
mit echtem Gold gestickt	„	5	—
von feinem Tuch mit echtem Silber gestickt	„	3	—
von verschiedenem Tuch, bloß zugeschnitten	„	2	50
Kleider, fertige, für Frauen, aller Art	Stück	3	—
desgl. für Kinder	„	1	—
in Stücken von Spitzen und Batist	„	2	—
desgl. von Musselin	„	1	—
Kleiderbesätze, von Tüll oder Spitzen, mit Blumen, Perlen	„	3	—
von gesticktem Musselin oder Gaze	Elle	—	8
von gestickten Einsätzen (entre-deux)	„	—	5
von Bitz, Granaten, Waldhörnern (zu Uniformen), von echtem Gold oder Silber	Satz	—	40
desgl. von unechtem Gold oder Silber	„	—	40
Kleie	Faß	—	30
Klingeln	Dutzend	—	50
Klinken, eiserne, mit messingenem Griff	„	—	75
desgl. mit eisernem Griff	„	—	25
Kloben, einfache, hölzerne, fortirte	Zoll	—	1
doppelte	„	—	2
messingene	Pfund	—	10
Knoblauch in ordinären Macornen, die Macorne als Sturzgut und in kleinen Packeten	Centner	2	—
Knöpfe, metallische, gravirte, für Offiziere	Groß	—	50
desgl. oder kugelförmige für Militär	„	—	18
desgl. schlicht, flach, fein	„	—	40
desgl. zu Pantalons	„	—	10
von Perlmutter, Agat, Sergeod. Seide, große	„	—	20
ebenso kleine	„	—	15

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfenner	Zollsätze Cent.
Knöpfe (Fortsetzung):			
von Zwirn oder Glas	Groß	—	10
von Knochen oder Holz	Packet von 12 Reihen	—	10
desgl. für Hemden oder Kleider mit vergoldetem Kupfer oder Silber	12 Paar	—	50
Kochkessel, kupferne	Stück	—	20
von Hartmetall oder Weißblech	„	—	8
Kochtöpfe, von geschmiedetem und Gußeisen	Centner	—	75
von Weiß- oder Schwarzblech	Stück	—	12
Koffer, leere, große und kleine in Sätzen	„	—	75
eingeführte Waaren enthaltend	„	—	25
Kohlenpfannen, irdene, mit eisernen Reifen	„	—	15
eiserne	„	—	25
Körbe, von Flechtweiden, große	Dutzend	2	—
desgl. kleine	„	—	75
Kork, in Tafeln	Tausend	3	—
Kragen, Rabatten und Aufschläge, gestickte zu Kleidern für Generale und hohe Staatsbeamte	Garnitur	2	—
desgl. auf Sammet gestickt für Sanitäts- und Verwaltungsbeamte	„	1	—
desgl. (falsche) für Hemden	Dutzend	—	50
aller Art	„	1	—
Kratzeisen	„	—	50
Krepp, breiter	Elle	—	6
schmaler, zur Trauer	„	—	4
Kreuze und Kruzifixe, messingene, kleine	Hundert	—	25
desgl. große	„	—	50
Kronen, goldgestickt	Werth	20	pCt.
Krüge (Kannen), kleinere, von Krystall	Paar	—	25
Krystalle, andere als die namentlich aufgeführten	Werth	20	pCt.
Küchen, eiserne, für Schiffe	Centner	—	75
Küchengeschirr, kupfernes	„	12	—
von Blech oder getriebenem Eisen	„	1	—
Kugelformen, messingene	Dutzend	1	50
eiserne	„	—	75
Kugeln, ohne Unterschied des Kalibers	„		frei
Kühler, von weißem oder farbigem Glas	Dutzend	—	30
Kühlrohre, kupferne, ohne Destillirblase	Centner	3	—
zinnerne	„	2	—
Kupfer	„	1	—
Kupferstiche, kleine und gemeine, ohne Rahmen, nicht verboten	Dutzend	—	12
Kürschnermesser	„	1	—
Lachs in Fäßern	Faß (Barril)	1	50
desgl.	halbes Faß	—	75
desgl.	viertel Faß	—	37
Lampen, zu mehreren Dochten	Stück	2	—
ordinäre	„	—	25
Tisch-, mit gläsernen Glocken	„	1	25
mit Ringen und Schirmen von Seide und gazeartigen Stoffen	„	—	50
Hänge-, mit mehreren Armen	„	2	—
gewöhnliche	„	—	50
Lampendochte	Groß	—	12

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Laternen von Weißblech, große	Stück	—	18
kleine	„	—	8
Latten	Tausend	—	75
Leder, lohgares	Dutzend	2	—
Rinds-	Haut	—	64
Kalbs-, lackirt, zu Halfterdecken	Dutzend	3	—
Oberleder zu Schuhen	Dtz. Paar	1	—
gewichst	Dutzend	2	
Ziegen-, desgl.	„	—	50
Maroquin, echter	„	1	
unechter	„	—	50
Hirsch- und Gems-	Fell	—	30
Schaf-, weiß- oder sämischgares	Dutzend	—	50
Bärenfelle	Stück	—	50
Tigerfelle	„	1	
Büffelleder	Dutzend	12	
Schweins-	„	3	
gewichstes Roß-	„	—	30
Leibstühle für Kinder, gemeine	„	—	75
Leinwand, feine, ordinäre, von Leinen oder Leinen u. Baumwolle zu Hemden aller Art von 30 Zoll und darunter	Elle	—	8
ganz gemeine, desgl.	„	—	5
baumwollene graue oder rohe, feine und ordinäre aller Art, 30 Zoll und darunter	„	—	5
ganz gemeine, aller Art, desgl.	„	—	4
Tuchlinnen, $^3/_4$—$^4/_4$	„	—	7
über $^5/_4$—$^6/_4$	„	—	12
über $^6/_4$	„	—	20
damastirte, $^3/_4$	„	—	12
unter $^3/_4$	„	—	8
baumwollene, $^3/_4$	„	—	8
unter $^3/_4$	„	—	6
Segel-, von 30 Zoll und darunter	„	—	4
Sack-, von $^3/_4$ Breite und darunter	„	—	2
Wachs-, von 30 Zoll und darunter	„	—	8
Pack-, von $^3/_4$ Breite und darunter	„	—	2
zu Servietten, von Baumwolle oder Leinen und Baumwolle, von 30 Zoll und darunter	„	—	5
zu Tischtüchern, desgl.	„	—	7
Leisten, sortirt	Dtz. Paar	2	88
Lichtscheeren, mit Unterseher, von Blech	Dutzend	—	30
ohne Unterseher	„	—	16
Lineale, hölzerne, sortirt	„	—	30
Linon, feiner, schlicht oder gestickt, von 30 Zoll und darunter	Elle	—	15
ordinärer, schlicht oder gestickt	„	—	10
gemeiner, desgl.	„	—	6
von Baumwolle oder gazeartiger	„	—	6
Liköre, Absynth-	Kiste von 12 Flasch.	1	—
desgl.	12 Literflaschen	1	50
desgl.	12 Literflaschen	1	25
süße, aller Art	12 Flasch.	1	25
desgl.	12 Literflaschen	1	50
desgl., in Körben von 2 Pomponellen	Korb	—	40

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Leuchter, silberne, ohne Unterschied der Form und Größe	Mark	1	50
mit mehreren Armen, von vergoldetem oder versilbertem Kupfer	Paar	1	—
einfache, von vergoldetem oder versilbertem Kupfer, 10 Zoll und darüber groß	„	—	50
desgl., unter 10 Zoll	„	—	25
von Messing, ohne Unterschied der Form und Größe	„	—	12
von Krystall	„	—	50
von Glas	„	—	30
von Weißblech	Dutzend	1	—
einfache, von vergoldetem oder versilbertem Kupfer, von 6—10 Zoll	Paar	—	25
desgl., unter 10 Zoll	„	—	12
Löffel, plattirte, feine, mit Gabeln	Dutzend	2	—
desgl., ohne Gabeln	„	1	—
desgl., Potagen-	Stück	—	30
leicht versilberte, gemeine, mit Gabeln	Dutzend	1	—
desgl., ohne Gabeln	„	—	50
desgl., Potagen-	Stück	—	20
von Metallkomposition, mit Gabeln	Dutzend	—	20
desgl., ohne Gabeln	„	—	10
Kaffee-, zinnerne	„	—	3
Potagen-, von Metallkomposition	Stück	—	6
von Eisen oder Zinn, mit Gabeln	Dutzend	—	10
desgl., ohne Gabeln	„	—	5
desgl., Potagen-	Stück	—	3
Schaum-, kupferne, für Zuckerfedereien	Pfund	—	4
Lottospiele	Stück	—	25
Lüster (Kronleuchter), mit Reifen oder Glasbehängen	Werth	20	pCt.
Macauby	Fob (Barril)	—	50
Madras, echte, in Stücken, zu Kleidern, 30 Zoll und darunter	Elle	—	8
unechte	„	—	4
Mais in Kornern	Faß	1	—
Makrelen	Fob (Barril)	1	50
Malven	Pfund	—	5
Mandeln	Centner	1	—
Mandelkuchen	Pfund	—	6
Mandolinen	Stück	1	—
Mäntel von Tuch mit Gold oder Silbertressen besetzt	„	5	—
feine, schlichte	„	2	50
für Landbebauer	Dutzend	—	50
ordinäre oder gemeine	Stück	2	—
Mäntel (Capoten), von Castor aller Art	Dutzend	8	—
für Frauen	„	3	—
desgl. für Kinder	„	—	25
Mantelsäcke aller Art, zur Reise	Stück	1	—
Mantillen von Seide für Frauen	„	2	—
desgl. für kleine Mädchen	„	1	25
von Spitze und Musselin	„	—	75
Marmorplatten zu Commoden, Consolen, Bäreaus oder Tischen	„	1	—
zu Grabsteinen, von 6—7 Fuß lang, gravirt	„	3	—
desgl. schlichte	„	2	—

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Marmorplatten (Fortsetzung):			
für Kinder, von 3—4 Fuß lang, gravirt	Stück	1	—
desgl. schlicht	„	—	50
Maronen	Faß (Barrik)	—	75
Maschinen zur Bearbeitung, zum Entschälen und Reinigen der Baumwolle, sowie andere zur Abkürzung der Handarbeit und zur Verbesserung der Bodenkultur geeignete	—		frei
Masken, von Eisendraht, zum Fechten	Paar	—	20
Carnevals-, von Pappe	Dutzend	1	—
von Wachstuch	„	2	—
Mastien, kleine, sogenannte Sparren	Stück	—	40
große	Werth	20	pCt.
Matratzen mit Roßhaaren, große	Stück	1	50
kleine	„	—	75
Matten von Stroh, $^3/_4$ und darüber breit, in Stücken	Elle	—	20
desgl., unter $^3/_4$ breit, in Stücken	„	—	12
von Binsen	Stück	—	15
desgl. für Platten	„	—	50
Mauerziegel	Tausend	—	50
Maulthiere	—		frei
Medaillen, kupferne, zu Rosenkränzen	Hundert	—	25
Mehl, Mais-	Faß (Barrik)	2	—
Weizen-	„	3	—
Roggen-	„	2	—
Mehlbeutel, aufgezogen	Dutzend	1	—
Meißel für Maurer, Tischler u. s. w., sortirt	„	—	30
Merinos, schmale	Elle	—	8
breite	„	—	15
Messer, Jagd-	Stück	2	—
Indigo-	Dutzend	—	50
Tisch-, feine, mit Gabeln	„	1	25
gewöhnliche Tisch-, ohne Gabeln	„	—	50
mit Gabeln	„	1	—
feine, ohne Gabeln	„	—	75
gemeine, desgl.	„	—	20
mit Gabeln	„	—	40
große Gürtel-, sogenannte flämische	verboten		
für Böttcher	Dutzend	—	75
für Kürschner	„	1	—
von Elfenbein oder Bein für Papier	„	—	25
Gartenmesser	„	—	40
Mirobon, Zeug aus Seide und Baumwolle, 30 Zoll und darunter	Elle	—	8
Moltong, wollene oder baumwollene, desgl.	„	—	7
Morlair von Leinen und Baumwolle, unter 26 Zoll	„	—	3
26 Zoll und darüber	„	—	4
von reiner Baumwolle, unter 26 Zoll	„	—	2
von 26—32 Zoll	„	—	$2^1/_2$
Mörser (Feuerschlünde)	—		frei
von Marmor, mit oder ohne Stößel	Dutzend	2	—
messingene, desgl.	Pfund	—	10
eiserne, desgl.	„	—	4
Mostrich in Töpfen	Dutzend	1	—
in Pobans	„	—	50
Mostrichtöpfe, gläserne	Dutzend	—	16
krystallene	„	—	60
metallene	„	—	30
Mousseline de laine	Elle	—	8
Mühlen, Dampf-	—		frei
eiserne Wasser-	—		„
Mais-, Baumwolle-	—		„
Pfeffer- oder Kaffee-	Stück	—	6
Tabaks-	„	1	—
Musikalien, in Leder oder Maroquin gebunden, vergoldet oder nicht vergoldet	Stück	—	25
kartonnirt oder brochirt	„	—	15
Muskate	Pfund	—	8
Musselin weißer und farbiger, schlicht oder gestickt, $^3/_4$ und darunter, Musselinette, und Basin-Musselin	Elle	—	5
desgl. über $^3/_4$ bis $^4/_4$	„	—	6
Musketons für die Kavallerie	—		frei
Mützen von Zeug, mit Tressen reich gestickt oder nicht gestickt, für Männer	Dutzend	3	—
dergl. schlicht, ordinär oder von Leder, für Männer	„	1	50
desgl., reich für Kinder	„	2	—
desgl., gemein und ordinär für Kinder	„	—	50
Mützen, von Bärenfell, für Sappeurs	Stück	—	50
schwarzseidene, für Männer	Dutzend	—	50
von schwarzer Seide oder Baumwolle für Männer	„	—	50
von Spitzen, für Frauen	„	2	—
von gesticktem Musselin, für Frauen	„	1	—
von Wolle oder Baumwolle	„	—	25
von Zeug, schlichte, für Militärs und andere	„	1	—
von Leder	„	1	—
für Kinder, von Spitzen, Tüll und anderen reichen Stoffen	„	2	—
von Musselin oder Nansou, gestickt	„	1	—
Nachtlampen, gläserne	Stück	—	10
Nadeln, Näh-, feine	Tausend	—	10
Segel-	„	—	25
Nägel, eiserne, sortirt	Centner	—	75
kupferne, sortirt	„	4	—
vergoldete oder versilberte	Tausend	—	20
kleinere, (broquettes)	Pfund	—	3
Nähringe für Segelmacher und Schneider	Dutzend	—	6
Nanking, echter und nachgeahmter, breit, weiß, gelb und blau, in Stücken oder Coupons von 4 bis 6 Ellen	10 Stück oder Coupons	2	—
schmaler in Stücken oder Coupons von 4 bis 7 Ellen	„	1	50
Nankinet in allen Farben, gestreift oder schlicht, 22 Zoll und darunter breit	Elle	—	$1^1/_2$
22 bis 26 Zoll breit	„	—	2
26 bis 30 Zoll breit	„	—	$2^1/_2$
30 bis 36 Zoll breit	„	—	3
36 bis 40 Zoll breit	„	—	$3^1/_2$
Nansou, unter $^3/_4$ breit	„	—	5
$^3/_4$ und darüber breit	„	—	6

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfenniger	Zollsätze Cent.
Necessaires, von Perlmutter, nebst Inhalt, für Männer und Frauen	Stück	2	50
reiche, desgl.	„	6	—
von Mahagoni oder seltenem Holz	„	1	50
Nelken	Pfund	—	9
Nestelschnüre, von feinem Gold	Stück	1	—
von feinem Silber	„	—	75
von falschem Gold oder Silber	„	—	50
von Seide	„	—	10
von Wolle, Baumwolle	Dutzend	—	50
Netze zu Zäunen	Stück	—	10
Nieten	Hundert	1	50
Notiz- oder Taschenbücher, einfache	Dutzend	—	30
feine, in Heften	„	—	40
mit vergoldeten Blättern	„	—	40
Oblaten	Pfund	—	12
Ocker, gelb und roth	Fass (Barrel)	—	75
Oefen, eiserne und kupferne	Stück	1	—
Oel, Baum-, in Gebinden	Gallon	—	20
in Tuken (touques) von 3 bis 4 Gallons	Tuke	—	75
in halben Tuken	½ Tuke	—	37
in Körben von 12 Flaschen	Korb	—	50
in Kisten von 30 kleinen Flaschen (fioles)	Kiste	—	60
in Literflaschen	Dutzend	—	75
in Flaschenkellern mit 12 großen Flaschen (pobans)	Flaschenkeller	—	20
Brenn-	Gallon	—	5
Lein- und Terpentin-	„	—	12
desgl. in Tuken von 3 bis 4 Gallons	Tuke	—	40
Mandel-	Flasche	—	12
desgl.	Pfund	—	10
Ricinus-, geklärt	Flasche	—	16
desgl.	Gallon	—	64
Kerosinöl in Tuken von 5 Gallons	Tuke	1	—
Oel- und Essigfläschchen von Krystallglas	Paar	—	25
Oliven, in Pobans	Poban	—	20
in kleinen Fässern	Fass (Barrel)	—	30
in Pötchen	Pot	—	8
Opernzucker, reich gefaßte	Stück	1	—
in vergoldetem oder versilbertem Messing	„	—	40
in Holz oder Pappe	„	—	15
Organdi in Stücken, 30 Zoll und darunter	Elle	—	5
Orgeln	Werth	20	pCt.
für Kirchen	—	frei	
Ornamente für Kirchen	Werth	20	pCt.
für Geistliche	„		
Packsättel und Sattelböcke (Gestelle)	Stück	—	25
Paletots von Tuch oder Kasimir	„	2	50
von anderen Stoffen	„	1	50
Paletten, elfenbeinerne	Dutzend	—	20
von verschiedenem Holz	„	—	12
Pantalons von feinem Tuch, Kasimir, Tricot, Seide	Paar	1	50
von feiner Leinwand, Piqué, Nanking, Nankinet und anderen leichten Stoffen	„	—	50
von Gems- und Dambirschleder	„	1	—
mit Goldtressen besetzt	„	2	50

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfenniger	Zollsätze Cent.
Pantalons (Fortsetzung):			
mit Silbertressen besetzt	Paar	2	—
von grober Leinwand	Dutzend	1	50
Pantoffeln, wollene, sogenannte gestochtene Socken, gemeine	„	—	75
feine und gewöhnliche	„	1	—
von Leder	Dtzd. Paar	1	50
Papier, Sand-	Buch	—	8
zu Zeichnungen, Plänen, Karten, sogen. Gros-Adlerpapier	100 Bogen	1	—
Minister-, beschnitten, fein, mit Goldschnitt	Ries	1	—
desgl., ohne Goldschnitt	„	—	75
feines über 15 Zoll	„	—	60
ordinäres, 15 Zoll und darüber	„	—	70
Schul-, gemein., unter 15 Zoll	„	—	15
Brief-, mit Goldschnitt	„	—	60
desgl., ohne Goldschnitt	„	—	48
Pack-, Patronen- und Futterpapier, grau, blau, gelb	„	—	12
liniirtes Noten-	Buch	—	12
wasserdicht	Ries	—	40
Papiertapeten, mit reichem Grund oder mit Sujets velutirt oder satinirt	Rolle	—	25
mit buntem oder Blumengrund, velutirt oder satinirt, ohne Vergoldung	„	—	18
mit einfachem Grund, velutirt oder satinirt	„	—	6
ordinäre, mit verschied. einfachen Grund oder mit Blumen, ohne Vergoldung, nicht satinirt und nicht glacirt	„	—	3
Pappdeckel, fortirt	Dutzend	—	16
Pappfächen, fortirt mit Glas oder Spiegel	„	—	6
Paraplues, Parasols, Ombrelles aller Größe und Form	Stück	—	60
desgl. für Kinder	„	—	20
von Wollstoff	„	—	30
von Baumwolle	„	—	18
Parfümerien, fortirt, in Kästen 2 Fuß lang, bei 1 Fuß breit	Kasten	2	50
in Schachteln von 6 Stück	Schachtel	—	8
Pastillen, verschiedene	Pfund	—	6
Patrontaschen, für Offiziere, mit Riemen von Gold- oder Silbertressen	Stück	1	50
mit Riemen von gestickem Maroquin	„	—	75
mit Riemen von gepreßtem oder schlichtem Maroquin	„	—	40
mit Riemen von schlichtem oder lackirtem Leder	„	—	20
für Truppen mit Riemen von Büffelleder	Dutzend	2	—
Peitschen, Fahr-	„	4	—
Pferde-, feine	„	2	50
desgl., gemeine	„	1	50
Pekin in allen Farben, 30 Zoll und darüber	Elle	—	8
Pergament	12 Blatt	—	75
Perkal, feiner und ordinärer	Elle	—	6
ganz gemeiner	„	—	4
Perlasche (Pottasche)	Centner	75	—
Perrücken	Stück	1	—
Petschafte von Messing für Bureaux	Dutzend	—	30

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfenn.	Zollsätze Cent.
Pfannen (Küchengeschirr)	Dutzend	1	50
kupferne	Pfund	—	6
Pfeffer aller Art	„	—	2
Pfeifen, mit Silber beschlagen	Stück	—	30
ordinäre	Dutzend	—	60
Pferde (Hengste)	—	frei	
(Wallachen)	„	„	
Pferdedecken von feinen Stoffen, reich mit Gold gestickt	Stück	4	—
desgl. mit Silber gestickt	„	2	50
von Seide, schlicht oder farbig gestickt	„	1	25
von Baumwolle	„	—	30
Pferdehaare	Pfund	—	1
Pflastersteine (von Barsac)	Klafter	—	1
Pflaumen, gebackene	Pfund	—	2
Pflüge	—	frei	
Pfropfen, fortirt	Tausend	—	25
von Kork mit Beschlag	Hundert	—	40
Pfropfenzieher	Dutzend	—	40
Pfühle mit Federn	verboten		
Pinsel, Maler-, fortirte	Dutzend	—	50
Bart-	„	—	40
Pipen, leere, von 100 bis 120 Gallons	Stück	—	25
Pistolen, Sattel-, oder feine, mit oder ohne Pistons und mit Zubehör	Paar	9	—
ordinäre, mit oder ohne Pistons, ohne Kasten	„	2	—
für die Kavallerie	—	frei	
Pistolenhalfter, mit Decken von Bären- oder Tigerfell, Gold- oder Silbertressen, plattirten oder versilberten Beschlägen	Paar	3	50
ohne Decken, mit plattirten oder leicht versilberten Beschlägen	„	1	50
gemeine, ohne Beschläge mit Lederdecken	„	1	25
Plat-de-Menagen zu Likörs und Oel, plattirt, fein mit den Krystallkaraffen	Stück	2	25
desgl. mit gläsernen Karaffen	„	1	—
zu Oel, von Holz oder Weißblech, bemalt, ohne Karaffen	„	—	15
Plaitilles, Leinen aller Art, über 2/3 breit, wie Hemdenleinen.			
weiße feine, von Leinen oder Leinen und Baumwolle, 2/3 und darunter breit	Elle	—	6
ordinäre und gemeine, desgl.	„	—	5
graue aller Art und ohne Unterschied der Breite	„	—	2
Platten, zur Fabrikation der Cassava (Fliesen), ohne Unterschied der Dimensionen und der Glasur	Stück	—	20
von Glas	Tausend	1	—
Plüsch, seidener, zu Hüten	Dutzend	—	75
baumwollener, desgl.	Elle	12	
Pokale, gläserne, ohne Unterschied der Größe	„	—	6
Polygraphen	Stück	—	3
Polonaise	„	—	75
Polster zu Mantelsäcken	Elle	—	5
Pomade in Töpfen u. Stangen, ordinäre	Dutzend	2	—
	„	—	25

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfenn.	Zollsätze Cent.
Pomade (Fortsetzung):			
in großen irdenen Töpfen und in Büchsen von Weißblech	Pfund	—	20
in Gläsern	„	—	50
Pompons zu Tschakos) goldene oder silberne, für Offiziere	Dutzend	2	50
seidene oder seidene mit Silber	„	—	75
seidene	„	—	40
wollene	„	—	25
Portefeuilles, große, sogen. Minister-	Stück	—	75
Taschen-, große von 6 Zoll und darüber mit Schloß	Dutzend	—	40
desgl. unter 6 Zoll	„	—	20
desgl. ohne Schloß, fortirt	„	—	12
Porzellan, feines und gemeines	Stück	—	3
Porzellankörbe für Früchte	Paar	—	50
Posamente, von echtem Gold oder Silber	„	—	8
Pressen, hydraulische	„	frei	
Buchdrucker-	Stück	4	—
Buchbinder-	„	1	50
Stempel-	„	1	50
Copir-	„	1	—
Probirwaagen (Aerometer)	„	—	15
Puder	12 Pfund	—	12
Pulver, Saint-Ange und von Aillaud	Schachtel	—	12
Seidlitz- und Soda-	Dutzend	—	66
Pulverhörner, kupferne, fortirt	„	4	—
hörnerne	„	2	50
Pumpen, Schiffs-, hölzerne	Stück	2	—
zu Brunnen, mit Schwengel	„	1	
zu Tafia, kupferne Hand-	„	—	50
desgl. von Weißblech	„	—	37
desgl. von Holz	„	—	12
Puppen- und Kinderspielzeug aller Art	Werth	20	pCt.
Quincaillerien, nicht besonders genannte	„	2	—
Räder zu Kutschen, Cabriolets und Wagen	Paar		
Rahmen, vergoldete oder nicht vergoldete, von allen Größen	Werth	20	pCt.
Raketen und Schwärmer	Groß	—	30
Rasirmesser	Dutzend	5	—
Rappiere, gefaßte oder ungefaßte	12 Stück	—	75
Rasirbosen	Dutzend	—	20
Rasirmesser, feine, in Etuis	Paar	—	30
desgl., in Packeten oder auf Carton	„	—	20
gemeine, desgl.	„	—	6
Rasirzeuge mit Kämmen und Spiegeln	Stück	—	50
Ratafia und Süßlirschenbranntwein	in Flaschen	1	—
Desgl. in Literflaschen	Dutzend	1	50
Rattenfallen	Dutzend	—	50
Räucherpfannen, silberne	Mark	—	50
von vergoldetem Kupfer	Paar	—	50
Rebhühner, eingemachte	Topf	—	28
Regenerateur (Branntwein) in Flaschen	Flasche	—	25
Register, über 24 Zoll	Stück	1	50
von 18—24 Zoll	„	1	—
unter 18 Zoll	„	—	30
Reifen, eiserne	Centner	—	75
hölzerne	Tausend	1	50

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Reis	Centner	1	40
Reife und Nachtjäcke, von reichen Stoffen	Stück	1	75
von gemeinen Stoffen	„	—	25
Reitpeitschen von Fischbein	Dutzend	2	—
von Holz	„	1	—
Ridikules, seidene, für Frauen	Stück	1	16
andere, für Frauen	„	—	8
Riegel (verroux)	Dutzend	—	30
Riegel (targettes), messingene	„	1	—
eiserne	„	—	50
Rinde, gestampfte, zum Gerben	Fok (Barril)	—	25
Rindfleisch, gesalzenes	„	3	—
geräuchertes	Centner	1	50
gesalzenes à la mode	Kopf oder Ferkin	—	50
Rinderherzen, in kleinen Fässern (barrils)	Faß	—	40
Ringe, kupferne, zu Vorhängen	Groß	—	50
metallene, zu Schrank- und Tischschlüsseln	„	1	—
eiserne, zu Zelten	„	—	25
Ringkragen	Stück	—	25
Röcke für Landleute	Dutzend	—	50
Rollen, messingene	„	—	40
eiserne	„	—	25
Rosenkränze, von Holz	Groß	—	20
von Kokosnuß	Dutzend	—	6
von Glas	„	—	10
Rosinen	Pfund	—	2
Roste, eiserne, Herd-	Dutzend	1	—
Rouennejer Kronleinen	Elle	—	6
Ruder	Stück	—	6
Rüben (Karotten) in Fässern	Faß	—	50
Runkelrüben, in Fässern (barrils)	„	1	—
in Korben	Korb	—	25
Russie (Zeugwaare), echte, 2/3 Zoll breite	Elle	—	6
nachgeahmte 2/3 Zoll breite	„	—	4
schmälere	„	—	3
Säbel, Kavallerie-			frei
feine, für Offiziere, mit Scheide und Gefäß von vergoldetem oder versilbertem Messing mit Verzierungen	Stück	1	50
desgl., ohne Verzierungen	„	1	—
ordinäre, mit Scheiden und Gefäßen von bronzirtem Messing oder schlicht	„	—	50
desgl., mit lederner Scheide und eisernen Dribändern	„	—	40
Säcke von Kokettleinwand	Hundert	2	50
Sägen, große und mittlere, ohne Gestell, sortirt	Dutzend	2	—
kleine ohne Gestell	„	1	50
kleine mit Gestell, sortirt	„	1	75
große mit Gestell, sortirt	„	2	25
Saiten, Harfen-, sortirt	Sortimt.	—	30
Violin-, Violoncell- und Guitarre-, in Rollen oder sonst sortirt	Dz. Sait.	—	5
Saint-Georges-(Zeugwaaren) von 30 Zoll und weniger	Elle	—	3
Salzfäffer, gläserne	Dutzend	—	25
metallene	Paar	—	25

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Sämereien, Garten-	—		frei
Leinsamen	100 Pfd.	1	—
Wachholderbeeren	Pfund	—	3
Gesundheitskörner, in Schachteln	Schachtel	—	8
Kanarien-	100 Pfd.	1	—
Sammet, seidener	Elle	—	25
baumwollener	„	—	8
Sanco (Zeugwaaren), von 50 Zoll und weniger	„	—	3
Sandarak, in kleinen Gläsern	Dutzend	—	50
Sardellen, in Fäßern	Fat (Barril)	—	50
in Töpfen	Kopf	—	20
	Büchse	—	10
in Oel, in blechernen Büchsen	1/2 „	—	6
	1/4 „	—	4
Sargbeschläge	Satz	6	—
Sättel, feine, Männer-, für Offiziere, mit Halftern und galonnirten Decken	Stück	12	—
ordinäre, mit gemeinen Decken	„	6	—
ohne Halfter und Garnitur	„	6	—
für die Truppen, mit Garnitur und Geschirr	„	3	—
Frauen-, besetzt	„	8	—
gemeine, besetzt	„	5	—
Männer- und Frauen-, aller Art, nicht fertig (zusammengesetzt)	„	3	—
Satteldecken, mit Goldtressen	„	3	—
mit Silbertressen	„	3	—
von Seide und Linnen, farbig gestickt oder nicht gestickt	„	1	50
von Baumwolle, schlicht und nicht gestickt, farbig	„	—	30
Sattelknöpfe	Dutzend	—	12
Sattelreifen, von vergoldetem oder versilbertem Kupfer	Fuß	—	2
von Messing	„	—	1
Sauce oder Königssauce	Typ. Fleisch.	—	3
Sauerkraut	Fok (Barril)	—	50
Schafleder, lohgares	Dutzend	—	50
Schachteln in Sätzen	Satz	—	2
Spielzeug mit Thieren	Schachtel	—	75
von Pappe, Holz zu Pillen, Pastillen und Oblaten	Dutzend	—	3
Schalotten	Macorne	—	5
Scharnierbänder, rechtwinklige, von 2 bis 6 Zoll	12 Paar	—	40
von 7 bis 12 Zoll	„	—	75
von 13 Zoll und darüber	„	1	—
kupferne, von 13 Zoll und darüber	„	—	50
Schärpen für Adjutanten, großkörnige	Stück	1	—
kleinkörnige	„	—	75
seidene für Frauen	„	—	50
Schaufeln, eiserne	Dutzend	—	75
hölzerne	„	—	40
Scheeren für Maurer, Schreiner rc., assortirt	„	—	20
für Schneider, über 6 Zoll lang	„	—	20
für Näherinnen, ohne Unterschied der Größe, feine	„	—	50
desgl., gemeine	„	—	20

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfr.	Zollsätze Cent.
Scheeren (Fortsetzung):			
Pappe zu schneiden	Stück	—	75
Eisenblech, Bleiblech ꝛc. zu schneiden	„	1	—
Schellen, von vergoldetem oder versilbertem Messing	Groß	—	40
bloß von Messing	„	—	20
Schießpulver, Jagd-	Pfund	—	12
Kanonen-	„	—	5
Schiefertafeln, für Schulen	Dutzend	—	6
Schiefer, Dach-	—	frei	
Schieferstifte	Tausend	—	50
Schiffslaternen, große, von lackirtem oder versilbertem Kupfer	Stück	—	25
desgl. kleine	„	—	12
Schilder, messingene, zu Tschakos	Dutzend	—	24
vergoldet oder versilbert	„	—	50
Schinken	Pfund	—	2
Schlägel, eiserne	„	1	50
Schleier, von Spitzen, Tüll Leinen oder Seide	Stück	2	—
von Gaze oder Musselin	„	—	50
von baumwollenen Spitzen	„	1	50
Schleifsteine, fortirt	„	—	25
Schlichthobel, mit Eisen	Dutzend	1	50
ohne Eisen	„	1	—
Schlösser, messingene, von mehr als 6 Zoll breit	Stück	—	15
unter 6 Zoll, fortirt	Dutzend	1	50
eiserne, fortirt, zu Thüren	„	1	—
desgl. zu Koffern und Schubkästen	„	—	25
desgl. auf Holz	„	—	75
Schlüsselbleche, messingene, zu Schränken	Paar	—	4
eiserne	„	—	2
desgl. von Horn oder Perlmutter	„	—	6
Schlüssel, eiserne, zu Bettstellen	Dutzend	—	50
Uhr-, messingene	„	—	12
desgl., mit unechten Steinen besetzt	„	1	—
Schmalte, ganz oder pulverisirt	Pfund	—	12
Schmalz (mantegue — nantewa)	Centner	1	50
Schmelztiegel	Satz	—	25
Schmallen von Metall, außer Gold und Silber	Groß	—	50
zu Bändern für runde Hüte	„	—	60
für Sattler, fortirt, nicht plattirt	„	—	25
desgl., plattirt	„	—	50
Schnüre zu Tschakos, in echtem Gold oder Silber	Stück	2	—
in falschem Gold oder Silber	„	1	—
seidene zu Kleidern	100 Ellen	—	25
baumwollene	Pfund	—	10
seidene zu Tschakos	Dutzend	1	75
weißleinene oder baumwollene zu Tschakos	„	—	75
weißwollene oder baumwollene, desgl.	12 Ellen	—	3
Schnürleiber für Frauen	Dutzend	2	—
Schnürsenkel, seidene	„	—	8
von Leinen oder Baumwolle	„	—	6
Schränke, von Mahagoni oder seltenem Holz	Stück	10	—
von Eichen- und gemeinem Holz	„	3	—

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Pfr.	Zollsätze Cent.
Schrauben, unter 2 Zoll (kleine eiserne)	Groß	—	6
eiserne, zu Betten	„	—	75
kleine messingene	„	—	50
desgl. eiserne	„	—	40
Schraubstöcke, große	Centner	—	50
kleine, Hand-, für Goldschmiede	Dutzend	1	—
Schreibpulte, tragbare Reise-, von Mahagoni, Cedern, Buchsbaum ꝛc., fein und reich	Stück	3	—
desgl. schlichte und gemeine	„	1	50
Schreibzeuge von Metall oder Porzellan gemeine	Dutzend	—	40
Schrotbeutel, einfache	„	—	60
doppelte	„	1	20
Schubkarren	Stück	—	75
Schuhe, von gestrickter Wolle, oder Socken, für Kinder	Dutzend	—	25
feine für Männer	„	2	50
ordinäre für Männer	„	2	—
gemeine für die Truppen	„	1	—
für Knaben	„	2	—
für Frauen, von Seide, feinem farbigen Leder oder Maroquin	„	2	—
desgl., von Seide, gestickt oder mit Flittern	„	6	—
desgl., von Prünell oder anderen Zeugen, oder gemeinem Leder	„	1	50
Kinder-, aller Art	„	1	—
von Gummi oder Kautschuk	„	2	—
Schuhleisten, assortirt	Dtz. Paar	3	—
Schuhhörner, von Horn	Dutzend	—	30
von Messing	„	1	—
Schuhmacherkneife	„	—	15
Schuhmacherloden (Maße)	Stück	—	75
Schurzleder	„	—	75
Schwämme, feine	Pfund	—	35
gemeine für Pferde	„	—	6
Schwanzriemen	Dutzend	2	—
Schwefelsäure	gewöhnl. Flasche	—	6
Schweine, lebende	—	frei	
Schweinefleisch, gesalzenes, in Gonnen	Gonne	2	50
in Fässern (Barrils)	Faß	2	50
Schweinsfüße	Dutzend	—	25
und Ohren in Fässern	Faß (Barril)	1	50
Shawls von Tüll oder leinene oder baumwollene und leinene und seidene Spitzen 4/4 und darüber	Stück	1	50
seidene ohne Unterschied der Größe	„	2	50
von weißer und farbiger Baumwolle ohne Unterschied der Größe	Dutzend	1	—
von Musselin, ohne Unterschied der Größe	„	1	50
von Merino, von Wolle und Baumwolle	„	3	—
Seesalz	Faß (Barril)	1	—
in kleinen Broten oder Körben	Stück	—	5
Seide, Näh- und Stick-	Pfund	—	25
für Schuhmacher	„	—	10
Seidenwaaren, drap de soie und andere gestickte Stoffe	Elle	—	25

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Seidenwaaren (Fortsetzung):			
Gros de Naples, broschirt, schlicht oder gestreift, schlichter oder geblumter Atlas, Taffet und andere gewirkte Kleiderstoffe	Elle	—	20
Levantin, Florence und leichte und gestreifte Zeuge	„	—	15
Seife aller Art	100 Pfd.	1	—
Seifenkugeln	Dutzend	—	16
Senkwaagen	„	—	50
Servietten mit Tüchern, weißleinen, gemodelt und damascirt	„	2	50
desgl. ohne Tücher	„	1	50
mit Tüchern, schlicht, mit farbigen Streifen	„	1	—
desgl. ohne Tücher	„	—	75
mit Tüchern, roh, mit farbigen Streifen	„	—	75
desgl. ohne Tücher	„	—	50
baumwollene, breite, damascirte, mit Tüchern	„	1	—
desgl. ohne Tücher	„	—	75
schmale, kleine und gemeine	„	—	20
Serge, von 30 Zoll und weniger	Elle	—	10
Siamoisen von ¾ bis ⅞, gestreift	„	—	4
Sicherheitsfetten zu Uhren von vergoldetem Kupfer	Dutzend	—	50
Sicherheitsfetten von Stahl	„	—	25
Siegellack in allen Farben	Pfund	—	20
Silber, gemünztes	—	—	frei
gebranntes oder in Barren	—	—	„
falsches in Blättern	100 Blätter	—	50
Silbergeschirre, feine, andere als die gewöhnlichen	Pfund	2	—
Sirfacas, von 30 Zoll und weniger	Elle	—	7
Sirup, Gersten- und anderer in Flaschen	Dutzend	1	50
in kleinen Gläsern (fioles)	„	—	75
Socken oder Halbstrümpfe, seidene	„	—	50
wollene	„	—	50
leinene oder baumwollene	„	—	20
für Kinder	„	—	10
Sped in Seiten	Pfund	—	2
Spiegel in Rahmen, von allen Größen, mit oder ohne Vergoldung	Zoll	—	1
Spiegel, kleinere, 2 bis 3 Zoll in Pappe oder Holzspahn	Dutzend	—	4
von 3 bis 4 Zoll bei 5 bis 7 Zoll, desgl.	„	—	8
von 4 bis 7 Zoll bei 7 bis 12 Zoll, desgl. mit oder ohne Schubkasten	„	—	50
von denselben Dimensionen, in Holz, mit oder ohne Vergoldung (Toilette-Spiegel)	„	—	70
zum Stellen, oder ohne Schubkasten, in Holz, von 6 Zoll und darüber im Durchmesser bei 10—15 Zoll Höhe	„	2	50
desgl. über 6 Zoll breit bei 6 bis 10 Zoll Höhe	Stück	—	25
von 7 bis 10 Zoll bei 12 bis 15 Zoll Höhe, in Rahmen oder nicht, mit oder ohne Vergoldung (Toilette-Spiegel)	Dutzend	1	50
Spiel- (Würfel-) becher von Horn, Leder oder Holz	Stück	—	50
Spieluhren, große	Stück	8	—
gewöhnliche, hölzerne	„	2	—
Spirituswaagen	Dutzend	—	50
Spitzen, leinene oder seidene, in Stücken zu Kleidern	Elle	—	25
baumwollene, desgl.	„	—	16
in Streifen oder Bändern, leinene oder seidene über 4 Zoll breit	„	—	8
desgl. 3 bis 4 Zoll breit	„	—	5
desgl. 1 bis 3 Zoll breit	„	—	3
desgl. unter 1 Zoll breit	„	—	2
baumwollene, 3 bis 4 Zoll breit	„	—	3
desgl. über 4 Zoll breit	„	—	5
desgl. 1 bis 3 Zoll breit	„	—	2
desgl. unter 1 Zoll	„	—	1
goldene oder silberne, feine, in sortirten Besätzen	„	—	40
desgl. falsche	„	—	8
Sporen, von vergoldetem oder versilbertem Messing	Dtzd. Paar	2	—
von Eisen oder leicht versilbertem oder plattirtem Messing	„	—	50
desgl. polirt	„	—	50
desgl. roh	„	—	50
Sporenleder	Dutzend	—	15
Stabholz	Tausend	—	75
Stahl in Stangen	Centner	2	50
in Barren	„	2	—
Statuen, von Gyps, 2 Fuß und darüber hoch	Stück	—	75
desgl. 12 bis 23 Zoll hoch	„	—	37
desgl. unter 12 Zoll	Dutzend	—	60
von Marmor oder Bronze und Statuetten	Werth	20	pCt.
Stecknadeln, diverse, zur Toilette	Packet von 12 Briefen	—	12
dergl. lose	Pfund	—	16
Steigbügel, feine	Paar	—	30
gewöhnliche	„	—	20
gemeine	Dtzd. Paar	—	75
Steigriemen	Dutzend	1	—
Steinkohlen in Boucauts	Boucaut	1	—
in Fässern (Barrils)	Faß	—	20
Stereoskope	Werth	20	pCt.
Stiefelholzer	Paar	—	50
Stiefelknechte	Dutzend	—	40
Stiefel, mit Stulpen oder schlicht	Paar	1	50
gemeine, große oder mittlere	„	—	50
Schnür-, für Frauen	Dutzend	2	50
desgl. (halbe) für Frauen	„	2	—
für Militärs	Paar	—	25
Halbstiefel	„	—	50
desgl. für Militärs	„	—	25
Stiefelschäfte	„	—	40
Stifte, messingene	Pfund	—	9
Pariser, eiserne, sortirt	„	—	6
Stöcke, (Hand-) von Rohr, mit Gold beschlagen	Stück	2	50
mit Silber beschlagen	„	1	—

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Stöcke (Fortsetzung):			
mit Schildpatt beschlagen	Dutzend	3	—
mit Kokosnuß, falschem Gold oder Horn	„	1	50
von gemeinem Holz, gefirnißt	„	1	—
von Eisen	„	1	—
für Regimentstambours, mit silbernem oder vergoldetem Knopf	Stück	4	—
Streichriemen	Dutzend	—	50
Streifen, von Musselin, Perkal u. Organdi, gestickt	Elle	—	6
desgl. doppelte	„	—	12
von gesticktem Batist	„	—	8
doppelte, desgl.	„	—	16
von Papier für Hüte	Dutzend	—	6
für Schriften	„	—	3
Striegel	„	—	30
Strümpfe, seidene, für Männer und Frauen	Dz. Paar	—	60
desgl für Kinder	„	—	40
von schottischem Zwirn, für Frauen	„	—	50
desgl. für Männer	„	—	50
baumwollene für Männer	„	—	50
baumwollene für Frauen	„	—	40
wollene für Männer und Frauen	„	—	50
für Kinder, baumwollene und wollene	„	—	20
Strumpfbänder von Leder oder verschiedenen Zeugen	„	—	50
Stühle und Armstühle, von bemaltem oder gefirnißtem Holz, vergoldet oder nicht vergoldet, mit Sitz von Holz, Binsen oder feinem Stroh	Dutzend	4	—
von verschiedenem Holz, garnirt, mit Horn, Seide oder mit Maroquin überzogen	„	8	—
Leibstühle	„	5	—
gemeine, mit Stroh oder Holzsitz	„	1	75
kleine, für Kinder, in Form von Fußbänken, feine	„	2	50
dergl. gemeine	„	1	20
Kinder-, feine	„	2	50
Leibstühle für Kinder, feine	„	1	25
dergl. gemeine	„	—	75
Sturmbänder für Offizierhelme und Tschakos, einzeln	Paar	—	8
für die Truppen	Dz. Paar	—	30
Stuten	—	frei	
Stutzuhren von Kupfer oder Bronze	Stück	5	—
Süßkirschenbranntwein und Ratafia	12 Flaschen	1	—
desgleichen	12 halbe Flaschen	—	50
Tabak, Schnupf	Pfund	—	20
in Flaschen	Flasche	—	20
gesponnen	Pfund	—	10
in Blättern	„	—	4
zum Rauchen, ohne Unterschied der Herkunft	„	—	4
Tabaksdosen, goldene, einfach oder mit Musik	Unze	1	—
von Schildpatt, mit echtem Gold garnirt	Stück	—	80
von feinem Silber	Mark	1	—
von Schildpatt mit echtem Silber garnirt	Stück	—	50

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Tabaksdosen (Fortsetzung):			
von Holz und anderem Material mit vergoldetem Boden	Stück	—	40
von Pappe, feine	Dutzend	1	—
von Leder oder verschiedenem Holz mit Boden von Horn, gemeine	„	—	30
von Zinn, Blei, Horn, gemeine	„	—	20
mit Musik, von Schildpatt, Holz ꝛc.	Stück	1	50
Tabakspfeifen, von Porzellan, beschlagen	„	—	10
von Fayence	Groß	—	24
irdene	„	—	10
Tabourets für Pianos	Stück	—	50
Täfelchen für Maler, von Elfenbein	Dutzend	—	24
von Holz	„	—	16
Taffet, unechter von Seide und Baumwolle von 20 Zoll und darunter	Elle	—	10
Talg	Pfund	—	1
Talglichte	„	—	10
Tamis (Stamin), breiter	Elle	—	4
schmaler	„	—	2
Tauwerk, sortirt	Centner	1	50
Teige, Nudeln, Macaroni ꝛc.	Pfund	—	3
Mandel- und Kokosnuß-	„	—	10
Teleskope, tragbare	Stück	2	—
große	Werth	20	pCt.
Teller von Weißblech und Zinn	Dutzend	—	50
von Weiden	„	—	50
von Komposition	„	—	75
Teppiche, Fuß-, über 3 Fuß lang zu 1 Fuß breit	Stück	1	—
unter 3 Fuß lang	„	—	50
Saal- oder Zimmer-	„	7	—
feine Tischdecken	„	1	25
gewöhnliche und gemeine für Tische	„	—	75
Theebüchsen, von Weißblech	„	—	25
Thee- und Kaffeebretter, bemalt, vergoldet oder nicht vergoldet, 1 Fuß und darüber	Dutzend	—	75
desgl. unter 1 Fuß	„	1	20
Theer, teiter und trockener	Faß	—	50
Theer (goudron)	Kof. (Barril)	—	75
Thermometer, große, über 12 Zoll	Stück	—	20
unter 12 Zoll	Dutzend	—	60
Tierçons (Fässer) leere, von 10 bis 30 Gallons	Stück	—	6
Tische von Mahagoni, zum Zusammenklappen	„	6	—
von anderem Holz, desgl.	„	4	—
Toilett-, von Mahagoni oder seltenem Holz	„	3	—
ordinäre, von Nuß-, Kirschbaum und anderem Holz	„	2	—
von Tannenholz	„	1	—
Tischlerleim	Pfund	—	4
Tischtücher, feine, damascirte, bretie, gestreifte, zu 24 und mehr Couverts	Stück	—	75
ordinäre, schlichte, mit farbigen Streifen, roh	„	—	20
baumwollene, feine und breite	„	—	30
gemeine und schmale	„	—	10
Töpfe, große irdene (Jarres), sortirt	„	—	50

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Tressen von echtem Gold, über 18 Linien breit	Elle	1	50
von 12 bis 18 Linien	„	—	80
unter 12 Linien	„	—	40
von echtem Silber, über 18 Linien breit	„	—	75
von 12 bis 18 Linien	„	—	40
unter 12 Linien	„	—	18
von unechtem Gold oder Silber, über 18 Linien breit	„	1	
von 12 bis 18 Linien	„	—	50
unter 12 Linien	„	—	30
seidene, breite	„	—	10
„ schmale	„	—	6
wollene, breite	„	—	5
„ schmale	„	—	3
Trichter, kupferne	Stück	—	15
von Weißblech	„	—	6
Triktrakspiele	Werth	20	pCt.
Trompeten	Stück	—	75
Truhen in Säten	Dutzend	1	—
Truthühner, lebende	—	frei	
Trommeln, von Messing	Stück	—	40
hölzerne	„	—	20
Kinder-	Dutzend	—	60
Tücher (fichus), Kragen und Pellerinen ꝛc. von Spitzen	Stück von 4 Tüchern	4	—
(mouchoirs), Madras, echte	Stück von 8 Tüchern	1	—
Pulikat- und Masulipatnam-, echte	„	1	—
nachgeahmte Madras-, Pulikat- und Masulipatnam-	Dutzend	—	30
leinene, mit verschiedenem Grund, farbig oder in Würfeln, 7/4 und darüber breit	„	—	75
desgl. unter 3/4	„	—	50
leinene, feine und weiße, 7/4 und darüber	„	1	—
gemeine, weiße, 7/4 und darüber	„	—	50
Pulikat-	„	—	50
blaue, sogenannte unechte Romal-Tücher, grobe	„	—	15
Indienne-, schmale, gemeine	„	—	20
Organdi-, weiße und farbige	„	—	37
baumwollene, feine Taschen-	„	—	50
ordinäre, schmale, weiße oder farbige	„	—	30
Musselin-, feine	„	1	—
„ gemeine	„	—	50
Perlal-, oder Musselin, gestickte	„	1	50
Batist-, gestickte, 7/4 und darüber	„	5	—
„ „ unter 7/4	„	4	—
bedruckte oder festonirt	„	3	—
bloß bedruckte, für den Kopf	„	2	—
„ „ für die Tasche	„	1	50
schlichte, in Stücken von 7/4 und darüber	„	2	—
„ unter 7/4	„	1	50
seidene, schwarze, über 7/4	„	2	—
„ „ unter 7/4	„	1	—
farbige Taschen-	„	2	—
Tuch, feines, ordinäres, von 7/4 und darüber	Elle	—	60
gemeines, über 7/4	„	—	30

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Tuch (Fortsetzung): gemeines, 7/4 und darunter	Elle	—	18
von Serge und Seide, sowie farbige Stoffe zu Westen	„	—	16
baumwollenes	„	—	10
Tulpen (Hut- und Tschako-Verzierungen), goldene	Stück	—	25
silberne	„	—	20
von vergoldetem oder versilbertem Leder	Dutzend	1	50
von brunirtem Leder	„	—	30
Ueberröcke von feinem Tuch	Stück	3	—
von ordinärem Tuch oder verschiedenen Stoffen	„	2	50
Uhren, Sand-	Dutzend	—	75
hölzerne, mit Ketten und Gewichten	Stück	—	60
Haus- und Kirchen- ꝛc.	Werth	20	pCt.
Taschen-, goldene, aller Art	Stück	1	50
„ silberne, „ „	„	—	75
„ kupferne, „ „	„	—	50
Uhrenschnüre, seidene	Dutzend	—	25
Uhrfedern	Werth	20	pCt.
Uhrhalter, seidene, gestickte	Dutzend	1	—
schlichte	„	—	50
Unterhosen, wollene	Stück	—	25
baumwollene	„	—	12
Vergrößerungsglas (Lupe)	„	—	25
Verzierungen zu Zäumen, zinnerne	Groß	—	66
von vergoldetem oder versilbertem Kupfer	„	1	50
Violinbogen	Dutzend	1	—
Violinen und Violoncellos, feine, mit Kasten	Stück	—	50
gemeine und ordinäre, ohne Kasten	„	—	50
Vitriol	Pfund	—	6
Vorhänge gegen Mosquitos	Stück	2	—
von Seide	Dutzend	2	—
von Musselin	„	1	—
Vorreiber, eiserne, große, zu Thüren	„	—	75
„ „ kleine, zu Fenstern	„	—	37
Vogelfallen	Stück	—	75
Vogelorgeln	„	1	50
Vorlegeschlösser, meissingene	Dutzend	1	—
„ eiserne	„	—	30
Waagen, aus Schalen, Balken und eisernen Ketten bestehend, zur Verwiegung von 10 Ctr. und mehr	Stück	2	—
wie vorstehend, zu 5—10 Ctr.	„	1	—
„ „ zu 5 Ctr.	„	—	50
verzierte von vergoldetem oder versilbertem Kupfer, mit Schalen oder auf Säulen	„	3	—
ordinäre Laden-, mit metallenen Schalen	„	—	50
„ „ mit Schalen von Weißblech	Dutzend	2	50
Schnellwaage	„	1	—
Wachholderbranntwein in Gebinden von wenigstens 60 Gallons	Gallon	—	50
in Kisten von 12 Flaschen	Kiste	1	50
in Kruken von 1 1/2 Pinte	Dtz. Kruken	1	50
„ „ „ 1 „	„		

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Wachholderbranntwein-Kisten, mit den 12 leeren Flaschen	Stück	—	20
Wachsarbeiten	Werth	20	pCt.
Wachslerzen	Pfund	—	10
Wachslichte	„	—	5
Wagen, Kutschen und Kaleschen	„	10	—
Cabriolets und Quicterines	„	5	—
Stuhlwagen und Filburys	„	5	—
Kinder-, mit Federn	„	—	50
zerlegte	Werth	20	pCt.
Wagenfedern	„	„	„
Waldhörner (Instrumente)	Stück	2	—
Verzierungen zu Kleidern s. Besätze, Verzierungen ꝛc.			
Walrath	Pfund	—	10
Wasser, Kölnisches	12 Flacs.	—	12
in viereckigen, größeren Flaschen	Dutzend	—	25
in halben Bouteillen	„	—	40
Lavendel-, in halben Flaschen	Stück	—	4
wohlriechendes, in Flaschen	„	—	20
in Flacons	Dutzend	—	50
Mineral-, in Kruken oder Flaschen	„	—	30
Wasserfässer, mit hölzernen Reifen	Gallon	—	1
„ „ eisernen „	„	—	2
Wasserröhren „ geschmiedetem oder Gußeisen	Centner	1	—
Wasserwerke in Weißblech oder Fayence	Stück	—	30
Weihrauch	Pfund	—	2
Wein, rother und weißer in Fässern, pro Faß (barrique) von 60 Gallons	60 Gall.	5	—
in Kisten von 12 Flaschen	Kiste	—	50
Madeira-, Teneriffa-, Malaga-, Brunhy-, Muskat-, Cap- in Gebinden	Gallon	—	12
Champagner-, Port-, Rhein-, in Kisten von 12 Flaschen	Kiste	2	—
Muskat, Malvasier und andere Dessert-, in Kisten von 12 Flaschen	„	2	—
weiße und farbige Marseiller, sog. Façon-Madeira, in Gebinden	Gallon	—	12
Weinsteinsaure	Pfund	—	12
Weißblech, doppeltes	100 Bleche	2	—
„ einfaches	„	1	—
Weingeist	Gallon	—	50
Wehrgehänge, von Büffelleder	Dutzend	2	—
lackirte	„	2	50
Werg (Heede)	Centner	1	—
Wergleinen aller Art	Elle	—	6
Wermuth, in Kisten oder Körben von 12 Flaschen	12 Flasch.	1	—
in Literflaschen	12 Liter	1	50
Westen, von seinem Tuch mit Aermeln	Stück	3	—
„ von leichtem Zeug	„	1	—
Unter-, von Cassimir, drap de soie oder anderen brochirten Zeugen	Dutzend	6	—
desgl., von leichten Zeugen	„	3	—
desgl., mit Gold- oder Silberborten besetzt	Stück	2	—
Weyksteine	„	—	3

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Whisky, in Gebinden von wenigstens 60 Gallons	Gallon	—	50
in Kisten von 12 Flacons	Kiste	1	—
in Flaschen von 1½ Pinte	12 Flasch.	1	—
Wiegen, von Flechtwerk, für Kinder	Stück	—	25
„ von Mahagoni	„	1	—
Wichse, zu Leder, Schuhen ꝛc., in Stangen oder Töpfen	Dutzend	—	50
flüssige, in Pobans	12 Pobns.	—	10
in Kugeln	Dutzend	—	10
in kleinen Kruken	„	—	20
Winden	Stück	—	75
Winkelmaße, eiserne	„	—	6
hölzerne	„	—	6
Winkelmesser (rapporteur) von Messing, Elfenbein, Bein für Reißzeuge	Dutzend	—	60
Wolle, rohe	Pfund	—	4
Würfel	Dutzend	—	50
Wurfgeschosse aller Art für die Artillerie, nicht besonders aufgeführte		frei	
Würste, (Fleisch-)	Pfund	—	4
Zahlpfennige	Werth	20	pCt.
Zahnpulver	12 Schachteln	—	40
Zangen, große	Stück	—	5
für Uhrmacher und Schuhmacher	Dutzend	—	40
Zaumbeschläge	Stück	—	50
Zäume, fertige, mit plattirten Gebissen	„	1	50
feine, ohne Gebisse	Dutzend	6	—
gemeine, ohne Gebisse	„	6	—
Zeuge zu Pantalons, von Wolle, Leinen oder Baumwolle von ½	Elle	—	12
unter ½	„	—	8
von Leinen und Baumwolle, oder reiner Baumwolle, schlicht mit Quer- oder Längenstreifen von ½	„	—	6
dergl. unter ½	„	—	5
von 26 Zoll und darunter	„	—	4
von Pferdehaar, zu Sophas	„	—	25
Ziegenkämmer, lebende	„	frei	
Zierrathen zu Kämmen von falschen Steinen	Stück	—	75
Zimmerholz	Werth	20	pCt.
Zimmet	Pfund	—	4
Zink, Bleche und Nägel	„	—	2
Zinn in Blöcken	Centner	3	—
Zirkel, eiserne oder messingene, für Zimmerleute	Dutzend	1	50
Zschakos für Offiziere von Castor, Sammet oder Maroquin, ohne Cordons	Stück	1	50
für die Truppen, mit Schild ohne Cordons	Dutzend	3	—
Zucker, Aepfel- und Gersten-Candis	Pfund	—	8
„ raffinirter	„	—	3
Zuckerbüchsen von Glas oder Porzellan	Paar	—	25
Zuckererbsen aller Art	Pfund	—	8
Zuckerformen (formes à sucres et cunaries)	Stück	—	4
Zuckerkessel von Eisen oder Hartmetall, ohne Unterschied der Form und Größe	Hundert	—	75

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Zuckerrohrkarren, große	Stück	3	—
mittlere	„	2	—
Zuckerzangen	Dutzend	—	50
Zündhölzchen	Groß	—	20
Zündhütchen	Tausend	—	20
Zungen, geräucherte	Dutzend	—	50
Stockfisch, in kleinen Fäßchen oder Töpfen	Faß od. Topf	—	12
in Salzlake	Faß (Barril)	—	75
Zwieback, weißer	Centner	2	—
gemeiner	„	1	—
kleiner	„	2	—
Zwiebeln in Marconen	Marcone	—	5
lose	Centner	1	—

Gegenstände	Maßstab	Zollsätze Piaster	Zollsätze Cent.
Zwillich, leinener oder mit Baumwolle gemischt, 1/4 bis 6/4 breit	Elle	—	6
desgl. unter 1/4 breit	„	—	5
rein baumwollener, desgl., von 1/4 bis 6/4	„	—	5
desgl. desgl. unter 1/4	„	—	4
Zwirn, weißer und farbiger (sogen. Rennthierzwirn), sortirt	Pfund	—	12
baumwollener, sortirt	Bund	—	10
weißbaumwollener, zum Sticken, in Knäueln oder auf Spulen	Karton von 12 Knäueln	—	2
desgl., weiß und farbig, in Knäueln oder auf Spulen, sogen. Wickeln	Pfund	—	6
Segel- und Schuhmacher-	„	—	3

II. Ausfuhrabgaben.

Gegenstände	Maßstab	Ausfuhrabgabe Piaster	Ausfuhrabgabe Cent.	dazu Territorialabgabe Prozent
Cakao	100 Pfd.	1	50	20 pCt.
Campecheholz	1000 Pfd.	1	50	20 „
Cigarren	100 Stück	1	—	20 „
Farbholz: Gaiak oder Brasilettholz, Gelbholz oder Fustik	1000 Pfd.	1	50	20 „
Honig	Gallone	—	4	20 „
Kaffee	100 Pfd.	1	66	20 „

Gegenstände	Maßstab	Ausfuhrabgabe Piaster	Ausfuhrabgabe Cent.	dazu Territorialabgabe Prozent
Mahagoni	1000 Fuß	3	—	20 pCt.
Rindshäute	Pfund	—	2	20 „
Schildpatt	„	—	12	20 „
Tabak in Blättern, Schnupftabak, geschnittener in Rollen, Kautabak	„	—	8	20 „
Wachs	100 Pfd.	—	50	20 „

III. Auszug aus dem Zollgesetz.

Art. 9. Die in den geöffneten Häfen zu erhebenden Zollabgaben zerfallen in zwei Klassen, wovon die eine die Waaren und die Erzeugnisse aller Art, sowohl bei der Einfuhr in das Reich, als bei ihrer Ausfuhr aus dem Lande in das Ausland und die andere den Schiffskörper der den auswärtigen Handel betreibenden Schiffe trifft.

Art. 10. Die nicht verbotenen Waaren und Erzeugnisse aller Art, welche auf nationalen oder fremden Schiffen aus dem Auslande kommen, sollen bei ihrem Eingange in die geöffneten Häfen des Reichs Abgaben nach Maßgabe der dem gegenwärtigen Gesetz beigefügten Tarife unterworfen werden.

Die Eingangs- und Konsignationsabgaben, Tonnen- und Bollwerksgelder und die Waagegebühren, sowie der gegenwärtig bestehende Zuschlag von 10 Centimen für den Krahnen (gourde) zu den Werftgeldern und Waagegebühren sind auch ferner in fremder Münze zu entrichten.

Art. 11. Die Konsignationsbgabe wird von dem Gesammtbetrage der festen Eingangsabgabe von den gedachten Waaren mit 6 pCt. von den Konsignationen an die fremden und mit 2 pCt. von den Konsignationen an die Haytischen Handlungshäuser erhoben.

Art. 12. Die Eingangsabgaben und die Tonnengelder werden um eine nach der Gesammtmenge der gedachten Abgaben berechnete Zusatzabgabe von 10 pCt. erhöht, welche von den Waaren und Fahrzeugen derjenigen Nationen, welche keine bei der Regierung beglaubigten Konsuln oder Konsular-Agenten im Reiche halten, in fremder Münze zu entrichten sind. Die gegenwärtige Anordnung findet jedoch auf die Waaren und Fahrzeuge derjenigen Nationen keine Anwendung, welche die Regierung offiziell anerkannt haben.

Art. 13. Die Artikel Mahagoni, Cacao, Campeche-, Gelb- oder Fustik-, Gaiak- und Brasilettholz, Rindsleder u. s. w. zahlen bei der Ausfuhr aus dem Reichsgebiet feste Abgaben nach dem Tarif II.

Digitized by Google

52. Hanfi.

Außer den soeben genannten sind die Boden- und Gewerbserzeugnisse des Landes bei der Ausfuhr von allen Zollabgaben frei.

Art. 23. Die auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse gelegte Territorialabgabe wird auch künftig wie bisher von den Konsignatären einbehalten und von diesen zugleich mit den anderen Zollabgaben bei der Ausfuhr der gedachten Erzeugnisse an den öffentlichen Schatz eingezahlt, und zwar nach den in der zweiten Spalte des dem gegenwärtigen Gesetz beigefügten Tarifs Nr. II festgesetzten Sätzen.

Art. 24. Die aus dem Auslande eingehenden und im Tarif Nr. I nicht aufgeführten Waaren und Erzeugnisse sind nach den Engrospreisen auf dem Platze zu taxiren. Der ermittelte Betrag ist in Piastres fortes nach dem von der Verwaltung festgesetzten Cours umzurechnen und sind demnächst 20 pCt. hiervon in Abzug zu bringen, unbeschadet der 10 Zuschlagsdezimen für den Krahnen (Art. 10).

Ist die Waare nicht allgemein bekannt, so wird der Preis nach dem Werthe ähnlicher Artikel durch den Zolldirektor und die Kontroleure unter Zuziehung zweier einheimischer Kaufleute geschätzt.

Hat die Waare eine höhere Qualität oder Breite, als die im Tarif bezeichnete, so wird ein entsprechender Bruchtheil (1/5, 1/4 u. s. w.) zugerechnet.

Art. 25. Die aus dem Auslande kommenden Erzeugnisse und Waaren, welche in Folge eines Schiffbruchs des Fahrzeuges, an dessen Bord sie geladen waren, in einen der geöffneten Häfen des Reichs eingeführt werden, unterliegen, wenn sie zum Zweck des Verkaufs im Lande reklamirt werden, den Eingangsabgaben, Waagegebühren, Werft- und Konsignationsabgaben, wie sie durch das gegenwärtige Gesetz angeordnet werden. Im Fall die Reklamanten solche auszuführen gedenken, sind sie gehalten, dieselben in einer öffentlichen Niederlage bis zu dem Zeitpunkt der Ausfuhr niederzulegen, in welchem Falle sie 2 pCt. von dem durch den Finanzintendanten, den Zolldirektor, den Prokureur und drei patentirte Handeltreibende nach fremder Münze festzustellenden Schätzungswerthe als Niederlagsgebühr in fremder Münze zu erlegen haben; sind, nach einjähriger Lagerung dergleichen Gegenstände nicht ausgeführt, so sollen sie für Rechnung des Berechtigten öffentlich verkauft, und die Staatsabgaben davon nach Vorschrift des Gesetzes eingezogen werden.

Art. 26. Werden die im vorstehenden Artikel erwähnten Erzeugnisse oder Waaren nicht innerhalb zehn Tagen nach ihrer Bergung reklamirt, so sollen sie auf Veranlassung der Oberbeamten der Zollbehörde und der Verwaltung, sowie des öffentlichen Ministeriums für Rechnung des Berechtigten meistbietend verkauft werden. Der Betrag der Eingangsabgaben ist mit 1 pCt. von dem Gesammterlös aus dem Verkauf ohne Präjudiz der Werftzelder und Waagegebühren in fremder Münze zu zahlen, und der Ueberschuß nach Abzug der Verkaufsunkosten an den öffentlichen Schatz einzuliefern, um den Eigenthümern der gedachten Erzeugnisse oder Waaren, wenn deren Reklamation innerhalb einer Frist von fünf Jahren erfolgt, ausgezahlt zu werden.

Art. 27. Die aus dem Auslande kommenden Waaren und Erzeugnisse, deren Havarie gesetzlich konstatirt ist, werden zum öffentlichen Verkauf überwiesen, und der Betrag der Eingangsabgaben wird mit 1 pCt. auf Grund des von der Zollbehörde bestätigten und von dem öffentlichen Ministerium visirten Auktionsprotokolls in fremder Münze entrichtet, und zwar ohne Präjudiz der Bollwerksgelder und Waagegebühren und der 10 Zuschlagscentimen.

Art. 28. Die Havarien der ausgeschifften Waaren sind sogleich bei ihrer Ausschiffung durch den Zolldirektor, das öffentliche Ministerium und drei patentirte Kaufleute zu konstatiren. Es ist darüber ein Protokoll in gehöriger Form aufzunehmen, welches der Konsignatär mit seiner Reklamation innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Aufnahme an die Ortsverwaltung abzugeben hat. Nach Verlauf dieser Zeit wird eine Reklamation wegen Havarie nicht zugelassen.

Art. 29. Als völlig zollfrei bei der Einfuhr werden erklärt: Wurfgeschosse und Feuergeschütze von jedem Kaliber und von jeder Art Guß, Kommißflinten mit Bajonetten, Musketons, Kavalleriepistolen und Säbel für die Truppen, Infanteriegewehrschlösser, Gold- und Silbermünzen, Maschinen zur Erleichterung der Bearbeitung des Bodens und der Verarbeitung der Landeserzeugnisse.

Art. 30. Verboten bei der Einfuhr sind: Mahagoni- und Ebinitt-, Campeche-, Gaiak-, Gelb- oder Fustikholz, Kaffee, rohe Baumwolle, Cacao, roher und gedeckter Zucker, Rum, Tafia, grüner Syrup, Melasse, behaarte Felle, Stöcke, Peitschen und Sonnenschirme mit Degen, Stiletten oder anderen Waffen, Federsissen oder Pfühle, Bücher, Kupferstiche, Gemälde, Bilder und andere Gegenstände, ohne Unterschied ihrer besondern Beschaffenheit, welche den guten Sitten nachtheilig sind. Ferner: Schießpulver, Projektile, Munition, Zündhütchen und alles andere Schießgeräth, Kriegs- und Luxuswaffen, jedoch unbeschadet der Einfuhr auf Grund einer vorgängigen Regierungsermächtigung.

Art. 31. Um den Anbau des Zuckerrohrs zu begünstigen, soll den Versendern folgender Erzeugnisse nach der völlig kosten freien Bescheinigung seitens der Zollbehörde eine Ermunterungsprämie bewilligt werden: 1) für jede 100 Pfd. Kohzucker guter Qualität 10 Doll., 2) für jede 100 Pfd. grünen Syrup von wenigstens 41 Grad 8 Doll., 3) für jedes Faß Tafia von 60 Gallons zu wenigstens 22 Grad 10 Doll., 4) für jedes Faß Rum von 60 Gallons zu wenigstens 24 Grad 12 Doll.

Diese Prämie wird von dem öffentlichen Schatz erst nach der Ausschiffung der gedachten Erzeugnisse am Bestimmungsorte und nach Einsicht der Verhandlung über die Eidesleistung seitens des Kapitans und des Steuermanns von dem Hanytschen Konsul, wo ein solcher vorhanden ist, und in Ermangelung desselben von den Behörden des Ausschiffungsortes, ausgezahlt werden. Im Fall das Fahrzeug, auf welchem die gedachten Erzeugnisse verladen worden, verunglücken sollte, soll die Prämie auf Grund der Verladungsbescheinigung, und wenn nach Verlauf von Jahr und Tag keine Nachricht über das Fahrzeug eingeht, ausgezahlt werden.

Digitized by Google

Art. 42. Bei der Ausfuhr verboten sind: Blei, Eisen, Kupfer, gold- und silberhaltige Stoffe, blanke und Feuerwaffen, Munition und andere Kriegsbedürfnisse, Stuten, Eselinnen, Maulesel und Maulthiere und Schiffsbauholz.

Art. 84. Die nachverzeichneten Waaren müssen bei Strafe der Konfiskation in Kollis verpackt sein, welche wenigstens 2 Kubikfuß halten: Silbergeschirr, alle Gegenstände von Silber oder vergoldetem Silber, Bijouterien, goldene und silberne Uhren, Batist in Stücken oder Tüchern, Spitzen in Stücken oder Streifen, Freimaurer-Embleme, feine und mittelfeine Posamentierwaaren von Gold und Silber und seidene Waaren.

IV. Auszug aus dem Gesetz, betreffend den Modus der Erhebung der Einfuhrzölle.

Ein am 14. September 1878 vom Präsidenten der Republik vollzogenes Gesetz bestimmt was folgt:

Art. 1. Die ausländischen Waaren, welche dem Tarif der Einfuhrzölle unterworfen sind, haften vollständig für die Zahlung dieser Zölle. Kein Frachtstück soll vom Zollamte dem Reklamirenden ausgehändigt werden, wenn er sich nicht über die volle Zahlung der darauf fallenden Zölle an die öffentliche Kasse durch gute und gültige Quittung ausweist.

Art. 2. Es wird eine äußerste Frist von 30 Tagen vom Tage der Verifikation eines Frachtstückes ab für Bezahlung der darauf fallenden Zölle und zur Abholung aus den Depots bewilligt.

Der Staat haftet weder für Schaden, der aus natürlichem Verderb der auf diese Art deponirten Waaren entsteht, noch für Manko oder Beschädigungen, welche sie in Folge höherer Gewalt erleiden mögen. Ist die Frist abgelaufen, so wird die Waare öffentlich versteigert bis zum Ergebniß des Betrages der dem Staat schuldigen Zölle.

Art. 3. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte öffentliche Versteigerung wird auf einfachen Befehl des Administrators der Finanzen an den Schuldner durch einen öffentlichen Beamten bewirkt, ohne daß es nöthig wäre, andere Formalitäten zu erfüllen.

Art. 4. In den Häfen wo die Zollbehörde keine Depothallen besitzt, sorgt die obere Verwaltung auf Staatskosten für die Lagerung der verifizirten Waaren, deren Zölle im Rückstande sind.

V. Auszug aus dem Gesetz, betreffend Konsulargebühren.

Unter dem 22. Oktober 1881 ist über die Gebühren der Haytischen Konsuln das nachfolgende neue Gesetz erlassen:

Art. 1. Vom nächsten 1. Dezember an sind die Konsuln und Handelsagenten der Republik gehalten, die Fakturen sowohl über gemünztes Geld als über Waaren, welche nach den Häfen Haytis bestimmt sind, unentgeltlich zu visiren, ohne daß diese Visas für die dreifachen Kopien jener Fakturen obligatorisch zu sein aufhören.

Obligatorisch bleibt in den fremden Häfen, wo keine Haytischen Agenten sich befinden, auch die Deklaration mittelst authentischer Bescheinigung durch einen Notar.

Art. 2. Das Nichtvorhandensein der obengedachten Visas oder der authentischen Deklaration zieht eine auf den Betrag von 50 Piastern festgesetzte Geldstrafe nach sich.

Art. 6. Nach Aufstellung eines Schiffsmanifestes durch den Dolmetscher, hat dieser die von ihm visirten Fakturen dem Zollamte einzureichen, welches seinerseits vor jeder Waaren-Verifikation für jeden Kommissionär (chargeur) eine besondere Note über die Kontrol- und statistische Gebühr ausstellen läßt, welche auf 1 pCt. vom Fakturawerthe der Waaren und 1 pCt. vom Werthe des gemünzten Geldes normirt und festgesetzt ist.

Art. 8. Sobald der Dolmetscher wahrnimmt, daß der Werth einer deklarirten Waare in der ihm zugestellten Faktura zu gering und falsch angegeben ist, hat er davn den Direktor des Zollamts zu benachrichtigen, der die Thatsache dem zuständigen Finanzverwalter anzeigt, welcher gehalten ist, binnen 24 Stunden eine Kommission einzuberufen, die für die Hauptstadt aus einem Mitgliede der Rechnungskammer und zwei Kaufleuten des Platzes zusammengesetzt ist, für die anderen Finanzbezirke aber aus der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, dem Friedensrichter und einem Kaufmann, welche Kommission unter gebührender Zuziehung des Eigenthümers der Waare den Thatbestand festzustellen hat.

Das Nichteinschreiten des Dolmetschers hindert den Direktor des Zollamtes oder den Verwalter selbst nicht, die Initiative der Denunziation zu ergreifen.

Art. 9. Wenn der deklarirte Werth der Waare zu niedrig angegeben, falsch ist, so ist ein von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnetes Protokoll in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine dem Verwalter verbleibt, das andere dem Eigenthümer der Waare zugestellt wird, welcher jenem einen Empfangschein darüber zu geben hat.

Dieses Protokoll hat zu erklären, daß der Stat die deklarirte Waare, deren Werth als zu niedrig und falsch angegeben erkannt worden ist, für seine Rechnung an sich nimmt mit 15 pCt. Zuschlag, welche dem Eigenthümer auf den Betrag seiner Deklaration bewilligt werden, während diesem alle Kommissionsgebühren, Fracht, Emballagekosten und alle übrigen Spesen zur Last fallen.

Digitized by Google

Digitized by Google

53.

Zolltarif der Republik Honduras

vom 31. März 1880.

Münze: 1 Peso à 100 Centavos = 4,05 Mark.

Artikel 1.

Die aus dem Auslande eingehenden Waaren, welche über die Zollämter der Republik eingeführt werden, theilen sich in zehn Klassen:

1) die keinen Zoll zahlen;
2) die 3 Centavos für das Pfund zahlen;[1])
3) die 8 Centavos für das Pfund zahlen;
4) die 16 Centavos für das Pfund zahlen;
5) die 24 Centavos für das Pfund zahlen;
6) die 28 Centavos für das Pfund zahlen;
7) die 36 Centavos für das Pfund zahlen;
8) die 50 Centavos für das Pfund zahlen;
9) die 80 Centavos für das Pfund zahlen;
10) die 150 Centavos für das Pfund zahlen.

§. 1.

Zur ersten Klasse gehören (frei):

1) Kleie.[2])
2) Eisendraht in irgend welcher Form zu Reifen.
3) Lebende Thiere.
4) Reife von Eisen oder Holz, zu Pipen, Krügen, Fässern, Eimern und Sieben.
5) Reis, Bohnen, Hafer, Mais, Kartoffeln, Schminkbohnen, alle Arten Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst und nahrhafte oder genießbare Wurzeln, ohne Zubereitung.
6) Artikel, die für Rechnung der Regierung der Republik eingeführt werden.
7) Asphalt.
8) Fässer, Pipen und Krüge, armirt oder nicht armirt, und die Faßdauben, wenn sie besonders versandt werden.
9) Hydraulische Pumpen mit ihren Röhren und sonstigem Zubehör.
10) Gewöhnliche Flaschen von ordinärem dunklen oder hellen Glase für Flüssigkeiten und leere Demijohns und Karaffen.
11) Boote und Kähne (lanchas), zusammengesetzt oder in Theilen, sowie die Ruder, Segel und Anker, wenn sie mit den Fahrzeugen zusammen ankommen.
12) Hydraulischer Kalk, gewöhnlicher Kalk, Römischer Cement und jedes sonstige Baumaterial, welches nicht in einer anderen Klasse aufgeführt ist.
13) Röhren und Wasserleitungen von Eisen oder Blei.
14) Steinkohle.
15) Fuhrwerke, Geräthschaften und Materialien, die ausschließlich für Eisenbahnen bestimmt sind; und die Kutschen, Kaleschen, Schlitten, Omnibus und jede Art Fuhrwerk, das nicht in einer andern Klasse inbegriffen ist, sowie die Geschirre für diese Fuhrwerke.
16) Wasserdichte Pappe zur Dachdeckung.
17) Schmelztiegel aller Art.
18) Häuser aus Eisen, auseinandergenommen oder in Theilen.
19) Die Effekten, welche die fremden Gesandten und diplomatischen Agenten, die bei der Regierung der Republik beglaubigt sind, und die diplomatischen Agenten der Republik bei ihrer Rückkehr nach Honduras zu ihrem Gebrauch mit sich führen, sowie die, welche für den Gebrauch und Verbrauch des Präsidenten der Republik und seiner aktiven Minister eingeführt werden.
20) Die Bagage für den Gebrauch der Passagiere, mit Ausschluß der Effekten, welche nicht gebraucht worden sind, und mit weiterer Ausnahme der Möbel, die nach der ihnen entsprechenden Klasse zu verzollen sind.

[1]) Für das Etatsjahr 1881 sind sämmtliche Einfuhrzölle um 5 pCt. erhöht worden (Dekret vom 30. März 1881).

[2]) Die Anordnung folgt dem Spanischen Alphabet.

Digitized by Google

33. Honduras.

21) Weltkugeln oder Himmels- oder Erdgloben, hydrographische und Schifffahrtskarten, sowie überhaupt Karten aller Art.

22) Weizenmehl, Kartoffelmehl und anderes, nicht besonders aufgeführtes Mehl.

23) Eis.

24) Guano.

25) Eier von Geflügel.

26) Ziegel und Platten oder Fliesen von gebranntem Thon, von Marmor, Jaspis oder irgend welchem andern Material zum Fußbodenbelag, ferner Dachziegel und Dachschiefer, Marmor, Alabaster und jede Art roher Steine.

27) Brennholz und vegetabilische Kohle.

28) Gedruckte Bücher, Flugblätter, Hefte, Zeitungen und Schreib- und Zeichenvorlagen.

29) Schiffbauholz, Fichtenholz und andere ordinäre Hölzer zum Häuserbau.

30) Maschinen und Apparate zur Gasbeleuchtung und Gasbereitung.

31) Maschinen, Apparate und Utensilien für Buchdruckereien, ferner Typen, Druckerschwärze und ungeleimtes Druckpapier.

32) Maschinen für die Landwirthschaft und den Bergbau.

33) Maschinen oder Apparate zur elektrischen Beleuchtung.

34) Säge- und Schneidemaschinen.

35) Dampfmotoren aller Art, mit allem Zubehör.

36) Waarenmuster in kleinen Stücken, im Gewicht nicht über 25 Pfund.

37) Gold und Silber in unverarbeitetem Zustande und gesetzmäßige Gold- und Silbermünzen.

38) Lebende Pflanzen jeder Klasse, Sammlungen getrockneter Pflanzen und Sämereien zur Ausfaat.

39) Brücken mit ihren Ketten, Fußböden und sonstigem Zubehör; Springbrunnen oder Fontänenbecken von Eisen, Marmor oder irgend welchem anderen Material.

40) Thurmuhren, mit Einschluß der Zifferblätter und Glocken.

41) Sprungfedern, Radschienen, Achsen, metallene Platten und Räder für Kutschen und für vier- und zweirädrige Transportwagen.

42) Kaffeesäcke.

43) Jechamanil.

§. 2.

Zur zweiten Klasse gehören (3 Centavos):

44) Kokosnußöl, Kerasin und alle anderen Oele zur Beleuchtung.

45) Stahl, Bronze, Kupfer, Messing, reines oder legirtes Zinn, Blei und Zink in Mulden bezw. Blöcken oder roh, in Stangen, in kleinen Stücken, Abfall, sowie in Tafeln, auch wenn die letzteren gelöchert sind.

46) Schwefelsäure.

47) Orangenblüthwasser, Mineralwasser, Limonaden und gashaltige Wässer.

48) Terpentinspiritus.

49) Bleiweiß.

50) Baumwolle und Flachs, unverarbeitet.

51) Stärke, Sago, Tapioka, Reismehl und Maizena (präparirtes feines Maismehl).

52) Kanariensamen, Sesam und Hirse.

53) Mineralischer und vegetabilischer Theer, rohes Petroleum und Bitumina aller Art, ausgenommen die für Schuhwerk verwendbaren.

54) Wasserfilter.

55) Quecksilber.

56) Weißer und brauner Zucker, Syrup und Honig.

57) Waagschalen, Schnellwaagen und Gewichte, ausgenommen die kupfernen und solche, in denen der größere Theil aus diesem Metall besteht.

58) Größere und kleinere Bohrer, um Steine oder Stämme zu durchbohren.

59) Thon, glasirt oder ohne Glasur, in jeglicher Form.

60) Zinkweiß und weißer Bolus (bolo blanco).

61) Pech, helles und dunkles.

62) Kakao in Bohnen.

63) Kaffee in Bohnen.

64) Hanf und Werg, roh oder gezwirnt, zum Kalfatern oder Verstopfen.

65) Vegetabilische Kohle, pulverisirte, thierische Kohle und Kienruß.

66) Gesalzenes, gepökeltes und geräuchertes Fleisch, sowie Speck und geräucherte und gesalzene Zungen, wenn sie nicht in Blechbüchsen kommen.

67) Lappe.

68) Vier- und zweirädrige Transportwagen und Handwagen.

69) Graupen und Gerstenmehl.

70) Siebe von Eisendraht.

71) Schuhmacherpech.

72) Chlorkalk.

73) Altes Kupfer in zur Verarbeitung unbrauchbaren Stücken.

74) Tragbare Küchen von Eisen oder anderem Material.

75) Trauerkutschen, mit Einschluß der Fenster, Federbüsche oder Helmstütze und irgend welcher anderen Artikel, die zur Kutsche gehören.

76) Weiße und rothe Kreide, auch pulverisirt.

77) Besen, Bürsten, große Besen von Palmfaser, von Binsen oder anderem vegetabilischen Material.

78) Schmirgel, auch pulverisirter.

79) Dynamit, Zünder und Lunten zur Bearbeitung der Bergwerke und Steinbrüche.

80) Geflochtene Decken, Bettunterlagen und Fußbodenmatten.

81) Tischdecken.

82) Fußabstreicher, langhaarige (wollartige).

83) Zwieback aller Art.

84) Gasolin.

Digitized by Google

85) Geräthschaften und Instrumente zur Agrikultur oder anderweiten Zwecken, wie Hacken, Spaten, Krummhauen, chicuras, chicurrones, eiserne Hebebäume, Räthhauen, Beile, machetes, Schlägel, mandarrias, Schaufeln, tasies, Hebezeug, Krahne, Schmieden, Blasebälge jeder Art, Schleifsteine, große Schrauben für Schmiede, bigornias, Ambose und alles sonstige Werkzeug und Instrumente, welche den erwähnten ähnlich sind.

86) Rundes und vierkantiges Eisen in dünnen Platten und Blättchen oder in irgend welcher andern rohen Form, und altes Eisen in zur Verarbeitung unbrauchbaren Stücken.

87) Verarbeitetes Eisen: Draht (mit Ausnahme der Reife, Ketten und Anker für Schiffe), Kassetten, Mörser, Möbel, Kopir- und Stempelpressen, Nägel, Stifte, Drillbohrer, Niete (remaches) und Presennigungägel, eiserne Balkons, Thüren, Geländersäulen, Gitter und Säulen, Statuen, Blumenvasen, Büsten und jeder andere ähnliche Zierrath für Häuser und Gärten, Gewichte, Bügeleisen, Pfeiler und Pfahlwerk, tragbare Oefen, Lardares, Kessel, Bratroste, Töpfe, Pfannen und jeder andere Gegenstand zum häuslichen Gebrauch, sei derselbe verzinnt oder nicht, glasirt oder nicht.

88) Gewöhnliche Seife.

89) Seifenstein (sabon de piedra), genannt Schneiderseife.

90) Steine zur Reinigung des Tafelgeräths (ladrillos para limpiar cubiertos).

91) Leinsamen und Leinmehl.

92) Ordinäres Irdengeschirr, mit oder ohne Glasur, in jeder Form.

93) Hopfen.

94) Uneingebundene unbedruckte Bücher und Buchhefte, Kreideftifte, Reißkohle, Zeichenkreide, Bildnisse (bultos), Brieftaschen, Bleifedern aller Art, Radirgummi, Couverts (sobres), Siegel und Stempel für Briefe, Tinte und Tintenpulver zum Schreiben, Federmesser, Reißfedern, Siegellack, Oblaten, Streusand, Federn, Zahnstocher und Tintenfasser.

95) Feine Hölzer für musikalische Instrumente, feine Tischlerarbeiten ꝛc.

96) Holzfourniere.

97) Maschinen und Apparate, die nicht in der ersten Klasse spezifizirt sind.

98) Marmor, Alabaster, Jaspis, Granit und jeder andere ähnliche Stein, bearbeitet oder polirt, in irgend welcher Form, wenn er nicht in einer andern Klasse erwähnt ist.

99) Kaffeemühlen, Maismühlen und andere derartige Mühlen.

100) Holzstäbchen zur Anfertigung von Zündhölzern.

101) Gemeines weißes, schwarzes und rothes Pech.

102) Bimsstein, Steine aller Klassen und in jeder Form, zum Mahlen oder Schleifen, Refraktoren (refractarias) zu Schmelzöfen, Steine, welche die Destillation unterstützen und alle und jede anderen, welche den angeführten gleichartig sind.

103) Feuersteine, Probirsteine, lithographische Steine, Steine zum Poliren und andere gleichartige Steine, die nicht in anderen Klassen inbegriffen sind.

104) Ordinärer in Oel präparirter Anstrich.

105) Schiefer mit oder ohne Rahmen, Schiefertafeln, Schieferstifte, Bleistifte und Schiefergriffel (tizes de pizarra).

106) Gemeine oder kalzinirte Pottasche.

107) Salpetersaures Kali (prismatischer Salpeter).

108) Ruder zu Fahrzeugen, wenn sie nicht zusammen mit den Booten kommen.

109) Fichtenharz.

110) Epsomsalz.

111) Glaubersalz.

112) Salpeter.

113) Talg, unbearbeitet, in Paste oder gepreßt.

114) Talg- und Stearinlichte.

115) Gebrochener Griesbrei, um Nudeln zu machen.

116) Rothes oder weißes unbearbeites Sohlleder.

117) Weiße Kreide in Stücken oder in Pulver.

118) Gewöhnlicher oder Venezianischer Terpentin.

119) Chinesische Tinte, Tinte zum Zeichnen, zum Haarfärben, und jede andere Art Tinte, mit Ausnahme der Druckschwärze.

120) Gifte zur Konservirung von Fellen.

121) Tafelglas und Spiegelglas ohne Quecksilberbelag.

122) Glas oder Krystall, bearbeitet, in irgend welcher Form, sofern es nicht in einer andern Klasse aufgeführt ist.

123) Essig.

124) Gips in Stein und Pulver und von feinster weißer Qualität (yeso mate).

§. 3.

Zur dritten Klasse gehören (8 Centavos):

125) Mandelöl, Leinöl oder Springkrautol.

126) Speiseöl, Lebertran und anderer Thran, Palmöl und Malerfirniß.

127) Oliven, Kapern und jede Art in Essig oder Salzlake eingemachter Eßwaaren.

128) Stearinsäure und Glanssäure.

129) Stahl, Kupfer, Eisen, Messing, Zinn, Weißblech, Glockengut, Bronze, Blei, pelltre (Zinnaescherzinn, mit Blei legirtes Zinn, Englisches Zinn, Pewter, Spianter?) und Zink, verarbeitet in irgend welcher Form, wenn sie nicht in anderen Klassen inbegriffen sind, seien sie polirt, lackirt, verzinnt, bronzirt oder nicht.

130) Essigsäure, Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure) und Salpetersäure oder Scheidewasser.

131) Lavendel.

132) Mandeln, Haselnüsse, Wallnüsse, Erdpistazien und alle anderen trockenen Früchte mit der Schale oder geschält.

133) Roher Alaun.

134) Englisch Gelb oder chromsaures Bleioxyd (Chromgelb), Mennige, Silberglätte und Braunstein.

135) Zerlegte Thiere.

136) Anis in Körnern, Feldkümmel, Zimmet, Cassia, Kümmel, Cubeben, Gewürznelken, Oreganum (wilder Majoran),

Digitized by Google

Pfeffer und alle sonstigen Spezereien, welche dazu dienen, die Nahrungsmittel schmackhaft zu machen und zu würzen.

137) Kronleuchter, Pumpen (bombas), briseras, Leuchter, Kandelaber, Laternen und Lampen aller Art (auch Straßenlaternen; faroles, faroles, lamparas, linternas), Girandolen, niedrige Handleuchter, Bündlichter und Astrallampen, mit Ausnahme derjenigen, welche etwas Gold oder Silber enthalten, und sodann in Klasse 10 gehören, und mit weiterer Ausnahme der vergoldeten oder versilberten aus Neusilber, welche in Klasse 8 gehören; so daß Alles, was den genannten Artikeln entspricht oder einen Theil derselben bildet und vereint mit ihnen eingeht, vollzählig zu unterfuchen und den Klassen zuzutheilen ist, welchen es eingereiht werden muß.

138) Geschirr für Trauerkutschen, für vier- und zweirädrige Transportwagen.

139) Schwefel und Schwefelblume.

140) Waagen, Schnellwaagen und Gewichte von Kupfer, oder in denen der größere Theil Kupfer ist.

141) Schuhwichse.

142) Billards mit allen ihren Geräthschaften, einschließlich der Bälle und des erforderlichen Tuchs für jeden Billardtisch, wenn solche Geräthschaften verbunden mit den Billards ankommen.

143) Kabel, Tauwerk, Seilwerk und Bindfaden.

144) Tabakspfeifen (cachimbas), Pfeifenspitzen und Pfeifen aus Thon oder ordinärer Töpferwaare, ohne Beifügung anderen Materials.

145) Grobe Hanfleinwand und Werg.

146) Feine Pappe und starkes Papier zum Schreiben, zu Visitenkarten und zu irgend welchem andern Gebrauch, einschließlich Preßspan.

147) Pappschachteln und Pappkasten, sowie alle anderen Pappwaaren, mit Ausnahme des Kinderspielzeugs, der Masken, der Etuis für Uhren und Kleinodien und einiger anderen Artikel, die, wie die vorgedachten, in andere Klassen gehören.

148) Ordinäre Bürsten und Stallbürsten.

149) Bier und Cider.

150) Getrocknete Pflaumen, Datteln, Feigen, Rosinen und andere ähnliche Früchte.

151) Matratzen, Bettsäcke, Kissen und Oreillers, ausgenommen seidene.

152) Musikalien.

153) Farben, Farbstoffe und Firnisse, die nicht in andere Klassen gehören.

154) Spiegel aller Art und Spiegelglas mit Belag.

155) Zündhölzer, Zündkerzchen, Zündschwamm, Fadennudeln, Macaroni, breite Nudeln und andere ähnliche Suppenteige.

156) In Branntwein, Zucker oder in ihrem Saft eingemachte Früchte.

157) Hölzerne Sattelgestelle für Reitthiere.

158) Schuhmacherwirn.

159) Weihrauch.

160) Instrumente zur Ausübung der Künste und Gewerbe, mit oder ohne Fassung, wie: feine Zangen verschiedener Art, Grabstichel, Bohrer, Kompasse, Maurerkellen, Meißel, Stemmeisen, Richtwaagen, gurbias, Schlichthobel, Feilen, Hämmer, Sägen, Stichsägen, Zangen, Drechselbänke, Bürsten, Schneidemesser, Windbohrer und andere ähnliche; dann die Holzformen, welche zu einigen dieser Instrumente gehören.

161) Schinken, konservirtes Fleisch (carne salada) und Käse aller Art.

162) Syrupe aller Art, mit Ausnahme der medizinischen Arzneitränke, und Süßigkeiten aller Art.

163) Gelees aller Art.

164) Lack in Stücken und Kitt.

165) Rohe Wolle.

166) Leisten, Stäbe, Karniesse und Simswerk aus Holz, gemalt, gefirnißt, vergoldet oder versilbert.

167) Chinesisches Porzellan und Nachahmungen desselben in irgendwelcher Form.

168) Bearbeitetes Holz in jeder Gestalt, wenn es nicht zu anderen Klassen gehört.

169) Waare von Leder, Band oder Papier, lose oder zu Futteralen.

170) Senfsamen, gemahlener Senf, Schmalz und Butter.

171) Möbel von Holz, von Korbweide, von Stroh oder von Rohr.

172) Munition, Vogelschrot und Kugeln.

173) Papier jeder Art, ausgenommen unbenutztes Druckpapier ohne Leim und Gummi, und ferner ausgenommen bemaltes zum Tapezieren und die in Klasse 6 benannten Papiere.

174) Pergament und seine Nachahmungen in jeder Gestalt, wenn sie nicht in anderen Klassen inbegriffen sind.

175) In Salz eingemachte, gesalzene und geräucherte Fische.

176) Pianos und Orgeln, sowie irgend welche ihrer Theile, wenn sie besonders ankommen, in welchem Falle auch die Stuhle mitzueingeschlossen verbleiben.

177) Malereien und Bilder auf Leinwand, Holz, Papier, Stein oder anderem Material.

178) Präparationen zum Löthen.

179) Saucen aller Art.

180) Sardinen in Oel oder in jeder andern Form.

181) Rohe und kalzinirte Soda.

182) Kohlensaures Natron, krystallisirtes.

183) Eisenvitriol.

184) Kupfervitriol.

185) Gewebe zur Fußbodenbekleidung von Baumwolle, Hanf, Esparto oder Flachs, wenn auch mit etwas Wolle gemischt.

186) Für Oelgemälde präparirte Gewebe und Bretter (el esfumino) für Zeichnungen.

187) Drahtgewebe, soweit sie nicht zu anderen Klassen gehören.

188) Stiefelzieher und Pfropfenzieher.

189) Segel aus schwerem und leichtem Segeltuch oder aus Baumwollstoff für Wasserfahrzeuge.

190) Walrath-, Paraffin-, Kompositions- und Stearinkerzen.

191) Wein aller Art in irgend welchem Gefäß.

192) Gipswaaren in jeder Form, ausgenommen Kinderspielzeug.

Digitized by Google

193) Feuerstahle und Zundschwamm oder Lunte für Feuerzeuge, wenn sie in Verbindung mit diesen ankommen.

§. 4.

Zur vierten Klasse gehören
(16 Centavos):

194) Oeltafelflaschen, Tischmenagen und Gestelle zu dergleichen, ausgenommen die goldenen und silbernen, sowie diejenigen, die mit Gold oder Silber ausgestattet sind, welche zur 10. Klasse gehören, und weiter ausgenommen die vergoldeten oder versilberten neusilbernen, welche zur 8. Klasse gehören.

195) Parfümirte Oele und Seifen.

196) Oele, die nicht in den früheren Klassen inbegriffen sind.

197) Starker oder versüßter Branntwein (Likör), Cognac, Absynth, Rum, Genever, Rosoglio, Mistela, Chartreuse und andere, nicht besonders aufgeführte derartige Spirituosen, sowie bittere Liköre jeder Art.

198) Wohlriechendes Toiletwasser.

199) Verarbeiteter Draht in der Form von Perrückengestellen, Vogelbauern, Kleider- und Hutrechen und anderen ähnlichen Apparaten, sowie von Gestellen zu Regen- und Sonnenschirmen.

200) Alamanisco (gewürfeltes Bettzeug), Damast, Piqué, Decken, wollene Bett- oder Pferdedecken, Fußteppiche, einzelne oder in ganzen Stücken, Handtücher, gesteppte Bettdecken, Ueberdecken, Hängematten, Servietten, Tischtuch, Betüberzug und jedes andere damascirte und gesteppte Baumwollgewebe.

201) Stecknadeln, Nähnadeln, Nestel, Broschen, Angelhaken, Fingerhüte, kleine Arbeitsgabeln (horquillas), Schnallen für Schuhwerk, für Hüte, für Westen und für Beinkleider, — ausgenommen goldene und silberne.

202) Ringe und Schnallen in ledernem Futter.

203) Messerscheiden, Abziehsteine und die Paste für letztere.

204) Roher Gagat.

205) Billard-Banden (Seiten).

206) Koffer, Reisesäcke, Reisetaschen und Mantelsäcke aller Art.

207) Koffer, die Effekten enthalten, zahlen den Zoll dieser letzteren.

208) Binsen, Rohr, Schilf, Flechtweide, Stroh und Palmfaser, unverarbeitet.

209) Lederne Hutschachteln.

210) Immerwährende Kalender.

211) Körbe, flache Körbchen für Blumen ꝛc., kleine Kutschen für Kinder und andere Gegenstände von Weidengeflecht oder Rohr, wobei zu bemerken, daß in dieser Klasse Kinderwagen, welchen Stoffs sie auch seien, inbegriffen sind.

212) Baumwollner Canevas zum Sticken.

213) Siebe von Kupferdraht, von Pferdehaar oder von Seide.

214) Zahnbürsten, Kopfbürsten, Kleiderbürsten, Schuhbürsten und Bürsten zu jedem andern Gebrauch, ausgenommen die zur 3. Klasse gehörigen.

215) Weißes Wachs, rein oder vermischt, unverarbeitet.

216) Schweinsborsten und Pferdehaar.

217) Wildschweinsborsten für Schuhmacher.

218) Koppelriemen, Gamaschen, glatte oder gedrehte Schnüre irgend welcher Farbe.

219) Ordinärer Leim.

220) Kork in Tafeln, in Pfropfen oder in irgend anderer Form.

221) Messer mit Heft von Holz oder anderem ordinären Material für Fischer, Schuhmacher, Riemer, Gärtner, Tabakspinner (Cigarrenarbeiter) und im Allgemeinen für diejenigen, welche sich in Künsten und Gewerben beschäftigen.

222) Drill, coqui, Filetarbeit (borlon) und grano de oro (Gold-Grano?), cori, roher Brin, Uni (raso; Seide), Rasete (geringere Gattung Atlas), Mantadrill, cotin (ordinäres gestreiftes baumwollnes Gewebe zu Kleidern), Mantalona (baumwollnes Segeltuch in Ostindien) und jedes andere ähnliche Gewebe aus Baumwolle.

223) Wachstuch in irgend welcher Gestalt.

224) Besen, kleine und große, und Bürsten von Pferdehaar oder von Borsten.

225) Walrath und Paraffin, unverarbeitet.

226) Kleine Papierlaternen, Kragen, Vorhemden und Manschetten von Papier, einschließlich der mit Zeug gefütterten, ferner verarbeitetes Papier, soweit es nicht zu anderen Klassen gehört.

227) Figuren, Zierrathen und Gefäße zu Konfekt, zu welcher Klasse dieses auch gehören mag.

228) Gummi arabicum, Kopal und alle Arten Gummata und Harze, die nicht in anderen Klassen enthalten sind.

229) Gutta Percha, verarbeitet oder unverarbeitet.

230) Leinen- und Baumwollgarn zum Nähen, Sticken und Weben.

231) Starkes Garn von Hanf, von Pitchanf, von Flachs oder von Baumwolle.

232) Gemälde oder Bildnisse, die nicht von Gold oder Silber sind.

233) Musikinstrumente und irgend welche Theile oder Zubehör derselben, mit Ausnahme der Pianos und Orgeln.

234) Chirurgische, anatomische und mathematische Instrumente, sowie Instrumente sonstiger Wissenschaften, nicht zu anderen Klassen gehörig.

235) Kinderspielzeug aller Art.

236) Baumwollnes Segeltuch, gröberes und leichteres (Bramsegeltuch, lonetas).

237) Likörflaschen aus jedem Material, mit Ausnahme derjenigen aus Neusilber, welche letzteren zur 9. Klasse gehören.

238) Decken (mantas), grobe, glatte, von jeder Breite.

239) Lampendochte und Cylinder-Reiniger.

240) Docht und baumwollnes Dochtgarn.

241) Tapeten.

242) Regenschirme, Sonnenschirme und Knicker von Leinen- oder Baumwollstoff.

243) Paste oder tisate zum Reinigen, auch die, welche für Billard-Queues dient.

244) Parfümerie aller Art.

245) Präsentirteller.

Digitized by Google

53. Honduras.

246) Lederne Spitzen für Billard-Queues.

247) Baumwollne Rebozos (eine Art Schleier).

248) Würste (salchichones und chorizos) und alle Arten konservirte Nahrungsmittel in Blechbüchsen, so weit sie nicht zu den früheren Klassen gehören.

249) Siphons und Maschinen für gashaltige Wässer.

250) Drahtdeckel zum Schutz für Eßwaaren.

251) Deckel mit Knöpfen von Metall, Glas, Krystall oder Porzellan.

252) Weiße Baumwollgewebe, wie Madapolams, estrivillas, Hausleinwand, bogotanas, coquillo, croydon, imperial, sogen. Holländisch Leinen (holandilla), ruan, sogen. Irisch Leinen (irlanda) und andere ähnliche.

253) Ordinäre Stoffe und Gewebe von Hanf, Flachs oder Baumwolle für Möbel, in Bandform (en cinchones) oder in anderer Form.

254) Nicht besonders aufgeführte Baumwollgewebe.

255) Möbelstoff aus Pferdehaar.

256) Tisa in Broten, in Täfelchen oder in anderer Form zu Billards ꝛc.

257) Rouleaux und Jalousien zu Thüren und Fenstern.

258) Velocipede aller Art.

§. 5.

Zur fünften Klasse gehören (24 Centavos):

259) Glasperlen, Blechlaternen und Kügelchen von Glas, Porzellan, Stahl, Holz und jedem andern Material außer Gold und Silber.

260) Baumwollne Leibchen und Schärpen, dergl. Leibbinden, Barets, Unterziehstrümpfe, Unterziehhosen, Beinkleider, Mützen, Strümpfe, Handschuhe und jedes gestrickte Zeug von Baumwolle (alle baumwollnen Strumpfwaaren).

261) Stöcke, Peitschen, foetes und sogenannte Lebensretter aller Art.

262) Knöpfe aller Art, ausgenommen diejenigen von Seide, von Muscheln, von Silber und von Gold.

263) Bruchbänder, Katheter und andere Sonden, Suspensorien, Charpie, Filtririnstrumente, Warzendeckel, Saugflaschen und Spitzen solcher, Milchsauger, Pumpenstempel, Schröpfköpfe, schmerzstillende Halsbänder, chirurgische Spatel, Lanzetten, Retorten, Klysopompe und sanitäre Spritzen aller Art.

264) Bürsten und Pinsel aller Art.

265) Cameras claras und Cameras obscuras zum Zeichnen und Photographiren und andere ähnliche Apparate.

266) Wachswaaren in jeder Form, ausgenommen Kinderspielzeug von Wachs.

267) Hausenblase.

268) Federmesser, Rasirmesser und Scheeren (tijeras i chambetas).

269) Messer mit Spitze, mit oder ohne Scheide.

270) Messer und Gabeln, ausgenommen diejenigen mit goldenem oder silbernem Heft, welche letztere Kategorie in die 10. Klasse gehört, und ferner ausgenommen die neusilbernen, plattirten und vergoldeten, welche in die 8. Klasse gehören.

271) Drille, reine oder gemischte Creas, Tischtücher, Servietten und Handtücher, von Leinen oder von mit Baumwolle gemischtem Leinen.

272) Stereoskope, Kosmoramen, Dioramen, Panoramen, Laternas magicas und ähnliche Apparate.

273) Stoßdegen, Fechtmasken, Brustbandagen und Fechthandschuhe.

274) Photographien.

275) Feuerwerkskörper.

276) Magnet.

277) Schachspiele, Damenspiele, Dominospiele, Roulette und andere ähnliche Spiele.

278) Masken oder Larven aller Art.

279) Taschen zur Aufbewahrung von Munition, von Pulver und von Gewehren, sowie Jagdtaschen.

280) Muskatnüsse.

281) Licht- und Lampenschirme von Metall, von Papier, von Gewebe ꝛc.

282) Wollne Regenschirme, Knicker und Sonnenschirme.

283) Aräometer aller Art, auch Alkoholometer.

284) Gegerbte unverarbeitete Häute, wie lackirtes Leder, Kalbleder ꝛc., ausgenommen weißes und farbiges Sohlleder, welches in die 2. Klasse gehört.

285) Federbesen zum Reinigen.

286) Sandalen, Glanzleinwand und andere ähnliche Gewebe von Baumwolle, die zu Futter und eingesteppten Blumen gebraucht werden.

287) Thee und Vanille.

288) Cri-cris.

§. 6.

Zur sechsten Klasse gehören (28 Centavos):

289) Barometer, Hydrometer, Chronometer, Thermometer, Sextanten, Octanten und andere ähnliche Instrumente.

290) Kompasse aller Art.

291) Tabakspfeifen (cachimbos) und Pfeifenspitzen aus Bernstein, aus Porzellan oder irgend welchem andern Material, ausgenommen die goldenen und silbernen und die in der 3. Klasse benannten.

292) Rasirkasten.

293) Schneckengehäuse und Muscheln, einzeln oder zu Zierrathen zusammengestellt.

294) Schildpatt, unverarbeitetes.

295) Nähtische, Indispensables und Reisenecessaires.

296) Droguen, Arzneien und Chemikalien, welche nicht in den früheren Klassen enthalten sind.

297) Vergoldete oder versilberte Gegenstände von Eisen oder anderm Metall.

298) Unterkleider (enaguas), Barchentröcke (Unterröcke, fustanes), Nachtröcke und Tunicas, fertig gemacht oder in Theil

Digitized by Google

stücken, und alle anderen fertigen baumwollnen Frauen-Kleidungsstücke, sowie alle Arten baumwollner Taschentücher.

299) Essenzen und Extrakte jeder Art.

300) Wollgarn, unverarbeitetes.

301) Etuis mit kleinen Pieces von Stahl, Kupfer oder anderm Metall zum Sticken, zum Reinigen der Zähne und Nägel, um darin Zeichnungen und Malereien aufzubewahren ꝛc.

302) Phosphor in Paste.

303) Zwirn und Band, Tressen, Spitzen, Fransen, Gürtel, gestickte und durchbrochene Streifen (Filetarbeit), — alles dies aus Baumwolle, und jeder andere ähnliche Artikel oder Zierrath, die nicht in anderen Klassen inbegriffen ist.

304) Waaren aus Knochen, aus Elfenbein, aus Perlmutter, aus Gagat und den Nachahmungen dieser Materialien, aus Schildpatt und dessen Nachahmungen, aus Kautschuk, aus Horn und aus Talkstein, in irgend welcher Gestalt, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.

305) Bilder und Stiche auf Papier.

306) Weiße und farbige Geflechte (madejon) und Zünder für Raucher.

307) Aermel, chamorros, grobes Zeug (jerga), Abschnitte von Baumwollzeug und Ueberwürfe (ponchos) von Wolle.

308) Gold- und Silberpapier, in erhabener Arbeit bedruckt, und das bemalte zu künstlichen Blumen.

309) Tisch- und Wanduhren, Wecker und jede andere Art von Uhren außer Taschen- und Thurmuhren.

310) Feine Leinengewebe, wie Coutils, royales, Irisch Leinen, Estopillas, Bretagnes und andere ähnliche.

311) Kattune (zarazas), Calicos, Cretonne, carlancanes, Brillantaffet (brillantina), Französischer Listado, malvinas, lustrillos und alle anderen Gewebe von farbiger Baumwolle, ähnlich den genannten und nicht in anderen Klassen erwähnt.

§. 7.

Zur siebenten Klasse gehören (36 Centavos):

312) Wollne Teppiche, einzelne oder in Stücken, und Schabracken aller Art.

313) Safran.

314) Boi (bayeta), Flanell (bayetilla) und Katin in Stücken oder in Bettdecken.

315) Socken, Strümpfe, Fransen, Quasten, Spitzen, Bänder, Schärpen, Schnüre, Posamentierarbeit, Pelzel, Mützen, Kleidungsstücke zum Schutz gegen Kälte, Leibbinden, Stricke, Achselquasten (Epauletten), sockenartige Schuhe und Handschuhe, — alle diese Artikel von Wolle oder von solcher gemischt mit Baumwolle.

316) Fertige baumwollne Hemden.

317) Briefstaschen, Tabaksbeutel, Portemonnaies, Cigarrentaschen, Brillenfutterale, Zündholzetuis, Kartentäschchen, Albums und alle anderen ähnlichen Artikel, mit Ausnahme der goldenen und silbernen und der mit Gold oder Silber verzierten.

318) Etiketten und gedruckte oder lithographirte Aufschriften.

319) Bett- und Pferdedecken, von Wolle oder von solcher, gemischt mit Baumwolle, weiß oder farbig.

320) Glatte, gestickte, weiße oder bedruckte Gaze, Perkal, Linon, Cambric zu Chorhemden und Tarlatan.

321) Zeuge und Gewebe zu Pantoffeln, ausgenommen die seidenen.

322) Mit Wolle oder Baumwolle gemischte leinene Strümpfe.

323) Uhrzeiger, Uhrschlüssel, Uhrfedern, Ressorts (Springfedern, resortes) und andere Theile für das Innere der Uhren, sofern jene Gegenstände nicht von Gold oder Silber sind.

324) Feine broschirte oder mit Wolle oder Baumwolle gestickte Musseline in ganzen Stücken oder in Abschnitten, Unterjacken, Halstücher und andere ähnliche gestickte Artikel, ferner baumwollne Umschlagetücher aller Art.

325) Falsche Perlen und unechte Steine ohne Fassung oder in Fassung von anderem Metall als Gold oder Silber.

326) Point und Tüll von Baumwolle oder Pitehanf, glatt oder gestickt.

327) Visitenkarten.

§. 8.

Zur achten Klasse gehören (50 Centavos):

328) Fächer jeder Art, ausgenommen diejenigen von Elfenbein, welche zur 10. Klasse gehören.

329) Brillen und Brillengläser, Lorgnetten, Opernglaser, Fernglaser, Linsen, Teleskope und Mikroskope, ausgenommen diejenigen, welche mit Gold oder Silber besetzt sind, so daß zu dieser Klasse die Krystallgläser und Linsen gehören, wenn solche allein kommen.

330) Spielkarten.

331) Perlmutterknöpfe.

332) Fertiges oder zugeschnittenes Schuhwerk.

333) Fertige Hemden, leinene oder mit Baumwolle gemischte leinene, sowie Beinkleider, Westen, Jaquettes, Unterhosen, Kittel (casacas), Paletots, Sackpaletots (sacos), enganschließende Röcke (levitas) und alle anderen fertigen Kleidungsstücke für Männer aus Leinwand, Wolle oder Baumwolle, ausgenommen die baumwollnen Hemden, die zur 7. Klasse gehören.

334) Gehäkelte Tischdecken und desgl. Deckenzeug (pasos), sowie alle anderen gehäkelten Artikel aus Garn, ausgenommen die seidenen.

335) Kautschukband für Schuhwerk.

336) Korallen in jeder Form, ausgenommen in Gold- oder Silberfassung.

337) Trauerkränze und anderer, ähnlicher Sargschmuck.

338) Messer und Gabeln mit neusilbernen, versilberten oder vergoldeten Stielen.

339) Leinene und baumwollne Halskragen, Chemisettes und Manschetten für Männer.

340) Gegenstände von Neusilber und dessen Nachahmungen, wie Präsentirteller, Körbchen (azáfates), Pferdegebisse (frenos),

Digitized by Google

53. Honduras.

Maulkörbe (bozales), Sporen, Steigbügel, Scharniere, Schnallen, Arm- und Kronleuchter (arañas), Lampen, Leuchter und andere.

341) Blankscheite und Tragbänder, Korsets, Schnürleibchen, Strumpfbänder, Schnüre und übersponnenes Garn aller Art.

342) Unterkleider (enaguas), Unterröcke (fustanes), Nachtröcke (fustanes) und dergl. (fustansones), Kissenüberzüge und Tunicas von Leinen oder von mit Baumwolle gemischtem Leinen, ausgenommen die von Batist und Schleierleinen oder von mit Baumwolle gemischtem Schleierleinen, welche zur 10. Klasse gehören.

343) Degen, Säbel, Dolche und feine Jagdmesser, Musketons (trabucos), Pistolen, Revolver, Flinten, Zündhütchen (capsulas), fulminantes oder pistones, chimeneas, Flintenschlösser, Patronen und Patronenhülsen, und alles mit den blanken Waffen und den Feuerwaffen Zusammenhängende, jedoch mit Ausnahme der für das Heer der Republik bestimmten Gegenstände, deren Einfuhr den Privaten verboten ist.

344) Schwämme.

345) Garn von unechtem Gold oder Silber, leonischer Draht (unechter Gold- und Silberdraht), Flitter zum Sticken, relumbron (? wohl eine Art Rauschgold), Rauschgold, Blattgold (? hojilla), Tressen, Posamentierwaaren und alle anderen Artikel von unechtem Gold und Silber zum Nähen und Sticken.

346) Wollgarn und Wollwirn zum Sticken und zu anderweitem Gebrauch.

347) Echter und unechter Gold- und Silberschaum in Büchelchen, und dergl. Bronzepulver (auch in Büchelchen).

348) Baumwollner Plüsch (pana und panilla) und baumwollener Velpel, Nachahmung des Sammets, in Stücken oder in Bändern.

349) Tuch und Droguet, Kasimir, Cassinet, Musselin, glattes Zeug (? raso), Wäscherei (? punto), Flanell, Alcpin, Alpacca, cambron, Merino, Sersche, feines Wollzeug (cubica) und Damast —, alle diese Artikel von Wolle oder von mit Baumwolle gemischter Wolle, und alle anderen Gewebe von Wolle oder von mit Baumwolle gemischter Wolle, welche nicht in anderen Klassen aufgeführt sind.

350) Regenschirme, Knicker, Sonnenschirme und dergleichen (auch paraguitas) von Seide oder von mit Wolle oder Baumwolle gemischter Seide.

351) Neusilber in jeder nicht besonders aufgeführten Form.

352) Sättel, Halfter, canoneras oder Pistolenhalfter, Zügel, Gurte, Schwanzriemen und Pferdedecken (? pellones) oder Felle für Pferde (? zalea).

353) Hüte und Mützen aller Art von Velpel, Stroh- und Filzhüte für Männer, Frauen und Kinder, und dergleichen von jedem andern nicht besonders aufgeführten Stoff, mit Ausnahme der Cylinderhüte, welche zur 9. Klasse gehören, und mit weiterer Ausnahme derjenigen aus Binsen, welche zur 10. Klasse gehören.

354) Tabak in Blättern und geschnittener Tabak.

355) Leinengewebe, die nicht in anderen Klassen aufgeführt sind.

§. 9.

Zur neunten Klasse gehören (80 Centavos):

356) Meßgewänder, Altartücher und dergleichen, Altarverzierungen, Dalmaticas, Stolas, Armbinden der Priester (manipulos), Tücher zum Bedecken der Altarkelche, Binden und andere Zierden zum Gebrauch der Priester und der Kirchen.

357) Cigarretten von Papier oder von Maisstroh.

358) Krawatten von Baumwolle, Pferdehaar oder Wolle.

359) Gardinen, Bett- und Thürvorhänge und Mückennetze von Leinen oder Baumwolle.

360) Spitzen, Streifen, Blonden, gefütterte Arbeiten (embutidos), Bänder, Binden, Goldbörsen, Epauletten, Quasten, Schnüre, Fransen, Schuhsohlen (escarpines), Gürtel, Flechten, Handschuhe und Posamentierwaaren von Leinen oder von mit Baumwolle gemischtem Leinen.

361) Künstliche Blumen und Früchte und die Materialien zu solchen Blumen.

362) Likörflaschen von Neusilber.

363) Lederne Reisehandschuhe (? manoplas de piel para camino).

364) Musselin, Batist und alle anderen feinen Gewebe von mit Baumwolle gemischtem Leinen, ungefärbt oder farbig, in ganzen Stücken oder in einzelnen Abschnitten für je ein Kleid.

365) Taschentücher, Umschlagetücher, Shawls, Tuch zu Kleidungsstücken, Tischdecken, Hemden, Leibchen von Wolle oder mit Baumwolle gemischter Wolle, ohne seidene Ausschmückungen oder seidene Stickereien.

366) Schwarzseidene Cylinderhüte und andere Cylinderhüte aus irgend welchem Material und von jeder Farbe.

§. 10.

Zur zehnten Klasse gehören (150 Centavos):

367) Elfenbeinerne Fächer.

368) Kopfputz und Haarnetze aller Art.

369) Elfenbeinerne Billardbälle, wenn sie nicht zusammen mit den Billards kommen.

370) Menschenhaar und dessen Nachahmungen, verarbeitet oder unverarbeitet, künstliche Zähne und Augen.

371) Ziegenlederne Handschuhe.

372) Holländischer Batist, Schleierleinen, Point, Zephyr, Leinen, Tarlatan, Musselin und alle anderen feinen Gewebe von Leinen oder Baumwolle, zugerichtet zu Halskrausen, Krücken (ruches), Mützen, Unterkleidern, Handschuhen (manguillos), Pelerinen, kurzen oder langen Hemden oder anderen Kleidungsstücken oder Verzierungen, die nicht zu den vorigen Klassen gehören.

373) Holländischer Batist oder Schleierleinen von Leinen oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, sowie alle anderen feinen Gewebe von Leinen oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, welche nicht zu den früheren Klassen gehören.

Digitized by Google

374) Kleinodien, Geschmeide und Edelsteine (piedras i preciosas finas), Gold- und Silberwaaren, sowie diejenigen Artikel, welche Gold oder Silber enthalten; Taschenuhren aus jedem Material, sowie Etuis für Taschenuhren und Geschmeide, auch wenn sie leer kommen.

375) Taschentücher von Leinen oder mit Baumwolle gemischtem Leinen.

376) Federn zum Ausputz der Hüte und Mützen, sowie Federbüsche zu Trauerkutschen, wenn sie getrennt von letzteren kommen.

377) Reine oder mit irgend welchem Material gemischte Seide, verarbeitet in irgend welcher Form, und die mit Seide gemischten Gewebe aus anderem Material, mit Ausnahme der in anderen Klassen spezifizirten Artikel (wie Regenschirme, Sonnenschirme, Kirchenornamente, Masken und andere mehr).

378) Hüte von Binsen oder Jipijapa.

379) Gold- und Silberstoff (sogen. tisú), sowie die mit echtem oder unechtem Silber oder Gold gemischten oder gestickten Gewebe jeden Materials, ausgenommen die Ornamente für Kirchen und Priester, welche in die 9. Klasse gehören.

380) Diejenigen Artikel, welche nicht in den früheren Klassen aufgeführt sind.

Artikel 2.

Die in dem vorigen Artikel festgesetzten Abgaben sind vom Bruttogewicht zu erheben.

Artikel 3.

Die Einfuhr folgender Artikel ist verboten:

1) Die nicht für Rechnung der Nation kommenden Münz-Apparate;

2) falsche Münzen;

3) die nicht für Rechnung der Regierung kommenden Gewehre, Büchsen, Kanonen, Karabiner und anderen Artillerie- und Infanteriewaffen, sowie die Geschosse, Zündhütchen und Zünder für die erwähnten Waffen und die Kriegsmaschinen;

4) Schießpulver.

Artikel 4.

Wenn ein Artikel spezifizirt ist, so wird nicht das Material, aus welchem er besteht, sondern seine Klassifikation berücksichtigt; zum Beispiel: die Bruchbänder, Spritzen, Kinderspiele, Masken, Brillen, Notizbücher, Albums, Brieftaschen und andere spezifizirte Artikel haben den Zoll der Klasse zu zahlen, in welche sie gehören, aus welchem Stoff sie auch hergestellt sein mögen, ausgenommen allein, wenn sie Silber oder Gold enthalten, in welchem Falle sie in die 10. Klasse gehören.

Artikel 5.

Die Frachtstücke, welche Muster in kleinen Stücken enthalten und mehr als 25 Pfund wiegen, haben von dem über 25 Pfund hinausgehenden Quantum den Zollsatz der 8. Klasse zu entrichten.

Artikel 6.

Die matrikulirten Landwirthe, welche gemäß Art. 8 des Dekrets vom 29. April 1877 Geräthschaften für ihre Arbeiten einführen, müssen eine dem Zollverwalter genügende Bürgschaft leisten, daß sie nicht irgend einen Theil der eingeführten Artikel verkaufen.

Im Kontraventionsfalle ist der betreffende Landwirth zur Zahlung des Zolles, welcher auf die ganze Faktura über die eingeführten Gegenstände trifft, verpflichtet.

Artikel 7.

Die Importeure oder ihre Beauftragten haben die Polizen in drei Exemplaren mit Trennung der Materien zu formiren, und zwar so, daß sie am Rande rechts vier Kolumnen leer lassen, welche der Verwalter des Zollamts ausfüllen muß: die erste mit dem Gewicht, welches die Artikel haben; die zweite mit der Klasse, in welche sie gehören; die dritte mit dem Preise, welchen der Tarif für das Pfund auswirft, und die vierte mit dem Gesammtbetrage der Zollabgabe.

Artikel 8.

Der Zollverwalter vollzieht die Untersuchung aller Kisten und Ballen, rücksichtlich deren er es für geeignet erachtet, und in dem Falle, daß die Artikel sich nicht übereinstimmend mit der vorgelegten Polize ergeben, hat er den dreifachen Betrag des entsprechenden Zolles als Strafe einzuziehen.

Wenn in einem und demselben Ballen (Kollo) verschiedene Artikel lämen und es stellte sich Mangel an Gleichförmigkeit mit der vorgelegten Polize heraus, so hat der Einführende für den ganzen Inhalt des Kollo den dreifachen Zoll zu entrichten, welcher dem Artikel der höchsten Klasse entspricht.

Artikel 9.

Nachdem die Polizen liquidirt sind, reservirt der Verwalter eine derselben als Belag seiner Rechnung; eine zweite hat er dem Importeur oder dessen Beauftragten zu übergeben, und die dritte hat er dem General-Rechnungshofe zu übersenden.

Artikel 10.

Die Zahlung ist in folgender Form zu bewirken:

Sofort baar, wenn der Zollbetrag die Summe von fünfhundert Pesos nicht übersteigt;

binnen fünfzehn Tagen, wenn er diese Summe übersteigt, aber unter tausend Pesos ist;

Beträge von tausend bis zweitausend Pesos binnen einem Monat;

Beträge von zweitausend bis viertausend Pesos binnen zwei Monaten;

Beträge von mehr als viertausend Pesos binnen drei Monaten.

Artikel 11.

Der Verwalter hat von dem Importeur oder dessen Bevollmächtigten über die Summe des Einfuhrzolles einen einfachen oder einen mit Bürgschaft versehenen Schuldschein zu erfordern, je nachdem das Eine oder das Andere ihm angemessener erscheint.

Digitized by Google

53. Honduras.

Artikel 12.

Die Einzahlung muß genau am Fälligkeitstage erfolgen, und für jede Zögerung in der Zahlung werden 2 pCt. monatliche Zinsen erhoben, unbeschadet der Einleitung des Exekutivverfahrens.

Artikel 13.

Der Verwalter vermerkt nach erfolgter Liquidation des Zollbetrages, ob die Zahlung baar geleistet worden ist; erfolgt dieselbe auf Termin, so giebt er den Verfalltag an und benachrichtigt davon das Finanzministerium und die General-Direktion der Einkünfte.

Artikel 14.

Der Zoll wird in dem bezüglichen Zollamt oder in der General-Direktion der Einkünfte bezahlt, wenn letzteres dem Importeur genehm ist, oder die Regierung oder die Direktion selbst es verfügt.

In diesem letztern Falle hat der Verwalter mit erster Post den Schuldschein der General-Direktion zur Einziehung zu übersenden.

Artikel 15.

Die Abgabe des bodegaje wird von dem Importeur in baarem Gelde, nach Maßgabe von einem halben Centavo für das Pfund, auf das Bruttogewicht der Waaren bezahlt. Diese Abgabe wird auch dann entrichtet, wenn die Waaren zur 1. Klasse gehören.

Artikel 16.

Die Waaren, welche mit Freischein (guia franca) von einem Hafen der Republik nach einem andern solchen gehen, haben die Abgabe des bodegaje mit einem halben Centavo für das Pfund unter den Bedingungen des vorigen Artikels zu zahlen.

Artikel 17.

Die Verwalter dürfen einen Freischein für den Transport von einem Hafen der Republik nach einem andern solchen nur für Waaren geben, welche eingeführt oder amtlich registrirt sind.

Artikel 18.

Die Abgaben für die Universität und die Wege-Abgaben werden, wie bisher, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen erhoben, auch wenn die Artikel zur 1. Klasse gehören.

Artikel 19.

Die in Centralamerika fabrizirten Artikel zahlen die durch die Verträge festgesetzten Zölle.

Artikel 20.

Aufgehoben sind: der Tarif vom 1. Mai 1875, die Verordnung vom 7. Oktober 1879, welche einen Zollaufschlag von 10 pCt. auf diejenigen Waaren legt, die eingeführt werden, um in den Häfen verkauft zu werden, und die Verordnung vom 8. Oktober desselben Jahres, welche die Finanzsubvention (subvencion de fomento) auf unbestimmte Zeit verlängert und dieselbe auf 15 pCt. erhöht. Dagegen bleibt in Kraft das legislative Dekret Nr. 37 vom 29. März des nämlichen Jahres.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Ausfuhr.

Jede Ladung Blätter-Tabak, die durch irgend einen der Grenzplätze vermittelt wird, hat eine Abgabe von 12 Pesos, jedes Tausend Cigarren eine solche von 1 Peso zu entrichten, ohne Beeinträchtigung der bestehenden allgemeinen Zölle.

Digitized by Google

53.

Zolltarif der Republik Honduras.

Nachstehend wird der während des Drucks bekannt gewordene neue Tarif im Auszug mitgetheilt.

I. Klasse. (Zollfrei.)

Wagen und Kutschen jeder Art mit dem zugehörigen Geschirr.
Wagen, Instrumente und Materialien für Eisenbahnen.
Halbkugeln, hydrographische und Schiffskarten, Landkarten jeder Art.
Gedruckte Bücher, Schreibhefte, Zeitungen, Vorschriften und Vorzeichnungen.
Maschinen und sämmtliches Zubehör für Druckereien.
Maschinen für den Acker- und Bergbau.
Maschinen für elektrische Beleuchtung.
Sägemaschinen.
Dampfmaschinen nebst Zubehör.
Waarenproben in kleinen Stücken bis 25 Pfund schwer.
Thurmuhren nebst Zubehör.
Kaffeesäcke.

II. Klasse. (2 Centavos für 1 Pfund.)

Leucht-, Mandel- und Leinöl.
Stahl, Bronze, Kupfer, Messing, reines oder gemischtes Zinn.
Zinn, Blei und Zink, in Klumpen, Stangen oder Platten.
Riech-, Mineral- und gashaltiges Wasser.
Terpentinöl.
Römische Waagen und Gewichte, ausgenommen die von Kupfer.
Bleiweiß.
Tau- und Seilwerk.
Schiffszwieback jeder Art.
Eiserne Werkzeuge für den Ackerbau und anderen Gebrauch.
Rundes oder viereckiges Eisen in Platten oder jeder anderen rohen Form.
Verarbeitetes Eisen: Drähte, mit Ausnahme derer für Umzäunung; Ketten und Anker für Schiffe; Geldkasten; Mörser; Möbel; Pressen zum Briefekopiren und Papierstempeln; Nägel aller Art; eiserne Balkons, Thüren, Gitter und Säulen; Statuen, Blumentöpfe, Büsten und Schmuckgegenstände ähnlicher Art für Haus und Garten; Gewichte zum Wägen; Plätteisen; Pfähle; häusliches Geschirr, mag es verzinnt und mit Porzellan versehen sein oder nicht.
Unbeschriebene Bücher; Zeichen-Kreiden und -Stifte; Radirgummi; Briefumschläge; Stempel und Marken für Briefe, Schreibtinte, Papiermesser, Bleistifthalter; Siegellack, Oblaten, Streusand, Federn, Zahnstocher und Tintenfässer.
Möbel von Holz, Weide, Stroh oder Binse.
Gewöhnliche Oelfarben.
Schiefertafeln und -Stifte.
Ruder für Fahrzeuge.
Glas ohne Quecksilber.
Verarbeitetes Glas oder Krystall, wenn es in den anderen Klassen nicht erwähnt ist.
Essig.
Weine und Biere jeder Art und in jeder Verpackung.

III. Klasse. (4 Centavos für 1 Pfund.)

Stahl, Kupfer, Eisen, Messing, Zinn, Blech, Bronze, Blei, Zink: in irgend einer Form verarbeitet, wenn es nicht in einer anderen Klasse erwähnt ist, mag es polirt, lackirt, verzinnt oder bronzirt sein oder nicht.
Lampen, Pumpen, Leuchter, Laternen u. s. w. mit Ausnahme derer, welche Gold oder Silber (XI. Klasse) und Neusilber haben und vergoldet oder versilbert sind. (IX. Klasse.)
Römische Waagen und Gewichte von Kupfer, oder deren größerer Theil aus diesem Metall besteht.
Koffer, Säcke, Taschen für die Reise; jeder Art.
Gewöhnliche Bürsten für die Thiere.
Farben und Lacke, die nicht in anderen Klassen enthalten sind.
Werkzeuge für Künstler und Handarbeiter: Bohrer, Zirkel, Kellen, Meißel, Stemmeisen, Wasserwaagen, Schlichthobel, Feilen, Hämmer, Sägen, Zangen, Drehbänke, Schneidemesser und ähnliche, einschließlich der dazu gehörigen Kasten.
Papier jeder Klasse mit Ausnahme von weißem Druckpapier.
Tapeten und der in der VII. Klasse aufgeführten Sorte.
Pianos und Orgeln und deren Bestandtheile mit Einschluß der dazu gehörigen Sessel.
Schiefer in Tafeln für Billards u. s. w.
Talg-, Paraffin- und Stearinkerzen.

IV. Klasse. (8 Centavos für 1 Pfund.)

Starker oder süßer Branntwein, wie Cognac, Rum, Genever, Champagner, Rosen- und andere Liköre.
Billards mit Zubehör.
Messer mit hölzernem Griff oder solchem aus einem anderen ordinären Material, für Fischer, Gärtner, Schuhmacher u. s. w.
Spiegel jeder Art.
Papier-Laternen, -Kragen, -Manschetten u. s. w., die nicht in anderen Klassen enthalten sind.
Streichhölzchen und eingemachte Früchte.
Weihrauch.
Oelgemälde und Bilder auf Leinwand, Holz, Papier, Stein und anderem Material.

Digitized by Google

33. Honduras.

Würste und Konserven in Blechdosen, die nicht in anderen Klassen aufgeführt sind.
Gewebe von Baumwolle, Hanf oder Flachs, wenn diese auch etwas mit Wolle vermischt sind, zur Bedeckung des Bodens.
Stiefelknechte und Korkzieher.

V. Klasse. (12 Centavos für 1 Pfund.)

Damast, Piqué, Bettdecken, Teppiche, Handtücher, Betttücher, Hängematten, Servietten und andere damastene, baumwollene Gewebe.
Steck-, Näh- und Busennadeln, Schnürösen, Angelhaken, Fingerhüte, Haken zum Aufhängen und Schnallen mit Ausnahme derer von Gold und Silber.
Feine Schleifsteine.
Immerwährende Kalender.
Baumwollener Canevas zum Sticken.
Zahn-, Haar-, Kleider- und Schuhbürsten.
Gummi-Einsätze für Schuhwerk.
Drills.
Musikinstrumente, ausgenommen Pianos und Orgeln.
Chirurgische, anatomische, mathematische und andere wissenschaftliche Instrumente.
Kinderspielzeug.
Lampendochte.
Farbiges Papier für Tapeten.
Regen- und Sonnenschirme von Baumwolle.
Parfumerien.
Gegerbtes, unverarbeitetes Leder.
Baumwollengewebe.

VI. Klasse. (18 Centavos für 1 Pfund.)

Glas-, Porzellan-, Stahl- und Holzperlen.
Stöcke, Reitpeitschen u. s. w.
Knöpfe, mit Ausnahme derer von Seide, Perlmutter, Silber und Gold.
Pinsel jeder Art.
Feder- und Taschenmesser; Scheeren.
Messer und Gabeln; ausgenommen die mit goldenem oder silbernem (XI. Klasse), neusilbernem, versilbertem oder vergoldetem (X. Klasse) Griffe.
Leinene oder mit Baumwolle vermischte Gewebe.
Schach-, Damen-, Domino-, Roulette- und ähnliche Spiele.
Regen- und Sonnenschirme von Wolle.
Farbige Baumwollenstoffe.

VII. Klasse. (24 Centavos für 1 Pfund.)

Barometer, Hydrometer, Chronometer, Thermometer, Sextanten, Octanten und ähnliche Instrumente.
Kompasse.
Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen.
Baumwollene Hemden.
Nähkästen und Reisenecessaires.
Droguen, Medizinen und chemische Erzeugnisse.
Vergoldete oder versilberte Gegenstände von Metall.
Baumwollene Bekleidungsstücke für Frauen.
Wollene oder mit Baumwolle vermischte Decken.
Spitzen und Bänder von Baumwolle.
Regen- und Sonnenschirme von Seide oder gemischtem Gewebe.
Unechte Perlen und Steine.
Band- und Standuhren.
Mittelfeine Leinengewebe.

VIII. Klasse. (30 Centavos für 1 Pfund.)

Schuhwerk.
Strümpfe, Fellbals, Mützen, Handschuhe von Wolle.
Hemden, Beinkleider, Westen, Röcke u. s. w. von Wolle oder Leinen.
Brieftaschen, Cigarrentaschen, Geldtaschen, Brillenfutterale, Streichholzbüchsen, Albums u. s. w. ohne Gold- oder Silberbeschläge.
Kragen, Vorhemden, Manschetten von Leinen oder Baumwolle.
Wollenfaden zum Sticken.
Strümpfe von Leinen oder gemischtem Gewebe.
Uhrbestandtheile.
Feine Musseline von Wolle oder Baumwolle.
Visitenkarten.

IX. Klasse. (50 Centavos für 1 Pfund.)

Brillen, Ferngläser, Mikroskope, ohne goldene oder silberne Einfassung.
Neusilberne, versilberte oder vergoldete Messer und Gabeln.
Neusilberne Lampen, Leuchter, Geschirre u. s. w.
Säbel, Degen, Dolche, feine Jagdmesser, Revolver, Pistolen, Gewehre nebst Zubehör.
Tuche, Kaschmire, Alpaccas, Merinos, Sarsche von Wolle oder gemischtem Gewebe.
Neusilber in jeder Form.
Reitsättel nebst Zubehör.

X. Klasse. (80 Centavos für 1 Pfund.)

Meßgewänder und Regenmäntel.
Kravatten von Baumwolle oder Wolle.
Gardinen und Vorhänge von Leinen oder Baumwolle.
Künstliche Blumen und Früchte.
Tücher, Shawls, Decken, Hemden von Wolle, mit oder ohne Stickereien.

XI. Klasse. (150 Centavos für 1 Pfund.)

Billardkugeln.
Feinste Leinenwaaren.
Echte Geschmeide; goldene oder silberne Gegenstände; Taschenuhren und die hierzu gehörigen Kästchen.
Verarbeitete reine oder vermischte Seide.
Panamastrohhüte.

Zu vorstehenden Zollsätzen werden folgende Zuschläge erhoben:

Wegesteuer 2 pCt.
Steuer für das Hospital 3 pCt.
Steuer für die Universität 3 pCt.
Lagergeld $^1/_2$ Centavo für 1 Pfund.
Beihülfe für den südlichen Karrenweg 10 pCt.

Hierdurch wird der Zoll um etwa 33 pCt. erhöht.

Digitized by Google

54.

Zolltarif für Britisch Honduras.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Doll.	Zollsatz Cent
Bücher und Drucksachen	—	frei	
Metallbarren und Münzen	—	„	
Vieh	Stück	1	„
Kleidung für Armee und Marine	—	frei	
Steinkohlen	—	„	
Kakao, roh und fabrizirt	100 Pfd.	1	—
Kaffee	„	2	—
Maschinen und Maschinerie für Ackerbau und Manufakturen	—	frei	
Pferde, Maulesel und Esel	Stück	3	—
Eis	—	frei	
Logwood und andere Farbehölzer, welche in der Kolonie wachsen	—	„	
Mahagoni- und anderes Bauholz, welches in der Kolonie wächst	—	„	
Malz, Spirituosen und Cider	Imp.-Gallon oder per Sechsquartflaschen mit einer Vergütung von 5 pCt. f. Refaktie	—	25
Militär- und Marinebedürfnisse	—	frei	
Silbererz	—	„	
Seife	100 Pfd.	—	37,5
Spirituosen, Kordials und Liköre	Imp.-Gallon oder sog. Sechsquartflaschen, mit einer Vergütung von 5 pCt. f. Refaktie	—	75
Spirituosen und Magenessenzen (Acciſe)	Imp.-Gallon	—	25
Zucker und Kandis	100 Pfd.	3	—
Zucker (Acciſe)	„	—	75
Thee	Pfd.	—	12,5
Tabak, roh	100 Pfd.	3	—
fabrizirt, nicht Cigarren	„	4	50
Cigarren	1000 Stück	3	—
Schildpatt, roh	—	frei	
Lebendige Schildkröten	—	„	
Gemüse, frisch, und rohe Früchte	—	„	
Schiffe	—	„	
Weine, im Faß oder in Flaschen	Imp.-Gallon oder Sechsquartflasche, wenn in Flaschen mit einer Vergütung von 5 pCt. für Refaktie	—	37,5
wenn von höherem Werth als 5 Doll.	Imp.-Gallon oder per Sechsquartflasche mit gleicher Vergütung für Refaktie (Zerbrechen)	—	50
Holz, Bauholz	1000 Fuß	2	—
Dachschindeln	1000 Stück	—	50
Alle nicht speziell genannten Artikel	Werth (nach dem Betrage der Faktura nebst Spesen und Fracht)	3½	pCt.

Digitized by Google

55.

Zolltarif für Jamaica (Britisch).

Einfuhrzölle.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillinge	Pence
Ale, Bier und Porter	Gallon	—	—	6
Esel	—	frei		
Gesalzener oder geräucherter Schweinespeck	Pfund	—	—	2
Gerste (nicht Perlgraupe)	Scheffel (Bushel)	—	—	4
Rindfleisch, trocken, gesalzen oder gepökelt	Pfund	—	—	1
in Lake, gesalzen oder gepökelt	Tonne von 200 Pfund	—	15	—
Bohnen	Scheffel	—	—	4
Vögel	—	frei		
Bücher, gedruckt, einschl. Landkarten	—	„		
Brot oder Zwieback	100 Pfund	—	6	—
Backsteine (nicht Bath-)	—	frei		
Ungemünztes Gold oder Silber	—	„		
Butter	Pfund	—	—	2
Calamances	Scheffel	—	—	4
Lichte, Kompositions-,	Pfund	—	—	2
Talg-	„	—	—	¾
Wachs- oder Walrath-	„	—	—	2
Vieh, Rindvieh	Stück	—	10	—
Wagen, Karren und Lastwagen für landwirthschaftliche Zwecke	—	frei		
Käse	Pfund	—	—	2
Apfel- und Birnenmost	Gallon	—	—	6
Kohlen und Koke	—	frei		
Kakao	100 Pfund	—	10	—
Kaffee (Britischer Kolonial-)	„	1	—	—
Münze	—	frei		
Korn, Türkischer Weizen,	Scheffel	—	—	4
Baumwolle, Wolle	—	frei		
Diamanten	—	„		
Hunde	—	„		
Farbehölzer	—	„		
Zeichnungen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien u. Photographien	—	frei		
Fische, getrocknet oder gesalzen	100 Pfund	—	3	6
frisch	—	frei		

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillinge	Pence
Fische (Fortsetzung): geräuchert, nicht anders aufgeführt oder bezeichnet	Pfund	—	—	½
Alewives, gepökelt	Tonne von 200 Pfund	—	2	6
Häringe, gepökelt	„	—	2	6
„ geräuchert	Pfund	—	—	?
Makrelen, gepökelt	Tonne von 200 Pfund	—	4	6
gepökelt, nicht anders aufgeführt oder bezeichnet	„	—	4	2
Lachs, geräuchert	Pfund	—	—	6
desgl. in Lake oder gesalzen	Tonne von 200 Pfund	—	10	½
Flachs	—	frei		
Feines Mehl, Roggen-	Tonne von 196 Pfund	—	8	—
Weizen-	„	—	8	—
Obst, frisches	—	frei		
Ziegen	—	„		
Guano und aller andere Dünger	—	„		
Schießpulver	Pfund	—	1	—
Schinken	„	—	—	2
Handmaschinen zur Zubereitung von Fasern oder zum Spinnen von Baumwolle oder Wolle	—	frei		
Heu und Stroh	—	„		
Hanf	—	„		
Häute, rohe	—	„		
Pferde, Stuten und Wallache	Stück	—	10	—
Hydraulische Pressen und Druckerpressen	—	frei		
Eis	—	„		
Eisen, galvanisirtes	—	„		
desgl. zur Dachbekleidung, zu Thüren und Läden, und jede Art eiserner Dachbekleidung, Thüren und Laden	—	frei		
Indigo	Pfund	—	—	?
Schweineschmalz	„	—	—	½

Anmerk. Ein Zuschlag von 10 pCt. des Betrages von allen nach Maßgabe dieses Verzeichnisses zu erhebenden Zöllen ist als Nachsteuer auferlegt.

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Zollsatz Shillinge	Zollsatz Pence
Blutegel	—		frei	
Streich-Zündhölzchen und andere per Groß von 12 Dutzend Schachteln, jede Schachtel 100 Stück enthaltend, und Schachteln, welche eine größere oder geringere Anzahl enthalten, nach Verhältniß zahlend	—	—	5	—
Maisstaub	—		frei	
Marmor in Platten und Blöcken	—		„	
Maschinen, Pferdekraft-	—		„	
Fleisch, frisches	—		„	
gesalzen oder gepökelt	Tonne von 200 Pfd.	—	15	—
Grobes Mehl, nicht Weizenmehl	Tonne von 196 Pfund	—	2	—
Tafel-Geschirr u. Geräth, Musikbanden-Instrumente zum Gebrauch des Heeres und der Flotte auf Bescheinigung der Militär- od. Flotten-Befehlshaber	—		frei	
Mühlen, sowohl zum Mahlen von Zuckerrohr, Farbe, Kaffee, Korn oder Saat jeder Art, als zum Sägen von Brettern, Wasserheben, oder solche, welche durch Dampf, Pferde-, Wind- oder Wasserkraft bewegt werden, und alle Theile dieser Mühlen	—		frei	
Melasse	—		„	
Maulthiere	Stück	—	10	—
Noten	—		frei	
Hafer	Scheffel	—	—	4
Oelkuchen, ganz oder gemahlen, und anderes präparirte Futter für Vieh und Thiere überhaupt	—		frei	
Oel	Gallon	—	—	9
Patent-Feuerung	—		frei	
Pfannen zur Zuckerfiederei, ob aus Kupfer oder Eisen	—		frei	
Erbsen (nicht Futtererbsen)	Scheffel	—	—	4
Röhren zur Leitung von Flüssigkeiten	—		frei	
Pflanzen, lebende	—		„	
Pflüge, Pflugeggen, Eggen, Kultivatoren, Schollenbrecher, Pferdehacken, Pflanzstöcke, Säemaschinen, und Theile davon	—		frei	
Schweinefleisch, gesalzen oder gepökelt	Tonne von 200 Pfund	—	15	—
Geflügel	—		frei	
Pumpen zum Wasserheben	—		„	
Eisenbahn-Blockrader	—		„	
Harze und Gummi	—		„	
Reis	100 Pfund	—	3	—
ungeschalt	Scheffel	—	1	—
Salz	100 Pfund	—	1	—
Stein	—		frei	
Sassaparilla (jedoch nicht der Extrakt derselben)	—		frei	

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Zollsatz Shillinge	Zollsatz Pence
Wurst, trocken oder eingelegt	Pfund	—	—	2
Schafe	—		frei	
Pipen in Stäben (shook), Drittelpipen (tierce), Fässer (puncheon), Tonnen (hogshead) und jede Art von Stabholzpipen (shook), auch Drittelpipen (tierce), Tonnen (hogshead) und Fäßchen (cask)	—		frei	
Schiefer	—		„	
Seife	100 Pfund	—	5	6
Soda, Asche oder Sub-Soda	—		frei	
Gegenstände (Modelle) zur Erläuterung der Naturgeschichte, Mineralogie und Geologie	—		frei	
Spirituosen, Branntwein	Gallon	—	10	
Genever (Wachholderbranntwein)	„	—	10	—
Rum, das Produkt Britischer Besitzungen und daher eingeführt	„	—	10	—
Whisky	„	—	10	—
aus Wein, Alkohol und andere Spirituosen, Liköre oder spirituose Mischungen	„	—	10	—
Destillirkolben oder Theile derselben	—		frei	
Dampfmaschinen oder Theile einer Dampfmaschine	—		frei	
Zucker, raffinirt	Pfund	—	—	2
nicht raffinirt	100 Pfund	—	10	—
Schweine	—		frei	
Talg, Schmiere, Talgschmiere oder Schmiere und Fettabgang	—		frei	
Thee	Pfund	—	1	—
Fliesen, Marmor- und irdene, sowie Pflastersteine	—		frei	
Tabak, verarbeiteter einschl. Kavendish	Pfund	—	1	—
unverarbeitet	„	—	—	6
Cigarren	„	—	5	—
Zungen, getrocknete	„	—	—	2
gesalzen oder gepökelt	Tonne von 200 Pfund	—	15	—
Bruchbänder	—		frei	
Schildkrötenschale	—		„	
Uhren	—		„	
Schildkröte	—		„	
Gemüse, frische	—		„	
Bienenwachs	—		„	
Weizen	Scheffel (Bushel)	—	—	9
Weine, in Fässern und in Flaschen	Gallon	—	2	6
Holz, rothtannen Bauholz, nach oberflächlicher Messung einen Zoll dick, weißtannen oder anderes Bauholz, nach oberflächlicher Messung einen Zoll dick	1000 Fuß	—	13	—
	„	—	9	—
Schindeln, Cypressenholz, länger als 12 Zoll	Tausend	—	6	—
Ballaba-Schindeln	„	—	6	—
Boston-Späne u. alle nicht anders aufgeführten od. bezeichneten Schindeln	„	—	4	—
Reifen	—		frei	

Digitized by Google

55. Jamaica.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Shillinge	Pence
Holz (Fortsetzung):				
Dauben und Bodenholz, roth- oder weißeichen oder eschen	—			frei
Draht, eiserner zu Einfriedigungen, Drahteinfriedigungen, eiserne Ständer und auch Gabgitter . .	—			frei
Von allen übrigen oben nicht aufgeführten Gütern, Waaren und Effekten jeder Art	100 Pfd Strl Werth	12	10	—
Und nach diesen Sätzen verhältnißmäßig für jede größere oder geringere Menge solcher Güter.				

Ausfuhrzölle.

Von jeder Tonne (hogshead) Zucker 5 Shillinge 9 Pence.
Von jedem Faß (puncheon) Rum 4 Shillinge 6 Pence.
Von jeder Drittelpipe (tierce) Kaffee 6 Shillinge.

Campecheholz und andere Farbehölzer, Lignumvitae-, Eben- und Kokospalmholz für jede Tonne 1 Shilling.

Für die Zwecke dieses Gesetzes sollen 3 Drittelpipen (tierce) Zucker gleich 2 Tonnen (hogshead), 8 Fässer (barrel) gleich 1 Tonne (hogshead) gerechnet werden; andere Gebinde in ihrem Verhältnisse zur Tonne (hogshead) von 17 Ctrn.; 2 Tonnen (hogshead) Rum sollen gleich einem Faß (puncheon) sein; jedes Viertelfaß (cask) oder Gebind Rum, welches kein puncheon oder hogshead ist, in dem Verhältnisse, in welchem dasselbe zum puncheon von 90 Gallonen steht; Kaffee in anderer Verpackung als Drittelpipen (tierce) im Verhältnisse von 7 Ctrn. auf 1 Drittelpipe (tierce).

Befreiungen und Rückzölle.

Alle Kolli, welche dem durch dieses Gesetz auferlegten Werthzoll unterworfene Waaren enthalten.

Proviant und Vorräthe, welche zum Gebrauche der Armee oder der Flotte Ihrer Majestät eingeführt werden.

Proviant, Weine, Spirituosen, Malzgetränke, welche für den Stab der Armee und Flotte eingeführt werden.

Proviant und Vorräthe, welche zum Gebrauche der Lokal-Regierung dieser Insel eingeführt werden.

Artikel der Marine-, Militär- und Civil-Uniform für den persönlichen Gebrauch des Eigenthümers.

Güter und Waaren, für welche der Werthzoll nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer frühern Akte dieser Insel hat gezahlt werden müssen; wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer ersten Einfuhr ordnungsmäßig ausgeführt, ein Rückzoll gleich dem bei der ersten Einfuhr gezahlten Zolle.

Bei der Ausfuhr der nachstehenden Güter, für welche der Zoll nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer frühern Akte hat gezahlt werden müssen, ohne daß jedoch diese Güter sich im gebundenen Verkehr befunden haben, wenn sie innerhalb zwölf Monate nach ihrer ersten Einfuhr ausgeführt werden, ein Rückzoll gleich dem so gezahlten Zolle:

Feines Mehl, Brot oder grobes Mehl, nicht weniger als 10 Faß (barrel) von jedem Artikel.

Schweinefschmalz oder Butter, nicht weniger als 10 Fäßchen (firkin) von jedem Artikel.

Kerzen, nicht weniger als 10 Kisten.

Seife, nicht weniger als 20 Kisten.

Ale, Beer oder Porter, nicht weniger als 5 Tonnen (hogshead) von jedem, in Fässern, und nicht weniger als 15 Faß (barrel) von jedem, wenn in Flaschen.

Rindfleisch, Schweinefleisch oder gepökelter Fisch, nicht weniger als 10 Faß (barrel) von jedem.

Reis, nicht weniger als 5 Drittelpinten (tierce) oder 25 Sack.

Getrockneter Fisch, nicht weniger als 1000 Pfd. Gewicht.

Zungen, nicht weniger als 10 Faß (barrel).

Bauholz, nicht weniger als 5000 Fuß.

Schindeln, nicht weniger als 5000.

Digitized by Google

56.

Zolltarif für Mexiko.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

I. Zolltarifgesetz.

Tarif für die See- und Landgrenzzollämter der Vereinigten Staaten von Mexiko.

(Im Auszuge.)

Kap. V. Aufhebung der Verbote.

Art. 15. Die Einfuhr aller fremden Waaren ohne Unterschied in das Gebiet der Republik ist gestattet. Diejenigen, welche in den Tarifen des Art 18 begriffen sind, entrichten als einzige Abgabe die darin angegebenen Sätze; diejenigen Waaren, welche sich in den gedachten Tarifen nicht aufgeführt befinden, entrichten fünf und fünfzig Prozent ihres Werthes in Gemäßheit der Bestimmung im Art 21. Es ist mithin jedes Verbot der Einfuhr fremder Gegenstände in die Republik aufgehoben.

Kap. VI. Abgabenbefreiungen.

Art. 16. Völlig abgabenfrei sind bei der Einfuhr in die Republik die folgenden Artikel:

Alabaster, roher.
Ambosse.
Ausrüstungsgegenstände für die Nationalgarde der einzelnen Staaten, wenn die Gouverneure im Einvernehmen mit der betreffenden Legislatur die Befreiung bei der Exekutivgewalt der Union nachsuchen.
Backsteine und Thon, feuerbeständige.
Bauholz, ordinäres, Dachschindeln und Tonnenstäbe.
Brennholz.
Buchdruckerschwärze.
Bücher, gedruckte, geheftete oder in Pappband, mit Ausnahme der im Art. 18 des gegenwärtigen Tarifs aufgeführten.
Buchsbaumholz.
Dach- und Pflasterschiefer.
Dampfmaschinen oder Lokomotiven, stehende eiserne, und sonstiger Zubehör, für Eisenbahnen.
Drainröhren aller Art, ohne Unterschied des Materials und der Dimensionen.
Drahtkarden, aufgezogen und in Blättern, für Maschinen, auch vegetabilische Rauhkarden.
Eis.
Eisenbahnschienen, auch stählerne.
Eisen- und Stahldraht zu Karden oder Wollkratzen, von Nr. 26 an aufwärts.
Fahrzeuge aller Art und ohne Unterschied der Form, bei der Naturalisation oder dem Verkauf derselben, sowie bei der Einfuhr zum Behuf der Schifffahrt in den Baien, Landseen, Kanälen und Flüssen der Republik.
Faßdauben und Faßböden.
Feuerspritzen, sowie gewöhnliche Spritzen zur Bewässerung und anderem Gebrauch.
Formen und Patronen zu Kunstwerken.
Früchte und Gemüse, frische, mit Ausnahme der besonders aufgeführten.
Guano.
Hafer in Körnern und im Stroh.
Handambosse.
Handwagen, ein- und zweirädrige und Blockwagen.
Häuser, vollständige, hölzerne und eiserne.
Instrumente, wissenschaftliche.
Kalk, hydraulischer.
Kochsalz bei der Einfuhr über Paso del Norte.
Kohlen aller Art.
Kuhpockenlymphe.
Kupfer, schwefelsaures (Kupfervitriol).
Land- und Seekarten, Erd- und Himmelsgloben.
Lettern, Wappenschildchen, Spatien, Durchschußlinien, Vignetten und andere Buchdruckertypen.
Lithographirsteine.
Lumpen aller Art zur Papierfabrikation.
Lunten und Schlagröhren für Bergwerke.
Mais.
Maismehl.
Marmor, roher und in Platten, ohne Unterschied der Dimensionen, zur Belegung der Fußböden.
Maschinen und Apparate aller Art zum Gewerbebetrieb, zum Acker- und Bergbau, für Wissenschaften und Künste, auch einzelne Theile und Ersatzstücke. Die einzelnen Theile von Maschinen und Apparaten sind in der Abgabenfreiheit begriffen, gleichviel ob sie mit jenen oder getrennt eingehen.

Diejenigen Gegenstände, von denen für sich ein Gebrauch gemacht werden kann, wie Rohreisen, Eisen in Stangen und Stäben, Oel, wollenes Tuch und wollenes

Digitized by Google

56. Mexiko.

Gewebe, oder andere Materialien, wie Leder und ungegerbte Felle, sind, auch wenn sie zugleich mit den Maschinen eingehen, nach dem gegenwärtigen Tarif der Abgabenentrichtung unterworfen.

Rasten und Anker für größere und kleinere Fahrzeuge.

Messer, unter der Benennung Koas bekannte, Hacke- oder Faschinenmesser ohne Scheide, Sensen, Sicheln, Eggen, Harken, Schaufeln, Spitzhauen, Hacken und Karste zum Ackerbau.

Metalle, edle, in Barren und Stand.

Münzen, gesetzmäßig ausgeprägte, von Gold und Silber, aller Nationen.

Münzsammlungen aller Art, ältere und neuere.

Naturhistorische Gegenstände für Kabinete und Museen.

Oel und die Abfälle des Kachelots und des Walfisches.

Personen- und Lastwagen für Eisenbahnen.

Pflanzen und Sämereien zur Verbesserung des Ackerbaues.

Pflüge und Pflugschare für den Ackerbau.

Quecksilber.

Rauchhutter.

Ruder für kleinere Fahrzeuge.

Salpeter.

Sammlungen, mineralogische, geologische und andere, für alle Zweige der Naturwissenschaften.

Schmelztiegel, ohne Unterschied des Materials und der Größe.

Sprengpulver.

Stahl in Stangen, zum Gebrauch in den Bergwerken.

Telegraphendraht, dessen Bestimmung von den Interessenten bei den betreffenden See-Zollämtern nachzuweisen ist.

Thiere aller Art, lebende und für Naturalienkabinete konservirte, mit Ausnahme der kastrirten Pferde.

Typen, hölzerne, und andere Bedarfsgegenstände für die Lithographie.

Zeichnungen und Modelle zu Maschinen, Gebäuden, Monumenten und Fahrzeugen.

Art. 17. Ungeachtet der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen Abgabenfreiheit der darin verzeichneten Gegenstände müssen dieselben in den Manifesten und den Privatfakturen unter Bezeichnung der entsprechenden Konsignation und unter Angabe ihres Werthes aufgenommen werden.

Kap. VII. Einfuhrzolltarif.

Art. 18. Alle fremden Waaren, Erzeugnisse und Gegenstände haben bei der Einfuhr in die Republik über die dem überseeischen Handel geöffneten Häfen die hierunter angegebenen Abgaben zu entrichten.

Tarif.

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	I. Baumwolle und baumwollene Waaren.		
19	Bänder, auch sogenannte Espiquillas, weiß oder farbig, und Plattschnur aller Art, Nettogewicht	kg	2,80
1	Baumwolle und Baumwollengespinnst, unreines, zum Reinigen der Maschinen, Bruttogewicht	„	0,01
2	mit den Samenkörnern, sofern letztere nicht zum Säen dienen sollen, Bruttogewicht	„	0,02
3	rohe oder von den Samen gereinigte, Bruttogewicht	„	0,07
20	Bettdecken, gestepptе, sowie Decken aller Art	qm	0,16
5	Busanbas (eine Art Brusttücher für Frauen)	„	0,16
17	Canevas zum Sticken, Bruttogewicht	kg	0,57
31	Decken, langhaarige Bett- und Pferdedecken	qm	0,16
25	Gardinen von Musselin, schlicht oder gestickt, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
26	von Tüll, schlicht oder gestickt, Nettogewicht	kg	6,00
36	Garn auf Röllchen bis 275 m	Dutzend	0,14
	Garn (Fortsetzung)		
37	in Knäueln und Strähnen, Nettogewicht	kg	1,43
38	geschlichtetes zu Schleiern, Nettogewicht	„	1,43
39	Gewebe, klare (undichte) Lourante, wie die sogenannten Tanagré, Gewebe zu Reifröcken und ähnliche dieser Art	qm	0,09
40	schlichte, weiß und grau	„	0,09
41	weiß oder grau, geköpert	„	0,16
42	weiß, gedruckt, gefärbt, glacirt (geglättet), damast-, plüsch- und sammetartig	„	0,16
43	weiße und farbige, klare	„	0,16
44	farbige, unter der Benennung Zarazas (weißgrundige Kalikos) und Indienne bekannte	„	0,14
45	weiße oder farbige, gestickt oder durchbrochen	„	0,19
66	unter der Benennung „Zarapes“ bekannte	„	0,16
21	Halstücher	Dutzend	0,25
33	Handschuhe ohne Unterschied der Größe und Farbe	„	1,00

Anmerk. 1 Peso à 100 Centavos = 4,198 Mark.

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
10	Hemden (Unter-) und Unterziehbeinkleider, gestrickte und gewirkte, Nettogewicht	kg	1,50
11	von Gewebe, weiß und farbig, für Erwachsene	Dutzend	4,00
12	für Kinder	„	2,00
13	schlicht oder gestickt, mit leinenen Bruststücken, Kragen und Manschetten für Erwachsene	„	7,00
14	für Kinder	„	3,50
15	Hemden für Damen, schlicht oder gestickt	„	7,00
16	für Mädchen, desgl.	„	3,50
60	Hemdeneinsätze (Bruststücke) aller Art	„	0,50
65	Hosenträger, Nettogewicht	kg	0,57
18	Jacken, gestrickte oder gewirkte, weiß oder farbig, schlicht oder gerauhet (plüschartig)	Dutzend	8,00
64	Kleidungsstücke und Wäsche, die im gegenwärtigen Tarif nicht namentlich aufgeführt sind; nach dem Fakturawerth	Werth	132pCt.
27	Kragen und Manschetten, gestickte, nach Abschätzung	„	55 pCt.
50	Lampendochte, Bruttogewicht	kg	0,28
51	Lichtdochte, Bruttogewicht	„	0,12
32	Mützen, gestrickte oder gewirkte	Dutzend	2,00
59	Posamentierwaaren, einschl. der inneren Verpackung, Nettogewicht	kg	2,00
58	Regen- und Sonnenschirme	Stück	0,55
62	Schleiertücher und die gedruckten oder jaçquirten Gewebe zur Imitation derselben	qm	0,16
22	Schnüre aller Art, Nettogewicht	kg	2,00
23	Schnürleibchen für Mädchen	Dutzend	3,00
24	für Damen	„	6,00
6	Socken (Halbstrümpfe) für Erwachsene	„	1,00
7	für Kinder	„	0,66
30	Spitzen, einschl. des Gewichts der Kartons, in denen sie eingehen, und der Röllchen, auf denen sie aufgewickelt sind, Nettogewicht	kg	6,00
4	Stickereien aller Art, in Streifen, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
46	Strumpfbänder mit Halen oder Schnallen, einschl. der Kartons, in denen sie eingehen, Nettogewicht	kg	0,57
48	Strümpfe aller Art und ohne Unterschied der Farbe, für Erwachsene	Dutzend	1,76
49	für Kinder	„	0,66
52	Tücher, farbige, bis 84 qcm	„	1,06
53	weiße und mit weißen oder farbigen Rändern, bis 84 qcm	„	1,32
54	gestickte oder à jour gearbeitete, mit Spitzen garnirt und ohne diese, bis 50 qcm	„	2,11
55	weiße und farbige, bis 42 qcm	„	0,26
56	weiße und mit weißen und farbigen Rändern, bis 50 qcm	„	1,06
57	Tücher (Fortsetzung) große Umschlagetücher, ohne die Fransen	qm	0,16
47	Tüll oder Bobbinet, weiß oder farbig, einschl. des Gewichts der Kartons, in denen die Waare eingeht, oder der Einlagen, auf denen sie aufgemacht ist, Nettogewicht	kg	1,43
61	Tüllspitzen aller Art und ohne Unterschied der Farbe, einschl. der Kartons und der Einlagen, auf denen sie eingehen	„	6,00
28	Unterröcke in Stücken, gestickt	Dutzend	7,00
29	schlicht	„	5,00
8	Unterziehbeinkleider von Gewebe, für Erwachsene	„	4,00
9	für Kinder	„	2,00
63	Wachstuch von Baumwolle zu Schuhen und anderem Gebrauch	kg	0,57
34	Zwirn, weißer und ungebleichter, Nettogewicht	„	0,60
35	farbiger, Nettogewicht	„	0,96

II. Flachs, Hanf und Waaren daraus.

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
84	Bänder, auch sogenannte Espiguillas, weiß oder farbig, Nettogewicht	„	2,00
80	Barist (Kammertuch)	qm	0,39
83	Canevas von Flachs oder Hanf, oder aus diesen Materialen gemischt, Bruttogewicht	kg	0,57
94	Fallhüte für Kinder	Dutzend	2,00
104	Flachs, roher, in Stengeln, Bruttogewicht	kg	0,07
89	Gardinen, schlichte oder gestickte, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
98	Garn, gewöhnliches von rohem Hanf, ohne Unterschied der Stärke, Nettogewicht	kg	0,12
99	hanfenes, auf Röllchen, ohne Unterschied der Farbe, bis 275 m	Dutzend	0,18
100	hanfenes, einschl. des halbgezwirnten, in Knäueln und Strähnen, Nettogewicht	kg	0,15
101	flachsenes, auf Röllchen bis 275 m	Dutzend	0,20
102	flachsenes, in Knäueln oder Strähnen, Nettogewicht	kg	2,16
103	geschlichtetes, zu Schleiertüchern, Nettogewicht	„	2,16
105	Gewebe, hanfene und von Hanfheede, roh, weiß und farbig	qm	0,11
106	flachsene und von Flachsheede oder Manilagras, weiß und roh, bis 30 Fäden in Kette und Schuß in einem Quadrat von einem halben Centimeter auf jeder Seite	„	0,16

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	Gewebe (Fortsetzung)		
107	von mehr als 30 Fäden in Kette und Schuß in einem Quadrat von einem halben Centimeter auf jeder Seite	qm	0,22
108	schlichte Flachsgewebe oder Manilagras, bedruckt oder gestreift	„	0,16
109	weiße und rohe oder farbig, façonnirt (gemustert), gelöpert, damascirt oder plüschartig	„	0,22
110	weiße und rohe oder farbig, gestickt oder durchbrochen	„	0,34
	Anmerk.: Wenn bei der Untersuchung verschiedener Theile eines und desselben Stückes sich in einzelnen Theilen weniger als 30 Fäden und in anderen mehr finden, so wird der Unterschied von einem oder zwei Fäden zu Gunsten des Steuerpflichtigen, der Unterschied von mehr als zwei Fäden aber zu Gunsten des Fiskus gerechnet.		
85	Halstücher (Cravatten)	Dutzend	0,50
96	Handschuhe ohne Unterschied der Größe und der Farben	„	1,00
82	Hanf, roher, oder in Stengeln, Nettogewicht	kg	0,06
92	Hanfheede, Bruttogewicht	„	0,12
74	Hemden, weiße oder farbige, schlichte, für Erwachsene	Dutzend	15,00
75	desgl. für Kinder	„	8,00
76	gestickte, für Erwachsene	„	24,00
77	desgl. für Kinder	„	12,00
78	lange, für Damen, schlichte	„	12,00
79	desgl. gestickte	„	24,00
118	Hemdeneinlage (Bruststücke), schlichte aller Art	„	1,50
119	gestickte aller Art	„	2,50
122	Kleidungsstücke und Wäsche, welche in gegenwärtigem Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, nach dem Fakturawerth	Werth	132pCt.
93	Matten von Hanf oder Coir (Kokosnußfasern)	kg	0,12
95	Mützen, gestrickte oder gewirkte, weiß oder farbig	Dutzend	2,00
81	Pack- und Sackleinwand, auch mit Jute oder Jute gemischt	qm	0,11
117	Regen- und Sonnenschirme	Stück	0,75
121	Schleiertücher, und die bedruckten Gewebe zur Nachahmung derselben	qm	0,22
86	Schnüre aller Art, Nettogewicht	kg	2,00
87	Schnürleibchen für Damen	Dutzend	6,00
88	für Mädchen	„	3,00
69	Segeltuch leichtes, von Flachs oder Hanf, echt oder nachgeahmt, Hanfleinwand, graue	qm	0,12
70	Socken oder Halbstrümpfe für Erwachsene	Dutzend	1,00
71	für Kinder	„	0,66
91	Spitzen, einschließlich der Kartons, in denen sie eingehen, und der Einlagen, auf denen sie aufgemacht sind, Nettogewicht	kg	8,50
68	Stickereien aller Art in Streifen nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
111	Strumpfbänder aller Art, mit Haken oder Schnallen, Bruttogewicht	kg	0,57
112	Strümpfe aller Art und ohne Unterschied der Farbe, für Erwachsene	Dutzend	1,76
113	für Kinder	„	0,66
67	Teppiche, lediglich aus Hanf oder Heede	qm	0,16
114	Tücher (Taschen), schlichte, gestreift gewebte, bis 84 qcm, gesäumt und ungesäumt	Dutzend	1,10
115	weiße oder bedruckte, mit Rändern von demselben Gewebe, gesäumt oder ungesäumt	„	2,00
116	gestickte, durchbrochene, oder mit Spitzen garnirte	„	4,50
120	Tüllspitzen und Kanten, einschließlich des Gewichts der Cartons, in denen sie eingehen, und der Einlagen, auf denen sie aufgemacht sind, Nettogewicht	kg	8,50
90	Unterröcke, gestickte und ungestickte, in Stücken	Dutzend	15,00
72	Unterjeibchenkleider für Erwachsene	„	6,00
73	für Kinder	„	3,00
97	Zwirn von Flachs, Hanf oder Heede, weiß oder farbig, Nettogewicht	kg	0,12
	III. Wolle und wollene Waaren.		
128	Babuschen und Pantoffeln in Abschnitten aller Art, Bruttogewicht	„	0,57
146	Bänder, auch sogenannte Espiguilles und Plattschnur ohne Unterschied der Farbe	„	2,86
147	Bettdecken, gestrickte und andere Decken aller Art	qm	0,16
134	Busandas (eine Art Brusttücher für Damen), schlicht oder bedruckt	„	0,22
135	gekopert, gemustert, plüsch- oder sammetartig	„	0,28
127	Burnus, Kapuzen, Gamaschen und andere Gegenstände von Wolle für Kinder und Erwachsene, auch wenn sie mit Seide verziert sind, Nettogewicht	kg	1,72
158	Chenille, Nettogewicht	„	2,86
148	Cravatten aller Art	Dutzend	0,50
155	Decken, langhaarige Pferde- rc. Decken	qm	0,16
166	Filet und tüllartige Gewebe, einschließlich des Gewichts der Kartons, oder wenn sie lose eingehen, des Gewichts der Einlagen, auf denen sie aufgemacht sind	kg	1,43

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
153	Filz in Stücken	kg	0,20
154	Fransen und Posamentierwaaren mit und ohne Schmelzverzierungen, Nettogewicht	„	2,86
152	Garn, wollenes, Nettogewicht	„	1,72
162	Gewebe, leichte, zu Frauenkleidern, schlicht, weiß oder farbig	qm	0,22
163	leichte, gemustert, gekopert gestreift oder karrirt, ohne Unterschied der Farbe	„	0,28
164	zu Möbeln, wie Damast, Coteline, Repps (Reps) und andere dergl.	„	0,35
165	schlicht, gemustert, gekopert, die nicht für Frauenkleider geeignet sind, auch nicht in die Gattung des Kasimirs und des Tuchs gehören	„	0,80
157	Handschuhe, ohne Unterschied der Größe	Dutzend	1,00
158	Hemden (Unter-) und Unterzieh-Beinkleider, gestrickt oder gewirkt, Nettogewicht	kg	1,60
139	(Ober-) mit oder ohne Verzierungen von Seide oder anderem Material	Dutzend	9,00
144	Jacken, gestrickte oder gewirkte, für Erwachsene	„	12,00
145	für Kinder	„	6,00
140	Kasimir, dicker und dünner, mit wollener Kette und wollenem Schuß, ohne Unterschied der Farbe	qm	1,40
176	Kleider, fertige, soweit sie nicht im gegenwärtigen Tarif besonders aufgeführt sind, nach dem Fakturawerth	Werth	132 pCt.
156	Mützen, gestrickte oder gewirkte, für Erwachsene und Kinder	Dutzend	2,00
172	Plaids, von Kasimir	qm	1,40
173	andere	„	0,38
174	Regen- und Sonnenschirme	Stück	0,80
129	Schärpen, schlichte	qm	0,22
130	gekoperte	„	0,28
131	mit Wolle gestickt	„	0,32
132	mit Seide gestickt	„	0,40
175	Schleiertücher und jaspirte Gewebe zur Imitation derselben	„	0,38
149	Schnürleibchen für Damen	Dutzend	6,00
150	für Mädchen	„	3,00
136	Socken oder Halbstrümpfe für Erwachsene	„	1,06
137	für Kinder	„	0,77
133	Stickereien, lose, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
167	Strümpfe aller Art und ohne Unterschied der Farbe, für Erwachsene	Dutzend	1,76
168	für Kinder	„	0,77
123	Teppiche, grobe, von schlichtem oder gekopertem Gewebe oder von geschlagener Wolle	qm	0,63
124	trippsammetartige, ungerissene	„	0,95
125	gerissene oder sammetartige	„	1,40
126	kordonirte mit baumwollener Kette	„	0,80
141	Tischdecken, schlicht oder gekopert, ohne Unterschied der Farbe	„	0,62
142	Tischdecken (Fortsetzung) damascirte, kordonirte und plüschartige, ohne Unterschied der Farbe	qm	0,70
169	Tuch aller Art und ohne Unterschied der Farbe, mit Kette und Schuß von Wolle, schlicht, gemustert oder gestreift	„	1,56
170	Tücher, auch große oder Umschlagetücher ohne Unterschied der Farbe, schlicht, gemustert, gekopert, ausschließlich der Fransen	„	0,38
171	auch große oder Umschlagetücher, mit Wolle gestickt, ausschließlich der Fransen	„	0,50
151	Unterröcke aller Art	Dutzend	10,00
143	Westen, gestrickte oder gewirkte, ohne Unterschied der Farbe	„	10,00
160	Wolle im Vließ, Nettogewicht	kg	0,12
161	gekrațte, Nettogewicht	„	0,18
159	Zwirn (gezwirntes Garn) aller Art ohne Unterschied der Farbe, Nettogewicht	„	1,72
	IV. Seide und seidene Waaren.		
184	Bänder aller Art, Nettogewicht	„	14,34
183	Bettdecken, schlicht, gemustert oder gestickt, Nettogewicht	„	14,34
179	Blonden und Spitzen, sowie Imitationen derselben, Nettogewicht	„	34,41
180	mit Schmelzverzierungen, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
181	Bufandas, Art Brusttücher für Frauen, Nettogewicht	kg	14,34
178	Burat im Stück und in Schärpen, Nettogewicht	„	9,56
192	Chenille, Nettogewicht	„	8,60
185	Cravatten aller Art, fertige und unfertige, mit und ohne Federn, Schnallen ꝛc., Nettogewicht	„	18,00
187	Fransen, ohne Verzierungen, Nettogewicht	„	14,34
188	mit Verzierungen, jedoch nicht von feinem Metall, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
212	Gewebe und andere Manufakturwaaren aller Art von reiner Seide, ohne Unterschied der Benennung, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten, Nettogewicht	kg	14,34
182	Hemden, Unter- und Unterziehbeinkleider, gestrickte oder gewirkte, Nettogewicht	„	14,34
208	Kleidungsstücke, fertige, nicht anderwärts im Tarif besonders aufgeführte, nach dem Fakturawerth	Werth	132 pCt.
195	Manillen von Blonden, einschließlich der Kartons, Kästchen ꝛc., auch wenn diese fein gearbeitet sind	Stück	35,20

Digitized by Google

56. Mexiko.

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
190	Mützen, gestrickte oder gewirkte, oder von anderem Gewebe, Nettogewicht	kg	9,56
191	Griechische, schlicht, oder mit Seide oder Metall gestickt, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
203	Posamentierwaaren ohne Verbindung mit plattirtem oder vergoldetem Metall, Nettogewicht	kg	14,34
204	in Verbindung mit plattirtem oder vergoldetem Metall, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
202	Regen- und Sonnenschirme	Stück	1,65
177	Schärpen, schlicht und gestickt, Nettogewicht	kg	14,34
206	Schleiertücher und jaspirte Gewebe zur Imitation derselben, Nettogewicht	„	14,34
186	Schnüre, Nettogewicht	„	14,34
193	Seide, gesponnene, auf Röllchen, Nettogewicht	„	8,60
209	rohe aller Art, Nettogewicht	„	1,91
210	offene und gezwirnte, Nettogewicht	„	8,60
211	Floret-, aller Art, ohne Unterschied der Farbe, Nettogewicht	„	5,73
194	Strumpfbänder mit und ohne Verzierungen, Nettogewicht	„	14,34
196	Strümpfe aller Art und ohne Unterschied der Größe	„	14,34
198	Tücher, sogenannte Mascadas, schlicht, gekövert, gestreift, weiß oder farbig, Nettogewicht	„	7,17
199	gemusterte, gestickte, durchsichtige oder von Gaze, ohne Unterschied der Farbe, mit oder ohne Fransen, Nettogewicht	„	10,75
200	Umschlag-, mit oder ohne Fransen, Nettogewicht	„	14,34
201	Umschlag-, von Tüll aller Art, Nettogewicht	„	28,68
205	Tüll, schlicht oder gestickt, einschließlich des Gewichts der Kartons, in denen die Waare eingeht, und der Einlagen, auf denen sie aufgemacht ist, Nettogewicht	„	28,68
189	Ueberzüge, genähte oder zugeschnittene, zu Regen- und Sonnenschirmen, Nettogewicht	„	14,34
197	Verzierungen, Bandschleifen ꝛc. zu Damenschuhen, ohne Verbindung mit feinem Metall, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
207	Wachstuch auf Seidenzeug zu Schuhwerk und anderm Gebrauch, Nettogewicht	kg	1,25

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	V. Aus verschiedenen Materialien gemischt gefertigte Waaren.		
213	Gewebe, deren Basis aus Baumwolle besteht, und denen Seide in irgend einem Verhältniß, als Blumen, Streifen, Zeichnung oder Muster beigemischt ist	qm	0,20
214	deren Basis aus Baumwolle und Leinen besteht und denen Seide in irgend einem Verhältniß, als Blumen, Streifen, Zeichnung oder Muster beigemischt ist	„	0,22
215	deren Basis aus Baumwolle und Wolle besteht und denen Seide in irgend einem Verhältniß, als Blumen, Streifen, Zeichnung oder Muster beigemischt ist	„	0,25
216	deren Basis aus Baumwolle, Leinen und Wolle besteht, und denen Seide in irgend einem Verhältniß, als Blumen, Streifen, Zeichnung oder Muster beigemischt ist	„	0,27
217	deren Basis aus Leinen besteht, und denen Seide in irgend einem Verhältniß, als Blumen, Streifen, Zeichnung oder Muster beigemischt ist	„	0,25
218	deren Basis aus Leinen und Wolle besteht, und denen Seide in irgend einem Verhältniß, als Blumen, Streifen, Zeichnung oder Muster beigemischt ist	„	0,30
219	deren Basis aus Wolle besteht, und denen Seide in irgend einem Verhältniß, als Blumen, Streifen, Zeichnung oder Muster beigemischt ist	„	0,35
220	deren Basis aus Seide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, oder auch diese Materialien vereinigt, schlicht gekövert, gemustert, sammetartig oder gestickt	kg	7,17
221	Anmerk. I. Die Gewebe von reiner Seide und diejenigen, auf welche sich die vorangegebenen Mischungen beziehen, entrichten, auch wenn sie mit geringen Theilen von Metall, außer Gold und Silber, verbunden sind, denselben Abgabensatz, der beziehungsweise bei denselben angegeben ist.		
222	Anmerk. II. Die Gewebe von Seide oder Baumwolle, oder von beiden Materialien, in Verbindung mit feinem Metall in irgend einem Verhältniß oder irgend einer Menge und Form, Zeichnung ꝛc., entrichten nach Abschätzung	Werth	55 pCt.

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
223	Anmerk. III. Alle Zeugwaaren, in deren Gewebe sich eine Beimischung irgend eines Materials, außer Seide und Metall, in irgend einem Verhältniß oder irgend einer Menge befindet, zahlen den Abgabensatz, welcher sich als Durchschnitt aus denjenigen Abgabesätzen ergiebt, welche, je nach der Klassifikation für die Materialien, aus denen sie bestehen, angegeben sind.		
	VI. Kleinere Waaren und Verzehrungsgegenstände.		
238	Alkohol oder Weingeist, ohne Unterschied der Gefäße, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	kg	0,75
262	Bier und Apfelwein in Flaschen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,20
263	in Fässern, ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer	„	0,10
228	Branntwein, Wachholder, in kleinen und großen Flaschen, oder glasirten Thongefäßen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,48
229	Wachholder, in Fässern, ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	„	0,38
230	Rum, Arak und Kirschwasser in kleinen und großen Flaschen, oder glasirten Thongefäßen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,57
231	Rum, Arak und Kirschwasser in Fässern ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	„	0,18
232	Whisky, in kleinen und großen Flaschen, oder glasirten Thongefäßen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,38
233	Whisky, in Fässern, ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	„	0,33
234	Trauben-, oder Wein-, auch Anisbranntwein, in Flaschen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,38
235	Trauben-, oder Wein-, auch Anisbranntwein, in hölzernen Gefäßen, ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	„	0,33
236	von Zuckerrohr oder aus anderem nicht besonders aufgeführtem Material in Flaschen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,38
	Branntwein (Fortsetzung)		
237	von Zuckerrohr oder aus anderem Material, das nicht besonders genannt ist, in hölzernen Gefäßen, ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	kg	0,33
288	Butter, einschließlich des Gewichts der Gefäße, Nettogewicht	„	0,24
254	Kakao von Guanaquil, Para und Islas, Nettogewicht	„	0,12
255	von Carupano, Nettogewicht	„	0,18
256	von Maracaibo, Caracas und anderer von feiner Qualität, Nettogewicht	„	0,24
264	Chokolade aller Art, Nettogewicht	„	0,50
272	Eingemachtes in Essig und künstlichen Saucen, einschließlich des Gewichts der Gefäße, Nettogewicht	„	0,48
320	Essig in Flaschen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,10
321	in Fässern, ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	„	0,05
259	Fleischwaaren und Fische, kaviar irte aller Art, in Fleischbrühe oder trocken, einschließlich des Gewichts der inneren Verpackung, Nettogewicht	„	0,72
274	Früchte, getrocknete, Nettogewicht	„	0,05
275	im eigenen Safte eingemacht, einschließlich des Gewichts der Gefäße, in denen sie sich befinden, Nettogewicht	„	0,50
276	in Branntwein, Wein oder Likör eingemachte, einschließlich des Gewichts der Gefäße, Nettogewicht	„	0,72
285	Gemüse, konservirte, aller Art, in Fleischbrühe oder trocken, einschließlich des Gewichts der Gefäße, Nettogewicht	„	0,36
267	Gerstengraupe, ausschließlich der Perlgraupe, Nettogewicht	„	0,03
265	Gewürznelken und Nellenblüthen (Knospen), Nettogewicht	„	0,50
286	Hopfen, Nettogewicht	„	0,18
247	Indigo aller Art, Bruttogewicht	„	1,25
240	Johannisbrot, Nettogewicht	„	0,05
310	Ipecakuan, Nettogewicht	„	0,12
357	Kaffee, Nettogewicht	„	0,10
246	Kanariensamen, Bruttogewicht	„	0,07
239	Kapern, zubereitete oder in Salzlake, Nettogewicht	„	0,10
313	Käse aller Art, einschließlich des Gewichts der inneren Umgebung, Nettogewicht	„	0,14
319	Korkpfropfen, Nettogewicht	„	0,19
314	Kochsalz, Bruttogewicht	„	0,05
245	Kraftmehl aller Art, Bruttogewicht	„	0,07

Digitized by Google

56. Mexiko.

Nr. des Originaltarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
241	Kümmel (Alcaraven) und Anis, Nettogewicht	kg	0,10
266	(Comino), Nettogewicht	„	0,07
284	Liköre in Flaschen und großen glasirten irdenen Gefäßen, ohne Vergütung für Bruch, Nettogewicht	„	0,23
243	Mandeln, süße und bittere ohne Schale, Nettogewicht	„	0,20
244	süße und bittere, in der Schale, Nettogewicht	„	0,10
280	Mostrich, pulverisirter oder in Sauce zubereiteter, Bruttogewicht	„	0,46
224	Oliven- oder Baumöl in Kruken oder Blechbüchsen, ohne Vergütung für Leckage und Bruch, Nettogewicht	„	0,14
225	in Flaschen oder Glasgefäßen, ohne Vergütung für Leckage u. Bruch, Nettogewicht	„	0,19
226	Oliven, zubereitete oder in Salzlake, Nettogewicht	„	0,09
227	gefüllte oder in Oel, einschließlich der Kruken, in denen sie sich befinden, Nettogewicht	„	0,10
291	Papas (eine Art Kartoffeln), Bruttogewicht	„	0,02
292	Papier, grobes, graues Pack-, Bruttogewicht	„	0,07
293	jaspirtes, geglättetes und farbiges, für Buchbinder, Bruttogewicht	„	0,17
294	Seiden- und Chinesisches Papier, weiß oder farbig Bruttogewicht	„	0,19
295	zum Bedrucken des Erdgeschirrs, Bruttogewicht	„	0,17
296	halbgeleimtes u. ungeleimtes Druck-, Bruttogewicht	„	0,10
297	Floret- und Halbfloret-, gestreift und ungestreift, auch Cigarettenpapier, Bruttogewicht	„	0,29
298	weißes oder farbiges, zu Rechnungen und Briefen, liniirt oder unliniirt, mit oder ohne vergoldeten Schnitt, Bruttogewicht	„	0,43
299	Imperial- und Mediumpapier, auch Kartonpapier, weißes oder farbiges, Bruttogewicht	„	0,43
300	vergoldetes, versilbertes oder velourtirtes, zum Tapezieren, Bruttogewicht	„	0,14
301	gewöhnliches farbiges, zum Tapeziren, Bruttogewicht	„	0,10
302	mit Eiweiß für die Photographie und zu anderem Gebrauch präparirtes, Bruttogewicht	„	0,45
303	mit Kupferdruck versehenes oder lithographirtes, zu Umschlägen, Etiketten und anderem Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,43
	Papier (Fortsetzung)		
304	auf der Oberfläche vergoldetes und versilbertes feines zu Verzierungen, Bruttogewicht	kg	0,20
305	liniirtes Noten-, Bruttogewicht	„	0,24
306	Lösch- und Kopir- für die Kopirpresse, Bruttogewicht	„	0,13
307	undurchsichtiges zum Kopiren, Bruttogewicht	„	0,07
308	mit Kreide 2c. präparirtes sogenanntes Porzellan-, Bruttogewicht	„	0,43
311	Pfeffer, feiner und ordinärer, Nettogewicht	„	0,23
312	sogenannter Spanischer, im natürlichen Zustande, in Oel oder pulverisirt, einschließlich des Gewichts der Gefäße, Nettogewicht	„	0,48
248	Reis, Bruttogewicht	„	0,07
249	Saffran, trockener oder in Oel, Nettogewicht	„	3,82
283	Säfte, eingedickte, nicht medizinische, ohne Vergütung für Bruch, Nettogewicht	„	1,00
315	Sardellen, Lachs, Thunfisch und alle anderen See-Erzeugnisse, mariniert, gesalzen, gesalzen oder in Oel, einschl. der Sardinen mit Tomaten oder in Butter eingelegt, einschl. des Gewichts der Blechbüchsen, in denen sie eingehen, Nettogewicht	„	0,14
277	Schiffszwieback aller Art, Bruttogewicht	„	0,12
273	Saßmehl aller Art, Nettogewicht	„	0,12
282	Schinken, Würste aller Art, sowie alles geräucherte und gesalzene Fleisch, ohne Unterschied der Verpackung, Nettogewicht	„	0,24
287	Schweineschmalz, einschl. des Gewichts der Gefäße, Nettogewicht	„	0,18
281	Seife, gemeine, nicht parfümirte, Bruttogewicht	„	0,15
270	Spermaceti in Klumpen	„	0,36
242	Spike (Lavendel), Bruttogewicht	„	0,16
271	Stearin in Klumpen	„	0,12
253	Stockfisch, sowie getrocknete und geräucherte Fische aller Art, Nettogewicht	„	0,10
316	Talg aller Art, Nettogewicht	„	0,06
309	Talgwaren, Bruttogewicht	„	0,05
317	Thee aller Art, Nettogewicht	„	1,67
252	flüssiger und fester, Bruttogewicht	„	0,03
278	Tropfen, bittere, ohne Vergütung für Bruch, Nettogewicht	„	0,25
260	Wachs, weißes oder blaunes, Nettogewicht	„	0,63
261	Jungfern-, Nettogewicht	„	0,57
322	Wein, rother aller Art, in Flaschen ohne Vergütung für Bruch Nettogewicht	„	0,14

Digitized by Google

Nr. des Originaltarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	Wein (Fortsetzung)		
323	in Fässern ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	kg	0,10
334	weißer aller Art, in Flaschen, ohne Vergütung für Bruch, Nettogewicht	„	0,23
325	in Fässern, ohne Vergütung für Leckage und Ueberfässer, Nettogewicht	„	0,17
280	Weißblech aller Art, Nettogewicht	„	0,14
318	Weizen	„	0,04
279	Weizenmehl aller Art, Nettogewicht	„	0,10
258	Zimmet aller Art und ohne Unterschied der Qualität, auch Cassia, Nettogewicht	„	2,40
250	Zucker, gewöhnlicher aller Art, Bruttogewicht	„	0,10
251	raffinirter, Bruttogewicht	„	0,15
289	Zuckertrockfrucht und Honig, Bruttogewicht	„	0,07
269	Zuckerwerk, Konfekt und in weißen Zuckersyrup eingemachte Früchte aller Art, einschl. des Gewichts der Kästchen und Gefäße, in denen sie sich befinden, Nettogewicht	„	1,43
268	Zwiebeln, frische, Bruttogewicht	„	0,02
	VII. Krystall, Glas, Steingut u. s. w.		
329	Damejeanne (ganz große Flaschen oder Ballons) ohne Unterschied, ohne Verpackung für Bruch	„	0,04
333	Glas, Tafel- aller Art, und ohne Unterschied der Farbe, ohne Vergütung für Bruch, Bruttogewicht	„	0,24
334	Gläser, lose, zu Linsen, Brillen ꝛc. ohne Vergütung für Bruch, Bruttogewicht	„	0,29
335	Uhr-, Bruttogewicht	„	0,24
326	Krystall und Glas ohne Unterschied der Form, Gattung und Größe, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche ohne Vergütung für Bruch tarifirt sind, Bruttogewicht	„	0,17
327	mit ordinärem weißen oder gelben Metall gefaßt oder verziert, ohne Vergütung für Bruch, Bruttogewicht	„	0,29
328	mit versilbertem oder vergoldetem Metall gefaßt oder verziert, ohne Vergütung für Bruch, Bruttogewicht	„	1,15
330	Steingut und Porzellan ohne Unterschied der Form, Gattung und Größe, mit Ausnahme der ohne Vergütung für Bruch tarifirten, Bruttogewicht	„	0,14
331	Steingut ꝛc. (Fortsetzung) mit ordinärem weißen oder gelben Metall gefaßt oder verziert, ohne Vergütung für Bruch, Bruttogewicht	kg	0,29
332	mit vergoldetem oder versilbertem Metall gefaßt oder verziert, ohne Vergütung für Bruch	„	1,15
	VIII. Kurzwaaren, Eisen- und Quincaillerieswaaren.		
465	Abschnitte zu Hausschuhen, von Baumwolle oder Wolle, und Tapisseriearbeiten aller Art, fertige oder angefangene, Bruttogewicht	„	0,57
598	Abziehsteine, Bruttogewicht	„	0,12
340	Akkordions und Harmonikas, Bruttogewicht	„	0,43
317	Aderlaßeisen für Thierärzte, Bruttogewicht	„	0 43
413	Agraffen von Draht (Haken u. Oesen) aller Art, für sich, oder in Verbindung mit anderen Waaren eingehend, Bruttogewicht	„	0,29
414	aller Art an Mäntel, unvergoldet und unversilbert und nicht von Perlmutter, Bruttogewicht	„	0,43
415	vergoldete, versilberte oder von Perlmutter, an Mäntel, Bruttogewicht	„	0,86
351	Albums, feine, mit Deckeln von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, oder Sammet, mit vergoldeten oder versilberten, goldenen oder silbernen Eckbeschlägen oder Verzierungen, Bruttogewicht	„	1,15
352	ordinäre, mit oder ohne Photographien, Bruttogewicht	„	0,86
356	Alphabete und Zahlen zum Markiren, Bruttogewicht	„	0,29
367	Angelhaken aller Art und ohne Unterschied der Größe, Bruttogewicht	„	0,58
379	Arbeiten aus Bernstein, Meerschaum, Gagat, Achat, Schildpatt, Perlmutter und Elfenbein, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	1,15
380	aus Leder, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	0,86
381	aus Eisen, verzinntem Eisen, Stahl und Weißblech, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	0,24
382	aus Knochen und Fischbein, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	0,29
383	aus Messing, Kupfer, Zink, Zinn und weißem Metall, jedoch nicht verzinntem oder plattirtem Eisen, nicht besonders aufgeführte Bruttogewicht	„	0,36

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	Arbeiten (Fortsetzung)		
384	aus Holz und Guttapercha, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	kg	0,29
385	aus vergoldetem Metall, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	1,15
386	aus versilbertem oder plattirtem Metall, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	0,86
387	aus Stroh und Schlingpflanzen, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	0,43
388	aus Papier und Pappe, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	0,43
558	Bandhaken, eiserne, Bruttogewicht	„	0,10
579	Barbiermesser mit Heft von Horn, Knochen, Holz, mit oder ohne Etui, Bruttogewicht	„	0,29
580	von Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, mit oder ohne Etui, Bruttogewicht	„	0,86
581	Barbier- und Federmesser mit Heft von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, oder vergoldetem oder versilbertem Metall, Bruttogewicht	„	1,15
582	von Eisen, Knochen, Holz oder Horn, Bruttogewicht	„	0,19
564	Behänge aller Art, krystallene zu Kronleuchtern, Lampen und Leuchtern, Bruttogewicht	„	0,29
346	Beschläge zu Wagenbedeichseln, Bruttogewicht	„	0,19
425	Betten und Bettstellen, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
426	auch mit einzelnen Theilen von Messing, Bruttogewicht	„	0,29
404	Billardbälle, elfenbeinene, Bruttogewicht	„	3,72
632	Billardqueues und Knöpfe, oder Knäufe dazu, Bruttogewicht	„	0,43
522	Blasbälge, zum häuslichen Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,29
523	für Feuerarbeiter, Bruttogewicht	„	0,10
587	Blattgold, unechtes, Bruttogewicht	„	0,43
588	in Blättern bis 11 cm auf jeder Seite	1000 Blätter	4,00
909	Blattsilber, unechtes, Bruttogewicht	kg	0,29
610	Blei, rohes, in Mulden, u. Munition, Bruttogewicht	„	0,06
589	Bleipapier, Bruttogewicht	„	0,07
551	Bleistifte aller Art, Bruttogewicht	„	0,19
620	(sogenannte overpointed) zu Bleistifthaltern, Bruttogewicht	„	0,57
550	Bleistifthalter, nicht von Gold oder Silber	„	0,57
485	Börsenringe, Bruttogewicht	„	0,43
446	Borsten für Schuhmacher, Bruttogewicht	„	0,29
622	Brenner, eiserne oder von anderem Material, zu Lampen, Bruttogewicht	„	0,29
365	Brillen in jeder Art der Fassung, außer Gold und Silber, Bruttogewicht	kg	1,15
366	ohne Stangen, nach den Nummern 6 und 8 bekannte, in gewöhnlichen Etuis, Bruttogewicht	„	0,29
615	Bronzirpulver, Bruttogewicht	„	1,15
646	Bruchbänder, Bruttogewicht	„	0,43
556	Bücher in weißem Papier oder liniirt, ohne Unterschied der Größe, in ordinärem Pappdeckel, Bruttogewicht	„	0,86
557	mit Deckeln von Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Metall, Sammet und von diesen Materialien zusammen, Bruttogewicht	„	1,15
443	Bürsten, ordinäre, für Pferde, Schuhwerk 2c., Bruttogewicht	„	0,19
444	Tisch-, Kleider-, Kopf-, Zahn-, Hutbürsten, in Holz, Knochen, Horn, oder Gummi gefaßt, Bruttogewicht	„	0,29
445	Tisch-, Kleider-, Kopf-, Zahn-, Nagel- und Hutbürsten, in Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt u. vergoldetem oder versilbertem Metall gefaßt, Bruttogewicht	„	0,86
402	Buzen zu Kutschrädern, Bruttogewicht	„	0,29
492	Citronen- 2c. Pressen, von Holz und Eisen, Bruttogewicht	„	0,19
350	Commoden- und dergleichen Griffe, messingene, unversilbert und unvergoldet, Bruttogewicht	„	0,29
455	Degengehenke aller Art, nicht besonders aufgeführt, und an denen die Schnallen nicht von Gold oder Silber sind, Bruttogewicht	„	0,43
456	seidene oder mit Seide gemischte, ohne oder mit Schnallen, die nicht von Gold oder Silber sind, Bruttogewicht	„	1,15
558	Degenklingen und andere einzelne Theile dieser Waffe, ohne Vergoldung und Versilberung, Bruttogewicht	„	0,43
483	Diamanten, gefaßte, für Glaser, Bruttogewicht	„	0,57
641	Dinte zum Schreiben, in irdenen, gläsernen oder krystallenen Gefäßen, Nettogewicht	„	0,29
642	in Fässern, ohne Vergütung für Leckage, Nettogewicht	„	0,19
643	Dintenfässer von vergoldetem oder versilbertem Metall, Bruttogewicht	„	1,15
644	ohne Unterschied des Materials, unvergoldet und unversilbert, Bruttogewicht	„	0,29

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
421	Dosen, zu Schnupftabak, Cigarren ꝛc., von ordinärem Metall ohne Versilberung und Vergoldung, von Leder, Holz, Pappe, Horn, Gummi und anderen ähnlichen Materialien, Bruttogewicht	kg	0,57
422	von vergoldetem oder versilbertem Metall, von Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder anderen ähnlichen Materialien, Bruttogewicht	„	1,15
347	Draht, eiserner, galvanisirter, zu Sprungfedern und anderm Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,10
348	Eisen- und Stahl-, Bruttogewicht	„	0,10
349	Messing- und Kupfer-, Bruttogewicht	„	0,29
628	Drahtfedern für Möbel und zu anderm Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,29
635	Drahtgewebe, eiserues, Bruttogewicht	„	0,19
636	messingenes, Bruttogewicht	„	0,29
507	Eisen, gereiftes, zu Dachbedeckungen, Bruttogewicht	„	0,10
508	rohes aller Art, Rund-, Quadrat-, und gezogenes, gewalztes und geschlagenes, Bruttogewicht	„	0,05
509	in Gängen, Bruttogewicht	„	0,03
510	zu Säulen verarbeitetes, Bruttogewicht	„	0,29
511	Gitter, Balkons, Fenster, Bruttogewicht	„	0,29
512	gewalztes, geschlagenes, Reifen und Eisenzuswaaren, Bruttogewicht	„	0,10
567	Elfenbein, rohes und in Tafelbein, Bruttogewicht	„	0,19
502	Etuis und Necessaires aller Art, mit Geräthschaften oder Verzierungen, vergoldet oder versilbert, Bruttogewicht	„	1,15
503	mit und ohne vergoldete oder versilberte Geräthschaften Bruttogewicht	„	0,86
613	Federbesen, Bruttogewicht	„	0,29
629	Federn zu Rollvorhängen und Kutschwagen, Bruttogewicht	„	0,29
612	Schreib-, von Metall aller Art, außer Gold und Silber	„	0,86
576	und Vorrichtungen zu Gloden, Bruttogewicht	„	0,29
575	und Achsen zu Wagen, Bruttogewicht	„	0,12
618	Federhalter aller Art, außer goldenen und silberuen	„	0,29
593	Feuersteine, Bruttogewicht	„	0,10
637	Feuerzangen u. Feuerschaufeln, Bruttogewicht	„	0,19
480	Fingerhüte, nicht vergoldete und nicht versilberte, Bruttogewicht	„	0,29
392	Fischbein, bearbeitetes, Bruttogewicht	„	0,29
393	unbearbeitetes, Bruttogewicht	„	0,19
520	Flaschen, metallene und gläserne, mit Leder, Guttapercha und Weidengeflecht überzogene, Bruttogewicht	kg	0,29
586	Flitter- oder Knistergold, Bruttogewicht	„	0,86
466	Gardinen, durchsichtige, mit Oel- oder Wasserfarben bemalt, und Rollvorhänge, Bruttogewicht	„	0,29
521	Gebisse und Mundstücke aller Art, Bruttogewicht	„	0,19
405	Geldbörsen aller Art und ohne Unterschied des Materials, auch solche von Seide, mit Quasten und Ringen, auch letztere, wenn sie für sich eingehen und nicht von Silber oder Gold sind, Bruttogewicht	„	0,86
423	Geldschränke, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
543	Gesellschafts- und Unterhaltungsspiele, wie Lotterie, Schach, Domino, Damen und andere, von Pappe, Knochen oder Holz, und der zugehörigen Bretter, Bruttogewicht	„	0,29
544	von Elfenbein oder Perlmutter und die zugehörigen Bretter, Bruttogewicht	„	0,86
493	Gestelle zu Regen- und Sonnenschirmen, Bruttogewicht	„	0,80
399	Gewinde (Charniere), eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
400	messingene, Bruttogewicht	„	0,29
427	Gloden und Gläschen, metallene, außer goldenen und silbernen, Bruttogewicht	„	0,29
562	Griffe, Stäbe und Verzierungen von Eisen, Messing, Kupfer oder Plattirungen zu Kutschbeschlägen, Bruttogewicht	„	0,29
529	Gummi, flüssiges, einschließlich der Flaschen, Nettogewicht	„	0,29
560	Hähne, kupferne, bronzene, messingene, zinnerne, zinkene, eiserne und hölzerne, zu Wasser und in Fässer, Bruttogewicht	„	0,19
530	Haken, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
531	messingene, Bruttogewicht	„	0,29
362	Handschuh-Erweiterer, hölzerne oder von Guttapercha, Bruttogewicht	„	0,29
363	von Elfenbein oder anderm ähnlichen Material, Bruttogewicht	„	0,60
624	Harken, eiserne, nicht zum Gebrauch beim Ackerbau geeignete, Bruttogewicht	„	0,10
565	Hefte und Griffe zum Handwerkszeug Bruttogewicht	„	0,19
653	Hirtenhörner, Bruttogewicht	„	0,19
398	Hornambosse, Bruttogewicht	„	0,10
648	Hosenträger aller Art, Bruttogewicht	„	0,57
539	Instrumente, musikalische, aller Art, nicht besonders aufgeführte, Bruttogewicht	„	0,43

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	Instrumente (Fortsetzung)		
559	zum Reinigen der Zähne, nicht goldene und nicht silberne, Bruttogewicht	kg	0,29
573	Kaffee- und Farbenmühlen, Bruttogewicht	„	0,19
652	Kaffeetrommeln, Bruttogewicht	„	0,19
453	Kamine, Heiz-, Koch- und andere Oefen, eiserne, und Zubehör, mit messingenen Verzierungen, Bruttogewicht	„	0,29
454	ohne messingene Verzierungen	„	0,19
593	Kämme von Chinesischem Rohr, aller Art, Bruttogewicht	„	0,23
594	große und kleine, von Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter, mit und ohne Verzierungen, Bruttogewicht	„	1,15
595	große und kleine von lackirtem Eisen, Horn, Guttapercha, Knochen oder Holz mit oder ohne ordinäres Metall, Bruttogewicht	„	0,29
433	Kapseln zu Flaschen, Bruttogewicht	„	0,29
528	Kautschuk, als Löschmaterial, Bruttogewicht	„	0,29
416	Ketten, eiserne, Bruttogewicht	„	0,10
417	messingene, Bruttogewicht	„	0,29
418	Uhrketten und Uhrschnüre, ohne Unterschied des Materials, außer Gold und Silber, Bruttogewicht	„	0,86
532	Kloben, Rollen und Flaschenzüge, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
533	messingene, Bruttogewicht	„	0,29
354	Klopfer, eiserne, zum innern oder äußern Gebrauch an Thüren und Fenstern, Bruttogewicht	„	0,19
355	messingene, Bruttogewicht	„	0,29
406	Knöpfe, eiserne, aller Art, zu Kleidungsstücken, Bruttogewicht	„	0,19
407	von Eisen, Messing, Porzellan, Glas, Holz mit Schrauben an Kisten und Thüren, Bruttogewicht	„	0,24
408	feine, versilberte oder vergoldete, Bruttogewicht	„	0,86
409	mit Seide übersponnene oder mit Seidenzeug überzogene, von Perlmutter, Elfenbein, Gagat und anderm ähnlichen Material, Bruttogewicht	„	0,86
410	mit anderen Zeugwaaren als Seide überzogene, Bruttogewicht	„	0,29
411	ordinäre, von weißem oder gelbem nicht versilbertem oder vergoldetem Metall, von Glas, Porzellan, Knochen, Holz, Guttapercha und anderm ähnlichen Material, zu Kleidungsstücken, Bruttogewicht	„	0,29
395	Koffer, lederne, aller Art, mit messingenem oder eisernem Beschlage, Bruttogewicht	kg	0,60
396	hölzerne, und von Holz und Leder, mit messingenem oder eisernem Beschlage, Bruttogewicht	„	0,40
463	Korallen, echte, bearbeitete und unbearbeitete, Bruttogewicht	„	3,60
428	Körbe und Körbchen von Schlingpflanzen, Holz und Draht, und Kästchen und Arbeiten aus Papier und Pappe, auch wenn sie mit Verzierungen aller Art, außer versilbertem oder vergoldetem Metall, eingehen, Bruttogewicht	„	0,43
429	Körbe, Körbchen und Kästen, die nicht zu den speziell aufgeführten gehören, außer den goldenen und silbernen, Bruttogewicht	„	1,15
464	Kork, roher oder in Tafeln, Nettogewicht	„	0,06
369	Kronleuchter, Lampen und Kandelaber von Krystall, mit ordinärem nicht vergoldetem und nicht versilbertem Metall in jeder Menge, Bruttogewicht	„	0,29
370	von vergoldetem oder versilbertem Metall, Bruttogewicht	„	1,00
371	von ordinärem, nicht vergoldetem und nicht versilbertem Metall, Bruttogewicht	„	0,29
368	von Krystall mit vergoldetem oder versilbertem Metall, ohne Unterschied der Menge desselben, Bruttogewicht	„	1,00
477	Kügelchen (Rosenkranz-) von Milchglas aller Art, und unechten Perlen, Bruttogewicht	„	1,15
478	von Glas und ordinärem Metall, Bruttogewicht	„	1,15
460	Kupferblech, Bruttogewicht	„	0,33
495	Kupferstiche, Bilder, Holzschnitte und Photographien ohne Unterschied der Größe, mit oder ohne Rahmen, Bruttogewicht	„	0,57
501	Kutschwagentritte, Bruttogewicht	„	0,19
569	Lampendochte, Bruttogewicht	„	0,29
570	Lampenröhren oder Dillen, nicht goldene oder silberne, Bruttogewicht		0,29
505	Laternen, eiserne und von Weißblech, Bruttogewicht	„	0,19
506	messingene oder kupferne, Bruttogewicht	„	0,29
430	Leuchter, messingene, nicht versilberte und nicht vergoldete, Bruttogewicht		0,19
487	Lichtputzscheeren und die zugehörigen Unterseter, von Stahl, Eisen oder Messing, Bruttogewicht	„	0,29

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
554	Linsen oder Vergrößerungsgläser, mit einem Glas, in Pappetuis, als Nr. 1, 2 und 3 bekannt, Bruttogewicht	kg	0,29
555	(Lupen) u. Fadenzähler, nicht in Gold oder Silber gefaßt, Bruttogewicht	„	1,15
469	Löffel, ohne Unterschied der Größe, und Gabeln von verzinntem Eisen, Bruttogewicht	„	0,19
470	von Messing, Bruttogewicht	„	0,29
471	von weißem Metall, nicht aber von verzinntem oder plattirtem Eisen, Bruttogewicht	„	0,43
472	von vergoldetem Metall, Bruttogewicht	„	1,15
473	von versilbertem Metall, Bruttogewicht	„	0,86
572	Maße aller Art und ohne Unterschied des Materials, Bruttogewicht	„	0,29
420	Maler- oder Farbekasten aller Art und ohne Unterschied der Größe, Bruttogewicht	„	0,29
434	Masken von Draht	Stück	0,40
435	aller Art, die von Draht ausgenommen	„	0,20
436	Fecht-	„	0,50
500	Matten, von Kokosnußfasern (Coir) oder Hanf	kg	0,16
498	Chinesische, Bruttogewicht	„	0,25
625	Mause-, Ratten- und andere Thierfallen, Bruttogewicht	„	0,19
571	Medaillen und Kreuze von ordinärem, nicht versilbertem und nicht vergoldetem Metall, Bruttogewicht	„	0,29
578	Messer, gewöhnliche Taschen- oder Einschlagmesser, Bruttogewicht	„	0,10
474	und Gabeln, mit Heften von Perlmutter oder von versilbertem oder vergoldetem Metall, Bruttogewicht	„	1,15
475	von Elfenbein, Bruttogewicht	„	0,86
476	von Holz, Knochen, Horn oder Eisen, Bruttogewicht	„	0,86
447	Messerschärfer, stählerne, mit oder ohne Griff, Bruttogewicht	„	0,29
549	Messing in Blechen und Rollen, Bruttogewicht	„	0,29
552	in Stäben von mehr als 5 mm im Durchmesser, Bruttogewicht	„	0,19
547	Metallblech zur Schiffsverhäutung, Bruttogewicht	„	0,14
548	mit Ausnahme des besonders aufgeführten, Bruttogewicht	„	0,29
358	Mörser von Komposition, Porzellan, Marmor oder Porphyr, Bruttogewicht	„	0,12
359	eiserne, Bruttogewicht	„	0,10
360	messingene oder kupferne, Bruttogewicht	„	0,19
419	Muffelhosen, Bruttogewicht	kg	0,43
462	Mundleim, Bruttogewicht	„	0,29
655	Mützenschirme, lederne, Bruttogewicht	„	0,29
654	Nachtleuchter, mit oder ohne Rahmen, Bruttogewicht	„	0,57
568	Nachtlichte (Schwimmer), Bruttogewicht	„	0,29
343	Nadeln, Schneider-, von Nr. 0 bis 50, Heft-, Weber-, Buchbinder- und Tapezierer-, und andere über 5 cm lang, Bruttogewicht	„	0,43
344	Pack-, ohne Unterschied der Größe, Bruttogewicht	„	0,29
345	Näh-, bis 5 cm, Bruttogewicht	„	0,86
458	Nägel und Stifte, von Kupfer, Zink, Messing und Eisen, mit Köpfen von Messing, Glas oder Porzellan, Bruttogewicht	„	0,29
459	eiserne, aller Art ohne Unterschied der Größe, Bruttogewicht	„	0,12
630	Nußknacker, unvergoldet und unversilbert, Bruttogewicht	„	0,43
584	Oblaten, gewöhnliche, Bruttogewicht	„	0,43
585	von Gummi, Bruttogewicht	„	1,15
437	Patronen, gefüllte, für Schußwaffen, Bruttogewicht	„	0,50
438	leere, für Schußwaffen, Bruttogewicht	„	0,45
391	Pechlöffel, eiserne oder messingene, zum Kalfatern der Schiffe, ohne Unterschied der Größe, Bruttogewicht	„	0,29
468	Peitschen aller Art, deren Griffe nicht von Gold oder Silber sind, Bruttogewicht	„	0,57
364	Perspektive und Theaterzucker, mit oder ohne Etuis, Bruttogewicht	„	1,15
647	Pfropfenzieher aller Art, Bruttogewicht	„	0,43
412	Pinsel aller Art und zu jeglichem Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,29
608	Plaqué- und Neusilber in Platten, Bruttogewicht	„	0,29
336	Plats de menage von Holz oder ordinärem Metall, mit oder ohne Fläschchen, Bruttogewicht	„	0,29
337	von versilbertem oder vergoldetem Metall, mit oder ohne Fläschchen, Bruttogewicht	„	1,00
606	Plätt- und Bügeleisen für Wäschemangen, Hutmacher und Schneider, Bruttogewicht	„	0,10
607	Platten und Röhren, eiserne und messingene, oder aus beiderlei Material, zur Konstruktion von Pianos, Bruttogewicht	„	0,19
590	Polirpapier und Polirtuch mit Glas oder Schmirgel, Bruttogewicht	„	0,95

Digitized by Google

56. Mexiko.

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
616	Portemonnaies, lederne, mit oder ohne unvergoldeten oder unversilberten Metallbeschlag, Bruttogewicht	kg	0,57
617	von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, mit Metallbeschlag, außer Gold und Silber, Bruttogewicht	„	0,86
619	Pressen, Kopir-, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
566	Rahmen und Simswerk, hölzernes, vergoldet und nicht vergoldet, Bruttogewicht	„	0,43
461	Raketen, Chinesische, Bruttogewicht	„	0,62
518	Rappiere, mit und ohne Gefäß, Bruttogewicht	„	0,43
631	Reisetaschen und Reisesäcke aller Art und Größe, Bruttogewicht	„	0,43
449	Resonnanzboden von weißem Holz	„	0,19
591	Riegel, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
592	messingene, Bruttogewicht	„	0,29
372	Ringe, große eiserne und stählerne, Bruttogewicht	„	0,19
373	große messingene, Bruttogewicht	„	0,29
374	große, mit Schrauben, Bruttogewicht	„	0,29
431	Röhren von vergoldetem oder versilbertem Metall, von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und anderen ähnlichen Material, Bruttogewicht	„	1,15
432	von ordinärem Metall, ohne Vergoldung oder Versilberung, von Holz, Horn, Guttapercha, Knochen oder anderen ähnlichen Materialien, Bruttogewicht	„	0,29
479	Saiten aller Art und ohne Unterschied des Materials für musikalische Instrumente, Bruttogewicht	„	0,43
467	Scharfungsmasse für Billardqueues, Bruttogewicht	„	0,25
638	Scheeren, feine, ohne Unterschied der Größe, und geschmiedete von weniger als 14 cm, Bruttogewicht	„	0,86
639	geschmiedete, von mehr als 14 cm, Bruttogewicht	„	0,29
640	gegossene, ohne Unterschied der Größe, Bruttogewicht	„	0,19
439	Schellen, eiserne oder messingene, Bruttogewicht	„	0,29
605	Schiefer und Schreibtafeln von Stein, Pappe, Eisen, Messing oder Porzellan, mit oder ohne Rahmen, für Schulen und Schreibstunden, Bruttogewicht	„	0,10
623	Schiefersplitsharfer, Bruttogewicht	„	0,05
644	Schießpulver (Jagd-), Bruttogewicht	„	2,40
597	Schlittschuhe, Bruttogewicht	„	0,43
397	Schlupflanken in Möbeln, Bruttogewicht	„	1,18
448	Schlöser, eiserne und messingene, und Schlüssel, Bruttogewicht	„	0,29
401	Schlüssellochbleche und Rosetten, eiserne und messingene, Bruttogewicht	kg	0,29
486	Schmelz in Platten und Stücken, Bruttogewicht	„	0,86
450	Schmelz- und Glasperlen, Glasstängelchen, brillantirt, geschnitten, geschliffen, und unechte Granaten, Bruttogewicht	„	0,29
451	die nicht geschnitten oder geschliffen sind, und Rosenkränze aus denselben, Bruttogewicht	„	0,19
563	Schmiedehämmer, große, Bruttogewicht	„	0,11
487	Schmirgel, pulverisirter, Bruttogewicht	„	0,07
424	Schmuckkästchen, Bruttogewicht	„	0,86
534	Schnallen, eiserne und messingene zur Garnirung von Riemenzeug, überzogen oder nicht überzogen, ohne Vergoldung und Versilberung, Bruttogewicht	„	0,19
535	metallene, vergoldet oder versilbert zu jeglichem Gebrauch, Bruttogewicht	„	1,15
536	aller Art zu Kleidungsstücken, Schuhwerk, Hosenträgern, Kravatten und anderem Gebrauch, ohne Vergoldung und Versilberung, Bruttogewicht	„	0,29
440	Schnürösen von ordinärem weißen und gelben Metall für Schneider und Schuhmacher, Bruttogewicht	„	0,29
482	Schnürsenkel und Schnürnadeln, ohne Unterschied des Materials, außer Gold und Silber, Bruttogewicht	„	0,86
649	Schrauben, eiserne, aller Art und jeglicher Größe, mit und ohne Muttern, Bruttogewicht	„	0,19
650	messingene oder kupferne, mit oder ohne Muttern, Bruttogewicht	„	0,29
651	Schraubstöcke für Hufschmiede, Bruttogewicht	„	0,10
583	Schraubenmuttern, eiserne oder messingene, an Kutschenachsen, Bruttogewicht	„	0,19
577	Schraubenteufel und Pulverhörner, auch Jagdtaschen, Bruttogewicht	„	0,43
403	Schuhwichse und Lack, Bruttogewicht	„	0,10
142	Siebe von Draht, Bruttogewicht	„	0,19
516	Siegellack, Bruttogewicht	„	0,86
633	Speisestürzen von Drahtgewebe, Bruttogewicht	„	0,29
488	Spiegel mit oder ohne Rahmen, von mehr als 30 cm auf jeder Seite, ohne Vergütung für Bruch, Bruttogewicht	„	0,43
489	bis 30 cm auf jeder Seite, Bruttogewicht	„	0,19
513	Spielmarken von Elfenbein und Perlmutter, Bruttogewicht	„	0,86
514	und Bürtel von Pappe, Knochen, Messing oder Holz, Bruttogewicht	„	0,29

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
545	Spielzeug aller Art und ohne Unterschied des Materials, Bruttogewicht	kg	0,40
339	Sporen, gemeine, nach Türkischem Muster, unvergoldet und unversilbert, Bruttogewicht	„	0,58
542	Spritzen, ohne Unterschied des Materials, außer Gold und Silber, mit und ohne Etuis, und einzelne Theile dazu, Bruttogewicht	„	0,20
338	Stahl, Nettogewicht	„	0,05
357	Steck- und Haarnadeln gemeine, Bruttogewicht	„	0,29
499	Stereotypen aller Art und ohne Unterschied des Materials, Bruttogewicht	„	0,60
645	Stiefelhaken, in Kästen oder ohne solche, Bruttogewicht	„	0,43
494	Stifte, hölzerne, zu Schuhwerk und anderem Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,10
394	Stöcke aller Art, mit anderen als goldenen und silbernen Knöpfen, Bruttogewicht	„	0,86
621	Stockknöpfe oder Knäufe, außer goldenen oder silbernen, Bruttogewicht	„	0,86
389	Streichriemen für Rasirmesser und die Mineralpaste dazu, Bruttogewicht	„	0,43
361	Striegeln und Kämme, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
601	Tabakspfeifen, mit goldenen oder silbernen Verzierungen, Bruttogewicht	„	1,15
602	hölzerne oder thönerne, Bruttogewicht	„	0,25
603	nicht von Holz oder Thon, und deren Verzierungen nicht von Gold oder Silber sind, Bruttogewicht	„	0,57
524	Tressen und Gewebe aus weißem und gelbem Metall, ohne Vergoldung und Versilberung, Bruttogewicht	„	1,19
525	aus fein vergoldetem oder versilbertem Metall, Bruttogewicht	„	2,38
526	von Silber, ein- oder zweiseitig, Nettogewicht	„	12,00
527	von vergoldetem Silber, ein- oder zweiseitig, Nettogewicht	„	14,00
634	Tasten für Fortepianos, Bruttogewicht	„	0,29
540	Tauwerk aller Art Bruttogewicht	„	0,12
452	Thee- und Kaffeebretter, Flaschenuntersetzer ꝛc., ohne Unterschied der Größe, von Eisen, Kupfer Messing, Holz oder Papier, Bruttogewicht	„	0,29
515	Thürbeschläge, Angeln und Bänder, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
516	messingene, Bruttogewicht	„	0,29
574	Thürfedern, Bruttogewicht	„	0,19
342	Thürriegel, eiserne oder messingene, Bruttogewicht	„	0,19
596	Thürklinken aller Art, Bruttogewicht	„	0,29
626	Uhren, feine Stutz- und Wand-, nicht goldene oder silberne, Bruttogewicht	kg	0,86
627	ordinäre Stutz- und Wand-, mit oder ohne hölzernes Gehäuse, Bruttogewicht	„	0,29
561	Uhrschlüssel ohne Unterschied der Größe, außer von Gold und Silber, Bruttogewicht	„	0,57
341	Verzierungen, messingene, gestanzt oder getrieben, zu Vorhängen, Möbeln und anderem Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,29
541	Vogelbauer, Bruttogewicht	„	0,29
611	Vogelfedern zum Schreiben	1000	2,20
390	Waagen, gleicharmige und Schnellwaagen, von Eisen, Kupfer oder Messing, nebst den Gewichten, Bruttogewicht	kg	0,29
375	Waffen, blanke, nur von Stahl und Messing, mit oder ohne gravirte Verzierungen, damascirt, blau angelaufen oder durchbrochen, ohne Vergoldung und Versilberung am Gefäß, an der Scheide ꝛc., Bruttogewicht	„	0,19
376	feine, auch mit vergoldetem oder versilbertem Gefäß, Scheide ꝛc., Bruttogewicht	„	0,90
377	Schuß-, feine aller Art, mit oder ohne Etui, und mit den dazu gehörigen Ersatzstücken, Bruttogewicht	„	0,80
378	ordinäre, wie Musketen, Flinten, Karabiner oder Pistolen, einfache oder mit mehreren Röhren, von Eisen und Messing, nebst den dazu gehörigen Ersatzstücken, Bruttogewicht	„	0,19
484	Wachstuch zu Tisch- und Fußdecken, Bruttogewicht	„	0,29
504	Wagenlaternen Bruttogewicht	„	0,29
353	Wand- oder Kleiderhaken, eiserne, Bruttogewicht	„	0,19
553	Waschdecken, Krüge und Gefäße von Leder, Bruttogewicht	„	0,29
490	Waschschwämme, feine, für die Toilette, Bruttogewicht	„	1,15
491	ordinäre, Bruttogewicht	„	0,29
537	Werkzeuge, eiserne, messingene, stählerne und hölzerne, oder aus der Verbindung dieser Materialien gefertigte, für Handwerker, Bruttogewicht	„	0,19
457	Wirbel und Stifte zu Pianos, Bruttogewicht	„	0,29
600	Zangen, kleine (Pincettes), außer von Gold und Silber, Bruttogewicht	„	0,57
656	Zinkblech, Bruttogewicht	„	0,10

Digitized by Google

56. Mexiko.

Nr. des Tri-ginal-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarif-satz Pesos.
496	Zinn in Blöcken, Bruttogewicht	kg	0,29
497	gewalzter (Stanniol), Bruttogewicht	„	0,32
519	Zündhölzchen, Zündlichte, Schwamm und Phosphorpappe, Bruttogewicht	„	1,15
441	Zündhütchen und andere explodirende Gegenstände	„	0,43
601	Zündmaschinen, Hydroplatin-, Bruttogewicht	„	0,29
	IX Medizinische Droguen, Arznei- und Apothekerwaaren.		
657	Medizinische Droguen, natürliche und chemische Erzeugnisse, welche in der Arzneikunst und in den Gewerben und Künsten Verwendung finden sowie die Instrumente, Gefäße und alle Arten von Geräthschaften zum Gebrauch in der Medizin und den Apotheken, soweit sie nicht anderwärts in dem gegenwärtigen Tarif besonders aufgeführt sind, von dem Fakturawerth	.	88 pCt.
	X. Vermischtes.		
682	Abschnitte zu Babuschen aller Art, ohne Beimischung von Seide oder Metall, mit Ausnahme der besonders aufgeführten, Nettogewicht	kg	0,57
683	Abschnitte zu Babuschen, seidene, mit oder ohne Beimischung von Metall, Nettogewicht	„	15,00
684	zu Halbstiefelchen, unfertige, von Leder oder Zeugwaaren, außer Seide, mit oder ohne Verzierungen, für Erwachsene und Kinder, Nettogewicht	„	3,00
685	zu Halbstiefelchen, unfertige, von Seide, mit oder ohne Verzierungen, für Frauen und Mädchen, Nettogewicht	„	15,00
661	Alabaster, Vasen und Arbeiten aller Art aus diesem Material, mit Ausnahme der besonders aufgeführten, Bruttogewicht	„	0,24
732	Billards, ohne Unterschied des Materials, ausschließlich des Tuchs, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
716	Blumen, künstliche, und Schmuckfedern, einschließlich des Gewichts der Kartons, in denen sie eingehen, Nettogewicht	kg	2,87
707	Crinoline aller Art, für Mädchen	Dutzend	1,60
708	für Frauen	„	4,50
759	Dachziegel aller Art	1000	1,65
662	Draht, blanker, zu Blumen, zum Flechten und zu anderm Gebrauch, auf Röllchen und Rädchen, letzterer unter den Benennungen pinjante arillo und medio arillo bekannt, Bruttogewicht	kg	1,00
663	Hohl- und gekräuselter, Canetillen, Lahn und andere Erzeugnisse der Drahtzieherei, von weißem oder gelbem Metall, unvergoldet, Bruttogewicht	„	1,20
664	echt vergoldet oder versilbert, Bruttogewicht	„	2,40
665	von Silber und vergoldetem Silber, Bruttogewicht	„	7,00
738	Drehorgeln, Bruttogewicht	„	0,43
710	Essenzen, Extrakte und wohlriechende Wasser für die Toilette, Bruttogewicht	„	0,86
658	Fächer, ordinäre, von Stroh, Pappe, oder Zeugwaaren, ohne Stäbchen, Bruttogewicht	„	0,19
659	gewöhnliche, mit Stäbchen von Holz, Horn oder Knochen, sowie alle diejenigen, welche nicht besonders aufgeführt sind, Bruttogewicht	„	0,86
660	mit Stäbchen von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, mit oder ohne Verzierungen, lose oder in Etuis	Stück	2,25
703	Feldbetten, hölzerne, einschließlich der Ueberzüge und Matratzen, wenn sie daran befestigt sind, Bruttogewicht	kg	0,15
704	eiserne, desgl., Bruttogewicht	„	0,19
705	messingene, desgl.	„	0,20
715	Filzformen oder Gestelle zu Hüten, Bruttogewicht	„	1,80
718	Flaschenteller aller Art, Bruttogewicht	„	1,15
672	Flicken, thönerne	1000	6,60
709	Formulare zu Schriftstücken aller Art, gedruckt, in Kupferstich oder lithographirt, mit Blanostellen zur Ausfüllung, Bruttogewicht	kg	0,57
717	Futter und Boden für Hüte, ohne Unterschied des Materials, Nettogewicht	„	1,25
670	Gestelle von gummirten Zeugwaaren zu Mützen und Hüten für Damen und Kinder, Bruttogewicht	„	0,19
774	Gyps, Bruttogewicht	„	0,19
742	Haare, Bieber-, aller Art, Nettogewicht	„	2,87
743	Bigogne-, Kaninchen-, Hasen- und andere, zur Hutfabrikation, Nettogewicht	„	1,43
719	Handschuhe, Plastrons und Beinschienen zum Fechten	Dyd. Stck.	3,00
720	lederne aller Art, auch gestickte	Dyd. Paar	1,50
731	Holz, feines, in Fournieren	1000 Fuß	10,56

Digitized by Google

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
755	Hüte, Stroh-, in Zuschnitten, ohne Ausputz, aller Art, außer denen von Jipijapa	Dutzend	6,00
756	von Jipijapa mit oder ohne Ausputz	„	15,00
757	Filz-, in Zuschnitten ohne Ausputz	„	9,00
758	aller Art und ohne Unterschied des Materials, mit Ausputz und Verzierungen aller Art, für Kinder und Erwachsene, mit Ausnahme der besonders aufgeführten, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
667	Juwelen und Schmucksachen, von Gold oder Silber, oder von beiderlei Material, mit oder ohne Perlen und Edelsteine, nach dem Fakturawerth	Werth	13 pCt.
674	Kalbleder, lackirtes, Ziegenleder, Maroquin, sämischgares, sowie überhaupt Leder aller Art, Bruttogewicht	kg	1,43
686	Karren und Wagen, ordinäre zweirädrige	Stück	33,00
687	ordinäre vierrädrige	„	66,00
688	kleine Hand-, zweirädrige	„	3,00
740	Kopfputze, seidene, auch bei Verwendung anderer Materialien, einschließlich des Gewichts der Cartons, Nettogewicht	kg	10,00
741	und Kopfverzierungen, außer seidenen, einschließlich des Gewichts der Kartons, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
768	Lichte, Talg-, Bruttogewicht	kg	0,08
769	Stearin-, Bruttogewicht	„	0,19
770	Paraffin-, Bruttogewicht	„	0,38
771	Walrath-, Bruttogewicht	„	0,57
772	Wachs-, Bruttogewicht	„	0,70
729	Marmor, bearbeiteter, Platten zu Möbeln, Bruttogewicht	„	0,38
730	in Vasen und allen Arten von Arbeiten, mit Ausnahme der besonders aufgeführten, Bruttogewicht	„	0,48
706	Matratzen und Kissen aller Art und ohne Unterschied des Materials, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
728	Mauersteine, gewöhnliche	1000 Stck	2,20
735	Möbel aller Art und ohne Unterschied des Materials, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
733	Mosaik, Stein-, zur Fußbodenbelegung, Bruttogewicht	kg	0,05
734	Holz-, zur Fußbodenbelegung, Bruttogewicht	„	0,10
676	Mützen von Zeugwaaren aller Art, mit oder ohne Schirme	Dutzend	3,00
737	Ornamente, priesterliche, aller Art und ohne Unterschied des Materials, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
666	Pack- und Reitsättel aller Art, nach Abschätzung	„	55 pCt.
689	Pappdeckel, ohne Unterschied der Stärke geschlagen oder ungeschlagen, Bruttogewicht	kg	0,17
745	Parfümerien, wie Pomaden, Schönheitsmittel und wohlriechende Haaröle, Zahnpulver, Opiate und Zahntinktur, Pulver, Flüssigkeiten und Pasten zur Erfrischung und Verschönerung des Teints, Bruttogewicht	„	0,86
748	Pelzwerk, fertiges, wie Pulswärmer, Fraisen und dergl., Nettogewicht	„	2,00
702	Pergamentpapier zu Visitenkarten und andern Gebrauch, Bruttogewicht	„	0,43
744	Perückenmacher-Arbeiten, Nettogewicht	„	10,00
746	Petroleum und Steinkohlenöl, ohne Vergütung für Leckage, Nettogewicht	„	0,09
747	Pianos und Orgeln aller Art und die bezogenen Mechanismen zu Pianos, Bruttogewicht	„	0,43
675	Pferde (Wallachen)	Stück	86,00
752	Räder, einzelne für Wagen, ohne Unterschied der Dimensionen	Paar	13,20
753	einzelne zu Kutschen und anderen Fuhrwerken	„	22,00
671	Reifen und überzogener Draht zu Krinolinen, Bruttogewicht	kg	0,12
668	Ringe, Spangen, Agraffen, Halsbänder von ordinärem Metall, ohne Vergoldung, ohne oder mit unechten Steinen, Bruttogewicht	„	0,36
669	von vergoldetem oder versilbertem Metall, mit oder ohne unechte Steine, Bruttogewicht	„	1,15
760	Roßhaartuch aller Art und ohne Unterschied der Farbe zum Bezug von Möbeln	qm	0,22
754	Säcke, fertige, ordinäre, ohne Unterschied des Materials nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
677	Schuhwerk für Männer: Schuhe von Leder aller Art	Dutzend	7,00
	Halbstiefelchen von Leder aller Art, mit oder ohne Federn	„	13,00
	Stiefel und Halbstiefel von Rindleder	„	16,50
	Stiefel und Halbstiefel von Kalb- und lackirtem Leder	„	27,00
678	Schuhwerk für Frauen: Schuhe, niedrige, von Leder oder Zeugwaaren, außer Seide	„	5,50
	Schuhe, niedrige, von Seidenzeug, mit oder ohne Verzierungen	„	10,00
	Halbstiefelchen von Leder oder Zeugwaaren, außer Seide, mit oder ohne Verzierungen und Federn	„	13,00

Digitized by Google

56. Mexiko.

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	Schuhwerk für Frauen (Fortsetzung):		
	Halbstiefelchen, seidene, mit oder ohne Verzierungen und Federn .	Dutzend	17,00
679	Schuhwerk für Kinder:		
	Schuhe, niedrige, von Leder oder Zeugwaaren, außer Seide . .	„	5,00
	Schuhe, niedrige, von Seidenzeug, mit oder ohne Verzierungen . .	„	7,00
	Halbstiefelchen von Leder oder Zeugwaaren, außer Seide, mit oder ohne Verzierungen und Federn .	„	7,00
	Halbstiefelchen von Seidenzeug, mit oder ohne Verzierungen . . .	„	10,00
680	Schuhwerk, bekannt unter der Benennung von Babuschen oder Pantoffeln, ohne Unterschied des Materials, für Erwachsene . .	„	6,00
681	Schuhwerk, bekannt unter der Benennung von Babuschen oder Pantoffeln, ohne Unterschied des Materials für Kinder	„	2,00
727	Seife, feine, für Toilette und zu anderm Gebrauch, Bruttogewicht	kg	1,15
749	Silberwaaren, aller Art, ohne Verbindung mit Gold, Nettogewicht	„	23,00
750	in Verbindung mit Gold, Nettogewicht	„	38,00
736	Spielkarten aller Art	Groß	4,50
711	Statuen und Büsten von Marmor zweiter Ordnung für öffentliche Promenaden, Bruttogewicht . .	kg	0,19
712	feine, Bruttogewicht	„	0,34
713	von Gyps und Stuck, Bruttogewicht	„	0,09
714	von Alabaster, Eisen, Kupfer, Zink, Bronze und Komposition von ordinärem Metall, Bruttogewicht	„	0,29
673	Stöcke mit Knöpfen von Gold oder Silber oder beiden Metallen, mit oder ohne Edelsteine, nach dem Fakturawerth	Werth	13 pCt.
739	Stroh zu Hüten, und Verzierungen oder fertige Gegenstände aus diesem Material, die nicht besonders aufgeführt sind, Nettogewicht	kg	0,43
761	Tabak, roher, Nettogewicht	„	1,25
762	Ausschuß, Nettogewicht	„	1,00
763	Schnupf- oder Kau-, einschließlich des Gewichts der Flaschen, in denen er eingeht, ohne Vergütung für Abgang und Bruch, Nettogewicht	„	2,50
764	Rauch-, Cigarrenabfall, Nettogewicht	„	1,25
765	Kau-, Nettogewicht	„	0,62
766	bearbeiteter, sogenannter Puros, ausschließlich des Gewichts der inneren Kisten, Nettogewicht . .	„	4,90

Nr. des Original-Tarifs	Artikel	Maßstab	Tarifsatz Pesos.
	Tabak (Fortsetzung)		
767	bearbeiteter, Cigarren aller Art, einschließlich des Gewichts der Papierhülsen, in welchen sie eingehen, Nettogewicht	kg	1,25
751	Taschenuhren aller Art, ohne Unterschied des Materials, mit oder ohne Edelsteine, nach dem Fakturawerth	Werth	13 pCt.
773	Velocipeden, Bruttogewicht . . .	kg	0,19
723	Wachstuch in Platten oder Tafeln, mit Ausnahme desjenigen, welches mit den Maschinen, zu denen es gehört, in geeigneter Form eingeht, Bruttogewicht	„	0,10
724	Wachstuch in Streifen, zu Billardbanden, auch gesponnenes, Bruttogewicht	„	0,43
725	Schuhwerk, ohne Unterschied der Form und Größe, Bruttogewicht	„	0,43
726	in Form von Kleidungsstücken, ohne Unterschied der Größe, Bruttogewicht	„	1,43
	Personenwagen.		
690	Wagen, offene, zweirädrige, mit oder ohne Schutzvorrichtung (abanico) für 2 Personen	Stück	66,00
691	für mehr als 2 Personen . . .	„	88,00
692	Wagen oder Coupés, bedeckte, vierrädrige, für zwei Personen . .	„	132,00
693	offene, vierrädrige, für mehr als zwei Personen	„	176,00
694	Kutschen, Landauer, Berlinen, Phaetons und andere Wagen, vierrädrige, mit mehr als zwei Sitzen . .	„	396,00
695	kleine, aller Art für Kinder, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
696	Wagen, zweirädrige, die weder ausgeschlagen noch lackirt sind und an denen die Malerei nicht polirt ist	Stück	88,00
697	vierrädrige, die weder ausgeschlagen noch lackirt sind und an denen die Malerei nicht polirt ist . .	„	176,00
698	Sogenannte Guayines aller Art und ohne Unterschied der Größe . .	„	80,00
699	Diligencen aller Art und ohne Unterschied der Größe	„	150,00
700	Omnibus aller Art und ohne Unterschied der Größe	„	200,00
701	Kissen und andere Tapeziererarbeit, fertige zu Personenwagen, nach Abschätzung	Werth	55 pCt.
721	Zugriemen, ordinäre, für Wagen und Maschinen, Bruttogewicht . . .	kg	0,86
722	feine, für Wagen, Bruttogewicht .	„	2,00

Digitized by Google

Art. 19. Die in dem vorstehenden Tarif festgesetzten Abgaben sind die einzigen, welche von den fremden Waaren in der Republik zu entrichten sind, und keine Staats- oder Municipal-Behörde kann dieselben erhöhen, es sei zu welchem Zweck es wolle, oder die Waaren mit anderen Abgaben belegen, es sei denn, daß vorgängig, in Gemäßheit des Abschnitts I. des Art. 112 der Föderal-Verfassung, die Zustimmung des Kongresses der Union erlangt worden [1]).

Art. 20 Die gemeinen Gefäße von Holz, Glas und Erdgeschirr, in welchen Flüssigkeiten eingehen, die rohen Kisten und Kasten, wenn sie nicht zu denen gehören, welche zur Zahlung der Abgaben nach dem Bruttogewicht zugleich mit den darin enthaltenen Waaren bezeichnet, oder welche im Bruttogewicht nicht mit einem festen Zollsatze angesetzt sind, sowie die ordinären Schutzmittel der übrigen Waaren, einschließlich bis zehn Meter innere Umgebung von wollenem, leinenem, baumwollenem oder hanfenem Gewebe, zahlen keine Abgaben. Gehen statt der rohen Kisten und Kasten Koffer, Kisten oder Kasten und andere Verpackungsmittel ein, und gehören sowohl diese, wie die Gefäße von Holz, Steingut und Glas zu den seinen, so sind dieselben je nach Klasse, Material und Werth den tarifmäßigen Abgaben unterworfen.

Kap. VIII. Von der Abschätzung der Waaren.

Art. 21. Die in dem unter dem Art. 18 ausgeführten Tarif nicht besonders angegebenen Waaren haben eine Abgabe von 55 pCt. des Werths nach dem Engros-Preise am Platze zu entrichten. Die Abschätzung wird von dem Revisions-Beamten, dem die Abfertigung übertragen ist, und dem betheiligten Gewerbetreibenden in Gegenwart des Administrators bewirkt. Im Fall der Eigenthümer der abzuschätzenden Waaren nicht einverstanden ist, wird in gemeinsamem Einverständniß ein Dritter hinzugezogen, welcher jedenfalls ein Sachverständiger sein muß, dessen Entscheidung als endgültig anzunehmen ist. Sind Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revisionsbeamten und dem Eindringer in Beziehung auf die Ernennung dieses Dritten vorhanden, so hat der Administrator fünf Personen zu bezeichnen, aus welchen der Eindringer eine zu wählen hat; thut er dies nicht, so gilt der zuerst vorgeschlagene als gewählt.

Art. 22. Wenn die Waaren die Eingangs-Abgabe nach dem Fakturawerth zu entrichten haben und dabei zu bemerken ist, daß die in der Faktura angegebenen Preise sehr niedrig vermerkt sind, dergestalt, daß Grund zu der Annahme vorhanden ist, man habe dieselben herabgesetzt, um die Staatsabgaben zu defraudiren, so ist zur Abschätzung durch drei Sachverständige zu schreiten, zu welcher einer von dem Zollamte, ein zweiter von dem Interessenten oder dem Konsignatär und ein dritter, im Fall der Meinungsverschiedenheit, von diesen beiden zu ernennen ist. Nach dem Werthe, den diese festsetzen, sind die tarifmäßigen Abgaben zu entrichten. Wenn die so erfolgte Abschätzung den Betrag der Originalfaktura um zehn Prozent übersteigt, so hat der Interessent außerdem eine Geldstrafe von 25 pCt. des von den Sachverständigen festgesetzten Preises zu erlegen.

Kap. IX. Beladung der Schiffe im Auslande. Deren Ankunft in den Häfen der Republik.

Art. 23 (enthält nur eine allgemeine Inhaltsangabe dieses Kapitels).

Erste Sektion.

Obliegenheiten der Verlader oder Absender.

Art. 24. Derjenige, welcher aus dem Auslande Handelsgegenstände nach der Republik versendet, hat von allen Waaren, Erzeugnissen und Gegenständen für jeden Konsignatär getrennte Fakturen auszufertigen.

Diese Fakturen sind nach dem beigefügten Muster I. anzufertigen und müssen enthalten:

I. den Namen des Schiffes, des Kapitäns, des Hafens, nach dem es bestimmt ist, und des Konsignatärs der in der Faktura aufgeführten Waaren;

II. in Zahlen und Buchstaben die Angabe der Ballen, Kisten, Fässer oder Packen, in welchen jede Gattung der Waaren eingeht;

III. Zeichen und Nummer, mit welchen jedes Kollo versehen ist, und dessen Bruttogewicht;

IV. das Material, die Gattung und Benennung der Waaren, wie sie in der Nomenklatur des gegenwärtigen Tarifs angegeben sind, die Bezeichnung in Zahlen und Buchstaben, die Stückzahl derjenigen Waaren, welche nach Stück, Dutzend, Groß ꝛc. zu verabgaben sind; das Nettogewicht der Waaren, welche nach dem Gewicht zu versteuern sind; Länge, Breite und Zahl der Stücke derjenigen Waaren, welche der Abgabe nach dem Maße unterliegen; den Preis derjenigen Waaren, welche nach dem Fakturawerth oder nach Abschätzung zu versteuern sind; Datum und Firma des Absenders, mit der Maßgabe, daß in Beziehung auf medizinische Droguen, Arzneien und Apothekerwaaren jeder Artikel nach seinem Nettogewicht und seinem Werth angegeben werden muß.

Art. 25. Gehen in einem und demselben Kollo Waaren ein, welche in dem Tarif über Eisengeräthschaften und Kurzwaaren mit verschiedenen Zollsätzen aufgeführt sind, weil sie verschiedenen Klassen angehören, so muß jede Klasse in ein besonderes Kollo oder besondere Kiste verpackt und darauf das entsprechende Bruttogewicht vermerkt werden, damit das Gesammtgewicht des Kollo verhältnißmäßig auf die Klassen, die es enthält, vertheilt werden kann.

Fehlen diese Erfordernisse, so wird von dem Gewichte des ganzen Kollo die Abgabe nach dem Satze für die höchstbesteuerte Klasse eingezogen.

[1]) Dekret vom 31. März 1872. Die Artikel 19 und 83 des Tarifs vom 1. Januar 1872 werden außer Kraft gesetzt, die Erhebung der Verbrauchssteuer, welche 6 pCt. vom Eingangszolle beträgt, und unter die Föderation und die betreffenden Gemeinden nach dem gegenwärtigen Maßstabe zur Vertheilung kommt, dauert im Föderaldistrikt und in Nieder-Kalifornien fort.

Digitized by Google

36. Mexiko.

Art. 26. Die Absender von Waaren haben dem Mexikanischen Konsul oder Konsular-Agenten, welcher in dem Hafenplatze residirt, wo die Beladung des Schiffes stattfindet, drei Exemplare jeder Faktura zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen. Im Fall ein solcher Beamter daselbst nicht vorhanden ist, so hat man sich deshalb an denjenigen einer befreundeten Macht zu wenden; ist aber auch ein solcher nicht vorhanden, so können zwei am Orte etablirte Kaufleute die Fakturen bescheinigen. In den beiden ersteren Fällen ist der Empfang zu bescheinigen, und das Dokument ist bei dem Zollamte, wo das Schiff zur Löschung ankommt, sofort vorzulegen.

Art. 27. Wenn in einer Faktura irgend eine der in den Abschnitten I., II. und III. des Art. 24 enthaltenen Vorschriften unbeachtet geblieben, oder eine Zweideutigkeit in der Ausfertigung vorhanden ist, dergestalt, daß sich Maß, Gewicht und Gesammtmenge, welche jedes Kollo ausmacht, nicht deutlich ersehen läßt, auch wenn dieses aus anderen kleinen Verpackungen gebildet ist, so wird dem Konsignatär eine Geldstrafe auferlegt, die für jeden Verstoß nicht unter 5 und nicht über 25 Pesos, nach der Bestimmung der Administratoren in jedem einzelnen Falle, betragen darf. Befinden sich darin zwischenzeilige Eintragungen, Rasuren, Flecken oder Abänderungen, so ist eine Strafe zu verhängen, welche nicht unter 50 und nicht über 200 Pesos betragen darf.

Art. 28. Bei Ermangelung eines der im Abschnitt IV. des Art. 24 bezeichneten Erfordernisse können die Administratoren in jedem Falle und für jeden einzelnen dieser Mängel eine Strafe zuerkennen, die nicht unter 5 und nicht über 100 Pesos betragen darf.

Art. 29. Wegen Mangels der Beglaubigung und der Empfangsbescheinigung der Fakturen der Absender, oder wegen gänzlichen Mangels dieser Dokumente ist die Strafe der Entrichtung des doppelten Abgabensatzes von den Waaren einzuziehen, welche ohne diese Erfordernisse eingehen.

Dritte Sektion.

Obliegenheiten der Konsuln der Republik. Konsularbescheinigungen.

Art. 38. Die Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten im Auslande sind verpflichtet, den Schiffskapitänen und den Absendern von Waaren resp. das Manifest und die Fakturen in dreifacher Ausfertigung abzuverlangen und darauf zu sehen, daß diese Dokumente in den in gegenwärtigem Tarif vorgeschriebenen deutlichen und bestimmten Ausdrücken abgefaßt sind, diejenigen aber nicht zuzulassen, welche zwischenzeilige Eintragungen, Flecke, Abänderungen und Rasuren enthalten. Sind diese Dokumente geprüft und verglichen, so haben sie dieselben in folgender Form zu beglaubigen: „Vorstehendes Manifest (Faktura), in so viel Blättern bestehend (in Zahlen und Buchstaben auszudrücken) und (von dem Kapitän oder Waarenabsender) vorgelegt, enthält (so viel Kolli, in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt). Datum, Unterschrift des Konsuls und Konsulatssiegel."

Art. 39. Das Manifest ist abschriftlich in ein Register einzutragen, welches in dem Archiv des Konsulats aufbewahrt wird, von den Fakturen wird jedoch nur ein Auszug gefertigt und in dasselbe Register eingetragen. Jedem Interessenten wird hierauf sofort die entsprechende Empfangsbescheinigung über Manifest und Fakturen ausgehändigt.

Art. 40. Die Konsuln haben dem Kapitän oder dem Supercargo des Schiffes ein Exemplar des Manifestes und jedem Waarenabsender ein Exemplar seiner Faktura auszuhändigen. Ein zweites Exemplar des Manifestes und jeder Faktur haben sie in versiegeltem Kouvert durch das nämliche Schiff, an dessen Bord die Waaren verladen sind, an den Administrator des See-Zollamtes in dem Hafen zu senden, nach welchem das Schiff bestimmt ist. Das dritte Exemplar der gedachten Dokumente wird in derselben Form wie das vorgedachte direkt an das Staatssekretariat der Finanzen und des öffentlichen Kredits und zwar, wenn das Schiff ein Dampfer ist, mit dieser, oder wenn es ein Segelschiff ist, mit der nächsten Post gesendet.

Art. 44. Für jede Empfangsbescheinigung, welche die Konsuln über ein Generalmanifest ausstellen, haben sie zehn Pesos und für die Empfangsbescheinigung über jede Faktura, deren Werth 50 Pesos übersteigt, vier Pesos zu erheben. Außer diesen Gebühren haben sie weder von den Kapitänen, noch von den Waarenabsendern, noch von den Passagieren irgend etwas einzuziehen.

Kap. X. Von der Ankunft der mit Waaren beladenen Schiffe in den Häfen der Republik.

Art. 45. Die Schiffe aller Nationen, welche mit der Republik Handel treiben, können Ladung für zwei oder mehrere Häfen an Bord führen, wenn sie die in dem gegenwärtigen Tarif vorgeschriebenen Dokumente für jeden der Häfen, wo sie zu löschen beabsichtigen, getrennt fertigen. Das Zollamt in dem Hafen, wo das Schiff zuerst löscht, hat die anderen Zollämter, wohin es bestimmt ist, zu benachrichtigen, daß es die Waaren erhalten hat, welche für dasselbe bestimmt sind, damit während die Löschung in einem Hafen stattfindet, die Zollpapiere, welche die an die übrigen Häfen bestimmten Waaren decken, bei jenem Zollamte aufbewahrt werden.

Kap. XIII. Verzichtleistung auf die Konsignation der Waaren

Art. 56. Der in der Faktura des Absenders der Waaren bezeichnete Konsignatär kann auf die Konsignation verzichten, wenn er dies innerhalb des Zeitraums von vier und zwanzig Stunden, von der Stunde an gerechnet, wo das Schiff vor Anker geht, thut, wobei er die Faktura selbst vorzulegen hat. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß die Verzichtleistung erfolgt ist und ohne daß die Faktura oder die Fakturen vorgezeigt worden, so wird angenommen, daß er die Konsignation acceptirt.

Art. 57. Ist die Konsignation an verschiedene Individuen gemeinschaftlich gerichtet, so muß die Verzichtleistung von allen

Digitized by Google

unterzeichnet werden, wenn sie in erster, zweiter oder dritter Stelle genannt sind. Die Verzichtleistung des letzten in der Reihenfolge gilt gleich aller seiner Vordermänner, wenn diese dem nicht rechtzeitig widersprechen.

Art. 58. Ist der Absender der Waaren, auf deren Konsignation verzichtet wird, ein Bürger der Republik, so hat der Administrator zwei gut berufene Kaufleute zu ernennen, um als Konsignatäre zu dienen.

Art. 59. Wenn einer derselben verzichtet, der andere aber annimmt, so ist letzterer allein Konsignatär.

Die Verzichtleistungen dieser von Amtswegen ernannten Konsignatäre müssen innerhalb acht und vierzig Stunden nach dem Datum ihrer Ernennung erfolgen. Lassen sie diesen Zeitraum verstreichen, ohne zu verzichten, so wird angenommen, daß sie acceptiren.

Art. 60. Wenn die Ernannten verzichten, und wenn die Waaren von der Art und Beschaffenheit sind, daß sie sich ohne Verlust und Verschlechterung nicht aufbewahren lassen, so hat der Administrator den Verkauf derselben in öffentlicher Auktion anzuordnen, diejenigen jedoch, die sich in diesem Falle nicht befinden, in den Magazinen zu lagern. Von dem Vorgefallenen ist in den öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung zu erlassen, wodurch der Interessent oder die Interessenten zur Kenntniß desselben gelangen.

Art. 61. Wenn sich nicht innerhalb sechs Monaten eine legitimirte Person meldet, um die Waaren zu reklamiren, so schreitet das Zollamt ebenfalls zum Verkauf derselben in öffentlicher Auktion.

Art. 62. Der Erlös aus dem Verkauf wird nach Abzug der Abgaben und der verursachten Kosten bei dem Zollamte deponirt.

Art. 63. Ist der Absender der Waaren, auf deren Konsignation verzichtet worden, ein Ausländer, so hat der Administrator dem Konsul oder Vizekonsul der Nation des Absenders amtliche Mittheilung zu machen, um sich innerhalb dreier Tage zu erklären, ob er die Konsignation übernehmen wolle oder nicht. Verstreicht diese Frist ohne ablehnende Antwort, so wird angenommen, daß er acceptirt. Acceptirt der Konsul oder Vizekonsul nicht, so wird nach den Bestimmungen in den Artikeln 57 bis 61 dieses Tarifs verfahren.

Art. 64. Im Fall eine Person, welche als Konsignatär in dem Manifeste des Schiffes aufgeführt ist, auf die Konsignation verzichten will, eine Faktura aber nicht erhalten hat, um auf Grund derselben zu verzichten, so hat er dies dem Administrator des Zollamts schriftlich zu erklären, welcher Letztere in Gemäßheit der vorstehenden Artikel zu verfahren hat.

Kap. XIV. Von der Abfertigung der Waaren.

Art. 65. Die Löschung der Waaren erfolgt auf ein schriftliches Gesuch des Konsignatärs des Schiffes und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitäns. Diesem Gesuch sind zwei Abschriften des Generalmanifestes in Spanischer Sprache auf einfachem Papier beizufügen. Der Kapitän hat für jede Bootsladung, die ans Land gesendet wird, einen Zettel anzufertigen, auf welchem Marken und Nummern der Kolli, welche jedes Boot führt, angegeben sind, und der Aufseher oder der hierzu abgeordnete Zollbeamte hat darauf die Uebereinstimmung, wenn solche vorhanden ist, zu bescheinigen, widrigenfalls aber die Bemerkungen zu machen, zu welchen Veranlassung vorhanden ist. Diese Zettel werden mit dem Manifest des Schiffes und, wenn die Waaren in den zollamtlichen Niederlagen untergebracht worden, mit den Registern des Magazinverwalters verglichen.

Art. 66. Die Konsignatäre der Ladung eines Schiffes sind befugt, innerhalb einer Frist von 24 Stunden, von dem Zeitpunkte an, wo das Schiff vor Anker geht, die Fakturen zu ratifiziren oder Zusätze zu denselben zu machen, wenn sie die Gründe dieser Zusätze anführen und am Schluß die Versicherung hinzufügen, daß sie gesetzlich und bona fide verfahren. Sind die Zusätze, welche sie machen, dergestalt beträchtlich, daß sie eine bedeutende Differenz in den Abgaben zum Nachtheil des öffentlichen Schatzes involviren, so haben die Administratoren in Uebereinstimmung mit den Vorschriften im Art. 29 dieses Tarifs zu verfahren.

Art. 67. Von dem Augenblick an, wo das Schiff die Ausladung beginnt, können alle diejenigen, welche Konsignationen erhalten, bei dem Zollamte ihre Gesuche um Abfertigung in dreifacher Ausfertigung einreichen. Sie haben in denselben klar und deutlich in Zahlen und Buchstaben, Nummer, Marken, Inhalt und Beschaffenheit, nach der Benennung des Tarifs, das ganze Gewicht oder das ganze Maß jedes Kollo, Packen, Ballen, Kiste oder Fasses anzugeben. Bevor zu der Abfertigung geschritten wird, muß jedes Gesuch mit dem Generalmanifest, welches der Kapitän vorgelegt hat, und den Konsularfakturen, welche die Konsignatäre vorlegen, verglichen werden.

Art. 68. Sind sämmtliche Dokumente nach den Vorschriften in den vorhergehenden Artikeln übereinstimmend, so erfolgt die Abfertigung auf dem Hafendamm, in den zollamtlichen Magazinen oder an dem für den Handel im Allgemeinen bequemsten Orte, insofern sich daraus augenscheinlich kein Nachtheil für den Fiskus oder die Waaren selbst ergiebt. Der Abfertigung wohnen bei: der Revisionsbeamte, dessen Obliegenheit darin besteht, sich von dem Maße, dem Gewicht und der Beschaffenheit der Waaren zu überzeugen, um darauf die Abgabensätze anzuwenden, die nach den Klassifikationen des Tarifs darauf anwendbar sind; der Administrator, dessen Pflicht es ist, die Operationen des Revisionsbeamten im Allgemeinen und die besonderen Bestimmungen der Tarifsätze, wenn er es für nöthig hält, zu überwachen; und der Kommandant der Schutzwache oder sein Stellvertreter. Die Durchsuchung der Waaren erfolgt öffentlich, und es können derselben folglich alle Individuen beiwohnen, die dies wünschen.

Art. 69. Von jedem Hundert Kolli, Koffer, Kisten, Ballen ꝛc., ohne Ausnahme der abgabenfreien Artikel, sind wenigstens zehn zu revidiren, welche ohne Unterschied von dem Administrator, dem Kommandanten der Schutzwache und dem

Digitized by Google

Revisionsbeamten bezeichnet werden. Ergeben sich jedoch Zweifel in Beziehung auf das Maß, Gewicht oder die Beschaffenheit der Waaren, so kann die Revision auf weitere zehn Kolli in jedem Hundert ausgedehnt, und sogar die ganze Ladung revidirt werden, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß durch Fälschung der Beschaffenheit, Abänderung des Maßes, Verminderung des Gewichts ꝛc. eine Defraude beabsichtigt werde.

Art 70. Nach stattgehabter Revision und Abfertigung der Waaren erfolgt die Berechnung der Abgaben, welche von dem Interessenten baar einzuzahlen sind. Will derselbe die Waaren noch vor erfolgter Berechnung an sich nehmen, so hat er eine dem Administrator genügende Bürgschaft zu bestellen. Kann oder will er eine solche Bürgschaft nicht bestellen, so bleibt in den zollamtlichen Magazinen derjenige Theil der Waaren deponirt, welche der Administrator für zureichend hält, den Betrag der Abgaben zu decken.

Art. 71. Im Fall einer an den Waaren vorgekommenen Havarie haben sich, um den Umfang derselben behufs des Abgaben-Nachlasses festzustellen, der Revisionsbeamte, der Kommandant der Schutzwache und der Administrator und zwei Kaufleute zu vereinigen, welche Letztere der Interessent aus vier vom Administrator Vorgeschlagenen wählt, und es erfolgt alsdann entweder übereinstimmend oder nach Stimmenmehrheit die Qualifikation der Waaren, welche eine Werthsverringerung erlitten haben. Ueber das Geschehene wird eine Verhandlung aufgenommen, welche im Original an das Staats-Sekretariat der Finanzen einzusenden ist, und wovon ein Duplikat zur Justifikation der Eintragung dient. Der Administrator oder in Ermangelung desselben derjenige Beamte, welchen er hierzu ernennt, muß jedenfalls der Qualifikation der Havarie beiwohnen. Im Fall der Stimmengleichheit hat er zu entscheiden, was er für recht und billig hält. Von dieser Entscheidung ist eine Appellation nicht zulässig.

Art. 72. Gegenstände, welche der Selbstentzündung fähig sind oder die sich durch Berührung mit anderen leicht entzünden, sowie ätzende, deren Lagerung in den zollamtlichen Magazinen diese leicht der Gefahr einer Feuersbrunst aussetzen könnten, müssen stets auf dem Hafendamme abgefertigt werden. Sie müssen in besonderen Kolli eingehen und dürfen unter keinerlei Vorwand in die gedachten Magazine gebracht werden.

Art. 73. Die Uebertretung der in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Vorschrift und die bloße Thatsache, daß in den Magazinen des Zollamts ein oder das andere Kollo mit entzündbaren Gegenständen angetroffen würde, bestünde dasselbe auch nur in geringer Menge, wird, nach dem Dafürhalten des Administrators, mit einer den Konsignatär treffenden Strafe von 500 bis 1000 Pesos geahndet.

Kap. XV. Von der Feststellung und der Einzahlung der Abgaben.

Art. 74. Die Feststellung und Berechnung der Abgaben erfolgt unfehlbar innerhalb 25 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Löschung des Schiffes stattgefunden hatte. Während dieser Zeit können die Kaufleute ihre Waaren in den zollamtlichen Niederlagen lassen, oder dieselben nach er folgter Abfertigung nach Hause nehmen, wenn sie sich den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Vorschriften unterwerfen. Ist die Berechnung vollendet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben ein, und zwar mit der folgenden Maßgabe: bei den Zollämtern zu Vera-Cruz, Tampico, Matamoros, Manzanillo und Mazatlan in baar 93 Pesos und 63 Centavos pro Cent, und in Bons der Mexikanischen Eisenbahn 6 Pesos 37 Centavos pro Cent. Die Zahlung erfolgt in der hier angegebenen Weise bis zum 11. November 1893, nach diesem Zeitpunkte aber bei allen Zollämtern dem ganzen Betrage nach in baarem Gelde. Bei den übrigen Zollämtern geschieht die Zahlung schon jetzt ausschließlich in baarem Gelde.

Art. 75. Nachdem die Waaren von dem Zollamte abgefertigt worden sind, findet eine Rückzahlung der Abgaben unter keinen Umständen, außer in dem Falle statt, wo bei den Rechnungs-Operationen ein Irrthum in der Berechnung und demgemäß auch in der Zahlung stattgefunden hätte. Wegen der Rückerstattung, welche das Zollamt aus diesen Veranlassungen zu machen hat, muß eine Anordnung des Secretariats der Finanzen vorausgehen, welche die Rückerstattung justifizirt, und die Administratoren sind verpflichtet, die Entscheidung der vorkommenden Fälle dieser Art bei dem gedachten Sekretariat von Amtswegen zu beantragen.

Art. 76. Wenn der Einbringer einer Waare diese in seinen Abfertigungspapieren nach diesem oder jenem Gewicht, Maß oder Stückzahl deklarirt, und sich bei der Revision eine geringere Menge vorfindet, so werden die Abgaben nach der in den gedachten Abfertigungspapieren angegebenen Menge erhoben.

Kap. XVI. Von der Durchfuhr fremder Waaren durch das Gebiet der Republik.

Art. 77. Die Durchfuhr fremder Waaren durch das Gebiet der Republik wird unter Beobachtung der in dem Gesetz vom 25. Dezember 1871 [1]) und dem Reglement von demselben Tage enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe gestattet, daß die in dem gedachten Gesetz festgesetzte Abgabe auf zwei und einhalb Prozent der in gegenwärtigem Tarif aufgeführten Eingangsabgaben ermäßigt wird.

Kap. XVII. Von der Ausfuhr.

Art. 78. Frei von Abgaben bei der Ausfuhr sind alle nationalen Erzeugnisse, Waaren und Fabrikate, mit Ausnahme des Goldes und Silbers, von welchen die Abgaben für die Schmelzung, Probirung und Ausmünzung, wie solche in dem Gesetze vom 24. Dezember 1871 [2]) und dem Reglement von demselben Tage festgesetzt sind, entrichtet werden müssen,

[1]) Vergl. unten S. 23.
[2]) Vergl. unten S. 24.

Digitized by Google

ferner mit Ausnahme der Mexikanischen Alterthümer, deren Ausfuhr nicht erlaubt ist.[1])

Art. 79. Nationale, und in deren Ermangelung fremde Schiffe können, nachdem sie ihre Ladung in dem Hafen oder in den Häfen, nach denen sie bestimmt gewesen, vollständig gelöscht haben, nach jedem Punkte der Küste versegeln, auch wenn sich daselbst ein Zollamt nicht befände, und selbst nicht für die Küstenschifffahrt zu dem Zweck, nationale Waaren einzunehmen, wenn sie vorweg die Erlaubniß des Administrators des betreffenden See-Zollamts nachsuchen und sich nach den bezüglichen Reglements richten.

Kap. XIX. Von der Versendung ins Innere.

Art. 83. Die fremden Waaren können, nachdem davon die tarifmäßigen Eingangsabgaben berichtigt worden, ins Innere der Republik verführt werden, ohne daß an den Transit- oder Verbrauchsorten irgend eine Abgabe zu entrichten ist.[2])

Art. 84. Behufs der Versendung von Waaren ins Innere nach dem vorstehenden Artikel hat der Absender dem See-Zollamte ein nach dem Muster Nr. 5 in duplo angefertigtes Gesuch vorzulegen, und auf einem der beiden Exemplare einen Stempel von 25 Centavos zu verwenden. Der Rechnungsbeamte macht am Fuß desselben nach dem Muster den entsprechenden Vermerk, und der Administrator ertheilt die Erlaubniß zur Abfahrt, welche gehörigen Orts zu registriren ist.

Art. 85. Da das Dokument, von welchem der vorstehende Artikel handelt, zum Beweis dient, daß die Waaren die Abgaben entrichtet haben, so ist jede Waare, welche von einem Hafen oder von der Grenze kommt, und sich ohne dieses Erforderniß befindet, da, wo sie angetroffen wird, der dreifachen Erlegung der Abgabe unterworfen und die Amtsstelle, welche solche einzieht, verpflichtet, dem Finanzvorstande des Staates, wo sie angehalten worden, davon Anzeige zu machen, auch dem Sekretariat der Finanzen und dem betreffenden Distriktsgericht von der Thatsache Nachricht zu geben, um zu der nöthigen Untersuchung zu schreiten.

II. Gesetze, welche im Zolltarifgesetze citirt sind.

1. Gesetz, die Durchfuhr betreffend.

Art. 1. Die Durchfuhr von fremden Waaren durch das Nationalgebiet, welche von den unmittelbar an den Küsten gelegenen Grenz-Zollämtern aus nach den dem Einfuhr-Zollamte nahe gelegenen Häfen, und umgekehrt von den unmittelbar an der Grenze gelegenen Häfen aus an die in der unmittelbaren Nähe der Grenz-Zollämter gelegenen Einfuhrhäfen bewirkt wird, ist nach den in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Grundlagen gestattet.

Art. 2. In gleicher Weise wird die Durchfuhr von Waaren von einem Hafen der Republik zum andern unter den in dem gegenwärtigen Gesetz, den Reglements und sonstigen Anordnungen, welche die Exekutivgewalt nach Verschiedenheit der Fälle und Umstände erläßt, um die Kontrebande zu verhindern, gestattet. Die Erlaubniß zur Durchfuhr kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn nach dem Dafürhalten derselben die Gefahr vorhanden ist, daß diese Freiheit gemißbraucht werde, um die Abgaben zu defraudiren. Es ist dabei nicht nöthig, einen Termin festzusetzen und dies vorher bekannt zu machen.

Art. 3. Die Beamten des Hafens und des Grenz-Zollamtes, bei welchen die zur Durchfuhr bestimmten Waaren eingelassen werden, haben bezüglich derselben alle Befugnisse in Anwendung zu bringen, welche die Gesetze ihnen bezüglich der zum Verbrauch in der Republik bestimmten fremden Waaren verleihen. Die zur Durchfuhr bestimmten Waaren können bei der Durchfuhr durch das nationale Gebiet von den fiskalischen Agenten der Föderalregierung revidirt werden.

Art. 4. Die zur Durchfuhr bestimmten Waaren müssen ohne Unterschied der Menge und Gattung auf ihrem Wege mit einem am Eingangshafen oder am Grenz-Zollamte ausgefertigten Begleitschein versehen sein.

Art. 5. Die Waareneinbringer haben nach der Bestimmung des Administrators am Hafenplatze oder bei dem Grenz-Zollamte für die ganzen tarifmäßigen Abgaben für den Fall Bürgschaft zu bestellen, wo nach Ablauf des ihnen bewilligten Termins der betreffende Begleitschein nicht erledigt zurückgelangt.

Art. 6. Der Termin für die Vorlegung des erledigten Begleitscheins über Transitwaaren beträgt Einen Tag für je drei Leguas, welche die Waaren zurückzulegen haben, um das nationale Territorium wieder zu verlassen, und außerdem zehn Tage für jede Strecke von 50 Leguas, so daß der ganze Termin von drei Monaten für die im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Fälle und der Termin von sechs Monaten in den Fällen des Artikel 2 unter keinerlei Umständen überschritten werden darf. Ist der im Begleitschein angegebene Termin abgelaufen, so ist die Bürgschaft zu realisiren, ohne daß dagegen irgend ein Einwand zulässig ist.

Art. 7. Die zur Durchfuhr bestimmten Waaren müssen auf der Straße transportirt werden, welche im Begleitschein vorgeschrieben ist. Die bloße Abweichung von dieser Straße ist als ein Fall der Kontrebande zu betrachten, und es ist auf die betreffenden Waaren die im ersten Abschnitt des Art. XXVI. der Generalverordnung für die See- und Grenz-Zollämter festgesetzte Strafe in Anwendung zu bringen.

[1]) Dekret vom 31. Mai 1872:

Silber in Mulden und gemünzt zahlt bei der Ausfuhr einen Werthzoll von 5 pCt. und Gold ½ pCt., vorbehaltlich der Probir-, Scheide- und Ausmünzungsabgaben, welche das Gesetz vom 24. Dezember 1871 den Metallen und Mulden auferlegt. Zur Kompensation dieser Abgaben werden die tarifmäßigen Eingangszölle um 10 pCt. ermäßigt.

Anmerk. Der vorerwähnte Ausfuhrzoll auf Silber im Betrage von 5 pCt. des Werths und auf Gold im Betrage von ½ pCt. des Werths ist aufgehoben.

[2]) Vorstehender Artikel ist durch das Dekret vom 31. Mai 1872 außer Kraft gesetzt (vergl. Bemerkung zu Art. 19) oben S. 19.

Digitized by Google

56. Mexiko.

Art. 8. Bei der Abfertigung der Durchgangswaaren im Ausgangshafen oder bei dem Ausgangs-Grenzzollamte werden die Kolli von dem Administrator des Zollamts, dem Revisionsbeamten und dem Kommandanten der Schutzwache auf Grund der in jeden Begleitschein aufzunehmenden speziell genauen Faktur wiederholt revidirt.

Art. 9. Die fremden Waaren, welche einfach durchgeführt werden, haben bei der Ausfertigung des Begleitscheins am Hafenorte oder bei dem Grenz-Zollamte, wo der Eingang stattfindet, fünf Prozent baar der im Ganzen im Tarif festgesetzten Abgaben zu entrichten. Diese Abgabe ist die einzige, welche die bloß zum Durchgange bestimmten Waaren an die Kasse der Föderation zu zahlen haben, und sie sind frei von jeder Additional- wie auch städtischen Abgabe, ohne Unterschied der Lokalität, durch welche sie transportirt werden.

Mexiko, den 25. Dezember 1871.

Benito Juarez.

2. Gesetz, die Ausfuhr der edlen Metalle betreffend.

Art. 1. Die Ausfuhr von Gold und Silber im metallischen Zustande aus den Erzen der Staaten Campeche, Chiapas, Colima, Durango, Oaxaca, Sinaloa, Sonora, Tabasco und Yucatan und aus den Distrikten der Staaten Coahuila, Jalisco, Nuevo Leon, Tamaulipas und Vera-Cruz, welche unter den in Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten nicht begriffen sind, ist gestattet.

Art. 2. Die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus den im vorstehenden Artikel aufgeführten Staaten und Distrikten erfolgt über die Häfen Matamoras, Soconusco, Tonalá, Salina Cruz, Puerto Angel, Manzanillo, San Blas, Nazatlan und Guaymas.

Art. 3. Ungemünztes Gold und Silber hat die Ausfuhrabgaben[1]) von Gold- und Silbermünzen, wie solche durch Gesetz festgesetzt sind, und außerdem 4 Pesos 41 Centavos für Hundert Prägungsgebühr vom Silber, und 4 Pesos 618 Milesimos für Hundert vom Gold zu entrichten.

Art. 4. Die im Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes genannten Zollämter haben sich davon zu überzeugen, daß die Metalle, welche zur Ausfuhr gestellt werden, aus den Erzen in den Staaten und Distrikten abstammen, welche im Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnt sind, und zu diesem Ende auf die genaue Erfüllung des Reglements von demselben Tage zu halten.

Art. 5. Zur Feststellung des Werthes dieser Metalle, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zur Ausfuhr kommen, werden solche von einem bei jedem der im Artikel 2 erwähnten Zollämtern angestellten Münzwardein probirt.

Art. 6. Die nach der Bestimmung des vorstehenden Artikels zu probirenden Metalle haben als Probirgebühr die Kosten dieser Operation zu entrichten, welche auf zwei Pesos für das Stück beträgt, das das Gewicht von 135 Mark nicht übersteigt.

Art. 7. Das in dem Artikel XII der General-Verordnung für die See- und Grenz-Zollämter vom 31. Januar 1856 enthaltene Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber bleibt in Kraft bezüglich der Erze aus den Staaten Aguascalientos, Chihuaha, Guerrero, Guanajuato, Hidalgo, Mexiko Michoncan, Morelos, Puebla, Querétaro, San Luis Potosi, Tlaxcala, Zacatecas und den Föderaldistrikt, sowie bezüglich der Distrikte Saltillo und Parras in Coahuila, der Kantone Barca, Lagos, Teocaltiche, Sayula und Ciudad Guzman in Jalisco, aus den Antheilen des Doktor Arrago y Linares in Neu-Leon, aus den Distrikten del Centro y Sur in Tamaulipas und aus den Kantonen von Vera-Cruz, mit Ausnahme derer von Acayucan und Minatitlan.

Art. 8. Die Gold- und Silbermetalle, welche aus den Erzen in den im vorstehenden Artikel genannten Staaten und Distrikten herrühren, können auch ausgeführt werden, wenn die Pächter der Münzstätten auf das Recht verzichten, welches ihnen gegenwärtig nach Maßgabe ihrer respektiven Kontrakte zusteht, sich der Ausfuhr ungemünzter edler Metalle zu widersetzen, in welchem Falle ihnen, so lange die verschiedenen Pachtungen bestehen, zwei Prozent Münzgebühr von den Metallen als Entschädigung für die Vortheile, welche sie aus der Ausmünzung ziehen, zu vergüten sind.

Art. 9. Je nachdem die Pachtungen der Münzstätten, welche gegenwärtig an Privatpersonen verpachtet sind, ablaufen, werden die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6 auch auf die respektiven Distrikte ausgedehnt.

Art. 10. Bezüglich des Territoriums von Nieder-Californien bleibt die Vorschrift vom 13. März 1862 in Kraft, welche bestimmt, daß das ungemünzte Silber, welches aus diesem Territorium ausgeführt wird, als Ausfuhrabgabe fünf Prozent zu zahlen hat, worin die Föderalabgabe begriffen, und wobei die Mark Silber zu acht Pesos zu rechnen ist. Die Silberausfuhr aus dem Territorium von Nieder-Californien erfolgt über die zum ausländischen Handel ermächtigten Häfen dieses Territoriums.

Art. 11. Die Verpachtung der Münzstätten, welche gegenwärtig die Regierung verwaltet, sowie die Verlängerung der bestehenden Pachtverträge sind verboten.

Mexiko, den 24. Dezember 1871.

Benito Juarez.

[1]) Wegen Aufhebung des Ausfuhrzolls von Gold und Silber vergl. Anmerkung zu Art. 78 S. 23.

Digitized by Google

57.

Zolltarif für Neu-Fundland (Britisch).

1. Einfuhr.

Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Dollar
Ale, Porter, Cider und Birnenmost	Gallon	0,10
Thiere, lebende:		
Pferde und Füllen	Stück	2,30
Schafe, Schweine und Kälber	„	0,23
Ochsen und Kühe	Werth	5 pCt.
Reifen und Dauben (bearbeitet)	„	20 „
Butter	Quintal	1,12
Zwieback und Brot	„	0,10
Rinds- und Schweinsköpfe, gesalzene, in Fässern von 200 Pfund	Faß	0,60
Rindfleisch, geräuchertes, Schinken, Jungen, Sped, Würste	Quintal	2,00
Bauholz:		
Stadholz (Rundholz)	1000 Stück	1,00
Zimmerholz	Tonne	0,30
Kakao und Chokolade	Pfund	0,04
Kaffee	„	0,03
Cigarren	1000 Stück	2,64
Außerdem Zuschlag	Werth	5 pCt.
Kolli zur Verpackung von dry goods (Baumwollen- und Wollenwaaren, Spitzen, Metallwaaren, Quincaillerie u. s. w.)	„	13 „
Konfitüren und Zuckerwerk	Quintal	3,50
Dachschindeln	1000 Stück	0,40
Mehl:		
Weizen-	Faß	0,41
Hafer-	„	0,20
Mais- und Erbsen-	„	0,15
Käse	Quintal	0,50
Früchte:		
gedörrte	Pfund	0,04
andere:		
Aepfel	Faß	0,30
andere	Werth	5 pCt.
Melasse	Gallon	0,06
Federn und Federbetten	Pfund	0,05
Fische, gesalzen, getrocknet und marinirt	Quintal	1,32
Schweinefleisch in Fässern von 200 Pfund	Faß	1,00
Steinkohlen (eingeführt in den Hafen St. John)	Tonne	0,25
Salz	Tonne	0,20
Spirituosen, welche die Probestärke des Spiesschen Hydrometers[1]) nicht übersteigen (stärkere verhältnißmäßig mehr):		
Branntwein	Gallon	1,30
Genever und Rum	„	0,70
Whisky	„	0,90
andere	„	1,30
Shrub[2]) und magenstärkende Liköre, deren Stärkegehalt wegen ihrer Versüßung oder Vermischung mit anderen Substanzen nicht festgestellt werden kann	„	0,60
Zucker:		
Bastard-	Quintal	2,50
nicht raffinirt	„	2,00
in Broten und raffinirt	„	3,50
Tabak:		
Rippen	„	0,50
Blätter	Pfund	0,10
fabrizirter	„	0,12
Thee:		
Bohee, Congoe und Souchong	„	0,10
anderer	„	0,12
Fleisch, frisches, und Geflügel	Werth	5 pCt.
Essig	Gallon	0,10
Wein:		
Bordeaux, Kap, Denia, rother Spanischer, rother Figueira, ordinärer von Lissabon, Malaga, Manzanilla, Sicilianischer	„	0,30
Burgunder, Madeira, Portwein	„	1,10
Rheinwein	„	0,50
Champagner	„	1,50
Xeres	„	0,72
Zuschlag	Werth	12½ pCt.
andere Weine	Gallon	0,60
Zuschlag	Werth	12½ pCt.
Strümpfe, Hemden und Unterbeinkleider (Handarbeit)	„	20 „

[1]) 56 Grad des hundertheiligen Alkoholometers.
[2]) Gemisch von Rum, Citronensaft, Zucker und Wasser; auch von Branntwein, Orangensaft, Zucker und Wasser.

Digitized by Google

57. Neu-Fundland.

Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Dollar
Holz, bearbeitetes, mit Ausnahme von Möbeln, musikalischen Instrumenten und Ackerbaugeräthen	Werth	20 pCt.
Netzen		
Kleidungsstücke, fertige, als: Röcke, Westen, Beinkleider		
Leere Fässer (einschl. Fischkasten und leer zurückkommende Fässer)		
Männer- und Frauenmäntel, Frauenkleider, Pudermäntel, Stiefelchen und Schuhe		
Anker und eiserne Kabel, Fischereigeräthschaften, Tauenden, hanfene Kabel und Taue	„	8 „

Benennung der Waaren	Maßstab	Zollsatz Dollar
Kupfer und Kompositionsmetall zum Schiffsbeschlag, in Stäben, Bolzen, Nageln und Blechen	Werth	8 pCt.
Dauben, unbearbeitet		
Eisen in Stäben, Bolzen, Blechen, Platten und Nägeln zum Schiffsbeschlag		
Theer, Korl und Korkpfropfen		
Mais, Medikamente, Gerste, Grütze, Reis und Kleie		
Masten und Spieren		
Pech, Harz, Terpentin, roh		
Segeltuch		
Alle nicht besonders benannten Artikel	„	13 „

Von Eingangs-Abgaben sind befreit:

Schwefelsäure zur Dungfabrikation.

Bäume, Sträucher und Pflanzen.

Silber und Gold in Barren und gemünzt.

Waffen, Bekleidungsgegenstände, Lebensmittel und Fourage für Armee und Marine.

Artikel aller Art, zum Gebrauche des Gouverneurs der Provinz.

Artikel zum Schiffsbeschlag (Kupfer, Kompositionsmetall, Zink, Nägel, Papier, oder Filz).

Anmerk. Diese Artikel müssen am Bord des Schiffes, für das sie bestimmt sind, importirt und als Schiffsbedarf deklarirt werden, auch vor der Abfahrt des Schiffes zur Verwendung kommen.

Reisegepäck, Effekten zum persönlichen Gebrauch, Handwerkszeug und Instrumente zum Gebrauch der auf der Insel anlangenden Personen.

Broschüren, Land- und Seekarten, und gedruckte Bücher.

Druckletern, Druckpressen und andere Geräthschaften zur Buchdruckerei.

Hanf, Werg und Flachs.

Coats.

Baumwolle, rohe.

Ackerbaugeräthschaften, welche von landwirthschaftlichen Vereinen behufs Hebung der Bodenkultur eingeführt werden.

Gegenstände für naturgeschichtliche Sammlungen.

Gerbrinde.

Kleidungsstücke, welche speziell zur Vertheilung durch eine Wohlthätigkeits-Anstalt oder Gesellschaft bestimmt sind.

Dungstoffe jeder Art.

Garn und Bindfaden zur Anfertigung von Netzen in der Kolonie.

Baumwollengarn.

Gußeisen, roh.

Weizen.

Reisgries.

Sämereien für den Ackerbau.

Steinkohlen (anderswo als zu St. John eingeführt).

Wolle, rohe.

Hülsenfrüchte jeder Art.

Eier.

Kunstwerke, als: Stiche, Gemälde, Skulpturen, und Artikel, welche religiösen Zwecken dienen und nicht verkauft werden sollen.

Druckpapier, Royal und demy.

Häute, große, ganz oder in Stücken, weder gegerbt noch zugerichtet.

Fische, frische.

Farbstoffe (Hölzer, Flechten, Pulver u. s. w.).

2. Ausfuhr.

Waaren jeder Art dürfen zollfrei ausgeführt werden.

Digitized by Google

58.

Zolltarif für Nicaragua.

Mit 1. November 1882 ist für die Republik Nicaragua ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Die hauptsächlichsten Bestimmungen und Zollsätze desselben, soweit sie für den Deutschen Export und Import nach Nicaragua, namentlich betreffs Verpackung und Deklaration der Waarensendungen, Interesse haben möchten, sind in Folgendem angegeben:

Vorbemerkung. Die eingeführten Waaren werden nach dem Bruttogewicht eingeschätzt unter Zugrundelegung der im Tarif angegebenen Werthseinheiten für ein Spanisches Pfund; von dem so erhaltenen Werthe wird ein gewisser Prozentsatz, gegenwärtig 50 pCt., theils in baar, theils in zu amortisirendem Staatspapier (bonos consolidados) bezahlt, und zwar Beträge unter 100 Pesos sofort, während für größere Beträge ein proportioneller Zahlungstermin gewährt wird. Der Zoll auf Importationen aus den übrigen Staaten von Centralamerika ist durch besondere Verträge geregelt und wird in baar gezahlt; der letztere gilt für die Zölle auf Mehl, Spirituosen und Rolltabak. Für die Einfuhr von Spirituosen über 15 Grad Cartier, sowie von Havanatabak, Sprengpulver und Jagdbüchsen (Hinterlader) ist die besondere Erlaubniß der Regierung vorher einzuholen. Kriegsmaterial und Tabak außer den benannten sind von der Einfuhr ausgeschlossen. — Sind verschiedenwerthige Artikel in einem Kollo zusammen verpackt, so wird die Tara im Verhältniß des Nettogewichts vertheilt. — Auf Artikel, welche nicht namentlich in dem Tarif aufgeführt sind, kommt der Zollsatz desjenigen Artikels in Anwendung, welcher den Hauptbestandtheil ihres Stoffes betrifft. Bietet aber die Feststellung desselben besondere Schwierigkeiten dar, so wird der Nettowerth gemäß Konsulatsfaktura der Verzollung zu Grunde gelegt. — Die Unvollständigkeit des Tarifs läßt oft Zweifel darüber aufkommen, in welche Kategorie ein Artikel gehört: in solchen Fällen pflegt das Zollamt die höher besteuerte zu wählen.

Tarif.

A. Zollfrei

sind: Cement; Druckpapier von mehr als 29/30″ Engl. Format; Getreide (namentlich Korn, Kartoffeln und Sämereien); Globen; Gold (roh und gemünzt); Instrumente für chemische, chirurgische und physikalische Zwecke; Kalk; Landkarten; Maschinen für Industrie und Landwirthschaft; Notenpapier; Quecksilber; Silber (roh und gemünzt); Jaundraht für Viehweiden.

B. Zollpflichtig

sind:

Gattung der Waare	Zollsatz für das Pfund[1] Pesos.[2]
I. Manufakturwaaren.	
Baumwollenwaaren:	
Rohgarn	0,15
Nesset, ungebleichte Shirtings	0,16
Rohgarn, Halbdrillich, Segeltuch	0,25
Gebleichte Shirtings, Drillichs, Damast und ähnliche Gewebe, Handtücher, Steppdecken, Satinsäcke	0,30
Drucklattun, Serges und ähnliche Stoffe, Köperband	0,40
Manchestercords	0,45
Glanzlattun, Serges, Piqué und ähnliche Stoffe für Frauenkleider	0,50
Baumwollenwaaren (Fortsetzung):	
Gaze, Musselin, Lacons, Italian Cloth, Taschen- und Umschlagetücher	0,60
Genähte Wäsche und Kleidungsstücke, ausgenommen Herrenhemden, Plüsch, Sammet, Gurte, Gürtel ꝛc.	0,70
Herrenhemden, Besatzlitzen	1,00
alle übrigen Kleiderbesätze, Füllspitzen, Gardinen	1,20
Spitzen und Stickereien	1,50
Meßgewänder	2,00
Künstliche Blumen:	
diese, sowie Material zu deren Herstellung, sofern nicht anderweit aufgeführt	1,50

[1] 1 Pfund (spanisch) = 0,46 kg.
[2] 1 Peso à 100 Centavos = 4,05 Mark.

Digitized by Google

58. Nicaragua.

Gattung der Waare	Zollsatz für das Pfund Pesos.
Bürstenmacherwaaren:	
Besen	0,05
Bürstenhaare	0,10
Bürsten, Pinsel ꝛc.	0,50
Drechslerwaaren:	
Tabakspfeifen	0,40
Zollstäbe und andere Maße	0,50
Fischbein-, Horn- und Knochenarbeiten (letztere beide, sofern nicht besonders benannt)	0,80
Stöcke	1,00
Fächer	1,50
Elfenbeinarbeiten	3,00
Schildpatt	4,00
Federwaaren:	
Federkissen	0,70
Federn und Arbeiten daraus	1,50
Filtrirapparate	0,05
Flachswaaren (siehe Leinen).	
Glas- und Porzellanwaaren:	
Porzellan jeder Art	0,03
Glaswaaren jeder Art, ausgenommen Glasblumen	0,10
Alabaster- und Marmorarbeiten	0,12
Glasblumen	0,20
Gummiwaaren:	
Gewebe aus Hanf, Baumwolle ꝛc. mit Gummi andere Gummi- oder Kautschukarbeiten, Stiefelzüge	0,40
Haararbeiten jeder Art	0,80
Handschuhe	0,60
Holzwaaren:	2,00
Fässer und Faßmaterial	0,01
Eimer, Mulden und ähnliche Fabrikate	0,04
Schaufeln	0,10
Wagen und Karren	0,15
Möbel	0,20
Leisten und Rahmen	0,40
Billards	0,60
Hüte:	
Strohhüte	0,60
andere Hüte	1,20
Panamahüte (de pita)	8,00
Knöpfe:	
aus Knochen, Holz, Horn und Porzellan	0,50
aus anderem Material	1,50
Korbwaaren:	
Binsen, Rohr, Palmfasern	0,10
Geflechte aus denselben	0,10
Kunstwerke:	
Skulpturwerke, Abgüsse ꝛc.	0,15
Bilder von ordinärem Druck	0,25
Figuren aus Wachs	0,30
Bilderrahmen	0,40
Gemälde	1,00
Lampen jeder Art	0,25
Lederwaaren:	
Blasebälge	0,30
Leder und gegerbte Felle, ausgenommen Schafleder	0,40

Gattung der Waare	Zollsatz für das Pfund Pesos.
Lederwaaren (Fortsetzung):	
Arbeiten daraus	0,75
Schuhwerk	0,60
ausgenommen:	
Stiefeletten für Herren	1,00
„ „ Damen	1,25
Leinen- und Hanfwaaren:	
Säcke	0,05
Garn	0,20
Segeltuch	
Damast, Tischzeug, Handtücher	0,40
Drillich, flämisch Leinen und ähnliche Gewebe	0,50
Batist, Taschentücher und feine Gewebe anderer Art	1,20
Fertige Kleidungsstücke, Blonden, Spitzen, Stickereien ꝛc.	2,00
Masten	2,00
Metallwaaren:	
Blech (Eisen-) verzinnt	0,05
Eisenwaaren, sofern nicht besonders erwähnt	
Stahlwaaren	0,08
Bleiwaaren	
Schnallen für Sättel und Hosen	0,15
Blechwaaren	
Zink- und Zinnwaaren	0,20
Bronzewaaren	
Hauer, Dolche, Waidmesser	0,25
Flinten (Vorderlader)	
Kupferwaaren	0,30
Gewehre (Hinterlader), mit besonderer Erlaubniß	
Stecknadeln	0,50
Messer, Gabeln, Löffel und Scheeren	0,70
Nähnadeln	1,25
Säbel, Schwerter ꝛc.	
Flittersilber, Flittergold und Aehnliches	1,50
Schnallen für Riemen und Hosenträger	
Pistolen	2,50
Musikinstrumente:	
Klaviere	0,20
alle anderen Instrumente	0,30
Saiten jeder Art	1,25
Optische Instrumente:	
Brillen, ausgenommen solche von Edelmetall	2,00
Papierwaaren:	
Papier- und Pappwaaren jeder Art, sofern nicht besonders erwähnt	0,05
Bücher und Schreibutensilien	0,10
Tapeten und Buntpapier	0,50
Posamentierwaaren:	
Tressen, Troddeln	2,00
Pyrotechnische Artikel:	
Feuersteine	0,05
Zündhölzer	0,10
Feuerwerk	0,20
Patronen	
Feuerschwamm	0,50
Zündhütchen	
Sprengpulver	1,00

Digitized by Google

Gattung der Waare	Zollsatz für das Pfund Pesos.
Sattlerwaaren (siehe Leder).	
Schleifsteine und andere Schleifmittel	0,05
Schmirgelleinen, Glaspapier	0,30
Schirme:	
von Baumwolle	0,50
„ anderem Stoff	1,00
Schreibmaterial:	
Bleistifte, Federn und Federhalter	0,30
Schuhwaaren (siehe Leder).	
Seidenwaaren:	
Meßgewänder	3,00
Näh- und Rohseide	4,00
alle übrigen Waaren von Seide oder mit Bestandtheilen von Seide	5,00
Seilerwaaren:	
Seile	0,10
Spiegel	0,25
Spielwaaren:	
Spiele	1,00
Spielkarten	0,80
Spielzeug	0,50
Schmuckſachen:	
aus Glas	0,20
„ unedlem Metall mit unechten Steinen	1,50
unechte Steine	2,00
Korallen	8,00
aus unedlem Metall oder galvanisirt	10,00
„ Edelmetall	20,00
„ „ mit Edelsteinen	35,00
Edelsteine	60,00
Uhren:	
Wand-, Thurm- 2c. Uhren	0,25
Taſchenuhren	10,00
„ aus Edelmetall	20,00
Wollenwaaren ſowie alle Wolle enthaltenden Baumwollen- und Leinenwaaren:	
Decken	0,40
Satteldecken	0,50
rauhes Tuch, Teppiche, Tiſchdecken	0,70
Alpacca, Merinos und ähnliche Gewebe, fertige Hemden, Strumpfgewirke	1,00
Schaffelle	1,00
Garn	1,20
Tuche, Flanell, Besatzartikel	1,25
fertige Herrenkleider	1,50
Meßgewänder	2,00
Muſſelin, Tüll und ähnliche Stoffe für Damenkleider	3,00
fertige Damenkleider	5,00

II. Produkte.

Baumaterial:	
Baumaterial, ausgenommen Ziegelſteine	0,01
Ziegelſteine	0,02
Gips	0,03
Bier	0,05
Bitterſalz	0,05
Kakao	0,20
Chemikalien (siehe Droguen).	
Cochenille	0,50
Droguen (ſofern nicht beſonders oder unter Chemikalien und Medizinen erwähnt)	0,30
Elfenbein	3,00
Erze (siehe Metalle).	
Eſſig	0,04
Farben	0,10
Fette jeder Art	0,10
Firniß	0,15
Fiſchbein	0,80
Fleiſchwaaren in jeder Zubereitung	0,15
Früchte:	
Gemüſe, roh und eingemacht	0,06
Früchte, in Oel oder Eſſig eingemacht	
„ roh oder in Zucker, Spiritusoſen 2c. eingemacht	0,15
Gewürze	0,08
Glauberſalz	0,05
Gummi (Kautſchuk)	0,80
Harze:	
Colophonium 2c.	0,04
wohlriechende Harze	0,30
Horn	0,80
Kaffee	0,20
Kali, kohlenſaurer	0,15
Käſe	0,20
Kerzen	0,15
Knochen	0,80
Kork	0,20
Lack	0,50
Leinſamen	0,10
Leim	0,12
Magneſia, kohlenſaure	0,15
Maizena und Aehnliches	0,10
Medicamente (siehe Droguen)	0,30
Mehl	0,01
Mehlfabrikate	0,06
Metalle und Erze:	
Stahl und Eiſen in Platten und Stangen	0,02
Zinn und Zink	0,10
Blei	0,08
Bronze	0,25
Kupfer	0,75
Oele:	
Petroleum 2c.	0,02
Terpentinöl	0,04
Fette Oele	0,07
Aetheriſche Oele	10,00
Pech	0,04
Parfüms, Pommaden	0,20
Sago	0,10
Salpeter:	
roh	0,10
rein	0,15
Salz:	
Speiſeſalz	0,02

Digitized by Google

58. Nicaragua.

Gattung der Waare	Zollsatz für das Pfund Pesos.
Saucen	0,06
Schildpatt	0,40
Schmirgel	0,30
Schwämme	2,00
Seife	0,04
Syrup	0,08
Spirituosen:	
von 12—15° Cartier	0,40
stärkere für jeden Grad — 3 Centavos mehr (bis 40°).	
Magenbitter	0,40
Tabak (Havana-, mit besonderer Erlaubniß)	2,00
Rolltabak	1,00
Thee	0,20
Theer	0,04
Tinte	0,04
Wachs	0,30
Mineralwasser	0,04
Wasser, Florida-, Kölnisches ꝛc.	0,15
Weine	0,08
Weihrauch	0,30
Wichse	0,15
Zucker	0,08
Zuckerwaaren	0,25

Digitized by Google

59.

Zolltarif für die Insel Puerto Rico (Spanisch).

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

I. Eingangszölle.

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos.	Pesos.
	Erste Klasse.			
	Steine, Erden, Glaswaaren und keramische Produkte und Erze.			
	Erste Gruppe. — Steine und Erden zum Gebrauch beim Bau, in den Künsten und der Industrie und Erze.			
1	Marmor, Jaspis und Alabaster, roh oder in Blöcken aus dem Groben gehauen, nach dem Winkelmaß bearbeitet und zum Formen vorgerichtet	100 kg	0,36	0,52
2	„ jeder Art, zerschnitten zu Platten, Tafeln oder Treppenstufen jeder Größe, polirt oder nicht polirt	„	0,67	0,94
3	„ verarbeitet zu Statuen, Basreliefs, Geräthen jeder Gattung mit Verzierungen, Laubwerk oder Steinhauerarbeit, nicht anderwärts besonders aufgeführt	„	1,92	2,76
4	Die übrigen Steine und Erden zum Gebrauch beim Bau in den Künsten und der Industrie und Erze	„	0,16	0,23
	Zweite Gruppe. — Schiefer, Erdharze und ihre Derivate.			
5	Asphalt, Schiefer, Erdharz, Theer und Schiffstheer	„	0,53	0,76
6	Petroleum und andere Mineralöle und Benzin	„	2,00	2,88
	Dritte Gruppe. — Krystall und Glas.			
7	Hohlglas, gemeines oder ordinäres (s. Bestimmung 5)	„	3,20	4,60
8	Hohlkrystall und feine Nachahmung in Glas (s. Bestimmung 5)	„	5,60	8,05
9	Tafelglas oder Tafelkrystall	„	2,72	3,91
10	Glas und Krystall, belegt, und Gläser für Brillen und Uhren	„	12,80	18,40
	Vierte Gruppe. — Irdenwaaren, Fayence und Porzellan.			
11	Thon in Fliesen, Tafeln, Plättchen, Backsteinen, Ziegeln, Röhren und dergl.	„	0,80	1,15
12	Fayence (Steingut) und feine Irdenwaaren (s. Bestimmung 5)	„	3,60	5,00
13	Porzellan (s. Bestimmung 5)	„	6,48	9,00
	Zweite Klasse.			
	Metalle und alle Fabrikate, bei welchen ein Metall den Hauptbestandtheil bildet.			
	Erste Gruppe. — Gold, Silber und Platina.			
14	Gold in Geschmeide und Juwelierwaaren, auch wenn sie Perlen oder Edelsteine enthalten	Hektogr.	6,00	9,00
15	Silber in Geräthen „ „ „ „ „ „	„	0,90	1,35
16	Gold, Silber, Platin und Aluminium zu anderen Gegenständen verarbeitet	„	0,56	0,84

Anmerk. Durch Gesetz vom 20. Juli 1882 sind die Zölle des Einfuhrzolltarifs dahin unifizirt worden, daß als einzige Zollsätze die der 3. Kolonne bestehen. Diese Reform kommt stufenweise wie diejenige des Tarifs für Cuba (s. dieses) zur Ausführung. Die Sätze der Kolonne 3 können jedoch unverzüglich auf diejenigen Länder Anwendung finden, welche den einheimischen Produkten eine gleichwerthige Ermäßigung in den Zöllen bewilligen. Oben sind nur die Kolonnen 3 und 4 abgedruckt. Kolonne 1 und 2 gelten nur für „Spanisches Erzeugniß".

Vergl. H. A. 1882 I. S. 136, 760, 786.

Digitized by Google

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos.	Pesos.
	Zweite Gruppe. — Eisen und Stahl.			
17	Gußeisen in Blöcken und altes Eisen	100 kg	0,60	0,87
18	„ in Röhren und ordinären Fabrikaten, auch wenn sie mit Blei, Zinn oder Zink überzogen sind	„	0,96	1,38
19	„ in seinen Fabrikaten oder emaillirt u. mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen	„	4,00	5,80
20	Schmiedeeisen und Stahl in Stangen jeder Art, Blechen, Achsen, Radschienen, Reifen und Wagenfedern	„	1,60	2,32
21	„ in Draht, Nägeln, Schrauben und Röhren	„	2,60	3,77
22	„ in gemeinen Fabrikaten, auch wenn sie mit Blei, Zinn oder Zink überzogen oder bemalt und lackirt sind	„	2,56	3,68
23	„ in seinen Fabrikaten oder emaillirt und mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen, und solche in diesem Tarif nicht aufgeführte aus Stahl	„	5,00	7,25
24	Eisenblech (s. Bestimmung 5)	„	2,56	3,68
25	„ „ „ veredeltes	„	9,60	13,92
26	Nähnadeln, Federn, Bestandtheile von Taschenuhren und andere ähnliche Gegenstände aus Eisen und Stahl	kg	0,80	1,10
27	Messer, Vorlegemesser, Taschenmesser, Scheeren und Federmesser	„	0,29	0,40
28	Blanke Waffen und Klingen für dieselben (s. Bestimmung 8)	„	0,60	0,87
29	Feuerwaffen, tragbare, deren Läufe und übrige Bestandtheile (s. Bestimmung 8)	„	1,20	1,74
	Dritte Gruppe. — Kupfer und dessen Legirungen.			
30	Kupfer, Bronze und Messing in Stangen und Blöcken und altes	100 kg	6,40	9,20
31	Diese Metalle in Blechen, Nägeln, Draht und Röhren	„	10,00	14,50
32	Desgl. verarbeitet, und alle Legirungen gemeiner Metalle, worin Kupfer, in Kurzwaaren	„	16,40	23,78
33	Kupfer, Bronze und Messing in vergoldeten, versilberten und vermickelten Gegenständen	„	40,00	58,00
	Vierte Gruppe. — Dieselben Metalle.			
34	Zinn und Zink in Stangen oder Klumpen, Blechen, Nägeln, Draht und Röhren	„	2,56	3,68
35	„ „ „ verarbeitet	„	6,00	8,70
36	Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Metalle und Legirungen in Blechen, Klumpen, Nägeln und Röhren	„	2,72	3,91
37	Dieselben, verarbeitet	„	8,00	11,50
38	Alle Metalle dieser Gruppe in vergoldeten, versilberten oder mit Nickel überzogenen Gegenständen	„	20,00	29,00
	Dritte Klasse. **Stoffe zum Gebrauch in der Pharmazie, Parfümerie und den chemischen Industrien.**			
	Erste Gruppe. — Einfache Droguen.			
39	Oel: Baumwollsamen-, Kokosnuß-, Palm-, Lein-, Erdpistazien-Oel und Oel aus allen übrigen Körnern und Samen, einschließlich der trocknenden Oele und der nicht anderweit aufgeführten Erzeugnisse des Pflanzenreichs	„	4,50	6,75
40	Sesamsamen, Leinsamen und die übrigen Oelsämereien	„	1,44	2,32
41	Krapp, Farbhölzer und Farbwurzeln	„	1,80	2,90
42	Lavendel (alhucema), Mastix, Anis, Pfeifenrohr, Kakaoschale, Spiklavendel (espliego), Hölzer zum Gebrauch in der Medizin und Süßholz	„	1,44	2,32
43	Schwämme, Gummi Tragant, Benzoe, Chinarinde, Purgirflachs, Scammonium, Tonkabohnen, Lac, Barlappmehl, Manna und Muskatnuß	„	18,00	29,00
44	Erzeugniße des Thierreichs zum Gebrauch in der Medizin und nicht anderweit aufgeführt	„	3,60	5,80
45	Opium, Moschus, Krotonöl, Bibergeil und Gummiqutt	„	36,00	58,00
	Zweite Gruppe. — Farben, Tinten, Firniße.			
46	Oker und natürliche Erden zum Malen	„	0,48	0,69
47	Farben in Pulver oder Stücken	„	2,88	4,11

Digitized by Google

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos.	Pesos.
48	Zubereitete Farben und Tinten	100 kg	1,26	2,03
49	Indigo und Cochenille	„	25,20	35,00
50	Farbenextrakte, Garancine und die Mischung derselben mit Krapp	„	10,80	17,40
51	Firnisse	„	4,68	7,54
	Dritte Gruppe. — Chemische und pharmazeutische Produkte.			
52	Salz-, Salpeter- und Schwefelsäure, natürliche und künstliche Soda, Bicarbonate, kohlensaure Alkalien, kaustische und Ammoniaksalze, welche nicht anderweit aufgeführt sind, sowie Chlornatrium (Kochsalz)	„	1,26	2,03
53	Alkaloide und deren Salze, nicht anderweit aufgeführte	„	10,80	17,40
54	Strychnin und Santonin	„	4,50	7,25
55	Alaun	„	0,90	1,45
56	Calomel	„	18,00	29,00
57	Chlorkalk, Chlorkalium, schwefelsaures Natron, salzsaure und schwefelsaure Magnesia	„	0,59	0,87
58	Leim und Albumin, Oxyde des Kali und des Natron	„	4,68	7,54
59	Phosphor	kg	0,22	0,35
60	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter) und salpetersaures Natron (Natronsalpeter)	100 kg	3,24	5,22
61	Metalloxyde	„	2,16	3,48
62	Schwefelsaures und holzsaures Eisen	„	1,08	1,74
63	Pillen, Kapseln, Körner und dergl.	kg	0,18	0,29
64	Nicht besonders aufgeführte pharmazeutische Erzeugnisse	„	0,36	0,58
65	Nicht besonders aufgeführte chemische Erzeugnisse	„	0,09	0,15
	Vierte Gruppe. — Verschiedenes.			
66	Stärke, Satzmehl zu industriellem Gebrauch, Dextrin, Glukose	100 kg	2,50	3,60
67	Gemeine Seifen (s. Bestimmung 5)	„	2,99	3,77
70	Wachs, verarbeitet oder roh	„	10,80	17,40
71	Paraffin, Stearin und Walrath, verarbeitet oder roh	„	5,40	8,70
72	Parfümerien und Essenzen (s. Bestimmung 5)	kg	0,36	0,58
73	Pulver, explodirende Mischungen und Lunte für den Bergbau (s. Bestimmung 8)	„	0,04	0,09
	Vierte Klasse.			
	Baumwolle und Fabrikate daraus.			
	Erste Gruppe. — Baumwolle unverarbeitet und gesponnen.			
74	Baumwolle, unverarbeitete	100 kg	5,00	7,25
75	„ gesponnene und gezwirnte, ein- bis dreidrähtige (s. Bestimmung 5)	kg	0,18	0,26
76	„ gezwirnte, vier- oder mehrdrähtige (s. Bestimmung 5)	„	0,50	0,72
	Zweite Gruppe. — Gewebe.			
77	Gewebe, dichte, glatte, rohe, weiße oder gefärbte, wie Madapolam, Calico, Croydon, Domestics und dergl. bis zu 10 Fäden	„	0,10	0,14
78	„ von 11 bis 16 Fäden	„	0,14	0,20
79	„ von 17 bis 21 Fäden	„	0,19	0,27
80	„ von 22 Fäden und darüber	„	0,30	0,43
81	Gewebe, dichte, glatte, bedruckte, wie Regencias, Zitze und dergl., bis zu 13 Fäden	„	0,16	0,23
82	„ von 14 bis 17 Fäden	„	0,20	0,29
83	„ von 18 bis 21 Fäden	„	0,34	0,49
84	„ von 22 Fäden und darüber	„	0,52	0,75
85	Gewebe, durchsichtige, oder leichte, glatte, schlichte oder gemusterte, weiße, gefärbte oder bedruckte, wie Musselin, Gaze, Linon, Jakonets, Organdy, Popelin, Victoria, Batist und dergl., bis zu 12 Fäden	„	0,24	0,34
86	„ von 13 bis 17 Fäden	„	0,30	0,43
87	„ von 18 bis 23 Fäden	„	0,40	0,58

Digitized by Google

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos	Pesos
88	Gewebe, von 24 Fäden und darüber	kg	0,66	0,95
89	„ geköperte, weiße, rohe oder gefärbte, wie Zwillich, Segeltuch, Domestics, Madapolams, Handtücher und dergl.	„	0,14	0,20
90	„ geköperte höherer Klasse, als die der vorstehenden Position und geblümte bedruckte Zeuge, wie weißer Damast, Drell, Piqués, Damast und dergleichen	„	0,25	0,56
91	Steppzeug, Bettdecken und Molton	„	0,12	0,17
92	Plüsch, Sammet und andere doppelte Gewebe zur Kleidung	„	0,52	0,75
93	Tull, Spitzen und gehäkelte Spitzen	„	1,00	1,45
94	Maschengewebe zu Hemden, Beinkleidern, Strümpfen, Handschuhen, Nachtmützen und anderen Formen	„	0,44	0,63
	Fünfte Klasse.			
	Abaca, Hanf, Flachs, Pita, Jute und Manufakte aus denselben.			
	Erste Gruppe. — Unbearbeitet.			
95	Manilahanf (Abaca), Hanf, Flachs, Pita, Jute, unbearbeitet, gehechelt oder als Abfälle	100 kg	1,60	2,32
	Zweite Gruppe. — Gespinnste.			
96	Gespinnste aus Manilahanf (Abaca), Pita und Jute	„	3,00	4,35
97	„ „ Hanf oder Flachs	„	16,00	23,20
98	Garn, zwei- oder mehrdrähtiges (s. Bestimmung 5)	„	20,00	29,00
99	Taumerk und Seilerarbeit	„	4,00	5,80
100	Hanf- oder Espartoschuhe	„	0,10	0,14
	Dritte Gruppe. — Gewebe.			
101	Gewebe, rohe auch mit farbigen Streifen, glatte, schlichte oder geköperte, wie Sackleinen, Beuteltuch, Säcke und dergleichen, bis zu fünf Fäden	„	0,04	0,06
102	Gewebe, glatte, schlichte rohe, wie Osnabrucks, Bramante, Haartuch, Creas, Doppelleinwand, Bitados und dergleichen bis zu 10 Fäden	„	0,14	0,20
103	„ von 11 bis 15 Fäden	„	0,22	0,32
104	„ „ 16 „ 20 „	„	0,45	0,65
105	„ „ 21 Fäden und darüber	„	0,85	1,23
	Anmerk. Die Gewebe dieser letzteren vier Positionen zahlen, wenn sie bedruckt sind, den den Fäden, aus welchen sie bestehen, entsprechenden Fall mit einem Zuschlag von 20 pCt.			
106	„ geköperte, rohe oder roh gefärbte, auch mit farbigen Streifen, wie Zwillich, roher Drell	„	0,21	0,30
107	„ geköperte, weiße, bedruckte oder gefärbte, damascirte oder geblümte, wie weißer Damast, Drell, Handtücher ꝛc.	„	0,31	0,49
108	Kanten und Spitzen jeder Art	„	3,20	4,60
109	Gewirkte Gewebe	„	0,80	1,15
110	Fußteppiche	„	0,05	0,07
	Sechste Klasse.			
	Wolle, Borsten, Haare, Roßhaar und Manufakte daraus.			
	Erste Gruppe. — Unbearbeitete und gesponnene.			
111	Borsten, Haare, Roßhaar und Wolle aller Art oder Abfälle derselben	„	13,12	18,86
112	Wollenes Garn jeder Art	kg	0,48	0,69
	Zweite Gruppe. — Gewebe.			
113	Gewebe aus Filz in Fußteppichen, Decken für Pferde und zu anderem Gebrauch mit oder ohne Tapeziererarbeit	„	0,10	0,14

Digitized by Google

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos	Pesos
114	Fußteppiche mit dreifacher Kette mit oder ohne Tapezierarbeit	kg	0,27	0,39
115	Gewebe, glatte oder geköperte, rein wollene oder aus Mischung anderer Stoffe mit Haar auf einer oder beiden Seiten, welche nicht gewalkt sind, wie Kalmuck, Boi, Decken und dergleichen	„	0,12	0,17
116	Tuche, elastische Kaschmire, Batist und dergleichen aus reiner Wolle	„	1,00	1,45
117	Dieselben mit Beimischung von Baumwolle	„	0,40	0,58
118	Maschengewebe aus reiner Wolle oder mit Beimischung von Baumwolle	„	0,76	1,10
119	Gewebe, gemusterte, geköperte, fergeartige oder damascirte, aus reiner Wolle, wie Merino, Damast, Nips, Alpacca, Serge und dergleichen	„	1,00	1,45
120	Dieselben mit Beimischung von Baumwolle	„	0,54	0,68
121	Gewebe, glatte und schlichte aus reiner Wolle oder mit Beimischung von Baumwolle, wie Alpacca, Orleans, Kalmank, Flanell und dergleichen bis zu 14 Fäden	„	0,37	0,53
122	Dieselben von 15 bis 20 Fäden	„	0,54	0,78
123	Dieselben von 21 Fäden und darüber	„	0,90	1,29
	Siebente Klasse.			
	Seide und Manufakte daraus.			
	Erste Gruppe. — Gespinnste.			
124	Seide und Flockseide, gesponnen und gezwirnt (s. Bestimmung 5)	„	1,56	2,00
	Zweite Gruppe. — Gewebe.			
125	Gewebe, glatte oder geköperte, aus reiner Seide, in Stücken, Abschnitten oder Tüchern	„	3,20	4,60
126	Dieselben Gewebe mit Beimischung von Baumwolle im Einschlag	„	2,40	3,48
127	Gewebe, durchsichtige, schlichte oder gemusterte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Wolle, wie Gaze, Nipe, Krepp und dergleichen	„	8,10	11,74
128	Maschengewebe in Hemden, Unterhosen, Beinkleidern, Handschuhen oder anderen Formen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Wolle	„	4,00	5,80
	Achte Klasse.			
	Papier und dessen Anwendungen.			
	Erste Gruppe. — Druck- und Schreibpapier.			
129	Papier ohne Ende zum Druck	100 kg	3,00	4,35
130	Papier zum Schreiben, zur Lithographie und zum Stich, Handpapier, liniirtes und Kartenpapier	„	6,90	8,70
	Zweite Gruppe. — Papier mit Druck, Kupferstich oder Photographie.			
132	Bücher und andere Druckfachen, gebunden oder nicht, und gedruckte Musikalien	„	5,40	6,90
133	Kupferstiche, Zeichnungen, Photographien und Spielkarten	kg	1,20	1,40?
	Dritte Gruppe. — Tapeten.			
134	Tapeten mit Gold, Silber oder Glas	100 kg	24,00	34,80
135	Desgleichen jeder andern Art	„	6,00	8,70
	Vierte Gruppe. — Verschiedene Papiere.			
136	Löschpapier, ordinäres Packpapier und Polirpapier	„	2,00	2,90
137	Anderes nicht besonders aufgeführtes	„	14,00	20,30
138	Pappe in Bogen und in mit gewöhnlichem Papier überzogenen Kästen, sowie nicht fertige Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe	„	2,72	3,91
139	Dieselben Gegenstände fertig und die Pappkästen mit Verzierungen oder Bekleidung aus feinem Papier oder anderen Materialien	„	0,32	0,46

Digitized by Google

59. Puerto Rico.

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos	Pesos
	Neunte Klasse.			
	Holz und andere vegetabilische Stoffe zum industriellen Gebrauch und Fabrikate aus denselben.			
	Erste Gruppe. — Holz.			
141	Bocoyen (Orhofte), ganz oder auseinandergenommen, ihre Wandungen und Böden	100 kg	0,27	0,35
142	Böttcherarbeit, gebunden oder nicht, Faßdauben, Reife, Bänder und Böden	„	1,38	1,88
143	Bretter, Bohlen, Balken, Bauholz, Rundholz und Holz zum Schiffbau	cbm	1,30	1,76
144	Schindeln und Schindelnägel	100 kg	0,22	0,30
145	Holz zur Kunsttischlerei jeder Art in Stämmen und Stücken	„	1,60	2,32
	Zweite Gruppe. — Möbel und Kunstarbeiten.			
146	Holz, gemeines, verarbeitet zu jeder Art von Gegenständen, gedreht oder nicht, gemalt oder lackirt	„	5,00	7,25
147	„ feines, verarbeitet zu Möbeln und anderen Gegenständen, gedreht, geschnitzt, polirt und lackirt, solche aus gemeinem Holz mit anderem feinen fournirt, gepolstert, ausgenommen solche mit seidenen Bezügen, und geschnitzte oder lackirte Leisten	„	15,00	21,75
148	„ in denselben Gegenständen verarbeitet, eingelegt oder fournirt mit Perlmutter oder anderen feinen Materialien und metallener Kunstarbeit und die gepolsterten mit seidenen Bezügen	„	24,00	34,80
	Dritte Gruppe. — Verschiedenes.			
149	Kork	„	1,40	2,03
150	Pfeilkraut (Schilfrohr), Esparto, vegetabilisches Polsterhaar, Binse, Weide, feines Stroh, Palmblatt und andere ähnliche Stoffe, unverarbeitet	„	0,58	0,83
151	Dieselben Stoffe, verarbeitet	„	4,00	5,80
	Zehnte Klasse.			
	Thiere, Häute und andere Abfälle zu industriellem Gebrauche und Manufakte aus denselben.			
	Erste Gruppe. — Thiere.			
152	Pferde, Maulthiere und Esel	Stück	5,00	7,25
153	Rindvieh	„	4,00	5,80
154	Schweine	„	1,80	2,61
155	Woll- und Ziegenvieh und andere nicht inbegriffene Thiere	„	0,60	0,87
	Zweite Gruppe. — Felle, Häute und Gerbwaaren.			
156	Felle und Häute, ungegerbt, und Sohlleder	100 kg	13,00	18,85
157	Felle oder Häute, gegerbte, wie Rindsleder, Schafleder, Maroquin, und diejenigen von Wollvieh und Ziegenbock	Stück	0,25	0,36
158	Bessere als die der vorstehenden Nummer, wie schwarzes und satinirtes Kalbleder, Ziegenleder, Chagrin, Büffel-, Schweins- und Gemsleder	„	0,45	0,65
159	Schuhwerk jeder Art	kg	0,55	0,80
160	Riemer- und Gürtlerarbeit	„	0,40	0,58
161	Lederne Handschuhe	„	4,00	5,80
	Elfte Klasse.			
	Instrumente, Maschinen und Apparate.			
	Erste Gruppe. — Instrumente.			
162	Pianofortes	Stück	40,00	57,50
163	Harmoniums und Expreßworgeln	„	8,00	15,50
164	Taschenuhren, goldene	„	1,20	1,80

Digitized by Google

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos.	Pesos.
165	Taschenuhren, silberne und solche aus anderen Metallen	Stück	0,96	1,38
166	Pendeluhren, gewöhnliche, und Wecker	„	0,32	0,46
167	Wand- oder Stutzuhren, fertige, mit oder ohne Gehäuse, und Chronometer	„	1,12	1,61
168	Motorische Maschinen für jede Art der Industrie und einzelne Theile derselben	100 kg	4,16	5,98
169	Nähmaschinen und einzelne Theile derselben	„	16,00	23,00
	Zweite Gruppe. — Fuhrwerk.			
170	Personenwagen für Eisenbahnen oder Pferdeeisenbahnen	Stück	240,00	348,00
171	Die übrigen Wagen für Eisenbahnen oder Pferdeeisenbahnen	„	120,00	174,00
172	Kutschen, Berlinen, Omnibus und andere Wagen, nicht vorher aufgeführt	„	60,00	87,00
173	Lastwagen und Schubkarren	100 kg	1,60	2,38
	Dritte Gruppe. — Wasserfahrzeuge.			
174	Wasserfahrzeuge, hölzerne, bis zur Tragfähigkeit von 50 Tonnen Lastigkeit	Tonn. Lastigk.	—	8,00
175	Dergl. von 51 bis 300 Tonnen Lastigkeit	„	—	5,20
176	Dergl. von 301 und mehr Tonnen Lastigkeit	„	—	2,80
177	Dergl. mit Eisen- oder Stahlrumpf und solche von gemischtem Bau jeder Tragfähigkeit	„	—	2,50
	Zwölfte Klasse.			
	Nahrungsmittel.			
	Erste Gruppe. — Fleisch und Fische.			
178	Schweinefleisch und Speckseiten (s. Bestimmung 5)	100 kg	2,80	4,06
179	Getrocknetes und gesalzenes, geräuchertes und gepökeltes Fleisch (s. Bestimmung 5)	„	2,26	3,25
180	Geflügel, lebendes und todtes, und Produkte der niedern Jagd	kg	0,05	0,07
181	Butter (s. Bestimmung 5)	100 kg	6,40	9,20
182	Schweineschmalz (s. Bestimmung 5)	„	3,52	5,06
183	Kabeljau und Stockfisch (s. Bestimmung 5)	„	0,88	1,18
184	Fische, frische, eingesalzene, geräucherte, marinirte, und Muscheln (s. Bestimmung 5)	„	0,88	1,18
	Zweite Gruppe. — Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Kraftmehl, Sämereien und Pferdefutter.			
185	Getreide	„	0,80	1,16
186	Reis, enthülster	„	1,80	2,61
187	Hülsenfrüchte, trockene	„	1,28	1,84
188	Weizenmehl	„	2,45	3,26
189	Mehl von Mais oder jedem andern Korn	„	0,65	1,10
190	Mehlteige und Nudeln	„	3,48	5,04
191	Schiffszwieback, gemeiner	„	2,60	3,77
192	Sämereien, nicht besonders aufgeführte, Johannisbrot, Pferdefutter und Kleie	„	0,40	0,58
	Dritte Gruppe. — Gartengewächse und Früchte.			
193	Gartengewächse	„	0,61	0,87
194	Rosinen und Mandeln ohne Schale	„	3,00	4,25
195	Die übrigen Früchte, trocken oder frisch	„	2,16	3,13
196	Gewürze	kg	0,04	0,06
	Vierte Gruppe. — Oele und Getränke.			
197	Olivenöl	100 kg	4,80	6,96
198	Genever	Hektoliter	3,20	4,64
199	Cognac, Brandy, Rum	„	9,25	13,85
200	Liköre	Liter	0,14	0,20
201	Bier, Obstwein und gashaltige Wasser	Hektoliter	2,40	3,48
202	Feine Weine und Schaumweine	„	4,00	6,00
203	Andere Weine	„	1,50	2,25
204	Essig	„	0,90	1,25

Digitized by Google

Nummer des Tarifs	Artikel	Maßstab	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge Kol. 3.	Zollsätze: Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge Kol. 4.
			Pesos.	Pesos.
	Fünfte Gruppe. — Verschiedenes.			
205	Zucker (s. Bestimmung 5)	100 kg	9,00	9,00
206	Kakao	„	6,40	9,20
207	Kaffee	„	11,50	14,50
208	Chokolade	kg	0,22	0,32
209	Zur Nahrung dienende Konserven, Eingemachtes, Senf, Würzen, in Essig Eingelegtes und Thee	„	0,10	0,15
210	Zuckerwerk, in Zucker eingemachte Früchte und feine Zwiebacke	„	0,10	0,15
211	Käse	„	0,06	0,09
	Dreizehnte Klasse.			
	Verschiedenes.			
212	Putz und Zierrath jeder Art, ausgenommen goldener, silberner und aus den unter Nr. 214 und 216 aufgeführten Stoffen bestehender	kg	3,30	4,78
213	Bernstein, Gagat, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Elfenbein, Perlmutter und Pasta, roh oder geschnitten	„	0,85	1,26
214	Dieselben Artikel, bearbeitet oder fabrizirt, ausgenommen Knöpfe	„	3,00	4,46
215	Dieselben Artikel in Knöpfen	„	1,15	1,71
216	Horn, Fischbein, Meerschaum, Knochen und Pasta, als Nachahmung der unter Nr. 213 aufgeführten Stoffe, ausgenommen Knöpfe	„	1,74	2,57
217	Dieselben Artikel in Knöpfen, einschließlich gewöhnlicher aus Porzellan oder Eisen	„	0,20	0,29
218	Spazierstöcke und Stöcke zu Regen- und Sonnenschirmen	Hundert	9,00	13,38
219	Knöpfe und Doppelknöpfe jeder Art, ausgenommen goldene, silberne, solche von Posamentierarbeit und die unter Nr. 215 und 217 aufgeführten	kg	0,95	1,41
220	Patronen für Feuerwaffen mit oder ohne Geschoß (s. Bestimmung 8)	100 kg	10,00	14,50
221	Etuis und Futterale aus feinem Holz oder Leder mit seidenem Futter und andere ähnliche Behältnisse mit Instrumenten zum Schreiben, zum Nähen und zum Putz und zur Aufnahme von Parfümerien, Flüssigkeiten und Eßwaaren	kg	1,60	2,32
222	Dieselben aus gemeinem Holz, Pappe, Weide und anderen ähnlichen Stoffen mit Instrumenten zu gleichem Gebrauch	„	0,80	1,16
223	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte	„	1,25	3,35
224	Zündhölzer jeder Art	„	0,32	0,46
225	Kautschuk und Guttapercha in Tafeln, Schnüren, Röhren, Schläuchen, Schuhzeug, Rettungsapparaten und anderen ähnlichen Gegenständen	„	0,20	0,29
226	Dieselben Stoffe in anderen Gegenständen	„	0,60	0,89
227	Oel- und Wachstuch zu Fußdecken und zum Verpacken	100 kg	7,20	10,35
	Desgl. anderer Art	kg	0,17	0,25
228	Spiele und Spielzeug, ausgenommen aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Silber oder Gold	„	0,19	0,24
229	Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	Stück	1,20	1,74
230	Desgl. aus Seide oder aus anderen Stoffen	„	4,80	6,96
231	Posamentierwaaren, seidene (s. Bestimmung 5)	kg	2,00	2,90
232	Desgl. jeder andern Art (s. Bestimmung 5)	„	0,55	0,80
233	Gemälde oder Malereien in Oel	Stück	0,32	0,46
234	Hüte jeder Art	Dutzend	1,30	1,88
235	Tabak in Blättern oder unverarbeiteter	kg	0,35	0,35
236	Desgl., verarbeiteter jeder Art	„	0,70	0,70

Digitized by Google

II. Ausfuhr-Zolltarif.

Nummer des Tarifs	Artikel	Einheit des Zollsatzes	Nach einheimischen Häfen unter Spanischer Flagge	Nach fremden Häfen unter	
				Spanischer Flagge	fremder Flagge
			Pesos.	Pesos.	Pesos.
1	Zucker jeder Art	100 kg	0,22	0,22	0,22
2	Kaffee	„	0,54	0,54	0,54
3	Holz jeder Art	„	0,15	0,39	0,60
4	Zuckersäfte	„	0,05	0,05	0,05
5	Tabak	„	0,22	0,22	0,22

III. Bestimmungen für die Anwendung des Zolltarifs.

Erste Bestimmung.

Kein Artikel ist für den Handel auf der Insel Puerto Rico verboten.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Artikel.

1) Ackerbaugeräth und landwirthschaftliche Maschinen.
2) Bäume und lebende Pflanzen.
3) Ungelöschter Kalk.
4) Vegetabilische und Steinkohle.
5) Gerberlohe.
6) Guano und anderer Dünger.
7) Schnee und Eis.
8) Gold und Silber in Bruch, Barren oder Münze.
9) Lebende Fische.
10) Blutegel.

Artikel, welche zollfrei sind nach Erfüllung der unten angegebenen Förmlichkeiten.

1) Destillirkolben, welche auf der Halbinsel gefertigt und auf Spanischen Schiffen eingeführt sind.
2) Industrielle Apparate und Maschinen und deren einzelne Theile zur Zuckerfabrikation, insofern beim Eingange durch Bescheinigung der Ortsbehörde der Gebrauch der Maschinerie in der Fabrik oder Anlage ihrer Bestimmung nachgewiesen wird.

   Unter gleicher Bedingung ist das feste und bewegliche Material zollfrei, welches für die Eisenbahnen eingeführt wird, die ausschließlich in den Zuckerplantagen benutzt werden.
3) Kaffee aus Cuba oder den Philippinen unter einheimischer Flagge eingeführt.
4) Lebendiges Schlachtvieh der Halbinsel unter einheimischer Flagge eingeführt.
5) Karten, Pläne, Segelanweisungen und sonstige Veröffentlichungen des hydrographischen Depots der Marine im Fall der Einführung von der Halbinsel unter einheimischer Flagge.
6) Vieh zur Verbesserung der Zucht, wenn vor der Einfuhr diese Bestimmung nachgewiesen und die Genehmigung der Intendantur erlangt wird, welche die Zahl der Häupter bestimmt.
7) Saatkorn (Sämereien), auf der Halbinsel gewonnen, auf Spanischem Schiff und durch einen Landwirth eingeführt.
8) Weizenmehl, auf der Halbinsel gewonnen und von dort unter einheimischer Flagge kommend.
9) Gebrauchte Bücher, von Privaten und in dem Berufe und den Umständen des Einführenden entsprechender Menge eingeführt.
10) Dampfmaschinen (Motoren), im Inlande gebaut und auf Spanischen Schiffen eingeführt.
11) Maschinen und Apparate für artesische Brunnen, wenn diese Bestimmung nachgewiesen wird.
12) Material und Geräthe zu öffentlichen Arbeiten, wie Eisenbahnen, Pferdeeisenbahnen, Landstraßen, Bewässerungs- und Schifffahrtskanälen, Wasserversorgung, Häfen, Leuchtthürme und Civilbauten zum allgemeinen Nutzen, nach vorgängiger Genehmigung der Regierung oder Bewilligung dieser Zollfreiheit gemäß besonderen Gesetzen.
13) Materialien jeder Art zum Bau, zum Kielholen oder zur Reparatur jeder Gattung eiserner oder hölzerner Schiffe; die zu ihrer Ausrüstung nothwendigen fertigen Gegenstände und die Materialien zum Bau oder zur Reparatur der Schiffsdampfmaschinen und Kessel, unter nachstehenden Bedingungen:
    1) Die Einfuhr muß durch die Eigenthümer, Rheder oder Erbauer der Schiffe, Maschinen oder Kessel selbst erfolgen.
    2) Die Zölle der Materialien oder Gegenstände werden vorläufig bezahlt, jedoch auf Gesuch jener Betheiligten zurückerstattet, wenn der Verbrauch der Materialien

Digitized by Google

oder Gegenstände zu den angegebenen Bauten oder Reparaturen auf gehörige Weise nachgewiesen ist.

3) Unumgängliche Bedingung bei diesem Nachweise ist, daß sich unter den Belägen ein Gutachten der durch die Intendanz der Finanzverwaltung und die Marinebehörden ernannten und von einem Zollvisitator begleiteten Sachverständigen über das Schiff oder die gefertigte oder reparirte Arbeit befinde, woraus der Werth der ausgeführten Arbeit, die Art und Menge der eingeführten Materialien, welche darauf verwendet wurden, und der übrig gebliebenen hervorgeht.

4) Behufs Rückgabe der bedingungsweise gezahlten Zölle wird das Gewicht oder Volumen der Materialien und Gegenstände, wie sie im Tarif angesetzt sind, nach dem Gewicht oder Volumen der gefertigten oder vollendeten Arbeit abgeschätzt; so daß derjenige Theil der Abgaben, welcher den Rückständen angehört, oder die Abgaben, welche aus dem Bau oder der Umwandlung jener entstehen, der Finanzverwaltung verbleiben.

14) Mobiliar zum Gebrauch der Personen, welche sich auf der Insel niederlassen, insofern es dem Stande und den Umständen der genannten Personen entspricht.

15) Kleidungsstücke, Gegenstände des Putzes oder der Bequemlichkeit, Bett- und Tischzeug, Bücher, Werkzeuge, tragbare Instrumente, Theateranzüge, Kleinodien und Tafelgeschirr, welches die Reisenden mit deutlichen Zeichen des Gebrauchs unter ihrem Reisegeräth mit sich führen, in ihrem Stande, ihrem Beruf und ihren Umständen entsprechenden Mengen.

Wenn die Reisenden ihr Reisegeräth nicht mit sich führen, so kann die Abfertigung durch die Kondukteure oder die zu dem Ende bevollmächtigten Personen geschehen, insofern nach dem Urtheil der Zollverwaltung nachgewiesen ist, daß die Gegenstände zum Privatgebrauch bestimmt sind.

16) Kleidungsstücke und sonstige Effekten für die Armee von einheimischer Fabrikation oder Anfertigung, wenn sie von der Militärverwaltung eingeführt und unter Spanischer Flagge gekommen sind.

17) Gewebe aus reiner Baumwolle oder Wolle, solche aus Mischungen beider Materialien und Maschengewebe, auch wenn die letzteren zu Unterhemden, Strümpfen oder anderen Kleidungsstücken verarbeitet sind, von einheimischer Fabrikation und unter Spanischer Flagge eingeführt.

18) Kirchengefäße, Ornamente und Geräthe einheimischer Fabrikation, zum Gottesdienst bestimmt, welche auf Spanischen Schiffen eingeführt sind, und wenn vorher die Zollfreiheit mittelst detaillirten Verzeichnisses der Gegenstände durch das Bisthum der Insel nachgesucht worden ist.

19) Bücher, welche in Spanien in Spanischer Sprache gedruckt sind und aus einheimischen Häfen und unter Spanischer Flagge eingeführt werden.

Die Gegenstände einheimischer Fabrikation müssen von Fakturen oder von Polizen des betreffenden Spanischen Zollamts begleitet sein, worin außer den Förmlichkeiten dieser Art von Urkunden der einheimische Ursprung der Waaren oder Effekten nachgewiesen ist.

Die Frachtstücke, welche Gewebe enthalten, müssen durch das Ausgangszollamt der Halbinsel verschnürt sein, unbeschadet der Erfüllung der Vorschriften für die einheimischen Erzeugnisse.

Die betreffende Zollfreiheit gilt als erloschen, und die entsprechenden Zölle werden nach dem Tarif erhoben, wenn die für jeden Fall genannten Erfordernisse erfüllt sind oder zwischen den Untersuchungen und Beglaubigungen nicht vollständige Uebereinstimmung stattfindet.

Wenn es sich um einheimische Artikel handelt, so werden die Zölle der Kolumne der Spanischen Produktion und auch unter Spanischer Flagge erhoben.

Dritte Bestimmung.

Besondere Zölle.

1) Unenthülster Reis zahlt die Hälfte des unter Nr. 18 angegebenen Zolles.

2) Fertige baumwollene oder leinene Kleidungsstücke zahlen für ihr ganzes Gewicht den für den Stoff, aus welchem sie äußerlich bestehen, bestimmten Zoll mit einem Zuschlag von 50 pCt.; wenn sie aus Wolle oder Seide bestehen, beträgt der Zuschlag 100 pCt., und 20 pCt., wenn es gestickte oder mit ungeschlagenem Rande versehene Tücher oder eingefaßte Bettdecken sind.

Dieselben fertigen Kleidungsstücke aus Baumwolle oder Wolle oder aus der Mischung beider Stoffe einheimischer Fabrikation und unter Spanischer Flagge eingeführt, mit Ausnahme der gewirkten Waaren, zahlen die Hälfte der für die Gewebe, aus welchen sie bestehen, in dem durch Königliche Verordnung vom 2. April 1881 genehmigten Tarif bestimmten Sätze.

Wenn die fertigen Kleidungsstücke aus gesticktem Stoffe bestehen, so zahlen sie den Zoll für den äußern Stoff mit gleich hohem Zuschlage.

Hemden aus Baumwolle mit leinenem Einsatz zahlen drei Viertel für Baumwolle und ein Viertel für Flachs.

Leere Säcke zur Verpackung zahlen keinen Zuschlag.

3) Die mit der Hand oder mit der Maschine gestickten Stoffe zahlen den für die Gewebe, aus welchen sie bestehen, bestimmten Zoll mit einem Zuschlage von 25 pCt.

4) Gewebe mit Beimischung von edlen oder unedlen Metallen zahlen den Zoll für die Klasse von Geweben, welcher sie angehören, mit einem Zuschlage von 200 pCt.

5) Gewebe aus Flachs mit Beimischung von Baumwolle zahlen den Zoll für leinene.

6) Gewebe aus Wolle mit Beimischung von Baumwolle zahlen den Zoll für wollene.

7) Gewebe aus Baumwolle, Flachs oder Wolle mit Beimischung von Seide bis zu einem Fünftel zahlen die

Digitized by Google

betreffenden Zolle für Baumwolle, Flachs oder Wolle mit einem Zuschlage von 25 pCt.

8) Seidene Gewebe mit Beimischung von Baumwolle in der Kette oder in dieser und dem Einschlage zahlen wie solche aus reiner Seide.

9) Die großen Stücke Eisen oder Stahl, welche gewöhnlich zum Bau von Gebäuden gebraucht werden und aus Stangen oder aus Stangen und Blechen, durch Niete befestigt, bestehen, zahlen nach dem Satze unter Nr. 20 mit einem Zuschlage von 30 pCt.

10) Die unverarbeiteten metallischen Gewebe zahlen 25 pCt. mehr als der Draht, aus welchem sie gefertigt sind.

11) Die nicht im Tarife aufgeführten Instrumente für Wissenschaften und Künste zahlen nach dem Satze des im Gewichte der Instrumente vorherrschenden Materials, mit Einschluß der inneren Futterale oder Etuis, in welchen sie sich befinden.

12) Die Ueberbleibsel fremder Schiffe, welche an den Küsten der Insel Schiffbruch gelitten haben, zahlen 8 pCt. ihres Werthes in öffentlicher Versteigerung, welche mit den durch die bestehenden Zollverordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgehalten wurde.

13) Spiegel zahlen für den belegten Theil des Glases, und ihre Rahmen, Bretter ꝛc. für den Stoff, woraus diese bestehen.

14) Schinken zahlen den Satz unter Nr. 178 mit einem Zuschlage von 50 pCt.

15) Gefugtes oder gehobeltes Holz, Bestandtheile hölzerner Kisten, Holzchen zur Anfertigung von Zündhölzern und Stabholz zu Kisten zahlen den Satz unter Nr. 143 mit einem Zuschlage von 40 pCt.

16) Spielzeug aus einem einzigen Material, auch bemaltes oder lackirtes, welches im Tarif angesetzt ist, zahlt den dem Material, woraus es besteht, entsprechenden Zoll.

Vierte Bestimmung.

Behälter und Verpackung.

Unter äußerer Verpackung wird diejenige verstanden, welche nach Verschluß des Kollo sichtbar ist; alle in ihr enthaltenen sind innere Verpackungen.

Keine äußere Verpackung gehört zum zollpflichtigen Gewicht oder ist der Zahlung von Abgaben unterworfen, mit Ausnahme der Flüssigkeiten enthaltenen Bocoyas oder Pipen, der Kisten und Krüge, welche nach dem entsprechenden Satze zahlen. Wenn bei der Verzollung Waaren vorkommen, deren Verpackung einen Handelsartikel darstellen kann, so taxiren die Zollämter dieselbe nach dem entsprechenden Zollsatze und machen der General-Zollverwaltung Anzeige, welche bestimmt, ob die Erhebung des Zolles erfolgen soll oder nicht, und gegen deren Entscheidung bei dem Ministerium der Kolonien Berufung eingelegt werden kann.

Gleiche Bestimmungen gelten in Betreff der inneren Verpackungen, ausgenommen die Etuis, welche nach dem entsprechenden Satze zahlen.

Einschließlich des Gewichts der inneren Verpackungen zahlen:

Alle den Klassen 1, 2, 3, 8, 9, 11 und 12 angehörenden Artikel, ausgenommen Mehl und nicht besonders aufgeführte pharmazeutische Produkte, welche nach dem Nettogewichte zahlen.

Die Artikel der Klassen 4, 5, 6, 7, 10 und 13 zahlen nach dem Nettogewichte, mit Einschluß allein derjenigen Verpackungen oder Bänder und dergleichen, deren Gewicht nicht 5 pCt. des eingeschlossenen Gegenstandes erreicht.

Die Ballen, Brettchen und Pappdeckel auf welche Wachstuch, Zeuge und Posamentierwaaren aufgewickelt sind, werden von dem zollpflichtigen Gewichte dieser Artikel abgezogen.

Die Vorschriften dieser Bestimmung finden keine Anwendung auf Waaren, für welche eine feste Tara bestimmt ist.

Fünfte Bestimmung.

Tara-Sätze.

Für die nachstehenden Waaren gilt der beigemerkte Prozentsatz der Tara:

Baumwolle und Flachs, gesponnen auf Spulen, für diese letzteren	30 pCt.
Zucker in Kisten, Oxhoften (boocoyes) oder Fässern	14 „
Fleischwaaren, Speckseiten und Fische in Kisten oder Fässern	20 „
Gemeine Seife in Kisten	12 „
Unverarbeitetes Eisenblech in Kisten	10 „
Fayencewaaren und Porzellan in Kisten oder Fässern	30 „
Fayencewaaren und Porzellan in Körben	16 „
Schweineschmalz und Butter in Fässern	15 „
Posamentierwaaren, wenn das innere Gerippe aus Holz, Pappe oder anderem ähnlichen Material, ausgenommen Gewebe, besteht; vom Nettogewicht der Posamentierwaaren	10 „
Parfumerie, für alle in der äußern enthaltenen Umhüllungen und Verpackungen	25 „
Seidengarn auf Spulen, für diese	40 „
Glas und Krystall in Kisten oder Fässern	35 „
Glas und Krystall in Körben	20 „
Tafelglas	30 „

Sechste Bestimmung.

Ausfuhr und Wiedereinfuhr.

Die nicht im Ausfuhrzolltarif enthaltenen Waaren werden zollfrei ausgeführt.

Bei Ausfuhr von Holz aus der Insel ist die Bestimmung der Bergge setzgebung zu beobachten.

Die Waaren, Früchte und Gegenstände, welche als unverkäuflich von einheimischen Häfen zurückgesandt werden, sind zollfrei, wenn durch Nachweis des Ausgangs und des Spanischen Ursprungszollamts feststeht, daß es dieselben sind, welche aus der Insel ausgeführt wurden.

Digitized by Google

59. Puerto Rico.

Siebente Bestimmung.

Verkehr mit der Insel Cuba.

Die nach einer der Spanischen Antillen eingeführten einheimischen oder fremden Waaren, welche auf einer derselben den entsprechenden tarifmäßigen Zoll bezahlt haben, können nach einer andern ohne vorherige Zahlung eines andern Zolles gebracht werden, es sei denn, daß der Zoll auf derjenigen Antille, nach welcher sie gebracht werden, höher wäre, in welchem Fall sie nur den Unterschied zahlen.

Diese Vergünstigung erlangt man durch Nachweis der Verzollung auf der Antille, von welcher die Waare kommt, mittelst der entsprechenden Bescheinigung.

Achte Bestimmung.

Nachstehende Artikel dürfen auf die Insel nicht eingeführt werden:

1) Kriegswaffen, Geschosse und ihre Munition ohne Erlaubniß des Generalgouverneurs.
2) Gemälde, Abbildungen und alle anderen Gegenstände welche gegen die Moral verstoßen.

Digitized by Google

60.

Zolltarif für Salvador.

1 Peso à 100 Centavos = 4,05 Mark.

Eingangszölle.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Perlen von Glas jeder Größe	Pfund	0,32
von Metall	„	0,75
Oel von Oliven in Flaschen von 15 bis 18 Unzen	Kiste von 12 Flaschen	2,50
in anderer Verpackung	Gallone	0,80
von Walfisch oder Rüben	„	0,80
von Leinsamen	„	0,75
ordinäres für Maschinen	„	0,37
Stahl, unverarbeiteter	Pfund	0,10
Harmonikas bis 10″ lang	Dutzend	3,00
bis 15″ lang	„	8,00
von größerem Umfange mit oder ohne Pedal	Stück	10,00
Verzierungen für Frauenkleider, von Seide, einschl. Verpackung	Pfund	5,00
von Wolle	„	1,00
Branntweine, wie Cognac, Rum, Ingwer, Liköre u. s. w.	Dtzd. Flaschen	10,00
Packnadeln	Tausend	3,00
Stählerne Nähnadeln jeder Sorte	„	0,25
in Kartons	„	0,37
Nadeln zum Sticken und Weben	„	0,50
Seekompasse	—	frei
Albums jeder Klasse	Dutzend	3,00
Draht von Bronze oder Kupfer jeder Stärke	Pfund	0,20
von ordinärem Eisen zu Gittern	„	0,06
von feinerem Eisen zu Sieben	„	0,10
von Stahl zur Blumenfabrikation	„	0,14
versilberter oder vergoldeter auf Rollchen	„	0,80
mit Baumwolle oder Papier umsponnen	„	0,32
mit Seide	„	0,50
Stecknadeln	Pfd. brutto	0,40
Busennadeln mit Metall oder falschen Steinen	Pfund	0,60
Teppiche von Wolle oder Baumwolle	Quadratfuß	0,10
Wollener farbiger Teppichstoff bis 60″ breit	Yard	0,50
Alpacca von Wolle und Seide, schwarz oder farbig, bis 36″ breit	Yard	0,48
Brillen	Dutzend	1—6,00
Opernglaser (Monocle)	Stück	2,40
(Binocle)	„	4,00
Fernglaser	„	6,00
Kronleuchter von Krystall oder Metall	„	10,00
Pflüge	—	frei
Geschirre nach der Faktura	Werth	25 pCt.
Lackirte eiserne oder blecherne Schalen bis 12″ lang	Dutzend	1,50
bis 18″ lang	„	3,00
bis 36″ lang	„	12,00
Römische Waagen zum Wiegen bis 150 Pfund	Stück	6,00
bis 250 Pfund	„	10,00
bis 500 Pfund	„	20,00
Eiserne oder kupferne Kreuzwaagen bis 4″ lang	Dutzend	6,00
bis 8″ lang	„	9,00
bis 12″ lang	„	24,00
bis 18″ lang	„	36,00
Waagen mit Marmorplatte	Stück	6,00
Farbiger Baumwollenstoff	Yard	0,08
Spazierstöcke	Dutzend	9—36,00
Schlafröcke für Männer, von Baumwollenstoff	Stück	6,00
von Wolle	„	12,00
von Seide	„	20,00
Koffer von Holz	„	6,00
Reisetaschen von imitirtem Leder bis 24″ lang	„	2,00
größere	„	3,00
von Leder bis 24″ lang	„	6,00
größere	„	10,00
Grober Wollenstoff bis 60″ breit	Yard	0,38
Kalbleder	Pfund netto	0,64
Pferdegebisse	Dutzend	9—20,00
Kalblederne und Lackstiefel	Paar	3,00
Reitstiefel	„	6,00

Digitized by Google

60. Salvador.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Stiefeletten für Männer	Paar	2,50
für Frauen, von Seide	„	2,00
von Wollenzeug, Glanz- oder Ziegenleder	„	1,60
von Baumwollenzeug	„	1,00
für Kinder bis Nr. 25 Franz. Maß	„	0,50
bis Nr. 33 Franz. Maß	„	1,00
Grober Leinwandstoff bis 30" breit	Yard	0,06
Kaffeerollen von Eisen	Pfund	0,06
mit Porzellan	„	0,20
von Kupfer oder Bronze	„	0,24
Ketten von Bronze	„	0,38
von Eisen	„	0,10
Uhrketten von ordinärem Metall	Dutzend	3,00
Eiserne Kisten bis 25" hoch zum Aufbewahren von Geld 2c.	Stück	20,00
bis 40" hoch desgl.	„	40,00
bis 80" hoch desgl.	„	80,00
Gewöhnliche Kästchen f. Photographien	Dutzend	6,00
Kästchen von Sammet oder Taffet mit Verzierungen	„	12,00
Socken für Männer, von Baumwolle	„	1,00
für Kinder, desgl.	„	0,50
für Männer, von Wolle oder Zwirn	„	1,20
für Kinder, desgl.	„	0,75
von Seide	„	6,00
Unterbeinkleider von Baumwolle	„	4,00
von Wolle	„	6,00
von reiner Leinwand	„	8,00
von Seide	„	18,00
Bettstellen von Bronze	Pfund	0,25
von Eisen	„	0,06
von Nußbaum-, Mahagoni- und ähnlichem Holz einschl. Sprungfedermatratzen	Stück	20,00
von Tannen- und dergl. Holz	„	8,00
Hemden von Baumwolle, weiß oder farbig	Dutzend	6,00
von Baumwolle mit leinenem Kragen und Einsatz	„	10,00
von reinem Leinen	„	20,00
von Wollenstoff	„	10,00
Unterhemden von Baumwolle	„	3,00
von mit Baumwolle gemischter Wolle	„	4,50
von Flanell	„	7,00
von Seide	„	20,00
Leuchter von Metall, vergoldete oder versilberte, für 1 Licht	„	7,00
18" hoch für 1 Licht	„	11,00
10" „ „ 2 Lichte	„	16,80
18" „ „ 2 „	„	21,00
10" „ „ 3 bis 6 Lichte	„	21,00
18" „ „ 3 „ 6 „	„	31,50
Leuchter von lackirtem Eisen, Blech oder Zinn bis 10" hoch für 1 Licht	„	3,00
bis 18" hoch für 1 Licht	„	4,25
von Neusilber bis 18" hoch für 1 Licht	„	6,00

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Kandelaber	Pfund	0,50
Mäntel von Sammet oder Seide für Frauen und Kinder	Pfd. brutto	5,00
von Tuch mit Wollen- oder Baumwollen-Unterfutter	Stück	16,00
von Tuch mit Seidenunterfutter	„	30,00
Tischdecken von Tuch, Kasimir oder Damast	Dutzend	12,00
Kutschen nach der Faktura	Werth	25 pCt.
Bürsten für Zähne	Dutzend	0,40—2,00
für Schuhe	„	0,72
zum Reinigen von Kleidungsstücken	„	4,00
Haarbürsten	„	3,00
Nägelbürsten	„	1,00
Bürsten zum Reinigen der Pferde	„	2,00
Wachs, weißes oder gelbes	Pfund	0,45
zu Kerzen verarbeitetes	„	0,75
zu Blumen oder Früchten verarbeitetes	„	2,00
Bier in Flaschen	Dutzend	2,00
in Fässern	Gallone	0,50
Westen von Leinwand	Dutzend	12,00
von Seide	„	24,00
von Leinen oder Baumwolle	„	9,00
von Tuch, Kasimir und dergl. Wollenstoffen	„	18,00
Shawls von Baumwolle für Frauen	Stück	3,00
von Gaze	„	1,50
von Atlas	„	4,00
von Seide	Unze einfach. Verrechnung	0,64
Bänder von Baumwolle, weiß oder farbig bis 1" breit, 9 Yard lang	Dutzend	0,25
von Seide	Pfund	5,00
von Sammet	„	6,00
von bester Sorte	„	8,00
Nägel von Eisen	Pfd. brutto	0,04
Hufnägel	„	0,08
Nägel von Zink	„	0,10
von Bronze oder Kupfer	„	0,38
Kragen von Baumwolle für Herrenhemden	Dutzend	0,80
von Leinen	„	1,60
Gestickte Frauenkragen von Baumwolle	„	6,00
von Leinen	„	8,00
Glanzleder	Pfund netto	0,60
Gemsen- und andere Leder ohne Haare oder Glanz	„	0,50
mit Haaren	„	1,00
Schafleder mit Wolle	„	0,75
Damast von Wolle und Seide bis 28" breit zu Möbelüberzügen	Yard	0,80
doppelte Breite	„	1,60
Brokat von Seide und Baumwolle bis 36" breit zu Möbelüberzügen	„	1,60
von Seide bis 36" zu Möbelüberzügen	„	2,40
Seidenstoffe für Frauenkleider bis 36" breit	„	1,60

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Wollenstoffe für Frauenkleider bis 28" breit, jeder Farbe	Yard	0,36
doppelte Breite	„	0,72
Baumwollenstoffe für Frauenkleider bis 28" breit	„	0,15
doppelte Breite	„	0,30
Weißer Damast von Leinen zu Tisch- und Handtüchern u. s. w. 36" breit	„	0,37
von Baumwolle zu Tisch- und Handtüchern u. s. w. 36" breit	„	0,15
Ordinäre und mittlere Drille von Leinen oder mit Baumwolle gemischt bis 32" breit	„	0,15
Feine Drille u. s. w. von Leinen oder mit Baumwolle gemischt bis 32" breit	„	0,30
Droguen und Medizinen. Die Verzollung der aus über 1000 Einzelposten bestehenden Artikel beruht auf der Basis	Werth	70 pCt.
Eiserne Achsen für Wagen und Karren	Pfund	0,08
Spitzen von Baumwolle, bis 1 Zoll breit, zu 12 Yards	Stück	0,06
bis 2 Zoll breit, zu 12 Yards	„	0,12
bis 6 „ „ „ 12 „	„	0,25
von Leinen, bis 1 Zoll breit, zu 12 Yards	Yard	0,03
„ „ „ 2 „ „ „ 12 „	„	0,06
„ „ „ 4 „ „ „ 12 „	„	0,12
„ „ „ 6 „ „ „ 12 „	„	0,25
„ Seide, „ 1 „ „ „ 12 „	„	0,05
„ „ „ 2 „ „ „ 12 „	„	0,09
„ „ „ 4 „ „ „ 12 „	„	0,12
„ „ „ 6 „ „ „ 12 „	„	0,18
„ „ „ 8 „ „ „ 12 „	„	0,25
„ „ „ 12 „ „ „ 12 „	„	0,37
„ „ „ 18 „ „ „ 12 „	„	0,50
Kinderstrümpfe kleinster Sorte von Wolle oder Baumwolle	Dutzend	0,80
Taschenspiegel bis 6 Zoll einschl. Rahmen	„	0,20
Handspiegel	„	0,75—4,00
Salonspiegel	Stück	2—20,00
Walrath, unverarbeitetes	Pfd. brutto	0,16
verarbeitetes	„	0,32
Stearin, unverarbeitetes	„	0,12
verarbeitetes	„	0,14
Reißzeuge	—	frei
Chirurgische Kästchen	—	„
Rasirzeuge	Dutzend	4—48,00
Binden von Wolle	„	2,40
von Baumwolle	„	1,44
von Seide	nach Gewicht	
	Dutzend	6—36,00
Papierlaternen	Dutzend	1,00
Glaslaternen	Stück	1—2,00
Velpel von Wolle, 18 Zoll breit	Yard	0,60
von Baumwolle, bis 36 Zoll breit	„	0,26
von Seide, bis 30 Zoll breit	„	1,00
Kinderspielzeug von Blei, Zinn oder anderem Metall	Pfund	0,40

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Figuren oder Spielzeug von Holz, Knochen u. s. w.	Dutzend	1,00
von Krystall, Porzellan, 10 Zoll	„	0,75
desgl., über 10 Zoll	„	1,00
von Gummi	„	1,50
Filtrirapparate von Kohle für Wasser	„	4,00
Blumenvasen von Krystall, Porzellan u. s. w., 8 Zoll	„	5,00
desgl., 15 Zoll	„	10,00
Künstliche Blumen von Baumwolle, Seide, Federn u. s. w.	„	1,00
von unechtem Gold oder Silber	„	6,00
Künstliche Blumengewinde von Baumwolle, Seide, Federn	„	6,00
von unechtem Gold oder Silber	„	12,00
Zündhölzer	Pfund	0,40
Frauen nach der Faktura	Werth	70 pCt.
Bettdecken von Wolle, 72 Zoll lang	Dutzend	12,00
doppelte	„	24,00
bis 86 Zoll lang	„	18,00
mit seidenem Besatz, bis 86 Zoll lang	„	28,00
doppelte	„	56,00
Kleiderhaken von Eisen	Pfund	0,20
von Kupfer oder Bronze	„	0,38
Gardinenhalter nach der Faktura	Werth	70 pCt.
Lampenglocken von Krystall, Glas, desgl.	„	5 pCt.
Gros von Seide, bis 28 Zoll breit	Yard	0,60
bis 36 Zoll breit	„	1,20
Handschuhe, ordinäre	Dtzd. Paar	2,50
von Ziegenleder	„	6,00
zum Fechten	„	12,00
von Seide	„	6,00
von Wolle	„	3,00
von Baumwolle	„	1,50
Aexte	Pfd. brutto	0,20
Hufeisen	„	0,20
Eisenbeschläge für Fenster, Thüren, Möbel u. s. w.	„	0,20
Eiserne Werkzeuge, ordinäre	„	0,18
feine	„	0,30
Eisen in Platten, Barren u. s. w.	„	0,08
Garn von Baumwolle, weiß od. farbig, in Strähnen, zum Nähen	Pfund	0,37
auf Röllchen zu 100 Yards	Groß	1,25
von Flachs für Schuhmacher	Pfd. brutto	0,20
„ Wolle zum Sticken und Weben	„	1,00
„ Flachs, weiß oder farbig, zum Nähen, in Röllchen	Groß	1,50
„ Baumwolle, roh oder gebleicht, zum Weben	Pfd. brutto	0,12
desgl., roth, zum Weben	„	0,50
„ anderer Farben, zum Weben	„	0,25
Kattune von Baumwolle, bis 24 Zoll breit	Yard	0,05
bis 28 Zoll breit	„	0,07
„ 32 „ „	„	0,08
„ 36 „ „	„	0,10

Digitized by Google

60. Salvador.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Seife, ordinäre, in Barren	Pfund	0,10
in Stückchen (ohne Parfum)	„	0,25
(mit Parfum)	„	0,50
Schinken, in Sackleinwand verpackt	„	0,12
in Blech verpackt	„	0,20
Juwelen, feine, von Gold oder Silber, mit oder ohne Steine nach der Faktura	Werth	10 pCt.
Schachspiele	Dutzend	18—30,00
Damen- und Dominospiele	„	4,00
Lotteriespiele	„	5,00
Bleistifte	Groß	0,72—0,96
Schieferstifte	„	0,80
Bleistifthalter	Dutzend	0,80—6,00
Bücher, linirte, in blanco	Pfund	0,18
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, 40" breit	Yard	0,25
Irdene Waare, ordinäre, Tassen, Teller u. s. w.	Pfund	0,06
feine, nachgeahmtes Porzellan	„	0,12
Porzellan, vergoldet	„	0,24
Messer, große, für den Ackerbau	Pfd. brutto	0,10
Calicos von Baumwolle, bis 28" breit	Yard	0,05
bis 32" breit	„	0,07
Creas von Baumwolle, bis 40" breit	„	0,08
Baumwollenstoff (mantas), roher oder gebleichter, bis 26" breit	„	0,05
bis 30" breit	„	0,06
„ 36" „	„	0,08
Tischtücher von baumwollenem Damast, bis 2 Yards lang	Dutzend	8,00
bis 3 Yards lang	„	10,00
von leinenem Damast, bis 2 Yards lang	„	12,00
bis 3 Yards lang	„	18,00
Mantillen nach der Faktura	Werth	70 pCt.
Maschinen für Ackerbau und Wissenschaft	—	frei
Strümpfe von Baumwolle, für Männer	Dutzend	1,75—3,00
für Frauen	„	1—2,00
von Wolle, für Männer	„	3,00
„ Leinen, „ „	„	4,00
„ „ „ Frauen	„	3,00
„ Seide „ „	„	9,00
Merinos, von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, 28" breit	Yard	0,25
36" breit	„	0,37
doppelte Breite	„	1,00
Camelots, von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, 36" breit	„	0,18
Modelle für Maschinen und Gebäude	—	frei
Puppen von Holz, Porzellan 2c., 10 bis 15" hoch	Dutzend	5,00
größere nach Proportion.		
Musseline, von Baumwolle, bis 28" breit	Yard	0,06
bis 36" breit	„	0,08
von Wolle, bis 36" breit	„	0,16
Musik, gedruckte oder geschriebene	—	frei
Spielkarten von Papier, von 2 Blättern	Groß	4,00
von 1 Blatt	„	12,00

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Taschenmesser	Dutzend	0,50—6,00
Rasirmesser	„	1,25
Kalisalpeter	verboten	
Töpfe von Eisen, verzinnt	Pfund	0,20
von Kupfer oder Bronze	„	0,38
Sammet von Baumwolle, bis 36" breit	Yard	0,25
ordinärer, bis 36" breit	„	0,10
feinerer, bis 36" breit	„	0,20
Beinkleider von Tuch, Kaſimir oder Wollenstoff	Stück	4,00
von Leinen- oder Baumwollenstoff	„	2,00
Tuch für Billards	Yard	4,00
von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, bis 52" breit	„	1,25
bis 64" breit	„	2,50
Handtücher von Leinen oder mit Baumwolle gemischt, 45" lang	Dutzend	3,00
54" lang	„	4,00
von Baumwolle, 45" lang	„	2,00
Umschlagetücher von Wolle	„	7,20—14,00
von Seide	Unze	0,44—0,64
Taschentücher, nach Qualität	Dutzend	0,30—6,00
Papier zum Schreiben, nach Qualität	Ries	1—3,00
farbiges für Anzeigen	„	3,00
„ zur Blumenfabrikation	„	12,00
zum Kopiren	„	2,00
vergoldetes oder versilbertes	„	16,00
zur Cigarrettenfabrikation	„	4,00
Strohpapier	„	0,72
Papier zum Drucken	„	4,00
Löschpapier	„	3,00
Linirtes Papier für Fakturen	„	2,00
Billetpapier	„	4,00
Notenpapier	—	frei
Tapetenpapier ohne Glanz und Vergoldung, bis 10 Ellen lang	Rolle	0,20
mit Glanz und Vergoldung, bis 10 Ellen lang	„	0,60
Regenschirme von Baumwolle, bis 32" lang	Dutzend	3,50
von Seide, bis 32" lang	„	20,00
Sonnenschirme von Baumwolle, bis 30" lang	„	2,50
von Seide ohne Verzierungen	„	14,00
„ „ mit „	„	24,00
Kämme von Knochen oder Kautschuk	„	1,00
von Elfenbein oder Schildpatt	„	5,00
von Metall	Groß	6,00
Parfumerien nach der Faktura	Werth	70 pCt.
Pianos desgl.	—	25 pCt.
Farbe in Oel	Pfd. brutto	0,06
in Pulver	„	0,02
Piqué, bis 27" breit	Yard	0,18—0,40
Taschenpistolen mit 1 Lauf	Paar	6,00
mit 2 Läufen	„	8,00
Revolver mit 5 bis 7 Schüssen	Stück	16,00
Sattelpistolen mit 1 Lauf	Paar	10,00
mit 2 Läufen	„	12,00
Pistolenhalfter	Dutzend	36,00

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pesos.
Eiserne Plätteisen	Pfd. brutto	0,08
Pflanzen und Samen	—	frei
Geprägtes und ungeprägtes Silber	—	„
Gänsefedern zum Schreiben	Tausend	1,28
Metallfedern	Groß	0,50
Goldene Federn	Dutzend	4,00
Spitzen von Baumwollentüll, bis 36″ breit	Yard	0,12—0,16
gestickte, bis 36″ breit	„	0,32
von Seide, gestickte, bis 36″ breit	„	0,60
Dolche mit 2 Schneiden, bis 9″ lang	Dutzend	12—36,00
Käse jeder Klasse	Pfd. brutto	0,12
Schleier von Baumwolle	Dutzend	18,00
von Seide	„	80,00
Reps für Möbelüberzüge, bis 60″ breit	Yard	0,70
Riestlammen von Blech	Dutzend	12,00
Lineale, hölzerne	„	2,00
Thurmuhren	Stück	100,00
Stutzuhren mit Figuren	„	20,00
mit Musik	„	30,00
ordinäre	„	3,00
Pendeluhren, ordinäre	„	4,00
Weckuhren	Dutzend	15,00
Sprungfedern für Möbel, von Eisen	Pfd. brutto	0,24
von Kupfer	„	0,38
Zäume	Dutzend	4,50
Gewehre	verboten	
Rosenkränze von Holz	Dutzend	0,20
von Korallen oder Gagat	„	3,00
von gewöhnlichen Glasperlen	„	0,25
Räder für Kutschen	Paar	20,00
Säcke, leere	Stück	0,16
Salz in Stein oder Körnern	Ctr. brutto	1,40
raffinirtes	„	5,00
Würste	Pfd. brutto	0,25
Salpeter	verboten	
Blutegel	Tausend	12,00
Sarsche von Seide, einfache, bis 32″	Yard	0,48
doppelte, bis 36″	„	1,00
Sarsche von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, 36″	„	0,20
Talg, ungereinigtes	Pfd. brutto	0,06
gereinigtes	„	0,10
Seide, ungezwirnte, jeder Farbe	Pfund	3,00
gezwirnte desgl.	„	4,00
Sättel für Männer	Stück	15—25,00
für Frauen	„	12—20,00
Schaukelstühle	Dutzend	30,00
Armstühle	Stück	5,00
Stühle von gewöhnlichem Holz	Dutzend	20,00
von Mahagoniholz rc.	„	25,00
Sophas von Mahagoniholz	Stück	25,00
von Tannen- und anderem Holz	„	10,00
Hüte von Stroh für Kinder	Dutzend	6—8,00
für Männer und Frauen	„	12—20,00
Hüte von Filz für Kinder	Dutzend	10,00
für Männer	„	15,00
Cylinderhüte	„	24,00
Panamahüte	„	6—60,00
Schuhsohlen	Pfund	0,12
Tabak zum Kauen	„	1,00
in Blättern	„	0,25
Visitenkarten	Hundert	1,00
Gabeln von Eisen	Groß	3,00
von weißem Metall	Dutzend	1,50
Scheeren für Schneider	„	3,00
für Barbiere	„	3,00
vergoldete oder versilberte	„	1,50
gewöhnliche	„	1,00
Dintenfässer von Metall	„	12,00
Mausefallen	Dutzend	2—6,00
Lampencylinder	Pfund	0,12
Lichte von Talg	„	0,06
von Wachs	„	0,75
Glas in Hohlwaaren	„	0,12
in Scheiben	„	0,03
dunkles	„	0,06
Uhrgläser	Dutzend	0,40
Essig	Pfd. brutto	0,04
Wein, gewöhnlicher jeder Klasse	Dtz. Flaschen	2,00
feinerer jeder Klasse	„	3,00
Tischlampen	Stück	1—2,00
Kirchenlampen mit 12 Flammen	„	30,00

Nachtrag.

Die der Verzollung zu Grunde zu legenden Abschätzungswerthe der Waaren sind vom 1. Oktober 1883 ab um 10 pCt. ermäßigt und werden vom 1. Januar 1884 ab eine weitere Ermäßigung um 10 pCt. erfahren.

Digitized by Google

61.

Zolltarif für die Insel Trinidad (Britisch).

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schillinge	Pence
Brot aller Art	Barrel	—	1	6
Butter	Pfund	—	—	1
Wagen auf Federn, vierrädrige	Stück	7	—	—
zweirädrige	„	4	—	—
Käse	Pfund	—	—	1
Körnerfrüchte aller Art	Bushel	—	—	5
Baumwoll-, Woll- und Leinenmanufakte auch mit anderem Material, außer Seide, gemischt	100 Pfd. Sterl. Werth	3	15	—
Weizenmehl	Barrel von 196 Pfund	—	3	4
Anderes Mehl	Barrel	—	2	—
Schießpulver	Pfund	—	—	7
Kurzwaaren, nämlich: Litzen, Draht auf Spulen, Binden, Geflechte, Knöpfe aller Art, Schnürnadeln (Bodkins), Berliner Wolle, Schnur (Cord), Florelband, Fransen aller Art, Gimpen, Haken und Oesen, Nadeln (auch Stecknadeln), Banddraht (Ribbon wire), Nähseide, Zwirn aller Art, Quasten, Zwirnband, Fingerhüte, Watte, Fischbein, Kammgarn	100 Pfd Sterl. Werth	10	—	—
Metallwaaren (Hardware), und zwar: Waaren aus Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, Blei oder Zink, ungemischt oder gemischt mit irgend welchem andern Metall oder sonstigem Material, — nicht inbegriffen aber Maschinen, Maschinentheile und Pfannen, soweit diese Gegenstände zur Bereitung von Zucker oder anderer Produkte dienen	100 Pfd. Sterl. Werth	3	15	—
Schmalz	100 Pfund	—	3	—
Lederwaaren, ausgenommen Handschuhe	100 Pfd. Sterl. Werth	3	15	—
Handschuhe	„	10	—	—
Zahmes Vieh:				
Esel	Stück	—	3	—
Ochsen und Stiere	„	—	3	—
Kühe	„	—	3	—
Pferde (auch Stuten, Wallache u. Füllen)	„	2	2	6
Maulthiere	„	1	2	6

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schillinge	Pence
Malzhaltige Getränke in Gebinden	Gallon	—	—	4
in Flaschen	Dutzend sogen. Quartflaschen (und so im Verhältniß)	—	—	9
Spirituosen: Rum, von jedem Gallon der Probestärke nach Sykes Hydrometer (und so im Verhältniß für jede größere oder geringere Stärke)	Gallon	—	5	—
alle anderen Spirituosen, gebrannte Wässer, Liköre u. dergl.	Flüssigkeits-Gallon	—	7	—
Weine in Flaschen: alle Sorten, außer Muskat u. Wermuth	Gallon	—	3	—
Muskat und Wermuth	„	—	1	—
Weine in Gebinden: Wein in Fässern, im Gehalt von 34 bis einschließl. 42 pCt. Probespiritus	„	—	2	6
im Gehalt von 22 bis ausschließlich 34 pCt. Probespiritus	„	—	—	9
für jeden Prozent über die Stärke von 42 pCt. hinaus eine Zuschlagsabgabe von 3 Pce. für das Gallon. im Gehalt von weniger als 22 pCt. Probespiritus	„	—	—	5
Zündhölzer und Zündkerzchen	von jedem Groß Kästchen od. sonstiger Packungsform, das Kästchen u. s. w. nicht über 100 Stück enthaltend	—	2	6
Musketen, Flinten, Pistolen und Vogelflinten	Stück	—	5	—
Flintenläufe	„	—	5	—
Flintenschäfte	„	—	5	—
Oel: Kokosnußöl	Gallon	—	—	4
alles andere	„	—	—	9
Oelmehl (Oil meal)	100 Pfund	—	1	—
Opium	Pfund	—	10	—
Reis	100 Pfund	—	2	2
Seiden- und Halbseidenmanufakte (auch dergl. Bänder)	100 Pfd. Sterl Werth	10	—	—

Digitized by Google

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillinge	Pence
Seife	100 Pfund	—	1	6
Zucker, raffinirter und nicht raffinirter	"	—	10	—
Thee	Pfund	—	—	6
Bauholz, gesägtes oder behauenes	1000 Fuß Fläche	—	8	3
Schindeln	Tausend	—	1	6
Faßdauben	Bund	—	—	7

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillinge	Pence
Stäbe	Tausend	—	12	—
Hölzerne Reife	"	—	3	—
Tabak:				
fabrizirter, ausgenommen Cigarren und Cigarretten	Pfund	—	1	—
Cigarren und Cigarretten	"	—	2	—
unfabrizirter	"	—	—	9

Zollfrei sind alle zum Gebrauch der staatlichen Land- und Seemacht eingeführten oder aus dem Zollverschluß entnommenen Provisionen und Vorräthe.

Die obigen Zollabgaben verstehen sich in Britischer Sterlings-Valuta, und die in Betracht kommenden Gewichte und Maße sind die gesetzlichen Imperial-Gewichte und -Maße.

Digitized by Google

62.

Zolltarif für die Turks- und Caicos-Inseln (Britisch).

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schilling	Zollsatz Pence
Alkohol und Weingeist	Gallon	—	4	—
Ale, Bier, Porter, Apfel- und Birnwein:				
in Quartflaschen	Dutzend	—	—	6
in Fässern	Gallon	—	—	2
Brauner Rum und Lorbeerwasser (bay water)	"	—	1	—
Bohnen und Erbsen, nicht enthülst	Bushel	—	—	3
Schiffszwieback und Brot	100 Pfund	—	1	4
Franzbranntwein	Gallon	—	4	—
Bullen, Kühe und Ochsen	Stück	—	6	3
Butter	100 Pfund	—	8	4
Kalber	Stück		2	—
Lichte, Talg-	100 Pfund	—	3	—
andere	"	—	6	3
Käse	"	—	6	3
Chokolade	"	—	6	—
Cigarren	Tausend	—	10	—
Kakao	100 Pfund	—	1	—
Kaffee	"	—	5	—
Versetzte Branntweine (cordials)	Gallon	—	5	—
Taue und Stricke, neue	100 Pfund	—	4	2
Mais und anderes nicht besonders genanntes Getreide in Körnern	Bushel	—	—	2
Korinthen, Rosinen, Feigen und Pflaumen	100 Pfund		8	4
Fische, getrocknet oder gesalzen	"	—	1	—
(gepökelt), Lachs, Alose und Makrele	Barrel	—	6	3
(gepökelte), in Fäßchen, und geräucherte Fische, mit Ausnahme der Heringe	100 Pfund	—	4	2
nicht besonders genannt	Barrel	—	4	2
Mehl, Weizen-	"	—	3	9
anderes	"	—	1	6
Wachholder (gin), Kornbranntwein (whiskey) und andere nicht namentlich aufgeführte Spirituosen	Gallon	—	3	3
Rümpfe und Materialien von schiffbrüchigen, gestrandeten, verlassenen oder konfiszirten Fahrzeugen	Werth	15 pCt.		
Speck	100 Pfund	—	4	2
Stabholz	Tausend	—	6	—

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schilling	Zollsatz Pence
Fleisch, gesalzen oder eingemacht	100 Pfund	—	4	2
Melasse, Honig und Syrup	Gallon	—	—	2
Oel, Oliven- und Mandel-	"	—	1	6
Walrath	"	—	1	—
Speckol	"	—		6
alles andere Oel, nicht besonders genannt	"	—		4
Farben, in Oel gerieben	100 Pfund	—	4	2
Pech, Theer, Harz und Terpentin	Barrel	—	2	—
Reis	100 Pfund		1	—
Rum, von 24 Graden Alkohol	Gallon	—	3	
(Stärkerer zahlt für jeden Grad darüber per Gallon 1 Penny mehr, schwächerer für jeden Grad darunter 1 Penny weniger.)				
Schafe, Ziegen, Lämmer und junge Ziegen	Stück	—	1	—
Schindeln, von Cypressenholz	Tausend	—	2	—
andere	"	—	1	—
Punschextrakt (shrub)	Gallon	—	3	
Seife	100 Pfund		3	—
Terpentinöl	Gallon	—	—	3
Zucker, Raffinade	100 Pfund	—	8	4
Muskovade	"	—	4	2
Farin und aller andere nicht besonders genannte	"		6	3
Schweine	"	—	4	2
Thee, grüner	Pfund	—	—	6
schwarzer	"	—	—	4
Tabak, verarbeiteter, außer Cigarren	100 Pfund		8	4
nicht verarbeiteter	"	—	4	2
Wein	Gallon und Werth		1	10 pCt.
Alle Waaren, welche in dem obigen Verzeichniß nicht aufgeführt sind, mit Ausnahme der in der unten folgenden Liste der zollfreien Gegenstände genannten, zahlen	Werth	10 pCt.		

Digitized by Google

Zollfreie Gegenstände.

Waaren, eingeführt oder aus einem Entrepot entnommen für den Dienst der Kolonie.

Waaren jeglicher Gattung, eingeführt oder aus einem Entrepot entnommen zum Gebrauch des Präsidenten.

Esel, Maulthiere und Pferde.

Boote und Materialien zum Walfischfang.

Edelmetall in Barren.

Wagengeschirr, Wagen, Karren, Schleifen und Theile von solchen, auch Wagenschmiere.

Gemünztes Geld.

Steinkohlen, Holzkohlen und Koals.

Baumwolle.

Diamanten.

Droguen und Arzneien.

Farbhölzer und Farben.

Flachs, Heede und Leinsaat.

Früchte und Gemüse (frische), und Wurzeln aller Art.

Ingwer, grün oder getrocknet.

Heu und Stroh.

Eis und in Eis konservirte Waaren.

Eisenbahnschienen und anderes für Eisenbahnen und Schiffswerfte fabrizirtes Material.

Guayakholz (lignum vitae).

Maschinen aller Art zum Gebrauch bei der Salzfabrikation.

Mahagoni.

Dünger und Erden aller Art.

Land- und Seekarten.

Kokosnüsse.

Hafer, Kleie, Schroot, gemahlenes Viehfutter, Reismehl, Oelkuchen und gemahlene Oelkörner.

Erze und Minerale.

Osnabrücker und Sackleinwand, auch Beutel und Säcke für Salz.

Passagiergepäck und Handwerkzeug.

Federvieh.

Gedruckte Bücher und Broschüren, welche nicht Nachdrücke Britischer, durch das Verlagsrecht geschützter Publikationen sind.

Provisionen und Vorräthe jeglicher Gattung, eingeführt oder aus einem Entrepot entnommen, für den Gebrauch der Land- oder Seemacht Ihrer Majestät, und alles Vieh und sonstige lebende Inventar, von irgend welchem Unternehmer eingeführt für den Bedarf derselben an frischem Fleisch.

Spaten und Schaufeln.

Naturhistorische Exemplare.

Taucher-Apparate und Taucherkleidung.

Zuckerrohr.

Talg und rohe Häute.

Gerbstoff (tannin).

Schildkrötenschaalen.

Bäume, Sträucher, Pflanzen und Sämereien zur Hortikultur.

Schildkröten und Fische, lebende.

Anmerk. Alle Waaren können bei der Einfuhr unmittelbar zum Entrepot gebracht und aus demselben wieder ausgeführt werden, ohne Zoll zu bezahlen. Und wenn die Eingangs-Abgaben 20 Pfd. Sterl. erreichen oder übersteigen, so wird ein Steuerkredit von sechs Monaten bewilligt.

Verbotene Gegenstände.

Schießpulver, Munition, Waffen oder Kriegsmaterial, außer von dem Vereinigten Königreich oder einer Britischen Besitzung, und geringhaltige oder falsche Münzen.

Ausgangs-Abgabe.

Salz per Bushel von 35 Imperial-Quarts 1 Farthing.

Digitized by Google

63.

Zolltarif für die Vereinigten Staaten von Venezuela.

Art. 1. Waaren aus dem Auslande, welche über die Zollstellen der Republik eingeführt werden, zerfallen in neun Klassen:

1) solche, die zollfrei sind,
2) solche, die für das Kilogramm 10 Bolívar = Céntimos [1]) Zoll zahlen,
3) solche, die für das Kilogramm 25 Bolívar = Céntimos Zoll zahlen,
4) solche, die für das Kilogramm 75 Bolívar = Céntimos Zoll zahlen,
5) solche, die für das Kilogramm 1 Bolívar 25 Céntimos Zoll zahlen,
6) solche, die für das Kilogramm 2 Bolívares 50 Céntimos Zoll zahlen,
7) solche, die für das Kilogramm 5 Bolívares Zoll zahlen,
8) solche, die für das Kilogramm 10 Bolívares Zoll zahlen,
9) solche, die für das Kilogramm 20 Bolívares Zoll zahlen.

§. 1.

Zur ersten Klasse (zollfrei) gehören:

1) Lebende Thiere, ausgenommen Blutegel.

2) Eiserne Kochkessel mit oder ohne Deckel (sogen. almas, fondos, calderas de hierro), eiserne Roststäbe, die eisernen Tambours und sonstige Theile von Zuckerrohrmühlen, desgleichen die Cylinder und Wellen dazu.

3) Pflüge und Pflugschaare oder paynes, große und kleine Hacken und Haken für den Landbau, Werkzeuge zum Gäten, Aexte, Schaufeln, Spitzhacken, Werkzeuge zum Roden und Holzspalten (tasles und machetes).

4) Artikel, welche auf Anordnung der Nationalregierung eingeführt werden.

5) Apparate und Maschinen für Gasbeleuchtung und um Gas zu fabriziren.

6) Angelhaken.

7) Feuerspritzen.

8) Steinkohle.

9) Maurer-Cement.

10) Wagen, Geräthschaften und Materialien, die ausschließlich für Eisenbahnen bestimmt sind.

11) Effekten, welche zu eigenem Gebrauch von den bei der Regierung der Union beglaubigten fremden Ministern und diplomatischen Agenten, ingleichen solche, welche von den diplomatischen Agenten der Republik bei der Rückkehr nach Venezuela mitgebracht werden.

12) Reisegeräth, gebrauchte Effekten und Möbel von Venezolanern, welche länger als zwei Jahre in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika gewohnt haben und welche sich in Venezuela wieder niederlassen wollen, vorausgesetzt, daß sie den in Art. 166 des Código de Hacienda vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Dasselbe gilt zu Gunsten von im Lande angesessenen Fremden, vorausgesetzt, daß bei ihnen dieselben Umstände zusammentreffen, um derentwillen Venezolanern die Vergünstigung gewährt wird.

13) Das Gepäck der Reisenden mit Ausschluß der Effekten, die nicht gebraucht sind, und mit Ausschluß von Möbeln; diese zahlen gemäß der Zollklasse, in die sie gehören.

14) Globen (Erd- und Himmelskugeln), hydrographische und Seekarten sowie geographische Karten aller Art.

15) Labextrakt.

16) Erd und Guano.

17) Eier.

18) Gedruckte Bücher, in Bogen oder broschirt, welche Wissenschaften, Künste und Gewerbe betreffen, Kataloge, Zeitungen und Schreibvorlagen für Elementarschulen.

19) Hölzer, zum Schiffbau vorbereitet, und Blöcke von Tanne, Pitchpine, Eiche oder anderen gewöhnlichen Hölzern, geeignet, mit der Säge zu Brettern oder in anderer Weise zerkleinert zu werden.

20) Maschinen für Druckereien und Geräthschaften zum Drucken, wie Typen, Linien, präparirte Tinte, ingleichen das ungeleimte weiße Druckpapier.

21) Landwirthschaftliche Maschinen, Maschinen zum Betrieb von Bergwerken, für Webereien, Sägemühlen, Gießereien, für Künste und Gewerbe, sofern dieselben nicht in einer anderen Klasse aufgeführt sind, ausgenommen Destillirapparate (alambiques), die zur vierten Klasse gehören.

22) Maschinen und Apparate für elektrische Telegraphen.

23) Dampfmotoren jeder Art mit allem Zubehör.

24) Muster von Zeugwaaren in kleinen Abschnitten, deren Gewicht 25 kg nicht übersteigt; desgleichen Muster von Papier.

[1]) Der Bolívar, gleich 1 Franken oder 0,80 Mark, hat 100 Céntimos.

Digitized by Google

tapeten, die nicht über 50 Centimeter lang sein dürfen, oder Muster von anderen Sachen, vorausgesetzt, daß sie nach Größenverhältniß und Umständen nicht zum Verkauf dienen sollen.

25) Kunstgegenstände monumentalen Charakters.

26) Platina oder weißes Gold und Gold oder Silber, unbearbeitet, sowie zu gesetzlicher Münze ausgeprägt.

27) Frische Pflanzen aller Art, Herbarien oder Sammlungen von getrockneten Pflanzen, sowie Pflanzensaamen.

28) Erzeugnisse aus Columbien, die über die Grenze mit jenem Lande eingeführt werden, vorausgesetzt, daß Erzeugnisse von Venezuela in jener Republik gleiche Befreiung genießen.

29) Brücken nebst Ketten, dem Brückenbelag und allem weiteren Zubehör, wenn dieselben zum öffentlichen Gebrauche oder für landwirthschaftliche Unternehmungen bestimmt sind; andernfalls zahlen sie den Zoll, der dem verwendeten Material entspricht.

30) Uhren zu öffentlichem Gebrauch, wenn sie von der Bundesregierung eingeführt werden.

31) Federn, Achsen, Radschienen, Metallplatten für Karren und Kutschen.

32) Die Gegenstände, in denen die zollfreien Artikel eingeführt werden, wie Koffer, Nachtsäcke, Mappen, Mantel- oder Futtersäcke, welche ihren gewöhnlichen Preis nicht einbüßen, werden besonders gewogen und zahlen den Zoll, der auf den Gegenstand entfällt.

§ 2.

Zur zweiten Klasse (10 Céntimos) gehören:

33) Schwefelsäure.

34) Kleie.

35) Galvanisirter Eisendraht, nicht verarbeitet.

36) Rotherde, weißer Thon, Oker, Spanisch Weiß, Pfeifenerde, Sienische Erde (terra di Siena), schwarze Erde zum Putzen (caput mortuum), Braunroth und jede Erde zu Bauzwecken.

37) Erdpech oder vegetabilisches Pech, Asphalt, Roh-Petroleum und Schmieröle jeder Art, ausgenommen Stiefelschmiere.

38) Bogen oder Reifen von Eisen und Holz zu Fässern, Tonnen (bocoyes) und Handsieben (cedazo).

39) Reis in Körnern.

40) Hafer.

41) Stangen oder Hebel aus Eisen (als Werkzeug).

42) Gewöhnliche Flaschen aus grünem oder weißem Glas, um Flüssigkeiten hineinzufüllen, große gläserne Flaschen oder leere Krüge (umflochten) und die viereckigen Flaschen, in denen gewöhnlich der Genever ankommt.

43) Wasserspritzen mit den betreffenden Röhren und sonstigem Zubehör.

44) Boote und Nachen, ganz oder in einzelnen Stücken, nebst den Rudern, Segeln und Ankern für diese Wasserfahrzeuge.

45) Pech, gelbes oder braunes.

46) Hydraulischer Kalk, gewöhnlicher Kalk und jedes andere Baumaterial, das nicht in einer anderen Klasse aufgeführt ist.

47) Fleisch- und Lederabfälle.

48) Heede oder Werg oder Stricke daraus zum Kalfatern oder Dichtmachen.

49) Wasserröhren oder Wasserleiter aus Eisen oder Blei.

50) Gesalzenes Fleisch in Streifen.

51) Pappmasse und undurchlässige Pappe zum Bedachen von Häusern und zu anderem Gebrauch.

52) Wagen, Karreten und Handkarren.

53) Gerste (cebada) in der Hülse.

54) Holzasche.

55) Roggen und Weizen in Körnern.

56) Kutschen, Kaleschen (guitrines), Omnibus, Phaëtons und jede Art von Gefährt, das nicht in anderen Klassen aufgeführt ist, sowie die Pferdegeschirre zu den Gefährten.

57) Rinde von Steineiche, gewöhnlicher Eiche und von anderen Bäumen, die in Gerbereien verwendet wird.

58) Mehl aus Gerste oder aus Erbsen (garbanzos) oder Revalescière von Barry und jedes andere Mehl, das nicht unter anderen Klassen aufgeführt ist.

59) Eisen, rund oder viereckig, in Platten, Tafeln oder Blechen, wie in jeder anderen Rohform und altes Eisen (Eisenabfall).

60) Formsteine zum Putzen von Tafelgeräth.

61) Formsteine und Fliesen (lozas ó baldosas) aus gebrannter Erde, aus Marmor, aus Jaspis, aus Holz und jedem andern Stoffe zu Fußböden, vorausgesetzt, daß jene nicht über 60 Centimeter groß sind; Dachsteine aus Erde oder Schiefer, sowie die gewöhnlichen Rohsteine jeder Art.

62) Braun- und Holzkohle in Stücken.

63) Gewöhnliche Hölzer als Bretter, Balken und Klötze aus Fichte, Pitchpine oder jedes andere Holz, wenn es unbehobelt oder ungefalzt ist.

64) Mais in Körnern.

65) Aepfel, Weintrauben, Birnen und jede andere frische Frucht. In diese Klasse gehören die Kokosnüsse, wenn sie auch nicht frisch sind.

66) Maschinen und Apparate, die in der ersten Klasse nicht besonders aufgeführt sind und deren Totalgewicht 1000 kg übersteigt.

67) Windmühlen.

68) Musikalien (musica escrita).

69) Manioc (Mandioca, Cassave).

70) Stroh oder trockne Kräuter.

71) Gewöhnliches Harz (weißes, braunes, gelbes).

72) Campêche- (Blau-), Guayak-, Brasilet-, Faulbeerbaum-, Rosen-, Sandel- oder ähnliches Holz in zerkleinertem Zustande.

73) Papier zu Cigarretten.

74) Pianos ohne Zubehör.[1])

[1]) Auch sogenannte stumme Klaviere. (Verfügung vom 14. Oktober 1881).

Digitized by Google

63. Venezuela.

75) Schiefertafeln mit Rahmen oder ohne solche, Schieferbücher und die Schieferstifte.

76) Fichtenharz.

77) Räder für Kutschen, Karren und Karreten.

78) Bittersalz (Epsomsalz).

79) Glaubersalz.

80) Griesmehl zur Nudelbereitung.

81) Bretter (geschnittene) zu Kisten, oder leere Kisten, auseinandergenommen, aus ordinärem Holze.

82) Sogenannte Teja mani (Holzstäbe zu Dächern).

83) Hirschhorn oder greda blanca in Stücken oder pulverisirt.

84) Gips als Stein, pulverisirt und geschlemmter Gips.

§. 3.

Zur dritten Klasse (25 Céntimos) gehören:

85) Speiseöl.

86) Oel aus Oelsamen (colza), Sesamöl und jedes andere Brennöl, das nicht in einer anderen Klasse aufgeführt ist, und das Oel aus Knochen zu Maschinen.

87) Stearinsäure und Oelsäure; Stearin.

88) Essigsäure, Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure).

89) Salpetersäure oder Scheidewasser.

90) Petroleum.

91) Stahl, Bronze, Messing, Kupfer, Zinn, rein oder legirt, Blei und Zink, als Erz, in Barren, in runden Stücken (cabillas), als Feilspäne oder in Blechen, die letzteren mögen durchlöchert oder durchbohrt sein, oder nicht.

92) Orangenblüthwasser, Mineralwasser, Limonade und moussirende Wasser.

93) Terpentin-Spiritus (Aguarras).

94) Bleiweiß (Albayalde).

95) Lavendel (Alhucema).

96) Alaun, roher.

97) Englisch Gelb oder cromato de plomo, azarcon oder minio (Mennige), Silberglätte und Braunstein (Manganhyperoxyd).

98) Ausgestopfte Thiere.

99) Wasserfilter.

100) Pferdegeschirre zu Leichenwagen und Kummete zu Karreten.

101) Reis (gemahlen), Sago, Sulu und Tapioka.

102) Schwefelblume oder Schwefel in Stücken.

103) Gewöhnliche und Schnellwagen (balanzas, romanas, pesos), ausgenommen diejenigen, welche ganz oder in der Hauptsache aus Kupfer sind, sowie grobes und feines Schrot und Kugeln.

104) Barba de palo.

105) Große Fässer, kleine Fässer, Tonnen, zusammengesetzt oder nicht, sowie die Faßdauben, wenn sie separat ankommen.

106) Große und kleine Bohrer, um Steine oder Stämme zu durchbohren.

107) Glasirte Töpferwaaren oder unglasirte von beliebiger Form.

108) Zinkweiß (Zinkoxyd) und weißer Bolus.

109) Liane, Binse oder Jonquille, Pfeilkraut, Palme, Korbweide oder Stroh, unbearbeitet.

110) Oeldraß (der dicke Bodensatz geschlagener Oele).

111) Taue, Takelwerk und Seilerwaaren (auch aus Pflanzenfasern [mecate]).

112) Cachimbos, boquillas und pipas (d. i. größere und kleinere Pfeifen und Mundstücke zum Tabakrauchen) aus Thon oder ordinärem Steingut ohne eine andere Masse.

113) Kanonen, aus welcher Masse sie seien.

114) Bohnen, kleine Bohnen, Erbsen (garbanzos), Linsen, Türkische Bohnen und jede Art von Gemüse, Küchenkräuter und eßbare Wurzeln, nicht zubereitet.

115) Crudo (grobes Gewebe), gestreifte alpilla (dasselbe) zum Säckemachen und coleta cruda (eine feinere Art Gewebe). Als coleta cruda gilt aber nur das Gewebe, was dem crudo in der Farbe ähnlich ist; jede andere coleta wird als coleta blanca angesehen.

116) Holzkohle, pulverisirt, Knochenkohle und Rußschwarz.

117) Fleisch, gesalzen, gepökelt oder geräuchert, Speck und Zungen, geräuchert oder gesalzen, ausgenommen das gesalzene Fleisch in Schnitten, das in die zweite Klasse gehört.

118) Dünne Pappe oder starkes Papier für den Schreibtisch, zu Karten, wie zu anderem Gebrauch. Unter diese Abtheilung fällt auch das undurchlässige Papier für Druckerpressen.

119) Zwiebeln.

120) Siebe aus Eisendraht.

121) Pflanzenfaser (cerda vegetal) und was dem ähnlich ist.

122) Schusterpech.

123) Bier und Aepfelmost.

124) Chlorkalk.

125) Altes Kupfer (Abfall).

126) Tragbare Kochherde aus Eisen oder anderem Material.

127) Leichenwagen, einschließlich der Fensterscheiben und Federbüsche, sowie jeder andere Gegenstand, der zu dem Wagen gehört, auch wenn derselbe gesondert mehr Zoll zu bezahlen hat, vorausgesetzt, daß jene Gegenstände zusammen mit dem Wagen in demselben Ballen oder in einem andern ankommen.

128) Kreide, weiß oder roth, in Stücken oder pulverisirt.

129) Schmelztiegel jeder Art.

130) Eßwaaren in Essig eingemacht, mit Ausnahme der Oliven und der großen und kleinen Kapern.

131) Wachholderbeeren oder Wachholdersamen.

132) Schmirgel in Stücken oder pulverisirt.

133) Spartogras (Espartogras) in Stengeln.

134) Zündschnüre und Lunten zum Bergwerksbetrieb.

135) Presenningnägel (betr. Schiffswesen) aus Kupfer.

136) Schalen oder Becken (fuentes pilas) aus Eisen, Marmor oder anderem Stoff.

137) Sagoblüthe (flor de Sago).

138) Schiffszwieback jeder Art ohne Beimischung von Süßigkeiten.

139) Weizenmehl.

Digitized by Google

140) Werkzeuge und Instrumente, als Schlägel, Mocker, Bandmesser, Hebezeug, Schmiedeherde, Blasebalge jeder Art, Winden (gatos), um Lasten zu heben, sogenannte mollejones, große Schrauben für Schmiede, sogenannte Hornambose und yunques (Art Ambos) und jedes andere Werkzeug oder Instrument, das den bezeichneten ähnlich ist.

141) Eisen, verarbeitet zu Draht, ausgenommen der galvanisirte Draht, der nicht zubereitet ist; zu Schiffsankern und Ketten, zu Geldschränken, zu Mörsern (morteros, almireces), zu Möbeln, zu Kopir- und Stempelpressen; zu Nägeln (clavos, tachuelas), zu Schuhzwecken, Nieten und Presenningnägeln; zu Baulichkeiten oder Theilen von solchen, wie zu Balkonen, Thüren, Geländern, Gittern, Säulen, Dächern, auch wenn sie getrennt ankommen; zu Statuen, Vasen, Blumentöpfen, Büsten, wie zu irgend einem andern ähnlichen Zierrath für Häuser oder Gärten; zu Gewichten zum Wägen; zu Plätteisen zum Plätten; zu Stäben für Gitterwerk, zu kleinen Oefen, zu Kochkesseln, Bratrosten, Kochtöpfen, Pfannen und zu jedem andern Gegenstande häuslichen Gebrauchs; jene Gegenstände mögen verzinnt sein oder nicht, ausgenommen das Eisen und das Blech an den Gegenständen, welche in die vierte Klasse gehören.

142) Garn aus Flachs oder Hanf zu Fischernetzen und Apparaten.

143) Blech, nicht bearbeitet.

144) Knochen, Horn, Klauen, nicht bearbeitet.

145) Blaue Holandilla (ein Leinengewebe).

146) Schinken und getrockneter Fisch, der nicht in Blechbüchsen ankommt.

147) Gedruckte Bücher, in Bogen oder broschirt, die nicht in die 1. Klasse gehören; gedruckte Hefte, Broschüren und Bücher für den Elementarunterricht, die in derselben Gestalt ankommen.

148) Fischhäute (zum Glätten des Holzes) mit einer Unterlage von Zeug oder Papier.

149) Leinsamen in Körnern oder gemahlen und Colzasaat.

150) Flachs in Stengeln.

151) Ordinäres Porzellan und Steingut, glasirt oder nicht glasirt, in beliebiger Form.

152) Nußbaumholz.

153) Feine Hölzer zum Verfertigen von Musikinstrumenten, für die Kunsttischlerei ꝛc.

154) Holz in dünnen Platten oder Holzfourniere.

155) Hölzer, zersägt, behobelt oder gefalzt.

156) Schweineschmalz und Butter.

157) Maschinen und Apparate, die in den vorhergehenden Klassen nicht aufgeführt sind und deren Gewicht 1000 kg nicht übersteigt, wobei zu bemerken, daß, wenn mit den Maschinen noch Zubehör- und Reservetheile derselben mitkommen, die gesondert einen höhern Zoll bezahlen würden, alles wie Maschinen abgeschätzt werden soll, wenn die Gegenstände in demselben Ballen ankommen.

158) Mühlen, große und kleine, soweit dieselben nicht in der zweiten Klasse aufgeführt sind.

159) Eisenerz, Kupfer, Zinn und Graphit.

160) Kartoffeln.

161) Papier jeder Art, ausgenommen das weiße ungeleimte Druckpapier, das Papier zu Cigarretten, buntes Papier zu Tapeten und die in der 6. Klasse aufgeführten Papiere.

162) Fisch, gesalzen, geräuchert.

163) Lithographirsteine, Binssteine, Steine jeder Art und Form zum Mahlen und Schleifen; die feuerfesten Steine für Oefen, zum Destilliren und dem Aehnliches.

164) Gewöhnliche Malerfarben, mit Oel zubereitet.

165) Gewöhnliche und calcinirte Pottasche.

166) Salpeter (salitre und sal de nitro).

167) Blutegel.

168) Eingeleate Sardinen in Oel, Tomatensauce oder in anderer Weise.

169) Talg, zur Anfertigung von Stearinkerzen zubereitet.

170) Soda oder Sosa, gewöhnliche oder calcinirte.

171) Soda oder Sosa (kohlensaures Natron), krystallisirt (Sodasalz).

172) Eisenvitriol (caparrosa).

173) Kupfervitriol (piedra lipe).

174) Gewebe oder Geflecht aus Eisendraht, das nicht in anderen Klassen aufgeführt ist.

175) Gewöhnlicher Venetianischer Terpentin.

176) Scheiben aus Glas oder Krystall, nicht mit Quecksilber belegt.

177) Weinessig.

178) Wein jeder Art und Provenienz in Fässern, sowie rothe Bordeauxweine, auch wenn sie in Flaschen und Krügen ankommen. Ausgenommen sind Spanische Weine von beliebiger Art und Provenienz, die in die 6. Klasse gehören.

179) Sogenannte ventaladores de café (Apparate zum Reinigen des Kaffees durch Windgebläse).

180) Sumach, pulverisirt oder nicht pulverisirt.

§. 4.

Zur vierten Klasse (75 Céntimos) gehören:[1])

181) Mandelöl und Leinöl.

182) Thran.

183) Palmöl und Malerfirniß.

184) Oliven, Kapern (große und kleine).

185) Tafelaufsätze für Essig und Oel, Wasserkannen, Weinkannen und Gestelle dazu, ausgenommen solche, an denen etwas aus Gold oder Silber ist — diese gehören in die 8. Klasse —, und solche aus Neusilber und vergoldete oder versilberte — diese gehören in die 6. Klasse.

186) Stahl, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, Blech, Glockenmetall (Glockengut), Bronze, Blei, Zinngießerzinn, Zink, Nickel, bearbeitet in beliebiger Form, einerlei ob polirt, lackirt, verginnt oder bronzirt, wenn sie nicht schon in einer anderen Klasse aufgeführt sind.

187) Draht, zubereitet zu Perrückengestellen, zu Vogel-

[1]) „Absätze für Schuhwerk aus Holz mit kupfernen Beschlägen, oder ohne solche", sind in diese Klasse verwiesen. (Verfügung vom 18. Oktober 1881.)

Digitized by Google

63. Venezuela.

bauern, zu Kleidergestellen, Hutgestellen und ähnlichen Vorrichtungen, desgleichen zu Gestellen für Regen- und Sonnenschirme.

188) Mandeln, Haselnüsse, Wallnüsse, Pistazien, Kastanien und jede andere trockene Frucht in der Schaale.

189) Jede Art von Destillir-Apparaten (alambique).

190) Knoblauch.

191) Sesam, Kanarienſamen und Hirse.

192) Anis in Körnern, Feld- und Wiesenkümmel, Zimmet, Zimmetstengel (Zimmetblüthe), Gewürznelken, Oregano, Pfeffer und Anderes, was zum Würzen der Speisen gebraucht wird.

193) Kronleuchter, gläserne Lampions, Windleuchter, Kandelaber, einfache Leuchter, Schiffslaternen, Straßenlaternen, Wandleuchter, Lampen, Laternen, Handleuchter, Windschirme (guardalabrisas) und quinquès (Art Schirmlampe); ausgenommen sind solche, an denen etwas aus Gold oder Silber ist — diese gehören in die 8. Klasse — und solche, die aus Neusilber oder vergoldet oder versilbert sind — diese gehören in die 6. Klasse. Das Zubehör zu den vorbezeichneten Artikeln, wenn es mit diesen zusammen ankommt, wird in dieselbe Klasse geschätzt, zu der jene gehören.

194) Sogenannte Weihnachts- oder Christbäume.

195) Gagat (schwarzer Agatstein), roher.

196) Gewöhnliche und Schnellwaagen (balanzas, romanas, pesos) aus Kupfer oder solche, die der Hauptsache nach dieses Metall enthalten, einschließlich der Gewichte, wenn diese auch aus Eisen sind, sobald sie mit den Waagen zusammen ankommen.

197) Wassereimer (tobos) aus Holz.

198) Billardbanden.

199) Rippesachen, mit Allem, was dazu gehört.

200) Gefachter Filz oder Filz zu Hüten, noch nicht gewalkt. Thierhaare zu Hüten, Papiertüten zum Umhüllen der Hüte, Schweißleder, Huteinlagen, Velpelstoff, Schirme zu Mützen und Militärkopfbedeckungen und jeder andere bei der Hutfabrikation verwendete Artikel.

201) Stiefelwichse.

202) Billards mit allem Zubehör, einschließlich der Bälle und des für jedes Billard abgepaßten Tuches, wenn diese Sachen mit den Billards zusammen ankommen.

203) Armenischer Bolus.

204) Kisten aus Holz.

205) Körbe und Körbchen aus Weidengeflecht, kleine Kinderwagen und andere Gegenstände aus Weide oder Rohr. Dieselbe Klassifikation erhalten überhaupt Kinderwagen, einerlei, aus welchem Material sie sind.

206) Pappe, verarbeitet oder bearbeitet zu Kasten und Kästchen, wie in jeder andern beliebigen Form, ausgenommen in Kinderspielsachen, Masken und Spielkarten.

207) Gerste, geschält oder gemahlen.

208) Nießwurz.

209) Kapseln zu Flaschenverschluß.

210) Ordinäre Karbätschen oder Pferdebürsten und Bürsten aus Thierhorn oder Fischbein zum Reinigen von Fußböden.

211) Wachs, schwarzes, gelbes, vegetabilisches, unbearbeitet.

212) Thier- oder Pferdehaar.

213) Circus von kleinen Pferden oder sogen. Karoussels.

214) Ordinärer Leim.

215) Kollodium zum Photographiren.

216) Ordinäre Schneidemesser mit oder ohne Scheiden, solche mit Holzgriff oder aus anderem ordinären Material für Fischer, Schuhmacher, Riemer (Sattler), Gärtner, Tabaksarbeiter, wie überhaupt solche, die in Kunst und Gewerbe gebraucht werden.

217) Lack und Firniß jeder Art.

218) Kautschuk, zu Schläuchen und Röhren, zu Platten und Treibriemen für Maschinen verarbeitet.

219) Wachstuch und Wachsleinwand zum Belegen von Fußböden oder zum Einpacken.

220) Spiegel (die mit Quecksilber belegten) jeder Art.

221) Walrath, Stearin und Paraffin.

222) Espuma de mar (eine Substanz, die bei der Zubereitung von Brot und zu anderen ähnlichen Zwecken gebraucht wird).

223) Geflochtene Matten und Decken zum Fußbodenbelag (esteras, esterillas, petates).

224) Geflochtene Decken für den Speisetisch.

225) Figuren, Verzierungen und Hüllen für Süßigkeiten jeder Art.

226) Felpudos oder limpia-piés (Fußteppiche).

227) Fadennudeln, Macaroni, platte Nudeln und andere ähnliche Teigwaaren.

228) Früchte in Branntwein, in geschmolzenem Zucker oder in ihrem Saft eingemacht, desgleichen die getrockneten Früchte.

229) Sattelböcke und Ausrüstungen für Reitthiere.

230) Künstliche Blumen aus Porzellan.

231) Biscuits, die etwas von Süßigkeit enthalten.

232) Gasolin (ein flüchtiges Oel aus Petroleum).

233) Gelatine (Gallerte) jeder Art.

234) Kartoffel-, Mais-, Roggenmehl.

235) Nähgarn für Schuhmacher.

236) Hetzwirn und jeder andere grobe Hanfzwirn, Pitagarn, Leinen- und Baumwollgarn, das nicht zum Nähen, Sticken oder Weben dient.

237) Bindfaden und dünne Stricke (Schnur) (guarales).

238) Weißblech und Schwarzblech, verarbeitet in beliebiger Form.

239) Weihrauch.

240) Instrumente für Künste und Gewerbe mit oder ohne Handgriffe, wie Drahtzangen, Grabstichel, Bohrer, Zirkel, Maurerkellen, Meißel, Stemmeisen, Richtwaagen (gurbias), Schlichthobel (gullames?), Schusterahlen, Feilen, Hämmer, Sägen, Stichsägen, große und kleine Kneifzangen, Schraubstöcke (replanes?), Hobel, Bindebohrer und Aehnliches. Desgleichen die hölzernen Kisten, verschiedene solcher Instrumente enthaltend (Werkzeugkisten).

241) Steinseife oder Schneiderkreide.

242) Syrup jeder Art, die arzneikräftigen ausgenommen, und Süßigkeiten (dulces) jeder Art.

Digitized by Google

243) Siegellack in Stangen und Packlack.

244) Wolle (roh) und Segeltuch aus Leinen oder Baumwolle.

245) Kondensirte Milch.

246) Eingebundene gedruckte Bücher, mit Ausnahme der in der 8. Klasse erwähnten.

247) Loza, imitirtes Porzellan (Fayence, Steingut).

248) Echtes Porzellan in beliebiger Form.

249) Hopfen.

250) Holz, verarbeitet in beliebiger Form, das unter anderen Klassen nicht begriffen ist.

251) Manigraphe (manigrafos).

252) Marmor, Jaspis, Alabaster, Granit und jeder andere ähnliche Stein, bearbeitet oder polirt in beliebiger Form, wenn er nicht schon in anderen Klassen erwähnt ist.

253) Maismehl (maizena).

254) Dochte zu Lampen und Cylinderreiniger.

255) Senf in Körnern oder gemahlen.

256) Möbel von ordinärem Holz, Korbweide, Stroh oder Rohr.

257) Orgeln oder Theile davon, wenn sie gesondert ankommen. In diese Klasse fallen auch die Tabourets zu Pianos.

258) Osteina (?).

259) Holzschieber, mit Leinengarn umsponnen (pasadores).

260) Pasta und Mastix zum Ausfüllen oder Verschmieren; desgleichen was man für die Billardqueues gebraucht.

261) Buntes Papier zu Tapeten.

262) Pasta, das Porzellan imitirend, Marmor, Granit, unter Andern feiner Stein in beliebiger Form, ausgenommen als Kinderspielzeug.

263) Der zerkleinerte Tabak zu Cigarretten.

264) Feuersteine, Probirsteine, Polirsteine und andere ähnliche, die nicht unter anderen Klassen begriffen sind.

265) Ungegerbte Felle, nicht verarbeitet.

266) Pulver für Bäckereien.

267) Löthvorrichtungen.

268) Lederplättchen für Billardqueues.

269) Käse jeder Art.

270) Leere Säcke aus Sackleinwand (cañamazo, colcta, crudo und ähnliche Stoffe).

271) Geräucherte Schlackwurst und Knackwurst, Schinken in Blechbüchsen, Lebensmittel-Konserven, Pilze in Sauce und jedes andere Nahrungsmittel, zubereitet oder nicht, das unter den vorhergehenden Klassen nicht begriffen ist.

272) Saucen jeder Art, Pickles.

273) Lala, in Stücken eingeschmolzen oder gepreßt, und die ordinären Fette zur Seifebereitung.

274) Syphons und Apparate zur Bereitung mousstrender Wässer.

275) Sohlleder, farbig und weiß, nicht verarbeitet.

276) Tabourets zu Pianos ohne Unterscheidung des Materials.

277) Talk, auch gemahlen.

278) Tanza oder Netz aus Roßhaar zum Fischen.

279) Drahtkörbe zum Zudecken von Eßwaren.

280) Deckel mit Knöpfen aus Metall, Glas, Krystall oder Porzellan.

281) Stoffe und Gewebe aus Baumwolle, Hanf, Esparto-gras oder Flachs zum Bedecken des Fußbodens, auch wenn etwas Wolle beigemischt ist.

282) Malerleinwand und sogen. Wischer zum Zeichnen.

283) Ordinäre Stoffe und Gewebe aus Hanf, Flachs, Baumwolle zu Möbeln, als Gurten oder in anderer Form verarbeitet.

284) Gewebe aus cerda (thierisches oder vegetabilisches Haar) zu Möbelbezügen.

285) Streifen aus Zeug und verzinntem Papier für Schuhzeug von 1 cm Breite und 12 cm Länge.

286) Stiefelknechte und Korkzieher.

287) Kreide in Stücken, Tafeln oder in anderer Form für Billards.

288) Durchsichtige Scheiben und Jalousien für Thüren und Fenster.

289) Triquitraquis (kleine Feuerwerkskörper).

290) Röhren und Schläuche aus Kautschuk und Treibriemen für Maschinen.

291) Segel aus Segeltuch oder Baumwolle für Wasserfahrzeuge.

292) Talglichte.

293) Velocipede.

294) Glas oder Krystall, in beliebiger Form verarbeitet, das unter anderen Klassen nicht begriffen ist.

295) Weine jeder Provenienz, wenn sie in großen oder kleinen Flaschen eingeführt werden. Ausgenommen sind die rothen Bordeauxweine, die in die 3. Klasse gehören, und alle Spanischen Weine ohne Unterschied der Art und Provenienz, die in die 6. Klasse gehören.

296) Gips, in beliebiger Form verarbeitet, außer zu Spielsachen für Kinder.

§. 5.

Zur fünften Klasse (B. I, 25) gehören:

297) Oel und parfumirte Seife.

298) Sesamöl, Ricinusöl und andere nicht in den vorhergehenden Klassen genannte Oele.

299) Leberthran.

300) Weinsteinsäure in Pulverform.

301) Flüssiger Salmiak und Arsenik.

302) Riechwasser für den Toilettentisch und zum Waschen des Haares.

303) Geschälte Mandeln.

304) Apparate oder Anpasser für Hutmaße.

305) Photographische Apparate.

306) Ausrüstungen oder Formen aus gummirtem Zeug für Hüte, Mützen und Kappen (cachucas).

307) Metallene Ringe und mit Leder überzogene Schnallen.

308) Messerpolirer, feine Steine, um die Messer zu schärfen, desgleichen die Masse, um sie abzuziehen.

309) Safran.

Digitized by Google

63. Venezuela.

310) Quecksilber.

311) Koffer, Reisesäcke, Geldbeutel, Felleisen jeder Art.

312) Schläuche für Beine.

313) Bruchbänder, Bougies oder Sonden, Suspensorien, Charpie für Wunden, Filtrirsäcke oder -beutel, Gummisauger, Sauger, Sauger für Flaschen, Saugflaschen, Glaskugeln für Schröpfköpfe, Schröpfköpfe, Halsbänder (schmerzlindernde), Streicheisen, Lanzetten, Retorten, Klystierspritzen, wie Spritzen jeder Art.

314) Segelgarn, Segeltuch, Matratzenleinwand, Drill, Zwillich, rohe Drills, Futterstoff, Shirting, ungebleichte Leinwand und dergl. Baumwollstoff und jedes andere ähnliche nicht gebleichte Zeug, da in dieser Klasse jede Art von Zeug geschätzt werden muß, auch wenn es farbige Streifen oder Blumen hat, vorausgesetzt, daß der Grund ungebleicht ist.

315) Pinsel und Malerpinsel jeder Art.

316) Lederne Hutschachteln.

317) Permanente Kalender.

318) Camera clara oder lucida und Camera obscura zum Zeichnen bezw. zum Photographiren und Apparate ähnlicher Art.

319) Stramin zum Sticken.

320) Kapseln, Beutel und Säcke aus Papier von jeder Art und Größe.

321) Schildpatt, nicht verarbeitet.

322) Weißes grobes Leinen- und Baumwollzeug unter den Bezeichnungen: caserillo, coleta blanca, lienzo de rosa, lomo de camello, crea de algodon, colonia und crehuela, gestreift oder karrirt, gefärbt oder ungefärbt, und jedes andere ähnliche Zeug, das nicht in einer früheren Klasse genannt ist.

323) Draht-, Kupfer-, Leder-, Haar- oder Seidensiebe.

324) Zahnbürsten, Kleiderbürsten, Kopfbürsten, Stiefelbürsten und zu jedem anderen Gebrauch bestimmte Bürsten, mit Ausnahme der in der 4. Klasse genannten.

325) Reines oder gemischtes weißes Wachs, unbearbeitet, und Erdwachs.

326) Borsten vom Wildschwein für Schuhmacher.

327) Hausenblase.

328) Maler- und Waschfarben, welche nicht unter den vorhergehenden Klassen begriffen sind, wie Waschblau, Ultramarin ꝛc.

329) Korkscheiben, Korkpfropfen und Kork in irgend einer andern Form.

330) Schnur für Schuhe.

331) Amethystquarz.

332) Cubeben.

333) Federmesser, Messer, Scheeren und Matrosenmesser, Messer und Gabeln mit Ausnahme derer, welche Stiele von Elfenbein, Gold oder Silber haben, die in die 8. Klasse gehören, und mit Ausnahme derer von Neusilber, der versilberten oder vergoldeten, die in die 6. Klasse gehören.

334) Schnüre ohne und in Verbindung mit Metallfäden.

335) Konzentrirtes Bier.

336) Civa (ein halbfeines Gewebe) von Baumwolle.

337) Weißer und farbiger Baumwolldrill.

338) Droguen, Medikamente und chemische Produkte, die nicht unter den vorigen Klassen begriffen sind, ebenso alle Mittel gegen Würmer und jeder andere Artikel oder Substanz zu medizinischem Gebrauch.

339) Wachstuch oder Wachsleinwand in jeder Form, ausgenommen solche, welche zum Fußbodenbelag und zum Einpacken dient; diese fällt in die 4. Klasse.

340) Baumwollnes Futterzeug.

341) Besen, Bürsten und große Besen von Borsten.

342) Essenzen und Extrakte jeder Art.

343) Schwämme.

344) Stereoskope, Cosmoramas, Dioramas, Panoramas, laterna-magicas und ähnliche Apparate.

345) Laternen von Papier, Kragen, Bruststücke und Manschetten von Papier, mit Einschluß der mit Zeug und verarbeitetem Papier gefütterten, falls sie nicht in anderen Klassen inbegriffen sind.

346) Florete, Masken, Brustharnische und Handschuhe zum Fechten.

347) Phosphor in Pasta.

348) Photographien.

349) Decken von Baumwolle.

350) Decken von Wolle, weiß oder mit Franzen, farbig und die dunklen von Ziegenhaar.

351) Gummi arabicum in jeder Form, Gummilad (Schellad), Harzgummi und jede Klasse Gummi und Harz, die nicht in eine andere Klasse geschätzt ist.

352) Handschuhe (Frottirhandschuhe), mit Borsten besetzt, desgleichen Fechthandschuhe.

353) Glycerin.

354) Zwirn aus Hanf oder Baumwolle zum Sticken, Nähen oder Weben.

355) Magnet.

356) Bilder oder Bildnisse, welche nicht von Gold oder Silber sind.

357) Musikalische Instrumente und Musikkasten oder irgend welche Theile oder Zubehör derselben, mit Ausnahme der Orgeln und Pianos.

358) Chirurgische Instrumente, Instrumente für Zahnärzte und die für Zwecke der Anatomie, der mathematischen und anderen Wissenschaften bestimmten, soweit sie nicht in andere Klassen aufgenommen sind.

359) Weiße marmorirte Seife (gen. jabon de Castilla — Castilische — oder de Marsella — Marseiller) — und die gewöhnliche Seife.

360) Schachspiele, Damen-, Domino-, Roulette- oder andere ähnliche Spiele.

361) Spielsachen aller Art für Kinder, mit Ausnahme derer von Holz, deren Einfuhr verboten ist.

362) Kupferstiche und Holzschnitte.

363) Bücher oder Büchlein mit leerem Papier, Bleistifte oder Kohlenstifte zum Zeichnen, Schreibmappen und Notizbücher, Schreibstifte jeder Art, mit Ausnahme des Schieferstifts, Radirgummi, Siegel und Stempel für Briefe, Dinte und Dinten-

Digitized by Google

pulver zum Schreiben, Papiermeſſer, Bleiſtifthalter, Siegellack, Oblaten, Streuſand, Stahlfedern, Federhalter, Dintenfäſſer und jeder andere Artikel für den Schreibtiſch, mit Ausnahme der Briefumſchläge und der Artikel, welche irgend etwas von Gold oder Silber an ſich haben.

364) Blattgold und Blattſilber, echt oder unecht, zum Vergolden und Verſilbern, Bronzepulver und Büchſlein zum Bronziren.

365) Likörflaſchen, leer oder mit Likör, der nicht unter einer höheren Klaſſe begriffen iſt.

366) Das ſogen. Lienzillo, brin und domestico (Gewebe), roh oder gefärbt, aus Leinen oder Baumwolle.

367) Eiſenfeilſpäne.

368) Ordinäre Listados, arabicas und guingas aus Flachs oder Baumwolle, zu Kleidungsſtücken für Arbeiter.

369) Leiſten, Rahmen, Gardinenträger oder Stangen von Holz, gemalt, lackirt, vergoldet oder verſilbert.

370) Gummi- und Mullflor für Hüte.

371) Süße Liköre, Crèmes von Vanille und Kakao ꝛc.

372) Weiße Baumwollzeuge mit der Bezeichnung Madapolan blanco, holandilla blanca, bretaña, domestico, irlanda, crea elefante y platilla, lienzillo, ruan, simpático, savaje und andere ähnliche Gewebe.

373) Rahmen oder Bilder, mit oder ohne Glas, mit Photographien, Bildern, Holz- oder Kupferſtichen, ſowie ohne dieſelben.

374) Masken und Geſichtslarven jeder Art.

375) Matrimonio de algodon (Leinen für Betttücher mit Baumwolle).

376) Maße aus Leder, Band oder Papier, loſe oder in Futteralen.

377) Möbel von feinem Holz, wie Polyſander, Mahagoni, Roſen-, Nußbaumholz, und ſolche Möbel, welche etwas aus Haar- (Thier-), Wolle, Baumwolle oder Seide enthalten.

378) Muskatnuß und Muskatblüthe (Macis).

379) Lichtſchirme aus Papier, Metall, Zeug u. ſ. w.

380) Gummipaſtillen jeder Art.

381) Parfumerien jeder Art.

382) Pergament und Nachahmungen davon in jeder Form, ſoweit dieſe nicht in eine andere Klaſſe fallen.

383) Spirituswaagen jeder Art und Alkoholometer.

384) Gemälde, Farbendrucke, Zeichnungen, Porträtbilder auf Leinwand, Holz, Papier, Stein oder anderem Stoff, desgleichen die Apparate zum Photographiren.

385) Reispulver für den Toilettentiſch.

386) Flaſchen- und Gläſerhalter.

387) Tannin.

388) Thee und Vanille.

389) Chineſiſche Tuſche zum Zeichnen, Haarfärben und jede andere Klaſſe Dinte, ausgenommen die zum Druck.

390) Gift, um Häute zu präpariren.

391) Lichte von Walrath, Paraffin, Gemiſch oder Stearinlichte.

392) Warandol crudo (ein Gewebe) aus Leinen oder Baumwolle mit farbigem Grunde, geſtreift oder karrirt.

393) Feuerzeuge und Zunder oder Lunte dazu.

§. 6.

Zur ſechſten Klaſſe (B. 2, 50) gehören:

394) Glasperlen, Glasſchmelz und Perlen aus Glas, Porzellan, Stahl, Holz und jedem anderen Stoff, mit Ausnahme von Gold und Silber.

395) Beſponnener oder nichtbeſponnener Stahl zu Krinolinen und dergleichen Dingen.

396) Tiſchzeug, Leinen, Drills, Baumwollſtoff, ungebleichtes Leinen, weiß oder farbig, unter den Namen: Alemanisco, bretaña, bramante, coti, crea, damasco, dril, estropilla, estrepe, florete, garantido, irlanda, platilla, ruan, warandol.

397) Stecknadeln, Nähnadeln, Schnürnadeln, Haken, Fingerhüte, Haarnadeln, Schnallen zu Schuhen, Hüten, Weſten, Pantalons, ausgenommen aus Gold oder Silber.

398) Teppiche, einzeln oder im Stück.

399) Unterjacken, Unterhemden, Leibbinden, Unterziehſtrümpfe, Unterhoſen, Hoſen, Strümpfe und jedes baumwollene Strumpfgewebe.

400) Brillen, Kneifer, Opernglaſer oder Binocles, Brillen für Weitſichtige, ſogen. Monocles, Teleſkope und Mikroſkope, ausgenommen die mit Silber oder Gold verziert ſind. In dieſe Klaſſe gehört auch das optiſche Glas (Kryſtalle oder Linſen), welches geſondert eingeführt wird.

401) Walfiſchbarten und Nachahmungen davon.

402) Felle (gegerbt, ohne Haare).

403) Barometer, Hydrometer, Chronometer, Thermometer, Sextanten, Oktanten und andere derartige Inſtrumente.

404) Stöcke, Riemen, Peifchen und Lebensretter, mit Ausnahme derer, die Stockdegen oder eine Vorrichtung zum Schießen enthalten. Letztere gehören in die 7. Klaſſe.

405) Knöpfe jeder Art, mit Ausnahme derer aus Seide, Silber oder Gold.

406) Wollzeug für Mäntel unter den Namen bayeta, bayetilla, ratina, im Stück oder abgepaßt, und die fertigen Mäntel (cobija).

407) Kompaſſe jeder Art.

408) Pfeifen und Spitzen zum Tabakrauchen aus Bernſtein, Porzellan oder irgend einem anderen Stoff, ausgenommen die aus Gold und Silber und die in der 3. Klaſſe genannten.

409) Kaſten und Neceſſaires zum Raſiren.

410) Schnecken und Muſcheln, einzeln oder Stücke und Verzierungen bildend.

411) Brieftaſchen, Cigarrentaſchen, Portemonnaies, Cigarrettentaſchen, Brillenfutterale, Streichholzbüchſen, Viſitenkartentaſchen, Albums und jeder andere ähnliche Artikel, ausgenommen ſolche aus Gold oder Silber, oder die Gold oder Silber enthalten.

412) Verarbeitetes Wachs in jeder Form, ausgenommen an Spielſachen für Kinder.

413) Bettdecken, Bettlaken, Hängematten, Tiſchdecken von Leinen und Baumwolle.

Digitized by Google

63. Venezuela.

114) Gummizüge für Schuhwerk.

415) Korallen in jeder Form, ausgenommen wenn sie in Gold oder Silber gefaßt kommen.

416) Todtenkränze und anderer ähnlicher Trauerschmuck.

417) Nähkasten und Reisenecessaires.

418) Krinolinen, sogenannte Polizones und jede Art von dergleichen Dingen.

419) Messer und Gabeln mit Handgriffen von Neusilber oder Alfenid, versilbert oder vergoldet.

420) Matratzen, Bettsäcke, Kissen und Rückenkissen, mit Ausnahme derer aus Seide.

421) Creas (ein Gewebe) aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt.

422) Damast, Fahnentuch, Drills, Matratzenzeug, Tischzeug, Nanking, Piqué, Atlaszeug, gummirtes Leinen, von Baumwolle, weiß oder farbig, und jedes andere ähnliche Baumwollzeug, das nicht in anderen Klassen angeführt ist; ebenso Perkal und andere spezielle Zeuge zum Bücherreinbinden, ausgenommen weißer und farbiger Drill von Baumwolle, der in die 5. Klasse gehört.

423) Künstliche Zähne und Augen.

424) Dynamit.

425) Unterröcke, Unterkleider, Morgenröcke und Hemden von Baumwolle, fertig oder zugeschnitten, und das Baumwollzeug für Unterröcke, vorbereitet, mit oder ohne Stickerei.

426) Gegenstände aus Neusilber oder Alfenid und Nachahmungen davon, als: Theebretter, Präsentirteller, Gebisse, Mankförde, Sporen, Steigbügel, Scharniere, Schnallen, Kronleuchter, Lampen, Kandelaber und andere.

427) Gegenstände aus Eisen oder anderen Metallen, vergoldet oder versilbert; doch sind hier die Artikel für den Schreibtisch nicht inbegriffen, welche immer wie die 5. Klasse zahlen, auch wenn sie vergoldet oder versilbert sind.

428) Wollgarn, unverarbeitet, und Ziegenhaar.

429) Futterale mit Gegenständen von Stahl, Kupfer oder einem andern Metall zum Sticken, zum Reinigen der Zähne, für die Nägel, zum Zeichnen und Malen.

430) Besen, Bürsten, große Besen von Palmblättern, Binsen oder anderen Pflanzenstoffen.

431) Filz in Stücken zu Satteldecken.

432) Wollne oder mit Baumwolle gemischte Decken mit ein- oder verschiedenfarbigem Grunde, und Mäntel oder Decken von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, gleichfalls farbig.

433) Zeug oder Gewebe zu Morgenschuhen, ausgenommen solche aus Seide.

434) Kautschuk oder Kautschukband zu Schuhwerk.

435) Gutta percha, verarbeitet und nicht verarbeitet.

436) Draht aus unechtem Gold oder Silber, Eisendraht, Gold- oder Silberplättchen, Glanz, Flittergold, Gold- oder Silberschaum, Borten, Posamentierwaaren und jeder andere Artikel aus unechtem Gold oder Silber zum Sticken oder Nähen.

437) Knochen, Marmor, Perlmutter, Gagat und Nachahmungen davon, Schildpatt und Nachahmungen davon, Kautschuk, elastisches Gummi, Horn und Tallstein, bearbeitet in jeder Form und nicht in anderen Klassen enthalten, ausgenommen die zu Kinderspielzeug verarbeiteten, die in die 5. Klasse gehören, und die etwas Gold oder Silber an sich haben und in die 8. Klasse gehören.

438) Tischtücher, Handtücher und Servietten jeder Art.

439) Leinenbettzeug, auch mit Baumwolle gemischtes.

440) Minuten- oder Sekundenzeiger, Schlüssel, Sprungfedern, Federn und andere Stücke für das Innere der Uhren, wenn jene Stücke nicht aus Gold oder Silber sind.

441) Grobes Baumwollgarn und loses Baumwollgarn zu Lichtdochten.

442) Pañuelos (Taschen- oder Halstücher) aus Baumwolle, wobei unter pañuelo ein Tuch zu verstehen, das nicht über 1 m lang ist.

443) Vergoldetes oder versilbertes Papier, in Relief geformt und mit Blumen bemalt.

444) Regen- und Sonnenschirme aus Wolle, Leinen und Baumwolle.

445) Perlen und unechte Steine, nicht montirt oder in irgend einem Metall montirt, außer in Gold oder Silber.

446) Gegerbtes Leder, unverarbeitet, ausgenommen weißes oder rothes Sohlleder, das in die 4. Klasse gehört.

447) Neusilber in jeder Form.

448) Gänsefedern, zu Zahnstochern bereitet.

449) Federwische zum Reinigen.

450) Pulver.

451) Unechte Schmuckgegenstände.

452) Tisch- oder Wanduhren, die „Wecker" genannten Uhren, Wasser- oder Sanduhren und jede andere Klasse von Uhren, ausgenommen Taschen- und Thurmuhren.

453) Hüte, Mützen, Köpfe von Hüten und niedrige Strohhüte (pavitas) oder Nachahmungen davon, ohne Zierrath.

454) Patent- oder Lackleder, nicht verarbeitet.

455) Weine Spanischer Produktion, von welcher Art und Herkunft sie sein mögen.

456) Weißer Barandol aus Leinen, mit Baumwolle gemischt.

457) Kattune, Kaliko, Creton, gefärbte Französische Baumwollzeuge und die anderer Herkunft, welche zu Damenkleidern anwendbar sind; Kattune, gefärbte Baumwolle und jedes andere ähnliche Baumwollzeug, das nicht in anderen Klassen erwähnt ist.

§. 7.

Zur siebenten Klasse (B. 5) gehören:

458) Fächer jeder Art.

459) Bitters in jeder Verpackung.

460) Spielkarten.

461) Stockdegen oder Stöcke mit Vorrichtung zum Schießen.

462) Brandy oder Cognac und Branntwein jeder Art bis 22° Cartier. Ist dieser Grad überschritten, so wird die Zollerhebung im Verhältniß geschehen. Ausgenommen ist Branntwein aus Zuckerrohr, dessen Einfuhr verboten ist.

Digitized by Google

463) Ueberziehstrümpfe, Strümpfe, Quasten (fluecos), Stickereien, Spitzen, Bänder, Binden, Schnüre, Posamentierwaaren, Plüsch, Mützen, Seelewärmer, Leibbinden, Schleifen, Achselstücke, Kinderschuhe und Handschuhe von Wolle oder gemischt mit Baumwolle.

464) Schuhe, zugeschnitten oder ohne Sohlen.

465) Fertige Hemden aus Baumwolle ohne Leinenfäden.

466) Zeug zu Sandalen.

467) Decken, Tücher und jedes andere Crocketgewebe, mit Ausnahme derer aus Seide.

468) Meßgewänder (casullas), Behältnisse für das Korporal, Altartücher (manteles, funtales), Chorröcke (capas pluviales), Dalmatikas, Stolas, Priesterbinden, Tücher zum Bedecken der Abendmahlkelche, Schärpen und sonstiger Zierrath für Priester und zu kirchlichem Gebrauch.

469) Cigarretten von Papier oder Maisblättern.

470) Kravatten von Baumwolle, steifen Haaren oder von Wolle.

471) Vorhänge, Gardinen, Bettvorhänge von Leinen oder Baumwollstoff.

472) Strumpfbänder, Korsets, Schnürleiber und Bänder aller Art.

473) Frauen-Unterröcke, Frauen-Ueberwürfe (soq. fustanes, fustansones), Polsterbezüge, Frauen-Hemden von Leinen, mit Baumwolle gemischt, ausgenommen die von Leinen-Batist oder von clarin de lino (auch mit Baumwolle gemischt), welche zur 8. Klasse gehören.

474) Spitzen, Stickereien, Bänder, Binden, Geldbörsen, Achselstücke, Quasten, Schnüre, Franfen, Kinderschuhe, Leibbinden, Litzen, Handschuhe und Posamentierwaaren aus Leinen und Baumwolle.

475) Degen, Säbel, Dolche und feine Jagdmesser, Musketen, Pistolen, Revolver, Büchsen, Terzerole, Gewehre, rifles, Karabiner und die übrigen Waffen für Artillerie und Infanterie, wie die Geschosse, Kapseln, Zündhütchen für diese Waffen, die Schlösser, Schlüssel, Patronen, gefüllt oder leer, und alles, was sich auf blanke oder Feuerwaffen bezieht.

476) Streichzündkerzchen aus Wachs, Streichzündhölzer und Zündschwamm.

477) Feuerwerkskörper.

478) Wachholderbrranntwein (Genever).

479) Leinenstrümpfe, auch mit Baumwolle gemischte.

480) Munitionsbehälter, Pulverbehälter, Zündhütchenbehälter, Taschen oder Säcke für Jäger.

481) Musselin, Leinen, rengue, Barèges, Grenadine, Organdia, Cesiro, Clarin, dulce sueño, Tarlatan, Imité, Holan batista, Baumwollbatist, weiß oder farbig, schicht, verziert, durchbrochen oder gestickt, im Stück oder zu Kleidern abgepaßt.

482) Musselin oder Batist von Leinen oder gemischt, roh oder farbig, im Stück oder zu Kleidern abgepaßt.

483) Sammet, Sammetzeug und Plüsch von Baumwolle; Nachahmungen von Sammet im Stück oder in Bändern.

484) Tuch (ordinäres Tuch), casimir casinete, muselina, raso, punto, franela, lanilla, alepin, alpaca, cambron, merino sarga, cubica, damasco) und jedes andere Wollzeug oder mit Wolle oder Baumwolle gemischt, das nicht in anderen Klassen erwähnt oder zu Anzügen verarbeitet ist, in welchem Fall es in die 9. Klasse gehört.

485) Umschlagtücher, Shawls, große und kleine Tücher aus Musselin, Leinen, Mull und anderem Baumwollzeug.

486) Taschentücher, Umschlagetücher, Shawls, Tücher, Tischdecken, Hemden, Unterjacken oder Unterhemden von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, ohne Verzierung oder Seidenstickerei.

487) Regenschirme, kleine Regenschirme, Herren- oder Damen-Sonnenschirme von Seide oder mit Wolle oder Baumwolle gemischt.

488) Verarbeitetes gegerbtes Leder in jeder Form, ausgenommen das in vorhergehenden Klassen enthaltene und fertiges Schuhzeug, das in die 9., und Handschuhe, die in die 8. Klasse gehören.

489) Mull oder Tüll von Baumwolle oder Garn.

490) Sättel, Kopfstücke, Pistolenhalfter, Zügel, Sattelgurte, Schwanzriemen, Pelzdecken, Schabracken und Satteldecken jeder Art.

491) Tabak in Blättern.

§. 8.

Zur achten Klasse (B. 10) gehören:

492) Kopfschmuck und Haarnetze jeder Art.

493) Menschenhaar und Haarimitationen, bearbeitet oder nicht.

494) Fertige Hemden aus Leinen und die aus Baumwolle, welche etwas Leinen enthalten, Hosen, Jacken, Westen, Unterhosen, Fracks, Röcke, Jaquets, Gehröcke und irgend ein anderes fertiges Kleidungsstück von Leinen oder Baumwollstoff für Männer, ausgenommen die Hemden aus Baumwolle, welche zur 7. Klasse gehören.

495) Kragen, Bruststücke und Manschetten aus Leinen oder Baumwollstoff für Männer.

496) Kragen und Manschetten aus Leinen oder Baumwollstoff für Frauen.

497) Frauen-Unterröcke, Frauen-Ueberwürfe (fustanes, fustansones), Polsterbezüge und Frauen-Hemden von Leinenbatist oder gemischt mit Baumwolle.

498) Künstliche Blumen und Früchte und das Material dazu, ausgenommen buntes Papier, das in der 5. Klasse begriffen ist.

499) Lederhandschuhe, ausgenommen die Fechthandschuhe, die zur 5. Klasse gehören.

500) Die Stoffe unter den Bezeichnungen Holan batista, clarin, punto, cesiro, lino, tarlatan, muselina und irgend andere feine Leinen- oder Baumwollzeuge, zubereitet zu Halskragen, Rüschen, Mützen, Röckchen, Manschetten, Hemdchen oder zu anderen Gegenständen der Zierrath, der nicht in anderen Klassen inbegriffen ist.

501) Juwelen, Geschmeide, Steine, Schmuck und die

Digitized by Google

63. Venezuela.

Artikel aus Gold und Silber oder diejenigen, welche etwas von diesen Metallen enthalten, Taschenuhren aus beliebigem Material und die leeren Kästchen, zu Uhren und Schmuckſachen beſtimmt, auch wenn ſie ſeparat ankommen.

502) Bücher, deren Deckel Sammet, Seide, Perlmutter, Schildpatt, Marmor, Aufſichen Leder oder Einfaſſungen davon, oder vergoldeten oder verſilberten Zierrath enthält.

503) Taſchentücher aus Leinen oder mit Baumwolle gemiſcht.

504) Einbanddecken für Bücher, welche getrennt kommen, und die Schmutzdeckel dazu.

505) Federn zum Schmuck von Hüten, Mützen und ähnlichen Kopfbedeckungen, desgleichen die Federbüſche für Leichenwagen, wenn ſie getrennt von den Wagen kommen.

506) Reine Seide oder mit anderem Stoff gemiſchte Seide, ſowie die Zeuge und Gewebe aus anderen Stoffen, die mit Seide gemiſcht ſind.

507) Zeuge oder Gewebe aus beliebigem Stoff, die mit unechtem Silber oder Gold vermiſcht ſind, ausgenommen der Schmuck für Kirchen und Prieſter, der in die 7. Klaſſe gehört.

508) Zeuge oder Gewebe aus Wolle oder gemiſcht mit Baumwolle, zubereitet zu Bettvorhängen, Gardinen, Vorhängen und anderen Gegenſtänden, die nicht in den vorhergehenden Klaſſen aufgeführt ſind.

509) Tabak, verarbeitet und zubereitet in irgend einer Form; ausgenommen iſt der zerkleinerte Tabak zum Cigarrettenmachen.

§. 9.

Zur neunten Klaſſe (B. 20) gehören:

510) Fertiges Schuhzeug.

511) Gedruckte Proſpekte und Affichen.

512) Päckchen zu Cigarretten.

513) Gedruckte oder lithographirte Cirkulare.

514) Etiketten, gedruckt oder lithographirt, und Viſitenkarten.

515) Tuch (und zwar ordinäres, Kaſimir, raso, punto, franela, alepin, alpaca, cambron, sarga, cubica und damasco) aus Wolle oder mit Baumwolle gemiſcht, zu Männerkleidern verarbeitet.

516) Couverts und Briefumſchläge aller Art.

517) Hüte, Mützen, ſog. pavas (kleine Hüte) und cachuchas (Kappen) mit Zierrath für Frauen und Kinder.

518) Hüte aus ſchwarzem Seidenvelpel, hohe Form, die man de pelo negro nennt, ſowie überhaupt Hüte von dieſer Form aus beliebigem Material. In dieſe Klaſſe gehören auch die Hüte mit Mechanik, die zugeſchnittenen Hüte, die zum Färben hergerichteten Hutfilze und jeder andere halbfertige Hut, mit Ausnahme derer von Stroh und Strohimitationen.

519) Große Karten, gedruckt oder lithographirt.

520) Tarlatan, Seide, Wolle, Leinenbatiſt, clarin, cefiro, lino, muselina und jedes andere Zeug von Flachs oder Baumwolle, zu Damentleidern verarbeitet.

521) Anzüge für Herren aus Wollſtoff, Baumwollſtoff oder Leinen, ausgenommen die in anderen Klaſſen genannten.

Art. 2. Die in dieſem Tarif feſtgeſetzten Zölle werden nach dem Bruttogewicht erhoben, und die für jede Klaſſe angegebenen Céntimos ſind Céntimos des Bolivar.

Art. 3. Die Einfuhr folgender Artikel iſt verboten: Kokosnußöl, Branntwein aus Zuckerrohr, Baumwolle, Stärke, Indigo, weißer und brauner Zucker, Kakao, Kaffee, Syrup (von der Fabrikation des Zuckers) und Bienenhonig, Spielſachen aus Holz für Kinder, Holzſtifte zur Schwefelholzfabrikation, Salz, Kautabak (tabaco huevo) und jeder andere Tabak, der als Kautabak zubereitet iſt, Saſſaparillenwurzel, falſche Münzen und fremde Silbermünzen, die nicht in der Münzkonvention von 1865 enthalten ſind, zufolge Beſchluſſes der Exekutive vom 6. Juli 1880, Apparate zur Herſtellung von Münzen, die nicht für Rechnung der Nation ankommen.

Art. 4. Zur Einfuhr über die Zollämter der Republik von Feuerwaffen, die mit Zöllen beſchwert ſind, von Pulver, Blei, Zündhütchen, Feuerſteinen und Salpeter iſt eine Erlaubniß oder ein Befehl der Generalregierung erforderlich.

Art. 5. Wenn ein Artikel (in dem Tarif) ſpeziell bezeichnet iſt, ſo kommt es nicht auf den Stoff an, aus dem er fabrizirt, ſondern auf die Klaſſifikation, die mit ihm vorgenommen; z. B. die Bruchbänder, Spritzen, Klyſtierſpritzen, Spielſachen für Kinder, Masken, Brillen, Viſitenkartenetuis, Albums, Briefetaſchen und andere ſpezifizirte Artikel zahlen den Zoll der Klaſſe, in der ſie aufgeführt ſind, von welchem Stoffe ſie auch ſeien. Eine Ausnahme findet nur ſtatt, wenn ſie aus Gold oder Silber ſind oder etwas davon enthalten; denn dann gehören ſie in die 8. Klaſſe.

Art. 6. Die Ballen, welche Stoffmuſter in kleinen Stücken, desgleichen ſolche, welche Papiertapetenmuſter enthalten, und die über 25 kg wiegen, zahlen für das überſchießende Gewicht den Zoll der 8. Klaſſe.

Geſetz vom 4. Juni 1881.

Art. 1. Früchte, Waaren und Effekten, welche aus fremden Kolonien herſtammen und durch die dem Import geöffneten Häfen der Republik eingeführt werden, ingleichen ſolche Waaren u. ſ. w., welche von den Häfen Europas oder der Vereinigten Staaten von Amerika kommen und nach Venezuela beſtimmt ſind, aber in den Kolonien auf andere Schiffe, die ſie weiter zu ſchaffen haben, umgeladen werden, ſollen 30 pCt. Zuſchlag zu dem Zoll zahlen, welcher nach dem geltenden Zolltarif für jedes Ladungsmanifeſt erhoben wird.

Art. 2. Früchte, Waaren und Effekten, welche in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika mit der Beſtimmung nach öſtlichen oder weſtlichen Häfen der Republik verſchifft werden, in denen die jene Früchte u. ſ. w. an Bord führenden Schiffe nicht anlegen, können, um nach den bezeichneten Häfen weiter befördert zu werden, in Carúpano, La Guaira oder Puerto Cabello umgeladen werden; auch können ſie in jedem dieſer drei Häfen beſichtigt werden und den Zoll bezahlen, wonach ſie mittelſt Küſtenfahrer nach ihrem beſtändigen Beſtimmungsort weiterbefördert werden.

Einziger Paragraph. In dieſem letzteren Falle tritt an den Zöllen für die ſo importirten Waaren, Früchte oder Effekten

Digitized by Google

eine Ermäßigung ein, welche die National-Exekutive als Entschädigung für die darauf verwendeten außerordentlichen Kosten bezeichnet; es müssen jedoch die Effekten nach erfolgter Besichtigung in den bezüglichen Zollämtern bis zur Wiedereinschiffung nach ihrem Bestimmungsorte deponirt bleiben.

Art. 3. Die Früchte und sonstigen Erzeugnisse des Landes können wie bisher durch alle dazu freigegebenen Häfen nach dem Auslande exportirt werden. Auch können sie in den Häfen von La Guaira, Puerto Cabello und Carúpano nach Gefallen des Berechtigten umgeladen werden, vorausgesetzt, daß bei der Umladung glaubhaft dargethan wird, daß die von dem betreffenden Landzollamt festgesetzte Transitgebühr schon berichtigt ist.

Erforderniß der konsularischen Beglaubigung der Konnossemente über vom Auslande eingehende Güter.

Ein unter dem 2. März 1882 durch das Finanzministerium kundgemachter Beschluß des Präsidenten der Republik verfügt das Folgende:

Die Kapitäne oder Supercargos von Schiffen, welche im Auslande Frachtgut für Venezuela einnehmen, müssen, welches auch die Herkunft des Gutes sei, von einem jeden Konnossement, welches sie unterzeichnet haben, zwei Exemplare den respektiven Konsuln vorlegen. Diese übersenden, nach erfolgter Beglaubigung, zusammen mit den Konsulats-Fakturen das eine Exemplar dem Finanzministerium, das andere der Zollstelle, über welche die Einfuhr erfolgt.

Die Konsuln der Republik in den fremden Häfen werden die Manifeste der abfertigenden Schiffe nicht beglaubigen, so lange ihnen nicht die die Ladung betreffenden Konnossemente vorgelegt worden sind.

Verordnung vom 12. April 1882.

Eine Verordnung, datirt Caracas, 12. April 1882, zu Ausführung des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1881, durch welches von den Antillen importirte Waaren mit einem Zuschlage von 30 pCt. zu dem tarifmäßigen Zolle belegt werden, bestimmt Folgendes:

Art. 1. Früchte, Waaren und Effekten, die aus Europa oder den Vereinigten Staaten von Nordamerika herstammen und nach Ost- oder Westhäfen der Republik bestimmt sind, wo die Schiffe, die jene an Bord haben, nicht anlegen, weshalb die erwähnten Gegenstände an den Zollstellen von La Guaira, Puerto Cabello oder Carúpano revidirt und abgefertigt werden müssen, genießen eine Ermäßigung von fünf Centimos des Bolivar für jedes Kilogramm des Gewichts, das die in der Rechnung über die Zollgebühren aufgeführten Waaren darstellen.

Einziger Paragraph. Die Zollamtsverwalter dürfen die in dem vorhergehenden Artikel gedachte Ermäßigung nicht eintreten lassen, sobald in den betreffenden Schiffsmanifesten und Konsulatsfakturen der Ost- oder Westhafen, wohin die Waaren bestimmt sind, nicht angegeben ist.

Art. 2. Die Schiffe, welche in La Guaira, Puerto Cabello oder Carúpano als Umladeort Früchte, Waaren und Effekten einnehmen, um solche nach Ost- oder Westhäfen der Republik zu schaffen, wie dies nach dem zitirten Gesetz vom 4. Juni gestattet ist, können, wenn sie unter Venezolanischer Flagge fahren, nicht zugleich Waaren in Küstenfracht transportiren; denn dergleichen Schiffe sind in dem Löschungshafen wie Schiffe, die aus dem Auslande kommen, anzusehen.

Art. 3. Die Führer oder Supercargos von Schiffen, welche in La Guaira, Puerto Cabello oder Carúpano als Umladeort Waaren einnehmen, haben der Zollstelle, wohin sie die Waaren bringen, die darauf Bezug habenden Manifeste, Fakturen und Konnossemente vorzulegen. Letztere werden ihnen von dem Zollamtsverwalter des Hafens, wo die Umladung stattgefunden hat, zugestellt. Dieser Beamte hat jedoch zuvor die Manifeste mit den Notizen zu vergleichen, welche der die Umladung überwachende Zollbeamte seiner Behörde vorzulegen verbunden ist, und sie zu visiren.

Art. 4. Die Verwalter der Seezollämter, in deren Häfen solche Umladungen stattfinden, haben in jedem einzelnen Falle dem Finanzministerium und der Zollstelle, wohin die Waaren gerichtet sind, mitzutheilen: den Namen des Schiffes, in welchem die Waaren vom Auslande gekommen sind, den Namen des Schiffes, welches die Waaren nach dem Bestimmungshafen bringt, die Zahl der Stücke, welche das Umladefrachtgut darstellen, und die Ueberschickung der darauf Bezug habenden Dokumente.

Art. 5. Das Fehlen eines der Dokumente, von welchen die in die Republik zu importirenden fremden Waaren nach dem Gesetz 16 des Código de Hacienda begleitet sein müssen, verhindert die Umladung, welche die vorstehenden Artikel betreffen; und der Zollamtsverwalter des Hafens, in welchem die Umladung hätte stattfinden sollen, hat die Waare so lange anzuhalten, bis der Mangel an Uebereinstimmung mit dem Gesetz über die Zollamtsverwaltung beseitigt ist. Alsdann sind die Waaren zu revidiren und abzufertigen, als wenn sie nach dem bezeichneten Hafen bestimmt gewesen wären.

Art. 6. Waaren, welche als Transitgut für Columbien von den Antillen eingeführt oder dort umgeladen werden, und die in Maracaibo oder in Ciudad Bolivar der Zollrevision unterliegen, haben ebenfalls den durch das zitirte Gesetz vom 4. Juni eingeführten Zuschlag von 30 pCt. zu entrichten, vorausgesetzt, daß sie infolge eines der in dem Gesetz über den Transit vorgesehenen Umstände verpflichtet sind, in Venezuela den Einfuhrzoll zu zahlen.

Erlaß vom 26. Januar 1883.

Ein Erlaß des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela vom 26. Januar 1883 verfügt, in Abänderung des am 4. Juni 1881 publizirten Gesetzes, Folgendes:

Art. 1. Früchte, Waaren und Effekten, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Europa kommen und mit allen durch das Gesetz über die Zollordnung vorgeschriebenen Dokumenten nach Venezuela abgefertigt sind, können in den fremden Kolonien von Schiff zu Schiff umgeladen werden, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen, und sind so zu behandeln, als wenn sie von den Häfen ihrer Verschiffung direkt herkämen.

Digitized by Google

63. Venezuela.

Art. 2. Wenn wegen Mangels an Transportmitteln die erwähnten Waaren, Früchte und Effekten in den fremden Kolonien ausgeschifft werden müssen, so können dieselben nach Venezuela wieder verschifft werden und sind nicht als von jenen (den Kolonien) herstammend anzusehen. Die Eigner oder Konsignatare haben jedoch auf demjenigen Zollamte der Republik, wohin die Waaren, Früchte oder Effekten eingeführt werden, außer den konsularischen Papieren aus dem Ursprungshafen eine Bescheinigung des Venezolanischen Konsuls in der Kolonie beizubringen, durch welche dargethan wird, daß die betreffenden Artikel wegen Mangels an Schiffen, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, dort niedergelegt gewesen sind.

Art. 3. Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen treten mit 15. Februar dieses Jahres bei allen Zollämtern der Republik in Kraft.

(Demnach ist es nun wieder zulässig, daß Gegenstände, die aus Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Europa unmittelbar nach Venezuela verschifft werden, auf den Antillen zum Weitertransport nach Venezolanischen Häfen von Schiff zu Schiff umgeladen werden, und dorther stammende Waaren unter gewissen Voraussetzungen und Beobachtung gewisser Förmlichkeiten selbst in dem Fall in Venezuela eingeführt werden, daß sie auf den Antillen gelandet worden und niedergelegt gewesen sind — beides, ohne daß sie dem durch das Gesetz vom 27. Mai 1881 für solche Fälle angeordneten Zollzuschlage von 30 pCt. unterworfen werden.)

Digitized by Google

64.

Zolltarif für die Hawaiischen Inseln.

Deutschland genießt die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Art. 1. Auf die nachgenannten Waaren sind bei ihrer Einfuhr in das Königreich folgende Werthzölle zu entrichten:

10 pCt. vom Werthe:

Klammern (Falze, agrafes) und Thüren; Zündhölzer aller Art; Feuerwaffen; Silbergeräth, plattirte Arbeiten und vergoldete Artikel; Artikel aus Britannia-Metall und Modelegirungen; Modeartikel, Perlen, Tressen, Frauenhüte, Knöpfe, Korsets, Halskragen, Manschetten, kleinere Besatzspitzen, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Garnituren für Kleidungsstücke und Möbel; Bijouteriewaaren aller Art, Perlen aus Metall, aus Stein oder aus Glas; Spielkarten; Männermützen und Männerhüte jeder Art; Lichte; Konfektionsartikel und Kleidungsstücke aller Art, ganz oder theilweise fertig; Spitzen, sowie Einsätze und Artikel aller Art aus Spitzen; medizinische Droguen und Arzneien, patentirt oder nicht; Fayence- und Glaswaaren aller Art; Guipure zu Kleidungsstücken; nicht anderweit aufgeführte Handschuhe und Halbhandschuhe; Crinolinen; Spielzeug; Möbel aller Art, verziert oder mit Schnitzwerk versehen, ganz oder theilweise fertig; Taschen- und Pendeluhren, ganz oder in ihren einzelnen Theilen; Munition; Parfümerien (ausgenommen diejenigen, welche die Zölle auf Spirituosen zu entrichten haben), Puder, Haarbürsten, Zahn-, Nagel- und andere Toilettebürsten; Gemälde, Bilder, Stiche, Statuen, Bronzen und andere Artikel zur Zierrath aus Metall, Stein, Marmor, Pariser Gyps, Alabaster, sowie deren Nachahmungen; nicht anderweit aufgeführte Bänder; Seifen; Seidenwaaren, Atlasse, Seidensammet und andere Artikel, in denen Seide das vorherrschende Material ist; Thee; leinene Gewebe und alle Artikel, in denen die Gewebe aus Flachs, Manilahanf (chanvre de Chine) und anderen ähnlichen Materialien vorherrschen; Glaswaaren aller Art; Wagen aller Art.

25 pCt. vom Werthe:

Bonbons und glacirte Früchte; Cigarretten und Papiercigarren aller Art; Erdnußöl (Piment oil); Feuerwerkskörper und Petarden; Pfeifen, Pfeifenröhre, Pfeifenköpfe, und andere Artikel zu Tabakspfeifen, sowie Cigarrenspitzen.

Art. 2. Auf die nachgenannten Waaren sind bei ihrer Einfuhr in das Königreich die folgenden spezifischen Zölle zu entrichten:

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Dollars
Ale und Porter:		
in Fässern	Gallon	0,15
in Flaschen:		
sogen. Quartflaschen	Dutzend	0,40
„ Pintflaschen	„	0,20
Cider und andere, nicht besonders aufgeführte gegohrene Getränke:		
in Fässern	Gallon	0,15
in Flaschen:		
sogen. Quartflaschen	Dutzend	0,40
„ Pintflaschen	„	0,20
Handschuhe von Ziegen- oder anderem Leder	Dutzend	3,00
Kampher in Kisten:		
zu vier Scheiben	Kiste	2,00
zu zwei Scheiben	„	1,00
Matten, chinesische	Rolle	1,00
Tabak:		
Chinesischer	Pfund	0,50
Cigarren und Schnittstücke (Bouts coupés)	Tausend	10,00
Wein, Spirituosen &c.:		
Portwein, Xeres-, Madeira- und ähnliche Weine von mehr als 18 pCt. Alkoholgehalt, sowie bittere Liköre und andere nicht besonders aufgeführte Artikel jeder		

Digitized by Google

64. Hawaiische Inseln.

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Dollars
Art und Benennung, welche Alkohol enthalten oder in Spiritus von mehr als 30 pCt. Alkoholgehalt eingelegt sind	Gallon	2,00
Mousirende Weine:		
mousirender Champagner-, Mosel- und Rheinwein in Flaschen:		
sogen. Quartflaschen (ganze Flaschen)	Dutzend	3,00
sogen. Pintflaschen (halbe Flaschen)	„	1,50
Bordeauxwein, Rheinwein und andere nicht besonders aufgeführte leichte Weine von weniger als 18 pCt. Alkoholgehalt:		
in Fässern	Gallon	0,15
in Flaschen:		
sogen. Quartflaschen (ganze Flaschen)	Dutzend	0,40
sogen. Pintflaschen (halbe Flaschen)	„	0,20

Stempelabgaben auf Fakturen.

Die Stempelabgaben auf Fakturen beim Eingange sind folgendermaßen festgestellt:

Expeditions-Fakturen im Betrage:	Dollars
bis einschließlich 10 Dollars	1,00
von mehr als 10 Dollars und bis einschließlich 20 Dollars	1,50
von mehr als 20 Dollars	2,50

Besondere Zollunkosten.

	Dollars
Besuch des Sanitätsbeamten, wenn solcher nöthig	5,00
Aufenthalt des Sanitätsbeamten an Bord für den Tag	10,00
Gesundheitspatent beim Ausgange	5,00
Hafengelder	2,00
Leuchtfeuergelder	3,00
Ein- oder Ausgangsmanifeste	2,00
Deklarationen:	
Beim Eingang:	
Behufs der Zollzahlung	2,50
Zum Entrepôt	4,50
Zum Ausgang aus dem Entrepôt	1,50
Zum Transit	2,50
Kaution für Entrichtung der Zölle	2,00
Pässe	1,00
Certifikat oder gestempelte Beschreibung, vom Zolleinnehmer ertheilt	1,00

Die Zollunkosten für alle nicht durch das Gesetz ausdrücklich festgestellten anderen Akte und Formalitäten, sowie die Niederlagsgebühren werden von Zeit zu Zeit durch den Finanzminister bestimmt.

Digitized by Google

65.

Zolltarif für Neuseeland.

Einfuhrzölle.

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Shillinge	Zollsatz Pence
Rechnungsbücher	Werth	15 pCt.		
Kleidungsstücke (second hands)	—	frei		
Salpetersäure	„	„		
Weinsäure	Pfund	—	—	1
Ale, Porter, Bier aller Sorten, Aepfel und Birnenwein in Flaschen, das Gallon oder die sog. 6 Quart- oder 12 Pintenflaschen	Gallon	—	1	6
Dieselben in Gebinden	„	—	1	3
Mandeln, ungeschalte	Pfund			2
geschalte, nicht anderweit aufgeführte	„			3
Barbarische, Spanische und Französische, zum Konditoreigebrauch	—	frei		
Alaun	—	„		
Anker	—	„		
Ambose	—	„		
Apothekerwaaren	Werth	15 pCt.		
Bekleidungsstücke, fertige, und alle ganz oder theilweise aus Seide, Baumwolle, Linnen oder Wolle, oder aus anderen oder gemischten Stoffen angefertigten Artikel				
Aepfel, getrocknete	Pfund	—	—	1
Arrowroot	—	frei		
Asfenik	—	„		
Beile	—	„		
Achsen, Achsenarme und Achsenbuchsen	—	„		
Speck	Pfund	—	—	2
Säcke, Mehl	—	frei		
Baum- von Hessisch Leinen	—	„		
Sackzeug und Säcke, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.		
Backpulver	—	„		
Körbe	—	frei		
Salzfleisch	—	„		
Blasebälge, sowie Nägel und Stifte zu solchen	—	„		
Bombay, einfacher, unverfüßter	Eimer	3	—	
feiner	Pfund	—	—	2
Bittere Likör	Gallon	—	12	—
Büchse	Werth	15 pCt.		
Graphit	Werth	15 pCt.		
Decken	„	„		
Blind Cord und Blind Zwirn	„	„		
Blindenwebe	—	frei		
Waschblau	Pfund	—	—	1
Eingesiedte Zuckerstöcke, Konfekt, Plätzchen, Schottische Mixturen und Kandiszucker	„	—	—	2
Bolzen und Muttern	—	frei		
Hauben	Werth	15 pCt.		
Buchseinen, sowie Leder, Zwirn, Kattunchen, Gewebe, Vorsatzpapier, Besitzung (Tacketing Gut), Marmorirfarben, buntes Papier, blaue Limipafte, Pressen (Staple Presses), Drahtkrampen (Wire Staples) und Krämpenhalten — alles das für Buchbinder				
Elastic für Schuhzeug	—	frei		
Stiefel und Schuhe:	—	„		
für Männer, Nr. 6 und darüber	Dtzd. Paar	12	—	
für Jünglinge, Nr. 1 bis 5	„	10	—	
für Knaben, Nr. 10 bis 13	„	6	—	
„ Frauen, Nr. 3 und aufwärts	„	8	—	
„ Mädchen, Nr. 10 bis 2	„	6	—	
„ „ Nr. 7 bis 9	„	5	—	
„ Kinder, Nr. 0 bis 6, und Kinderpantoffeln	„	2	—	
Frauenstiefeletten von Lasting und Stoff ohne hohen Absatz	„	5	—	
Ueberschuhe aller Art	„	2	6	
Pantoffeln ohne hohe Absätze, ausgenommen Kinderpantoffeln	„	3	—	
Vorschuhleder und Obertheile zu Stiefeln und Schuhen	Werth	15 pCt.		
Borax	—	frei		
Flaschen aller Art, leere	—	„		
Elastisches Band und Bandbesatz	—	„		
Messing in Blocken, Stangen oder Blechen	—	„		
Messingwaaren, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.		

Digitized by Google

65. Neuseeland.

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl. Shillinge Pence
Messing-Röhren und geschlagene Messingwaaren ohne weitere Bearbeitung für Gasleitungen und Träger (Brackets)	—	frei
Bürsten	Werth	15 pCt.
Holzerne Bürstenwaaren und feiner Eisen-, Messing- und Kupferdraht zur Bürstenmacherei	—	frei
Bürstenwaaren, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.
Eimer, hölzerne und eiserne	"	"
Buggy-Deichseln, Bent-Radreife und anderes Holzwerk zu Bent-Fuhrwerk	—	frei
Baumaterialien, nicht anderweit aufgeführte	—	"
Butter	—	"
Butterfuch	—	"
Gebrauchte Zimmermöbel und Zimmereffecten, nicht zum Verkauf eingeführt	—	"
Kunststickerwaaren	Werth	15 pCt.
Calicos, gebleichte und ungebleichte, im Stück	—	frei
Candirte Schafen	Pfund	— — 3
Talglichte	"	— — 1/2
Andere Lichte	"	— — 1 1/2
Capern	Werth	15 pCt.
Ruhen	"	"
Zündhölzchen	Tausend	— 1 —
Pechpapp und Pappe	—	frei
Spielkarten	Spiel	— — 6
Reisetaschen aus Teppichstoff	Werth	15 pCt.
Teppiche	"	"
Kummel	"	"
Waagen, Karren, Rollwagen u. Waggons	"	"
Wagen- und Karrenräder	"	"
Deichseln, Speichen, Felgen und Naben für Wagen	—	frei
Achsen, Zöllterring und Bolzen, Bolzen und Muttern, Zwecken, Radbolzen, Büchsbalter u. andere Ausrüstungsgegenstände für Wagen	—	"
Kautschuk und Amerikanisches Fuchsfür Wagen- und Kutschenbauer	—	"
Deichseln, Speichen, Felgen und Naben für Karren, nicht bearbeitete	—	"
Canvas-Leder aus eingeführtem Champanous	Werth	15 pCt.
Cement	Barrel	— 1 —
Ketten	—	frei
Ketten, eiserne	—	"
Kreide	Centner	— 1 —
Tafelarten	—	frei
Kohle	—	"
Kohlenfuch	—	"
Cubebe	Pfund	— — 3
Porzellanwaaren	Werth	15 pCt.
Chokolade	Pfund	— — 3
Butterfässer	—	frei

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl. Shillinge Pence
Chutney	Werth	15 pCt.
Cigarren und Cigarretten	Pfund	— 1 —
Tafel- und Wanduhren	Werth	15 pCt.
Holzkohle	—	frei
Kakao	Pfund	— — 1
Kakaobohnen	"	"
Kaffee, roher	"	"
gebrannter	"	"
Kaffee-Essenz	Werth	15 pCt.
Kokosfaser und Kokosgarn	—	frei
Halskragen und Manschetten aus Papier oder anderem Stoff	Werth	15 pCt.
Kämme	"	"
Rohre aus Kompositionsmetall	Centner	— 1 —
Konfitüren, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.
Kupfer in Blöcken, Barren oder Blech	—	frei
Stangen, Bolzen, Schiffsbeschläge und Nägel aus Kupfer u. Kompositionsmetall	—	"
Kupferwaaren, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.
Kopirpressen	"	"
Seilwaaren	Centner	— 1 —
Corduroy (baumwollene) im Stück	—	frei
Korkstiefeln	Werth	15 pCt.
Korksohlen	—	frei
Getreidemehl	100 Pfund	— 1 —
Getreidefäcke	—	frei
Getreidesiebe	—	"
Baumwollene Bettdecken	Werth	15 pCt.
Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, marmorblaue derselben und andere ähnliche Arten baumwollener Stückwaaren	—	"
Baumwollenmanufakte, nicht anderweit aufgeführte, und alle aus Baumwolle mit Vermischung anderen Materials gefertigte Artikel	Werth	15 pCt.
Baumwolle, rohe	—	frei
Hebezeug, Krahne und Flaschenzüge	—	"
Cremor tartari	Pfund	— — 1
Curry-Pulver und Curry-Pasta (Pfundsches Präservenmittel)	Werth	15 pCt.
Möbelschmuckwaaren	"	"
Pulte	"	"
Zinken, einfache	Zoll	— — 1
mit Charnierzinken	—	frei
Trauerstoffen und Trauerzeug	—	"
Bekleidungsstoffe, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.
Kleidungsstücke	"	"
Futterale für Kleidungsstücke	"	"
Drogen und andere Drogenwaaren, ausgenommen	—	"
Drogen	—	"
Droguet	—	"
Seidenstuch im Stück	—	"
Seidenwaaren	Werth	15 pCt.
Stiche und Drucke	"	"

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Wohlriechende Essenzen	Werth	15 pCt.		
Aetherische Oele		frei		
Modewaaren	Werth	15 pCt.		
Filz zum Verhäuten	—	frei		
Filzer	—	„		
Feuerwaffen: Vogelflinten, Büchsen und andere	Werth	15 pCt.		
Feuerspritzen und Schläuche zu solchen	—	frei		
Feuerwerkskörper	—	„		
Fisch, getrockneter, gepökelter und gesalzener	Centner	—	2	
Fisch in Büchsen und präservirt	das Pfund oder das Gewicht, nach welchem dieser angerechnet wird, wenn derselbe mit der Verpackung gemessen oder gewogen, ausschließlich	—	1	
Fischpaste	Werth	15 pCt.		
Fußbodenteppichzeug	„	„		
Fußleinwand im Stück	—	frei		
Schmieden	—	„		
Früchte in Gefäßen	Dutzend	—	1	—
Früchte, in Syrup eingelegte	Werth	15 pCt.		
getrocknete	Pfund	—	—	2
Möbel	Werth	15 pCt.		
Leimwerk	„	„		
Gasröhren und Gasmaschinerie, sowie alles speziell für die Anlage von Gasbeleuchtungsanstalten eingeführte Material		frei		
Gelatine	Werth	15 pCt.		
Glas: Kron-, Tafel- und gewöhnliches Fensterglas	100 Quadratfuß	—	2	—
Spiegel, sowie polirtes, farbiges und nicht besonders aufgeführte andere Arten Glas	Werth	15 pCt.		
Glaswaaren	„	„		
Lampenglocken und -Cylinder	„	„		
Glukose	Pfund	—	—	1/2
Leim	—	frei		
Glycerin	—	„		
Ziegenfelle	—	„		
Goldgrund	—	„		
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, nicht anderweit aufgeführt	100 Pfund	—	9	
Teraleichen in gemahlenem oder sonstwie bearbeitetem Zustande	„	—	1	—
Schuhmachermaterialien: Kappen und Oberheile	Werth	15 pCt.		
Stiefelfutter, Leisten und hölzerne Schusternägel	—	frei		
Hautegetröe, präparirte	—	„		
Guttaperchawaaren, ausgenommen Kleidungsstücke und nicht anderweit aufgeführte	—	„		
Kurzwaaren	Werth	15 pCt.		
Haarbürsten	„	„		
Schinken	Pfund	—	—	2

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Eisen- und Stahlwaaren	Werth	15 pCt.		
Pferdegeschirr	„	„		
Cagen	—	frei		
Beile	—	„		
Hutmachermaterial: Seidenplüsch, Filzlose, Schellack, Tressen, Calicoes und Pappe zur Hutfabrikation	—	„		
Hüte	Werth	15 pCt.		
Hessische Leinwand	„	„		
Nußbaumholz, unverarbeitetes	—	frei		
Speichen aus Nußbaumholz	—	„		
Schaffelle	—	„		
Holländische Leinwand, rohe, braune, im Stück	—	„		
Hohlwaare	Werth	15 pCt.		
Hopfen	Pfund	—	—	6
Hufeisen	Werth	15 pCt.		
Strumpfwaaren	„	„		
Druckerschwärze	—	frei		
Schreibtinte	Werth	15 pCt.		
Eiserne Brücken und alles speziell zum Bau von Brücken, Kaien, Hafendämmen oder Patent-Slips eingeführte Material	—	frei		
Eisenblech, schwarzes	—	„		
Eiserner Jaundraht, dergleichen Krampen und Spaliere, Spannpfosten und Apparate	Centner	—	1	—
Eiserne Thore und Thorpfosten	„	—	4	—
Galvanisirteiserne gewellte Bleche, Ridging, Rinnen, Röhren, Blechgefäße, Schrauben und Nägel	„	—	2	—
Dergleichen Ziegel und Niete	„	—	1	—
Eiserne Lampenständer	„	frei		
Eiserne Nägel	Centner	—	2	—
Galvanisirteisernes Blech	—	frei		
Eiserne Platten, Niete, Bolzen, Muttern, Schrauben und Gußwaaren für Schiffe	—	„		
Stangen-, Bolzen-, Barren-, Reifeisen und Roheisen in Gänsen	—	„		
Eiserne Wasserbehälter	Stück	—	5	—
Dergleichen von und unter 200 Gallons	„	—	2	6
Eiserne Brückenwaagen für Gefährte	—	frei		
Eisendraht	—	„		
Verzeichelt aus Eisendraht	—	„		
Haufenblase	Werth	15 pCt.		
Obstsäfte, Gelees, Marmeladen und Früchten	das Pfund oder das Gewicht, nach welchem dieser Artikel und seine Verpackungsmaterialien, welche mit gemessen oder gewogen werden, gesetzlich gewichtsfrei sind	—	1	1/2
Lackirte Metallwaaren	Werth	15 pCt.		
Juwelierwaaren	„	„		
Lampen, Laternen und Lampendochte	„	„		
Blei in Mulden, Stangen oder Blechen	—	frei		

Digitized by Google

65. Neuseeland.

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schillinge	Pence
Bleiröhren	Centner	—	3	6
Bleiwaaren, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.		
Leder: Gems-	„	„		
Maroquin-, Saffian, lackirtes und emaillirtes		frei		
Sohl-	Pfund	—	—	½
andere Arten	„	—	—	1
Lederne Säcke	Werth	15 pCt.		
Leder, in Formen geschnitten	„	„		
Säcke von Ledertuch	„	„		
Lederlack	„	„		
Lederne Schäfte	„	„		
Lederwaaren, nicht anderweit aufgeführte	„	15 pCt.		
Buchholz	—	frei		
Leinenwaaren, nicht anderweit aufgeführte, und alle aus mit anderem Material gemischtem Leinen gefertigte Artikel	Werth	15 pCt.		
Liköre	Gallon	—	14	—
Zündholz	Werth	15 pCt.		
Spiegel	„	„		
Macaroni	—	frei		
Ackerbaumaschinen	—	„		
Maschinen zum Bohren, zur Backstein- und Ziegelbereitung, zum Hobeln, Leimen, Saen, Meißeln, Drechseln und Quarzstampfen	—	frei		
Maschinen für Mühlen und Webstühle	—	„		
Maschinen für Dampfschiffe	—	„		
Maschinen für Woll- und Heupressung	—	„		
Sagemaschinen	—	„		
Mais	100 Pfund	—	9	
Maisena	„	—	1	—
Malz	Bushel	—	2	—
Kammaschinse	Werth	15 pCt.		
Landkarten	—	frei		
Kunsthölzer aller Art	Werth	25 pCt.		
Matten	„	15 pCt.		
Marienena	„	„		
Fleisch, in Büchsen und präserviert	„	„		
Metallene Gestelle für Sacke u. Formster	—	frei		
Metallene Blechscheiben	—	„		
Kondensirte Milch	Werth	15 pCt.		
Putzwaaren	—	„		
Violetlin im Stück	Pfund	—		1
Musikalische Instrumente	Werth	15 pCt.		
Senf	Pfund	—		1
Nagel, nicht anderweit aufgeführte	Centner	—	3	—
Napfsha	Gallon	—	6	
Nuße aller Art, ausgenommen Kokosnüsse	Pfund	—	—	2
Oel, Candlenut-	—	frei		
Leberthran	—	„		
anderer Thran in Gebinden	—	„		
Mineral-	Gallon	—	6	
Olivenöl, in Gebinden	—	frei		
Palm		„		

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schillinge	Pence
Oele (Fortsetzung):				
wohlriechendes	Werth	15 pCt.		
Rhodium-	—	frei		
vegetabilisches, in Gebinden (ausgenommen Olivenöl, Palmöl und Candlenutöl)	Gallon	—	—	6
vegetabilisches u. anderes in Flaschen	Werth	15 pCt.		
nicht anderweit angegebenes	Gallon	—	—	6
Oliven	Werth	15 pCt.		
Opium	Pfund	1	—	
Orgeln, Harmoniums, Glocken, sowie Zubehör zu denselben, speziell für kirchliche Zwecke eingeführt	—	frei		
Austern, eingemachte	Werth	15 pCt.		
Bilder, eingerahmte und nicht eingerahmte	„	15 pCt.		
Bilder, Statuen und andere Kunstwerke, welche als Geschenke oder Beyzugsartikel in Museen, öffentliche Bibliotheken oder andere öffentliche Anstalten zur Benutzung oder zur Ausstellung eingehen	—	frei		
Farben und Farbstoffe, zum Gebrauch fertige	Centner	„		
andere, nasse oder trockene	—	frei		
Papierthüren	Centner	5		
Papiertapeten	Werth	15 pCt.		
Papier, Druckpapier	—	frei		
Packpapier, braunes	Centner	—	2	—
„ anderes	„	„	5	—
Schreibpapier, nicht anderweit aufgeführtes	Werth	15 pCt.		
desgl. von nicht kleinerem Format, als dem sogenannten Demy, wenn es in den Originalumschlägen und unbeschnitten, wie es aus der Mühle kommt, eingeht	—	frei		
Papiermach-Waaren	Werth	15 pCt.		
Sonnenschirme	„	„		
Parianwaaren	„	„		
Passagierpack	—	frei		
Ueberschuhe	„	„		
Gruppen	Centner	„		
Erdnüsse (Afrikanische), zur Oelbereitung	—	frei		
Erbsen, geschälte	Centner	—	7	—
Pfeffer und Piment, ungemahlen	Pfund	—	—	1
Cayenne	Werth	15 pCt.		
Odometer (Wegmesser)	—	frei		
Parfümerien, nicht anderweit aufgeführte	Werth	25 pCt.		
Polirende Spirituosen und Mineralisches Wasser	Gallon	1		
Phosphor	—	frei		
Photographische Artikel	—	„		
Eingemachtes	das Dutzend Quart oder einen Theil derselben und im Verhältniß für größere oder kleinere Gefäße	—	—	6

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Gemälde	Werth	15 pCt.		
Rahmen zu Gemälden	„	„		
Heh	—	frei		
Tabakspfeifen	Werth	15 pCt.		
Gips	Barrel	—	1	—
Gold- und Silbergeschirr	Werth	15 pCt.		
Plattirte Artikel	„	„		
Pillice	—	frei		
Porzellan	Werth	15 pCt.		
Schweinefleisch, gesalzenes	—	frei		
Muskatnüsse	Werth	15 pCt.		
Pulver, Jagd-	Pfund	—		6
Spreng-		frei		
Drucke und Stiche	Werth	15 pCt.		
Gedruckte Bücher, Papier u. Musikalien		frei		
Druckmaschinen, Druckpressen, Typen und Druckmaterialien	—	frei		
Präparirte Nahrungsmittel, nicht anderweit aufgeführte	—	frei		
Pumpen und andere Apparate zum Wasserheben	—	frei		
Eisenbahnschienen und alle speziell für Lokomotiv- und Pferde-Eisenbahn zu eingeführten Materialien		frei		
Kumbern	Werth	15 pCt.		
Reis	Pfund	—		½
Jonahlener	Werth	15 pCt.		
Seilwaaren	Centner	—	5	—
Harz	—	frei		
Decken, wollene, baumwollene, Opossum- und andere	Werth	15 pCt.		
Säcke, außer Getreidesäcke	„	„		
Sattelwaaren	„	„		
Eiserne Sattlerartikel, Kammete, Bode zur Pferdegeschirr, Strange, Ueberzuge, Schnallenriemen, Zaumzeuge, Stallketten und Beinbindeschnallen	—	frei		
Sattelbäume	—	„		
Plätterein	Werth	15 pCt.		
Geldschranke, eiserne	„	„		
Safran	—	frei		
Sago	—	„		
Salpeter	—	„		
Sardinen	Pfd. Stund oder Doz. enthalt. Dosen, gleichviel ob Oel, Wasser und Gewürze mitgepackt oder nicht, ohne Rücksicht auf Größe der Dosen	—		1
Saucen	Pfd. Inhalts an gefüllten Flaschen und in Verpackung, ohne Rücksicht auf Größe der Flaschen	—	2	
Schiebfenster, schlichte	Paar	—	2	—
mit verziertem Glas	„	—	4	—
Schulbücher, Schiefertafeln und anderes Schulgeräth	—	frei		

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Serim Cloth	Werth	15 pCt.		
Sensen	—	frei		
Robbenfelle	—	„		
Nähmaschinen	—	„		
Zwirn, Baumwollengarn und Seidenzwirn für Nähmaschinen	—	frei		
Schiffsbedürfnisse, nicht anderweit angegebene	—	frei		
Schiffsblöcke	—	„		
Shirting, baumwollener, farbiger, im Stück	—	frei		
Hemden, weiße, Schiffer-, Strümpfe, Baumwollzeuge, gekoperte und bunte	Werth	15 pCt.		
Schrot	Centner	—	10	—
Seidenzeuge und alle Seide enthaltenden Manufakte	Werth	15 pCt.		
Beuteltuch, seidenes	—	frei		
Schnupftabak	Pfund	—		6
Seife, gewöhnliche	Centner	—	3	6
wohlriechende und Luxus-	Werth	25 pCt.		
Seifenpulver	„	15 pCt.		
Soda-Asche	—	frei		
Natron, doppeltkohlensaures	Centner	—	1	—
kohlensaures	„	—	2	—
Aeh	—	frei		
Sodakrystalle	Centner	—	1	—
schwefelsaures	—	„		
Sodawassermaschinen	—	„		
Spätze, trockene	Pfund	—		6
Spaten, Schaufeln und Gabeln (Heugabeln ꝛc.)	—	frei		
Gewürze: Cassia, Zimmet, Nelken, Ingwer, Muskatblüthe, Muskatnüsse, sowie gemengte und gemahlene	Pfund	—		3
Spirituosen, nicht durch irgend einen Artikel verfaßt oder mit einem solchen gemischt, so daß der Starkegrad durch Sykes Hydrometer nicht festzustellen wäre, — für jedes Gallon der Probestärke nach jenem Hydrometer, und so verhältnißmäßig für jede größere oder geringere als die Probestärke und für jede größere oder geringere Menge als ein Gallon	„	—	14	—
mit irgend einem Zusatzeins gemischt, wenn sie deshalb auch eine Bezeichnung erhalten, ebenso	„	—	14	—
andere, verfaßt oder gemischt, so daß der Starkegrad nicht zu vorgedachter Weise zu ermitteln ist	Gallon	—	14	—
welche in der Kolonie durch Umwandlung in Parfumerien oder andere Artikel gemäß bestehender Vorschriften untrinkbar gemacht worden sind	„			frei
Theerspiritus	„			„

Digitized by Google

65. Neuseeland.

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Stärke	Centner	—	3	—
Schreibmaterialien	Werth	15 pCt.		
Jean, Ticks, Lasting, Atlas, Cotell, Bindzeug für Corsetmacher, Schnürlochringe und Corsetstangen	—	frei		
Dampfmaschinen und Theile solcher	—	„		
Stearin	Pfund	—	—	1
Stahl	—	frei		
Zucker	Pfund	—	—	½
Schwefel	Centner	—	1	—
Stahlbänder für Feldmesser	—	frei		
Degen	—	„		
Syrupe	Werth	15 pCt.		
Stifte (Zwecken), nicht anderweit aufgeführte	„	15 pCt.		
Kleiderzuthaten, nämlich: schwarzer und brauner Canevas, Hessisch-Leinen, braunes Leinen, Silesias, Verona, Zanella, Union-Taillenfutter, Jeans, gestreifte und gewürfelte Drills, Taschenstoff, Steifleinwand, Watte und dergl.; seidene, wollene und baumwollene Bänder und Tressen, Schnürbrustbesatzband, Schnallen und Knöpfe	—	frei		
Tapioca	—	„		
Theer	—	„		
Presenning	—	„		
Thee	Pfund	—	—	4
Holz, gesägtes, rohes	100 Quadratfuß	—	2	—
zugerichtetes	„	—	4	—
Schindeln und Latten	Tausend	—	2	—
Pfähle	Hundert	—	2	—
Pfosten	„	—	8	—
Riegel	„	—	4	—
Zinn in Blöcken, Stangen oder Blechen	—	frei		
Klempnergeräth	—	„		
Zinnwaaren	Werth	15 pCt.		
Tabak	Pfund	—	3	6
zur Schafwäsche, gemäß vorgeschriebener Regeln zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht	„	—	—	3
Toilettepräparate, nicht anderweit aufgeführte	Werth	25 pCt.		
Werkzeuge für Künstler	—	frei		
Spielzeug	Werth	15 pCt.		
Syrup und Melasse	Pfund	—	—	½
in solchem Verhältniß und nach solchen Regeln mit Beinschwarz gemengt, wie der Beamte in dieser Beziehung vorschreibt	—	frei		
Beinkleider aus Moleskin und Cord	Werth	15 pCt.		
Koffer	„	„		
Kubel aus Holz oder Eisen	„	„		
Drechslerwaaren	„	„		
Terpentin	Gallon	—	6	
Netzgarn	—	frei		
Segelgarn, Nähgarn und Seilwerk	—	„		

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Garn, nicht anderweit aufgeführtes	Werth	15 pCt.		
Regenschirme	„	„		
Materialien für Tapezierer: Gewebe, Haartuch, Polsterhaar und Metallfedern	—	frei		
Firniß	Gallon	—	—	6
Gemüse, getrocknete	—	frei		
präservirte	Werth	15 pCt.		
Nudeln	—	frei		
Essig	Gallon	—	—	[illegible]
Spazierstöcke	Werth	15 pCt.		
Waschpulver	„	„		
Taschenuhren	„	„		
Wasserrohre, nicht besonders angegebene, und alles andere speziell für die Anlage von Wasserwerken eingeführte Material	—	frei		
Wäge Instrumente	Werth	15 pCt.		
Peitschen	„	„		
Schlemmkreide	Centner	—	1	
Flechtwerk	—	frei		
Winden	—	„		
Wein, moussirender	Gallon	—	[illegible]	
Australischer, von nicht über 35 pCt. Alkoholgehalt nach dem Sylesschen Hydrometer	Gallon oder 6 Quartflaschen oder 12 Pintflaschen	—	4	
anderer als moussirender und Australischer, in Gebinden oder Flaschen, von unter 40 pCt. Alkoholgehalt nach dem Sylesschen Hydrometer		—	5	—
Holzwaaren, nicht anderweit aufgeführte	Werth	15 pCt.		
Wollenmanufakte, nicht anderweit aufgeführte, und alle aus Wolle und anderem Material gemischte Artikel	„	15 pCt.		
Wollballen	Dutzend	—	2	[illegible]
der unter dem Namen „Woolpockets" (Wolltaschen, Wollsäcke) bekannten Gattung, an Maß nicht über 18 auf 21 und auf 30 Zoll	„	—	1	[illegible]
Zink, in Tafeln	—	frei		
Dachziegel, Hohlziegel, Rinnen, Rohre und Rollen	Centner	—	1	—
nicht anderweit aufgeführte Waaren	Werth	15 pCt.		
Artikel und Materialien (wie solche von Zeit zu Zeit durch den Kommissär spezifizirt werden), die nur zur Herstellung von Waaren innerhalb der Kolonie geeignet sind und lediglich dazu benutzt und verwendet werden	—	[illegible]		
Alle Entscheidungen des Kommissärs rücksichtlich frei einzulassender Artikel sind zeitweilig in der „Gazette" zu veröffentlichen.				
Alle übrigen, nicht anderweit angegebenen Artikel	—	[illegible]		

Digitized by Google

66.

Zolltarif für Neu-Südwales.

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Schilling	Zollsatz Pence
Ale, Bier und Porter in Gebinden oder Krügen	Gallon		6
in Flaschen	„		9
Sprengpulver, Lichte, Mogonmehl, Datteln, getrockneter, geräucherter, eingemachter Fisch, Marmeladen, Gelees, Nüsse aller Art, außer Kokosnüssen, Früchten, Stärke, Stearin	Pfund		1
Reis	Ton	60	—
Mais, getrocknete Früchte	Pfund	—	2
Säcke und Ballen, s. unter Wollsäcke	Dutzend	1	—
Früchte in Branntflaschen	Dutzend Flaschen	2	—
in Patentflaschen und Krügen	„	1	—
Senfmehl	Barrel	2	—
Cichorie, Chokolade, Kakao, Kaffee, Hopfen, Zuckerpulver, Thee	Pfund		3
Konfituren, Konditorwaaren, Succaden	„	—	1½
Galvanisirte Manufakte	Centner	3	—
Eisen, galvanisirtes, Stangen-, Bündeleisen und Eisenblech, gewelltes Eisen, eiserne Nägel, Farben	Ton	40	—
Eisenbahnschienen	„	20	—
Malz	Bushel	—	6
Oele, abgesehen von den speziell ausgenommenen	Gallon		6
Opium	Pfund	10	—
Packpapier und Packpapier	Centner	3	4
Salpeter, krystallisirte Soda	Ton	20	—
Sassaparilla-Extrakt	Gallon		
	Flüssigkeit	4	—
Spirituosen, deren Stärke sich durch das Sykes'sche Hydrometer feststellen läßt	Proof Gallon	12	
desgl. nicht feststellen läßt	Gallon		
	Flüssigkeit	12	—
methylisirte	Gallon	2	—
Zucker, roher	Centner	5	—
raffinirter	„	6	8
Melasse und Syrup	Pfund	—	4
Tabak, fabrizirter	„	2	—
Schnupftabak	„	2	—
nicht fabrizirter	„	1	—
zur Schauwasche	„	—	3
Cigarren	„	5	—
Terpentinöl	Gallon	1	—
Firniß	„	2	—
Wein, mousirender	„	10	—
anderer	„	5	—
Wollsäcke	Stück	—	3
Alle anderen Waaren			frei

Digitized by Google

67.

Zolltarif für Queensland.

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Shilling	Zollsatz Pence
Spirituosen:			
1) Branntwein jeder Stärke, die nicht über die Normalstärke nach Sykes' Hydrometer hinausgeht, und so im Verhältniß für jede größere oder geringere Stärke als die Probestärke	Gallon	12	—
2) andere als Branntwein nach gleichem Maßstab	„	10	—
3) versüßt oder sonstwie versetzt, so daß sich ihre Stärke durch das Sykes'sche Hydrometer nicht genau feststellen läßt	„	10	—
Sassaparilla-Extrakt	„	10	—
wenn derselbe nicht über 25 pCt. Alkohol enthält	„	4	—
Methylisirte Spirituosen	Gallon Flüssigkeit	5	—
Wein, wenn er über 25 pCt. Alkohol enthält	Gallon	10	—
wenn er nicht über 25 pCt. Alkohol enthält	„	6	—
Ale, Bier, Porter, Apfelwein, Birnenwein, Essig in Fässern	„	—	9
in Flaschen	6 sogen. Quart- oder 12 sogen. Pintflaschen	1	—
Tabak, Rauch- und Schnupf	Pfund	2	6
Cigarren	„	5	—
Opium	„	20	—
Blau, Roggenmehl, Maismehl, Macaroni, Sago, Tapioka, Stärke, Nudeln, Bindfaden, Schießpulver	das bezeichnete Pfund	—	Penny 1
Speck, Biscuits, Butter, Lichte, Käse, roher Kakao, Konditorwaaren und Succaden, getrocknete Früchte, Ingwer, Leim, Schinken, Hopfen, Honig, Leder, Nüsse (aller Art, ausgenommen Kokosnüsse), Mostrich, Pfeffer und andere Gewürze	Pfund	—	Pence 2
Gebrannter Kaffee und Thee	„	—	6
Ungebrannter Kaffee, Cichorie, Kakao und Chokolade	Pfund	—	
Früchte in Flaschen, Zinndosen oder Krügen, Ricinusöl in Flaschen, Speiseöl in dergl., Pickles und Saucen	das Dutzend bezeichnete Pinken Pfunde	1	
Präservirtes Fleisch und präservirter Fisch (nicht gesalzen)	das Dutzend bezeichnete Pfunde	2	
Marmeladen und Gelées	„	1	
Zucker, raffinirter	Centner	6	
roher	„	5	
Melasse	„	3	
Reis und Hafermehl	Ton	4	
Soda und krystallisirte Soda	Centner	[illegible]	
Seife, ausgenommen Toilettseife	„	5	
Kartoffeln, Zwiebeln, Heu, Spreu	Ton	10	
Weizen, Gerste, Mais, Hafer und Malz	Bushel	—	
Kleie und Kleienmehl	„	—	
Galvanisirtes Eisen, gewelltes Eisen, Eisendraht, eiserne Nägel und Schrauben, gußeiserne Baustücke, Farben (flüssige und trockne), Schrot, Blei, Bleiweiß, Mennige	Centner	2	
Säuren, Tauwerk und andere Seilerwaaren, Salpeter	„	4	
Fisch, gepökelter und gesalzener in Fässern, sowie getrockneter	„		
Cement	Barrel	[illegible]	
Thüren	Stück	[illegible]	
Schiebfenster	Paar		
Boote	Fuß Länge	2	
Eiserne Behälter	Stück	[illegible]	
Steinkohle	Ton	[illegible]	
Oele, mineralische und alle anderen, ausgenommen wohlriechendes Oel, Speiseöl, Ricinusöl und Terpentinöl	Gallon		

Digitized by Google

67. Queensland.

Zollfreie Artikel:

Anker und Kabelketten von über ¹/₄ Engl. Zoll Durchmesser, Eisenerz, nicht galvanisirtes glattes Eisenblech, Eisen in Gänsen, Barren und Stangen, Abfall- und Reifeisen, Kesselplatten, Zinn in Tafeln und Blöcken, Blei in Tafeln und Mulden, Zink, Kupfer in Tafeln, Muntzmetall, unbearbeiteter Stahl, Gold-, Silber- und Kupfermünze, unverarbeitetes Gold und Silber, gedruckte Bücher und Zeitungen, lebende Thiere, Dünger, frisches Obst, Gartensämereien und Gartenprodukte, Knollen, Bäume, Stauden und Blumen, Antiquitäten, naturhistorische Musterstücke, sowie Umhüllungen, in denen Waaren gewöhnlich eingeführt werden.

Maschinen für die Zwecke der Manufaktur, des Sägens, des Nähens, der Landwirthschaft, des Bergbaues und der Viehzucht, Dampfmaschinen und Dampfkessel, Neuseeländischer Flachs, Quecksilber und Salz.

Passagiergut und Effekten zum persönlichen Gebrauch.

Schiffs- und Militärvorräthe, sowie für den Dienst der Kolonialregierungen eingeführte Vorräthe.

Werthzölle.

Auf alle anderen als die in den vorstehenden Uebersichten aufgeführten, in die Kolonie eingeführten Waaren wird ein Zoll von 5 Prozent des Werths erhoben.

Digitized by Google

68.

Zolltarif für Süd-Australien.

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Shill.	Zollsatz Pence
Arrowroot, Maizena, Maismehl, Sago, Tapioka; Graupen, enthülste Erbsen (Split peas); Biscuits; Lichte; getrockneter, eingemachter und gesalzener Fisch und do. Fleisch (ausgenommen in Lake oder anderem Pökel); eingelegtes Gemüse; Waschblau; Stärke; Leim	Pfund	—	1
Ale, Porter, Sprossen- und anderes Bier; Apfel- und Birnenwein; Essig, Lindenblütentrank (nicht spiritushaltig)	Gallon	—	9
Säcke (neue): zu Kleie, Gummi, Erz und nicht besonders aufgeführten Artikeln	Dutzend	—	3
zu Mais und Mehl (für 3 Bushels und mehr Inhalt)	„	—	6
zu Wolle	„	3	—
Kandirte Früchte, Konfekt; getrocknete Früchte, Nüsse (ausgenommen Kokosnüsse); Speck, Käse, Schinken; Fruchtsäfte, Gelées, Präserven, nicht spiritushaltige flüssige Erfrischungen, Syrupe; Macaroni, Nudeln, Mostrich, Pfeffer und andere Gewürze	Pfd. oder Pint	—	2
Cement und feiner Gypsmörtel	Barrel	2	—
Kaffee (ungebrannter), Kakao, Chokolade; Hopfen; Thee; Jagdpulver (ausgenommen in Fässern)	Pfund	—	3
Cichorie und gebrannter oder gemahlener Kaffee	„	—	4
Thüren und Rahme	Stück	2	6
Fensterrahmen	Paar	2	6
Früchte in Flaschen, Pickles, Saucen, Salatöl . angebliche Quartflaschen	Dutzend	2	—
Desgl. „ Pintenflaschen	„	1	—
Desgl. kleinere Flaschen	„	—	9
Eisen, gerippted, galvanisirtes (einschl. galvanisirter Eisendraht)	Ton	30	—
Waaren aus galvanisirtem Eisen	Centner	3	—
Eiserne Rohren, Thüren, Einfriedigungen (Fencing) und Pfosten	Ton	30	—
Eisendraht und eiserne Träger (Girders)	„	20	—
Kerosin	Gallon	—	3
Bleiröhre und Bleitafeln, Schrot	Centner	2	6
Malz	Bushel	—	6
Nägel, Schrauben, Farben	Centner	2	—

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Shill.	Zollsatz Pence
Tauwerk und andere Seilerwaaren, Garn (ausgenommen Hede- und Wirkgarn)	Centner	3	—
Oele (ausgenommen Stockfisch- und Walfischthran), Terpentin, Naphtha und Firniß	Gallon	—	—
Opium	Pfund	10	—
Papier, Pachpapier (braunes und bräunlichweißes) und Papiersäcke	Centner	3	—
Spielkarten	Dutzend	3	—
Kartoffeln	Centner	—	6
Sassaparille-Trank, wenn nicht über 25 pCt. Probe-Spiritus enthaltend	Gallon	4	—
Salz (ausgenommen Steinsalz); Salpeter; Soda (ausgenommen Aetznatron und kieselsaures Natron oder Wasserglas);			
Seife	Ton	20	—
Spirituosen aller Art und jeder Stärke, einschließlich spirituoser Zusammensetzungen, bitterer und süßer Liöre von nicht größerer Stärke als dem Probegehalt nach Sykes' Hydrometer; und so weiter, nach Verhältniß, für jede größere Stärke als den Probegehalt	Gallon	10	—
Spiritus von mehr als 35 pCt. Probe-Spiritusgehalt, im Verhältniß zur Stärke	„	10	—
Holzgeist (Methylalkohol)	„	—	6
Zucker, Melasse und Syrup; Reis	Centner	3	—
Tabak, fabrizirter	Pfund	2	—
unfabrizirter	„	—	—
denaturirter, zur Schafwäsche	„	—	—
Cigarren und Schnupftabak	„	5	—
Wein, mousstrender	Gallon	6	—
anderer	„	4	—
Holz: dünne Latten (Battens), Dielen und Planken, Sparren und Spieren	40 Kubikfuß	2	—
Bretter, ¼ bis 1½ Zoll dick, roh oder abgehobelt, verspundet und ausgekehlt	100 Quadratlinear Fuß	1	—
Hauptbalken, Fußleisten, Gesimse	100 laufende Fuß	1	—
Latten (Laths)	Tausend	1	—
Schindeln	„	—	—
Zaunpfähle	Hundert	—	—

Digitized by Google

68. Süd-Australien.

Alle nachgenannten Waaren zahlen bei der Einfuhr 10 pCt. vom Werthe:

Zeugstoffe (ausgenommen baumwollene und leinene Stückwaaren und nicht besonders aufgeführte wollene Stückwaaren), Kurzwaaren, Strumpfwaaren, Pelzwerk, Handschuhe; Putzwaaren; Männer- und Frauenhüte und Mützen; fertige Kleidungsstücke (außer aus Moleskin); Bettdecken und grobe wollene Decken, Steppdecken, Handtücher; Stiefel, Schuhe, Ueberschuhe, Mantelsäcke, Reisetaschen von Leder und von Teppichzeug; Regen- und Sonnenschirme.

Möbel, Teppiche und Teppichzeug, Herddecken, Matten und Mattenwerk, Wachstuch, Zeug zu Läufern; Karniese, vergoldete Gesimse, Spiegel; Rauchfänge; Papiertapeten; eiserne Bettstellen, eiserne Geldschränke und eiserne Thüren; Roste, Oefen (auch Back- und Trockenöfen), Kamingitter, Ofengeräthe; Waffen, Schießbedarf; Messerschmiedewaaren; Zinnwaaren, lackirte Artikel; Holzwaaren (einschließlich Blasebälge, Bilderrahmen und Waschmaschinen), Drechslerwaaren und hölzernes Schnitzwerk.

Kutschen, Karren, Waggons und Vehikel jeder Art; Räder.

Arzneiwaaren (ausgenommen Arabisches Gummi) und Droguen, Chemikalien (ausgenommen Kupfervitriol und Schwefelsäure), Patentmedizinen; Parfümerien, Bürsten, Kämme, wohlriechende und Toilettseifen, Essenzen (nicht spirituose).

Erdenwaaren, braunes Steinzeug, Porzellan; Glas, Glaswaaren, Glasflaschen (ausgenommen ordinäre Wein-, Bier-, Ingwerbier- und Sodawasserflaschen, sowie Syphons), Lampen; Marmor, Stein, zugerichteter Schiefer, Ziegeln und Backsteine (ausgenommen Chamottesteine oder Ofenziegeln und Bath-Backsteine).

Juwelierwaaren, plattirtes Metall und plattirte Waaren; Tafel-, Wand- und Taschenuhren; musikalische Instrumente.

Leder (ausgenommen lackirtes und emaillirtes, sowie Ziegenleder, Levantisches Leder (Levant leather), Maroquin, Saffian (Roans), Glanzleder (Satins) und Skivers (kleine Schaffelle von geringer Qualität für Buchbinder 2c.), Sattlerwaaren und Pferdegeschirr (fertiges), Pritschen, Spazierstöcke; Zelte, Presenning (getheertes Segeltuch); Obertheile und Schäfte von Stiefeln.

Buchbinderwaaren (einschließlich Buchhaltungsbücher, gedruckte Formulare zu Rechnungen 2c., liniirtes Papier); Modewaaren, Spielzeug, Bürstenwaaren; Korbwaaren und anderes Flechtwerk; Tabakspfeifen und andere Rauchutensilien.

Gepökelte und eingesalzene Fische und dergleichen Fleisch.

Alle nachgenannten Waaren zahlen bei der Einfuhr 5 pCt. vom Werthe:

Alle Tuche und Halbtuche im ganzen Stück.

Maschinen und Werkzeuge, als: Maschinen von nicht über 60 Pferdekraft, eiserne und messingene Gußstücke und Eisenwaaren; geschmiedete Artikel zur Herstellung von Dampfmaschinen; eiserne und messingene Pumpen von mehr als 3 Zoll Seele; Kessel für Dampfmaschinen und andere Dampfkessel; Futterladen, Maisquetschen, Säemaschinen, Pferdekräfte, Mähmaschinen, Scarifiers (eine Art Ackerpflüge), Pferderechen (Horse rakes), Pflüge (dreifache, doppelte und einfache), Eggen, Formbretter, Pflugschare.

Bemerkung. In allen Fällen, wo der Zoll für das Gallon normirt ist, wird das Dutzend angebliche Quartflaschen gleich 2 Gallons, das Dutzend angebliche Pintenflaschen gleich 1 Gallon angenommen.

Digitized by Google

69.

Zolltarif für Tasmanien.

Liste Nr. 1.

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Shillinge	Zollsatz Pence
Ale, Bier und Porter, von allen Sorten in Fässern	Gallon	—	6
in Flaschen von einem Quart Inhalt	Dutzend	2	—
„ „ „ einer Pinte	„	1	—
Schinken, Speckseiten, Schmalz, Butter, Käse, Lichte, Nüsse, Wallnüsse, Ingwer, Mandeln, Pfeffer, Nelkenpfeffer, Latrizen, Senf, Bläue, Arrowroot (Pfeilwurzel), Macaroni, Vermicelli, Tapiokamehl, Sago	Pfund	—	2
Cigarren, Schnupftabak	„	4	—
Kaffee, Kakao, Chokolade, Cichorien	Gallon	—	3
Birrmost und Essig		—	4
Zimmet, Nelken, Muskatblüthe, Schießpulver; ausgenommen zum Sprengen), Weinsteinsäure, Citronensäure, Muskatnüsse, Gewürze, gemischte Gewürze, gemahlene Gewürze und Kassia	Pfund	—	4
Hopfen	„	—	2
Obst, getrocknetes	„	—	1½
Mais	Bushel	1	—
Oel von allen Sorten (ausgenommen Fischöl), Terpentin, Firniß	Gallon	—	6
Pickles (eingesalzene Vegetabilien) in Quartflaschen	Dutzend	3	—
Pickles in Pintenflaschen	„	2	—
Reis, Perlgraupen, Bleiweiß, rother Mennig, Malfarben jeder Art, kalzinirte und krystallisirte Soda	Pfund	—	½
Spirituosen, Cognac, Rum, Kornbranntwein und parfümirter Sprit	Gallon	12	—
Kornbranntwein (Whiskey) und alle anderen Spirituosen, Liköre und starke Wasser, deren Grad von Stärke nicht durch Sykes' Hydrometer ermessen werden kann	Gallon	12	—
Weine, die mehr als 25 pCt. Alkohol von einer spezifischen Schwere von 825 bei einer Temperatur von 60° Fahrenheit enthalten, für jedes Gallon in Proportion ihrer Stärke, in Fässern	„	2	—
in Quartflaschen	Dutzend	8	—
in Pintenflaschen	„	1	—
Weine, die nicht mehr als 25 pCt. Alkohol rc. enthalten	Gallon	2	—
Tabak	Pfund	2	6
Tabak, Cigarren und Schnupftabak zur Schafwäsche		—	4
Zucker, raffinirt	Ctr. (100 Pfd.)	8	—
roh	„ „ „	6	—
Syrup	Centner	3	6
Thee	Pfund	—	6
Seife	„	—	1
Stärke	„	—	1
Schrot	„	—	1
Saucen, in Pintenflaschen	Dutzend	3	—
in halben Flaschen	„	2	—

Und so im Verhältniß für alle Spirituosen und Liköre für irgendwelche Quantität, mehr oder weniger als ein Gallon, jedoch nicht weniger als ¼ Gallon; für Ale, Bier und Weine in Flaschen, für mehr oder weniger als ein Dutzend Quart- oder Pintenflaschen; für alle Zucker und Syrupe, in Mengen von weniger oder mehr als einem Centner, jedoch nicht weniger als ¼ Centner.

Digitized by Google

Liste Nr. 2.

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Fabrikate von Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle, sowie alle daraus fabrizirten Artikel, wie Tuchwaaren, Strumpfwaaren, Kurzwaaren, Putzwaaren, Pelzwerk, Hüte, Stiefel, Schuhe, Zuckerwaaren, eingemachtes Obst, Delikatessen aller Art (mit Ausnahme von Pickles und Saucen), Spiegelglas, Kronenglas und ordinäres Fensterglas, sowie alle übrigen nicht aufgezählten Waaren, welche mit Emballage gemessen werden per Kubikfuß, sowie alle Kollis der Vorhergenannten, welche mit Emballage weniger als einen Kubikfuß messen	—	2	—
Glaswaaren, Steingut	Kord, Fuß, Kollo oder andere Verpackung	10	—
Bürstenwaaren, Messerschmiedswaaren, Eisenwaaren, Hohlwaaren, plattirte Waaren, Eisenwaaren aller Art	Centner oder Theil desselben	2	—
Wollene Säcke	Stück	—	$2^1/_2$
Kornsäcke	„	—	$1/_2$
Gunny-Säcke	„	—	$1/_4$
Sacktuch	Ballen von 1000 Yards	8	4
Dielen, bearbeitet oder roh	Last von 50 Kubikfuß	8	—
Kübel und Eimer	Dutzend	2	—
Schwefelhölzer	Kisten von nicht mehr als 50 Gros	10	—
Schuhwichse	Faß	5	—
Spielwaaren	Kubikfuß	—	6
Kokosnußmatten	„	—	6

Liste Nr. 3. — Tabelle der zollfreien Artikel.

Alle Arten von Werkzeugen und Geräthen zum Ackerbau.
Guano und andere Dünger jeder Art.
Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Heu, Kleie, Bohnen, Erbsen, Apfelsinen, Citronen, Ananas; frisches Obst und Gemüse jeder Art.
Salz.
Mehl, Hafergrütze, Brot, Zwieback.
Bäume, Pflanzen, Gesträuche, Knollen und Samen jeder Art.
Pferde, Schweine, Hühner, Hunde, Schafe, Rindvieh und lebende Thiere.
Leere Fässer, Kisten und Kasten von Holz.
Leere Flaschen, Korke.
Galvanisirtes Eisen — in Platten oder Röhren.
Zink — in Platten oder Röhren.
Anker, Ketten und Taue jeder Art.
Kupfer oder Messing — in Stangen, Bolzen oder Platten.
Futterpappe zum Beschlagen der Schiffe.
Kalfaterwerg und Tauenden.
Segeltuch, Seile und Bindfaden.
Pech, Theer und Baumharz.
Fischöl, Walfischbein und Walfischfinnen.
Instrumente und Geräthschaften zum Walfischfange jeder Art.
Schiffblöcke, Steuerruderlampen, Signallampen, Kompasse, Lukenringe, Blockscheiben, Jungferblöcke, Kajütenfensterblenden, Ruder.
Rindfleisch, Schweinefleisch und Citronensaft.
Gedruckte Bücher, gedrucktes Papier, Papier und Bücher jeder Art, ausgenommen Tapeten.
Tinte, Buchdruckerpressen, Druckletern.
Landkarten, Seekarten und Globen.
Orgeln und Glocken, welche speziell für Kirchen und Bethäuser importirt sind.
Passagiergepäck und Möbel, welche mit ihren Eigenthümern ankommen.
Koke, Kohlen, Felle und Häute, roh und unbearbeitet, von jeder Art.
Bauholz jeder Art, roh, mit Ausnahme von Dielen.
Brennholz.
Blei, in Platten und Röhren.
Spreuschneiden und Maschinen für Zwecke des Ackerbaues.
Ackerwagen und Kutschenachsen, Böcke, Sitze, Deichseln, Felgen und Speichen.
Eiserne Röhren, eiserne Wasserbehälter.
Schießpulver zum Sprengen.
Schiefer zum Dachdecken, Cement aller Art, Gips.
Talg, Sodaasche, ätzende Natronsäure, geschlemmte Kreide, rohe Kreide.
Wolle, Flachs, Hanf, Werg, in rohem Zustande.
Kunstwerke: nämlich Statuen, Büsten, Gußabdrücke von Marmor, Bronze, Alabaster oder Gips, Gemälde, Zeichnungen, Kupfer-

Digitized by Google

69. Tasmanien.

stiche, Lithographien, Photographien, Skulpturen, Münzkabinete, Medaillen, Gemmen und alle Sammlungen von Antiquitäten.
Naturhistorische, mineralogische oder botanische Sammlungen.
Erze von allen Arten von Metallen.
Goldstaub, Goldbarren, ungemünztes und gemünztes Gold und Silber.
Wissenschaftliche Instrumente und Apparate.
Feuerspritzen, Dampfmaschinen, Pumpen und andere Apparate zum Wasserpumpen.
Kokosnußbast, Schweinsborsten und Haar, roh.
Brandziegel, Baumwollabfall, baumwollene Lampendochte, Salpeter, eiserne Brücken, eiserne Gitter, Drainsteine und -Röhren.
Leere Blechbüchsen für Eingemachtes.
Rohes Blech, Blechplatten.
Mühlsteine und Maschinerie für Mühlen.
Bathziegel, Schleifsteine.
Blasebälge und Ambosse für Schmiede.
Eisen in Stangen, Barren, Reifen, Platten, Roheisen, Pflugschare.
Roher Stahl jeder Art.
Leim und Lohe.
Eis.
Alle Gegenstände, welche für Ihrer Majestät Regierung eingeführt werden.

Digitized by Google

70.

Zolltarif für Victoria (Britisch).

1. Zollpflichtige Gegenstände bei der Einfuhr zu Lande und zu Wasser.

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schillinge	Pence
Mandeln, geschälte	Pint oder Pfund, oder für jede mit diesem Gemäß oder Gewicht bezeichnete Verpackung, und so weiter im Verhältniß für jede solche Verpackung	—	—	2
Arrowroot				
Konfekte, kandirte Früchte jeder Art				
Früchte und Gemüse, getrocknete oder konservirte eingekochte				
Honig				
Marmeladen				
Eingedickte Fruchtsäfte				
Macaroni				
Mehl von Mais oder Türkischem Weizen				
Maizena				
Fleisch und Fische, konservirt, jedoch weder gesalzen, noch getrocknet, noch gepökelt eingemachtes (pottel)				
Gewürze, gemahlene				
Kandiszucker				
Nudeln				
Mandeln	Pfund	—	—	2
Speck				
Zwieback				
Waschblau				
Butter				
Lichte				
Käse				
Gekräuseltes Haar, Krullhaar				
Leim				
Schinken				
Mostrich				
Nüsse, mit Ausnahme der Kokosnüsse (vergl. unter „Zollfreie Gegenstände")				
Stärke				
Stearin				
Seife, parfümirte und Toilettseife	"	—	—	4
andere	"	—	—	2
Essigsäure	Pint oder Pfund	—	—	3
Schwefelsäure	Centner	—	5	—
Salzsäure				
Salpetersäure				

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Zollsatz Schillinge	Zollsatz Pence
Ale, Porter, Spruce (Getränk aus Syrup und einer Abkochung von Nadelholz-trieben) und andere Biere, Apfel- und Birnenwein (Perry)	6 sogen. Quartflaschen od. 12 sogen. Pintflaschen	—	—	2
Ale, Porter, Spruce und andere Biere, Apfel- und Birnenwein (Perry), in Gebinden oder in Flaschen, enthaltend ein Imperial Quart bezw. ein Imperial Pint	Gallon	—	—	2
Achsen:				
gewöhnliche Last- (Roll-) Wagenachsen mit Splinten (Vorsteckнägeln) . .	Werth	25 pCt.		
mit Schraubenmuttern und andere nicht besonders aufgeführte bis 1 1/2 Zoll Durchmesser einschl.	per arm.	—	3	—
über 1 1/2 Zoll Durchmesser	"	—	4	—
Patent-Achsen (für Postwagen, Omnibus rc.) bis zu 1 1/2 Zoll Durchmesser einschließlich	"	—	4	—
über 1 1/2 Zoll Durchmesser	"	—	7	—
andere Patent-Achsen mit Messinglappen	"	—	10	—
Beutel und Säcke, Getreide- und Mehl-	Dutzend	—	1	—
alle anderen (mit Ausnahme von Jutesäcken und Matten für Zucker) . .	"	—	—	—
Stiefel und Schuhe. Die bezüglichen gegenwärtigen Englischen Maßnormen werden als Richtschnur angenommen (mit Ausnahme solcher für Kinder Nr. 0 bis 3).				
Es zahlen:				
Mannsschuhe und Stiefel Nr. 6 und aufwärts	Dutzend Paar	—	33	—
kleinere, Nr. 2 bis 5	" "	—	21	—
Knabenschuhe und Stiefel Nr. 7 bis 1	" "	—	17	6
Frauenschuhe " " Nr. 3 und aufwärts	" "	—	19	—
Mädchenschuhe " " Nr. 11 bis 2	" "	—	16	—
Nr. 7 bis 10	" "	—	11	—
Kinderschuhe und Stiefel Nr. 4 bis 6 und Morgenschuhe	" "	—	6	—
Frauenstiefel aus Lasting und Zeug	" "	—	13	—
Ueberschuhe jeder Art	" "	—	4	—
Pantoffeln, Männer-, Frauen- und Kinder-, von Nr. 7 an und aufwärts	" "	—	9	—
Flaschen, Pickles enthaltend	Dutzend	—	—	2
Ziegel, feuerfeste	1000 Stück	—	20	—
Spielkarten	Dutzend Spiele	—	3	—
Wagen (einschl. gebrauchter) und Karren (vgl. unten „Zollfreie Gegenstände"):				
Alle Karren und Ackerwagen ohne Federn und Federkarren und Federfrachtwagen mit zwei Rädern	Werth	20 pCt.		
Lilburies, Dog Carts, Gigs, Boston Chaises und andere zweirädrige Fahrzeuge mit Federn oder in Bändern hängend	Stück	10	—	—
Expreß-Waggons und Güterwagen, ein- oder zweisitzige Wagen, und vierrädrige Buggies ohne Verdeck, mit Federn oder in Bändern hängend .	"	15	—	—
Hansom Safety Cabs, ein- und zweisitzige Wagen, Waggonettes und vierrädrige Buggies mit Verdeck	"	20	—	—
Omnibusse und Kutschen zur Beförderung von Postsachen oder Passagieren	"	40	—	—
Barouches, Broughams, Mail Phaetons, Drags und andere Fuhrwerke, welche sonst nicht aufgezählt worden sind	"	50	—	—
(Bemerkung: Jeder einzelne Bestandtheil von Fuhrwerken, welcher nicht speziell als zollpflichtig oder frei aufgezählt worden ist, ist mit demjenigen Zoll zu belegen, welchen der Kommissioner laut Sektion 7 der Zollakte von 1879 hierfür festsetzt.)				
Echtes und unechtes Porzellan (mit Ausnahme der zur Photographie und Telegraphie benutzten)	Kubikfuß	—	2	—
Cigarren	Pfund	—	5	—
Kaffee, Cichorie, Chokolade, Kakao	"	—	3	—
Tauwerk, nämlich:				
Kokosseile	Centner	—	5	—
Hanfenes und anderes Tauwerk (mit Ausnahme des galvanisirten und anderen Eisen- und Stahltauwerks), einschließlich aller Seile, Leinen und Bindfel für Schiffsbedarf	"	—	11	—

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schillinge	Pence
Tauwerk (Fortsetzung):				
Gebleichte Taue und andere Arten von Tauwerk, welche nicht anderweitig spezifizirt sind (mit Ausnahme von Kokosgarn)	Centner	—	28	—
Korke, geschnittene	Pfund	—	—	4
Thüren, hölzerne	Stück	—	5	—
Droguen:				
Karbolsäure	Gallon	—	—	6
„ reine	Pfund	—	—	3
Oxalsäure	„	—	—	2
Pikrinsäure	„	—	—	3
Aloe	Centner	—	12	—
Ammoniak, kohlensaures	Pfund	—	—	2
„ flüssiges	„	—	—	2
Indischer Hanf (Cannabis Indica)	„	—	—	1
Chlorodyne	„	—	1	4
Cockelskörner (Cocculus Indicus)	Centner	—	1	6
Faba amara	„	—	1	6
Gelatine	Pfund	—	—	6
Glycerin, reines	„	—	—	3
„ rohes	„	—	—	1
Paradies- oder Guineakörner	Centner	—	2	—
Morphium	Unze	—	1	6
Salpetersaures Silber	„	—	—	6
Brechnuß (Nux vomica)	Centner	—	1	6
Jodkalium	Pfund	—	—	10
Bromkalium	„	—	—	3
Quassia	Tonne	—	40	—
Strychnin	Unze	—	1	—
Dynamit	Pfund	—	—	4
Thonwaaren (mit Ausnahme der Materialien für Photographie und Telegraphie)	Kubikfuß	—	1	4
Filzstumpen, Pullover-Hauben und jeder andere Artikel von Filz behufs Verwendung zur Fabrikation von Hüten	Dutzend	—	5	—
Frische Früchte (vergl. unten „Zollfreie Gegenstände")	Bushel	—	—	9
Zünder	Rolle (Coil) von 24 Fuß oder weniger, und in diesem Verhältniß für größere Quantitäten	—	—	1½
Flaschen, gläserne oder irdene, enthaltend ein sogenanntes Quart oder eine kleinere Quantität von Spirituosen (nicht parfümirten), Wein, Ale, Porter oder anderem Biere, sowie	Dutzend	—	—	6
Flaschen mit gashaltigen oder Mineralwässern	„	—	—	3
„ „ Pickles	„	—	—	3
Glaswaaren (mit Ausnahme von Medaillons, Broschen, Uhrgläsern, optischen, wundärztlichen und wissenschaftlichen Instrumenten, sowie der Materialien für Photographie und Telegraphie):				
Glasflaschen für gashaltige Wässer und Arzneien	Kubikfuß	—	—	6
Lampencylinder, Schirme und Glocken und alle anderen Glaswaaren, weder geschnitten, gravirt, geätzt, noch geschliffen	„	—	1	—
Glasschirme und Glocken, sowie andere Glaswaaren, geschnitten, gravirt, geätzt oder geschliffen	„	—	2	6
Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art, welche nicht anderweitig aufgeführt sind	100 Pfund	—	1	—
Gerste	„	—	2	—
Mais	„	—	—	6
Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art, welche nicht anderweitig aufgeführt sind, zubereitet, gemahlen oder in irgend einer Weise verarbeitet	„	—	2	—
Schießbaumwolle und anderes Material, welches zum Sprengen benutzt wird und welches nicht anderweitig spezifizirt ist	Pfund	—	—	5
Hüte (mit Ausnahme von nicht garnirten Stroh-, Bast-, Spahnhols-, Schnuren- und Borten-Hüten), die nicht anderweitig aufgeführt sind	Werth	25 pCt.		

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Shillinge	Pence
Knaben- und Männerhüte und Hüte für Halberwachsene mit einer Calico- oder anderen Unterlage oder Gestell und überzogen mit Filz, Plüsch, Seide, Merino, Velvet oder anderem Stoffe (wenn nicht anderweitig spezifizirt)	Dutzend	—	30	—
Hüte, bekannt als Gesellschaftshüte	„	—	48	—
Knaben-Filzhüte und dergl. für Halberwachsene in Größen bis zu und einschließlich 6¾	„	—	8	—
Männer-Filzhüte und ungarnirte Frauen-Filzhüte in jeder Größe, sowie Markhüte (Pith Hats)	„	—	15	—
Hopfen	Pfund	—	—	6
Drucker-Farben, nicht schwarze	„	—	—	6
Schmuckſachen (mit Ausnahme von ungefaßten Cameen und Edelsteinen), nämlich: goldene Ringe, fertig oder halbfertig, jedoch ohne Fassung mit Cameen oder Edelsteinen	Pennyweight troy	—	4	—
alle anderen Schmuckſachen aus Gold, halbfertig, zusammengesetzt oder in Theilen, jedoch ohne darin gefaßte Cameen oder Edelsteine, nicht anderweitig spezifizirt	„ „	—	3	—
Goldketten, halbfertig (mit Ausnahme maschinengearbeiteter Goldketten zu Franſen)	„ „	—	1	—
Alle anderen Schmuckſachen, einerlei ob ganz oder theilweise fertiggestellt, nicht anderweitig aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Jute-Stückwaaren:				
nicht über 3 Fuß breit	Yard	—	—	½
über 3 Fuß breit	„	—	—	¾
Blei in Blechen und Röhren	Centner	—	2	6
Lithofracteur	Pfund	—	—	4
Lebendes Vieh:				
Kühe, Ochſen, Färſen oder Kalben, Stiere, Ochſenkälber, Kuhkälber über sechs Monate alt (mit Ausnahme von Zugochſen im Gespann)	Stück	—	5	—
Pferde, Stuten, Wallache, Hengſtfüllen, Stutenfüllen, weder unter Sattel, noch im Geschirr	„	—	5	—
Schafe, gleichviel ob Widder, Mutterſchafe, Hammel oder Lämmer	„	—	—	6
Schweine	„	—	2	—
Malz	Bushel	—	3	—
Zündhölzer und Zünderzchen:				
a. Zündhölzer:				
für jedes Groß Schachteln, jede Schachtel zu 100 Zündhölzern oder weniger	—	—	—	6
für jedes Groß Schachteln, jede Schachtel über 100, jedoch nicht über 200 Zündhölzer enthaltend	—	—	1	—
und so weiter für jedes Groß Schachteln, jede noch 100 Zündhölzer oder einen Bruchtheil davon mehr enthaltend, Zuſchlag	—	—	—	6
b. Zünderzchen von Wachs:				
für jedes Groß Metallſchachteln, nicht anderweitig spezifizirt, jede Schachtel 100 Zünderzchen oder darüber enthaltend	—	—	1	3
für jedes Groß Metallſchachteln, nicht anderweitig spezifizirt, jede Schachtel über 100 aber nicht über 200 Zünderzchen enthaltend	—	—	2	6
und so weiter für jedes Groß Metallſchachteln, jede Schachtel 100 Zünderzchen oder einen Bruchtheil davon mehr enthaltend, Zuſchlag	—	—	1	3
für jedes Groß Papier-, kleine runde Zinn- oder ſonstige Schachteln, die Schachtel zu 100 Zünderzchen oder darüber	—	—	1	—
für jedes Groß Papier-, kleine runde Zinn- oder ſonstige Schachteln, jede Schachtel über 100, jedoch nicht über 200 Zünderzchen enthaltend	—	—	2	—
und so weiter für jedes Groß Schachteln, je 100 Zünderzchen oder einen Bruchtheil davon mehr enthaltend, Zuſchlag	—	—	1	—
Nägel, eiserne (mit Ausnahme von Koffer-Nägeln und Schuhwecken)	Centner	—	3	—
Hufnagel	„	—	12	—

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillinge	Pence
Hafermehl	100 Pfund	—	3	—
Oele, Mineral-, raffinirte, deren Entzündungstemperatur über 80° Fahrh. liegt, Colza- und Olivenöl, im Großen eingeführt (in bulk)	Gallon	—	—	6
einschließlich Ricinusöl und Leberthran, wenn raffinirt oder zu medizinischen Zwecken, in Quartflaschen oder kleineren	Quartflaschen Dutzend	—	2	—
	Pintflaschen Dutzend	—	1	—
	1/2-Pintflaschen u. kleinere Gefäße Dutzend	—	—	6
Zwiebeln	Ton	—	20	—
Opium, mit Einschluß aller mit Opium oder mit einem Präparat oder einer Lösung von Opium vermischten oder gesättigten oder darin eingetauchten Artikel	Pfund	—	2	—
Ungeschälter Reis (Paddy)	100 Pfund	—	2	—
Farben, in Oel abgeriebene	Ton	—	40	—
„ für sofortigen Gebrauch zubereitete	„	—	80	—
Papier:				
Billet-, Brief-, gewöhnliches Schreib-, Luxus- und Löschpapier mit beschnittenem Rande	Pfund	—	—	2
Unbeschnittenes Lösch-, Pack- und Zeichenpapier, sowie andere Papiersorten (mit Ausnahme des Druck- und Schreibpapiers in Original-Packungen [wrappers] und mit unbeschnittenem Rande, wie solches aus der Papiermühle kommt, ferner mit Ausnahme von Papiertapeten, Carton und Pappe)	Centner	—	4	—
Papierdüten	„	—	10	—
Graupen und Schottische Gerste (Scotch Barley)	100 Pfund	—	5	—
Pickles (in Essig Eingemachtes)	Quartflaschen Dutzend	—	2	9
	Pintflaschen Dutzend	—	1	9
	1/2-Pintflaschen oder noch kleinere Gefäße Dutzend	—	1	—
Röhren — gußeiserne — mit Flansch, Zapfen, Hähnen für Fässer, sowie Knie- und Ellenbogenstücke	Ton	—	40	—
Tabakspfeifen, höherne	Groß	—	12	—
„ aus Thon, Meerschaum	Werth	25	pCt.	
Gold-Tafelgeschirr	Troy-Unze	—	8	—
Silber-Tafelgeschirr	„	—	2	—
Kartoffeln	Ton	—	10	—
Pulver, Jagd- (mit Ausnahme des feinen Pulvers, welches in Packungen im Großen eingeführt wird, jede Packung von nicht weniger als 25 Pfd. Gewicht)	Pfund	—	—	3
Sprengs	„	—	—	1
Mundvorrath, einschließlich Gemüse, gesalzen, getrocknet oder gepökelt (mit Ausnahme von nicht anderweitig aufgeführten Fischen)	Centner	—	5	—
Reis	100 Pfund	—	6	—
Sattelböcke für Reitsattel	Dutzend	—	20	—
„ für Pferdegeschirr	„	—	10	—
Salz (mit Ausnahme von Steinsalz)	Ton	—	20	—
Schrot	Pfund	—	—	1
Schnupftabak	„	—	2	—
Soda, krystallisirte	Ton	—	40	—
Spirituosen oder Branntweine jeder Stärke, welche nicht die Probestärke des Sykesschen Hydrometers übersteigt, und so im Verhältniß für jede größere Stärke als die Probestärke	Gallon	—	10	—
	oder sogen. 4-Gallonenfaß	—	40	—
	oder sogen. 2-Gallonenfaß	—	20	—
	wenn diese Fässer thatsächlich nicht mehr als das beigte Quantum enthalten, und so fort für jedes sogen. Gallon oder einen Bruchtheil davon			
Schnaps, Liköre oder Branntweine, versüßt oder mit irgend einem Gegenstande vermischt, so daß der Stärkegrad nicht durch das Sykessche Hydrometer bestimmt werden kann (einschließlich aller Alkohole, verdünnt oder unverdünnt mit Wasser oder anderem Auflösungsmittel, und in Lösung irgend eine Essenz, ein ätherisches Oel, Aether, oder eine andere geschmackgebende (flavouring) oder sonstige Substanz enthaltend, gleichviel ob solche natürlichen oder künstlichen Ursprungs).	Gallon	—	10	—

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillinge	Pence
Spirituosen, parfümirte	Gallon	—	20	—
methylisirte (mit Holzgeist versetzte)	Flüssigkeits-Gallon	—	1	—
Zucker und Syrup (mit Ausnahme nicht raffinirten Syrups)	100 Pfund	—	3	—
Thee	Pfund	—	—	3
Bauholz, zugerichtet oder behobelt	100 Fuß Oberfläche (superficial feet)	—	1	6
hartes Holz, nicht zugerichtet (mit Ausnahme von nicht zugerichteten Blöcken [logs] jeder Länge in dem Maße von 9 Quadratzoll oder breiter)	1000 Stück	—	1	—
Latten	100 Stück	—	1	—
Schindeln	"	—	—	9
Pfahlzäune	"	—	—	9
Rohe Speichen und Felgen (mit Ausnahme derjenigen aus Hickoryholz) und gespitzte Pfähle (sawn pickets)	"	—	—	6
Tabak (mit Ausnahme des zur Schafwäsche dienenden, sowie von Tabak, welcher beim Landen aus dem einführenden Schiffe durchnäßt worden ist, oder welcher bei der Ablieferung aus dem Lagerhause in Gegenwart eines Zollbeamten mit Terpentinöl oder anderer Flüssigkeit getränkt ist, und zwar so, daß derselbe für den Genuß der Menschen untauglich und unbrauchbar ist):				
verarbeiteter	Pfund	—	2	—
unverarbeiteter	"	—	1	—
Zwirn, Bindfaden (Twine) (mit Ausnahme des Garns aus Hanf, Baumwolle oder Flachs zum Nähen oder Säumen)	"	—	—	1½
Regen- und Sonnenschirme, lowie Schattenspender (Sunshades):				
Sonnenschirme und Schattenspender, plain, bis zu 18½ Zoll Rippenlänge, mit Einschluß der Ueberzüge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder einem anderen Stoffe, nicht anderweitig spezifizirt, gearbeitet	Stück	—	6	—
Regenschirme über 18½ Zoll, Luxus-Sonnenschirme oder -Schattenspender unter 18½ Zoll Rippenlänge, mit Einschluß der Ueberzüge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder anderem Stoffe, nicht anderweitig spezifizirt, gearbeitet	"	—	1	—
Regenschirme über 18½ Zoll Rippenlänge aus Seide oder gemischter Seide, sowie Sonnenschirme und Schattenspender jeder Größe aus gleichem Material, einschließlich der ganz oder theilweise angebrachten Ueberzüge	"	—	2	6
Firniß, mit Einschluß von Lithographirfirniß	Gallon	—	2	—
Essig, sofern keine Essigsäure oder roher Essig, aromatischer oder Himbeeressig	"	—	2	6
Schiebefenster	Paar	—	2	—
Wein, mousirender	Gallon	—	8	—
anderer	"	—	6	—
Wollbällen (Woolpacks)	Dutzend	—	7	—
Kleidungsstücke, gleichviel ob ganz oder theilweise fertig gemacht (mit Ausnahme von Wirkwaaren):				
Schürzen, kurze Hosen, Röcke, Mantelkragen (capes), Mäntel, Kostüme, Halskragen, Manschetten, Aermel und Besätze, Crinolinen, Nachtjacken, Kleider, zubereitetes Pelzwerk, Kittelchen, Vorhemden, Kinderhäubchen und Kinderhüte, Kinderwindeln und Spucktüchelchen, Jacken, Knickerbocker-Anzüge oder Theile derselben, Gamaschen, Mantillen, Musselin- und Tüll-Umhängetücher (Fichu), Nachtkleider, Unterhosen, Pelze, Unterröcke, Kinderschürzen, Krausen, Roben (Robes), Hemden jeder Sorte, Kleiderröcke, Mieder, Shawls, Beinkleider, Tunikas, Unterjacken, Pulswärmer (Wristbands), Unterzeug für Männer, Frauen und Kinder, fertige Kravaten, Halstücher und alle Artikel, welche für denselben Zweck gebraucht werden	Werth	25 pCt.		
Gegenstände aus künstlichem Menschenhaar gefertigt, nämlich Haarfrisuren, Haarflechten, Perrückenstöcke, Einlagen, Chignons				
Frauenhüte (mit Ausnahme von ungarnirten Stroh-, Bast-, Spanholz-, Schnuren- und Bortenhüten)				

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillinge	Pence
Borstenwaaren (mit Ausnahme der Pinsel für Künstler)				
Mützen (Caps)				
Kupferwaaren, nicht anderweitig aufgeführte				
Tollen und Rüschen				
Möbel, einschließlich gebrauchter Möbel (s. unter „Zollfreie Gegenstände")				
Dampfkessel (Land- und Schiffskessel)				
Maschinen, nicht anderweitig aufgeführte (mit Ausnahme derjenigen zum Krempeln, Spinnen, Weben und Appretiren der Erzeugnisse aus fasrigem Material und der Kratzen für solche Maschinen, der Maschinen zum Nähen, Drucken und Pressen, der Maschinen zur Herstellung von Papier und Filz einschließlich der Drahtgaze und Filze, der Maschinen für telegraphische Zwecke und der Gaskraftmaschinen				
Metallwaaren (mit Ausschluß von rohen Stahl-Kurbelachsen, Radreifen und Patent-Rollenbuchsen für Flaschenzüge) wie folgt:				
Ventilationsroste	Abzugsgatter (Drain Gratings)			
Aschkasten	Hanteln			
Achsblöcke	Exzentriks für Buggies			
Achsenbuchsen	Maschinen-Gußstücke			
Schubkarrenräder	dto. Schmiedestücke (Engineers' Forgings)			
Bettstellen	Ofen- und Kaminversetzer			
Glocken	Feuerböcke (Fire dogs)			
Bankschrauben	Feuerschirme (Fire Guards)			
Papierhalter (Bill Files)	Zubehör für Pumpen und Maschinen			
Schmiedezangen	Blumenständer			
Schraubenmuttern ohne Gewinde	Wandstücke für Schmiedefeuer (Forge Backs)			
Boothaken				
Kessel und Schmelzöfen, Kupfer-	Feuerthüren und Rahmstücke			
Eiserne Bolzen und Muttern	Pfannen, galvanisirte, für gewerbliche Feuerungen			
Eiserne Bolt Ends				
Bolzenringe	Galvanisirte und schwarze Ausgüsse und Rinnen (Galvanized and black Spouting and Guttering)	Werth	25 pCt.	
Wagenwinden				
Schmiedeeiserne Bänder (Braces)				
Kupferne und messingene Zweigröhre	Galvanisirte Eimer und Fässer			
Messingene Hähne, Ventile und Pfeifen	Garten-Schlauchwinden (Reels)			
Armaturstücke und Fittings	Gartenwalzen (Garden-Rollers)			
Gelöthete Kupferröhre	Gartenbänke			
Gelöthete schmiedeeiserne Rohre	Gashänge und Gasarme			
Cake Rollers (Kuchenwalzen)	Alle Arten fertiger Theile für Gaseinrichtungen			
Feldöfen und dreibeinige Töpfe				
Gußeisen aller Art, geformt	Gasöfen			
Cylinder von Gußeisen	Gasrohrzangen (Gas-Tongs)			
Bohrer von Gußstahl	Eiserne Träger			
Wasserbehälter von Schmiedeeisen	Feuerroste			
Kohlenschaufeln und Kohleneimer	Bratroste			
Condensatoren für Gaswerke, Salzwasser- und Dampfmaschinen	Schleifstein-Spindeln (Grindstone Spindles)			
Schmiedestücke für Bauunternehmer (Contractors Forgings)	Dampfmaschinen-Armaturstücke aus Geschützmetall, geformt			
Pfropfenzieher von Draht und Stahl	Dachrinnen und Röhren			
Brechstangen	Hämmer: Napping, Quarz und Spalling			
Schmelztiegel von Graphit	Haspen (Schließbänder) und Krampen			
Schornsteinregister und Rahmen	Hut- und Kochhaken, gußeiserne			
Destillir-Apparate	Hutständer			
Thürklopfer	Heurechen			
Thürangel (Door porters)	Scharniere T			
Fußabstreicher	Klammern			
Abzugsroste und Gestelle (Drain Grates and Frames)	Scharnier mit Zapfen und Raupen (Hook and Eye Hinges)			

Digitized by Google

Artikel		Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Shillinge	Pence
Gäpel	Tragbare Schmieden				
Pferde-Rechen	Kloben (Flaschen) für Flaschenzüge				
Hufeisen	Pumpen				
Wasserleitungs-Hauptrohre (Hydraulic Mains)	Schlägel u. Spitzhauen zum Steinbrechen				
	Wurfscheiben				
Eiserne Konsolstücke und Bänder (Iron Brackets)	Eisenbahn-Schienenstühle				
	Hähne für Küchenherde (Range Cocks)				
Eiserne Kesselhenkel	Ringe und Stiele zum Heben (Rings and Starts)				
Eisenwerk für Wagen, Kutschen, Karren und Buggies	Eiserne Nete				
	Schubstangen, Pleyelstangen				
Lackirte Waaren	Sackwagen (Karren)				
Kessel und Einmach-Pfannen von Kupfer und Messing	Eiserne Geldschränke und Kisten				
	Fenster-Gegengewichte (Sash Weights)				
Küchen-Feuerherde	Schmiedeeiserne Wellenleitungen, polirt (Shafting, bright wrought-iron)				
Löffel					
Laternenständer	Eiserne Schleusenventile, Absperrschieber (Sluice valves)				
Bleiwaaren	Löthkolben (Soldering Irons)				
Buchstaben und Ziffern von Schmiedeeisen oder Stahl	Federn und Hängebänder für Karren, Wagen und Buggies				
Hebel, geschmiedete	Eiserne Ständer				
Charniere, Verbindungsstücke (Links, connecting or split)	Stationäre und transportable Maschinen oder Theile derselben				
Aufzüge für Speicher (Lifts, Warehouse)	Geruchverschlüsse (Stench Traps)				
Krippen-Ringe	Gestanzte (stamped) verzinnte Waaren und dergl. Eisenwaaren				
Wäscherollen (Mangeln)	Zinnwaaren				
Kurbeln (Krummzapfen) und Deckstützen für Schiffsmaschinen	Tröge				
Schlägelringe (Maul Rings)	Karrenräder, Lastwagenräder	Werth	25 pCt.		
Fleischhaken	Gebläseformen, gegossene u. Wasserrohr- u. Schlauchkuppelungen (Union Joints)				
Rammen	Unterlagscheiben (Washers), schwarze und galvanisirte				
Verzierte Gitter (ornamental gratings)	Keile				
Ofenthüren und Rahmen	Schubkarren, schmiedeeiserne				
Gestrichene und messingene Gehäuse (Cases) für Maschinen	Räder, schmiedeeiserne				
Mühlen für Pfeffer, Malz, Bohnen und Hafer	Haspel, Winden				
	Drahtnetze				
Picken und Hacken	Drahtwerk				
Röhren, schmiedeeiserne (mit Ausnahme der geschweißten)					
Drahtzangen					
Zinkwaaren, mit Einschluß durchlöcherten Zinks					
Matten					
Arzneien, Patent oder „sogenannte Patent", keinen Alkohol enthaltend, welche medizinische Präparate oder Zusammensetzungen und dem Publikum als dem Urheber eigene Arznei (proprietary medicines) empfohlen sind, oder welche gefertigt sind, entsprechend einem eigenen Rezept (private formula) oder einer geheimen Kunst, als Heilmittel und Spezifikum gegen eine Krankheit oder Krankheiten, oder gegen Beeinflussungen des menschlichen oder thierischen Körpers, oder welche einer Stempelabgabe in dem Lande, von welchem dieselben exportirt werden, unterworfen sind					
Musikalische Instrumente (einschließlich gebrauchter), nämlich Pianoforte, Orgeln, und alle Theile derselben, sowie Harmoniums, einschließlich der zusammengesetzten Mechanik für Pianoforte (mit Ausnahme der Mechanik in einzelnen Theilen, einschließlich der Leisten und Schlüssel, rails and keys)					
Papierschachteln und Cartonnagen (nicht Waaren enthaltend, welche gewöhnlich in solchen eingeführt werden)					

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Strl.	Schillings	Pence
Flechtwaaren (Plaitings) jeder Art				
Kuchings				
Sättel und Pferdegeschirr, Lederwaaren oder aus Leder gemachte Gegenstände, sowie alle Waaren, in welchen das Leder den werthvollsten Bestandtheil bildet, einschließlich Peitschen jeder Art, Koffer und Mantelsäcke				
Korbwaaren				
Holzwaaren, einschließlich Blasebälge, Bilderrahmen und hölzerne Kummete, Drechslerarbeiten (mit Ausnahme von rohen Billardbällen), zugerichtete Faßdauben, Fässer und nicht anderweit ausgeführtes vorgerichtetes Bauholz (mit Ausnahme von Material für Kunstler, Holzblocken für Graveure, rohen Deichseln und Stangen, eschenen Rudern, vergoldeten Leisten (Mouldings) und Hohlkehlen (Beadings) zum Gebrauch in der Herstellung von Bilderrahmen aus Holz oder anderem Material, jedoch nicht verzierte Leisten aus Komposition (Ornamental Composition Mouldings), weiß und nicht vergoldet	Werth		25	pCt.
Landwirthschaftliche Werkzeuge (s. unter „Zollfreie Gegenstände")				
Stiefelwichse				
Braunes Steinzeug und Ziegel				
Teppichzeug und Drogetzeug				
Wanduhren				
Feuerwerkskörper	„		20	pCt.
Möbelfirniß und Möbellack (Furniture Oil and Paste)				
Handschuhe				
Gemahlene Kohle (Kohlenstaub) und Holzkohle (s. unter „Zollfreie Gegenstände")				
Wirkwaaren (mit Ausnahme von baumwollnen, leinenen und elastischen Seidenstrümpfen zu wundärztlichen Zwecken oder anderweitig spezifizirt)				
Leder: Kalb- und Ziegenleder	„		7½	pCt.
Patent- und farbiges Luxus-Leder	„		10	pCt.
Alle anderen Lederforten (mit Ausnahme von Crust oder roh gegerbtem Schweinsleder, sowie von Kalb-, Bock- und mit Schmad gegerbtem Schafleder)				
in bestimmter Gestalt zugeschnittenes, einschl. der Obertheile mit elastischem Einsatz (Elastic-side Uppers) und der Wellington Legs, der Ueberschuhe und Holzschuhe				
Schreibmaterialien und Cartonnagen (Manufactured Stationery), einschließlich Rechnungsbücher, gedruckte Cheds, Rechnungsformulare und anderen bedruckten oder linirten Papieres, der Tintenlöschblöcke, der Skizzenbücher, der Kopirmaschinen, Albums und aller Sorten von Juwelen-, Schmuck- und Schreibkästchen (mit Ausnahme der Federn, Federhalter, Bleistifte, Bleistiftfächchen und Schiefertafeln)				
Marmor- und Steinwaaren (mit Ausnahme von nicht vollständig bearbeiteten Schieferplatten, Lithographiesteinen, Steinen zum Mahlen und Schleifen)				
Mattenwerk jeder Art	„		20	pCt.
Wachstuch und andere Fußbodenbekleidungsstoffe				
Gegenstände des Oelhandels (Oilmen's Stores) (mit Ausnahme der ätherischen Oele und Essenzen, welche keinen Alkohol enthalten) in Flaschen, Krügen, Büchsen oder Gefäßen, welche über die Größe eines sogenannten Quart hinausgehen				
Plattirte Metallwaaren und Waaren aus mehreren Metallen — Mixed Metal Ware — (mit Ausnahme von Thürklinken, Schlössern, Deichselkappen [Shaft Tips], Stump und Finger Joints, sowie Slot Irons zum Wagenbau, Pferdegeschirr-Beschlägen und plattirten Kummeten)				
Seide: Alle Manufakturwaaren, welche Seide enthalten (mit Ausnahme von Pongees, Seidenplüsch für Hutmacher, Seide zu Regenschirmen, Seide zu Müller-Gaze, Seidenfransen — Silk Fags —, Wachstaffet, Fransen für Möbel, Trodeln für Möbel und Gimpen für Möbel, Rips, Damast und anderen Stoffen zu Möbelbezügen)				
Ordinäres Seidenzeug im Stück, bekannt unter dem Namen Pongees				

Digitized by Google

Artikel	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Shillinge	Pence
Zelte und Theertuch	Werth	10 pCt.		
Waschpulver, Backpulver und Seidlitz-Pulver				
Taschenuhren				
Wollene Bettdecken und dergleichen Deckenzeug (Blanketing), ordinäre Teppiche, Reisedecken und Stoff zu solchen (Rugging)	"	20 pCt.		
Wollene Stückwaaren, nämlich Westenstoffe, Hosen- und Rockstoffe, Hemdenstoffe, Wolle enthaltend; feine Tuche, Witneys, Plüsch (Naps) und Flanelle				
Alle Kleiderstoffe, welche Wolle enthalten	"	15 pCt.		
Gashaltige und Mineralwasser	"	7½ pCt.		
Kämme	"	10 pCt.		
Blattgold und Blattsilber				
Antifriktions-Schmiere				
Gegenstände des Oelhandels (Oilmen's Stores), nicht anderweitig aufgeführt — s. oben — (mit Ausnahme ungeschnittener Hausenblase)	"	10 pCt.		
Parfümerien				
Kanariensamen				
Sprungfedern für Sophas, Stühle und andere Möbel				
Messingene Typen, Typenhalter, Verzierungswalzen (Ornamental Rolls) und Linienstreifen (Line Fillets) für Buchbinder	"	10 pCt.		

2. Zollpflichtige Gegenstände bei der Ausfuhr.

Bauholz, bekannt unter dem Namen Redgum	100 Flächenfuß (superficial feet).	—	10	—
Eisenabfälle	Ton	3	—	—

3. Zollfreie Gegenstände.

Die nachbenannten Gegenstände sollen bei ihrer Einfuhr in Victoria zu Lande oder zur See von Zollabgaben befreit sein: Alle kleineren Gegenstände von zusammengesetzten oder nicht beschriebenen Stoffen, welche gebraucht werden zur Anfertigung von Kleidung, Stiefeln, Schuhen oder Hüten, von Sattlerwaaren oder von Regenschirmen, Sonnenschirmen oder Schattenspendern, und alle chirurgischen Instrumente oder Requisiten, unter der Bedingung, daß solche kleinere Gegenstände oder chirurgische Instrumente oder Requisiten in irgend einer Verordnung des Commissioner aufgeführt und in der „Government Gazette" veröffentlicht sind; alle gebrauchten Emballagen, in welchen Schiffsvorräthe importirt worden sind; alle Emballagen, in welchen Güter gewöhnlich eingeführt werden, nicht anderweitig aufgeführt; Schiffsausrüstungen; Passagiergepack oder Bagage, welche zur Ausrüstung der Kajüte gehörte; gebrauchte Möbel, welche der Passagier bei sich führt und welche dieser in eigenem Gebrauche gehabt hat, bis zum Werthe von 50 Pfd. Sterl., und welche nicht behufs Verkaufs eingeführt werden; gemahlene Thierknochenkohle; alle Wagen und sonstigen Fahrzeuge, welche zur Beförderung von Passagieren und Gütern über die Grenze dienen und welche von den Zollbeamten zunächst des Ortes, woselbst solche Wagen oder Fahrzeuge sich aufhalten (may ply) oder passiren, registrirt worden sind, und das in einer solchen Weise, wie der Commissioner durch irgend eine Verordnung von Zeit zu Zeit gestatten (approve) mag; Kunstwerke; frische Oliven und Oelnüsse.

Digitized by Google

71.

Zolltarif für West-Australien (Britisch).

Einfuhrzölle.

1. Spezifische Zölle.

Gegenstand	Maßstab	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schilling	Pence
Speck, Schinken und Zungen	Pfund	—	—	3
Bier, Apfel- und Birnwein	Gallon	—	1	—
Sprengpulver	Pfund	—	—	1/2
Kleie und Kleienmehl	Ton	—	10	—
Butter	Pfund	—	—	2
Lichte	"	—	—	1
Cement	Faß	—	2	—
Käse	Pfund	—	—	3
Cigarren und Schnupftabak	"	—	5	—
Kakao, Chokolade, Cichorie und Kaffee, geröstet und gemahlen	"	—	—	3
Kaffee, roh	"	—	—	2
Konfituren	"	—	—	4
Getreide:				
Hafer . . . Bushel von	40 Pfd.			
Beizen " "	60 "	—	—	4
Gerste " "	50 "			
Mais " "	60 "			
Getrocknete Früchte, außer Datteln	Pfund	—	—	3
Eisen, galvanisirtes (gewalztes Eisenblech)	Ton	2	—	—
Ingwer	Pfund	—	—	3
Kleien- und Erzfäcke	Dutzend	—	—	6
Heu und Häckel	Ton	—	12	6
Hopfen	Pfund	—	—	4
Malz	Bushel	—	2	—
Eisen:				
Draht zu Einzäunungen	Centner			
Bandeisen	"	—	1	—
Thore, Hürden, Haken und Pfosten zu Einzäunungen	"			
Blei in Tafeln, Blöcken und Rohren	"	—	2	6
Hafermehl	Ton	1	10	—
Oel (Fisch- u. Pflanzen-, außer Salatöl)	Gallon	—	—	6
Mineralöle	"	—	—	6
Zwiebeln	Ton	—	10	—
Pfeffer	Pfund	—	—	3
Kartoffeln	Ton	—	10	—
Reis	Centner	—	2	—
Säde (Korn- und Mehl-)	Dutzend	—	1	—
Sago	Pfund	—	—	1
Salz, außer Steinsalz	Ton	1	—	—
Schrot	Centner	—	5	—
Seife, außer Toiletseife	"	—	2	6
Krystallisirte Soda	Ton	2	—	—
Gewürze	Pfund	—	—	3
Spirituosen und Liköre, nicht parfumirte und nicht medizinische, das Imperial-Gallon jeder Stärke nicht über die Normalstärke des Sykesschen Hydrometers hinausgehend und so nach Verhältniß für jede größere als die Normalstärke.	Gallon	—	15	—
Wein-Spiritus, rektifizirt, nicht für medizinische Zwecke	"	1	—	—
Schießpulver	Pfund	—	—	4
Zucker, Melasse und Syrup	Centner	—	4	—
Thee	Pfund	—	—	4
Tabak, fabrizirter	"	—	3	—
unfabrizirter	"	—	1	—
zur Schafwäsche	"	—	—	3
Essig	Gallon	—	—	6
Wein, nicht mousirender	"	—	4	—
Schaumwein	"	—	6	—
Wollballen	Stück	—	—	4

2. Werthzölle.

a. Einen Zoll von 10 pCt. zahlen:

Alkali.
Anker.
Boote.
Flaschen, leere, Stein- und Glas-.
Backsteine.
Fässer, leere.
Ankerketten.
Kupferblech.
Kupferstangen.
Tauwerk.
Dynamit und Zünder.
Häute.
Eiserne Wasserbehälter.
" Artikel für Lokomotiv- und Pferde-Eisenbahnen.
Gemälde, Stiche und Bildhauerarbeiten.

Digitized by Google

71. West-Australien.

Pech und Theer.
Präservirtes Hammel- und Rindfleisch.
Pumpen, metallene Röhren, Büchsen und andere Apparate für Wasseranlagen.
Gesalzenes Rind- und Schweinefleisch.
Schwefel.
Telegraphen-Instrumente, Telegraphendraht und Isolatoren.
Handwerksgeräth.
Bindfaden.
Segeltuch.

b. Einen Zoll von 5 pCt. zahlen:

Brauerei- und Destillationsgeräthe (Plant).
Desinfektionsmittel.
Drainröhren und Ziegel.
Erdlosers.
Maschinenpackung.
Filz zum Verhäuten.
Schmieden, Ambose und Schmiedeblasebälge.
Gas- und eiserne Wasserröhren.
Eisen: Barren.
Stäbe und Bolzen.
Schwarzblech.
Galvanisirtes Eisenblech (einfach).
Gitter.
Maschinen, andere als für den Ackerbau bestimmte.
„ für den Ackerbau, bestehend aus Pflügen, Eggen, Schröpfeisen, Walzen, Heurechen, Mähmaschinen, Säemaschinen mit Pferdekraft, Pflugschaufeln.
Oelbmetall zur Schiffsverhäutung und Nägel zu demselben.
Mühlsteine.
Werg.
Patentmaterial für Wollwaschereien.
Druckerpressen und Lettern.
Harz.
Schmelzmaterial.
Stäbe und Reife für Fässer.
Dampfmaschinen und Theile davon.
Stahl, unverarbeiteter, Stäbe, gemeiner Deutscher oder Gußstahl.
Zinn in Blöcken, geschlagen, Folie zu Spiegeln.
Brückenwaagen.
Drahtgeflecht für Quarzbrechmaschinen.
Artikel für Patent-Slips und Docks.
Zinkblech.

3. Zollfreie Artikel.

Lebende Thiere.
Gedruckte Bücher, die nicht zur Rechnungsführung bestimmt sind, Musikalien, Land- und Seekarten.
Steinkohle, Koke und anderes Brennmaterial.
Feuermaschinen.
Eis.
Handwerkszeug ꝛc. von Einwanderern, sofern dasselbe den Werth von 10 Pfd. Sterl. nicht übersteigt.
Musikalische Instrumente und Theile davon, die nur für Kirchenzwecke bestimmt sind.
Gemaltes Glas für Kirchenfenster.
Blechinstrumente für das Freiwilligenkorps.
Umhüllungen, worin gewöhnlich Güter importirt werden und welche keinen andern Werth als für die Verpackung von Gütern haben.
Personaleffekten von Passagieren und Einwanderern (ausgenommen Fuhrwerk, Glas und Porzellan, Silber, Gold, plattirte Sachen und Möbel, außer Kajütenmöbel), welche Passagiere bona fide für ihren eigenen Gebrauch und nicht für Handelszwecke mit sich einführen.
Pflanzen, Sämereien und Knollen.
Militär- und Marine-Provisionen und Vorräthe für den Staatsdienst.
Steinsalz.
Naturgeschichtliche Musterstücke, alterthümliche Kuriositäten.
Edelmetall und Münze.
Uniformen und Ausrüstungsstücke für Militär, Flotte und Civildienst, welche durch in der Kolonie stationirte Offiziere und Beamte zu deren eigenem Gebrauch eingeführt werden.

4. Alle Artikel, welche nicht in den vorhergehenden Rubriken aufgeführt sind, zahlen 12½ pCt. vom Werthe.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 69. 70.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Digitized by Google